Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ULB Düsseldorf

+0145 956 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Sechster Band

Zweite Abtheilung.

II. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register.

Einsiedeln

Buchdruckerei von Wyß, Eberle & Co.

1883.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 6, Abtheilung 2.

II. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaftsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709 (6,2,2)
2.



025/145956

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

I. Die größern gemeinen Herrschaften.

A. Deutsche gemeine Herrschaften.

1. Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. — An dem Landgericht hatten ferner noch Antheil Bern, Freiburg und Solothurn.

2. Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei der VIII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

3. Grafschaft Sargans.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

4. Grafschaft Baden.

Landvogtei der VIII alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

5. Landvogtei Freiämter.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

B. Emmetbirgische oder italienische Herrschaften.

6. Landvogtei Lauis.
7. Landvogtei Mendris.
8. Landvogtei Luggarus.
9. Landvogtei Mainthal.

Vogteien der XII Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

10. Vogtei Bellenz.
11. Vogtei Bollenz.
12. Vogtei Riviera.

Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

13. Vogtei Schwarzenburg oder Graßburg.
14. Vogtei Orbe mit Tscherlitz.
15. Vogtei Grandson.
16. Vogtei Murten.

Vogteien der Orte Bern und Freiburg.

17. Grafschaft Utznach.
18. Vogtei Gaster.

Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

In den Herrschaften unter **I** sind die Verhandlungsgegenstände nach Materien und diese chronologisch geordnet.

Wo mit der Bezeichnung (S. Absch. . . .) auf den Haupttext verwiesen ist, findet sich das Verhandelte dort ausführlicher dargestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeine deutsche Vogteien überhaupt.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Verwaltungs- und Rechnungssachen. Art. 1—5.
   b. Reformation der Verwaltung. Art. 6—10.
2. Beamte.
   a. Beamte; Mißbräuche; Klagen. Art. 11—18.
   b. Ortsstimmen für Beamtungen. Art. 19—21.
   c. Practiciren; Practicireid. Art. 22—25.
3. Justizsachen, Recht, Gericht; Rechtsverfahren. Art. 26—32.
4. Verkauf von Gütern in fremde, unkatholische oder todte Hand. Art. 33—41.
5. Gelddarleihen zu kleinem Zinsfuß. Art. 42—44.
6. Abzug; Ehrschaz; Ehehaften. Art. 45—48.
7. Gerichtsherren. Art. 49—50.
8. Münz- und Salzregal. Art. 51—53.
9. Polizeisachen; Niederlassung; Bettler. Art. 54—61.
10. Freier Handel und Verkehr; Sperren; Vorkauf. Art. 62—69.
11. Kriegs- und Militärwesen; Bewaffnung. Art. 70—78.
12. Fremder Kriegsdienst; Werbungen. Art. 79—98.
13. Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche. Art. 99—104.
14. Stifte und Klöster. Art. 105—109.
15. Verschiedenes. Art. 110.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Verwaltungs- und Rechnungssachen.

Art. 1. (1681). Von den VIII Baden regierenden Orten wird in den Abschied genommen, wie man die immer sich mehrenden Kosten bei Abnahme der Landvogteirechnungen ermäßigen könne. Neuerdings wird auch verabschiedet, den appellirenden Parteien aus den Landvogteien keine so kostbaren oder fremden Beistände mehr zu gestatten. Absch. 6. kkk. — **2.** (1685). Was in Vogteisachen zu Baden verabschiedet wird, soll laut Beschluß der das Rheinthal regierenden Orte nur von dem Amt zu Baden expedirt und vom dortigen Landvogt besiegelt werden. Absch. 92. n. — **3.** (1688). Die Frage, ob, wenn ein Landvogt auf seinen einseitigen Vortrag und ohne Verantwortung der Gegenpart eine Mehrheit von Ortsstimmen erhalte, die übrigen Orte daran kommen müssen und die Sache gültig sei, wird in den Abschied genommen. Absch. 130. vv. — **4.** (1693). Aus Anlaß der Vorfälle in Lauis wird von den XII Orten auf Ratification der Obrigkeiten folgender Grundsaz aufgestellt: Wenn eines oder mehrere Orte sich von den Unterthanen einer gemeinsamen Vogtei an den Ehren oder Rechten verlezt glauben, so sollen sie ihre Beschwerden an der nächsten ordentlichen oder in dringlichen Fällen an einer außerordentlich einzuberufenden Conferenz vorbringen, worauf dann das Nöthige von sämmtlichen Orten verfügt werden soll. Absch. 253. b. — **5.** (1693). Die katholischen Orte sprechen sich entschieden dafür aus, daß sie den Grundsaz der Gültigkeit der Stimmenmehrheit der regierenden Orte in den gemeinen Herrschaften aufrechthalten werden. Absch. 259. ooo.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Reformation der Verwaltung.

Art. 6. (1683). Der Landschreiber zu Baden wird von den das Thurgau regierenden Orten beauftragt, alle Abschiede seit 1653 zu durchgehen, die Reformationen vogteiweise in ein besonderes Libell zu schreiben und auf nächstes Sindicat den Gesandten vorzulegen. Diesen bleibt dann vorbehalten, Verbesserungen oder Veränderungen daran vorzunehmen. Was dann beschlossen wird, soll in jede Vogteikanzlei geschikt und vom Landschreiber derselben einem jeweiligen Landvogt bei seinem Aufritt zum Verhalt zu lesen gegeben und auch den Gesandten bei Abnahme der landvögtlichen Rechnung vorgelegt werden. Absch. 49. x. — **7.** (1684). Der Landschreiber zu Baden hat laut leztjährigem Abschied die Reformationen für jede Vogtei zusammengestellt, aber noch nicht in ein Libell gebracht, weil aus den verschiedenen Abschieden so viel Ungleiches sich ergeben, daß es ihm nicht zugestanden, dasselbe in Uebereinstimmung zu bringen. Burgermeister Escher übernimmt nun, während seiner Badecur mit dem Landvogt und den Amtleuten die Zusammenstellungen des Landschreibers zu durchsehen, damit dieselben nächstes Jahr klarer vorgelegt werden können. Inzwischen tröstet man sich damit, daß die jeweiligen Reformationen den betreffenden Landvögten jederzeit zugeschikt worden seien und sie sich also nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Absch. 67. qq. — **8.** (1698). Laut Eröffnung des Ammann Weber von Zug finden seine Obern der Unparteilichkeit wegen nöthig, daß auch in den andern Vogteien Reformationen vorgenommen werden wie in den Freiämtern. Absch. 399. e. — **9.** (1698). Anläßlich der Berathung der Reformationspunkte für die Freiämter verlangen Uri und Zug, daß ein Gleiches für alle deutschen Vogteien geschehe. Es wird daher der Kanzlei Baden aufgetragen, nachzuschlagen und auf nächste Jahrrechnungstagsazung vorzuweisen, was in den andern Vogteien reformirt worden sei. Absch. 401. aa. — **10.** (1702). Veranlaßt durch die großen Ausgaben in der Rechnung der Freiämter wird der Anzug in den Abschied genommen, daß die lezte Reformation der Freiämter, sowie die Verwaltungskosten aller andern deutschen Vogteien einer gebührenden Abänderung zu unterwerfen seien. Absch. 493. eee.

2. Beamte.

a. Beamte; Mißbräuche; Klagen.

Art. 11. (1682). Klagen über unerschwingliche Bußenerkenntnisse der Landvögte. (S. Absch. 28. f.) — **12.** Zürich beschwert sich vor den Sargans regierenden Orten, daß die Landvögte in den gemeinen Vogteien den Abschieden zuwider die Unterthanen gar hart büßen und ihnen bald nicht nur, wie unter den österreichischen Vögten die Ochsen vom Pflug, sondern Alles wegnehmen, wie dies besonders Landvogt Heymann gethan. Lezterer habe auch Zürich weder von Aufmahnung der Völker noch von der Abstrafung gewisser Personen Mittheilung gemacht, als ob Zürich nicht zu den regierenden Orten gehöre. Die übrigen Stände erwiedern darauf, daß jedem Gebüßten die Appellation offen stehe und daß diese Niemand versagt worden sei. Absch. 31. oo. — **13.** (1700). Ueber die Frage, ob die in eine Landvogtei geschikten Gesandten dem Landvogt oder dieser jenen vorgehen solle, worüber laut leztjährigem Abschied Streit waltet, werden drei verschiedene Meinungen vertheidigt. Der Gegenstand fällt daher nochmals in den Abschied. Absch. 440. qq. — **14.** (1701). Um die unnöthige Pracht und Kostspieligkeit der Aufritte der Landvögte zu beschränken, wird auf Ratification der Obrigkeiten beschlossen, daß beim Aufritte eines Landvogtes für Herren und Diener nicht mehr als zwanzig Pferde zugelassen werden sollen, und daß eine geringere Zahl nur noch um so lieber gesehen werde. Absch. 468. bbb. — **15.** (1707). Zürich stellt vor den evangelischen Orten den Antrag,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß künftig die für einen verstorbenen Landvogt ausdienenden Verweser vor der Tagsazung oder für die ennetbirgischen Vogteien auf dem Sindicat, wenn der Todfall aber sich nicht auf diese Zeit ereigne, vor des betreffenden Landvogts Obrigkeit beeidigt werden möchten. Wegen mangelnder Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 645. h. — **16.** (1709). Nach Anweisung früherer Abschiede wird verordnet, daß in Zukunft kein Landvogt ohne vorgängige Bewilligung der Tagsazungen irgend welche Bauten mehr ausführen solle. Absch. 691. ff. — **17.** (1710). Wenn künftig ein Landvogt in den ennetbirgischen und gemeinen deutschen Vogteien während seiner Amtsdauer stirbt, soll dessen Ersazmann nurmehr demjenigen Stande, von dem er gewählt wird, zu Handen der gesammten regierenden Orte den Eid leisten, den die ennetbirgischen Landvögte überhaupt zu schwören haben, und das wählende Ort soll diese Ineidesnahme den mitregierenden Orten anzeigen. Zug nimmt diesen Beschluß ad referendum. Absch. 711. q. — **18.** Man hat wahrgenommen, daß die Landvögte von den obrigkeitlichen Lehen schöne Recognitionsgebühren beziehen, dagegen aber die Bezahlung der auf solche Lehensobjecte verwendeten Baukosten den Obrigkeiten überlassen. Diese Anregung wird zu näherer Ueberlegung in den Abschied genommen. Absch. 711. y.

b. Ortsstimmen für Beamtungen.

Art. 19. (1684). Folgende zwei Punkte werden von den XII Orten auf Genehmigung der Orte in den Abschied genommen: 1. Keine Obrigkeit soll rükfichtlich der Wiederbesezung von Ämtern eine Ortsstimme geben, bevor der Beamte das Amt aufgegeben hat oder gestorben ist; 2. die Unterthanen sollen mit Gesuchen für Ertheilung von Gnaden und Freiheiten in den Orten nicht angehört, sondern an das betreffende Sindicat verwiesen werden, damit daselbst mit Benüzung der Archive und Abschiede zu Handen der Obrigkeiten ein bezügliches Gutachten abgefaßt werde. Absch. 67. p. — **20.** (1685). Es wird abermals beantragt, daß für Ämter in den Vogteien nicht so frühzeitig, „da die Kinder noch schier in der Wiegen", Ortsstimmen gegeben, sondern die Todfälle abgewartet werden. Dagegen wird von mehrern Orten vorbehalten, daß wenn Jemand zur Sammlung von Ortsstimmen in die Orte selbst komme, die Obrigkeiten ungeachtet dieses Abschiedes nach Belieben handeln können, obschon die Beobachtung dieses Vorschlages sehr gut wäre. Absch. 79. h. — **21.** (1691). Wenn Einer um eine Amtstelle in den gemeinen deutschen Vogteien, wozu er die Ortsstimmen nöthig hat, anhalten will, so soll er sich bei allen regierenden Orten anmelden. Absch. 218. p.

c. Practiciren; Practicireid.

Art. 22. (1684). Von den Sargans regierenden Orten wird Glarus neuerdings gemahnt, von seinen großen, sonst in keinem Ort gebräuchlichen Auflagen auf die Landvögte abzustehen mit dem Verdeut, daß wenn diesfalls nicht eine gebührende Moderation gemacht werde, die von Glarus gewählten Landvögte schwerlich mehr in die gemeinen Vogteien werden admittirt werden. Schwyz nimmt den Gegenstand in den Abschied. Absch. 67. zz. — **23.** (1699). Da der in Baden zu leistende Practicireid absolut jede Miethe und Gabe zur Erlangung von Landvogteien ausschließt, in mehrern Orten aber etwas Weniges mit seiner Restriction zu thun erlaubt ist, wird von den die Freiämter regierenden Orten in den Abschied genommen, ob man den Practicireid nicht dahin abändern sollte, daß der Erwählte durch keine in seinem Ort unzuläßige Mittel zur Landvogtei gelangt sei. Glarus läßt es bei demjenigen bewenden, was auf der Jahrrechnung von 1697 verabschiedet worden ist. Absch. 417. gg. — **24.** (1700). Auf Ratification der Obrigkeiten wird in Folge des leztjährigen Abschiedes von den meisten Orten folgender Practicireid für die Landvögte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angenommen: Ihr sollet schwören, daß Ihr zur Erlangung dieser Landvogtei oder Amtsverwaltung über und wider Eueres Orts Saz- und Ordnung weder Geld noch Geldswerth, weder Speise noch Trank von Euch selbst oder durch Andere mit Euerm Wissen oder aus Euerm Befehl nicht ausgegeben oder ausgegeben zu werden verschafft habet. Absch. 440. oo. — **25.** (1710). Obwohl der im Jahr 1700 abgeänderte Practicireid nach aller regierenden Orte Gebrauch und Gewohnheit eingerichtet worden, und das Practiciren zur Erlangung einer Landvogtei überall höchlich verboten ist, wird doch die Wahrnehmung gemacht, daß in Zug diese Vorschrift nicht gleicherdinge beachtet werde. Die Gesandten von Zug werden daher von den Thurgau regierenden Orten ersucht, bei ihrer Obrigkeit die Sache so zu wenden, daß auch die dort gesezten Landvögte den Practicireid gleich den andern Orten abschwören können. Absch. 711. mm.

3. Justizsachen, Recht, Gericht; Rechtsverfahren.

Art. 26. (1683). Appellationen gegen auferlegte Geldbußen sollen von den Landvögten in keiner Weise gehindert werden. Absch. 49. w. — **27.** (1683). Der Antrag auf Entwerfung einer gleichmäßigen Behandlung der Ehebrüche in allen deutschen Vogteien wird von den die Freiämter regierenden Orten in den Abschied genommen. Absch. 49. gg. — **28.** (1691). Gemäß frühern Abschieden wird von den VIII Orten neuerdings beschlossen, daß in Rechtshändeln keine fremde Procuratoren mehr sollen geduldet werden. Absch. 213. cc. — **29.** (1691). Ueber die Confiscation des Vermögens malefizischer Personen s. Absch. 218. g. — **30.** (1693). Von den XII Orten wird die Verordnung neuerdings bestätigt, daß vor den Obrigkeiten einer Partei nicht allein, sondern nur in Gegenwart der andern Gehör geschenkt werde, es würde denn eine nach gehöriger Vorladung gefahrlich oder halsstarrig ausbleiben. Absch. 253. m. — **31.** (1701). Auf die Anregung Lucerns, wie ungleich die Fristen zur Appellationserklärung gegen Urtheile der Landvögte in den deutschen Vogteien seien und welche Verwirrungen hieraus entstehen, wird von den das Rheinthal regierenden Orten beschlossen: Gegen Urtheile der Landvögte soll die Appellation innerhalb zehn Tagen erklärt und beim nächst folgenden Sindicat beziehungsweise bei der Jahrrechnungstagsazung prosequirt werden; ebenso kann innerhalb zehn Tagen gegen Urtheile des Sindicats oder der Jahrrechnungstagsazung an die regierenden Orte appellirt werden; wenn dann aber die Appellation in den Orten nicht innerhalb sechs Monaten ausgetragen wird, so erhält das appellirte Urtheil Rechtskraft. Absch. 468. nn. — **31a.** (1710). Es wird geahndet, daß Zürich, an welches als Vorort die Appellationen aus sämmtlichen gemeinen Vogteien zuerst gerichtet werden müssen, hierin in despotischer Weise und zu großer finanzieller Einbuße der Unterthanen sein Uebergewicht geltend mache. Es wird ad referendum genommen, ob dies nicht in der Weise abzuändern sei, daß die vogteilichen Appellationen in erster Linie bei dem Ort, welches den Landvogt sezt, anhängig zu machen seien. Absch. 710. l. — **32.** Bei gegenwärtiger Jahrrechnung ist der Fall eingetreten, daß einige Processe hier verglichen worden sind. Dies gibt den VII Thurgau regierenden Orten Anlaß zu beschließen, daß rein privatrechtliche Streitsachen auch dann, wenn für sie bereits Tagfahrt erworben ist, unter den Parteien gütlich erledigt werden dürfen, leztere jedoch hievon dem vorsizenden Orte Anzeige zu machen haben. Ueber die Frage, ob ein Landvogt über eine in der Rechnung eingetragene Buße vor und nach abgelegter Rechnung sich gütlich abfinden dürfe, wird die Entscheidung den Obern vorbehalten, die darüber auf nächste Jahrrechnung Instructionen geben werden. Absch. 711. ss.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Verkauf von Gütern in fremde, unkatholische oder todte Hand.

Art. 33. (1693). Es wird von den Baden regierenden Orten verboten, Güter oder Herrschaften, welche in den gemeinen Vogteien liegen, an Auswärtige oder in todte Hand zu verkaufen; sollte es aber dennoch geschehen, so wird den Particularen und zunächst den in der betreffenden Vogtei gesessenen das Zugrecht und zwar nicht nach dem Kaufschilling, sondern nach einer billigen Schazung vorbehalten. Dieser Beschluß soll in's Urbar von Baden eingetragen werden. Zürich nimmt diesen Gegenstand ad referendum. Absch. 259. hhh. — **34.** Zürich begehrt von den zu Baden regierenden Orten zu wissen, ob das jüngst gemachte Verbot wegen Veräußerung von Gütern und Herrschaften in todte Hand oder an Auswärtige auch auf die regierenden Orte, und bejahenden Falls auf schon geschehene oder erst auf künftige Käufe Bezug habe. Gemäß verschiedenen frühern Abschieden bestätigen die übrigen Orte ihre Erkanntniß, was von Zürich in den Abschied genommen wird. Absch. 265. m. — **35.** (1694). Auf Ratification der Obrigkeiten wird von den Thurgau regierenden Orten abermals beschlossen, es solle eine allgemeine Verwarnung erlassen werden, Güter in todte Hand oder an Personen, die außer den gemeinen Vogteien gesessen sind, zu verkaufen oder Geld darauf zu leihen; sollte es aber dennoch geschehen, so mag jeder Eingesessene gegen Erlegung der Kauf- oder Darleihenssumme das Zugrecht ausüben und zwar, wenn der Kauf- oder Darleihensbetrag den Werth des Gutes übersteigt, in dem durch Schazung ermittelten Preise. Absch. 284. z. — **36.** (1695). In Bestätigung des Jahrrechnungsabschiedes von 1693 wird von den das Rheinthal regierenden Orten beschlossen: 1. Das Verbot, Herrschaften oder Güter in den gemeinen Vogteien in todte Hand oder an Auswärtige zu verkaufen, oder Geld darauf anzuleihen, wird erneuert; 2. auf solche verbotene Käufe, die künftig abgeschlossen werden möchten, sowie auf schon bestehende Verpfändungen ist jedem Eingesessenen das Zugrecht geöffnet und zwar bei Käufen, bei denen der Werth der Liegenschaft den Kaufpreis nicht erreicht, im Schazungspreis derselben, bei Auffällen im Betrag des auf die Liegenschaft gegebenen Darleihens; 3. diese Verordnung soll in allen gemeinen Vogteien publicirt werden und jedes Ort hat die Seinigen zu verwarnen. Zürich äußert die Ansicht, daß diese Verordnung rüksichtlich des Zugrechtes bei Auffällen nur auf künftige Zinsbriefe zu verstehen sei, was aber von den andern Orten widersprochen wird. Absch. 301. ss. — **37.** Abermals wird von den katholischen Orten das Bedauern ausgesprochen, daß die Unkatholischen immer mehr suchen, die liegenden Güter an sich zu bringen. Ein Vorschlag, zur Verhütung dessen die Verpfändung der Güter in den gemeinen Herrschaften auf die Hälfte des Werthes derselben zu beschränken, wird zur Instruction auf die Jahrrechnungstagsazung in den Abschied genommen. Absch. 318. v. — **38.** (1696). Als drohende Gefahr für die katholischen Interessen wird angeführt das Bestreben der unkatholischen Orte, in den gemeinen Herrschaften auf die Güter der Katholischen Geld darzuleihen und sie in ihren Besiz zu bringen zu suchen, oder solche Herrschaften anzukaufen, wie gegenwärtig die Jenatschischen Erben ihr im Rheinthal gelegenes Schlößlein Grünenstein zu verkaufen vorhaben sollen. Unter Bezugnahme auf die Abschiede von 1643, 1693, 1694 und 1695 wird von den katholischen Orten beschlossen, an den frühern Grundsäzen festzuhalten, daß Jedermann, der außer den gemeinen Herrschaften wohne, verwarnt werde, Geld auf Güter in den gemeinen Herrschaften darzuleihen, oder solche anzukaufen oder in todte Hand einzuhandeln, mit der Rechtsfolge, daß solche Güter bei stattfindenden Käufen oder in Auffällen von jedem Eingesessenen im Kauf- oder Schazungspreise gezogen werden können, lezteres namentlich in Fällen, wo die Kauf- oder Darleihenssumme den wahren Werth der Güter übersteige. Auch soll man darauf wirken, daß den Katholischen Geld vorgeschossen werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um die Schuldforderungen der Unkatholischen auf solchen Gütern zu ledigen. Zu diesem Zweke sollen die Amtleute den katholischen Gesandten von solchen Anliegen der Katholischen fleißig Kenntniß geben. Absch. 330. b. — **39.** (1697). In Berathung eines den Orten eingesendeten Memorials betreffend die gemeinen Herrschaften wird von den V katholischen Orten gutgefunden: 1. Weil durch Verpfründungen an unkatholische Spitäler und Anstalten, wie jüngst zu Würenlos geschehen, Liegenschaften zum Nachtheil der Katholischen in todte Hand gebracht werden, und weil durch solche Verpfründungen, wie diejenige von Kreuzlingen, dem Fiscus Eintrag geschehe, wird grundsäzlich angenommen, es dürfen mit Gotteshäusern, Spitälern und dergleichen Anstalten nur mit Bewilligung der Obrigkeiten Verpfründungen abgeschlossen und dafür in keinem Fall Liegenschaften abgetreten werden. 2. Wenn Güter an Auswärtige verpfändet worden und in Schuldenruf gerathen, soll den Einheimischen im Schazungspreis der Zug zu denselben geöffnet werden. Absch. 355. f. — **40.** Nach frühern Anregungen wird von den das Thurgau regierenden Orten beschlossen, daß ohne Bewilligung der Obrigkeiten in Klöstern und öffentlichen Anstalten keine Verpfründungen mehr zugelassen werden sollen und daß in keinem Fall liegende Güter als Leistung des Verpfründers angenommen werden dürfen. Absch. 357. s. — **41.** (1701). Appenzell-Innerrhoden erinnert daran, daß man die Verordnungen gegen Verkäufe von Liegenschaften in todte Hand streng handhaben solle. Es wird gefunden, die neuern Abschiede enthalten alle nöthigen Vorschriften und sollen von den Landvögten und Amtleuten nur genau beachtet werden. Absch. 468. mm.

5. Gelddarleihen zu kleinem Zinsfuß.

Art. 42. (1706). Wegen der von den protestirenden Orten in die gemeinen Vogteien gemachten vielfältigen Gelddarleihen zu 4%, woraus die fünfprocentigen Gülten der Gotteshäuser, Pfründen katholischer Gemeinden und Particularen abgelöst werden, wird von den V katholischen Orten nothwendig erachtet, eine allgemeine Verordnung zu erlassen, wodurch dieser Beeinträchtigung der katholischen Interessen vorgebeugt werden könne. Absch. 621. f. — **43.** (1707). In der alten und vom thurgauischen Landvogt erneuerten Klage über die zürcherischen Gelddarleihen zu 4% wird von allen katholischen Orten nothwendig gefunden, dieses schädliche Vorgehen in Baden wieder anzuziehen und auf ein Verbot hinzuwirken, daß in den gemeinen Herrschaften keine Capitalien unter 5% errichtet und die Uebertreter um den doppelten Betrag ihrer Darleihen gestraft werden. Absch. 633. e. — **44.** (1710). Da Zürich den stillen Krieg gegen die Katholischen durch Gewährung von Darleihen zu vier und noch weniger Procenten in den gemeinen Vogteien unausgesezt betreibt und damit die Katholischen in allweg schwächt und die Gotteshäuser und Particularen von ihren alten Gülten entblößt, und da dem Vernehmen nach dergleichen Capitalien gegen den strengen Befehl sogar von den gemeinsamen Vogteikanzleien verschrieben werden, ergeht von den katholischen Thurgau mitregierenden Orten neuerdings an jene ein scharfes Verbot, bei Strafe und Ungnade keine Capitalien zu geringerm Zinsfuße als fünf vom Hundert zu verschreiben, damit diesem um sich fressenden Krebsschaden Einhalt geboten werde. Absch. 720. l.

6. Abzug; Ehrschaz; Ehehaften.

Art. 45. (1681). Auf allseitige Genehmigung der Orte wird gemäß dem zugerischen Abschied vom October 1653 von den VII das Thurgau regierenden Orten beschlossen, daß alles aus den gemeinen Herrschaften gezogene Gut ohne Unterschied den Landvögten zu verabzugen und von diesen zu verrechnen sei, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwar gegenüber Fremden zu 10%, gegenüber zugewandten Orten zu 6% und gegenüber den XIII Orten, worunter die regierenden auch begriffen, zu 5%. Glarus soll wie die übrigen regierenden Orte des Abzugs aus der Landvogtei Sargans befreit sein. Absch. 5. f. — **46.** (1691). Zürich schlägt den das Thurgau regierenden Orten vor, wenn die katholischen Orte in allen deutschen Vogteien von ihren Weltpriestern den Abzug nehmen, so würde es sich auch hinsichtlich der Prädicanten dazu verstehen; oder aber es sollen die katholischen Orte den Abzug von ihren Weltpriestern und die evangelischen von ihren Prädicanten erheben. Dieser Vorschlag wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 213. y. — **47.** (1700). In Betreff der voriges Jahr unerledigt gebliebenen Frage betreffend Bezahlung des Ehrschazes wird von den zu Baden regierenden Orten einstimmig als Antrag in den Abschied genommen, daß der Ehrschaz in allen gemeinen Vogteien nach dem gemeinen Recht eingerichtet und im Ansaze von 2% bezogen werden solle, jedoch nur insoweit der Ehrschaz in den Briefen bemerkt ist; von den Auffällen aber soll laut Reformation vom 22. October 1653, und ebenso von den Aussteuerungen kein Ehrschaz genommen werden. Absch. 440. ss. — **48.** (1708). Gemäß den Jahrrechnungsabschieden von 1676 und 1681 wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß die Ertheilung von Ehehaften nur den regierenden Orten und nicht den Landvögten zustehe. Absch. 662. ff.

7. Gerichtsherren.

Art. 49. (1698). Da von Seite der Gerichtsherren Vieles geschieht, von dem die obrigkeitlichen Amtleute nichts vernehmen, wird von den VIII Orten beschlossen, es seien alle Unterthanen verpflichtet, von Neuerungen, welche den Rechten der Obrigkeiten oder der Unterthanen selbst widerstreiten, den Oberamtleuten Anzeige zu machen. Zu diesem Ende ist dieser Beschluß in der Unterthanen Eid aufzunehmen. Absch. 387. pp. — **50.** (1707). Uri beantragt vor den Sargans regierenden Orten, wenn die Amtleute gegen die niedern Gerichtsherren Beschwerden vorzutragen haben, so solle es nicht in Anwesenheit der Parteien geschehen, damit die Amtleute nicht gehemmt werden, den erforderlichen Bericht zu erstatten, und damit dadurch keine Erbitterung verursacht werde. Wie der Eid der Treue den Unterthanen vorgehalten werden soll, sei eine klare Sache, bei der man es bewenden lassen solle. Absch. 635. zz.

8. Münz- und Salzregal.

Art. 51. (1691). Für den Grenzverkehr mit dem Reich erhalten die Landvögte wegen des Durchpasses von Reichsgeld Weisungen. (S. Absch. 218. a.) — **52.** (1706). Den Landvögten wird aufgetragen, die Unterthanen verwarnen zu lassen, daß sie sich der eindringenden schlechten Münzen abzukommen und künftig zu erwehren suchen, indem nächstens derselben wegen eine Änderung werde vorgenommen werden. (S. Absch. 600. h.) — **53.** (1707). Eine Anregung von Zug, ob man nicht in den gemeinen Vogteien, wo die Einnahmen sonst so gering seien, eine Salzadmodiation einführen sollte, wird, als aller Reflexion würdig, in den Abschied genommen. Absch. 633. m.

9. Polizeisachen; Niederlassung; Bettler.

Art. 54. (1685). Ueber den von den V katholischen Orten an die Landvögte erlassenen Befehl, ohne Bewilligung der Obrigkeiten keinen Landesfremden Aufenthalt oder Unterschlauf zu gestatten s. Absch. 90. b. — **55.** (1691). Abermalige Verfügung der V katholischen Orte wegen Abhaltung fremden Gesindels

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von den eidgenössischen Grenzen. (S. Absch. 227. l.) — **56.** (1692). Es wird von der Tagsazung ein neues Mandat gegen das überhandnehmende fremde Gesindel erlassen. (S. Absch. 240. b.) — **57.** (1695). Weisung der Sargans regierenden Orte an die Landvögte, mit den Heiden und Zigeunern allerorten nach den alten Mandaten zu verfahren. Absch. 297. i. — **58.** (1696). Es soll in allen gemeinen Herrschaften ein Verbot publicirt werden, den Zigeunern oder Heiden den Aufenthalt zu gestatten, und zwar bei 100 Kronen Buße; die Untervögte sollen die Fehlbaren den Landvögten verzeigen. (S. Absch. 335. l.) — **59.** (1698). Den Landvögten wird von der Tagsazung die Verordnung Berns vom 27. Januar betreffend Fernhaltung der Strolche und abgedankten Soldaten von den Grenzen mitgetheilt. Absch. 389. h. — **60.** (1701). Die Landvögte werden von den VIII alten Orten angewiesen, das neue Mandat gegen das fremde Bettel- und Strolchengesindel genau zu vollziehen. Absch. 468. u. — **61.** (1709). Die Tagsazung verordnet abermals, daß das Mandat gegen die Bettler streng gehandhabt werde. (S. Absch. 691. n.)

10. Freier Handel und Verkehr; Sperren; Vorkauf.

Art. 62. (1689). Die Landvögte werden angewiesen, den Vorkauf zu verbieten, die alten Landesordnungen in Betreff der Früchte zu publiciren und kein Getreide außer Landes zu lassen, sondern dasselbe vielmehr auf die inländischen Märkte zu leiten. (S. Absch. 163. a.) — **63.** (1692). Wegen zunehmender Theuerung wird ein gedruktes scharfes Mandat gegen den Vorkauf erlassen und von den VIII Orten auch den deutschen Vogteien mitgetheilt. (S. Absch. 240. xx). — **64.** (1692). Den Landvögten wird die Weisung ertheilt, den Durchpaß für auswärts aufgekauftes Getreide nicht zu sperren und Jedermann zu gestatten, auf den Märkten der Vogteien für die Nothdurft Getreide einzukaufen. (S. Absch. 246. l). — **65.** (1693.) Aus Anlaß der Vorfälle in Lauis wird folgende Verordnung aufgestellt: Den regierenden Orten und deren Particularen soll laut Inhalt der Bünde und dem Herkommen gemäß die freie Durchfuhr aller in und außer der Eidgenossenschaft gekauften Waaren sowohl in den Orten als in den gemeinen Vogteien gestattet werden. Absch. 253. b. — **66.** (1693). Ueber die vor den zu Baden regierenden Orten aufgeworfene Frage, ob man den Auswärtigen, welche nichts in die Eidgenossenschaft hineinlassen, aus den gemeinen Vogteien etwas herauslassen wolle, behalten sich einige Orte vor, ihre Entschließungen Zürich mitzutheilen, damit den Landvögten von dort aus die nöthige Weisung ertheilt werden könne; die meisten Orte sprechen sich aber sogleich für Ausübung des Gegenrechtes aus. Absch. 259. mmm. — **67.** (1698). Ueber den Vorbehalt von Uri, Schwyz, Zug und Glarus betreffend den Früchtenankauf zum Hausgebrauch s. Absch. 399. b. — **68.** (1699). Schwyz und Obwalden eröffnen den zu Baden regierenden Orten, daß sie sich freie Hand vorbehalten, in den gemeinen Herrschaften im Fall des Bedarfs Früchte und Korn einzukaufen, indem die beschränkenden Mandate nur für die Unterthanen und nicht für die Oberherren gemacht sein können, sonst wären ja die leztern schlechtern Rechtes als die Hodler und die Gemeinden, die für den täglichen Hausbrauch auch bei den Häusern aufkaufen können. Da man in diesem Anzug augenscheinlich Gefährde und gänzliche Auflösung des Kornhandels erblikt, so wird beschlossen, die bezüglichen Mandate streng zu handhaben und neu zu publiciren. Schwyz und Obwalden lassen es zwar auch bei den Mandaten verbleiben, beziehen sich übrigens auf ihre Instruction. Absch. 417. xxx. — **69.** (1699). Den regierenden Orten soll gestattet sein, in den gemeinen Vogteien für den wöchentlichen Hausbrauch Frucht zu kaufen; im Übrigen hat es bei den Mandaten sein Verbleiben. Absch. 427. e.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Militär- und Kriegswesen; Bewaffnung.

Art. 70. (1689). Bei Auszügen sollen die Amtleute über die von den Obrigkeiten eingehenden Gelder und die daraus bestrittenen Ausgaben specificirte Rechnung führen und den Gesandten vorlegen. Absch. 149. nn. — **71.** (1697). Unter Bezugnahme auf den leztjährigen Abschied betreffend die Bewaffnung der Mannschaft im Rheinthal wird von den die Freiämter regierenden Orten gutgefunden, daß für alle gemeinen Vogteien rüksichtlich der Bewaffnung der Mannschaft und der Munition eine allgemeine Verordnung gemacht werden soll. Wird ad referendum genommen. Absch. 357. qqq. — **72.** Die V katholischen Orte und katholisch Glarus beantragen der Tagsazung, daß die Unterthanen der gemeinen Vogteien mit Waffen und Munition wohl versehen werden. Absch. 357. eeee. — **73.** (1701). In Anbetracht der gefährlichen Zeiten beschließen die katholischen Baden mitregierenden Orte vor gemeiner Session zu beantragen, daß, wie in Baden, auch in andern gemeinen Herrschaften die Compagnien ergänzt und mit Wehr und Waffen, Kraut und Loth versehen werden; was dann wirklich geschah, wie aus dem Beschluß über das eidgenössische Schirmwesen im gemeinen Abschied zu ersehen ist. Absch. 468. uuu. — **74.** (1702). Die Landvögte werden nochmals angewiesen, die ihnen leztes Jahr übersandte Verordnung über den Schirm des Vaterlandes genau zu vollziehen. (S. Absch. 485. t.) — **75.** Befehl, die Hochwachten und Feuerzeichen einzurichten, die Auszüge auszurüsten und über das Herannahen feindlicher Heere zu berichten. (S. Absch. 493. h.) — **76.** Da zwei so starke Armeen an den Grenzen der Eidgenossenschaft stehen und die bayerische sich denselben ebenfalls nähert, wird in Betracht, daß die meisten Orte aus dem eidgenössischen Schirmwerk ausgetreten sind, ein Entwurf über Beschirmung der gemeinen deutschen Vogteien ausgearbeitet und den Orten zugestellt, mit der Weisung, sich über dessen Genehmigung an Zürich zu erklären, damit wenn er angenommen werde, derselbe den regierenden Orten zur Vollziehung mitgetheilt werden kann. Dabei hat es die Meinung, daß diese Verordnung nur für gegenwärtige Zeit Anwendung finden solle und den regierenden Orten vorbehalten bleibe, sie künftig wieder abzuändern. Absch. 504. h. — **77.** (1706). Die V katholischen Orte erinnern die Unterthanen der gemeinen Vogteien, sich mit Wehr und Waffen, Kraut und Loth zu versehen und sich in guter Bereitschaft zu halten. Absch. 600. o. — **78.** Rüksichtlich der Freiämter wird der tröstliche Bericht ertheilt, daß dortseits eine große Anzahl von Füsils und Bajonetten angeschafft worden sei. In Betreff der übrigen Vogteien wird angesichts der Lage des Toggenburgergeschäftes von den V katholischen Orten projectsweise davon gesprochen, daß die Bußen wegen des Tabakrauchens, welche an den meisten Orten keine Vollziehung finden, fleißig sollten eingezogen werden, um daraus Wehr und Waffen anzuschaffen. Absch. 621. h.

12. Fremder Kriegsdienst; Werbungen.

Art. 79. (1681). Auf die Beschwerde von Appenzell-Außerrhoden, daß die Recruten seiner Compagnie Meyer in Frankreich von den Landvögten in Thurgau und zu Baden oft aufgehalten und zu Geldleistungen gedrängt werden, und auf die weitere Eröffnung, daß man fremden Werbern mancherorts durch die Finger sehe, wird von den zu Baden regierenden Orten beschlossen, es solle von der Tagsazung aus allen Landvögten der deutschen Vogteien bei Strafe und Ungnade verboten werden, die mit obrigkeitlichen Päßen versehenen Werber für verbündete Fürsten zu hindern und den Recruten etwas abzunehmen. Dagegen sollen sie gegen Ausreißer Recht halten und die Werbung nur den Hauptleuten der regierenden Orte gestatten. Absch. 6. iii. — **80.** (1682). Die Landvögte sollen Werbungen nur dann erlauben, wenn die Hauptleute oder Officiere

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

authentische Bewilligungen von der Mehrheit der regierenden Orte aufweisen können. Absch. 19. h. — **81.** Von den Gesandten der in den gemeinen deutschen Vogteien regierenden Orte und beider Appenzell wird geklagt, daß allerhand Werber ohne gehörige Erlaubniß einschleichen und eidgenössische Angehörige und in's Land kommende Fremde anwerben und oft auf heimlichen Wegen aus dem Land führen, so daß die Ihrigen nicht wissen, wohin sie gekommen; ferner daß sich einige für Hauptleute ausgeben, während sie nicht einmal einem Hauptmann dienen und nur einen „Grämpel" mit den Recruten treiben, und solche bald da bald dort einem Hauptmann gleichsam verkaufen. Mit dem im lezten Januar erlassenen Verbot, daß die Landvögte keine Werbungen gestatten sollen außer Hauptleuten aus einem der regierenden Orte, sofern sie von der Mehrheit derselben die Bewilligung erhalten haben, werde der Zwek nicht erreicht. Einige Orte bedürfen zur Unterhaltung ihrer Compagnien durchaus der Werbung in den Vogteien, und es wäre allzu kostspielig und weitläufig, die Stimmenmehrheit in den Orten zu gewinnen, bevor in den Vogteien auch nur Ein Mann geworben werden dürfte. In Betrachtung dessen wird verabschiedet, daß den Hauptleuten aus den regierenden Orten, welche mit Vorwissen und Gutheißung ihrer Obrigkeit in verbündeter Fürsten Diensten Compagnien haben und von ihrer natürlichen Obrigkeit eine Bewilligung zur Werbung aufweisen können, von den Landvögten kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch ihnen Geld abgefordert, noch, wenn sie mit Päßen versehen, der Durchzug verwehrt oder ein Lösegeld auferlegt werden dürfe, und zwar bei 200 Reichsgulden unerläßlicher Buße. Absch. 31. bb. — **82.** Die Landvögte werden von den V alten Orten neuerdings ernstlich angewiesen, die zu Baden gemachte Ordnung wegen der Werbungen genau zu handhaben und die Fehlbaren ernstlich zu strafen. Hinwieder sollen die zu Bellenz regierenden Orte vorsorgen, daß solchem wider Verbot angeworbenen Gesindel dort kein Durchpaß gestattet werde. Absch. 63. g. — **83.** (1685). Uri ahndet, daß die Unterthanen ohne obrigkeitliche Bewilligung Freicompagnien in fremden Diensten halten. Einige Orte wollen diese aufheben, andere aber glauben, weil die Hauptleute unter hochdeutschen Namen und Trommelschlag als Particularen ihr Glük suchen, hätte ein solches Einschreiten nach so langem Zusehen den Anschein einer Rache gegen Spanien. Anders wäre es, wenn sie ohne Erlaubniß eidgenössische Knechte mit sich ziehen würden; in diesem Fall könnten die Orte diesen Leuten die Werber abstellen, auch die Landvögte den eidgenössischen Knechten an den Päßen den Durchzug verweigern. Sollte sich insbesondere erwahren, daß Herr Grocchi fünfzehn Soldaten mit falschen Patenten und falscher Liberei in den Dienst fortgeführt habe, so würde sich gebühren, ihn hierum zur Verantwortung zu ziehen. Absch. 85. k. — **84.** (1686). Die Klage, daß von den Bündnern verbotene Werbungen gemacht werden, soll untersucht und jeder schuldig befundene Landvogt zu Baden zu Rede gestellt und ernstlich bestraft werden. Absch. 107. r. — **85.** (1689). Es wird gerügt, daß sich Fremde in den regierenden Orten in's Burger- oder Landrecht aufnehmen lassen, ohne daselbst zu wohnen oder dem Vaterland im Falle der Noth Dienste zu leisten, sondern nur zu dem Zweke, um in den gemeinen Vogteien frei werben zu können, was aber den ursprünglichen Landesangehörigen sehr nachtheilig sei. Diese Angelegenheit wird zur Instruction auf eine künftige Versammlung in den Abschied genommen. Absch. 163. s. — **86.** (1690). Ueber die Werbung in den gemeinen deutschen Vogteien wird von den VIII alten Orten und Appenzell folgende Ordnung gemacht: Ein Hauptmann, der Recruten werben will, soll sich bei seiner Obrigkeit mit Angabe der verlangten Anzahl um Bewilligung anmelden. Die angesprochene Obrigkeit sezt hievon die mitregierenden Orte in Kenntniß und stellt dem Hauptmann einen Bewilligungsschein aus, auf dessen Vorweisung der Landvogt die Werbung ohne Hinderung und Kosten zu gestatten hat. Hauptleuten, die ohne obrigkeitliches Wissen Compagnien halten, oder die nicht aus den regierenden Orten oder gar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht Eidgenossen sind, sollen keine Bewilligungsscheine ertheilt werden. In Betreff der neu angenommenen Burger oder Landleute läßt man es beim lezten Abschied bewenden. Katholisch Glarus erklärt sich nicht so weit instruirt und bezieht sich auf die Abschiede von 1681 und 1682. Absch. 181. x. — **87.** (1692). Auf die Vorstellungen, von wie vielen, die nicht aus den regierenden Orten seien, in den gemeinen Vogteien Recruten geworben werden, wird der Abschied vom Mai 1690 verlesen und dieser Gegenstand zu weiterer Erdauerung in den Abschied genommen. Absch. 246. p. — **88.** (1693). Den Landvögten wird von den regierenden Orten neuerdings eingeschärft, Werbungen in ihren Vogteien nur für solche zu gestatten, welche geborene und eingesessene Eidgenossen aus den regierenden Orten seien und die diesfällige Bewilligung ihrer Obrigkeit vorweisen können. Absch. 253. q. — **89.** In Gemäßheit früherer Abschiede wird neuerdings beschlossen: 1. In den gemeinen Vogteien soll die Werbung nur solchen Hauptleuten oder Officieren gestattet werden, welche einem der regierenden Orte angehören und daselbst mit Haus und Heim hintersezt sind; ausgeschlossen sind demnach Fremde und neu angenommene Burger und Landleute, die nichts des Ihrigen in der Eidgenossenschaft besizen. 2. Es darf nur für solche Dienste geworben werden, welche von der Obrigkeit anerkannt sind. 3. Der Werber soll von seiner Obrigkeit eine Attestation mit Angabe der anzuwerbenden Zahl und mit der Versicherung vorweisen, daß die Anzuwerbenden für einen erlaubten Dienst bestimmt seien und es nicht darauf abgesehen sei, sie aus dem Lande zu „verzöken". 4. Von der ertheilten Werbungsbewilligung soll den mitregierenden Orten Kenntniß gegeben werden. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden gegen die Werber mit exemplarischer Strafe, gegen den Landvogt mit einer Geldbuße von 100 Ducaten und gegen die sich anwerbenden Unterthanen mit Verlust des Vermögens und Vaterlandes geahndet. 6. Dieser Beschluß soll alljährlich von den Landvögten publicirt werden. Obwalden, Zug und Glarus nehmen den Gegenstand ad referendum. Absch. 259. nnn. — **90.** (1694). Auf den Bericht, es werde dem neulichen Abschied von Baden in Betreff der Werbungen nicht nachgelebt und dadurch Anlaß zu Beschwerden wegen Begünstigung der Transgressionen gegeben, wird Zürich von den mit Spanien verbündeten Orten ersucht, den gemeinen Landvögten die genaue Beobachtung der besagten Werbverordnung ernstlich zu empfehlen. Absch. 272. f. — **91.** (1694). Solchen, die nicht aus den regierenden Orten oder nur neu eingekaufte Burger oder Landleute sind, oder nicht in den regierenden Orten wohnen, soll, auch wenn sie von ihrer Obrigkeit eine Bewilligung vorweisen, die Werbung nicht gestattet werden. Dieser Beschluß soll der Stadt Bremgarten insbesondere mitgetheilt werden. Absch. 284. ll. — **92.** (1697). Uri rügt die ungebundenen und unverantwortlichen Werbungen in den gemeinen Vogteien, worauf der allgemein unterstüzte Antrag ad referendum genommen wird, daß in Beachtung der frühern Abschiede jeder mit einer Erlaubniß versehene Werber der Kanzlei jedes Ortes ein Verzeichniß bestellen solle, worin die Namen der Geworbenen und des Hauptmanns, unter den sie zu stehen kommen, der Ort, wohin sie bestimmt, die Zeitdauer der Capitulation und der Betrag des Soldes anzugeben seien, damit man jederzeit Auskunft finden kann, wohin jeder Unterthan gekommen sei. Absch. 357. yy. — **93.** (1698). Auf Ratification der Obrigkeiten wird über die Werbung in den gemeinen Vogteien folgende Verordnung gemacht: 1. Die Landvögte sollen die Werbung nur solchen Hauptleuten oder Officieren gestatten, welche in einem obrigkeitlich anerkannten fremden Dienste stehen, ächte Eidgenossen mit Haus und Heim sind, eine obrigkeitliche Bewilligung zur Werbung und eine Bescheinigung, daß die übrigen mitregierenden Orte dessen auch berichtet seien, aufweisen können, mit der besondern Angabe, wie viel Volk sie nöthig haben, daß sie die Recruten für sich behalten und keinem andern abgeben werden. 2. Die Werbofficiere sollen der ordentlichen Kanzlei ihren Namen, den Namen der Compagnie, für welche geworben wird,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denjenigen jedes Mannes, den versprochenen Sold, die Zeit der Capitulation und den Bestimmungsort der Mannschaft angeben, wofür der Officier der Kanzlei für jeden Mann 2 Bz. zu bezahlen hat. 3. Werbofficiere, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln oder in Rüksicht der Besoldung oder der Entlassung ihr Versprechen nicht halten, sollen von ihren Obrigkeiten oder, wenn diese nichts thun würden, auf Betreten von den Landvögten selbst exemplarisch bestraft werden. 4. Unterthanen, welche von unberechtigten Werbern sich gegen besseres Wissen anwerben lassen, verwirken ihr Vermögen und Vaterland und es soll diese Bestimmung alle zwei Jahre bei Vornahme der Huldigung vorgelesen werden. 5. Uebertretungen dieser Verordnung von Seite der Landvögte sollen mit 100 Ducaten gebüßt werden. 6. Weil in den kleinern Städten der Vogteien die unbefugte Werbung am meisten betrieben wird, soll ihnen diese Verordnung Namens der regierenden Orte ernstlich zur Nachachtung eingeschärft werden; bezüglich Rapperswyl wird solches den Schirmorten zu thun empfohlen. 7. Die Landvögte und Amtleute in den Vogteien sollen jährlich angefragt werden, ob dieser Verordnung nachgelebt worden sei. 8. Jedem befugten Werber soll der Durchmarsch mit seiner Mannschaft in allen Orten gestattet und ihm Schuz gegeben werden. 9. Die Obrigkeiten haben über die Annahme dieser Verordnung ihre Entschließung beförderlichst nach Zürich zu berichten, damit dann die Mittheilung an die Landvögte durch die eidgenössische Kanzlei in Baden unter dem Namen der regierenden Orte ehestens erfolgen könne. Absch. 387. ee. — **94.** Die auf lezter Jahrrechnungstagsazung entworfene Verordnung über die Werbung wird von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug und evangelisch Glarus theils schriftlich, theils mündlich bestätigt; Lucern ist nicht instruirt, zweifelt aber an der Zustimmung seiner Obern nicht; Nidwalden, katholisch Glarus und Appenzell sind nicht mehr vertreten. Es wird nunmehr beschlossen, diese Verordnung allen Landvögten der deutschen Vogteien zu überschiken. Absch. 401. w. — **95.** (1701). Katholisch Glarus bringt vor, daß sein neuer Landmann, Oberst Reynold, sie um die Bewilligung zur Werbung in den gemeinen Vogteien ersucht habe; sie haben ihm aber mitgetheilt, daß laut Abschied jeder Oberst 4000 Thaler in's Land legen solle, dessen er sich aber beschwere, weil er auch Burger zu Freiburg sei. Sie bitten nun, daß er dessen enthoben werden möchte. Unterwalden und Zug nehmen den Gegenstand ad referendum. Evangelisch Glarus will sich dem Beschlusse der übrigen Orte conformiren. Diese lassen es einfach bei dem Reglement und den lezten Abschieden verbleiben. Absch. 468. vv. — **96.** (1702). Katholisch Glarus bemerkt, daß ihm eine Zeit lang keine Anmeldungen für Gestattung des Recrutirens mehr eingegangen seien und es also zu vernehmen wünsche, ob die diesfälligen Vorschriften von 1693, 1697 und 1699 noch als gültig angesehen werden wollen, damit es sich auch darnach richten könne. Diese Vorschriften werden allseitig als durchaus nöthig erklärt, namentlich aber auch der Jahrrechnungsabschied von 1698, welcher den Lanvögten neuerdings in Erinnerung gebracht werden solle. Absch. 504. k. — **96a.** (1703). Katholisch Glarus, welches den Oberst Reynold von Freiburg als Landmann angenommen und ihm in den gemeinen deutschen Vogteien die Werbung erlaubt hat, bittet die übrigen Orte um eine gleiche Bewilligung. Zürich und Bern ertheilen ihre Zusage; Lucern glaubt, der Bittsteller solle die Orte selbst darum begrüßen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es beim bezüglichen Abschied verbleiben. Absch. 536. aa. — **97.** (1704). Auf die Bemerkung, wie ungebunden es mit den Werbungen in den gemeinen Vogteien hergehe, daß sogar Fremde und die Gesandten werben, und Particularen und Recruten durch die Eidgenossenschaft Paß gegeben werde, ersucht der Gesandte von Obwalden die Tagsazung instructionsgemäß, solchen Mißbräuchen Abhilfe zu schaffen. Dagegen wird bemerkt, man werde den Herren nicht verwehren können, ihren Leuten Paß zu geben. Der Recruten halber läßt man es bei den vorhergehenden Abschieden und Verordnungen bewenden. Absch. 549. l.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— **98.** Auf Einfrage des Landschreibers des Rheinthals wird die Weisung ertheilt, daß bei Werbungen laut Mandat nicht bloß die Landeskinder, sondern auch die Fremden in den Kanzleien verzeichnet werden sollen. Absch. 554. qq.

13. Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche.

Art. 99. (1681). Da dem Vernehmen nach gegen den gottseligen Pater Marcus, Capucinerordens, ein spöttliches Schandbüchlein ausgegangen, wird von den V katholischen Orten denjenigen, die davon gehört, aufgetragen, der Sache nachzuspüren, in der Meinung, daß dem Landvogt der betreffenden Herrschaft dannzumal befohlen werde, gegen den Verfasser einzuschreiten. Absch. 16. e. — **100.** (1684). Zürich beantragt vor den VII Thurgau regierenden Orten, daß ohne Erlaubniß der Obrigkeiten an den Straßen keine Kreuze aufgerichtet werden, wo vorher keine gestanden, und daß speciell eines zu Zurzach und eines zu Ermatingen, lezteres von Kaspar Voler, einem „nichtswerthigen Gesell," errichtet, wieder beseitigt werden. Die katholischen Orte nehmen den Antrag im Allgemeinen in den Abschied; über die zwei Specialfälle glauben sie nicht eintreten zu müssen, weil die Landvögte dazu Bewilligung ertheilt haben. Absch. 67. dd. — **101.** (1693). Da in den gemeinen Herrschaften verschiedene Collatoren beim Tode solcher Geistlichen, welche sich nicht ausgekauft haben, das jus spolii prätendiren und ihre ganze Verlassenschaft an sich ziehen, so wird dieser Gegenstand von den katholischen in den Freiämtern mitregierenden Orten in den Abschied genommen, damit über den Auskauf eine billige Verordnung entworfen werde. Absch. 259. nnnn. — **102.** (1698). Es wird von den VII katholischen Orten geahndet, daß man in den Kanzleien der gemeinen Herrschaften den Unkatholischen das Prädicat „Evangelische" beilege; nach einem so vieljährigen Gebrauche aber wird eine Abänderung kaum mehr für möglich gehalten. Absch. 384. g. — **103.** (1704) Uri macht bei Anlaß des Neukirchergeschäfts die Bemerkung, weil Zürich seinen Prädicanten in den gemeinen Herrschaften einen besondern Eid vorschreibe, so sollten dieselben auch dem Landvogt den Eid des Gehorsams leisten, und da die meisten Collaturen in Handen von Geistlichen liegen, so könnte mit dem Nuntius geredet werden, daß er dieselben dahin vermöchte, den Prädicanten, die sich dessen weigerten, die Pfrundeinkommen zu entziehen. Absch. 554. ggg. — **104.** (1705). Von Lucern wird Kenntniß gegeben, daß der Missionär P. Fontana, S. J., sich anerboten habe, den thurgauischen und andern gemeinen Unterthanen und Convertirten in den gemeinen Herrschaften gemischter Religion zur Aufnahme des katholischen Glaubens unter die Arme zu greifen und Rapperswyl durch Fortificationen in bessern Stand zu sezen. Zu diesem Zwek hoffe er beim Papst die nöthige Geldsumme auszuwirken. Dieses Anerbieten wird mit Dank angenommen und Lucern beauftragt, aus den 1701 dem Nuntius Piazza wegen der Obedienzgesandtschaft nach Rom eingegebenen Notizen ein Memorial zu verfaßen und dem P. Fontana sammt einem Creditiv zu übergeben. Absch. 589 h.

14. Stifte und Klöster.

Art. 105. (1684). Nach mehrmaliger Verabschiedung sollten die von einem neugewählten Prälaten oder Commenthur zu bezahlenden Schirmgelder denjenigen Ehrengesandten zukommen, welche an der zunächst darauf folgenden Jahrrechnung erscheinen, während diese Gebühren seit einiger Zeit „vorgefischet" werden. Desgleichen wird den Landvögten ein Jahr oder ein halbes vor ihrem Auftritt der Eid abgenommen, das Huldigungsgeld bezahlt und denen entzogen, welche zur Zeit des Auftrittes auf die Jahrrechnung kommen. Es wird von den zu Baden regierenden Orten beschlossen, bei den Obrigkeiten zu beantragen, daß gegen diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mißbräuche eine kräftige und allgemeine Vorschrift gemacht werde. Absch. 67. pp. — **106.** (1688). Ueber die Anregung, ob nicht auch von den neugewählten Äbtissinnen der Frauenklöster ein Schirmgeld zu beziehen sei, finden sich zwar in den Abschieden bis auf hundert Jahre zurük keine Antecedentien; gleichwohl wird diese Frage in den Abschied genommen. Absch. 130. ss. — **107.** (1700). Es wird von den VIII Orten grundsäzlich erkannt, daß wenn ein Ausländer in einer Vogtei eine Amtsverrichtung antreten wolle, er sich vorher beim Landvogt anzumelden und über seinen Geschäftskreis Aufschluß zu geben habe. Absch. 440. nn. — **108.** (1703). Es wird, wie schon wiederholt, von den katholischen im Thurgau mitregierenden Orten verabschiedet, daß die Klöster und Comthureien eidgenössische Schreiber und Verwalter haben sollen; es sei dies um so mehr gerechtfertigt, als der Comthur von Hitzkirch einen fremden Schreiber habe. Absch. 521. xxx. — **109.** (1704). Bei Anlaß der Berathungen über das Kloster Paradies dringt Schwyz instructionsgemäß darauf, daß dem leztjährigen und frühern Abschieden nachgelebt werde, gemäß welchen in den eidgenössischen Klöstern und Comthureien nur eidgenössische Beamte sollen geduldet werden. Absch. 554. kkk.

15. Verschiedenes.

Art. 110. (1692). Ueber Beschränkung des Weinbaues in den gemeinen Vogteien s. Absch. 246. n.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltungs- und Rechnungswesen im Allgemeinen.
   a. Rechnungen der Landvögte. Art. 1—57.
   b. Anordnungen betreffend das Rechnungswesen und die Verwaltungskosten. 58—69.
2. Mitregierung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn. 70—110.
3. Reformation der Verwaltung, Parität der Beamten; Präpotenz von Zürich u. s. w. 111—149.
4. Beamte:
   a. Huldigung der Landvögte. 120—133.
   b. Reclamationen der Landvögte für Guthaben. 134—144.
   c. Klagen über Landvögte. 145—152.
   d. Landvogteiwohnung. 153—154.
   e. Landschreiber und Stellvertreter. 155—157.
   f. Landammann und Landweibel. 158—161.
   g. Landshauptmann und Oberstwachtmeister. 162—164.
   h. Redner. 165—167.
   i. Landgerichtsknechte. 168—169.
   k. Scharfrichter. 170—171.
5. Rechte und Freiheiten der Landgrafschaft. 172—174.
6. Jurisdictions- und Hoheitsrechte.
   I. Gegen das Reich.
   a. Mit dem Kaiser über die Hoheitsrechte auf dem Bodensee. 175—196.
   b. Gebiets- und Jurisdictionsverlezungen durch das Reich, Constanz, die Garnison in Constanz ꝛc. 197—214.
   c. Jurisdictionsstreit betreffend das Rheinbett bei Dießenhofen. 215—217.
   II. Inländische Jurisdictionsstreitsachen.
   d. Jurisdictionsstreit mit dem Abt von Rheinau. 218—221.
   e. Hoheitsrecht zu Stammheim. 222.
7. Justizsachen, Recht, Gericht; Rechtsverfahren.
   I. Civilrechtssachen.
   a. Verschiedene Verfügungen und Erlasse. 223—237.
   b. Ansprache der Familie Meyer von Lucern am Kloster Ochsenhausen. 238—257.
   c. Forderungsstreit der Gebrüder Labhardt von Steckborn. 258—265.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II. Straffachen.
d. Straf- und Bußensachen; Confiscation; Amnestie; Auslieferungen. 266—283.
8. Ehehändel. 284—290.
9. Verkauf von Gütern und Herrschaften in fremde, evangelische oder todte Hand. 291—296.
10. Gelddarleihen zu kleinem Zinsfuß. 297—303.
11. Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften:
a. Allgemeine Beziehungen zur Landeshoheit. 304—315.
b. Beziehungen zu einzelnen Gerichtsherren:
1. Bischof und Hochstift von Constanz. 316—328.
2. Stift Bischofzell. 329—333.
3. Abt von St. Gallen. 334.
4. Abt von Fischingen. 335—336.
c. Verkauf von Gerichtsherrschaften. 337—349.
12. Abzug:
a. Abzug im Allgemeinen. 350—357.
b. Abzug vom Nachlaß des Prädicanten Wirz. 358—387.
c. Abzug; Einzelfälle. 388—392.
d. Abzug von den Herrschaften Sandegg, Tannegg und Ittendorf. 393—406.
13. Leibeigenschaft, Fall; Einzüglinge. 407—419.
14. Marchen. 420.
15. Münzwesen. 421—424.
16. Zehntenstreitigkeiten; Unterstellung unter geistliche Gerichtsbarkeit. 425—430.
17. Ehehaften. 431—432.
18. Handel und Verkehr:
a. Handel und Verkehr; Vorkauf; Wucher; Maß und Gewicht; Hausirwesen; Märkte. 433—441.
b. Handel und Verkehr mit dem Reich; Störungen; Sperre. 442—450.
c. Brüken. 451—454.
d. Postwesen. 455.
19. Zollwesen:
a. Inländische Zölle. (Lanquart, Rheinau, Steckborn, Wyl.) 456—464.
b. Fremde Zölle. Anstände mit Constanz u. s. w. 465—489.
20. Kriegs- und Militärwesen:
a. Kriegswesen, Bewaffnung, Musterungen. 490—503.
b. Steiner Musterungsgeschäft. 504—510.
c. Mannschaftsrecht. 511.
d. Werbungen für fremde Kriegsdienste. 512—514.
21. Kirchliches, Glaubenssachen; Geistliche; landfriedliche Streitsachen. 515—557.
22. Stifte und Klöster; Gotteshäuser:
a. Allgemeines. 558.
b. Bischofzell. 559—586.
c. Fischingen. 587—592.
d. Frauenfeld. (Capuciner.) 593—594.
e. Kreuzlingen. 595—609.
f. Münsterlingen. 610—611.
g. Paradies. 612—632.
h. Rheinau. 633—634.
i. Tobel. 635—638.
23. Convertiten und Proselyten. 639—649.
24. Locales:
a. Aadorf. 650—664.
b. Altenswylen. 665—670.
c. Dießenhofen. 671—679.
d. Egelshofen. 680.
e. Ermatingen. 681—682.
f. Frauenfeld. 683.
g. Gachnang. 684—703.
h. Güttingen. (S. Zihlschlacht.)
i. Lustorf. 704—707.
k. Mammern. 708—711.
l. Mannenbach. 712—718.
m. Neukirch. 719—745.
n. Rikenbach. 746—748.
o. Utwyl. 749—769.
p. Zihlschlacht (und Güttingen). 770—774.
25. Verschiedenes. 775—777.

1. Verwaltungs- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

Landvögte.

1680.	Unterwalden.	Johannes Wirz von Obwalden.
1682.	Zug.	Josue Iten von Ägeri.
1684.	Glarus.	Othmar Blumer.
1686.	Zürich.	Salomon Hirzel.
1688.	Lucern.	Jost Dietrich Balthasar.
1690.	Uri.	Johann Ulrich Püntiner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1692.	Schwyz.	Heinrich Franz Reding.
1694.	Unterwalden.	Niklaus Imfeld von Obwalden.
1696.	Zug.	Beat Jakob Zurlauben.
1698.	Glarus.	Jakob Schindler.
1700.	Zürich.	Hans Kaspar Hirzel.
1702.	Lucern.	Karl Anton Amrhyn.
1704.	Uri.	Joseph Ignaz Crivelli.
1706.	Schwyz.	Franz Faßbind.
1708.	Unterwalden.	Johann Jakob Achermann von Nidwalden.
1710.	Zug.	Johann Jakob Heinrich von Ägeri.

Landschreiber.

1652—1689. Wolf Rudolph Reding von Schwyz.
1689—1704. Anton Sebastian Reding von Schwyz.
Für dessen minderjährige Söhne versahen die Landschreiberei als Statthalter:
1704—1710. Bonaventura Knopflin, Hauptmann, von Zug.
1710. Franz Michael Büeler von Schwyz.

Amtsrechnungen.

(Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau.)

	Niedere Gerichte der VII Orte.						Hohe Gerichte der X Orte.					
	Einnahmen.			Ausgaben.			Einnahmen.			Ausgaben.		
Jahr.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.
1681.	956	2	3	898	13	8	1427	10	6	1201	1	10
1682.	2902	10	3	1433	10	—	4150	9	9	2938	8	9
1683.	736	6	6	850	2	9	1583	6	—	1345	9	9
1684.	2531	4	6	1418	7	9	✲ —		—	—	—	—
1685.	861	3	6	818	5	6	1351	13	9	1216	10	—
1686.	1610	14	5	1291	6	—	✲ —	—	—	—	—	—
1687.	1099	—	—	891	11	—	✲ —	—	—	—	—	—
1688.	✲ —	—	—	—	—	—	1419	6	—	1394	1	6
1689.	1172	8	6	1062	12	—	2178	7	6	1390	2	—
1690.	✲ —	—	—	—	—	—	3914	1	9	2356	—	—
1691.	1127	2	—	1050	4	—	1597	5	6	1491	5	11 1/2
1692.	✲ —	—	—	—	—	—	3005	1	6	2733	8	6
1693.	1480	13	—	992	2	—	2029	4	6	1709	—	—
1694.	2618	6	6	1473	—	—	✲ —	—	—	—	—	—
1695.	✲ —	—	—	—	—	—	1062	7	—	1040	11	8
1696.	1275	1	—	984	—	—	1392	2	6	1676	5	—
1697.	711	14	—	1011	11	—	1391	8	—	1369	2	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr.	Niedere Gerichte der VII Orte. Einnahmen. Guld.	Schill.	Den.	Ausgaben. Guld.	Schill.	Den.	Hohe Gerichte der X Orte. Einnahmen. Guld.	Schill.	Den.	Ausgaben. Guld.	Schill.	Den.
1698.	1801	2	6	1485	13	—	* —	—	—	—	—	—
1699.	1224	2	3	1097	10	—	708	2	3	1256	2	—
1700.	* —	—	—	—	—	—	* —	—	—	—	—	—
1701.	* —	—	—	—	—	—	* —	—	—	—	—	—
1702.	852	5	—	817	3	—	786	2	—	1326	1	—
1703.	718	12	—	801	1	—	802	6	6	1023	2	2
1704.	1218	6	—	939	6	6	1157	1	—	1502	4	6
1705.	735	—	10	835	—	—	810	1	6	935	8	—
1706.	1163	6	9	933	2	—	1118	6	3	1450	1	2
1707.	916	4	9	810	5	3	881	14	9	933	8	—
1708.	1491	13	3	912	—	6	* —	—	—	—	—	—
1709.	743	10	6	1034	—	—	1079	2	6	1169	13	—
1710.	1753	9	—	1977	1	6	2022	5	—	1991	12	—
1711.	868	12	—	828	1	6	1048	12	5	940	1	9
1712.	1304	13	8	1022	—	—	617	5	6	1001	—	9

a. Rechnungen der Landvögte.

Art. 1. (1681). Die zehnörtische Malefizrechnung des Landvogts wird genehmigt. Absch. 6. w. — **2.** Die VIIörtische Amtsrechnung wird gutgeheißen. Absch. 6. aa. — **3.** (1682). Die Xörtische Amtsrechnung wird genehmigt, dabei aber das Bedenken erhoben, daß den Obrigkeiten durch die von der Mehrheit der Orte ertheilten Ortsstimmen in Betreff der Findelkinder, der Einzüglinge und der Leibeigenen, sowie der Landgerichtskosten die Auslagen vermehrt worden seien, wogegen aber eine Zurükziehung dieser Ortsstimmen das Vertrauen der Unterthanen sehr erschüttern müßte. Nidwalden eröffnet die Gründe, warum es seine Ortsstimme zurükgenommen und Befehl habe, rüksichtlich der Findelkinder nichts zu passiren, worauf etliche Orte diesen Gegenstand zu weiterm Nachdenken ihrer Obrigkeiten in den Abschied nehmen. Absch. 31. t. — **4.** Die VIIörtische Amtsrechnung wird ebenfalls genehmigt. Absch. 31. u. — **5.** (1684). Genehmigung der VIIörtischen Rechnung. Absch. 67. t. — **6.** (1685). Die erste VIIörtische Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 79. w. — **7.** (1686) Die Xörtische Amtsrechnung wird dem Landvogte nach vielen erhobenen Bedenken und nach Anhörung seiner Verantwortung „um des Besten willen und aus sondern Gnaden" abgenommen. Absch. 101. m. — **8.** Dem Landvogt wird die VIIörtische Rechnung nach ernstlichem Zusprechen über seine Regierung abgenommen und wird er nach geschehener Verantwortung und Abbitte von der Strafe geledigt. Absch. 101. p. — **9.** (1687). Die Xörtische Amtsrechnung des Landvogts wird genehmigt. Absch. 115. m. — **10.** Vorlage und Genehmigung der ersten VIIörtischen Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 115. o. — **11.** (1688). Die Xörtische Rechnung des abgetretenen Landvogtes wird genehmigt. Absch. 130. r. — **12.** Dem Landvogt wird die VIIörtische Rechnung abgenommen. Absch. 130. x.

* Fehlen die Angaben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. (1689). Die Malefiz- und Landgerichtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 156. w. — **14.** Die VIIörtische Rechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 156. x. — **15.** (1690). Die Xörtische Amtsrechnung wird mit Dank genehmigt und dem Landvogt wegen seiner außerordentlichen Bemühung in Vereinigung des Verzeichnisses der Leibeigenen und Fälligen eine Gratification von 100 Gulden zu einem Ehrengeschirr zuerkannt, in der Erwartung, daß alle X Orte dessen wohl zufrieden sein werden. Absch. 183. l. — **16.** Die VIIörtische Amtsrechnung wird genehmigt und verdankt. Absch. 183. n. — **17.** (1691). Die Amtsrechnung des Landvogtes wird von den X Orten genehmigt. Absch. 218. r. — **18.** Passation der VIIörtischen Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 218. z. **19.** (1692). Da sich in Betreff der lezten Xörtischen Amtsrechnung des Landvogtes viel „Ungleichheiten und Klägden" zeigen, so wird eine gründliche Untersuchung beschlossen und die Genehmigung eingestellt. Absch. 240. o — **20.** Die vom abtretenden Landvogt vorgelegte VIIörtische Rechnung wird zu näherer Untersuchung zurükgewiesen. Absch. 240. t. — **21.** Nachdem der abtretende Landvogt wegen seiner Xörtischen Amtsrechnung sich verantwortet hat, wird zwar gefunden, man hätte wohl Ursache, dieselbe in den Abschied zu nehmen; jedoch um des Besten willen werden ihm beide Amtsrechnungen unter Mißfallensbezeugung abgenommen. Absch. 240. z. — **22.** (1693). Die Xörtische Rechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 259. p. — **23.** Ebenso die VIIörtische Rechnung. Absch. 259. v. — **24.** Bei der Vertheilung des Wirzischen Abzuges zeigte sich, daß Landvogt Püntiner die daran schuldenden 100 Gl. noch nicht bezahlt hat. Uri erhebt aber gegen diese Forderung Einsprache, weil Püntiner 1691 zwei Bußen von zusammen 85 Gl., einen Amman und Suter betreffend, verrechnet habe, welche er im folgenden Jahre wieder habe herausgeben müssen; ebenso komme ihm von zwei noch nicht verrechneten Geldstrafen von je 100 Gl., von zwei Prädicanten herrührend, seine Gebühr zugut, was denselben zur Abrechnung berechtige. Gleichwohl wird beschlossen, Püntiner habe die ohnehin verbürgten 100 Gl. sogleich zu bezahlen, was dann auch geschieht, indem die Theilung des Abzuges keinen Verschub mehr leiden dürfe; wenn aber dem Landvogt noch weiterhin etwas zugut komme, so solle ihm dies verabfolgt werden, worüber dann auch den Amtleuten Weisung ertheilt wird. Absch. 259. zzz. — **25.** (1694). Die lezte Xörtische Amtsrechnung des abgetretenen Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 284. m. — **26.** Ebenso die lezte VIIörtische Amtsrechnung. Absch. 284. p. — **27.** (1695). Genehmigung der Xörtischen Rechnung. Absch. 301. cc. — **28.** Die VIIörtische Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 301. w. — **29.** (1696). Die Xörtische Rechnung des abgetretenen Landvogtes erhält die Genehmigung. Absch. 338. t. — **30.** Die VIIörtische Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 335. w. — **31.** (1697). Passation der Xörtischen Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 357. m. — **32.** Ebenso der VIIörtischen Amtsrechnung. Absch. 357. p. — **33.** (1698). Der abgetretene Landvogt legt seine lezte Xörtische Rechnung ab, die auch gutgeheißen wird. Absch. 387. r. **34.** Genehmigung der VIIörtischen Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes. Absch. 387. t. — **35.** (1699). Die Xörtische Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 417. r. — **36.** Verdankung der VIIörtischen Amtsrechnung. Absch. 417. u. — **37.** (1700). Die Xörtische Amtsrechnung des abgetretenen Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 440. aa. — **38.** Ebenso die siebenörtische Rechnung. Absch. 440. dd. — **39.** (1701). Dem Landvogt wird seine lezte zehnörtische Amtsrechnung unter Verdankung abgenommen. Absch. 468. bb. — **40.** Die siebenörtische Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 468. cc. — **41.** (1702). Die Xörtische Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 493. x. — **42.** Die siebenörtische Amtsrechnung wird genehmigt und verdankt. Absch. 493. z. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

43. (1703). Die siebenörtische Amtsrechnung wird mit Verdankung genehmigt. Absch. 521. hh. — **44.** (1704). Die siebenörtische Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 554. vv. — **45.** (1705). Der Landvogt legt seine erste Xörtische Amtsrechnung ab, welche genehmigt und verdankt wird. Absch. 584. y. — **46.** Die erste siebenörtische Rechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 584. z. — **47.** (1706). Die zehnörtische Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 609. q. — **48.** Ebenso die siebenörtische Rechnung. Absch. 609. s. — **49.** (1707). Genehmigung und Verdankung der zehnörtischen Amtsrechnung. Absch. 635. z. — **50.** Auch die siebenörtische Amtsrechnung wird gutgeheißen. Absch. 635. bb. — **51.** (1708). Dem Landvogt wird die lezte zehnörtische Amtsrechnung genehmigt und verdankt. Absch. 662. y. — **52.** Passation der lezten siebenörtischen Rechnung des Landvogtes. Absch. 662. bb. — **53.** (1709). Dem Landvogt wird seine erste zehnörtische Rechnung abgenommen und verdankt. Gleichzeitig wird beschlossen, ehe und bevor künftig den Landvögten die Rechnungen abgenommen werden, sollen sie dieselben den Gesandten jedes regierenden Ortes in ihren Wohnungen zur Prüfung vorweisen und erst nach erfolgter Genehmigung derselben in die Kanzlei legen. Absch. 691. ss. — **54.** (1710). Dem abtretenden Landvogt wird von den zehn Orten die lezte Amtsrechnung abgenommen und verdankt. Absch. 711. gg. — **55.** Der abtretende Landvogt legt die lezte siebenörtische Jahrrechnung ab. Dieselbe wird genehmigt und die Amtsverwaltung verdankt. Absch. 711. kk. — **56.** (1711). Dem Landvogt wird unter Verdankung seine erste zehnörtische Amtsrechnung abgenommen. 726. r. — **57.** Genehmigung der siebenörtischen Rechnung. Absch. 726. s.

b. Anordnungen betreffend das Rechnungswesen und die Verwaltungskosten.

(Man sehe auch Rechnungen der Landvögte).

Art. 58. (1684). Der in der allgemeinen Session gemachte Antrag, daß zur Ersparung von Kosten der Landammann und Landweibel den Landvogt nicht mehr zur Rechnungsablegung nach Baden begleiten sollen, wird katholischerseits nicht gut befunden, indem, wenn der Landvogt von der andern Religion wäre und Religionssachen zur Sprache kämen, dem Landschreiber nicht zugemuthet werden könnte, allein in contradictorio zu stehen. Dieser Befund wird daher ebenfalls in den Abschied genommen. Absch. 67. vvv. — **59.** (1685). Es wird verabschiedet, daß in Zukunft der Landvogt des Thurgaus jeweilen zuerst zur Ablegung seiner Rechnung berufen werden soll. Absch. 79. s. — **60.** (1686). Auf die Beschwerde der drei Städte, daß die Reisekosten des zur Huldigung nach Baden kommenden Landvogtes aus der zehnörtischen Kasse bestritten werden, während die Huldigung doch nur den VII Orten abgelegt werde, wird erwiedert, der Landvogt beschwöre die Förderung des Interesses der gesammten X Orte; gleichzeitig aber wird festgesezt, daß von demselben für die Reise nach Baden und für den dortigen Aufenthalt künftig nicht mehr als 15 Gulden verrechnet werden dürfen. Uebrigens bezieht man sich wegen der großen Unkosten der zehnörtischen Rechnung auf die Remedur des Jahrrechnungsabschiedes von 1684, welcher in Zukunft nachgelebt werden soll. Absch. 101. n. — **61.** (1688). Es wird von den X Orten auf Ratification in den Abschied genommen, daß künftighin der Landvogt auf den ersten Samstag der Jahrrechnung nach Baden citirt und zur Vermeidung der großen Kosten dann sofort angehört werde; ebenso soll wegen der großen Unkosten bei der Rechnungsstellung an die X Orte eine Moderation gemacht werden. Absch. 130. s. — **62.** (1691). Da in der Amtsrechnung den Orten so viele Kosten angerechnet worden, so sollen die Sachen künftig geprüft und das Unnöthige abgestellt werden. Absch. 218. s. — **63.** (1697). In Zukunft soll der Landvogt, wenn möglich, während der ersten Woche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Jahrrechnungstagsazung in Baden anwesend sein, damit, wenn die gemeinen Geschäfte verrichtet sind, die III Städte nicht mehr so lange aufgehalten werden. Absch. 357. o. — **64.** Die siebenörtischen Rechnungen sollen weder von der thurgauischen noch der badischen Kanzlei irgend Jemanden gezeigt werden, als den Gesandten der VII regierenden Orte. Absch. 357. u. — **65.** (1702). Aus beiden Amtsrechnungen des Landvogtes hat man wahrgenommen, daß die Ausgaben und Kosten jährlich so groß sind, daß den Obrigkeiten öfter keine Ueberschüsse, sondern noch Schulden bleiben; es wird daher eine Commission beauftragt, auf Genehmigung der Session eine Moderation der Kosten zu entwerfen. Absch. 493. aa. — **66.** (1703). In Gemäßheit des frühern Auftrages erstattet der Landvogt einen einläßlichen Bericht, warum die Landvogteiverwaltung im Thurgau seit Jahren einen Rükschlag erzeigt habe. Die Ursachen davon findet er: 1. in der allgemeinen Verarmung und der von daher kommenden Abnahme der Gefälle; 2. in dem Seltenwerden der Abzüge, da die meisten Herrschaften in todter Hand liegen und viele weltliche Gerichtsherren ihre Herrschaften entweder zu Fideicommissen machen, oder ihre an Fremde verheiratheten Töchter mit Wenigem aussteuern; 3. in der Vermehrung der öffentlichen Ausgaben durch die beständigen Unruhen an den Grenzen; 4. in dem Mangel obrigkeitlicher Regalien an Zöllen, Ohmgeld, Grundzinsen und Strafeinnahmen, da alle Frevel, mit Ausnahme der Malefizsachen und Scheltungen, laut Vertrag von den Gerichtsherren bestraft werden. Das Mittel, diesem Uebelstande zu begegnen, findet der Landvogt in einer allgemeinen Landessteuer zu 4 Bazen von jeder der 6731 Haushaltungen, welche an die Stelle der bisherigen Steuer der acht Quartiere zu treten hätte. Dieses Project wird vom Landammann noch mündlich erläutert. Da aber diesfalls Niemand instruirt war, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 515. u. — **67.** Bei Ablegung der ersten zehnörtischen Rechnung des Landvogts möchte Freiburg wissen, ob für diese Rechnung die leztes Jahr beschlossene Kostenreformation schon in Anwendung gebracht worden sei. Solothurn ist der Ansicht, es sollte die Rechnung vor der definitiven Abnahme in die Quartiere geschikt und daselbst untersucht werden, ob der Reformation nachgelebt worden sei. Absch. 521. gg. — **68.** (1704). Anläßlich der Genehmigung der lezten zehnörtischen Amtsrechnung des Landvogtes verlangt Uri, weil die Orte den Landvögten ein Namhaftes schuldig seien, sollen künftig die Rechnungen über die Unkosten und Ausgaben für die Maleficanten specificirt angegeben werden. Bern, Freiburg und Solothurn werden dadurch veranlaßt, auf ihr früheres erfolgloses Memorial hinzuweisen und den Antrag zu stellen, daß sowohl in Malefiz- als in andern Unkosten eine Remedur gemacht werde. Die VII regierenden Orte lassen es bei der gemachten Ordnung und der vormals ertheilten Antwort bewenden. Absch. 554. tt. — **69.** (1710). Da die Reisekosten des Landvogteiamts nach Baden und zurük sich auf eine zu hohe Summe belaufen und den Landvögten bei ihrem Abgang ohnehin meistens noch Guthaben zu berichtigen sind, wird verordnet, daß fürderhin der Landweibel bei Hause bleiben soll. Absch. 711. rr.

2. Mitregierung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

(Man sehe auch Verwaltungs- und Rechnungswesen im Allgemeinen; Beamte; Jurisdictions- und Hoheitsrechte.)

Art. 70. (1681). Da die „Regenten" des Thurgaus sich rüksichtlich der gemachten Ordnung wegen der Findelkinder und der Landgerichtsbesoldung nicht an ihre natürlichen Obrigkeiten der VII regierenden Orte gehalten, sondern mit Freiburg und Solothurn diesfalls Beziehungen angeknüpft haben, so hoffen Schwyz und Nidwalden, Lucern werde sofort eine Vörtische Conferenz ausschreiben. Sollte dieses nicht geschehen, so solle Nidwalden durch Vermittlung von Obwalden, welches dermalen den Landvogt im Thurgau hat, sich für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beförderung dieser Conferenz verwenden. Absch. 1. b. — **71.** Rüksichtlich der Landgerichtsbesoldung und der Findelkinder soll, wenn möglich, die im Jahr 1672 gemachte Ordnung wiederhergestellt und die durch arglistige Geschwindigkeit erschlichenen nachtheiligen Ortsstimmen entkräftet werden. Zu diesem Zweke wird Zürich um Besammlung einer Conferenz der VII regierenden Orte angegangen und dem Landvogt mitgetheilt, daß die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Ortsstimmen einstweilen einstellen, daß er mit der Landgerichtsbesoldung und den Findelkindern einhalte, alle zehn Ortsstimmen einfordere und den Abgeordneten, welche mit Umgehung ihrer natürlichen Obrigkeiten sich andern an der Regierung in Thurgau nicht betheiligten Orten angehängt, befehlen solle, unterdessen bei hoher Strafe sich ruhig bei Hause zu verhalten. Absch. 2. a. — **72.** In Betreff des Widerstandes gewisser Führer der Unterthanen wider die Landgerichtsordnung und das Reglement über die Findelkinder finden die katholischen mitregierenden Orte dieses Vorgehen allerdings für ahndungswürdig, allein sie lassen doch jede bezügliche Verfügung bis auf eine nächste Versammlung aller VII regierenden Orte eingestellt in der Meinung, daß bei diesem Anlaß auch über zwei fernere Punkte, nämlich über die Einzüglinge und die Bestrafung der Feiertagsbrüche abgehandelt werden solle. Absch. 4. d. — **73.** Da nach gründlichem Bericht die Abgeordneten des Thurgau bezüglich des Landgerichts und der Findelkinder nicht aus eigenem Willen den Städten Bern, Freiburg und Solothurn, sondern nur auf Veranlassung dieser leztern nachgeworben, so werden sie für wohl entschuldigt erklärt; jedoch wird der Landvogt beauftragt, die Ortsstimmen dieser drei Städte der Landschaft abzufordern und sie bei der nächsten Jahrrechnung den Gesandten einzuliefern. Absch. 5. l. — **74.** Bern, Freiburg und Solothurn prätendiren unter einläßlicher Allegation geschichtlicher Momente und Transactionen rüksichtlich der jährlichen Bezahlung von 120 Gl. an das Landgericht, der Erhaltung der Findelkinder und der Marchstreitigkeit mit Constanz auf dem obern oder Bodensee gleiches Recht mit den VII Orten und verwahren dasselbe in einer schriftlich abgegebenen Protestation vom 15. Juli. Nach ihrem Austritt aus der Versammlung finden die VII Orte die Allegate der drei Städte richtig und beschließen, es solle jedes Ort Zürich seine Erklärung abgeben, damit die drei Städte von dort aus zu der in der Reichenau zu haltenden Conferenz, je nach dem die Meinungen ausfallen, eingeladen werden können. Absch. 6. v. — **75.** Da laut der Amtsrechnung noch zwei hochgerichtliche Appellationen vorgekommen sind, bei denen die Gesandten der drei Städte auch gesessen, so ahndet Schwyz diesen Beisiz als unbefugt; die drei Städte verwahren aber mit einer Protestation ihre gleichberechtigte Theilnahme an allen Malefizsachen und hohen Gerichten, gleich den VII Orten. Es wird hievon im Abschied Vormerk genommen. Absch. 6. z. — **76.** Die Orte, welche der Landschaft keine Ortsstimme abgegeben haben, sind der Meinung, es sollte rüksichtlich der Landgerichtsbesoldung und der Erhaltung der Findelkinder bei der diesfalls gemachten Reformation verbleiben. Da die Landschaft aber die Mehrheit der Ortsstimmen hat, läßt man es dabei bewenden und gibt dem Landvogt den Auftrag, dem Landgericht die 120 Gl. jährlich verabfolgen und die Findelkinder auf Rechnung der X Orte erhalten zu lassen. Absch. 6. ee. — **77.** (1683). Die erste Xörtische Amtsrechnung des Landvogtes wird in zwei Punkten beanstandet, einmal wegen eines gegen zwei diffamirte, zu Frauenfeld in Verhaft liegende Dirnen geführten Processes, welche vier Ehemänner als der Unzucht mit ihnen schuldig angaben, und dann wegen der so hohen Buße des Etter zu Mühlheim. Nachdem man die zwei Dirnen und die vier beklagten Ehemänner zur Confrontation nach Baden gebracht, begehrten die drei am Malefiz theilnehmenden Städte bei diesen Verhandlungen auch den Beisiz zu haben, was ihnen von den sieben regierenden Orten widersprochen wurde. Darauf machen die drei Städte folgende fünf Punkte, die schriftlich eingegeben werden, geltend: 1. Verlangen sie laut Vertrag von 1555 den Beisiz bei allen vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Malefiz und Landgericht herrührenden Appellationen. Da solche bisher oft ohne Vorwissen der drei Städte nach Abreise deren Gesandten abgehandelt worden seien, so solle künftig der Landammann oder Landweibel im Thurgau unter Eidespflicht bei Ablegung der Xörtischen Rechnung angeben, ob dergleichen Appellationen anhängig seien. 2. Verlangen sie, den Landvogt und die Amtleute neben den übrigen sieben Orten zur Rede zu stellen und zu sindiciren, wenn ersterer nicht gehörig alles dasjenige in die Xörtische Kasse verrechne, was darin gehöre oder wenn der Landvogt und die Amtleute in Justizsachen Verehrungen, oder wie man es sonst betiteln möge, sich aneignen. 3. Beschweren sie sich, daß dem Landvogt von den VII Orten ohne ihre Zustimmung zugegeben werde, von allen malefizischen Strafen den dritten Theil und von den noch bleibenden zwei Drittheilen zwanzig von hundert vorweg zu nehmen, so daß der Xörtischen Kasse von 150 Gl. nur 80 verbleiben, und begehren diesfalls Remedur. 4. Verlangen sie Revision der Malefizrechnung, da verschiedene Posten unrichtig in dieselbe aufgenommen worden seien. 5. Sollen die zehn Gulden, welche von den zehn Orten für die Brüke zu Weinfelden verwilligt worden sind und nun in die VIIörtische Kasse verrechnet erscheinen, der Xörtischen zugewendet werden. Nach Verlesung des Vertrags von 1555 berichtet der Landschreiber auf an ihn gestellte Anfrage, die drei Städte seien den Landgerichtsappellationen nie beigesessen, so namentlich auch nicht im Wigoltingerhandel, wohl aber seien die Bußen der Ehebrüche stets in die Xörtische Rechnung begriffen worden. Auf die Bemerkung der VII Orte, daß ihnen das Malefiz zu Frauenfeld schon von 1460 an zuständig gewesen, wird von den drei Städten von dieser Prätension gutwillig abgestanden. Rüksichtlich der für die Brüke zu Weinfelden verwendeten zehn Gulden wird den drei Städten der Mitantheil zugestanden, wenn sie nachweisen können, daß jene auch in ihrem Namen bewilligt worden seien. Was den Beisiz bei den malefizischen Appellationen belangt, wird derselbe für die drei Städte nach dem Vertrag ziemlich lauter zu sein befunden und soll auch laut gefallenem Bericht einige Mal geübt worden sein. Was aber Malefizsachen betrifft, die nicht appellirt werden, so finde sich die Theilnahme der drei Städte weder durch den Vertrag noch die Uebung begründet, und soweit berühre sie auch der Mühlheimerhandel nicht, da er keine Appellationssache sei. Indessen wolle man ihnen in dieser Sache ihren Antheil bis Austrags der Sache beiseits thun. Die Judicatur über den Landvogt könne man ihnen keineswegs gestatten, indem dieses nie geübt worden und der Vertrag von 1555 den Landvogt der Eidesleistung zu Handen der drei Städte heiter befreie. Aus Mangel an Befehl wollen sie übrigens diesen Gegenstand zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied nehmen. Auf diese Eröffnung schlagen die drei Städte unter Verwahrung das unparteiische Recht vor und protestiren gegen die Abwandlung des streitigen Geschäftes. Die VII Orte verwahren ebenfalls ihre bisherigen Rechte, stellen die Dringlichkeit des mülheimischen Handels vor, anerbieten den Städten ihren Antheil an Bußen folgen zu lassen, die eingegebenen Punkte ihren Obrigkeiten zu hinterbringen und dann nach erhaltener Instruction auf nächste Tagsazung den Anstand beizulegen zu suchen, sei es durch Vergleich oder durch Bestehung des Rechtes. Dieser Vorschlag wird von den Städten angenommen. Hierauf werden die zwei Dirnen und die vier angeklagten Ehemänner vorgenommen und leztere, da sie nichts geständig sein wollten, troz verdächtiger Umstände entlassen, jedoch mit Vorbehalt neuer Anhandnahme der Sache, wenn später etwas Gründlicheres zum Vorschein käme. Die Dirnen aber werden an den Pranger gestellt und hernach aus dem Land geführt. Die Buße des Etter von Mühlheim wird gebührend regulirt und den drei Städten ihr Betreffniß zugestellt. Absch. 49. t. — **78.** (1684). Bei Abnahme der lezten zehnörtischen Amtsrechnung des Landvogtes Iten reclamiren die drei Städte wegen mangelhafter Specification und überflüssiger Ausgaben; ferner, daß die sieben Orte ohne Einholung ihrer Zustimmung den Landvögten gestatten, halb so viel als die Buße

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den malefizischen Sachen für Ehr und Gewehr zu nehmen, und endlich prätendiren sie den Beisz bei allen malefizischen Appellationen und hochgerichtlichen Sachen. Auf diese Beschwerde finden die sieben Orte nach gesönderter Prüfung der Rechnung Folgendes: 1. Es sei billig, daß die Reisekosten des Landvogts und der Amtleute nach Baden, welche bisher in die zehnörtische Rechnung gestellt worden, zu einem Drittel auf die siebenörtische Rechnung verlegt werden. Auch soll für die Reise entweder nur eine Aversalsumme von 100 Gulden bewilligt oder dann behufs Ersparung der Landammann und Landweibel bei Hause gelassen werden. Ferner sollen die Amtleute, wenn sie nach verrichteten obrigkeitlichen Geschäften der Parteien wegen noch länger in Baden verbleiben müssen, von der verlierenden Partei entschädigt werden. 2. Die taxirten jährlichen Almosen für den St. Gotthard, den Bernhardsberg und die Grimsel sollen specificirt in die Rechnung gestellt werden. 3. Es sollen für Boten und Kundschaften keine Wirthshausconti mehr angenommen, sondern die einen und andern mit Geld bezahlt werden. Wegen Gesellschafthaltens dürfen der Landvogt und die Amtleute nur dann etwas verrechnen, wenn ersteres durch den den obrigkeitlichen Gesandten schuldigen Respect erfordert wird. 4. Die Gefangenen sollen nicht mehr aus dem Schloß, sondern von dem Landgerichtsknecht gespeist werden, gegen eine tägliche Taxe von fünf guten Bazen. 5. Wenn die Amtleute zu Tagsazungen in das obere Thurgau reisen, sollen sie für Niemand anders die Ürthen bezahlen. Dabei sollen die Kosten nach den malefizischen und niedergerichtlichen Sachen unterschieden und in die zehn- beziehungsweise siebenörtische Rechnung gesezt werden. 6. Mit den drei Städten solle man sich darüber zu verständigen suchen, daß der Hausrat im Schloß dem Landvogt verkauft werde in der Meinung, daß ihm derselbe von seinem Nachfolger nach gebührender Schazung wieder abgekauft werden müsse, weil die Obrigkeiten dann keine Kosten mehr damit hätten. 7. Dagegen meinen die sieben Orte, daß die einfachen Ehebrüche und die Fälle in die siebenörtische Rechnung gehören, die erstern, weil sie im Vertrag von 1555 nicht ausdrüklich den zehn Orten zugewiesen wurden, die leztern, weil die sieben Orte die Mannschaft und vogteiliche Regierung im Thurgau innehatten, bevor das Landgericht und Malefiz an die zehn Orte gewachsen. 8. Daß den Landvögten zugelassen werde, in schweren Malefizfällen etwas für Ehr und Gewehr zu nehmen, komme daher, weil dem Landvogt sonst keine gewisse obrigkeitliche Einkünfte, Zehnten oder Grundzinse, wie sonst in den meisten andern Vogteien zustehen. — Diese Punkte sollen den drei Städten abschriftlich mitgetheilt werden. Absch. 67. q. — **79.** Die am Malefiz theilhabenden drei Städte prätendiren abermals bei allen Malefizappellationen und bei den von den hohen Gerichten abhangenden Sachen den Beisz. Zürich, Lucern und Glarus sind für die Zugestehung dieser Forderung instruirt, indem die drei Städte bei vielen hochgerichtlichen Sachen gesessen seien und der Vertrag von 1555 „ihnen nicht nur den Genuß, sondern auch die Beherrschung des Malefizes mit ausgedrükten Worten eigne.“ Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen den drei Städten den Beisz nur bei Ablegung der Xörtischen Rechnung gestatten und behaupten, wenn auch dieselben mitunter bei Malefizsachen den Beisz gehabt, so sei dagegen immer protestirt worden. Die drei Städte verlangen hierüber das unparteiische eidgenössische Recht. Die VII Orte nehmen die Erklärung über Bestehung des eidgenössischen Rechtes in den Abschied und ersuchen die drei Städte, sie mit dem gleichen Vorbehalt wie voriges Jahr in den Geschäften vorfahren zu lassen, auch ihnen den an das eidgenössische Recht zu bringenden Rechtsaz schriftlich zuzustellen. Diesen beiden Begehren wird entsprochen und den VII Orten ein vom 19. Juli datirtes Memorial eingegeben, worin folgende drei Begehren formulirt waren: 1. daß ihren Deputirten nach Baden nicht nur bei allen vom Landgericht und Malefiz herrührenden Appellationen, sondern auch bei allen andern Sachen, wobei das Landgericht interessirt sei, der Beisz gestattet werde; 2. daß alle Patente und Privilegien, in welchen das Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gericht und Malefiz betheiligt seien, nur unter dem Namen und mit Zustimmung der X Orte ausgefertigt werden; 3. daß die mit dem Landgericht und Malefiz nicht nothwendig verbundenen Ausgaben abgeschafft und namentlich der dritte Theil von den malefizischen Freveln, welche sich der Landvogt eigenmächtig zugeeignet, beseitigt und Landvogt und Amtleute auf die ihnen von den X Orten bewilligten zwanzig Procent beschränkt werden. Hierauf wird von den VII Orten beschlossen, es seien die Fälle, wo die drei Städte den ihnen bestrittenen Beisiz gehabt, aus den Rechnungen, Abschieden und Protokollen auszuheben und namentlich an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sammt einer Abschrift des Vertrages von 1555 mitzutheilen. Nach diesem Beschluß wird die anhängige malefizische Appellation von den VII Orten erledigt und den drei Städten ihr Betreffniß verabfolgt. Absch. 67. s. — **80.** (1685). Die V katholischen Orte finden für gut, daß gegenüber den drei Städten, welche das eidgenössische Recht angerufen haben und sich dabei auf den Vertrag von 1555 beziehen, die gegentheiligen zu Gunsten der VII Orte sprechenden Acten aufgesucht und dann auf die Jahrrechnung entsprechende Instructionen ertheilt werden. Absch. 78. i. — **81.** Die VII regierenden Orte verlangen von den drei Städten eine Erklärung, daß sie über die im leztjährigen Memorial begriffenen Punkte hinaus keine weitere Prätensionen machen. Diese Erklärung wird aber wegen Mangel von Instructionen und mit Bezugnahme auf das natürliche Recht, Vergessenes nachzuholen, verweigert. Da das wiederum verlesene leztjährige Memorial als zu allgemein gefaßt bezeichnet wird, so erklären die drei Städte ihre Prätension auf den Beisiz bei allen vom Landgericht und Malefiz herrührenden Appellationssachen auszudehnen, betreffe es Civil- oder andere Sachen. Die VII Orte erwiedern, das Landgericht sei dermalen in einen andern Stand gekommen, indem nur geringe Civilsachen vor dasselbe, Straffachen aber vor den Landvogt gebracht werden. Richter über das Blut sei die Stadt Frauenfeld, unter dem Vorsiz des Landammanns im Namen des Landrichters. In ältern und neuern Landvogteirechnungen als der Vertrag von 1555 finde sich nirgends, daß die drei Städte je an Civilsachen Antheil genommen, weswegen erwartet werde, daß sie von dieser Prätension abstehen. Dieselben erklären aber beim leztjährigen Memorial zu verbleiben und glauben sich eben darüber zu beklagen zu haben, daß die Landgerichtssachen ohne ihr Wissen in einen andern Stand gekommen seien. Nach dem Austritt der drei Städte werden aus dem thurgauischen Landbuch in zwei Memorialen die Fälle ausgehoben, denen dieselben beigewohnt, sowie diejenigen, welche von den VII Orten allein verhandelt worden waren, und den weniger gut informirten Orten empfohlen, weitere Nachforschungen zur Auffindung von Gegengründen zu machen und solche dann den Städten mitzutheilen, damit man auf einer folgenden Tagsazung zur Erledigung der Sache gelangen könne. Hievon wird den drei Städten Mittheilung gemacht mit dem Begehren, daß sie ihre Gründe specificirt schriftlich angeben. Diese erwiedern hierauf, ihre Aufträge lauten zwar, das unparteiische Recht anzurufen, wenn die Sache nicht in Freundlichkeit erledigt werden könne; doch wollen sie den Aufschub gleichwohl gestatten, jedoch mit dem Vorbehalt des Beisizes bei Malefizfällen, was ihnen auch mit der Bemerkung zugesagt wird, daß keine solche anhängig seien. Hierauf geben die Städte ihr Memorial in den Abschied und verlangen hinwieder die schriftliche Mittheilung eines solchen der VII Orte, was ihnen auf nächste Zeit zugesichert wird. Absch. 79. r. — **82.** Der Landschreiber glaubt pflichtgemäß berichten zu müssen, daß Freiherr Raßler in der mit ihm gehaltenen Unterredung sich geäußert habe, die drei Städte hätten Sachen in ihren Archiven, die ihrem Anstand mit den VII Orten abhelfen würden. Ueberhaupt habe er Mehreres auf den Vortheil der drei Städte Bezügliches angedeutet. Absch 79. v. — **83.** In Betreff des Anstandes mit den drei am Malefiz theilhabenden Städten wird von den V katholischen Orten eine auf vielen Documenten fußende Deduction angehört, klar und triftig befunden und Zürich zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Handen der drei Städte mitzutheilen beschlossen. In den Begleitschreiben wird noch bemerkt, Kürze halber seien in dem Memorial noch nicht alle Gründe aufgenommen und sei man bereit, wenn Zürich und Glarus diese Gründe noch zu kennen wünschen oder selbst noch solche beizutragen haben, in Baden vor der gemeinen Zusammenkunft eine Vorberathung zu halten. Gleichzeitig wird darin auch angeregt, nachdem die drei Städte ihre Rechte so hoch spannen, solle man auch diejenigen der VII Orte genauer wahren und daher in die zehnörtische Rechnung weder Ehebrüche noch Anderes, das sich nicht genau auf den Vertrag von 1555 stüze, aufnehmen. Absch. 90. a. — **84.** Es werden der Bericht und die Originalbriefe, welche die Gesandtschaft von Zürich mitgebracht und sodann der schriftliche und mündliche Bericht des mit diesem Geschäfte betrauten Unterschreibers Karl Balthasar von Lucern angehört. Daraus geht hervor: 1. daß das Thurgau anfänglich mit aller hohen Landesherrlichkeit, außer dem Landgericht und Malefiz, durch Eroberung an die VII Orte gekommen ist; 2. daß selbiger Zeit das Landgericht, Malefiz und der hohe Wildbann in Folge Versezung durch Kaiser Sigismund für 3100 rheinische Gulden pfandweise im Besize der Stadt Constanz war; 3. daß im Jahr 1484 durch den Bischof von Constanz zwischen dortiger Stadt und den VII Orten ein Vergleich getroffen worden, in Folge dessen den leztern von dem vom Landgericht und Malefiz herrührenden Nuzen drei Theile und der Stadt Constanz nur ein Theil zugeschieden werden; 4. daß schon damals die Civilappellationen von dem Landgericht an die VII Orte nach Baden gingen, bevor die drei Städte Mitantheilrecht hatten, daß aber bis 1553 in Malefizfällen keine Appellationen gestattet waren; 5. daß die VII Orte und die drei Städte durch den Spruch des Herzogs Sforza vom Jahr 1499 das Landgericht und Malefiz mit einander bekommen haben, doch so, daß die hohe Landesherrlichkeit den VII Orten allein zuständig sei. Nach allem dem finden die VII Orte, daß die drei Städte in ihren Forderungen zu weit gehen. Sofort nach Ankunft der Gesandtschaften derselben werden diese angefragt, wessen sie sich über die ihnen überschikten Punkte entschlossen haben, worauf sie sich noch etwas Verschub erbaten. In den darauf gehaltenen Conferenzen bald mittelst Ausschüssen bald insgesammt, vereinigt man sich endlich unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung auf folgenden Vergleich: 1. Die drei Städte stehen von ihrer Prätension des Beisizes bei Civilappellationen ab; dagegen wird ihnen bei allen Appellationen in Malefizsachen und bei ehrverlezlichen vom Landgericht herkommenden Reden laut Vertrag von 1555 der Beisiz zugesichert, auch bei Behandlung von derlei Sachen und Reden, welche anders als auf dem Wege der Appellation vor die gemeine Session kommen. 2. Wenn ein Landvogt, als der X Orte Landrichter, in Abstrafung landgerichtlicher oder malefizischer Missethaten ungetreu verfahren würde, soll die diesfällige Untersuchung und Weisung an den Landvogt von den X Orten vorgenommen, auch den drei Städten aller dadurch verursachte Nachtheil ersezt werden, die fernere Abstrafung desselben aber nur den VII Orten zustehen. 3. Dem Landvogt soll das bisher Übliche von dem Landgericht und den Malefizstrafen folgen und laut Vertrag von 1555 ihm als Landrichter auch das Begnadigungs- und Milderungsrecht bei Lebens- und Leibesstrafen gewahrt sein. Ungeziemende Kosten in der zehnörtischen Rechnung sollen gemeinsam untersucht und berichtigt werden. 4. Den drei Städten wird der Beisiz neben den VII Orten für alle vorfallenden Malefiz- und Landgerichtssachen vorbehalten, und über die Abschiede, Erkanntnisse und Ordnungen im Buch der Verträge und über die zwischen den X und VII Orten festgestellten zu Baden liegenden Rechtsamen die fernere Genehmigung ausgesprochen. 5. Ueber die für jede Jahrrechnung anhängigen Landgerichts- und Malefizfälle soll jeweilen den drei Städten vom Landvogte oder den Amtleuten im Thurgau oder von den Gesandten von Zürich Mittheilung gemacht werden. Absch. 92. g. — **85.** (1686). Der im verflossenen November zu Baden abgeschlossene Vergleich wird mit einigen Redactionsver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besserungen von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug gutgeheißen. Schwyz nimmt an dieser Berathung keinen Theil. Absch. 95. b. — **85a.** Zürich zeigt an, daß es den Vergleich zwischen den VII Orten und den drei Städten genehmigt habe. Die übrigen anwesenden Orte proponiren einige Modificationen. Hierauf eröffnen die drei Städte, daß auch sie den Vergleich ratificirt haben, sich übrigens wohl auch die eine oder andere verlangte Redactionsänderung gefallen lassen könnten. Dies wird in den Abschied genommen in der Meinung, daß die Ratificationen nächstens nach Zürich mitgetheilt werden. Absch. 96. g. — **86.** Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn eröffnen, daß ihrerseits der leztjährige Vergleich genehmigt sei; Glarus hat den Gegenstand noch nicht berathen. Die übrigen Orte äußern gegen den Vergleich noch Bedenken; namentlich finden Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, daß nach dem Vertrag von 1555 und der Uebung den drei Städten der Beisiz bei malefizischen und landgerichtlichen Appellationen nicht gebühre. Darauf verlangen die drei Städte eine kategorische Erklärung und begeben sich in Abstand. Inzwischen eröffnen die VII Orte einander ihre Instructionen; da diese sehr verschiedenartig lauten, mit Ausnahme der zürcherischen aber den drei Städten den verlangten Beisiz nicht zugestehen, so kommt man überein, behufs mündlicher Berichterstattung an die Obrigkeiten von den drei Städten einen Aufschub von zwei Monaten zu verlangen, welcher aus besonderer Rüksicht, jedoch unter gleichzeitiger eventueller Anbegehrung des eidgenössischen Rechtes und unter Protestation gegen jegliche Verhandlung fraglicher Appellationen gestattet wird. Absch. 101. l. — **87.** (1687). Nach Schluß der Sizung geht von Zürich noch eine Schrift der drei Städte ein, worin sie erklären, bezüglich ihres Rechtes an dem Malefiz und des Beisizes bei den Appellationen noch bis zur Jahrrechnung abwarten zu wollen, ob die einzelnen Orte dem aufgestellten Project beistimmen oder nicht; hernach aber werden sie ihre Ansprüche rechtlich suchen. Absch. 113. s. — **88.** Der Vertrag von 1555 wird abermals alles Fleißes erdauert und für das Beste befunden, weil solcher den drei Städten den Beisiz in gewissen Sachen gar heiter zugebe, solle Alles, was sich eine Zeit lang für und gegen verlaufen, bei Seite gesezt und gegenseitig angelobt werden, den Vertrag ehrlich und aufrichtig zu halten. Hierauf ist den drei Städten der Beisiz laut des verdeuteten Vertrags nicht mehr geweigert worden. Absch. 115. n. — **89.** (1692). Nachdem die Xörtische Rechnung des abtretenden Landvogts durch eine Commission von einem Gesandten jedes Ortes geprüft und die Zeugen hierüber einvernommen worden, wird in Umfrage gesezt, wie man es mit dieser Rechnung halten wolle. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn erklären, sie haben sich auf Ansuchen und Verantwortung des Landvogtes in Gnaden satisfaciren lassen. Die VII Orte erwiedern, wenn die drei Städte künftig etwas an den Landvögten zu suchen haben, so möchten sie sich dann auch mit denselben vergleichen; sie protestiren gegen diesen gesonderten Act, indem sie die daherigen Richter seien. Lezteres wird von den drei Städten widersprochen, indem sie gleichzeitig einige Beschwerden über die Regierung im Thurgau anbringen und nachher auch schriftlich eingeben. In diesem Memorial wird gerügt, daß das Landgericht umgangen, die Criminalbußen in Discretionen verwandelt, in die zehnörtischen Rechnungen bald nur noch Kosten gestellt werden, und daß man den drei Städten das Recht bestreite, einen untreuen Amtmann zur Rede zu stellen. Ueberdies geschehen Alienationen von Herrschaften in todte Hand, Concessionen um hohe Regalien, Reglemente über gemeinsame Rechte. Abhilfe sei nur möglich, wenn entweder den drei Städten ein Gebietstheil zu besonderer Verwaltung übergeben, oder das Landgericht und Malefizrecht von den niedern Gerichten getrennt und die Angelegenheiten leztern Belangs vom Landvogt, das Landgericht und Malefiz aber von einem besondern Landrichter der X Orte verwaltet werden. Dieses Memorial wird dem Abschied beigelegt. Absch. 240. s. **90.** (1693). Anläßlich der von Bern, Freiburg und Solothurn wegen des Wirzischen Abzugs und der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

landfriedlichen Anstände versuchten Vermittlung wird von den katholischen mitregierenden Orten beschlossen, auf die immer weiter gehenden Rechtsprätensionen dieser Orte an der Mitregierung im Thurgau ein wachsames Auge zu haben. Als ein Eingriff wird namentlich betrachtet die leztjährige gesonderte Abfindung dieser Orte mit Landvogt Püntiner. Absch. 258. h. — **91.** Bern, Freiburg und Solothurn reclamiren dagegen, daß die Ausgaben für Mäntel an die Amtleute und Bedienten, für den Unterhalt des Schloßes und Hausrates, für die Lezinen der Klöster und die Amtsreisen des Landvogts in die zehnörtische Rechnung gestellt werden. Darauf erwiedern die VII Orte, dies sei immer so geübt worden; wenn sie aber solches mit dem Vertrag von 1555 unvereinbarlich finden, so wolle man sie anhören; übrigens protestiren sie, daß die drei Städte voriges Jahr sich mit Landvogt Püntiner gesondert abfindig gemacht haben. Absch 259. q. — **92.** Schwyz und Zug machen gegen den Beisiz der drei Städte in der Appellation des Christoph Beuter und Leonhard Labhardt von Constanz Einsprache, weil sie die Sache für civilrichterlich halten; die übrigen Orte aber finden den Gegenstand als dem Malefiz anhängig und stimmen sonach für den Beisiz. Absch. 259. r. — **93.** Als es sich darum handelt, den Landvogt über zwei Punkte seiner Rechnung zur Rede zu stellen, protestiren die VII Orte gegen den Beisiz der drei Städte; diese erheben eine Gegenprotestation, welche sie durch eine schriftliche Eingabe unterstüzen und damit das Gesuch verbinden, es möchte zur Erörterung dieses leztern eine Zeit festgesezt werden. Auf die Einwendung, der Vertrag von 1555 sei 1687 wieder in Kräften erklärt worden, antworten die drei Städte, es seien seither wieder Sachen vorgekommen, gegen welche sie Recht vorgeschlagen haben. Absch. 259. s. — **94.** Zur Verhütung fernerer Competenzstreitigkeiten zwischen den VII Orten und den am Malefiz theilhabenden drei Städten wird beschlossen, daß die VII Orte jeweilen vorerst die thurgauischen Geschäfte in sieben- und zehnörtische ausscheiden und nicht durch einander vor die Session bringen. Es wird dies damit begründet, daß die drei Städte 1687 von allen Prätensionen, außer dem Beisiz bei Malefizappellationen, abgestanden seien. Absch. 259. aa. — **95.** (1694). Bern verlangt, daß das leztes Jahr von den drei Städten eingelegte Memorial von den VII Orten in Berathung genommen werde. Absch. 284. n. — **96.** (1695). Die drei Städte rügen, daß sie in Gestaltung der zehnörtischen Rechnung benachtheiligt werden und auf alle bezüglichen Beschwerden noch nie zu ihrem Rechte haben gelangen können. So erscheinen zwei namhafte Posten in der siebenörtischen Rechnung, welche in die zehnörtische gehören, nämlich in der leztjährigen Rechnung 600 Reichsthaler, um welche die Gemeinde Egnach gebüßt worden sei, weil sie die Durchfuhr und „Verscharrung" des Leichnams eines Selbstmörders aus den abt st. gallischen Gerichten mit bewaffneter Hand gewehrt habe, und in gegenwärtiger Rechnung ein Posten von 500 Gl., welche die Gemeinde Wengi habe bezahlen müssen, weil sie eigenmächtig das neuvergitterte Chor der Kirche geöffnet und die Thüre des Kirchthurms aufgebrochen hatte. Die Städte begründen weitläufig, daß diese Handlungen malefizischer Natur seien, und verlangen Deposition dieser Bußen in die Kanzlei, bis darüber entschieden sei. Die VII Orte, obschon hierüber nicht instruirt, treten in einläßliche Widerlegung dieser Behauptungen ein und erklären sich für Vertheilung fraglicher Bußen unter sich, indem sie sich auf den Vergleich von 1687 berufen; sie nehmen die Sache auch ad referendum in den Abschied. Absch. 301. v. — **97.** Was die katholischen Orte den drei Städten auf ihre Einrede gegen Aufnahme zweier Bußen in die siebenörtische Rechnung geantwortet haben, ist im allgemeinen Abschied (lit. v.) zu sehen. Absch. 301. iii. — **98.** Die drei Städte beschweren sich, daß, obschon sie im Instrument über den Jurisdictionsstreit auf dem Bodensee einbegriffen seien, sie bei Ertheilung der Bewilligung eines Dammes bei Bottigkofen an Landrichter Haas nicht beigezogen worden seien. Davon nehmen sie Anlaß, auf Erledigung ihrer frühern Beschwerde betreffend Verkümmerung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer Rechte im Thurgau zu bringen, indem sie sonst das Recht brauchen müßten. Die regierenden Orte erwiedern darauf, dieser Gegenstand sei auf der lezten Jahrrechnungstagsazung in den Abschied genommen worden, und zur Zeit befinden sich die Orte hierüber noch ohne Instruction; leztere werde noch erfolgen und dann Bescheid ertheilt werden. Absch. 308. g. — **99.** (1696). Abermaliges Gesuch der drei Städte, daß ihre alten Anstände einmal ausgetragen werden möchten. Die regierenden Orte beschließen, hiefür auf den 26. November eine besondere Tagsazung abzuhalten, was von den drei Städten mit Befriedigung aufgenommen wird. Absch. 335. v. — **100.** Nach Verlesung des Vertrags von 1555 und der von 1683 an in Baden gepflogenen Verhandlungen über das Verhältniß der drei Städte zu den regierenden Orten finden die V katholischen Orte, daß der erwähnte Vertrag den Unterschied zwischen den oberherrlichen Rechten und denen der Landgrafschaft deutlich angebe; seit 1500, als die drei Städte in die Participation am Landgericht und am Malefiz aufgenommen wurden, habe man diesen zu viel nachgegeben, woher sie nun Rechte herleiten, die ihnen nicht zukommen. Schon 1549 und 1555 waren darüber Streitigkeiten erwachsen, welche dann die gütliche Zugabe des Beisizes bei den Appellationen wegen ehrverlezlicher Reden zur Folge hatten. Obwohl nun der Vertrag die Befugnisse des Landgerichtes klar abgrenze, ging das Bestreben der Städte immer dahin, ihre Rechte noch weiter und entgegen gültigen Transactionen auszudehnen. Man ist daher einstimmig, den Vertrag von 1555 genau zu beobachten, darüberhin aber auch nicht das Mindeste zuzugeben, sondern beim Abschied von 1687 zu verbleiben; dagegen ist man erbietig, die zu gerechten Klagen Anlaß gebende Regierung im Thurgau besser einzurichten, wobei Zug die Ansicht äußert, man sollte die beabsichtigte Reformation mit dem Auftritt des zürcherischen Landvogts beginnen. Ueber die Frage, ob die drei Städte das eidgenössische Recht fordern können, findet man, dies werde, so unschiklich es erscheint, daß die VII Orte als der Landesherr vom Landgerichtsherrn, der von jenem abhängig sei, belangt werde, doch kaum verweigert werden können, weil es einestheils in den Bünden und dem eidgenössischen Herkommen begründet sei, und anderntheils die VII Orte 1549 und 1555 solches theils begehrt, theils angenommen haben. Absch. 342. a. — **101.** (1697). Rüksichtlich des Streites mit den drei Städten verbleiben die V katholischen Orte bei dem Abschied vom October 1696 mit der Erweiterung, daß künftig die Rechnung der VII Orte den drei Städten nicht mehr vorgewiesen werde, da ihnen diesfalls keine Censur zustehe und daraus nur Streitigkeiten erwachsen; dagegen sollen die Rechnungen ehrbarlich gestellt werden. Absch. 355. a. — **102.** Die drei Städte stellen ihre Reclamationen wegen ihrer Mitregierung am Thurgau; die regierenden Orte erklären, beim Vertrag von 1555 und dessen Bestätigung von 1687 zu verbleiben, eingeschlichenen Mißbräuchen aber abhelfen zu wollen. Nach freundlicher Besprechung wird ein Ausschuß gewählt, welcher der Session folgende Vorschläge hinterbringt: 1. Der Landvogt soll keine bußwürdigen den X Orten zuständigen Sachen in Discretionen oder Verehrungen umwandeln, sondern den X Orten genau verrechnen; 2. keine Partei soll verhindert werden, Sachen an's Landgericht zu bringen, die dahin gehören; 3. wenn aber beide Theile einverstanden sind, können solche Sachen an die landvögtliche Audienz gebracht werden; 4. da der Landvogt keinen fixen Lohn hat, so läßt man es beim Abschied von 1668 verbleiben, wonach er nebst den 20% der Bußen für Ehr und Gewehr von einer Buße von 100 Gl. noch 50 daraufschlagen kann, sofern das Verbrechen mit Ehrenverlust verbunden ist. Diese Vorschläge werden auf Ratification der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Die drei Städte ziehen aber noch weitere Anstände an, nämlich wegen Judicatur und Abstrafung eines Landvogtes, wegen Veräußerung von Herrschaften in todte Hand, wegen Concessionen von Regalien, Privilegien und wegen Landmarchen; die regierenden Orte verbleiben aber beim Wortlaut des Vertrags von 1555 und rüksichtlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bußen der Gemeinden Egnach und Wengi gegenüber der Forderung der drei Städte beim Abschied von 1695, was zu weiterer Erdauerung allseitig in den Abschied genommen wird. Zürich möchte den drei Städten auch den Beisiz bei Verträgen mit benachbarten Ständen und thurgauischen Gerichtsherren wegen hoch- und niedergerichtlicher Rechte, desgleichen bei Appellationen in hochsträflichen landfriedlichen Freveln einräumen; die übrigen sechs Orte wollen aber zu keiner Erweiterung des Vertrags von 1555 Hand bieten, dagegen nehmen sie die Frage in den Abschied, in welche Rechnung die Strafen solcher landfriedlicher Fehler, die für malefizisch angesehen werden könnten, zu stellen seien. Absch. 357. n. — **103.** (1699). Die drei Städte beanspruchen, der Audienz, welche dem bischöflich constanzischen Abgeordneten, Obervogt Dilger gewährt wird, ebenfalls beizuwohnen, was ihnen aber abgeschlagen wird, weil das Creditiv nur auf die regierenden Orte laute, worauf sich die Gesandten der drei Städte unter Verwahrung ihrer Rechte entfernen. Absch. 417. t. — **104.** (1700). Die drei Städte rügen neuerdings, daß viele Kosten in die zehnörtische Rechnung gestellt werden, die nicht dahin gehören; es sei auf den November 1696 bereits eine Tagsazung festgesezt gewesen, um den diesfälligen Beschwerden abzuhelfen; da dieselbe aber nicht zu Stande gekommen sei, verlangen sie nochmals eine Zusammenkunft. Die regierenden Orte erwiedern darauf, man habe sich im Jahr 1687 nach sechsjähriger Mühe und Arbeit in Sachen verglichen, weswegen sie es beim Herkommen und dem Besiz verbleiben lassen. Absch. 440. bb. — **105.** (1702). Die drei Städte erneuern die nämliche Beschwerde, wogegen die regierenden Orte erwiedern, die Amtleute seien ehrlich und wissen gemäß ihrem Eide am besten, was jederzeit in die zehnörtische Rechnung gesezt worden sei. Gegen diesen Bescheid protestiren die drei Städte und verlangen eine Antwort auf ihre bezügliche Eingabe. Absch. 493. y. — **106.** (1706). Bern beschwert sich abermals über die zehnörtische Rechnung und die übermäßigen Kosten, und verlangt, daß die 1696 begehrte Tagleistung zur Beilegung dieser Beschwerden endlich zur Ausführung gebracht werde. Die drei Städte haben Grund, sich über die 1702 von den regierenden Orten beschlossene, nachher aber wieder aufgehobene Reformation der Kosten zu beklagen. Freiburg erinnert, daß es 1696 Recht dargeschlagen habe, wenn die Tagsazung nicht ihren Fortgang nehme. Solothurn kann sich mit dem Vertrag von 1555 begnügen, wenn er die erforderliche Erläuterung erhalte, was in die Rechnung der zehn und der sieben Orte gehöre. Es verlangt daher Einsicht in die siebenörtische Rechnung. Die VII Orte lassen es nach Einsichtnahme der Acten bei dem Spruch von 1555 und dem Abschied von 1687 bewenden; sie wollen die drei Städte aus ihrem Besize nicht verdrängen und anerbieten sich, mit ihnen über die Öconomie eine gedeihliche Disposition zu treffen. Absch. 609. r. **107.** (1707). Bei Abgabe der zehnörtischen Rechnung verlangt Bern, wie schon öfter, auch Einsichtgabe der siebenörtischen, um daraus zu ersehen, ob erstere Alles enthalte, was malefizisch sei. Dieses Begehren wird abgewiesen, indem eine solche Vorweisung nie stattgefunden habe. Absch. 635. aa. — **108.** (1708). Die drei Städte dringen abermals behufs künftiger Einrichtung der zehnörtischen Rechnung auf die längst erkannte Extraconferenz und auf die Erörterung ihrer Beschwerde, damit sie nicht alle Jahre ihre Klagen wiederholen müssen. Die übrigen Orte erklären, daß sie es bei dem Vertrag von 1555, dem Abschied von 1687 und der gemachten Reformation verbleiben lassen. Wenn aber die drei Städte einige Beschwerden haben, so mögen sie dieselben in einem Memorial behufs Einholung weiterer Instruction eingeben. Absch. 662. z. — **109.** (1710). Die drei Städte beharren auf ihrem alten Begehren, daß ihnen vor Ablegung der zehnörtischen Rechnung jene der VII Orte vorgewiesen werde; sie hätten wahrgenommen, daß große Fehler sehr gelinde bestraft und daher die Einnahmen vermindert werden, während sich die Ausgaben merklich steigern, so daß ihre Rechte ihnen jährlich nur große Kosten einbrächten. Man hätte früher schon eingehende Denk-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schriften eingereicht und eine eigene Tagsazung zur Erledigung dieser Punkte begehrt, aber zu keinem Ziele kommen mögen. Die regierenden Orte antworten, die jährliche Wiederkehr solcher allgemeiner Klagen falle ihren Obrigkeiten auf; denn in dem Vertrag vom Jahr 1555 sei eine genügende Richtschnur, wie es in diesen Fällen beidseitig zu halten sei, gegeben, und zudem werden die Landvögte in Eid genommen; dem Landesherrn könne doch wohl nicht zugemuthet werden, die Rechnung den drei am Malefiz Antheil habenden Städten zur Censur vorzulegen. Damit die drei Städte sich über die Unkosten weniger zu beschweren haben, übernehmen die regierenden Orte die außerordentlichen Kosten vom lezten Jahr, welche wegen des langen Aufenthaltes in Baden in dem Streit der Stadt Stein erwachsen sind. Zürich findet eine Erdauerung der angeführten Memoriale der drei Städte durch die einzelnen Orte für genügend; es möge allenfalls noch eine Eingabe über die speciellen zu revidirenden Punkte des Vertrags von 1555, der Abschiede vom November 1685 und Februar 1686 und der Jahrrechnung von 1687 gemacht werden, um dann die Angelegenheit auf nächster Jahrrechnung endgiltig zu erledigen. Diesen Antrag lassen sich schließlich auch die drei Städte gefallen. Absch. 711. hh. — **110.** Bei Behandlung der Appellation des Johannes Schelling auf dem Geierberg bei Langenrikenbach, der wegen des vermeintlichen Besizes einer Alraune auf Anzeige eines Hans Georg Keller von Aahausen und Salomon Keller von Eppishausen vom Landvogteiamt in harten Untersuch genommen, aber schließlich unschuldig befunden worden war, wie das Nähere aus den Verhören, die dem Abschied beigefügt sind, hervorgeht, hat es sich ergeben, daß die drei Städte die Gerichtsbarkeit über den Landrichter dergestalt behaupten, daß wenn der Landrichter sich irgendwie in Ausübung seines Amtes verfehle, in der daherigen Untersuchung und Bestrafung auch ihnen der Beisiz neben den regierenden Orten zustehe. Der Vertrag von 1555 könne verschieden ausgelegt werden und die Erläuterung von 1685 sei von einigen der regierenden Orte nie angenommen und ratificirt worden; daher behalten sie sich ihre Rechte vor, u. s. w. Die regierenden Orte dagegen finden den Tractat von 1555 deutlich und als wegeleitend für die Regierungsform; die Erläuterung von 1685 und 1686 sei gerade von den drei Städten angenommen worden. Daher werden auch diesseits alle Rechte verwahrt; man will aber dabei den drei Städten die Gelegenheit gern bieten, ihre speciellen Beschwerden entgegenzunehmen, und zu trachten, mit und neben ihnen dieselben in freundeidgenössischem Vertrauen zu erledigen. Absch. 711. ii.

3. Reformation der Verwaltung; Parität der Beamten; Präpotenz von Zürich u. s. w.

(Man sehe auch Mitregierung der drei Städte, Beamte, Gerichtsherren, Justizsachen u. s. w.)

Art. 111. (1683). Bei Ablegung der siebenörtischen Amtsrechnung wird gegen mehrere eingeschlichene Mißbräuche eingeschritten. Erstlich sollen die gar zu häufig ertheilten Revisionen beschränkt und künftig nur mehr auf Einvernahme der Gegenpartei und Bescheinung neuer Gründe vom Landvogt gestattet werden. Ueber Urtheile der Gesandten zu Baden sollen Revisionen nur von den beiden Vororten unter gleichen Voraussezungen ertheilt werden. Dann soll der Landvogt die Landgerichtsknechte, welche sich mit ihrem alten Lohn nicht mehr begnügen wollen, vor sich bescheiden, ihnen ihren Eid vorhalten und solche, die nicht bei ihrem Lohn und alten Herkommen sich begnügen wollten, absezen. Ferner soll die Zahl der Landgerichtsknechte wieder auf zwölf reducirt und die jüngsten im Dienst entlassen, auch dem Landvogt für alle Mäntel nicht mehr als 160 Gulden vergütet werden. Weiter sollen die Unförmlichkeiten in der Schuldbetreibung vom Landvogt abgeschafft und der Schuldner dem Rechte gemäß gepfändet oder in Schuldhaft gesezt werden. Endlich soll der Landvogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landgerichtsknechte nur aus genugsamen Ursachen und mit Zuthun der Amtleute absezen. Absch. 49. v. — **112.** (1688). Dem Freiherrn von Landsee wird wegen eines Formfehlers in einem Schreiben verdeutet, er möchte künftig, wenn er den X das Thurgau regierenden Orten schreibe, sich folgender Adresse bedienen: Den VII regierenden und den drei am Malefiz und Landgericht theilhabenden Orten. Absch. 130. w. — **113.** (1692). Die Amtleute reichen ein Memorial ein betreffend die Audienz- und Bußentage, die „Abmachung" der Fälle, Abzüge und Bußen, die Kundschaftsaufnahmen, das Austragen um Bußen, die Urkunden über Revision, die Beistände und den Zehnten der St. Barbara-Pfründe zu Werdbüel. Darüber wird beschlossen.: 1. Revisionsurkunden sollen nicht ohne neues Recht und nur in Anwesenheit der Oberamtleute ertheilt werden. 2. Der fragliche Pfrundzehnten soll vor Amt verliehen und möglichst gesteigert werden. 3. In den Kosten betreffend die Ausspäher soll alle Bescheidenheit gebraucht werden. 4. Die Beistände sollen laut Abschied von 1685 ganz aberkannt sein. Im Allgemeinen wird beschlossen, es solle in allem Übrigen beim Herkommen und bei den alten Ordnungen verbleiben. Absch. 240. w. — **114.** (1696). Anläßlich der Verhandlung der Wahlgenehmigung des Landhauptmanns von Beroldingen beschwert sich Zürich, daß die Evangelischen in den gemeinen Vogteien rüksichtlich der Ämter übergangen werden, so daß sie im Thurgau weder Landschreiber, Landammann noch Landweibel, ja nicht einmal einen Redner haben, sondern einzig nur die Landlieutenantsstelle, während sie früher den Landsfähndrich und etwa auch den Wachtmeister und Schreiber gehabt haben; ferner werde über die Anlagen der Gerichtsherren schlechte Rechnung gehalten; vor Zeiten seien dabei vier evangelische Gerichtsherren gewesen. Zürich verlangt daher, daß man ihnen wenigstens drei von den niedern Ausschüssen gestatte. Wenn man diesfalls nicht entgegenkomme, so werden sich die Gerichtsherren evangelischer Religion von den katholischen in der Weise söndern, daß sie zwar das Verfallene bezahlen werden, wenn auch katholischerseits das Gleiche geschehe; für die Zukunft behalten sie sich vor, zu den nothwendigen Anlagen einen eigenen Sekel zu haben. Die katholischen Orte erwiedern, daß sie rüksichtlich der Besezung der Ämter das herkömmliche Mehr anerkennen; die Wahl der Redner stehe dem Landvogt zu, diejenige des Wachtmeisters den regierenden Orten, die des Landshauptmanns, Landsfähndrichs und Landlieutenants den Gerichtsherren; die Besezung des Schreiberdienstes gehe die Obrigkeiten nichts an; die angeregte getrennte Verwaltung der Anlagen wäre eine Neuerung, die den Bünden zuwiderliefe. Zürich bleibt bei seiner instructionsgemäßen Forderung; Glarus nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 335. aa. — **115.** (1697). Die Gerichtsherren legen in Betreff der Wahl des Landsfähndrichs, des mindern Ausschusses, des Landeshauptmanns und Landeslieutenants eine Uebereinkunft vom 6. Mai zur Ratification vor. Zürich empfiehlt diese, da bei diesen Stellen auch die Evangelischen nach Billigkeit bedacht seien; die katholischen Orte und evangelisch Glarus nehmen aber die Sache in den Abschied, worauf Zürich seine leztjährigen Vorbehalte erneuert, weil gegnerischerseits so wenig Entgegenkommen gezeigt werde. Absch. 357. q. — **116.** (1698). Die auf lezter Jahrrechnung in den Abschied genommenen vier Punkte, daß die Landvögte keine bußwürdigen Sachen in Verehrungen verwandeln, neben der Amtsrechnung eine specificirte Rechnung halten, daß Niemand gehindert werde, vor Landgericht zu kehren und von welchen Fällen dem Landvogt für Ehr und Gewehr etwas gebühre und wie viel, werden von den regierenden Orten genehmigt; die drei Städte dagegen sind ohne Instruction. Absch. 387. s. — **117.** (1702). Auf den Antrag einer Commission werden folgende auf Moderation der Landvogteiverwaltung abzielende Beschlüsse gefaßt: 1. Die auf Augenscheinen ausgegebenen Trinkgelder sollen den Obrigkeiten nur dann angerechnet werden, wenn der Augenschein im Interesse derselben liegt, sonst aber den betheiligten Privaten. 2. Von den Tagsazungen zu Sulgen sollen den Obrigkeiten keine Kosten verrechnet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, weil das Landvogteiamt den Unterthanen zu lieb dorthin reist; wenn sie aber die Kosten nicht tragen wollen, so sollen sie wie andere Unterthanen nach Frauenfeld kommen. 3. Für die Reise des Landvogtes und der Amtleute nach Baden sollen nicht mehr als 100 Gl. in die zehnörtische Rechnung gesezt werden, es wäre denn, daß jene sich wegen Malefizsachen länger als vier Tage in Baden aufhalten müßten. Die drei Städte rügen dabei, daß man die Moderation der zehnörtischen Rechnung ohne ihre Mitwirkung gemacht habe und verwahren sich vor allen diesfälligen nachtheiligen Folgerungen. Absch. 493. cc. — **118.** Dem Landvogt wird von den mitregierenden katholischen Orten der Auftrag ertheilt, sich umzusehen, wie mit der Einsezung eines katholischen Landvogtes im Thurgau am füglichsten vorgegangen werden könnte und darüber sein Gutachten abzugeben. Absch. 493. ooo. — **119.** (1707). Aus einem Schreiben des Landvogtes erhellt, daß sich Zürich im Thurgau eine unzuläßige Präpotenz anmaße. Um derselben entgegen zu arbeiten wird von allen katholischen Orten beschlossen, dieses auf der Tagsazung zu Baden gegen Zürich zu ahnden. Dem Landvogt soll inzwischen geschrieben werden, daß er zum Nachtheil der Stimmenmehrheit nichts Neues vorzunehmen gestatte, unterdessen aber alle Specialitäten der zürcherischen Eingriffe sammle, damit man Zürich auf der Jahrrechnung mit Thatsachen überführen könne. Absch. 633. d.

4. Beamte.

(Man sehe auch Verwaltungs- und Rechnungswesen im Allgemeinen; Verhältniß der drei Städte.)

a. Huldigung der Landvögte.

Art. 120. (1682). Der neue Landvogt Josue Iten von Ägeri wird in Huldigung genommen. Absch. 31. v. — **121.** (1683). Othmar Blumer, des Raths zu Glarus evangelischer Religion, huldigt als neuerwählter Landvogt. Absch. 49. bb. — **122.** (1686). Landvogt Salomon Hirzel, des Raths zu Zürich, legt die Huldigung ab. Absch. 101. q. — **123.** (1688). Huldigung des neuen Landvogts, Junker Jost Dietrich Balthasar, alt-Spitalherr und des innern Raths zu Lucern. Absch. 130. aa. — **124.** (1690). Johann Ulrich Püntiner, alt-Sekelmeister von Uri, leistet die Huldigung als Landvogt. Absch. 183. o. **125.** (1692). Ebenso Landvogt Heinrich Franz Reding von Biberegg, Zeugherr von Schwyz. Absch. 240. p. **126.** (1694). Der neue Landvogt Niklaus Imfeld, gewesener Sekelmeister von Obwalden, wird beeidigt. Absch. 284. x. — **127.** (1696). Dem neu gewählten Landvogt Beat Jakob Zurlauben, des Raths von Zug, wird auf Bescheinigung der Obrigkeit, daß er einzig in der Wahl gewesen und daher nicht practicirt habe, der Practicireid erlassen und er darauf in die Huldigung genommen. Absch. 335. cc. — **128.** (1700). Der neue Landvogt Johann Kaspar Hirzel, gewesener Schultheiß am Stadtgericht und des Raths der Stadt Zürich, wird in die Huldigung genommen. Absch. 440. ee. — **129.** (1702). Landvogt Karl Anton Amrhyn, des Raths von Lucern, leistet den Huldigungseid. Absch. 493. bb. — **130.** (1704). Huldigung des Landvogts Franz Ignaz Crivelli, alt-Sekelmeister und des Raths von Uri. Absch. 554. uu. — **131.** (1706). Der neugewählte Landvogt, Siebner Franz Faßbind von Schwyz, wird in die Huldigung genommen. Absch. 609. t. — **132.** (1708). Johann Jakob Achermann, des Raths von Nidwalden und Landshauptmann von Ob- und Nidwalden, wird als Landvogt in die Huldigung genommen. 662. cc. — **133.** (1710). Der neue Landvogt, Johann Jakob Heinrich von Ägeri, des Raths von Zug, leistet den üblichen Huldigungseid. Absch. 711. ll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Reclamationen der Landvögte für Guthaben.

Art. 134. (1685). Der abgetretene Landvogt Josue Iten beschwert sich, daß ihm an die leztes Jahr in Baden gehabten Wirthskosten von 300 Gl. nur 150 vergütet worden seien, und verlangt Ersaz des Mehrbetrages, weil er sammt den Amtleuten wegen Ablegung der Rechnung so lange aufgehalten worden sei. Wird in den Abschied genommen. Absch. 79. dd. — **135.** (1686). Die Reclamationen von Glarus und Zug, Namens ihrer ehemaligen Landvögte Bussi und Iten wegen Guthaben aus ihrer Regierungszeit, erstere im Betrag von 146 Gulden, werden abgewiesen. Absch. 101. s. — **136.** (1687). 1. Das abermalige Gesuch des Landammann Bussi von Glarus um Vergütung einer von seiner Landvogteiverwaltung herrührenden Forderung wird abgewiesen. Sofern Bussi jedoch an den Unterthanen noch etwas zu fordern hätte, was er bereits den Obrigkeiten verrechnet, soll ihm der Landvogt Recht halten. 2. Eine ähnliche Reclamation des Landvogtes Iten von Zug wird, wie schon leztes Jahr, abgewiesen. Absch. 115. u. — **137.** (1688). Zug und Glarus erneuern ihre frühern Reclamationen. Die betreffenden Landvögte werden angewiesen, ihre Forderungen laut frühern Recessen im Laufe des nächsten Jahres an den Schuldnern selbst gerichtlich geltend zu machen, indem man sie ferner nicht mehr anhören werde. Absch. 130. dd. — **138.** (1689). Dem alt-Landammann Bussi von Glarus wird die früher festgesezte Frist zur Geltendmachung seiner Forderungen im Thurgau um ein Jahr verlängert. Absch. 156. aa. — **139.** (1690). Abermalige Fristverlängerung auf ein Jahr für Landammann Bussi, da er lange Zeit krank gewesen. Absch. 181. ff. — **140.** (1693). Dem Ansuchen von Zug und Glarus, daß der gegenwärtige Landvogt den ehemaligen Landvögten Iten und Bussi zur Eintreibung ihrer rükständigen Forderungen in dort verhilflich sein möchte, wird durch eine daherige Weisung entsprochen. Absch. 259. y. — **141.** (1697). Dem ehemaligen Landvogt Iten wird entgegen der Abweisung von 1686 gestattet, in Betreff seiner Forderung von 250 Gl. der Kanzlei ein Memorial einzugeben; da dieses aber nicht eingereicht wird, so kann es auch nicht in den Abschied genommen werden. Absch. 357. v. **142.** (1698). Dem Gesuch des Landvogtes, dem an der Malefizrechnung ein Bedeutendes zugutkommt, daß er aus dem Vorschlag des gegenwärtigen Landvogtes oder seiner Nachfolger bezahlt werde, wird in der Weise entsprochen, daß seine Forderung aus dem Guthaben der VII Orte und demjenigen der III Städte gesondert getilgt werden soll. Absch. 387. u. — **143.** (1699). Dem Landvogt Zurlauben wird bewilligt, sein Guthaben laut lezter Jahrrechnung aus dem gegenwärtigen Vorschlag gutzumachen. Absch. 417. s. — **144.** (1708). Oberst Amrhyn von Lucern, Landvogt Schindler von Glarus und Landvogt Hirzel von Zürich, beide leztere unter Vorweisung eines obrigkeitlichen Scheins, verlangen gemäß früherer Zusicherung Bezahlung ihrer Ausstände von ihrer Landvogteiverwaltung her und beschweren sich, daß Bern, Freiburg und Solothurn die Bezahlung ihrer Betreffnisse verweigern, bis ihren Beschwerden abgeholfen werde. Auf die Vorstellung der übrigen regierenden Orte, daß die gestellten Forderungen liquid seien, und daß die Differenzen der drei Städte die abgetretenen Landvögte nichts angehen, anerbieten sich Bern und Solothurn auf Ratification ihrer Obrigkeiten zur Bezahlung der gegenwärtigen Ausstände, jedoch unter Verwahrung vor künftigen Forderungen, bis ihren Beschwerden abgeholfen sei. Freiburg nimmt die Sache ad referendum. Absch. 662. aa.

c. Klagen über Landvögte.

Art. 145. (1682). Bei der Huldigung des Landvogtes wird erinnert, daß die Landvögte seit einiger Zeit von einem neu gewählten Landgerichtsdiener große Verehrungen annehmen und daß die alte Zahl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derselben (zwölf) um vier vermehrt worden sei. Es wird daher verabschiedet, daß die vier neu gewählten entlassen werden und den Landvögten bei Strafe und Ungnade verboten sein solle, von neugewählten Landgerichtsdienern Verehrungen anzunehmen. Absch. 31. w. — **146.** (1684). Wegen des großen Landgeschreis, daß Landvogt Iten während seiner Regierung viele unanständige Sachen und Informalitäten verübt habe, namentlich in Gefangenhaltung von zwei Dirnen, deren eine dieses Jahr in Frauenfeld und die andere in Schwyz hingerichtet worden, wird der Angeklagte zu Rede gestellt und über seine möglichstermassen gethane Entschuldigung auch der Bericht der Amtleute angehört. Da aber dem Landvogt und den Amtleuten mehr zu glauben ist, als solchen infamen und malefizischen Personen, wird der Landvogt von den mehrern Orten entschuldigt. Zürich und Schwyz, welche laut Instruction zur Ermittlung der Wahrheit die Gefangensezung und ernstliche Verhörung des Knechtes des Landvogtes verlangt hatten, begehren, daß ihre Meinung in den Abschied gesezt werde. Absch. 67. v. — **147.** Die übrigen das Thurgau regierenden Orte rügen gegen Zürich, daß der abgetretene Landvogt Iten auf seiner Reise nach Baden zu Bülach auf Befehl Zürichs aufgehalten und daß ihm zugemuthet worden sei, sich wegen gewisser Reden gegen Zürich zu verantworten, während nur die VII Orte über Fehler der Landvögte der zuständige Richter seien. Zürich antwortet, laut schriftlicher Erkundigung sei dieses nicht zur Beschimpfung der regierenden Orte geschehen, sondern nur um den Landvogt über dasjenige zur Rede zu stellen, was er gegen dortige Obrigkeit und Burgermeister Hirzel verächtlich und unwahrhaft ausgegeben habe. Absch. 67. w. — **148.** (1686). Auf den Bericht, daß Landvogt Hirzel viele Neuerungen anzufangen beabsichtige, wird der dortige Landschreiber von den mitregierenden katholischen Orten eventuell beauftragt, ihm solches abzurathen, nöthigenfalls solche Unternehmungen bis auf die nächste Jahrrechnung einzustellen und, sofern solchem nicht Folge geleistet würde, dem Vorort Lucern darüber alsogleich Bericht zu erstatten. Absch. 101. ggg. — **149.** (1691). Zur Besprechung kommt vor den zehn Malefizorten eine Mißrede des Landvogts, welche nach der Meinung mehrerer Orte nur die regierenden sieben angehe. Dies wird zur Verhütung von Consequenzen im Abschied bemerkt. Absch. 217. v. — **150.** (1693). Aus der Verantwortung des Landvogts ergibt sich, daß er in einem Straffall ohne Mitwirkung der Amtleute eine Abfindung getroffen hatte und in einem andern Fall Namen und Vergehen des Schuldigen veränderte, übrigens so viel in Rechnung sezte, als er empfangen hatte. Darüber wird er zwar für entschuldigt erklärt, ihm aber die Weisung ertheilt, seine Rechnung künftighin genau nach der im Eidbuch vorgeschriebenen Ordnung zu gestalten. Absch. 259. t. — **151.** (1698). Der Kanzler von Wettingen führt im Namen der Äbtissin von Feldbach folgende Beschwerde: In frühern Zeiten habe einmal eine Äbtissin den Landvogt, der ihr Verwandter gewesen, bei Einnahme der Huldigung zu einem Nachtessen eingeladen; nun wollen die Landvögte daraus ein Recht machen und ziehen jeweilen mit den Oberamtleuten und vielem Volk mit Trommeln und Pfeifen in ihr Kloster ein; dieses störe die Einsamkeit des Klosters, beruhe auf keiner Pflicht und nehme sich übel aus, da ihre Gerichtsangehörigen nur die Zahl von acht Mann erreichen; gern wolle sie an die Zehrung 10 Thaler hergeben, erwarte dann aber Abstellung dieses Mißbrauches. Die Ausschüsse von Steckborn und Ermatingen erwiedern, sie haben mit der Äbtissin nichts zu streiten; der Landvogt habe diese Einkehr im Kloster über Menschengedenken genommen; den Gerichtsherren liege diese Pflicht ob, weil die von Klingenberg zu ihrer Zeit den Landvogt und sein Gefolge tractirt haben und da beide Gemeinden bei Huldigungen den Landvogt abwechselnd freihalten müssen, bitten sie, daß man sie nicht wider das Herkommen weiter beschwere. Da andere Klöster den Landvogt auch tractiren müssen, so wird die Beschwerde schon der Consequenz und des Herkommens wegen abgewiesen; dagegen wird für alle Klöster festgesezt, daß sie nicht mehr Volk aufzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen haben als den Landvogt und die Oberamtleute sammt acht Pferden, mit weiterm „Getümmel" aber verschont werden sollen. 387. x. — **152.** (1704). Der abtretende Landvogt rügt, daß jeder aufreitende Landvogt mehr aus Mißbrauch als aus Schuldigkeit eine kostbare Gasterei halten müsse, zu 3 bis 4 Gl. auf die Person, und daß Jedermann dazu hinlaufe. Die Stadt hingegen, welche dem Landvogt auch eine Gasterei halten müsse, lade nur die ein, welche dazu gehören. Das erstgenannte Mahl sei schon einmal abgeschafft, aber von einem Landvogt wieder angefangen worden, weswegen er wissen möchte, ob diese Kosten den Landvögten nicht abgenommen werden sollten. Schwyz stimmt für die Abschaffung; da aber verschiedene Vorschläge auf die Bahn gekommen und die Orte nicht instruirt waren, wird der Gegenstand ad referendum genommen. Absch. 554. ww.

d. Landvogteiwohnung.

Art. 153. (1683). Dem Landvogt und den Amtleuten wird anempfohlen, mit dem Müller von Frauenfeld um die Stüzung eines Felsen, welcher herunterzufallen und die Mühle und Schloßmauer zu beschädigen droht, gegen einen billigen Beitrag einen Vertrag abzuschließen. Absch. 49. z. — **154.** (1684). Die Schloßmauern zu Frauenfeld sollen reparirt und die Arbeit vom Landvogt verdingt werden. Dem Schloßmüller, der dabei sehr interessirt ist, aber an die Reparatur nichts beitragen will, soll ein gebührendes Betreffniß der Kosten auferlegt werden. Absch. 67. u.

e. Landschreiber und Stellvertreter.

Art. 155. (1689). Dem Landschreiber Wolf Rudolph Reding wird unter Verdankung der seit mehr als dreißig Jahren geleisteten treuen Dienste die verlangte Entlassung ertheilt und sein Sohn Anton Sebastian als Landschreiber gewählt. Absch. 156. y. — **156.** (1704). Vom Landvogt wird eröffnet, die Wittwe des Landschreiber Reding habe bis zur Großjährigkeit und erzeigten Capacität ihrer Söhne, denen die Supravivenz der Landschreiberei durch Ortsstimmen zugesichert sei, den Hauptmann Bonaventura Knopflin von Zug zu einem Verweser der Landschreiberei angenommen und bitte um seine Bestätigung. Uri bemerkt, es habe bisher keine Ortsstimme ertheilt und habe zuwarten wollen, bis der Umgang der Landvogtei ihm zukomme; es nehme die Sache ad referendum. Schwyz führt an, es sei als Verweser ein qualificirter und meritirter Landmann (von Schwyz) recommendirt worden, weshalb es die Sache ebenfalls ad referendum nehme. Die übrigen Orte sprechen ihre Genehmigung aus, worauf Knopflin beeidigt wird. Absch. 554. yy. — **157.** (1710). Franz Michael Büeler von Schwyz, gewesener Statthalter der Kanzlei der Grafschaft Baden, wird als Stellvertreter der Landschreiberei in dem Thurgau in die Huldigung genommen. Absch. 711. nn.

f. Landammann und Landweibel.

Art. 158. (1681). Karl Ludwig Engel von Frauenfeld wird an die Stelle seines verstorbenen Vaters zum Landweibel im Thurgau ernannt. Absch. 6. gg. — **159.** (1684). Alt-Landammann Rüpplin zu Frauenfeld, welcher unlängst zum Schultheißen erwählt worden ist, empfiehlt seinen Sohn Joseph Ignaz als Landammann und weist die Ortsstimmen vor. Derselbe wird in Anbetracht, daß sein Vater das Landammannamt in die dreißig Jahre ehrlich versehen, gewählt und leistet den Eid. Absch. 67. x. — **160.** (1705). Dem Anton Joseph Engel von Frauenfeld wird gemäß den erhaltenen Ortsstimmen nach dem nunmehr eingetretenen Tode seines Vaters das erledigte Landweibelamt zugesprochen. Die Beeidigung wird, da die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Formel hier nicht vorhanden ist, dem Landvogt aufgetragen. 584. aa. — **161.** (1711). Der neue Landweibel Franz Konrad Rogg von Frauenfeld wird in die Huldigung genommen; da dessen Eid nicht bei der Stelle ist, schwört er auf das, was ihm zu Frauenfeld von dem Landvogteiamt schriftlich werde vorgelesen werden. Gleichzeitig wird verordnet, daß der Eid des Landweibels unverweilt in die Kanzlei zu Baden eingesandt und daselbst in das gewohnte Eidbuch eingeschrieben werde. Absch. 726. u.

g. Landshauptmann und Oberstwachtmeister.

Art. 162. (1687). Die durch den Fortzug Hector von Beroldingens erledigte Oberstwachtmeisterstelle wird von den VII Orten dem Sebastian Anton von Reding, als künftigem Landschreiber übertragen. Absch. 115. p. **163.** (1696). Die durch die Gerichtsherren einstimmig getroffene Wahl des Hauptmann von Beroldingen zu Gündelhardt als Landshauptmann des Thurgau wird, mit Ausnahme Zürichs, genehmigt und der Landvogt bevollmächtigt, denselben, weil er krankheitshalber nicht habe nach Baden kommen können, Namens der regierenden Orte in Eid zu nehmen. Absch. 335. z. — **164.** (1704). Der nach Herkommen durch die Gerichtsherren des Thurgau getroffenen Wahl eines Landshauptmanns in der Person des Freiherrn Gall Anton von Thurn wird, nachdem jene Stelle durch den Tod des Landschreiber Reding vacant geworden, von den regierenden Orten die Genehmigung ertheilt und der Landvogt beauftragt, denselben in Frauenfeld zu beeidigen. Absch. 554. xx.

h. Redner.

Art. 165. (1684). Durch Beförderung zum Statthalteramt ist eine Rednerstelle zu Frauenfeld ledig geworden. Es wird der Antrag gestellt, in die Wahl einzutreten, da dies vom abgetretenen Landvogt nicht geschehen ist. Zürich macht dagegen Einsprache, indem der Landvogt nach alter Gewohnheit dem neugewählten Statthalter Müller gegen Verehrung einer goldenen „Stiefze" die Rednerstelle bis auf Bartholomäi belassen habe. Die meisten Orte erwiedern aber, der Landvogt habe zu dieser Prolongation keine Befugniß gehabt, da ihm von den Orten befohlen worden sei, einen andern zu wählen. Hierauf gestüzt wird der Locher im Stock zum Redner gewählt, wogegen zwar Zürich protestirt. Man spricht sich ferner allgemein dafür aus, daß kein Redner mehr zu Gunsten eines ihm Beliebigen resigniren dürfe, sondern daß die Erledigung des Amtes durch Todfall oder Bekleidung eines damit nicht vereinbarlichen andern Amtes abgewartet werden solle, wo dann der Landvogt einen andern zu sezen habe. Diese Ordnung wird in den Abschied genommen. Absch. 67. ee. — **166.** Unter Berufung auf seine bei lezter Jahrrechnungstagsazung abgegebene Protestation wider die von der Session selbst vorgenommene Wahl eines Redners in Frauenfeld will Zürich diese zwar gelten lassen, verlangt aber, daß dem neuen Landvogt gestattet werde, einen fünften Redner zu wählen, wobei die evangelischen Unterthanen laut Uebung von mehr als vierzig Jahren her auch mit einem Redner ihrer Religion „begnadet" verbleiben möchten. Wenn man dann nach Absterben eines katholischen Redners bei vieren verbleiben wolle, sei Zürich auch nicht dagegen. Die V Orte aber lassen es einfach bei der Wahl des neuen Redners verbleiben und können sich nicht zur Wahl eines fünften verstehen. Absch. 74. o. — **167.** (1688). Der Antrag Unterwaldens, daß die Redner im Thurgau von den Obrigkeiten ernannt und ihre Gebühren bestimmt werden sollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 130. gg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

i. Landgerichtsknechte.

Art. 168. (1681). Da in der Rechnung eine größere Summe für Mäntel der Landgerichtsknechte verausgabt erscheint, als vor Altem, so wird der Landvogt angewiesen, es beim alten Brauch und der Reformation bewenden zu lassen. Absch. 6. y. — **169.** (1684). Der Landvogt berichtet, daß er und das Oberamt den Landgerichtsknecht Hans Keller abgesezt haben. Man will abwarten, ob diesfalls eine Beschwerde einkomme. Absch. 66. e.

k. Scharfrichter.

Art. 170. (1692). Die Beschwerde des Scharfrichters von Frauenfeld über die große vom Landvogt verlangte und ihm bezahlte Recognition wird in den Abschied genommen, damit für die Zukunft eine Moderation gemacht werde. Absch. 240. y. — **171.** (1693). Der Scharfrichter verlangt die Bestimmung einer besondern Gebühr für Begrabung des Körpers eines Selbstmörders und für Reparatur seines baulosen Ofens. Ueber den erstern Punkt wird, weil dieses in seinem Bestallungsbrief schon vorgesehen ist, nicht eingetreten; zur Reparatur des Ofens wird der Landvogt ermächtigt, sofern diese nicht unbedeutend erscheine und als solche dem Scharfrichter selbst obläge. Absch. 259. u.

5. Rechte und Freiheiten der Landgrafschaft.

(Man sehe auch Verwaltungs- und Rechnungswesen im Allgemeinen; Justizsachen.)

Art. 172. (1702). Der Landvogt beschwert sich, daß die Tagsazung zu Sulgen, die jährlich im November stattgefunden habe, für künftig aufgehoben worden sei, was er für das obrigkeitliche Interesse nachtheilig findet. Abgesehen davon, daß ihm dadurch verschiedene Emolumente entzogen werden, haben nämlich diese Tagsazungen auf die Entdekung namhafter Frevel geführt. Sodann seien seiner Zeit im Interesse gemeiner Landschaft zwei Tagsazungen mitten im Lande bewilligt worden, damit die Rechtsbedürftigen nicht so oft nach dem entlegenen Frauenfeld zum Landvogt gehen müssen. Als dann eine derselben abgeschafft wurde und das Land sich dessen beschwerte, sei die Zusicherung ertheilt worden, daß die noch bleibende allzeit fortbestehen solle. Bei Berathung dieser Beschwerde wird erinnert, daß man diese Tagsazung wegen der großen Kosten und des geringen Nuzens für die Obrigkeiten auf lezter Jahrrechnungstagsazung abgeschafft habe. Die meisten Orte lassen es bei diesem Beschlusse verbleiben; die übrigen meinen, wenn der Landvogt sich über den fraglichen Beschluß beschweren wolle, so könne er es auf nächster Jahrrechnung thun, wo dann alle Gesandtschaften darüber instruirt sein werden. Absch. 507. q. — **173.** (1703). Bei Anlaß der Rechnungsablegung erinnert der Landvogt, daß die sulgische Tagsazung leztes Jahr wegen Größe der Kosten aufgehoben und dem frauenfeldischen Oberamt zu untersuchen aufgetragen worden sei, wie den großen Kosten im Allgemeinen begegnet werden könnte. Nun sei er im Fall, durch ein Memorial nachzuweisen, daß die sulgische Tagsazung, wenn in Bescheidenheit gehalten, dem obrigkeitlichen Interesse sehr förderlich wäre. Es wird beschlossen, dieses Memorial zu durchgehen, was aber nicht geschehen konnte. Eine Reclamation dagegen, daß keine niedergerichtlichen Bußen verrechnet seien, wird dahin beantwortet, daß diese jeweilen nur bei der Amtserledigung des Landvogtes für zwei Jahre verrechnet werden. Auf das fernere Anbringen, daß entgegen den Verträgen und Abschieden von Bischofzell niemals Bußen eingegeben werden, wird der Bischof von Constanz schriftlich eingeladen, den Bezug der bischofzellischen niedergerichtlichen Bußen wieder in den alten Stand zu sezen, wobei das Oberamt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich verwenden soll, daß jene Bußen wenigstens jedes zweite Jahr zu Ende der Regierung des Landvogtes eingegeben werden. Absch. 521. ii. — **174.** (1706). Ein thurgauischer Ausschuß bittet, das Land bei seinen Briefen, Siegeln, Landesordnungen, Abschieden, Ortsstimmen, Freiheiten, Gnaden und guten Gebräuchen zu schüzen. Ungeachtet fehlender Instruction leben die regierenden Orte der ungezweifelten Hoffnung, es werden die Obrigkeiten sich in allen Begebenheiten als gnädige Landesväter zeigen. Zug nimmt diesen Gegenstand ad referendum. Absch. 609. bb.

6. Jurisdictions- und Hoheitsrechte.

I. Gegen das Reich.

a. Streit mit dem Kaiser über die Hoheitsrechte auf dem Bodensee.

Art. 175—177. (1681). Verhandlungen über den mit der österreichischen Regierung und der Stadt Constanz waltenden Streit über die Jurisdiction auf dem Bodensee, Eingriffe in die eidgenössische Hoheit im Thurgau u. s. w. S. Absch. 4. e.; 5. a. u. b.; 10, a.; 12, e.; 15, c. u. 16, d. — **178.** (1682). Fortsezung der Verhandlungen. S. Absch. 19, f.; 28, g.; 30, b.; 31, q.; 44, e.; 45, d. — **179—181.** (1683). Den weitern Verlauf siehe in den Abschieden 46, f.; 48, b.; 49, d. u. e.; 62, e. u. 63, b. — **182.** (1684). Fortsezung. Absch. 67, r.; 71, a.; 74, i. u. k. — **183—185.** (1685). Fortsezung. Absch. 78, f.; 79, u.; 85, c.; 90, c. u. 92, h. — **186—189.** (1686). Die Verhandlungen siehe in den Abschieden 95, a. u. d.; 96, h.; 100, a. u. 101, o. — **190.** (1688). Ratification des abgeschlossenen Vertrags s. Absch. 130. t. — **191.** Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald rügen vor den VII regierenden Orten, daß sie zu der Conferenz wegen Schlusses der Bodenseestreitigkeit nicht eingeladen worden seien, dagegen aber die drei Städte, welche nach ihrer Ansicht nicht dazu gehört haben. Leztere Ansicht äußern auch Unterwalden nid dem Wald und Zug. Der Burgermeister von Zürich erwiedert, man habe in der Einladung keine Ausschließung beabsichtigt, sondern die Meinung gehabt, diejenigen Orte, deren Ratificationen noch nicht in Zürich liegen, wollen sich der Sache entschlagen. Was den Beisiz der drei Städte betreffe, so seien sie von Anfang an und ohne Widerspruch immer dazu eingeladen worden und es sei dies deswegen begründet, weil es sich um die Jurisdictionsmarche handle, von welcher die Malefizfälle abhängig seien. Hierauf geben Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald die Erklärung ab, daß sie die sonderbare Zusammenberufung der übrigen Orte niemals als zu einiger Consequenz dienlich anerkennen werden. Absch. 130. v. **192.** Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus nehmen Anstand, das Instrument über den Jurisdictionsstreit auf dem Bodensee zu unterzeichnen. Absch. 135. f. — **193.** Abermalige Berathung über die noch rükständige Ratification des Vertrags seitens der Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden. Absch. 137. a. **194.** (1689). Lucern, Uri und Schwyz, die den Vertrag noch nicht genehmigten, verlangen Abschriften desselben. (S. Absch. 149. u.) — **195—196.** (1690). Die endliche Erledigung dieser Angelegenheit siehe in den Absch. 179, q.; 181, dd. u. 183, m.

b. Gebiets- und Jurisdictionsverlezungen durch das Reich, Constanz, die Garnison in Constanz ꝛc.

Art. 197. (1688). Da Officiere oder Bediente aus Baron von Stadels Regiment in Constanz einen ausgerissenen Soldaten auf thurgauischem Gebiet eigenmächtig aufgegriffen und nach Constanz geführt hatten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wo er dann gehängt wurde, und Baron von Stadel wegen dieser Gebietsverlezung keine Genugthuung geben wollte, so wird bei Baron von Landsee, als kaiserlichem Minister, das Gesuch gestellt, den von Stadel anzuweisen, daß er die Thäter zur Stellung vor dem Landvogt anhalte; im Nichtentsprechungsfall werde man Officiere und Soldaten aus dem Stadel'schen Regiment, wo man solche im Thurgau habhaft machen könne, arretiren und bis zu erfolgender Genugthuung in obrigkeitlicher Gewalt behalten. Absch. 130. ff. — **198.** Da General von Stadel in seiner Antwort meint, zu der Auslieferung des Officiers und der Leute, welche einen von Constanz ausgerissenen Soldaten ab dem thurgauischen Boden weggenommen, nicht pflichtig zu sein und die Verantwortlichkeit auf den Vogt zu Hofen schieben will, so wird dem Freiherrn von Landsee in einem Memorial bedeutet, der fragliche Officier sei erst zu besagtem Vogt gekommen, nachdem der Soldat schon gewaltthätig gepakt worden. Der kaiserliche Minister wird daher ersucht, dem General von Stadel vorzustellen, daß er sich künftig keine solche Gebietsverlezungen mehr erlaube, sondern in ähnlichen Fällen sich an den Landvogt wende. Absch. 139. s. — **199.** (1689). Auf eine Mahnung des Baron von Landsee, daß wegen der von Baron von Stadel beim Landvogt nachgesuchten Stellung kaiserlicher Ausreißer Antwort ertheilt werden möchte, wird jedes Ort zu beförderlicher Erklärung an den Landvogt angewiesen. Absch. 147. k. **200.** (1690). Zürich hat vom Abt von Rheinau Mittheilung erhalten, daß Hans Jakob Grießhaber von einer Truppe kaiserlicher Soldaten bei Nacht ab dem eidgenössischen Territorium gewaltthätig hinweggeführt worden sei. Zürich wird ersucht, diesen Hergang genau zu erforschen, damit man darüber bei einer nächsten Zusammenkunft sämmtlichen Orten vollständigen Bericht erstatten könne; ihm wird auch anheimgestellt, beim Grafen von Lodron, sofern er sich als kaiserlichen Botschafter ausweise, im Namen der regierenden Orte Genugthuung und die Loslassung Grießhabers zu verlangen. Absch. 177. m. — **201.** Es wird berichtet, der Commandant zu Constanz habe dem Abt von Kreuzlingen, welcher unweit der Stadt auf thurgauischem Boden Sand zu einer Baute schöpfen lassen wollte, solches gewehrt. Ebenso habe der gleiche Commandant wegen „Märktens und Feilhabens" in der Nähe von Constanz beim Landvogt Einsprache erhoben, in beiden Fällen unter der Behauptung, daß solches auf Kanonenschußweite von Constanz nicht geschehen dürfe. Da der Landvogt gegen lezteres bereits ein Schreiben entworfen hat, so wird erkannt, es in kräftigster Form abgehen zu lassen mit dem Vorbehalt, daß die erfolgende Antwort den regierenden Orten übermittelt und von diesen Zürich mitgetheilt werde, was über den einen und andern Punkt an den Commandanten zur Abwehr erlassen werden soll. Absch. 183. q. — **202.** Laut dem Bericht des Landvogtes hat der Vicecommandant von Constanz am 3. August beim Abt von Kreuzlingen erklärt, daß die Herren dieser Stadt das Feilhaben beim sogenannten Schöpfli, ungefähr vierhundert Schritte vor der Constanzerporte, mit Gewalt abzustellen beschlossen haben. Als der Abt darauf antwortete, daß er diese Krämerei nicht angestellt, sondern aus guter Nachbarschaft sogar verboten habe, die Betreffenden aber von den regierenden Orten hiefür Bewilligung erhalten haben, so seien des folgenden Tages 50 Mann vom Stadel'schen Regiment durch das Kreuzlingerthor auf den Plaz geführt worden, welche dann die Krämerstände angegriffen, die Waaren theilweise geraubt und den Rest vernichtet haben. Wegen dieser Gebietsverlezung wird auf Genehmigung der regierenden und der am Malefiz und Landgericht theilhabenden Orte beschlossen, es solle eine Gesandtschaft von fünf Herren aus den Orten Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug und Solothurn sich nach Frauenfeld begeben, die Stadt Constanz dorthin citiren und den geschädigten Krämern Ersaz verschaffen. Absch. 188. o. — **203.** (1691). Neue Beschwerden über Eingriffe in die eidgenössische Jurisdiction u. s. w. (S. Absch. 213. i.) — **204.** Der Landweibel von Frauenfeld bringt vor den regierenden Orten im Namen des Landvogts folgende Punkte vor:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Der kaiserliche Gesandte imputire ihm und dem Abt von Kreuzlingen die Territorialverletzung beim Schöpfli, was unrichtig sei. 2. Der Commandant von Constanz habe dem Abt seine außer Rheins habenden Früchte mit Arrest belegt, daher er um Verwendung für Aufhebung desselben bitte. 3. Im Thurgau herrsche großer Fruchtmangel, weswegen auch etwas von den 1000 Säken Korn verlangt werde. Zürich anerbietet sich diesfalls mit seinem Vorrath verhilflich zu sein. 4. Der kaiserliche Gesandte klage ihn an, daß er dem Spital zu Constanz seine Früchte im Thurgau hinterhalte, was er doch nur auf Weisung der Tagsazung gethan habe. 5. Die beschädigten Krämer beim Schöpfli zu Kreuzlingen bitten um Vergütung des Schadens. 6. Da die Armeen nun weit entfernt seien, so bitten die Unterthanen um Abstellung der Hochwachten. 7. Der Landvogt stehe mit dem Bischof von Constanz in einem Streite, weil dieser die Stellung einiger Soldaten, die auf seinem Gebiete gefrevelt hatten, verlange, er aber solches verweigere, bis auch jene Fremden gestellt werden, welche im Thurgau gefrevelt haben. Bei diesem Anlaß wird ein Schreiben des Commandanten von Constanz verlesen, worin dieser jede Conferenzverhandlung wegen des Vorfalls beim Schöpfli ablehnt und die Orte an den kaiserlichen Gesandten verweist. Hierüber ist mit dem kaiserlichen Gesandten Rüksprache zu nehmen und Satisfaction zu verlangen. Absch. 213. w. — **205.** Ueber verschiedene Gebietsverletzungen im Thurgau. Absch. 218. w u. y. — **206.** Ebenso in Absch. 227. f. — **207.** (1694). Dem Landvogt wird verdeutet, den constanzischen Corporal, welcher sich bei der Arrestation in Münsterlingen zur Wehre gesezt und „vertrabet" hatte und der mit so vieltägigem Arrest wohl genugsam gebüßt sei, zu entlassen, sofern er oder Jemand für ihn die Kosten entrichte. Absch. 276. l. — **208.** (1695). Der kaiserliche Gesandte hat in seiner Eingabe vom 1. September betreffend die Transgressionen auch gerügt, daß der vor einem Jahr von der Stadt Constanz geführten und billig befundenen Beschwerde wegen des Damms zu Bottigkofen keine Folge gegeben, sondern damit zugewartet worden sei, bis der Transport der Lebensmittel von Constanz in das Thurgau wieder geöffnet werde. Es wird nun das über den Jurisdictionsstreit auf dem Bodensee errichtete Instrument sammt dem auf diesen Damm bezüglichen Receß verlesen, aus welch' lezterm sich zeigt, daß dieser dem Thurgau so nüzliche Damm schon alt und dem Landrichter Haas ohne Zeitbestimmung oder Condition bewilligt worden war, weshalb dessen Beseitigung sehr bedenklich erscheint. Damit jedoch nichts verschrotten werde, wird der Gegenstand in den Abschied genommen und dem kaiserlichen Gesandten hievon mündlich Mittheilung gemacht. Inzwischen wird der Landvogt beauftragt, den Landrichter Haas und die Oberamtleute über den Gegenstand einzuvernehmen und den Orten diesfalls Bericht zu erstatten. Absch. 308. f. — **209.** Bern erklärt, daß es zur Behauptung des Damms oder der Schifflände zu Bottigkofen auch beistimme, sofern dieses Werk keine auf Privatnuzen abgesehene Neuerung, sondern ein altes, dem Thurgau angehöriges Recht beschlage. Absch. 315. c. — **210.** (1699). Die thurgauischen Oberamtleute führen Beschwerde über Territorialverletzungen, Wegnahme von Früchten und üble Behandlung der Eidgenossen. (S. Absch. 417. l.) — **211.** Auf die an die Oberamtleute gestellte Anfrage, was für eine Bewandtniß es mit den auf dem Bodensee versenkten Maschinen habe, berichtet der Landschreiber, ein gewisser Herr de St. Martin behaupte die Kunst zu kennen, versunkene Schiffe zu heben, ohne daß Jemand sich in's Wasser hinunterlassen müsse; auf Begehren von Solothurnern, welche mit ihm einstehen wollen, sollte er nun zur Probe auf dem Bodensee ein versenktes Schiff heben; der Landvogt habe eine solche Probe auf dem See bewilligt und in Folge dessen habe der fremde Herr oberhalb Güttingen eine halbe Stunde vom Lande ein Schiff versenkt; von diesem Vorhaben sei dem Commandanten zu Constanz Anzeige gemacht worden, welcher dazu Glük gewünscht, später aber der Ausführung sich widersezt und ein Schiff mit Soldaten dahin geschikt habe, um solches mit Gewalt zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verwehren; überdies sei der Kammersecretär von Innsbruck gekommen und habe dem Herrn von St. Martin auf dem thurgauischen Boden einen schriftlichen Befehl gegeben, dieses Schiff nicht zu heben; auch habe sich der Vice-Commandant verlauten lassen, daß er den Eidgenossen die Jurisdiction nur eine halbe Stunde in den Bodensee hinaus zugestehe. Aus Schreiben der oberösterreichischen Regierung an Zürich und Lucern geht hervor, daß dieser Befehl bloß zur Abwendung eines Uebels, welches sowohl dem Kaiser, als der Eidgenossenschaft hätte widerfahren können, und keineswegs in der Absicht eines Eingriffes in die behauptete Jurisdiction zu Wasser und zu Land ertheilt worden sei. Gegen diese dem Jurisdictionsvertrag auf dem Bodensee zuwiderlaufende Einmischung wird dem kaiserlichen Gesandten eine Gegenvorstellung gemacht und der Befehl ertheilt, daß das versenkte Schiff Namens der regierenden Orte und auf Kosten der Interessenten aus dem Wasser gezogen werde. Gleich darauf läßt der kaiserliche Gesandte durch seinen Secretär dem in Baden weilenden Landvogt berichten, daß Herr von St. Martin wieder in Egelshofen angekommen sei und zur Hebung des Schiffes drei andere Schiffe ausrüsten lasse, zu welchem Ende er solches anzeige, damit aus der auftragsgemäßen Gegenwehr des Vice-Commandanten von Constanz keine Ungelegenheiten entstehen. Auf dieses hin wird dem Landvogt geschrieben, er solle über den Stand dieser Sache schriftlich oder durch Jemand aus den Oberamtleuten Bericht erstatten, inzwischen aber dem Herrn von St. Martin, als einer suspecten Person, die Weisung ertheilen, das Thurgau zu verlassen. Später berichtigt der kaiserliche Gesandte, er habe nicht die Meinung gehabt, daß Herr von St. Martin Schiffe ausrüste, sondern daß solche überhaupt in Ausrüstung begriffen seien; er bitte nur, wenn die regierenden Orte das Schiff mit eigenen unverdächtigen Leuten aus dem Wasser heben lassen wollen, dem Commandanten von Constanz vorher zu berichten und noch zuzuwarten, bis er selbst hierüber nach Wien werde geschrieben haben. Inzwischen geht vom Landvogt der schriftliche Bericht ein, daß man in und um Egelshofen nichts von der Ausrüstung von Schiffen oder von irgend einem Grund des bezüglichen Gerüchtes wisse. Von diesem Schreiben nimmt der kaiserliche Gesandte eine Abschrift und wiederholt, daß man dem Oberamt den Befehl geben möchte, durch unverdächtige eigene Leute das Schiff zu heben. Diese Einmischung in eine Sache, welche die eidgenössische Jurisdiction beschlägt, erscheint wirklich als auffallend; man beschränkt sich daher einfach darauf, dem Oberamt den Befehl zur Hebung des Schiffes zu ertheilen, der Regierung zu Innsbruck aber in einem Schreiben zu verdeuten, daß man künftig mit solchen Einmischungen verschont zu bleiben erwarte. Absch. 417. w. — **212.** Abermalige Beschwerden über Verlezung der Jurisdiction. (S. Absch. 427. d.) — **213.** Auf das Schreiben der geheimen Räthe zu Innsbruck vom 7. September wird zu antworten beschlossen, die beabsichtigte Hebung des im Bodensee versenkten Schiffes sei ein Unternehmen, das durchaus keinen Anlaß zu Argwohn bieten könne, wie aus dem beigelegten Bericht des Landvogtes sich des Mehrern zeige; wenn also das Schiff mit eigenen Leuten gehoben werden wolle, so gewärtige man, hieran nicht gehindert zu werden. Die Beantwortung des Schreibens des Vice-Commandanten von Constanz wird dem Landvogt überlassen, jedoch in dem Sinn, daß man seine Prätension nicht annehmen könne, da sie der Absicht des Kaisers und der geheimen Räthe zu Innsbruck widerstreite und so an sich nichtig sei. Absch. 427. f. — **214.** (1703). Behufs Abwendung der vielen Gebiets- und Jurisdictionsverlezungen wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die nothwendigen Veranstaltungen zu treffen, um dergleichen Violatoren zu Wasser und zu Land zu verfolgen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Zu diesem Zwecke solle er sich mit dem Abt von St. Gallen in's Einvernehmen sezen und dem Commandanten von Constanz schreiben, daß künftig die Beschlüsse der zwei lezten Tagsazungen in Baden gegen solche Eingriffe werden in Anwendung gebracht werden, wovon er auch dem kaiserlichen Gesandten Anzeige machen solle. Absch. 515. v.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Jurisdictionsstreit betreffend das Rheinbett bei Dießenhofen.

Art. 215. (1705). Laut schriftlichem und mündlichem Bericht deren von Dießenhofen verlangt das Oberamt Nellenburg die Auslieferung eines Schiffmanns von dort, weil er einen bayerischen Officier über Rhein auf kaiserliches Gebiet geführt und sich dadurch angeblich einer Territorialverlezung schuldig gemacht habe. Diese Prätension wird darauf gegründet, daß der Rhein bis nach Schaffhausen bis in die Mitte unter kaiserlicher Jurisdiction stehe. Auf daheriges Weisungsbegehren wird den Dießenhofern von den neun Schirmorten aufgetragen, ihre Siegel und Briefe zu durchgehen und zu excerpiren und diesen Auszügen alle actus possessorios beizufügen, um weiter disponiren zu können. Die Dießenhofer bringen unverweilt ihre von römischen Kaisern und Königen ertheilten und von den Schirmorten bestätigten Documente bei und beweisen unwidersprechlich einen dreihundertjährigen Besiz des ganzen Rheins. Es seien nämlich die Urfehden immer jenseits der Brüke geschworen, die Wachten in Kriegs- und Friedenszeiten von Dießenhofen auf der ganzen Brüke versehen, der Zoll von auf- und abwärts fahrenden Waaren erhoben und todte Körper von ihnen aus dem Rhein gezogen worden. Dießenhofen wird nun angewiesen, diese Erhebungen dem nellenburgischen Oberamt zu überschiken, wofür ihm von der Kanzlei Baden ein Concept gemacht wird, und wenn dasselbe auf seiner Prätension beharre, Zürich hievon Mittheilung zu machen. Schaffhausen protestirt gegen die nellenburgische Prätension und beruft sich darauf, daß Dießenhofen den ganzen Rhein nicht weiter anspreche, als zu einem gewissen aus dem Wasser herausragenden Stein, welcher die eigentliche Scheidemarch bilde. Absch. 584. ee. — **216.** Uri rügt vor den katholischen Thurgau mitregierenden Orten, es habe aus einem Schreiben von Zürich vernommen, daß die Dießenhofer in ihrem Streit mit dem Oberamt Nellenburg mit Uebergehung der übrigen Orte bei Zürich Rath verlangt und die Weisung erhalten haben, die Sache mit den Nellenburgern in einer Conferenz zu erörtern. Dieses Verfahren sei aus zwei Gründen nicht zu rechtfertigen, nämlich weil die übrigen Orte übergangen worden seien, und weil Unterthanen die Befugniß ertheilt werde, mit einer auswärtigen Regierung zu tractiren. Lucern bemerkt hierauf, es habe den Dießenhofern zu tractiren untersagt, wohl aber erlaubt, den Nellenburgern in einer gütlichen Conferenz ihre possessorischen Acten und Documente vorzuweisen; wenn jedoch die Sache nicht verglichen werden könne, so solle das Geschäft der nächsten Tagsazung unterbreitet werden. Mit diesem Aufschluß begnügt man sich allgemein. Absch. 589. k. — **217.** (1707). Durch ein Schreiben an Zürich wiederholt das nellenburgische Oberamt seine frühere, auf der lezten Jahrrechnungstagsazung aber ihm widersprochene Prätension des Eigenthums des halben Rheinbettes. Auf Einladung an Dießenhofen zur Berichterstattung erscheinen von dort die beiden Stadtschreiber und eröffnen, daß Dießenhofen bisher das ganze Rheinbett in ruhigem Besiz gehabt habe, daß es die ganze Brüke und das Wachthaus außer der Brüke in seinen Kosten erhalten, daselbst die Wache auf- und abgeführt und vielfältige öffentliche und notorische Handlungen ohne Widerspruch ausgeübt habe. Da der Eidgenossenschaft an diesem Paß noch mehr gelegen sein müsse als ihnen selbst, so bitten die Dießenhofer um Schuz bei ihren alten Rechten. Es wird daher dem kaiserlichen Gesandten durch einen Ausschuß ein Memorial überreicht mit der Bitte, die Dießenhofer in ihrem hergebrachten Besize zu schirmen. Dieser verspricht sich zu verwenden, daß die bisherigen guten nachbarlichen Verhältnisse unverändert bleiben. Bei diesem Anlaß eröffnet Schaffhausen, daß es seit undenklicher Zeit das ganze Rheinbett innegehabt und darauf die niedere und hohe Jurisdiction ausgeübt habe; es protestire also ebenfalls gegen die nellenburgische Prätension. Absch. 635. s.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Inländische Jurisdictionsstreitsachen.

d. Jurisdictionsstreit mit dem Abt von Rheinau.

Art. 218. (1699). Statt des von der Session anher citirten Ochsenwirthes Andreas Müller von Rheinau, angeklagt des Kornwuchers, kommt ein Schreiben des Abtes von Rheinau ein, worin dieser prätendirt, es hätte an ihn, als die natürliche Obrigkeit des Angeklagten, ein Requisitorial erlassen werden sollen, wo er dann auf eröffnete Klage entsprochen haben würde. Nachdem man vorerst in dem Schreiben die geringe Behandlung der regierenden Orte rüksichtlich des Titels gerügt und aus dem Bericht der Amtleute vernommen hat, daß den regierenden Orten zu Rheinau die hohe Landesobrigkeit und die Mannschaft gebühre, daß die von Rheinau dem Landvogt Gehorsam und Treue schwören; daß der Abt zwar das Malefizgericht beseze, bei todeswürdigen Verbrechen aber der Landvogt eintrete, das Gericht verbanne und die vom Gericht ausgesprochene Strafe mildern könne, auch die Confiscationen zur Hälfte den Orten, zur andern Hälfte aber dem Abt gehören, wird die Citation an den Ochsenwirth durch einen Expressen erneuert und dem Abt gleichzeitig in einem Schreiben die Prätension eines Requisitorials und der geringe Stil seines Schreibens verwiesen. Da hierauf der Ochsenwirth in einem Zeddel sich auf verweigerte Erlaubniß des Abtes beruft und nicht erscheint und lezterer anfangs nur einen Empfangschein, später aber ein Schreiben gleichen Inhalts, wie das erste, einsendet, so wird Landammann Rüpplin von Frauenfeld zum Abt geschikt, um ihn anzufragen, ob er den Ochsenwirth vom Erscheinen abgehalten habe, und nach Umständen weiter mit ihm zu handeln. Ueber die Erfüllung dieses Auftrages berichtet Landammann Rüpplin Folgendes: Zuerst habe er den Ochsenwirth zu sich berufen, ihm vorgestellt, daß die regierenden Orte seine Obrigkeit seien, und ihm das Handgelübde abgenommen, daß er sich bis auf Weiteres nicht entfernen wolle; hierauf habe er sich zum Abt verfügt, welcher bestätigte, daß er wegen Unterlassung eines Requisitorials dem Ochsenwirth untersagt habe, der Citation Folge zu leisten; alsdann habe er ihm eingewendet, man gestehe ihm die niedere und hohe, nicht aber die höchste obrigkeitliche Gewalt zu Rheinau zu; hätte er und sein Stift die leztere besessen, so hätten sie mit den Eidgenossen Bünde schließen können und würden sich nicht in deren Schuz und Schirm begeben haben; dabei habe er ihm auch den geringen Ton seiner Schreiben verwiesen, worauf er geantwortet, er sei in den Curialien nicht wohl bewandert und sein Secretär jung; wenn hierin etwas gefehlt worden sei, so solle es verbessert werden. In Betreff der Competenz habe der Abt endlich die Gründe der regierenden Orte „gekostet", jede Absicht zu beleidigen in Abrede gestellt, die Beschirmung der Rechte des Klosters empfohlen und sich ausgesprochen, daß er dem Abgeordneten überlasse, dem Ochsenwirth seinen Befehl zu ertheilen. Darauf habe er diesem befohlen, sich beförderlich in Baden zu stellen, welcher dann angelobt habe, ihm gleich auf dem Fuß zu folgen. In dem mit dem Ochsenwirth nach seiner Ankunft in Baden durch einen Ausschuß vorgenommenen Verhör geht derselbe endlich in sich selbst, begehrt Gnade, verspricht sich des Kornhandels gänzlich zu mäßigen, stellt vor, daß er kleine Mittel, dagegen sechs Kinder und eine schwangere Frau habe; alle größern Käufe habe er dem Abt wissenhaft machen müssen; er sei nicht der einzige Kornhändler in Rheinau; er habe den dem Landvogt geschwornen Eid nie so verstanden, wie er jezt ausgelegt werde, sondern gemeint, er sei nur vom Abt abhängig. Dieses veranlaßt, daß dem Abt nebst einem Verweis über die lang geduldete Uebertretung des Mandates betreffend den Kornvorkauf, der Unterschied seiner Sellung zur hohen Obrigkeit vorgestellt, das Wesen des dem Landvogte zu leistenden Eides erläutert und ihm abschriftliche Mittheilung desjenigen Eides, welchen seine Angehörigen ihm schwören müssen, auferlegt wird; dem Landvogteiamt hinwieder wird die Weisung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ertheilt, künftig bei der Huldigung den Sinn des Eides zu erläutern. In Betreff des Angeklagten wird hierauf erkennt, es sei ihm aller Kornhandel untersagt, dann habe er alle dem badischen Landvogt und dem Landammann Rüpplin erlaufenen Kosten zu vergüten und sei aus besonderer Gnade in eine Geldbuße verfällt, nach deren Entrichtung er der Haft entlassen wurde. Absch. 417. z. — **219.** Am 29. Juli, als am Ende der Tagsazung, geht ein Schreiben des Abtes von Rheinau ein, worin dieser rügt, daß mit seinem Angehörigen Ochsenwirth Müller eine scharfe Procedur geführt worden sei, welcher man seinen Abgeordneten nicht habe beiwohnen lassen wollen; er protestire daher gegen diesen Eingriff und verwahre die Rechte des Gotteshauses. Es wird ihm darüber in einer Nachschrift zum oben beschlossenen Schreiben erwiedert, daß man dergleichen „jejune Protestationen" nicht gewohnt sei, dieselben also einfach den Obrigkeiten hinterbringen werde. Absch. 417. cc. — **220.** Zwei vom Abt von Rheinau eingekommene Schreiben vom 4. u. 9. September, worin er sich den regierenden Orten gegenüber eine bedenkliche Selbstständigkeit anmaßt, sowie der Gegenbericht des Landvogtes werden verlesen und darüber gefunden, daß der Abt ganz unbefugt die Betheiligung der regierenden Orte am Blutbann und ihre Landesherrlichkeit in Frage stelle, auch die Schirmvogtei und die damit verbundene Ehrerbietung allzu enge auslege. Er wird daher in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 6. October in seine Schranken gewiesen. Zug kann nur unter Ratificationsvorbehalt hiezu stimmen. Absch. 427. r. — **221.** (1700). Ein abermaliges Schreiben des Abtes von Rheinau, worin er seine alten Prätensionen festhält, wird dahin beantwortet, daß den Orten die Landeshoheit in dem rheinauischen Bezirk unwidersprechlich zustehe und daß er die regierenden Orte nicht mit weitern Bestreitungen beläftigen möchte. Absch. 440. ff.

e. Hoheitsrecht zu Stammheim.

Art. 222. (1707). Das Landvogteiamt eröffnet, es sei immer der Ansicht gewesen, daß in Gemäßheit eines Vertrages von 1504 das Malefiz und die Präcognition zu Ober- und Niederstammheim den X Orten gehöre. Deswegen habe das Landvogteiamt 1704, als eine Weibsperson daselbst in's Wasser gefallen und ertrunken sei, die Präcognition vorgenommen und zwar in Anwesenheit und ohne Widerspruch des Obervogts und Landschreibers. Nachdem aber im verflossenen Winter eine Weibsperson ein todtes Kind geboren oder einen Kindsmord begangen, habe der Obervogt, angeblich auf Befehl seiner Obern, die Person nicht vor dem Landvogteiamt erscheinen lassen wollen. Wirklich sei gleich darauf dem Landvogt ein Schreiben von Zürich eingegangen, worin dieses auf Grund einer Copie des badischen Abschieds von 1549 das Recht der Präcognition für sich in Anspruch genommen habe. Das Landvogteiamt habe nun der Prätension Zürichs Folge geleistet und davon den Orten Kenntniß gegeben. Die Copie dieses Abschiedes wird nun dem gegenwärtigen Abschied beigefügt. Absch. 635. mmm.

7. Justizsachen, Recht, Gericht; Rechtsverfahren.

(Man sehe auch u. Mitregierung der III Städte; Beamte; Jurisdictions- u. Hoheitsrechte.)

I. Civilrechtssachen.

a. Verschiedene Verfügungen und Erlasse.

Art. 223. (1681). Dem Georg Petz von Schaffhausen, Namens der beiden Schwestern Gebhardt, wird von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf persönliches Ansuchen und mit Erlaß der ihm unerschwinglichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Caution, Revision gegen beide Gemeinden Hüttlingen und Mettendorf gestattet. Absch. 2. d. — **224.** Da die Kinder des Konrad Rütti vom Comthur von Tobel durch gewaltthätige Arreste und Hinterhaltung des Ihrigen gegen alle Billigkeit geschädigt werden, so soll der Landvogt den Arrest öffentlich aufheben lassen und den gedachten Kindern schleunigst zu dem Ihrigen verhelfen. Absch. 2. i. — **225.** (1683). Landschreiber Reding bringt an, der Gerichtsschreiber von Eggen habe dem Doctor Schmid für ein angebliches Anleihen einen „unnüzen" Brief gefertigt und sich geweigert, auf die Citation des Landvogtes zu erscheinen, weil er Burger von Constanz und der Brief in dieser Stadt gefertigt worden sei, auch seine Obrigkeit ihm das Erscheinen untersagt habe. Auf dieses wird in Anwesenheit Landschreiber Redings gutbefunden, dem Doctor Schmid, sofern nicht durch gründlichen Bericht der Criminalfehler auf den Schreiber gebracht werden könne, das Auffallrecht der Güter zu gestatten und wenn sich der Fehler auf den Schreiber bringen lasse, mit weiterer Citation gegen ihn zu verfahren und die Gefälle zu Eggen niederzulegen. Absch. 48. k. — **226.** (1684). Es wird neuerdings beschlossen, daß die Landvögte nach ergangenem Urtheil keine Revisionen mehr gestatten, sondern der Appellation den Gang lassen sollen. Bei den Appellationen nach Baden soll kein anderer Beistand zugelassen werden, als welcher zu Frauenfeld Redner seiner Partei gewesen. Auch soll keine Partei einseitig angehört werden, wenn nicht schriftlich bewiesen werden kann, daß die Gegenpartei gehörig vorgeladen worden sei. Absch. 67. ff. — **227.** (1685). Um das allzu sehr in Übung gekommene Appelliren zu beschränken, wird beschlossen, daß nur Processe im Werth von wenigstens 50 Gl. oder solche um Ehre und „Ewigkeiten" appellirt werden können und daß kein Redner aus sich allein, sondern nur mit Bewilligung des Landvogtes als Beistand einer Partei nach Baden kommen dürfe. Absch. 79. y. — **228.** (1688). Der Antrag, daß Ehemänner, welche das Frauengut auf ihre Güter oder Gewerbe verwenden, dasselbe wieder unterpfändlich verzeigen sollen, wird mit Beifall in den Abschied genommen. Absch. 130. bb. — **229.** (1689). Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Burger von Constanz die Steuer von ihren Gütern nicht bezahlen wollen, indem eine solche Forderung bisher nie gestellt worden sei, wird beschlossen, es seien alle thurgauischen Güter der Anlage unterworfen, es könne denn Jemand durch Siegel oder Briefe ein Privilegium nachweisen. Absch. 156. cc. — **230.** (1691). Auf das Weisungsbegehren des Landvogts, wie es mit einer armen Frau zu halten sei, welche vor einigen Jahren etwas liegende confiscirte Güter gekauft, auf denen jezt mehrere Schulden zum Vorschein kommen, wird beschlossen, es sei ihr der erlittene Schaden zu ersezen und in die Rechnung zu nehmen. Absch. 218. t. — **231.** Da der Gerichtsherrenstand das auf der lezten Tagsazung zu Baden in Sachen des Ammann Ebingers Kinder von Ottenhausen und Hans Kaspar Ammann von Ermatingen und Mithaften ausgefällte Urtheil zu hemmen versuchen soll, der Termin der Appellation aber abgelaufen ist, so wird der Landvogt von den V katholischen Orten beauftragt, das Urtheil zu vollziehen, soweit die vorhandenen Mittel reichen. Sowie aber die Kinder bei der in Baden festgesezten Collocation geschüzt werden, also möge auch der Gerichtsherrenstand seine Einreden bei den Obrigkeiten anbringen. Absch. 227. o. — **232.** (1692). Das Begehren der Stadt Constanz um Verlängerung der Frist zur Durchführung ihrer Appellation gegen das auf lezter Jahrrechnungstagsazung ausgefällte Urtheil in Sachen besagter Stadt, Namens ihrer Vogtei Eggen gegen das Gotteshaus Kreuzlingen, betreffend Fertigung und Versorgung der Schuldbriefe, wird als nach den Landesgesezen unstatthaft abgewiesen. Absch. 238. k. — **233.** (1694). Die Beschwerden der Stadt Constanz gegen die vom Landvogt verhängten Arreste und Repressalien werden abgewiesen. Absch. 284. h. **234.** (1696). Ueber die Frage, ob der Kindestheil, welchen der überlebende Ehegatte von dem vorverstorbenen erhält, Eigenthum oder nur Leibding sei, wird nach Ablesung der betreffenden Artikel des Landrechtes gefunden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß dieser Kindestheil nur in Leibdingsweise gemeint sei; da aber voriges Jahr die Erläuterung im entgegengesezten Sinn ertheilt worden ist, so wird die Frage in statu quo belassen und in den Abschied genommen. Ein Gleiches geschieht mit der Frage, ob die Hälfte Guts, welche der überlebende Ehegatte bei kinderloser Ehe erhalte, Eigenthum oder Leibding sei. Absch. 335. ee. — **235.** (1698). Der bischöflich constanzische Abgeordnete beschwert sich über den Exceß der Execution für die Ansprache des Baron Reding und seiner Mithaften wider die Rechte des Bischofs und der Stadt Bischofzell, indem für 2 oder 3000 Gulden 20,000 Gulden verarrestirt und unschuldige Leute beschädigt worden seien. Nach Anhörung der Interessirten wird das Erkenntniß der lezten Jahrrechnungstagsazung bestätigt und die Redingische Sicherheit, die den Betheiligten wider das bischofzellische Recht entzogen worden, reintegrirt; übrigens wird den Parteien der Weg einer Vereinbarung gewiesen, die dann auch zu Stande kam und von den regierenden Orten genehmigt wurde. Absch. 387. w. — **236.** (1705). Lucern macht von dem ihm eingekommenen Schreiben Mittheilung betreffend einen Streit zwischen Johann Albrecht, dem Maurer ab dem Remisberg, Vogtei Eggen, und Erhard Fäßler, dem Zimmermann des Klosters Kreuzlingen, welcher Anstand nach Angabe des Landvogtes durch Aufwiegelung von Seite Zürichs entstanden sei. Aus der nähern Prüfung des Handels ergibt sich, daß es sich um eine Appellation handle, welche der Landvogt nicht zuläßig finde, weil es sich nur um ein Stüklein Land von bloß 10 Gl. Werth handle. Da sich aber der Verfällte sehr beklagt, und es sich vielleicht mehr um eine Gerechtigkeit oder eine Bequemlichkeit als um den Werth handelt, so wird dem Landvogt der Wunsch geäußert, er möchte, jedoch ohne Präjudiz der Landesordnung, die Appellation vor sich gehen lassen. Absch. 592. l. — **237.** (1711). Laut Bericht des Statthalters der Landschreiberei beabsichtigt die Commende Tobel eine Grundbuchbereinigung durch ihren Secretär vorzunehmen und dann durch die Kanzlei fertigen zu lassen. Da wiederholt schon und erst kürzlich im Jahrrechnungsabschied von 1700 bestimmt worden ist, daß solche Bereinigungen Sache der Obrigkeiten seien, wird diese Anordnung neuerdings bestätigt und die Bereinigungen im Thurgau dem jeweiligen Landschreiber vorbehalten. Von jedem Stüke sind dem Landvogt für die Besiegelung und dem Landschreiber für die Fertigung je 24 gute Bazen und dem Unterschreiber 6 gute Bazen zu bezahlen; doch soll da, wo zu fünfundzwanzig oder dreißig Jahren die Bereinigung erneuert wird, der Taxe halber gebührende Rüksicht genommen werden. Absch. 726. bb.

b. Ansprache der Familie Meyer von Lucern am Kloster Ochsenhausen.

Art. 238. (1695). Die Gesandtschaft von Lucern eröffnet, die dortige Familie Meyer stelle verschiedene Ansprachen gegen das Erzhaus Oesterreich, für welche sich das Gotteshaus Ochsenhausen verbindlich gemacht habe. Da aber weder Zins noch Capital bezahlt werde und das Gotteshaus Ochsenhausen in den bischöflich-constanzischen Gerichten Güter besize, so gedenke die Familie Meyer nach Umständen die fraglichen Unterpfande anzugreifen und bitte daher um ein Empfehlungsschreiben an den Bischof von Constanz, damit ihr schleunig und gut Recht gehalten werde. Diesem Begehren wird bereitwillig entsprochen. Absch. 308. n. — **239.** (1696). Die Meyerischen Erben von Lucern prätendiren ein Pfandrecht auf das dem Kloster Ochsenhausen gehörige Schlößlein Horn. (S. Absch. 330. k.) — **240.** Auf das Ansuchen Lucerns wird nochmals vom Bischof eine Erklärung verlangt, ob er den zwischen den Meyerischen Erben und Ochsenhausen waltenden Streit vergleichen oder nöthigenfalls rechtlich austragen lassen wolle. Der Bischof berichtet hierauf, daß er den Parteien auf den 31. Juli einen Rechtstag gestellt habe. Absch. 335. dd. — **241.** Den Meyerischen Erben wird auf den geleisteten Beweis, daß die Forderung an und für sich gerecht und auch rechtmäßig an sie übergegangen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Prälat von Ochsenhausen mit und neben dem Herzog von Oesterreich Schuldner geworden, daß deren gegenwärtige und zukünftige Güter, mithin auch das Ochsenhausen gehörige Schlößlein Horn, als Pfand anheimdienen, in gemeinem Namen ein Vorstellungsschreiben an den Bischof von Constanz bewilligt, in dem Sinne, daß die im Thurgau gelegenen Besitzungen des belangten Schuldners unter der Judicatur der regierenden Orte stehen und daß die Einmischung des kaiserlichen Gesandten, die Meyerische Forderung müsse vor einem auswärtigen Richter geltend gemacht werden, als unstatthaft abgewiesen werde. Auf den Fall der Erfolglosigkeit dieses Schrittes wird der Gegenstand in den Abschied genommen, damit die regierenden Orte bei einer künftigen Versammlung Rath schaffen können. Absch. 342. k. — **242.** (1697). Lucern ersucht die Orte um Instruction, wie den Meyerischen Erben in ihren Ansprüchen auf das Schlößlein Horn geholfen werden möchte, da der Bischof sein Richteramt beharrlich verweigere, der kaiserliche Gesandte mit nicht geringerer Schärfe Repressalien androhe und die Eidgenossenschaft gegen die bestehenden Verträge zur Anerkennung eines auswärtigen Richters zwingen wolle. Absch. 349. e. — **243.** Lucern empfiehlt die sorgfältige Würdigung des Memorials der Meyerischen Erben behufs Ertheilung der Instruction nach Baden; ferner bittet es die Orte, sich für die erwähnten Erben bei allen Anlässen zu verwenden. Beides wird allseitig zugesichert. Absch. 355. t. **244.** Den Meyerischen Erben wird in ihrem Streite mit dem Kloster Ochsenhausen eine Empfehlung an den Kaiser bewilligt. Die Ausfertigung derselben wird Lucern übertragen. Absch. 357. llll. — **245.** Nämliche Schlußnahme. Absch. 372. i. — **246.** (1701). Lucern bedauert, daß die nach Wien abgeordneten Gesandten über die ihnen ebenfalls in Commission gegebene Forderung der Herren Meyer von Lucern am Stift Ochsenhausen keinen Bericht erstattet haben. Es bittet daher, die Sache in den Abschied zu nehmen, damit die Gesandten auf die nächste Tagsazung instruirt werden können, entweder den Bischof von Constanz zum gerichtlichen Spruch zu vermögen, oder im Weigerungsfall den Reclamanten in anderer Weise zur Zahlung zu verhelfen. Absch. 459. v. — **247.** Lucern berichtet, der kaiserliche Gesandte habe rüksichtlich des in Wien empfohlenen Geschäftes der Meyerischen Forderung keinen Auftrag erhalten und bittet daher, daß, sofern der Bischof sein Richteramt nicht ausüben wolle, die regierenden Orte dasselbe übernehmen und zu diesem Zweke mit der nöthigen Instruction in Baden erscheinen möchten. Da aber verlautet, das Kloster Ochsenhausen habe das Schlößlein Horn, an welchem die Forderung der Meyer hafte, verkauft, und man prätendire, daß die bischöfliche Sentenz an die das Thurgau regierenden Orte appellirt werden könne, so läßt man die Herren Meyer einladen, dies näher zu erkundigen. Diese verdanken die Eröffnung und berichten, der Bischof habe 1699 dem Herrn Hochreutener von St. Gallen den lehensherrlichen Consens zum Kauf des Schlößleins Horn rundweg abgeschlagen und den katholischen regierenden Orten geschrieben, daß dieser Kauf in unkatholische Hände nicht gestattet werden könne, woraus sich ergebe, daß dieses Schlößlein wenigstens den Auswärtigen gegenüber der Jurisdiction der regierenden Orte unterworfen sei. Das Nämliche gehe daraus hervor, daß die Interessirten von dort aus aufgefordert worden seien, die Hilfe der Orte anzurufen, wenn der Bischof nicht Recht sprechen wolle. Uebrigens werde auf die dem Abschied beigelegte Speciesfacti verwiesen, worin die Judicatur der regierenden Orte klar nachgewiesen sei. Absch. 465. r. — **248.** (1702). Die Meyerischen Erben stellen wiederum den dringenden Wunsch vor, ihre Forderung an Ochsenhausen einmal ausgetragen zu sehen. Da nun berichtet wird, daß der kaiserliche Gesandte keinen Auftrag habe, sie in ihrer Rechtsverfolgung zu hindern, so werden die regierenden Orte ersucht, ihre Gesandten auf die nächste Jahrrechnungstagsazung dahin zu instruiren, daß von dort aus der Bischof von Constanz angegangen werde, als erstinstanzlicher Richter den Beschwerdeführern schleunigst Recht zu halten, oder wenn der Bischof sich dessen weigere, ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Thurgau den competenten Richter zu weisen. Absch. 492. h. — **249.** Auf Ansuchen der Meyerischen Erben wird an den Bischof von Constanz das wiederholte Ansuchen gestellt, denselben für ihre Ansprache am Gotteshaus Ochsenhausen gutes Recht zu halten. Absch. 493. ff. — **250.** (1703). Der Bischof wird nochmals ersucht, den Meyerischen Erben Recht zu sprechen, mit der Androhung, daß sonst die Sache direct an die regierenden Orte, als Appellationsinstanz, werde gezogen werden. Absch. 535. r. — **251.** Den Meyerischen Erben wird eine neue Recharge an den Bischof von Constanz bewilligt, daß er ihnen Recht spreche, ansonst die Orte das Richteramt selbst übernehmen würden. Absch. 536. ee. — **252.** (1704). Abermalige Berathung über den Streit der Meyerischen Erben mit Ochsenhausen. Absch. 552. g. — **253.** Den Meyerischen Erben wird eine Empfehlung an den neuerwählten Bischof von Constanz ertheilt, daß er ihnen Recht spreche. Absch. 554. ddd. — **254.** (1706). Mit Bezugnahme auf ein Schreiben des Bischofs von Constanz über die Prätension der Meyerischen Erben beantragt Lucern eine gleichlautende Antwort aller Orte in dem Sinne, daß der Bischof zur erstinstanzlichen Behandlung des Streites vor dem Vogt zu Arbon einen bestimmten Tag ansezen wolle. Absch. 621. m. — **255.** Der Bischof von Constanz hat geantwortet, er habe dem Obervogt zu Arbon aufgetragen, den Rechtsstreit an die Hand zu nehmen. Da aber darin kein Rechtstag bezeichnet war, hat Zürich auf Ansuchen Lucerns und unter Voraussezung der Zustimmung der Orte den Bischof ersucht, einen Rechtstag festzusezen. Diese Verfügung wird genehmigt. Absch. 623. l. — **256.** (1707). Laut Bericht von Lucern hat der Bischof von Constanz das Gotteshaus Ochsenhausen nach Arbon citiren lassen; lezteres ist aber ausgeblieben. Es wird daher an den Bischof das erneuerte Ansuchen um nochmalige Festsezung eines Rechtstages und Citation gestellt und zwar mit der Androhung, daß im Falle nochmaligen Ausbleibens in contumaciam erkennt und die Execution angeordnet würde. Absch. 635. ff. — **257.** (1710). Nachdem der Bischof den Erben Meyer endlich hat Recht walten lassen, wird er schließlich auch noch ersucht, dem Urtheile Vollziehung zu geben. Absch. 711. tt.

c. Forderungsstreit der Gebrüder Labhardt von Steckborn.

Art. 258. (1697). Burgermeister Andreas und dessen Bruder Heinrich Labhardt von Steckborn beschweren sich, daß der Kreuzwirth von Stockach unlängst bei ihnen ein Quantum Wein im Betrag von 1646 Gl. 27½ Krz. gekauft und 183 Gl. darauf bezahlt habe, den Rest der Zahlung aber verweigere, weil ihm vor fünf Jahren vom Landvogt einige Säke Haber sequestrirt worden seien. Hierüber wird bei der Regierung in Innsbruck und beim nellenburgischen Oberamt Abhilfe verlangt und der Landvogt beauftragt, den Kreuzwirth auf Betreten im Thurgau anzuhalten, und österreichisches Eigenthum mit Sequester zu belegen, bis die Labhardt bezahlt seien. Absch. 357. w. — **259.** Die Gebrüder Labhardt bitten um die Bewilligung, das Herrn Tröndli in Waldshut gehörige und mit Beschlag belegte Salz versilbern und den Erlös in Drittmannshand legen zu lassen. In Würdigung der von Tröndli bei Zürich erhobenen Einsprache und der bei zu raschem Verfahren zu befürchtenden Gefährdung der vorhabenden Unterhandlungen für einen neuen Salzvertrag in Innsbruck wird gutgefunden, Zürich anzurathen, es möge sich mit Herrn Tröndli über die Versilberung des Salzes und die Deposition des daherigen Erlöses beim Landvogteiamt verständigen. Absch. 379. k. **260.** (1698). Salzfactor Tröndli von Waldshut verlangt vor der Session Vergütung des ihm von den Labhardt verarrestirten und verkauften Salzes, indem er annehme, solches sei mit Bewilligung der Orte geschehen. Diese aber haben voriges Jahr nur die Arrestlegung auf die österreichischen im Thurgau liegenden Mittel bewilligt, wie dies von dem vorberufenen Burgermeister Labhardt selbst bestätigt wird. Lezterer entschuldigt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sein Verfahren damit, daß er bei der vorderösterreichischen Regierung keine Hilfe gefunden und eine Arrestlegung im Thurgau wieder Gegenarrest zur Folge gehabt hätte. Demgemäß wird Tröndli's Ansinnen als unzuläßig erkennt. Weil indessen der kaiserliche Gesandte früher geäußert hatte, Landvogt Redings Arrest auf Haber, wovon einem gewissen Neuport etwa 50 Säke gehörten, hätten das listige Verfahren des leztern gegen die Labhardt provocirt, wird befunden, daß die leztern dem Tröndli das Salz zu vergüten haben; weil aber der Neuport den Labhardt drei Mal mehr Wein entzogen als sein Haber werth gewesen, werden sie verständigt, durch Verwendung des kaiserlichen Gesandten den Neuport anzuhalten, daß er ihnen den Mehrwerth des Weines bezahle. Dieses wurde dem kaiserlichen Gesandten bei einer nachherigen Unterredung auch von Seite der regierenden Orte empfohlen. Ueberdies wird den Labhardt eine Empfehlung an die Regierung in Innsbruck ertheilt, damit sie gegen das betrügliche Verfahren Neuports geschüzt werden. Absch. 387. aa. — **261.** Der kaiserliche Gesandte verlangt mittelst Memorials die Restitution oder Vergütung von 90 Fäßlein Salz, als Kammergut, welche in der Nähe von Steckborn weggenommen worden seien, und bittet diesfalls um ein Executionsdecret. Da aber die Labhardt laut Bericht nicht so viel Mittel haben, daß im Falle einer Execution auch diese Forderung, als eine fremde Schuld, bezahlt werden könnte, die Labhardt aber geneigt wären, dieses Salz zu bezahlen, wenn ihnen auch der über Abzug des Habers sich ergebende Mehrbetrag des ihnen von Neuport so listig abgekauften Weines vergütet würde, so wird Zürich ersucht, mit dem kaiserlichen Gesandten zu vereinbaren, daß er die Labhardt und den Neuport auf einen bestimmten Tag nach Zell berufe und sie zu vergleichen trachte. Da aber Zürich darüber mit dem kaiserlichen Gesandten nicht sprechen, und die Angelegenheit nur dessen Secretär zu des erstern Handen empfehlen konnte, wird zu mehrerer Sicherheit beschlossen, daß Zürich im Namen der regierenden Orte von Baden aus dieses Gesuch an den Gesandten selbst richte. Absch. 397. m. — **262.** Zürich hat auf gegenwärtiger Tagsazung von dem kaiserlichen Gesandten die Zusage seiner Verwendung erhalten, daß die Gebrüder Labhardt von dem Neuport in Stockach für ihre Mehrforderung für Wein bezahlt werden. Auf diesen Bericht wird dem Landammann Rüpplin in Frauenfeld aufgetragen, sich der Labhardt anzunehmen und sich mit ihnen zum kaiserlichen Gesandten zu verfügen, um den Anstand baldigst zu beseitigen. Absch. 401. n. — **263.** (1699). Die oberösterreichische Kammer zu Innsbruck stellt unter Androhung von Repressalien das Begehren, daß die Labhardt dem Herrn Tröndli das weggenommene Salz sammt Kosten vergüten. Landammann Rüpplin berichtet diesfalls, die Labhardt hätten viele Kinder und seien sehr verschuldet, so daß, wenn man sie auf einmal „überstoßen" wollte, Tröndli nichts an sein Salz erhalten würde; dagegen seien dieselben erbietig, ihm eine gültige Forderung an der Stadt Überlingen von 1000 Gl. abzutreten und den Rest auf den Neuport in Stockach anzuweisen. Da die Labhardt sich fast über ihre Kräfte anzustrengen bereit sind, wird ein Ausschuß an den kaiserlichen Gesandten geschikt, um seine Verwendung nachzusuchen. Dieser erwiedert, er könne nicht mehr thun, als was ihm von den Dikasterien befohlen werde; Tröndli werde die Anweisung auf Überlingen nicht annehmen, da er das baare Geld für das Salz ausgegeben habe; den Schuldnern sei vier Wochen Termin ertheilt, um die Sache in Ordnung zu bringen. Auf diesen Bescheid wird ein Intercessionsschreiben an die oberösterreichische Kammer zu Innsbruck erlassen, mit dem Gesuch, daß die 1000 Gl. auf der Stadt Überlingen angenommen und der Rest bei dem Neuport erhoben werde. Das daherige Schreiben wird dem eidgenössischen Agenten Georg Krämer in Innsbruck zur Bestellung und Urgirung der Antwort übermittelt. Absch. 417. dd. — **264.** (1701). Laut dem Berichte des Landvogts sind die Gebrüder Labhardt gemäß von Innsbruck gekommenen Befehls zu Zell gefänglich eingesezt worden, bis sie Herrn Tröndli, dem sie doch an gichtigen und richtigen Capitalien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Reich 1000 Gulden anerboten, baar werden bezahlt haben. Wenn nun auch diese Gefangenen entgegen der Erkanntniß der Orte das Salz Tröndli's sequestrirt und realisirt hatten, so hätte man ihnen auf die Empfehlung des Landvogtes und in Betracht, daß sie vom Neuport so schändlich betrogen worden sind, gern geholfen. Nachdem aber dem Vernehmen nach der Obervogt Zweyer zu Klingnau beim kaiserlichen Gesandten die Freilassung derselben sollicitirt und dieser deshalb nach Innsbruck geschrieben hat, räth man diesen Leuten, sich um ein gut Stük Geld umzusehen, indem nach erhaltenem Bericht der kaiserliche Gesandte und der Bischof von Constanz sich dann in's Mittel legen und ihnen zu einem guten Accommodement verhelfen würden. Absch. 459. u. — **265.** Der Landvogt und die Gebrüder Labhardt lassen durch einen Procurator vortragen, die leztern liegen nun bereits achtzehn Wochen lang in Radolfzell in Arrest und stehe ihnen, wenn sie nicht freigelassen werden, nichts Anderes bevor, als sammt den Weibern und Kindern zu Grunde zu gehen, weswegen man sich für ihre Ledigung verwenden wolle. In Unterstüzung dieses Gesuches werden nachdrükliche Schreiben an die oberösterreichischen geheimen und die Kammerräthe in Innsbruck erlassen, worin die Ledigung der Labhardt und solche Verordnungen sollicitirt werden, wodurch die Billigkeit unter den Interessirten, und für die Zukunft freier Handel und Wandel zwischen den beidseitigen Unterthanen hergestellt werden mag. Absch. 468. ff.

II. Strafsachen.

d. Straf- und Bußensachen; Confiscationen; Amnestie. Auslieferungen.

Art. 266. (1681). Dem Gesuch des Hans Ammann um Ermäßigung der ihm wegen spöttischer Reden gegen die Mutter Gottes auferlegten Geldbuße wird in Betracht seiner Armut und seiner vielen Kinder einigermassen entsprochen. Absch. 6. x. — **267.** (1682). Das Gesuch der Stadt Constanz um Auslieferung des Jakob Entz von Bürgeln wird von den acht katholischen Orten beanstandet. (S. Absch. 30. d). — **268.** Die Auslieferung des Jakob Entz wird abgelehnt. Absch. 31. p. — **269.** Nach dem Berichte des Landvogts hat der Mann von Matzingen, welcher die Taufe an seinem eigenen Kinde versäumt, noch keine Buße gegeben. Darüber wird von den katholischen regierenden Orten beschlossen, es sei von ihm die Buße zu beziehen, desgleichen auch von denjenigen von Gündelhard, welche die Landfriedensfeiertage nicht gehalten haben. Absch. 31. aaa. — **270.** (1684). Der Landvogt verlangt von den mitregierenden katholischen Orten Weisung, wie er gegen Hans Ulrich Etter, welcher 1683 wegen der verschreiten Landdirnen von Mühlheim in Untersuchung gestanden, und sich seither wieder gegen ihn vertrabet, ferner gegen den Schultheiß Engeler von Frauenfeld, welcher unlängst beim Trunk gegen die Obrigkeiten einiger regierender Orte ausgebrochen sei, verfahren soll, und ob Hans Heinrich Müller von Frauenfeld, welcher unlängst zum Statthalter gewählt wurde, prätendiren könne, die mit lezterm Amt laut aller Ordnung unvereinbarliche Rednerstelle nur zu Gunsten einer ihm selbst beliebigen Person aufzugeben, oder ob nicht vielmehr die Besezung der Rednerstelle dem Landvogt anheimfalle. Hierüber wird ihm die Weisung ertheilt, den Etter und Engeler zur Strafe zu ziehen und die Rednerstelle von sich aus wieder zu besezen. Absch. 65. f. — **271.** (1686). Ein Adam Schmucklin, der abscheulich gelästert habe und nun in's Zürchergebiet geflohen sei, wird bei gesammten regierenden Orten behufs Fahndung und Bestrafung verzeigt. Absch. 101. hhh. — **272.** (1690). Es wird die Entweichung des Johann Brun von Burtholf (Burgdorf) und das in Frauenfeld über ihn ausgefällte Urtheil angezogen; da laut Versicherung des Landvogts Frauenfeld sein Möglichstes gethan hat, wird der Gegenstand den Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 173. i. — **273.** Der Landvogt wird beauftragt, das Vermögen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unlängst zu Laufenburg hingerichteten Grießhaber, soweit es unter thurgauischer Hoheit liegt, zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen. Dem Abt von Rheinau wird empfohlen, dem Landvogt hierin verhilflich zu sein und nichts zu verheimlichen. Absch. 181. gg. — **274.** (1691). Der Landvogt soll die Bußentage mehr als zu acht und vierzehn Tagen um abhalten und mit den Amtleuten die bußwürdigen Sachen und die Leibfälle abthun. Absch. 218. u. — **275.** (1692). Von den Quartieren Emmishofen und Ermatingen wird ein Memorial eingereicht betreffend die unbeharrlichen Scheltungen, das Austragen um Bußen, die Wacht- und Degenbußen, die Fastnachthühner, die Beistände und einige Punkte des Abschieds von 1653. Darüber wird beschlossen, daß die Beistände gemäß Abschied von 1685 ganz aberkennt sein sollen, der Abschied von 1653 in statu quo belassen werde und im Übrigen die alten Ordnungen und das Herkommen zu beobachten seien mit der Erinnerung an die Landvögte, sich überall der Bescheidenheit zu befleißen. Absch. 240. x. — **276.** Dietrich Luchsinger von Glarus bittet um Nachlaß der ihm auferlegten Buße, was man wirklich nicht unbillig findet; da aber dieselbe schon verrechnet worden ist, so gibt ihm jedes der VII Orte 10 Gl. zurük. Absch. 240. aa. — **277.** (1693). Hauptmann Vich von Fehrenstein bringt vor, er sei verklagt worden, einige Thurgauer in Moreische Dienste angeworben zu haben und daß er darüber vom Landvogt um 1000 Gl. gebüßt worden sei; nun sei aber die Anklage unbegründet, indem jene Thurgauer zu einer andern Compagnie gehört haben; der Landvogt habe ihm die Rükerstattung der Buße versprochen, sofern jene Thurgauer wieder in's Land zurükgeschikt werden, was nun laut vorgewiesenem Brief desselben geschehen sei. Gleichwohl habe er von seinem Geld nur 500 Gl. zurükerhalten und bitte daher um vollständige Erstattung und Kostenvergütung. Da der Landvogt bereits verreist war, wird ihm befohlen, Zürich darüber umständlichen Bericht zu erstatten. Absch. 259. bb. — **278.** (1694). Bezüglich einer Weisung an den thurgauischen Landvogt, den Dr. Jakob Petri von Basel auf Verlangen Basels gefangen zu nehmen. Absch. 281. f. — **279.** (1695). Ueber die Beschwerde der frauenfeldischen Amtleute wegen Stadtschreiber Forsters Reden soll auf die nächste Tagsazung instruirt werden. Absch. 300. g. — **280.** (1696). Der Landvogt berichtet, ein gewisser Senn, der sich sammt seiner Frau mit einer Einlage von 550 Gl. im Kloster Kreuzlingen verpfründet habe, sei, nachdem er seine Frau todtgeschlagen, flüchtig geworden, worauf nun der Abt alle Ansprüche des Fiscus auf das Gut des Übelthäters abweise. In erster Linie findet man, daß solche Verpfründungen in Klöster nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung abgeschlossen werden sollten; sodann wird in Rükficht auf die Ansprüche des Fiscus dem Landvogt aufgetragen, die Sache genauer zu untersuchen, mit dem Abt zu reden und auf nächste Tagsazung darüber zu berichten. Absch. 335. u. — **281.** Der Landvogt berichtet, er habe die Gemeinden, in welchen das Tragen des Degens in die Kirche unterlassen wurde, um ein Geringes gebüßt, mit der Weisung, den Betrag auf die Schuldigen zu vertheilen; nun behaupten einige Quartierhauptleute, daß die Degenbußen ihnen gehören, während sie jeweilen von den Landvögten bezogen worden seien. Darüber wird erkennt, die Degenbußen sollen dem Landvogt gehören, aber von den Schuldigen selbst und zwar nur im Betrag von 3 guten Bazen erhoben werden. Absch. 335. x. — **282.** (1697). Ueber die Frage, ob den Thurgauern, welche in dem Streite zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen der einen oder andern Partei zugelaufen sind, Amnestie zu ertheilen sei, s. Absch. 355. e. — **283.** (1706). Der Landvogt verlangt in folgendem Fall Weisung. Dem Hans Georg Meyer zu Gottlieben seien im December aus seinem Eisenladen Geld und Waaren im Betrag von 1400 Gl. gestohlen worden. Schlosser Hans Leonhard Egloff daselbst bekenne, dem Küfer Kaspar Kreis auf Bestellung denjenigen Schlüssel gemacht zu haben, welcher bei dem Diebstahl zurükgelassen worden sei. Als er aber den Schlüssel an dem Kästlein, für welches derselbe angeblich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hätte bestimmt sein sollen, habe probiren wollen, sei solches von Kreis abgelehnt worden, mit der Bemerkung, er werde schon passen. Dieser leugne aber, bei Egloff einen Schlüssel bestellt zu haben und sei bei der Confrontation dabei verblieben. Seit dem Diebstahl mache aber der Küfer bedeutenden Aufwand, er habe großen Vorrath von Faßholz gekauft und Einem 300 Gl. zu leihen anerboten. Hierüber wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Quantität Faßholz, Reif und Band, welche der Küfer gekauft, sowie den Ort des Kaufes und die Geldsorten der geleisteten Zahlung genau zu ermitteln, auch zu erheben, wem er Geld habe leihen wollen, und dann nach diesen Indicien zu procediren. Absch. 603. m.

8. Ehehändel.

Art. 284. (1698). Maria Ziegler, welche um die Verfügung bittet, daß ihr Mann sie entweder wieder annehme oder ihr den nothwendigen Unterhalt leiste, wird, da die Angelegenheit Niemanden bekannt ist und nie vor dem Oberamt geschwebt hat, an den Landvogt gewiesen, mit dem Auftrag, nach Untersuchung der Sache ein Urtheil zu sprechen und den Parteien die Appellation vorzubehalten. Absch. 397. n. — **285.** (1699). Zürich eröffnet, Maria Ziegler, geschiedene Ehefrau des Ulrich Stähelin zu Niedereich, welcher seither ein anderes Weib gehabt, habe in einigen Orten dieser Scheidung wegen Scrupel und Ortsstimmen veranlaßt; da aber die Ziegler und der erwähnte Stähelin lasterhafte und verschwenderische Personen seien, so habe Zürich die regierenden Orte durch ein Schreiben um Weisung an den Landvogt ersucht, mit der Execution der Ortsstimmen bis auf die nächste eidgenössische Zusammenkunft einzuhalten. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 409. d. — **286.** Auf das Gesuch Zürich's, in dem Handel der Maria Ziegler von Wuppenau gegen ihren Ehemann Ulrich Stähelin die anbefohlene Execution bis auf die nächste Jahrrechnungstagsatzung einzustellen, wird von den mitregierenden katholischen Orten ohne Bedenken eingetreten; man verlangt aber von Zürich inzwischen umständlichen Bericht über die dortseits geschehene Ehescheidung, namentlich ob diese stattgefunden, nachdem die Ziegler sich schon zur katholischen Religion bekannt hat, wo dann dieser Ehehandel vor das bischöfliche Officium in Constanz gehört hätte. Wenn der Ziegler in Betreff ihres Gutes und Kindes nicht geholfen werden könnte, will man dahin trachten, daß wenigstens andere nachtheilige Folgen vermieden werden. Absch. 412. r. — **287.** Abermalige Verhandlung über die Ehescheidung der Maria Ziegler, die schon zuvor katholisch geworden war, von ihrem Manne Ulrich Stähelin, der sich dann wieder verehlichte, und über die vier der Zieglerin ertheilten Ortsstimmen. Zürich bemerkt, das dortige Ehegericht sei von Stähelin hintergangen worden; hätte Stähelin den wahren Sachverhalt geoffenbart, so hätten sie schon gewußt, wohin er hätte gewiesen werden müssen. Es wird demgemäß einstimmig erkennt, es sei der Maria Ziegler freigestellt, wieder mit ihrem Manne zu leben und zu hausen, in welchem Fall ihnen das Oberamt wieder zu ihren beiderseitigen Mitteln helfen soll; wenn aber die Frau vorziehe, getrennt zu leben, soll ihr Mann angehalten werden, ihr ihre Mittel auszuhändigen und so viel zu leisten, daß sie daraus leben könne; dabei sollen jedem Theil die Kinder seines Geschlechtes abgefolgt werden. Zürich erklärt dabei, das Ehorgericht müsse den Stähelin vorerst von seiner zweiten Frau scheiden. Absch. 417. y. — **288.** Laut dem Berichte der Amtleute ist Maria Ziegler vor der Ehescheidung katholisch gewesen; der Grund der Scheidung liege darin, daß sie sich mit ihrem Schwager verfehlt, was zwar dem Manne bekannt gewesen sei, ehe er sie zur Ehe genommen und daß sie hin und her ziehe und liederlich sei. Dieser Bericht gibt Anlaß, die Sache vor die gemeine Session zu bringen, wie oben zu sehen ist. Absch. 417. kkkk. — **289.** Der Ziegler, welche dieser Conferenz abermals nachgelaufen ist und sich beklagt hat, daß sie von ihrem Ehemann, mit dem sie wieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusammenlebe, übel tractirt werde, wird ein Empfehlungsschreiben an den Landvogt mitgegeben, daß sie gebührend gehalten werde. Absch. 425. h. — **290.** (1701). Hans Ulrich Stähelin bittet um die Bewilligung, sich von seiner Frau Maria Ziegler, welche katholisch geworden, im Land herumziehe und nicht mit ihm haushalten wolle, zu scheiden und wieder seine erste Frau zu heiraten. Die Orte erklären, daß hierin einzig der Bischof von Constanz zuständig sei; dem Landvogt wird jedoch befohlen, die Ziegler, wenn sie wieder in's Land komme, anzuweisen, sich unverweilt zu ihrem Mann zu begeben und mit ihm zu hausen. Absch. 468. hh.

9. Verkauf von Gütern und Herrschaften in fremde, evangelische oder todte Hand.

(Man sehe auch Gerichtsherrschaften.)

Art. 291. (1701). Daniel Högger, Kaufmann von St. Gallen, sucht um die Bewilligung nach, einen durch Falliment an ihn gekommenen Hof zu Opfershofen an den einzigen sich zeigenden Käufer, nämlich die Stadt St. Gallen, zu verkaufen, welche diesen Hof mit ihrer Herrschaft Bürglen zu vereinigen gedenke; dabei sei Jedermann auf zwei Jahre in gleichem Preis das Zugrecht vorbehalten, in dem Verstand, daß St. Gallen wieder so viel andere Güter zurükgebe, als dieser Hof in sich begreife. Da dieses Begehren den frühern Abschieden nicht ganz conform erscheint und solche Bewilligungen sonst bei den Orten selbst nachgesucht werden mußten, so wird der Gegenstand zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 468. dd. — **292.** (1708). Mit Nachhaltigkeit war seit längerer Zeit das Gerücht umgegangen, der Bischof von Constanz gedenke Stadt und Herrschaft Arbon in unkatholische Hände zu veräußern, so daß die katholischen Orte voller Besorgniß und mit aller Dringlichkeit den 5. Juli dem Bischof schreiben, über den Stand der Angelegenheit zu berichten und ein beruhigendes Dementi des Gerüchtes zu geben. Der Bischof antwortete, daß nähere Erklärungen folgen werden; dies geschieht durch einen Abgeordneten, der eröffnet, die Herrschaft sei wirklich noch nicht verkauft und dem Bischof wäre dies auch nie beigefallen, wenn ihm nicht die Herren Högger selbst dafür einen so enormen Preis anerboten, daß er aus dem Erlös nicht nur das Bisthum aus seiner schweren Schuldenlast heben könnte, sondern noch ein Namhaftes vorschießen würde. Der Bischof habe die Offerte seinem Rath, in dem auch das Domstift vertreten war, vorgelegt, welches den Verkauf nicht nur nicht schädlich, sondern geradezu vortheilhaft gefunden habe. Den Herren Högger sei dann auch ein Verzeichniß der Einkünfte dieser Herrschaft zugestellt worden. Dabei wolle aber der Bischof den Kauf keineswegs abschließen ohne Wissen und Rath der katholischen Orte und ohne zuvor genügende Schuzmaßnahmen für die katholische Religion getroffen zu haben. Er verlange daher Rath und Anweisung, wie das Bisthum ohne einen solchen Verkauf seiner großen Schuldenlast entledigt werden könnte. Die katholischen Orte finden, daß der Kauf ohne unvermeidlichen großen Schaden ihrer Interessen nicht vollzogen werden dürfe, was dem Abgeordneten vertraulich mitgetheilt worden ist. Ein Gleiches wird dem Bischof selbst zugeschrieben. Die katholischen Orte finden, es solle diesem Verkauf mit allen möglichen Mitteln entgegengewirkt werden und beschließen, daß jedes Ort sofort nach Beendigung der Tagsazung sich darüber räthig mache und seine Meinung an den Vorort Lucern berichte, damit dieses ein abermaliges nachdrukſames Schreiben an den Bischof erlasse und je nach Gestaltung der Sachlage selbst an den Papst gelange. Absch. 662. fff. — **293.** Mit großem Bedauern wird angeführt, daß der Bischof von Constanz die frühern Vorstellungen der katholischen Orte gegen Verkauf von Arbon in protestantische Hände nicht besser begreife. Es wird einstimmig beschlossen, an die päpstliche Heiligkeit zu schreiben mit der Erklärung, daß die katholischen Orte diesen Verkauf ohne Prä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

judiz des katholischen Wesens nicht gestatten können; sofern also nicht vom Papst aus eine Inhibition an den Bischof erfolgte und dieser in Sachen fortfahren würde, müßten die katholischen Orte, so leid es ihnen sei, selbst die angemessenen Schritte gegen einen Verkauf in protestantische Hände thun. Da der Verkauf der Schulden des Domstifts halber betrieben werde, so könnten ja, wie dies schon früher angerathen worden, die Dompropsteieinkünfte nach Absterben des gegenwärtigen Dompropsten zur Erleichterung der Schuldenlast dem Domstift zugewendet werden. Diese Angelegenheit wird dem Cardinal Spada in Rom bestermassen empfohlen, aber auch dem apostolischen Nuntius mündlich noch vorgestellt, daß die katholischen Orte diesen Verkauf nie dulden können. Nach der Hand wird dieser Beschluß auch dem Bischof von Constanz selbst noch eröffnet. Absch. 668. e. — **294.** Der Bischof von Constanz wünscht, daß das jüngst beschlossene Schreiben an den Papst betreffend den Verkauf der Herrschaft Arbon, wenn es nicht bereits abgegangen, zurükbehalten werde, da eine solche Zuschrift dem Hochstift allzu präjudicirlich wäre, und er schon bei lezter Conferenz die Erklärung abgegeben habe, den Verkauf nie und nimmer ohne vorherige Verständigung mit den katholischen Orten abzuschließen. Dem Bischofe wird abermals eindringlich vorgestellt, daß die katholischen Orte den Verkauf in unkatholische Hände nie zugeben würden, und mit Rüksicht auf die gemachte Erklärung dermalen die Sache bewenden lassen wollen. Um dem Bischof beim apostolischen Stuhl keine bösen Officia zu machen und da, wie sicher anzunehmen ist, das fragliche Schreiben vom Nuntius noch nicht abgefertigt ist und auch auf solche Schreiben nach Rom ohne vorherige Information des Nuntius keine Entschlüsse zu geschehen pflegen, wird lezterer ersucht, das Schreiben in der Hand seines Agenten zu lassen, wenn es noch in der Zeit sei, um dasselbe dann auf erstes Ansuchen an seine höchste Behörde zu bestellen und den katholischen Orten hievon Mittheilung zu machen. Absch. 679. d. — **295.** (1709). Da vom Bischof über die Veräußerung der Herrschaft Arbon in unkatholische Hand keine befriedigende Antwort eingekommen ist und die Zuschrift an den hl. Vater bereits bei dem Agenten des Nuntius in Rom liegt, wird Lucern abermals ersucht, dem Nuntius vorzustellen, gegen die Eventualität dieses Verkaufes vorzusorgen und nach Rom zu schreiben, daß wenn dort über diesen Verkauf etwas „anlaufen" sollte, auch den katholischen Orten ein offenes Ohr bewahrt werde, um dann die nöthigen Gegenvorstellungen anbringen zu können. Absch. 681. i. — **296.** Das Spitalamt des Hochstifts Constanz hatte von der Wittwe des verstorbenen fürstlichen Kanzlers von St. Gallen Johann Jakob Wäsin zur Ledigung einer Kapitalschuld einige Jucharten Reben nebst halbem Torkel und einige Jucharten Wiesland zu Tägerweilen abgetreten erhalten. Obervogt Dürler zu Kaiserstuhl sucht für diese Handänderung die obrigkeitliche Genehmigung nach, da der Verkauf von Gütern an die Ewigkeit verboten sei. Obwohl einige Orte glauben, dem Gesuche unter Vorbehalt des Zugrechtes und auch nach Inhalt der Abschiede entsprechen zu dürfen, wird dasselbe dennoch wegen Abgangs von Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 691. pp.

10. Gelddarleihen zu kleinem Zinsfuß.

Art. 297. (1692). Die Amtleute berichten, daß Zürich und St. Gallen den thurgauischen Particularen zu 3 und 2 per Cent Geld vorstreken; wenn diese aber sterben, werden die Güter zu obrigkeitlichen Handen genommen. Absch. 240. qqq. — **298.** (1706). Zürich und die umliegenden protestirenden Orte leihen laut Bericht des Landvogts zu 4% Geld in's Thurgau, wodurch sie die guten alten Capitalien an sich ziehen und namentlich den Kirchen Eintrag thun. Der Landvogt, der diesen Gegenstand auf der Jahrrechnungstagsazung anregen will, bittet um Instructionsertheilung. Allgemein findet man nöthig, gegen dieses verderbliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vorgehen Abhilfe zu suchen und namentlich Zürich vorzustellen, wie es in seiner eigenen Botmäßigkeit selbst und in den gemeinen Vogteien Mandate gegen solche Geldausleihungen erlassen habe. Der Gegenstand wird ad referendum genommen. Absch. 603. l. — **299.** Lucern macht auf den Widerspruch aufmerksam, daß Zürich das Ausleihen von Geld außer das Land unter 5% verboten habe, denen im Thurgau aber zu billigem Zinse Geld leihe, damit sie den Auswärtigen die besten Gülten ablösen. Es wird hierüber vom Landvogt Bericht verlangt. Absch. 609. ooo. — **300.** Der Landvogt erinnert durch ein Schreiben an die Beschwerde wegen Geldanleihen zu vier oder weniger Procenten, um den Unterthanen die Ablösung der alten fünfprocentigen Gülten der Gotteshäuser, Pfründen, Gemeinden und katholischen Particularen zu ermöglichen, wodurch den katholischen Interessen Abbruch gethan werde. Einstimmig wird für nöthig erachtet, nicht nur im Thurgau, sondern auch in den andern gemeinen Vogteien zu verfügen, daß nur aus den regierenden Orten Geld angeliehen werden dürfe, daß dieses nur zu 5% statthaft sei und daß, wer ablösen wolle, eidlich zu geloben habe, daß er es aus eigenem und nicht entlehntem Gelde thue, wie auch Zürich selbst in seiner Botmäßigkeit beide leztere Punkte vorgeschrieben hat. Da der Landvogt aber eine entsprechende Verordnung vor Martini, als dem üblichen Abkündungstermin wünscht, und ohne Zürich keine Verordnung erlassen werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, den Gerichtsherren die Weisung zu ertheilen, daß die Abkündungen inzwischen sistirt werden. Absch. 621. f. — **301.** Lucern dringt abermals in Uebereinstimmung mit den übrigen mitregierenden katholischen Orten auf Abstellung der Gelddarleihen zu 3 und 4%. Da hierüber nicht alle Orte instruirt sind, so wird der Gegenstand nochmals in den Abschied genommen. Absch. 623. k. — **302.** (1707). Der Landvogt zieht abermals die obigen Nachtheile an und verlangt darüber eine Verfügung. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug halten für das beste Mittel gegen diesen Mißbrauch, daß jeder Schuldner, der Gülten ablösen wolle, eidlich geloben müsse, daß das Geld sein eigenes ererbtes oder erhauetes und nicht entlehntes sei; nur in diesem Falle dürfen Obligationen oder Schuldbriefe zu 4%, in allen andern Fällen aber nur zu 5% verschrieben werden. Es verlaute aber auch, daß Eingeborne der gemeinen Herrschaft bei Auswärtigen Geld aufnehmen und es im Lande wieder zu so geringem Zins ausleihen und auf ihren Namen verschreiben lassen, was ebenfalls abgeschafft werden sollte. Zürich bemerkt, es bestehe dortseits die Verordnung, daß Gülten nur aus des Debitors eigenem Geld abgelöst werden dürfen; es habe sich aber diese Vorschrift nicht als zulänglich erwiesen. Wenn in gemeinen Herrschaften ein Gleiches eingerichtet werden könne, so sei es damit einverstanden; übrigens nehme es die Sache in den Abschied. Lezteres wird ebenfalls von Glarus erklärt. Absch. 635. cc. — **303.** Eine Anregung des Landvogtes vor den regierenden katholischen Orten wegen Ablösung der Gülten ist auch vor den VII regierenden Orten wiederholt worden. Absch. 635. nnn.

11. Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften.

(S. auch unter Reformation der Verwaltung; Beamte; Verkauf von Gütern und Herrschaften.)

a. Allgemeine Beziehungen zur Landeshoheit.

Art. 304. (1682). Zu künftiger Instruction wird in den Abschied genommen, erstlich, wie den Uebergriffen der Lehenherren, welche ohne ihre Zustimmung Handänderungen an Liegenschaften und Verschreibungen auf solche nicht gestatten wollen und von jedem Hundert eine gewisse bisher nicht übliche Taxe fordern, gesteuert werden könne, und zweitens, wer in Zehntsachen der zuständige Richter sei, indem neulich dieses sonst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von den regierenden Orten ausgeübte Recht vom geistlichen Richter beansprucht worden sei. Absch. 19. i. — **305.** (1684). Dem Landvogt und den Amtleuten wird befohlen, sich genau zu erkundigen und auf nächste Jahrrechnung Bericht zu erstatten, wie die Lehenherren ihre Ansprüche immer weiter ausdehnen und dadurch die thurgauischen Unterthanen gegen unvordenkliches Herkommen härter beschweren. Im Weitern wird dieser Gegenstand zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 74. m. — **306.** (1685). Laut Bericht dehnen die Lehenherren ihre Rechte zum Nachtheil der Unterthanen immer weiter aus, indem sie namentlich: 1. die Taxe der Verschreibung der Lehenbriefe steigern; 2. bei Erblehen die Erneuerung des Lehenbriefes verlangen, sobald der Lehenherr oder Lehenmann stirbt; 3. die Aufnahme von Geld ohne ihre Zustimmung nicht gestatten und diese jeweilen nur auf drei oder sechs Jahre ertheilen und nur gegen eine Gebühr von Eins vom Hundert; 4. bei Erbfällen das Lehen einem der Erben allein und in einem geringern Preis überlassen. Da kaum der siebente Theil der Güter frei und eigen ist, so wird der Landvogt beauftragt, gute Obsorge zu tragen, daß die Unterthanen nicht mit dergleichen Sachen beschwert werden. Absch. 79. x. — **307.** (1687). Wegen Klagen über ungleiche und theils allzu hohe Sizgelder der Gerichtsherren in Appellationsfällen wird beschlossen: Alle Gerichtsherren sollen dem Landvogt ihre in Betreff des Appellationsrechtes geltend gemachten Documente und Privilegien eingeben. Welche dann ihre diesfälligen Competenzen von den Obrigkeiten selbst erhalten haben, sollen dabei, sowie auch bei dem allfällig ihnen stipulirten Sizgeld geschüzt werden. Wo aber lezteres nicht bestimmt ist, soll der Gerichtsherr nicht mehr beziehen als der Landvogt. Sofern das Appellationsrecht etwa nur von den Landvögten verliehen oder von den Gerichtsherren sich angemaßt worden wäre, solle dasselbe aufgehoben sein und die Appellation von solchen Gerichtsherren unmittelbar an den Landvogt gehen. Absch. 115. r. — **308.** (1688). Der Landvogt eröffnet, daß die Gerichtsherren in den altstiftischen bischöflichen Gerichten die Bußen nicht mehr laut Vertrag von 1509 mit dem Landvogt zu Handen der Obrigkeiten theilen wollen. Der Landvogt erhält nun den Auftrag, zu untersuchen, ob die Gerichtsherren hiefür eine seitherige Befreiung nachweisen können. Absch. 130. z. — **309.** (1689). Die Gerichtsherren sind dem Berichte des Landvogts zufolge mit der Landschaft in einem Streit begriffen, ob erstere an die wegen der leztes Jahr im Thurgau gewesenen Kriegsräthe erlaufenen Kosten und ähnlichen Auslagen den dritten oder vierten Pfenning zu bezahlen haben. Nach der Meinung der Gerichtsherren gehöre dieser Streit unmittelbar vor die regierenden Orte, der Landvogt aber glaubt, die Sache gehöre in erster Instanz vor seinen Stab. Die Gesandten sprechen sich für die leztere Ansicht aus, nehmen aber den Gegenstand auf die nächste Tagleistung zur Instruction. Absch. 177. h. — **310.** (1693). Die Einfrage des Landvogtes, ob die Obervögte oder Verwalter, unter denen gewisse Gerichtsherren stehen, nicht auch dem Landvogt huldigen sollen, wird bejahend entschieden. Absch. 259. x. — **311.** (1696). Dem Landvogt wird befohlen, die Gerichtsherren zur Bezahlung der alten Anlagen anzuhalten; auf den Fall, daß sie sich dessen weigern sollten, hat er die katholischen regierenden Orte zu berichten. Katholisch Glarus nimmt diese Sache in den Abschied. Absch. 335. sss. **312.** (1706). Da sich bei Gelegenheit der thurgauischen Appellationen gezeigt hat, daß in Folge Anstellung ausländischer Beamter von Seite der Gerichtsherren zur großen Beschwerde der Unterthanen viele Neuerungen eingeführt worden seien, weil jene das eidgenössische Recht und Herkommen nicht kennen, so wird in den Abschied genommen, ob zu solchen Gerichtsverwaltungen nicht ausschließlich inländische Beamte gewählt werden sollten und wie dieses ausgeführt werden könnte. Absch. 609. x. — **313.** Aus verschiedenen Geschäften hat sich gezeigt, daß einige Gerichtsherren die Bußen und die Schreibtaxen eigenmächtig erhöht haben, auch wenn keine minderjährige Erben vorhanden oder kein Abzug zu erheben sei, den Theilungen beiwohnen, von jedem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hundert Gulden, sogar von den Passiven, einen Gulden erheben und die Schreibtaxe prätendiren, auch wenn nichts zu verschreiben sei; ferner daß ein angeschuldigter Unterthan, selbst wenn nichts auf ihn erwiesen werden könne, sich noch mit dem Eide ledigen oder die Buße bezahlen müsse. Es wird daher in den Abschied genommen, ob die Obrigkeiten nicht nöthig finden, hierin eine Ordnung zu machen und ihre Gesandten auf die nächste Jahrrechnungstagsatzung darüber zu instruiren. Zug will Jedermann bei seinen Rechten und Uebungen verbleiben lassen und nimmt es in den Abschied. 609. y. — **314.** (1708). Laut früherm Auftrag erstattet das Landvogteiamt über die mit den Gerichtsherren bestehenden Verträge folgenden Bericht: Es bestehen zwei solche Verträge, der eine mit dem Bischof von Constanz wegen der altstiftischen Gerichte, der andere mit allen andern geistlichen und weltlichen Gerichtsherren. Gemäß dem erstern müssen die kleinen Bußen nicht mit dem Landvogt getheilt werden; von zwei dieser Gerichte gehe die Appellation nur an die Appellationsräthe des Bischofs und nicht weiter; wenn aber der Kläger ein Auswärtiger und der Beklagte ein Gerichtsangehöriger sei, so könne derselbe die Appellation bis nach Baden ziehen. Nach dem zweiten Vertrag müssen die kleinen oder niedergerichtlichen Bußen mit dem Landvogt getheilt werden. Nun prätendire der Abt von Fischingen, weil das Tanneggeramt altstiftisch sei, seine Fischinger Gerichte aber in das Tanneggeramt gehören, so gebühre diesen leztern sowohl wegen Theilung der niedergerichtlichen Bußen, als der Appellation halber das gleiche Privilegium wie den altstiftischen Gerichten. Der Abt, der hierüber vernommen worden sei, berufe sich auf den ununterbrochenen Besiz und habe ein Memorial eingegeben. Indem dieses dem Abschied einverleibt wird, werden die Gesandten eingeladen, auf nächste Tagsatzung mit Instruction zu erscheinen oder die Entschließungen ihrer Obrigkeiten dem Abte mitzutheilen. Absch. 662. gg. — **315.** (1711). Landschreibersubstitut Franz Michael Büeler erinnert, daß durch den Jahrrechnungsabschied von 1687 die Gerichtsherren im Thurgau angewiesen wurden, allfällige Appellationsrechte durch Darlegung der Urkunden zu beweisen. Bei den Kanzleiacten fehle aber ein daheriges Verzeichniß und die Amtleute seien darin im Ungewissen. Der genannte Abschied wird nochmals bestätigt und der Landvogt beauftragt, die Vollziehung anzuordnen und einen schriftlichen Befund über die Appellationsrechte zum Gebrauche der künftigen Amtleute zu den Acten legen zu lassen. Absch. 726. aa.

b. Beziehungen zu einzelnen Gerichtsherren.

1. Bischof und Hochstift von Constanz.

Art. 316. (1691). Obervogt Wirz von Gottlieben, als Bevollmächtigter des Bischofs von Constanz, beklagt sich, daß der Landvogt wider altes Herkommen die Feiertagbrüche in den stift- st. gallischen Gerichten abzustrafen prätendire und die Stellung Einiger, welche in den bischöflichen Gerichten gefrevelt, verweigere. Auf den Bericht ehevoriger Landvögte wird dem gegenwärtigen Landvogt befohlen, den Müllern in den gottliebischen Gerichten, dem Rechte ohne Schaden, das Mahlen, wie bisher, zu gestatten und mit der Strafe einzuhalten. Unterdessen soll er in den Rechnungen von 1668 und 1674 nachschlagen, was für Bußen in den stift- st. gallischen Gerichten von dem Landvogteiamt bezogen worden seien, und darüber auf nächste Jahrrechnungstagsatzung Bericht erstatten. Absch. 213. v. — **317.** Franz Karl Jakob Wirz, des Raths von Obwalden, bischöflich-constanzischer Rath und Obervogt zu Gottlieben, bringt Namens des Bischofs folgende Punkte vor: 1. Der Landvogt prätendire darum begrüßt zu werden, wenn bei einem bei der geistlichen Obrigkeit waltenden Proceß weltliche Kundschaften aus dem Thurgau nöthig seien; 2. der gleiche habe jüngst, als der Bischof in seinen Gerichten im Thurgau die Huldigung vorgenommen, behauptet, er, als Vertreter der Landes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herren, hätte davon in Kenntniß gesezt werden sollen; 3. der Landvogt habe einen Fichter für die Fruchtmaße aufgestellt, während dieses Recht bisher dem Bischof zugestanden sei; 4. einem Gesuch um Stellung einiger Personen, welche in den bischöflichen Besizungen außer Rheins, zwar mit Bewilligung, Korn gekauft und dasselbe, nachdem es ihnen von den kaiserlichen Soldaten weggenommen worden, wieder eigenmächtig zu Handen gezogen haben, sei vom Landvogt nicht entsprochen worden. Hierüber wird Folgendes beschlossen: Zu 1: Diese Prätension sei billig, doch soll der Landvogt solche Gesuche nicht abschlagen, wie es auch in allen Vogteien geübt werde. Dagegen wird auf Gegenbeschwerde des Landvogts mißbilligt und dem Bischof verwiesen, daß er seinen Fiscal zu einer in einem thurgauischen Pfarrhaus befindlichen schwangern Person geschikt habe, um sie zu examiniren, da solches dem weltlichen Richter zuständig sei. Zu 2: Auch diese Prätension sei richtig, damit ein obrigkeitlicher Amtmann der Huldigung auch beiwohnen könne, da die Gerichtsherren ihre Beamten auch dabei haben, wenn der Landvogt die Huldigung vornehme. Zu 3: Der neue Maßfichter soll abgestellt und das alte Herkommen beobachtet werden. Zu 4: Die Stellung dieser armen Leute soll sistirt bleiben, da man für die vielfältigen Gebietsverlezungen noch keine Satisfaction habe erhalten können und die Beklagten eigentlich nur das Ihrige genommen haben. Absch. 218. bb. — **318.** (1692). Ein Abgeordneter des Bischofs beschwert sich, daß der Landvogt die von Gottlieben gleichsam unschuldigerweise mit harter Buße belegt und seinen Hoffourier aus dem Thurgau bandisirt habe; er bitte daher um Nachlaß der Buße und um Aufhebung des Bando. Aus der hierauf vorgenommenen Untersuchung der Sache ergibt sich, daß der erwähnte Fourier zu Gottlieben als Spion auf transitirende Waaren aufgepaßt und Territorialverlezungen begangen habe, sowie daß gewisse Particularen von Gottlieben dazu geholfen und die Vorgesezten dazu geschwiegen haben; als der Landvogt es vernommen, der Fourier aber schon aus dem Lande war, habe er sammt den Amtleuten die Fehlbaren zur Rede gestellt und sie abgestraft. Auf dieses Ergebniß wird die Strafe gebilligt, aus Achtung für den Bischof aber der Fourier von dem Bando befreit. Absch. 240. u. — **319.** (1693). Auf die Beschwerde des Landvogtes, daß die altstiftlich-constanzischen Gerichte zu Güttingen und Schönenberg entgegen dem Vertrag von 1509 die Hälfte der Bußen verweigern, wird dem Bischof geschrieben, seine Amtleute zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten. Absch. 259. w. — **320.** In Folge eines neulich vom Landvogt publicirten Mandates, daß die Unterthanen laut Landesordnung ihrer Streitigkeiten wegen nicht mehr vor den constanzischen Obervögten erscheinen, sondern sich nur vor dem Richter ihres Wohnortes belangen lassen sollen, ferner, daß sie sich wegen später entstehender Anstände um Käufe nicht mehr in der Wohnung des Obervogtes, sondern vor dem ordentlichen Richter zu verantworten haben, erscheint ein Abgeordneter des Bischofs und führt dagegen Beschwerde. Da aus der Einvernahme die Sache nicht genugsam erhellt und die diesfälligen Instructionen mangeln, werden der bischöfliche Abgeordnete und die Amtleute auf Ratification hin an eine Vermittlung gewiesen; sollte diese nicht gelingen, so haben beide Parteien ihre Gründe schriftlich der Kanzlei Baden zur Aufnahme in den Abschied mitzutheilen. Absch. 259. z. — **321.** Der Bischof erwiedert auf das ab lezter Jahrrechnungstagsazung an ihn erlassene Schreiben, es sei niemals gebräuchlich gewesen, daß die niedergerichtlichen Bußen in den altstiftischen Gerichten zu gleichen Theilen mit dem Landvogteiamt getheilt worden seien, und daß auch der Vertrag von 1509 diesfalls nichts einräume. Es wird hierauf erwiedert, nach dem Berichte der Amtleute seien jene von den Obervögten zu Gottlieben und Arbon jederzeit bezogen und in Rechnung gebracht worden; dagegen haben sich die von Güttingen und Bischofzell dessen wiederholt geweigert, weswegen der Bischof sie zur Erstattung der im Vertrag bezeichneten Bußen anhalten möchte. Absch. 265. k. — **322.** (1694). Der Bischof beschwert sich, daß der Landvogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Rietmann wegen Werbung in Bischofzell bestraft habe, während die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Bischofzell und Arbon dem Bischof zustehe; der Landvogt dagegen wendet ein, das Mannschaftsrecht zu Bischofzell, Arbon und Horn gehöre den regierenden Orten, und mithin auch die Bestrafung der unbefugten Werbungen. Da hierüber schon früher Streit gewaltet hat, so wird eine diesfällige Deduction Zürichs zur Instruction auf eine künftige Versammlung in den Abschied genommen. 276. k. — **323.** Von Abgeordneten des Bischofs wird der abgetretene Landvogt beklagt: 1. daß er zu Gottlieben einen Markt errichtet und den Unterthanen ohne Begrüßung des Bischofs die Taxe gemacht habe; 2. daß er den Unterthanen nicht gestatten wollte, einander bei Streitigkeiten um Käufe in foro contractus zu belangen; 3. daß er dem Hans Balthasar Egloff zu Gottlieben eine Pfisterei bewilligt habe, weshalb der Obervogt daselbst die bezügliche Publication habe niederlegen lassen. Hierüber verantwortet sich der Landvogt folgendermassen: Den Markt zu Gottlieben habe er nach Gutfinden der Orte errichtet; das forum contractus sei dem eidgenössischen und thurgauischen Rechte fremd, Jeder müsse belangt werden, wo er gesessen sei; dem Egloff habe er keine Pfisterei erlaubt, sondern ihm das Baken bewilligt, da er diese Profession erlernt und das Gewicht eingehalten habe. Die Orte finden diese Verantwortung stichhaltig, was den bischöflichen Abgeordneten mitgetheilt wird, zugleich mit einer Rüge über das Verfahren des Obervogtes von Gottlieben. Absch. 284. s. — **324.** In Betreff des streitigen Bezugs der Bußen in den altstiftischen Gerichten wird erkennt, daß dem Landvogt die Hälfte der Bußen der im Vertrag von 1509 specificirten Frevel zu Bischofzell und Güttingen gebühre. Auch sollen die bischöflich-constanzischen Obervögte die Parteien künftig nicht mehr in ihre Schlößer oder Häuser citiren, sondern gemäß leztjährigem Abschied und erlassenem Mandat ihre Sachen vor Gericht ausmachen. Absch. 284. t. — **325.** (1695).) Auf den Bericht, daß das Stift St. Johann zu Constanz dem Joseph Seiler zu Triboltingen verschiedene Güter, die vorher nicht Lehen gewesen, zu einem Erblehen gegeben habe und diese nunmehr der Gemeinde entzogen seien, wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, keine neuen Erblehen mehr zuzulassen. Absch. 308. m. — **326.** (1696). Die Prätension von Bischofzell und Güttingen, daß sie die kleinen Bußen nicht mit dem Landvogt theilen müssen, wird unbegründet erklärt und dem Bischof von Constanz insinuirt, jene laut Vertrag von 1509 zu ihrer Pflicht anzuhalten. Absch. 335. y. — **327.** (1697). Ein Abgeordneter des Bischofs trägt vor einem Ausschuß folgende Beschwerde vor: 1. Der Obervogt und die alt-Räthe von Bischofzell, als seine Angehörigen, werden nach Baden citirt. Hierüber wird erwiedert, daß laut Vertrag jeder Fremde, der nicht, wie es im vorliegenden Fall zutreffe, in des Bischofs Gerichten gesessen sei, die Urtheile nach Baden appelliren könne. 2. Der Streit zwischen der Gemeinde Engwylen und den drei freien engwylischen Geschlechtern werde nach Baden gezogen, während laut Vertrag dem Bischof die erstinstanzliche Beurtheilung zustehe. Die Oberamtleute erwiedern aber, daß der Vertrag nur von Particularen und nicht von Gemeinden rede; es sei unstatthaft, daß die Parteien in die Schlösser berufen und die Streitsachen ohne Vorwissen des Oberamtes verhandelt werden; sodann habe sich der Bischof selbst zu einer Partei gemacht, indem er an die drei Geschlechter selbst Prätensionen gemacht habe. Indem daher das Verfahren der Oberamtleute gebilligt wird, werden beide Punkte an die Session gewiesen. Dagegen wird in Genehmigung zweier fernerer Beschwerden beschlossen, daß die niedergerichtlichen Angehörigen des Bischofs in erster Instanz nicht vor das Oberamt gezogen und daß denen von Steckborn durch die Oberamtleute untersagt werde, an Sonn- und Feiertagen ihre Kramläden offen zu halten. Absch. 357. t. — **328.** (1698). Der Obervogt von Meersburg, Namens des Bischofs von Constanz, eröffnet einem von ihm erbetenen Ausschuß folgende auf die lezte Jahrrechnungsverhandlung bezügliche Beschwerden: 1. Dem Bischof stehen laut Vertrag von 1544 in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den altstiftischen Ämtern die Eheschimpfbußen mit 10 Pfd., ferner die Bestrafung der Parteien und laut Vertrag von 1509 die Büßung der Unzuchten zu, welch' lezteres sich das Oberamt seit einiger Zeit anmaße. 2. Das Landvogteiamt halte so genaue Aufsicht auf die Scheltungen, daß es auch das Wort „Sau" abstrafe. 3. Dasselbe suche seine Rechte allzuweit auszudehnen. 4. Der Abzug sei dem Bischof in den altstiftischen Ämtern im Allgemeinen und ohne Vorbehalt schon 1647 überlassen worden; der Zwingerische Abzug von Gut, das aus dem bischöflichen Amt Schönenberg nach Bischofzell gezogen werde, beschlage daher nur den Bischof und seine Gerichtsangehörigen, während dagegen die Gemeinde Horn einen Receß einer Tagsazung zu Frauenfeld vom 8. December 1651 besize, sowie zwei Urkunden von Landvögten, die sich auf das Gegenrecht, besonders aber auf den badischen Abschied von 1644 berufen. Auf diese Vorstellungen erwiedern die Amtleute zu 1: Von einem Vertrag von 1544 sei ihnen nichts bekannt; wenn einer existire, so haben sie nichts dagegen; daß die Bestrafung des Parteiens und der Unzuchtfälle dem Bischof gebühre, sei richtig, nur müssen die Bußen mit dem Landvogteiamt getheilt werden; übrigens sei ihnen kein Fall eines Eingriffs in die bischöflichen Rechte bekannt. Zu 2: Unter gemeinen Leuten strafen sie dieses Wortes wegen nicht, wohl aber unter Leuten von Qualität. Zu 3: Dieser Vorwurf sollte doch mit Thatsachen unterstüzt werden; ihnen seien keine solchen bekannt; wenn etwas der Art begegnete, sollten die Obervögte Bericht erstatten, indem solches viel anständiger und wirksamer wäre, als an die Orte zu recurriren. Zu 4: Im Thurgau werden keine Abzüge von einer Gemeinde in die andere erhoben; dem Bischof gebühre also der Abzug nicht. Der Abschied von 1644 und das Gegenrecht, worauf die von Horn sich beziehen, sei laut zugerischen Abschieden von 1653 und 1681 mit klaren Worten gänzlich aufgehoben, sofern nicht authentische Befreiungsurkunden der regierenden Orte aufgewiesen werden können. Auf die Relation des Ausschusses wird befunden, daß über die drei ersten Punkte eigentlich kein Widerspruch walte und Alles daran hange, daß man einander in Specialfällen freundlich berichte. In Betreff des Abzugs von Schönenberg wird derselbe dem Bischof zur Disposition gestellt, in der Hoffnung, es werde damit so verfahren werden, daß sich dessen Niemand werde zu beklagen haben; dagegen läßt man es rüksichtlich des Abzuges von Horn bei den Abschieden von 1653 und 1681 verbleiben, wonach die von Horn des Abzugs nicht gelediget sein sollen. Absch. 387. v.

2. Stift Bischofzell.

(Man sehe auch Stifte und Klöster.)

Art. 329. (1706). Der Landvogt bringt vor, in den Gerichten des Stiftes Bischofzell seien einige kleine Bußen gefallen, wovon man ihm die vertragsmäßige Hälfte verweigert habe, unter der Vorgabe, das Stift habe niemals etwas bezahlt, sondern einen Drittel dem Bischof, einen Drittel dem Propst und einen Drittel dem Capitel ausgerichtet. Dieser Streit walte schon lange und sei noch nie erörtert worden. Es bestehen zwei Verträge, nach welchen sich alle Gerichtsherren zu richten haben. Auf das daherige Weisungsgesuch wird dem Landvogt aufgetragen, dem Stift anzuzeigen, es habe die Hälfte der kleinen Bußen dem Oberamt einzuhändigen, sofern es nicht ein besonderes Recht nachweisen könne. Absch. 609. v. — **330.** (1707). Das Gericht des Gotteshauses St. Pelagi, welches dem Stift Bischofzell zuständig, prätendirt laut Vorbringen des Landvogts, daß von den niedergerichtlichen Strafen daselbst kraft vorgeschüzter Offnungen dem Landvogteiamt nichts zukomme, während doch alle andern Gerichtsherren die Hälfte der niedergerichtlichen Bußen dem Landvogt zu Handen der Orte zustellen müssen. Ungeachtet des Beschlusses von 1706 habe aber das Stift Bischofzell die allegirte Offnung bisher nicht vorgewiesen. Hierauf erscheint Herr Joseph Franz Schorno,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Canonicus und Custos des Stiftes St. Pelagi, und eröffnet: Salomon von Ramschwag, Bischof von Constanz, habe vor achthundertundfünfzig Jahren die niedern Gerichte aus seinem Vermögen dem gemeldeten Collegiatstift vergabt; zwölf Jahre, nachdem die Landgrafschaft Thurgau an die regierenden Orte gekommen, habe Bischof Hermann in diesen Gerichten eine Offnung gemacht und die kleinen Bußen also zu vertheilen verordnet: Dem Bischof zu Constanz wegen des in der Dotation reservirten Schirmes einen Drittel, einen Drittel dem Propst und einen Drittel dem Stift. Diese Offnung sei laut vorgewiesenem Original 1550 nicht nur erneuert, sondern auch durch die badischen Abschiede von 1577, 1607 und 1653 mit Recht und Gerechtigkeiten bestätigt und das Stift stets im Besiz dieser dreifachen Theilung geschüzt worden, ohne daß der Vertrag von 1509, gemäß welchem alle niedergerichtlichen Bußen zur Hälfte dem Landvogteiamt zufallen, gegenüber dem Stift je in Anwendung gebracht worden sei. Der ebenfalls einvernommene Landammann des Thurgau's sagt aus, es existiren zwei Verträge mit den Gerichtsherren, der eine mit dem Bischof von Constanz wegen der altstiftischen Gerichte, welche besondere Privilegien haben, der andere aber mit allen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren, für welche ein Ausschuß in Aller Namen, wobei aber Bischofzell sich nicht erwähnt finde, erschienen sei, und da dieser Vertrag alle Gerichtsherren in sich begreife, habe das Landvogteiamt billig Ursache gehabt nachzufragen, wann und wie das Stift Bischofzell eximirt worden sei. In keinem Bußrodel finde sich, daß von dorther dem Oberamt in Frauenfeld je etwas sei eingetragen worden. Er überlasse nun den regierenden Orten die Auslegung des Vertrages. Da es bedenklich scheint, die alte ununterbrochene Übung zu stören und das Stift neben den andern Klöstern und Gerichtsherren im Vertrag nicht erwähnt ist, sprechen die Orte auf Ratification der Obrigkeiten die Anerkennung des Herkommens aus. Zürich allein nimmt die Sache ad referendum. Absch. 635. dd. — **331.** Da die regierenden Orte wegen der beim Gericht zu St. Pelagi fallenden Bußen ein Gutachten haben abfassen lassen und dieses Verhältniß auch den Bischof beschlage, stellt dieser durch eine Abordnung das Gesuch, daß besagtes Gutachten auch für ihn berüksichtigt und er beim Herkommen geschüzt werde. Dieses wird den Obrigkeiten zu hinterbringen übernommen. Absch. 635. ee. — **332.** Der Custos des Stiftes zu Bischofzell bringt vor den mitregierenden katholischen Orten seine Gegengründe gegen die vom Landvogt prätendirte Hälfte der Bußen in den niedern Gerichten des Stiftes vor. Da dieser Gegenstand aber auch wieder in der gemeinen Session verhandelt worden ist, so wird darauf verwiesen. Absch. 635. ooo. — **333.** (1708). Nachdem auf der lezten Jahrrechnungstagsazung alle regierenden Orte, mit Ausnahme von Zürich, auf Ratification der Obrigkeiten die niedergerichtlichen Bußen in des Stiftes Bischofzell Gerichten dem gedachten Stift zugesprochen haben, so daß dem Landvogt davon nicht, wie in den übrigen Gerichten, die Hälfte gehöre, erscheint der Stiftscustos Joseph Franz Schorno, und bittet, daß dermalen die Ratification über den leztjährigen Beschluß ausgesprochen werden möchte. Diesem Begehren wird entsprochen, so daß der Vertrag von 1509 auf des Gotteshauses Gericht keine Anwendung finden soll. Absch. 662. hh.

3. Abt von St. Gallen.

(Man sehe auch Locales: Neukirch.)

Art. 334. (1700). Laut Eröffnung der Oberamtleute besteht eine Differenz mit dem Stift St. Gallen, indem dieses in den Orten, wo es die niedern Gerichte und die Landesobrigkeit, die das Thurgau regierenden und die am Malefiz theilnehmenden Städte aber das Malefiz besizen, prätendire, daß der Ehebruch eines Verheiratheten mit einer Ledigen nicht malefizisch sei, während das Oberamt gemäß eines 1637 in Baden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ergangenen Urtheils alle Ehebrüche für malefiziſch halte und dabei geſchüzt zu werden hoffe. Die Geſandten des Abtes, die hiezu berufen werden, geben die Auffaſſung des Oberamtes an ſolchen Orten, wo die Landesherrlichkeit den regierenden Orten und das Malefiz dem Landgericht im Thurgau gehöre, gewiſſermaſſen zu; die Orte aber, in denen ſich die Differenz erhoben, ſeien von den Orten nicht mit dem Schwert gewonnen worden, ſondern ſie haben denſelben das Thurgau erobern geholfen; an dieſen Orten habe das Stift die Landesherrlichkeit, Bot und Verbot, Maß und Gewicht und ſie ſchwören Niemand als dem Abte. Dieſer habe auch zu entſcheiden, ob ein Fall malefiziſch ſei. Lezteres werde unbedingt angenommen, wenn ein Lediger mit einer Verheiratheten ſich verfehle, indem dadurch ein adulterinus in die Familie eingeführt werde; im umgekehrten Fall ſei der Ehebruch nur einfach und werde laut Landesordnung mit 25 Gl. gebüßt und ſei daher nicht malefiziſch. Wenn ſich zwiſchen dem Abt und den Orten Streit erhebe, ſo müſſe laut den klaren Verträgen ein Dritter niederſizen und richten. Nach Anſicht der ſt. galliſchen Geſandten wären die thurgauiſchen Oberamtleute auf dieſe Erörterung gern abgeſtanden, wenn ſie der Brief von 1637 nicht davon abgehalten hätte; dieſer Einzelfall ſei aber sub- und obreptitius und Abt Pius habe mit eigener Hand dagegen proteſtirt. Sie erwarten daher, der Abt werde bei ſeiner Judicatur geſchüzt werden, übergeben übrigens nichts dem Spruche der X Orte, indem ſie ſich nur pro informatione haben vernehmen laſſen. Da ſonſt im Thurgau alle Ehebrüche malefiziſch ſind, wird die Kanzlei beauftragt, in den Acten nachzuſuchen, ob nicht nebſt dem Urtheil von 1637 noch andere ähnliche Fälle vorkommen und darüber dem thurgauiſchen Oberamt Auszüge mitzutheilen. Abſch. 440. cc.

4. Abt von Fiſchingen.

Art. 335. (1706). Laut Eröffnung des Landvogtes prätendirt der Abt von Fiſchingen, daß ſeine Gerichte, wie die altſtiftiſch biſchöflich-conſtanziſchen, dem Bisthum unmittelbar einverleibt ſeien, mit Ausnahme der erkauften Herrſchaft Tannegg, auf welche der Vertrag Anwendung finde; von den kleinen Bußen der übrigen Gerichte habe er niemals etwas gegeben. Nun beſtehen zwei Verträge; der erſtere, mit dem Biſchof von Conſtanz abgeſchloſſen, begreife die dem Bisthum unmittelbar einverleibten Gerichte, welche mehr als die andern privilegirt ſeien, der zweite ſei mit allen übrigen Gerichtsherren errichtet worden. Da die fiſchingiſchen Gerichte im erſten Vertrag nicht begriffen ſeien, ſo fallen ſie unter die Beſtimmungen des zweiten. Hierüber wird dem Landvogt die Weiſung ertheilt, dem Abt zu verdeuten, wenn er kein beſonderes Recht nachweiſen könne, ſo habe er ſich dem gemeinen Vertrag zu unterziehen; wolle derſelbe dieſem nicht nachkommen, ſo ſolle der Landvogt den regierenden Orten rechtzeitig ein Factum eingeben, damit hierüber auf die nächſte Jahrrechnungstagſazung inſtruirt werden könne. Abſch. 609. w. — **336.** (1708). Dem Oberamt in Frauenfeld wird der Auftrag ertheilt, die Gegenfacta und Beweiſe des Stiftes Fiſchingen zu erdauern und den darauf gegründeten Bericht den regierenden Orten zu überſenden. Abſch. 654. b.

c. Verkauf von Gerichtsherrſchaften.

(Man ſehe auch Abzug.)

Art. 337. (1681). Für den von Rittmeiſter Werdmüller von Zürich beabſichtigten Verkauf der zwei von ſeinem Schwiegervater ererbten Güter Thurberg und Öttlishauſen an die Stadt St. Gallen wird, da es auf einen Verkauf in todte Hand abgeſehen iſt, die Bewilligung der VII regierenden Orte nachgeſucht, wofür man ſich mit Ausnahme von Schwyz allgemein geneigt erklärt. Allein da dieſe Güter theilweiſe Lehen des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bischofs von Constanz und des Abtes von St. Gallen sind und diesen hierüber bereits geschrieben worden ist, so wird Zürich übertragen, die völlige Bewilligung beider Fürsten einzuholen. Absch. 6. cc. — **338.** In Betreff des Verkaufs von Öttlishausen und Thurberg wird von der Mehrheit beschlossen, durch nochmaliges Schreiben an den Bischof von Constanz und den Abt von St. Gallen, als Lehenherren, die diesfällige Zustimmung zu verlangen. Uri und Schwyz nehmen die Sache ad referendum und der Gesandte leztern Ortes verwahrt die Rechte der sieben Orte, da an dieser Berathung auch die Städte Bern, Freiburg und Solothurn Antheil genommen haben. Absch. 10. e. — **339.** An den Bischof von Constanz und den Abt von St. Gallen wird wegen Ertheilung ihrer Zustimmung zum Verkaufe von Öttlishausen und Thurberg nochmals ein Schreiben zu erlassen erkennt. Uri, Schwyz und Nidwalden nehmen den Gegenstand in den Abschied. Absch. 12. i. — **340.** (1682). Das Gesuch des Reichsprälaten zu Ochsenhausen, daß ihm gestattet werde, im Thurgau aus unkatholischen Händen ein Landgut zu kaufen, um im Fall von Kriegsunruhen daselbst ein Asyl zu haben, wird von den mitregierenden V katholischen Orten in den Abschied genommen, mit dem Beding, daß dieses Gut zu allen Zeiten unter weltlicher Jurisdiction verbleibe und der Entscheid sämmtlichen regierenden Orten bei Anlaß der Tagsazung zu Baden vorbehalten werde. Absch. 44. i. — **341.** (1683). Da dem Prälaten von Ochsenhausen der Ankauf eines geringen Landgutes im Thurgau gestattet worden ist, so verlangt Zürich ebenfalls Bewilligung, eine Herrschaft im Thurgau anzukaufen. Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 49. cc. — **342.** (1684). Zürich bringt vor, die katholischen Orte werden nichts dagegen einwenden, wenn es die Gerichtsherrlichkeit Wellenberg, welche dermalen Junker Escher besize, je nach Umständen zu obrigkeitlichen Handen einziehe. Dieses Ansinnen wird in den Abschied genommen. Absch. 67. cc. — **343.** In Gemäßheit eines Berichtes des Landvogts waren die Obrigkeiten der Ansicht, daß die Herrschaft Hagenweil ohne ihre Zustimmung nicht an das Gotteshaus St. Gallen hätte verkauft werden können. Nachdem aber der Landhofmeister von Thurn einen Vertrag zwischen den VII Orten und dem Gotteshaus St. Gallen vom Jahr 1512 vorgewiesen, gemäß welchem besagte Herrschaft früher Eigenthum des Gotteshauses gewesen und mit Vorbehalt der Wiederlösung verpfändet worden sei, finden die meisten Orte, der Abt sei wohl befugt gewesen, diese Herrschaft an sich zu bringen. Man läßt es daher auch bei dem verbleiben, was vor einiger Zeit mit der Bernhausischen Wittwe tractirt worden, wobei jedoch einige Orte die Ratification ihrer Obrigkeiten vorbehielten. Absch. 67. hh. — **344.** (1685). Zürich wird von der Mehrheit der Orte zugestanden, die Herrschaft Wellenberg zu seinen Handen zu nehmen. Zug behält sich das Zugrecht vor; Schwyz und Unterwalden befinden sich ohne Instruction. Absch. 79. cc. — **345.** (1691). Der Landvogt wird beauftragt, gründlich zu erforschen, ob der Kauf der Herrschaft Neunforn durch Junker Escher von Zürich nicht etwa für Zürich selbst und also in todte Hand gemeint sei, und ob nicht rüksichtlich eines Kaufes nach St. Gallen ein Gleiches beabsichtigt werde. Absch. 218. uuu. — **346.** (1692). Lucern stellt vor, wie nöthig es wäre, Vorkehrungen zu treffen, daß nicht so viel Herrschaften im Thurgau in todte Hand veräußert werden. Da sich Zürich mit mangelnder Instruction entschuldigt, so wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 240. v. — **347.** Rüksichtlich des Verkaufs thurgauischer Herrschaften in todte Hand berichten die Amtleute auf daheriges Ansuchen Folgendes: 1. Die Herrschaft Neunforn sei unter Landvogt Hirzel an Oberstlieutenant Escher gefertigt worden, soll jezt aber Zürich zuständig sein; 2. die Herrschaft Hüttlingen soll auch an Zürich gekommen sein, wie solches die Fertigung nächstens zeigen werde; 3. Junker Laurenz Kunkler von St. Gallen habe sich vor vielen Jahren Hessenrüti zufertigen lassen, welches jezt von der Stadt St. Gallen verwaltet werde. Das wird in den Abschied genommen, um zu erdauern, wie solchen Verkäufen könne vorgebeugt werden. Gleichzeitig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird den Amtleuten empfohlen, auf solche Geschäfte Acht zu haben, mit der Fertigung nicht zu eilen und darüber den katholischen Orten Bericht zu erstatten. Absch. 240. ppp. — **343.** (1697). Auf den Bericht, daß Herr von Salis gesinnt sei, die Herrschaft Eppishausen, an welcher er etwa 30,000 Gl. fordere, anzukaufen, wogegen die Katholischen dringend bitten, diese einzige katholische Herrschaft des obern Thurgau's nicht in unkatholische Hände fallen zu lassen, wird mit Vergnügen Kenntniß genommen, daß vielleicht das Kloster Muri diesen Kauf, der sich auf 29,000 Reichsthaler belaufen möchte, eingehen würde. Es wird daher in den Abschied genommen, ob man mit demselben unter Zusicherung einiger Berüksichtigung in Unterhandlung treten wolle. Absch. 370. i. — **349.** Laut Bericht haben ein Herr Salis aus Graubünden und der Abt von Muri Absichten, die Herrschaft Eppishausen zu kaufen, lezterer namentlich, wenn man ihn mit der Provision consideriren wollte. Um den Verkauf in unkatholische Hände zu verhüten, wären Lucern, Uri, Unterwalden und Zug der Meinung, daß der Abt auf zehn Jahre der Provision des Geldes enthoben würde; Schwyz stimmt bei, mit der Bedingung, daß das ewige Zugrecht vorbehalten werde und Muri daselbst einen weltlichen Amtmann halte; katholisch Glarus nimmt die Sache ad referendum. Es wird daher dem Abt geschrieben, daß man ihn, als katholischen Käufer, der gemeinen Landsordnung dispensiren und wegen der Provision berüksichtigen wolle. Absch. 378. aa.

12. Abzug.

(Man sehe auch unter Gerichtsherren; Leibeigenschaft, Fall, Einzüglinge; Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche.)

a. Abzug im Allgemeinen.

Art. 350. (1681). Der Abschied von Zug vom 21. April d. J. über die Abzüge in den gemeinen Herrschaften wird für die Landgrafschaft Thurgau ratificirt. Absch. 6. ff. — **351.** (1682). Dem Landvogt wird befohlen, von Erbschaften Geistlicher, welche an weltliche Erben außer Landes fallen, zu obrigkeitlichen Handen den Abzug zu beziehen. (S. auch Absch. 30. e.) — **352.** Dem frauenfeldischen Capitel der Pfarrherren, welche unter Berufung auf einen angeblichen Beschluß der lezten Tagsazung das Gesuch stellen, es möchten auf ihr Absterben ihre Erben des Abzugs befreit werden, wird erwiedert, man erinnere sich eines solchen Beschlusses nicht, wohl aber des Gegentheils, daß der Abzüge halber Niemand befreit sein solle. Absch. 31. zz. — **353.** (1688). Künftighin soll bei Verrechnung der Abzüge auch das Capital specificirt werden. Absch. 130. y. — **354.** (1690). Der Landvogt wird neuerdings beauftragt, sich über die bisherige Übung in Betreff des Fallrechtes der Prädicanten genau zu erkundigen und darüber Lucern zu Handen der übrigen katholischen Orte Mittheilung zu machen, da noch immer im Streite liegt, ob für den verstorbenen Prädicanten Wirz zu Aadorf der Abzug gefordert werden könne. Absch. 183. ll. — **355.** (1693). Dießenhofen, welches 10% Abzug nimmt, wird der allgemeinen Abzugsordnung von 5% gegenüber den regierenden Orten unterworfen, sofern es nicht ein weiter gehendes Privilegium nachweisen kann. Absch. 265. i. — **356.** (1694). Zürich wünscht eine Erläuterung zweier Stellen des badischen Abschieds vom August v. J. Wegen des Abzugs der Priester und Prädicanten komme der Ausdruk vor: „übriges alles aber ununtersucht", worunter man verstanden habe, daß über die fahrende Habe auch kein Inventar aufzunehmen sei; ferner sei aus den Worten: „oder sonst daselbst ausgeliehen befinden", nicht genugsam zu entnehmen, daß man die Verabzugung kleiner Forderungen nich gewollt habe. Die katholischen Orte finden rüksichtlich des erstern Punktes die Ansicht Zürichs ganz richtig; was die zweite Stelle betreffe, so laute sie, wie es die Meinung gehabt habe und sei also abgelesen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und gutgefunden worden. Da der Abschied von den Orten genehmigt sei, so lasse sich daran keine Änderung machen. Indessen wird beschlossen, diese Anregung zu weiterer Entscheidung der Obrigkeiten in den Abschied zu nehmen. Schwyz läßt es einfach beim leztjährigen Abschied bewenden. Absch. 276. q. — **357.** (1706). Der abtretende Landvogt verlangt in folgendem Fall Weisung. Zwei Burger von Emmishofen haben sich in Constanz eingeheirathet und verburgert, jedoch das Burgerrecht in Emmishofen nicht aufgegeben, um dadurch dem Abzug auszuweichen; überdies habe Constanz sie denselben nicht bezahlen lassen wollen, mit der Bemerkung, es beziehe von den Thurgauern auch keinen Abzug. Der Zuger Abschied von 1681 habe aber alle Abzugsvergleiche, welche nicht von den hohen Obrigkeiten geschlossen worden seien, aufgehoben. Er habe daher den beiden Burgern von ihrem im Thurgau liegenden Vermögen so viel sequestriren lassen, als der fragliche Abzug betrage. Der Landvogt erhält demnach die Weisung, den Abzug zu nehmen, sofern Constanz nicht ein hochobrigkeitliches Verkommniß aufweisen könne. Absch. 609. u.

b. Abzug vom Nachlaß des Prädicanten Wirz.

Art. 358. (1684). Gegenüber dem Anzug, daß von dem Nachlaß des verstorbenen Prädicanten zu Bußlingen der Abzug bezogen werden solle, meint Zürich, der Nachlaß von Prädicanten im Thurgau unterliege dem Abzug nicht; es werden diesfalls keine Beispiele angeführt werden können. Dagegen wird eingewendet, daß der Nachlaß katholischer Geistlicher verabzugt werden müsse und daß, wenn Zürich die Abzugfreiheit nicht speciell nachweisen könne, man der Ansicht sei, der Abzug bestehe zu Recht. Durch Nichterhebung desselben können Landvogt und Amtleute den obrigkeitlichen Rechten nichts vergeben. Absch. 67. aa. — **359.** (1685). Zürich behauptet neuerdings, daß im Thurgau und Rheinthal der Nachlaß von Priestern und Prädicanten abzugfrei sei. Der Gegenstand wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 79. bb. — **360.** In Betreff des Abzugs von dem Nachlaß des Prädicanten Wirz stellt Zürich die Einrede, daß Wirzs Vermögen und Erben im Thurgau seien. Darauf wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 92. i. — **361.** (1686). Die katholischen Orte prätendiren abermals den Abzug von dem Vermögen des Prädicanten Wirz. Die evangelischen Orte bestreiten dies als Neuerung, wollen sich aber unterwerfen, wenn der Bezug in allen deutschen und wälschen Vogteien eingeführt werde; auch seien sie erbötig, im Thurgau den Abzug für katholische Priester und Prädicanten zuzulassen, sofern die Erhebung nur den Orten, deren Confession der Verstorbene angehörte, anheimgestellt werde. In Ermanglung diesfälliger Instructionen wird die Sache wieder ad referendum genommen. Absch. 101. r. — **362.** (1688). Der abermalige Antrag der katholischen Orte, daß von Prädicant Wirzen Vermögen der Abzug geleistet werde, veranlaßt bittere Erörterungen, ohne zu einem bestimmten Beschluß zu führen. Absch. 130. hh. — **363.** Da Burgermeister Escher bei der lezten Tagsazung sich in Bezug auf den Wirzischen Abzug vernehmen ließ, wenn katholischerseits darauf verharrt werde, so werde man den Abzug auch von den Gotteshäusern und katholischen Geistlichen nehmen und bei Wettingen anfangen, und wenn man ihre Prädicanten nicht als Geistliche qualificire, so werde Zürich den katholischen Geistlichen diese Qualification auch nicht zugeben, wird gutgefunden, Lucern einzuladen, diese Äußerung bei Zürich im Namen der katholischen das Thurgau regierenden Orten zu rügen und im Einverständniß mit diesen die Execution in Betreff des Wirzischen Abzuges anzuordnen. Absch. 135. c. — **364.** Dem Landvogt wird, gestüzt auf die Abschiede vom October 1653 und April 1681, der Auftrag ertheilt, von dem Nachlaß des Prädicanten Wirz den Abzug erhältlich zu machen. Absch. 137. c. — **365.** (1689). Der Landvogt berichtet, er habe den Wirzischen Erben 200 Gl. mit Arrest belegt und hoffe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch so viel an die Hand bringen zu können; mit der Execution habe er aber aus Mangel der Stimmenmehrheit noch einhalten müssen. Es wird ihm der Auftrag ertheilt, ohne fernere Zögerung die Execution vorzunehmen, da auch vor Kurzem vom Chorherrn Henseler in Zurzach von allen an der Grafschaft Baden betheiligten Orten der Abzug genommen worden ist. Absch. 156. mmm. — **366.** (1691). Die katholischen Orte beharren bei ihrem Executionsbeschlusse; indessen wird diese Sache auf die nächste Jahrrechnungstagsazung verschoben. Absch. 213. z. — **367.** Ueber einige vom Landweibel von Frauenfeld Namens des Landvogtes begehrte Weisungen wird beschlossen: 1. Der Landvogt soll des Prädicanten Wirz Abzug einziehen; 2. er solle diejenigen bestrafen, welche sich der Aufrichtung des Altars zu Bußlingen widersezen; 3. von den im Thurgau sterbenden Frauen der Prädicanten ist laut Abschied von 1689 der Fall zu nehmen. Absch. 213. mm. — **368.** Wegen Verabzugung des Vermögens des Prädicanten Wirz beharren die katholischen Orte darauf, daß dieselbe vollzogen werde, wogegen Zürich bei seiner Einsprache verbleibt. Für künftig wird auf Gutheißen der Obrigkeiten verabredet, daß nur die liegenden Güter, Zins- und Gültbriefe „oder sonst verbriefte Schulden" der Geistlichen und der Prädicanten im Thurgau verabzugt werden sollen. In den übrigen Vogteien läßt man es bei der bisherigen Übung verbleiben. Absch. 218. ee. — **369.** Obschon die meisten Orte ihre Ansichten über die von Zürich wegen des Wirzischen Abzugs verlangte Verschiebung dorthin schon mitgetheilt haben, wird doch zur Beurkundung der Einstimmigkeit nochmals an Zürich geschrieben, daß es sich in Sachen um ein obrigkeitliches Regal und nicht um eine den Landfrieden betreffende Angelegenheit handle, weswegen auch die Berufung auf das eidgenössische Recht unstatthaft sei. Der Landvogt sei daher angewiesen worden, den Abzug executorisch zu beziehen. Absch. 227. k. — **370.** (1692). Zürich theilt eine Deduction über das schon acht Jahre pendente Wirzische Abzuggeschäft, sowie zwei Schreiben der V katholischen Orte vom 18. Januar und 21. April abhin mit, laut welchen auf dem Abzug beharrlich bestanden und das vorgeschlagene eidgenössische Recht als unstatthaft erklärt wird. Die evangelischen Orte bezeugen ihre Bereitwilligkeit, für das dabei obwaltende religiöse Interesse einzustehen, erklären aber nicht zu weit gehen zu dürfen, damit sie eintretenden Falls das Schiedsrichteramt exerciren können. Es wird beschlossen, daß Bern im Namen der uninteressirten evangelischen an die V katholischen Orte ein neues Schreiben erlasse, um sie von ihrem executorischen Vorgehen abzuhalten und die Sache dem eidgenössischen Rechte zu übergeben. Absch. 237. e. — **371.** Nach Verlesung der Acten in dem Wirzischen Abzugstreit wird gefunden: 1. Daß die Prädicanten im Thurgau, gleichwie in andern gemeinen Herrschaften dem Abzug unterworfen seien; 2. daß die Entscheidung dieser Frage von der Mehrheit der regierenden Orte abhange; 3. daß dieses Geschäft den Friedensschluß von 1656 nichts angehe; 4. daß die Untersuchung, ob dieses eine landfriedliche Sache sei, nicht den uninteressirten Orten zukomme und daher auch von gleichen Säzen keine Rede sein könne. Darauf gestüzt wird beschlossen, die Execution in's Werk zu sezen. An Freiburg und Solothurn, von woher das Schreiben der evangelischen Conferenz von Aarau an die unbetheiligten Orte mitgetheilt worden war, wird eine weitläufige Deduction über das Recht der katholischen das Thurgau regierenden Orte in dieser Sache erlassen, um sie über den Fall gehörig aufzuklären. Absch. 238. c. — **372.** Nach langen und sehr einläßlichen Vorträgen, Replik und Duplik über den Wirzischen Abzug drükt Zürich in der Session der X Orte die Erwartung aus, die katholischen Orte werden von dem Abzug abstehen, oder gemäß Friedensschluß von 1656 das eidgenössische Recht annehmen; im Übrigen behält es sich vor, über die Einreden der Katholischen weitern Befehl von der Obrigkeit zu verlangen. Die Katholischen machen auf Ratification ihrer Obrigkeiten und zur Bezeugung freundlichen Entgegenkommens den Vorschlag, daß der bereits erhobene Wirzische Abzug bis zum Eingang der von Zürich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verlangten neuen Instruction in Baden verbleibe und daß dann für die Zukunft „von den Priestern und Prädicanten nach ihrem in loco Absterben im Thurgau, was aus dieser Landschaft gezogen wird, der Abzug allein von ihren im Land liegenden Gütern, auch Gült- und Zinsbriefen, Obligationen und was sie in dieser Herrschaft erobert und anlegten, genommen, im Übrigen aber der Priester und Prädicanten, wenn sie in loco absterben, Erben an Büchern, Schriften, Hausrat und andern Fahrnissen unersucht gelassen werden sollen." Diese Norm solle dann auch für alle gemeinen Herrschaften gelten. Die katholischen Orte lassen dann aus gewissen Ursachen, über die sie ihren Obern mündlich referiren werden, ihre Betreffnisse vom Wirzischen Abzug in der Kanzlei Baden liegen. Zürich beharrt auf der Restitution sowohl des Wirzischen, als des dieses Jahr eingezogenen und verrechneten Nutzenstorfischen Abzuges, will aber seinen Obern berichten, daß beide in der Kanzlei Baden deponirt seien. Folgerichtig rührt es auch seine Quote von dem Abzug des zu Bußnang verstorbenen Priesters Frey (4 Gl. 17 Schill. 1 H.) nicht an, während die katholischen Orte ihre Antheile beziehen. Absch. 240. q. — **373.** Die katholischen Orte sind in ihren Instructionen einstimmig, daß der Wirzische Abzug in die Rechnung und von den Orten in obrigkeitliche Hand genommen werden soll. Lucern proponirt, behufs günstigerer Einwirkung auf Zürich den Antrag zu machen, daß auch in den Freiämtern von dem Vermögen der dort sterbenden Priester der Abzug genommen werde; die übrigen Orte, mit Ausnahme von Zug, wollen aber auf diesen Vorschlag nicht eingehen. Nachdem in der Session der VII Thurgau regierenden Orte Zürich daran festgehalten, daß dieses Geschäft die Religion und den Landfrieden betreffe, die katholischen Orte aber ihm nur den Charakter eines Staatsregals beilegen wollten; nachdem ferner Zürich auf nachgesuchte weitere Instruction keine andere Antwort ertheilte, als daß es auf der Parität und auf seinen Rechten beharre und daß es sich auf seinem Gebiet an andern geistlichen Mitteln erholen könne, namentlich am Schirmgeld des Prälaten in Rheinau, erwiedern die katholischen Orte, dies wäre eine „unleidentliche" Neuerung, angesichts welcher sie in den gemeinen Vogteien dergleichen Mittel ebenfalls finden würden. Wegen dieses bedenklichen Verlaufs wird den Orten Freiburg und Solothurn, nicht als Mediatoren oder Richtern, sondern aus eidgenössischem Vertrauen, von diesem Streit Mittheilung gemacht, worauf sich dieselben mit den Ansichten der katholischen Orte einverstanden erklären. Inzwischen versammelten sich die evangelischen Orte; Freiburg und Solothurn, die ebenfalls eingeladen waren, lehnten ab, um, wie sie den Katholischen mittheilen, Zürich keinen Anlaß zu der Auslegung zu geben, als sei die Sache bei den unparteiischen Orten anhängig gemacht. Die an dem Landgericht und Malefiz theilhabenden Orte Bern, Freiburg und Solothurn erlassen dann ohne Vorwissen der Katholischen am 22. Juli ein Schreiben an Zürich, worin sie angesichts der kriegerischen Zeiten dringend an Bewahrung der eidgenössischen Einigkeit erinnern und wegen des thurgauischen Abzugs ein Vergleichsproject beilegen. Von diesem Schritt wird den Katholischen erst nachher Mittheilung gemacht; das Vergleichsproject wird aber nicht angenommen, dagegen den Obrigkeiten pro informatione durch die Gesandten hinterbracht. Absch. 240. eee. — **374.** Vom Nuntius und vom französischen Gesandten werden die katholischen Gesandten durch besondere Schreiben ersucht, sich in der Wirzischen Abzugstreitigkeit in Anbetracht der kriegerischen Zeiten nicht zu übereilen, sondern ohne Nachtheil ihrer Rechte der Sache Zeit zu lassen. Desgleichen erscheinen die Gesandten von Freiburg und Solothurn vor der katholischen Session, nicht als Mediatoren oder Richter, sondern aus eidgenössischem Wohlmeinen und bitten in ihrem Vortrag, daß man die Sache doch nicht sogleich über das Knie abbrechen wolle, sondern sich bis auf bessere Gelegenheit gedulde, mit der gleichzeitigen Versicherung, daß ihre Obern nur darauf bedacht seien, die katholischen Orte bei ihrer Souveränität und der Mehrheit zu schüzen. Auf dieses wird zwar die Einholung neuer Instructionen in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berathung gezogen, wegen des zu befürchtenden Verzuges und ungleicher Instruction aber beschlossen, den Wirzischen Abzug in die Kanzlei zu legen und alle Bedenken und guten Räthe den Obrigkeiten in Treuen zu hinterbringen. Absch. 240. ggg. — **375.** Zürich verlangt von den unbetheiligten Orten zu vernehmen, was für eine Antwort sie wegen des Wirzischen Abzuges von den katholischen Orten auf das bei der lezten Conferenz in Aarau beschlossene Schreiben erhalten haben. Bern legt die fragliche Antwort vom 18. Juni vor, worin katholischerseits auf dem Grund beharrt wird, daß es sich in dieser Angelegenheit nur um ein Hoheitsrecht der regierenden Orte handle, worüber s. Z. eine weitere Begründung werde gemacht werden. Zürich berichtet, allen Vorstellungen und allen Rechtsvorschlägen zum Troz sei der Wirzische Abzug, dem Verlauten nach 200 Gl. via facti erhoben worden; Zürich bitte nun die evangelischen Orte angelegentlich, auf die Restitution zu dringen. Nebstdem walten im Thurgau noch andere Religionsanstände, namentlich wegen der Kirchen zu Wängi, zu Affeltrangen und zu Braunau. Die übrigen Orte erwiedern, sie bedauern diese Streitigkeiten und wollen zur Beilegung derselben ihr Möglichstes beitragen; in Betreff des Wirzischen Abzuges wünschen sie, daß sich die betheiligten Orte vergleichen möchten. Nachdem Zürich die andern Orte über die während der Tagsazung mit den katholischen Orten gepflogenen Unterhandlungen jeweilen in Kenntniß gesezt und berichtet hatte, daß die Katholischen das eidgenössische Recht ausschlagen und wegen des Abzuges unannehmbare Vorschläge machen, übernehmen die übrigen Orte, durch Vermittlung von Bern sich mit Freiburg und Solothurn zu besprechen, durch welche Vorschläge die Sache gütlich erledigt werden könnte. Absch. 241. a. — **376.** Ein Schreiben von Freiburg und Solothurn, worin diese wegen des Wirzischen Abzuges von allen Thätlichkeiten abmahnen, wird dahin erwiedert, der fragliche Abzug könne füglich noch einige Zeit in der Kanzlei Baden liegen und man gewärtige gern weitere Vereinbarung; indessen wolle man ihnen doch zu bedenken geben, ob es nicht noch nöthiger wäre, Zürich an die Erhaltung der eidgenössischen Einigkeit zu erinnern, besonders in einer rein politischen Sache, die man mit Gewalt zu einem Religionsgeschäfte machen wolle. Absch. 245. c. — **377.** Die Frage, ob man den Wirzischen Abzug aus der Kanzlei Baden entheben wolle, wird wegen der drohenden Zeitumstände verneint; dagegen wird dem Landschreiber zu Baden aufgetragen, dem abgetretenen Landvogt Püntiner zu schreiben, daß er die an diesem Abzug noch schuldig gebliebenen 100 Gl. unverzüglich der Kanzlei einsende. Absch. 246. z. — **378.** (1693). Bern, Freiburg und Solothurn stellen den das Thurgau mitregierenden katholischen Orten vor, wie dringend Zürich die Beseitigung des Streites wegen des Wirzischen Abzuges und anderer damit verbundener Anstände wünsche, und ersuchen um diesfällige Instruction auf die nächste Jahrrechnungstagsazung, zugleich unter Inaussichtstellung ihrer vermittelnden Verwendung. Die katholischen Orte verdanken diese wohlmeinende Erinnerung und versprechen, dieses Ansinnen ihren Obrigkeiten zu hinterbringen, obschon sie glauben, daß die Sache auf der lezten Jahrrechnungstagsazung sattsam sei erörtert worden. Absch. 253. s. — **379.** Man glaubt in dem Wirzischen Abzuggeschäft auf der lezten Jahrrechnungstagsazung die Gründe gehörig erhoben und bewiesen zu haben, daß dieser Gegenstand weder die Religion noch den Landfrieden beschlage, daher auch der Vertrag von 1632 und der Friedensschluß von 1656 keine Anwendung finden. Ueber die Frage, was nun mit dem in der Kanzlei Baden deponirten Wirzischen und einem andern Abzug zu thun, und wie das Geschäft gegen Zürich auszutragen sei, wird auf Genehmigung der Obrigkeiten beschlossen: Weil Zürich nur dahin trachte, daß dieses Geschäft nicht durch Stimmenmehrheit ausgemacht, sondern durch gütliche Vermittlung beigelegt werde, besonders um jede präjudicirliche Anwendung der Stimmenmehrheit auszuweichen, so sollen die katholischen Orte behutsam auf ihrer Schanze stehen, den Abzug als ein obrigkeitliches Regal behaupten, keine Vermittlung, viel weniger einen Rechtsspruch zugeben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die beiden Abzüge aus der Kanzlei erheben und vertheilen und die Stimmenmehrheit thatsächlich in Anwendung bringen. Da aber die drei unbetheiligten Orte Bern, Freiburg und Solothurn mit Schreiben vom 2. Juni die Angelegenheit im Sinne eines Vergleichs zur Instruction empfehlen, so wird ihnen zwar dieser Schritt als wohlmeinend verdankt, gleichwohl aber beschlossen, ihre anerbotene Vermittlung auszuweichen, wobei dann Freiburg und Solothurn vertraulich auf die Wichtigkeit der Behauptung der Stimmenmehrheit aufmerksam gemacht werden sollen. Gegenüber der wichtigsten Einwendung Zürichs, daß die katholischen Orte in Bezug auf Thurgau, wo viele Prädicanten und wenige Priester seien, auf dem Abzug beharren, während sie denselben in den Freiämtern, wo keine Prädicanten seien, durch Ortsstimmen nachgelassen haben, wird den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht, ob man nicht diese Ortsstimmen wieder aufheben wolle. Absch. 258. b. — **330.** Zürich dringt wieder auf Ledigung des Wirzischen und Rutzenstorfischen Abzugs, schlägt Recht dar und behält sich auf den Fall der beharrlichen Abweisung seines Begehrens eine feierliche Protestation und Repressalien vor. Die katholischen Orte beharren ihrerseits auf ihrer frühern Rechtsanschauung, erklären instruirt zu sein, die fraglichen Abzüge aus der Kanzlei Baden zu erheben, schlagen aber für künftig folgende Grundsäze vor: 1. Katholische Priester wie auch Prädicanten, welche in Folge Amotion, Promotion oder freien Entschlusses das Thurgau verlassen, sollen abzugfrei sein; 2. die Erben eines im Thurgau sterbenden Priesters oder Prädicanten haben nur dannzumal den Abzug zu entrichten, wenn sie aus dem Land wegziehen; 3. der Abzug soll nur von liegenden Gütern, Zinsbriefen und zinstragenden Schulden, sofern sie daselbst ausstehen, erhoben werden; 4. wenn liegende Güter an auswärtige Erben fallen und gleich nach dem Todfall, wie gebührend, verabzugt werden, sollen die Erben dann bei einem spätern Verkauf um den Abzug nicht mehr angesucht werden. Gegen diese Erklärung und die damit verbundenen Vorschläge erhebt Zürich Protestation. Nachdem die drei Städte diesen Ausgang vernommen, versuchen sie wohlmeinend eine Vermittlung oder doch wenigstens einen Aufschub; da aber nichts erhältlich war, verwenden sie sich nochmals schriftlich bei beiden Parteien und insbesondere noch bei Glarus. Absch. 259. cc. — **331.** Da die katholischen regierenden Orte in der gemeinen Session auf Verabzugung des Nachlasses der Prädicanten und Vertheilung des Wirzischen Abzuges bestanden und sich auf ihre vorgeschlagene Erläuterung beriefen, der jedoch Zug nicht beistimmte, während hingegen Zürich gegen die vorhabende Vertheilung protestirte, die unbetheiligten Orte um Recht anrief und androhte, sich auf den Fall der Mißachtung des gebotenen Rechtes innerhalb acht Tagen an den in seinem Lande liegenden Gütern der Geistlichen schadlos zu machen, so ersuchen die unbetheiligten Orte die katholischen um schriftliche Mittheilung ihrer Erkanntniß. Um nicht zu der Deutung Anlaß zu geben, als haben sie ihre Angelegenheit bei den unbetheiligten Orten anhängig gemacht, lassen sie diesen antworten, ihre Erkanntniß werde dem Abschiede einverleibt werden, wovon sie sich einen Auszug machen lassen können. Ebenso wird das Gesuch derselben, das Geschäft einzustellen, bis sie an die betheiligten katholischen Orte geschrieben und deren Antwort erhalten haben, abgewiesen und laut dem Conferenzbeschluß von Lucern der Wirzische Abzug vertheilt. Katholisch Glarus kann seinen Antheil nicht zur Hand nehmen, weil der Abzug in den gemeinen Sekel gehört. Da es dann wegen der übrigen thurgauischen Streitigkeiten zu keinem Beschlusse kommt, so wird nöthig befunden, baldigst eine katholische Tagsazung zu halten. Absch. 259. ppp. — **332.** Auf die Anfrage Zürichs, ob man nicht wisse, was die regierenden katholischen Orte wegen des Wirzischen Abzugs und wegen der zu Bremgarten ihnen schriftlich bezeichneten Religionsanstände vorhaben, wird die Auskunft ertheilt, dem Vernehmen nach haben die katholischen Orte einstimmig beschlossen, die in der Kanzlei zu Baden deponirten Abzüge pro rata zur Hand zu nehmen und dann für künftig rüksichtlich der Abzüge der Geistlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewisse Grundsäze vorzuschlagen. Nachdem Zürich vorgestellt, wie wichtig es sei, an der Austragung religiöser Anstände durch gleiche Säze laut Landfrieden von 1656 festzuhalten und es die Unterstüzung der evangelischen Orte dringend angesprochen hatte, versprechen ihm diese alle bundesgemäße Hilfe, empfehlen ihm aber doch in Anbetracht der kriegerischen Lage Europa's möglichste Vorsicht; namentlich rathen sie auch an, eine besondere Conferenz deshalb an einen Ort auszuschreiben, wo die fremden Gesandten nicht hinkommen; wenn dann keine Genugthuung erhältlich sei, so könne es immer noch zu den beabsichtigten Mitteln greifen, wie z. B. Einführung von Schirmgeldern bei erledigten Prälaturen, die dann nicht als Repressalien, sondern ebenfalls als ein obrigkeitliches Regal zu betrachten seien. Absch. 260. k. — **383.** Die weitere Verhandlung wegen des streitigen Abzuges der Prädicanten im Thurgau sowie Erledigung anderer landfriedlicher Anstände s. Absch. 261. a. — **384.** Vergleich zwischen Zürich und den mitregierenden katholischen Orten betreffend den Wirzischen Abzug. (S. Absch. 265. a.) — **385.** Der französische Gesandte sichert den katholischen regierenden Orten in Betreff des Wirzischen Abzuggeschäftes seine guten Dienste zu. (S. Absch. 265. n.) — **386.** Das Wirzische Abzuggeschäft sammt den landfriedlichen Streitpunkten wird endgültig verglichen. (S. Absch. 265. o.) **387.** Zürich bittet namentlich die unbetheiligten Orte, ihm rüksichtlich des Abzugstreites der Prädicanten zum eidgenössischen Recht zu verhelfen. (S. Absch. 266. a.)

c. Abzug. Einzelfälle.

Art. 388. (1687). Die Weigerung des Secretär Rüedi aus dem Ort Zug, den Abzug vom Vermögen seiner verstorbenen Frau zu bezahlen, angeblich weil zwischen Zug und Thurgau Abzugfreiheit bestehe, wird unbegründet erklärt, weil die Zuger Abschiede für die Abzugsfreiheit authentische Vertragsbriefe fordern und die angerufene Eintragung im Stadtbuch von Zug nur einseitig sei. Auf Verwenden der Gesandten von Zug wird jedoch dem Secretär Rüedi aus Gnaden der Abzug erlassen. Absch. 115. s. — **389.** Freifrau von Praschberg (Praßberg), die sich aus dem Thurgau in's Reich verheirathet und somit ihr Landrecht „vermannet" hat, wird verpflichtet, von ihrem im Thurgau gelegenen Gut, wovon sie die Nuznießung außer Landes zieht, den Abzug zu bezahlen. Absch. 115. t. — **390.** (1689). Die Frage, ob von der verstorbenen Frau des Prädicanten zu Aadorf nicht auch der Abzug gefordert werden soll, wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 156. ppp. — **391.** (1693). Von dem Bericht der Amtleute, daß der verstorbene Decan und Pfarrer Lang nichts hinterlassen habe, indem ihm kurz vor seinem Tode das Haus ganz ausgeplündert worden und er mit einem gewissen Buch*) große Kosten gehabt habe, wird, weil da kein Abzug möglich sei, der Session Kenntniß zu geben beschlossen. Absch. 259. yyy. — **392.** (1711). Der Substitut des Landschreibers, Franz Michael Büeler fragt Namens des Landvogts ein, ob ein gewisser Genfer, Amis, der sich in Egelshofen drei Jahre, bevor er daselbst das Burgerrecht erkauft, eingeheirathet hatte, vom Vermögen seiner Frau den Abzug schuldig sei. Die Einfrage wird bejaht für sämmtliches Frauenvermögen, das ihm zur Zeit, als er noch nicht eingeburgert war, zugefallen ist. Absch. 726. z.

*) Historisch-theologischer Grundriß ꝛc. von Kaspar Lang, theol. Dr., Decan und Pfarrer in Frauenfeld. Einsiedeln, 1692. Zwei Foliobände.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Abzug von den Herrschaften Sandegg, Tannegg und Ittendorf.

Art. 393. (1694). Laut Bericht wird vom Bischof von Constanz rüksichtlich des Verkaufs des Amtes Tannegg an das Gotteshaus Fischingen, und von den Jesuiten in Constanz rüksichtlich ihres an das Gotteshaus Muri verhandelten Gutes und Schloßes Sandegg die Bezahlung des Abzuges verweigert, weil in Folge einer von den Obrigkeiten genehmigten Uebereinkunft zwischen dem Gerichtsherrenstand im Thurgau und dem Adel im Hegau Abzugfreiheit bestehe. Der Landvogt wendet aber dagegen ein, daß der Bischof und die Jesuiten, als nicht im Hegau wohnhaft, dieser Uebereinkunft nicht zu genießen haben. Darüber wird erkennt, es solle der Landvogt von beiden den Abzug nochmals fordern; wenn sie sich aber ferner weigern, soll er sie des Weitern verhören, den Einzug aber bis auf einen daherigen Beschluß einstellen. Absch. 276. m. — **394.** Laut Bericht des abgetretenen Landvogts glaube der Bischof von Constanz den Abzug von der verkauften Herrschaft Tannegg aus folgenden Gründen nicht schuldig zu sein: 1. Weil er selbst im Thurgau den Abzug habe; 2. weil er bezüglich einiger Herrschaften ein Mitglied des Hegau's sei, welches der Abzugsfreiheit genieße; 3. weil er vom Abt von Einsiedeln wegen der verkauften Herrschaft Ittendorf auch keinen Abzug genommen habe. Die thurgauischen Amtleute stüzen sich aber auf folgende Gegengründe: 1. Dem Bischof sei der Abzug im Thurgau von den regierenden Orten aus Freundschaft bewilligt worden und diese Concession schließe nicht mehr in sich, als wie sie laute; 2. der Bischof sei kein Hegauer, auch nicht dort gesessen, der Kaufschilling sei nicht in's Hegau, sondern nach Mersburg gezogen worden, auch gehören ihm die Herrschaften im Hegau in seiner Eigenschaft als Bischof; ferner bestehe die Abzugfreiheit nur zu Gunsten des Adels, nicht der Geistlichen des Hegau's; 3. habe der Abt von Einsiedeln beim Kauf um Ittendorf angedungen, daß sofern ein Abzug gefordert werde, dieser vom Abt von Weingarten zu entrichten sei; 4. besage der Abschied von 1681, daß Niemand des Abzugs frei sein soll, er könne denn eine Befreiung von den regierenden Orten aufweisen. In Würdigung dieser Gründe wird den bischöflichen Abgeordneten eröffnet, daß das Abzugsrecht der Orte begründet erscheine; sie mögen aber vor der Session ihre weitern Gegenvorstellungen anbringen. Statt lezteres zu thun, legen dieselben ein Gegenmemorial ein, das indessen nicht stichhaltig befunden wird. Es wird daher den Abgeordneten angezeigt, daß der Abzug bezahlt werden müsse und daß man die Erlegung des Geldes noch während dieser Tagleistung erwarte. Absch. 284. q. — **395.** Die Jesuiten verweigern den Abzug der dem Abt von Muri für 3000 französische Thaler verkauften Herrschaft Sandegg aus dem Grunde, weil sie den Kaufschilling in das Hegau gezogen haben, welches abzugfrei sei. Allein abgesehen davon, daß diese Abzugfreiheit nur zu Gunsten des Adels besteht, wird berichtet, daß der Kaufschilling von den Jesuiten nach Constanz gezogen worden sei. Der Abzug wird daher als verfallen erklärt und dem Landweibel in Frauenfeld befohlen, denselben zu beziehen und während der Tagsazung zu überbringen. Lucern nimmt die Sache in den Abschied. Da inzwischen von den Jesuiten ein Schreiben eingelangt ist, werden die regierenden Orte dem Landvogt ihre Meinung mitzutheilen wissen. Absch. 284. r. — **396.** Da die Erhebung des Abzuges von den Herrschaften Tannegg und Sandegg deswegen noch nicht stattgefunden hat, weil die Jesuiten in Constanz Aufschub verlangt hatten, ihre Schrift sich aber als nicht begründet erweist, so finden die meisten Orte ein diesfälliges Nachgeben nicht statthaft; jene Orte aber, welche den Aufschub ertheilt hatten, nehmen die Sache ad referendum in dem Sinne, daß wenn ein Beitritt zur Ansicht der Mehrheit nicht beliebe, der Abzug vom Bischof von Constanz und den Jesuiten erhoben, den leztern aber wegen ihres Verdienstes ein Geschenk im gleichen Betrage gemacht werde, sofern sie solches verlangen. Absch. 290. e. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

397. Der mißbeliebige Verzug in Entrichtung des Abzugs von der Herrschaft Tannegg führt auch auf den viel wichtigern Abzug, den das Kloster Einsiedeln von dem Verkauf der Herrschaft Ittendorf schuldet. Der von Zürich diesfalls gemachte Vorschlag, vor der Execution eine gemeinsame Zusammenkunft zu halten und die theilweise widersprechenden Acten über das Recht des Abzugs genau zu prüfen, wird ad referendum genommen und die Kanzlei Lucern beauftragt, die bezüglichen Acten zusammenzustellen und den Orten mitzutheilen. Absch. 294. i. — **398.** (1695). Wegen des tannegischen Abzuges, der dem Kloster Einsiedeln sehr zum Nachtheil auszuschlagen droht, soll auf die nächste Tagsazung instruirt werden. Absch. 300. e. — **399.** Rüksichtlich des Abzuges von Tannegg und von Sandegg wollen einige Orte diese Gebühr nicht beziehen, andere nur den Jesuiten den Abzug schenken; die Mehrheit spricht sich aber dafür aus, daß der Landvogt die Abzüge erheben und jedem Ort seinen Antheil schiken soll; dabei sei es jedem Orte überlassen, das Erhaltene wieder zu schenken. Absch. 301. y. — **400.** (1696). Zürich und Lucern finden, daß von den Herrschaften Tannegg und Sandegg der Abzug nicht gefordert werden könne; die übrigen Orte beauftragen den Landvogt mit dem Einzug desselben; einige Orte wünschen sich in Bezug des Quantums, namentlich was Sandegg betrifft, mit den übrigen zu vergleichen. Absch. 335. bb. — **401.** In Bezug auf die dem Landvogt anbefohlene Erhebung des Abzugs von der Herrschaft Tannegg antwortet der Bischof von Constanz „ganz entschlossen", daß dieser Abzug nur mit Gewaltanwendung werde vollzogen werden können, was denn doch als bedenklich erscheint und daher in den Abschied genommen wird. Lucern hält den Abzug für unstatthaft, da die Herrschaft von einem Auswärtigen gekauft und wieder verkauft worden sei, wie dieses schon mit den Herrschaften Mammern, Sonnenberg, Neunforn, Hilfikon und andern geschehen, wo Niemand an den Abzug gedacht habe; auch seien während der wartauischen Unruhen mehrere Orte der Meinung gewesen, man sollte diesen Abzug fallen lassen, da sich am Ende nur der Abt von Einsiedeln desselben zu entgelten hätte. Absch. 342. n. — **402.** Die Frage, ob von der Herrschaft Tannegg der Abzug zu beziehen oder davon Umgang zu nehmen sei, wird nochmals in den Abschied genommen, damit diejenigen Orte, welche zum Bezug berechtigt zu sein glauben, die Sache untersuchen. Absch. 345. i. — **403.** (1697). Entgegen dem leztjährigen Mehrheitsbeschlusse, daß von den Herrschaften Sandegg und Tannegg der Abzug genommen werden soll, wird vorgestellt, der für den Abzug angeführte Titel eines außer Landes gefallenen Erbes sei hier gar nicht statthaft; es habe niemals die Meinung gehabt, daß ein von einem Auswärtigen gekauftes oder ihm anders als erbesweise angefallenes Gut verabzugt werden müsse, da der Abzug nur ein Äquivalent für das verminderte Steuerrecht bilde, was hier ebenfalls nicht zutreffe. Die Sache wird daher nochmals zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 355. r. — **404.** Schwyz fordert instructionsgemäß den Abzug von Tannegg und Sandegg, ebenso Zug und Glarus; Uri hat den Abzug von Sandegg nachgelassen, beharrt aber auf demjenigen von Tannegg. Zürich und Lucern finden den Abzug unstatthaft, weil keine Verminderung des Steuercapitals stattgefunden habe, wogegen aber nach dem Bericht der Oberamtleute geltend gemacht wird, daß beim Verkaufe einer dem Kloster Fischingen gehörigen im Schwabenland gelegenen Herrschaft der Abzug auch erhoben worden sei. Nidwalden nimmt die Sache in den Abschied. Auf die weitere Eröffnung der Oberamtleute, daß der Bischof von Constanz entschlossen sei, nichts zu bezahlen, sondern eher die Gewalt zu erwarten, erklären Zürich und Lucern, daß sie bei allfälliger Vollziehung ihre Namen nicht hergeben. Der Gegenstand wird schließlich wieder in den Abschied genommen. Glarus möchte dem Bischof von Constanz die scharfen Ausdrüke seiner lezten bezüglichen Schreiben verweisen lassen. Absch. 357. r. — **405.** (1698). Zürich, Lucern und Obwalden erklären, daß sie den tanneggischen Abzug nicht beziehen wollen, weil sie hiezu kein Recht zu haben glauben;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz, Zug und Glarus erklären sich für das Gegentheil, weil man den Abzug in ähnlichen Fällen auch genommen; Uri nimmt die Sache ad referendum. Die Sache verbleibt also im Abschied. Absch. 387. z. — **406.** (1699). Schwyz und Zug fordern instructionsgemäß den Abzug wegen Tannegg und Sandegg; die übrigen Orte bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Absch. 417. ee.

13. Leibeigenschaft; Fall; Einzüglinge.

Art. 407. (1681). Die Mehrheit der Orte findet, man sei im Jahr 1668 durch glimpfliche Vorgaben der Gerichtsherren in Betreff der Einzüglinge zu Ortsstimmen, die den Obrigkeiten hoch schädlich seien, verleitet worden, und man möchte daher diese Angelegenheit in den alten Stand sezen; eine Minderheit nimmt es in den Abschied, in der Meinung, es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden zu lassen. Absch. 6. dd. — **408.** (1682). Auf den Bericht, daß der Landvogt von Einem den Fall fordere, der zwar im Thurgau gesessen und gestorben, zugleich aber auch Burger zu Zürich gewesen ist, und daß er einen Mann der andern Religion, weil er sein Kind ohne Taufe habe sterben lassen, bestrafte, beantragen Zürich und evangelisch Glarus, daß man vom erstern Fall in Ansehung des zürcherischen Burgerrechtes und vom leztern deswegen abgehe, weil solches ihrer Religion nicht zuwider sei; die katholischen Orte dagegen verlangen, daß dem Landvogt aufgetragen werde, darüber den Obrigkeiten Bericht zu erstatten und daß die Sache bis auf künftige Jahrrechnung eingestellt werde. Absch. 19. k. — **409.** Wegen des Falles eines im Thurgau verstorbenen Burgers von Zürich und der Bestrafung eines Mannes, der sein Kind ohne Taufe sterben gelassen, wird der Landvogt beauftragt, den katholischen Orten Bericht zu erstatten, damit auf Johannistag diesfalls instruirt werden und man überhaupt allerseits darüber nachdenken könne, wie den Neuerungen der Evangelischen in den gemeinen Vogteien entgegen dem Inhalt des Landfriedens vorzubeugen wäre. Absch. 19. p. — **410.** Da immer mehr an den Tag kommt, daß die den Gerichtsherren von vielen Orten ertheilten Ortsstimmen in Betreff der Einzüglinge den Obrigkeiten zu großem Nachtheil gereichen, so wird dem Landweibel der Auftrag ertheilt, über die Einzüglinge ein ordentliches factum tale aufzusezen und jedem Ort, behufs besserer Remedur, abschriftlich zu überschiken. Absch. 31. x. — **411.** Der Landweibel Engel berichtet im Auftrage des Landvogts, daß die Erben des im Fischingerthal ohne Leibeserben verstorbenen Sebastian Brun, unter Berufung auf das Herkommen, nur den halben Fall schuldig zu sein glauben, und bittet um diesfälligen Rath. Man findet, daß frühere Fälle eines Nachlasses der Hälfte des den Obrigkeiten gebührenden ganzen Falles ohne Präjudiz seien und daß der Landvogt nicht nur den ganzen Fall, sondern auch den Laß fordern solle, weil die Gerichtsherren im Thurgau von ihren Leibeigenen ohne Leiberben denselben auch beziehen. Absch. 44. f. — **412.** (1683). In Folge der früher ertheilten Ortsstimmen betreffend die Einzüglinge und Leibeigenen ist es mißbräuchlich dahingekommen, daß fremde Weibspersonen, welche sich unter Gerichtsherren des Thurgaus eingeheirathet, sammt ihrer Descendenz als Leibeigene prätendirt werden, während sie vor Altem den Obrigkeiten leibeigen geworden. Da diese Ortsstimmen von einigen Orten schon kräftig widerrufen worden sind, wird dieser Gegenstand behufs Remedur in den Abschied genommen und dem Landweibel der Befehl ertheilt, nach den verschiedenen Gerichtsherrschaften ein specificirtes Verzeichniß aller derjenigen Personen aufzunehmen, welche seit Erhebung dieser Ortsstimmen als angebliche Leibeigene der Gerichtsherren prätendirt werden, und es den Orten behufs Instruction auf die nächste Tagsazung einzusenden. Absch. 49. y. — **413.** (1684). Es wird wiederum ein Anzug gemacht, wie sehr die von den Gerichtsherren ausgewirkten Ortsstimmen dem obrigkeitlichen Interesse nachtheilig seien. Zürich läßt es bei seiner Ortsstimme bewenden; Lucern, Schwyz, Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden, Zug und Glarus hingegen eröffnen, sie haben ihre Ortsstimmen, als auf unbegründeten Vorwand ausgewirkt, aufgehoben, so daß die Einzüglinge allein der Obrigkeit verbleiben, und die Gerichtsherren, welche früher keine Leibeigenen gehabt, auch fürder keine haben sollen. Dem Landvogt und den Amtleuten wird aufgetragen, diesen Beschluß zu vollziehen. Uri nimmt den Gegenstand in den Abschied. Absch. 67. y. — **414.** (1685). Bei Ablegung der zehnörtischen Rechnung beschwert sich Landhofmeister von Thurn, daß der Landvogt von einer dem Gotteshaus St. Gallen leibfälligen Person, welche sich im Thurgau entleibte, den Leibfall verweigere, weil das Gut derselben der obrigkeitlichen Confiscation anheimgefallen sei. Da für und gegen verschiedene Abfindungen in solchen Fällen angeführt werden, vom Landvogt aber nichts authentisch Verabschiedetes vorgebracht werden kann, so wird er zur Abstattung des Leibfalles angehalten, ausgenommen er könnte innerhalb drei Monaten ein gegentheiliges Recht nachweisen. Absch. 79. t. — **415.** (1688). Die am Malefiz theilnehmenden drei Städte berichten, dem Vernehmen nach werde eine Abordnung der Gerichtsherren in Baden erscheinen, um der Einzüglinge und Leibfälle wegen etwas vorzubringen. Da diese Gegenstände in die zehnörtische Rechnung gehören, sie aber anderer Geschäfte wegen verreisen müssen, so bitten sie, in Sachen jezt nichts zu verfügen, damit ihre Obrigkeiten ebenfalls mitwirken können. Auf die Einrede mehrerer Orte, die drei Städte haben bei dem Gesuche der Gerichtsherren nicht mitzureden, verwahren diese ihre Rechte mittelst einer Protestation, wogegen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eine Gegenprotestation einlegen. Absch. 130. u. — **416.** Eine Abordnung der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren stellt folgende zwei Begehren: 1. Daß von dem gerichtsherrlichen Gut, welches in's Hegau falle, die ehevorige und nun bestrittene Abzugfreiheit geschüzt werde; 2. daß die Weibspersonen, welche sich in den Kreis derjenigen Gerichtsherren, welche den Leibfall haben, einheirathen, nicht als Einzüglinge, beziehungsweise als obrigkeitliche Leibeigene behandelt werden. Darüber wird beschlossen: 1. Da man sich zur Begründung des Abzuges auf den Abschied von Zug von 1681 berufe, bei welchem die Gerichtsherren nicht angehört worden; da ferner dieser Abschied alle authentischen Abzugbefreiungen reservire und die Gerichtsherren im Jahr 1654 wirklich durch die Ortsstimmen diese Abzugfreiheit erhalten haben, so sei diese leztere gegen das Hegau zu Gunsten der Gerichtsherren als zu Recht bestehend anerkannt. 2. Da sich die Gerichtsherren auf einen Vertrag von 1504 und 1503, dann auf einen Abschied von 1666 berufen, wo Alles in contradictorio disputirt und in den Jahren 1668 und 1669 von den Obrigkeiten durch Ortsstimmen ratificirt, auch eine diesfällige Anfechtung im Jahr 1674 abgewiesen worden sei, so könne die gegentheilige Erkanntniß einiger Orte von 1684 um so weniger als zu Recht bestehend angenommen werden, als dieselbe ohne Vorladung und Vernehmlassung der Gerichtsherren erfolgt sei. Daher sollen die in den Gerichten, welche das Leibeigenschafts- und Fallrecht haben, seit dem Jahr 1668 eingeheiratheten Weibspersonen nicht als Einzüglinge behandelt werden. In Folge dieses Ausspruches wird der Landvogt beauftragt, alle Gerichtsherren, die sich nicht in Baden eingefunden haben, vor sich zu berufen und zu untersuchen, ob sie das Leibfallsrecht authentisch nachweisen können, in der Meinung, daß alle unbeurkundeten Prätensionen seit dem Jahr 1668 als Anmaßungen abgewiesen werden sollen. Unterwalden und Zug nehmen den zweiten Punkt in den Abschied. Absch. 130. ee. — **417.** (1691). Dem Landweibel wird für die Vereinigung des Verzeichnisses der obrigkeitlichen Leibeigenen eine Anerkennung von 50 Reichsthalern zugesprochen. Absch. 218. x. — **418.** Der Landweibel berichtet, ihm seien bei Vereinigung des Verzeichnisses der Leibeigenen in Gottlieben und Güttingen Offnungen vorgelegt worden, in denen es heiße, wenn ein Einzügling über Jahr und Tag dort mit Feuer und Licht wohne, daß er alsdann des Gerichtsherrn leibeigen sein solle. Diese Offnungen seien von den Obrigkeiten nicht bestätigt, während eine gleich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lautende von Egnach confirmirt sei. Dieser Anstand, der die Fertigung des Verzeichnisses aufgehalten, wird in den Abschied genommen. Absch. 218. aa. — **419.** (1711). Der Landvogt meldet, daß die Gerichtsherren zu nicht geringem Nachtheil der Landesobrigkeit und ohne Begrüßung des Landesherrn Landesfremde zu Burgern annehmen, während in andern gemeinen Herrschaften ein jeweiliger Landvogt gegen Erlegung einer Recognitionsgebühr zu Handen der Landesobrigkeit wegen solcher Einzügler oder Neuburger begrüßt werden müsse. Der Anzug wird erheblich erachtet, allein vorläufig ad referendum genommen, da nicht bekannt sei, ob sich das Land oder die Gerichtsherren dessen zu beschweren haben und auch die Regalien, Gebräuche und Rechtsamen der Landschaft und Gerichtsherren verschiedener Natur seien. Inzwischen wird festgesezt, daß bei Annahme von fremden Burgern der Landvogt darum begrüßt und ihm eine Gebühr zu Handen der Landesherren erlegt werde; gleichzeitig sollen die einschlägigen Gebräuche in den andern Herrschaften erhoben und an Zürich einberichtet werden. In der Grafschaft Baden bezahlt ein neu angenommener Burger oder landesfremder Einzügling 10 Pfund zu 20 Lucerner Schillingen. Absch. 726. t.

14. Marchen.

(Man sehe auch bei Jurisdictions- und Hoheitsrechte.)

Art. 420. (1685). Wegen Sezung des entweder verlezten oder aus seinem Lager verrükten Marchsteins bei Keffikon soll auf die nächste Jahrrechnung instruirt werden. Absch. 77. d.

15. Münzwesen.

Art. 421. (1687). Auf das Weisungsbegehren des Landvogtes, wie sich die Unterthanen wegen der Reichsmünze zu verhalten haben, findet man, daß die Reichswährung kein Zahlungsgeld heißen solle. Da jedoch an den Grenzen die Annahme des Reichsgeldes nicht vermieden werden kann, so solle dasselbe wieder außer das Land verausgabt, der Reichsgulden aber bei Strafe nicht höher als zu 16 guten Bazen angenommen werden. Sollte indessen diese Erkanntniß unausführbar erscheinen, so möge der Landvogt nach Umständen remediren. (S. Absch. 115. e). — **422.** (1702). Auf die Klage, daß ein Schwall schlechter Constanzerkreuzer in's Land gekommen sei, wird anfänglich beantragt, dieselben in der Stadt wieder einwechseln zu lassen. Auf den Bericht jedoch, daß die Gesammtsumme nur etwa 2—300 Gl. betrage und diese Münzen von einigen thurgauischen Unterthanen um des Gewinnes willen eingeführt worden seien, wird beschlossen, durch den Landvogt die Stadt Constanz schriftlich verwarnen zu lassen, nicht mehr so schlechte Münzen zu prägen, indem man sie ihr sonst als Zahlung zurükgeben würde. Im Fernern werden jene schlechten Constanzerkreuzer durch Mandat auf 2 Pfenninge herabgesezt und gegen die wucherlichen Einschlepper derselben eine Untersuchung angeordnet. Absch. 493. dd. — **423.** (1705). Ein Ausschuß aus dem Thurgau bringt vor, daß Constanz die Thurgauer, welche in Constanz und auf dem umliegenden Reichsboden verbriefte Forderungen haben, anhalten wolle, für Zins- und Capitalzahlungen den französischen Ludwigsthaler zu 36 guten Bazen anzunehmen, während umgekehrt von den Thurgauern für ähnliche Schulden Ludwigsthaler nur zu 34 guten Bazen angenommen werden wollen. Die Thurgauer verlangen daher Weisung, ob sie den Constanzern gegenüber nicht Gegenrecht üben dürfen. Die Untersuchung dieses Falles wird dem Oberamt übertragen, mit der Weisung, darüber den Orten behufs späterer Verfügung Bericht zu erstatten. Absch. 584. cc. — **424.** (1706). Von einem thurgauischen Ausschuß wird die leztjährige Beschwerde erneuert und gebeten, man möchte ihnen also helfen oder ihnen das Gegenrecht gestatten. Nach Verlesung eines an das Oberamt gerichteten Schreibens,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worin der Bischof von Constanz verspricht, diesem Uebelstande beförderlich abzuhelfen, wird dem Landogt aufgetragen, alsbald die nöthigen Schritte zu thun, damit in den bischöflich-constanzischen Landen und den benachbarten Reichsorten das Gegenrecht zu Stande gebracht werden könne. Absch. 609. aa.

16. Zehntenstreitsachen. Unterstellung unter geistliche Gerichtsbarkeit.

Art. 425. (1688). Der Landvogt begehrt bei den V katholischen Orten Weisung, was er in dem Zehntenstreit zwischen dem Propst zu Werdbüel und der von dem Ritterhaus Tobel abhängigen Pfarrei Bußlingen zur Erhaltung der Rechte der regierenden Orte thun soll. Es habe nämlich der gewesene Landvogt Hirzel dem Pfarrer leztern Ortes den Bezug des Zehntens bewilligt, wie von Alter her, wofür der Pfarrer von der Nuntiatur a divinis suspendirt worden sei, woraus folge, daß der geistliche Stab hierin ein Recht prätendire, welches weder mit dem Herkommen noch mit der weltlichen Gewalt verträglich sei. In Betracht, daß Zehntenstreitigkeiten jeweilen als Territorial- und nicht als Personalsachen behandelt worden sind, daß bei Nachsuchung der Intervention des Nuntius Cantelmi in dem Streite mit dem Bischof von Como jede nachtheilige Rechtsfolgerung, besonders für die deutschen Vogteien, abgelehnt, und daß auch vor vielen Jahren nur unter gleicher Rechtswahrung dem Nuntius Cybo die Schlichtung des Streites zwischen dem Propst zu Werdbüel und dem Domcapitel zu Constanz wegen der St. Barbara-Pfründe daselbst übertragen worden war, wird an die katholischen regierenden Orte der Antrag hinterbracht, dem Landvogt den Auftrag zu ertheilen, die obrigkeitlichen Rechte zu wahren und keine fremde Judicatur anzuerkennen. Absch. 137. b. — **426.** (1697). Die Oberamtleute sezen in einem Memorial auseinander, daß der Zehnten zu Rüti und Mettlen zum sechsten Theil der Commende Tobel, beziehungsweise dem Pfarrer zu Bußnang, die übrigen fünf Theile aber dem Domstift Constanz gehören; da aber zu Rom der ganze Zehnten dem Propst zu Werdbüel zugesprochen worden sei, der Landvogt aber durch seinen Spruch die Rechte des Pfarramts Bußnang anerkannt habe, suche nun die Nuntiatur über diesen Zehntenstreit die Judicatur auszuüben. Die Orte genehmigen das Verfahren des Landvogtes und behalten sich die Judicatur über Zehntenstreite, wie bisher, ausdrüklich vor. Absch. 357. iiii. — **427.** (1698). Das Geschäft wegen des Zehnten zu Rüti und des Pfarrers zu Bußnang, worüber in Rom eine Sentenz ergangen, wird zur Instruction auf die Jahrrechnungstagsazung in den Abschied genommen. Absch. 382. t. — **428.** Daß Zehntenstreitigkeiten, selbst unter Geistlichen, im Thurgau und andern gemeinen Herrschaften vor den weltlichen Richter gehören, ist eine entschiedene Sache; daß aber in dem Zehntenstreit zwischen dem Domstift von Constanz und dem Propst zu Werdbüel der Nuntiatur und nachher der Rota romana die Entscheidung überlassen worden, läßt man als vollendete Thatsache dahingestellt. Da aber in dem zu Rom ergangenen Urtheil dem Pfarrer von Bußnang der ihm von jeher zuständige sechste Theil des Zehntens zu Rüti ab- und dem Pfarrer zu Werdbüel zugesprochen worden, so wird höchst nöthig befunden, nach den Acten zu untersuchen, wer sich bei diesem Processe betheiligt habe. Vom Pfarrvicar zu Bußnang und seinem Collator, dem Ritterhaus zu Tobel, wird nämlich behauptet, daß sie sich in den zwischen Constanz und Werdbüel waltenden Streit in keiner Weise eingemischt und in ihren Zehntenstreitigkeiten jeweilen nur das Officium in Frauenfeld anerkannt haben, während hingegen vom Pfarrer zu Werdbüel vorgeschüzt werde, daß der Pfarrer zu Gachnang vor die Nuntiatur geladen und sowohl er, als der gewesene Comthur Neuland erschienen sei. Es sollen daher die Acten in Baden durchgangen und je nach dem Ergebniß ein Mittel vorgeschlagen werden, wie dem Pfarrvicar zu Bußnang geholfen und die Judicatur der Orte in Zehntenstreitigkeiten gewahrt werden könne. Dabei wird ein Antrag, die beiden Pfarrherren zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem Vergleich zu bewegen, als der kürzeste Ausweg, nicht abgewiesen. Absch. 383. i. — **429.** Über die Frage, ob sich der Pfarrer von Bußnang in dem früher vor der Nuntiatur gewalteten Zehntenstreit auch betheiligt habe, erstatten die Amtleute einen Bericht, aus dem hervorgeht, daß der dem erwähnten Pfarrer gehörige sechste Theil des Zehntens nie im Streit gelegen sei. Als Gründe für diese Behauptung werden angebracht: 1. Die possessio jurisdictionalis; 2. daß der Zehnten niemals sequestrirt worden sei; 3. daß der Propst den sechsten Theil Zehnten zu Bußnang 1685, 1686 und 1687 unter hangendem Streite zu Lehen erhalten habe und zwar mit dem Vorbehalte, daß es der Comthurei Tobel in Bezug auf diesen Streit ohne Nachtheil sein soll; 4. daß von diesem sechsten Theil in keiner Sentenz je die Rede gewesen sei; 5. daß der diesfällige Streit erst 1688 entstanden; 6. daß der Pfarrer von Bußnang deswegen nie in contradictorio gestanden sei; 7. daß es zwei Rüti gebe, eines in und eines außer Mettlen und der nun streitige Sechstel-Zehnten in allen Urbarien der Mettlen-Zehnten genannt werde, aus welcher Verwechslung sich erkläre, wie der Comthur sagen konnte, es gebühre ihm vom Zehnten zu Rüti nichts, indem er solches nicht auf den Zehnten zu Mettlen, das ebenfalls Rüti heiße, verstanden habe. Übrigens versprechen die Amtleute nächstens eine gründliche geschichtliche Darstellung an Lucern einzusenden. In der Berathung findet Lucern, daß dieser Streit neu und unpräjudicirt sei, daß man die Judicatur darüber behaupten und die Nuntiatur über den Sachverhalt aufklären soll. Unterwalden und Glarus stimmen bei. Uri und Zug bleiben beim lucernischen Abschied, ebenso Schwyz, das jedoch findet, es handle sich um eine neue Streitsache und es wäre am Plaze, gegen die Sentenz der Nuntiatur zu protestiren. Absch. 387. zzz. — **430.** (1699). Da neue Differenzen wegen des Zehntens zu Werdbüel erhoben werden und der Nuntius behauptet, dieser Handel sei dem erstern einverleibt, und da er dem Vernehmen nach neuerdings in diesem Sinn einen Bericht mit einem Grundriß nach Rom geschikt hat, worin drei Rüti genannt sind, berichten die Amtleute, daß die Commende Tobel allezeit ihren sechsten Theil Zehnten bezogen habe, und daß sie immerdar finden, es bilde der sechste Theil, welcher dem Pfarrer zu Bußnang bestritten werde, einen neuen Streitpunkt, wie solches in den frühern katholischen Abschieden erläutert sei. Die Amtleute werden nun angewiesen, auf die Sache Acht zu haben und nicht zuzugeben, daß Zehntenstreite dem weltlichen Richter entzogen und dem geistlichen überlassen werden. Absch. 417. llll.

17. Ehehaften.

Art. 431. (1694). Der Bescheid des Landvogtes, daß die Schlosserwerkstätten Ehehaften seien, wird aufgehoben, indem dieser Beruf auch in andern Landvogteien frei ist. Absch. 284. v. — **432.** (1708). Ein vom Landvogt auf Genehmigung der Obrigkeiten dem Quartierhauptmann Ulrich Stählin von Steinibrunn, Gemeinde Egnach, ertheiltes Schmiederecht wird ratificirt, zugleich aber gemäß den Jahrrechnungsabschieden von 1676 und 1681 vorbehalten, daß Ertheilungen von Ehehaften in allen deutschen Vogteien nur mit Zustimmung der regierenden Orte stattfinden dürfen. Absch. 662. ff.

18. Handel und Verkehr.

(S. auch bei Zollwesen.)

a. Handel und Verkehr; Vorkauf; Wucher; Maß und Gewicht; Hausirwesen; Märkte.

Art. 433. (1689). Der Landvogt verlangt Weisung, wie er sich zu verhalten habe, wenn Wirthe, Pfister und dergleichen, welche unter niedern Gerichtsherren stehen, sich bei so theuern Zeiten in Maß und Gewicht so verfehlen würden, daß es malefizisch erscheine. Es wird ihm der Bescheid ertheilt, er solle sich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wo er es nöthig finde, bei den Gerichtsherren erkundigen und nach seinem Ermessen handeln. Absch. 156. ff. — **434.** (1692). Der Landvogt schildert den in Folge der Sperre eingetretenen großen Mangel an Frucht und andern Lebensmitteln und fragt an, ob er nicht an einem gelegenen Orte unweit Constanz einen Wochenmarkt einrichten dürfe. In Bezug auf den Fruchtmangel kann ihm dermalen nicht geholfen werden; er erhält aber die Weisung, bei überhandnehmendem Mangel wieder zu berichten. Die Errichtung des erwähnten Wochenmarktes wird gestattet, jedoch nur auf die Dauer der gegenwärtigen Sperre. Absch. 246. v. — **435.** (1699). Der Ochsenwirth von Rheinau wird wegen Verdachts des Kornwuchers vor die Session geladen. (S. Absch. 417. d.) **436.** Auf das im gemeinen Abschied erwähnte Memorial der Oberamtleute, welches namentlich Abstellung des Vorkaufes bezwekt, wird beschlossen, das bereits bestehende Verbot des Vorkaufes streng zu handhaben, dagegen aber in eine Sperrung der Fruchtausfuhr dermalen nicht einzutreten, sondern abzuwarten, ob Österreich die Ausfuhr nach der Ernte freigeben wolle; sofern lezteres nicht geschehe, sei dann den Oberamtleuten überlassen, nach Gutfinden die Fruchtausfuhr zu verbieten und den Auswärtigen, welche eigene Frucht im Thurgau haben, statt dieser einen billigen Geldpreis verabfolgen zu lassen. Absch. 417. v. — **437.** Da der herkömmliche Wochenmarkt zu Rheinau ursprünglich kein Kornmarkt war, in lezterer Beziehung für diesen kleinen Ort kein Bedürfniß, sondern vielmehr ein bequemer Plaz für den Vorkauf ist, so will man zwar dem Wochenmarkt selbst nicht zu nahe treten; dagegen wird in den Abschied genommen, ob der damit verbundene Kornmarkt künftig fortbestehen solle. Absch. 417. aa. — **438.** In dem Streite wegen Sperrung des Fruchttransites zwischen St. Gallen und Arbon eines- und dem Kloster St. Gallen anderntheils führen Heinrich Dilger, bischöflich-constanzischer Obervogt zu Mersburg und Dr. Högger von St. Gallen Klage vor den regierenden Orten, worauf Freiherr Fidel von Thurn, Namens des Abtes von St. Gallen, sich pro informatione und unter Verwahrung gegen jegliche Anerkennung einer Litiscontestation vernehmen läßt. Nach reiflicher Erdauerung werden beide Parteien ermahnt, den Transit, Handel und Wandel gegen einander offen und ungesperrt zu lassen, da ja in Folge der gehofften guten Ernte die Noth wohl von selbst aufhören werde. Rüksichtlich des Zolls zu Landquatt wird als Gutachten in den Abschied genommen, daß sich die Parteien gütlich zu verständigen trachten und erfolglosen Falls einander vor dem competenten Richter Rede stehen sollen. Schwyz nimmt diese Sache einfach ad referendum. Absch. 417. ff. — **439.** Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen beschweren sich über das vom thurgauischen Oberamt erlassene Mandat, betreffend die Repartition der Fruchtzufuhr auf die thurgauischen und benachbarten Märkte, worin sie eine Neuerung erbliken. Auf den Bericht des Landschreibers im Thurgau wird gutgefunden, daß sich die erwähnten Orte mit dem thurgauischen Oberamte besprechen und sich zu vergleichen suchen. Absch. 427. k. — **440.** (1708). Auf Ersuchen der Angehörigen macht der abgetretene Landvogt die Vorstellung, daß dieselben von den sie so sehr beläftigenden Hausirern entledigt werden möchten. Da aber über die Hausirer schon obrigkeitliche Verordnungen gemacht worden sind, so wird die Handhabung derselben dem Landvogt nachdrüklich empfohlen. Absch. 662. ee. — **441.** (1710). Die gemeine Landschaft Thurgau stellt das Gesuch, es möchten zur Abstellung der Ungleichheit in Maß und Gewicht, was viele Übelstände nach sich ziehe, für jedes Quartier zwei taugliche Männer bestellt und beeidigt werden, um die Führung des naßen und trokenen Maßes zu besorgen. Man wünsche aber dabei nicht so sehr ein gleiches Maß, als daß Jedermann zur Eichung pflichtig erklärt werde. Dagegen wäre ein gleichmäßiges Ellenmaß erwünscht. Endlich soll die naße Fichtung an Holz und Geschirren alle Jahre und an Zinsgeschirr und Trokenmaßen alle sechs Jahre erneuert werden. Der Antrag wird dem Abschied beigefügt. Absch. 711. qq.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Handel und Verkehr mit dem Reich. Störungen; Sperre.

Art. 442. (1683). Verschiffung der Landeserzeugnisse auf dem Bodensee. (S. Absch. 48. m.) — **443.** (1689). Das dem Landvogt früher mitgetheilte Verbot der Früchtenausfuhr nach Constanz wird auf Beschwerde des kaiserlichen Ministers für so lange aufgehoben, als auch von Seite besagter Stadt und des Reiches keine Sperre erfolge. Absch. 149. v. — **444.** Der Landvogt berichtet, daß Jakob Keller von Obermühlheim zu Überlingen Frucht gekauft habe und auf der Rükfahrt von Soldaten und Burgern von Constanz in einem Jagdschiff eingeholt und in ihre Stadt geführt worden sei, woselbst diese ihm die Frucht genommen und gegen gemeine Eidgenossen allerlei Schmachworte geführt haben. Auf gemachte Reclamation habe der Commandant zu Constanz geantwortet, Keller habe das wiederholte kaiserliche Mandat übertreten und es könne ihm um so weniger geholfen werden, als die Frucht schon verkauft und der Erlös unter die Soldaten vertheilt sei. Der Landvogt wird nun zu berichten beauftragt, ob Keller vorher verwarnt, ob sein Schiff auf dem eidgenössischen oder dem Reichsbezirk angehalten worden sei und ob die fraglichen Schmachreden durch unparteiische Zeugen bewiesen werden können. Absch. 155. k. — **445.** Der gewesene Landschreiber Wolf Rudolph Reding wird in Folge Beschlusses vom 18. Juli an den General von Stadel nach Constanz abgeordnet, um bei demselben zu erwirken zu suchen: 1. Daß der in Constanz den Thurgauern neu auferlegte Zoll beseitigt; 2. dem Jakob Keller, welcher aus Unkenntniß der Fortdauer des Verbotes etwas Getreide aus dem Reich über den See nach dem Thurgau geführt und dem die Soldaten von Constanz seine Ladung weggenommen haben, Entschädigung geleistet werde; 3. solle er sich erkundigen, warum von Seite des Reichs die Verabfolgung von Getreide zum Hausbrauch so ganz untersagt werde, und dagegen vorstellen, daß solches der Erbeinung und dem Schreiben des Kaisers vom 6. Juni lezthin zuwider sei. Über den Erfolg solle er wieder berichten. Auf den Fall vollständiger Verweigerung des freien Kaufs, auch für den bloßen Hausbrauch, ist man allseitig der Meinung, daß man denen von Constanz und von außer Rheins auch nichts mehr abfolgen lassen solle, auch nicht ihre eigenthümlichen im Thurgau wachsenden Producte, sondern daß man ihnen hiefür einen billigen Preis bezahle. Absch. 156. bb. — **446.** Der Landvogt berichtet, daß Constanz außer Salz nichts mehr in's Thurgau hineinlasse, weswegen man gegen diese Stadt um so mehr das Gleiche beobachten sollte, als die Thurgauer einen neuen Wochenmarkt aufzurichten begehren. Da man sich aber eben beim Kaiser für Herstellung des freien Verkehrs verwendet hat, hält man die Ausübung eines solchen Gegenrechtes nicht für statthaft; dagegen wird der Landvogt zu berichten ersucht, wo man im Thurgau den fraglichen Wochenmarkt einrichten könnte. Sollte auch Constanz sein Getreide mit ungewohnter Eile aus dem Thurgau abführen, so möchte er solches ebenfalls schnell anzeigen, damit das Erforderliche verfügt werden könne. Absch. 163. b. — **447.** (1693). Antrag, in der Nähe von Constanz einen Markt einzurichten. (S. Absch. 261. b.) **448.** (1695). Johann Winter, Factor des Commissärs des hegauischen Kreises, erscheint mit einer Empfehlung des nellenburgischen Oberamts, einer Attestation und einem Memorial, und reclamirt den Ersaz von 65 Säken Haber, die ihm unter Landvogt Reding weggenommen worden seien. Das Memorial wird den Oberamtleuten behufs genauer Berichterstattung an Zürich zu Handen der übrigen regierenden Orte übermittelt und hievon den nellenburgischen Beamten vorläufig Kenntniß gegeben. Absch. 308. l. — **449.** (1699). Auf den Bericht, daß einem Labhardt aus dem Thurgau, welcher einen Paß gehabt und in Zell auf dem Reichsboden Frucht eingekauft habe, auf der Rükfahrt von dem Obervogt in der Reichenau das Schiff habe angehalten werden wollen, wird dem Bischof von Constanz geschrieben, ein solches Unterfangen widerstreite dem nachbarlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verkehr und dem Völkerrecht, und man erwarte daher, er werde künftig solchen Attentaten vorbeugen. Absch. 427. o.

450. (1703). Ueber eine Klage des Landammanns im Thurgau, daß ihm zwei Stük Lucheser Damast von schwarzer und blauer Wechselfarbe, troz authentischen Zeugnisses, zu Gebratzhofen hinterhalten werden, wird die Verwendung des Freiherrn von Grüth, als Subdelegirten des kaiserlichen Gesandten, in Anspruch genommen, daß dem Petenten das Seinige wieder ohne Kosten erstattet werde. Absch. 515. t.

c. Brüken.

Art. 451. (1681). In Betreff der Herstellung der Brüke zu Weinfelden soll jedes Ort auf künftige Jahrrechnung Instruction ertheilen. Absch. 5. k. — **452.** Gemäß dem vor zwei Jahren erlassenen Abschied wird die Nothwendigkeit der Wiedererstellung der Thurbrüke bei Weinfelden in Anregung gebracht. Zürich behauptet, diese Brüke sei laut Befreiungsbriefen Kaiser Friedrichs von 1453 und der VIII alten Orte von 1502 seiner Herrschaft Weinfelden sammt einem billigen Zoll „beigethan", und stehe also ihnen die Erklärung der Übernahme fraglicher Reparatur sammt dem Zollbezug zu. Die übrigen Orte finden das Anbringen Zürichs nicht unbillig, wenn sie auch glauben, daß den hohen Obrigkeiten davon ein gebührendes Regal folgen sollte. Der Gegenstand wird behufs weiterer Entschließung auf der Conferenz in der Reichenau in den Abschied genommen. Absch. 6. bb. — **453.** Zürich fragt an, wessen sich die Orte wegen Erstellung der Thurbrüke zu Weinfelden entschlossen haben. Mit Ausnahme von Schwyz, welches keine Instruction hat, wird allerseits erwiedert, da der Zoll über diese Brüke ehemals ein kaiserliches Lehen gewesen, so müsse derselbe als Lehen der regierenden Orte anerkannt und dem Landvogt jährlich zehn Gulden entrichtet werden. Sollte der Zoll weniger abtragen, als man erwarte, so könne hierin nachträglich eine Ermäßigung stattfinden. Unter dieser Bedingung möge Zürich im Einverständniß mit dem Landvogt den Brükenbau in eigenen Kosten unternehmen. Absch. 10. d. — **454.** (1711). Bei dem gefährlichen und unbequemen Transit der gewöhnlichen Zürcher- und St. Gallerpost über die Murg bei Münchweilen, worüber wiederholte Klagen ergangen sind, sucht die Kaufmannschaft um die Vergünstigung nach, daß daselbst gegen Bezahlung eines Brükengeldes eine Brüke gebaut werden dürfe. Verschiedene Privaten haben sich anerboten, diese Brüke ohne irgend welche Belastung und ohne Entgelt des Landmannes zu erstellen, und Michael Fuster von Münchweilen ist persönlich erschienen, um die Baubewilligung zu erhalten. Diese Angelegenheit wird allerseits in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, sich gründlich zu erkundigen, ob und wie diese Brüke zu besserer Bequemlichkeit der Reisenden und ohne Nachtheil der Landesobrigkeit und ohne Beschwerde der Unterthanen erbaut und unterhalten werden könnte, und welche Gebühr bezogen werden dürfte. Das Resultat dieser Erhebungen hat der Landvogt den Orten zu übermachen, damit dieselben nach Nothdurft weiters verfügen können. Absch. 726. v.

d. Postwesen.

Art. 455. (1703). Der Landvogt wird ermächtigt, den Postverkehr von Constanz aus nach dem Reich, der auf dem Reichsboden unterbrochen ist, auf eidgenössischem Gebiet über Rorschach einrichten zu lassen. (S. Absch. 518. i.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

19. Zollwesen.

(Man sehe auch Jurisdictions- u. Hoheitsrechte.)

a. Inländische Zölle. (Landquatt, Rheinau, Steckborn, Wyl).

Art. 456. (1683). Auf die Jahrrechnung in Baden soll instruirt werden, ob von den Fremden, welche ihre im Thurgau gekauften Weine über See führen, nicht auch der Zoll zu fordern sei, wie es von Seite der Stadt Constanz gegen einen Thurgauer ebenfalls geschehen sein soll. Absch. 48. n. — **457.** (1687). Zur Sprache kommt, daß die von Wyl ihre Zollstätte nach Rikenbach verlegt haben. Da aber laut Bericht der Landhofmeister des Abtes von St. Gallen der Verhandlung darüber beizuwohnen wünscht, läßt man die Sache dermalen dahingestellt. Absch. 115. v. — **458.** (1689). Der Landvogt eröffnet, daß die von Steckborn die Zollvergehen nach Anleitung eines badischen Recesses abstrafen, obschon derselbe von der Mehrheit der regierenden Orte noch nicht genehmigt sei. Dieses wird ihnen so lange untersagt, bis sie die Mehrheit der Ortsstimmen aufweisen können. Obwalden meint, sie sollten alle Ortsstimmen einholen. Absch. 156. dd. — **459.** Der Landvogt übersendet ein Memorial von Burgermeister und Rath zu Steckborn vom 12. September, worin angeführt wird, daß ihnen auf der Jahrrechnung zu Baden im Jahr 1684, theilweise unter Ratificationsvorbehalt, bewilligt worden sei, die Verschlagnisse ihres sehr unbedeutenden Zolls daselbst bis auf den Betrag von 10 Pfd. zu bestrafen, mit der Pflicht, die Hälfte davon dem Landvogt abzuliefern und mit dem Vorbehalt, daß höhere Strafen dem leztern zustehen. Nun bitten sie aber vor Allem noch um vollständige Ertheilung der Ratification und zwar durch Vermittlung des Landvogts und ohne eine diesfällige Abordnung, weil die Kosten einer solchen unverhältnißmäßig größer wären als der unbedeutende Zoll. Da dieses Gesuch erst am Ende der Tagsazung eingekommen ist, wird es in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die regierenden Orte ihren Entscheid dem Landvogt mittheilen. Absch. 163. m. — **460.** (1690). Diejenigen Orte, welche wegen des Zolls zu Steckborn und der Büßung der Fehlbaren ihre Zustimmung noch nicht ertheilt haben, nehmen diesen Gegenstand wieder in den Abschied. Absch. 179. t. — **461.** (1697). Die Schiffleute von Schaffhausen beschweren sich, daß der Abt von Rheinau den Zoll von den über den Rhein hinunter gehenden Waaren um etwas gesteigert habe und die Schiffe zu großer Gefahr und Ungelegenheit bei Rheinau anzulanden zwinge. Dagegen läßt Ammann Zurlauben ein Schreiben des Abtes verlesen, worin dieser behauptet, das Kloster habe das Recht, von einer Scheibe Salz (3 = 1 Faß) 2 Pfenninge und von einem Stük Frucht und Zentner Güter 3 Pfenning Zoll zu beziehen; durch Nachläßigkeit der Zöllner sei dieser Tarif heruntergekommen und der Zoll nicht an der Stelle, sondern in Schaffhausen bezogen worden, welches dann nicht das Nöthige verrechnet habe; in billiger Ermäßigung fordere er nun von einem Faß Salz und von einem Zentner Güter 3, von der Frucht aber 2 Pfenning, und zwar hauptsächlich wegen Unterhaltung der Rheinbrüke. Da verschiedene Orte nebst Schaffhausen diese Neuerung anfechten, wird dem Abt geschrieben, die Sache im alten Stand bewenden zu lassen oder aber sein Recht den Orten nachzuweisen. Absch. 372. o. — **462.** (1698). Dem Prälaten zu Rheinau wird geschrieben, wenn er die Steigerung des Zolls daselbst und die Landung behaupten wolle, so solle er Jemand anherschiken. Darauf wird von demselben erwiedert, daß er sich mit Schaffhausen verglichen habe. Zürich wird die Sache überlegen und dann seine Ansicht den übrigen regierenden Orten schriftlich mittheilen. Absch. 387. y. — **463.** (1699). In Frage kommt, wie es sich mit dem Zoll zu Rheinau verhalte, über den sich Schaffhausen früher beklagt und man dem Abt geschrieben hatte. Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber die Gesandten von Schaffhausen schon verreist sind, wird von dortiger Obrigkeit Bericht an die Orte verlangt. Absch. 417. bb. — **464.** Es werden die Schreiben des Bischofs von Constanz und der Stadt St. Gallen verlesen, worin über den Zollbezug des Abtes von St. Gallen zu Landquatt und die von daher rührende Paßsperrung Beschwerde geführt wird. Wie auf der lezten Jahrrechnungstagsazung wird dem Bischof und der Stadt St. Gallen dringend empfohlen, sich mit der Gegenpartei zu vergleichen zu trachten. Absch. 427. q.

b. Fremde Zölle. Anstände mit Constanz u. s. w.

Art. 465. (1681). Verhandlungen mit Constanz wegen Steigerung der Zölle für Kölsch und andere zum Hausbrauch nöthige Sachen. (S. Absch. 10. b.) — **466.** (1682). Eine schriftliche Beschwerde der Kölschweber im obern Thurgau gegen die Stadt Constanz über widerrechtliche Hemmung dieses Gewerbes wird in den Abschied genommen, damit darüber instruirt und diesen Leuten geholfen werden könne. Absch. 31. z. — **467.** (1684). Auf geführte Beschwerde erhält der Landvogt die Weisung, der Stadt Stein den fernern Bezug eines Zolls von zehn Kreuzern von den dort auf eidgenössischem Gebiet vorbeireisenden Juden zu untersagen. Absch. 71. b. — **468.** Da Constanz entgegen dem Vergleich von 1650 den Zoll gegen die thurgauischen Unterthanen gesteigert und diesen die Zumuthung gemacht hat, ihre in Überlingen und Zell gekauften Früchte, statt wie bisher geraden Wegs nach Hause, nunmehr über Constanz zu führen und dort zu verzollen, wird dies dem Freiherrn Raßler umständlich mitgetheilt und er um Abhilfe angegangen. Gleichzeitig wird dem Landvogt empfohlen, die Unterthanen zu mahnen, daß sie sich keine diesfälligen Neuerungen aufladen lassen und unzulässiges Vorschreiten der Stadt Constanz von sich aus zu ahnden, und den regierenden Orten davon Mittheilung zu machen. Absch. 74. l. — **469.** (1701). Der Landvogt bringt folgende Zollbeschwerden vor: Das Eisen, welches aus dem Meßkirchischen gehe, habe bisher per Wagen von 25 Zentnern zu Aach in der Landvogtei Stockach nur 45 Kreuzer zollen müssen; neulich aber habe man vom Zentner 10 Kreuzer und auf gemachte Gegenvorstellung vom Wagen 3 Gl. 30 Krz. verlangt, angeblich, weil der Zolltarif von 1663 also laute. Dann fange die Stadt Constanz wieder an, den Zoll gegen den Inhalt des Vertrages zu erhöhen. Da die Steigerung des Zolls zu Aach der Erbeinung zuwiderläuft, werden die Amtleute im Thurgau eingeladen, ein specificirtes Memorial über die einzelnen Überforderungen einzureichen, um es dem kaiserlichen Gesandten behufs Remedur empfehlen zu können. Ein solches ging jedoch der Kanzlei nicht ein. In Betreff des zweiten Punktes wird durch das Landvogteiamt der Stadt Constanz geschrieben, sie solle sich an den zwischen ihr und dem Thurgau bestehenden Zollvertrag halten; wenn keine beruhigende Antwort erfolgt, soll das Landvogteiamt es den Orten zu wissen thun, damit dann weitere Verfügungen getroffen werden. Absch. 468. gg. — **470.** (1702). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Stadt Constanz von dem neuen vertragswidrigen Zoll abzumahnen und im Fall der Erfolglosigkeit die regierenden Orte darüber in Kenntniß zu sezen. Absch. 493. ee. — **471.** (1704). Der Landvogt bringt die Beschwerde der thurgauischen Handels- und Gewerbsleute vor, daß die Stadt Constanz, entgegen dem Vertrag von 1650, den Zoll von durchgehenden Waaren und von den im Thurgau wachsenden Weinen fast um die Hälfte erhöht habe. Laut dem Vertrag soll aber Alles, was zum Hausbrauch diene, in Constanz zollfrei sein; für Früchte und Weine aus dem Thurgau sei ein fester Ansaz gemacht und ebenso für transitirende Waaren nach Specification. Constanz behaupte nun rüksichtlich der Verzollung der auf Gewinn und Gewerb durchgeführten Waaren freie Hand zu haben, weil nur für thurgauische Weine und Früchte Zollfreiheit anerkannt, für die transitirenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waaren aber der gleiche Tarif angenommen sei, wie für fremde Handelsleute. Daraus wolle man folgern, daß, wenn gegen Fremde der Durchgangszoll gesteigert werde, dieser erhöhte Tarif auch von den Thurgauern anerkannt werden müsse. Die thurgauischen Handelsleute bestreiten aber Constanz die Befugniß, den erhöhten Zoll der transitirenden Waaren auf sie anzuwenden. Die Session tritt dieser leztern Ansicht bei und stellt Constanz schriftlich vor, daß der Vertrag von 1650 gar keine Bedeutung hätte, wenn die darin enthaltene Specification der Zölle überschritten werden könnte. Dazu komme, daß 1654 mit dem Erzhaus Oesterreich für alle österreichischen Lande ein Zollvertrag gemacht worden sei, gemäß welchem nicht bloß die Zölle nicht gesteigert werden dürfen, sondern die Eidgenossen ganz zollfrei seien. Absch. 554. eee. — **472.** Es wird ein Schreiben der Stadt Constanz sammt einem Auszug aus dem Zollvertrag von 1650 vorgelegt, worin die Stadt nachzuweisen glaubt, daß sie nicht gegen den Zollvertrag gehandelt habe. Diese Acten werden dem Landvogt und den Amtleuten des Thurgau abschriftlich mitgetheilt, mit der Einladung, ihr Gutachten darüber Zürich zu Handen der regierenden Orte zu eröffnen, damit diese ihre Ansichten ihm mittheilen und von dort aus die weitern Schritte gegen Constanz gethan werden können. Absch. 564. h. — **473.** (1705). Quartierhauptmann Meyer von Gottlieben und Quartierhauptmann Vögeli von Üßlingen, als Ausgeschossene der Landgrafschaft beschweren sich, daß Constanz, ungeachtet aller Reclamationen, sich im Bezug des Zolles nicht an den Vergleich von 1650 halte. Auf ihr Gesuch wird an Constanz ein kräftiges Vorstellungsschreiben erlassen. Absch. 584. bb. — **474.** Der Landvogt klagt, daß die Stadt Lindau gegen die am Bodensee gesessenen Thurgauer, welche dort ihren Wein zu Markt bringen, eine neue Ordnung im Weinverkauf gemacht, auf jedes Fuder neuerdings einen Zoll von 30 Krz. geschlagen und verordnet habe, daß sie keine kleinern als sechs Eimer haltende Fäßchen auf den Markt bringen dürfen. Diese den Weinhändlern schädliche Verordnung beeinträchtige den freien Handel. Es wird deshalb ein kräftiges Schreiben an Lindau erlassen, mit der Androhung, daß wenn der Weinverkauf nicht in den vorigen Stand gestellt werde, man den Händlern gestatten werde, ihren Wein an bequemern und unbeschwertern Orten abzustoßen. Absch. 584. dd. — **475.** (1706). Ein Ausschuß der Landgrafschaft Thurgau bringt vor, der Streit mit der Stadt Constanz wegen der vertragswidrigen Zollerhöhung dauere fort, und die voriges Jahr dem Landvogteiamt aufgetragene Conferenz mit Constanz habe noch nicht stattgefunden. Es wird nun der Landvogt in Baden zu den constanzischen Abgeordneten geschikt, um sie anzufragen, ob sie im Stande seien, sich in Sachen vernehmen zu lassen. Diese erwiedern, sie seien nicht instruirt, sich in eine Contestation einzulassen und die Einholung neuer Instruction würde sich lange verzögern. Es wird nun beschlossen, daß zwischen Abgeordneten von Constanz und dem thurgauischen Oberamt beförderlich ein Zusammentritt gehalten werde, um diesen Streit zu erledigen. Absch. 609. z. — **476.** Der Landvogt schreibt, er habe mit Abgeordneten von Constanz wegen der tractatwidrigen Erhöhung des Zolls eine Conferenz gehalten, aber nichts erreichen können; auch scheine Constanz unter Berufung auf Einholung höherer Weisung das Geschäft verschleppen zu wollen. Er glaube nun, es sollten alle Thurgauer durch ein Mandat bei Strafe und Ungnade angewiesen werden, keinen höhern, als den im Vertrag von 1650 angesezten und im bodenseeischen Tractat von 1687 wieder bestätigten Zollansaz zu bezahlen. Würde Jemand genöthigt, mehr zu bezahlen, so solle er es dem Landvogt anzeigen, in welchem Fall dann getrachtet werden sollte, am thurgauischen Seeufer einen schiklichen Ort für eine Niederlage aufzufinden, um dem Zoll in Constanz gänzlich auszuweichen. Der Landvogt erhält nun Vollmacht, den erstbezeichneten Schritt zu thun und über den Erfolg zu berichten. Absch. 623. i. — **477.** (1707). Eine Abordnung der acht Quartiere beschwert sich abermals über die vertragswidrige Zollsteigerung zu Constanz und bittet um Anwendung solcher Mittel,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wodurch die Stadt zur Beobachtung des Vertrages angehalten werden möchte. Der Landvogt und das Oberamt schlagen nun diesfalls vor: Errichtung von Susten und Schiffländen unter- und oberhalb der Stadt Constanz, Eröffnung von Märkten daselbst und Aufhebung des den Constanzern früher ertheilten Privilegiums, gemäß welchem sie weniger Auflagen bezahlen als die Thurgauer selbst. Obschon diese Mittel als zweckmäßig erachtet werden, wird doch für sicherer gehalten, den Consens sämmtlicher Orte einzuholen und diese Vorschläge den Obrigkeiten zu hinterbringen, mit der Einladung, ihre Ansichten Zürich beförderlich mitzutheilen; wenn der Consens allgemein eingehe, solle Zürich der Stadt Constanz anzeigen, daß, sofern der Zoll nicht innerhalb Monatsfrist nach dem dem Vertrag von 1650 angehängten Zolltarif ermäßigt werde, die eben erwähnten Maßregeln werden ergriffen werden, wovon auch dem thurgauischen Landvogt Mittheilung zu machen sei. Nachdem diese Entschließung in Constanz ruchbar geworden, erscheint eine Deputation mit Vorweisung eines Creditivs und versichert, die Stadt habe nie andere, als freundnachbarliche Intentionen gehabt und glaube dem Vertrag von 1650 nicht zuwidergehandelt zu haben. Die entstandene Differenz müsse in einer ungleichen Auslegung desselben liegen; sie ihrerseits können nichts Wesentliches erläutern, mehren oder mindern. Es sollten also Bevollmächtigte beider hohen Parteien an einem dritten Ort zusammentreten und aus Auftrag ihrer Herrschaften die Differenzen untersuchen und den Vertrag, soweit nöthig, erläutern, damit die angedrohten Extremitäten vermieden und die guten nachbarlichen Beziehungen fortgesezt werden möchten. Nach eingeholtem Bericht des Landvogteiamtes wird der Abordnung in dem Recreditiv der Bescheid ertheilt, man finde den Zollvertrag von 1638 und den Receß von 1650 so klar, daß er keiner Erläuterung bedürfe. Die Orte haben dieselben jederzeit genau eingehalten und sie erwarten, Constanz werde künftig ein Gleiches thun. Indessen werden sie das freundnachbarliche Ansuchen ihren Obrigkeiten gebührend anrühmen und zu derer endlicher Verfügung in den Abschied nehmen. Absch. 635. gg. — **478.** Da Constanz in seiner Zollforderung im Thurgau fortfährt, wird in Anregung gebracht, ob man nicht laut dem lezten Jahrrechnungsabschied zu Zwangsmitteln schreiten solle. Lucern bemerkt, es habe diesfalls schon an Zürich geschrieben und zur Antwort erhalten, daß von den übrigen Orten ihm noch nichts zugekommen sei, daß es aber zweckmäßig wäre, wenn sie sich ihm oder dem frauenfeldischen Oberamt gegenüber vernehmen ließen. Dieser Gegenstand wird in den Abschied genommen und Zürich mitgetheilt, daß die anwesenden Orte mithelfen werden, die Gebühr zu verschaffen. Absch. 644. h. — **479.** (1708). Es wird ein Schreiben des Landvogtes verlesen, wonach Constanz fortfährt, den Zoll entgegen dem Vertrag von 1650 zu beziehen; ebenso werden zwei Schreiben von Lucern und Zug verlesen, worin dem Landvogt befohlen wird, den Beschluß der lezten Jahrrechnungstagsazung zu vollziehen. Zürich fügt bei, es hätte den Landvogt auch mit der Execution beauftragt, wenn sich nicht Constanz stets über Unrecht und Gewalt beklagte und anführte, es halte den Vertrag für Gegenstände des Hausgebrauchs, nicht aber für solche, welche auf Mehrschaz gekauft werden und daher einem höhern Zoll unterliegen; da aber kein gewisses Quantum angegeben sei, erfolge daraus so viel Verdruß. Da Zürich wünsche, die Unterthanen mit Baukosten zu verschonen und der kaiserliche Gesandte erkläre, daß wenn Repressalien ergriffen werden, er Auftrag habe, Gegenmittel zu ergreifen, finde seine Obrigkeit, daß es besser sei, eine Gesandtschaft von Zürich und Lucern zur Untersuchung der Sache in's Thurgau zu schiken, wo man dann je nach Befinden des Weitern verfügen könnte. Die übrigen Orte lassen es bei dem bewenden, was sie theils an Zürich, theils an den Landvogt geschrieben haben. Endlich wird erkennt, beim Landvogt den Vertrag von 1638 und den Receß von 1650 einzufordern. Weiter ist von der Sache nicht mehr geredet worden. Absch. 646. m. **480.** Eine Abordnung der acht Quartiere stellt vor, daß Constanz, aller Remonstrationen ungeachtet, zu großer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschwerde des Thurgaus den Zoll gegen die Bestimmungen des Vertrags von 1650 und der Erbeinung fortbeziehe, und bittet daher um Anwendung der früher erkannten Compulsivmittel. Nachdem in weitläufigen Berathungen Conferenzen und Repressalien als unzwekmäßig befunden worden, wird ein nochmaliges eindringliches Vorstellungsschreiben an Constanz erlassen, in der Meinung, daß wenn innerhalb zwei Monaten nicht Besserung erfolge, die Orte ihre weitern Anträge fassen und Zürich mittheilen sollen. Absch. 662. dd. — **481.** Über den Zollstreit zwischen Constanz und den thurgauischeu Unterthanen will man nicht abfahren, ehe eine Prüfung und Berathung der Tractate von 1638, 1650 und 1687 stattgefunden hat. Diese Acten sollen aus dem Thurgau eingesandt werden. Absch. 671. i. — **482.** (1709). In dem Zollstreit, der troz der leztjährigen Verhandlungen zu Baden bishin noch nicht zur Ruhe kommen konnte, hat Constanz, wie aus den Mittheilungen des Vorortes Zürich bekannt ist, neue Beschwerden erhoben. Zürich ist der Meinung, nicht eher zur Execution mittelst Bezeichnung der Märkte zu schreiten, bevor daherige Unterhandlungen mit Constanz gepflogen werden. Da nichts zu vermerken ist, daß Jemand zur Aufstellung der gut erachteten Märkte und zur Erbauung der Susten die Hand reichen wolle, findet man am besten, die Angelegenheit in den Abschied zu nehmen und mit bestimmten Instructionen auf der Jahrrechnung in Baden zu erscheinen, wo mit den mindesten Kosten die Parteien in contradictorischem Verfahren angehört und die Sache zur Vollziehung reif gemacht werden kann. Absch. 681. c. — **483.** Burgermeister Meyer von Gottlieben und Quartierhauptmann Vögeli von Hüttlingen beschweren sich als Abgeordnete der acht Quartiere neuerdings gegen die Handhabung des Zollvertrags von 1650 von Seite der Stadt Constanz und ersuchen um Hilfe und Rath. Da Constanz unlängst dem Landvogt angezeigt, es habe die Angelegenheit bei dem Kaiser anhängig gemacht, in Folge dessen der kaiserliche Gesandte bereits informirt sei, wird die Sache vorerst zur Prüfung und Begutachtung, wie weit die Forderungen der Eidgenossenschaft gemäß jenem Vertrage rechtlich begründet seien, an einen Ausschuß verwiesen. Nachdem dies geschehen, hatte der kaiserliche Gesandte in Erledigung seines Auftrages den Wunsch ausgesprochen, die Differenzen in einer engern Commission, an der je zwei Abgeordnete der regierenden Orte und der Stadt Constanz theilnehmen, zu erörtern. Es werden ihm daher beiderseits schriftliche Memoriale eingereicht, welche den Ausschüssen aus dem Thurgau mitgetheilt wurden und im Übrigen in Anwesenheit des Botschafters und sämmtlicher Delegirter in contradictorischen Verhören vernommen und erläutert worden sind. Da die Abgeordneten von Constanz ohne Vollmacht zu einem definitiven Abschluß sind, hinterbringen sie die bisherigen Verhandlungen ihren Obern und wollen deren Entschluß durch die kaiserliche Gesandtschaft beförderlich zur Kenntniß bringen. Darauf ging von Constanz eine Denkschrift ein, in der mehrere Beschwerden gegen die Thurgauer erhoben werden. Nachdem dieselbe und die Gegenantwort der Thurgauer Abgeordneten verhört worden, wird dem kaiserlichen Gesandten für seine Mühe in Beilegung dieses Streites der gebührende Dank erstattet, mit dem Ansuchen, durch seinen hohen Einfluß die Stadt Constanz dahin zu vermögen, daß sie dem Zollvertrag von 1650 fürderhin getreu nachlebe, wogegen die regierenden Orte die Unterthanen im Thurgau anweisen, von jeglicher Zuwiderhandlung oder Betrug abzustehen. Es wird dabei von Seite der eidgenössischen Abgeordneten noch verdeutet, daß die regierenden Orte bei einer künftigen Umgehung des Vertrages durch Constanz energische Mittel vorkehren müßten, und dann auch die Schadloshaltung für das bishin vertragswidrig bezogene Zollgeld geltend machen würden. Absch. 691. qq. — **484.** (1710). Zum siebenten Mal kehrt ein Ausschuß der acht Quartiere vor die Session mit den bekannten Beschwerden gegen Constanz. Nicht nur die leztjährigen Zusagen seien von Constanz nicht gehalten worden, sondern es seien seither auch noch solche Waaren und Sachen, die seiner Zeit ausdrüklich als zollfrei erklärt wurden, mit einem Zoll belegt worden. Obwohl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Constanz leztes Jahr versprochen hatte, seine Zustimmung zu den Abmachungen alsbald dem kaiserlichen Gesandten einzugeben, so geschah hievon doch nichts; es wird daher schriftlich eine kategorische Antwort auf die leztjährigen Schlußnahmen verlangt und die Anwendung der ernstesten Mittel in Aussicht gestellt. Als darauf eine Abordnung von Constanz, jedoch ohne positive Antwort, eintraf, stellten die Deputirten der acht Quartiere das Gesuch, mit Constanz selbst noch einmal in Unterhandlung treten zu dürfen. Die Verhandlungen über dergleichen Angelegenheiten stehen jedoch den Unterthanen nicht zu. Es werden darauf die Herren alt-Landammann Püntiner und alt-Landammann Zwicki zu dem kaiserlichen Gesandten abgeordnet, um ihm das Verhalten der Stadt Constanz vorstellig zu machen und ihn zu ersuchen, Constanz zur Einhaltung des Vertrags von 1650 anzuhalten. Die Abgeordneten von Constanz brachten ihrerseits nichts Anderes als die bereits leztes Jahr erläuterten Beschwerden vor, waren aber ohne Creditiv und Vollmacht, und verlangten zwei Monate Frist, um sich in der Sache allseitig orientiren zu können. Es wird endlich beschlossen, alle Klagen in einem Memorial zusammenzufassen und dem kaiserlichen Ambassador zu weiterer Beförderung mitzutheilen. Der Stadt Constanz selbst aber wird zugeschrieben, man bedauere die dortige geringe Neigung zur Beobachtung des Zollvertrags; wenn demselben nicht sofort in allen Theilen nachgelebt werde, sei man entschlossen, zu wirksamern Mitteln zu greifen und sich volle Schadloshaltung zu sichern durch Arrestirung der Gefälle der Herrschaft Eggen. Absch. 711. oo. — **485.** Der Landvogt berichtet, Constanz suche offenbar unter allerlei Vorwänden der Erledigung der seit sieben Jahren erhobenen Zollbeschwerden auszuweichen; der Umstand, daß Constanz dieses Jahr die Gefälle der Herrschaft Eggen, welche früher erst gegen Weihnacht bezogen wurden, eilfertig jezt schon sammle, veranlaßt ihn, Verhaltsbefehle einzuholen. Der Landvogt erhält darauf den Auftrag, ohne Säumen eine detaillirte Erhebung zu machen über alle bisher gegen den Zollvertrag von 1650 vorgekommenen Benachtheiligungen, den Betrag dieses Schadens und die Gattung der Waaren zu notiren und beförderlich einzugeben, damit die Unterthanen schadlos gehalten und die schon mehrfach angerathenen Zwangsmittel vorgekehrt werden können. Absch. 720. m. — **486.** (1711). In Betreff des Zollstreites hatte der oberösterreichische Regimentsrath Pappus die Orte zu einer Conferenz nach Constanz eingeladen, diese konnten sich jedoch dazu nicht verstehen und luden ihn nach Baden ein. Der kaiserliche Gesandte, den man zu den daherigen Verhandlungen beiziehen wollte, erklärte, sich der Sache weiter nichts mehr anzunehmen und Pappus selbst beharrte auf den Verhandlungen in Constanz und schlug zulezt Reichenau als Malstätte vor. Die acht Quartiere des Thurgau ersuchen, den Streit doch endlich einmal zum Austrag zu bringen und zur Vermeidung der großen Kosten eine allfällige Abordnung nach Constanz nicht zu zahlreich zu beschließen. All' das wird ad referendum genommen; jedes Ort soll seine Entschließungen beförderlich an Zürich mittheilen und zur Vermeidung der großen Kosten auf eine nicht zahlreiche Abordnung bedacht sein. Absch. 726. x. — **487.** Nidwalden gibt Kenntniß von der Zuschrift des Landvogts über den Zollstreit mit Constanz und die darüber begehrte Gesandtschaft. Die übrigen Orte haben darüber noch keine Schlußnahme gefaßt. Absch. 733. g. **488.** (1712). Gemäß den wiederholten Anträgen des Herrn Pappus, Landvogteiverwalter der Herrschaft Bregenz, treffen die Abgeordneten zur gütlichen Beilegung des langjährigen Zollstreites zwischen Constanz und der Landgrafschaft Thurgau den 14. Februar Abends zu Ermatingen ein. Die Abgeordneten zeigen dem Herrn Pappus in Reichenau ihre Ankunft an, der den Bericht zurükschikt, daß sie beim Ochsen in Reichenau auf Morgen früh erwartet werden. Es finden nun Vorbesprechungen statt über den Vorsiz in der vorhabenden Conferenz und das daherige Benehmen; vor Allem entschließen sich die Gesandten zu einträchtigem Handeln, da nur so ein gedeihliches Abkommen möglich ist. Tags darauf kommen die Abgeordneten in den Ochsen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Reichenau und treten sofort zur Conferenz zusammen. Pappus führt den Vorsiz, die Schweizer sezt er zur Rechten, die Abgeordneten von Constanz zur Linken. Nach erstattetem Gruße wünschen die eidgenössischen Abgeordneten die Instruction des Herrn Pappus zu vernehmen, der jedoch keine Antwort gibt. Die constanzische Abordnung sezt darauf in weitläufigem Vortrag ihre Begehren auseinander und stüzt dieselben auf die von ihnen beliebte Interpretation des Vertrags von 1650. In der Widerlegung dieser Begehren, für die auch Pappus sich gleichsam als Anwalt der Constanzer gerirt, wird besonders hervorgehoben, daß alle die vorgeschikten Gründe seinerzeit sogar vom kaiserlichen Gesandten selbst als unhaltbar befunden worden seien. Zur Erfrischung des Gedächtnisses wird das damals von den Ausschüssen des Thurgau eingereichte Memorial verlesen und mündlich abermals erörtert. Da aber Constanz auf seiner vertragswidrigen Meinung beharrte, und sich namentlich auf den Besiz berief und auch Pappus äußerte, die Übung sei die beste Auslegerin der Verträge, wird eidgenössischerseits hervorgehoben, daß gerade diese Übung dem Vertrage von 1650 ganz zuwiderlaufe, und immer und immer Beschwerde darüber geführt worden sei. Constanz sei nicht im ruhigen Besiz seiner Prätensionen. Der Vertrag selbst sei lauter und klar und bedürfe keiner Erläuterung, und man werde bei dessen buchstäblichem Inhalt verbleiben und hoffe, daß Pappus auch Constanz dazu verhalten werde, damit Zwangsmittel unterbleiben und die gute Nachbarschaft erhalten werden könne. Pappus und die Delegirten von Constanz verweisen dagegen auf die vielen Wohlthaten, die Thurgau von der Stadt Constanz ziehe und wünschen eine bessere Erläuterung des Vertrages; zu einem weitern Schritte seien sie ohne Instruction. Auch diese Ansinnen werden zurükgewiesen und als unrichtig erklärt. Bevor die eidgenössische Abordnung die Unterhandlungen abbrechen wollte, schikte sie nochmals Landammann Rüpplin von Ermatingen aus, wohin sie zurükgekehrt war, zu Pappus, um zu erfahren, ob er auf andere Meinung gekommen sei, und verneinenden Falls ihm zu erklären, daß weitere Verhandlungen unmöglich seien, und gleichzeitig auch die Art und Weise der Curialien, die Pappus gegen die eidgenössischen Gesandten gebrauchte, geziemend zu ressentiren. Demgemäß eröffnete Landammann Rüpplin dem Vertreter der österreichischen Herrschaft, man betrachte den Vertrag von 1650 als keiner weitern Auslegung bedürftig; wenn aber einige Punkte angebracht werden wollten, die dem Wesen des Vertrags nicht zuwider seien, wolle man diese gern anhören, jedoch mit ihm allein verkehren und die Parteien nöthigenfalls darüber einvernehmen. Pappus stellte das Gesuch, mit den angedrohten Repressalien nicht voreilig zu sein, sondern die Mißverständnisse bezüglich des Vertrages einem Richter zum Entscheid zu unterstellen, wofür er seinerseits das Gutachten des Kaisers einholen würde. Pappus schikt inzwischen ein Project ein über die gütliche Beilegung der Anstände. Die Ausschüsse des Thurgau, denen dasselbe zugestellt worden, verfaßten ihre Gegenbegehren ebenfalls in Schrift; beide sind dem Abschied beigefügt. Dieses Gegenproject haben die eidgenössischen Gesandten Tags darauf Herrn Pappus in Reichenau vorgelegt. Die daherigen Verhandlungen blieben resultatlos, da Constanz auf die bisherige Übung, und die Eidgenossen auf den Buchstaben des Vertrages abstellten. Zu Bezeugung des freundschaftlichen Sinnes wollen leztere schriftlich sich noch dazu verstehen, daß wenn Thurgauer außerhalb ihres Landes Früchte kaufen, die unabgeladen wieder in der Fremde weiter verkauft werden, sie den nämlichen Zoll zahlen sollen wie Fremde überhaupt. Allein Pappus begnügte sich hiermit nicht und verlangte weitere Nachgiebigkeit, wofür er seinerseits auch Vergünstigungen bei Einkauf für den Hausbrauch in Aussicht stellte. Die thurgauischen Ausschüsse geben nach erhaltener Kenntniß von diesen Vorschlägen ihre Gegenwünsche abermals schriftlich ein, welche Pappus zugestellt werden. Aus der Antwort ging aber hervor, daß Pappus auf seiner Meinung beharre. Es wird ihm daher eröffnet, die regierenden Orte können von ihrem Begehren nicht abgehen und werden zum Schuze ihrer Angehörigen auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zulängliche Mittel Bedacht nehmen und ihnen zu Hilfe kommen, womit sich die Gesandten verabschiedeten. So war alle angewendete Mühe und Arbeit erfolglos geblieben. Es werden darauf die thurgauischen Ausschüsse, da doch einmal dem Unwesen abgeholfen werden muß, vorberufen und ersucht, Vorschläge einzureichen, mit was für Mitteln am besten geholfen werden könne. Bei Berathung dieser Vorschläge ergibt sich zwar, daß die Mehrheit der Gesandten instruirt ist, die guterachteten Repressalien in Vollziehung zu sezen; allein da Zürichs Gesandter ohne Instruction zu sein erklärt, wird auf Genehmigung der Obrigkeiten folgender Befehl an den Landvogt erlassen: 1. Ein genaues Verzeichniß der Gefälle der Stadt Constanz und dortiger Burger im Thurgau aufzunehmen und den regierenden Orten einzusenden; 2. alles Nöthige zu erkundigen und zu berathen, daß an gutgelegenen Orten Märkte und zu Gottlieben und am Hörnli Schiffländen errichtet werden können; 3. den Salzkauf in Constanz gänzlich zu verbieten; 4. auf sämmtliche Gefälle und Waaren der Constanzer, die sie aus dem Thurgau beziehen, einen gleich hohen Zoll wie jene beziehen zu erheben. Die einzelnen Orte sollen ihren Befund über diese Vorschläge beförderlich dem Landvogt zuschreiben. Absch. 735. a. — **489.** Ueber die Verabschiedung zu Reichenau, die noch nicht sämmtlichen Orten zugefertigt worden ist, wird den Orten überlassen, ihre Gesandten zur Jahrrechnung mit gutfindenden Instructionen zu versehen. Es wird die Ansicht ausgesprochen, daß man sich mit den Repressalien nicht zu weit einlassen solle. Absch. 736. o.

20. Kriegs- und Militärwesen.

a. Kriegswesen, Bewaffnung, Musterungen.

Art. 490. (1687). Es wird für gutbefunden, daß die dem Vernehmen nach beabsichtigte Landesmusterung unter dem gegenwärtigen Landvogt unterbleibe. Absch. 113. n. — **491.** (1688). Der drohenden Kriegsgefahr wegen werden 1600 Mann ausgehoben, gemustert und kriegsbereit gehalten. (S. Absch. 141.) — **492.** Der Landvogt erhält Weisung, welche Maßregeln er zu ergreifen habe, wenn sich die Franzosen der eidgenössischen Grenze und speciell der Stadt Constanz nähern. (S. Absch. 143. l.) — **493.** Weisung an den Landvogt über militärische Anordnungen. (S. Absch. 145. s.) — **494.** Der Landvogt erhält den Auftrag, über die Kosten der dorthin gesandten Kriegsräthe und Officiere eine Rechnung zu gestalten und zu begutachten, wie dieselbe getilgt werden solle. Absch. 155. p. — **495.** Der Landvogt hat dem erhaltenen Befehl zufolge die Anlagen, welche die Quartiere nach altem Brauch gemacht, untersucht und die daherige Summe bei Weitem nicht so hoch gefunden, wie ausgegeben worden ist. Es bleibe an die Reisekosten der Kriegsräthe fast nichts mehr zu bezahlen. Hiebei läßt man es bewenden. Jedem Kriegsrath werden für jeden Tag 8 Gl. zuerkannt, zu deren Dekung eine verhältnißmäßige Anlage auf die Landschaft gemacht werden soll. Absch. 156. ee. — **496.** (1690). Der Landvogt erhält auf sein Gesuch in Betreff der Verlegung der im Thurgau erlaufenen Kriegskosten die Weisung, die Gerichtsherren und die Vertreter der Landschaft vor sich zu bescheiden, dieselben, wenn möglich, zu vergleichen, im entgegengesezten Fall aber einen billigen Spruch zu thun, wobei die Appellation an das Sindicat vorbehalten sei. Absch. 179. s. — **497.** (1703). Vom Landvogt wird die Anzeige gemacht, daß eine große Zahl ausgerissener französischer Soldaten, von Lindau und Bregenz mit Pässen versehen, in besondern Schiffen auf eidgenössisches Gebiet geführt worden seien und daß eine Truppe derselben bei Romanshorn Händel angefangen habe, worüber sich die Unterthanen sehr beschweren; auch er glaube, daß jene Städte die Ausreißer nach andern Ländern verweisen sollten. Ihm wird erwiedert, er solle sich mit den genannten Städten auf dem Correspondenzwege zu verständigen suchen, daß sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solche Franzosen von der Eidgenossenschaft ablenken; wo dieses aber nicht möglich sei, möchten sie dieselben in kleinen Abtheilungen einer eidgenössischen Wache zuführen; daselbst sollen sie visitirt, entwaffnet und dann geraden Wegs aus dem Land geschafft werden. Absch. 518. k. — **498.** Laut Bericht des Landvogts verlangt ein Hauptmann des Regiments Styrum, der mit 300 Mann bei Constanz steht, den Paß für 60 Wagen bis nach Schaffhausen. Ihm wird die Weisung ertheilt, täglich zehn bis zwölf Wagen mit je drei Mann Begleitung ohne Übergewehr passiren zu lassen, jedoch dürfen auf den Wagen keine Contrebandwaaren geführt werden. Übrigens soll er des Passes halber sich an den mitgetheilten Extract des Abschiedes halten und über alle erheblichen Vorfälle Bericht erstatten. Absch. 518. m. — **499.** Da Zürich ohne Vorwissen der katholischen regierenden Orte einen Kriegsrath in's Thurgau schikte und daselbst eigenmächtig handelte und behauptet, daß die katholischen Orte sich 1688 zur Verlegung der acht thurgauischen Compagnien nach Constanz verstanden haben, wird einstimmig beschlossen, dieses eigenmächtige Vorgehen zu ahnden und auf die Zurükrufung des Kriegsrathes zu dringen, besonders aber zu widerlegen, als hätten sich die übrigen sechs regierenden Orte je für die Verlegung der acht thurgauischen Compagnien nach Constanz ausgesprochen, wie dieses aus dem gemeinen Abschied erhellt. (Absch. 518. oo. Man sehe auch noch im Haupttext Absch. 518. mm.) **500.** Auf Ansuchen der thurgauischen und badischen Unterthanen werden die Feuerzeichen und Hochwachten für einstweilen eingestellt. (S. Absch. 521. x.) — **501.** Der Landvogt ertheilt Bericht über die von ihm verhängte Sperrung der Früchte und verlangt Weisung, wie er sich wegen starker kaiserlicher Einquartierung und Aufstellung von Wachen zu verhalten habe. Einige Orte meinen, wenn von Seite des Kaisers oder des Reichs die in die Eidgenossenschaft geflüchteten Früchte ernstlich herausbegehrt würden, könne man solches schwerlich abschlagen; ein Anderes sei es mit den auf eidgenössischem Boden gewachsenen Früchten. Sowohl dieser Punkt als die Angelegenheit wegen Aufstellung der Wachen wird zur Instruction auf die nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Dabei findet man einstimmig nöthig, daß bei so starken Einquartierungen die Wachten an den eidgenössischen Grenzen und Pässen in den Vogteien stärker besezt werden müssen, wenn man vor Räubereien sicher sein wolle. Der Gesandte des Abtes von St. Gallen bemerkt, daß solches in des Abtes Gebiet schon geschehen sei. Schwyz, als nicht im Defensional begriffen, nimmt es ad referendum. Absch. 535. m. — **502.** (1704). Dem Landvogt wird auf sein Weisungsbegehren, wie er sich des Passes der fremden Völker halber zu verhalten habe, erwiedert, daß er das ihm vor einem Jahr überschikte Reglement beobachten soll. Absch. 544. o. — **503.** (1708). Uri berichtet, zürcherische Officiere haben dem Landvogt im Thurgau öffentlich gesagt, daß sie im Kriegsfall Befehl haben, Thurgau zu überziehen, ohne Zweifel in der Voraussezung, daß ihre Religionsgenossen ihnen „blinderdingen" zufallen würden. Uri wünscht nun eine Berathung darüber, ob nicht die thurgauischen Unterthanen durch eine Publication der katholischen Orte ermahnt werden sollten, ihren Eid, der Mehrheit der Orte getreu zu sein, in Obacht zu nehmen, und dabei anzugeben, daß diese Kundgebung durch Aussagen der Zürcher veranlaßt worden sei. Dieser Antrag wird wegen Mangel an Instructionen insgesammt in den Abschied genommen. Absch. 679. e.

b. Steiner Musterungsgeschäft.

Art. 504. (1708). Die Stadt Stein a. Rh. hat bei zwei vom Landvogt des Thurgau jüngst angeordneten Musterungen der Mannschaft, welche diesseits des Rheins wohnt und über welche der Stadt Stein die niedere Gerichtsbarkeit zusteht, verboten, der Aufforderung Folge zu geben, obwohl diese Mannschaft laut Vertrag von 1504 in Allem, was über die niedere Gerichtsbarkeit hinausgeht, der Jurisdiction der zehn und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sieben Orte und dem Amte Thurgau angehörten. Über den Verlauf dieser Angelegenheit legt der Landvogt einen ausführlichen actenmäßigen Bericht sammt der hierüber ergangenen Correspondenz mit Zürich und Stein dem Abschied bei, und läßt zudem durch den Landammann des Thurgau, Joseph Ignaz Rüpplin von Keffikon, den Sachverhalt mündlich darlegen und darüber Rath und Weisung erholen, um so mehr, als er die Stadt Stein für diesen Ungehorsam bereits mit einer Buße von 1000 Ducaten belegt hat. Da hiergegen bereits Protestationen von Zürich eingegangen sind, nehmen die katholischen regierenden Orte von diesem Handel mit um so mehr Bedauern Kenntniß, als ohnehin gegenwärtig genug Werg an der Kunkel hängt; mit Mißbelieben sieht man, wie man in den gemeinen Vogteien zum Abbruch des Ansehens und der Rechte darauf ausgehe, die Erkanntnisse der Majorität der regierenden Orte zu hemmen und auf eigene Faust durch Protestationen zu suspendiren, was nicht geduldet werden soll. Für dermalen wird gutbefunden, der Landvogt dürfte von sich aus Zürich ungefähr die gleiche Antwort, die er den Deputirten von Stein und dem Unterschreiber Hirzel gegeben, ertheilen, nämlich, daß er die Appellation, obwohl die Frist fast vorbei sei, aus Rüksicht auf Zürich von Neuem ansezen wolle und die Execution der Strafe in der Zwischenzeit suspendire. Sollte keine Appellation erfolgen, so solle dann das Mehrheitserkanntniß seinen Fortgang haben, sofern die Stadt Stein nicht gebührende Satisfaction leistet. Von dieser Angelegenheit wird auch den unbetheiligten Orten Kenntniß gegeben, welche sie ad referendum nehmen. Absch. 679. c. — **505.** (1709). Aus dem weitläufigen Streit mit der Stadt Stein ersieht man mit Bedauern, wie die Stadt Zürich die Regierung im Thurgau mit unbefugten Befehlen und Drohungen, die sie selbst „in harter Deutlichkeit" in Schrift verfaßte, behellige, die Majorität der regierenden Orte stillstelle, mithin die alte Regierungsform über den Haufen werfe. Habe man schon vorher solche ungerechte Vorgänge unerträglich erklärt und beherzige man die Umtriebe im vorwürfigen Falle, so könne man nichts Anderes annehmen, als daß Zürich sich für berechtigt halte, durch eigenmächtige Inhibitorien die bisherige Regierungsform in Allem zu hemmen, das Musterungsrecht, ohne Besiz des Mannschaftsrechts, welches im Vertrag von 1504 heiter den Thurgau regierenden Orten zugesprochen, selbst auszuüben und was das Schwerste ist, die niedern Gerichtsherren gegen die Oberlandesherren widerspänstig zu machen. Aus der Zuschrift von Zürich an den Landvogt wird man gewahr, daß diese Angelegenheit vor alle Orte, an welche doch nur die Malefizsachen gehören, gezogen werden will. Daher sollen Freiburg und Solothurn bei nächster Zusammenkunft in Solothurn ermahnt werden, daß sie gewahrsam in dieser Sache wandeln, da es sich nicht um Malefizsachen, sondern um Aufrechthaltung landesherrlicher Rechte handelt und also vorgebeugt werden muß, daß Bern sich nicht zu Zürich stelle. Sollte dieser Handel in Solothurn angezogen werden, wird man sich in gemessenster Weise darüber auslaßen und mit Nachdruk freundernstlich vorstellen, daß, um jedem Tadel auszuweichen, die Vollziehung der landvögtlichen Schlußnahme verschoben worden sei; damit man vorher noch das eigenmächtige Verfahren Zürichs in den gemeinen Vogteien, wie z. B. in dem Neukircher- und Bischofzellergeschäft u. s. w. hervorheben und perhorresciren und das Ansuchen stellen kann, die regierenden katholischen Orte nicht zum Äußersten anzutreiben, da doch der rechtliche Weg der Appellation geöffnet sei. Kommt die Sache aber in Solothurn nicht zur Sprache, wird dem Landvogt, der in Sachen ganz correct verfahren ist, überlassen, auf die eine oder andere Weise die Execution in Stillstellung der gerichtsherrlichen Gefälle und die Beziehung des Zolles und Auferlegung der Buße für die öffentliche Beschimpfung zu verfügen. Es könnte dies, da überhaupt behutsam vorzugehen ist, ungefähr so dem Landvogt geschrieben werden: Sollte auf nächster Conferenz die Angelegenheeit mit der Stadt Stein zur Sprache kommen, so würde daselbst das, was Zürich ihm, dem Landvogt, darüber geschrieben, mit allem Rükhalt behandelt. Käme nichts zur Sprache, glaubte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man doch, das Urtheil des Landvogts sei richtig, da man der bisherigen Regierungsform keinen Eintrag thun dürfe, und es sei daher an ihm, die angemessenen Mittel zur Vollziehung an die Hand zu nehmen, unter Offenhaltung des Rechtsmittels der Appellation. Absch. 681. a. — **506.** Lucern wird beauftragt, im Sinne des Beschlusses auf lezter Conferenz dem Landvogt über die Angelegenheit mit der Stadt Stein zu schreiben und den Orten hievon Abschriften zu vermitteln. Absch. 686. h. — **507.** Das Vorbringen von Zürich bezüglich des Anstandes des Landvogts mit der Stadt Stein, sowie der Antrag, die weitere Verhandlung darüber bis auf nächste Jahrrechnung einzustellen, und auch die Antwort der katholischen mitregierenden Orte, die nicht instruirt sind, werden von den X Malefizorten ad referendum genommen. Absch. 688. m. — **508.** Anstand zwischen den regierenden katholischen Orten und Zürich betreffend die Stadt Stein. (S. Absch. 691. tt.) — **509.** Die Gesandten werden zu referiren wissen über die Berathungen im Streite mit der Stadt Stein über den angetragenen Vergleich, der schließlich nicht angenommen wurde, und über die diesfalsigen Unterredungen mit Freiburg und Solothurn. Der Ausgang der Sache ist im allgemeinen Abschied enthalten. Absch. 691. ww. — **510.** Zürich beschwert sich vor den sämmtlichen evangelischen Orten über die Vergewaltigung der Stadt Stein durch die katholischen Thurgau regierenden Orte; die evangelischen Orte mahnen Zürich von gewaltsamem Vorgehen ab. (S. Absch. 692. t. Die weitern Verhandlungen enthält ebenfalls der Haupttext Absch. 699. l.; 701. e.; 704. b.; 706. c.; 707. d.; 710. c.; 711. h, bbb.; 726. nn.)

c. Mannschaftsrecht.

Art. 511. (1694). Den Abgeordneten des Bischofs von Constanz wird erklärt, daß das vom leztern prätendirte Mannschaftsrecht zu Bischofzell, Arbon und Horn den Obrigkeiten zuständig sei. Absch. 284. u.

d. Werbungen für fremde Kriegsdienste.

Art. 512. (1690). Der Landvogt begründet schriftlich seine Ansicht, daß man im Thurgau bei gegenwärtiger Zeit keine Werbungen gestatten sollte. Seine Gründe finden gute Würdigung, mehr aber noch der Umstand, daß in den Vogteien beider Religionen nur Katholische sich anwerben lassen, die Reformirten aber, auf Antrieb ihrer Prädicanten, zurükbleiben, wodurch die Zahl der Katholischen immer mehr vermindert werde, wie sich dieses in Glarus zeige. Obschon man nun von der Zwekmäßigkeit der beantragten Maßregel überzeugt ist, so will man gleichwohl nichts unternehmen, was dem Rechte der Stimmenmehrheit Eintrag thun könnte. Absch. 173. c. — **513.** (1701). Der französische Gesandte klagt über Werbungen für Holland in der Landvogtei Thurgau. Es wird nähere Untersuchung beschlossen, um dann hierüber auf die nächste Jahrrechnungstagsazung die geeigneten Instructionen ertheilen zu können. Absch. 459. pp. — **514.** Auf die Anfrage, was für eine Bewandtniß es mit der Beschwerde des französischen Gesandten habe, als werde im Thurgau für Holland geworben, antwortet der Landvogt, er habe sich in dieser Beziehung „ganz gewahrsam" verhalten; dagegen seien von seinen Söhnen in dem Reich zu Ravensburg und Gahlingen einige Recruten „gemacht" worden. Wenn aber Jemand specielle Klagen habe, so bitte er um deren Eröffnung, damit er sich darüber vernehmen lassen könne. Hierüber beschließt man gehörigen Orts zu referiren. Absch. 468. ee.

21. Kirchliches, Glaubenssachen; Geistliche; landfriedliche Streitsachen.

Art. 515. (1684). Auf den rügenden Bericht, daß die Landvögte seit einiger Zeit den Müllern das Mahlen und den Säumern das Saumen an Sonn- und Feiertagen gegen eine gewisse Verehrung allgemein erlaubt haben, wird dieses Verfahren als unzuläßig erklärt und den Landvögten einzig die Vollmacht ertheilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Fällen der Noth diese Arbeiten speciell zu gestatten, jedoch ohne Entgegennahme einer Verehrung. Absch. 67. z. **516.** Die von Erkatswyl (Erchenwyl) aus der Herrschaft Hagenwyl, zur Pfarrei Berg gehörig, bringen vor, seit Errichtung des Landfriedens hätten sie keine andern Feiertage gehalten als jene, welche ihnen der Pfarrer zu Berg geboten; zwar habe der Landvogt Waser ihnen im Jahr 1673 zugemuthet, auch jene Feiertage zu halten, welche die Katholischen im Thurgau mit denen der andern Religion feiern müssen, doch sei er davon wieder abgestanden. Nun aber erneuere der jezige Landvogt diese Forderung unter Strafandrohung. Sie bitten mit dieser Neuerung verschont zu werden. Dieses Gesuch wird billig und recht befunden und dem jeweiligen Landvogt mitgetheilt, daß er von dieser Neuerung abstehen möchte. Absch. 67. uuu. — **517.** (1685). Der Landschreiber wird beauftragt, zu suchen, daß die hin und wieder im Thurgau in Abgang gekommenen ewigen Lichter vor dem Venerabile wieder hergestellt werden. Absch. 79. ttt. — **518.** Weil der Transport des Pfarrhauses in dem Schrofen nach Amriswyl bedenklich erscheint, übrigens der Zug des Hauses zu Amriswyl dem Ammann Stähelin und Käppelin zu schwer fällt, so übernimmt der Gesandte der Stadt St. Gallen in Anbetracht des bedenklichen Beginnens des Klosters Münsterlingen seiner Obrigkeit zu empfehlen, daß sie zu diesem amriswylischen Kaufe steht. Absch. 80. m. — **519.** Was die Gesandten von Zürich mit denjenigen von St. Gallen wegen des Amriswyler Geschäfts und des von den Ammännern Stähelin und Käppelin gestellten Verlangens, sie des dabei annoch erleidenden Schadens zu entheben, besonders conferirt haben, wird jeder Theil zu berichten wissen. Absch. 89. l. — **520.** (1688). Zürich eröffnet, die Amtleute prätendiren, eine Weibsperson von Aadorf wegen Schmähung der Mutter Gottes vor Malefizgericht zu stellen, während der Landvogt aus dem Grunde, daß die Person mehr aus Unbedachtsamkeit gefehlt und solches gleich wieder bereut habe, für hinlänglich halte, wenn sie an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, zum Widerruf in der Kirche angehalten und auch die Predigt darauf gerichtet werde. Die katholischen Orte erwiedern, die Amtleute haben von Lucern aus bereits den Befehl erhalten, die Fehlbare vor Malefizgericht zu stellen; indessen möge man die Sache sistiren und zur definitiven Verfügung der Obrigkeiten in den Abschied nehmen. Absch. 96. b. — **521.** 1. Die katholischen Amtleute schreiben, daß einige Prädicanten, namentlich solche, welche auf den Pfründen der Gotteshäuser Fischingen und Tobel sizen, ungeachtet der Einsprache dieser leztern, auch am Donnerstag predigen. Hierüber wird von den Amtleuten genauer Aufschluß verlangt, ob die fraglichen Pfründen Pfarreien oder nur Filialen seien und mit welchen Bedingungen die Prädicanten von den Collatoren auf dieselben gesezt worden seien. 2. Ueber die fernere Anregung wegen der französischen Flüchtlinge wird den Amtleuten erwiedert, daß man in den gemeinen Vogteien keine haushäblich gedulden und allfällige Versuche dieser Art den katholischen Orten anzeigen solle. Absch. 96. r. — **522.** Zürich bringt drei Anstände in Berathung, nämlich: 1. Daß katholischerseits von der Verlassenschaft des in Bußnang verstorbenen Pfarrers Wirz der Abzug gefordert werde; 2. daß der Kapellenbau zu Utwyl wieder möchte zur Sprache kommen, und 3. daß die katholischen Haushaltungen zu Gachnang die Mitbenuzung der dortigen evangelischen Kirche prätendiren. Der Ansicht Zürich's, daß diese Prätensionen dem Landfrieden widerstreiten, treten auch die andern evangelischen Orte bei und stellen übrigens diese Sachen dem klugen Ermessen der Gesandten anheim. Absch. 102. f. — **523.** (1687). Künftig soll im Schloß zu Frauenfeld am Frohnleichnamstag nach altem Brauch geschossen werden, welcher Religion auch der Landvogt sei. Absch. 115. w. — **524.** (1689). Da der Altar zu Steckborn gar schlecht ist und die Evangelischen daselbst unter dem Vorwand, die schwangern Weiber erschreken ab den Gözenbildern, einen Vorhang davor gemacht haben, so erhält der Landvogt den Auftrag, beim Bischof von Constanz auf die Aufrichtung eines neuen Altars zu insistiren. Absch. 156. nnn. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

525. Ueber den Propst zu Werdbüel wird geklagt, daß er selten oder nie Kinderlehre halte, seine Schulden nicht bezahle und keine Obrigkeit anerkennen wolle als die Nuntiatur. Der Landvogt erhält den Auftrag, über das Verhalten desselben ein Memorial abzufaßen und Lucern zu überschiken, damit dieses nach Befinden der Sache beim Nuntius Abhilfe verlangen könne. Absch. 156. ooo. — **526.** (1691). Ein Commissional-gutachten über verschiedene Anstände im Thurgau, namentlich die Verwahrung des Kirchenarchivs zu Wengi, die Vergitterung der Altäre zu Bußnang und Wengi, die Einsezung eines Tauffsteines an lezterm Ort, das Messelesen zu Affeltrangen alle vierzehn Tage, das Halten evangelischer Predigten und namentlich der Leichen-reden zu Braunau, die Haltung der Feiertage in Erchenwyl und die Erziehung eines Findelkindes zu Eschenz betreffend, wird in den Abschied genommen. Absch. 213. x. — **527.** Zürich eröffnet folgende Beschwerden gegen Eingriffe der Katholischen in die Rechte der Evangelischen: 1. Der Priester zu Wengi habe ohne Vor-wissen der Evangelischen in der dortigen Kirche zwei Altäre vergittert und im Beinhaus einen Altar aufgerichtet; überdies seien die Gewahrsamen der Kirchenlade nach Tobel transportirt worden. 2. Zu Bußnang habe der Priester versucht, einen neuen Altar in die Kirche zu sezen, und der Sage nach sollte auch der Chor vergittert werden; ferner habe der Priester den Leichnam eines Katholiken auf dem Friedhof der Evangelischen beigesezt, und man wolle den Prädicanten daselbst anhalten, sein Pfrundeinkommen gegen bisherige Übung in Tobel abzuholen. 3. Bis in's Jahr 1666 habe der Priester zu Tobel jährlich nur fünf Mal in der Kirche zu Affeltrangen Messe gelesen; seit der damaligen Theilung des Kirchenfonds sei monatlich einmal Messe gelesen worden, der dermalige Priester thue dies aber alle vierzehn oder acht Tage. Hinwieder verwehre man in der Kirche zu Braunau, welche vor Jahren von beiden Religionsgenossen reparirt und mit einer Mauer umgeben worden sei, den Evangelischen das Abhalten von Leichenpredigten. 4. Arme Leute, welche an Feier-tagen auf dem Kopf Mehl aus der Mühle getragen, seien gebüßt worden, während Andern gegen ein Stük Geldes unnöthige Arbeiten erlaubt worden seien. 5. Einer evangelischen Frau zu Eschenz, welche ein armes Waislein erzogen, sei dasselbe vom katholischen Landvogt weggenommen worden. Ein evangelischer Knabe von Egnach, der bei Katholischen gedient, sei von seiner Mutter aus Religionsbesorgniß abgeholt worden; allein auf dem Weg habe man ihr denselben mit Gewalt entrissen und nach Mersburg gebracht. 6. Unter Landvogt Blumer haben zwei evangelische Roggwyler geklagt, daß die Katholischen die Feiertage der Evangelischen den Verträgen zuwider nicht feiern. Darauf haben die Katholischen zu Baden einen Receß erwirkt, daß sie die Feiertage der Evangelischen nicht halten müssen. Nun habe der gegenwärtige Landvogt die zwei evangelischen Roggwyler citirt und ihnen 50 Gl. Kosten gemacht. 7. Von einem zu Bußnang verstorbenen Prädicanten fordern die Katholischen den Abzug und der Landvogt trachte, auf dieser Tagsazung einen Executionsbefehl zu erwirken, während die Prädicanten, als ambulatorii, solchen nicht schuldig seien. Da diese Neuerungen den Verträgen von 1632 und 1656 zuwider seien, so müssen solche abgestellt, oder das eidgenössische Recht gesucht werden. Hierüber wird von den evangelischen Orten beschlossen, zuerst die wichtigen vaterländischen Geschäfte zu erledigen und dann alle gütlichen Mittel zur Abhilfe zu versuchen. Auf den Fall der Erfolg-losigkeit versprechen alle Orte ihre kräftige Hilfe. Absch. 214. c. — **528.** Wegen Abstrafung der Feiertags-brüche in den stift- st. gallischen Herrschaften läßt man es bei dem alten Herkommen verbleiben, gemäß welchem die Büßungen von Seite des Landvogtes in den Abschieden gutgeheißen worden sind. Vorbehalten bleibt, wenn Gottlieben durch authentische Documente etwas Anderes nachweisen könne. In Bezug auf das Mahlen an Feiertagen wird der Landvogt ermächtigt, solches den Müllern nach Umständen, wie z. B. bei Wassermangel im Winter oder Sommer zu erlauben; jedoch soll dafür keine Gebühr bezogen werden. Absch. 218. cc. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

529. In Berathung der Religionsanstände im Thurgau ist man über folgende Punkte beidseitig einverstanden: 1. Daß es bei der Vergitterung des Hochaltares in Wengi sein Verbleiben habe; 2. daß der neue Altar zu Bußlingen belassen werde, und 3. daß Findelkinder, deren Vater katholisch, bei Katholischen, deren Vater aber evangelisch, bei Evangelischen auferzogen werden sollen. Sofern der Vater unbekannt ist, sollen sie nach Gefallen des Landvogts versorgt werden, bis sie „Muos und Brod gewinnen" können, wo dann ihnen freistehe, nach Belieben eine Religion anzunehmen. Bestritten ist und es bleibt einer spätern Beweisführung vorbehalten: 1. Ob die Titel des Kirchenvermögens zu Wengi in der Lade daselbst oder in der Comthurei Tobel aufzubewahren sind, und ob nicht den Evangelischen die Mitverwaltung zustehe; lezteres wird namentlich von Zürich prätendirt; 2. ob die Evangelischen in der Kirche zu Wengi einen Taufstein aufrichten können, was man durch eigenmächtige Vergitterung eines andern Altares von Seite der Katholischen und daherige Plazverengung zu hindern gesucht habe; 3. ob das Beinhaus und die Kapelle zu Wengi nicht beiden Religionen gemein sei; 4. ob die Katholischen, soweit dadurch der evangelische Gottesdienst nicht gehindert werde, in der Kirche zu Affeltrangen beliebig, und nicht bloß alle vierzehn Tage Messe lesen können, beziehungsweise, ob Affeltrangen, wie der Comthur von Tobel behaupte, eine Pfarrkirche sei; 5. ob die Kirche zu Braunau eine Filiale von Tobel sei und ob daselbst die Evangelischen keine weitern Rechte haben, als bei ungestümem Wetter ihre Todten zu begraben und die Leichenreden vor der Kirche, nicht aber in derselben zu halten. Absch. 218. dd. — **530.** Zürich kommt abermals auf die Beschwerden zurük, welche es in der lezten außerordentlichen Tagsazung und in besonderer evangelischer Conferenz gegen die Rechtseingriffe der Katholischen im Thurgau vorgebracht hatte. Auf seinen Vorschlag, zuerst alle gütlichen Mittel zu versuchen und nöthigen Falls das eidgenössische Recht zu bestehen, erklären sich alle evangelischen Orte zu getreuer Handbietung, um die Rechte und Verträge im Interesse der Evangelischen aufrecht zu halten. Absch. 219. b. — **531.** (1692). Die von Zürich neuerdings angeregten kirchlichen Anstände zu Wengi, Affeltrangen und Braunau werden auf die Erklärung der katholischen Orte, daß sie sich die Untersuchung der von Zürich allegirten Schriften vorbehalten müssen, wieder in den Abschied genommen. Absch. 240. r. — **532.** Wegen der Anstände mit den Evangelischen in Betreff der Kirche zu Wengi wird gutbefunden, daß 1. die Vergitterung der dortigen Altäre verbleibe; 2. die Kirchenlade und deren Schlüssel bei der Comthurei Tobel belassen werden sollen; 3. die Comthurei, als Collator, den Chor der Kirche, beider Religionen Angehörige aber die Kirche zu unterhalten haben; 4. die Wahl der Kirchenpfleger dem Collator zustehe; 5. die Evangelischen nicht berechtigt seien, daselbst einen Taufstein zu errichten. Auf das Gutachten der katholischen Amtleute wird jedoch ad referendum genommen, ob den Evangelischen nicht die Errichtung eines Taufsteines zuzulassen sei, wenn die Katholischen den Ort anweisen können, der Taufstein in gebührender Bescheidenheit und nicht zu groß gemacht, auf demselben das Abendmahl genommen, von der Prätension eines evangelischen Meßmers abstrahirt, auf die Benüzung der Kirche zu Braunau verzichtet, das Messelesen zu Affeltrangen, jedoch ohne Hinderung an der Übung der andern Religion, unbeschränkt gestattet und das Beinhaus zu Wengi ganz den Katholischen überlassen werde, lezteres unter dem Vorbehalt, daß die Katholischen von dort aus den evangelischen Gottesdienst nicht stören. Absch. 240. hhh. — **533.** Der neue Landvogt eröffnet, laut Angabe der Chorherren zu Bischofzell sei die Verwaltung einer gewissen Kapelle einem „Calvinischen" überlassen worden, in Folge wessen die Bilder ärgerlich verunehrt worden seien; sodann sei an einem andern Ort eine Kapelle eingefallen und die Calvinischen haben die geweihten Steine zu andern Gebäuden verwendet. Der Landvogt erhält nun Auftrag zu erforschen, wer den Schlüssel zur Kapelle also hingegeben, wer die Bilder beschädiget und die Steine hinweggeführt habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um die Thäter zur Rede zu stellen. Absch. 240. nnn. — **534.** (1693). Die Beschwerden Zürich's gegen die katholischen Orte über die landfriedlichen Anstände werden den drei unbetheiligten Orten Bern, Freiburg und Solothurn vorgestellt und ihre Verwendung zur Ausgleichung nachgesucht. Dem Gesuche der leztern um Mittheilung der Beschwerdepunkte wird mittelst einer einläßlichen Deduction entsprochen. Absch. 252. f. — **535.** In Berathung des jüngsthin zu Bremgarten den Orten Bern, Freiburg und Solothurn von Zürich übergebenen Memorials betreffend die landfriedlichen Sachen überzeugt man sich, daß diese Punkte meistens das Ritterhaus Tobel beschlagen. Daher wird der hier anwesende Comthur von Roll über die vierzehn Beschwerdepunkte einvernommen. Da sich aus den erfolgten Aufschlüssen zeigt, daß die von Zürich verschiedene Prätensionen zusammenklauben, in der Hoffnung, es werden ihnen doch etwa einige derselben gutgeheißen werden, so ist man der Ansicht, die katholischen Interessen nach allen Seiten hin zu schüzen, ohne jedoch durch unwesentliche Dinge große Weitläufigkeiten zu veranlassen. Man behält sich also vor, die Vorträge der Parteien in Baden anzuhören, vorher aber bei den Amtleuten über katholische Klagepunkte Bericht einzufordern, damit man, wenn man etwas nachgeben wolle, wie z. B. die Einsezung eines Taufsteines zu Wengi, man zur Ausgleichung auch einen Vortheil verlangen oder eine Forderung der Evangelischen mit einer Gegenforderung unwirksam machen kann. Namentlich wünscht man zu vernehmen, ob die Katholischen zu Gachnang nicht Anspruch auf die Kirchenfundation haben, oder aus was für Mitteln die Kirche erbaut worden sei; ferner, ob nicht Mittel vorhanden wären, in Pfyn einen katholischen Meßmer anzustellen, da es unschiklich sei, daß der Priester von einem evangelischen bedient werde. Absch. 258. c. — **536.** In einem Memorial führt Zürich folgende Beschwerden gegen die katholischen mitregierenden Orte: 1. Daß zu Wengi, entgegen dem frauenfeldischen Abschied von 1651 zwei Altäre vergittert und den Evangelischen dadurch die Sizpläze und der Raum zur Feier des Abendmahles und zur Einsegnung der Ehen verengt worden sei; 2. daß im dortigen Beinhaus wider alles Erinnern ein Altar aufgerichtet worden sei; 3. daß aus der Kirche zu Wengi die Kirchenlade mit dem Kirchengut weggenommen, gewaltthätig geöffnet und das Gegenbegehren um Gestattung eines evangelischen Meßmers in eigenen Kosten und Einsezung eines Taufsteines an einer den Katholischen nicht hinderlichen Stelle abgewiesen worden sei; 4. daß in der Kirche zu Affeltrangen nun beliebig Messe gelesen werde, während solches ursprünglich nur an den hohen Festen und seit 1665 nur zu vierzehn Tagen um statt hatte, daß dagegen den Evangelischen das Halten der Wochen- und Leichenpredigten zu Braunau verweigert werde; 5. daß die Kirche zu Mannenbach, welche seit der Reformation geschlossen gewesen, unangefragt geöffnet worden sei; 6. daß die Wahl eines evangelischen Meßmers zu Pfyn, welche doch über hundert Jahre vom Obervogt und der Gemeinde daselbst ausgegangen, gehemmt, hingegen gesucht werde, zum Nachtheil des evangelischen einen katholischen anzustellen, der überdies nicht Burger sei; 7. daß die Evangelischen überhaupt beeinträchtigt werden, namentlich durch Prätension des „halben Mehrs etwelcher Gerichtsherren", durch Ausschließung von Kirchenpflegen, Gerichts- und andern Ehrenstellen, sowie vom Genusse der Kirchengüter, durch Verweigerung der Restanzenrödel von Seite des Verwalters zu Tobel hinsichtlich des Kirchenguts der evangelischen Pfarrer, durch Abschlag der üblichen Verehrungen an die Kindbetterinnen evangelischer Religion, durch Hinterhaltung des im Rosenbachischen Vertrag bestimmten jährlichen Einkommens der Filiale Märweil, durch Abweisung der Burgerrechtsbegehren der Evangelischen und Bewilligung derjenigen Katholischer, durch Entziehung der Lehenhöfe, selbst mit Bevorzugung Fremder, durch Lieferung ganz trüben und selbst sauern Weins bei der hl. Communion. Die katholischen Orte lassen nun sogleich den Secretär von Leuggern wegen der Commende Tobel kommen, um über die bezüglichen Anstände Auskunft zu ertheilen; da aber Zürich eine schriftliche Antwort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begehrt, schikt er sich sogleich an, dieselbe aufzusezen; vor Beendigung der Arbeit reisen aber die Gesandten von Zürich, ungeachtet der Zusicherung sofortiger Vollendung des Aufsazes, ab. Absch. 259. dd. — **537.** Dem Vernehmen nach soll Zürich ausstreuen, als haben die katholischen Orte seinen Reclamationen wegen der Religionsanstände im Thurgau kein Gehör geben wollen, während das Gegentheil wahr ist und kein Schluß zu Stande gebracht werden konnte, weil die Angelegenheit erst am Ende der Tagsazung vorgebracht wurde. Absch. 259. uuu. — **538.** Ueber die anhängigen Religionsanstände wird folgender Vergleich abgeschlossen: 1. Bei der Vergitterung der Altäre in Wengi hat es sein Verbleiben, in der Meinung, daß rüksichtlich der Vergitterung der Chöre und Altäre der Vertrag von 1651 maßgebend sei, gemäß welchem solche Veränderungen an die Zustimmung der beidseitigen Kirchgenossen und des Collators gebunden seien; wenn aber dadurch den Evangelischen der Plaz zu sehr beschränkt würde, so sollen mit beidseitiger Zustimmung die Nebenthüren vermauert und hinten in der Kirche eine Thüre ausgebrochen werden. 2. Das Beinhaus zu Wengi soll, da nun die Evangelischen Zutritt zur Kirche haben, den Katholischen allein verbleiben und der neu errichtete Altar fortbestehen; jedoch soll aus dem Beinhaus dem Gottesdienst der Evangelischen keine Hinderung geschehen. 3. Den Evangelischen ist bewilligt, in der Kirche zu Wengi einen Taufstein einzusezen; können sich die beidseitigen Kirchengenossen über die Wahl des Ortes nicht verständigen, so entscheidet das Oberamt; jedoch soll aus dieser Bewilligung von den Evangelischen kein weiteres pfärrliches Recht abgeleitet werden, als wie es der Vertrag von 1602 zugibt. 4. Die Disposition, wo die Kirchenlade von Wengi aufbewahrt werden soll, wird dem Comthur von Tobel überlassen; jedoch sollen die beidseitigen Kirchenpflegen einen Schlüssel dazu haben. 5. Wegen des Kirchenpflegers zu Aadorf und des zum Gottesdienst Gehörigen soll es in gleicher Weise gehalten und der bezügliche Vertrag beobachtet werden. 6. Die Evangelischen zu Wengi mögen in ihren Kosten einen eigenen Meßmer anstellen, jedoch ohne Eintrag an den Rechten des katholischen Pfarrers und Sigristen; beide Meßmer haben nur einen Schlüssel, welcher bei dem katholischen aufbewahrt wird. 7. Zu Pfyn soll auch ein katholischer Meßmer angestellt werden; die nähern Bedingungen sind vom Landvogt mit dem Collator und den Kirchgenossen festzusezen. 8. Zürich steht von der Prätension ab, daß den Evangelischen der Zutritt zur neugeöffneten Filialkirche zu Mannenbach auch soll gestattet werden. 9. In der Kirche zu Affeltrangen mögen die Katholischen nach Belieben Messe halten, jedoch ohne Hinderung des evangelischen Gottesdienstes und laut Vertrag von 1581; über die Prätension der Katholischen zu Tobel, daß sie zu Affeltrangen, wo ihre alte rechtmäßige Pfarrkirche stehe, den Friedhof benüzen können, behält sich Zürich die Untersuchung allfälliger Verträge vor, unter Zusicherung bester Geneigtheit, diesfalls zu entsprechen. 10. In Anerkennung des Entgegenkommens von Seite Zürichs anerbieten die katholischen Orte ihre möglichste Verwendung, daß der Comthur von Tobel an der Kirche zu Braunau ein Vorzeichen bauen lasse, unter welchem der Prädicant die Leichenpredigten halten könne. Im Übrigen soll es bei den Bünden, Friedensschlüssen, Verträgen und Abschieden, bei der bisherigen Regierungsform, dem Mehr und dem Herkommen verbleiben. Absch. 265. b. — **539.** Das Gesuch der Familie Gonzenbach zu Hauptwyl, daß ihr gestattet werde, ihre Kinder in einem ihrer Schloßzimmer durch den Hausprädicanten taufen und ihre Descendenten im Schloßgarten begraben zu lassen, jedoch ohne Beanspruchung eines Pfarrrechtes, wird auf den Bericht, daß die Chorherren zu Bischofzell unter obiger Bedingung nichts dagegen einwenden, von einigen Orten ad referendum genommen. Absch. 265. l. — **540.** (1694). Zürich erstattet Bericht über den Stand der im bremgartischen Abschied vom Februar v. J. erwähnten thurgauischen Religionsanstände. Absch. 271. h. — **541.** Lucern eröffnet, was ihm von Zürich wegen Vergitterung der Altäre zu Wengi, Bußnang und Affeltrangen rüksichtlich besorgender

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Neuerungen vorgeschlagen worden war. Darauf wird Zürich erwiedert, man wünsche die freundliche Beilegung dieser Sache sehr und halte dafür, daß in Betreff Wengis nach der zu Baden gewalteten Meinung, und in Betreff Bußnangs nach dem Abschied von 1651 verfahren, überhaupt aber getrachtet werde, daß den Unterthanen der andern Religion kein Anlaß zu Klagen gegeben, und wenn durch die Vergitterung ihnen Plaz genommen, ihnen derselbe in anderer Weise wieder eingeräumt werde. Solches wird auch dem Landvogt und dem Oberamt mitgetheilt und zu freundlicher Austragung empfohlen. Auch Zürich wird ersucht, bei seinen Religionsgenossen im Thurgau in gleichem Sinne zu wirken. Absch. 272. h. — **542.** Der Vergleich über die landfriedlichen Streitigkeiten, wie er vom Landvogt, dem Oberamt und dem Sekelmeister Waser von Zürich getroffen und den Orten mitgetheilt worden ist, wird genehmigt, dabei aber dem Landvogt und dem Oberamt verdeutet, daß man bei der Ausfertigung sich auf den Abschied von Baden beziehe, in der Fassung behutsam sein und vorsorgen soll, daß man daraus keine nachtheilige Auslegung gegen Behauptung der Stimmenmehrheit in Religionssachen ziehen könne. Absch. 281. i. — **543.** Rüksichtlich der Religionsstreitigkeiten, die seit einiger Zeit gewaltet haben, stellt Zürich folgende Begehren: 1. Der Einzug der Abzüge Geistlicher, worüber leztes Jahr entschieden worden, solle ohne Inventur und andere Beschwerden vorgenommen und der betreffende Tagsazungsreceß auch auf die obern und untern Freiämter ausgedehnt werden; 2. Zürich erklärt sich geneigt, das Messelesen zu Affeltrangen, die Theilung des Kirchhofes, die Transportirung des Altares in den Chor, die Vergitterung desselben und die Angelegenheit wegen der Sacristei, welche Punkte im August v. J. unerörtert geblieben, zuzugeben, wenn ihm die Abänderung des Taufsteins, ein Kirchenpfleger und die Abhaltung von Wochen- oder wenigstens Leichenpredigten zu Braunau, immerhin ohne Hinderung des katholischen Gottesdienstes gestattet werden. Aus Mangel an Instruction werden beide Punkte ad referendum genommen. Absch. 284. y. — **544.** (1695). Zürich theilt in Fortsezung seiner frühern Berichte mit, daß der Strafhandel der evangelischen Kirchgenossen zu Wengi, welche das Chorgitter dortiger Kirche eigenmächtig geöffnet und von dort zum Geläute im Kirchthurm gedrungen, mittelst einer Buße von 500 Gl. und einer Discretion von 18 Ducaten gütlich beigelegt worden sei. Absch. 295. c. — **545.** Die Instruction wegen Dießenhofen soll so eingerichtet werden, daß den katholischen Orten wegen der Anwendung der Stimmenmehrheit kein Schaden erfolge. Den Orten, die es verlangen, ist das in Lucern entworfene Project mitzutheilen. Absch. 300. f. — **546.** Auf Anfrage erwiedern die Amtleute, daß ihres Wissens beim Tode von Priestern und Prädicanten niemals Inventarien gezogen worden seien. Hiebei läßt man es auch für künftig bewenden. Absch. 301. x. — **547.** Zürich beantragt, daß dem Priester zu Wengi das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt werde. Die katholischen Orte erwiedern, daß ihnen diese Begegniß auch nicht lieb sei; sie haben bereits den Comthur zu Tobel, als Pfrundcollator, ersucht, über denselben eine angemessene Correction zu verhängen. Was die im Kirchthurm versteften Personen betreffe, wäre es ihre Meinung, daß der Landvogt sie citiren und die Untersuchung führen solle. (Man sehe auch Absch. 297. b.) Absch. 301. z. — **548.** Katholisch Glarus rügt, daß zu Bußlingen, wo die Comthurei Tobel, und zu Sulgen, wo das Stift Bischofzell die Collatur haben, die katholischen Kinder zum Prädicanten in die Schule gehen. Es wird den Amtleuten der Auftrag gegeben, dahin zu trachten, daß so bald möglich ein katholischer Schulmeister dorthin bestellt werde. Absch. 301. kkk. — **549.** Was wegen des katholischen Pfarrers zu Wengi Zürich zu antworten für gut befunden worden ist, zeigt der allgemeine Abschied (Art. 547.) Absch. 301. lll. — **550.** (1696). Zürich bittet Schaffhausen, bei seiner Obrigkeit auszuwirken, daß Forderungen dortiger Burger, welche an Evangelischen im Thurgau ausstehen, nicht mehr an Katholische abgetreten werden, indem diese den Einzug mit Strenge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betreiben und evangelische Familien, wie man ein neuliches Beispiel habe, von Haus und Hof vertreiben. Schaffhausen verspricht, diesen Gegenstand empfehlend zu hinterbringen. Absch. 323. e. — **551.** (1698). Auf die Eröffnung Lucerns, daß jüngst in Frauenfeld das Kind einer katholischen Mutter aus Verschulden der unkatholischen Hebamme ohne Taufe gestorben sei, wird beschlossen, diesen Gegenstand, über den schon 1674 etwas verabschiedet sein soll, bei nächster Conferenz zu besprechen. Absch. 382. s. — **552.** Eine katholische mit einem Unkatholischen verheirathete Frau, die eines Söhnleins genesen, das zusehends abnahm, hatte die unkatholische Hebamme angegangen, das Kind zu taufen. Da sich dieselbe aber dessen weigerte, weil dieses ihrer Religion und der Lehre der Prädicanten zuwiderlaufe, so sei das Kind ohne Taufe gestorben. Es fragt sich nun, ob der Landvogt diesen Fall ignoriren oder die Hebamme zur Rede stellen solle, welch' lezteres indessen bedenklich scheint, weil sich ähnliche Strafverfolgungen aus keinen Amtsrechnungen anführen lassen. Da aber augenfällig ist, daß die Unkatholischen die Unterlassung der Haustaufe in den gemeinen Herrschaften behaupten wollen und davon doch die Rettung so vieler unschuldigen Seelen abhängt, so ist man allgemein der Ansicht, daß dieser Übung entgegengetreten werden soll, um so mehr, als dieselbe zur Zeit der Aufrichtung des Landfriedens noch nicht bestanden habe und somit als Neuerung angefochten werden könne. Da von den Unkatholischen 1674 diesfalls der Landfrieden, der Vertrag von 1632 und der Abschied von 1651 angerufen worden, so wird beschlossen, nicht nur in diesen, sondern auch in den Acten vor und nach 1657, in dem Abschied von Baden von 1674 und in demjenigen von Lucern von 1693 die Gründe der Katholischen nachzuschlagen. Desgleichen sollen die namhaft gemachten Straffälle dieser Art, als unter Landvogt Wirz im Thurgau gegen einen Mann von Matzingen, unter Landvogt Janser in Baden und unter Landvogt Mettler im Rheinthal, mit ihren Umständen aufgesucht und über die ganze Angelegenheit auf der Tagsazung in Baden wieder eine Besprechung gehalten werden. Was den Specialfall betrifft, stimmen die meisten Orte dazu, daß der Landvogt angewiesen werde, die Hebamme zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Absch. 384. f. — **553.** Auf die Anfrage, wie es mit dem ohne Taufe gestorbenen Kind hergegangen, berichten die Amtleute, das Kind gehöre einem evangelischen Vater und einer katholischen Mutter an; die Hebamme habe angegeben, das Kind sei um den Hals verstrikt gewesen und bei Lösung der Nabelschnur habe es einen „Blast" gegeben, so daß man gemeint habe, es lebe, was aber nicht wahr gewesen sei. Unter diesen Umständen habe man mit ihr nichts machen können, als ihr alle Aufmerksamkeit anzuempfehlen. Bei diesem Anlaß berichtet der Landvogt, daß er den Jogli Müller von Matzingen, der die Taufe an einem Kinde versäumt, um 50 Gulden gebüßt, diese Buße aber, weil Müller kein Vermögen habe, in eine sechstägige Gefängnißstrafe verwandelt habe; der Stadtschreiber von Zürich habe ihm zwar gedroht, ihn in Baden zu verklagen; es sei aber nichts geschehen. Absch. 387. uuu. — **554.** (1699). Auf die Beschwerde der katholischen Orte, daß die reformirten Landvögte in Erlaubnißertheilung für Arbeiten an landfriedlichen Feiertagen allzu willfährig seien, erwiedert Zürich, daß es durchaus beim Landfrieden und den Verträgen verbleiben wolle und ohne besondere Noth keine solche Arbeiten erlauben werde. Absch. 417. x. — **555.** Der Landvogt wird angeschuldigt, ungebührlich wider das hl. Kreuz geredet und die Erlaubniß ertheilt zu haben, an Mariä Himmelfahrt Frucht aufzunehmen. Aus der Einvernahme der Amtleute ergibt sich aber, daß ein Unterthan gesagt habe, Christus sei am „verfluchten Holz" gestorben; diese Rede habe der Landvogt in etwas entschuldigt, indem er gesagt, es stehe so etwas in der hl. Schrift, gleichwohl habe er den Betreffenden gestraft. Ferner, als der Landvogt am erwähnten Festtage zu Ittingen die Huldigung aufgenommen, haben ihn einige befragt, ob sie heute das schon lange gelegene Korn aufnehmen dürfen, wenn es schön Wetter werde; der Landvogt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe geantwortet, „er wolle luogen"; es habe aber diesen Tag fortgeregnet, so daß man keine Frucht hätte aufnehmen können. Nach diesem Bericht wird beschlossen, vor gemeinen regierenden Orten anzutragen, daß man an Feiertagen ohne besondere Noth keine Arbeiten erlaube; dann werden die Amtleute darauf aufmerksam gemacht, daß die Buße wegen der obigen anstößigen Rede nicht verrechnet sei und ihnen empfohlen, solche Bußen jährlich in die Rechnung zu nehmen. Absch. 417. iiii. — **556.** (1705). Lucern erinnert an das Schreiben des Abtes von Fischingen, wodurch er die katholischen Orte um eine Empfehlung an den Papst angegangen, damit das Fest der hl. Ida im ganzen Bisthum Constanz ritu festi duplicis zu feiern vorgeschrieben werde, und berichtet, daß drei katholische Orte hiezu bereits ihre Zustimmung ertheilt haben. Da die übrigen Orte ebenfalls zustimmen, wird Lucern beauftragt, das fragliche Empfehlungsschreiben zu expediren. Absch. 589. g. — **557.** Ein Anzug wegen thurgauischer Beschwerden wird eingestellt, weil sich keine klagende Partei in Baden eingefunden hat. Absch. 636. q.

22. Stifte und Klöster; Gotteshäuser.

a. Allgemeines.

Art. 558. (1693). Es wird beschlossen, die Verwendung des Nuntius nachzusuchen, damit die Gotteshäuser zur Sustentation und Äuffnung von Pfründen und Erhaltung von Convertiten ein Gewisses zusammenlegen und der Verfügung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 259. www.

b. Bischofzell.

Art. 559. (1692). Da das Stift Bischofzell mit dem bischöflichen Oberamt daselbst wegen der beiderseitigen Rechte in Verwiklungen gerathen ist, welche auch Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und dem Stift nach sich gezogen haben und ein Vermittlungsversuch durch eine bischöfliche Commission nicht zum Ziele geführt hat, so wird der Bischof ersucht, dem Stifte väterlich beizustehen und dasselbe bei seinen Rechten zu schüzen. Absch. 245. h. — **560.** Da vom Bischof über die ihm empfohlene Vermittlung zwischen Stift und Burgerschaft in Bischofzell noch keine Antwort eingelangt ist, so wird er neuerdings um die fragliche Dienstleistung ersucht. Absch. 246. aa. — **561.** (1693). In Erdauerung des vierten Artikels des 1680 zwischen den regierenden katholischen Orten, dem Bischof von Constanz und dem Stift St. Pelagius in Bischofzell geschlossenen Vergleichs wird befunden, daß rüksichtlich der Wahl der Chorherren zwei verschiedene Umgänge bestehen, wonach der auf die ungeraden Monate fallende den regierenden katholischen Orten, der auf die geraden fallende dagegen dem Stift gehört. Da nun Lucern, als erstes der regierenden Orte, bereits einmal sein Wahlrecht ausgeübt hat, so muß im erstern Fall, wo das Wahlrecht des Stiftes in Anwendung kommt, wieder ein Lucerner gewählt werden, dann einer von Uri u. s. w. nach der Reihenfolge der Orte. Absch. 258. l. — **562.** Der Bischof von Constanz wird neuerdings ersucht, den noch immer hängigen Streit zwischen Stadt und Stift Bischofzell möglichst bald zu beseitigen zu suchen. Absch. 259. xxx. — **563.** Der rükantwortlich gemeldeten Ansicht des Bischofs Folge leistend wird Lucern beauftragt, im Namen der betheiligten Orte der Stadt und dem Stift Bischofzell an's Herz zu legen, daß sie allen unzeitigen Eifer fallen lassen und sich zu vergleichen suchen, wo dann unter Mitwirkung des Bischofs ein gutes Ergebniß zu hoffen sei. Absch. 265. r. — **564.** (1696). Dem Stift Bischofzell, das mit seinem Amtmann in einem Streit begriffen und von daher mit Verlust bedroht ist, wird geschrieben, daß es den katholischen regierenden Orten über den Gegenstand Bericht erstatte, damit das Nöthige verfügt werden könne. Absch. 342. p. — **565.** (1697). Uri beschwert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich, daß der Bischof von Constanz in einer Zuschrift mit empfindlichen Worten einen wohlbekannten Chorherrn von Bischofzell beschuldige, über das dortige Collegiatstift den regierenden Orten „Ungleiches" referirt zu haben, und ihn daher mit gebührender Ahndung bedrohe. Da dieser Chorherr aber nichts gethan, als die schlechte Verwaltung des stiftischen Amtmanns, woran den katholischen Orten doch wahrlich viel gelegen sein muß, vergangenen October zur Anzeige zu bringen, und nichts Unrichtiges referirt hat, verlangt Uri, daß dem Bischof der wahre Sachverhalt berichtet werde, damit der betreffende Chorherr sich dessen nicht zu entgelten habe. Dies wird ad referendum genommen. Absch. 347. e. — **566.** Nidwalden behauptet, daß ihm schon zur Zeit der Resignation des Chorherrn Cysat von Lucern die Wahl eines Chorherrn nach Bischofzell zugestanden wäre, während dann wieder ein Lucerner bezeichnet worden sei; der Vertrag von 1680 bestimme überdies, daß keiner resigniren dürfe; Nidwalden erwarte also, daß man ihm werde Recht widerfahren lassen. Die übrigen Orte finden, dieser Vorwurf sei ungegründet, da für die Besezung der Chorherrenstellen zwei Kehrordnungen bestehen, die eine in den Monaten der Orte, und die andere in denjenigen des Capitels. Laut der erstern Kehrordnung sei Chorherr Cysat, laut der leztern Chorherr Bachmann gewählt worden, was dem Vertrag von 1680 und dem Abschied von 1693 vollkommen entspreche. Lucern insbesondere rügt die unwahre Ausstreuung, als sei das Unterwalden zustehende Wahlrecht um eine Summe Geldes an Lucern verkauft worden, und läßt den schriftlichen Widerruf des Priesters Johann Kaspar Achermann vom 29. März abhin, der dieses Gerücht öffentlich verbreitet hatte, verlesen, wovon im Abschied zur künftigen Nachricht Notiz genommen wird. Absch. 355. d. — **567.** (1700). Auf den Bericht Lucerns, daß das Stift Bischofzell, welches sonst schon sehr verschuldet sei, ein theueres Haus zu kaufen im Begriffe stehe, wird beschlossen, dasselbe vom fraglichen Kaufe abzumahnen, mit dem gleichzeitigen Verlangen, die Stiftsrechnungen zur Einsicht zu geben, damit man demselben mit Rath an die Hand gehen könne. Als Mittel, dem Stifte wieder aufzuhelfen, wird namentlich die Erweiterung der Carenzjahre genannt, wofür man der päpstlichen Bewilligung sicher zu sein glaubt. Absch. 438. m. — **568.** Auf das Schreiben, worin der Ankauf des Blareriſchen Hofes mit Häuschen und Stadel mißrathen worden war, antwortet das Stift unterm 25. Juni, den Consens der Schirmorte vorbehalten, halte es den fraglichen Kauf für nüzlich, weil 1. der besagte Hof an seine Freihöfe anstoße, 2. derselbe sonst in calviniſche Hände gerathen würde und 3. durch Gegentausch die Mittel erschwungen werden könnten. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß der Ankauf nicht für den Amtmann, sondern für das Stift selbst beabsichtigt werde. Gleichzeitig wird vorgelegt ein Schreiben des Bischofs von Constanz, worin er den Erlaß der Schirmorte als einen Eingriff in sein Ordinariatsrecht taxirt, unter Anführung, daß er den beabsichtigten Kauf genehmigt habe. Anläßlich wird berichtet, daß der erwähnte Gegentausch drei Häuschen betreffe, welche von katholischen Leuten bewohnt werden, und daß dieselben dann unfehlbar in unkatholische Hände kommen. Da man von den Rechten der Orte gegenüber dem Stift keine genaue Kenntniß hat, so wird das thurgauische Oberamt ersucht, im Archiv Frauenfeld darüber Untersuchung zu pflegen, vom Blareriſchen Hof und den zu vertauschenden drei Häuschen den Augenschein einzunehmen und Lucern den Befund mitzutheilen. In gleicher Weise wird Lucern mit Nachforschungen in seinem Archiv beauftragt und ersucht, je nach dem Ergebniß eine Antwort an das Stift und den Bischof zu concipiren und den Orten sammt den maßgebenden Materialien mitzutheilen. Schließlich wird in den Abschied genommen, das Stift dahin anzuhalten, daß es aus den regierenden Orten einen tauglichen Amtmann annehme. Absch. 440. hhhh. — **569.** Auf den Bericht des Stiftes Bischofzell, daß der Ankauf des Blareriſchen Hofes ihm vortheilhaft sei und durch Austauschung einiger baufälliger Häuser ohne erhebliche Auslagen zu Stande gebracht werden könne,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird die Bewilligung zum Kaufe ertheilt. Dem Bischof von Constanz aber, der es den regierenden Orten übel genommen, daß sie das Stift von bedenklichen Käufen abgemahnt haben, wird schriftlich verdeutet, daß die regierenden katholischen Orte daselbst die schirmherrliche Auctorität besizen und daß sie es gewesen seien, welche zur Zeit der Glaubensänderung das Stift aus seinem gänzlichen Ruin gehoben haben. Absch. 446. f. — **570.** Ueber den Kauf des Blarerischen Hofes werden zwei Schreiben vorgelegt, das eine vom Bischof, worin derselbe die Einsprache der katholischen regierenden Orte gegen den fraglichen Kauf als einen Eingriff in seine Ordinariatsrechte bezeichnet, das andere vom Stift, worin es die für den Kauf zu verwendenden Mittel angibt und zugleich berichtigt, daß der Kauf nicht für den Amtmann, sondern für das Stift beabsichtigt sei. Anläßlich wird relatirt, daß gemäß den aus den Archiven Lucern und Frauenfeld gesammelten Acten die katholischen regierenden Orte sich jederzeit des Hauswesens des Stiftes angenommen und in solchen Angelegenheiten öfter Herren des Stiftes vor den Gesandten in Baden erschienen seien. Aus diesen Schriften wird dann auch eine Information über die Einsezung der Prädicanten zum hl. Kreuz und zu Neukirch vorgelegt, welche abschriftlich den katholischen Orten mitzutheilen beschlossen wird. In Genehmigung zweier von Lucern vorgelegter Concepte wird sowohl dem Bischof als dem Stift geantwortet, und zwar ersterm insbesondere, daß die Beschuldigung wegen Eingriffen in seine Ordinariatsrechte nach vielfältigen Acten ungegründet sei, beiden aber gleichmäßig, daß der beabsichtigte Ankauf des Blarerischen Hofes nun zugegeben werde, nachdem das Stift gezeigt habe, daß der Ankauf mittelst Abtretung baufälliger Gebäude und ohne besondere Auslage geschehen könne. Absch. 448. v. — **571.** (1701). 1. Da der zwischen dem Stift Bischofzell und dem Abt von St. Gallen waltende Streit wegen des bewußten Fruchtzinses dem Anschein nach nicht vorgenommen werden kann, soll hievon auf der nächsten Tagsazung dem äbtischen Gesandten Mittheilung gemacht und die Angelegenheit selbst auf die Jahrrechnung vertagt werden. (Absch. 458. i.) 2. Das Stift Bischofzell beschwert sich vor den regierenden katholischen Orten über die ihm vom Abte zugemutheten Steuern. Den Gesandten des Abtes wird hierauf empfohlen, leztern zum Abstand von fraglichen Steuern zu vermögen. Dem Stift wird eröffnet, im Falle der Erfolglosigkeit möge es Jemand aus seinem Capitel auf die Jahrrechnung abordnen, um über die Sache nähern Bericht zu erstatten. Absch. 459. nn. — **572.** Da sich das Stift Bischofzell weigert, wegen Erbauung des Pfarrhofes in Sitterdorf sich vom Stift St. Gallen in Mitleidenschaft ziehen zu lassen, indem es daselbst keinen Zehnten, sondern nur Bodenzins habe, wird Jemand aus dem Stift Bischofzell zur bessern Information herbeschieden, die dann von Custos Schorno auf Grund der Documente ertheilt wird. Da aber Sitterdorf in der Jurisdiction des Abtes liegt, wird auch dessen Gesandter, Freiherr von Thurn, damit behelligt. Dieser äußert, der Abt sei nicht pflichtig, das Pfarrhaus zu bauen; es sei die Frage eine Justizsache, welche die Gemeindegenossen angehe. Bei ihnen sei es Regel und Recht, sogar zum Nachtheil der Abtei St. Gallen, daß die Zehntherren die Pfarrhäuser bauen müssen. Es sollten daher alle wider das Stift Bischofzell hierin ergangenen Sentenzen entkräftet, darüber Revision ertheilt und vom Pfalzrath, dem er dann selbst beiwohnen wolle, neu untersucht werden, und wenn dem Stift ohne Verlezung Gottes und des Rechtes geholfen werden könne, so wolle er seine Dienste bestens leisten. Dieses eidgenössische und ehrliche Anerbieten wird dem Custos mitgetheilt und für einmal nichts Weiteres verfügt. Absch. 468. cccc. — **573.** Das Stift beschwert sich, daß es in seinem Revisionsproceß gegen das Urtheil des abt-st. gallischen Pfalzrathes betreffend Veranlagung für den Wiederaufbau des Pfarrhofes zu Sitterdorf neuerdings condemnirt worden sei. Hierauf kann man ihm keinen andern Trost ertheilen, als daß man mit Gelegenheit die guten Dienste der Gesandten des Abtes nachsuchen werde. Dem Stift wird aber empfohlen, nachzuforschen, ob der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bodenzins, auf den sich die Veranlagung gründe, in den alt-stift-st. gallischen Landen hafte, in welchem Falle man glaubt, daß die Appellation an die st. gallischen Schirmorte gezogen werden könnte. Absch. 483. g. — **574.** (1702). Das Stift Bischofzell verlangt in seinem sitterdorfischen Veranlagungsgeschäft wiederum Unterstüzung und Hilfe. Nach der Ansicht des Freiherrn von Thurn wäre die Sache so einzurichten, daß, weil der Zehnten auf 4½ Malter Bodenzins reducirt und die Bauern des übrigen Theils enthoben worden seien, beziehungsweise denselben selbst genießen, das Stift allein pro rata dieser 4½ Malter und die Bauern pro rata ihrer Anlage bezahlen sollten. Das Stift hingegen meint, an diese Anlage nichts schuldig zu sein, da ihm dieser Zehnten so stark reducirt und durch Brief versprochen worden sei, das Festgesezte ohne Abzug verabfolgen zu lassen. Es wird daher dem Stift empfohlen, sich nochmals mit dem Freiherrn von Thurn in's Einvernehmen zu sezen. Absch. 485. ss. — **575.** Bischofzell kommt abermals mit dem Gesuche ein, daß es entweder von der Veranlagung für den Unterhalt oder die Reparatur der sogenannten sitterdorfischen Kirchen- und Pfarrgebäude gänzlich liberirt oder ihm der Bezug des Zehnten auf und bei dem Gut Vorderegg zu etwelcher Compensation eingeräumt werde. Da nun aber erwiesen ist, daß dieser Zehnten schon beim Abfall streitig gewesen und seither von den Besizern der vordereggischen Güter troz gestellter Forderung niemals entrichtet wurde, so hält man es für schwer, diesfalls Etwas auszurichten. Indessen wird aus dem Grunde, weil der Zehnten durch Verwandlung in eine fixe Leistung seine Natur geändert, dem abt-st. gallischen Gesandten dringend empfohlen, dahin zu wirken, daß wenn die Erhebung des Zehnten nicht ausführbar sei, das Stift nicht höher veranlagt werde, als wie es das Verhältniß zum ganzen Zehnten mitbringe. Absch. 492. h. — **576.** Das Geschäft des Stiftes Bischofzell wegen des streitigen Zehnten zu Sitterdorf wird den Gesandten des Abtes von St. Gallen neuerdings empfohlen. Absch. 493. ppp. — **577.** (1704). Da die alten Räthe zu Bischofzell auf das vor zwei Jahren an sie gerichtete Begehren, dem Stift Bischofzell den seit einigen Jahren hinterhaltenen Rübenzehnten wieder abzufolgen, keine Antwort ertheilt haben, so wird an Vogt und Rath daselbst ein nochmaliges ernsthaftes Mahnschreiben erlassen. Absch. 571. e. — **578.** (1707). Der Custos des Stiftes berichtet, daß der Bischof von Constanz dem Stift das uralte bekannte Votum bei der Annahme von Einzüglingen rundweg widerspreche, und auf Anrathen Zürichs Recht vorgeschlagen habe, während doch offenbar sei, daß die Aufnahme eines Hintersäßen oder Burgers in den Gerichten des Stiftes nur durch Zustimmung des Bischofs, des Stiftes und der Gemeinde erfolgen könne. Es sei hierüber ein solemnischer Act von 1660 in Original vorhanden, und noch gegenwärtig werden alle von Hintersäßen und Burgern fallenden Aufnahmstaxen unter diese drei Theile vertheilt. Das Stift wolle nun den Gegenstand nicht vor das Landvogteiamt, als der zuständigen ersten Instanz, bringen, ohne bei seinen Schirmherren Rath zu suchen. Das Landvogteiamt berichtet hierüber, Zürich wolle im Allgemeinen den Gerichtsherren dieselbe Stimme nicht zulassen, obschon einige gerichtsherrliche Offnungen solche klar enthalten, andere aber sie in beständiger Übung haben. Zürich habe ihm denn auch erklärt, wenn es die zwischen dem Domherrn von Prasperg und seinen Gerichtsangehörigen ergangene Sentenz exequire, so werde es solches für eine offenbare Parteilichkeit halten; dessen ungeachtet habe es aber das Urtheil exequirt. Obschon die Orte diese Angelegenheit einer reiflichen Reflexion würdig finden, stehen sie jedoch an, „diesen Stein zu bewegen", da man mit andern Geschäften sonst genug zu thun hat. Dagegen wird dem Stift angerathen, in Sachen nichts zu unternehmen, auf ereignenden Fall sein Recht zu üben und bei erfolgtem Widerspruch den Streit an das Landvogteiamt zu bringen. Absch. 635. ppp. — **579.** (1708). Zürich bringt vor, die Gotteshausgemeinde zu Bischofzell werde wider ihren Willen von dem Collegiatstift mit neuen Burgern beschwert, und es habe bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt hierüber zu Gunsten des leztern ein Urtheil gefällt, worüber es Remedur oder Einstellung der Execution zu begehren instruirt sei. Der Landvogt, bei welchem Zürich Aufschluß verlangt, beziehe sich auf das Herkommen, während die Gerichtsherren, wenn sie das Recht einseitiger Burgerannahme hätten, sich durch Kundschaften ausweisen müßten. Wenn der Bischof von Constanz von mehrern Jahrhunderten her besondere Rechte besize und die Gerichtsbarkeit mit etwas Reservation dem Collegiatstift übergeben habe, so könne lezteres das vom erstern reservirte Recht nicht besizen, und wenn die Stimme zwischen Bischof und Stift getheilt worden sei, so machen beide nur Eine Stimme und es müsse die Stimme der Gemeinde einer der beiden halben beifallen, um ein Mehr zu bilden. Zürich verlange übrigens, daß der wirklich in Baden anwesende Custos des Stiftes, Canonicus Joseph Franz Schorno, darüber pro informatione einvernommen werde. Auf daherigen Beschluß wird von diesem berichtet: Wegen der bekannten Burgerannahme sei das Stift von den Gerichtsangehörigen des Gotteshauses am 10. Januar l. J. vor das frauenfeldische Oberamt citirt worden. Auf seine vorgebrachten Gründe und die eidliche Aussage der Gegenpartei seien die Kläger abgewiesen worden, und ebenso auch in dem hierauf geführten Revisionsproceß. Hierauf haben sie an das Sindicat appellirt, und er, Schorno, sei beauftragt, das Stift bei Prosequirung der Appellation zu vertreten. Die übrigen Orte, mit Ausnahme Landammann Zwicki's, der die Sache ad referendum nimmt, rügen, daß Zürich einen Anzug mache, der der bisherigen Regierungsform in Appellationssachen widerstreite. Wenn die Appellation prosequirt werde, soll man die Parteien anhören; erscheinen die Appellanten nicht, so werde das Urtheil als in Rechtskraft erwachsen erklärt werden. Zürich möchte daher die übrigen Orte mit so gefährlichen Neuerungen verschonen. Die Gesandten leztern Ortes begehren hierauf, daß ihr Anbringen in den Abschied genommen werde, und behalten ihren Obern die fernere Verfügung vor. Absch. 662. ii. — **580.** Der Custos zu Bischofzell trägt vor, das dortige Stift sei wegen Annahme von Burgern, bei welchem Acte dem Bischof, dem Stifte als Gerichtsherrn und der Burgerschaft je eine Stimme zukomme, von den Burgern vor das Landvogteiamt Frauenfeld citirt worden, wo die Burger bereits zum zweiten Mal unterlegen und in die Kosten verfällt worden seien. Auf Anstiften des Standes Zürich hätten die Burger Appellation eingelegt und auf Befragen, ob sie dieselbe vollführen oder davon abstehen wollen, erklärt, sie thuen weder das eine noch das andere; wenn die Sache nach Baden komme, würden die Herren von Zürich schon antworten, wie sie ihnen auch verboten hätten, der Citation des Landvogts Folge zu geben. Gegen diese Umtriebe verlangen die Petenten die Aufrechtstellung der zwei in Frauenfeld ergangenen Urtheile. Weil ferner auf leztjähriger Jahrrechnung das Stift Bischofzell den Nachweis geleistet, daß es die kleinen Bußen mit dem Landvogteiamt nicht zu theilen schuldig sei, erwarte es nunmehr für und für von den katholischen Orten eine förmliche Bestätigung. Die katholischen Orte antworten, wenn der Custos die genannte Bestätigung vor gemeiner Session anbegehre, werde es sich schon zeigen, ob und welche Einwände die Gesandten Zürichs erheben werden; sollten solche wirklich aufgeworfen werden, werde deren Widerlegung nicht ausbleiben; erfolgen aber keine Einsprachen, werde die Sache in Rechtskraft erwachsen und der Landvogt die Vollziehung der zwei Urtheile besorgen. Absch. 662. ggg. — **581.** Bischofzell ersucht um Bestätigung und Aufrechterhaltung des jüngsten Beschlusses der Jahrrechnung betreffend Annahme von Burgern und Hintersassen, wogegen ein Gesuch von Zürich vorliegt, den Landvogt anzuweisen, daß er das fragliche Urtheil bis nach einem abermaligen nähern Untersuch der Sache suspendire und die Vollziehung einstelle. Die katholischen regierenden Orte finden nach Kenntnißnahme des badischen Abschiedes, aus dem hervorgeht, mit welcher Heftigkeit sie schon damals den Begehren Zürichs sich zwei Mal widersezen mußten, es auch diesmal nicht minder nöthig und beschließen, daß jedes Ort nach angehörter Bericht-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erstattung seiner Gesandten seine Entschließung nach Lucern mittheile, welches die einhellige Bestätigung des frühern Beschlusses in gemeinsamem Namen an Zürich berichten wird, mit dem Bemerken, man bleibe bei dem „Stammen" und verwundere sich sehr über seine Bemühungen und seine Protection, könne aber nicht finden, daß man diesen Stand noch bitten müsse, die katholischen Orte bei der unabänderlichen bisherigen Regierungsform bleiben zu lassen. Das Stift wird gleichzeitig eingeladen, die Urtheilsrecesse, vom Oberamt Frauenfeld vidimirt, einzusenden, um die Vollziehung anordnen zu können. Absch. 671. h. — **582.** (1709). Dem Stifte Bischofzell, das neuerdings um Aufrechthaltung des badischen Urtheils bittlich eingekommen ist, wird erwiedert, es bleibe natürlich bei den frühern Schlußnahmen. Nachdem nun das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, möge es die Vollziehung beim ordentlichen Richter, dem Landvogteiamt, urgiren; erst wenn dieses die Vollziehung verweigern sollte, könnten neue Mittel zur Abhilfe angerufen werden. Absch. 681. d. — **583.** Zwei Abgeordnete der Gotteshausgemeinde von Bischofzell stellen das Gesuch, die Appellation des im Januar und Februar 1708 über sie ergangenen Urtheils, welche sie leztes Jahr auf Anrathen von Zürich verabsäumt hatten, für statthaft zu erklären. Mit Ausnahme von Zürich wird das Gesuch als verspätet abgewiesen, zumal noch eine Protestation des Stiftes vorliegt, zufolge welcher die Mehrheit der dortigen Gotteshausgemeinde sich dem leztjährigen Urtheil unterziehe, und gegen die Appellation der Minderheit sich verwahre, deren Abgeordnete überdies ohne Vollmacht seien. Auch eine nochmalige Verwendung von Zürich bleibt erfolglos, indem auf leztjähriger Jahrrechnung das Stift seine Rechtsansprüche urkundlich belegt, und die Gegenpartei, die von diesem Urtheil Kenntniß erhalten hatte, keine Berufung ergriffen hat. Darauf protestirt Zürich, unter dem Vorwurf, daß die Mehrzahl der Orte nicht einmal die Vorlage der gegnerischen Urkunden gestatten wolle, gegen die Urtheilsvollziehung und schlägt das eidgenössische Recht vor. Die übrigen Orte aber verbleiben bei ihrer Schlußnahme, da es gerade Zürich war, welches leztes Jahr die Gotteshausleute, die der Appellation wegen schon auf der Reise nach Baden begriffen waren, von diesem Vorhaben wieder abwendig gemacht hat. Dem Darschlag des eidgenössischen Rechts durch Zürich wird ferner noch der Protest entgegengehalten, daß derselbe im Widerspruch mit der bestehenden Regierungsform sei; wenn die regierenden Orte im Allgemeinen dergleichen Befugnisse der Gerichtsherren näher untersuchen wollen, sei man einverstanden, sofern Allen gegenüber der gleiche Maßstab zur Anwendung komme. Absch. 691. rr. — **584.** (1711). Schwyz bringt vor, daß die Einkünfte von erledigten Chorherrenpfründen dem neugewählten Chorherrn zwei Jahre vorenthalten werden. Da das Stift dermalen in guten Verhältnissen sich befinde, verlangt Schwyz, daß die Einkünfte solcher ledigen Pfründen künftig anders vertheilt und wie früher ein Jahresertrag noch den Erben des verstorbenen lezten Pfrundinhabers belassen werden sollen. Uri und Nidwalden nehmen den Antrag in den Abschied. Absch. 733. e. — **585.** Schwyz bringt neuerdings zur Sprache, daß Schritte gethan werden sollen, die zu Gunsten des Stiftes bestehenden zwei Carenzjahre der erledigten Chorherrenpfründen abzuschaffen und festzusezen, daß die Einkünfte des einen Jahres den Erben des verstorbenen Chorherrn zufallen. Die zwei Carenzjahre seien zur Zeit der Reformation wegen der großen Schuldenlast und Mittellosigkeit des Stiftes eingeführt worden und gegenwärtig gar nicht mehr nöthig, da die Schulden bezahlt und ein Namhaftes vorgeschlagen worden sei. Die Zustimmung des Bischofes sei unschwer erhältlich, wenn von Lucern aus im Namen der V Orte darum nachgesucht werde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 734. e. — **586.** (1712). Der Bischof wird ersucht, die „Todtenpfründe" des jüngst verstorbenen Chorherrn Straumeyer zu Bischofzell dessen Erben zuzueignen und für künftighin anzuordnen, daß bei den vacirenden Canonicaten daselbst dergleichen Todtenpfründen, wie vor Altem, den nächsten Erben des verstorbenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chorherrn allzeit noch ein Jahr heimdienen sollen, womit das Stift Bischofzell selbst einverstanden ist und sich bereit erklärt, diese Sache dem Bischof noch zu befürworten. Absch. 736. n.

c. Fischingen.

Art. 587. (1685). Das Gesuch des Abtes von Fischingen um Schild und Fenster in sein neu erbautes Chor wird in den Abschied genommen. Absch. 92. k. — **588.** (1688). Dem neuerwählten Prälaten wird auf Erstattung des gewohnten Schirmgeldes (25 Kronen auf jeden Herrn und 2 Kronen auf jeden Diener) ein neuer Schirmbrief ertheilt. Absch. 130. cc. — **589.** (1693). Der Abt läßt vorbringen, der Bischof von Constanz habe ihm unlängst seinen Antheil an dem Amt Tannegg, welches aus drei Höfen im Thurgau und dem Hof Mosnang im Toggenburg besteht, käuflich abgetreten; obschon nun der Hof Mosnang mit den drei im Thurgau liegenden Höfen nur Ein Ganzes ausmache, so prätendire doch der Abt von St. Gallen, denselben unter dem Titel dominii territorialis durch Zugrecht von dem Ganzen „abzuschrenzen". Da nach dem vom Landvogt an Lucern erstatteten Bericht eine solche Prätension im Thurgau ohne Exempel sei, wird der Abt von St. Gallen freundlich ersucht, von seinem Vorhaben abzustehen. Schwyz behält sich vor, rüksichtlich dieses Schreibens Lucern seine Erklärung einzugeben. Absch. 258. k. — **590.** Der Bericht des Abtes von Fischingen, daß der zwischen ihm und dem Abt von St. Gallen gewaltete Zugrechtstreit wegen des Hofes Mosnang zu beidseitiger Zufriedenheit beigelegt sei, wird verdankt und dem erstern zu seinem Kauf nochmals gratulirt. Absch. 259. bbbb. — **591.** (1697). Vom Landvogt und dem Abt von Fischingen wird berichtet, der Hof Mosnang erhebe gegen den Verkauf des Amtes Tannegg von Seite des Bischofs an Fischingen Einsprache, indem der Bischof durch Privilegium von 1409 versprochen habe, gedachten Hof wider dessen Willen nie zu veräußern oder zu versezen. Nachdem aber der fragliche Kauf in den Kanzleien von Thurgau und Toggenburg gefertigt, dem Abt von den Mosnangern gehuldigt und zum Antritt seiner Regierung Glük gewünscht, und das Kaufsobject seither vom Käufer beworben worden ist, und die Judicatur über das Amt Tannegg sowohl als über Fischingen den regierenden Orten zusteht, so wird dem Abt von St. Gallen geschrieben, er möchte die Mosnanger zur Beruhigung leiten. Das gleiche Gesuch wird auch an die Gesanden des Abtes mündlich gestellt. Absch. 351. f. — **592.** (1706). Der Abt berichtet, daß er unter einigen Jahren in seinen Gerichten verschiedene Güter und Wohnungen gekauft, welche sonst in zürcherische Hände gefallen wären. Da er sie den Katholischen zu Lehen gegeben habe, wolle Zürich sie in Kraft eines badischen Abschieds von 1695 ziehen. Von einem solchen Abschied wisse er aber nichts; dagegen habe er sich auf den Abschied von 1642 verlassen, welcher den Gerichtsherren ein solches Zug- und Kaufrecht zugebe, wenn keine Blutsverwandte sich darum anmelden. Er bittet daher um Zustimmung zu diesen Käufen und stellt vor, wenn nach dem fraglichen Abschied von 1695 verfahren werden könnte, so würden die meisten Güter in Kurzem in zürcherische Hände fallen und die rein katholische Pfarrei Au einen Prädicanten erhalten. Wegen mangelnder Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 609. nnn.

d. Frauenfeld. (Capuciner).

Art. 593. (1693). Auf Genehmigung der Obrigkeiten wird von den katholischen regierenden Orten sammt Freiburg und Solothurn den Capucinern zu Frauenfeld an die Reparatur ihres Klosters auf drei bis vier Jahre je ein jährlicher Beitrag von 5 Gl. zugesichert, welcher den Orten bei der Rechnung in Abzug gebracht werden kann. Absch. 265. p. — **594.** (1694). Auf das Gesuch der Capuciner um einen Beitrag

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an ihre Baukosten wird beantragt, der Landvogt solle ihnen auf vier Jahre je 5 Gl. für jedes Ort geben; einige Orte nehmen dieses in den Abschied. Absch. 284. eee.

e. Kreuzlingen.

Art. 595. (1682). Was der Prälat zu Kreuzlingen über seinen Streit mit dem Bischof zu Constanz wegen der Pfarrpfründe zu Güttingen und anderer dem Gotteshaus daselbst gehöriger Gefälle nach Lucern geschrieben hat, ist nebst dem vom bischöflichen Commissär den Orten eingegebenen Memorial verlesen und darüber erkannt worden, dem Prälaten eine Abschrift des Memorials zu schiken und ihm zu rathen, Alles, was nicht zur Pfründe gehöre, dem Bischof specificirt aufzuweisen, damit dasselbe ihm verabfolgt werde. Übrigens sollen sie unter sich selbst, oder durch Vermittlung der drei vorgeschlagenen Prälaten einen freundlichen Vergleich versuchen. Dem Bischof wird hievon Kenntniß gegeben, mit dem Ausdruk der Erwartung, daß er zur Abwendung des großen Ärgernisses zu einer Verständigung mit dem Prälaten, nöthigenfalls unter Mitwirkung der von Rom vorgeschlagenen Mittel, Hand biete. Absch. 40. f. — **596.** Aus dem Schreiben und Gegenmemorial des Prälaten von Kreuzlingen zeigt sich, daß der Bischof dem Stift Kreuzlingen nach einem ruhigen Besiz von hundert und dreißig Jahren die Pfarrei Güttingen streitig macht, unter dem Vorwand, dieselbe sei durch Simonie an das genannte Gotteshaus gekommen, während aus den Acten erhellt, daß der damalige Prälat Tschudi diese Pfarrei mit großem Lob und zur Freude aller Katholischen aus den Händen der Unkatholischen kaufweise an sich gebracht hatte. Da nun der Bischof unternommen, sich dieselbe als Partei und Richter zuzueignen und gegen den Prälaten zum Ärgerniß beider in der Nähe wohnenden Religionsgenossen mit der Sentenz vorgefahren ist, während der Papst gewisse Prälaten mit der Entscheidung des Streites beauftragte, und derjenige von St. Gallen dieses Geschäft bereits an die Hand genommen hat, wird von den V Orten und katholisch Glarus dem Papste und der Nuntiatur empfohlen, diesen Handel im Lande selbst durch Commissionirte definitiv entscheiden zu lassen. Dem Bischof soll etwas empfindlich verwiesen werden, daß unser wohlmeinendes Erinnerungsschreiben nichts gefruchtet und daß wir gern sähen, wenn die von ihm nach Rom vorgeschlagene „Rechtsübung" unterlassen und das Geschäft in Güte beigelegt würde. Dem Landvogt endlich wird befohlen, demjenigen Prälaten, dem die päpstliche Commission aufgetragen worden, auf Verlangen den weltlichen Arm zu bieten und die Früchte und Einkünfte der Pfarrei Güttingen bis zum Austrag des Handels dem berechtigten Theil ungeschmälert aufzubewahren. Absch. 44. g. — **597.** (1683). Es wird das Antwortschreiben des Papstes über die Verwendung der katholischen Orte in dem Streite zwischen dem Bischof von Constanz und dem Prälaten von Kreuzlingen verlesen, und da sich dasselbe auf den Internuntius Cherufini beruft, dieser in die Session abgeholt. Auf seinen Bericht, daß der Papst über die gethanen Schritte großes Wohlgefallen habe und daß er selbst sein Möglichstes gethan, damit von der Appellation nach Rom abgestanden werde, wird nach dem Wunsche des Internuntius den beiden Parteien empfohlen, ihr Streitgeschäft beiderseits gewählten Schiedsrichtern zum Entscheide zu übergeben. Absch. 46. b. — **598.** Wegen des Streites zwischen dem Bischof von Constanz und dem Prälaten von Kreuzlingen beschließen die V katholischen Orte, es solle Lucern an beide Theile freundnachbarliche Vermittlungsschreiben abfassen und diese von Zug aus aberlassen werden. Absch. 48. r. — **599.** Auf Vorbringen des Landhofmeisters des Abts von St. Gallen werden dem Prälaten von Kreuzlingen in seinen obwaltenden Streitigkeiten gewisse Fürbittschreiben in gesammter katholischer Orte Namen an den Papst und an den Kaiser bewilligt. Die Ausfertigung wird Lucern übergeben. Absch. 58. h. — **600.** (1687). Der Abt beschwert sich gegen die von Egelshofen und Rikenbach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Mitinteressirte wegen des neugemachten Sazgeldes, auch wegen Trieb und Tratt in gemeinem Weidgang wider des Gotteshauses Lehenleute, und wegen der Drohung, sich selbst bezahlt zu machen. Darüber wird dem Landvogt befohlen, den besagten Gemeinden und Interessirten zu gebieten, von ihren Anforderungen auf des Gotteshauses Güter und Lehenleute und von der um solche Bezahlung angedrohten Execution abzustehen, bis die regierenden Orte darüber werden entschieden haben. Da ferner laut eines vor mehrern Jahren in Baden ergangenen Spruches die auf den Lehen-, Ehrschaz-, Zins- und Zehntengütern des Klosters wachsenden Trauben in des Gotteshauses Torkeln gepreßt werden müssen, und dieses Torkelrecht erweislich verlezt worden sein soll, so wird dem Abt bewilligt, auf nächster Jahrrechnung in Baden ein Revisionsgesuch anzubringen. Absch. 113. o. — **601.** (1688). Dem Abt wird von den V Orten und Solothurn wegen des Collaturrechtes zu Güttingen eine Empfehlung an den Decan der Rota in Rom bewilligt. Absch. 129. o. — **602.** (1692). Es wird berichtet, daß in dem Streit zwischen dem Gotteshaus Kreuzlingen und der Stadt Constanz wegen der lezterer gehörigen Vogtei Eggen verschiedene Um- und Nebenwege gebraucht werden. Da aber ein gutes Vernehmen zwischen beiden Parteien sehr wünschbar erscheint, so wird dem obrigkeitlichen Amt in Frauenfeld aufgetragen, jene nicht nur über die in Appellation begriffenen, sondern auch über alle andern Anstände wo möglich gütlich zu vergleichen; sofern dieses aber nicht gelinge, sei der Appellation der Lauf zu laßen. Absch. 245. f. — **603.** (1706). Der Landvogt übersendet die Abschrift eines Schreibens des P. Franz Walder aus dem Kloster Kreuzlingen und einen dortigen Protokollauszug, und berichtet, er habe auf Begehren von Kreuzlingen und gemäß den in Frauenfeld und Baden ergangenen Urtheilen ein Mandat erlassen, daß alle diejenigen, welche kreuzlingische Freilehen und ehrschäzige Güter besizen und diese verschreiben, verkaufen oder verändern wollen, die Briefe vor kreuzlingischem Stab und dortiger Kanzlei ausfertigen laßen sollen. Dagegen habe Constanz protestirt und dem Kloster Recht vorgeschlagen. Darauf habe der Landvogt erwiedert, daß diejenigen Güter, die neben den Lehenbeschwerden der Vogtei Eggen die Vogtsteuer zu geben schuldig seien, von diesem Mandat nicht betroffen werden; wenn aber die Stadt Constanz sich beschwert finde, werde er ihr gut und schleunig Recht halten. Gleich darauf sei der Commandant von Constanz in Begleit dreier anderer Herren zum Abt von Kreuzlingen gekommen und habe ihm vorgeworfen, daß er mit Constanz immer in Händeln stehe und ihm mit Rechtfertigungen bei den Schweizern große Kosten verursache; er möchte sich alsobald resolviren, ob er mit Constanz einen gütlichen Vergleich eingehen wolle; er wolle über acht Tage eine Antwort haben, sonst werde er an den Kaiser und beide Kanzler schreiben und die Güter des Klosters Kreuzlingen im Reich mit Arrest belegen. Er, der Landvogt, habe dem Abt gerathen, wenn er mit Constanz unerörterte Streitigkeiten habe, dieselben gütlich beizulegen zu suchen; über Erlasse des Landvogts aber, die zu Baden bestätigt worden seien, solle er sich ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht einlassen. Der ertheilte Rath des Landvogtes wird von den V Orten und Freiburg gebilligt und jenem geschrieben, er solle über den Verlauf einen Proceß formiren und wichtige Ereignisse den katholischen regierenden Orten einberichten. Absch. 600. s. — **604.** Dem Abt wird in seinem Präcedenzstreite mit dem Abt zu Petershausen eine Empfehlung an den Papst bewilligt. Zugleich wird an den Cardinal Spada, der sich in dieser Sache zu Gunsten der katholischen Orte eifrig verwendet, ein Dankschreiben aberlassen. Absch. 621. n. — **605.** (1707). Die gleiche Deputation der Stadt Constanz, welche wegen des Zollstreites mit Thurgau eine Conferenz beliebt zu machen gesucht hatte, bezieht sich auf den Beschluß der leztjährigen Tagsazung, wodurch der Stadt Constanz in ihrem Proceß mit dem Gotteshaus Kreuzlingen die Appellation an die regierenden Orte vergünstiget worden, und fügt bei, daß sie von den beiden Vororten einige vorläufige Bescheide dahin erhalten habe, daß Kreuzlingen die besondern Arten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Lehenschaften mit authentischen Urbarien und Documenten bescheine und durch das Oberamt zu Frauenfeld eine förmliche Vereinigung derselben vornehmen lasse, sowie hinwieder auch Constanz sein Urbar zu revidiren habe. Diese Vereinigung sei zwar versucht worden, habe sich aber aus dem Grunde zerschlagen, weil Kreuzlingen seine Documente nicht habe produciren lassen. Constanz habe jederzeit vorzüglich auf eine Deputation aus den Orten gedrungen, um dieses Geschäft zu untersuchen. Es wünsche daher, daß den Deputirten zur Untersuchung des Zollgeschäftes auch in Auftrag gegeben werde, diesen Streit, wenn nicht rechtlich, doch gütlich beizulegen, oder wenigstens die erkannte Vereinigung gemäß den Recessen der beiden Vororte vorzunehmen. Zürich glaubt dem freundlichen Ansuchen der Stadt Constanz in beiden Beziehungen durch Bezeichnung zweier Deputirten auf Genehmigung der Obrigkeiten entsprechen zu sollen; die meisten Orte lassen es aber bei dem bewenden, was Lucern neulich dem Landvogteiamt aufgetragen, nämlich daß es sich auf Kosten der Parteien an einen dritten Ort verfüge, die Parteien ihre Urbarien und Documente produciren und dann die Vereinigung vorgenommen werde. Mit Beiseitlassung des Unbestrittenen sollen dann die streitigen Punkte schriftlich verzeichnet und den Parteien überlassen sein, den Streit auf dem Wege der Appellation an die regierenden Orte zu bringen. Schwyz behält sich vor, daß der Lehenstreit mit Kreuzlingen auch vor seinem Forum abgewandelt werde. Absch. 635. hh. — **606.** (1709). Der Abt, unterstützt von dem Stande Glarus, der zu Gunsten der Verkäufer handelt, stellt das Gesuch um Ratification des Ankaufes mehrerer Güter in der Nähe seines Gotteshauses, die schon ehevor Lehen desselben gewesen waren. Die Gesandten übernehmen, troz der Einsprache der Stadt Constanz, das Gesuch ihren Obern zu empfehlen, da diese Güter schon früher in Handen des Klosters gewesen und daraus verkauft worden waren. Die einzelnen Orte werden ihre Stimmgabe dem Landvogt übermitteln. Absch. 704. d. — **607.** (1710). Eine Beschwerde des Abtes gegen die Stadt Constanz, welche ihrer Festungswerke halber vom genannten Kloster auf dem Proceßwege die Abtretung von Grund und Boden verlangt, wird dem Abschied beigelegt und auf die nächste Jahrrechnung geschlagen. Absch. 710. g. — **608.** Constanz ersucht, in der Appellation des Klosters Kreuzlingen gegen die Gemeinde Emmishofen den von ersterm verlangten Aufschub nicht zu bewilligen. Es wird erwiedert, die Mehrheit der regierenden Orte habe bereits eine Verschiebung bis zu nächster Jahrrechnung bewilligt, in der Meinung jedoch, dadurch Niemand zu schädigen, und daß keine Gefahr im Verzuge sei. Hiebei läßt man es bewenden, doch will man seiner Zeit dem obsiegenden Theil zur Wiedererlangung der Kosten verholfen sein. Absch. 711. pp. — **609.** (1711). Über die Prätension der Stadt Constanz gegen Kreuzlingen, als stehe ihr sowohl inner- als außerhalb des Gotteshauses Gerichten die Gerichtsbarkeit über das Zugrecht zu, sind zwei entgengesezte Urtheile gefallen. Da bei dem späten Abend das Mehr nicht wohl mehr zu erheben gewesen, glaubten einige Gesandte, das Urtheil sei mit Mehrheit zu Gunsten von Kreuzlingen gegeben worden; andere aber haben ihre Stimmen gar nicht abgegeben. Man schritt daher zu einer zweiten Abstimmung, die Stimmengleichheit für und gegen ergab, da zwei Gesandte wieder nicht stimmten. Darauf meinten einige, es stehe nun an dem Landvogt, das Mehr zu scheiden, andere wollten zu einer dritten Abstimmung schreiten, wo auch diejenigen, die sich bisher der Abstimmung enthalten, mitstimmen können; allein die Session ging unverrichteter Dinge auseinander. Schultheiß Dürler und Landammann Beßler waren wegen Unpäßlichkeit abwesend. Die Gesandten von Zürich erklären, nach ihrem Dafürhalten sei die Sache entschieden und der Landvogt solle das Urtheil zu Gunsten der einen oder andern Partei fällen; dagegen halten sie es für unzuläßig, daß die Abgeordneten, die sich der Abstimmung enthalten, nachträglich noch ihre Stimmen abgeben. Die Gesandten von Zürich geben überdies der sehr schädlichen Folgen wegen eine Beschwerde darüber zu Protokoll, daß ein Lehenherr außer seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichten über seine Lehen irgend welche Gerichtsbarkeit haben soll, wenn er sich nicht hiefür für jeden Fall urkundlich ausweist. Absch. 726. y.

f. Münsterlingen.

Art. 610. (1691). Da das Kloster Münsterlingen, entgegen frühern Verabschiedungen, wonach die Gotteshäuser und Comthureien in den gemeinen Herrschaften ihre Schaffner aus den katholischen Kastenvogtei- und Schirmorten wählen sollen, einen Schwaben angestellt hat, wird auf Anregung von Schwyz die Äbtissin angewiesen, ihren Verwalter aus den katholischen Schirmorten zu nehmen. Die gleiche Mahnung soll überall erlassen werden, wo den bezüglichen Abschieden zuwidergehandelt wird. Absch. 218. xxx. — **611.** (1692). In einer weitaussehenden und mit unanständiger Bitterkeit betriebenen Streitigkeit zwischen dem Kloster Münsterlingen und dem Abt von Einsiedeln, als Visitator desselben, werden die beidseitigen Abgeordneten um den Sachverhalt verhört und darauf ein Vergleich folgenden Inhaltes entworfen: 1. Rüksichtlich der dem Abt von Einsiedeln über Münsterlingen zustehenden Visitation läßt man es bei den Bullen und Verfügungen des Papstes und Nuntius und der Erkanntniß der Orte von 1555 verbleiben. 2. In Betreff der Ausübung des Visitationsamtes, des von der Äbtissin dem Visitator zu leistenden Eides, des Beichtvaters und Pfarrers wird Alles dem geistlichen Richter vorbehalten, zu dessen Beilegung der Nuntius um seine Verwendung angegangen werden soll. 3. Kloster und Äbtissin sollen bei ihren Rechten geschüzt werden. Lezterer steht namentlich die Ernennung ihres Secretärs und ihrer Amtleute zu; diese aber haben den regierenden katholischen Orten, als Kastenvögten, Namens des obrigkeitlichen Oberamts zu Frauenfeld, zu Handen der Äbtissin und des Convents den Eid der Treue zu leisten. Dem gegenwärtigen Amtmann, Sigismund Birchler, steht frei, den Dienst aufzugeben, in welchem Fall ihm eine Bescheinigung seines Wohlverhaltens ausgefertigt werden soll. 4. Wenn die Kastenvögte von dem Recht der Rechnungsabnahme keinen Gebrauch machen, so soll sich die Äbtissin nicht beschweren, dem Visitator bei Anlaß der Visitation Rechnung abzulegen. Schwyz und Zug nehmen diesen Vergleich ad referendum. Als die Abgeordneten von Einsiedeln vernahmen, daß darin nicht stehe, daß ein neu erwählter Amtmann auch dem Visitator einen besondern Eid zu leisten habe, erscheint, nachdem die Gesandten von Uri schon verreist waren, aus der Herberge der noch anwesenden Orte ein Diener auf der Kanzlei mit der Anzeige, daß man den Parteien den von ihnen begehrten Vergleichsentwurf nicht herausgebe, indem die übrigen Orte ihn ebenfalls ad referendum nehmen. Absch. 238. g.

g. Paradies.

Art. 612. (1690). Schwyz bringt in Anregung, daß der Provincial und die Äbtissin zu Paradies beabsichtigen, das vor einigen Jahren innerhalb der Mauern des Klosters erbaute Verwaltereihaus in ein Wirthshaus zu verwandeln. Nachdem man aus dem Abschied vom 17. December 1578 ersehen, daß sich die Schirmorte bei der damaligen Übergabe des Klosters die Kastenvogtei und alle weltliche Jurisdiction vorbehalten haben, wird, obschon die meisten Orte nicht instruirt sind, in den Gegenstand eingetreten und nach Anhörung des bisherigen Verwalters und des Beichtigers der Äbtissin geschrieben, daß man die beabsichtigte Wirthschaft dem Kloster weder nüzlich noch anständig finde. Es soll daher bis auf weitern Bescheid keinerlei Neuerung vorgenommen werden. Absch. 183. oo. — **613.** (1691). Die Äbtissin empfiehlt ihren Schirmorten den Hans Jakob Utinger von Baar, den sie zum Verwalter angenommen, zur Bestätigung. Dagegen bitten die anwesenden Verwandten des Johann Balthasar Büeler von Schwyz, der seit achtzehn Jahren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klosterverwalter gewesen war, diesem zu gestatten, sich vor den Schirmorten über diejenigen Ausstreuungen zu verantworten, welche der Beichtiger des Klosters gemacht habe. Nachdem derselbe seine Verantwortung zur völligen Befriedigung der Orte gemacht und unter diesen Umständen nicht auf Fortsezung des Dienstes gedrungen hatte, wird die Anstellung Utingers auf den 1. October bestätigt, dem alten Verwalter aber für eine andere Anstellung gute Empfehlung zugesichert. Zugleich wird beschlossen, daß künftig der Verwalter seine Rechnung einem jeweiligen katholischen Landvogt oder obrigkeitlichen Beamten ablegen und diese darüber den Schirmorten in Baden Bericht erstatten sollen. Absch. 218. aaaa. — **614.** (1692). Die Äbtissin beklagt sich, daß die von Dießenhofen alle Frevel abzustrafen prätendiren, welche außer den Mauern ihres Klosters in ihren Gütern und Hölzern vorfallen, während doch ihr das Strafrecht gebühre. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich näher zu erkundigen und jeden Theil bei seinen Rechten zu schirmen; die Stadt Dießenhofen dagegen wird aufgefordert, ihr prätendirtes Recht zu „erscheinen". Absch. 240. rrr. — **615.** (1694). Der neue Verwalter zu Paradies, Johann Franz Hermann, wird in Eid genommen. Absch. 284. ccc. — **616.** (1695). Lucern wird empfohlen, bei dem neuen Provincial oder dem Provincialcapitel darauf zu dringen, daß im Kloster Paradies, dessen schlechte Öconomie bekannt sei, rüksichtlich der häufigen Besuche von Ordensgästen und der überflüssigen Anstellung zweier Beichtväter Abhilfe geschaffen werde. Absch. 305. g. — **617.** (1697). 1. Da der Verwalter Hermann mit dem Kloster wegen seines Dienstes und dessen Aufkündung in Zerwürfniß gerathen ist, so wird dem Landvogt anempfohlen, einestheils beim Kloster auszuwirken, daß es den Verwalter für das noch restirende halbe Jahr behalte, anderntheils diesem zuzusprechen, daß er der Vorsteherin und dem Convent mit Respect begegne und seinen Dienst getreu verrichte. 2. Der in Original aufgewiesene Brief um das Fischereirecht des Klosters im Mühlebach wird in Kräften erkennt. Absch. 379. l. — **618.** (1698). Laut Bericht hat der Verwalter die Entlassung genommen und es werde die Verwaltung nun vom Beichtiger versehen, worüber aber im Kloster die Ansichten verschieden seien. Die Äbtissin wird nun um Kenntnißgabe angegangen, was sie rüksichtlich der Verwalterstelle beabsichtige, indem sich die katholischen regierenden Orte ihre zwekmäßige Verfügung vorbehalten. Absch. 387. aaaa. — **619.** Die Äbtissin erwiedert auf das auf der lezten Jahrrechnungstagsazung an sie erlassene Schreiben, daß ihr Beichtiger das Hauswesen gut besorge, wenn das Kloster auch viele Schulden habe; man sei aber geneigt, wieder einen Verwalter anzunehmen, wenn sich eine taugliche Person zeige. Hierauf wird geantwortet, der große Schuldenstand des Klosters (8—9000 Gl.) verlange dringend die Anstellung eines Verwalters; sie solle daher beförderlich einen aus den Schirmorten wählen und auf die erste Zusammenkunft derselben zur Beeidigung vorstellen. Absch. 401. cc. — **620.** (1699). Peter Steinkopf, welcher auf Vorschlag der Äbtissin als Verwalter gewählt und beeidigt wird, berichtet, das Kloster sei stark verschuldet, es habe wenig Einnahmen an Geld; diese bestehen meistens in Frucht und Wein, so daß die Aussteuern zur Bezahlung der Zinse verwendet werden müssen und hiezu nicht einmal hinreichen. Wie die Orte selbst vor der Wahl des Verwalters den langen und kostspieligen Aufenthalt des Provincials im Kloster gerügt hatten, so beschwert sich nun auch der Verwalter über den Zudrang fremder Gäste, welche Frucht und Wein unnüz verzehren und wünscht, es möchte im bisher vom Verwalter benüzten Haus eine Wirthschaft eingerichtet werden, indem sich leicht machen lasse, daß weder die Klosterfrauen in's Wirthshaus noch die Gäste in's Kloster schauen können. Dieses Ansuchen wird in den Abschied genommen und dem Verwalter angezeigt, daß er über den beabsichtigten Bau ein Memorial in den Abschied eingebe. Lezteres ging indessen nicht ein. Absch. 417. hhhh. — **621.** (1700). Die Äbtissin wird an ihre frühere eigene Anregung erinnert, innerhalb ihren Mauern an einem Orte, wo die Ruhe des Convents

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht darunter leide, ein Wirthshaus zu errichten, um die vielen unnüzen Gäste auf eigene Kosten dorthin zu verweisen, und sodann einen Theil der Güter des Klosters zu verpachten. Absch. 440. iiii. — **622.** (1701). Da das Kloster in seinen zerrütteten öconomischen Umständen die Aussteuern der aufgenommenen Conventualinen zur Schuldentilgung verwenden muß, wird beantragt, von Baden aus eine zweifache Gesandtschaft abzuordnen, um eine genaue Untersuchung der Öconomie vorzunehmen. Inzwischen soll in den Acten nachgesehen werden, was für Befugnisse diesfalls den Orten zustehen. Absch. 458. c. — **623.** Laut Bericht soll die Schuldenlast des Klosters 10,000 Gulden betragen. Man hält daher ein ernstes Einschreiten für nöthig und schlägt vor, nach der nächsten Jahrrechnungstagsazung den Landvogt von Baden und den Landschreiber Beßler im Rheinthal dorthin zu verordnen, um eine Grundrechnung aufzunehmen. Ebenso findet man nöthig, daß gegen den Überlauf fremder geistlicher und weltlicher Gäste eine Verordnung gemacht und auch ein Theil der Güter verpachtet werde. Als aber berichtet worden, daß schon Verpachtungen stattgefunden haben, die Güter aber so verschlechtert worden seien, daß sie das Kloster wieder an sich habe ziehen müssen, wird der Gegenstand zu weiterer Erdauerung in den Abschied genommen. Katholisch Glarus äußert hiebei den Wunsch, daß ihm von solchen auf den lucernischen Conferenzen zu verhandelnden Sachen beim Ausschreiben jeweilen Kenntniß gegeben werde. Absch. 459. mm. — **624.** Über den Haushalt des Klosters wird berichtet, seit 1683, wo dessen Schulden getilgt worden waren, seien an Aussteuern, abgelösten Capitalien und Tischgeldern 31,821 Gulden eingegangen und ohne irgend welche Anlage wieder verausgabt worden; die lezte Jahrrechnung weise wieder einen Rükschlag von 2980 Gl., zu deren Tilgung nur etwa 100 Mütt Kernen zu 6 Gl. vorhanden seien. Da die zwekmäßigen öconomischen Vorschriften des Provincials und der gute Willen des Verwalters keinen bessern Erfolg gehabt haben, so liege es in der Pflicht der Orte, dieses aus der Hand der Unkatholischen gerettete Kloster auch in öconomischer Beziehung zu wahren. Gemäß dem auf der lezten Tagsazung abgefaßten Gutachten wird daher nöthig befunden, daß während der nächsten Jahrrechnung zwei Herren sich in's Kloster begeben, dort einen Haushaltsplan entwerfen und ihr Gutachten den regierenden katholischen Orten in Baden zur endlichen Berathung vorlegen. Absch. 465. v. — **625.** Als die auf lezter Tagsazung beschlossene Mission in's Kloster zur Sprache kam, läßt Landammann Püntiner von Uri, der jüngst im besagten Kloster war, eine ihm vom Verwalter übergebene Schrift verlesen, worin ein Plan über bessere Einrichtung des Hauswesens aufgestellt ist. Es kommt nun in die Frage, ob man sich damit begnügen, oder ob die bezeichneten Herren, alt-Landvogt Balthasar und der Landschreiber des Rheinthals, gleichwohl dorthin reisen sollen. Lezteres wird aus verschiedenen Gründen für nöthig erachtet; da man zudem vernommen hat, der Provincial werde am 1. August dorthin reisen, wird der Wunsch ausgesprochen, daß diese Mission auf gleiche Zeit angetreten und in Anwesenheit des Provincials ausgeführt werde. Absch. 468. dddd. — **626.** (1702). Dem Kloster wird die ernstliche Weisung ertheilt, den Zudrang fremder Gäste, wodurch besonders der öconomische Zerfall veranlaßt wird, möglichst abzuwehren. Im Weitern wird dem Landvogt von Baden und dem Landschreiber des Thurgaus der Auftrag gegeben, die Haushaltung des Klosters zu untersuchen und auf die nächste Tagsazung darüber Bericht zu erstatten. Absch. 493. qqq. — **627.** (1703). Um über den Haushalt des Gotteshauses gehörige Einsicht zu erhalten, wird die Äbtissin eingeladen, den Verwalter mit der lezten Jahrrechnung nach Baden zu schiken. Darauf geht von Seite der Äbtissin der schriftliche Bericht ein, als der Verwalter eben habe nach Baden verreisen wollen, sei von Seite der Stadt Dießenhofen, mit welcher das Kloster in Streit stehe, eine Conferenz nach Schlatt angesezt worden, auf welche der Verwalter nebst dem Beichtiger abgeordnet, und wo denn auch ein günstiger Vergleich besprochen worden sei, welcher nach gehöriger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausfertigung zur Genehmigung werde eingesendet werden. Es wird beschlossen, dieses Schreiben, sowie die Acten des Landvogts und Landschreibers den Orten zu fernerer Disposition zu stellen. Von den beiden leztern gingen aber die erwarteten Acten nicht ein. Absch. 521. vvv. — **628.** Wegen des Haushaltes im Kloster Paradies, welcher noch keineswegs in einem befriedigenden Zustande ist, wird beschlossen, die vorhandenen Acten zu näherer Untersuchung auf die nächste Tagsazung einzubringen, die Haushaltungsordnung festzusezen und auch zu vollziehen. Absch. 535. p. — **629.** (1704). Der Verwalter bringt vor, das Kloster habe an Oberst von Beroldingen von dem Auskauf zweier seiner Töchter noch 2382½ Gl. Capital und seit 1696 die Zinse zu fordern; im Weitern bestehen mit Dießenhofen einige Differenzen, die zwar verglichen worden seien, wovon es aber das Vergleichsinstrument nicht erhalten könne, so daß sich die Anstände vermehren. Hierüber wird von den katholischen regierenden Orten Rath und Hilfe verlangt. In ersterer Beziehung wird dem Kloster angerathen, in Uri rechtlich auf das Muttergut dieser Töchter zu greifen, da die Aussteuer aus dem Muttergut hätte geleistet werden sollen. Rüksichtlich des zweiten Punktes wird der Untervogt von Baden beauftragt, des Gotteshauses Documente und Gründe zu untersuchen, die Einreden deren von Dießenhofen zu erforschen und darüber den Orten einen Bericht zu erstatten, damit dann die nöthige Weisung ertheilt werden könne. Endlich wird er auch beauftragt, zu untersuchen, ob der von Landvogt Schmid und Landschreiber Reding sel. gemachten Verordnung im Kloster nachgelebt worden sei, ob die Rechnungen auf Erfordern der Orte können vorgelegt werden, und wenn nicht, für die Erstellung derselben Weisung zu ertheilen. Absch. 554. iii. — **630.** (1709). Äbtissin und Convent stellen das Gesuch, an die Stelle des verstorbenen Verwalters, Franz Hermann, den Johann Balthasar Sax von Dießenhofen, der Willens ist, sein einziges jezt dreizehn Jahre altes Töchterchen später in das Kloster eintreten zu lassen, zu bestätigen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 704. e. — **631.** (1710). Zug macht aufmerksam, daß das Kloster an die Stelle seines verstorbenen Verwalters einen neuen aus Dießenhofen gesezt habe; es existire aber ein Vertrag, der bestimme, daß die Verwalter aus den V katholischen Orten genommen werden müssen, gegen welchen Ausschluß katholisch Glarus aber sofort Verwahrung einlegt. Die übrigen Orte haben dem gegenwärtigen Verwalter, der tüchtig sei, die Ortsstimmen gegeben und wissen von einem derartigen Vertrage nichts, wohl aber von einer Bestimmung, daß die Klöster keine fremden, sondern eidgenössische Verwalter haben sollen. Absch. 711. zz. — **632.** Katholisch Glarus verlangt, daß der jezige Verwalter, der als solcher bereits einige Ortsstimmen erhalten haben solle, sich auch bei ihm um eine solche anmelde. Es wird jedoch berichtigt, daß dieser Verwalter nicht mittelst Ortsstimmen, sondern auf Empfehlung auf einer Conferenz zu Lucern gewählt und daraufhin von den Gesandten zu Baden beeidigt worden ist. Absch. 726. eee.

h. Rheinau.

Art. 633. (1682). Dem neuen Prälaten, Basilius Iten von Ägeri, wird Namens der regierenden Orte ein Schirmbrief ertheilt und von demselben hiefür die gebührende Erkenntlichkeit gemäß der lezthin gemachten Ordnung abgestattet. Absch. 31. y. — **634.** (1694). Dem Gotteshaus Rheinau, dessen im Reich liegende, auf mehrere tausend Stüke sich belaufende Gefälle an Bodenzins und Kernengülten niedergelegt worden sind, werden Intercessionsschreiben an alle gutfindenden Orte bewilligt, mit der Androhung, daß wenn dem Gotteshaus das Seinige hinterhalten werde, man ihm mit andern Mitteln verhilflich sein würde. Absch. 276. i.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

i. Tobel.

Art. 635. (1681). Der Landvogt soll dem Comthur, als Collator der Kirche am Dutwilerberg, zur Pflicht machen, die Kirche gebührend zu unterhalten. Absch. 2. e. — **636.** (1683). Auf die Reclamation des Comthurs wegen des Honigzehntens wird Zürich in aller Orte Namen beauftragt, den Landvogt um Bericht anzufragen, was deshalb bei Tobel und andern Gerichtsherren üblich und ob keine bezügliche Abschiede im thurgauischen Landbuche zu finden seien. Je nach dem Ergebniß ist dann das Schreiben des Comthurs von Zürich zu beantworten. Absch. 48. o. — **637.** (1684). Auf Bericht eines Ausschusses der regierenden Orte, vor welchem Johann von Roll, Generalreceptor des St. Johanns Ordens in den obern deutschen Landen und Commenthur zu Hohenrain, Reiden und Buchberg, einige Beschwerden der Comthurei Tobel eröffnet hatte, wird in Betracht, daß dermalen nichts Neues vorgebracht worden, beschlossen, es sei die Comthurei Tobel bei ihren Rechten, Verträgen, Briefen und Siegeln zu belassen und gemäß der im Jahr 1670 ergangenen Erkanntniß zu schüzen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt der Obrigkeiten. Zürich will der besagten Comthurei wohl gestatten, sich an die regierenden Orte zu wenden, wenn sie sich gegen die Erkanntnisse von 1509, 1673 und 1683 beschweren zu können glaube. Absch. 67. gg. — **638.** (1689). Auf Ansuchen von Glarus wird beim Verwalter der Comthurei schriftlich reclamirt, damit dem gewesenen Landvogt Othmar Blumer die noch immer ausstehende Honoranz des Comthurs entrichtet werde. Absch. 156. z.

23. Convertiten und Proselyten.

Art. 639. (1685). Auf den Bericht der Amtleute, daß Ursula Neuweiler von Egelshofen, welche mit einem katholischen Gesellen verlobt gewesen und sich in Constanz in der katholischen Religion habe unterrichten lassen, von ihrem Stiefvater, Konrad Studer, von dort weggelokt und nach Zürich entführt worden sei, wird von den V katholischen Orten dem Landvogt befohlen, den Studer in Frauenfeld gefangen zu legen und dort so lange zu behalten, bis seine Stieftochter wieder in volle Freiheit gesezt sei. Auf den Fall, daß der evangelische Landvogt diesem Befehl nicht Folge leisten wollte, wird den Amtleuten in einem offenen Schreiben der gleiche Auftrag gegeben, mit Androhung der Ungnade gegen alle Unterthanen, die ihnen dabei nicht beholfen sein wollten. Absch. 85. g. — **640.** (1686). Dem Convertiten Melchior Keller, des mehreren Rathes zu Frauenfeld, wird auf sein persönliches Anhalten behufs besserer Erziehung seiner und seines Bruders Kinder von der Gesandtschaft eines jeden Ortes eine Unterstüzung von 5 Gl. gegeben; Lucern überläßt die Bestimmung der Gabe seiner Obrigkeit. Absch. 95. m. — **641.** (1690). Zürich beschwert sich, daß zu dieser klemmen Zeit im Thurgau viele evangelische Kinder durch Almosen und Wohlthaten von Katholischen ihren Eltern abgelokt und katholisch erzogen werden, und daß man sie ihren Eltern nicht mehr verabfolgen lassen wolle. Hiefür werden mehrere Beispiele angeführt und dann der Antrag gestellt, es solle der Landvogt angewiesen werden, solchen dem Landfrieden zuwiderlaufenden Begebenheiten zu steuern. Die übrigen Orte beschließen, es soll der Landvogt zuerst zur Berichterstattung hierüber angegangen werden. Absch. 183. r. — **642.** Aus dem Berichte des Landvogtes geht hervor, daß einige Personen ohne irgend welche Verleitung katholisch geworden und daß sich andere, welche im Kloster Münsterlingen gedient, schon früher im Schwabenland bekehrt haben, so daß die Klage Zürichs auf der lezten Tagsazung wegen Verlezung des Landfriedens unbegründet sei. Solches war man Willens in der allgemeinen Session vorzubringen; wegen des so schnellen Schlusses der Tagsazung aber unterblieb es. Absch. 188. t. — **643.** (1691). Der Landvogt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eröffnet, daß ein evangelisch getauftes Findelkind durch Vermittlung des Landvogteiamtes katholisch, dagegen ein katholisch getauftes evangelisch auferzogen worden sei. Hierüber verlangt er um so mehr Weisung, als Zürich wegen des erstern Falles Einsprache mache. Wird in den Abschied genommen. Absch. 218. rrr. — **644.** Dem Decan und Pfarrer zu Frauenfeld werden für dieses Jahr wegen der Kosten für Convertiten zehn Reichsthaler zuerkannt, welche der Landvogt in das „absonderliche" Rödelein sezen solle. Absch. 218. vvv. **645.** (1692). Der Landvogt verlangt über folgende Vorfälle Rath: 1. Barbara Schnitzinger, welche zum katholischen Glauben übergetreten, sei auf dem Wege zum katholischen Pfarrer in Sulgen von Johann Schlumpf angehalten und zum dortigen Prädicanten geführt, von diesem aber nach Schaffhausen geliefert worden. 2. Einem armen katholischen Vater seien von seinem vom wahren Glauben abgefallenen Weibe seine sechs minderjährigen Kinder entführt und in's Zürchergebiet gebracht worden; dazu habe der Prädicant zu Frauenfeld der Frau und den Kindern eine gewisse Bescheinigung ausgestellt und Schultheiß Müller an Kleidern Unterstüzung geleistet. Hierüber wird dem Landvogt geantwortet, weil des Prädicanten und Schlumpfs Antwort sehr „bedacht" laute, die Sache aber jedenfalls verdächtig erscheine, solle er mit aller Genauigkeit weiter untersuchen und bei sich ergebender Gewißheit mit Schärfe einschreiten. Im zweiten Fall sei die Sache klar, da der Prädicant laut bestehender Verordnung nicht befugt sei, derartige Attestationen auszustellen; er solle ihn daher ernstlich anhalten, dem Vater die entführten Kinder wieder zuzustellen; über die Betheiligung des Schultheißen Müller soll er weiter untersuchen und zutreffenden Falls ihn mit einer ernsthaften Strafe belegen. Absch. 238. i. **646.** (1703). Vom Landvogt wird folgender Fall vorgelegt: Jakob Hurder von Gachlingen, der die katholische Religion angenommen, dessen zwei Söhne unter vierzehn Jahren ihn aber verlassen haben und nun unbekannt abwesend seien, habe von ihm einen Schirm verlangt, daß er seine Söhne, wo er sie betrete, ohne Weiters zur Hand nehmen könne. Diesen Schein habe er ertheilt und der Vater seine Söhne in Zürich gefunden, wo man sie ihm aber nicht habe abfolgen lassen. Er habe hierüber amtlich an den Stand Zürich geschrieben und die Rükstellung der jungen Leute gemäß Landfrieden, Tractaten und Übung verlangt, jedoch ohne Erfolg. Er gewärtige nun die Entscheidung der regierenden Orte. Burgermeister Meyer bemerkt, ihm sei von diesem Geschäft nichts bekannt; aber so weit könne er sich herauslassen, daß wenn Hurder wisse, wo seine Söhne seien, und er sich um deren Abfolgung anmelde, ihm Recht und Billigkeit widerfahren werde. Indessen sei ihr Ort frei und offen und könne von Jedermann frequentirt werden; er nehme die Sache in den Abschied. Die übrigen Orte sprechen sich dahin aus, die Söhne seien dem Vater zu verabfolgen, wo er sie betreten könne. Absch. 521. ll. — **647.** (1704). Laut dem Berichte des Landvogts ist der Sohn des Prädicanten Dreyer zu Töß, welcher vor drei Jahren Prädicant zu Adorf gewesen, die katholische Religion angenommen und sich mit einer Frau von Fischingen verheirathet hatte, mit Hinterlassung von Kindern gestorben. Da er die Religion an einem Orte geändert, wo er durch den Landfrieden und die bestehenden Conventionen hiezu befugt gewesen, so bitten die Kinder, daß ihnen das großelterliche Erbgut, wie es herkömmlich sei, verabfolgt werde. Dessen weigert sich Zürich, es werde denn von den regierenden Orten für ähnliche Fälle das Gegenrecht zugesichert. Absch. 554. zz. — **648.** Laut Bericht sind die Söhne des Schulmeisters Adam Horber zu Gachnang, welcher katholisch geworden, durch Drohungen bewogen worden, nach Zürich zu gehen. Da aber laut Landfrieden die Kinder bis zu ihrem vierzehnten Jahre ihren Eltern zur Erziehung gelassen werden sollen, und erst dann sich für eine Religion erklären können, so wird das Begehren gestellt, daß diese Söhne ihrem Vater wieder zurükgebracht werden. Zürich erwiedert, diese Knaben seien freiwillig nach Zürich gekommen, weswegen ihm nicht obliege, sie zurükzustellen; wenn aber der Vater komme und sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Rükkehr bewegen möge, wollen sie dieselben abfolgen lassen. Absch. 554. aaa. — **649.** Verhandlung des nämlichen Gegenstandes vor den mitregierenden katholischen Orten. Absch. 554. mmm.

24. Locales.

(Man sehe auch unter Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche.)

a. Aadorf.

Art. 650. (1684). Decan Lang, Pfarrer zu Frauenfeld, schlägt den katholischen Orten, welche die Pfarrei Aadorf umgangweise besezen, vor, die dortige ungenügende Pfründe so zu fundiren, daß der Pfarrer priesterlich leben könne. Dieser wohlmeinende Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 67. xxx. — **651.** Katholisch Glarus wird angefragt, ob es die ihm nach der Kehrordnung zustehende vacante Pfarrpfründe zu Aadorf besezen oder die Besezung einem andern Orte überlassen wolle. Der Gesandte verlangt hierauf Verschiebung und verspricht, daß die Entschließung seiner Obrigkeit alsobald nach Lucern berichtet werden soll. Der weitere Antrag, daß diese Pfarrpfründe durch einen Zuschuß von 400 guten Gulden von jedem Ort dauernd dotirt und der Umgang der Besezung derselben nicht, wie bisher, auf vier Jahre beschränkt, sondern auf Lebenszeit des Pfarrers oder auf dessen Resignation ausgedehnt werde, wird in den Abschied genommen, mit der Verabredung, daß jedes Ort seinen Entschluß baldigst an Lucern mittheile, damit den katholischen Seelen zu Aadorf kein Nachtheil erwachse. Absch. 74. aa. — **652.** (1685). Gemäß den Berathungen auf der Tagsazung zu Baden erklären sich die Orte bereit, an die Dotation der katholischen Pfarrpfründe zu Aadorf 400 gute Gulden oder 500 Münzgulden beizutragen. Nur Schwyz entschuldigt sich damit, es habe das Quantum des Einschusses nicht gekannt, verspricht aber eine baldige Erklärung. Es wird beschlossen, daß die Beiträge auf nächster Jahrrechnungstagsazung dem Landschreiber im Thurgau bestellt werden sollen. Absch. 78. d. — **653.** Sämmtliche Orte eröffnen, daß der Beschluß für zureichende Dotation der Pfarrei Aadorf ratificirt sei. Deswegen wird der Decan und Pfarrer in Frauenfeld angegangen, mit der Äbtissin zu Däniken nach dem früheren Versprechen über sichere Anlegung des Geldes Rükspräche zu nehmen. Bei entsprechender Antwort soll jedes Ort sein Betreffniß sogleich dem Landschreiber im Thurgau überschiken. Absch. 79. qqq. — **654.** Lucern mahnt die übrigen Orte an baldige Abstattung des verabredeten Zuschusses zur Dotation der Pfarrei Aadorf. Absch. 85. f. — **655.** Diejenigen Orte, welche ihren Dotationsbeitrag noch nicht geleistet haben, werden eingeladen, denselben dem Sekelmeister in Lucern behufs Absendung an den wahren Bestimmungsort einzuschießen. Absch. 90. i. — **656.** (1691). Die Anregung, daß für die katholische Pfarrei Aadorf mehr und anständige Kirchenparamente angeschafft werden sollten, wird in den Abschied genommen. Absch. 218. www. — **657.** (1692). Der Landvogt wird auf Ratification beauftragt, die in so schlechtem Zustand befindlichen Kirchenparamente zu untersuchen, das Erforderliche anzuschaffen und die Kosten in das katholische heimliche Rödelein zu sezen. Absch. 240. kkk. — **658.** (1693). 1. Alt-Landschreiber Wolf Ludwig Reding, der seiner Zeit mit der sichern Anlegung der 2400 Gl. zur bessern Sustentation der Pfarrei Aadorf beauftragt worden war, weist sich über Vollziehung dieses Auftrages aus und legt einen Empfangschein des Gotteshauses Däniken über die in dessen Verwahr gegebenen Briefe vor. Indem Reding hierüber quittirt wird, erkennen die Orte zugleich, daß der Pfarrer von erfolgenden Abkündungen sogleich dem katholischen Landvogteiamt Anzeige mache, damit für neue Anlegung gesorgt und die Briefe wieder in die Verwahrung des besagten Gotteshauses gelegt werden können. 2. In Betreff der mangelhaften Paramente der Pfarrkirche wird beschlossen, daß die regierenden Orte einen gewissen Beitrag leisten oder daß der Landvogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Ankauf solcher besorge und bei der Rechnung den katholischen Orten in Abzug bringe. Absch. 259. aaaa. — **659.** (1694). Lucern, Namens der regierenden katholischen Orte, macht Zürich das Ansinnen, dem katholischen Pfarrer zu Aadorf mit Wachs, Öl und Wein zu dem katholischen Gottesdienst entgegenzukommen und ihm den Beisiz bei den Kirchenrechnungen zu gestatten. Zürich nimmt dieses Gesuch in den Abschied und verheißt baldigen freundlichen Bescheid. Absch. 284. w. — **660.** Der katholische Pfarrer von Aadorf beschwert sich, daß ihm der Prädicant nicht gemäß dem leztjährigen Abschied mit Meßwein, Wachs und Öl entspreche, ihn den Kirchenrechnungen nicht beiwohnen lassen wolle und daß die Kirchenparamente, besonders der Kelch, gar schlecht seien. Über den leztern Punkt wird beschlossen, die katholischen Landvögte sollen von Jahr zu Jahr etwas an den Paramenten verbessern und den katholischen Orten in Rechnung bringen; in Betreff der ekstern Beschwerden wird von Schultheiß Zurgilgen mit Burgermeister Escher Rükspräche genommen, wie der allgemeine Abschied weist. Absch. 284. aaa. — **661.** Zürich verlangte in einem Schreiben an Lucern, der katholische Pfarrer in Aadorf solle rükstichtlich der auf der Jahrrechnungstagsazung zu Baden besprochenen Aufbesserung seiner Pfründe im Betrag von ungefähr 6 Gl. für Wachs, Öl, Meßwein u. s. w. auch vor dortigem Rath, als Mitcollator, darum anhalten; ferner, wenn er neben dem Prädicanten den Kirchenrechnungen beiwohnen wolle, so solle das gleiche Recht auch den Prädicanten zu Wengi, Affeltrangen und Bußnang eingeräumt werden. Unter diesen Umständen findet man besser, von der Forderung abzustehen, als sich in einer so geringen Sache vor dem Rath in Zürich zu erdemüthigen und ein Recht durch dreifache Concession zu erkaufen. Absch. 290. f. — **662.** Rükstichtlich der vom katholischen Pfarrer zu Aadorf geforderten, seit zwei Jahren rükständigen Vergütung für Öl, Meßwein u. s. w. soll untersucht werden, ob diese Forderung durch das Herkommen begründet sei, oder ob es sich um eine neue Aufbesserung handle. Im erstern Fall ist ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, im leztern findet man nicht für rathsam, sich mit Zürich in weitläufige Unterhandlungen einzulassen, da zudem die Stellung des Pfarrers durch Milderung der gegenwärtigen Zeitumstände sich von selbst bessern werde und die Sache an sich schon unbedeutend sei. Absch. 294. k. — **663.** (1696). Auf Anhalten des Pfarrers wird beschlossen, daß ihm für die drei lezten Jahre, wo er laut Weisung der Landvögte für die Kirche Wein, Öl und Wachs bestritten habe, eine jährliche Entschädigung von 15. Gl. und so auch für künftig ein gleicher Betrag aus dem gemeinen Einkommen insgeheim geleistet werde; wo lezteres aber nicht möglich wäre, soll dem Landvogt das Betreffniß aus dem Einkommen der sechsthalb katholischen Orte ersezt werden. Katholisch Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 335. ooo. **664.** (1704). Landammann Stultz erinnert, daß laut Abschied von 1696 dem Pfarrer von Aadorf für Öl, Wein und Wachs jährlich 15 Gl. aus gemeinem oder aus der katholischen regierenden Orte Einkommen bezahlt werden sollen. Da diese Leistung vom lezten Pfarrer wegen seiner Kränklichkeit einzuziehen übersehen worden sei, so bitte der nunmehrige um jährliche Verabfolgung. Schwyz wünscht, daß wenn unter dem alten Pfarrer Leistungen zurükgeblieben seien, solche an den neuen Pfarrer abgetragen werden. Es wird nun dem Landvogt der Auftrag ertheilt, darüber zu wachen, daß die 15 Gl. jährlich entrichtet werden. Absch. 554. nnn.

b. Alterswylen.

Art. 665. (1682). Auf das Gesuch der in sieben Haushaltungen bestehenden Alterswyler um Bewilligung eines eigenen katholischen Pfarrherrn, und auf die Mittheilung, daß das Domcapitel von Constanz ein Gebührendes an den Unterhalt desselben beitragen werde, wird dem Landvogt und den Amtleuten zu Frauenfeld anbefohlen, sich zu erkundigen, wie viel das Domcapitel diesfalls leisten wolle und wie die übrigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kosten bestritten werden können. Hierüber soll den regierenden Orten ein ordentlich verfaßtes Memorial mitgetheilt werden. Absch. 31. yy. — **666.** (1683). Auf den abermaligen Anzug in gleicher Angelegenheit wird ein eindringliches Schreiben an den Bischof erlassen, damit er den Zehntherren in dortiger Gegend jährlich ein Gewisses auflege, um die neue Pfründe zu gründen. Sollten sich andere Schwierigkeiten erheben, so werden die katholischen Orte laut Landfrieden das Ihrige thun. Absch. 49. mmm. — **667.** (1694). Die katholischen Pfarrgenossen zu Altershwylen berichten, nachdem die Katholischen daselbst vor einiger Zeit abgestorben, hätten die Neugläubigen den Altar hinweggethan; zwar stehe noch der Altarstok, auch sei das Sacrarium und die Sacristei noch im alten Stande; da sich in der Folge die Katholischen wieder auf 50 Personen vermehrt haben, bitten sie, daß ihnen ihre Pfarrkirche wieder geöffnet werde; ihre Collatoren, das Domstift Constanz und das Kloster Münsterlingen haben ihnen Beschaffung eines Altares sammt Zubehör und Versehung des wöchentlichen Gottesdienstes durch einen Seelsorger zugesichert; da die Neugläubigen zu Mammern und an andern Orten, wo sie in geringer Zahl seien, ihre Prädicanten auch haben, so hoffen sie eine gleiche dem Landfrieden gemäße Vergünstigung. In der Berathung hierüber wird bemerkt, laut dem badischen Abschiede von 1602, welcher leztes Jahr wieder bestätigt worden, müsse dem Begehren um einen katholischen Priester entsprochen werden. Da sich ferner zeigt, daß auch das Kloster Kreuzlingen an der Collatur betheiligt sei, so werden die Kirchgenossen angewiesen, auch dieses um einen Beitrag zu ersuchen. Absch. 284. ddd. — **668.** (1695). Die Katholischen zu Altershwylen, wo das Domstift Constanz Collator ist, petitioniren abermals um Einführung des katholischen Gottesdienstes. Da aber aus dem Bericht des Landvogtes hervorgeht, daß dort seit der Religionsänderung die katholische Religionsübung ganz unterdrükt gewesen und davon kein anderes Zeichen mehr vorhanden sei, als der gemauerte Altarstok, so wird besser befunden, diesen Gegenstand bis nach Erledigung des Wartauergeschäftes zu verschieben. Absch. 296. d. — **669.** Es wird in den Abschied genommen, ob man in Altershwylen die Einsezung eines Priesters unternehmen, den Evangelischen dagegen des Friedens wegen irgendwo die Einsezung eines Prädicanten zugestehen wolle. (S. Absch. 310. c.) — **670.** (1696). Ein Antrag Uri's, daß zu Altershwylen ein katholischer Priester eingesezt werden möchte, wird gegenwärtig als unzeitig befunden. Absch. 330. m.

c. Dießenhofen.

Art. 671. (1694). Da Dießenhofen bisher alle zwei Jahre dem Landvogt in Anwesenheit zweier Gesandten von Schaffhausen zu Handen der IX Orte die Huldigung abgelegt hat und dadurch den Obrigkeiten große Kosten erwuchsen, so wird beantragt, daß der Schultheiß von Dießenhofen bei Antritt seines Amtes oder alle zwei Jahre sich auf die nächste Tagsazung in Baden verfüge und daselbst huldige, wobei dann die Stadt auf jeden Sessel einen Ducaten bezahlen solle. Dieser Antrag wird zwekmäßig befunden, aus Mangel an Instruction aber in den Abschied genommen. Absch. 284. o. — **672.** In Folge der jüngsthin zu Baden der Stadt Dießenhofen zuerkannten Befugniß, die landfriedlichen Fehler abzustrafen, ist von Seite des Landvogteiamtes ein Memorial, und von Seite Dießenhofens ein Gegenmemorial erschienen. Da in dieser Sache das Hauptaugenmerk darauf zu richten ist, daß die Anwendung der Stimmenmehrheit nicht gefährdet werde, so wird dem Abschied ein Auszug über das geschichtliche und rechtliche Verhältniß Dießenhofens zu den das Thurgau regierenden Orten beigelegt. Daraus geht namentlich hervor, daß auf der badischen Tagsazung von 1622 die Abstrafung der landfriedlichen Fehler zu Dießenhofen dem Landvogt zuerkannt worden ist. Im Besondern wird nun beschlossen, von den Dießenhofern einen Ausweis zu verlangen, daß und wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie die landfriedlichen Fehler abgestraft haben und ihr Gegenmemorial dem Landvogt zur Vernehmlassung zu schiken, um dann bei einer nächsten Zusammenkunft um so gründlicher darüber beschließen zu können. Sofern man zur Aufhebung des Abschiedes von 1622 kommen sollte, verständigt man sich, diesen nicht etwa als nicht rechtsbeständig erscheinen zu lassen, weil die evangelischen Orte nicht dazu gestimmt hätten, sondern auf der Gültigkeit der Stimmenmehrheit zu beharren. Absch. 290. c. — **673.** Über die Frage, ob den Dießenhofern die Abstrafung der landfriedlichen Fehler zukomme, lauten die meisten Instructionen dahin, daß dieselben ihre Reclamation vor den Obrigkeiten selbst anbringen sollen. Da aber aufmerksam gemacht wird, ein solches Verfahren würde den regierenden Orten selbst große Kosten verursachen, weil sich dann auch die Oberamtleute in allen Orten vertheidigen müßten, so wird der abweichende Antrag Lucerns, welcher den Dießenhofern diese Befugniß einräumt, zugleich aber in Rüksicht auf die Aufhebung des Tagsazungsbeschlusses von 1622 allen nachtheiligen Auslegungen gegen die unbedingte Gültigkeit der Stimmenmehrheit vorbeugt, den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht. Absch. 294. c. — **674.** (1695). In Betreff der Huldigung und der Abstrafung der landfriedlichen Fehler von Seite der Stadt Dießenhofen lassen die katholischen mitregierenden Orte den erstern Punkt bei dem alten Herkommen verbleiben; in Betreff des zweiten wird das in Lucern gemachte Project genehmigt; nur Schwyz und katholisch Glarus nehmen es in den Abschied. Absch. 301. mmm. — **675.** Auf den Antrag von Zug wird nach Dießenhofen geschrieben, daß sie wegen des bekannten auf der Jahrrechnungstagsazung geschwebten Handels die Execution nicht weiter verhindern sollen. Absch. 318. s. — **676.** (1701). Es erscheint ein Ausschuß der katholischen Gemeinde Dießenhofen gegen den Sohn des Mathias Rauch und seinen Schwiegervater Ammann Kreuel von Zug und bringt Folgendes vor: Nach dem Tode des Statthalter Johann Melchior Forster, gewesenen Oberhauptes der Katholischen zu Dießenhofen, sei gegen alle Protestationen Seitens der Katholischen Mathias Rauch zum Statthalter gewählt worden. Diese Wahl können sie nicht anerkennen, weil sich Mathias Rauch erweislicher Übelthaten schuldig gemacht habe, das Vertrauen der Katholischen nicht besize und die Wahl durch unerlaubte Mittel erpracticirt worden sei, wie solches in einer Species facti den katholischen Orten weiter dargestellt worden sei. Namens des durch Unpäßlichkeit verhinderten Mathias Rauch entgegnet sein Sohn, er wünschte, daß der Ausschuß seine Beschwerden specificirt anbringe, und getraue sich, dieselben dann widerlegen zu können; die ganze Beschwerde beruhe nur auf Neid und Haß und schon sechsunddreißig Jahre andauernder Verfolgung; man habe ihn beim Schultheißen der andern Religion so schwer an Ehren angegriffen, daß er eine rechtliche Procedur begehrt habe, aber alles Citirens ungeachtet sei die Gegenpartei nicht erschienen, so daß er endlich vom Richter als unschuldig erklärt worden sei; am Wahltag seien nur etwa fünf Katholische erschienen und die Wahl habe nach Vorschrift des Ämterbriefes von 1602 mit bedeutendem Mehr stattgefunden; der Vater habe ihn nach der Wahl zu den Katholischen gesendet, um ihnen anzuzeigen, daß er ihnen in Treuen wolle beholfen sein, allein sie seien auf ihren Protestationen verblieben, was wahrscheinlich darin seinen Grund habe, daß sie bei der Untersuchung ihrer Ämter übel bestehen würden; aus diesem Grunde haben auch die der andern Religion keinen andern Statthalter aus den Katholischen wählen wollen als seinen Vater. Die Conferenz entnimmt aus dieser contradictorischen Verhandlung, daß die Ambition diesen Streit veranlaßt habe und bedauert die dadurch zum Nachtheil der Katholischen entstandene Reibung um so mehr, als dieselben nur noch zweiundzwanzig Haushaltungen gegen hundertundachtzig evangelische zählen. Es wird daher eine Commission bezeichnet, um die Parteien in Güte zu vereinbaren zu suchen und ihnen vorgeschlagen, den Mathias Rauch beim Titel eines Statthalters zu belassen, ihm aber einen Schultheiß vorzusezen, der die Amtsgeschäfte zu versehen hätte. Der Ausschuß von Dießenhofen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verdankt diese Bemühung, glaubt aber, es könne nur durch Annullirung der Wahl geholfen werden, auf welchen Fall er sich anerbietet, den Mathias Rauch zum Seckelmeister zu wählen, wenn der gegenwärtige zum Statthalter erhoben werde. Der Sohn Rauch lehnt aber beide Vorschläge ab und behauptet, nur durch Aufrechthaltung der Wahl könne seinem verläumdeten Vater die schuldige Genugthuung werden, und überdies dürfe das Recht der Wähler nicht durch Privatverträge umgangen werden. Nachdem eine nochmalige Verhandlung vor der gesammten Conferenz keinen andern Erfolg hatte, wird den Parteien mündlich, und Schultheiß und Rath beider Religionen zu Dießenhofen schriftlich eingeschärft, den Gegenstand bis zur nächsten Tagsazung im gegenwärtigen Stand zu belassen. Im Übrigen wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 465. o. — **677.** Die katholische Gemeinde von Dießenhofen stellt das Gesuch, die katholischen Orte möchten zweien ihrer Jünglinge Pläze im Collegium zu Mailand und eine Unterstüzung von Rom aus zu erwirken suchen. Dieses Gesuch, als dem katholischen Wesen und den in Dießenhofen befindlichen wenigen katholischen Familien sehr förderlich, wird zur Empfehlung an den Nuntius übernommen. Absch. 483. b. — **678.** (1703). Das von Lucern vorgebrachte Gesuch deren von Dießenhofen, sie mit der öffentlichen Werbung für den mailändischen Streit zu verschonen, weil sie dadurch ihren meistens aus dem Reich herfließenden Verdienst einbüßen könnten, wird gar nicht als bekannt angenommen, indem denselben nicht zustehe, sich eine besondere Neutralität zuzueignen, vielmehr sie den regierenden Orten Gehorsam zu leisten haben. Indem man ihnen dieses deutlich zu verstehen gibt, wird den Werbern gleichwohl empfohlen, dortseits mit aller Bescheidenheit und Stille aufzutreten, um den guten Leuten vor Schaden zu sein. Absch. 514. h. — **679.** (1704). Da die Stadt Dießenhofen, entgegen dem von den regierenden Orten erhaltenen Befehl, Stüke, Mörser, Gepäke und Mannschaft zum Nachtheile der Franzosen hat durchpassiren lassen, so erhält der Landvogt Auftrag, dieselbe zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen gegen sie zu verfahren. Absch. 547. g.

d. Egelshofen.

Art. 680. (1712). Laut Bericht der schwyzerischen Gesandten soll zu Egelshofen ein neuer Prädicant eingesezt worden sein. Der Landvogt soll darüber umständliche Erkundigungen einziehen. Absch. 736. p.

e. Ermatingen.

Art. 681. (1684). Da gegenwärtig der ganze Rath zu Ermatingen der andern Religion zugethan ist, so wird höchst nöthig befunden, daß auch katholische Bürger in denselben befördert werden. Die Sache wird in den Abschied genommen, in der Meinung, auf Vollziehung bedacht zu sein, wenn Lucern wieder den Landvogt gebe. Absch. 67. www. — **682.** (1706) Laut Bericht von Lucern halten die von Ermatingen ohne Wissen des Landvogtes und Gerichtsherrn Gemeindeversammlungen, zu denen der Ammann nicht komme, wenn sie ihm davon nichts sagen; auch wählen sie keine Katholischen mehr in den Rath. Gehe dieses dort an, so werde es auch anderwärts in Übung kommen und die Folgen seien leicht abzusehen. Zürich schaue nicht auf die Gerechtigkeit, sondern auf die Vortheile seiner Religion; dies sei eine Aufforderung an die Katholischen, für ihre Religion ein Gleiches zu thun, jedoch in solcher Manier, daß Zürich die planmäßige Absicht nicht merke. Absch. 609. ppp.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Frauenfeld.

Art. 683. (1683). Auf den befremdenden Bericht, daß Joachim Mörikofer, des Raths zu Frauenfeld, wegen begangenen Fehlers der Ehren entsezt und mit einer Geldstrafe belegt, gleich darauf aber wieder rehabilitirt und in den Rath genommen worden sei, sind auf das von den regierenden Orten an den Rath zu Frauenfeld gestellte Begehren als Abgeordnete erschienen Hans Heinrich Kappeler und Joseph Ignaz Rüpplin, beide des Rathes, und haben Nachgang, Kundschaften und erstes und zweites Urtheil vorgelegt, auch weitläufig berichtet, daß das Malefiz bis an die Confiscation ihnen zu Frauenfeld zuständig sei, was auch am 17. Juli 1673 von den Gesandten zu Baden confirmirt worden sei, mit der einzigen Beschränkung, daß sie in Fällen, welche Leibes- und Lebensstrafe auf sich haben und sie Milderung und Schonung des Lebens eintreten lassen wollen, dem Landvogt Mittheilung zu machen haben, damit die Buße zu Handen der Obrigkeiten getheilt werden könne. Der vorliegende Fall habe aber nicht Leib und Leben verwirkt, weil der Fehler nicht werkstellig gemacht worden sei. Sie bitten daher unterthänig, daß sie bei ihren Rechten und dem gefällten Urtheil geschüzt werden. Obschon nun aus dem abgelesenen Brief hervorgeht, daß demselben nicht ganz stattgethan worden sei, vielmehr anständig gewesen wäre, beim Landvogt oder den regierenden Orten sich Raths zu erholen, hat man es doch bei dem Urtheil bewenden lassen, in der Hoffnung, daß die von Frauenfeld ihre Rechte nicht weiter auszudehnen sich unterfangen. Auch bei diesem Rechtsfall verlangten die drei Städte den Beisiz, stunden aber nach Vorweisung der Privilegien der Stadt Frauenfeld davon ab. Absch. 49. f.

g. Gachnang.

Art. 684. (1685). Wegen des so übel bestellten Geschäftes der katholischen Pfarrei zu Gachnang wird nach Verlesung eines Schreibens des Bischofes von Constanz, als Inhaber des Collatur- und Patronatsrechtes, ferner eines solchen des Abtes von Einsiedeln, als Gerichtsherrn, dann weiter eines Berichtes des Landschreiber Reding, und endlich des 1613 zwischen der katholischen und evangelischen Pfarrpfrund abgeschlossenen Vertrages beschlossen, an den Bischof und den Abt zu schreiben, daß sie sich im Thurgau zu einer Besprechung über die Sicherung der katholischen Seelsorge zu Gachnang mit dem Landschreiber verständigen möchten, und zwar mit solcher Beförderung, daß lezterer über diese Berathung auf die Zeit der Jahrrechnung zu Baden Bericht erstatten könne. Absch. 78. b. — **685.** Die Prätension der katholischen Orte, daß den katholischen Haushaltungen zu Gachnang die Mitbenuzung der dortigen Pfarrkirche für ihren Gottesdienst zu gestatten sei, wird von Zürich widersprochen, indem die katholische Religionsübung in besagter Kirche seit dem Landfrieden niemals stattgefunden, sondern nur im Schloß, allwo auch der Priester gewohnt habe; übrigens sei evangelischerseits Niemand instruirt. Der Gegenstand wird daher in den Abschied genommen. Absch. 79. aa. — **686.** Vom Landschreiber wird den katholischen regierenden Orten berichtet, der Abt von Einsiedeln habe sich auf der zu Gachnang gehaltenen Conferenz anerboten, dem katholischen Pfarrer eine wohlerbesserte Behausung darzugeben; dagegen habe der Bischof, als Collator, nichts thun wollen, wohl aber sich verlauten lassen, dem Gotteshaus Einsiedeln das Collaturrecht abzutreten, worauf aber von Seite des Abtes keine Erklärung gemacht worden sei. Es wird nun durch ein Schreiben die fragliche Abtretung des Patronatsrechts beim Bischof nachgesucht. Die in der Session der das Thurgau regierenden Orte gemachte Anregung der Herstellung eines Altares in der gemeinen Pfarrkirche und der Wiedereinführung des katholischen Cultus in derselben laut Landfrieden wird auch in diesen Abschied genommen, besonders in Betracht, daß die Unkatholischen die Kirche aus dem gemeinsamen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchengut erweitert und das Beinhaus, als katholisches Zeichen, weggeschlissen haben. Absch. 79. rrr. — **687.** Vom Bischof geht auf die durch einen Expressen an ihn gestellte Frage, ob er sich zur Abtretung des Patronatsrechts an das Stift Einsiedeln entschließen könne, und auf das Gesuch, daß die Caplanei Mannenbach wieder möchte hergestellt und mit einem besondern Priester versehen werden, die Antwort ein, daß seine mit dem klingnauischen Geschäft betrauten Abgeordneten diesfalls instruirt seien. Diese eröffnen dann, das Patronatsrecht zu Gachnang gehöre dem Gotteshaus Reichenau und könne der Bischof, obgleich Herr der Reichenau, demselben nichts alieniren. Der Zehnten sei mit Genehmigung der regierenden Orte dem Prädicanten überlassen worden. Wenn auch Herr von Beroldingen für seine Bequemlichkeit beim Schloß Gachnang eine Capelle gebaut, so habe dadurch der katholischen Gemeinde an ihren Rechten zur Pfarrkirche nichts vergeben werden können. Die Caplanei Mannenbach werde er wieder mit einem Priester versehen, für dessen Sustentation er das Einkommen der nahen und seit vielen Jahren öde stehenden Capelle zu Triboltingen verwenden werde. Dagegen erwarte er, daß die obrigkeitliche Hand das Einkommen zu Mannenbach und namentlich den Zehnten wieder lebendig machen werde. Dies wird in den Abschied genommen. Absch. 92. bb. — **688.** (1686). Die Angelegenheit wegen der Pfarrei Gachnang und der Caplanei zu Mannenbach wird auf die badische Tagsazung verschoben. Absch. 95. i. — **689.** Die katholischen Amtleute berichten, daß der Pfarrer zu Gachnang noch keine besondere Wohnung habe, sondern sich bei einem Bauern aufhalten müsse, der Weib und Kinder und nur eine Stube habe, ferner daß vor dem Hochwürdigen das ewige Licht fehle und daß zu Mannenbach noch kein Caplan eingesezt sei. Hierüber wird beschlossen, den Bischof von Constanz eindringlich um Abhilfe zu ersuchen. Absch. 101. fff. — **690.** (1687). Über den schlechten Zustand der katholischen Pfarrpfründe zu Gachnang soll nach Baden instruirt werden. Lucern übernimmt, die Verwendung des Nuntius in dieser Angelegenheit in Anspruch zu nehmen. Absch. 113. g. — **691.** (1688). Da sich der Pfarrer zu Gachnang noch immer ohne priesterliche Wohnung befindet, so wird nochmals dringend an den Bischof geschrieben, als Collator dem Pfarrer eine angemessene Wohnung zu erstellen oder das Patronatsrecht dem Abt von Einsiedeln abzutreten, mit der Androhung, wenn während dieses Jahres dem Begehren nicht entsprochen werde, müßten die katholischen regierenden Orte darauf dringen, daß der Landvogt die reichenauischen Gefälle zur Leistung desjenigen, was dem Collator obliege, einziehe. Absch. 130. ppp. — **692.** Der Bischof berichtet, er wolle wegen des Pfarrhauses zu Gachnang und der Pfründe zu Mannenbach Rath schaffen und beabsichtige deswegen eine Conferenz zu halten. Es wird ihm unter Kenntnißgabe an den Landvogt erwiedert, daß dieser sammt den Amtleuten beauftragt sei, an dieser Conferenz Theil zu nehmen. Absch. 139. aa. — **693.** (1689). Laut Bericht des Landvogts hat der neuerwählte Bischof von Constanz versprochen, nach erhaltener Confirmation rüksichtlich des Pfarrhauses zu Gachnang den Wünschen der Orte zu entsprechen. Absch. 156. lll. — **694.** (1690). Der abgetretene Landschreiber des Thurgau's wird bevollmächtigt und ersucht, mit dem Bischof eifrig zu unterhandeln, damit die Katholischen zu Mannenbach einen eigenen Priester erhalten und dem katholischen Pfarrer zu Gachnang eine rechte Wohnung verschafft werde. Absch. 183. nn. — **695.** Alt-Landschreiber Reding berichtet, der Bischof, mit dem er wegen Mannenbach und Gachnang geredet, habe sich entschuldigt, daß er gegenwärtig mit der Aufnahme der Huldigung sehr beschäftigt sei; nachher werde er sich über die Sache informiren und thun, was man ihm zumuthen könne. Soviel er bemerkte, beabsichtige der Bischof, aus einem Theil der Einkünfte der Caplanei Mannenbach die Pfarrpfründe in Steckborn aufzubessern und an ersteres Ort einen katholischen Schulmeister zu sezen. Was Gachnang betreffe, gehen nach seinem Dafürhalten des Bischofs Gedanken dahin, daß die Erstellung der Pfarrwohnung dem Inhaber des Zehntens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obliege. Diese Mittheilung wird dem alt-Landschreiber verdankt und ihm und dem Landvogt die Fortsezung der Unterhandlung empfohlen. Absch. 188. u. — **696.** (1691). Schwyz regt abermals an, daß zu Gachnang das Pfarrhaus erstellt und der Altar in der Kirche eingerichtet werde, damit die Katholischen ihren Gottesdienst halten können. Darüber wird aber kein Beschluß gefaßt. Absch. 213. nn. — **697.** Laut Bericht des Landvogts will der Bischof an die Erbauung des Pfarrhauses zu Gachnang nichts beitragen, unter dem Vorwand, als hätten die katholischen Orte dem dortigen Prädicanten vor einiger Zeit den Zehnten zuerkannt. Wird in den Abschied genommen. Absch. 218. ttt. — **698.** (1692). Um das Geschäft wegen der schlechten Wohnung des Pfarrers zu Gachnang nicht erliegen zu lassen, wird beschlossen, die bezüglichen Acten zusammenzuziehen, um darüber auf der Jahrrechnungstagsazung Beschlüsse zu fassen. Absch. 238. e. — **699.** Wegen Erbauung des Pfarrhauses zu Gachnang wird, da beim Bischof nichts ausgerichtet werden konnte, den Gesandten von Lucern ein Memorial übergeben, um mit dem Nuntius darüber das Nöthige zu conferiren. Absch. 240. iii. — **700.** Wegen des Pfarrhauses zu Gachnang wird auch mit demjenigen bischöflichen Abgeordneten conferirt, welcher wegen Mannenbach unterhandelt hatte. Derselbe macht viel Entschuldigungen, der Zehnten sei dem Prädicanten überlassen worden, vielleicht wissen die Amtleute etwas Mehreres. Auf daheriges Ansuchen reichen diese über den Gegenstand ein Memorial ein, welches dann weitere Unterhandlung mit dem Nuntius veranlaßt. Absch. 240. mmm. — **701.** (1693). Da keine Mittel vorhanden sind, dem Pfarrer zu Gachnang eine Wohnnng zu erbauen, wird nach Einsicht des Bestallungsbriefes von 1613 gutbefunden, den Pfarrer vier bis fünf Jahre mit einem andern Beneficium zu belehnen, die Pfarrei inzwischen gegen eine leidliche Competenz durch die Capuciner versehen zu lassen und das ersparte Pfrundeinkommen für den Pfarrhausbau aufzubewahren. Ferner wird gutbefunden, den Bischof ersuchen zu lassen, das Caplaneihaus in Mannenbach in wohnlichen Stand zu sezen. Auf diese schriftlichen durch einen Expressen überbrachten Vorschläge erwiedert der Bischof, daß er mit der Versehung der Pfarrei Gachnang durch die Capuciner einverstanden sei, dem Pfarrer aber wegen Mangel an Pfründen nicht zu einem andern Beneficium verhilflich sein könne; an die Caplaneiwohnung zu Mannenbach werde er eine Beisteuer geben, die seinen Eifer für die katholische Religion beurkunden soll, wie sehr er auch unter dem Kriege gelitten. Hierauf wird der Landvogt beauftragt, selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit dem Bischof nochmals angelegentlich zu sprechen und ihn zu vermögen zu suchen, daß er dem Pfarrer von Gachnang zu einer andern Pfründe verhelfe. Absch. 259. vvv. **702.** Der Bischof antwortet auf das früher an ihn erlassene Schreiben, daß er gegenwärtig zu Gunsten des Pfarrers zu Gachnang über keine ledige Pfründe zu verfügen habe; man möchte ihm also anzeigen, wie in Sachen zu helfen sei. Es wird nun der Landschreiber des Thurgaus beauftragt, sich persönlich zum Bischof zu verfügen und ihm die Ansichten der Orte zu eröffnen. Hievon wird demselben vorläufig Anzeige gemacht. Absch. 265. q. — **703.** Gemäß dem Bericht des Landschreiber Reding über seine Verrichtung beim Bischof und beim Abt von Einsiedeln ist nun vereinbart, daß dem katholischen Pfarrer von Gachnang das Beneficium zu Eschenz übertragen und die Einkünfte der katholischen Pfarrpfründe zu Gachnang inzwischen zur Bildung eines Fondes für Erbauung eines Pfarrhauses verwendet werden sollen, mit Ausnahme von 50 Gl., welche den Capucinern zu Frauenfeld für die Besorgung der katholischen Pfarrpfründe vergütet werden sollen. Mit dem Bezug und der Verwaltung des Pfrundeinkommens zu Gachnang wird inzwischen das thurgauische Oberamt beauftragt. Dem Bischof und dem Abt von Einsiedeln werden ihre Verwendungen schriftlich verdankt. Absch. 269. d.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Güttingen.

(S. Zihlschlacht Art. 773.)

i. Lustorf.

Art. 704. (1700). Der vor wenig Jahren vom Oberamt den regierenden katholischen Orten in einem Factum erstattete Bericht, daß zu Lustorf sechszehn eifrige katholische Haushaltungen mit etwa sechszig Seelen seien, welche ihren Gottesdienst und das Begräbniß außer ihrer rechtmäßigen Pfarrkirche suchen müssen, gibt zu der Berathuug Anlaß, ob die regierenden Orte nicht genugsamen Grund hätten, die schon früher beabsichtigte Einsezung eines Altars in der Kirche zu Lustorf, wie solches der Landfrieden zugebe, zu verlangen. Dagegen erhebt man das Bedenken, daß durch solche Versuche gewöhnlich die Unkatholischen zu Gegenforderungen in's Feld gelokt worden seien und daß man bisher in Religionsstreitigkeiten keinen Obmann habe finden können. Schließlich wird gefunden, man dürfe dieses Vorhaben nicht auf sich beruhen lassen, sondern man solle dasselbe beim ersten geeigneten Anlaß, den vielleicht das Ramsergeschäft bieten könnte, anregen. Da dem Vernehmen nach unlängst in Neukirch ein Prädicant eingesezt worden sein soll, so wird beschlossen, hierüber genaue Information einzuziehen, da im Erwahrungsfall dieses den Anlaß geben könnte, mit der Einsezung des Altars in Lustorf vorzuschreiten. Absch. 438. l. — **705.** Neuerdings wird die Einsezung eines katholischen Pfarrers in Lustorf angezogen und Landammann Rüpplin verspricht schriftlich, den Sachen weiter nachzuschlagen und darüber Bericht zu erstatten. Es wird aber besorglich eingewendet, daß unter dem gegenwärtigen unkatholischen Landvogt ein solches Unternehmen Anstand erregen und Prätensionen für Einsezung von Prädicanten an andern Orten des Thurgau's wachrufen könnte. Daher wird beschlossen, die Regierung eines katholischen Landvogtes abzuwarten und dann entweder mit den Gesandten von Zürich darüber zu reden, oder vor gemeiner Session einen Anzug zu machen, um die allgemeine Stimmung zu vernehmen. Inzwischen werden die Oberamtleute beauftragt, fleißig nachzuschlagen, wie und auf welche Conditionen die Prädicanten zum hl. Kreuz und in Neukirch eingesezt worden, und darüber den katholischen regierenden Orten Bericht zu erstatten. Absch. 440. kkkk. — **706.** (1701). Abermals kommt in Anregung, wie nöthig es wäre, in Lustorf einen katholischen Pfarrer einzusezen. Da aber die Landvogtei gegenwärtig mit einem Zürcher besezt ist, auf dessen Vollziehung nicht zu rechnen wäre, so wird der Gegenstand verschoben, zur Erinnerung aber in den Abschied genommen. Absch. 468. hhhh. — **707.** (1703). Die Anregung wegen Einsezung eines katholischen Pfarrers in Lustorf wird bis auf die Ankunft des Landvogtes verschoben. Absch. 521. www.

k. Mammern.

Art. 708 u. **709.** (1684). Der Landschreiber berichtet, daß zu Mammern, bis an wenige Haushaltungen, alles katholisch sei und wahrscheinlich bis an zwei alle dahin gebracht werden können. Damit verbindet er die Frage, ob alsdann nicht der Prädicant abzuschaffen und der katholische Pfarrer in sämmtliches Pfrundgut einzusezen wäre. Diese Anregung wird in den Abschied genommen. Absch. 74. y. — **710.** (1685). Wegen Abschaffung des Prädicanten zu Mammern, sofern die Zahl der evangelischen Haushaltungen nach Äußerung des Landschreibers auf zwei heruntergebracht werden könnte, soll auf die Tagsazung in Baden instruirt werden. Absch. 78. e. — **711.** Der Landschreiber, als Gerichtsherr und Collator der Pfarrpfründe zu Mammern, anerbietet sich, Alles anzuwenden, um die wenigen evangelischen Haushaltungen daselbst zum katholischen Glauben zurükzuführen, wenn man ihn dann auch laut Landfrieden schirmen wolle. Dieses wird ihm allerseits zugesichert. Absch. 79. uuu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Mannenbach.

Art. 711a. (1684). Eine Anregung des Landschreibers, für die vielen katholischen Haushaltungen zu Mannenbach die früher vorhandene Filialpfründe dort wieder herzustellen, wird in den Abschied genommen und Lucern beauftragt, im Namen der betheiligten katholischen Orte beim Bischof die nöthige Unterstüzung nachzusuchen. Absch. 74. z. — **712.** (1685). Auf der nächsten Tagsazung in Baden soll dahin gearbeitet werden, die in Abgang gekommene katholische Caplanei zu Mannenbach, wofür laut Specification genügliche Mittel vorhanden sind, wieder herzustellen. Absch. 78. c. — **713.** In Betreff der Caplanei Mannenbach wird berichtet, daß leztes Jahr ein Mißverstand obgewaltet habe, indem nicht die Capelle, sondern das Pfrundeinkommen der Caplanei und damit auch die katholische Religionsübung in Abgang gekommen sei. Der Landschreiber wird daher beauftragt, dieses Pfrundeinkommen mit bestem Fleiß wieder zusammenzusuchen. Absch. 79. sss. — **714.** Weiteres in Betreff der Caplanei Mannenbach siehe Artikel 687. — **715.** (1691). Da der Bischof an die Erbauung eines Pfarrhauses zu Mannenbach nichts beitragen will und die Einkünfte der Pfarrei doch mit seinem Wissen vertheilt worden sind, so wird dieser Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 218. sss. — **716.** (1692). Die von Mannenbach stellen in einem wehmüthigen Memorial vor, wie sie für ihre fünfzehn Haushaltungen mit sechszig Seelen zu keinem katholischen Priester kommen können, und bitten um nachdrükliche Unterstüzung. Da der Bischof, als Collator, troz wiederholter Vorstellungen sich nicht weiter aussprechen wollte, als die von Mannenbach sollten ihre Pfarreinkünfte an die Aufbesserung der Pfründe zu Steckborn verwenden und in ihrer Gemeinde einen katholischen Schulmeister anstellen, so wird ein nochmaliges dringendes Schreiben an den Bischof und auf den Fall der Erfolglosigkeit desselben im Weitern beschlossen, dieses Pfrundeinkommen zu Handen zu ziehen und unverweilt selbst einen Priester einzusezen. Die Unterstüzung des Gesuches beim Bischof übernimmt der Nuntius auf diesfälliges Begehren mit aller Bereitwilligkeit. Absch. 238. d. — **717.** Der Bischof läßt durch einen Abgeordneten seine Geneigtheit eröffnen, die katholische Pfründe in Mannenbach wieder in den Stand zu sezen, wenn die Mittel hiezu gefunden werden können. Die Amtleute, hierüber einvernommen, erklären, daß das erforderliche Pfrundeinkommen mit beidseitiger obrigkeitlicher Hilfe wohl wiederum zur Hand zu bringen wäre. Zu diesem Zweke werden die alten Schriften und Urbarien gesammelt, um nach reiflicher Sichtung und Erforschung derselben, sowie nach eingenommenen Kundschaften gründlich auf Restitution dringen zu können. Hierauf wird der Bischof ersucht, auf einen von ihm anzusezenden und dem Oberamt im Thurgau anzuzeigenden Tag Jemand nach Mannenbach zu schiken, um die Sache zu fördern. Absch. 240. lll. — **718.** (1699). Schwyz erwähnt, der zu Mannenbach gesezte Caplan habe ein jährliches Einkommen von 100 Thalern, laut erhaltenem Berichte aber gebührte seiner Pfründe noch mehr, was gegenwärtig in Handen des Stiftes Constanz liege; die von Mannenbach haben daher in Schwyz das Gesuch gestellt, es möchte ihnen zur Wahrung ihrer Interessen ein Actuarius bewilligt werden, wofür sie den Redner Rudolph Rogger vorschlagen. Die hierüber einvernommenen Amtleute berichten, daß sie auf einer mit den bischöflich-constanzischen Abgeordneten gehaltenen Conferenz an der Hand der alten Urbarien kein größeres Pfrundvermögen haben finden können, als 160 Gl. und 3 Mütt Kernen. Dann habe der Bischof noch Etwas, was man aber nicht werde für die Pfründe in Anspruch nehmen, indem er gesagt, daß diese Caplanei laut vorhandener päpstlicher Bulle für seinen Tisch gestiftet sei und daß er den Orten schon mehr willfahrt habe als er schuldig gewesen wäre. Dessenungeachtet wird denen von Mannenbach der Actuarius bewilligt, und den Amtleuten empfohlen, ihm möglichst behilflich zu sein. Absch. 417. mmmm. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

m. Neukirch.

Art. 719. (1703). Vom Landvogt wird eröffnet, daß er unterm 22. März 1703 in der Streitsache zwischen dem Collegiatstift Bischofzell eines-, und den Gemeinden Buhweil und Schönenberg anderntheils, betreffend die Besuchung der stiftischen Filialkirche zu Neukirch das Urtheil gesprochen, um dessen Ratification vom Collegiatstift nun gebeten werde. Zürich will die Sache zuerst untersuchen und instructionsgemäß ad referendum nehmen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus sprechen in Kraft des Briefes von 1566 ihre Genehmigung aus, und ersuchen Zürich, den landvogteilichen Geschäften ihren ordentlichen Gang zu lassen. Evangelisch Glarus, weil ohne Instruction, nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 521. kk. **720.** Vorberathung der katholischen regierenden Orte über den landvögtlichen Spruch betreffend den Kirchenbesuch in Neukirch zu Handen der gemeinen Session. Absch. 521. uuu. — **721.** (1704). Zürich eröffnet, dem Vernehmen nach habe der Landvogt die Execution des Urtheils angedroht, welches er in Betreff derjenigen Gemeinden, welche schon von fünfundzwanzig Jahren her die Kirche in Neukirch besuchten, erlassen hatte. Zwar sei dieses Urtheil zu Baden mit Mehrheit bestätigt worden; allein die Obrigkeit von Zürich glaube, daß der Landvogt zu diesem Urtheilsspruch nicht befugt gewesen sei, womit dann auch die Wirkung der Genehmigung dahinfalle. Die mitregierenden Orte werden daher ersucht, die Execution einzustellen, in der Hoffnung, es werde sich auf nächster Zusammenkunft ein gütliches Mittel zur Ausgleichung finden lassen. Sollte aber in Sachen vorgefahren werden, so müßte Zürich kräftigst protestiren. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erwiedern, dieses Geschäft sei keine landfriedliche Sache, weshalb sie in Ermanglung von Instruction eine mit Mehrheit beschlossene Vollziehung nicht einstellen können; sie wollen jedoch, und so auch Glarus, den Gegenstand in den Abschied nehmen. Uri bittet Zürich, von seinem Ansinnen abzustehen, da bei gegenwärtigen Zeitumständen alle Weitläufigkeiten zu vermeiden seien und das ganze Geschäft seinen ordentlichen Verlauf gehabt habe. Absch. 542. m. — **722.** Da Zürich in dem Streit zwischen dem Stift Bischofzell und denjenigen, welche in der Stiftsfilialkirche zu Neukirch das Recht eines protestantischen Gottesdienstes behaupten, die Vollziehung des erlassenen Urtheils zu hintertreiben sucht, so wird nochmals in eine Untersuchung über diesen Streit eingetreten. Zu diesem Zweke wird der vor einem Jahr vom Landvogt erstattete Bericht und die Erkanntniß der regierenden Orte auf der Tagsazung in Baden von 1566, auf welche sich der Spruch des Landvogtes gründet, verlesen. Aus demselben ergibt sich, daß der Zutritt zu der Filialkirche in Neukirch denjenigen gestattet worden, welche wegen Krankheit oder wegen Unterbrechung der Wege durch Regengüsse die Mutterkirche in Sulgen nicht besuchen können, was auch für künftig nicht verkümmert werden soll. Im Weitern geht aber auch hervor, daß es sich hier nicht um eine landfriedliche, sondern um eine reine Civilsache handle, an deren Natur die fünfundzwanzigjährige Duldung des Gottesdienstes beider Religionen in Neukirch nichts ändern könne. Die dem landvögtlichen Spruche zuwiderlaufenden Befehle Zürichs verstoßen sich daher sowohl gegen den Bund der VIII alten Orte als gegen den Vertrag von 1632; dieses soll daher bei nächster Zusammenkunft gegen Zürich gerügt, und auch gegen den Prädicanten eingeschritten werden. Von dieser Auffassung wird Zürich vorläufig Mittheilung gemacht und dem Landvogt die Execution anbefohlen. Absch. 547. e. — **723** u. **724.** Verhandlung der Tagsazung und der katholischen Session über den Neukircherstreit. (S. Absch. 549. o., w.) — **725** u. **726.** Zürich macht über das Neukirchergeschäft den evangelischen Orten Eröffnung, da der Entscheid darüber nunmehr durch gleiche Säze der Unbetheiligten verlangt werden müsse; Bern und Basel berichten über ihre Unterredung mit Freiburg und Solothurn. (S. Absch. 550. e u. i.) —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

727. Weitere Erörterung der katholischen Orte. Absch. 552. b. — **728—730.** Über das Neukirchergeschäft s. man Absch. 554. bbb, eee, fff. — **731.** Separatberathung des Neukircherhandels durch die evangelischen Orte. Absch. 555. p. — **732—745.** (August 1704 bis 1706.) Weitere Verhandlungen der Tagsazung und der Sessionen der katholischen und evangelischen Orte in der gleichen Streitfrage. (S. Absch. 558 f; 560 a; 562 a; 563 a; 564 a, i, k; 565 a, d; 569 c; 571 a; 574 n, s, t; 575 h; 577 b; 578 a, d; 580 c; 583 a, d; 584 c, uu; 589 d; 590 b; 591 c; 592 i; 593 c; 597 c; 603 h; 610 b.)

n. Rickenbach.

Art. 746. (1696). Die evangelische Gemeinde Rickenbach und Egelshofen petitionirt um eine Beisteuer an die Kosten der Erweiterung ihrer Kirche. Ein Antrag auf einen Beitrag von 200 Reichsthalern wird empfehlend in den Abschied genommen. Absch. 336. g. — **747.** Von dem Dankschreiben der Gemeinde Rickenbach für die an ihren Kirchenbau verabreichten 200 Reichsthaler wird Kenntniß genommen. Absch. 346. g. — **748.** (1698). Der evangelischen Gemeinde Rickenbach wird auf Genehmigung der Obrigkeiten an ihre Kirchenbauschuld von 800 Gl. nach der fünförtigen Scala ein Beitrag von 200 Reichsthalern ausgeworfen. Absch. 381. i.

o. Utwyl.

Art. 749. (1681). Über das Verlangen der Äbtissin zu Münsterlingen betreffend den Wiederaufbau der Kirche zu Utwyl soll an der künftigen Vörtischen Conferenz verhandelt werden. Absch. 1. e. — **750.** Der Landvogt soll laut thurgauischem Abschied vom 24. November 1644 der Äbtissin zu Münsterlingen bei ihrer vorhabenden Wiederherstellung der übel zugerichteten (St. Adelheiden-) Kirche zu Utwyl Schuz und Schirm geben. Absch. 2. f. — **751.** (1682). Der Secretär des Klosters Münsterlingen bittet, daß die reformirten Thurgauer, welche die Materialien der von ihnen ruinirten Capelle zu Utwyl fortgeführt und an ihre eigene Kirche verbaut haben, angehalten werden, als Ersaz an den Neubau besagter Capelle Beiträge zu leisten und das vertragene Glöklein wieder zu restituiren. Dieses Gesuch wird behufs Instruction auf die bevorstehende Conferenz in Lucern in den Abschied genommen. Absch. 36. b. — **752.** In Betreff des vom Kloster Münsterlingen eingegebenen Memorials, über die 1642 zu Utwyl gewaltthätig abgebrochene St. Adelheidencapelle, behalten sich die V katholischen Orte vor, in den Abschieden nachzuschlagen, unter Erklärung der Geneigtheit dem Kloster nach befindenden Dingen verhilflich zu sein. Absch. 37. f. — **753.** Um den Wiederaufbau der St. Adelheidencapelle zu Utwyl zu fördern, wird dem Landvogt geschrieben, daß er sich hierüber gründlich informire, der Äbtissin zu ihrem Vorhaben Hand biete und auf den Fall, daß sich Jemand widersezen wollte, den Orten Bericht erstatte. Absch. 40. k. — **754.** Die Äbtissin bittet um Bestätigung dessen, was die katholischen Orte in Betreff der Wiederaufbauung der schon bei fünfhundertund fünfzig Jahren vor 1644 bestanden sein sollenden St. Adelheidencapelle zu Utwyl zum Theil schon beschlossen und dem Landvogt im Thurgau diesfalls zugeschrieben haben. Dagegen wurde in einem von Zürich an Lucern gerichteten Schreiben begehrt, daß dieser unnöthige Bau um gemeiner Ruhe und des Landfriedens willen von der Äbtissin aufgegeben werden möchte. Darüber wurde von den Orten, die hierüber instruirt waren, die Bestätigung der frühern Beschlüsse wiederum ausgesprochen; die nicht instruirten werden angewiesen, ihren Entschluß Lucern mitzutheilen. Inzwischen können die Abschiede dieser Capelle wegen aufgesucht werden; Zürich aber ist freundlich zu antworten, diese Capelle sei von den unkatholischen Unterthanen freventlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niedergerissen worden; man wünsche von ihm zu vernehmen, wie die Wiederaufbauung derselben dem Landfrieden zuwider sein könnte. Absch. 44. o. — **755.** Zürich berichtet, daß die Äbtissin, von den V katholischen Orten ermuntert, die vor ungefähr vierzig Jahren geschlissene Capelle zu Utwyl wieder aufzubauen beabsichtige. Dagegen habe es sowohl bei der Äbtissin als bei Lucern Gegenvorstellungen gemacht. Diese Schritte werden genehmigt und alle gütlichen Mittel anzuwenden beschlossen, um diesen unnöthigen Bau und die Beeinträchtigung des evangelischen Gottesdienstes daselbst zu verhindern. Absch. 45. e. — **756.** (1683). Da die Gegenvorstellungen Zürichs keinen Nachweis einer Unverträglichkeit mit dem Landfrieden geleistet und das Dispositionsrecht der katholischen Orte rüksichtlich der Wiederaufbauung der St. Adelheidencapelle in weitläufiger geschichtlicher Erörterung dargethan worden ist, wird der fragliche Bau bewilligt und dem Landvogt geschrieben, der Äbtissin bei allfälligem Widerstand die Hand zu reichen. In besonderm Schreiben wird jedoch der Äbtissin zur Überlegung empfohlen, ob es nicht besser wäre, entweder neben der neuen Capelle ein Haus zu erbauen, wo sie mit ihren Ordensschwestern bei Besuchung der Capelle Einkehr nehmen könnte, oder aber einfach nur ein Haus zu errichten und darin eine „feine" Hauscapelle anzubringen. Absch. 46. d. — **757.** Lucern replicirt auf Zürichs Einwendungen gegen den Wiederaufbau der Capelle zu Utwyl. Es wird aber gutbefunden, gründlichere Nachricht aufzusuchen, jedoch ohne Verlezung der habenden Instructionen, was namentlich von Uri, Schwyz und Unterwalden dem Abschied beizusezen begehrt wurde. Dann soll auf künftige badische Jahrrechnungstagsazung über diesen Gegenstand instruirt werden. Absch. 48. c. — **758.** Zürich widersezt sich dem beabsichtigten Wiederaufbau der St. Adelheidencapelle zu Utwyl, es könnte denn, wie behauptet, bewiesen werden, daß diese Capelle eine vom Kloster Münsterlingen abhangende Filiale sei. Die katholischen Orte versprechen, daß dieses von Lucern aus denen von Zürich nächstens werde dargethan werden. Der Gegenstand wird mithin in den Abschied genommen. Absch. 49. dd. — **759.** Die evangelischen Orte beschließen, gegen den Wiederaufbau der Capelle alle gütlichen und den evangelischen Utwylern unnachtheiligen Mittel zu ergreifen. Absch. 50. i. — **760.** Auf die Anfrage von Schwyz, wie es mit dem Capellenbau zu Utwyl stehe, wird der Bericht ertheilt, daß dieses Geschäft durch andere wichtige seit einiger Zeit ungeäfert habe verbleiben müssen. Indessen lasse die Äbtissin die Beweisthümer sammeln, daß die fragliche Capelle eine Filiale von Münsterlingen gewesen und dieses Gotteshaus die Collatur gehabt habe, worüber dann nächstens endgültig werde entschieden werden können. Absch. 63. h. — **761.** (1684). Da laut Bericht sich die Äbtissin getraue genugsam zu bescheinigen, daß die Capelle zu Utwyl jederzeit eine Filiale von Münsterlingen gewesen, daß dort zwei Capellen gestanden, von denen die eine nach Sommeri gehört, und daß Münsterlingen darüber die Mitcollatur gehabt, wird beschlossen, von der Fortsezung dieses Geschäftes nicht abzulassen, sondern bei erster Zusammenkunft der regierenden Orte diese guten Gründe geltend zu machen und auf die Ausführung des Capellenbaues zu dringen. Absch. 65. i. — **762.** Die katholischen Orte finden das Begehren der Äbtissin betreffend die Wiedererbauung der Filialcapelle zu Utwyl begründet, weil sie durch einen Brief des Landvogt Joseph Amberg von Schwyz von 1526, durch einen Revers des Hans Erhard Erzlin von Zürich von 1626, und endlich durch ein Schreiben von Zürich vom 19. September 1648 nachgewiesen, daß diese Utwylercapelle eine von Münsterlingen abhängige Filiale sei. Zürich beschwert sich, daß ihm diese Briefe nicht laut leztjährigem Abschied zur Prüfung mitgetheilt worden seien, und verlangt davon Abschriften in den Abschied, um bei nächster Zusammenkunft darüber entscheiden zu können. Absch. 67. bb. — **763.** Wegen Mangels an Instruction von Seite Zürichs und einiger anderer Orte wird der Entscheid wegen der Capellenbaute auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 74. n. — **764.** (1685). Allgemein spricht man sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dafür aus, daß die Äbtissin, nachdem sie ihr Collaturrecht zu Utwyl auf lezter badischer Tagsazung genüglich erwiesen, in ihrem Rechte zur Wiederaufbauung dortiger Capelle geschirmt werden solle; gleichwohl findet man rathsamer, daß sie alldort ein Haus mit einer Capelle baue und lezterer ein besonderer Zugang verschafft werde. Absch. 78. k. — **765.** Gegen den in Antrag gebrachten Wiederaufbau der Capelle wendet Zürich ein, diese sei so sehr in Abgang gekommen, daß sie bereits mit Epheu überwachsen sei; in Utwyl seien keine katholische Einwohner; die leztes Jahr vorgebrachten Documente beziehen sich nicht auf diese Capelle, sondern auf die noch bestehende Filiale Utwyl, so daß die Wiederaufbauung dem Landfrieden widerstreite. Da die katholischen Orte die Äbtissin in ihrem Vorhaben zu unterstüzen geneigt sind, wurde die Sache abermals in den Abschied genommen. Absch. 79. z. — **766.** Da die nämliche Angelegenheit von gemeiner Session wieder ad referendum genommen worden ist, so wird der Äbtissin schriftlich empfohlen, künftiges Jahr Jemand mit allen bezüglichen Documenten nach Baden zu schiken. Dabei wird ihr aber zugleich verdeutet, man hätte geglaubt, es dürfte der fragliche Bau wohl verschoben werden, bis ein Landvogt von Lucern in's Thurgau käme. Absch. 79. vvv. — **767.** Man vereinigt sich dahin zu instruiren, daß auf der nächsten Tagsazung die Äbtissin in ihrem bekannten Vorhaben kräftigst unterstüzt werde. Daneben wird die Absendung ihres Secretärs nach Baden mit den bezüglichen Documenten für nothwendig befunden. Absch. 90. m. — **768.** Die V katholischen Orte sammt katholisch Glarus eröffnen, daß sie die Äbtissin in ihrem schon früher und neuerdings durch ein pergamentenes Libell begründeten Vorhaben der Wiederaufbauung der Capelle zu Utwyl schüzen und schirmen werden. Zürich verlangt und erhält Mittheilung dieses Libells und verspricht, weil gegenwärtig ohne Instruction, sich auf künftiger Jahrrechnung darüber vernehmen zu lassen. Die katholischen Orte beharren indessen auf ihrer ersten Erklärung. Absch. 92. m. — **769.** (1688). Die Kanzleien der drei Orte Uri, Schwyz, Nidwalden sollen Lucern den Beschluß wegen Herstellung des Kirchengebäudes zu Utwyl mittheilen und darauf dringen, daß unter dem gegenwärtigen lucernischen Landvogt das diesfällige Vorhaben ausgeführt werde. Absch. 135. d.

p. Zihlschlacht (u. Güttingen).

Art. 770. (1705). Von Zürich wird den evangelischen Orten vorgetragen, daß der Domherr von Hallwyl, Gerichtsherr zu Blydeck, in der rein reformirten Gemeinde Zihlschlacht für sich das sogenannte halbe Mehr prätendire, so zwar, daß wenn ihm nur Ein Burger der Gemeinde beifalle, die Mehrheit zu seinen Gunsten sei. Unter Geltendmachung dieser Prätension habe er von der Gemeinde die Bewilligung verlangt, zwei Burger seiner Religion anzunehmen, mit der Zusage, daß sie dann zu gelegener Zeit vier Reformirte annehmen könne. In der Überraschung habe Niemand gewagt, gegen dieses Ansinnen aufzutreten. Dieser Prätension entgegen sagen aber die Statuten der Gemeinde, daß ohne Wissen und Willen der Gemeinde und des Gerichtsherrn kein Burger soll angenommen werden. Einige Burger von Zihlschlacht haben dem Gerichtsherrn hernach Gegenvorstellungen gemacht, aber ohne Erfolg, weswegen Zürich auf geführte Beschwerde von den evangelischen Orten im Interesse ihrer Religion Rath verlangen müsse. Dieses Geschäft wird seiner Wichtigkeit wegen ad referendum genommen. Absch. 577. g. — **771.** (1706). Zürich läßt den Bericht des Obervogtes zu Weinfelden über seine Besprechung mit dem Domherrn von Hallwyl, als Gerichtsherrn von Zihlschlacht, verlesen, woraus sich zeigt, daß derselbe anfänglich unter der unbefugten Prätension des halben Mehrs und nachher unter unrichtiger Berufung auf einstimmige Zugabe der Gemeinde die Aufnahme zweier katholischer Burger in die rein evangelische Gemeinde behaupte. Zürich begehrt darüber die Ansichten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der evangelischen Orte zu vernehmen. Diese finden, wie schon vor einem Jahre, die Einburgerung Katholischer in evangelischen Gemeinden sehr bedenklich; da man aber vom Domherrn von Hallwyl versprochenermassen noch ein Schreiben erwartet, so wird die Berathung hierüber für dermalen eingestellt. Absch. 598. c. — **772.** Zürich erstattet unter Vorlegung der Acten einen umständlichen Bericht über die Prätension des Dom- und Gerichtsherrn von Hallwyl. Daraus geht hervor, daß der benannte Gerichtsherr dieses Geschäft vor dem Landvogteiamt rechtlich auszuführen beabsichtigt. Zürich habe übrigens dem Landvogt das Nöthige geschrieben. Dabei ersucht es die evangelischen Orte, die Bedenklichkeit dieser Sache wohl zu beachten. Die übrigen Orte versichern, daß ihre Obrigkeiten die wichtigen Folgen des prätendirten halben Mehres wohl einsehen, sowohl in Bezug auf die Oberherrlichkeit der regierenden Orte, als auf die evangelische Religion, da fast nicht mehr zu verhüten wäre, daß eine rein evangelische Gemeinde von der katholisch genannten Religion unbeflekt erhalten werden könnte. Das bisherige Verfahren Zürichs wird gebilligt und die Erwartung ausgesprochen, es werde je nach dem Ergebniß des frauenfeldischen Rechtstages das Geeignete gegen das Beginnen des Gerichtsherrn anwenden. Absch. 606. c. — **773.** Zürich bringt vor, in der Gemeinde Güttingen sei einem gewissen Müller ein Zugrecht zu gewissen Gütern eingeräumt worden. Da man mit seinem Verhalten nicht wohl zufrieden gewesen, haben die Güttinger ihren niedern Gerichtsherrn, von Hallwyl, ersucht, sie dieses Mannes zu entledigen, was er ihnen versprochen, wenn ihm die Gemeinde auch ein Gefallen erweise, was sie zugesagt. Kurz darauf habe er ihr die Annahme zweier Katholischer als Burger vorgestellt und dabei bemerkt, daß er das halbe Mehr habe, so daß, wenn eine einzige Stimme ihm beifalle, er die Mehrheit habe. Nun seien zwar die Burger mit Stimmenmehrheit angenommen worden, allein der Gerichtsschreiber habe nebenbei auch in's Protokoll aufgenommen, daß dem Gerichtsherrn das halbe Mehr zustehe. Nachdem dann die Gemeinds-genossen gemerkt, daß sie überlistet worden seien, haben sie an den Landvogt appellirt, der aber zu Gunsten des Gerichtsherrn geurtheilt habe. Da der Landvogt das Gesuch Zürichs um Einstellung der Execution des Urtheils abgewiesen, so begehre es nun, daß die neu angenommenen Burger nicht eingesezt werden, und erhebe auf den Fall der Execution des Urtheils förmliche Protestation. Uri hält die Protestation für unstatthaft, da es sich nur um den Grundsaz des halben Mehres handle; die übrigen Orte nehmen die Sache einfach ad referendum. Absch. 609. cc. — **774.** Zürich berichtet, was sich seit der Conferenz in Aarau in dem bekannten Zihlschlachtergeschäft zugetragen, wie nun die Annahme zweier Katholischen in dieser rein evangelischen Gemeinde durch „unglükselige Vermehrung ihres Saamens" dem evangelischen Wesen sehr nachtheilig werden könnte, weswegen es von den übrigen Orten Rath zu erhalten wünsche. Diese finden, der Gerichtsherr habe zwar die Gemeinde überlistet; aber die Annahme der katholischen Burger sei in Folge Vertrags geschehen, so daß sich der Gegenstand weder zu eidgenössischer Judicatur noch zu einer Civilappellation eigne. Sie halten daher dafür, daß man das gütliche Anerbieten des Herrn von Hallwyl, sofern es noch erhältlich sei, annehmen sollte, nämlich daß er sich zur Annahme eines einzigen Burgers verstehen wolle. Unter Mittheilung dieser Ansichten verlangt Zürich neue Instruction. Diese fällt aber dahin aus, bei dem Beschlusse der Conferenz in Aarau zu verbleiben, gegen das Urtheil des Landvogtes Protestation einzulegen und die Frage des halben Mehres zur Erörterung zu bringen. Absch. 610. e.

25. Verschiedenes.

Art. 775. (1689). Dem Landvogt kann über den einberichteten Fall kein Rath ertheilt werden, weil sich die Umstände indessen geändert haben. Ein Mehreres wird nicht in den Abschied genommen, weil die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten den Obrigkeiten selbst darüber Bericht erstatten können. Absch. 169. l. — **776.** (1692). Auf die Anzeige des Landvogtes, daß unweit Stein am Rhein ein Steinkohlenlager entdekt worden sei, welches die Gemeinde zu ihrem Privatnuzen ausbeute, und daß dort herum ohne Erlaubniß Schmieden aufgerichtet werden, erhält derselbe von den regierenden katholischen Orten den Auftrag, Alles genau zu erkundigen und darüber Lucern Bericht zu erstatten, da es sich rüksichtlich des Steinkohlenlagers um ein Regal und rüksichtlich der Schmieden um Ehehaften handle, welche nur vom Sindicat zu Baden bewilligt werden können. Absch. 240. ooo. — **777.** (1711). Das Gesuch des Johannes Kern von Berlingen, Namens der Gemeinde daselbst, es möchte das Dorf Berlingen zu besserer und ungehinderter Wanderschaft seiner Handwerksleute in dem Reich mit dem Prärogativtitel und der Rechtsame eines Marktflekens begnadigt werden, wird in den Abschied genommen. Absch. 726. w.

Landvogtei Rheinthal.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
   a. Rechnungssachen. Art. 1—37.
   b. Allg. Verwaltungssachen; Landvogteireform. 38—48.
   c. Huldigung der Landvögte. 49—63.
   d. Amthaus des Landvogts. 64—67.
   e. Landschreiber und Kanzlei. 68—71.
2. Obrigkeitliche Güter; Lehen; Einkünfte. 72—91.
3. Justizsachen, Recht und Gericht. 92—110.
4. Anstände mit dem Reich. 111—119.
5. Verhältniß zu den Grafen von Hohenems. 120—135.
6. Verhältniß zu dem Abt von St. Gallen. Gemeinderschaft. 136—174.
7. Abzug. 175—180.
8. Ehehaften. 181—182.
9. Ewiger Verspruch; Güterverkauf in todte u. fremde Hand. 183—198.
10. Marchungen. 199—201.
11. Zollwesen:
    a. Zoll zu Fußach. 202—209.
    b. Zoll zu Rheineck. 210—211.
12. Freier Handel und Verkehr. 212—215.
13. Polizeisachen. 216—219.
14. Kriegs- und Militärsachen. 220—226.
15. Kirchliches; Glaubenssachen; Geistliche. 227—261.
16. Locales:
    a. Altstätten. 262—263.
    b. St. Margarethen. 264.
    c. Rebstein. 265—269.
17. Verschiedenes. 270—272.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

(Einzelne einschlägige Verhandlungen s. unter Verhältniß zum Abt von St. Gallen.)

Landvögte.

1680. Appenzell. Konrad Zellweger von Außerrhoden.
1682. Zürich. Hans Heinrich Kilchsperger.
1684. Lucern. Johann Rudolph Dürler.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1686.	Uri.	Johann Martin Straumeyer.
1688.	Schwyz.	Johann Balthasar Mettler.
1690.	Unterwalden.	Johann Franz Anderhalden von Obwalden.
1692.	Zug.	Niklaus Iten von Aegeri.
1694.	Glarus.	Thomas Stüßi.
1696.	Appenzell.	Hans Jakob Schüß (Schieß) von Innerrhoden.
1698.	Zürich.	Leonhard Werdmüller.
1700.	Lucern.	Franz Leonz Meyer.
1702.	Uri.	Johann Anton Trutmann.
1704.	Schwyz.	Joseph Anton Stadler.
1706.	Unterwalden.	Franz Ludwig Heymann von Obwalden.
1708.	Zug.	Fidel Zurlauben.
1710—1712. Sept.	Glarus.	Hans Heinrich Marti.

Landschreiber.

1671—1709.	Emanuel Beßler von Uri.
1709—1712.	Franz Fidel Anton Beßler von Uri.

Amtsrechnungen.

(Aus dem eidgenössischen Archiv von Baden, in Aarau.)

Amtsrechnungen.

I. Der VIII Orte.

Jahr.	Einnahmen. Guld.	Krz.	Den.	Ausgaben. Guld.	Krz.	Den.
1681.	766	39	3/4	728	35	—
1682.	☼ —	—	—	—	—	—
1683.	1177	32	2	786	43	—
1684.	1042	35	3	700	56	—
1685.	☼ —	—	—	—	—	—
1686.	1663	9	1	886	57	2
1687.	☼ —	—	—	—	—	—
1688.	701	11	3	738	14	—
1689.	912	32	1	660	3	2
1690.	1754	12	2	981	49	2
1691.	1047	1	—	1301	20	1
1692.	998	51	3	969	24	2
1693.	901	53	—	1125	41	—
1694.	1359	15	3	1128	52	—
1695.	1001	49	—	744	—	—
1696.	1064	36	1	808	56	—

Jahr.	Einnahmen. Guld.	Krz.	Den.	Ausgaben. Guld.	Krz.	Den.
1697.	876	22	—	710	31	2
1698.	869	28	3	819	11	1
1699.	856	32	—	810	26	1
1700.	915	21	3	750	—	—
1701.	1161	57	1	896	3	1
1702.	☼ —	—	—	—	—	—
1703.	695	15	1/2	694	3	3
1704.	643	28	3	735	48	—
1705.	862	5	1	846	4	2
1706.	☼ —	—	—	—	—	—
1707.	932	28	2	740	28	2
1708.	1113	36	2	842	35	—
1709.	1123	42	—	1141	15	—
1710.	1049	44	2	1107	12	2
1711.	1058	58	—	830	33	—
1712.	—	—	—	—	—	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II. Der Gemeinderschaft.

Jahr.	Einnahmen. Guld.	Krz.	Den.	Ausgaben. Guld.	Krz.	Den.	Jahr.	Einnahmen. Guld.	Krz.	Den.	Ausgaben. Guld.	Krz.	Den.
1681.	285	—	2	—	12	—	**1687.**	* —	—	—	—	—	—
1682.	* —	—	—	—	—	—	**1688.**	222	26	2	124	48	—
1683.	* —	—	—	—	—	—	**1689.**	244	6	3	131	32	2
1684.	464	—	1	126	40	—	**1690.**	361	12	3	475	54	—
1685.	240	—	—	422	18	—	**1691.**	364	22	—	302	24	—
1686.	270	32	—	260	42	2	**1692.**	301	56	2	280	46	—

a. Rechnungssachen.

Art. 1. (1681). Die erste Amtsrechnung des Landvogts wird genehmigt. Absch. 6. hh. — **2.** (1682). Ebenso die lezte des Landvogtes Zellweger. Absch. 31. hh. — **3.** (1683). Die vom Landvogt Kilchsperger abgelegte erste Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 49. ll. — **4.** (1684). Ebenso desselben lezte Amtsrechnung. Absch. 67. ss. — **5.** (1685). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes Johann Rudolph Dürler von Lucern wird mit Verdankung gutgeheißen. Absch. 79. m. — **6.** (1686). Landvogt Dürler legt seine lezte Amtsrechnung ab, welche ihm bestens verdankt wird. Absch. 101. bb. — **7.** (1687). Genehmigung der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 115. x. — **8.** (1688). Die Rechnung des abgetretenen Landvogtes wird gutgeheißen. Absch. 130. ii. — **9.** Künftig soll der Landvogt auf den Montag nach der ersten Woche der versammelten Jahrrechnungstagsazung nach Baden citirt und ihm da ohne Verzug die Rechnung abgenommen werden. Absch. 130. ll. — **10.** (1689). Des Landvogts erste Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 156. gg. — **11.** (1690). Die lezte Amstrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Die geltend gemachte Ansicht des Landvogtes und Landschreibers, daß ihnen von einer vorgekommenen Confiscation auch ein besonderes Gefäll gebühre, wird verneinend beschieden und dem erstern die Weisung ertheilt, sich des Wortes Regal in den Rechnungen nicht mehr zu bedienen, wo es sich um seine besondere Gebühren handle. Absch. 183. s. — **12.** (1691). Die landvögtliche Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 218. ff. — **13.** Gegen die Amtsrechnung des Landvogts wird eingewendet, daß die Kosten bei Malefiztagen und Confiscationen allzu groß seien und daß bei den Confiscationen und Bußen die Specification mangle. Dagegen wird erwiedert, die Kosten der Malefizhändel seien deswegen so hoch, weil die im obern Rheinthal begangenen nicht zu Rheineck, sondern in den betreffenden Höfen verhandelt werden; man beschränkt sich daher darauf, die Amtleute ernstlich zu ermahnen, dabei alle mögliche Bescheidenheit zu gebrauchen und die Kosten bei Confiscationen und Bußen zu specificiren. Absch. 218. gg. — **14.** (1692). Genehmigung der lezten Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes. Absch. 240. dd. — **15.** (1693). Genehmigung der Amtsrechnung. Absch. 259. ee. **16.** Dem Gesuch des ehemaligen Landvogtes Lussi von Nidwalden um Vergütung seiner Restanzforderung kann nicht entsprochen werden, weil auch der gegenwärtige Landvogt noch im Vorschusse ist. Absch. 259. ff. — **17.** (1694). Die lezte Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 284. cc. — **18.** (1695). Die Amtsrechnung wird gutgeheißen. Absch. 301. pp. — **19.** Da der Landvogt in seiner Rechnungsführung ohne Berüksichtigung des leztjährigen Memorials wegen der großen Ausgaben

* Die Rechnungen fehlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fortgefahren ist, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen, in der Meinung, die Moderation beim Auftritt des nächsten Landvogtes einzuführen. Absch. 301. rr. — **20.** (1696). Die Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 335. ff. — **21.** Nidwalden reclamirt für Landammann und Landshauptmann Lussi, als gewesenen Landvogt, die Bezahlung eines Guthabens von 654 Gl. 42 Krzr. laut dessen Rechnung von 1676. Da keine Mittel vorhanden sind, diese billige und wiederholt geltend gemachte Ansprache, von der es jedem Ort 81 Gl. 45 Krz. betrifft, zu tilgen, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten auf daherige Mittel Bedacht nehmen. Absch. 335. ii. **22.** (1697). Abnahme der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 357. x. — **23.** Landammann Johann Ludwig Lussi, der von zwanzig Jahren her von dieser Vogtei eine anerkannte Forderung von 600 Gl. hatte und von den Orten, mit Ausnahme von Schwyz, seither bezahlt worden ist, bittet, daß ihm vom leztern Orte das Betreffniß ebenfalls vergütet werde. Absch. 357. z. — **24.** (1698). Der abgetretene Landvogt legt seine lezte Amtsrechnung ab, welche genehmigt und verdankt wird. Absch. 387. uu. — **25.** (1699). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 417. xx. — **26.** (1700). Ebenso dessen lezte Amtsrechnung. Absch. 440. hh. — **27.** (1701). Abnahme der Rechnung des Landvogtes. Absch. 468. ii. — **28.** (1702). Die Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 493. gg. — **29.** (1703). Die erste Amtsrechnung des Landvogts wird genehmigt, mit der Erinnerung, die Kosten möglichst zu vermeiden. Absch. 521. yy. — **30.** (1704). Ablegung der Amtsrechnung des abgetretenen Landvogtes. Absch. 554. oo. — **31.** (1705). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 584. ff. — **32.** (1706). Die vom Landschreiber Namens des abtretenden Landvogtes abgelegte Amtsrechnung wird genehmigt und verdankt. Absch. 609. pp. — **33.** (1707). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 635. ii. — **34.** (1708). Ebenso die lezte. Absch. 662. kk. — **35.** (1709). Der Landvogt legt die erste Amtsrechnung ab, die genehmigt und verdankt wird. Absch. 691. dd. — **36.** (1710). Die Rechnung des abtretenden Landvogts wird genehm gehalten und verdankt. Absch. 711. v. — **37.** (1711). Die erste Amtsrechnung des Landvogts wird genehmigt und verdankt. Der Landvogt bleibt schuldig 228 Gl. 25 Krz., ferner eine Restanz vom vorigen Jahr von Landvogt Zurlauben herrührend 69 Gl. 48. Krz. und Ausstand von einer gewissen Buße 280 Gl., total 578 Gl. 17 Krz. Dagegen schulden die Orte vom Hausbau auf dem Bauhof 326 Gl. 5 Krz. 2 Pf., und 400 Gl., welche Landvogt Zurlauben meistens für den Brükenbau zu Stalden verwendete und die wieder zinstragend angelegt werden sollen. Absch. 726. rr.

b. Allgemeine Verwaltungssachen. Landvogteireform.

Art. 38. (1681). Ein Entwurf über Ermäßigung der Verwaltungskosten, welche schon voriges Jahr angeregt worden, wird mit Ausnahme von Schwyz, welches seinem Stand die Ratification vorbehielt, von allen katholischen regierenden Orten genehmigt. Absch. 6. dddd. — **39.** (1685). Landvogt und Landschreiber beschweren sich über die Prätension des Landvogts und des Landschreibers zu Baden, zwei auf lezter Jahrrechnung in Baden an rheinthalische Unterthanen vergünstigte Beschlüsse zu expediren, während bisher solche Ausfertigungen im Rheinthal gemacht worden seien. Die regierenden Orte finden die Prätension des Landvogtes und Landschreibers zu Baden für begründet, lassen aber für diesmal die im Rheinthal bereits gefertigten Acten gelten. Absch. 92. n. — **40.** (1694). Der Landschreiber macht die Anregung, daß für die Zustellung von Ehr und Gewehr dem Landvogt nichts bestimmt sei; ferner gehen an den Bußtagen mit Essen und Trinken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fast mehr Kosten darauf, als die Bußen eintragen. Hierauf wird der Landschreiber beauftragt, über diese Übelstände ein Memorial sammt Vorschlägen für gedeihliche Remedur abzufassen und den regierenden Orten einzusenden. Die dieser Reise wegen gehabten Kosten sollen dem Landschreiber vergütet werden. Absch. 276. p. — **41.** Dem erhaltenen Auftrage gemäß hinterbringt der Landschreiber über Ermäßigung der obrigkeitlichen Kosten folgende Anträge: 1. Es sollen die sogenannten Sazgelder, Taglöhne und Mühwaltungen bei den niedergerichtlichen Strafsachen abgestellt, hingegen die Hälfte der Strafen (nach Abzug der Unkosten und der dem Gotteshaus St. Gallen an den meisten Orten gehörigen zwei Drittheile) dem Landvogteiamt, die andere Hälfte aber den Obrigkeiten überlassen werden. 2. In Malefizsachen soll die Hälfte der Strafen oder etwas weniger dem Oberamt, die andere Hälfte aber den Obrigkeiten verabfolgt, dagegen die der Strafe fast gleichkommende Gebühr für Wiedererlangung von Ehr, Gewehr und Freiheit, die bisher den Amtleuten zugefallen, aufgehoben werden. 3. Von den Confiscationen sollen dem Oberamt für Mühewaltung, Reit- und Sazgeld 20% gegeben, der Rest aber den Obrigkeiten verrechnet werden. 4. Zu besserer Controle soll der Landschreiber in einem Manual die Namen der Fehlbaren, ihre Vergehen, den Betrag der Bußen und der Unkosten verzeichnen. Appenzell-Außerrhoden und mehrere Orte erklären sich für diese Anträge, andere wollen sie auf Probe annehmen, und wieder andere wollen beim Alten bleiben. Uri eröffnet seine Instruction dahin, wieder die alte Regierung anzunehmen. Absch. 284. dd. — **42.** (1696). Bei Anlaß der abermaligen Klage über die großen Kosten, welche bei der Abrichtung der Bußen im obern Rheinthal erlaufen, wird das vom Landschreiber im Jahr 1694 eingereichte Memorial über eine diesfällige Reformation und von einigen Orten der Antrag gestellt, daß es für ein Jahr auf Probe angenommen werde; schließlich wird es in den Abschied genommen, mit der Weisung, die daherigen Entschließungen so beförderlich Zürich zu eröffnen, daß von dort aus spätestens auf Mitte September dem Landvogt zu seinem Verhalt die daherige Verordnung zugestellt werden könne. Absch. 335 hh. **43.** (1697). Der Gesandte Josue Iten befragt den Landschreiber, ob die neue Regierung besser sei als die alte, und da dieser sich nicht bestimmt erklären kann, so eröffnet der erstere, daß Zug bei der alten Regierung verbleibe. Absch. 357. aa. — **44.** (1689). Der Landschreiber berichtet, daß bis auf wenige Jahre bei den Huldigungen der unkatholischen Landvögte die Worte „die lieben Heiligen" nicht nachgesprochen worden, bis er dies angefangen habe; er möchte nun wissen, ob er damit fortfahren solle. Diese Frage wird von den regierenden katholischen Orten bejaht, da solches in den Vogteien Thurgau und Baden auch geschehe. Absch. 387. xxx. — **45.** (1699). Den Rheineckern, die sich unterfangen, dem Landvogt, wenn er Wein auswirthet, das Ohmgeld zu fordern, soll dieses ernstlich untersagt und ihnen vom Landvogt ein Verweis ertheilt werden, da sie solches gegen vielfältiges Abmahnen immer wieder tentiren. Absch. 417. ccc. — **46.** (1706). Der abtretende Landvogt bemerkt, daß im Rheinthal die sogenannten Landvogtsammänner den Gerichten beizuwohnen haben, wie die Untervögte in Baden und in den Freiämtern, oder die Landgerichtsdiener im Thurgau, um zu wachen, daß nichts zum Nachtheil der regierenden Orte verhandelt oder strafbare Sachen der Parteien verfolgt werden. Dieses gründe sich auf einen Vertrag von 1540, welcher seither vielfältig bestätigt, aber von mehrern Obervögten zum Nachtheil der Obrigkeiten nicht exequirt worden sei. Und obschon in dem Vertrag von 1540 stehe, es habe der damalige Landvogt Haab von Zürich denen von Altstätten solches nachgelassen, sollte diese Gnade aufgehoben werden, weil die Ursache zu dieser Dispensation gegenwärtig nicht mehr vorhanden und der Beisitz des Ammanns nirgends nöthiger erscheine als in Altstätten, in dessen Gericht über vierhundert Burger gehören. Hierüber wird nichts beschlossen. Absch. 609. ss. — **47.** (1707). Der Landschreiber bringt abermals den Beisitz der Landvogtammännern in den Civilgerichten laut Ordnung von 1540 zur Sprache und wünscht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß eine Weisung für deren Vollziehung an den Landvogt erlassen und die Exemption von Altstätten aufgehoben werde. Von den Orten wird die Handhabung der alten Convention beschlossen und der Landvogt aufgefordert, ein Mandat zu erlassen, daß diejenigen, welche diesfalls besondere Freiheiten und Ortsstimmen erhalten haben, ihre Documente vorweisen. Den Orten wird der Abschied von 1540 zugestellt, damit sie ihr Gutachten an Zürich oder an das Landvogteiamt eingeben können. Absch. 635. mm. — **48.** (1708). Nach Maßgabe des leztjährigen Jahrrechnungsabschiedes und auf den Bericht des abtretenden Landvogtes wird seinem Nachfolger befohlen, den Gerichtsammann allen Gerichten und namentlich auch den zu Altstätten beiwohnen zu lassen, um während dieses Jahres zu constatiren, ob diese Maßregel dem obrigkeitlichen Interesse vortheilhaft sei oder nicht. Absch. 662. mm.

c. Huldigung der Landvögte.

Art. 49. (1682). Der Landvogt Johann Heinrich Kilchsperger von Zürich leistet seine Huldigung. Absch. 31. ii. — **50.** (1684). Ebenso der Landvogt Johann Rudolph Dürler, des innern Raths von Lucern. Absch. 67. tt. — **51.** (1686). Huldigung des neugewählten Landvogts Johann Martin Straumeyer, des Raths in Uri. Absch. 101. cc. — **52.** (1688). Der neugewählte Landvogt Johann Balthasar Mettler, Siebner und des Raths von Schwyz, leistet die Huldigung. Absch. 130. kk. — **53.** (1690). Der neue Landvogt Franz Anderhalden, gewesener Sekelmeister von Obwalden, wird in die Huldigung genommen. Absch. 183. t. — **54.** (1692). Huldigung des neugewählten Landvogts Niklaus Iten, alt-Ammann von Zug. Absch. 240. bb. — **55.** (1694). Der neugewählte Landvogt, Thomas Stüssi, des Raths von Glarus, wird in die Huldigung genommen. Absch. 284. bb. — **56.** (1696). Johann Jakob Schüß, des Raths zu Appenzell, leistet die Huldigung als Landvogt. Absch. 335. gg. — **57.** (1698). Der neue Landvogt Leonhard Werdmüller, des Raths in Zürich, wird in die Huldigung genommen. Absch. 387. vv. — **58.** (1700). Das Nämliche geschieht von Landvogt Franz Leonz Meyer, Bauherr und des Raths von Lucern. Absch. 440. gg. — **59.** (1702). Landvogt Johann Anton Trutmann, des Raths von Uri, wird in die Huldigung genommen. Absch. 493. hh. — **60.** (1704). Der Landvogt Joseph Anton Stadler, des Raths von Schwyz, wird in die Huldigung genommen, nachdem er und Landammann Reding versichert, daß die gewohnte obrigkeitliche Attestation, welche der Landvogt bei Hause vergessen, vom Rath wirklich expedirt worden sei. Es wird jedoch zur Bedingung gemacht, daß diese Attestation noch während dieser Tagsazung beigebracht werden soll. Absch. 554. pp. — **61.** (1706). Der neugewählte Landvogt, Franz Ludwig Heymann, des Raths und gewesener Landschreiber in Obwalden, leistet die Huldigung. Absch. 609. oo. — **62.** (1708). Der neugewählte Landvogt, Fidel Zurlauben, des Raths zu Zug und Landshauptmann der Freiämter, wird in die Huldigung genommen. Absch. 662. oo. — **63.** (1710). Huldigung des neugewählten Landvogts Johann Heinrich Marti, alt-Sekelmeister und des Raths zu Glarus. Absch. 711. w.

d. Amtshaus des Landvogtes.

Art. 64. (1697). Der Landschreiber berichtet, das Amtshaus in Rheineck sei laut vorgenommener Untersuchung so baufällig, daß es bei Vermeidung großer Gefahr baldigst reparirt werden müsse, was etwa 3000 Gl. kosten dürfte. Diese Anzeige wird in den Abschied genommen, damit sich die katholischen regierenden Orte nächstens darüber berathen und Glarus und Appenzell ihren Befund beförderlich Zürich mittheilen. Absch. 372. p. — **65.** (1698). Zürich erinnert an die Nothwendigkeit der Reparaturen am Amtshause zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheineck, worüber jedoch einzig von Lucern eine Erklärung eingegangen war. Da die meisten Gesandten diesfalls instruirt sind, daß man nicht neu bauen, sondern repariren wolle, so werden die beiden Gesandten von Appenzell beauftragt, einen Augenschein vorzunehmen, eine Kostenberechnung zu machen und darüber auf die nächste Tagsazung Bericht zu erstatten. Absch. 387. zz. — **66.** (1699). Da die von Appenzell beider Rhoden beauftragt sind, das baufällige Landvogteihaus in Augenschein zu nehmen, so bittet der Landvogt, daß wenigstens mit dem Bau eingehalten werde, indem er den Keller voll Wein habe und ihm somit das Seinige ruinirt würde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 409. c. — **67.** Appenzell referirt, es habe über die Reparatur der Wohnung des Landvogts zu Rheineck den Augenschein eingenommen und nach dem Gutachten eines erfahrnen Maurermeisters gefunden, daß eine ganz zulängliche Reparatur 4—5000 Gl., eine nur nothdürftige aber 11—1200 Gl. kosten würde; in jedem Fall müßte die Hintermauer vollständig neu aufgeführt werden und der Landvogt inzwischen eine andere Wohnung beziehen. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Absch. 417. eee.

e. Landschreiber und Kanzlei.

Art. 68. (1685). Der Landschreiber erklärt sich bereit, dem Ansinnen, seine Wohnung näher beim Schloß Rheineck, dem Amtshause des Landvogts, zu nehmen, Folge zu leisten, wenn er durch den ewigen Verspruch gegen das Zugrecht gesichert werde. Dieser ewige Verspruch wird ihm bewilligt, in der Weise, daß das von ihm gewählte bequem gelegene Haus fortwährend ein Kanzleihaus heißen und sein soll, mit dem Beding, daß je ein Landschreiber dem andern den Kaufschilling erseze; es fiele dann erbweise an einen. Absch. 79. o. — **69.** (1686). Von dem der Stadt St. Gallen gehörigen Gut unter dem Stein unweit Rheineck wird ein Theil, nämlich Haus, Stadel, Bauernhaus und der übrige Einfang eigenthümlich erworben und daselbst dem Landschreiber laut früherm Abschied seine beständige Amtswohnung angewiesen. Als Gegenleistung werden alle der Stadt St. Gallen gehörigen, in dem Schaffneramt, Leisenbüel-, Prästen- und Kirchenamt im untern und obern Rheinthal liegenden Güter, Gebäude, Reben, Wiesen und Äker für alle Zeiten des ewigen Verspruchs frei und ledig erklärt. Schwyz und Glarus nehmen diese Ledigung ad referendum. Im Fernern wird in Entsprechung eines Gesuchs des Landschreibers erkennt, daß, sofern die Landschreiberei nicht noch zwanzig Jahre in seinen oder seiner Erben Handen bleiben sollte, sein Amtsnachfolger gehalten sei, die von ihm wegen dieses neuen Landschreiberhauses gehabten Kosten gebührend zu ersezen. Absch. 101. gg. — **70.** (1709). Der Landschreiber und Landshauptmann des Rheinthals, Emanuel Beßler, stellt das angelegentliche Gesuch, seinen Sohn Hauptmann Franz Fidel Anton Beßler in der Weise in die Huldigung der Landschreiberei und Landshauptmannschaft zu nehmen, daß derselbe im Falle von anhaltender Unpäßlichkeit den Gesuchsteller in den obrigkeitlichen Geschäften vertrete und auf den Fall seines Absterbens zur Übernahme der Geschäfte befähigt wäre. Nachdem auch noch Uri dieses Gesuch empfohlen, wird der Stellvertreter der Landschreiberei von denjenigen Orten, die ihre Ortsstimmen bereits abgegeben, in die Huldigung genommen. Schwyz stimmt unter der Bedingung bei, daß derselbe die dortige Ortsstimme herauslöse, ebenso Glarus und Appenzell. Absch. 691. cc. — **71.** Der Gesandte von Appenzell, unterstüzt von Glarus, macht auf die Gefahr und Schädlichkeit eines Begehrens aufmerksam, welches der Landshauptmann und Landschreiber Beßler vor einiger Zeit vor den regierenden Orten gestellt hat, nämlich seine ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft, als freie Edelleute, die keinem andern Gericht, als der höchsten Obrigkeit unterworfen sind, zu ermächtigen, sich im Rheinthal an jedem beliebigen Orte niederzulassen. Dieses Begehren gefährde nicht nur das evangelische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wesen, das auf solche Weise durch diese Edelleute in kurzer Zeit unterdrükt würde, sondern das Land im Allgemeinen, das ohnehin schon genug erdulde. Sämmtliche Gesandte übernehmen, hievon ihren Obrigkeiten Bericht zu erstatten; die beiden Stände Glarus und Außerrhoden werden ersucht, unter der Hand die Ansichten der Rheinthaler hierüber zu sondiren und ihnen wohlmeinend in geeigneter Weise das Ungemach, das ihnen von daher drohe, vorzustellen, da die Rheinthaler zweifelsohne sich dem Vorhaben schon selbst werden widersezen, sobald es ruchbar werde. Absch. 692. u.

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Einkünfte.

Art. 72. (1683). Dem Landvogt und Landschreiber wird die Vollmacht ertheilt, ein gewisses Schupflehen, welches der jezige Besizer gern abtreten wolle, einem andern zu verleihen. Absch. 49. pp. — **73.** (1684). Wegen Mangel an genügender Weinfassung im Schloß Rheineck soll jeder Landvogt während seiner Regierung wenigstens für zwanzig Saum neue Fäßer auf seine Kosten anschaffen, wie der neue Landvogt Dürler für sich bereits freiwillig anerboten hat. Diese sollen jeweilen vom abtretenden Landvogt dem aufreitenden in Anwesenheit des Landschreibers eingewiesen werden. Absch. 67. vv. — **74.** Da sich das Oberamt Feldkirch weigert, den uralten Fischzins der Ilanken zu entrichten, so werden Landvogt und Landschreiber beauftragt, in den alten Documenten nachzuschlagen und dasjenige, was sich daraus ergebe, kräftig zu behaupten. Absch. 67. ww. — **75.** (1686). Ein von Jakob Meßmer, Müller zu Rheineck, neu angelegter Weinberg wird auf dessen Gesuch auf sechs Jahre zehntenfrei erklärt. Absch. 101. ff. — **76.** (1698). Der abgetretene Landvogt eröffnet, er habe dem Georg Leonhard Zollikofer von St. Gallen ein Stüklein Boden hinter dem Thurm zu einer Mauerrichtung für 80 Gl. verkauft, mit dem Beding, daß er dasselbe zur Vermehrung des Weinzehntens mit Reben beseze und alte Zinse und Unkosten bezahle. Da aber das Landvogteiamt mit der Burgerschaft zu Rheineck von dem Rathhaus daselbst dem Abt von St. Gallen ein gewisses Capital schuldig gewesen sei, wovon es dem Landvogteiamt 17 Gl. 7 Krz. 2 Pf. betroffen, habe er diese Schuld abbezahlt und weise den regierenden Orten den Überschuß von 62 Gl. 52 Krz. 2 Pf. ein. Obschon solche Verkäufe nur den regierenden Orten selbst zustehen, wird dem vorliegenden Geschäft doch die Ratification ertheilt und beschlossen, daß der Überschuß wieder zu obrigkeitlichem Nuzen angelegt werden solle. Absch. 387. ww. — **77.** (1699). Auf die Anregung des Landvogtes, daß laut dem Urbar zu Rheineck und Thal Alles den regierenden Orten zehntpflichtig sei, einige aber zehntfrei zu sein behaupten, wird beschlossen, die Betreffenden sollen sich über diese Prätension beim Landvogt ausweisen und er in erster Instanz, mit Vorbehalt der Appellation, darüber entscheiden. Absch. 417. aaa. — **78.** Vom Landvogt wird eröffnet, das Fahr zu Rheineck sei von Alters her immer von den Landvögten vergeben worden, bis in neuerer Zeit einige vor das Sindicat gekehrt seien und Vergleiche erhalten haben; der Landvogt bittet also um Wiedereinsezung in seine alten Rechte. Nachdem der Landvogt und Ausschüsse von Rheineck zur Vergleichung der Sache zusammengewiesen worden waren, sich aber nicht verständigen konnten, wird nach Übergabe der Parteien erkennt, daß die rheinthalischen Oberamtleute und die Stadt Rheineck das Lehen in Nuzen und Beschwerde mit einander haben sollen. Zug nimmt es ad referendum. Absch. 417. ddd. — **79.** (1700). Der abtretende Landvogt macht folgende Anregungen: 1. Das Urbar bedürfe wegen der Unklarheit der alten Anstößereien einer Revision; 2. bei der Untersuchung über die Zehntenfreiheit der Güter haben mehrere Eigenthümer nichts Authentisches über die Befreiung aufweisen können; 3. es seien so viele geringe Bodenzinse von 2 und 3 Pfenningen, daß der Einzug für den Landvogt sehr beschwerlich sei und also besser erschiene, sie ablösen zu lassen, um alle auf einen oder zwei Briefe stellen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

können; 4. alt-Sekelmeister Jokob Meßmer zu Rheineck wünsche einen obrigkeitlichen Aker gegen ein Stük seines eigenen, der Obrigkeit wohlgelegenen Landes abzutauschen. Alle diese Anregungen werden abgewiesen, ausgenommen, daß die Revision des Urbars beschlossen wird. Rüksichtlich der Zehntenbefreiungsprätensionen wird der Grundsaz neuerdings festgehalten, daß authentische Befreiungen aufgewiesen werden müssen. Absch. 440. ii. — **80.** (1702). Der Landschreiber berichtet, wegen eingetretener Hindernisse habe die voriges Jahr beschlossene Vereinigung des kleinen Handurbars der jährlichen landvogteilichen Einnahmen nicht bewerkstelligt werden können, es dürfe aber die Erneuerung ohne Nachtheil des obrigkeitlichen Interesses nicht mehr verschoben werden. Es wird ihm hiefür neuerdings Auftrag gegeben. Absch. 493. ii. — **81.** (1704). Hermann Schirmer von St. Gallen läßt vortragen, er möchte seine drei Stük Akerfeld, wovon der Zehnten dem Landvogt gehöre, in Weinberge umwandeln und bittet daher um die auch Andern ertheilte Begünstigung, daß die Weinberge einige Jahre zehntenfrei gelassen werden. Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 554. rr. — **82.** Jakob Meßmer von Rheineck bringt vor, er habe vom Landvogt Werdmüller ein obrigkeitliches Lehengut erhalten, welches an seine Eigengüter anstoße; hinwieder besize er ein unter den obrigkeitlichen Lehengütern gelegenes Eigengut, welches gleich viel oder mehr Werth habe als das obige Grundstük. Er bittet, diese beiden Güter gegen einander abzutauschen. Aus Mangel an Kenntniß des Sachverhältnisses und daheriger Instructionen wird der Gegenstand ad referendum genommen. Absch. 554. ss. — **83.** (1705). Der Abtausch eines Stükleins obrigkeitlichen Landes gegen ein anderes dem Sekelmeister Jakob Meßmer gehörendes wird nach des Landvogts Bericht als im obrigkeitlichen Interesse gelegen befunden und von Zürich, Uri, Unterwalden und Appenzell definitiv, von Lucern, Schwyz und Glarus aber auf Ratification der Obrigkeiten genehmigt. Zug, weil nicht instruirt, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 584. hh. — **84.** (1707). Es soll das vor zweiunddreißig Jahren erneuerte Urbarium des Rheinthals unter Aufsicht des Landvogtes revidirt werden. Der Landschreiber mag zur Expedition einen tauglichen und aufrichtigen Adjuncten beiziehen. Absch. 635. nn. — **85.** Der Landschreiber erinnert, daß unter Landvogt Stadlers Regierung zwei in den rheineckischen Gerichten gelegene Äker, wovon der eine lehenbar, gegen Sekelmeister Meßmer unter Ratificationsvorbehalt vertauscht worden seien, mit der Bedingung, daß lezterer ein Aufgeld von 120 Gl. erlege und zugleich den auf dem mindern Gut haftenden Bodenzins auf sich nehme. Der Landschreiber beantragt Ratification, behufs Aufnahme in's Urbar; es wird aber kein Beschluß gefaßt. Absch. 635. oo. — **86.** (1708). Auf den Antrag des abtretenden Landvogtes wird der Abtausch eines Stükleins Gut in den rheineckischen Gerichten gegen Gerichtsammann Meßmer laut leztjährigem Jahrrechnungsabschied ratificirt und Vormerkung davon im Urbarium verfügt. Absch. 662. ll. — **87.** Auf ein Weisungsbegehren des abtretenden Landvogtes ertheilen Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug dem Landvogt die Vollmacht, abgelöste obrigkeitliche Capitalien zur Ablösung fremder Capitalien zu verwenden. Die übrigen Orte nehmen es ad referendum. Absch. 662. nn. — **88.** (1709). Hans Dietrich Zollikofer im Rheinthal, der uneheliche Sohn eines Burgers der Stadt St. Gallen, ist nach dem Absterben seines einzigen Sohnes in das Burgerrecht zu St. Gallen aufgenommen worden und ist nun Vorhabens, dahin zu übersiedeln. Da derselbe ein Vermögen von über 2000 Gl. erübrigt hat, welche nach seinem Absterben wegen seiner unehelichen Geburt der Obrigkeit zufließen würden, fragt der Landvogt, der in diesem Wegzug eine fraudulose Handlung gegen das obrigkeitliche Regal zu sehen glaubt, ein, ob er dieses Vermögen nach St. Gallen verabfolgen lassen solle. Wenn die V katholischen Orte die Wahrscheinlichkeit einer absichtlichen Umgehung der obrigkeitlichen Rechte auch zugeben, so finden sie doch keinen Grund gegen den Jedermann zustehenden freien Abzug. Dem Landvogt wird aufgetragen, eine billige Abzugs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

steuer auf diesem Vermögen zu erheben. Absch. 681. e. — **89.** Der Landvogt berichtet, er habe mit einem Aufwand von 450 Gl. das auf dem Bauhof befindliche Haus, das der lezt verstorbene Pächter in solchen Abgang habe kommen lassen, daß es nur mit Lebensgefahr weiter bewohnt werden konnte, neu erbauen lassen. Da der lezte Pächter nichts hinterlassen habe, an dem er sich für diese Kosten erholen könnte, frägt er ein, woher er die Mittel zur Bezahlung der Bausumme nehmen sollte, ob er vielleicht befugt sei, 440 Gl. Capital aus dem Urbar, die ihm laut lezter Rechnung abgelöst worden, dahin zu verwenden. Es wird beschlossen, der Landvogt solle lezteres Capital wieder sicher zinstragend anlegen und nach den Mitteln suchen, um die Baukosten zu deken, sofern die regierenden Orte dieselben nicht auf sich nehmen wollen. Da der lezt abgezogene Landvogt diesen Bauhof wieder verpachtet und davon eine Steuer bezogen, die Baukosten zu bezahlen aber den regierenden Orten überlassen hat, wird die Sache zu weiterer Beschlußfassung in den Abschied genommen. Absch. 691. ee. — **90.** (1710). Der abtretende Landvogt verlangt die Vergütung von 312 Gl. und einigen Kreuzern, welche er für die Neuerstellung der durch die großen Wassergüsse unbrauchbar gewordenen Brüke zum Stalden, unweit der Zollstätte Fußach, aus seiner eigenen Tasche verausgabt hatte. Diese Rechnung wird mit Rüksicht auf den Umstand, daß die Landvögte der Zeit meistens bei ihrem Abgang noch Guthaben hinausfordern, und daß der Zoll zu Fußach wenig einträgt, anerkennt und soll aus der vorhandenen Baarschaft bestehend in 400 Gl. Capital, das zwar laut leztjährigem Beschluß hätte zinstragend angelegt werden sollen, und 40 Gl. Bußengeld berichtigt werden. Dieser Rechnung zwischen dem alten und dem neuen Landvogt soll der Gesandte Heymann beiwohnen. Schwyz, Glarus und Appenzell-Innerrhoden nehmen den Beschluß ad referendum. Absch. 711. x. — **91.** (1711). Sekelmeister Konrad Meßmer von Rheineck hatte laut Bericht des Landvogtes vor einigen Jahren für ein Stük Reben in seinem Gute, die Lehen von der Obrigkeit waren, eine andere Parcelle Rebland und 228 Gl. gegeben. Der damalige Landvogt Stadler aber habe dem Vernehmen nach dieses Geld, wovon Meßmer übrigens noch den größern Theil verzinsen müsse, der Obrigkeit nicht verrechnet. Meßmer stellt nun das Gesuch, ihm dieses Stük Reben auf einige Jahre von dem Zehnten zu befreien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 726. ss.

3. Justizsachen, Recht und Gericht.

(S. auch Verhältniß zu dem Grafen von Hohenems und Polizeisachen.)

Art. 92. (1681). Der Landvogt begehrt und erhält Weisung, wie er sich bei Ganten, Malefizsachen und Confiscationen mit den obrigkeitlichen Kosten und Bußen der Priorität halber zu benehmen habe. Absch. 6. ii. — **93.** Die Einfrage des Landvogts, ob es malefizisch sei, wenn Jemand wider den Landfrieden handle oder sich thätlich parteie, wird bejahend beantwortet; doch soll sich der Landschreiber beim Landhofmeister des Abts von St. Gallen erkundigen, ob nicht etwa andere Abschiede darüber mehr oder andere Erläuterung geben. Absch. 6. ll. — **94.** (1685). Auf Anregung des Landvogts, wie unbequem es sei, daß die von Rheineck keine ordentlichen Jahrgerichte haben, erhält derselbe den Auftrag, sich zu erkundigen, warum dies so gehalten werde, und dann darauf zu trachten, daß jährlich ein oder zwei ordentliche Gerichte eingeführt werden. Absch. 79. p. — **95.** Landammann Bachmann von Glarus macht folgenden dreifachen Anzug: 1. Vor einigen Jahren sei ein im Rheinthal gelegenes Gut, Schluchen genannt, auffallsweise ihren Landleuten zugefallen, und nachdem sie es bedeutend verbessert, in geringer Schazung zu großem Schaden abgezogen worden. 2. Ihre Leute haben viel Geld in's Rheinthal geliehen, weil nach dortigem Recht die Briefe dreifaches Unterpfand haben sollten; nun seien aber bereits etliche tausend Gulden verloren gegangen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weil die Schäzer nicht aufrichtig verfahren seien. 3. Bei Auffällen, besonders zu Marbach, lassen sich die Weiber, unter dem Vorwand, daß sie bevogtet gewesen seien, für ihr zugebrachtes Gut andern Gläubigern vorstellen, wodurch diese benachtheiligt werden. Auf das Gesuch um Abhilfe wird dem Landvogt anbefohlen, darüber mit den st. gallischen Amtleuten zu conferiren und zu trachten, wie diesen Übelständen abgeholfen werden könnte. Absch. 79. q. — **96.** (1688). Glarus beschwert sich über das den Gläubigern nachtheilige Verfahren der Pfandschäzer und über die sonderbare Manier der Bevogtigung des Weiberguts. In ersterer Beziehung erhält der Landvogt den Auftrag, die Vorsteherschaft der Höfe zusammenzurufen und ihnen kräftig einzuschärfen, ehrliche und habhafte Männer zu Pfandschäzern zu wählen, indem man diesen sonst das Pfand heimschlage. In Beziehung des Weibergutes wird befunden, daß jeder, der dorthin Geld leihen wolle, fleißig nachforsche, wenn er nicht betrogen werden wolle. Absch. 130. nn. — **97.** (1693). Zug wird ein Empfehlungsschreiben an den Landvogt ertheilt, vermittelst dessen die Zwickerische Partei im Hafnerischen Erbschaftsproceß angehalten wird, entweder der Execution stattzuthun oder zu appelliren. Absch. 249. i. — **98.** Auf Anhalten der Hafnerischen Erben wird dem Landvogt empfohlen, gegen die Zwickerische Partei, sofern sie nicht die Appellation prosequire, die Execution vorzunehmen. Absch. 250. h. — **99.** Der Landvogt wird beauftragt, sein Urtheil in dem Hafnerischen Erbstreit gegen die Zwicker in Vollziehung zu sezen, sofern nicht rechtzeitig Appellation erklärt worden sei; über allfällig von St. Gallen dagegen erhobene Anstände solle er die Obrigkeiten gründlich berichten. Absch. 253. r. — **100.** In der Hafnerischen Erbstreitigkeit findet man, wenn eine gütliche Conferenz in Rorschach nicht zum Ziele führe, so solle die Sache nach dem gehörigen Instanzenzug rechtlich entschieden werden; im Übrigen wird erklärt, daß man dem Abte das Strafrecht in landfriedlichen Sachen nicht zugestehen könne. Absch. 259. gggg. — **101.** (1697). Über die Frage, ob den Rheinthalern, welche in dem Streite zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen der einen oder andern Partei zugelaufen waren, Amnestie zu ertheilen sei, siehe Abschied 355. e. — **102.** (1700). Vom abtretenden Landvogt wird angezeigt, daß Gerichtsammann Dietschi in Altstätten ein elfjähriges Knäblein zu sich genommen, zu der katholischen Religion beredet und seinen Verwandten nicht mehr habe abfolgen lassen wollen; er habe ihm daher bei 100 Thaler Buße befohlen, den Knaben in statu quo zu belassen, worauf ihn Dietschi nach Rorschach geschikt und getrozt habe, es könnten ihm hundert Landvögte kommen, er würde sich nicht daran kehren, was durch zwei eidliche Kundschaften erwiesen sei. Ungeachtet einer Citation sei Dietschi nicht vor ihm erschienen; bei Anlaß eines sonstigen Geschäftes in Altstätten habe er ihn zu Rede gestellt und ihn für das Erste und Nachfolgende um 200 Thaler gebüßt, die er jedoch nicht habe einziehen können. Dieser Dietschi habe auch in der Ringmauer ein Loch gemacht und vergittern lassen, um daselbst einen besondern Aus- und Eingang zu haben, welche Freiheit nun auch von andern Burgern gewünscht werde; überhaupt sei dieser Mann in Worten und Werken höchst unbescheiden. Es wird nun dem neuen Landvogt übertragen, über diese beiden Punkte zu inquiriren und nach Befinden die Gebühr zu schaffen und dem Dietschi zu insinuiren, sich gegen Jedermann bescheidener zu betragen, wenn er fernere obrigkeitliche Ungnade vermeiden wolle. Absch. 440. ll. — **103.** (1708). Wegen des alt-Ammanns Dietschi von Altstätten wird von den regierenden katholischen Orten erkennt, der Landvogt solle den irrig in die Hände von Dietschi's Widerpart gelangten Receß zu Handen nehmen und Dietschi kraft badischen Urtheils an Ehr und gutem Namen, soweit es das Vergangene betrifft, schüzen. Absch. 679. l. — **104.** (1709). In Betreff der Kosten wegen einiger auf Begehren von zwei Herren von St. Gallen in Haft genommenen Leute wird dem Landvogt überlassen, mit den Inhaftirten sich abzufinden und in die nächste Rechnung zu bringen, was er von denselben erhältlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machen mag. Absch. 691. gg. — **105.** Jakob Indermaur von Rheineck beschwert sich, es werde ihm das Erbgut seiner Frau von ihrem Vater Hans Heinrich Ziegler, welches ihm von der Obrigkeit von Appenzell-Außerrhoden zuerkannt worden, von andern Erbprätendenten hinterhalten. Zürich nimmt die Sache einfach ad referendum; Appenzell-Innerrhoden will sich in die Angelegenheit gar nicht mischen und Außerrhoden erklärt, ohne Instruction zu sein. Auch die übrigen Orte nehmen die Beschwerde in den Abschied, weisen aber den Landvogt an, die bisherige Beschlagnahme so lange fortzusezen, bis von Außerrhoden eine andere Antwort einlange, oder die Mehrzahl der regierenden Orte etwas Anderes verordne. Absch. 691. ii. — **106.** Der von Stadtammann und Rath beider Religionen von Altstätten wider alt-Gerichtsammann Dietschi daselbst angemeldeten Appellation will Zürich Folge geben, die katholischen Orte aber lassen es bei dem früher ergangenen Urtheil bewenden und nehmen das Begehren, da Appenzell bereits verreist ist, in den Abschied. Absch. 691. ll. — **107.** (1711). Der Landvogt hat auf Befehl mehrerer Orte den Hans Jakob Zellweger in Strafuntersuchung und Haft genommen, worin er viele und schwere Fehler bekannt habe. Er verlangt nun weitere Weisungen, worauf ihm befohlen wird, in Sachen zu thun, was seine Amtspflicht erfordere. Absch 726. tt. — **108.** Auf Klage des Abtes von St. Gallen, daß zu wiederholten Malen die Bleichen bestohlen worden, werden die Landvögte im Rheinthal und Thurgau beauftragt, gegen solche Diebe ein scharfes Verfahren zu beobachten. Absch. 726. vv. — **109.** (1712). Obwalden verlangt die Ansichten der übrigen Stände zu vernehmen, betreffend die vormals von Baden aus dem Landvogt befohlene und von einigen Orten wieder eingestellte Verurtheilung des Zellweger. Die einen Orte sind darüber theils noch nicht schlüssig geworden, theils der Meinung, vor Verurtheilung des Zellweger an Maßner sicheres Geleit zu geben, während andere dem Landvogt einfach Weisung geben wollen, zu thun, was Amt und Ehre von ihm fordern. Die Ertheilung des sichern Geleites findet man aber doch unschiklich und tritt überhaupt in die Angelegenheit nicht weiter ein. Absch. 736. q. — **110.** Georg Joachim Zollikofer, Raths- und Gerichtsschreiber der Stadt St. Gallen, sucht um die Bewilligung nach, den vom Landvogt im Rheinthal in Gefangenschaft gehaltenen dortigen Burger Bernhard Ziegler in die Haft nach St. Gallen abzuführen. Der Landvogt selbst hat hierüber Weisung verlangt, während Ziegler das Bittgesuch stellt, ihn doch nicht an die Stadt St. Gallen auszuliefern, sondern ihm vor der Session das liebe Recht angedeihen zu lassen. Die regierenden Orte wollen nicht voreilig handeln und geben daher dem Landvogt den Auftrag, Ziegler bis auf weitern Befehl in Haft zu behalten. Absch. 738. g.

4. Anstände mit dem Reich.

Art. 111. (1690). Ein Ausschuß berichtet unter Vorlegung eines Schreibens des Landvogtes, daß Österreich gegen das Rheinthal den Kauf und Handel nicht nur des Getreides, sondern auch der andern Victualien gesperrt habe und Thätlichkeiten verübe. So seien jüngst sieben ehrliche Männer von Oberried in der feldkirchischen Herrschaft ohne Anlaß von einer Wache überfallen worden. Einer derselben, der sich durch die Flucht habe retten wollen, sei mit drei Kugeln durchschossen worden und kurz darauf gestorben; die sechs andern seien gefangen nach Feldkirch geführt worden. Wenn zwar der Ausschuß meinte, eine Sperrung ihres Hanf- und Flachsgarns möchte den Österreichern am empfindlichsten sein, so glaubt sich doch die Conferenz mehr an das schriftliche Gutachten Zürichs, wie es an Lucern mitgetheilt worden war, halten zu sollen, jedoch mit einiger Erweiterung. Es wird daher an Zürich geschrieben, es möchte der Landschreiber und Landshauptmann des Rheinthals in der regierenden Orte Namen mit einem offenen Schreiben und vorsorglichen Empfehlungen nach Feldkirch abgeordnet werden, um vor Allem die Loslassung der Gefangenen, dann schuldige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genugthuung und endlich Beobachtung des erbvereinsmäßigen freien Handels und des sichern Passes zu verlangen. Dem Landvogt wird geschrieben, daß er dem Landschreiber bemerke, nicht nur über seine Sendung, sondern, namentlich wenn diese den gewünschten Erfolg nicht habe, auch über die Frage zu berichten, ob die Sperrung von Hanf- und Flachsgespinsten gegen das Österreichische nicht etwa zum Nachtheil des Rheinthals ausschlagen könnte und was Appenzell zu dieser Maßregel sagen würde. Absch. 173. a. — **112.** (1694). Zürich berichtet, den rheinthalischen Schiffleuten sei auf dem eidgenössischen Gebiete des Bodensees von kaiserlichen Soldaten eine Ladung von 115 Malter Korn weggenommen worden. Es wird beschlossen, diese Gebietsverlezung zur Instruction zu empfehlen. Absch. 271. e. — **113.** Weiteres über die Wegnahme der Schiffe von Rheineck s. Absch. 276. a. — **114.** (1695). Da der Prinz Ludwig von Baden die wegen des rheineckischen Fruchtschiffes schuldigen 500 Gl. noch nicht bezahlt hat, so soll darüber auf die nächste Tagsazung instruirt werden. Absch. 300. d. — **115.** Von der Mittheilung des kaiserlichen Gesandten, sofern der Prinz Ludwig von Baden die verheißene Entschädigung von 500 Gl. für das weggenommene Rheineckerschiff nicht bald entrichte, werden solche von der oberösterreichischen Kammer zu Innsbruck bezahlt werden, wird einfach Kenntniß genommen. Absch. 305. c. — **116.** Da der kaiserliche Gesandte die für das weggenommene rheinthalische Schiff noch restirenden 500 Gl. erlegt hat, so wird dieser Betrag den Gesandten des Abtes von St. Gallen übergeben, mit dem Ansuchen, denselben sammt den bereits in den Händen des Abtes liegenden 1000 Gl. den Beschädigten zu verhältnißmäßiger Vertheilung zu verabfolgen. Absch. 308. i. — **117.** (1699). Der Gesandte von Appenzell-Außerrhoden theilt ein Schreiben seiner Obrigkeit mit, worin über nachstehenden Vorfall Rath begehrt wird. Fähndrich Tobler habe, als er zu Fußach gewesen, einen andern Fähndrich angetroffen, welcher im Begriff war, angehaltene Leute nach Constanz abzuführen und sich dahin verantwortete, daß die im Rheineckerschiff sich mit Prügeln gegen die Soldaten gewehrt und diese überwältigt haben, bis dem ersten Soldatenschifflein ein anderes zu Hilfe gekommen sei und auf die Schweizer geschossen habe. Das im Rheineckerschiff befindliche Garn, über 1000 Thaler an Werth und einen Leichnam habe der fremde Fähndrich bereitwillig abfolgen lassen, das Korn und die Verwundeten aber nach Constanz geführt, mit der Versicherung, daß leztern kein Leid geschehen solle. Der Berichterstatter fügt hinzu, die Soldaten hätten den Schweizern schon vor vierzehn Tagen in das Segel geschossen; es sei durchaus nöthig, die in Constanz liegenden Gefangenen darüber zu befragen, wer die Angreifer gewesen seien. Auf Ansuchen des hiemit beauftragten Untervogtes in Baden verlangt der kaiserliche Gesandte die Verhörung der Gefangenen in Constanz und der Zeugen, und theilt die daherigen Protokolle mit, aus denen sich ergibt, daß die Rheinecker Schiffleute sich ungeachtet alles Ermahnens der zur Überwachung der Kornausfuhr bestellten Soldaten geweigert haben, ihr Schiff visitiren zu lassen, so daß die leztern ihre Feuer- und Handwaffen haben gebrauchen müssen, wobei ein Bartholome Hohl von Heiden getödtet und mehrere andere Personen verlezt worden seien, wie bereits im allgemeinen Abschied angedeutet ist. Absch. 417. fff. — **118.** Satisfactionsbegehren des kaiserlichen Gesandten wegen der rheinthalischen Schiffleute auf dem Bodensee. (S. Absch. 427. h.) — **119.** (1709). Da dem Verlauten nach der nächstens wieder zusammentretende schwäbische Kreistag das Einfuhrverbot von Früchten auf eine neue Frist verlängnen will, so bitten die Unterthanen im Rheinthal eindringlich um Verwendung, daß ihnen wenigstens wöchentlich ein gewisses Quantum verabfolgt werde. Als das geeignetste Mittel hiefür beantragt Innerrhoden ein Ausfuhrverbot aus den abt-st. gallischen Landen, der Stadt St. Gallen, Thurgau, Rheinthal und Sargans, wodurch die Leute aus dem Reich genöthigt würden, ihren Bedarf in der Eidgenossenschaft selbst einzukaufen. Abt und Stadt St. Gallen stimmen bei; Außerrhoden, das früher diesem Vorschlage stets entgegen war, ist

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jezt nach Mittheilung des Gesandten von Innerrhoden hiezu auch geneigt, will aber die Sache zuerst dem großen Rath vorlegen. Die Landvögte im Thurgau, Sargans und Rheinthal werden angewiesen, nach Eingang des Berichtes von Appenzell sich mit den Behörden daselbst und Abt und Stadt St. Gallen über die Mittel, die Fruchtzufuhr zu öffnen, zu bereden und den Beschluß den regierenden Orten zur Genehmigung mitzutheilen, damit diese Schlußnahme in dem Fall dann werkstellig gemacht werde, wenn die jüngste Zuschrift sämmtlicher eidgenössischer Orte an den schwäbischen Kreisconvent wider alles Erwarten neuerdings erfolglos sein sollte. Absch. 691. kk.

5. Verhältniß zu dem Grafen von Hohenems.

Art. 120. (1682). Auf erhaltenen Bericht des Landvogts und Landschreibers wird der Graf von Hohenems, als Collator von Montlingen, ersucht, den Pfarrhof daselbst sammt zugehörigen Gebäuden repariren zu lassen. Absch. 31. ll. — **121.** Da der grobe, ungeschikte Graf von Hohenems das Schreiben betreffend die ihm als Collator der Pfarrpfründe zu Oberried obliegende Reparatur des Pfarrhofes uneröffnet zurükgeschikt hat, so wird von den V katholischen Orten an den Bischof von Constanz das Ansuchen gestellt, den Grafen zur Erfüllung seiner Pflicht zu bestimmen, oder den Pfarrgenossen gegen Übernahme der gegenwärtigen Reparaturkosten das Collaturrecht bis zur Dekung derselben pfandweise zu überlassen. Absch. 40. h. — **122.** Auf eingekommenes Memorial und Begehren des Landschreiber Beßler wird die Pfarrhausangelegenheit bei dem Ordinarius von Constanz durch ein wiederholtes Schreiben im gleichen Sinne anhängig gemacht. Absch. 44. l. — **123.** (1683). Der Pfarrhof zu Oberried kann laut Bericht des Landvogts und Landschreibers ohne Lebensgefahr nicht mehr bewohnt werden und ist die Scheune bereits eingefallen; gleichwohl konnte aber der Graf von Hohenems zur Erfüllung seiner Baupflicht nicht vermocht werden. Der Bischof von Constanz wird daher abermals um seine kräftige Verwendung beim leztern angesucht; erfolglosen Falles sollen dann Landvogt und Landschreiber des Grafen Gefälle im Rheinthal mit Arrest belegen und daraus den Pfarrhof aufbauen. Absch. 49. oo. — **124.** (1685). Bei Anlaß der Rechnungsablegung eröffnet der Landvogt, der Graf von Hohenems habe das von den Orten auf Begehren des Hauptmann Brügger aus Bünden wegen dessen Ansprachen zu Widnau und Haslach erlassene Schreiben deswegen uneröffnet zurükgeschikt, weil er auf der Überschrift nicht mit „Ihro Gnaden", sondern einfach mit „Hochgeehrter Herr" betitelt worden sei. Damit sei die Bemerkung verbunden worden, man möge sich künftig eher nicht mehr an den Grafen, sondern an das Oberamt wenden. Demgemäß erhält der Landvogt die Weisung, über das Schreiben mit dem Oberamt das Nöthige zu verhandeln und dabei zu bemerken, daß man den Titel des Grafen nicht steigern könne, weil die Landgrafen von den Orten nicht anders beehrt werden. In Betreff der Prätension des Landshauptmann Brügger gegen Widnau und Haslach soll der Landvogt die Parteien vorladen, Klage und Antwort anhören und darüber nach Billigkeit absprechen. Absch. 79. n. — **125.** (1686). Der abtretende Landvogt eröffnet, daß die von Widnau und Haslach seit undenklichen Zeiten zu Lustnau jenseits des Rheins und in der hohenemsischen Jurisdiction Gemeingüter oder Riedter gehabt, bis zu Maien darin ihr Vieh geweidet und nachher etwas Heu gesammelt haben. Diesen Frühling sei ihnen solches von den Lustnauern gewehrt worden, sofern sie sich nicht zur Übernahme der Reichssteuern verpflichten, von denen sich doch die obigen zwei Orte laut Urkunde von 1649 mit 1200 Gulden baaren Gelds ausgekauft haben. Da der Graf von Hohenems den Vorstellungen um Entschädigung deren von Widnau und Haslach kein Gehör geschenkt, habe der Landvogt dessen Gefälle an beiden Orten mit Arrest belegt. Nun sei beim neuen Landvogt Aufhebung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Arrestes verlangt, dieses Gesuch aber abgeschlagen worden, bis den Beschädigten Genugthuung geleistet werde. Hierüber werden Landvogt und Landschreiber beauftragt, den Widnauern und Haslachern gebührende Satisfaction zu verschaffen und den Arrest nicht eher aufzuheben. Absch. 101. dd. — **126.** (1687). Auf die Beschwerde deren von Widnau und Haslach, daß ihnen die Bewerbung ihrer Gemeingüter zu Lustnau ennet Rheins gewehrt werde und daß die bisher angewendeten Mittel ohne Erfolg geblieben seien, wird die Abordnung des Landschreibers an den Bischof von Constanz, als ausschreibenden Herrn des schwäbischen Kreises, dem der Graf von Hohenems und die von Lustnau incorporirt sind, beschlossen, um des Bischofs Vermittlung anzusprechen, auf daß die Beschwerdeführer in dem Genuß ihrer Güter nicht mehr beeinträchtigt werden. Inzwischen mögen die von Widnau und Haslach die verarrestirten Sachen angreifen und unter Mitwirkung des Landvogts und des Landschreibers unter sich vertheilen. Im Übrigen soll der Arrest fortgesezt werden. Absch. 115. y. — **127.** (1689). Die von Widnau und Haslach bitten abermals um Wiedereinsezung in die ihnen von den Unterthanen des Grafen von Hohenems mit Gewalt entrissenen Riedtwiesen. In Entsprechung dessen wird die in Baden beim Freiherrn von Landsee versuchte Verwendung nochmals erneuert. Absch. 147. g. — **128.** Laut Bericht des Landvogts haben die von Widnau und Haslach dieses Jahr ihre Güter und Riedter außer Rheins ohne Widerspruch zu nuzen angefangen und seien sonach die alten Anstände als beseitigt zu betrachten. Dagegen begehre der Graf einerseits auf die früher deshalb arrestirten Zehnten Geld zu entlehnen, indem er den Arrest als aufgehoben ansehe, anderseits verlange er von diesen Leuten die Huldigung. Hierüber wird erkennt, es sei weder der Arrest aufzuheben noch die prätendirte Huldigung zu gestatten, bis der alte Tractat wieder von beiden Obrigkeiten und beiden Parteien erneuert und die Stellung der Angehörigen dieser Landvogtei gesichert sei. Absch. 156. ii. — **129.** Der Landvogt bestätigt unterm 12. September auf das am 24. Juli an ihn erlassene Schreiben, daß die von Widnau und Haslach dieses Jahr die Nuzung ihrer jenseits des Rheins gelegenen Riedter ohne Anstand haben beziehen können. Dagegen zeige sich eine neue Schwierigkeit. Der Graf von Hohenems, der seit zwei Jahren auf dem Schlößlein Heerbruck lebe, protestire gegen die Verfügung des Kaisers, gemäß welcher die Administration von Hohenems dem Grafen von Vaduz übertragen worden sei, und habe die Sache rechtlich an den Reichshofrath geschlagen. Inzwischen stelle er mit Schreiben vom 9. September an die regierenden Orte das Gesuch, daß diese ihn in dem Besize und der Nuzung seiner niedergerichtlichen Herrschaft Widnau und Haslach schüzen und den Grafen von Vaduz mit seiner Administration abweisen wollen. Diese beiden Schreiben werden in den Abschied genommen und die Orte ersucht, dem Landvogt beförderlich ihre Entschließungen mitzutheilen. Absch. 163. n. — **130.** (1692). Die Angehörigen von Widnau und Haslach beschweren sich, daß die aus dem Hof Lustnau von ihren jenseits des Rheins gelegenen Riedtern Kriegssteuer fordern und die Unterpfande bereits angefallen haben, obschon sie eine solche dort niemals zu tragen gehabt haben und sich überdies 1649 durch förmlichen Vertrag mittelst einer Summe von 1200 Gl. von allen derartigen Prätensionen gelediget haben. Da bei ähnlichen Anständen früher Vermittlungsversuche erfolglos geblieben, so wird gleichwie in den Jahren 1686 bis 1689 erkennt, daß so lange und viel die von Widnau und Haslach an ihren Riedtern und deren Ertrag angefochten werden, ihnen alle Einkünfte und Gefälle der Grafschaft Hohenems in diesseitiger Botmäßigkeit als Schadenersaz heimdienen sollen, jedoch den rechtmäßig vorgehenden Hypotheken unnachtheilig. Damit aber die Angehörigen wegen auf diesen widnauischen Gefällen errichteten Schulden nicht zu Schaden kommen, wird ferner erkennt, daß das gräfliche Haus Hohenems künftig auf die Herrschaften Widnau und Haslach und deren Gefälle ohne Bewilligung der regierenden Orte nichts mehr verschreiben und verpfänden dürfe. Um

endlich die von Lustnau eher zur Billigkeit zu bringen, wird dem Landvogt die Vollmacht ertheilt, gegen sie mit Abschlag Handels und Wandels und andern dienlichen Mitteln zu verfahren. Absch. 240. ee. — **131.** Ein Schreiben von den kaiserlichen Administrationsräthen und Oberbeamten der Reichsgrafschaft Hohenems begehrt Ledigung und Restitution der zu Widnau und Haslach verarrestirten Gefälle. Hierauf wird erwiedert, den Amtleuten sei bereits anbefohlen worden, sich in Sachen gründlich zu informiren und dann nach befindenden Dingen zu verfügen; man möge sich also an diese wenden, welche nicht ermangeln werden, gegen gebührende Reciprocation Alles zu thun, was zu Erhaltung guter Nachbarschaft gedeihlich sei. Diese Antwort wird auch dem Landvogt abschriftlich mitgetheilt und ihm nebst der früher dem Landschreiber diesfalls übersandten Erkanntniß als Richtschnur empfohlen; falls bei mündlichen oder schriftlichen Unterhandlungen etwas Wichtiges vorfiele, soll er die beiden Vororte zu Handen der übrigen mitregierenden Orte davon in Kenntniß sezen. Absch. 240. ff. — **132.** (1698). Da der Graf von Hohenems dem Verlauten nach seine niedern Gerichte, Gefälle und eigenen Güter im Rheinthal verkaufen will und diese leicht in unkatholische Hände fallen könnten, so wird angeregt, ob nicht die VIII regierenden Orte diesen Kauf zu bewerkstelligen suchen sollten. Ein von Zürich auf der Tagsazung in Solothurn eingegebenes Memorial gibt über die Verhältnisse dieses Kaufes einigen Aufschluß; gleichwohl wird der Landschreiber beauftragt, über die Natur, den Umfang und Ertrag der hohenemsischen Rechte sowie über den etwaigen Kaufanschlag Bericht zu erstatten, damit man diesfalls noch auf die Jahrrechnungstagsazung instruiren kann. Absch. 384. k. — **133.** Die Gemeinden Widnau und Haslach klagen, daß die von Lustnau dieses Jahr abermals ihre gemeinen Riedter außer Rheins ungeachtet aller documentirten Einsprache mit ihrem Vieh abäzten, so daß sie keinen Jahresnuzen mehr zu erwarten haben. Es wird erkennt, der Landvogt solle beim Grafen von Hohenems durch nachdrükliches Schreiben Schadenersaz und Zusicherung künftiger Schonung ihres Eigenthums verlangen, erfolglosen Falls aber gemäß Abschied von 1693 in den beiden beschädigten Gemeinden so lange auf die gräflichen Gefälle greifen, bis der Schaden ersezt und für den künftigen unbeirrten Besiz Sicherheit geleistet sei. Absch. 387. yy. — **134.** (1701). Der Landvogt übersendet ein Verzeichniß der Documente und Pretiosen des Grafen Franz Karl von Hohenems, die derselbe bei sich im Rheinthal besizt, und verlangt Weisung, wie er sich bei allfälligen Ansuchen des Kaisers oder des Abtes von Kempten, als dessen Vormünder, zu benehmen habe. Es wird ihm berichtet, er solle in solchem Falle beförderlich nach Zürich schreiben, welches ihm weitere Verhaltungsbefehle ertheilen werde. Absch. 459. w. — **135.** Der Graf von Hohenems bittet um Aufhebung des über seine im Rheinthal liegenden Mittel verhängten Arrestes. Es wird ihm erwiedert, der Kaiser habe das Inventar seines Vermögens aufnehmen lassen und eine besondere Administration darüber eingesezt; er möge sich bei dieser anmelden. Absch. 468. ll.

6. Verhältniß zum Abt von St. Gallen. Gemeinderschaft. Jurisdictionsanstände.

(S. auch Justizsachen, Recht und Gericht und Ehehaften.)

Art. 136. (1681). Auf wiederholte schriftliche Vorstellungen des Abtes von St. Gallen, wie die gemeinsamen Gefälle im Rheinthal durch Kostspieligkeit der Verwaltung und eingeschlichene Mißbräuche geschwächt werden, wird der Landschreiber beauftragt, nach reiflicher Untersuchung der Übelstände einen Entwurf sammt Bericht über bessere Verwaltung der Landvogtei auszuarbeiten und den regierenden Orten mitzutheilen. Dabei soll ebenfalls untersucht werden, ob nicht auch bei den äbtischen Beamten in Bezug auf die in die Gemeinderschaft abzuliefernden Einnahmen solche Mißbräuche eingeschlichen seien. Absch. 4. a. — **137.** Es wird der Antrag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestellt, die Fälle im obern Rheinthal in einen gewissen jährlichen Zins umzuwandeln, wie dies in der Grafschaft Baden eingeführt wurde, wodurch ein Fond von 24,000 Gl. oder mehr erzwekt und ein bedeutender jährlicher Zins gewonnen werden könnte. Als aber die meisten Orte die Besorgniß äußerten, es könnte das Geld verbraucht und damit der Fall und das daherige Capital verloren gehen, proponirt der Abt, es solle das Geld zwischen dem Gotteshaus und den regierenden Orten unvertheilt bleiben und dahin getrachtet werden, daß die Gemeinden solche Summe allezeit zu verzinsen auf sich nehmen. Sollte es aber nicht dahin gebracht werden können und eine Ablösung eines Theils des Capitals erfolgen, so möchte das Geld dem Gotteshaus eingehändigt und von diesem wieder wohl angelegt werden. Dieses Geschäft wird zu weiterer Erdauerung in den Abschied genommen. Absch. 6. cccc. — **138.** (1682). Dem Landvogt wird aufgetragen, den Abt mit guter Manier dahin zu disponiren zu suchen, daß er von dem prätendirten Recht, im Rheinthal Ehehaften zu bewilligen, abstehe, indem laut Herkommen, Rechten und Abschieden diese Befugniß allein den Landesobrigkeiten zustehe. Absch. 31. kk. — **139.** Da Landvogt Zellweger von Appenzell der andern Religion ist, so wird die Gemeinderschaftsrechnung von Landschreiber Emanuel Beßler abgelegt und gutgeheißen. Absch. 31. bbb. — **140.** (1683). Der Abt prätendirt die Ehehaften der Mühlen im obern Rheinthal; die regierenden Orte sind aber der Meinung, diese Ehehaften seien den Landesobrigkeiten zuständig, und beauftragen den Landvogt, auf die dermalen im Streit liegende Mühle, unter Kenntnißgabe an den Landhofmeister, einen gewissen Zins als obrigkeitliches Regal zu legen. Absch. 49. mm. — **141.** Bei Anlaß der Genehmigung der Rechnung des Landschreibers über die Gemeinderschaft wird von den katholischen regierenden Orten nach Austritt des Landhofmeisters von St. Gallen bemerkt, wie der Ertrag alle Jahre schlechter sei und endlich auf nichts herunterzusinken drohe. Es wird daher gutbefunden, mit dem Landhofmeister darüber zu sprechen und namentlich auch den Verkauf der Fälle zu berühren, worauf jener übernahm, dem Abte Alles getreulich zu hinterbringen. Absch. 49. nnn. — **142.** (1684). Bei Anlaß der Ablegung der Gemeinderschaftsrechnung durch den Landschreiber, der lezten unter der Regierung des Landvogts Kilchsperger, wurde nach erfolgter Genehmigung von katholisch Glarus wieder angezogen, daß sich dortige Obrigkeit über den kleinen Profit etwas formalisire. Der Landhofmeister erwiedert, der Profit könnte wohl größer sein, wenn man rüksichtlich der Fälle entweder einen Auskauf oder eine gänzliche Überlassung derselben an den Abt, oder die vertragsmäßige Fortsezung eines jährlichen Fallzinses anstreben würde. In beiden erstern Fällen könnten die Orte vielleicht zu einem Capital von 20,000 Gulden kommen. Im Fernern verleihe jezt der Landvogt viele Ämter, deren Besezung früher dem Abt zugestanden, und bringe von dem daherigen Ertrag nichts in Rechnung. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, um darüber auf die nächste Zusammenkunft zu instruiren. Absch. 67. rrr. **143.** (1685). Landvogt Dürler legt seine erste Gemeinderschaftsrechnung ab, welche mit Befriedigung angenommen wird. Absch. 79. nnn. — **144.** Landammann Püntiner und Landammann Bachmann bemerken unter Hinweisung auf den geringen Betrag der reinen Einnahmen der Gemeinderschaft, daß die vom Abt seiner Zeit in Aussicht gestellten großen Vortheile der Gemeinderschaft nicht in Erfüllung gegangen seien, und wünschen vom Landhofmeister den Erfolg des von ihm voriges Jahr dem Abt zu bestellenden Schreibens zu vernehmen. Dieser erwiedert, es lasse sich nachweisen, daß diese Gemeinderschaft seit ihrem Anfang bereits 2000 Gulden eingetragen habe. Der Abt habe den Fall, die Ehrschäze, die Frohndienste, das Regal der Appellationen, die Besezung der Stadt- und Hofämter und die niedergerichtlichen Bußen, die Orte dagegen nur das wenig einträgliche Malesiz in die Gemeinderschaft geworfen. Der Landvogt verwese gegenwärtig das Malefizgericht mit mehr Reputation. Der halbe Fall würde mit 20,000 Gulden ausgekauft werden und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

früher wären die Orte dazu geneigt gewesen, wenn man Gelegenheit gewußt hätte, dieses Capital anzulegen; jezt würde sich eine solche wohl finden. Die Gemeinderschaft sei nur deswegen eingegangen worden, um die jährlichen Streitigkeiten zwischen dem Landvogteiamt und den st. gallischen Amtleuten abzuschneiden. Man möchte andere Mittel zeigen, solchen zuvorzukommen. Absch. 79. ooo. — **145.** (1686). Die Gemeinderschaftsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 101. ddd. — **146.** Der Antrag Lucerns, den Leibfall im obern Rheinthal auskaufen zu lassen und das daherige Capital an Zins zu legen, wird wegen Mangel an Instructionen in den Abschied genommen. Statthalter Tschudi von Glarus erinnert bei diesem Anlaß, der Abt habe auf das leztjährige diesfällige Schreiben noch nicht geantwortet, in Glarus seien die Landleute in dieser Angelegenheit ganz unwillig und wünschen die Sache im alten Stand zu lassen. Absch. 101. eee. — **147.** (1687). Wegen verschiedener Ausstreuungen über die rheinthalische Gemeinderschaft soll nach Baden instruirt und mit dem Gesandten des Abtes berathen werden, wie diese Gemeinderschaft auf eine einträgliche und sichere Weise eingerichtet werden könne. Absch. 113. f. — **148.** Des Landvogts erste absonderliche Gemeinderschaftsrechnung wird von den V betheiligten katholischen Orten genehmigt. Absch. 115. qqq. **149.** In Folge der Anregung auf der lezten Conferenz in Lucern wird in Anwesenheit des Abgeordneten des Abtes die rheinthalische Gemeinderschaft in Berathung genommen. Obschon man findet, daß diese nicht den entsprechenden Zins der als Capital angeschlagenen Rechte und Gefälle abwerfe, welche das Wesen der Gemeinderschaft bilden, und daß durch die bloße Ledigung der Unterthanen vom Fallrecht oder durch alleinige Überlassung desselben an den Abt ein großes und sicheres Capital gewonnen werden könnte, hält man es doch weder mit dem Interesse noch mit der Ehre der Orte verträglich, die mit so vieler Mühe und Schwierigkeit vereinbarte und allseitig besiegelte und beschworne Gemeinderschaft aufzuheben. Dagegen findet man nöthig, daß Jemand Namens der betheiligten Orte mit dem fürstlich st. gallischen Abgesandten und den rheinthalischen Amtleuten vertraulich berathe, wie die Unkosten vermindert und die Einnahmen von Fällen und Bußen geäufnet werden könnten. Absch. 115. rrr. — **150.** (1688). Die Gemeinderschaftsrechnung des abgetretenen Landvogtes wird genehmigt. Absch. 130. nnn. — **151.** (1689). Die erste Gemeinderschaftsrechnung des Landvogts wird genehmigt. Absch. 156. qqq. — **152.** (1690). Der Landvogt legt seine lezte Gemeinderschaftsrechnung ab, welche kein Guthaben für die regierenden Orte, sondern eine Forderung des Landvogtes herausstellt. Da der Gesandte des Abtes Geschäfte halber nicht anwesend ist, so läßt man das Resultat dahingestellt; gleichwohl wird die Rechnung genehmigt. Absch. 183. qq. — **153.** (1691). Die vom Landvogt abgelegte erste Gemeinderschaftsrechnung wird genehmigt. Absch. 218. zzz. — **154.** (1692). Zug erklärt, nachdem es die Gründe vernommen haben werde, warum Schwyz aus der Gemeinderschaft ausgetreten sei, behalte es sich vor, dem Landvogt zu befehlen, daß er nach alter Form regiere. Schwyz erwiedert, es sei nicht instruirt, hievon zu reden. Absch. 240. cc. — **155.** Die lezte Gemeinderschaftsrechnung des abtretenden Landvogtes wird genehmigt. Absch. 240. uuu. — **156.** Der Gesandte des Abtes beschwert sich, daß Schwyz in Folge Landsgemeindebeschlusses ohne vor- oder nachherige Angabe von Gründen gegen den Abt und die mitregierenden Orte aus der Gemeinderschaft ausgetreten sei. In einem diesfalls eingelegten Memorial bemerkt er insbesondere, ein namhafter und bekannter Landmann von Schwyz habe zu Solothurn öffentlich geäußert, dieser Austritt aus der Gemeinderschaft sei der erste Schritt und der zweite werde folgen, indem bei nächster Gelegenheit ein gewisser Tractat, der wegen Erneuerung des Toggenburgerlandrechtes auf Erinnerung sämmtlicher Eidgenossenschaft unter Verwendung von Zürich und Lucern angebahnt und von der Landsgemeinde bestätigt worden sei, gleichermassen werde gestürzt werden. Dieser Gegenstand wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 240. vvv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

157. (1693). Mit Schreiben vom 12. Juni stellt der Abt den vor siebzehn Jahren in die Gemeinderschaft getretenen V katholischen Orten, von der sich das eine und andere losgesagt hat, die Nothwendigkeit vor, daß entweder die so vortheilhafte Gemeinderschaft wieder hergestellt oder zum frühern Zustand zurükgekehrt werde. Dieses Schreiben wird den Obrigkeiten zur Instruction auf die nächste Tagsazung hinterbracht. Absch. 258. i. — **158.** In Betreff der theilweise aufgelösten Gemeinderschaft erstatten Landvogt und Landschreiber weitläufigen Bericht über die diesfälligen Ursachen. Von diesen Beschwerden wird dem Gesandten des Abtes Kenntniß gegeben, der auf einige Punkte antwortet, im Übrigen aber sich entschuldigt, daß ihm die Verhältnisse nicht mehr genau im Gedächtniß seien. Demnach wird der Landschreiber beauftragt, die Beschwerden der Orte schriftlich zusammenzustellen und dem Landhofmeister einzuhändigen. Da dieser aus Mangel an Zeit die Gegenantwort nicht machen kann, nimmt er den Aufsaz mit nach Hause, um die Antwort sammt der Beschwerde den regierenden Orten zu überschiken. Schwyz, Zug und katholisch Glarus verbleiben bei der Aufhebung der Gemeinderschaft, erklären übrigens, die Sache gleich den übrigen Orten ihren Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 259. cccc. — **159.** (1695). Die Gesandten des Abtes verlangen, daß die Gemeinderschaft entweder wiederhergestellt oder der Abt in seine ehevorigen Rechte eingesezt werde. Auf daherigen Auftrag verzeichnete der Landschreiber des Rheinthals folgende Beschwerdepunkte gegen die 1676 abgeschlossene Gemeinderschaft: 1. Die Souveränität und alle Territorialrechte seien durch diesen Act mit dem Gotteshaus St. Gallen gemeingemacht worden, so daß lezteres jezt so viel Gewicht habe als die regierenden Orte. 2. Ebenso verhalte es sich mit der Disposition im Landfrieden. 3. Dem Landvogt falle es beschwerlich, je um das andere Jahr von der Sindicatur des Gotteshauses abzuhangen. 4. Durch die Gemeinderschaft seien die Mißverständnisse, statt vermindert, nur vermehrt worden. 5. Dagegen leiden die regierenden Orte wegen Entzuges der Emolumente des Landvogtes und Schreibers in Criminalsachen keinen wirklichen Schaden. In einem Gegenmemorial treten die Gesandten des Abtes in eine weitläufige Widerlegung und Berichtigung der geführten Beschwerden ein und stellen die Gemeinderschaft als den regierenden Orten vortheilhaft dar. In der Berathung hierüber sprechen sich Lucern, Uri und Nidwalden für eine Verbesserung der Gemeinderschaft, die andern Orte für die alte Regierung aus; Schwyz verbleibt bei seiner Landsgemeindeerkanntniß; schließlich nehmen die meisten Orte die beiden Eingaben ad referendum. Absch. 301. nnn. — **160.** (1696). Der Abt hat an Lucern das schriftliche Gesuch gestellt, nach Anleitung des Abschiedes der lezten Jahrrechnung bezüglich der Gemeinderschaft einen bestimmten Entschluß zu faßen. Lucern möchte bei dieser Gemeinschaft, die das Werk langwieriger und wohlbedachter Handlungen und mit Brief und Siegel bekräftigt sei, verbleiben; da aber nurmehr dritthalb Orte bei derselben verblieben und die andern dritthalb Orte davon zurükgetreten sind, könne man die Sache nicht also steken lassen, sondern müsse entweder wiederum in dieselbe eintreten, oder was nach Ansicht Lucerns besonders in den jezigen Zeitverhältnissen sehr verderblich wäre, sie ganz aufheben. Im leztern Fall müßte die Ausscheidung der Rechte der regierenden Orte und des Abtes viele verdrießliche Streitigkeiten nach sich ziehen; daß diese Gemeinschaft namentlich den katholischen Interessen zuträglich sei, beweise gerade die heftige Anfechtung von Seite der evangelischen Orte. Daher ist Lucern für eine Verbesserung und Stärkung dieses Vertrages; eine Verständigung scheine nicht unmöglich zu sein, wenn sämmtliche Orte bei nächster Zusammenkunft mit den nöthigen Instructionen erscheinen. Die Erwägung Lucerns wird von den ausgetretenen Orten in den Abschied genommen. Die andern, welche noch in der Gemeinderschaft stehen, wollen dabei auch ferner verbleiben. Absch. 327. d. — **161.** Als unverträglich mit einer rechten katholischen Vereinigung wird auch der Zustand der Gemeinderschaft erwähnt und allseitig anerkannt, daß, wie schon im verflossenen April in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern und auf der lezten Jahrrechnung in Baden verhandelt worden war, dieses Geschäft nicht mehr so dürfe steken gelassen werden. Es wird daher erkennt, es sollen die Gesandten auf die nächste Jahrrechnungstagsazung allseitig hierüber instruirt werden. Der Abt unterstüzt diesen Beschluß, mit der nochmaligen Anführung, wie schmerzlich es sei, daß einzelne Orte die Gemeinderschaft einseitig aufgehoben haben und ihre Gründe nicht einmal eröffnen wollen. Absch. 330. e. — **162.** Die Gesandten des Abtes eröffnen mit Bedauern, daß die Gemeinderschaft ohne Angebung eines Grundes aufgehoben worden sei; was ihnen davon zu vernehmen gekommen, haben sie voriges Jahr durch ein Memorial widerlegt; entweder müsse die Gemeinderschaft wieder hergestellt, oder der Abt in seine ehevorigen Rechte eingesezt werden. Nachdem das Memorial abgelesen und von den Gesandten des Abtes erläutert, auch von ihnen bemerkt worden war, daß Mittel vorhanden seien, auch Zürich und Glarus in die Gemeinderschaft aufzunehmen, erklären Lucern und Nidwalden, bei der Gemeinderschaft zu verbleiben; Uri und Obwalden würden eine Verständigung der katholischen regierenden Orte gern sehen; schließlich wird die Sache zur Instruction auf die nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 335. ttt. — **163.** Lucern und Nidwalden, welche der Gemeinderschaft treu bleiben, zeigen die Nothwendigkeit einer Prüfung der Gründe für oder gegen den Fortbestand oder die Modification derselben, indem der Gegenstand nicht so belassen werden könne. Wolle man sie aufheben, so müsse dem Abt das Dargeschossene zurükerstattet und die Wiedereinsezung der alten Regierungsform besprochen werden; mit der Aufhebung würde aber auch der wichtige Zwek aufgegeben, bei Religionszerwürfnissen mit dem Abt das gleiche Interesse zu haben. Schwyz und Zug bemerken, die Aufhebung der Gemeinderschaft sei von ihren hohen Gewalten erkannt worden und daran könne man nun nicht Hand anlegen. Uri und Obwalden eröffnen, bei ihnen sei die Gemeinderschaft deswegen in Mißcredit gekommen, weil man die Souveränität gegen ein schnödes Stük Geld theilweise hingegeben habe; indessen wünsche man sich von den übrigen Orten nicht zu söndern und wolle man den Ausgang des Geschäftes abwarten. Schließlich wird befunden, daß Schwyz und Zug die vom Abte vorgebrachten Gründe wohl prüfen und die Sache wieder vor die hohen Gewalten bringen sollen. Absch. 342. e. — **164.** (1697). Die Gesandten des Abtes betonen die Nothwendigkeit, Zeit und Ort für eine Conferenz festzusezen, damit über Wiederherstellung der Gemeinderschaft, und sofern diese nicht erhältlich, über die Wiedereinsezung des Abtes in seine frühern Rechte berathen werden könne. Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell erwiedern, sie haben jederzeit die alte Regierung behalten und wollen auch fürder dabei bleiben; Lucern und Nidwalden erklären sich für die Gemeinderschaft, anerkennen aber die Nothwendigkeit einer Conferenz; Schwyz und Zug sprechen sich für die alte Regierung aus, Uri desgleichen, da doch die Gemeinderschaft nicht zu Stande komme; dagegen soll man den Abt wieder in seine Rechte einsezen. Bei dieser Ungleichheit der Meinungen und dem theilweisen Mangel an Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 357. cc. — **165.** (1699). Der Gesandte des Abtes stellt an die in der Gemeinderschaft gestandenen Orte das Ansuchen, daß sie auf die nächste Conferenz gehörig instruiren, um zu einem endlichen Schlusse über die Aufhebung oder Herstellung der gedachten Gemeinderschaft gelangen zu können. Dieser Antrag wird als im allseitigen Interesse liegend ad referendum genommen, und dabei gutgefunden, daß dieser Gegenstand bei der nächsten Jahrrechnungstagsazung besprochen werde. Sofern den Obrigkeiten dieses belieben sollte, wird verabredet, Lucern darüber zu berichten, damit sowohl dem Abt hievon Mittheilung gemacht, als den Amtleuten im Rheinthal der Auftrag ertheilt werden könne, sich auf die bestimmte Zeit mit ihren Documenten und Informationen einzufinden. Absch. 412. q. — **166.** Laut Anzeige des Landvogtes wird durch einen Abschied von 1539 und einen durch den damaligen Abt aufgerichteten Vertrag verordnet, daß der Ammann des Landvogts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im obern Rheinthal den Gerichten beiwohnen und das obrigkeitliche Interesse wahrnehmen solle; dieses sei nun wegen der eingeführten Gemeinderschaft und aus Unachtsamkeit der Amtleute unterlassen worden. Beschlossen: es soll bei dem Vertrag von 1540 und bei der frühern Observanz verbleiben. Absch. 417. zz. — **167.** Da der Gesandte des Abtes auf Erledigung des pendenten Geschäftes wegen der Gemeinderschaft dringt, die Gesandten von Appenzell aber bereits verreist sind, und der Landschreiber aus dem Rheinthal nicht mit den erforderlichen Acten versehen ist, indem er die Einladung von Lucern aus nicht erhalten hat, so wird beschlossen, der Abt habe seine Beschwerden den regierenden Orten und dem Landschreiber in Schrift kurz mitzutheilen, der leztere aber darüber einen Bericht abzufassen und den Orten behufs Berathung der Instruction zu übermachen. Absch. 417. ggg. — **168.** Von Lucern wird berichtet, daß Freiherr von Thurn in dortiger Stadt auf die Erledigung des Geschäftes wegen der Gemeinderschaft gedrungen habe. In Folge dessen habe es die Orte angegangen, ihm ihre Ansichten mitzutheilen, sowie den Landschreiber angewiesen, mit allen jenes Geschäft betreffenden Acten auf die Jahrrechnungstagsazung zu kommen. Geantwortet habe einzig Schwyz, so daß nun die übrigen Orte sich ebenfalls erklären sollen. Allgemein findet man, daß die Sache nicht so belassen werden könne, sondern daß dem Abt zurükerstattet werden müsse, was er in die Gemeinderschaft geworfen habe. Schwyz, Zug und Glarus erklären sich für die ehevorige Regierung und für Restitution an den Abt. Das Geschäft wurde dann vor die allgemeine Session gebracht, wo das Weitere zu sehen ist. Absch. 417. pppp. — **169.** (1700). Da man allgemein einverstanden ist, die rheintalische Gemeinderschaft aufzuheben und zu liquidiren, auch der Abt seine Species facti bereits Lucern und dieses dem Landschreiber im Rheinthal zur Gestaltung eines allfälligen Gegenbefundes mitgetheilt hat, so wird auf Ansuchen der Gesandten des Abtes ein Mahnschreiben an den Landschreiber erlassen mit der Einladung, seine Vernehmlassung den regierenden Orten vor der nächsten Tagsazung, oder wenigstens während derselben mitzutheilen. Auf den Fall, daß das Geschäft in Baden nicht erledigt werden könnte, wird von Seite des Abtes die Festsezung einer besondern Conferenz verlangt, was zur Entscheidung der Obrigkeiten in den Abschied genommen wird. Absch. 438. i. — **170.** Des Landschreibers Memorial über die Communella wird wohl abgefaßt befunden und verdankt, und jenem der Auftrag ertheilt, dasselbe nach vollständiger Vereinigung an alle Orte auszufertigen und gleichzeitig abgehen zu lassen. Dem Wunsche des Abtes um beförderliche Erledigung entsprechend, wird Zürich bevollmächtigt, drei bis vier Wochen nach Empfang des Memorials eine Conferenz der regierenden Orte nach Baden auszuschreiben, um diesen Gegenstand einmal zu beseitigen. Nidwalden erklärt sich auch für die Aufhebung der Gemeinderschaft, wenn dies auch von den übrigen Orten geschehe. Absch. 440. kk. — **171.** (1702). Der Gesandte des Abtes stellt das Gesuch, es möchte beförderlich eine Conferenz angesezt werden, um die Anstände in Betreff der Communella einmal auszutragen. In gleichem Sinne verwendet sich der Abt selbst durch ein noch während der Tagsazung eingegangenes Schreiben. Dieses wird dem Abschied beigefügt, damit sich die Orte darüber um so beförderlicher erklären. Absch. 485. ii. — **172.** Da dem Abt in dem Zollstreit mit Appenzell ein Termin gesezt worden, so verlangt der Gesandte desselben, daß auch für die Erledigung des Communellageschäftes ein bestimmter Tag angesezt werde. Absch. 502. h. — **173.** (1706). Ein Ausschuß von Altstätten erneuert sein schon auf lezter Jahrrechnung gestelltes Gesuch, daß der Abt veranlaßt werde, den Gerichtsammann Dietschi zu entfernen, was schon auf Martini hätte geschehen sollen. Da Dietschi sich auch zu verantworten begehrt, so wird der Landvogt beauftragt, Klage und Verantwortung anzuhören und darüber Recht walten zu lassen. Absch. 623. m. — **174.** (1707). Ein Ausschuß der Gemeinde Altstätten und des Hofes Eichberg eröffnet, vor einiger Zeit sei der Gerichtsammann daselbst vom Abt von St. Gallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgeändert worden. Obschon nun die Stelle eines Gerichtsammanns und Amtmanns von Altem her jederzeit beisammen gewesen, auch Niemand Gerichtsammann sein könne, als ein eingesessener Burger, und die Gerichtsammannschaft also beschaffen sei, daß sie ohne Amtmannschaft nicht bestehen könne, so sei gleichwohl das Amtshaus davon abgesöndert und die Amtmannschaft dem Obervogt zu Blatten aufgetragen, der Hof Eichberg aber der Obervogtei Blatten einverleibt worden, eine Verfügung, über welche sie sich deswegen beschweren, weil, wenn die Ammannschaft von der Gerichtsammannschaft abgesöndert verbleiben sollte, sie besorgen müßten, daß ihnen mit der Zeit ein fremder Ammann gesezt werde, da ihnen doch gegen ihren Willen kein Hindersäß gegeben werden dürfe. Zudem habe die Ammannschaft im Hof Eichberg zu allen Zeiten zur Ammannschaft Altstätten gehört, weswegen ihnen schwer fallen würde, wenn sie jezt in ein anderes Gericht versezt werden sollten. Sie bitten daher um Abwendung dieser Neuerung. Nach angehörtem Bericht der Amtleute findet man, daß es bei dem Alten verbleiben sollte. Es wird daher dem Gesandten des Abtes durch den Untervogt in Baden vorgestellt, daß die Orte Aufhebung dieser Neuerung wünschen. Diese, weil hierüber ohne Instruction, übernehmen es, dem Abt darüber Bericht zu erstatten und versprechen, daß inzwischen keine Neuerung solle vorgenommen werden. Absch. 635. qq.

7. Abzug.

Art. 175. (1693). Glarus beschwert sich, daß die Burgerschaft von Rheineck das Vermögen einer dortigen Wittwe, welche sich mit Landsfähndrich Heer von Glarus verehlicht habe, nur gegen 10% Abzug wolle abfolgen lassen, während laut zugerischem Abschied in der Eidgenossenschaft nicht mehr als 5% Abzug gefordert werden können. Den übrigen Orten kommt es aber befremdend vor, wie der Abzug, als ein obrigkeitliches Regal, in den Händen der Unterthanen dieser Vogtei liegen sollte, obschon das Oberamt daselbst berichtet hatte, daß die Rheinthaler hierin von den regierenden Orten privilegirt worden seien. Landvogt und Landschreiber werden daher beauftragt, über Entstehung und Ausübung des fraglichen Privilegiums in den Städten und Höfen Erkundigungen einzuziehen, von den bezüglichen Documenten authentische Abschriften zu machen und mit einem Gutachten einzusenden. Absch. 259. gg. — **176.** Da Rheineck seine Briefe um das Abzugsrecht nach Zürich nicht mitgetheilt hat, so soll es bei der allgemeinen Abzugsordnung von 5% sein Verbleiben haben, sofern den regierenden Orten nicht andere diesfällige Documente vorgewiesen werden können. Absch. 265. h. — **177.** (1694). Laut dem Berichte des Landvogts und Landschreibers stüzen die Rheinecker und andere Höfe die Prätension, daß die Abzüge von dem aus der Landvogtei gezogenen Vermögen ihnen und nicht den regierenden Orten gehören, auf das alte Herkommen, auf eine besondere Zusage in den Unruhen von 1653 und auf geforderte Bestätigungen zu Gunsten einzelner Höfe von Seite der Gesandten der Orte. Solches wird in den Abschied genommen in der Meinung, daß man sich über die angebliche Übung erkundige und die Rheinthaler s. Z. darüber verhöre. Auf den Fall, daß sich die Prätension derselben begründet erweisen sollte, wird gleichwohl vorbehalten, über das Maß des Abzuges gegenüber den regierenden Orten ein Gewisses festzusezen. Inzwischen wird die Execution des an Landsfähndrich Heer von Glarus geforderten Abzuges eingestellt. Absch. 276. n. — **178.** Laut früherm Auftrag erstatten die Amtleute über das von den Rheinthalern prätendirte Abzugsrecht folgenden Bericht: Rheineck und Altstätten haben 1653, Rüti 1654, Bernang, Balgach und Marbach 1658 von den Gesandten zu Baden Siegel und Brief erhalten, daß sie den Abzug nehmen können; die gleiche Bewilligung habe auch die Gemeinde Thal erhalten, jedoch daß den Obrigkeiten die Hälfte davon gehöre; dagegen besizen Oberried, Widnau, Haslach und St. Margarethen keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Briefe und haben auch den Abzug niemals genommen. Nach diesem Bericht werden die erstern sieben Ortschaften bei ihrem Abzugsrecht geschüzt, jedoch mit der Beschränkung, daß sie laut zugerischem Abschied von 1681 von Eidgenossen nicht mehr als 5% beziehen dürfen. Glarus nimmt die Sache in den Abschied und behält sich gegen Altstätten sein Recht vor. Absch. 284. ee. — **179.** (1699). Der Landvogt erhält nach seiner eigenen Anregung den Auftrag, genau zu untersuchen, wer im Rheinthal die prätendirte Befreiung vom Abzug besize. Absch. 417. bbb.— **180.** (1707). Der Landschreiber verlangt Weisung, ob der Abzug von dem sogenannten Hofthal völlig, oder nur von dem nachfallenden Gut, wie man prätendire, bezogen werden soll; ferner wie der Abzug im Allgemeinen in der ganzen Herrschaft, ob gemäß dem Grundsaz der Reciprocität oder nach dem zugerischen Abschied zu erheben sei. Hierüber wird entschieden, in Betreff des Thalhofes soll der Abzug bis auf weitere Verfügung nach bisheriger Übung erhoben werden. Absch. 635. pp.

8. Ehehaften.

Art. 181. (1681). Die Ertheilung von Ehehaften an Müller, Schmiede, Wirthe, Färber, Bleicher u. s. w. wird nicht als dem Gerichtsherrn, sondern nur den hohen Obrigkeiten zuständig erklärt. In dringlichen Fällen mag der Landvogt, jedoch nur auf Ratification der Gesandten disponiren. Absch. 6. kk. — **182.** (1698). Johann Indermaur und Johann Meßmer, beide Stadtammann von Rheineck, beschweren sich, daß der Landvogt gegen die Verleihung einer Taverne an einen ihrer Burger Einsprache erhebe, während die Stadt das Recht der Verleihung von Ehehaften stets besessen habe. Der Landvogt beruft sich zur Begründung seiner Einsprache auf den Jahrrechnungsabschied von 1675, gemäß welchem ohne Zustimmung des Landvogtes keine Ehehaften mehr sollen verliehen werden. Nachdem dann der Bericht gefallen, daß das betreffende Haus schon früher ein Tavernenrecht besessen habe, es sich also nicht um die Verleihung, sondern um die Erneuerung dieser Ehehaft handle, wird die Beschwerde für begründet erklärt, zugleich aber erkennt, daß es im Übrigen beim Abschiede von 1675 sein Verbleiben habe. Absch. 387. aaa.

9. Ewiger Verspruch. Güterverkauf in todte und fremde Hand.

Art. 183. (1684). Es sollen keine liegenden Güter außer das Land oder außer die regierenden Orte verschrieben werden, bei Strafe und Ungnade der Kanzleien, denen diese Verordnung mitgetheilt werden soll. Absch. 67. uu. — **184.** Glarus beschwert sich, daß die Rheinthaler rüksichtlich eines dort liegenden Gutes, welches glarnerische Landleute von ihren Eltern ererbten und nun sammthaft zu verkaufen wünschen, unter Berufung auf den ewigen Verspruch die Prätension machen, die besten Stüke davon zu schäzen und das Schlechtere zu lassen. Da man den Inhalt dieser Urkunde nicht genau kennt und namentlich nicht weiß, ob er sich auch auf die Obrigkeiten der regierenden Orte ausdehne, wird der Landvogt beauftragt, von diesem Act eine Abschrift zu nehmen und über die Beschaffenheit der Sache auf nächste Jahrrechnung Bericht anher zu bringen. Absch. 74. q. — **185.** (1686). Dem David Schobinger von St. Gallen, dessen pergamentener Befreiungsbrief seiner Güter aus dem ewigen Verspruch verloren gegangen, wird auf Empfehlung des abtretenden Landvogtes eine erneuerte Ausfertigung nach einer vorhandenen authentischen Abschrift unter dem Sigill des jezigen Landvogtes bewilligt. Absch. 101. ee. — **186.** Glarus macht einen Anzug, daß die Rheinthaler den ewigen Verspruch gar zu weit ausdehnen, nämlich auf die regierenden Orte, als wären sie Fremde, und auch auf die dem einen oder andern auffalls- oder erbweise zufallenden Güter, während derselbe nur auf erkaufte anwendbar sei. Ferner können die Gläubiger, welchen für ihre Gülten dreifaches Unterpfand gebühre,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehr geschädigt werden, wenn die Güterschäzer nicht aufrichtig verfahren. Endlich lassen sich die Weiber in den Auffällen unter dem Vorwand, sie seien bevogtet gewesen, andern Schuldforderungen vorstellen, während solche Bevogtigungen in den Kirchen nicht publicirt und daher unbekannt gewesen seien. Der Antrag auf Abhilfe wird zur Instruction auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 101. hh. — **187.** (1687). Glarus erneuert den leztjährigen Anzug: 1. Daß erläutert werde, ob der ewige Verspruch oder das ewige Zugrecht im Rheinthal sich auch auf die regierenden Orte und deren freie Burger und Landleute ausdehne; 2. daß wegen der ungleichen und parteiischen Schäzungen der Güter remedirt, und 3. daß wegen Bevogtigung des Weibergutes eine rechte Ordnung gemacht werde. Darüber wird befunden: 1. Die regierenden Orte und deren freie Burger und Landleute sollen dem ewigen Verspruch nicht unterworfen sein, wenn sie in den Verspruchsbriefen nicht ausdrüklich inbegriffen seien; indessen soll der Sache weiter nachgeschlagen werden. 2. Landvogt und Landschreiber sollen jeweilen fleißige Obsorge halten, daß zu den Schazungen ehrliche, habhafte und unparteiische Leute gebraucht werden. 3. Der Bevogtigung des Weibergutes soll eine Abrechnung vorausgehen und erstere ausgekündet werden. Dieses Gutachten wird wegen Mangel an Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 115. z. — **188.** (1695). Zug äußert die Ansicht, daß der ewige Verspruch wegen des Landschreibers Wohnung der katholischen Religion nicht wenig nachtheilig sei; dagegen wird eingewendet, dieses Geschäft sei zu Baden und in den Orten reiflich erwogen worden; nur wenige Güter seien des ewigen Verspruchs gelediget worden und bleiben noch Güter von mehr als 200,000 Gl. dem ewigen Verspruch unterworfen; die von der Stadt St. Gallen als Gegenleistung erhaltene Wohnung des Landschreibers sei 4000 Gl. werth. Absch. 301. ooo. — **189.** (1696). Da die Jenatschischen Erben damit umgehen sollen, das Schlößlein Grünenstein der Stadt St. Gallen zu verkaufen, so wird unter Bezugnahme auf die in den Abschieden wiederholt beschlossenen Maßregeln gegen Verkäufer in todte Hand, und namentlich an Nichtkatholische, der anwesende Landschreiber des Rheinthals beauftragt, den vorhabenden Kauf zu verhindern zu suchen; sollte dieses auf Grund der bezüglichen Abschiede nicht möglich sein, so wird der Abt von St. Gallen ersucht, als Lehensherr des Ortes die Hand darüber zu schlagen und den drohenden Verlust eines im Kriege so wichtigen Punktes abzuwenden. Absch. 330. b. — **190.** (1699). Der Landvogt bringt vor, der Hof auf dem Zoller in den Gerichten der Gemeinde Thal sei wider die Landesordnung an das Schaffneramt St. Gallen, mithin in todte Hand, verkauft worden. Zwar sei den Besizern dieses Hofes in alten Zeiten das Privilegium ertheilt worden, denselben beliebig zu veräußern, welches Recht dann auch 1620 bestätigt wurde; gleichwohl habe man sich widersezt, bis der Hof, der dem Schaffneramt versezt war, wegen großer Schuldenlast demselben zugefallen sei. Von den Orten wird verfügt, es sollen über die Rechtsverhältnisse des fraglichen Hofes Nachforschungen gemacht und sammt vidimirten Abschriften der bezüglichen Briefe in die Orte geschikt werden, damit darüber instruirt werden könne. Absch. 417. yy. — **191.** (1703). Oberst Salzgeber aus Bünden sucht für einen von ihm um 1000 Gl. gekauften und kraft Siegel und Briefen von dem ewigen Verspruch eximirten Hof im Rheinthal die Bestätigung dieses Privilegiums nach und beweist, daß lezteres schon über hundert Jahre bestanden habe und bei den Verkäufen von 1610 und 1626 anerkannt worden sei. Zürich, Lucern, Uri, Zug und evangelisch Glarus, lezteres unter Ratificationsvorbehalt, entsprechen dem Gesuche; Unterwalden, katholisch Glarus und beide Appenzell nehmen es in den Abschied; Schwyz läßt es bei dem ewigen Verspruchsbrief bewenden. Absch. 521. bbb. — **192.** (1705). Vom Landvogt wird schriftlich vorgebracht, das Frauenkloster zu Altstätten prätendire, daß es in Kauf und Verkauf von Liegenschaften und in der Benuzung der Allmeind die gleichen Rechte habe, wie jeder dortige Burger und also von dem 1696 auf der Jahr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechnungstagsazung erlassenen Verbot, daß in den gemeinen Vogteien ohne hoheitliche Bewilligung nichts in todte Hand verkauft werden dürfe, nicht betroffen werde. Die Stadt Altstätten und der Landvogt halten aber diese Ansicht für unrichtig, indem das Kloster sonst so viel Güter und einen solchen Viehstand erwerben könnte, daß die Unterthanen darunter leiden müßten und in ihren Allmeindrechten beeinträchtigt würden. Die regierenden Orte, mit Ausnahme von Zürich, welches die Sache ad referendum nimmt, finden den Abschied von 1696 für das Kloster maßgebend und übergeben dem Landvogt einen Auszug aus demselben, um ihn dem Kloster vorzuweisen. Absch. 584. gg. — **193.** Der Landvogt unterbreitet den Orten folgenden Fall: Bekanntlich seien einige Höfe und Güter im obern und untern Rheinthal des ewigen Verspruchs befreit worden. Die Unterthanen glauben aber, diese Befreiung finde nur Anerkennung, so lange die Güter in der Hand von Eidgenossen liegen, und höre auf, wenn solche durch Kauf, Erbschaft oder Auffall in fremde Hände, also über Rhein oder nach Bünden fallen, indem die Gnade der Befreiung nur den Unterthanen zugedacht gewesen sei, wenn sie schon auf die jeweiligen Besizer laute. Denn überhaupt können Auswärtige im Rheinthal ohne obrigkeitliche Bewilligung weder Güter kaufen, noch in Folge Auffalls besizen, und im leztern Fall könne der Gläubiger zufrieden sein, wenn er für seine Forderung bezahlt werde. Die Wichtigkeit dieser Frage ergebe sich aus der neuesten Handänderung des Hofes Greifenstein, welcher durch Auffall in die Hände der Bündner gelangt sei. Zu diesem Hof gehören nämlich verschiedene Wiesen jenseits des Rheins in dem sogenannten Landsknechtenland, wie dieses auch mit andern Gütern der Fall sei. Nun haben sich Rheinthal und St. Gallen vor vielen Jahren mit den Landsknechten um die jährliche Steuer nach Procenten des Güterwerths verglichen, so daß dieselben auch während des Krieges mit dem bestimmten Ansaz haben abmachen können. Es wollen aber die Landsknechte den Bünden gegenüber diesen Vergleich nicht mehr anerkennen, sondern fordern der allgemeinen Repartition gemäß bis auf 40%. Die Rheinthaler fürchten aber, wenn dieser Hof auch wieder in ihre Hände käme, so würden die dazu gehörigen Güter jenseits des Rheins von den Landsknechten nicht mehr als im Vergleich begriffen, sondern als neu erworben angesehen und deßwegen beliebig besteuert werden. Sie stellen daher das Gesuch, es möchte von den regierenden Orten ausgesprochen werden, daß die Befreiung vom ewigen Verspruch, als eine den Rheinthalern erwiesene Gnade, nicht auf die erwähnten Auswärtigen ausgedehnt werden könne. Der Landvogt gibt seine Ansicht dahin ab, das Begehren der Rheinthaler erscheine nicht unbegründet, er finde aber doch rathsam, diese Sache als unmittelbar von den regierenden Orten abhängig in den Abschied zu nehmen. Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben. Absch. 584. ii. — **194.** Stadtschreiber Christoph Hochreutener bringt Namens seines Schwagers Michael Rietmann von St. Gallen vor, daß dieser einen Hof zu Thal an der Segelgasse, ganz in Einem Einfang begriffen, um 6500 Gl. gekauft und durch Gebäude und anderswie mit großen Kosten verbessert habe. Nun prätendire Konrad Dobler, Hofmann zu Thal, in Kraft ewigen Verspruchs den Zug des schönern Theils jenes Hofes, wogegen Rietmann das Gesuch stelle, daß ihm der Zug nur sammthaft und gegen Erstattung der zu schäzenden Verbesserungen gestattet werde. Der Landvogt gibt hierüber sein Gutachten dahin ab, daß der Zug nur auf den ganzen Hof und gegen Vergütung der Verbesserungen möchte gestattet werden. Die erstere Frage wird in den Abschied genommen; rüksichtlich der leztern wird dem Landvogt überlassen, mit Zuzug der Amtleute zu Thal die Schäzung vorzunehmen, sofern es ihm nicht gelänge, die Parteien zu vergleichen, worüber er zu berichten habe. Absch. 584. kk. — **195.** (1707). Was communicationsweise aus einem Beschwerdeschreiben der III Bünde wegen des ewigen Zugs im Rheinthal mit Anfügung der Veranlassung eröffnet, und wie diesfalls das Gegenrecht angeboten worden ist, wird in reifliche Erdauerung gezogen und gefunden, es solle weder in den Special-

fällen noch im Allgemeinen etwas abgeändert werden, da dieser ewige Zug das einzige Mittel sei, die Katholischen im Rheinthal zu erhalten, indem sonst die Bündner und die Angehörigen der Stadt St. Gallen durch Anlegung ihrer Gelder diese Landvogtei völlig an sich erhandeln würden. Es wird daher verabredet, die Instruction auf die nächste Tagsazung dahin zu stellen, daß auf dem ewigen Spruchbrief und den Ortsstimmen zu beharren sei. Absch. 633. i. — **196.** (1708). Von Oberst Salzgeber wird in Betreff der Execution seines erkauften Hofes Riseck von dem ewigen Verspruchbrief ein Memorial eingegeben, welcher Gegenstand schon auf der Jahrrechnungstagsazung von 1703 behandelt worden war. Da aber dazumal die meisten Orte nicht instruirt waren, ersucht er dieselben, auf nächster Jahrrechnung mit der erforderlichen Instruction zu erscheinen, und inzwischen den Unterthanen zu intimiren, daß sie ihn bis auf jene Zeit unangefochten belassen. Zürich, Lucern und Zug bleiben bei ihrer Erklärung von 1703; Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell-Außerrhoden nehmen es ad referendum; Schwyz bleibt beim ewigen Verspruchbrief und nimmt den Aufschub ad referendum. Die Mehrzahl der Orte will den Zug bis auf die Jahrrechnungstagsazung einstellen. Diejenigen Orte, welche die Sache ad referendum genommen, werden eingeladen, auf die nächste Jahrrechnungstagsazung instruirt zu erscheinen. Absch. 646. p. — **197.** Landammann Püntiner bringt Namens des Landschreibers vor, daß das Stift Lindau seine Güter zu Balgach gegen den ihm gehörigen Trutterhof sammt Wohnung in dem Gerichte Thal vertauschen möchte, einzig zu dem Zweke, um mit den Seinigen in Kriegszeiten, wie schon frühere Male, einen sichern Siz in der benachbarten Eidgenossenschaft zu haben. Beider Theile Güter haben gleiche Rechte und seien dem ewigen Verspruch niemals unterworfen gewesen. Da aber 1696 der Verkauf liegender Güter in den gemeinen Vogteien in todte Hand verboten wurde, möchte sowohl er, als die Äbtissin, obschon von Vertauschungen im Verbot nichts gesagt werde, vollkommen sicher gehen und bitte daher um die Bewilligung, daß Äbtissin und Stift Lindau den Trutterhof zu allen Zeiten mit den gleichen Rechten besizen möchten, wie bisher die Güter zu Balgach. Dieses Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 646. q. — **198.** Unter Berufung auf den Abschied vom verflossenen Januar bittet Oberst Salzgeber wieder um Exemtion des Hofes Riseck von dem ewigen Verspruch für ihn, seine Frau und seinen einzigen Sohn. Da einige Orte darum nicht genugsam instruirt sind, so gibt Salzgeber den Gesandten derselben ein Memorial mit und bittet um Kenntnißgabe der daherigen Resolutionen an den Rathsprocurator Rahholz in Zürich. Absch. 662. pp.

10. Marchungen.

Art. 199. (1701). Appenzell-Innerrhoden eröffnet, schon seit bald fünfzig Jahren bestehe zwischen ihm und der Landvogtei Rheinthal ein Marchenstreit, indem sich ein Marchstein nicht mehr vorfinde und andere abgebrochen seien. Appenzell wird ermächtigt, dem Landvogt schriftlich einen Tag anzusezen und mit ihm und einigen ortskundigen Leuten die Marchen zu begehen, den vermißten Stein zu ersezen und die andern nach Nothdurft zu erneuern. Absch. 468. kk. — **200.** (1703). Der Landvogt erhält den Auftrag, den schon lange pendenten Grenzstreit mit Appenzell wo möglich zu Ende zu führen. Absch. 521. zz. **201.** (1710). Die Gemeinde St. Margrethen bittet, die seit längerer Zeit mit Appenzell streitige Landmarch, um derenwillen in den lezten sieben Jahren schon viele Kosten erwachsen sind, in Augenschein zu nehmen und definitiv festzusezen. Der Landvogt wird im Namen der regierenden Orte bevollmächtigt, unter Zuzug von sachkundigen Männern mit Außerrhoden die Grenze nach Recht und dem Inhalt der Marchbriefe zu bestimmen. Wenn Außerrhoden die Grenzbegehung verweigert, oder die eine oder andere Schwierigkeit erwächst, soll er bei den einzelnen Orten weitern Befehl einholen. Absch. 711. z.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Zollwesen.

a. Zoll zu Fußach.

Art. 202. (1697). Der Landschreiber berichtet in einem Memorial, daß der den regierenden Orten zu Fußach, österreichischen Gebiets, zustehende Zoll, welcher sonst von den Schiffleuten entrichtet worden sei, durch Urtheil des feldkirchischen Oberamtes hinter dem Rüken des Landvogteiamtes einzig auf diejenigen Waaren verlegt worden sei, welche nach der Ausladung über die Staldenbrüke geführt werden, wodurch der Zoll wesentlich benachtheiligt werde. Der Landschreiber erhält die Weisung, das Memorial umständlicher abzufassen und den Gesandtschaften der IV Schirmorte abschriftlich zuzusenden. Zürich wird bevollmächtigt, diesfalls an die oberösterreichische Regierung in Innsbruck zu schreiben und noch vor dem Zusammentritt der Jahrrechnungstagsazung eine Antwort zu verlangen. Absch. 353. d. — **203.** Auf den Bericht des Landvogtes über die eigenmächtige und nachtheilige Veränderung des Zolles zu Fußach von Seite des Oberamtes Feldkirch wird an die oberösterreichische Regierung das dringende Ansuchen gestellt, das genannte Oberamt anzuweisen, daß es diesen Zoll wieder in den alten Stand seze. Absch. 357. y. — **204.** Zürich berichtet, es habe seinem Abgeordneten nach Innsbruck vorsorglich den Auftrag ertheilt, wegen des Zolles zu Fußach Nachfrage zu halten, worauf beschlossen wird, es soll, sofern während der Tagsazung keine Antwort eingehe, ein neues Mahnschreiben nach Innsbruck erlassen werden. Absch. 372. q. — **205.** (1698). Laut einem Schreiben des Landvogtes an Rathssubstitut Lavater in Zürich sollen die zu Fußach ein strenges Verbot von Innsbruck erhalten haben, daß kein Schiffmann den Zoll zu Fußach bezahle, sondern daß er den Fuhrleuten an der Staldenbrüke abgelegt werde. Die regierenden Orte finden aber, man müsse sich an den bestehenden Documenten und Tarifen halten; da man aber nicht weiß, wo diese Staldenbrüke sei und wer sie unterhalte, wird der Landvogt um beförderlichen und umständlichen Bericht ersucht. Absch. 380. q. — **206.** Da das Oberamt Feldkirch darauf beharrt, daß der Zoll nicht mehr von den über Wasser, sondern über die Staldenbrüke nach Fußach geführten Waaren bezahlt werde, was den Documenten und Urbarien der regierenden Orte zuwiderlaufe und den Zoll sehr beeinträchtige, so wird der Landschreiber beauftragt, über dieses Verhältniß eine geschichtliche Darstellung aufzusezen und dieselbe mit einem Schreiben an die Regierung in Innsbruck zu richten. Dem später in Baden angekommenen kaiserlichen Gesandten wird dieses Geschäft durch einen Ausschuß noch besonders empfohlen, worauf derselbe äußert, er habe aus der Darstellung des Landschreibers die Ansicht gewonnen, das Begehren der Orte sei begründet; daher werde er dasselbe bei der Regierung in Innsbruck unterstüzen. Absch. 387. xx. — **207.** Zürich hat mit dem kaiserlichen Gesandten wegen des Fußacherzolls geredet und von ihm die Antwort erhalten, er habe dem Kammerpräsidenten diesfalls ein Memorial übergeben, auf welches er nächstens eine Erwiederung erwarte; der Gesandte zweifle nicht, daß den regierenden Orten werde entsprochen werden, da das Recht derselben ganz klar sei. Hierauf wird beschlossen, noch eine Zeit lang zuzuwarten; wenn aber keine Antwort erfolge, bis der Kammerpräsident von Freiburg wieder nach Innsbruck zurükgekehrt sei, so soll Zürich ein Erinnerungsschreiben dorthin erlassen. Sollte aber auch hierauf keine Antwort erfolgen, so wird Zürich dem Kammerpräsidenten durch einen besondern Boten in Innsbruck selbst ein Schreiben überweisen lassen und darin das Gesuch stellen, daß er das Oberamt zu Feldkirch mit seiner Prätension abweise. Absch. 397. o. — **208.** Nach der Mittheilung Zürichs hat der kaiserliche Gesandte auf die Anfrage, was für Bericht auf das wegen des Fußacherzolls eingegebene Memorial von Innsbruck eingelangt sei, geantwortet, er habe diesfalls mit dem Präsidenten geredet, welcher sich verwundert habe, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch keine Antwort eingegangen sei; dabei habe lezterer mit einem Schwur bezeugt, daß die Eidgenossen gutes Recht haben und daß, wenn er nach Innsbruck komme, sogleich eine Antwort erfolgen solle. Auf diesen Bericht wird beschlossen, noch vierzehn Tage zuzuwarten; wenn aber inzwischen keine Antwort erfolgt, soll Zürich durch einen Läufer ein Schreiben nach Innsbruck senden und eine Antwort verlangen. Absch. 401. o. — **209.** (1699). Zürich theilt ein Schreiben des Landvogtes mit, gemäß welchem diesem leztern vom Hubmeister von Feldkirch angezeigt wurde, daß die Regierung von Innsbruck die Zuständigkeit des Fußacherzolles an die regierenden Orte anerkenne; da aber in den drei lezten Jahren dieser Zoll nur etwa 30 Gl. abgeworfen und die österreichische Regierung die Staldenbrüke auch unterhalten habe, so wünsche man Wettschlagung der beidseitigen Forderungen. Absch. 409. b.

b. Zoll zu Rheineck.

Art. 210. (1691). Appenzell beschwert sich, daß ihm von den Früchten, die es über den Rhein hinauf führe, bei Rheineck der Zoll gefordert werde, während ihm voriges Jahr ein Receß zugestellt worden sei, daß es bei der alten Übung geschüzt bleiben soll. Auf den Bericht aber, daß Appenzell seine Früchte sonst immer von Rorschach und Altstätten, und nur ein einziges Mal von Rheineck her bezogen und daß der dortige Zoll sich auf alte kaiserliche Briefe gründe, wird die Beschwerde abgewiesen, soweit es die regierenden Orte betrifft, nach Inhalt der Abschiede von 1675 und 1678, es könnte denn Appenzell eine authentische Exemption nachweisen. Absch. 218. hh. — **211.** (1695). Das vom Landvogt vorgebrachte Gesuch zweier Handelsleute von Appenzell-Außerrhoden, pfärrig in Thal, um Liberirung vom Zoll zu Rheineck, womit der Beständer auf die Dauer seines Vertrags einverstanden sei, wird mit Mehrheit abgewiesen; einige Orte nehmen es in den Abschied. Absch. 301. qq.

12. Freier Handel und Verkehr.

Art. 212. (1688). Behufs Schlichtung eines Anstandes zwischen Rheineck und Feldkirch wegen Niederlage der Waaren wird Landhofmeister von Thurn ersucht, in Verbindung mit dem Landvogt und dem Landschreiber mit dem Amt Feldkirch zu unterhandeln und nöthigen Falls auch die Vermittlung des Freiherrn von Landsee anzurufen. Absch. 130. mm. — **213.** (1689). Auf die Klage Appenzells, daß der freie Kauf im Rheinthal nicht gestattet werde und daß man ihm die selbst bei Fremden gekauften Früchte nicht wolle passiren lassen, erwiedert der Landvogt, es herrsche dort ein solcher Brodmangel, daß viele Leute schier Hungers sterben. Wegen Verkaufs von Getreide habe er Niemand gestraft, wie sonst behauptet werde. Der Landvogt erhält die Weisung, die Ab- und Durchfuhr von Getreide gegen die eidgenössischen Orte nicht zu sperren. Absch. 156. hh. — **214.** (1692). Appenzell beschwert sich, daß Altstätten eigenen Gewalts durch ein Mandat alle Ausfuhr von Lebensmitteln außer das Land, mithin auch nach Appenzell, verboten habe. Landvogt und Landschreiber werden beauftragt, die Sache zu untersuchen und nach Verhalt der Sache die von Altstätten zur Rede zu stellen. Absch. 240. gg. — **215.** (1699). Eine Anregung, den übertriebenen Salzhandel betreffend, wird an die gemeine Session verwiesen. (S. Absch. 417. k. u. qqqq.)

13. Polizeisachen.

Art. 216. (1702). Auf Anbringen des Landschreibers wird die Verordnung des frühern Landvogtes Meyer, daß die Hausirer und fremden Krämer nur an öffentlichen Märkten feil haben dürfen, bestätigt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 493. ll. — **217.** (1704). Dem Landvogt wird empfohlen, das Reglement gegen den Durchpaß unbeurkundeter und verdächtiger Personen genau zu beachten. (S. Absch. 560. b.) — **218.** (1706). Über folgende Anbringen des abtretenden Landvogtes wird, wie die Gesandten zu referiren wissen werden, nichts beschlossen: 1. Der Hof Thal prätendire, daß er bei Käufen um gewisse Güter keine Kaufbriefskosten zu bezahlen habe. 2. Da im Rheinthal eine Mordthat verübt worden sei und man glaube, daß die Heiden oder Zigeuner dabei betheiligt gewesen seien, so möchte man dieselben aus dem Lande weisen. 3. Fremde Krämer sollte man außer den Jahrmärkten nichts verkaufen oder verhausiren lassen. 4. Ulrich Geßler von Diepoldsau habe sammt seiner Frau die katholische Religion angenommen; als dann ersterer wieder davon abgestanden, habe der Pastor die Frau mit List und gleichsam mit Gewalt verleiten wollen, ein Gleiches zu thun. Absch. 609. tt. — **219.** Ein Ausschuß von Altstätten bittet um eine Verfügung, daß die fremden Krämer nicht hausiren, noch an Wochenmärkten feil haben dürfen und daß die große Zahl der sich dort niederlassenden Beisassen fortgeschikt werden möchte. Der Landvogt wird beauftragt, hierüber zu verfügen, was Rechtens sei. Absch. 623. m.

14. Kriegs- und Militärwesen.

Art. 220. (1683). Dem Gesuch der Kirchgenossen zu Thal um Bewilligung des Schüzengeldes wird, gleich andern, entsprochen. Absch. 49. nn. — **221.** (1696). Zur nöthigen Reformation des Wehrwesens wird folgender Entwurf in den Abschied genommen: Von der Mannschaft des Rheinthals von zwanzig bis fünfzig Jahren, ungefähr dreitausend Mann stark, sollen zwölfhundert Mann in vier Compagnien ausgehoben und jeweilen beim Auftritt des Landvogtes inspicirt werden; über die Mannschaft ist ein Etat zu gestalten und jeweilen zu ergänzen; die Quartierhauptleute sollen ohne Rüksicht auf die Religion aus den Fähigsten genommen werden; Herbst und Frühling seien Exercitien zu halten; auch die nicht in diese vier Compagnien Eingetheilten sollen nach alter Übung mit Wehr und Munition versehen sein und bei der Huldigung des Landvogts erscheinen. Zürich glaubt, eine ähnliche Ordnung sollte auch im Thurgau eingeführt werden. Absch. 335. kk. — **222.** (1698). Der Landschreiber eröffnet, die Unkatholischen haben eigenmächtig eine Musterung gehalten und die Katholischen nicht dazu genommen. Es wird ihm aufgetragen, solches zu rügen. Absch. 387. yyy. — **223.** (1702). Der Landschreiber verlangt Weisung, ob er nicht dem Hof Altstätten, welcher mehr Mannschaft habe, als die übrigen Höfe, gleichwohl aber nicht mehr zu den Auszügen stelle, nach Verhältniß der Mannschaft eine größere Zahl auflegen und den übrigen etwas abnehmen dürfe. Die Weisung wird in bejahendem Sinne ertheilt, sofern es mit Willen der Höfe und der Unterthanen geschehen kann. Absch. 493. kk. — **224.** (1703). Die Anregung des Landvogtes, es möchte die Reuterei in Dragoner umgewandelt werden, um sich ihrer nach Umständen zu Fuß und zu Pferd bedienen zu können, wird der Disposition der Amtleute überlassen. Absch. 521. aaa. — **225.** (1704). Dem Landvogt wird bei diesen Gefahren empfohlen, in Rüksicht des Passes fremder Völker das ihm vor einem Jahr übersandte Reglement genau zu beobachten. Absch. 544. o. — **226.** Dem Landvogt wird das Reglement über den Durchpaß fremder Truppen neuerdings zugestellt und ihm die Handhabung desselben ernstlich anbefohlen. (S. Absch. 554. z.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Kirchliches; Glaubenssachen; Geistliche.

(S. auch unter Polizeisachen).

Art. 227. (1681). Der Landschreiber eröffnet, zwischen dem Pfarrer zu Thal und seinen katholischen Pfarrkindern walten verschiedene Streitigkeiten, namentlich wegen der Schule, worin der Pfarrer die alleinige Disposition beanspruche, gleichwohl aber keinen qualificirten und zeitweise gar keinen Schulmeister halte, so daß die Kinder zum Prädicanten in die Schule geschikt werden. Wegen der daherigen Gefahr für die katholische Religion sei dem Pfarrer von den Orten schon geschrieben worden, daß er sich unter Vermittlung des Landschreibers mit seinen Pfarrkindern der Schule wegen vergleiche und sofort ein katholischer Schulmeister angestellt werde. Es wird nun beschlossen, an den Bischof von Constanz zu schreiben, damit dieser den Pfarrer noch weiter zu seiner Pflicht anhalte. Absch. 6. eeee. — **228.** (1682). Laut dem Berichte des Landschreibers haben sich seit dem leztjährigen Abschied die Sachen wegen dem Pfarrherrn zu Thal in ziemliche Richtigkeit gesezt. Absch. 31. ccc. — **229.** (1683). Den Kirchgenossen zu Thal wird auf ihr Gesuch bewilligt, daß sie ohne Verhinderung eines jeweiligen Pfarrers ihren katholischen Schulmeister mit Stimmenmehrheit sezen und entsezen mögen; doch soll der Pfarrer der Kirchenrechnung beiwohnen und von Zeit zu Zeit die Schule visitiren, um zu sehen, daß Alles recht katholisch zugehe. Absch. 49. ooo. — **230.** Die evangelische Gemeinde Balgach wird zu einer Unterstüzung an ihren vorhabenden Pfarr- und Schulhausbau empfohlen. Zürich hat daran bereits 100 und die Stadt St. Gallen 50 Gulden gesteuert. Absch. 50. d. — **231.** Das Unterstüzungsgesuch der evangelischen Gemeinde Balgach wird in den Abschied genommen. Absch. 57. d. — **232.** Schaffhausen und Basel erlegen ihre Steuer für Balgach. Bern nimmt den Gegenstand in den Abschied. Absch. 59. b. — **233.** Bern steuert für den evangelischen Pfarr- und Schulhausbau von Balgach 50 Gl. Absch. 62. g. — **234.** (1685). Der Landvogt berichtet, der Anstand zwischen dem Pfarrer und den Pfarrgenossen zu Thal in Betreff der Schule sei verglichen; dagegen liegen noch Schriften beim Pfarrer, welche diesen Streit betreffen, indessen aber durch den Vergleich annullirt seien; auch wäre eine Vereinigung des dortigen Pfarrpfrundeinkommens sehr nöthig, weswegen der Pfarrer angewiesen werden sollte, jene Schriften und die auf die fragliche Vereinigung bezüglichen Documente herauszugeben. Diese Vereinigung wird dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen und dem Pfarrer schriftlich der Befehl ertheilt, jene Schriften und Documente bei Androhung der Ungnade dem Landvogt und Landschreiber einzuhändigen. Absch. 79. ppp. — **235.** (1688). Auf den Bericht des abgetretenen Landvogtes, daß der katholische Pfarrer zu Thal sich ärgerlich anführe, im Gottesdienst, Predigten und Christenlehre nachläßig sei, mit seinen Pfarrkindern beständig zanke und sogar Fälschungen begangen habe, wird der Bischof von Constanz ersucht, diesen Priester zu entfernen. Gleichzeitig wird dem neuen Landvogt und dem Landschreiber aufgetragen, die Missethaten dieses ungeschikten Pfarrers zu Papier zu fassen, damit man bei allfälligen Erkundigungen des Bischofs gefaßt sei. Absch. 130. ooo. **236.** Der Landvogt berichtet, der Pfarrer zu Thal werde immer unhaltbarer; zwar habe der Generalvicar einen Commissär zu ihm geschikt, die Amotion aber noch nicht begründet gefunden, sondern denselben mit einer leichten Buße belegt, wodurch dieser nur halsstarriger geworden sei. Da gleichzeitig verlautet, daß ein Pfrundabtausch zwischen einem Caplan von Appenzell und dem Pfarrer zu Thal erhältlich wäre, wird der Generalvicar ersucht, den Pfarrer zu dieser Veränderung zu bestimmen. Eine gleiche Aufforderung ergeht auch direct an den Pfarrer, unter Androhung mißbeliebiger Maßregeln. Auf diesfällige Kenntnißgabe erwiedert der Landvogt, daß er und der Landschreiber zu dem beabsichtigten Pfrundabtausch ihr Möglichstes beitragen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Absch. 139. z. — **237.** Auf den Bericht des Landvogtes, daß das Verhältniß mit dem Pfarrer zu Thal immer schlimmer werde und noch zu keiner Erledigung gekommen sei, und auf den fernern Bericht des Gesandten von Appenzell-Innerrhoden, daß dieses sich diesfalls beim Generalvicar verwendet, aber noch keine Antwort erhalten habe, wird dieser Stand ersucht, dieses Geschäft im Namen der katholischen regierenden Orte zu betreiben. Sollte diese Bemühung erfolglos sein, so möchte dann auf nächste Tagsazung allseitig instruirt werden, wie man dem Pfarrer das Pfrundeinkommen abschlagen könnte. Absch. 143. n. — **238.** (1689). Ein Ausschuß der Gemeinde Thal führt abermals Klage über ihren Pfarrer, begehrt dessen Amotion, mit dem Versprechen, dann eine besondere katholische Schule einzurichten, und bittet um einigen Ersaz der großen dieses Pfarrers wegen erlittenen Kosten aus den Zinsen der reich dotirten Kirche. Hierüber wird beschlossen: 1. Eine Abordnung (Landammann Speck und der Landschreiber des Rheinthals) soll beim Bischof die Amotion des Pfarrers kräftig betreiben; 2. der Landvogt soll die Pfrundeinkünfte des Pfarrers fortwährend unter Sequester halten; 3. aus den Einkünften der Kirche sei der Gemeinde Thal an ihre Kosten ein Gebührendes zu verabfolgen und vom Landvogt darüber künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Glarus erklärt, daß es laut Instruction weder zur Entfernung des Pfarrers noch zum Entzug seines Pfrundeinkommens stimmen könne. Absch. 156. rrr. — **239.** Da dem Vernehmen nach der Pfarrer zu Thal sich so benimmt, daß er keine Furcht vor einer Amotion spüren läßt, so wird der Bischof neuerdings ersucht, denselben zum Trost seiner Pfarrei und der katholischen Orte zu entfernen. Absch. 165. n. — **240.** Die Anzeige des Bischofs, daß die Klagen gegen den Pfarrer zu Thal beförderlich werden untersucht werden, wird verdankt und damit das Anerbieten verbunden, den auf einen Theil der Einkünfte des Pfarrers gelegten Arrest aufzuheben, um dann um so ungehinderter in Sachen vorfahren zu können. Hievon wird dem Landvogt Mittheilung gemacht, mit dem Verdeuten, man werde, wenn den regierenden Orten nicht entsprochen werden sollte, jederzeit wieder zu den dienlichen Mitteln greifen können. Absch. 167. g. — **241.** Der Pfarrer zu Thal, Dr. Johann Näff, hat in Folge der vom Bischof angeordneten Untersuchung am 26. October auf die Pfarrstelle resignirt, worauf der Landvogt auf Genehmigung der Obrigkeiten an seine Stelle den Dr. Rispelin von Appenzell ernannt hat. Ferner schildert der Landvogt, wie der durch die Sperre von Seite des Reichs verursachte Mangel an Lebensmitteln den Hungertod vieler Unterthanen drohe und daher Abhilfe sehr nöthig wäre. Rükantwortlich wird die Wahl Rispelins genehmigt und im Weitern der Bericht über die große Hungersnoth abschriftlich dem Abschied beigelegt. Absch. 169. c. — **242.** (1691). Der Landvogt zeigt an, der Abt von St. Gallen habe denjenigen Geistlichen, die von seiner Collatur abhangen, ohne sein Vorwissen gewisse Ordnungen gemacht, welche auch die Prädicanten betreffen. Der Gesandte des Abtes, hierüber angefragt, berichtet, dieser gedenke den Prädicanten zu Marbach wegen wichtiger Fehler abzusezen, und suche auf den Fall von Widersezlichkeit die obrigkeitliche Hilfshand nach. Diesem Gesuche entsprechend wird von den regierenden katholischen Orten dem Landvogt die Weisung ertheilt, dem Abt auf Ansuchen Hilfe zu leisten und den Prädicanten anzuhalten, die Pfründe zu verlassen. Sollte er aber etwas gegen die Hoheit oder den Landfrieden gehandelt haben, so solle er ihn an seinen gehörigen Stab verweisen. Zürich, das von diesem Beschlusse erst am Ende der Tagsazung Kenntniß erhält, erklärt zu Protokoll, daß es gegen die Untersuchung der Klage nichts einwende, aber um so mehr Berichterstattung an gehörigem Ort und Unterlassung aller Execution verlange, da der Landschreiber selbst äußere, daß dem Prädicanten ungütlich beschehe. Absch. 218. ii. — **243.** Der Abt von St. Gallen trägt den regierenden katholischen Orten sein Vorhaben in Betreff der Absezung des Prädicanten zu Marbach vor. Es wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, dem Abt auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verlangen beholfen zu sein, jedoch unter Wahrung aller Rechte der Hoheit. Absch. 218. yyy. — **244.** (1693). Die katholischen Unterthanen beschweren sich, daß die Stadt St. Gallen sie von allen von ihren Ämtern abhängigen Lehen ausschließe. Die Stadt St. Gallen wird nun ersucht, ihre Lehen auch den Katholischen theilsam zu machen, unter ausdrüklicher Erinnerung, daß sie bei Aufhebung des Zugrechtes ihrer Lehengüter im Rheinthal die Vertröstung gegeben habe, daß die Katholischen neben den Evangelischen ebenfalls zu den Lehen werden zugelassen werden. Absch. 259. dddd. — **245.** In Folge einer eifrigen Vorstellung des Abtes von St. Gallen über die Gefährde des Seelenheils durch Vernachläßigung der Nothtaufe von Seite der Hebammen, wird dem Oberamt der ernstliche Befehl ertheilt, dem Abt in seinem Vorhaben beholfen zu sein und Vernachläßigung der Nothtaufe zu bestrafen. Absch. 259. eeee. — **246.** Das Oberamt soll in Verbindung mit den fürstlich st. gallischen Amtleuten trachten, daß die Katholischen in Lienz beschüzt und die landvögtlichen Steuern auf die Güter und nicht auf die Köpfe verlegt und auf ein billiges Maß gerichtet werden. Absch. 259. ffff. — **247.** Mit Bedauern vernimmt man vom Landvogt, daß die Katholischen in Thal einen guten und auch der lateinischen Sprache kundigen Schulmeister entlassen haben, in der Absicht, einen jungen und weniger gebildeten Gemeindsburger an diese Stelle zu wählen. Wenn nun auch diesen Unterthanen die Collatur der Schule aus Gnaden überlassen worden ist, werden der Landvogt und Landschreiber dennoch beauftragt, den Unterthanen dieses Verfahren zu verweisen, über die Verwendung des zum größten Theil unter der Disposition der Orte stehenden Schulgutes zu wachen und dahin zu trachten, daß die Schule mit einem tauglichen Manne versehen werde, der die Kinder der Oberamtleute und der Gemeindsgenossen auch im Lateinischen unterrichten könne; sofern diesem nicht nachgekommen werde, möge ein jeweiliger katholischer Landvogt und Landschreiber hierin nach Nothdurft verfügen. Absch. 259. hhhh. — **248.** Der Abt von St. Gallen berichtet, Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden widersezen sich der auf lezter Jahrrechnungstagsazung anbefohlenen Weiber- oder Hebammentaufe als einer mit der freien Religionsübung, dem Landfrieden und den Verträgen unvereinbarlichen Neuerung. Der Gegenstand wird den Obrigkeiten zu weiterer Überlegung hinterbracht, namentlich mit Rüksicht auf die bezüglichen Verhandlungen von 1656 und auf einen Act von 1674 sammt dagegen erhobener Protestation. Absch. 269. c. — **249.** (1694). Der Abt wird angefragt, wie er eine Entscheidung durch gleiche Säze ausweichen zu können glaube, wenn in Folge seines löblichen Eifers für Ertheilung der Hebammentaufe evangelischerseits diese Anordnung als ein religiöser Zwang angegriffen würde; man habe bisher aus guten Gründen die Anwendung der gleichen Säze ausgewichen, glaube aber, daß im Fall erhobener Einsprache dieselbe gemäß dem Vertrag von 1632 und dem Landfrieden von 1656 anerkannt werden müßte. Absch. 272. g. — **250.** Da die Katholischen in Thal gegen alles Abmahnen ihren tauglichen Schulmeister abgesezt und einen Gemeindsgenossen gewählt haben, der nicht hinlänglich befähigt ist, so wird dem Landvogt aufgetragen, der Gemeinde zu befehlen, einen tauglichen und ihm geeignet scheinenden Schulmeister zu sezen; im Nichtentsprechungsfall soll er den dermaligen absezen und mit Zuziehung des Landschreibers einen andern bezeichnen. Absch. 276. o. — **251.** Die Anglegenheit wegen der Nothtaufe durch die Hebammen wird nochmals ad referendum genommen. Absch. 284. ggg. — **252.** Katholisch Glarus rügt, daß die Stadt St. Gallen für ihre Güter im Rheinthal keine katholischen Lehenleute annehmen wolle. Nach Einvernahme der Amtleute werden diese beauftragt, der Stadt St. Gallen auf Grund der bezüglichen Verhandlungen vom vorigen Jahr neue Vorstellungen zu machen. Absch. 284. hhh. **253.** (1696). Zürich wünscht, daß die sonntäglichen Copulationen der evangelischen Appenzeller in Thal, gleich wie in den übrigen Pfarreien des Rheinthals abgestellt werden. Absch. 336. o. — **254.** (1698).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Anfrage berichtet der Landschreiber, daß die Unkatholischen durch Niemand als den Prädicanten taufen lassen; wer aber die Taufe versäume, werde bestraft, was nun die Wirkung habe, daß man damit bei Tag und Nacht eile. Die hiebei aufgeworfene Frage, ob man durch eine unkatholische Hebamme taufen lassen soll, da es doch bei den Unkatholischen ein Glaubensartikel sei, daß nur die Prädicanten taufen können, wird dahin beantwortet, daß dieses höchst gefährlich wäre, weil die Hebamme entweder nicht die rechte Intention haben, oder nicht die rechten Worte gebrauchen könnte. Auch findet man jeden Zwang bedenklich, weil sonst von den unkatholischen Orten Recht dargeschlagen und wieder die so bedenkliche Aufstellung der gleichen Sätze behauptet werden könnte. Schließlich wird den katholischen Amtleuten empfohlen, dafür zu sorgen, daß auch katholische Personen zu Hebammen gebildet werden. Absch. 387. www. — **255.** (1700). Aus einem Bericht der Katholischen zu St. Margarethen an den Abt von St. Gallen, welchen dieser Lucern mittheilte, geht hervor, daß vor dreißig Jahren ihre Zahl daselbst diejenige der Unkatholischen um einen Drittheil überstiegen habe, gegenwärtig aber um eben so viel in der Minderheit sei. Auf die Anzeige Lucerns, daß es diesen Bericht dem Landschreiber zur Begutachtung der Mittel übersendet habe, wie der katholischen Religion wieder aufgeholfen werden könnte, glaubt man vorläufig hauptsächlich dahin steuern zu sollen, daß mehr katholische Lehenleute auf die Lehen genommen werden. Absch. 438. k. — **256.** Abermals wird geklagt, daß die Katholischen zu St. Margarethen immer mehr in öconomischen Zerfall gerathen, weil die St. Galler und Bündner ihre dortigen Lehen meistens den Unkatholischen, die aber auch thätiger seien, zuwenden. Dem Landvogt und Landschreiber wird daher aufgetragen, sich um diese Leute zu interessiren und namentlich mit den Herren von St. Gallen zu reden, daß sie nach früherer Zusage in Vergebung der Lehen auch die Katholischen berüksichtigen. In gleichem Sinne hält Schultheiß Dürler mit dem Burgermeister von Zürich und mit den Gesandten der Stadt St. Gallen Rüksprache. Absch. 440. gggg. — **257.** (1701). Appenzell-Außerrhoden bittet Zürich, in Thal, wohin seine Angehörigen von Lutzenberg pfarrgenössig seien, die Anordnung zu treffen, daß die Fest- und Communiontage wieder auf den alten Kalender gestellt werden. Zürich eröffnet die Gründe, aus welchen es so gut als unmöglich sei, diesem Ansinnen zu entsprechen. Beide Theile nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 469. m. — **258.** (1706). Über das vor dieser Conferenz den Orten mitgetheilte Memorial der Kirchendiener im Rheinthal, betreffend Vermehrung und Befreiung der Schulen, als seminaria pietatis, sprechen sich die Orte sehr beifällig aus. Da aber Zürich die daherigen Kosten nicht allein tragen will, so zeigen sich auch die übrigen Orte bereit, an dieses christliche Werk beizusteuern. Daher werden auf Genehmigung der Obrigkeiten 500 Reichsthaler nach der neunörtischen Scala votirt. Basel beschwert sich zwar dessen, weil es für ein ähnliches Werk schon große Ausgaben habe, läßt sich aber von Zürich bewegen, diesen Beitrag der Obrigkeit anzuempfehlen. Schaffhausen klagt über den Repartitionsmodus, verspricht aber eine freiwillige Beisteuer. Appenzell-Außerrhoden entschuldigt sich, weil es selbst auch neue Schulen eingerichtet habe. Die Stadt St. Gallen hat zwar in den lezten Jahren eine große Summe Gelds in's Rheinthal gesteuert, dessen ungeachtet aber wird sie sich an diesem verdienstlichen Werke betheiligen; ebenso Biel. Absch. 598. e. — **259.** (1710). In Marbach haben nach dem Berichte des Kanzler Püntiner kürzlich die Reformirten bei Ablegung der Kirchenrechnung die Hälfte der Einkünfte der katholischen Kirche nach dem Beispiele der Toggenburger und gemäß dem Grundsaz der Parität in Anspruch genommen. Die Marbacher haben aus ihrem Begehren sogleich eine confessionelle Streitsache gemacht und seien nach Zürich geeilt und mit noch höhern Prätensionen zurükgekehrt. Es wollen noch andere Gemeinden des Rheinthals, die diesen Act als Zuschauer verfolgten, dem bösen Beispiele folgen, weshalb die Mittel zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abwendung und Unterdrükung dieses Übels in Berathung gezogen werden. Da es an Instructionen mangelt, wird der Abt von St. Gallen für einmal ersucht, sich genauer zu informiren und Bericht zu erstatten. Absch. 720. h. — **260.** (1711). Laut Bericht des Abtes wollen die Evangelischen zu Marbach den dortigen Katholischen das, was diese zu ihrem Gottesdienste nöthig haben, nicht mehr bezahlen, unter dem Einwand, sie bedürften auch nichts und die Katholischen sollen das, was sie mehr bedürfen als die andere Confession, aus ihren eigenen Mitteln bestreiten; ebenso werde dem katholischen Pfarrer das Einkommen hinterhalten und die Rechnungsablage verweigert. Landvogt Marti berichtet hierüber speciell, die Protestirenden beschweren sich über die Rechnung, weil die Katholischen in dieselbe einige Sachen aufnehmen, auch Einiges in Rechnung bringen, was dem Vertrage von Rheineck zuwider sei, und namhafte Sachen allein, ohne Wissen des protestantischen Kirchenpflegers vornehmen. Der Landvogt habe nun schon zum dritten Mal befohlen, daß die Rechnung abgelegt werde und nachdem die Protestirenden Recht nach Baden geboten, habe er sie angewiesen, dem katholischen Pfarrer den Gehalt und Alles, was der katholische Gottesdienst erfordere, ehrlich und geziemend auszurichten und das Streitige auszustellen. Absch. 726. fff. — **261.** (1712). Landschreiber Beßler schreibt, die Kirchenrechnung zu Thal werde jährlich nach alter Übung im Beisein der beiden Landammänner von Inner- und Außerrhoden und des Landvogteiamts und der Delegirten beider Confessionen der Gemeinde aufgenommen. In der lezten Kirchenrechnung seien nun mehrere unrichtige und auch ein unspecificirter Posten von 211 Gl. 37 Krz., über welche sich die Katholischen beschweren. Der Kirchenpfleger der reformirten Confession aber habe sowohl die nähere Auskunft verweigert, als dem Landvogt auch die Herausgabe der Rechnung selbst abgeschlagen. Der Landschreiber frägt daher ein, ob nicht befohlen werden solle, daß der Rodel der Einnahmen und Ausgaben künftig auf der Kanzlei verschrieben, oder doch in Anwesenheit eines jeweiligen Landschreibers gefertigt werden sollte. Dieser Bericht wird dem Abschied einverleibt und dem Landschreiber vorderhand geschrieben, er solle die Rechnung noch einmal abfordern und nicht entsprechenden Falles dieselbe am Tage, wo sie abgelegt wird, genau durchgehen und dann über den Befund in Baden Bericht geben. Absch. 736. r.

16. Locales.

(Man sehe auch zu Ergänzung dieser Abtheilung unter: Justizsachen, Verhältniß zum Abt von St Gallen; Kirchliches und Glaubenssachen).

a. Altstätten.

Art. 262. (1681). Statthalter Näf bittet im Namen der Gemeinde Altstätten um einen Beitrag an die dort errichtete evangelische Schule und an den Unterhalt des Schulmeisters. Die Gesandten übernehmen, dieses Gesuch den Obrigkeiten zu empfehlen. Zürich und St. Gallen, welche bereits 400 und 300 Gl. beigesteuert haben, lassen es dabei bewenden. Absch. 7. h. — **263.** (1706). Im Namen von Rath und Burgerschaft zu Altstätten bringt Dr. Anton Schachtler vor, kraft des Rorschacher Berichtes sei die Judicatur über die Waldungen, welche die Rheinthaler in Appenzell besizen, den Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus vorbehalten worden, welche sie auch in den Vergleichen von 1490, 1491 und 1492 reservirt haben. Nun sei aber ein Streit entstanden, weil die Landleute von Innerrhoden wieder das Holzhaurecht in jenem Waldbezirke ansprechen, von welchem sie durch die erwähnten Verträge ausgekauft und ausgerichtet worden seien. In diesem Streit prätendire Appenzell-Innerrhoden in Kraft eines Spruches von 1665 Richter zu sein; sie aber halten diesen für unverbindlich, weil ohne ihr Wissen und Beisein erlassen. Sie bitten daher,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die genannten vier Orte angewiesen werden, diesen Streit gütlich oder rechtlich zu erledigen. Der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden äußert berichtsweise und ohne Instruction, daß er die Sache der Obrigkeit anheimstelle, und daß in dieser Sache bereits 1665 mit denen von Altstätten ein Vergleich getroffen worden sei, bei dem diese zu verbleiben haben werden. Absch. 609. rr.

b. St. Margarethen.

Art. 264. (1710). Laut Urkunde von 1609 ist der Gemeinde St. Margarethen vergönnt, zur Erhaltung von Steg und Weg von jedem über ihr Gebiet fahrenden Lastwagen einen Bazen zu beziehen. Ammann Hans Georg Rumer klagt, daß jezt fast sämmtliche Waaren zu Wasser weiterspedirt werden und der Gemeinde nur noch die Last geblieben sei, behufs Ein- und Ausladung der Waaren die Wuhren und Schifflände mit fast unerschwinglichen Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde bittet daher um die Erlaubniß, von jedem Lastschiff eine Gebühr von einem Bazen zu erheben. Der Landvogt erhält den Auftrag, von Amtswegen die Sachlage zu untersuchen, ob und in welcher Weise dem Begehren entsprochen werden könne, und hierüber Bericht zu erstatten. Absch. 711. bb.

c. Rebstein.

Art. 265. (1706). Ammann Jakob Roner und Ammann Hans Conrad Kielen (Keel) von Rebstein bringen vor, laut Brief von 1510 haben sie einen Weg aus ihren in dem Appenzellischen gelegenen Wäldern über den sogenannten Weinhard und zugleich auch einen zweihundertjährigen ungestörten Besiz. Nun haben ihnen aber sechs appenzellische Spruchherren nicht nur den Weg aberkannt, sondern auch noch 200 Gl. Kosten auferlegt. Dazu haben die von Mohren in Außerrhoden ihnen die Landstraße, auf welche die Spruchherren von Appenzell sie haben verweisen wollen, rechtlich verboten, so daß sie gar keinen Weg mehr haben. Sie bitten daher, die Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus möchten sich in Gemäßheit des Rorschacher Berichtes und der Verträge von 1490, 1491 und 1492 mit der gütlichen oder rechtlichen Beilegung dieses Streites befassen. Der Gesandte von Innerrhoden erwiedert berichtsweise, die angeführten Verträge finden hier keine Anwendung, der fragliche Ort liege unbestritten auf appenzellischem Gebiet und man werde der Souveränität dieses Standes hoffentlich nicht zu nahe treten wollen. Den Klägern stehe nach appenzellischem Landrecht frei, an die doppelten Spruchherren zu appelliren. Es wird beschlossen, es sollen ein Ausschuß von Innerrhoden, der Landvogt des Rheinthals, auch der abgetretene Herr Stadler, wenn er anderer Geschäfte wegen im Lande wäre, sowie der Landschreiber den Streit in Güte auszutragen versuchen; erfolglosen Falles behalten die Orte sich vor, den rechtmäßigen Richter auszumitteln. Absch. 609. qq. — **266.** (1707). Abgeordnete der Gemeinde Rebstein bringen vor, die laut Receß vom Juli 1706 gehaltene Conferenz wegen des streitigen Weges über den sogenannten Weinhard gegen Appenzell-Innerrhoden sei ohne Erfolg geblieben, weil Appenzell auf den beschwerlichen Kosten von 200 Gl. beharre. Sie bitten daher um Hilfe und glauben, daß der Handel so beschaffen sei, daß die Orte darüber entscheiden könnten. Der Landammann von Innerrhoden erwiedert, er habe über den Gegenstand keine andere Information, als was Landammann Suter 1706 darüber referirt habe; wenn aber der Streit auf dem Territorium von Appenzell hafte, so müsse er seinem Stande die Jurisdiction bestermassen vorbehalten; übrigens wolle er zur Beruhigung des Geschäftes Alles beitragen. Da nun aber weder von den Rebsteinern noch von dem Landvogteiamt erwiesen werden kann, daß der Ort des Streites in der Jurisdiction der regierenden Orte liegt, und Appenzell hierüber schon geurtheilt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hat, so werden die Rebsteiner nochmals dorthin verwiesen. Dem Gesandten von Appenzell aber wird empfohlen, sich dahin zu verwenden, daß dem Geschäft zum Trost der Rheinthaler ein guter Austrag gegeben und die Kosten moderirt werden möchten. Absch. 635. rr. — **267.** (1709). Auf Ansuchen der Gesandten von Appenzell wird der Landvogt beauftragt, die von Rebstein, welche vor einigen Jahren zur Bezahlung von Kosten an ihre Landleute im Kelnhof verfällt worden waren, zu sich zu berufen, und nach Maßgabe ihrer Verantwortung zur Abtragung ihrer Schuld anzuweisen. Absch. 691. hh. — **268.** (1710). Da die von Rebstein an den innerrhodischen Landleuten im Kelnhof die Bezahlung von etwelchen Kosten fordern, wird auf den Antrag des Gesandten von Appenzell-Innerrhoden der Landvogt beauftragt, in Anwesenheit einiger Abgeordneten dieses Standes die Parteien zu verhören und nach Gebühr und Billigkeit zu vergleichen; eventuell wenn kein Erfolg zu erzielen sei, an die regierenden Orte selbst zu verweisen. Absch. 711. aa. — **269.** (1711). Appenzell-Innerrhoden verlangt, daß die von Rebstein, welche wider die dortige Obrigkeit geschmäht haben, angehalten werden, sich ihnen zu stellen und dem Urtheil Folge zu geben. Nach Kenntnißnahme von den Acten, namentlich auch einer Urkunde von 1514 findet die Session es angezeigt, nochmals einen Vergleich anzustreben; wolle dies nicht verfangen, müsse man dann nach Inhalt der Acten und Urkunden, besonders des Rorschacher Pacificationsbriefes vorgehen. Absch. 726. uu.

17. Verschiedenes.

Art. 270. (1689). Der Landvogt erhält Vollmacht, die früher durch eine Feuersbrunst im Rathhaus zu Altstätten zerstörten Glasgemälde, die Schilde der regierenden Orte vorstellend, wieder neu machen zu lassen. Absch. 156. kk. — **271.** (1707). An dem neuerbauten Thor zu Rheineck sollen der regierenden Orte Wappen angebracht werden. Absch. 635. kk. — **272.** Da sich an den Thoren zu Altstätten nur der Stadt Wappen befindet, und man so im Ungewissen wäre, wer der Landesherr sei, so sollen die Wappen der regierenden Orte daran gemalt werden. Absch. 635. ll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Inhaltsverzeichniß.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
   a. Rechnungen der Landvögte. Art. 1—31.
   b. Allg. Verwaltungssachen; Verwaltungskosten; Beamte. 32—60.
   c. Huldigung der Landvögte. 61—75.
2. Obrigkeitliche Güter; Lehen; Gefälle. 76—79.
3. Leibeigenschaft; Fall; Abzug. 80—88.
4. Kindertheilungen:
   a. Zwischen Sargans und Werdenberg. 89—100.
   b. Zu Greplang. 101—102.
   c. Zu Walenstadt. 103—105.
5. Justizsachen, Recht, Gericht. 106—139.
6. Güterverkauf an Fremde. 140—142.
7. Jurisdictionsstreit mit Werdenberg. 143—155.
8. Marchungen. 156—160.
9. Handel und Verkehr; Straßen. 161—165.
10. Zölle und Weggelder. 166—177.
11. Rheinwuhren. 178—192.
12. Polizeisachen. 193—195.
13. Kriegs- und Militärsachen. 196—210.
14. Fremder Kriegsdienst; Werbungen. 211—216.
15. Kirchliches; Glaubenssachen; Wartauerhandel. 217—230.
16. Stifte und Klöster:
   a. Pfäfers. 231—249.
   b. Streit des Klosters Pfäfers betr. die Alp Waldboden. 250—281.
   c. Capuciner in Mels. 282—284.
17. Locales:
   a. Berschis. 285.
   b. Mels. 286—292.
   c. Walenstadt. 293—299.
   d. Weißtannen. 300—305.
18. Verschiedenes. 306—313.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Landvögte.

1679.	Schwyz.	Hans Balthasar Faßbind.
1681.	Unterwalden.	Johann Arnold Heymann von Obwalden.
1683.	Zug.	Karl Joseph Brandenberg.
1685.	Glarus.	Fridolin Büeler.
1687.	Zürich.	Leonhard Frieß.
1689.	Lucern.	Johann Kaspar Meyer von Baldegg.
1691.	Uri.	Johann Wipfli.
1693.	Schwyz.	Joseph Anton Reding.
1695.	Unterwalden.	Hans Jakob Bucher von Obwalden.
1697.	Zug.	Hans Heinrich Iten.
1699.	Glarus.	Paravicin von Paravicini.
1702.	Zürich.	Salomon Ziegler.
1703.	Lucern.	Hans Bernhard Meyer von Baldegg.
1705.	Uri.	Emanuel Joseph Imhof.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1707.	Schwyz.	Johann Leonhard Reichmuth.
1709.	Unterwalden.	Beat Jakob Leuw von Nidwalden.
1711.	Zug.	Johann Franz Landtwing.

Landschreiber.

1670—1723. Jakob Gallati von Glarus.

Amtsrechnungen.

(Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau.)

Jahr.	Einnahmen. Pfund.	Krz.	Hell.	Ausgaben. Pfund.	Krz.	Hell.
1681.	3055	16	—	1702	12	—
1682.	6977	8	—	4031	14	—
1683.	3547	1	—	2172	17	—
1684.	3031	11	—	2546	4	—
1685.	* —	—	—	—	—	—
1686.	2814	5	—	2901	15	—
1687.	* —	—	—	—	—	—
1688.	2484	14	—	3058	11	—
1689.	* —	—	—	—	—	—
1690.	3450	—	—	2249	19	—
1691.	3166	15	—	1777	13	—
1692.	* —	—	—	* —	—	—
1693.	4496	1	—	2216	4	—
1694.	3952	17	—	2929	18	—
1695	4458	13	—	2918	4	—
1696.	3036	3	—	2093	14	—
1697.	3245	11	—	1924	19	—
1698.	2465	4	—	2001	17	—
1699.	3227	2	—	2370	—	—
1700.	2972	12	—	2070	2	—
1701.	2729	1	—	1944	1	—
1702.	2453	17	—	2473	18	—
1703.	* —	—	—	—	—	—
1704.	* —	—	—	—	—	—
1705.	* —	—	—	—	—	—
1706.	* —	—	—	—	—	—
1707.	4013	3	—	2100	17	—
1708.	3105	2	—	2226	—	—
1709.	* —	—	—	* —	—	—
1710.	* —	—	—	* —	—	—
1711.	3029	19	—	2107	7	—
1712.	2292	9	—	2750	5	—

a. Rechnungen der Landvögte.

Art. 1. (1681). Die für alt-Landvogt Balthasar Faßbind von Schwyz durch dessen Vetter Franz Dominik Faßbind abgelegte lezte Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 6. mm. — **2.** (1682). Landvogt Heymann legt seine erste Amtsrechnung ab. Absch. 31. mm. — **3.** (1683). Genehmigung der lezten Amtsrechnung des abtretenden Landvogts. Absch. 49. qq. — **4.** (1684). Des Landvogts Brandenberg erste Amtsrechnung wird gutgeheißen. Absch. 67. xx. — **5.** (1685). Ebenso die lezte. Absch. 79. ll. — **6.** (1686). Die erste Rechnung des Landvogtes Fridolin Büeler wird genehmigt. Absch. 101. ii. — **7.** (1687). Ablegung der Amtsrechnung durch den abtretenden Landvogt. Absch. 115. aa. — **8.** (1688). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 130. oo. — **9.** (1689). Passation der Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes. Absch. 156. ll. — **10.** (1690). In Abwesenheit des Landvogtes legt der Landschreiber dessen

* Die Rechnungen fehlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erste Amtsrechnung ab. Absch. 183. u. — **11.** (1691). Die durch den Landvogteiverwalter, Meyer von Baldegg, für den gewesenen Landvogt abgelegte Rechnung wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 218. ll. — **12.** (1692). Erste Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 240. hh. — **13.** (1693). Die Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird genehmigt. Absch. 259. hh. — **14.** (1694). Ablegung der landvögtlichen Amtsrechnung. Absch. 284. ss. — **15.** (1695). Bei Abnahme der Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes werden die großen Ausgaben geahndet, denen nothwendig gesteuert werden sollte. Absch. 301. cc. — **16.** (1696). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 335. ll. — **17.** (1697). Ebenso dessen lezte Amtsrechnung. Absch. 357. ee. — **18.** (1698). Erste Amtsrechnung des Landvogts; sie wird genehmigt und verdankt. Absch. 387. bbb. — **19.** (1699). Die lezte Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird approbirt. Absch. 417. oo. — **20.** (1700). Erste Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 440. lll. — **21.** (1701). Die Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird gutgeheißen. Absch. 468. ddd. — **22.** (1702). Genehmigung der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 493. mm. **23.** (1703). Vorlage und Genehmigung der lezten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 521. ccc. — **24.** (1704). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 554. hh. — **25.** (1705). Ebenso dessen lezte. Absch. 584. pp. — **26.** (1706). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird mit Wohlgefallen genehmigt. Absch. 609. uu. — **27.** (1707). Ebenso die zweite Amtsrechnung desselben. Absch. 635. ss. — **28.** (1708). Abnahme der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 662. ss. — **29.** (1709). Die lezte Amtsrechnung des abtretenden Landvogts wird gutgeheißen und verdankt. Absch. 691. nn. — **30.** (1710). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt. Absch. 711. cc. — **31.** (1711). Der abtretende Landvogt legt seine lezte Amtsrechnung ab; ihm wird für seine Regierung freundlicher Dank erstattet. Absch. 726. ww.

b. Allgemeine Rechnungssachen; Verwaltungskosten; Beamte.

(Man sehe auch unter Leibeigenschaft; Fall; Abzug).

Art. 32. (1682). Der Landvogt soll künftig nicht vorweg die Hälfte der Bußen für sich nehmen und dann die erlaufenen Kosten aus der obrigkeitlichen Hälfte bezahlen, vielmehr ist die Bußentheilung zwischen ihm und den Obrigkeiten auf Grund des Reinertrages vorzunehmen. Absch. 31. nn. — **33.** Klagen über Amtsmißbrauch des Landvogts Heymann (s. gemeine deutsche Vogteien im Allgemeinen. Art. 12. — **34.** Landvogt und Amtleute klagen, daß sie zu ihren Amtsgütern keine Sommerweidung haben, aber Gelegenheit wäre, ohne Nachtheil der obrigkeitlichen Hochwälder an ausgelichteten Waldstellen etwas Zwekmäßiges einzufrieden. Diesem Ansuchen entsprechend wird dem Landvogt überlassen, mit guter Manier, und ohne daß sich Jemand billig beklagen könne, eine Sommerweidung einzurichten, wobei allfälligen Beschwerden der Rechtsweg offen sein solle. Absch. 31. rr. — **35.** Dem Gesuch des Landvogts, es möchte ihm der Rest von Seckelmeister Berschis noch ausstehender Buße, von der er ihm in Betracht seiner vielen Kinder noch einen Theil nachzulassen gedenke, zum Einzug für seine Privatrechnung überlassen werden, wird von den regierenden katholischen Orten entsprochen unter der Bedingung, daß er bei den übrigen regierenden Orten ein Gleiches auswirke. Absch. 31. ggg. — **36.** (1683). Des Landschreibers Beschwerde, daß bald jeder Weibel oder Geschworne Käufe und Obligationen schreibe, und die Bitte um Schuz der Kanzlei wird in den Abschied genommen. Absch. 49. vv. — **37.** Die leztjährige Anweisung eines Weidgangs wird dahin erläutert, daß sie allein auf den Landvogt und nicht auch für die Amtleute gemeint sei, damit die Gemeinsame nicht zu viel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beschwert werde. Absch. 49. ww. — **38.** (1684). Der neugewählte Landvogt Fridolin Büeler von Glarus bittet um Zulassung zur Beeidigung, damit er künftiges Jahr beim Auftritt nicht mehr zur Huldigung nach Baden reisen müsse. Dieses Gesuch wird zwar der alten Form und dem für alle deutschen Vogteien auf dieser Tagsazung (s. allg. deutsche Vogteien überh. Art. 7) gefaßten Beschluß zuwiderlaufend befunden; da aber der thurgauische Landvogt Blumer auch ein Jahr vorher in Eid genommen worden, wird dem Gesuche, jedoch der obigen Verabschiedung ohne Eintrag, entsprochen. Absch. 67. yy. — **39.** Gemäß frühern Abschieden wird abermals bestimmt, daß die Theilung der Bußen zwischen dem Landvogt und den regierenden Orten erst nach Abzug der ergangenen Unkosten zu gleichen Theilen geschehen solle. Absch. 67. aaa. — **40.** Der große Verkauf von Pulver im Schloß Sargans wird beanstandet. Man soll mit Schießen sparsam sein, vorbehalten was die Gebühr am Frohnleichnamstag und bei Auftritten der Landvögte erfordere. Pulver und Geschüz soll der Landvogt wohl aufbewahren und seinem Nachfolger in Gegenwart des Schreibers einweisen. Dabei ist man der Meinung, wenn der Umgang wieder an Zürich kommt, solle den Landvögten nicht mehr eingeschossen werden. Absch. 67. bbb. — **41.** (1686). Der Entscheid über die vom Landvogt aufgeworfene Frage, ob, da hierüber widersprechende Abschiede und Ortsstimmen vorhanden seien, der Landammann und der Landshauptmann, oder aber der Landschreiber und Landweibel bei den Appellationen den Beisiz haben sollen, wird auf künftige Jahrrechnung vertagt. Dagegen ist man einig, daß wo der Landvogt bei solchen Gerichten wegen Blutsverwandtschaft in Ausstand fällt, der nächste Richter nach ihm präsidiren soll. Absch. 101. ll. — **42.** (1687). Der Landvogt soll am Schlosse die nothwendigen baulichen Verbesserungen vornehmen und in Rechnung bringen. Absch. 115. ee. — **43.** (1692). Der Landvogt erhält den Auftrag, dem neuerwählten Bischof von Chur, (Ulrich VII.), auf dessen Notificationsschreiben in Aller Namen persönlich Glük zu wünschen, obschon jenes von den Orten schon beantwortet worden ist. Absch. 240. xxx. — **44.** (1693). Der abtretende Landvogt berichtet, er habe an die Buße eines gewissen Schneeli von Glarus nichts als einen Schuldschein von 50 Gl. auf einem Manne erhalten können, der den nächsten oder andern Herbst mit Wein bezahlen wolle. Es wird beschlossen, diesen Schuldschein zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen und bei erfolgender Liquidirung desselben dem Landvogt Wipflin seinen Antheil gutzumachen. Absch. 259. kk. — **45.** Auf die Bemerkung des Landvogtes, daß derjenige, der für die Landweibelstelle bereits einige Ortsstimmen habe, nicht ein Mann sei, mit welchem die Obrigkeiten getröstet sein könnten, daß überhaupt ein Landweibel gar nicht nöthig sei und es auch nicht anständig erscheine, daß einer, welcher s. v. Schelmen fange, neben den Amtleuten size und urtheile, wird erkennt, diesen Gegenstand in den Abschied zu nehmen. Absch. 259. ll. — **46.** Der Beschwerde der Unterthanen wegen der großen Kosten bei den Huldigungsmahlzeiten soll abgeholfen werden. Zu diesem Ende wird der Landvogt bevollmächtigt, für die Zukunft eine gewisse Summe festzusezen. Absch. 259. pp. — **47.** Unter Hinweisung auf die theuern Zeiten seiner Verwaltung und eine bei Hause erlittene schwere Feuersbrunst bittet der abgetretene Landvogt Wipflin um eine Steuer. In Ansehung seiner guten Verwaltung wird ihm von einigen Orten sofort entsprochen; andere nehmen das Gesuch ad referendum. Absch. 259. rr. — **48.** (1695). Der neue Landvogt eröffnet, daß die Schloßmatte zu Sargans sehr im Abgang und „verstudnet" sei und daß sich zwei Zimmer (Gebäude) darauf in sehr bauloſem Zustand befinden; der Landweibel anerbiete aber, dieselbe auf sieben Jahre um einen gebührenden Zins zu Lehen zu nehmen und zwei Drittheile des Zinses dem Landvogt zu geben, den dritten Theil aber zur Reparatur der Zimmer zu verwenden. Es wird dem Landvogt bewilligt, für seine zweijährige Amtsverwaltung jenem das Lehen zu geben. Absch. 301. bb. — **49.** Zürich macht gegen den abtretenden Landvogt Reding einen Vorbehalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen des Wartauergeschäftes; die katholischen Orte dagegen lassen es bei dem zugerischen Abschiede verbleiben. Absch. 301. dd. — **50.** (1699). Weil der Landvogt der Freiämter ohne Practicireid angenommen worden sei, verlangt Glarus, daß der dortige neue Landvogt des Eides ebenfalls entlassen werde. Er wird aber angehalten, den Eid zu leisten, indem er denselben auch seiner Obrigkeit geschworen habe. Absch. 417. mm. — **51.** Der Landvogt macht aufmerksam, daß entgegen der Übung in den andern Vogteien zu Sargans der Eid den Unterthanen vom Landvogt nur mündlich vorgesprochen werde, und daß die Unterthanen nicht viel darauf Acht geben. Es wird daher auf Genehmigung der Obrigkeiten beschlossen, der Eid soll in Schrift verfaßt und durch den Landschreiber vorgelesen, auch dasjenige beigefügt werden, was auf lezter Jahrrechnungstagsazung der Recruten halber beschlossen wurde. Inzwischen wird dem Landvogt schriftlich die Weisung gegeben, die Huldigungseinnahme so lange zu verschieben, bis die Entschließungen der Orte eingegangen seien. Absch. 417. nn. — **52.** Auf das Anbringen des alten Landvogtes, daß er den Johann Maggion um 15 Kronen, den Ammann Müller von Wartau um 5 Gl. und drei Fuhrleute von Walenstadt um je 5 Kronen gestraft habe, welche Bußen alle noch ausstehen, wird erkannt, er solle besagte Bußen einziehen und nach Abzug seiner Gebühren dem neuen Landvogte zur Verrechnung einhändigen. Absch. 417. pp. — **53.** (1700). Da außer Walenstadt im ganzen Sarganserland den Unterthanen kein Eid vorgelesen wird, so erhalten Landvogt und Landschreiber den Auftrag, eine Eidesformel aufzusezen und bei den Huldigungen beschwören zu lassen. Absch. 440. qqq. — **54.** Zug eröffnet, von den ausstehenden Bußen, welche noch dem frühern Landvogt Iten gehören, seien drei eingegangen, darunter diejenige des Schloßammann Müller; die Walenstadter aber haben sich auf den obrigkeitlichen Zahlungsbefehl geäußert, sie haben keinen nachjagenden Landvogt und wollen vor Sindicat antworten. Es wird verfügt, die Buße der Walenstadter soll auch eingezogen und dem Landvogt Iten seine Gebühr davon verabfolgt werden. Bei diesem Anlaß verwahrt sich Glarus gegen jedes Präjudiz, daß es die ihm zu Wartau gebührende Hälfte der Jagdbuße, welche über Schloßammann Müller verhängt worden sei, nicht gefordert habe. Absch. 440. rrr. — **55.** (1701). Der Landvogt erhält den Auftrag, die Dächer, Bögen, Fenster und den andern Einbau des Schlosses, sowie die Stallung nach Nothdurft repariren zu lassen und künftiges Jahr in Rechnung zu bringen. Absch. 468. hhh. — **56.** Rüksichtlich des Eids der Unterthanen läßt man es beim leztjährigen Jahrrechnungsabschied verbleiben. Absch. 468. iii. — **57.** (1702). Dem Landvogt wird empfohlen, die Kosten der Verwaltung möglichst zu beschränken. Absch. 493. nn. — **58.** (1705). Der abtretende Landvogt bringt mit der Versicherung, daß er mit Niemand Proceß suche, folgende Punkte zur Berathung: 1. Das Schloßurbar eigne einem jeweiligen Landvogt alle Ehrschäze und Fastnachthühner ausschließlich zu, während der Landschreiber einen dritten Theil der Ehrschäze prätendire und er und der Landweibel ungefragt vierundzwanzig Fastnachthennen sich angeeignet haben, ohne dafür ein Recht aufzuweisen. 2. Von dem sogenannten Splewingerwein gehöre laut Urbar dem Landvogt der dritte Theil und die vorgehenden Landvögte haben ihn auch bezogen. Da nun am Urbar ohne Zustimmung der regierenden Orte nichts geändert werden dürfe, so sollte derselbe auch künftig dem Landvogt verbleiben. 3. Laut Urbar gehöre das Gut Byfang dem Landschreiber und Landweibel, während bekanntlich der erstere den daherigen Nuzen an sich gezogen habe. Eine gütliche Beilegung dieses Streites, wozu Zürich und Lucern Auftrag gegeben, sei ihm nicht gelungen, weshalb er den Entscheid den Orten überlasse. Über den ersten Punkt antwortet der Landschreiber, er und seine Amtsvorfahren haben den bemeldeten Antheil Ehrschaz und zwölf Fastnachthühner, ohne Einsprache eines Landvogtes, bezogen. Ein geschriebenes Recht könne er nicht nachweisen, hoffe aber im Besize geschüzt zu werden. Die Orte nehmen diesen Fall in den Abschied. In

Betreff des contestirten Weinberges läßt man es bei dem Abschied von 1678 verbleiben, welcher denselben dem Landschreiber zueignet. Hinsichtlich des Guts Byfang findet man sich zu keiner Entscheidung veranlaßt, weil der Landweibel sich nicht beschwert und laut Angabe des Landschreibers zwischen ihm und demselben ein Vergleich geschlossen worden sei; jedoch werden einem künftigen Landweibel seine Rechte laut Urbar vorbehalten. Absch. 584. rr. — **59.** (1706). In Betreff des voriges Jahr zwischen dem abgetretenen Landvogt, dem Landschreiber und Landweibel wegen der Fastnachthennen entstandenen Streites verbleibt Zug bei dem Urbar. Absch. 609. ccc. — **60.** (1707). Auf Ansuchen des abtretenden Landvogtes wird der neugewählte beauftragt, verschiedene noch ausstehende Bußen einzuziehen, dem abtretenden sein Betreffniß einzuhändigen, die Einzugskosten den Schuldnern anzurechnen und leztere wegen Mißachtung der obrigkeitlichen Intimationen zur Strafe zu ziehen. Absch. 635. uu.

c. Huldigung der Landvögte.

Art. 61. (1681). Landvogt Johann Arnold Heymann von Obwalden legt seine Huldigung ab. Absch. 6. nn. — **62.** (1683). Karl Joseph Brandenberg von Zug wird als Landvogt beeidigt. Absch. 48. p. — **63.** (1687). Leonhard Frieß, des Raths von Zürich, wird als Landvogt in Huldigung genommen. Absch. 115. bb. — **64.** (1689). Johann Kaspar Meyer von Baldegg, des innern Raths zu Lucern, leistet die Huldigung als Landvogt. Absch. 156. mm. — **65.** (1691). Der Landvogt Johann Wipflin, Doctor der Medicin und des Raths von Uri, wird beeidigt. Absch. 218. kk. — **66.** (1693). Huldigung von Joseph Anton Reding von Biberegg, alt-Sekelmeister von Schwyz. Absch. 259. ii. — **67.** (1695). Der neue Landvogt Jakob Bucher, des Raths zu Obwalden, wird in Huldigung genommen. Absch. 301. aa. — **68.** (1697). Johann Heinrich Iten, des Raths von Zug, leistet den Eid als Landvogt. Absch. 357. ff. — **69.** (1699). Der neu gewählte Landvogt, Paravicin von Paravicini, des Raths von Glarus, wird in die Huldigung genommen. Absch. 417. ll. — **70.** (1701). Landvogt Salomon Ziegler, des Raths von Zürich, wird beeidigt. Absch. 468. ccc. — **71.** (1703). Bernhard Meyer, Herr zu Baldegg und des innern Raths von Lucern, wird als Landvogt in die Huldigung genommen. Absch. 521. ddd. **72.** (1705). Der neu erwählte Landvogt Emanuel Imhof, des Raths von Uri, wird beeidigt. Absch. 584. qq. **73.** (1707). Johann Leonhard Reichmuth, des Raths von Schwyz, wird als Landvogt in die Huldigung genommen. Absch. 635. tt. — **74.** (1709). Der neue Landvogt, alt-Landammann Beat Jakob Leuw von Nidwalden, leistet die übliche Huldigung. Absch. 691. nn. — **75.** (1711). Landvogt Johann Franz Landtwing von Zug wird in die Huldigung genommen. Demselben wird ernstlich aufgegeben, die Untersuchung wegen des Attentats auf den englischen Ministerresidenten Manning anzuheben, bei den III Bünden Requisitorien zu machen u. s. w. Absch. 726. ww.

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Gefälle.

(S. auch unter Leibeigenschaft; Fall; Abzug).

Art. 76. (1691). Laut Eröffnung des Landschreibers sind die Verhältnisse der alten Mannlehen im Schloßurbar gehörig enthalten, dagegen aber sollte in Betreff der neuen Mannlehen eine bestimmte Ordnung gemacht werden. Es wird verordnet: wenn der erste Lehenmann keine männliche Descendenten hat, solle das Mannlehen dem Landvogt zu Handen der Obrigkeiten und zu beliebiger Verleihung nach Mannlehenrecht heimfallen. Absch. 218. mm. — **77.** (1699). Beat Kraft, Inhaber einer Lehenmühle der regierenden Orte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

läßt durch den abtretenden Landvogt um Bewilligung bitten, einen der drei Mehlhaufen besagter Mühle in die alte Mühle verlegen zu dürfen, weil, wenn das Wasser groß werde, er in der neuen nicht mahlen könne und dann die Kunden in entfernte Mühlen zu gehen gezwungen werden. Diesem Gesuche wird entsprochen, zugleich aber verfügt, daß im Urbar eingetragen werde, daß die kleine alte Mühle in dem obrigkeitlichen Lehen und Zins begriffen sei. Absch. 417. qq. — **78.** (1707). Der abtretende Landvogt bringt vor, Landshauptmann Salis von Maienfeld besize innerhalb eines Eigengutes zu Malans ein Stük obrigkeitliches Lehen, wovon er jährlich 32 Pfd. Käse zu entrichten habe; derselbe wünsche nun jenes Stük gegen ein anderes noch werthvolleres zu vertauschen, damit in seinem Einfang Alles geledigt sei. Das Lehen sei von solcher Natur, daß es niemals hinfällig werden könne, bei Handänderungen nicht empfangen werden müsse und weder schwinden noch wachsen dürfe, so daß einem jeweiligen Landvogt nur je die 32 Pfd. Käse bezahlt werden müssen. Der neue Landvogt wird beauftragt, sich über das Verhältniß zu erkundigen und auf die nächste Jahrrechnungstagsazung einen Antrag zu stellen. Absch. 635. vv. — **79.** (1708). In Folge des leztjährigen Auftrags erstattet der Landvogt den Bericht, daß er nach Einsichtnahme des von Hauptmann Salis zum Abtausch angebotenen Lehengutes zu Malans diesen Handel für die regierenden Orte vortheilhaft finde, und empfiehlt daher den Gegenstand zur Ratification. Wird in den Abschied genommen. Absch. 662. tt.

3. Leibeigenschaft; Fall; Abzug.

Art. 80. (1681). Dem Lande Glarus, welchem die Abzugfreiheit gegenüber der Grafschaft Sargans und umgekehrt bestritten worden, wird Namens der regierenden Orte Siegel und Brief bewilligt, daß es der gleichen Abzugfreiheit zu genießen habe, wie die übrigen regierenden Orte. Absch. 6. vv. — **81.** (1684). Andreas Linder von Walenstadt wird auf sein Gesuch vom Fall geledigt und erstattet die festgesezte Gebühr. Uri und Schwyz lassen ihr Betreffniß auf der Kanzlei Baden liegen und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 67. ddd. — **82.** (1685). Auf das viel verbreitete Gerücht, als begreife die leztes Jahr dem Andreas Linder von Walenstadt gewährte Befreiung vom Leibfall bei dreißig Personen, und es habe Landvogt Brandenberg dafür von Linder 100 Dublonen erhalten, sind diese beiden zur Information nach Baden citirt worden. Brandenberg gesteht, von Linder die erwähnte Summe empfangen zu haben, fügt aber bei, er habe den größern Theil davon den Gesandten gegeben und übrigens habe ihm Niemand von einer so großen Zahl durch die Liberation betroffenen Personen Mittheilung gemacht. Daraufhin wird die leztjährige Ledigung des Leibfalles aufgehoben erklärt und der Landvogt zur Restitution an Linder, mit Regreß auf die Gesandten, verfällt. Dagegen beschweren sich aber beide und führen an, daß die fragliche Liberation gar wenige Personen beschlage und man also irrig berichtet sei. Nachdem sich nun durch eine genaue Untersuchung herausgestellt hat, daß diese Liberation nur drei bis vier Personen begreife und ein solcher Act in der Gewalt der Gesandten liege, indem des Landvogts Eid wörtlich laute: „Ihr sollet auch keine eigenen Leute verkaufen ohne der Oberkeiten oder dero Boten Wissen und Gehell", wird der leztjährige Beschluß von Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug wieder aufrecht gestellt. Uri und Schwyz aber berufen sich darauf, daß sie zum leztjährigen Beschluß nicht gestimmt, auch ihr betreffendes Geld auf der Kanzlei haben liegen lassen und somit für Aufhebung der Liberation stimmen. Glarus eröffnet, es habe voriges Jahr für die Liberation gestimmt, weil vorgegeben worden sei, es handle sich nur um Linders Person; nun sei es für Aufhebung jenes Beschlusses instruirt und werde die erhaltenen zehn Thaler dem Linder selbst behändigen. Schließlich erklären Uri, Schwyz und Glarus, daß sie sich auf die Zeit, wo sie den Landvogt zu Sargans haben, den Bezug des Falles von den Linderischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Personen vorbehalten. Absch. 79. pp. — **83.** (1687). Die nachgesuchte Ledigung eines Burgers zu Sargans von dem Fall wird nicht beanstandet; nur Glarus nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 115. dd. **84.** (1689). Der Landvogt berichtet, einige von Mels seien nach Morea gezogen und nach Oberst Hellers Bericht daselbst gestorben. Nun aber werde der den regierenden Orten gebührende Abzug verweigert, weil die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes bestritten werde. Der Landvogt wird beauftragt, genaue Nachricht einzuziehen, befindenden Falls den Abzug zu erheben und dem gewesenen Landvogt sein Betreffniß zu übermachen. Absch. 156. oo. — **85.** (1696). Auf die Frage, warum ein Unterthan, welcher vom Land in's Städtchen Sargans gezogen, des Falls geledigt worden sei, antwortet der Landschreiber, solches sei immer so geübt worden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 335. mm. — **86.** (1697). Auf die Einfrage, warum ein nach Sargans gezogener Unterthan zur Ledigung vom Fall angehalten worden sei, antworten Landvogt und Landschreiber, dies sei zu allen Zeiten so gewesen; aber wenn solche Unterthanen wieder in die Herrschaft ziehen, werden sie auch wieder fällig. Bei diesem alten Herkommen lassen es alle Orte bewenden; nur Glarus behält sich seine Rechte vor. Absch. 357. hh. — **87.** (1702). Jonas Rauch von Dießenhofen verlangt Namens der Kinder seiner im Bernergebiet verstorbenen und in erster Ehe mit Paul Welti aus der Vogtei Sargans verehlichten Frau, daß denselben die ihnen vor drei Jahren zu Sargans von ihrer Großmutter verfallenen und von ihrem Großvater noch gewärtigten Mittel verabfolgt werden, indem Bern laut vorgewiesenem Revers in ähnlichen Fällen Reciprocität halten wolle. Dabei anerbietet er gebührende Abstattung wegen der Leibeigenschaft und des Falls, und beruft sich darauf, daß der Vater dieser Kinder an dem Orte, wo er gestorben, das Burgerrecht erhalten habe und seine Kinder daher weder ihren Verwandten in Sargans noch der Herrschaft zur Last fallen können. Zürich, Lucern und evangelisch Glarus wollen die Mittel verabfolgen lassen; Uri, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 493. ccc. — **88.** (1705). Der Landschreiber gibt von folgenden Anständen Kenntniß: 1. Joseph Kolb von Oberriedt im Rheinthal habe sich zu Mels mit einer Leibeigenen der regierenden Orte verheirathet, und da man ihn daselbst als Beisaßen nicht geduldet, das Gemeindeburgerrecht zu Tscherlach, welches dem Junker Tschudi mit allen Rechten zugehöre, gekauft. Tschudi behaupte nun, Kolb sei sein leibeigener Mann und habe er deshalb von ihm das Fastnachthuhn bezogen. Das widerstreite aber dem Rechte der regierenden Orte, gemäß welchem ein Mann, der eine ihnen leibeigene Tochter heirathe, ihnen zugehöre. Tschudi behaupte auch, daß Kinder eines zu Tscherlach gesessenen ihm leibeigenen Mannes und einer Leibeigenen der Orte ihm zugehören, und daß hingegen die Kinder eines Grafschaftmannes und einer Leibeigenen von Tscherlach mit ihm gleichgetheilt werden müssen, was abermals dem Urbar widerstreite. 2. Seit 1674 habe immer die Übung bestanden, daß der Landschreiber, Landammann und Landweibel bei der Wahl eines fehlenden Land- und Wochenrichters mit den übrigen Richtern gestimmt haben; bei der Wahl des Landrichters Jakob Studer dagegen, eines Gotteshausmannes von Pfäfers, seien ungeachtet alles Protestirens die Amtleute nicht angefragt worden. Wie die Wahl der Richter zu geschehen habe, besage ein Spruch der Gesandten der VII Orte zwischen dem Grafen von Sargans und seinen Unterthanen von 1463. 3. Im Jahr 1672 sei ein Gut, genannt Krauen, zu Baden der Leibeigenschaft entlassen worden, ohne daß man wisse, auf was für Berichte hin. Kurz nachher habe aber Landvogt Balthasar von Lucern auf seine daherigen Mittheilungen die Weisung erhalten, daß wenn die Zustimmung der Obrigkeiten hiefür nicht eingeholt worden sei, diese Ledigsprechung nicht genüglich erscheine. Deshalb sei seither der Zins nicht nach dem Receß von 1672, sondern dem Urbar gemäß eingezogen worden. Da nun wegen eines Fußweges durch dieses Gut ein Proceß walte, müsse man nothwendig wissen, ob dasselbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Lehen oder Eigen zu betrachten sei. 4. Die Gemeinden Flums, Berschis und Mels, sowie die Ausburger zu Sargans haben vor vielen Jahren ohne weitere Begrüßung Leute in die Gemeinde aufgenommen, die nicht der regierenden Orte eigen gewesen seien. Durch ihre Vermehrung werde das obrigkeitliche Interesse sehr benachtheiligt, indem die Todfälle und andere Gefälle vermindert werden, so daß es nothwendig sei, hierin zu remediren. Über den zweiten Punkt berichtet der Landvogt, daß das Gericht selbst dem Landschreiber und Landweibel das Stimmrecht bei den Richterwahlen widerspreche, wie die Authentica und die sogenannten Ruhebriefe lauten. Dieses wichtige Memorial wird ad referendum genommen und dem Oberamt aufgetragen, alle diese Punkte genau zu untersuchen und darüber einen schriftlichen Bericht abzufassen. Absch. 584. ss.

4. Kindertheilungen.

(S. auch unter Leibeigenschaft; Fall; Abzug).

a. Zwischen Sargans und Werdenberg.

Art. 89. (1682). Dem Landvogt wird ernstlich anbefohlen, die hochnothwendige Kindertheilung der Leibeigenen zwischen den Herrschaften Sargans und Werdenberg baldigst vorzunehmen. Absch. 31. pp. — **90.** (1683). Schwyz meint, es sollte zur Kindertheilung zwischen den Landvögten von Sargans und Werdenberg nach bisherigem Brauch eine beliebige Deputation im Namen der regierenden Orte bezeichnet werden; da aber der Bericht fällt, daß die meisten regierenden katholischen Orte die Beiwohnung Statthalter Bachmanns, jedoch ohne Consequenz, gutgeheißen haben, so läßt man es dabei verbleiben. Absch. 46. m. — **91.** Gegen die wieder angeregte Kindertheilung zwischen Sargans und Werdenberg wird von Glarus Einsprache erhoben, indem im Jahr 1546 und wieder im September gl. J., sowie auch im Jahr 1654 verabschiedet worden sei, daß jede Partei ihre Kinder ohne Theilung behalten solle. In Folge des leztjährigen gegentheiligen Beschlusses wird der Gegenstand in den Abschied genommen und einestheils Glarus ersucht, diesfalls ein Memorial aufzusezen und dem Abschied beizulegen, anderntheils der Landschreiber beauftragt, das diesfällige Sachverhältniß des Schloßes Sargans zu erheben und jedem Ort in einem Exemplar mitzutheilen. Absch. 49. xx. — **92.** (1684). Abermals kommt die Kindertheilung zu Wartau zwischen den Schlössern Sargans und Werdenberg in Anzug. Glarus begehrt, daß die Theilung nach alter Form vorgenommen werde, nämlich nach der Herkunft des Vaters; nur rüksichtlich der Einzüglinge sei die Sache etwas disputirlich. Die übrigen sechs Orte meinen aber, die Einzüglinge gehören der Hoheit, da sie Schänis und Greplang auch nicht fordern. Um die Theilung zu bewerkstelligen, wird der abgetretene Landvogt, Statthalter Arnold Heymann von Obwalden verordnet und Glarus angegangen, für sich auch Jemand zu bestellen. Absch. 67. ccc. — **93.** Bezüglich der Kindertheilung in Wartau schlägt Glarus vor, zuerst diejenigen, welche nicht streitig sind, zu theilen, und erst hernach die Theilung der streitigen und von Einzüglingen gebornen Kinder, bezüglich welchen Glarus, gemäß den Abschieden von 1646 und 1654 auch mittheilen will, vorzunehmen. Im Namen der VI Orte erklärt Statthalter Heymann, daß er die Mitwirkung von Glarus, als Herrn von Werdenberg, bei der Theilung der Einzüglinge nicht zugebe; diese fallen ausschließlich der hohen Obrigkeit zu. Die Abschiede von 1646 und 1654 seien nicht ratificirt worden. Nach altem Gebrauche und nach Verträgen werden diejenigen, welche aus der Grafschaft Werdenberg nach Wartau oder anderswohin in die Grafschaft Sargans ziehen und sich mit sarganserischen Grafschaftsleuten verheirathen, niemals getheilt, sondern gehören solche Einzüglinge den Obrigkeiten, auch wenn sie zuvor dem Stande Glarus mit Leibeigenschaft zugethan waren. Wenn die regierenden Orte nicht pflichtig seien, solche Ansaßen zu theilen, so sei dies noch viel weniger der Fall mit solchen, die

von anderswo in's Land gezogen seien. Da Glarus seine Gesandten beauftragt hat, die Einzüglinge ohne Unterschied zu theilen, und Anderes nichts vorzunehmen, wird die Theilung eingestellt, da die Meinungsverschiedenheit zuerst erörtert und verglichen werden muß. Absch. 73. b. — **94.** Aus Mangel an Instruction kann über den Bericht des Statthalter Heymann betreffend die am 23. October auf einer Conferenz zu Atzmoos zwischen den VI Orten und Glarus versuchte Kindertheilung nicht eingetreten werden. Das Verhandlungsprotokoll von Atzmoos wird daher behufs Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung dem Abschied beigelegt. Absch. 74. p. — **95.** (1685). Glarus berichtet, die Kindertheilung zwischen Sargans und Wartau sei nicht zu Stande gekommen, weil man über einen Hauptgrundsaz ungleicher Ansicht war. Wie nämlich die Oberamtleute zu Sargans die Theilung der Kinder aus Ehen prätendiren, die von einem zum Schloß Wartau, beziehungsweise zu Glarus, gehörigen Unterthanen mit einer fremden, d. h. außer Wartau, Werdenberg und Sargans herkünftigen Person geschlossen werden, ebenso prätendire Glarus die Theilung solcher Kinder, welche aus der Ehe eines zum Schloß Sargans gehörigen Wartauers, der sich mit einer fremden, d. h. außer obbemeldeten Orten herkünftigen Person verbinde, welches Gegenrecht aber von Statthalter Heymann nicht habe anerkannt werden wollen. Dieses Gegenrecht wird von den regierenden Orten billig befunden. Da aber auf die Bahn kam, in solchen Fällen die Kindertheilung aufzuheben und jeder Partei ihre Kinder zu lassen, wurde dieser Gegenstand zu neuer Instruction in den Abschied genommen. Absch. 79. oo. — **96.** (1686). Die Kindertheilung in Wartau wird der mit dem Waldbodengeschäft betrauten Commission übertragen. Absch. 101. nn. — **97.** (1687). Der Kindertheilung zu Wartau und anderer Geschäfte wegen läßt man es bei dem leztjährigen Abschied verbleiben. Absch. 115. hh. — **98.** Es wird im Dorf Atzmoos zur Kindertheilung geschritten. Glarus prätendirt nach den zu Baden im Jahr 1685 besprochenen Präliminarien, daß, gleichwie es erbötig sei, die Kinder solcher zum Schloß Wartau gehöriger Väter, welche fremde Weiber genommen, mit den die Grafschaft Sargans regierenden Orten zu theilen, ebenso die Kinder sarganserischer Unterthanen, welche sich mit fremden Weibern verehlicht haben, seien diese aus der Grafschaft Werdenberg oder anderswoher, mit ihm getheilt werden. Nachdem aber durch eine Urkunde von 1511 nachgewiesen worden, daß die Kinder eines sarganserischen Unterthanen, der zu Gretschins gesessen war und sich mit einer Werdenbergerin verehlicht hatte, ohne Theilung nach Sargans gehören und daß die von sarganserischen Unterthanen mit fremden Weibern erzeugten Kinder niemals getheilt worden seien, nehmen die beiden Parteien für künftig auf Ratification der Obrigkeiten den Grundsaz an, daß die Kinder fremder Weiber der Condition ihres Vaters folgen sollen; für diesmal aber geben die Abgeordneten der regierenden Orte behufs Erledigung des langen Streites zu, daß von den ungefähr achtzig sonst nach Sargans gehörigen Kindern zwölf dem Schloß Wartau zugetheilt werden, womit sich Glarus zufrieden gibt. Absch. 122. c. — **99.** (1688). Der Bericht der im September voriges Jahr nach Ragatz abgeordneten Repräsentanten der regierenden Orte über die Kindertheilung zu Wartau wird in den Abschied genommen. Absch. 130. qq. — **100.** (1692). Auf Verlangen von Glarus, daß dem von den Gesandten im Jahr 1687 getroffenen Vergleich über die Kindertheilung der Leibeigenen zwischen den Vogteien Werdenberg und Wartau die Ratification ertheilt werde, wird erkennt, daß es dabei verbleiben solle. Absch. 240. mm.

b. Zu Greplang.

Art. 101. (1692). Von dem Landvogt wird bei Anlaß seines Berichtes, daß er mit Junker Tschudi von Greplang die Kindertheilung der Leibeigenen vorgenommen habe, Aufschluß verlangt, wie es sich mit der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erhaltung und Beerbung der Findelkinder in dieser Herrschaft verhalte, da Tschudi das Erbrecht zum Vermögen derselben anspreche. Hierüber ist man zwar der Meinung, daß die erwähnte Herrschaft sie erziehen müsse und dann auch beerben könne; indessen wird dennoch der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 240. kk. — **102.** (1706). Der Landvogt berichtet, er habe gemäß dem lezten Jahrrechnungsabschied über die Kindertheilung mit Herrn Tschudi von Greplang conferirt, dieser aber habe für sein prätendirtes Recht keine Documente aufweisen können und sich einfach auf den Besiz berufen. Da Herr Tschudi nicht gegenwärtig ist, wird die Frage eingestellt. Absch. 609. vv.

c. Zu Walenstadt.

Art. 103. (1693). Der neue Landvogt bringt vor, laut Urbar müssen die von Walenstadt die Kinder solcher Eltern, von denen der eine Theil von daselbst angesessenen Fremden abstamme, der andere aber den regierenden Orten gehöre, mit dem Landvogt theilen; nun bitten die Walenstadter um Aufhebung dieser Theilung, anerbieten dagegen dem Landvogt alle zwei Jahre 20 Gl. und schlagen vor, daß was innerhalb der Marchen deren von Walenstadt begriffen, denen von Walenstadt, was aber außer das Land geheirathet hat, den Obrigkeiten mit Leibeigenschaft angehören soll. Dabei wird des Fernern berichtet, daß wenn ein Mensch vom Land in die Stadt, oder aus der Stadt auf das Land heirathe, die Kinder solcher Ehen in der Weise getheilt werden, daß zuerst der Herr des Vaters und dann derjenige der Mutter ein Kind ziehe u. s. w. Dieses Verfahren wird für nüzlich und bequem gehalten, übrigens der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 259. qq. — **104.** (1694). Zug rügt, daß verschiedene Orte für Aufhebung der Kindertheilung zu Walenstadt Ortsstimmen ertheilt haben; es nehme solches in den Abschied, in der Meinung, daß kein Ort dem andern seine Rechte vergeben könne. Dagegen wird eingewendet, daß bereits fünf Orte ihre Ortsstimmen ertheilten und daß die Kindertheilung den Orten nur Kosten verursacht habe, während die Aufhebung derselben jährlich 10 Gl. eintrage. Zürich, das auch keine Ortsstimme ertheilt hat, nimmt die Sache ebenfalls in den Abschied, in der Meinung, es werde sich die Obrigkeit den übrigen Orten anschließen. Absch. 284. xx. — **105.** (1699). Zug hält dafür, daß der Loskauf der Kindertheilung zu Walenstadt gegen eine jährliche Zahlung von 20 Gl. den Orten nachtheilig sei und erklärt sich bereit, mit den übrigen Orten in Berathung zu treten, wie diesem Schaden zu steuern wäre. Da aber dieser Auskauf wesentlich zur Verhütung von Ungelegenheiten und Confusionen geschehen ist, so läßt man es bei den bezüglichen Ortsstimmen bewenden, immerhin mit dem Vorbehalt, darauf zurükzukommen, wenn sich die Läsion allzu enorm zeige. Absch. 417. vv.

5. Justizsachen, Recht und Gericht.

(S. auch unter Kindertheilungen und Kriegs- und Militärsachen).

Art. 106. (1681). Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, mit möglichst geringen Kosten ein Gefängniß erstellen zu lassen. Absch. 6. ss. — **107.** (1682). In Frage kommt, ob dasjenige, was Hauptmann Paravicini von Glarus während der badischen Tagsazung Gefährliches verübte, nicht malefizisch sei. In Anbetracht, daß der Landvogt denselben und dessen Mithaften bereits mit hohen Strafen belegt hat, gibt man sich damit zufrieden und überläßt Lucern, das diesfalls von Zürich eingekommene Schreiben nach seinem Gutachten zu beantworten. Absch. 24. d. — **108.** Landammann Weiß begehrt Rath, was in dem verdrießlichen Paravicinischen Geschäft zu thun sei. Da aus einem Schreiben Lucerns an Zürich vom 13. Mai hervorgeht, daß die katholischen Orte das Verfahren des Landvogtes billigen, so wird eine Appellation gegen die ausgefälte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Strafe bedenklich gefunden und daher dem Gesandten zu Handen von evangelisch Glarus empfohlen, indirect durch den im Bad Pfäfers befindlichen Schultheiß Amrhyn oder durch Landschreiber Gallati zu Sargans auf eine Ermäßigung der Strafe Paravicinis hinzuwirken. Absch. 28. b. — **109.** Bern intercedirt bei den V Orten in Betreff der dem Hauptmann Paravicini von Glarus und seinen Mithaften wegen ihrer Umtriebe zu Wartau durch den Landvogt auferlegten Strafe. Es wird nun Bern die Antwort gegeben, es sei gar zu mild berichtet worden; übrigens werde Niemanden, der die erforderliche Caution im Lande leiste, die Appellation verweigert. In ähnlichem Sinn wird an Glarus der andern Religion geschrieben, welches darüber den übrigen Orten heftig und weitläufig berichtet hatte. Dem Landvogt gegenüber wird das Abkommen mit Prädicant Tschudi und Christoph Bertsch mittelst namhaften Nachlasses an ihrer Strafe genehmigt und ihm anheimgestellt, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten auch mit den übrigen Schuldigen ein gütliches Abkommen zu treffen. Dagegen zieme ihm als gemeinem Amtmann der regierenden Orte und mithin auch von Glarus nicht, die von den Eidgenossen in Glarus der andern Religion für Hauptmann Paravicini angebotene Caution anzunehmen, indem es nicht am Plaze wäre, eine mitregierende Obrigkeit um die Bezahlung anzugreifen. Wenn also Paravicini appelliren will, so soll er im Sarganserland Particularcaution stellen. Absch. 30. m. — **110.** Laurenz Meyer, der durch ein Schreiben der Stadt Chur wegen seiner Ansprache an die Filsischen Erben empfohlen wurde, wird angewiesen, mit seiner Widerpart vor dem Landvogt eine gründliche Abrechnung zu thun, worüber dann die Gebühr walten soll. Absch. 31. ss. — **111.** (1683). Dem Landschreiber wird verboten, Fremden, worunter aber die regierenden Orte nicht begriffen sind, Zinsverschreibungen auf liegende Unterpfande zu fertigen; wenn aber ein Fremder einem in der Vogtei sonst etwas anvertrauen wolle, möge man es geschehen lassen. Absch. 49. uu. — **112.** Der Landvogt berichtet den mitregierenden katholischen Orten, er habe einem zürcherischen Prädicanten, Namens Zimmermann, der im Bade Pfäfers bei seinen Religionsgenossen wider die alten Gebräuche und den Papst lästerlich gepredigt, eine Buße auferlegt und ihn bis zur Abstattung derselben in Arrest behalten; da dieser gegen die Buße appellirt und die von Zürich auf Ledigung des Arrestes dringen, so verlange er bezüglichen Befehl. Es wird ihm die Aufhebung des Arrestes gestattet, wenn der Gebüßte im Sarganserland Bürgschaft oder Caution leistet. Auch wird der Landvogt ermächtigt, auf Ansuchen des Fehlbaren mit ihm in ein gütliches Abfinden einzutreten, dasselbe aber in der nächsten Rechnung zu verrechnen. Absch. 49. ppp. — **113.** Der Landvogt wird beauftragt, über die Klage der bündnerischen Gläubiger, denen der vorige Landvogt das obrigkeitliche Lehen ihres Schuldners, Hausmeister Leonhard Locher sel., entzogen hatte, Bericht zu erstatten, damit jedes Ort Zürich, von woher die Klage mitgetheilt worden war, seine Meinung eröffnen könne. Absch. 53. c. — **114.** (1685). Da Lucius Meli, der Blutschande angeklagt, nicht vor Malefizgericht gestellt, sondern vom Landvogt und den Amtleuten verbannt worden ist, so läßt man zwar diesen Fall auf sich beruhen, beschließt aber für künftig, daß Blutschande im zweiten Grad vor Malefizgericht gehören soll. Absch. 79. mm. — **115.** Zug beschwert sich, daß Landvogt Riget im Gaster den Landvogt Brandenberg zu Sargans wegen eines stattgefundenen Holzschlages und Abfuhr mit 100 Thaler Buße und 100 Gulden Kosten belegt und auf erfolgte Zahlungsverweigerung ihm zwei Kühe und einen Bock weggenommen habe. Damit wird das Gesuch verbunden, Schwyz zu bestimmen, daß Riget zur Rükerstattung des Viehs angehalten werde. Die unbetheiligten Orte finden dieses Verfahren eines niedern Gerichtsherrn, wie Riget für Schwyz und Glarus zu Murg gewesen, gegen den Repräsentanten der Obrigkeiten zu Sargans höchst unförmlich und meinen, Landvogt Brandenberg hätte bei den regierenden Orten belangt werden sollen. Schwyz erwiedert, der Wald, wo das Holz geschlagen worden sei, liege nicht in der sarganserischen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern in der glarnerischen Jurisdiction; Schwyz und Glarus haben viele Rechte zu Murg, auch dasjenige der Mannschaft; auf die angebrachte Beschwerde werden sie gehörigen Orts Antwort geben, glauben aber, dieses Geschäft gehöre nicht hieher und sie haben auch dem Landvogt Brandenberg das Appellationsrecht geöffnet. Hierüber wird beschlossen, einestheils Schwyz mit einem freundlichen Schreiben anzugehen, dem Landvogt Brandenberg das verarrestirte Vieh ohne Verzug abfolgen zu lassen, anderntheils dem Landvogt zu Sargans den Auftrag zu ertheilen, durch einen Augenschein zu ermitteln, ob das verarrestirte Holz innerhalb oder außerhalb der sarganfischen Jurisdiction gefällt worden sei. Absch. 85. l. — **116.** Da Schwyz auf das ab der Conferenz in Lucern aberlassene Schreiben wegen des Anstandes zwischen Brandenberg und Riget noch keine Antwort ertheilt hat, so soll dieses geahndet und eine Entschließung begehrt werden. Weil übrigens Landvogt Brandenberg nach der Versicherung des Untervogtes Wilhelm, das Holz sei in der sarganfischen Botmäßigkeit gefrevelt worden, gehandelt hat, so ist man der Meinung, Wilhelm solle nach Baden citirt und angehalten werden, entweder seinen dem Landvogt gegebenen Bericht wahr zu machen oder ihm gebührende Satisfaction zu leisten. Über die Vereinigung der Landmarchen zwischen Sargans und Gaster wird weitere Disposition vorbehalten. Absch. 90. g. — **117.** Der Landvogt berichtet mit Schreiben vom 20. November, er habe nach genommenem Augenschein von den Landmarchen zwischen Glarus und dem Sarganserland die Überzeugung gewonnen, daß bei dem Holzhau zu Murg die Ansicht gewaltet habe, das fragliche Holz gehöre in die Jurisdiction von Glarus; somit könne man die Thäter keines Fehlers beschuldigen. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Absch. 92. o. — **118.** (1686). Alt-Landvogt Brandenberg eröffnet, er sei durch Untervogt Diethelm Wilhelm in Schänis, der ihm eine gewisse Sache angebracht, in große Kosten und Ungelegenheit gerathen und habe denselben nirgends zum Stand bringen können, wie er ihn denn auch ohne Erfolg hieher citirt habe; er bittet um Gutsprechung seiner Ansprache und Verheftung von Wilhelms Vermögen im Sarganserland. Ferner klagt er gegen Statthalter Riget von Schwyz, gewesenen Landvogt im Gaster, daß dieser ihn unbefugterweise mit einer Buße belegt, ihm gewisse Sachen in Arrest gestellt und etwas Vieh nach Schwyz abgeführt habe, weshalb er Rath begehrt, wie er zur Restitution gelangen könne. Hierüber wird mit Mehrheit erkennt, Brandenberg solle den Wilhelm nach Sargans citiren, der Landvogt das Urtheil sprechen und im Falle keine Appellation ergriffen werde, des Schuldners Vermögen mit Arrest belegen und nöthigenfalls die Execution anordnen. In Betreff der Klage gegen Statthalter Riget finden die fünf Orte (außer Schwyz und Glarus) in dem vom Beklagten angelegten Arrest eine Beleidigung der regierenden Orte und ertheilen Zug die Weisung, Namens der fünf unbetheiligten Orte an Schwyz und Glarus das freundliche Gesuch zu stellen, den Statthalter Riget obrigkeitlich zur Reparation und Restitution des Weggenommenen anzuhalten. Die daherige Antwort soll den übrigen Orten mitgetheilt werden. Absch. 101. pp. — **119.** (1687). Schwyz und Zug werden wegen des Handels zwischen alt-Landvogt Brandenberg und dem Untervogt Wilhelm zu gütlichem Vergleich gewiesen. Wenn der Versuch ohne Erfolg bleibt, so soll die Sache wieder vor die regierenden Orte nach Baden gebracht werden, von wo die vorige Erkanntniß ausgegangen ist. Inzwischen soll in Sargans Alles in statu quo bleiben. Absch. 125. h. — **120.** (1689). Der Landvogt berichtet, Münzmeister Gilli zu Quinten habe einen Friedbruch begangen, sich aber auf die Vorladung nicht stellen wollen, indem er behaupte, das Strafrecht daselbst gebühre Schwyz und Glarus; er bitte daher um Weisung. Da man der Meinung ist, Gillis Behauptung sei richtig, so werden die Amtleute angewiesen, sich hierüber in einem bezüglichen Abschied von Lachen genau zu informiren. Absch. 156. nn. — **121.** Der Landvogt eröffnet, Untervogt Wilhelm von Schänis habe den Landvogt Brandenberg wegen seiner Ansprache noch nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

befriedigt. Er sei zwar vor einiger Zeit in Sargans verhaftet gewesen, auf die Zusicherung des Sekelmeister Reding von Schwyz aber, ihn auf jedes Begehren zu stellen, wieder entlassen worden. Er fragt nun, was er zu thun habe, wenn Wilhelm den Brandenberg nicht gutwillig bezahle. Mit Mehrheit wird der frühere Beschluß bestätigt, auf die Person oder das Vermögen des Schuldners zu greifen, wo man deren habhaft werden könne. Schwyz und Glarus meinen, Wilhelm müsse vor seiner Obrigkeit belangt werden und verwahren ihre Rechte. Absch. 156. pp. — **122.** Statthalter Brandenberg von Zug bringt vor, katholisch Glarus hinterhalte dem Landshauptmann Tschudi von Greplang die „Leibnus" wegen seiner Frau immer noch, unter dem Vorwand, daß er das Kind des Herrn Brunner sel. dessen Vögten in Glarus abfolgen lassen solle, während doch der Ehebrief klar besage, daß das Kind nach Belieben bei der Mutter sein möge, sie verehliche sich wieder oder nicht. Glarus erwiedert, der Entscheid wegen der streitigen Leibnus und wegen des Ehebriefs gehöre vor den Richter in Glarus. Hierüber wird erkennt, es solle sich Tschudi mit des Kindes Vögten zu vergleichen trachten, wo sich dieses aufzuhalten habe. Bleiben dann wegen der besagten Leibnus noch Anstände, so habe der Kläger sich an den Richter in Glarus zu wenden. Absch. 156. ss. — **123.** (1690). Der Landvogt erstattet Bericht über die von Baron von Thum mit bewaffneter Hand bewerkstelligte Entführung eines Fräuleins vom Hause Planta, wobei das sarganserische Territorium verletzt worden sei. Hierauf wird ihm die Weisung ertheilt, alle diejenigen, welche sich an der Gebietsverletzung betheiligten, sowie die pflichtvergessenen Geschwornen zu Wartau vor seinen Stab zu citiren und zu strafen. Den Baron von Thum soll er zu bestimmen suchen, sich mit ihm abzufinden. Absch. 177. i. — **124.** Dem Landammann Bussi von Glarus, der Krankheits halber seine Appellation gegen Beat Kraft von Sargans nicht hat vollführen können, wird das Recht hiezu auf ein Jahr verlängert. Absch. 183. w. — **125.** (1691). In der Angelegenheit des Baron von Thum, welcher s. Z. eigenmächtig mit acht bis zehn Bewaffneten den Durchzug durch das Sarganserische genommen, dafür mit einer Buße belegt worden war und gegen diese die Appellation erklärt hatte, wird der Landschreiber beauftragt, sich mit dem Gebüßten um die Buße zu vergleichen. Auf den Fall der Erfolglosigkeit soll der Landvogt durch Vermittlung des rheinthalischen Landvogts die Zinse des in lezterer Landvogtei liegenden Vermögens der Frau des Barons von Thum in Beschlag nehmen. Gegen den Landvogt zu Maienfeld, welcher den mit der Insinuation der Appellation beauftragten Boten des Landvogtes von Sargans hatte in Arrest sezen lassen, soll dieses Verfahren gebührend gerügt werden. Absch. 218. nn. — **126.** (1693). Von der Erklärung des Landshauptmann Tschudi zu Greplang, daß wenn ihm das Erbrecht der ohne Erben sterbenden Findelkinder eingeräumt werde, er auch die Erziehung derselben übernehmen wolle, wird im Abschied Vormerkung genommen. Absch. 259. mm. — **127.** (1694). Der Landvogt führt Beschwerde, daß seinen Vogteiangehörigen die in Bünden gekauften und bezahlten Waaren ohne Erstattung des Geldes wieder weggenommen werden; so liegen noch jezt Salz und Früchte zu Maienfeld in Arrest, welche dort einem Österreicher abgekauft worden seien; ferner wollen die Bündner ihnen kein Reis verkaufen, obschon sie solches durch ihr Land führen; endlich seien Bündner vor dortiger Obrigkeit bestraft worden, weil sie den Sarganserm Frucht zum Ansäen geliehen. Gegen dieses unnachbarliche und bundeswidrige Verfahren wird bei den III Bünden schriftlich reclamirt und Restitution des Vorenthaltenen verlangt. Absch. 284. tt. — **128.** Auf gestelltes Weisungsbegehren erhält der Landvogt den Auftrag, gegen verschiedene des Wuchers bezichtete Personen nach den Bestimmungen des badischen Abschiedes von 1664 einzuschreiten. Absch. 284. uu. — **129.** (1698). Es erscheinen als Appellanten die Gebrüder Landammann und Hauptmann Good von Flums gegen einige Müller daselbst, in Betreff einer Mühle, welche die Appellanten auf den Grund erhaltener Ortsstimmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oberhalb der andern Mühlen angelegt haben. Die alten Müller beschweren sich nun, daß ihnen durch das neue Werk Winterszeit das Wasser entzogen und die Feuersgefahr vermehrt werde. Die Good erwiedern darauf unter Vorweisung eines Modells, daß sie das Wasser 120 Klafter weit durch ein Kett (Wasserleitung) herbeigeführt haben, welches 1½ Fuß breiter als die alte Runse sei, so daß den untern Mühlen kein Wasser entzogen werde; dabei anerbieten sie, bei Wassermangel nur für ihren Hausbrauch, oder den alten Müllern um die Hälfte Lohn zu mahlen. Die Appellaten erwiedern, daß gerade dieses leztere Anerbieten ihnen die Kunden abziehe, da ihnen Niemand etwas in einer fremden Mühle zu mahlen gebe, sondern Jedermann lieber zu dem gehe, der es selbst mahlen könne. Der Landvogt eröffnet hierauf, er habe nach Eingang der Ortsstimmen auf Ansuchen der meisten Orte mit einem unbetheiligten Müller den Augenschein vorgenommen und mit diesem gefunden, daß das neue Werk den untern Gewerben nachtheilig sei und es somit beim Alten zu verbleiben habe. Unter diesen Umständen wird die Sache diesmal bei den Ortsstimmen belassen, gleichwohl aber zu näherm Bericht in den Abschied genommen. Absch. 387. eee. — **130.** Glarus berichtet, es habe die Gemeinden Mels, Flums, Sargans, Weißtannen und Vilters wegen Holzhauens in einem gewissen Walde mit den Gooden unter Vorbehalt der Rechte der regierenden Orte verglichen und die mitregierenden Orte um Ertheilung der Ratification angegangen; da aber diese noch nicht allseitig erfolgt sei, so ersuche es um Beförderung der Antworten. Auf den Bericht hin, daß die Good sich beschweren, wollte man dieselben einvernehmen; das ist aber aus Ursachen, die der Kanzlei unbekannt sind, unterblieben. Absch. 387. fff. — **131.** Auf die Eröffnung, die Seveler und Wartauer wollen sich nicht zu der auf der lezten Jahrrechnung angeregten gütlichen Unterhandlung verstehen, sondern das Recht brauchen, wird erkennt, es soll der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht, erfolglosen Falles aber dem Recht der Lauf gelassen werden. Evangelisch Glarus ist nicht instruirt, glaubt aber, daß die Güte erfolglos sei, wenn sich die Seveler und Wartauer nicht vorher mit einander vergleichen; der Rath von Glarus werde ohne Zweifel seinem Landvogt zu Wartau auch befehlen, sich bei der gütlichen Verhandlung einzufinden. Absch. 397. l. — **132.** (1699). Der abtretende Landvogt eröffnet, zwischen der Gemeinde Berschis und denen von Grabs walte wegen einer Weidstreke ein Streit, den er nicht gütlich habe vergleichen können; es frage sich nun, wer der Richter sein soll. Da Landammann Zwicki nicht mehr Zeit fand, den ihm aufgetragenen Bericht zu erstatten, so blieb die Sache unerledigt. Absch. 417. rr. — **133.** Richter, Stadtvögte und Räthe der Herrschaft Maienfeld verlangen Aufhebung eines Arrestes, welchen Paul Steger von Maienfeld und die Gebrüder Jann von Wartau auf das in der Grafschaft Sargans liegende Vermögen der Erben der Verena Kalggeber (Salzgeber ?) erwirkt haben, da in Sachen vom Gericht in Maienfeld ein Endurtheil gefällt worden und die Beschlagsucher sich mit eigener Unterschrift der Erbschaft entschlagen haben. Die Erledigung dieser Angelegenheit wird durch wichtige einfallende Geschäfte verhindert. Absch. 417. ff. — **134.** (1706). Auf Antrag des Landvogtes wird billig befunden, daß die Vormünder alle zwei Jahre Rechnung ablegen und diese durch die Kanzlei verzeichnet werden solle. Absch. 609. yy. — **135.** (1707). Der Landvogt berichtet, Franz Good habe den katholischen Glauben aufgegeben und sei mit Hinterlassung von ungefähr 60 Gl. Schulden nach Zürich gezogen. Ferner versichere seine zurükgelassene Frau, daß sie 400 Bündnergulden in die Ehe gebracht habe, was aber von Good nicht ganz anerkannt werde; auch gehöre der Frau nach dem sarganserischen Erbrecht der dritte Theil des Erhauseten. Als man mit ihm in Zürich hierüber geredet, habe er schließlich erwiedert, seine Frau solle zu ihm kommen, er wolle ihr geben, was ihr gebühre. Unter diesen Umständen wird der Landvogt sammt dem Landschreiber beauftragt, hierüber mit den Gesandten von Zürich zu reden, und wenn keine beruhigende Antwort und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirkliche Leistung erfolge, an Zürich zu schreiben und was der Frau gehöre, „als geraubtes Gut" laut Abschieden zu fordern. Absch. 635. qqq. — **136.** (1708). Der Vogt der Barbara Sulser, Wittwe des Lucas Zellweger, welche in Forderungssache des Stadtammann Meßmer aus dem Rheinthal auf lezter Jahrrechnungstagsazung in Contumaz zur Bezahlung einer großen Geldsumme verurtheilt worden war, bittet um Revision dieses Urtheils, indem sie voriges Jahr so spät citirt worden sei, daß sie unmöglich hätte erscheinen können, und überdies die Forderung ungegründet sei. Das Gesuch wird ad referendum genommen und inzwischen die Execution des Urtheils eingestellt. Absch. 657. f. — **137.** (1710). Die Gemeinde Berschis stellt das Bittgesuch, eine gegen sie processirende Partei, (die nicht genannt ist), welche bereits drei Mal gerichtlich abgewiesen ward und die Appellation nicht ergriffen hatte, zur Ruhe zu verweisen. Die Stände werden ihre Schlußnahme beförderlichst an Lucern einberichten. Absch. 706. n. — **138.** Der von Sargans herbeigerufene Landschreiber und Landshauptmann Gallati gibt eine umständliche Darstellung der zwei dortigen Gebietsverlezungen, die sich Thomas Maßner von Chur durch den Angriff auf den Bedienten des Herrn de Merveilleux im verflossenen Mai in der Nähe von Ragaz und neulich den 28. October durch die Gefangennahme des Großpriors von Frankreich, Philipp von Vendôme bei Felsberg und dessen Entführung auf einem Floße rheinabwärts zu schulden kommen ließ. Es werden auch noch andere Eingaben über grobe Mißhandlungen und Unthaten Maßners verlesen, bei denen man billig erstaunen muß, daß so etwas von den III Bünden geduldet werden konnte. Es wird daher nöthig befunden, wegen dieser folgenschweren Attentate eines Privaten gegen eine fremde Macht allen Ernst vorzukehren. Zu dem Behufe werden an Zürich und Glarus, unter Bezugnahme auf den lezten badischen Abschied die hierseitigen Wünsche mitgetheilt und Zürich ersucht, bis längstens auf den nächsten Zusammentritt der III Bünde am 9. December an diese im gemeinsamen Namen die Stellung Maßners zu begehren. Dieses Schreiben wird auch dem Landvogt in Sargans mitgetheilt; für den Fall, daß Zürich dem gestellten Begehren nicht entsprechen wollte, wird beschlossen, daß das Stellungsgesuch an die III Bünde von den katholischen in Sargans regierenden Orten allein ausgehen soll, da diese entschlossen sind, auch ohne die Mitwirkung anderer für diese unerhörten Gewaltthaten sich Genugthuung zu verschaffen. Den Obern wird allseitig überlassen, dem Landvogte weitere Befehle zu ertheilen. Absch. 720. i. — **139.** (1711). Mit Mehrheit wird dem Landvogteiamt der Befehl ertheilt, in Bezug auf den Kostenpunkt das Urtheil des Standes Zug im Processe des Klosters Pfäfers gegen Jakob Vogler und Mithaften betreffend Lehensgerechtigkeiten zur Vollziehung zu bringen. Absch. 726. xx.

6. Güterverkauf an Fremde.

Art. 140. (1681). Das alte Verbot, Güter außer das Land zu verkaufen oder zu versezen, soll neuerdings gehandhabt werden, wobei aber solche Geschäfte mit Personen aus den regierenden Orten vorbehalten bleiben. Absch. 6. qq. — **141.** (1683). Das sarganserische Landrecht, wonach bei Verkäufen von liegenden Gütern an Auswärtige, die auch nicht Bürger im Lande sind, jedem eingesessenen Landmann das Zugrecht zusteht, und da wo der Preis so hoch angesezt worden, daß der Züger dabei nicht bestehen könnte, das Gut unparteiisch geschäzt werden soll und dann um diesen Preis dem Zug unterliegt, wird bestätigt, jedoch so, daß die Schazungen ehrlich und ohne Gefahr gemacht werden. Dabei wird im Weitern befunden, daß Verkäufe von Liegenschaften an Auswärtige, (die regierenden Orte vorbehalten), gar nicht stattfinden sollten. Bei Gütern, welche einem Fremden auffalls- oder erbweise zufallen, soll aber die Schazung nicht in Anwendung kommen. Das fernere Gesuch des Landschreibers, daß das vor etwas Zeit auf zwölf Jahre beschränkte Zugrecht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wieder auf ewig gestellt werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 49. rr. — **142.** (1695). Der abtretende Landvogt eröffnet, ein gewisser Hof zu Wartau sei an die Gugelberg in Bünden verkauft und von Melchior Schlegel, Burger zu Wartau, aus Erkanntniß des Gerichtes gezogen worden; von diesem Hof besitze Herr von Salis bei den vier Thürmen zu Zizers den fünften Theil und vermeine, Schlegel könne seinen Antheil nicht ziehen, weil er eingekaufter Burger zu Zürich sei. Zürich wendet dagegen ein, die Gugelberg haben diesen Hof verkauft, er sei aber nachher auffallsweise wieder an sie gekommen; nun besage der Abschied von 1683, daß das Zugrecht nur stattfinde, wenn Güter an Fremde verkauft werden, nicht aber, wenn sie ihnen pfandweise zukommen; auch des Verauffallten Kinder haben sich für den Zug gemeldet; das Urtheil zu Gunsten Schlegels sei in Abwesenheit der Gugelberg erlassen worden, worüber sie nun Revision begehren. Vom Landvogt und Landschreiber wird hierauf berichtigt, daß das Landrecht zu Sargans jedem Landmann den Zug im Schazungspreis klar gestatte, wenn Güter durch Kauf oder Zinsfall außer die regierenden Orte kommen; dieser Hof sei auch höher geschäzt worden als der Kaufschilling laute; die Gugelberg seien förmlich citirt worden, man habe ihnen drei Mal den Termin verlängert, endlich sei das Urtheil erlassen und vom Landvogt bestätigt worden; dieselben haben das Urtheil nicht appellirt und es anerkannt, indem sie das Geld haben beziehen wollen; Schlegel habe es aber verweigert, er könne denn auch den Theil des Herrn Salis ziehen. Darüber wird mit Stimmenmehrheit erkennt, das Urtheil zu Gunsten Schlegels sei in Rechtskraft erwachsen und die Gugelberg mit ihrem Revisionsgesuch abgewiesen und dem Schlegel das Zugrecht zum ganzen Hof zuerkannt, indem ein Ehrenburger eines regierenden Ortes, der nicht daselbst wohne, nicht einem eingesessenen Burger gleichgestellt werden könne. Zürich und evangelisch Glarus beharren auf ihrer Ansicht, daß entweder den Gugelberg die Revision, oder den Kindern des Verauffallten oder den eingesessenen Burgern zu Wartau das Zugrecht zuerkannt werden sollte. Absch. 301. ff.

7. Jurisdictionsstreit mit Werdenberg.

Art. 143. (1692). Glarus bringt vor, im Jahr 1550 sei durch die betheiligten Orte zwischen den Landvögten von Werdenberg und Sargans über den Wildbann in einem gewissen Kreis bei Wartau mit gehöriger Angabe der Marchen ein Vergleich gemacht worden, welchen die Landvögte zu Sargans allzuweit ausdehnen wollen. Es wird erkennt, es solle bei dem Brief und den darin angegebenen Marchen verbleiben, dieser Brief dem Landvogt mitgetheilt und eine Abschrift desselben in die sarganfische Kanzlei gelegt werden. Absch. 240. nn. — **144.** (1696). Glarus berichtet, der Landvogt zu Werdenberg habe in dortigem Auftrag die Vereinigung der Huben zu Wartau unternommen, sei aber darin durch Gegenbefehl des Landvogtes zu Sargans gehindert worden, obschon diese Vereinigung zu allen Zeiten von Glarus durchgeführt worden sei; es bittet daher um Schuz für sein altes Recht. Die sarganfischen Oberamtleute berufen sich dagegen auf den Jahrrechnungsabschied von 1676, gemäß welchem jede Vereinigung ohne Zustimmung des Landvogtes von Sargans kraftlos erklärt worden sei. Wegen mangelnder Instruction wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 335. oo. — **145.** Glarus behauptet, die Hälfte des Hochwilds zu Wartau gehöre seinem Landvogt zu Werdenberg; ferner beschwert es sich, daß ihm der Landvogt von Sargans seine Fischenz und ein Fahr außer dem Etter streitig mache, indem er dem bezüglichen Vertrag eine andere Auslegung gebe. Der Landvogt erhält den Auftrag, hierüber den regierenden Orten Bericht zu geben. Absch. 335. qq. — **146.** (1697). Glarus beschwert sich abermals, daß der sarganfische Landvogt in Betreff Vereinigung der Hubzinse zu Wartau Einsprache mache. Der Landschreiber bemerkt darüber, daß alle alten Vereinigungen von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Kanzlei vorgenommen worden und erst in neuerer Zeit Mißbräuche eingeschlichen seien, in Folge welcher durch Abschied von 1676 verordnet worden sei, daß Alles durch die Kanzlei bereinigt und verschrieben werden solle. Zürich möchte diese Vereinigung Glarus überlassen; Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden verbleiben beim angeführten Abschied; Zug nimmt die Sache ad referendum. Absch. 357. kk. — **147.** Das Begehren von Glarus, daß der Landvogt angehalten werde, ihm die Hälfte des Wildbanns und der Bußen zu Wartau abfolgen zu lassen, wird gemäß dem Vertrag von 1550 begründet gefunden. Absch. 357. ll. — **148.** (1706). Glarus meint, daß dem dortigen Stande wegen Bestrafung der Fähren in Trübbach zu kurz geschehen sei. Es habe deshalb in den Acten nachgeschlagen und einen zu Baden 1550 zwischen dem Landvogt von Sargans und demjenigen von Werdenberg errichteten und von den regierenden Orten genehmigten Brief aufgefunden, ebenso eine zwischen den gleichen Landvögten am 1. Februar 1584 getroffene Erläuterung betreffend das Jagen, die Fischenzen, die Frevel, die Lehen und Eigengüter zu Wartau, welche auf der Jahrrechnung von 1586 und der Tagsazung vom 12. October gl. J. verhandelt und auf der Jahrrechnungstagsazung von 1589 bestätigt worden sei. Glarus bittet nun, bei Brief und Siegel und der erwähnten Erläuterung geschüzt zu werden. Wegen mangelnder Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 609. ddd. — **149.** (1707). Was der Gesandte von Glarus in der Streitsache zwischen Wartau und dem Landvogteiamt zu Sargans weitläufig vorgetragen, soll er in einem Memorial in den Abschied geben, was aber bis zur Ausfertigung desselben nicht geschehen ist. Absch. 635. bbb. — **150.** (1708). Glarus hat in dem Anstande wegen des Wildbannes, der Fischenzen u. s. w. gemäß den frühern Verhandlungen seinen Landvogt zu Werdenberg auf den Inhalt des 1589 von der Tagsazung genehmigten Vergleiches verwiesen und wünscht, daß ein gleicher Befehl auch an den Landvogt von Sargans ergehe. Die Genehmigung dieses Vertrages wird dem Abschiede beigesezt. Absch. 662. ww. — **151.** (1709). Glarus, das schon wiederholt die Bestätigung eines gewissen Vergleichs verlangt hatte, der laut den Abschieden von 1500 und 1589 gutgeheißen worden war, stellt neuerdings das Ansuchen, diese Angelegenheit einmal beförderlichst abzuthun, was zugesagt wird, nur werde man vorher den Landvogt von Sargans darüber vernehmen müssen. Bezüglich des leztern Punktes wird gebeten, nicht mehr länger zuzuwarten, da die Sache nun schon so lange schwebend gewesen. Glarus werde übrigens jedes einzelne Ort noch besonders schriftlich ansuchen und ihnen die nothwendigen Acten zustellen. Absch. 691. oo. **152.** (1710). In dem Streite des sarganserischen Landvogts mit dem von Werdenberg über das Jagdgebiet und wegen Fischereirechten hatte Glarus sämmtlichen Orten die einschlägigen Acten zugefertigt. Aus dem Berichte der Amtleute ergibt sich, daß Glarus für die Herrschaft Werdenberg die Jagdbarkeit zu Wartau über den Etter hinaus bis zum Trübbach behauptet, während die Landvögte in Sargans solche nur bis an den Etter zugestehen wollen. Da wegen zu später Eingabe über das glarnerische Gesuch die Gesandten keine Instructionen besizen, wird dasselbe ad referendum genommen und Landvogt und Landschreiber beauftragt, eine Copie des angerufenen Vergleichs von 1589 einzusenden und sämmtlichen Orten sowohl einen gründlichen Bericht über die vorhandenen Acten als ihre sonstigen Gegengründe einzureichen. Absch. 711. dd. — **153.** (1711). Vom Landvogt sind die einverlangten Auszüge aus dem Urbar und den Acten des Schlosses Sargans über den Wildbann von Wartau eingekommen. Sie werden dem Abschied beigelegt, damit auf nächste Jahrrechnung instruirt werden kann. Absch. 723. i. — **154.** In das Begehren von evangelisch Glarus, die Angelegenheit wegen des Wildbanns in der Herrschaft Wartau und Werdenberg endlich einmal zur Erledigung zu bringen, wird nicht eingetreten. Absch. 726. yy. — **155.** (1712). Glarus mahnt neuerdings, auf die bevorstehende Jahrrechnung doch endlich einmal über die Anstände wegen des Wildbanns in Wartau zu instruiren. Absch. 738. h.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Marchungen.

(Siehe auch unter Justizsachen und Kloster Pfäfers.)

Art. 156. (1693). Bei Anlaß der schon vor acht Jahren nöthig befundenen Marchenerneuerung zwischen Glarus und Gaster soll auch eine Marchenerneuerung gegen Sargans in der Gegend von Kerenzen und Murg vorgenommen werden. Absch. 269, h. — **157.** (1695). Glarus berichtet, es habe mit Schwyz und unter Mitwirkung des Landvogtes von Sargans gemäß dem leztjährigen Abschied die Marchen der Grafschaft Sargans gegen Glarus und Gaster bereinigt. Es wird beschlossen, daß die Marchen bezeichnet und vom Landschreiber zu Sargans das Marchinstrument ausgefertigt und jedem Theil ein Doppel zugestellt werden soll. Absch. 301. gg. — **158.** (1696). Das Gesuch von Glarus, es möchte dem Landvogteiamt der frühere Befehl erneuert werden, die Marchen der Grafschaft Sargans gegen Glarus und das Gaster noch vor eintretendem Winter zu bezeichnen und in ein Libell einzutragen, wird in den Abschied genommen. Absch. 335. pp. — **159.** (1697). Landammann Zwicki berichtet, daß jüngst die Marchsteine zwischen Sargans und Gaster gesezt und die Marchung von den Orten genehmigt worden sei; nur sollte noch der Marchstein bei dem Wasserfall mit einem Kreuz bezeichnet werden. Hiemit wird Namens der regierenden Orte der Landvogt beauftragt. Absch. 357. ii. — **160.** (1698). Auf den Antrag von Glarus erhält der Landvogt neuerdings den Auftrag, den die Marchen zwischen dem Sarganserland und Gaster scheidenden Stein bei dem Wasserfall in Anwesenheit je eines Abgeordneten von Schwyz und Glarus mit einem Kreuz bezeichnen zu lassen. Absch. 387. ccc.

9. Handel und Verkehr; Straßen u. s. w.

(Man sehe auch unter Justizsachen.)

Art. 161. (1681). In Betreff des Dingszehrens und der Einfuhr fremden Weins sollen sich der Landvogt und seine Nachfolger verhalten, wie Landvogt Balthasar den Anfang gemacht und wie dem Landvogt Faßbind hernach ein Abschiedsreceß gegeben worden ist. Absch. 6. rr. — **162.** (1697). Glarus beschwert sich, daß die dortigen Landleute, wenn sie in Walenstadt Fuhren nehmen, diese in Ragatz wieder abladen und ihre Waaren durch die Ragatzer führen lassen müssen. Die hierüber verhörten Amtleute erwiedern, daß laut Briefen von 1626 und 1636 oder 1638 die untern Gemeinden ihre Waaren nur bis Ragatz, die Ragatzer aber nichts hinunter führen dürfen. Dabei läßt man es bewenden, mit Ausnahme des Weines, den man in Einer Fuhr fortspediren mag. Absch. 357. mm. — **163.** Der Zweifel, ob Waaren, die im Sarganserland auf Vorkauf gekauft worden, auch wieder auf Vorkauf gezogen werden dürfen, wird verneinend entschieden; dagegen wird das Zugrecht für den eigenen Hausbrauch oder zu Verehrungen an die Capuciner anerkannt. Absch. 357. nn. — **164.** (1700). Der Landvogt berichtet, behufs Vollziehung der Verordnung, daß taugliche Allmeinden mit Korn besäet werden sollen, habe er laut obrigkeitlicher Weisung eine Untersuchung vorgenommen und wirklich solche geeignete Allmeinden gefunden; wenn aber die Anpflanzung nicht bei Strafe geboten werde, so werden die Müßiggänger schwerlich etwas thun. Auf diesen Bericht wird beschlossen, es soll der Landvogt, wenn es ohne Jemands billige Klage möglich sei, eine ordentliche Abtheilung unter die Bedürftigen machen und Anstalten zur Vollziehung treffen. Absch. 440. ooo. — **165.** (1704). Der Landvogt hat die Anstößer der Straße zwischen Sargans und Ragatz, deren Unterhalt den regierenden Orten obliegt, gemahnt, die nebenher befindlichen Gräben zu öffnen, weil durch Vernachläßigung dieser Obliegenheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Straße sehr verderbt worden sei. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, hat er in eine Buße verfällt, welche dieselben aber nicht entrichten wollen. Dem Landvogt wird daher befohlen, die Widerspänstigen zum Abverdienen der Bußen durch Frohndienste bei der Verbesserung der Straße anzuhalten. Absch. 554. ll.

10. Zölle und Weggelder.

Art. 166. (1686). Ein Ausschuß der Gemeinde Ragatz führt Klage, daß die Handelsleute von Glarus troz des authentischen Briefes von 1643 das dortige Weggeld nicht bezahlen wollen. Da Glarus weder citirt noch instruirt ist und einen neuen Vergleich von 1663 anruft, der jedoch von Ragatz nur als Project bezeichnet wird, so wird dieser Streit an die Vermittlung der wegen des Waldbodengeschäftes nach Ragatz bezeichneten Abordnung und im Fall der Erfolglosigkeit an den Rechtsspruch der künftigen Tagsazung in Baden gewiesen. Absch. 101. oo. — **167.** (1687). Da es den Gesandten nicht gelingt, die Beschwerde der Glarner wegen eines von denen von Ragatz daselbst neu eingeführten Weggelds zu vergleichen, so werden die Verordneten der Gemeinde eingeladen, mit ihren Documenten vor dem Rath in Glarus zu erscheinen, wobei man hofft, sie werden daselbst geneigtes Gehör finden. Absch. 122. b. — **168.** (1689). In dem Weggeldstreite deren von Ragatz gegen Glarus wird nach Anhörung beider Theile den erstern die Weisung ertheilt, sich mit Glarus in Güte zu vergleichen zu suchen. Falls dieses nicht gelingt, wird auf der nächsten Tagsazung in der Sache entschieden werden. Absch. 156. rr. — **169.** (1690). Die Gemeinde Ragatz begehrt gemäß leztjährigem Jahrrechnungsabschied Handhabung ihres Weggeldbriefes von 1643. Glarus ist zu rechtlicher Einlassung nicht instruirt und begibt sich in Austritt. Aus besondern Rüksichten für diesen Ort wird beschlossen, wenn Glarus bis zum 1. September a. K. wider besagten Weggeldbrief authentische Briefe, Verträge oder Abschiede vorlegen oder wenn es mit der Gemeinde Ragatz einen Vergleich erzweken könne, so habe es solches den beiden Vororten mitzutheilen; widrigenfalls soll Ragatz bei seinem Brief auch gegen Glarus geschüzt werden. Schwyz, das nicht instruirt ist, wird seine Ansicht beförderlich nach Zürich mittheilen. Absch. 183. v. — **170.** (1691). Wegen des zwischen Ragatz und Glarus streitigen Zolles auf Lebensmittel zum Hausbrauch wird beschlossen, es soll diesfalls beim leztjährigen Abschiede verbleiben, der Landvogt indessen die von Ragatz anhalten, daß sie authentische Abschriften ihrer bezüglichen Documente nach Glarus schiken, woraufhin dann Glarus seinen Bericht an Zürich und Lucern übermitteln und auf nächste Tagsazung mit genugsamer Instruction erscheinen soll. Absch. 218. oo. — **171.** Der Abt von Einsiedeln beschwert sich, daß der Zoller zu Walenstadt von dem dort durchpassirenden für den Hausbrauch des Klosters bestimmten Salz den Zoll fordere, während das Gotteshaus laut Urkunde vom 6. Juli 1585 hierin befreit sei. Der Landvogt wird angewiesen zu untersuchen, ob jener Brief durch neue Verfügungen entkräftet sei; sofern sich dieses nicht ergebe, solle er den Zoller anweisen, das Salz des Gotteshauses Einsiedeln zollfrei passiren zu lassen. Absch. 218. qq. — **172.** (1692). Der Landvogt erhält Vollmacht, den Rheinzoll, welcher eine Zeit lang einem Bündner verliehen gewesen war, einem sarganstischen Unterthanen zu vergeben. Absch. 240. ll. — **173.** Auf Ansuchen von Glarus wird Ragatz angewiesen, laut Beschluß der lezten Jahrrechnungstagsazung authentische Copien aller wegen des dortigen Weggeldes besizenden Urkunden nach Glarus zu schiken, woselbst noch drei Copien fehlen. Ist das geschehen, so soll alsdann Glarus seinen Bericht oder Entschluß den beiden Vororten beförderlich mittheilen. Absch. 240. oo. — **174.** (1693). Über eine Beschwerde der Bündner, es wolle ein neuer Zoll auf ihre den Rhein hinunter fahrenden Leute gelegt werden, gibt der Landschreiber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Aufschluß, daß den regierenden Orten von jedem Floß, sei er mit Waaren oder Leuten beladen, drei gute Bazen gebühren, welcher Zoll immer bezogen worden sei, und so auch von einem Floß mit Soldaten. Hiemit erscheint die Beschwerde als beseitigt und der Fortbezug dieses Zolles wird bestätigt. Absch. 259. nn. — **175.** Denen von Ragatz wird zur Ablieferung von Abschriften ihrer Zolldocumente an Glarus eine letzte Frist von vierzehn Tagen eingeräumt. Absch. 259. ss. — **176.** (1699). Da laut Bericht des abtretenden Landvogtes viele Sachen, als Butter, Schafe ꝛc. von Flums und Wartau unverzollt außer das Land verkauft werden, waltet die Ansicht ob, daß solche Waaren verzollt und ein diesfälliges Mandat erlassen werden sollte; inzwischen wird der Bericht ad referendum genommen. Absch. 417. ss. — **177.** (1706). Laut Anzeige des Landvogtes gehen viele Waaren aus dem Land und namentlich aus den Gemeinden Flums, Berschis, Tscherlach und Wartau, welche mit Abweichung der gewöhnlichen Zollstätten nicht verzollt werden. Der Gegenstand wird behufs Remedur in den Abschied genommen. Absch. 609. ww.

11. Rheinwuhre.

Art. 178. (1698). Der Landvogt berichtet, daß die von Vaduz bei Triesen die Rheinwuhre bei hundertdreißig Klafter über die herkömmlichen Wuhrgrenzen hinaus und auf eidgenössisches Gebiet gerükt haben; vor wenigen Tagen sei in Anwesenheit von Deputirten von Glarus und des Oberamtmanns von Vaduz ein Augenschein eingenommen worden, wobei von lezterer Seite unter Vorbehalt des Rechtes verschiedene Vergleichsanträge gemacht worden seien, auf welche man aber nicht habe eingehen können; dagegen sei die Einhaltung des status quo insoweit vereinbart worden, bis von den regierenden Orten neue Weisung eingehe. Damit aber auch die Vaduzer nichts Neues unternehmen, namentlich nicht etwa die streitige Wuhre mit Steinen beschweren, habe man den Unterthanen eventuell den Befehl ertheilt, ein solches Unterfangen mit Hinüberschießen zu verhindern. Nach einem umständlichern Bericht der Gesandten von Glarus wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, durch seinen Landschreiber dem Oberamtmann von Vaduz zu intimiren, daß er das neue Wuhr unverzüglich wieder schleißen lasse, und daß man sich vor dem androhenden Schaden verwahre, unter Berufung auf Siegel und Briefe; die Antwort des Oberamtmanns solle durch den rükkehrenden Eilboten wieder einberichtet werden. Von dieser Weisung wird auch den nicht vertretenen regierenden Orten Anzeige gemacht. Der Oberamtmann von Vaduz hat darauf geantwortet, er könne aus sich selbst nichts disponiren, wolle aber Alles dem Abt von Kempten berichten. Inzwischen hat Zug seine Zustimmung zu der an den Landvogt erlassenen Weisung erklärt, was auch von den übrigen Orten gewärtigt wird; es finden aber die Orte, es sei die Antwort des Abtes von Kempten noch abzuwarten. Absch. 380. s. — **179.** Die Wuhrstreitigkeit zwischen denen von Wartau und Werdenberg und den Triesenern wird auf die Jahrrechnungstagsazung verwiesen, in der Meinung, daß wenn die Triesener das erwähnte Wuhr ferner beschweren, die Gegenpart dawider protestiren und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abtreiben solle. Absch. 382. m. — **180.** Laut Bericht des Landvogtes beabsichtigen die Triesener die Rheinwuhre mit Steinen zu beschweren; in Solothurn sei aber verabschiedet worden, wenn solches versucht werde, solle der Landvogt es in Güte abwehren, dann dagegen protestiren und im äußersten Fall mit Gewalt verhindern; er habe nun dem vaduzischen Oberamt seinen Auftrag mitgetheilt, aber keine Antwort erhalten; bei seiner Abreise nach Baden habe er die Sache dem Landshauptmann Tschudi und dem Landvogt von Werdenberg zur Überwachung empfohlen; inzwischen habe sich der Prälat von Kempten erklärt, den Wartauern entweder zu Recht zu stehen, oder die Sache schiedsgerichtlich auszutragen, in welch' lezterm Fall er den Bischof von Chur und den Prälat von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

St. Gallen bezeichnen werde; die Unterthanen wünschen aber baldigste Erledigung der Sache, um der Wachen und anderer Nachtheile enthoben zu werden. Auf die nun zuerst aufgeworfene Frage, wie allfällig ein bezügliches Schiedsgericht zu bilden sei, eröffnet Glarus, daß laut einem zwischen ihm, Namens der Vogtei Werdenberg, und dem Grafen von Vaduz 1562 aufgerichteten Brief jeder Theil zwei Säze zu bezeichnen habe und daß der Graf von Vaduz, wenn er Kläger sei, den Obmann aus den Räthen von Zürich, Lucern, Uri und Schwyz, Glarus aber als Kläger aus den Räthen der Städte Constanz, Radolfzell, Feldkirch und Bregenz zu wählen habe. Da dann in der Hauptsache erwähnt worden, die Wartauer hätten wegen dieses Wuhrs verschiedene Spruchbriefe, so wird der Landschreiber beauftragt, Abschriften davon zu Handen der übrigen Orte nach Zürich zu schiken. In der Voraussicht, daß das vom Prälat von Kempten vorgeschlagene Schiedsgericht zu kostspielig würde, wird dem Landvogt und Landschreiber die Weisung ertheilt, dem Oberamt in Vaduz anzuzeigen, man sei mit beiden Anerbieten des Prälaten einverstanden und namentlich mit dem Versuch einer gütlichen Beilegung; zu diesem Behuf seien bereits einige Herren bezeichnet, um, sobald der Prälat es wünsche, einen diesfälligen Zusammentritt zu halten. Absch. 387. ggg. — **181.** Auf Anfrage, was für eine Beschaffenheit es nun mit dem Triesener Wuhr habe, erwiedert Glarus, es befinde sich noch Alles im alten Stand; Glarus sei einverstanden, daß zwischen den Triesenern, Werdenbergern und Wartauern nach Anleitung des Abschiedes ein gütlicher Vergleich versucht werde; dem glarnerischen Landvogt werde davon Mittheilung gemacht. Absch. 401. p. — **182.** (1699). Auf den Bericht von Glarus und des Landvogtes zu Sargans, daß die Gemeinde Triesen Ende des Jahres 1697, zuwider alten Sprüchen und Verträgen sich unterfangen, ein neues Wuhr an den Rhein anzusezen, und gegen alles Abmahnen, Protestiren und Rechtbieten in den ersten Monaten des Jahres 1698 in der Weise festzubauen, daß dadurch der ganze Rheinstrom auf eidgenössischer Seite durchgewuhrt und für den Paß der mit Kaufmannsgütern beladenen Flöße gesperrt und den Gemeinden Wartau und Sevelen unvermeidlicher Schaden erwachsen werde, ist gegenwärtige Conferenz in Rapperswyl veranstaltet worden. Nun berichten Glarus und der Landvogt und Landschreiber von Sargans, sie hätten bei Beginn des Wuhrbaues beim Oberamt Vaduz Einsprache erhoben, welches sich dann mit einer diesfälligen Anordnung der kaiserlichen Administrationscommission für das Straßenwesen entschuldigt, gleichwohl aber Bericht an höhern Ort versprochen habe; in Folge dessen haben sie sich an die kaiserliche Administrationscommission des Abtes von Kempten gewendet, aus der geringschäzigen Antwort aber wohl ersehen, daß von daher keine Abhilfe zu erwarten sei. Da inzwischen die Triesener mit ihrer Arbeit immer fortgefahren seien, haben Abgeordnete von Glarus und das Oberamt von Sargans den Augenschein eingenommen und die Triesener bereits auf der eidgenössischen Seite angetroffen, wie sie auf dem trokenen Sand die Wuhre fortsezten. Da die Arbeiter dem Befehle des Landvogtes, mit dem Werke einzuhalten, nicht sogleich Folge leisteten, seien die Unterthanen von Wartau und Sevelen mit ihnen in Wortwechsel gerathen und haben denselben Faustschläge gegeben, welchem aber vom Landvogt Einhalt gethan worden sei. Gleich nach diesem Vorgange sind drei mit Waaren beladene Flöße durch den Rhein heruntergekommen, deren Führer angesichts der gemachten Sperre vom Lanvogt Öffnung des Passes verlangten, weil sie der Landvogtei Sargans den Zoll bezahlen müssen. Im Einverständniß mit den Deputirten von Glarus habe der Landvogt den Triesenern durch den Landweibel anzeigen lassen, sie sollen den Flößen die versperrte Wasserstraße öffnen, worauf aber abschlägige Antwort erfolgte; als hierauf den anwesenden Unterthanen von Wartau und Sevelen vom Landvogt der Befehl ertheilt wurde, die nöthige Öffnung in das Wuhr zu machen, haben die Triesener Sturm geläutet und seien theils mit bewehrter Hand erschienen. Zu diesen sei abermals der Landweibel geschikt worden, um ihnen anzuzeigen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß man nur beabsichtige, den Flößen den nöthigen Durchpaß zu verschaffen, worauf sie sich allmälig zurückzogen. Gegen Abend, als die Luke bereits für die höchste Noth erstellt gewesen, haben sich die glarnerischen Deputirten nach Werdenberg und die Beamten von Sargans nach Hause begeben, vorher aber den Arbeitern noch die Weisung ertheilt, bei einer gewaltsamen Verhinderung der Erweiterungsarbeiten einen Zusammenstoß zu vermeiden. Dieser Weisung sei nicht Folge geleistet worden; denn als nach Abreise der Beamten die Triesener theilweise bewaffnet wieder erschienen, haben die Arbeiter nicht weichen wollen, worauf sie von jenen anfangs mit Steinwürfen und nachher mit fünf Flintenschüssen angegriffen worden seien, in Folge welcher zwei Wartauer verwundet wurden, von denen der eine drei Wochen darauf gestorben sei. Über diese Vorgänge sei an die regierenden Orte Bericht erstattet und mit dem Oberamt in Vaduz conferirt und Schleißung des Wuhrs, Genugthuung und Entschädigung verlangt worden, jedoch ohne Erfolg. Erst jüngst seien endlich Subdelegirte der kaiserlichen Administrationscommission nach Vaduz gekommen und haben in einer abermaligen Conferenz Geneigtheit zur Schleißung des Wuhrs gezeigt, so daß die Deputirten von Glarus und die Oberamtleute von Sargans auf eine gütliche Beilegung des Streites hofften; allein die Gemeinden Wartau und Seveln haben sich über ihre Betheiligung an der Erstellung des linkseitigen Rheinwuhrs nicht vergleichen können. Aus dieser Relation wird allerseits die Überzeugung geschöpft, daß wenn man sich mit den Triesenern über einen neuen Wuhrsaz vergleichen wolle, auch auf der eidgenössischen Seite die Wuhrung fortgesezt werden müsse, um so mehr, weil dadurch die Wartauer und Seveler nicht nur gegen Beschädigungen ihrer Auen und Güter geschüzt, sondern die erstern namhaft an Boden gewinnen würden. Es werden daher Ausschüsse der Gemeinde Wartau angehört, welche ihre Weigerung damit begründen, daß sie sonst mit vielen Wuhren belastet seien und unmöglich gleichzeitig an mehrern Wuhren arbeiten können, auch der nöthigen Materialien entbehren; sie haben sich anerboten, ihr unterstes Wuhr noch um dreihundert Klafter zu verlängern und seien dazu noch immer bereit; wenn aber Sevelen, wie schon vor dreißig Jahren, die Wartauer zu Weiterm nöthigen wolle, haben sie dieser Gemeinde Recht dargeschlagen und bitten hiebei obrigkeitlich geschüzt zu werden. Die Gesandten von Glarus berichten des Weitern, die Seveler hätten sich nachträglich bereit erklärt, den Vergleichsentwurf anzunehmen, wenn Wartau die ihm auferlegten sechshundert Klafter Wuhr ausführe; sie selbst gewinnen dabei keinen Boden, wie die Wartauer, sondern nur bessern Schuz für ihre gegenwärtigen Güter. Von der Conferenz wird nun einstimmig gutgefunden, es habe die Gemeinde Wartau innerhalb der nächstfolgenden fünf oder sechs Jahre vom Jahr 1700 an ihr unterstes Wuhr gegen Sevelen auf der abgeredeten „Scheinung" um dreihundert Klafter fortzusezen; nach Verfluß dieser Zeit, wenn es die Noth erfordere und die Möglichkeit es zulasse, worüber die Entscheidung dem Oberamt zu Sargans vorbehalten sein solle, habe sie auf besagter Scheinung abermals eine Verlängerung von zweihundertfünfzig Klaftern auszuführen, von wo an dann die Seveler die Arbeit in gleicher Richtung bis an ihre Grenze fortzusezen haben; sollte vor Erstellung des Wuhrs der Rhein im Baubezirke der Wartauer einbrechen, so haben diese leztern nicht nur die Reparatur, sondern auch die Fortsezung bis an die Grenze von Seveln zu übernehmen; die Materialien sollen auf Wartauerboden genommen und der Aufwuchs des Holzes in den Auen besagter Gemeinde geschüzt werden. Für diese Beschlüsse wird die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten. Im Weitern sollen die Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Subdelegirten fortgesezt und wenn möglich eine gütliche Erledigung gesucht werden. Zu diesem Ende werden die glarnischen Deputirten um ihre fernere Mitwirkung ersucht und an Landvogt und Landschreiber von Sargans die frühern Aufträge erneuert. Rüksichtlich der Genugthuung würde man sich mit einer Abbitte begnügen; dagegen soll möglichst getrachtet werden, daß der Mutter des getödteten Wartauers,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer armen Wittwe, ein Schadenersaz in Geld geleistet werde. Absch. 409. a. — **183.** Über den Stand der Wuhrangelegenheit berichten die Gesandten von Glarus, wegen des Mißverständnisses zwischen denen von Sevelen und Trieſen und der späten Ratification des Rapperswyler Abschieds habe lezterer nicht vollzogen werden können. Es wird Glarus die schleunige Execution desselben bestens empfohlen. Absch. 417. uu. — **184.** (1700). Da zum Behuf der Austragung der Streitigkeit wegen des Trieſener Wuhrs eine neue Conferenz zwischen den Oberamtleuten von Vaduz und Sargans mit Beiziehung der Gesandten von Glarus unerläßlich erscheint, wird Zürich ersucht, den Abt von Kempten einzuladen, daß er zu derselben Commissarien mit der nöthigen Vollmacht bezeichnen möchte. Auch Schwyz wird Namens der regierenden Orte dabei zu erscheinen ersucht. Absch. 434. g. — **185.** Glarus wünscht zu vernehmen, wie es um die Trieſener Wuhrangelegenheit stehe. Es habe zwar vernommen, daß das Wuhr oberflächlich verbrannt worden sei; allein der immer noch vorhandene Steinhaufen könne den Rhein ganz auf die Sarganserseite werfen; es handle sich aber nicht bloß um dieses, sondern auch um die Kosten und den erlittenen Schaden und um die Leute, welche verlezt oder todtgeschossen worden seien; daher sollte das Geschäft neuerdings aufgenommen werden. Auf den Bericht Zürichs, daß es an den Abt von Kempten geschrieben, aber keine Antwort erhalten habe, wird dasselbe beauftragt, durch ein Mahnschreiben eine kategorische Antwort zu verlangen. Absch. 440. sss. — **186.** (1701). Auf den Vorschlag des Abtes von Kempten und des Grafen von Vaduz, den Trieſener Wuhrstreit gütlich zu schlichten, wird nach angehörtem Bericht von Glarus dem Landvogt geschrieben, er solle sich zum Grafen und seinen Oberamtleuten verfügen und mit ihnen eine mit vollmächtiger Gewalt ausgerüstete Conferenz nach Sargans vereinbaren, davon aber Schwyz und Glarus rechtzeitig in Kenntniß sezen. Schwyz nimmt diesen Beschluß in guter Hoffnung der Genehmigung ad referendum. Absch. 459. r. — **187.** Auf den Bericht des Landschreibers, daß der unter dem lezten Lanvogt mit dem Grafen und dem Oberamtmann zu Vaduz gemachte Vergleich wegen des Trieſener Wuhrs wieder zerfallen sei, und auf die Erklärung von evangelisch Glarus, daß es diesen Vergleich nicht habe annehmen können, weil er den Angehörigen von Sevelen einen guten Theil ihres Gebietes weggenommen hätte, wird, um diesem verdrießlichen Geschäft einmal ein Ende zu machen, dem Landvogt und Landschreiber der Auftrag ertheilt, mit dem Grafen und dem Oberamtmann von Vaduz auf Ratification der Obrigkeiten einen gütlichen Vergleich abzuschließen, wozu auch evangelisch Glarus, Namens seiner Vogtei Werdenberg, Jemand abordnen könne. Sollte ein solcher Vergleich nicht gelingen, so habe der Landvogt die regierenden Orte dessen zu berichten, um weitere Vorkehrungen treffen zu können. Absch. 468. fff. — **188.** (1702). Landammann Zwicki berichtet, nach Weisung des lezten Jahrrechnungsabschiedes sei er sammt dem Landvogteiamt zu Sargans wegen des bekannten Trieſener Wuhrs zu Weihnacht mit dem Grafen von Vaduz zu Balzers zusammengekommen und habe die Sache dahin verglichen, daß es der Wuhren halber bei dem zu verbleiben habe, was 1664 abgeredet worden, sowie bei den Briefen und Siegeln, welche die von Werdenberg und Sevelen besizen. Jeder Partei seien ihre Kosten überbunden worden, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen der Beschädigten aufgelaufen seien, an welche die Trieſener zwei Theile und an die Beschädigten dreißig Kronen, die Vaduzer aber einen Theil bezahlen sollen. Der Vergleich sei zwar noch nicht verurkundet, weil sich der Kosten wegen etwas Unklarheit herausgestellt habe, worüber an den Grafen geschrieben worden, aber noch keine Antwort eingegangen sei. Vielleicht sei der Gegenstand der kaiserlichen Administration in Kempten mitgetheilt worden. Inzwischen habe sich der Graf beschwert, daß die Wartauer dem Vergleich zuwiderhandeln, worin, werde nicht gesagt, und daß er sich darum durch denselben auch nicht mehr für gebunden halte. Vermuthlich bestehe die Beschwerde darin, daß das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wuhr auf der eidgenössischen Seite, welches auf Sand stehe und laut Vergleich für immer habe demolirt werden sollen, von den Wartauern etwas schnell weggeräumt worden sei, nachdem sie den Vaduzern angezeigt, daß sie die Trümmer abholen mögen. Der Landvogt wird nun angefragt, ob rüksichtlich der Vollziehung etwas an den Wartauern fehle und bejahenden Falls ihm aufgetragen, denselben die nöthigen Weisungen zu ertheilen; wenn ihnen aber kein Verzug zur Last falle, so solle er Landammann Zwicki Bericht geben, damit dieser dem Grafen den Irrthum nachweisen könne. Herr Zwicki selbst übernimmt, dem Grafen anzuzeigen, daß er den Orten Bericht erstattet habe und ihm nächstens ein Mehreres mittheilen werde. Absch. 485. ll. — **189.** (1704). Landammann Zwickis Antrag, dem Landvogt Vollmacht zu ertheilen, den auf dem Augenschein zu Papier gefaßten Vergleich wegen des Trieser Wuhrs nach dessen Ausfertigung Namens der regierenden Orte zu besiegeln, wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 542. l. — **190.** Landschreiber Gallati berichtet, das am 4. November 1701 wegen des Trieser Wuhrs entworfene Vergleichsinstrument habe durch die jüngst erfolgte Genehmigung von Seite des Abtes von Kempten, als kaiserlichen Administrationscommissärs, seine endliche Rechtsgültigkeit erhalten; nun walte aber zwischen dem damaligen Landvogt Ziegler von Zürich und dem dermaligen, Meyer von Lucern, Streit, welcher von ihnen das Instrument zu besiegeln habe. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug sprechen sich zu Gunsten des leztern aus; Schwyz dagegen hat auf die Mittheilung Gallati's hin sich für erstern entscheiden zu müssen geglaubt. Absch. 571. i. — **191.** (1705). Da die Besiegelung des Wuhrinstruments noch immer vom Landvogt Ziegler in Zürich streitig gemacht wird, so soll man sich gründlich informiren, wann dasselbe seine Perfection erreicht habe, wornach dann in Baden darüber werde abgesprochen werden. Absch. 583. k. — **192.** (1706). Laut Bericht des Landvogtes finden die Gemeinden Sargans, Mels, Ragatz und Vilters, welche bisher die Rheinwuhre von zehn zu zehn Jahren unter sich vertheilten, es wäre eine Vertheilung auf vierzig, fünfzig oder mehr Jahre viel angemessener, daher sie um diesfällige Anordnung der Obrigkeiten bitten. Wird in den Abschied genommen. Absch. 609. xx.

12. Polizeisachen.

(Man sehe auch unter Handel und Verkehr.)

Art. 193. (1704). Der Landvogt beschwert sich über die große Menge armer Leute und findet, daß diese Last unerträglich sei, wenn ihm nicht größere Gewalt eingeräumt werde. Es wird ihm verdeutet, er habe dem 1702 in alle deutschen Vogteien versandten Mandat nachzuleben. Absch. 554. ii. — **194.** Dem Landvogt wird empfohlen, das Reglement gegen den Durchpaß unbeurkundeter und verdächtiger Personen genau zu beachten. Absch. 560. b. — **195.** (1708). Einer Anregung des Landvogtes, es sollte den Savoyarden, Krämern und Hausirern ihr schädlicher Gewerb im Land untersagt werden, wird keine Folge gegeben, indem diesfalls schon Verordnungen bestehen und die Landvögte sie nur zu vollziehen sich befleißen sollen. Absch. 662. uu.

13. Kriegs- und Militärsachen.

Art. 196. (1682). Lucern legt ein vom Landvogt erhaltenes Schreiben und die ihm hierauf ertheilte Antwort vor, woraus sich ergibt, daß Hauptmann Paravicini von Glarus und der jezige Landvogt von Werdenberg zur Zeit der lezten Verhandlung in Baden über das Glarnergeschäft sich unterstanden, zu Ätzmoos allerlei kriegerische Anstalten zu treffen in Visitirung der Gewehre, Aufstellung von Wachen und dgl., worauf dem Landvogt befohlen worden war, alle, die sich hierin vergriffen, in Untersuchung zu ziehen. Lucern erhält

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nun den Auftrag, dem Landvogt die Zustimmung der Orte zu diesem Befehle zu eröffnen und ihn zu fleißiger Durchführung des Processes zu ermahnen. Absch. 22. d. — **197.** (1693). Der Landvogt soll dahin trachten, daß die katholischen Unterthanen sich gleich denen von Wartau mit Unter- und Übergewehr versehen. Absch. 259. pppp. — **198.** (1694). Dem Landvogt wird in Folge seiner Mittheilung über die schlechte Bewaffnung des Landvolkes der Befehl ertheilt, alle Wehrbaren aufzufordern, sich bei Vermeidung von Strafe mit gutem Unter- und Übergewehr und der nöthigen Munition zu versehen. Absch. 284. vv. — **199.** Der Landvogt trägt vor, im Schloß zu Sargans seien wenig brauchbare Gewehre, und weder Pulver noch Blei noch Lunten vorhanden und beantragt daher Anschaffung eines Vorrathes und Verschließung desselben in ein Zimmer mit zwei verschiedenen Schlössern, damit das Vorhandene nicht wieder, wie früher, verliederlichet werde. Dieser Antrag wird gutbefunden, aber aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 284. ww. — **200.** (1697). Wie das Sarganserland im Fall eines Bruches mit den Unkatholischen vertheidigt werden solle, siehe Absch. 354. — **201.** Rüksichtlich der Anschaffung von Waffen werden die gleichen Grundsäze angenommen, wie sie auf der Jahrrechnungstagsazung festgesezt worden sind. Die Beschlüsse der Grynauer Conferenz vom 17. Juni sollen beförderlichst vollzogen werden. Absch. 357. gggg. — **202.** Da für die bessere Bewaffnung des Landvolkes die Mittel fehlen, so wird der Antrag zum Beschluß erhoben, gewisse im Schwung befindliche Kosten für Käse-, Kilbi- und andere Schmäuse und „Schlabutzen" abzuschaffen und die daherigen Ersparnisse, welche für zwei Jahre mindestens 300 Gl. betragen, an die Landesbewaffnung zu verwenden. Landammann Reding wird ersucht, Lucern eine Verordnung über die daherige Vollziehung zu entwerfen, in der Meinung, daß diese dem Landschreiber und Landshauptmann, sowie dem Landammann Good aufgetragen werde. Absch. 370. m. — **203.** (1702). Glarus soll mit Zuzug des Landvogteiamtes und des Landshauptmanns in Ausführung der Verordnung über den Schirm des Vaterlandes für die Vogtei Sargans die nöthigen Anstalten treffen. Absch. 485. t. — **204.** Der Landvogt wird schriftlich ermahnt, die drei Auszüge und Alles, was ihm diesfalls befohlen worden, in Bereitschaft zu halten und über seine Anordnungen Zürich zu Handen der übrigen Orte Bericht zu erstatten. Absch. 504. n. — **205.** (1703). Durch Glarus geht die Abschrift eines Schreibens des Landvogtes von Sargans ein, worin auf den Bericht des Rathes zu Feldkirch, daß die Franzosen zu Bregenz durch einen Trompeter den Paß nach Bünden haben begehren lassen, Weisung verlangt wird, wie der Landvogt sich der Grenzen und Pässe, namentlich der untern Zollbrüke halber, verhalten solle, falls die Bündner feindlich angegriffen würden. Es wird ihm erwiedert, daß er nach Anleitung der früher für die gemeinen deutschen Vogteien gemachten und ihm mitgetheilten Schirmverordnung die Grenzen und Pässe wohl zu verwahren und nach Zeit und Umständen zu besezen, und taugliche Späher anzustellen habe, um alles die Nachbarschaft Betreffende vernehmen und durch expresse Boten den regierenden Orten mittheilen zu können. Absch. 518. h. — **206.** (1704). Dem Landvogt wird das Reglement über den Durchpaß fremder Truppen neuerdings zugestellt und die Handhabung desselben ernstlich anbefohlen. Absch. 554. z. — **207.** Der Landvogt berichtet, er habe laut erhaltenem Befehl die Mannschaft gemustert, aber ungeachtet der Verwarnung, daß sie mit Wehr und Waffen gut versehen sein soll, schlecht bewaffnet gefunden und daher einige mit kleinen Bußen belegt. Diese Bußen werden ihm und seinen Amtleuten für ihre Kosten zugesprochen, sofern sie nicht gar groß seien. Absch. 554. kk. — **208.** In Anbetracht, daß die feindlichen Heere gegenwärtig weit entfernt sind, werden die Unterthanen auf ihr Ansuchen der Fortsezung der außerordentlichen Wachten enthoben und der Landvogt ersucht, allfällige gegentheilige Bedenken Zürich und Lucern mitzutheilen. Absch. 554. mm. — **209.** (1703). Auf das Gesuch von katholisch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus, man möchte im Falle eines Bruches aus Anlaß des Neukirchergeschäftes auf sie ein wachsames Auge haben, wird dem Landschreiber und Landshauptmann des Sarganserlandes die Weisung ertheilt, auf erfolgende Mahnung den katholischen Glarnern alsbald mit 400 Mann Hilfe zu leisten. Absch. 574. u. — **210.** (1706). Der Antrag des Landvogtes, daß jeder Militärpflichtige von sechszehn bis fünfzig Jahren jährlich wenigstens ein Mal mit seinem eigenen zwei Loth schießenden Rohr um die Gaben der regierenden Orte schießen soll, wird genehmigt. Absch. 609. zz.

14. Fremder Kriegsdienst; Werbungen.

(S. auch unter Stifte und Klöster: Pfäfers.)

Art. 211. (1690). Es wird berichtet, daß unlängst einige von einem Peter Gemmi (Hemmi?) aus Bünden ngeworbene sarganfische Unterthanen von einem Joseph Jose, ebenfalls sarganfischem Unterthan, der vom Abt von Pfäfers mit einem Paß versehen war, zu Unterwalden in den französischen Dienst durchgeführt wurden, wobei sie verschiedene Unfugen verübten. Dem Landvogt wird daher eingeschärft, gemäß den bestehenden Abschieden nur Hauptleuten aus den regierenden Orten die Werbung zu gestatten. Zugleich wird von ihm Bericht verlangt, warum der Abt von Pfäfers den fraglichen Paß ertheilt und sich in diese Sache eingemischt habe. Absch. 173. d. — **212.** Der vor Ausfertigung des Abschieds eingegangene Bericht des Landvogts vom 21. Februar führt an, nachdem er einigen bündnerischen Officieren die Werbung rundweg abgeschlagen, habe er eines Tages vernommen, daß eben vor Tagesanbruch einige seiner Amts- und des Abtes von Pfäfers Gerichtsangehörige unter Hauptmann von Schauenstein in französische Dienste gezogen seien. Er habe ihnen gleich nachsezen lassen, sie aber nicht mehr einholen können. Der Abt von Pfäfers gebe an, der Mutter Schauensteins erlaubt zu haben, daß einige seiner Gerichtsangehörigen freiwillig in ihres Sohnes Dienste sich begeben. Damit sie im Wallis nicht für Piemontesen gehalten werden, habe er ihnen eine Attestation ihrer Herkunft ertheilt; es sei auch vorgesorgt, daß sich künftig keine solche Unregelmäßigkeiten mehr ereignen. Absch. 173. q. — **213.** (1697). Gleich bei Anfang der Tagsazung wird gerügt, daß der Abt zu Pfäfers den Hauptmann Freuler von Glarus, der mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geworben, habe einsezen lassen, und daß er nicht nur das Recht der Mannschaft und Werbung, sondern auch die Ausbeutung der Mineralien und anderer Regalien behaupte und die Bündner werben lasse. Darüber wird der Abt aufgefordert, auf das voriges Jahr an ihn erlassene Schreiben unverzüglich zu antworten. Gleichzeitig erhält der Landschreiber den Auftrag, alle auf fragliche Punkte bezüglichen Schriften mit nach Baden zu bringen. Inzwischen geht vom Abt ein Schreiben ein, worin er sich wegen seines Verfahrens gegen Hauptmann Freuler entschuldigt. Es wird ihm geantwortet, daß es sich weniger um den Affront des Hauptmann Freuler handle, da dieser schon seine Maßregeln zu ergreifen wissen werde, als um die vom Abt prätendirten Rechte. Man erwarte daher eine kategorische Antwort von ihm. Absch. 357. dd. — **214.** (1701). Über die laut Bericht in Sargans betriebenen Werbungen wird behufs Instructionsertheilung auf die nächste Jahrrechnungstagsazung eine nähere Untersuchung beschlossen. Absch. 459. pp. — **215.** (1703). Ein Lieutenant von Uri war in Ragaz vom Meßmer verhindert worden, die Trommel zu rühren. Da hierüber sonst ein Streit anhängig ist, so wird der Landvogt um Bericht über den Verlauf der Sache ersucht. Absch. 514. i. — **216.** Auf Ansuchen des Statthalter Müller von Glarus wird der Landvogt beauftragt, die Herren Landammann Bachmann und Legler zur Bezahlung der wegen einiger angeworbener, aber reufällig gewordener Recruten verglichenen Summe zu mahnen und erfolglosen Falls darüber rechtlich zu entscheiden. Absch. 536. ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

15. Kirchliches; Glaubenssachen; Geistliche. Wartauerhandel.

Art. 217. (1685). Bei Anlaß der Huldigungsaufnahme eines neuen Landvogtes, gehöre er auch der andern Religion an, soll zu Gretschins bei Wartau für die katholischen Amtleute und Unterthanen, wie dies früher geschehen, aber nun einige Mal unterlassen worden ist, die Messe gelesen werden. Dem Landschreiber wird der Auftrag ertheilt, dieses dem Landvogt zu verdeuten und namentlich zu bemerken, daß man die versuchte Neuerung unkatholischer Landvögte, zur Ausweichung dieser Messe die Huldigung auf einen Werktag zu verlegen, nicht gutheiße. Absch. 90. e. — **218.** (1686). Der Landvogt eröffnet, er habe die Huldigung zu Wartau noch verschoben, weil ihm rüksichtlich der bei diesem Anlaß dort zu lesenden Messe widersprechende Schreiben von Zürich und Lucern zugekommen seien. Die katholischen Orte beharren auf der Abhaltung der Messe, während die Evangelischen dieses für eine Neuerung halten und Verschiebung bis auf Verhörung diesfälliger Kundschaften verlangen, was dann von den Katholischen zugegeben wird. Absch. 101. kk. — **219.** (1687). Der Landvogt soll beförderlich die Huldigung zu Wartau einnehmen und bei diesem Anlaß dort die Messe halten lassen, was auch künftighin ohne Rüksicht auf die Religion des Landvogts geschehen soll. Absch. 115. ii. — **220.** Landammann Ehrler eröffnet das Begehren der katholischen regierenden Orte, daß am Tage der Huldigung zu Gretschins die Messe gelesen werden soll. Statthalter Escher dagegen hat Befehl, die bisherige Übung zu untersuchen und darüber Zeugen einzuvernehmen, in der Meinung, keine Neuerung zuzulassen. Nach Prüfung der Zeugenaussagen verspricht er Mittheilung der Entschließung seiner Obrigkeit in Zeit von vierzehn Tagen, was ihm zugestanden wird. Von sechszehn einvernommenen Zeugen werden nur zwei Fälle constatirt, wo unter evangelischen Landvögten die Messe gehalten worden ist. Absch. 122. d. — **221.** (1694). Der Gesandte von evangelisch Glarus berichtet, wie der Landvogt in der Gemeinde und Kirche Wartau die katholische Religionsübung eigenmächtig eingeführt habe; er hofft über den ganzen Hergang nächstens einen ausführlichen Bericht an Zürich abstatten zu können, namentlich auch über die niedergerichtlichen und Collaturrechte von Glarus zu Wartau. Hierauf wird beschlossen, vor Ergreifung anderer Mittel die Antwort Lucerns auf das dorthin gerichtete Vorstellungsschreiben und die Verantwortung des Landvogtes abzuwarten. Absch. 293. g. — **222.** (1694). Über die Verwiklungen wegen der Einführung des katholischen Gottesdienstes in Wartau s. Absch. 294. a. — **223.** Zürich erstattet den evangelischen Städten behufs Instructionsertheilung auf eine künftige Conferenz Bericht über die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in Wartau. (S. Absch. 295. d.) — **224.** Über die Verhandlungen der V katholischen Orte in gleicher Angelegenheit s. Absch. 296. b. — **225.** Fortsezung der Verhandlungen unter den VII regierenden Orten auf der Conferenz in Zug s. Absch. 297, b. und unter den katholischen insbesondere ebendaselbst k. — **226.** Auf die nächste Jahrrechnungstagsazung soll über den Wartauer Anstand von den evangelischen Orten genügende Instruction ertheilt werden. Absch. 299. a. — **227.** Den gleichen Beschluß nach den Anschauungen der regierenden katholischen Orte s. Absch. 300. a. — **228.** In Betreff der Verhandlungen wegen des Wartauer Streites wird auf den Abschied der Jahrrechnung (Absch. 301. ee u. fff)., die evangelische Conferenz vom Juli 1695 (Absch. 302. n.) und die katholischen Conferenzen vom 11. und 19. August (Absch. 305. b und Absch. 306.) verwiesen. — **229.** Das Wartauergeschäft wird dahin verglichen, daß die katholische Religionsübung zu Wartau eingestellt, übrigens keiner Partei dadurch etwas benommen oder gegeben sein soll. (S. Absch. 308. a u. o.) Die weitern Verhandlungen siehe Absch. 309 und Absch. 310. b. — **230.** (1697). Der Gesandte von evangelisch Glarus wird ersucht, über die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verpflegung der zwei Knaben Tischhausers von Wartau im Waisenhaus in Zürich gehörigen Orts Bericht zu erstatten und den mit dem Landschreiber von Sargans entworfenen Vergleich zwischen Tischhausers Wittwe und Kindern beider Religionen in völlige Richtigkeit zu bringen, und eine Abschrift davon nach Zürich zu schiken. Absch. 358. k.

16. Stifte und Klöster.

a. Pfäfers.

(Man sehe auch unter: Fremder Kriegsdienst, Werbungen).

Art. 231. (1695). Der Landvogt berichtet, die Unterthanen zu Wangs beschweren sich wegen eines vom Abt zu Pfäfers veränderten Erblehens, und verlangt diesfällige Weisung. Der Abt wird nun schriftlich ersucht, dem Landvogt seine auf die Judicatur dieses Lehens bezüglichen Documente vorzuweisen, damit die Sache, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelinge, rechtlich entschieden werden könne. Absch. 297. h. — **232.** Der Abt erwiedert auf das von Zug aus erhaltene Schreiben, er habe das Erblehen zu Wangs, welches die Lehentrager ganz verwirkt gehabt hätten, in ein hundertjähriges Schupflehen umgewandelt, ohne jedoch dem Lehenbrief andere neue Bestimmungen einzuverleiben. Dazu berichtet der Landschreiber, diesem Lehenbrief sei neulich noch nachgetragen worden, daß Streitigkeiten, die sich auf diesen Lehengütern ergeben, vor dem Gotteshaus Pfäfers sollen erörtert werden, während lezteres zu Wangs weder hohe noch niedere Gerichtsbarkeit habe; ferner habe Pfäfers das Gut Nidberg verkauft, ohne anzuzeigen, daß es ein Lehen der regierenden Orte sei. Rükfichtlich des erstern Punktes wird der Abt angewiesen, den Lehenbrief dem Landvogt und Landschreiber vorzulegen; wenn er dann dem alten gleich sei, lasse man ihn gelten, wäre er aber abgeändert und würde Jemand Beschwerde führen, so werde der Landvogt untersuchen und urtheilen, wobei dann dem beschwerten Theil die Appellation nach Baden offen stehe. Absch. 301. hh. — **233.** (1696). Auf die Anzeige des Landvogtes, daß ein Unterthan aus den Gerichten des Abtes unter den Bündnern Kriegsdienste genommen und vom Abt behauptet werde, daß er befugt sei, hiezu die Bewilligung zu ertheilen, wird derselbe schriftlich aufgefordert, seine Befugniß zur Bewilligung der Werbung darzuthun. Absch. 335. nn. — **234.** (1697). Auf die Eröffnung von Glarus, daß Hauptmann Freulers Diener, der mit gehöriger Erlaubniß seiner Obrigkeit in Pfäfers zwei oder drei Mann geworben, daselbst auf Zuthun des Abts empfindlich tractirt und bei drei Stunden schimpflich gethürmt worden sei, wird Glarus der Rath ertheilt, seine Klage an die regierenden Orte schriftlich einzureichen, damit über das vom Abt angesprochene Mannschaftsrecht entschieden werden könne. Absch. 353. b. — **235.** Mit Schreiben vom 8. Juli erwiedert der Abt von Pfäfers, er habe dem nach Baden gehenden Landvogt, wie auch dieser bestätigt, bereits erklärt, daß er in seinen Gerichten das Mannschaftsrecht nicht prätendire; er habe seiner Zeit des Landvogts Vorhaben, den Bruder eines ohne landvögtliche Bewilligung in fremde Kriegsdienste getretenen Unterthanen von Pfäfers wegen dieses Fehlers mit einer Buße zu belegen, angegriffen, woraus der Landvogt den Schluß gezogen zu haben scheine, als prätendire er das Werbungsrecht. Was die Regalien betreffe, lasse er es bei dem bestehenden Schirmbrief dahingestellt sein. Der Landschreiber berichtet, der Abt habe laut Rapperswyler Abschied von 1604 prätendirt, daß seine Unterthanen ihm allein huldigen sollen, was aber abgeschlagen worden sei, mit der Weisung, daß seine Unterthanen alle zwei Jahre dem Landvogt und beim Tode eines Abtes dessen Nachfolger zu huldigen haben; ferner rede das goldene Buch unter Artikel Ragatz von den Rechten des Abtes in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seinen Gerichten; die Werbungen seien jeweilen vom Landvogteiamt bewilligt und ohne solche Bewilligung bestraft worden; dabei habe man bisweilen die Werber angewiesen, ihr Patent auch dem Abt zu zeigen. Diese leztere Formalität, die leicht ein Präjudiz herbeiführen könnte, wird nun für künftig bei Strafe verboten und hievon dem Abt Mittheilung gemacht. Absch. 357. gg. — **236.** (1698). Hans Kalberer und Joseph Grünfelder von Wangs, als Abgeordnete der Stafelgenossen der Alp Fermer (Vermie), bitten um nachdrükliche Unterstüzung beim Abt von Pfäfers, daß sie bei ihren Alprechten geschirmt werden. Zu dem Ende legen sie den alten Kaufbrief vor, welcher dahin lautet, daß die Gemeinde Wangs die genannte Alp mit Zustimmung des Abtes von Ausländischen als ewiges Erblehen gekauft habe, während ein neuer Lehenbrief aus dieser Alp ein Schupflehen mit Beschränkung auf hundert Jahre mache. Hierüber wird der Abt zur Vernehmlassung eingeladen, sofern er sich mit den Stafelgenossen nicht vergleichen könne, mit der gleichzeitigen Andeutung, im neuen Lehenbrief seien Sachen enthalten, welche von den regierenden Orten kaum gutgeheißen werden könnten. Absch. 387. ddd. — **237.** Der Kanzler von Pfäfers erscheint mit einem Schreiben des Abtes und vertheidigt dessen Prätensionen rüksichtlich des Mannschaftsrechtes und des Bergbaues, zu welchem Ende er einen Auszug aus dem goldenen Buch, einen Spruchbrief des Bischofs von Chur vom 7. Mai 1490, und einen solchen vom Kaiser Friedrich von 1161 einlegt. Nach Verlesung des Abschiedes von 1604 und Anhörung des Berichtes des Landschreibers, gemäß welchem die regierenden Orte laut Urbar den Paß zu dem Bad geben und sperren mögen, und die Mannschaft dem Landvogt zu allen Zeiten geschworen habe, auch von diesem die obrigkeitlich bewilligten Werbungen erlaubt worden seien, wird bedenklich gefunden, solche alte kaiserliche und österreichische Briefe, die von den Voreltern nicht anerkannt worden seien, wieder lebendig zu machen, und daher beschlossen, es habe bei der dem Abt leztes Jahr ertheilten Antwort nochmals sein Verbleiben, indessen sei der Gegenstand zur weitern Verfügung der Obrigkeiten in den Abschied zu nehmen. Schwyz rügt insbesondere, daß es dem Kloster das Badwasser zahlen müsse, und verlangt Beseitigung dieser Forderung. Absch. 387. hhh. — **238.** (1699). Laut Bericht des Abts haben einige unruhige Lehenleute der Alp zu Wangs den Vergleich, welchen er voriges Jahr aus Achtung für die Obrigkeiten mit den Lehensleuten abgeschlossen, wieder hintertrieben, weswegen er sich seiner Zusage entbunden halte und die regierenden Orte ersuche, die Lehenleute anzuhalten, daß sie die noch restirenden dreizehn Jahre ausdienen; dabei anerbietet der Abt, bei Erneuerung des Lehens die obwaltenden Bedenken gütlich oder rechtlich auszutragen. Das äbtische Schreiben wird dem Landvogt zur Untersuchung übermittelt und ihm empfohlen, auf die Wahrung der Judicatur, sofern sie den Orten zuständig sei, zu achten. Absch. 417. ww. — **239.** (1700). Der Landvogt hat laut obrigkeitlichem Auftrag eine Vermittlung zwischen dem Abt und gewissen Stafelgenossen wegen eines Lehens versucht und dahin zu Stande gebracht, daß aus einem achtzigjährigen Lehen ein Erblehen, jedoch mit Vorbehalt der hochobrigkeitlichen Rechte, gemacht worden sei. Das wird genehmigt und soll dem Urbar einverleibt werden. Absch. 440. nnn. — **240.** (1701). Der abtretende Landvogt erstattet über den Streitfall zwischen dem Abt und den Stafelgenossen der Alp Ebligen den nämlichen Bericht wie leztes Jahr. Sogleich nach erfolgter Vergleichung der Parteien habe sich aber wieder ein neuer Streit erhoben, indem die Kanzlei des Klosters das Ausfertigungsrecht des Vergleichs, des Lehenbriefes und Lehenreverses prätendirt und den Lehenbrief bereits dem Landvogt zur Besiegelung vorgelegt habe. Im leztern habe es geheißen, daß die Alp mit Grund und Grat verlehnt werde, während das Obereigenthum den regierenden Orten zustehe und dem Kloster Pfäfers laut Urbar nur ein Bodenzins von zwei Käsen gehöre. Um daher die obrigkeitlichen Rechte zu wahren, sei durchaus nöthig, daß das Vergleichsinstrument und der Lehenrevers der Unterthanen laut Abschied von 1675 und neuern vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landschreiber von Sargans gefertigt werde. Diese Auffassung wird gebilligt und erkennt, daß der Vergleich und der Revers vom Landschreiber gefertigt und vom Landvogt besiegelt und daß im erstern der zwei Käse erwähnt und die obrigkeitlichen Rechte vorbehalten werden sollen. Die Fertigung des Lehenbriefes überläßt man, wie bisher, der Kanzlei des Klosters. Endlich werden auch die Lehenbereinigungen dem Landvogteiamt vorbehalten. Absch. 468. ggg. — **241.** (1702). Eine Abordnung des Abtes bringt vor: 1. Die Alp Vermie, auch Ebligeralp genannt, welche die von Wangs bisher zu einem Erblehen innegehabt, sei ihnen 1612 auf hundert Jahre verliehen, nun aber rükfällig geworden. 2. Der Landschreiber von Sargans prätendire die Reverse der Lehen des Gotteshauses Pfäfers zu schreiben, während sie bisher vom Gotteshaus expedirt worden seien. 3. Der Landschreiber prätendire, es seien die zwei Käse, welche das Gotteshaus dem Landvogt für den Schirm der Ebligeralp jährlich gebe, Bodenzins. Nach angehörtem Gegenbericht des Landschreibers und Verlesung der Acten wird befunden: 1. Die Ebligeralp sei und bleibe auch künftig ein Erblehen, weil dieses auf Verwenden des Landvogtes Paravicini mit Zustimmung beider Theile versprochen worden sei; auch könne man nicht finden, daß die von Wangs lehenverlustig geworden seien. Wenn aber ein Lehenmann wider seine Pflicht handle, so möge er zu Ragatz vor Maiengericht, als dem ordentlichen Lehenrichter, belangt werden. 2. Das Gotteshaus möge auch künftig die Reversbriefe für seine Lehen schreiben, jedoch seien sie nach geschehener Collationirung mit dem frühern Revers durch den Landvogt zu besiegeln. 3. Der zwei Käse halber bleibe es einfach beim Inhalt des Urbars, woraus die Formalien dieses Zinses in den Reversbrief einzutragen seien. Daß das Gotteshaus zu seiner Privatnachricht die Anstöße seiner Lehen ermittle, lasse man geschehen; wenn aber darauf gerichtet und eine förmliche Bereinigung vorgenommen werden müßte, solle laut dem von den Orten gutgeheißenen Abschied von 1676 die Verschreibung und Besiegelung der Bereinigung vom Landvogteiamt ausgehen. Glarus stimmt dem Beschlusse über Bereinigung nicht bei. Absch. 493. oo. — **242.** Da dem Verlauten nach der Abt das Mannschaftsrecht in seinen Gerichten noch immer prätendirt, so wird nach Verlesung der Abschiede von 1697 und 1698 nochmals ausgesprochen, daß das Mannschaftsrecht und die Ausbeutung der Mineralien daselbst den regierenden Orten zustehe. Absch. 493. pp. — **243.** (1703). Eine Abordnung der Lehenleute in Mels bringt beschwerend vor, daß sie vom Gotteshaus Pfäfers auf eine bestimmte Anzahl Jahre Güter zu Lehen haben, mit allzu hartem Ehrschaz belegt und von Zeit zu Zeit die Lehenzinse gesteigert werden, indem man sich nach Absterben der Eltern auf den Heimfall der Lehen berufe, und, unter Vorgabe der Unzuverläßigkeit der Kinder oder rechtmäßigen Erben, vor Abfluß der bestimmten Jahre die Lehen einziehen wolle; sie wissen auch nicht, ob diese Güter als Schupf- oder als Erblehen zu betrachten seien, und bitten um väterlichen Beistand. Dieser Gegenstand wird als sehr wichtig angesehen, indem durch das Verfahren des Gotteshauses das Land ganz in todte Hand fallen und an Unterthanen erödet werden könnte. Er wird daher in den Abschied genommen und der klagenden Partei die Weisung ertheilt, dem Landvogt über die Beschwerde ein Memorial einzugeben. Diesem wird aufgetragen, dasselbe zu begutachten, in Sachen eine Vermittlung zu versuchen und nicht gelingenden Falls rechtlich darüber abzusprechen, mit Vorbehalt der Appellation auf die nächste oder die ordentliche Jahrrechnungstagsazung. Absch. 521. eee. — **244.** Der laut Anleitung des leztjährigen Abschiedes zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und der Gemeinde Flums abgeschlossene Vergleich, (dessen Inhalt aus dem Abschied nicht ersichtlich ist,) wird auf den Bericht des Statthalter Müller von Glarus, der diesem Vergleich beiwohnte, ratificirt und beschlossen, das schriftlich entworfene Document ausfertigen zu lassen. Absch. 521. ggg. — **245.** (1706). Der Gesandte von Glarus berichtet, die Gemeinde Mels beklage sich bei seiner Obrigkeit immer über das ungütliche Verfahren des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stiftes Pfäfers in Betreff der Ehrschäze. Obwohl dem Landvogt Meyer schon vor einiger Zeit Auftrag ertheilt worden, Abschriften von den Lehenoriginalen zu nehmen, damit man die Natur dieser Lehen in Baden examiniren und eine Remedur vornehmen könne, scheine doch in Sachen nichts geschehen zu sein. Der eben anwesende Landvogt, hierüber befragt, bemerkt, er habe seinem Auftrage Folge geleistet und den Gegenstand auf der lezten Jahrrechnungstagsazung vorgebracht, wo er aber auf die kommende Jahrrechnungstagsazung verschoben worden sei, weil der Kanzler von Pfäfers ohne Instruction war und somit nicht darauf antworten konnte. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Absch. 597. m. — **246.** (1707). Eine Abordnung des neugewählten Abtes bittet um die übliche Ausstellung des Schirmbriefes. Derselbe wird nach dem Muster desjenigen von 1677 gegen die gewohnte Recognition bewilligt. Uri wünscht, der Schirmbrief möge mit Zusezung aller seitherigen Erläuterungen abgefaßt werden; Obwalden reclamirt für den alten Landvogt zu Baden den gewohnten Antheil Schirmgeld, laut Abschied von 1689, was der neue Landvogt, weil er das Instrument siegeln müsse, anfänglich bestreitet, dann aber zugibt. Das Schirmgeld wird durch die Abordnung dem Landvogteiamt sogleich erlegt. Absch. 635. ww. — **247.** Von einer Abordnung des Abtes wird erinnert, daß des Gotteshauses Lehenleute zu Mels in ihrem Streit mit dem Abt in die Kosten verfällt worden seien. Der Abt habe ihnen Anlaß zu einer gütlichen Abfindung in Betreff der Kosten gegeben, welchen diese aber nicht benüzt und dadurch ein Executionsgesuch veranlaßt haben, dem jedoch nicht Folge geleistet worden sei. Die Abgeordneten bitten daher, der Landvogt solle beauftragt werden, für die Kosten Execution zu ertheilen; nichts destoweniger sei der Abt auch jezt noch geneigt, mehr nachzulassen, als man erwarten dürfte. Bei diesem Streite habe sich einer der Lehenleute, Jakob Vogler, vermessen, den verstorbenen und den neugewählten Abt als Schelmen zu beschimpfen, weshalb der Abt bitte, daß ihm durch den Landvogt Satisfaction verschafft werde. Es wird erkennt, die Lehenleute von Mels seien nochmals an den Abt gewiesen, und sofern sie sich mit ihm über die Kosten nicht vereinbaren können, habe der Landvogt die Execution anzuordnen; den Vogler aber solle er zur Verantwortung ziehen und wenn er sich so in Worten vergangen, zur Abbitte und Reparation anhalten. Absch. 635. xx. — **248.** Der abtretende Landvogt bringt in einem Memorial folgende Beschwerden gegen das Gotteshaus Pfäfers vor: 1. Zu Ragaz habe dieses die Unterthanen nicht nach altem Brauch huldigen lassen, sondern die sogenannte Mannzucht in den Gerichten des Abtes reserviren wollen. 2. Am ersten Maiengericht, als ein neuer Richter vorgestellt worden sei, habe der Kanzler und Gerichtsammann Good prätendirt, der Ammann müsse den Richter in Gegenwart des Landvogts in Eid nehmen. 3. Am zweiten Maiengericht, als vom Landvogt ein Freudenberger Richter vorgestellt worden sei, und der Landvogt denselben erinnerte, daß auch der Eid für die Obrigkeiten gelten soll, habe der Gerichtsammann Namens des Abtes dagegen protestirt. 4. Der Bruder Peter habe öffentlich wider des Landvogts Verbot protestirt, auch der Ammann dasselbe zu Ragatz nicht verrichten lassen wollen. 5. Das Gotteshaus habe die Fehlbaren, welche sich außer seinen Gerichten verfehlt, nicht auf dem Schloß erscheinen lassen wollen. 6. Das Gotteshaus prätendire neuerdings die Mannschaft in den Pfäfersergerichten und behaupte, der Landvogt habe ob der Saar nichts zu befehlen. 7. Das Gotteshaus habe im Kalfeuserthal, welches mit allen Rechten allein den regierenden Orten zuständig sei, seine Jäger wider Verbot jagen lassen, auch erlaubt, daselbst an einem Feiertag zur Alp zu fahren. 8. Dasselbe halte nicht, wie vor Altem, alle Jahre einen Bußentag, und der Kanzler habe sich geäußert, er habe einen Mann von Valens notirt, welcher um 100 Thaler bestraft zu werden verdiente, von diesem Fall aber am Bußentag nichts erwähnt. 9. Wenn des Gotteshauses Leibeigene sich außer ihren Gerichten sezen, wolle es dieselben dennoch für eigen prätendiren, ja sogar die, welche von außer der Eidgenossenschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in ihr Land kommen. 10. P. Joseph habe sich unterstanden, an einem Sonntag wider den Landvogt zu processiren. 11. Das Gotteshaus habe ein Lehen von 1 Pfd. Pfeffer Bodenzins über mehrmaliges Abfordern nicht bezahlen wollen. 12. Laut alten Rödeln und Zinsurbarien gehöre dem Landvogt jährlich ein Schaf, welches aber das Gotteshaus auch zu entrichten sich weigere. 13. Das Gotteshaus bedränge die Landleute in ihren Gerichten und auch die Landvogteileute mit beschwerlichen Ämtern, wie in den eingelegten Beschwerden von Ragatz zu sehen sei. Über den ersten Punkt berichtet das Landvogteiamt, daß früher den Unterthanen der Eid mündlich vorgesagt, später aber, wie in andern Vogteien, in Schrift verfaßt vorgelesen worden sei. Es könne nicht wissen, warum Pfäfers bei Aufnahme der Huldigung mit Bezug auf die Mannzucht eine Ausnahme habe motiviren wollen. Die Abgeordneten von Pfäfers erwiedern, es existire ein geschriebener Eid, in welchem der Artikel betreffend die Mannzucht den Unterthanen vorbehalten, der lezthin ausgelassen worden sei, was sie veranlaßt habe, diesen Vorbehalt zu machen. Was die verschiedenen Klagen des Landvogtes betreffe, die sich meistens auf die Zeit des verstorbenen Abtes beziehen, und worüber sie nicht instruirt seien, verlangen sie Mittheilung derselben, um sich darüber verantworten zu können. Den 11. und 12. Klagepunkt haben die Abgeordneten nachher dem Landvogt gegenüber freiwillig zugegeben. Der Landvogt widerspricht bestimmt, daß in dem schriftlichen Eid irgend welche Reservation der Mannzucht halber gestanden habe. Die Gesandten der Orte behalten sich vor, die Klagepunkte zu examiniren und darüber ihren Befund dem Abt mitzutheilen. Es ist dies aber, wie schon auf der lezten Jahrrechnungstagsazung unterblieben. Absch. 635. yy. —

249. (1708). Der Abt läßt durch seinen Rath Johann Leonhard Betschart vortragen, als er beim Antritt seiner Regierung in seinen Gerichten die Huldigung habe aufnehmen wollen, habe der Landvogt mit allerlei Bedenken derselben nicht den Fortgang lassen wollen; er bitte daher um Anzeige der daherigen Gründe. Der Landvogt berichtet hierüber Folgendes: Vor der festgesezten Huldigung sei der Untervogt zu Ragatz zu ihm gekommen und habe ihm angezeigt, daß des Abtes Weibel zu Ragatz in der Kirche ausgekündet habe, alle, welche vierzehn Jahre und darüber alt seien, sollen auf Befehl des Abtes und bei 5 Gl. Buße mit Unter- und Übergewehr in Pfäfers erscheinen. Da dieses laut eingezogener Information bei Menschengedenken nie so gepflogen worden sei, so habe er keine Neuerung einführen lassen wollen. Der Landschreiber berichtet, als der Landvogt zur Zeit des Regierungsantrittes des Abtes Bonifacius zu Ragatz die Huldigung vorgenommen, habe derselbe vor Eröffnung des Eides gesagt, es werde bekannt sein, daß die Gerichtsangehörigen des Abtes bei seinem Regierungsantritt ihm und dem Gotteshaus wahre Treue zu versprechen schuldig seien; daher ermahne er sie, daß sie solches gleich bei diesem Anlaß auch thun sollen. Darauf habe der Landvogt ihnen den gewohnten Eid eröffnet und die Huldigung eingenommen. Im Urbar oder goldenen Buch von Pfäfers habe er folgende Stelle gelesen: Alle Menschen, welcher Hand oder Herrschaft sie seien, die da in den obgenannten Enden und Gegnen und Lands unsers Klosters und Gotteshauses sind, wohnend oder säßhaft, die sind schuldig, unserm Kloster und einem Abt, der zu denen Zeiten ist, wahre Treu zu verheißen und die auch zu halten, und mit Tagwen und andern dergleichen gewohnlichen Sachen treulich zu dienen. Es scheine aber, Pfäfers wolle diese Schuldigkeit auch auf diejenigen Leute ausdehnen, welche laut dem Sarganser Urbar mit Eigenschaft, hohen und niedern Gerichten zur Herrschaft Freudenberg gehören, was seines Erachtens nicht sein könne, auch bei Menschengedenken nie geschehen sei. Wie die Huldigung des Abtes zu geschehen habe, sei in dem Rapperswyler Abschied von 1602 zu lesen. Indem dieser in den Abschied erkannt wird, erhält der Abgeordnete diese Verhandlung zu Handen des Abtes. Absch. 662. vv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Streit des Klosters Pfäfers betreffend die Alp Waldboden.

Art. 250. (1681). Landvogt Heymann berichtet unter Vorweisung eines Creditivs des Abtes von Pfäfers, daß die von Vatz in Bünden dem besagten Gotteshaus an seiner Alp, Waldboden genannt, Eintrag thuen, indem sie ihr Vieh neben demjenigen des Gotteshauses auftreiben. Die gleiche Prätension sei schon vor zwanzig Jahren gemacht, aber auf Vergleichung von Siegel und Briefen zwischen dem Gotteshaus und dem Cavalier von Salis wieder aufgegeben worden. Da in Sachen des Weidgangs Gefahr und Verzug zu liegen scheint, wird der Landvogt beordert, sogleich nach Pfäfers zu reisen, die Parteien zur gegenseitigen Vorweisung ihrer Documente anzuweisen und dieselben zu vergleichen zu trachten. Vorläufig solle er aber veranstalten, daß die von Vatz ihr Vieh zurükziehen. Ergebe sich zwischen den Parteien ein Marchenstreit, so soll der Landvogt im Namen der regierenden Orte der Sache einen Anstand machen und durch Expressen an diese Versammlung oder an die Orte berichten. Absch. 6. oo. — **251.** (1682). Wegen der Alp Waldboden, welche von den Bündnern dem Kloster Pfäfers streitig gemacht und daraufhin thatsächlich vorgeschritten worden ist, obschon dieselbe laut Marchbereinigung von 1602 bei Weitem nicht innerhalb der bündnerischen Grenzen liegt, wird an die III Bünde geschrieben, daß sie von ihrem eigenmächtigen Beginnen abstehen und, sofern sie einen Augenschein einnehmen wollten, die zu Sargans regierenden Orte zur Vertretung einladen. Absch. 31. qq. — **252.** Dem Landvogt wird aufgetragen, sich gründlich zu erkundigen, ob gemäß Marchung von 1602 oder andern Documenten die Alp Waldboden vollkommen und unbestreitbar in der sarganserischen Botmäßigkeit liege, und darüber den Orten beförderlich Bericht zu erstatten, damit dann Zürich im Namen der regierenden Orte von der Gemeinde Vatz eine Erklärung verlangen könne, ob sie auf ihrer Prätension beharre. Sofern dieses geschehe, soll man unter den Parteien fürderlich das Recht walten lassen. Absch. 44. k. — **253.** (1683). Der Landvogt berichtet den V katholischen Orten, daß in Ermangelung einer ordentlichen Marchbeschreibung zwischen der Grafschaft Sargans und der bündnerischen Gemeinde Vatz die Schneeschmelze als die rechte Marchung angesehen werde und dieser gemäß die Alp Waldboden von den Bündnern nicht angesprochen werden könne, wenn sie nicht authentische Beweisthümer aufweisen können. Es wird nun Zürich, als zuständiger Richter, ersucht, den Parteien einen Rechtstag anzusezen und abzuhalten, bevor die Alp wieder bestoßen werde. Absch. 46. g. — **254.** In dem Streit zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und Untervatz soll der Landvogt die Betheiligten vor sich laden und, mögen sie erscheinen oder nicht, eine Sentenz erlassen, jedoch unter Vorbehalt der beidseitigen Appellation. Absch. 48. i. — **255.** Auf den Bericht, daß die von Vatz sich der Alp Waldboden nicht gemüßigt und dafür vom abgetretenen Landvogt Heymann um 1000 Gulden gebüßt worden seien, wird neuerdings an den Abt von Pfäfers und die III Bünde, sowie an den neuen Landvogt geschrieben, an den leztern in dem Sinne, daß er die Rechte der regierenden Orte bestens wahre, die ausgesprochene Buße, wenn möglich, einziehe und nächstes Jahr verrechne. Absch. 49. ss. — **256.** (1684). Der Landvogt hat den Bündnern die auferlegte Buße von 1000 Gulden wegen Bestoßung der Alp Waldboden abgefordert, jedoch ohne eine Antwort zu erhalten. Vom Abt habe er auf der Herreise vernommen, daß die Bündner wieder mit einigen hundert Stük Vieh auf die fragliche Alp gefahren seien. Dem Landvogt wird nun die Weisung ertheilt, die Bündner nochmals vor sich zu laden, um ihre Documente aufzuweisen. Im Weigerungsfall, oder wenn die Documente nicht genugsam erscheinen, solle er Landvogt Heymanns Urtheil und Buße exequiren. Absch. 67. eee. — **257.** (1685). Von dem Antrag, die von Landvogt Heymann ausgefällte Buße zu exequiren, wird abgestanden, da laut

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bericht der Landvogt auf den bei Lucern eingeholten Rath die Execution mittelst Abtreibung des Viehs von der Alp Waldboden vorgenommen hat. Absch. 78. o. — **258.** Der abgetretene Landvogt Brandenberg hatte seiner Zeit denen von Vatz das auf die Alp Waldboden aufgetriebene Vieh, soweit er dessen habhaft werden konnte, weggenommen und dem neuen Landvogt eingewiesen. Dem leztern wurde dann die Weisung ertheilt, dieses Vieh zu verkaufen und jedem Ort seinen Antheil zu schiken. Der gegenwärtigen Tagsazung wird nun vorgelegt einestheils eine Beschwerde des Abtes, daß die von Niedervatz sehr zahlreich und gleichsam mit gewehrter Hand eine große Menge Vieh auf besagte Alp getrieben, anderntheils ein Schreiben der Häupter und etwelcher Räthe der III Bünde, worin das Verfahren des Landvogtes gerügt und Restitution des Viehs, gleichzeitig aber auch eine Conferenz und Beaugenscheinigung der Marchen mit den regierenden Orten verlangt wird. Über lezteres wird den III Bünden vorgestellt, daß die fragliche Alp laut eingenommenem Augenschein unbestreibar in der Jurisdiction der sarganſischen Landvogtei liege, daß die von Vatz genugsam, aber ohne Erfolg, verwarnt worden seien und dessenungeachtet erst neulich wieder das Vieh aufgetrieben haben. Sie möchten nun die von Vatz anweisen, sich unter hängendem Streit aller Thätlichkeiten zu enthalten. Übrigens sei man bereit, eine bezügliche Conferenz zu besuchen und die Sache, wenn möglich, in Freundlichkeit zu erledigen. Auf dieses hin wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 79. rr. — **259.** Die Abgeordneten der III Bünde auf der Conferenz zu Ragatz eröffnen, es handle sich um das Eigenthum und die Nuzung der Alp Waldboden, weshalb eine Besichtigung der Marchen nöthig sei; auch erwarten sie Restitution des von dem frühern Landvogt denen von Untervatz abgenommenen Viehs. Die Gesandten der Orte wollen sich diesfalls in keine Disputation einlassen, sondern verlangen von alt-Landvogt Heymann und dem Landschreiber Bericht über den bisherigen Verlauf der Sache, welcher also ertheilt wird: Unter der Regierung des Landvogts Faßbind seien die Amtleute von Untervatz sammt Oberst (Salis?) von Marschlins Dienern nach Sargans gekommen und haben begehrt, daß man ihnen die Landmarchen weise. Da aber dem Landvogt deshalb nichts bekannt gewesen, seien dieselben wieder heimgekehrt und es haben die von Untervatz den Gemeindeleuten zu Pfäfers ihr Vieh von der Alp Waldboden ab- und in die Heugüter des Klosters Pfäfers getrieben und die besagte Alp als die ihrige angesprochen. Darüber habe ihnen der Abt das Recht anerboten. Hierauf sei von den in Baden versammelten VII Orten eine Conferenz nach Ragatz angesezt und dort beiderseits Siegel und Briefe aufgewiesen worden. Bei diesem Anlaß haben die von Untervatz die Alp Waldboden angesprochen, nicht weil sie im bündnerischen Territorium liege, sondern weil sie dieselbe mit ihrer Alp Salatz gekauft zu haben glauben. Darauf sei eine Beaugenscheinigung der Marchen gutbefunden worden, aber von denen von Untervatz seien nur einige dabei erschienen, die sonst in die Alp gegangen; was seither vorgefallen und wie die von Untervatz einem von Vättis einen Stadel niedergerissen, sei Alles bekannt. Auf dieses wird beschlossen, von einer Höhe aus ob Valens den Augenschein zu nehmen, woselbst man die Schneeschmelze des Calanda und der Alp Salatz, auch den Waldboden, der unterhalb der Alp Salatz liegt und von derselben durch eine rothe Felsenwand getrennt ist, beobachten kann. Die von Untervatz begehren hier die Vorweisung des goldenen Buchs von Pfäfers, woselbst die Marchen eingeschrieben sind und woraus erhellen werde, daß die Waldbodenalp im bündnerischen Territorium liege. Der Abt entspricht mit Vorlegung eines als gleichlautend erklärten Auszuges aus jenem. Nach zweimaliger Verlesung desselben stellen die IV Orte die Behauptung auf, daß, wo eine bestimmte March nicht nachgewiesen werden könne, die Schneeschmelze als solche anzunehmen sei. Ammann Wolf von Untervatz wendet dagegen ein, man habe im Hof zu Ragatz einen andern Marchenbeschrieb aus dem goldenen Buch verlesen, gemäß welchem die Landmarch sich ziehe von der Brüke zu Vättis im Dorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in die Brüke beim Steg, von dannen in die Rothwand unterm Waldboden und darnach in den Madanenkopf. Der Abt weist darauf einen Auszug aus dem goldenen Buch vom 7. August 1602 vor, wogegen die von Untervatz sich auf das Original selbst berufen. Auf ihr ferneres Begehren begibt man sich nach Vättis, wo die von Untervatz behaupten, daß der Stein unter der Brüke im Dorf, woran sich eine Jahrzahl befindet, eine Landmarch sei, welche von dort in die vordere Brüke und in die Rothwand führe. Dawider entgegnet der Abt, als vor sechs Jahren die Gemeinde Vättis dem Herrn von Schauenstein ein Stük Allmeind hinterhalb gegen den Kunkels mit seinem Consens zu kaufen gegeben, sei er vom Käufer ersucht worden, den Kaufbrief zu siegeln, was nicht geschehen sein würde, wenn das Kaufsobject in seiner Botmäßigkeit gelegen wäre. Wenn ferner der Stein mit der Jahrzahl ein Marchstein sein sollte, so würde ihm ein Theil des Dorfes Vättis mit ungefähr dreizehn Haushaltungen entzogen, während bisher die Jurisdiction des Klosters dortseits unbestritten gewesen sei. Hierauf haben sich die Gesandten nach Ragatz begeben und schieden am folgenden Tag, als den 7. October, in Freundlichkeit von einander. Vor dem Auseinandergehen bringen die Bündner noch zwei ihnen eben erst jezt von denen von Untervatz mitgetheilte Beschwerden zur Sprache, nämlich daß einem dortigen Gemeindsgenossen 1000 Gl. Capital oder der Zins davon aufgehalten werde, und daß ein anderer mit List nach Pfäfers gelokt und dort etliche Tage gefangen gehalten worden sei. Die Gesandten der Orte behalten sich über diese unbekannten Beschwerden Erkundigung vor, erklären sich wegen der Restitution des Viehes ohne Instruction und beziehen sich einfach auf den diesjährigen Beschluß in Baden. Absch. 87. b. — **260.** (1686). Das Begehren der III Bünde, zur Beilegung des Waldbodenstreites beiderseits drei Säze zu bezeichnen und diesen in einer neuen Conferenz in Ragatz die Entscheidung zu überlassen, wird bedenklich gefunden, da namentlich aus dem Berichte des Landammann Heymann hervorgeht, daß nach dem gemeinen Recht der Schneeschmelze die streitige Alp in der Jurisdiction der Grafschaft Sargans liege. Es wird daher an Zürich geschrieben, daß man zu einer Conferenz in Ragatz mit dreifacher Gesandtschaft wohl geneigt sei, in der Hoffnung, es werde den regierenden Orten die Jurisdiction nicht weiter bestritten werden, in welchem Fall wegen der frühern Eingriffe auch eine Moderation zugelassen würde. Sollte aber die Gemeinde Untervatz den regierenden Orten die Jurisdiction noch ferner streitig machen, so wäre erforderlich, sich diesfalls über einen gemeinsamen Beschluß zu einigen. Unterdessen möchte den III Bünden geschrieben werden, daß sich die von Untervatz der Bestoßung der streitigen Alp enthalten. Zugleich wird ad referendum genommen, wie etwa Landammann Heymann für seine in Sachen gehabte Mühe aus dem Erlös des confiscirten Viehs honorirt werden könnte. Absch. 100. h. — **261.** Zur Beilegung des Marchstreites mit den III Bünden betreffend die Alp Waldboden werden Namens der VII regierenden Orte auf den 20. August a. K. zu einer Unterhandlung nach Ragatz abgeordnet: Statthalter Escher von Zürich, oder wer dann an dessen Statt deputirt werde, Landammann Ehrler von Schwyz und Landammann und Statthalter von Glarus, wobei übrigens die Ratification der regierenden Orte vorbehalten wird. Absch. 101. mm. — **262.** Laut Bericht ist die nach Ragatz bezeichnete Conferenz wegen des Waldbodengeschäftes von den Bündnern auf den Frühling verschoben worden. Absch. 107. n. — **263.** (1687). Da Zürich auf das Begehren der III Bünde um Zurükstellung des der Gemeinde Untervatz von der Alp Waldboden weggenommenen Viehs die nach Ragatz bestimmte Conferenz abgestellt hat, soll in Baden eine andere Zeit für die Conferenz festgesezt und diese mit einem Gesandten aus jedem Orte beschikt werden. Hievon wird Zürich und, soweit nöthig, dem Abt von Pfäfers Kenntniß gegeben, zugleich mit der Bemerkung, daß man auf das Restitutionsbegehren der Untervatzer nicht eingehen könne, indem sie troz Vorladung vor dem sarganserischen Officium nicht erschienen und darüber sentencirt worden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei. Ferner wird Zürich ersucht, die Bündner zu Handen der Gemeinde Untervatz aufzufordern, sich vor der badischen Tagsatzung rechtzeitig zu erklären, ob diese den regierenden Orten die Jurisdiction auf der Alp Waldboden bestreiten wolle. Absch. 113. c. — **264.** Auf Anregung des Abtes wird behufs baldiger Erledigung des Waldbodenstreites beschlossen, den III Bünden anzuzeigen, daß die vor einem Jahr bezeichneten Ehrenmittel auf den 20. August a. K. sich in Ragatz einfinden werden, um den Augenschein einzunehmen und den Streit auf Ratification hin zu entscheiden. Sie möchten daher ebenfalls eine Abordnung schiken; sollte lezteres nicht geschehen, so werde der Augenschein gleichwohl vorgenommen und Vorsorge getroffen werden, damit das Gebiet der Herrschaft Sargans vor fernerer Gewaltthätigkeit der Gegenpartei geschirmt bleibe. Absch. 115. gg. — **265.** Den III Bünden wird angezeigt, daß die regierenden Orte ihre Gesandtschaften auf den 15. September nach Ragatz abordnen werden, um den Waldbodenstreit auszutragen, wornach sie sich richten möchten. Absch. 119. c. — **266.** Auf der Conferenz in Ragatz wegen des Waldbodenstreites begehrt der Abt von Pfäfers, daß die von Untervatz, sofern sie bei den auf der Conferenz vom October 1685 prätendirten Marchen zwischen der Herrschaft Sargans und den III Bünden zu beharren gedenken, ihre diesfälligen Documente aufweisen. Die Untervatzer erklären, daß sie noch immer die gleiche Grenze behaupten, nämlich von der Brüke zu Vättis im Dorf, worunter sich ein Marchstein mit einer Jahrzahl befinde, vorwärts in die Mitte der Brüke, von dort in die Rothwand und von dort endlich in den Mandonakopf. Dabei berufen sie sich auf das goldene Buch des Gotteshauses Pfäfers und bestreiten die Beweiskraft der leztes Jahr angerufenen angeblichen Marchung von 1602, bis darüber ein authentisches Original aufgewiesen werde. Es wird nun aus dem goldenen Buch der Artikel Ragatz verlesen, welcher folgende Marchen angibt: „Von der Brüke jenseits des Dorfes genannt Vättis bis zu dem Brunnen Sant Martin nahe bei Calveisen untz (bis) an den Bach genannt Rütiannem und von demselben Bach bis an den Stein, der da zu einem besondern Ziel ist anstoßender Gegne und von unserm Theil des Wassers, genannt Sar, nahe bei der Brüke gelegen, und von demselben Stein bis zu dem Fels oder Stein genannt Grappe und von dannen untz zu der vorgeschriebenen Brüke zu Vättis". Die von Untervatz lassen eine Copie ihres Auskaufsbriefes von 1567, auch einen Tauschbrief von 1572 und auf Begehren des Abtes eine Copie des Kaufs des Älpeli Guaggis von 1541, so darin Calanda oder Wappenälpeli genannt wird, verlesen. Der Abt begehrt weiters den Kaufbrief der Alp Salatz, woraus zu sehen sein werde, was das Gotteshaus ihnen zu kaufen gegeben. Aus dem Kaufbrief des Älpelis Guaggis zeige sich, daß es im sarganserischen Territorium gelegen sei, indem der damalige Besizer, in Ragatz wohnhaft, die Erlaubniß des Abtes von Pfäfers zu dieser Veräußerung eingeholt habe und auch durch diesen der Kaufbrief besiegelt worden sei, mit ausdrüklichem Vorbehalt der Jurisdiction und des Grundzinses für das Gotteshaus. Wenn nun dieses Älpeli in der Gerichtsherrlichkeit von Pfäfers gelegen sei, wie könnte dann der Schröterwald, der darunter, und der Waldboden, der daneben liege, der bündnerischen Jurisdiction angehören? Pfäfers habe mit Vorwissen und ohne Einsprache derer von Untervatz durch vieljährige Arbeit den Waldboden ausgereutet, sei nachher während mehr als vierzig Jahren durch die den Untervatzern gehörige Alp Salatz in den Waldboden gefahren. Die von Untervatz erwiedern, die vom Abt zur Vorlage begehrten Urbarien und Rödel seien nicht mehr vorhanden und wahrscheinlich in der vormaligen Brunst zu Grunde gegangen. Die Besiegelung des Kaufbriefes um das Älpeli Guaggis durch den Abt von Pfäfers beweise nichts, weil der Verkäufer ein Höriger des Gotteshauses gewesen sei. Pfäfers sei ohne ihr Wissen durch ihre Alp in den Waldboden gefahren. Sie haben den Besiz des Waldbodens und des Schröterwaldes immer behauptet, dieselben auch Andern verpachtet, wie sie es beweisen können. Hierauf wird von den Deputirten auf Genehmigung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Parteien und der Obrigkeiten folgender Vergleich vorgeschlagen: 1. Rüksichtlich der hohen und niedern Jurisdiction habe es allseitig bei den hergebrachten Rechten und den im goldenen Buch, Artikel Ragatz, bestimmten Grenzen sein Verbleiben. 2. Der Abt von Pfäfers solle den Waldboden denen von Untervatz für 600 Gl. käuflich abtreten. 3. Die erlaufenen Kosten seien beiderseits wettgeschlagen. 4. Der Anstand wegen des Schröterwaldes sei durch einen Schiedsrichter zu entscheiden. Auf das Zugrecht betreffend die Alpen Salatz, Guaggis und Waldboden sei Verzicht zu leisten. Da dieser Vorschlag beiderseits nicht angenommen wurde, dringen die Gesandten der VII Orte auf die Vornahme des Augenscheins, wofür der 20. September festgesezt wird. Die bündnerischen Gesandten entschuldigten sich aber wegen eingefallenen Schneewetters, worauf der Augenschein von den erstern gleichwohl vorgenommen worden ist. Demgemäß erklären die Abgeordneten der regierenden Orte auf Ratification ihrer Obrigkeiten einstimmig folgende Linie als Marchung zwischen dem Sarganserischen und dem bündnerischen Hochgericht der vier Dörfer: Von den gesezten Marchsteinen in dem Gut Gravisilffs jenseits des Dorfes Vättis gegen den Kunkels, wo vor Zeiten die Brüke gewesen, bis auf die Calanda-Höhe, von dannen den Schneeschmelzenen nach bis auf Mandonakopf und so fort bis in den Rhein, so daß die Alpen Waldboden und Guaggis, der Schröterwald und ein Theil der Alp Salatz, sammt Allem was von den obersten Gräten gegen das Sarganserland gelegen ist, in den Marken des Sarganserlandes und Gotteshauses Pfäfers begriffen sei. Dieser Befund wird den bündnerischen Gesandten mit Schreiben vom 21. September mitgetheilt, mit der Einladung, die von Untervatz dahin anzuweisen, bei allen dort zu führenden Ansprachen vor dem Landvogt zu Sargans das Recht zu nehmen. Absch. 122. a. — **267.** (1688). Aus dem Abschied zu Ragatz vom September vorigen Jahrs entnimmt man mit Verwunderung, daß das Hauptgeschäft, nämlich die Ausmittlung der Jurisdictionsmarch, erst vorgenommen worden sei, nachdem ein privatrechtlicher Vergleich zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und der Gemeinde Untervatz nicht habe erzwekt werden können. Da nun aber klar erwiesen sei, daß die Alp Waldboden im sarganserischen Gebiet liege, so wird Zürich ersucht, Namens der regierenden Orte den III Bünden zu schreiben, daß sie die von Untervatz von jeder Beeinträchtigung des Gotteshauses Pfäfers in der Nuzung der genannten Alp abmahnen. Sollten dieselben aber ihre Ansprüche weiter behaupten wollen, so sollen sie vor der competenten Obrigkeit, als den zu Sargans regierenden Orten, das Recht suchen. Sofern sie sich weder zum einen noch andern bequemen wollten, behalte man sich vor, auf der Jahrrechnung in Baden kräftigere Mittel zu ergreifen. Absch. 129. l. — **268.** Der Abt schreibt, daß die von Untervatz das Gutachten der leztjährigen Gesandtschaft nicht beachten, vielmehr neue Gewaltthätigkeit verüben und ihre Ansprache auch auf den Schröterboden und den dortigen Wald ausdehnen. Die leztjährigen Abgeordneten auf die Conferenz in Ragatz erstatten über ihre Verrichtungen Bericht, worauf an die III Bünde mittelst einer kräftigen Zuschrift das Begehren gestellt wird, auf ihrem nächsten Beitag die von Untervatz zur Erstattung der Kosten und zur Anerkennung der auf dem leztjährigen Augenschein ermittelten Marchen anzuhalten und die Urheber der neuesten Gewaltthätigkeiten zur Verantwortung nach Sargans zu weisen, unter Androhung von Arresten und Repressalien im Nichtentsprechungsfall. Für die eventuelle Anwendung des Arrests auf das Vermögen deren von Untervatz und nöthigen Falls anderer Bündner wird die Genehmigung der Obrigkeiten vorbehalten. Absch. 130. pp. — **269.** Auf das Antwortschreiben der III Bünde, worin sie im Streite um die Alp Waldboden das Recht vorschlagen, wird erwiedert, man lasse dasjenige, was die Landmarchen klar als in die Grafschaft Sargans gehörig zeigen und bisher ruhig besessen worden sei, nicht in einen Rechtsstreit sezen, sondern gedenke es zu behaupten. Sie sollen sich also kategorisch erklären, ob sie diesen Besizstand anerkennen wollen. Dem Landvogt wird der schriftliche Befehl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ertheilt, das Vermögen deren von Untervatz und nöthigenfalls anderer Bündner mit Arrest zu belegen und, sofern sich die von Untervatz diesfalls nicht abfindig machen, bis auf den Ersaz von Kosten und Schaden anzugreifen. Hievon wird dem Abt von Pfäfers Mittheilung gemacht. Absch. 139. r. — **270.** (1689). Auf ein Schreiben der III Bünde betreffend die Alp Waldboden wird erwiedert, man verbleibe bei der lezten Entschließung von Baden; sofern von ihnen bis zur nächsten Tagsazung in Baden keine andere Antwort erfolge, werde die Execution angeordnet werden. Absch. 147. h. — **271.** Die III Bünde entschuldigen sich schriftlich, daß sie des strengen Winterwetters wegen keine Standesversammlung haben halten können, und bitten daher, mit der angedrohten Execution einzuhalten, mit dem Versprechen freundlichen Bescheids. Es wird eine Fristverlängerung von vier Wochen zugestanden. Absch. 149. t. — **272.** In Betreff des Waldbodengeschäftes wird berichtet, daß der Landvogt den Bündnern in Ragatz 160 Gl. mit Arrest belegt habe, der Abt von Pfäfers aber dieses Jahr den Waldboden ohne Einsprache deren von Vatz nuze. In Folge der von einigen Häuptern aus Bünden unterm 18. April gegebenen Versicherung, in ihrer nächsten Versammlung eine kategorische Antwort zu ertheilen, wird der verhängte Arrest genehmigt, die Execution aber eingestellt, bis dem Landvogt nach Maßgabe der erwarteten Antwort weiterer Befehl ertheilt werden kann. Absch. 156. qq. — **273.** Zürich wird auf die abschriftliche Mittheilung eines Schreibens der III Bünde wegen des Waldbodengeschäftes erwiedert, man lasse sich ebenfalls gefallen, bei gegenwärtigen mißlichen Aussichten diesen Gegenstand in Freundlichkeit auszugleichen und die Execution einzustellen, ohne jedoch etwas von der Landesherrlichkeit der regierenden Orte in Compromiß zu sezen. Zürich möchte über die Art und Weise einer solchen Unterhandlung seine Gedanken mittheilen. Absch. 167. c. — **274.** Zürich erwiedert auf das Schreiben der lezten Conferenz der V katholischen Orte, nach seinem Dafürhalten möchte der Vorbehalt der sarganserischen Landesherrlichkeit der beabsichtigten freundlichen Beilegung des Waldbodengeschäftes zum vornherein hinderlich sein, daher es das Rechtsverfahren durch gleiche Säze besser finde. Es wird ihm geantwortet, man finde diesen Vorbehalt für nöthig und durch die Landmarchen, Documente und den unvordenklichen Besiz gerechtfertigt. Über die übrigen Anstände möge dann wohl ein gütlicher Zusammentritt stattfinden. Absch. 169. d. — **275.** (1690). Auf den Bericht, daß die von Untervatz ungeachtet ihres Rechtsvorschlages wieder auf die Alp Waldboden aufgetrieben haben, wird der Landschreiber in Abwesenheit des Landvogtes beauftragt, hierüber noch genauere Erkundigung einzuziehen und erwahrenden Falls denen von Untervatz alles im Sarganserland befindliche Vermögen mit Beschlag zu belegen. Hievon wird den III Bünden mit Schreiben vom 13. Juli Anzeige gemacht. Absch. 183. x. — **276.** (1691). Auf den Bericht, daß die von Niedervatz die Alp Waldboden nicht mehr nuzen, wird weitere Untersuchung durch den Landvogt angeordnet, ob sich dieses so verhalte oder nicht. Auf den erstern Fall wird ihm ein an die III Bünde gerichtetes Schreiben übergeben; auf den leztern Fall erhält er die Weisung, fragliches Schreiben an Zürich zurükzuschiken und es bei den angelegten Arresten bewenden zu lassen. Absch. 218. pp. — **277.** (1692). Der Landvogt berichtet, die von Untervatz haben auf die dem Gotteshaus Pfäfers gehörige, aber einem Angehörigen von Vättis zu Lehen gegebene Weid im Schröterwald einen freventlichen Einfall gemacht, den Stall und Milchkeller zu Boden gerissen, das Holz verschleift, über den Felsen in das Tobel hinabgeworfen, und alles Weidvieh hinweggenommen. Auf die Frage, warum sie solche Gebietsverlezung begangen, haben die Thäter geantwortet, daß es auf Befehl der ganzen Gemeinde geschehen sei, indem der fragliche Grund und Boden ihr gehöre und sie also befugt sei, Fremde davon abzutreiben. Da laut Marchung sowohl die Alp Waldboden als der Schröterwald in das Sarganserische gehören, wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, gegen diese Gebietsverlezung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kräftigst zu protestiren, die Erstattung des Beschädigten und Weggenommenen, sowie die Kosten im Waldbodenstreit ernstlich zu fordern, und wenn nicht alsobald entsprochen würde, auf das bündnerische im Sarganserland befindliche liegende und fahrende Vermögen, das theilweise schon mit Arrest belegt ist, die Execution anzuordnen. Absch. 240. ii. — **278.** Der Landvogt berichtet, auf sein Satisfactionsbegehren von denen von Untervatz erfahre er nichts als Ungebührlichkeiten und habe daher die in Baden beschlossene Execution mittelst Abtreibung und Wegnahme des Viehs auf dem Älpeli Guaggis vorgenommen; nun aber mißbillige Zürich dieses Verfahren und erkläre, dabei keinen Theil haben zu wollen. Alle Orte finden, daß der Landvogt genau nach Vorschrift des Beschlusses von Baden gehandelt habe, glauben aber, sich mit dem bereits Gethanen begnügen zu können, wovon dem Landvogt Mittheilung gemacht wird. Zürich wird indessen mit einiger Empfindlichkeit bemerkt, daß sein Abweichen von dem in Baden gefaßten Beschlusse den mitregierenden Orten billig auffallen müsse. Absch. 245. e. — **279.** (1693). Da die von Untervatz seit der lezten Jahrrechnungstagsazung gegen das Gotteshaus Pfäfers Verschiedenes tentirt und ihm noch ein Mehreres angedroht haben, werden in nochmaliger Prüfung dieses Gegenstandes drei Punkte unterschieden, nämlich die Landeshoheit, das dominium utile und die Thätlichkeiten, Executionen und Kosten. Rükksichtlich des erstern Punktes wird darauf beharrt, daß der Waldboden und der Schröterwald in der sarganserischen Botmäßigkeit liegen; der zweite Punkt falle nicht in Betracht, als in wie weit wegen des zuständigen Richters Zwiespalt entstehen würde; da aber dem Vernehmen nach die von Untervatz und der Abt von Pfäfers diese Angelegenheit zu einem Compromiß an den Bischof von Chur gebracht haben und diesfalls ein Vergleich zu Stande gekommen sein soll, so gewärtigt man weitere Nachricht, immerhin unter Festhaltung des Grundsazes, daß dadurch den Rechten der regierenden Orte kein Abbruch gethan werden könne. In Betreff des dritten Punktes wird Zürich angegangen, seine Gesandten auf die Tagsazung dahin zu instruiren, daß die III Bünde gemäß früherm Anerbieten eingeladen werden, sich zu einer Ausgleichung mittelst einer Conferenz herbeizulassen. Absch. 258. d. — **280.** Im Auftrag des Abtes berichtet der neue Landvogt, daß der Streit um den Waldboden zwischen denen von Niedervatz und dem Gotteshaus Pfäfers in folgender Weise verglichen worden sei. Die von Niedervatz haben die Landes- und Nuznießungsmarchen, wie sie vor einigen Jahren auf dem Augenschein befunden worden, erstere den Schneeschmelzenen nach, anerkannt; darüber sei ein Grundriß angefertigt worden; über den Kostenantheil von Niedervatz an diesem leztern sei dem Bischof von Chur zu sprechen überlassen; der Abt wünsche nun, daß solches ratificirt werde. Diese Transaction ohne Beiziehung des Landvogtes wird in einem ernstlichen Schreiben dem Abt verwiesen und dieser aufgefordert, über die gepflogene Unterhandlung Zürich und Lucern zu Handen der übrigen Orte Bericht zu erstatten, damit wenn dieselbe allseitig beliebe, vom Landschreiber zu Sargans darüber ein authentisches Instrument errichtet werde. Absch. 259. oo. — **281.** Es wird der unter Vermittlung des Bischofs von Chur abgeschlossene Vergleich betreffend die Alp Waldboden vorgelegt und von Seite des Abtes die Ratification nachgesucht. Da sich aber schon im 1. Artikel zeigt, daß die von Untervatz bei den Unterhandlungen mündlich abgegebene Anerkennung der Landmarchen den Schneeschmelzenen nach nicht in das Instrument aufgenommen worden, auch der 4. Artikel auf einen schlipfrigen Fuß gefaßt erscheint, und überdies die Ausfertigung außer der sarganserischen Kanzlei zum Nachtheil der regierenden Orte gereichen könnte, so wird dem Abt mit Kundgebung einiger Empfindlichkeit geschrieben, daß die regierenden Orte ihre Ratification unter keinen Umständen ertheilen werden, wenn von Untervatz nicht die durch den frühern Augenschein bestimmte Landmarche den Schneeschmelzenen nach im Instrumente selbst werde anerkannt sein. Absch. 269. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Capuciner in Mels.

Art. 282. (1682). Der jeweilige Landvogt wird von den katholischen regierenden Orten ermächtigt, den Capucinern in Mels wöchentlich etwas Fleisch zu geben und in Rechnung zu bringen. Absch. 31. hhh. — **283.** (1692). Auf die vom Guardian des Capucinerklosters zu Mels beim Landvogt angebrachte Klage, daß das von den Gemeinden zu liefernde Holz bisweilen anderswohin verführt werde, so daß dann das Kloster Mangel an Holz leide, wird der Landvogt beauftragt, den Gemeinden die Weisung zu ertheilen, ihr Betreffniß Holz in's Kloster selbst zu liefern; sollte dieses nicht hinreichen, so sei der jeweilige Landvogt bevollmächtigt, das Erforderliche aus dem obrigkeitlichen Wald herzuschaffen. Absch. 240. yyy. — **284.** (1697). Da die Capuciner zu Mels nicht genüglich mit Holz versehen sind, so werden Sargans mit Vilters und Weißtannen, dann Mels, Flums und endlich Walenstadt mit Ragatz, mithin vier Gemeinden angewiesen, jährlich in der Woche nach Martini je acht Klafter dürres Holz und, wenn dieses nicht ausreichen sollte, nach Bedürfniß mehr zum Kloster zu führen. Absch. 357. oo.

17. Locales.

a. Berschis.

Art. 285. (1706). Der Gemeinde Berschis wird bewilligt, auf ihre Kosten einen eigenen Weibel anzustellen. Absch. 609. aaa.

b. Mels.

(S. auch Stifte und Klöster lit. c.)

Art. 286. (1681). Landvogt Heymann und der Landschreiber verlangen Weisung wegen dem Melser Urbar, welches nur einseitig vom Bischof von Chur, nicht aber vom Landvogt und Landschreiber besiegelt sei. Es wird verfügt, dasselbe soll in die Kanzlei gelegt, vom Landschreiber ein neues gemacht und vom Landvogt von Obrigkeitswegen authentisirt und besiegelt werden. Absch. 6. pp. — **287.** Ein Anwalt der Gemeinde Mels stellt vor, wie die dortigen Burger schon lange darauf bedacht gewesen seien, eine Gemeinalp zu erhalten, aber durch Verkaufung und Vererbung von Alpstößen außer die Gemeinde stets daran gehindert worden seien. Sie bitten daher um Einräumung des Zugrechts auf solche Alpstöße. Das wird ihnen bewilligt; nur Schwyz nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 6. tt. — **288.** Der Gemeinde Mels werden auf ihr Begehren zwei Jahrmärkte bewilligt. Schwyz nimmt das Gesuch in den Abschied. Absch. 6. uu. — **289.** (1683). Wenn der alte Weibel zu Mels ein ehrlicher Mann ist, so soll er wieder neben einem dritten vorgeschlagen werden. Die Melser sollen auch ermahnt werden, an Zürich zu Handen der regierenden Orte ein Dankschreiben zu erlassen, weil ihnen die 174 Pfd. an ihren Schaden wiederum in Gnaden zuerkannt worden sind. Absch. 49. tt. — **290.** (1685). Landammann Bachmann eröffnet im Auftrage der Gemeinde Mels, als Collatorin dortiger Frühmeßpfründe, der Abt von Pfäfers, welcher laut Vergleich von 1585, genehmigt 1638, verpflichtet sei, von dem Zehntenwein von Mels an besagte Pfründe jährlich zehn Eimer zu liefern, sofern der Ertrag dafür hinreiche, verweigere diese Verpflichtung, mit der Vorgabe, solches sei ihm vom Nuntius untersagt worden, weil der Zehnten dem Gotteshaus gehöre und dasselbe von der Collatur nichts habe. Der Abt anerbiete aber die Erfüllung seiner Pflicht, wenn ihm das Präsentationsrecht zu gedachter Pfründe eingeräumt werde, wozu die Melser geneigt wären, dieses aber ohne Genehmigung der Obrigkeiten nicht zusagen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dürfen und daher um Rath bitten. Hierüber wird befunden, daß die Melser bei Siegeln und Briefen verbleiben sollen, wobei sie auch von den regierenden Orten werden geschüzt werden. Absch. 79. nn. — **291.** Der Gemeinde Mels wird auf Beschwerde verschiedener Abgeordneter derselben über den Gemeindehaushalt, die Gemeindswahlen u. s. w. eine in sechszehn Artikeln bestehende Ordnung ertheilt. Absch. 79. qq. — **292.** (1687). Der Landvogt rügt, daß die sogenannten Zwölfer zu Mels in Erledigungsfällen sich selbst ergänzen und beeidigen und eigenen Gewalts Steuern anlegen. Nachdem man vier dieser Zwölfer zur Erkundigung nach Baden berufen und von ihnen vernommen hatte, daß in der gemeinen Steuer oder dem sogenannten „Schnitz" auch solche Kosten begriffen seien, welche laut badischem Abschied von 1686 von gewissen Particularen hätten getragen werden sollen, so wird dem Landvogt befohlen, den Zwölfern anzuzeigen, daß sie die im lezten Schnitz begriffenen und noch nicht bezahlten Particularschulden aus der Rechnung ausscheiden und nur die allgemeinen Gemeindskosten darin behalten. Dann sollen die Zwölfer jeweilen vom Landvogt in Eid genommen werden. Absch. 115. ff.

c. Walenstadt.

(S. auch unter Kindertheilungen.)

Art. 293. (1700). Laut dem Berichte des Landvogts haben die Walenstadter an dem Orte, wo die Malefizsachen exequirt worden, eigenmächtig eine Trülle aufrichten lassen, wofür er sie mit einer Strafe belegt habe; ob jene nun zu dulden oder abzuschaffen sei, überlasse er den Obrigkeiten. Die Buße des Landvogtes wird genehmigt und die Beibehaltung der Trülle beschlossen; jedoch soll der Landvogt sie an einen andern geeigneten Ort versezen lassen. Zug und Glarus nehmen die Bewilligung der Trülle in den Abschied. Absch. 440. mmm. — **294.** Laut Eröffnung Zürichs beschwert sich der spanische Gesandte, daß seinem Dolmetsch Tschudi in Walenstadt verunmöglicht worden sei, die Leute zu sich kommen zu lassen; „die Buße der zwei Gulden sei den Burgern worden" und Tschudi befriedigt. Des leztern Umstandes ungeachtet wird befunden, daß sich die Walenstadter laut eigenen Brief und Siegeln und ihrem Eid an dem obrigkeitlichen Respect schwer vergriffen haben, weswegen unter Mißfallensbezeugung der Session dem Landvogt überlassen wird, sie zur Verantwortung zu ziehen und mit ihnen zu transigiren. Absch. 440. ppp. — **295.** Der Landvogt schreibt, die von Walenstadt prätendiren, nicht verpflichtet zu sein, bei strafwürdigen Sachen auf seinen Befehl Information abzustatten, dagegen aber verlangen sie bei hohen und niedern Straffällen, gütlichen und peinlichen Verhören den Beisiz, was bisher nie geübt worden sei und der Reformation widerspreche; er wünsche daher eine diesfällige Entscheidung. Da die Parteien nicht zugegen sind, wird der Landvogt beauftragt, über dieses Verhältniß eine gründliche Information abzustatten, wo dann, nachdem auch die Vernehmlassung der Walenstadter eingeholt worden, auf nächster Jahrrechnungstagsazung darüber entschieden werden soll. Absch. 448. s. — **296.** (1701). Ein Ausschuß von Walenstadt verlangt Erläuterung des auf lezter Jahrrechnungstagsazung zwischen denen von Walenstadt und dem Landvogteiamt erlassenen Urtheils. Nach Anhörung des Landschreibers von Sargans und des Ausschusses von Walenstadt wird das leztjährige Urtheil bestätigt, jedoch mit der Erläuterung, daß der Landvogt in wichtigen Strafsachen, wo die Buße dem Landvogteiamt allein gehört, die von Walenstadt in das Schloß Sargans bescheiden und nach Nothdurft außergerichtlichen Bericht von ihnen einziehen möge; der Proceß aber soll in Walenstadt verhandelt werden. Glarus nimmt dieses ad referendum. Absch. 468. eee. — **297.** Dem Landvogt wird überlassen, die Trülle zu Walenstadt an den ihm gut scheinenden Ort zu versezen. Absch. 468. kkk. — **298.** (1703). Schultheiß und Rath von Walenstadt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bitten, man solle nach Inhalt ihres Stadtrechtes die Gemeinde anhalten, einem jeweiligen Schultheißen einen besondern Eid zu leisten. Hierüber wird erkennt: Wenn des Landvogts Eid abgelesen worden, soll der Landvogt etwas innehalten und die Burger ermahnen, aufzumerken, was sie dem Schultheißen und dieser ihnen zu schwören habe. Hierauf soll dann das Stadtrecht und die Bestimmung über die Pflicht zum Leiten verlesen und den Burgern gesagt werden, daß, wer diesem nicht nachkomme, angesehen werde, als habe er den Eid verlezt. Hierauf soll dann der Eid geschworen werden. Absch. 521. fff. — **299.** (1707). Ein Ausschuß von Walenstadt trägt in dem alten Streit mit dem Landvogteiamt vor, daß dieses in Criminal- und andern strafbaren Sachen, die sich im Stadtgebiete ereignen, die Kundschaften im Schloß zu verhören, oder in solchen Sachen gerichtlich zu handeln nicht befugt sei, sondern daß laut Siegel und Briefen die Verrechtfertigung in Walenstadt zu geschehen habe. Der Landvogt erwiedert, die von Walenstadt haben bei verschiedenen Straffällen Gefährde gebraucht, so daß er wohl glaubte, darüber im Schloß die nöthige Information einzuziehen. Auch haben sich die von Walenstadt geweigert, die Huldigung zu leisten, bevor er sie bei ihren Freiheiten zu schüzen verspreche; auf nachherige Mahnung seien sie aber davon abgestanden. Die von Walenstadt erwiedern, wenn der Landvogt Einige citirt und sie nicht Folge geleistet, so sei das nicht aus ihrem Befehl geschehen. Die Orte finden, die Verrechtfertigung und Bestrafung der Fehlbaren, sowie die Verhörung der Kundschaften soll laut Siegel und Briefen, Privilegien und Recessen zu Walenstadt stattfinden; jedoch sei der Landvogt befugt, über strafbare Sachen im Schloß informationsweise Einvernahmen zu machen. Absch. 635. aaa.

d. Weißtannen.

Art. 300. (1684). Die Gemeinde Weißtannen sollicitirt ebenfalls das vor zwei Jahren den Melsern verliehene Recht, ihre durch Kauf oder Erbgang an Fremde gekommenen Alpen nach gebührender Schazung zu ziehen, und dies um so mehr, weil sie den Melsern in ihre Alpen Steg und Weg geben müssen. Diesem Gesuche wird entsprochen, jedoch mit der Bedingung, daß allfällige Einsprachen Dritter von beiden Parteien auf künftigem Sindicat behandelt werden sollen. Absch. 67. fff. — **301.** (1689). Der Abt von Pfäfers macht durch einen abgeordneten Conventualen das Anerbieten, die Gemeinde Weißtannen auf deren Begehren mit einem beständigen Pfarrer zu versehen, wenn von der Caplaneipfründe zu Mels, welcher die Pastoration zu Weißtannen obliege, fünf Eimer Wein, die sie vom Kloster Pfäfers beziehe, hiefür angewiesen werden. Dieses verdankenswerthe Anerbieten wird zur Instruction auf die Tagsazung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 147. i. — **302.** Die Pfarrangelegenheit der Gemeinde Weißtannen wird auf Grund der Vorschläge des Abts von Pfäfers Seitens der katholischen regierenden Orte geordnet. Absch. 149. uu. — **303.** (1692). Der Abt von Pfäfers läßt vorbringen, laut badischem Abschied vom 24. März 1689 habe der Caplan zu Mels dem Pfarrer zu Weißtannen jährlich fünf Eimer Wein zu liefern gehabt; unter Landvogt Meyer sei dann aber zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und der Gemeinde Mels ein Vergleich abgeschlossen worden, gemäß welchem der Caplan zu Mels dieser Weinspende enthoben wurde, die Gemeinde aber sich verpflichtete, einen zu Mels gelegenen, dem Schul- oder Pfrundgut gehörigen Weinberg dem Pfarrer zu Weißtannen abzutreten, was dann auch geschehen sei; nun zeige sich aber, daß der Weißtanner Pfarrer durch dieses Abkommen wegen der großen Entlegenheit vom Weinberg und erhöhter Kosten der Bearbeitung an seinem Einkommen Nachtheil leide, obschon der Weinberg zu Mels mehr als fünf Eimer Wein ertrage; deswegen bitte er, denselben dem Caplan von Mels zurükzugeben und ihn zu verpflichten, dem Pfarrer zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weißtannen wieder, wie früher, die fünf Eimer Wein abzuliefern. Dem Gesuch wird auf Ratification der Obrigkeiten entsprochen. Absch. 240. zzz. — **304.** (1704). Die von Mels beschweren sich über den Beschluß der Jahrrechnung von 1692 in Betreff des Pfarrweins für Weißtannen. Aus der Einvernahme des Landammann Natsch und des Schulmeisters von Mels ergibt sich aber, daß der Caplan zu Mels keinerlei Obligation gegen Weißtannen gehabt und daß der erstere nichts von des Landvogt Meyers Vergleich wisse. Der leztere sagt aus, daß der damalige Caplan die Schule ein Jahr lang versehen; wegen des geringen Caplancieinkommens habe er aber fast den ganzen Schullohn verbraucht; auch habe derselbe wegen seiner Schwachheit die Schule nicht mehr versehen können, weshalb der Weingarten unbezahlt geblieben sei. Sehr auffallend ist auch der Bericht, daß sich der Abt von Pfäfers die Collatur dieser neuen Pfründe anmaße, da er doch dem Vernehmen nach nicht viel dazu beigetragen hat. Wegen dieses Weingartens sind nun verschiedene Anträge gestellt worden; da es aber nicht statthaft erschien, das Urtheil von 1692 abzuändern, so wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. Absch. 554. lll. — **305.** (1706). Da seiner Zeit wegen Ernennung des Weibels zu Weißtannen Streit entstanden und nunmehr seit vielen Jahren jener vom Landvogt aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde gewählt wird, so beantragt der Landvogt Beibehaltung dieser Übung. Darüber wird nichts beschlossen. Absch. 609. bbb.

18. Verschiedenes.

Art. 306. (1682). Das Gesuch deren von Field bei Sargans, ihnen in der neu aufgebauten Capelle einen Altar machen zu lassen, wird in Ermangelung von Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 31. iii. — **307.** (1683). Das Gesuch des Statthalter Bachmann von Glarus, die regierenden Orte möchten in die Wallfahrtskirche zu Field einen neuen Choraltar verehren, wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 49. qqq. — **308.** (1684). Der abermalige Antrag, in die renovirte Capelle zu Field einen Choraltar zu verehren, wird in den Abschied genommen. Absch. 67. sss. — **309.** Auf gestelltes Weisungsbegehren wird dem Landvogt die Geneigtheit der katholischen regierenden Orte eröffnet, den Choraltar in die Capelle zu Field machen zu lassen, sofern der Preis ungefähr 100 Kronen nicht übersteige. Er solle also auf diesen Preis einen Riß (Plan) machen lassen und denselben beförderlich an Lucern übersenden. Absch. 74. bb. — **310.** (1687). Auf die Beschwerde des neuen Landvogtes über die bei der „Käskilbi" eingeschlichenen Mißbräuche und Kosten wird erkennt, daß es laut Urbar bei den „bestellten" (Kirchweihen) verbleiben und keine andere geduldet werden solle. Absch. 115. cc. — **311.** (1696). Da wegen eines Mißverständnisses zwischen den Good zu Sargans und dem Landschreiber Gallati das Bergwerk zu Flums, das sonst den so nothwendigen Stahl geliefert, in's Stoken gerathen ist, so wird beschlossen, die Good nach Baden zu bescheiden, wo Gallati ohnedies auch erscheinen werde, und mit beiden Parteien einen Vergleich zu versuchen. Sollte dieser nicht gelingen, so behalten sich die Orte die weitere Verfügung vor, damit das Bergwerk, als obrigkeitliches Lehen, wieder geäufnet werde. Dabei wird aber erkennt, der gewonnene Stahl soll künftig nicht mehr an einen einzigen Kaufmann von Zürich verkauft, sondern davon auch jedem Ort, das solchen verlangt, in gebührendem Preise erlassen werden. Absch. 330. l. — **312.** (1697). Da die Spedition des Stahls aus dem Reich gehemmt ist und das Bergwerk zu Flums wegen des zwischen den Gebrüdern Good und ihrem Schwager Landschreiber Gallati waltenden Streites nicht ausgebeutet wird, so erhält der Landvogt die Weisung, die Parteien vorzuberufen und ihnen die Wiedereröffnung des Bergbaues anzubefehlen, mit der Androhung, daß die regierenden Orte sonst dieses obrigkeitliche Lehen als ihnen heimgefallen ansehen und die Bewerbung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

desselben anderswie anordnen würden. Sofern sich die streitenden Parteien bis auf St. Johann nicht vergleichen könnten, werden die regierenden Orte den Streit rechtlich entscheiden. Absch. 349. c. — **313.** (1703). Auf Anhalten des Barbiers Joseph Kolb, der sich mehrere Jahre im Sarganserland aufgehalten, wird dem Landvogt Auftrag ertheilt, dem Kolb die Ortsstimmen wieder zu Handen zu stellen, mit der Weisung, es dabei bewenden zu lassen, um die Genossame oder das Landrecht nach daheriger Vorschrift anzuhalten, „und des Verbots halber, nicht aus dem Land zu gehen, weil er allein zu seinen Herren und Obern recurrirt, nichts zuzusuchen." Wenn aber er oder Jemand anders sich dessen zu beschweren habe, könne man sich auf der nächsten Jahrechnungstagsazung anmelden. Lucern meinte, man hätte dem Landvogt die Klage Kolbs zuerst mittheilen und seine Verantwortung einholen sollen, bevor man ihm einen Befehl zugestellt. Absch. 536. gg.

Grafschaft Baden.

Inhaltsverzeichniß.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
   a. Rechnungen der Landvögte. Art. 1—32.
   b. Allg. Verwaltungssachen. 33—43.
   c. Beamte:
      1. Huldigung der Landvögte. 44—60.
      2. Landschreiber u. Stellvertreter; Kanzlei. 61—69.
      3. Untervögte. 70—74.
      4. Landshauptmann u. Oberstwachtmeister. 75—77.
   d. Eidgenössisches Archiv in Baden. 78—79.
2. Obrigkeitliche Güter; Lehen; Gefälle; Urbar. 80—107.
3. Judicatur- und Competenzanstände mit den Gerichts- und Grundherren und der deutschen Nachbarschaft:
   a. Allgemeines; Schreib- u. Siegeltaxen der Gerichtsherren; Lasten und Steuern. 108—114.
   b. Bernische Gerichtsherrlichkeit zu Birmensdorf und Oberherrlichkeit auf der Reuß. 115—123.
   c. Verhältniß zu dem Bischof von Constanz:
      1. Allgemeines u. Gemeinsames. 124—130.
      2. In Betreff des Amtes Kaiserstuhl. 131—144.
      3. In Betreff der Ämter Klingnau u. Zurzach. 145—171.
   d. Verhältniß zu St. Blasien als Gerichtsherrn. 172—183.
   e. Gerichtsherrschaft zu Lengnau u. Schneisingen. 184—186
   f. Gerichtsherrschaft Weiningen. 187—196.
   g. Gerichtsherrschaften des Klosters Wettingen. 197—202.
   h. Ennetrheinische Herrschaften; Jurisdictionsanstände; Gebietsverlezungen; Arreste; Sperre. 203—216.
   i. Verschiedenes. 217—219.
4. Justizsachen, Recht und Gericht:
   a. Verschiedenes und Allgemeines. 220—236.
   b. Gant- u. Auffallsrecht; Schuldbetreibung. 237—250.
   c. Eheliches Güterrecht. 251—252.
   d. Fertigungsrecht; Verein. d. Grundbeschwerden. 253—261.
   e. Ehegerichtsbarkeit. 262—263.
5. Abzug. 264—271.
6. Polizeisachen. Jagd. 272—278.
7. Juden. 279—285.
8. Marchungen. 286—289.
9. Münzwesen. 290.
10. Bergwerke; Erzgruben. 291—298.
11. Handel- und Verkehrswesen:
   a. Freier Handel und Verkehr im Allgemeinen. 299—303.
   b. Straßen. 304—307.
   c. Schifffahrt; Fähren. 308—314.
   d. Zölle und Geleitsgelder; Anstände mit dem Reich. 315—345.
12. Zurzacher Markt. 346—354.
13. Fischerei. 355.
14. Kriegs- und Militärsachen. 356—378.
15. Fremder Kriegsdienst; Werbungen. 379—381.
16. Kirchliches; Glaubenssachen; Geistliche. 382—423.
17. Stifte und Klöster; Gotteshäuser:
   a. Fahr. 424—427.
   b. Leuggern. 428—434.
   c. Sion. 435—436.
   d. Wettingen. 437.
   e. Zurzach. 438—450
18. Locales:
   a. Baden. 451—464.
   b. Zurzach. 465—472.
19. Verschiedenes. 473—475.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Landvögte.

1679.	Bern.	Samuel Stettler.
1681.	Zürich.	Johannes Scheuchzer.
1683.	Lucern.	Johann Ulrich Dulliker.
1685.	Uri.	Johann Martin Schmid.
1687.	Schwyz.	Johann Leonhard Janser.
1689.	Unterwalden.	Melchior Imfeld von Obwalden.
1691.	Zug.	Johann Jakob Brandenberg.
1693.	Glarus.	Fridolin Blumer.
1695.	Bern.	Anton Lombach.
1697.	Zürich.	Hans Georg Bürkli. Nach dessen Tode: Beat Holzhalb.
1699.	Lucern.	Johann Jakob Balthasar.
1701.	Uri.	Jost Anton Schmid.
1703.	Schwyz.	Joseph Franz Mettler.
1705.	Unterwalden.	Johann Konrad von Flüe von Obwalden.
1707.	Zug.	Johann Rudolph Kreuel.
1709.	Glarus.	Melchior Zwicki.
1711.	Bern.	Hieronymus Thormann.

Landschreiber.

1671—1699.	Johann Karl Schindler von Schwyz.
1699—1712.	Des obigen Sohn Karl Anton Schindler. Während des erstern Krankheit und des leztern Minderjährigkeit (1695—1705) versah die Landschreiberei als Verweser Franz Michael Büeler von Schwyz.

Untervögte.

1678—1681.	Franz Karl Egloff von Baden. Stellvertreter.
1681—1689.	Johann Karl Schnorf von Baden. Stellvertreter.
1689—1691.	Joseph Ludwig Schnorf von Baden.
1691—1712.	Beat Anton Schnorf von Baden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amtsrechnungen.

(Nach den Originalrechnungen im alt-eidg. Archiv zu Aarau.)

Jahr.	Einnahmen. Pfund.	Schill.	Den.	Ausgaben. Pfund.	Schill.	Den.
1681.	*	—	—	*	—	—
1682.	3953	11	—	4923	3½	—
1683.	5101	17	—	5259	17	—
1684.	6003	19	—	4757	16	4
1685.	*	—	—	—	—	—
1686.	7555	2	5	4758	3	—
1687.	7657	2	2	2223	8	3
1688.	*	—	—	*	—	—
1689.	5686	3	3	5951	7	1
1690.	5038	1	5	5466	8	3
1691.	8016	14	2	5503	8	3
1692.	5700	10	3	4992	11	3
1693.	8555	18	3	4942	13	—
1694.	4855	3	3	5080	—	3
1695.	11245	4	3	4817	4	4
1696.	3412	9	—	4653	18	—
1697.	11534	9	—	5013	14	—
1698.	4350	12	—	4982	2	3
1699.	4009	11	—	4965	17	3
1700.	6776	17	2	5408	16	—
1701.	9234	8	2	5159	15	3
1702.	6046	14	—	5546	1	4
1703.	6812	11	—	5393	13	2
1704.	6657	—	3	5542	3	—
1705.	7677	8	3	5086	6	1
1706.	6173	2	—	4400	17	—
1707.	6578	15	—	4285	14	—
1708.	*	—	—	*	—	—
1709.	*	—	—	*	—	—
1710.	*	—	—	*	—	—
1711.	*	—	—	*	—	—
1712.	*	—	—	*	—	—

a. Rechnungen der Landvögte.

Art. 1. (1681). Alt-Landvogt Stettler legt seine lezte Amtsrechnung ab. Absch. 6. ddd. — **2.** (1682). Die Amtsrechnung des Landvogts Scheuchzer wird genehmigt. Absch. 31. dd. — **3.** (1683). Abnahme und Genehmhaltung der landvögtlichen Amtsrechnung. Absch. 49. zz. — **4.** (1684). Passation der ersten Amtsrechnung. Absch. 67. ii. — **5.** (1685). Des Landvogts lezte Amtsrechnung wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 79. tt. — **6.** (1686). Erste Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 101. t. — **7.** (1687). Desselben lezte Amtsrechnung wird mit Dank gutgeheißen. Absch. 115. tt. — **8.** (1688). Genehmigung der ersten Rechnung des Landvogtes. Absch. 130. yy. — **9.** (1689). Die Amtsrechnung des abtretenden Landvogts wird approbirt. Absch. 156. xx. — **10.** (1690). Genehmigung der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 183. dd. — **11.** (1691). Ebenso der lezten. Absch. 218. aaa. — **12.** (1692). Gutheißung der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 240. tt. — **13.** (1693). Der abtretende Landvogt legt Rechnung ab. Absch. 259. zz. — **14.** Derselbe erklärt, er werde noch einige nicht verrechnete flüssige und nicht flüssige Bußen gehörigen Ortes eingeben. Absch. 259. lll. — **15.** (1694). Die erste Amtsrechnung des neuen Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 284. ff. — **16.** (1695). Ebenso die Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes. Absch. 301. kk. — **17.** (1696). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 335. ww. — **18.** (1697). Dem Landvogt wird

* Die Rechnungen fehlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bei Ablegung der lezten Amtsrechnung für seine gute Verwaltung eine Verehrung von 100 Reichsthalern zugesprochen. Absch. 357. pp. — **19.** (1698). Die für den verstorbenen Landvogt Bürkli abgelegte Amtsrechnung wird genehmigt. Absch. 387. cc. — **20.** (1699). Die lezte Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird genehmigt und verdankt und sein restanzliches Guthaben von 956 Pfd. auf die künftigen Rechnungen angewiesen. Absch. 417. mmm. — **21.** (1700). Genehmigung der landvögtlichen Amtsrechnung. Absch. 440. mm. — **22.** (1701). Auch die lezte Amtsrechnung des Landvogtes wird gutgeheißen. Absch. 468. pp. — **23.** (1702). Abnahme und Genehmigung der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 493. qq. — **24.** (1703). Die Rechnung des abtretenden Landvogtes wird approbirt. Absch. 521. oo. — **25.** (1704). Bei Abnahme des Amtsrechnung wird verfügt, die Kosten im Audienzhaus sammt des Läufers Anforderungen sollen künftig specificirt eingegeben werden. Absch. 554. x. — **26.** (1705). Die lezte Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt, und lezterm wegen seiner guten Verwaltung eine Belohnung zuerkannt. Absch. 584. t. — **27.** (1706). Erste Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 609. dd. **28.** (1707). Die lezte Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 635. t. — **29.** (1708). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und dabei bezüglich einiger noch nicht eingegangener Bußen verfügt, dieselben sollen in nächster Rechnung beglichen werden. Absch. 662. o. — **30.** (1709). Die Rechnung des abtretenden Landvogts wird unter Verdankung abgenommen. Absch. 691. w. **31.** (1710). Der Landvogt legt seine erste Amtsrechnung ab, die genehmigt und verdankt wird. Absch. 711. r. — **32.** (1711). Des abtretenden Landvogts lezte Amtsrechnung wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 726. ll.

b. Allgemeine Verwaltungssachen.

Art. 33. (1681). Der auf diese Versammlung citirte, aber wie voriges Jahr ausgebliebene ehemalige Landvogt Jakob Blumer von Glarus, welcher während seiner Regierung das Kirchspiel Leuggern und zwei dem Herrn zu Bernau zugehörige Dörfer unbefugterweise durch Siegel und Brief gegen einander abzugfrei erklärt hatte, wird von Glarus zu entschuldigen gesucht. Die Bauern von Leuggern aber reclamiren in Folge der leztjährigen Cassation ihres Briefes die dafür bezahlten siebzig Kronen. Ihrem Gesuche wird entsprochen und Blumer in ein Sizgeld von zwei Ducaten für jeden Herrn verfällt, womit die Sache ausgemacht sein solle. Absch. 6. mmm. — **34.** (1683). Zur Beschränkung der großen Kosten, wie sie sich aus der abgelegten Rechnung ergeben, wird in drei Beziehungen eine Reduction beschlossen. Erstlich wird die übliche Mahlzeit bei der Weinrechnung abgeschafft, dagegen jedem Amtmann 2 Pfd. und jedem Vogt und wer sonst dazu gehört 1 Pfd. ausgesezt. Ferner soll der Landvogt bei Entgegennahme der Huldigung der Unterthanen nichts mehr zu verschießen geben, weil bereits in allen Ämtern Schüzengaben bestehen. Endlich wird die Kanzlei beauftragt, über die Botenlöhne und Kanzleibedürfnisse, je nachdem sie die regierenden Orte oder den ganzen eidgenössischen Stand betreffen, eine Ausscheidung zu machen, in der Hoffnung, die übrigen Orte werden leztere nach Verhältniß auch auf sich nehmen. Absch. 49. eee. — **35.** (1684). Rüksichtlich des Verkaufs des Hausrates im Schloß zu Baden an den Landvogt ist man der gleichen Ansicht, wie bei Frauenfeld. Der Gegenstand wird daher in den Abschied genommen. Absch. 67. nn. — **36.** (1686). Die von Seite des Stiftes Zurzach bei verschiedenen regierenden Orten gegen den Landvogt und Landschreiber angebrachte Beschuldigung der Parteilichkeit für die Sache der Burgerschaft von Zurzach wird als durchaus unbegründet befunden und den Amtleuten freigestellt, darüber eine Attestation zu begehren. Absch. 101. z. — **37.** (1689). Gegen den Comthur zu Bütken (Beuggen), welcher ohne Anzeige an den Landvogt die niederge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richtliche Huldigung zu Lengnau eingenommen hat, wird dieses Verfahren gerügt und für künftige Fälle daherige Anzeige gefordert, damit man wisse, ob die niedergerichtliche Huldigung den Rechten der regierenden Orte nicht zu nahe trete. Absch. 156. ccc. — **38.** (1697). Bei der Beeidigung des Landvogtes Johann Georg Bürkli, der einhellig gewählt worden war und den Practicireid gleichwohl geschworen hat, erinnert Zürich, daß künftig dieser Eid von jedem Landvogt geleistet werden soll. Absch. 357. rr. — **39.** Der Tadel des bischöflichen Abgeordneten in Sachen der Erläuterung des Bubenbergischen und Landenbergischen Vertrags, daß er nur durch den Landvogt und Untervogt in die Sizung abgeholt worden sei, während früher hiefür auch noch einer der Gesandten und ein Amtmann beauftragt wurden, wird, da die Berichte über das frühere Ceremoniel widersprechend ausgefallen sind, in den Abschied genommen. Absch. 357. ccc. — **40.** (1698). Als der bischöflich-constanzische Abgeordnete, Johann Heinrich Dilger, Obervogt zu Meersburg, zwei Creditive einhändigte, wird die leztjährige Beschwerde des Obervogt Koler in der Reichenau in Erinnerung gebracht, daß er nur von dem Untervogt in die Session abgeholt worden sei, während früher hiefür ein Gesandter und ein Amtmann bezeichnet waren. Obschon Uri und Schwyz nur für Bezeichnung eines Amtmannes stimmen und früher bald dieses, bald jenes Verfahren geübt worden ist, werden doch ein Gesandter und ein Amtmann zur Abholung des bischöflichen Abgeordneten delegirt; dagegen wird beschlossen, diesem leztern ebenfalls zu bemerken, daß man künftig für die eidgenössischen Gesandten ebenfalls einen gebührenden Empfang erwarte. Absch. 387. ff. — **41.** (1700). Der Landvogt klagt über vielfältige Eingriffe in die obrigkeitlichen Emolumente und Rechte und verlangt deren Abstellung. Es wird beschlossen, dieselben zu untersuchen und je nach dem Befund den bremgartischen Abschied nicht nur in den Freiämtern zu vollziehen, sondern auch in der Vogtei Baden und anderswo ähnliche nöthige Remeduren vorzunehmen. Absch. 438. n. — **42.** (1703). Der Vergleich über die Vertheilung der 21 Thaler, welche Zurzach für die dortige Huldigungseinnahme bezahlt, wird genehmigt. Demnach sollen von daher den Obrigkeiten keine Kosten mehr angerechnet, die Zehrungskosten der drei Amtleute und ihrer Diener vorab aus diesen 21 Thalern bestritten und der allfällige Überschuß unter den drei Amtleuten vertheilt werden. Schwyz läßt es beim Alten verbleiben. Absch. 521. qq. — **43.** Dem Trommelschlager und Pfeifer soll der Landvogt künftig Röke statt Mäntel geben. Absch. 521. ss.

c. Beamte.

1. Huldigung der Landvögte.

Art. 44. (1681). Der neue Landvogt der Grafschaft Baden, Johann Scheuchzer von Zürich, leistet seine Huldigung. Absch. 6. bbb. — **45.** (1683). Johann Ulrich Dulliker, Ritter und des Raths zu Lucern, wird als neu erwählter Landvogt in die Huldigung genommen. Absch. 49. yy. — **46.** (1685). Landvogt Johann Martin Schmid von Uri leistet seine Amtshuldigung. Absch. 79. ss. — **47.** (1687). Huldigung des neu erwählten Landvogts Johann Leonhard Janser, des Raths von Schwyz. Absch. 115. uu. — **48.** (1689). Der neue Landvogt, Melchior Imfeld, alt-Sekelmeister von Obwalden, wird beeidigt. Absch. 156. yy. — **49.** (1691). Johann Jakob Brandenberg, alt-Statthalter von Zug, wird als Landvogt in die Huldigung genommen. Absch. 218. zz. — **50.** (1693). Der neue Landvogt Johann Fridolin Blumer, des Raths von Glarus, leistet die Huldigung. Absch. 259. aaa. — **51.** (1695). Der neue Landvogt Anton Lombach, alt-Gubernator der vier Mandamente Älen und des Raths zu Bern, wird in die Huldigung genommen. Absch. 301. ii. — **52.** (1697). Johann Georg Bürkli, des Raths in Zürich, wird als Landvogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beeidigt. Absch. 357. qq. — **53.** (1698). Beat Holzhalb, Zunftmeister und des Raths von Zürich, welcher für den verstorbenen Landvogt Bürkli ausdient, wird in die Huldigung genommen. Absch. 387. bb. — **54.** (1699). Jakob Balthasar, des Raths von Lucern, leistet die Huldigung als Landvogt. Absch. 417. hhh. — **55.** (1701). Der neue Landvogt Jost Anton Schmid, alt-Seckelmeister von Uri, wird beeidigt. Absch. 468. oo. — **56.** (1703). Huldigung des Landvogts Joseph Franz Mettler, des Raths von Schwyz. Absch. 521. nn. — **57.** (1705). Der neue Landvogt Konrad von Flüe, Landammann von Obwalden, wird in die Huldigung genommen. Absch. 584. u. — **58.** (1707). Der neugewählte Landvogt Johann Rudolph Kreuel, des Raths von Zug, huldigt den regierenden Orten. Absch. 635. u. — **59.** (1709). Der neue Landvogt Hauptmann Melchior Zwicki von Glarus wird in die Huldigung genommen. Absch. 691. w. — **60.** (1711). Landvogt Hieronymus Thormann von Bern leistet den üblichen Huldigungseid. Absch. 726. ii.

2. Landschreiber und Stellvertreter. Kanzlei.

Art. 61. (1684). Verhandlung betreffend die eidgenössische Kanzlei in Baden. (S. Absch. 74. h.) — **62.** (1692). Dem Landschreiber wird zur Protokollabfassung in den Tagsatzungen der Unterschreiber Franz Michael Büeler von Schwyz beigegeben. (S. Absch. 246. w.) — **63.** (1695). Die Frau des vom Schlagfluß getroffenen Landschreiber Schindler läßt das Gesuch stellen, es möchte, bis der Sohn in den Dienst eintreten könne, des erstern Schwager, Franz Michael Büeler, als Kanzleiverweser angenommen werden. Da Büeler sich hiezu bereit erklärt, so wird dem Gesuch von den katholischen mitregierenden Orten entsprochen, mit der Weisung, daß auch die Zustimmung der übrigen Orte von ihm eingeholt werde. Absch. 318. m. — **64.** (1696). Da für Landschreiber Schindler sein Substitut Franz Michael Büeler von Schwyz auf einer Conferenz der V katholischen Orte und mit Übergehung der evangelischen nicht nur zum Verweser der badischen Kanzlei angenommen, sondern auch beeidigt worden ist, so wird diese Anmaßung geahndet und im Weitern bezüglich dieses Schreiberdienstes behufs eines gelegentlichen Anzuges befunden: 1. daß der Landschreiber in Baden ein fleißiges Register über das Archiv halte und fortseze; 2. daß er die gemeinen Abschiede fleißiger, getreuer und unparteiischer ausfertige und den Sessionen beiwohne; 3. sein Einkommen gehörig auf das Papier bringe und dem Urbar einverleibe; 4. die wichtigen Decrete jeder Session alsobald projectire, damit sie dem zweiten Gesandten jeder der beiden Vororte mit Zuzug des hiebei betheiligten Ortes im Beisein des evangelischen Secretärs außer der Session mit Zeit und Weile geprüft und vom evangelischen Secretär eine Abschrift genommen werden könne, so daß am Ende der Tagsatzung und nach Verlesung in pleno wenigstens zwei gleichlautende Abschiede von beider Vororte Gesandten unterschrieben, besiegelt und mitgenommen werden können, die übrigen aber beförderlich nachgesandt werden. Auch wird gutbefunden, auf eine umgangsweise Besezung des Landschreiberdienstes unter allen regierenden Orten anzutragen, wofür man sich auf den Beschluß des Urbars von 1513 berufen könnte, wonach der Landvogt Gewalt hat, für seine Regierungszeit einen beliebigen Schreiber anzustellen. Absch. 323. g. — **65.** In Betreff des Franz Michael Büeler von Schwyz wird einhellig erkennt, daß er, wie bisher, der Tagsatzung als Schreiber assistiren soll; wegen der Besorgung der Kanzlei der Grafschaft Baden lassen es die meisten Orte bei dem ihm in Lucern ertheilten Patent verbleiben, mit der Erläuterung, daß er ohne die Seinigen in des Landschreibers Gemach und Kost sich aufhalten und den Geschäften als Kanzleiverwalter vorstehen solle, jedoch ohne Präjudiz der Unterschreiberei und des früher bestellten Unterschreibers Johann Balthasar Büeler. Zürich will ihn der Amtsgeschäfte halber nicht zur Residenz verpflichten und behält sich vor, ihn nach Belieben zu qualificiren. Das Gleiche erklärt Bern, mit der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkung, daß ihre Obern der Supravivenz wegen noch um keine Ortsstimme ersucht worden seien, und Büeler, entgegen der Weisung der lucernischen Conferenz, bei denselben sich nicht angemeldet habe, weshalb es die Sache ad referendum nehme. Absch. 335. ccc. — **66.** Der Landvogt hat von Bern die Weisung erhalten, den Franz Michael Büeler auf dessen gebührendes Ansuchen als Kanzleiverwalter anzuerkennen und fragt, ob Zürich ein Gleiches thun wolle, und ob er demselben hievon im Namen beider Orte Anzeige machen könne. Da Zürich diesfalls ohne Instruction ist, so nimmt es den Gegenstand in den Abschied, ersucht aber den Landvogt, dem Büeler zu verdeuten, daß er sich auch an Zürich schriftlich zu wenden habe, worauf dann nach Umständen eine Erklärung folgen werde. Absch. 346. o. — **67.** (1697). Franz Michael Büeler von Schwyz, der nun von allen regierenden Orten als Statthalter der Landschreiberei anerkannt ist, leistet den gewohnten Schreibereid. Absch. 357. lll. — **68.** (1699). Die schon lange anstehende Forderung der Herren Huber in St. Gallen für Papierlieferungen an die Kanzlei Baden im Betrag von 71 Gl. 1 Krz. wird von den Orten nach Betreffniß bezahlt, mit Ausnahme von Zug, welches aber die Bezahlung seines Antheils ebenfalls verspricht. Absch. 417. rrr. — **69.** (1705). Franz Michael Bücler, Statthalter der Landschreiberei zu Baden, dankt für das ihm 1696 während der Kränklichkeit des Herrn Landschreiber Schindler erwiesene Zutrauen und eröffnet, daß nun Karl Anton Schindler, des Landschreibers Sohn, die nöthige Tüchtigkeit zu besitzen scheine, um das ihm früher durch Ortsstimmen zugesicherte Amt selbst versehen zu können, und daß die mit demselben vor vier Jahren vereinbarte Frist abgelaufen sei. Er wünscht, daß seine schon von dreißig Jahren her der Kanzlei geleisteten Dienste entsprochen haben möchten, und bittet, ihn fernerhin in Gnaden empfohlen zu halten. Hierauf empfiehlt sich auch Karl Anton Schindler und erklärt, daß wenn er bei so vielfältigen Tagsazungen Hilfe nöthig habe, er gern diejenige des Herrn Büeler nachsuchen würde. In Anbetracht der langen treuen und beflissenen Dienste Büelers wird beschlossen, ihm eine Gratification zu verabreichen. Da aber seine Dienste nicht nur den regierenden, sondern allen XIII und zugewandten Orten zu Nutzen gekommen, so soll über die Gratification vor der gemeinen Session verhandelt werden. Darauf wird Schindler als Landschreiber beeidigt und ihm gestattet, sich bei den Tagsazungen des Herrn Büeler zu bedienen, in der Meinung, daß er ihm für seine Mühewalt selbst gehörig entspreche. Absch. 584. x.

3. Untervögte.

Art. 70. (1681). Franz Karl Egloff, Amtmann des Stiftes Baden, resignirt die seit drei Jahren als Statthalter bekleidete Untervogtstelle, weil er in den innern Rath der Stadt gewählt worden sei. Schultheiß Schnorf proponirt nun als Statthalter für seines Bruders minderjährige Söhne, denen die Untervogtei zugedacht worden, seinen Bruder Johann Karl Schnorf, welcher als solcher angenommen wird. Absch. 6. ccc. — **71.** (1689). Vor den regierenden Orten erscheinen Schultheiß Schnorf von Baden sammt seinem Sohn Joseph Ludwig, sodann Hauptmann Joseph Franz Ehrler von Schwyz, Namens seiner Schwester, der Wittwe des Untervogt Franz Bernhard Schnorf sel., und eröffnen, der Schultheiß und seine Frau „Geschwey" hätten sich dahin verglichen, daß sein Sohn die Untervogtstelle zwei Jahre versehen, dann aber zu Gunsten der Söhne des Franz Bernhard Schnorf sel. resigniren solle. Dieser Vergleich wird genehmigt und Joseph Ludwig Schnorf beeidigt. Absch. 149. s. — **72.** Johann Karl Schnorf, Untervogt zu Baden, welchem der Abt von St. Gallen die Vogtei Rosenberg übertragen hat, erhält die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung seiner treuen achtjährigen Dienste. Absch. 157. eee. — **73.** (1691). Untervogt Joseph Ludwig Schnorf, erwählter Stadtschreiber zu Baden, verzichtet zu Gunsten seines Vetters Beat Anton Schnorf, fürstlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

st. gallischen Rathes, auf die während zwei Jahren bekleidete Untervogtstelle. Der durch Ortsstimmen Neugewählte wird in die Huldigung genommen. Absch. 218. ooo. — **74.** (1705). Das Gesuch des Untervogts Schnorf, daß einem seiner lebenden „oder noch zielenden" Söhne die Survivance der Untervogtstelle zugesichert werden möchte, wird, in Anbetracht der Treue und Erfahrenheit des Bittstellers, in den Abschied genommen, in der Hoffnung, es werde ihm entsprochen werden, „weil Gnade und Erkenntlichkeit beisammenstehen." Absch. 583. e.

4. Landshauptmann und Oberstwachtmeister.

Art. 75. (1691). Landschreiber Johann Karl Schindler wird auf sein Gesuch mit dem Titel eines Landshauptmanns beehrt und der Stelle als Oberstwachtmeister entlassen. An leztere Stelle wird Untervogt Joseph Ludwig Schnorf, Ritter, von Baden gewählt. Absch. 218. nnn. — **76.** (1696). Die Gesandten von Schwyz eröffnen, der mit Krankheit heimgesuchte Landschreiber Schindler beabsichtige, die Landshauptmannstelle seinem Bruder Johann Rudolph Schindler, Statthalter in Schwyz, auf so lange zu übertragen, bis er wieder genesen sei, oder sein Sohn dieselbe versehen könne, und bittet um Genehmigung des Vorschlages. Zürich wendet dagegen ein, diese Stelle sei erst neulich aufgekommen, früher habe der Landvogt diese Verrichtungen versehen; es frage sich auch, wer die Kosten eines so hohen Officiers bestreiten werde. Da die meisten Orte hierüber nicht instruirt sind, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Von Seite des Landvogts und Untervogts wird vorbehalten, daß diese Stelle dem Landvogteiamt nicht derogiren soll. Absch. 335. yy. — **77.** (1697). Lucern und Uri beantragen instructionsgemäß, Statthalter Schindler von Schwyz solle den Titel eines Statthalters der Landshauptmannstelle so lange tragen, bis sein Bruder, der Landschreiber, wieder genesen sei, jedoch soll er zur Ersparung der Kosten keine diesfälligen Reisen machen, sondern das Nöthige dem Oberstwachtmeister Schnorf überlassen. Dieser Meinung treten die übrigen Orte ebenfalls bei. Absch. 357. hhhh.

4. Eidgenössisches Archiv in Baden.

Art. 78. (1684). Reparatur des Archivs in Baden. (S. Absch. 67. m.) — **79.** (1691). Bericht über den Zustand des eidgenössischen Archivs in Baden. (S. Absch. 356. nnn.)

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse, Gefälle; Urbar.

(S. auch Judicatur- und Competenzanstände; Justizsachen, Recht und Gericht; Bergwerke; Handels- und Verkehrswesen.)

Art. 80. (1683). Auf das Weisungsbegehren des Landvogts und ein besonderes Schreiben des Schultheiß Schnorf wird der Stadt Baden bei der Vereinigung des Schloßurbars der Beisiz bewilligt, aber nur insoweit, als es ihrer Stadt und Burger Güter betrifft und diese in den hohen Gerichten der Stadt liegen. Absch. 63. d. — **81.** (1684). Der Landvogt berichtet, in Folge des leztjährigen Abschiedes sei an die Erstellung des seit zweihundertsechszig Jahren in Verwirrung gerathenen Schloßurbars Hand angelegt worden; es seien die Gerichtsherren einvernommen worden, wobei es sich gezeigt habe, daß gewisse Punkte durch eine Tagsazung entschieden werden müssen. Da diese Angelegenheit sehr wichtig und mit vieler Mühe verbunden zu sein scheint, wird beschlossen, diesfalls bis längstens auf Mitte November eine besondere von jedem Ort nur mit je einem Gesandten zu beschikende Conferenz abzuhalten. Behufs Erzwekung bestimmter Instructionen erhält die Kanzlei den Auftrag, die zu entscheidenden Punkte in Form eines Memorials dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abschied beizulegen. Absch. 67. ll. — **82.** Da das Fährenhaus bei den kleinen Bädern seines baulosen Zustandes wegen die Obrigkeiten mehr Unterhalt kostet, als der jährliche Zins erträgt, so findet man rathsam, es einem Burger in den kleinen Bädern zu verkaufen und das damit verbundene Fahr um einen gewissen Zins zu einem Erblehen zu machen. Es wird daher dem Burgermeister Escher, dem Landvogt und den Amtleuten aufgetragen, vorläufig einen Kaufsvorschlag zu machen, und die Sache inzwischen in den Abschied genommen. Absch. 67. oo. — **83.** Die Session beschäftigt sich mit Vereinigung des Urbars des Schlosses zu Baden. In Gefolge dessen werden viele seit lange nicht mehr entrichteten Naturalzinse neuerdings aufgenommen, andere, deren Unterpfand nicht mehr aufgefunden werden konnte, abgeschrieben. Rükfichtlich verschiedener entlegener und geringer Heuzehntenbeträge erhält der Landvogt den Auftrag, dieselben in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln zu suchen, wogegen die näher gelegenen Gemeinden Wettingen, Lengnau und Ehrendingen neuerdings angehalten werden, ihren Heuzehnten im vollen Betrag auf das Schloß zu bringen. In Betreff gewisser Pfundgelds-Zinse, welche durch Gütertheilungen bis auf Schillinge verstükelt worden, wird dem Landvogt empfohlen, mit den Bauern zu unterhandeln, daß dieselben in jedem Amt auf ein gutes Unterpfand gelegt werden können. Bei den Städten Baden, Bremgarten und Mellingen läßt man es beim Inhalt des alten Urbars verbleiben und es sollen ihre alten Rechtstitel in's neue Urbar eingetragen werden. Mit den geistlichen und weltlichen Gerichtsherren findet sich fast durchgehends Alles in Richtigkeit und es soll der alte Bestand in's neue Urbar eingeschrieben werden. Nur gegen das bischöfliche Vogteiamt zu Klingnau und zu Kaiserstuhl walten noch verschiedene Anstände, welche, da sich der Bischof auf ertheiltes Aviso zur Vereinigung nicht hatte vertreten, sondern entschuldigen lassen, auf nächste Jahrrechnung verschoben werden. Das Gleiche geschieht rükfichtlich der Mißverständnisse mit Herrn Tschudi von Schwarzen-Wasserstelzen, als einem bischöflichen Pfandlehen. Der zur Vereinigung erschienene Verwalter der Comthurei Leuggern erhält auf sein Begehren Dilation und einen Auszug der der Erläuterung bedürftigen Punkte zu Handen seines Principalen; der endliche Entscheid wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. In Betreff des Falls der fremden Einzüglinge zu Kaiserstuhl wollte man es bei zwei Vergleichsbriefen von 1493 und 1565 verbleiben lassen; da aber die von Kaiserstuhl nach dem Schluß der Session noch bei allen anwesenden Ehrengesandten sich dagegen beschwerten, wenn die aus den regierenden Orten und der Grafschaft Baden für fremde Einzüglinge sollten geachtet werden, nahm die Kanzlei diesen Gegenstand auf Weisung der Gesandtschaften der Orte in den Abschied. Wegen des Verhältnisses der hohen und niedern Gerichte zu Etzwyl zwischen der Herrschaft Schenkenberg und der Grafschaft Baden läßt man es bei dem Brief von 1597 bewenden, vorbehalten daß Bern etwas Anderes beweisen könne. In Berathung kommt dann, wie das Verhältniß der Gerichtsherrlichkeit zu Birmenstorf, auch des Schreibens und Siegelns, so von undenklichen Zeiten zwischen Bern und den VII mitregierenden Orten streitig gewesen, und unterdessen das Amt zu Baden im Schreiben und Siegeln im Besiz geblieben, und endlich der Streit über die hohe Landesherrlichkeit auf der Reuß, soweit dieselbe zwischen Bernergebiet und der Grafschaft Baden läuft, möchte festgestellt werden. Bern prätendirt diesfalls die niedere Gerichtsbarkeit zu Birmenstorf sammt dem davon abhangenden Schreib- und Siegelrecht, und beruft sich dabei auf einen Kaufbrief von 1363, worin Herr von Trostberg die Höfe und Güter zu Birmenstorf der Königin Agnes verkaufte, welche solche im gleichen Jahr dem Kloster Königsfelden mit gewissen Conditionen vergabte, so daß dieselben ein Lehen gedachten Klosters seien, was durch ein Memorial weiter begründet werde. Dabei beruft sich Bern auf eine im Jahr 1653 von Burgermeister Waser und Oberst Zweyer gegebene documentirte Erläuterung, welche damals durch Mehrheit der Ortsstimmen genehmigt worden sei. Warum ein Theil der Orte später

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Ortsstimmen zurükgezogen haben, sei ihm nicht bekannt. Auf der Reuß prätendire Bern die hohe Landesherrlichkeit, weil es da Zoll und Geleit einnehme und von Mellingen bis an die Aare die ganze Schifffahrt auf seiner Seite habe und auf Seite der Grafschaft Baden keine geduldet werde. In Folge gütlicher Verständigung begibt sich Bern hierauf in Austritt, worauf die übrigen Orte am gedeihlichsten finden, der vermißten Erläuterung von 1653, welcher ein noch vorhandenes Project vom Juli 1648 zu Grunde gelegen, nachzuforschen und den Orten behufs Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung mitzutheilen, was nach gemachter Eröffnung auch von Bern angenommen wird. Die Gesandten von Schwyz verlangen, daß man dem alten Urbar nichts abgehen lasse, es wäre denn eine Sache, welche gegen den Einen oder Andern obrigkeitlich oder vor den großen Gewalten gemacht und bestätigt worden wäre; andernfalls protestiren sie gegen alle Neuerungen. Absch. 74. w. — **84.** (1685). Das neu bereinigte Schloßurbar wird genehmigt und Landvogt Dulliker angewiesen, dasselbe zu besiegeln. Einige wenige Punkte bedürfen noch weiterer Erörterung. Absch. 79. uu. — **85.** Aus Anlaß der Bereinigung des Schloßurbars werden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Der vom Landvogt in Folge Auftrags der Tagsazung vom verflossenen November mit den Bauern von Nieder-Weningen und Dachslern im Zürchergebiet und denen von Schneisingen in der Grafschaft Baden abgeschlossene Vertrag, wodurch die Heulieferung genannter Bauern an das Schloß zu Baden in einen ewigen und unterpfändlich versicherten Heuzins umgewandelt wurde, und zwar für Nieder-Weningen im Betrag von 28 Gl., für Dachslern von 10 Gl. und für Schneisingen von 18 Gl., wird genehmigt und in's Schloßurbar einzutragen befohlen; Schwyz nimmt es in den Abschied. 2. Ehrendingen, woselbst dem Schloß der Heu- und Emdzins gehört, (ausgenommen gewisse Güter, die dem Domcapitel zu Constanz zehntpflichtig sind), wird wieder zu getreuer Leistung des Zehntens verpflichtet und der eingerissene Brauch, dem Landvogt fünf und dem Untervogt vier Fuder Heu zu liefern, abgeschafft; dagegen wird dieser Zehentenbezug dem Landschreiber auf sein Verlangen als Tragerei überlassen, mit der Verpflichtung, dem Landvogt und dem Untervogt die obigen Fuder Heu alljährlich zu liefern, auch wenn der Zehnten diesen Betrag nicht erreiche. 3. Für die Bemühung wegen Erstellung des neuen Urbariums werden aus dem Rechnungsvorschlag des abgetretenen Landvogtes jedem Gesandten 10 und dem Landvogt selbst 200 Louisthaler bezahlt, und der Rest den Obrigkeiten behändigt; aus den obrigkeitlichen Gefällen des künftigen Jahres sollen dem Landschreiber 100, dem Untervogt und Unterschreiber je 25 und dem Läufer 6 Louisthaler verabreicht werden. Absch. 79. ww. — **86.** (1686). Das Gesuch eines Ausschusses von Unter- und Oberehrendingen, sie bei der Lieferung gewisser Fuder Heu, statt der Entrichtung des Heuzehntens, zu belassen, wird abgewiesen. Da aber das Heu schon gesammelt und weder der Zehnten entrichtet noch die früher üblichen Fuder Heu geliefert worden sind, sollen für dieses Jahr dem Landvogt fünf, dem Landschreiber zwei und dem Untervogt vier gute Fuder aus den Scheunen geliefert, künftiges Jahr aber der Zehnten laut dem neuen Urbar abgestattet werden. Nach dem Ertrag desselben werde sich dann zeigen, ob man in das Anerbieten einer Geldleistung eintreten könne. Absch. 101. v. — **87.** (1688). Heinrich Rudolf, der junge, Glokenwirth und Fähre auf der Burg gegen Rheinheim bei Zurzach, bringt beschwerend vor, daß sein alter Vater das Fahr über den Rhein und das Haus zur Gloke besize. Nun wollen ihm aber seine Schwäger mit dem Haus Eintrag thun und ihn auch vom Fahr vertreiben, aus dem Grunde, weil er nicht Burger zu Zurzach sei. Da aber das Fahr laut aufgewiesenem authentischem Brief ein Lehen der regierenden Orte sei und ein Fahr eine Herberge haben müsse, so bitte er um Schuz und Erneuerung des Lehens. Die Gemeinde Zurzach und die Schwäger Rudolfs erwiedern, nach ihren Gebräuchen solle keiner, der nicht Burger zu Zurzach sei, daselbst wohnen, weswegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Tochtermänner, als Burger, ein besseres Recht auf das Haus haben. Hierüber wird befunden, daß die gemachte Einsprache gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt in Vergebung eines Lehens ohne Gewicht sei, und daß Heinrich Rudolf das Haus zur Gloke ohne Widerrede besitzen dürfe. Es wird ihm ein neuer Lehenbrief ertheilt und ihm eine jährliche Abgabe von 6 Pfd. zu Handen der Obrigkeiten auferlegt. Da übrigens das Haus Privatgut sei, so soll Rudolf sich beim Todfall des Vaters mit seinen Schwestern gebührend abfinden. Absch. 139. q. — **88.** (1690). Der Landvogt eröffnet Folgendes: Die Stadt Mellingen habe einen ihr gehörigen Wald zu Rohrdorf ausgerodet und den Ihrigen als Neugereut angewiesen; darauf habe der Pfarrer von Mellingen ohne Vorwissen seiner und des Spitals zu Baden, welch' lezterm sonst der Zehnten im Amt Rohrdorf gehöre, den fraglichen Zehnten voriges Jahr eingezogen, wogegen nun im laufenden Jahr aber sowohl der Pfarrer als der besagte Spital die Abgabe prätendiren. Der Neugereutzehnten gehöre aber während der ersten drei Jahre („die ersten drei Räub") dem Landesherrn, als Ersaz des geschmälerten obrigkeitlichen Jagdrechtes. Dieser Streitgegenstand wird in den Abschied genommen und zugleich verordnet, der diesjährige Neugereutzehnten soll unparteiisch deponirt und von Seite des Pfarrer das leztes Jahr Bezogene ebenfalls wieder herausgegeben werden. Absch. 183. ff. — **89.** (1691). Es wird neuerdings erkannt, wo nicht authentische Exemptionen nachgewiesen werden können, soll der Zehnten von Neugereut während der drei ersten Jahre den Obrigkeiten gehören. Absch. 218. ddd. — **90.** (1692). Der Landvogt bringt neuerdings vor, daß im Rohrdorferamt vor zwei und drei Jahren gewisse Neugereutzehnten gefallen, welche nach altem Brauch und Recht während der drei ersten Jahre dem Landesherrn gehören; nun beanspruche aber der Spital in Baden diesen Zehnten, weshalb derselbe theilweise unter Sequester liege. Spitalherr und Stadtschreiber von Baden berufen sich dagegen auf Herzog Friedrichs Stiftungsbrief, kraft welchem aller Zehnten selbiger Enden dem Spital gehöre. Diese Einrede wird zu schwach befunden und daher erkennt, daß von den drei ersten Räuben den Obrigkeiten der Neugereutzehnten zustehe, es hätte denn der eine oder andere Zehntherr von den hohen Obrigkeiten selbst Siegel und Briefe darum aufzuweisen; demgemäß solle der Landvogt den Zehnten zu Handen nehmen und über's Jahr den regierenden Orten verrechnen. Absch. 240. ww. — **91.** (1693). Da die von Baden für ihr neues Gebäude bei des Landvogts Wohnung einen Theil von dessen Garten und Reben weggenommen haben, so will man mit ihnen in Betreff einer angemessenen Vergütung Rükspräche nehmen. Absch. 259. bbb. — **92.** Der abtretende Landvogt eröffnet den mitregierenden katholischen Orten, Joggli Meyers großer Hof zu Würenlingen, zu welchem einige Güter der regierenden Orte als Mannlehen gehört haben, sei in den Auffall gekommen, in Folge wessen, sofern nicht das Mannlehen, welches ohnehin nichts eingetragen habe, aufgehoben werde, das Sekelamt Zürich Zuständer werden müsse. In diesem Fall könnten dann drei unkatholische Haushaltungen dahin kommen. Wenn aber das Mannlehen aufgehoben werde, so finden sich katholische Zuständer. Es wird nun auf Ratification der Obrigkeiten beschlossen, das Mannlehen soll aufgehoben werden, derjenige aber, so diese Güter an sich zieht, jährlich sechs Viertel Kernen Bodenzins zur Anerkennung dieser Lehensaufhebung zu Handen der regierenden Orte bezahlen. Absch. 259. iiii. — **93.** (1694). Ein Verkommniß des Landvogtes mit den Bauern von Siggenthal, daß sie künftig statt des laut Urbar für das Pferd des Landvogts zu liefernden Strohs diesem jährlich 20 Gl. bezahlen sollen, wird mit dem Vorbehalt genehmigt, daß es wieder bei der Strohlieferung zu verbleiben habe, wenn das die Orte später besser finden sollten. Absch. 284. gg. — **94.** (1696). Der Landvogt berichtet, der Kanzleiverwalter habe bei Anlaß einer Audienz das badische Urbar mit sich nach Hause genommen und es erst auf zweimaliges Verlangen zurükgestellt, worauf er in demselben Änderungen entdekt habe. Die evangelischen mitregierenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte beschließen, der Landvogt solle untersuchen, ob die Änderungen den Abschieden gemäß seien, in jedem Fall aber dem Kanzleiverwalter einen Verweis ertheilen, daß er ohne sein Vorwissen Einträge darein gemacht habe; über das Ergebniß aber wird er Zürich und Bern Bericht erstatten. Absch. 346. p. — **95.** (1698). Das besiegelte Haupturbar soll in die Kanzlei gelegt, die Abschrift aber dem Landvogt übergeben werden. Absch. 401. r. — **96.** (1700). Der Landvogt berichtet, daß das Hühnergeld sehr ungleich entrichtet werde und die Gerichtsherren oft mehr beziehen als der Landvogt. Darüber wird erkennt, weder der Landvogt noch der Gerichtsherr, noch Jemand anders dürfe für ein Huhn mehr beziehen als 10 Schillinge; das soll in's Urbar eingetragen werden. Absch. 440. ccc. — **97.** Weil die Lehen der regierenden Orte nicht verzeichnet und registrirt sind, hat der Landvogt ein Mandat erlassen, daß sich die Inhaber solcher bei der Kanzlei anmelden; es sind aber nicht alle erschienen; auch fehlt vielfältig eine Verordnung über die Größe der Lehens-recognition und mehrere Landvögte haben über diese Lehen Supervivenzen ertheilt. Es wird beschlossen, der Landvogt soll einen nochmaligen Aufruf zur Angabe der Lehen und zwar bei Verlust derselben erlassen; auch dürfe kein Landvogt mehr Supervivenzen ertheilen, sondern es sei der Anfall abzuwarten. Absch. 440. ddd. — **98.** Laut Bericht des Landvogtes haben die regierenden Orte zu Ober-Urdorf sechs Viertel Kernen Bodenzins, und der Brief laute klar, daß von verkauften oder vererbten Gütern ein billiger Ehrschaz zu bezahlen sei; er wisse aber kein Beispiel, daß solcher bezahlt wurde. Das Urbar fordere Zürchermaß, ein Urtheil der Stadt Zürich aber vom 9. Juli 1614 Badenermaß. Da dieser Ehrschaz nicht hat verjähren können, so soll der Landvogt die Leute vorberufen, ihnen die Pflicht des Ehrschazes anzeigen und sie im Fall der Weigerung vor der Obrigkeit in Zürich rechtlich belangen; hinsichtlich des Maßes habe er sich an das erwähnte Urtheil zu halten. Absch. 440. eee. — **99.** Der schon lange bestandene und vom Landvogt aufgedekte Mißbrauch, daß dieser den dritten Pfenning, welchen die Würenlinger laut Urbar und einem Urtheil der Jahrrechnungs-tagsazung von 1660 von allem aus der Gemeinde ausgeführten Holz zu bezahlen haben, für sich behalte, wird für so lange geduldet, bis die Landvogtei wieder an Zürich kommt; von dort an aber soll diese Gebühr den Obrigkeiten verrechnet werden. Absch. 440. hhh. — **100.** Die 5 Pfd., welche die Commende Leuggern jährlich für Bezug von Grien aus der Aare bezahlt, sollen künftig nicht mehr dem Landvogt verbleiben, sondern den Obrigkeiten verrechnet werden. Absch. 440. iii. — **101.** Der Landvogt erhält den Auftrag, einige von ihm berührte, aber noch nicht ganz liquidirte Punkte und solche, die dem Urbar einzuverleiben wären, in einen Rodel zusammenzustellen und mit seinem Gutachten zu begleiten, wo dann bei erster Gelegenheit darüber entschieden werden soll. Absch. 440. kkk. — **102.** (1702). Ein Ausschuß von Dietikon beschwert sich, daß der Landvogt Balthasar vor zwei Jahren auch von den Hausarmen das von jeder Hausräuki schuldige Viertel Fäsen eingezogen habe, was eine Neuerung sei. Da das badische Urbar diesfalls also lautet: „Zu Dietikon, alle die so in dem Amt sizen, so gibt jede Hausräuki ein Viertel Fäsen; wo aber fast arme Leut sind, soll man bescheidenlich halten", so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 493. uu. — **103.** Laut Eröffnung des Landvogtes beschweren sich die Bauern, welche Tragereien haben, daß wenn sie die Frucht bei Hause eingemessen haben und an einen andern Ort führen müssen, sie nebst der Zeitversäumniß des Einzuges noch am Maß einbüßen und dadurch in großen Schaden gerathen. Bei diesem Anlaß wird eine Verordnung von Lucern über die Tragereien verlesen und dann der Gegenstand zu weiterer Überlegung in den Abschied genommen. Absch. 493. xx. — **104.** (1703). Der abtretende Landvogt berichtet, im Amt Dietikon beschweren sich viele nicht gar vermögliche Leute den im Urbar verzeichneten Burg-Fäsen zu bezahlen. Da aber das Urbar klar befunden wird, läßt man es bei dessen buchstäblichem Inhalt verbleiben. Absch. 521. pp. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

105. Die von Lucern gedrukt eingegebene Ordnung betreffend die Tragereien wird genehmigt; einzig Bern nimmt den Gegenstand ad referendum. Abſch. 521. xx. — **106.** (1708). Die Anregung des Landvogtes, daß eine Vereinigung der Bodenzinſe dringend nothwendig wäre, wird zur weitern Entſchließung den Obrigkeiten hinterbracht. Abſch. 657. e. — **107.** (1710). Nach dem Berichte des Landvogts hat dieſer jeweilen kraft der Abſchiede und der Übung von den Neubrüchen oder neugereuteten Feldern zu Handen der Obrigkeiten die drei erſten Räube zu beziehen; das Stift Zurzach thue ihm hierin Eintrag, weil es die daherigen Zehnten von Neubruch in den biſchöflichen Gerichten anſpreche. Der Landvogt ſoll aus den Acten das Sachverhältniß erheben und darnach entſcheiden. Abſch. 711. uu.

3. Judicatur- und Competenzanſtände mit den Gerichts- und Grundherren der deutſchen Nachbarſchaft.

a. Allgemeines; Schreib- und Siegeltaxen der Gerichtsherren; Laſten und Steuern.

(S auch Kriegs- und Militärſachen.)

Art. 108. (1697). Die Beſchwerde einiger Dörfer der ſt. blaſiſchen Gerichte über zu hohe Schreibtaxen veranlaßt den Beſchluß, es ſollen die Amtleute der Grafſchaft die Schreib- und Siegeltaxen aller Gerichtsherren aufnehmen und davon den Obrigkeiten Mittheilung machen, damit eine allgemeine Ordnung gemacht werden könne. Abſch. 357. hhh. — **109.** (1698). Der Antrag der Oberamtleute, es möchte den Unterthanen in einem Mandat geboten werden, alle von den Gerichtsherren etwa verſuchten Neuerungen dem Oberamt anzuzeigen, und es ſei dieſer Punkt in den Eid der Unterthanen aufzunehmen, wird zur Inſtruction in den Abſchied genommen. Abſch. 380. r. — **110.** Dem leztjährigen Beſchluß, daß die Gerichtsherren dem Oberamt eine genaue Specification der von ihnen jeweilen bezogenen Schreib-, Siegel-, Auffalls-, Augenſcheins- und Audienztaxen eingeben ſollen, iſt von einigen Gerichtsherren nur unvollſtändig und vom biſchöflich-conſtanziſchen Amte Klingnau und Zurzach gar nicht entſprochen worden. Es wird daher der Obervogt aufgefordert, ſeine Eingabe auf nächſte Tagſazung zu machen und im Fernern das Oberamt beauftragt, die übrigen Eingaben allſeitig zu prüfen, damit dann eine gedeihliche Verordnung gemacht werden könne. Abſch. 387. ll. — **111.** (1699). Über die Frage, ob bei einer vor dem Oberamt ſtattfindenden Gant der Gerichtsherr oder deſſen Delegirter auch eine Stimme habe, wird erkennt, es ſoll diesfalls bei dem Urbar verbleiben, dem Gerichtsherrn aber nur eine conſultative Stimme zukommen. Abſch. 417. lll. — **112.** (1701). Ein Weiſungsbegehren des abtretenden Landvogtes, ob die Gerichtsherren die landfriedlichen Fehler abzuſtrafen und die in den conſtanziſchen Gerichten ihre 9 Pfd. davon zu beziehen haben, wird in beiden Richtungen negativ entſchieden und den Gerichtsherren angezeigt, daß man ſie für diesfällige Mißachtungen beſtrafen würde. Abſch. 468. yyy. — **113.** (1703). Der Landvogt eröffnet, die Meyer von Knonau beſchweren ſich, wegen ihrer Gerichte zu Ötwil unter dem Bach etwas an die Kriegskoſten zu bezahlen, da ſie an ſolche niemals beigeſteuert haben, ohne jedoch eine Befreiung aufweiſen zu können; ebenſo beſchweren ſich einige Gerichtsherren über die Repartition dieſer Koſten. Der Landvogt erhält den Auftrag, die Meyer vorzuladen, zu verhören und darüber zu entſcheiden; die Gerichtsherren werden eingeladen, eine gebührende Repartition zu machen und der Landvogt ermächtigt, wenn ſich Jemand beſchwere, darüber abzuſprechen, in beiden Fällen mit Vorbehalt des Appellationsrechtes. Abſch. 515. z. — **114.** (1708). Da der frühere Beſchluß, daß die Gerichtsherren, welche zu ſchreiben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zu siegeln berechtigt sind, einen specificirten Tarif ihrer Taxen eingeben sollen, noch nicht vollzogen worden ist, so wird der Landvogt beauftragt, alle Gerichtsherren, mit Ausnahme desjenigen von Klingnau, dessen Bericht schon vorliegt, anzuhalten, jenem Beschlusse innerhalb Monatsfrist nachzukommen. Absch. 662. v.

b. Bernische Gerichtsherrlichkeit zu Birmenstorf und Oberherrlichkeit auf der Reuß.

(Man sehe auch Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse; Justizsachen; Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche.)

Art. 115. (1684). Da Bern wegen der Gerichtsherrlichkeit zu Birmenstorf mehr fordert, als von Seite Königsfeldens jemals geübt worden ist, so wird dem Landvogt und den Amtleuten aufgetragen, ein Gegenmemorial auszuarbeiten und den katholischen Orten einzusenden. Absch. 74. gg. — **116.** (1685). Bern erneuert seine Prätensionen wegen des Schreibens und Siegelns, der Bestrafung der Frevel und der Lehenhöfe im Twing Birmenstorf, was Alles dem Kloster Königsfelden zugehöre, und legt einen Kaufbrief und eine Schenkungsurkunde, beide von 1364, sowie auch das königsfeldische Urbar zur Unterstüzung ein. Dabei behauptet es die ausschließliche Jurisdiction auf der Reuß, soweit das Bernergebiet und die Grafschaft Baden an sie angrenzen. Im Abstand Berns finden die übrigen regierenden Orte die vorgelegten Documente gegenüber dem mehr als zweihundertjährigen Besize nicht maßgebend. Zürich und Glarus lassen es zwar in Betreff des Schreibens und Siegelns bei ihren ertheilten Ortsstimmen verbleiben; die übrigen fünf Orte aber (Lucern und Uri hatten ihre frühern Ortsstimmen revocirt) bleiben instructionsgemäß beim unvordenklichen Besiz, nämlich daß Kauf- und Zinsbriefe, Gülten, Instrumente, Theilungen, Auskäufe und Aufschlagbriefe, Auffälle, Ganten, Mannrecht u. s. w., wie bisher, in der Kanzlei Baden geschrieben und vom Landvogt besiegelt werden sollen. Was dagegen vor Gericht zu Birmenstorf verhandelt wird, möge vom Gerichtsschreiber daselbst verschrieben und vom Hofmeister zu Königsfelden besiegelt werden, mit Ausnahme jedoch der vor Gericht gefertigten Käufe. Als Lehenhöfe anerkennt man nur solche, deren Besizer von Zeit zu Zeit von ihren Lehenherren conditionirte Lehenbriefe nehmen und dagegen Reverse ausstellen; alle übrigen Höfe aber sollen als Zinsgüter benamset werden. Nur rüksichtlich der erstern anerkennt man die Prätension Berns. In Betreff der Frevelbußen findet man, daß dieselben jederzeit und ohne Widerspruch von Königsfelden dem Landvogteiamt zuständig gewesen seien. Was endlich die ausschließliche Jurisdiction auf der Reuß betrifft, so wird dieselbe widersprochen, weil in solchen Fällen allenthalben die Mitte des Flusses die Grenze bilde. Nachdem dieser Befund den Gesandten von Bern schriftlich mitgetheilt worden war, beschwerten sich diese, eine solche Schrift heimzubringen, äußerten, sie müßten eher das unparteiische Recht anrufen und indessen protestiren, daß diesfalls etwas in das neue Urbar gesezt werde. Bezüglich der Hinweisung auf das unparteiische Recht wird von den übrigen Orten erwiedert, solches könnte nicht angenommen werden, weil das Kloster Königsfelden und nicht der Stand Bern Gerichtsherr zu Birmenstorf sei und es unerhört wäre, daß ein niederer Gerichtsherr dem Landesherrn das Recht vorschlüge. Nach diesen Verhandlungen wird von einigen Orten vorgeschlagen, auf dasjenige Project zurükzukommen, welches schon 1648 von einem Ausschusse in dieser Sache aufgestellt worden war, in der Hoffnung, daraufhin einen Vergleich zu Stande zu bringen; allein einige Orte finden sich nicht genugsam instruirt, besonders weil der Bericht gefallen ist, daß die Bauern zu Birmenstorf mit Ausnahme des Sigeristengütleins und der Mühle im Lindt keiner Lehens- sondern nur der Zinspflicht geständig seien. Die V katholischen Orte nehmen ihrerseits in Betreff des Schreibens und Siegelns das Project von 1648 und die beiden Urkunden von 1364 behufs Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied. Absch. 79. vv. — **117.** (1694). Bern stellt vor, wie es an seiner 1364 an das Kloster Königsfelden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommenen Gerichtsherrlichkeit zu Birmenstorf in Betreff des Schreib- und Siegelrechtes beeinträchtigt werde. Es verlangt daher, daß es gleich andern geistlichen und weltlichen Gerichtsherren in der Grafschaft Baden ungekränkt belassen und das Kloster bei seinen Rechten beschüzt werde. Aus Mangel an Instruction nehmen die Orte diesen Gegenstand in den Abschied. Zu besserer Instruction läßt Bern verschiedene auf Birmenstorf bezügliche Documente dem Abschiede einverleiben. Absch. 284. nn. — **118.** Die im allgemeinen Abschied enthaltene Reclamation Berns wegen Beeinträchtigung seines Schreib- und Siegelrechtes zu Birmenstorf wird von den regierenden katholischen Orten in den Abschied genommen, mit der Bemerkung, daß in den mitgetheilten Urkunden nichts von einem Kanzlei- und Siegelrecht enthalten sei, dagegen das badische Oberamt sich in ununterbrochenem Besize jener Rechte befinde, auch daß zwei Orte ihre Ortsstimmen wieder aufgehoben haben. Absch. 284. fff. — **119.** (1695). Bern erneuert seine frühere Beschwerde wegen Beeinträchtigung des Kanzlei- und Siegelrechtes in der Gemeinde Birmenstorf. Zu diesem Behuf weist es das mit Zustimmung der regierenden Orte 1600 errichtete und 1681 revidirte Urbar auf und verlangt, daß diese Rechte, gleich denen anderer geistlicher und weltlicher Herren dem Schloßurbar einverleibt werden. Zürich und evangelisch Glarus lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden, katholisch Glarus nimmt die Sache ad referendum; die meisten Orte aber wenden ein, daß in den vorgewiesenen Documenten nichts von Schreiben und Siegeln enthalten sei, und daß die regierenden Orte sich in den fraglichen Urbarien ebenfalls ihre Rechte vorbehalten haben; verschiedene Gotteshäuser der Grafschaft haben auch kein Kanzlei- und Siegelrecht, obschon sie die Gerichtsherrlichkeit besizen, wie z. B. Gnadenthal zu Niederrohrdorf, Ötenbach in Zürich zu Sulz und Römerschwyl, die Commende Bütken (Beuggen) zu Lengnau, die Gemeinde Stetten zu Stetten; die ertheilten Ortsstimmen seien von drei Orten zurükgezogen worden, auch nie in beschlußkräftiger Anzahl gewesen; seit zweihundert Jahren könne nichts aufgewiesen werden, das vom Hause Königsfelden geschrieben oder gesiegelt worden wäre; es sei auch darum bis 1642 kein Anstand gewesen; wenn alle alten österreichischen Briefe wieder lebendig gemacht werden wollten, so würde sich Bern ebenso sehr dagegen wehren wie andere Orte. Lucern möchte dem Hause Königsfelden die Lehen der eigenen Güter zu schreiben und zu siegeln erlauben, was einige Orte ad referendum nehmen. Absch. 301. mm. — **120.** Was gegen die Prätension Berns wegen des Schreibens und Siegelns zu Birmenstorf erwiedert worden ist, besagt der allgemeine Abschied. Absch. 301. ppp. — **121.** (1696). Bern legt ein neues Memorial wegen des Schreiberei- und Siegelrechtes zu Birmenstorf ein, das in den Abschied genommen wird. Absch. 335. ddd. — **122.** In gleicher Angelegenheit beantragt Lucern, denen von Bern die Verschreibung und Besiegelung der vor dem Gericht zu Birmenstorf gefertigten Käufe und Täusche, nicht aber diejenige von Gülten, Schuldbriefen, Testamenten u. dgl. zuzugeben, indem leztere Acten der Kanzlei Baden reservirt seien; die Concession wäre etwas und daher nicht viel. Die übrigen Orte erklären dagegen, beim Herkommen zu verbleiben, indem das Auffrischen alter österreichischer Briefe große Folgen haben würde. Absch. 342. f. — **123.** (1697). Bern wiederholt seine frühere Reclamation. Zürich läßt es bei seiner 1653 ertheilten Ortsstimme verbleiben; ebenso Lucern bei seinem Mittelantrage; Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug beharren auf dem alten Herkommen; Glarus verlangt eine Copie seiner Ortsstimme, damit sich die Obrigkeit darüber entschließen könne. Absch. 357. ww.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Verhältniß zu dem Bischof von Constanz.

(S. auch Obrigkeitliche Güter ꝛc.; Justizsachen, Recht und Gericht; Zurzachermarkt; Locales.)

1. Allgemeines und Gemeinsames.

Art. 124. (1687). Ein von der Gesandtschaft von Lucern vorgelegter Aufsaz über die Rechte der VIII Orte in der Herrschaft Röteln ennet Rheins wird den Abgeordneten des Bischofs von Constanz eröffnet, welche nur erwiedern, daß sie hievon bisher keine besondere Kenntniß gehabt haben. Absch. 115. zz. — **125.** (1692). Lucern eröffnet, der Bischof von Constanz beschwere sich sehr über den leztjährigen Beschluß, daß der Einnahme der Huldigung in seinen Gerichtsherrlichkeiten Jemand aus dem obrigkeitlichen Amt beizuwohnen habe, und verlange namentlich, daß diese Maßregel, als eine Neuerung, in den Ämtern Kaiserstuhl und Klingnau abgeschafft werde. Dieser Beschluß wird aber wohl begründet gefunden und daher dem Bischof erwiedert, er habe sich dessen um so weniger zu beschweren, als für die Beiwohnung bei der Huldigung nicht der Landvogt, sondern der Untervogt bezeichnet worden sei. Hievon wird auch dem Oberamt in Baden Mittheilung gemacht. Absch. 238. h. — **126.** Der Bischof läßt durch einen Abgeordneten eröffnen, er sei Willens, in seinen Ämtern in der Grafschaft Baden die Huldigung einzunehmen; er halte aber den leztjährigen Beschluß, daß Jemand vom Oberamt zu Baden von der Hoheit wegen dabei sein soll, für eine Neuerung, wolle sich dagegen dazu verstehen, daß seine Beamten auch nicht dabei seien, wenn der Landvogt die Huldigung einnehme. Dieser Vorschlag wird als unstatthaft erfunden, weil der durch den Anstand geforderte Befehl, daß die Unterthanen mit Unter- und Übergewehr bei der Huldigung erscheinen, nur dem Landesherrn oder seinen Unterbeamten zustehe, und weil das Oberamt nothwendig wissen müsse, was die Unterthanen einem Gerichtsherrn schwören. Daher läßt man es bei dem Vorschlag der V katholischen Orte auf ihrer im verflossenen Juni zu Lucern gehaltenen Conferenz bewenden, daß der Untervogt von Baden der Huldigung des Bischofs beiwohne und dieser dem Landvogt Tags zuvor davon Anzeige mache, damit er die anstandsgemäßen Befehle ertheilen könne. Das wird dem bischöflichen Abgeordneten angezeigt. Absch. 240. uu. — **127.** (1703). Der Bischof von Constanz drükt in einem Schreiben sein Befremden aus, daß die regierenden Orte durch allerlei unbegründete Informationen in den unrichtigen Wahn gerathen seien, als geschehe dem abtrünnigen bischöflich-constanzischen Unterthanen Buol mittelst amtlicher Abforderung des gewöhnlichen Abzugs Eintrag und den regierenden Orten an ihren Rechten Abbruch, da doch der fragliche Ort weder mit hohen noch niedern Gerichten, viel weniger rüksichtlich des Territoriums den Orten zugethan sei. Wegen Wichtigkeit der Sache und der Abwesenheit mehrerer Orte wird der Gegenstand in den Abschied genommen und der Bischof ersucht, bis auf die nächste Jahrrechnungstagsazung den status quo aufrecht zu erhalten. Absch. 515. y. — **128.** (1706). Eine Abordnung des Bischofs führt Beschwerde, daß die Unterthanen der Herrschaft Röteln sich unterstanden haben mit Widersprechung der herrschaftlichen Abzuggerechtigkeit das Oberamt Baden „anzulaufen", während doch die Herrschaft Röteln auf dem Reichsboden gelegen sei und dem Bischof allein schwöre, der auch bisher den Abzug allein bezogen habe, da derselbe ein Ausfluß der Jurisdiction sei, welche der Grafschaft Baden über Röteln niemals zustand. Er bitte daher, diese Unterthanen an ihn zu weisen. Sollte aber die Vogtei Baden fernere Ansprüche an die Herrschaft Röteln zu haben vermeinen, so sei der Bischof zu einer gütlichen Conferenz bereit, da ohnehin der Vertrag von 1685 noch nicht ganz in Richtigkeit sei. Hierüber wird dem Bischof die Erwartung ausgesprochen, daß er den Unterthanen von Röteln ihren Recurs nicht in Ungnaden aufnehmen werde und zwar in Anbetracht des vieljährigen Schirms, welchen die regierenden Orte der Herrschaft Röteln

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erwiesen und des wohlgeneigten Entgegenkommens der Orte in Betreff der Abzüge im Thurgau. Absch. 609. kk. — **129.** Dem Untervogt wird auf dessen Weisungsbegehren der Auftrag ertheilt, der Huldigungsvornahme des neugewählten Bischofs in seinen niedern Gerichten in der Grafschaft Baden nach Anleitung des Abschieds von 1692 beizuwohnen und die hochobrigkeitlichen Rechte zu wahren. Absch. 609. nn. — **130.** (1709). Auf Ansuchen der Besizerin des Schlosses Weißwasserstelzen und Lienheim, Wittwe Maria Barbara von Holzapfel geborne Freifrau von Wangen, hatten die regierenden Orte, als Appellationsinstanz, in dem Streit derselben betreffend die Erb- und Lehensuccession gegen Wittwe Helena Christine Holzapfel und Genossen Vorladungen erlassen. Hiergegen beschwert sich der Bischof von Constanz, weil er nicht nur als Lehenherr, sondern auch als freier Reichsfürst in der gleichen Sache bereits ein Appellationsurtheil gefällt habe, und die Tagsazung sich das Appellationsrecht doch nicht wohl werde anmassen wollen. Da aber aus den in Original vorliegenden Erkanntnissen der Tagsazungen von 1549 und 1550 und aus dem Urbar des Schlosses Weißwasserstelzen von 1556 das Appellationsrecht der Tagsazung klar und unwiderleglich hervorgeht, hält sich die Session für verpflichtet, dem Recht suchenden Theil beizustehen, und erläßt daher ein Contumazurtheil gegen die ausgebliebenen Appellaten. Gleichzeitig wird die Einmischung des Bischofs als grundlos zurükgewiesen, was ihm mit Schreiben vom 22. August angezeigt wird. Dem Landvogteiamt wird die Vollziehung des Urtheils befohlen; die Abschriften der Erkanntnisse von 1549 und 1550, sowie ein Auszug aus dem Urbar von 1556 werden dem Abschied beigelegt. Absch. 691. aa.

2. In Betreff des Amtes Kaiserstuhl.

Art. 131. (1681). Ein auf der Jahrrechnung von 1679 zwischen dem bischöflich-constanzischen Vogteiamt zu Kaiserstuhl und Schultheiß, Rath und Burgerschaft daselbst erwirkter gütlicher Vergleich wurde in der Folge vom Bischof, dem Grafen von Sulz und von Franz Ludwig Tschudi von Glarus, als Pfandinhaber der bischöflich-constanzischen Gerichtsherrlichkeit Schwarzen-Wasserstelzen beanstandet, und das neu errichtete Stadtrecht zu Kaiserstuhl gab neuen Stoff zu den schon vorhandenen Beschwerden. Es erscheinen daher vor den Boten der VIII alten Orte die Abgeordneten der drei genannten Parteien und ein Ausschuß der Stadt Kaiserstuhl, nach deren Vorträgen und nach vorläufiger Untersuchung der Documente den Parteien und Mitinteressirten folgende Vergleichspunkte eröffnet werden: 1. Rüksichtlich der Wahl des Schultheißen und der Besezung der andern Ämter soll es bei dem alten Herkommen verbleiben, so namentlich, daß Kaiserstuhl einen Burger zum Schultheißen zu erwählen habe, welcher dem Bischof und Vogt gefällig sei. 2. Rüksichtlich des Ehefadens von Kaiserstuhl, der einen gewissen Kreis der Grafschaft Baden, eine Streke Land von der zürcherischen Hoheit bis nahe an die Ringmauern der Stadt Kaiserstuhl und einen Landstrich des Grafen von Sulz ennet Rheins in sich begreift, worin die niedere Gerichtsbarkeit dem Bischof zugehört, läßt man die Stadt Kaiserstuhl bei ihren hergebrachten Übungen verbleiben, soweit diese nicht den Siegeln, Briefen und Verträgen des Bischofs zuwiderlaufen; wegen Bestrafung der Frevel innerhalb des Ehefadens, worüber zwischen dem Bischof, den regierenden Orten und dem Grafen von Sulz Mißverständnisse walten, sollen die bezüglichen Rechte erforscht und auf die nächste Versammlung im December zur Entscheidung gebracht werden; endlich soll Herr Tschudi innerhalb des Ehefadens bei seinen durch Abschiede, Verträge und Ortsstimmen erworbenen Rechten gegenüber der Stadt Kaiserstuhl geschirmt sein, desgleichen die Stadt gegen ihn, und zwar dies Alles ohne Eintrag für die Rechte der hohen Obrigkeiten. 3. Den bischöflichen Vögten zu Kaiserstuhl soll der bisherige Beisiz gewahrt sein, namentlich bei der Wahl des Schultheißen, des Raths und Gerichtes und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aller Ämter, auch in Appellationssachen an Vogt, Schultheiß und Rath, bei Kirchen-, Waisen- und Weinrechnungen, an der Herbstgemeinde und andern Versammlungen, bei denen sie bisher den Beisiz hatten. 4. Das von Kaiserstuhl beanspruchte und vom Bischof bestrittene Recht des „Anlaßes" bei Scheltungen wird als kostspielig, unnöthig und bei den regierenden Orten sonst nirgends gebräuchlich, auch dem Gerichtsherrn und den Obrigkeiten nachtheilig befunden und daher verordnet, daß des Anlaßes wegen kein besonderes Gericht gehalten, sondern im Urtheil über Scheltsachen der Anlaß wohl gewürdigt werde, mit Vorbehalt der Appellation an Vogt, Schultheiß und Rath. 5. Denen von Kaiserstuhl, die zwar von dem Wildbann in ihrem Ehefaden Sulzischer Hoheit abgestanden, wird das Recht offen gelassen, sofern sie dasselbe mit Siegel und Brief bescheinigen können. 6. Das Recht der Gefangenschaft wird ihnen auf Beschwerde des Bischofs abgesprochen, da sie nie mehr besessen als das Recht des Thürmens, wovon sich Einer mit zwei Pfund Haller ledigen konnte. 7. Dem Bischof wird zugestanden, einen Vogt und Zoller zu Kaiserstuhl zu sezen; doch erwartet man, er werde einen ehrlichen Burger einem Fremden vorziehen und sofern ein fremder Zoller bestellt würde, die Schlüssel der äußern Thore einem ehrlichen Burger übergeben. 8. Nachdem dieses geschlichtet, soll das Stadtrecht gemäß den Verträgen und dieser Erläuterung in ein Libell zusammengetragen werden und die Einwohnerschaft von Kaiserstuhl dem Bischof um das Vergangene demüthig und gehorsam abbitten, und damit Alles aufgehoben sein. Absch. 6. nnn. — **132.** (1682). Die Anstände wegen der bischöflich-constanzischen Gerichte in der Grafschaft Baden und wegen des Ehefadenbezirks bei Kaiserstuhl gegen den Grafen von Sulz werden auf die künftige Jahrrechnungstagsazung verschoben. Absch. 19. g. — **133.** Ein durch Abgeordnete von Schultheiß und Rath der Stadt Kaiserstuhl eingelegtes Memorial über verschiedene Beschwerdepunkte wird zur Instructionsertheilung auf die badische Tagsazung verwiesen. Dort soll Herr Tschudi ebenfalls seine Documente vorweisen, in der Meinung, daß er bei wohlerworbenen Rechten geschüzt werde. Auch der jüngste Abschied von Brunnen in Betreff der Vertheidigung der Stadt Kaiserstuhl in Kriegszeiten soll nach Baden genommen werden. Absch. 30. g. — **134.** Entgegen der Annahme, daß auf lezter Jahrrechnungstagsazung die Anstände zu Kaiserstuhl genugsam erörtert und erläutert worden seien, erscheinen abermals Abgeordnete des Bischofs eines- und der Stadt Kaiserstuhl anderntheils. Erstere beschweren sich über einige Punkte der lezthin gemachten Erläuterungen, besonders in Betreff des Stadtrechtes. Da die Sache weitläufig zu sein schien, wurde den Parteien ein Ausschuß von vier Herren verordnet: Burgermeister Escher von Zürich, Schultheiß Amrhyn von Lucern, Landammann Muheim von Uri und Landammann Achermann von Unterwalden, vor welchen die Sache weitläufig disputirt und constanzischerseits ein neues Stadtrecht zur Ratification vorgelegt wird. Nachdem dieses den kaiserstuhlischen Ausschüssen mitgetheilt und von ihnen in verschiedenen Punkten als hochbeschwerlich angefochten worden war, wurden die Ausschüsse der Stadt angewiesen, sich mit den bischöflichen Gesandten zu vergleichen, was bis auf einige Artikel gelang. Über diese werden die Parteien durch den Ausschuß noch vollends vereinbart, dieses kaiserstuhlische Stadtrecht den Verträgen und dem leztjährigen Erläuterungsreceß gemäß eingerichtet, in ein Libell gebracht und nach beidseitiger Genehmigung vor den ausgeschossenen Herren im Namen der regierenden Orte besiegelt und unterschrieben. Dem Bischof wird auf Begehren seiner Abgeordneten behufs Ratification ein Termin von einem Monat eingeräumt. Über den Ehefaden außer Rheins ist folgendes unvorgreifliche Project verfaßt worden: In dem ennet Rheins auf dem Reichsboden in dem bischöflich-constanzischen Amt Röteln gelegenen Ehefaden gebührt dem Bischof die niedere Gerichtsherrlichkeit, dem Grafen zu Sulz aber die Hoheit. Die Kaiserstuhler aber suchen nebst den ihnen durch Vertrag von 1578 Art. 12 zugeschiedenen Feldfreveln auch noch andere niedergerichtliche Frevel vor ihr Frevelgericht zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehen und dieselben im Namen des Bischofs zu verrechtfertigen, und berufen sich hiebei auf neuere und ältere bischöfliche Reverse, sowie auf verschiedene specielle Acten. Dagegen erklären die Abgeordneten des Bischofs die prätendirte Bestrafung der niedergerichtlichen Frevel als Usurpation. Darüber machen die vier Ausschüsse den Abgeordneten des Bischofs das Ansinnen, daß lezterer, aus Achtung gegen die regierenden Orte, die Kaiserstuhler fürbas bei ihrer Übung belasse, so nämlich, daß die innerhalb des Ehefadens begangenen niedergerichtlichen Frevel zwischen beiderseits Verburgerten oder Eingesessenen zu Kaiserstuhl, die zwischen einem Burger oder Eingesessenen und Fremden, wo der Fremde auf den Burger oder Eingesessenen klagt, vor das Frevelgericht nach Kaiserstuhl gezogen, allda im Namen des Bischofs verrechtfertigt und die daherigen Strafgelder, außer was der Stadt dem alten Herkommen gemäß zuständig, dem Vogteiamt zu Kaiserstuhl eingewiesen werden. Was aber innerhalb des Ehefadens zur niedergerichtlichen und was zur hochgerichtlichen Jurisdiction gehörig, soll zwischen dem Bischof von Constanz und dem Grafen von Sulz, als den beiden Obrigkeiten im Amt Röteln, nächstens auf einer bereits verabredeten Conferenz verglichen werden und dann den Kaiserstuhlern rükksichtlich der niedergerichtlichen Frevel zur Richtschnur dienen. Wenn aber von Burgern oder Einsaßen zu Kaiserstuhl gegen Ausleute oder Fremde oder von Fremden gegen Fremde wegen innerhalb des Ehefadens begangener niedergerichtlicher Frevel Klagen erhoben werden, so sollen solche vor den Stab zu Thengen gehören und im leztern Fall die Strafgelder ausschließlich zu Handen des Vogtamtes bezogen werden. Endlich sollen die von Kaiserstuhl dem Bischof von Constanz eine demüthige Abbitte leisten und die rükständigen Steuern entrichten. Dieser Vorschlag wird von den bischöflichen und gräflich Sulzischen Abgeordneten auf Ratification ihrer Obern angenommen und denen von Kaiserstuhl die sichere Hoffnung gemacht, daß von ihnen der Kosten halber nichts werde gefordert werden. Zu künftiger Nachricht und zur Wahrung der Rechte der Eidgenossen gegen den Grafen von Sulz, mit welchem diesfalls der nöthige Revers aufgerichtet werden soll, wird folgender von der Gesandtschaft von Zürich aufgesezte, den Parteien aber nicht mitgetheilte Bericht in den Abschied genommen: Lütold von Regensperg verkaufte Heinrich, Bischof zu Constanz, die Stadt und die Burg zu Kaiserstuhl und auch den Hof zu Thengen mit dem Kirchensaz um 800 Mark löthigen Silbers, Constanzer Währung; ferner noch 110 Mark Silber und 200 Mütt Kernen, Constanzer Maß, seinen Vettern für den vom Gotteshaus Constanz erlittenen Schaden, an St. Waldburgentag 1294. Mittwoch nach St. Waldburgentag 1296 cedirte Lütold von Regensperg für sich und seine Erben dem Bischof von Constanz den Twing über Stadt und Burg zu Kaiserstuhl sammt dem Hof und Kirchensaz zu Thengen und Allem, so dazu gehört. Im Jahr 1415 ergriffen die Eidgenossen auf Befehl des Kaiser Sigismund und des Concils zu Constanz die Waffen wider Herzog Friedrich von Österreich und nahmen die Stadt und Grafschaft Baden ein. Der Kaiser übergab diese der Stadt Zürich pfandweise um 4500 Gl., die dann die übrigen alten Orte auch in die Gemeinderschaft aufnahm. Es ging somit in diesem Jahr die Oberhoheit über Kaiserstuhl, sammt dem Mannschaftsrecht zu Thengen, Lienheim und Herdern jenseits der Brüke, welche Bischof Heinrich 1294 sammt den niedern Gerichten an sich gekauft, an die Eidgenossen über, während die hohe Gerichtsbarkeit dem Grafen von Sulz verblieb. Im Schwabenkrieg 1499, im deutschen Krieg von 1630 bis 1648, im Krieg des Kaisers mit Frankreich von 1672 bis 1678, haben die Eidgenossen diese drei Orte jenseits des Rheins auch unter ihren Schirm genommen und erhalten. Die Unterthanen daselbst gebrauchen auch den eidgenössischen Trommelschlag und haben in den besagten Kriegen „Salvaguardien-Stüde" aufzurichten begehrt und erhalten; sie reisen auch im Nothfall mit den Eidgenossen. Absch. 31. aa. — **135.** Der Bischof erklärt in einem Schreiben, daß er, der Graf von Sulz und die Gemeinde Hohenthengen sich wegen der zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Baden aufgesezten Stadt- und Erbrechtserläuterung von Kaiserstuhl zu beschweren haben, und auch wegen des Ehefadens eine weitere Erläuterung erforderlich sei. Von diesem Schreiben wird dem Landschreiber zu Baden behufs Mittheilung an Kaiserstuhl und Einholung ihres Berichtes eine Abschrift gegeben, dem Bischof aber zugeschrieben, man sehe nicht ein, wessen er sich zu beschweren hätte, die Sache berühre die Hoheitsrechte des Grafen von Sulz nicht, und man werde nicht geschehen lassen, daß die ehrlichen Leute durch Wiederanhebung von Streitigkeiten gegen sie ruinirt werden. Inzwischen soll vor Erlaß dieses Schreibens noch der Bericht von Kaiserstuhl abgewartet werden. Absch. 44. m. — **136.** (1683). Da das von Kaiserstuhl an Lucern eingekommene Schreiben sammt den vielen Beilagen den Orten noch nicht hatte abschriftlich mitgetheilt werden können, so wird auf diese neue Reclamation dermalen nicht eingetreten, dagegen an den Grafen von Sulz dringend geschrieben, einen verhängten Arrest aufzuheben, desgleichen an Obervogt Zweyer, der die Stadt Kaiserstuhl sehr verfolgen soll. Absch. 46. e. — **137.** Da der Graf von Sulz mit Schreiben an Zürich vom 29. Mai auf das Intercessionsschreiben der V katholischen Orte vom verflossenen März Vorstellungen gegen die von den Kaiserstuhlern prätendirte Ausdehnung ihrer Rechte macht, und sich für Aufrechthaltung des Recesses von 1681 ausspricht, so soll auf die nächste Jahrrechnung instruirt werden, ob man den Kaiserstuhlerhandel nach dem Vergleich von 1681 zu Ende bringen oder was Anderes versuchen wolle, und daß der Bischof durch ein Schreiben bestimmt werden möchte, die Beschlüsse von 1681 ebenfalls anzunehmen. Absch. 48. d. — **138.** Der Bischof von Constanz hatte unlängst den regierenden Orten ein neues Stadt- und Erbrecht für Kaiserstuhl übersendet, welches dem leztjährigen Vergleich und besonders dem Hauptvertrag von 1578 widersprechend gefunden wird. Es ist nun dem Bischof in einem ihm durch einen Expressen bestellten Schreiben nachgewiesen worden, daß die Unterhandlungen von 1680, 1681 und 1682 dem angeführten Vertrag und den alten Bräuchen und Verkommnissen gemäß verpflogen worden seien, und daß man sich über die neue Redaction eines Stadterbrechtes um so mehr verwundere, als das leztes Jahr verglichene von der Hand der bischöflichen Kanzlei geschrieben und allerseits unterzeichnet und besiegelt worden sei. Der Bischof werde nun ersucht, in Zeit von zehn Tagen genau anzugeben, worin das Stadterbrecht den alten Abschieden, Verträgen und Bräuchen widerstreite. Darauf erscheinen von Seite des Bischofs eine Deputatschaft, auch ein Abgeordneter des Grafen von Sulz und Franz Ludwig Tschudi von Schwarz-Wasserstelzen für sich selbst, welche ihre Bemerkungen gegen das leztes Jahr vereinbarte Stadterbrecht schriftlich eingeben, worauf auch von Seite deren von Kaiserstuhl schriftliche Gegenbemerkungen erfolgen. Bevor man in das Geschäft eintritt, werden die bischöflichen Deputirten angefragt, ob sie zu endlicher Austragung desselben bevollmächtigt seien; worauf sie eröffnen, dazu befehligt zu sein, jedoch laut Sprüchen und Verträgen, sonderlich den Ehefaden ennet Rheins betreffend, Anderes aber nichts verhandeln zu lassen. Auf diese Erklärung werden die von Kaiserstuhl angewiesen, mit schuldigem Respect und Unterthänigkeit und in Begleit eines Herrn aus den anwesenden Ehrenmitteln, dessen Wahl ihnen frei stehe, zum Bischof zu kehren, ihre Beweisthümer mitzunehmen und um die Bekräftigung der alten Gnaden sowohl im Ehefaden ennet Rheins, als sonst anzuhalten, jedoch den hochobrigkeitlichen Rechten unnachtheilig und in der Hoffnung, die Recommendation der regierenden Orte werde bewirken, daß der Bischof durch freundliche Willfahr dem langwierigen und kostspieligen Geschäft eine erwünschte Endschaft geben, und zu diesem Ende baldigst einen Tag zur Verhandlung ansezen werde. Den Sulzischen Abgeordneten ist noch besonders in Aussicht gestellt worden, daß man im Gericht zu Kaiserstuhl die Anwesenheit eines gräflichen Repräsentanten ad audiendum et referendum wohl zugeben könnte, um dadurch die Garantie zu erzweken, daß den Rechten der Landgrafschaft Sulz kein Eintrag geschehe. Diese Eröffnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen die Deputirten ad referendum. Was dann den Herrn Tschudi von Schwarzen-Wasserstelzen betrifft, so finden die anwesenden Orte nicht, daß in den seit vier Jahren hier verpflogenen Handlungen ihm etwas Nachtheiliges geschehen sei, weil die von Kaiserstuhl erklärt haben, wider seine Rechte, Siegel und Briefe nichts zu suchen. Auf den Fall, daß das unterthänige Bitten deren von Kaiserstuhl unfruchtbar ablaufen sollte, erwartet man von ihnen auf nächste Tagleistung gründlichen Bericht, um dann dasjenige beschließen zu können, was der Stadt Kaiserstuhl zur Ruhe zu helfen geeignet sein könnte. In dieser Beziehung hat sich ein und anderes Ort bereits erklärt, zur Ratification des leztjährigen Vergleichs ermächtigt zu sein. Auch wird gefunden, daß die von Kaiserstuhl nicht die Verursacher solcher großer Kosten seien, indem man wohl wisse, woher dieser Streit seinen Ursprung habe. Absch. 49. fff. — **139.** Jost Dietrich Balthasar von Lucern und alt-Landammann Lussi von Unterwalden erstatten Bericht über ihre Namens der VIII regierenden Orte unternommene Mission an den Bischof von Constanz. Diesem Bericht zufolge werden die Rechte der Stadt Kaiserstuhl und der regierenden Orte im Ehefaden ennet Rheins vom Bischof bestritten. Es wird beschlossen, es sollen behufs Widerlegung des Bischofs die Gründe und Gewahrsamen der regierenden Orte aufgesucht und der Stadt Kaiserstuhl aufgetragen werden, soweit es ihre Rechte betreffe, die Widerlegung selbst zu machen. Diese Widerlegungen sollen dann den regierenden Orten vorgelegt werden. Absch. 63. f. — **140.** (1684). Auf das Anerbieten des Obervogtes Zweyer zu Kaiserstuhl, sich über die gegen ihn geführten Beschwerden zu verantworten, sowie auf die Bitte eines Abgeordneten des Bischofs, in dieser Sache ohne Anhörung seines Vollmachtträgers nicht fürzufahren, und in Betracht, daß es sich nicht allein um das Kaiserstuhler Stadtrecht, sondern auch um das den VIII alten Orten zustehende Mannschaftsrecht ennet Rheins handle, wird den Obrigkeiten allerseits überlassen, den auf der Lucerner Conferenz vom December v. J. dem Abschied beigelegten Aufsaz wegen der die Prätensionen der Orte betreffenden Documente wohl zu erdauern und darnach zu trachten, daß den Orten ihre Gerechtigkeit erhalten und die Kaiserstuhler möglichst schnell von ihren Bedrängnissen und Kosten befreit werden. Absch. 65. e. — **141.** Die Vorstellung deren von Kaiserstuhl, wie nothwendig eine Erläuterung wegen des Falles der Landzüglinge dortselbst sei, wird behufs Instruction auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen, wie auch ein von den Kaiserstuhlern später verfaßtes Memorial. Absch. 74. ff. — **142.** (1685). Da dem Vernehmen nach der Stadt Kaiserstuhl in rein civil-gerichtlichen Sachen im sogenannten Ehefaden außer Rheins viel Irrung und Neuerung gesucht wird, wovon bisher nie die Rede gewesen, so wird der Bischof schriftlich angegangen, die von Kaiserstuhl beim alten Herkommen verbleiben zu lassen, und solches auch den bischöflichen Abgeordneten mündlich empfohlen. Absch. 92. q. — **143.** (1687). Nach Kenntnißnahme von dem Memorial, welches die Stadt Kaiserstuhl in Betreff der Genehmigung ihres Stadt- und Erbrechtes von Seite des Bischofs vorgelegt hat, wird ein Intercessionsschreiben an den leztern erlassen, damit er der Ratification der regierenden Orte vom Jahr 1682 auch die seinige folgen lasse. Im Übrigen findet man nöthig, daß die regierenden Orte ihre Rechte und Herkommen in den drei Ortschaften ennet Rheins schirmen und handhaben. Ein nach dem Schluß der Conferenz eingegangenes Schreiben des Grafen von Sulz vom 2. Juni, worin er als Lehenträger des Reichs seine Rechte verwahrt, wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 113. h. — **144.** Über die Angelegenheit des kaiserstuhlischen Stadt- und Erbrechtes und des Ehefadens ennet Rheins erklärt sich eine Deputatschaft des Bischofs nach mehrern diesfalls mit den regierenden Orten und Abgeordneten der Stadt Kaiserstuhl in Baden gehaltenen Conferenzen dahin: Was den Ehefaden ennet Rheins betreffe, lasse man die Kaiserstuhler im Genusse aller laut Verträgen und Herkommen ihrem Stab zustehenden Rechte. Einzig ein Stük Reben von ungefähr vierzehn Jucharten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an der Rheinhalde gelegen, soll in Fertigung, Gantrecht, Verschreibung, Kauf und Tausch dem Gerichtsstab zu Thengen unterworfen sein, mit dem Zusaz, daß bei Käufen und Täuschen in diesem Bezirk zwischen zwei Thengern oder einem Kaiserstuhler und einem Thenger den Kaiserstuhlern kein Zugrecht zustehe, wohl aber bei Käufen und Täuschen Fremder. Dieser Bezirk soll auch der Stadt Kaiserstuhl nicht höher versteuert werden, als zu zwei Bazen die Juchart, während die andern außer diesem Bezirk gelegenen den Thengern gehörigen Güter innerhalb des Ehefadens gleich den kaiserstuhlischen bürgerlichen Gütern versteuert werden sollen. Das Stadt- und Erbrecht, wie es von den regierenden Orten und dem Bischof von Constanz bestätigt worden, wird in Kräften erkannt. Zur Beseitigung aller Mißhelligkeiten wird das am 25. Juli 1682 aufgerichtete Project, die niedergerichtlichen Frevel im Ehefaden ennet Rheins betreffend, vom Bischof ebenfalls angenommen, mit dem Zusaz, daß die dort begangenen niedergerichtlichen Frevel, wenn dafür kein Kläger auftrete, ex officio untersucht werden sollen. Absch. 115. yy.

3. In Betreff der Ämter Klingnau und Zurzach.

Art. 145. (1681). Auf Klage einiger Einwohner von Klingnau wird dem Landvogt aufgetragen, bis auf die nächste Zusammenkunft der regierenden Orte dahin zu wirken, daß dem Einen der freie Handel zugelassen, gegenüber dem Andern aber die jüngste Erläuterung der Verträge beobachtet werde. Absch. 16. f. — **146.** (1682). Der Geleitsmann und zwei andere Einwohner von Klingnau werden angewiesen, ihre mündlich vorgebrachte Klage gegen den Obervogt daselbst schriftlich abzufassen und der Tagsazung zu Baden vorzulegen. Inzwischen soll beiderseits ein weiteres Vorgehen eingestellt sein. Absch. 30. h. — **147.** (1685). Da sich bei der Vereinigung des Schloßurbars gezeigt hat, daß verschiedene Anstände zwischen dem Landvogteiamt und dem bischöflich-constanzischen Obervogteiamt zu Klingnau nach Anleitung der Verträge erläutert werden müssen, so wurde der Bischof bei Beginn der Tagsazung zur Absendung von Abgeordneten eingeladen, worauf wirklich zwei Delegirte erschienen. Diesen wird ein vom Landvogt und den Amtleuten ausgearbeitetes, in sechszehn Artikeln bestehendes Memorial übergeben, worauf sie ebenfalls ein Gegenmemorial aufstellen und auch der Obervogt von Klingnau ein solches eingibt, worin er namentlich behauptet, das Landvogteiamt sei in verschiedenen Dingen den bischöflichen Rechten zu nahe getreten. Es wird darauf unter den Parteien über die Streitpunkte berathen und folgender Vergleich ad referendum genommen: 1. In reinen Civilsachen mag der bischöfliche Vogt, wenn er kein Urtheil gibt, den Beisiz im Gerichte haben und des Landvogts Statthalter abtreten, wenn es an das Urtheil kommt, oder beide beisizen. In Malefizsachen gebührt beiden der Beisiz, bis eine Sache als hochobrigkeitlich erklärt wird. Beharrliche Schelter, die ihre Zureden nicht erweisen können, sowie solche auf welche die Zurede erwiesen wird, sollen einem Landvogt überantwortet werden. 2. Es soll fleißig nachgeschlagen und specificirt erhoben werden, was hochobrigkeitlich oder niedergerichtlich sei. 3. Die Bewilligung von Ehehaften wird als Hoheitsrecht prätendirt, wogegen die bischöflichen Abgeordneten widersprechende Acte behaupten. 4. Die regierenden Orte behaupten den Abzug von dem Gut, das von Coblenz und Döttingen außer das Land fällt. 5. Mannrechte zu schreiben gebührt nur der Obrigkeit, weil dortselbst Alles leibfällig ist und eine Person durch das Mannrecht vom nachjagenden Herrn geledigt wird; der Gerichtsherr mag etwa Geburtsbriefe machen. Für beides sollen Formularien entworfen werden. 6. Die Bewilligung von Stellungsbegehren kommt in niedergerichtlichen Civilsachen den Gerichtsherren, in Criminal- und Malefizsachen dem Landvogt zu. 7. Übertretung hochobrigkeitlicher Mandate bestraft der Landvogt; die niedergerichtlichen Mandate sollen gemäß dem Vertrag von 1679 observirt werden. 8. Wenn der Zurzacher Markt jeweilen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bei der Eröffnung im Namen des Bischofs befreit werde, glauben die regierenden Orte, daß dabei auch des Landesherrn zu erwähnen sei. 9. Der Vertrag von 1679 unterstüze die Prätension des Obervogts von Klingnau nicht, als gebühre ihm die Hälfte der Buße, wenn ein Vorgesezter gescholten wird. 10. Die bischöflichen Deputirten prätendiren alle Rechte, welche durch die Verträge nicht ausdrüklich den hohen Obrigkeiten zugeschieden sind; die Orte aber behaupten, daß Alles dem Landesherrn zuständig sei, was der niedere Gerichtsherr nicht durch Verträge und Briefe als ihm gehörig nachweisen könne. Schließlich einigt man sich auf Genehmhaltung der Obrigkeiten, diese ad referendum genommenen Punkte auf einer Conferenz in Baden auf den 23. September mit vollmächtigem Gewalt zu entscheiden. Am Ende der Tagsazung, nachdem die Gesandten von Bern bereits verreist waren, äußerte man sich aber für Besammlung einer außerordentlichen Tagsazung, auf der dann zugleich auch die Sache der VII Orte und der drei Städte wegen des Malefizes im Thurgau und das Jurisdictionsgeschäft auf dem Bodensee behandelt werden könnte. Dieses Gutachten wird den Obrigkeiten zur beliebigen Verfügung hinterbracht. Die bischöflichen Gesandten übergeben ihre Ansprüche wegen der Ehehaften und des Abzugrechtes schriftlich, worauf die Kanzlei mit Aufsuchung der Gegenbeweise beauftragt wird. Wegen der von Junker Tschudi prätendirten Jagdbarkeit läßt man es einfach bei den Ortsstimmen verbleiben. Demselben wird auch zugestanden, von fremden Einzüglingen in seine Gerichte die Gebühr zu beziehen, wie von Alters her. Absch. 79. bbb. — **143.** Die Orte erinnern einander gegenseitig, wegen des Anstandes zwischen dem Oberamt der Grafschaft Baden und dem bischöflich-constanzischen Vogteiamt zu Klingnau auf die bevorstehende Tagsazung zu Baden einläßliche Instruction zu ertheilen. Gleichzeitig wird Zürich ersucht, den Bischof zur Verhandlung dieses Geschäftes einzuladen. Absch. 90. d. — **149.** Die auf lezter Jahrechnung projectirten Punkte werden verlesen und dann zwischen einem Ausschuß und den bischöflichen Abgeordneten berathen. Als wesentlich streitig erscheinen die Fragen, wer das Recht habe, den Unterthanen Ehehaften zu bewilligen und wem der Abzug gebühre. Die regierenden Orte beanspruchen diese Rechte als Landesherren und ersteres überdies in Kraft eines Briefes von 1558; die bischöflichen Abgeordneten dagegen stüzen ihre Prätensionen auf den Kaufbrief von Klingnau von 1269 und auf die unerwiesene Behauptung, daß laut vorfindlichen Rechnungen die Abzüge zu Döttingen und Coblenz vom Bischof erhoben worden seien. Nach langen Verhandlungen wird endlich auf beidseitige Ratification den 6. December folgendes Project angenommen, dem Abschied einverleibt und in zwei gleichlautenden besiegelten Ausfertigungen den bischöflichen Abgeordneten und der Kanzlei Baden bestellt: Im Allgemeinen verbleibt es bei den Verträgen von 1451, 1520 und 1679, bei den von den römischen Kaisern und Königen, den Bischöfen von Constanz und den VIII regierenden Orten ertheilten Briefen, jedoch mit folgenden Erläuterungen: 1. Alle frevelhaften und malefizischen Sachen, welche dem Landvogt zu Baden oder dem Obervogt zu Klingnau vorkommen, sollen vor dem gewöhnlichen Gericht abgewandelt werden. In Civilsachen mag der Obervogt zu Klingnau in erster und zweiter gerichtlicher Instanz, sowie bei Appellationen vor Vogt und Rath dem Urtheil und der Verhandlung beisizen, während hingegen der landvögtliche Gewalthaber bei solchen vor Gericht schwebenden Civilsachen während der Urtheilsberathung abtreten soll. In Strafsachen mögen beide Beamte der Klage und Antwort und dem Kundschaftsverhör beiwohnen, sollen aber bei der Urtheilsberathung abtreten. In Malefizsachen, womit Ehre, Leib und Leben verwirkt sein möchte, soll nach dem Bubenbergischen Vertrag verfahren werden, so daß die beiden Beamten den Kundschaftsverhören, der Tortur und den bisher üblichen Formalitäten beiwohnen können. Wer in Scheltungssachen der Weisung des Urtheils, entweder den Kläger zu entschlagen, oder seine Zulage zu probiren, nicht nachkommt, sondern einzig auf der Scheltung beharrt, soll mit Urtheil den Obrigkeiten zuerkannt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Rüksichtlich der Ausscheidung zwischen hoch- und niedergerichtlichen Sachen wird die Specification aus dem 1555 zwischen den VII das Thurgau regierenden Orten und den drei am Malefiz theilhabenden Städten abgeschlossenen Vertrag einläßlich aufgenommen, mit dem Vorbehalt, daß der Richter in zweifelhaften Fällen die Sache den beiderseitigen Beamten zu freundlicher Vergleichung überweisen solle. 3. In Betreff der Ehehaften wird festgesezt, daß die Bewilligung zur Anlegung von Mühlen an schiffbaren Flüssen vor die Obrigkeiten, als Landesfürsten, gehören; die übrigen Ehehaften mögen, wie bisher, in den bischöflichen Ämtern vom Bischof von Constanz bewilligt werden; jedoch sollen die betreffenden Unterthanen beim Landvogt die Bestätigung nachsuchen, welche ihnen nicht verweigert werden darf. 4. Von dem aus der Stadt Klingnau fallenden Gut gebührt den Klingnauern selbst der Abzug nach Inhalt der daherigen Begnadigungen von Seite des Bischofs und der VIII regierenden Orte. Die Abzüge zu Döttingen und Coblenz aber sollen zu Handen des Amtes Klingnau bezogen werden, ausgenommen was der Bischof denen zu Döttingen aus besonderer Gnade zu ihrem Gemeindenuzen zu beziehen erlaubt; die Abzüge zu Zurzach hingegen sollen allein den regierenden Orten gehören. 5. Die Mannrechts- und Geburtsbriefe sollen in beider Obrigkeiten Namen und nach einem gemeinschaftlich vereinbarten Formular ausgefertigt und sowohl vom Landvogt als dem Obervogt zu Klingnau besiegelt werden. 6. Die Stellung von Personen aus den bischöflichen Ämtern ist, wenn es niedergerichtliche Sachen betrifft, vom Obervogt, wenn es aber Malefizsachen berührt, vom Landvogt, jedoch mit beidseitiger Mittheilung, zu erkennen. 7. Der Mandate halber läßt man es bei dem Bubenbergischen Vertrag verbleiben, mit der Erläuterung jedoch, daß Übertretungen von landesherrlichen Mandaten, welche an und für sich niedergerichtlicher Natur sind, nicht vom Landvogt, sondern vom Gerichtsherrn zu bestrafen seien. 8. Wegen Befreiung des Zurzachermarkts bleibt es bei der alten Übung; für neue Ordnungen zu Gunsten dieses Marktes soll der Obervogt beigezogen werden. 9. Wer einen Amtmann, der von Amteswegen etwas mit einem andern zu handeln oder zu reden hat, ohne redliche Ursache sticht, haut, schlägt oder beschimpft, soll nach Art. 5 des Bubenbergischen Vertrags gestraft und die Strafe beiden Obrigkeiten gleichmäßig zugetheilt werden. 10. Des Wildbanns halber soll es aus Freundschaft gegen den Bischof in seinen in der Grafschaft Baden gelegenen Ämtern und Vogteien gemäß dem thurgauischen Vertrag von 1509 und dem badischen Abschied von 1679 gehalten werden. Jedoch ist dem Landvogt zu Baden und dem bischöflichen Obervogt nicht benommen, für sich selbst und durch hiezu Bestellte waidmännisch zu jagen; dagegen ist keine der Obrigkeiten befugt, Jemand die Jagd bestands- oder in anderer Weise zu überlassen. Während dieser Vergleichsunterhandlungen sind an die bischöflichen Abgeordneten verschiedene Fragen gestellt und von diesen beantwortet worden: 1. Warum die von Kaiserstuhl das Recht zur Verleihung von Ehehaften prätendiren? Antwort: Es sei ihnen von hohen Fürsten und Herren verliehen worden. 2. Woher dieselben das Recht haben, auf die von den Obrigkeiten den Unterthanen ertheilten Gnaden und Privilegien, als die Wage und das Waghaus zu Zurzach, Zinsbriefe zu schlagen? Antwort: Sie glauben dessen befugt zu sein. 3. Warum im Jahr 1661 bischöflicherseits, ohne Vorwissen der Orte und des Landvogts, besondere Vergleichsbriefe ertheilt worden seien, welche die ganze Gemeinde und das Collegiatstift zu Zurzach betreffen und wie dem Landenbergischen Vertrag zuwider noch ein Ursaz von zehn Mark Silber darauf gesezt worden sei? Antwort: Die Parteien haben solches begehrt, weil es ein gütlicher Vergleich gewesen. 4. Warum auf dem Zurzachermarkt bischöflicherseits von den Pferden ein Zoll genommen werde, von welchem dem hochobrigkeitlichen Zöllner nichts zukomme, da dieses doch ein Regal des Landesherrn sei? Antwort: Dieses Recht sei von Altem her geübt worden. 5. Warum der Obervogt von Klingnau seit etwa fünfundzwanzig Jahren am Zurzachermarkt von den Juden ein gewisses Geleit nehme? Antwort des Obervogts: Dieser Brauch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

habe schon vor Antritt seines Amtes bestanden. Schließlich war man bei den Unterhandlungen beiderseits einverstanden, daß die Specification der Malefizfälle den hochobrigkeitlichen Beamten, welche in den bischöflichen Ämtern der Grafschaft Baden den Gerichten beisizen, von Obrigkeitswegen schriftlich übergeben werden solle, wie solche in dem Abschied von 1658 zwischen den das Thurgau regierenden Orten und den bischöflichen und fürstlich st. gallischen Gerichten aufgestellt worden sei, damit die obrigkeitlichen Beamten die Richter vor dem Urtheil an die Competenz erinnern können. Absch. 92. p. — **150.** (1686). Der Vertragsentwurf vom lezten November wird im Wesentlichen nicht beanstandet; jedoch findet man, daß Mannrechts- und Geburtsbriefe nicht in Einem Actenstük, sondern gesondert ausgefertigt und erstere vom Landvogt, leztere aber vom Obervogt gegeben und besiegelt werden sollen. Was dann die nach dem Vertrag dem Abschied angehängten und nicht entschiedenen Fragen an die bischöflichen Abgeordneten betrifft, ist man der Meinung, der niedern Gerichtsbarkeit nichts nachzusehen, was davon für hochobrigkeitlich erfunden werde. Schwyz nimmt an dieser Berathung keinen Theil. Absch. 95. c. — **151.** Über den Vergleichsvorschlag melden Zürich, Bern, Uri, Unterwalden nid dem Wald die ihrerseits erfolgte Ratification. Lucern, Unterwalden ob dem Wald und Zug erheben noch einige Schwierigkeiten, während Glarus sagt, seine Obrigkeit habe die Sache noch eingestellt. Die vier leztern Stände nehmen die Sache nochmals in den Abschied, unter Zusicherung der Mittheilung ihrer Entschließung an den Vorort Zürich. Absch. 96. i. — **152.** Auf das Begehren des Bischofs um Genehmigung des Vertragsentwurfes wird wegen abweichender Instructionen nur darin ein Beschluß gefaßt, daß die Mannrechte vom Landvogt und hinwieder die Geburtsbriefe vom bischöflichen Amt zu Klingnau allein besiegelt werden sollen. Mit der Ratification des Vertrags will man einhalten, bis der Bischof das Stadt- und Erbrecht von Kaiserstuhl ratificire. Absch. 100. d. — **153.** Der Bischof drükt in einer Zuschrift die Hoffnung aus, daß der von den meisten Orten genehmigte Vergleich nunmehr einhellig ratificirt werde. Diejenigen Orte aber welche die Ratification noch nicht ertheilt haben, erheben dagegen mehrere Bedenken und werden vom Landschreiber auf an ihn gerichtete Frage darin unterstüzt, daß er in den Schriften manches dem Vergleiche Entgegenstehendes gefunden habe. Auf daherigen Befehl legt er diese Bedenken in einem sechszehn Artikel enthaltenden Memorial nieder, worauf die Sache ad referendum genommen wird. Die V katholischen Orte erklären, daß wenn auch der Vergleich als ganz richtig anerkannt wäre, sie doch nichts von Handen gäben, bis der Bischof die von Kaiserstuhl rüksichtlich ihres Stadt- und Erbrechtes zufrieden gestellt habe. Absch. 101. aa. — **154.** (1687). Hinsichtlich der auf lezter Jahrrechnung schriftlich geltend gemachten Bedenken gegen den Vergleichsvorschlag wird von jedem Ort, mit Ausnahme Berns, dessen Gesandtschaft schon verreist war, ein Abgeordneter bezeichnet, um die Documente der Unterthanen nochmals zu prüfen. Diese Ausschüsse finden nun, daß an dem Project von 1685 wohl noch einige Modificationen zu machen seien, namentlich: 1. Daß alle wohlerworbenen Siegel und Briefe der Unterthanen in Kräften verbleiben sollen; 2. daß die Specification der Malefizfälle, wenn man eine solche wolle, besser bestimmt und Alles, was den Werth von 9 oder 10 Pfund übersteige, aus der niedergerichtlichen in die landvögtliche Competenz verwiesen werde; 3. daß in Rüksicht auf die Ehehaften und Abzüge zu Döttingen und Coblenz, welche ihrer Natur nach sonst hochobrigkeitlich sind, untersucht werde, wie weit sich der von den Gerichtsherren angerufene herkömmliche Besiz zurükerstreke, ob er ununterbrochen und den Obrigkeiten offenbar gewesen sei; 4. daß die Ertheilung der Mannrechte nur den Obrigkeiten zustehe; 5. daß der laut Angabe des Obervogts auf alter Übung beruhende Zoll von den Pferden am Zurzachermarkt wohl untersucht werde. Dieses Gutachten wird den bischöflichen Abgeordneten eröffnet, welche ihre Antwort schriftlich in den Abschied zu geben versprechen, sich aber bereits dahin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

äußern, man werde es hoffentlich bei dem Project vom November 1685 verbleiben lassen. Die versprochene schriftliche Erklärung war aber bis zur Zeit der Ausfertigung des Abschiedes nicht eingegangen. Absch. 115. eee. — **155.** (1691). Die Prätension des Obervogtes Zweyer, daß ihm in Sachen eines im Amt Klingnau gesessenen Müllers, welcher außerhalb der bischöflichen Gerichte in der Grafschaft Baden gegen obrigkeitliche Mandate gehandelt und deswegen vom Landvogt citirt und gebüßt worden sei, laut dem mit dem Bischof getroffenen Vergleich die Prächognition gehört hätte, wird unbegründet erklärt und das Verfahren des Landvogtes gebilligt. Absch. 218. fff. — **156.** (1694). Der Landvogt beschwert sich, daß ihm Obervogt Zweyer zu Klingnau in verschiedenen Sachen, als im Abzug- und Jagdrecht, sowie in den Ehehaften Eintrag thue; das Schloßurbar gebe ihm diese Rechte nicht, Zweyer berufe sich aber auf Ortsstimmen, die er indessen nicht habe vorweisen wollen; ferner citire er Fehlbare auf sein Schloß und überweise dann dem Landvogt die Verfällten ohne die nöthige Information. Nachdem darüber der Obervogt vor die Session geladen worden, um seine Ortsstimmen vorzuweisen, der Vorladung aber keine Folge geleistet hatte, wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, bis zur Vorweisung der angeblichen Ortsstimmen nach dem Urbar und den alten Verträgen zu verfahren und nicht zu gestatten, daß der Obervogt gegen die Parteien außerhalb des Gerichtes procedire. Absch. 284. hh. — **157.** (1696). Auf ein Schreiben des Bischofs betreffend Mißverständnisse zwischen dem Landvogteiamt und dem Obervogt Zweyer zu Klingnau wird geantwortet, der Gegenstand habe wegen verspäteter Eingabe nicht mehr behandelt werden können; der Obervogt sei aber angewiesen worden, mit dem lezten Vertrag und den Ortsstimmen vor der im November stattfindenden Tagsazung zu erscheinen, um die Sache erledigen zu können. Absch. 335. zz. — **158.** (1697). Der Bischof läßt durch einen Abgeordneten und seinen Obervogt zu Klingnau vor einer erbetenen Commission das Ansuchen stellen, die 1679 und 1685 gemachten Erläuterungen des Bubenbergischen und Landenbergischen Vertrags in ein Libell zu bringen und so einzurichten, daß die beidseitigen Beamten sich darnach richten können. Nach Anhörung der bischöflichen Abgeordneten bringen die badischen Amtleute folgende Fragen vor: 1. Ob Befehle des Landvogtes nicht auch vom Obervogt zu Klingnau respectirt werden müssen, soweit sie bischöflich-constanzische Unterthanen betreffen; 2. ob die Juden nicht ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit des Landvogtes gehören; 3. ob nicht die landfriedlichen Fehler ausschließlich der Bestrafung durch das badische Oberamt unterliegen. Diejenigen Orte, welche 1685 den fraglichen Vertrag bestätigt haben, finden nach Verlesung des Abschieds vom Februar 1686 und der Jahrrechnungsabschiede von 1686 und 1687 es wohl der Mühe werth, die Erläuterungen von 1679 und 1685 einer neuen Prüfung zu unterwerfen und dieselben dem Abschied beilegen zu lassen, damit darüber auf die nächste Jahrrechnungstagsazung instruirt werden könne. Absch. 357. bbb. — **159.** (1698). Der bischöflich-constanzische Abgeordnete spricht die Erwartung aus, es werde der 1685 entworfene Vergleich gemäß Anleitung des leztjährigen Jahrrechnungsabschiedes nun einmal genehmigt und dadurch die beidseitigen Amtleute in gutes Vernehmen versezt werden. Auf diese Eröffnung wird ein Ausschuß bezeichnet, welcher, nachdem er mit dem bischöflichen Abgeordneten die Abschiede und Verträge durchgangen, wieder Bericht erstattet und findet, daß das Project von 1685 seine völlige Richtigkeit noch nicht erlangt habe. Da man sich aber erinnert, daß einige Orte ihre Ratification durch Missiven ausgesprochen haben, wird der bischöfliche Abgeordnete zur Herbringung derselben eingeladen. Nachdem sie eingegangen, zeigt sich daraus ebenfalls nur eine kleine Minderheit für die Ratification. Daher wird der Gegenstand nochmals in den Abschied genommen. Absch. 387. gg. — **160.** Der Bischof beschwert sich schriftlich, daß nicht nur das badische Oberamt den Stadtschreiber zu Klingnau in Sachen, welche die bischöflichen Rechte direct angehen, vor sich berufen habe, sondern daß Namens der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

regierenden Orte in den Ämtern Klingnau und Zurzach ein Mandat publicirt worden sei, welches dem Bischof wenigstens indirect präjudicire. Um solchen Anständen einmal gründlich abzuhelfen, beantragt er, daß die obwaltenden Streitpunkte durch gleiche Säze ausgetragen werden. Nun erinnert man sich aber keines Vertrages, welcher die Orte dazu verbinde, solche Streitigkeiten durch gleiche Säze auszutragen, wohl aber, daß der erste mit dem Bischof geschlossene Vertrag durch gleiche Säze zu Stande gebracht worden sei, wobei aber die Orte den Obmann gegeben haben. Überhaupt findet man bedenklich, mit allen Gerichtsherren durch gleiche Säze zu rechten. Absch. 397. p. — **161.** Der bischöfliche Antrag, die waltenden Streitigkeiten durch gleiche Säze entscheiden zu lassen, erwekte den Zweifel, ob der Bischof für dieses Rechtsverfahren etwa schriftliche Belege habe, weswegen der Kanzlei Baden aufgetragen worden war, die bezüglichen frühern Verträge zu durchgehen. Aus dem daherigen umständlichen Berichte geht nun hervor, daß in den alten Verträgen bald von Säzen, bald nur von Parteien und nur in einem von 1497 von einem Obmann gesprochen werde, so daß eine Verbindlichkeit zur Austragung von Streitigkeiten durch gleiche Säze jedenfalls nicht bestehe. Es wird auch überhaupt für sehr bedenklich angesehen, wenn die regierenden Orte mit jedem Gerichtsherrn durch gleiche Säze verhandeln und an den Spruch eines fremden Richters kommen müßten. Absch. 401. a. — **162.** (1700). Der Bischof verlangt: 1. Daß die Oberamtleute von Baden sich mit dem Obervogt zu Klingnau wegen Verlegung der Herbst-Zurzachermesse nach dem neuen Kalender und unter Berüksichtigung der veränderten Zeit der Frankfurtermesse auf beiderseitige Ratification verständigen; 2. daß die dem Amt Klingnau erwachsenden Beschwerden endlich einmal durch gleiche Säze beigelegt werden möchten. Über ersteres wird erwiedert, die Festsezung der Zurchachermesse stehe ausschließlich den regierenden Orten zu und bereits sei angeordnet, daß sie nächsten Herbst noch am früher bestimmten Tag, von dort an aber jeweilen am 12. September gehalten werde. Rüksichtlich des zweiten Punktes wird dem Bischof bedeutet, daß aus Mangel an Instruction derselbe den Obrigkeiten zu weiterer Verfügung hinterbracht werde. Absch. 440. xx. — **163.** (1701). Herr Dilger, des Bischofs von Constanz geheimer Rath und Obervogt zu Mersburg und Ittendorf, legt sein Creditiv vor und begehrt einen Ausschuß, der ihm bewilligt wird. Diesem eröffnet er Folgendes: Über die zwischen dem Landvogteiamt und dem Vogteiamt Klingnau waltenden Differenzen sei 1685 ein Vergleichsproject aufgerichtet und von einigen Orten ratificirt worden; dieses Project bedürfe aber noch in einigen Punkten einer Erläuterung; seither, namentlich unter dem abgetretenen Landvogt, haben sich wieder neue Anstände erhoben, und da der Bischof mit den regierenden Orten in gutem Verständniß zu leben wünsche, bitte er, daß zur Beilegung aller bekannten und noch etwa von der einen oder andern Seite aufgegriffenen Differenzen eine besondere Conferenz angesezt und Alles entschieden und in ein Instrument gezogen werde. Einen besondern Anstand bilden die Auffallssachen in Betreff der Waaren, welche Falliten in Zurzach liegen haben, und wenn da nicht zeitlich vorgesorgt werde, könnten dem Zurzachermarkt große Nachtheile daraus erwachsen; nicht minder sollte wegen Berechtigung der obrigkeitlichen Fälle eine Verordnung vereinbart und inzwischen nichts einseitig statuirt werden. Auf den daherigen Bericht des Ausschusses wird beschlossen, es sollen diese Gegenstände und die rheinthalische Gemeinderschaft auf der nächsten Tagsazung in Baden behandelt werden. Inzwischen soll Obervogt Dilger über die ihm bekannten Anstände ein Memorial eingeben, sowie ein Gleiches auch dem Oberamt in Baden mit Zuzug des abgetretenen Landvogts aufgetragen wird. In Betreff der Auffälle der Kaufleute wird erinnert, daß laut Jahrrechnungsabschied von 1684 durch die regierenden Orte bereits ein Gantrecht für die ganze Grafschaft Baden angenommen worden sei. Hiebei wird aber auch bemerkt, es sei zwischen Fremden und Einheimischen ein Unterschied zu machen, und rüksichtlich eines Vergleichs wird die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansicht geäußert, man sollte so etwas vermeiden und jeweilen die einzelnen Fälle gebührend erörtern; denn je mehr die Orte tractiren, desto mehr werden sie verlieren. Obschon nun die meisten Orte über die Auffälle der Kauffleute instruirt waren, wird dieser Gegenstand doch mit den übrigen in den Abschied genommen. Zürich läßt es bei der Priorität des badischen Gantrechtes verbleiben. Absch. 468. qq. — **164.** (1706). Der Bischof beschwert sich, daß laut Bericht des Oberamtes Klingnau die Döttinger gegen besagtes Oberamt bei dem Landvogt und den Ehrengesandten Klage geführt, das Oberamt aber gänzlich umgangen haben. Er verlangt daher, daß die von Döttingen angewiesen werden, sich an ihn zu wenden, indem er sie bei ihren Rechten schüzen und ihnen erforderlichen Falls gegen den Obervogt gutes Recht halten wolle. Hierüber wird beschlossen, die Döttinger sollen sich zunächst an ihren Obervogt wenden; können sie sich dann mit ihm nicht vergleichen, so wäre am rathsamsten, daß der Obervogt instruirt würde, mit dem Landvogt in Baden eine gütliche Conferenz zu halten, um die Leute vor Kosten zu bewahren. Absch. 609. hh. — **165.** Abermalige Beschwerde des Bischofs, daß seine Unterthanen wegen eines im Coblenzerwald geschossenen Wildschweines nach Baden citirt worden seien; er bittet, die Sache in statu quo zu lassen, bis er an die regierenden Orte werde berichtet haben. Er habe nämlich dortseits die Jagdbarkeit bis 1676 ruhig besessen, wo sie dann angefochten worden sei. In dem Vergleichsproject von 1685 sei diese ihm zuerkannt worden, und er habe nun die Stimmenmehrheit in Handen, indem er die von einigen Orten gestellten Bedingungen erfüllt habe. Da im Widerspruch mit dieser Behauptung das badische Urbar die Jagdbarkeit im Umfange der hohen Gerichte der Grafschaft, mit Ausnahme der Vogtei Dietikon, den regierenden Orten zuspricht, das Project von 1685 die Stimmenmehrheit nicht erhalten hat und der Vertrag von 1605 nur das Thurgau berührt und überdies Niemand über den Gegenstand instruirt ist, wird dieser zur Berichterstattung in den Abschied genommen. Diejenigen Orte, welche das Project von 1685 durch Ortsstimmen ratificirt hatten, verbleiben dabei. Im Übrigen ist man geneigt, über die streitigen Punkte eine Conferenz mit dem Bischof zu veranstalten. Absch. 609. ii. **166.** (1707). Eine Deputation des Bischofs empfiehlt das bekannte klingnauische Streitgeschäft zu gedeihlichem Austrag und zeigt zugleich an, daß sie mit Gelegenheit auch etwas wegen der bischofzellischen Anliegenheit zu reden hätte. Da über das leztere schon beschlossen und das erstere schon ausgetragen ist, wie die Ehrengesandten zu referiren wissen, werden der Deputation zwei gebührende Recreditive zugestellt. Absch. 635. w. — **167.** (1708). Der Bischof führt Beschwerde, daß er als Inhaber der Herrschaft Klingnau in dem Beschlusse der lezten Jahrrechnung mit den Gerichtsherren der Grafschaft Baden auf gleiche Stufe gestellt und von der Jurisdiction in Civilsachen ausgeschlossen worden sei, indem denen von Klingnau die Veräußerung und Verpfändung des gemeinen Gutes untersagt, und die vorgelegte Taxenordnung bestätigt worden war. Es wird von den regierenden katholischen Orten billig erachtet, diesen Beschwerden im Allgemeinen zu entsprechen, da bei dem fraglichen Beschlusse nichts Anderes beabsichtigt wurde, als die bischöflichen Rechte aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne wird jedes einzelne Ort rükantworten. Absch. 671. k. — **168.** (1710). Vom Bischof ist eine Beschwerde eingegangen, daß sich das Landvogteiamt von Baden zum Abbruch der bischöflichen Rechte in die Ernennung eines neuen Stadt- und Amtschreibers der Stadt Klingnau einmische. Nachdem Untervogt Schnorf zur Klarstellung des Sachverhalts berufen worden war und einen einläßlichen Bericht erstattet hat, aus dem sich ergibt, daß der Bischof in seinen Rechtsamen in keiner Weise verkürzt worden ist, derselbe gegentheils in die landesherrlichen Befugnisse einzugreifen sich anmaßt, wird dermalen eine endgiltige Schlußnahme auf nächste Tagsazung vertagt, um die Angelegenheit auch noch den Obrigkeiten zur Berathung zu unterbreiten. Absch. 710. h. — **169.** Ein Ausschuß der Stadt Klingnau trägt vor, bishin habe der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Stadt gewählte Stadtschreiber sämmtliche Verhandlungen in Gericht und Rath verschrieben. Da der bischöfliche Obervogt gegen den Willen der Stadt einen besondern Gerichtsschreiber eingesezt habe und dabei beharre, so daß mittlerweile Gericht und Recht still stehen, stellen die Klingnauer das Gesuch, sie bei dem alten Herkommen zu schüzen, und im Fall der bischöfliche Obervogt kein Gericht wolle abhalten lassen, ihnen ein anderes Gericht anzuweisen. Es wird dem Bischof zugeschrieben, von seinen neuen Prätensionen, die rechtlich unhaltbar seien, abzustehen und sein Vogteiamt zu beauftragen, vor den Eidgenossen auf die Beschwerde einzuantworten. Da der Bischof auch eine Verschiebung des Geschäftes verlangt hatte, wird diese mit Mehrheit, jedoch den Rechten ohne Eintrag, bewilligt. Absch. 711. s. — **170.** (1711). Der Stadt Klingnau ist leztes Jahr auf ein Jahr erlaubt worden, daß der Stadtschreiber in Gericht und Rath schreibe. Ein Ausschuß, der diese Erlaubniß abermals nachsucht, erklärt, daß das Vogteiamt sich die ganze Zeit über diesem Beschlusse widersezt habe. Der Bischof dagegen verlangt schriftlich bis zu Austrag des Streites, daß die Schreiberei durch einen Drittmann versehen werde. Es wird jedoch der leztjährige Beschluß wieder bestätigt und dem Landvogt aufgetragen, die von Klingnau bei ihren Rechten zu schüzen, so lange nicht ein anderes festgesezt werde. Das wird in geziemender Weise dem Bischof rükantwortlich zugeschrieben. Absch. 726. qq. — **171.** (1712). Des Klingnauer Streites wegen, den der Bischof im lezten Jahre sogar an das Reichscollegium gezogen hat, soll jedes Ort die Verträge und Acten nachlesen, damit auf die Jahrrechnung durchgehends eine begründete und satte Instruction gegeben werden kann. Absch. 736. i.

d. Verhältniß zu St. Blasien als Gerichtsherrn.

(Man sehe auch Justizsachen ꝛc.; Bergwerke.)

Art. 172. (1694). Der Landvogt berichtet, er habe den st. blasischen Gerichten zu Degerfelden und Endingen, denen sonst von Obrigkeitswegen Niemand beigesessen, die Steuermeyer beigesezt, damit strafwürdige Sachen nicht verschwiegen werden. Dieselben beschweren sich aber, dabei zu erscheinen, weil sie keinen Lohn haben. Der Landvogt wird bevollmächtigt, diesen Beisizern eine leidliche Belohnung zu geben. Absch. 284. kk — **173.** Zwischen den obrigkeitlichen und den niedergerichtlichen st. blasischen Rechten walten einige Differenzen. In einem Specialfall hat sich der Landvogt an das Urbar von Baden halten wollen, wogegen vom Gotteshaus St. Blasien eine alte Abschrift einer Offnung vorgelegt worden, deren Original im Schwedenkrieg oder unter Obervogt Zweyer verloren gegangen sei; das Gotteshaus anerbietet sich, durch lebende Kundschaften zu erweisen, daß jenes Original noch in Handen Zweyers sich befunden habe; der Landvogt habe nun mit dem Propst von Klingnau und dem Schultheiß Schnorf, als Abgeordneten von St. Blasien, auf Ratification der Obrigkeiten einen Vergleichsentwurf gemacht, der von dem bisher Geübten nicht abweiche. Dieser wird genehmigt, dem Urbar einverleibt und enthält folgende Punkte: 1. Der Propst von Klingnau ist berechtigt, in allen auf Wunn, Weid und Holzfrevel bezüglichen Verboten, die sich auf 3 Pfd. Buße erstreken, die Übertreter einzuthürmen; in Schuldsachen aber, wenn des Gerichtsherrn Bot nicht erkleklich, solle des Landvogts Bot nachgesucht werden und der Gerichtsherr nicht thürmen. 2. Die Lösungsfrist bei erkannten Ganten wird von sechs auf zwei Wochen beschränkt und es soll der Gerichtsschreiber in Anwesenheit eines Steuermeyers und Geschwornen die Fahrnisse des Schuldners inventarisiren. 3. Die Einzüglinge sollen sowohl der hohen als der niedern Obrigkeit 10 Gl. für den Einzug geben. 4. Des Fauststreichs und Schlagens halber läßt man es bei dem neuen Urbar einverleibten badischen Abschied von 1617 bewenden. 5. Die beharrlichen Scheltungen gehören, wie bisher, unmittelbar vor das badische Oberamt; rüksichtlich der unbeharrlichen ist verordnet, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Parteien vor Gericht zu kehren und einander zu „entschlagen" haben, wo sie dann dem Landvogt einzig um die Strafe antworten sollen; wird aber die gerichtliche Entschlagung unterlassen, so soll die Scheltung nicht aufgehoben, sondern sowohl diese als deren Bestrafung dem Landvogt zugewiesen sein. Dabei erklären die st. blasischen Deputirten, es solle damit ihren Gerichten keinerlei Präcognition vorbehalten sein. 6. Streitigkeiten um Erb und Eigen, und was den Pfenning gewinnt oder verliert, sollen vor die st. blasischen Gerichte gebracht und wo nöthig die Güter von denselben geschäzt werden; gegen die daherigen Urtheile ist aber die Appellation an das badische Oberamt vorbehalten. Absch. 284. oo. — **174.** (1696). Aus den an Lucern gerichteten Schreiben des Untervogtes über den Anstand zwischen dem Landvogt und dem niedern Gerichtsherrn zu Degerfelden wird entnommen, daß diese Angelegenheit leicht zu Weitläufigkeiten führen könnte, wenn der Gerichtsherr auf der Besezung der Gerichtsgeschwornen beharren wolle. Es wird daher gefunden, der Gerichtsherr habe das von ihm prätendirte Recht der Besezung und der Entsezung der Gerichtsgeschwornen vor der Obrigkeit zu beweisen; dagegen kann nicht zugegeben werden, daß der Landvogt mit Umgehung der Kanzlei und der Amtleute obrigkeitliche Befehle erlasse, weil ihm dieses schon auf der Jahrrechnungstagsazung untersagt worden ist, mit der Erklärung, daß solche außer der Kanzlei gemachte Erlasse als kraftlos angesehen werden sollen. Hierüber, sowie über andere vom Landvogt berührte Punkte sind die Gesandten auf die nächste Tagsazung zu instruiren. Absch. 330. h. — **175.** Rüksichtlich der zwischen dem Propst zu Klingnau, als st. blasischem niedern Gerichtsherrn, und der evangelischen Gemeinde Degerfelden waltenden Streitigkeit wegen Besezung des Gerichtes daselbst wird Zürich ersucht, die Sache, wenn möglich, dahin zu vermitteln, daß die vier Geschwornen von der Gemeinde mit drei Evangelischen und einem Katholischen und die Richter vom Gerichtsherrn mit zwei Evangelischen und zwei Katholischen besezt werden. Absch. 346. n. — **176.** Das verbreitete Gerücht, daß die neue st. blasische Öffnung rüksichtlich der in der Grafschaft Baden habenden niedern Gerichte „charte blanche" habe, soll untersucht und das Ergebniß zu Papier genommen werden. Absch. 346. q. — **177.** (1698). Von den Unterthanen von Coblenz wird laut Bericht des Oberamts Klage geführt, daß ihnen von dem st. blasischen Obervogt zu Gurtweil und der Stadt Waldshut von ungefähr achtzig Tauen Matten, welche ennet Rheins im Gurtweiler und Waldshuter Schlatt liegen, Steuern und Anlagen abgefordert werden, und zwar unter Executionsandrohung, da doch diese Wiesen gemäß Erbeinung von 1474 und schwäbischem Frieden von 1499 steuerfrei seien. Auf diese Verträge gestüzt werden an den Abt von St. Blasien und an Waldshut dringende Gegenvorstellungen gemacht. Absch. 397. r. — **178.** Der Abt von St. Blasien stellt in Abrede, daß die den Coblenzern gehörigen und in dem Gurtweiler und Waldshuter Schlatt gelegenen Wiesen von Jahrhunderten her steuerfrei seien, vielmehr behauptet er, daß die Coblenzer solche erst im leztverwichenen schwäbischen Kriege an sich gebracht haben, und überhaupt ihnen der Beweis der Exemtion obliege. Da der Untervogt, welcher diesfalls mit dem Obervogt zu Gurtweil und den Ausgeschossenen von Waldshut conferirt hatte, noch nicht zurükgekehrt ist, so wird das Geschäft aufgeschoben und der Abt um Einstellung der Execution ersucht; nach der Rükkehr des Untervogtes nach Klingnau werden die badischen Oberamtleute sich dorthin verfügen und die Unterhandlungen fortsezen. Dabei ist einverstanden, daß wenn der Obervogt von Gurtweil auf der Steuerpflicht verharre, ihm zu verdeuten sei, er habe genugsam Mittel herwärts im Lande, an denen man sich erholen könne. Einige Tage später kam auch von der Stadt Waldshut ein mit dem des Abtes fast gleichlautendes Schreiben ein. Absch. 401. s. — **179.** (1699). Die Amtleute berichten über die mit dem Abt gehaltene Conferenz wegen der Besteuerung der den Coblenzern gehörigen außer Rheins gelegenen Güter. Es seien dabei drei Classen von Gütern unterschieden worden, nämlich Güter,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche die Coblenzer vor und bis 1511 besessen, dann solche, welche sie seither erworben und steuerfrei innegehabt, und endlich solche, welche sie seit achtzig oder fünfzig Jahren an sich gebracht haben. Die erstern anerbiete der Abt auch künftig steuerfrei zu lassen; es können aber die Coblenzer nur eine kleine Zahl derselben nachweisen, weil die alten Urkunden ein genaues Erkennen unmöglich machen; rüksichtlich der dritten Classe finde man die Steuerfreiheit nicht anwendbar, weil die Reichsconstitutionen eine solche nicht zulassen, und am Ende jeder in seinem Gebiete Meister sei, auch die Erbeinung hierin nichts statuire; die größte Schwierigkeit habe es mit der zweiten Classe; wenn nämlich die regierenden Orte mit ihrer Possession der Steuerfreiheit weichen müßten, so würde dieses schlimme Consequenzen nach sich ziehen, namentlich in den Dörfern Lienheim, Hohenthengen und Herdern. Dieser Gegenstand wird eingestellt, weil sich laut Bericht seither zwischen dem Waldvogt im Namen des Hauses Österreich, dem Abt und der Grafschaft Thiengen ein Jurisdictionsstreit erhoben habe, der vorerst ausgetragen werden müsse. Absch. 417. qqq. — **130.** (1700). Auf die Anfrage Lucerns, wie es um die Besteuerung der den Coblenzern gehörigen jenseits des Rheins im Schlatt und Schleuch liegenden und bisher steuerfreien Wiesen stehe, wird berichtet, die Coblenzer seien zwar wieder von St. Blasien und Waldshut angesucht worden, der Landvogt habe aber dieses Ansinnen abgelehnt, bis beide Orte nachgewiesen haben, wem die dortseits streitige obrigkeitliche Gewalt zustehe; seither sei in Sachen nichts mehr geschehen. Dabei läßt man es bewenden, mit Erneuerung des frühern Beschlusses, daß im Fall weiterer Ansuchung Repressalien ergriffen werden. Absch. 440. bbb. — **131.** (1706). Laut Bericht des Landvogtes waltet ein Competenzstreit betreffend die Judicatur über des Herzogen Hof zu Nieder-Fislisbach. Derselbe sei ein Lehen der Propstei Wislikofen zu Handen des Klosters St. Blasien und sei lezthin vergantet worden. Da aus einem Urtheilbrief von 1581 hervorgeht, daß damals in gleicher Streitigkeit vor den regierenden Orten gesprochen worden ist, läßt man die Parteien hieher citiren. Wegen Kürze der Zeit können sie aber nicht angehört werden. Absch. 609. ee. — **132.** (1708). Auf den Bericht, daß der Abt von St. Blasien und das Stift Zurzach sich weigern, ihre Urbarien durch die Hauptkanzlei in Baden bereinigen zu lassen, wird beiden Orten zugeschrieben, zur eigenen Wahrung des Rechtsstandes und zur Vermeidung großer Verwirrungen der erlassenen Verordnung genugzuthun und die authentisch errichteten Urbarien mit dem Siegel verwahren zu lassen. Absch. 679. g. — **133.** (1709). Bezüglich des leztjährigen Beschlusses wegen des vom Landvogt bewilligten Augenscheins in dem Streit der Propstei Klingnau, Namens des Stiftes St. Blasien, mit dem Landvogteiamt zu Baden, wird auf den Bericht des alten Landvogts, daß St. Blasien wider die Satzung des Schloßurbars von Baden seither nichts eingereicht habe, und nach Einvernahme der übrigen Amtleute das Urtheil des Landvogteiamtes bestätigt, in dem Sinne, daß, wie bishin, das niedere Gericht in Civilfällen den Augenschein bewilligen und da, wo es erheblich scheint, auch einen gütlichen Vergleich anordnen dürfe. Wo aber ein rechtlicher Augenschein nothwendig ist, läßt man es bei dem obrigkeitlichen Urbar und dessen Buchstaben bewenden. Absch. 691. x.

e. Gerichtsherrschaft zu Lengnau und Schneisingen.

Art. 134. (1698). In einem Streite zwischen den Gemeinden Lengnau und Schneisingen prätendirt sowohl der Schultheiß von Baden als das Oberamt das Recht des erstinstanzlichen Entscheides. Die Orte erkennen in diesem Competenzstreite zu Gunsten des Schultheißen, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, sofern das Oberamt auf nächste Tagsazung seine Prätension besser begründen könne. Absch. 387. nn. — **135.** (1699). Nachdem vor einem Jahre zwischen den Gemeinden Lengnau und Schneisingen wegen eines

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weidganges ein Streit entstanden, in welchem Herr Schultheiß Schnorf, als Gerichtsherr, und das badische Oberamt die erste Instanz für sich in Anspruch nahmen, und zwar lezteres aus dem Grunde, weil alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden, oder zwischen einer Gemeinde und Privaten vor sein Forum gehören, erstattet nun das Oberamt laut leztjährigem Auftrag Bericht über die Ausübung seiner bisherigen Befugnisse. Darnach hat das Landvogteiamt zu Endingen in den st. blasischen Gerichten, wo Herr Schnorf ebenfalls Gerichtsherr ist, in Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden und theilweise auch zwischen einer Gemeinde und Particularen in den Jahren 1537, 1545, 1600, 1613, 1634, 1659, 1660, 1662, 1665, 1676, 1680 und 1693 rechtlich gesprochen. Weil aber einige Orte meinten, man solle sich erkundigen, wie es bei andern Gerichtsherren geübt werde und daß nicht alle gleiches Recht haben, und weil inzwischen andere Geschäfte einfielen, ist die Sache unentschieden geblieben. Absch. 417. ttt. — **186.** (1700). In der voriges Jahr ad referendum genommenen Frage, ob in Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden, oder zwischen einer Gemeinde und Particularen der Gerichtsherr oder das Oberamt in erster Instanz zu entscheiden habe, wird, nachdem laut verschiedenen aus leztem Abschied angeführten Acten diese Befugniß vom Oberamt ausgeübt worden war, beschlossen, es habe auch Schultheiß Schnorf für seine gegentheilige Meinung dem Landvogt seine Beweismittel einzugeben, damit die nächste Tagsazung darüber entscheiden könne. Absch. 440. tt.

f. Gerichtsherrschaft Weiningen.

(S. auch Kriegs- und Militärsachen; Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche.)

Art. 187. (1681). Veranlaßt durch bedenkliche Einmischungen Zürichs in der Herrschaft Weiningen hatte der Landschreiber voriges Jahr den Auftrag erhalten, die Verhältnisse dieser Herrschaft zu untersuchen. Dieser berichtet nun Folgendes: Weiningen liege laut Landmarchenbrief gänzlich in der Grafschaft Baden; das hohe Malefiz und die Confiscationen seien den VIII regierenden Orten zuständig; die Mannschaft huldige allein dem Abt zu Einsiedeln, welchem die Herrschaft gehöre, und die Junker Meyer von Knonau, als Burger von Zürich, seien Vogtherren und Verwalter darüber; ihre Civil- und Criminalurtheile können an den Propst im Fahr oder an den Abt von Einsiedeln appellirt werden; Zürich besize daher daselbst nicht mehr Rechte als jedes andere regierende Ort, obschon es allein seinen Schild am Thurm habe. Laut Bericht des Propstes habe der Abt von Einsiedeln die Anmaßung des Mannschaftsrechtes bei Zürich geahndet und Junker Meyer dann die Mannschaft besonders an Ort und Stelle gemustert. Der Propst habe im Weitern das Vorhaben eröffnet, in der Herrschaft eine rechte Gefangenschaft zu bauen, damit man die Gefangenen nicht mehr in Zürich examiniren lassen müsse, und somit den regierenden Orten ihre Rechte in Bezug auf Malefiz und Confiscationen gewahrt werden können. Dieses Alles wird von den mitregierenden katholischen Orten zu allseitiger Nachricht in den Abschied genommen und beschlossen, über die Musterung der Mannschaft zugleich mit den Unterthanen der Grafschaft Baden eine Verständigung mit dem Abt einzuleiten, und im Weitern den Zürcherschild allein am Thurm nicht zu dulden, sondern entweder nur denjenigen von Einsiedeln oder dann die Schilde aller VIII Orte hinzusezen. Absch. 6. bbbb. — **188.** (1682). Landammann Betschart von Schwyz berichtet, der Abt von Einsiedeln, als Herr von Weiningen, habe in Betreff des Mannschaftsrechtes, der Gefangenschaft und des am dortigen Glokenthurm angebrachten Zürcherschildes gebührende Remedur versprochen, wobei man es bewenden läßt. Absch. 31. ddd. — **189.** Zürich eröffnet den evangelischen Orten, in der Herrschaft Weiningen habe das Mannschaftsrecht schon über zweihundert Jahre, bevor die Grafschaft Baden in eidgenössische Hand gekommen sei, und auch seither seinen Burgern als Lehenträgern vom Gotteshause

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einsiedeln zugehört. Aus diesem Besiz lasse es sich nicht verdrängen, und finde diese Eröffnung deswegen nöthig, weil dem Vernehmen nach bei nächster Tagsazung von dem einen oder andern regierenden Ort andere Prätensionen gemacht werden möchten. Absch. 45. f. — **190.** (1684). Ob an dem Kirchthurm zu Weiningen der Zürcherschild allein zu dulden sei, da doch diese Herrschaft in der Grafschaft Baden liege und jedes regierende Ort dort gleichviel Rechte habe wie Zürich, wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 74. t. — **191.** Der Landvogt erhält Auftrag, an dem Kirchthurm zu Weiningen neben dem Zürcherschild auch die Schilde der übrigen regierenden Orte anbringen zu lassen. Absch. 74. ee. — **192.** (1685). Der Zürcherschild am Kirchthurm zu Weiningen wird abermals als dem Ansehen der übrigen die Grafschaft Baden regierenden Orte präjudicirlich angefochten. Zürich glaubt, man solle denselben, als vor alten Zeiten dort angebracht, fortbestehen lassen, worauf der Gegenstand in den Abschied genommen wird. Absch. 79. zz. — **193.** (1687). Der Abt von Einsiedeln wird eingeladen, die auf seinen Streit mit dem Lehen- oder Vogtherrn der Herrschaft Weiningen bezüglichen Documente dem katholischen Vorort Lucern vertraulich mitzutheilen, indem auch die katholischen Orte hiebei interessirt sein möchten, namentlich wegen einer beabsichtigten neuen zürcherischen Landkarte. Absch. 115. ooo. — **194.** (1688). Der Bericht des Abtes über die Herrschaft Weiningen wird ungenügend befunden und derselbe um weitere Auskunft ersucht, nämlich um eine authentische Abschrift des Vergabungsbriefes an Einsiedeln und Fahr, und des ältesten Lehenbriefs, zu welchen Zeiten die Meyer von Knonau dieses Lehen bekommen und zwar ob direct oder als Afterlehen, ob ihnen das Mannschaftsrecht auch mit dem Lehen ausdrüklich ertheilt worden sei, und wie die Reversbriefe der Lehenleute gegen Einsiedeln lauten. Bis man hierin bessern Bericht hat, kann gegen Zürich nichts unternommen werden. Absch. 129. n. — **195.** Die katholischen Orte wünschen zu vernehmen, was für Rechte Zürich an der Herrschaft Weiningen prätendire. Zürich nennt als solche das Mannschaftsrecht, sodann daß die dortigen Unterthanen seiner Religion sein sollen, ferner das Richteramt in Streitigkeiten zwischen dem Kloster Fahr und den Vögten; nach Baden gehören nur die Malefizpersonen; übrigens beruft sich die Gesandtschaft auf die Öffnung und andere Documente und nimmt die Sache in den Abschied. Lezteres erklären auch die katholischen Orte mit der Bemerkung, die Sachen werden sich wahrscheinlich anders erfinden. Absch. 130. ccc. — **196.** (1693). Der abermaligen Anregung, daß am Kirchthurm zu Weiningen das Wappen Zürichs entfernt oder dann diejenigen aller VIII Orte hingesezt werden, wird für diesmal keine weitere Folge gegeben, indem der Bericht fällt, daß Zürich diesen Thurm repariren oder neu aufführen wolle. Absch. 259. kkkk.

g. Gerichtsherrschaften des Klosters Wettingen.

(S. auch Justizsachen, Recht und Gericht.)

Art. 197. (1686). Auf die Klage des Abtes von Wettingen, daß er in seiner Herrschaft Dietikon von Zürich an seinen Rechten beeinträchtigt werde, und sich solchem deswegen nicht streng widersezen könne, weil des Gotteshauses Sachen im neuen wie im alten Urbarium zu kurz behandelt seien, wird der Zusaz zum Urbar zur Genehmigung der Obrigkeiten in den Abschied genommen, daß alle Häuser, Tavernen, Bakösen, Mühlen und übrige Ehehaften, besezende und unbesezende, einem Gotteshaus Wettingen zugehören, laut Kaufbrief von 1259. Absch. 101. kkk. — **198.** (1687). Dem Gesuche von Abgeordneten des Gotteshauses Wettingen, daß dessen Rechte in der Herrschaft Dietikon ausführlich in das neue badische Schloßurbar aufgenommen werden möchten, wird auf Vorlage der Originalbriefe entsprochen. Absch. 115. bbb. — **199.** (1695). Über das Kloster Wettingen wird beschwerend angeführt, daß es in gerichtsherrlichen Sachen drei Instanzen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Gericht, Kanzlei und Abt) aufstelle, von gewissen, bisher davon befreiten Gütern Ehrschaz beziehe, von Ganten und Auffällen bisher ungewohnte Gebühren und von einigen Leuten zu viel Abzug fordere. Aus Mangel an Zeit wird das Oberamt beauftragt, diese Beschwerden bei den Vögten, Steuermeiern und Unterthanen zu verificiren und darüber auf nächste Tagsazung Bericht zu erstatten. Absch. 387. oo. — **200.** (1699). Das Kloster Wettingen hat gegen die vom Landvogt unternommene Vereinigung eines in seinen Gerichten zu Würenlos liegenden Hofes, welcher dem Spital in Zürich gehört, Protestation erhoben. Diese Verwahrung wird als unbefugt erklärt, indem Güterbereinigungen laut Herkommen obrigkeitlicher und nicht niedergerichtlicher Natur seien; der Landvogt wird daher angewiesen, in der Vereinigung vorzufahren; dagegen ist man geneigt, allfällige Gründe Wettingens auf der Jahrrechnungstagsazung anzuhören und zu würdigen. Für dermalen stüzen sich die Orte auf den Rechtsbesiz. Absch. 412. l. — **201.** Von den badischen Amtleuten werden gegen das Kloster Wettingen folgende Anstände zur Entscheidung vorgelegt: 1. Wettingen lege selbst in eigener Sache und bevor man ein Recht gebraucht habe, Arreste an, wozu es nach den eidgenössischen Bünden und dem Herkommen nicht befugt sei. Auf die Erklärung eines Ausschusses des Klosters, daß es nichts begehre, als bei seinen Boten und Verboten zu verbleiben, läßt man es dabei bewenden und behält die Arrestlegungen dem Landvogteiamt vor. 2. Wettingen lasse Leute in den Thurm legen, welche sich außer dem Kloster verfehlen, oder die sich in Erörterung ihrer Geschäfte vor der Kanzlei in Worten vertraben. Hierüber wird erkennt, das Kloster könne wohl diejenigen einthürmen lassen, welche sich in demselben außergerichtlich verfehlen, oder dem Abt oder dem Großkellner einen Affront anthun, nicht aber solche, die sich außer dem Kloster verfehlen, oder sich vor Kanzleigericht in Worten vergreifen. 3. Es werden nicht alle Jahre zwei Gerichte gehalten, dagegen aber viele Geschäfte vor die Kanzlei gezogen. Auf die Erklärung des Ausschusses, daß das Kloster bereit sei, jährlich zwölf Gerichte zu halten, wenn man es verlange, und daß eines der Jahrgerichte auf Anhalten der Gerichtsangehörigen behufs Ersparung der Kosten abgestellt worden sei, beschränkt man sich auf die Weisung, daß, so oft Gericht oder Verhör in der Kanzlei gehalten werde, der Vogt oder Steuermeier zu avisiren sei, und einer von beiden der Verhandlung beizuwohnen und Alles das anzuzeigen habe, wodurch das obrigkeitliche Interesse geschmälert werden könnte. 4. Auf die Anzeige, daß das Kloster unter dem Schein eines Wendschazes einen Ursaz von 50 Gl. gemacht, wovon die eine Hälfte ihm selbst, die andere der Gegenpartei zufallen solle, und auf die Verantwortung des Klosters, daß es keine Ursäze mache, auch deshalb nichts bezogen habe, wird erkennt, das Kloster soll bei seinen Boten und Verboten laut dem Schloßurbar geschüzt bleiben. Absch. 407. uuu. — **202.** Aus Anlaß des kurz vor der Tagsazung vom Oberamt den regierenden Orten übersendeten Memorials, welches eine Ermäßigung des Ehrschazes in den gemeinen Herschaften bezwekt, wird der Kanzler des Klosters Wettingen vorberufen und befragt: 1. Warum sich lezteres ohne Mitwirkung der Oberamtleute mit seinen Gerichtsangehörigen um den Ehrschaz verglichen und solches auf alle, oder doch fast alle Güter ausgedehnt habe. Darauf antwortet der Kanzler, das Kloster habe ehedem 8, 9 und 10% Ehrschaz bezogen; im Jahr 1653 sei es von seinen Gerichtsangehörigen zu einem Vergleich genöthigt worden, gemäß welchem es sich in Wettingen mit 1%, in Spreitenbach mit 2% und in Dietikon und Würenlos mit 3% begnügt, dagegen sich den Ehrschaz von allen Gütern ausbedungen habe. Dem entgegen ist ein Brief von 1578 von der Kanzlei Wettingen, besiegelt von Abt Christophor, abgelesen worden, worin gesagt wird, daß wenn die darin begriffenen Stük Reben verkauft werden, man davon laut des Gotteshauses Zinsbuch 5 Schill. Ehrschaz nach altem Brauch bezahlen solle, so daß es mit den 8 bis 10% nicht richtig sein könne. Der Kanzler erwiedert, dieser Brief beschlage nur eine Privatsache und sei nicht allgemein maßgebend; er habe den Brief nicht gekannt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und wolle nach näherer Untersuchung darüber berichten. 2. Warum das Kloster jezt den Ehrschaz von allen Gütern nehme, da laut vorhandenen Extracten und dem Zeugnisse eines mehrere Jahre in der Kanzlei gewesenen Mannes derselbe nur von gewissen Höfen und Gütern genommen worden sei. Antwort: Alle im Klosterurbar begriffenen Güter seien ehrschäzig und der Ehrschaz werde nur von den im Urbar begriffenen bezogen. Hierauf wird erkennt, daß wenn Jemand sich zu beschweren habe, er das Recht brauchen möge. 3. Warum das Kloster bei den Handänderungen durch Ganten und Auffälle den Ehrschaz beziehe, da doch dieses durch den zugerischen Abschied vom 22. October 1653 aberkannt worden sei. Antwort: Wenn man der Auffälle halber in allen gemeinen Herrschaften eine allgemeine Ordnung mache, werde sich das Kloster derselben unterziehen. Einige Orte wollen nun beim Abschied von 1653 verbleiben, andere nur mit der Bedingung, daß den übrigen Vogteien das Gleiche vorgeschrieben werde. 4. Warum das Kloster von den Gütern außerhalb seinen Gerichten mehr Ehrschaz nehme, als im oben erwähnten Vergleich stehe. Antwort: Weil der Vergleich auf die Personen laute und die Gerichtsangehörigen dem Kloster mehr dienen können, als die Äußern; doch werde man sich billigen Wünschen unterziehen. Die Punkte 1, 3 und 4 werden schließlich ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 407. www.

h. Ennetrheinische Herrschaften; Jurisdictionsanstände; Gebietsverlezungen; Arreste; Sperre.

(S. auch Verhältnisse zu dem Bischof von Constanz u. zu St. Blasien; Handels- und Verkehrswesen; Kriegs- u. Militärsachen.)

Art. 203. (1685) Zwei Abgeordnete des Landgrafen von Sulz verlangen eine Erklärung, ob, wie verlaute, aus der Gegend von Kaiserstuhl etwas in's neue Schloßurbar von Baden aufgenommen worden sei, das den landgräflichen Rechten außer Rheins nachtheilig sein könnte. Darauf wird erwiedert, es sei über die Mitte des Rheins hinaus nichts in das Urbar gesezt worden, womit sich die Abgeordneten befriedigt erklären. Absch. 79. yy. — **204.** (1687). Der Graf von Sulz beschwert sich mit Schreiben vom 28. Juli, daß ihm die Eidgenossen seit längerer Zeit entgegen seiner Protestation Eingriffe in seine Jurisdiction gemacht haben, namentlich durch Aufstellung der Salvaguardia-Tafeln, „Machung" der Fallbrüke zu äußerst an der Kaiserstuhlerbrüke, und Anderes mehr; er könne daher auch das Vergleichsproject von 1682 nicht genehmigen. Darüber wird ihm geantwortet, was bisher unwidersprochen von Alters her geübt worden, sei hoffentlich nicht unbefugt geschehen, indem man dabei keine Verlezung der gräflich-sulzischen Rechte, sondern nur für Zeiten der Gefahr den Schirm des Vaterlandes im Auge gehabt habe. Man erwarte daher, er werde den Vergleich von 1682 über die niedergerichtlichen Frevel gleich dem Bischof von Constanz auch genehmigen. Absch. 115. aaa. — **205.** (1689). Ein Ausschuß von Kaiserstuhl bringt vor, voriges Jahr seien ihnen ihre Früchteneinkünfte aus dem Sulzischen nur mit großen Schwierigkeiten in natura verabfolgt worden und bei dieser Theurung stehe zu befürchten, sie möchte ihnen jezt ganz verweigert und die Sache mit Erlegung des Preises abgethan werden. Der Landvogt wird beauftragt, in solchem Falle den Kaiserstuhlern alle mögliche Amtshilfe zu leisten. Absch. 156. aaa. — **206.** (1690). Die niederösterreichische Regierung zieht sich von Klingnau wieder zurük. Absch. 188. p. — **207.** (1694). Die Amtleute bringen vor, das Stift Zurzach, als Gerichtsherr zu Kadelburg, beschwere sich, daß das strenge Mandat des Prinzen Ludwig von Baden gegen den freien Handel und Wandel wider alles Herkommen zu Kadelburg angeschlagen worden sei. Gegenvorstellungen bei den Schwarzenbergisch-Sulzischen Amtleuten und eine auf Anrathen Zürichs an den Oberamtmann in Hohenthengen abgeordnete Gesandtschaft seien ohne Erfolg geblieben, weil sich dieselben auf den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1670 mit dem Stift Zurzach errichteten Vertrag und den kaiserlichen Lehenbrief, welcher ihnen die obrigkeitliche Gewalt sammt bezüglichen Regalien zugebe, stüzen, und solche Mandate dort auch früher angeschlagen worden seien. Dagegen wird bemerkt, daß alle Gerichte zu Kadelburg, mit Ausnahme der Malefizsachen, dem Stifte Zurzach zustehen, daß das Dorf unter dem Schirm der die Grafschaft Baden regierenden Orte stehe, daß im schwedischen und in frühern und spätern Kriegen dort eidgenössische Salvaguardien aufgestellt gewesen, daß dasselbe steuerfrei sei und das Mannschaftsrecht vermittelst des Stiftes Zurzach den Orten zustehe. Als sich dann der Oberamtmann schließlich äußerte, durch die Anschlagung des Mandats solle den Rechten keiner Partei präjudicirt sein, und während der Berathung von den fürstlich Schwarzenbergischen Amtleuten der freundliche Bericht einging, es werde nächstens eine kaiserliche Commission kommen, aus deren Unterhandlungen sich auf nächste Tagsazung eine gütliche Ausgleichung erwarten lasse, wird von diesfälligen Verfügungen abgestanden und Aufrechthaltung des status quo erkennt. Absch. 284. pp. — **208.** Auf den Bericht des Landvogts über seine Unterhandlungen mit dem Grafen von Bernau wird dieser vor die Session berufen, woselbst er einen Vidimus eines Briefes von Erzherzog Albrecht von 1457, also zehn Jahre früher, als sich das Kirchspiel Leuggern den die Grafschaft Baden regierenden Orten ergeben, aufweist, gemäß welchem ihm in seinen herwärts des Dorfes zu Leuggern liegenden Gerichten alle Herrschaft gehöre, ausgenommen, was das Blut berührt; er bitte nun, dieses in's Urbar von Baden aufzunehmen, und erklärt zugleich, daß er den niedern Gerichten der Commende Leuggern keinen Eintrag zu thun gedenke. Da man unter der obigen Ausnahme das Malefizische verstehen zu müssen glaubt, so wird beschlossen, in's Urbar aufzunehmen, daß dem Grafen von Bernau im angegebenen Bezirk alle Criminal- und frevelbaren Sachen zugehören, ausgenommen das Malefiz, welches den regierenden Orten in der Form zustehe, wie es im Vertrag von 1555 zwischen den das Thurgau regierenden Orten und den III am Malefiz theilhabenden Städten beschrieben sei. Absch. 284. qq. **209.** (1695). Auf die Beschwerde des Stiftes Zurzach, daß die Amtleute von Hohenthengen entgegen dem leztjährigen Interimsvergleich die Leute zu Kadelburg mit beschwerlichen Mandaten kränken und den Rechten des Stiftes zuwider Bastarden zu Kadelburg einsezen wollen, wird an den Fürsten von Schwarzenberg und an die hohenthengischen Amtleute das Begehren gestellt, rüksichtlich des Handels, der Ueberfuhr der eigenen Waaren und der Mandate Alles bei leztjähriger Abrede verbleiben zu lassen, bis die Erörterung durch die vorbehaltene Commission stattgefunden habe. Absch. 301. nn. — **210.** (1696). Zürich übermittelt den Bericht des Untervogts zu Baden über seine Unterhandlung mit General Bürkli betreffend die Gebietsverlezungen bei Coblenz. Wird den Orten zur Instruction ihrer Gesandten nach Baden überwiesen. Absch. 330. i. — **211.** (1697). Die Maurer Pelag Scheubli von Kaiserstuhl und Ludwig Sprenger von Fisibach sind, als sie, wie herkömmlich, im hohenthengischen Oberamt Steine gebrochen, daselbst gefangen gesezt und nur gegen eine Caution von 500 Gl. wieder geledigt worden; sie bitten daher um Verwendung, daß diese Caution freigegeben werde. Der an jenes Oberamt abgeordnete Untervogt von Baden berichtet, er habe nichts ausrichten können. Dagegen hat der bald darauf nach Baden gekommene Oberamtmann eröffnet, weil die Grafschaft Sulz ein Reichslehen sei, habe man die Angelegenheit beim kaiserlichen Gesandten anhängig gemacht. Wirklich gibt lezterer ein Memorial ein, worin Beschwerde geführt wird, daß die Eidgenossenschaft während der lezten Kriege in den Dörfern Thengen, Lienheim und Herdern durch Aufstellung von Salvaguardiasäulen, Wachten, Behauptung der Fallbrüke zu Kaiserstuhl u. s. w. den Reichsboden verlezt habe. Auf dieses Memorial wird nach gründlicher Vorberathung durch einen Ausschuß, unter Bezugnahme auf die Abschiede von 1606, October 1619, März 1640, October 1676 und der Jahrrechnungen von 1682 und 1687, sowie gestüzt auf die von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Kaiserstuhlern und Thengern eingereichten Acten ein Gegenmemorial an den kaiserlichen Gesandten erlassen und durch einen Ausschuß unterstüzt. Diesem antwortet jener, das Regal des Steinbrechens stehe undisputirlich der Landgrafschaft Klettgau, beziehungsweise dem Fürsten von Schwarzenberg zu, die Maurer hätten sich also auf dem Reichsboden „vertrabt". Das harte Verfahren gegen diese sei hervorgerufen worden durch ein ähnliches gegen den Weibel von Thengen von Seite des badischen Oberamtes. Da über die That der Maurer und die Territorialviolation des Weibels von Thengen dem Fürsten Schwarzenberg noch nicht Bericht erstattet sei und von ihm eine Erwiederung gewärtigt werde, so wird beschlossen, diese abzuwarten und dann Zürich und Lucern anheimzustellen, was das badische Oberamt zu antworten habe. Absch. 357. aaa. — **212.** (1698). Auf die Anfrage, was seit der lezten Jahrrechnungstagsazung rüksichtlich der außer Rhein gelegenen Dörfer Lienheim, Hohenthengen und Herdern geschehen, berichtet das badische Oberamt, es sei weiter nichts vorgefallen, als daß die Maurer wiederum nach Thiengen, hingegen der Weibel von Hohenthengen und der Jäger von Thiengen nach Baden citirt worden seien, ohne daß beiderseits Jemand erschienen wäre, und daß endlich vom Bischof von Constanz der Buolische Abzug gefordert worden sei, ohne jedoch diese Forderung durchzusezen. Auf diesen Bericht wird gutgefunden, einfach bei dem leztjährigen Beschlusse zu verbleiben; sollte etwas Neues vorfallen, so habe das badische Oberamt dafür zu sorgen, daß nichts Unrechtes geschehe, bis das Grundsäzliche der Sache entschieden sei; namentlich sollen die Maurer gegen allfällige Eingriffe geschüzt werden. Absch. 387. hh. — **213.** Es wird den Orten von folgenden Vorfällen Kenntniß gegeben: Kurz vor der Tagsazung seien vom thiengischen Forstmeister durch Klettgauermannschaft einige Durchreisende aus dem Dorf Thengen nach Thiengen abgeführt worden, obschon dagegen Namens der regierenden Orte und des Bischofs von Constanz protestirt wurde; auch habe das thiengische Oberamt versucht, außen an die Kaiserstuhler Brüke eine Wacht aufzustellen, wovon es aber auf Einsprache deren von Kaiserstuhl wieder abgestanden sei; ferner habe besagtes Oberamt gegen alles Herkommen zu Kadelburg eine Wacht gesezt; in Verbindung damit haben die von Kaiserstuhl Weisung verlangt, wie sie sich in Betreff der Fallbrüke und der Couriere der fremden Minister und der obrigkeitlichen Boten, auch auf den Fall, daß mit oder ohne Gewalt wieder ein Posten außen an der Brüke aufgestellt werden wollte, zu verhalten haben. Indem vorab auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, rüksichtlich der Wachten und des Holzes zu den Wachtfeuern eine Repartition zu machen, wird beschlossen, den bisherigen dreihundertjährigen Besizstand d. h. das Mannschaftsrecht in den anliegenden Dörfern, das Schloß Röteln als offenes Haus, die Brüke zu Kaiserstuhl und den Schirm des freien Verkehrs zu behaupten. Deswegen wird der Untervogt mit einem Schreiben an das thiengische Oberamt geschikt, um es über seine Absichten zur Rede zu stellen. Die Disposition zur Wahrung des Mannschaftsrechtes in den bezüglichen Dörfern wird dem Landvogt und dem Oberstwachtmeister Schnorf mit Zuzug des Obervogts zu Kaiserstuhl, diejenige betreffend die Fallbrüke, die Couriere der Ambassadoren und die obrigkeitlichen Boten, sowie die Repartition des Wachtdienstes und der Holzlieferung dem Landvogt und den Oberamtleuten sammt dem besagten Oberstwachtmeister überlassen. Denen von Kaiserstuhl wird die Weisung ertheilt, wenn von Seite Thiengens wieder eine Wache außen an der Brüke aufgestellt werden wollte, sich zu widersezen, zu protestiren und am Ende Gewalt mit Gewalt abzutreiben, zu welchem Zweke die nächstgelegenen Dörfer angewiesen werden sollen, auf den Schall der Sturmgloken von Kaiserstuhl mit ihrer Mannschaft zu Hilfe zu eilen. Absch. 504. l. — **214.** (1708). Auf Erinnern des Landvogtes wird die ganze Correspondenz zwischen Kaiserstuhl und dem Schwarzenbergischen Oberamt zu Thiengen einerseits, und dem Landvogteiamt an Kaiserstuhl und an das Schwarzenbergische Oberamt, sowie an Zürich und Lucern und auch an die sämmtlichen regierenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte anderseits, betreffend die Prätension, das Schwarzenbergische Landgericht auf der Hälfte der kaiserstuhlischen Rheinbrüke zu halten, verlesen. Über diesen Gegenstand hatten einige Orte ihre Entschließungen bereits mitgetheilt, andere aber bis auf diese Tagsazung vorbehalten. Nachdem auch noch die Jahrrechnungsabschiede von 1606, 1607 und 1697 über diesen Gegenstand vernommen worden, erklärt der Landvogt, er wisse dem Verlesenen nichts beizufügen, nur müsse er um so mehr auf eine Entscheidung dringen, als das Schwarzenbergische Oberamt mit Schreiben vom 1. December auf einer solchen bestehe, und er dasselbe auf diese Tagsazung vertröstet habe. Wegen mangelnder Instruction wird der Gegenstand ad referendum genommen und dem Oberamt in Thiengen davon Mittheilung gemacht und die Entscheidung auf nächste Zusammenkunft versprochen. Absch. 646. o. — **215.** Der Landvogt hat auf die Kunde, es solle am 20. März auf der Rheinbrüke zu Kaiserstuhl das fürstlich Schwarzenbergische Landgericht gehalten werden, am 19. März an das Schwarzenbergische Oberamt eine Gegenvorstellung gemacht und dasselbe vor solchem Beginnen abgemahnt. Als er aber sogleich die Gegenantwort dahin erhalten, daß das Oberamt in seiner alten Rechtsübung unbekümmert fortfahren werde und das Landgericht dann wirklich auf der jenseitigen Hälfte der Brüke gehalten worden sei, habe er durch die Kanzlei eine Protestation erlassen und die Entschließung der regierenden Orte vorbehalten. Diese nun wollen sich dermalen nicht weiter in die Sache vertiefen und nehmen den Gegenstand ad referendum. Absch. 662. p. — **216.** (1709). Nach dem Berichte von alt-Landvogt Kreuel hatte der Vogt in Kadelburg vor einiger Zeit achtzig Mütt Früchte, welche im Rhein auf der Zurzacher Seite angeländet worden, nach Kadelburg auf den Reichsboden geführt. Auf die Vorstellung des Landvogteiamtes an die thiengen'schen Oberamtleute, die Früchte wieder dahin zu bringen, wo sie weggenommen wurden und den Vogt wegen Gebietsverlezung anher zur Stellung zu vermögen, habe man vorerst gegen Vergütung des Zolles die Früchte herausgeben wollen, in der Hoffnung, daß dem Vogte die Stellung erlassen werde; später sei aber auch dies abgeschlagen worden. Dem Landvogt wird aufgetragen, durch eine abermalige Zuschrift die Restitution der Früchte und die Stellung des Vogtes im Namen der regierenden Orte zu fordern; sollte dies erfolglos sein, so soll er ohne Citation auf den Vogt greifen, wo er zu betreten sei. Wegen der noch andauernden Fruchtsperre aus dem Reich soll das 1692 aufgerichtete Fruchtmandat in der Grafschaft Baden und in den Freiämtern neuerdings ausgekündet werden. Absch. 691. y.

i. Verschiedenes.

Art. 217. (1682). Nach Prüfung von Siegel, Briefen und Ortsstimmen des Herrn Tschudi von Wasserstelzen hat man in Betreff der von ihm prätendirten Jagdbarkeit und des Strafrechtes über Jagdfrevel befunden, daß er den Wildbann auf Füchse, Hasen und Rebhühner in seinen Gerichten wohl bei neun Pfund Buße verbieten und daherige Frevel seiner Unterthanen bis auf neun Pfund abstrafen möge. Wenn aber ein außer seinem Gerichtskreis Gesessener innerhalb desselben einen Jagdfrevel beginge, so solle er dem Landvogt geleidet, von ihm bestraft und die Buße mit Herrn Tschudi getheilt werden. Als Frevel solle aber nicht betrachtet werden, wenn Jemand gelegentlich mit einem Rohr durch seine Gerichte passire und einen Vogel schieße. Sollte Herr Tschudi einen alten zwar allegirten aber verlornen Brief wieder auffinden und daraus mehr Rechte darthun können, so soll er dabei geschirmt werden. Absch. 31. cc. — **218.** (1685). Bern berichtet, daß unlängst ein Bettler am Fahr zu Windisch auf Bernerseite Nachtherberge genommen, dann in der Reuß todtgefunden und auf Befehl des Junker Hofmeister zu Königsfelden von dem Ufer der Grafschaft Baden, wohin der Leichnam geschwemmt worden, herüber geholt und begraben worden sei. Hierauf habe der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt dem betreffenden Schiffmann, der auf die Citation nicht erschienen sei, eine Forderung mit Arrest belegt, dessen Aufhebung nun verlangt werde. Die übrigen Orte finden die Handlungsweise des Landvogts ganz gerechtfertigt, da die Reußmarche noch im Streit liege, und erbieten sich nur gegen Bürgschaftsleistung und unter Verwahrung vor jeder nachtheiligen Folgerung zur Aufhebung des Arrestes. Absch. 92. r. — **219.** (1699) Herr Schmid, Gerichtsherr zu Bellikon und Hausen, legt eine österreichische vom 12. December 1405 datirte und von Landvogt Konrad Escher am 15. Mai 1571 erneuerte Offnung vor, gemäß welcher die in seinem Twing gelegenen Güter nur vor offenem Gericht an eines Vogtmanns Hand versetzt, verpfändet, gefertigt, vermacht oder hingegeben werden dürfen, wobei dem Vogtmann für die nachgesuchte Verleihung rechtlich der dritte Pfenning der Kauf- oder Werthsumme erlegt werden soll, in Hoffnung, es werde in der That Gnade und Bescheidenheit geübt werden. Nebstdem werden mehrere Urtheile der Landvögte vorgewiesen, aus welchen theils eine Ermäßigung des strengrechtlichen Ehrschazes, theils auch der Beweis, daß dieser auch bei Handänderungen durch Auffall oder Gant entrichtet werden mußte, hervorgeht. Dabei erklärt der Gerichtsherr, daß er seinen Rechten unnachtheilig 5% Ehrschaz beziehe, und daß er einer allgemeinen Verordnung über die Auffälle sich auch unterwerfen werde. Absch. 417. dddd.

4. Justizsachen, Recht und Gericht.

(S. auch obrigkeitl. Güter ꝛc.; Judicatur- u. Competenzanstände; Polizeisachen; Juden.)

a. Verschiedenes und Allgemeines.

Art. 220. (1686). Heinrich und Hans Willi ab dem Hügeler-Hof bitten um Aufhebung einer amtlichen Verfügung, wodurch ihnen auf Klage der benachbarten Öler ihre neuerbaute Öltrotte aberkannt worden sei. Die Gegenpartei beruft sich auf den unvordenklichen Besiz ihrer Öltrotten und verlangt, daß diese als Ehehaften erklärt werden. Da lezteres Begehren das Zugeständniß enthält, es seien die fraglichen alten Trotten keine Ehehaften, sondern eigenen Gewalts gebaut worden, werden die dermalen bestehenden Öltrotten als Ehehaften erklärt und damit der Beschluß verbunden, daß künftig ohne Erlaubniß der Orte keine neue errichtet werden dürfen, auch alle andern Öltrottenbesizer der Grafschaft angewiesen sein sollen, dafür vom Landvogt Sigill und Briefe zu nehmen. Absch. 101. w. — **221.** (1688). Der Landvogt eröffnet, ein Mann von Engstringen in der Herrschaft Weiningen habe sich in der Limmat ertränkt, so daß sein Nachlaß dem Fiscus verfallen sei; der Landvogt habe aber nicht in Erfahrung bringen können, was jener hinterlassen hat. Er wird beauftragt, dieses auszumitteln, wobei aber Zürich verlangt, daß näher untersucht werde, wie die Person beschaffen gewesen und wie sich der Fall zugetragen habe. Absch. 130. ddd. — **222.** (1690). Karl Weißenbach, gewesener Kanzler zu Muri, sucht Namens seiner Schwester, der Wittwe des Jakob Acklin, Stiftammanns zu St. Verena, und deren Kinder die Ratification eines Kaufvertrages nach, wodurch sie ihr Haus und Garten zu Zurzach, die Burg genannt, an den Prälaten zu St. Ruprecht zu einem Fluchthause in Kriegszeiten verkauft habe. Ferner bittet er um Nachlaß des Abzuges, da die Wittwe mit ihren Mitteln und Kindern nach Lucern, wo ihr Mann Burger gewesen sei, zurükzukehren gedenke. Die Genehmigung des Kaufes wird von der Mehrheit, jedoch unter Vorbehalt des Zugrechtes, ausgesprochen; die Minderheit behält sich die Entscheidung der Obrigkeiten vor. Das Gesuch um Nachlaß des Abzugs wird von fast allen Orten ad referendum genommen. Absch. 201. p. — **223.** (1692). Die Gebrüder Hans Georg und Heinrich Müller in Lint bei Birmenstorf tragen vor, sie haben vor kurzer Zeit die dortigen zwei Mühlen sammt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gütern und Schulden getheilt; der ältere, Hans Georg, habe die kleinere Mühle mit nur Einem Mahlhaufen und ohne Rölle, der jüngere, Heinrich, die große mit zwei Mahlhaufen und einer Rölle erhalten; dem leztern sei zwar überbunden worden, des erstern Früchte um die Gebühr neben den seinigen zu röllen, allein zu Zeiten verziehe sich dieses so lange, daß Hans Georg die Kunden verliere und verderben müsse; er bitte also, daß ihm in seiner Mühle eine Rölle bewilligt werde. Dem entgegen wendet Heinrich ein, wenn die Rölle ihm durch Bewilligung einer neuen „verstümplet" werde, so müsse er in kurzer Zeit zum Bettler werden, da sein Antheil Güter und Mühle mit schweren Schulden belastet sei. Die meisten Orte zeigen sich bereit, dem Hans Georg eine Rölle zu bewilligen; Bern dagegen wendet ein, daß diese Mühlen und Zubehörde ein rechtmäßiges Erblehen seines Hauses Königsfelden seien, welches nach Lehenrecht ohne Zustimmung des Lehenherrn bei Verlust desselben nicht könne vertheilt werden; ebenso wenig könne der eine Antheilhaber ohne Bewilligung des Lehenherrn in seinem Antheil zum Nachtheil des andern etwas Neues einrichten; wenn übrigens Alles nach rechter Lehenmanier hergehe und die hohen Obrigkeiten eine Gnade erweisen wollen, die dem Lehen nicht nachtheilig sei, so werde es nichts dagegen einwenden. Hierüber findet die Mehrheit, es sei am besten, wenn die Theilung der Brüder aufgehoben werde, oder einer den andern mit Zustimmung des Lehenherrn auskaufe; ebenso sind alle Orte, mit Ausnahme von Bern, der Ansicht, daß die hohen Obrigkeiten einem Unterthanen auch ohne Zustimmung des Lehenherrn ein Privilegium ertheilen können, wenn das Lehen dadurch nicht geschwächt werde. Die Sache wird schließlich in den Abschied genommen. Absch. 240. zz. — **224.** Nach dem Berichte des Landvogts sei es eine Rechtsübung, für die sich auch neuere und ältere Urtheile aufweisen lassen, daß in Fällen, wo Güter außer Lands oder in todte Hand verkauft werden und der Kaufschilling so hoch gestellt sei, daß kein Eingesessener das ihm sonst zustehende Zugrecht ohne Schaden ausüben könne, solche Güter amtlich geschäzt werden und um diesen Schazungspreis gezogen werden können. Der Landvogt meint nun, diese Rechtsübung sollte im neuen Urbar bei den Zugrechten eingeschrieben werden. Solches finden die meisten Orte ganz am Plaze; auf die Einsprache Zürichs aber wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 240. ccc. — **225.** (1693). Die leztes Jahr in den Abschied genommene Frage, ob die unerzogenen Kinder der Maleficanten als Findelkinder zu betrachten seien, wird allgemein verneinend entschieden. Absch. 259. fff. — **226.** (1694). Gegen das Gericht zu Fisibach werden vom Landvogt folgende Beschwerden vorgebracht: In einem Fall seien vier Ersazmänner in dasselbe berufen worden, die außer der Grafschaft Baden gesessen und den regierenden Orten nicht mit Eid verbunden seien. Ein anderes Mal in einem Proceß um ein Capital, wobei ein Betrug unterlaufen sei, habe das Gericht troz der Weigerung der einen Partei einen Vergleich erkennt, und Herr Tschudi zu Schwarz-Wasserstelz die den Rechtspruch begehrende Partei mit dem Thurm zum Vergleich bezwingen wollen, so daß, wenn er, Landvogt, nicht Befehl zur Besammlung eines unparteiischen Gerichtes gegeben hätte, der Obrigkeit der Fehler verheimlicht und der Fehlbare der Strafe entzogen worden wäre. Hierüber wird beschlossen: 1. Es soll künftig in kein bischöfliches Gericht ein Richter gesezt werden, der nicht in der Grafschaft gesessen und den regierenden Orten vereidet sei; 2. soll Niemand zu einem Vergleich gezwungen, sondern auf Verlangen Jedermann Recht gesprochen werden. Absch. 284. ii. — **227.** (1695). Da sich während dieser Jahrrechnungstagsazung ein gewisser „wichtiger Casus" in Baden zugetragen hat, so kommt in Frage, wer solchen abzustrafen habe. Darüber wird befunden, daß die während der Jahrrechnungstagsazung sich ergebenden Criminal- und Malefizfälle nach alter Übung von den Ehrengesandtschaften, die während andern Tagsazungen begangenen aber vom Landvogt abzustrafen seien. Absch. 301. ll. — **228.** (1697). Eine Klage des abgetretenen Landvogtes gegen den Stadtschreiber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Klingnau wird aus Mangel an Zeit, darüber die erforderlichen Informationen einzuziehen, den Oberamtleuten zu genauer Untersuchung und Berichterstattung an die Orte überwiesen. Absch. 357. kkk. — **229.** (1699). Die Stadt Straßburg stellt das schriftliche Gesuch, es sollen ihrem Burger Hans Heinrich Klein, Schuster, die 20 Ducaten und 15 Thaler restituirt werden, welche die von Baden ihm während seiner Verhaftung alldort abgenommen haben. Dagegen legen die von Baden einen Auszug aus dem Rathsprotokoll ein, woraus hervorgeht, daß gedachter verheiratheter Klein wegen mandatwidrigen Vagirens und ehebrecherischen Lebens mit Recht processirt, um 20 Ducaten gebüßt und in die Kosten verfällt worden sei. Dieser Auszug wird mit einem Schreiben denen von Straßburg als Widerlegung der Vorgaben Kleins übersandt. Absch. 417. bbbb. — **230.** (1701). „Dasjenige Mensch" von Coblenz, welches vor einigen Jahren von mehrern unter General-Wachtmeister Bürkli gestandenen Soldaten verlezt worden war, bittet abermals um Verwendung, daß es endlich einmal entschädigt werde. Bei diesem Anlaß wird berichtet, Bürkli habe, als der Untervogt aus obrigkeitlichem Befehl zu ihm geschikt worden sei, garantirt, die Verlezte aus der Kriegskasse zu bezahlen, in der Folge sich aber damit entschuldigt, daß er dabei als kaiserlicher Beauftragter gehandelt und in dieser Eigenschaft gesucht werden müsse. Unter diesen Umständen wird befunden, daß dieses Mensch den Bürkli vor seinem Richter in Zürich suchen müsse, weshalb dorthin geschrieben wird, ihm gut und schleunig Recht zu halten. Aasch. 459. x. — **231.** Hans Meyer, welcher mit Maria Meyer, beide von Birmenstorf, ersterer evangelischer leztere katholischer Religion, außerehlich ein Kind erzeugt hatte, ist in Betreff eines Urtheils wegen Erhaltung und Erziehung dieses Kindes und wegen Verbannung vor das Sindicat citirt worden, aber ungeachtet der Edictalladung nicht erschienen. Da nun Bern die Sache an die Hand genommen und in Abwesenheit der Parteien versucht hat, eine landfriedliche Sache daraus zu machen und die Appellation abzuschneiden, weil das Kind nicht von dem Prädicanten, sondern von einem katholischen Pfarrer getauft worden sei und das Mensch unbefugter Weise und in Abwesenheit Meyers, welcher ihm das Eheversprechen habe halten wollen, einen Andern geheirathet habe, so wird von den mitregierenden katholischen Orten in besonderer Berathung gefunden, die Hauptsache sei an der katholischen Erziehung des Kindes gelegen und es müsse der Appellation der Lauf gelassen werden, was den Gesandten von Bern unter Auseinandersezung des Sachverhaltes zu remonstriren sei. Die Appellation wird nun vor Session erörtert, und ohne Consequenz dem Landvogt anheimgestellt, was Hans Meyer der Mutter aversaliter für die Erhaltung des Kindes geben soll. Nach dem dann zu Stande gebrachten Vergleich behält die Mutter das Kind, und Hans Meyer bezahlt ihr dafür in drei Jahren 60 Gl. Absch. 468. bbbb. — **232.** (1702). Der Landvogt rügt, daß in Käufen und Täuschen die Bodenzinse bald nicht angegeben, bald vom Veräußerer auf sich behalten, bald dem Erwerber mehr überbunden werden, als auf den Gütern stehen, und so „verschürget" werden, daß der Drittmann geschädigt und eine allgemeine Verwirrung herbeigeführt werde. Zur Hebung dieses Uebelstandes wird nun durch ein Mandat verordnet, daß bei Strafe des Betruges in Handänderungen und Gütertheilungen alle falschen Verstoßungen der Bodenzinse vermieden werden sollen. Absch. 493. vv. — **233.** (1703). Über den Auflauf, der sich jüngst aus dem Zürchergebiet gegen Kaiserstuhl ereignet, verliest der Landvogt ein Factum und Zürich einen Gegenbericht, wobei es eine Abschrift des erstern begehrt, der ihm auch zugestellt wird. Die unbetheiligten Orte sprechen gegen Zürich die Erwartung aus, es werde die Fehlbaren dem Landvogt zur Verantwortung stellen; man werde mit Discretion gegen sie verfahren. Absch. 518. kk. — **234.** (1704). Die Erben des Oberst von Roll, welche an dem Prälatenstand außer Rhein eine Capitalansprache von 660 Dublonen haben, und die Erben der Frau Maria Magdalena Greder, die an eben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denselben 12,000 Gl. fordern, werden mit ihrem Gesuche um Bewilligung, die hierseits gelegenen Güter des Prälaten von St. Blasien angreifen zu dürfen, für einmal abgewiesen und dahin verständigt, daß sie die Beklagten auf nächste Tagsatzung zu contradictorischer Verhandlung anher zu citiren haben. Absch. 544. aa. — **235.** (1708). Der Landvogt berichtet, es sei eine unehliche Person mit Hinterlassung von etwas Vermögen gestorben, und nun streiten die väterlichen und mütterlichen Verwandten um den Nachlaß, während er laut Urbar den regierenden Orten gehöre. In Handhabung des Urbars wird der Landvogt angewiesen, denselben einzuziehen. Landammann Tschudi nimmt es in den Abschied. Absch. 662. u. — **236.** (1712). Der Landvogt frägt ein, ob er den in Schalstadt, in dem badisch-durlachischen Gebiete, angesessenen zwei Kindern des seit dreißig Jahren verreisten Heinrich Fischer von Rumikon einen Erbtheil, der ihnen daselbst angefallen, verabfolgen lassen dürfe; diese Kinder seien nämlich nach dem Tode ihres Vaters in der protestantischen Religion erzogen worden. Da diese Sache keine Eile hat, wird der Entscheid bis auf die Jahrrechnung vertagt. Absch. 736. m.

b. Gant- und Auffallsrecht. Schuldbetreibung.

(S. auch unter ehel. Güterrecht.)

Art. 237. (1684). Gemäß leztjährigem Abschied wird über das Gant- und Auffallswesen eine Verordnung vorgelegt und nach Prüfung und theilweiser Modification durch einen Ausschuß von gemeiner Session genehmigt. Einzig die Frage, ob ein Gerichtsherr seine Güter ohne Vermittlung der Kanzlei verpfänden könne, und ob sein Siegel und seine Unterschrift kanzleiische Kraft haben sollen, wird bestritten und daher zur Instructionsertheilung auf nächste Conferenz in den Abschied genommen. Absch. 67. kk. — **238.** (1696). Bern führt Beschwerde, daß dem Haus Königsfelden, wenn es bei den Saumseligen die Bodenzinse einziehen wolle, allerlei Pfand vorgeschlagen werde und bittet daher, es möchte durch eine Verordnung ermächtigt werden, auf die Unterpfande zu greifen, wie Bern solches auch Auswärtigen gestatte. Wird in den Abschied genommen. Absch. 335. fff. — **239.** (1697). Bern verlangt, daß seinem Hofmeister zu Königsfelden gestattet werde, die ihm in der Grafschaft zustehenden Bodenzinse auf dem Unterpfand zu suchen, weil die angebotenen anderweitigen Pfande oft nicht verkäuflich seien. Auf den Bericht des Untervogtes, daß wer durch das dargeschlagene Pfand auf der Gant nicht bezahlt werde, den Auffall verlangen könne, wo er dann um drei Zinse vor allen andern Gläubigern bezahlt werde, lassen es Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beim Herkommen verbleiben. Absch. 357. uu. — **240.** (1698). Die Amtleute werden beauftragt, das Gantrecht der Grafschaft Baden zu revidiren und auf die nächste Jahrrechnungstagsatzung ein Gutachten darüber zu bringen. Absch. 401. q. — **241.** (1699). Das Oberamt verlangt über folgende Punkte Weisung: 1. Ob bei den Ganten mehr als drei Zinse bezahlt werden sollen. 2. Ob ein Zins, der bis an vierzehn Tage verfallen, ganz oder nur nach Marchzahl anzurechnen sei. 3. Ob bei einer Gant für den bei einer Schazung erlittenen Schaden auch Güter angegriffen werden können, welche der Verauffallte niemals besessen. 4. In wie langer Frist sich Einer für den Schaden bezahlt machen könne, welchen er bei einer Gant erlitten. Hierüber wird folgende Erläuterung gegeben: Zu 1: Es sollen die drei lezten Zinse und der laufende bis zur Execution der Gant nach Marchzahl bezahlt werden; wenn aber der Gläubiger aus Nachläßigkeit für mehrere Zinse keine Betreibung vorgenommen habe, so sollen ihm nur drei Zinse gutgemacht werden; zu 2: der laufende Zins soll nur nach Marchzahl berechnet werden; die dritte Frage, über die zwei entgegengesezte Meinungen walten, wird nebst dem einschlägigen Artikel des Gantrechtes in den Abschied genommen; zu 4: die Frist wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf ein Jahr und einen Tag gesezt. Absch. 407. iii. — **242.** In Erläuterung des Urbars wird auf wiederholtes Begehren von Bern beschlossen, daß der Gläubiger von Bodenzinsen bei der Schuldbetreibung nicht verpflichtet sei, fahrende Habe zu nehmen, sondern das Unterpfand angreifen könne. Absch. 417. kkk. — **243.** (1700). Aus dem leztjährigen Abschied wird wieder die Frage angezogen, wie derjenige, der bei einer Gant überschlägt, sich um den erlittenen Schaden bezahlt machen könne. Zürich, Lucern, Uri und Schwyz äußern ihre Ansicht dahin, daß der Überschlagende sich um den nach der Schazung leidenden Schaden auf keinen andern Unterpfanden als denen, so in seinem Brief begriffen seien, bezahlt machen dürfe, weil er darauf vertraut habe; wenn aber in seinem Briefe ein oder mehr andere nicht vorgestellt seien und er solche auslösen müsse, solle er auch auf die daherigen Unterpfande greifen mögen; fände er daselbst nicht vollständige Dekung und besäße der Schuldner noch andere ledige Güter, so könne er auch diese pro rata angreifen; dabei habe es die Meinung, daß diese Verordnung für schon geschriebene und künftige Briefe gelten und die Schazung nicht in der Stube, sondern auf den Gütern vorgenommen werden solle. Bern bleibt beim Urbar. Nidwalden will den Regreß nur auf die verschriebenen Unterpfande beschränken, für den Betrug aber die Klage auf die Person öffnen. Zug nimmt die Sache ad referendum und Glarus tritt der Ansicht der Mehrheit unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 440. pp. — **244.** (1702). Gemäß Beschluß der lezten Jahrrechnungstagsazung hätte dermalen das Gantrecht in Fallimentssachen der Kaufleute, der Anstand mit dem Bischof von Constanz betreffend die Gerichte im Amt Klingnau, das rheinthalische Communellageschäft und das Memorial des Landvogts Balthasar berathen werden sollen. Da man nun einestheils für alle Geschäfte nicht die nöthige Zeit zu haben glaubt, anderntheils mit Rüksicht auf das rheinthalische Geschäft von einigen Orten Verschiebung auf eine besondere Tagsazung gewünscht, von andern aber besser gefunden wird, einzelne vorkommende Fälle zu erledigen, da das Ganze lauter genug sei, so wird das Communellageschäft ad referendum genommen, rüksichtlich der übrigen Gegenstände aber Verschiebung auf die Jahrrechnungstagsazung beschlossen. Absch. 485. z. — **245.** Bern beschwert sich, daß das Haus Königsfelden des mehrern Theils seiner in der Grafschaft Baden habenden Bodenzinse verlustig gehe, weil ihm nicht gestattet worden, die Unterpfande anzugreifen, sondern die Weisung zugegangen sei, die Gant zu begehren, wobei aber nicht mehr als drei Zinse gutgemacht werden; und dennoch stelle der Jahrrechnungsabschied den Zinsherren frei, für die ausstehenden Zinse Fahrnisse zu nehmen oder die Unterpfande anzugreifen. Sodann wolle nicht zugelassen werden, daß ein Schuldner, der viel Bodenzins schuldig sei und denselben nicht bezahlen könne, ihn zu Capital mache und den Zinsherrn damit versichere. Nun habe das Haus Königsfelden die Zinse auflaufen lassen müssen, weil es die Unterpfande nicht habe angreifen können. Es bitte also diesfalls um Remedur. In Betracht, daß wenn die Gotteshäuser ihre Zinse also auflaufen lassen könnten, die Bauern schließlich ihre Güter denselben abtreten müßten, und da nach dem Gantrecht der Grafschaft Baden bei Auffällen jeweilen nur drei Geld- oder Bodenzinse gutgemacht werden, und der Auffall erst bewilligt wurde, wenn Einer weder mit Geld noch Pfändern befriedigt werden könnte, und weil den laufenden Forderungen nicht wenig präjudicirt würde, wenn die Zinse zu Capital gemacht werden könnten und denen allen vorgingen, wird gefunden, es habe das Haus Königsfelden diesen Nachtheil sich selbst zuzuschreiben, weil es Fahrniß hätte nehmen können, und es um so weniger zu Schaden gekommen wäre, als jeweilen der dritte Theil von der Schazung abgezogen werde. Die Mehrzahl der Orte läßt es daher bei den Rechten der Grafschaft Baden bewenden; weil aber doch ungleiche Meinungen walten, wird der Gegenstand ad referendum genommen. Absch. 485. gg. — **246.** Bern kommt abermals auf die Verluste des Hauses Königsfelden in Betreff des Einzugs der Bodenzinse zurük und behauptet, es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei laut dem Urbar auf der Jahrrechnungstagsatzung von 1699 erkennt worden, daß dem Zinsherrn frei stehe, Pfand zu nehmen oder die Güter anzugreifen, und daß es sich nicht um Boden-, sondern um Lehenzinse handle. Es bitte also, die Sache den Obrigkeiten dahin zu empfehlen, daß den Hofmeistern von Königsfelden gestattet werde, um Bodenzinse die Unterpfande anzugreifen und die über drei Jahre alten verbriefen zu lassen. Da die übrigen Orte nicht instruirt sind, wird befohlen, den Artikel aus dem Gantrecht sammt den Gegengründen beizusezen. In dieser Beziehung wird vom Landvogteiamt bemerkt, die beste Auslegerin der Gesezе sei die Übung; der Einzug der Boden- und aller andern Zinse sei immer so geübt worden, daß man dem Schuldner gepfändet und, wenn er kein Pfand habe geben können, den Auffall gehalten habe. Der Artikel des Urbars, überschrieben: „Zins mit Pfand einzuziehen" laute: „Welcher Zins mit Recht oder Pfändung muß beziehen, so soll der die Zins schuldig ist dem Zinsherrn geben essende Pfand, wann die erfordert werden, so des dritten Pfennings besser geachtet werden mögen, dann die Schuld des Zinses seien; und ob nicht essende Pfand da sind, sonst fahrend Gut; auch in Gestalt derselben Pfanden solle gewartet werden acht Tag; darnach mag der Zinsherr die auszüchen, tragen oder führen und verganten lassen, so lang bis der bezahlt wird. Ein jeglicher Zinsherr ist nicht schuldig, Saamen zu Pfand zu nehmen um vergangene Zins, oder die Güter anzugreifen, er finde dann um seinen Zins nicht Pfand, wie obgemeldet ist; dennoch mag er auf dem Gut beheben, was dazu gehört." Sowohl aus diesem Wortlaut, als aus der Übung gehe hervor, daß jeder Zinsherr zuerst fahrende Habe und Pfand nehmen müsse, bevor er die Güter angreifen könne. Sodann sei der Abschied von 1699 von den Orten nicht bestätigt worden, weil er eben dem Urbar schnurgerad widerspreche. Die Behauptung der königsfeldischen Hofmeister, daß alle Güter, von denen sie Bodenzinse fordern, Lehengüter seien, stehe nicht fest, da gegen diese schon auf der Jahrrechnungstagsatzung von 1658 von den Birmenstorfern protestirt worden sei und Königsfelden die Sache nicht erörtert habe. Überdies sei auf der Jahrrechnungstagsatzung von 1685 erkannt worden, daß nur solche Güter als Lehengüter angesehen werden dürfen, um welche von Zeit zu Zeit Lehenbriefe genommen und Reverse gegeben worden seien. Das Landvogteiamt erwarte daher, daß man es des Einzugs der Bodenzinse halber bei dem Buchstaben des Urbars und der Übung werde bewenden lassen. Am allerwenigsten könne man begreifen, warum die Hofmeister das Recht haben sollten, die mehr als dreijährigen ausstehenden Zinse verbriefen zu lassen, da das Urbar klar laute: „Sodann wird bei den laufenden Schulden angefragt, wer unter selbigen überschlagen wolle, unter welchen die lezten und schlechtesten die Wirthsschulden, so sich über 20 Schill. belaufen, weilen laut gemeinem Unterthaneneid darum kein Recht solle gehalten werden; sodann die ältern Zins über die drei jüngsten Jahreszins, weil jederzeit in Auffällen nicht mehr als drei bei den Grund- und Bodenzinsen, auch Capitalien gutgeheißen werden." Den Hofmeistern geschehe daher nicht Unrecht, wenn ihre ältern Zinse unter die laufenden Schulden collocirt werden. Die Einsprache des Landvogteiamtes gegen die Verbriefung dieser ältern ausstehenden Bodenzinse gründe sich darauf, daß dieses wegen des schon anbegehrten Auffalles ohne Präjudiz der andern Creditoren nicht mehr möglich gewesen sei, anderntheils lasse die Bestimmung des Gantrechtes, daß nur drei Zinse guterkannt werden, die Auslegung nicht zu, daß Versäumnisse zum Vortheil der Gläubiger gereichen könnten. Endlich sei 1664 Zins über Zins verboten worden und wenn die Gläubiger ihre ältern Zinse verbriefen könnten, so würde der Zins wieder Zins tragen, und es würde daraus sowohl dem Schuldner selbst als andern Creditoren Nachtheil erwachsen. Absch. 487. g. — **247.** Wiederholt beschwert sich Bern, daß das Haus Königsfelden beim Einzug der Bodenzinse allerhand fahrende Habe annehmen müsse, die es nur schwer loswerden könne; daher bittet es, man möchte es beim Abschied der Jahrrechnungstagsatzung von 1699 verbleiben lassen, damit es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht zu gleichen Verordnungen gegen andere Orte genöthigt werde. Es wird nun auf Grund der Entscheidung von 1699 beschlossen, dem Bodenzinsherrn soll freistehen, Fahrnisse zu nehmen oder die Unterpfande durch Gant anzugreifen. Wenn aber um die Bodenzinse Handschriften oder Obligationen aufgerichtet werden, sollen diese nicht mehr Bodenzins sein, sondern als Hypothekartitel collocirt werden. Uri, Schwyz und Unterwalden bleiben beim Herkommen und beim badischen Urbar und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 493. rr. — **248.** (1703). Es wird ein Rodel abgelesen, was für Bodenzinse der gewesene Hofmeister Tscharner zu Königsfelden noch zu fordern habe, worauf Bern verlangt, daß ihm gestattet werde, die aufgelaufenen Bodenzinse auf den Unterpfanden einzuziehen, ansonst man sich nicht verwundern solle, wenn es andern Orten auch kein besseres Recht halte. Lucern stimmt dafür, daß die drei jüngsten und die während des Rechtsstreites aufgelaufenen Bodenzinse auf den Unterpfanden, die übrigen aber auf den Fahrnissen eingezogen werden mögen. Die übrigen Orte vermissen zwar den Nachweis, daß Bern von den Landvögten das Recht verweigert worden sei; da aber nicht alle Orte anwesend und mehrere der anwesenden nicht instruirt sind, wird das Begehren in den Abschied genommen. Bern läßt es der jüngsten Bodenzinse halber bei dem Gantrecht bewenden, zu dessen Aufstellung es selbst geholfen hatte. Absch. 515. w. — **249.** (1704). Bern verlangt, daß auf die nächste Jahrrechnungstagsazung wegen der ausstehenden königsfeldischen Bodenzinse gehörig instruirt werde. Absch. 542. k. — **250.** (1708). Unter Bezugnahme auf den lezten Jahrrechnungsabschied schlägt das Landvogteiamt vor, daß zu Vermeidung vielfältigen Betrugs und Schadens des Drittmanns derjenige, welcher eine Gant oder einen Auffall überschlägt, gehalten sein soll, alle ihm zur Bezahlung angewiesenen Briefe innerhalb Jahresfrist zu lösen und zu cancelliren. Da dieses aber dem Überschlagenden zu großer Beschwerde und auch den Creditoren zum Nachtheil gereichen würde, wird es beim Alten belassen. Absch. 662. r.

c. Eheliches Güterrecht.

Art. 251. (1707). Der abgetretene Landvogt läßt durch den Untervogt vorbringen, daß in dem Rechte der Grafschaft Baden zwar ordentlich bestimmt sei, was Eheleute, von denen eines oder beide in erster Ehe gestanden, aber keine Kinder gehabt haben, oder welche in erster und zweiter Ehe Kinder erzeugt, von einander erben sollen. Dagegen fehle eine Bestimmung, was Eheleute von einander erben, wenn sie in zweiter Ehe keine Kinder gehabt, aber aus einer frühern solche zugebracht haben. Darüber seien wiederholt Rechtshändel entstanden, die wohl an einen Vergleich gewiesen, aber nicht zum Austrag gebracht worden seien, weil man keine beständige Rechtsübung gekannt habe. Ferner schleiche das gesezwidrige Verfahren ein daß bei Ganten und Auffällen die alten Briefe, mit welchen der Zug erklärt werde, nicht cancellirt, sondern vom Zuständer dem Inhaber einiger Unterpfande wieder zur Verzinsung angewiesen, oder vom Zuständer selbst verzinset werden, durch allerlei Alienationen in Vergessenheit gerathen und dann bei einem neuen Auffall unschuldige Dritte in großen Schaden kommen. Es sollte daher das Gantrecht dahin revidirt werden, daß der Zuständer bei Strafe verpflichtet werde, einen Gültbrief, den der Fallit zur Zeit der Gant verzinset, oder dessen Unterpfand der Fallit besizt, innerhalb Jahresfrist auszurichten und zu cancelliren, unter der Rechtsfolge, daß er nach dieser Frist nicht mehr für einen Gültbrief, sondern nur für eine laufende Schuld erhalten werden soll. Diese Anregungen werden zur Instruction auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 635. y. — **252.** (1708). Dem Erbrecht von Baden wird folgender Zusaz gegeben: Wenn von Ehegatten, von denen der eine in erster Ehe Kinder gehabt, in zweiter aber keine, der eine stirbt, nimmt der überlebende Theil, der keine Kinder gehabt, sein zugebrachtes Gut voraus und von des verstorbenen Gatten Vermögen einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kindstheil; wenn aber der überlebende Gatte Kinder hatte, der verstorbene dagegen keine, so nimmt derselbe voraus sein zugebrachtes Gut und dann die Hälfte des während der Ehe erhaueten Vermögens in Liegendem und Fahrendem zu unbeschränktem Eigenthum. Vorbehalten sind jedoch abweichende Ehetractate. Absch. 662. q.

d. Fertigungsrecht. Vereinigung der Grundbeschwerden.

Art. 253. (1696). Zwischen dem Landvogt und der Stadt Baden waltet Streit über die Judicatur des Zugrechtes und die Fertigung des Kaufs um den halben Theil des Kappelerhofes. Ersterer nimmt dieses Recht für sich in Anspruch, weil von diesem Hof unwidersprochenermassen zwei Drittheile und dazu noch die bessern in der Jurisdiction der regierenden Orte liegen, das Säßhaus auch in gleicher Jurisdiction gestanden, der Landvogt Gallati mit und neben der Stadt auf diesem Hof einen Zinsbrief besiegelt habe, überhaupt das Fertigungsrecht durch den Gerichtsstand der belegenen Sache bestimmt werde und die actus subreptitii der Stadt Baden den Rechten der Hoheit nicht präjudiciren können; er, Landvogt, habe gegen das Unterfangen der Stadt bis auf daherige Entscheidung der Obrigkeit zwei Mal protestiren lassen, um die Rechte der regierenden Orte zu schirmen; dieselbe sei aber vorgefahren und habe dadurch den schuldigen Respect verlezt. Die Ausschüsse der Stadt erwiedern, sie seien laut vorgelegtem Protokollauszug seit zweihundert Jahren in ruhigem Besiz des fraglichen Rechtes, der erwähnte Zinsbrief sei laut Protokoll von der Stadt ausgefertigt und besiegelt, hernach aber auf Begehren der Partei ohne ihr Wissen dem Landvogt zur Besiegelung vorgelegt worden; es seien keine actus subreptitii vor sich gegangen, indem 1649 der Auffall über diesen Hof von der Stadt gefertigt und der Käufer vom damaligen bernischen Landvogt belehnt worden sei; früher seien zwei Säßhäuser darauf gewesen, wovon nur das in ihren Gerichten gelegene noch stehe; im Reich und in verschiedenen gemeinen Vogteien richte sich das Recht der Fertigung nach der Lage des Säßhauses; endlich glaube die Stadt durch Einlegung einer Gegenprotestation und Vorgehen auf Recht hin den Respect gegen die regierenden Orte nicht verlezt zu haben. Nach Anhörung der Parteien und Kundschaften und nach Verlesung des Protokolls wird mit Stimmenmehrheit erkennt, der Landvogt und die Oberamtleute haben in dieser Sache aufrecht und ehrlich gehandelt; in Anbetracht nun der langen Possession soll es bei dem Fertigungsrecht der Stadt Baden verbleiben; für künftige Fälle aber soll eine Verordnung gemacht werden über solche Fertigungen, wo die Güter in zwei verschiedenen Gerichten gelegen sind. Bern protestirt gegen den Entscheid dieser Streitsache, weil das alte und neue Bodenzinsurbar zu Königsfelden auch eines Säßhauses zu diesem Hof in der Grafschaft Baden erwähne und das Verschwinden desselben seiner Judicatur nicht präjudiciren könne. Absch. 335. aaa. — **254.** (1697). Bern, Namens des Hauses Königsfelden, eröffnet, das Säßhaus des Kappelerhofs, das zum größern Theil im Amt Gebenstorf liege, sei eigenmächtig in die Stadt Baden verlegt worden, womit dem Amt nicht nur die Mannschaft entzogen, sondern auch das Recht des Gerichtsherrn verlezt worden sei; es verlangt daher zu vernehmen, ob ein solches Verfahren zuläßig sei. Bei diesem Anlaß kommt auch in Frage, wo die Fertigung stattzufinden habe, wenn die Güter eines Hofes in zwei oder mehr Jurisdictionen liegen. Diese Fragen werden zur Instruction in den Abschied genommen. Einige Orte sprechen sich für analoge Anwendung des Jahrrechnungsabschiedes von 1654 in einer ähnlichen Frage zwischen dem badischen Oberamt und dem Landvogteiamt von Regensberg aus. Absch. 357. ddd. — **255.** (1698). Rüksichtlich der Fertigung der Güter, welche in zwei oder mehr Jurisdictionen gelegen sind, wird auf Genehmigung der Obrigkeiten der Grundsaz angenommen, daß Lehenhöfe und Eigengüter vor dem Gericht, wo das Säßhaus ist, sofern aber ein solches nicht vorhanden wäre, vor demjenigen Gericht gefertigt werden sollen, wo der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

größere Theil des Gutes liegt. Absch. 387. dd. — **256.** (1699). Zug möchte bestimmt wissen, daß die Fertigung eines Hofes, welcher theilweise in zwei Jurisdictionen liegt, von jedem Jurisdictionsherrn nach Verhältniß des Bodens vorgenommen werde. Man bleibt aber beim Abschied der lezten Jahrrechnung, daß das Forum der Fertigung nach dem Säßhaus, und, wo kein solches ist, nach der größern Ausdehnung des Gutes bestimmt werde. Zug nimmt das ad referendum. Schwyz will da fertigen lassen, wo der größere Theil des Gutes liegt. Absch. 417. aaaa. — **257.** Die weitläufig begründete Behauptung des Oberamts, daß ihm allein das Recht der Vereinigung in den wettingischen Gerichten zustehe, sowie die einläßliche Behauptung des Gegentheiles durch den Kanzler von Wettingen wird dem Abschied einverleibt. Absch. 417. cccc. **258.** Ein von der Kanzlei Baden eingegangenes Factum, worin bewiesen werden will, daß die Fertigung der Vereinigungen in den niedergerichtlichen Orten des Klosters Wettingen der Kanzlei Baden und dem Landvogteiamt Baden zukomme, und nicht der Kanzlei Wettingen, wird dem Landschreiber zu Baden wieder zugeschikt, mit dem Ersuchen, dasselbe sämmtlichen Orten mitzutheilen, da diesen auch vom Kloster Wettingen die Gegengründe werden eingegeben werden. Absch. 425. f. — **259.** Der Landschreibereistatthalter legt seine Deduction vor, wonach das Vereinigungsrecht in den wettingischen Gerichten nicht dem besagten Kloster, sondern dem badischen Oberamt zustehe, und verlangt eine diesfällige Entscheidung. Da einige Orte hierüber nicht instruirt sind und Wettingen die Mittheilung dieses Factums verlangt, um sich darüber vernehmen zu lassen, so wird die Sache zur Instruction auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 427. n. — **260.** (1700). In dem Streit zwischen dem badischen Oberamt und dem Kloster Wettingen über das Vereinigungsrecht in den Gerichten des leztern wird von sämmtlichen Orten, mit Ausnahme von Glarus, welches das ganze Geschäft ad referendum nimmt, erkennt, die Vereinigung, als eine hochobrigkeitliche Sache, soll vom Landvogteiamt gefertigt und besiegelt und die Gelobung durch die Unterthanen in den wettingischen Gerichten an jenes erstattet werden; die Schreiberei hat der Landschreiber von Baden zu besorgen und der Kanzler von Wettingen mit seinen Protokollen und Schriften zur Information auch beizuwohnen. In Rüksicht der Taxen werden von Zürich, Bern, Uri und Nidwalden dem Landvogt eine Krone, dem Landschreiber 16 gute Bazen, dem Kanzler 8 gute Bazen und dem Unterschreiber 20 Schillinge zugesprochen. Der eine Gesandte von Zug (Staub) stimmt zum gleichen Antrag, während der andere (Andermatt) die Sache ad referendum nimmt. Lucern und Schwyz verlangen instructionsgemäß, daß alle Vereinigungs- und Schreibgebühren dem Landvogt und Landschreiber zufallen sollen. Absch. 440. rr. — **261.** (1701). Der abtretende Landvogt eröffnet, Bern habe vor einiger Zeit ganz heimlich einen Theil der Lindtmühle, welche Lehen des Klosters Königsfelden sei, an sich gekauft; der Kauf sei aber noch nicht gefertigt, weil Bern das Schreib- und Siegelrecht zu Birmenstorf prätendire, während dasselbe dem Landvogteiamt gehöre, von welchem auch die zwei lezten Kaufbriefe herrühren. Es wird beschlossen, der Kaufbrief solle vom Landvogteiamt geschrieben und besiegelt werden; den Lehenbrief dagegen möge das Kloster Königsfelden fertigen. Absch. 468. zzz.

e. Ehegerichtsbarkeit.

Art. 262. (1701). Da das zürcherische Chorgericht sich unterfängt, Ehehändel und Hurereifälle der Reformirten der Vogtei Baden ohne Begrüßung des Landvogtes nach Zürich zu ziehen, und da der abgetretene Landvogt dagegen Einsprache gemacht und nur auf einlangende Gesuchschreiben und so lange dieses den regierenden Orten gefällig sei, zu entsprechen erklärt, über Eheschimpfe und Hurereifälle aber die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen hat, so wird beschlossen, die Stellung in Ehehändeln müsse beim Landvogt nachgesucht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Diesem steht zu, die Rogirten über den Fall zu vernehmen, um zu ersehen, ob die Stellung statthaft sei oder nicht, indem Eheschimpfe und Hurereien vom Landvogte zu bestrafen seien. Auch wenn es einfache Ehestreite betreffe, solle die Stellung nur so lange bewilligt werden, als es den regierenden Orten gefalle. Absch. 468. vvv. — **263.** (1702). Uri rügt, daß die Ehehändel noch immer nach Zürich zur Beurtheilung gewiesen werden. Da aber bei den Protestirenden die Ehehändel nur als Civil- und nicht als Sacramentalsachen behandelt werden, so sollten sie nach seiner Ansicht vom Landvogt abgewandelt werden, da der Vertrag von 1632 ein gegentheiliges Verfahren nicht vorschreibe und Bern wirklich auch diese Ansicht habe. Diese Anregung wird in den Abschied genommen. Absch. 493. nnn.

5. Abzug.

(S. auch Justizsachen, Recht, Gericht.)

Art. 264. (1683). Es wird in Anzug gebracht, ob nicht den regierenden Orten von den zu Leuggern liegenden Fahrnissen des daselbst vorigen Herbst verstorbenen Oberstmeisters des St. Johann-Ritterordens in deutschen Landen, Franz von Sonnenberg, auch der Abzug gebühre; der dermalige Generalreceptor dieses Ordens, Ritter Johann von Roll, erwählter Commenthur zu Hohenrain, Reiden und Buchs, habe auf diesfällige Anregung die Abzugfreiheit ihres Ordens prätendirt. Nachdem man die Abschiede über mehrere ähnliche Todtfälle zu Leuggern nachgeschlagen und nichts von Abzügen gefunden hat, läßt man es dabei bewenden. Um die Schirmhonoranz des neuerwählten Comthurs nach Leuggern sind die Orte nach altem Brauch befriedigt worden. Absch. 49. ccc. — **265.** (1689). Es wird erwähnt, daß der lezte Prädicant zu Gebenstorf in's Bernergebiet gezogen sei, ohne den Abzug zu bezahlen. Obschon man der Ansicht ist, daß der Abzug nur bei Todtfällen gefordert werden könne, wird die Sache doch zur Nachricht in den Abschied genommen. Absch. 156. sss. **266.** (1691). Über die Prätension der Erben des verstorbenen Amtmannes Acklin, Burgers zu Lucern, daß sein Nachlaß nicht dem Abzug unterliege, wird beschlossen, nachzuschlagen, ob von solchen eidgenössischen Bedienten der Abzug genommen worden sei, indem dieser einzelne Fall nicht ohne Consequenz entschieden werden könne. Absch. 213. dd. — **267.** Über die wegen des Nachlasses des zu Zurzach verstorbenen Amtmanns Acklin früher aufgeworfene Frage, ob Eidgenossen, welche bei Gerichtsherren oder Klöstern in Diensten stehen, dem Abzug unterworfen seien, sind die Orte verschiedener Meinung. Die einen berufen sich darauf, daß sich kein Abschied für diesen Abzug ausspreche und daß die bischöflich-constanzischen Amtleute im Thurgau und in Baden solchen niemals geleistet haben; die andern führen an, daß die eidgenössischen Chorherren zu Zurzach selbst auch dem Abzug unterworfen seien und das Gleiche auch von ihren Dienstleuten gefordert werden könne. Der Gegenstand wird daher neuerdings in den Abschied genommen. Absch. 218. lll. — **268.** (1697). Sebastian Heinrich Crivelli von Altdorf bringt vor, der abgetretene Landvogt habe wenigstens von demjenigen Theil der Nachlassenschaft seines jüngst in der Grafschaft verstorbenen Bruders, welche nach Altdorf gezogen werde, den Abzug verlangt, während nach dem Abschied von Zug die Erben aus den regierenden Orten von Liegenschaften in den gemeinen Herrschaften keinen Abzug schuldig seien, so lange dieselben in ihren Handen bleiben, wie solches auch in vielen Fällen geübt worden sei; überdies habe seine Frau Schwester ihren Antheil im Lande bezogen. Nach Beleſung des Abschieds wird der Abzug als unstatthaft erklärt. Die weitere Frage, ob einzelne Miterben, welche ihre Erbportion außer die Vogtei ziehen, abzugfrei seien, wenn ein Erbe aus den regierenden Orten die Liegenschaften antrete, wird zur Berathung der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 357. tt. — **269.** (1702). Laut Bericht des Landvogtes glauben die Erben des Propstes Reding sel. zu Zurzach von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Gut, das in Schwyz liege und er statt seines nach Zurzach gezogenen Gutes dorthin geschikt habe, keinen Abzug schuldig zu sein; ferner vermeinen des Major Reding sel. Kinder zu Augsburg, daß sie, als Landleute von Schwyz, nur den Abzug zu leisten haben, wie er den Eidgenossen obliege. Damit wird dann noch die Frage verbunden, ob bei der Aufnahme der Inventarien der verstorbenen Chorherren nicht Jemand von Obrigkeitswegen beiwohnen sollte. Die Orte erkennen hierüber: Weil das Gut dem Leibe nach falle, so solle auch das zu Schwyz liegende Vermögen verabzugt werden und auch des Major Redings Kinder gehalten sein, ihren Erbtheil, wie andere außer Rheins gesessene Erben, zu verabzugen. In Rüksicht auf die Aufnahme der Inventarien findet man sich nicht veranlaßt, gegen das bisherige Herkommen etwas Anderes zu verfügen. Absch. 485. cc. — **270.** (1708). Auf die Anzeige, daß der Pfarrer von Schneisingen vor ungefähr zwei Monaten gestorben sei, vom Decan und den Erben aber der Abzug verweigert werde, wird der Landvogt beauftragt, den Abzug zu erheben, wie dieses namentlich durch den Zuger Abschied vorgeschrieben ist, sofern nicht eine authentische Exemption nachgewiesen werden könne. Absch. 662. t. — **271.** Im Namen des Regensberger Kapitels beschweren sich Kaspar Keller, Dekan und Pfarrer in Rohrdorf, und Jakob Härtli, Pfarrer in Fislisbach, daß der Landvogt von dem Erbe des unlängst verstorbenen Pfarrers von Schneisingen, Sträßler, nicht nur den Abzug verlange, sondern auch der Siegelung und Inventaraufnahme beizuwohnen begehre. Die Gesuchsteller werden vor die gemeine Session der regierenden Orte verwiesen. Absch. 662. eee.

6. Polizeisachen. Jagd.

(S. auch Justizsachen, Recht, Gericht.)

Art. 272. (1684). Auf Beschwerde des Hans Pfeiffer, Wirth zum rothen Ochsen in Döttingen, daß einer seiner Nachbaren, N. Breisacher, angeblich auf Bewilligung des Gerichtsherrn, neben ihm eine neue Taverne errichtet und dem Befehle des Landvogts, dieselbe zu schließen, keine Folge geleistet habe, wird auf Grund der nachgeschlagenen Abschiede, gemäß welchen die Bewilligung neuer oder die Erneuerung prä-scribirter Ehehaften nur den Obrigkeiten zustehe, beschlossen, es habe Breisacher den Schild wegzuthun und der Wirthschaft sich zu müßigen, und zwar bei 100 Louisd'or Buße im Uebertretungsfall. Absch. 67. rr. — **273.** (1687). Der Graf von Sulz fragt schriftlich an, ob die lezten Winter in Zurzach von Ausschüssen der umliegenden Gegend vereinbarte Jägerordnung nicht auch für die Grafschaft Baden angenommen und publicirt werden wolle. Es wird geantwortet, es lasse sich dieselbe schwerlich einführen; dagegen sei dem Landvogt bereits aufgetragen, eine Verordnung über den Wildbann nach dem Muster von Zürich und dortiger Gegenden zu entwerfen. Absch. 115. vv. — **274.** (1691). Rathsherr Muralt von Bern beschwert sich, daß die armen Leute, welche über die Reuß sezen wollen, von Baden aus einzig an's Fahr von Windisch geleitet werden, wodurch die Fähren und die umwohnende Bauersame sehr belästigt werden. Antwort: er solle sich diesfalls an die Stadt Baden wenden. Absch. 213. ee. — **275.** (1692). Bern rügt, daß die von Baden nach Windisch transportirten armen und presthaften Personen dort ohne weitere Vorsorge liegen gelassen werden, indem die Fähren unmöglich sie gleich übersezen können; auch werden an den Päßen allerhand Strolchen eingelassen, wie denn auch gegenwärtig sich Zigeuner in der Grafschaft aufhalten. Nachdem der Landvogt über die Bewandtniß der Sachen Bericht erstattet und angeführt hatte, daß die Zigeuner schon fort-gewiesen worden seien, wird beschlossen: 1. Die Gebenstorfer, als die nächstgelegenen, haben die armen Leute bis zu ihrer Überfahrt in's nächste Dorf oder nach Brugg unter Dach zu bringen; 2. das fremde Gesindel soll gemäß Mandat der lezten Jahrrechnungstagsazung abgehalten, und 3. die Zigeuner in der ganzen Eid-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genossenschaft nicht geduldet werden. Absch. 246. s. — **276.** (1693). Bern führt Beschwerde, daß Niemand sich der armen Leute annehme, welche bei Windisch über die Aare geführt werden sollen. Nun wird das badische Oberamt beauftragt, sich mit dem Hofmeister von Königsfelden zu besprechen und zu vergleichen. Absch. 259. ggg. — **277.** (1697). Bern verlangt: 1. daß Baden und Mellingen der Befehl ertheilt werde, das fremde Gesindel, womit seine Lande erfüllt werden, zurükzuweisen; 2. daß der zwischen dem Oberamt und dem Hofmeister zu Königsfelden abgeschlossene Vertrag betreffend die Übersezung der armen und presthaften Personen zu Windisch eingehalten werde. Von einigen Orten wird auch das leztjährige Mandat wegen der Zigeuner in Erinnerung gebracht. Darüber wird beschlossen: Das fremde Gesindel soll im Betretungsfall dem zuständigen Amtmann zugeführt werden; zu besserer Erreichung des Zwekes sind aber in den Dörfern Profosen aufzustellen, um, besonders an den Grenzorten, die fremden Strolchen zurükzuweisen; endlich soll der Landvogt der Stadt Baden und den betreffenden Gemeinden anzeigen, daß sie dem Vertrag betreffend die Fähre bei Windisch nachkommen. Absch. 357. ss. — **278.** (1699). Wegen der geringen Zahl der verrechneten Jagdbußen wird erkennt, es sollen die Mandate wegen der Jagdübertretungen erneuert und streng gehandhabt werden. Absch. 417. ooo.

7. Juden.

(S. auch Handels- und Verkehrswesen.)

Art. 279. (1687). Dem Landvogt wird aufgetragen, den Juden der Grafschaft Baden anzuzeigen, daß sie bei hoher Strafe keinen jungen Leuten, die noch in ihrer Eltern „Muos und Brod" oder bevogtet sind, Geld leihen oder Sachen anhängen und aufschwazen, indem man ihnen hierum kein Recht halten würde. Auch ist denselben zu intimiren, daß man ihnen nur um solche Obligationen Recht halten werde, welche in rechtmäßigen Kanzleien verschrieben worden seien. Absch. 115. xx. — **280.** (1696). Den Juden wird auf ihr Anhalten freies und sicheres Geleit, Wohnung und freier Handel und Wandel in der Grafschaft Baden von künftiger Jahrrechnung an auf sechszehn Jahre, d. h. auf einen ganzen Umgang der Regierung, zugesichert, da keine Klagen gegen sie vorgebracht worden sind. Absch. 335. xx. — **281.** (1697). Den Juden wird auf ihr Anhalten nach einiger Beanstandung der ausgelaufene Geleitsbrief erneuert. Absch. 357. xx. — **282.** (1699). Herr Paccaton und sein Sohn von Yverdon bitten vor der Session, daß die auf ihr Betreiben durch Mandat der Tagsazung in Arrest gesezten zwei Juden von Pfirt so lange nicht losgelassen werden, bis sie um Kosten, Schaden, Interesse und den erlittenen Affront befriedigt seien. Das badische Oberamt erstattet darüber Bericht, wie die Gesandten zu referiren wissen werden. Nach längerer Berathung anerbietet Bern auf Ratification der Obrigkeiten, diese Juden von sich aus zu verrechtfertigen und dem Landvogt von Baden einen Revers auszustellen, daß solches der Jurisdiction und Judicatur der regierenden Orte unnachtheilig sein soll, sofern Paccaton alle bisher erlaufenen Kosten bezahle. Dieses Anerbieten wird angenommen und es werden die erwähnten Juden des folgenden Tages nach Königsfelden geführt. Schwyz nimmt die Sache ad referendum, zweifelt aber nicht an der Zustimmung seiner Obern. Absch. 427. l. — **283.** (1700). Die in gemeiner Session beschlossene Ausweisung der Juden, welche auf die Klage des Herrn Paccaton in Lenzburg in Verhaft sind, wird mit Rüksicht auf den Schirmbrief von 1697 unzuläßig befunden und Bern eingeladen, über den ganzen Handel ein Memorial behufs Mittheilung an den Markgrafen von Onolzbach einzureichen. (S. Absch. 440. vv.) — **284.** Gegenüber dem erhobenen Zweifel, ob die Juden bei einer Gant überschlagen können, da sie nichts auf Unterpfande verschreiben dürfen, wird von den mehrern Orten gefunden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man müsse ihnen laut Schirmbrief für ihre rechtmäßigen Ansprachen Recht halten und sie laut dem auf der Jahrrechnungstagsazung von 1684 angenommenen Gantrecht auch auf die Güter greifen lassen, wenn sie weder mit Geld noch mit Waare bezahlt werden können, und dieses um so mehr, als das angeführte Gantrecht zum Überschlagen oder Verlieren berufe: „Die außer löbl. Eidgenossenschaft Gesessenen, die in dieser Grafschaft sizenden Juden ꝛc., jedoch mit dem Unterschied, daß sie solche (Güter) nicht behalten, sondern so bald möglich wieder verkaufen sollen." Der Gegenstand wird zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 440. ww. — **285.** (1701). Der Markgraf von Onolzbach verlangt in einem Schreiben die Ledigung der zwei gefangenen Juden und die Verfällung Paccatons in die Kosten. Da Bern bemerkt, daß die Gründe dieses Schreibens schon mehrere Mal widerlegt worden seien, wird die Beantwortung desselben Bern überlassen, damit der Eidgenossenschaft daraus kein Ungemach erwachse. Zürich behält sich laut badischem Protokoll seine Rechte vor, sofern seinen Angehörigen von daher Schaden widerfahren sollte. Gegen diese Erklärung protestirt Bern. Absch. 468. tt.

8. Marchungen.

(S. auch Judicatur- und Competenzanstände.)

Art. 286. (1693). Dem Gesuch des Herrn von Roll zu Bernau um Aufnahme seiner Marchbriefe gegen die Grafschaft Baden in das Urbarium dieser Vogtei wird entsprochen und derselbe angewiesen, seine Originalien dem Oberamt einzugeben. Absch. 259. ddd. — **287.** (1702). Beschlossen wird die Wiedereinsezung eines laut Bericht des Landvogtes abgegangenen Mittelmarchsteines zwischen zwei noch vorhandenen, wodurch die Gerichte von Leuggern und Schenkenberg unterschieden werden. Bern nimmt es ad referendum. Absch. 485. ee. — **288.** (1706). Laut dem Bericht des Landvogts waltet zu Rüfenach, wo die regierenden Orte zwei Viertheile, Bern einen Viertheil und Brugg einen Viertheil des Zehntens haben, wegen mangelhafter Ausmarchung gegen die Zehntenbeständer von Lauffohr Streit, weil die von Remigen in dem Rüfenacher Zehntengebiet, und die Rüfenacher in dem Remiger Zehntengebiet einige fast gleiche Stük Akerfeld haben, weshalb eine Ausmarchung nöthig und ein Austausch gegen einander vortheilhaft wäre. Beschlossen: Das badische und das schenkenbergische Oberamt sollen sammt den Parteien an Ort und Stelle den Augenschein vornehmen und dann einen Antrag auf eine Ausgleichung hinterbringen. Absch. 609. ff. — **289.** Zürich und der Landvogt von Baden berichten, auf der Grenze zwischen Baden und dem Amt Regensberg seien zwei Marchsteine mangelhaft geworden. Der eine sei gebrochen, der andere, der an einer Karrenstraße gestanden, sei wegen Ablösung des Erdreichs umgefallen, wie sich aus dem Augenschein ergeben habe. Für den gebrochenen sei ein neuer gemacht und in's alte Loch gestellt worden; der umgefallene könne nicht wohl mehr am gleichen Ort gesezt werden; da er aber in gerader Linie zwischen zwei andern Marchsteinen gestanden, so wäre am besten, denselben in gleicher Richtung in der Ebene aufzustellen, unter genauer Vormerkung dieser Versezung in den Marchbriefen und im Urbar. Jene Verfügung und dieser Vorschlag werden genehmigt. Absch. 623. n.

9. Münzwesen.

Art. 290. (1694). Entgegen der Meinung Zürichs, daß die Reichsmünzen in der ganzen Grafschaft sollten verrufen werden, wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Unterthanen zu erinnern, daß die Reichsmünzen laut Abschieden kein verbindliches Zahlungsmittel seien und daß jeder, der solche einnehme, selbst zusehen möge, wie er sie wieder anbringe. Absch. 272. c.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10. Bergwerke; Erzgruben.

Art. 291. (1689). Herr Merian von Basel sucht um die Bewilligung nach, in der Grafschaft Baden Eisenerz zu graben. Aus Mangel an Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen und festgesezt, daß im Fall der Bewilligung der Bittsteller für volle Entschädigung Bürgschaft zu leisten habe. Die Amtleute sollen indessen über den Ort, wo gegraben werden wolle, und über den den Gütern erwachsenden Schaden Bericht erstatten, worauf dann die regierenden Orte ihre Entschließungen dem Landvogt mittheilen werden. Absch. 163. l. — **292.** (1690). Das erneuerte Gesuch des Herrn Merian wird zur Instruction auf nächste Jahrrechnungstagsazung verwiesen und dem Gesuchsteller indessen erlaubt, die zwei Gruben in so weit zu öffnen, daß dadurch eine Probe gewonnen werden könne. Absch. 181. ee. — **293.** Dem Johann Jakob Merian, des innern Raths von Basel, wird auf zwanzig Jahre die Bewilligung ertheilt, in der Grafschaft Baden auf Eisenerz zu graben und dasselbe zu seinem Schmelzofen auf dem österreichischen Territorium nach der badischen Grenze zu führen. Dabei soll das Metall gewaschen, mit Kübeln gemessen und für das erste Jahr der zehnte Kübel mit 22½ Schilling den regierenden Orten jeweilen auf Johanni vergütet werden. Für die weitern Jahre behält man sich die Preisbestimmung vor. Auch soll für Land und Wege den Privaten Entschädigung geleistet werden. Absch. 183. hh. — **294.** Der Prälat von St. Blasien stellt das Gesuch, es möchte ihm in Betracht des erlittenen Kriegsschadens gestattet werden, in der Grafschaft Baden auf Eisenerz zu graben, da er in der Herrschaft Gutenberg außerhalb Rheins einen Eisenofen und genug Holz habe, aber nicht genugsam Erz vorhanden sei. Da unlängst dem Rathsherrn Merian von Basel eine solche Concession ertheilt worden ist, so weiß man zu Gunsten des Prälaten nichts Anderes zu thun, als durch Correspondenz zu versuchen, ob sich beide auf eine Theilung der Ausbeutung vergleichen könnten. Absch. 201. q. — **295.** (1691). Auf den Bericht, daß Herr Merian ein ziemliches Quantum Eisenerz gegraben, aber noch nichts gewaschen und abgeführt habe, woran die Unruhen in Basel Ursache sein mögen, wird derselbe gemahnt, die Abfuhr zu befördern, damit den regierenden Orten auf nächstes Jahr ihre Gebühr verrechnet werden könne. Absch. 218. bbb. — **296.** (1698). Herr Merian bittet, daß die ihm 1690 ertheilte Bewilligung entweder auf seine Nachkommen, oder zwanzig bis dreißig Jahre über das ursprüngliche Ziel verlängert und statt des bedungenen zehnten Kübels Erz als Regal ein gewisses Quantum festgesezt werde. Der Gegenstand wird aus Mangel an Instruction auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 387. mm. — **297.** Herrn Merian wird das Erzgraben in der Grafschaft Baden noch um zwanzig Jahre über das ursprünglich bedungene Ziel zu den alten Bedingungen erlaubt, mit dem Beisaz, daß die festgesezte Competenz jährlich auf Johannistag dem Landvogt bezahlt werden soll. Zu diesem Ende soll mit Herrn Merian abgerechnet und untersucht werden, ob die Landvögte die diesfälligen Einnahmen verrechnet haben; sollte dieses nicht geschehen sein, so haben sie das Ausstehende nachzuzahlen. Absch. 401. v. — **298.** (1702). Der Landvogt verlangt einen Bescheid darüber, ob die Eisenerzgraber, die jezt nächst der Grenze des Gerichtskreises von Baden arbeiten, daselbst fortfahren dürfen. Diese Frage wird bejaht, weil das Erz den regierenden Orten gehöre. Absch. 485. dd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Handels- und Verkehrswesen.

(S. auch Judicatur- und Competenzanstände; Polizeisachen.)

a. Freier Handel und Verkehr im Allgemeinen.

Art. 299. (1688). Hans Müller, Mühlenbesitzer im Lindt und Richter zu Birmenstorf, beschwert sich, daß die Stadt Baden ihm abgeschlagen, mit Roß und Wagen zu und von den dortigen Kunden zu fahren, während die Müller der Stadt mit Roß und Wagen nach Birmenstorf kommen. Die Stadt Baden erwiedert dagegen, sie habe jeweilen das Recht gehabt, solche Ordnungen zu machen, der Kläger habe durch sein allzu vortheilhaftes Überfahren diese Maßregel veranlaßt; die Müller von Baden seien aber erbötig, insoweit Reciprocität eintreten zu lassen, daß man gegenseitig nur mit Roßen zu einander fahre. In Folge dieser Erklärung wird die Reciprocität ganz allgemein für die ganze Grafschaft festgestellt. Absch. 130. ggg. — **300.** (1691). Wegen weiter Entlegenheit wird denen in Leuggern gestattet, den obrigkeitlichen Mandaten unnachtheilig bei ihren Häusern den Vogteiangehörigen in bescheidenem Maß Frucht zu verkaufen und viertel- oder halbviertelweise hin und wieder auf den Waldshutermarkt zu tragen, um daraus Lebensmittel und andere häusliche Bedürfnisse anzuschaffen. Absch. 218. hhh. — **301.** (1692). Die Gemeinde Leuggern beschwert sich, daß ihr in Folge des Mandates der lezten Jahrrechnungstagsazung die früher ertheilte Bewilligung, bei ihren Häusern Korn zu verkaufen und auch etwa ein kleines Quantum auf den Markt nach Waldshut zu führen, bestritten werde. Auf den Bericht, daß Leuggern sein Privilegium mißbraucht und das neue Mandat keine Ausnahmen zulasse, wird beschlossen, die Comthurei und die Bauern von Leuggern dürfen denen aus den regierenden Orten, welche obrigkeitliche Scheine aufweisen, für den Hausbrauch bei ihren Häusern Korn verkaufen, dagegen keines außer die Eidgenossenschaft veräußern; Käufer aus der Grafschaft Baden sollen sich durch Scheine vom Landvogt ausweisen und das Oberamt gute Aufsicht halten. Absch. 246. t. — **302.** (1698). Das Verbot von 1692, das Korn bei den Speichern und Häusern zu verkaufen, wird bestätigt und den Unterthanen die Weisung ertheilt, ihr Getreide auf die Märkte von Zürich, Baden oder Bremgarten zu führen. (S. Absch. 387. qq.) — **303.** (1711). Der Landvogt bringt das an ihn gerichtete Gesuch der Müller und Bäker zu Baden und anderer Leute, bei den Häusern, Mühlen und Speichern Früchte aufkaufen zu dürfen, zur Entscheidung an die Session. Es wird das bezügliche Verbot vom 13. September 1709 verlesen und genehmigt, da es lediglich die Abstellung des Vorkaufes und die Beschränkung des Verkaufs nach auswärts bezwekt, bis der feile Kauf im Reich wieder geöffnet sei. Dem gemeinen Bauersmann ist jedoch nicht verboten, seinen wöchentlichen Bedarf bei den Häusern und Mühlen zu kaufen, und wo keine Vorräthe auf den Markt gelangen, soll der Landvogt Billigkeit walten lassen. Die regierenden Orte, welche kein Korn bauen, behalten sich vor, auf obrigkeitliche Ausweise hin in den Vogteien für ihren Bedarf, ohne Nachtheil und Fürkauf Früchte anzukaufen. Absch. 726. kk.

b. Straßen.

Art. 304. (1688). Ein Ausschuß der Gemeinde Coblenz beschwert sich, daß Bern einen gewissen Weg zwischen Säckingen und Degerfelden zu einer Land- und Reichsstraße machen wolle, um dort sein Salz durchzuführen. Dadurch würde ihrer Fuhr und Schifffahrt großer Abbruch gethan, während sie hinwieder gleichwohl den Lauffen in den Rhein mit großen Kosten, Leibs- und Lebensgefahr offenhalten und reinigen, den Kaufleuten für die Waaren Bürgschaft leisten und das Salzhaus unterhalten müssen. Auf die Erwiederung

Berns, der fragliche Weg sei eine seit unvordenklichen Zeiten gebrauchte Straße, auf dem keine obrigkeitliche Zollstatt abgefahren, sondern nur statt derjenigen von Coblenz die in Würenlingen gewählt werde, und man werde ihm als mitregierendem Orte wohl nicht abschlagen, eine bequemere und nähere Straße zu erbessern und zu gebrauchen, wird die Sache in den Abschied genommen, mit der Verpflichtung, innerhalb vier Wochen den Entscheid nach Zürich zu berichten. Inzwischen wird die Erbesserung der Straße eingestellt. Absch. 130. zz. — **305.** Nidwalden erhebt Bedenken, daß gegen alle Inhibitionen und Protestationen in der Landvogtei neue Straßen planirt werden, die den regierenden Orten nicht genehm seien. Absch. 135. k. — **306.** Bern verlangt, daß es in Verbesserung der alten Straße von Säckingen nach Degerfelden nicht gehemmt werde. Da genugsam Kundschaften vorliegen, daß dieses eine rechte alte Straße gewesen, auf der vor Zeiten viel Kaufmannsgüter geführt worden sind, nehmen die Gesandten der übrigen regierenden Orte den Gegenstand in den Abschied mit dem Versprechen, ihre Entschließungen nächstens nach Zürich einzuberichten. Inzwischen möge mit der Verbesserung der Straße fortgefahren werden. Absch. 139. p. — **307.** (1708). Der Landvogt erhält auf seinen Bericht über den schlechten Zustand der Landstraßen den Auftrag, diese zu beaugenscheinen und, wo nöthig, die Verbesserung unter Strafe zu befehlen. Ungehorsame sollen zur Verantwortung gezogen und gebüßt werden. Absch. 662. s.

c. Schifffahrt; Fähren.

Art. 308. (1684). Lucern, als Reichsvogt über die Reuß von der Stadt Lucern bis an die Aare, beschwert sich, daß von Seiten Königsfeldens die Reuß unterhalb Mellingen also überfachet werde, daß bei kleinem Wasserstand weder die Fische noch Schiffe passiren können, und ersucht daher Bern, für Offenhaltung der Schiff- und Fischwege zu sorgen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 74. r. — **309.** Lucern rügt abermals, daß die Reuß zwischen Mellingen und Windisch, wo das Kloster Königsfelden die Fischerei hat, so überfachet werde, daß nicht nur keine Fische, sondern bei kleinem Wasserstand auch nicht die Weidlinge passiren können, womit seine Obrigkeit das Salz und andere Sachen nach Mellingen zu führen pflege, während nach allgemeinem Recht auf schiffbaren Flüssen genugsame Schiff- und Fischwege offen bleiben sollen. Der Antrag, daß auf nächster Jahrrechnung über die von Bern auf der ganzen Reuß prätendirte hohe Jurisdiction entschieden werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 74. v. — **310.** (1685). Die vorderösterreichische Regierung zu Waldshut wird dringend ersucht, ein gewisses Gebäude oder Wirthshaus, welches auf der österreichischen Seite des Rheins dem Flecken Coblenz gegenüber bereits angefangen worden ist und der Schifffahrt, dem Zoll und dem militärischen Interesse nachtheilig sein könnte, durch ihre Auctorität zu entfernen. Absch. 92. t. — **311.** (1686). Auf die Antwort der vorderösterreichischen Regierung und des Rathes zu Waldshut wegen des Coblenz gegenüber unternommenen Baues ist man vielseitig der Ansicht, man sollte es mit derlei Forderungen nicht zu weit treiben, weil man selbst auch die österreichische Zumuthung, auf thurgauischem Boden nichts zu bauen, was den Constanzern nicht gefällig wäre, abweisen wolle. Der Gegenstand wird auf die nächste badische Tagsazung verschoben. Absch. 95. h. — **312.** (1700). Der Landvogt eröffnet, das Fahr auf der Burg bei Zurzach sei einem Katholischen und einem Reformirten verliehen worden. Ersterer habe keinen Lehenbrief und bezahle nichts, lezterer aber jährlich 6 Pfd., welche der Landvogt jeweilen behalten habe. Es wird beschlossen, der katholische Fähre soll vor den Landvogt berufen und angehalten werden, den Lehenzins zu bezahlen und im Weigerungsfall vor die Session citirt werden. Die Lehenzinse sind den Obrigkeiten zu verrechnen. Absch. 440. fff. — **313.** Die Schiffleute von Laufenburg, welche Schiffe und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Waaren über den Rhein hinunter führen, bitten, auch fürderhin geschüzt zu werden, und berufen sich auf einen Brief Friedrichs und einen Vergleich mit den Schiffleuten von Basel und Schaffhausen. Der Landvogt berichtet darüber, daß die Schiffleute dem Geleitsmann selbst gestanden, sie hätten von den regierenden Orten weder Siegel noch Briefe und führen, statt früher nur zweihundert, jezt bis auf sechshundert Centner in einem Schiff und bezahlen gleichwohl nur 18 gute Bazen für ein ganzes, und die Hälfte für ein halbes Schiff, so daß der obrigkeitliche Zoll sehr geschwächt und die Unbilligkeit verübt werde, daß die regierenden Orte mehr Zoll bezahlen müssen als die Auswärtigen; laut dem lezten Auftrag habe er, der Landvogt, die Schiffleute vorbeschieden und Vorweisung ihrer Briefe verlangt; sie haben aber vorgeschüzt, die Briefe seien auf der Kanzlei in Laufenburg durch die Kriegszeiten in Zerrüttung gekommen. Da Neuerungen wegen der Nachbarschaft und der Gegenrechte bedenklich erscheinen, und nach der Versicherung der Schiffleute keine neuen Schiffe gemacht, sondern so, wie sie von Bern kommen, mit höchstens fünfhundert Centnern beladen werden, wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, ob durch Vergrößerung oder Vermehrung der Schiffe eine Neuerung eingeführt worden sei, und in diesem Fall einzuschreiten und Bezahlung des gebührenden Geleits zu fordern. Absch. 448. q. — **314.** (1707). Der Abt von Einsiedeln macht auf die Gefährlichkeit der Überfahrt bei dem Kloster Fahr aufmerksam und bittet um Abhilfe. Das Gesuch wird ad referendum in den Abschied genommen und dem Abt davon Mittheilung gemacht. Absch. 635. x.

d. Zoll und Geleit. Anstände mit dem Reich.

Art. 315. (1681). Es wird beschwerend angezogen, daß die Zürcher Schiffleute für die Spedition der Waaren auf der Limmat unter Berufung auf einen alten Befreiungsbrief kein Geleit bezahlen wollen. Die Orte bezweifeln, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen alte von Kaisern und Fürsten, vielleicht vor Ursprung der Eidgenossenschaft ertheilte Briefe noch Anwendung finden können; auch Lucern und andere Orte werden solche haben. Auf das Versprechen Zürichs, seine Briefe auf die nächste Versammlung mitzubringen, und mit dem Wunsche, Lucern möchte ein Gleiches thun, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 6. ggg. — **316.** Ein Antrag, das Geleit zu Baden um eine gewisse Summe und auf eine bestimmte Zeit zu verpachten, wie solches sonst in der ganzen Grafschaft eingeführt sei, wird behufs Instructionsertheilung in den Abschied genommen. Absch. 6. hhh. — **317.** (1682). In Folge des leztjährigen Abschiedes wird das Geleit in der Stadt Baden auf sechs Jahre dem Dietrich Bodmer verliehen, und zwar für das erste Jahr für 850, und für jedes folgende für 875 gute Gulden. Die laut Liste aus diesem Geleit zu bestreitenden Ausgaben werden einer genauen Prüfung unterworfen und mehrere derselben nicht nöthig befunden. Indem diese aberkannt werden, findet man hinwieder billig, dem Gesuche des Untervogts in Siggenthal um Bestimmung einer jährlichen Besoldung, und demjenigen sämmtlicher Untervögte der verschiedenen Ämter um Verabreichung jährlicher Schüzengaben zu entsprechen, welche neue Ausgaben auf das Geleit zu Baden angewiesen werden, unter Ermächtigung des neuen Geleitsmanns, solche auf Johannistag an seiner Pachtsumme abzurechnen. Absch. 31. ee. **318.** Zürich, welches, wie im leztjährigen Abschied erwähnt worden ist, von der Waarenspedition auf der Limmat bis in den Rhein kein Geleit schuldig zu sein behauptet, legt zur Unterstüzung seiner Prätension einen Brief vom römischen König Friedrich von 1447 vor, desgleichen Lucern einen Befreiungsbrief von Rudolph IV., Erzherzog zu Oesterreich, von 1361, für den Schiffpaß und den Waarentransport über die Reuß hinunter, „dessen sie sich aber nicht zu bedienen wissen". Beide Briefe werden behufs Instruction auf die nächste Versammlung abschriftlich in den Abschied genommen. Absch. 31. ff. — **319.** Auf die Kunde, der Landgraf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Sulz habe jüngst eine neue Zollstelle nächst bei Zurzach jenseits des Rheins errichtet, wird der anwesende sulzische Abgeordnete hierüber um Aufschluß angegangen. Dieser erwiedert, sein Principal beabsichtige keine Vermehrung der Zölle, wohl aber sei er kraft kaiserlichen Lehenbriefs befugt, seine Zollstatt beliebig zu verlegen, und habe deshalb Rheinheim als Zollstatt gewählt. Niemand werde mit Grund klagen können, daß im Sulzischen an zwei Orten Zoll gefordert werde. Hierauf wird beschlossen, zu untersuchen, ob Jemand von den Eidgenossen, besonders in der Grafschaft Baden und auf den Zurzacher-Märkten, bisher vom sulzischen Zoll befreit gewesen sei, damit man sie dabei schirmen könne. Absch. 31. gg. — **320.** Schaffhausen wird angewiesen, seine Beschwerde wegen des Zolles zu Waldshut bei nächster Tagsazung vorzubringen. Absch. 45. h. **321.** (1683). Es kommt in Discussion, ob Bern für die Durchfuhr der Gewehre, und die Gotteshäuser und Comthureien für ihre eigenen auf den Markt bestimmten Weine und Früchte in Baden das Geleit zu bezahlen haben. Diese Frage wird laut alten Abschieden und Tarifen bejaht und nachgewiesen, daß Bern für Gewehrfuhr noch unlängst das Geleit bezahlt habe; dagegen stellt sich heraus, daß Gotteshäuser und Comthureien für den Transport eigenen und zu ihrem Hausbrauch bestimmten Gewächses geleitfrei seien. Dabei hat es die Meinung, daß alle Geleitsleute gleiche Tarife haben sollen, nämlich die 1670 erläuterten, und daß die Fuhrleute künftig nicht mehr von einem Schiff oder Wagen ein Gewisses bezahlen, sondern vom Centner, ausgenommen der Basler Fuhrmann. Was die Schiffleute von Zürich betrifft, welche ihre außer das Land bestimmten Waaren die Limmat hinabführen, findet man sie troz ihrer alten österreichischen Briefe geleitpflichtig, wie auch Lucern, welches ähnliche besizt, für eigene und fremde Waaren zu Bremgarten fleißig das Geleit entrichte. Zürich aber behauptet, kraft seines alten Freiheitsbriefes habe seit Menschengedenken von ihren unter der Brüke zu Baden durchgehenden Schiffen nie das Geleit bezahlt werden müssen, erklärt übrigens, den Gegenstand seinen Obern hinterbringen zu wollen, damit diese ihre Meinung dem Landvogt nach Baden mittheilen können. Dem Landvogt und den Amtleuten wird übrigens aufgetragen, den Geleitsleuten in der Grafschaft eine gedeihliche Ordnung zu machen, von was Sachen Einer das Geleit zu nehmen habe. Dem Landvogt wird auch überlassen, rüksichtlich der Beschwerde des Geleitsmanns zu Coblenz gegen die Laufenburger, und der Stadt Zurzach wegen des neuen Zolls zu Rheinheim, wo möglich, die gebührende Remedur zu verschaffen, oder seinen Befund nächstes Jahr mitzutheilen. Absch. 49. aaa. — **322.** (1684). Die Weigerung der Schiffleute von Zürich, von den auf der Limmat geführten Waaren, selbst fremden, den Zoll zu bezahen, veranlaßt einen diesfälligen Anzug. Zürich besteht auf der Befreiung von dem Geleite, verspricht aber davon abzustehen, wenn bewiesen werden könne, daß es je anders geübt worden sei. Der Gegenstand wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 67. mm. — **323.** (1685). Abermals wird verlangt, daß auch die Zürcher Schiffleute von den aus Italien über den See herunter kommenden Waaren in Baden das Geleit bezahlen, wie es ehemals gewesen sein soll und wie auch Lucern troz eines Befreiungsbriefes auf der Reuß von der Stadt bis nach Windisch das Geleit bezahle. Dagegen verweist Zürich auf seinen Brief Königs Friedrich von 1447, wornach die Zuwiderhandelnden mit einer Buße von 50 Mark löthiges Gold bedroht werden. Ferner wird eingewendet, man wisse von einem Zollbezug zu Baden nichts; auch in den zürcherischen Factoreibüchern finde sich nichts von einer Verzollung der auf der Limmat geführten mailändischen Waaren eingetragen, und die Vergleichung mit dem lucernischen Befreiungsbriefe auf der Reuß sei nicht statthaft, weil diese Befreiung nur bis Windisch gereicht habe, bei weiterer Fahrt auf der Reuß aber den regierenden Orten der Zoll zustehe. Dieser Gegenstand wird nun nebst dem Befreiungsbriefe von 1447 in den Abschied genommen. Absch. 79. aaa. — **324.** (1688). Gegen Zürich erneuern die übrigen Orte die Prätension, daß es von den die Limmat hinunterfahrenden Kaufmanns-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gütern das Geleit bezahle, indem es sich seiner Zeit hiezu bereit erklärt habe, sofern nachgewiesen werden könne, daß es dasselbe, entgegen seinem schon früher vorgewiesenen Befreiungsbrief, je bezahlt habe. Gegenwärtig nun könne durch drei ehrliche Burger und Rathsherren von Baden bewiesen werden, daß ein gewisser Mann, der beim Raben in den großen Bädern gewohnt, nach dem Bauernkrieg aber nach Zurzach gezogen sei, von den von Zürich über die Limmat herunter kommenden Waaren das Geleit eingenommen habe. Es scheine daher, dieses Geleit sei erst seit dem Bauern- und Religionskrieg in Abgang gekommen, weil Zürich viele Jahre lang die Bäder in Baden verboten hatte und sich Niemand mehr dafür habe hergeben wollen. Zürich entgegnet, sein Befreiungsbrief habe bessere Kraft als derjenige Lucerns auf der Reuß; es habe sich auch bei siebzigjährigen und ältern Männern erkundigt, aber Niemand habe um einen frühern Bezug des Geleites etwas gewußt. Die Sache wird beiderseits in den Abschied genommen. Absch. 130. eee. — **325.** Auf die Beschwerde des Geleitsmanns Bodmer zu Baden wird neuerdings beschlossen, daß die Klöster und Comthureien für Wein und Frucht, die sie nicht für den Hausbrauch verwenden, das Geleit zu bezahlen haben. Absch. 130. fff. — **326.** Die fünf Zollstätten Baden, Mellingen, Klingnau, Coblenz und Würenlingen werden auf sechs Jahre dem Landschreiber zu Baden, Johann Karl Schindler, verliehen, und zwar in dem Preise, wie sie vor sechs Jahren fünf verschiedenen Beständern übergeben worden waren, nämlich zusammen für 1062 Gl., wovon die ordentlichen obrigkeitlichen Ausgaben von 237½ Gl. bestritten und der Rest auf Johannis zu Handen der Obrigkeiten erlegt werden soll. Absch. 130. hhh. — **327.** (1689). Es wird der Antrag gestellt, daß diejenigen drei Männer, welche ausgesagt haben, vor etwa zwanzig Jahren habe der Besizer des Raben in den großen Bädern zu Baden, ein gewisser Gering, eine Büchse gehabt, worin er das Geleit der von Zürich über die Limmat herunter geführten Waaren gesammelt hat, rechtsförmlich einvernommen werden und zwar in Anwesenheit eines Verordneten von Zürich behufs Anbringung allfälliger Gegenbemerkungen. Diese Einvernahme wird ungeachtet der Einsprache Zürichs beschlossen und vorgenommen und der Gegenstand nach weitläufiger Discussion in den Abschied genommen. Absch. 156. zz. — **328.** (1690). In dem Geleitsstreit mit Zürich wird eine amtliche Einvernahme mit Bartholome Schindler in Schwyz, gewesenem Landschreiber und nachmals Landvogt der Grafschaft Baden, vorgelegt, worin derselbe bezeugt, er habe von seinem Vorfahr in der Landschreiberei, Johann Franz Ceberg, erfahren, daß den alten Geleitsherren von Baden der Geleitsbezug in der Stadt und in den großen Bädern übergeben worden sei. An lezterm Ort sei muthmaßlich ein besonderer Geleitsmann substituirt worden, namentlich Kaspar Gerig zum Raben, wo man die Limmat überschauen und mit Schiffen anlanden könne. In vorfallenden Streitigkeiten haben daselbst die Landvögte die Geleitseinnehmer jeweilen geschirmt. Vom alten Geleitsherrn habe er, Zeuge, öfter gehört, daß wegen des geringen Ertrags des Geleits in den großen Bädern später Niemand mehr substituirt, sondern zur Zeit der Zurzacher- und anderer Märkte der Bezug durch den Geleitsherrn direct besorgt worden sei. Da sich Zürich durch diese Zeugenaussage nicht bestimmen lassen will, so wird der Gegenstand abermals in den Abschied genommen. Absch. 183. ii. — **329.** (1691). Der Anstand mit Zürich wegen des Zolles zu Baden wird, da Zürich nicht instruirt ist, wieder in den Abschied genommen. Absch. 218. ccc. — **330.** (1692). Der gleiche Anstand wird gegen den Antrag verschiedener Orte, den fraglichen Zoll gemäß leztjährigem Abschied ohne weiters zu beziehen, von Zürich wieder in den Abschied genommen, indem es auch Gegenkundschaften habe und der Historie nachschlagen wolle. Absch. 240. yy. — **331.** (1693). Zürich beharrt auf seinem Zollbefreiungsbrief, die katholischen Orte wenden aber ein, der streitige Zoll sei zweiunddreißig Jahre nach der Eroberung der Grafschaft Baden errichtet worden. Zürich habe sich auf Gegenkundschaften berufen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die nun nicht vorliegen. Der Gegenstand wird schließlich nochmals in den Abschied genommen. Absch. 259. eee. — **332.** (1694). In dem Zollstreit mit Zürich wird einhellig beschlossen, es sollen die von Zürich über die Limmat fahrenden und mit Kaufmannsgut beladenen Schiffe des Zolles halber zu Baden gehalten werden, wie die von Lucern über die Reuß kommenden Schiffe zu Bremgarten und Mellingen; wegen der Schwierigkeit des Landens könne der Zoll auch auf dem Rükwege bezahlt werden; Schiffe mit Hausrat, Speise und Trank für zürcherische Badleute sollen frei gehen. Als Tarif wird bestimmt: für ein großes Schiff 15 Bazen, für ein Burdischiff ein halber guter Gulden, für einen Fischerweidling 4 Bazen, und zwar ohne Unterschied, ob die Schiffe mehr oder weniger beladen seien. Absch. 284. rr. — **333.** (1697). Ein Memorial mit Beschwerden des Geleitsmanns von Baden wird dem Oberamt zur Untersuchung und Berichterstattung an Zürich und Lucern zu Handen der übrigen Orte überwiesen. Absch. 357. iii. — **334.** Da die Amtleute vor Zusammentritt der Tagsazung bei Zürich und Lucern Beschwerde führten, daß die vorderösterreichische Regierung den Angehörigen zu Waldshut einestheils einen neuen der Erbeinung widersprechenden Zoll abfordern, anderntheils das daselbst den regierenden Orten gebührende Geleit verweigern, wird um Abwendung des einen und um Erstattung des andern ein ernstliches Schreiben an die vorderösterreichische Regierung abgelassen. Absch. 372. b. — **335.** Das Gesuch des Geleitsmanns zu Baden um Ermäßigung des Bestandspreises, weil nach dem erfolgten Frieden die Güter weniger über Baden, als außer dem Rhein nach Basel gehen, wird auf die Jahrrechnungstagsazung verschoben. Absch. 372. r. — **336.** (1698). Über die auf lezter Jahrrechnung angebrachte Beschwerde der Geleitsleute zu Baden und Mellingen, daß verschiedene Leute von gewissen Waaren das Geleit zu bezahlen verweigern, wird das von dem Oberamt auftragsgemäß entworfene und Zürich und Lucern mitgetheilte Gutachten vorgelegt und demselben die Genehmigung ertheilt. In Betreff der Juden wird bestimmt, daß, wenn sie durch Mellingen reiten, sie daselbst unverweigerlich das Geleit zu bezahlen haben, ebenso in Baden, wenn sie nach Dietikon oder anderswohin in der Grafschaft reisen und unten durch die Stadt gehen oder reiten, wie bereits im verflossenen November erkennt worden ist. Absch. 387. rr. — **337.** Da sich die hauensteinischen Unterthanen beklagen, daß ihnen von dem Geleitsmann zu Coblenz mehr Zoll, und den Schiffleuten daselbst ein höherer Schifflohn abgefordert werde als bisher, und deswegen die Wiederherstellung des frühern Zustandes verlangen, wird wegen Kürze der Zeit das Oberamt beauftragt, den Geleitsmann und die Schiffleute einzuvernehmen und das Ergebniß den Obrigkeiten einzuberichten. Nachdem die Vernehmlassung der Coblenzer eingegangen, wird dieselbe dem Waldvogt der Grafschaft Hauenstein übermittelt. Absch. 397. q. — **338.** (1699). In Betreff des Geleites und des Schifflohns des Fahrs zu Coblenz, worüber der kaiserliche Gesandte Remedur begehrt hatte, wird dem Oberamt aufgetragen, mit den Betheiligten zu reden und sie eines Bessern zu belehren. Absch. 427. g. — **339.** (1700). Kaspar Graf, Geleitsmann zu Baden, beschwert sich, daß er bei seinem vor vier Jahren um 660 Gl. erstandenen Geleit nicht bestehen möge, indem dieses nach der Zahl der vorgespannten Pferde bezogen und auf einem Wagen hundertachtzig bis hundertneunzig Centner und Vieles über Wasser geführt werde. Bern verlangt instructionsgemäß, daß, wie vor Altem, die Wägen höchstens mit fünfzig Centnern belastet werden. Der Landvogt unterstüzt diesen Antrag und stellt vor, daß es bei so außerordentlicher Belastung der Wägen unmöglich sei, die Brüken und Straßen in gutem Stande zu erhalten und den Ertrag des Geleites zu schüzen; auch die Schiffe werden bis auf sechshundert Centner befrachtet und bezahlen doch nur 20 Bazen. Hierüber wird erkennt, daß auf einem Lastwagen höchstens fünfzig Centner geführt werden dürfen, was durch die Kanzlei in den Kaufhäusern zu Zürich und Basel zur Warnung angeschlagen werden soll. Rüksichtlich des Geleitsmanns kann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man sich aber zu einer Herabsezung des Pachtzinses nicht herbeilassen, weil die Wasserfuhren beim Dienstantritt schon im Gange gewesen sind; dagegen wird ihm gestattet, von denjenigen, welche auf der Achse mehr als fünfzig und in Schiffen mehr als hundertundfünfzig Centner führen, die doppelte Taxe zu beziehen, was auch für andere Geleitsleute gelten soll. Absch. 440. yy. — **340.** Der Landvogt rügt folgende auf das Geleit bezügliche Mißbräuche: 1. Mit den zu Klingnau für die transitirenden Waaren ertheilten Geleitszeddeln werde allerlei Betrug getrieben, durch Verdoppelung und Verfälschung, weswegen er ein Reglement gemacht, daß den Geleitsleuten jeweilen die Frachtzeddel sollen vorgelegt werden. 2. Von den österreichischen Schiffleuten sei wegen des Eisens zu Coblenz schon etliche Jahre nichts bezahlt worden, weil der alte nun abgesezte Geleitsmann im Einverständniß mit den Österreichern weniger gefordert als der Tarif laute, und der kaiserliche Gesandte, mit dem er, Landvogt, conferirt, nun den alten Tarif nicht mehr anerkennen wolle. 3. Die Österreicher pflegen im Vorbeifahren bei Klingnau das Geleit nicht zu bezahlen und wenn der Geleitsmann das Geleit in Waldshut einziehen wolle, so werde er ausgelacht, was ihm jüngst nebst andern Insolenzen von einem Weinhändler begegnet sei. 4. Zu Waldshut sei neben dem der Stadt gehörigen Brükenzoll ein neuer kaiserlicher Zoll aufgesezt worden, in Folge welchem vom Saum Wein 4 Groschen und vom Vieh ein Kreuzer auf jeden Gulden Kaufpreis bezahlt werden müsse. 5. Die laufenburgischen Schiffleute mißbrauchen ihr Privilegium, gemäß welchem sie um ein Geleit von 18 guten Bazen während der Messe Waaren von Zurzach ausführen dürfen, indem sie hinterrükisch mit mehrern Schiffen fahren und nur für eines bezahlen. 6. Es sei nicht zu begreifen, warum diejenigen Waaren, welche ab der Messe in Zurzach durch Würenlingen in die Orte hineingeführt werden, das Geleit bezahlen müssen, während die nach Zürich, Schaffhausen, über Rhein und in's Reich gehenden Waaren zollfrei seien. Die hierüber gepflogene Berathung hatte folgendes Ergebniß: Zu 1: Das Reglement des Landvogtes wird genehmigt. Zu 5 und 3: Die laufenburgischen Schiffleute haben ihre Briefe und Gewahrsamen aufzuweisen, nach deren Inhalt mit ihnen verfahren werden soll; auf die durchgehenden österreichischen Handelsleute sei Acht zu haben und wenn sie ohne Bezahlung vorbeifahren wollen, sie an den Orten, wo man anlanden kann, anzuhalten oder auf andere Weise gegen sie einzuschreiten; wegen des österreichischen Weinhändlers, der das Mehrere bezahlt, soll man sich in keine Weitläufigkeiten einlassen, um so mehr, als seine Insolenzen auf österreichischem Gebiet begangen worden sind. Zu 2: Obschon das Eisen zu Coblenz laut Tarif höher verzollt werden sollte, findet man des neuern Herkommens wegen nicht rathsam, zu Repressalien zu schreiten, sondern überläßt dem Geleitsmann, ohne obrigkeitliches Hinzuthun sich für das Vergangene und Zukünftige bestmöglichst seines Schadens halber zu vergleichen, damit das obrigkeitliche Recht bis zu fernerer Erörterung in statu quo erhalten werde. Zu 4: Der zu Waldshut neu aufgesezte österreichische Zoll scheint gerade derjenige zu sein, rüksichtlich wessen die gesammte Eidgenossenschaft schon Beschwerde erhoben hat, deren Erfolg nun abgewartet werden soll. Zu 6: Allerdings erscheint es unbegreiflich, warum die von Zurzach aus über Rhein gehenden Waaren nicht auch verzollt werden; da jedoch diese Übung laut Bericht seit undenklichen Jahren bestanden hat, so findet man eine Neuerung bedenklich; dagegen wird der Gegenstand in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, dem Grund desselben nachzuforschen, sowie über alle obigen Punkte seine Wachsamkeit walten zu lassen. Absch. 440. zz. — **341.** (1703). Die Schiffleute des niedern Wassers von Schaffhausen bringen in einem Memorial vor, daß sie von 1594 bis 1630 dem Geleitsmann zu Coblenz von einer großen Schiffslast nur 5 gute Bazen, von dort an aber 18 gute Bazen bezahlt haben, daß nun aber der Geleitsmann von einem Mütt Kernen oder einem Centner Waare 3 Rappen fordere, was auf eine Schiffslast bis 10 Gl. ausmache, während auch die Laufenburger Schiffleute

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht mehr als 18 gute Bazen bezahlen. Die Beschwerdeführer stellen daher das Gesuch um Schuz bei ihrem alten Herkommen. Da der Geleitsmann von Coblenz nicht gegenwärtig ist, wird der Landvogt sammt den Amtleuten mit der nähern Untersuchung beauftragt und ersterer bevollmächtigt, darüber abzusprechen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. Absch. 515. x. — **342.** (1705). Der Landvogt eröffnet, zwischen dem Geleitsmann Johann Schweri zu Coblenz und den Schiffleuten des niedern Wassers zu Schaffhausen walte schon längere Zeit ein Streit, indem ersterer laut Zolltarif von jedem den Rhein hinunter fahrenden Lastschiff, so mit lauter Frucht beladen, vom Sak 1 Schilling fordere, leztere aber dieses verweigern, weil sie von 1594 bis 1630 nur 5 gute Bazen, und von 1630 bis zu der Zeit, wo der alte Schweri Geleitsmann geworden, 18 gute Bazen bezahlt haben. Während seiner Verwaltung aber habe er von einem großen Lastschiff, da solche nicht mehr zurükkehren und also billiger gehalten werden, 4½ Gl. bezogen, so daß in lezterer Beziehung der Zolltarif nicht eingehalten worden sei. Aus diesem Grunde glauben die Schiffleute, daß man sie auch künftig bei dieser Übung belassen sollte, weil sie sonst die Waaren leichter über Land befördern könnten und dann das Geleit noch mehr darunter leiden würde. Der Landvogt habe Anstand genommen, in dieser Sache einen erstinstanzlichen Entscheid zu geben und die Parteien zu gütlicher Vergleichung gewiesen, welche unter Ratificationsvorbehalt der regierenden Orte folgende Ansäze angenommen haben: Von einem ganzen Lastschiff oder Nauen mit Frucht 4 Gl. 25 Schill.; von einem Halbnauen, mit Frucht oder anderm Gut beladen, 2 Gl. 37½ Schill.; von einem Nauen mit Salz beladen wie bisher 1 Gl. 10 Schill.; von einem Weidling, der weiter als bis Coblenz gehe, soll nach Zolltarif bezahlt werden. Wegen mangelnder Instruction wird dieser Vergleichsentwurf in den Abschied genommen. Absch. 574. p. — **343.** Aus einem Bericht des Obervogtes Effinger von Schellenberg wird vernommen, daß einigen Schiffleuten vor der Stilli, welche von dort 320 Centner Kaufmannsgut die Aare hinunterführten und zwischen Coblenz und dem neuen Wirthshaus bei Waldshut den Rhein hinaufstießen, jene Waaren in der Grafschaft Thiengen durch den Waldvogt Freiherrn von Cagonet verarrestirt wurden, unter der Vorgabe, sie hätten den Hauensteinerzoll abgefahren, während doch dort niemals, sondern nur zu Hauenstein und Waldshut ein Zoll bestanden habe. Auf Ersuchen Berns werden die über Baden heimreisenden Gesandten beauftragt, sich dieser Begebenheit beim kaiserlichen Gesandten zu beschweren und Aufhebung des Arrestes zu verlangen, zugleich aber auch in der eidgenössischen Kanzlei nachschlagen zu lassen, was dieser Materie wegen etwa früher verhandelt worden sei. Absch. 577. e. — **344.** Nachdem bereits im April von einigen Orten der Zollvergleich zwischen den Schiffleuten von Schaffhausen und dem Geleitsmann zu Coblenz ratificirt worden war, stimmen auch Lucern, Uri und Schwyz auf Genehmigung der Obrigkeiten zur Ratification, verlangen aber Einverleibung des Vergleichs in den Abschied. Absch. 584. w. — **345.** (1708). Auf die Beschwerde verschiedener Geleitsherren, daß die Herren Fischer von Bern, als Postverwalter, auf ihren Pferden und Messageriewägen allerhand köstliche Waaren transitiren und das Geleit verweigern, obschon sie in dem obrigkeitlichen Tarif nicht eximirt seien, wird beschlossen, daß die Fischer, sofern sie kein Privilegium aufweisen können, das Geleit zu bezahlen haben; nur das Pferd, worauf der Postillon reitet, soll darin nicht begriffen sein. Bern nimmt es in den Abschied. Absch. 662. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Zurzacher Markt.

(S. auch Verhältniß zum Bischof von Constanz; Handels- und Verkehrswesen.)

Art. 346. (1684). Der Landvogt wird beauftragt, auf der Zurzachermesse zu Pfingsten sich über die Begründetheit der Klage zu erkundigen, daß Frankfurterjuden dortselbst geringe Tücher um wohlfeilen Preis verkaufen und damit die Leute anführen. Je nach dem Bericht soll dann auf der nächsten Jahrrechnungstagsatzung verfügt werden. Absch. 74. s. — **347.** (1687). Peter Gauthier, Namens der die Messe in Zurzach besuchenden Handelsleute von Genf im Allgemeinen, und zwei andere Abgeordnete, Namens der Specereihändler insbesondere, führen durch ihren Anwalt eine Appellationsbeschwerde gegen eine den Specereihändlern vom Landvogt auferlegte Buße wegen Übertretung des auf die Tara der Ölfässer bezüglichen Reglements. Nach Anhörung der Gründe des Landvogts und der Amtleute werden die Kaufleute von Genf dahin verwiesen, sich im Beisein zweier Gesandten des Sindicats mit dem Landvogt und den Amtleuten zu vergleichen, was dann auch geschah. Da die Kaufleute von Genf nicht vorsätzlich handelten, solle dieses ihnen an ihren Ehren unnachtheilig sein. Im Übrigen wird beschlossen, daß sich die Verkäufer gleich Anfangs mit den Käufern wegen der Tara vergleichen und solche Vergleiche von der Ortsobrigkeit exequirt werden, damit die Kaufleute nicht mit Visitirung ihrer Läden und Magazine molestirt werden müssen. Bei vorkommenden Unredlichkeiten soll jedoch der Landvogt befugt sein, die Sache zu untersuchen. Absch. 115. ww. — **348.** (1691). Herrn Zweyer, bischöflichem Obervogt zu Klingnau und Zurzach, wird, als niederm Gerichtsherrn für die Zukunft untersagt, die von der Tagsatzung mit dem kaiserlichen Gesandten verabredeten Waarenursprungs- und Bestimmungsscheine auszufertigen, da dieses nur dem Landvogt und seiner Kanzlei zusteht und die Zurzachermärkte von dem Landesherrn abhängig sind. Dieser Beschluß soll am nächsten Zurzachermarkt publicirt werden. Absch. 218. eee. — **349.** (1697). Der Landvogt soll ein Mandat erlassen, daß zu Zurzach kein Gerber mehr außer dem Fleken das Leder auf Vorkauf aufkaufe, in die Häuser versteke und nur in geringerm Quantum auf den Markt bringe, um dadurch einen Aufschlag zu bewirken, sondern es soll alles Leder auf offenem Markt feilgehalten werden. Absch. 357. zz. — **350.** (1700). Mit Einführung des neuen Kalenders soll die Zurzachermesse auf den 12. September verlegt werden. (S. Absch. 440. t.) — **351.** Da die während der Zurzachermesse ausgeschenkten Getränke nicht verohmgeldet werden, so wird der Landvogt beauftragt, den Wein vor und nach der Messe durch Beeidigte fichten zu lassen und darnach das Ohmgeld zu bestimmen; auch wird ihm anheimgestellt, sich mit den Wirthen von einem Markt zum andern zu vergleichen. Absch. 440. ggg. — **352.** Der Landvogt hat laut dem ihm ertheilten Auftrag mit den Wirthen in Zurzach wegen des Ohmgeldes unterhandelt, nachdem sich dieselben nicht haben gefallen lassen wollen, den Wein in den Kellern vor und nach der Zurzachermesse fichten zu lassen. Der Vergleich laute nun dahin, daß die Gemeinde Zurzach jeden Markt 50 gute Gulden für das Ohmgeld bezahle und nebstdem dem Untervogt, dem Gerichtsschreiber und Andern, die das Ohmgeld einziehen, die gewohnte Belohnung gebe, auch den Untervogt und andere bisher vom Ohmgeld Befreite auch ferner frei halte. Dieser Vergleich wird als sehr vortheilhaft unter Verdankung der Bemühung des Landvogtes genehmigt. Absch. 448. r. — **353.** (1702). Eine Abordnung von Zurzach stellt vor, die Verlegung des Zurzachermarktes auf den 12. September sei unzwekmäßig, da die Frankfurter- und andere Messen auf gleiche Zeit einfallen und dadurch sowohl den Kaufleuten als den Zurzachern Abbruch geschehe. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich am nächsten Zurzachermarkt mit der Kaufmannschaft zu besprechen, auf welche Zeit der Markt am füglichsten verlegt werden könnte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und darüber der nächsten Tagsazung Bericht zu erstatten. Schwyz und evangelisch Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 493. tt. — **354.** (1703). Der Landvogt berichtet, nach Ansicht der Kaufleute könnte der Verena Zurzachermarkt am schiklichsten auf den 1. oder 2. September gestellt werden. In Folge einiger Beanstandung, ob wegen der einfallenden französischen Messen nicht eher der 12. September bezeichnet werden sollte, wird der Landvogt beauftragt, sich nochmals mit den Kaufleuten zu besprechen, in Folge welcher Besprechung dann der Markt auf den 2. September gesezt wird. Absch. 518. ll.

13. Fischerei.

(Man sehe auch unter Schifffahrt und Fähren.)

Art. 355. (1702). Zürich berichtet, es habe seinerseits das Fischen mit verbotenen Garnen untersagt und diese selbst „unnüz gemacht". Wenn man aber den Fischbestand schüzen wolle, so müsse dem Übel durchgehends gesteuert werden. Es stehe nun an den regierenden Orten, ob man diese Maßregel auch in der Grafschaft Baden ergreifen wolle. Das Oberamt erhält den Auftrag, die erforderliche Remedur zu veranstalten und keine so enge Garne zu gestatten, daß damit dem Fischsaamen Schaden geschehen könnte. Absch. 485. bb.

14. Kriegs- und Militärsachen.

(S. auch Judicatur- und Competenzanstände; Handels- und Verkehrswesen.)

Art. 356. (1681). Auf den Bericht, daß der voriges Jahr mit der Stadt Baden gemachte Vertrag, wie sie sich in Kriegsfällen zu benehmen habe, noch nicht allerseits ratificirt sei, antworten die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus, der Sinn dieses Vertrages sei bei ihnen beanstandet worden und überdies scheine billig, daß die Unterthanen auch angehört werden, bevor man ihnen neue Beschwerden auflege, welch' lezterer Bemerkung sich auch Schwyz anschließt. Die übrigen Gesandten dagegen glauben, man habe die Unterthanen über ihre Pflichten in Kriegsläufen nicht anzufragen. Wenn man an der Bestimmung des Vertrags, daß die Kosten der Vertheidigung der Stadt zu einem Sechstheil auf diese und der Rest auf die Landschaft falle, Anstand nehme, so könne man es diesfalls bei der Capitulation von 1450, sowie bei dem Eid, der alle zwei Jahre dem Landvogt geschworen werde, verbleiben lassen. Auf diese Erörterung hin vertrösten die Gesandten von Bern, Schwyz und Glarus auf baldige Ratification, welche dann auch von Schwyz und den andern katholischen Orten noch vor Ausfertigung der Abschiede eingieng. Absch. 6. eee. — **357.** Ein Gesuch von Ausgeschossenen aus den Ämtern der Grafschaft, daß ihnen, wie bis zum Bauernkrieg, auch wieder etwas zum Verschießen gegeben werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 6. lll. — **358.** (1688). Die regierenden Orte (mit Ausnahme von Schwyz, das nicht vertreten ist) erklären, daß die Aufbietung der Mannschaft der Grafschaft Baden ohne förmlichen Mehrheitsbeschluß zu keinen nachtheiligen Folgerungen dienen solle. (S. Absch. 143. k.) — **359.** (1689). Die regierenden Orte behaupten gegenüber den Einwendungen der sulzischen und klettgauischen Amtleute das Recht, in Kriegszeiten die schweizerischen Wachten außerhalb der Brüke von Rheinau und Kaiserstuhl zu postiren. (S. Absch. 145. r.) — **360.** Dem Landschreiber, als Oberstwachtmeister der Grafschaft, wird die Vollmacht gegeben, einen tauglichen Mann zu bezeichnen, welcher in Zurzach den Wachten die Parole zu ertheilen habe. Absch. 155. x. — **361.** Durch Vermittlung der vorderösterreichischen Regierung in Klingnau beschwert sich die Stadt Waldshut, daß man sie anhalten wolle, ihre Schiffe, besonders während der Nacht, auf der eidgenössischen Seite des Rheins zu halten. Es wird hierauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erwiedert, man habe lezten Herbst der Stadt Waldshut die Aufstellung von Hütten und Häuslein auf dem linken Rheinufer nur unter der Bedingung gestattet, daß sie ihre Schiffe, bis etwa an zwei oder drei Weidlinge, besonders zur Nachtzeit, auf schweizerischem Gebiete halte. Dieses habe sie gethan, so lange es zur eigenen Sicherheit nöthig geschienen; es handle sich dabei aber auch um die Sicherheit der eidgenössischen Grenze. So lange sich indessen die fremden Heere ferne halten, werde es kein großes Bedenken haben; sobald sie sich aber wieder nähern, bestehe man auf diesem Vorbehalt, ansonst die Hütten und Leute auf dem linken Rheinufer auch nicht mehr geduldet würden. Absch. 156. bbb. — **362.** (1690). Leuggern, Klingnau, Degerfelden und Endingen beschweren sich, daß sie diesen Krieg hindurch die Wachten am Rhein allein versehen und nun auch noch die Unkosten für Wachtstuben, Feuer und Licht allein tragen sollten. Landvogt und Amtleute erhalten den Auftrag, die Unkosten aufzurechnen und auf die Ämter und Gemeinden, welche mit den Grenzwachten nicht beschwert gewesen sind, zu verlegen. Absch. 196. m. — **363.** Dem Landschreiber und Oberstwachtmeister wird der Befehl ertheilt, die Fallbrüke zu Kaiserstuhl und die Pallisaden und Gründelbäume bei der äußern Wacht in Augenschein zu nehmen und alles Mangelhafte wieder in guten Stand stellen zu lassen. Absch. 196. n. — **364.** (1691). Die an dem Rhein gelegenen Unterthanen beschweren sich über die während dieses Krieges gehabten vielen Kosten für Feuer, Licht und Wachtstuben und bitten unter Vorlegung einer daherigen Rechnung um billigen Ersaz. Es wird dem Landvogt und den Amtleuten Vollmacht ertheilt, diese Kosten, so weit es billig sei, auch auf die obern Ämter, welche hiemit nicht beschwert gewesen, zu verlegen. Absch. 218. ggg. — **365.** (1692). Der Landvogt sammt den Amtleuten erhält Vollmacht, die Rechnungen der an der Grenze am Rhein wohnenden Unterthanen für Wachtstubenzinse, Feuer und Licht zu prüfen und dann die daherigen Kosten auf die Gerichtsherren, Ämter und Gemeinden, welche mit solchen Wachten nicht beschwert waren, zu repartiren. Absch. 240. aaa. — **366.** (1694). Der Landvogt berichtet, Oberst Bürkli habe in Waldshut drei aus seiner Leibcompagnie ausgerissene Soldaten, deren Stellung von Mellingen bewilligt worden, ohne seine Mitwirkung durch bewaffnete Soldaten mit Gewalt aus der Grafschaft abführen wollen, was aber Widerspruch, beziehungsweise die Forderung eines Reverses zur Folge gehabt habe, des Inhalts, daß den betreffenden Soldaten an Leib und Leben nichts geschehen, auch keine Mutilirung der Glieder widerfahren solle. Nach Eröffnung verschiedener Ansichten, bei denen die Statthaftigkeit der Stellung eidgenössischer Ausreißer mit Mehrheit anerkannt wurde, wird die Auslieferung der Soldaten gegen Bezahlung der Kosten und Ausstellung eines Reverses an die regierenden Orte, daß weder Leib- noch Lebensstrafe, noch Mutilirung der Glieder gegen sie werde angewendet werden, bewilligt. Gleichzeitig wird aber dem Oberst Bürkli geschrieben, ernstlich darauf bedacht zu sein, daß die Soldaten mit bessern Geldsorten bezahlt werden. Gleiches soll auch im Schreiben an den kaiserlichen Gesandten gefordert werden, da seine frühern Versprechungen nicht in Erfüllung gegangen sind. Absch. 276. h. — **367.** (1700). Der Landvogt weist darauf hin, wie viel den katholischen Orten an der Grafschaft Baden gelegen und wie übel sich die Kriegsordnung in den lezten Aufläufen bewährt habe; deswegen habe er die Mannschaft beider Religionen vom sechszehnten bis sechszigsten Altersjahr aufschreiben lassen, und beabsichtige zwei Drittheile davon in Compagnien einzutheilen, die übrigen aber anzuhalten, sich mit Unter- und Übergewehr und aller Nothdurft zu versehen. Dann seien die Officiere zu wählen, damit Jedermann zum Voraus wisse, wem er zu gehorchen habe. Dieses Vorhaben wird gebilligt und verdankt und dem Landvogt empfohlen, solches denen von Baden wissenhaft zu machen, damit sie ihre Officiere wählen und dieselben dem Landvogt verzeigen. Absch. 440. llll. — **368.** (1701). Der abtretende Landvogt referirt, die gesammte Mannschaft der Grafschaft Baden im Alter von sechszehn bis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sechszig Jahren sei nun verzeichnet, bei der Huldigung Mann für Mann untersucht und die Gewehre zur Verbesserung verordnet worden, womit künftig fortgefahren werden sollte. Nach seiner Ansicht sollten zwei Drittel in Compagnien eingetheilt und die Hauptleute und Officiere ernannt werden; der übrige Drittheil, ohne Eintheilung in Compagnien, sollte, wie die andern, mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth versehen, die Pässe visirt und die Sammelpläze bezeichnet werden, damit im Nothfall Jedermann wisse, wo er sich zu stellen habe. Dieses Alles wird gutgeheißen und verordnet, daß alt-Landvogt Balthasar seine bezüglichen Schriften dem Landvogteiamt einhändige und daß künftig auf dieser Grundlage fortgearbeitet werde. Absch. 468. ttt. — **369.** Lucern erinnert wohlmeinend, daß man bei einem Bruch mit den Unkatholischen den Paß bei der Lindtmühle in der Gemeinde Birmenstorf katholischerseits zeitig zu besezen bemüht sein soll. Absch. 468. aaaa. — **370.** (1702). Die Anregung des Landvogtes, daß die Bußen derer, so Tabak trinken, für die Anschaffung von Kriegsgewehren für die Armen verwendet werden möchten, wird in den Abschied genommen. Absch. 493. aaa. — **371.** (1703). Auf Ansuchen der Unterthanen im Thurgau und in der Grafschaft Baden werden die Feuerzeichen und Hochwachten für einstweilen wieder eingestellt. (S. Absch. 521. x.) — **372.** In Anbetracht der schlechten Bewaffnung der Unterthanen wird vom abtretenden Landvogt angeregt, ob die Tabakbußen, die von einigen Landvögten nicht bezogen worden seien, nicht wieder allgemein angewendet und daraus Musqueten angeschafft werden sollten. Einige Orte stimmen hiefür; aus besondern Bedenken läßt man es jedoch beim Alten verbleiben. Absch. 521. rr. — **373.** Auf den Bericht des abtretenden Landvogtes, daß Bremgarten und der Gerichtsherr von Weiningen sich beschweren, die Kriegskostenrechnung zu bezahlen, und daß das Gotteshaus Muri rüksichtlich seiner in der Grafschaft Baden habenden Einkünfte in der frühern Rechnung nicht veranlagt worden sei, sowie daß sich einige Gerichtsherren wegen zu hoher Veranlagung beklagen, werden Bremgarten und der Gerichtsherr von Weiningen vorbeschieden und in Sachen erkennt, daß Muri auch veranlagt und über allfällige Beschwerden desselben vom Landvogt, mit Vorbehalt der Appellation, abgesprochen werden soll. Dann habe der Landvogt mit Gelegenheit alle Gerichtsherren zusammenzurufen und sie selbst zu gebührender Regulirung der Repartition anzuweisen. Sofern sie sich nicht vergleichen können, habe das Landvogteiamt darüber zu sprechen, mit Vorbehalt der Appellation. Absch. 521. tt. — **374.** (1704). Über die Frage, ob auch in der Grafschaft Baden die Hochwachten und Feuerzeichen eingeführt werden sollen, verspricht Lucern eine definitive Antwort, wenn ihm die Ansichten der übrigen mitregierenden Orte mitgetheilt sein werden. (S. Absch. 544. n.) — **375.** (1708). Zürich und Bern ahnden die Truppenbewegungen in der Grafschaft Baden. (S. Absch. 678. b.) — **376.** Bern reclamirt wegen Truppenmusterungen in der Grafschaft Baden. (S. Absch. 679. f.) — **377.** (1710). Der Stiftsammann Egloff von Baden trägt vor, das Landvogteiamt schulde dem Stifte für Vorschüsse aus dem Jahr 1678 zur Bestreitung der damals aufgelaufenen Kriegskosten an Capital und Zinsen noch 103 Gulden. Dieser Rükstand rühre daher, weil die Gerichtsherren von Weiningen bisanhin die Bezahlung ihres Beitrags an die Kriegskosten für die Gerichtsbarkeit zu Ötweil verweigert hatten, und demnach auch der Beschluß der Jahrrechnung von 1703 noch nicht vollzogen worden sei. Nach abgehörtem Berichte der Amtleute wird die Angelegenheit zu nochmaliger Untersuchung an das Oberamt gewiesen, mit dem Auftrag, diejenigen, welche noch nicht bezahlt haben, zu verhören, und unter Vorbehalt des Appellationsrechtes darüber abzusprechen und dann die Sachlage der nächsten Jahrrechnung zu endgiltiger Erledigung zu unterbreiten. Absch. 711. u. — **378.** Katholisch Glarus macht auf die mangelhafte Bewaffnung der Unterthanen der Grafschaft Baden und der ennetbirgischen Vogteien aufmerksam und erinnert daran, daß im Freiamt öftere Musterungen statthaben und auch die Protestirenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Grafschaft Baden sehr gut mit Wehr und Waffen versehen seien. In den ennetbirgischen Vogteien findet man ein Einschreiten für unthunlich, dagegen soll, mit Vermeidung alles Geräusches in den deutschen Vogteien auf bessere Bewaffnung das Augenmerk gerichtet werden, da man allezeit den Vorwand gebrauchen kann, daß gegen die äußern Feinde die nöthigen Schuzmaßnahmen vorgesehen werden müssen. Absch. 711. aaa.

15. Fremder Kriegsdienst. Werbungen.

Art. 379. (1689). Da unlängst Jemand aus den regierenden Orten entgegen dem Abschlag des Landvogtes in der Grafschaft Baden mit öffentlichem Trommelschlag Volk angeworben hat, so wird dieses zu schlimmen Consequenzen führende Unterfangen behufs Instructionsertheilung in den Abschied genommen. Absch. 156. ddd. — **380.** (1694). Schwyz beschwert sich, daß einem seiner Hauptleute, welcher dem Landvogt seine obrigkeitliche Bewilligung zur Werbung vorgewiesen habe, in Baden Schwierigkeiten gemacht und die Bewilligung zur Einsicht abgefordert worden sei. Die Session findet, es könne die Vorweisung der Bewilligung zur Verhütung vor Falschwerbung wohl gefordert werden; indessen dürfe die Werbung nicht gehindert werden, wenn von einem gebornen eidgenössischen und im Land gesessenen Burger für eine obrigkeitlich anerkannte Compagnie mit obrigkeitlicher Bewilligung geworben werde. Absch. 284. ll. — **381.** (1703). Über die Bewilligung zur Werbung in den gemeinen deutschen Vogteien für Oberst Reynold von Freiburg s. gem. deutsche Vogt. überhaupt, Art. 96a. (Absch. 536. aa.)

16. Kirchliches, Glaubenssachen, Geistliche.

Art. 382. (1681). Zürich empfiehlt, seinen Glaubensgenossen zu Zurzach die Erbauung einer eigenen Kirche zu gestatten. Aus Mangel an Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 6. fff. — **383.** Auf den Vortrag des Propstes, des Canonicus Schmid und eines Ausschusses von Zurzach vor den regierenden katholischen Orten wegen des beabsichtigten Baues einer evangelischen Kirche daselbst wird befunden, auf dieses Ansinnen nicht einzutreten, indem die Berufung auf ein gleiches Vorhaben in Glarus, als einem Standeshauptort, gegenüber einem Städtchen von Unterthanen nicht als gleichartig angesehen werden könne. Absch. 6. zzz. — **384.** Auf den Bericht des Landschreibers und etlicher Unterthanen zu Birmenstorf, wie armselig, schlecht und scandalös sich der Pfarrer leztern Ortes benehme, wird von den mitregierenden katholischen Orten beschlossen, beim Bischof von Constanz die Amotion dieses Pfarrers zu begehren, da er die Correctionen des Capitels nicht achte. Absch. 6. aaaa. — **385.** Es wird beschlossen, bei der Tagsazung für die evangelische Gemeinde zu Zurzach die Bewilligung zur Erbauung einer besondern Kirche zu verlangen. Absch. 7. l. — **386.** (1682). Die Gemeinde Würenlingen verlangt auf Grund eines Memorials und auf mündlichen Bericht des Landschreiber Schindler einen eigenen bei ihnen residirenden Pfarrer, dem sie seinen ehrlichen und beständigen Unterhalt zu verschaffen sich getrauen. Diesem Gesuche entsprechend werden die Bittsteller angewiesen, unter Empfehlung der regierenden Orte mit jenem Memorial einen Ausschuß an den Ordinarius abzuordnen. Vorher aber soll der Landschreiber mit schriftlichem Auftrag der Orte mit den Geistlichen zu Zurzach, Klingnau und Sion, welche bisher diese Pfarrei versehen, unterhandeln, daß sie sich diesem guten Vorhaben nicht widersezen. Uri, das diesen Gegenstand gern auf die nächste badische Tagsazung zu verschieben gewünscht hätte, glaubt indessen, seine Obrigkeit werde sich auf weitern Bericht nicht von den übrigen Orten söndern. Absch. 44. h. — **387.** (1683). Über das wiederholte Gesuch der katholischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinde Würenlingen mit ungefähr achtzig Haushaltungen und mehr als hundert und dreißig christenlehrpflichtigen Kindern um Gewährung eines besondern dort residirenden Pfarrers werden auch die Einwendungen des Stiftes Zurzach, des Gotteshauses Sion und des Pfarrers von Klingnau angehört. Da aber die Würenlinger zugesichert haben, daß sie den bisherigen Berechtigten weder am kleinen noch am großen Zehnten Eintrag zu thun begehren, und den Unterhalt der Kirche, des Pfarrhofs und des Pfarrers auf sich nehmen, werden die gemachten Einwendungen unbegründet gefunden und daher dem Bischof von Constanz unter einläßlicher Angabe der Sustentationsmittel des Pfarrers eindringlich empfohlen, die Errichtung dieser Pfarrei in's Werk zu sezen. Jedoch behalten sich die regierenden katholischen Orte das Collaturrecht für diese Pfründe umgangsweise den Orten noch vor. Absch. 49. rrr. — **388.** (1685). Dem Bestreben Zürichs, in Kadelburg bei Zurzach einen calvinischen Schulmeister einzusezen, soll möglichst entgegengearbeitet werden. Übrigens glaubt man, daß der Graf von Sulz und das Stift Zurzach dieses wohl verwehren könnten, weil daselbst ersterm die hohe und lezterm die niedere Gerichtsbarkeit zusteht. Absch. 78. n. — **389.** (1686). Der Landvogt beschwert sich, daß die Prädicanten die Kindertaufe bis auf acht Tage verschieben, und ohne sein Vorwissen für die französischen Exulanten Kirchensteuern aufnehmen. Gegen den ersten Punkt glaubt man nicht einschreiten zu können, sofern dieser bei den Evangelischen ziemlich allgemeine Brauch nicht als Neuerung eingeführt werde. Auch die Kirchencollecten auf bloße Empfehlung der Prädicanten, sofern dabei keine Taxation stattfinde, kann man nicht als verboten ansehen; doch soll man in Baden auf die frühere Zusicherung hinweisen, daß man die gemeinsamen Herrschaften der französischen Flüchtlinge wegen in keiner Weise beschweren wolle. Absch. 95. k. — **390.** (1687). Das Gesuch der Reformirten von Kadelburg, daß ihnen, wie früher, ein Schulmeister ihrer Religion gestattet werde, wird von den katholischen mitregierenden Orten wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 115. ccc. — **391.** Die Anregung, daß dem Prädicanten zu Dietikon nicht gestattet werden sollte, die ohne Taufe gestorbenen Kinder mit Läuten und Leichenrede unter die Katholischen zu begraben, und daß in den paritätischen Pfarreien die Kirchhöfe, wo es noch nicht geschehen, getheilt werden sollten, wird in den Abschied genommen. Absch. 115. nnn. — **392.** Wegen der Schule, welche die Evangelischen zu Kadelburg vermöge des Landfriedens, ohne Beschwerde der Katholischen, einzurichten verlangen, und welche ehevor auch gehalten worden war, hat man den Gesandten von Lucern nebst mündlicher Empfehlung zu Handen der Stiftsherren von Zurzach ein Memorial überreicht. Absch. 116. p. — **393.** (1688). Die katholischen Orte rügen, daß der Prädicant zu Urdorf, der zugleich die evangelische Pfarrei zu Dietikon versehe, die Neuerung anfange, beim Begräbniß ungetaufter Kinder zu läuten, und nur an Sonntagen Kinder taufe, wodurch viele der Taufe und dadurch der Seligkeit beraubt werden. Ebenso verlangen sie, daß in Pfarreien, wo beide Religionen bestehen, die Kirchhöfe getheilt werden. Zürich erwiedert, es wisse nicht, ob das Läuten beim Begräbniß ungetaufter Kinder in der Landvogtei Baden eine Neuerung sei oder nicht; nach ihren Bräuchen werde nur an solchen Tagen getauft, wo zugleich Gottesdienst gehalten werde, was in Dietikon während der Woche nicht der Fall sei; wenn aber die Eltern es begehren, müssen die Kinder sofort getauft werden. Gegen die Theilung der Kirchhöfe werde seinerseits nichts eingewendet, wo dieses schiklich geschehen könne; es nehme aber beide Anregungen in den Abschied. Die katholischen Orte beharren bei ihrer Meinung. Absch. 130. aaa. — **394.** (1689). Die Amtleute erhalten den erneuerten Auftrag, den Kirchhof in Dietikon zwischen den beidseitigen Religionsgenossen beförderlichst zu theilen. Absch. 156. ttt. — **395.** (1690). Dem Oberamt zu Baden wird neuerdings aufgetragen, die Kirchhöfe derjenigen Gemeinden, wo beide Religionen die gleiche Kirche und den gleichen Kirchhof benuzen, zu theilen und mit Marchsteinen auszuscheiden. Absch. 183. pp. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

396. (1693). Beim nächsten Zusammentritt der regierenden Orte soll man nicht vergessen, die von Landvogt Brandenberg zu Ötweil nid dem Bach wegen Feiertagsbrüchen mit einer Buße von 100 Pfd. Belegten zu citiren, die Buße von ihnen zu beziehen und in die Rechnung zu sezen, damit gegenüber der anmaßenden Herrschaft Weiningen in Rüksicht auf die Handhabung des Landfriedens ein Exempel statuirt werden könne. Absch. 261. e. — **397.** (1694). Der Landvogt führt vor den evangelischen mitregierenden Orten Beschwerde, daß der Priester zu Birmenstorf an die beiden Religionen gemeinsame Sacristei die Bulle In Cœna Domini Papst Paul V. von 1605 angeschlagen habe, welche dann vom evangelischen Pfarrer abgerissen und ihm zugestellt worden sei; ferner habe ein Katholischer lästerlich über die evangelische Religion geredet. Auf sein diesfälliges Begehren wird ihm die Weisung ertheilt, gegen den leztern mit dem Pranger, mit Ruthenstreichen und Verbannung aus der Grafschaft einzuschreiten, nachdem er denselben zum Widerruf gebracht; über den erstern Punkt werde man die regierenden Orte berichten und das Weitere beschließen. Absch. 293. l. — **398.** (1696). Die Gesandten der evangelischen regierenden Orte übernehmen, bei ihren Obrigkeiten dahin zu wirken, daß ihre zu Baden in der Cur befindlichen Religionsangehörigen den Besuch des papistischen Gottesdienstes unterlassen. Absch. 336. q. — **399.** (1697). Auf den Bericht, daß der Prädicant zu Weiningen zu Ostern und Pfingsten nicht nur die im Hof Loo angesessenen Unkatholischen, zu deren Gunsten eine Übereinkunft besteht, sondern noch bei vierzig Zürcherbieter mit sich nach Lengnau zum Gottesdienste gebracht hat, wird beschlossen, die Sache gründlich zu erkundigen und jeglicher Ausdehnung dieses Gottesdienstes, als einer Neuerung, entgegenzutreten. Absch. 355. h. — **400.** Johann Melchior Suter, Caplan zu Baden, in dessen Haus sich ausgerissene kaiserliche Soldaten vor ihrem nachjagenden Hauptmann geflüchtet hatten, wird vom Bischof von Constanz zur Verantwortung vor die Curie geladen. Da er wegen gewisser Furcht dorthin zu gehen Bedenken trägt, so wird die Sache auf die Jahrrechnungstagsazung verwiesen, in der Meinung, dem Vorgeladenen behilflich zu sein, wenn es nach gründlicher Erkundigung thunlich erscheint. Inzwischen wird ihm angerathen, vom Capitel in Baden ein Empfehlungsschreiben an den Bischof auszuwirken, um nicht als ungehorsam zu erscheinen. Absch. 355. o. — **401.** Caplan Suter zu Baden bittet, es möge beim bischöflichen Officium in Constanz Bericht verlangt werden, warum er dorthin citirt werde. Lucern kann diese Angelegenheit nicht als eine gemeinsame betrachten; die übrigen Orte aber erlassen das gewünschte Schreiben, worauf der Bischof die Ursachen vertraulich eröffnet und der Empfehlnng der Orte Rechnung zu tragen verspricht. Suter begibt sich hierauf nach Constanz und wird mit einer neuen Empfehlung versehen. Absch. 357. cccc. — **402.** Da nach dem Bericht des Pfarrers zu Lengnau der Prädicant von Weiningen voriges Jahr mit etwa hundertundfünfzig und verwichene Weihnachten und Ostern wieder mit dreißig bis vierzig Unkatholischen dorthin zur Kirche gekommen ist, während dieses Recht nur den Leuten des Loohofes zusteht, wird Schultheiß Dürler beauftragt, mit den Gesandten von Zürich zu reden, daß diese Neuerung abgestellt werde. Da leztere entsprechende Zusicherungen ertheilen, wird dem Pfarrer von Lengnau hievon Mittheilung gemacht mit der Weisung, bei ähnlichen Versuchen des Prädicanten zu protestiren und den katholischen Orten Bericht zu geben. Absch. 357. dddd. — **403.** (1698). Die Amtleute berichten, daß Herr Roll von Mellikon unlängst ein unkatholisches Kind getauft habe; der Landvogt habe ihn citiren wollen, es sei aber wegen dessen Erkrankung und Tod unterblieben. Absch. 387. vvv. — **404.** (1699). In Vollziehung einer frühern Verabredung zwischen Zürich und Bern im Jahr 1694 verpflichtet sich leztere Stadt, dem Vorsinger in Degerfelden von genannter Zeit an jährlich drei Viertel Kernen aus dem Einkommen des Klosters Königsfelden zu verabreichen, da Zürich für die Aeufnung des Gesanges das Gleiche thut. Absch. 428. f. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

405. (1701). Ein Ausschuß von Niederweningen, Zürchergebiets, bringt vor, sie besizen verschiedene Güter in der Grafschaft Baden, in denen sie jederzeit, auch an Feiertagen ohne Widerspruch gearbeitet haben; als aber der lezte Landvogt sie zur Rede gestellt, haben sie sich gleich anerboten, die landfriedlichen Feiertage zu halten und seien dem nachgekommen. Als sie aber an andern Feiertagen dort arbeiteten, sei vom Pfarrer in Ehrendingen Einsprache erfolgt. Sie bitten, man möge sie halten, wie ihre Religionsgenossen der Grafschaft Baden. Da aber Niemand wußte, was diesfalls Übung sei, so wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 468. ss. — **406.** Von der Anzeige des abtretenden Landvogtes, die von Niederweningen haben in Bearbeitung ihrer in der Vogtei Baden liegenden Güter die Haltung der landfriedlichen Feiertage versprochen, wird Notiz genommen. Dabei glauben die katholischen regierenden Orte, man sollte sie zu bereden trachten, auch die übrigen Feiertage zu halten. Absch. 468. www. — **407.** Laut Bericht des abtretenden Landvogtes ist zu Ötweil unter dem Bach eine katholische Person krank gelegen, zu welcher Ruodi Schmid von da auf ihr Begehren den Pfarrer von Würenlos berufen, welcher sie dann versehen habe. Darum sei Schmid vom dortigen Gerichtsherrn um 10 Gl. gestraft worden; lezterer gebe aber an, er habe den Schmid aus anderer Ursache gestraft. In der Ungewißheit, ob man mit dem nöthigen Beweise aufkommen möchte, wird gutgefunden, solches gegen die Gesandten von Zürich zu ahnden und die Ahndung zu protokolliren. Absch. 468. xxx. — **408.** (1702). Zürich beschwert sich, daß man seine Angehörigen, welche in der Landvogtei Baden Güter haben, anhalten wolle, alle Feiertage zu halten, während sie freiwillig alle landfriedlichen halten wollen. Die katholischen Orte erwiedern, die Fremden haben an dem Landfrieden keinen Genuß, und behalten sich weiteres Nachschlagen vor. Absch. 485. aa. — **409.** (1705). Da zwischen dem Pfarrer zu Ehrendingen und den dortigen Kirchgenossen schon geraume Zeit ein Mißverständniß herrscht, so daß das Domstift zu Constanz, als Collator, jenen zu amoviren beschlossen hat, wird, da derselbe nicht weichen will und das Heil der Seelen dadurch gefährdet wird, an das Domstift das Gesuch gestellt, die erwähnte Pfarrei beförderlich mit einem exemplarischen Subject zu versehen. Hierauf ist vom Domstift die Antwort eingegangen, dem Pfarrverweser sei durch ein Decret anbefohlen worden, dieses Beneficium zu verlassen, ansonst er die Execution zu erwarten habe. Das Domcapitel werde in seiner nächsten Sizung einen tauglichen Nachfolger erwählen und sogleich einsezen. Absch. 574. v. — **410.** Der abtretende Landvogt bemerkt, die Fuhrleute beschweren sich, wenn sie wegen Übertretungen des Mandats, welches das Fahren an Sonn- und landfriedlichen Feiertagen vor dem Gottesdienst verbiete, bestraft werden. Es handle sich also darum, ob man beim Mandat bleiben oder etwas Anderes verfügen wolle. Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug lassen es bei der Verordnung von 1641 und bei den Abschieden vom Juli und August gl. J. bewenden; Uri, Schwyz und Glarus geben die gleiche Erklärung ab, behalten sich aber laut Abschied ihre Landesordnungen vor. Absch. 584. v. — **411.** Zürich eröffnet, die reformirte Gemeinde zu Zurzach gedenke, ihre mit den Katholischen gemeinsam besessene Kirche zu erweitern. Es frage sich nun, wie man zu diesem Zwek gelangen könne. Die übrigen Orte finden, es sollte hierüber mit dem katholischen Decan Bodmer in Zurzach geredet werden. Laut Bericht glaubt dieser, daß eine Besprechung unter den beidseitigen Religionsgenossen am förderlichsten wäre und daß noch untersucht werden dürfte, ob die Erweiterung so gar nöthig sei. Man gewärtigt nun den weitern Erfolg. Absch. 586. h. — **412.** Gebenstorf beschwert sich, daß der neue Landvogt bei der Huldigung den dortigen evangelischen Unterthanen bei einer Buße befohlen habe, beim Mittag- und Betglokenläuten die Hüte abzuziehen. Sekelmeister Rahn von Zürich wird beauftragt, die Unzuläßigkeit dieses Befehls dem Landvogt mündlich oder schriftlich vorzustellen, damit keine Weitläufigkeiten daraus entstehen. Absch. 590. g. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

413. (1706). Das Oberamt wird in Folge eines Gesuches der evangelischen Zurzacher beauftragt, zu untersuchen, ob der zunehmenden Volkszahl wegen in dortiger Kirche eine Emporkirche zu machen sei. Absch. 609. gg. — **414.** Der Landvogt und die Oberamtleute berichten, daß das Kirchengut zu Birmenstorf und Gebenstorf, wo Bern Namens des Hauses Königsfelden die Collatur für beide Religionen habe, bisher gemeinsam gewesen sei. Da aber der katholische Gottesdienst mehr Ausgaben erfordere als der reformirte, haben sich mit den Prädicanten bisweilen Anstände erhoben. Vor geraumer Zeit habe nun der Prädicant von Gebenstorf, angeblich aus Befehl der Herren von Bern, eine Theilung des Kirchengutes verlangt, was seither von Bern wiederholt urgirt, vom Landvogteiamt aber immer ausgewichen worden sei. Da aber Bern neuerdings ernstlich dränge, wünsche das Oberamt diesfalls Weisung zu erhalten. In Ermanglung von Instructionen wird dem Landvogt und den Oberamtleuten aufgetragen, sich über die Sachlage bei dem katholischen Pfarrer und den Kirchgenossen gründlich zu erkundigen und den Orten Bericht zu geben. Absch. 609. ggg. — **415.** (1707). Der Landvogt hat laut leztjährigem Abschied wegen der Emporkirche zu Zurzach den Augenschein vornehmen wollen. Da aber der Prädicant nach Zürich gereist war, sei ihm von dorther geschrieben worden, er möge den Augenschein noch etwas verschieben; seither sei davon nicht weiter mehr geredet worden. Die Katholischen finden nun, man solle diese Angelegenheit ruhen lassen, bis sie von den Protestirenden wieder angeregt werde. Absch. 635. rrr. — **416.** Der Landvogt zeigt an, daß der Frohnleichnamstag zu Birmenstorf von den Protestirenden nicht mehr wolle gefeiert werden, und daß sie an den Orten arbeiten, wo die Procession vorbeiziehe. Da jedoch dieser Tag bis auf die Regierung des Landvogtes Schmid immer gefeiert wurde, im katholischen Pfarrbuch auch eingeschrieben ist, dieser Tag solle von beiden Religionen gefeiert werden, und das Nämliche auch im Thurgau der Fall ist, wird beschlossen, es sei der Gegenstand in den Abschied zu nehmen und dann auf der nächsten Tagsazung mit den Herren von Bern darüber besondere Rükſprache zu halten. Absch. 635. sss. — **417.** Der Prädicant zu Gebenstorf hat seine verstorbene Mutter, den Katholischen zum Troz, an die Kirchenmauer begraben lassen, und zwar so, daß die Füße gegen die Kirchenmauer stoßen, und hat ihr in der Mauer ein Epitaphium gesezt, während sonst dort keine angebracht seien. Es wird beschlossen, die Katholischen sollen beim Landvogt Klage führen, und dieser den Prädicanten zur Wegnahme des Epitaphiums anhalten und im Ungehorsamsfall mit einer Buße belegen. Absch. 635. ttt. — **418.** (1708). Der Landvogt berichtet über eine Baute, welche der Prädicant zu Gebenstorf in dortiger Kirche wider seinen Befehl hat machen lassen. Es wird ihm aufgetragen, darüber ein Factum bearbeiten zu lassen und den katholischen Orten behufs Instructionsertheilung zuzustellen. Absch. 646. cc. — **419.** Der Landvogt übersendet durch einen Expressen ein Schreiben von Zürich, worin ihm aufgetragen wird, ein Kreuz, welches Christoph Frei in Zurzach in seinem Baumgarten an der Badener-Klingnauerstraße habe aufrichten lassen, zu beseitigen, und verlangt darüber Weisung. Antwort: Der Gegenstand werde den Obrigkeiten hinterbracht werden. Absch. 657. d. **420.** Der Landvogt erstattet Bericht über folgende Vorfälle: 1. Der Prädicant zu Gebenstorf habe eigenmächtig die Kirchenstühle reparirt und auch einen Mauerriß im Chor der Kirche verbessert; bei diesem Anlasse habe er das dortige Gemälde, das jüngste Gericht darstellend, durchstreichen und an dessen Stelle einen großen Bären malen lassen, der jedoch von einem Katholischen heimlich wieder durchgestrichen worden sei. Die Gesandten von Bern hätten verdeutet, daß man das alte Gemälde wiederum erneuern lassen solle. 2. Eine weitere Klage der Kirchgenossen von Gebenstorf sei gegen die projectirte Theilung des Kirchengutes und gegen die dortigen Unkatholischen gerichtet, die den Frohnleichnamstag nicht mehr feiern, sondern gegentheils gerade an denjenigen Stellen arbeiten, wo die Procession vorbeiziehe und so dem Hochwürdigen Unehre erweisen. 3. Ferner berichtet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Landvogt, er habe den Unkatholischen zu Dietikon, Degerfelden, Ober- und Unterendingen befohlen, beim Mittag- und Aveläuten den Hut abzuziehen, worauf ihm von Zürich ein Verweis zugekommen sei, den er beantwortet habe, ohne daß eine weitere Entgegnung mehr erfolgte. 4. Zu Gebenstorf hatten die Unkatholischen ein in die Kirchenmauer eingelassenes Kreuz weggerissen, an dessen Stelle der Landvogt ein anderes anbringen ließ; darnach sei das alte Kreuz auf dem weiten Feld gefunden worden. 5. Zu Zurzach sei von einem katholischen Burger auf seinem Eigenthum ein Kreuz aufgestellt worden, was der Prädicant nicht habe leiden wollen. 6. Endlich wolle der Prädicant denen von Unterwyl nicht zugeben, eine baulose kleine Capelle, zu deren Unterhaltung jährlich ein Viertel Kernen gestiftet sei, in das Dörflein zu transferiren. Die katholischen Orte verfügen hierüber: Der Prädicant von Gebenstorf soll das Gemälde in dortiger Kirche, so wie es vorher gewesen, in seinen Kosten repariren lassen; wenn er dies erfülle, soll ihm die Buße aus Gnaden nachgelassen sein. Davon soll Schultheiß Schwytzer dem Schultheißen von Graffenried Kenntniß geben und verdeuten, man sehe gern, wenn der Prädicant das Gemälde, das er ruinirt, auch wieder selber repariren lasse. Das Kirchengut in Gebenstorf soll der schädlichen Consequenzen halber nicht getheilt werden. Desgleichen soll der Landvogt die Unkatholischen von Birmenstorf und Gebenstorf verwarnen, die Frohnleichnamsprocession durch Arbeiten nicht mehr zu stören; der Landvogt soll auch nachforschen, wer zu Gebenstorf das Kreuz von der Kirchmauer gerissen, und den Thäter gebührend abstrafen. Betreffend das Kreuz in Zurzach, über das Zürich an den Landvogt geschrieben, soll dieser antworten, er werde dem Beschlusse der Majorität Folge zu leisten wissen. Endlich wird denen von Unterwyl erlaubt, das fragliche Capelli in das Dorf zu versezen. Absch. 662. ddd. — **421.** (1710). Der Vorstand der evangelischen Gemeinde Zurzach theilt deren Vorhaben mit, eine neue evangelische Kirche zu bauen. Dem dortigen Pfarrer wird der Rath ertheilt, vor Allem bei den katholischen Mitburgern zu sondiren, wie sich diese dem Neubau gegenüber stellen wollen; denn wenn den Katholischen daraus einige Lasten mehr erwachsen sollten, würden sie sich unzweifelhaft dem Unternehmen widersezen und auch die Mehrheit der regierenden Orte auf ihre Seite bringen. Man soll nach und nach dahin arbeiten, daß die Katholischen für den fraglichen Bau gewonnen werden, und später wiederum hierüber Bericht erstatten. Absch. 712. u. — **422.** (1711). Hauptmann Johann Stapfer von Zurzach sucht die Bewilligung nach zur Erbauung einer eigenen Kirche für die dortige reformirte Gemeinde. Zürich und Bern empfehlen das Gesuch, welches die Gesandten der übrigen Orte, weil sie ohne Instruction seien und die katholische Gemeinde sich noch nicht habe vernehmen lassen, ad referendum nehmen. Absch. 726. pp. — **423.** Zürich ersucht die übrigen evangelischen Orte um ihre Beihilfe, wenn der vorhabende Bau einer evangelischen Kirche zu Zurzach, der selbst den Katholischen ganz gelegen sein müsse, in der Session der regierenden Orte der Grafschaft Baden zur Sprache komme, was allerseits zugesagt wird. Der weitere Verlauf ist in gemeinem Abschied enthalten. Über den Vorwand der katholischen Orte, es mangle ihnen an Instruction, werden die Gesandten das Nähere zu berichten wissen. Absch. 727. k.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17. Stifte und Klöster; Gotteshäuser.

a. Fahr.

(S. auch Judicatur- und Competenzanstände; Schifffahrt und Fähren.)

Art. 424. (1690). Ein Ausschuß der Gemeinde Schlieren führt gegen den Propst von Fahr Beschwerde, daß das Gotteshaus der Gemeinde vermittelst eines neu errichteten großen Fahrschiffes einen neuen größern Weg auferlegen wolle, als dieses gemäß Vergleich von 1658 zulässig sei. Das Gotteshaus meint aber, da der Vertrag klar laute, daß man dort Wein, Frucht und Anderes übersezen könne, so sei es nicht an den bisherigen Weidling gebunden, wofür es auch Documente aufweisen zu können glaube. Es bitte daher wegen Kürze der Zeit seit der erhaltenen Citation um Aufschub. Ein gleiches Aufschubbegehren wird auch von Landammann Reding, Namens des Abtes von Einsiedeln, gestellt. Diesen Gesuchen wird entsprochen, mit dem Vorbehalt, daß auf der nächsten Tagsazung darüber entschieden werden soll. Absch. 183. gg. — **425.** Es erscheinen abermals Ausschüsse des Klosters Fahr und der Gemeinde Schlieren in ihrem Anstand wegen des Fahrschiffes. In Folge der geführten Beschwerde werden drei Herren auf den Augenschein geschikt, und diese berichten sodann, daß die Neuerung in Einführung dieses größern Schiffes, das von Jedermann für Vieh und Pferde benüzt werden wolle, denen von Schlieren an ihren Gütern, Allmeinden und Wegen merklichen Schaden zufügen würde. Aus Rükficht für den Abt von Einsiedeln wird indessen nicht zum Entscheid geschritten, sondern derselbe schriftlich eingeladen, das Kloster Fahr von dieser Neuerung abzumahnen, oder mit der Gemeinde Schlieren einen Vergleich anzubahnen, in Folge dessen dem Kloster der Gebrauch eines solchen größern Schiffes für seinen eigenen Bedarf, nicht aber für Drittleute und um Lohn gestattet werden möchte. Diesem Vorschlag stimmt der Abt bei; da aber die Tagsazung ihrem Ende nahe ist, so wird der Gegenstand auf die nächste Versammlung verschoben. Für die Zwischenzeit wird der Gebrauch des größern Schiffes nur auf die eigenen Bedürfnisse des Klosters beschränkt. Absch. 188. q. — **426.** (1709). Das Kloster Fahr bittet für den Fall eines Kriegsausbruches auf die Mittel zu seiner Erhaltung Bedacht zu nehmen, was ihm zugesagt wird. Absch. 688. t. — **427.** Die Klosterfrauen von Fahr, die nach ihrer Angabe von Zürich Brief und Siegel haben, daß dieses ihnen in allen Kriegsläufen freies Geleite geben wolle, bitten die katholischen Orte, ihnen hierin beholfen zu sein. Leztere sind hiezu gern bereit, glauben aber, eine Verwendung von ihrer Seite möchte mehr Nachtheil als Nuzen bringen. Man will daher nachschlagen, wie es damit im lezten Krieg von 1656 und im Jahr 1664 gehalten worden sei. Absch. 691. xx.

b. Leuggern.

(S. auch Obrigkeitliche Güter, Lehen, ꝛc.; Abzug.)

Art. 428. (1683). Ein Ausschuß der Gemeinde Gippingen aus dem Amt Leuggern bringt flehentlich vor, wie die dortige Comthurei in der Aare eine Schiffmühle angebracht habe, wodurch ihr unsäglicher Schaden an ihren Gütern erwachsen und ihr Kirchlein und Dorf höchlich gefährdet werde. Die Schiffmühle sei zwar dieses Jahr versunken, solle aber dem Vernehmen nach wiederum erbaut werden, weswegen sie um Remedur und Erstattung des erlittenen Schadens bitten. Da der Verwalter zu Leuggern sich mit Mangel an Befehl entschuldigt, wird dem Landvogt und den Amtleuten aufgetragen, mit der Comthurei zu unterhandeln, daß diese Bauern des Ihrigen besser versichert und zufrieden gestellt werden. Absch. 49. ddd. — **429.** (1695). In Folge des voriges Jahr erhaltenen Auftrags legt der abtretende Landvogt einen Auszug aus dem Urbar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Leuggern betreffend dessen niedergerichtliche Rechte vor. Nachdem dieser Auszug dem Original gleich befunden worden, wird beschlossen, denselben dem badischen Urbar einzuverleiben. Absch. 301. oo. — **430.** (1700). Der Statthalter von Leuggern bittet für den dortigen Comthur, Herrn Generallieutenant von Schönborn, um einen Schirmbrief und klagt, daß die Commende viel Leibhühner zu fordern habe, aber ohne Amtshilfe nicht einbringen könne; auch möchte man sie des Grienbezugs halber bei Siegel und Briefen schirmen. Die Ausstellung des Schirmbriefs wird gegen Erlegung der gewohnten Recognition erennt die Klagen wegen der Leibhühner und des Grienbezuges sind dagegen beim Oberamt anzubringen, welches gutes Recht halten wird. Dabei berichten die Oberamtleute, die Commende prätendire die Vornahme der Augenscheine und die Execution der Auffälle, welche laut Abschieden ihnen zustehen. Auch wird angezogen, daß der Comthur nur ein Schirmgeld von 424 Kronen erlegt habe und zwar gestüzt auf Quittungen von 1649 und 1683 von gleichem Betrag, während früher auf jeden der Gesandten und der Oberamtleute 25 Kronen bezahlt worden seien. Es soll daher in den Acten nachgesehen und wenn sich ein höherer Betrag des Schirmgeldes herausstellt, das Fehlende nachbezahlt werden. Bei diesem Anlaß bringt der Landvogt auch an, daß der gegenwärtige Statthalter zu Leuggern ein Ausländer sei und sich nie bei ihm angemeldet, gleichwohl aber die Jurisdictionalien ausgeübt habe. Das wird für eine Unanständigkeit gehalten und daher dem Landvogt überlassen, solches gegen den Statthalter zu ahnden. Absch. 440. nn. — **431.** Rüksichtlich des ausländischen Statthalters auf Leuggern erinnert man sich des wiederholten frühern Beschlusses, daß kein ausländischer Statthalter, Verwalter, Kanzler oder ähnlicher Angestellter weder in Klöstern noch Comthureien angestellt werden solle. Das wird in den Abschied genommen. Absch. 440. uu. — **432.** (1703). Die katholischen das Thurgau regierenden Orte behalten sich vor, wenn ein neuer Comthur nach Leuggern komme, demselben anzuzeigen, daß er einen eidgenössischen Statthalter dorthin seze; jedoch soll der Anzug in Anwesenheit von Zürich und Bern gemacht werden. Absch. 521. yyy. — **433.** In Erwartung der Ankunft des neuen Comthurs, als Collators der dortigen geistlichen Pfründen, wird bemerkt, daß die einen Comthuren diese Geistlichen an ihre Tafel nehmen, die andern aber nicht, was gegenwärtig der Fall sei, indem Pfarrer und Caplan im Pfarrhause speisen. Auf den Fall, daß der neue Comthur sie wieder an seine Tafel ziehen möchte, was der Seelsorge und dem Zugang zu den Geistlichen hinderlich wäre, behält man sich vor, sich an den Bestellungsbriefen von 1578 zu halten. Sollte darüber den Geistlichen etwas Widriges begegnen, so wird dem Oberamt der Auftrag ertheilt, ihnen alle Hilfe zu leisten und sie beim erwähnten Abschied zu schüzen. Absch. 536. bb. — **434.** (1704). Das leuggerische Schirmgeld, welches laut Abschied von 1684 den diesmaligen Ehrengesandten gehört hätte, ist von den frühern bezogen worden, weshalb man sich zu erklären hat, ob man diesfalls beim Abschied bleiben wolle oder nicht. Im erstern Falle müsse den diesmaligen Gesandten das Recht geöffnet werden, diejenigen zu belangen, welche dasselbe bezogen haben; im leztern Fall sollte verordnet werden, wie man es mit diesem Schirmgeld halten wolle. Absch. 554. cc.

c. Sion.

Art. 435. (1700). Der Landvogt berichtet, das Kloster Sion sei durch Aufnahme unvermöglicher Conventualen, Bauten, Güterankäufe und nachläßige Öconomie in große Schulden gerathen, was den Bischof von Constanz veranlaßte, den Prior zu suspendiren, einen Administrator zu sezen und ohne Wissen des badischen Oberamts eine Commission zur Untersuchung der Temporalien dorthin zu schiken; dieses sei nun aber ein Eingriff in das Amt des Landvogtes, indem diesem die Aufsicht über die Temporalien des Klosters und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anwesenheit bei der Wahl des Priors zustehe; schon früher sei vom Bischof Ähnliches tentirt, von den Orten aber widersprochen worden, worauf derselbe sich entschuldigt habe, daß es ohne sein Wissen geschehen sei. Früher habe der Landvogt alle zwei Jahre die Rechnung aufgenommen und wenn das Amt in Handen eines Unkatholischen gewesen, habe man die Rechnungsabnahme auf die Ankunft eines Katholischen verschoben; um nun die Rechte der Orte nicht zu verscheinen, habe er sich mit den Oberamtleuten in's Kloster begeben und Rechnung verlangt, die ihm anfänglich „confus", später aber auf besonderes Andringen specificirt eingegeben worden sei; er gewärtige nun, welche Weisung man dem Oberamt ertheilen wolle. Unter Genehmigung der Schritte des Landvogtes wird beschlossen, es sei die Rechnung des Klosters alle Jahre vom Landvogt, beziehungsweise, wenn ein Unkatholischer am Amte sei, von den katholischen Amtleuten aufzunehmen und jede Einmischung des Bischofs in die Rechte der regierenden Orte abzuweisen. Absch. 440. mmmm. — **436.** (1701). Der abtretende Landvogt berichtet, wie das Kloster Sion bei Klingnau in geistlichen und weltlichen Sachen zerrüttet sei. Indem man die Obsorge für erstere dem Bischof von Constanz überläßt, wird in lezterer Beziehung verordnet, daß das Convent den Orten, als den Schirmherren, mehr Respect erweise. Sodann hat es dem Landvogt und den Amtleuten jährlich specificirte Rechnung über seinen Haushalt einzugeben, welche alle zwei Jahre im Kloster verificirt werden solle; ohne Zustimmung des Landvogtes und der Amtleute dürfen weder Güter noch Capitalien veräußert werden; auch die Aussteuerungen der Religiosen sollen unter Mitwirkung des Landvogtes vereinbart und die Schulden nach und nach abbezahlt werden. Außerachtsezungen dieser Verordnung werden für null und nichtig erklärt. Absch. 468. sss.

d. Wettingen.

(S. auch Judicatur- und Competenzanstände: Wettingen; Justizsachen.)

Art. 437. (1698). Unter Hinweisung auf das lezte Jahrrechnungssindicat, wodurch die Gemeindsgenossen von Rohrdorf in Betreff eines mit dem Kloster Wettingen getroffenen Gütertausches zu einer Zahlung von einigen hundert Gulden verfällt worden waren, berichten die Amtleute, die genannten Gemeindsgenossen haben erklärt, sie müßten eher Haus und Heim verlassen, als daß sie diese Schuld zahlen könnten; sie haben daher den gewesenen Landvogt Bürkli gebeten, daß er ihnen den Verkauf des eingetauschten Stükes Land an das Kloster Wettingen gestatten wolle, was er und das Oberamt dann um den Preis von 850 Gulden, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der regierenden Orte, zugegeben haben, und zwar in dem Sinne, daß Rohrdorf des dem Kloster schuldigen Zaunholzes enthoben und der über die Kosten bleibende Erlös zu obrigkeitlichen Handen gezogen und gelegentlich wieder für den Ankauf eines Stükes Gut zu Handen der Gemeinde verwendet werde. Dieser Kauf wird ohne Präjudiz für das Verbot von Liegenschaftsverkäufen in todte Hand genehmigt. Absch. 387. kk.

e. Zurzach.

(Man sehe auch Obrigkeitliche Güter, Lehen ꝛc.; Judicatur- und Competenzanstände; Abzug; Kriegs- und Militärsachen.)

Art. 438. (1686). In Streitsache zwischen dem Stift Zurzach und seinen Gerichtsangehörigen der Gemeinde Kadelburg, betreffend die Mannschaft, Veranlagung der lezten Kriegskosten und die Fastnachthennen ist erkennt worden: 1. Die Mannschaft zu Kadelburg gehört unmittelbar dem Stift, mittelbar aber auch den regierenden Orten, als Schirmherren dieses Stiftes, und hat also mit diesen, wie von Alters her, zu reisen. 2. Das Stift kann die ihm auferlegte Kriegssteuer von 48 Gulden an denen von Kadelburg einziehen, soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesen aber zugleich einen Revers ertheilen, in ähnlichen Fällen künftig von ihnen nur ihr Betreffniß zu erheben. 3. Die von Kadelburg sollen rüksichtlich der Fastnachthennen es bei dem hier nun abgeschlossenen Vergleich bewenden lassen. 4. Jede Partei hat die erlaufenen Kosten an sich zu tragen. Absch. 96. n. — **439.** (1691). Der Decan des Stiftes Zurzach und Herr Merz von Zug beschweren sich, daß der Landvogt an die Stelle des verstorbenen Chorherrn Weißenbach den Hans Ulrich Keller zu Baden gewählt hat, wobei Unförmlichkeiten vorgefallen seien. Ersterer stüzt sein besseres Recht auf einen Brief des Bischofs von Constanz und einen solchen von den VIII alten Orten, und lezterer auf ein früheres Versprechen. Nachdem eine Untersuchung weder die Briefe, noch das Versprechen als verbindlich herausgestellt hatte, wird die Verfügung des Landvogtes im vorliegenden Fall genehmigt. Eine Minderheit wollte den Landvogt und den Sachwalter Kellers wegen Unförmlichkeiten zur Rede stellen. Absch. 213. bb. — **440.** Über die bei der lezten Verleihung eines Canonicats zu Zurzach stattgehabten Informalitäten wird gefunden, solche Vorgänge seien zwar ärgerlich, aber schwer zu verhindern, wenn das eigene Gewissen einen Landvogt nicht davon abhalte. Uri und Lucern verlangen Abstellung solcher Verfügungen und Festsezung einer Honoranz für die Landvögte bei solchen Collaturen, ersteres überdies Untersuchung gegen den Landvogt und diejenigen, die mit ihm tractirt haben. Schließlich läßt man die Sache diesen Umgang durch im bisherigen Stand auf sich beruhen. Absch. 218. mmm. — **441.** (1692). Laut Bericht des Landvogts verabreichen die Chorherren zu Zurzach den Oberamtleuten den üblichen Amtswein nicht alle Jahre, unter der Vorgabe, es bestehe hiefür keine wirkliche Verpflichtung und sie erhalten auch nicht alle Jahre ihren eigenen Bedarf, in welchem Falle auch unter frühern Landvögten diese Weinspende ohne Widerspruch unterlassen worden sei; die Chorherren machen aber den Vorschlag, in allen Jahrgängen, wo sie „über die Quotidian" Wein machen, solchen zu geben, bitten aber, daß etwas Bestimmtes festgesezt werde. Dieses Anerbieten wird angenommen und der Landvogt ermächtigt, darüber zu unterhandeln und die Sache schriftlich zu vergleichen. Absch. 240. vv. — **442.** (1697). Um der ärgerlichen Simonie in Verleihung der Canonicate möglichst entgegenzuarbeiten, wird gutgefunden, daß der Landvogt künftig bei hoher Strafe keine größere Honoranz fordern oder beziehen dürfe, als 100 Ducaten, in welchem Sinne auf die Jahrrechnung in Baden zu instruiren sei. Absch. 355. g. — **443.** Da über die Mittel, wie der ärgerlichen Simonie um Erwerbung der Canonicate zu Zurzach abgeholfen werden könnte, die Meinungen sehr getheilt sind, so wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 357. ggg. — **444.** Über Abschaffung der Simonie um die Canonicatsstellen zu Zurzach wird nöthig befunden, eine Ordnung zu machen, wie aus dem gemeinen Abschied zu ersehen ist. Absch. 357. kkkk. — **445.** (1698). Lucern trägt abermals darauf an, der schändlichen Simonie in Ertheilung der Canonicate Einhalt zu thun und zu bestimmen, daß dem Landvogt für die Ertheilung des Placet 100 Ducaten zu bezahlen seien. Alle Orte sind einig, daß diesem Übel gesteuert werden müsse, aber in ihren Anträgen weichen sie sehr von einander ab. Die Sache wird daher ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 387. ii. — **446.** (1699). Lucern dringt abermals darauf, daß die Discretionen für die Verleihung der Canonicate zu Zurzach einmal festgesezt werden, und beantragt für das diesfällige Placet des Landvogtes 100 Ducaten. Uri, Unterwalden und Zug stimmen bei; Zürich versteht sich zu Allem, wenn es nur unter allen Orten gleichgehalten werde; Schwyz und Glarus wollen es des Landvogts Discretion und des Priesters Gewissen überlassen. Anläßlich verlangen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, daß die Canonicate nur mit verdienten Subjecten aus den regierenden Orten besezt werden. Dem entgegen bittet Zurzach, daß man es bei der unvordenklichen Übung der freien Verleihung der Canonicate schüzen wolle. Dieses Gesuch wird billig befunden und in den Abschied genommen. Absch. 417. ggg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

447. (1700). In Betreff der Wahl auf die Canonicate und die Leistung der Gewählten wird nach Verlesung des leztjährigen Abschiedes beschlossen, daß nur Priester aus den regierenden Orten und aus der Gemeinde Zurzach gewählt werden dürfen; Schwyz nimmt die Ausdehnung der Wählbarkeit auf Angehörige der Gemeinde Zurzach ad referendum. Rüksichtlich der Leistung für das Placet wollen einige Orte sie auf 100 Ducaten limitiren, andere sie der Discretion des Landvogtes und dem Gewissen des Priesters überlassen. Hierauf hat der Landvogt kraft althergebrachter Freiheit dahin entschieden, daß nicht mehr als 100 Ducaten bezogen werden sollen, wobei es sein Bewenden hat. Absch. 440. aaa. — **448.** (1702). Der Landvogt eröffnet, das Stift Zurzach habe eine Revision seiner Statuten entworfen und beabsichtige, dieselben dem Bischof zur Confirmation einzusenden, und verlangt Weisung, was er zur Wahrung der Rechte der regierenden Orte zu thun habe. Es wird ihm aufgetragen, dem Stift anzuzeigen, mit der Einholung der Confirmation einzuhalten, bis er den Entwurf eingesehen und auf nächster Tagsazung wieder Bericht werde erstattet haben. Absch. 493. yy. — **449.** Rüksichtlich der Theilung des Nachlasses der Chorherren von Zurzach wird verordnet, daß künftig das Inventar, nachdem es von ehrlichen Leuten aufgenommen worden, dem Landvogt zur Prüfung eingesendet werde. Absch. 493. zz. — **450.** Abgeordnete des St. Verenastiftes beschweren sich, daß ihnen von dem fürstlich-schwarzenbergischen Oberamt Thiengen viele Eingriffe in ihre daselbst habenden Jurisdictionalien gemacht werden, wodurch ihre zusammenhabenden Pacta dahin fallen würden, wie die Gesandten zu berichten wissen werden. Da sie aber solche Rechtshändel zu wenig verstehen, so bitten sie um Bezeichnung eines tauglichen Mannes aus dem Landvogteiamt, der ihnen die Acten durchgehen, ausziehen und zu einer Rechtsschrift verarbeiten helfe. Gleichzeitig bitten sie um Genehmigung ihrer revidirten Stiftsstatuten. Diesen Gesuchen wird entsprochen, indem der Untervogt der Grafschaft Baden ihnen zur Erforschung ihrer Rechte beigegeben wird; ebenso wird auf den Bericht des Landvogtes, daß die revidirten Statuten von den frühern nur in Bezug auf den Propst und den Custos etwas abweichen, auf Ratification der Obrigkeiten die Genehmigung darüber ausgesprochen. Die Aufnahme der zwei Artikel der Statuten in den Abschied nach dem frühern und jezigen Wortlaut konnte deswegen nicht stattfinden, weil das Stift dieselben nicht einreichte.*) Absch. 504. i.

18. Locales.

a. Baden.

(S. auch Obrigkeitliche Güter; Justizsachen; Handels- und Verkehrswesen; Kriegs- und Militärwesen.)

Art. 451. (1692). Der Landvogt stellt die Einfrage, ob der Spital zu Baden, dem bekanntlich laut Verkommniß die Auferziehung der Findelkinder der Grafschaft Baden obliege, nicht auch die Kinder der Maleficanten auferziehen sollte. Dieser Fall wird zwar als analog befunden, gleichwohl aber unter Kenntnißgabe an die Stadt Baden zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 240. bb. — **452.** (1696). Aus einem den regierenden Orten zugekommenen Memorial, dessen Verfasser die Stadt Baden zu vernehmen begehrt, geht zu besonderm Bedauern hervor, daß zwischen den kleinen und großen Räthen und der Burgerschaft zu Baden Mißverständnisse walten. Es werden daher die Oberamtleute und die Großräthe und Burger, welche hievon Anzeige gemacht hatten, in Anwesenheit einiger des kleinen Rathes verhört und aufgefordert, allfällige Klagen ungescheut vorzubringen. Dieselben erwiedern, daß sie als Berufene und Particularen nichts zu klagen haben, worauf mit Mehrheit beschlossen wird, Alles, was sich in diesem Handel ereignet habe, sei

*) So nach dem Abschied; später kommen sie aber dem Lucernerexemplar noch zu und sind demselben beigebunden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufgehoben und solle Niemand an der Ehre nachtheilig sein. Zürich und Bern und Ammann Andermatt nehmen die Äußerung der kleinen Räthe von der „Independenz" ihrer Rechte und daß die Burger Niemand als ihnen mit Eid verpflichtet seien, zu Handen ihrer Obern in den Abschied und behalten sich die obrigkeitlichen Rechte, namentlich die Appellation, vor. Über das Memorial des badischen Oberamtes, welches in die regierenden Orte gesendet, von den katholischen Orten aber nicht begründet befunden worden war, behalten sich die erwähnten Gesandten vor, ihren Obern Bericht zu erstatten. Dem entgegen wird von der Stadt Baden ein Memorial eingegeben, worin sie den Sinn der oben erwähnten Independenz erläutert und die Rechte der regierenden Orte anerkennt. Lucern befiehlt, daß dieses Memorial dem Abschied beigelegt werde; dagegen verfügen Zürich und Bern, daß dasselbe der Kanzlei in Original zurükgegeben und dem Schultheiß bedeutet werde, wenn die Stadt Baden etwas anzubringen habe, solle sie es in forma und bei den Obrigkeiten thun. Absch. 335. bbb. — **453.** Da man die Beobachtung gemacht hat, daß Zürich und Bern der Stadt Baden seit dem daselbst im verflossenen Herbst stattgehabten Auflauf, wo von der Stadt die Kanonen aufgeführt wurden, sehr abhold seien und man von daher besorgt, es möchten die erwähnten Orte eine Exception wider die Stadt in den Abschied geben, so wird von den katholischen regierenden Orten in Berathung gezogen, ob zutreffenden Falls nicht auch eine Gegenexception einzureichen sei, wie aus dem gemeinen Abschied zu ersehen ist. Absch. 335. ppp. — **454.** Der Conferenz werden zwei Schreiben der Stadt Baden vorgelegt. In dem einen wird erwähnt, in welchen Streit sie mit dem Landvogteiamt wegen des Fertigungsrechtes um den Kappelerhof gerathen, und wie nun Zürich und Bern in Mißkennung ihrer Rechte verlangen, daß die Stadt in Abweichung von der frühern Titulatur der regierenden Orte, welche dem innern Sinne der Capitulation von 1450 entspreche und ursprünglich „insonders hochgeehrte gnädige liebe Herren" und in der Unterschrift „dienstwillige oder schuldwillige", seit 1675 aber ohne Widerrede Zürichs „gnädige und hochgeehrte Schuz- und Schirmherren" und in der Unterschrift „gehorsam willige" gelautet habe, die regierenden Orte als „Obere" betiteln und dadurch die Anerkennung eines absoluten Dominiums ausspreche, ohne zwischen ihr und den Unterthanen in den gemeinen Vogteien einen Unterschied zu machen. Darauf gestüzt wird Handhabung der bestehenden Titulatur verlangt. In dem zweiten Schreiben wird die Erklärung mitgetheilt, welche die Stadt über den Sinn ihrer behaupteten Independenz in's Protokoll der Tagsazung eingegeben, von Zürich und Bern und dem zugerischen Gesandten Andermatt aber aus demselben verwiesen worden war. Diese Mittheilung wird damit begründet, daß zur Zeit der ersten Eingabe die Gesandten der V katholischen Orte, mit Ausnahme von Schultheiß Mohr und Sekelmeister Dulliker, schon verreist gewesen seien. Nach Belesung dieser Acten wird befunden, man müsse die Stadt Baden, die den unkatholischen Orten ein Dorn in den Augen sei, bei ihren nachgewiesenen Rechten beschüzen, zu welchem Zwek die Sache in den Abschied genommen wird. Der Gesandte der äußern Gemeinden von Zug behält sich vor, sein Benehmen auf der lezten Tagsazung zu Baden vor seinen Obern zu rechtfertigen. Absch. 342. i. — **455.** Das Auftreten der Stadt Baden auf der lezten Jahrrechnungstagsazung mit ihrer angeblichen Independenz und Souveränität dürfen die evangelischen mitregierenden Orte nicht ungeahndet hingehen lassen. Die einen beantragen, die Sache aufzuschieben und den Rath zu Baden in der Furcht zu lassen, die andern wollen ein gründliches Schreiben an die katholischen Orte richten und die Erwartung aussprechen, daß auch sie die Nothwendigkeit, gegen die Stadt die obrigkeitlichen Rechte wahrzunehmen, einsehen werden. Diese Ansichten werden in den Abschied genommen. Absch. 346. x. — **456.** (1697). Bern producirt drei Schreiben von 1615, 1641 und 1680, in welch' beiden erstern die Stadt Baden den regierenden Orten den Titel „gnädige Herren und Obern", im leztern aber nur den Titel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„gnädige Schuz- und Schirmherren" ertheilt hat; es verlangt daher, daß Baden sich künftig des frühern Titels bediene. Evangelisch Glarus nimmt die Sache ad referendum, Lucern und katholisch Glarus und andere Orte lassen es beim leztjährigen Abschied bewenden; indessen wird die Sache dem Abschiede beizufügen erkennt. Absch. 357. fff. — **457.** (1698). Die schon öfters gestellte Forderung, daß die Stadt Baden in ihren Schreiben an die regierenden Orte sich eines bessern Titels bedienen soll, wird wieder ad referendum genommen, weil die Gesandten von Zürich ohne Instruction, und diejenigen von Bern nicht mehr anwesend sind. Absch. 387. ss. — **458.** (1699). Die Stadt Baden bittet schriftlich, man solle ihr gegen das mehr als zwanzigjährige, beziehungsweise uralte Herkommen nicht weiter mit geringerer Titulatur zusezen, wie es neuerdings wieder von Seite Berns gegen frühere Vertröstung geschehen sei. Wird mit bester Geneigtheit zur Entsprechung ad referendum genommen. Absch. 412. k. — **459.** In dem langen Titulaturstreit mit der Stadt Baden wird beschlossen, daß es bei dem vor mehr als zwanzig Jahren durch Burgermeister Hirzel vorgeschriebenen Ceremoniel verbleiben solle, gemäß welchem die von Baden in der Überschrift „unsern hochgeehrten gnädigen Schuz- und Schirmherren" und in der Unterschrift „gehorsam willige" gebrauchen sollen. Absch. 417. zzz. **460.** Wegen der Titulatur, welche die von Baden den regierenden Orten geben sollen, ist der Beschluß im gemeinen Abschied lit. zzz. (Art. 459.) zu sehen. Absch. 417. nnnn. — **461.** (1702). Dr. Keller von Baden, der vom Rath daselbst wegen gewisser Mißhandlung ernstlich gestraft worden war, prätendirt das Recht der Appellation, da das badische Urbar in Sachen, welche Ehre, Erb und Eigen betreffen, die Appellation unbedingt zugebe, und die bezügliche Strafe seine Ehre berühre. Die Stadt Baden aber meint, die Appellationen können sich nur auf Private erstreken, Kellers Fall aber beschlage den Rath. Die meisten Orte finden, es wäre eine gütliche Beilegung dem Beschwerdeführer am zuträglichsten; wenn Keller aber auf der Appellation beharre, so soll sie ihm bewilligt sein. Inzwischen wird eine Commission beauftragt, mit dem Schultheiß von Baden darüber zu reden und die Sache in Güte beizulegen zu suchen. Obwalden nimmt die Frage, ob die Sache appellabel sei oder nicht, in den Abschied. Absch. 493. bbb. — **462.** (1703). Wie früher schon vom Landvogt Balthasar angeregt worden, berichtet der gegenwärtige Landvogt, die Stadt Baden habe, entgegen der Vorschrift der Offnung, das Gericht zu Fislisbach in die Stadt genommen, so daß der obrigkeitliche Steuermeier demselben nicht mehr beiwohnen und auf Wahrung der hochobrigkeitlichen Rechte achten könne. Diese Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 515. aa. — **463.** Gemäß Abschied vom 3. März dieses Jahres und den hierauf eingebrachten Instructionen wird beschlossen, daß das von Fislisbach nach Baden verlegte Gericht wieder an ersterm Orte gehalten werden soll und zwar unter Beisiz des Steuermeiers. Absch. 521. uu. — **464.** (1704). Ausschüsse der kleinen und großen Räthe der Stadt Baden eröffnen mündlich den zwischen ihnen waltenden Streit, ob eine 30 Pfd. übersteigende Buße vom kleinen Rath an kleine und große Räthe appellirt werden könne. Nach Verlesung der angerufenen Documente und des Schloßurbars wird einhellig erkennt, es sei der 1696 wegen der Appellation in Frevelsachen zwischen dem kleinen und großen Rath aufgerichtete Vergleich aufgehoben und die Appellation in Frevelsachen künftig nach Inhalt des jüngern Stadtbuches zuläßig, nämlich daß Geldschulden, Bußen, Einungen u. dgl. über 30 Pfd. nur an die Vierzig appellirt werden können; was aber Erb, Eigen und Ehrverlezungen u. s. w. betrifft, möge vor die Herren Eidgenossen gezogen werden. Absch. 554. bb.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Zurzach.

(Man sehe auch Verwaltung im Allg.; Judicatur- u. Competenzanst.; Zurzachermarkt; Kirchliches u. Glaubensf., Geistliche.)

Art. 465. (1685). Auf die Kunde, daß zwischen der Gemeinde und dem Stift zu Zurzach Mißverständnisse obwalten, wird beiden Theilen insinuirt, sie sollen ihre Gebäude nicht über den Inhalt des eidgenössischen Briefs von 1637 ausdehnen, und namentlich verhüten, daß weder Läden noch Gebäude etwa durch Vorschießung von Geld den fremden Kaufleuten eigenthümlich zufallen, sondern wenn ein Kaufmann zur Erbesserung seiner „Gelegenheit" Geld darschieße, so soll ihm ein Revers abgenommen werden, daß er daran weiter nichts anspreche als die Nuznießung an den Märkten. Im Fernern wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, mit Zuziehung des Obervogtes zu Klingnau den Augenschein einzunehmen und, wenn möglich, die Parteien zu vergleichen. Absch. 92. s. — **466.** (1686). Zwei Chorherren des Stiftes Zurzach beschweren sich, daß die Gemeinde sie wider Sigill und Briefe in Erbesserung ihrer Gebäude hindere. Die Gemeinde widerspricht dieses, verlangt aber zur rechtlichen Einantwortung Aufschub, weil die lezte Tagsazung diesen Gegenstand auf die Jahrrechnungstagsazung gestellt und sie von der Einberufung einer außerordentlichen Tagsazung zu spät Nachricht erhalten habe. Der verlangte Aufschub wird bewilligt. Absch. 96. k. — **467.** Den Schuhmachermeistern von Zurzach wird auf ihr Begehren die Einrichtung einer Zunftstube, wie in Städten und andern Marktflecken, bewilligt. Die Ausfertigung und Besiegelung des daherigen Briefes wird dem Landvogt übertragen. Absch. 96. m. — **468.** Abgeordnete des Stiftes St. Verena zu Zurzach bitten um Schuz ihrer Sigille und Briefe und namentlich des 1684 zu Constanz ergangenen Urtheils wegen Erneuerung und Verbesserung ihrer Kramläden und Gäden. Die Burgerschaft dagegen erklärt, daß sie das besagte Hofgerichtsurtheil niemals angenommen habe, und bittet um Schirm ihrer hochobrigkeitlichen Sigille und Briefe von 1541 und 1637. Auf den Antrag der Versammlung nehmen die Parteien vier Schiedsrichter zu einem gütlichen Spruche an, welcher nach vorgenommenem Augenschein erlassen, von beiden Theilen angenommen, zu Papier gefaßt und von der Session einstimmig genehmigt wird. Absch. 101. x. — **469.** In den Acten des Streites des Stiftes Zurzach gegen dortige Burgerschaft betreffend Erneuerung und Verbesserung der Kramläden zeigte sich, daß der bischöfliche Rath zu Constanz beiden Parteien verboten hatte, auf eine allfällige Vorladung vor der Session zu erscheinen. Da von gleicher Stelle auch an die Session das Gesuch eingegangen, besagte Parteien nicht anzuhören, sondern sie zur Revision an das Hofgericht zu verweisen, auch gegen den Landschreiber zu Baden unbegründete Klagen wegen Eingriffen in die bischöflichen Rechte vorgebracht worden waren, so wurde leztere Anschuldigung in dem Antwortschreiben an den Bischof widerlegt, der Versuch aber, den Unterthanen den Schuz ihrer rechtmäßigen hohen Obrigkeit zu entziehen, gebührend geahndet. Absch. 101. y. — **470.** (1687). Gegen einen Burger von Zurzach, Namens Hirtlin, der hinten in einer Nebengasse mitten im Fleken ein Haus zu Witthum besizt und die ganze Gasse zu Eigenthum anspricht, ohne dafür Briefe aufweisen zu können, führen dessen Nachbaren Beschwerde und behaupten, daß diese Gasse nicht niedergerichtlich, sondern eine Reichsgasse sei. Auf den Bericht, diese Gasse sei so weit, daß zur Zeit des Marktes darin Läden aufgestellt werden und man gleichwohl noch mit Pferd und Wagen durchfahren könne, und daß auch bei vorgefallenen Mißverständnissen die Landvögte von Baden darüber Entscheidungen gethan haben, wird die Gasse als Reichsgasse erklärt und dem Landvogt mit Zuziehung der Amtleute anbefohlen, die Parteien, sofern es ihnen selbst nicht gelinge, gütlich zu vergleichen. Absch. 115. ddd. — **471.** (1702). Dem Gesuche der Gemeinde Zurzach, daß sie für die Kosten der Huldigung künftig nicht höher angesucht werde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als für die früher mit dem Landvogteiamt vereinbarten 21 Thaler, wird entsprochen, mit der Erläuterung, daß das Landvogteiamt den regierenden Orten nichts weiter in Rechnung stelle. Absch. 493. ss. — **472.** (1705). Einem zwischen dem Stift und der Gemeinde Zurzach abgeschlossenen Vergleich über das Bauen in den Chorhöfen und die Errichtung von Läden in den Häusern und Gäden und von Krämerhütten außer denselben wird die Ratification ertheilt, in der Meinung, daß es im Übrigen bei Sigill und Briefen, der Erkanntniß von 1637, dem gütlichen Spruch von 1686 und den darin enthaltenen Ursäzen sein festes Verbleiben habe. Absch. 574. q.

19. Verschiedenes.

Art. 473. (1688). Die Gesandten von Zürich und Uri, Burgermeister Escher und Zeugherr Schmid, werden delegirt, Namens der regierenden Orte die von den Unterthanen aus dem Siggenthale verlangte Revision der Rechnung wegen der neuerbauten Kirche zu Kirchdorf und der daherigen Steuern vorzunehmen und darüber abzusprechen. Absch. 130. bbb. — **474.** (1701). Das Gesuch des Landvogts, es möchte über sein den regierenden katholischen Orten zu Lucern eingegebenes Memorial instruirt werden, wird in den Abschied genommen. Absch. 459. qq. — **475.** Die Berathung des vom abgetretenen Landvogt in die regierenden Orte geschikten Memorials, worüber fast alle Orte ihre Instructionen ertheilt hatten, wird in Betracht der Kürze der Zeit und der Wichtigkeit des Inhaltes auf die nächste Tagsazung zu Baden verschoben. Absch. 468. rr.

Landvogtei Freiämter.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
   a. Rechnungen der Landvögte. Art. 1—32.
   b. Allgemeine Verwaltungssachen; Beamte; Beschwerden; Mißbräuche. 33—62.
   c. Reform der Landvogteiverwaltung. 63—74.
   d. Huldigung der Landvögte. 75—90.
   e. Landschreiber u. Kanzlei. 91—94.
2. Obrigkeitliche Güter; Rechte; Gefälle; Urbar. 95—102.
3. Kelleramtsstreit. 103—123.
4. Justizsachen; Recht; Gericht. 124—155.
5. Gerichtsherren. 156—157.
6. Lehen- und Zehntensachen. 158—165.
7. Polizeisachen. 166—168.
8. Marchungen. 169—172.
9. Abzug. 173—181.
10. Zölle und Geleit; Handel und Verkehr. 182—192.
11. Kriegs- und Militärsachen; Werbungen. 193—208.
12. Reußcorrection. 209—215.
13. Kirchliches; Geistliche. 216—223.
14. Stifte und Klöster; Gotteshäuser:
   a. Hermatschwyl. 224—225.
   b. Hitzkirch. 226—231.
   c. Muri. 232—242.
   d. Münster. 243—250.
15. Locales:
   a. Bettwyl. 251—254.
   b. Bremgarten. 255—264.
   c. Mellingen. 265—267.
   d. Sarmenstorf. 268—271.
16. Verschiedenes. 272—273.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Landvögte.

1679.	Uri.	Sebastian Emanuel Tanner.
1681.	Schwyz.	Jost Rudolph Reding.
1683.	Unterwalden.	Johann Jakob Stultz von Nidwalden.
1685.	Zug.	Johann Walther Staub.
1686.		Jakob Weber.
1687.	Glarus.	Johann Jakob Schindler.
1689.	Zürich.	Johann Rudolph Lavater.
1691.	Lucern.	Johann Martin Schwytzer.
1693.	Uri.	Johann Franz Schmid. Nach dessen Tode Ende 1693: Franz Heinrich Beßler.
1695.	Schwyz.	Johann Walther Bellmont.
1697.	Unterwalden.	Johann Franz Anderhalden von Obwalden.
1699.	Zug.	Beat Jakob Zurlauben.
1701.	Glarus.	Johann Peter Weiß.
1703.	Zürich.	Hans Jakob Meyer.
1704.		Hans Kaspar Meyer.
1705.	Lucern.	Karl Christoph Dulliker.
1707.	Uri.	Franz Heinrich Beßler und Emanuel Joseph Imhof.
1709.	Schwyz.	Anton Ignaz Ceberg.
1711.	Unterwalden.	Johann Beat Imfeld von Obwalden.

Landschreiber.

1677—1689.	Beat Kaspar Zurlauben von Zug. (Art. 92.)
1689—1706.	Beat Jakob Zurlauben von Zug. (Art. 93.)
1706—?	Placid Beat Anton Zurlauben von Zug. (Art. 204.)

Stellvertreter.

1689—1693.	Beat Jakob Brandenberg von Zug. (Art. 219.)
1696— ?	Beat Joseph Leonz Meyenberg von Baar. (Art. 94.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amtsrechnungen.

(Nach den Originalrechnungen des alt-eidg. Archivs in Aarau.)

Jahr.	Einnahmen. Pfund.	Schill.	Den.	Ausgaben. Pfund.	Schill.	Den.	Jahr.	Einnahmen. Pfund.	Schill.	Den.	Ausgaben. Pfund.	Schill.	Den.
1681.	5199	15	—	4035	—	—	**1697.**	—	—	—	—	—	* —
1682.	3792	10	—	3763	2	—	**1698.**	2685	19	—	3689	13½	—
1683.	3746	3	—	3491	16	—	**1699.**	6629	12	—	5467	1	2
1684.	4270	5	—	4027	8	—	**1700.**	2770	9	—	3434	14	—
1685.	5769	3	—	4600	14	—	**1701.**	3594	16	—	3540	2	—
1686.	—	—	—	—	—	* —	**1702.**	—	—	—	—	—	* —
1687.	6098	3	—	4073	11	—	**1703.**	2844	5	—	4140	18	—
1688.	5939	5	—	4046	15	—	**1704.**	3561	13	3	3444	18	1
1689.	4138	—	—	4096	10	—	**1705.**	4469	4	—	2743	10	—
1690.	5511	19	—	4147	8	—	**1706.**	108	16	** —	3415	16	—
1691.	—	—	—	—	—	* —	**1707.**	4238	10	—	2694	8	—
1692.	3714	17	—	3771	4	—	**1708.**	4188	10	—	3358	7	2
1693.	4196	13	—	3423	17	—	**1709.**	4357	4	—	3340	11	—
1694.	3763	8	3	4031	14	—	**1710.**	2643	5	—	2032	2	—
1695.	4384	2	—	3706	6	3	**1711.**	* —	—	—	—	—	* —
1696.	3560	—	—	3807	—	—	**1712.**	* —	—	—	—	—	

a. Rechnungen der Landvögte.

(S. auch allgemeine Verwaltungssachen ꝛc.)

Art. 1. (1681). Die Rechnung des alt-Landvogt Tanner von Uri wird genehmigt. Abſch. 6. ww. — **2.** (1682). Erſte Amtsrechnung des Landvogtes Reding. Abſch. 31. tt. — **3.** (1683). Genehmigung der lezten Amtsrechnung des Landvogts. Abſch. 49. ff. — **4.** (1684). Die erſte Amtsrechnung des Landvogts Stultz erhält die Genehmigung. Abſch. 67. ggg. — **5.** (1685). Desſelben lezte Amtsrechnung wird genehmigt. Abſch. 79. ee. — **6.** (1686). Erſte Amtsrechnung des Landvogts; ſie wird genehmigt. Abſch. 101. qq. — **7.** (1687). Des abtretenden Landvogtes lezte Amtsrechnung wird gutgeheißen. Abſch. 115. kk. — **8.** (1688). Die erſte Amtsrechnung des Landvogtes wird nach vorgenommener Correction genehmigt. Abſch. 130. ww. — **9.** (1689). Genehmigung der lezten Amtsrechnung des Landvogtes. Abſch. 156. uu. — **10.** (1690). Ablegung der erſten Amtsrechnung des Landvogts. Abſch. 183. y. — **11.** (1691). Desſelben lezte Amtsrechnung wird genehmigt und verdankt. Abſch. 218. rr. — **12.** (1692). Die erſte Amtsrechnung des Landvogtes wird mit Befriedigung gutgeheißen. Abſch. 240. pp. — **13.** (1693). Ebenſo die zweite. Abſch. 259. uu. — **14.** (1694). Bei Abnahme der erſten Amtsrechnung des Landvogtes werden die großen Auslagen möglichſt zu beſchränken beſchloſſen. Abſch. 284. aa. — **15.** (1695). Gleicher Beſchluß bei Anlaß der Ablegung der zweiten Amtsrechnung des nämlichen. Abſch. 301. tt. — **16.** (1696). Die erſte

* Die Rechnungen fehlen.

** Aktivſaldo.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 335. rr. — **17.** (1697). Ebenso dessen lezte Amtsrechnung. Absch. 357. nnn. — **18.** (1698). Genehmigung der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 387. iii. — **19.** (1699). Auch dessen lezte Amtsrechnung wird gutgeheißen. Absch. 417. hh. — **20.** (1700). Die erste landvögtliche Amtsrechnung, welche laut Bericht des Kanzleiverwalters der Reformation gemäß gestellt ist, wird unter Verdankung genehmigt. Absch. 440. ttt. — **21.** (1701). Die Amtsrechnung des abtretenden Landvogtes wird approbirt. Absch. 468. ww. — **22.** (1702). Erste Amtsrechnung des Landvogtes; sie wird genehmigt. Absch. 493. ddd. — **23.** (1703). Ebenso dessen lezte Amtsrechnung. Absch. 521. hhh. — **24.** Landammann Weiß von Glarus, welcher Bezahlung seines aus seiner lezten Amtsrechnung herrührenden Guthabens verlangt, erhält die Vertröstung auf den nächsten Überschuß dieser Landvogteirechnung. Absch. 521. ooo. — **25.** (1704). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes ist, weil nicht ganz der Reformation gemäß eingerichtet, anfänglich beanstandet worden; da aber die Differenz unwichtig ist und der Landvogt die Reformation nicht besaß, auch die Rechnung mit Fleiß und großer Sparsamkeit geführt ist, so wird sie von den meisten Orten genehmigt und verdankt. Uri und Schwyz verbleiben bei ihrer Instruction, daß die Rechnung der Reformation gemäß hätte geführt werden sollen. Übrigens wird einstimmig beschlossen, daß die Reformation von nun an in allen Beziehungen in Anwendung gebracht werden solle. Rükksichtlich des Urbars läßt man es bei dem leztjährigen Abschied bewenden. Zug, obwohl nicht instruirt, stimmt bei, glaubt aber, man sollte auch in den übrigen Vogteien eine Reformation vornehmen. Absch. 554. ee. — **26.** (1705). Kaspar Meyer, des Großen Rathes von Zürich, legt anstatt seines verstorbenen Bruders, des gewesenen Landvogtes, die lezte Amtsrechnung ab, welche genehmigt und verdankt wird. Absch. 584. ll. — **27.** (1706). Abnahme der ersten Amtsrechnung des Landvogtes. Absch. 609. eee. — **28.** (1707). Karl Andreas Balthasar, Unterschreiber und des Raths zu Lucern, legt Namens des abtretenden Landvogtes dessen lezte Amtsrechnung ab, welche unter Verdankung gutgeheißen wird. Absch. 635. ccc. — **29.** (1708). Die erste Amtsrechnung des Landvogtes wird genehmigt und verdankt. Absch. 662. rr. — **30.** (1709). Dem abtretenden Landvogt wird die lezte Amtsrechnung abgenommen und dieselbe unter Verdankung genehmigt. Absch. 691. mm. — **31.** (1710). Der Landvogt legt seine erste Amtsrechnung ab, die genehmigt und verdankt wird. Absch. 711. ee. — **32.** (1711). Dem abtretenden Landvogt wird die Amtsrechnung abgenommen und verdankt. Absch. 726. cc.

b. Allgemeine Verwaltungssachen; Beamte; Beschwerden; Mißbräuche.

Art. 33. (1682). Die Untervögte von Wohlen und Boswyl beschweren sich mündlich über viele Neuerungen des Landschreibers, wodurch ihnen ungewohnte Kosten zugemuthet werden. Es wird ihnen ein Receß gegeben, daß der Landschreiber bei den alten Bräuchen und Taxen verbleiben solle; die Beschwerdeführer werden gleichzeitig angewiesen, ihr Anliegen jedem Ort schriftlich mitzutheilen, damit man den Parteien bei nächster Tagsazung „ab einander helfen könne." Absch. 40. c. — **34.** (1683). Drei Untervögte und Ausgeschossene beschweren sich über die vom jezigen Landschreiber, Beat Kaspar Zurlauben, prätendirten Schreibgebühren; dieser aber stellt in Abrede, etwas wider alte Bräuch und Ordnung gethan zu haben. Auf beiderseitiges Begehren wird dem Landschreiber eine neue in dreizehn Artikeln bestehende Ordnung gegeben. Absch. 49. hh — **35.** (1684). Es wird als Mißbrauch erklärt, daß die Landvögte, wenn sie zur Einziehung des Hühnergelds reisen, die Kosten den Obrigkeiten anrechnen, während diese keinen Nuzen davon haben. Demgemäß soll, sobald die Regierung wieder an Zürich kommt, dieser Posten nicht mehr in Rechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fallen und diese Verfügung in die Reformation aufgenommen werden. Absch. 67. kkk. — **36.** (1685). Es wird nochmals verabschiedet, daß das Hühnergeld ohne Kosten für die Obrigkeiten von den Untervögten eingezogen und dem Landvogt oder Landschreiber eingehändigt werden soll. Statt der bisher üblichen Mahlzeit sollen jedem 30 Schl. gegeben werden. Absch. 79. gg. — **37.** Fähndrich Kuhn zu Wohlen, Ammann des Gotteshauses Muri, welcher vom Landvogt zum Untervogt jenes Amtes erwählt worden, soll entweder das Untervogts- oder das Ammannamt aufgeben, weil laut Landesurbar kein Beamter eines Gerichtsherrn zugleich Untervogt sein kann. Absch. 79. hh. — **38.** (1687). Wegen der in der Amtsrechnung enthaltenen großen obrigkeitlichen Kosten soll auf nächstes Jahr zum Zwek einer diesfälligen Remedur Instruction ertheilt werden. Absch. 115. mm. — **39.** Auf heftige Klage einiger Unterthanen wegen harter Bestrafung und Thürmung der Ihrigen und daß ihnen die Appellation nicht wolle gestattet, noch die Verhafteten gegen genügliche Bürgschaft losgelassen, noch dem Untervogt Brunner von jener Obrigkeit, auf deren Gebiet er seine Scheltung wider den Landschreiber ausgestoßen haben solle, die Verantwortung gestattet werden wolle, wird zu Handen des Landvogts der Befehl ertheilt, die Gefangenen gegen Stellung von Bürgschaft zu ledigen, ihnen und Andern in solchen Fällen die Appellation zu gestatten und dem Untervogt Brunner vor der Obrigkeit, auf deren Gebiet die Scheltung stattgefunden, das Recht zu gestatten. Absch. 125. f. — **40.** (1688). Ein Ausschuß aus dem Amt Meienberg beschwert sich über Steigerung der Schreib- und Siegeltaxen und der Audienzgelder, was gegen Urkunden von 1615 und 1650 gehe. Landvogt und Landschreiber berufen sich auf Erläuternngen von 1649 und 1652, worauf befunden wird, die Beschwerdeführer seien bei ihren Briefen und Siegeln zu schüzen, jedoch nach einer gleichzeitig gegebenen neuen Erläuterung. Lucern stimmt zu lezterer nicht. Absch. 130. ff. — **41.** Der großen obrigkeitlichen Kosten wegen, wie sie jeweilen in den Rechnungen der Landvögte erscheinen, wird eine in sechs Artikeln bestehende Moderation zur Genehmigung in den Abschied genommen, in der Meinung, daß dieselbe künftiges Jahr, wo Zürich als erstes Ort in der Reihenordnung den Landvogt zu geben hat, in's Leben trete. Absch. 130. xx. — **42.** (1689). Bei Anlaß der Entrichtung des Schirmgelds von Seite des Comthurs von Hitzkirch erhebt sich zwischen dem alten und neuen Landvogt zu Baden ein Streit, indem jeder den daherigen Antheil prätendirt, der alte, weil diese Änderung unter ihm stattgefunden, der neue, weil das Geld unter seiner Regierung erlegt worden sei. Die Versammlung spricht sich in Betreff des vorliegenden und aller künftigen Fälle für den erstern Grundsaz aus. Absch. 156. vv. — **43.** Uri und Schwyz rügen, daß Landschreiber Zurlauben sein Versprechen nicht gehalten, diejenigen gerichtlich zu belangen, welche aussagten, er habe einige Orte geschmäht. Sie hätten nun Befehl, ihn zu citiren, unterlassen es aber gegenwärtig, weil Zurlauben inzwischen von seiner Obrigkeit als Kriegsrath nach Augst ernannt worden sei; indessen verlangt Uri aber, daß diese Erklärung in den Abschied genommen werde; Schwyz dagegen erklärt, die dortige Obrigkeit habe bereits beschlossen, ihn nach dieser Tagsazung zu citiren. Absch. 156. ww. — **44.** (1690). Es wird in den Abschied genommen, ob nicht der Landvogt die Kosten des Einzugs des Hühnergelds auf sich zu nehmen und den Obrigkeiten nichts anzurechnen habe. Absch. 183. z. — **45.** (1693). Zum Zwek der Verminderung der Kosten der Abrichtungen nach Meienberg wird beschlossen, die dortigen Unterthanen sollen die Abzüge und Fälle in der Kanzlei bezahlen und die Briefe innerhalb Monatsfrist mit baarem Geld auslösen, bei Vermeidung einer Buße im Betrag der Schreib- und Siegeltaxe. Absch. 259. xx. — **46.** (1695). Zug beschwert sich, daß der Landvogt Beßler der Kanzlei in Erwählung des Läufers Eintrag thue; es sei in den Freiämtern ein ganz besonderes Verhältniß, indem der Landvogt nur in der Fastnacht und bei den Maien- und Herbstgerichten sich im Lande aufhalte, die Kanzlei also in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der übrigen Zeit die obrigkeitlichen Geschäfte besorge und der Läufer dem Landschreiber gewärtig sein müsse; auch sei es Thatsache, daß die Landschreiber jederzeit die Läufer je nach ihrem Verhalten ein- oder abgesezt haben. Da die meisten Orte hierüber nicht instruirt sind, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 297. g. — **47.** Drei Untervögte führen Beschwerde, daß ihnen bisweilen mehr Kosten abgefordert werden, als der Abschied von 1683 zugebe, namentlich werden für den Landschreibereiverwalter, wenn er auch nicht gegenwärtig sei, nebst der Taxe oft noch Gebühren für Futter und Mahl gefordert; ferner bitten sie, es möchte das landvögtliche Sigill auf der Kanzlei Bremgarten aufbewahrt werden, damit man nicht so weit darnach laufen müsse. Bei diesem Anlaß fügt der abtretende Landvogt bei, daß er das Urbar nur zwei Mal habe einsehen können, während dieses doch ein jeweiliger Landvogt haben sollte. Hierüber wird nach Verlesung des Abschiedes von 1683 beschlossen: 1. Die im Urbar bestimmten Kosten sollen nicht gesteigert werden; wenn also der Landschreiber bei einem Geschäft nicht zugegen sei, solle er auch für Futter und Mahl nichts fordern. 2. Der Landshauptmann soll einen von den Obrigkeiten beeidigten Kanzleigehilfen anstellen, der in Abwesenheit des Landschreibers dem Landvogt zu Diensten stehe. 3. Das Sigill soll allezeit auf der Kanzlei in Bremgarten liegen. 4. Das Urbar in der Kanzlei Baden soll copirt und vidimirt, diese Copie dem jeweiligen Landvogt bei seinem Aufritt übergeben, das Original aber auf der Kanzlei verwahrt werden. Absch. 301. vv. — **48.** Die Prätension des abtretenden Landvogts, daß ihm von den Waisenrechnungen, den Auskäufen und Aussteuerungen auch ein Antheil gebühre, wird von der Kanzlei, auf das Herkommen gestüzt, widersprochen, schließlich aber in den Abschied genommen. Absch. 301. xx. — **49.** Der Antrag, dem Landvogt solle die Wahl der Untervögte und dem Landschreiber die Präsentation eines ehrlichen eingesessenen Landsmannes als Läufer zustehen, dem Landvogt aber die Genehmigung vorbehalten bleiben, wird in den Abschied genommen. Absch. 301. yy. — **50.** Für Berathungsgegenstände, welche die Kanzlei der Freiämter und mittelbar das Interesse des Landshauptmanns betreffen, wird Ammann Zurlauben, der jene Stelle bekleidet, in Ausstand erklärt. Absch. 301. aaa. — **51.** Der abtretende Landvogt beschwert sich, daß der Landschreiber-Statthalter über ihn nach Zug geschrieben habe, als hätte er Neuerungen zum Nachtheil der katholischen Religion eingeführt; er verlangt daher Beweis oder Genugthuung. Der Beklagte erwiedert, er glaube solches nicht geschrieben zu haben; wäre es aber geschehen, so hätte er dem Landvogt Unrecht gethan; derselbe habe nichts gemacht, als was einem ehrlichen Landvogt gezieme. Diese Erklärung wird als vollkommene Genugthuung angenommen und der Kanzleisubstitut in die Kosten verfällt. Absch. 301. ddd. — **52.** In Erläuterung eines Mißverstandes wird erkennt, die 12% des Landvogtes sollen nur von den Reineinnahmen berechnet werden. Absch. 301. eee. — **53.** (1696). Es wird folgender Antrag in den Abschied genommen: Das Sigill des Landvogtes soll in die Kanzlei gelegt und vom Statthalter derselben bei Handen behalten, auch von diesem nichts gesiegelt werden, als was unter jedes Landvogtes Regierung verhandelt worden ist; über die Siegeltaxen soll er gute Rechnung führen und dem Landvogt dieselben einhändigen. Absch. 335. tt. — **54.** (1697) Glarus beantragt, es sollen keine Patente und Regierungssachen besiegelt werden, sie wären denn vorher vor der Session abgelesen und genehmigt worden. Absch. 357. ppp. — **55.** (1698). Schwyz verlangt, daß man dem gewesenen Landvogt Bellmont zu seiner Forderung an dem Landschreiber, im Betrag von 116½ Gl., verhilflich sei, indem dieser allerlei Ausflüchte brauche, namentlich auch, daß diese Schuldsache zwischen ihm und dem Ammann und Landshauptmann Zurlauben noch nicht liquidirt sei. Das wird in den Abschied genommen, damit Ammann Zurlauben auf nächster Tagsazung darüber Bericht erstatte. Absch. 387. mmm. — **56.** (1699). Die noch ausstehenden Bußen sammt den 15 Kronen für zwei Füllen soll der abgetretene dem gegenwärtigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt einhändigen und diese Einnahme sammt dem Erlös des ihm vom abgetretenen Landvogt überlassenen Hauses in die nächste Rechnung gebracht werden. Absch. 417. kk. — **57.** (1701). Lucern wünscht Reduction der zahlreichen und kostspieligen Begleitung des Landvogtes bei seinem Auftritte. Auf die Bemerkung, daß er dafür nur 200 Pfd. beziehe, läßt man es bei dem Herkommen bewenden. Absch. 468. aaa. — **58.** (1704). Auf Landammann Müllers Antrag wird gemäß dem leztjährigen Abschied der diesjährige Rechnungsüberschuß dem alt-Landvogt Weiß von Glarus an seine Forderung angewiesen. Absch. 554. ff. — **59.** (1705). Mit Rükficht auf den Vorschlag der Landvogteirechnung reclamirt Glarus die Bezahlung des Guthabens des alt-Landvogt Weiß von 984 Pfd. 16 Sch. Dem Gesuche wird entsprochen und durch Landammann Müller die genannte Summe dem Herrn Weiß zugestellt. Absch. 584. mm. — **60.** (1710). Der Landvogt verlangt durch Vermittlung der Gesandten von Schwyz Weisung: 1. wie er sich wegen des Ausschlusses des Procurators Wirz von Zürich in der bekannten freiämtischen Angelegenheit zu verhalten habe; 2. in wie weit er den bekannten Jakob Saxer von Sarmenstorf wegen Ungehorsams und Hartnäkigkeit in Strafe nehmen oder gar außer Landes schiken soll; 3. ob nicht zur Unterdrükung des Bettel- und Strolchengesindels das Almosen des Comthurs von Hitzkirch, welches diese Leute in's Land loke, abgestellt werden soll. Bezüglich des ersten Punktes soll der Landvogt in den Abschieden nachschlagen und einen gründlichen Bericht eingeben, ehe man eine neue Vermittlung anheben will. Gegen den Saxer soll der Landvogt vornehmen, was seines Amtes ist. Zur Unterdrükung der Strolchen ist man in jeder Weise bereit, findet aber den Vorschlag nicht so leicht ausführbar; gleichwohl will man nach Möglichkeit mitwirken. Absch. 706. k. — **61.** Aus den Amtsrechnungen ist zu entnehmen, daß der Ertrag der Taverne zu Sarmenstorf zwischen 15, 10 und 5 Pfund, wie leztes Jahr variirt. Der Landvogt und der Kanzleiverwalter werden beauftragt, sich nach der Ursache dieser Ungleichheit zu erkundigen und auf nächster Jahrrechnung Bericht zu erstatten. In der künftigen Rechnung soll auch vorgemerkt werden, daß dermalen zu Waltenschwyl keine Taverne sei und folglich auch kein Lehenzins bezahlt werde. Endlich wird der Kanzlei befohlen, künftig bei Ablegung der Rechnung dieser auch die lezte vorgängige, bereinigte und durchberathene Rechnung beizugeben. Absch. 711. ff. — **62.** (1711). Der Landvogt eröffnet, durch die Jahrrechnung von 1649 sei festgesezt worden, daß die im Amt Meienberg gefertigten Kauf- und Ausfertigungsbriefe, die lediglich mit baarem Geld und nicht auch mit Waaren und Schuldposten bezahlt werden, von der Schreib- und Siegeltaxe befreit sind. Zum Nachtheil der landvögtlichen Taxen komme es aber vielfach vor, daß in dem Titel die Baarschaft nicht ausdrüklich angegeben und mit Waaren und Guthaben vermengt werde. Der Landvogt wünscht daher, daß jedesmal eidlich die Baarschaft, die ausgerichtet worden, angegeben werden solle. Es wird jedoch hierüber kein Beschluß gefaßt. Absch. 726. dd.

c. Reform der Landvogteiverwaltung.

Art. 63. (1696). Folgende auf die Verwaltungskosten bezüglichen Punkte werden in den Abschied genommen: 1. Bei den Abrichtungen zu Meienberg fallen gar zu große Kosten auf die Obrigkeiten, indem neue und alte Untervögte sammt den Richtern so lange auf Kosten der regierenden Orte zehren, als der Landvogt sich daselbst befinde; sie sollten aber nur Eine Mahlzeit genießen und die übrige Zeit Niemand, als der Untervogt und der Statthalter den Landvogt umgeben und auf obrigkeitliche Kosten leben. 2. Bei der Aufnahme der Huldigung zu Meienberg mögen alle Untervögte und Richter erscheinen und zehrfrei sein; dagegen soll der Mißbrauch abgeschafft werden, daß dieses auch bei andern Reisen des Landvogtes practicirt werde, indem dann Niemand dem Landvogt abwarten solle, als der Untervogt und der Weibel. 3. Bei Einrichtung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Prüfung der Bußenrödel werden die gleichen Kosten prätendirt, obschon diese Amtspflichten den Beamten in eigenen Kosten obliegen. 4. Bei den Jahrmärkten zu Vilmergen zehren der Untervogt und Weibel auf obrigkeitliche Kosten, während diese dem Dorfe oblägen, das den Markt aus Gnaden der regierenden Orte erhalten habe. 5. Bei der Abrichtung zu Bremgarten prätendire Ammann und Landshauptmann Zurlauben alle Tage, so lange der Landvogt sich daselbst aufhalte, Futter und Mahl sammt einer Dublone für die Kanzlei, obschon derselbe nicht gegenwärtig sei. Ammann Andermatt ersucht um Verschiebung der Sache, bis Ammann Zurlauben auch dabei sei; Statthalter Meyenberg bittet Namens seines Principalen, diesen Punkt bei dem Herkommen und dem Receß von 1683 verbleiben zu lassen. Absch. 335. uu. — **64.** Da über nachstehende Punkte nur einige Orte instruirt waren, so werden sie ad referendum genommen. 1. Das Urbar soll durch einen Ehrenausschuß durchgangen, nach Gebühr eingerichtet und in zwei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon das eine in der Kanzlei und das andere zu Bremgarten aufzubewahren sei. 2. Die Kanzlei soll die Taxen nach alter Form, aber nur durch Einen Landschreiber beziehen. 3. Ob der Landvogt mit und neben dem Landshauptmann den Landsfähndrich und die Hauptleute zu bestellen habe. Der Landshauptmann nimmt dieses Recht für sich allein in Anspruch. 4. Ob der Landvogt den Auskäufen und Waisenrechnungen auch beiwohnen soll. Der Landschreiber verneint dieses nach der bisherigen Übung. 5. Ob die Wahl der Untervögte nicht dem Landvogt zustehe. 6. Der Läufer soll nach dem leztjährigen Beschluß dem Landvogt vom Landschreiber präsentirt werden und ein ehrlicher eingesessener Burger sein. 7. Bei den Auffällen sollen die großen Kosten abgethan und es soll wieder nach dem Herkommen verfahren werden. 8. Ob der Landvogt nicht in seiner Vogtei wohnen und in Bremgarten eine Behausung miethen soll. Absch. 335. vv. — **65.** (1697). In Folge der Jahrrechnungsabschiede von 1695 und 1696 werden von Lucern und andern Orten verschiedene Punkte angezogen; da aber deren zu viele sind und die Tagsazung zu Ende geht, wird Verschiebung auf die nächste oder eine besonders zu veranstaltende Tagsazung, etwa in Bremgarten, beantragt und dieser Antrag in den Abschied genommen. Absch. 357. ooo. — **66.** (1698). Auf die abermalige Ahndung der übermäßigen Kosten der Verwaltung wird beschlossen, die regierenden Orte sollen nach Schluß der auf den 29. September nach Baden angesezten Tagsazung nach Bremgarten reisen und die Reformation der Kosten dieser Vogtei vornehmen, im Beisein des Landschreibers oder seines Statthalters, sowie des Untervogts der Grafschaft Baden. Absch. 387. kkk. — **67.** In Festhaltung früherer Abschiede wird beschlossen, nach beendigter Tagsazung die Reformation der Freiämter in einer Conferenz zu Bremgarten vorzunehmen. Zu diesem Zweke werden Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und katholisch Glarus nochmals eingeladen, dieser Conferenz beizuwohnen, mit der Bemerkung, daß der Gegenstand im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl behandelt werde. Zürich, zwar nicht instruirt, zweifelt doch nicht, daß seine Obern einverstanden seien. Ebenso spricht sich evangelisch Glarus aus, welches die nachträglich verlangte Instruction noch erwartet. Absch. 397. k. — **68.** Beim Beginn der Berathung über die Reformationspunkte, welche sich aus den Abschieden ergeben, wird auch der Gegenbericht des Landshauptmann Beat Kaspar Zurlauben vernommen und sein Gesuch, ihn bei den gemachten Taxen und den bei Handen habenden Ortsstimmen zu schüzen, angehört. Nach reiflicher Erdauerung der Sachen werden auf Genehmigung der Obrigkeiten folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Es soll die Äbtissin von Hermatschwyl ersucht werden, beförderlich eine beglaubigte Abschrift ihres Urbars in die Kanzlei zu legen. 2. Abzüge oder Fälle mag der Landvogt bei den Abrichtungen ohne weiters annehmen; liquide Abzüge können aber in Abwesenheit des Landvogtes auch dem Landschreiber oder seinem Statthalter eingehändigt werden, welche dann die Pflicht haben, darüber Rechnung zu halten und solche dem Landvogt einzuweisen. 3. Briefe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen bei Strafe innerhalb drei Monaten in der Kanzlei gelöst werden. 4. Da dem Landshauptmann Zurlauben von den Orten zugegeben worden ist, sich der Landschreiberei zu entschlagen und für sich einen tauglichen Statthalter zu stellen, und Joseph Leonz Meyenberg als solcher angenommen und zu Handen der Orte beeidigt worden ist, so soll derselbe die Landschreiberei versehen und von den regierenden Orten allein abhangen, so daß ihn diese, wenn er sich verfehle, beseitigen können. Herr Zurlauben hat aber seinen Statthalter anständig zu besolden und dieser dem erstern über die Kanzleigefälle ordentliche Rechnung zu stellen. Es wird übrigens jenem das Recht vorbehalten, sein Ehrenamt wieder aufzugeben und den Landschreiberdienst selbst zu versehen, in welchem Falle er auch wieder den Landschreibereid zu leisten hat. Behufs gehöriger Förderung der Geschäfte ist der Landschreibereistatthalter verbunden, ohne Kosten der Unterthanen einen Unterschreiber zu halten. Rükſichtlich der Taxen läßt man es des Landschreibers und des Unterschreibers halber bei der gemachten Taxenordnung gänzlich verbleiben, es wäre denn, daß ein Statthalter nicht von Haus ritte und den Sachen nicht beiwohnte, in welchem Fall er und der Unterschreiber einfach nur die verordnete Taxe und weder Futter noch Mahl zu fordern haben sollen; dem Unterschreiber aber soll, wenn er schon zu den Sachen reiset, nur seine Besoldung und Zehrung, und nichts für das Futter bezahlt werden. Zug nimmt diesen Punkt ad referendum. 5. Dem Landschreibereistatthalter wird, wie bereits verabschiedet, der freie Zutritt zu den Kanzleischriften und Acten geöffnet. 6. Das obrigkeitliche Urbar soll nach Baden genommen und durch den dortigen Landschreibereistatthalter doppelt abgeschrieben werden. Diese Abschriften sammt dem alten Urbar sollen dann auf nächster Jahrrechnungstagsazung durch einen Ausschuß durchgangen und was nicht mehr in Kräften, durchgethan, was aber noch mangelhaft, beigesezt werden. Das alte Urbar hat in der Kanzlei der Freiämter zu verbleiben; die eine Copie wird der Kanzlei Baden und die andere dem jeweiligen Landvogt der Freiämter bei seinem Antritte übergeben. 7. Das Gantrecht soll gehalten werden, wie in der Grafschaft Baden, mit Ausnahme eines noch näher zu erläuternden Artikels. 8. Da einige Orte es rükſichtlich der Besezung der Officiersstellen bei den dem Landshauptmann Zurlauben am 27. September 1683 ertheilten Ortsstimmen verbleiben lassen wollen, laut welchen die Besezung ihm zustehen soll, andere aber das Ernennungsrecht dem Landvogt und Landshauptmann gemeinschaftlich übertragen möchten, und überdies nicht alle Orte instruirt sind, so wird dieser Gegenstand, sowie die Frage, was für eine Discretion ein Officier zu geben habe, der Disposition der Obrigkeiten anheimgestellt. 9. Die Besezung der Untervögte wird, wie bisher, dem Landvogt überlassen, wovon ihm eine Honoranz von 12 Kronen gebührt. Dem Landschreiber dagegen steht zu, einen ehrlichen eingesessenen Landmann als Läufer zu präsentiren; die Ernennung selbst steht aber dem Landvogt zu. 10. Allerseits ist man einverstanden, daß es dem Interesse der Obrigkeiten und der Unterthanen sehr förderlich wäre, wenn der Landvogt in Bremgarten wohnte; da aber hierüber Niemand instruirt ist, wird dieser Gegenstand zur Instruction auf nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. 11. Wenn der Landvogt, um die Unterthanen größerer Kosten zu überheben, das Sigill von Handen geben will, so soll er es dem Landschreiber übergeben, dieser aber es Niemand anvertrauen und nichts Anderes siegeln, als was unter eines jeden Landvogtes Regierung verhandelt worden ist, und über die Siegeltaxen specificirte Rechnung führen. 12. Behufs Beschränkung der bisherigen unerträglichen Kosten bei den Abrichtungen zu Meienberg und Vilmergen wird verordnet, es soll außer den obrigkeitlichen Amtleuten und denen, welche von Amtswegen dabei sein müssen, niemand Anders, und auch diesen nur Eine Mahlzeit von 10 Bazen gegeben werden; weitere Zehrungen sollen sie aus dem Ihrigen bezahlen. Desgleichen haben auch die Richter zu Vilmergen, welche zugleich mit den andern Unterthanen dem Landvogt huldigen, bei den Abrichtungen nur auf Eine Mahlzeit zu 10 Bazen Anspruch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Die Unterbeamten vom Lande erhalten für die Einrichtung und Prüfung der Bußenrödel nichts von Obrigkeitswegen, da das sonst in ihrer Amtspflicht liegt. 14. Die von Vilmergen, denen die Jahrmärkte aus Gnaden bewilligt worden sind und die den daherigen Vortheil allein genießen, sollen künftig den Untervogt und Weibel an den Jahrmärkten ohne Beläſtigung der Obrigkeiten verköſtigen. 15. Es wird als ungeziemend in den Abschied genommen, daß die Landvögte von gar geringen Bußen und selbst von solchen, mit denen kein Ehrenverlust verbunden ist, wenn sie 50 Pfd. übersteigen, die Hälfte für Ehr und Gewehr nehmen. 16. Ob das sogenannte Schirmgeld und was die Keßler für die Bewilligung, auf dem Lande feil zu haben, bezahlen, unter dem Landvogt und Schreiber getheilt, oder dem erstern allein gebühren soll, wird der Entscheidung der Obrigkeiten anheimgestellt. 17. Ein Ausschuß von Mellingen bringt vor, von dem Lehen des Twings Tägerig sei ihnen die Recognition von Zeit zu Zeit und zwar mit Einschluß der Siegeltaxe bereits von 12 bis auf 100 Kronen gesteigert worden, und Herr Ammann Zurlauben habe ihnen gedroht, daß sie künftig 100 Thaler werden bezahlen müssen. Ammann Zurlauben stellt lezteres in Abrede und berichtet, daß laut Urbar 5% oder was das Mannlehen ertrage, zu bezahlen sei, und daß dieser Twing ein Namhaftes mehr ertrage, als was bezahlt werde. Nachdem sich der Inhalt des beleſenen Urbars also erfunden, läßt man es für dermalen dabei bewenden, überläßt aber den Obrigkeiten, ob sie hierin eine andere gewisse Taxe machen wollen. 18. Daß der Landschreiber bei den Abrichtungen zu Bremgarten, auch wenn er nicht anwesend sei, Entschädigung für Futter und Mahl verrechnen dürfe, wird abgestellt und beschlossen, daß bei diesem Anlaß der Landschreiber und Unterschreiber, sofern beide beiwohnen, ihr Mahl und die Taxe, der Abwesende aber nichts beziehen soll. 19. Gegenüber dem bisherigen Mißbrauche, daß der Landschreiber ebenso viel bezogen habe, wie der Landvogt für seine Reise in die Vogtei und von da wieder bis nach Hause, wird verordnet, es sollen demselben nur für die Zeit, wo sich der Landvogt im Lande befindet, Futter und Mahl und täglich 10 Bazen vergütet werden. 20. Rükſichtlich der an den Maien- und Herbstabrichtungen dem Unterschreiber bezahlten Dublone wollen es die meisten Orte dabei bewenden lassen, wenn es ein altes Herkommen sei; im gegentheiligen Fall stimmen sie für Abstellung. 21. Das alte Herkommen, bei den Abrichtungen der Landschreiberin einen Thaler und der Läuferin 10 Bazen zu bezahlen, wird beibehalten. 22. Wenn der Landvogt nach Bremgarten reist, um das Hühnergeld zu erheben, hat er Hin- und Herreise, sowie die Aufenthaltskosten, wie bereits verabschiedet ist, selbst zu bestreiten; wenn aber damit obrigkeitliche Geschäfte einfallen, so soll ihm, dem Landschreiber und Unterschreiber, soweit der eine und andere anwesend ist, die verordnete Gebühr folgen. 23. Der „Rundeln" und Kalender halber, als einer unbedeutenden Sache, läßt man es beim alten Brauche bestehen. 24. Wenn der Landvogt von Parteien in's Land berufen wird, so kann der Landschreiber Futter und Mahl und täglich einen Ducaten nur so lange verrechnen, als er deshalb in Function ist. 25. Die 200 Pfd., die dem Landschreiber für die Verhöre gegeben werden, hält man nicht für unbillig; dagegen erscheint sehr bedenklich, daß die gleiche Person schreiben und examiniren und so eines Menschen Leib und Leben in Einer Hand stehen soll. Man findet daher besser, daß der Landschreiber examinire und der Unterschreiber protokollire; dann soll der nächste Untervogt beigezogen und allen aus den 200 Pfd. das Gebührende bezahlt werden. 26. Die 90 Pfd., welche dem Landschreiber für seine Abwart an den sechs Jahrmärkten in Bremgarten bezahlt werden, bleiben unangefochten. 27. Botenlöhne, Kanzleibedürfnisse, Steuern und Almosen mögen zwar sammthaft in die Rechnung gesezt, dagegen soll in einer Beilage den Gesandten die Specification vorgelegt werden. 28. Landvogt und Landschreiber dürfen für Schmid- und Sattlerlohn jährlich die herkömmlichen 70 Pfd. verrechnen, oder mit Verzicht auf die 70 Pfd. jeder specificirte Rechnung stellen. 29. Die Frage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betreffend die 150 Pfd., welche dem Landschreiber für die Stellung der Rechnung jeweilen vergütet worden sind, wird in den Abschied genommen. 30. Was wegen Erörterung der ausstehenden Bußen verrechnet wird, findet man nicht unbillig, weil sich der Landvogt deswegen auch aufhalten muß. 31. Die 150 Pfd., welche dem Landvogt und Landschreiber für die Reise auf die Jahrrechnung bezahlt werden, bleiben anerkannt. 32. Von jeder wichtigen Gant soll der Landvogt vorher in Kenntniß gesezt werden, und er mag dieselbe dann befehlen. 33. Die Waisenrechnungen sind vom Unterschreiber zu schreiben und vom Landschreiber in Anwesenheit der Verwandten abzunehmen. Bei den Abrichtungen sind sie dem Landvogt zur Einsicht zu geben, jedoch ohne Kosten für die Obrigkeiten oder die Waisen. 34. Entgegen dem eingegangenen Bericht, daß die Fischenz zu Dottikon dem Ammann und Landshauptmann Zurlauben von Landvogt Stultz sel. zu einem ewigen Lehen gegeben worden sei, wird von demselben eröffnet, er habe dieses Lehen nur auf Lebenszeit erhalten, wie früher die dortigen Bauern. 35. Auf gestellte Anfrage erwiedert Ammann Zurlauben, daß er in Betreff des Schreibens und Siegelns zu Anglikon, Hembronn und Neßlenbach Siegel und Briefe besize. Es wird ihm aufgetragen, dieselben bei nächster Gelegenheit den Gesandten vorzuweisen, wenn er dermalen nicht damit versehen sei. Hievon wird behufs Instructionsertheilung auf die nächste Tagsazung im Abschied Notiz genommen. Uri ist instruirt, Alles dermalen einzurichten und zu verordnen. Herr Zurlauben meint, es laufe das wider die in seinen Handen liegenden Ortsstimmen; er nehme es daher ad referendum und hoffe, die regierenden Orte werden ihn bei jenen schüzen. Absch. 399. d. — **69.** In Bezug auf die in Bremgarten entworfene Reformation der Vogteiverwaltung hat Zug den mitregierenden Orten so geschrieben, als sei Ammann und Landshauptmann Zurlauben in mehrern Sachen übereilt worden und daher nöthig, denselben weiter anzuhören. Nun eröffnet Zug, es habe einen Ehrenausschuß verordnet, welcher Zurlaubens Ortsstimmen und seines Vaters Acten untersucht, auch den Pannerherrn Kolin, ehemaligen Unterschreiber und nachmals Kanzleistatthalter, über die frühere Übung eidlich einvernommen. Gestüzt hierauf bittet Zug für sich und Namens Zurlaubens, diesen bei seinen Ortsstimmen und dem Herkommen zu schirmen. Hierauf wird der bremgartische Abschied von Punkt zu Punkt durchgangen und jede Einwendung Zurlaubens gewürdigt. In Folge dieser Berathung werden die Punkte 1, 2, 3, 5, 6, 11—14, 18, 19, 22—24, 26—28 und 30—33 einfach genehmigt; bei den übrigen werden folgende Beschlüsse gefaßt: Art. 4. Die Anstellung eines Landschreibereistatthalters in der Person des Joseph Leonz Meyenberg wird genehmigt; sollte dieser aber seine Pflicht gegen die Obrigkeiten oder den Ammann Zurlauben übersehen, so mag lezterer denselben bei den regierenden Orten verklagen, welche dann bei constatirtem Grund den Schuldigen entlassen und Herrn Zurlauben gestatten werden, einen andern Statthalter zu ernennen. Auch soll er den Angestellten anständig besolden, dieser aber ihm gebührenden Respect erzeigen und alle Kanzleigefälle bei seinem Eid specificirt verzeichnen und abgeben. Ferner wird Herrn Zurlauben gemäß dem ersten Gutachten vorbehalten, die Landschreiberei wieder selbst auf sich zu nehmen. Glarus ist nicht instruirt, weil es glaubte, dieser Gegenstand komme erst auf der Jahrrechnungstagsazung zur Verhandlung; es zweifelt aber nicht, seine Obern werden sich den mehrern Orten anschließen. Zug meint, die Bestellung und Beseitigung des Statthalters sollte Herrn Zurlauben zustehen, und verwahrt ihm seine Rechte. Dieser selbst remonstrirt, daß die Landschreiberei ihn viel gekostet, das gegenwärtig noch nicht bezahlt sei; die Ortsstimmen geben ihm das Recht, einen Statthalter zu stellen, weswegen ihm auch die Absezung zukomme; sein Großvater und Vater haben Statthalter gesezt und entsezt und Pannerherr Kolin habe bezeugt, daß er von Ammann Zurlauben sel. dependirt und ihn in allen wichtigen Sachen Raths gefragt habe. Die übrigen Orte lassen es bei obiger Erkanntniß verbleiben. Auf die weitere Klage Zurlaubens, daß der Statthalter Meyenberg ihm keinen Respect

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erzeige, und auf das Begehren um die Vollmacht, denselben bei allfälliger Untreue während des Jahres bis zur Jahrrechnungstagsazung in seinem Amte stillzustellen, verbleiben Lucern, Uri und Schwyz bei ihrer Instruction, die übrigen nehmen die Sache in den Abschied. Rüksichtlich des Unterschreibers läßt man es bei dem Gutachten vom verflossenen October verbleiben. Art. 7. Das Gantrecht soll nach demjenigen der Grafschaft Baden eingerichtet werden; auf nächste Jahrrechnung soll aber speciell über folgende Mängel des Gantrechtes der Freiämter instruirt werden, nämlich über die Langsamkeit und Kostspieligkeit der Austreibung eines Schuldners, die mangelhafte Vorsicht der Kanzlei in Verschreibung der Unterpfande, so daß sie bisweilen mehrern für ledig eingesezt werden; die zu hohe Würdigung der Güter bei Verschreibungen und die Höhe der Gantkosten, und endlich die Aufbürdung vieler Beschwerden auf Inhaber von Gülten, unter dem Vorwand von Lidlöhnen. Art. 8 und 9. Rüksichtlich der Ernennung der Officiere und der von ihnen zu entrichtenden Discretionen, der Besezung der Untervögte und der Limitation der Discretionen derselben auf 12 Kronen, der Präsentation eines Läufers durch den Landschreiber und der wirklichen Ernennung desselben durch den Landvogt beansprucht Zurlauben laut Patent die Ernennung der Officiere, wofür er eine Ortsstimme von Zürich auflegt. Ferner behauptet er, die Untervögte seien jederzeit vom Landvogt und Landschreiber gesezt und die daherige Discretion von ihnen getheilt worden; dieses beweisen die Rechnungen seines Vaters sel., sowie das Zeugniß des Pannerherrn Kolin; ebenso seien die Läufer allezeit von seinem Vater sel. gesezt worden; man möchte ihn also bei den Patenten und dem Herkommen schüzen und namentlich rüksichtlich des Läufers beisezen, daß der Landvogt den von ihm präsentirten annehmen müsse, wie solches schon 1696 erkennt worden sei. Laut Urbar zeigt sich aber, daß die Ernennung der Untervögte dem Landvogt zustehe und ferner geht aus verschiedenen Nachweisen hervor, daß unter Ammann Zurlauben sel. die Officiere mit Zuthun des Landvogtes gesezt worden seien. Zürich läßt es der Ernennung der Officiere wegen bei seiner Ortsstimme, der Besezung der Untervögte und ihrer Discretion halber beim lezten bremgartischen Abschied verbleiben; wolle man die Discretion taxiren, so sei es auch zufrieden. Lucern will die Officiere mit Zuthun des Landvogtes, die Untervögte laut Urbar vom Landvogt ernennen lassen und die Discretion taxiren; des Läufers halber bleibt es beim bremgartischen Abschied. Uri hält sich ganz an genannten Abschied. Schwyz nimmt die Sache ad referendum. Obwalden beharrt rüksichtlich der Wahl der Officiere bei seiner Ortsstimme, rüksichtlich derjenigen der Untervögte beim Urbar, stimmt eventuell ebenfalls für Taxirung der Discretionen. Nidwalden und Zug wollen es auch bei den Patenten und dem Herkommen verbleiben lassen; der Discretionen halber stimmt ersteres wie Obwalden. Glarus bezieht sich darauf, daß es sein Patent aufgehoben habe. Art. 10. Der Antrag, daß der Landvogt seinen Wohnsiz in den Freiämtern nehmen soll, wird auf die nächste Jahrrechnungstagsazung verschoben. Art. 15. Die Buße für Ehr und Gewehr soll nur von „schier" malefizischen Fehlern und solchen, die wirklich ehr- und gewehrverlustig machen, bezogen werden; davon gebührt dem Landvogt der dritte Theil. Zug nimmt es ad referendum; mehrere Orte meinen, man sollte die Vollziehung unter einem zürcherischen Landvogt anfangen. Art. 16. Ammann Zurlauben behauptet, daß nach den Schriften seines Vaters und dem Zeugniß des Pannerherrn Kolin das Schirmgeld und die Bewilligungsgebühren für die Keßler zwischen dem Landvogt und dem Landschreiber getheilt worden seien. Zürich will das Recht der Bewilligung und des Bezugs der Gebühren dem Landvogt zuwenden, dem Landschreiber aber die Taxe für auszustellende Patente. Lucern und Obwalden vindiciren das Recht der Bewilligung dem Landvogt; die Theilung der Discretionen geben sie zu, wenn sie auf einem gar alten Herkommen beruhe. Uri bleibt beim bremgartischen Abschied. Schwyz will diese Gebühren dem Landvogt überlassen. Nidwalden und Zug lassen es beim Herkommen verbleiben. Art. 17. Rüksichtlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Lehensrecognition zu Tägerig läßt man es beim bremgartischen Urbar verbleiben, mit dem Vorbehalt jedoch, dieselbe auf ein Gewisses zu sezen, wenn die von Mellingen Bemerkungen vorbringen, was jedoch nicht erfolgte. Art. 20. So lange der Unterschreiber den Dienst fleißig versieht, soll ihm die Dublone für die Maien- und Herbstabrichtungen gegeben werden. Art. 21. Der Thaler, welcher der Landschreiberin und Unterschreiberin und die 10 Bazen, welche der Läuferin bei den Abrichtungen bisher gegeben worden sind, sollen ihnen auch künftig folgen. Art. 25. Herr Zurlauben beschwert sich, daß er aus den 200 Pfd. Examinationsgeld den Untervogt bezahlen sollte, während solche ihm gehören, im Urbar begriffen seien und er sich im Besiz befinde. Die 200 Pfd. werden ihm daher zugesprochen. Rüksichtlich des Examinirens und Protokollirens und der Beiziehung des Untervogts bleibt es beim Gutachten vom 14. October, mit der Bestimmung, daß der Landschreiber dem Untervogt für Speis und Trank täglich 20 Schill. geben soll. Wenn etwa außergewöhnlich viel Verhöre vorkommen sollten, möge solches den Gesandten zu billiger Berükfichtigung vorgewiesen werden. Art. 29. Laut Abschied von 1695 sollen dem Landschreiber für die Rechnungsstellung 150 Pfd. vergütet werden. Art. 34. Die Fischenz zu Dottikon, welche Landvogt Stulz sel. dem Ammann Zurlauben auf Lebenszeit verliehen, soll jeder Landvogt für seine zwei Jahre verleihen mögen. Art. 35. Zug meint, daß Ammann Zurlauben sein Schreib- und Siegelrecht zu Anglikon, Hembronn und Neßlenbach erst auf der Jahrrechnung und mit und neben den andern Gerichtsherren der Freiämter zu erweisen habe; die übrigen Orte fordern diesen Beweis gegenwärtig, worauf aber Ammann Zurlauben nichts aufgelegt hat. Ob die übrigen Gerichtsherren dies auch thun sollen, wird in den Abschied genommen. Glarus ist über obigen Punkt nicht instruirt und nimmt ihn ad referendum. Absch. 401. y. — **70.** Bei dem 17. Reformationspunkte betreffend die Lehenrecognition zu Tägerig, beschwert sich Ammann Zurlauben, daß ihn die von Mellingen auf der lezten Conferenz in Bremgarten affrontirt haben, und verlangt Reparation, ansonst seine Obern sich solche selbst verschaffen werden. Die übrigen Orte erwiedern, wenn er sich zu beklagen habe, werde man ihm gutes Recht halten; sollte er sich aber außer Recht Satisfaction verschaffen wollen, so würden sich die übrigen Orte schwerlich dazu verstehen. Absch. 401. z. — **71.** (1699). Die leztes Jahr vorgenommene Reformation der Landvogteiverwaltung wird verlesen; es werden rükfichtlich der ad referendum genommenen Punkte folgende Erläuterungen angebracht: 1. Die Absezung eines Landschreibereistatthalters wird ausschließlich den regierenden Orten vorbehalten. 2. Rükfichtlich der Besezung der Officiere lassen es Zürich, Obwalden und Zug bei Ammann Zurlaubens Patent und Ortsstimmen verbleiben; die übrigen Orte erkennen, die Officiere sollen unter Mitwirkung des Landvogtes bezeichnet werden. 3. Die Untervögte sollen vom Landvogt allein gesezt werden; Zürich und Zug wollten es beim Herkommen verbleiben lassen. 4. Uri, Schwyz und Glarus wollen dem Landvogt freistellen, auf eigene Kosten in der Landvogtei zu wohnen; die übrigen Orte lassen es bei dem Herkommen verbleiben. 5. In Betreff der Disposition über Ehr und Gewehr verbleiben Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Obwalden bei der Reformation vom verflossenen October, Zug beim alten Herkommen und Glarus bei seiner eröffneten Instruction. 6. Das Schreib- und Siegelrecht zu Anglikon, Hembronn und Neßlenbach hat Ammann Zurlauben zu beweisen, ansonst es dem Landvogt und Landschreiber zufällt. 7. Das Schirmgeld gehört den Landvögten, ebenso die Discretion der Keßler, die Schreibtaxe aber dem Landschreiber. Obwalden und Zug bleiben beim Herkommen. 8. Auf die Vorstellung eines Ausschusses von Mellingen wird beschlossen, daß die von Mellingen künftig für die Recognition des Lehens des Twinges Tägerig nicht mehr als 50 Kronen bezahlen sollen, und zwar zur Hälfte an den Landvogt und zur Hälfte an den Landschreiber, mit Ausschließung aller Weiterforderung von Schreib- und Siegeltaxen. Dieser Beschluß soll in's Urbar aufgenommen werden. Zug bleibt beim Inhalt des Urbars.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Dem Landschreiber sollen künftig für die Examinationen nicht mehr als jährlich 200 Pfd. bezahlt werden. 10. Daß der Landvogt zehn von hundert bezieht, ohne sie in Rechnung zu sezen und dann in die Rechnung nochmals 12% in Abzug stellt, zusammen also 22%, wird nicht für billig erachtet; da aber Herr Ammann Zurlauben berichtet, es sei jederzeit so geübt worden, so wird der Gegenstand zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 417. ii. — **72.** (1700). Die großen Ausgaben der landvögtlichen Rechnung werden getadelt und man glaubt vielseitig, daß sie in vielen Punkten vermieden werden könnten. Glarus und Zug beantragen, daß die durch die Reformation herbeigeführte Reduction der Gefälle des Landvogtes erst in Anwendung komme, wenn die Regierung an Zürich übergehe. Gleichzeitig wird berichtet, daß noch ehrliche Landvögte der Freiämter leben, welche bezeugen, daß man nicht 10 und 12 vom Hundert genommen habe und daß die 12% in lezter Rechnung nur von dem Rest der Rechnung genommen werden sollen. Diese Anregungen werden in den Abschied genommen. Absch. 440. uuu. — **73.** (1701). Der abtretende Landvogt, der zwar seine Rechnung gemäß der neuen Ordnung und Reformation eingerichtet hat, bittet, er möchte der Emolumente halber gleich seinen Vorfahren gehalten werden. Ein Gleiches verlangt Glarus für den jezigen Landvogt. Diesen Gesuchen wird in dem Sinne entsprochen, daß die Reformation der Emolumente erst mit der Eröffnung des neuen Umgangs des Landvogteiamts in Anwendung kommen solle. Zürich stimmt bei, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß dann die neue Reformation streng beobachtet werde. Rüksichtlich der Kanzleigefälle wird dagegen erkennt, daß die neue Ordnung von nun an observirt werden solle. Zug nimmt die Sache ad referendum und dringt neuerdings auf eine Reformation auch in den übrigen Vogteien. Absch. 468. xx. — **74.** (1702). Es wird in den Abschied genommen, ob nicht die lezte Kostenreformation einer neuen Revision zu unterwerfen sei. Absch. 493. eee.

d. Huldigung der Landvögte.

Art. 75. (1681). Landvogt Jost Rudolph Reding legt seine Huldigung ab. Absch. 6. xx. — **76.** (1683). Ebenso der neue Landvogt Johann Jakob Stultz, alt-Landammann von Unterwalden nid dem Wald. Absch. 49. ee. — **77.** (1685). Huldigung des Landvogts Johann Walther Staub. Absch. 79. ff. — **78.** (1886). Das Gesuch von Zug, die Beeidigung des an die Stelle des verstorbenen Landvogtes Staub gewählten neuen Landvogtes Jakob Weber zur Ersparung der Kosten ihm zu überlassen, wird dem Herkommen zuwiderlaufend befunden, diese Beeidigung aber nach frühern Vorgängen Lucern, Namens sämmtlicher regierender Orte, übertragen. Absch. 100. k. — **79.** (1687). Der neu erwählte Landvogt, Jakob Schindler, des Raths in Glarus, wird von der Gesandtschaft dortigen Standes, obwohl er wegen Krankheit nicht anwesend ist, präsentirt und angenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er baldigst in Zürich zu Handen der regierenden Orte in Huldigung genommen werde. Absch. 115. ll. — **80.** (1689). Der neue Landvogt, Johann Rudolph Lavater, des innern Raths in Zürich, leistet die Huldigung und verspricht, der neuen Reformation, wenn sie angenommen wird, nachzuleben. Absch. 156. tt. — **81.** (1691). Der neue Landvogt Johann Martin Schwytzer, des innern Raths von Lucern, wird in die Huldigung genommen. Absch. 217. ss. — **82.** (1693) Franz Schmid, alt-Landammann von Uri, leistet die Huldigung als Landvogt. Absch. 259. vv. — **83.** (1695). Ebenso der neu erwählte Landvogt, Johann Walther Bellmont, des Raths in Schwyz. Absch. 301. zz. — **84.** (1699). Dem neuerwählten Landvogt Beat Jakob Zurlauben wird auf sein Begehren der Practicireid erlassen, da er zwar laut Präsentationsbrief nichts gegen seines Landes Ordnung gethan, wohl aber etwas bezahlt hat, welches dem in Baden vorgeschriebenen absoluten Eide, der keine Miete noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gabe zuläßt, widersprechen würde. Absch. 417. gg. — **85.** (1701). Huldigung des neuen Landvogts Peter Weiß, alt-Landammann von Glarus. Absch. 468. uu. — **86.** (1703). Johann Jakob Meyer, Zunftmeister und des Raths von Zürich, huldigt als Landvogt. Absch. 521. iii. — **87.** (1705). Der neue Landvogt, Hauptmann Karl Christoph Dulliker, Sekelmeister und des innern Raths von Lucern, wird beeidigt. Absch. 584. nn. — **88.** (1707). Franz Heinrich Beßler, Zeugherr und des Raths in Uri, wird in die Huldigung genommen. Absch. 635. ddd. — **89.** (1709). Der neue Landvogt, alt-Statthalter Anton Ignaz Ceberg von Schwyz, wird in die Eidespflicht genommen. Absch. 691. mm. — **90.** Der neue Landvogt, alt-Sekelmeister Johann Beat Imfeld von Obwalden, leistet den Huldigungseid. Absch. 726. ee.

e. Landschreiber und Kanzlei.

(S. auch Allgem. Verwaltungssachen.)

Art. 91. (1681). Dem Landschreiber der Freiämter, Beat Kaspar Zurlauben, wird eine Reise nach Turin bewilligt; jedoch hat er inzwischen die Stelle mit einem fähigen, eidgenössischen Substituten zu versehen. Absch. 2. h. — **92.** (1689). Das Gesuch des Landschreibers und Landshauptmanns Beat Kaspar Zurlauben, daß ihm wegen zunehmender Kränklichkeit gestattet werde, die Landschreiberei durch seinen Vetter, Obervogt Beat Jakob Brandenberg von Zug, versehen zu lassen, wird zur Instruction auf die bevorstehende Tagsazung in Baden in den Abschied genommen. Absch. 147. l. — **93.** Der Landschreiber Beat Jakob Zurlauben eröffnet, er habe von vier der regierenden Orte mittelst Ortsstimmen nicht nur die Landschreiberei, sondern auch die Gnade einen Statthalter zu stellen erhalten. Er bittet daher, in lezterer Eigenschaft den Beat Jakob Brandenberg anzunehmen und zu beeidigen. Lucern, welches keine Ortsstimme ertheilt hatte, zeigt sich geneigt; Uri und Schwyz dagegen rügen, daß frühern Abschieden zuwider nicht alle Orte um ihre Stimmen begrüßt worden seien, daß Zurlauben über sie ungebührliche Reden geführt, worüber er sich, ungeachtet seines Versprechens, noch nicht zu entschuldigen gekommen sei, und lassen den Landschreiber nicht „ledig", sondern behalten sich ihr Recht gegen denselben vor. Absch. 149. q. — **94.** (1696). Der vom Landvogt, Namens des Ammann und Landshauptmann Zurlauben, als Statthalter der Landschreiberei präsentirte Beat Joseph Leonz Meyenberg von Baar wird beeidigt. Absch. 335. ss.

2. Obrigkeitliche Güter, Rechte, Gefälle. Urbar.

(Man sehe auch Verwaltung im Allg.; Reußcorrection.)

Art. 95. (1681). Veranlaßt durch den von der Landsgemeinde in Schwyz gefaßten Beschluß, daß künftig statt des Fallzinses wieder der Fall in natura zu beziehen sei, wovon den Unterthanen bei Abnahme der Huldigung des neuen Landvogts Kenntniß gegeben worden war, erscheint ein Ausschuß der Unterthanen vor der Session mit dem Gesuch, sie bei dem Fallzins verbleiben zu lassen und die ihnen deshalb gegebenen Ortsstimmen zu handhaben. Die übrigen Orte sind der Ansicht, der Bezug des Fallzinses sei den Obrigkeiten kommlicher und nüzlicher und verbleiben bei ihren Ortsstimmen. Schwyz wird ersucht, den Herren und Landleuten gründlichern Bericht zu hinterbringen. Absch. 6. zz. — **96.** (1684). Der Landvogt berichtet, in der Gemeinde Alikon gehören der große und kleine Zehnten den Obrigkeiten; seit einiger Zeit aber seien für den großen Zehnten, in welchem man auch das Heu einbegriffen, vierthalb Malter Haber mehr entrichtet worden, so daß dadurch der Heuzehnten ganz in Vergessenheit gerathen könnte. Es wird daher besagte Gemeinde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vor die Versammlung citirt, worauf ein Ausschuß erscheint und die Verpflichtung zur Entrichtung des kleinen und großen Zehntens anerkennt, auch die seit einiger Zeit gepflogene Einrechnung des Heuzehntens in den großen Zehnten bestätigt. Für künftig wird verordnet, daß die von Alikon ihre zehntpflichtigen Producte dem Landvogt treu und aufrichtig leisten sollen; wenn dieser aber solche nicht in natura beziehen, sondern verleihen wolle, solle jeweilen der große Zehnten, das Heu und der kleine Zehnten besonders specificirt werden, damit den Obrigkeiten an ihren Rechten nichts verscheint werde. Absch. 67. hhh. — **97.** (1687). Ein Ausschuß von Alikon stellt vor, wie sie durch die vor vier Jahren beschlossene Wiedereinführung des Heuzehntens statt der sonst dem Landvogt jährlich abgelieferten $3^1/_2$ Malter Hafer sehr beschwert werden, indem sie wegen Einholung der Bewilligung zum Heuen bei dem entfernten Landvogt oft das gute Wetter versäumen und mit Abführung des Heues viel Zeit verlieren. Sie bitten daher um Bewilligung, wieder wie früher Hafer liefern zu dürfen. Dieses Gesuch wird nicht unbegründet gefunden oder wenigstens die Abänderung als sachgemäß angesehen, daß der Landvogt Jemand in der Nähe der Petenten bevollmächtige, jeweilen die Bewilligung zum Heuen zu ertheilen. In diesem Sinne wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 119. d. — **98.** (1690). Laut Urbar soll zu gewissen Jahren eine Vereinigung der Bodenzinse, Zehnten und Einkommen stattfinden. Auf den Bericht nun des Landvogts, daß sich einige Parteien dessen weigern, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, indem man darüber im Zweifel ist, ob solches gegen den Willen der Gotteshäuser, Spitäler und dergleichen Anstalten geschehen könne. Absch. 183. aa. — **99.** (1701). Zug regt an, es möchte einmal das Urbar, welches noch in Baden liege, der Kanzlei der Freiämter übergeben werden. Es wird beschlossen, das Urbar solle ehestens abgeschrieben, das Gantrecht und die neue Reformation darin eingetragen und dann der freiämtischen Kanzlei eingehändigt werden. Nachher wird aber vom Kanzleiverweser der Grafschaft Baden, der bei diesem Beschlusse nicht anwesend war, berichtet, auf der Tagsazung vom 1. December 1698 sei verabschiedet worden, daß das Urbar auf die nächste Jahrrechnungstagsazung von den Gesandten durchgangen, was nicht mehr in Übung durchgethan, Nothwendiges beigesezt und in Allem so eingerichtet werde, daß man sich darnach zu richten wisse; hernach sei das alte Urbar der Kanzlei der Freiämter, eine Copie der Kanzlei Baden und eine zweite dem jeweiligen Landvogt bei seinem Aufritte zu übergeben. Da die Durchsicht und Correctur des Urbars bisher unterblieben sei, habe auch keine Abschrift davon gemacht werden können. Absch. 468. zz. — **100.** (1702). Da das Urbar noch immer nicht bereinigt ist, so sollen die Gesandten auf die nächste Jahrrechnungstagsazung, wie für das rheinthalische Communellageschäft und die bischöflich-constanzische Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Baden, so auch für diese Angelegenheit instruirt werden. Absch. 487. h. — **101.** Die Bereinigung des Urbars soll endlich auf nächste Tagsazung bewerkstelligt werden. Absch. 493. fff. — **102.** (1703). Da das Urbar bekanntlich schon längst revidirt worden und aber die Prüfung dieser Revision durch die Gesandten noch im Rükstande ist, so wird beschlossen, es solle je ein Gesandter von Zürich, Lucern, Uri und Glarus zwei Tage vor Besammlung der nächsten Tagsazung in Baden eintreffen, um in Anwesenheit des Landvogts und des Kanzleiverwalters das Urbar zu prüfen und nach Gebühr einzurichten. Absch. 521. mmm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Kelleramtsstreit.

Art. 103. (1699). Ein Ausschuß von Bremgarten bringt vor den zu Baden regierenden katholischen Orten vor, Zürich trete ihren im obern Kelleramt habenden Rechten zu nahe und lasse ihnen den Lehenbrief ungeachtet mehrmaligen Begehrens ihres Schultheißen Johann Bucher nicht abfolgen, sondern stelle in einem Memorial unziemliche Forderungen. Am ersten Mai habe Bremgarten nun die übliche Huldigung eingenommen, was Zürich sehr empfunden habe; die Stadt bitte daher um Schuz für ihre Rechte. Nachdem sich aus der Verlesung der beidseitigen Correspondenzen und Memorialien gezeigt, daß die Sache der Bremgarter ziemlich wohl begründet sei, ihr Verfahren aber gegen Zürich des nöthigen Anstandes entbehre, werden Schultheiß Dürler und Landammann Beßler ersucht, mit den Gesandten von Zürich freundlich und nachdrüklich zu reden, damit alle Weitläufigkeit vermieden werden könne. Denen von Bremgarten wird empfohlen, sich gegen Zürich eines bessern Tons zu bedienen und nochmals von ihm den Lehenbrief zu verlangen. Auf den Fall der Erfolglosigkeit dieses Schrittes wird Lucern ermächtigt, Namens der anwesenden katholischen Orte schriftlich bei Zürich die Sache der Bremgarter zu unterstüzen. Absch. 417. wwww. — **104.** (1700). Verhandlung aller katholischen Orte über den Jurisdictionsstreit im Kelleramt zwischen Zürich und Bremgarten. (S. Absch. 438. r.) — **105.** Über den neuerdings angezogenen Streit zwischen Bremgarten und Zürich berichtet Schultheiß Dürler den mitregierenden katholischen Orten, er habe ein ihm von Bremgarten eingegebenes Memorial nach Zürich geschikt, worauf sich Burgermeister Escher äußerte, das sei nicht „aus dem Hafen" derer von Bremgarten, wie denn auch wirklich dieses Schriftstük von einem bekannten fleißigen Herrn in Lucern verfaßt sei und den Zürchern eine Widerlegung schwer machen dürfte. Auf Anregung der Sache bei dem zürcherischen Gesandten sei erwiedert worden, die Bremgarter seien einfach nur Gerichtsherren; es haben jedoch dieselben selbst vorgeschlagen, ob man nicht auf einer Conferenz in Jonen versuchen sollte, diesen Streit durch Ausschüsse aus den katholischen Orten zu vergleichen. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Geschäftes für die katholische Mannschaft werden Lucern und Uri ersucht, zu der angetragenen Conferenz Hand zu bieten und die Vogtei- und andern staatlichen Rechte der Bremgarter bestens wahrzunehmen. Absch. 440. nnnn. — **106.** In Vollziehung einer Verabredung auf der lezten außerordentlichen Tagsazung zu Baden haben die Stände Lucern und Uri eine Conferenz nach Muri angeordnet, um die Anstände zwischen Zürich und der Stadt Bremgarten wegen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit im Kelleramt zu einer endlichen Erledigung zu bringen. Die Gesandten der drei Stände treffen mit Bremgarten, das durch Schultheiß Johann Bucher, Franz Egidius Honegger, Spitalherr, Karl Joseph Schön, des Raths, und Stadtschreiber Nikolaus Bucher vertreten ist, auf Ratification der allerseitigen Obrigkeiten folgenden Vergleich: 1. In niedergerichtlichen und in dem Vertrag enthaltenen Fällen soll nach ihrer Beschaffenheit gemäß der Offnung und dem Vertrag von 1527 rechtmäßig und gewissenhaft verfahren werden; die Stadt Bremgarten erklärt aber, in den übrigen nach dem Vertrag und nach gemeinem Rechte der Hoheit zuständigen Fällen der Stadt Zürich keinen Eingriff zu thun. 2. Die Leitung der einer hohen Obrigkeit zustehenden Sachen betreffend läßt man es bei dem Herkommen bewenden, also daß der Untervogt und die Geschwornen bei ihren Eiden dem Obervogte, dieser dem Schultheiß und Räthen von Bremgarten, und leztere der Stadt Zürich als der hohen Obrigkeit die Anzeigen machen sollen. 3. Weil sowohl die Offnungen als der Vertrag von 1527 klar mitführen, daß die Frevel- und andern Gerichte in Civil-, Criminal- und andern Sachen in den Dorfschaften des Kelleramts selbst fleißig gehalten werden, so soll es hierbei verbleiben, mit der Erläuterung, daß solche Gerichte fürohin so oft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es nothwendig wird im Kelleramt und nirgend anderswo gehalten werden sollen. 4. Der Wildbann gehört laut eigener Zugabe der Stadt Bremgarten ohne Ausnahme der Hoheit des Kelleramts; doch hat es die Meinung, daß der Stadt Bremgarten auf deren ehrerbietiges schriftliches Gesuch von Zürich wohl bewilligt werden möge, zu recht weidmännischer Zeit in Bescheidenheit einen Fuchs oder Hasen zu schießen. 5. Wenn in Reichsstraßen sich irgend ein vertragsmäßig der hohen Obrigkeit zuständiger Frevel, als Marchenveränderung oder Verengerung und dergleichen, desgleichen auch in der Reuß und im Jonenbache ergeben möchte, soll dies an die hohe Obrigkeit gebracht werden. Das Gleiche soll stattfinden, wenn der Reuß ein neuer Runs wollte gegeben werden. Da soll man dem Herkommen und insbesondere wegen des Jonenbaches den Verträgen von 1544, 1594 und 1633 stattgeben. 6. Damit sollen die frühern Unrichtigkeiten aufgehoben und abgethan und im Übrigen Jedermann bei seinen Rechten belassen sein. Absch. 451. a. — **107.** (1701). Eine Abordnung von Bremgarten gibt den V kath. Orten und Appenzell-Innerrhoden in Betreff des mit Zürich waltenden Jurisdictionalstreites ein Memorial ein, in welchem die in Frage stehenden Streitpunkte bezeichnet und darüber Rath und Hilfe verlangt wird. Bauherr Balthasar erstattet hierauf Bericht über den am 6. November v. J. in Muri auf Ratification der beidseitigen Obrigkeiten ausgearbeiteten Vergleichsentwurf. Aus demselben ergeben sich folgende Anstände: 1. Während rüksichtlich der Zürich zuständigen Malefizgerichtsbarkeit auf Verträge und das gemeine Recht verwiesen werde, verlange Zürich, daß darin noch speciell subsumirt werden Ehebrüche, Meineid, auch wenn es den nur der Stadt Bremgarten geschwornen Eid betreffe, Bestrafung um Ehr und Gewehr, obschon das Mannschaftsrecht allein der Stadt zustehe, und endlich beharrliche Scheltungen, auch wenn sie weder Leib noch Leben berühren. 2. Bremgarten habe schon vor der Unterhandlung in Muri Zürich zugegeben, im Kelleramt ein Frevelgericht zu halten, zwar laut Tractaten, aber wider das Herkommen; da aber Zürich die Tractate so genau nehme, so dürfte es wohl auch angehalten werden, die Todesstrafe im Lande selbst exequiren zu lassen. 3. Während Zürich im Kelleramt auch die Jagd auf Füchse und Hasen zugegeben sei, sollte Bremgarten sein Recht auf Bot und Verbot auch hierin vorbehalten werden. 4. Da Zürich der Stadt Bremgarten das Lehen zu Oberwyl wiederholt verheißen, aber noch nie wirklich zugestanden habe und die Zeit der Huldigung im Mai nahe bevorstehe, bitten die von Bremgarten um Rath, wie sie sich diesfalls zu verhalten haben. 5. Da Bremgarten das schon zu österreichischen Zeiten bestandene und von den Orten bestätigte Recht des Kaufhauses, als eines einträglichen Regals, immerdar genossen, so werden die Orte ersucht, dasselbe dabei zu schüzen und nicht zu gestatten, daß Zürich in den Dörfern des Freiamtes zum Nachtheil der Stadt Früchtenniederlagen errichte. Auf das Gutachten Lucerns werden über obige Punkte folgende Ansichten ausgesprochen: Zu 1. Einfache Ehebrüche werden von den wenigern Orten als malefizisch behandelt, mehr aber die doppelten; die Entscheidung werde also wesentlich von der bisherigen Praxis im Kelleramt abhangen. Der Meineid werde malefizisch, wenn Einer vor dem Richter oder dem Gerichte einen falschen Eid schwöre. Die Entsezung von Ehr und Gewehr sei eine neue, noch nicht allerorten angenommene und mehr von Eigennuz, als im Interesse des allgemeinen Wohls erfundene Strafe und finde schwerlich Anwendung, wenn der Fall nicht selbst malefizisch sei. Am besten wäre es, die Ehr- und Gewehrstrafe ganz aufzugeben. Da der Vertrag von 1527 klar ausdrüke, daß beharrliche Scheltungen, die an Leib und Leben gehen, malefizisch seien, so folge daraus, daß andere niedergerichtlich seien. Dabei theilt man die Ansicht Bremgartens, daß das Malefiz in dem Vergleichsentwurf specialisirt werden müsse, und es werden Schultheiß Dürler und Landammann Beßler ferner ersucht, sich für den Abschluß des Vergleichs zu verwenden. Zu 2. Die zwar nicht unbefugte Forderung Bremgartens scheint dem Zustandekommen des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vergleichs hinderlich zu sein; daher soll man je nach dem Erfolg der Unterhandlungen darauf bestehen oder davon ablassen. Zu 3. Der Jagdbarkeit halber scheint der Vergleichsentwurf das Erforderliche zu bestimmen. Zu 4 und 5. Über diese Materien behält man sich weitere Untersuchung vor, mit Zusicherung bester Geneigtheit für Bremgarten. Sollte Zürich vor Austragung des Geschäftes Susten oder Niederlagshäuser zu bauen unternehmen, so wird Bremgarten angerathen, an die regierenden Orte zu recurriren. Absch. 458. k. — **108.** Schultheiß Dürler von Lucern und Oberst Beßler von Uri erstatten in dem Anstande zwischen Zürich und Bremgarten über ihre Verrichtung Bericht. Nachdem sie den Abgeordneten von Zürich vorgestellt, daß Bremgarten des Lehenbriefs halber seiner Schuldigkeit ein Genügen geleistet hat, haben dieselben erwiedert, sie sehen wohl ein, daß nachdem diese Stadt schon mehrere Mal auch ohne Lehenbrief die Huldigung aufgenommen, sie auch diesmal nichts Anderes zu erwarten haben. Diese Äußerungen haben veranlaßt, denen von Bremgarten den Rath zu ertheilen, auf nächstes Maiengericht mit der Huldigung vorzufahren, der Lehenbrief möge ihnen herausgegeben werden oder nicht. Ferner haben sie den Zürchern vorgestellt, weil Bremgarten das Gericht wieder zu Jonen halten müsse, sei es billig, daß Zürich das Malefizgericht auch dorthin verlege, da es, wie die vorhandenen Rudera beweisen, früher auch dort gehalten worden sei und es zu hart erscheine, daß ein katholischer Mensch in Zürich sollte hingerichtet werden, wo er des Trostes eines katholischen Geistlichen entbehren müßte. Die Zürcher haben hierauf erwiedert, diese Reclamation sei nicht unbegründet und wenn man ihnen einen beeidigten Kläger für Malefizfälle gestattete, so würde dieses die Sache sehr erleichtern. Im Allgemeinen versprechen sie, Alles ihren Obern zu berichten und zu empfehlen. Absch. 459. ii. — **109.** Lucern berichtet den mitregierenden katholischen Orten, wegen der Jurisdictionsstreitigkeit im obern Kelleramt seien auf lezter Conferenz noch einige Anstände geblieben, worüber Zürich eine Antwort versprochen, aber ungeachtet späterer Erinnerung nicht ertheilt habe. Um diesen Streit einmal erledigen zu können, werden die Gesandten von Lucern und Uri ersucht, sich mit denen von Zürich zu besprechen und eine Antwort auszuwirken zu suchen. Absch. 468. eeee. — **110.** (1706). Unter Einsendung eines Factums über die Streitigkeiten mit Zürich begehrt Bremgarten Rath, wie es sich verhalten soll. Aus dem Factum ergibt sich, daß Zürich seine Hand gar zu weit über das Kelleramt zu schlagen suche; den katholischen Orten aber ist an Bremgarten so viel gelegen, daß man dem Übergewicht Zürichs entgegenzutreten wohl Ursache hat. Unter diesen Umständen wäre es daher wünschenswerth, auf das gar ausführliche Factum eine einläßliche Weisung zu ertheilen; in Rüksicht auf die Kürze der Zeit aber wird Landammann Püntiner ersucht, auf der Heimreise den Bremgartern zu berichten, daß die regierenden Orte ihnen bei den Gesandten von Zürich einen längern Termin erwirkt haben. Inzwischen sollen sie selbst über die Sache sizen, der Stadt Zürich Alles, was ihr gebühre, ohne Tergiversation zugestehen, was sie aber mit genugsamen Gründen belegen können, entschieden behaupten; in Sachen aber, die sie weiterhin ansprechen zu können glauben, ohne genüglichen Beweis dafür zu haben, sollen sie die Weisung der regierenden Orte vorbehalten. Absch. 600. t. — **111.** Die Bremgarter klagen den V katholischen Orten, wie sie in ihrer Jurisdiction im Kelleramt von Zürich beeinträchtigt werden, und verlangen Rath und Unterstüzung, namentlich mit Rüksicht auf das neuliche gewaltthätige Procediren im Kelleramt. Nach Belesung der diesfalls zwischen Lucern und Zürich gewechselten Correspondenz wird gefunden, daß die Prätensionen Zürichs boshaft seien und man den Bremgartern alle Unterstüzung schuldig sei, da ihre Treue und die Wichtigkeit des dortigen Passes alle Aufmerksamkeit verdienen. Der Gegenstand wird daher zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 608. h. — **112.** Lucern eröffnet vor den VIII alten Orten eine Klage von Schultheiß und Rath von Bremgarten, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich sie in ihren Rechten beeinträchtige und jüngst einige ihrer Angehörigen gewaltsam nach Zürich habe abführen lassen. Da das Kelleramt Bremgarten zugehöre und Bremgarten unter der Landesherrlichkeit der Grafschaft Baden stehe, so erwarten die katholischen Orte, Zürich werde von dergleichen Gewaltthätigkeiten abstehen und allfällige Prätensionen wider die Bremgarter bei den die Grafschaft Baden regierenden Orten anbringen. Zürich erklärt unter Rechtsverwahrung, es sei nicht instruirt, hierüber öffentlich zu reden, weil dieser Gegenstand nicht hieher gehöre. Die übrigen Orte aber halten es für keine Neuerung, hier mit Zürich von dergleichen Sachen zu verhandeln, und verweisen auf den Bremgarter Abschied von 1693, worin klar bestimmt sei, daß man nicht via facti procediren soll. Absch. 609. mm. — **113.** In dem Kelleramtsstreit wird von Bremgarten ein Schreiben Zürichs vom 10. August eingesendet, in welchem lezteres rügt, daß die Bremgarter von dem nach Jonen angesezten Tag weggeblieben und sogar gegen Zürichs Jurisdiction protestirt haben. Es lud sie daher nochmals ein, den 12. August zu erscheinen, da noch einige übriggebliebene Fälle zu erledigen seien, mit der Androhung, daß sonst in Sachen gleichwohl werde fortgefahren werden. Da sonach Zürich die am 14. Juni versprochene Information auszuweichen sucht und thätlich vorgeht, wird in erster Linie die Ansicht ausgesprochen, den Stand Bern, der bei der Capitulation von 1450 die Stadt Bremgarten bei ihren Freiheiten und Rechten ebenfalls zu schüzen gelobt hatte, um seine Verwendung bei Zürich anzugehen. Da aber aus einem Bericht Bremgartens vom 13. August hervorgeht, daß Zürich in dem Kelleramt die vollständige Landesherrlichkeit anspricht und diejenige der VIII alten Orte bestreitet, wie dieses den Bremgartern am 12. August von der zürcherischen Commission zu Jonen erklärt worden ist, so wird besser gefunden, diesen Gegenstand, den man als einen höchst bedenklichen ansieht, den Obrigkeiten zur Erdauerung zu hinterbringen, und etwa gelegentlich mit Bern mündlich über die Sache zu reden. Absch. 615. d. — **114.** In dem bekannten Kelleramtsstreit werden zwei Punkte unterschieden, erstlich die von Zürich prätendirte ausschließliche Oberherrlichkeit, und zweitens die von Zürich angefochtenen Rechte der Stadt Bremgarten. Auf der Oberherrlichkeit der VIII alten Orte glaubt man um so mehr beharren zu sollen, als es sich dabei zugleich um die katholische Religion, um das Mannschaftsrecht und um den wichtigen Paß handelt. Um nun die Rechtsstellung des Kelleramtes wieder auf den vertragsmäßigen Fuß zu bringen, wird zunächst nöthig gefunden, Bern in das gleiche Interesse zu ziehen mit der Vorstellung, daß nicht nur seine Rechte als mitregierendes Ort, sondern auch seine besondern Rechte im Kelleramt bedroht seien. Zu diesem Behuf soll aus dem Factum der Bremgarter ein historischer Auszug, jedoch mit Übergehung der auf die Religion bezüglichen Zweke, gemacht und Bern verlangenden Falls zugestellt werden. Wenn sich Zürich rüksichtlich der Prätension, daß die Appellationen aus dem Kelleramt vor seine Obrigkeit gezogen werden müssen, auf den Vertrag von 1627 berufen sollte, so sei zu bemerken, daß dieser Vertrag hinterrüks der regierenden Orte gemacht worden sei, und daß er die Appellationen nicht nach Zürich, sondern allgemein dahin weiset, „wo Recht." Da aber Zürich in seinen Klagen wider Bremgarten 1670 behauptete, daß ihm die Appellationen von den übrigen Orten zugesprochen worden seien, soll es zum Nachweise aufgefordert werden, wie, wann und wo es dies Recht erworben habe. Läßt sich Bern in's Interesse ziehen, so soll man gemeinsam darauf hinarbeiten, daß Zürichs Eingriffe in die Landesherrlichkeit mit öffentlicher Ostentation reparirt und für die Zukunft eine sichernde Norm aufgestellt werde. Sollte sich aber Bern indifferent zeigen, oder gar mit Zürich zu conspiriren scheinen und etwa nur informationsweise Aufschluß über die Rechtsbeständigkeit der zürcherischen Prätension verlangen, so mag man ihm bei einem Zusammentritt entsprechen, dabei aber immer auf der Forderung bestehen, daß die Landesherrlichkeit den VIII alten Orten zustehe. Sofern dann eine Reparation für das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vergangene und eine Remedur für das Künftige nicht erreicht werden kann, solle man die Sache ad referendum nehmen, gegen das zürcherische Urtheil protestiren und dasselbe als bloße Ortsstimme erklären, und endlich Aufrechthaltung des Status quo fordern. Auch dürften die katholischen regierenden Orte, wenn es in dieser Sache immer schwerer und unerträglicher würde, wohl auch im Kelleramt einen Gegenact vornehmen, um ihre Standhaftigkeit zu beweisen. Sowie dieser erste Theil des Streites gehoben sein wird, soll man sich ebenso sehr befleißen, die Bremgarter bei ihren Rechten und Freiheiten zu schüzen, als sie zur Gebühr zu verweisen, wenn es sich durch die nähere Untersuchung zeige, daß sie sich gegen Zürich verfehlt haben. Da namentlich Klagen obwalten, daß sie in ihren niedergerichtlichen Sachen die Parteien lang und mit großen Kosten aufziehen, soll man sie zur Beförderung ermahnen. Sofern dann Zürich, wie die Rede geht, suchen sollte, sich mit Bremgarten in listiger Weise zu vergleichen und ihm die dictirte Strafe sammt den Kosten nachzulassen, damit es sich künftig auf diesen Act als einen landesherrlichen berufen könnte, soll man Bremgarten die Consequenzen eines solchen Schrittes vorstellen und den dringenden Rath geben, den Stand der Dinge unverändert zu erhalten. Absch. 621. b. — **115.** Vor den VIII alten Orten eröffnet Bern, es habe von den regierenden katholischen Orten schriftlichen Bericht und ein Factum über den obwaltenden Streit erhalten, mit dem Ansuchen, den Gegenstand in der Session anzuziehen. Da es von der Sache keine gründliche Information habe, so sei es instruirt, anzuhören und zu referiren, beinebens aber auch zu einer gütlichen Verständigung beizutragen. Lucern und die übrigen mitregierenden katholischen Orte rügen, daß dieser Gegenstand auf der lezten Tagsazung von Zürich nicht rechtzeitig angebracht und nur in einer Weise behandelt worden sei, die sie zu einer Protestation veranlaßt habe. Seitdem sei Zürich im Kelleramt und gegen Bremgarten eigenmächtig vorgeschritten und habe die im Kelleramt angeschlagenen Mandate der die Grafschaft Baden regierenden Orte abgerissen und solche unter seinem Namen angeheftet, dann die Bremgarter citirt und auf ihr Ausbleiben in eine Buße von 800 Kronen verfällt. Mit dergleichen Neuerungen können sie sich nicht beschweren lassen, da bekanntlich die zu Baden regierenden Orte durch die Capitulation von 1450 die Landesherrlichkeit und Souveränität zu Bremgarten und im Kelleramt vom Hause Österreich erobert und bisher aufrecht erhalten haben. Zürich stellt in Abrede, diesen Gegenstand auf lezter Tagsazung geflissentlich verzögert zu haben, und erklärt, es würde dem Begehren Berns um eine besondere Conferenz der VIII Orte entsprochen haben, wenn nicht Stoff zu einer sofortigen Tagsazung vorgelegen hätte. Es sei nun instruirt anzuhören, ob die Orte hierinfalls eine Censur oder Judicatur suchen, hauptsächlich aber, ob dieselben im Kelleramt die Souveränität oder Landesherrlichkeit prätendiren. Mit den Bremgartern glaube es nicht rechten zu müssen; was es ihnen abgefordert, seien die muthwillig verursachten Kosten, zu deren Execution es entschlossen sei. Nachdem nun von den Orten die Landesherrlichkeit prätendirt werde, habe Zürich bloß die Instruction, sich in keine Contestation einzulassen, sondern Alles ad referendum zu nehmen, um hernach gehörigen Bescheid geben zu können. Die katholischen regierenden Orte und Bern verlangen, daß bis zu weiterer Erörterung mit der Execution eingehalten werde. Zürich verspricht, Alles in Treuen zu referiren. Absch. 623. o. — **116.** Da die Tagsazung bereits zu Ende geht, ohne daß anscheinend Zürich wegen des Streites im Kelleramt eine Anregung machen will, suchen die Gesandten von Lucern von denjenigen Berns zu vernehmen, was für eine Meinung sie über dieses Geschäft haben, und ob sie mit den übrigen Orten halten wollen oder nicht. Gleichzeitig übergibt ihnen Lucern ein Factum, nach dessen Prüfung sie weitere Antwort zu geben versprechen. Da aber eine solche nicht erfolgt, werden sie durch den Untervogt von Baden um Antwort ersucht. Die Antwort lautet, sie werden mit den Gesandten von Zürich reden und dann sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erklären. Am lezten Abend wird dann von ihnen vor gemeiner Session der vorstehende (Art. 115) Vortrag gehalten. Absch. 623. t. — **117.** (1707) Zürich übergibt den Gesandten von Bern ein Factum über den Kelleramtsstreit. Absch. 627. c. — **118.** Die regierenden katholischen Orte machen den Streit bei dem gesammten katholischen Corpus anhängig. Absch. 631. l. u. 633. c. Verhandlungen der Tagsazung hierüber. Absch. 635. m. u. hhh. u. 636. o. — **119.** Lucern übergibt den Gesandten von Freiburg und Solothurn einen kurzen gründlichen Bericht über den Streithandel. Absch. 639. b. Berathung aller katholischen Orte. Absch. 644. b. — **120.** (1708). Die weitern Verhandlungen in diesem Jahre s. Haupttext, Absch. 646. f. s. z.; 747. d.; 657. c.; 662. n. u. aaa.; 663. e.; 668. c. — **121.** (1709). S. Absch. 691. yy. — **122.** (1710). Absch. 710. b.; Absch. 711. ww. — **123.** (1711 u. 1712.) Absch. 726. nn. ggg.; 736. k.

4. Justizsachen, Recht und Gericht.

(S. auch allgem. Verwaltungssachen u. s. w.)

Art. 124. (1682). Da dem Vernehmen nach das Recht eingeführt werden will, daß die Zuständer zu verganteten Gütern gehalten werden sollen, alle darauf haftenden Gülten, wenn auch der Termin noch nicht verflossen und es weder vom Gläubiger noch vom Schuldner begehrt wird, abzulösen und an deren Statt neue Briefe zu errichten, und daß sich die Gläubiger ihre noch nicht fälligen Gülten auf Begehren der Zuständer wider ihren Willen müssen ablösen lassen, so wird dem Landschreiber auferlegt, dafür zu sorgen, daß bis auf weitere Verfügung der regierenden Orte Niemand mit dergleichen Beschwerden zugesezt werde. Absch. 44. p. — **125.** (1683). Dem Landvogt wird anbefohlen, dem frühern Landvogt Tanner von Uri auf Grund des ihm seiner Zeit von den regierenden Orten ertheilten Recesses zur Realisirung seiner Forderung von 200 Gl. an dem ausgetretenen Heinrich Hunn zu verhelfen. Absch. 48. h. — **126.** Die Frage, ob einem Verklagten der Kläger geoffenbart werden soll, wird durch folgende Erläuterung gelöst: Wenn ein Bauer Einen beim Landvogt verklagt, soll er seine Klage, wie billig, erweisen. Wenn aber ein Untervogt einen Fehlbaren leidet und sich auf einen Zeugen beruft, soll dieser leztere einvernommen und vom Landvogt nach befindenden Dingen procedirt werden. Wo aber ein beeidigter Untervogt oder Geschworener leidet, da soll ihm geglaubt und er dem Beklagten nicht geoffenbart werden, laut Abschied von 1653. Absch. 49. ii. — **127.** Die Orte lassen es bei dem, was wegen des Auffalls der Anna Zublerin von Sarmenstorf auf der Jahrrechnung im Jahr 1682 beschlossen und im Jahr 1683 bestätigt worden war, bewenden, so daß der Landvogt und die Beamten diese Sache nicht weiter vor ihren Stab zu ziehen befugt sein sollen, auch Heinrich Brunner das Geld, und namentlich die Gült der 200 Gl. und die der Zublerin zustehende Fahrhabe Niemand zu hinterlegen habe. Absch. 63. e. — **128.** (1687). Der Proceß des Hans Bürgisser zu Werd wird auf angehörten Bericht und ein Reclamationsschreiben des Abtes von Muri rüksichtlich seiner dort prätendirten Rechte nach Baden vor gesammte regierende Orte gewiesen. Absch. 113. p. — **129.** Hans Hübscher von Dottikon hat gegen eine Buße appellirt, welche ihm der Landvogt wegen Scheltung des verstorbenen Landammann Stultz von Nidwalden, gewesenen Landvogts der Freiämter, und wegen Schmähung des obrigkeitlichen Geleits auferlegt hatte. Die Klage gegen denselben wird geführt von Landammann Wolfgang Christen und Karl Joseph Lussi, Ritter und Pannerherr, Namens der Obrigkeit, und Landschreiber Joseph Ignaz Stultz für sich und Namens der ganzen wohladelichen Verwandtschaft. Der Beklagte bekennt, diese Ungeschiklichkeit in der Trunkenheit begangen zu haben und erklärt, daß es ihm herzlich leid sei. Darauf wird er verurtheilt, formulirte Abbitte zu leisten, die vom Landvogt ihm auferlegte Buße zu bezahlen, der Gegenpartei die Kosten mit 100 Münzgulden zu ersezen und eine Thurmbuße

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu erstehen. Absch. 115. nn. — **130.** Abgeordnete des Gotteshauses Muri und der Stadt Bremgarten eröffnen, Johann Bürgisser von Werd habe seine Frau mit der Hand geschlagen, worauf sie auf die Schläfe an eine Tischeke gefallen und gestorben sei. Der Landvogt habe nun, ungeachtet der Protestation des Abtes den Proceß gemacht und des Thäters Gut dem Fiscus zuerkannt. Da sie aber den Fall nicht für malefizisch halten und ihnen zu zwei Jahren um abwechselnd die niedere Gerichtsbarkeit zu Werd zustehe, laut Brief von den Eidgenossen von 1566, bestätigt 1574 und laut Landgerichtsordnung der Freiämter, so bitten sie um Schuz für ihre besagten Rechte. Nach Prüfung von Siegel und Briefen, Belesung des Processes, Anhörung des gewesenen Landvogts und des Landschreibers wird dieser Fall zwar malefizisch befunden, jedoch mit solchen Umständen begleitet, daß dem Thäter wohl Gnade erwiesen werden könne. Daher wird die Verbannung auf vier Jahre beschränkt, der Thäter der Handabhauung entledigt, die Confiscation aufgehoben und eine Buße von 100 Münzgulden erkennt. Absch. 115. qq. — **131.** (1691). Auf Ansuchen des Johann Baptist Weißenbach und des Hartmann Tiefenthaler wird die Stadt Bremgarten ermahnt, den Proceß beider Genannten gegen Sebastian Tiefenthaler, alle Bremgarter, beförderlich zu entscheiden. Hierauf erscheint ein Ausschuß von Bremgarten, welcher behauptet, die Verzögerung dieses Processes falle den Parteien selbst zur Last. Nachdem aber schon vorher der Bericht eingegangen, daß auf die erste erlassene Mahnung die Stadt Bremgarten den Weißenbach und Hartmann Tiefenthaler in den Thurm gesperrt habe, wird solches dem Ausschusse vorgehalten, der sich damit entschuldigt, es sei dieses wegen Trozworten gegen die Obrigkeit geschehen. Dieses Verfahren wird jedoch nicht gebilligt und neuerdings die Erledigung des Processes, Offenhaltung der Appellation und Einsichtgabe der Capitulation und des Stadtrechtes von Bremgarten an die Gesandten der regierenden Orte verlangt. Gegen diesen Beschluß macht ein abermaliger Ausschuß Vorstellungen, indem schon seit den österreichischen Zeiten her, außer in Erbprocessen, keine Appellationen nach Baden stattgefunden und die Stadt 1450 von den VIII alten Orten die Bestätigung ihrer Freiheiten erhalten habe. Bei Untersuchung der eingereichten Schriften zeigt sich nun, daß die Capitulation ganz allgemein laute, aus dem Schloßurbar von Baden und dem Stadtrecht von Bremgarten geht aber hervor, daß alle Civilsachen nach Baden appellirt werden können, dagegen die Malefizsachen nicht. Ob auch Criminal- und bußwürdige Sachen appellabel seien, darüber walteten verschiedene Meinungen. Auf die erneuerte Weisung, den fraglichen Proceß schleunig abzuthun und die Appellation zu gestatten, wendet der Ausschuß ein, es sei dies nicht so bald möglich und hinsichtlich der Appellation könne er ohne Vorwissen der Obrigkeit nichts versprechen. Hierüber wird schließlich erkannt, die Gesandten sollen auf ihrer Heimreise in Bremgarten den Gegenstand zu vermitteln suchen; erfolglosen Falls sei derselbe mit den obigen Ansichten über die Appellation in den Abschied zu nehmen. Absch. 213. aa. — **132.** Rüksichtlich des ohne Einsprache des Landvogts in Baden selbst erörterten Streites der Erben des Decans und Pfarrers Bucher sel. zu Vilmergen, nämlich des Kirchmeiers Schuhmacher und seiner Miterben einestheils und des Anton Bürg aus der fürstenbergischen Landschaft Baar, sowie des Johann Jakob Sager von Bremgarten anderntheils, wird erkennt, dieser Fall solle den Rechten der Landvögte, als erste Instanz, unnachtheilig sein. Absch. 213. gg. — **133.** Der Landvogt eröffnet, von bernischen Unterthanen zu Dintikon sei aus dem Vilmergischen ein Gatter weggenommen, mit Hilfe des Landvogts von Lenzburg aber wieder an seinen Ort versezt worden; nun wollen aber die Thäter die Kosten nicht bezahlen. Als ihm hierauf gerathen wird, diesfalls mit den Gesandten von Bern zu reden, antwortet er, er habe das schon versucht gehabt. Absch. 213. hh. — **134.** Eine Abordnung von Bremgarten beschwert sich, daß in dem Proceß des Weißenbach und des Tiefenthaler eine Appellation gegen die Urtheile ihrer Stadt habe als statthaft anerkannt werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wollen und bittet, daß man ihre Gerichte bei ihren alten Freiheiten schüze. Zu diesem Zwek werden vorgelegt: 1. Ein Brief von Kaiser Wenzeslaus von 1379, worin Bremgarten von allen Hof- und Landgerichten des Reichs, mithin auch von der Appellation gefreit wurde; 2. Bestätigungsbriefe der kaiserlichen Freiheiten von Sigismund und Maximilian 1415 und 1487; 3. die Capitulation der Stadt von 1450, worin die VIII alten Orte Bremgarten als freie Reichsstadt anerkannt und deren Freiheiten bestätigt haben; 4. beruft sich der Ausschuß auf das österreichische Urbar, aus dem hervorgehe, daß zu keinen Zeiten eine Appellation an das Haus Österreich stattgefunden habe; 5. in verschiedenen Documenten sei heiter vorgesehen, daß ihnen in einem bestimmten Umkreis die Administration des Malefizes ohne Appellation zustehe, was dem jus gladii gleichkomme; wenn dagegen das Schloßurbar von Baden sage, daß demjenigen, der sich eines Urtheils beschwere, die Appellation zustehe, so habe dieses allgemein auf die Grafschaft Baden, aber nicht auf die freie Reichsstadt Bremgarten Bezug; 6. dem, was in ihrem neuen Stadtrecht von 1612 stehe, nämlich daß in Sachen um Erb und Eigen und Käufe, die von ihrem Stab gerechtfertigt werden, Appellation an die regierenden Orte stattfinde, widersprechen sie nicht, wenn auch weder das alte Stadtrecht noch die Offnung hievon etwas enthalte. Nach Anhörung dessen wird beschlossen, dies Vorbringen behufs gehöriger Würdigung der Instructionsbehörden ausführlich in den Abschied zu nehmen, dem Ausschuß zu verdeuten, daß man der Stadt Bremgarten ihre Rechte weder schmälern noch ausdehnen werde, daß der obschwebende Gerichtshandel baldigst möchte ausgetragen werden und daß mit der Execution eines allfälligen Urtheils einzuhalten sei. Absch. 215. d. — **135.** Der abtretende Landvogt eröffnet, Sebastian Tiefenthaler von Bremgarten habe ihm angelobt, sich wegen gewissen Fehlers vor ihm zu stellen; der Schultheiß von Bremgarten aber habe die nachgesuchte Stellung verweigert. Es wird nun dem neuen Landvogt der Befehl ertheilt, das Stellungsgesuch zu erneuern, und wenn es abschlägig beantwortet werde, den Tiefenthaler, wo er ihn in den Freiämtern betrete, festzunehmen, zu Rede zu stellen und erfindenden Falls zu büßen. Absch. 218. tt. — **136.** Das geringe Vermögen eines Mannes von Vilmergen, der sich selbst leiblos gemacht und ein arbeitsunfähiges Kind hinterlassen hat, wird diesem leztern als Almosen belassen; doch soll es ihm gehörig geschüzt werden. Absch. 218. uu. — **137.** Auf Klage des Weißenbach und Tiefenthaler, daß ihnen entgegen der Erkanntniß der lezten Tagsazung der Appellationsreceß nach Baden nicht ertheilt werde, wird Bremgarten zum dritten Mal, aber ohne Erfolg aufgefordert, den Beschwerdeführern zu entsprechen. Da auch eine neue Untersuchung der Siegel und Briefe Bremgartens für dessen Prätension der Unstatthaftigkeit einer Appellation keinen Beweis ergab und Bremgarten beharrlich Appellation an die regierenden Orte vorbehielt, so wird der dortigen Obrigkeit zur Pflicht gemacht, diese Appellation vom 28. Juli an bis zum 28. August an den speciell bestimmten Tagen in allen regierenden Orten durchzuführen. Wegen des beharrlichen Ungehorsams der Stadt wird den Obrigkeiten vorbehalten, das Weitere zu verfügen. Absch. 218. iii. — **138.** Für Hans Kaspar Sigrist, welcher von Bremgarten verwiesen und dessen liegendes und fahrendes Vermögen versilbert worden war, wird an Schultheiß und Rath zu Bremgarten das Ansuchen gestellt, es solle ihm freies Geleit zugesichert werden, um seine Angelegenheit vor dortigem Richter zu betreiben. Absch. 227. m. — **139.** (1692). In Betreff des Erbrechtes äußern Schwyz und Zug die Ansicht, daß der Nachlaß solcher Personen, welche einschließlich bis in den fünften Grad keine Erben haben, oder welche unehelich geborne und keine (ehelichen) Leiberben hinterlassen, den regierenden Orten zufallen. Absch. 240. rr. — **140.** In der Streitigkeit des Weißenbach gegen Gebrüder Hartmann und Sebastian Tiefenthaler und dieser beiden unter sich wünschen die V katholischen Orte, daß sich die Parteien gütlich verständigen; sollte dieses nicht gelingen, so wird beschlossen, daß die Gebrüder Tiefenthaler ihren Streit um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die 2000 Gl. zuerst erörtern sollen; gegen das Vorhaben des Sebastian Tiefenthaler, das Urtheil „um die dreifache Rechnung" an die regierenden Orte zu appelliren, kann nach dem Herkommen nichts eingewendet werden, sofern die Appellation innerhalb der gesezlichen Frist und gehörig erklärt worden sei. Endlich findet man, daß diesfalls auch keine Caution gefordert werden könne. Absch. 245. g. — **141.** (1693). Auf abermalige Beschwerde des Weißenbach und Hartmann Tiefenthaler, daß sie ungeachtet ihrer gründlichen Rechnungen und ihres erhaltenen Urtheils in ihrem Processe zu keinem Ende kommen können, wird dem Rath in Bremgarten schriftlich befohlen, seinen Rathsfreund Sebastian Tiefenthaler anzuhalten, daß er gemäß der jüngst in Baden ausgefällten Erkanntniß mit seinem Bruder Hartmann wegen der bewußten 2000 Gl. unverweilt abmache und seinen ihm zukommenden Theil an den erkannten Ort abstatte. Weil im Übrigen das Urtheil über die dreifache Rechnung appellirt ist, soll der Rath zur Wahrung der Rechte Dritter verordnen, daß Sebastian von seinem liegenden und fahrenden Vermögen nichts veräußere oder verpfände. Absch. 251. g. — **142.** Johann Baptist Weißenbach und Hartmann Tiefenthaler beschweren sich abermals, daß dem erhaltenen Urtheil keine Folge geleistet und sie dadurch in unerschwingliche Kosten versezt werden. Hinwieder bittet Sebastian Tiefenthaler fußfällig und um Gotteswillen, daß ihm nochmals Revision der unter ihnen hängenden Rechnung gewährt werde, mit dem ausdrüklichen Versprechen, den daherigen Befund mit Verzichtung auf die Appellation unverweigerlich anzunehmen. In Gewährung dieses Gesuchs wird eine Commission bezeichnet, welche nach vorgenommener Prüfung der Rechnungen und Wiederverhörung der Zeugen zu dem Befunde kommt, daß Weißenbach in Übereinstimmung mit seiner anfänglichen und beharrlichen Behauptung nicht mehr empfangen, als 355 Faß Salz, ohne Fuhrlohn. Hierauf wird der badische Receß bestätigt, mit dem Beisaz, daß diejenigen 2000 Gl., welche die Gebrüder Tiefenthaler in die Salzkammer in Zürich schulden, gemäß der in Bremgarten geschehenen Repartition bezahlt und namentlich die 400 Reichsthaler Kaufserlös von einem Stük Wiese vom Käufer auf Abschlag der Schuld des Verkäufers verwendet werden, womit dann der ganze Streit beseitigt sein und heißen soll. Absch. 253. t. — **143.** Dietrich Schwendimann von Mellingen, der wegen Verwaltung des dortigen Spitalpfleger- und Kirchmeieramtes bei Schultheiß und Rath in Ungelegenheit gefallen und über welchen im Juni v. J. ein Urtheil ergangen ist, das dem neuen Landvogt eingewiesen worden, erhebt gegen die vom leztern in der Folge erwirkte freundliche Thädigung Beschwerde und verlangt die Appellation. Darüber wird beschlossen, es solle der Appellation, wenn sie rechtmäßig erklärt worden, der Lauf gelassen werden; inzwischen soll der Rath von Mellingen dem Appellanten nichts Widriges zumuthen, sondern die Sache bis zur Entscheidung in Baden ruhen lassen. Absch. 258. p. — **144.** Die Kanzlei eröffnet, es sei ihr nicht möglich gewesen, gemäß leztjährigem Auftrag eine Bestimmung über die Statthaftigkeit der Appellation der bremgartischen Urtheile nach Baden in's Urbar aufzunehmen, indem gemäß der vorliegenden Ortsstimmen vier Stimmen die fragliche Appellation nur gestatten wollen, wenn der Streitgegenstand mindestens 50 Kronen betrage, vier andere aber dieselbe ohne Werthangabe zulassen, mithin die Stimmen einstehen. Es wird beschlossen, diesen Gegenstand zur Instruction in den Abschied zu nehmen. Absch. 259. iii. — **145.** Auf das Gesuch eines Ausschusses von Meienberg wird der Receß der lezten Jahrrechnungstagsazung dahin erläutert, daß Alles, was baar oder anderswie an den Kauf bezahlt werde, der Schreib- und Siegeltaxe nicht unterworfen sei. Zug läßt es diesfalls beim Abschiede von 1649 und beim Urbar verbleiben. Absch. 265. g. — **146.** (1695). Die Untervögte führen beschwerend an, daß wenn bei Ganten Einer mit einem Brief überschlägt und ältere Briefe auslöse, die in diesen Briefen verpfändeten Güter, welche nicht an die Gant gekommen, den Leuten gleichwohl weggenommen werden; sie bitten daher um eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

billige Abänderung. Wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß das gleiche Gantrecht einzuführen sei, wie in der Grafschaft Baden. Absch. 301. ww. — **147.** (1696). Der Stadt Bremgarten, die sich weigert, ein daselbst in einem Erbstreit erlassenes Urtheil nach Baden appelliren zu lassen, wird befohlen, der Appellation den Fortgang und die Erbschaft unberührt zu lassen und die Acten und Kundschaften nach Baden abzusenden. Absch. 327. h. — **148.** (1697). Auf Begehren des Schmiedes Jakob Abt, Ammann zu Hermatschwyl, der wegen Verlegung eines Weges vom Landvogt gebüßt worden war, ist von zwei Gesandten ein Augenschein eingenommen, die Buße aufgehoben und von der Äbtissin zu Hermatschwyl bei diesem Augenscheinsact eine Verwahrung ihrer Rechte gemacht worden. Diese Verwahrung wird angenommen und zugegeben. Absch. 357. rrr. — **149.** Bei einem zwischen Heinrich Bock von Anglikon und Hans Meyer von Wohlenschwyl vor die Session gebrachten Streit, 16 Mütt Kernen betreffend, hat Ammann und Landshauptmann Zurlauben erklärt, er möge wohl leiden, daß dieser Handel mit geringern Kosten hier abgethan werde, unter dem Vorbehalt, daß dieser Act dem niedern Gericht zu Anglikon nicht präjudiciren solle. Absch. 357. sss. — **150.** (1698). Auf den Bericht, daß der aus den Freiämtern verbannte Arbogast Kuhn, genannt Gästli, sich wieder daselbst aufhalte und Unterschlauf finde, wird derselbe neuerdings verrufen und solches auch den andern Vogteien mitgetheilt. Absch. 387. lll. — **151.** (1699). Das kleine Heimwesen der wegen bekannten Verbrechen verbannten Klaus und Hans Kaspar Müller von Äsch ist an den Fiscus gefallen und vom Landvogt um 100 Kronen an einen Zuger verkauft worden, von welchem nun die Gemeinde Äsch 50 Gl. Einzug und auf jeden Gemeindsgenossen eine Maß Wein fordert. Da auf diese Weise der Kauf als zu theuer aufgehoben würde, so wird diese Forderung als unverhältnißmäßig beanstandet, ohne jedoch das Recht der Gemeinde grundsäzlich beschränken zu wollen. Es wird daher beschlossen, es möge die Gemeinde selbst um den Kaufpreis den Zug erklären, oder sie habe sich mit einem Einzug von 10 Gl. ohne weitere Beläßtigung zu begnügen; sollte aber der Käufer in der Folge andere ansehnliche Güter dazu kaufen, so soll er den üblichen Einzug completiren. Absch. 412. n. — **152.** Nach eidgenössischem Herkommen wird anerkannt, daß allen denen, welche ihr Eigenthum an den den bekannten Dieben abgenommenen Sachen nachweisen können, diese ohne Entschädigung restituirt werden sollen. Absch. 412. o. — **153.** (1701). Rüksichtlich des Gantrechtes wird wieder angezogen, wie sich diejenigen, welche in einer Gant mit einem Brief überschlagen und dabei zu Schaden kommen, dessen erholen können. Nach Verlesung des Jahrrechnungsabschiedes von 1700 läßt man es einfach bei demselben verbleiben. Zug nimmt es ad referendum, verlangt aber, daß ein Auszug der Kanzlei mitgetheilt und dem Urbar einverleibt werde. Absch. 468. yy. — **154.** (1707). Zug berichtet, aus der Verhandlung auf der leztjährigen Jahrrechnungstagsazung sei bekannt, daß die Stadt mit ihren Gerichtsangehörigen der Gemeinde Rüti in einem Streite stehe, der von der Tagsazung an gütliche Vermittlung gewiesen worden war. Da nun aber verlaute, daß die Gerichtsangehörigen in dieser Sache sich Rath holten, so möchte ihnen eine Strafe angedroht und ein vorsorglicher Befehl ertheilt werden. Hierüber wird erkennt, es soll der Gemeinde Rüti der Befehl zuertheilt werden, sich mit der Stadt Zug gütlich zu vergleichen, oder auf der nächsten Jahrrechnungstagsazung zu erscheinen und den Rechtsspruch zu erwarten, wobei sie im Fall eines gütlichen Vergleichs weder Strafe noch Ungnade zu erwarten habe. Absch. 633. n. — **155.** (1710). Der Landvogt bringt vor, Jakob Saxer von Sarmenstorf habe den Gerichtsherrn und ein ganzes Gericht in der Weise beschimpft, daß lezteres den Stab für so lange niedergelegt hat, bis Saxer ihm hiefür die gebührende Satisfaction ertheilt habe. Derselbe verbleibe aber hartnäkig bei seinen Beschimpfungen und verweigere jegliche Genugthuung. Als er deshalb von einem halben Landgericht, dessen Urtheile inappellabel sind, zu dreijähriger Landesverweisung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verurtheilt worden, hat er nicht nur das Land nicht geräumt, sondern es ist dieser Sache halber sogar von Zürich dem Landvogt angezeigt worden, daß Saxer die Appellation nach Baden gestattet sei. Der Landvogt verlangt daher Verhaltsbefehle, die dahin gehend ertheilt werden, daß er bis zur Jahrrechnung der Sache den Gang lasse und bei Ablegung seines Amtes diesen Vorfall zur Sprache bringe, worauf dann die regierenden Orte das Nöthige zur exemplarischen Züchtigung dieses Mannes vorkehren werden. Absch. 710. m.

5. Gerichtsherren.

(S. auch Allgem. Verwaltungssachen ꝛc.; Justizsachen; Locales: Sarmenstorf.)

Art. 156. (1691). Gegen Obervogt Zweyer zu Kaiserstuhl, als Gerichtsherrn zu Hilfikon und theilweise zu Sarmenstorf, wird Beschwerde geführt, daß er mit Schreiben, Siegeln und Mittheilung des Protokolls in die Kanzlei Bremgarten und Theilung der Schreib- und Siegeltaxen den Vergleichen und Ortsstimmen nicht nachkomme und dadurch den Landvogt und die Kanzlei benachtheilige; er wird daher ernstlich an seine diesfälligen Pflichten erinnert. Absch. 218. xx. — **157.** (1700). Ammann Zurlauben wird neuerdings angewiesen, den schon lange verlangten Ausweis über das Schreib- und Siegelrecht in seinen niedern Gerichten zu leisten. Absch. 440. ww.

6. Lehen- und Zehntensachen.

(S. auch Marchungen; Stifte und Klöster: Muri.)

Art. 158. (1691). Die Vereinigung der Urbarien der Gotteshäuser, welche Lehen-, Bodenzins- und Zehntgüter in den Freiämtern haben, wird neuerdings angeregt, da das Urbar und die eidgenössische Erkanntniß vom 4. Juli 1660 eine periodische Vereinigung alle vierzig Jahre fordern. Dieses wird in den Abschied genommen, weil man theilweise vermuthet, es möchten einige Gotteshäuser weniger restringirende Erkanntnisse besizen. Absch. 218. vv. — **159.** Ausschüsse von Dottikon, Hägglingen, vom Stifte Münster und von Niederwyl, für sich und im Namen derer, welche dem Gotteshaus Hermatschwyl ehrschäzige Güter oder solche Lehen desselben besizen, die außer den Gerichten des Gotteshauses liegen, bringen vor, es seien ihnen bei der lezten Huldigung am Maiengericht zu Hermatschwyl aus dem Urbar oder der Offnung verschiedene Punkte vorgelesen worden, welche dem alten Herkommen und der Lehenspflicht widerstreiten, weswegen sie eine Untersuchung darüber verlangen. Der Anwalt des Gotteshauses erwiedert, den Beschwerdeführern sei nichts Anderes vorgelesen worden, als was das alte Recht vermöge und in dem vom Landvogt besiegelten Urbar enthalten sei; auch die Äbtissin kenne den Unterschied zwischen ihren Gerichtsangehörigen und den außer ihren Gerichten gesessenen Lehenleuten wohl und verlange Schuz ihrer Rechte. Indem lezteres grundsäzlich ausgesprochen wird, erhält der Landvogt sammt dem Landschreiber den Auftrag, das neue und alte Urbar, sowie die Offnungen zu vergleichen, allfällige Anstände, soweit es mit guter Zufriedenheit beider Theile möglich sei, auszutragen und die weitern Anstände spätestens der künftigen Jahrrechnungstagsazung zum Entscheid vorzulegen. Inzwischen soll das Urbar in die Kanzlei Bremgarten deponirt werden, wo jedem regierenden Orte freistehe, davon eine Abschrift machen zu lassen. Absch. 218. yy. — **160.** (1692). Gemäß dem auf lezter Jahrrechnungstagsazung erhaltenen Auftrag berichtet der Landvogt, er habe die Offnung und das Urbarium zu Hermatschwyl genau durchgangen und nichts gefunden, das den hochobrigkeitlichen Interessen und Rechten zuwider sei; das Gotteshaus habe zwar laut alten Documenten verschiedene Rechte, die aber über Menschengedenken nie geübt worden seien; die Äbtissin habe sich freiwillig anerboten, den Unterthanen nichts zuzumuthen, als was bisher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geübt wurde. Darüber wird beschlossen, das Gotteshaus Hermatschwyl solle bei seinen Rechten, Öffnungen und Urbarien insoweit geschüzt sein, als dieselben bisher geübt worden sind. Absch. 240. qq. — **161.** (1696). Bern verlangt, daß der Landvogt angewiesen werde, den Arrest auf die Zehnten des Hauses Königsfelden von einigen Aufbrüchen zu Dottikon, wovon er die drei ersten Räube prätendire, aufzuheben, da dort Niemand weder von Neugereut noch von Aufbrüchen je Zehnten bezogen habe als das Haus Königsfelden, dem auch durch das Urbar alle Zehnten zugesprochen seien. Vom Landvogt war schon vorher die Eröffnung gemacht worden, auch das Kloster Muri habe zu Dintikon, Bernergebiets, den Zehnten, trozdem aber beziehe der Landvogt zu Lenzburg von Neugereut und neuen Aufbrüchen die drei ersten Räube. Da der Landvogt abwesend ist, so wird demselben schriftlich aufgetragen, die Früchte nicht zu veraberwandeln und zu berichten, ob es Neugereut oder Aufbruch sei, ob der Abt von Muri in Dintikon allen oder nur den großen Zehnten habe, damit dann darüber auf nächste Tagsazung instruirt werden könne. Absch. 335. eee. — **162.** (1697). Bern hat in der lezten Theurung zum Trost seiner Unterthanen die Verordnung gemacht, daß wer für Zins, Zehnten oder entlehntes Getreide die Erstattung nicht in natura machen könne, solche nächstes Jahr leisten dürfe und zwar ohne Rükficht auf allfälligen Abschlag. Nun wollen Einige aus den Freiämtern, welche dem Prädicanten Galley von Ammerswyl Zehntrestanzen schulden, ihm bei dieser Wohlfeile auch nur Getreide in natura geben, während derselbe Zahlung in Geld, und zwar im damaligen Preis, verlange. Diese leztere von Bern unterstüzte Ansicht wird gebilligt. Absch. 357. vv. — **163.** Bern erneuert sein voriges Jahr gestelltes Gesuch, daß seinem Hause Königsfelden der vom Lanvogt verarrestirte Zehnten zu Dottikon verabfolgt werde. Der Landvogt rechtfertigt sich, wie voriges Jahr, worauf Bern erwiedert, es könne sich nicht mit dem Gegenrecht bezahlen lassen, weil die Zehntrechte ungleich seien; wenn aber Muri bescheinen könne, daß der Landvogt zu Lenzburg diesen Zehnten aus des Klosters Zehntenbezirk bezogen habe, und es sich, wie zu Dottikon, um einen Neubruch und nicht um ein Neugereut von Waldung handle, wolle es den Landvogt zur Rükerstattung der drei Räube an Muri anhalten. Auf die abgehörte Deposition des Ammanns von Dottikon, daß der Neubruch vorher eine Weid gewesen und daß Königsfelden ausschließlich den Zehnten bezogen habe, wird in Betracht des wesentlichen Unterschieds zwischen Neubruch- und Neugereutzehnten beschlossen, es solle dem Haus Königsfelden der verarrestirte Zehnten abgefolgt werden, mit der Bedingung, daß Bern den Fremden, welche auf seinem Gebiet dergleichen Neubrüche haben, gleiches Recht halte. Gleichzeitig wird zwischen Bern und den die Freiämter regierenden Orten die gegenseitige Verabfolgung der ersten Räube der Neugereute verabredet. Es wird also dem Abt von Muri anheimgestellt, Bern sein Recht darzuthun. Absch. 357. eee. — **164.** (1700). Zur Untersuchung und Richtigstellung des Streits um den Zehnten in Ottenbach zwischen dem Collegiatstift in Lucern und dem Prädicanten in Ottenbach wird ein Augenschein vorgenommen. Absch. 451. b. — **165.** (1704). Bern eröffnet, laut ihm zugekommenem Bericht gedenke das Stift Schänis und das Kloster Wettingen von einigen zwischen ihnen und dem Haus Königsfelden in dem mellingischen District gelegenen streitigen Äkern den Zehnten zu beziehen; da aber das Haus Königsfelden nachweislich im Mellinger District von der Reuß bis an die Freiämter allen Zehnten besize, so verlange Bern, daß der Zehnten inzwischen in Mellingen an einen unparteiischen Ort gelegt werde. Nachdem diesem Begehren entsprochen worden, erscheint Rathsprocurator Nabholz vor der Session und bringt vor, daß das Haus Königsfelden im erwähnten mellingischen District unbeschränkt zehntenberechtigt sei; wer daher etwas davon anspreche, müsse es speciell beweisen. Der Kanzler von Wettingen, Namens des dortigen Klosters und des Stiftes Schänis, erwiedert hierauf, sie haben vom Landvogt Zurlauben ein Urtheil, an welchem sie sich halten. Procurator

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rabholz wendet gegen dieses Urtheil ein, es sei von einem incompetenten Gericht erlassen worden und verlangt über die Beweiskraft desselben einen Vorbescheid. Dieser wird zu seinen Gunsten ertheilt, indem Zurlauben laut Jahrrechnungsabschied von 1703 selbst bekannt habe, er habe nicht über das im Mellingischen Gelegene geurtheilt. Das Urtheil wird also für die Prätensionen von Schänis und Wettingen als nicht anwendbar erklärt. Schwyz will des Landvogts Urtheil in seinem Werth oder Unwerth bestehen lassen. Hierauf läßt Rabholz ein Urtheil der Gesandten zu Baden von 1532 verlesen, worin dem Haus Königsfelden der Emdzehnten generaliter zugesprochen sei, ferner einen Revers des Rectors Johann Rohrdorfer zu Mellingen von 1430, worin er bekennt, daß der von ihm bezogene Fruchtzehnten nicht ihm, sondern dem Hause Königsfelden zugehöre. Im Weitern bescheint er aus dem Zehntenbuch, daß der Zehnten im fraglichen mellingischen District von unvordenklichen Zeiten her verliehen und bis auf wenige Jahre dem Hause Königsfelden geliefert worden sei, was durch Kundschaften erwiesen wird. Hierauf entgegnet der Kanzler von Wettingen, da das Haus Königsfelden hierüber kein Urbar habe, so könne es nicht bescheinen, daß etwas von diesem Zehnten anderswohin gehöre. Das angeführte Urtheil rede nur von dem Emdzehnten, beweise also nichts für den ausschließlichen Zehnten, so wenig, als der Revers des Rectors. Aus der bloßen Erwähnung des Zehnten gehe die Ausschließlichkeit nicht hervor, und es sei damit nicht ausgesprochen, daß der Zehnten von dem einen oder andern Grundstük nicht anderswohin gehören könne; dagegen haben sie durch Kundschaften bewiesen, daß der Zehnten der fraglichen zwei Grundstüke über fünfzig Jahre lang vom Stift Schänis und vom Gotteshaus Wettingen bezogen worden sei. Da viele der hierüber einvernommenen Kundschaften aussagten, daß sie nicht wissen, ob sie den Zehnten gerade von den streitigen Grundstüken entrichtet haben, so wird dem Landvogteiamt aufgetragen, die Kundschaften in Anwesenheit der Parteien an Ort und Stelle zu verhören und ihre Aussagen der nächsten Tagsazung wieder vorzulegen. Absch. 554. y.

7. Polizeisachen.

Art. 166. (1685). Der Landvogt erhält auf sein Weisungsbegehren wegen der gefangenen Landstreicher den Befehl, die schwangere Frau mit ihren beiden Buben sicher aber gesondert zu verwahren, bis mit ersterer nach der Entbindung die Untersuchung fortgesezt und die Tortur vorgenommen werden könne. Auch die Buben seien über die Beschreibung der Mithaften einzuvernehmen. Ferner soll er dem Landvogt zu Baden von den Mithaften Mittheilung machen, damit er auf dem Zurzachermarkt auf dieselben Acht geben könne, und endlich soll der Landschreiber auch nach Zürich berichten, damit auch in dortiger Landschaft auf die Mitschuldigen gefahndet werde. Absch. 85. i. — **167.** (1690). In dem Streite der Parteien der Gemeinde Wohlen, welche unlängst in den regierenden Orten gewesen, werden die ertheilten Ortsstimmen und die Taxe, welche die Isler der Gemeinde für das Tavernenrecht bezahlen sollen, bestätigt, wie der ihnen ertheilte Receß lautet. Die Rechnung der ungeheuren Kosten aber im Betrag von 4197 Gl. 2 Schill. 4 Den. wird in Abschrift dem Abschied beigelegt, damit künftig jede Obrigkeit solchen ungeheuren Kosten vorbiege. Absch. 183. bb. — **168.** (1695). Bis auf weitere Verordnung wird Lucern überlassen, den Unterthanen seine gedrukten Paßzeddel in das Elsaß mitzutheilen, damit sie ihrer Arbeit ohne Gefahr der Aufgreifung nachgehen können. Absch. 300. b.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Marchungen.

Art. 169. (1698). Das Gesuch Berns um Neuaufrichtung einiger Marchsteine am Hallwylersee zwischen dem Berner- und Freiämter Gebiet wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 387. nnn. — **170.** (1703). Zwischen dem Haus Königsfelden und der Stadt Mellingen eines- und dem Landmajor Zurlauben, gewesenem Landvogt, anderntheils waltet ein Streit in Betreff eines vom leztern s. Z. gesezten Marchsteines; ebenso zwischen Königsfelden und den Gotteshäusern Wettingen und Schänis in Betreff eines Zehnten, worüber der gleiche Landvogt ein Urtheil gesprochen hat. Königsfelden behauptet, weil die fraglichen Marchen nicht bloße niedergerichtliche, sondern zugleich Landesmarchen zwischen der Grafschaft Baden und den Freiämtern seien, hätte Jemand von den VIII alten Orten dabei sein sollen; wegen des Zehnten, welchen Königsfelden im District der Stadt Mellingen habe, hätte aus lezterer ebenfalls Jemand beiwohnen sollen. Da dieses nicht der Fall gewesen, so habe dem Landvogt die Befugniß gefehlt, diesen Marchstein allein zu sezen, und zwar um so mehr, weil laut mellingischen Libells an diesem Orte keine Marche gewesen und vor Sezung der Marche sowohl von Königsfelden als der Stadt Mellingen dawider protestirt worden sei. Was den Zehnten betreffe, so sei er unbestreitbar im Mellinger District gelegen, von wo die Appellation direct an das Sindicat nach Baden gehe. Der Landvogt habe daher nicht nur incompetent geurtheilt, sondern auch incompetent zu Tägerig Kundschaft aufgenommen. Daher verlangen die Kläger, daß sie rüksichtlich beider Anstände in integrum restituirt und von den VIII alten Orten befohlen werde, wie diese Geschäfte ausgetragen werden sollen. Alt-Landvogt Zurlauben beschwert sich, daß er zwei Jahre nach niedergelegter Amtsverwaltung, ohne daß je Appellation ergriffen worden sei, noch Antwort geben solle, und verlangt von Mellingen, das ihn verübter Gewalt beschuldige, Satisfaction. Was die gesezte Marche berühre, so sei sie keine Land-, sondern eine niedergerichtliche Marche, welche den Jurisdictionsdistrict der Stadt Mellingen von demjenigen des Twings Tägerig scheide, indem die Marchsteine beiderseits das mellingische Stadtwappen tragen, während, wenn sie Landmarchen wären, einerseits das Wappen der Grafschaft Baden, andererseits dasjenige der Freiämter haben müßten. Was die von Mellingen betreffe, habe er ihnen den Tag des Augenscheins notificirt, und sie haben sich dieses nicht nur gefallen lassen, sondern auch den Tag zu vernehmen begehrt, den Marchstein anfertigen lassen und der Sezung desselben beigewohnt. Von einer Protestation wisse er nichts, wohl aber habe er die Mellinger eingeladen, allfällige Briefe oder Documente in Betreff dieser Marchen einzugeben, worauf sie mit dem Bericht zurükkamen, sie hätten nichts gefunden, ja Schultheiß Wiederkehr von Mellingen habe zwei Marchsteine zu sezen begehrt, was er, Landvogt, aber nicht habe thun wollen. Den Hofmeister von Königsfelden habe er mündlich und schriftlich avisirt, und zwar ein Jahr oder mehr vor diesem Act, so daß er wohl Weisung von seinen Obern hätte einholen können; er habe es daher selbst verschuldet, wenn er bei Sezung des Marchsteines nicht erschienen sei. Von einer Protestation desselben wisse er nichts, wohl aber, daß er nie begehrt habe, mit diesem Act einzuhalten. Da der frühere Landvogt Schwyzer ohne Jemands Widerspruch solche Marchen gesezt habe, glaube er, nachdem er alle Interessenten dazu eingeladen, gleiches Recht gehabt zu haben. Den Mellingern sei keine Gewalt angethan worden, und wäre das der Fall gewesen, so hätten sie appelliren können. Über den Zehnten im Mellingischen habe er nicht abgesprochen, sondern nur über den in den Freiämtern gelegenen, nachdem er in Beisein der Zehntenbeständer Kundschaft eingenommen. Er erwarte also, man werde finden, daß er nichts Anderes gethan habe, als was Recht und Amtspflicht erforderten. Die Anwälte der Stifte Wettingen und Schänis eröffnen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie ein Urtheil haben und sich daran halten, bis die Unzuständigkeit des Forums nachgewiesen sei. Bern eröffnet hierauf, es wolle mit unparteiischen Kundschaften von ganzen Dörfern beweisen, daß an diesem Ort niemals ein Marchstein gestanden und daß Mellingen gegen die Sezung desselben protestirt habe. Sodann habe man das Recht nicht ersitzen lassen, sondern bei beiden Vororten die Sache anhängig gemacht; auch haben sich die Mellinger bei Schultheiß Balthasar sel. und bei Landvogt Balthasar beklagt und Rath begehrt. Vorzüglich aber beschwert sich Bern, daß Landvogt Zurlauben vorgefahren, ohne daß ihrerseits Jemand dabei gewesen, daß also weder Zeugenexceptionen, noch Gegenanfinnen haben gestellt werden können. Auch sei bedenklich, daß viele Kundschaften aus ihrer Jugend her Zeugniß abgelegt haben, während man sich auf diese Zeit zurük der Wahrheit nicht mehr genau erinnern könne. Wirklich haben denn Einige ausgesagt, sie wissen nicht, ob ein Marchstein gestanden oder nicht, Andere dagegen, sie wissen nicht, ob er mit dem Mellinger Wappen bezeichnet gewesen sei. Bern protestire daher in bester Form und verlange restitutio in integrum und lasse sich nicht in den Streit ein, bis die Informalität gutgemacht sei. Mit Mehrheit wird darüber erkennt, daß, weil erwiesenermassen diese Marchen nur Stadt- und niedergerichtliche Marchen seien, und der gewesene Landvogt Schwytzer auch solche gesezt habe und etwas Gegentheiliges nicht habe dargethan werden können, dieser neu gesezte Marchstein stehen bleiben soll, bis bewiesen werden könne, daß er am unrechten Ort stehe. Rüksichtlich der dem Landvogt Zurlauben zur Last gelegten Gewaltthätigkeiten werde man trachten, ihm gebührende Satisfaction zu verschaffen. Was den Zehnten betrifft, so wird die Sache ad referendum genommen, zugleich aber beschlossen, daß dergleichen Städte bei künftigen Marchsteinsezungen die regierenden Orte dessen vorher berichten sollen. Absch. 521. vv. — **171.** Bern begehrt Aufhebung der streitigen Marchsteinsezung, ansonst es genöthigt würde, sich in seinen ihm immediat angehörenden Landen zu entschädigen. Ferner führt es Klage wegen eines ebenfalls von alt-Landvogt Zurlauben ohne Berns Vorwissen als Zehntherr und unzuständiger Weise über ein gewisses Stük Zehnten erlassenen Urtheils und begehrt Revision desselben. Zürich meint, man solle auf nächstem Sindicat aus dem Jahrrechnungsabschied diesen Punkt verlesen und, wo möglich, zu helfen suchen. Die übrigen Orte nehmen es ad referendum. Absch. 536. cc. — **172.** (1704). Bern beschwert sich neuerdings wegen des durch Landvogt Zurlauben gesezten Marchsteins, wodurch der Stand Bern an seinem Zehntenrecht und die Landvogtei Baden an ihrem Territorium verkürzt, das Gebiet der Freiämter dagegen vergrößert worden sei. Bern erwartet daher Beseitigung dieses Marchsteins und will dann denen, welche zu Mellingen Zehnten ansprechen, hier, aber nicht im Freiamt Bescheid geben. Ferner beschwert sich Bern über das leztjährige Urtheil, gemäß welchem die Hofmeister von Königsfelden um alte ausstehende Bodenzinse nur dannzumal die Güter angreifen dürfen, wenn diese noch in Händen derjenigen Eigenthümer seien, welche dieselben haben auflaufen lassen. Es finde sich nun veranlaßt, seine frühere Drohung in Anwendung zu bringen und bei Veräußerungen oder Vergantungen von Gütern den Angehörigen der Grafschaft Baden gegenüber auch nicht mehr als drei Bodenzinse anzuerkennen und ältere den Hofmeistern von Königsfelden anzuweisen, bis diese um alle Rükstände auf dem Gebiete der Grafschaft Baden die Ausgleichung werden erhalten haben. Hierüber wird erkennt, wenn Bern nachweise, daß der fragliche Marchstein zum Schaden des Hauses Königsfelden gesezt worden sei, so wolle man bereitwillig Revision gestatten; rüksichtlich der ausstehenden Bodenzinse des Hauses Königsfelden läßt man es bei dem Abschied und dem ergangenen Urtheil verbleiben, da es überhaupt unstatthaft erscheine, eines andern Sindicats Urtheile abzuändern oder aufzuheben. Absch. 554. dd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Abzug.

(S. auch allg. Verwaltungssachen ꝛc.; Landvogteireform; Kirchliches, Geistliche.)

Art. 173. (1687). Von den katholischen Orten wird der Anzug gemacht, der Landvogt habe von dem Nachlaß des Jakob Wolf, gewesenen Caplans zu Sins, den Abzug genommen, während nachweisbar die Priesterschaft der Freiämter von den meisten Orten durch Ortsstimmen die Abzugfreiheit erhalten habe, was aber dem Landvogt zur Zeit nicht bekannt gewesen sei. Die katholischen Orte restituiren daher ihr Betreffniß von dem fraglichen Abzug. Bei diesem Anlaß prätendirt Zürich die Abzugfreiheit für die Prädicanten, was aber katholischerseits bestritten wird, indem der zugerische Abschied weder Priester noch Prädicanten vom Abzug ausnehme. Absch. 115. oo. — **174.** (1693). Es sollen die Obrigkeiten zum Entscheide veranlaßt werden, ob man die Ortsstimmen wegen Befreiung der katholischen Priester vom Abzug wieder aufheben wolle. Absch. 258. b. — **175.** Der abtretende Landvogt bringt an, er habe nicht gewußt, ob er von dem unlängst in Mellingen verstorbenen Meinrad Franz von Roll von Uri den Abzug hätte fordern sollen, da dieser ledig gewesen, vierundzwanzig Jahre lang in Mellingen gewohnt und burgerlichen Genuß und Beschwerden daselbst gehabt habe. Uri behauptet, der Abzug finde nicht statt, weil der Verstorbene sein Landrecht nie aufgegeben und mit seinem Bruder in Altdorf stets in gemeinsamer Haushaltung gelebt habe. Absch. 259. kkk. — **176.** Über die Frage, ob man die s. Z. durch Ortsstimmen (mit Ausnahme von Zürich und Lucern) ausgesprochene Befreiung des Nachlasses katholischer Priester vom Abzug wieder aufheben wolle, erklären sich Schwyz, Nidwalden und katholisch Glarus bejahend; Uri und Obwalden nehmen die Sache ad referendum und Zug steht zu der Mehrheit. Absch. 259. mmmm. — **177.** Darüber, ob man künftig das Vermögen der in den Freiämtern sterbenden Geistlichen nicht auch, wie anderwärts, dem Abzug unterwerfen wolle, werden die Obrigkeiten ihre Ortsstimmen beförderlich der dortigen Kanzlei eingeben. Absch. 261. g. — **178.** Lucern eröffnet, es habe die Priester niemals vom Abzug befreit; die übrigen Orte, mit Ausnahme von Uri, das noch keine Erklärung abgibt, berichten, sie haben die früher ausgesprochene Abzugfreiheit nunmehr widerrufen. Absch. 265. f. — **179.** (1694). Zürich rügt, daß in dem Abschied vom August v. J. die Aufhebung der Abzugfreiheit der Priester nur auf die untern Freiämter beschränkt sei, während man von sämmtlichen Freiämtern gesprochen habe. Die katholischen Orte erwiedern, die Abzugfreiheit der Priester in den obern Freiämtern habe niemals bestanden, die Aufhebung sei also auch nur für die untern nöthig gewesen. Übrigens wird diese Anregung in den Abschied genommen. Schwyz läßt es beim leztjährigen Abschied bewenden. Absch. 276. r. — **180.** (1695). Hans Koch von Balterschwyl, der seine in der Grafschaft Baden verheiratete Tochter mit 8600 Münzgulden ausgesteuert hat, anerbietet, den bei seinem Tode verfallenden Abzug von 430 Gl. schon jezt zu entrichten, wenn ihm ein Nachlaß gestattet werde. Das Anerbieten von 400 Gl. wird schließlich angenommen; nur Lucern und Uri wollen den Fall erwarten; als aber die mit Mehrheit angenommene Summe erlegt wird, nehmen auch diese ihren Antheil. Absch. 301. bbb. — **181.** (1711). Laut Bericht des Landvogteiamts soll der Nachlaß des verstorbenen Comthurs Stirzel in Baarschaft und Fahrnissen etwa 6000 Gl. betragen haben, welche der deutsche Orden ohne Abzug außer Landes gezogen habe. Der hitzkirchische Secretär glaubt zwar, daß seines Wissens von dem deutschen Orden nie Abzug bezahlt werden mußte. Er wird daher angewiesen, für eine allfällige Abzugfreiheit die Originalurkunden vorzuweisen, widrigenfalls die Comthurei zur Bezahlung pflichtig sei. Was das obrigkeitliche Geleit bei Abführung des Nachlasses betrifft, wird die weitere Verfügung dem Landvogt zu Baden anheimgestellt. Lucern und Uri

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dagegen meinen, man sollte vorher die daherigen Acten nachschlagen, ehe man etwas bestimmt festseze, damit man nicht, wie bei dem Schirmgeld, mit Schimpf zurükstehen müsse. Absch. 726. gg.

10. Zölle und Geleit; Handel und Verkehr.

Art. 182. (1689). Dem Andreas Ötwyler, Untervogt zu Dottikon wird der Bescheid ertheilt, man wolle gegen seinen Fruchthandel nichts einwenden, wenn er dem Landvogt an Eidesstatt angelobe, keine andere als vom Reichsboden erhandelte Früchte an die Hodler oder in die eidgenössischen Kaufhäuser zu verkaufen, und zwar bei Strafe des Meineids. Uri und Schwyz stimmen nicht zu diesem Beschlusse, weil er das Mandat des Vorkaufs schwäche. Absch. 165. k. — **183.** (1692). Die Prätension von Schwyz, auf obrigkeitliche Scheine bei den Häusern für den Hausbrauch Getreide einkaufen zu dürfen, wird als unstatthaft abgewiesen. Absch. 246. u. — **184.** (1694). Schwyz beschwert sich über die frühere Verordnung, daß bei den Bauern auf den Höfen kein Korn eingekauft werden solle und wünscht, daß dieses für den Hausbrauch gestattet werden möchte. Die übrigen Orte zeigen aber die Zwekmäßigkeit dieser Verordnung, indem sonst Zürich dort Alles aufkaufen könnte, während Schwyz sich mit den Wochenmärkten zu Zug, Bremgarten und Lucern wohl zu behelfen im Stande sei. Man will daher den Landvogt und die Amtleute an die genaue Vollziehung dieser Verordnung erinnern. Absch. 290. g. — **185.** (1697). Eine Eingabe von Beschwerden des Geleitsmannes von Mellingen wird dem badischen Oberamt zur Untersuchung und Berichterstattung an Zürich und Lucern zu Handen der übrigen Orte überwiesen. Zug will in keine Abänderung eintreten. Absch. 357. iii. — **186.** (1698). Bremgarten beschwert sich, daß entgegen ältern und neuern Mandaten der größere Theil Früchte wieder bei den Speichern und Häusern verkauft werde, womit nicht nur der Stadt das herkömmliche Immi oder Hausgeld, sondern auch den regierenden Orten das Geleit entzogen werde, so daß der Beständer kaum mehr die Hälfte der frühern Einnahmen habe. Dagegen wird eingewendet, die Freiämter hätten 1656 von den regierenden Orten die Freiheit erhalten, bei den Speichern und Häusern zu verkaufen. Auf die Gegenvorstellung jedoch, daß das Immi oder Hausgeld ein uraltes Recht und noch 1692 der Verkauf von Früchten bei den Speichern und Häusern verboten worden sei, wird beschlossen, es solle bei dem Mandat von 1692 sein Verbleiben haben. In Folge dessen soll alles Korn in die ordentlichen Kaufhäuser und auf die Wochenmärkte geführt werden, von den Unterthanen der Grafschaft Baden nach Zürich, Baden oder Bremgarten, von den untern Freiämtern ebenfalls nach Bremgarten, von den obern aber nach Lucern oder Zug. Dabei ist verstanden, daß auf allen Märkten die gleiche Verkaufszeit eingehalten werde. Sollte die Kanzlei dieser Verordnung nicht nachkommen, so sollen die Untervögte die Fehlbaren den Landvögten verzeigen. Dieses Mandat soll in beiden betheiligten Vogteien publicirt werden. Absch. 387. qq. — **187.** Wegen Verweigerung des Geleits zu Mellingen wird ein Gutachten des Oberamts zu Baden genehmigt und namentlich rüksichtlich der Juden beschlossen, daß wenn sie zu Mellingen durchreiten, sie daselbst das Geleit unbedingt zu bezahlen haben. Absch. 387. rr. — **188.** Bei der Abreise der Gesandten von der Conferenz in Bremgarten hat sich der dortige Geleitsmann Kyd bei einigen Orten beklagt, es komme so wenig Frucht in das Kaufhaus, daß die Burger manchmal ihren wöchentlichen Bedarf nicht zu kaufen finden, sondern ihre Einkäufe auf dem Wochenmarkt machen müssen; wenn es so fortgehe, könne er den Orten das verabredete Geleitgeld nicht bezahlen. Dieses wird zur Nachricht der Obrigkeiten dem Abschied beigefügt. Absch. 399. f. — **189.** (1699). Dem Andreas Ötwyler und Hans Martin Hübscher, Müllern in Dottikon, wird eine Empfehlung an Bern ertheilt, daß ihnen, wie Andern, bewilligt werden möchte, bei ihren Kunden im Bernergebiet die Früchte zum Mahlen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abzuholen, jedoch mit der Bedingung, daß sie ihnen dieselben auch wieder zuführen. Absch. 412. e. — **190.** Der Geleitsmann von Mellingen beklagt sich, daß Einige aus der Grafschaft Baden und den Freiämtern der letztjährigen Erläuterung des Zolltarifs nicht Folge leisten wollen. Nach Verhörung beider Parteien wird beschlossen: Da die Abschiede klar weisen, daß von allen auf Gewinn zu verkaufenden Waaren das Geleit bezahlt werden soll, außer wenn eine besondere Befreiung nachgewiesen werden könne, was aber die Weigernden nicht vermögen, so wird die frühere Erläuterung mit etwas weiterer Ausführung in zwei Punkten bestätigt. Nur über die Frage, ob man von der Frucht, welche aus den Freiämtern durch einen kleinen mellingischen District auf Bremgarten oder anderswohin aufwärts geführt wird, das Geleit zu Mellingen bezahlen müsse, wird der Entscheid den Obrigkeiten vorbehalten. Bern meint, was in der Mühle zu Wohlenschwyl geröllt und auf Bremgarten geführt werde, soll in Mellingen den Zoll bezahlen. Absch. 417. sss. — **191.** Auf die Beschwerde Lucerns, daß seinen Angehörigen der Früchtenkauf verweigert, denjenigen der andern regierenden Orte aber gestattet werde, wird allseitig gefunden, daß ihnen der Kauf auch soll geöffnet werden, jedoch nur für so viel, als sie wöchentlich auf den Markt bringen. Absch. 427. e. — **192.** (1705). Der Geleitsmann von Vilmergen beschwert sich, daß der Pfarrer Ulrich Zürcher daselbst zwölf mit Frucht und Wein beladene Wagen habe in das Kloster Gnadenthal führen lassen, unter Verweigerung des Geleites, welches andere Geistliche und Weltliche bezahlen; er bittet daher um Rath und Hilfe. Da aber Niemand darüber instruirt war, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 574. r.

11. Kriegs- und Militärsachen; Werbungen.

(S. auch Locales: Bremgarten.)

Art. 193. (1690). Einige Dörfer beklagen sich, daß die Last der Besorgung der Hochwachten nicht gleichmäßig verlegt werde. Landshauptmann Zurlauben erhält nun den Auftrag, die Beschwerde zu untersuchen und die Hochwachten so einzurichten, daß sich Niemand zu beschweren habe. Absch. 196. e. — **194.** (1691) Da sich die Hitzkircher wegen der nur auf ihnen lastenden Besorgung der Hochwachten beschweren, so wird der Landvogt angewiesen, eine unklagbare Repartition nach der Zahl der Mannschaft zu treffen. Absch. 213. ii. — **195.** (1694). Zürich wird ersucht, Bremgarten und Mellingen alles Ernstes zu empfehlen, daß sie sich genau an die in Baden verabschiedete Werbverordnung halten. Absch. 272. f. — **196.** (1695). Der abtretende Landvogt bemerkt, es komme ihm wunderlich vor, daß der Landshauptmann in Kraft seines Patentes von 1683 das Wahlrecht der Officiere für sich beanspruche, ohne daß der Landvogt etwas dazu zu sagen hätte; der Landshauptmann beruft sich aber auf sein Patent, auf den Umstand, daß der Landvogt nicht immer im Land wohne und daß der Landshauptmann bei einem Auszug Leib und Leben darsezen müsse, während der Landvogt bei Hause bleiben könne. Während man nun einerseits das Patent in Kräften erkennt, wird doch die Meinung, daß der Landvogt bei der Wahl der Officiere auch sein Gutachten abgeben sollte, in den Abschied genommen. Absch. 301. uu. — **197.** (1697). Da die Freiämter für den Krieg so schlecht ausgerüstet sind, so soll der Landshauptmann, Ammann Zurlauben, eine Hausmusterung vornehmen und kraft eines ihm auszufertigenden Patents den Reichern, sofern sie nicht schon brauchbare Rohre besitzen, den Ankauf solcher, den Ärmern aber die Anschaffung von Spießen, Hallebarten oder Knütteln auferlegen. Die neuen Rohre sollen von den regierenden Orten angeschafft und im kostenden Preise erlassen werden. Absch. 357. ffff. — **198.** (1702). Der Landvogt soll die drei Auszüge und Alles, was ihm diesfalls befohlen worden, in Bereitschaft halten und über seine diesfälligen Anordnungen Zürich zu Handen der übrigen Orte Bericht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erstatten. Absch. 504. n. — **199.** (1703). Ein Ausschuß von Bremgarten beschwert sich, daß der Landvogt von Baden dieser Stadt wegen ihrer in der Grafschaft Baden habenden Gerichte ein Betreffniß von 89 Gl. an die lezten Kriegskosten abgefordert habe, während die Bremgarter laut Siegel und Briefen und Abschied vom 3. Mai 1674 diesfälliger Exemption genießen, dagegen gehalten seien, in des Vaterlands Kriegszügen hundert Mann in Bereitschaft zu halten; aus Versehen und zeitweiliger Unkenntniß ihrer Documente haben sie zwar vor einigen Jahren eine Kriegssteuer bezahlt, glauben aber, dieser Irrthum könne ihnen nicht zum Präjudiz gereichen. Auf den Bericht des Landvogts, er habe die Kriegskosten auf Alle, welche Gerichte und Interessen in der Grafschaft Baden besizen, verlegt und von der Exemption der Bremgarter keine Kenntniß gehabt, werden die Bremgarter der Kriegssteuer nach Inhalt des Abschiedes von 1674 ledig gesprochen. Uri und Unterwalden nehmen die Sache ad referendum. Absch. 521. ww. — **200.** (1705). Laut Bericht hat die mehrmalige Ermahnung zu besserer Bewaffnung in der Herrschaft Rore oder den Freiämtern keine Vollziehung gefunden, obschon sie zu keiner Zeit nöthiger gewesen wäre als jezt. Es wird daher beschlossen, daß bei der bevorstehenden Huldigung durch den neuen Landvogt eine ernstliche Ermahnung an die Geschwornen gerichtet und dieser dann Vollziehung gegeben werde. Ammann Zurlauben wird beinebens ersucht, seinen Bruder, den Landshauptmann, dessen beförderlich zu berichten. Absch. 583. i. — **201.** (1706). Lucern erinnert an den leztjährigen Beschluß der katholischen Conferenz betreffend bessere Ausrüstung der Mannschaft der Freiämter; nach neuesten Berichten habe dieser Beschluß keine Vollziehung erhalten. Diese Anregung wird begründet gefunden und zur Vermeidung alles Aufsehens dem Landvogt, der jenen Befehl erst in der verflossenen Woche bei der Abrichtung wieder erneuerte, die Weisung ertheilt, daß er die Untervögte anhalte, eine Untersuchung anzustellen, ob diesem Befehle entsprochen worden sei. Absch. 597. i. — **202.** (1706). Da die Unterthanen bekanntermassen mit Wehr und Waffen schlecht versehen und noch viel minder militärisch eingeübt sind, wird beantragt, einen gewissen Hauptmann Öhr in Hitzkirch, der aus verschiedenen Kriegsdiensten her in den Waffen unterrichtet sei, anzustellen, um die Unterthanen zu exerciren. Weil aber die Orte hierüber nicht instruirt sind und vorher noch Waffen müßten beschafft werden, so wird der Gegenstand ad referendum genommen. Absch. 600. o. — **203.** Der Landvogt legt die Rolle (Verzeichniß) der eingetheilten Mannschaft vor und bemerkt, daß noch etwa 300 Füsils fehlen, noch eine Anzahl schwere Musqueten im Gebrauch und noch wenig Bayonete eingeführt seien; auch sei die Mannschaft seit fast zwanzig Jahren nicht mehr gemustert und getrüllt worden, so daß man wenigstens drei Mal im Frühling und im Herbst Exercitien halten sollte. Er fragt daher an, ob er den Befehl ertheilen solle, daß Jedermann sich bei Strafe mit Füsil und Bayonet versehe, und die schweren Musqueten ausgemustert werden sollen. Lucerns Anerbieten, die fehlenden Rohre aus seinem Zeughause im Preise zu liefern, wie sie an seine Unterthanen abgegeben werden, wird mit Dank angenommen. Dem Landvogt aber wird die Weisung ertheilt, die Mannschaft anzuhalten, Rohre und Bayonete anzuschaffen. Rüksichtlich der Musterungen dürfen die anwesenden Orte ohne Einvernehmen mit Zürich nichts verfügen. Absch. 603. q. — **204.** Zug schlägt an die Stelle des verstorbenen Landshauptmanns Ammann Zurlauben den Herrn Fidel Zurlauben vor, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die bei Musterungen und andern Begebenheiten der Landshauptmannsstelle auffallenden Kosten dem neu gratificirten Landschreiber, Ammann Zurlaubens Sohn, überbunden werden, sofern diesem später nach Alter und Erfahrenheit diese Stelle übertragen werden könne. Unter dieser Bedingung wird Fidel Zurlauben gewählt, wozu Schwyz nur mit Ratificationsvorbehalt stimmt. Absch. 609. fff. — **205.** Die durch den Tod des Ammann Beat Kaspar Zurlauben ledig gewordene Hauptmannsstelle wi d dem Hauptmann Fidel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zurlauben, für den man sich schon auf der Jahrrechnungstagsazung erklärt hatte, zugesprochen. Absch. 615. e. — **206.** (1707). Auf den Bericht, daß die Freiämter seit einiger Zeit sich ziemlich mit Waffen versehen, damit aber nicht umzugehen unterrichtet seien, wird dem neu erwählten Landshauptmann Fidel Zurlauben, der sich entschuldigte, er habe wegen mangelnder Beeidigung die Exercitien nicht veranstaltet, empfohlen, sich da und dort in den Dorfschaften mit möglichst geringer Apparenz um den militärischen Unterricht anzunehmen, da der Mangel der Beeidigung dem nicht entgegenstehe. Vorzüglich geht aber die Absicht dahin, daß unter der Mannschaft fähige Wachtmeister ausgezogen werden, um in den Dorfschaften ihre Leute zu trüllen. Absch. 631. f. — **207.** Es lassen sieben Untervögte vorbringen, bei der lezten Musterung des Landvogtes habe sich gezeigt, daß der Eine ein Füsil, der Andere ein Bayonet, ein Dritter ein neues besseres Gewehr nöthig habe, die anzuschaffen ihnen fast unmöglich falle. Ferner belaufen sich die Kosten der Musterung auf 100 und mehr Gulden, welche auf die Ämter repartirt werden wollen, wodurch diesen eine neue Beschwerde entstünde, gegen welche sie Recurs ergreifen. Über den erstern Punkt wird den Untervögten scharf zugesprochen, daß es ihre Pflicht sei, zur Bewaffnung des Landes mitzuwirken; dabei wird erkennt, daß der Landshauptmann das wohl Angefangene fortseze, die Vermöglichern zur Selbstbewaffnung anhalte, die Armen aber aufzeichne, damit die regierenden Orte ihnen nachhelfen können. In Betreff des zweiten Punktes wird befunden, daß der Landshauptmann die Kosten der Musterung nicht selbst tragen könne. Da man aber den Kostenbetrag nicht kenne, solle der Kanzleiverwalter um die Specification ersucht werden, damit die regierenden Orte darüber das Geziemende anordnen können. Absch. 644. i. — **208.** (1711). Auf den Bericht über die schlechte Bewaffnung der Mannschaft soll bei nächster Jahrrechnung in Baden die Anordnung von Musterungen beantragt werden. Absch. 723. k.

12. Reußcorrection.

Art. 209. (1690). Lucern beschwert sich, daß Zug an der Reuß gegenüber Sins solche Wuhre mache, wodurch die freiämtlichen Güter, welche meistens nach Lucern bodenzinspflichtig, zehntbar oder ehrschäzig seien, oder als Lehen dorthin gehören, gefährdet werden. Es sei ein Augenschein eingenommen, aber keine Abhilfe geschafft worden. Zug erklärt, von diesem Augenschein nichts zu wissen, glaubt aber, seine Obrigkeit werde nichts Unbefugtes unternommen haben. Es wird beiden Orten die Vornahme eines nochmaligen Augenscheins unter Mitwirkung des gemeinen Landvogts, sowie der Versuch eines Vergleichs anempfohlen. Absch. 179. e. — **210.** Lucern zieht an, daß die von Hünenberg dem Spruche, welcher in ihrem Streite um die Reußwuhr mit denen von Sins von den beidseitig bezeichneten Sachkennern gethan worden, nicht Folge leisteten, sondern vielmehr unter der Zeit, wo sich die Deputirten von Zug die Berichterstattung an ihre Obrigkeiten vorbehalten hatten, die Wuhrung zum wachsenden Nachtheil des jenseitigen Ufers fortsezten. Zug wird ein Termin von acht Tagen angesezt, innerhalb welchem es die Hünenberger zur Vollziehung des Spruchs anhalten soll. Sofern dieses nicht erfolgt, hat der Landvogt die regierenden Orte zu berichten, damit diese ihm auftragen können, in Sachen zu sprechen, da in einem solchen schiffbaren Fluß die Judicatur dem Landesherrn zustehe. Zug verwahrt sein landesherrliches Recht bis in die Mitte der Reuß, verspricht aber Alles getreulich der Obrigkeit zu hinterbringen. Absch. 181. ii. — **211.** Schwyz und Glarus werden ersucht, zwei oder drei im Wuhrwesen erfahrene Männer zu bezeichnen, um zwischen Hünenberg und Sins den Augenschein einzunehmen und wenn möglich die Parteien zu vergleichen. Absch. 183. cc. — **212.** (1691). Da wegen der Wuhre an der Reuß bei Hünenberg Vollziehung des leztjährigen Abschiedes verlangt wird, Zug aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht instruirt ist, so wird der Gegenstand wieder in den Abschied genommen. Absch. 218. ww. — **213.** (1692). Dem vor zwei Jahren gefaßten Beschluß betreffend die Reußwuhre zwischen Sins und Hünenberg ist nicht Folge geleistet worden, so daß nach dem Berichte Lucerns nun auch Merenschwand bedroht sei; wenn hierin nicht vorgekehrt werde, so sei Lucern genöthigt, seinerseits Wuhre zu machen, wodurch das Seinige geschützt werden möge. Hierauf wird einstimmig erkennt, es soll dem angeführten Beschlusse Folge geleistet und Zug hiezu kräftig ermahnt werden. Die Gesandten übernehmen es, ihren Obern die Dringlichkeit dieser Vorsorge nachdrüklich zu empfehlen. Absch. 240. ss. — **214.** (1693). Erneuerung der nämlichen Beschwerde, welche von Zug ad referendum genommen wird. Absch. 259. yy. — **215.** (1703). Auf die Beschwerde der Gemeinde Fischbach, daß mehrere in ihrem Besiz befindliche obrigkeitliche Mannlehen von der Reuß weggespült werden, erhält das Oberamt von Baden und dasjenige der Freiämter den Auftrag, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und die geeigneten Gegenmaßregeln zu ergreifen. Absch. 521. kkk.

13. Kirchliches; Geistliche.

(Man sehe auch Abzug.)

Art. 216. (1693). Die Prätension des Bischofs von Constanz, die Obsignationen und Erbtheilungen Geistlicher durch den Decan vornehmen zu lassen, wird widersprochen und in dem Sinne in den Abschied genommen, daß bei Obsignationen und Theilungen Geistlicher Jemand aus dem obrigkeitlichen Oberamt mitwirken soll, da die Verlassenschaft eines Geistlichen weltliches Gut werde und die Geistlichen ihre Rechte zum Nachtheile der Obrigkeiten immer weiter auszudehnen suchen. Absch. 258. n. — **217.** Künftig soll bei der Obsignation beim Tode eines Geistlichen auch ein weltlicher Amtmann neben dem verordneten Geistlichen mitwirken und mitsiegeln und die Geistlichen nicht länger bei der Liquidation sein, als bis die Exequien und die Vollziehung der pia legata besorgt sind; alles Übrige soll durch den Landschreiber verrichtet werden. Wenn der Landvogt nicht im Lande wohnt und beschieden werden muß, so darf er für Futter und Mahl täglich nur einen Ducaten fordern. Diese Verordnung soll dem Decan mitgetheilt werden. Absch. 259. oooo. — **218.** (1695). Eine Verfügung des abgetretenen Landvogtes, gemäß welcher Bernhard Seiler, der sich selbst entleibt hatte, auf geweihter Erde bestattet worden war, wird beanstandet. Nach Verlesung des Processes und der Kundschaften hat man das Bessere geglaubt, gleichwohl aber erkennt, der Landvogt solle in solchen Fällen im Einverständniß mit den nächsten Orten handeln. Absch. 301. ccc. — **219.** (1697). Da bei dem Tode des Pfarrers von Eggenwyl der Kammerer die den Hausgenossen übergebenen Fahrnisse verzeichnet hatte, wird einem Abschied gerufen, gemäß welchem die Amtleute beim Ableben der Geistlichen mit und neben den kirchlichen Obern obsigniren sollen, wie dieses 1622 beim Pfarrer zu Niederwyl geschehen und dem Kanzleistatthalter Brandenberg 1693 beim Tod des Kammerers Franz Brunner zu Vilmergen anbefohlen worden ist. Da man aber in den Abschieden nichts hat finden können, wird beschlossen, die Sache für einmal mit einer Protestation hingehen zu lassen; wenn aber später eine Erkanntniß gefunden werde, solle es dabei verbleiben, sonst aber den Obrigkeiten anheimgestellt sein, eine Verordnung zu machen. Absch. 372. cc. — **220.** (1698). Ammann Zurlauben rügt, daß dem Vernehmen nach zwei aus dem Capitel von Bremgarten abgeordnete Geistliche sich bei verschiedenen Orten bemüht haben, die Verordnung über Obsignation des Nachlasses der Geistlichen und über die bezügliche Inventarisation und Erbtheilung durch die Kanzlei zum großen Schaden der weltlichen Erben und zum Abbruch des Ansehens der regierenden Orte zu hintertreiben. Dieser Gegenstand wird daher zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 384. o. — **221.** Decan Johann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kaspar Höpfli, Pfarrer in Merenschwand, und Mauriz Felmi, Pfarrer und Secretär zu Niederwyl, bringen im Namen der Geistlichkeit der untern Freiämter vor, diese seien 1651, 1669 und 1689 von den meisten regierenden Orten durch Ortsstimmen des Abzugs befreit worden; nun sei aber beim Ableben des jüngst verstorbenen Pfarrherrn zu Eggenwyl ein Abzug von 15 Gl. gefordert und von der Kanzlei gegen alles Herkommen die Vornahme der Obsignation und Inventarisation prätendirt worden. Vom Kanzleiverwalter wird dagegen angeführt, die Kanzlei habe 1622 den Nachlaß des Herrn Kappeler sel. inventarisirt und 1693 sei verabschiedet worden, es sollen die Geistlichen nach verrichtetem mortuarium weichen und das Weitere den obrigkeitlichen Amtleuten überlassen; die Ortsstimmen um Befreiung vom Abzug seien aufgehoben. Bei der Umfrage erklärt Lucern, es habe keine Ortsstimme gegeben und glaube, andere Orte können seinen Rechten nicht präjudiciren; da die Obsignation bisher von den Amtleuten nicht geübt worden sei, lasse es die Sache beim Herkommen verbleiben; indessen halte es dafür, daß wenn das mortuarium vorüber und die pia legata entrichtet seien, ein obrigkeitlicher Amtmann zum Schuze der Rechte der weltlichen Erben zugelassen, sowie der Abzug genommen werden sollte, sofern die Erbschaft außer die Vogtei gezogen werde. Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei ihren Ortsstimmen verbleiben. Zug ist instruirt, anzuhören und zu berichten. Katholisch Glarus bezieht sich auf seine Ortsstimme und möchte die Obsignation den Geistlichen überlassen. Der endliche Beschluß geht dahin, es sollen die 15 Gl. Abzug den Erben des Pfarrers von Eggenwyl wieder erstattet werden. Auch Lucern stimmt dazu, da der Abzug von Fahrendem, als Geld und Wein erhoben worden sei. Absch. 387. bbbb. — **222.** (1701). Da der Abt von Muri an die Stelle des verstorbenen Pfarrers zu Vilmergen, eines Säculargeistlichen, einen seiner Conventualen eingesezt hat, während so viele Weltpriester ohne Pfründen sind, so wird beschlossen, Nachforschung zu halten, ob diese Pfarrei früher auch schon von Ordenspersonen versehen worden sei, oder ob sich diese Besezung als Neuerung herausstelle, die man dannzumal nicht zulassen würde. Absch. 459. ll. — **223.** Rüksichtlich der Besezung der Pfarrei Boswyl mit einem Conventualen von Muri berichtet Ammann Zurlauben, der Abt glaube befugt zu sein, solche Pfarreien nach Belieben mit einem Regular- oder Säculargeistlichen zu besezen. In Betracht jedoch, daß so viele Säculargeistliche in unanständigem Müßiggang belassen werden müssen und daß die Besezung der Pfarreien mit Regulargeistlichen früher nur in Ermanglung anderer geübt worden sei, wird beschlossen, den Abt in einem freundlichen Schreiben zu ersuchen, solche Pfarreien künftig wieder mit Weltpriestern zu versehen. Absch. 468. ffff.

14. Stifte und Klöster; Gotteshäuser.

a. Hermatschwyl.

(S. auch Landvogteireform; Justizsachen, Recht, Gericht; Lehen- und Zehntensachen.)

Art. 224. (1693). Da die Äbtissin in den Freiämtern verschiedene Lehen hat, zu denen ihr laut dem neuen Urbar das Zugrecht zustehe, wird beschlossen, es dürfe dies nicht weiter ausgedehnt werden, als wie es von jeher ausgeübt worden sei. Dabei erhebt Statthalter Zurlauben gegen dieses neue Urbar Protestation, weil es nicht nach alten Bräuchen errichtet worden sei; auch befinde sich keine Abschrift desselben in der Kanzlei. Auf den Bericht, daß das neue Urbar von Landvogt Schwytzer geprüft und von der Mehrheit der Orte genehmigt worden sei, wird einfach beschlossen, Hermatschwyl habe der Kanzlei eine beglaubigte Abschrift des neuen Urbars einzuliefern. Absch. 259. ww. — **225.** (1695). Aus einem vernommenen Bericht geht hervor, daß Hans Koch wegen der Aussteuer seiner in's Kloster Hermatschwyl getretenen Tochter über die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verglichenen 1000 Gl. noch ferner um 1000 Reichsthaler angesucht werde, wobei der Landvogt den Vater, welcher die Bekanntniß des Klosters eben nicht bei Handen gehabt, zu einem Vergleich verlokt habe. Da sich klar zeigt, daß dem Kloster nur noch 300 Gl. gebühren, wird der Äbtissin geschrieben, daß sie wohl thun werde, sich mit leztern zu befriedigen und den Hans Koch des Vergleichs zu entlassen. Absch. 318. i.

b. Hitzkirch.

(S. auch allgem. Verwaltungssachen ꝛc.; Abzug.)

Art. 226. (1688). Der neu erwählte Comthur von Hitzkirch, Freiherr von Reinach, wird an die Entrichtung des üblichen Schirmgeldes erinnert, worauf er persönlich nach Baden kommt und diese Verpflichtung bestreitet. Nachdem ihm aber aus Abschieden von 1660 und 1667 nachgewiesen worden, daß seine Vorfahren auf jeden Sessel zwölf und auf jeden Diener eine Krone bezahlt haben, behält er sich vor, die Weisung des Landcomthurs zu Altschhausen einzuholen. In Anbetracht, daß andere Gotteshäuser und Comthureien auf einen Sessel 25 und auf einen Diener 2 bis 3 Kronen bezahlen, wird in den Abschied genommen, ob man das Mindere oder Mehrere fordern und nöthigenfalls durch Beschlagnahme einziehen wolle. Absch. 130. rr. — **227.** Lucern soll Zürich angehen, im Namen der regierenden Orte beim Landschreiber Zurlauben rükstichlich des ausstehenden Schirmgeldes der Commende Hitzkirch für jeden zu Baden gewesenen Gesandten 25 Kronen zu fordern; sollte Zürich dieses Ansinnen ablehnen, so mag Lucern sich diesfalls verwenden, oder dann jedem Ort überlassen sein, für sich den Einzug zu versuchen. Absch. 135. e. — **228.** Uri und Schwyz erklären, daß sie in der Ungleichheit der Taxation des Recognitionsgeldes eines neugewählten Comthurs zu Hitzkirch nur persönliche Berükstichtigungen erbliken und daher zur Wahrung der obrigkeitlichen Rechte auf der Forderung bestehen, daß jedem Gesandten 25 Kronen erlegt werden. Lucern eröffnet darauf, daß es bei der Taxation von 6 Kronen verbleibe. Absch. 137. d. — **229.** (1689). Das Recognitionsgeld des leztes Jahr aufgerittenen Comthurs zu Hitzkirch wird in Betracht, daß die Landvögte der Freiämter dort oft einkehren, auf sechs Kronen für jeden Sessel und auf eine halbe Krone für jeden Diener festgesezt. Schwyz behält sich für seine Mehrforderung das Recht vor. Absch. 145. t. — **230.** (1703). Dem Comthur von Hitzkirch wird angezeigt, daß er seinen fremden Schreiber entlasse und gemäß frühern allgemeinen Beschlüssen einen Eidgenossen nach seinem Belieben als Schreiber anstelle. Absch. 521. nnn. — **231.** (1711). Auf das Absterben des Comthurs Stirzel zu Hitzkirch hin ist der dortige Secretär zur Abstattung der gewöhnlichen Schirms- und Recognitionsgebühren, wie sie auch von den Ordenshäusern in den andern gemeinen Herrschaften bezahlt werden, vorgeladen worden. Derselbe weist sich aber durch die in Original vorgelegten Ortsstimmen aus, daß das Ritterhaus Hitzkirch für jeden Herrn nur sechs Kronen und für jeden Diener vierzig Schilling als Recognitionsgebühr zu entrichten habe. Glarus hat jedoch hiefür seine Ortsstimme nicht ertheilt. Absch. 726. ff.

c. Muri.

(Man sehe auch Lehen- und Zehntensachen; Kirchliches, Geistliche.)

Art. 232. (1693). Auf Ansuchen des Abtes wird Lucern bevollmächtigt, Namens der regierenden katholischen Orte beim Landvogt von Lenzburg zu intercediren, daß er von seiner Prätension, als sollte von einem dort liegenden Neugereut ein ewiger Zehnten bezahlt werden, abstehe, da solches wider alles Zehntenrecht laufe. Absch. 239. llll. — **233.** (1701). Das zwar widersprechende Gerücht, als beabsichtige der Abt von Muri in Boswyl ein namhaftes Gebäude aufzuführen, beunruhigt Bremgarten, weil es besorgt, es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

möchte damit auf eine Suft und später auf ein Korn- oder Kaufhaus abgesehen sein. Die Orte finden daher, es sei eventuell ein derartiges Unternehmen zu verhindern. Absch. 459. kk. — **234.** (1702). Über das Bestreben, daß ein jeweiliger Abt in den Reichsfürstenstand erhoben werde s. Absch. 485. r. — **235.** Lucern eröffnet instructionsgemäß, dem Vernehmen nach strebe der Abt von Muri darnach, in den Reichsfürstenstand aufgenommen zu werden. Obgleich nun dieser Prälat alle persönliche Berükſichtigung verdiene, so glaube es doch, daß solches ohne Vorwissen und Bewilligung der regierenden Orte nicht geschehen sollte. Nach einläßlicher Berathung wird der Abt angefragt, wie es sich mit dieser Nachricht verhalte, worauf derselbe erwiedert, es sei ohne seine Veranlassung allerdings hievon die Rede gewesen, weil man das Kloster als eine habsburgische Stiftung ehren wolle; in wie weit die Sache Erfolg haben werde, wisse er nicht. Hierauf wird ihm erwiedert, daß dieser Gegenstand zur Instruction in den Abschied genommen werde; wenn vor der nächsten Tagsazung diesfalls etwas Weiteres an ihn gelange, solle er weitere Entschließungen einstellen, bis ihm das Befinden der Orte mitgetheilt sein werde. Absch. 485. hh. — **236.** Es wird berichtet, daß der Prälat von Muri vom Kaiser nun wirklich zum Reichsfürsten erhoben worden sei. Lucern bemerkt, seine Obern hätten sich versehen, der Prälat würde auf das ab der lezten Tagsazung an ihn erlassene Schreiben damit eingehalten haben; es habe aber bald darauf vom kaiserlichen Gesandten und vom Prälat selbst die bezügliche Anzeige erhalten, wobei lezterer eigengewaltig gegen die Orte den Titel und die Unterschrift geändert habe. Dieser Act erscheine bedenklich, weil die regierenden Orte keine Oberherren anerkennen, die Erhebung in den Fürstenstand aber ein oberherrlicher Act sei. Jene allein seien Kastenvögte und Schirmherren des Klosters; von wem nun nach dem Tode des Prälaten sein Nachfolger das Fürstenthum empfangen soll, als vom Kaiser? Gestatte man aber dieses dem Kaiser, so werden Frankreich und Spanien bald ein Gleiches unterfangen. Lucern läßt es dieser und aller anderer Graduationen halber bei dem lezten badischen Abschied verbleiben, daß nämlich keine Graduation anerkannt werde, die nicht von den Orten ausgehe. Aus Mangel an Instruction seitens der andern Orte wird dieser Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 487. i. — **237.** Verschiedene Bedenken über die Erhebung des Abtes von Muri in den Reichsfürstenstand. (S. Absch. 492. e.) **238.** Lucern rügt neuerdings die mit Verlezung des Ansehens der regierenden Orte vorgenommene Erhebung des Abtes von Muri zum Reichsfürsten und beantragt, daß ein gebührender Gegenact vorgenommen und den Gerichtsangehörigen untersagt werde, den Abt als Reichsfürsten zu tituliren. Zürich ist zwar nicht instruirt, versichert aber, daß dieser Act ihm keineswegs gefalle. Uri ist ebenfalls ohne Instruction, meint aber, der Abt möge im Reich wohl als Reichsfürst, im Land aber als Prälat betitelt werden. Schwyz sagt, es sei dortseits kein Anstand genommen worden, die Notification des Abtes mit einer Gratulation zu erwiedern. Obwalden nimmt die gefallenen Ansichten ad referendum, ebenso Glarus, welches über das Notificationsschreiben des Abtes noch nichts beschlossen hat. Absch. 493. ggg. — **239.** (1703). Behufs Entscheidung des appellirten Streites zwischen dem Kanzler von Muri und dem Uli Stierli daselbst soll aus der Offnung des Gotteshauses Muri ein Extract betreffend die Appellationen gemacht und den Gesandten behändigt werden. Absch. 521. lll. — **240.** (1704). Aus Anlaß eines Anstandes wegen gewisser Zehnten im Holzhof schreibt der Abt, daß wenn zwischen dem Kloster und dessen Gerichtsangehörigen Streit über Eigen und Erb entstehe, die Appellation nicht weiter gehe als an den Landvogt. Da diese Frage schon lezthes Jahr in den Abschied genommen worden, aber nur Zug und Glarus instruirt haben, so wird sie nochmals ad referendum genommen. Absch. 554. gg. — **241.** (1705). Lucern macht Uri darauf aufmerksam, daß der neue Landvogt für die Freiämter, Sekelmeister Karl Christoph Dulliker, nächstens die Huldigung einnehmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde. Da beide Orte die einzigen sind, welche den Abt von Muri noch nicht als Reichsfürsten anerkannt haben, bei der Huldigung aber nach den des Abtes Gerichtsherrlichkeit betreffenden Öffnungen des Titels des Abtes erwähnt werden müsse, so könnte leicht eine Confusion entstehen. Zwar mißgönne dem Abt Niemand den Titel; aber das Verfahren bei seiner Erhebung und der vorgenommene Actus, gegen welchen die Obrigkeiten einen Gegenact thun sollten, stehen noch im Weg. Lucern wünscht daher die Ansichten Uris zu vernehmen. Die Gesandten leztern Ortes erwiedern, man habe schon im Februar 1702 vernommen, daß der kaiserliche Gesandte solche Diplome erhalten habe. Dergleichen Graduationen haben den regierenden Orten nicht gefallen wollen, weswegen sie dem Abt zum zweiten Mal insinuirten, in dieser Sache nichts vorzunehmen, bis die Hoheit darüber berichtet sei. An ihre Obern sei aber nichts gelangt, als was der kaiserliche Botschafter und der Abt am Tage des Acts an sie geschrieben hatten. Die Titel „freier Reichsfürst" und „gefreites Gotteshaus" haben bei ihnen so viele Bedenken erregt, daß der dreifache Landrath zu diesem Fürstentitel nicht concurrirt habe, indem man für nöthig hielt, daß vor der Angedeihung dieses Titels die erforderliche Vorsorge getroffen werden sollte, damit nicht etwa aus Gelübden oder Decreten der benedictinischen Congregation Folgerungen gezogen werden, welche den obrigkeitlichen Rechten widerstreiten, wie denn seit einiger Zeit in der Correspondenz des Abtes der Ausdruk „gnädige Schuz- und Schirmherren" ausgelassen werde. Uri erbittet sich also von Lucern Mittheilung, was diesfalls zu verhandeln wäre. Absch. 583. o. —

242. P. Laurenz Büeler, Conventual von Muri, bringt vor, vor Jahren sei in einem Zehntenstreit mit Uli Stierli aus dem Holzhof vom Landvogt ein Urtheil gefällt worden, gegen welches Stierli an den höhern Richter appellirt und sich von der Session eine Citation an seine Gegenpartei habe ausbitten wollen. Dagegen habe aber das Gotteshaus protestirt und zwar in Kraft seines Libells und eines mit sieben Siegeln versehenen Confirmationsbriefes der regierenden Orte. Das Libell besage nämlich, daß Streitfragen um Erb und Eigen an's Maien-, dann Herbstgericht, dann an das sogenannte dritte Geding, und endlich vor den Landvogt oder Kastenvogt gebracht werden sollen, wobei aber den Parteien freistehe, die ersten drei Gerichtsstäbe zu übergehen und die Sache erst- und leztinstanzlich vom Land- oder Kastenvogt entscheiden zu lassen. Dieses Privilegium habe das Gotteshaus zu den gräflich-habsburgischen Zeiten gehabt und sei ihm von den VII Orten bestätigt worden, als die Herrschaft an sie überging. Da das Libell durch das Alter verblichen worden, habe das Gotteshaus Muri beim damaligen Landvogt Imhof von Uri die Erneuerung desselben nachgesucht, welcher es dann 1568 unter dem Titel: Öffnung und Zwinggerechtigkeit des Amtes Muri, auf Pergament erneuert habe. Da diese Sache keine Neuerung sei und das Gotteshaus immer in ruhigem Besz der Rechte gestanden, so bitte es um Confirmation dieses Libells. Nach Verlesung des Eingangs, der streitigen Stelle und des Schlusses gedachten Libells bemerkt Zürich, es sei diesfalls ohne Instruction und nehme die Sache ad referendum; dabei könne nicht übersehen werden, daß die Confirmation des Libells nicht dem Landvogt, sondern den Orten selbst zugestanden wäre, und daß sich das Gotteshaus durch ältere Documente und possessorische Acte ausweisen müsse. In gleichem Sinn erklärt sich Lucern. Uri und Schwyz wollen die Meinungen der übrigen Orte anhören und sich nach Befinden anschließen. Unterwalden, Zug und Glarus wollen das Libell ratificiren, jedoch mit dem Vorbehalt anderer Disposition, wenn über kurz oder lang Acte zum Vorschein kommen, die dem Inhalt desselben widersprechen. Absch. 584. oo.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Münster.

Art. 243. (1685). Ein Ausschuß der Gemeinde Richensee beschwert sich gegen die ebenfalls durch eine Abordnung vertretene Gemeinde Ermensee im Twing des Stiftes Münster, daß erstere Gemeinde rüksichtlich der Anweisung und Fällung des Holzes nicht nach der badischen Erkanntniß vom 24. Juli 1659 gehalten, auch rüksichtlich der Bußen und Appellationen beschwert werde. Die Gemeinde Ermensee hingegen behauptet, daß die von Richensee die Vorschriften des angeführten Briefes überschreiten und ihren Wald veröden, weswegen sie Entschädigung verlangt. Die Abgeordneten des Stiftes Münster eröffnen darüber zur Information, dies sei eine Sache der niedern Gerichtsbarkeit, die vom Stifte liquidirt werden müsse. Dabei berufen sie sich nicht so fast auf ihren Twingbrief, der ihnen Bot und Verbot und alle niedergerichtlichen Rechte einräume, als auf den Brief von 1583, die badische Erkanntniß vom 24. Juli 1659, das Transfix von 1660 und einen Brief von 1501. Hierüber wird erkennt, das Stift Münster solle bei Siegeln und Briefen, bei Bot und Verbot und Abstrafung der Holzfrevel geschüzt sein und Richensee und Ermensee haben bei der Erkanntniß von 1659 zu verbleiben. Da man aber gern sehen würde, wenn sich die Parteien um eine Holzordnung verglichen, wird dem Landschreiber aufgetragen, auf Ratification einen diesfälligen Versuch zu machen. Sollten die von Richensee ungebührlich Holz hauen, so hat das Stift die Fehlbaren zu bestrafen, mit Vorbehalt der Appellation nach Baden, wenn die Strafe zu hoch sein sollte. Lucern allein bestreitet diesen Beschluß und nimmt ihn in den Abschied. Absch. 79. ii. — **244.** In einem Streit zwischen dem Stifte Münster und der Gemeinde Richensee wird entschieden, daß die Straße, wo man geraden Wegs durch die „Ehrlosen" gegen Münster geht, eine ehehafte Straße, wie von Altem her, sein und mit Reiten, Fahren, Gehen und Vieh gebraucht werden möge, mit lezterm aber bei angesäeter Zelg nur gebunden, weswegen man auch findet, daß hierüber zu richten nicht dem Stift Münster, sondern den Obrigkeiten der Freiämter zusteht. Lucern will sich zu diesem Entscheid nicht verstehen und nimmt denselben in den Abschied. Absch. 79. kk. — **245.** Lucern führt aus, daß auf lezter Jahrrechnung aus Mangel genüglicher Kenntniß der Documente rüksichtlich der Twingrechte zu Ermensee und der von Richensee durch die Ehrlosen nach Münster führenden Straße unrichtige Entscheidungen gefaßt worden seien, und wird daher von den übrigen Orten beauftragt, die diesfälligen Gegengründe herauszuheben, indem man sowohl das Stift Münster als Lucern bei ihren Rechten bestens schüzen will. Absch. 85. h. — **246.** Die Orte werden ersucht, den dem lezten badischen Abschied beigefügten Extract der Documente betreffend die Twingrechte zwischen Richensee und Ermensee und eine prätendirte Reichsstraße wohl zu überlegen und dahin zu instruiren, daß die Betreffenden bei ihren Rechten geschüzt werden. Absch. 90. h. — **247.** (1686). Der mit neuen Documenten unterstüzte Antrag Lucerns, in eine Revision des leztes Jahr zwischen dem Stift Münster und denen von Richensee wegen der Straße in der Ehrlosen, der Appellation in niedergerichtlichen Sachen und des Holzhauens in der Ehrlosen erlassenen Spruches einzutreten, wird aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Schwyz erklärt beim leztjährigen Receß zu verbleiben. Absch. 101. rr. — **248.** (1687). Das abermalige Gesuch Lucerns an die Gesandtschaften, nach Baden auf Grund der übersandten Informationen und Gründe in dem Streite zwischen Richensee und Ermensee zu instruiren, wird in den Abschied genommen. Absch. 113. q. — **249.** Dem Gesuche Lucerns, das Urtheil vom Jahr 1685 in dem Streite zwischen Ermensee und dem Stift Münster wegen der Straße in der Ehrlosen durch einen Ausschuß prüfen zu lassen, wird entsprochen. Auf Vorlage neuer authentischer Urkunden von 1501, 1548, 1559, 1583, 1600, 1614, 1659 und 1660 wird befunden, das fragliche Urtheil könne nicht zu Recht bestehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil der streitige Weg nicht als Reichsstraße anzusehen sei, daher der Entscheid darüber vermöge seiner niedergerichtlichen Natur dem Stift Münster und die Appellation gegen daherige Entscheide der Obrigkeit in Lucern zustehe. Uri, Schwyz und Zug behalten sich die Gutheißung ihrer Obrigkeiten vor. Absch. 115. ss. — **250.** (1700). Laut Bericht beklagen sich die von Richensee über die Holzaustheilungen des Stiftes Münster und wirklich hatten sich einige dieses Ortes in Baden eingefunden, ohne jedoch vor der Session zu erscheinen. Lucern sezt nun auseinander, daß das Stift Münster die niedere Gerichtsbarkeit in Richensee habe, daß und wie das Holz ausgetheilt werden müsse, daß laut Ortsstimmen die Appellation nach Lucern gehe u. s. w. Da weder die Gegenpartei erschienen noch die Ortsstimmen aufgelegt wurden, so wird über die Sache nicht weiter eingetreten. Absch. 440. vvv.

15. Locales.

a. Bettwyl.

Art. 251. (1681). Der Landvogt verlangt einen Entscheid über die Prätensionen der Gemeinde Bettwyl, daß sie ihre Huldigung mit Meienberg zu machen und auch, wie diese Gemeinden bei Erbtheilungen, Auskäufen und Waisenrechnungen den Landvogt nicht zu gebrauchen habe und für sich einen Untervogt sezen möge. Nach Anhörung des Landvogts und Landschreibers und nach Untersuchung der Siegel und Briefe deren von Bettwyl wird befunden, daß sie keineswegs mit Meienberg in gleichen Privilegien stehen, sondern mit denen von Vilmergen zu huldigen und sich des Landschreibers zu bedienen haben und lediglich befugt sind, unter ihnen selbst einen Untervogt zu wählen. Absch. 6. yy. — **252.** (1682). Die Gemeinde Bettwyl, welche sich beschwert hatte, durch einen Receß der leztjährigen badischen Tagsazung in ihren Freiheiten und erhaltenen Ortsstimmen benachtheiligt worden zu sein, ist nebst dem Landschreiber vor die Jahrrechnung berufen worden, um daselbst das obrigkeitliche Urbar sammt der Reformation und den Gewahrsamen der Gemeinde untersuchen zu können. Da aber der Landschreiber nicht erschienen ist, wird die Sache in den Abschied genommen, in der Meinung, daß sie beiderseits zu Baden angehört werden sollten, denen von Bettwyl aber vorbehalten sei, ihren Recurs an die regierenden Orte zu nehmen. Absch. 18. d. — **253.** (1687). Zwei Conventualen von Einsiedeln verlangen, daß die von Bettwyl, als zur Pfarrei Sarmenstorf gehörige Lehenleute des Gotteshauses Einsiedeln, angehalten werden, ihren betreffenden Antheil Holz zu einem in Sarmenstorf aufzuführenden Gebäude beizutragen, wie die übrigen Gemeinden gutwillig sich bereits erklärt haben. Nach Anhörung der Gegenpartei und Verlesung von Lehenbriefen und andern Schriften wird Bettwyl für diesmal angewiesen, seinen sechsten Antheil Bauholz zu liefern; für künftig aber solle das Gotteshaus Einsiedeln die diesfällige rechtliche Verpflichtung der Bettwyler gründlicher darthun. Absch. 115. pp. — **254.** (1688). Aus der Beschwerde eines Ausschusses der Gemeinde Bettwyl und einiger Particularen und der Verantwortung des Landvogtes und Landschreibers ergibt sich, daß Einige von Bettwyl begangener Fehler wegen vom Landvogt zu Rede gestellt wurden, daß sie aber sogleich das eidgenössische Recht vorschlugen, worauf dann der Landvogt und Landschreiber sich veranlaßt glaubten, mit großen Kosten in einige Orte zu reisen, um sich Raths zu erholen, worauf der Landvogt dann auch gegen die Ungehorsamen mit Überbindung der Kosten eine Buße ausfällte. Im Verlauf des Streites wurden die von Bettwyl als meineidig titulirt und der Landschreiber arg gescholten. Nach Prüfung des Vorgebrachten finden die Orte, daß es um etwas zu ernst hergegangen sei, sie ermahnen daher den Landvogt und Landschreiber gegen die Unterthanen in Worten und Werken bescheiden zu verfahren; dann sprechen sie den Bauern, nachdem sie die ihnen auferlegten Kosten ermäßigt, zu, den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gebührenden Respect zu beobachten, und endlich finden sie, daß der Landvogt, bevor er eine Buße ausgesprochen, sich nicht an den Vorschlag des eidgenössischen Rechtes zu kehren habe. In Hauptsache wird der voriges Jahr in Angelegenheit der Gemeinde Bettwyl und des Klosters Einsiedeln erlassene Receß bestätigt, die Execution des Holzhauens aber bis zu besonderer Besprechung mit dem Abt von Einsiedeln eingestellt. Dem Landschreiber wird eröffnet, daß er den Injurianten, alt-Vogt Hans Brunner von Bettwyl, vor dem Landvogt belangen könne, daß aber der Strafpunkt vor die Obrigkeit in Lucern gehöre, in deren Gebiet der Fehler begangen worden sei. Absch. 130. uu.

b. Bremgarten.

(S. auch Kelleramtsstreit; Justizsachen, Recht u. Gericht; Kriegs- u. Militärsachen.)

Art. 255. (1687). Den Bremgartern wird ein Revers ausgestellt, daß man sich ihres Hochgerichtes, und zwar ihrem Blutbann und ihrer Judicatur unnachtheilig, nur zum Henken und nicht zur Begrabung der Maleficanten unter demselben bedienen wolle. Absch. 115. rr. — **256.** (1690). Der neue Schultheiß zu Bremgarten, Johann Balthasar Ritzert, leistet die Huldigung. Absch. 183. ee. — **257.** (1691). Von Einigen aus den bremgartischen Gerichten, welche in die Grafschaft Baden gehören, wird Beschwerde geführt, daß die Stadt Bremgarten einen gar zu unbilligen Ehrschaz beziehe; damit wird das Gesuch verbunden, es möchte diesfalls etwas Bestimmtes festgesezt werden. Da Bremgarten auf die erlassene Citation nicht erschien, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 218. kkk. — **258.** (1692). Mehrere Orte erklären, zu dem Antrage instruirt zu sein, daß das Appellationsrecht gegen Urtheile von Bremgarten an das Sindicat von Baden in's Urbar eingeschrieben und die Bremgarter darüber zur Rede gestellt werden, daß sie lezes Jahr auf mehrmalige Citation vor das Sindicat respectlos ausgeblieben; daß sie den Weißenbach und Tiefenthaler wegen ihrer Appellation an's Sindicat bei deren Heimkunft gethürmt und sie nicht nach Versprechen losgelassen; daß sie Hauptleuten und Officieren, welche nicht aus den regierenden Orten gewesen und keine obrigkeitliche Bewilligung besessen, eigenmächtig die Werbung erlaubt haben. Nachdem die von Bremgarten auf daherige Anzeige vor der Session erschienen, die Ortsstimmen wegen der Appellation vorgelegt und sich um die übrigen Punkte entschuldigt hatten, wird beschlossen, es sei nach Inhalt der Mehrheit der Ortsstimmen in's Urbar einzutragen, daß gegen die Urtheile von Bremgarten die Appellation an das Sindicat von Baden statthaft sei; ferner sei den Bremgartern verboten, Jemand anders die Werbung zu gestatten, als Hauptleuten aus den regierenden Orten, welche eine obrigkeitliche Bewilligung aufweisen. Absch. 240. ddd. — **259.** (1693). Der Schultheiß und einige der Räthe von Bremgarten werden vor die Session berufen und ernstlich ermahnt, die unter ihnen herrschende Parteiung zu beseitigen, das liebe Recht unparteiisch zu administriren, „das entsetzliche Fluchen, so fast im Angesicht der Herren Gesandten erfolget," abzuschaffen und unter ihnen einen ehrbaren Wandel und gutes Verständniß zu stiften. Absch. 253. p. — **260.** (1694). Zug eröffnet, wie mehrere regierende Orte vor einiger Zeit denen von Bremgarten durch Ortsstimmen zugestanden haben, daß ihre Urtheile in Straffachen gar nicht, in Civilsachen dagegen nur bei einem Werthbetrag von mehr als 100 Münzgulden appellirt werden können, während das dortige Stadtrecht die Appellation ohne Beschränkung des Werthes zulasse. Zug bittet, es wolle die Sache wieder in den alten Stand gesezt werden, ansonst es sich vorbehalte, die Appellation nach Inhalt des angeführten Stadtrechtes zu behaupten, da es seinerseits keine Ortsstimme ertheilt habe und kein Ort dem andern seine Rechte vergeben könne. Die übrigen Orte lassen es bei ihren Ortsstimmen, die aber nicht gleichen Inhalts sind, bewenden; Nidwalden behält

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Obrigkeit vor, ob sie an der Ortsstimme etwas abändern wolle. Absch. 284. mm. — **261.** (1699). Johann Bucher, neuerwählter Schultheiß von Bremgarten, wird in die Huldigung genommen. Absch. 417. ppp. — **262.** In einem kurz vor der Tagsatzung den Regierungen mitgetheilten Memorial stellte das Oberamt in Baden vor, wie sehr die Unterthanen in den gemeinen Vogteien durch die hohen Ehrschätze belästigt werden, und dringt auf eine Ermäßigung derselben, da sie nicht als ein Zins von den Gütern, sondern nur als ein Zeichen zu betrachten seien, daß das Eigenthum der ehrschätzigen oder Erblehengüter nicht dem Lehenmann, sondern dem Lehenherrn gehöre, was mit einem Schilling eben so gut beurkundet werden könne als mit den bestehenden hohen Gebühren. Auf Vorrufung der Interessenten erscheint ein Ausschuß von Bremgarten und legt eine aus einer alten österreichischen Offnung gezogene und vor fünfzehn bis zwanzig Jahren von den Orten bestätigte Offnung vor, kraft deren die Bremgarter von den zu Rudolfstätten verkauften Gütern den dritten Pfenning des Kaufschillings als Ehrschaz beziehen dürfen; ferner einen Receß von Baden vom 24. Juli 1679, gemäß welchem auf die Beschwerde der Rudolfstätter über den Ehrschaz des dritten Pfennings die Rechte, Siegel und Briefe der Bremgarter um so mehr bestätigt wurden, als diese erklärten, daß sie von undenklichen Zeiten her ihr Recht nie in seiner Ausdehnung ausgeübt, und auch fürder so zu verfahren Willens seien. Es haben aber die Rudolfstätter auf der Jahrrechnungstagsatzung von 1691 sich neuerdings über den Bezug des Ehrschazes von Seite Bremgartens beschwert und eine Liste zu den Acten gegeben, was sie beziehen, woraus man sehen kann, was vom Hundert erhoben wird. Absch. 417. vvv. — **263.** (1703). In Vollziehung der Beschlüsse der Jahrrechnungstagsatzung von 1660 und 1687 wird denen von Bremgarten auf ihr Ansuchen von der Kanzlei Baden für ein und allemal der Revers ausgestellt, daß wenn der Landvogt der Freiämter Jemand an der von Bremgarten Hochgericht hängen oder darunter begraben lassen wolle, er solches zu thun befugt sei, und daß dieses den Rechten und dem Blutbann deren von Bremgarten unnachtheilig sein soll. Absch. 536. hh. — **264.** (1710). Die Stadt Bremgarten zeigt an, die Füglistaller in Nieli im untern Freiamt oder Niederamt fordern von ihr eine Hausgerechtigkeit. Da sie damit gerichtlich abgewiesen wurden, sei der unterliegende Theil nach Zürich gelaufen und daraufhin habe der Landvogt von Knonau, obgleich in Civilsachen die Appellation nicht nach Zürich, sondern nach Muri und von da nach Bremgarten gehöre, die Parteien unter Strafandrohung nach Zürich verwiesen, woselbst wirklich über den Streit abgesprochen worden ist. Die Stadt Bremgarten wird daher angewiesen, nachzuschlagen, wie sie das Niederamt erkauft und wie seit 1528 die Appellationen verhandelt worden, und soll den daherigen Befund einberichten. Bei Behandlung des Kelleramtsstreites soll dieser Vorfall zur Sprache kommen. Da aber über die Mediation im Toggenburgerhandel keine Verständigung erzielt werden konnte und die Tagsatzung inzwischen zu Ende ging, und Zürich in den Streitsachen insgemein ohne Instruction zu sein vorgab, mußte dieser Vorfall lediglich in den Abschied genommen werden. Absch. 711. ww.

c. Mellingen.

Art. 265. (1686). Der neu erwählte Schultheiß zu Mellingen, Johann Georg Wiederkehr, legt die Huldigung ab. Absch. 101. u. — **266.** (1693). Ein Ausschuß des Rathes zu Mellingen beschwert sich über respectloses Benehmen, besondere Verbindungen und Complotte der Burgerschaft, ein Ausschuß der leztern über Nichthaltung des Collateralbriefes und andere Versehen der Räthe. Hierüber wird befunden, die Burger haben zwar Anlaß zu einigen Beschwerden gehabt, jedoch in der Form ihres Verfahrens gefehlt. Es wird daher erkennt, der Collateralbrief sammt dem Transfix soll künftig genau beachtet und der Burgerschaft jährlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf den 20. Tag (13. Januar) vorgelesen werden. Von der Pension soll die eine Hälfte den Räthen verabfolgt, die andere aber in's Gewölbe gelegt werden; endlich sei von den dort durchreisenden Gesandten beiden Theilen ein Zuspruch zu halten, der Burgerschaft mit der Bemerkung, daß man sie wegen unförmlichen Verfahrens wohl hätte zur Strafe ziehen können, der schweren und theuern Zeiten wegen aber davon abgesehen habe. Absch. 259. ccc. — **267.** (1704). Von zwei Ausgeschossenen des großen Raths und der Burgerschaft zu Mellingen wird vorgebracht, das Mißverständniß zwischen dem kleinen und großen Rath und der Burgerschaft sei keineswegs gestillt, sondern nehme vielmehr zu; die Verwaltung des Kirchen-, Spital- und gemeinen Gutes zerfalle immer mehr und der kleine Rath wolle den im Juli vorigen Jahres aufgerichteten Vergleich nicht halten. Hierüber werden Schultheiß Dürler, Landammann Püntiner und Ammann und Landshauptmann Zurlauben angehört; aus deren Bericht geht hervor, daß kein Vorrath an Pulver, Blei und Pallisaden mehr vorhanden ist und daß die Vorgesezten mehr Vertrauen zu unsern Stiefbrüdern zu tragen scheinen als zu den Katholischen, während doch der Paß zu Mellingen dem katholischen Interesse so wesentlich sei. Es wird nun an Mellingen ein ernstliches Mahnschreiben erlassen und Lucern, welchem die Vertheidigung dieses Ortes durch einen Commandanten übergeben ist, aufgetragen, daß über die erwähnten Mängel eine Untersuchung vorgenommen und nach dem daherigen Befund der Stadt Mellingen die Anschaffung des Erforderlichen befohlen werde. Absch. 552. e.

d. Sarmenstorf.

Art. 268. (1681). Ein Ausschuß der Gemeinde Sarmenstorf eröffnet, daß sie alle der hohen Obrigkeit fällig seien und den accordirten Fallzins gern geben. Überdies haben sie dem Gerichtsherrn zu Hilfikon eben so viel gegeben, wie der Obrigkeit, während nicht die Hälfte ihres Volkes innerhalb der Hilfikoner Bannmarken sitze. Sie bitten daher, für die Nichtpflichtigen einen Unterschied zu machen. Wegen Abwesenheit des Gerichtsherrn zu Hilfikon, der darüber auch anzuhören ist, wird die Sache zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 6. aaa. — **269.** (1682). Auf Beschwerde der Gemeinde Sarmenstorf wegen doppelter Inanspruchnahme für den Fallzins wird befunden, daß sie den ihr auferlegten Fallzins von 19 Münzgulden zur Hälfte den Obrigkeiten und zur Hälfte dem Gerichtsherrn von Hilfikon zu entrichten habe. Weil aber die Gesandten sich hierüber nicht speciell instruirt befinden, werden die Sarmenstorfer an Landammann Schmid in Uri, als früherm Landvogt, verwiesen, um von ihm einen schriftlichen Bericht über die Repartition des Fallzinses zu begehren und dann für die wohlmeinende Erläuterung die Bestätigung der Obrigkeiten einzuholen. Absch. 31. uu. **270.** (1683). Sarmenstorf bittet um Genehmigung des voriges Jahr gemachten Projectes in Betreff des Fallzinses. Da einige Orte darüber nicht instruirt sind und Uri dem Herrn Zweyer seine Ortsstimme und sein Recht reservirt hat, so wird der Gegenstand nochmals in den Abschied genommen. Lucern dagegen spricht die Genehmigung des leztjährigen Projectes aus. Absch. 49. kk. — **271.** (1684). Sarmenstorf begehrt eine Erläuterung des Fallzinses und eine eigentliche Erkanntniß dessen, was leztes Jahr klar in den Abschied genommen worden, oder aber daß die Gemeinde, wie vor Altem, hoher und niederer Obrigkeit auf Absterben den Leibfall geben und dann des Fallzinses sowohl gegen die Obrigkeiten als den Gerichtsherrn geledigt sei. Es wird nun der Gemeinde die Wahl gelassen, entweder beim Leibfall gegen die Obrigkeiten und den Gerichtsherrn zu verbleiben oder den auferlegten Fallzins ferner zu geben, worüber sich die Gemeinde selbst auszusprechen habe. In der abgehaltenen Gemeindsversammlung wurde dann ersteres angenommen und der Kanzlei der Beschluß schriftlich mitgetheilt und hiemit in den Abschied genommen. Absch. 67. iii.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Verschiedenes.

Art. 272. (1682). Dem Kaspar Willi von Mosen, Twing Heidegg, wird bewilligt, seinen vorhabenden Hausbau in der Weyermatt oder im Herrenwegacher auszuführen. Absch. 44. t. — **273.** (1703). Lucern bringt vor, daß zu Hitzkirch die Unlauterkeit zwischen ledigen Personen dergestalt grassire, daß geistliche und weltliche Vorgesezte darauf dringen, es möchte solchem Ärgerniß gesteuert werden. Da man durch gar zu scharfe Mittel noch größeres Übel herbeizuführen fürchtet, so wird diese Klage von den mitregierenden katholischen Orten den Obrigkeiten hinterbracht und ihnen überlassen, in Verbindung mit den übrigen regierenden Orten auf Geld- oder öffentliche Bußen Bedacht zu nehmen. Absch. 535. o.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhaltsübersicht.

1. Allgemeine Verwaltungssachen; Beamte; Jahrrechnungen. Art. 1—27.
2. Recht und Gericht. Allgemeine Verordnungen; Statuten. Freiheiten der Unterthanen. 28—57.
3. Güterverkauf in todte und fremde Hand. 58—62.
4. Anstände mit Mailand:
   a. Grenzanstände; Steuerconflicte u. s. w. 63—89.
   b. Handel u. Verkehr; Handelssperre. Zollwesen. 90—112.
5. Abzug. 113—122.
6. Polizeisachen; Gesundheitspolizei. 123—132.
7. Handel u. Verkehr; Vorkauf; Zölle; Postwesen. 133—143.
8. Salzregal und Salzhandel. 144—151.
9. Niederlassung; Vicinat; freier Zug. 152—158.
10. Kriegs- und Militärwesen; Werbungen. 159—176.
11. Geschüze in Irnis. 177—180.
12. Kirchliches; Geistliche. 181—191.
13. Beziehungen zu dem Bischof von Como:
   a. Jurisdictions- und Competenzanstände. 192—204.
   b. Bischöfliche Tafelgüterlehen. 205—217.
14. Verschiedenes. 218—220.

1. Allgemeine Verwaltungssachen; Beamte; Jahrrechnungen.

(S. auch unter Abzug.)

Art. 1. (1682). Auf das nächste Sindicat soll allerseits instruirt werden, daß der lezte Zollvertrag, welchem die Zoller zu Magadino vorzüglich den drei Orten gegenüber nicht nachkommen, fleißig beobachtet, gegen die allzu willfährige und dem Interesse und Ansehen der Obrigkeiten nachtheilige Verleihung von Priwilegien die nöthige Vorsorge getroffen, und endlich die Abschiede dortiger Sindicate schneller, längstens auf Martini, den Orten zugestellt werden. Absch. 31. n. — **2.** Den Obrigkeiten wird von dem Mißbrauch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kenntniß gegeben, daß die Landvögte in Lauis und Luggarus, welchen 1604 zwei Drittheile der Bußen, Strafen und Confiscationen in der Meinung zuerkannt wurden, daß sie sämmtliche Kosten bezahlen und den Orten ein ganzes Drittheil ohne jede Beschwerung zukomme, nun den Fehlbaren von vornherein die Abstattung aller Kosten auferlegen und die zwei Drittheile der Strafen gleichwohl zum Voraus für sich nehmen. Absch. 33. f. — **3.** (1683). Die vor zwei Jahren ertheilte Weisung wegen beförderlicher Ausfertigung der ennetbirgischen Abschiede ist nicht eingehalten worden; es wird daher neuerdings angeordnet, daß dieselben längstens auf Martini eingesendet werden. Absch. 49. o. — **4.** (1684). Glarus wird abermals zur Ermäßigung der großen Auflagen auf die Landvögte gemahnt und zwar unter Androhung, diese nicht auf die Vogteien zu admittiren. Schwyz nimmt den Gegenstand in den Abschied. Absch. 67. zz. — **5.** (1685). Es wird zu verbieten beantragt, daß für Ämter in den Vogteien nicht so frühzeitig, „da die Kinder noch schier in der Wiegen", Ortsstimmen gegeben, sondern die Todfälle abgewartet werden sollen. Dagegen wird aber von mehrern Orten eingewendet, wenn Jemand zur Sammlung von Ortsstimmen in die Orte selbst komme, sollen die Obrigkeiten ungeachtet dieses Abschiedes nach Belieben handeln können, obschon die Beobachtung dieses Vorschlages sehr gut wäre. Absch. 79. k. — **6.** Auf einen Anzug Obwaldens erklärt man sich allgemein dafür, daß die in der diesseits des Gebirges herrschenden Valuta eingegangenen Zölle, Tribute und Kammergelder den Gesandten in gleicher Währung ausbezahlt werden, desgleichen hinwieder die Bußen und Sizgelder in ennetbirgischer Valuta, in welcher sie gewöhnlich eingehen. Dieses Gutachten wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 79. l. — **7.** Was in Vogteisachen zu Baden verabschiedet wird, soll nur von dem Amt zu Baden expedirt und vom dortigen Landvogt besiegelt werden. Absch. 92. n. — **8.** (1688). Aus den Kammerrechnungen und sonstigen Quellen mußte das Sindicat erfahren, mit was für Listen und Ränken durch gütliche Abmachungen, sogar mit Hilfe und Rath der geschwornen Amtleute, leztere in der Absicht, den vierten Theil der Vergleichssumme für sich zu gewinnen, gesucht wird, die der Kammer zufallenden Confiscationen zu vermindern. Diese Bedenken werden dem Abschied einverleibt. Absch. 133. e. — **9.** (1690). Der Antrag Lucerns Namens der katholischen regierenden Orte, daß die ennetbirgischen Unterthanen durch ein Mandat angewiesen werden, ein Betreffniß von ungefähr 500 Philippthaler an die Kosten der Gesandtschaft nach Mailand beizutragen, da diese Gesandtschaft auch wesentlich in ihrem Interesse unternommen worden sei, wird aus Mangel allseitiger Instruction ad referendum genommen. Absch. 181. aa. — **10.** Seit etlichen Jahren ist, entgegen der bestimmten Anordnung, der Mißbrauch eingerissen, daß in den Kammerrechnungen nicht die richtigen Namen der Ehebrecher, Blutschänder und anderer Verbrecher, sondern beliebige falsche Namen eingeschrieben werden. Da dies wichtige und schlimme Folgen haben kann, wird provisorisch und auf Genehmhaltung der Obern den Landvögten und Amtleuten strenge verboten, strafbare Personen unter falschen Namen in die Kammerrechnung eintragen zu lassen. Absch. 190. d. — **11.** (1691). Wenn Einer um eine Amtstelle, wozu er die Ortsstimmen nöthig hat, anhalten will, soll er sich bei allen regierenden Orten anmelden. Absch. 218. p. — **12.** Auf abermalige Klage wegen später Einsendung der Abschiede werden Uri und Lucern ersucht, sich für Beseitigung dieses Übelstandes zu verwenden, und zwar ersteres durch Vermittlung des Obersten von Beroldingen rüksichtlich Lauis und lezteres beim Landschreiber von Luggarus. Absch. 218. q. — **13.** (1694). Da im lezten Sindicat zu Lauis die Wahrnehmung gemacht wurde, daß verschiedene Urtheile italienisch abgefaßt sind, während sämmtliche Verhandlungen der Jahrrechnung in deutscher Sprache geführt werden, wird beantragt, daß künftighin alle Sindicaturtheile ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen seien. Absch. 287. c. — **14.** (1695). Auf Antrag Berns werden folgende Punkte zur Instruction in den Abschied genommen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Die auf dem Sindicat in Lauis erlassenen Sentenzen sollen künftig nicht mehr in italienischer, sondern in deutscher Sprache expedirt werden. 2. In Betreff der Zollerstellen zu Lauis und Luggarus sollen die Bewerber nicht mehr in die Orte laufen, sondern des Sindicates erwarten; zu diesem Zweke haben die Landvögte diese Stellen vorher zur Neubesezung auszukünden und zwar auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Da die Wahlen eine Zeit lang auf acht Jahre stattgefunden haben und Einige ihr Recht an Andere verkauft haben sollen, so möchten die Gesandten instruirt werden, ob nicht wenigstens wegen weiterer Prolongationen, die hin und wieder bis auf sechszehn Jahre stattgefunden, etwas Remedur getroffen werden könnte. 3. Da Kindern in der Wiege durch Ortsstimmen Ämter ertheilt werden, so solle künftig um kein Amt eine Ortsstimme gegeben werden, bis dasselbe erledigt ist und man den Mann sehen kann, ob er tauglich sei; welcher die Stimmen nicht von allen Orten hat, soll vom Sindicat nicht anerkannt werden; bei Verleihung von Privilegien, obrigkeitlichen Interessen, Regalien und Einkünften soll kein Ort dem andern sein Recht vergeben, daher alle Orte um ihre Stimmen angegangen werden. In Rechtshändeln dagegen mögen die Majora gelten und die andern Orte schriftlich berichten. 4. Die vielfach widersprechenden Decrete der wälschen Unterthanen sollen sucessive in Übereinstimmung gebracht werden. Absch. 301. r. — **15.** Nidwalden eröffnet, wegen Abänderung der Kammerkronen sei unter den ennetbirgischen Gesandten einiger Mißverstand entstanden, indem der dadurch erzwekte Vorschlag seit einigen Jahren von Zürich beansprucht werde, während die übrigen Orte der Meinung seien, daß das Geld ausgegeben werden solle, wie es eingenommen worden sei; ferner verlange Zürich doppeltes Huldigungsgeld, was andere Orte als eine Neuerung bestreiten. Die meisten Orte erklären sich für Nidwaldens Ansicht. Die Sache wird schließlich zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 301. s. — **16.** (1698). Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß auf den Jahrrechnungen zu Baden die ennetbirgischen Angelegenheiten bei der großen Anzahl der Geschäfte nicht scharf und einläßlich genug berathen werden, was daher kommt, daß die dortigen Gesandtschaften über die Vorfälle ennet dem Gebirg nur unvollständig informirt sind. Es wird daher den Obern überlassen, zu bestimmen, ob nicht besser wäre, die italienischen Geschäfte in den einzelnen Orten selbst abzuwikeln, da daselbst der jeweilige Gesandte vom Sindicat über den Sachverhalt berichten könnte. Absch. 392. b. — **17.** Ammann Weber von Zug eröffnet gemäß seiner Instruction, seine Obern finden der Unparteilichkeit wegen nöthig, daß auch in den andern Vogteien Reformationen vorgenommen werden, wie in den Freiämtern. Absch. 399. e. — **18.** (1700). Über die Frage, ob die in eine Landvogtei geschikten Gesandten dem Landvogt, oder dieser jenen vorgehen soll, worüber laut leztjährigem Abschied Streit waltet, werden drei verschiedene Meinungen vertheidigt. Der Gegenstand fällt daher nochmals in den Abschied. Absch. 440. qq. — **19.** (1703). Es wird dem Abschied einverleibt, die Gesandten über das Gebirg sollen instruirt werden, den Landvögten zu befehlen, daß sie die an die Orte oder nach Baden zu versendenden Schriften in deutscher Sprache fertigen. Absch. 521. dd. — **20.** (1707). Zürich stellt den Antrag, daß künftig die für einen verstorbenen Landvogt ausdienenden Verweser vor der Tagsazung oder auf dem Sindicat, wenn der Todfall aber sich nicht auf diese Zeit ereigne, vor des betreffenden Landvogts Obrigkeit beeidigt werden möchten. Wegen mangelnder Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 645. h. **21.** (1708). Zu Jedermanns Warnung wird öffentlich ausgekündet, daß sämmtliche Eingaben an die Orte zurükgewiesen werden, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind. Absch. 665. n. — **22.** (1709). Der Anzug von Zürich, ob nicht zur Vermeidung großer Ungelegenheiten und Kosten der Ersazmann für einen während seiner Amtsverwaltung verstorbenen Landvogt, statt wie bisher von sämmtlichen mitregierenden Orten, einzig von demjenigen Stande, der ihn zu wählen hat, Namens aller in Huldigung genommen werden könnte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird dem Abschied einverleibt, weil die meisten Orte hierüber nicht instruirt waren. Absch. 691. u. — **23.** (1710). Wenn ein Landvogt während seiner Amtsdauer stirbt, soll sein Ersazmann nurmehr von dem Stande, der den Landvogt gewählt hatte, in Eidespflicht genommen werden. Zug nimmt den Beschluß ad referendum. Absch. 711. q. — **24.** Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Landvögte von den obrigkeitlichen Lehen schöne Recognitionsgebühren beziehen, dagegen aber die Bezahlung der Baukosten, von dergleichen Lehensobjecten herrührend, den Obrigkeiten überlassen. Dies wird zu näherer Überlegung in den Abschied genommen. Absch. 711. y. — **25.** Obwohl der im Jahr 1700 abgeänderte Practicireid nach aller regierenden Orte Gebrauch und Gewohnheit eingerichtet und das Practiciren zur Erlangung einer Landvogtei überall hoch verboten ist, wird doch die Wahrnehmung gemacht, daß dieses Gebot in Zug nicht gleicherdinge beobachtet werde. Die Gesandten von Zug sollen ihre Obern dahin vermögen, daß auch die von Zug gesezten Landvögte den Practicireid, wie die andern Orte, schwören können. Absch. 711. mm. — **26.** Bei gegenwärtiger Jahrrechnung ist vorgekommen, daß mehrere Processe in Baden verglichen worden sind. Dies veranlaßt den Beschluß, daß rein privatrechtliche Streitsachen unter den Parteien auch dann noch abgethan werden dürfen, wenn hiefür bereits Tagfahrt angesezt ist; in diesem Fall müssen aber die Parteien dem vorsizenden Orte Kenntniß geben. Der Entscheid der Frage, ob der Landvogt über eine in der Rechnung vorgetragene Buße vor und nach abgelegter Rechnung sich gütlich abfinden lassen dürfe, wird den Obrigkeiten anheimgestellt, die hierüber auf nächste Jahrrechnung instruiren werden. Absch. 711. ss. — **27.** (1711). Der Gesandte von Solothurn findet die Ertheilung von Anwartschaftstiteln auf obrigkeitliche Ämter, ehe und bevor solche erledigt sind, für bedenklich. Ihm wird bedeutet, dieses Anliegen direct bei den regierenden Orten anzubringen, da den Sindicaten die Verleihung derartiger Anrechte nicht zukomme. Absch. 729. o.

2. Recht und Gericht; allgemeine Verordnungen; Statuten; Freiheiten der Unterthanen.

(Man sehe auch bei Anstände mit Mailand.)

Art. 28. (1681) Die Gesandten sollen gleichförmig instruirt werden, wie man es mit der Errichtung von Fideicommissen in den ennetbirgischen Vogteien halten wolle. Absch. 6. u. — **29.** Der leztjährige Beschluß bezüglich die Ungültigkeit von Fideicommissen im Betrag von mehr als 3000 Kronen, sofern sie nicht durch die Orte, und solcher unter 3000 Kronen, wenn sie nicht von den Sindicatsgesandten ratificirt seien, wird mehrheitlich mit der Erläuterung bestätigt, daß dem Errichter eines Fideicommisses, welchen Standes er sei, falls er ein Verbrechen oder eine malefizische That begangen hätte oder begehen würde, das Fideicommiß nicht helfen, sondern sein Hab und Gut, wie anderes, der Confiscation unterliegen soll. Wenn der Errichter eines Fideicommisses mit gutem Namen und ohne Argwohn einer begangenen Missethat gestorben ist, soll das Fideicommiß in allen Fällen Kraft haben und beachtet werden. Dieses Erkenntniß soll öffentlich bekannt gemacht werden. Absch. 8. b. — **30.** Die Landschaften haben wieder ganz neue Civildecrete erlassen, trozdem ihnen lediglich zugestanden war, bisherige Gesezesbestimmungen da, wo sie zweifelhaft erscheinen oder wo die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorwissen der Landvögte abzuändern. Bei diesem Mißbrauche der ertheilten Gnade wird, so gern man die Landschaft bei dieser Vergünstigung laut Ortsstimmen beschirmen möchte, doch unanständig gefunden, daß Unterthanen Gesezе machen, an welche die Gesandten und die Landvögte gebunden sein sollen, und daher erkennt, daß die Landschaften mit der Aufstellung neuer Verordnungen nicht fortfahren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und bis auf fernern Befehl der Obrigkeiten sich der schon erlassenen neuen Gesetze nicht bedienen sollen. Absch. 8. g. — **31.** (1682). Mit Rüksicht auf den leztjährigen Beschluß über die Geltung der Fideicommisse wird die Frage aufgeworfen, ob ein Fideicommiß da, wo die, welche in den Besiz desselben successionsweise treten, eine Missethat begehen würden, nicht ganz oder theilweise confiscirt werden sollte. Die Mehrheit entscheidet, daß hier das nämliche Verfahren wie in den deutschen Vogteien eingehalten werden solle. Lauis und Mendris beschweren sich darüber, weil die Gebräuche ungleich seien, und namentlich weil es dem Wesen der Fideicommisse widerstreite, daß ein Rechtsnachfolger die Missethat seines Vorgängers entgelten sollte, was dahin führen müßte, daß sich Niemand mehr einer solchen Gefahr aussezen wollte. Der endgültige Entscheid wird den Obrigkeiten vorbehalten. Absch. 33. d. — **32.** (1683). Der leztjährige Beschluß über die Fideicommisse wird bestätigt. Für den Fall, wo Einer, der durch Erbschaft zu einem Fideicommiß gelangt ist, eine Missethat beginge und landesflüchtig würde, ist mit Mehrheit auf Ratification der Obern erkennt worden, daß die Einkünfte des Fideicommisses während der Lebzeit des Missethäters oder bis zu dessen Liberirung zu obrigkeitlichen Handen sollen gezogen werden. Wenn der Missethäter nicht noch fünf Jahre lebte, oder anfangs oder während der fünf Jahre betreten und hingerichtet würde, soll die Kammer nach dessen Tod die Fideicommißeinkünfte noch zwei Jahre lang beziehen. Absch. 51. c. — **33.** (1684). Folgende zwei Punkte werden auf Genehmigung der Orte in den Abschied genommen: 1. Daß keine Obrigkeit rüksichtlich der Wiederbesezung von Ämtern eine Ortsstimme gebe, bevor der Beamte das Amt aufgegeben habe oder gestorben sei; 2. daß die Unterthanen mit Gesuchen für Ertheilung von Gnaden oder Freiheiten in den Orten nicht angehört, sondern an das betreffende Sindicat verwiesen werden, damit daselbst mit Benüzung der Archive und Abschiede zu Handen der Obrigkeiten ein Gutachten darüber abgefaßt werde. Absch. 67. p. — **34.** Nach einem Anzug im lezten Abschied von Luggarus, wie sehr es unanständig und den Unterthanen selbst schädlich sei, gegen Criminalbußen von 50 Kronen und weniger von den Sindicaten an die Orte zu appelliren, wird das Appellationsrecht für solche Beträge aberkennt. Da aber gegen den Vertheidiger Rolasca, welcher in eine Buße von 20 Philipp verfällt worden war, troz vorgeschlagener Appellation der Einzug angeordnet werden wollte, erscheinen die Regenten der Landschaft Lauis und weisen einen obrigkeitlichen Stimmbrief vor, in welchem die Appellation auch für geringere Summen als 50 Kronen gestattet worden ist, und berufen sich überdies auf mehrmalige Verordnungen, daß, wenn die Gesandten über die bestehenden Decrete, Statuten und Stimmbriefe etwas in den Abschied nehmen, die Unterthanen behufs Darbringung ihrer Gegenbemerkungen davon benachrichtigt werden sollen. Dieser Vorfall wird zur Erörterung in den Abschied genommen. Absch. 69. c. — **35.** (1686). Uri beantragt, die Verfügung zu treffen, daß der Nachlaß von Findelkindern der obrigkeitlichen Kammer zufallen solle. Die Landschaft ersucht dagegen, hievon Umgang zu nehmen und Hab und Gut solcher Kinder den Gemeinden oder Spitälern, welche sie aufziehen mußten, zu belassen. Absch. 103. c. — **36.** Der Gesandte von Glarus verlangt, daß alle Civilrechtsstreite, welche an sämmtliche Orte gebracht oder in Zürich anhängig gemacht werden, vor der Session und nicht durch Vermittlung einzelner Gesandten erledigt werden. Da das Sindicat hierüber getheilter Ansicht ist, wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 103. e. — **37.** (1688). Es werden zur Instruction auf das nächste Sindicat folgende Anträge in den Abschied genommen: 1. Die Begnadigung Verbannter soll nicht durch das Sindicat, sondern nur durch die Obrigkeiten ausgesprochen werden können, wobei keine derselben zu übergehen sei. 2. Nur gegen Sentenzen des Sindicats soll die Appellation in die Orte statthaft sein, und bei Civilappellationen soll die Mehrheit der Entscheidungen der Orte eingeholt, bei Criminalappellationen aber sämmtliche Orte begrüßt werden. Absch. 130. n. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

38. Es wird die Wahrnehmung gemacht, daß so viele Todtschläge theils aus geringfügigen theils aus ganz nichtigen Gründen vorkommen, was zu gutem Theil durch die unbedeutenden Straffolgen, wie Verbannung auf einige Jahre oder kleine Geldstrafen veranlaßt wird, und die Todtschläger durch die nachherigen Liberationen der Gerechtigkeit ganz entzogen werden. So liegt nebst andern der Fall vor, daß die Gebrüder Johann und Peter Jakob Mosetti von Sessa den Karl Pevi, der ihren Vater erschossen hatte, umbrachten, obwohl dieser verwundet zu Boden gestürzt, seine Verfolger um das Leben gebeten hatte und so keine Nothwehr vorhanden war. Dafür wurden die beiden Mosetti auf ein Jahr verbannt und ihr in 9 Kronen bestehendes Vermögen confiscirt, über welche hinaus sie noch 40 Kronen an die obrigkeitliche Kammer bezahlten. Diese Übelstände werden zur nähern Erdauerung in den Abschied genommen. Absch. 133. b. — **39.** (1689). Entgegen der leztes Jahr von einigen Gesandten geäußerten Ansicht wird einstimmig festgesezt, daß nach altem Herkommen und mehrfachen obrigkeitlichen Erkanntnissen weder die Sindicate noch Landvögte, sondern einzig und allein die Obrigkeiten vorsäzliche Todtschläger liberiren mögen. Wenn bei den Sindicaten je sechs und sechs Stimmen einander gegenüberstehen, soll der Landvogt nicht, wie es bisher einige Male vorgekommen, das Mehr machen können, sondern jeder Specialfall eines vorsäzlichen Todtschlages ist durch den Abschied den Orten zur Instructionsertheilung auf das nächste Sindicat vorzulegen. Erst wenn auch dann die Stimmen wiederum einstehen, soll der Landvogt das Entscheidungsrecht haben. Wird der Todtschläger auf diese Weise liberirt, soll er in den gemeinen Vogteien ganz sicher sein, auch wenn der Landvogt einem Orte angehört, das nicht für die Liberation gestimmt hatte. Wenn aber ein solcher Todtschläger in eines Ortes eigener Botmäßigkeit ertappt würde, das der Liberation nicht beipflichtete, soll diesem unbenommen sein, gegen den Verbrecher nach Recht und Billigkeit zu verfahren. In allen andern Civil- und Criminalfällen aber, denen ein Landvogt beiwohnt, mag dieser wohl das Mehr machen, wie es bisher üblich gewesen ist. Lucern, Basel und Schaffhausen wollen dem Landvogt diese Befugniß, bei Zwiespältigkeit der Meinungen der Orte das Mehr zu vergeben, nicht zugestehen. Absch. 158. a. — **40.** (1691). Über die Confiscation des Vermögens maleficischer Personen siehe Abschied 218. g. — **41.** (1693). Über Vergriffe der Unterthanen an der Ehre oder den Rechten eines oder mehrerer regierenden Orte und die Durchfuhr von Waaren derselben durch gemeinsame Vogteien s. gem. deutsche Vogteien überh. Art. 65. — **42.** Die ältere Verordnung wird neuerdings bestätigt, daß vor den Obrigkeiten keiner Partei allein, sondern nur in Gegenwart der andern Gehör geschenkt werde, es würde denn eine nach gehöriger Vorladung gefährlich oder halsstarrig ausbleiben. Absch. 253. m. — **43.** (1694). Auf das Ansinnen Berns, warum Zürich seit einiger Zeit sich zur Hingebung oder Gutheißung verschiedener Substitutionen, Fideicommisse und Admodiationen obrigkeitlicher Regalien an ennetbirgische Angehörige bestimmen lasse, erwiedert die Gesandtschaft leztern Ortes, man beabsichtige damit, diese Leute, deren Voreltern sich im lezten einheimischen Kriege so verdient gemacht, in fortwährender guter Disposition gegen die evangelischen Orte zu erhalten. Auf Vorstellung der übrigen Orte und namentlich Berns, wie sehr das Ansehen und das Interesse der Obrigkeiten hiebei betheiligt sei, wird beschlossen, die mitregierenden Orte zur Instruction darüber einzuladen, wie diesfalls eine Ordnung gemacht werden könnte, die den Obrigkeiten anständig und den Unterthanen trostlich sein würde. Absch. 293. c. — **44.** (1695). Auf den Bericht, daß zu Lauis verschiedene näher bezeichnete Mordthaten begangen worden seien, das Volk in Schreken stehe und man sich fast nicht mehr getraue, bei der Justiz zu klagen, wird Namens der XII regierenden Orte an den Landvogt zu Lauis ein strenges Mandat gegen die Duldung Fremder, namentlich der Anhänger des Grafen Buselli, sowie gegen Gestattung der venetianischen Werbung erlassen und ihm aufgetragen, dieses Mandat auch dem Landvogt von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mendris mitzutheilen. Absch. 297. d. — **45.** Den Obern wird empfohlen, die Aufhebung oder doch die Einschränkung der vielen Fideicommisse zu verfügen, weil dadurch viele Gläubiger und auch der obrigkeitliche Fiscus in Schaden kommen, und die Gewißheit, daß die Fideicommißgüter den Erben der Fideicommittirten nicht entzogen werden, die Unterthanen oft zu allerlei Bosheiten und Schandthaten verleitet. Bei dem größern Theil der Unterthanen fruchtet die Furcht des Verlustes der Güter mehr, als die Furcht, die Gebote Gottes zu übertreten. Absch. 304. a. — **46.** Die Mehrheit der Orte rügt, daß die Unterthanen und die Landvögte meistens nur bei Zürich, Lucern und Uri in ihren Angelegenheiten Rathes erholen und die übrigen Orte außer Acht lassen. Absch. 304. b. — **47.** (1696). Das Sindicat erläßt folgende Verordnungen: 1. Bei Strafuntersuchungen ist künftig da, wo das Vergehen nicht bewiesen werden kann, nicht mehr in die Acten aufzunehmen, es stehe dahin, ob der Angeklagte dieses oder jenes Vergehen begangen habe, sondern es soll bei Mangel an Beweisen der Beklagte einfach freigesprochen und die Namen der Angeklagten genau in die Kammerrechnung aufgenommen werden. 2. In Strafsachen hat der Landvogt alle Proceß-, Gefangenschafts- und Gerichtskosten aus den ihm zufallenden zwei Drittheilen der Strafen zu tragen; der obrigkeitliche Antheil kann nur mit den Kosten, welche durch die Anordnungen der Orte und des Sindicates erwachsen, belastet werden. 3. Die Neuerrichtung von Fideicommissen wird definitiv abgestrikt. 4. Die Landvögte von Lauis und Mendris haben künftig an den neugewählten Bischöfen von Como die bisherige Honoranz nicht mehr zu fordern, doch wird dem jeweiligen Generalvicar empfohlen, die übliche Verehrung nicht zu versagen. 5. Waaren und Vieh, die von eidgenössischen Angehörigen an Ausländer verkauft werden, sind dem gewöhnlichen Zolle unterworfen. 6. Bei 500 Kronen Buße müssen bei Nachsuchung von Freiheiten, Privilegien und obrigkeitlichen Regalien alle regierenden Orte begrüßt werden. In Appellationssachen ist bei 200 Kronen Buße wenigstens eine schriftliche Darlegung an alle Orte erforderlich. Desgleichen haben die Landvögte in wichtigen Sachen ihre Zuschriften an sämmtliche XII Orte zu richten. 7. Der Entscheid der Frage, ob der Großvater für das unehliche Kind seines landesabwesenden Sohnes zu sorgen habe, wird dem Landvogt anheimgestellt. 8. Die Zuschiebung des Eides vom Vater auf den Sohn und umgekehrt wird für unstatthaft erklärt. Absch. 338. k. — **48.** (1697). Die Abgeordneten der Landschaften an die Orte und deren Anwälte werden verpflichtet, auf Begehren den Jahrrechnungsgesandten eine specificirte Rechnung aller aufgelaufenen Kosten und Auslagen vorzuweisen. Absch. 360. a. — **49.** So oft die Landschaften wegen Freiheiten, Verordnungen und Regalien an die regierenden Orte recurriren, müssen sie bei einer Buße von 500 Kronen persönlich an jedes einzelne Ort gelangen und in Privatstreitigkeiten bei einer Buße von 200 Kronen wenigstens an alle Orte schreiben. Absch. 360. b. — **50.** Das Sindicat beschließt gemäß dem leztjährigen Abschied: 1. In geringfügigen Angelegenheiten ist es nicht zuläßig, daß der Sohn für den Vater und umgekehrt mit dem Eid als Beweismittel aufkomme; in Civilprocessen und andern Fällen von Wichtigkeit soll der Landvogt sich nach dem gemeinen kaiserlichen Recht richten. 2. Die Frage, ob ein Vater die unehlichen Kinder seines abwesenden oder mittellosen Sohnes zu erhalten habe, sollen die Landvögte ebenfalls nach dem gemeinen kaiserlichen Recht entscheiden. 3. Da die Substitutionen ihrer Natur nach fast die nämliche Wirkung haben, wie die als unstatthaft erklärten Fideicommisse, wird verordnet, daß sie künftig kraftlos und rechtsunverbindlich sein sollen. Absch. 360. c. — **51.** Nach Maßgabe der ertheilten Ortsstimmen sollen die Sindicate nicht befugt sein, Verordnungen, Freiheiten und ertheilte Begünstigungen der Landschaften aufzuheben, zu suspendiren oder abzuändern. Absch. 360. e. **52.** (1698). Auf verschiedene aus den wälschen Vogteien eingekommene Bemerkungen werden folgende durch eine Commission beantragte Punkte in den Abschied genommen: 1. Der spanische Gesandte soll ersucht werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es dahin zu bringen, daß die so lange pendenten Marchenstreitigkeiten einmal durch eine Conferenz beidseitiger Abgeordneter beseitigt werden. Zürich übernimmt den Erlaß dieses Schreibens. 2. Zürich wird beauftragt, den spanischen Gesandten anzugehen, die früher vereinbarte Abrede über gegenseitige Admission der Geistlichen aus dem Lauiser- und Mailändergebiet auf die Pfründen des einen und andern Landes von Seite des Senats in Mailand schriftlich auszuwirken, indem man eidgenössischerseits dazu auch bereit sei. 3. Die Gesandten über das Gebirg sollen ernstlich instruirt werden, mit den mailändischen Beamten es dahin zu bringen, daß das Fischen mit verbotenen Garnen auf dem Lauisersee gemäß den Verordnungen abgestellt werde. 4. Da man keinen zuverlässigen Titel findet, daß der Landvogt von Lauis von einem neu erwählten Bischof von Como eine Honoranz fordern dürfe, so soll davon abgestanden werden; wenn aber ein Landvogt aus Gunstbezeugung etwas vom Bischof erhält, möge er es annehmen. 5. In Betreff der neulich in ein Buch zusammengetragenen Decrete von Lauis, für deren weitere Vervollständigung noch eine Frist von sechs Monaten eingeräumt war, ist man der Meinung, daß was bis zum nächsten Sindicat nicht eingetragen und confirmirt werde, als null und nichtig erklärt werden soll. 6. Von dem frühern Vorhaben, die Stüke zu Irnis mit neuen Lafetten versehen oder in Feldstüke umgießen zu lassen, glaubt man der Kosten wegen für einmal abstehen zu sollen. 7. Wegen des Verkaufs der Güter des Franz Cerutti von Carabbia soll es bei den Decreten verbleiben. 8. Wenn ein Gut einem Creditor auf der Gant zugeschlagen wird, so glaubt man dem Falliten die Wiederlösung nur innerhalb eines Jahres und gegen baar Geld gestatten zu können. 9. Den Unterthanen soll, nebst der gesezlich regulirten Appellation, zugelassen sein, in ihren Angelegenheiten an die regierenden Orte zu recurriren, immerhin mit Begrüßung des Landvogtes, der aber solches nicht hindern darf. Über die Frage, ob die Unterthanen ihre Beschwerden auf dem Sindicat vorbringen dürfen, läßt man es auf den Inhalt der vorzuweisenden Decrete ankommen. 11. Die Kosten des gemeinen Landschirms glaubt man jeweilen pro rata auf die Landschaften vertheilen zu sollen, wobei Lauis und Mendris zusammenzunehmen wären. 12. Die durch Confiscationen erlaufenden obrigkeitlichen Forderungen sollen den rechtmäßigen Schuldforderungen nachgehen. 13. Die Gant- und Auffallskosten sollen, wie fast aller Orten bräuchlich, vor den Briefen entrichtet werden. 14. Streitgenossen eines Processes sollen nur Einen Urtheilsbrief anzunehmen verbunden sein. 15. Die Bestellung der Podesteria zu Cambronio (Gambarogno?) soll gemäß der bestehenden Freiheiten stattfinden, diese aber von den Gesandten untersucht werden. Schwyz ist diesfalls nicht instruirt. Absch. 387. p. —

53. (1700).

Die Gebrüder Karl und Bernhardin Crivelli von Ponte della Tresa bringen in einem Memorial vom 2. Juni 1700 folgendes Gesuch vor: Der ehemalige eidgenössische Agent Bartholome Crivelli von Ponte della Tresa habe durch Testament von 1639 seine Söhne Doctor Johann Baptist und Abbate Franz zu Erben eingesezt, mit dem Beding, daß wenn die männliche Linie dieser beiden aussterben sollte, das Erbe dann an die Nachkommen seiner beiden in Mailand verheiratheten Töchter Katharina und Margerita, und nach Aussterben dieser Succession an diejenige der Gebrüder Hieronymus und Johann Anton Crivelli von Ponte della Tresa übergehen soll. Nachdem nun die zwei Söhne des Doctor Johann Baptist Crivelli, Joseph und Bartholome, gestorben und der erstere nur eine Tochter hinterlassen, würde nun das Erbe an die weiblichen Erben in Mailand fallen. Da aber durch neuere Statuten von Mailand alle Erben, welche nicht dortseitige Unterthanen sind, vom Testaments- und Intestaterbrecht ausgeschlossen werden, so glauben die genannten Gebrüder Crivelli, daß man gegen Mailand auch Gegenrecht üben könnte, und bitten daher, daß sie als nächste Erben ihres Vaters und Großvaters Bartholome Crivelli wenigstens in dasjenige Vermögen eingesezt werden, welches auf eidgenössischem Gebiete liege, und zwar mit Ausschluß der Erben der Töchter Katharina, Margerita und Marianna,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weil diese auch nicht eidgenössische Unterthanen seien. Dieses Gesuch wird zur Instructionsertheilung auf das ennetbirgische Sindicat in den Abschied genommen. Absch. 440. x. — **54.** (1701). Es kommt oft vor, daß Unterthanen gegen Fremde appelliren, nur um Zeit zu gewinnen und ihre Gläubiger hinzuhalten, und wenn dann leztere während des Sindicates mit großen Kosten eintreffen, ihre Appellation zurükziehen. Das Sindicat glaubt daher, es sollten solche Appellanten vor Zusammentritt der Jahrrechnung der Gegenpartei Mittheilung machen, ob sie die Berufung durchführen wollen oder nicht, damit keine unnöthigen Kosten erwachsen. Absch. 472. e. — **55.** (1705). Der Gesandte von Schwyz verlangt, daß je die erste Appellation von dem Sindicat an die Orte nach Zürich, die zweite nach Bern und so fortan dem Range der Orte nach, bis die Reihe wieder an Zürich kommt, prosequirt werde. Zug will, daß die Appellationen jeweilen zuerst bei demjenigen Orte, das den Landvogt gibt, anhängig gemacht werden sollen. Beide Anträge werden in den Abschied genommen. Absch. 586. f. — **56.** Die Gesandten empören sich über das schimpfliche Treiben der Proceßparteien, welche durch Geldanerbietungen die Stimmen der Gesandten zu erkaufen versuchen. Zürich beantragt, um diesem Übelstande gründlich abzuhelfen, daß sobald der eine oder andere Gesandte von solchen Bestechungsversuchen bei Ehre und Gewissen Anzeige macht, die betreffende Partei ohne jeden weitern Beweis vom Sindicat gestraft werde, indem solche Fehler, die natürlich immer nur unter vier Augen geschehen, auf andere Weise gar nicht bewiesen werden können. Wird in den Abschied genommen. Absch. 587. a. — **57.** (1707). Den ennetbirgischen Vogteien wird durch ein Abschiedsextract die Weisung ertheilt, wenn sie den regierenden Orten etwas vorzubringen haben, sollen sie solches durch Circular an dieselben und nicht an die Tagsazung erlassen. Absch. 635. q.

3. Güterverkauf in todte oder fremde Hand.

Art. 58. (1693). Es wird verboten, Güter oder Herrschaften, welche in den gemeinen Vogteien liegen, an Auswärtige oder in todte Hand zu verkaufen; sollte es aber dennoch geschehen, so wird den Particularen und zunächst den in der betreffenden Vogtei gesessenen das Zugrecht, und zwar nicht nach dem Kaufschilling, sondern nach einer billigen Schazung vorbehalten. Dieser Beschluß soll in das Urbar von Baden eingetragen werden. Zürich nimmt diesen Gegenstand ad referendum. Absch. 259. hhh. — **59.** Über die Bestätigung des Verbotes der Käufe von Gütern und Herrschaften in todte Hand oder an Auswärtige s. gem. deutsche Vogteien überh. Art. 34. — **60.** (1694). Auf Ratification der Obrigkeiten wird beschlossen, es sei eine allgemeine Verwarnung zu erlassen, Güter in todte Hand oder an Personen, die außer den gemeinen Vogteien gesessen sind, zu verkaufen oder Geld darauf zu leihen; sollte es aber dennoch geschehen, so möge jeder Eingesessene gegen Erlegung der Kauf- oder Darleihenssumme das Zugrecht ausüben, und zwar wenn der Kauf- oder Darleihensbetrag den Werth des Gutes übersteigt, in dem durch Schazung ermittelten Preise. Absch. 284. z. — **61.** (1695). In Bestätigung des Jahrrechnungsabschiedes von 1693 wird beschlossen: 1. Das Verbot, Herrschaften oder Güter, die in den gemeinen Vogteien liegen, in todte Hand oder an Auswärtige zu verkaufen, oder Geld darauf anzuleihen, wird erneuert; 2. auf solche verbotene Käufe, die künftig abgeschlossen werden möchten, sowie auf schon bestehende Verpfändungen ist jedem Eingesessenen das Zugrecht geöffnet, und zwar bei Käufen, bei denen der Werth der Liegenschaft den Kaufpreis nicht erreicht, im Schazungspreis derselben, bei Auffällen im Betrag des auf die Liegenschaft gegebenen Darleihens; 3. diese Verordnung soll in allen gemeinen Vogteien publicirt werden und jedes Ort die Seinigen verwarnen. Zürich äußert die Ansicht, daß diese Verordnung rüksichtlich des Zugrechtes bei Auffällen nur auf künftige Zinsbriefe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu verstehen sei, was aber von den andern Orten widersprochen wird. Absch. 301. ss. — **62.** (1697). In Berathung des den Orten eingesandten Memorials betreffend die gemeinen Herrschaften wird gutgefunden: 1. Daß grundsäzlich angenommen werde, es dürfen mit Gotteshäusern, Spitälern und dergleichen Anstalten nur mit Bewilligung der Obrigkeiten Verpfründungen abgeschlossen und dafür in keinem Fall Liegenschaften abgetreten werden; 2. daß wenn Güter an Auswärtige verpfändet werden und in Schuldenruf fallen, den Einheimischen im Schazungspreis der Zug zu denselben geöffnet werde. Absch. 355. f.

4. Anstände mit Mailand.

(S. auch Handel u. Verkehr ꝛc.; Niederlassung, Vicinat ꝛc.; Salzregal u. Salzhandel; Kirchliches, Geistliche.)

a. Grenzanstände; Steuerconflicte ꝛc.

Art. 63. (1681). Oberst von Beroldingen und Bernhard Rusca, lezterer als Anwalt verschiedener Privaten, führen Beschwerde, daß die im Mailändischen gelegenen Güter verschiedener Particularen aus dem Lauiser und Mendriser Gebiet, namentlich von Arzo und Maggio, entgegen dem Art. 8 der Capitulation von 1552, seit einiger Zeit mit Steuern beschwert werden, während die mailändischen Güter auf eidgenössischer Botmäßigkeit frei seien. Es wird daher an den Gubernator von Mailand geschrieben, diese Neuerung abzuschaffen und die Capitulation reciprocirlich zu halten, auch allfällige Anstände der Grenzen halber noch vor dem Sindicat zu Lauis durch Delegirte zu beseitigen. Da aber dessenungeachtet mit der Execution auf mailändischem Gebiet fortgefahren wurde, beauftragten die XII Orte die Landvögte zu Lauis und Mendris, sowie den Oberst von Beroldingen, auf die auf eidgenössischem Gebiet gelegenen Güter mailändischer Unterthanen das Gegenrecht in Anwendung zu bringen. Absch. 6. q. — **64.** (1682). Schon in den ersten Tagen nach Ankunft in Lauis ist der Gubernator von Mailand zur Beilegung der schwebenden Grenzstreitigkeiten und Anstände wegen der Grundsteuer auf Gütern der Angehörigen des einen Landes auf dem Gebiete des andern Theils schriftlich eingeladen worden. Da die Antwort hierauf erst nach Abreise einiger Orte von Luggarus eingetroffen war, wurde dem Gubernator hievon durch Oberst von Beroldingen Kenntniß gegeben, mit dem Verdeuten, die weitern Anordnungen seien nun den Obrigkeiten überlassen. Die unmaßgebliche Meinung des Sindicats geht dahin, die Auseinandersezung dieser Anstände solle dem Landvogt von Lauis und Herrn Oberst von Beroldingen, der die beste Sachkenntniß hierin hat, unter Vorbehalt der hoheitlichen Ratification übertragen werden, wozu Zürich als Vorort die nöthige Vollmacht ausstellen sollte. Absch. 33. g. — **65.** (1683). In Betreff der Gütersteuern, welche von den eidgenössischen Angehörigen auf mailändischem Gebiet und umgekehrt gefordert werden, und namentlich über die diesfalls in Varese im verflossenen April mit den mailändischen Deputirten gehaltene Conferenz werden die eben eingekommenen Schreiben der Landvögte zu Lauis und Mendris und des Obersten von Beroldingen eröffnet, auch die mündliche Relation des Procurators Johann Baptista Riva angehört und hierauf den beiden Landvögten und dem Oberst von Beroldingen in Antwort ertheilt, es sei an den Gubernator behufs Handhabung unserer souveränen Rechte eindringlich geschrieben worden. Sollte dieses Schreiben nichts fruchten und wieder, wie vorhin, Executionen auf im mailändischen Staat gelegenen Gütern eidgenössischer Angehöriger vorgenommen werden, so sollen sie auf jede Juchart eine gleiche Taxe in Anwendung bringen. Über das, was dann die Güter der mailändischen Angehörigen auf eidgenössischem Gebiet mehr abwerfen würden, als zur Refusion gegen die ennetbirgischen Vogteien erforderlich, werde auf das nächste Sindicat instruirt werden, und zwar, wie Procurator Riva

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berichten werde, in guter Geneigtheit für die eidgenössischen Unterthanen. Absch. 49. 1. — **66.** 1. Mit Rükficht auf den Steuerconflict mit Mailand erschien es angezeigt festzustellen, wie viele Liegenschaften die Mailändischen in den Landschaften Lauis und Mendris besizen, damit sich die regierenden Orte, falls es zu keinem Vergleich komme, darnach zu richten wüßten. Nun hat sich ergeben, daß die Mailändischen auf Lauisergebiet für ungefähr 29000 Kronen und das Bisthum Como ohne die Lehen an Zehnten und Bodenzinsen für ungefähr 25000 Kronen Güter mit einem Jahresertrag von 1000 Reichsthalern besizen. In Mendris besizen die Fremden für ungefähr 220000 Kronen Liegenschaften, darin sind begriffen die Kirchen und Klöster in Como mit 40000 Kronen und das Bisthum mit 25000 Kronen. Bei näherer Nachforschung zeigte es sich, daß der Mehrtheil dieser Güter seit unvordenklichen Jahren die nämlichen Besizer hatte. Da dergleichen die schweizerischen Unterthanen auch auf dem Mailändischen innehaben und daselbst von allen Steuern und der Pflicht des Domicils befreit sind, auch die Früchte auf eidgenössischen Boden schaffen lassen dürfen, wird nicht thunlich erachtet, jenen etwas Mehreres anzumuthen. 2. Das Sindicat findet sodann, daß Fremde, welche durch Heirat oder Kauf mit Bewilligung der Obrigkeiten oder der Gesandten im Lande Liegenschaften erwerben und von der Bewohnung derselben befreit worden sind, deshalb nicht besteuert werden sollen. 3. Fremden, welche von den Gemeinden zu Beisassen oder Vicini angenommen und von den Gesandten bestätigt werden, denen der Ankauf liegender Güter bewilligt worden und die wirklich auf diesen wohnen, soll man auch nichts Weiteres zumuthen, besonders weil sie die Früchte nicht außer Landes führen, sondern daselbst verkaufen oder consumiren. 4. Die von Campione, welches Dorf dem Prälaten von St. Ambros zu Mailand gehört, sollen, da sie in Kriegszeiten auch einige Mannschaft stellen, künftig wie bisher gehalten werden. 5. Gegen Beisassen, die mit Bewilligung des Sindicats seit ungefähr zwanzig Jahren Güter erworben haben, die sie aber nicht bewohnen, soll das Gegenrecht gehandhabt werden, um so mehr als mehrere solche die Früchte außer Landes führen. 6. Man soll auch diejenigen Fremden nach dem Gegenrecht behandeln, die Liegenschaft an Zahlungsstatt für ihre Ansprachen genommen haben. Diese Anträge sollen sämmtlich den Orten heimgebracht und ihrer Erwägung unterbreitet werden, wie hochschädlich es nicht nur dem Lande, sondern auch der Landesoberherrlichkeit sei, daß nunmehr alle die schönsten und besten Grundstüke, besonders im Mendrisischen, in fremden Händen seien und noch mehr und mehr darein gerathen, wenn nicht Mittel dagegen vorgekehrt werden. Anders wäre es, wenn diese Güter von den Fremden selbst bewohnt, statt mit armen Pächtern, die sich dem Gesezе jeweilen entziehen, besezt würden. Absch. 51. f. — **67.** (1695). Auf ein Schreiben vom 16. April erwiedert der Gubernator von Mailand unterm 27. Juni, über den Streit zwischen Hauptmann Sasso, eidgenössischem Unterthan, und Dr. Karl Anton Birago aus dem Mailändischen werde er vom Senat Bericht verlangen und je nach dem Ergebniß eine Verfügung treffen; was die Klage wegen Besteuerung der im Mailändischen gelegenen, aber von Eidgenossen besessenen Güter belange, erwarte man eidgenössischerseits zuerst Bericht, ob es sich um Steuern des Jahres 1694 handle; wenn dem also sei, so könne die Steuer nicht erlassen werden, weil sie eine außerordentliche sei und selbst die sonst immune Geistlichkeit sich derselben unterworfen habe; was endlich die Grenzbereinigung gegen das Mailändische betreffe, so müsse darauf beharrt werden, daß zuerst die Frevel der eidgenössischen Angehörigen im Wald Forcoretto gutgemacht werden. Diese Antwort wird vom spanischen Gesandten mit Begleitschreiben vom 29. Juli bestätigt. Darauf wird dem Gubernator am 21. Juli erwiedert, Dr. Birago habe den Hauptmann Sasso zuerst vor seinem natürlichen Richter belangt, das Sindicat habe darüber geurtheilt und Birago nicht appellirt, wohl aber einen fremden Richter angerufen, was gegen das gemeine Recht sei; man erwarte also,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Birago werde an den zuständigen Richter gewiesen werden; in Betreff der Steuern sei es ohne Bedeutung für die eidgenössischen Angehörigen, daß die sonst steuerfreien mailändischen Geistlichen sich derselben unterwerfen, da man eidgenössischerseits die mailändischen Angehörigen ebenfalls steuerfrei halte; was die Grenzstreitigkeiten betreffe, beziehe man sich auf das Schreiben Zürichs bezüglich des Waldes Forcoretto. Absch. 301. i. — **68.** Auf den Anzug, daß die jährliche Recognition von Mailand den Gesandten seit zwei bis drei Jahren nicht mehr bezahlt werde, wird beschlossen, es sei dieselbe durch den eidgenössischen Agenten nachdrüklich zu sollicitiren. Absch. 301. k. — **69.** Von Secretär Serponti in Mailand werden gegen den Beschluß des ennetbirgischen Sindicats, daß die Landvögte von Lauis und Mendris die in den ennetbirgischen Vogteien liegenden Güter der Mailänder mit der gleichen Auflage belegen sollen, mit der die im Mailändischen, beziehungsweise im alten Quinternat begriffenen Güter der ennetbirgischen Unterthanen wider Herkommen und Verträge beschwert worden seien, Gegenvorstellungen gemacht, indem jene Auflage eine außerordentliche und nur für das Jahr 1694 gültige sei. Da man aus dem Schreiben Serpontis vom 7. September an Stadtschreiber Balthasar ersehen, daß die Durchführung dieses Sindicatsbeschlusses große Weitläufigkeiten nach sich ziehen würde, so wird den Landvögten von Lauis und Mendris die Weisung ertheilt, mit der Execution einzuhalten, bis von den Obrigkeiten weitere Befehle eingehen. Einige Orte nehmen aus Mangel an Instruction den Gegenstand ad referendum. Absch. 308. k. — **70.** Über die noch pendente und mit Repressalien bedrohte Streitigkeit zwischen den ennetbirgischen Vogteien und Mailand betreffend die für das Jahr 1694 wirklich bezogene Auflage auf die den eidgenössischen Unterthanen gehörigen auf Mailänder Gebiet befindlichen Liegenschaften erklären Bern, Basel und Schaffhausen, daß sie gegen jene Auflage, sofern sie nur für das betreffende Jahr gemeint sei, keine Einsprache erheben, jedoch unter Verwahrung gegen alle weitern Folgerungen. Absch. 315. b. — **71.** Der spanische Gesandte und der eidgenössische Agent Pellizaro in Mailand behandeln in besondern Schreiben verschiedene Pendenzen zwischen dem mailändischen Staat und der Eidgenossenschaft. Hierauf wird Folgendes erwiedert: 1. Man bedauere sehr, daß der von den regierenden Orten schon längst gewünschte Congreß zum Zweke der Erledigung der Grenzstreitigkeiten gegen das Mailändische noch nicht habe bewerkstelligt werden können und daß inzwischen gegen den Inhalt des Tractats von 1552 und aller Vorstellungen ungeachtet für das Jahr 1694 auf die im alten Quinternat liegenden Güter der Eidgenossen die bekannte Auflage gemacht worden sei, welche hinwieder eine gleiche Maßregel rüksichtlich der auf eidgenössischem Gebiete liegenden Güter der Mailänder provocirt habe; sobald der angeführte Tractat wieder Beachtung finde, werde auch die Gegenmaßregel wegfallen. 2. Das Verbot der Ausfuhr von Korn und Wein in's Mailändische sei durch ein gleiches Verbot von Seite Mailands gegen die Eidgenossen abgenöthigt worden; sobald man aber vernommen, daß das Decret von 1694 nur ein außerordentliches sei, habe man mit der Publication des Verbotes, die einzig nur in Luggarus stattgefunden, eingehalten und dieselbe zurükgerufen. 3. Dem spanischen Gesandten und dem eidgenössischen Agenten wird dringend empfohlen, dahin zu wirken, daß den eidgenössischen Unterthanen, wenn nicht der freie Besuch der mailändischen Märkte, doch der Bezug einer Quantität Früchte gemäß vorher practicirter Limitation gestattet werde. Zürich wird ersucht, diese Schreiben zu erlassen und wegen Suspension des Verbotes die erforderlichen Anordnungen zu treffen und sich zu erkundigen, welche quantitative Differenz zwischen der Veranlagung der mailändischen und der eidgenössischen Liegenschaften sich herausstelle. Absch. 318. e. — **72.** (1696). Über die Gebietsverlezungen im Mailändischen durch Soldaten von Como, und auf dem Lauisergebiet durch Soldaten von Luino, über die Grenzstreitigkeiten an der Faloppia und im Wald Forcoretto, über das Fischen mit verbotenen Garn bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Morco am Lauisersee, sowie über andere hängende Geschäfte mit dem mailändischen Staat sollen die Gesandten nach Baden gehörig instruirt werden. Absch. 330. f. — **73.** Nach Ablesung eines Memorials über die alten Pendenzen der ennetbirgischen Vogteien wird folgender Instructionsentwurf für die Sindicatsabgeordneten zur weitern Verfügung in den Abschied genommen: 1. Der Gubernator wird ersucht, auf bestimmte Zeit Deputirte abzusenden, um die Grenzstreitigkeiten im Wald Forcoretto und bei der Faloppia mit hierseitigen Abgeordneten beizulegen; leztere sollen mit je einem Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Obwalden bezeichnet werden. 2. Der Fischergarne halber läßt man es bei dem bewenden, was Zürich dem Landvogt von Lauis geschrieben hat. 3. Der spanische Gesandte wird ersucht, den regierenden Orten wegen der Territorialviolationen Genugthuung zu verschaffen. 4. Posso und Mitbeklagte, welche die Rechenbücher von dem eidgenössischen Boden weggenommen haben, sollen citirt werden, sofern man die Gegenpartei dem Versprechen des spanischen Gesandten zuwider auch verfolge. 5. Der spanische Gesandte soll ersucht werden, dahin zu wirken, daß der Arrest auf Hauptmann Sasso's Güter aufgehoben und Dr. Birago angewiesen werde, den erstern vor seinem Richter in Lauis zu belangen, im nicht entsprechenden Fall sei nach dem frühern Sindicatsbeschluß zu exequiren. 6. Von der Honoranz des Bischofs von Como wird abgestanden, sofern sich dafür in den Decreten kein Grund findet. 7. Über die Beschwerde der Zollbeständer zu Lauis wird gefunden, daß der Zoll bezahlt werden müsse, es möge dann das zollpflichtige Vieh verkauft werden, wohin es auch sei. 8. Die Entscheidung des Zehntenstreites zu Pedaro und Gravesano gebührt den ennetbirgischen Gesandten. 9. Der Landvogt soll die Decrete von Lauis untersuchen und in Bezug auf die Gültigkeit seine Anträge an das Sindicat bringen; dann aber sollen die Kanzleien nach der Vereinigung alle als Regel dienenden Beschlüsse den Orten fortlaufend mittheilen, damit sie von daher fortgesezt werden können. 10. Den Landvögten bleibt das Recht, das Tragen verbotener Waffen zu erlauben, jedoch mit Beobachtung aller Vorsicht in Betreff der Personen. 11. Die Zusicherung des spanischen Gesandten, daß nach der Ernte die Ausfuhr des Getreides reichlicher werde gestattet werden, sei zu verdanken. 12. Dem eidgenössischen Agenten in Mailand wird berichtet, daß die Honoranz des Hauses Mailand an die ennetbirgischen Gesandten seit einigen Jahren ausgeblieben sei; er möchte sich also um die Ursache erkundigen und für die jährliche Übersendung derselben verwenden. 13. Bern stellt den Antrag auf Verbot der Fideicommisse; sofern aber die Unterthanen dagegen reclamiren sollten, möchten die regierenden Orte sich ihre fiscalischen Rechte vorbehalten, wenn ein Fideicommißinhaber malefizisch werde. 14. Es soll namentlich instruirt werden über das unförmliche Verfahren der Unterthanen bei Anbegehrung von Freiheiten, über Verleihung der Zölle auf die Kinder des Beständers, über Vergebung der Ämter, bevor diese ledig werden. 15. Zur Beilegung der Anstände zwischen den regierenden Orten der Grafschaft Bellenz und denen der ennetbirgischen Vogteien im Allgemeinen sollen von jeder Seite zwei Deputirte den Augenschein einnehmen und einen Vergleich zu bewerkstelligen suchen. Absch. 335. o. — **74.** (1697). Beim spanischen Gesandten und dem eidgenössischen Agenten soll darauf gedrungen werden, daß Mailand endlich einmal zur schon so lange verlangten Grenzberichtigung Hand biete. (S. Absch. 349. d.) **75.** Da aus einem Schreiben des spanischen Gesandten hervorgeht, daß er vom Gubernator wegen der Beilegung der Grenzstreitigkeiten noch keine Antwort erhalten hat, so wird er neuerdings ersucht dahin zu wirken, daß hiefür nach dem ennetbirgischen Sindicat Ort und Tag festgesezt werden. Auch dem Landvogt zu Lauis wird aufgetragen, diese Angelegenheit in Mailand zu urgiren. Absch. 357. k. — **76.** Erneuertes Begehren bei Mailand, zur Austragung der bekannten Grenzstreitigkeiten Ort und Tag festzusezen. (S. Absch. 378. k.) — **77.** (1698). Zürich wird bevollmächtigt, an den Gubernator betreffend Beilegung der Grenzstreitigkeiten ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mahnschreiben zu erlassen. Absch. 380. k. — **78.** (1699). Der Senat in Mailand erhielt vom Gubernator den Auftrag, die Deputirten zu dem Congreß betreffend die Grenzstreitigkeiten beförderlich zu ernennen. Es wird daher zu Handen der Jahrrechnung auch ein Vorschlag über die Bezeichnung der eidgenössischen Abgeordneten gemacht. (S. Absch. 412 a u. d.) — **79.** (1700). Es wird neuerdings auf Beschleunigung der Grenzbereinigung gedrungen, wobei man dem Sindicat die Bezeichnung von drei Abgeordneten zu solcher Bereinigung überläßt. (S. Absch. 438. g.) — **80.** Der mailändischen Regierung wird abermals die Beilegung der hängenden Grenzstreitigkeiten und anderer Anstände dringend empfohlen und dabei rügend auf das gewaltthätige Vorgehen der mailändischen Gemeinde Monte gegen die Leute von Vezio hingewiesen. Der Prinz von Vaudemont antwortete darauf unterm 18. August, man habe allzeit eine schriftliche Eingabe der Streitpunkte und der Rechtsgründe erwartet, ferner verlange der Senat, daß vor Bezeichnung der Abordnung für den Holzhau im Wald von Forcoretto Schadensersaz geleistet werde. Das Sindicat erklärt als Gegenantwort am 22. August, daß die von der Eidgenossenschaft schon längst bezeichneten delegirten Rathsmitglieder der Republiken vollkommen ermächtigt seien, definitiv die Angelegenheiten abzuthun, wie dies schon vor vier Jahren dem Marquese von Leganes war angezeigt worden. Die hängenden Streitsachen, über welche die Abgeordneten zu sizen haben, betreffen den Wald zu Forcoretto und den Berg zu Pajona, den Fluß Faloppia, die Einbrüche der Soldaten von Como und Varese auf Mendrisergebiet u. s. w.; die Zollsteigerungen, die gewaltthätige Handlung der Gemeinde Monte gegenüber von Vezio, die kleinen Inseln in der Tresa, alles Streitpunkte, deren Erledigung dringend nothwendig sei. Das Sindicat ist aber zur Überzeugung gekommen, daß man dazu nur durch unabläßige Mahnungen von Seite des eidgenössischen Agenten schon lange vor Zusammentritt der Jahrrechnung gelangen könne. Absch. 443. a. — **81.** In der Frage der Grenzbereinigung erfolgt von der mailändischen Regierung eine Antwort, welche die Beschuldigung enthält, als wenn die Orte die Nichterledigung dieser Angelegenheit selbst verschuldet hätten. In Anbetracht des Gesundheitszustandes des Königs von Spanien wird eine längere Verzögerung bedenklich befunden und daher dem spanischen Gesandten durch einen Ausschuß die Unrichtigkeit der erwähnten Beschuldigung und das dringende Gesuch um Ernennung einer Commission von Seite des Senats vorgetragen. Derselbe verspricht, hiefür neue Schritte zu thun, wie er dieses schon wiederholt gethan habe, mit der Bemerkung, es fehle nicht an der Regierung, sondern am Senat, der die schon erhaltenen Weisungen wegen der vielen Geschäfte nicht vollzogen habe; es dürfte daher ein Schreiben an den Senat selbst das Geschäft am besten fördern. Absch. 448. p. — **82.** (1701). Auf die Klage Lucerns, daß neue Territorialviolationen stattgefunden haben, wird zur Instruction in den Abschied genommen, wie man die Grenzstreitigkeiten einmal beilegen könne. Absch. 468. z. — **83.** (1703). Auf die Anzeige des spanischen Gesandten, daß der Senat zu Mailand zur Entscheidung der Grenzstreitigkeiten Deputirte erwählen werde, wird Oberst Amrhyn ersucht, den spanischen Gesandten zu bitten, er möge den Sindicatsabgeordneten frühzeitig Ort und Zeit der Zusammenkunft anzeigen, und wenn möglich diese auf den Tag nach dem Sindicat festsezen. Den Orten wird empfohlen, sich dahin zu einigen, daß behufs Ersparung von Kosten eidgenössischerseits nur zwei Herren aus der Mitte der Gesandten für diese Grenzbereinigung bezeichnet werden. Absch. 521. ee. — **84.** Da Mailand endlich seine Deputirten zur Grenzbereinigung ernannt hat, wird den Obrigkeiten der Antrag hinterbracht, die hierseitigen Abgeordneten ebenfalls beförderlich zu bezeichnen. (S. Absch. 536. y.) — **85.** (1704). Eine Beschwerde verschiedener Unterthanen, welche in Turin und in den savoyischen Landen als Maurer und Architekten arbeiten und entgegen dem Art. 18 des Bundes mit verschiedenen Auflagen beschwert werden, wird dem savoyischen Gesandten mitgetheilt und zur Remedur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

empfohlen. (S. Absch. 547. h.) — **86.** Die fortwährende Verzögerung der Grenzbereinigung gegen Mailand wird dem Interesse der Obrigkeiten und der Unterthanen als sehr nachtheilig gefunden und bemerkt, daß diese Angelegenheit vielleicht zu keiner Zeit besser zum Ziele geführt werden könnte, als jezt. Die Orte werden also ersucht, auf nächste Jahrrechnungstagsazung ihre Ehrengesandten hierüber zu instruiren. Absch. 549. v. — **87.** Der Senat in Mailand soll von den mit Mailand verbündeten Orten Namens sämmtlicher regierenden Orte um Bezeichnung von Ort und Zeit zu Vornahme der Grenzbereinigung angegangen werden, damit dieses Geschäft bei Anlaß des ennetbirgischen Sindicats könne erledigt werden. (S. Absch. 554. v.) — **88.** Zürich sucht das Grenzbereinigungsgeschäft zu verschieben, um dadurch einer Anerkennung Philipp V. als König von Spanien auszuweichen. (S. Absch. 555. n.) — **89.** Dem Gouverneur von Mailand wird zur Vornahme der Conferenz bezüglich der Grenzstreitigkeiten der Frühling oder die Sommerszeit vorgeschlagen, und dabei empfohlen, von den Streitobjecten durch tüchtige Ingenieurs Grundrisse aufnehmen zu lassen. Absch. 556. e. —

b. Handel und Verkehr; Sperren; Zollwesen; Import und Export.

Art. 90. (1686). Anläßlich der Geltendmachung der Beschwerden wider die mailändischen Zollsteigerungen wird eröffnet, daß in weit höherm Maße noch Schwierigkeiten mit Mailand bezüglich des Salzes und zwar mit Rükficht auf den Preis und auf den Transport bestehen. Diese Zuwiderhandlung gegen den Vertrag der XII Orte mit Kaiser Karl V. von 1552, den Vertrag der katholischen Orte mit dem König Philipp II. von Spanien und dem Abkommniß einiger Orte mit Herzog Franz Sforza II. von Mailand beeinträchtigt das gemeineidgenössische Ansehen in hohem Maße; denn seit vierzig Jahren bemüht sich die Eidgenossenschaft umsonst mit Bitten und Gesuchen und Protesten, daß die Salzlieferung bundesgemäß erfolge. In Mailand tritt man offenbar deshalb auf diese Begehren nicht ein, weil man glaubt, daß die italienischen Vogteien ihren Salzbedarf nirgend anderswoher als von Mailand beziehen können, sonst hätte man sich nicht so geduldet. Es ist Aussicht vorhanden, die Vogteien mit Salz von Hall oder Venedig versehen zu können. Da gleichzeitig seit leztem Jahr große Vorräthe noch vorhanden sind, die wohl für ein Jahr ausreichen, findet man den geeigneten Zeitpunkt gekommen, mit aller Entschiedenheit die Abstellung der schweren Neuerungen geltend zu machen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. a. — **91.** (1688). Abermalige Verhandlung über das bundeswidrige Benehmen von Mailand gegen die ennetb. Vogteien. (S. Absch. 129. f.) — **92.** Die Beschwerden wegen Steigerung der Zölle und des Salzpreises, sowie der Durchfuhr der Waaren im Mailändischen und der Soldrükstände werden persönlich und mittelst eines Memorials beim spanischen Gesandten erneuert. Absch. 139. e. — **93.** (1689). Es wird neuerdings in den Abschied genommen, was für Maßregeln man gegen Mailand wegen der Zoll- und anderer Beschwerden ergreifen wolle. Absch. 145. w. — **94.** Auf eine Beschwerde der Kaufleute zu Lauis, daß der Trinktabak von Genua seit ungefähr drei Monaten nicht mehr über das Mailändische wolle gefertigt werden, wird, um den verschiedenen bundeswidrigen Handlungen des mailändischen Staates einmal zu begegnen, eine Conferenz der mit Spanien verbündeten, die ennetbirgischen Vogteien mitregierenden Orte nach Lucern festgesezt, und zwar auf die Zeit, wo in den demokratischen Orten die Landsgemeinden vorüber sind. Absch. 149. tt. — **95.** (1693). Beschwerden über Grenzverlezungen während der mailändischen Sperre. (S. Absch. 253. f.) — **96.** Über den Antrag, bei Ponte Tresa auf das aus der Eidgenossenschaft in's Mailändische einzuführende Vieh einen Zoll aufzustellen, s. Absch. 261. b. — **97.** (1694). Was der nach Mailand abgeordnete Stadtschreiber Balthasar wegen der Beschwerden der ennetbirgischen Vogteien gegen das Mailändische berichtet, s. Absch. 281. a. — **98.** Bei Zürich wird zu Handen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

regierenden Orte der Antrag gestellt, es dürfe das aus dem Mailändischen an die ennetbirgischen Vogteien verabfolgte Korn nicht wieder außer das Land verkauft werden, da namentlich sehr viel nach Bünden ausgeführt worden sein soll, das aber auch nichts in die besagten Vogteien ausführen lasse. Inzwischen werden die Lauiser angewiesen, ein Verzeichniß des von dort außer das Land geführten Getreides einzugeben. Absch. 281. d. — **99.** Was wegen Beeinträchtigung der Vogteien von Seite der mailändischen Regierung beschlossen worden ist, s. Absch. 285. yy. — **100.** Dem eidgenössischen Agenten in Madrid wird empfohlen, auf eine schnelle Entschließung über die Formalitäten des Handelsverkehrs zwischen den ennetbirgischen Unterthanen und dem Mailändischen zu dringen. Absch. 294. f. — **101.** (1695). Lucern eröffnet instructionsgemäß, die mailändische Regierung habe dem Vernehmen nach den ennetbirgischen Vogteien abermals das Getreide abgeschlagen. Man will hierüber genaue Erkundigung einziehen, um nach Umständen dann die nöthigen Schritte thun zu können. Absch. 310. d. — **102.** (1696). Der Bericht des Landvogtes von Lauis, daß den Unterthanen wieder großer Mangel drohe, weil Mailand die Ausfuhr der Früchte unter den härtesten Strafen verboten habe, wird den Obrigkeiten zu hinterbringen übernommen. Absch. 342. r. — **103.** (1697). Der spanische Gesandte wird dringend ersucht, sich für die Verabfolgung der Früchte an die ennetbirgischen Unterthanen und für Beseitigung der Neuerungen in Betreff des Gebrauches der Wochenmärkte zu verwenden. Absch. 351. a. — **104.** (1699). Gegen das neue Verbot der Früchtenausfuhr aus dem Mailändischen wird dem Gesandten von den mit Spanien verbündeten Orten dringende Gegenvorstellung gemacht, welche indeß nur den Erfolg hat, daß den ennetbirgischen Unterthanen der dritte Theil des frühern limitirten Früchtenbezuges zugesichert wird. Die Conferenz dringt neuerdings auf größere Begünstigung in dieser Sache. (S. Absch. 412. a u. d.) — **105.** (1705). Den ennetbirgischen Unterthanen wird zugesagt, bei Erneuerung des Bundes mit Mailand ihren Klagen über Beschränkung des freien Verkehres möglichst Abhilfe zu verschaffen. Absch. 589. c. — **106.** (1706). Von den Landvögten in Lauis, Luggarus und Mendris wird berichtet, Prinz Eugen von Savoyen habe nach Eroberung der Stadt Mailand, wahrscheinlich wegen der Erneuerung und Beschwörung des mailändischen Capitulats, den ennetbirgischen Unterthanen den Kauf von Korn, Salz und andern Victualien auf das strengste verboten, und bitten daher um hochobrigkeitliche Assistenz. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen finden, es sollte in Erwartung der Tagsazung ein vorläufiges Gesuch an den Prinzen zu Gunsten dieser unschuldigen Leute behufs Wiedereröffnung des freien Handels und Wandels abgelassen und dem Landvogt in Lauis zur Bestellung übermittelt werden. Evangelisch Glarus nimmt die Sache ad referendum und verspricht baldige Mittheilung seiner Entschließung. Absch. 620. c. — **107.** Auf die Anzeige der Unterthanen und der dort residirenden Amtleute, daß, seitdem Mailand in andere Hände gefallen, der Bezug von Getreide und Salz und andern Lebensmitteln ihnen gesperrt werde, und auf deren Bitte, sie mit diesen unentbehrlichen Bedürfnissen zu versehen, wird dem spanischen Gesandten das Gesuch vorgetragen, diesen bedrängten Leuten laut des bei Anlaß der Solemnisation des Capitulats ertheilten Reverses mit Salz und Getreide an die Hand zu gehen. Von lezterm verspricht er sofort zweihundert Säke abfolgen zu lassen und nach Bedarf das Nöthige wieder nachzuliefern; in Betreff des Salzes glaubt er annehmen zu dürfen, daß noch genug im Lande sei, im gegentheiligen Fall werde er an Herrn de la Chapelle nach Solothurn schreiben, daß er burgundisches Salz in die Eigenossenschaft liefere. Es fällt übrigens in dieser Sache auf, daß die Unterthanen weder die Ursache der Sperrung angeben, noch Jemand zur Anhandnahme der Provisionen hieher geordnet, und entgegen den frühern Befehlen in ihrem Lande keine Vorräthe angelegt haben. Im Fernern wird beschlossen, das Salz von Lucern her unter obrigkeitlichem Namen über den Berg fertigen zu lassen, was der Obsorge Uri's empfohlen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird. Gleichzeitig verspricht Lucern, auf das erst ankommende Salz zu verzichten und sich dann an der spätern Lieferung zu erholen. Den ennetbirgischen Gemeinden aber wird die schriftliche Weisung ertheilt, anzugeben, wie viel Salz jede bedürfe, um die Fuhr darnach einrichten zu können, sowie Jemand anherzuschiken, welcher sich der Sache annehme. Absch. 621. d. — **108.** (1707). Die an Schwyz und Nidwalden gelangten Beschwerden über Sperrung des Verkehrs der ennetbirgischen Vogteien mit Mailand erscheinen als nicht glaubwürdig, und es wird daher weiterer Bericht abzuwarten beschlossen. (S. Absch. 633. o.) — **109.** Eine Anregung, gegen Mailand ebenfalls eine Sperre einzuführen, wird zur Instructionsertheilung ad referendum genommen. (S. Absch. 635. r.) — **110.** (1709). Nach dem Berichte der Gesandten von Schwyz sei den ennetbirgischen Vogteien nicht nur die Fruchtzufuhr aus dem Mailändischen abgeschlagen, sondern es werden auch noch die wenigen im Land selbst wachsenden Früchte außer Landes verführt, so daß großer Mangel herrsche und die Orte mächtig überlaufen werden. Man soll daher den Obern berichten, daß die Gesandten über das Gebirg instruirt werden, auf Abhilfe dieses Nothstandes bedacht zu sein. Absch. 691. aaa. — **111.** Laut dem Bericht von Zürich dauert die Fruchtsperre aus dem Gebiete von Mailand gegen die ennetbirgischen Vogteien noch fort, weshalb den Unterthanen in ihrer drükenden Noth Hilfe soll geleistet werden. Da jedoch nur vier der mitregierenden Orte vertreten sind, sonach kaum etwas Ersprießliches erzielt werden könnte, wird die Sache bis auf nächste allgemeine Zusammenkunft eingestellt. Absch. 701. k. — **112.** Es wird angeregt, ob man nicht etwa an den kaiserlichen Gesandten mit dem Gesuch gelangen soll, daß zur Linderung der Noth in den ennetbirgischen Vogteien die Einfuhr eines Quantums Früchte aus dem Mailändischen gestattet werde. Da aber von Seite der Vogteien selbst kein Gesuch vorliegt und eine daherige Verwendung leicht dahin führen könnte, daß die Fruchtsperre aus dem Mailändischen, wo ebenfalls großer Mangel herrscht, nur noch verschärft würde, wird der Anregung keine Folge gegeben. Absch. 704. g.

5. Abzug.

Art. 113. (1698). Da die Abzüge nicht nach den obrigkeitlichen Anordnungen, nämlich zehn vom Hundert bezogen werden, und die Landvögte sich zu großem Nachtheil der Kammer auch mit weniger als fünf Procent abfinden lassen, wird zur Steuer dieses Unfugs beschlossen, daß die Landvögte künftighin weniger als zehn Procent Abzug nicht mehr nehmen sollen, und daß diese Beträge nicht mehr in die Rechnungen der Landvögte gesezt, sondern dem nächsten Sindicat verrechnet werden. Die Landvögte erhalten hievon für ihre Mühewaltung fünf Procent. Weniger als zehn vom Hundert als Abzug zu gestatten, wird den Jahrrechnungen vorbehalten. Dieser Beschluß wird in den Abschied genommen, damit die Obern befehlen können, was sie für gut finden. Absch. 158. c. — **114.** Die Behauptung, daß Hab und Gut, das von einer zwölförtigen Vogtei in die andere, oder auch in eine andere eidgenössische Vogtei fällt, abzugfrei sei, erscheint bedenklich; vielmehr däucht dem Sindicat angemessen, daß hier das nämliche Verfahren gelte, wie in den deutschen Vogteien. Es wird den Obrigkeiten anheimgestellt, zu verfügen, ob in solchen Fällen unter zehn Procent herabgegangen werden soll. Zu beachten ist dabei, daß dieses Jahr nicht weniger als 7000 Kronen Heiratsgut von Lauis nach Mendris und umgekehrt kamen und die obrigkeitlichen Regalien ohnehin immer abnehmen. Lauis und Mendris bitten, sie mit beschwerenden Neuerungen zu verschonen. Absch. 158. d. — **115.** (1707). Der Abzug von zehn vom Hundert ist von Erbschaften, geistlichen und weltlichen Heimsteuern und allem Andern, was dem Abzug unterworfen ist, zu beziehen, da die vom Senat zu Mailand lezthin ausgegangene Bescheinigung ungenügend erscheint, ganz allgemein lautet und das specielle Verhältniß zu den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ennetbirgischen Vogteien gar nicht erwähnt. Abſch. 637. a. — **116.** Der Abzug gegen die Vogteien Bellenz, Bollenz, Riviera und Lifenen wird, obwohl hierüber keine Anhaltspunkte gefunden werden konnten, auf fünf vom Hundert festgesezt. Uri und Schwyz verlangen, daß die bisherige Abzugfreiheit unberührt gelassen werde. Abſch. 637. b. — **117.** (1708). Der Antrag von Zug, über den Abzug eine allgemeine Verordnung zu erlassen, wird von den Orten, die anläßlich des Conti'schen Abzuges keine Ortsstimmen ertheilten, in den Abschied genommen; die übrigen lassen es bei ihren Ortsstimmen bewenden. Abſch. 662. iii. — **118.** Mit Bezugnahme auf den leztjährigen Beschluß, der von der Mehrheit bestätigt wird, wollen Lucern und Uri den Abzug von geistlichen Personen nur von ererbtem Gut, nicht aber auch von der Aussteuer beziehen. Schwyz, Unterwalden und Zug behalten ihre hierüber ertheilten Ortsstimmen vor. Abſch. 665. b. — **119.** Die Vogteien Bellenz, Bollenz, Riviera und Lifenen sind schon vom Sindicat von 1690 laut altem Herkommen von jedem Abzug ledig erkennt worden, weshalb die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden das Gesuch stellen, vom leztjährigen Beschluß zurükzutreten. Wird ad referendum genommen. Die Beschlüsse von 1690 und 1694 werden in den Abschied eingerükt. Abſch. 665. c. — **120.** (1710). Zug beantragt die gemeinsame Regelung der Abzugverhältnisse in den ennetbirgischen Vogteien. Es wird den regierenden Orten überlassen, hierüber ihre Gesandten über das Gebirge mit Instructionen zu versehen. Abſch. 711. o. — **121.** Mit Stimmenmehrheit wird erkennt, daß auch von den Aussteuern von Töchtern, welche in fremde Klöster treten, der Abzug zu entrichten sei. Lucern will den Abzug auf Erbschaften, welche solchen Töchtern zufallen, beschränken gemäß Sindicatsbeschluß von 1701. Solothurn wünscht, daß bezüglich solcher Aussteuern geistlicher Personen keine Neuerungen gemacht werden. Abſch. 714. a. — **122.** (1711). Der Abzug von Aussteuern der in auswärtige Klöster tretenden Töchter beliebt nun allgemein. Die Landvögte haben die Pflicht, den Betrag dieser Aussteuern in Erfahrung zu bringen, und haben unter Umständen zur Erforschung der Wahrheit deren Eltern in Eid zu nehmen. Abſch. 729. a.

6. Polizeisachen; Gesundheitspolizei.

Art. 123. (1681). Über die Gesundheitsanstalten zwischen den ennetbirgischen Vogteien und dem Mailändischen s. Abschied 6. e. — **124.** Die Gesandten auf das ennetbirgische Sindicat sollen instruirt werden, beim Gesundheitsrath in Mailand auf die Abschaffung der Commissarien und auf die Öffnung der Pässe zwischen Italien und der Eidgenossenschaft hinzuwirken. Abſch. 6. s. — **125.** Über die Gesundheitsanstalten zwischen den ennetbirgischen Vogteien und dem Mailändischen s. Abſch. 10. c. — **126.** Verhandlungen der III Orte wegen des mailändischen Sanitätscommissärs in Mailand. (S. Abſch. 15. a.) — **127.** (1682). Berathung über die Gesundheitsanstalten an der eidgenössisch-mailändischen Grenze. (S. Abſch. 19. d.) — **128.** Über die Aufstellung von Gesundheitscommissarien an der eidgenössisch-mailändischen Grenze s. Abſch. 35. d. — **129.** (1695). Mit den Heiden und Zigeunern soll allerseits nach den alten Mandaten verfahren werden. Abſch. 297. i. — **130.** Verbotene Gewehre zu tragen soll weder Einheimischen noch Fremden bewilligt werden, ausgenommen ruhigen und ehrlichen Leuten zu ihrer eigenen Vertheidigung; wer eine solche Bewilligung hat, soll es dem Landvogt anzeigen. Abſch. 301. p. — **131.** (1696). Es soll in allen gemeinen Herrschaften ein Verbot publicirt werden, den Zigeunern oder Heiden den Aufenthalt zu gestatten und zwar bei 100 Kronen Buße; die Untervögte sollen die Fehlbaren dem Landvogt verzeigen. Abſch. 335. l. — **132.** (1709). Das Mandat gegen die Bettler soll streng gehandhabt werden. Abſch. 691. n.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Handel und Verkehr; Vorkauf; Zölle; Postwesen.

(S. auch unter Anstände mit Mailand; Beziehungen z. Bischof von Como.)

Art. 133. (1681). In Betreff der Klage Uri's, daß seine Angehörigen zu Urfern und im Livinenthal von den Zollern zu Magadino wider ihre alte Freiheit und den jüngst zu Bremgarten gemachten Vertrag bedrängt werden, wird gutbefunden, daß die Gesandten auf künftiges Sindicat allerseits instruirt werden, sich über die Sache zu erkundigen und dem Vertrag von Bremgarten Nachachtung zu verschaffen. Absch. 6. r. — **134.** (1689). Die Landvögte werden angewiesen, den Vorkauf zu verbieten, die alten Landesordnungen über den Früchtekauf zu publiciren und kein Getreide außer Landes zu lassen, sondern dasselbe vielmehr auf die inländischen Märkte zu leiten. (S. Absch. 163. a.) — **135.** (1693). Über die Frage, ob man den Auswärtigen, welche nichts in die Eidgenossenschaft hineinlassen, aus den gemeinen Vogteien etwas herauslassen wolle, behalten sich einige Orte vor, ihre Entschließungen Zürich mitzutheilen, damit den Landvögten von dort aus die nöthige Weisung ertheilt werden könne; die meisten Orte sprechen sich aber sogleich für Ausübung des Gegenrechtes aus. Absch. 259. mmm. — **136** u. **137.** Die Gemeinde Lauis beschwert sich über Beeinträchtigung in ihren Rechten durch den Postvertrag mit Muralt und Fischer. (S. Absch. 372. n u. bb.) — **138.** (1700). Die leztes Jahr auf Probe angenommene Verordnung, daß das Vieh nicht weiter als auf die Märkte von Lauis und Bellenz getrieben werde, wird von der großen Mehrheit der Orte für alle Zeiten als Regel und Ordnung angenommen. (S. Absch. 440. v.) — **139.** (1701). Das Verbot, das zum Verkaufe über den Berg geführte Vieh weiter, als auf die Märkte von Bellenz und Lauis zu treiben, wird bestätigt. (S. Absch. 468. aa.) — **140.** (1702). Die Beschränkung des Viehtriebs nach Italien auf die Märkte von Lauis und Bellenz wird mit einigen Vorbehalten wieder genehmigt. (S. Absch. 493. ww.) — **141.** (1703). Der Landvogt von Lauis und die Regenten der Landschaft Luggarus haben den regierenden Orten, beziehungsweise Zürich, den schriftlichen Antrag gemacht, es möchten wegen verschwundener Gefahr eines Angriffes und in Betracht, daß die Früchte nicht länger als zwei Jahre aufbehalten werden können, die obrigkeitlich aufgeschütteten Vorräthe wieder verkauft werden. Da man aber nicht wissen kann, was sich noch ereignen mag, hätte man besser befunden, die Früchte noch bis Johannistag zu behalten; aus Mangel an Instruction wird aber dieser Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 515. r. — **142.** (1710). So lange die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden in den Vogteien Bellenz, Bollenz, Riviera und Lifenen von den Unterthanen aller XII Orte keinen Zoll beziehen, sollen auch die Unterthanen der III Orte in den vier ennetbirgischen Vogteien zollfrei sein. Zürich und Glarus wünschen Einsicht in die Urkunden zu nehmen, auf welche sich die III Orte schon wiederholt berufen hatten. Absch. 714. d. — **143.** (1711). Uri verlangt, daß die Angehörigen von Bellenz, Bollenz, Riviera und Lifenen da, wo sie in eigener Gefahr und Wart Vieh und Waaren durchführen, keinen größern Zoll bezahlen sollen, als bisher üblich war; doch sollen sie dabei keinen Schmuggel oder Betrug treiben. Das Sindicat findet das Begehren, unter Vorbehalt des Gegenrechts, nicht unbillig und berichtet hierüber den Orten. Absch. 729. d.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Salzregal und Salzhandel.

(S. auch Anstände mit Mailand.)

Art. 144. (1681). Die Mißwirthschaft in der Salzverwaltung, die unmäßigen Preissteigerungen, unter denen Land und Leute schwer leiden und nur die fremden Pächter Nuzen ziehen, sowie der Abgang jeglicher Salzvorräthe, namentlich für Zeiten des Krieges und der Pest, hatten schon leztes Jahr dem Sindicat wünschbar erscheinen lassen, zum Vortheile der Vogteien die Salzverwaltung wieder den regierenden Orten zu übergeben. Da aber die Viertel der Landschaft mit dem Gesuch eingekommen, sie bei den schon mehrfach ertheilten und bestätigten Freiheiten verbleiben zu lassen, gegen die Zusicherung, künftig die nöthigen Vorräthe an Salz anzulegen, wird Auskunft verlangt, in welcher Weise diese Vorräthe zusammengebracht werden wollen. Demnach hat die Landschaft sich um die Salzpreise zu Luino und Canobbio erkundigt und die Taxe durch einen öffentlichen Ruf publiciren lassen. Diese Maßnahme wird ungenügend gefunden und deshalb verordnet, daß alle Salzverkäufer von je hundert Pfund jeweilen fünf Pfund zur Äufnung des anzulegenden Vorrathes an die Obrigkeit abgeben. Der Landrath hat über die Vollziehung alljährlich dem Sindicate Bericht zu erstatten, und der Landvogt und der Landschreiber werden ermächtigt, behufs Verminderung des Salzpreises bei künftigen Salzkäufen im Namen der regierenden Orte sich bei dem Gubernator von Mailand und dem Könige von Spanien in diesem Sinne zu verwenden. Absch. 8. a. — **145.** (1682). Gegen den leztjährigen Beschluß, daß jeder Salzverkäufer in Lauis und Mendris von je hundert Pfund fünf Pfund zur Anlegung eines Vorrathes abzugeben habe, ist die Landschaft beschwerend bei den Orten eingekommen, da diese Anordnung ohne Steigerung des Preises und folglich ohne Beschwerung des gemeinen Mannes nicht in's Werk gesezt werden könne. Demnach haben die Obrigkeiten diese Sazung wieder aufgehoben und den ehevorigen Zustand wieder hergestellt, wofür das Sindicat eine Schrift ausstellt. Da in zwei Jahren die Salzverwaltung zu Mailand von Neuem verliehen werden soll, wird den Obrigkeiten zu erwägen gegeben, ob nicht durch den eidgenössischen Agenten Abbate Crivelli eine Ermäßigung des Salzpreises, wie dies im Bündniß von 1634 versprochen, aber nie gehandhabt worden, zum Besten des ganzen Landes diesseits des Gotthard verlangt werden soll. Absch. 33. a. — **146.** (1683). Auf die Beschwerde der Abgeordneten auf das ennetbirgische Sindicat, daß den dortigen Unterthanen der Salzpreis immer gesteigert werde, wird von den V katholischen Orten der Gubernator von Mailand um Remedur angegangen. Absch. 53. b. — **147.** (1684). Oberst von Beroldingen berichtet, seine Namens der regierenden Orte bei Mailand gemachten Vorstellungen wegen Steigerung des Salzpreises und der schlechten Qualität des Salzes seien ohne Erfolg geblieben. Dieser Bericht wird verdankt und Beroldingen zugleich der Auftrag ertheilt, an den Gubernator zu schreiben und hierum in Kraft des Bündnisses das Recht nach Bellenz vorzuschlagen, lezteres jedoch in der Meinung, daß es auf Kosten der Unterthanen zu geschehen habe, denen der Nuzen auch allein zufalle. Absch. 65. g. — **148.** (1687). Nach Ablesung der Copien zweier Schreiben, das eine an den König von Spanien, das andere an den Gubernator zu Mailand, worin nachdrükliche Vorstellungen gegen die Steigerung der Zölle und des Salzes gemacht wurden, wird beschlossen, die Gesandten über das Gebirg sollen instruirt werden, alles Ernstes zu versuchen, daß sich die Unterthanen entschließen, das Salz von den Orten zu beziehen, damit dadurch die Vexationen der Mailänder ausgewichen werden können. Absch. 115. k. — **149.** Die regierenden Orte wären gegenüber der steten Mißachtung aller bestehenden Verträge in Bezug auf die Salzlieferung an die vier Vogteien entschlossen, entschiedene Stellung zu nehmen und vom Bezug des schlechten und theuern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mailändischen Salzes ganz abzugehen und andere Bezugsquellen zu suchen, sofern sich die vier Landschaften hiezu einverstanden erklären könnten. Einer Abordnung des Sindicats stellen aber die Landschaften Lauis und Mendris hiergegen das Bedenken vor, es möchte ihnen als Gegenmaßregel der Kornkauf im Mailändischen gesperrt werden, weshalb sie vorziehen, bei dem jezigen Stand der Dinge zu verbleiben. Das Sindicat wundert sich nicht wenig über diese Verstoktheit der Landschaften, die ihre eigene Wohlfahrt nicht erkennen und lieber der Willkür der mailändischen Salzpächter, welche jährlich gegen 15000 Kronen aus dem Land ziehen, preisgegeben sein wollen. Von einer Fruchtsperre im Allgemeinen kann keine Rede sein; in theuern Zeiten tritt sie ohnehin ein, und in wohlfeilen Jahren sind die Mailänder angewiesen, ihre Früchte hieher zu veräußern, da sie daraus ihr einziges Einkommen ziehen. Dies wird in den Abschied genommen. Absch. 117. a. — **150.** (1693). Es wird in den Abschied genommen, wie man für Lieferung von Salz sorgen könne, wenn Mailand solches abschlagen würde. Absch. 269. a. — **151.** (1707). Das Sindicat findet nothwendig, den Obrigkeiten die schon 1681 gestellten Anträge sehr zu empfehlen, dahingehend, daß alle Salzverkäufer im Land von jedem Centner Salz, den sie verkaufen, fünf Pfund zur Errichtung eines gemeinen Salzvorrathes dargeben sollen. Absch. 637 e.

9. Niederlassung; Vicinat; Freier Zug.

(S. auch Anstände mit Mailand; Kirchliches; Geistliche.)

Art. 152. (1686). Die Ertheilung von Vicinanzen an Fremde wird als sehr schädlich anerkannt und allgemein für gut befunden, daß keine Fremde mehr zu Vicinen angenommen werden sollten. Den gegenwärtig schon Angenommenen wäre ein Decret zuzustellen, daß sie ihre Güter durch Unterthanen der regierenden Orte zu bestellen haben. Dagegen wäre für diejenigen, welche auf dem Gebiete der regierenden Orte Güter oder Häuser kaufen und dieselben selbst bewohnen, eine Ausnahme zu machen. Das wird Zürich zur Beantragung bei den übrigen Orten mitgetheilt, damit hierüber auf die badische Jahrrechnung instruirt werde. Absch. 107. s. — **152**a. (1687). Die katholischen regierenden Orte treffen Anordnungen gegen die Gestattung der Niederlassung huguenottischer Piemontesen. (S. Absch. 115. kkk.) — **153.** (1689). Dem Ansuchen der Mainthaler, es wolle das früher zu Baden beschlossene Verbot der Auswanderung außer Landes in Ansehung ihrer Armuth und Verdienstlosigkeit aufgehoben werden, wird entsprochen und sowohl für sie, als die Vogteien Lauis, Mendris und Luggarus der Zug außer Landes wieder erlaubt, jedoch so daß der Landvogt um die Erlaubniß begrüßt werde, dieser aber dieselbe gratis zu ertheilen habe. Absch. 147. f. — **154.** (1700). Auf den Hinweis, daß Fremde, wenn sie in den eidgenössischen Vogteien etwas erben, zur Umgehung des Abzugs ohne Vorwissen des Landesherrn und Landvogtes von den Gemeinden Burgerrechte und Vicinanzen nehmen, oder daß Gemeinden gegen Gemeinden solche Burgerrechte oder Vicinanzen errichten, werden diese Mißbräuche zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 440. v. — **155.** (1701). Der Vicini und Burger halber, welche außer Landes wohnen, wird unter Genehmigungsvorbehalt beschlossen, daß dergleichen Angehörige während ihrer Lebzeit wenigstens ein Mal persönlich oder durch Vertreter sich vor dem Sindicat stellen; wenn der Hausvater abstirbt, liegt innert Jahresfrist die gleiche Pflicht dem ältesten Sohne für sich und seine Brüder ob, damit die Obrigkeiten wissen, was für Unterthanen sie in fremden Ländern haben. Absch. 472. b. — **156.** (1702). Was die Erneuerung des Landrechts betrifft, wird folgende weitere Fassung vorgeschlagen: Die Vicini, die außer Landes wohnen und das Land nie betreten, sind bei Verlust des Vicinats und der Vortheile, welcher sie als Schweizer genießen, schuldig, sich während ihres Lebens wenigstens ein Mal persönlich oder durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vertretung vor dem Landvogt zu stellen; nach dem Tode des Familienhauptes hat der älteste Sohn im Namen sämmtlicher Söhne innert drei Jahren sich ebenfalls zu stellen und von der Kanzlei darüber eine vom Landvogt besiegelte Urkunde herauszunehmen, wofür dem Landschreiber und dem Landvogt je ein Silberthaler zu bezahlen ist. Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, verliert sein Vicinat, das ihm nur durch das Sindicat wieder ertheilt werden kann. Absch. 496. a. — **157.** (1708). Da öfter von den Gemeinden angenommene Vicini vor der Bestätigung ihres Vicinats sich erfrechen, Liegenschaften zu kaufen, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet: Die Gemeinden haben die von ihnen angenommenen Beisaßen von Jahr zu Jahr dem Sindicat anzuzeigen, damit diese um die Bestätigung des Vicinats einkommen. Als Beisaße darf nur mehr angenommen werden, wer einen Taufschein und ein Wohlverhaltenszeugniß und den Besiz einigen Vermögens vorweist. Absch. 665. k. — **158.** Es wird festgesezt, daß künftighin die Bewerber um das Einsassenrecht oder Vicinat einen Taufschein, ein Zeugniß über bisheriges Wohlverhalten und einiges Vermögen vorweisen sollen, damit nicht das Land mit Armen, Banditen und sonstigen unnüzen Leuten angefüllt werde. Wer als Vicinus angenommen wird, hat bei dem nächstfolgenden Sindicat um die Bestätigung des Vicinats anzuhalten. Absch. 666. c.

10. Kriegs- und Militärwesen; Werbungen.

Art. 159. (1682). Da der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß bisweilen Officiere aus dem Mailändischen nach Lauis und in die ennetbirgischen Vogteien kommen und zu besserer Bestehung der Musterungen von den Unterthanen mitnehmen, oder diese ihnen nachlaufen, so soll behufs Abstellung dieses Mißbrauchs, woraus, wenn die Minister davon Kenntniß erhielten, leicht Verlegenheiten entstehen könnten, allerseits gehörig instruirt werden. Absch. 31. o. — **160.** (1685). Uri ahndet, daß die Unterthanen ohne obrigkeitliche Bewilligung Freicompagnien in fremden Diensten halten. Einige Orte wollen diese aufheben, andere aber glauben, weil die Hauptleute unter hochdeutschem Namen und Trommelschlag als Particularen ihr Glük suchen, hätte ein solches Einschreiten nach so langem Zusehen den Anschein einer Rache gegen Spanien. Anders wäre es, wenn sie ohne Erlaubniß eidgenössische Knechte mit sich nehmen würden; in diesem Fall könnten die Orte diesen Leuten die Werber abstellen, auch die Landvögte den eidgenössischen Knechten an den Päßen den Durchzug verweigern. Sollte sich in'sbesondere erwahren, daß Herr Grocchi fünfzehn Soldaten mit solchen Patenten und falscher Liberei in den Dienst fortgeführt habe, so würde sich gebühren, ihn hierum zur Verantwortung zu ziehen. Absch. 85. k. — **161.** (1686). Die Werbungen betreffend sind die Ansichten getheilt; die Einen wollen alle Werbungen von der Bewilligung der Orte abhängig machen, die Andern aber den Sindicaten die Ermächtigung geben, je nach Beschaffenheit der Zeiten und Fürsten, für welche geworben wird, Bewilligung zu ertheilen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. d. — **162.** (1687). Die Anwerbung von fremden und unnüzen Kerls, die freiwillig gehen wollen, wird dem Oberst Neurone wiederum für ein Jahr mit Mehrheit erlaubt; doch sind sie den Landvögten vorzustellen, welche sie anfragen, ob sie freiwillig sich anwerben ließen, und dafür sorgen, daß keine eidgenössischen Unterthanen aus dem Lande gehen. Absch. 117. e. — **163.** (1689). Da Beschwerde geführt worden ist, daß in den wälschen Vogteien die drei Landesauszüge sich bereits auf Kosten der Gemeinden verpflegen lassen und Kraut und Loth angeschafft haben, während nur Mendris Befehl erhielt, sich in Bereitschaft zu sezen, wird von den regierenden Orten außer Schwyz den Landvögten behufs Vermeidung unnüzer Kosten die Weisung ertheilt, jeden Orts einen unparteiischen Ausschuß zu ernennen, welcher Kraut und Loth anzuschaffen habe, und im Übrigen die Gemeinden bis zum Abmarsch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit allen Kosten zu verschonen. Wegen der bisherigen ungerechtfertigten Kosten soll auf dem nächsten Sindicat eine Untersuchung gepflogen und die Urheber derselben damit belegt werden. In Betracht der abnehmenden Gefahr sollen diejenigen, welche ihr Brod auswärts verdienen müssen, nicht gehindert werden, das Land zu verlassen. Absch. 155. o. — **164.** Auf die Klage, als seien die ennetbirgischen Vogteien wegen Bereithaltung ihrer Mannschaft zu sehr in Anspruch genommen worden und als haben sie selbst unnöthige Kosten gemacht, wird zu allseitiger Instruction auf das Sindicat in den Abschied genommen, über die ungebührlichen Kosten eine Untersuchung anzustellen und im Weitern zu berathen, ob es nicht gut wäre, diese Vogteien als Ersaz für die Mannschaft mit einer Geldleistung zu veranlagen, wobei jedoch den Obrigkeiten jeweilen vorbehalten wäre, entweder die Mannschaft oder die Geldleistung zu verlangen. Absch. 156. t. — **165.** (1692). Daß und wie die ennetbirgischen Vogteien die Kosten der Wache in Augst zu tragen haben, zeigt Abschied 240. m. **166.** Die Mehrzahl der regierenden Orte ist instruirt, von den ennetbirgischen Vogteien gemäß dem Abschied von Baden die Bezahlung ihres Treffnisses von 864 Thalern (das Exemplar von Basel hat 960 Thaler) für die eidgenössische Besezung des Passes zu Augst zu fordern. Die Landschaften Lauis und Mendris verweisen aber mit so beweglichen Worten auf ihre höchste Noth und Armuth, zu der auch noch die diesjährigen Verwüstungen durch Ungewitter kommen, daß die Gesandten sie des Mitleids würdig erachten und die weitern Verfügungen ihren Obern überlassen. Absch. 242. e. — **167.** Auf die Vorstellung, daß von Vielen, die nicht aus den regierenden Orten sind, in den gemeinen Vogteien Recruten geworben werden, wird der Abschied vom Mai 1690 verlesen und dieser Gegenstand zu weiterer Erdauerung in den Abschied genommen. Absch. 246. p. — **168.** (1693). Das in Gemäßheit früherer Abschiede erneuerte Werbverbot in den Vogteien s. u. Gemeine deutsche Vogteien Art. 89. — **169.** (1694). Solchen, die nicht aus den regierenden Orten, oder nur neu eingekaufte Burger oder Landleute sind, oder nicht in den Orten wohnen, soll, auch wenn sie von ihrer Obrigkeit eine Bewilligung vorweisen, die Werbung nicht gestattet werden. Absch. 284. ll. — **170.** (1695). Oberst Neurone, Hauptmann Sebastian Maderni und Hauptmann Ferdinand Canevali wird die frühere Erlaubniß bestätigt, in diesen Landschaften unnüzes und müßiges Gesindel für venetianische Dienste unter folgenden Bedingungen anzuwerben: 1. Die Werbungen dürfen nur von schweizerischen Unterthanen vorgenommen werden. 2. Jeder angeworbene Soldat ist dem Landvogt vorzustellen. 3. Es dürfen keine eidgenössischen Unterthanen nach Spanien angeworben werden. Lucern und Basel willigen in diesen Beschluß nicht ein. Absch. 303. f. — **171.** (1702). Die Landvögte werden nochmals angewiesen, die ihnen leztes Jahr übersandte Verordnung über den Schirm des Vaterlandes genau zu vollziehen. (S. Absch. 485. t.) — **172.** Der Landvogt von Lauis berichtet, es sei ihm nicht möglich, die drei Auszüge gemäß der leztjährigen Verordnung über den Schirm des Vaterlandes ganz gehörig einzurichten, indem während des Sommers die ansehnlichste Mannschaft in der Fremde sei; ferner verlangen die Hauptleute, Lieutenants, Fähndriche und Wachtmeister mit ihren Dienern das ihnen früher zugestandene Tragen der verbotenen Waffen, worin er nichts Nachtheiliges erblike; endlich beklagen sich die Unterthanen, daß sie wegen Geldmangel und weil ein Jeder nur etwas Bestimmtes für den Hausbrauch auf dem mailändischen Gebiet aufkaufen könne und ein mehrerer Bezug per sfroso mit Leib- und Lebensgefahr und mit Abschlag des sonst Erlaubten verbunden sei, unmöglich die ihnen auferlegten 2000 Säke Früchte zusammenbringen können; indessen seien doch 1000 Säke bestellt. Hierauf erhält der Landvogt die Weisung, mit Zuzug des Landshauptmanns die drei Auszüge, so gut es bei der Beschaffenheit der Mannschaft möglich sei, zu organisiren; mit der Anschaffung von 1000 Säken Früchte wolle man sich für ein Mal begnügen; des Waffentragens

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halber lasse man es bei der zulezt gemachten Verordnung ohne Erweiterung bewenden. Absch. 485. x. — **173.** Befehl, die Hochwachten und Feuerzeichen einzurichten und über das Herannahen feindlicher Heere zu berichten. (S. Absch. 493. h.) — **174.** (1704). Schwyz bringt vor, den gemeinen ennetbirgischen Vogteien sei auferlegt worden, bei Vaterlandskriegen anfänglich 1200, hernach aber 900 Mann den katholischen Orten zu stellen, wessen sich aber dieselben dem Vernehmen nach weigern. Es sei daher instruirt, die Ansichten der regierenden katholischen Orte zu erforschen, und namentlich von Lucern zu vernehmen, was es zur Zeit des Wartauergeschäftes 1695 darüber an die ennetbirgischen Vogteien geschrieben und was diese darauf geantwortet haben. Dieser Gegenstand wird ad referendum genommen. Absch. 564. l. — **175.** (1708). Gegenüber dem von den Gesandten von Zug mitgetheilten Gerücht, die ennetbirgischen Vogteien hätten sich für den Zuzug zu den katholischen Orten mit Geld ausgekauft, wird zur Entkräftung dieses unwahrhaften Wahnes einstimmig in den Abschied aufgenommen, daß dies in Wahrheit nicht bestehe, vielmehr genugsame entgegengesezte Veranstaltungen gemacht seien, von denen öffentlich nicht solle geredet werden. Absch. 679. m. — **176.** (1711). Der Gesandte von Basel verlangt ein allgemeines Werbverbot. Die Werbungen sind wirklich verboten und werden nur solchen zugelassen, welche hierzu Bewilligung von der Mehrzahl der regierenden Orte haben. Absch. 729. m.

11. Geschüze in Irnis.

Art. 177. (1686). Der Aufseher der Geschüze zu Irnis, Pannerherr Ciprian Giudice, erhält den Auftrag, eine Kostenberechnung für Reparatur des Gebäudes, in welchem die Geschüze liegen, aufnehmen zu lassen, da das Gebälke und der Dachstuhl verfault sind und den Einsturz drohen. Die Kosten veranschlagt Giudice auf ungefähr 200 Kronen. Absch. 103. b. — **178.** Der Zeugwart Giudice von Irnis verlangt für Reparatur des dortigen Geschüzhauses die Bezahlung einiger Extrakosten. Es wird bei der Baufälligkeit dieses Zeughauses beantragt, die dort verwahrten Stüke unter die Orte zu theilen, um eines Neubaues und der jährlichen Verwaltungskosten enthoben zu sein. Absch. 104. b. — **179.** (1687). Die auf 120 Philippsthaler veranschlagten Kosten der Reparatur des Zeughauses zu Irnis sollen zur Hälfte im Jahr 1688 und zur Hälfte im folgenden Jahr dem Pannermeister Giudice bezahlt werden. Absch. 117. c. — **180.** (1697). Lucern beantragt zur Vorsorge auf alle Eventualitäten die in einem Gaden zu Giornico verwahrten großen Stüke von alter Gattung, die auf faulen Lafetten ruhen, in eine brauchbare Form umgießen zu lassen, auf Räder zu stellen und an einem geeigneten Ort in Bereitschaft zu halten. Dieser wohlmeinende Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 360. l.

12. Kirchliches; Geistliche.

(S. auch unter Anstände mit Mailand; Beziehungen zum Bischof von Como.)

Art. 181. (1682). Da dem Vernehmen nach der Cardinal und Erzbischof Visconti von Mailand sich behufs Vornahme einer Visitation in's Livinenthal begeben soll, wird anständig erachtet, denselben mit Schießen und andern Ehrenbezeugungen zu empfangen. Uri soll den Landvögten in den ennetbirgischen Vogteien die angemessenen Weisungen ertheilen. Absch. 29. b. — **182.** (1684). Die Landvögte und Landschreiber zu Lauis und Luggarus erhalten die Weisung, die Einvernahme weltlicher Kundschaften durch den geistlichen Richter gegen geistliche Beklagte nach bisheriger Übung zu gestatten und zu vermitteln. (S. Absch. 65. c.) — **183.** (1685). Es erscheint dringend geboten, dem päpstlichen Nuntius und dem Bischof von Como die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nothwendigkeit vorzustellen, die ungebührlichen Unkosten, welche den Gemeinden bei den bischöflichen Visitationen erwachsen, abzuthun, da beispielsweise bei der lezten Visitation in dem armen Mainthal allein 600 bis 700 Kronen Kosten draufgegangen sein sollen. Absch. 82. b. — **134.** Der Bischof sollte ersucht werden, nicht so leichthin allerhand jungen Knaben die erste Tonsur und die vier niedern Weihen zu geben, da viele diese einzig deshalb nehmen, um sich der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Absch. 82. c. — **135.** Über den Bericht des Landvogtes, daß viele Künstler und Handwerker aus der Vogtei Lauis sich in unkatholische Länder begeben, dort sich viele Jahre aufhalten, junge Leute nachziehen und in Gefahr der Religionsänderung verfallen, wird eine Berathung sämmtlicher katholischer Orte in Baden vorbehalten. Vor der Hand hält man dafür, daß die Landvögte gut thun würden, jungen Leuten solche gefährliche Reisen abzuschlagen, über lange abwesend Gebliebene Erkundigungen einzuziehen und bei Entdekung verdächtiger Umstände sie zur Verantwortung in ihr Vaterland zu citiren. Dann sollte in Baden für alle vier Vogteien ein Mandat verabredet werden, kraft welchem alle Abreisenden und Abwesenden bei Strafe verpflichtet würden, alljährlich auf die österliche Zeit heimzukommen und daselbst ihre katholischen Pflichten zu erfüllen. Absch. 90. k. — **136.** (1693). Da in den gemeinen Herrschaften verschiedene Collatoren beim Tode solcher Geistlicher, welche sich nicht ausgekauft haben, das jus spolii prätendiren und deren ganze Verlassenschaft an sich ziehen, so wird dieser Gegenstand in den Abschied genommen, damit über den Auskauf eine billige Verordnung entworfen werde. Absch. 259. nnnn. — **137.** (1697). Der Rath und die Regenten zu Lauis lassen beschwerend vorbringen, der Gubernator verweigere den Geistlichen aus den wälschen Vogteien, welche auf mailändische Pfründen gewählt werden, das Placet, unter dem Vorwand, daß die Sazungen der Vogteien die Wahl eines mailändischen Priesters auf Pfründen in den erwähnten Vogteien nicht zugeben. Die Unrichtigkeit dieses Vorwandes wird dem Gubernator schriftlich vorgestellt und derselbe ersucht, es bei dem bisherigen gegenseitigen Verfahren verbleiben zu lassen. Absch. 372. m. — **138.** (1698). Mit Schreiben vom 2. Februar verdankt der Gubernator die Anzeige, daß mailändische Priester auch auf die ennetbirgischen Pfründen zugelassen werden und versichert, daß auch mailändischerseits gegen die Priester aus den ennetbirgischen Vogteien die gleiche Wahlfreiheit werde beobachtet werden. Da aber hiebei berichtet wird, in Lauis bestehe ein Decret, welches auf die dortigen Pfründen keine mailändischen Priester zulasse, so wird der Landvogt unter Übersendung des Schreibens des Gubernators zu diesfälligem Bericht eingeladen. Absch. 380. n. — **139.** Der Landvogt zu Lauis übersendet einen Auszug aus dortigem Decretenbuch, gemäß welchem jedem Collator geistlicher Pfründen freistehe, solche beliebig, also ohne Ausschluß der Fremden, zu vergeben. Damit verbindet er die Bitte, die schriftliche Zugabe des Gubernators, daß den eidgenössischen Angehörigen der Genuß der mailändischen Pfründen auch offen stehe, solle in den Kanzleien aller regierenden Orte vorgemerkt und der Gubernator angegangen werden, diese schriftliche Erklärung durch den Senat zu Mailand decretsweise approbiren und registriren zu lassen. Aus Mangel an Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 382. g. — **190.** (1699). Gegen einen neulichen Beschluß des spanischen Hofes, daß ohne sein Placet keine fremden Geistlichen, worunter man auch die Eidgenossen verstehen wolle, auf die mailändischen Beneficien zugelassen werden sollen, werden dringende Gegenvorstellungen gemacht. (S. Absch. 412. a.) — **191.** (1708). Geistliche sind nur dann als Vormünder oder Verwalter zuläßig, wenn sie testamentarisch hiezu berufen werden; überdies hat jeder Geistliche noch einen weltlichen Bürgen zu stellen, der für das minderjährige Gut vor dem weltlichen Richter Rede und Antwort gibt. Das Vermögen dieses Bürgen muß größer sein, als dasjenige des Minderjährigen, welches er verbürgt. Absch. 665. i.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Beziehungen zu dem Bischof von Como.

(Man sehe auch unter Anstände mit Mailand.)

a. Jurisdictions- und Competenzanstände.

Art. 192. (1685). Verschiedene Beschwerdepunkte des Bischofs von Como gegen die ennetbirgischen Beamten werden katholisch Glarus, Freiburg und Solothurn, die davon keine Kenntniß hatten, abschriftlich mitgetheilt, damit darüber allseitig auf das ennetbirgische Sindicat instruirt werde. Zur Instruction wird ebenfalls empfohlen der Anstand wegen der Post von Mailand, beziehungsweise der doppelten Taxation der Briefe. Absch. 79. hhh. — **193.** In Betreff der von dem päpstlichen Nuntius eingegebenen Klagepunkte laden die Gesandten sofort nach Ankunft in Lauis den Bischof schriftlich ein, die einzelnen Beschwerden und die Landvögte, wider welche er sich zu beklagen habe, namhaft zu machen, damit die Obrigkeiten gemäß ihrer allzeit an den Tag gelegten Geneigtheit den Mißbräuchen abhelfen können. Diese Klagepunkte sind aber den Gesandten erst am Tage vor ihrer Abreise von Lauis zugegangen; sie werden von denjenigen Orten, die sich Mühe gegeben, genaue Erkundigungen über den Sachverhalt bei den Landvögten, Beamten und Privaten anzustellen, folgendermassen erledigt: 1. Die Landvögte bestreiten, die Verrichtung von Arbeiten an Sonntagen da, wo die geistliche Obrigkeit Erlaubniß ertheilt hatte, abgeschlagen zu haben. Namentlich bestreitet dies der Landvogt von Mendris, der nur zwei Gemeinden die von Landvogt Vogelsang und Landvogt Brun ertheilte Bewilligung bestätigt haben will. Der Hinweis des Bischofs auf die Gebräuche im Herzogthum Mailand wird nicht als statthaft anerkannt, da jene für die eidgenössischen Lande gar nicht maßgebend sind. 2. Die Mehrzahl der katholischen Orte verwahrt sich gegen die Zulage, als hätten sie je eingewilligt, daß die geistlichen Behörden ohne Begrüßung des Landvogts über Laien in Sachen und Fehlern, welche von Geistlichen begangen wurden, Untersuchung anstellen dürfen; wohl sei dem Landvogt anheimgegeben worden, dies zu gestatten, wenn die Betreffenden nicht nach Como vorgeladen, sondern im Land selbst verhört werden. Unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung wird gutbefunden, dies zu Männiglichs Verhalt durch einen öffentlichen Ruf kund zu machen. 3. Nach Recht und Billigkeit wird angeordnet, daß die bischöflichen Amtleute sich wider die Priester der weltlichen Weibel bedienen können. 4. Die Zulagen, als hätten sich die Oberamtleute bei Erledigungen von Pfarreien in die Sache gemischt und die heimlichen Umtriebe und Unterhandlungen begünstigt und sie nicht vielmehr zu verhindern gesucht, wird unter Bezugnahme auf die Inanspruchnahme der Landvögte gerade durch mehrere Generalvicarien zurükgewiesen und verordnet, daß zur Vermeidung aller Ungebühr die heimlichen Practiken und die Aufnahme der Stimmen von Haus zu Haus ganz verboten und die Pfarrwahlen in offenen freien Gemeindeversammlungen vorgenommen werden sollen. Bezüglich des vom Bischof erwähnten Falles in der Pfarrei Isone haben die Gesandten kein Wissen und überlassen die daherige Verantwortung den drei Bellenz regierenden Orten. 5. Die Vertuschung von Fehltritten der Geistlichkeit betreffend, gibt der Landvogt von Lauis nicht zu, von dem Pfarrer von Bonesana, noch von irgend Jemand seinetwegen Geld empfangen zu haben, gesteht aber ein, daß er von dem Vater des Pfarrers von Bedano aus andern Ursachen eine Verehrung erhalten habe. Von dem, was mit Dierico Fontana von Rancate vorgegangen, haben die Gesandten keine Kenntniß, ebenso geht sie die Geschichte des Caplans von Mon(te)carasso, das in's Gebiet von Bellenz gehört, nichts an; dagegen finden sie, daß solche heimliche Vergleiche unstatthaft sind, und Missethaten von Geistlichen dem Bischofe, dessen Beamte gegen die Landvögte Gegenrecht üben, angezeigt werden. 6. Was die Visitation und die Rechnungsabnahme der Spitäler betrifft, verbleibt es gegen die Prätensionen des Bischofs durchaus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei der bisherigen Ordnung, die dies einzig und allein in die Competenz der Gesandten verweist. 7. In Betreff der Angelegenheit des Johann Baptist Seregno haben die Gesandten weit eher Grund sich über Eingriffe in ihre Befugnisse zu beschweren, als der Bischof dies für sich behaupten kann. Deshalb verbleibt das Sindicat einfach bei der vormaligen Beschlußfassung. Absch. 82. a. — **194.** Der Nuntius beschwert sich schriftlich über die Beeinträchtigungen, welche der Bischof von Como von den ennetbirgischen Beamten immerdar erfahre. Es wird demselben getreuer Bericht an die Obrigkeiten zugesichert, und daß diese die gebührenden Verfügungen treffen werden. Absch. 92. x. — **195.** (1686). Der Nuntius gibt gegen das jüngst auf dem Sindicat zu Lauis publicirte Edict, daß kein Angehöriger der regierenden Orte ohne Vorwissen und Bewilligung der weltlichen Obrigkeit von irgend einem fremden Richter als Kundschaft einvernommen werden dürfe, ein Memorial ein, indem durch dieses Edict die Rechte des Bischofs und die Immunität der Geistlichen verlezt sei. Er verlangt, daß durch ein anderes Edict der geistliche Richter ausgenommen werde. Der in der daherigen Berathung ertheilte Bericht, daß der Bischof das obrigkeitliche Edict von Kirchen und andern öffentlichen Orten habe abreißen und ein anderes dafür anheften lassen, erregt allgemeine Verwunderung. Auf Verlangen des Nuntius begibt sich ein Ausschuß zu ihm, um seine Gründe anzuhören. Daselbst wird neuerdings der Erlaß eines zweiten Edicts behufs Eximirung des geistlichen Richters verlangt. Dieses Geschäft wird seiner Wichtigkeit wegen zur Berichterstattung an die Obrigkeiten und zum Zweke der Instruction auf die badische Jahrrechnung in den Abschied genommen, wobei auch erwähnt werden soll, daß der Nuntius die Anwendung der Tortur gegen eine Weibsperson vor dem geistlichen Richter in Como als wohl befugt in Schuz genommen habe. Absch. 107. m. — **196.** (1687). Über den Jurisdictionsstreit zwischen dem Bischof und den regierenden Orten wird den V katholischen Orten ein Gutachten behufs Instructionsertheilung auf die badische Jahrrechnungstagsazung hinterbracht. Absch. 113. b. — **197.** Über den auf lezter Conferenz in Lucern behandelten und noch nicht vollständig vorberathenen Jurisdictionsstreit wird auf abermalige Anregung des Nuntius unter den katholischen Orten außer Schwyz folgende Erklärung angenommen: 1. Dem bischöflichen Tribunal zu Como wird zugestanden, in rein kirchlichen Dingen und gegen geistliche Personen ohne Begrüßung des Landvogtes Kundschaften aufzunehmen; 2. in dem beanstandeten Artikel der Publication sollen die Worte: che nessuno debbe ricorrere da giudice forestiero, also ersezt werden: che percio restino aboliti tutti gli editti per questa causa emanati; 3. in wie weit in schweren Sachen Kundschaften nach Como citirt werden mögen, werde auf dem Sindicat berathen werden. Nach Eröffnung dieser Erklärung an die mitregierenden Orte der andern Religion, wird der Gegenstand mit Vertröstung der Genehmigung von ihnen in den Abschied genommen. Absch. 115. l. — **198.** Es erscheint unstatthaft, daß die Unterthanen auf ihre Kosten nach Mailand und Como zur Ablegung von Kundschaften zu gehen angehalten werden sollen, da sowohl der Erzbischof von Mailand, als der Bischof von Como ihre Vicarien im Lande haben. Das bischöfliche Tribunal von Como gibt folgende fünf Beschwerdepunkte ein: 1. Das Verbot, bei 100 Kronen Buße in Forderungssachen vor keinem geistlichen Richter zu erscheinen; 2. die Buße von 100 Kronen für Alle, welche Processe an auswärtige Gerichte bringen oder dabei mitwirken; 3. das Verbot, bei 400 Kronen Strafe seine Töchter wegen Verschleppung ihres Erbes in ausländische Klöster zu senden; 4. die Bestimmung, daß Geistlichen bei 100 Kronen Strafe der Aufenthalt verboten ist in Orten, wo sie nicht heimatberechtigt oder domicilirt sind; 5. die Strafe von 100 Kronen auf Geistliche, die sich Wahlumtriebe erlauben. Der erste Punkt datirt schon von 1513, die andern sind sämmtlich seit mehr als dreißig Jahren in Kraft und werden alle zwei Jahre publicirt. Um dem ersten Punkte den Anschein der Odiosität zu nehmen, beliebt dem Sindicat, statt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Wortes geistliches Gericht, fremdes Gericht zu sezen, in welchem Begriff das erstere auch enthalten ist. Sodann will man zugeben, daß man in Betreff der Aussteuer oder jährlichen Leibgedinge der Klosterfrauen das geistliche Gericht als zuständig anerkennen mag. Die übrigen vier Punkte aber werden einfach belassen. Gleichzeitig wird der Bischof durch seinen anwesenden Generalvicar ersucht, bei künftigen Visitationen die Gemeinden mit den hohen Kosten zu verschonen, da nach dem Concil von Trient diese Kosten von den Bischöfen zu tragen sind. Ferner wird der Bischof ersucht, die Bußen, welche geistlichen eidgenössischen Unterthanen auferlegt werden, den armen Kirchen im Lande zuzuwenden. Was die Bewilligungen zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen betrifft, wird erklärt, daß diese nur dann Geltung haben, wenn sie sowohl vom Landvogt als dem geistlichen Richter ertheilt werden. Die Landvögte haben keine Befugniß, einseitig solche Bewilligungen zu geben; den Müllern ist die Sonntagsarbeit ganz verboten. Barbiere, Brantweinschenker und Tabaksverkäufer haben ihre Locale während des Gottesdienstes zu schließen. Absch. 117. b. — **199.** Das Comergeschäft wird auf das Sindicat zu Lauis verwiesen. (S. Absch. 125. b.) — **200.** (1694). Nach Einsicht der Acten im Streite mit dem Bischof von Como, gemäß welchen er bei der Wahl einiger Priester das heimliche Mehr einzuführen sucht, den obrigkeitlichen Beamten bei Aushingabe des Wahlplacets die billige Recognition verweigert und die Dispensation der Feiertagsarbeit intendirt, und auf den Bericht, daß der unterwaldische Landvogt zu Luggarus, welcher auf Befehl des ennetbirgischen Sindicats auf dem bald zweihundertjährigen Herkommen bestanden, von der Curie in den Bann gethan worden sei, wogegen Unterwalden die gemeine obrigkeitliche Hilfshand anrufe, wird von den evangelischen Orten beschlossen, den katholischen Orten, „als welche und deren Religionen dies Banngeschäft am meisten concernire," zu überlassen, ein Mittel ausfindig zu machen, ihnen aber zur Erhaltung des obrigkeitlichen Ansehens zu aller Billigkeit verhilflich zu sein. Absch. 293. e. — **201.** Von den V katholischen Orten und katholisch Glarus wird den übrigen mitregierenden Orten die Ansicht eröffnet, in den Beschwerden gegen den Bischof von Como wegen Eingriffen in die obrigkeitlichen Rechte nicht nachzugeben; da sich aber der Nuntius zu einer diesfälligen Verwendung geneigt zeigte, so wird an dieselben zugleich die Anfrage gestellt, ob sie ihnen unter Vorbehalt der endlichen Entscheidung Vollmacht zum Versuch einer Ausgleichung ertheilen wollen, oder aber vorziehen, auf dem etwas weitläufigern Wege einer vorherigen Conferenz die geeigneten Maßregeln zu berathen. Absch. 294. b. — **202.** (1695). Über die Anstände mit dem Bischof von Como, der auf das im März von Zürich aus an ihn erlassene Schreiben noch keine Antwort ertheilt hat, werden folgende Vorschläge zur Instruction in den Abschied genommen: 1. Die Wahl der Pfarrherren gebühre den Weltlichen; das diesfällige Verfahren sei von der Obrigkeit dem alten Herkommen gemäß vorzuschreiben; für die dem Landvogt verursachten Kosten bei der etwas fehlerhaften Wahl des Pfarrherrn in St. Bartholome sei die Gemeinde zu billiger Erstattung anzuhalten. 2. Die Canonicate und Pfarreien, welche von gewissen Familien gestiftet sind und also unter Patronatrecht stehen, sollen eine Recognition von 10 bis 12 Kronen, die übrigen aber laut Herkommen eine solche von 25 Kronen bezahlen. 3. Da die Bewilligung zur Arbeit an Feiertagen laut Vergleich mit der Curie von 1688 der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zusammen zusteht, so soll es dabei verbleiben. Absch. 301. m. — **203.** Schwyz bringt vor, der Bischof von Como sei unter der Regierung des Landvogtes Gaßer gestorben, der neugewählte Bischof habe aber seine Würde unter dem nachfolgenden Landvogt angetreten, und verlangt daher, daß die bezügliche Recognition dem Landvogt Gaßer gebühre. Es wird erkennt, es sei diesfalls nach den Decreten zu verfahren, welche hierüber klar entscheiden. Absch. 301. q. — **204.** Da sich die Curie zu Como beschwert, für neu gewählte Bischöfe bei den Landvögten zu Lauis und Mendris das Placet einzuholen, und da wegen angeblich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versprochener, aber nicht geleisteter Recognition des verstorbenen Bischofs Menati die bischöflichen Tafelgelder mit Arrest belegt worden sind, wogegen nunmehr Klage geführt wird, so werden die betreffenden Landvögte beauftragt, in den Acten und bei Zeugen nachzuforschen, ob bei der Wahl der Bischöfe das Placet genommen und die Recognition bezahlt oder gefordert worden sei, worin sie bestehe, ob sie auf Decreten oder Herkommen beruhe, in der Meinung, daß vom geübten Recht nicht abzustehen sei. Hievon wird Zürich Mittheilung gemacht, zugleich mit dem Ansuchen, auch von sich aus den Landvögten den bezüglichen Befehl zu ertheilen. Absch. 318. k.

b. Bischöfliche Tafelgüterlehen.

(S. auch unter Vogtei Lauis.)

Art. 205. (1701). Der Procurator Somazzo bittet Namens des Bischofs, daß dieser bei den Ortsstimmen, welche den Verkauf der ihm als Tafelgut gehörigen Lehen ohne seine Einwilligung untersagen, geschüzt und vom Sindicat nichts Gegentheiliges beschlossen werde. Der Gegenstand wird in den Abschied genommen; Schwyz will bei seiner Ortsstimme verbleiben. Absch. 468. v. — **206.** (1702). Nach dem schriftlichen Bericht des Landvogts von Lauis hat der Bischof von Como des Alexander Carli von Lauis hinterlassene Güter zu Fontana unter dem Vorwand, daß es bischöfliche Lehengüter seien, welche in Abgang männlicher Descendenten der bischöflichen Tafel zufallen, durch Geistliche in Besiz nehmen und an die Kirchenpforte anschlagen lassen, wer von den eidgenössischen Unterthanen die Investitur dieser Güter begehre, solle sich beim bischöflichen Hof in Como anmelden. Dem Bischof sollen seine Lehenrechte durch Ortsstimmen in dem Sinne bestätigt worden sein, daß in Abgang des Mannsstammes solche Lehen der bischöflichen Tafel heimfallen. Zur Bescheinung dieses Lehenrechtes habe der Bischof gar alte Investituren aufgewiesen, welche den Verkauf und die Verpfändung solcher Lehengüter verbieten und in Abgang des Mannsstammes den Heimfall an die bischöfliche Tafel bedingen; allein diese Investituren sollen niemals zu Stande gekommen sein. Dieselben seien auch 1671 „corrigirt aber nicht effectuirt" worden, mithin seien diese Lehengüter von zweihundert Jahren her vielfältig verpfändet und verkauft worden, auch auf den Weiberstamm gefallen. Es haben daher die regierenden Orte in frühern Jahren eine Revision der Ortsstimmen beschlossen und vom Bischof die Vorlage des Originals seiner Rechtsbehauptung gefordert, dieselbe aber nicht erhalten können. Da nun diese Lehengüter in den ennetbirgischen Vogteien sehr zahlreich seien und den Werth von 100,000 bis 150,000 Kronen erreichen, so daß die Durchführung der bischöflichen Prätension den Unterthanen einen merklichen Schaden an ihren Gütern, den regierenden Orten aber an ihren Rechten und ihrem Ansehen herbeiführen müßte, indem der Bischof die Güter nicht nur ohne Ersaz für die Verbesserung derselben, sondern auch die in den Ortsstimmen sonst dem Landvogt vorbehaltene Judicatur über Lehenstreite an sich reißen würde, so verlangt der Landvogt darüber weitere Verhaltungsmaßregeln. Ihm wird nun die Weisung ertheilt, einestheils dem Bischof den Originalbeweis seines Lehenrechtes abzufordern, und anderntheils die Inhaber solcher Lehengüter in contradictorio in Anwesenheit des bischöflichen Sachwalters zu verhören, das Vorgebrachte in Schrift zu verfassen, von den Betheiligten unterzeichnen zu lassen und den regierenden Orten abschriftlich mitzutheilen, damit auf dieser Grundlage auf die nächste Jahrrechnungstagsazung instruirt werden könne. Dem Bischof wird angezeigt, er solle sich inzwischen aller Execution enthalten. Endlich wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, den Ertrag der Güter Carli's dessen Töchtern nur gegen Caution aushinzugeben, oder, sofern sie dieses nicht wollten oder nicht könnten, in Drittmannshand zu legen. Absch. 485. w. — **207.** Dem Bischof

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird auf das schriftliche Gesuch, ihn bei seinen Ortsstimmen in Betreff seiner Lehenrechte zu schüzen, erwiedert, es habe bei dem diesfälligen Beschlusse der lezten Tagsazung sein Verbleiben und sei der Landvogt angewiesen, den ihm aufgetragenen Verbalproceß so zu befördern, daß die Orte darüber noch auf die nächste Jahrrechnungstagsazung instruiren können. Das wird deshalb in den Abschied genommen. Absch. 487. f. — **208.** Es wird ein Bericht des Landvogts von Lauis nebst Beilagen in Betreff der bischöflichen Lehen verlesen, aus welchem hervorgeht, daß der Bischof sein prätendirtes Recht, als fallen ihm die Lehengüter auf Absterben des Mannsstammes anheim, nicht erwiesen hat. Da nun diese Lehen sich auf 150,000 Kronen belaufen und die Lehenleute schon über zweihundert Jahre lang sich im Besiz derselben befinden, auch der Bischof die erhaltenen Ortsstimmen zu weit ausdehnt und endlich für Lehenstreitigkeiten die Landeshoheit ausdrüklich als Richter vorbehalten ist, so wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, mit dem angehobenen Verbalproceß vorzufahren, die Fundamentalrechte und Investituren des Bischofs und die Gründe der Lehenleute zu erheben und den daherigen Bericht den regierenden Orten einzusenden, wovon auch dem Bischof Kenntniß gegeben wird. Dabei behalten sich die Orte die daherige Judicatur bestermassen vor. Absch. 493. s. — **209.** (1703). Der Bischof hat entgegen dem Beschlusse der lezten Jahrrechnungstagsazung von den Gütern des verstorbenen Alexander Carlino eigenmächtig Besiz genommen. Obschon mehrere Orte hierüber nicht instruirt waren und verschiedene Meinungen auf die Bahn kamen, wird von der Mehrheit doch beschlossen, den Landvogt von Lauis nochmals anzuweisen, die ihm früher aufgetragenen Erhebungen beförderlichst zu machen und, wenn der Bischof den Ausweis über seine Lehenrechte verweigere, wenigstens die Einvernahmen der Lehenleute sammt der investitura correcta den Orten behufs der Instruirung ihrer Gesandten über das Gebirg zuzustellen. Kurz hierauf übermittelt der Landvogt die Gründe der Lehenleute sammt einem Factum mit dem Berichte, daß der Bischof die seinigen nicht eingegeben habe. Das Eingegangene wird nun den Orten zur Instruction übermacht. Schwyz ist instruirt, die Ortsstimmen zu erläutern; Obwalden hat keine Ortsstimme ertheilt und behält sich sein Recht bestermassen vor. Absch. 521. bb. — **210.** Bezüglich der Lehen der Kinder von Carli antwortet der Bischof, die Lehensangelegenheit sei bereits früher zu Gunsten der bischöflichen Tafel entschieden worden und da die eine Partei den Streitpunkt inzwischen beim heiligen Stuhl anhängig gemacht, könne sich der Bischof nicht auf zwei verschiedene Gerichte einlassen. Absch. 526. a. — **211.** (1704). Lucern legt den V katholischen Orten ein Schreiben des Bischofs von Como vor, worin er das Anerbieten macht, sich von der Lehenpflicht der ennetbirgischen Güter an die bischöfliche Tafel um eine annehmbare Summe loskaufen zu lassen. Für diesen Antrag zeigt sich allgemeine Geneigtheit und es wird beschlossen, davon den übrigen mitregierenden Orten Kenntniß zu geben und zu beantragen, daß die Unterthanen oder ihre Procuratoren angefragt werden, wie viel solcher pflichtigen Güter sie haben, und welchen Loskauf sie etwa leisten zu können glauben. Absch. 547. c. — **212.** Der Antrag des Bischofs auf Loskauf seiner Tafellehen wird grundsäzlich als sehr wünschbar betrachtet. Da der Bischof aber keine bestimmte Loskaufsforderung stellt, mehrere Orte nicht instruirt sind und Schwyz instructionsgemäß keinen Auskauf annehmen will, weil derselbe der Hoheit schädlich sei, indem der Bischof seine Güter zurükziehen würde, wird der Gegenstand ad referendum genommen, damit die Orte ihre Gesandten über das Gebirg instruiren können, in der Meinung, daß die Beschaffenheit der Sache, die Größe der Auskaufssumme, die Fähigkeit der Unterthanen zur Entrichtung derselben und die Zuträglichkeit einer solchen Abfindung für die regierenden Orte und die Unterthanen erforscht und ein diesfälliger Antrag den Obrigkeiten hinterbracht werde. Absch. 549. u. — **213.** Alle regierenden Orte mit Ausnahme von Schwyz eröffnen einstimmig, daß sie den Auskauf der Lehenrechte in den ennetbirgischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogteien nüzlich und gut finden, wenn die Unterthanen das Geforderte leisten können und es der Hoheit nicht nachtheilig sei. Die Orte werden daher eingeladen, ihre Gesandten über das Gebirg in diesem Sinne zu instruiren. Absch. 554. u. — **214.** (1707). Lucern regt nach Inhalt des lezten Abschiedes von Lauis die Durchführung des Auskaufes der Güter, welche Lehen der bischöflichen Tafel zu Como sind, neuerdings an und macht darauf aufmerksam, daß der Termin der Suspendirung des über die Gemeinde Gentilino verhängten Kirchenbannes abgelaufen sei und nochmals verlängert werden sollte. Nach Belesung des Abschieds wird einstimmig das Gutachten dahin abgegeben, die Abgeordneten von Lucern und Uri, welche mit denjenigen des Bischofs von Como wegen des Auskaufs der Lehen und der Gemeinde Gentilino unterhandelt hatten, sollen sich Namens der anwesenden Orte an den Abbate Gazinelli, Beauftragten des Bischofs, wenden und Verlängerung der Suspension des Kirchenbannes bis auf nächstes Sindicat verlangen, indem man die gesammten regierenden Orte über den Stand der Unterhandlungen über den fraglichen Loskauf nicht habe in Kenntniß sezen können, auf dem Sindicat aber die Sache zu beendigen hoffe. Inzwischen sollte den Gesandten über das Gebirg die Instruction ertheilt, oder den Gemeinden direct befohlen werden, daß die Particularen den Loskauf innerhalb einer bestimmten Frist durchführen, und wo sie das nicht vermöchten, die Gemeinden selbst dazu angehalten werden. Absch. 631. c. — **215** u. **216.** 1. Lucern erinnert, daß der Loskauf der Lehen des Bischofs von Como in den Vogteien Lauis und Mendris bisher nicht habe erreicht werden können, namentlich auch deswegen, weil man gegen die Competenz des Bischofs Zweifel gehabt habe. Nun habe es aber die Nachricht erhalten, der Bischof sei von Rom aus ermächtigt worden, den Loskauf um 10% anzunehmen, mit der Bedingung jedoch, daß er für die gleiche Summe in den betreffenden Vogteien wieder Güter kaufen könne. Früher habe man den Auskaufsbetrag auf 30,000 Kronen angeschlagen, nach dem jezigen Bericht würde er sich aber nur auf 3 bis 4000 Kronen belaufen. Lucern glaube nun, es wäre dieser Loskauf für die Unterthanen ein so nüzliches Werk, daß dem Bischof der Ankauf von etwas Gütern um so eher gestattet werden sollte, als derselbe deshalb den regierenden Orten um so mehr Rüksichten tragen würde. Für Unvermögende müßte die betreffende Gemeinde in den Auskauf einstehen, in der Meinung, daß ihnen und ihren Nachfolgern bei bessern Vermögensumständen die Lösung vorbehalten bliebe. Da die übrigen Orte hierüber nicht instruirt sind, wird die Angelegenheit behufs Instruirung der Gesandten über das Gebirg ad referendum genommen. 2. Über das Nämliche verhandeln auch die mitregierenden katholischen Orte besonders. Absch. 635. n u. ggg. — **217.** Auf dem lezten Sindicat ist der Auskauf der der bischöflichen Tafel zu Como gehörigen Lehen beschlossen worden; nunmehr aber sind vom Bischof, besonders aber von den Lehenträgern verschiedene Schreiben eingegangen, worin sie nochmals angehört zu werden verlangen. Lucern hält die angebrachten Beschwerden für unbegründet und weitere Vorträge hierüber für unstatthaft, möchte aber die Ansichten der übrigen Orte vernehmen. Einige Orte berichten hierauf, daß sie den Landvögten schon aufgetragen, den Auskauf zu befördern; andere erklären, keine bestimmte Instruction zu besizen, zweifeln aber ebenfalls nicht, daß ihre Obrigkeiten keine weitern Vorstellungen mehr anhören würden, nachdem sie einmal zu dem Loskauf gestimmt haben. Absch. 644. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Verschiedenes.

Art. 218. (1686). In Bezug auf die Baslerrappen wird in Erwägung gezogen, daß die Gesandten damit nicht wenig belästigt werden und bald Niemand mehr zum Fenster hinausschauen oder vier Schritte weit gehen könne, ohne von allerlei Gesindel überlaufen und angebettelt zu werden. Die Orte werden ersucht, zu prüfen, ob die Vertheilung dieser Rappen nicht aufzuheben sei, da sie ohnehin meistens nur bösen Buben zu Theil werden und damit wenig Almosen geschieht. Absch. 104. c. — **219.** (1687). Mit Mehrheit wird der Antrag auf Abstellung der Rappenaustheilung abgelehnt. Absch. 117. d. — **220.** (1692). Über Beschränkung des Weinbaues in den gemeinen Vogteien s. Absch. 246. n.

Laufs und Mendris.

Inhaltsübersicht.

1. Landesverwaltung. Allgem. Verordnungen; Statuten; Freiheiten der Unterthanen. Art. 1—13.
2. Anstände mit Mailand betreffend Grenzen, Steuern u. s. w. 14—22.
3. Beziehungen zu dem Bischof von Como. 23—28.
4. Abzug. 29—31.
5. Vicinat. 32 u. 33.
6. Werbungen. 34.

Kammerrechnungen.

		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Antheil jedes Ortes.	
1681.	Silberkronen.	1944	589	1355	113	Ktsarchiv Basel.
1682.	"	1868	589	1279	106 1/2	" "
1683.	"	1992	589	1403	116 3/4	Archiv Basel u. Schwyz.
1684.	"	1955	589	1366	112 1/2	Ktsarchiv Basel.
1685.	"	2035	589	1446	120 1/2	" "
1686.	"	2002	589	1413	117 3/4	" "
1687.	"	1783	589	1194	99	" "
1688.	"	1846	589	1257	104 3/4	" "
1689.	"	1874	589	1285	107	" "
1690.	"	1838	589	1249	104	Ldesarchiv Schwyz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Antheil jedes Ortes.	
1691.	Silberkronen.	1798	589	1209	100¾	Ktsarchiv Basel.
1692.	„	1717	593	1124	93	„ „
1693.	„	—	—	—	—	fehlt.
1694.	„	1732	607	1125	93	Ktsarchiv Basel.
1695.	„	2170	572	1598	133	„ „
1696.	„	2031	572	1459	121	„ „
1697.	„	1868	572	1296	108	„ „
1698.	„	2075	572	1503	125	„ „
1699.	„	1931	577	1354	112	Ldesarchiv Schwyz.
1700.	„	1842	588	1258	104	„ „
1701.	„	2028	581	1445	120	Ktsarchiv Basel.
1702.	„	—	—	—	—	fehlt.
1703.	„	—	—	—	—	„
1704.	„	—	—	—	—	„
1705.	„	1961	572	1389	115	Ktsarchiv Basel.
1706.	„	1971	572	1399	116	Ktsarchiv Zug.
1707.	„	—	—	—	—	fehlt.
1708.	„	—	—	—	—	„
1709.	„	2146	579	1567	130	Ldesarchiv Nidwalden.
1710.	„	—	—	—	—	fehlt.
1711.	„	—	—	—	—	„

1. Landesverwaltung. Allgem. Verordnungen; Statuten; Freiheiten der Unterthanen.

Art. 1. (1685). Gegenüber dem Antrag, die Unterthanen zu verpflichten, die Appellationen der Reihenfolge der Orte nach anzubringen, bitten Lauis und Mendris, sie bei dem bisherigen bequemern Modus zu belassen, da es dem Appellanten sehr schwer falle, von Zug nach Glarus und von da nach Basel, Freiburg, Solothurn u. s. w. zu gehen. Absch. 82. f. — **2.** (1690). Schwyz findet, daß die von der Landschaft erwählten Bankschreiber in Civilsachen nicht befugt sein sollen, Augenschein einzunehmen, Kundschaften zu verhören und zu beeidigen. Das Sindicat findet auch, daß solche Handlungen nur in Anwesenheit eines Fiscals stattfinden sollten. Darüber beschweren sich aber nicht nur die Bankschreiber, sondern auch die Landschaft selbst, weil jenes Verfahren die Kosten erhöhen und die Processe in die Länge ziehen würde, da sehr oft die Fiscalen nicht erhältlich seien und entfernt wohnende Zeugen nicht unverhört wieder entlassen werden können. Die Zeugeneinvernahme durch die Bankschreiber thue der Kammer keinen Eintrag, da hiezu immer die Bewilligung des Landvogts nöthig sei; wenn Anzeichen eines Verbrechens da seien, stehe es dem Landvogt immer zu, zur Abhörung der Zeugen einen Amtmann abzuordnen u. s. w. Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 190. e. — **3.** (1694). Die Obrigkeiten werden auf den frühern Beschluß aufmerksam gemacht, daß in Rechtshändeln jede Partei zur Ersparung der Kosten sich mit einem Fürsprecher nebst einem Beistand begnügen

solle. Dem hält die Landschaft entgegen, man möge den Parteien die Willkür lassen, einen oder mehrere Fürsprecher beizuziehen, um so mehr, als nach bisherigem Gebrauch nur einer bezahlt wurde. In wichtigen Processen sei überdies für die Partei und die Richter es sehr oft rathsam und nothwendig, durch mehrere Anwälte die Streitsache erörtern zu lassen. Absch. 286. b. — **4.** (1695). Die Gesandten von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn verlangen, daß die Unterthanen nicht nur bei Anbegehrung von Rechten und Freiheiten und Regalien ihre Gesuche an alle regierenden Orte bringen, sondern dies wenigstens schriftlich auch in Appellationssachen thun sollen. Die Regenten von Lauis und Mendris ersuchen, diese Landschaften bei ihren bisherigen Begünstigungen zu belassen. Absch. 303. g. — **5.** (1697). Das Sindicat ordnet provisorisch an, daß bis auf weitern Befehl keine Censi (Grundversicherungen auf mehrere Liegenschaften gleichzeitig, die in Auffällen sämmtlich verhaftet werden, wenn auch die Schuldsumme durch den Werth eines einzigen Unterpfandes gedekt würde) mehr errichtet, sondern andere landesübliche Obligationen den Gläubigern gemacht werden. Die Landschaften Lauis und Mendris beschweren sich über dieses Erkenntniß, weshalb es in den Abschied gesezt wird. Absch. 360. m. — **6.** Der Landvogt Johann Jakob Joseph Glutz verlangt, daß der Landschaft untersagt werde, ohne Vorwissen seiner Amtstelle irgend welche Beschwerden oder Begehren an die regierenden Orte zu bringen. Das Sindicat findet die Beschwerde insoweit begründet, daß die Landschaft in Fällen, wo sie die Orte um Freiheiten oder Verordnungen anhält, zuvor hievon dem Landvogt Mittheilung zu machen habe. Dem entgegen bitten beide Landschaften, ihnen die bisherige Befugsame, in allen beliebigen Angelegenheiten ihre Zuflucht direct bei den Obrigkeiten zu nehmen, nicht zu schmälern. Absch. 360. o. — **7.** (1698). Lauis widersezt sich mit aller Kraft der leztes Jahr von Mendris und Balerna geltend gemachten Zumuthung, als solle es verhältnißmäßig an die Kosten, welche ihnen durch die Invasionen und Gebietsverlezungen erwachsen, beitragen und erklärt sich bereit, darüber gerichtlich Rede zu stehen, woraufhin Mendris von seiner Behauptung absteht. Da diese Gebietsverlezungen meistens daher rühren, daß troz des Verbotes Kornfrüchte nach der Eidgenossenschaft geführt werden wollen, stellen Mendris und Balerna zu Handen der regierenden Orte das Begehren, in solchen Fällen die Fuhrleute, sfrosatori genannt, die des Geldgewinns wegen den Kornschmuggel betreiben, für die Kosten belangen zu dürfen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 391. f. — **8.** (1699). Der große Spital zu Como ersucht um die Bewilligung, solche Liegenschaften, die ihm etwa durch Gutthäter leztwillig zugewendet würden, erben und genießen zu dürfen, ohne Verbindlichkeit, solche innert gewisser Frist wieder zu veräußern. Der Spital beruft sich auf die vielen Wohlthaten, die er schweizerischen Pilgern, Kranken und Lahmen erweise, und auf die vielen Aussteuern, welche er armen Jungfrauen von Stabio, Ponte Tresa, S. Vitale und Andern ausseze. Da dieser Spital als geistliche Stiftung keine Liegenschaften in todte Hand erwerben darf, möchte das Sindicat ihm doch erlauben, angefallene Güter wenigstens in die fünfzig Jahre behalten zu dürfen, da viele andere Häuser von minderm Verdienste sich dieser Freiheit auch erfreuen. Absch. 420. a. — **9.** (1700). Nach Kenntnißnahme von den Instructionen und Anhörung der Gutachten der Landschaften wird verordnet: 1. Die todte Hand soll kein Zug- noch Kaufsrecht auf liegende Güter haben. Dieses Erkenntniß ist in's Decretenbuch einzutragen. Uri stimmt nur für Aberkennung des Zugrechts. 2. In der Frage, ob schriftliche oder mündliche Gesuche von Unterthanen an die Orte vorher dem Landvogt angezeigt werden sollen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 3. Die Fürsprecher, die im Namen von Gemeinden oder Privaten an die Obrigkeiten recurriren, haben vor dem gehörig versammelten Gewalt nach ihrer Rükkehr Rechnung über die Unkosten abzulegen. 4. Von nun an ist von der Aussteuer von Töchtern, die in auswärtige Klöster treten, der Abzug zu nehmen. Die Gegenvorstellungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Landschaft werden die Gesandten den Obrigkeiten hinterbringen. 5. Der Bodenzinse halber verbleibt es bei der bisherigen Rechtsübung. 6. Unter Ratificationsvorbehalt wird mit Mehrheit erkennt, daß Substitutionen sich nicht weiter als auf zwei Substituirte erstreken sollen. Die Landschaften erklären gegen diese Anordnungen den Recurs an die regierenden Orte. Absch. 443. e. — **10.** (1702). Die Vorgesezten von Mendris und Balerna zeigen an, daß sie gemäß dem erhaltenen Auftrag sämmtliche Landrechte, Verordnungen und Freiheiten in ein Buch zusammengetragen haben, und ersuchen, dieselben zu prüfen und zu genehmigen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 495. b. — **11.** (1703). Mendris und der Viertel Balerna ersuchen um Genehmigung ihrer neuen Sammlung der Gesezе und Verordnungen und um Aufhebung aller denselben widersprechenden alten Ordnungen und Privilegien. Die Genehmigung wird ertheilt, mit dem Vorbehalt, daß es den Obrigkeiten unbenommen sein soll, über kurz oder lang an denselben Änderungen, Zusäze u. s. w. zu machen. Die Richter und Schiedsrichter sind pflichtig, sich an diese neue Sammlung zu halten und sie ihrem buchstäblichen Inhalt nach, nicht interpretationsweise anzuwenden. Was in ältern Sammlungen enthalten ist, tritt außer Kraft. Absch. 525. b. — **12.** (1710). Den Orten wird überlassen, zu entscheiden, ob die Unterthanen von Lauis und Mendris, die mehr als zehn Jahre ohne Erneuerung ihres Burgerrechts im Ausland wohnen, der Prärogativen eidgenössischer Unterthanen verlustig sein sollen oder nicht. Absch. 714. f. — **13.** (1711). Den zwei Landschaften wird angezeigt, daß ein mehr als zehnjähriger Aufenthalt in der Fremde ohne Erneuerung des Burgerrechts dessen Verlust nach sich ziehe. Die Erneuerung habe gegen eine Taxe von zwei Pfund an das Sindicat und ein Pfund an die Gemeinden vor ersterm zu geschehen; ferner daß in Auffällen folgende Collocationsordnung gelte: 1. Fromme Stiftungen; 2. Forderungen des Orts, wo die Liquidation von statten geht; 3. Forderungen der regierenden Orte und ihrer Unterthanen; 4. Forderungen der verbündeten Orte, und 5. die Ansprachen der Fremden. Die Landschaften bitten, von diesen Neuerungen absehen zu wollen, worauf das Sindicat erkennt, hinsichtlich des ersten Punktes soll die neue Ordnung nur für die künftigen Vicini in Anwendung kommen. Die Collocationsordnung betreffend läßt man es bei dem Inhalt der Landesgesezе verbleiben. Gegen erstern Entscheid stimmen die Gesandten von Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen, gegen den leztern Lucern, Freiburg und Solothurn. Absch. 729. e.

2. Anstände mit Mailand betreffend Grenzen, Steuern ꝛc.

(S. auch ennetb. Vogteien überhaupt: Anstände mit Mailand.)

Art. 14. (1693). Das Sindicat hatte im Jahr 1691 dem Karl Anton Garovo von Bissone und der Gemeinde Brusino Arsizio, deren auf dem Mailändischen gelegenen Güter wider alle Verträge mit Steuern und Lasten beschwert worden waren, erlaubt, hierfür auf den mailändischen Liegenschaften im Gebiete von Lauis und Mendris Repressalien zu nehmen. Trozdem wollte der Landvogt von Mendris, Johann Kaspar Dettling, auf gestelltes Begehren nicht einschreiten, so daß die Geschädigten neuerdings das Sindicat um Hilfe anrufen. Obgleich die Gründe zu einem scharfen und raschen Einschreiten nicht mangelten, finden die Gesandten es doch für besser, nochmals bei der Regierung um Abhilfe einzukommen, und wenn dies nichts fruchtet, es dem Abschied beizusezen, damit die Obrigkeiten für das nächste Jahr die nöthigen Maßnahmen treffen können. Diesem Auftrag ist die Kanzlei nachgekommen, hat aber bis zum 20. April 1694 vom Senat in Mailand troz wiederholten Vorstellungen nicht den leisesten Bescheid erhalten können. Absch. 262. b. — **15.** Leztes Jahr hat Dr. Karl Birago in Mailand, der die Schwester des Hauptmann Anton Franz Sasso von Mendris geheiratet, einen Anstand mit diesem über die Aussteuer seiner Frau vor dem Sindicate gütlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erledigen und bestätigen lassen. Gleichwohl hat dieser Dr. Birago hierüber den Hauptmann Sasso, der Liegenschaften auf Mailändergebiet besizt, zu Mailand in's Recht fassen lassen, obschon die Bündnisse heiter vermögen, daß der Schuldner an seinem Wohnsiz oder am Ort des Vertragsabschlusses belangt werden soll. Der Senat in Mailand hat sich auf das wiederholte Gesuch, den Sasso unbehelligt zu lassen, gar nicht vernehmen lassen, und die Beschwernisse dauern noch fort. Wird ebenfalls in den Abschied genommen. Absch. 262. c. — **16.** Auf die an den Gubernator abgegangene Einladung, endlich einmal die noch rükständigen Grenzbereinigungen mit den mailändischen Delegirten zu erledigen, ist von Marchese de Leganes, der in Piemont abwesend war, erst nach Abreise der Gesandten der Bericht eingekommen, er habe dem Senat die Bezeichnung der Abgeordneten befohlen. Absch. 262. e. — **17.** (1696). Troz der angelegentlichsten Verwendung bei dem Gubernator hat der dortige Senat die Ernennung einer Commission zur Erledigung der Grenzstreitigkeiten und Gebietsverlezungen abermals abgelehnt unter dem nichtigen Vorwand, es müsse zuerst ein mailändischen Unterthanen auf dem Luganersee weggenommenes Schiff restituirt werden. Diese unfreundliche Begegnung führt zum Beschlusse, daß die eidgenössischen Unterthanen, welche die Güter des Quinternetto vecchio auf Mailändergebiet besizen, sich für allen Schaden auf dem Besizthum der Mailänder auf eidgenössischem Boden bezahlt machen können; ferner daß die Mailänder Fischer, die auf eidgenössischem Gebiet gefischt hatten, verbannt wurden. Absch. 338. g. — **18.** (1697). An den Gubernator wird abermals das dringende Gesuch gestellt, endlich einmal zur Erörterung der Grenz- und anderer Streitigkeiten Hand zu bieten. Der eidgenössische Agent in Mailand, dem die Betreibung dieser Angelegenheit besonders empfohlen worden, überbringt zu Ende dieser Jahrrechnung den Bericht, das Gesuch sei an den Senat gewiesen worden, aber wegen der nahenden Vacanzen sei keine Aussicht, daß die verlangte Abordnung an Ort und Stelle erscheine. Dies wird nebst dem nachstehenden Vorfall in den Abschied genommen. Es haben nämlich während dieses Sindicats zwei Spanier die Unterthanen bei Stabio auf dem Gebiete von Mendris angefallen und ausgeplündert, weshalb hierüber bei dem Gubernator von Como und dem Commandanten von Varese Klage geführt und Remedur verlangt wurde. Absch. 360. f. — **19.** Die Landschaft Mendris und der Viertel Balerna geben ein Memorial ein über die großen Beschwerden und Kosten, die sie durch die Gebietsverlezungen von Seite der auf dem angrenzenden mailändischen Gebiete stehenden Soldaten zu tragen haben, und die meistens daher rühren, daß von Mailand aus gegen das dortige Verbot Kornfrüchte auf eidgenössischen Boden geführt werden, die in erster Linie nicht für Mendris, sondern für die weiter rükwärts liegenden Landschaften bestimmt sind. Wird in den Abschied genommen. Absch. 360. q. — **20.** (1702). Die Unterthanen von Lauis und Mendris berichten, auf die mailändischen Güter seien wie während des lezten Krieges wieder Auflagen gemacht worden, weshalb sie befürchten, es möchten auch ihre im Quinternetto vecchio begriffenen und laut Bund exempten Güter auf dem mailändischen Gebiet wieder veranlagt werden. Sie bitten deshalb um die Bewilligung, in diesem Fall auch die in den wälschen Vogteien gelegenen mailändischen Güter veranlagen zu dürfen, wie dieses im lezten Krieg auch geschehen sei. Diesem Gesuche entsprechend wird der spanische Gesandte angegangen, dem Bunde gemäß die Freiheit der Güter der betreffenden eidgenössischen Unterthanen zu schüzen. Absch. 493. u. — **21.** (1703). Troz der Verwendung des eidgenössischen Agenten konnte auch dieses Jahr der Senat in Mailand nicht dazu gebracht werden, zu der schon so lange nachgesuchten Conferenz für Beilegung der Grenzanstände eine Abordnung zu wählen. Daraus erhellt deutlich, daß nur dann Aussicht auf Erledigung vorhanden ist, wenn die Gesuche schon mehrere Monate vor Zusammentritt des Sindicats anhängig gemacht werden. Absch. 525. d. — **22.** (1706). Das Sindicat war Willens, die mit Mailand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

streitigen Grenzlocalitäten durch den Ingenieur Johann Peter Josetti aufnehmen zu lassen, nahm jedoch davon Umgang, als dieser für sich einen Taglohn von einer Dublone und für seine beiden Gehilfen täglich zwei Kronen forderte. Absch. 612. d.

3. Beziehungen zum Bischof von Como.

(S. auch bei enneth. Vogteien überhaupt, und unter Lauis.)

Art. 23. (1697). Was die von einem neugewählten Bischof von Como an den Landvogt zu entrichtende Recognitions- oder Placetgebühr betrifft, wird angezeigt, an die Landvögte von Schwyz, Unterwalden und Glarus, unter deren Regierung zwei neue Bischöfe gewählt wurden, sei nichts bezahlt worden. Es ist aber seither in der Kanzlei gefunden worden, daß Bischof Torriani im Jahr 1667 und Cardinal Ciceri im Jahr 1681 den damaligen Landvögten eine ansehnliche Verehrung zukommen ließen, weshalb hievon im Abschied Erwähnung gethan wird, damit die Obrigkeiten festsezen können, ob nicht wegen der Folgen diese nicht übel fundirte Prätension auch inskünftig aufrecht erhalten werden solle. Absch. 360. h. — **24.** (1700). Von Lucern ist das Verzeichniß der bischöflichen Lehengüter in Lauis und Mendris eingegeben worden; beiden Landvögten wird dasselbe abschriftlich zugestellt, damit sie die betheiligten Personen über das eigentliche Lehensverhältniß befragen können. Die betreffenden Erklärungen derselben sind den Orten zuzuschreiben. Absch. 443. b. — **25.** Dem Landvogt wird befohlen, ein wachsames Auge zu haben, damit die neu eingeführte Steuer der bischöflichen Curia von Como auf jenen Personen, die heiraten wollen und dabei ihren ledigen Stand beweisen sollen, nicht bezahlt werde. Der Landvogt hat hievon dem Bischof Kenntniß zu geben. Absch. 443. c. — **26.** Nach dem Gutachten des Sindicats sind Lehenstreitigkeiten zwischen dem Bischof und den Unterthanen vor dem Richter erster Instanz anhängig zu machen. Absch. 443. d. — **27.** (1705). Es wird den Obrigkeiten empfohlen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die regierenden Orte die bischöflichen Lehengüter an sich lösen sollten. Absch. 586. e. — **28.** (1706). Den Landschaften Lauis und Mendris wird angerathen, die bischöflichen Lehen durch die betreffenden Gemeinden an sich lösen zu lassen, sofern die Privaten dafür die Loskaufsumme nicht aufbringen. Da die Vorgesezten aber hierin eine zu große Belastung der Gemeinden sehen, sollen Landvogt und Landschreiber sich verwenden, daß die Leheninhaber sich entschließen, die Lehengüter um einen billigen Preis zu lösen, in der Hoffnung, der Bischof werde etwas unter die verlangten zehn Procent herabgehen. Wenn ein Auskauf zu Stande komme, werde man dem Bischof erlauben, für die Auskaufssumme in Lauis und Mendris andere Liegenschaften anzukaufen. Absch. 612. b.

4. Abzug.

(S. auch unter Anstände mit Mailand und enneth. Vogteien überhaupt.)

Art. 29. (1700). Der Landvogt wird beauftragt, die ihm vom Sindicat eingewiesenen Abzüge von Erbschaften und Aussteuerungen, welche in's Ausland gehen, von den Erbnehmern einzuziehen, wo und wie er sie oder ihr Vermögen betreten kann. Für das Künftige gilt folgendes Verfahren: Durch öffentlichen Ruf ist anzuzeigen, daß von allen Gütern, welche an Fremde fallen, innert sechs Monaten der Abzug zu entrichten ist; geschieht dies nicht, ist die Abzugsumme doppelt zu beziehen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, von Amtes wegen gebührenden Ortes von solchen Erbschaftsfällen Anzeige zu machen. Absch. 443. f. — **30.** (1704). Dem Abschied beigelegt wird ein Verzeichniß derjenigen Privaten, welche in Folge ergangenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Rufes in den Vogteien Lauis und Mendris der Abzüge wegen verzeigt worden sind. Die Vorgesezten dieser Landschaften stellen das Gesuch, mit Mailand Gegenrecht einzuführen, das von Aussteuern gar keinen und von Erbschaften nur 6½ vom Tausend Abzug nehme. Absch. 556. i. — **31.** (1706). Dem Abschied wird beigelegt eine Erklärung des Senates zu Mailand über die Abzugbeträge, welche die eidgenössischen Unterthanen im Mailändischen zu leisten haben. Das Sindicat erkennt, den Abzug von den aus den Vogteien nach Mailand gezogenen Gütern, allerdings mit gebührender Ermäßigung fortzubeziehen, und überläßt den Obrigkeiten, für künftighin bestimmte Normen über die Abzugverhältnisse mit Mailand festzustellen. Dabei wird aufmerksam gemacht, daß unter dem Namen von Heimsteuern nach auswärts heiratender Töchter gar ein vollständiger Auskauf von allen Erbrechten verborgen wird. Das Sindicat möchte nun eine Aussteuer bis zu einem gewissen Betrage wohl abzugfrei passiren lassen, von dem Mehrbetrag aber den Abzug nehmen. Den Obrigkeiten wird auch überlassen, zu erkennen, ob zwischen den Landschaften Lauis und Mendris und den Vogteien Bellenz, Bollenz, Riviera und Lifenen bei Heimsteuern, Erbschaften und Güterkäufen ein Abzug zu beziehen sei oder nicht; bisher ist kein Abzug gefordert worden. Absch. 612. a.

5. Vicinat.

Art. 32. (1684). Nach Anleitung des leztjährigen Abschieds wird in Berathung gezogen, wie die zu Unterthanen angenommenen Fremden vermocht werden können, im Lande zu wohnen, wobei folgende Mittel gutgefunden werden: 1. Ohne hochobrigkeitlichen Befehl und Bürgschaftsleistung laut Decret von 1651 sollen keine Fremde mehr zu Unterthanen angenommen werden. 2. Künftig sollen diejenigen, welche in den Landschaften Lauis und Mendris schon als Vicini angenommen sind, dort Güter gekauft haben, dieselben aber nicht bewohnen, nach Gegenrecht so gehalten werden, wie die Unsrigen in jenen Ländern, ausgenommen die im leztjährigen Abschied Vorbehaltenen und seither von den Obrigkeiten Privilegirten. 3. Ein Zugrecht zu verkauften Gütern soll nach unparteiischer Schazung eingeführt werden und zwar in folgender Reihenordnung: zu Gunsten des Vaters, der Geschwister und Geschwisterkinder des Verkäufers, ferner der Anstößer, dann der Ortsbürger und endlich der Landschaften Lauis und Mendris, je nachdem das betreffende Gut in der einen oder andern Landschaft liegt. Unter den Fremden sollen auch die Klöster und Kirchen verstanden werden, welche sich außer der eidgenössischen Botmäßigkeit befinden. Absch. 69. a. — **33.** (1694). Das Sindicat findet sich veranlaßt, den Obrigkeiten die schon wiederholt besprochene Frage vorzulegen, ob nicht das Recht der Gemeinden zur Aufnahme beliebiger Fremden als Beisassen oder Vicini, die zwar jeweilen auf Ratification der Sindicate geschieht, in etwas einzuschränken sei. Die Regenten der Landschaft stellen gegen diesen Antrag das unterthänige Gesuch, sie bei dem bisherigen uralten Herkommen und der unwidersprochenen Gewohnheit zu belassen, und jeder Gemeinde das Recht zu bestätigen; denn gerade den Gemeinden liege es am nächsten, sich über den Stand und die Qualitäten der aufzunehmenden Vicini genau zu erkundigen, da ihnen auch die Lasten der Beisassenschaft einzig und allein zufallen. Wenn man die Aufnahme von Vicini der Willkür der Gesandten überlasse, liege die Gefahr für die Gemeinden viel näher. Zudem haben die Sindicate bisher und künftighin das Recht; die Beisassenaufnahmen der Gemeinden zu bestätigen oder nicht zu bestätigen. Nach den politischen Gesazen sei die Vermehrung der Unterthanen dem Landesfürsten von Vortheil, da sie seine Macht vermehre. Absch. 286. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Werbungen.

Art. 34. (1685). Der Antrag, die in fremden fürstlichen Kriegsdiensten befindlichen Hauptleute von Lauis und Mendris zu citiren und zur Rede zu stellen, mit welchem Recht sie diese Dienste genommen und in den eidgenössischen Landen geworben haben, wird mit Mehrheit abgelehnt, theils weil einige schon seit mehrern Jahren in spanischen und venetianischen Diensten stehen, theils weil sie entweder in den eidgenössischen Landen keine Werbungen vorgenommen, oder dies mit Erlaubniß und mehrtheils in den ennetbirgischen Vogteien gethan hatten. Absch. 82. d.

Lauis oder Lugano.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgem.; Beamte; Sindicat. Art. 35—51.
2. Allgem. Verordnungen; Statuten; Freiheiten der Unterthanen; Landessteuern. 52—80.
3. Justizsachen, Recht u. Gericht:
   a. Strafjustiz;
      1. Im Allgemeinen. 81—83.
      2. Specialfälle. 84—103.
   b. Civiljustiz:
      1. Im Allgemeinen. 104—108.
      2. Specialfälle. 109—126.
4. Güterverkauf an Fremde und in todte Hand; Zugrecht. 127—134.
5. Abzug. 135—146.
6. Polizeisachen. 147.
7. Vicinat. 148.
8. Freier Handel u. Verkehr; Salzhandel. 149—157.
9. Märkte. 158—177.
10. Zollwesen. 178—206.
11. Postwesen. 207—210.
12. Grenzen, Gebietsverlezungen; Jurisdiction:
    a. Gegen Mailand. 211—225.
    b. Gegen Bellenz. 226—229.
13. Fischerei. 230—246.
14. Kriegs- u. Militärsachen; Werbungen. 247—251.
15. Geistl.; Pfrundsachen; Kirchliches; Immunität. 252—264.
16. Beziehungen z. Bischof von Como. 265—297.
17. Klöster. 298—300.
18. Verschiedenes. 301—303.

Landvögte.

1680.	Schaffhausen.	Johann Ringk von Rinkenberg.
1682.	Zürich.	Johann Rudolph Bräm.
1684.	Uri.	Johann Karl Beßler.
1686.	Zug.	Franz Kreuwel.
1688.	Freiburg.	Franz Prosper Python.
1690.	Bern.	Isak Zehender.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1692.	Schwyz.	Johann Martin Gasser.
1694.	Glarus.	Johann Jakob Leuzinger.
1695.		Fridolin Blumer.
1696.	Solothurn.	Johann Jakob Joseph Glutz.
1698.	Lucern.	Laurenz Franz von Fleckenstein.
1700.	Unterwalden.	Johann Sebastian Müller von Obwalden.
1702.	Basel.	Johannes Brenner.
1703.		Niklaus Brenner.
1704.	Schaffhausen.	Johann Konrad Stokar.
1706.	Zürich.	Hans Konrad Lavater.
1707.		Hans Konrad Ziegler.
1708.	Uri.	Karl Alphons Beßler.
1710.	Zug.	Leonz Anton Weber.

Landschreiber.

1674—1686.	Karl Joseph von Beroldingen.
1686—1699.	Karl Konrad von Beroldingen. (Art. 37, 42, 60.)
1699—1712.	Karl Mauriz von Beroldingen. (Art. 50, 169.)

Unterschreiber.

Bis **1681.**	Johann Peter Örtlin.
1691.	Johann Georg Buol.
1710, 1711.	Franz Camuzzi. (Art. 292, 296.)

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte; Sindicat.

(S. auch bei Justizsachen ꝛc.; Beziehungen zum Bischof von Como.)

Art. 35. (1681). Die Gesandten sollen instruirt werden, dem Landschreiber zu Lauis zuzusprechen, daß er in der Expedition der Abschiede fleißiger sei, indem mehrere Orte den leztjährigen Abschied jezt noch nicht erhalten haben. Absch. 6. t. — **36.** (1695). Oberst von Beroldingen beklagt sich bei den V katholischen Orten wehmüthig, daß Ludwig Canevale gegen ihn eine anonyme Schmähschrift in einige regierende Orte geschikt habe. Lucern und Uri beantragen, gegen den Angeklagten durch den Landvogt eine Untersuchung einzuleiten und ihn und seine Mitschuldigen nicht nur zu bestrafen, sondern erstern auch seiner Fiscalenstelle zu entsezen und dessen Vater laut den in seinen Handen habenden Ortsstimmen zu ermächtigen, einen andern seiner Söhne für diese Stelle vorzuschlagen. Die übrigen Orte, welche diesfalls nicht instruirt sind, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 296. e. — **37.** Freiburg rügt, daß der Landschreiber von Lauis von ihm keine Ortsstimme begehrt habe; wenn die Reihe, den Landvogt zu geben, ihm zukomme, werde es einen eigenen Landschreiber anstellen, wozu es befugt zu sein glaube. Absch. 301. l. — **38.** Da in der Kammerrechnung viele Posten für außerordentliche Ausgaben figuriren und der Landvogt nunmehr von allen Bußen zwei Drittheile für sich bezieht, ist das Sindicat der Ansicht, daß er auch alle ordentlichen und außer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordentlichen Unkosten selbst zu tragen habe. Der Landvogt behauptet aber, nicht mehr verrechnet zu haben, als was gesezlich und gebräuchlich sei, und beschwert sich über die Zumuthung, daß er die Unkosten, die bei dem Sindicate oder in obrigkeitlichen Aufträgen erwachsen, aus seinem Sekel zahlen sollte. Absch. 303. d. — **39.** Die drei Gemeinden Comano, Cureglia und Cadempino führen Klage, daß sie jede einzeln dem Landvogt und der Kanzlei ein gewisses Erkenntniß haben bezahlen müssen, obwohl sie für die gleiche und nämliche Sache gemeinschaftlich im Rechte gestanden. Es wird darüber folgender Bericht erstattet: Wenn die Sache eine ganze Landschaft oder ein Viertel in corpore betroffen hätte, wäre nach altem Herkommen nur ein einziges Erkenntniß zu bezahlen gewesen; die genannten Gemeinden gehören aber theils zum Viertel Lauis und theils zum Viertel Agno, weshalb jede Gemeinde einzeln zu zahlen hatte. Dieser Gebrauch sei uralt; dazu komme, daß die Kanzlei Lauis weit niedrigere Taxen beziehe als die Kanzleien Luggarus und Mendris. Die zwölf übrigen mitbetheiligten Gemeinden beschwerten sich über die Taxe nicht, sondern haben sie bezahlt, und endlich kommen dergleichen Fälle äußerst selten vor. Die Kanzlei in Lauis müsse so viel vergebens schreiben, daß es billig erscheine, sie bei den alten Sporteln zu belassen. Diese Aufschlüsse werden dem Abschied beigesezt, namentlich auch, um zu gewärtigen, ob die Landschaft insgemein veranlaßt werde, Beschwerde zu erheben. Absch. 303. e. — **40.** (1697). Nach dem Antrage von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wird in den Abschied genommen, daß sich Statthalter Noviglio bei Empfang des Sindicats zu Bironico so ohne allen gebührenden Respect benahm, daß er nur durch einen Mehrheitsbeschluß seines Amtes nicht für verlustig erklärt wurde; es ist ihm verdeutet worden, er habe bei Wiederholung eines solchen Gebahrens eine exemplarische Strafe zu gewärtigen. In was dieser Fehler bestanden, wird jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen wissen. Absch. 360. n. — **41.** Mit Mehrheit wird erkennt, daß die von dem Sindicate ergangenen Urtheile und Erkenntnisse ausschließlich von einem jeweiligen Landvogt gesiegelt werden; die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen finden es unstatthaft, daß ein Landvogt auch in solchen Händeln, die er erstinstanzlich beurtheilt hat, besonders in criminellen und malefizischen Appellationen ebenfalls siegeln soll, und nehmen ihren Gegenantrag in den Abschied. Absch. 360. r. — **42.** (1698). Die Gemeinde Agno, welche seiner Zeit von Landvogt Blumer von der Klage auf Gebrauch verbotener Garne beim Fischfang freigesprochen worden war, beschwert sich, daß sie die gewohnte Liberationstaxe nicht nur der obrigkeitlichen Kanzlei, sondern auch noch dem Gerichtsschreiber Johann Anton Castagna habe bezahlen müssen. Dieser Beschwerde schließt sich der Consequenzen wegen die ganze Landschaft an. Oberst von Beroldingen, nunmehr seit sechszig Jahren Landschreiber, erklärt an der Hand der Protokolle seit 1575 bis 1663, daß dergleichen Liberationstaxen nie an die Gerichtsschreiber, sondern nur an die Kanzlei entrichtet wurden. Da er seit 1663 sehr oft und längere Zeit im Auftrage der Obrigkeiten abwesend gewesen, um jene Zeit auch der Unterschreiber Martin Birchler, der dreiundfünfzig Jahre diesen Posten versehen, gestorben und nach ihm in die fünf neue, in den Amtsgerechtigkeiten unerfahrene Unterschreiber an's Amt kamen, glaubt er, daß seit dieser Zeit die Gerichtsschreiber dergleichen Taxen mißbräuchlich gefordert hätten, was aber Castagna durchaus widerspricht. Das Sindicat sezt eine Commission bestehend aus den Gesandten von Zürich, Schwyz, Zug und Glarus nieder, um die Protokolle zu durchsehen. Beide Theile beharren aber auf ihren Behauptungen, weshalb das Sindicat die ganze Angelegenheit zur Kenntnißnahme für die Obern in den Abschied nimmt. Absch. 391. c. — **43.** (1702). In einem anonymen Schreiben wird von den Unterthanen Klage geführt, daß der Landvogt gar zu große Kosten und Auflagen auf die Landschaft mache. Obschon einem solchen Schreiben nicht viel zu glauben ist, wird doch den Gesandten über das Gebirg aufgetragen, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sache gehörig zu untersuchen und erwiesenen Falls Ersaz und Strafe anzuordnen. Absch. 493. v. — **44.** Der abtretende Landvogt beklagt sich über das wider ihn in die Orte geschikte blinde Memorial; wiewohl es ungesezlich sei, gegen solche namenlose Pamphlete gerichtlich vorzugehen, ersucht er dennoch das Sindicat, über seine Amtsverwaltung genaue Kundschaft aufzunehmen, was auch geschieht. Daraus ergibt sich, daß er eine ganz rühmliche Regierung geführt hat, wie denn auch die Regenten der Landschaft selbst ihr tiefes Mißfallen über die anonyme Schrift bezeugen und erklären, daß Landvogt Müller sich um das Land, namentlich im Wehrwesen sehr verdient gemacht habe. Dies wird in den Abschied genommen, damit die Orte sehen, wie großes Unrecht dem Landvogt angethan werden wollte. Absch. 495. d. — **45.** Der Gesandte von Obwalden, Landammann Müller, hat von der auf lezter Jahrrechnungstagsazung gegen ihn eingegebenen Schmähschrift, sowie von dem Beschluß, daß die Gesandten über das Gebirg die Klagen untersuchen sollen, Kenntniß erhalten. Er dankt für jenen Beschluß, weil dieser seine ganze Unschuld herausgestellt habe, und verlangt, daß ihm entweder die Schmähschrift in Original übergeben werde, um den Urheber ermitteln zu können, oder daß man verordne, wie es mit nachfolgenden Landvögten in gleichen Fällen gehalten werden solle. Die Orte entscheiden sich für ersteres, erklären die Schmähschrift als cassirt, übergeben dieselbe dem Beschwerdeführer und behalten sich weitere Satisfactionsertheilung vor, wenn der Bericht der Gesandten eingegangen sein werde. Absch. 504. g. — **46.** (1704). Über den Landvogt Niklaus Brenner liegen mehrfache schwere Klagen vor: 1. Derselbe hat die zwei verlobten Töchter des Peter Breno lezten Januar in der größten Kälte unter dem Vorwand, als hätten sie etwas Hausrat entwendet, viele Tage lang einthürmen lassen, in Folge dessen die eine von ihrem Bräutigam aufgegeben wurde und der andern die Aussteuer vergrößert werden mußte. Der Landvogt verweigerte deren Freilassung, wiewohl ihm wiederholt genugsame Bürgschaft angeboten worden, und wollte sich auch nicht dazu verstehen, den Namen des Klägers zu nennen. Erst als ihm ein Geistlicher 70 Philippsthaler versprach und davon 35 nebst den Gefangenschaftskosten baar bezahlte, hat er die Töchter freigelassen. Dieser Thatbestand, den der Landvogt zwar läugnet, wird durch die Aussage vieler ehrlicher Leute mehr als bestätigt. Der Landvogt wird für diese Gewaltthätigkeit zur Bezahlung der Kosten von 115 Mailänder Pfund an die Geschädigten verurtheilt. 2. Im verflossenen Mai hat der Landvogt auf mailändischem Seegebiet bei Lavena zwei Schiffe und Garne gewaltsam wegnehmen und die Schiffe versenken lassen, wodurch die eidgenössischen Unterthanen, welche des Landvogts Befehl vollziehen mußten, in starke Ungelegenheiten kamen, indem ihnen ihre Früchte auf dem Mailändergebiet beschlagnahmt wurden. Es hat auch der Gubernator dies gewaltthätige Unterfangen sehr vermerkt und durch den spanischen Gesandten die gebührende Schadloshaltung verlangen lassen. Dem Landvogt wird befohlen, die zwei Schiffe und die Neze den mailändischen Fischern zu restituiren. 3. Wenn dem Landvogt Rechtshändel vorkamen, von denen er etwas zu ziehen verhoffte, hat er nie vor dem Gericht mit dem Rath der Amtleute, wie es gebräuchlich ist, das Urtheil gesprochen, sondern die Sache noch einmal in Überlegung genommen, inzwischen mit den Parteien unterhandelt und das Urtheil zu Gunsten desjenigen gefällt, welcher ihm am meisten spendirte. Auf diese Weise hat er einige hundert Philipp bezogen. Für alle diese Ungerechtigkeiten und Amtsverlezungen, von denen viele aus Rüksicht gegen den Stand Basel nicht öffentlich angezeigt wurden, ferner wegen Beeinträchtigung der obrigkeitlichen Kammer wird er vom Sindicat in hundert Dublonen Strafe verfällt, und da verlautet, er wolle sich heimlich davon machen, wird erklärt, daß er die Strafsumme in der Kanzlei deponire oder im Palast verhaftet sein soll. Als ihm dies angezeigt worden, ist er endlich vor die Session gekommen, um mit pochenden arroganten Worten zu erklären, daß er gegen seine ungerechte Behandlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die Orte recurriren werde. Nach Schluß der Session, als ihm der Großweibel den Arrest ankündigte, hat er sich nicht daran gekehrt, sondern ist auf den Plaz hinunter gekommen und hat da den Gesandten nochmals seine Unschuld herausstreichen wollen. Endlich ist der Gesandte von Basel dem Landvogt um hundert Dublonen Bürge geworden. Obwohl Brenner die Buße nicht bezahlte, nahm gleichwohl das Sindicat Anstand, bei seiner Abreise aus Rüksicht auf den Stand Basel denselben verhaften zu lassen, und verarrestirte bloß dessen zwei Pferde in dem Wirthshaus, wo er logirte. Doch der Landvogt Brenner brach den Stall auf und entfloh den 31. August mit seinem Diener ohne Sattel und Zaum nach Luino, unter Hinterlassung vieler Schulden und der auf ihn ausgefällten und unbezahlten Bußen. Absch. 556. a. — **47.** Lezes Jahr hatten die Gesandten von Bern, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn einen umständlichen Bericht über die Erpressungen des Landvogts Brenner in dem wider Frau Margerita Baretta angehobenen Processe wegen Blutschande in den Abschied nehmen lassen. Dermalen ist befohlen worden, diesen Bericht auch in den Abschied der übrigen Orte zu sezen. Absch. 556. k. — **48.** Da die Kanzlei nur diejenigen Verhandlungen in den Abschied sezt, welche ad referendum genommen werden, so beantragt Schwyz, Alles, was auf dem Sindicat verhandelt wird, zur Nachricht der regierenden Orte umständlich in den Abschied aufzunehmen. Aus Mangel an Instruction wird dieser Antrag ad referendum genommen. Absch. 564. m. — **49.** (1706). Der Gesandte von Bern bringt vor, aus dem Processe wider Johann Baptist Somazzo ergebe sich, daß der Vicarius foraneus Canevale dem Großweibel Bernhard Zweifel von Glarus, bevor genannter Somazzo zum zweiten Mal aus dem Gefängniß ausgebrochen, eine ziemliche Summe Geld versprochen habe, um Somazzo freizulassen; ferner daß der Geistliche Alexander Anton Balbi in der Nacht, wo die Flucht stattfand, bis über die vierte Stunde der Nacht sich ganz allein bei Somazzo befand, somit am meisten als Mithelfer der Flucht bezichtigt sei. Diese das hochobrigkeitliche Ansehen höchlich schädigende Attenta sollen daher streng gestraft werden. Da aber die Mehrheit der Gesandten nicht findet, daß genugsame Beweise wider die Angeklagten erbracht seien, läßt sie die Angelegenheit auf sich beruhen. Absch. 612. f. — **50.** (1709). Karl Mauriz von Beroldingen, Ritter, Landschreiber und Landshauptmann, ist in nichtswürdiger Weise von Johann Anton Ehrtlin (Örtlin) bei den Obrigkeiten angeklagt worden, weshalb lezterer angehalten wird, in Beisein aller Beamten und Fürsprechen vor dem Gericht öffentliche Abbitte zu leisten. Absch. 693. n. — **51.** (1711). Da der Gesandte von Zürich seit einigen Jahren die zur Zeit der Sindicate vorfallenden und zur Anzeige gelangenden Verbrechen ohne Mittheilung an die übrigen Gesandten allein verglichen hatte, beantragt Lucern, unterstüzt von sämmtlichen andern Gesandten, daß dergleichen Leitungen künftig dem ganzen Collegium kundgethan werden, wozu sich Zürich ohne Weiters bereit erklärt. Absch. 729. i.

2. Allgemeine Verordnungen; Statuten; Freiheiten der Unterthanen; Landessteuern.

(Man sehe auch bei vier enneth. Vogt. überh. unter Anstände mit Mailand.)

Art. 52. (1681). Da, wie schon im leztjährigen Abschied enthalten, die beiden Fiscalen und Gerichtsschreiber anläßlich der großen Deputation der Hundert von 1678 in die Orte mit glimpflichen Vorstellungen die Erlaubniß erhalten hatten, daß die gewöhnliche Honoranz alle zwei Jahre, statt mit den üblichen Silberkronen, mit Lauiserkronen entrichtet werden könne, wird mit Mehrheit erkennt, es habe inskünftig jeder der genannten Amtleute 72 Philippsthaler unwiderruflich zu bezahlen. Anläßlich wird auch daran erinnert, daß diese Amtleute von jeher seit der eidgenössischen Regierung dieses Landes vor den Gesandten zu erscheinen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daselbst alle zwei Jahre um die Bestätigung ihrer Ämter zu bitten und dazu jeder Amtmann dem regierenden Landvogt und der Kanzlei drei Kronen zu bezahlen hatten. Da die genannten Fiscalen und Gerichtsschreiber beim lezten Anlasse auch von dieser Verpflichtung liberirt worden waren, die doch nur zur Vermehrung des Respects vor den Gesandten und dem Oberamte gereichte, wird in den Abschied genommen, ob nicht nächstes Jahr beim Amtsantritt des zürcherischen Landvogtes das alte Herkommen wieder in Kraft treten soll. Absch. 8. c. — **53.** Der Landvogt erachtet es in seiner Pflicht mitzutheilen, daß seines Erachtens sich unter den 1678 der großen Deputatschaft ertheilten Freiheiten und Erläuterungen mehrere der Kammer und dem Lande sehr schädliche Punkte befinden, nämlich: 1. Daß einer von der Strafe des Ehebruchs durch Leistung des Eides liberirt sei, wenn gleich die Weibsperson darauf beharre, dem Thäter genau Zeit und Ort nenne, ihm gegenüber ihre Angaben unter den Augen erhärte und sich anerbiete, an die Marter zu gehen, da denn doch bekanntermassen der Eid in diesen Landen leicht geschworen und allerhand Vorwände, um sich vor Schmach und Feindschaft zu bewahren, angewendet werden. 2. Daß die Strafe wegen Beherbergung von Banditen deren Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder und Schwester wider den Inhalt der alten Geseze nicht treffen soll. 3. Daß die Landvögte und Ehrengesandten gegen Wucherer nicht einschreiten können, bevor der Proceß gegen sie vollführt sei, da doch der Beweis oftmals nur durch die Vorführung oder Inhaftnahme der Angeklagten zu erbringen sei. 4. Es beeinträchtige die obrigkeitliche Kammer, daß die Consulen und Parteien befugt seien, ehe und bevor sie ihre Klagen stellen, sich von ihren Fürsprechen Raths zu erholen. 5. Großen Nachtheil bringe das behauptete Herkommen, daß alle Criminalverbrechen, auch da, wo sie am hellen Tage begangen und am Corpus delicti selbst nachgewiesen werden könnten, nur mit zwei Zeugen bewiesen werden können, von woher es komme, daß viele Fälle ungestraft und die Verletzten unentschädigt bleiben. 6. Man behaupte, daß allein gewisse von eidgenössischen Unterthanen in der Fremde begangene Fehler von den Landvögten und Gesandten bestraft werden dürfen; da scheine es bedenklich, daß solche, die auswärts Diebstähle begehen, ungestraft bleiben. Diese Punkte werden dem Abschied einverleibt und der Kanzlei wird aufgetragen, sie der Landschaft zu wissen zu thun, damit sie ihren Bericht darüber eingeben kann. Absch. 8. h. — **54.** (1682). Mit Mehrheit wird der leztjährige Beschluß bestätigt, wonach jeder der Fiscale und Gerichtschreiber die gewöhnliche Honoranz mit 72 Philipp zu entrichten habe. Als diese ihnen abgefordert wurde, haben sie anfänglich diese Leistung schimpflich in die Länge gezogen, und schließlich mit wenig Respect ganz verweigert, so daß die Gesandten gezwungen waren, den Ernst zu gebrauchen. Da die Fiscale und Gerichtsschreiber dann erklärten, um Bestätigung der Ortsstimmen von 1678 an die Orte recurriren zu wollen, findet das Sindicat es angezeigt, den Obrigkeiten zu eröffnen, daß laut frühern Ordnungen nicht nur Philippi, sondern sogar Ducatonen zu bezahlen wären, dessenungeachtet man es bei Philippsthalern hatte bewenden lassen. Wenn die Regalien der Gesandten von Jahr zu Jahr derart abnehmen und die Freiheiten der Unterthanen sich so mehren, wird es künftig viele Bedenken absezen, bei solcher Beschaffenheit eine Gesandtschaftsstelle über sich zu nehmen. Absch. 33. b. — **55.** (1685). Die Abgeordneten der Landschaft Lauis sind leztes Jahr in eine Strafe von 50 Kronen verfällt worden, weil sie in mehreren Jahrrechnungen mit wenig Respect und ohne Begrüßung des Sindicats wegen der ihnen auferlegten Pulversteuer wider den Erbfeind an die Orte gelangt waren. Von dieser Strafe sind sie von der Mehrzahl der Orte auf ungleiche Angaben hin liberirt worden, wobei diese es bewenden lassen, wogegen die Gesandten von Bern, Schwyz, Zug und Glarus die Aufnahme in den Abschied verlangen. Absch. 82. g. — **56.** (1688). Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus beschweren sich, daß Stephan Moresino oder dessen Sohn bei Nachsuchung seiner Liberation von der ihm auferlegten Buße ihre Obrigkeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gar nicht begrüßt habe, und verlangen daher, daß ihnen der gebührende Antheil an der Straffumme bezahlt werde. Die Orte treten jedoch von diesem Begehren zurük, als ihnen berichtet wurde, genannter Moresino sei leztes Frühjahr gestorben und habe die Liberation ohne Bezahlung der Strafe erhalten. Anläßlich beklagen sich Bern, Unterwalden und Glarus, daß sie bei Einholung von Ortsstimmen zur Bestätigung oder Gewährung von Freiheiten oder bei Appellationen beinahe immer übergangen werden. Bern ist daher instruirt, in vorstehendem Specialfalle die gegebene Ortsstimme zurükzuziehen. Unterwalden, das auf gestelltes Ansuchen seine Ortsstimme gegeben, verlangt, daß dieselbe in der Kanzlei liegen bleibe. Glarus begehrt Einrükung in den Abschied. Absch. 133. g. — **57.** (1689). Es wird gut befunden, daß die regierenden Orte auf das nächste Sindicat ein Decret wegen des Ausstandes im Rath zu Lauis erlassen. Absch. 153. l. — **58.** Abgeordnete von Lauis, welchem auf Anhalten der vier Viertel 1680 erlaubt wurde, seine dreizehn Räthe auf fünf herabzusezen, bitten, daß sie wieder zur alten Ordnung zurükkehren dürfen, da statt der gehofften Vortheile nur größere Übelstände eingetreten seien. Die Viertel, hierüber um ihre Ansicht befragt, konnten wegen Abwesenheit der Mehrzahl der männlichen Bevölkerung einstweilen noch keinen Bescheid geben. Nachträglich erklärten sie, gegen den Rath der Fünf keine Beschwerde und sonach keinen Grund zu haben, eine Änderung zu verlangen, worauf der Fleken sein Gesuch zurükzieht. Absch. 158. g. — **59.** (1690). Einigen Gesandten ist von ehrlichen Leuten heimlich, da sie öffentlich es nicht thun dürfen, mitgetheilt worden, daß jährlich eine große Steuer bezogen werde, über deren Verwendung keine Auskunft erhältlich sei. Als daher von dem Sekelmeister und von den Kanzlern die sechs lezten Jahrrechnungen verlangt wurden, weigerten sich diese vorerst, dem Begehren nachzukommen, weil die Rechnungen jeweilen in den Viertelsgemeinden öffentlich bekannt gegeben werden und es Jedermann zustehe, seine Beschwerden über diesen oder jenen Posten anzubringen. Das Sindicat wollte sich aber des Rechtes nicht begeben, Nachfrage zu halten, in was die Landessteuern und ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bestehen. Daraufhin werden die Rechnungen vorgelegt und von einigen Gesandten eingesehen; diese finden, daß der größte Theil der Landessteuern für die ordentlichen Ausgaben verwendet wird, nämlich für den jährlichen Tribut von 1100 Kronen an die hohen Obrigkeiten und für die Besoldungen der Beamten und die Zinse der Landesschulden. Die außerordentlichen Ausgaben könnten dagegen in einigen Posten wohl vermindert werden; allein da sich Niemand desselben öffentlich beklagt, läßt das Sindicat es dabei bewenden, jedoch nicht ohne von dem ganzen Sachverhalt den Obern Kenntniß zu geben. Absch. 190. a. — **60.** (1691). Regenten und Räthe der Landschaft Lauis, welche von den Orten für das gegenwärtige Sindicat die nöthigen Instructionen zur Abstellung gewisser Beschwerden und eingerissener Mißbräuche verlangt hatten, kehren zur mündlichen Begründung dieser Beschwerdepunkte vor das Sindicat, das durch einen Ausschuß die Angelegenheiten gründlich voruntersuchen ließ. Die Gesandten fassen daraufhin folgende Beschlüsse: 1. In maleficischen Missethaten sei der Landschaft nicht durchaus zu willfahren. Wenn der Angeklagte das Verbrechen eingesteht, oder er desselben genugsam überwiesen wird, ist der Landvogt nicht schuldig, die Appellation zuzulassen; andernfalls aber, oder wenn die Zeugen wegen Feind- oder Freundschaft oder Abhängigkeitsverhältnissen geschwächt sind, steht es entweder dem Landvogt zu, den Fall dem nächsten Sindicat zum Entscheid vorzulegen, oder der Landvogt oder die Partei mag die Sache den regierenden Orten vortragen. In der Zwischenzeit hat der Landvogt Habe und Gut des Angeklagten zur Hand zu nehmen, mit der Execution aber einzuhalten, bis die obrigkeitlichen Befehle einlangen, gleichviel ob der Angeklagte verhaftet sei oder nicht. 2. Wenn Jemand nach durchgeführter crimineller Untersuchung unschuldig befunden wird, soll er nach gemeinem Rechte aller von daher erlaufenen Kosten ledig sein. 3. Es erscheint nicht recht noch billig, daß die Landschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Abstattung der Kosten angehalten werden will in Fällen, wo der Landvogt zur Gefangennahme eines wegen schwerer Missethaten Angeklagten außer den Weibeln und Soldaten noch andere Personen ausschikt. Denn wo ein Kläger da ist, — und der Landvogt soll laut Erkenntniß von 1653 denselben in Erfahrung bringen, — haftet dieser oder der Thäter für diese Kosten. Erst dann, wenn der schuldige Angeklagte mittellos ist, liegt die Vergütung der Unkosten der Landschaft ob. Die Landvögte sollen aber behutsam sein, und ohne Kläger und vorhergehende genugsame Indicien dergleichen kostspielige Inhaftsezungen nicht anordnen. 4. Nach Inhalt des Erkenntnisses der Jahrrechnung zu Lauis vom Jahr 1588 und der Bestätigung aller regierenden Orte von 1678 ist zwischen einem Meineid, den Jemand in seiner eigenen Sache sich selbst zu Nuzen und dem Drittmann zu Schaden thut, und einem falschen Zeugniß oder einer unbesonnenen Eidesleistung zu unterscheiden und die Landvögte sollen darnach verfahren. 5. Die 1660 und 1669 den Gemeinden und Privaten auferlegte Buße für die Fälle, wo derselben Güter nicht in dem rechten Preis und Maß angegeben werden, wird aufgehoben, da der hochobrigkeitliche, wohlgemeinte Zwek ohnehin erreicht wird und die Landschaft dieser seit zweiunddreißig Jahren getragenen Last entbunden zu werden verlangt. 6. Die begehrte Anstellung eines Unterweibels wird aus verschiedenen Bedenken abgelehnt. 7. Bezüglich der Beschwerden des Landes wider die Gerichtsschreiber haben sich die Regenten und Räthe mit leztern in einigen Punkten verglichen, nämlich daß die Gerichtsschreiber keine Civilacte und Urtheile, gleichviel ob zwischen Gemeinden und Vierteln oder zwischen Privaten schreiben, da dieses einzig den Bankschreibern zusteht. Den gegenwärtigen Gerichtsschreibern wird lebenslänglich die Verschreibung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Vierteln, die Theilung solcher und die Marchsteinsezungen vorbehalten; von jedem Urtheil ist, von den Beiurtheilen abgesehen, nicht mehr als eine Krone zu nehmen. Das Sindicat hofft, daß auch für die Strafsachen eine Verständigung erfolge; geschieht dies aber nicht, wird Oberst von Beroldingen, der nun über dreiundfünfzig Jahre die Landschreiberei versehen und daher die beste Erfahrung hat, bevollmächtigt, die gebührenden Taxen festzusezen. Über die leztern fünf Punkte hat die Mehrheit der Orte der Landschaft Lauis bereits eine Urkunde ausgestellt; dennoch werden dieselben, nebst dem erstern Punkt, von der Appellation handelnd, mit Rükficht auf die Minderheit in den Abschied gesezt, mit dem Beisaze, daß das, was nicht Lauis ganz allein betrifft, auch auf Mendris und Balerna Bezug haben soll. Absch. 221. a. — **61.** (1692). Der abtretende Landvogt, mit dem der Fiscal Johann Baptist Castoreo vielfache Händel und Zwietrachten gehabt, führt gegen diesen nachdrükliche Beschwerde, daß er neben dem Amte eines Fiscals gleichzeitig als Civilanwalt fungire; wenn er vermöge des erstern Amtes schuldig sei, alle Verbrechen, die oft und viel mit und neben den Civilstreiten unterlaufen, zu entdeken, so habe er gegentheils als Civilanwalt dieselben möglichst zu verbergen und zu vertuschen, spiele also eine Doppelrolle und müsse darin entweder der obrigkeitlichen Kammer, die schlechter bezahle, oder den Clienten, die reichlicher honoriren können, untreu dienen. Von Seite ehrlicher Personen fällt auch der noch bedenklichere Bericht, daß der Fiscal Castoreo, sobald er erfahre, daß einer seiner Clienten ein Verbrechen begangen, die Vertheidigung einem Andern überlasse und als Strafrichter fungire, womit er der Kammer und dem Landvogt mehr schadet, als wenn er fürsprechen würde. Obwohl diese Cumulation der Ämter schon 1667 verboten worden, hat der genannte Castoreo es dennoch gewagt und verstanden, hinter dem Rüken der Landschaft bei den Obrigkeiten die Erlaubniß zur Ausübung des Anwaltberufes zu erlangen. Das Sindicat findet daher für nöthig, die Sache aufzudeken und den Obrigkeiten zu näherer Würdigung vorzulegen. Absch. 242. c. — **62.** (1693). Schwyz rügt, daß dem Vernehmen nach Lauis von der Mehrheit der Orte eximirt worden sei, in vaterländischen und inländischen Kriegen Volk zu stellen, mit der Verpflichtung, statt desselben ein Stük

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geld zu geben; ferner, daß dieses Urtheile in Malefizsachen an die Orte appelliren könne. Da man sich hierum nicht recht erinnert, soll jedes Ort nachschlagen, was es deshalb „von sich gegeben", um dann bei einer andern Zusammenkunft darüber reflectiren zu können. Absch. 261. c. — **63.** Das Landvogteiamt berichtet, es habe nicht unterlassen, die fünfzehn Gemeinden, von denen acht an den Fluß des Thales Agno anstoßen und mit denen noch sieben andere das Weiderecht auf einem gewissen Landcomplex haben, zur Wiederherstellung der alten Wasserrunse zu ermahnen. Die nicht angrenzenden Gemeinden, sowie die Privatanstößer, deren Güter durch den Fluß theils ganz verwüstet wurden, verweigerten aber die Mittragung der Kosten ganz oder großentheils, so daß den übrigen Gemeinden, die zudem ärmer sind, die Übernahme eines so kostspieligen Werkes sehr beschwerlich falle. Daher stellen diese fünfzehn Gemeinden das Gesuch, sie mit diesen großen Kosten, von denen sie schon 1609 befreit worden, zu verschonen, und die Uferwuhre den angrenzenden Liegenschaften der Privaten aufzuerlegen, was aber nicht thunlich ist. Man hat sich daher an Karl Moresini, als den reichsten im Lande und Rechtsnachfolger des Johann Baptist Scarione gewendet, der schon 1645 dem Sindicat versprochen, gegen eigenthümliche Überlassung des mit Sand und Steinen überdekten Landes, den Fluß in gerader Richtung einzudämmen, was er aber nicht eingehalten hat, indem Moresini Wuhre erstellte, durch die viele Hundert Jucharten Landes zu Grund gegangen sind. Man hat daher dem Moresini zugemuthet, dem Flusse den versprochenen geraden Lauf zu geben, unter dem Anerbieten, ihm zur Ersezung eines Theils der Kosten von jeder Juchart des ruinirten Landes einen gewissen Theil zuzueignen, was Moresini aber ebenfalls abgelehnt hat. So bleibe nichts übrig, als etwa wohlhabende Private des Landes zur Übernahme des Werkes zu vermögen, indem ihnen die von Moresini und Scarione usurpirten Matten abgetreten würden. Wenn aber auch da Niemand sich finden lasse, müsse das fruchtbare Thal in diesem elenden Zustande verbleiben und erwartet werden, daß auch noch die bisher verschonten Felder zu Sand- und Steinboden gemacht werden, es wäre denn, daß die Obern sich dieser Landschaft erbarmten und die Arbeit, die ungefähr 5000 Kronen kosten mag, unter günstigen Bedingungen, die der obrigkeitlichen Kammer nebst allen Kosten noch ein Weniges eintragen dürften, übernähmen. Die Orte werden ersucht, ihre Ansichten durch das nächstjährige Sindicat über diese Angelegenheit eröffnen zu lassen. Um mehr Licht in die Sache zu bringen, haben Karl Moresini und die Erben des Scarione den Auftrag erhalten, ihre Rechtsamen und Gegenbemerkungen den Orten oder der Kanzlei einzuberichten. Absch. 262. f. — **64.** Da die Vorgesezten der Landschaft Lauis um Bestätigung eines neuen zwischen den Vierteln gemachten Vertrages betreffend ihre „niedere" Regierung eingekommen sind, fällt es mehrern Gesandten auf, daß die Landschaft die Freiheit haben solle, ohne obrigkeitlichen Consens die Art und Weise ihrer Regierung zu ändern. Da aber das Land hiefür die Ortsstimmen der Mehrzahl der Orte aufweisen konnte, verlangt Schwyz, daß dies dem Abschied beigesezt werde, damit darüber näherer Bericht an die Obrigkeit erstattet werden könne. Absch. 262. g. — **65.** (1695). Über verschiedene Weisungsbegehren des Landvogtes werden auf Genehmigung der Obrigkeiten folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Laut Verordnung von 1641 sollen von der Landschaft und auf ihre Kosten zweihundert wohlbewehrte Männer aufgestellt werden, welche sich dem Landvogt auf jeden Ruf zur Verfügung zu stellen haben; dieser Mannschaft habe sich der Landvogt zu bedienen, wenn Jemand, wie es jezt oft geschehe, mit Schriften, Worten oder Werken bedroht oder angefallen werde; wer solche Drohungen oder Thätlichkeiten nicht anzeige, soll mit 1000 Kronen gebüßt oder bei diesfälligem Unvermögen an Leib und Leben oder mit der Galeere bestraft werden; wenn ein ehrlicher Mann von einer verdächtigen Person also bedroht oder angegriffen würde, so soll dem erstern auch ohne weitern Beweis geglaubt werden. 2. Werbungen für auswärtige Kriegsdienste sollen nur Angehörigen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

regierenden Orte, die daselbst gesessen sind und eine Bewilligung ihrer Obrigkeiten aufweisen, gestattet werden. 3. Die Schiffleute zu Lauis sollen bei Galeerenstrafe nur an den zwei gewohnten Landungsplätzen anlanden und verdächtige Personen dem Landvogt anzeigen; das Anlanden an verbotenen Orten soll dem Landvogt von den Regenten angezeigt werden; fremde Leute sollen nur von den öffentlichen Wirthen aufgenommen werden. 4. Den Lauisern ist bei Verlust von Leib, Ehre und Gut verboten, fremden verdächtigen Herren zu dienen oder mit ihnen oder mit Banditen Correspondenz zu unterhalten. 5. Nur den Obrigkeiten solle es zustehen, fremden Herren das Landsaßenrecht in den ennetbirgischen Vogteien zu ertheilen. 6. Wenn mehr als zwei Personen mit verbotenen Gewehren oder mit bösem Vorhaben in die Landschaft kommen, sollen die Gemeinden Sturm läuten, auf sie fahnden und bei erfolgender Gegenwehr laut alten Publicationen befugt sein, sie umzubringen. 7. Wenn der Landvogt Sturm läuten läßt oder das Volk sonst aufmahnt, soll laut den badischen Abschieden von 1612 und 1651 jeder wehrbare Mann bei 100 Kronen Buße oder bei noch schwererer Strafe sich bewaffnet zum Palast verfügen und alle nöthige Beihilfe leisten. 8. Diese Maßregeln sollen nur für die gegenwärtigen außerordentlichen Zeiten gelten. 9. Da dem Landvogt von den Regenten in der Criminalinquisition Eintrag gethan wird, so sollen die Gesandten über das Gebirg für zulängliche Abhilfe instruirt werden. 10. Diese Beschlüsse sollen, nachdem sie von den Obrigkeiten genehmigt oder nach deren Gutfinden verbessert sein werden, während des Sindicats in Lauis in Form eines Mandates publicirt und auch der Nachbarschaft mitgetheilt werden. Absch. 301. n. — **66.** (1696). Die Kostenrechnung der zweimaligen Abordnung der fünfzehn Gemeinden im Agnothal zu den regierenden Orten, im Betrage von ungefähr 2000 Philipp wird genehmigt und dabei verordnet, daß künftighin jedem Sindicate die Kosten solcher Reisen in die Orte Posten für Posten vorgelegt werden. Absch. 338. b. — **67.** (1697). Die Fiscale zu Lauis bitten um Erhaltung der ihnen schon 1678 und 1691 ertheilten und nun von den Regenten angegriffenen Ortsstimmen, kraft deren sie auch Fürsprecher oder Procuratoren sein können. Das Schreiben wird zur Instruction in den Abschied genommen. Diejenigen Orte, welche bereits Ortsstimmen ertheilt haben, verbleiben dabei. Absch. 357. i. — **68.** Die Regenten der Gemeinde Lauis empfehlen folgende Punkte zur Instruction auf das Sindicat: 1. Daß die Grenzstreitigkeit mit Mailand endlich einmal ausgetragen werde; 2. daß mit einem Angeklagten kein Vergleich getroffen, sondern Thäter und That ausgemittelt und namentlich in die Kammerrechnung gesezt werden; 3. daß bei Nachsuchung von Gnaden, Freiheiten und Anstellungen bei 500 und bei Appellationen bei 200 Kronen Buße nicht nur die Mehrzahl, sondern sämmtliche Orte um ihre Ortsstimmen ersucht werden; 4. daß wenn eines landflüchtigen Vaters unehlich erzeugtes Kind weder vom Großvater noch von jemand Anderm wolle zur Verpflegung angenommen werden, dem Landvogt der Entscheid überlassen sei; 5. daß es wegen der innerhalb des gesezten Termins nicht registrirten Decrete bei der von den Gesandten gemachten Ordnung sein Verbleiben haben soll und neue ohne Vorberathung durch das Sindicat nicht berüksichtigt werden können. Diese Punkte werden zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 357. l. — **69.** Da Lauis sich über die Anordnung beschwert, daß ihre Freiheiten und Gesezе, die nicht innert sechs Monaten in dem obrigkeitlichen Decretenbuch eingetragen seien, ungültig sein sollen, stellt der Gesandte von Bern den Antrag, daß solche nachträglich zum Vorschein kommende nicht protokollirte Rechte und Verordnungen vor Allem einem Sindicate vorgelegt werden, welches je nach der Beschaffenheit der Sache einen definitiven Entscheid trifft oder an die Obrigkeiten referirt, und daß solche Verordnungen in keinem Fall ohne Vorwissen des Sindicats eingebucht werden und bis zur Zustimmung der Orte unverbindlich sein sollen. Absch. 360. k. — **70.** (1698). Die frühere Verfügung, daß Gesuche betreffend die Decrete und Privilegien an die regierenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte nur mit Vorwissen des Landvogts gerichtet werden sollen, wird bestätigt. Uri, Glarus und Basel nehmen es in den Abschied. Absch. 391. h. — **71.** (1699). Gegen die schon in den lezten drei Jahren gefaßten Beschlüsse betreffend das Verbot der Substitutionen, die Censi, den Abzug von den Aussteuern der in fremde Klöster tretenden Töchter und die Rechnungsablage über die Reisen in die Orte bei Appellationen sind endlich den 27. August die Gegenbemerkungen und Begehren der Landschaft angemeldet worden. Das Sindicat verlangt deren sofortige schriftliche Eingabe, da es sehr bedenklich findet, daß es den Unterthanen geradewegs ohne Begrüßung der Gesandten und des Landvogts gestattet sein soll, sich bei den Obrigkeiten anzumelden, da diesen die oft unlautern Absichten solcher Recurse nicht sofort bekannt sind. Absch. 419. g. — **72.** (1701). Der leztjährige Beschluß, daß die Fürsprecher, welche Anliegenheiten der Gemeinden und Privaten an die Orte recurriren, gehörige Rechnung über die erwachsenen Kosten ablegen, wird bestätigt. Absch. 471. c. — **73.** (1703). Der Gesandte von Zug rügt, daß die Landschaft vor zwei Jahren, als sie bei den Orten um die Bestätigung des Sindicatserkenntnisses betreffend die fünf bekannten Punkte einkam, den Stand Zug nicht begrüßt habe. Die Vorgesezten der Landschaft sagen zu ihrer Entschuldigung, der damalige Gesandte, Bonaventura Brandenberg, habe es übernommen, die zugerische Ortsstimme auszuwirken. Absch. 525. e. — **74.** (1704). Lauis verlangt in dem alle zwei Jahre beim Regierungsantritt der Landvögte gewöhnlichen gedrukten Ruf die Vornahme von zwei Abänderungen; einmal, daß in dem Passus betreffend die Bußen für Beherbung lebenslänglich oder zeitweise Verbannter das Wort bekannte Verbannte eingeschaltet werde; ferner daß in dem Verbot, es dürfe bei 100 Kronen Buße sich Niemand verbindlich machen, wegen Schulden vor dem geistlichen Richter zu erscheinen, statt geistlicher Richter, fremder Richter gesagt werde, damit es nicht den Anschein habe, als gelte dieses Verbot odios nur der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der erste Punkt wird abgelehnt, der zweite dagegen gerechtfertigt gefunden. Schon das Sindicat von 1687 hat auf Ansuchen des verstorbenen Cardinal Ciceri sich im gleichen Sinne ausgesprochen und dieses Erkenntniß im folgenden Jahr bestätigt. Absch. 556. c. — **75.** (1705). In dem öffentlichen Ruf beim Regierungsantritt eines Landvogtes wird in dem Verbot betreffend Anhängigmachung von Schuldsachen vor dem geistlichen Richter statt dieser lezten zwei Worte künftighin gesezt vor den „fremden Richtern was Standes sie sein mögen." Absch. 586. a. — **76.** (1706). Vom Landvogt wird Beschwerde geführt, daß der Fiscal Canevale, Bruder des Vicarius foraneus, alle vor das Officium des Bisthums Como gehörigen Sachen durch seinen Bruder dem Bischof wissenhaft mache, und daher kein officialis dazu reden dürfe; damit wird das Gesuch verbunden, es möchte dem Landvogt eine Provision ertheilt werden, daß er den Canevale in solchen Fällen nicht beisizen lassen solle. Das wird nun zwar nicht gethan, dagegen aber verdeutet, wenn er ihn in gewissen Sachen mit Grund für verdächtig halte, möge er das Officium mit Ausschluß des Canevale zusammenberufen. Absch. 603. o. — **77.** (1707). Fiscal und Kanzler von Lauis erinnern, daß sie 1678 von den regierenden Orten eine Moderation der gewohnten Honoranz von 72 Philipp auf 72 Kronen zu 24 Bazen, jeder zu 5 Kreuzer gerechnet, erhalten haben, was durch eine vidimirte Copie der Ortsstimme von Zürich erwiesen wird. Da aber jene Moderation 1682 vom Sindicat wieder abgeändert worden ist, bitten sie um Instruirung der Gesandten über das Gebirg, obige Ortsstimme zu bestätigen. Wird behufs Instructionsertheilung in den Abschied genommen. Absch. 635. p. **78.** Die Fiscalen stellen das Gesuch, die alle zwei Jahre zu bezahlende Honoranz von je 72 Philippsthaler angemessen zu ermäßigen, weil heutigen Tages solche Ämter in großen Abgang kommen und es den Fiscalen unmöglich fällt, eine solche Summe aufzubringen und es nicht mehr die alte Zeit sei, da viele namhafte Processe und Confiscationen vorkommen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 637. h. — **79.** (1708).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Sindicat wünscht, daß in Erwägung gezogen werde, ob nicht die dem Lande ziemlich schädlichen fünfzehn Procuratoren auf sechs herabgesezt und diese sechs von Zeit zu Zeit von dem Sindicat gewählt werden sollten. Absch. 665. h. — **80.** (1711). Dem zweifachen Verlangen des Gesandten von Basel gemäß, daß die Fürsprecher über die Streitsachen den einzelnen Gesandten die nöthige Information geben sollen, ehe sie dieselbe dem Sindicate vorbringen, und daß der Groß- und Unterweibel sich bei Abfassung der Urtheile und Erkenntnisse in Ausstand zu begeben haben, hat das Sindicat die entsprechenden Verfügungen erlassen. Absch. 729. n.

3. Justizsachen; Recht; Gericht.

(S. auch allgem. Verordnungen ꝛc.)

a. Strafjustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 81. (1683). Bezüglich der von Lauis aus verbreiteten gedrukten Schmähschriften wird in den Abschied genommen, daß jedes Ort seinen Gesandten über das Gebirg beliebigen Befehl ertheilen könne, solchen Sachen fleißigst nachzuforschen und nach Umständen zu procediren. Absch. 49. q. — **82.** (1695). Aus der Kammerrechnung des Landvogts Leuzinger geht hervor, daß er gewisse Missethaten eingerechnet und liberirt hat, und dabei die Bemerkung macht, der Betreffende habe das ihm imputirte Verbrechen begangen oder nicht begangen. Das Sindicat nimmt an diesem Verfahren Anstoß und meint, daß der Angeklagte bei ungenügender Überführung freigesprochen, oder wenn der Thatbestand erhoben ist, auch gehörig gestraft werden soll. Der Landvogt und die Amtleute berufen sich aber auf die bisherige Praxis, welche der obrigkeitlichen Kammer bedeutende Zuschüsse zuführe, indem Mancher sich gütlich abfinde, was er sonst nicht thun würde. Dessenungeachtet wird hierüber den Obrigkeiten Bericht erstattet. Absch. 303. c. — **83.** (1700). Es hat sich ergeben, daß die Mehrheit der Orte die auf einfache Hurerei gesezte Buße von drei Kronen aufgehoben hat; diese Orte mit Ausnahme von Zug, welches Einrükung in den Abschied verlangt, lassen es hiebei bewenden. Absch. 443. h.

2. Specialfälle.

Art. 84. (1684). Die Regenten von Lauis werden in 50 Kronen Buße verfällt, weil sie ohne Wissen des Landvogts gegen die ihnen als Hilfeleistung wider die Türken auferlegte Pulverlieferung an die Orte recurrirt hatten. Da sie nun dagegen die Appellation erklärt haben, wird der Gegenstand zur Berichterstattung in den Abschied genommen. Absch. 69. e. — **85.** (1686). Franz Banchini von Curio, der vor einigen Jahren wegen Todtschlags verbannt worden, ersucht, ihm das Land wieder zu öffnen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. f. — **86.** Das Gesuch des Peter Belone um Erlassung der wider ihn wegen des Todtschlags des Andreas Braga von Breno verhängten Verbannung wird in den Abschied genommen, nachdem die Verwandten des Getödteten ihm verziehen haben. Absch. 103. g. — **87.** (1687). Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verlangen, daß Stephan Morosini von Lauis, seßhaft zu Mailand, ihnen ihren Antheil an der ihm leztes Jahr auferlegten Buße von 500 Philipp abstatte, da er bei der Appellation an die Orte ihre Obrigkeiten umgangen habe. Absch. 117. f. — **88.** (1688). Dem Landvogt wird auf sein Weisungsbegehren freie Hand gelassen, gegen Jakob Anton Ferraro die Ausschreibung einer Einbringungsprämie und die Verrufung bis auf das Sindicat einzustellen oder nicht. Will sich Ferraro zur Zeit des Sindicats freiwillig stellen, so werden seine Freunde schon sicheres Geleit nachzusuchen wissen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 129. k. — **89.** Als der Landvogt im Contumacialverfahren gegen die Gebrüder Marco und Franz Peroni von Camignolo, vermuthliche Mörder des Chorherrn Antonio Ucella von Bironico, zur Confiscation von deren Vermögen schreiten wollte, sprach ihre Mutter kraft eines mit ihrem Manne abgeschlossenen Vertrages über Gütergemeinschaft oder Fratellanza sämmtliche vorhandene Habe und Gut als ihr Eigenthum an. Das Sindicat findet ein solches Institut noch viel ärger als die Fideicommisse, deren wegen man so viel Bedenken gehabt hat, da dadurch beinahe jegliche Confiscation unmöglich gemacht werden könnte. Es wird daher verfügt, daß einstweilen bis auf weitern Befehl die Confiscation eintreten solle. Absch. 133. f. — **90.** (1690). Daniel Fossaro von Sonvico hält um die Liberation seines Sohnes Peter an. Dieser hat auf vorgängige wiederholte Provocationen hin und in einer Weinfeuchte im Florentinischen den Peter Ghirlanda von Sonvico erstochen. Obwohl in solchen Fällen, die sich auswärts zugetragen, früher der Landvogt und die Sindicate wiederholt eine Freisprechung eintreten ließen, kann das Sindicat sich gemäß den neuen Verordnungen doch nicht zu einer Liberation verstehen, sondern behält den Entscheid den Obern vor. Absch. 190. b. — **91.** Franz Rusca, Sohn des Joseph Maria von Agno, der den Johann Raina in der Aufregung darüber, daß er seinem Esel den Schwanz abgeschnitten, einen Streich auf die Schläfen versezte, woran er des andern Tages starb, ist vom abtretenden Landvogt Franz Prosper Python von Freiburg hierfür auf zwei Jahre verbannt worden. Das Sindicat findet diese Strafe zu mild, läßt aber, nachdem die Mutter des Getödteten selbst durch öffentliche Urkunde um Begnadigung des Rusca bittet, zu, den Fall in den Abschied zu sezen, damit die Obrigkeiten ihren Entscheid abgeben können. Absch. 190. c. — **92.** (1691). Der Landvogt wird angewiesen, den Bartholomä Merenda auf billige Caution aus der Gefangenschaft zu entlassen und gegen den wegen Verdachts der Tödtung eines Priesters inhaftirten Scalabrina die Folter nicht weiter anzuwenden. In Betreff beider Fälle werde auf dem nächsten Sindicat das Erforderliche verfügt werden. Absch. 218. n. — **93.** Dominik Jerminio und Peter Pianca von Cadme, die mit Johann Maria Fontana von daselbst in Mißverständniß waren und eines Tages in des leztern Haus zu den Waffen griffen und dabei unglücklicher Weise zufällig die Magd Fontana's so verlezten, daß sie nach wenigen Tagen starb, suchen um die Begnadigung für diese That nach, da sie sich sowohl mit Fontana und der Verwandtschaft der getödteten Person vereinbart als auch nach der wider sie erkennten Verbannung ruhig und klaglos aufgeführt hätten. Das Gesuch wird den Obrigkeiten, welchen dergleichen Begnadigungen zustehen, überwiesen. Absch. 221. c. — **94.** (1692). Als der Gerichtsdiener Bartolome Durin von Lauis zu Morco gegen Dominik Fossato eine Schuldexecution vornehmen wollte, und diese beiden darüber in Streit geriethen und handgemein wurden, erhielt der hinzugelaufene Consul einen nicht ihm gemeinten tödtlichen Schuß, in Folge dessen sich Durin als vermeintlicher Thäter in den nahen Pfarrhof in die Freiheit flüchtete und daselbst von der Gemeinde mit großen Kosten Tag und Nacht bewacht wurde. Der Gemeinde wird auf unterthäniges Anhalten die schwere Bewachung erlassen, gleichzeitig aber den Obrigkeiten die Frage vorgelegt, ob die geistliche immunitas localis sich auch auf Pfarrhöfe, gleichviel ob sie an Kirchen oder Friedhöfen gelegen seien, ausdehne. Absch. 242. a. — **95.** (1698). Dem Geistlichen Pietro Carbonetti von Aranno, der in einem Rausche und Fehler den Alois Pollo von Mugena erschossen hat und landesflüchtig wurde, und von da aus durch seinen Vater sich mit den Verwandten des Getödteten abfindig machte, wird mit Stimmenmehrheit das Land wieder geöffnet, sofern er darthun kann, daß er von seinem geistlichen Richter, dem Bischof von Como, die Liberation erhalten hat und der Vater Carlo Carbonetti für 200 Kronen Bürgschaft leistet, damit der Sohn desto mehr angemuthet werde, ein besseres und recht priesterliches Leben zu führen. Die Gesandten von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestiren gegen diese Verfügung, weil die eingewendete Trunkenheit diesen Priester Carbonetti in Betreff des begangenen Todtschlags nicht entschuldigen könne, und nicht bewiesen sei, daß dieser unabsichtlich erfolgte. Absch. 391. g. — **96.** Zug wünscht zu vernehmen, wessen sich die übrigen Orte rüksichtlich der zwei Gefangenen: Johann Peter Austallo genannt Capuciner, und Marcus Gedra von Castagnola entschlossen haben, um seine Entscheidung darnach richten zu können. Hierauf wird berichtet, obschon sich beide vor ihrer Obrigkeit zu stellen und den Proceß zu bestehen anerboten haben, seien sie auf die Anklage des Marcus Antonius Tadei, sie haben ihn umbringen lassen wollen, in Mailand in Gefangenschaft gesezt worden; da aber Tadei ungeachtet der ihm vom ennetbirgischen Sindicat angesezten hinlänglichen Frist diese Anklage nicht habe erweisen können, sei er verfällt worden, die der Gefangenen wegen erlaufenen Kosten von 600 Pfd. zu bezahlen, die er aber ungeachtet seines Versprechens nicht erstattete, weswegen auch die Gefangenen nicht entlassen werden wollen; es verlaute sogar, Tadei sei nach Mailand gegangen und habe gegen die Ledigung der Gefangenen Einsprache erhoben, bis er von Seiten seiner Obern auch sicher wäre. Da von dieser Sachlage einige Orte keine Kenntniß hatten, andere aber dem Landvogt geschrieben haben, er solle den Tadei oder sein Vermögen so lange in Arrest nehmen, bis er die 600 Pfd. bezahle, wird der Gegenstand von denjenigen Orten, welche noch keine Entschließung gefaßt, in den Abschied genommen. Absch. 401. k. — **97.** (1699). Der zwischen denen von Morco und Prosino Piano (Brusimpiano) vorgefallene Tanzhandel und der in Folge von Schüssen auf dem See erfolgte Anstand wird auf die nächste Jahrrechnung verwiesen. Da aber die Execution Mailändischerseits langsam geht und denen von Morco mit Beschlüssen nicht geholfen ist, so fände man gut, wenn Jemand denen von Morco privatim anrathen würde, sich mit den Mailändern zu vergleichen und dann den Entwurf den Orten zur Ratification vorzulegen. Absch. 412. s. — **98.** In Sachen des Dionys Magistretti von der Dürren-Mühle, welcher auf Begehren des Gesandten von Zug vor das Sindicat geladen worden war, wird beschlossen, gedachter Magistretti habe sich vor dem Stand Zug zur Verantwortung zu stellen, sobald von da neue Vorladung an ihn einkomme. Absch. 419. i. — **99.** (1703). Die Verbannung des Johann Maria Fonte von Muleia (Mugena) wird mit Mehrheit aufgehoben. Der Gesandte von Zürich stimmt dagegen. Absch. 525. h. — **100.** (1704). Auf Verlangen bezeugt das Sindicat, daß die Zulagen, welche dem Fiscal Johann Baptist Castorco wegen der Verwaltung des Vermögens des sinnlosen Joachim Somazzo von dessen Vormund Johann Peter Rusca gemacht wurden, sich bei näherer Untersuchung als leere Verdächtigungen erwiesen haben und seine Ehre unberührt lassen. Absch. 556. l. — **101.** (1707). Johann Baptist Somazzo von Lauis, in Turin, bittet die regierenden Orte um Ertheilung von Instruction an die Gesandten über das Gebirg, daß ihm sicheres Geleit zur Verantwortung verliehen und, weil er sich mit Conti verglichen, die über ihn verhängte Verbannung aufgehoben werde. Die Orte nehmen dieses Gesuch behufs Instructionsertheilung in den Abschied. Absch. 635. o. — **102.** (1708). Lucern, Schwyz und Unterwalden haben, gleich den übrigen Ständen, den Johann Baptist Somazzo nun ebenfalls liberirt. Absch. 565. o. — **103.** (1709). Der wälsche Weibel von Lauis, Jakob Anton Agnelli, wird durch Stimmenmehrheit von der Verbannung geledigt, weil die wider ihn vor zwei Jahren eingeklagte Mordthat nicht bewiesen werden konnte. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen stimmen dagegen. Absch. 693. e.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Civiljustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 104. (1697). Die drei leztes Jahr von den Regenten von Lauis eingereichten Begehren werden folgendermassen erledigt: 1. Es verbleibt bei der bisherigen Ordnung, daß gütliche Vereinbarungen der Parteien nicht mehr appellirt werden können. 2. Geistliche Personen sind inskünftig nicht mehr als Vögte, Tutoren, Sachwalter und Curatoren zuläßig, sofern sie nicht durch einen Laien genügende Bürgschaft leisten, daß sie über ihre Amtsführung vor dem weltlichen Gericht Rede und Antwort stehen. 3. Außergerichtliche Reden und Discurse sind von einem jeweiligen Landvogt nach gemeinem kaiserlichen Recht abzuurtheilen. Absch. 360. d. **105.** (1698). Es wird im Abschied Vormerkung genommen, daß die Landschaft Lauis troz vorhergegangener Einladung sich nicht veranlaßt sah, über die vier in lezter Zeit vom Sindicat gefaßten Beschlüsse betreffend die Substitutionen, die sogenannten Censi oder Bodenzinse, den Abzug der Aussteuern von Töchtern, die in auswärtige Klöster treten, und endlich betreffend die Verpflichtung des Landes, den Sindicaten auf Begehren Rechnung über die Kosten der Reisen in die regierenden Orte abzulegen, irgend welches Erkenntniß zu fassen. Absch. 391. d. — **106.** (1699). In der Frage, ob die einzelnen Gemeinden oder Privaten bewilligten Rechtbote gegen Schädigungen an ihren Gütern, deren Übertretungen mit Bußen belegt werden, ebenfalls alle zwei Jahre öffentlich verkündet werden sollen, oder nicht, wie die gemeinverbindlichen obrigkeitlichen Verbote, spricht sich das Sindicat, unvorgreiflich dem endgiltigen Entschluß der regierenden Orte, bejahend aus. Absch. 419. e. — **107.** (1700). Der Entscheid der Frage, ob, wenn eine in die Fremde heiratende Tochter mit Vermögen, das nicht im Lande liegt, ausgesteuert wird, ebenfalls ein Abzug von zehn vom Hundert bezogen werden könne, wird dem Entscheid der Obrigkeiten unterstellt. Absch. 443. g. — **108.** (1701). Die Substitutionen haben nur Gültigkeit für die zwei nach dem Instituirten folgenden Grade; weder der Instituirte noch die zwei durch Substitution ihm folgenden sind dem Fiscus unterworfen, bis und so lange die Erbschaft mit vollem Recht und Eigenthum dem einen oder andern zugefallen sein wird. Absch. 471. e.

2. Specialfälle.

Art. 109. (1682). Das von Margerita Belasia und ihrem Ehemann Johann Baptist Seregno zu Lauis aufgerichtete Patronat auf gewisse Güter, welche schon vorher verpfändet waren und welches der Bischof von Como dem geistlichen Richter zu unterbreiten beabsichtigt, wird von den V katholischen Orten als richtig erkannt; doch soll mit dem Schreiben an den Bischof bis auf die nächste VIIörtische Conferenz eingehalten werden. Absch. 40. d. — **110.** Laut dem Abschied von Lauis und andern Berichten haben Margerita Belasia und ihr Ehemann Johann Baptist Seregno auf ein in der Landschaft Lauis gelegenes Gut, worauf bereits weltliche Gläubiger angewiesen sind, eine geistliche Verfügung und ein Patronatsrecht gemacht, in Folge dessen der Bischof von Como unter Androhung der Excommunication prätendirte, daß das Gut nun unter die geistliche Jurisdiction fallen solle. Da aber die Gläubiger ihre Bezahlung vor dem weltlichen Richter zu suchen haben und die obrigkeitliche Jurisdiction durch Verfügung erwähnter Eheleute nicht beseitigt werden kann, auch dem Bischof, wenn die weltlichen Ansprecher auf dem Gute bezahlt seien, die Nuznießung eines bloßen Legates nicht bestritten wird, so soll dem Bischof sein so ungereimtes Verfahren mit guter Manier zu verstehen gegeben und die Erwartung ausgesprochen werden, daß er sich durch seine Officialen keinen Eingriff in die in eidgenössischer Botmäßigkeit liegenden Güter erlaube, wie man hinwieder auch seine geistlichen Rechte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht antasten werde. Absch. 44. c. — **111.** (1684). Da die Gläubiger der Frau Margerita Belasi, welche sich auf deren Gut, Prazzio genannt, laut obrigkeitlicher Erkenntniß bezahlt machten, auf Anstiften des Ehemanns und des geistlichen Sohnes derselben von dem weltlichen und geistlichen Richter zu Mailand immer molestirt und mit dem Bann bedroht werden, und vom Ehemann der Frau Belasia, Johann Baptist Seregno, die Richtigkeit der Forderungen stets bestritten worden war, so wird vom Sindicat nochmals in ein Schiedsgericht eingewilligt. Da aber Seregno rüksichtlich des Verfahrens desselben unannehmbare Bedingungen stellte, so wird die Sache zur Berichterstattung in den Abschied genommen. Absch. 69. f. — **112.** (1688). Die Beschwerde des Johann Baptist Rusca von Lauis, daß die Seinigen ihm seinen Erbtheil nicht nach der Sentenz des gewesenen Landvogtes und nunmehrigen Pannerherrn Beßler von Uri folgen lassen wollen, wird an das ennetbirgische Sindicat gewiesen. Absch. 130. q. — **113.** Karl Peter Sala von Lauis beschwert sich, daß sein in Bergamo verstorbener Bruder Johann Angelo sein sämmtliches in Lauis und Bergamo liegendes Vermögen testamentarisch seinem unehelichen Sohn Hieronymus Sala zugewendet habe. Bei Anlaß dieses Falles wird daran erinnert, daß der genannte Erblasser im Jahre 1662 wegen Tödtung seiner Ehefrau des Landes verwiesen und das Jahr darauf vom Sindicat durch den Entscheid des Landvogtes bei einstehenden Stimmen liberirt worden sei. Ein solches Entscheidungsrecht des Landvogtes in so wichtigen Fällen erscheint sehr bedenklich. Schwyz und Zug erklären, daß ein Landvogt aus einem Orte, welches einer solchen Liberation nicht zugestimmt hatte, an diese nicht gebunden sei, sondern das Recht haben solle, den Befreiten im Betretungsfalle nach Verdienst zu strafen. Wiewohl dies den übrigen Orten als eine bedenkliche Neuerung und wider alles Herkommen erscheint, werden doch beide Punkte zu weiterer Erwägung in den Abschied genommen. Absch. 133. a. — **114.** Obwohl schon zu wiederholten Malen, so auch auf dem lezten Sindicat einhellig beschlossen worden, dem Johann Baptist Seregno von Lauis in Mailand ein für alle Mal kein Gehör mehr zu schenken und seine Eingaben zurükzuweisen, wird er dennoch gemäß der Instruction der Mehrheit und seines eingegebenen gedrukten Memorials noch einmal vorgeladen, damit er sein Ansuchen begründe und einen annehmbaren Bürgen stelle für die Befolgung dessen, was über ihn im Rechte entschieden wird, wozu ihm noch freies Geleite zugesichert worden ist. Statt allem dem hat aber Seregno in seiner bekannten ränkevollen Art an den Gesandten von Zürich geschrieben und um weitere Fristbewilligung angehalten. Von diesem schimpflichen Verhalten wird daher im Abschied Erwähnung gethan, damit die Obrigkeiten nicht nur ihre frühern Erkanntnisse bestätigen und Seregno für alle Zeit abweisen, sondern auch auf Wege Bedacht nehmen, wie dieser unruhige Kopf endlich einmal zur Ruhe gebracht werde. Absch. 133. d. — **115.** (1690). Wegen des noch immer hängenden Streites zwischen dem in Mailand wohnenden geistlichen Sohn des Johann Baptist Seregno von Lauis und dessen Gläubigern wird beantragt, es seien von den regierenden Orten zwei Schiedsrichter zu bezeichnen, um den Handel und das bereits erlassene Contumazurtheil zu prüfen. Dies wird zur Instruction auf das ennetbirgische Sindicat in den Abschied genommen. Absch. 181. cc. — **116.** (1693). Der Landvogt wird beauftragt, der Wittwe des Alexander Brocco aus ihrer eigenen unter Sequester liegenden Heimsteuer so viel zu verabfolgen, als zu ihrem und ihrer Kinder gebührendem Unterhalt bis auf nächstes Sindicat nöthig sei, wo dann der zwischen ihr und den Maggischen Erben waltende Streit erledigt werden soll. Absch. 253. l. — **117.** (1694). Was Zürich und Lucern dem Landvogt wegen Execution der Sindicatsurtheile von 1692 und 1693 zu Gunsten der Gläubiger der Verlassenschaft des Johann Franz Franzoni geschrieben, wird genehmigt. Demgemäß soll der Flecken Lauis, als Inhaber der den Gläubigern zuerkannten Mezg des Verstorbenen, vom Landvogt angehalten werden, die von besagtem Unterpfand in die Erbschaft verzeigte Summe abzuzahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 276. g. — **118.** (1696). Einem Memorial der Liebfrauenbruderschaft in Lauis, worin verlangt wird, daß die Gesandten auf das Sindicat den Streit wegen des Testamentes des Franz Franzoni anhören und darüber entscheiden, wird entsprochen. Absch. 335. p. — **119.** (1699). Dem Gesuche des Oberst von Beroldingen, es möge ihm die Frist der Appellation gegen das Urtheil des Sindicats, beziehungsweise gegen die Erben des Johann Maria Castoreo bis Ende künftigen Juni erstrekt werden, wird entsprochen und dem Landvogt hievon Anzeige gemacht. Dem Petenten wird aber verdeutet, man sähe gern, wenn dieser Handel durch gütliche Vermittlung beseitigt werden könnte. Absch. 412. m. — **119a.** (1700). Aus Zuschriften des Landvogts und des Oberst von Beroldingen geht hervor, daß Gerichtsschreiber Castagna in seinem Rechtsstreit mit dem genannten Beroldingen um Fischenzen im See bei Agno sich weigert, seine Documente zum Rechtsbehelf der Gegenpartei an der Gerichtsbank aufzulegen, und den gegen ihn erlassenen Vorbescheid appellirt hat. In Gemäßheit der Statuten wird dem Landvogt befohlen, die beiden Parteien zur Extradition ihrer Urkunden anzuhalten und die Streitsache, falls sie nicht vorher durch gütliche Verständigung wegfällt, dem nächsten Sindicat vorzulegen. Indessen werden die von der Mehrzahl der Orte ertheilten Ortsstimmen für den Besizesschuz des Oberst Beroldingen bestätigt. Der Gesandte von Glarus nimmt die Angelegenheit in den Abschied, da sie dort vor gemeine Rathstube gehöre. Absch. 438. — **120.** (1704). Mit Mehrheit wird erkennt, die Gottrau'schen Erben von Freiburg, welche vom Oberst von Beroldingen die Zurükgabe einer ihm 1664 übergebenen Liberanz von 3800 Ducatoni verlangen, sollen auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden und sonach den Oberst von Beroldingen in erster Instanz bei dem Landvogt von Lauis in's Recht fassen. Absch. 557. f. — **121.** (1707). Johann Peter Moresini von Lauis bittet, daß einem in Lucern gegen Dr. Georg Moresini erwirkten Urtheil Vollziehung gegeben, und der Landvogt beauftragt werde, die wenigen Effecten des Dr. Moresini auf Lauisergebiet zu sequestriren. Nachdem sich aus der Untersuchung der Angelegenheit ergeben hat, daß Dr. Moresini den Rechtshandel lange habe erliegen lassen, dann aber nach versäumter Appellationsfrist, mit Verlezung der eidgenössischen Auctorität, in Mailand Revision nachsuchte, wird der Landvogt beauftragt, den begehrten Sequester zu verhängen, über die betreffenden Güter eine ehrliche Schazung vorzunehmen und dem Johann Peter Moresini auf Rechnung von Hauptgut, Zinsen und Kosten zu verabfolgen. Absch. 631. d. — **122.** Der in Mailand wohnhafte Johann Peter Moresini von Lauis hat vor einiger Zeit mit obrigkeitlicher Bewilligung einige in dem Lande gelegene Güter seinem Bruder, dem Chorherrn Philipp Moresini an Zahlungsstatt gegeben und es ist in Folge dessen ein gewöhnlicher Schuldenruf publicirt worden, worauf einige Gläubiger ihre Ansprachen anmeldeten, aber nicht weiter betrieben. Der Chorherr verlangt nun: 1. Daß die Landschreiber die Anmeldung fremder Gläubiger nicht eintragen, wenn sie behufs richtiger Vorladung nicht im Lande Domicil genommen oder einen Anwalt bestellt haben; 2. daß solche fremde Gläubiger gehalten seien, dieser Bedingung zum Voraus nachzukommen, um die Bankschreiber, welche die Citationen schreiben, nicht in Nachtheil zu bringen, wenn die Vorgeladenen nachher behaupten, nicht in den Besiz der Citationen gekommen zu sein. Absch. 637. f. — **123.** (1708). Uri ersucht die mitregierenden katholischen Orte, dem Landvogt zu schreiben oder sonst zu erkennen, daß diejenigen Obligationen, welche Oberst von Beroldingen nach dem Landrecht von Uri gültig errichtete, in der Liquidation ebenso als gültig angesehen werden sollen, wie diejenigen, welche der nämliche zu Lauis nach dortigem Recht verschrieben hatte, indem sonst den regierenden Orten und deren Angehörigen große Nachtheile entstehen würden. Absch. 646. bb. — **124.** Uri macht neuerdings Vorstellungen, daß in dem bei der Liquidation der Erbschaft des Oberst von Beroldingen entstandenen Streite über die Priorität der in Lauis und in Uri errichteten Handschriften und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obligationen der Grundsaz aufrecht gestellt werden möchte, daß solche Instrumente nach dem Datum zu collociren seien, indem solche von einem Landschreiber zu Uri ebenso gut gefertigt werden können, als von einem Notar zu Lauis. Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen, in der Hoffnung, daß Uri allseitig werde entsprochen werden. Absch. 657. h. — **125.** Mit Mehrheit wird erkannt, daß die Collocation der Ansprachen in der Aufrechnung des verstorbenen Oberst von Beroldingen nach dem Lauiserrecht stattfinden soll, mithin notarielle Titel wenn auch von jüngerm Datum den Handschriften vorgehen. Der Urner Gesandte protestirt hiegegen, weil Oberst von Beroldingen ein Landmann und Rathsmitglied des Landes Uri gewesen sei und die Auseinandersezung seines Nachlasses sich nach dortigen Gesezen zu richten habe. Absch. 665. g. — **126.** (1709). Ansprache der Interessenten der ehemaligen Regimenter Cloos und Beroldingen gegenüber dem Nachlasse des Oberst von Beroldingen. (S. Absch. 693. l.)

4. Güterverkauf in fremde und todte Hand; Zugrecht.

Art. 127. (1687). Oberst Karl Konrad von Beroldingen bringt vor, er habe in der Hoffnung, daß der spanische Dienst besser ausschlagen werde, sich in bedeutende Güterkäufe eingelassen und könne dermalen seine daherigen Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Darum stellt er das Gesuch, es möchte ihm der Verkauf von Liegenschaften im Werth von 8 bis 10,000 Philippsthalern an Ausländer erlaubt werden, immerhin unter dem Vorbehalt, daß der Käufer alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern zu bezahlen hätte. Wird zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 117. h. — **128.** (1689). Das Gesuch der eidgenössischen Landsassen und Vicini Johann Baptist Cerlone und Joseph Peter Orsolini aus Mailand, in den Vogteien der XII Orte noch mehr Liegenschaften erwerben zu dürfen, ohne Verpflichtung, daselbst Wohnung zu nehmen, wird in den Abschied genommen. Absch. 158. f. — **129.** (1691). Auf das im Fleken Lauis liegende Haus, das Johann Peter Rusca dem Peter Franz Gelassini verkaufte, hat die St. Karls Bruderschaft als Anstößerin das Zugrecht geltend gemacht, mit welchem Begehren sie aber der Landvogt abgewiesen hatte. Gegen dieses Erkenntniß hat nicht nur die genannte Bruderschaft appellirt, sondern auch der Bischof von Como, Cardinal Ciceri und der päpstliche Nuntius Beschwerde erhoben, weshalb das Sindicat instruirt worden war, die Beschaffenheit der Sache, den Inhalt der Gesezе und die bisherige Übung in Erfahrung zu bringen und darnach zu entscheiden oder an die Obern zu berichten. Nun ist aber dieser Fall dadurch gegenstandslos geworden, daß der Verkäufer Rusca das Haus wieder an sich gebracht hat. Damit aber die Landvögte und Amtleute sich künftig zu verhalten wissen und festgestellt werde, ob Gotteshäuser und Bruderschaften gleich wie Private angrenzende Güter oder Häuser im Falle ihrer Veräußerung mittelst Zugrecht an sich bringen können, was laut Bericht bisher in verschiedenen Malen wirklich schon vorgekommen ist, wird die Angelegenheit behufs Instructionsertheilung für das nächste Jahr in den Abschied genommen. Absch. 221. b. — **130.** (1693). Bern zieht an, die Geistlichen zu Lauis prätendiren das Zugrecht der Anstößerei, wodurch viele Güter zum Nachtheil der Unterthanen in todte Hand fallen würden. Darüber wird berichtet, daß das Zugrecht nur dem größten Anstößer zustehe. Klöstern und kirchlichen Corporationen gegenüber findet man ein solches Zugrecht unzuläßig, während man es den Weltpriestern nicht wohl bestreiten könne. Wird in den Abschied genommen. Absch. 259. k. — **131.** (1699). Uri beantragt, das Zugrecht der Geistlichen und todten Hände auf verkaufte Liegenschaften gesezlich zu regeln, da ein Gewährenlassen wie bei Privaten sehr bedenklich sei. Das Sindicat läßt nun unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung eine derartige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnung in das Decretenbuch einschreiben, sofern nicht etwa schon eine solche darin enthalten ist. Absch. 419. d. — **132.** (1701). Das Verbot des Kaufs und Verkaufs von liegenden Gütern an die todte Hand wird bestätigt. Dagegen wird gestattet, daß Jemand aus Andacht oder Gewissensantrieb ein Grundstük einem Kloster freiwillig vergaben, oder als Aussteuer in Abgang anderer Mittel anweisen kann; ebenso daß die Klöster in rechtmäßiger Erbfolge solche Güter erwerben können, jedoch immerhin so, daß den nächsten Verwandten das Zugrecht nach der eidlichen obrigkeitlichen Schäzung, wenn keiner der Unterthanen mehr darauf bieten will, vorbehalten ist. Wenn von solchen Auffällen von Gütern an die todte Hand dem Landvogt nicht innert drei Monaten Anzeige gemacht wird, sind sie null und nichtig; die Klöster sind zudem verpflichtet, solche Güter innert Jahresfrist zu veräußern. Absch. 471. b. — **133.** (1702). Die Gebrüder Vananti von Pianazzo, aus dem Mailändischen, welche als Fremde in der Landschaft Lauis wider das bestimmte Verbot Güter gekauft haben, werden deshalb vorgeladen. Es wird beschlossen, zur bessern Nachachtung des Gesezes öffentlich auskünden zu lassen, daß Niemand bei 50 Kronen Strafe an fremde Personen Güter verkaufe, ehe und bevor leztere an das Gesez erinnert worden seien. Die Landschaft Lauis erblikt hierin eine beschwerliche Neuerung, weil das Decret nicht den Verkauf, sondern nur den Kauf von Gütern durch Fremde im Auge habe. Der Entscheid hierüber wird den Obrigkeiten vorbehalten. Absch. 495. c. — **134.** (1703). Anläßlich des Ankaufes von Liegenschaften durch die Gebrüder Vananti von Pianazzo ist leztes Jahr befohlen worden, durch einen öffentlichen Ruf an die gesezliche Bestimmung zu erinnern, daß die Unterthanen bei 50 Kronen Buße keine liegende Güter an Fremde veräußern dürfen. Die daherige leztes Jahr auf Verwendung der Landschaft eingestellte Publication soll nun vollzogen werden. Absch. 525. g.

5. Abzug.

(S. auch unter allgem. Verordnungen ꝛc.; Justizsachen, Recht u. Gericht.)

Art. 135. (1681). Johann Maria Somazzo, der seine Tochter mit 700 Kronen Aussteuer in das Mailändische verheiratet hat, weigert sich hievon den Abzug zu bezahlen, unter Berufung auf gewisse 1660 ertheilte obrigkeitliche Ortsstimmen und das von Mailand geübte Gegenrecht. Das Sindicat kann sich aber an diese Vorstellung nicht kehren, um so mehr, als seit 1660 auch Frau Margerita Cattanea und Franz Pollata für ihre ausgesteuerten nach dem Mailändischen verheirateten Töchter, zwar unter fünf Procent, Abzug bezahlt hatten. Somazzo wird sonach zur Entrichtung der Abzugsteuer von fünf vom Hundert angehalten und zu künftiger Verhaltmaßnahme der Sindicate und Landvögte eine Abschrift der erwähnten Ortsstimmen dem Abschied beigelegt. Absch. 8. f. — **136.** (1701). Töchter, welche in fremde Klöster treten, haben den Abzug nicht von ihrer Aussteuer, sondern von ihrem ererbten oder eigenen Gut zu bezahlen. Der Abzug beträgt wie bisher zehn vom Hundert. Den Consulen wird gegen solche, welche dergleichen Abzugsfälle nicht zur Anzeige bringen, der Regreß vorbehalten; der Abzug ist von demjenigen zu nehmen, welcher das Gut so ohne Anzeige hinausgegeben hat. Absch. 471. d. — **137.** Es verbleibt bei der bisherigen Übung, daß bei Abzügen zehn vom Hundert berechnet werden. Absch. 471. f. — **138.** (1705). Die Landschaft Lauis erneuert das Gesuch, bei Erbschaften, Güterverkäufen und Heimsteuern mit Einziehung des Abzuges einzuhalten und gegen Mailand Gegenrecht zu üben. Es ist ihr leztes Jahr aufgetragen worden, von dem Senat zu Mailand ein Zeugniß auszuwirken, wie dort die Lauiser in Bezahlung der Abzüge gehalten werden, da das Sindicat auf die paar vorgewiesenen Privatzeugnisse nicht eingehen wollte. Da kein solcher Schein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufgebracht werden konnte, soll der Abzug wie bisher mit zehn Procent von allen Erbschaften, Liegenschaftskäufen und Heimsteuern fortbezogen werden. Absch. 586. d. — **139.** Der Gesandte von Bern gibt mit Bezugnahme auf die von Lauis begehrte Aufhebung des Abzugs nach Mailand eine lange Erklärung zu Protokoll, daß der Landschaft noch eine Frist von sechs Monaten gesezt werde, in Mailand eine authentische Urkunde darüber, wie dortseits gegen die eidgenössischen Unterthanen in Abzügen verfahren werde, erhältlich zu machen. Wenn diese Frist nuzlos verstreicht, sollen die inzwischen in Drittmannshand zu legenden Abzuggelder ausgefolgt und überhaupt an dem wichtigen obrigkeitlichen Regal nicht das Geringste preisgegeben werden. Schwyz und Schaffhausen sind bereits instruirt, ihre Ortsstimmen von 1701, welche hierin Concessionen machten, zurükzuziehen. Absch. 586. h. — **140.** (1707). Auf den Bericht, daß Peter Conti vor ungefähr fünfzehn Monaten seinen beiden Söhnen hunderttausend Philippsthaler eigenthümlich übergeben, und daß der Sohn Valente sich in Mailand haushäblich niedergelassen habe, wird beschlossen, denselben für seinen Antheil mit der Abzugsumme zu belasten. Sein Schwager Franz Anton Somazzo erklärte zwar, Valente sei in Mailand nicht haushäblich und gar nicht entschlossen, sich außer Landes niederzulassen; doch die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen wollen sich an diese Ausflüchte nicht kehren und lehnen auch die angebotene Discretion von 400 Kronen ab. Darauf erklärt Somazzo Recurs an die Orte. Das Sindicat stellt daher die Vollziehung ein. Absch. 637. g. — **141.** (1708). Die Gesandten der Orte, welche bezüglich des Abzugs des Valente Conti liberirende Ortsstimen ertheilten, lassen es dabei bewenden. Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen behalten sich vor, ihre gegentheiligen Ortsstimmen seiner Zeit in Vollziehung zu sezen. Absch. 665. e. — **142.** (1709). Gegen die Ansicht einiger Gesandten, daß von Aussteuern geistlicher Personen kein Abzug zu bezahlen sei, protestiren die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen und wollen von den bisherigen Übungen nicht abgehen, indem sie gleichzeitig den Saz aufstellen, daß dergleichen hoheitliche Regalien nicht durch einen Mehrheitsbeschluß abgeändert werden können. Zug, Freiburg und Solothurn nehmen es ad referendum. Absch. 693. a. — **143.** Valente Conti betreffend findet die Mehrheit, daß er laut ergangenen Ortsstimmen keinen Abzug zu zahlen hat und von Niemand deswegen beläftigt werden solle. Anläßlich der Frage, ob die Entrichtung des Abzuges von dem Entscheide der Mehrheit der Stimmen abhange, erheben die fünf evangelischen Orte hiergegen Protest. Absch. 693. b. — **144.** Mit Mehrheit wird erkennt, daß Franz Conti dem Gesandten von Zürich genauen Aufschluß über den Nachlaß seines Vaters Johann Peter gebe, weil verlauten will, daß dieses Vermögen heimlich aus dem Land gezogen werden wolle, und es ohnehin dem Land verfallen wäre, weil das Vicinat der Gebrüder Franz und Valente nicht bestätigt worden ist. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug widerstreiten kraft der von ihnen gegebenen Ortsstimmen diesem Erkenntniß. Freiburg und Solothurn stimmen für die Confiscation der Conti'schen Güter in dem Sinn, daß die Conti zur Bezahlung des Abzugs angehalten werden. Absch. 693· c. — **145.** (1710). Valente Conti wird mit Mehrheit abermals von der Abzugsteuer befreit und es wird bestimmt, daß in dem einen oder andern zweifelhaften Fall das Entscheidungsrecht der Mehrheit zustehe. Hiergegen verwahren sich die Gesandten der evangelischen Stände und behalten sich vor, von sämmtlichem Vermögen, das dem Conti angefallen, den Abzug zu beziehen. Lucern verlangt, daß Valente Conti allzeit wenigstens 10,000 Kronen Vermögen auf schweizerischem Gebiete halte, widrigenfalls er den Abzug zu bezahlen schuldig sein solle. Absch. 714. b. — **146.** (1711). Was Valente Conti betrifft, verbleibt es bei dem leztjährigen Beschluß. Auch Uri fordert, daß derselbe wenigstens 10,000 Kronen Vermögen beständig in der eidgenössischen Botmäßigkeit halte, ansonst der Abzug zu fordern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei. Schwyz will, daß erhoben werde, was für Werthe Conti aus dem Lande geschafft habe und von diesen den Abzug erheben. Sofern es sich ergeben sollte, daß Conti die liberirenden Ortsstimmen auf verschiedene Angaben hin erhalten hätte, behält Zug den Abzug vor. Absch. 729. b.

6. Polizeisachen.

(S. auch allgem. Verordnungen ꝛc.)

Art. 147. (1682). Gegen Lauis, welches mit dem Gesundheitsrath in Mailand rüksichtlich der Gesundheitswachten und Verkehrsverhältnisse zwischen den ennetbirgischen Vogteien und dem Mailändischen in geheime Unterhandlungen getreten ist, werden Repressalien in Anregung gebracht. (S. Absch. 36. a.)

7. Vicinat.

(S. auch unter allgem. Verordnungen ꝛc.; Güterverkauf; Abzug.)

Art. 148. (1700). Den Obern wird hinterbracht, daß viele Unterthanen von Lauis in Venedig und andern ausländischen Städten Beisassen- und Burgerrecht haben. Absch. 444. b.

8. Freier Handel und Verkehr; Salzhandel.

Art. 149. (1692). Im Namen der drei Viertel Agno, Riva und Capriasca erscheinen Johann Baptist Riva, Gerichtsschreiber und Procurator Rusca, beide von Lauis, vor der Session und klagen, daß sie in Folge des Hagelschlages und der mailändischen Getreidesperre großen Mangel leiden und daß der Landvogt die Gemeinde Lauis, weil sie den Obrigkeiten den Paß gesperrt und Korn verarrestirt haben soll, mit einer Buße von fast 4000 Kronen belegt habe; sie bitten daher um Verwendung, daß die Fruchtsperre aufgehoben und was per sfroso (durch Schmuggel) in ihre Landschaft gebracht, ihnen zur höchsten Noth belassen und nicht gestattet werde, daß es ihnen von Andern vom Maul weggenommen werde; den Obrigkeiten seien keine Früchte hinterhalten, auch nichts Anderes gethan worden, als was die Decrete ausweisen und ihnen von beiden Vororten bewilligt worden sei, weswegen sie auch um Ledigung von der Buße bitten. Namens der drei Viertel erscheint ferner Rathsprocurator Abegg von Zürich mit dem Gesuch, da die Verrichtung der Abgeordneten auch zum Besten des vierten Viertels (Lauis) gereiche, solle dieser auch zur Mittragung der Kosten angehalten werden. Dieses Geschäft wird nun an einen Ausschuß gewiesen, welcher der Session folgenden Antrag hinterbringt: 1. Früchte, welche per sfroso in die Vogteien Mendris, Lauis und Luggarus gebracht werden, sollen in die Kaufhäuser und auf die Märkte geführt und davon voraus den Einwohnern der Ankauf ihres nöthigen Bedarfs gestattet, das Übrige aber den Orten zum Ankauf überlassen werden; dabei haben sich die Einwohner durch Attestationen auszuweisen. 2. Was von den Orten außer den angegebenen Landschaften durch bevollmächtigte Inhaber von Patenten öffentlich und nicht per sfroso angekauft wird, soll ungehindert durchgeführt werden mögen. 3. Rüksichtlich der Kosten der Abordnung sind die Ansichten getheilt. 4. Mit der Execution der Buße soll der Landvogt innehalten, bis die Obrigkeiten darüber entschieden haben. 5. Da der französische Gesandte sich anerboten hat, auch den wälschen Vogteien Getreide zu liefern, so sollen sich die Abgeordneten an denselben wenden. Gegen diesen Antrag protestiren Uri und Schwyz und behaupten, was sie per sfroso außer den Vogteien bekommen können, solle ihnen gleich den Unterthanen zugelassen werden; was die Buße betrifft, so soll man der Appellation den Gang lassen. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird der Gegenstand von den meisten Orten in den Abschied genommen; dem Landvogt aber wird befohlen, bis auf den Entscheid der Obrigkeiten mit der Vollziehung der Particular- und Gemeindsbußen einzuhalten. Absch. 246. r. — **150.** (1693). In dem auf der lezten Tagsazung behandelten Lauisergeschäft werden die einschlägigen Schriften und mündlichen Berichte angehört, wobei alt-Statthalter Johann Rochus Abyberg im Namen des Landvogtes Johann Martin Gasser von Schwyz das Wort führt. Aus diesen Berichten ergibt sich als wahrscheinlich, daß dieser ganze „Zwang" von den mitregierenden Orten herrühre, welche ihre eigenen Absichten durch die frechen Unterthanen von Lauis haben ausführen lassen. So sei durch Verbreitung von Unwahrheiten in den Orten die unerträgliche Publication bestätigt und die Liberation mit Überspringung der ersten Instanz ausgewirkt worden. In Baden habe man es troz aller Bemühungen nicht dahin bringen können, daß das vom Landvogt an alle regierenden Orte erlassene Schreiben abgelesen wurde. Es wird daher einstimmig erkennt, dieses Verfahren, wodurch den Orten wider die Bünde und die hoheitlichen Rechte die Früchte und alle von dorther kommenden Waaren gesperrt werden könnten, nicht zu dulden, sondern den Frevel der hochmüthigen Unterthanen gegen ihre natürliche Obrigkeit mit Ernst zu ahnden. Zu diesem Ende werden die Hauptanführer Rusca, Riva und Parella, sowie die drei Gemeinden Agno, Riva und Capriasca auf den 2. März peremtorisch vor eine neue Conferenz vorgeladen, um sich in Betreff der Läsion der Orte zu verantworten. Hievon ist Zürich Mittheilung zu machen, mit der Bemerkung, wenn die frechen Unterthanen auf seine Verwendung gebührende Genugthuung leisten wollten, würde man solches nicht ablehnen. Auch Glarus soll über das ganze Geschäft informirt, auf die nächste Conferenz eingeladen und zugleich angefragt werden, ob es sich auch in die Citation an die Lauiser sezen lassen wolle. Über die Frage, wohin man die Malstatt bestimmen wolle, haben sämmtliche Orte bis auf künftigen Sonntag Uri ihre Erklärungen abzugeben. Absch. 249. a. — **151.** Auf erhaltene Bewilligung erscheint vor der Conferenz Johann Maria Parinchini, Advocat von Lauis, und verlangt im Namen der Gemeinden Riva, Agno und Capriasca die von den regierenden Orten gegen sie geführten Klagen schriftlich zu erhalten, um seine Committenten vor der Session oder wo nöthig, vertheidigen zu können. Zu diesem Behuf läßt er sein Creditiv, sowie ein Entschuldigungsschreiben der Herren Riva, Rusca und Parella ablesen. Da aus seiner mündlichen Entschuldigung klar hervorgeht, daß diese Gemeinden sich nicht nur nicht schuldig bekennen, sondern gemäß der bekannten Publication ihr unbefugtes Verfahren fortsezen zu dürfen wähnen, wird er nochmals angefragt, ob er Befehl habe, hier oder in den Orten die Entschuldigung der drei Gemeinden und der drei Particularen zu führen. Hierauf ertheilt er in Antwort, er habe gemessenen Befehl, von Ort zu Ort oder, wohin es nöthig sei, zu gehen, glaube aber, daß in dieser Klagsache nichts geschehen sei, als was das Sindicat am 27. August 1692 erkennt habe, und versichert, seine Clienten werden den obrigkeitlichen Verfügungen stets gehorsam nachleben. Nachdem ihm verdeutet worden, daß von Seite der Landschaft und des Oberst Beroldingen nichts Anderes gesucht worden sei, als zu verhindern, daß das Korn nicht unter falschem Vorwand nach Bünden practicirt, sondern in so schwerer Zeit vielmehr in die regierenden Orte geführt werde; daß ferner die Obrigkeiten erst lädirt worden seien, nachdem das Sindicat zu Luggarus seine Erläuterung nach Lauis geschikt habe, und daß es sich also darum handle, ob er auf diese peremtorische Citation seine Verantwortung vornehmen wolle, erklärt er endlich, er wolle die Vertheidigung erfolgen lassen. In Betreff des Transites, worüber die Orte eine Publication nöthig befunden haben, müssen sie es bis zu erfolgender Abänderung dabei verbleiben lassen; man möchte ihm aber die Klage wegen zugefügter Läsion eröffnen, da ihm diesfalls keine Thatsachen bekannt seien. In Folge dieser Aufforderung wird ihm nochmals vorgehalten, wie Uri zu Bironico und Schwyz zu Lauis lädirt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann nur bei den nicht lädirten Orten Liberation nachgesucht und den lädirten gegenüber verächtlich gehandelt worden sei. Parinchini erwiedert, man habe nicht gewußt, daß das auf den Befehl des Landvogtes zu Bironico aufgehaltene Korn der Obrigkeit von Uri gehörte; Schwyz sei seines Wissens der Paß nicht gesperrt worden, und rüksichtlich der Particularsachen habe man in Ansehung der Publication und der herrschenden Noth nicht geglaubt, diese Orte zu lädiren. Wenn seine Clienten aber aus Ungewißheit und ohne böswillige Absicht gefehlt haben, so bitten sie um Verzeihung, mit Berufung auf ihren steten Gehorsam, den sie auch künftig beweisen werden. Da in dieser Äußerung so ziemlich eine Abbitte und Anerkennung eines begangenen Fehlers liegt, so werden nochmals zwei Herren zu Parinchini geschikt, um ihn zu einer formellern Erklärung zu vermögen, welche dann schriftlich dahin ertheilt wird, daß die Gemeinden mittelst eines Deputirten vor den beleidigten Orten erscheinen und wegen des Vergangenen um Verzeihung bitten würden, mit der Versicherung, daß sie nie die Absicht gehabt haben, diesen ein Mißfallen zuzufügen, und der allfällige Fehler nur aus Unwissenheit begangen worden sei; sie wollen stets gehorsame Unterthanen bleiben, und wenn die Hoheit durch die stattgefundenen Publicationen beleidigt worden sei, so bitten sie um Mittheilung sicherer Verhaltungsregeln für die Zukunft, sie wollen dieselben in Unterwürfigkeit annehmen; rüksichtlich der Prätension des Landvogtes Gasser macht Parinchini sich anheischig, sein Möglichstes zu thun, um ihn zufrieden zu stellen. Mit dieser Erklärung vergnügt man sich in Erwartung der daherigen Erfüllung. Absch. 250. a. — **152.** Auf die Einladung sämmtlicher regierender Orte zu dieser Conferenz hatten die mitregierenden Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug von Brunnen aus Zürich angezeigt, daß sie nicht erscheinen werden. Über die Veranlassung dieser Conferenz wird nun folgender Bericht erstattet. Im August 1692 sei auf dem Sindicat zu Lauis wegen des Früchtekaufs eine Verordnung gemacht worden; als aber nachher Mailand eine Sperre verhängte, wodurch die ennetbirgischen Vogteien mit der äußersten Noth an Lebensmitteln bedroht worden seien, haben die Unterthanen zu Lauis die obrigkeitlichen Beamten um ihre Verwendung bei den regierenden Orten angegangen, worauf bei Zürich und Lucern laut Decreten Rath und Hilfe verlangt, eine Weisung ausgewirkt und auch befolgt worden sei. Dieser gemäß sei die Früchteausfuhr aus dortiger Landschaft eingestellt worden; daß sich aber unter den angehaltenen Früchten sechszig Säke, die für Schwyz und acht Saum Weizen, die für Uri bestimmt waren, befunden haben, sei anfangs nicht bekannt gewesen; sobald man aber dieses erfahren, habe man auf eingeholte Weisung beider Vororte dieses Getreide sogleich wieder verabfolgt; ebenso sei eine auf Hauptmann Abyberg lautende und entgegen dem Sindicatsbeschluß mit einem Schein des Landvogts begleitete Sendung aufgehalten, auf Weisung des leztern aber wieder sogleich verabfolgt worden. Da aber Uri und Schwyz sich verlezt glaubten, seien Abgeordnete der Unterthanen mit Bewilligung des Landvogtes in die regierenden Orte gegangen, um Verhaltsbefehle zu verlangen und ihre Unschuld darzuthun; erst hierauf habe der Landvogt, nachdem er anfänglich mit dem Viertel Lauis eine Buße von 350 Kronen abgemacht, die übrigen drei Viertel um 2000 Philipp und den Borella (Parella) um 600 Kronen gebüßt; so sei im verflossenen December der Gegenstand an die Tagsazung gebracht worden, woselbst Uri und Schwyz zu einer gemeinsamen Beilegung der Sache nicht haben Hand bieten wollen. Inzwischen ist aber die auf Ratification der Obrigkeiten erlassene Verordnung von der Mehrheit der Orte genehmigt worden; der Landvogt jedoch hat derselben nicht gehorchen und die daherige Publication nicht besiegeln wollen. Darauf sei der Unwille von Uri und Schwyz gegen die Unterthanen noch stärker ausgebrochen und ungeachtet der Ortsstimmen der Mehrheit haben diese Orte noch Unterwalden und Zug an sich gezogen, in Brunnen ein besonderes Tribunal constituirt und unter Androhung der Execution die Lauiser vor sich citirt; Zürich und Lucern haben die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

separirten Orte umsonst gebeten, in Sachen den status quo zu erhalten, bis über ihre gegen die Unterthanen geführte Klage des Crimen læsæ majestatis in einer gemeinsamen Versammlung entschieden werden könne; ja nachdem nun diesfalls eine außerordentliche Conferenz aller die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte hieher ausgeschrieben worden sei, haben die erwähnten vier Orte den Abgeordneten von Lauis, Johann Maria Paranchini, vor sich genommen, zu einer Abbitte und zur Wiederholung derselben in jedem der vier Orte und zu einer von ihnen bestimmten Abkurung genöthigt; darauf haben sie Zürich und Lucern ironisch gedankt, daß man ihnen von den Unterthanen eine Satisfaction habe verschaffen wollen, und ebenso verlezend die Erwartung ausgesprochen, man werde ihnen für Lebensmittel und andere Waaren den bundesgemäßen freien Transit nicht abschlagen und dem Landvogt die erste Instanz nicht entziehen; dabei verschweigen sie aber, daß der Landvogt seine Hand unbefugterweise in ein Geschäft geschlagen, welches den Decreten gemäß bei den Obrigkeiten anhängig gewesen sei. Nach dieser Berichterstattung wird punktweise in das Hauptgeschäft eingetreten. 1. Die Frage, ob die Unterthanen sich verfehlt haben, wird, da sich die vermeintlich lädirten Orte nun befriedigt erklären und kein Kläger mehr ist, auf sich beruhen gelassen. 2. Da der Landvogt die Verordnung des Sindicats mißachtete, indem er dem Hauptmann (Johann Kaspar) Abyberg, seinem Tochtermann, einen Paß gegeben; da er ferner die Unterthanen wider den Inhalt der Decrete in den Orten Uri und Schwyz zu erscheinen nöthigte, nach geschehener Anhängigmachung der Sache bei den regierenden Orten gleichwohl in Bestrafung der Unterthanen fortfuhr und die von der Mehrheit der Orte beschlossene Publication nicht besiegelte; da hinwieder auch die vier Orte sich zu Klägern und Richtern aufwarfen, und durch ihr einseitiges Vorgehen den Bestand einer gemeinsamen Regierung bei den Unterthanen angriffen, so soll erstlich Uri und Schwyz ihr einseitiges mit dem Willen der Mehrheit der Orte in Widerspruch stehendes Verfahren vorgestellt und sie auf die nächste Versammlung der regierenden Orte dringend eingeladen werden; ebenso ist auch der Landvogt zur Verantwortung auf die Conferenz zu laden, desgleichen die Abgeordneten der Viertel und Parella; drittens habe der hier anwesende Paranchini in den Orten Unterwalden und Zug die ihm zugemuthete Abbitte bis auf weitere Verfügung der nächsten Conferenz nicht zu leisten, wovon diesen Orten unter gleichzeitiger dringender Einladung zur Conferenz Mittheilung gemacht werden soll. 3. Der wegen seiner in Brunnen allzuweit getriebenen Nachgiebigkeit vorberufene Paranchini beruft sich auf seine Instruction, auf den Auszug der am 3. März zu Brunnen gehaltenen Conferenz, sowie auf die ihm in Uri am 7. gl. M. nach Leistung der Abbitte ertheilte Urkunde und entschuldigt sich mit der Noth seiner Committenten und der Zudringlichkeit der Conferenz in Brunnen. In Würdigung dieser Acten, besonders der Urkunde vom 7. März, worin sich Uri gleichsam als absoluten Herrn von Lauis stellt, findet man begreiflich, daß ein Unterthan nicht länger habe Stand halten können, und läßt daher die Sache bis auf nächste Conferenz auf sich beruhen. 4. Auf den Fall, daß die sich absöndernden vier Orte auf nächster Conferenz nicht erscheinen, wird beschlossen, definitiv zu verfügen, was die verlezte Ehre und Rechtsstellung der acht mitregierenden Orte erfordere. Absch. 251. a. — **153.** Gegen den Oberst von Beroldingen wird schriftlich der Wunsch geäußert, er solle sich vor Wiederbesammlung der Conferenz nicht mit dem ihm dem Vernehmen nach übertragenen Geschäft befassen, welche Honoranz die drei Viertel der Landschaft Lauis dem Landvogt wegen des bekannten Geschäftes zu geben haben. Absch. 251. f. — **154.** Auf die Dauer der mailändischen Fruchtsperre wird auf Ratification Folgendes beschlossen: 1. Den regierenden Orten ist die freie Durchfuhr des außer der Landschaft gekauften und per sfroso oder anderswie in dieselbe eingeführten Getreides gestattet, ob der Handel in oder außer der Landschaft geschlossen worden sei. Dabei ist aber bedungen, daß die von den Orten Beauftragten dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt und den Verordneten der Landschaft gehörige Patente mit Angabe des zu kaufenden Quantums vorweisen und daß die besagten Verordneten das jeweilen ausgeführte Quantum auf den Patenten vormerken. Von den aus dem mailändischen Staate auf den Markt in Lauis gebrachten Korn sind die Lauiser berechtigt, achtzig Saum voraus zu kaufen; zu dem Übrigen haben sowohl die mit Patenten versehenen Kaufleute und Angehörigen der regierenden Orte für ihren eigenen Gebrauch, als die Lauiser gleiches Recht. Zu Zeiten, wo der Verkehr mit dem Mailändischen nicht gehemmt ist, steht den Lauisern frei, ihre Bolleten beliebig an Jemand abzutreten. Dem Landvogt liegt ob, die Vollziehung dieser Verordnung zu überwachen. Schwyz, Zug, Uri und Unterwalden nehmen, wie die übrigen Orte, diesen Vorschlag ad referendum, erstere zwei unter unbedingter Forderung des freien und ungehemmten Kaufs und Transites, leztere zwei mit dem besondern Begehren, daß den Lauisern eine Stunde bestimmt werde, bis zu welcher sie ihr Vorrecht ausüben können. 2. In Würdigung der Verantwortung des Landvogtes, die zwar dessen Schuldlosigkeit nicht herausgestellt hat und in Betracht, daß die Lauiser, obschon sie theilweise strafwürdig wären, von der Mehrheit der Orte um die auferlegte Buße begnadigt worden seien, wird aus guter Absicht beschlossen, Alles, was der Landvogt und die Unterthanen hierin übersehen, so zu betrachten, als wäre es nicht geschehen. 3. Entgegen dem Andringen von Unterwalden und Zug, daß der Procurator Paranchini Namens seiner Committenten auch bei ihnen förmliche Abbitte leiste, wird darauf beharrt und angeordnet, daß derselbe vor offener Session nach ihm gemachtem Vorhalt eine Abbitte leiste, namentlich gegenüber Unterwalden und Zug und daß dann diesen beiden Orten geschrieben werde, sich an dieser Genugthuung zu sättigen. Darauf hat Paranchini diese Abbitte in bester Form gethan, Unterwalden und Zug haben es aber dem Ermessen ihrer Obrigkeiten vorbehalten, ob sie diesen Act als Genugthuung annehmen wollen oder nicht. Den Deputirten von Lauis wird zugesprochen, den Obrigkeiten gehorsam und treu zu sein und dem jeweiligen Landvogt die geziemende Achtung zu erzeigen. 4. Die Abfindung des Viertels Lauis mit dem Landvogt um 350 Kronen läßt man als eine verglichene Sache auf sich beruhen; wenn sich aber Jemand beschwere, so sei er laut Statuten an das Sindicat verwiesen. 5. Rükfichtlich der Zeit, wann die Lauiser ihre bevorrechteten achtzig Saum Korn anzukaufen haben, wird bestimmt, daß sie an jedem Wochenmarkt, sobald so viel Korn vorhanden sei, dasselbe „in Verzeichnung fassen" und das Übrige dem freien offenen Markt überlassen. 6. Eine Reclamation der Gesandten von Schwyz, daß im lezten Abschied von Bremgarten unrichtig gesagt werde, als habe die Gesandtschaft dieses Ortes die Verordnung des Sindicats vom August 1692 genehmigt, wird unter Vorweisung des Originalconcepts in der Weise beseitigt, daß damit die Gesandtschaft von Basel gemeint sei. Absch. 253. c. — **155.** Procurator Bernhard Rusca von Lauis, welcher Namens der drei Viertel von Lauis auf die vorige und diesmalige Conferenz hieher berufen worden ist, bittet, daß ihm an denselben seine Kosten und Mühewalt gutgesprochen werden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen dieses Begehren ad referendum; die übrigen Orte aber entsprechen dem Gesuch als billig und gerecht. Absch. 253. k. — **156.** (1696). Die Landschaft verlangt die Aufhebung der einigen Unterthanen ertheilten Patente zum Transport von Korn nach den regierenden Orten, da dermalen daselbst kein Mangel fühlbar sei und das Land unter dieser Maßregel leide. Desgleichen spricht sie die Erwartung aus, daß mit der Aufhebung der Fideicommisse nicht zugleich auch die Substitutionen abgeschafft worden seien. Mit beiden Begehren hat sie sich schriftlich an die regierenden Orte zu wenden. Absch. 338. f. — **157.** (1708). Die Landschaft wird auf ihre ernstlichen Vorstellungen von der Errichtung eines obrigkeitlichen Salzvorraths entlastet. Absch. 665. m.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Märkte.

(S. auch unter vier ennetbirg. Vogteien überhaupt: Handel u. Verkehr; Zollwesen.)

Art. 158. (1682). Der Lauisermarkt wird für dieses Jahr abgerufen. (S. Absch. 37. a.) Weitere Verhandlungen in dieser Sache s. Absch. 38. c. — **159.** Gegen die Abrufung des diesjährigen Lauisermarktes werden Gegenvorstellungen gemacht. Absch. 40. a. — **160.** Die Lauiser werden wegen ihrer geheimen Umtriebe mit dem Gesundheitsrath in Mailand verantwortlich erklärt. (S. Absch. 42.) — **161.** Sperre des Passes in Bellenz mit Bezug auf den Lauisermarkt. (S. Absch. 43. b.) — **162.** Sofern wider Erwarten die V katholischen Orte auf nächster Tagsazung auf Einstellung des Lauisermarktes antragen sollten, werden die übrigen Orte sich darüber besprechen und auf die Bellenz regierenden Orte zu wirken suchen, daß sie dem besagten Markt seinen Fortgang lassen; im Verneinungsfall würde man den Lauisern, wie vor Jahren, alle Unterstüzung leisten. Absch. 45. i. — **163.** (1683). Die Lauiser verlangen Entschädigung wegen ihres letztes Jahr abgerufenen Marktes. Absch. 47. b. — **164.** Es wird einhellig beschlossen, daß die Märkte zu Lauis und Bellenz zur bestimmten Zeit ihren Fortgang haben und daß Niemand gehindert werden soll, den Kaufleuten und Waaren, seien es Pferde oder anderes Vieh, nicht nur über den Mont Kenel, sondern so weit es Jedem beliebt, entgegenzugehen, und zwar bei Androhung von Strafe an Leib und Gut gegen diejenigen, welche solches verhindern sollten. Es sollen auch die Wirthe und Gemeinden die Kaufleute mit der Ürte für Leute und Waaren bescheidenlich halten. Absch. 49. m. — **165.** Nachdem bereits die meisten Gesandten abgereist waren, ist ein Schreiben der in Chur versammelten Häupter und etwelcher Räthe der III Bünde (vom 20. Juli) eingekommen, worin Beschwerde geführt wird, daß die dortigen Kaufleute nach Einstellung des leztjährigen Lauisermarktes mit ihrem Vieh nach Bellenz gefahren, wo ihnen der Paß nach Lauis anfänglich abgeschlagen, nachher aber nur mit ungewohnt hohen Zöllen und andern Beschwerden geöffnet worden sei, um nach dem Mailändischen zu kommen; sie wünschen daher zu vernehmen, wessen sie sich künftig diesfalls zu versehen haben. Es wird erwiedert, leztes Jahr sei die Einstellung der Märkte zu Lauis und Bellenz nicht von den regierenden Orten, sondern allem Vernehmen nach von Seite Mailands verursacht worden, wodurch nicht nur den Bündnern, sondern auch allen dahin handelnden Eidgenossen merklicher Schaden erwachsen; es sei aber bereits Verabschiedung gethan, daß solches für dieses und künftige Jahre nicht mehr zu erwarten sei. Absch. 49. s. — **166.** Die Tagsazung trifft Vorsorge für den sanitarischen Schuz des Lauisermarktes. (S. Absch. 58. d.) — **167.** (1692). Die Obrigkeiten der V katholischen Orte werden zur Erklärung eingeladen, ob man nicht den diesjährigen Lauisermarkt abstellen sollte. (S. Absch. 245. a.) — **168.** (1699). Uri wünscht, daß allen Unterthanen durch öffentlichen Ruf verboten werde, ihr Hornvieh und die Pferde vom Lauisermarkt hinweg noch über das eidgenössische Gebiet hinaus zu führen. Mit Mehrheit wird beschlossen, es sollen die Orte ihren Angehörigen befehlen, was sie für gut finden; und sonach möge auch ein allfälliger öffentlicher Ruf in Lauis nicht im Namen des Sindicats, sondern nur der einwilligenden Orte erfolgen. Absch. 419. c. — **169.** (1704). In dem Streite zwischen dem frühern Landvogt Niklaus Brenner und dem Landschreiber Karl Mauriz von Beroldingen, als Landshauptmann der Landschaft Lauis, betreffend die Ernennung der Plazwache von zwölf Mann für die Zeit des Lauisermarktes, wird die vom Landshauptmann für sich in Anspruch genommene Befugsame als wohlbegründet gefunden, zumal nicht nur die alte Gewohnheit, sondern auch ein Erkenntniß vom Jahr 1696 den Landshauptmann ermächtigt, dreißig Soldaten zu ernennen, von denen zwölf auf dem Plaz vor dem Palast, ebensoviel auf dem Marktplaz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die übrigen sechs auf dem Monte Cenere Wacht halten. Der Landvogt hat hinwieder das Recht, aus diesen dreißig Mann die Palastwache von zwölf Mann auszuziehen. Absch. 556. g. — **170.** (1708). Uri beantragt, den Viehtrieb über den Berg, außer auf die Märkte von Bellenz und Lauis, zu verbieten. (S. Absch. 662. qq.) — **171.** Uri will, unterstützt von beiden Unterwalden, wieder auf die vor Jahren aufgerichtete Verordnung betreffend den Lauisermarkt, bei der man sich so wohl befunden, zurükkehren. Beide Unterwalden haben in dieser Hinsicht ihre Gesandten in Baden instruirt, den landesverderblichen Nachtrieb nach dem Lauiser Markt abstriken zu helfen. Schwyz nimmt es ad referendum. Absch. 664. c. — **172.** Glarus beschwert sich, daß trozdem vor zwei Jahren bei 100 Kronen Strafe erkennt worden, es dürfe vor dem 12. October Niemand mit Vieh den Marktplaz in Lauis beziehen, die Graubündner frühzeitiger auffahren, und so ihre Waaren meistens verkauft haben, ehe die Viehhändler aus den Orten anlangen. Da jener Beschluß in den Orten nie publicirt worden ist, wird verfügt, daß in den nächsten zwei Jahren Jeder nach Belieben auf dem Marktplaz eintreffen mag. Absch. 665. f. — **173.** Neue Beschwerden von Uri und Unterwalden gegen Schwyz, daß es das Verbot des Viehtriebs nach dem Lauisermarkt nicht halte. (S. Absch. 675. i.) — **174.** (1709). Lucern wünscht im Interesse aller Orte, aus denen Rindvieh und Pferde nach Italien getrieben werden, den Erlaß einer gemeinsamen Verordnung dahingehend, daß Vieh und Pferde nur auf die Märkte von Lauis und Bellenz geführt werden dürfen; was daselbst nicht veräußert werden könne, möge dann von den Eigenthümern beliebig noch weiter getrieben werden. Die italienischen Käufer solle man in das Land ziehen, da erfahrungsgemäß das Nachfahren mehr Schaden als Nuzen gebracht und Mancher dabei mehr verloren, als er auf erstgenannten Märkten gewonnen hatte. Der Antrag wird von sämmtlichen Orten außer Bern, Zug und Glarus, die nicht instruirt sind, gutgeheißen. Leztere werden zur Einholung von Instructionen eingeladen, damit ein gemeinsamer Beschluß, der allseitig gehalten werde, gefaßt werden könne. Absch. 691. v. — **175.** Den sogenannten Caporalini von Mailand wird erlaubt, am Jahrmarkt zu Lauis Pferde und anderes Vieh zu verkaufen; Zug und Glarus nehmen dies in den Abschied. Absch. 693. m. — **176.** Da auf leztem Sindicat zu Lauis von der Mehrheit den Pferde- und Viehhändlern, Caporalini, aus Mailand bewilligt worden, ihre Pferde und Hornvieh auf den Lauiser Markt zu führen, wodurch die eidgenössischen Kaufleute in großen Schaden kommen, abgesehen davon, daß diese Erlaubniß den Lauiser Statuten zuwiderläuft, wird von den III Orten beschlossen: ein Eilbote solle in Lucern hiergegen Vorstellungen machen und nachher solle auch noch an sämmtliche regierende Orte geschrieben werden. Fällt die Antwort von Lucern willfährig aus, so schreibt dann Uri im Namen der III Orte sofort dem Landvogt von Lauis, den Caporalini den Markt von Lauis ganz zu sperren. Ferner soll dem Landvogt zu Bellenz auf Gutbefinden der Obrigkeiten die Weisung ertheilt werden, sowohl den Caporalini als andern fremden Viehhändlern vor dem 21. October das Betreten des Bellenzer Gebietes zu untersagen und ihnen hiervon die nöthige Anzeige zu machen. Absch. 698. a. — **177.** (1710). Was leztes Jahr bezüglich der mailändischen Viehhändler, Caporalini, beschlossen worden, wird mit Mehrheit bestätigt. Hiergegen erheben die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus Protestation. Absch. 714. c.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10. Zollwesen.

(S. auch unter ennetbirg. Vogteien überhaupt: Anstände mit Mailand.)

Art. 178. (1687). Anläßlich einer Beschwerde, daß die Zoller in Lauis von Unterthanen des Standes Lucern den Zoll gefordert haben, während die Landleute der „Länder" zollfrei seien, finden die Gesandten der Städte eine derartige ungleiche Behandlung seltsam. Der Unterschied wird dahin ausgelegt, daß die Angehörigen der Städte Unterthanen, diejenigen der Länder aber freie Landleute seien. Die Zoller erklären, daß sie eine weiter gehende Zollbefreiung für diesmal an ihren gegenwärtigen Lehen entgelten müßten, und künftig solche Befreiungen dem Zollertrag Schaden bringen würden. Die Angelegenheit wird ad referendum genommen. Absch. 8. d. — **179.** (1692). Über die leztjährige Differenz zwischen den Städten und Ländern, daß die Angehörigen der lezteren vom Zoll befreit seien, lauten die Meinungen abermals verschieden, so daß die Zoller vorbeschieden werden, um von ihnen die Bestallungen zu begehren. Darauf erklären sie, daß sie auch die Burger der Städte in gleicher Weise wie die freien Landleute von der Zollpflicht enthoben betrachten, wogegen aber die Unterthanen der Städte, wenn sie nicht specielle Freiheiten haben, den Zoll zu bezahlen schuldig seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 33. c. — **180.** (1683). Das Gesuch der Zollbeständer um Nachlaß ihrer Pachtsumme oder Ersezung des ihnen durch die leztjährige Einstellung des Marktes erwachsenen Schadens wird in den Abschied genommen. Absch. 49. n. — **181.** Die Zollfreiheit der Burger und Landleute der XII Orte auf dem Gebiete von Lauis wird mit der Erläuterung bestätigt, daß diese Freiheit sich einzig und allein auf die Burger und Landleute beziehe, welche in den regierenden Orten zu mehren und zu mindern haben oder dafür besondere Privilegien aufweisen können. Absch. 51. b. — **182.** Die Zoller werden mit dem Gesuch um Nachlaß einer entsprechenden Summe in Folge Ausfalls des Lauiser Marktes im lezten Jahr mit Mehrheit abgewiesen. Auf erneuerte Vorstellungen und unter Hinweis auf den Artikel 7 des Zollbriefes und des großen Schadens, der ihnen durch die Nichtabhaltung dieses Marktes, des größten Capitals des Zolles, erwachsen, gewährt das Sindicat mit Stimmenmehrheit einen Nachlaß von 120 Kronen, oder für jedes einzelne Ort 12 Kronen, wogegen Uri und Schwyz der Mehrheit das Recht bestreiten, ihre Regalien und Einkommen abmehren zu können, zumal die Zoller schon einmal ganz abgewiesen waren. Daher wird dieses Erkenntniß eingestellt, über das sich auch die Zoller beschweren, die den erlittenen Schaden auf mehr als 500 Kronen angeben. Absch. 51. d. — **183.** (1684). In Betreff der Entschädigungsforderung der Zoller zu Lauis wegen des vor zwei Jahren abgestellten Lauismarkts wird von der Mehrheit der Orte eine Vergütung von je 10 Kronen beantragt. Bern erklärt, nicht instruirt zu sein, während Uri, Schwyz und Nidwalden jede Entschädigung ablehnen mit der Erklärung, daß sie sich einem Mehrheitsbeschluß nicht unterwerfen. Die daraus entstandene Frage, in was für Fällen das Mehr nicht gelten soll, wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 69. b. — **184.** Die laut leztjährigem Abschied über die Zollbefreiung einvernommenen Zoller erklären, diese Befreiung habe von jeher allein die freien Burger und Landleute begriffen, welche in den Orten zu mehren und zu mindern befugt seien, sowie auch solche, welche besondere Freiheiten haben; solche Exemtion erstrecke sich auf alle Waaren, Pferde und Vieh. Dieser Bericht wird zur Nachricht in den Abschied genommen. Absch. 69. d. — **185.** (1692). Die bisherigen Zollpächter zu Lauis, Johann Peter Morosini, Franz Paranchin und Hauptmann Bernhard Rusca, alle drei alt-Statthalter, Kanzler Karl Dominik Morosini, Dominik Somazzo, Regent, und Peter Ludwig Ferrari, alt-Regent der Landschaft, Karl Capra, Sekelmeister, und Johann Peter Conti

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beschweren sich bitter über den Fiscal Castoreo, der leztes Jahr heimlich und arglistig von den regierenden Orten volle elf Jahre vor Ablauf der Zollpacht die Zollinvestitur an sich und seine Söhne zu bringen gewußt hat, obwohl ein solches Anwerben von den Obrigkeiten ausdrüklich bei 500 Kronen Buße verboten war. Die Beschwerdeführer sind sich keines Verschuldens bewußt, um eine solche Behandlung zu verdienen, da sie vielmehr glauben, ihre Pflichten bisher redlich erfüllt zu haben, und auch ihre Voreltern 1646 trez des Mehrangebotes von 100 Ducatoni von Seite des Don Diego Maderni bei der Zollpacht belassen worden waren. Dazu glauben sie, ebenso getreue Unterthanen zu sein als der Fiscal Castoreo, und finden der Gerechtigkeit angemessen, daß wie die Lasten, so auch die Vortheile gleichmäßig vertheilt, und leztere nicht Einem allein gegeben werden, u. s. w. Dazu sei nicht sicher, ob Castoreo den jährlichen Zins zahlen könnte, da er die Erbschaft seines Vaters und Großvaters wegen ihrer vielen hinterlassenen Schulden nicht angetreten hat. Diese Beschwerden werden auf Wunsch der genannten Zollpächter dem Abschied einverleibt. Absch. 242. d. — **186.** (1693). Auf den Bericht, daß die von Bünden sich über einen neuen Zoll zu Lauis beschweren und mit Repressalien drohen, wird dem Landvogt, der auf ein früheres Schreiben von Zürich nicht geantwortet hat, anbefohlen, unverweilt zu antworten. Absch. 259. o. — **187.** (1696). Das Sindicat nimmt Anstand an dem gesezwidrigen Vorgehen des Zollpächters und Fiscals Johann Baptist Castoreo, der sich bereits seit vier Jahren in den Besiz der Ortsstimmen gesezt hat, daß ihm die Zollpacht von 1704 an auf weitere acht Jahre überlassen werde. Dies widerstreitet der Verordnung von 1656 und ist geeignet, die obrigkeitliche Kammer zu benachtheiligen, da hierdurch Mehrangebote für die Zollpacht ganz ausgeschlossen werden. Hiervon wird den Obrigkeiten gebührende Mittheilung gemacht. Unterwalden verlangt, daß Castoreo auch die dortige Ortsstimme einhole, und wird hierin von den übrigen Orten unterstüzt. Absch. 338. c. — **188.** Der Bericht der Zollbeständer, daß die Unterthanen einiger Orte zollfrei, andere aber nicht zollfrei gehalten werden, wird in den Abschied genommen, da dem Sindicat eine solche verschiedene Behandlungsweise bedenklich vorkommt. Absch. 338. d. — **189.** Es ist die Frage genauer zu untersuchen, ob die Zollbefreiung der drei Vogteien Bellenz, Bollenz und Livinen ein persönliches Privileg der dortigen Einwohner für den gesammten Kauf und Verkauf, oder ein örtliches Vorrecht, nämlich nur für den Bedarf der Unterthanen selbst sei oder nicht. Die Zollpächter selbst verlangen hierüber genaue Weisung. Absch. 338. e. — **190.** (1697). Mit Stimmenmehrheit wird verfügt, daß nicht nur etwa die Unterthanen einzelner, sondern aller regierenden Orte ohne Unterschied in Bezug auf die Zollbefreiung in Lauis gleichzuhalten sind. Absch. 360. g. — **191.** Die Zoller behaupten, jederzeit das Recht gehabt zu haben, sich mit den Übertretern der Zolltarife ohne Vorwissen eines Landvogtes abfindig zu machen, wenn sie der obrigkeitlichen Kammer den schuldigen Drittheil der Strafe abgeben. Dagegen wird beantragt, daß die Zoller zum wenigsten pflichtig sein sollen, dem Landvogt ein specificirtes Verzeichniß der getroffenen Abfindungen vorzulegen. Absch. 360. i. — **192.** (1698). Gegen den abermals mit Mehrheit bestätigten Beschluß, daß sämmtliche Unterthanen der regierenden Orte hinsichtlich des hiesigen Zolls gleichgehalten werden sollen, protestiren die Gesandten von Uri und Schwyz, weil ihre Unterthanen schon unter den Herzogen von Mailand, ehe diese Landschaften unter die eidgenössische Regierung gekommen waren, zollfrei gewesen seien und daß also billig bisher von den Zollern ein Unterschied zwischen diesen und den Unterthanen anderer Stände gemacht worden sei. Absch. 391. a. — **193.** Da auf der Kanzlei kein detaillirter Zolltarif vorfindlich war, werden die Zoller angewiesen, die in Handen habenden Tarife der Kanzlei zu übergeben und überdies noch eine Abschrift mit dem Abschied jedem Orte zuzufertigen. Absch. 391. e. — **194.** Gegen den Beschluß des Sindicats zu Lauis, daß die von Bollenz, Livinen, Bellenz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Riviera in Lauis den Zoll auch zu bezahlen haben, wird von Uri und Schwyz Protestation erhoben unter Berufung auf die Abschiede von 1651 und 1697. Unter Vorbehalt weiterer Untersuchung werden die Zoller angewiesen, den die Zollfreiheit Prätendirenden die Zolltarife vorzuweisen. Absch. 397. h. — **195.** (1699). Es wird abermals bestätigt, daß die Unterthanen aller regierenden Orte in Entrichtung des Zolles gleichzuhalten sind, es wäre denn, daß Uri, Schwyz und Nidwalden ihre Sonderrechte urkundlich nachweisen könnten. Uri und Schwyz wiederholen ihren leztjährigen Protest; die Zollbefreiung ihrer Unterthanen sei doch wohl genugsam bewiesen dadurch, daß sie die Zollfreiheit wirklich seit 1512 bis jezt genossen haben. Absch. 419. b. — **196.** Die Obrigkeiten haben es bei den leztes Jahr den Zollpächtern abverlangten Zolltarifen bewenden lassen; das Sindicat aber findet, bei einer Erneuerung der Zollpacht sollte auch ein neuer Zolltarif aufgestellt und im Original zu gemeinem Gebrauche in die Kanzlei gelegt werden. Absch. 419. f. — **197.** (1702). Der Zolltarif von Lauis wird richtig befunden; die Zollpächter werden beauftragt, zu demselben eine rechte Einleitung zu machen und am Schluße die Bußenansäze auszusezen, welche auf die Übertretung des Zolltarifs gelegt sind. Absch. 495. f. — **198.** (1703). Bern erneuert instructionsgemäß den Antrag, daß die Zölle zu Lauis nicht mehr zum Voraus, sondern erst bei eintretender Erledigung des Pachts und zwar an den Meistbietenden vergeben werden sollen, indem dieses dem Ansehen und dem Interesse der Orte allein entspreche und dadurch den Gesandten ihre Recognition gesichert werde. In der Berathung hierüber wird angeführt, daß durch ein klares Decret die Anmeldung um Zollverleihungen vor Erledigung der Stellen bei 500 Kronen Buße verboten sei. Dabei wird aufmerksam gemacht, daß bei den gegenwärtigen Zeitumständen wegen des großen Passes der Zoll viel höher steige. Ferner wird der Mißbrauch hervorgehoben, daß die Zollpacht nicht auf ein Gewisses, sondern auf dasjenige, was Andere bezahlt haben, gesezt werde. Es wird daher zur Erdauerung der Obrigkeiten in den Abschied genommen, ob der Zoll nicht höher gestellt und das erwähnte Decret nicht in Anwendung gebracht werden sollte. Absch. 521. z. — **199.** Da die Zollpacht mit St. Laurenz 1704 zu Ende geht, wird durch Trompetenschall ausgekündigt, daß allfällige Bewerber um das Zolllehen vor dem Sindicat erscheinen sollen. Der Fiscal und Landesfürsprech Johann Baptist Castoreo ersucht daraufhin, ihm kraft der in Handen habenden Ortsstimmen den Zoll zu verleihen. Trozdem die Auswirkung solcher Stimmbriefe bei 500 Kronen Strafe verboten wäre, ist das Sindicat doch geneigt, ihm das Lehen um den Preis von jährlich tausend Ducatoni zu übertragen; Castoreo will aber nur tausend Philippsthaler bezahlen, weshalb zu einem Angebote öffentlich aufgefordert wird. In Folge dessen wird der Zoll von 1704 an für die folgenden acht Jahre dem Johann Peter Conti, Kaufmann in Lauis, und seinen zwei Söhnen Franz und Valente, Statthalter Bernhard Rusca und seinem Sohn Karl Hieronymus, Johann Peter und Karl Morosini, Johann Peter und Franz Maria Morosini, des Statthalters Söhnen, Johann Maria Paranchini und Julius Somazzo und Sohn, und Franz Anton Somazzo um den Preis von jährlich 1000 Ducatoni zugeschlagen, nachdem Castoreo im lezten Augenblik noch sich weigerte, über sein Angebot hinauszugehen. Die neuen Beständer erhalten folgende nähere Bedingungen: Alle sind unter einander solidarisch haftbar; sie bezahlen sofort die gewohnte Honoranz der Gesandten mit 600 und je zu zwei Jahren um 108 Ducatoni und liefern den Pachtzins jährlich richtig ab. Die neuen Zoller haben das Recht, ihre sämmtlichen Zollbeamten in den vier Vogteien mit Waffen zu versehen und für diese Stellen auch fremde Personen zu verwenden; sie sind ferner befugt, verdächtige Leute untersuchen zu lassen, damit keine Zolldefraudationen vorkommen. Über leztere haben sie in erster Linie zu erkennen und dürfen dabei auch gütliche Abmachungen treffen, von denen aber der dritte Theil in die obrigkeitliche Kammer fließen soll. Endlich wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erlaubt, daß die Zoller zu Luggarus und Mendris den Übertretern nachsezen und sie zur Rede stellen. Absch. 525. c. — **200.** (1704). Die leztes Jahr getroffene neue Verleihung des Zolles wird bestätigt; die voreilige Aushingabe von Ortsstimmen in diesem Punkte führt zu großem Abbruche an den obrigkeitlichen Interessen, und es wird daher den Obrigkeiten die Erneuerung des Beschlusses von 1660 empfohlen, zufolge dem bei einer Strafe von 500 Kronen vor Ablauf der Zollpacht verboten ist, um eine neue Belehnung anzuhalten. Das Sindicat glaubt, es sollte nicht den Zollbeständern, sondern dem Landvogt zukommen, mit den Übertretern der Zölle sich abfindig zu machen, wogegen die Zollinhaber verlangen, daß sie gehalten werden wie ihre Vorgänger. Leztere geben auch ein Verzeichniß der bisher unverzollten Waaren ein, das dem Abschied beigefügt wird. Absch. 556. b. — **201.** (1706). Mehrere Mailänder Schäfer beschweren sich, daß die Zollpächter von Lauis von jedem auf dem Weg nach den Alpen durchpassirenden Schafe zwei Kreuzer Zoll fordern, während früher nur von je 100 Stük fünfzig Kreuzer bezahlt werden mußten. Aus der Verantwortung der Zollbeständer und aus den Zolltarifen ergibt sich, daß früher allerdings die Zollpächter sich mit fünfzig Kreuzern auf je hundert Schafe begnügten, die Tarife aber ausdrüklich sagen, daß von jedem durch Lauis gehenden und nicht wieder zurükkehrenden Schafe vier Kreuzer und von einem passirenden und repassirenden Schaf zwei Kreuzer zu entrichten seien. Dies wird den Schäfern schriftlich mitgetheilt, jedoch auch in den Abschied genommen und bis zu weiterer Verfügung durch die Orte die Sache in statu quo belassen. Absch. 612. e. — **202.** (1707). Man findet es nicht am Plaze, daß die Zollpächter die Zolldefraudanten bestrafen können, und es werden die Obrigkeiten eingeladen, bei dem Abschluß der nächsten Zollverleihung hierauf Bedacht zu nehmen. Absch. 637. d. — **203.** (1708). Die Zollpacht zu Lauis soll nicht vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages erneuert werden, wie denn bei 500 Kronen verboten ist, frühzeitig um die Zollverleihung anzuhalten. Bei Abschluß eines neuen Vertrages ist die Judicatur über die Zollübertreter dem Landvogte vorzubehalten und nicht mehr den Zollern zu überlassen. Absch. 665. d. — **204.** (1709). Bis auf ein Jahr vor Auslauf der gegenwärtigen Zollpacht wird bei einer Buße von 500 Kronen verboten, um die Zollinvestitur anzuhalten. Dies ist alljährlich in den Abschied einzurüken. Absch. 693. d. — **205.** Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen machen geltend, daß sie unter Beachtung des Gegenrechts von Zoll und Abzug frei seien, wofür die III Orte einige Urkunden vorlegen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 693. k. — **206.** (1710). Bei dem nächstjährigen Sindicat wird die Zollpacht neuerdings wieder vergeben werden. Absch. 714. g.

11. Postwesen.

Art. 207. (1698). Lauis beschwert sich über die in Folge des Postvertrags mit den Fischer und Muralt ihm widerfahrene Schmälerung seiner Rechte rüksichtlich des Postwesens. (S. Absch. 387. q). — **208.** (1711). Dem mailändischen Boten sind die Briefe und Paquete in der Nähe von Como zwei Mal gewaltsam abgenommen worden. Der Landvogt in Lauis wurde daraufhin angewiesen, nähere Erkundigungen einzuziehen; auch der Postmeister in Lauis wurde um Berichterstattung ersucht. Diese für einmal getroffene Vorsorge soll dem Nuntius mit dem Bemerken mitgetheilt werden, daß die eidgenössischen Orte auch ferner nach Gestalt der Dinge zu verfahren wissen werden. Absch. 723. d. — **209.** Laut dem Berichte Lucerns hat der Postmeister von Mailand, Abbate Melzi, dem Postmeister Maderni zu Lauis die Zumuthung gemacht, daß er dessen Briefe nur mehr dann spedire, wenn sie ihm durch die Sarona, welcher aus Gnaden die alleinige Spedition der Gemeindebriefe bewilligt worden, vermittelt werden. Gegenüber diesem keken Eingriffe in Dinge, die einzig

und allein die Eidgenossen zu entscheiden haben, beantragt Lucern ein energisches Vorgehen gegen Melzi und die Sarona und Ergreifung von Repressalien an dem Mailänder Boten. Mehrere Orte bemerken, daß sie sich des Postwesens nichts annehmen, indessen wird übernommen, den Anzug den Obrigkeiten zu überschreiben, damit sie darüber instruiren können. Absch. 726. p. — **210.** Hieronymus Maderni, Director der Zürcherpost, klagt, es seien ihm von der Katherina Sarona, Postdirectorin der Landschaft Lauis seit einiger Zeit nicht nur alle fremden, sondern auch ein Theil der eidgenössischen Postsachen entzogen worden; vom Postamt Mailand habe er ferner die Anzeige erhalten, sich künftig nur noch mit der Zürcherpost zu befassen, widrigenfalls auch deren Expedition unterbleiben werde. Johann Serono und dessen Schwester Anna Maria erwiedern darauf, der baslerische Postverwalter Schaub habe sich leztes Jahr nach Schluß des Sindicats nach Mailand begeben und daselbst einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge Johann Serono zu einem baslerischen Postcommis ernannt worden sei, welchen Amtskreis er auch nie überschritten habe. Der Beschluß des leztjährigen Sindicats beschlage die Großmutter des Johann und der Anna Maria Serono, Katherina Serono, der damals befohlen wurde, sich nur mit dem Postwesen der Landschaft Lauis zu beladen. Da die meisten Gesandten hierüber ohne Instruction sind, nehmen sie diese Mittheilungen in den Abschied. Absch. 729. h.

12. Grenzen, Gebietsverlezungen; Jurisdiction.

(Man sehe auch unter Handel u. Verkehr; Fischerei u. bei enneth. Vogt. überh. unter Anstände mit Mailand.)

a. Gegen Mailand.

Art. 211. (1694). Während der Conferenz in Lucern vom 5. und 6. Mai berichten die von Lauis durch einen besondern Boten, daß den Particularen, welche Güter auf dem Mailändischen besizen, von den daherigen Früchten unter Androhung der Execution eine Auflage von 20 Soldi auf jeden Sak abgefordert werde. Gestüzt auf frühere diesfällige Conferenzen zu Ponte la Tresa und zu Varese und auf den Beschluß der Tagsazung zu Baden von 1683, daß man sich wegen der Exemtion dieser Güter an den Vertrag von 1552 halte und im Fall der Mißachtung desselben an den mailändischen Gütern, welche in den ennetbirgischen Vogteien liegen, sich mit einer gleichen Maßregel schadlos halten werde, wird dem Herrn Serponti geschrieben, er solle sich für die Beseitigung dieser verlezenden Maßregel verwenden; für gegenwärtig sei Befehl ertheilt, keine Repressalien eintreten zu lassen; wenn aber nicht Abhilfe geschafft werde, so würden sie in's Werk gesezt. Absch. 281. b. — **212.** (1696). Der Landvogt führt mit Schreiben vom 30. Juni folgende Beschwerden: 1. Die Besizer der auf dem mailändischen Gebiet gelegenen Güter des alten Quinternetto werden nicht nur für 1694, sondern auch theilweise von früher her und theilweise wieder für 1695 um capitulationswidrige Steuern angesucht; bevor sie sich für ihren Schaden haben regressiren können, seien auf das Andringen Mailands die Repressalien wieder eingestellt worden. 2. Den eidgenössischen Unterthanen werde entgegen dem Bündniß von 1634 verboten, die trokenen und naßen Früchte von ihren Gütern im Mailändischen abzuführen, während den Mailändern, welche Güter in der Eidgenossenschaft haben, die Abfuhr freistehe; die Erlaubniß, die auf dem Mailändischen gewonnenen Früchte dortselbst zu verkaufen, sei keine Ausgleichung, indem die Früchte in den eidgenössischen Vogteien fast noch einmal so viel gelten als im Mailändischen. Diese Beschwerden werden zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 335. q. — **213.** Antonia Bianca, Ehefrau des Mailänders Joseph Lozza, stellt durch den Untervogt von Baden das Gesuch, es möchte der Landvogt angewiesen werden, den auf ihr mütterliches Vermögen in Lauis gelegten Arrest aufzuheben. Sie habe nämlich den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mailänder Mauriz Verda von Campiglione, der daselbst Haus und Güter besize, seit einiger Zeit aber in Lauis säßhaft sei, wegen einer Ansprache vor dem mailändischen Richter belangt, was der Landvogt durch den Arrest habe verhindern wollen; der spanische Gesandte habe aber dem gedachten Untervogt geschrieben, daß Verda laut dem mailändischen Bund vor seinem heimatlichen Forum Rede stehen müsse. Dies wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 335. r. — **214.** (1698). Dem spanischen Gesandten, welcher Klage führte, als hätten die von Morco gegen einige von Prosino Piano im Mailändischen Excesse verübt, wird nach dem Bericht des Landvogtes erwiedert, daß sich die Sache ganz anders verhalte; es seien nämlich siebzehn Junggesellen von Prosino Piano nach Morco zum Tanz gekommen und haben troz wiederholter Abmahnung des Consuls mit Waffen getanzt, wobei Johann Maria Caccia tödtlich verwundet worden sei. Der Thäter, Peter Lombardino von Prosino Piano, sei dann vom Landvogt um 300 Kronen gestraft worden; übrigens werde man auf gute Nachbarschaft halten. Absch. 380. l. — **215.** (1699). Durch einen eigenen Boten geht das abermalige Gesuch an den Gubernator von Mailand ab, endlich die wiederholt verlangte Abordnung zur Erledigung der schwebenden Grenzanstände und übrigen Streitigkeiten zu bezeichnen und noch während der Dauer dieses Sindicats in Function treten zu lassen. Diese Angelegenheit wird überdies noch in besondern Zuschriften dem Secretär Serponti und dem eidgenössischen Agenten Pellizari sehr empfohlen. Von Serponti ging am 13. August die Antwort ein, der Gubernator habe dem Senat wieder befohlen, unverweilt zur Ernennung der Delegirten zu schreiten, doch sei der Zusammentritt der gewünschten Conferenz im Laufe des Monats noch keineswegs sicher. Wirklich erhält das Sindicat weder in Lauis noch zu Luggarus irgend welchen weitern Bericht mehr. Offenbar will Mailand in der Sache nicht vorgehen. Absch. 419. a. — **216.** (1700). Ein weitläufiges Memorial des Oberst von Beroldingen über einen Streit zwischen dem lauisischen Dorf Vescia und dem mailändischen Dorfe Monte in Betreff gewisser Alpen, welche die von Vescia seit Jahrhunderten über die Höhe hinunter auf der Seite gegen Monte besessen haben sollen und worin sie nun von dem Gegentheil gewaltsam gestört werden, wird ausführlich behufs Instructionsertheilung und Austragung auf der mit Mailand schon längst begehrten Conferenz über Grenzstreitigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 440. z. — **217.** Vom spanischen Gesandten wird ein Memorial eingegeben betreffend einen Erbstreit zwischen Abbate Philipp Morosini und seinem in Mailand wohnenden Bruder Johann Peter Morosini. Das Sachverhältniß ist nach dem ergänzenden Bericht einiger Gesandten folgendes: Unter den Brüdern sei wegen väterlichen und mütterlichen Erbgutes ein Vergleich geschlossen und in der Folge von allen regierenden Orten bestätigt worden, während nun der eine Contrahent den Vergleich bloß auf das väterliche Erbgut anwenden lassen wolle; die Mutter sei zu Lauis geboren und wohnhaft gewesen, auch dort der streitige Vergleich abgeschlossen worden; obwohl Johann Peter Morosini in Mailand verburgert und wohnhaft sei, habe ihn das Sindicat von Lauis ob continentiam causæ und weil er in Lauis noch Vermögen habe, dahin citirt, aber nicht durch Anlegung der Citation an seinen dortigen Verwalter, sondern direct nach Mailand durch den Briefträger; lezterer, als in einer fremden Jurisdiction Amtshandlungen verrichtend, sei auf Betreiben des Johann Peter Morosini in Verhaft gesezt, aber vom Gubernator bald wieder entlassen worden; auf dem lezten Sindicat sei er wieder citirt und die Citation ihm in Pavia angelegt worden, worauf er sich damit entschuldigt habe, ihm sei von der Regierung in Mailand bei einer Buße von 8000 Pfd. verboten, jener Folge zu leisten. In Folge seines Nichterscheinens sei er dann in contumaciam verfällt und mit einer Ordnungsbuße von 400 Philippsthaler belegt worden. Auf diesen Bericht, aus dem man allerdings die Unförmlichkeit der Citation entnimmt, wird beschlossen, das Memorial den Obrigkeiten zu näherer Untersuchung des Sachverhaltes zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinterbringen und davon dem Gesandten durch einen Ausschuß Mittheilung zu machen. Dieser mißbilligt die getroffene Verfügung nicht, verlangt aber, daß inzwischen gegen Johann Peter Morosini nichts unternommen werde, was den status quo verändern könnte. Das wird ebenfalls mit Empfehlung in den Abschied genommen. Absch. 448. o. — **218.** (1701). Vor einem Ausschuß verlangt der spanische Gesandte im Auftrag der Regierung von Mailand, daß der Arrest, welcher auf das Vermögen des Morosini von Mailand auf dem Gebiete von Lauis im Betrag von ungefähr 200,000 Pfund gelegt worden, aufgehoben und die Ansprecher mit ihrer Streitsache an den Richter in Mailand gewiesen werden. Zur Vermeidung des Competenzstreites proponire er aber ein Schiedsgericht und für Morosini eine Bürgschaft von 1000 oder mehr Scudi. Indem der Ausschuß verspricht, dieses den Obrigkeiten zu hinterbringen, bemerkt er gleichzeitig dem Gesandten, das Urtheil sei bereits gefällt und angenommen und es könne sich nur um die Erläuterung desselben handeln; was den Richter betreffe, so sei unzweifelhaft derjenige von Lauis zuständig, da es sich um die daselbst liegende mütterliche Verlassenschaft Morosinis handle. Absch. 459. q. — **219.** Der spanische Gesandte verwendet sich zu Gunsten der Streitsache des Peter Morosini in Mailand, wogegen ihm die Gründe der Orte entgegengehalten werden. Da aber derselbe auf seinem Begehren beharrt, so wird der Gegenstand ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 459. oo. — **220.** Johann Peter Morosini läßt durch einen Sachwalter gegen seinen Bruder, Chorherr Don Philipp Morosini, das Gesuch stellen, es solle ihm ein Richter angewiesen werden, vor welchem er beweisen könne, daß er diesen seinen Bruder nach Anweisung der hochobrigkeitlichen Erkenntniß von 1698 und kraft einer in Mailand im August 1699 gemachten Transaction mit 1000 Scudi zu Eigen, 414 Philippi Kostenersaz und 4200 Pfd. jährlichen Leibdings theils an baar Geld, theils an flüssigen Effecten bezahlt habe, und daß daher dem Don Philipp durch amtlichen Befehl untersagt werde, Häuser, welche wieder an die Familie zurükfallen müssen, zu seinem Nachtheil zu veräußern, mit dem Anerbieten, hiefür in der Eidgenossenschaft genugsame Caution zu leisten. Ferner verlangt er Aufhebung des auf dem lezten Sindicat erlassenen Spruchs, durch welchen er in eine Summe von 400 Philippi verfällt worden sei. Da aber Don Philipp darthut, wie von seinem Bruder die Execution der obrigkeitlichen Erkenntnisse von 1698 und 1700 hintertrieben und wie der Transaction von 1699 nicht nachgekommen worden sei, indem ihm fast keine flüssigen Effecten eingewiesen worden, wird beschlossen, es seien die Erkenntnisse von 1698 und 1700 in Kräften erkennt, die Transaction von 1699 aber, weil nicht in Vollziehung gesezt, als nichtig erklärt und daher Don Philipp berechtigt, von seinem Bruder nach Inhalt der erwähnten Erkenntnisse die vollständige Anzahlung zu fordern. In Betreff der mütterlichen Erbschaft läßt man es grundsäzlich ebenfalls bei der Erkenntniß von 1700 bewenden; um das Mehrere oder Mindere aber, weil die diesfällige Verordnung des mütterlichen Testaments nicht vorliegt, habe der Richter in Lauis zu entscheiden. Weil endlich Johann Peter Morosini zum Schimpfe des lezten Sindicats ein anderes Forum begehrt, so wird die Verfällung in 400 Philippi nicht aufgehoben, sondern vielmehr eine geziemende Abbitte verlangt. Einige Orte meinen zwar, wenn Johann Peter Morosini seine Pflicht als Unterthan besser in Obacht nehme, könnte die Verfällung gemildert oder aufgehoben werden. Lucern, das sonst geneigt gewesen wäre, dem leztern einen Termin von zwei Monaten zur Verantwortung zu gestatten, erklärt sich durch das Anbringen Don Philipps bedeutend umgestimmt und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 465. p. — **221.** (1702). Die Besizer jener Güter, welche in dem sogenannten Quinternetto vecchio gelegen sind, haben eine demüthige Supplication eingegeben, daß man sie und andere eidgenössische Unterthanen, welche befreite Güter auf dem Mailändischen haben gegen das Vorhaben der königlichen Minister, sie gleich den Unterthanen der Stadt Como mit Steuern und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlagen zu beschweren, in Schuz nehmen wolle, da solches gegen das mit Kaiser Karl V. geschlossene Capitulat und die bisherige Übung laufe; sofern die Exemtion aber nicht erhältlich wäre, möchte man ihnen, wie schon mehrmals declarirt worden, gestatten, daß sie von den in der eidgenössischen Botmäßigkeit gelegenen Gütern mailändischer Unterthanen so viel ziehen können, als zur Schadlosmachung nöthig sei. Die regierenden Orte werden eingeladen, ihre Gesandten über diesen Gegenstand auf die Jahrrechnungstagsazung zu instruiren. Absch. 492. i. — **222.** Nach dem Berichte des Landvogts haben die Einwohner der mailändischen Gemeinde Monte auf dem Berg Arpoggia und Bianca Soliva, Lauisergebiets, Holz gehauen. Hierüber hat der Landvogt die Intervention des eidgenössischen Agenten in Mailand angerufen, auf dessen Verwendung dann der Podesta von Luino denen von Monte den Befehl ertheilte, mit dem Holzhau einzuhalten und das geschlagene bis auf weitere Entscheidung liegen zu lassen. Der Landvogt habe auch den Augenschein eingenommen und laut einem Instrument und den vorhandenen Marchsteinen gefunden, daß der fragliche Holzhau auf eidgenössischem Gebiete geschehen, wogegen aber die von Monte erklärten, vom Holzschlag nicht abzustehen. Die Gesandten über das Gebirg werden nun eingeladen, diese Sache zu untersuchen, den Verbalproceß aufzunehmen und nach dem daherigen Befund den Podesta von Luino zu ersuchen, seinen Unterthanen die fraglichen Eingriffe zu untersagen, indem man sonst auf die Übertreter achten und sie bestrafen würde. Absch. 493. w. — **223.** In dem Streite der mailändischen Gemeinde Monte gegen die Unterthanen zu Breno hat sich bei dem durch das Landvogteiamt vorgenommen Augenschein aus den Marchsteinen und den aufgelegten Schriften ergeben, daß der Gemeinde Breno von den Nachbarn zu Monte Unrecht beschehen ist, weshalb der eidgenössische Agent in Mailand beauftragt wird, dahin zu wirken, daß die Unterthanen in Breno nicht weiter beunruhigt werden. Absch. 495. e. — **224.** (1705). Der leztjährige Beschluß betreffend die Beilegung der Grenzstreitigkeiten mit Mailand wird lediglich bestätigt. Es sind zwei Aufnahmen von den streitigen Orten zu machen, von denen eine auf die Jahrrechnung nach Baden zu verschiken, die andere in Lauis aufzubewahren ist. Absch. 586. b. — **225.** (1712). Fiscal Ludwig Canevale, als abgeordneter Kanzler von Lauis und der Seedörfer, berichtet, durch ein Unwetter in den mailändischen Bergen seien nicht nur die Wuhren des Dovanaflußes auf Mailändergebiet zerstört, sondern auch an der Tresa, dem einzigen Ausfluß des Luganersee's, eine Mühle und viele Häuser fortgerissen und das ganze Flußbett ausgefüllt worden. Da der Seespiegel ungemein in die Höhe ging, erlitten die anstoßenden eidgenössischen Dörfer einen Schaden von vielen tausend Kronen. Auf Befehl des damaligen Landvogt Beßler hätten Lauis und die eidgenössischen Seedörfer auf eigene Kosten den Tresafluß wiederholt provisorisch geöffnet und die Wuhren an der Dovana mit Holzwerk wieder geschlossen. Obwohl nun die mailändischen Seedörfer, welche in gleicher Weise gefährdet werden, nach allen Verträgen auch gehalten sind, Nuzen und Schaden gemeinsam zu tragen, so lehnten sie bishin doch die Leistung ihrer Beiträge ab. Die eidgenössischen Mitbetheiligten hatten ihre Gesandtschaft schon drei Mal in Mailand, damit die dortigen Angehörigen zur Bezahlung ihres Betreffnisses der Kosten und Verbesserung des Schadens angehalten werden, was sowohl von der Regierung als dem gewöhnlichen Magistrat gutgeheißen und daraufhin im Einverständniß beider Parteien die Säuberung der Tresa um 22,900 Mailänderpfund verdingt worden sei. Trozdem weigere sich das mailändische Seedorf Brusimpiano, das sowohl von der Schifffahrt, Fabrication von Nezen und Garnen, als von der Fischerei am meisten beziehe, seinen Antheil zu bezahlen, während andere Orte bereits 316 Kronen erstattet haben; von der mailändischen Regierung seien aber nichts als leere Vertröstungen zu erlangen. Es wird daher ein nachdruksames Schreiben an den Großkanzler von Mailand erlassen, mit dem Gesuche, die Einhaltung der alten, namentlich der Verträge von 1604 und die daherige gemeinsame Tragung von Lasten und Schaden anzuordnen. Absch. 738. f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Gegen Bellenz.

Art. 226. (1681). In Bezug auf den Gebietsstreit zwischen den Gemeinden Camignolo und Medeglia, letztere Bellenzer Jurisdiction, über welchen der leztjährige Abschied Näheres enthält, ist den 24. August zu Magadino durch Vermittlung von Ausschüssen aus Zürich, Lucern und Solothurn, Namens der neun Orte und der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden unter Ratificationsvorbehalt ein Vergleich getroffen worden dahin gehend: Von dem Hag, der die Eigengüter scheidet, ist eine gerade Linie bis an das Wasser und dem Hag nach bis an den Fluß zu ziehen. Was zwischen diesem Hag und dem Thal Sasso Corchelino (Carcalino) liegt, wird von oben herab halbirt und jeder Gemeinde der halbe Theil überlassen. Nach erfolgter Genehmigung dieses Vergleiches sollen die von Landvogt Christen und Landvogt Crivelli angelegten Arreste aufgehoben werden. Der Grenzbereinigung und Marchsteinsezung sollen die Landvögte und Landschreiber von Lauis und Bellenz beiwohnen. Absch. 8. i. — **227.** (1695). Der Commissär von Bellenz hat sich unterstanden, die drei Lauiser Gemeinden Bironico, Rivera und Camignolo um 600 Kronen zu strafen, weil sie einen gewissen Wald, den sie auf einem mit der Gemeinde Medeglia, Bellenzer Gebietes, gemeinsam besizenden Grundstüke haben, ohne seine vorhergehende Erlaubniß verkauften. Auf die Klage der drei Gemeinden suchte Landvogt Leuzinger die Angelegenheit durch eine Besprechung mit dem Commissär zu Bironico und durch Einnahme des Augenscheins zu erledigen, und erklärte sich schließlich bereit, auf Grund einer ihm schriftlich mitzutheilenden Darstellung der Rechte von Medeglia je nach Bewandtniß die drei Gemeinden zu dem zu verhalten, was er für recht finden werde. Der Commissär hat aber statt die Rechtsdarstellung einzugeben, eine Buße von 600 Kronen ausgefällt. Das Sindicat, an welches Klage gestellt worden, ordnet zwischen den gegenwärtig in Bellenz tagenden Jahrrechnungsgesandten und einem Ausschusse, bestehend in den Gesandten von Lucern und Basel eine abermalige Conferenz nach Bironico an. Bei dem Streitobject angelangt, verlangen leztere vor Allem, daß die anwesenden Einwohner von Medeglia, die in Waffen erscheinen, diese ablegen, was auch geschah. Die Gründe beider Parteien, die abschriftlich in den Abschied fallen, wurden der Länge nach verhört, worauf die Gesandten von Bellenz anfrugen, ob die Gesandten von Lucern und Basel sich im Namen der drei Gemeinden über die Strafe vergleichen wollen, was aber abgelehnt wurde, mit dem weitern Begehren, die Strafe, wo nicht ganz zu annulliren, so doch zu suspendiren, um inzwischen den Streit von dem Sindicat zu Lauis entscheiden zu lassen. Da sich die drei Gesandten von Bellenz hierzu nicht verstehen wollen, erhält der Landvogt von Lauis den Befehl, einer allfälligen Vollziehung der Strafe sich zu widersezen und nöthigenfalls auf den Einwohnern von Medeglia Repressalien zu nehmen. Absch. 303. b. — **228.** In Bezug auf die Grenzanstände mit Bellenz s. man Vogteien Bellenz ꝛc. Art. 54. (Absch. 311. c.) — **229.** (1696). Durch einen Ausschuß ist in dem Streit zwischen den Grenzgemeinden Bironico, Rivera und Camignolo wider die von Medeglia folgender Vergleichsvorschlag gemacht worden: 1. Die Rechte aller dieser Gemeinden auf den gemeinsam innehabenden Wald am Monte Cenere werden anerkannt; 2. der Bach links der Kirche von St. Leonhard gegen Bironico hin ist die Jurisdictionsgrenze zwischen Lauis und Bellenz; 3. zu einem Verkauf des fraglichen Waldes bedürfen die Lauisergemeinden der Bewilligung des Landvogts von Bellenz und umgekehrt; 4. die den drei Lauisergemeinden auferlegte Strafe von 600 Kronen wird aufgehoben; 5. an sämmtliche dem Landvogt von Bellenz bisher erlaufenen Kosten bezahlen die drei Gemeinden 50 Philipp. Dieser Vorschlag wird in den Abschied aufgenommen. Absch. 338. h.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Fischerei.

Art. 230. (1689). Der Landvogt begehrt Weisung, wie er gegen die Lauiser- und Mailänderfischer, welche troz des Vertrages zwischen Mailand und den ennetbirgischen Orten und ungeachtet seiner Publicationen mit verbotenen Garnen fischen, einschreiten soll. Es wird ihm erwiedert, sofern mailändischerseits dem Vertrag und den Publicationen nachgelebt werde, soll er die Fehlbaren strafen und ihnen nöthigenfalls die Garne wegnehmen. Absch. 149. e. — **231.** Da der Fischereivertrag auf dem Lauisersee zwischen Mailand und den drei Gemeinden Lauis, Pieve di Riva und Agno von ersterm nicht gehalten wird, so findet man für billig, daß die eidgenössischen Angehörigen bei ihren alten Privilegien, mit den reti di provisione während der Fasten und bis Ende Mai zu fischen geschüzt werden. Solches wird in den Abschied genommen in der Meinung, daß die drei Gemeinden bei den regierenden Orten die bezüglichen Erklärungen zu erwirken suchen. Absch. 153. k. — **232.** Die Fischer von Morcote bitten um die Erlaubniß, daß auch sie, wie die Mailänder Fischer, mit beliebigen verbotenen Garnen in dem Lauisersee fischen mögen, und daß ihnen die vom Landvogt auferlegte Buße von 50 Kronen nachgelassen und die weggenommenen verbotenen Schweifgarne wieder zurükgegeben werden. Das Sindicat hebt, obwohl die landvögtliche Strafe zwar wohlbegründet erscheint, diese Buße in Berüksichtigung der großen Armuth der Fischer auf und läßt ihnen die weggenommenen Garne zurükstellen. Was den Gebrauch der verbotenen Garne betrifft, sollen die Fischer damit zwei oder drei Monate einhalten, bis der Gubernator von Mailand sich bezüglich der dortigen Fischer erklärt hat. Wenn bis dahin kein Bericht von Mailand einkommt, wird der Landvogt dies an die Orte melden und den Fischern von Morcote bis zum nächsten Sindicat den Gebrauch aller Garne gestatten. Absch. 158. e. — **233.** (1690). Das Sindicat wird beauftragt, die Verordnung von 1678 wegen der verbotenen Fischergarne auf dem Wege des Vergleichs mit Mailand in Vollziehung zu sezen. Absch. 179. p. — **234.** Zur Beilegung der Beschwerde wegen des Gebrauchs verbotener Garne auf dem Lauisersee werden eidgenössischerseits auf Genehmigung der Obrigkeiten bezeichnet: Christoph Werdmüller, des Raths von Zürich, Melchior Hartmann, des Raths von Lucern, und Oberst von Beroldingen. Absch. 181. bb. — **235.** (1696). Auf das Weisungsbegehren des Landvogtes, wie er sich gegen die mailändischen Fischer verhalten solle, welche mit den verbotenen Nezen, reti bedini genannt, auf dem eidgenössischen Theil des See's fischen, wird in Genehmigung seiner eigenen Ansicht geantwortet, daß er statt der Galeeren- und Geldstrafe von 100 Kronen etwa eine mindere Strafe anwenden könne. Absch. 342. q. — **236.** (1697). Die Fischer des Dorfes Morcote bitten, daß ihnen erlaubt werde, mit den an sich verbotenen aber nicht sonderlich schädlichen Garnen, bedini genannt, im Langensee zu fischen, weil sich die mailändischen Fischer an dieses Verbot auch nicht kehren und der Nichtgebrauch dieser Neze nur den mailändischen Fischern zu gut komme. In Folge dessen ergeht der Befehl an sämmtliche Amtleute, sowohl auf die einheimischen als mailändischen Fischer wegen des Gebrauchs von verbotenen Garnen, namentlich der bottere und rearelle, welche die allerschädlichsten sind, fleißige Aufsicht zu halten und Zuwiderhandelnde exemplarisch zu strafen. Da dem Vernehmen nach Mailand gewillt ist, die bestehenden Verträge hierin ernstlich zu beobachten, soll dies auch eidgenössischerseits nicht minder geschehen. Der Landvogt und Oberst von Beroldingen, der hierin schon wiederholt im Namen der Orte gehandelt, erhalten daher unbedingte Vollmacht, mit der Regierung von Mailand Alles zu vereinbaren, was nach ihrer Ansicht zur Vollziehung eines so heilsamen und nothwendigen Werkes erforderlich erscheint. Sofern keine Vereinbarung erzielt werden kann, haben dieselben den regierenden Orten Bericht zu erstatten. Absch. 360. p. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

237. (1698). Auf Klage von Deputirten der Seedörfer des Viertels Riva wird der Landvogt angewiesen, diejenigen, welche mit verbotenen Garnen gefischt, zu büßen oder sich mit ihnen zu vergleichen; sofern sie aber seinen Spruch an das Sindicat appelliren, sei dem Recht der Gang zu lassen. Absch. 380. i. — **238.** Zürich theilt mit, es habe den Fischern von Morcote mittelst Ortsstimme erlaubt, mit den in den Mandaten niemals verbotenen Garnen, bottere genannt, auf dem Lauiserſee zu fischen, in der Meinung, daß, wenn die Mailänder mit den verbotenen rearelle und bedine zu fischen fortfahren, auch ihnen ein Gleiches sammt der Tragung von Waffen zu ihrem Schuze erlaubt sei. Diese Ortsstimme wird allseitig billig gefunden und dem Abschiede beigelegt, damit sich die übrigen regierenden Orte deshalb auch erklären können. Absch. 380. m. — **239.** Zwischen den Fischern des mailändischen Dorfes Brusimpiano und den Fischern der schweizerischen Seedörfer ist auf Verwenden des Sindicates über den Gebrauch der zulässigen und das Verbot der unzulässigen Garne ein gütliches Abkommniß getroffen worden, das vom Sindicat bestätigt wird. Dasselbe verordnet in Vollziehung dieses Vertrages Folgendes: 1. Bei einer Buße von 100 Kronen ist der Gebrauch anderer Neze und Garne als der reti di guete, pantere, redoni, vaironi di caccia, vaironari u. s. w. Jedermann verboten. Namentlich sind verboten die bidore, reti chiare, bedine de vaironi, remaggi, rearelle, bottere, pantere d'antesitte etc. 2. Wer neue Garne einführt, die nicht ausdrüklich erlaubt sind, verfällt in 200 Kronen Buße. 3. Die Consuln von Morcote und der andern Seedörfer erhalten den Befehl, die Beobachtung dieser Ordnung genau zu überwachen und Strafbare bei 30 Kronen Buße dem Landvogt zu verzeigen. 4. Um diesem Befehle bessere Nachachtung zu verschaffen, sind allfällige Strafen der einzelnen Übertreter der obrigkeitlichen Kammer von den betreffenden Gemeinden direct zu entrichten, wogegen leztern der Rükgriff auf die Schuldigen offen steht. Gleichzeitig wird dem Landvogt und den Amtleuten verboten, an Private von Brusimpiano und anderer mailändischer Orte, wie dies bisher gegen eine gewisse Gebühr einige Mal vorgekommen, die Erlaubniß zu ertheilen, auf eidgenössischem Gebiet zu fischen. Absch. 391. b. — **240.** (1701). Lucern bringt die Beschwerde der Fischer von Morcote vor, wie die mailändischen Fischer eine neue Art Garn, tronagioni genannt, anwenden, womit sie zum großen Nachtheil der Fischerei alle kleinen Fischlein auffangen; die Fischer bitten daher, daß man entweder diese Art Garn wegerkenne oder auch ihnen dieselben gestatte. Wird zur Begutachtung in den Abschied genommen. Absch. 468. y. — **241.** (1702). Auf das durch den Landvogt vermittelte Gesuch des Burgerschaftsrathes zu Lauis, daß während der Fasten und bis zum 20. Mai gestattet werden möchte, in drei Schiffchen mit den verbotenen Garnen, genannt di provisione, zu fischen, wird ein bestimmter Abschlag ertheilt, indem diese Fischerei nicht nur dem Fischbestande sehr schädlich sei, sondern dem vor einigen Jahren zwischen den mailändischen und Lauiser Fischern vereinbarten Vergleich widerstreite. Sofern die Mailänder diesem Vergleich zuwiderhandeln, soll man sie bei ihrer Obrigkeit verklagen, und wenn der Mißbrauch nicht aufhört, den regierenden Orten Anzeige machen. Glarus nimmt diesen Beschluß ad referendum. Absch. 485. y. — **242.** Der Landvogt berichtet, er habe laut leztem badischen Abschied denen von Morcote das Verbot, mit den unzuläßig erklärten Garnen zu fischen, intimirt und sie an die Verordnung von 1698 verwiesen; es habe sich auch aus eidlich aufgenommenen Kundschaften ergeben, daß die von Morcote zuerst mit den verbotenen Garnen zu fischen angefangen haben; dieselben wollen aber dem Vernehmen nach in die Orte recurriren, weswegen er ihnen seine Meinung mitgetheilt, nicht um ihnen den Recurs zu versperren, sondern um unnüzen Kosten vorzusein. Da man sich aus allen Berichten überzeugt, daß mit diesen verbotenen Garnen der Fischbestand sehr beeinträchtigt werde, so wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, den Vergleich von 1698 genau zu handhaben und die Übertreter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abzustrafen, im Übrigen aber den beabsichtigten Recurs nicht zu hindern. Den Obrigkeiten soll hierüber Bericht erstattet und ihnen überlassen werden, die Recurrenten anzuhören, oder wieder nach Hause zu weisen. Absch. 487. e. — **243.** (1703). Consul und Deputirte des Viertels Riva führen Klage, daß die Bewohner des Freidorfs Morcote durch den Gebrauch der verbotenen Garne bedine und bottere den Fischbestand sehr schädigen und verlangen, daß das Decret von 1698 gehandhabt werde. Über diesen Gegenstand sendet der jezige Landvogt einen Brief seines Vaters ein, welcher in Folge dessen plözlichen Todes zurükgeblieben war; ebenso fügt der Landschreiber einen bezüglichen Protokollauszug des lezten Sindicats bei, welche beide Stüke den Gesandten zu Handen ihrer Obrigkeiten übergeben werden, um sie den Sindicatsabgeordneten mit der Instruction zuzustellen und namentlich untersuchen zu lassen, ob, wie angegeben wird, das Verbot nicht von den Mailändern, sondern von denen von Morcote übertreten werde. Auch wird gutgefunden, dem Grafen von Visconti zu schreiben, daß Mailand das Verbot handhabe, wie man dies auch eidgenössischerseits thun werde. Schwyz nimmt die Sache ad referendum. Absch. 521. cc. — **244.** Die Gemeinde Morcote, welche mit den mailändischen Nachbarn wider die Verordnung von 1698 über das Fischen mit verbotenen Garnen eine Vereinbarung getroffen hat, wird in eine Strafe verfällt und die Abstellung des verbotenen Fischfangs verfügt. Absch. 525. i. — **245.** (1704). Leztes Jahr wurden der Erzbischof von Mailand und die Lehenträger, welche Dörfer am Lauisersee besizen, schriftlich zur Nachachtung der über die schädlichen Fischergarne gemachten Verträge ermahnt, welchem Gesuche nur die Unterthanen des Erzbischofs nachgekommen sind. Es ergeht daher eine abermalige Mahnung an jene. Graf Julius Visconti als Herr von Brusimpiano antwortete darauf, daß er den Vertrag von 1678 beachten lassen wolle; die Erläuterung von 1698 aber sei ohne sein Vorwissen gemacht und in Mailand nie bestätigt worden. Absch. 556. h. — **246.** (1705). Die Regierung von Mailand und der dortige Erzbischof als Herr von Valsolda werden abermals ersucht, daß die mailändischen Fischer dem Vertrag von 1678 nachleben. Wenn sie fortfahren, mit den schädlichen verbotenen Nezen zu fischen, müßte den eigenen Unterthanen ein Gleiches erlaubt werden. Absch. 586. c.

14. Kriegs- und Militärsachen; Werbungen.

(S. auch unter allgem. Verordnungen, Statuten ꝛc.)

Art. 247. (1689). Da sowohl auf den Tagsazungen als in den Orten der Bericht eingekommen ist und auch bei dieser Jahrrechnung der Gesandte von Glarus abermals geklagt hat, daß bei Fertigstellung der drei dieser Landschaft auferlegten Auszüge so große überflüssige Kosten auflaufen, werden die Räthe des Flekens und der Landschaft um nähern Bericht ersucht. Diese aber bezeugen bei ihren Eiden, daß sie keine Ursachen zu Klagen oder Beschwerden haben und ihnen von solchen überflüssigen Kosten nichts bekannt sei, sondern daß sie vielmehr dem Landvogt und dem Oberst von Beroldingen, als Landshauptmann, viele Mühe und Arbeit zu verdanken haben und diese dafür eine angemessene Entschädigung verdient hätten. Daraufhin erkennt denn auch das Sindicat dem Landvogt, dem Landshauptmann und den übrigen Oberofficieren eine gebührende Verehrung zu. Absch. 158. b. — **248.** Das Gesuch der Landschaft Lauis, die ihr auferlegten drei Auszüge von je 400 Mann auf je 300 herabzusezen, war von den Obern dem Sindicate zugewiesen worden, um nähern Bericht über den Sachverhalt sich geben zu lassen. Dasselbe findet nun, daß die Stellung von 1200 wirklich vielen Gemeinden sehr schwer falle und eine Reduction auf 900 Mann angezeigt erscheine, was in den Abschied gesezt wird. Absch. 158. h. — **249.** Das Ansuchen der Vogtei Lauis, daß ihr bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

künftigen Auszügen nicht mehr die seit 1660 verlangten 400 Mann auferlegt werden, sondern daß man sich mit dem frühern Contingent von 300 Mann begnüge, wird zur Verfügung der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 165. l. — **250.** (1704). Schwyz verlangt zu wissen, was Wahres an dem Gerüchte sei, daß die Lauiser im Fall eines einheimischen Bruches auch auf Mahnung der Mehrheit der regierenden Orte nicht zum wirklichen Zuzug verpflichtet seien, sondern sich mittelst Leistung einer gewissen Summe Geldes abgefunden haben. Die Kanzlei Lucern wird beauftragt, deshalb nachzuschlagen, weil man sich erinnert, daß ein solches Abkommen vor Jahren in Anregung gebracht worden ist. Absch. 571. g. — **251.** (1709). In den Abschied wird genommen, daß in Lauis die Werbungen bei 100 Kronen Strafe gesezlich verboten sind. Inzwischen mag der Landvogt Werbungen solchen erlauben, welche von der Mehrzahl der Orte hiefür Ortsstimmen haben. Absch. 693. f.

15. Geistliche; Pfrundsachen; Kirchliches; Immunität.

(S. auch unter Justizsachen ꝛc.; Güterverkauf in todte Hand; Abzug; Beziehungen zum Bischof von Como.)

Art. 252. (1684). Der Landvogt verlangt Weisung, ob dem Bischof von Como zu gestatten sei, ohne Begrüßung des Landvogts Kundschaften aufzunehmen. Allgemein spricht man sich für Bejahung aus, sofern es nur Geistliche antrifft; wo aber Weltliche dabei interessirt sind, solle es dem Landvogt wissenhaft gemacht werden. Indessen sollen die Obrigkeiten auf nächstes Sindicat darüber instruiren. Absch. 67. o. — **253.** (1685). Wegen derjenigen Unterthanen, welche in entlegene unkatholische Länder reisen und sich daselbst lange aufhalten, wird von den katholischen regierenden Orten nothwendig befunden, ein Mandat ausgehen zu lassen, daß sich solche Personen vor ihrer Abreise beim Landvogt und ihrem Pfarrherrn anmelden und dann verwarnt werden, bei Confiscation ihrer Güter alle drei oder vier Jahre heimzukommen und jährlich ihre österlichen Beichtzeddel dem Pfarrherrn einzusenden. Besonders aber solle ein gewisser schon über zwanzig Jahre abwesender Quadri auf eine angemessene Frist durch den Landvogt unter Androhung der Confiscation seiner Güter heimberufen werden. Lucern wird beauftragt, dem Landvogt die nöthige Weisung zu ertheilen; das Übrige wird der Disposition des ennetbirgischen Sindicats anheimgestellt. Absch. 92. w. — **254.** Dem Gesuch des Dr. Karl Maria Maderni um ein Empfehlungsschreiben an den Papst behufs Erhaltung der Propstei zu Agno wird entsprochen und zugleich dem Nuntius seine diesfällige Verwendung beim Papst verdankt. Absch. 92. y. — **255.** (1689). Der Landvogt berichtet, als sich ein Todtschläger in die St. Karlskirche flüchtete und er einen Vetter desselben, welcher sich bei der That betheiligt haben soll, in den Palast gefangen sezen wollte, habe ein Priester, Namens Anton Carli, ihn dem Großweibel mit Gewalt entrissen und in die gleiche Kirche in die Freiheit geführt. Dem Landvogt wird aufgetragen, des fraglichen Priesters Gut zu sequestriren und für diese freche That beim Bischof von Como Strafeinleitung und Genugthuung zu begehren. Absch. 147. e. — **256.** Der Landvogt berichtet, um beim Bischof von Como weniger anzustoßen, habe er nicht das Vermögen des Priesters Carli, sondern die Erbmasse seines Vaters sequestrirt, die Antheile der Miterben aber wieder freigegeben; gleichwohl werde dieses Verfahren vom bischöflichen Tribunal sehr übel genommen. Da jedoch der Bischof in einem auf diesen Bericht folgenden Schreiben verspricht, den Fehler des beklagten Priesters gebührend zu ahnden und auch Andern dadurch ein Exempel zu geben, so wird ihm in einem freundlichen Schreiben die Verrechtfertigung dieses Falles überlassen, dem Landvogt jedoch aufgetragen, über die Execution wieder Nachricht zu geben und nach Umständen den Arrest aufzuheben. Absch. 149. d. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

257. Es wird der Verbalproceß vom 28. Mai mitgetheilt, gemäß welchem Anton Carli, Chorherr zu Lauis, wegen gewaltsamer Befreiung eines Arrestanten dem Landvogt in Anwesenheit des Propstes Fontana, als Delegirten des Bischofs, förmliche Abbitte geleistet hat. Absch. 156. v. — **258.** (1691). Der Nuntius beschwert sich über verschiedene Beeinträchtigungen kirchlicher Rechte von Seite des Landvogtes. In Folge dessen wird der Landvogt angewiesen, der Bruderschaft der unbefleckten Empfängniß daselbst die testamentarische Verfügung des verstorbenen Johann Franz Franzoni folgen zu lassen, die Einvernahme von Zeugen durch den Bischof von Como nach Inhalt der Abschiede und hergebrachter Übung zu gestatten und dem Zugrecht der Bruderschaft St. Karl zu Lauis auf ein benachbartes Haus gemäß den Statuten nicht entgegenzutreten. Gegen Ende der Tagsazung berichtet dann der Landvogt durch einen Eilboten, daß die über ihn geführten Klagen unrichtig seien. Die Bruderschaft habe sich nämlich sogleich in den Besiz des Nachlasses gesezt, ohne die Gläubiger bezahlen zu wollen. Diese habe man an den Bischof von Como, als Richter der Bruderschaft verweisen wollen, wogegen sich dieselben aber beschwert haben. Deshalb habe er einen Schuldenruf ergehen lassen, um die Erbschaft zu liquidiren und vorerst die Gläubiger zu befriedigen. Darauf habe sich der Fiscal der Bruderschaft als Bürge anerboten; wie er aber denselben befragt, ob er die Gläubiger bezahlen wolle, habe er sich das beneficium inventarii vorbehalten und nicht für die Schulden einstehen wollen. Auch habe die Bruderschaft Waaren verkauft und Forderungen eingezogen, ohne Rechnung zu führen. Als er dagegen eingeschritten, habe sich der geistliche Richter eingemischt. Das erwähnte Zugrecht der St. Karls Bruderschaft sei von einem Privaten bestritten und er habe diesen bevorzugt, damit das Haus nicht in todte Hand falle. Absch. 213. u. — **259.** (1692). Den Gotteshäusern und Bruderschaften wird das Zugrecht mit Mehrheit abgeschlagen. Im Falle jedoch ein an ein Gotteshaus oder eine geistliche Stiftung angrenzendes Haus oder Gut, das dem Gotteshaus zu seiner Ausdehnung nothwendig oder dienlich wäre, feilgeboten wird, mag die Kirche oder die Bruderschaft ein daheriges Gesuch an das Sindicat bringen, das nach Verhalt der Sache willfahren mag. Da aber einige Orte die Gotteshäuser und Stiftungen vom Zugrecht nicht ausschließen und im entgegengesezten Fall die Klagen der Geistlichkeit über Verlezung ihrer Immunitäten nicht haben wollen, zumal der Cardinalbischof Ciceri von Como bereits sich beschwert und die Kirchen und Bruderschaften des Landes arm sind, wird der Abschiedsschluß der Mehrheit zu weiterer Verfügung in den Abschied genommen. Absch. 242. b. — **260.** (1693). Eine Anregung Berns, daß ein Pfarrer, zu dem sich ein Todtschläger flüchtet, prätendire, sein Haus müsse als Freistätte betrachtet werden, was seine Obrigkeit nicht richtig finde, wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß das Pfarrhaus nur dann als Freistätte angesehen werden könne, wenn es auf dem Kirchhof stehe. Absch. 259. l. — **261.** Schon wiederholt hat man die Erfahrung gemacht, daß hier zu Land die Geistlichen, namentlich in fleischlichen Verbrechen zu wenig oder gar nicht gestraft werden, und zwar aus Schuld der Landvögte und Amtleute, welche die Sachen vertuschen oder die schwangern Personen straflos außer Landes lassen, während die Bischöfe von Como jederzeit sich bereit zeigten, ihrerseits mit exemplarischen Strafen einzuschreiten. So hat sich unter dem jezigen Landvogt Johann Martin Gasser der Fall zugetragen, daß dieser auf Anzeige des Consuls der Gemeinde Bedano die Wittwe Anna Maria Porza, die in diesem Stande schon zum dritten Mal schwanger war, zur Untersuchung nach Lauis führen ließ, um den Vater des Kindes zu erfahren, der wie in den beiden frühern Fällen kein anderer als der Pfarrer von Bedano war. Lezterer ließ durch das Mittel des Fiscals Castoreo und unter dem Versprechen einer Belohnung von fünfzig Kronen den Landvogt bestimmen, das Weib, das offenbar den unrichtigen als Vater angab, troz des Protestes des Fiscals Canevali, ohne jedes ernste Verhör noch in der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nämlichen Nacht zu entlassen. Der Landvogt hierüber zu Rede gestellt, gesteht den Sachverhalt ein, weil er als in den Landesgebräuchen unerfahrner Mann von Castoreo, der ihm und seiner Frau fünfundzwanzig Kronen versprochen, aber noch nicht bezahlt habe, sich verleiten ließ. Auch Castoreo hat im Wesentlichen Alles eingestanden, worauf ihn das Sindicat zur Statuirung eines Exempels, wie dergleichen ungetreue Beamte und Vergehen zu büßen seien, in 200 Philipp Strafe und Amtseinstellung bis zu deren Bezahlung verurtheilt. Da Castoreo dieses Urtheil an die Orte appellirt hat und dabei ohne Zweifel durch seine glimpflichen Vorgaben liberirt zu werden hofft, wird den Obrigkeiten vor Abfertigung des Abschiedes zu ihrer Orientirung Mittheilung gemacht. Die Strafe gründet sich vornemlich darauf, daß Castoreo den Landvogt zu der unrechten Handlung durch das unwahrhafte Vorgeben beredete, daß andere Landvögte in gleichen Fällen gleich gehandelt haben; ferner weil Castoreo das Weib aufforderte, statt des Pfarrers einen dritten als Vater anzugeben; weil er sich hiefür mit Geld bezahlen ließ und endlich, weil er die Bestrafung der Fehlbaren dadurch verhindern wollte und das ärgerliche Zusammenleben beider Personen fördern half. Dazu kommt, daß dies nicht das erste Mal ist, daß Castoreo Eid und Pflicht übersehen hat. Absch. 262. a. — **262.** (1698). Entgegen der Ansicht des Bischofs von Como und des Landvogts, daß es besser wäre, die geistlichen Pfründen durch geheime Wahl zu besezen, wird aus erheblichen Ursachen besser gefunden, es bei der herkömmlichen öffentlichen Wahl verbleiben zu lassen. Absch. 380. o. — **263.** (1706). Auf die Klage verschiedener Familien von Lauis, daß der Bischof von Como ihnen die für die Ehefrauen bestimmten und von ihnen seit vielen Jahren, ja theilweise seit Menschengedenken, besessenen Stühle in der St. Laurenzenkirche mit Gewalt habe wegnehmen lassen, wird an den Bischof ein Vorstellungsschreiben erlassen, den vorigen Zustand wieder herzustellen und diesen ehrlichen Leuten zu entsprechen. Absch. 603. p. — **264.** (1712). Der Landvogt hatte die Güter des Andrea Carbonetti, Pfarrer von Biviona (Bissone ?), der zweier Meuchelmorde verdächtig war, mit Beschlag belegt und Rath verlangt, wie er sich hierwegen gegen den Bischof von Como, der diesen Fall vor sein Gericht nach Como ziehen wolle, zu verhalten habe. Dem Landvogt wird darauf von den mitregierenden katholischen Orten zugeschrieben, er solle seine sämmtlichen Erhebungen dem Bischof zustellen und ihm nach Erforderniß zur Führung des Processes an die Hand gehen. Die Verwahrung und Verwaltung der confiscirten Güter des Carbonetti hat der Landvogt dessen nächsten Verwandten zu übergeben und ein ordentliches Verzeichniß darüber zurükzubehalten, damit dem zuständigen Richter seiner Zeit Rechenschaft gegeben werden könne. Endlich hat der Landvogt den ganzen Verlauf des Processes umständlich einzuberichten. Dem Bischof von Como wird gleichzeitig von diesen Anordnungen Kenntniß gegeben und die Erwartung ausgesprochen, daß er rasche und gute Justiz über diese großen und ärgerlichen Verbrecher halte. Wenn die regierenden Orte somit sich jedes Eingriffs in die geistliche Gerichtsbarkeit enthalten, so hoffen sie auch, daß der Bischof die weltliche Jurisdiction ungekränkt lasse, besonders weil die Orte über die Beschlagnahme von Patrimonialgütern, die in Händen der Geistlichen liegen, ganz anderer Meinung sind, und wahrscheinlich auch auf das nächste Sindicat ihm weitere Eröffnungen hierüber machen werden. Im leztern Sinne wird behufs Instructionsertheilung jedes Ort seinen Obern umständlichen Bericht erstatten. Da in dieser Sache auch die Zustimmung von Freiburg und katholisch Glarus wünschenswerth erscheint, wird dieser Beschluß leztern brieflich mitgetheilt. Absch. 736. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Beziehungen zum Bischof von Como.

(S. auch unter Justizsachen, Recht, Gericht; Geistliche, Pfrundsachen ꝛc.; und bei enneth. Vogteien überhaupt unter Como.)

Art. 265. (1682). Folgender wichtiger Jurisdictionsstreit mit dem Bischof von Como wird in ausführlicher Darstellung dem Abschied einverleibt. In dem Schuldenruf, welchen der Vogt des liederlichen Franz Bellasi über leztern ergehen ließ, wurden dessen Tochter Margerita 400 Kronen Aussteuer und dessen Frau Katherina Riva 650 Kronen nebst dem Zins von 325 Kronen als Morgengabe ausgeschieden mit der Bedingung, daß leztere Summe nach ihrem Absterben den Gläubigern ihres Mannes zufallen solle. Nach dem Ableben der Frau Katherina Riva, die nach ihres Mannes Tod im Besiz seines ganzen Vermögens verblieben war, gelangte die Tochter in den Besiz des Gesammtgutes, sonach auch desjenigen, was ihrer Mutter zur Nuznießung angewiesen worden war. Als sich später Margerita Bellasi mit Johann Baptist Seregno von Lauis, wohnhaft in Mailand, verheiratete, weigerte sich dieser, fragliches Nuznießungsgut den Gläubigern des Schwiegervaters auszufolgen und auch andere Schulden zu bezahlen, so daß die Landvögte ihn und die Frau in's Recht fassen und mehrere Urtheile wider sie ergehen lassen mußten. Als sich daraufhin die Ansprecher auf dem Vermögen der Margerita Bellasi bezahlt machen wollten, hatte diese ihr sämmtliches Hab und Gut zu einem geistlichen Patronat eingesezt, was nur nach vorhergegangenem öffentlichen Rufe zur Eingabe jeglicher Ansprachen möglich gewesen wäre. In Folge dieses Vorgehens konnten die Gläubiger zu keiner Bezahlung gelangen, sondern waren genöthigt, nicht nur vor den geistlichen Richter zu Como und den Civilrichter zu kehren, sondern ihre Forderungen, für die sie zum Theil bereits Endurtheile besizen, daselbst noch einmal zu beweisen. Dazu gesellt sich noch, daß genannte Margerita bei dem abgetretenen Landvogt Rink von Schaffhausen gegen Alessandro Carli geklagt hatte, daß er auf ihrem Gute einige Bäume umgehauen, weshalb sie den Landvogt auf den Augenschein geführt und Schadensersaz gefordert hatte. Als kurz nachher Carli der gleichen Sache wegen vor den Bischof von Como citirt wurde, verfällte der Landvogt die Klägerin wegen dieser Umgehung des Forums und anderer Fehler in dreihundert Kronen Strafe, welches Erkenntniß vom Sindicat bestätigt wurde. Als darauf die Gläubiger der Margerita und ihrer Eltern auf deren Gut bezahlt sein wollten, erging auf Anordnung der Gesandtschaften ein öffentlicher Ruf zur Eingabe der Forderungen und ward die amtliche Werthung des Gutes befohlen. Darauf hat der Bischof ein scharfes Monitorium des Inhalts ergehen und anschlagen lassen, daß sich die eidgenössischen Orte bei Strafe der Excommunication des ganzen Landes, des Sindicats und der Beamten dieser Gerichtssache entschlagen und den Schuldenruf zurükziehen sollen. Dessenungeachtet hat das Sindicat zur Handhabung der obrigkeitlichen Rechte und Gerichte auf der Ansprecher Klagen geurtheilt, was es den Statuten und Gesezen gemäß befunden; und da diese Angelegenheit von großen Folgen sein kann und ein Hingehenlassen dazu führen müßte, daß die Mehrzahl der Rechtsstreite und Forderungen vor das geistliche oder vor ein fremdes Gericht gezogen werden wollten, ist der ganze Hergang des Streites ausführlich in den Abschied gefallen, damit die Obern bei Zeiten die nöthigen Schlüsse fassen; denn dergleichen Despecte sind den Ehrengesandten noch nie widerfahren, seit diese Lande der eidgenössischen Herrschaft unterstehen, wenn auch früher vielmal noch wichtigere Jurisdictionsstreitigkeiten mit den Bischöfen obgewaltet hatten. Absch. 33. e. — **266.** (1683). Die Pfrundstiftung der Margerita Bellasi zu Lauis wird nach Ablesung des leztjährigen Abschiedes einhellig als eine Temporalsache erklärt und dem Bischof geschrieben, daß er in die eidgenössische Judicatur nicht eingreifen solle und daß man gegebenen Falls den rechten Erben der Frau Bellasi Recht halten werde. Absch. 49. k. — **267.** Troz der

unguten Handlungsweise des Johann Baptist Seregno, besonders der Excommunicationsandrohung des Bischofs von Como, wird genanntem Seregno zu wissen gethan, daß das Sindicat auch jezt noch allfällige Einwendungen gegen die Ansprecher seiner Schwiegermutter oder gegen die erlassenen rechtskräftigen Urtheile in Würdigung ziehen wolle, sofern er laut den Statuten durch Bürgschaft sich verpflichte, dem allfälligen Entscheid nachzukommen. Seregno erklärte sich daraufhin zur Stellung von Bürgen, jedoch nicht nach Inhalt der Statuten, bereit, sofern die Würdigung der Ansprachen dem Landvogt oder dem künftigen Sindicat überlassen werde. Da hieraus zu entnehmen war, daß dieser unruhige Kopf nie zu einem Ende kommen wolle, wird in erster Linie das den Gläubigern ertheilte Erkenntniß bestätigt, daß sie sich auf dem Gut Praggio, das wider Gesez und Recht und zum Betrug der Creditoren zu einem geistlichen jus patronatus gestiftet worden, bezahlt machen mögen, nach Abzug der leztes Jahr ausgesprochenen Buße von 300 Kronen und aller erlaufenen Kosten. Da Niemand dieses Gut aus Furcht vor dem Banne kaufen will, haben die Landvögte dessen Einkünfte bis zur Abherrschung der Strafen und Kosten zu beziehen, sofern nicht die Obrigkeiten unter den obwaltenden Umständen, wo das hochobrigkeitliche Ansehen so sehr berührt ist, die Gemeinde, in der das Gut liegt, anhalten will, wie dies in Malefizsachen auch der Fall ist, dasselbe gegen Erlaß des dritten Theiles zu kaufen. Gegen Johann Baptist Seregno, der in der Verachtung seiner natürlichen Obrigkeit alle Grenzen überschreitet und sogar droht, die Hilfe des Königs von Spanien anzurufen, und durch seinen Anwalt wahre Schandschriften eingibt, wird daher nicht nur das leztjährige capitale bando bestätigt und eine Tell von 100 Philipp auf seinen Kopf gesezt und seine Wegschaffung Jedermann erlaubt, sondern es wird auch beschlossen, daß seine Schmachschriften öffentlich durch den Henker verbrannt und sein Name an den Galgen gehängt werde. Absch. 51. a. — **268.** (1691). Die Gesandten nach Lauis sollen über folgende Punkte instruirt, beziehungsweise zur Untersuchung und Berichterstattung eingeladen werden: 1. Über die vom Nuntius eingebrachten Beschwerden des Bischofs von Como gegen den Landvogt, wie dieselbe in der Tagsazung vom verflossenen März specificirt worden; 2. über die weitgehenden Begehren der Communität von Lauis; 3. über die zwischen Oberst von Beroldingen und dem Landvogt waltenden Mißverständnisse. Absch. 218. o. **269.** (1695). Der Generalvicar von Como, Abbate Paul Jovius, bringt persönlich im Namen des Bisthums Como folgende Beschwerden vor: 1. Landvogt Leuzinger habe das Bisthum factisch ohne Anhörung seiner Rechtsamen des seit unvordenklichen Jahren ruhig besessenen Zehntens in den Gemeinden Bedano und Gravesano beraubt und denselben der Familie Barca zugeeignet unter der scheinbaren Vorgabe, daß Zehntenstreitigkeiten laut Statuten vor den weltlichen Richter gehören, und unter dem arglistigen Anerbieten, mit dem Bisthum darüber in's Recht zu treten. Dieses Urtheil des Landvogts ist vom Sindicat bestätigt worden, was nach Ansicht des Generalvicars wohl nicht geschehen wäre, wenn dasselbe die Rechtstitel des Bisthums gekannt hätte. Der Generalvicar verlangt die Aufhebung des Erkenntnisses und die Verweisung der Barca als Lehenträger vor ihren ordentlichen d. h. geistlichen Richter. Das Sindicat findet aber bedenklich, dem Gesuche ohne Weiters zu willfahren, und beauftragt die Kanzlei, das Urtheil, die von den Barca angebrachten Gründe und die Gegengründe des Bisthums dem Abschied beizulegen, damit die Obrigkeiten den Entscheid treffen können. 2. Auf Anhalten der Männer der Gemeinde Rancate ist wider den dortigen Pfarrer von Oberst von Beroldingen ein Contumazurtheil ergangen, welches vom Sindicat 1694 bestätigt worden ist. Der Generalvicar verlangt die Suspension dieses Urtheils und die Verweisung der Männer von Rancate an den geistlichen Richter. Nach angehörtem Berichte des Herrn Oberst von Beroldingen über den Sachverhalt wird beschlossen, das Erkenntniß von 1694, mit den Gründen und Gegengründen belegt, dem Abschied beizu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legen. Absch. 303. a. — **270.** (1699). Mit Bezugnahme auf die vom Bischof von Como durch seinen Anwalt zum Entscheide vorgelegten verschiedenen Punkte werden den Obrigkeiten folgende Anträge gestellt: 1. In allen Fällen soll die Gerichtsbarkeit betreffend die bischöflichen Lehengüter dem weltlichen Richter vorbehalten sein. 2. In Malefizsachen sind diese Lehengüter dem Fiscus unterworfen, so zwar, daß die Confiscation ohne Präjudiz des Bischofs erfolge, das heißt, daß diese Güter allzeit den Character als Lehengüter behalten und jeder neue Lehennehmer vom Bischof die Investitur empfangen solle. 3. Es sei bedenklich, sowohl hinsichtlich dieser Lehengüter irgend welche Neuerungen, als sonst andere Beschwerden aufkommen zu lassen, wie denn laut Bericht des Landvogts von Fleckenstein bei Heiraten versucht werde, anfänglich eine Gebühr von zwei Philipp, die später auf zehn Pfund und weniger reducirt worden, zu fordern. Auftragsgemäß wird im Abschied angemerkt, daß der genannte Anwalt Johann Baptist Somazzo jedem Gesandten sechs Philipp anerboten hat, sofern von diesen Punkten nichts in den Abschied komme. Absch. 419. h. — **271.** (1701). Der Landvogt berichtet, er könne in der vom lezten Sindicat ihm aufgetragenen Untersuchung der Lehengüter des Bischofs von Como wegen interponirter Appellation und Protestation von Seite des bischöflichen Anwalts nicht fortschreiten; er erhält die Weisung, in der Verzeichnung der Lehengüter und der Lasten der Unterthanen dessenungeachtet fortzufahren und darüber den Orten umständlichen Bericht zu erstatten, damit diese das Nöthige anordnen können. Absch. 465. q. — **272.** Über die in Lauis gelegenen Lehengüter, die auf 150,000 Kronen gewerthet werden, wird folgender Bericht erstattet: 1. Der Bischof vermöge kein directes Dominium über diese Lehengüter zu erweisen; es verlaute sogar, daß vor der Zeit der eidgenössischen Herrschaft die Unterthanen, um sich allen Belästigungen der Herrschaften zu entziehen, diese Güter freiwillig der bischöflichen Lehenschaft unterworfen hätten; als specieller Fall wird angeführt, daß ein Joseph Carlio von Lauis, der anfänglich nur drei Jucharten Lehenland besessen, nachher fast all sein Grundbesizthum dem bischöflichen Lehen unterwürfig gemacht habe. 2. Seit Mannsgedenken sei kein Beispiel bekannt, daß diese Lehen weder in Criminal- noch Malefizfällen von dem Fiscus befreit gewesen seien, wie denn der jezige Gerichtschreiber Castagna oder dessen Vater ein Stük Lehengut von dem Fiscus auslösen mußte. 3. Außer andern Beschwerden, die abschriftlich dem Abschied beigefügt sind, ist erhoben worden, daß eine arme Wittwe von gutem Hause, Lucrezia Bellasi, nichts Anderes als ihre auf einem Zehnten zu Castagnola fundirte Heimsteuer ererbte. Nun könnte der Bischof, falls seine Behauptung richtig wäre, dieses Lehen als verfallen an sich ziehen, da laut Investituren Weiber nicht lehenfähig sind, und so müßte diese arme Frau betteln gehen und könnte ihre Töchter nicht aussteuern. Wenn nun auch in den Investituren die Clausel enthalten sei, daß die Lehen eben so wenig veräußert noch verpfändet, als zur Heimsteuer angewiesen werden dürfen, so stehe dem eine hundertjährige Praxis entgegen. 4. Einzelne Leheninhaber, die im Begriffe waren, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen, seien eingeschüchtert worden, theils mit der Ungnade der Obrigkeiten, theils mit dem Vorwand, der Bischof werde sie zuerst nach Como citiren und dann in die Orte vorladen und hernach die sämmtlichen Kosten auf ihnen nachsuchen, weswegen viele arme Lehenbesizer sich nicht getrauten, ihre Klagen laut werden zu lassen. 5. Außer den sechszig Leheninhabern, die sich persönlich gestellt haben, gibt es deren noch viele, die gleiche Beschwerden haben, die aber theils aus Unkenntniß nicht erschienen sind, theils nicht erscheinen wollten, weil sie geistliche Söhne haben und so dem Bischof sich nicht unliebsam machen wollten. 6. Aus der Prüfung aller zur Hand habenden Investituren ist aus einer gedrukten vom Jahr 1671 datirten Urkunde zu ersehen, daß die Weiber in Abgang des Mannsstammes zu den Lehen zugelassen werden sollen und daß auch Tausch, Verpfändung und Verkauf von Lehengütern nur von der Kenntnißgabe an den Bischof, nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber von dessen Bewilligung abhängig sind. Freilich hat sich der Bischof nachderhand an die genannte Investitur nicht gehalten, sondern ein ganz zuwiderlaufendes Formular eingeführt. Ferner hat man gefunden, daß der sachbezügliche Vergleich von 1673 nie zu Stande kam, sonach der hundertjährige Gebrauch nie unterbrochen worden ist. Den Obrigkeiten wird überlassen, anzuordnen, ob der Landvogt bis auf fernern Befehl keine Neuerungen einschleichen lassen, sondern den alten Gebrauch aufrechterhalten soll. Absch. 471. a. — **273.** (1702). Die Lehengüter des verstorbenen Carli in Lauis sollen mit den vormals beigefügten Bedingungen in Handen der Töchter desselben verbleiben. Absch. 493. t. — **274.** Der abtretende Landvogt zeigt an, daß der Bischof vergangenen Januar nach Ableben des ohne männliche Erben verstorbenen Alexander Carlio, der ein bischöfliches Lehen besessen, dieses durch seinen auswärtigen Provicar in Besiz nehmen ließ, und daß der Provicar daraufhin vor ihm sich anerboten hat, dieses heimgefallene Lehen einem eidgenössischen Unterthan zuzuwenden. Der Landvogt gab hiervon damals den Vororten Kenntniß, und erhielt die Weisung, den Bischof zu ersuchen, daß der Ertrag des Lehengutes den Töchtern des Carlio zugestellt oder in Drittmannshand gelegt werde. Der Bischof aber erklärte durch seinen Anwalt, er kenne hierzu keine Verbindlichkeit, da dieses Lehen kraft Lehenrechts und kraft zweifacher von den Orten in gleicher Sache gegebenen Ortsstimmen seiner Tafel heimgefallen sei. Das Sindicat erläßt daher an den Bischof das schriftliche Ansuchen, den Rechtstitel, zufolge dem solche Lehengüter nach Absterben des Mannsstammes und mit Umgehung der weiblichen Succession wider den bisherigen Gebrauch heimfallen, aufzulegen und einen Anwalt mit Vollmacht nach Lauis zu senden, damit daselbst das Sindicat in contradictorischem Verfahren die Beschwerden der Unterthanen anhören und erkennen könne, was Rechtens sei. Auf die ablehnende Antwort des Bischofs werden die Inhaber solcher bischöflichen Lehen vorgerufen, um ihre Beschwerden entgegenzunehmen. Diese gehen dahin: 1. daß solche Lehen allzeit beliebig verkauft, vertauscht, versezt, als Heimsteuer angewiesen oder testamentarisch vermacht wurden, ohne irgend welche andere Beschränkung, als daß der neue Erwerber bei dem Bischof die Investitur nachzusuchen hatte; 2. daß der größte Theil dieser Lehen, woran am meisten gelegen sei, von deren jezigen Besizern mit baarem Geld im Vertrauen auf die bisherige Übung, daß sie durchaus frei übertragbar seien, gekauft wurden; 3. daß der Bischof erst kürzlich den weltlichen Söhnen des Johann Peter Amadio von Lauis die Investitur eines Lehens abgeschlagen habe, um es allein dem geistlichen Miterben zuzuwenden. Alle diese Lehenbesizer, besonders auch die armen Waisen des Alexander Carlio bitten flehentlich, sie bei diesem uralten Herkommen zu schüzen. Das Sindicat nimmt diese Bitten in den Abschied. Absch. 495. a. — **275.** Laut Bericht der Gesandten von Bern hat Fürsprech Johann Baptist Somazzo in Bern eine Abschrift einer in Lucern erhaltenen auf ein Begehren der Landschaft Lauis bezüglichen Ortsstimme vorgewiesen und behauptet, die Copie stimme mit dem Original ganz überein. Nachträglich hat sich aber ergeben, daß in jener zwei Worte, nämlich „von Fremden" eingeschaltet waren. Um allen bösen Folgen vorzubeugen, wird hiervon am Abschied Erwähnung gethan. Absch. 495. h. — **276.** (1703). Es wird ein Extract des ennetbirgischen Abschiedes von 1702 sammt einem Schreiben des Bischofs von Como in Betreff seiner Lehen verlesen, worin derselbe die Ansicht ausdrükt, wenn eine Revision der Ortsstimmen ergehen solle, so gehöre solche nicht vor das Sindicat, sondern vor die regierenden Orte. Diese Ansicht wird nicht richtig befunden, und darauf verwiesen, daß der Landvogt früher beauftragt worden sei, den Proceß zwischen dem Bischof und den Lehenleuten zu formiren und den Orten zu überschiken, damit die Parteien mit Kosten verschont und in den Orten darüber abgesprochen werden könne. Da aber nur wenige Orte hierüber instruirt sind, wird das Geschäft in den Abschied genommen. Absch. 515. s. — **277.** Da der Bischof von Como in dem Anstand betreffend den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestrittenen Heimfall der Lehengüter nach Absterben des Mannsstammes die Beweisematerialien nie eingegeben und auf das lezte Schreiben nicht einmal eine Antwort ertheilt hat, wird der Anwalt der Lehenträger, Hieronymus Maderni, vorgerufen, damit namentlich der Sachverhalt bezüglich der Töchter des Alexander Carlio klar zu Tage trete. Darnach ist der Bischof wirklich noch im Besize dieses Lehens. Mit Mehrheit wird beschlossen, es seien die Töchter Carlio in den Besiz der Lehengüter und Häuser zu Fontana einzuweisen, gleichzeitig habe der bischöfliche Verwalter denselben auch den bisherigen Ertrag abzuliefern. Was die Lehenträger im Allgemeinen betrifft, wird erkennt, es verbleibe bei dem uralten Herkommen und bei der 1671 corrigirten Investitur, kraft welcher die Leheninhaber unter vorheriger Anzeige an den Bischof oder seinen Vicar in Lauis über ihre Lehen frei disponiren und dieselben auch auf die weibliche Nachkommenschaft vererben. Der Landvogt hat gegen allfällige Beeinträchtigungen der Leheninhaber durch den Bischof kräftig vorzugehen. Absch. 525. a. — **278.** Auf den Bericht, daß Alexander Lavizzara, Kaplan zu Como, gegen das aus speciellem päpstlichem Auftrag vom hiesigen Nuntius Piazza zwischen besagtem Lavizzara und dem Spital zu Lauis ausgefällte Urtheil die Appellation nach Rom ergreife, die Citation an die Spitalverwalter schon ergangen sei und von diesem Proceß große Kosten zu besorgen stehen, wird beantragt, sich zu verwenden, daß die Entscheidung dieses Handels dem Nuntius delegirt werden möchte. Da es nämlich um die Auslegung einer päpstlichen Bulle zu thun sei, wäre es unanständig, wenn sich die mitregierenden protestantischen Orte darein mischen müßten und sähen, wie wenig man den Urtheilen des Nuntius deferire. Lucern erhält den Auftrag, in diesem Sinne mit dem Nuntius zu reden und auch vorzusorgen, daß die Excommunication, womit man die von Lauis vormals belästigte, verhütet werde. Der Gegenstand wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 535. n. — **279.** (1704). In Bezug auf die Lehengüter verbleibt es bei dem lezjährigen Beschluß, bis etwa ein Auskauf durch die Besizer zu Stande kommt, da der Bischof der Auslösung mit zehn Procent nicht abgeneigt ist. Die Leheninhaber beschweren sich aber sehr über eine so hohe Auskaufssumme, so daß das Werk dermalen noch kaum abgeschlossen werden kann. Absch. 556. d. — **280.** (1705). Der Bischof wünscht eine baldige Erledigung des Geschäfts wegen der in Lauis gelegenen Tafellehen. Aus Mangel an Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 574. o. — **281.** In der weitläufigen und verwirrten Lauiserbegebniß, worüber das Sindicat auf Ratification der Obrigkeiten ein Urtheil gesprochen hat, werden von den beiden Procuratoren Memoriale eingesandt. Da aber in Sachen Niemand instruirt ist, so wird der Gegenstand ad referendum genommen. Absch. 591. h. — **282.** (1700). Der Bischof von Como hat wegen eines verkauften Lehens der bischöflichen Tafel den Johann Baptist Mastroggio, den Johann Baptist Sommazini von Gentilino und den Johann Baptist Romelli, als Vormünder der Erben des Anton Sommazini, in den Bann gelegt und die Excommunication nächtlicher Weile an mehrern Orten anschlagen lassen. Der Landvogt bittet um Rath, wie diesen bedrängten Unterthanen geholfen werden könne. Dieser Fall wird durch zwei Gesandte dem Nuntius berichtet und an ihn die Frage gestellt, ob er die Excommunication selbst aufheben könne, oder dem Bischof schreiben wolle. Nach dem Rath desselben wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Excommunicirten anzuweisen, beim Bischof, oder dem Generalvicar, oder dem Vicarius foraneus um Aufhebung des Bannes anzuhalten und, wenn dieses erfolglos sein sollte, die Appellation an den Nuntius zu erklären und bei allfälligem Widerspruch derselben durch einen öffentlichen Notar eine Protestation abzufassen und den Fall durch einen Procurator bei der Nuntiatur anhängig zu machen. Absch. 603. n. — **283.** Lucern proponirt, daß gegen die mehrmals vom Bischof von Como verhängten Excommunicationen ernstlich eingeschritten werde, und berichtet, daß der Landvogt mit seinem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einverständniß jüngst eine öffentliche Proclamation gegen dieses harte Verfahren erlassen habe, und daß man vielleicht beim Cardinal-Protector in Rom zu Handen des Papstes Abhilfe verlangen müsse. Da jedoch der Nuntius den Gegenstand in Rom bereits anhängig gemacht hat, will man die daherige Antwort abwarten. Absch. 608. c. — **284.** Es wird Klage geführt, daß der Bischof von Como, wenn man seinen Begehren nicht gleich willfahre, ohne Weiteres mit Monitorien und dem Bann einschreite, so daß man mit ihm nicht mehr fortkommen könne. Lucern hat diesfalls mit dem Nuntius geredet, daß wenn der Bischof mit dem Landvogt Streit habe, er sich an die regierenden Orte wenden möchte. Auch haben Lucern und Uri dem Bischof geschrieben, daß er jederzeit schleuniges und gutes Recht erhalten werde. Hierauf seien die angeschlagenen Monitorien weggenommen und die Sache gänzlich eingestellt worden. Die Gesandten werden eingeladen, hievon ihren Obrigkeiten vor der Instruction für das ennetbirgische Sindicat Mittheilung zu machen. Zu gleichem Zweke wird den Orten auch ein Schreiben des Generalvicars übermittelt, worin gegen den Landvogt folgende Klagen geführt werden: 1. Während eine Verordnung der regierenden Orte bestimme, daß die Erlaubniß der Sonn- und Feiertagsarbeit vom weltlichen Richter und der geistlichen Gewalt zugleich ausgehen und gratis ertheilt werden solle, maße sich der Landvogt diese Befugniß allein an und extorquire dafür jährlich jedem Müller einen Philipp und einen Kapaun und jedem Fischer einen Ducaten. 2. Der Landvogt erledige Strafprocesse, die zugleich geistliche Criminalsachen seien, allein von sich aus und wolle die Acten nicht zur Formirung des geistlichen Processes herausgeben, wenn auch durch solche Verbrechen der Bann verwirkt sei. Als zum Beispiel ein Priester von Brüssel auf seiner Heimreise von seiner Wallfahrt nach Rom in Capo di Lago (Capolago) von Laien geschlagen, und in einem andern Fall auf den Pfarrer von Bedigliora geschossen worden sei, seien die Thäter vom weltlichen Arm allerdings gestraft worden; allein der Landvogt habe allezeit verhindert, daß von der bischöflichen Curie der Proceß ebenfalls formirt werde, obschon der Canon „Si quis“ in solchen Fällen den Bann vorschreibe und ein badischer Abschied aus der Zeit des Cardinals Ciceri, Bischofs von Como, verordne, daß dem Bischof von Como und dem Erzbischof von Mailand zustehe, in rein geistlichen Sachen ohne Begrüßung des weltlichen Richters Kundschaften aufzunehmen. 3. In dem Handel der Gemeinde Gentilino habe der Bischof den Besitzern des Zehntens die Erlaubniß zum Verkauf gegeben, jedoch gemäß dem geistlichen Recht nicht an todte Hand. Gleichwohl habe der Verkauf an die erwähnte Gemeinde stattgefunden, und der Bischof habe dagegen nicht den Recurs ergriffen, sondern die Contrahenten selbst haben die Zustimmung zu diesem Handel bei der heiligen Congregation in Rom nachgesucht, welche aber troz eines günstigen Berichtes des Bischofs verweigert worden sei. Der Bischof sei nun verpflichtet gewesen, den Beschluß der Congregation zu vollziehen. Dessen ungeachtet habe der Landvogt den Verkauf gehandhabt, aber nicht aus Eifer für die Unterthanen, sondern, wie das Gerücht gehe, weil ihm von der Gemeinde eine Recognition versprochen worden sei. 4. Dem Priester Niklaus Carlio zu Lauis habe er die Früchte seines geistlichen Patrimoniums sequestrirt. 5. Dem Bartholome Merenda, der sich in eine geistliche Freistätte geflüchtet, habe er daselbst die Citation durch den Weibel anzeigen lassen. 6. Den Weibel der Gemeinde Lauis, welcher denen von Gentilino das bischöfliche Decret angezeigt, habe er einthürmen lassen unter der unbegründeten Prätension, daß er hiefür die Bewilligung des weltlichen Richters hätte einholen sollen. Absch. 609. p. — **285.** Gegen den von der Gemeinde Gentilino getroffenen Kauf des Zehntens, der vordem bischöfliches Lehen war, opponirt die bischöfliche Tafel, weil die Gemeinde, als todte Hand, nicht befugt sei, solchen Zehnten zu besitzen, und hat die mit der Sache betrauten Anwälte der Gemeinde mit der Excommunication belegt. Die Gesandten von Lucern und Uri conferiren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deshalb mit dem vom Bischof von Como hieher abgeordneten Abbate Gazinelli, der eröffnete, es werde die Excommunication für sechs Monate suspendirt, wenn man bis zu deren Ablauf wissen werde, ob der vorhabende Auskauf der Lehen und Zehnten zu Stande komme, in welchem Fall der Streit mit Gentilino von selbst dahinfalle, andernfalls aber werde die Curie zu andern abhilflichen Mitteln die Hand bieten. Absch. 612. c. — **286.** (1707). Dem Gesandten von Lucern ist durch den Bischof von Como bedeutet worden, daß der bei der leztjährigen Jahrrechnung anwesende Abbate Gazinelli nur Vollmacht hatte, über den Auskauf der auf dem Lauisergebiet gelegenen Lehengüter zu unterhandeln; wenn die daherigen Unterhandlungen zum Ziele führen, sei dann noch Zeit, bezüglich der in der Vogtei Mendris liegenden und unbedeutenderen Lehen sich zu vergleichen. Das Sindicat läßt sich angelegen sein, die Privaten, welche solche Lehen besizen, zum Abschluß von gütlichen Auskaufverträgen mit dem Bischof zu bestimmen. Da dies nicht zu Stande kommen wollte, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen: Der Auskaufpreis aller in Lauis liegender Lehen sei auf 3500 Kronen festgesezt; wenn da und dort ein Leheninhaber den Auskauf nicht leisten kann, hat die Gemeinde dafür aufzukommen und den Vorschuß auf den Gütern versichern zu lassen. Dem Bischof hinwieder wird gestattet, die Auskaufsumme wieder in Liegenschaften zu Lauis oder Mendris anzulegen. Absch. 637. c. — **287.** (1708). Dem Stande Bern scheint die Summe von 3500 Kronen für den Auskauf der bischöflichen Lehen zu hoch, in dieser Summe sollten auch die Lehengüter in der Vogtei Mendris begriffen sein. Das Sindicat sähe dies allerdings nicht minder gern, kann aber bei der jezigen Lage der Dinge vom leztjährigen Beschluß nicht abgehen und erkennt mit Mehrheit, daß der Auskauf bis nächsten Martinstag vollzogen sein soll. Absch. 665. l. — **288.** (1710). Obwalden frägt an, wie man den Schwierigkeiten in der Bezahlung des vereinbarten Auskaufs der Lehengüter auf das Absterben des lezten Bischofs und sonst in dem Zahlungsunvermögen einiger Auskäufer begegnen wolle. Es ergibt sich, daß einige Orte bereits schon, die andern aber nächstens dem Landvogt anzeigen werden, man beharre auf dem Auskauf und wolle, daß die Sache berichtigt werde, damit von dem neu zu wählenden Bischof dieses gute Werk nicht wieder neuerdings „über den Haufen geschossen" werde. Absch. 706. l. — **289.** Da die mehrfach angeordnete Vollziehung des Vergleichs über den Auskauf der Lehengüter immer noch nicht erfolgt ist, weil dem Verlauten nach eine genaue Abgrenzung dieser Güter mangelt, wird dem Landvogt zugeschrieben, die Vollziehung so zu befördern, daß vor nächster Sindicatsrechnung alle einzelnen Auskaufposten der bischöflichen Curie ausgerichtet sind. Wo einzelne Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Tafelgüter bestehen, soll er von Como schriftlichen Bericht einholen, damit diese Angelegenheit einmal abgethan ist. Absch. 710. i. — **290.** Kraft der innehabenden Instructionen wird erkennt, daß alle der bischöflichen Tafel gehörenden Lehengüter vermöge des mit dem verstorbenen Bischof Bonesana vor drei Jahren getroffenen Auskaufes um 3500 Kronen von nun an die Eigenschaft als Lehengüter verloren haben, und die Unterthanen, welche solche besizen, der bisherigen Verpflichtungen gegen die bischöfliche Tafel enthoben sind. Da in Como Bedenken walten, während der Sedisvacanz die Auskaufsumme von 3500 Kronen, welche die Unterthanen zusammengelegt haben, in Empfang zu nehmen, soll diese Summe zu Handen des Bischofs in dem hiesigen Katherinakloster hinterlegt werden. Absch. 714. c. — **291.** Der Nuntius hat in einer Note vom 27. October abhin sämmtlichen katholischen Ständen bezüglich des Auskaufs der bischöflichen Tafelgüter in Lauis, eine Angelegenheit, deren endgiltige Erledigung mit gutem Grunde allgemein erwartet wurde, mitgetheilt, daß der Papst diesen Auskauf nicht zugeben könne und wolle, vielmehr verlange, daß alle daherigen Beschlüsse zernichtet und Alles in den vorigen Stand gesezt werde. Diesem Schreiben lag ein notarieller Act vom 16. September 1710 bei,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wonach das Domcapitel von Como unverschämt und ungebührlich gegen diesen Auskauf Protest erhebt und zu behaupten wagt, es habe von allen daherigen Negociationen nie ein Wissen gehabt. Diese Angelegenheit erschien sofort von so großer Wichtigkeit, daß eine allseitige Prüfung der Sache auf einer katholischen Conferenz für nöthig erachtet wurde. Es wird daher der ganze Entwiklungsgang dieser Angelegenheit von Anfang des Jahres 1699 bis auf heute herausgehoben und gefunden, daß schon 1704 die Erlaubniß hierzu in Rom zur Sprache gebracht wurde, wie denn auch der verstorbene Bischof von Como in seinem eigenen Schreiben vom 23. September 1707 mittheilt, daß der Auskauf von Rom selbst aus wichtigen Gründen angeregt worden sei. Es wird daher beschlossen, durch einen Ausschuß dem Nuntius vorzustellen, man habe die Anhebung dieser Schwierigkeiten wegen des päpstlichen Placets sich nicht einfallen lassen, da die Sache in Rom unzweifelhaft seit Jahren bekannt gewesen und der Auskauf nur der lezte Schritt war zur Beendigung der zahllosen Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Inhabern der Lehengüter; die Rükgängigmachung dieses Geschäftes führe zu weitschichtigen Händeln und Kosten und berühre dann auch die regierenden protestantischen Orte. Der unwahre Protest des Domcapitels von Como sei als solcher zurükzuschieben, er sei eine Schändung des Andenkens des verstorbenen Bischofes. Man erwarte, daß die Vollziehung des mühsam zu Stand gekommenen Auskaufvertrages nicht gestört werde. Der Nuntius erklärt vorerst, seine Beschwerde wegen des leztjährigen Beschlusses des Sindicats zu Lauis, so wie er ihm vorliege, sei gerechtfertigt; wenn diese Fertigung mit dem Protokoll selbst, das vorgewiesen wird, nicht übereinstimme, da hier der fragliche Anhängsel fehle, sei wenigstens dieser Anstoß zu seiner Freude gehoben. Da aber gedachtes Protokoll implicite doch erkläre, daß die Lehengüter durch den Auskauf geledigt sein sollen, und hierzu die Einwilligung von Rom fehle, verlangt der Nuntius die Ergänzung des Protokolls dahin, daß Alles unter Vorbehalt der päpstlichen Bewilligung zu verstehen sei, womit der eine Theil in Ordnung gebracht sei und der andere aber auch unschwer richtig gestellt werden könne, da die Einwilligung des Papstes wohl erlangt werden dürfte, wozu er seinen möglichsten Fleiß anerbiete. Der Nuntius theilte sodann auch die Verwunderung über den seltsamen und ungereimten Protest des Domcapitels und findet die Empfindlichkeit der katholischen Orte nicht unbillig. Darauf wurde von dem Ehrenausschuß sofort erwiedert, eine derartige Ergänzung des Sindicatsabschiedes sei nicht möglich, da dieser von sämmtlichen regierenden Orten ausgegangen sei. Das päpstliche Placet zu dem Auskauf müsse schon gegeben worden sein; dem Nuntius werden die daherigen Beweisstüke abschriftlich zugestellt mit der ernstlichen Bitte, die Sache nun endlich zu belassen, wie sie ist, und sie nicht wieder in das weite Meer hinauszustoßen. In Bestätigung dieser Erklärung läßt auch die Conferenz selbst noch die schriftliche Mittheilung an die Nuntiatur abgehen, man betrachte die Schritte der katholischen Orte bezüglich des Loskaufes der bischöflichen Lehenrechte für ganz correct und wolle dabei bleiben. Wolle man aber neue Vermittlungen heraufbeschwören, so müsse man sich gegen alle daher kommenden Folgen verwahren und Kosten und Schaden auf Como weisen. Absch. 720. b. — **292.** (1711). Bezugnehmend auf das lezte Schreiben des Domcapitels von Como über den Auskauf der bischöflichen Tafelgüter in den italienischen Vogteien sind die Gesandten instruirt, darüber zu sizen und etwa diesen Anstoß so viel möglich zu berichtigen. Nach Verlesung des lezten katholischen Abschieds vom November 1710 und der beiden damals dem Nuntius eingegebenen Memoriale findet die Session vorerst, daß das genannte Schreiben der Domherren von Como, welche man schon lezthin wegen ihrer Doppelzüngigkeit und sonstigen Anmaßung in den zwei Memorialen gekennzeichnet hatte, auch dermalen keine Beachtung verdiene. Eine Meinung will daher in Sachen zuwarten, bis von höherer Seite etwas an die regierenden Orte gelange; die Instruction der meisten Orte geht aber dahin,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man solle zuerst vom Nuntius die schuldige Antwort auf das lezte Memorial abfordern, neue Schritte thun zur Erlangung des päpstlichen Placet oder gar direct an den Papst selbst gelangen. Man bedauert, wie einige unruhige Unterthanen den eidgenössischen Orten solchen Schimpf zuziehen konnten, und die Obrigkeit so in diese Verlegenheit „gewattet" sei, aus der man kaum mit Ehren wieder herauskomme. Der Auskauf werde kaum behauptet werden können, da man von hoher Stelle eine starke Hand darin geschlagen habe. Die Berichte über den jüngsten Verlauf der Sache führen dazu, daß der „Trieb" dieses Geschäftes nicht von Como ausgehe, sondern die dortigen Domherren zu diesen Handlungen von starker Hand geleitet werden. Es wird gezeigt, daß wenn der Bischof von Como auf dem Sindicat von 1709 die Ausführung des schon damals getroffenen Auskaufes auch nicht gerade verlangt, er doch bei demselben stehen wollte; es sind daher damals ziemlich scharfe Beschlüsse bezüglich der Auszahlung der gemeldeten Auskaufsumme gefaßt worden, so daß nach der Hand einige Beschwerden an den Landvogt gelangten und um Verlängerung des Termins anhielten. Da von den einzelnen Orten verschiedene Antworten einliefen, blieb die Sache in der Schwebe, bis die katholische Conferenz kurz vor dem Sindicat von 1710 dem Landvogt befahl, die Bezahlung der Auskaufsumme zu bewerkstelligen und das Geld nach Como zu schiken. Das war vom Landvogt dem Generalvicar angezeigt worden, und das Capitel hatte darauf unterm 7. August geantwortet, der Herr Öconom werde zu mündlicher Besprechung nach Lauis kommen, was dann auch geschah. Da er aber Anstand nahm, ob er die Auskaufgelder während der Sedisvacanz oder vor Ankunft des neuen Bischofs annehmen solle, und die Inhaber der Lehengüter die Bezahlung erst nach Eintreffen des päpstlichen Placet leisten wollten, so ward auf den Vorschlag des Öconomen und mit Genehmigung des Sindicats das Geld in dem Kloster St. Katherina deponirt. Was die Fälschung des Protokolls betrifft, so hat sich ergeben, daß Unterschreiber Camuzzi gleich nach geschlossener Session, den 11. August 1710, das Erkenntniß als Protokollauszug ohne den bestrittenen Anhängsel damals dem Landvogt übergeben hat, das lezterer dann nach Como versandte. Nachdem aber mehrere Lauiser von Camuzzi eine breitere Fassung dieses Protokolls verlangten, habe Camuzzi dieses etwas weitläufiger verfaßt, was hier zur Notiznahme erwähnt wird, da Camuzzi seither wegen dieser Fälschung vom Landschreiber liberirt worden sei. Der Nuntius, dem über diese Punkte Vorstellungen gemacht wurden, erwiedert wegen des freien Verkehrs der Briefposten, die Vorsicht sei am Plaze, die Unsicherheit sei wirklich groß, und man müsse den bösen Folgen widerstehen. Über den Beschluß des lezten Sindicates in Sachen der bischöflichen Lehengüter äußerte er sich, derselbe sei in der einen und andern Faßung der geistlichen Immunität nachtheilig, weil das päpstliche Placet nicht vorbehalten sei. Auf das Begehren, daß er auf das lezte Memorial Antwort gebe, erklärte er, eine solche Eingabe sei ihm nicht in Erinnerung; es sei nirgends erhoben, daß der verstorbene Bischof von Como von Rom ermächtigt gewesen, folglich habe er auch zum Nachtheil der Kirche nichts veräußern können. Als guter Freund eröffne er, sobald das Domcapitel nun in dieser Sache vorgehen und zu den in seinen Händen liegenden Mitteln greifen werde, wolle und könne er sich nicht der Sache annehmen, bis man den unbefugten Beschluß zurüknehme; so lange nicht alle Nachtheile der Kirche ersezt seien, könne von dem Placet keine Rede sein. Auf die Frage, ob das Placet mit Sicherheit erlangt werden könnte, wollte sich der Nuntius nicht einlassen. Man machte ihm sodann Vorstellungen über das Ärgerniß, das bei diesem gemeinsamen Geschäfte die protestantischen Stände nehmen müßten. Darauf hatte der Nuntius die Antwort: die katholischen Orte als Mehrheit werden den Beschluß auch wieder ändern und brechen können. Die Gesandten werden all das den Obern hinterbringen; sie sind auch noch aufmerksam geworden, daß sich der Nuntius mit der Titulatur nicht nach dem alten Gebrauch aufgeführt hat. Diese Haltung des Nuntius

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeigt, daß die Angelegenheit immer verwikelter wird und die eidgenössischen Orte stark auf das Eis geführt werden. Das Endresultat der langen Berathungen hierüber ist, man wolle auf dem nächsten Sindicat dem fraglichen Beschluß eine solche Deutung und Wendung geben, daß was bezüglich des päpstlichen Placet der geistlichen Immunität Eintrag thun möchte, geändert werde, inzwischen wolle man mit bester Manier arbeiten, daß die Sache zu Como ruhig und in statu quo belassen werde. Absch. 723. d. — **293.** Lucern wünscht, daß die Gesandten über das Gebirg beauftragt werden, den bekanntlich von Camuzzi gefälschten Beschluß betreffend Auskauf der bischöflichen Tafelgüterlehen und die Erläuterung desselben vom 11. August 1710, der ohne den gefälschten Anhängsel damals schon von Landschreiber Beßler dem Domstift Como mitgetheilt worden war, ganz aufzuheben, mit dem Beisaze, daß fraglicher Beschluß jederzeit das päpstliche Placet vorausgesezt hätte und die Orte niemals daran gedacht, dieses Placet zu übergehen. Wenn sämmtliche Orte in diesem Sinne gleich instruirt erscheinen, müßte sich dann der Bischof oder das Domstift über die Annahme oder Nichtannahme des Auskaufes aussprechen. Im ersten Fall hätte dann das Stift das päpstliche Placet zu erwirken, im andern Fall aber würde das Domstift angehalten, die Natur und Gerechtsame der genannten Lehen durch die authentischen Urkunden zu beweisen, und es wäre Sache der Orte, die künftigen Pflichten dieser Lehen festzusezen, deren erste Früchte für die Schadloshaltung der Unterthanen wegen der so langen Hinterlage des Geldes und den Verschleppungen des Stiftes Como selbst zurükbehalten würden. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen, damit die ennetbirgischen Gesandten instruirt werden können. Absch. 726. o. — **294.** Da das Abkommniß mit dem verstorbenen Bischof über Auskauf der Lehengüter unter dem Vorbehalt des päpstlichen Placet zu Stande gekommen und die Obrigkeiten nie daran dachten, dasselbe zu umgehen, beläßt man die Angelegenheit auf den Bericht, daß das Placet nicht bewilligt worden, im vorigen Stande in der Zuversicht, der Bischof werde gehörigen Orts dazu beitragen, daß die wiederholten diesfallsigen Verwendungen des verstorbenen Bischofs Bonesana zu dem erwünschten Ziele führen. Absch. 729. c. — **295.** Obwohl das Sindicat von 1696 eine rechtliche Verpflichtung eines jeweiligen neu an's Amt kommenden Bischofes von Como, dem Landvogt von Lauis eine ansehnliche Honoranz zu leisten, nicht feststellen konnte, findet man doch bedenklich, wenn hierfür keine bindende Norm aufgestellt werde. Der neue Bischof Joseph Olgiati hat zwar bei seinem Amtsantritt dem Landvogt die geringe Summe von 24 Philipp zukommen lassen; dies scheint aber nicht genug und entspricht auch nicht der Übung der Prälaten in den deutschen Vogteien. Es wird daher dieser Gegenstand den Obrigkeiten zu abermaliger Erwägung empfohlen. Absch. 729. f. — **296.** Zufolge Mehrheitsbeschluß wird dem gewesenen Unterschreiber Franz Camuzzi befohlen, sich innert vierzehn Tagen vor dem Sindicat zur Verantwortung darüber zu stellen, daß er leztes Jahr von dem Sindicatsbeschluß betreffend die Auslösung der Lehengüter zwei verschieden lautende Ausfertigungen ausgegeben hatte. Wenn Camuzzi sich innert dieser Frist nicht entweder in Lauis oder Luggarus stellt, soll er bei dem nächstjährigen Sindicat unfehlbar nicht ausbleiben. Absch. 729. k. — **297.** (1712). Über den Auskauf der Tafelgüter erstatten die Gesandten von Lucern abermals einen einläßlichen Bericht; der jezige neuerwählte Bischof habe geschrieben, daß von dem hierzu erforderlichen päpstlichen Placet gar nichts mehr zu hoffen sei, und vielleicht dabei und damit wohl noch andere bedenkliche Gesuche zu erwarten wären. Nach Eröffnung der Instructionen wird diese Frage der Länge nach berathen; eine Ansicht will dieses fast einzige Zankeisen des Auskaufes ganz fahren lassen, und dann aber auf gerichtliche Untersuchung der eigentlichen Beschaffenheit dieser Lehengüter dringen und die Eingriffe in die hohen Rechte abstellen. Es wird aber doch thunlicher gefunden, dem Papste selbst noch einmal den ganzen Sachverhalt mitzutheilen und von ihm unter Verweisung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die bekannten Folgen die Genehmigung des Auskaufes zu verlangen. Das daherige Schreiben an den Papst und eine besondere Empfehlung an den Cardinal Spada gingen den 23. März ab, nachdem ersteres von den einzelnen Orten noch besonders erdauert worden. Auch dem Bischof wird noch einmal freundlich geschrieben und die Erwartung ausgesprochen, er werde den Auskauf dem Papste auch noch empfehlen. Absch. 736. b.

17. Klöster.

Art. 298. (1709). Johann Peter Conti hat zur Gründung eines Frauenklosters 10,000 Kronen an Capitalien und Liegenschaften angewiesen; da aber der Erkauf der Baustelle gesezlich nicht möglich ist, indem die todte Hand kein Grundeigenthum erwerben kann, so gestattet das Sindicat den Ankauf von so viel Grund und Boden, als der Bau des Klosters und der Clausur erfordert, mit dem Vorbehalt, daß die zur Clausur nicht erforderlichen Güter und Häuser innert zwölf Jahren wieder an weltliche Personen verkauft werden. Lucern stimmt dagegen und will darüber den Obern referiren. Absch. 693. i. — **299.** (1710). Der Ankauf des Grund und Bodens für die Erbauung des von Johann Peter Conti gestifteten Frauenklosters wird einhellig bewilligt, mit dem Vorbehalt, daß alles liegende Gut, was zur Clausur nicht nothwendig ist und außerhalb derselben liegt, und alle zur Stiftung des Klosters gewidmeten Liegenschaften und Häuser innert zwölf Jahren von 1709 an gerechnet an Laien verkauft werden müssen. Die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz beharren darauf, daß die Einkünfterechnungen dieses Klosters jeweilen jährlich den Sindicaten vorgelegt werden. Die vom Stifter bezeichneten Verwalter protestiren hiergegen, namentlich mit Hinweis darauf, daß die Curie dies nicht zugeben werde, und alle andern Klöster im Lande diese Verpflichtung auch nicht hätten. Absch. 714. h. — **300.** (1711). Die Verwalter des von Johann Peter Conti neugestifteten Klosters haben ihre Verwaltungsrechnungen jeweilen dem Sindicat abzulegen. Absch. 729. g.

18. Verschiedenes.

Art. 301. (1683). Der bisherige Gebrauch, die Rappen, welche der Basler Gesandte den übrigen Gesandtschaften im Betrage von achtzehn Kronen austheilt, öffentlich auszuwerfen, erweist sich nachgerade als unanständig und schimpflich. Denn so oft die Ehrengesandtn über die Gasse gehen, laufen ihnen allerhand kleine und große Kinder, auch solche, die nicht arm sind, nach und schreien um Rappen, was besonders dem Fremden sehr lächerlich vorkommt. Es wird daher den Obrigkeiten anheimgegeben, diesen Mißbrauch abzustellen und die achtzehn Kammerkronen besser zu verwenden. Absch. 51. e. — **302.** (1688). Auf den Bericht, daß die Spitalverwalter zwei Spitalgüter Valpena und Vignola an Statthalter Bernhard Rusca und Gerichtsschreiber Johann Anton Castagna zu einem ewigen mit deren Erträgniß in keinem Verhältniß stehenden Bodenzins verliehen hätten, werden die Betreffenden sämmtlich vorbeschieden. Es wird dargethan einerseits, daß die Verleihung von ihren Amtsvorfahren ausgingen, da die Spitalverwalter alljährlich im Amte wechseln, anderseits daß die verliehenen Güter sehr herabgekommen und eher zum Vortheil als Nachtheil des Spitals vergeben worden sind. Aus all' dem entnimmt das Sindicat, daß die Spitalverwaltung im Allgemeinen eine sehr nachläßige ist, so daß es angezeigt wäre, diese Verleihungen rükgängig zu machen. Da aber die neuen Beständer bereits mehrere hundert Kronen auf ihre Lehen verwendet haben und dem Spital den Ersaz dieser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Impensen schwer fiele, wird der Entscheid hierüber den Obrigkeiten anheimgegeben. Absch. 133. c. — **303.** (1703). Zug findet es bedenklich, daß das leztjährige Sindicat dem Statthalter Riva, als einem Unterthanen, erlaubt habe, sich während seiner Amtsdauer des ihm vom Herzog von Parma verliehenen Grafentitels zu bedienen. Absch. 525. f.

Mendris oder Mendrisio.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgem.; Beamte. Art. 304—305.
2. Verwaltung von Recht u. Gericht. 306—312.
3. Güterverkauf an Fremde. 313—316.
4. Zölle. 317.
5. Grenzen, Gebietsverl.; Jurisdiction; Steuern. 318—338.
6. Geistliche. 339 u. 340.

Landvögte.

1680.	Solothurn.	Johann Urs Vogelsang.
1682.	Schaffhausen.	Johann Konrad Brun.
1684.	Zürich.	Leonhard Greuter.
1686.	Bern.	Johann Rudolph Jenner.
1688.	Lucern.	Johann Renward Göldlin.
1690.	Uri.	Karl Hieronymus Tschudi.
1692.	Schwyz.	Johann Kaspar Dettling.
1694.	Unterwalden.	Kaspar Jakob, von Obwalden.
1696.	Zug.	Beat Jakob Utiger.
1698.	Glarus.	Ulrich Tschudi.
1700.	Basel.	Friedrich Gut.
1702.	Freiburg.	Franz Python.
1704.	Solothurn.	Jakob Vogelsang.
1706.	Schaffhausen.	Hans Jakob Grieser.
1708.	Zürich.	Hans Jakob Schellenberg.
1710.	Bern.	Beat Jakob May.

Landschreiber.

?—1693. Peregrin von Beroldingen.

1693—? Joseph Anton von Beroldingen. Während seiner Minderjährigkeit versah die Kanzlei Joseph Rusca.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte.

Art. 304. (1695). Die Wittwe und der Sohn des zu Mendris verstorbenen Landschreiber von Beroldingen werden von den mitregierenden katholischen Orten angewiesen, dem in Uri zwischen Landschreiber Schmid und Mitbetheiligten einerseits und ihnen anderseits gefällten Urtheil sich zu unterwerfen und überhaupt in dieser Sache das Forum von Uri anzuerkennen, da es sich um Tractate handle, die in Uri geschlossen worden seien und für die in Mendris keine Hypothek bestehe. Absch. 318. n. — **305.** (1696). Das Gesuch des abtretenden Landvogts um Überlassung des Abzuges von zwei Personen zur Aufbesserung seiner kleinen Einkünfte wird in den Abschied genommen und der Landvogt vorderhand angehalten, die bezogene Summe auszufolgen. Absch. 338. a.

2. Verwaltung von Recht und Gericht.

Art. 306. (1688). Zürich wird beauftragt, im Namen der regierenden Orte an den Gubernater oder den Senat zu Mailand das Ansuchen zu stellen, daß für die Habhaftmachung des Michael Fontana von Cobbio, welcher wegen Raub, Mord und gefährlicher Drohung aus den eidgenössischen Landen verbannt worden ist, die vertragsmäßige Beihilfe geleistet werde. Ein gleiches Gesuch wird an den spanischen Gesandten gerichtet. Absch. 129. d. — **307.** (1690). Aus einem Bericht des Landvogtes geht hervor, daß er einen ungehorsamen Unterthanen, welcher auf mehrmalige Vorladung nicht erschienen war, in Chiasso habe gefangen nehmen lassen wollen. Bereits habe ihn einer der Weibel gepakt gehabt, als die Pfarrherren von Chiasso und von St. Remo del Monte di Lumpino (Olimpino), lezteres auf Comergebiet, ihn wieder gewaltsam befreit haben. Darüber sei beim Bischof von Como Beschwerde geführt worden. Es wird beschlossen, abzuwarten, ob dem Landvogt gehörige Satisfaction werde, im Nichtentsprechungsfall behält man sich weitere Schritte vor. Absch. 201. n. — **308.** (1696). Das Begehren des Pfarrers von Obermorbio, Georg Pozzo, um Liberirung seines wegen Todtschlags verbannten Bruders Francesco, dessen Unschuld nachträglich an den Tag gekommen sei, wird in den Abschied genommen. Absch. 338. i. — **309.** (1701). Glarus eröffnet, sein Angehöriger, Joseph Ulrich Tschudi, gewesener Landvogt zu Mendris, habe einige Appellationen verloren und deshalb an die regierenden Orte appellirt; die Citirten haben sich aber zu erscheinen geweigert, weil laut Decreten der appellirende Landvogt der Gegenpartei in ihrem Lande Bürgschaft leisten müsse. Dessen beschwere sich aber die Obrigkeit, weil kein Decret dem Landvogt eine solche Pflicht auflege und wenn auch Landvogt Zelger vom Sindicat zur Leistung einer solchen Bürgschaft verpflichtet worden sei, halte Glarus solches für eben so unbefugt als beispiellos. Da indessen Landvogt Tschudi durch diese Einrede die achtmonatliche Appellationsfrist versäumt habe, so werde nunmehr das Gesuch gestellt, daß dieser Verzug als seinen Rechten unnachtheilig erklärt werde. Unter Genehmigung dieses Gesuches wird beschlossen, die Erläuterung des fraglichen Decrets, dessen vorliegende Deutung dem obrigkeitlichen Ansehen sehr bedenklich erscheint, den Obrigkeiten anheimzustellen. Absch. 459. p. — **310.** (1702). Franz del Chioso von Obermorbio, der im Hornung 1700 bei einem Tanze von den Brüdern Franz und Joseph Carabello unversehens mit Schlägen übel tractirt wurde, so daß er in der Gegenwehr mit einem Tischmesser beide Angreifer verwundete, in Folge dessen Joseph Carabello nach wenigen Tagen starb, bittet um Aufhebung der über ihn erkannten Landesverweisung. Wird in den Abschied genommen. Absch. 495. g. — **311.** (1709). Johann Baptist Ceppi von Obermorbio verlangt, daß in den Kanzleien nachgesehen werde, mit was für Instructionen die Gesandten des Sindicats von 1697 hinsichtlich der Liberation

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Franz Pozzo versehen gewesen seien, und daß ihm ein angemessener Schadenersaz zugesprochen werde. Der fragliche Pozzo wurde daher zur Berichterstattung vorgeladen, ist aber nicht erschienen, weshalb die Mehrheit die Confiscation von dessen Güter anordnete. Lucern protestirt dagegen, weil das gegenwärtige Sindicat nicht befugt sei, die Lediglassung des Pozzo, die 1697 mehrheitlich befohlen wurde, in Frage zu ziehen. Absch. 693. g. — **312.** (1710). Was der Landvogt über einen Vorfall mit Benedetto Porta einberichtet hat, werden die Gesandten des Weitern an ihre Obern bringen. Inzwischen wird dem Landvogt zurükgeschrieben, daß er einen klarern Bericht über den Sachverhalt und die Abschrift der Citation des geistlichen Gerichts an den genannten Porta einsende, damit ihm der verlangte Rath ertheilt werden kann. Absch. 720. n.

3. Güterverkauf in fremde und todte Hand.

Art. 313. (1697). Franz Ceruti von Carabbia in der Vogtei Lauis läßt vorbringen, er sei wegen seines Sohnes in große Schulden gerathen und könne sich nicht helfen, weil er seine Güter zu Stabio und Penate laut bestehenden Decreten nicht an Fremde verkaufen dürfe und in der Vogtei selbst keinen Käufer finde; er bitte also um die Bewilligung, seine Güter an einen Fremden veräußern zu dürfen. Wiewohl man diesem Manne mit Vorbehalt des Zugrechtes gern entsprochen hätte, wird die Sache doch in den Abschied genommen, mit der Weisung, daß die Orte ihre Erklärungen baldigst an Zürich abgehen lassen möchten. Absch. 372. c. — **314.** (1698). Auf das frühere Gesuch des Franz Ceruti haben nur Schwyz, Basel und Freiburg geantwortet und zwar zustimmend, jedoch mit Vorbehalt des ewigen Zugrechtes; da aber zu befürchten ist, daß sich bei solchem Vorbehalte kein Käufer finden werde, so wird der Gegenstand nochmals in den Abschied genommen. Absch. 380. p. — **315.** (1705). Dem Bischof von Como, der in der Gemeinde Sagno mehrere Parcellen um 1300 Philippsthaler verkauft hat, wird bewilligt, für diese Summe daselbst ein anderes zusammenhängendes Grundstük innert Jahresfrist anzukaufen. Bern und Lucern nehmen dies in den Abschied. Absch. 586. g. — **316.** (1711). Dem Frauenkloster St. Margerita in Como wird von der Mehrheit bewilligt, von ihrem Schuldner Joseph Casanova in Ligornetto zwei an andere klösterliche Häuser genannten Dorfes anstoßende Zimmer im Werth von 300 Pfund an Zahlungsstatt anzunehmen. Die Gesandten von Zug, Glarus, Basel und Freiburg stimmen nicht bei. Absch. 729. l.

4. Zölle.

Art. 317. (1681). Da dieses Jahr schwerlich Jemand den Weinzoll zu Mendris zu dem gewöhnlichen Preis annehmen will, unter dem Vorwand, daß derselbe, besonders von den Lauisern, die für eine gewisse Zeit irgend eine Vergünstigung beanspruchen, gar schlecht bezahlt werde, wird die Sache zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen, damit diese, im Falle sie eine Verbesserung rathsam erachten, dies auf das nächstjährige Sindicat befehlen können. Absch. 8. e.

5. Grenzen; Gebietsverlezungen; Jurisdiction; Steuern.

Art. 318. (1682). Wegen des Vergleichs zu Muggio wird für gut gehalten, den Landvogt neben dem Oberst von Beroldingen zu bezeichnen, um auf Ratification mit den mailändischen Deputirten die Sache auszutragen. Hievon soll Zürich Mittheilung gemacht werden. Absch. 40. e. — **319.** (1683). Über den Streit wegen der Gütersteuer zwischen dem Mailändischen und dem Gebiet der Landvogteien Lauis und Mendrisio

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

s. vier ennetb. Vogteien im Allg. Art. 65. — **320.** (1686). Der spanische Gesandte verlangt Genugthuung, weil der Landvogt auf mailändischem Gebiet eine Weibsperson habe gefangen nehmen und nach Mendris führen lassen. Diese Beschwerde wird dem Landvogt zur Berichterstattung mitgetheilt, um darüber instruiren zu können. Absch. 101. k. — **321.** (1687). Wegen acht gefangener Personen werden ein Bericht des Landvogtes und wiederholte Schreiben des spanischen Gesandten verlesen, welche über die Ursache der Gefangensezung und die daherigen Rechtsfolgen im Widerspruch sind. Der Landvogt führt als Grund der Arrestation an, die Angeklagten haben eine Kirche auf dem Lauisergebiet berauben wollen; der spanische Gesandte dagegen widerspricht diesen vorgeschüzten Grund und verlangt die Auslieferung der Gefangenen, weil der Landvogt ersucht worden sei, diese Leute wegen eines zu Varese begangenen Kirchenraubs zu verhaften und die deshalb bestellte Sicherheit empfangen und bereits angegriffen habe. Da der Landvogt, wenn er einzig des auf eidgenössischem Gebiet vorhabenden Verbrechens wegen gegen die Angeklagten eingeschritten wäre, weder eine Sicherheit noch die versprochene königliche Belohnung hätte beanspruchen dürfen, und andernfalls, wenn er nur auf Ersuchen wegen des Kirchenraubs in Varese die Arrestation vorgenommen hätte, die Auslieferung an die mailändische Justiz gegen Vergütung der Kosten begründet wäre, wird ihm geschrieben, er solle diesen Unterschied wohl beachten und im leztern Fall sich der Kosten wegen zu vergleichen suchen. Sollte er aber ungeachtet dieses Unterschiedes darauf beharren zu können glauben, daß die Kirchenverwaltung zu Varese alle erlaufenen Kosten zu vergüten habe, so sei der eingelegten Appellation der Lauf zu lassen und keine Execution zu verhängen, bis das nächste Sindicat hierüber werde entschieden haben. Hievon wird dem spanischen Gesandten Mittheilung gemacht, mit der Versicherung, daß man dem Tractat von 1635 in guten Treuen nachkommen werde. Absch. 113. k. — **322.** Der spanische Gesandte beschwert sich, daß der Landvogt die von der Kirchenverwaltung zu Varese wegen gewisser gefangen gehaltener Diebe ihm geleistete Caution unbefugterweise angegriffen habe. Nach Verlesung des Abschiedes von Lucern vom verflossenen Juni und zweier Verantwortungsschreiben des Landvogtes wird das Begehren desselben, mit der Streitsache geraden Wegs in die Orte zu reisen, abgeschlagen und ihm die Weisung ertheilt, dieselbe dem ennetbirgischen Sindicat zu unterbreiten, wovon auch dem spanischen Gesandten Mittheilung gemacht wird. Absch. 115. i. — **323.** Eine Abordnung von Varese, woselbst ein Kirchenraub im Betrage von mehr als 5000 Kronen verübt worden, berichtet, die der That verdächtigen Diebe seien auf ihre Anzeige in Chiasso verhaftet worden. Varese verlangte abermals deren Festhaltung und stellte für die Kosten des Unterhalts der Bösewichte einen Bürgen. Statt sie aber nach Mailand auszuliefern, habe der Landvogt sechs der Inhaftirten zur Galeere verurtheilt, einen freigelassen, während der achte sich in die Freiheit einer Kirche flüchtete. Vom Sindicat wird mit Mehrheit erkennt, daß der Landvogt die vom Bürgen erhobenen 1108 Pfd. der Gemeinde Varese wieder zurükstelle. Da gegen dieses Urtheil in Mailand selbst Klage geführt werde, wird der ganze Handel in den Abschied genommen. Absch. 117. g. — **324.** (1688). Der Landvogt wird ernstlich angewiesen, der Kirchenverwaltung von Varese die erhaltene Caution zurükzuerstatten. (S. Absch. 129. c.) — **325.** Der Landvogt berichtet, daß er die Zahlung an die Kirchenverwaltung zu Varese geleistet habe. Absch. 130. qqq. — **326.** (1689). Da der Gubernator zu Mailand, ungeachtet des Ansuchens von Zürich un des Landvogts, die Auslieferung eines Todtschlägers Namens Johann Rossino von Obermorbio, welcher s. Z. aus dem Mendrisischen verbannt worden war und sich nun mit zwei Mitschuldigen zunächst an der Grenze im Mailändischen aufhält, nicht gestattete, wird, gestüzt auf den Albernozzischen Tractat, beim Gubernator die Auslieferung gefordert und gleichzeitig beim spanischen Gesandten zu besserer Beförderung intervenirt. Absch. 149. c. — **227.** (1693). Laut Bericht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Landvogtes ist ein Müller sammt seinem Pferd und einem Sak Getreide auf dem Mailändischen weggenommen worden; weitere Nachrichten, nämlich ob derselbe wieder geledigt worden sei, fehlen, obschon der Landvogt um Bericht ersucht worden war. Der Landvogt wird deshalb von Baden aus nochmals zur Berichterstattung aufgefordert. Absch. 259. m. — **328.** Es werden folgende Grenzverlezungen, Gewaltthätigkeiten und Excesse, die an eidgenössischen Unterthanen und auf dem Gebiete von Mendris verübt worden, zu Handen der regierenden Orte in den Abschied gesezt: 1. Am 29. August 1692 ist der Krämer Karl Solca von Coldre auf der Straße zu Seseglio auf eidgenössischem Boden mit einer Fuhre Früchte überfallen und von vier Soldaten mit Karren, Ochsen und Korn nach Como geführt worden. Die genannten Karren, Ochsen und Korn wurden in Como vergantet und Solca aber drei Monate in Haft behalten, aus der er erst freigelassen wurde, als er auch noch die Kosten seiner Gefangenschaft bezahlt hatte. Schon das leztjährige Sindicat zu Luggarus hatte den Landvogt und den Oberst von Beroldingen beauftragt, die gebührende Satisfaction für diese Gewaltthat zu verlangen, was geschehen ist, ohne aber bisher etwas zu erreichen. 2. Der Müller Dominik Prestino von Ronago, Mailänder Gebietes, ist den 6. Januar 1693 auf dem Feld zu Seseglio auf Schweizergebiet mit Roß und Fracht von drei Spaniern angefallen und nach Ugrate geführt worden, wo er sich nur durch einen Sprung aus dem Fenster retten konnte. 3. Als einige Soldaten von Como den 20. Januar 1693 gewissen Personen, welche Korn auf den Schweizerboden trugen, nachsezten und zu dem Hofe der Gebrüder Rasetta von Pedrinate auf Schweizergebiet kamen, und ihnen daselbst auf mehrere Schüsse mit andern Schüssen erwiedert wurde, drangen sie in das Dorf ein, feuerten mehrere Schüsse ab und drohten, den Ort anzuzünden. Diese entschuldigten sich hernach, sie hätten nicht gewußt, daß der Ort zu der Eidgenossenschaft gehöre. 4. Den 20. Februar 1694 sind Battista Solda von Coldre und ein Müllerknecht von Balerna bei dem Bache Faloppia überfallen, und ersterm ein Karren mit Korn, lezterm zwei mit Korn beladene Esel weggenommen worden, trozdem sie auf eidgenössischem Gebiete waren. Die Mailänder behaupteten aber, es gehöre diese Stelle zu Mailand, da nach den alten Grenzverträgen der genannte Bach beide Gebiete scheide. Das alte Bachbett ist aber durch die Pflanzung von Sarbäumen (Pappeln) weit in das Schweizergebiet hinein gerichtet und dadurch auch die von jeher auf Schweizerboden gelegene Straße weggespült worden, weshalb der Landvogt die Ciceri, welche diese Bäume gepflanzt, für alle diese Widrigkeiten zu strafen Willens ist. Es ist sehr viel daran gelegen, daß diese Straße auf eidgenössischem Boden erhalten wird, da man sonst von den Dörfern Seseglio und Pedrinate ohne Berührung von Mailändergebiet nicht mehr auf das Mendrisische gelangen könnte. 5. Es haben ebenso den 30. März abhin sechs Soldaten einige Bauern, welche Korn von dem Mailändischen verschafften, bis nach Stabio verfolgt, woselbst man sich ihnen zur Wehre sezte. Absch. 262. d. — **329.** (1694). In Folge der Unterhandlungen der mit Spanien verbündeten Orte in Mailand wird Zürich ersucht, zwei Monate vor dem ennetbirgischen Sindicat den spanischen Gesandten Namens der regierenden Orte zu ersuchen, daß vom Senat in Mailand Jemand bezeichnet werde, welcher in Verbindung mit einem Ausschuß des Sindicats die durch die Abweichung der Faloppia streitig gewordene Landesgrenze beaugenscheinige und berichtige. Absch. 281. c. — **330.** (1695). Es wird in empfehlendem Sinn in den Abschied genommen, daß sich die Sindicatsabgeordneten mit der mailändischen Regierung betreffend die den diesseitigen Unterthanen zur Last gelegten Holzfrevel im Wald Forcoretto, im Thal Indemini und bei der Faloppia, als Depositare der Entschädigung für allfällig constatirte Übergriffe erklären, da Mailand die Beilegung der fraglichen Grenzstreitigkeiten von dieser Erklärung abhängig mache. Absch. 296. h. — **331.** Zürich wird beauftragt, beim Gubernator gegen die Besteuerung deren von Mendris, welche Güter im Mailändischen besizen, Vorstellungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu machen. Absch. 296. f. — **332.** (1696). Der Landvogt berichtet, eine bewaffnete Truppe spanischer Soldaten von der Garnison zu Como sei den 19. März in das Haus des Paul Bernasconi zu Seseglio im Mendrisischen eingedrungen, habe ihm die Schlüssel zu dem Kasten genommen und aus demselben zwei Rechnungsbücher geraubt und mit sich fortgeführt und den Bernasconi selbst bis auf das Gebiet von Mailand mitgeschleppt, worauf dann die Rechnungsbücher dem Gubernator zu Como mit einer Entschuldigung dieses Vorfalles nach fünf Tagen zurükgegeben wurden. Es wird beschlossen, bei dem Grafen Casate eine empfindliche Anregung über diese neue Grenzverlezung zu thun. Wenn von Zürich aus hierüber nichts an die Orte gelangen sollte, werden die vier Orte diese Angelegenheit zur Kenntniß der regierenden XII Orte bringen und da auf Satisfaction für diesen neuen Willküract dringen. Absch. 327. b. — **333.** (1699). Der Landvogt berichtet, seinen Amtsangehörigen seien von zwei spanischen Soldaten zwei Esel und ein Maulthier, die mit Frucht beladen waren und sich auf dem rüksichtlich der Grenzen streitigen Bezirke befanden, weggenommen worden; man möchte daher doch ernstlich darauf dringen, daß diese Grenzstreitigkeit einmal beseitigt werde. Es wird hierauf der Gubernator unter Bezugnahme auf das dem Abgesandten Keller gegebene Versprechen dringend ersucht, den dortigen Senat zur Bezeichnung seiner Deputirten auf die Conferenz mit den regierenden Orten anzuhalten. Zu besserer Förderung der Sache wird auch die Verwendung des Secretär Serponti und des eidgenössischen Agenten nachgesucht. Rüksichtlich der Vertretung der regierenden Orte auf der fraglichen Conferenz ist man auf Gefallen der Obrigkeiten der Meinung, daß das ennetbirgische Sindicat die Abgeordneten selbst wählen möge; sollte aber die Conferenz nicht bei Anlaß des Sindicates zu Stande kommen, so möchten hiefür die Landvögte und Landschreiber bezeichnet werden. Absch. 417. q. — **334.** (1701). Durch den spanischen Gesandten wird eine an den Gubernator gerichtete Beschwerde eingelegt in Betreff der Prätension des Landvogts, über die im Mendrisischen liegenden Güter des am 1. October 1700 ermordeten Franz Torriani einen besondern Vogt zu sezen, während der Erblasser seinen minderjährigen Sohn zum Erben eingesezt und seine verwittwete Schwester Katherina Ferraria und deren Tochtermann Graf Friedrich Confaloniere als Vögte bezeichnet habe. Die eingegangene Beschwerde wird dem Landvogt in Abschrift mitgetheilt und Bericht verlangt, inwiefern nach den Statuten die besondere Vogtbestellung für das im Mendrisischen liegende Vermögen zuläßig sei. Inzwischen soll der Status quo aufrecht gehalten werden. Nachdem aber Lucern am 22. Juni vom Landvogt die zwischen ihm und dem eidgenössischen Agenten in Mailand deshalb geführte Correspondenz erhalten hat und daraus ersichtlich ist, daß dieser Conflict in Mailand sehr übel aufgenommen werden könnte, wird hievon den Orten neue Mittheilung gemacht und dem Landvogt im Fernern aufgetragen, das Testament Torrianis und ein Verzeichniß der im Mendrisischen gelegenen Güter desselben sammt einem Bericht, ob das Gut dem Leib nach falle oder nicht, einzusenden, damit dann auf die nächste Tagsazung instruirt werden könne. Absch. 465. s. — **335.** Franz Torriani, Bürger von Mendris, verstorben in Mailand, hatte von dort aus seinem Söhnlein, das im Mendrisischen bedeutendes Vermögen besizt, einen Vormund gegeben, während der Landvogt meint, diese Vogtbezeichnung habe nur von Mendris ausgehen können, der spanische Gesandte dagegen die Vogtbestellung als rechtskräftig behauptet. Diese Frage wird zur Überlegung in den Abschied genommen. Absch. 468. x. — **336.** (1708). Es wird berichtet, die comische Gemeinde Moltrasio habe nicht nur ein Stük Land, in Wald und Weide bestehend, das allzeit von den Gemeinden Caneggio und Bruzzella in der Vogtei Mendris besessen und benuzt worden, verpachtet, sondern zahlreiche Bäume gefällt und daraus 3 bis 4000 Säke Kohlen gebrannt, und beanspruche zudem noch einen weit größern Waldcomplex, der wohl 15,000 Säke Kohlen ergeben würde. Da bei den jezigen Kriegsläufen dergleichen Grenzstreite nicht leicht erledigt werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

können, wird beschlossen: die beiden Gemeinden Caneggio und Bruzzella sollen in diesem Wald jährlich auch einiges Holz schlagen und abführen, und so ihren Besizstand aufrechterhalten. Absch. 665. a. — **337.** (1709). Der Landvogt hat angezeigt, die neue königliche Regierung von Mailand wolle keine Angehörige aus den Vogteien zu Pfründen auf mailändisches Gebiet mehr zulassen, während jüngst ein mailändischer Unterthan zum Pfarrer von Varalla in der Vogtei Mendris gewählt worden sei. Auf die Einfrage des Landvogtes, ob man da nicht Gegenrecht solle eintreten lassen, will man nicht voreilig eingehen. Der Landvogt wird vielmehr angewiesen, bei der neuen Regierung in Mailand Erkundigungen einzuziehen über die Ursachen der Ausschließung unserer Unterthanen von dortigen Pfründen, da auf diesem Wege mehreren Anstößen, durch welche die Unterthanen da und dort möchten gedrükt werden, zuvorgekommen werden könnte. Absch. 681. g. — **338.** Den Gemeinden Caneggio und Bruzzella wird befohlen, sich im Besize des Weidgangs und Holzschlags in dem Stük Wald, welches vor zwei Jahren die mailändische Gemeinde Moltrasio gerichtlich als ihr zugehörig einklagte, zu halten. Absch. 693. h.

6. Geistliche.

(S. auch unter Grenzen, Gebietsverlezungen ꝛc.)

Art. 339. (1688). Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, sich genau zu erkundigen, ob in dem Handel des Priesters Franz Chiesa von Sagno etwas den Rechten der regierenden Orte Nachtheiliges vorgegangen sei und darüber Bericht zu erstatten, damit man nöthigen Falls zu Baden weitere Entschließungen fassen könne. Absch. 129. e. — **340.** (1711). Der nach Salorino eingepfarrte Weiler Sommazzo bittet um die Erlaubniß, auf einem ihm geschenkten unfruchtbaren Grundstük eine Kapelle zu erbauen, da die Pfarrkirche ziemlich weit entlegen sei. Die Mehrheit nimmt keinen Anstand, dem Gesuche zu willfahren. Die Gesandten von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen hatten Bedenken beizustimmen, weil laut Gesez kein Grundeigenthum an die todte Hand vergeben werden dürfe. Absch. 729. p.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus und Mainthal.

Kammerrechnungen.

Jahr.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Antheil jedes Ortes.	
1681.	Kammerkronen.	1152	274	878	72	Ktsarchiv Basel.
1682.	"	1325	274	1053	86	" "
1683.	"	1129	274	855	70	" "
1684.	"	1181	274	907	74	" "
1685.	"	1153	274	879	72	" "
1686.	"	1181	274	907	74	" "
1687.	"	1014	274	740	60	" "
1688.	"	1017	274	743	60	" "
1689.	"	993	274	719	58	" "
1690.	"	1050	274	776	63	" "
1691.	"	1109	274	835	68	" "
1692.	"	1036	274	762	62	" "
1693.	—	—	—	—	—	fehlt.
1694.	"	1046	296	750	61	Ktsarchiv Basel.
1695.	"	1007	274	733	60	" "
1696.	—	—	—	—	—	fehlt.
1697.	"	974	274	700	57	Ktsarchiv Basel.
1698.	"	1030	270	760	62	" "
1699.	"	1054	270	784	64	" "
1700.	"	1166	270	896	73	" "
1701.	"	1102	274	828	68	" "
1702.	—	—	—	—	—	fehlt.
1703.	—	—	—	—	—	"
1704.	—	—	—	—	—	(s. Art. 16).
1705.	"	973	274	699	57	Ktsarchiv Basel.
1706.	"	921	274	647	52	" "
1707.	—	—	—	—	—	fehlt.
1708.	—	—	—	—	—	"
1709.	"	907	274	633	48	Ldesarchiv Nidwalden.
1710.	—	—	—	—	—	fehlt.
1711.	—	—	—	—	—	"

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verschiedenes.

Art. 1. (1685). Dem Sindicat kommt es sehr unanständig vor, daß Parteien aus dem Gebiet von Luggarus ihre Appellationen gegen leztjährige Sindicatsbeschlüsse erst in's Werk gesezt haben, als die diesjährigen Gesandten bereits im Lande erschienen waren. Den Obern wird daher zum Entscheide vorgelegt, ob Luggarus und Mainthal eine längere Appellationsfrist als acht Monate, wie dies für die Angehörigen von Lauis und Mendris gilt, haben sollen. Absch. 82. e. — **2.** (1707). In Civilprocessen um weniger als zehn Kronen wird die Appellation vom Landvogt an das Sindicat und in Processen um weniger als fünfzig Kronen die Berufung vom Sindicat an die Orte als unstatthaft erklärt, ausgenommen in Sachen von wichtigen Folgen, oder die eine ewige Servitut nach sich ziehen würden. Absch. 638. a. — **3.** (1708). Die Beschränkung der Schiedsgerichte auf Streitsachen unter Verwandten bis und mit dem dritten Grade wird nach dem leztjährigen Vorschlag angenommen. Absch. 666. a. — **4.** (1709). Das Sindicat wäre sehr geneigt, zur Steuerung der großen Lebensmittelnoth in Folge der mailändischen Sperre Mittel und Wege anzuweisen, nimmt aber Umgang, bestimmte Anträge auf Repressalien, nämlich Sistirung der schweizerischen Ausfuhr von Vieh, Käse und Anken zu stellen, indem es diese Angelegenheit zu erledigen den Obrigkeiten überläßt. Absch. 694. c.

Luggarus oder Locarno.

Inhaltsübersicht.

1. Allgem. Verwaltungs- u. Rechnungssachen; Beamte; Jahrrechnung. Art. 5—20.
2. Allgem. Verordnungen; Landesverwaltung; Statuten; Freiheiten der Unterthanen; Landessteuern. 21—46.
3. Justizsachen, Recht u. Gericht:
   a. Strafsachen. 47—60.
   b. Civilsachen. 61—67.
4. Abzug. 68—71.
5. Handel und Verkehr; Schifffahrt. 72—79.
6. Straßen. 80—81.
7. Zölle. 82—107.
8. Fischerei. 108 u. 109.
9. Anstände mit Mailand:
   a. Grenzstreitigkeiten. 110—128.
   b. Handelssperre. 129—131.
10. Geistliche; Kirchliches; evangelischer Friedhof. 132—141.
11. Verschiedenes. 142.

Landvögte.

1680.	Freiburg.	Franz Saler.
1682.	Bern.	David von Wattenwyl.
1684.	Schwyz.	Gilg Dominik Schnüriger.
1686.	Glarus.	Johann Kaspar Schneeli.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1688.	Solothurn.	Urs Joseph Baß.
1690.	Lucern.	Laurenz Franz von Fleckenstein.
1692.	Unterwalden.	Johann Melchior Berchtold von Obwalden.
1694.	Basel.	Lukas Fäsch.
1696.	Schaffhausen.	Johann Christoph von Waldkirch.
1698.	Zürich.	Johann Jakob Leu.
1700.	Uri.	Jakob Joseph Lusser.
1702.	Zug.	Adelrich Schön.
1704.	Freiburg.	Franz Ignaz von Montenach.
1706.	Bern.	Beat Jakob May.
1708.	Schwyz.	Wolf Dietrich Janser bis Herbst 1708; von da an Dominik Janser.
1710.	Glarus.	Karl Ludwig Tschudi.

Landschreiber.

1667—1693.	Leodegar Keller von Lucern.
1693—1712.	Anton Leodegar Keller von Lucern.

1. Allgem. Verwaltungs- und Rechnungssachen; Beamte; Jahrrechnung.

Art. 5. (1681). Die Meinungen gehen immer noch auseinander, woher das Geld zur nöthigen Reparatur des Schlosses genommen werden soll, ob aus dem Erlös eines zu verkaufenden Geschüzes, oder aus dem Zollertrag oder endlich aus Beiträgen der Landschaft selbst. Absch. 9. a. — **6.** (1682). Mit Mehrheit wird erkennt, die nothwendigen Reparaturen am Schlosse nicht mehr länger aufzusparen. An die Kosten wird das eine der im Schloße unnüz liegenden Stüke angewiesen und der Landvogt beauftragt, an die Orte Mittheilung zu machen, damit es dem Meistbietenden überlassen werde. Hiezu zeigte aber nur Zürich Lust, jedoch unter dem Vorbehalt, daß alle Orte mit dem Verkauf einverstanden sind. Da dies nicht der Fall ist, indem einige Orte den Bau des Schlosses aus anderweitigen Mitteln vollführen lassen wollen, wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. Absch. 34. b. — **7.** (1683). Dem Vernehmen nach hat Landvogt von Wattenwyl bei einigen Orten die Zustimmung zum Verkauf von zwei Stüken an Zürich nachgesucht, um den Erlös zur Reparatur des Palastes zu Luggarus zu verwenden, wofür sich bereits Zürich, Bern, Basel und Freiburg ausgesprochen haben sollen; die V katholischen Orte finden aber bedenklich, die Geschüze in dergleichen Hände zu verkaufen und auch der Ehre der regierenden Orte zuwider, indem dieses den Anschein gäbe, als hätten sie ohne Verkauf jener Stüke, wovon das eine unbrauchbar ist, nicht vermögen, den Palast ihres Landvogtes repariren zu lassen. Sie halten daher für viel anständiger, das unbrauchbare Stük umgießen zu lassen und die Kosten der vorhabenden Reparatur aus den Zöllen und Kammergefällen zu bestreiten, zu welchem Zwek von einem Meister ein Überschlag gemacht und beim Landschreiber Keller ein bezüglicher Bericht eingeholt werden soll. Absch. 46. k. — **8.** Der Verkauf der Stüke in Luggarus wird allgemein unanständig befunden und dagegen die Ansicht ausgesprochen, jedes Ort solle an die muthmaßlichen Kosten von 70 bis 80 Dublonen sein Betreffniß beisteuern. Hierüber soll auf nächstes Sindicat instruirt t

werden. Absch. 49. r. — **9.** (1684). Da verschiedene Ansichten darüber walten, ob, gleichviel ob ein Verwandtschaftsverhältniß vorhanden ist oder nicht, der Gesandte jenes Ortes, welches den Landvogt sezt, bei der Rechnungsablage oder wo das Sindicat als Appellationsinstanz über die landvögtlichen Urtheile entscheidet, in Ausstand treten soll, so wird den Obrigkeiten durch Notiznahme im Abschied Gelegenheit gegeben, bestimmte Befehle hierüber zu erlassen. Absch. 70. c. — **10.** (1685). Einige Gesandte heben hervor, wie man mit großen Kosten auf das Sindicat kommen müsse und daselbst oft nur wenige Geschäfte abzuwikeln habe, indem wiederholt einzelne Fälle durch Dazwischenkunft einzelner Gesandten gütlich erledigt werden, und finden angezeigt, diese Angelegenheit in dem Sinn zu regeln, daß künftig einzelne Gesandte wenigstens ohne Vorwissen der andern sich zu keinen Vergleichen hergeben sollen, oder daß solche Vergleiche dem Sindicat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Meinung anderer Gesandten sieht aber in diesem Vorschlage geradezu einen Zwang zum Processiren und einen Verstoß gegen die christliche Liebe, da Jedermann das Recht habe, eine Streitsache in Güte abzuthun. Wird in den Abschied genommen. Absch. 83. a. — **11.** Da die Amtleute, welche der obrigkeitlichen Kammer eidlich verbunden sind, gleichzeitig auch im Rathe der Landschaft Luggarus sizen und weil die Interessen beider Theile oft in Collision kommen können, in welchem Fall der Landvogt der Gefahr ausgesezt ist, von seinen Räthen übel berathen zu werden, wird beschlossen, den Obrigkeiten die Frage zum Entscheid vorzulegen, ob nicht die Amtleute wie dies in Lauis, Mendris und Mainthal auch gesezlich bestimmt ist, von dem Siz- und Stimmrecht in dem Landrath ausgeschlossen werden sollten. Absch. 83. b. — **12.** (1688). Im vergangenen Sindicat ist verabschiedet worden, man erachte für die Kammer sehr präjudicirlich, daß die Beamten, als Statthalter und Fiscale, auch dem Rathe angehören. Die Meinungen darüber gehen ganz auseinander. Es ergibt sich, daß die Eide, welche die Fiscalen einerseits der Kammer, anderseits als Rathsglieder dem Rathe schwören, einander zuwiderlaufen, weshalb beide Eidesformeln in den Abschied genommen werden. Der Fiscal Marcacci entgegnet, das Fiscalamt sei schon mehr denn hundert Jahre bei seiner Familie verblieben; er und alle seine Vorfahren seien gleichzeitig im Rathe gesessen, was durch kein Gesez verboten sei. Es werden verschiedene Ansichten laut, ob man eine neue Ordnung festsezen, oder es bei dem Alten bewenden lassen oder die Eidesformeln abändern wolle. Absch. 104. f. — **13.** (1694). Aus der Kammerrechnung von Lauis hat sich ergeben, daß durch eine ganz verworrene Reduction der Kammerkronen in Silberkronen und umgekehrt die regierenden Orte um 20 Pistolen verkürzt werden, da diese Rechnungsfaldi jeweilen dem Gesandten von Zürich zufallen. Das Gleiche zeigte sich mit der Zollrechnung zu Luggarus, wo der Ausfall 9 Pistolen beträgt. Der Gesandte von Zürich will sich jedoch nicht dazu verstehen, diese Beträge herauszugeben, da sie nach altem Gebrauche ihm zukommen. Die Rechnung wird daraufhin zwar genehmigt, aber gleichzeitig wird beschlossen, den Obrigkeiten hievon Mittheilung zu machen. Absch. 287. d. — **14.** (1696). Die ohnehin stark geminderten Einkünfte der Landvögte erleiden eine große Einbuße, weil seit einiger Zeit die Sindicatsurtheile von den Gesandten des Standes Zürich gesiegelt werden, welche Neuerung den Obrigkeiten hinterbracht wird. Absch. 339. c. — **15.** (1697). Gegenüber der Verordnung, daß der Landschreiber in Streitfällen, wo mehrere Gemeinden betheiligt sind, nur eine Urtheiltaxe zu beziehen habe, bittet der Landschreiber von Luggarus, ihn bei dem gegentheiligen Herkommen zu belassen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 361. b. — **16.** (1704). Der alte Landvogt Adelrich Schön ist bei Ablegung der Kammerrechnung mit 117 Kronen im Rükstand geblieben; statt dieses Geld baar zu erlegen, hat er sich nach öfterer Mahnung in das Capucinerkloster in die Freiheit geflüchtet und das Sindicat wissen lassen, er habe das Geld nicht an die Kammer zu bezahlen, wolle übrigens eine Forderung von 50 Pistolen auf Einen von Onsernone anweisen, aus der die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kammer und die Gesandten sich bezahlt machen können. Leztere finden dieses Vorgehen unanständig und überlassen Herrn Schön, Geld auf diese Forderung aufzubrechen. Es wollte ihm aber Niemand etwas vorstrecken, weil männiglich bekannt war, daß die Forderung nicht ihm, sondern seinem Schwiegervater Landvogt Lusser gehöre. So blieb das Geld aus und Schön in der Freiheit. Über dieses unerhörte Gebahren verordnet das Sindicat, Landvogt von Montenach solle den Schön, sobald er sich in Luggarus wieder öffentlich zeige, mit seinem Hab und Gut verhaften. An Zug wird geschrieben, es solle für Abstattung der Restanz von 117 Kronen sorgen, da den Landvögten der Sekel nur auf das Zeugniß der Obrigkeiten, daß sie ehrliche Leute seien, gegeben werde. Absch. 557. a. — **17.** (1707). Das Sindicat verordnet und läßt den Fürsprechen durch den Landschreiber anzeigen: Wenn künftig ein Fürsprech oder eine Partei den Gesandten irgend welche Geldanerbietungen macht für den Fall, daß sie zu ihren Gunsten votiren und der oder die betreffenden Gesandten davon der Session Mittheilung machen, soll der Thäter nach Gebühr bestraft werden. Absch. 613. a. — **18.** (1708). Durch öffentlichen Ruf wird bekannt gemacht, daß alle Eingaben an die regierenden Orte ohne Ausnahme in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen. Absch. 666. b. — **19.** (1709). Der von Schwyz abgesezte Landvogt Wolf Dietrich Janser hat über die während seiner drei bis vier Monate langen Regierung bezogenen Bußen eine Rechnung hinterlassen, wonach der obrigkeitlichen Kammer 41 Luggarner Kronen und 9 kleine Pfund gebühren. Da er aber kein Geld zurükgelassen hat und überdies von seinem Amtsnachfolger Dominik Janser nebst Erstattung dieser Summe noch die Ersezung seiner gehabten Unkosten verlangt, wird der Entscheid dieser Differenz der Obrigkeit von Schwyz überlassen und dem Gesandten aufgetragen, hierüber zu berichten und zu verschaffen, daß genanntes Guthaben unverweilt an Zürich eingesendet werde. Absch. 694. a. — **20.** (1710). Die Gesandten von Lucern, Basel und Solothurn verlangen Vormerkung im Abschiede, daß der Gesandte von Zürich mit einem wegen einer Defloration beklagten Privaten abgemacht und die Buße zu seinen Handen bezogen habe. Absch. 715. f.

2. Allgem. Verordnungen; Landesverwaltung; Statuten; Freiheiten der Unterthanen; Landessteuern.

(S. auch unter allgem. Verwaltungs- und Rechnungssachen.)

Art. 21. (1683). Da in lezter Zeit einige Unterthanen ihre Rechtsanliegen nicht allen regierenden Orten vorgetragen, sondern jeweilen einige übergangen haben, wird hievon im Abschied Vormerkung genommen, damit Mittel angewiesen werden, dieser Unordnung zu steuern. Absch. 52. d. — **22.** (1684). In Betreff der Appellationen wird bestimmt, daß Begehren um Ämter und Freiheiten an alle Orte gebracht werden müssen und die anders lautenden Ortsstimmen ungültig sind. Was die Berufung in Civilsachen betrifft, wird folgender Vorschlag einiger Gesandten in den Abschied genommen Die Parteien sollen sich nach altem Gebrauche in Zürich um die Vorladung bewerben und daselbst den Streit verfechten lassen. Darauf soll das Gericht in Zürich die Parteien mit dem erlassenen Urtheil abwechselnd an eines der Orte weisen, z. B. die erste Partei nach Bern, die zweite nach Lucern, die dritte nach Uri und so der Reihenfolge nach, in einer Weise, daß sämmtliche Orte regelmäßig besucht werden. Verliert dann eine Partei an dem ihm angewiesenen zweiten Ort den Proceß, mag sie ihn an einem beliebigen dritten Ort wieder anhängig machen. Absch. 70. a. — **23.** Das Sindicat glaubt berechtigt zu sein, einen gewissen Franzone von Luggarus, der in Piacenza auf einen Angehörigen von daselbst, jedoch ohne ihn zu treffen, geschossen und dafür aus Piacenza verbannt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worden ist in Strafe zu nehmen. Die Landschaft wendet dagegen den Artikel 98 ihres Landrechtes ein, der besagt: wenn ein Luggarnese einen Landsmann im Ausland beleidigt und er nicht daselbst gestraft werde, könne jener in der Heimath vom Landvogt dafür gebüßt werden. Das Sindicat findet jedoch diesen Artikel auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend, da Franzone in Piacenza nicht einen Landsmann, sondern einen Fremden angefallen hatte. Auf das Begehren der Landschaft fällt die Angelegenheit in den Abschied, damit die Obrigkeiten diesen Artikel erläutern können. Absch. 70. b. — **24.** (1688). Solothurn, das der Reihe nach den Landvogt zu geben hat, berichtet von dem Vorhaben der Unterthanen, eine Verminderung der Siegeltaxe durchzusezen. Dagegen aber sprechen sich sämmtliche Orte aus und nehmen es zur Instruction auf das Sindicat in den Abschied. Absch. 130. l. — **25.** (1690). Die Landschaft erhält den Auftrag, sämmtliche Landesgesezе und Freiheiten, die bisher zum Theil in zwei nunmehr ganz zerrissenen Büchern verzeichnet waren, in Ein Buch einzutragen, das zum Gebrauche des Landvogtes und der Gesandten im Schloße aufzubewahren ist. Absch. 191. c. — **26.** (1691). Die Gemeinden Gordola und Cugnasco beschweren sich, daß die Thalleute von Verzasca, welche bei ihnen die meisten Güter an sich gebracht haben, davon keine Steuer am Orte, wo sie gelegen sind, bezahlen wollen, wogegen die leztern sich auf die bisherige Übung berufen, wonach die Steuern von Liegenschaften von einer Gemeinde in die andere gezogen werden können. Das Sindicat findet dies aber für unbillig und aller Vernunft widerstreitend und wünscht, daß die Orte die Verordnung erlassen, daß auch in der Landschaft Luggarus, wie es in Lauis wirklich auch besteht, die Güter da, wo sie gelegen sind, versteuert werden. Absch. 222. a. — **27.** (1692). Troz wiederholter Aufforderung hat die Landschaft die Vereinigung ihrer Statuten und Decrete noch nicht ausgeführt, wohl aber hat nach dem Berichte des Landvogts der Rath in dieser Angelegenheit in Essen und Trinken ziemliche Kosten getrieben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 243. c. — **28.** (1693). Das Gesuch des Flekens Locarno um Aufhebung der leztes Jahr erlassenen Verordnung, daß die Grundsteuer da wo das Grundstük liegt und nicht da wo der Eigenthümer gesessen ist, bezahlt werde, wird aus mehrfachen Gründen empfehlend in den Abschied genommen. Absch. 263. b. — **29.** (1694). Über die Bankschreiber in Luggarus, welche in bürgerlichen Processen schreiben, erstatten die Amtleute folgenden Bericht: Die Bankschreiber werden vom Rathe ernannt und von gewissen Herren der Landschaft, Abbati genannt, geprüft. Da es nun in Luggarus bald in die fünfzig solcher Schreiber gebe, haben nicht alle Arbeit und können sich viele nicht erhalten, weshalb dann und wann ein so armer Schreiber sich von dem schnöden Gewinn verblenden lasse, die Unwahrheit zu schreiben, oder neben der Schreiberei allerlei Gewerbe oder Handelschaften zu treiben, sei es als Bäker, Barbierer, Kornhändler, Wirth und dergleichen. Die Amtleute schlagen zur Abstellung der Mißbräuche vor: 1. Die Zahl der Bankschreiber auf sechs bis acht zu beschränken, und zwar zwei von den Adeligen, zwei von den Burgern einen oder zwei von den Beisaßen und etwa einen von den Fremden; 2. keinen zum Amte zuzulassen, der nicht wenigstens dreiundzwanzig Jahre alt ist und vorher die Rhetorik absolvirt hat und nicht einen saubern lesslichen Buchstaben führt und nicht Mittel hat, ohne das Schreiberamt zu leben, oder der noch einen andern Beruf dabei betreibt. Diesen Vorschlägen fügt das Sindicat selbst noch hinzu, daß auch Näheres bestimmt werden möchte, inwieweit den Schriften dieser Bankschreiber Glauben beigemessen werden solle. Absch. 287. f. — **30.** Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Basel haben nicht eingewilligt, daß die Grundsteuern am Orte des Wohnsizes des Grundeigenthümers bezogen werden können, und geben dies zu Protokoll. Absch. 287. g. — **31.** (1695). Laut Mittheilung von Zürich bestreitet die Landschaft dem Landvogt das Recht, eine von ihm angelegte und vom Sindicat aufgehobene oder ermäßigte Buße an die regierenden Orte zu appelliren. Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber den Unterthanen das Appellationsrecht zusteht und der Landvogt an den Bußen betheiligt ist, so scheint ihm, als Privatperson, auch das Appellationsrecht zu gebühren. Wegen mangelnder Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Indessen hält man dafür, der Landvogt sollte die Sache fein wohl überlegen, bevor er solche Appellationen vornehme. Absch. 296. n. — **32.** Die Frage, ob dem gewesenen Landvogt Berchtold wegen gewissen Bußen die Appellation gegen dortige Unterthanen zustehe, wird zur Instruction nach Baden in den Abschied genommen. Absch. 297. e. — **33.** Da einige Appellationen des Landvogtes Berchtold vom Sindicat in die regierenden Orte verwiesen worden sind, so begehren die Regenten zu Luggarus, daß ihm die Appellation gemäß badischem Abschied vom 15. Juli 1572 abgeschlagen werde. Darüber wird auf Ratification der Obrigkeiten beschlossen: Da der angeführte Abschied nicht von der Appellation handelt und den Unterthanen das Appellationsrecht freisteht, so soll auch dem Landvogt gleiches Recht zustehen; statt der der Gemeinde St. Bartholome auferlegten Buße läßt man es jedoch bei einer billigen Kostenvergütung an den Landvogt bewenden. Absch. 301. o. — **34.** (1696). Es wird beschlossen: 1. Künftig sollen alle von dem Sindicat erlassenen Verordnungen dem Abschied einverleibt werden, damit sie in den Orten in die Decretenbücher eingetragen werden können. 2. In Provisionssachen darf wohl bei Zürich, Lucern und Uri Rathes erholt werden, jedoch sollen, wenn die Umstände nicht allzu sehr drängen, auch noch die andern Orte angefragt werden. 3. Die Landvögte dürfen mit den Parteien über Frevel, die nicht eingestanden oder bewiesen sind, kein Abkommniß treffen und müssen die Namen der Betreffenden in die Rechnungen eingetragen werden. 4. Die Errichtung von neuen Fideicommissen ist unstatthaft. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Solothurn machen bezüglich der zweiten Bestimmung den Vorbehalt, daß man den Rathsuchenden einfach überlasse, nach Gefallen vor drei verschiedene Orte zu kehren. Zürich protestirt hiergegen, da ihm der Vorsiz gebühre. Absch. 339. d. — **35.** (1697). Das Viertel Gambarogno hat mißbräuchlich den Baron Marcazzio lebenslänglich als Richter oder Podesta gewählt, es ist jedoch derselbe noch nie um die obrigkeitliche Bestätigung eingekommen. Daher findet das Sindicat es für angezeigt, diesem Landestheil sein bisheriges Wahlrecht zu entziehen und denselben direct dem Landvogt von Luggarus zu unterstellen. Absch. 361. c. — **36.** (1701). Die Obrigkeiten sollen in Bezug auf die allgemeinen Steuerveranlagungen eine bestimmte Ordnung treffen, so zwar, daß jeder Landeseinwohner die Steuer von seinem sämmtlichen Vermögen, also auch von dem, was er auswärts besizt, zu bezahlen hat. Absch. 472. c. — **37.** (1702). In Bezug auf die Steuerveranlagung wird auf Gutheißen der Obrigkeiten erkennt: Auswärts liegende Vermögensobjecte eines im Lande wohnenden Unterthans sind daselbst nur dann steuerbar, wenn sie am Orte, wo sie gelegen sind, nicht besteuert werden; im andern Fall sind sie steuerfrei. Absch. 496. b. — **38.** (1704). Es sind Instructionen zu ertheilen, in welcher Weise der Fiscal angehalten werden soll, den Drittheil der Bußen, welcher der obrigkeitlichen Kammer gehört, einzuziehen. Absch. 557. b. — **39.** Im Jahr 1571 haben sämmtliche Stände mit Ausnahme von Uri der Landschaft die Gnade ertheilt, daß künftig kein Landvogt für sich allein in Malefizsachen Processe formire, die Gefangenen mit und ohne Marter verhöre noch strafe, sondern daß mit ihm fünf bis sieben von dem Landschaftsrath zu wählende, beeidigte und von der Landschaft zu honorirende Ehrenmänner das Gericht bilden und urtheilen. Diese Ortsstimmen, welche nachher auf den Tagsazungen zu Baden vom 16. Januar 1578, vom Jahr 1591 und 1598 bestätigt worden, werden in ihrem gleichlautenden Inhalt auf Verlangen des Gesandten von Uri dem Abschied beigefügt. Absch. 557. e. — **40.** (1705). Da die Gemeinden ihre Beamten, auch die Dorfvögte, welche doch nicht eidlich verpflichtet sind, alle Verbrechen der Kammer anzuzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Landvögte beeidigen, glaubt das Sindicat, hierauf hinweisen zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

müssen, damit die Obrigkeiten nach Gutbefinden das Nöthige anordnen können. Absch. 587. b. — **41.** (1706). Die Dorfvögte sollen inskünftig als obrigkeitliche Leiter nur mehr mit Vorwissen des jeweiligen Landvogtes beeidigt werden. Absch. 613. b. — **42.** (1707). Da die Schiedsgerichte die Parteien höher zu stehen kommen, als der ordentliche Richter und von jenen länger im Recht herumgezogen werden, macht das Sindicat folgenden Vorschlag: Es sollen lediglich nur Verwandte bis zum dritten Grade an die Schiedsrichter gewiesen werden, welche gehalten sein sollen, ihren Spruch innert gewisser Frist, etwa innert einem bis zwei Monate zu fällen; wenn lezteres nicht eingehalten wird, soll der ordentliche Richter den Fall vor sich ziehen und darüber urtheilen. Absch. 638. b. — **43.** Die schon seit Jahren verspürten Mißhelligkeiten zwischen den dreizehn äußern Gemeinden der Landschaft Luggarus und dem Landrath führen die Abgeordneten der erstern auf folgende Gründe zurük: 1. Die äußern Gemeinden müssen jährlich mit ihren Steuern auch für die vielen Extrakosten, Mahlzeiten, Deputationen und dergleichen der Rathsmitglieder, die ohnehin schon besoldet seien, aufkommen; 2. der Landrath habe erst kürzlich wieder troz ihrer Protestationen sogar eine dreifache Abordnung in die regierenden Orte geschikt, die 1500 Kronen kostete, woran die Gemeinden wohl zwei Drittheile bezahlen müssen, obwohl der Landrath das, was er dadurch erreichte, zum besten Theil wieder der Landschaft Brissago übertragen habe; 3. alle Urtheile und Ordnungen hierin nüzen nichts, weil die Mehrzahl der Rathsstellen des Landrathes in den Händen der Universitäten des Flekens Luggarus seien, die daher allzeit den Ausschlag geben. Das einzige Mittel, diesen Übelständen abzuhelfen, wäre die Abtrennung der äußern Gemeinden vom Fleken, worüber jedoch bei hoher Strafe nicht einmal ein Antrag gestellt werden dürfe. Das Anliegen der äußern Gemeinden wird in den Abschied genommen. Absch. 638. c. — **44.** (1708). Der Versuch, die dreizehn äußern Gemeinden und den Fleken Luggarus über die obwaltenden Anstände zu vereinbaren, führte zu nichts, vielmehr erneuerten die Gemeinden ihre Klagen; der Fleken, der die Mehrheit im Rathe habe, mache mit den armen Bauern der äußern Gemeinden was er wolle, und lasse diese reden und schreien; den Rathsherren in ihrer Mehrheit stehe allezeit zu, sich des gemeinen Landessekels in ihren Auslagen zu bedienen; so seien in lezter Rechnung 2442 Pfund für Essen und Trinken verrechnet worden. Absch. 666. d. — **45.** (1711). Herr Joseph Pelegrin Trevani von Locarno, dem und dessen Familie mit Einhelligkeit der Ortsstimmen im Jahr 1690 eine Rathsstelle im Landrath verliehen worden ist, beschwert sich, daß er leztes Jahr in Folge gewisser Abmachungen zwischen dem Fleken und den äußern Gemeinden von allen seinen Amtsstellen ausgeschlossen worden sei und ersucht, in Aufhebung dieses schon vom leztjährigen Sindicat mißfällig aufgenommenen Vorgehens, das inzwischen noch nicht rükgängig gemacht wurde, ihn in seinen Rechten zu schüzen. Die Conferenzstände finden in dieser Abmachung einen Schimpf der Ortsstimmen und des Ansehens des Sindicats und beschließen, zur Aufrechthaltung der der Hoheit zustehenden Rechte die nächsten Sindicatoren zu instruiren, daß der Gesuchsteller seine Rathsstelle wieder erhalte. Absch. 723. g. — **46.** In dem Streite des Hauptmann Trevani mit der Landschaft betreffend die Rathsstelle wird erkennt, Trevani solle als Inhaber der von den XII Orten herrührenden Rathsstelle aller Ehren, Ämter und Deputationen fähig sein, wie die übrigen Rathsstellen mit der Erläuterung, daß diese Stelle künftighin keine Ämter zu prätendiren haben soll. Absch. 730. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Justizsachen, Recht, Gericht.

a. Straffachen.

Art. 47. (1683). Den Obrigkeiten wird vorgeschlagen, daß die in Criminalfällen von dem Sindicat ausgefällten Bußen von weniger als fünfzig Kronen unappellabel sein sollen, und daß in Civilfällen der Appellant jedem Gesandten zwei bis drei Philippsthaler zu erstatten habe, gleichwie Einer, der ein Urtheil des Landvogts weiter zieht, diesem auch einen Philipp bezahlen muß. Absch. 52. c. — **48.** (1687). Das Gesuch um Liberation des Johann Padlina von Brione wird in den Abschied genommen. Absch. 118. c. — **49.** (1688). In dem Weisungsbegehren des Landvogtes und der sieben Mitrichter betreffend die Klage gegen den Notar Laffranco und Mithafte wird das bisherige Verfahren als richtig befunden. Für die Vorladung soll aber dem Beklagten genüglich Zeit zur persönlichen Stellung gelassen werden. Absch. 129. p. — **50.** (1690). Das Gesuch des Giovanni Antonio Corigiello von Pedemonte um Aufhebung der über ihn verhängten Strafe der Verbannung auf vier Jahre wegen Tödtung seiner Frau wird in den Abschied genommen. Das Gesuch wird damit begründet, das getödtete Weib habe während der Zeit, als Corigiello in Florenz die Balbirerkunst sich aneignete, mit einem Geistlichen im Ehebruche, und in Mailand, Como und anderswo als gemeine Dirne gelebt, einen guten Theil des Hausrates ihres Mannes verkauft, Schulden gemacht und diesen bei seiner Rükkehr überdies wiederholt öffentlich durch Stösse mit dem Elbogen und Schläge gereizt. Absch. 191. d. — **51.** Dem vor fünfundzwanzig Jahren wegen Todtschlags verbannten Bernardo Meschini, einem bald siebzigjährigen Mann, wird von der Mehrheit sicheres Geleite ertheilt, um seine Unschuld nachweisen zu können. Bern, Basel und Glarus stimmen dagegen und nehmen den Beschluß in den Abschied. Absch. 191. e. — **52.** (1691). Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen protestiren gegen die von der Mehrheit erkennte Begnadigung des Todtschlägers Anton Corgielli (Corigiello). Absch. 222. c. — **53.** (1694). Giovanni Giovannari (Giannari), der auf erfahrene Mißhandlung den Tomaso Gibino erstochen hatte und daher auf ewig verbannt wurde, bittet um Umwandlung oder gänzliche Aufhebung dieser Strafe. Das Gesuch wird nebst einem kurzen Bericht über den Thatbestand und die Veranlassung der Tödtung in den Abschied genommen. Absch. 287. e. — **54.** (1695). Der junge Hieronymus Bonenzi, der vor kurzer Zeit nächtlicherweile in der Nothwehr einen Geistlichen, der gleichzeitig ein Raufbold war, erschossen hatte, wird mit Stimmenmehrheit liberirt. Die protestantischen Orte stimmten gegen die sofortige Ledigerkennung. Absch. 304. c. — **55.** (1697). Die von der Mehrheit erkennte Liberation des Todtschlägers Antobello wird von den Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Freiburg angestritten. Absch. 364. d. — **56.** (1703). Lucern berichtet den V Orten, jüngst habe Johann Tamo von Verzasca für sich und seinen Bruder Anton Maria und seinen Vetter Peter Cattinaccia sammt dessen Söhnen vor dortigem Rath Klage geführt, daß sie der Unterschlagung eines zu Verzasca angeblich aufgefundenen und ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Schazes beschuldigt, gefänglich eingezogen, beide Brüder gütlich und peinlich verhört und endlich zum Tode verurtheilt worden seien. Durch Beschluß des Sindicats seien sie indessen liberirt, gleichwohl aber vor der Ledigung aus dem Thurm zur Bezahlung der großen Kosten angehalten worden, wodurch sie neben unwiederbringlichem Nachtheil an Leib, Ehre und Reputation in Armuth kamen. Sie haben nun unter Berufung auf ihre erklärte Unschuld um Rath gebeten, wie sie sich für die fraglichen Kosten wieder erholen könnten. Der Proceß sei nun untersucht worden, und es habe sich herausgestellt, daß weder ein corpus delicti, noch erhebliche Indicien vorgelegen seien und daß der Kläger in seinen Aussagen sich oft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

widersprochen habe. Lucern habe nun neuerdings Freisprechung erkannt, aber da die Kosten in verschiedene Hände zerflossen seien, für eine Rükerstattung nichts Zulängliches ausfindig machen können, weswegen es dieses unverantwortliche Verfahren zur Sprache bringe. Nachdem der Anfang des Processes im Jahr 1700, dessen Verlauf und das Urtheil des Sindicats durchgangen worden sind, wird gefunden, daß sich zur Sache nichts mehr sagen lasse" und die Leute zur Geduld zu weisen seien. Jedoch glaubt sich die Versammlung pflichtig, auf Mittel zu denken, daß ähnliche Proceduren nicht mehr vorkommen und daß den armen Leuten rüksichtlich der großen Kosten auch wieder etwas geholfen werden könnte. Es wird daher beschlossen, der im Jahr 1700 unter der Regierung des Landvogtes Leu von Zürich wider den Marticella formirte Proceß solle beim Landschreiber zu Luggarus herausbegehrt und auf Gutfinden der Obrigkeiten neben dem vorliegenden vor dem Sindicat examinirt und dasjenige beschlossen werden, was man zum Besten der Beschwerdeführer thun zu können glaube. Absch. 514. b. — **57.** Lucern bringt die ungerechte Verurtheilung der Gebrüder Tamo von Verzasca wieder zur Sprache und legt den Extract des ganzen Processes vor. Von der Ansicht geleitet, daß ein solcher Justizgreuel leicht die Rache Gottes über ein ganzes Land bringen könnte, wird beschlossen, den Extract des Processes jedem Orte abschriftlich mitzutheilen, mit der Einladung, die Gesandtschaften auf die nächste Tagsazung zu instruiren, daß den Unschuldigen Kosten und Schaden ersezt und gegen die Schuldigen mit gebührender Strafe eingeschritten werde. Absch. 515. q. — **58.** Abermalige Berathung über den nämlichen Proceß. Nach langen Discursen wird beschlossen, aus dem Proceßextract einen substanzlichen Begriff auszuziehen und den Orten nebst dem Extract zu übersenden, damit sie ihre Gesandten über das Gebirg darüber instruiren können. Schwyz läßt es bei der den armen Leuten ertheilten Ortsstimme bewenden, verspricht aber, die Meinungen der übrigen Orte der Obrigkeit zu hinterbringen. Absch. 521. aa. — **59.** (1705). Hyacinth Marcachi (Marcacci) von Brissago, welcher die in seiner Abwesenheit schwanger gewordene Frau umgebracht hatte und deshalb auf dreißig Jahre aus dem Land verbannt worden war und sich bereits vierzehn Jahre im Ausland aufgehalten hat, bittet um Nachlaß der übrigen Strafzeit. Wegen Mangel an Instruction wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 584. r. — **60.** (1710). Es wird in Erfahrung gebracht, daß in dem Processe eines Todtschlägers der Schuldige durch Bemühung eines Geistlichen von den bestochenen Richtern mit Geldstrafe ausging. Da jedoch kein vollständiger Beweis für die Bestechung vorliegt, wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. Abchs. 715. b.

b. Civilsachen.

Art. 61. (1682). Auf Begehren des Hans Jakob Andermatt von Zug wird an den Landvogt geschrieben, er solle den Johann Mella laut Kammerrechten anhalten, dem Andermatt das ihm im Jahr 1680 von den Gesandten zugesprochene Guthaben zu bezahlen, unter Androhung von Schuldhaft und andern ernstlichen Mitteln. Absch. 222. g. — **62.** (1684). Der Landvogt begehrt Rathes, wem das von einem Unehelichen, der ohne Leiberben gestorben, hinterlassene Gut zufalle. Die einen Orte meinen der obrigkeitlichen Kammer, die andern denjenigen, welchen die Erhaltung der Findelkinder obliege, und endlich die dritten denjenigen, welche uneheliche Kinder bekannter Eltern ohne Beläftigung der Obrigkeiten auferziehen und somit, wie den Schaden auch den Nuzen haben sollten. Der Gegenstand wird behufs Instructionsertheilung auf das nächste Sindicat in den Abschied genommen. Absch. 67. n. — **63.** Die Ehefrau des Joseph Thoma in Luggarus beschwert sich über das in Zürich ergangene Urtheil in dem Rechtshandel ihres Mannes mit den Gebrüdern Abbondi, namentlich deshalb, weil ihr Mann zur Stellung von Bürgschaft, sofern er den Proceß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fortsezen wolle, angehalten werde. Es sei in Luggarus nicht bräuchig, daß ein Landmann dem andern Bürgschaft gebe; denn dadurch würde dem Armen gegenüber dem Reichen jeglicher Zutritt zum Rechte abgeschnitten. Zu Schwyz habe die Frau ein günstiges Urtheil erhalten. Mit Mehrheit wird die Bürgschaftsbestellung erlassen. Absch. 70. d. — **64.** (1696). Bei Anlaß eines Specialfalls wird den Obrigkeiten empfohlen, das 1579 von dem damaligen Sindicat erlassene Statut, daß rechtliche Schulden an hingerichteten Übelthätern dem obrigkeitlichen Fiscus im Range vorgehen sollen, aufzuheben. Absch. 339. a. — **65.** (1697). Im Allgemeinen wird der bisherige Gebrauch, daß die rechtlichen Schuldforderungen den obrigkeitlichen Kammerkosten vorgehen sollen, bestätigt. Einige Orte wollen aber näher unterscheiden und dieses Vorrecht nur den verbrieften Schulden, nicht aber den laufenden Handschulden zugestehen. Der Entscheid hierüber wird den Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 361. a. — **66.** (1698). Der leztjährige Beschluß, daß bei confiscirtem Gut die rechtmäßigen Ansprecher der obrigkeitlichen Kammer vorangehen sollen, beruhigt nicht allgemein; es wird eine Abänderung in dem Sinne beantragt und den Obern vorgelegt, daß nur verbriefte Schulden und Guthaben, nicht aber auch die schlechten laufenden Handschulden den Kammerkosten vorgehen sollen. Absch. 392. a. — **67.** (1703). In dem Wasserrechtsstreit der Gemeinden Losone und Ascona verlangt der Gesandte von Zürich, daß der daselbst ergangene Rechtsspruch, weil von keiner Partei appellirt, einfach belassen werde. Das Sindicat findet aber für nöthig, den Augenschein einzunehmen, ob wirklich durch den neuen Canal eine so dringende Gefahr der Überschwemmung zu befürchten sei; der Befund geht aber dahin, der Fluß biete durch Erbauung des Canals nicht mehr Gefährde als in der bisherigen Wasserrinne bei großen Wassergüssen, nur die großen Kosten könnten Anlaß zu Bedenken geben. Da aber Losone diese auf sich genommen, verbleibt es gänzlich bei dem in Zürich ergangenen Urtheil. Da Bern demselben nicht beistimmen kann, wird es auf gestelltes Verlangen wörtlich in den Abschied gesezt. Absch. 557. d.

4. Abzug.

Art. 68. (1681). Da oft ganze Familien mit Hab und Gut fortziehen, soll der Landvogt besorgt sein, daß von allem Gut, das auswärts gezogen wird, eine Abzugsteuer von fünf vom Hundert erhoben werde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 9. b. — **69.** (1701). Es ist seinerzeit festgesezt worden, daß ein Vater, der seine nach dem Mailändischen heiratende Tochter mit dort liegenden Gütern aussteuert, hievon ebenso gut den Abzug zu geben habe, wie von der Ausstattung einer Tochter, die sich im Lande selbst verehlicht. Das Sindicat glaubt, es sollte dieser Beschluß nur auf solche Angehörige, die im Lande wohnen und von da aus ihre Töchter nach Außen verheiraten und aussteuern, nicht aber auf solche Unterthanen, die gar nicht im Lande angesessen sind, Bezug haben. Absch. 472. d. — **70.** (1705). Laut dem Statutenbuch beträgt der Abzug fünf vom Hundert. Das Sindicat findet es angezeigt, den Obern anheimzusezen, ob nicht zwischen solchem Gut, das in die Orte gezogen wird, und solchem, das in's Ausland geht, zu unterscheiden und vom leztern zehn Procent Abzug zu nehmen sei. Absch. 587. d. — **71.** (1706). Im Sinne des leztjährigen Antrages wird der Abzug auf Gut, das in's Ausland geht, auf zehn Procent, und auf Vermögen, das in die Orte aushingefolgt wird, auf fünf Procent festgesezt. Absch. 613. c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Handel und Verkehr; Schifffahrt.

Art. 72. (1689). Der Landvogt soll seinen Unterthanen durch ein Mandat bekannt machen, daß sie denjenigen Orten, welche bei der gegenwärtigen deutschen Sperre Getreide aus Italien über den Gotthard beziehen, kein Hinderniß in den Weg legen, dasselbe von Magadino aus so weit möglich auf dem Tessin in Schiffen zu transportiren. Dabei soll Alles, was zum Hausbrauch bestimmt ist, zollfrei sein. Absch. 156. u. — **73.** Luggarus, das durch Befehl der Jahrrechnung angewiesen worden war, die Schifffahrt den Tessin aufwärts für Korn und Waaren der regierenden Orte zu befördern, beschwert sich, daß nun auch die Landschaft Bellenz ein gleiches Begehren an sie stelle. Da der Transport zu Schiff flußaufwärts wohl ebenso hoch zu stehen kommt wie über Land, und die Schifffahrt den Angehörigen von Luggarus zum Schaden gereicht, wird dieselbe mit Mehrheit für Jedermann, die regierenden Orte ausgenommen, durch öffentlichen Ruf verboten. Absch. 159. c. — **74.** Uri, Schwyz und Unterwalden beschweren sich, daß der Transport des im Mailändischen gekauften Getreides mittelst Schiffen auf dem Tessin von dem Sindicat zu Luggarus bei 100 Kronen Buße verboten worden sei, während doch diese Schifffahrt in ähnlicher Noth schon 1628 gebraucht wurde und sowohl den Unterthanen als den Orten zum Nutzen gereiche. Auch haben die Luggarner den Mailändern gewisse kleine Häuslein verkauft, welche diese haben verbessern lassen, um Wein und andere Waaren einzustellen; nachher aber haben sie dieses den Mailändern untersagt, weshalb, wenn darüber beim Gubernator geklagt werde, leicht eine Fruchtsperre verhängt werden könnte. Die III Orte bitten daher um Aufrechthaltung der Schifffahrt und um Zurechtweisung der Luggarner. Zürich berichtet, es habe seinen Gesandten über das Gebirg aufgetragen, die Sache zu untersuchen und nach Billigkeit zu verfahren, und erklärt nebst den übrigen Orten, den Gegenstand allerseits den Obrigkeiten zu hinterbringen und zu empfehlen. Absch. 163. c. — **75.** Die zu Bellenz regierenden Orte ersuchen die übrigen mitregierenden katholischen Stände, die Schifffahrt von Magadino aufwärts bis Bellenz zu befürworten und die von Luggarus erwirkte gegentheilige Schlußnahme aufzuheben. Da diese Schifffahrt wegen der Zufuhr der Frucht im Interesse der Orte liegt und einige bereits sich dafür ausgesprochen haben, so wird der Gegenstand auch von den übrigen mit Empfehlung in den Abschied genommen. Absch. 165. o. — **76.** (1698). Uri berichtet, die aus dem Mailändischen von den Unterthanen der Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera für den Hausgebrauch bezogenen Früchte seien von Fremden aufgekauft und also denen, für welche sie bestimmt waren, gleichsam vom Maul weggenommen worden; dies habe die drei Orte veranlaßt, durch die Landvögte ein Verbot dieses Handels publiciren zu lassen; sobald aber die Händler davon hörten, verlegten sie ihre Früchtenankäufe nach Luggarus. Die regierenden Orte werden daher ersucht, dort ein gleiches Mandat zu erlassen, wie für die dritthalbörtischen Vogteien geschehen sei. Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben; dabei bleibt jedoch vorbehalten, daß den Fremden, welche in dem Mailändischen selbst Früchte kaufen, die Durchfuhr nicht versperrt werden dürfe. Absch. 401. m. — **77.** (1699). So lange die Ausfuhr der Frucht aus dem Mailändischen limitirt ist, sollte nach Ansicht der mit Spanien verbündeten Orte das bewilligte Quantum zwischen Luggarus und Mainthal einerseits und Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen anderseits je zu gleichen Hälften getheilt werden. (S. Absch. 412. d.) — **78.** (1701). Den Luggarus regierenden Orten wird von Uri, Schwyz und Nidwalden geklagt, daß die dortigen Unterthanen zum Nachtheile der mailändischen Convention das von dorther kommende Korn nach Bünden abfertigen; das sollte in Luggarus verboten werden, wie es in Bellenz wirklich der Fall sei, wobei aber den Bündnern der Transit mit den selbst geführten Waaren nicht gewehrt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bleibe. (S. Bellenz ꝛc., Art. 78.) — **79.** (1710). Mit Mehrheit wird beschlossen, daß die Kaufleute nicht gehalten sind, ihre über Magadino gehenden Waaren durch die Factorei der Gemeinschaft von Luggarus und der Gemeinde Vira spediren zu lassen. Was aber die Sust und den Sustlohn betrifft, verbleibt es bei den Ortsstimmen. Absch. 715. a.

6. Straßen.

Art. 80. (1710). Die kleine, nur aus etwa zwölf armen Haushaltungen bestehende Gemeinde Contone am Monte Cenere klagt, daß sie nicht im Stande sei, die kostbare Straße von Magadino nach Bellenz auf ihrem Gebiete zu unterhalten und ersucht, die ganze Landschaft Luggarus hiefür in Mitleidenschaft zu ziehen. Leztere aber lehnt dies ab. Da die Ableitung des Bergwassers längs der Straße die Anlegung vieler Gräben nöthig macht und gesucht werden muß, die vielen Klagen über schlechte Unterhaltung der Straße abzuthun, wird den Obrigkeiten empfohlen, der unvermögenden Gemeinde Contone irgendwie zu Hilfe zu kommen. Absch. 715. c. — **81.** (1711). Betreffend die Hauptstraße von Luggarus nach Bellenz, strada francesca genannt, wird verfügt, die Gemeinde Contone habe mit und neben den anstoßenden Grundbesizern auf ihrem Gebiet die Straße in gutem Stand zu erhalten; der große Graben zur Ableitung des Bergwassers sei von den anstoßenden Liegenschaften aufzuwerfen und die ganze Arbeit bei hundert Kronen Buße innert sechs Monaten zu vollenden. Absch. 730. b.

7. Zölle.

(S. auch unter Handel und Verkehr ꝛc.)

Art. 82. (1681). Der Gesandte von Uri macht für die Angehörigen von Ursern und Livinen die Zollfreiheit zu Magadino geltend und beruft sich auf den Vertrag von Bremgarten im Jahr 1662. Die Zollbeständer dagegen behaupten, auch diese hätten den Zoll daselbst immer entrichtet und erst seit zwei bis drei Jahren sich auf ein vermeintliches Privileg berufen. Durch einen Nachlaß würden sie ohnehin geschädigt, da in ihrer Pacht auch der Zoll der Ursener und Liviner mitgerechnet worden sei. Da die Bestimmungen des angezogenen Vertrages etwas unklar sind, wird eine Copie desselben dem Abschied einverleibt. Absch. 9. c. — **83.** (1682). Auf den Nachweis, daß die von Ursern sowohl vor als nach dem Vergleich von Bremgarten unwidersprochen zu Magadino den Zoll bezahlt haben, wird das Begehren um Zollbefreiung mit Mehrheit abgewiesen und Ursern oder dem Stand Uri überlassen, das Gesuch bei den regierenden Orten anzubringen. Der Gesandte von Uri gibt dagegen folgenden Protest an das Protokoll: 1. Die Zollbefreiung von Ursern sei im Artikel 7 des erwähnten Vergleiches mit und neben den III Orten ausdrüklich erwähnt. 2. Wenn Ursern auch zwanzig Jahre den Zoll bezahlt habe, folge daraus keine Rechtspflicht, denn Unrecht könne nie Recht schaffen. Die richtigere Folge sei, daß das Unrecht wieder aufgehoben werde. Diese Auslegung des Bremgarter Vergleichs gegenüber Ursern müßte nothwendig auch die Zollfreiheit der III Orte präjudiciren. Uri könne nicht begreifen, daß es genöthigt sein sollte, bei den Orten anzuhalten, daß eine klare Bestimmung eines Vertrages vollzogen werden dürfe. Es werde dies nicht thun, sondern zu denjenigen Mitteln greifen, an denen es ihm nicht gebreche. Absch. 34. a. — **84.** (1683). Wegen des zu Bremgarten aufgerichteten Instruments soll auf die Jahrrechnung in Baden instruirt werden. Absch. 48. l. — **85.** Zollfreiheit zu Magadino für die ennetb. Unterthanen der III Orte s. Bellenz ꝛc. Art. 19. — **86.** Die von Ursern werden gemäß dem Vergleich von Bremgarten, an den man nicht Hand anzulegen gewillt ist, von dem Zolle zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Magadino befreit, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß diese Zollfreiheit sich nur auf den eigenen Hausgebrauch der dortigen Einwohner erstreke. Die Zollbeständer verlangen für diesen Ausfall an ihrer bisherigen Einnahme einen jährlichen Nachlaß von 50 Kronen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 52. a. — **87.** (1686). Von dem Zollpächter Johann Orelli von Luggarus, dem die Zollpacht zu Luggarus und Magadino, die erst nach drei Jahren abläuft, auf acht weitere Jahre bewilligt wurde, verlangt die Mehrheit der Orte die Entrichtung der üblichen Honoranz, welche er zu bezahlen verspricht, dabei aber verlangt, daß jene Orte, deren Ortsstimmen diesbezüglich unbestimmt lauten, die Erläuterung geben, daß sie gleich den andern Ständen die Honoranz dieses Jahr dem nächstjährigen Sindicat zugeeignet wissen wollen, damit er nicht in drei Jahren wiederum dafür angegangen werde. Das Sindicat stimmt dem Ansuchen bei. Absch. 104. d. — **88.** Der spanische Gesandte beschwert sich wegen einer angeblichen Steigerung des Zolles zu Luggarus. Da aber die Klage nichts Einläßliches enthält, so behält man sich vorerst genauere Erkundigung vor. Absch. 107. h. — **89.** (1688). Zu Baden soll vor gesammten Orten auf Abschaffung des Mißbrauches angetragen werden, daß die in den Orten schon gewogenen und eingemachten Waaren und Käse in Magadino wieder geöffnet und von Neuem gewogen werden. Absch. 129. h. — **90.** Uri führt Beschwerde, daß einige Particularen zu Magadino seit einiger Zeit eine Waage aufgestellt haben und das den Kaufleuten sehr beschwerliche Recht prätendiren, die durchgehenden Waaren um eine gewisse Gebühr zu wägen. Es wird beschlossen, den Gegenstand auf dem Sindicat zu erkundigen und darüber den Obrigkeiten wieder Bericht zu erstatten. Absch. 130. m. — **91.** Ein Abgeordneter deren von Livinen beschwert sich, daß die Zollbeständer zu Luggarus von Sachen den Zoll fordern, den sie laut vorgewiesenen Befreiungsbriefen von 1601, 1603, 1604 und 1650 nicht schuldig zu sein glauben. Aus dem Untersuch ergibt sich, daß der Anstand aus dem Zollvertrag von Bremgarten herdatirt, indem der dort gebrauchte Ausdruk „Angehörige" von Uri nur auf die von Ursern, nicht aber auf die Liviner, welche wahre Unterthanen Uri's seien, angewendet werden wolle. Es wird nun den Zollbeständern die Erwartung ausgedrükt, daß sie von ihren Prätensionen gutwillig abstehen; nicht entsprechenden Falls wird die Sache an das ennetbirgische Sindicat gewiesen, in der Meinung, daß die Liviner bei ihren Freiheiten geschüzt werden. Absch. 130. p. — **92.** Abgeordnete des Livinenthals haben die Zollbeständer von Magadino wegen Zollfreiheit in das Recht gefaßt, werden aber mit Stimmenmehrheit abgewiesen. Uri und Basel verlangen die Aufnahme in den Abschied, daß sie diesem Urtheil nicht beigefallen seien. Absch. 134. b. — **93.** (1690). Bei dem Anlaß, als die Erben von Giovanni Orelli die neue Zollpacht auf die acht folgenden Jahre angetreten haben, ist von einer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch Carlo Bedoni im Besize der Mehrzahl der Ortsstimmen für diese Pacht sei. Als er zur Rede gestellt wurde, warum er diese Stelle nicht bei sämmtlichen Orten nachgesucht habe, erwiederte er, er werde nicht ermangeln, dies noch zu thun. Einige Gesandte beantragen daher, für die Einholung von Ortsstimmen eine bestimmte Frist, z. B. zwei Jahre zu sezen, andere wollen es bei dem alten Gebrauch bewenden lassen. Absch. 191. b. — **94.** (1698). Die vom Dorf Vira gestellte Zollprätension wird ad referendum genommen, da man weitere Untersuchung nöthig findet, namentlich ob dasselbe diesfalls irgend ein Privilegium besize. Absch. 401. l. — **95.** (1699). Uri beschwert sich wegen des zu Vira neuerrichteten Zolls und findet bedenklich, den Unterthanen solche Befugnisse zu ertheilen, zu denen es sich seinerseits in keiner Weise verstehen könne. Wird in den Abschied genommen. Absch. 421. b. — **96.** (1700). Die III zu Bellenz regierenden Orte bitten, es möge der von einigen Orten denen von Luggarus zu Vira bewilligte Zoll zur Unterhaltung der Straße über den Monte Cenere bis zur Jahrrechnungstagsazung suspendirt werden. Lucern hat in Bewilligung dieses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesuches dem Landvogt zu Luggarus bereits die Weisung ertheilt, den Bezug dieses Zolles einzustellen. Der Gegenstand wird nun zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 438. q. — **97.** Die III Orte wiederholen vor den XII Orten die Klage, daß der Landvogt auf Anhalten der Gemeinde Vira di Gambarogno ein Mandat habe publiciren lassen, wonach denen von Vira von jeder aus dem Mailändischen kommenden und dort anlandenden Brente Wein und von jedem Saum oder Sak harter Frucht ein Kreuzer Mailänder Währung, sowie von jedem Stük aus der Eidgenossenschaft in's Mailändische eingeführten Holz ein Quattrin bezahlt werden soll. Die Gemeinde Vira sucht diese Zölle in schriftlicher Eingabe zu rechtfertigen, während die zu Bellenz regierenden Orte behaupten, die Gesandten, welche 1676 auf dem Sindicat waren, seien nur instruirt gewesen zu untersuchen, nicht aber zu vergleichen; daher haben die von Vira bisher auch nicht gewagt, den fraglichen Zoll geltend zu machen; erst in lezter Zeit seien sie von Fiscal Ludwig Canevale von Lauis ermuntert worden, diese Prätension zu stellen und zwar unter dem Vorwand, daß sie die kostbare Straße über den Monte Cenere erhalten müssen. Diese Prätension sei aber ohne alles Fundament und nur eine „erbettelte" Sache; sie bitten daher die übrigen Orte um Aufhebung dieser Beschwerde. Diese erwiedern, sie dürfen doch nicht ohne Anhörung der Gemeinde Vira ihre früher ausgestellten Ortsstimmen zurükziehen; dagegen wird beschlossen, der Landvogt habe die Vollziehung des Mandates bis auf das nächste Sindicat einzustellen und es haben die Orte nach genauer Prüfung der Acten und der für Erwirkung der Ortsstimmen gemachten Vorgaben die geeigneten Instructionen zu ertheilen. In Betreff der im Memorial von Vira enthaltenen Behauptung, daß die Bellenzer seit ungefähr zehn oder fünfzehn Jahren von einem Saum Korn, statt früher einen nun drei Kreuzer beziehen und daß die Angehörigen der XII Orte vom Sak Korn einen Kreuzer mehr als die Mailänder bezahlen müssen, stellen die übrigen Orte an die zu Bellenz regierenden das Ansuchen, hierin Abhilfe zu schaffen, was von den leztern zugesichert wird, sofern sich die behauptete Neuerung als wahr erweise. Absch. 440. w. — **98.** Die Gemeinde Vira erklärt, daß sie von ihrem Zollrechte wider die III Orte keinen Gebrauch machen und die zu Magadino in die löblichen Orte durchpassirenden Früchte nicht beschweren wolle, hofft dann aber bei der ertheilten Gnade ruhig belassen zu werden, da durch dieselbe der Grafschaft Bellenz kein Nachtheil erwachse und der Zoll nur solche Früchte beschlage, welche über den St. Bernhardin nach Graubünden gehen. Das Sindicat schlägt den Obrigkeiten vor, die Rechtsame der Gemeinde Vira in folgender Weise zu mildern: 1. Die Gemeinde Vira sei berechtigt, behufs sicherer Spedition der Waaren zu Magadino eine Sust zu errichten und daselbst eine Sustgebühr zu beziehen; sie habe die Sust durch zuverläßige Leute versehen zu lassen. 2. Wenn Hölzer oder „Borren" auf ihr Gebiet ausgeworfen oder gestrandet werden und daselbst einen Tag oder länger liegen bleiben, möge sie von jedem einen Quattrino für den Schaden beziehen. 3. Korn, das von Mailand nach Magadino eingeführt und daselbst verkauft wird, sei durch einen von der Gemeinde bestellten Messer zu messen, welchem hiefür der Meßlohn gebührt. 4. Von dem über Magadino eingeführten Wein mag die Gemeinde Vira nach alter Übung einen Messerlohn beziehen; doch sei Niemand gehalten, seinen Wein dort messen zu lassen. 5. Was Vira von Alters her von den Mailändern gutwillig bezogen, soll es auch weiter beziehen mögen. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden haben hiergegen, namentlich gegen den leztern Punkt mit aller Kraft Protestation erhoben. Absch. 444. a. — **99.** Uri beschwert sich abermals gegen den Zollbezug der Gemeinde Vira und verlangt nochmals, daß der Landvogt zu Luggarus beauftragt werde, ein Inhibitorium zu erlassen, und zwar um so mehr, als die vormals den Edeln von Orelli gehörige sogenannte „Arrivatura" von den regierenden Orten gekauft worden sei. Die V katholischen Orte wollen aber vorerst die Relation der auf dem Sindicat gewesenen Gesandten anhören

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dann je nach dem Ergebniß dem Landvogt weitere Befehle ertheilen. Absch. 454. b. — **100.** (1701). Uri berichtet, ungeachtet der Verordnung des lezten Sindicats sei der Zolltarif zu Vira-Gambarogno neuerdings angeschlagen, wenn auch seinen Angehörigen kein Zoll abgefordert werde. Die drei zu Bellenz regierenden Orte stellen daher das Begehren, daß der Landvogt angewiesen werde, diesen zu falschen Consequenzen führenden Zolltarif wegzuschaffen. Da jedoch der ennetbirgische Abschied bei den übrigen Orten noch nicht verlesen und berathen worden ist, nehmen sie dieses Begehren in den Abschied. Absch. 465. t. — **101.** Uri, Schwyz und Nidwalden bitten, daß die fortgesezte und erneuerte Anmaßung deren von Vira in Prätendirung des bekannten Landungszolls einmal abgewiesen und nicht neuerdings an das Sindicat gebracht werde. Da die übrigen Orte nicht instruirt sind, so wird der Gegenstand ad referendum genommen. Ammann Iten erklärt, daß er die zugerische Ortsstimme zurüknehme. Absch. 468. w. — **102.** Die leztjährigen Vorschläge betreffend Verständigung zwischen der Gemeinde Vira und Uri, Schwyz und Unterwalden werden abermals in Berathung gezogen. Das Sindicat findet darin keine Benachtheiligung der III Orte und beschließt, daß die Gemeinde Vira von nun an die beantragten Gebühren beziehen könne; die III Orte stimmen dagegen. Absch. 472. a. — **103.** (1705). Die Kaufleute am Langensee beschweren sich in einem Memorial, daß der Gemeinde Vira das Aufsichtsrecht über die Waarenniederlage in Magadino zugesichert worden sei. Sie klagen auch über die an sie gestellte Zumuthung, sich in der Spedition ihrer Waaren des nunmehrigen Beständers zu bedienen, was in ganz Europa unerhört sei, weil jeder Handelsmann sich derjenigen Speditoren bediene, denen er sein Vertrauen schenke. Sie bitten daher, daß die Gesandten auf das nächste Sindicat hierüber instruirt werden. Es wird zu diesem Zweke das Memorial in den Abschied genommen. Absch. 584. s. — **104.** (1709). Die Mehrheit erkennt der Gemeinschaft der Edeln und Burger von Luggarus und der Gemeinde Vira die Sust und Factorei zu Magadino zu. Der Gesandte von Uri verlangt Vormerkung hievon am Abschiede, da er dagegen gestimmt hat. Absch. 694. b. — **105.** Die Zollpächter klagen, daß die Liviner den Zoll von Luggarus nicht bezahlen, während umgekehrt die Luggarner sämmtliche Waaren, die sie durch Bellenz führen lassen, verzollen müssen. Den Obrigkeiten wird empfohlen, diesem ungleichen Verfahren abzuhelfen. Absch. 694. d. — **106.** (1710). Die Zollpächter erneuern die Beschwerde: 1. daß die Kaufleute von Bellenz und Livinen ihre über Magadino eingeführten Waaren nicht verzollen wollen, weil sie dieselben angeblich im Lande selbst verbrauchen, in Wirklichkeit aber weiter verkaufen, was dem Spruche von Bremgarten aus dem Jahr 1662 zuwider sei; 2. daß die obern Vogteien und Thäler diese Zollbefreiung auch beliebig auf ihre angenommenen Vicini ausdehnen; 3. daß die Säumer von Ursern und andern Orten von dem Wein, welchen sie außer die drei Bellenz regierenden Orte verkaufen, keinen Zoll zahlen wollen; 4. daß die nämlichen ebenfalls die nach Mailand verkauften Käse nicht mit Zoll belegen lassen wollen. Sämmtliche Beschwerden werden in den Abschied genommen. Absch. 715. e. — **107.** (1711). Bezüglich der leztjährigen Zollbeschwerden wird erkennt: 1. Die Kaufleute von Bellenz und anderer zollfreier Orte haben Waaren und Wein, die über Magadino spedirt und an Orte, die nicht zollfrei sind, verkauft werden, zu verzollen; 2. Käse, die in das Mailändische verkauft worden sind, unterliegen ebenfalls dem Zoll. Absch. 730. c.

8. Fischerei.

Art. 108. (1705). Die Landschaft Luggarus behauptet, die Einwohner von Brissago seien nur soweit berechtigt im See zu fischen, als ihr Gebiet reiche. Die von Brissago vermeinen dagegen befugt zu sein, im ganzen See die Fischerei zu betreiben, nachdem die hohe Obrigkeit dies allen anstoßenden Unterthanen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wozu auch sie gehören, zugelassen habe und der See nicht getheilt worden sei. In der Replik sagen die Luggarnesen, die von Brissago seien erst später an die Eidgenossenschaft gekommen, und werden jezt noch in einigen Punkten, wie in den Zöllen, als Mailänder behandelt. Das Sindicat, von der Ansicht ausgehend, daß die Fischerei in dem See ein obrigkeitliches Regal ist, weigert sich den Streit zu entscheiden und räth den Parteien an, eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, und als diese sich zerschlagen, ihre Begehren schriftlich an die Orte zu bringen. Absch. 587. c. — **109.** (1710). Die Posteria der Fischer zu Brissago ist durch das Mehr bestätigt, allein gleich darauf auf geführte Beschwerden wieder abgestellt worden. Da einige Gesandte bei dem ersten Mehr verbleiben wollen, wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. Absch. 715. g.

9. Anstände mit Mailand.

a. Grenzstreitigkeiten.

(S. auch unter vier ennetbirg. Vogteien überhaupt und unter Lauis: Anstände mit Mailand.)

Art. 110. (1686). Der spanische Gesandte führt Klage, daß die Unterthanen von Luggarus im Wald zu Indemini, wo wegen des noch schwebenden Marchstreites der Holzschlag beiden Theilen verboten worden, Holz gefällt haben und verlangt Wahrung des gegenwärtigen Zustandes und Bestrafung der Fehlbaren. Wird zur Instructionsertheilung in den Abschied genommen. Absch. 101. i. — **111.** Über die Klage des spanischen Gesandten wider die von Indemini, als hätten sie wider Vertrag in dem zwischen ihnen und der mailändischen Gemeinde Biegno streitigen Wald Holz gefällt, verantworten sich erstere damit, daß Biegno mit dem Holzhau begonnen, und sie darauf mit Erlaubniß des Landvogts auch eines Tags den Wald betreten hätten. Insbesondere brachte Indemini noch vor, daß mehrere namhaft gemachte Angehörige von Biegno im fraglichen Wald viele Stük Holz sich angeeignet haben. Das Sindicat fordert mittelst Schreiben die Gemeinde Biegno auf, allfällige Klagen gegen die von Indemini vor ihm anzubringen. Es erschien jedoch nur der Dorfvorstand und erklärte, wegen Abwesenheit der übrigen Häupter in Mailand sich nicht in die Sache einlassen zu können. Absch. 104. a. — **112.** (1687). Auf die Beschwerde des spanischen Gesandten über jüngst wiederholtes unbefugtes Holzhauen derer von Indemini im Wald Forcoretto wird nöthig befunden, in Baden mit den mitregierenden Orten über die Vornahme eines Augenscheins und die Ausmarchung des Waldes sich zu verständigen und dann den spanischen Gesandten zu ersuchen, daß er auf die Zeit des nächsten Sindicats einen Bevollmächtigten zu diesem Zweke abordne. Absch. 113. m. — **113.** (1688). Auf den Anzug, daß Mailand zur Grenzberichtigung im Wald Forcoretto nicht Hand biete und in der Alp Cravairola in die neu gezogenen Marchen wieder Eingriffe gemacht werden, einigen sich die V katholischen Orte und Solothurn auf der Tagsazung in Baden dahin zu wirken, daß die Gesandten aller ennetbirgischen Orte instruirt werden, gegen Mailand ernstliche Schritte zu thun, damit beide Anstände beseitigt werden können. Absch. 129. g. — **114.** Mailand wird durch ein Schreiben ersucht, Abgeordnete mit hinlänglicher Vollmacht zu bezeichnen, um mit einem Ausschusse des Sindicats die Marchenstreitigkeit im Walde Forcoretto und in der Alp Cravairola beizulegen. Absch. 130. o. — **115.** Von Lauis aus hat das Sindicat den Gubernator abermals ersucht, Zeit und Ort zu bestimmen, um durch eine Abordnung endlich einmal die Streitigkeit wegen des Waldes Forcoretto beizulegen. Da aber hierauf gar keine Antwort eingelaufen ist, bleibt die Sache abermals unerörtert und wird dem Abschied einverleibt. Absch. 134. a. — **116.** (1689). Der Gubernator von Mailand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hat auf abermalige Instanz für Schlichtung des Streites wegen des Waldes Forcoretto das Sindicat keiner Antwort gewürdigt. Absch. 159. a. — **117.** Zürich berichtet nach Mittheilungen des Landvogtes, als man mit Mailand den Streit wegen des Waldes Forcoretto habe beilegen wollen, sei der für die Behauptung des Rechtes der regierenden Orte wichtigste Marchstein auf dem Berg Paglione ausgehoben und in Stücke zerschlagen worden. Zürich wird eröffnet, es möchte der Landvogt angewiesen werden, dem nächsten mailändischen Amtmann von dem Vorgefallenen Kenntniß zu geben, ihn zum Augenschein einzuladen und den veränderten Marchstein wieder an den alten Ort zu sezen. Sollte der mailändische Beamte sich hiezu nicht verstehen, so soll er sich an die Regierung in Mailand wenden, inzwischen aber mit seinen Beamten und einer Anzahl Einwohner des nahen Dorfes Indemini sich auf den Ort begeben, wo der Marchstein gestanden, daselbst fleißig vermessen, die Kundschaften verhören und darüber einen authentischen Act abfassen. Absch. 167. i. — **118.** (1690). Nach der zwischen der nach Mailand abgeordneten Gesandtschaft und dem Gubernator getroffenen Verabredung wird das ennetbirgische Sindicat beauftragt, Abgeordnete zu bezeichnen, um mit Bevollmächtigten des Gubernators den Marchenstreit im Wald Forcoretto beizulegen. Absch. 179. o. — **119.** Zur Beilegung des Streites im Wald Forcoretto werden eidgenössischerseits auf Genehmigung der Obrigkeiten bezeichnet: Christoph Werdmüller, des Raths von Zürich, Melchior Hartmann, des Raths von Lucern und Oberst von Beroldingen. Absch. 181. bb. — **120.** Da wegen des Waldes Forcoretto vom Gubernator kein Bescheid erhältlich ist, wird der Landvogt beauftragt, den Marchstein auf dem Berg Paglione unweit des genannten Waldes, der verflossenes Jahr ausgehoben, in Stüke zerschlagen und zerstreut worden, mit dem Podesta des nächstgelegenen mailändischen Dorfes, oder wenn sich dieser weigert, allein wieder an seine alte Stelle zu sezen. Absch. 191. a. — **121.** (1692). Die Obern werden an die noch immer schwebende Marchenstreitigkeit im Wald Forcoretto erinnert, mit dem weitern Bericht, daß auf dem Berg Paglione seit zwei Jahren eine Haupt- und Landscheidemarche zertrümmert und eine andere eingesunken ist, damit dem Gubernator darüber geschrieben wird. Absch. 243. a. — **122.** (1693). Das Sindicat wird ermächtigt, wegen des Waldes Forcoretto das erforderliche Schreiben an den Gubernator zu senden. Absch. 259. n. — **123.** Auch diesmal wird das Sindicat in dem langjährigen Grenzstreit zu Forcoretto von Mailand nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Wenn Mailand nächstes Jahr abermals diese zurükhaltende Stellung einnimmt, sind die in Bereitschaft liegenden Marchsteine einfach an ihre alten Stellen zu sezen. Absch. 263. a. — **124.** (1694). Es wird beschlossen, gleichzeitig mit der Grenzberichtigung an der Faloppia im Mendrisischen auch das schon lange pendente Marchungsgeschäft im Walde Forcoretto zur Ausführung zu bringen zu suchen. Absch. 281. c. — **125.** Die Marchenstreitigkeit auf dem Berg Paglione in dem Wald Forcoretto will zu keinem Ende kommen. Die einen Orte rathen an, die Marchsteine nöthigenfalls auch ohne Mitwirkung der Mailänder wieder einzusezen, andere wollen der Gemeinde Indemini erlauben, in diesem Walde nach Belieben zu holzen. Beide Anträge haben ihre Bedenken, weshalb der Handel nochmals in den Abschied genommen wird. Absch. 287. a. — **126.** (1695). Da von Mailand die Beilegung der Grenzstreitigkeiten im Wald Forcoretto, im Thal Indemini und bei der Faloppia von der Restitution des nach der Behauptung der Mailänder von den eidgenössischen Angehörigen begangenen Frevels abhängig gemacht wird und sonst bei längerer Verzögerung der Sache großer Schaden zu befürchten ist, so wird ein Vorschlag, der dem Vernehmen nach vom Gubernator angenommen würde, aller Aufmerksamkeit werth befunden. Darnach sollen sich die regierenden Orte schriftlich als Depositare des Frevels erklären in dem Sinne, daß wenn sich bei dem Zusammentritt mit Mailand herausstellen sollte, daß die eidgenössischen Angehörigen sich auf dem benachbarten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebiete des Frevels schuldig gemacht, dieselben zum Ersaz des Schadens angehalten werden sollen. In der Absicht, diesen Zusammentritt noch vor dem Sindicat zu erzweken, wird der Gegenstand ad referendum genommen mit dem Versprechen, die daherigen Entschließungen an Lucern zu berichten, damit dann von Zürich aus im Namen aller betheiligten Orte nach Mailand geschrieben werden könne. Absch. 296. h. — **127.** Da die Grenzberichtigung gegen Mailand voriges Jahr nur deswegen unterblieben ist, weil sich der Senat weigerte in Unterhandlungen einzutreten, bevor das im Wald Forcoretto von den eidgenössischen Unterthanen Gefrevelte restituirt werde, wird Zürich beauftragt, an den Senat zu schreiben, daß die Gesandten über das Gebirg sich als Depositare dargeben und man daher erwarte, er werde auch seinerseits die daherige Conferenz beschiken, damit dieser Grenzstreit einmal beseitigt werden könne. Absch. 301. h. — **128.** (1696). Der Bericht, daß von Seite Mailands die Grenzbereinigung wegen des gegenwärtigen Krieges nicht vorgenommen werden könne, wird ohne weitere Bemerkung in den Abschied genommen. Absch. 339. b.

b. Handelssperre.

(S. auch unter ennetbirg. Vogteien überhaupt: Anstände mit Mailand.)

Art. 129. (1693). Die Gemeinde Luggarus bittet die katholischen Orte, daß man ihr zugebe, bei fortdauernder mailändischer Sperre etwa eine Tratta Frucht ab dem besagten Gebiete zu beziehen; allein so sehr man ihrer Noth zu steuern wünscht, hält man doch dafür, daß eher durch Connivenz als durch obrigkeitliche Willfahr geholfen werden könnte, indem die Einführung der Tratten um die Frucht bundeswidrig und von böser Folgerung wäre. Absch. 258. e. — **130.** Die Gemeinde Luggarus stellt folgende Ansuchen: 1. Die neuliche Verordnung, gemäß welcher die Güter nicht mehr wie ehemals am Wohnorte des Eigenthümers, sondern da, wo sie liegen, versteuert werden sollen, möge wieder aufgehoben und die Sache in den alten Stand gesezt werden. 2. In Anbetracht des Fruchtmangels und weil aus dem Mailändischen keine Frucht mehr zu bekommen sei als per tratta, das ist mit Bewilligung der Regierung zu Mailand, solle dahin gewirkt werden, daß der freie Handel im Mailändischen wieder geöffnet und inzwischen erlaubt werde, die Früchte per tratta einzuhandeln. Der erstere Gegenstand wird an das nächste Sindicat gewiesen, in der Meinung, die Versteuerung der Güter am Orte, wo sie liegen, beizubehalten, sofern dieses möglich sei; über den zweiten Punkt wird berichtet, nach dem mailändischen Bund könne jeder Unterthan für seinen Hausbrauch und auch ein Nachbar für den andern auf den Märkten ungehindert einkaufen; wenn sie aber auf Handelschaft einkaufen wollen, könne dieses nur per tratta und gegen eine Abgabe von 45 Kreuzer vom Sak (ungefähr sechs Lucerner Viertel) geschehen; da es sich aber hier nur um Käufe für den Hausbrauch handle, so wäre es eine sehr verfängliche Sache, das von Mailand geforderte Verfahren obrigkeitlich zuzugeben; es sei also besser, man lasse die Sache stillschweigend geschehen und gebe den Amtleuten unter der Hand den Wink, solches nicht zu bestrafen, sondern sich unwissend zu stellen. Übrigens wird mit Schreiben vom 9. Juli beim Gubernator, dem Castellan und Großkanzler von Mailand auf Öffnung des freien Handels gedrungen. Absch. 259. i. — **131.** (1694). Die Landschaft, deren Korn- und Weinernte durch ungewöhnliche Gewitter und Hagelschlag völlig vernichtet worden, bittet, um nicht sämmtlich durch Hunger und Elend zu Grunde zu gehen, verholfen zu sein, daß der freie Handel und Verkehr nach dem Mailändischen wieder geöffnet werde. Wird ad referendum genommen. Absch. 287. b.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10. Geistliche; Kirchliches; evangelischer Friedhof.

(S. auch unter vier ennetb. Vogteien überhaupt und unter Lauis: Beziehungen zum Bischof von Como.)

Art. 132. (1683). Der Landvogt bringt vor, daß der Bischof von Como oder seine Vicarien zuweilen in Processen gegen Geistliche auch weltliche Unterthanen als Zeugen einvernehmen und wenn sie den Vorladungen nicht Folge leisten, mit harten geistlichen Strafen belegen. Der Landvogt glaubt aber, die geistlichen Behörden sollten in dergleichen Fällen bei der weltlichen Obrigkeit um die Erlaubniß einkommen, gerade wie dies umgekehrt bei einer Einvernahme von Geistlichen in Processen gegen Laien auch der Fall sei. Das Sindicat findet zwar dieses Gegenrecht für vernünftig, nimmt aber Bedenken daran, weil in solchen Fällen der Geistliche, wider den der Proceß geführt werden soll, jeweilen durch Vermittlung guter Freunde oder anderswie den Landvogt veranlassen könnte, daß er den weltlichen Zeugen die Erlaubniß, Kundschaft zu geben, nicht ertheilte und so der Bischof nicht im Stande wäre, die Gerechtigkeit walten zu lassen, und so auch die geistlichen bösen Buben nicht nach Verdienst gezüchtigt würden. Der endgiltige Entscheid wird aber den Obrigkeiten anheimgestellt. Absch. 52. b. — **133.** (1687). Als in vergangenem Sommer Stephan Passallo von Orselina und sein Neffe ein gemeinsam besizendes Gut, von dem jährlich den Chorherren ein Weinzehnten gebührt, unter sich theilen wollten, widersezte sich der Generalvicar von Como und verlangte, daß sie sich eventuell darüber vor dem geistlichen Richter vernehmen zu lassen haben. Der Landvogt und die Amtleute verlangen Weisung, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten haben. Der Wichtigkeit wegen wird dieser Vorfall in den Abschied genommen. Absch. 118. b. — **134.** (1688). Weil Landvogt Schneeli von Glarus einen gewissen Plaz als Begräbnißstätte der Protestanten mit einer Mauer umgeben, mit einem hohen Portal versehen und einige Inschriften nebst seinem Wappen darauf hat sezen lassen, beschließen die katholischen Orte die Entfernung von Mauern, Portal, Wappen und Inschriften, weil dieser Ort zunächst bei dem Schloße liegt, wo ein großer Paß ist. Im Übrigen soll die Begräbnißstätte für Niemand als für obrigkeitliche Beamte dienen und Grund und Boden den Protestanten nicht zugehören. Absch. 134. c. — **135.** Der Gesandte von Bern findet, die Anständigkeit fordere, daß man zu Luggarus für die Glaubensgenossen einen Begräbnißplaz anweise. Es wird ihm angezeigt, daß dies schon geschehen sei, worauf er verlangt, daß man es seinem Abschied beifüge. Absch. 134. d. — **136.** (1689). Da einige Gesandte Auftrag hatten, sich zu erkundigen, ob die Begräbnisse der Reformirten nach Anordnung des lezten Jahres vollzogen werden, wird der Augenschein hierüber eingenommen und gefunden, daß dem Befehle nachgelebt wird. Absch. 159. d. — **137.** (1693). Nach Inhalt eines alten Decrets wird ein gewisser Geistlicher, der ein Canonicat erhalten hat, angehalten, dem Landvogt für das Placet die gebührende Verehrung zu bezahlen. Wenn dies nicht erfolgt, mögen die Orte das nächste Sindicat ermächtigen, die Einkünfte des Canonicus so lange zu beschlagnahmen, bis die Schuldigkeit entrichtet ist. Absch. 263. e. — **138.** (1694). Die bisherigen Schritte bei der Nuntiatur, den vom Generalvicar von Como über den gewesenen Landvogt Berchtold von Obwalden wegen Arrestlegung auf die Einkünfte des Canonicats des Herrn von Vechy verhängten Kirchenbanns aufzuheben, sind erfolglos geblieben. Die V katholischen Orte und katholisch Glarus schiken daher eine Deputation an den Nuntius, um die Unförmlichkeit des Verfahrens des Bischofs darzuthun, da der Landvogt den Decreten gemäß gehandelt habe. Anfänglich fordert der Nuntius, daß der Landvogt sich schuldig bekenne, oder daß die Streitsache an den Entscheid des Papstes gebracht werde; nach längerer Unterhandlung anerbietet er sich, den Bann aufzuheben, wenn auch der fragliche Arrest aufgehoben werde. Diese demüthigende Bedingung erscheint

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht annehmbar; da aber Obwalden sehr insistirt, versteht man sich dazu, auf Genehmigung der Obrigkeiten und unter Vorbehalt der hoheitlichen Rechte das Anerbieten zu machen, den Arrest bis zum Austrag der Sache aufzuheben, wenn der Nuntius seinerseits den Bann löse. Hievon wird Freiburg, Solothurn und Zürich, lezterm für sich und zu Handen der übrigen mitregierenden evangelischen Orte Anzeige gemacht und sie ersucht, ihre Ansicht darüber mitzutheilen. Absch. 294. b. — **139.** (1710). Die Gemeinde Pedemonte behauptet das Patronatsrecht an der dortigen von Karl Appiano von Mailand gestifteten Caplanei, nachdem die männliche Nachkommenschaft des Stifters ausgestorben ist. In dem hierüber entstandenen Streite macht der Generalvicar geltend, daß der Entscheid vor den geistlichen Richter gehöre, was das Sindicat nicht anerkennen kann und deshalb die Sache den Obrigkeiten anheimstellt. Absch. 715. d. — **140.** (1711). Der Entscheid bezüglich des Collaturrechts auf die Caplanei Pedemonte wird eingestellt, bis der gegenwärtige Pfrundinhaber mit Tod abgeht oder zurüktritt. Absch. 730. d. — **141.** (1712). Der Landvogt hat schon vor vielen Wochen eingefragt, ob er von einer gewissen neubelehnten Chorherrenpfründe die Recognition oder das Placet fordern soll oder nicht. Es wird ihm ein Auszug aus dem Abschied zu Baden vom Jahr 1539, der für solche neue Stiftungen, wie die vorliegende, kein Placet voraussezt, mitgetheilt, damit er sich damit entweder begnüge, oder seine Gegengründe den regierenden Orten einberichte. Absch. 736. c.

11. Verschiedenes.

Art. 142. (1686). Angehörige von Pedemonte werden auf ihr Ansuchen dem Großherzog von Florenz zu fernerer Besorgung der Zollwache in Livorno empfohlen. Absch. 101. h.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mainthal oder Val Maggia.

Inhaltsübersicht.

1. Landesverwaltung; Beamte. Art. 143—146.
2. Statuten; Recht u. Gericht. 147—158.
3. Anstände mit Mailand. 159—160.
4. Militär- u. Kriegssachen. 161.
5. Kirchliches; Geistliche. 162—165.

Landvögte.

1680.	Solothurn.	Urs Zeltner.
1682.	Lucern.	Laurenz Franz von Fleckenstein.
1684.	Unterwalden.	Jakob Burach, von Obwalden.
1686.	Basel.	Hans Ulrich Iselin.
1688.	Schaffhausen.	Johann Konrad Ziegler.
1690.	Zürich.	Johann Rudolph Wiederkehr.
1692.	Uri.	Johann Walker.
1694.	Zug.	Adelrich Schön.
1696.	Freiburg.	Prothasius von Montenach.
1698.	Bern.	David Müller.
1700.	Schwyz.	Wolf Dietrich Janser.
1702.	Glarus.	Heinrich Legler.
1704.	Solothurn.	Johann Amanz Gugger.
1706.	Lucern.	Ludwig Thade Meyer von Baldegg.
1708.	Unterwalden.	Johann Melchior Blättler, von Nidwalden.
1710.	Basel.	Niklaus Brenner.

1. Landesverwaltung; Beamte.

Art. 143. (1686). Obwalden bringt vor, dem Vernehmen nach beabsichtigen einige von seinem Landvogt gebüßte Unterthanen hinterrüks desselben in die Orte zu laufen und bittet, jene laut diesfälligen Abschieden nicht ohne Anwesenheit des Landvogtes oder der Widerpart anzuhören und sofern es eine Appellation sei, die Sache zuerst an das Sindicat zu verweisen. Absch. 96. f. — **144.** (1699). Der Landvogt berichtet, seine Beamten seien alle unter einander verwandt und halten deshalb in allen Vorfallenheiten zusammen, woher es vielleicht komme, daß die dortige Kammer den Obrigkeiten so geringen Nuzen abwerfe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 420. c. — **145.** (1702). Die Gesandten über das Gebirg erhalten den Auftrag zu untersuchen, ob der Landvogt, wie verlautet, zu große Kosten und Auflagen auf die Landschaft mache und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erwiesenen Falls Strafe und Ersaz anzuordnen. Absch. 493. v. — **146.** (1704). Das Sindicat hat erfahren, daß die Landschaft dem abtretenden Landvogt Legler ein Zeugniß guter Amtsverwaltung ausgestellt habe und findet es für unanständig, eine solche Erklärung aus den Händen der Unterthanen anzunehmen, um so mehr, als dergleichen zu Lauis und Mendris ebenfalls verboten ist. Wird in den Abschied genommen. Absch. 557. c.

2. Statuten; Recht und Gericht.

Art. 147. (1685). Doctor Karl Rudolph Correngione aus Mainthal bringt Namens seines Vaters Franz eine Beschwerde gegen den nicht vertretenen Kanzler Martin Pelonini in Mailand vor. Der Petent wird angewiesen, seine Angelegenheit in Form Rechtens mit der Gegenpartei vor den regierenden Orten zu betreiben. Absch. 90. n. — **148.** (1691). Franz Peter Frachebond von Freiburg, der an einem Angehörigen von Maggia eine Forderung gerichtlich geltend machte, beschwert sich, daß ihm zugemuthet werde, für sämmtliche Gerichtskosten Bürgschaft zu leisten, während er sich doch bereit erklärte, die Gerichtskosten von Zeit zu Zeit zu hinterlegen. Da aber die Statuten von Mainthal wirklich eine solche zwingende Bestimmung enthalten, sind dem Sindicat die Hände gebunden; es findet aber, daß diese Bestimmung auf Burger der regierenden Orte keine Anwendung haben sollte, und bringt denselben die Sache durch Einrükung in den Abschied zur Kenntniß. Absch. 222. b. — **149.** (1692). Freiburg bringt die Beschwerde wegen seines Burgers Frachebond vor die XII Orte. Diese finden, daß die aus den regierenden Orten nicht als Fremde behandelt werden dürfen, und verweisen die Sache zur Instruction auf das nächste ennetbirgische Sindicat. Absch. 240. n. — **150.** Das Sindicat hatte vor einigen Jahren unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung der Landschaft Mainthal die Freiheit zugesagt, daß von dortigen der Obrigkeit zugefallenen Gütern von Übelthätern deren Kindern und Erben der Pflichttheil zudienen soll, und daß den Berichten der Weibel in Malefizsachen nur dann Glauben beizumessen sei, wenn sie dieselben durch unparteiische Kundschaft erwahren können. Da die Landschaft diese Privilegien in Vollziehung gebracht hat, ohne daß die obrigkeitliche Ratification erfolgt ist, wird den Obrigkeiten hievon Kenntniß gegeben. Absch. 243. b. — **151.** (1693). Im Jahr 1690 sind den Mainthalern unter Ratificationsvorbehalt zwei Privilegien ertheilt worden, nämlich daß den Erben von Übelthätern der Pflichttheil zufallen und daß den Dorfweibeln in Criminalsachen für nicht mehr als zweiunddreißig Pfund Glauben geschenkt werden soll; es ist jedoch die Bestätigung dieser Freiheiten von den Regenten bei den Orten aus Abgang der nöthigen Geldmittel nicht nachgesucht worden. Der erste Punkt wird nun bekräftigt. Über die Dorfweibel dagegen wird berichtet, es verlange nach diesem Amte Niemand als etwa ausgehauste, verlumpte Männer; es sei aber bedenklich, Hab und Gut eines ehrlichen Mannes auf die einfache Aussage eines solchen Lumpen abzustellen, der um schnödes Geld oder aus Rache, „daran der wälschen Nation niemals mangelt," klagt. Der Entscheid hierüber wird den Obrigkeiten überlassen. Absch. 263. d. — **152.** (1699). Johann Ottone aus dem Mainthal, der vom Landvogt wegen Scheltworten gegen Benedict Mignami in eine höhere als die statutengemäße Buße von 20 Kreuzern verfällt worden, appellirt gegen dieses Erkenntniß. Dieses Strafmaß, namentlich wenn die Scheltungen gegen den Landvogt selbst oder dessen Beamte gerichtet wären, erscheint zu gering, weshalb den Obrigkeiten überlassen wird, hierin eine Statutenänderung eintreten zu lassen. Absch. 420. d. — **153.** (1703). Simon Pelonino aus dem Mainthal klagt, daß sein Vater Joseph Pelonino vor einiger Zeit ohne gegebenen Anlaß von Jakob Zanello von Menzonio im Lavizzarathal in Beisein eines gewissen Notto, der aber keine Hand angelegt, mörderischerweise mit einem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Messer gestochen worden und eine halbe Stunde nachher gestorben sei. Er verlangt die Verhaftung des Thäters, wenn er irgendwo in der Eidgenossenschaft betreten werde. Das Gesuch wird zu Handen sämmtlicher Orte in den Abschied genommen und den gemeinen Vogteien die Weisung ertheilt, den Flüchtigen im Betretungsfall gefangen zu nehmen. Absch. 521. y. — **154.** In dem Processe der Gebrüder Tamo aus Verzasca hat sich nachträglich ergeben, daß sie auf die Aussagen von drei, nicht bloß eines Zeugen gefoltert wurden. Die Angabe, daß sie ganz unschuldig befunden und in 1000 Kronen Kosten verfällt wurden, erweist sich als ungenau; ihre Kosten belaufen sich auf nicht ganz 500 Kronen. Giovanni Antonio Conte bekennt, daß er in diesem Processe auf Veranlassung des Giovanni Luigi Orelli wider sich, die Tamo und Parozzo des Geldes wegen ein unrichtiges Bekenntniß abgelegt habe. Orelli will dies als Verleumdung durch mehr als zwanzig Zeugen erweisen. Es hat aber schon das leztjährige Sindicat deren Einvernahme nicht für nöthig erachtet, weil Conte sich in seinen Aussagen selbst widerspricht und Orelli schon damals einhellig als unschuldig erklärt worden ist. Absch. 526. b. — **155.** Der Landvogt zeigt an, aus Mangel eines Scharfrichters könne er den zum Tode verurtheilten Weibel Canello nicht hinrichten lassen; auch die Kosten würden durch die lange Gefangenschaft sehr gesteigert. Es wird beschlossen, der Landvogt habe für diese Execution in oder außer der Eidgenossenschaft einen Scharfrichter zu requiriren. Im Weitern sollen die Gesandten auf das nächste Sindicat instruirt werden, daß wieder ein Scharfrichter nach Lauis verordnet werde. Absch. 536. z. — **156.** (1706). Um der Proceßsucht entgegenzuwirken, wird auf Genehmigung der Obern verordnet, daß in Streitigkeiten um weniger als 10 Kronen die Appellation an das Sindicat, und in Fällen unter 30 Kronen vom Sindicat an die Orte unstatthaft sein soll. Absch. 613. d. — **157.** In dem gütlich erledigten Processe des Jakob Leone ist es vorgekommen, daß Johann Ludwig Orelli darin zum dritten oder vierten Mal, und zwar das eine Mal zu Gunsten der einen, das andere Mal zu Gunsten der Gegenpartei Urtheile erlassen, von beiden Parteien Verehrungen angenommen und die Sache zwei volle Jahre in Händen hatte, so daß es den Parteien nie möglich war, von einander zu kommen. Dieser schwere Fall wird dem Abschied beigesezt. Absch. 613. e. — **158.** (1711). Die Anfrage des Landvogts, ob die an die geistlichen Congregationen vergabten liegenden Güter, welche nicht laut Beschluß innert Jahresfrist durch Zugrecht in weltliche Hände zurükgelangt sind, von ihm noch einmal ausgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen, wird auf das nächste Sindicat gewiesen, wozu sich die Gesandten mit Instruction versehen lassen sollen. Absch. 723. f.

3. Anstände mit Mailand.

(S. auch unter enneth. Vogt. überh.: Anstände mit Mailand; ebenso unter Luggarus.)

Art. 159. (1687). Der Landvogt trägt vor, im vergangenen Juni hätten in die hundert Mann von Crodo und Pontemeglio den Unterthanen zu Campo auf der Alp Cravairola gegen hundert Stük Vieh gewaltsam weggetrieben, welche gegen Ersaz von 55 Kreuzer von jedem Stük wieder eingelöst werden mußten. Nebenbei verübten die Mailänder noch andere Unfugen an Leuten und Vieh. Der Landvogt erhält die Weisung, einstweilen mit Gegenmaßregeln einzuhalten, bis die Obrigkeiten die Sache bei dem spanischen Gesandten anhängig gemacht haben werden. Absch. 118. a. — **160.** (1699). Die Vertheilung des limitirten Quantums der aus dem Mailändischen ausgeführten Früchte unter den Vogteien Luggarus, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen s. Absch. 412. d.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Militär- und Kriegssachen.

Art. 161. (1689). Bei Aushebung der Soldaten ist jüngst laut Bericht des Landvogts die Mannschaft nicht nach der Kopfzahl der Bevölkerung, sondern im Verhältniß des Steuervermögens der Gemeinden ausgehoben worden, so daß einige kleine volkarme Gemeinden so viel Mannschaft geben mußten, wie andere stark bevölkerte Ortschaften; so z. B. mußte die zweihundertsiebzig Mann starke Gemeinde Cavergno nach ihrer Steuerkraft nur sechs Mann stellen, während die nur vierzehn Männer zählende Gemeinde Lodine (Lodano ?) mit fünf Mann betroffen wurde. Auf daherige Klagen ordnete der Landvogt an, daß die Mannschaft im Verhältniß der Bevölkerung ausgehoben und die daraus erwachsenden Kosten nach der Steuerkraft vertheilt und aufgebracht werden sollen. Diese Verfügung wird behufs Genehmigung in den Abschied genommen. Absch. 159. b.

5. Kirchliches; Geistliche.

Art. 162. (1686). Um einen sichern Anhaltspunkt über die Größe der durch die bischöfliche Visitation den mainthalischen Gemeinden erwachsenen Kosten zu erhalten, werden sämmtliche Kirchenpflegen vorgerufen, um eidlich einvernommen zu werden. Beinahe sämmtliche Pfleger aber erklärten, daß die Rechnungen in den Kirchenladen liegen, zu welchen die Pfarrer allein die Schlüssel besitzen. Nach den Erkundigungen einiger Gesandten belaufen sich die Unkosten im vordern Gericht in die 700 Kronen. Dies wird dem Abschied beigesezt, damit die Orte gegen eine derartige Aussaugung des armen Landes Vorkehrungen treffen können. Absch. 104. e. — **163.** (1698). Der abtretende Landvogt macht darauf aufmerksam, daß in den mainthalischen Gemeinden, deren jede doch mit einem besondern Schreiber versehen ist, öfter auch Geistliche Testamente von Wittwen und andern Unterthanen zum Nachtheil der wahren Erben verschreiben und dabei Legate aussezen, die sie sich nachher selbst wieder zuzuwenden suchen. Der Landvogt wünscht, daß der Landschaft die Verschreibung solcher Testamente durch Geistliche bei hoher Strafe und Ungültigkeit verboten werde. Da das Sindicat in den Statuten von Luggarus findet, daß ein Geistlicher in Gegenwart von sieben Zeugen solche lezte Willen allerdings verschreiben darf, aber in Zeit von zehn Tagen sammt den Zeugen vor dem Landvogt erscheinen muß, um solche leztwillige Verfügungen bei einem geschwornen weltlichen Schreiber zu hinterlegen, wird hievon im Abschied Erwähnung gethan und den Orten überlassen, Abhilfe zu treffen. Bis dies aber geschieht, wird einstweilen verfügt, daß die Unterthanen durch die Geistlichen keine Verschreibungen mehr fertigen lassen. Absch. 392. c. — **164.** (1711). Dem Statthalter Buffero wird von den regierenden katholischen Orten eine Zuschrift an den Landvogt mitgegeben, kraft welcher er an das geistliche Gericht in Como gelangen soll, damit der Pfarrer Guidi auf eine andere Pfarrei versezt werde. Der Landvogt soll sich beinebens angelegen sein lassen, daß mit Zuthun von Schiedleuten beiderseits eine gänzliche Aussöhnung zu Stande komme. Absch. 723. e. — **165.** Auf das Begehren, den Pfarrer von Prato, Augustin Guidi, wegen schlechten Verhaltens abzusezen, erwiedert der Bischof von Como in willfahrendem Sinn. Absch. 730. e.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt.

(Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten).

1682.

Art. 1. Unter Ratificationsvorbehalt werden Gelddarleihen zu Wucherzinsen auf Liegenschaften bei Strafe der Confiscation verboten und der Zinsfuß auf fünf Procent festgesezt. Absch. 27. s. — **2.** Der Antrag von Bern, in der Besezung der erledigten Prädicaturen und Pfarreien einen regelmäßigen Wechsel unter den beiden Orten eintreten zu lassen, wird von den Gesandten von Freiburg ad referendum genommen. Ibid. rr. — **3.** Bern wünscht die Werbungen in den vier gemeinen Ämtern einer bestimmten Ordnung zu unterwerfen. Die Gesandten von Freiburg glauben nicht an die Möglichkeit einer dauernden Regelung, da die auswärts stehenden Compagnien ungleich erschwachen und der Ergänzung bedürfen, und Freiburg sich in diesem Punkte nicht einzielen und binden lassen wolle. Wird in den Abschied genommen. Ibid. ss. — **4.** Freiburg regt eine Theilung der gemeinen Herrschaften an und führt hiefür folgende Gründe auf: 1. Die bekannte Einstellung von zwei wohlbefugt erlassenen Urtheilen während der freiburgischen Kehrordnung in Grandson. 2. Die Zulässigkeit der Theilung selbst nach Inhalt des Übergabsbriefes von 1484 und eines Erkenntnisses der früher Antheil habenden Orte zu Baden. 3. Die Religionsangelegenheiten in Tscherlitz. 4. Der vielbehandelte Span wegen Orbe und Chavornay betreffend Ausmarchung. 5. Das wider alles Herkommen streitende Verbot, in der Kapelle zu St. Barthelemy die katholische Religion auszuüben. 6. Die Außerachtsezung der freiburgischen Briefe und Siegel bezüglich des Murtnermooses. 7. Die Anmaßung von allerlei Vorrechten und Urtheilen in der Herrschaft Schwarzenburg. 8. Das Verbot für die freiburgischen Landvögte, in den gemeinen Schlössern katholischen Gottesdienst und Messe halten zu lassen. Die Gesandten von Bern erklären diese sämmtlichen Streitpunkte theils für bereits entschieden, theils durch satte Gründe widerlegt und entkräftet, und nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. uu. — **5.** Die Landvögte sollen künftighin nur solche Parteien zu den Conferenzen zulassen, welche durch die Obrigkeiten an dieselben gewiesen worden sind. Ibid. lll.

1684.

Art. 6. Der Antrag Freiburgs für Theilung der gemeinsamen Vogteien, der sich späterhin noch oft wiederholt, s. Absch. 72. vv.

1689.

Art. 7. Die Landvögte sollen für den täglichen Unterhalt eines Gefangenen künftig nicht mehr als fünf Bazen verrechnen; zur Vermeidung der großen Kosten erhalten sie überdies die Weisung, bei geringfügigen Processen nicht das ganze Gericht zu versammeln und sich an das Reglement von 1667 und dessen Erläuterung von 1682 zu halten. Absch. 171. i. — **8.** Die Obrigkeiten sollen die gewesenen Amtleute oder deren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erben anhalten, daß allfällige Rükstände aus ihren Amtsführungen den Orten vergütet werden. Künftig soll jeder Landvogt seine Restanzen ein Jahr nach Ablauf seines Amtes berichtigen. Ibid. k. — **9.** Freiburg verlangt für seine Amtleute die Befugniß, privatim in den Schlössern katholischen Gottesdienst zu halten; Bern glaubt nicht, daß hierin neue Zugaben gemacht werden können und nimmt den Anzug in den Abschied. Ibid. nnn.

1693.

Art. 10. Da sich Ausschreitungen und Mißbräuche in die Amtsrechnungen einschleichen wollen, wird beschlossen, daß künftig bei den Rechnungsabnahmen streng nach dem Reglement von 1671 verfahren werde. Absch. 267. k.

1696.

Art. 11. Die Amtleute werden daran erinnert, daß alle Bußen den Obrigkeiten in Rechnung gebracht werden müssen und es unstatthaft ist, einen Theil derselben, nämlich diejenigen, welche sie von sich aus ausfällen, für sich allein zu behalten. Absch. 333. m. — **12.** Den Amtleuten wird untersagt, aus eigener Gewalt Zehnten für sich einheimsen zu lassen, statt sie zu öffentlichem Ausruf zu bringen. Ibid. n. — **13.** Es wird abermals eine Verordnung über die Rechnungsführung der Landvögte berathen und dem Abschied beigelegt. Ibid. o. — **14.** Die Amtleute werden an die Verordnung von 1673 erinnert, daß sie bei Ablegung ihrer Rechnungen jedesmal die beglaubigten Zehntenrödel ihrer Vogteien mitbringen. Ibid. v. — **15.** Die Obercommissäre erhalten den Auftrag, die alten Verordnungen über die Rechnungsführung hervorzusuchen und eine neue Vorlage vorzuberathen. Ibid. ss.

1699.

Art. 16. Das leztes Jahr berathene Reglement über die Form der Rechnungsführung in den Vogteien wird genehmigt. Absch. 423. e. — **17.** Auf Ansuchen der Landvögte wird erkennt, daß das neue Reglement über die Rechnungsführung der Vogteieinkünfte erst mit der nächsten Neubesezung der Ämter in Kraft treten soll. Absch. 426. e. — **18.** Bern kann sich nicht dazu verstehen, daß nach Antrag der freiburgischen Gesandten den Amtleuten auch von den Criminalconfiscationen der dritte Theil zufallen soll. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — **19.** Bern wünscht, daß Freiburg während seines Alternativs für die vacant werdenden Pfründen jeweilen auch zwei Subjecte vorschlage, damit jeder Stand eine Wahl habe. Freiburg erklärt aber, daß dies nicht wohl angehen werde, und nimmt das Begehren in den Abschied. Ibid. oo.

1700.

Art. 20. Freiburg ist einverstanden, daß in Ehestreitigkeiten die chorgerichtlichen Processe direct an die hohen Stände gelangen und daß die Execution der daherigen Urtheile abermals wieder vom Rathe ausgehe und angeordnet werde. Bern nimmt es ad referendum. Absch. 455. e. — **21.** Freibnrg regt an, ob es nicht rathsam und vortheilhaft wäre, den Salzverkauf durch die bestellten Salzausmesser alternativ so einzurichten, daß jedem ein gleiches Quantum Salz zu vertreiben gestattet würde. Ibid. h.

1702.

Art. 22. Es werden zum Reglement über Führung der Amtsrechnungen folgende Zusäze vorgeschlagen: 1. Daß die Landvögte bei Auszahlung ihrer Rükstände anstatt des Getreides dessen Werth in Geld zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entrichten haben; 2. daß die Amtleute ohne Begrüßung der Alternativobrigkeit keine Bauten, die mehr als sechs Kronen kosten, ausführen, ausgenommen die Erhaltung der Dachungen; 3. daß die Zehntenrödel innert acht Tagen nach der Versteigerung dem regierenden Stand einzusenden sind; 4. daß diese Zusäze nach erfolgter Genehmigung in sämmtliche Schloßbücher eingetragen werden. Absch. 497. ee. — **23.** Der Antrag von Freiburg, den Salzverkauf in sämmtlichen gemeinen Vogteien auf gleichem Fuße einzurichten, wird in den Abschied genommen. Ibid. eee. — **24.** Um die ausstehenden Guthaben von den Landvögten vor 1700 eher erhältlich zu machen, wird vorgeschlagen, das Getreide mit Geld bezahlen zu lassen; das Bernermaß Weizen wird zu 10 Bazen, Mischelkorn und Roggen zu $6^2/_3$, Gerste zu 5 und Haber zu $2^1/_2$ Bazen gewerthet. Ibid. lll.

1707.

Art. 25. Das neue Reglement über die Rechnungsführung ist den Amtleuten abschriftlich mitzutheilen, mit dem Auftrag, dasselbe in die Schloßbücher einzutragen. Absch. 641. mm. — **26.** Um die Amtsrechnungen besser und mit Muße prüfen zu können, hat jeder Landvogt sie vierzehn Tage vor der Rechnungsconferenz seiner Alternativobrigkeit vorzulegen. Ibid. nn. — **27.** Die Rechnungsconferenz soll künftig alle zwei Jahre stattfinden und jeweilen auf den 8. September zusammentreten. Ibid. oo. — **28.** Unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung wird beschlossen, daß zur Vermeidung der unnöthigen Kosten die Amtleute künftig bei ihrer Präsentation nur je einen Geleitsherrn und nicht mehr als zwei Verwandte oder gute Freunde mit sich nehmen sollen. Ibid. pp. — **29.** Die Gesandten von Freiburg reclamiren die Bezahlung des Rükstandes des verstorbenen Landvogts Wolfgang Bikart zu Tscherlitz. Die Gesandten von Bern stellen die mitleidenswerthen Verhältnisse der Erben dieses Bikart vor und geben die Vertröstung, sie zur Zahlung aufzufordern und nachzufragen, wer die Amtsbürgen gewesen seien. Ibid. iii.

1709.

Art. 30. Die Amtleute dürfen für Beköstigung von Gefangenen nicht mehr als fünf Bazen per Tag in Rechnung bringen. Absch. 697. y. — **31.** Bern verlangt, daß Freiburg sich endlich über die Ratification der Rechnungsconferenz von 1707 ausspreche. Wird zugesagt. Ibid. ff.

1710.

Art. 32. Bern besteht darauf, daß in der Wahl der Geistlichen beiderseits das nämliche Verfahren Plaz greife und Freiburg auch mehr als einen Namen für die Besezung der erledigten Pfründen vorschlage. Die Gesandten von Freiburg widersprechen diesem Ansinnen. Absch. 713. k.

1711.

Art. 33. Wenn das an der Regierung stehende Ort auf eine vom Landvogt besiegelte Bittschrift Liebesgaben bewilligt, sind diese in die gemeine Rechnung zu tragen. Absch. 732. l. — **34.** Zur schnellern Abwiklung der schwebenden Geschäfte, welche nicht mit den Jahrrechnungen zusammenhangen, wird vereinbart, künftig dieselben einander frühzeitig mitzutheilen, damit darüber instruirt werden kann. Ibid. ww. — **35.** Die Stadt Murten beschwert sich über die höchst unglükliche Verfügung des Standes Freiburg betreffend Annahme des Piecette's zu sieben Kreuzern bei einer Buße von 20 Kronen und verlangt, bei ihrer alten Freiheit von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1374, wonach der Stadt keine andere Münze, als Lausannermünze aufgedrungen werden soll, belassen zu werden. Die Gesandten von Bern befremden sich über eine solche einseitige Verfügung in den gemeinen Herrschaften und versichern, daß sie die Stadt Murten in ihrem Rechte kräftig schüzen werden. Freiburg entgegnet, es könne das Recht zum Erlaß solcher Verfügungen der Alternativregierung nicht bestritten werden; da in Freiburg der Käsehandel der wichtigste Handelsartikel sei und die Käse meistens ihr Absazgebiet in Savoyen und Frankreich haben, müsse Freiburg darauf bedacht sein, die Handelsverbindungen zu pflegen und nicht durch Herabsezung der üblichen und gängsten Geldsorte zu untergraben. Ibid. qqq.

Schwarzenburg oder Graßburg.

Landvögte.

1680.	Freiburg.	Hans Rudolph Boßhardt.
1685.	Bern.	Johannes Egger.
1690.	Freiburg.	Franz Niklaus Kämmerling.
1695.	Bern.	Hans Rudolph Müller.
1700.	Freiburg.	Franz Peter Füllistorf.
1705.	Bern.	Friedrich Herport. Nach dessen Tod (1710) als Statthalter Johann Anton Knecht.
1710.	Freiburg.	Franz Peter Gottrau.

1682.

Art. 36. Laut der fünften Amtsrechnung verbleibt Landvogt Berset jedem Orte schuldig 67 Pfund 1 Schilling und 6 Denier, und an Dinkel zusammen 5 Mütt 2 Mäß. Ferner gebühren noch jedem Orte 10 Mäß Haber. Ein Posten von 15 Pfund für Gestaltung der Amtsrechnungen wird nicht anerkannt, desgleichen werden in der Amtsrechnung die in die Ausgaben gesezten 12 Mütt 6 Mäß Dinkel und 15 Mütt Haber, als im Speicher ausgeronnen, gestrichen. Absch. 27. a. — **37.** Die erste Amtsrechnung des Landvogts Johann Rudolph Boßhardt von Michaelis 1680 bis 1681 wird genehmigt. Daraus gebührt beiden Orten 1 Mütt Dinkel und 99 Mütt Haber, während sie dem Landvogt 22 Pfund 9 Schilling 5 Denier zu vergüten haben. Ibid. b. — **38.** In der Rechnung von Landvogt Berset ist der Zehnten der Landhäuser nicht eingetragen, weil der ganze Ertrag mitsammt dem Speicher verbrannt ist. Ibid. g. — **39.** Der Landvogt wird beauftragt, seinem Vorgänger Berset, dem noch namhafte bereits verrechnete Forderungen ausstehen, mit allen Kräften zu deren Incasso verholfen zu sein. Ibid. h. — **40.** Dem Landvogt macht die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bauersame Schwierigkeiten, sich in dem Dorfwald zu Schwarzenburg für seinen Bedarf zu beholzen. Er erhält den Auftrag, die daherigen Rechtsamen aus den Urbarien zu erheben und den Bauern ihre Rechte sammt dem Erkenntniß von 1652 abzufordern und Bericht zu erstatten. Ibid. i. — **41.** Der Landvogt fragt, wie er sich gegen saumselige Schuldner von Bodenzinsen zu verhalten habe. Er wird auf den Inhalt des schwarzenburgischen Urbars verwiesen. Ibid. k. — **42.** Da Hans Nidegger in seinem Tausch von 1678 die beiden Stände bedeutend übervortheilt hat, indem sich mehrere seiner Angaben als unwahr herausstellten, soll der Sachverhalt genau erforscht und nachher mit Nidegger geredet werden, damit sein lediges Gut mit Zehnten beschwert werden könne. Ibid. l. — **43.** Der Abzug ist auf einmal zu bezahlen, wenn auch das Vermögen in unterschiedlichen Malen hinweggezogen wird, ausgenommen jedoch, wo die Zahlungen unzinsbar wären. Ibid. m.

1684.

Art. 44. Von der Jahrrechnung von 1682 bleibt Landvogt Boßhardt schuldig 352 Pfd. 3 Sch. an Geld, 1 Mütt 10 Mäß und 2 Immi an Dinkel und 91 Mütt an Haber; vom Jahr 1683 dagegen 283 Pfund 8 Schilling und 1 Denier, 1 Mütt 2 Immi Dinkel und 155 Mütt 4 Mäß Haber. Absch. 72. a. — **45.** Der Landvogt erhält Befehl, gemäß Receß von 1667 und Weisung vom 5. Juni 1680 das den Reiff'schen Erben gehörige Grundstük zu Albligen vom Bodenzins zu entlasten und denselben auf ein anderes Stük Land zu Überstorf zu legen. Ibid. f. — **46.** Betreffend den Zehnten von den Landhäusern wird beschlossen, der jeweilige Landvogt möge denselben fürderhin zu seinen Handen beziehen, ausgenommen die vier Mütt Haber, welche er den Obrigkeiten zu verrechnen hat. Ibid. g. — **47.** Die 30 Kronen Einzuggut der Herzoge, die noch ausstehen, hat der Landvogt in Verbot zu legen, bis man den frühern Landvogt Berset, in dessen Rechnung sie nicht verrechnet wurden, darüber zu Rede „gestoßen" haben wird. Ibid. h. — **48.** Für das dem Landvogt als „Maulgut" umgestandene Füllen dürfen 8 Kronen in Rechnung gebracht werden, wovon jedoch vier zu Lasten des Landvogts selbst. Ibid. i. — **49.** Betreffend Beholzung des Landvogts aus dem Dorfwald, welche bestritten werden will, wird erkennt: Die Landvögte sollen sich der Kehr nach aus dem Harris-, Dorf- und Langenei- auch Schiedwald genannt beholzen. Ibid. k. — **50.** In Betreff des Tauschhandels des Nidegger, durch den beide Orte merklich übervortheilt worden sind, hat je ein Abgeordneter von beiden Städten an Ort und Stelle den Sachverhalt zu untersuchen und zu weiterm Entscheid beiderseits einzuberichten. Ibid. l.

1685.

Art. 51. Die Gesandten von Bern nehmen das Gesuch von Freiburg um Anweisung des nöthigen Bauholzes zur Reparatur einiger Gebäude an der Sense in dem Wald Harris in den Abschied, obwohl solche Begehren noch nie gestellt wurden und die zwei Orte diesen Wald bishin nicht angegriffen haben. Absch. 86. d.

1687.

Art. 52. Von der vierten Amtsrechnung von 1683 auf 1684 verbleibt alt-Landvogt Hans Rudolph Boßhardt den beiden Ständen an Pfenningen 416 Pfund 3 Schilling 5 Denier, an Dinkel 1 Mütt 2 Immi und an Haber 36 Mütt 3 Mäß schuldig. Von der fünften Amtsrechnung von 1684 auf 1685 kommt den Orten noch zu gut 434 Pfund 17 Schilling und 9 Denier, 1 Mütt 2 Immi an Dinkel und 127 Mütt 7 Mäß an Haber. Einige ausstehende Bußen sind noch zu verrechnen. Absch. 114. a. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

53. Landvogt Egger schuldet nach Abzug aller Gebühren von der ersten Amtsrechnung von 1685 auf 1686 155 Pfund 15 Schilling 9 Denier an Geld, 1 Mütt 2 Immi an Dinkel und 76 Mütt 4 Mäß an Haber. Ibid. b. — **54.** Das nicht unbillig erscheinende Gesuch des Landvogts, von Verrichtungen, wie Arreste Verbote, Vorladungen und amtliche Bewilligungen, von den Gesuchstellern eine gewisse Gebühr zu beziehen, wird in den Abschied genommen. Ibid. h. — **55.** Der Landvogt wünscht eine gleichförmige Veranlagung der Ehrschäze auf alle Liegenschaften der Landvogtei, da in einem Theile nur von der Handänderung im Allgemein, an andern Orten aber von jedem Stük Vieh die Abgabe bezogen werde. Er schlägt durchgängig den Bezug einer Krone vor. Die Gesandten lehnen es ab, da die Landschaft fortwährend daraus Klagen schöpfen würde. Ibid. c. — **56.** Der Landvogt beansprucht die Ehrschäze vom Schiedwald für sich. Wird abgewiesen. Ibid. k. — **57.** Der Landvogt soll mit dem Nidegger ernstlich reden und versuchen, den Tausch entweder rükgängig zu machen, oder die auf den eingetauschten Grundstüken ruhenden Lasten dem Nidegger zu überbinden. Wenn dies nicht erreichbar ist, hat der Landvogt die Sache an das Gericht zu bringen. Ibid. l. — **58.** In dem Streite betreffend Schwarzenburg stößt sich Freiburg vornehmlich an den vorgenommenen Confiscationen und verlangt diese Angelegenheit in Freundlichkeit abzuthun. Wird zu fernerer Erwägung in den Abschied genommen. Ibid. zzz. — **59.** Freiburg beantragt, den Bruggsommer zu Schwarzenburg und Guggisberg, wie den Zoll zu Murten, zu beziehen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. aaaa.

1689.

Art. 60. Vom Jahr 1686 auf 1687 verbleibt der Landvogt schuldig 475 Pfund 4 Schilling 2 Denier an Geld, 1 Mütt 2 Immi an Dinkel und 182 Mütt 4 Mäß an Haber. Die Amtsrechnung von 1687—1688 ergibt zu Gunsten der zwei Stände ein Guthaben von 401 Pfund 4 Schilling 7 Denier an Geld, 1 Mütt 2 Mäß an Dinkel und 215 Mütt 11 Mäß an Haber. Absch. 171. a. — **61.** Aus der Amtsrechnung ergibt sich, daß von den in Freiburg gekauften Nägeln für die Schloßscheuer zehn Kreuzer Zoll gefordert worden war. Die Gesandten von Freiburg versprechen dafür zu sorgen, daß so etwas nicht mehr vorkomme. Ibid. e. — **62.** Der Landvogt erhält den Auftrag, eine Vorlage über die Art und Weise wie das obrigkeitliche Urbar der Gefälle und Zinse umgearbeitet werden soll, nebst einer Kostenberechnung zu machen. Ibid. m. — **63.** Der lezte Beschluß betreffend ein gleichförmiges Verfahren in Beziehung der Ehrschäze wird bestätigt. Ibid. n. — **64.** In das frühere Begehren des Landvogts, von Amtshandlungen, wie Beschlagnahmen, Vorladungen eine gewisse Gebühr zu beziehen, wird nicht eingetreten. Ibid. oo. — **65.** Den Bruggsommer zu Schwarzenburg betreffend, läßt man es bei dem Alten verbleiben, so daß Bern denselben in Schwarzenburg und Freiburg in Guggisberg fortbeziehen. Ibid. ooo.

1693.

Art. 66. Freiburg verlangt von den katholischen Orten wegen Verhinderung in der Werbung für Frankreich in der Herrschaft Schwarzenburg und wegen Verweigerung der Stellung der betreffenden Beamten Satisfaction. (S. Absch. 259. qqq.) — **67.** Alt-Landvogt Johannes Egger schuldet von der Amtsrechnung von 1688 auf 1689 494 Pfund 15 Schilling 5 Denier, 1 Mütt 2 Mäß Dinkel und 244 Mütt 2 Mäß Haber; von der folgenden Jahrrechnung 517 Pfund 18 Schilling 7 Denier und 233 Mütt 5 Mäß Haber. Absch. 267. a. — **68.** Die Jahrrechnung von 1690—1691 ergibt für die Orte ein Guthaben von 315 Pfund 9 Schilling 3 Denier, 1 Mütt 2 Mäß Dinkel und 253 Mütt 5 Mäß Haber; diejenige von 1691—1692

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

168 Pfund 3 Schilling 3 Denier, 2 Mäß Dinkel und 193 Mütt 6 Mäß Haber. Ibid. b. — **69.** Den Obrigkeiten wird anheimgestellt, wem sie die hochnothwendige Vereinigung des Bodenzinsurbars übertragen wollen. Ibid. l.

1696.

Art. 70. Die Jahrrechnung von Schwarzenburg aus dem Jahre 1693 ergibt ein Guthaben von 105 Pfund 13 Schilling 11 Denier und 246 Mütt 4 Mäß Haber; vom Jahr 1694 kommt dem Landvogt noch zu gut 818 Pfund und 3 Mütt 10 Mäß Dinkel; dagegen restirt er 237 Mütt 11 Mäß Haber. Die lezte Amtsrechnung von 1695 zeigt ein Guthaben von 192 Pfund 16 Schilling 7 Denier, 1 Mütt 2 Mäß Dinkel und 161 Mütt 10 Mäß Haber. Absch. 333. a. — **71.** Landvogt Rudolph Müller legt die erste Amtsrechnung von 1695 bis gegenwärtig ab. Darnach schuldet er beiden Ständen 129 Pfund 19 Schilling, 2 Mäß Dinkel und 179 Mütt 9 Mäß 1 Immi Haber. Ibid. b. — **72.** Für die Marktkosten darf der Landvogt jährlich nicht mehr als 80 Pfund Pfenninge in Rechnung bringen; bei den Zehntenverleihungen hat er nach der Ordnung von 1678 einem Gerichtssassen zehn und Andern, die beiwohnen, acht Bazen zu bezahlen. Ibid. i. — **73.** Anläßlich der vom abtretenden Landvogt seinem Amtsnachfolger für Säuberung der Vorsäze angerechneten Kosten wird verfügt, ein jeweiliger Landvogt solle die Vorsäze gut unterhalten und nicht mit Gestäude überwachsen lassen, wogegen er die Anlagekosten von dreißig Kronen wieder seinem Nachfolger in Rechnung bringen mag. Ibid. k.

1699.

Art. 74. Die Gesandten von Freiburg dringen darauf, daß die auf den 28. August angesezte Chorgerichtsverhandlung betreffend einen Gültbrief des Wirths Kiener zu Schwarzenburg, welchen er für einen Weinhändler aus Yverdon errichten ließ und der confiscirt werden will, vertagt werde. Dem Gesuch wird entsprochen. Absch. 423. b. — **75.** Die zweite Amtsrechnung von 1697 ergibt ein Guthaben von 235 Pfund 14 Schilling 1 Denier, 11 Mäß 3 Immi Dinkel und 196 Mütt 8 Mäß 2½ Immi Haber; die Jahrrechnung von 1698 131 Pfund 2 Schilling 6 Denier, 11 Mäß 3 Immi Dinkel und 109 Mütt 2½ Immi Haber, und die Rechnung von 1699 242 Pfund 4 Schilling 8 Denier, 11 Mäß 3 Immi Dinkel und 93 Mütt 1 Mäß 1 Immi Haber. Absch. 426. a.

1701.

Art. 76. Dem Verlangen von Freiburg, daß dem Mitgenuß seiner Rechte auf das Amt Schwarzenburg vermöge Landbrief von 1455 kein fernerer Eintrag geschehe, halten die Gesandten von Bern entgegen, sie verstehen nicht, was damit gemeint sein soll, und seien daher ohne Instruction. Absch. 456. d.

1702.

Art. 77. Von der Jahrrechnung von 1700 gebühren den Orten noch 185 Pfund 16 Schilling, ferner 11 Mäß Dinkel und 179 Mütt Haber. Der Landvogt wird ermahnt, mit der Bezahlung seiner Rükstände nicht zu lange anzustehen. Absch. 497. a. — **78.** Landvogt Franz Peter Füllistorf soll beiden Ständen von der Amtsrechnung von 1701 noch 44 Pfund 19 Schilling 10 Denier, 2 Mäß Dinkel und 167 Mütt 3 Mäß Haber. Ibid. k. — **79.** Die Rechnung von 1702 ergibt, daß der Landvogt 172 Pfund 6 Schilling

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2 Denier, 1 Mütt 2 Mäß Dinkel und 151 Mütt 11 Mäß Haber schuldig bleibt. Derselbe hat seine Restanzen bei der nächsten Rechnungsconferenz zu bezahlen. Ibid. l. — **80.** Das Begehren der Gemeinden Albligen zu Handen der gemeinen Dorfschaft ein Stük Allmeind einschlagen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Ibid. nn.

1705.

Art. 81. Die Jahrrechnung von 1703 ergibt ein Guthaben von 388 Pfund 8 Schilling 3 Denier, 1 Mütt Dinkel und 211 Mütt Haber. Absch. 581. a. — **82.** Landvogt Füllistorf schuldet von der Rechnung von 1704 215 Pfund 11 Schilling 9 Denier, 1 Mütt Dinkel und 183 Mütt 4 Mäß 1 Immi Haber. Ibid. b. — **83.** Ein Posten von 30 Pfund für Säuberung der Schloßweid und des Berges wird gestrichen, weil der Landvogt den ganzen Nuzen dieses Gutes für sich bezieht. Im Übrigen erhält der Landvogt die Weisung, bei Mindereinnahmen jeweilen den Grund derselben in den Rechnung vorzumerken. Ibid. c.

1707.

Art. 84. Jahrrechnung von 1705. Landvogt Füllistorf restirt 128 Pfund 16 Schilling 2 Denier, 11 Mäß Dinkel und 163 Mütt 11 Mäß Haber. Nach Umwandlung der Früchte in Geld verbleibt er für seine fünfjährige Amtsdauer schuldig 4484 Pfund 1 Schilling 2 Denier. Absch. 641. a. — **85.** Dem Landvogt Herport kommen von der Rechnung von 1706 zu gut 176 Pfund 1 Schilling 4 Denier und 1 Mäß 3 Immi Dinkel; den Orten schuldet er 175 Mütt 2 Mäß 2 Immi Haber. Ibid. b. — **86.** Die Rechnung von 1707 ergibt ein Guthaben von 31 Pfund und 129 Mütt 10 Mäß Haber; dem Landvogt gebührt noch hinaus 1 Mütt 3 Mäß Dinkel. Ibid. c. — **87.** Der Landvogt wird mit seinem Gesuche um Berüksichtigung wegen der vielen Almosen, welche das Schloß zu geben hat, bis nach Ablegung seiner letzten Amtsrechnung zur Geduld verwiesen. Ibid. d. — **88.** Anstatt einen neuen Fruchtspeicher zu bauen, wird der Landvogt angewiesen, den Estrich des Schlosses in ein Kornmagazin umzubauen. Zur Wiederherstellung der Dachung wird ihm der Ankauf von dreitausend Ziegeln bewilligt. Ibid. e. — **89.** Der Landvogt soll eine zwischen Albligen und Heitenried gefallene Grenzmarche wieder aufrichten. Ibid. f. — **90.** Die am Mattenzehnten Betheiligten verlangen zur Abstellung der beständigen Streitigkeiten dessen Albergirung. Dies wird ad referendum genommen und der Landvogt inzwischen beauftragt, dessen Ertrag während der lezten zwanzig Jahre zu erheben. Ibid. g.

1709.

Art. 91. Die Rechnung von 1708 ergibt ein Guthaben des Landvogts von 633 Pfund 5 Schilling 2 Denier und 1 Mütt 3 Mäß 1 Immi Dinkel; er schuldet dagegen 119 Mütt 6 Mäß 2½ Immi Haber. Zwei Mütt, die dem alten Weibel zu Albligen gegeben wurden und in die gemeine Rechnung gesezt sind, werden auf Rechnung von Bern getragen. Absch. 697. a. — **92.** Von der Rechnung von 1709 gebühren den zwei Ständen 11 Mäß 3 Immi Dinkel und 132 Mütt 8 Mäß ½ Immi Haber; dem Landvogt kommen zu gut 49 Pfund 3 Schilling 8 Denier. Ibid. b. — **93.** Anläßlich des Gesuches der Gemeinden Schwarzenburg und Albligen um Theilung der mit Guggisberg gemeinsam innehabenden obrigkeitlichen Allmeind eröffnet der Landvogt, daß die vielen Einschläge derselben eine Unmasse von Holz erfordern und die Wälder ruiniren. Wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten einen Augenschein anordnen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

können. Ibid. c. — **94.** Der Landvogt übernimmt gegen Bezahlung eines halben Duzend Thalern die Erstellung eines neuen Zinsbuches, da das alte ganz ausgeschrieben ist. Ibid. d. — **95.** Der Gemeinde Schwarzenburg wird die Erhebung einer gemeinen Tell zur Abherrschung ihrer großen Auslagen für Straßenreparaturen u. s. w. bewilligt. Ibid. e. — **96.** Der Gemeinde Schwarzenburg wird bewilligt, die Tragerei der schuldigen Burger-, Kaiser- und Baumgartenzehnten ihrem Dorfmeister zu überbinden, wofür sie aber von zwanzig zu zwanzig Jahren einen Ehrschaz zu bezahlen hat. Ibid. f. — **97.** Der Landvogt wird erinnert, die ihm gegebenen Aufträge betreffend die mangelnde Marche bei Wallismatt zu vollziehen. Ibid. g. —

1711.

Art. 98. Johann Anton Knecht, Stellvertreter des verstorbenen Landvogts Herport, legt die Amtsrechnung von 1710 ab. Ihm kommt daraus noch 1 Immi Dinkel zu gut; die zwei Städte dagegen haben 277 Pfund 19 Schilling 2 Denier und 111 Mütt 11 Mäß Haber zu fordern. Absch. 732. a. — **99.** Dem Amtsstatthalter Knecht wird für Erstellung des neuen Zinsbuches, das mehr Mühe und Arbeit erforderte als vorausgesehen war, der Betrag von zwölf Thalern gutgesprochen. Ibid. b. — **100.** Aus der Amtsrechnung von 1711 gebühren den Ständen 154 Mütt Haber, wogegen dem Landvogt Franz Peter Gottrau ein Guthaben von 817 Pfund 16 Schilling 3 Denier verbleibt. Ibid. c. — **101.** Der Landvogt beansprucht von den Gütern der weggezogenen Wiedertäufer seinen Antheil von den Abzuggebühren. Bern nimmt es in den Abschied. Ibid. d. — **102.** Der Landvogt verlangt Weisung, ob da, wo Einer ein an sich gebrachtes lehenpflichtiges Grundstük innert Jahresfrist nicht als Lehen anerkennen will, das Lehen verwirkt sei. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **103.** Der Landvogt legt ein Memorial ein, Vorschläge enthaltend, wie der Verwüstung des Schiedwaldes und der Vorsaz- und Zinsberge Einhalt geboten werden kann. Wird ad referendum genommen. Ibid. f. — **104.** Zur Vorsehung für alle Fälle hat der Landvogt jederzeit 2000 Dachziegel für das Schloß in Vorrath zu halten. Ibid. g. — **105.** Das Gesuch des alt-Venner Müller von Freiburg um Anweisung von sechs Tannen aus dem Harriswald wird von den Gesandten von Bern in den Abschied genommen. Ibid. zz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orbe mit Tscherlitz oder Echallens.

Landvögte von Tscherlitz.

1680.	Bern.	Anton Wurstemberger.
1685.	Freiburg.	Franz Joseph Castella.
1690.	Bern.	Alexander Steiger.
1695.	Freiburg.	Franz Peter Zollet (Chollet).
1700.	Bern.	Johannes Egger.
1705.	Freiburg.	Karl Ammann.
1710.	Bern.	Johann Baptist von Goumoëns.

1682.

Art. 106. Fünfte Jahrrechnung des alt-Landvogts Franz Prosper Gady. Nach Abzug der außerordentlichen Auslagen für Reparaturen im Schloß und an den Pfrundhäusern, Visitation der Kramladen nach Tabak, und in Folge Nichtanerkennung einiger Posten, so namentlich 55 Gulden Kammergeld vom Herrn zu St. Barthelemy, 4 Dublonen Buße von gleichem u. s. w., gebührt jedem Orte 1103 Gulden, an Weizen 16 Mütt 2 Köpf 2 Quart, an Mischelkorn 11 Mütt 11 Köpf 2 Quart, und an Haber 33 Mütt 3 Köpf. Darin inbegriffen sind die Eingänge an Bußen und Löbern im Gesammtbetrag von 4573 Gulden. Absch. 27. c. — **107.** Das Ergebniß der ersten Amtsrechnung des Landvogts Anton Wurstemberger, von Michaelis 1680 bis 1681 ist ein Guthaben des Landvogts an beiden Ständen im Betrag von 1474 Gulden; dagegen schuldet er jeder Obrigkeit 5 Mütt Weizen, 1 Mütt 4 Köpf Mischelkorn und 16 Mütt 10 Köpf Haber. Ibid. d. — **108.** Der Gemeinde Villars-le-Terroir wird erlaubt, zur Erhaltung der Straßen und Brüken in dem Jurten das nothwendige Holz zu fällen, wogegen sie sich dem bestehenden Reglement zu unterziehen und jährlich einen Sak Haber in's Schloß zu liefern hat. Ibid. x. — **109.** Das Gesuch des Castellans von Orbe, den ihm den 21. December 1675 auf Lebenszeit zugeeigneten Bodenzins von einem Sak Weizen in Geld auch auf seine Erben zu übertragen, wird abgelehnt. Ibid. y. — **110.** Gemäß Abschied von 1680 hat der Landvogt dem Castellan von Orbe eine Rechnung von 118 Gulden für Beköstigung eines Gefangenen gutzuschreiben und zu bezahlen. Ibid. z. — **111.** Peter Besançon von Tscherlitz wird mit dem Gesuch um Erlaß des auf seinen Bakofen gesezten Zinses von je einem Sak Weizen und Haber abgewiesen. Ibid. aa. — **112.** Die Stadt Lausanne hat sich der Verordnung über die Benuzung der Wälder am Jurten vom Jahr 1674 ebenfalls zu unterziehen und darf deshalb nur gefälltes und dürres Holz zum Brennen, und zum Kohlen nur Weißtannen beziehen. In allen Fällen hat die Stadt sich den Anordnungen des Landvogtes und des Bannwartes zu fügen. Ibid. dd. — **113.** Dem Nicolas Manlich, Herrn zu Bettens, werden zu einer Baute vierzig Weißtannen in dem Jurten bewilligt. Ibid. ff. — **114.** Den vorhabenden Zinsaustausch zwischen Yverdon und Tscherlitz wünschen die Gesandten von Freiburg noch in nähere Erwägung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu ziehen, zu welchem Behuf ihnen Comissär Dubois weitere Mittheilungen zu machen hat. Ibid. zz. — **115.** Die Bodenzinse des Schlosses Tscherlitz werden von den Landvögten ungleich verrechnet. Die Sache soll daher untersucht werden. Ibid. kkk.

1684.

Art. 116. Den zwei Orten gebührt von der Vogtei Tscherlitz nach Abzug aller Auslagen seit Michaelis 1681 bis dahin im Jahr 1684 an Geld 2754 Gulden und 8 Schilling, an Weizen 57 Mütt 11 Köpf 2 Quart, an Mischelkorn 38 Mütt 11 Köpf und 3 Quart, und an Haber 115 Mütt 11 Köpf 3 Quart. Dagegen haben die Orte dem Landvogt Wurstemberger noch zwei Faß Wein zu vergüten. Absch. 72. c. — **117.** Landvogt Wurstemberger zeigt an, daß er laut Gerichtsurtheil einem gewissen Roussillon die Renten- und Zehntenbücher als Caution für den entlaufenen Einnehmer zustellen mußte, und verspricht daher allfällige Verschüsse in seiner Rechnung bei der nächstjährigen Rechnung zu berüksichtigen; ebenso die Bußen von Orbe darin nachzutragen. Ibid. u. — **118.** Dem Johann Franz Carrard von Orbe wird die Umarbeitung des Urbars von Orbe übertragen; er hat nach den Weisungen der Obercommissäre zu arbeiten, welche auch seinen Lohn nach verrichteter Arbeit abschäzen werden. Ibid. v. — **119.** Junker Franz Ludwig von Wattenwyl, dem Haus und Scheune abgebrannt sind, werden aus dem Jurten 100 Stämme Holz bewilligt, da dessen Gut Lehen ist. Ibid. w. — **120.** Der Gemeinde Penthereaz wird an den vom Blizschlag zertrümmerten Chor der Kirche eine Steuer von 200 Gulden bewilligt, welche der Landvogt in Rechnung zu bringen hat. Ibid. x. — **121.** Großweibel Ammann zu Freiburg, Herr von St. Barthelemy, ersucht um Abänderung des Urtheils von 1679 betreffend die Jurisdiction auf drei Häusern in Tscherlitz, und wünscht eventuell Abfindung durch einen billigen Abtausch. Die Commissäre werden beauftragt, einen Abtausch zu projectiren und den Obrigkeiten vorzulegen. Ibid. z. — **122.** Da die Leheninhaber der obrigkeitlichen Weinberge zu Orbe diese völlig verwahrlosen, soll der Augenschein eingenommen werden, und wenn es sich also erfindet, sind sie laut Lehenbriefen von 1628 zu Handen der Obrigkeiten zurükzunehmen. Ibid. aa. **123.** Laut Bericht der Gesandten von Bern hat der katholische Geistliche zu Assens in Abwesenheit des Prädicanten versucht, die reformirte Ehefrau eines Katholischen daselbst in ihrer Krankheit von der reformirten Religion abwendig zu machen und dem Schulmeister den Besuch dieses Hauses verboten. Da dies nach einem unleidentlichen Überdrang schmeke, verlangt Bern inskünftig ernstliche Gegenmaßnahmen. Freiburg verspricht, dem Geistlichen dies zu verweisen, da ihm solche Neuerungen selbst nicht angenehm sind. Ibid. hh.

1685.

Art. 124. Der Landvogt wird beauftragt, die in schlechtem Stand gehaltenen Drittel-, Viertel- und Fünftelreben zu Tscherlitz durch beeidigte Schäzer genau untersuchen zu lassen und Bericht zu erstatten. Absch. 86. e. — **125.** Der von Großweibel Ammann, Herrn zu St. Barthelemy, verlangte Abtausch einiger Häuser zu Tscherlitz wird nach dem Antrage des Commissärs Dubois unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung gutgeheißen. Ebenso wird ihm bewilligt, seinen Zehnten zu St. Barthelemy, der etwas in das Zehntengebiet von Eclagnens hineinragt, geradlinig gegen einander abzugrenzen und was auf der einen Seite ab- oder zufällt, nach seinem wahren Werth baar zu vergüten. Ibid. y. — **126.** Freiburg erklärt seine Zustimmung zum Zinsabtausch zwischen Tscherlitz und Yverdon und seinen Eintritt in den Kauf der Zehnten zu Goumoens gegen Überlassung des Zehntens von Chavornay an Zahlungsstatt und Ausgleichung des Überschusses durch baares Geld. Ibid. gg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1687.

Art. 127. Beide Orte haben dem alt-Landvogt Anton Wurstemberger laut Amtsrechnung von 1684 auf 1685 zu 2666 Gl. 3 Schilling 6½ Denier an Geld und ein halbes Faß Wein zu vergüten; dagegen kommen jedem Ort zu gut 8 Mütt Waizen, 4 Mütt 5 Köpf 1½ Quart Mischelkorn und 15 Mütt 7 Köpf 1 Quart Haber. Absch. 114. e. — **128.** Laut erster Amtsrechnung des Landvogts Franz Joseph Castella von 1685 bis 1686 hat der Landvogt zu leisten an Geld 717 Gl., an Weizen 15 Mütt 1 Kopf 2 Quart, an Mischelkorn 10 Mütt, an Haber 35 Mütt 5 Köpf. Ibid. f. — **129.** In Abänderung des Abschiedes von 1678 wird beantragt, daß dem Castellan zu Orbe statt wie bisher ein Drittheil von den Bußen unter fünf Gulden, ein Viertheil aller Bußen in Civilsachen gebühren solle, um ihn desto mehr anzufrischen, die obrigkeitlichen Interessen geltend zu machen. Für die bisherigen Rechnungen wird ihm der verrechnete Drittheil belassen. Ibid. r. — **130.** Dem Castellan zu Orbe, Derbonniere, werden auf Lebenszeit die Fischerei im Orbebach, die Zinsen von der Mezg zu Orbe und die dortige Spitalwiese verliehen, wogegen er die landvögtlichen Gefälle von Getreide und Pfenningen kostenfrei einzuziehen hat. Ibid. t. — **131.** Der Gemeinde Etagnieres wird auf unbestimmte Zeit gegen Bezahlung eines Canons von einem Sak Haber bewilligt, ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz nach Anweisung des Försters in den Jurtenwaldungen zu beziehen. Ibid. u. — **132.** Bern hat der Gemeinde Corcelles das Weiderecht in den angrenzenden Waldungen am Jorat bewilligt. Da die Gesandten von Freiburg Anstand nehmen, ein Gleiches zu thun, nehmen sie es in den Abschied. Ibid. v. — **133.** Der Burgerschaft von Tscherlitz wird das Zolllehen auf zehn weitere Jahre unter den bisherigen Bedingungen bewilligt. Ibid. w. — **134.** Der Gemeinde Nopraz wird das ihr vom Landvogt bestrittene Weiderecht in den Jurtenwäldern nach Maßgabe der vorgewiesenen Urkunden von 1239 und 1584 unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung bestätigt. Ibid. x. — **135.** In dem Streit über die Zehntenmarche zwischen Penthereaz und Corcelles, ferner in dem Grenzstreit zwischen Biolay-Orjulaz und der Herrschaft Bottens, ferner zwischen Villars-le-Terroir und Vuarrens haben die Obercommissäre den Augenschein einzunehmen und die Erledigung der Anstände vorzubereiten. Ibid. y. — **136.** Auf die Klage des Pfarrers von Assens, daß der Freiherr von Moriché sich weigere, von einigen Häusern die Zehntengarben zu entrichten, wird der Landvogt angewiesen, dem Pfarrer zu den Zehnten zu verhelfen, bis Herr von Moriché genugsam bewiesen, daß er zehntenfrei sei. Ibid. z. — **137.** Der Müller von Eclagnens klagt, daß in Folge Errichtung einer neuen Mühle durch Herrn Ammann zu St. Barthelemy viele Grundbesizer ihr Getreide nicht mehr bei ihm mahlen lassen, obwohl diese Servitut auf ihnen ruhe. Der Landvogt wird beauftragt, bei Strafe alle nach dem Mahlkreis Eclagnens pflichtigen Grundbesizer anzuhalten, daß sie diese Mühle nicht umgehen. In das Gesuch um Ermäßigung seines Bodenzinses wird einstweilen nicht eingetreten. Ibid. aa. — **138.** In theilweiser Abänderung des Abschiedes von 1676 in Folge Auflegung neuer Actenstüke wird Georg Polier, Herrn zu Vernand, die Rechtsame auf die Feuerstattzinse zu Bottens bestätigt. Ibid. bb. — **139.** Da durch Ankauf vieler lehenpflichtiger Grundstüke durch die Gemeinden den Obrigkeiten die Ehrschäze von denselben entgehen, wird angeordnet, daß sie diese Güter entweder wieder an Private veräußern oder von zwanzig zu zwanzig Jahren den Ehrschaz entrichten sollen. Ibid. cc. — **140.** Die Landvögte zu Tscherlitz und Grandson erhalten die Weisung, jeden Ehrschaz, sobald er verfallen ist, einzuziehen, sofern der Particularlehenherr nicht sofort sein allfälliges Anrecht darauf klar und deutlich darthun kann. Ibid. dd. — **141.** Die Obercommissäre sollen das etwas baufällige Schloß in Tscherlitz unter Zuzug der Werkleute und des Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vogts untersuchen und über die nothwendigen Reparaturen einen Kostenvorschlag einreichen. Ibid. ee. — **142.** Da das Pfarrhaus in Assens den Einsturz droht, hat der Landvogt durch Fachleute einen Riß zu einem kleinen Neubau fertigen zu lassen und mit dem Kostenanschlag einzureichen. Ibid. ff. — **143.** Der Abtausch des Pfrundhauses zu Oulens gegen ein Haus des Humbert Clavel erscheint vortheilhaft, sofern Clavel an seinem Haus den Dachstuhl verbessert. Ibid. gg. — **144.** Der Landvogt erhält Weisung, die zu Assens zur rechtzeitigen Einzäunung ihrer Gemeindewiese anzuhalten, damit die Pfarrwiese nicht theils abgeäzt, theils verkarrt werde. Ibid. hh. — **145.** Albert Crosaz von Hermenches verlangt als Inhaber des dritten Theils der Zehnten zu Penthereaz auch den ruhigen Genuß der daherigen Rütizehnten, da diese mindere Rechtsame in der mehreren der allgemeinen Zehntberechtigung auch enthalten sei. Die Beschlußfassung wird der wichtigen Consequenzen wegen vertagt. Ibid. ii. — **146.** Die von Valeyres-sous-Rances werden mit ihrem Begehren um Überlassung des dortigen Zehntens einstweilen zur Geduld verwiesen. Ibid. nn. — **147.** Der alte Einzieher von Tscherlitz, Abraham Jeanmonod, wird für seine Forderung für die Neubearbeitung des Schloßurbars daselbst an diejenigen gewiesen, von denen er den Auftrag hierzu erhalten hat. Ibid. uu.

1689.

Art. 148. Die Amtsrechnungen von 1686 bis 1688 ergeben, daß der Landvogt den Ständen 979 Gulden 3 Schilling 8 Denier, 36 Mütt 2 Köpf Weizen, 24 Mütt 4 Köpf Mischelkorn und 82 Mütt 10 Köpf Haber zu vergüten hat. Absch. 171. b. — **149.** Der Landvogt erhält die Weisung, in seinen Amtsrechnungen die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben auseinanderzuhalten und getrennt zu buchen. Ibid. o. — **150.** Der Landvogt wird aufmerksam gemacht, daß in seinen Rechnungen ein früherer Einnahmeposten von 4 Mütt Früchten nicht mehr aufgetragen ist; er erhält Weisung, dem Verschusse nachzuforschen und den Posten in die nächste Rechnung zu sezen. Ibid. p. — **151.** Dem Landvogt wird die Bezahlung des Ehrschazes von einem Gut, das er zu Assens erkauft hat, nachgelassen. Ibid. q. — **152.** Dem Landvogt wird bewilligt, daß nun nach Verfluß von fünfzig Jahren die „Deviances" wieder zu Hand genommen und in allweg nach früherer Übung verfahren werden soll. Ibid. r. — **153.** Was vor zwei Jahren bezüglich der Feuerstattzinse des Herrn Polier zu Bottens beschlossen worden, wird bestätigt, obgleich der Landvogt behauptet, die Sache verhalte sich anders. Ibid. s. — **154.** Die Obercommissäre erhalten die Weisung, wegen des streitigen Zehntenlehens zu Goumoens die Urkunden zu sammeln und zu prüfen. Ibid. t. — **155.** Da der Richter von Oulens dem Landvogte während vier Jahren nur eine einzige Chorgerichtsbuße eingewiesen hatte, fand sich lezterer veranlaßt, ihm das Gerichtsprotokoll abzufordern. Das Colloquium bittet aber, dieses Protokoll ohne besondere Nothwendigkeit dem Chorgericht nicht abzufordern, weil darin öfter Religionssachen behandelt sind, die vielleicht nur Verdruß erweken möchten. Ibid. u. — **156.** Der Landvogt soll trachten, daß die großen Proceßkosten betreffend die Katherina Gaudard von ihrem Vater ersezt werden; weigerndenfalls hat er Bedacht zu nehmen, dieselben nach des Vaters Absterben aus ihrem Erbtheil zu deken. Ibid. v. — **157.** Es bleibt definitiv dabei, daß die Gemeinden von den angekauften Lehengütern alle zwanzig Jahre den Ehrschaz zu bezahlen oder diese wieder an Private zu veräußern haben. Dies hat der Landvogt in das Schloßbuch einzutragen. Ibid. w. — **158.** Um den Mißbräuchen mit den Lehenzeddeln oder Contrefiefs vorzubeugen, wird verordnet, daß die Landvögte von Tscherlitz und Grandson keine Ehrschazzeddel mehr entgegennehmen, welche nicht mit förmlichen notarialisch beglaubigten Auszügen aus den Erkanntnissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begleitet sind, in welchen der Umfang, Inhalt und die Grenzen der Grundstüke ausdrüklich verzeichnet sind. In zweifelhaften Fällen haben sie die Erwerbstitel in Original einzufordern. Diese Verordnung ist auszukünden und auf deren Übertretung wird eine Buße von 25 Gulden gesezt. Ibid. x. — **159.** Bern proponirt, das erkaufte Lehen zu Goumoens dem gemeinen Amte Tscherlitz zu überlassen, wenn ihm für die abzutretende Hälfte der Zehnten zu Cheseaux-Naureaz, welchen Hr. von Baumarcus beiden Orten tauschweise überlassen wolle, zu Theil werde. Freiburg will seinen Entschluß nächstens schriftlich mittheilen. Ibid. bb. — **160.** Die Gemeinden Corcelles nnd Nopraz werden mit ihrem von Bern bereits genehmigten Begehren um Bewilligung des Weidgangs in den östlichen Jurtenwaldungen angewiesen, bei der Obrigkeit von Freiburg ein specielles Bittgesuch einzugeben. Ibid. pp. — **161.** Den von Herrn von Hermenches angesprochenen Drittheil des Rütizehntens zu Tscherlitz hält Freibnrg für eine bereits ausgemachte Sache und beantragt, durch den Landvogt darüber im Schloßbuch nachschlagen zu lassen und dessen Bericht zu gewärtigen. Ibid. qq.

1693.

Art. 162. Laut Rechnung der zwei Jahre 1688 bis 1690 kommt beiden Orten noch zu gut 5613 Gulden 9 Schilling 2 Denier, 34 Mütt 2 Köpf 3 Mäß Weizen, 24 Mütt 5 Köpf 1 3/4 Mäß Mischelkorn und 80 Mütt Haber. Absch. 267. e. — **163.** Die Rechnungen für die Jahre 1691 und 1692 ergeben ein Guthaben des Landvogts von 588 Gulden 7 Schilling und 8 Denier; dagegen hat derselbe zu vergüten 20 Mütt 6 Köpf 2 Quart Weizen, 10 Mütt 3 Köpf 4 Quart Mischelkorn und 43 Mütt 11 Köpf 2 Quart Haber. Ibid. f. — **164.** Der Landvogt erhält die Weisung, die Reblehen zu Oron untersuchen und schäzen zu lassen, da sie so schlecht in Ehren gehalten werden, daß nicht einmal die obligatorischen Weinpensionen daraus entrichtet werden können. Ibid. m. — **165.** Auf Anhalten der Rebleutezunft zu Orbe wird verordnet, daß jährlich eine dritte Besichtigung der Reben nach Johanni stattfinde. Auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird eine Buße von 20 Gulden gesezt. Ibid. n. — **166.** Wer nach der Aussaat Vieh in die Felder und Reben treibt, verfällt von jedem Stük Kleinvieh in eine Strafe von einem Gulden und von jedem Stük Großvieh in eine solche von zwei Gulden sechs Schilling. Dies ist von allen Canzeln auszukünden. Ibid. o. — **167.** Herrn de Diſy, Castellan zu Orbe, der eine eingestürzte Steinbrüke zu Morand bei Oron wieder hergestellt hat, wird das Haus zu Orbe, das er gegenwärtig bewohnt, als Edellehen vergeben unter Vorbehalt des Ehrschazes bei künftigen Handänderungen und der Genehmigung der Obrigkeiten. Ibid. p. — **168.** Den Obrigkeiten wird empfohlen, die privaten und hoheitlichen Lehen auszuscheiden. Ibid. t. — **169.** Alt-Landvogt Franz May stellt das Gesuch, die Naturalleistungen von seinen drei Mannwerk Reben beim Schloße zu Orbe in eine Geld- oder andere fixe Gebühr umzuwandeln, wogegen er den Unterhalt eines Stükes Mauer übernehmen will. Wird in den Abschied genommen. Ibid. y. — **170.** Abordnungen von Orbe und Yverdon bitten, diese beiden Städte in dem Besiz ihrer Schifffahrt von Orbe nach dem See zu schirmen. Da die Gegenpartei nicht anwesend ist, verlangen die Gesandten von Bern abschriftliche Mittheilung einiger vorgewiesener Schriftstüke. Ibid. z. — **171.** Die Ausmarchung des Jurtenwaldes zwischen den Ämtern Lausanne und Tscherlitz ist beförderlich vorzunehmen; inzwischen wird angeordnet, daß der streitige Wald unberührt bleibe. Ibid. aa. — **172.** Das Gesuch des Landvogts Ammann zu Grandson um Erlaß des Ehrschazes von seiner erkauften Herrschaft St. Barthelemy wird in den Abschied genommen. Ibid. rr. — **173.** Freiburg anerbietet gegen Überlassung des Zehntens zu Goumoens an das gemeine Amt die Hälfte des Kaufpreises baar zu erlegen. Bern wünscht aber eine Compensation durch anderweitige Lehen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bodenzinse. Ibid. tt. — **174.** Freiburg erklärt sich bereit, seinen Antheil an die Reparaturkosten der Pfrundhäuser in den Ämtern Tscherlitz und Grandson zu leisten, sofern die Prädicanten diese selbst bewohnen, in Ehren halten und nicht etwa, wie es vorgekommen, als Ställe verwenden, und alsdann die anrechnenden Zinse aufhören. Die Gesandten von Bern finden diesen Vorbehalt begründet und nehmen die Erklärung in den Abschied. Ibid. vv. — **175.** Die Obercommissäre erhalten den Auftrag zu untersuchen, ob das Zehntenlehen zu Goumoens-la-Ville ganz oder theilweise nach Lausanne oder nach Tscherlitz gehöre. Ibid. xx. — **176.** Der Anna Maria Pahud zu Poliez-Pittet wird in Berüksichtigung ihrer Armuth der Feuerstattzins auf sechs Jahre erlassen. Ibid. bbb. — **177.** Der Wittwe des Abraham Jean-Monod in Bottens wird wegen ärgerlichen Lebenswandels der Betrieb ihrer Wirthschaft untersagt und sie verpflichtet, die Wirthschaft an jemand Andern abzutreten. Ibid. ccc. — **178.** Die Gesandten von Bern bringen vor, die in Minderheit befindlichen Katholischen in Poliez-le-Grand beanspruchen, so oft die Reformirten etwas aus dem gemeinen Gut an Kirche oder Schule verwenden, für sich einen gleichen Antheil und andere Neuerungen. Freiburg bemerkt, dies gehöre nicht vor die Conferenz, sondern nöthigenfalls vor die Obrigkeiten, und bestreitet übrigens die Richtigkeit der gemachten Angaben unter Auflegung von Zeugnissen über die Art der bisherigen Verwaltung des gemeinen Gutes. Wird in den Abschied genommen. Ibid. ddd. — **179.** In dem Streit zwischen dem Helfer und dem Pfarrer zu Tscherlitz, wobei es sich nunmehr noch um die erlaufenen Kosten handelt, wird ein Kostennachlaß empfohlen. Ibid. eee. — **180.** Bern verlangt mit aller Entschiedenheit, daß die drei Kinder des verstorbenen Pierre Thomas von Etagnieres, welche zur Erziehung in der katholischen Religion dem Pfarrer von Assens übergeben worden, ihren Verwandten zurükgestellt werden. Freiburg ist zwar anderer Ansicht, nimmt jedoch das Begehren in den Abschied. Ibid. fff. — **181.** Dem Jean Tobias Carrard und Sohn von Poliez-Pittet, Bannwärte im Jurtenwald, wird das Lehen vom Zehnten du Pey auf sechs weitere Jahre gegen einen Zins von je 6 Viertel Weizen und Haber bestätigt. Ibid. kkk. — **182.** Das Begehren des Curials zu Echallens betreffend seine Amtsgebühren wird zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Ibid. lll. — **183.** Laut Bericht der Gesandten von Bern beanspruchen der Pfarrer, der Prädicant und der Schulmeister zu Poliez-le-Grand unter dem Namen Mußkornzehnten auch den Zehnten von „Mecle Paschi oder Battaille", wodurch der nach Lausanne gehörige große Zehnten einen bedeutenden Abbruch erleiden würde. Die Gesandten von Freiburg sind hierüber ohne Bericht und nehmen den Anzug in den Abschied. Ibid. mmm. — **184.** Die Gesandten von Bern verwundern sich, daß Freiburg dem Dorf Echallens einen Wochenmarkt bewilligt habe. Hievon wollen aber die freiburgischen Gesandten kein Wissen haben, so wenig wie davon, daß zu Freiburg den Burgern und Unterthanen gegenüber bezüglich des verkauften Viehes das Zugrecht geltend gemacht werde. Ibid. ooo. — **185.** Das Gesuch des Glöckners zu Bottens um Ermäßigung seines Feuerstattzehntens oder dessen Umwandlung in einen fixen Betrag wird in den Abschied genommen. Ibid. sss.

1696.

Art. 186. Landvogt Alexander Steiger läßt durch seinen Einnehmer Dumoulin die Rechnungen von 1693 bis 1695 vorlegen; dieselben werden unter Vorbehalt einiger Ausweisleistungen genehmigt. Der Landvogt bleibt schuldig vom Jahr 1693 1496 Gulden 7 Schilling, 17 Mütt 3 Köpf Weizen, 10 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Mischelkorn und 36 Mütt 6 Köpf Haber. Über den Wein fehlt noch der Ausweis. Vom folgenden Jahr schuldet er 789 Gulden 8 Schilling 6 Denier, 21 Mütt 7 Köpf 2 Mäß Weizen, 12 Mütt Mischel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

korn, 36 Mütt 8 Köpf Haber und 1½ Faß 18 Sester 22 Maß Wein. Die Rechnung von 1695 ergibt für den Landvogt eine Restanz von 655 Gulden 9 Schilling 6 Denier, 23 Mütt 11 Köpf 2 Mäß Weizen, 11 Mütt 2 Köpf 1 Mäß Mischelkorn und 37 Mütt 4 Köpf 1 Mäß Haber. Für die Einnahmen an Wein fehlen ebenfalls die Belege. Absch. 333. g. — **187.** Von Michaelis 1695 bis 5. Juni 1696 gebühren den beiden Ständen 17 Mütt 8 Köpf 2 Mäß Weizen, 15 Mütt 7 Köpf Mischelkorn und 40 Mütt 9 Köpf Haber; Landvogt Franz Peter Chollet kommen dagegen 258 Gulden 8 Schilling zu gut. Ibid. h. — **188.** Der Landvogt erhält den Auftrag, dem Prädicant zu Goumoens-la-Ville für die Zeit, wo er während der Neubaute seines Pfrundhauses anderswo logiren muß, den daherigen Miethzins zu bezahlen. Ibid. p. — **189.** Der Schloßthurm zu Tscherlitz ist bis in die Höhe der andern Thürme abzutragen und mit einem neuen Dach zu versehen. Der Landvogt hat eine daherige Kostenberechnung einzureichen. Ibid. q. — **190.** Der Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt ermächtigt, zwei oder drei gutgelegene Jucharten Land zum Schloßgut anzukaufen, damit der jährlich überschießende Dünger des Schlosses geeignete Verwendung findet. Ibid. r. — **191.** Zum Schuze des Jurtenwaldes, namentlich des jungen Aufwuchses, wird vorgeschlagen, ein gewisses Gebiet einzubannen, und anzuordnen, daß die liegen gebliebenen Holzabfälle sauber fortgeschafft werden. Ibid. s. — **192.** Der Zehnten zu Gollion wird auf mehrere Jahre gegen einen Canon von 6 Quarterons Getreide, ebenso viel Mischelkorn, 3 Köpfe Haber und den gewohnten Ehrenwein dem Herrn Henry de Senarclens, Herrn zu Grancy, verliehen. Ibid. x. — **193.** In die Beschwerde des Pfarrers zu Tscherlitz wider den dortigen Schulmeister betreffend Verweigerung des Feuerstattzinses kann aus Mangel an genugsamem Bericht nicht eingetreten werden. Ibid. bb. — **194.** Auf die für die Ausmarchung des Jurtenwaldes in Aussicht genommene Conferenz wird der Streit zwischen Claude Perrni von Bottens und dem Einnehmer Dumoulin betreffend rükständige Feuerstattzinse gewiesen. Ibid. cc. — **195.** Das Gesuch der Bürgerschaft von Tscherlitz um Bestätigung des dortigen Zolllehens wird in den Abschied genommen. Ibid. ee. — **196.** Die Schüzen zu Tscherlitz bitten um Erhöhung der Gaben oder Preise, um sie desto eher zum fleißigen Waffendienst zu ermuntern und anzuspornen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. ff. — **197.** 1. Die Gemeinden Bottens und Poliez-le-Petit fragen ein, ob die Feuerstattzinse von jedem Haus oder von jeder Haushaltung zu zahlen seien; sie werden damit an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. kk. 2. Die Behandlung des Streites der beiden Religionsparteien zu Poliez-le-Grand über die Nuzung ihres gemeinsamen Gutes wird bis auf die Conferenz betreffend Ausmarchung des Jurtenwaldes vertagt; inzwischen sollen die Katholischen ihre vorgewiesenen Schriftstüke in Abschriften der Gegenpartei mittheilen. Ibid. ll. — **198.** Auf die Klage, daß Einnehmer Dumoulin von dem Küher des Herrn von Montrichet, Mitherrn von Goumoens, der daselbst im Schlosse wohne, den Feuerstattzins begehre, wird erkannt, daß dergleichen Herrschaftshäuser diesem Zinse nicht unterworfen sind. Ibid. oo. — **199.** Über den angeregten Abtausch von etwas Land zu Goumoens zwischen dem Gutsherrn und der Pfrund wird der Landvogt zur Berichterstattung eingeladen. Ibid. pp. — **200.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die obrigkeitlichen Reblehen zu Orbe, die immer sehr wenig ertragen, noch einmal schäzen und untersuchen zu lassen, ob sie in gutem Bau und Ehren erhalten werden. Ibid. qq. — **201.** Der von Junker May verlangte Abtausch oder Abkauf von drei Jucharten Reben zu Orbe wird ausgeschlagen. Ibid. tt. — **202.** Bern dringt abermals auf Zustellung der Kinder Thomas, die beim Pfarrer in Assens katholisch erzogen werden, an ihre Verwandten. Freiburg zweifelt an der Richtigkeit einiger vorgewiesenen Zeugnisse und verlangt Vertagung bis zur nächsten Grenzbereinigungsconferenz. Ibid. ww. — **203.** Freiburg verlangt, daß die Kinder des verstorbenen Jauquiers, welche von dessen Frau mit Gewalt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entführt worden, um sie in der reformirten Religion zu erziehen, zurükgegeben werden. Bern lehnt es ab, da es sich hier um ein anderes Verhältniß als bei den Kindern Thomas handle. Ibid. xx. — **204.** Über den streitigen Mußkornzehnten zu Poliez-le-Grand wird vereinbart, daß den Geistlichen daselbst und zu Bottens außer diesem Zehnten, als Erbsen, Wiken, Linsen und Gerste, von jedem ganzen Pflug oder zwölf Jucharten zu Mescle oder Bataille angesäet, von der Mittelfrucht der Zehnten gebühren soll; das Übrige verbleibt dem großen Zehnten. Von einem halben Pflug oder weniger ist verhältnißmäßig zu zinsen. Ibid. yy. — **205.** Die Obercommissäre werden an die Eingabe ihres Berichtes, ob das Zehntlehenrecht zu Goumoens nach Tscherlitz oder nach Lausanne gehöre, erinnert. Ibid. ddd. — **206.** Freiburg verlangt gegen Erlegung des halben Kaufschillings an die zu Goumoens und Gempenach erkauften Lehen einzustehen; ersteres wird gegen Überlassung anderer Gegenwerthe in Rechtsamen zugestanden, lezteres abgelehnt. Ibid. ooo. — **207.** Die Angelegenheit der Gemeinde Bretigny, welche den Zins an's Schloß Tscherlitz verweigert, bis ihr das Beholzungsrecht und der Weidgang im Wald de Fayjoulaz, von woher der Zins rühre, zuerkennt sei, wird auf die Conferenz betreffend die Ausmarchung des Jurtenwaldes gewiesen. Ibid. aaaa. — **208.** Die Confiscation des vom Pfarrer zu Bottens nach Lausanne zum Verkauf gebrachten Korns betreffend wird berichtet, daß derselbe sich gegen die dortige Taxe verfehlt hatte. Die freiburgischen Abgeordneten werden hievon dem Pfarrer Mittheilung machen und ihm Gelegenheit geben, allfällige Gegenbeweise zu erbringen. Ibid. bbbb. — **209.** Die beanstandeten drei Amtsrechnungen des Landvogts Steiger bleiben unerledigt, weil noch verschiedene Ausweise vorher beigebracht werden müssen. Ibid. iiii.

1697.

Art. 210. Den streitigen Mescle-Zehnten zu Poliez-le-Grand betreffend verlangt Freiburg die Aufhebung des vom Landvogt verfügten Arrests. Die Gesandten von Bern entgegnen, die Geistlichen hätten sich diesen Zehnten erst seit kurzer Zeit angemaßt; sie beantragen, für diesen Zehnten den Geistlichen beider Confessionen zu Poliez-le-Grand und Bottens jährlich ein gewisses Quantum Früchte zu geben und anerbieten 10 Säke, während Freiburg 25 Säke verlangt. Da sich die Gesandten nicht einigen konnten, wird der Landvogt bei seinem Eid aufgefordert, in Anwesenheit der Parteien über den Sachbestand Kundschaften aufzunehmen und den Obrigkeiten Bericht zu erstatten. Absch. 359. a. — **211.** Bern erklärt sich bereit, Freiburg zu halbem Theile der erkauften Herrenzinse zu Goumoens eintreten zu lassen, sofern Freiburg dafür die Bodenzinse zu Lonay und den zum sechsten oder achten Theil an das Schloß Tscherlitz pflichtigen Zehnten zu Gollion abtrete und den Rest baar entrichte. Die freiburgischen Gesandten eröffnen, die Abtretung dieser Zehnten, als geistliches Gut, werde schwer fallen, geben aber Hoffnung, wenn anderswie entgegengekommen werde bei der Matte au Praz Harry, den Bodenzinsen zu Chavornay u. s. w. Ibid. b. — **212.** Der Landvogt von Lausanne hat dem Professor Sterchi verboten, denen von Bottens die Messellerie zu bezahlen und ihr Vieh auf dem Grundstük le Bois Emery weiden zu lassen, da dieses in das Gebiet von Lausanne gehöre. Auf daherige Klage der Gesandten von Freiburg, welche darin eine Schädigung des gemeinen Amts zu Tscherlitz erbliken, wird den Obercommissarien aufgetragen, die daherigen Rechtsamen feststellen zu lassen. Ibid. i. — **213.** Freiburg beantragt, von dem gegen vierhundert Jucharten betragenden Wald bei Biolay-Orjulaz ungefähr sechszig Jucharten, die unfruchtbar und nur mit Stauden besezt sind, zu veräußern, indem dadurch den Obrigkeiten bedeutende Erträgnisse an Zehnten, Zinsen und Laudemien erschießen würden. Wird in den Abschied genommen. Ibid. k. — **214.** Es wird vorgeschlagen, das Moos zwischen Biolay-Orjulaz unter diese Gemeinde und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bouffens zu theilen, um weitern Streitigkeiten vorzubeugen. Ibid. l. — **215.** Freiburg hat den Urs Krüttli aus dem solothurnischen Gebiet auf den Vorweis guter Zeugnisse als Burger zu Tscherlitz angenommen und erwartet, daß auch Bern dieser Burgerannahme wegen die gehabten Bedenken fallen lasse. Ibid. p. — **216.** An der Hand der vom Amtmann aufgenommenen Kundschaften glaubt Freiburg den Beweis geleistet zu haben, daß der Mesclezehnten zu Poliez-le-Grand den Geistlichen beider Confessionen daselbst und zu Bottens gehöre und die darauf gelegte Beschlagnahme aufzuheben sei. Aus diesen Aussagen will aber Bern nur entnehmen, daß diese Getreideart erst seit ungefähr dreißig Jahren gebaut werde und der daherige Zehnten unvermerkt mit und neben dem Mußzehnten bezogen worden sei, woraus noch keine Rechtsame gefolgert werden könne, vielmehr jezt noch unterschieden werden müsse nach der Natur des Gewächses. Es kommt zu keiner Vereinbarung unter den widersprechenden Meinungen. Absch. 367. c.

1698.

Art. 217. Gegenüber dem Begehren, daß Bern die erkauften Lehen- und Bodenzinse zu Goumoens wieder in fähige Privathände lege, wird Freiburg abermals angeboten, zur Hälfte in diesen Kauf einzutreten gegen Abtretung anderer Rechtsamen. Man einigt sich dahin: Bern nimmt zum Ausgleich die freiburgischen Lehen- und Bodenzinse zu Vuarrens und Chavornay und den Antheil des Schlosses Tscherlitz an dem Zehnten zu Gollion; den Mehrwerth hat Bern baar auszurichten. Um inskünftig Streitigkeiten zu vermeiden, wird festgesezt, daß kein Stand ohne des andern Vorwissen in den gemeinen Herrschaften obrigkeitliche Lehen, in Liegenschaften oder Rechtsamen bestehend, kaufen oder an sich ziehen soll. Absch. 376. b. — **218.** Da Freiburg sich zur Umwandlung des Mußzehnten zu Poliez-le-Grand, der geistliches Gut ist, in ein bestimmtes Gefälle von Getreide nicht verstehen kann, wünscht es die Sache im bisherigen Stand zu belassen und verlangt die Aufhebung des Sequesters. Bern will sich aber darauf nicht einlassen. Schließlich wird vereinbart, daß den Geistlichen zu Poliez-le-Grand und Bottens als Entschädigung für diesen Zehnten jährlich 22 Säke und zwar zu je einem Viertheil an Weizen, Erbsen, Gerste und Haber entrichtet werden, womit die bisherige Beschlagnahme aufgehoben ist. Ibid. c. — **219.** Auf das abermalige Drängen des Professors Sterchi, die Oberherrlichkeits- und Jurisdictionsmarche zwischen den Ämtern Lausanne und Tscherlitz zu ziehen, um die Weidgangsstreitigkeit zwischen Bretigny und Bottens endlich einmal beilegen zu können, werden die Obercommissäre beauftragt, vorerst die im Gewölbe zu Murten liegenden Urbare zu erdauern und Bericht zu erstatten. Ibid. h. — **220.** Bern möchte der Stadt Orbe an den Schaden, den sie durch Wassernoth an den Schwellen und Wasserleitungen zu den neuen Lehenmühlen erlitten, für jedes Ort 200 Thaler zuerkennen. Freiburg beantragt, eine allfällige Unterstüzung aus den alten Amtsrestanzen zu schöpfen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 385. r.

1699.

Art. 221. Bern fordert für die Überlassung der Hälfte der Lehen und Zinse von Goumoens an Freiburg die Abtretung anderweitiger gleichwerthiger Rechtsamen. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, Bern sei bereits im Besize der Lehen- und Bodenzinse zu Vuarrens, Chavornay und Essertes; überdies wird noch der freiburgische Antheil an dem Zehnten zu Gollion angeboten. Erstere Objecte sind nach Ansicht Berns nicht in Anschlag zu bringen, da sie nicht im Besize von Bern seien oder Freiburg dafür bereits entschädigt sei; Obercommissär Steck hat sich übrigens darüber zu vergewissern und Bericht zu erstatten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 415. c. — **222.** Freiburg überläßt den Obercommissarien beförderlich festzustellen, was es nach Abzug der bereits übergebenen Lehen- und Bodenzinse zu Chavornay, Vuarrens u. s. w. noch für seinen Antheil am Kaufschilling der Gefälle zu Goumoens zu leisten habe, damit diese Angelegenheit doch einstens an einen Ort gebracht werde. Absch. 423. q. — **223.** Freiburg regt auf Ansuchen des Landvogts zu Tscherlitz an, ob nicht ein verödetes Stük Wald zu Orjulaz zum Besten des Schlosses als Lehen vergeben werden sollte. Wird in den Abschied genommen. Ibid. w. — **224.** Landvogt Chollet legt die Jahrrechnungen von Michaelis 1696 bis 1699 vor. Vom ersten Jahr gebühren den zwei Ständen 2284 Gulden 6 Schilling an Geld, 19 Mütt 9 Köpf 3 Quart Weizen, 17 Mütt 11 Köpf 1 Quart Mischelkorn und 45 Mütt 2 Köpf 2 Quart Haber. Vom Jahr 1698 kommen ihnen zu gut 1192 Gulden 11 Schilling 4 Denier, 16 Mütt 3 Köpf Weizen, 15 Mütt 2 Köpf Mischelkorn und 38 Mütt 7 Köpf 1 Quart Haber; vom Jahr 1699 443 Gulden 10 Schilling 6 Denier, 13 Mütt 11 Köpf 1 Quart Weizen, 16 Mütt 2 Köpf 3 Quart Mischelkorn und 41 Mütt 5 Köpf 1 Quart Haber. Absch. 426. b. — **225.** Der Antrag des Landvogts, eine Streke verödeten Waldes zu Orjulaz zu Handen des Schlosses zu abergiren, wird von den Gesandten von Bern abgelehnt, da es nothwendiger sei, die in Abgang gekommenen Wälder zu äufnen, statt sie ganz auszureuten. Ibid. g. — **226.** Der angeregte Doppeltausch zu Goumoens-la-Ville zwischen dem Gutsherrn und den Pfrund wird genehmigt, unter dem Vorbehalt, daß in einer Handänderung des Edellehens die eingetauschten Parcellen auch verehrschazt werden. Ibid. h. — **227.** Der Landvogt hat den Herrn von Bottens zu veranlassen, den Zaun um das von ihm eingeschlagene Stük des Mooses, welches den Gemeinden Oulens und Bottens gehört, wieder zu entfernen oder seine Rechtsansprüche geltend zu machen. Ibid. i. — **228.** Der Streit über die Souveränitätsgrenze zwischen den Ämtern Tscherlitz und Lausanne wird auf die nächste Special-conferenz geschlagen. Ibid. r. — **229.** Der Wittwe und dem Kinde des Joachim Freimberger von Grandson werden vom bezahlten Ehrschaz für die Mühle zu Tscherlitz wieder 100 wälsche Kronen zurükerstattet. Ibid. s. — **230.** Die Erörterung des Spans zwischen dem Decan und Schulmeister zu Tscherlitz betreffend Feuerstattzins wird verschoben. Ibid. w. — **231.** In Betreff der Abtretung der Bodenzinse zu Goumoens an das gemeine Amt will man die völlige Vereinigung der Angelegenheit auf eine spätere Zusammenkunft vertagen. Ibid. cc. — **232.** Das Zolllehen zu Tscherlitz ist zur Verleihung auszubieten, da die Burgerschaft dafür jährlich nur zwölf wälsche Kronen bezahlen will. Ibid. ii. — **233.** Die Obercommissäre mit Zuzug des Landvogts haben die obrigkeitlichen Reben zu Orbe noch einmal zu besichtigen und ihren Befund mitzutheilen. Ibid. yy. — **234.** Dem Jurten-Bannwart Tobias Carrard in Poliez-le-Petit werden als Anerkennung seines Fleißes ein Sak Korn, ein Sak Haber und zehn Gulden aus der Landvogteicasse bewilligt. Ibid. zz. — **235.** Der Familie des verstorbenen Einnehmers Abraham Jean-Monod zu Tscherlitz werden in Anerkennung der guten Dienste desselben fünfzehn Gulden zuerkannt. Ibid. aaa. — **236.** Die vor Jahren beanstandeten drei Amtsrechnungen des Landvogts Steiger aus den Jahren 1693, 1694 und 1695 werden genehmigt. Von seiner ganzen Amtsdauer verbleibt er den Ständen schuldig 3144 Gulden 1 Schilling 4 Denier, 101 Mütt 6 Köpf 2¾ Quart Weizen, 53 Mütt 7 Köpf Mischelkorn, 189 Mütt 3 Quart Haber und 205 Faß Wein. Von einer Bestrafung des Einnehmers Dumoulin, der an dieser Verschleppung schuld ist, wird Umgang genommen, da er etwas verrükt ist; doch hat er dem Landvogt an die Reisekosten 300 Gulden und den Gesandten, welche die Rechnung geprüft haben, je vier Doublonen zu bezahlen. Ibid. hhh.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1702.

Art. 237. Sobald der Coutumier von Grandson in Kraft getreten ist, wird dessen Annahme auch dem Amt Tscherlitz vorgeschlagen werden. Absch. 490. d. — **238.** Der Schulmeister von Tscherlitz verweigert die Entrichtung des Feuerstattzinses an den dortigen Pfarrer, weil er ein obrigkeitliches Haus bewohne und jene Abgabe eine Real- keine Personallast sei. Bern nimmt es ad referendum. Ibid. e. — **239.** Der Pfarrer von Bottens und der Prädicant von Goumoens, die ein neues Verzeichniß ihrer Grundgefälle aufstellen wollen, bitten um zeitweilige Überlassung der neuesten bereinigten Zehntrödel der beiden Stände. Da die Archivschlüssel nicht zur Hand sind, wird die Angelegenheit bis auf die nächste Rechnungsconferenz vertagt. Ibid. f. — **240.** 1. Die Gesandten von Bern bringen vor, daß seit einiger Zeit in der Kirche zu Tscherlitz eine zweite Lampe angebracht und zeitweilig angezündet werde. Es wird deren Entfernung beschlossen. 2. Ferner wird gerügt, daß die Katholischen den andern Religionsgenossen das Läuten der Gloken am hohen Donnerstag verweigern wollen. Freiburg rechtfertigt dies mit dem allgemeinen Gebrauch in der ganzen katholischen Welt. 3. Es folgen noch eine Reihe anderer ähnlicher Klagen über vorgekommene Neuerungen, die zum Beschlusse führen, daß sie sämmtlich als unstatthaft wieder abgestellt werden sollen. Ibid. g. — **241.** Die Rechnung von 1700 ergibt für die Stände ein Guthaben von 5925 Gulden 7 Schilling, 18 Mütt 2 Köpf 1 3/4 Mäß Weizen, 16 Mütt 4 Köpf 1 1/4 Mäß Mischelkorn und 43 Mütt Haber. Absch. 497. i. — **242.** Von der Rechnung von 1701 gebühren dem Landvogt Johannes Egger noch 453 Gulden 8 Schilling 6 Denier; den Ständen verbleiben aber 19 Malter 9 Köpf 2 Mäß Weizen, 15 Mütt 7 Köpf 2 Mäß Mischelkorn und 42 Mütt 8 Köpf 2 Mäß Haber. Ibid. m. — **243.** Die Jahrrechnung von 1702 ergibt für die Stände ein Guthaben von 152 Gulden 4 Schilling 8 Denier an Geld, 16 Mütt 2 Köpf 2 3/4 Mäß Weizen, 13 Mütt 7 Köpf 2 3/4 Mäß Mischelkorn und 38 Mütt 8 Köpf 1 1/2 Mäß Haber. Ibid. n. — **244.** Bern rügt, daß sämmtliche von Freiburg bewilligte Brandsteuern und andere Liebesgaben in die gemeine Rechnung aufgenommen worden sind, statt in die besondere Standesrechnung. Es wird vorgeschlagen, daß künftig alle Gaben, außer den Brandsteuern, auf die Rechnung des jeweiligen regierenden Ortes zu tragen sind. Ibid. o. — **245.** Zur Abstellung des liederlichen Lebens, namentlich an Sonntagen, wird den Obrigkeiten empfohlen, alle Winkelwirthschaften zu verbieten, den concessionirten Wirthen und Weinschenken die Öffnung der Wirthschaften an Sonntagen bis nach vollendetem Gottesdienst und nach dem Läuten der Ruhegloke zu untersagen, das Aufborggeben bei 10 Gulden abzustriken und für Borgschulden kein Recht zu halten. Ibid. p. — **246.** Dem Amt Tscherlitz wird die Annahme des allgemeinen Coutumier de Vaud oder auch des neuen von Grandson vorgeschlagen. Ibid. q. — **247.** Ein Schuldner, der den Schuldarrest angelobt hat und der mit Bewilligung des Gläubigers in der Freiheit belassen wird und nicht im Schloß speist, hat für jeden Tag vier Schilling zu bezahlen. Ibid. r. — **248.** Das Begehren des Landvogts, den Gerichtssassen und andern Privaten das Sprüchen zu verbieten, wenn der Streit bereits bei dem Landvogt oder dem Gericht anhängig ist, wird bedenklich gefunden. Ibid. s. — **249.** Der Landvogt soll sich mit den Unterthanen unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung über ihre Klagen betreffend die Holzfuhren verständigen. Ibid. t. — **250.** Das Verbot und die bessere Erhaltung der Jagd betreffend soll sich der Landvogt an die Weisungen des Standes Freiburg halten. Ibid. u. — **251.** Zur Steuerung der zunehmenden Armuth und des Müssiggangs und Bettels soll der Landvogt sich mit den Gemeinden über Mittel und Wege zur Abhilfe berathen und etwa darauf bedacht sein, von Lausanne her für die armen Leute Arbeit oder Lehrmeister zur Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weisung in den Fabrikarbeiten zu erhalten. Den Obrigkeiten wird vorgeschlagen, den Landvogt für dieses Jahr noch zu einigen außerordentlichen Spenden an die Armen zu ermächtigen. Ibid. v. — **252.** Der Landvogt erhält den Auftrag, den Schaden, welchen das Ungewitter an den zehntenpflichtigen Gütern verursachte, eidlich schäzen zu lassen. Ibid. w. — **253.** Über die nothwendige Reparatur der Kirche und des Chors, sowie des Pfrundhauses zu Bottens sind Plan und Kostenberechnungen den Orten mitzutheilen. Ibid. x. — **254.** Der Landvogt erhält die Weisung, vorläufig Herrn Crousaz, Gutsherr zu Hermenches, bei dem Zehnten d'usance zu Penthereaz zu belassen und den verhängten Arrest aufzuheben. Inzwischen sind die einschlägigen Acten aus dem Archive zu entheben. Ibid. y. — **255.** Nach Anhörung des Berichtes über den schlechten Stand der obrigkeitlichen Reben wird, bevor zu einem Hauptschluß geschritten wird, erkennt, dieselben der Stadt Orbe anzubieten und von ihr zu vernehmen, wie viel sie außer den schuldigen Pensionen beiden Ständen daraus erschießen lassen wolle. Ibid. z. — **256.** Die Gesandten von Bern geben zu, daß der Schulmeister zu Tscherlitz dem dortigen Pfarrer den Feuerstattzins entrichten soll, wenn die übrigen Schulmeister dies auch thun, und nehmen es in den Abschied. Ibid. mm. — **257.** Alle Neuerungen in Religionssachen zu Tscherlitz sind abzuthun und es soll die Vollziehung dieses Beschlusses ohne Verzögerung in's Werk gesezt werden. Ibid. zz. — **258.** Dem Prädicant von Goumoens und dem Pfarrer zu Bottens sind die verlangten Urkunden zum Behufe der Vereinigung ihrer Gefälle zuzustellen. Der Besizer des Hauses du Pré Godet bei Penthereaz hat den verweigerten Feuerstattzins zu entrichten. Ibid. uu. — **259.** Freiburg anerbietet den halben Theil der Bodenzinse zu Goumoens baarschaftlich einzulösen; schließlich läßt man es bei dem Abschied vom März 1698 bewenden. Ibid. zz. — **260.** Die Gemeinde Goumoens-le-Jux wird mit ihrem Anliegen gegen den Müller Elias Perroux an den Landvogt gewiesen. Ibid. ccc.

1705.

Art. 261. Die Rechnung von 1703 ergibt, daß der Landvogt beiden Ständen noch 813 Gulden 2 Schilling 8 Denier an Geld, ferner 21 Mütt 10 Köpf $^3/_4$ Mäß Weizen, 19 Mütt 8 Köpf $2^3/_4$ Mäß Mischelkorn und 44 Mütt 5 Köpf $3^1/_2$ Mäß Haber zu vergüten hat. Absch. 581. d. — **262.** Die Jahrrechnung von 1704 erträgt für beide Stände 900 Gulden, 16 Mütt 11 Köpf 3 Mäß Weizen, 12 Mütt 8 Köpf 1 Mäß Mischelkorn und 36 Mütt 6 Köpf 2 Mäß Haber. Ibid. e. — **263.** Die Landschaft hat sich für die Annahme des Coutumier de Vaud ausgesprochen unter dem Vorbehalt, daß einige Punkte darin ihren Freiheiten und Privilegien angepaßt werden. Dies wird zugestanden und das Amt eingeladen, diese Punkte schriftlich einzugeben. Ibid. q. — **264.** Dem Landschreiber von Tscherlitz, David Mestrezat, werden auf sein Ansuchen die ihm verliehenen zwei kleinen Zehnten les perrets zu Assens und Poliez zugeeignet. Ibid. r. — **265.** Die Erben des Secretärs Carrard zu Orbe werden angewiesen, nach ertheilter schriftlicher Anleitung die ihnen vorgewiesene Urbarsbereinigung zu vollenden. Ibid. y.

1707.

Art. 266. Landvogt Johannes Egger bleibt den Ständen von der Jahrrechnung von 1705 schuldig 8900 Gulden 5 Schilling 6 Denier; ferner 16 Mütt 2 Mäß Weizen, 15 Mütt 4 Köpf Mischelkorn und 37 Mütt 2 Köpf 2 Mäß Haber. Sämmtliche Ausstände aus der fünfjährigen Amtsverwaltung betragen 31,291 Gulden 5 Schilling 4 Denier, welche der Landvogt nach Maßgabe des neuen Reglements zu bezahlen hat. Einzelne Posten der Rechnung, wie Trinkgeld an die Frau Landvogt werden nicht admittirt. Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Posten von einigen Gulden für die Fuhr von Ziegeln wird zwar genehmigt, aber zur Verhütung künftiger Nachahmung in den Abschied gesezt, daß solche Fuhren von den Unterthanen unentgeltlich zu leisten sind. Absch. 641. h. — **267.** Landvogt Karl Ammann bleibt von der Rechnung des Jahres 1706 den Ständen schuldig 19 Mütt 6 Köpf $^3/_4$ Mäß Weizen, 17 Mütt 9 Köpf $^3/_4$ Mäß Mischelkorn und 45 Mütt 10 Köpf 3 Mäß Haber. Ihm kommen zu gut 10 Gulden 10 Schilling 3 Denier und 996 Maß Wein. Ibid. i. — **268.** Laut Jahrrechnung von 1707 restirt der Landvogt den Ständen 1116 Gulden 9 Schilling 9 Denier, 16 Mütt 8 Köpf $2^1/_2$ Mäß Weizen, 16 Mütt 3 Köpf $1^1/_2$ Mäß Mischelkorn, 40 Mütt 4 Köpf 3 Mäß Haber und 150 Maß Wein. Ein Posten von 35 Gulden für Zurüstung des Brennholzes wird nicht gutgeheißen. Ibid. k. — **269.** Der kleine Zehnten zu Villars-le-Terroir, der zwar dieses Jahr nur 3 Mäß ertragen hatte, ist in der Rechnung vergessen worden, was künftig zu verbessern ist. Ibid. l. — **270.** In der künftigen Rechnung ist vorzumerken, daß die dem Landschreiber Mestrezat 1705 verliehenen kleinen Zehnten demselben gegeben worden sind, so lange es den Obrigkeiten gefällt, damit dies nicht in Vergessenheit fällt. Ibid. m. — **271.** Freiburg will der Stadt Orbe wegen ihrer Ansprache auf die Schifffahrt auf der Orbe Rechtstag ansezen, was Bern verweigert, weil das Streitobject auf bernischem Gebiet liege. Wird in den Abschied genommen. Ibid. qq. — **272.** Dem Gamaliel Combe werden die obrigkeitlichen Reben zu Orbe gegen einen jährlichen Weinzins von 150 Maß vom gleichen Gewächs unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung überlassen. Ibid. rr. — **273.** Die Gesandten wollen die günstige Gelegenheit benüzen und empfehlen den Obern den Ankauf von fünfzehn bis achtzehn Jucharten Akerland, das unmittelbar an das Schloßgut angrenzt. Ibid. ss. — **274.** Der Landvogt hat darüber zu wachen, daß die Geistlichen beider Confessionen in den Waldungen nur das ihnen von den Bannwarten angezeichnete Holz schlagen. Ibid. tt. — **275.** Da der Wald zu Biolay-Orjulaz gänzlich zu Boden und ruinirt ist, wird beschlossen, es sei der vierte Theil desselben für Aufwuchs wieder einzuschlagen. Ibid. uu. — **276.** Wenn es sich erfindet, daß die von Assens für das Acherum einen Zins zu bezahlen haben, das nun durch die Verödung des Waldes ganz werthlos geworden ist, soll ihnen dieser Zins nachgelassen werden. Ibid. vv. — **277.** Zur Erledigung des Streites über die Jurisdictionsmarche zwischen Bottens und Bretigny sollen die Obrigkeiten nächstens eine Conferenz veranstalten; inzwischen sind alle Thätlichkeiten einzustellen. Diese Abordnung hat sodann auch den streitigen Weidgang zwischen dem Herrn von Boussens und den Gemeinden Etagnieres und Biolay-Orjulaz zu theilen. Ibid. ww. — **278.** Dem Bannwart Adam Perret in Poliez-le-Petit hat der Landvogt jährlich, so lange es den Obrigkeiten gefällt, je einen Sak Weizen, Mischelkorn und Haber zu verabfolgen. Dem Bannwart Nicolas Carrard wird das von seinem Vater innegehabte Zehntchen zu Poliez-le-Petit einstweilen bis zur nächsten Jahrrechnung überlassen; inzwischen ist der Ertrag dieses Zehntens zu erheben. Ibid. xx. — **279.** Der Streit zwischen dem Pfarrer von Tscherlitz und seinen Pfarrgenossen wird auf eine spätere Conferenz geschlagen. Ibid. zz. — **280.** Der Streit zwischen den Gemeinden Poliez-le-Petit und Dommartin ist von der Conferenz, die nächstens in Tscherlitz zusammentritt, zu untersuchen. Ibid. ggg. — **281.** Die sämmtlichen zu Tscherlitz vorgekommenen Neuerungen in Religionssachen sind zu untersuchen und das Eine und Andere wieder in den alten Stand zu sezen. Ibid. kkk. — **282.** Die Geistlichen beider Confessionen haben künftig der Regierung, welche sie wählt, keine Honoranzen mehr zu entrichten. Ibid. lll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1708.

Art. 283. Der Gesandte von Bern dringt darauf, daß sämmtliche im Mai 1702 der Conferenz zu Murten schriftlich eingelegten Beschwerden über die confessionellen Neuerungen Punkt für Punkt einmal besprochen und ausgemacht werden. Der Gesandte von Freiburg bestreitet, daß ein solches Memorial der damaligen Conferenz vorgelegen sei, und kann sich nicht dazu verstehen, alle Anstände bis auf fünfzig Jahre zurük wieder aufzugreifen, sondern nur dazu, die im Abschied von 1702 genannten Klagen und allfällige seitherige Neuerungen zu prüfen und zu erledigen zu suchen. Da beiderseits an dieser Auffassung der Sachlage mit Zähigkeit festgehalten wird, kommt nur so viel zu Stande, daß die einzelnen Klagepunkte durchgangen und die Ansichten beider Gesandten darüber nebenan gezeichnet werden, ohne jede weitere Verbindlichkeit, als darüber den Obern Bericht zu erstatten. Absch. 659. a. — **284.** Zwischen den beiden Grenzmarchen von Fajoulaz und Archent, welche das Gebiet der Ämter Tscherlitz und Lausanne scheiden, werden die Zwischenmarchen, welche gleichzeitig Souveränitäts- und Jurisdictionsmarchen sein sollen, auf obrigkeitliche Genehmigung beredet und festgestellt. Ibid. b. — **285.** Das Begehren der durch die Grenzbereinigung in das Gebiet von Lausanne gefallenen Gemeinde Bretigny um Entlastung von einem in das Schloß Tscherlitz pflichtigen Zinse für ein Holz- und Weidrecht, das in Folge der Grenzbereinigung dahingefallen ist, wird in empfehlendem Sinn in den Abschied genommen. Ibid. c. — **286.** Die Streitigkeiten zwischen Bottens und Malapalud wider Bretigny-sur-Morrens und von Bretigny wider die von Assens sind von den Gesandtschaften definitiv erledigt worden. Ibid. d. — **287.** Auf Klage der Gemeinden Etagnieres und Biolay-Orjulaz wider den Herrn von Boussens betreffend streitigen Weidgang wird der Augenschein eingenommen und ein Vergleichsvorschlag gemacht und den Parteien zugestellt. Ibid. e. — **288.** Freiburg verlangt die Aufhebung eines vor einigen Jahren durch Vermittlung von Bern getroffenen Vergleiches über streitigen Weidgang zwischen Dommartin und Poliez-le-Petit, weil leztere Gemeinde dadurch benachtheiligt worden sei. Der Gesandte von Bern bestreitet Freiburg das Recht, sich hierin einzumischen. Ibid. f. — **289.** Der Streit zwischen dem Pfarrer zu Tscherlitz und seinen Kirchgenossen betreffend beanstandete Frohndienste wird gütlich erledigt. Ibid. g. — **290.** Unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung wird den Gemeinden Assens, Etagnieres und Biolay-Orjulaz der ihnen 1605 für den Genuß des Acherums im Walde von Biolay-Orjulaz auferlegte Zins von 20 Köpf Haber und 4 Sonnenkronen erlassen, da dieser Wald nur noch hin und wieder eine vereinzelte Eiche unter Gestrüpp und Rekholderbüschen enthält. Bern beantragt gleichzeitig, einen Drittheil oder Viertheil dieses gegen dreihundert Jucharten großen Waldes in Bann zu legen. Ibid. h. — **291.** Das Gesuch des Major Mannlich, Herrn zu Daillens, um Erlaß des schuldigen Feuerstattzinses, als Entschädigung für die ihm durch den Bau des Pfrundhauses zu Goumoens erwachsenen Nachtheile, wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **292.** Den Obrigkeiten wird empfohlen, die Dachungen der obrigkeitlichen Gebäude amtlich inspiciren zu lassen, um allfälligem Schaden bei Zeiten zu begegnen. Ibid. k.

1709.

Art. 293. Rathsbegehren von Freiburg bei den katholischen Orten in dem von Bern der Stadt Orbe abgesprochenen Schifffahrtsrecht. (S. Absch. 688. q.) — **294.** Die Rechnung des Jahres 1708 stellt sich so, daß der Landvogt beiden Ständen 607 Gulden 7 Schilling, 19 Mütt 5 Köpf Weizen, 18 Mütt 2 Köpf Mischelkorn, 45 Mütt 11 Köpf Haber und 2052 Maß Wein schuldig bleibt. Absch. 697. u. — **295.** Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahrrechnung von 1709 resultirt für beide Stände ein Guthaben von 16 Mütt 5 Köpf 1/2 Mäß Weizen, 15 Mütt 9 Köpf 3 1/2 Mäß Mischelkorn, 40 Mütt 6 Köpf 3 Mäß Haber und 70 Maß Wein; dagegen gebühren ihm noch 589 Gulden 10 Schilling 9 Denier. Ibid. v. — **296.** Freiburg wird eingeladen, durch einen Beauftragten von Zeit zu Zeit die Pfrundhäuser und Dachungen inspiciren zu lassen, wie dies von Seite Berns auch geschieht, und kleinere Mängel durch den Amtmann sofort ausbessern zu lassen. Ibid. w. — **297.** Die Ausgabe für „Ausschmeizung" und Beköstigung eines Beutelschneiders mit 225 Gulden wird gerügt und zur Notiznahme für künftige Fälle in den Abschied genommen. Ibid. x. — **298.** Dem Einnehmer Panchaud werden drei Säke Mischelkorn und drei Säke Haber verehrt; dem Bannwart Carrard je ein Säk Mischelkorn und Haber, wogegen der kleine Zehnten zu Poliez-le-Petit zu Handen des Schlosses zurükzuziehen ist. Dem Bannwart ist für Anzeichnung jedes Stokes Holz die Gebühr von einem Bazen zu bezahlen; hievon sind nur die Geistlichen befreit. Ibid. z. — **299.** Es wird beschlossen, die Reben zu Orbe um einen ewigen Weinzins zu verleihen und die gegenwärtigen Inhaber, die sich hiezu nicht verstehen wollen, mit der Wegnahme der Lehen zu bedrohen. Ibid. ii. — **300.** Der Landvogt wird beauftragt, strenge Maßregeln zum Schuze der Waldungen zu treffen. Es sind noch etwa hundert Jucharten in den Bann zu legen. Ibid. kk. — **301.** Die Gesandten von Freiburg ersuchen abermals, die Erben des alt-Landvogts Bikart zur Bezahlung der Restanz anzuhalten. Ibid. oo. — **302.** Das Bittgesuch der Gemeinden Poliez-le-Petit, Bottens und Malapalud um Verringerung ihrer Frohndienste wird den Obercommissären zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Ibid. rr. — **303.** Über die confessionellen Anstände zu Tscherlitz berichten die Gesandten von Freiburg, daß in ihrem Rathe über die jüngsten daherigen Verhandlungen der Conferenz an der Sense noch nicht referirt worden sei, und beantragen, die Angelegenheit auf einer speciellen Tagleistung in Tscherlitz selber in Behandlung zu ziehen. Ibid. uu. — **304.** Der Pfarrer zu Bottens bittet um eine Verfügung, daß ihm der Novalzehnten zu Froideville, der ihm verweigert werden wolle, verabfolgt werde, und ersucht gleichzeitig um bessere Instandsezung seines Pfarrhauses. Das erste Begehren wird der Gemeinde Froideville zur Vernehmlassung zugestellt. Der Statthalter zu Tscherlitz hat über den baulichen Zustand dieses Pfrundhauses Bericht zu erstatten. Ibid. vv. — **305.** Da verschiedene Bauten an den Pfrundhäusern zu Oulens, Tscherlitz, Orbe und Goumoens ausschließlich von Bern bezahlt worden sind, verlangt dieser Stand, daß diese Kosten in die gemeinsame Rechnung getragen werden. Wird in den Abschied genommen. Ibid. ww. — **306.** Da im Pfrundhaus zu Orbe eine Mauer den Einsturz droht, soll der Castellan daselbst den Augenschein nehmen und ein Project der nöthigen Schutzbaute einsenden. Ibid. xx. — **307.** Der Bericht, daß die Schüzengesellschaft zu Orbe zu übermäßig hohen Zinsen Geld ausleiht, was in wohlpolicirten Staaten nicht geduldet werden kann, wird von den Gesandten von Freiburg, denen von der Sache nichts bekannt war, in den Abschied genommen. Ibid. ddd.

1710.

Art. 308. Urs Krüttli und Lieutenant Panchaud werden zu obrigkeitlichen Gebäudeinspectoren mit 4 Thaler Gehalt ernannt und wird ihnen eine besondere Instruction ertheilt. Absch. 713. i. — **309.** Nachdem Bern dem Vorschlage, die gemeinsamen Kirchen zu trennen, um den vielen Schwierigkeiten und Händeln einmal zuvorzukommen, seinerseits im Großen und Ganzen die Zustimmung ertheilt hatte, machten die Gesandten von Freiburg hinwieder Schwierigkeiten und verstehen sich nachgerade nur dazu, versuchsweise die Angelegenheit mit beiden Confessionen in Tscherlitz zu erörtern. Die Reformirten erklären sich nun für den Bau einer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eigenen Kirche und empfehlen sich für eine Beisteuer; die Katholischen aber wünschen im bisherigen Verhältnisse zu verbleiben, da sie ihrer Armuth wegen zu keiner Trennung schreiten könnten und gegenwärtig ein gutes Einverständniß beiderseits obwalte. Die Conferenz entschließt sich jedoch, mit der Trennung in Tscherlitz den Anfang zu machen, und trifft folgenden Vergleich: 1. Die neue reformirte Kirche ist auf der Anhöhe bei dem Wirthshaus zur Waage zu erbauen; 2. die Gloken der gemeinsamen Kirche werden getheilt; 3. der Werth der Hälfte der alten Kirche ohne Chor ist den Reformirten zu vergüten; 4. über den Chor wird der Entscheid eingestellt und den Obrigkeiten hinterbracht. Ibid. o. — **310.** Die Antwort von Freiburg auf das Memorial betreffend Abstellung der Mißbräuche in geistlichen Angelegenheiten wird dem Abschied beigelegt. Ibid. s. — **311.** Die Prädicanten zu Tscherlitz und Grandson beklagen sich, daß ihnen für die leztjährige Pension an Wein nur 300 Gulden ausgerichtet worden seien, während in der bernischen Alternative ihnen das Faß mit 80 Kronen verrechnet worden war. Da die völlige Ersezung des Abgangs nicht möglich ist, wird die Vergütung für jedes Faß auf 75 Kronen festgesezt. Ibid. t. — **312.** Die Gemeinde Poliez-le-Grand wird angehalten, dem Prädicant daselbst und dem Pfarrer zu Bottens die schuldigen Frohndienste zu leisten. Ibid. u. — **313.** Den Gemeinden Bottens, Poliez-Pittet und Malapalud wird gestattet, gegen die jährliche Verzinsung von 400 wälschen Kronen unablösbaren Capitals in das Schloß Tscherlitz sich von ihren Frohnen loszukaufen. Ibid. v. — **314.** Es wird die sofortige Reparatur des Chors in der Kirche zu Poliez-le-Grand angeordnet. Ibid. w. — **315.** Es ist eine Verordnung zu erlassen, daß den Bannwarten die Gebühren von jedem Stok Holz, wie sie 1709 bestimmt wurden, richtig verabfolgt werden. Ibid. x. — **316.** Bern ersucht um die Zustimmung, daß an die nothwendige Reparatur des Pfrundhauses zu Orbe sofort Hand angelegt werde, um so mehr, als darnach auch das Pfarrhaus zu Bottens reparirt werden soll. Wird in den Abschied genommen. Ibid. y.

1711.

Art. 317. In die schwebende Streitsache betreffend die gegenseitige Ernennung der Geistlichen wird nicht eingetreten. Absch. 722. k. — **318.** Das Memorial betreffend die Mißbräuche in geistlichen Angelegenheiten zu Tscherlitz, das von den Geistlichen beider Confessionen bereits unterzeichnet ist, wird nun auch von Freiburg gutgeheißen und dem Landvogt zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt. Ibid. r. — **319.** Die leztes Jahr getroffene Verfügung betreffend die Frohnen der Gemeinde Poliez-le-Grand wird genehmigt. Ibid. s. — **320.** Der Auskauf der Frohn- und Fuhrleistungen der Gemeinden Bottens, Poliez-Pittet und Malapalud wird nach Maßgabe des leztjährigen Abschiedes genehmigt. Ibid. t. — **321.** Das Reglement über die Stoklosung der Bannwarte, das immer noch aussteht, ist beförderlichst zu erlassen. Ibid. u. — **322.** Das nunmehr zusammengefallene Pfrundhaus zu Orbe ist auf Kosten beider Stände sofort wieder aufzubauen. Ibid. v. — **323.** Die nothwendigen Reparaturen im Schlosse Tscherlitz sind unverweilt und zwar wo möglich im Accord auszuführen. Ibid. w. — **324.** Über den von Freiburg angezogenen Marchstein im Jurten, der unlängst ausgehoben und weggeschafft wurde, geben die Gesandten von Bern den Bericht, daß derselbe eine falsche vor einigen Jahren durch mehrere Bauern böswillig auf bernisches Gebiet gesezte Marche war, und daher auf bestimmten Befehl hin entfernt wurde. Freiburg gibt sich damit nicht zufrieden und verlangt, daß der Marchstein wieder an den alten Ort gebracht und dann beiderseits die nähere Sachlage daselbst untersucht werde. Ibid. x. — **325.** Da der Streit zwischen dem Schulmeister Legraz zu Tscherlitz und dem dortigen Pfarrer wegen des Feuerstattzinses immer noch unerledigt ist und die Gesandten von Freiburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behaupten, die Angelegenheit sei grundsäzlich durch den Abschied von 1676 geregelt worden, soll dieser nach geschlagen werden. Ibid. aa. — **326.** In dem Hauptgeschäfte der Conferenz: Trennung der paritätischen Kirchen im Amte Tscherlitz, erklären die Gesandten von Freiburg, daß sie, so gern sie es wünschen möchten, die Hand dazu nicht bieten können, wie sie denn leztes Jahr schon sich vorbehalten hatten, daß sie nur probeweise für die Separation der Confessionen zu Tscherlitz stimmen. Heute können sie sich zu lezterem nur verstehen, wenn der Chor der alten Kirche in Tscherlitz ohne Weiteres den Katholischen überlassen werde. Die Abgeordneten von Bern verwundern sich über diese plözliche Änderung der Gesinnung, die alle Verhandlungen vieler Jahre auf einmal wieder über den Haufen werfe, zumal doch die Theilung der Kirche zuerst von den Katholischen angeregt und leztes Jahr in Tscherlitz von beiden Religionsparteien gutgeheißen worden sei. Freiburg schrekt vor der Theilung aus Mangel an den erforderlichen Mitteln zurük und bestreitet im Übrigen, daß von Seite der Katholischen das Mindeste alterirt oder etwas Anderes gethan worden sei, als was zu allen Zeiten in der katholischen Welt hergebracht war. Bern beharrt darauf, daß entweder die Theilung der gemeinsamen Kirchen vor sich gehen müsse, oder aber daß die völlige Abstellung aller von den Katholischen gemachten Neuerungen stattfinde. Ibid. bb. — **327.** Die Amtsrechnung von 1710 stellt sich so, daß der Landvogt beiden Ständen schuldig bleibt 3987 Gulden 9 Schilling 4 Denier, 15 Mütt Weizen, 15 Mütt Mischelkorn und 40 Mütt Haber. Absch. 732. h. — **328.** Künftig ist dafür zu sorgen, daß von den Ehrschäzen der Raub nicht nach Belieben abgezogen wird. Ibid. i. — **329.** Die Amtsrechnung von 1711 ergibt ein Guthaben der Stände von 20 Mütt Weizen, 40 Mütt Mischelkorn und 46 Mütt Haber. Dem Landvogt Johann Baptist von Goumoens bleiben die Stände 962 Gulden 2 Schilling schuldig. Ibid. k. — **330.** Die Landschaft Tscherlitz bittet unter Berufung auf eine Urkunde von 1370, ausgestellt von Jean de Montfalcon, um Enthebung von den obrigkeitlichen Fuhrleistungen. Das Gesuch wird abgewiesen, da die in jenem Instrument erwähnten aides sich nicht auf solche Fuhren beziehen. Ausnahmsweise wird für den vorhabenden Neubau des Schlosses jedem, der einen Tag lang Baumaterialien zuführt, vom Landvogt eine Maß Wein, für zwei Bazen Brod und ein halbes Pfund Käse verabfolgt werden. Es wird ferner beschlossen, untersuchen zu lassen, ob die Stadt Orbe von solchen Fuhrleistungen befreit sei oder nicht. Ibid. bb. — **331.** Die Gemeinde Policz-le-Grand wird mit dem doppelten Gesuche um Erlaß der dreißig in's Schloß Tscherlitz pflichtigen Säke Haber und um Bewilligung, zur Dekung der gemeinen Schulden einen Theil der Allmeind zu verkaufen, ab- und zur Ruhe gewiesen; dafür wird von der Conferenz rathsamer befunden, das dortige Wirthshaus abzuschaffen. Ibid. cc. — **332.** Die Weidgangsstreitigkeiten der Gemeinde Oulens mit ihren Nachbaren sind von den Obercommissären und den Landvögten zu untersuchen und wenn sie spruchreif sind, den Obrigkeiten zu berichten. Ibid. dd. — **333.** Die sonderbaren Bestimmungen, welche die Landschaft in den Coutumier du Pays de Vaud aufzunehmen wünscht, sind durch die Commissäre zu untersuchen. Ibid. ee. — **334.** Das Gesuch um Abschaffung des verschiedenen Gewichtes und Normirung desselben auf 17 Unzen wird in Abgang von Instructionen in den Abschied genommen. Ibid. ff. — **335.** Die Schießtage der Schüzen werden auf zwei aufeinander folgende Diensttage verlegt und die Schießtage an den vier Sonntagen abgestellt. Ibid. gg. — **336.** Der Schüzenkönig in den Papageischießen hat jeweilen sich zu erklären, ob er die Enthebung von der Ehrschazpflicht oder die Geldgabe von 100 Gulden als Preis nehmen will. Ibid. hh. — **337.** Das Begehren der Schüzengesellschaft um Überlassung von einigen Jucharten Boden im Wald Orjulaz wird abgewiesen. Ibid. ii. — **338.** Die Gesandten von Bern verwundern sich, daß Freiburg troz der vielen Berathungen und Conferenzen in den confessionellen Anständen zu Tscherlitz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu keiner Schlußnahme kommen wolle. Ibid. rr. — **339.** Die Gesandten von Bern empfehlen den Schulmeister von Tscherlitz dahin, daß ihm der Pfarrer zu Bottens in Berüksichtigung der Mittellosigkeit den Feuerstattzins erlasse oder doch wenigstens ermäßige. Ibid. tt. — **340.** Da die Leheninhaber der obrigkeitlichen Reben zu Orbe die Umwandlung ihrer Zinse in einen fixen Weinzins abgelehnt haben, beantragt Bern, die Lehen den saumseligen Lehenleuten wegzunehmen, zu versteigern und den Erlös in unablöslichen Schuldbriefen anzulegen, aus deren Zins die Prädicanten für ihre Weinpensionen mit Geld abgefunden werden könnten. Ibid. eee. — **341.** Den Zehnten zu Assens, um dessentwillen einige Anstände sich erhoben haben, ist unverzüglich auszumarchen. Ibid. hhh. — **342.** Dem Kräutli (alias Krütli) in Tscherlitz werden für die wöchentlich dreimalige Besorgung der Briefpost nach Lausanne jährlich ein Sak Weizen und ein Sak Haber angewiesen. Ibid. kkk. — **343.** Dem Johann Rudolph François zu Montendrey wird für die Abtretung von Boden zu einer Straße und für die Übernahme der Unterhaltungspflicht derselben die Summe von 400 Gulden gutgesprochen. Ibid. lll. — **344.** Bevor Freiburg die Hälfte der Kosten für die von Bern angeordneten und bezahlten Reparaturen an den Pfrundhäusern übernimmt, will es sich vorerst über den Sachverhalt orientiren, ob diese Bauten auf gemeine Rechnung fallen oder nicht. Ibid. mmm. — **345.** Bern erklärt sich einverstanden, daß in der Kirche zu Bottens noch eine zweite Thüre in dem Chor angebracht werde; auf die Kirche zu Poliez-le-Grand ist ein Fähnchen mit beider Stände Wappen zu sezen. Auf die Kirche zu Bottens wollen die Herren von Bern einen Hahn, die Freiburger aber ein Kreuz sezen. Ibid. sss. — **346.** Laut Bericht hat alt-Landvogt Zollet in seinen fünf Amtsrechnungen wegen des großen Zolls im Wälschland 85 Gulden unter den Einnahmen verrechnet, ohne daß sie ihm aber jemals eingewiesen wurden, und verlangt daher deren Rükerstattung nach Anleitung des Reglements von 1682. Wird in den Abschied genommen. Ibid. vvv. — **347.** Über den landvögtlichen Anspruch auf den Ehrschaz einer Mühle zu Tscherlitz kann nicht eingetreten werden, da vorher der nähere Sachverhalt zu erheben ist. Ibid. hhhh.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grandson.

Landvögte von Grandson.

1680.	Freiburg.	Hans Peter von Boccard.
1685.	Bern.	Lucius Tscharner.
1690.	Freiburg.	Karl Niklaus Ammann.
1695.	Bern.	Abraham Stettler.
1700.	Freiburg.	Tobias Küenlin.
1705.	Bern.	Johann Georg Ernst.
1710.	Freiburg.	Franz Peter Python.

1682.

Art. 348. Den Erben des alt-Landvogt Samuel Tschiffeli haben die zwei Orte für das Rechnungsjahr von 1679 auf 1680 noch 259 Gulden 8 Schilling zu bezahlen; dagegen kommen jedem Stand zu gut 27 Mütt 8 Köpf 2 Quart an Korn, 17 Mütt 4 Köpf an Haber und 3 Faß 5 Saum an Wein. Der weitere Entscheid betreffend den in die Rechnung aufgenommenen Posten von 3270 Gulden, vom verstorbenen Herrn von Rosiere herrührend, wird den Obrigkeiten überlassen. Absch. 27. e. — **349.** Dem Landvogt Hans Peter von Boccard wird die erste Amtsrechnung, 1680 bis Michaelis 1681 reichend, abgenommen. Jedes Ort verbleibt ihm 325 Gulden schuldig; dagegen hat er jedem Orte an Korn 30 Mütt 3 Köpf 2 Quart, an Haber 19 Mütt 9 Köpf und an Wein 4 Faß 7 Saum zu begüten. Ibid. f. — **350.** Der Landvogt klagt über seine schlechte, ungesunde und gefährliche Amtswohnung, die gerade über dem Vieh- und Pferdestall liege und auf vom starken Dampf des Viehes verderbtem Gebälke ruhe, so daß leicht einmal die ganze Familie in die Tiefe stürzen könnte, und sucht um die Erlaubniß nach, außerhalb des Schlosses einen neuen Stall zu bauen. Die Erlaubniß wird ertheilt, der Landvogt hat den Bauplaz zu bestimmen, mit den Werkleuten zu unterhandeln und den Kostenvoranschlag beiden Obrigkeiten vorzulegen. Ibid. n. — **351.** Auf unbestimmte Zeit wird bewilligt, das Richteramt von dem Weibeldienst in den fünf Mestraux des Amts Grandson zu trennen, und an die Spize jedes Gerichtes einen Statthalter zu sezen, weil dadurch vielen Unordnungen abgeholfen werden kann und künftig auch den Ständen die Bußen richtiger eingehen. Ibid. o. — **352.** Der Castellan von St. Aubin weigert sich, einige neuenburgische Holzfrevler, welche in dem obrigkeitlichen Eichwald Devanchet Holz gefällt, an das Gericht von Grandson zu weisen, und beruft sich hiefür auf einen 1554 der Baronie Corgier(?) wegen gemachten Vertrag. Die Commissäre beider Orte werden beauftragt, den Sachverhalt aus den Archiven zu erheben und den Orten vorzulegen. Ibid. p. — **353.** Der Landvogt zeigt an, daß er genöthigt sei, nunmehr seinen Bedarf an Brennholz in dem seit Jahren eingebannten Antheil des Eichwaldes en Seyte zu nehmen. Venner von Büren gibt bezüglich der Baronie Vauxmarcus einen Plan über Einschlagungen der Weidfahrt ein, und bemerkt, daß die beiden Orte schon 1672 zur Erhaltung dieses Waldes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine Verordnung getroffen hatten. Da der Landvogt diese nicht zur Hand hat, soll sie ihm ehestens zugesendet werden, damit er seinen Bericht an die Obern vervollständigen kann. Ibid. q. — **354.** Das Pfarrhaus in Concise ist nach dem vor zwei Jahren gemachten Plane umzubauen; an den übrigen, besonders an demjenigen von St. Maurice, ist zu Verhütung fernern Schadens die nothwendigste Reparatur vorzunehmen. Die zwei ziemlich verödeten Häuser in Grandson soll der Landvogt der Stadt käuflich antragen. Ibid. r. — **355.** Die Commissäre werden beauftragt, zu untersuchen, welche Bewandtniß es mit den Dachselhofer'schen Bodenzinsen zu Valeyres-sous-Montagny habe. Ibid. t. — **356.** Zur Herstellung eines richtigen Verzeichnisses der Grundgefälle zu Handen des obrigkeitlichen Einzügers haben sämmtliche Grundbesizer auf den ersten Ruf des Landvogtes zu erscheinen und ihm ein genaues Verzeichniß ihrer Liegenschaften zu geben. Ibid. u. — **357.** Die Inhaber von obrigkeitlichen weinzehntpflichtigen Lehen werden aufgefordert, ihrer Schuldigkeit nachzukommen. Ibid. v. — **358.** Die obrigkeitlichen Commissäre sollen Erhebungen machen, wer die sogenannten Curzehnten (rentiers des cures) zu bezahlen habe. Ibid. w. — **359.** Gerichtsschreiber Calame und Herr Bourgeois erneuern im Namen des Gerichtes zu Grandson das Gesuch, daß ihnen in Criminalfällen die gewohnte Gebühr auch noch ferner belassen werde. Es verbleibt aber bei der jezigen Bestimmung, daß jedem Gerichtsbeisizer für eine Mahlzeit nur zehn und für die Gerichtsversammlung noch vier Bazen zu entrichten sind. Ibid. cc. — **360.** Die Gesandten bestätigen der Frau von Chavannes die Zehntenverleihung zu Rouvray gegen die jährliche Lieferung von zusammen 25 Köpf Weizen und Haber in das Schloß Grandson und Nachzahlung der aufgelaufenen Ausstände. Ibid. ee. — **361.** Dem Curial Cuagny und dessen Bruder von Yvonand wird das ihnen von dortiger Gemeinde ertheilte Recht, zur Begießung ihres Einschlags das Wasser wöchentlich 24 Stunden beliebig zu verwenden, bestätigt und als Gebühr ein Bodenzins von 8 Haller darauf gelegt. Ibid. kk. — **362.** Hauptmann Castella, Herr zu Delley, wird mit seinem Anliegen betreffend die Zelgen Pavod und Saye an die beiden Obercommissäre gewiesen, welche den Augenschein nehmen und in Anwesenheit des Landvogts von Wiflisburg die Rechtsamen aller Betheiligten untersuchen und die Grenzen feststellen sollen. Ibid. ll. — **363.** Herr de Cheyres, dessen Vorfahren in Yvonand unter ihrem Stab Gericht hielten und sich hiefür des Gerichtes, das vom Amt Grandson bestellt worden, bedienten, indem nach Beendigung der Amtsgeschäfte im Namen des Herrn de Cheyres und unter Vorsiz seines Weibels eigenes Gericht gehalten wurde, sucht um Bewilligung nach, diese seit einiger Zeit „ersessene" Rechtsame wieder in Ausführung zu bringen. Obwohl die Berechtigung vollständig bewiesen vorliegt, überläßt die Conferenz den Entscheid dennoch den Obrigkeiten und beauftragt den Landvogt, die Unterthanen zu Yvonand darüber einzuvernehmen. Ibid. mm. — **364.** Dem Weibel Dyens zu Concise soll der Landvogt aus Erbarmen auf Rechnung der zwei Orte je einen Sak Mischelkorn und Haber und zehn Gulden an Geld verabfolgen. Ibid. oo. — **365.** Bern ersucht dringend um Revision des freiburgischen Erkanntnisses betreffend den Grenzstreit zwischen Grandson und Bonvillars, in dem Sinn, daß beide Orte miteinander den Augenschein einnehmen, die Ansprüche der Parteien einer genauen Prüfung unterstellen und daraufhin ein Erkenntniß geben, ansonst Bern gezwungen wäre, dies allein von sich aus zu thun. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, das Erkanntniß sei mit reifer Überlegung in der freiburgischen Kehrordnung erfolgt, und erwarten, daß diese nicht wolle angefochten werden. Ibid. tt. — **366.** Abraham Stettler, Vogt zu Köniz, verlangt die Aufhebung des freiburgischen Urtheils in seinem Streite wider den Herrn von Montagny wegen eines Stükes Reben und darauf haftenden Zehntens. Die Gesandten von Bern unterstüzen das Gesuch, worauf jedoch Freiburg nicht eintreten will. Ibid. ggg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1684.

Art. 367. Der Landvogt hat von der Rechnung von 1682 den Orten zu begüten 999 Gulden, 70 Mütt 1 Kopf 1 Quart Korn, 48 Mütt 4 Köpf 2 Quart Haber und 8 Faß 1 Sester Wein. Vom Jahr 1683 kommen ihnen zu gut 761 Gulden 4 Denier, 67 Mütt 7 Köpf 1 Quart Korn, 45 Mütt 10 Köpf 3 Quart Haber und 6 Faß 6 Sester Wein. Absch. 72. b. — **368.** Der Landvogt zeigt an, daß er vergessen hatte, den Haberzehnten von Moborget in die drei lezten Rechnungen aufzunehmen. Hievon wird Vormerkung genommen. Ibid. m. — **369.** Der Landvogt klagt, daß die burgundischen Pächter den Salzfactoren den bishin zu Montagny und Treycovagnes entrichteten Salzzoll unter dem Vorwand nicht mehr bezahlen wollen, weil das Salz ein Geschenk des Königs und daher unanständig sei, davon einen Zoll zu bezahlen. Durch ein gemeinsames Schreiben wird der französische Gesandte, Herr de Marly, um Abstellung dieser Neuerung ersucht. Ibid. h. — **370.** Auf Befehl von Bern hatte der Landvogt von den Gütern, welche Burger von Freiburg in der Vogtei Grandson besizen, das Reisgeld beziehen wollen und verlangt nun auf erfolgte Weigerung Verhaltsbefehle. Bern glaubt, die Reissteuer sei eine dingliche Last und eine hochnothwendige Pflicht zur Beschüzung des Vaterlandes, und es gezieme sich, daß wer den großen Nuzen beziehe, auch die Lasten mittragen helfe. Die Gesandten von Freiburg erklären aber, das Reisgeld sei eine persönliche Steuer, ihre Bürger, die in Grandson Liegenschaften besizen, werden damit in Freiburg selbst veranlagt. Zudem hätten sie in der Vogtei auch keinen Antheil an den gemeinen Gütern, die bekanntlich zu Concise und Bonvillars nicht gering seien. Und dann legen die Unterthanen das Reisgeld zu ihrer eigenen Beschüzung zusammen. Endlich spreche auch ein Abschied von 1599, der verlesen wird, gegen diese doppelte Reissteuer. Diese Eröffnungen werden in den Abschied genommen und dem Landvogt befohlen, inzwischen von allen fernern Schritten abzustehen. Ibid. o. — **371.** Die Einbannung des Eichwalds en Seyte wird abermals bestätigt. Ibid. p. — **372.** Der Zehnten la nouvelle Censière genannt zu Bullet wird den bisherigen Inhabern Jonas Jeanneret, Castellan von Vauxmarcus, J. J. Cruchaud (Curchaud?) und des erstern Mutter, Frau Beausire auf weitere zehn Jahre gegen jährlich 60 Silberthaler und 12 Säke Gerste verliehen. Ibid. q. — **373.** Den Gebrüdern Jakob und Georg Thevenaz von Bullet wird der Zehnten zu es Cernets und dessous la Prise de Morrens auf weitere zehn Jahre gegen einen Lehenzins von 50 Gulden zugeeignet. Ibid. r. — **374.** Der Zehnten zu Montagny wird auf fünf Jahre an Franz Ludwig Duton vergeben. Ibid. s. — **375.** Dem Prädicant von Grandson, Theodor Mieville, wird die jährliche Miethentschädigung von 30 auf 40 Gulden erhöht und gleichzeitig erkennt, daß dessen Pfrundhaus entweder reparirt oder verkauft werde, um aus dem Erlös einen leidlichen Hauszins zu schöpfen. Anläßlich ist den Prädicanten und Pfarrherren anzuzeigen, daß sie die Pfrundhäuser nicht leer stehen lassen. Ibid. t. — **376.** Die Dachselhoferschen Zinse zu Montagny betreffend sollen die Commissäre vom Einnehmer zu Grandson die Vorlage der Tausch- und Zinsbriefe verlangen und ihm zur Abstattung eines Berichtes Frist ansezen. Ibid. y. — **377.** Die Gesandten von Bern dringen auf Revision des Weibelgeschäfts zwischen denen von Grandson und Bonvillars und Champagne, und verlangen gemeinsame Beaugenscheinigung, um zu ersehen, in wie weit die Beschwerden von Bonvillars begründet seien. Freiburg entschuldigt sich mit Mangel an Instruction, worauf die Gesandten von Bern erklären, den Augenschein allein vornehmen zu wollen. Ibid. gg. — **378.** Es wird am Abschied Vormerkung genommen, daß zum Nachtheil des obrigkeitlichen Getreidezehntens zu Grandson viele Kornzelgen in Rebland umgewandelt werden, wovon an gewissen Orten der Zehnten dem Herrn von Montagny zufällt. Ibid. kk.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1685.

Art. 379. Da die burgundischen Salzfactoren zu Montagny und Treycovagnes die Entrichtung des Salzzolles verweigern, wird das in Bereitschaft gelegene Schreiben um Abhilfe an den französischen Botschafter Tambonneau aberlassen. Absch. 86. b. — **380.** Die Gesandten von Freiburg bestehen darauf, daß ihre Burger und Angehörigen in Grandson wie bisher vom Reisgeld befreit bleiben. Bern hält seine Gegengründe, die schon früher angebracht wurden, aufrecht. Die weitläufigen Erörterungen der beiderseitigen Gesandtschaften für und gegen werden dem Abschied einverleibt und die Sache bleibt einstweilen im bisherigen Stand. Ibid. c. — **381.** Da laut Bericht die Gebrüder Thevenaz zu Bullet sich unterfangen, das leztes Jahr ihnen übertragene Zehntenlehen ès Cernets auch auf anderes Land auszudehnen, wird der Landvogt beordert, das Zehntengebiet genau auszuscheiden. Ibid. g. — **382.** Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erkundigen, wie viele neue Weinberge auf zehntpflichtigem Land und zehntfreiem Boden in den lezten dreißig Jahren angelegt worden sind. Ibid. i. — **383.** Der Ursula Gilliard, Besizerin einer Mühle zu Fontaines, wird mit Rüksicht auf ihre Armuth und die Baulosigkeit der Mühle der schuldige Zehnten von 16 Köpf Getreide auf 10 herabgesezt, unter der Bedingung, daß sie die Mühle wieder in guten baulichen Stand seze. Ibid. r. — **384.** Unter Ratificationsvorbehalt wird dem Franz Ludwig Chanson von Yverdon der Zehnten auf einem ihm gehörigen Gut la branche de Nyedans genannt für neun Jahre gegen einen Canon von 21 Köpfen Getreide verliehen. Ibid. v. — **385.** Dem Nicolas Beausire wird gegen einen Jahreszins von einem Gulden an das Schloß Grandson bewilligt, zwischen Fiez und Fontaines eine Holzsäge zu erbauen. Ibid. ll. — **386.** Zur Reparatur ihrer Mühle werden der Frau Beausire drei Eichen im Wald La Seyte angewiesen. Ibid. mm. — **387.** Die Stadt Grandson, die durch den Segen Gottes mit vieler Jugend versehen ist und im Schulhause für dieselbe nicht Raum genug hat, ersucht um Überlassung des obern Saals im anstoßenden Priorats- oder Pfrundhaus. Es wird ein Augenschein angeordnet. Ibid. pp. — **388.** Zwischen der Stadt Grandson und den Gemeinden Bonvillars und Champagne wird eine Richtung gemacht, durch welche die beidseitigen Anstände über Grenzen und damit verbundene Rechtsamen geschlichtet werden. Ibid. tt.

1687.

Art. 389. Jahrrechnung von 1683 bis 1684. Den Ständen kommen nach Abzug der Ausgaben noch zu gut 3017 Gulden 12 Schilling 7 Denier an Geld, 74 Mütt 1 Quart an Korn, 66 Mütt 9 Köpf 2 Quart an Haber und 11 Faß 8 Sester an Wein. Von der fünften Amtsrechnung des Landvogts Hans Peter von Boccard von 1684 bis 1685 bleibt lezterer schuldig 2527 Gulden 8 Schilling 7 Denier an Geld, 69 Mütt 1 Kopf an Korn, 48 Mütt 7 Köpf 2 Quart an Haber und 21 Faß 6 Sester an Wein. Absch. 114. c. — **390.** Landvogt Lucius Tscharner hat von seiner ersten Amtsrechnung von 1685 bis 1686 den Ständen zu entrichten an Geld 201 Gulden 9 Schilling 7 Denier, an Korn 67 Mütt 8 Köpf 2 Quart, an Haber 48 Mütt 10 Köpf 3 Quart, an Wein 11 Faß 3 Sester. Ibid. d. — **391.** Es wird abermals ein Schreiben an den französischen Botschafter wegen des verweigerten Salzzolls zu Montagny beschlossen und alt-Landvogt von Boccard beauftragt, ihm dasselbe vorzulegen und mündlich das Nähere zu erörtern. Ibid. n. — **392.** Der Landvogt wird beauftragt, sich über die curpflichtigen Güter genau zu informiren, da deren Gefälle jährlich abnehmen und leicht in Vergessenheit gerathen könnten. Ebenso werden die Obercommissäre angewiesen, in den Archiven darüber nachzuschlagen. Ibid. o. — **393.** Da die Stadt Grandson

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Plaz vor dem Schloße als Eigenthum anspricht, werden die Obercommissäre beauftragt, über die Rechte der zwei Stände einen Bericht zu verfassen. Ibid. p. — **394.** Der Landvogt wird ermächtigt, die Mauer am Chor der Kirche, ferner am Schloßthor und am Pfrundgarten ausbessern zu lassen. Ibid. q. — **395.** Die fünf an die Stelle der Weibel gewählten Statthalter bitten, ihnen alle fünf Jahre, statt des obrigkeitlichen Mantels, je hundert Gulden zu geben. Bei ihrer Einsezung ist aber vorbehalten worden, daß ihre Verrichtungen von den Obrigkeiten nicht honorirt werden sollen; gleichwohl wird das Gesuch in den Abschied genommen. Ibid. s. — **396.** Castellan Ansel zu Yverdon klagt im Namen seines Schwiegervaters, Herrn zu Cheires, daß das Gericht zu Yvonaud nicht zulassen wolle, unter seinem Stab Gericht zu halten. Die Conferenz schirmt den Herrn zu Cheires bei seinen im Jahr 1684 bestätigten Rechten und verfällt das Gericht zu Yvonaud in 75 Gulden Kosten. Ibid. kk. — **397.** Die Obercommissäre werden beauftragt, sich zu erkundigen, in welcher Weise Balthasar Bourgeois von Grandson, dem einige Lehengerechtigkeiten durch Incorporation an die Pfründe entzogen werden, anderweitig dafür entschädigt werden könne. Ibid. mm. — **398.** Die Erben von Franz Tarin zu Champagne beklagen sich wegen Überforderung des Bodenzinses von ihrem Hause. Wird zur Untersuchung an die Obercommissäre gewiesen. Ibid. pp. — **399.** Der von Venner von Büren, Herrn zu Vauxmarcus, angetragene Tausch von seinen gerichtsherrlichen Gütern zu Provence und Concise gegen solche der zwei Orte zu Mutrux erscheint vortheilhaft, da dadurch die ganze Jurisdiction über Provence und Concise erhältlich wäre. Der Landvogt erhält Weisung, sofort alle Unterpfänder durch Sachverständige werthen und verzeichnen zu lassen. Ibid. rr. — **400.** Was das Reisgeld zu Grandson betrifft, beharrt Freiburg auf seinem Standpunkt, daß seine Burger davon befreit bleiben sollen, wie dies in Orbe und Tscherlitz auch der Fall sei. Ibid. ggg.

1689.

Art. 401. Amtsrechnungen. Vom Jahr 1686 auf 1687 kommen den Orten zu gut 1249 Gulden 10 Schilling, ferner 72 Mütt 5 Köpf 3½ Mäß Korn, 53 Mütt 4 Köpf 1 Mäß Haber und 14 Faß und 15 Maß Wein; vom Jahr 1687 auf 1688 beträgt das Guthaben an Geld 2613 Gulden 2 Schilling 5 Denier, an Korn 66 Mütt 1 Kopf 1 Mäß, an Haber 48 Mütt 2 Köpf 3 Mäß und an Wein 20 Faß 1 Sester 31 Maß; vom Amtsjahr 1688 auf 1689 2684 Gulden 2 Denier an Geld, 55 Mütt 1 Kopf 3 Mäß an Korn, 32 Mütt 7 Köpf ½ Mäß an Haber und 6 Faß 1 Sester Wein. Absch. 171. c. — **402.** Da der Herr von Corcelles in seiner Herrschaft keinerlei oberherrliche Lehenrechte zugeben will und auch die Consistorialbußen und die Strafen von Gefangenen für sich beansprucht, erhalten die Obercommissäre den Auftrag, die Rechtsamen mit möglichster Beförderung zu untersuchen und den Befund zu hinterbringen. Ibid. y. — **403.** Die Obercommissäre berichten über die Vereinigung der Cururbarien durch Commissär Bonnet und Einzüger Delay; leztere haben ihre Kostenrechnungen einzugeben. Die Obercommissäre sollen aus den neu aufgefundenen Urbarien Auszüge machen und ein neues Rentenbuch anfertigen. Ibid. z. — **404.** Der Herr von Vauxmarcus verlangt die Ratification des vor zwei Jahren angeregten und seither durch die Obercommissäre geprüften Tausches der Zehnten zu Concise und Provence. Die Gesandten von Freiburg erklären, daß die Genehmhaltung ihres Ortes von dem großen Rathe auszugehen habe, und rathen an, daß Herr von Büren bei demselben mit dem daherigen Gesuche einkomme. Ibid. aa. — **405.** Die zwei Orte als Inhaber des allgemeinen Zehntenrechtes im Amt Grandson geben dem Landvogt die Weisung, Alle, welche die Zehnten nicht leisten wollen, anzuhalten, daß sie ihre allfälligen Exemtionen vorweisen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ibid. cc. — **406.** Bei der andauernden Umwandlung der Fruchtfelder in Weinberge, wodurch der obrigkeitliche Getreidezehnten stark beeinträchtigt wird, erhält der Landvogt die erneuerte Weisung, alle Grundstüke, die seit dreißig Jahren in Rebland umgewandelt wurden, zu verzeichnen, unter Angabe, ob jedes einzelne zum Kornbau tauge oder nicht. Ibid. dd. — **407.** Bei 50 Pfund Buße wird verboten, die Fische während der Leichzeit zu fangen. Ibid. ee. — **408.** Der Landvogt wird ermächtigt, kleinere Reparaturen an Pfrundhäusern und dazu gehörigen Gebäulichkeiten anzuordnen, desgleichen dem Prädicant von St. Maurice eine andere Baute anzuweisen. Ibid. ff. — **409.** Bei dem diesjährigen Weinmangel werden dem Prädicanten für heuriges Jahr die Weinspenden in Geld angewiesen, nämlich für jedes Sester 25 Gulden, was auf ein Faß 36 deutsche Kronen ausmacht. Das Gleiche gilt auch für das Amt Tscherlitz. Ibid. gg. — **410.** Als der Landvogt jüngst die Bewohner der Nouvelle Censière zur Bewachung der Wachtfeuer und Lärmzeichen anhalten wollte, liefen sie statt dessen sofort nach Neuenburg, das Miene mache, den Ort beiden Ständen streitig zu machen. Bern wünscht in erster Linie, daß der Vorfall einfach ignorirt werde; schließlich nehmen jedoch die Gesandten beider Orte Bedenken, unthätig zuzuschauen, nachdem bei Provence zwei Marchsteine verdekt und den Bewohnern der Nouvelle Censière verboten wurde, fürderhin nach Grandson den Ehrschaz zu zahlen und die Kaufbriefe dort fertigen zu lassen. Ibid. hh. — **411.** Das Reisgeld zu Grandson betreffend verbleibt es bei dem, was vor zwei Jahren verabschiedet worden ist. Ibid. eee.

1693.

412. Die Erben des verstorbenen Landvogts Lucius Tscharner schulden von den Amtsrechnungen von 1689 auf 1690 an Geld 3556 Gulden 6 Schilling 10 Denier, an Korn 70 Mütt 11 Köpf und an Haber 52 Mütt 10 Köpf. Absch. 267. c. — **413.** Landvogt Ammann schuldet laut zweijähriger Rechnung vom 29. September 1690 bis 1692 1614 Gulden 4 Schilling, ferner 74 Mütt 8 Köpf $3^1/_2$ Mäß Korn, 45 Mütt 2 Köpf $^1/_2$ Mäß Haber und 5 Faß Wein vom ersten Jahr; die zweite Jahresrechnung ergibt für die Orte einen Saldo von 3264 Gulden 8 Schilling an Geld, 69 Mütt 4 Köpf 3 Mäß an Korn, 44 Mütt 5 Köpf 3 Mäß an Haber und 2 Faß 2 Sester 15 Maß Wein. Ibid. d. — **414.** Abgeordnete des Amtes Grandson ersuchen um Aufhebung der 1689 getroffenen Verfügungen betreffend die Ehrschazzeddel. Wird in den Abschied genommen. Ibid. q. — **415.** Anstatt zwei gehäufte Mäß Haber sollen inskünftig jedesmal drei gestrichen volle Mäß geliefert werden. Ibid. r. — **416.** Auf das Gesuch um Erlassung des Ehrschazes in Tauschhändeln wird nicht eingetreten. Ibid. s. — **417.** Den Obrigkeiten wird empfohlen, eine Ausscheidung der Privat- und hoheitlichen Lehen anzuordnen. Ibid. t. — **418.** Dem Prädicant zu Provence wird eine Abschrift seines Einkünfterodels bewilligt. Ibid. x. — **419.** Vertheilung der Reparaturkosten der Pfrundhäuser in den Ämtern Tscherlitz und Grandson. (S. Tscherlitz Art. 174). — **420.** Jean François Decoppet trägt seinen Zehntenantheil zu Suscevaz beiden Orten zum Kaufe an. Der Landvogt wird eingeladen, über den Werth dieses Zehntens Bericht zu erstatten. Ibid. ww. — **421.** Der Landvogt-Stellvertreter Jeanneret stellt folgende Gesuche: 1. Den Gemeinden Vauxmarcus und Verneaz die Eichelmast im Wald Seyte, wo nur noch alte Eichen von weniger Ertragenheit seien, um einen jährlichen Zins und gegen die Eichelmast für sechs landvögtliche Schweine zu verleihen. 2. Der Gemeinde Concise zwei Jahrmärkte auf 6. Mai und 6. November zu bewilligen. 3. Der weitläufigen in viele kleine Grundstüke zerfallenden Berggemeine Provence den Einzug der dortigen Zinse zu überlassen, welche dann sammthaft in das Schloß Grandson abgeliefert würden. 4. Ein probeweises Verbot der zu frühen Azung der Wiesen vor St. Georg auf etwa sechs Jahre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Verlängerung des Jeanneret 1685 verliehenen Zehntenlehens zu Onnens. Mit sämmtlichen Gesuchen wird Herr Jeanneret an die Obrigkeiten selbst verwiesen. Ibid. ggg. — **422.** Ein gewisser Galanda von Yvonand erhält die Weisung, sein Gesuch um Bewilligung zur Errichtung einer Mühle bei den Obrigkeiten anzubringen. Ibid. iii. — **423.** Das Gesuch des Franz Ludwig Chanson von Yverdon um Bestätigung des Zehntenlehens zu Niedans wird in den Abschied genommen. Ibid. nnn. — **424.** Freiburg übernimmt, dafür zu sorgen, daß der gewesene Landvogt von Grandson die schuldigen Amtsrestanzen endlich einmal bezahle. Ibid. ttt. — **425.** Das Gesuch der Gemeinde Bullet um Umwandlung eines Theils des Zehntens la Censiere genannt in einen jährlichen Zins von 250 Gulden und des Ehrschazes von ihrem Berg in eine ablösliche Geldsumme wird in den Abschied genommen. Ibid. uuu.

1696.

Art. 426. Die Rechnungen von 1693 bis 1695 werden genehmigt. Von der erstern erhalten die Orte 2831 Gulden 10 Schilling 8 Denier an Geld, 79 Mütt 8 Köpf 2¼ Mäß an Korn und 53 Mütt 11 Köpf 2½ Mäß an Haber. Die beiden Stände haben dagegen noch 5 Sester 27 Mäß zu vergüten. Das Jahr 1694 ergibt ein Guthaben der Orte von 1745 Gulden 2 Schilling 6 Denier, 72 Mütt 8 Köpf ¾ Mäß Korn, 45 Mütt 8 Köpf 1 Mäß Haber und 6 Sester Wein; das Jahr 1695 ergibt für die Stände 12,864 Gulden 8 Schilling 2 Denier, 87 Mütt 1 Kopf 3 Mäß Korn, 58 Mütt 4 Köpf Haber und 9 Faß 8 Sester 19 Maß Wein. Alles in Allem bleibt der Landvogt von seiner Amtsverwaltung schuldig 22,320 Gulden 9 Schilling 4 Denier, 383 Mütt 8 Köpf ½ Mäß Korn, 247 Mütt 7 Köpf 3½ Mäß Haber und 17 Faß 5 Sester 2 Maß Wein. Absch. 333. e. — **427.** Landvogt Abraham Stettler schuldet von der Rechnung von 1696 66 Mütt 2¾ Mäß Korn, 52 Mütt 6 Köpf 3½ Mäß Haber und 10 Faß 4 Sester 15 Maß Wein; ihm kommen zu gut 1381 Gulden 3 Schilling 10 Denier. Ibid. f. — **428.** Die Weinreben zu Grandson, die seiner Zeit um zwei Drittheile des Raubes verliehen worden, sind von ihren Inhabern wieder gegen einen Drittheil des Ertrages an Dritte vergeben worden, so daß sie ohne die geringste Bethätigung einen Drittheil des Ertrages einstreichen. Dadurch ist es gekommen, daß die Reblehen in sehr schlechtem Stand und verwahrlost sind. Der Landvogt macht den Vorschlag, diese Lehen zu übernehmen gegen die Hälfte des Raubes, Überlassung des Düngers im Schloß und Lieferung der Rebsteken, wogegen er die Weinberge in guten Ehren zu erhalten verspricht. Wird in den Abschied genommen. Ibid. t. — **429.** Die Entfernung des Viehstalls unterhalb der landvögtlichen Wohnung und der Neubau einer passenden Scheune wird genehmigt. Der Landvogt soll Plan und Kostenvoranschlag einsenden. Ibid. u. — **430.** Dem landvögtlichen Assessor Franz Ludwig Duton wird unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung der Zehnten de la Curé de Bonvillars verliehen. Ibid. w. — **431.** Montagny beschwert sich über den Landvogt, der ihnen mehr Fuhrleistungen als bisher zumuthe. Der Landvogt erhält eine entsprechende Mahnung, keine Neuerungen vorzunehmen, und die Obercommissäre werden angewiesen, über den Bestand dieser Fuhrleistungspflicht Bericht zu erstatten. Ibid. y. — **432.** Der Gemeinde Provence wird abermals verdeutet, ihr Gesuch um Überlassung des Einzugs der nach Grandson zielenden verstükelten Zinse, und um Bewilligung, den Wald du Debauche verkaufen zu dürfen, bei den Obrigkeiten selbst anzubringen. Ibid. z. — **433.** Die Statthalter in Grandson petitioniren abermals für Zuerkennung eines Gehaltes. Sie werden zur Geduld verwiesen. Ibid. aa. — **434.** Der Bericht über die Ertragenheit und die Lasten des Zehntenantheils zu Suscevaz, welchen Johann Franz de Coppet vor drei Jahren beiden Ständen zum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufe angetragen, wird zu näherer Prüfung an die Obercommissäre gewiesen. Ibid. dd. — **435.** Das Gesuch des Lieutenant Jeanneret zu Grandson um Überlassung des nöthigen Brennholzes aus dem Wald Seyte wird dem Landvogt zur Berichterstattung überwiesen. Ibid. gg. — **436.** Landvogt Ammann citirte den Herrn Doxat von Yverdon wegen verschiedener in seinem Lehen begangener Frevel, wie Versezung von Zinsleuten von einer Gerichtsbarkeit in die andere, Einforderung von dreißig- und vierzigjährigen Ansprachen u. s. w. Da er aber nicht erscheinen wollte unter dem Vorwand, die Lehengüter gehören in das Amt Yverdon, wurden die Commissäre de Morel und de Chamblon abgeordnet, die Rechtsamen der beiden Herrschaften zu untersuchen, in Folge dessen ersterer sich Eingriffe gegen das Amt Grandson habe zu Schulden kommen lassen. Die Gesandten von Freiburg verlangen die Bestrafung von de Morel, weil jene Lehen nach Grandson gehören. Es wird beschlossen, die Sachen noch einmal untersuchen zu lassen, da die Lehen in die Gerichtsbarkeit der beiden Ämter Grandson und Yverdon fallen, und die Sache bis zur nächsten Grenzbereinigung anstehen zu lassen, immerhin unter dem Vorbehalt der Bestrafung von de Morel. Ibid. hh. — **437.** Balthasar Bourgeois, Richter in Giez, trägt beiden Ständen seine in den Vogteien Grandson und Yverdon liegenden Lehengüter zum Verkauf an. Er wird zur Eingabe eines specificirten Verzeichnisses der ertragenden Gefälle und der darauf ruhenden Lasten eingeladen. Ibid. ii. — **438.** Dem Müller Salomon Vuilliamiez zu Grandson wird auf seine Einfrage die Weisung gegeben, diejenigen, welche seiner Meinung nach ihre Früchte bei ihm zu mahlen verpflichtet seien, rechtlich zu belangen, und diejenigen, welche das Wasser des Baches Grançonnet ableiten, dem Landvogt zu verzeigen. Ibid. mm. — **439.** Da in verschiedenen Processen die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Unterthanen sich bald auf ihre geschriebenen Gesezе (coutumes de Moudon), bald auf ihr ungeschriebenes Recht berufen, jenachdem es ihr Vortheil erfordert, wird den Obrigkeiten beantragt, Grandson zu einer Erklärung zu veranlassen, welcher Gesezе man sich daselbst künftighin ausschließlich bedienen wolle. Ibid. aaa. — **440.** Da der Schüzenkönig in den Papageischießen von der Ehrschazsteuer befreit wird, kommen darin oft Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche vor, indem man Einem gestattet, auch aus andern als seinem Gewehre so lange zu schießen, bis er den Vogel endlich trifft. Oft wird bei einem Kauf der Ehrschaz so lange verschlagen, bis der Käufer Schüzenkönig wird. Da hiedurch der Zwek, bessere Übung im Schießen, nicht erreicht wird und die Sache mehr darauf hinausläuft, vom Ehrschaz ledig zu werden, beantragt Bern, hier die nämliche Ordnung, wie sie im Waadtland bestehe, einzuführen. Ibid. bbb. — **441.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die Kostenberechnung zu einem neuen Pfrundhaus in Montagny machen zu lassen und gleichzeitig nachzuforschen, wohin die frühern auf dem Bauplaze liegenden Baumaterialien gekommen sind. Ibid. nnn. — **442.** Da in Grandson die Ehrschäze und Herrenzinse dem Vernehmen nach verschlagen werden, wird den Obrigkeiten eine Urbarbereinigung empfohlen. Ibid. sss. — **443.** Auf die Beschwerde von Grandson wider die neu eingeführten obligatorischen Bescheinigungen der Ehrschäze wollen die Abgeordneten von Freiburg eintreten, die von Bern aber es bei dem frühern Beschluß verbleiben lassen. Ibid. ttt. — **444.** Zur Erneuerung der Urbarien der Curpflichten wird der Landvogt beauftragt, dem Commissär Bonnet die in Handen habenden Acten abzuverlangen. Ibid. www.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1697.

Art. 445. Die Gesandten von Freiburg bringen vor, daß die sogenannten nouvelles censieres sich der Kriegs- und andern Pflichten zu entziehen suchen; ferner daß dem obrigkeitlichen Zehnten zu Fiez Eintrag geschehe, weshalb hier eine gehörige Ausscheidung der verschiedenen Zehnten und sonach auch gegen Neuenburg eine vollständige Grenzbereinigung stattfinden sollte. Freiburg hat hiefür bereits eine Abordnung bezeichnet und ersucht Bern, ein Gleiches zu thun. Absch. 367. g.

1698.

Art. 446. Freiburg erinnert abermals an die Nothwendigkeit, die Zehnten zu Fiez genauer auszuscheiden und die Grenzlinie gegen Neuenburg zu bereinigen. Die Gesandten von Bern übernehmen, diese Angelegenheit bei ihren Obern möglichst zu befördern. Absch. 376. g. — **447.** Am 26. Juli sollen sich die Gesandtschaften beider Stände in Grandson einfinden, um die dortigen Streitigkeiten mit Neuenburg betreffend Grenz- und andere Anstände zu untersuchen und zu erledigen. Da laut Bericht der Landvogt zu Grandson einen Proceß, welcher auch die beiden Stände berührt, mit dem Curial Calame vorhat, wünscht Bern, daß Freiburg auf obige Tagleistung auch über diesen Punkt instruire. Absch. 385. c. — **448.** Bern, das der Gemeinde Champagne an ihren Kirchenbau eine Beisteuer von 500 Gulden gegeben hat, ersucht Freiburg um gleichmäßige Zuwendung einer Unterstüzung. Laut Bericht des freiburgischen Gesandten sind der Gemeinde auf directes Anhalten 200 oder 400 Gulden verehrt worden. Ibid. f. — **449.** Die von Bern angefochtene Wahl des Herrn Vuarney zum Helfer in Grandson wird schließlich zu Ehren und Gefallen des Standes Freiburg anerkannt, dabei aber als Grundsaz aufgestellt, daß künftig die Prädicanten ein Fähigkeitszeugniß der Classe oder der Academie, ebenmäßig wie die katholischen Geistlichen auch eine Qualification haben müssen, aufzuweisen haben. Ibid. u. — **450.** Die auf den 26. Juli angesezte Tagfahrt einer Conferenz zu Grandson zur Erörterung der Grenz- und andern Streitigkeiten mit der Grafschaft Neuenburg wird abgestellt, weil die Zeit zu kurz ist, um sich vorerst darüber mit der Herzogin von Nemours in's Vernehmen zu sezen. Der Hauptstreit betrifft das Gebiet gegen Gorgier und Vauxmarcus. Es wird daher beschlossen, vor Einladung der Grafschaft Neuenburg auf eine daherige Conferenz Ort und Stelle geometrisch aufnehmen und sich einen gründlichen Bericht über den Sachverhalt und den Rechtsstand geben zu lassen. Absch. 390. a. — **451.** Da Neuenburg sich an dem Zehnten aux Cuires genannt Eingriffe erlaubt, als gehöre er zu St. Aubin, während er von Alters her zu gutem Theil nach Provence fällt, erhalten die Obercommissäre Weisung, Erkundigungen einzuziehen, wie es sich damit verhalte, ob dieser Zehnten nach Provence oder St. Aubin gehöre oder zu den nouvelles cencières zähle. Ibid. b. — **452.** Zum Behufe der Grenzbereinigung zu Fiez hat der Landvogt einen Plan aufzunehmen. Gleichzeitig erhalten die Obercommissäre den Auftrag, den umgesunkenen Marchstein bei der Ziegelei zu Grandson wieder aufzurichten. Ibid. c.

1699.

Art. 453. Den Grenzstreit zwischen Provence und dem Fürstenthum Neuenburg betreffend legen die Gesandten von Bern einen leztes Jahr von Hauptmann von Dießbach aufgenommenen Plan vor. Freiburg verspricht darüber demnächst seinen Befund schriftlich mitzutheilen, damit Bern beförderlich eine Conferenz mit Neuenburg veranstalten kann. Absch. 415. b. — **454.** Anläßlich der Besprechung des mit Neuenburg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

streitigen Zehnten zu Fiez fragen die Gesandten von Freiburg, woran es fehle, daß Bern die wiederholt verlangte Urbarbereinigung des Amtes Grandson und die Regelung der Zehntverhältnisse der nouvelles cencières nicht an die Hand nehmen wolle. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **455.** Über den Grenzstreit zwischen Provence und Neuenburg ist beförderlich eine Conferenz anzustellen; in jedem Fall ist der Bericht der Obercommissäre, welche die daherigen Rechtsamen untersucht haben, in das Gewölbe zu Murten zu legen. Absch. 423. c. — **456.** Auf Verwenden des Standes Bern verzichtet Freiburg auf die strenge Bestrafung des Prädicanten Fevot zu Provence, der höchst empfindliche und rauhe Worte von der Canzel herab wider Freiburg ausgegossen hatte, in der Erwartung, daß wenn katholische Geistliche wider Versehen solche ungebührliche Reden ausstießen, Bern gleiche Rüksicht walten lasse. Ibid. p. — **457.** Die Rechnung von 1697 ergibt für die Stände ein Guthaben von 2642 Gulden 9 Schilling 5 Denier, 76 Mütt 6 Köpf 2½ Mäß Korn, 81 Mütt 9 Köpf 2¼ Mäß Haber. Dem Landvogt kommen noch zu gut 1 Faß 6 Sester 7 Maß Wein. Die Rechnung von 1698 ergibt ein Guthaben der Stände von 2167 Gulden 1 Schilling 5 Denier, 76 Mütt 7 Köpf ½ Mäß Korn, 88 Mütt 2½ Mäß Haber und 3 Faß minder 4 Maß Wein. Die Rechnung von 1699 ergibt ein Guthaben von 3047 Gulden 1 Schilling 2 Denier, 97 Mütt 6 Köpf 3¾ Maß Korn, 86 Mütt 10 Köpf ¾ Mäß Haber und 5 Faß 4 Maß Wein. Absch. 426. d. — **458.** Der Landvogt erhält die Weisung, die Eheleute Isak Valaton (Paccaton?) in Grandson zu dulden, so lange sie sich still und ruhig aufführen. Ibid. t. — **459.** Der Landvogt hat den Wald Seyte in Augenschein zu nehmen und Bericht über dessen Wiederäufnung zu erstatten. Ibid. y. — **460.** Der Landvogt hat die verlehnten Dominialreben durch beeidigte Schäzer untersuchen zu lassen, ob sie in gutem Bau und Wesen erhalten werden. Ibid. z. — **461.** Die vom Landvogt Ammann über Joseph Doxat von Yverdon verhängte Buße von 30 Dublonen wegen Übergriffen bei Vereinigung der Lehen und Gerechtigkeiten wird bestätigt; er wird überdies verpflichtet, den beiden Obercommissären Steck und Saler für ihre Mühe je vier Dublonen zu bezahlen, Alles was er über Recht hin bezogen, zurükzuerstatten und die Zinsleute für ihre Läufe und Gänge schadlos zu halten. Ibid. ee. — **462.** Denen zu Grandson wird bis nächsten Martinstag Frist gegeben, sich zu erklären, für welches geschriebene Recht, das von Moudon oder das gedrukte, sie sich entscheiden wollen. Der fernere Gebrauch der Usances oder loix non écrites wird für unstatthaft erklärt. Ibid. ff. — **462a.** Die Gesandten von Bern genehmigen den vorgelegten Plan zur Vereinigung der obrigkeitlichen Gefälle in Grandson. Freiburg verspricht seinen Entschluß beförderlich mitzutheilen. Ibid. rr. — **463.** Den Musketenschüzen zu Provence wird erlaubt, etwa acht Juchart von der Allmeind zur Beförderung des dortigen Wehrwesens einzuschlagen, gegen einen jährlichen Bodenzins von sechs Schilling. Das Grundstük bleibt unveräußerliches Gut der dortigen Schüzengesellschaft. Ibid. xx. — **464.** Dem Landvogt Stettler werden in der eingelegten Amtsrechnung die Taggelder von je 25 Gulden für amtliche Reisen gestrichen. Ibid. bbb. — **465.** Es wird verfügt, daß die Kosten für Einsammlung des Weinzehntens in Geld verrechnet werden, entgegen einem Antrag, die Landvögte dafür mit Überlassung von Wein zu entschädigen. Ibid. ccc. — **466.** Künftig sind bei den Weinzehnten in Ausgaben und Einnahmen die Fäßer gleichmäßig zu verrechnen; bisher zählte das Faß in den Einnahmen 12, in den Ausgaben 9 Sester. Die zwei dem Landvogt gebührenden Faß Wein werden auf 1000 Maß erhöht. Ibid. ddd. — **467.** Dem Landvogt werden als Entschädigung für seine Mühe bei Erbauung der Pfrundhäuser zu Montagny und Yvonand und der Zehntenscheuer daselbst 600 Gulden, 25 Säke Korn und Haber verehrt. Ibid. eee. — **468.** Der Landvogt soll sich erkundigen, ob wirklich zu Provence in einer Linde die Worte eingehauen seien voilà la Roche blanche, was eine Marche gegen Neuenburg anzeigen soll. Ibid. ggg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1701.

Art. 469. In Vollziehung des Beschlußes der Jahrrechnung von 1699, daß das Amt Grandson ein geschriebenes Recht, entweder dasjenige von Milden, oder den gedrukten Coutumier der Waadt oder aber ein eigenes Gesezbuch an die Stelle der alten Gebräuche und Herkommen anzunehmen habe, treten die Conferenz und die Ausschüsse des Amtes zusammen, um sich darüber zu verständigen. Die Hinweisung des Amtes auf ihre alten Chartres wird zurükgewiesen, da diese zum großen Theil sich für die gegenwärtige Zeit nicht mehr schiken und allerlei veraltete Bestimmungen enthalten; man findet rathsamer, diese alten Sazungen völlig außer Acht und in ihrem Werth und Unwerth verbleiben zu lassen. Es wird ein Gesezbuch aufgesezt und der Landschaft eine Copie desselben bewilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Angelegenheit nicht wieder vor eine allgemeine Zusammenkunft beider Orte gezogen werden soll, sondern lediglich dem bestehenden Ausschuß mit dem Landvogt an der Spize wieder vorgelegt werde. Absch. 461.

1702.

Art. 470. Die Gesandten von Bern geben unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung nach langen Verhandlungen ihre Zustimmung zu der von den Obercommissären entworfenen neuen Vereinigung der obrigkeitlichen Lehen und Gefälle unter folgenden nähern Bedingungen: 1. daß von den verfallenen aber bisher nicht bezogenen Löbern den frühern Landvögten, dem jezigen Amtmann und der Vereinigungscommission ein Drittheil zukomme; 2. daß wo die Bezahlung eines Ehrschazes bewiesen wird, auf frühere nicht mehr zurükgegriffen werden darf; 3. daß von jedem Lehengrundstük von Censes directes, das eine halbe Juchart Aker-, Matt- oder Bergland oder weniger begreift und einem Mannwerk Reben, Alles in Allem, nicht mehr als zwei Bazen, und was über eine halbe Juchart und ein Mannwerk ist, drei Bazen bezahlt werden sollen; 4. daß die rechtlichen Schritte vor dem Lehengericht nur mit Einwilligung des Landvogts von statten gehen und von jedem Vorstand nicht mehr als zehn Bazen bezahlt werden; 5. daß die Vereinigungsarbeit in sechs Jahren vollendet werde und die Unternehmer für gute Arbeit Bürgschaft leisten. Absch. 490. a. — **471.** Auf die von der Landschaft begehrten Abänderungen in dem Entwurf des Coutumier kann nicht eingetreten werden; der Entwurf wird sonach unverändert den Obrigkeiten zur Genehmigung vorgelegt. Ibid. b. — **472.** Einige Privaten und Gemeinden bitten um Aufnahme der Bestimmungen des Coutumier du Pays de Vaud über Close et Record in das Gesezbuch von Grandson. Der Landvogt hat sich zu erkundigen, ob eine Willfahrung dieser Bitte im Lande auf Widerspruch stoßen würde. Ibid. c. — **473.** Landvogt Abraham Stettler hat von der fünften Rechnung vom Jahr 1700 zu vergüten 9000 Gulden, 78 Mütt 7 Köpf 1/4 Mäß Korn, 77 Mütt 10 Köpf 2/3 Mäß Haber und 27 Faß 29 Maß Wein. Von sämmtlichen fünf Jahren gebühren demnach den zwei Ständen 14,875 Gulden, 394 Mütt Korn, 383 Mütt Haber und 43 Faß 11 Sester 5 Maß Wein. Absch. 497. b. — **474.** Die in die Rechnung gebrachten Proceßkosten betreffend Abraham Bezansonnet werden gestrichen, da der Proceß zu Neuenburg verpflogen worden ist. Ibid. c. — **475.** Der abtretende Landvogt Stettler hat in der streitigen Zehntenausmarchung einen Bericht über seine Verrichtungen einzugeben. Ibid. d. — **476.** Der Landvogt hat im Sinne des Beschlusses von 1699 gegen die Holzfrevler im Wald Seyte strenge vorzugehen. Ibid. e. — **477.** Der Landvogt soll den David Grouz zu Giez, der einen Theil seines Grundbesizes seinem Sohn abgetreten hat, mit keiner Lobsforderung behelligen. Ibid. f. — **478.** Der Landvogt soll sich erkundigen, ob dem Herrn zu Corcelles die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Burgereinkaufsgebühren gänzlich zustehen; wenn nicht, ist den Obrigkeiten zu berichten, damit von dem in Corcelles naturalisirten Peter Roulet von Neuenburg die daherigen Gebühren erhoben werden können. Ibid. g. — **479.** Dem Landvogt Tobias Küenlin gebühren von der Jahrrechnung von 1701 1000 Gulden 5 Schilling 6 Denier, wogegen er 92 Mütt 4 Köpf 3½ Mäß Korn, 70 Mütt 11 Köpf 3½ Mäß Haber und 29 Faß 1 Sester Wein zu vergüten hat. Ibid. cc. — **480.** Aus der Rechnung von 1702 verbleiben beiden Ständen 990 Gulden 3 Schilling 11 Denier, 78 Mütt 9 Köpf Korn, 64 Mütt 1 Kopf 2⅓ Mäß Haber und 20 Faß 6 Sester Wein. Ibid. dd. — **481.** In das abermalige Verkaufsangebot der Lehen, welche Richter Bourgeois zu Giez besizt, wird nicht eingetreten, weil kein Verzeichniß der Erträgnisse derselben vorliegt. Ibid. ii. — **482.** Um die geeigneten Personen zur Durchführung der Vereinigung der landesherrlichen Lehen und Rechtsamen zu erhalten, schlägt Freiburg vor, den Commissären höhere Taxen zu gewähren. Damit die Vereinigung ohne allzu große Beschwerden der Unterthanen vor sich gehen kann, wird beantragt: 1. daß der zulezt bezahlte Ehrschaz alle frühern aufhebe; 2. kein Ehrschaz über dreißig Jahre hinauf gefordert werden soll, wobei jedoch die Commissäre zur bessern Darlegung der obrigkeitlichen Rechte gleichwohl bis auf den ersten Auctoren vordringen sollen. Ibid. oo. — **483.** Commissär Crosaz, der für die Vereinigung der Lehen zu Corcelles die Mittheilung der Urkunden beider Stände verlangt, wird zur Geduld verwiesen. Ibid. xx. — **484.** Freiburg verwahrt sich gegen die von Bern verfügte Abschaffung des Zolls zu Treycovagnes, wogegen Bern einwendet, fragliches Dorf liege zum größten Theil auf dem Gebiete von Yverdon. Ibid. aaa. — **485.** Der Landvogt wird ermächtigt, im Schloße eine Diele und zwei Öfen machen zu lassen; ferner hat er über die Reparatur der Pfrundhäuser und des Fischerhauses ès Arnon Bericht zu erstatten. Zur Abstellung der Mißbräuche in der Jagd, namentlich der Feldhühner wegen, hat er sich von der Alternativobrigkeit Weisung geben zu lassen. Ibid. fff. — **486.** Die Klage wegen Eingriffe in den Zehnten zu Onnens soll später untersucht werden. Ibid. ggg. — **487.** Der Vorschlag betreffend Abstellung der Mißbräuche bei den Papageischießen wird genehmigt. Ibid. hhh. — **488.** Der Landvogt soll mit den Unterthanen ernsthaft reden, daß das Mausen nicht unterbleibe, da durch die Mäuse großer Schaden an den Feldern erwachsen ist. Ibid. iii. — **489.** Der neu aufgestellte und genehmigte Coutumier von Grandson ist in drei Exemplaren auszufertigen, nämlich je eines für die Obrigkeiten und den Landvogt. Ibid. kkk.

1705.

Art. 490. Von der Rechnung des Jahres 1703 kommen den Ständen zu gut 323 Gulden 10 Schilling 6 Denier, 80 Mütt 7 Köpf 3 Mäß Korn, 71 Mütt 2 Köpf Haber und 11 Faß Wein. Absch. 581. f. — **491.** Von der Rechnung des Jahres 1704 verbleibt der Landvogt schuldig 1783 Gulden 6 Schilling 9 Denier, 60 Mütt 5 Köpf 2 Mäß Korn und 56 Mütt 2 Mäß Haber; dem Landvogt gebühren dagegen noch 5 Sester Wein. Ibid. g. — **492.** Das Fischerhaus ès Arnon, das einzustürzen droht, ist unverzüglich zu repariren. Ibid. l. — **493.** Die Obercommissäre erhalten Weisung, sich über die dem Schlosse gehörigen Censes pensionnaires zu Orges näher zu erkundigen und die Pflichtigen zu deren Bezahlung zu ermahnen. Ibid. m. — **494.** Bei den Trölereien und Umtrieben der Rechtsanwälte wird beschlossen, nächstens in Grandson die bernische Advocatenordnung einzuführen. Ibid. n. — **495.** Der Papageischießen halber werden die frühern Bestimmungen bestätigt und dazu noch beschlossen, daß die Schüzen, die mit dem Schüzenkönig ausziehen, künftig eine regelmäßige Reihenfolge innehalten, der eine dem andern nicht laden und keiner mehr Schüße als der andere abgeben soll. Ibid. o. — **496.** Es wird vorgeschlagen, die Wirthe und Wein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schenker in Eid zu nehmen, indem bisher viele Gefälle und Gebühren der Obrigkeit entgingen. Doch wird diesem Eid nicht mehr Glauben beigemessen, als was völliges Kundschaftsrecht gibt. Ibid. p. — **497.** Bern beantragt, den Zehnten zu Bonvillars und Champagne, den Herr de Denezy vermöge des Zugrechts von Schultheiß Sury zu Solothurn an sich gebracht, zu Handen der Obrigkeiten kraft ihres Vorrechtes zu ziehen, weil derselbe mit ihrem Curweinzehnten vermengt ist und der ganze dortige Kornzehnten bereits beiden Ständen zugehört. Ibid. u.

1707.

Art. 498. Die Rechnung von 1705 ergibt ein Guthaben von 7019 Gulden 4 Schilling, 77 Mütt 2 Köpf 2 Mäß Korn, 62 Mütt 1 Kopf 2 Mäß Haber und 2 Faß 7 Sester Wein. Von sämmtlichen fünf Jahren hat Landvogt Tobias Küenlin den Ständen nach Werthung der Naturalgefälle in Geld 43,175 Gulden 1 Schilling 6 Denier zu bezahlen. Die 15 Gulden, die für das Rechnungsgeld in Rechnung gebracht wurden, werden nicht anerkannt. Absch. 641. n. — **499.** Zur Notiznahme für die neuen Amtleute wird in den Abschied gesezt: 1. Daß auch die Civilbußen zu verrechnen sind; 2. daß für obrigkeitliche Fuhren nichts verrechnet werden darf, da diese die Unterthanen unentgeltlich zu leisten haben; 3. daß die Kosten für die Weinlese nur nach Verhältniß des Weinzehntens vergütet werden; 4. daß nicht nur die Beträge der Ehrschäze, sondern auch der Betrag des Kaufschillings und des bezogenen Trinkgelds in die Rechnung zu nehmen ist. Ibid. o. — **500.** Alt-Landvogt Küenlin hat die noch ausstehenden Ehrschäze einzuziehen und darüber Rechnung zu stellen. Ibid. p. — **501.** Da aus der weitern Amtsrechnung des alt-Landvogts Küenlin hervorgeht, daß er für den Coutumier von Grandson zu Bern 983 Gulden bezahlen mußte, verlangt Freiburg, daß auch diesem Stande ein gleicher Betrag zukomme. Die Gesandten von Bern haben davon kein Wissen und nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. q. — **502.** Die Jahrrechnung von 1706 ergibt für den Landvogt Johann Georg Ernst ein Guthaben von 734 Gulden 3 Schilling und für die Orte ein solches von 65 Mütt 7 Köpf 2½ Mäß Korn, 46 Mütt 11 Köpf Haber und 8 Faß 2 Sester Wein. Ibid. r. — **503.** Von der Rechnung von 1707 restiren den beiden Ständen 790 Gulden, 78 Mütt 10 Köpf 1½ Mäß Korn, 45 Mütt 8 Köpf 1½ Mäß Haber und 28 Faß 7 Sester 4 Maß Wein. Künftig hat der Landvogt die mitzubringenden Zehntenrödel vom Landschreiber unterzeichnen zu lassen. Ibid. s. — **504.** Dem Landschreiber gebührt für die Veröffentlichung der obrigkeitlichen Mandate keine Extragebühr, da er im Allgemeinen von den Obrigkeiten besoldet ist. Ibid. t. — **505.** In Bezug auf Vergütung der Gerichtssassen und Weibel bei Verhörung von Gefangenen hat sich der Landvogt nach der 1682 aufgestellten Ordnung zu richten. Ibid. u. — **506.** Der Landvogt beschwert sich darüber, daß er 17 Gulden für die „Clame-Gelder" in die Einnahmen sezen müsse, obwohl ihm nichts dergleichen eingehe. Es bleibt aber bei diesem uralten Gebrauch und wird dem Landvogt überlassen, diese Summe von denjenigen, welche sie schuldig sind, zu erheben. Ibid. v. — **507.** Um die Mißbräuche bei Neuwahlen von Gerichtssassen, wo die neugewählten die übrigen Richter mit großen Kosten tractiren müssen, abzustellen, wird festgesezt, daß jeder neugewählte seinen Collegen künftig je fünf Bazen für einen Ehrentrunk bezahle. Ibid. w. — **508.** Die Gastereien bei Kindstaufen und Begräbnissen werden abgestellt. Ibid. x. — **509.** Um dem Niederschlag der Waldungen entgegenzutreten, hat der Landvogt mit Zuzug der beiden Commissäre und einiger verständiger Männer die Rechte der Gemeinde auf die Waldungen zu erdauern und den Regierungen Vorschläge über Abstellung dieser Ausschreitungen zu unterbreiten. Ibid. y. — **510.** Der Landvogt hat das alte seit Langem kahl und leer stehende Pfrundhaus abzudecken

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die Ziegel in Sicherheit zu bringen. Inzwischen werden die Commissäre einen Bericht über den Neubau eines Pfrundhauses entwerfen. Ibid. z. — **511.** Nach dem Antrag des Landvogts ist von nun an bei Täuschen der Ehrschaz mit 5 statt mit 7 Procent zu beziehen; bei Käufen verbleibt es bei dem Ansaz von 10 Procent. Ibid. aa. — **512.** Der Wunsch der Gemeinde Provence, der allgemeinen Vereinigung der obrigkeitlichen Zinse und Gefälle und Lehen enthoben zu werden, kann nicht berüksichtigt werden. Ibid. bb. — **513.** Auf die Klage des Statthalters Jeanneret in Grandson und Berger Deport daselbst, daß ihnen vom Einnehmer Abraham Chambrier von Neuenburg ein dort liegendes Grundstük verarrestirt worden, obwohl sie nichts schuldig seien, erklären sich die Gesandten von Freiburg bereit, zum Schuze der Petenten eine Liegenschaft der Schwester von Chambrier auf dem Gebiet von Grandson zu beschlagnahmen. Bern nimmt es ad referendum. Ibid. ccc. — **514.** Freiburg verlangt in die von Bern mittelst Zugrechts erworbenen Weinzehnten zu Bonvillars und Champagne zur Hälfte einzustehen. Die Gesandten nehmen es in den Abschied. Ibid. fff. — **515.** Die mit der Aufstellung neuer Urbare der hoheitlichen Lehen und Gefälle beauftragten Commissäre erhalten die Weisung, die Grenzbereinigung zu Champvent, Treycovagnes, Mathod und Umgebung an die Hand zu nehmen. Ibid. nnn. — **516.** Das Begehren des Franz Ludwig Roguin von Yverdon, ihm seinen Zins von 9 Säken Weizen und 9 Säken Roggen auf der Mühle zu Yvonand abzukaufen und diesen Kaufschilling zu Ankauf einiger Lehen zu verwenden, wird an die Commissäre überwiesen, mit dem Auftrag, einen Vorschlag darüber einzureichen. Ibid. ooo.

1709.

Art. 517. Der Landvogt verbleibt von der Jahrrechnung von 1708 beiden Ständen schuldig 70 Mütt 6 Köpf 2 Immi Mischelkorn, 39 Mütt 7 Köpf 1 Mäß Haber und 38 Faß 6 Sester Wein; ihm kommen dagegen zu gut 67 Gulden 11 Schilling 7 Denier. Absch. 697. h. — **518.** Die Rechnung von 1709 ergibt an Guthaben der Stände 189 Gulden 5 Schilling 6 Denier, 58 Mütt 2 Köpf 1 Mäß Mischelkorn, 32 Mütt 3½ Mäß Haber und 13 Sester Wein. Ibid. i. — **519.** Künftighin haben die Landvögte die Herbstkosten specificirt in Rechnung zu bringen. Ibid. k. — **520.** Bei den Einnahmen und Ausgaben von Wein ist durchgängig das Faß zu zwölf Sester à 32 Grandsoner Maß zu berechnen, wogegen den Landvögten vier solche Fäßer belassen werden. Ibid. l. — **521.** Da in der Rechnung die 7 Mütt 7 Köpf, welche wegen Abgang des Rentenbuchs dem Amtmann nicht eingehen, abermals in Rechnung gebracht sind, erhalten die Obercommissäre die Weisung, der Sache nachzuforschen. Ibid. m. — **522.** Dem Landvogt wird ein Auszug aus dem Abschied von 1707 betreffend die Verwüstung der Waldungen zu Grandson zugestellt, um die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Ibid. n. — **523.** Der Landvogt soll das alte Pfrundhaus verkaufen und unter Ratificationsvorbehalt der Orte das Haus der Wittwe Grisinel um 450 wälsche Kronen erwerben, das mit 50 bis 60 Kronen Auslagen vollkommen wohnlich hergestellt werden kann. Ibid. o. — **524.** Der Landvogt hat die beiden Architecten Perdros und Freivogel für ihre Mühewaltung und Pläne für die Neubauten der Pfrundhäuser angemessen zu bezahlen und den Betrag in Rechnung zu bringen. Ibid. p. — **525.** Der Landvogt wird ermächtigt, die nöthigen Reparaturen an den Stiegen und der Gartenmauer des Schlosses machen zu lassen, sofern die Kosten 30 Wälschkronen nicht übersteigen. Ibid. q. — **526.** Der Landvogt erhält Weisung, statt des mangelnden Weizens an die Pensionsberechtigten im Verhältniß des Werthes Mischelkorn aushinzufolgen und da der Wein dies Jahr ganz fehlt, sich mit den Pensionisten frühzeitig abzufinden. Ibid. r. — **527.** Der Landvogt erklärt es als eine Unmöglichkeit, die Rükstände in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Getreide dieses Jahr dem Stand Freiburg in natura zu entrichten, da ihm gegen 1500 Säke ausstehen, die bei diesen kargen Zeiten kaum erhältlich sind, und ein zu scharfes Verfahren gegen die Unterthanen böses Blut machen würde. Bern empfiehlt, dem Landvogt die Ausrichtung der Naturalgefälle in Geld zu gestatten. Ibid. s. — **528.** Freiburg kann sich zur Reduction der Ehrschazgebühren bei Täuschen auf fünf Procent nur bis zur Vereinigung der neuen Urbarien verstehen. Ibid. t. — **529.** Laut Bericht der Berner Gesandten sind die von Landvogt Küenlin in Bern bezahlten 983 Gulden für den Coutumier zu Grandson in die Tasche des Rathsschreibers Pretellius geflossen, weshalb noch nähere Erkundigungen darüber einzuziehen sind. Ibid. gg. — **530.** Bern offerirt dem Stand Freiburg nochmals, in die erworbenen Weinzehnten zu Bonvillars und Champagne miteinzutreten. Ibid. mm. — **531.** Dem Helfer Conod zu Grandson wird die Wohnungsvergütung von 4 auf 6 Thaler nebst 2 Säken Mischelkorn und 2 Säken Haber erhöht. Ibid. pp. — **532.** Der Landvogt hat über den baulichen Zustand des Pfrundhauses zu Fiez beförderlich Bericht zu erstatten. Ibid. qq. — **533.** Der Gemeinde Yvonand wird zugestanden, daß sie befugt sei, die zu liefernden Bodenzinse selbst zu messen und zu bestreichen; desgleichen soll dieselbe bei Bezahlung der verlegten Capaunen nur zur Abstattung des verhältnißmäßigen Werththeils angehalten werden. Der Landvogt hat dies den betheiligten Lehenherren mitzutheilen, damit sie allfällige Einwendungen bis nächsten Martinstag den Obrigkeiten eingeben können. Ibid. ss. — **534.** Der Vereinigungsausschuß zu Grandson verlangt, daß nächstens daselbst die Orte zu einer außerordentlichen Conferenz zusammentreten, um mit mehr Autorität, als er es vermöge, die durchaus unrichtigen Grenzen und die verworrenen Lehenverhältnisse zu Treycovagnes, Essertes und Villars-sous-Champvent richtig zu stellen. Die Conferenz nimmt hiefür den nächsten Mai in Aussicht. Ferner wird verlangt, daß den Commissären specielle Vollmacht und ein bestimmter Gehalt ertheilt werden für die Vereinigung der zweiundzwanzig Lehenschaften von Privaten. Wird in den Abschied genommen. Ibid. zz. — **535.** Der Landvogt erhält den Befehl, den mit der Gefällsbereinigung betrauten Commissarien ihre Gebühr an Wein für das lezte Jahr sofort zukommen zu lassen, und sie für den diesjährigen Anspruch mit Geld nach Kauf und Lauf abzufinden. Ibid. aaa.

1710.

Art. 536. Die Conferenz kann sich abermals über die Souveränitätsgrenze zwischen Grandson und Yverdon nicht einigen. Die Renovatoren werden über die gemachten Vorarbeiten für die Gefällebereinigung verhört; sie stellen folgende Säze auf: Daß die Vasallen meistens nicht da, wo sie die meisten Lehen besizen, sondern beliebig wo cantonirt sein wollen; daß sie bezüglich der Ehrschäze Schwierigkeiten machen; daß vor Allem über den Wirrwar in den Zehnten ein Entscheid gefaßt werde. Daraufhin werden die Vasallen des Amtes Grandson vorbeschieden; es erscheinen der Herr von Corcelles, der Herr von Montagny, Jean François Bourgeois, Richter Bourgeois, Herr Calame und der junge Herr von Chamblon; sie willigen sämmtlich ein, daß die nothwendigen Cantonnements nach unparteiischer Schazung vorgenommen werden; desgleichen erklären sie, keine höhern Ehrschäze als die Obrigkeiten selbst zu beziehen, außer in Ausnahmsfällen. Bevor ein Entscheid über die Zehnten getroffen wird, muß zuvor die Beschaffenheit und Natur jedes einzelnen Zehntens untersucht werden. Absch. 713. a. — **537.** Dem Commissär Crosaz, der seit fünfzehn Jahren die Vereinigungsarbeit der Herrschaften Corcelles und Chamblon in Händen und noch unerledigt hat, wodurch die Renovatoren in Fortsezung ihres Werkes sehr gehemmt werden, erhält eine lezte Frist bis zum ersten November, die Arbeit fix und fertig und zwar genau zu vollenden. Ibid. b. — **538.** Da leztes Jahr auch die amtliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grundbereinigung in dem Kreise Provence verfügt worden war, bittet die Gemeinde um Restituirung der 200 Kronen, welche dem Einzüger Dupont 1697 als en bloc-Zahlung auferlegt wurden, und der beiläufig 800 Kronen Unkosten. Wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **539.** Die Renovatoren werden ermächtigt, mit den Besizern der zweiundzwanzig verschiedenen Lehen zu Yvonand, die theilweise den Obrigkeiten zum Kauf angetragen sind, in Unterhandlungen zu treten, jedoch unter ausdrüklichem Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung. Ibid. d. — **540.** Dem Herrn von Montagny, der mit seinen Lehenleuten über die Fuhren und Frohnen in Streit ist, wird das vor zwei Jahren aufgestellte bezügliche Reglement übermittelt, damit er sich darnach richten kann. Ibid. e. — **541.** Freiburg wird auf einen Irrthum in seinem lezten Ratificationsschreiben aufmerksam gemacht, daß während der Renovationsarbeit von Täuschen nicht 7, sondern nur 5 Procent als Ehrschaz zu beziehen sind. Ibid. f. — **542.** Für den Prädicanten und Helfer zu Grandson werden unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmhaltung zwei Häuser angekauft. Ibid. g. — **543.** Als obrigkeitlicher Gebäudeinspector wird Abraham Calame mit 4 Thaler Jahresgehalt gewählt. Ibid. h. — **544.** Freiburg beschwert sich, daß es in Beziehung des Zolles zu Montagny und Arnon beunruhigt und überdies in Yverdon für die Salzbezüge nach Vuissens einem neuen Zoll unterworfen werde. Eine andere Beschwerde geht dahin, daß der Zehnten von Bern zu Bonvillars endlich in fähige Hand gestellt werde. Wird in den Abschied genommen. Ibid. l. — **545.** Auf Klage der Renovatoren, daß der Landvogt ihnen die schuldigen Gebühren vorenthalte, wird derselbe angewiesen, eine Ausrechnung zu treffen und das Schuldige zu bezahlen. Ibid. n. — **546.** Freiburg erinnert abermals an die Summe, welche Rathsschreiber Pretellius vor Jahren für den Coutumier de Grandson bezogen hatte. Ibid. p.

1711.

Art. 547. Der abermals angeregten Grenzbereinigung zwischen den Ämtern Grandson und Yverdon sowohl hinsichtlich der Souveränitäts- als Jurisdictionsmarche, und namentlich bei den Dörfern Treycovagnes, Champvent, Essert, Suscevaz, Mathod und Villars, deren Gebiet in das eine und andere Amt hineinragen, sezen die Gesandten von Freiburg entgegen, es seien zur Zeit gar keine Anstände vorhanden, die aber gar wohl gerade durch eine solche Grenzbereinigung entstehen möchten. Bern erwartet aber nicht, daß man so leicht mögliche Sachen unmöglich machen wolle, und erklärt, keine Conferenzen mehr besuchen zu wollen, wenn ihm hierin nicht willfahrt werde. Da nichts erreichbar war, überläßt man die Sache Gott und der Zeit. Absch. 722. a. — **548.** Freiburg genehmigt, wenn auch nur widerstrebend, die Cantonirungen der Lehen, welche in den Händen der Vasallen sind, nachdem zugesichert worden, daß sie erst in Kraft treten nach einer nochmaligen genauen Untersuchung durch die Obercommissäre. Ibid. b. — **549.** Dem Commissär Crosaz, dessen sehr unzuverläßige Vereinigung der Herrschaften Corcelles und Chamblon immer noch unvollendet ist, werden sämmtliche obrigkeitliche Acten und Inventarien entzogen und den gemeinsamen Renovatoren eingewiesen. Ibid. c. — **550.** Freiburg ist einverstanden, daß auch der Kreis Provence in die allgemeine Grundbereinigung hineingezogen werde, findet aber der Billigkeit angemessen, daß der Gemeinde die errichtete Obligation von 200 Kronen wieder herausgegeben, den Erben des Einzügers Dupont aber auch ein billiger Schadenersaz zugesprochen werde. Ibid. d. — **551.** Die zweiundzwanzig Lehen zu Yvonand betreffend will Freiburg den Ankauf oder Austausch bis nach durchgeführter Renovation abwarten. Ibid. e. — **552.** Der lezjährige Beschluß, daß dem Herrn von Montagny das bestehende Reglement über die Fuhr- und Frohnleistungen abschriftlich zu seinem Verhalte mitgetheilt werde, wird bestätigt. Ibid. f. — **553.** Freiburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimmt bei, daß während der Renovationsarbeit die Täusche nur mit fünf vom Hundert verehrschazt werden. Ibid. g. — **554.** Der Ankauf des Hauses der Frau Grisinel zu Grandson zu einem Pfrundhaus um 450 wälsche Kronen wird von Freiburg genehmigt; das zweite Haus betreffend wünscht Freiburg den Ankauf desjenigen von Ferdinand Bourgeois um 500 wälsche Kronen, während die Gesandten von Bern darauf dringen, das viel größere und wohlfeilere Haus des Duvoisin zu erwerben. Wird in den Abschied genommen. Ibid. h. — **555.** Die leztes Jahr getroffenen Wahlen der obrigkeitlichen Gebäudeinspectoren werden bestätigt. Ibid. i. — **556.** Die Gesandten von Freiburg klagen abermals, daß man diesen Stand nicht die gemeinsam besizenden dem Amt Grandson zugehörigen Zölle zu Montagny und ès Arnon beziehen lassen wolle, und zwar den erstern zu Vuitteboeuf, Treycovagnes, Valeyres und Montagny und den leztern zu Yverdon für Alles, was den See auf- und abfahre, und zu Grandson für Alles, was über die Brüke geht, Alles laut alten Admodiationen, Rechnungen und namentlich auch einem Schreiben von Bern vom Jahre 1547. Die Abgeordneten von Bern wollen zuerst wissen, in wie weit Freiburg diese Prätension sogar über das Gebiet der ehemaligen Herrschaft Montagny ausdehnen wolle. Freiburg bemerkt darauf, beide Zölle seien generell und dem Schloße Grandson zuständig und an all' den genannten Orten bishin bezogen worden. Bern nimmt das Begehren zu näherer Untersuchung in den Abschied, ohne vorderhand irgend welches Recht zuzugestehen. Ibid. l. — **557.** Bezüglich des Streites zwischen den Renovatoren und dem Landvogt über die Gebühren der erstern verbleibt es bei dem leztjährigen Abschied; der Landvogt selbst wird in seiner Klage, daß er dadurch zu Verlust komme, zur Geduld verwiesen. Ibid. m. — **558.** Bern erklärt, daß es Freiburg zur Hälfte in den Zehnten von Bonvillars eintreten lassen wolle; die Gesandten von Freiburg sagen zu, müssen aber den Antrag zuerst den Räthen und Burgern vorlegen. Ibid. n. — **559.** In Betreff der 129 Thaler, welche der Rathsschreiber Pretellius für vier Abschriften des Coutumier von Grandson, deren Einbände u. s. w. bezogen hatte, einigt man sich dahin, den damaligen Landvogt Küenlin über den eigentlichen nähern Sachverhalt, auf wessen Befehl er diesen Betrag ausgerichtet habe, zu befragen. Ibid. o. — **560.** Aus der Amtsrechnung von 1710 gebühren den Ständen noch 47 Mütt Korn und 60 Mütt Haber. Dem Landvogt sind dagegen 2590 Gulden 9 Schilling 3 Denier zu vergüten. Absch. 732. t. — **561.** Bei Bußenausfällungen sind die erlaufenen Kosten in erster Linie auf den Bußfälligen selbst zu beziehen und nicht einfach beiden Ständen zu überbinden. Ibid. u. — **562.** Die erste Amtsrechnung des Landvogts Franz Peter Python für das Jahr 1711 gestaltet sich so, daß beiden Ständen ein Guthaben von 80 Mütt Korn und 55 Mütt Haber überschießt, wogegen sie dem Landvogt 1076 Gulden 8 Schilling 3 Denier und 19 Sester Wein zu vergüten haben. Ibid. v. — **563.** Der Hausrat im Schloß ist mit beider Stände Wappen zu bezeichnen und zu inventarisiren. Ibid. w. — **564.** Es wird die Verbesserung des baufälligen Daches des Kornspeichers zu Grandson angeordnet. Ibid. x. — **565.** Das neue Rentenbuch ist bei erster Gelegenheit durch die Obercommissäre mit dem alten zu vergleichen und zu prüfen. Ibid. y. — **566.** Die Wittwe Duvoisin in Bonvillars wird mit ihrem Gesuch um einigen Nachlaß an den Fontanisier-Zehnten abgewiesen; dagegen wird ihr als etwelche Entschädigung für die Herreise ein Mütt Haber verordnet. Ibid. aa. — **567.** Das von Landvogt Ernst angeschaffte eichene Weingeschirr geht auf den jezigen Landvogt über, nach dessen Weggang ihm von seinem Nachfolger der Kaufpreis zu vergüten ist, sofern es gut erhalten ist. Ibid. kk. — **568.** Der bisherige Gebrauch, daß der neu eintretende Landvogt dem abtretenden 20 Dublonen Amtskauf zu bezahlen hat, wird bestätigt. Ibid. ll. — **569.** Landvogt Ernst, der die Materialien des alten Pfrundhauses um 1000 wälsche Kronen ersteigert hatte, nimmt Anstand, diesen Kauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu halten, weil seither einige Mauern eingestürzt, die traille dieses Jahr nicht nur nicht gearbeitet, sondern dem Verfall nahe sei und der Prädicant Vamey die Reben dieses Jahr für sich gebaut habe. Der Kauf wird aber in Kraft erkennt und Landvogt Ernst zur Bezahlung der Kaufsumme verpflichtet und der Reben wegen ein Untersuch verordnet. Ibid. mm. — **570.** Der Landvogt soll sich erkundigen, wie es sich mit der Mühle zu Chamblon verhält Ibid. nn. — **571.** Der junge Aufwuchs im Wald Seyte ist so dicht bestanden, daß an einzelnen Stellen das überflüßige Gehölz ausgehauen werden soll. Die Obercommissäre haben den Augenschein einzunehmen. Ibid. oo. — **572.** In dem Processe des Herrn von Corcelles wider die beiden Stände in Betreff deren Generalrechte im Amte Grandson wird ersterm die Aufforderung zugestellt, seine Replik innert drei Wochen einzugeben. Ibid. qq. — **573.** In Sachen des Schloßzolls zu Grandson, welchen die Gesandten von Bern nur für ein Brükengeld halten, berufen sich die Herren von Freiburg auf ihre Erklärung vom 4. Juli 1711 über den lezten Abschied an der Sense. Ibid. vv. — **574.** Freiburg verlangt eine specificirte Rechnung über den Kaufpreis und die gemachten Impensen bezüglich der Weinzehnten zu Bonvillars und Champagne, um darnach seine Quote bezahlen zu können. Ibid. yy. — **575.** Der Grenzgemeinde Bullet wird unter Vorbehalt der hoheitlichen Genehmigung eine jährliche Schüzengabe von 25 Gl. verordnet. Ibid. bbb. — **576.** Die von den vier Weibelämtern zu Grandson aufgestellte Ordnung zum Schuze der Waldungen wird genehmigt. Ibid. ddd. — **577.** Bern beharrt auf der Vornahme einer Grenzbereinigung des Amtes Grandson gegen die Landvogtei Yverdon, welche die Gesandten von Freiburg für nicht nothwendig erachten. Ibid. fff. — **578.** Freiburg erneuert sein Begehren bezüglich der 129¾ Thaler, welche Rathschreiber Pretellius im Jahr 1704 des Coutumier von Grandson wegen empfangen hatte. Ibid. ggg. — **579.** Auf das neue Haus und den Ofen des Hafners Pierre Gallande zu Yvonand wird für die Zeit, als Gallande Besizer bleibt, ein Zins von zwei Mäß Haber gelegt. Ibid. nnn. — **580.** Dem Abraham Calame wird gestattet, einen jährlichen Zins von 15 Gulden in das Schloß Grandson mit 300 Gulden abzulösen, wenn das Capital sich wirklich als ablöslich erweist. Demselben haben die beiden Stände für Reparaturen an obrigkeitlichen Gebäuden über das Empfangene noch 117 Gulden 8 Schilling 6 Denier zu bezahlen. Ibid. ooo. — **581.** Bern verlangt, daß in der Vereinigung zu Yvonand die von Freiburg erhandelten Lehen nicht anders, als nach der Natur, wie sie die frühern Besizer innegehabt hatten, verbleiben und deshalb keine Jurisdiction oder Souveränetät geltend gemacht werde. Wird in den Abschied genommen. Ibid. www. — **582.** Dem Commissär Crosaz von Peterlingen wird die Fortsezung der Renovation der obrigkeitlichen Rechte untersagt, da seine Arbeit durchaus unzuverläßig ist. Ibid. yyy. — **583.** Der Streit zwischen Marc Elie Bourgeois und Stephan Megevent wegen eines Bakofens zu Giez wird an den Landvogt zurükgewiesen. Ibid. cccc. — **584.** Der mit der Vereinigung der obrigkeitlichen Gefälle beauftragte Commissär Grenier verlangt Weisungen betreffend die Edellehen solcher, die zu deren Besiz nicht befähigt sind, und betreffend Exemtionen von Gefällen, die von den Landvögten ohne Vorwissen der Obrigkeiten gewährt wurden. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Ibid. iiii.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Murten oder Morat.

Schultheißen von Murten.

1680.	Bern.	Emanuel Groß; ihn ersezte nach seinem Tode von 1681 an Rudolph Jenner.
1685.	Freiburg.	Simon Peter von Boccard.
1690.	Bern.	Beat Ludwig May.
1695.	Freiburg.	Hans Niklaus Lenzburger.
1700.	Bern.	Niklaus Schmalz.
1705.	Freiburg.	Franz Joseph Gady.
1710.	Bern.	Sigismund Steiger.

1682.

Art. 585. Der Schultheiß soll dem Jacques Vuillemin von Gurwolf in dem Galm zwei zielige Eichen zur Erbauung eines Hauses anweisen. Absch. 27. bb. — **586.** Neun verschiedenen Gesuchstellern werden aus dem Wald Galm verschiedene Stämme Eichen- und Tannenholz bewilligt. Ibid. gg. — **587.** Zollrechnung zu Murten. Der Oberzoll ertrug in den lezten zwei Jahren 243 Kronen 17 Bazen 1 Kreuzer, der untere Zoll 111 Kronen 14 Bazen 2 Kreuzer. Nach Abrechnung der üblichen Verehrung kommen jedem Orte 175 Kronen zu gut. Viele Markteseltreiber nehmen in Folge der Zollsteigerung zu Morsee ihren Weg durch Neuenburg, worunter auch der Zollertrag zu Murten leidet. Ibid. hh. — **588.** Die Tavernenwirthe zu Murten, nämlich die zum Adler, zum Kreuz und zur Krone bitten um Zurüknahme des jüngst dem Moyse Gaillard ertheilten Wirthschaftsrechtes. Die Conferenz hat wirklich Bedenken, ob diese Concessionsertheilung an Gaillard statthaft sei, und verfügt, daß er seinen Schild herunternehme, wogegen ihm das gleiche und nämliche Recht, das Daniel Schmid hat, auch zuerkannt wird. Ibid. ii. — **589.** Die diesseitigen murtischen Gemeinden beklagen sich über die Zumuthung der Gemeinden im Wistenlach, diesen in der Aufrichtung und Verwahrung der Wachtfeuer Mithilfe zu leisten, da sie ohnehin schon mit Wein und andern obrigkeitlichen Fuhren und mit der Unterhaltung der Straßen von Wiflisburg bis in's Aarbergeramt beladen seien. Die Beschwerde wird gutgeheißen und die Gemeinden nur zur Leistung von drei Kronen an die im Wistenlach für Ankauf von Wachtholz verpflichtet. Ibid. nn. — **590.** Den Jean Rouliez von Sugiez beläßt man bei dem ihm ertheilten Wirthschaftsrecht, doch ist es den übrigen Dorfgenossen unbenommen, ihr Eigengewächs wie bisher auszuschenken. Ibid. pp. — **591.** Aus dem Galmwald wird verschiedenen Personen einiges Holz bewilligt; gleichzeitig wird zur Erhaltung und Wiederäufnung dieses Waldes beschlossen, durch den Schultheißen von Murten begutachten zu lassen, wo ein Theil dieses Waldes am kommlichsten eingebannt werden könnte. Das ungereimte Begehren des Hans Beniger von Jeuß um Einschlagung eines Stükes Land

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird abgewiesen. Ibid. ww. — **592.** Dem Schultheißen von Murten wird befohlen, die Mauer hinter dem Schloße bis in die Höhe des Gartens der Frau von Liebisdorf auf Kosten beider Stände machen zu lassen. Wenn leztere noch weitere Anschüttungen machen will, wird ihr solches in ihren Kosten vorzunehmen bewilligt. Ibid. xx. — **593.** Über den Zinstausch zu Lugnorre zwischen den Ämtern Murten und Wiflisburg, der von Commissär Dubois bereits skizzirt worden, werden die Gesandten von Freiburg ihren Obern berichten. Ibid. yy. — **594.** Die zwei Jucharten Reben des Venner Wurstemberger zu Mur, die an die Pfründe zu Motiers zehntpflichtig sind, werden des Zehntens entlastet; dafür hat derselbe aber zwei andere zehntpflichtige Jucharten Reben anzuweisen. Hievon ist im Pfrundurbar von Motiers Vormerkung zu nehmen. Ibid. bbb. — **595.** Die beiden Obercommissäre erhalten den Auftrag, genaue Erhebungen zu machen, wer neben der Pfründe im Wistenlach in den ziemlich unter einander geworfenen Parcellen Zehnten besize, damit ein Austausch vorgenommen werden kann. Ibid. ccc. — **596.** Freiburg regt an, ob nicht der Weinzoll in Murten, der von jedem Faß nur einen Kreuzer beträgt, gesteigert werden könnte. Die Gesandten von Bern geben hiezu wenig Hoffnung und nehmen den Antrag in den Abschied. Ibid. ddd. — **597.** Servot, Prädicant zu Meyriez, gibt eine specificirte Rechnung über die veranschlagten Kosten der Reparatur des dortigen Pfarrhauses ein. Sie betragen 800 Gulden; Bern erklärt sich bereit die eine Hälfte zu tragen, allein Freiburg verweigert jede Mitwirkung. Ibid. eee.

1684.

Art. 598. Laut Rechnung von Johanni 1681 bis 1682 bleiben die Orte den Erben des verstorbenen Schultheißen von Murten, Emmanuel Groß, 592 Pfund an Geld schuldig; dagegen kommt ihnen zu gut an Roggen 4 Mütt 9 Köpf, an Dinkel 3 Mütt 8 Köpf 1 Mäß, an Haber 24 Mütt 4 Köpf. Absch. 72. d. — **599.** Schultheiß Rudolph Jenner gebühren für das Jahr 1682 241 Pfund 15 Schilling 1 Denier, ferner 7 Mütt 3 Köpf 1 Mäß Dinkel und 1 Mütt 10 Köpf Roggen. Dagegen restirt er beiden Ständen 11 Mütt 6 Köpf und 1 Mäß Haber. Die Rechnung bis Johanni 1683 ergibt zu Gunsten des Schultheißen ein Guthaben von 168 Pfund 3 Schilling 1 Denier und an Dinkel 1 Mütt 3 Köpf 1 Mäß; er bleibt den Orten schuldig an Roggen 4 Mütt 2 Köpf und an Haber 29 Mütt 3 Köpf. Ibid. e. — **600.** Bezüglich des streitigen Einschlags und Weges zur Burg, genannt Dernier-les-Hottoz, zwischen den Dörfern Altavilla, Lurtigen und Chatel und dem Besizer des Gutes Burg, Hauptmann Mandrot, wird erkennt, daß lezterer 50 Kronen an sämmtliche drei Dörfer und 10 Kronen an Chatel bezahle, wogegen er des Weidgangs und Weges befreit ist. Ibid. bb. — **601.** In dem Injurienstreit des Peter Riseaux von Praz wider Adam Pentillon betreffend Zehnten zu Praz wird lezterer zur Bezahlung von 48 Kronen an Riseaux verurtheilt. Ibid. cc. — **602.** Dem Peter Riseaux von Praz wird erlaubt, ein Stüklein Land, das bereits in seinem Eigenthum eingeschlossen ist, zehntenfrei einzuschlagen. Auf dem Ganzen ruht nun ein Bodenzins von zwanzig Schilling. Nachdem Pentillon dem genannten Peter Riseaux an Zahlungsstatt für die schuldige Strafe von 48 Kronen eine an obiges Grundstük angrenzende Parcelle abgetreten hat, wird Riseaux erlaubt, auch diese zehntenfrei einzuschlagen. Auf alle drei Stüklein Land wird nun ein Bodenzins von fünf Bazen gelegt und Riseaux verpflichtet, außerhalb des Grundstüks eine Gaße offen zu halten. Ibid. dd. — **603.** Denen von Praz, Sugiez und Chaumont wird, wie bisanhin, der Ausschank von selbstgezogenem Wein gestattet; der Wirth Rouliez in Sugiez verbleibt bei der erhaltenen Concession, doch darf er nur Landwein auswirthen. Ibid. ee. — **604.** Freiburg beantragt abermals, den Weinzoll zu Murten von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem Kreuzer vom Faß auf drei Kreuzer oder einen Bazen zu erhöhen, da die Einkünfte daselbst sehr gering und die Durchfuhr von Wein groß sei. Bern widersezt sich dem, da ohnehin das Faß La Cote nicht mehr unter drei Dublonen Unkosten zu haben sei. Ibid. ff. — **605.** In den lezten zwei Jahren betrug der Oberzoll zu Murten 442 Kronen 7 Bazen, der untere Zoll 114 Kronen 2 Bazen. Nach Abzug eines Trinkgelds an den Zoller erhält jedes Ort 273 Kronen. Ibid. ii. — **606.** Murten verdankt die Beisteuer an die Reparatur des Kirchthurms und bittet beide Orte um Verleihung ihrer Ehrenwappen in die Kirche. Wird in den Abschied genommen. Ibid. mm. — **607.** Die Brüke zu Kerzers, auf der die beiden Orte einen Zoll beziehen, ist baufällig. Der Schultheiß von Murten ersucht um deren Neuerstellung und gibt den Gesandten zu Sinn, ob nicht ein Steinbau, der ewig aushalte, der Holzconstruction vorzuziehen wäre. Die Gesandten ihrerseits sind hierzu nicht abgeneigt, finden aber für nothwendig nachzuschlagen, wem die Bau- und Unterhaltungspflicht obliege. Ibid. nn. — **608.** Bern fordert abermals, daß auch Freiburg seinen Antheil an die Baukosten des Pfrundhauses zu Meyriez leiste, da es von der Pfrund Merlach auch 18 Pfund Einkommen beziehe und früher solche Lasten auch mitgetragen habe, wie ein Schreiben von 1557 deutlich ausweise. Die Gesandten von Freiburg weigern sich aber dieser Zahlung und bestreiten jede Rechtsverbindlichkeit, die aus dem berührten Schreiben gefolgert werden wolle, da Bern ausschließlich das Collaturrecht zu Meyriez besize. Ibid. tt. — **609.** Ein Antrag auf Theilung des gemeinsamen Waldes Galm, der durch die häufigen Holzschläge, welche hüben und drüben bewilligt werden, ziemlich veröde, wird in den Abschied genommen. Ibid. xx. — **610.** Freiburg, das hundert Eichen im Galmwald zu erhalten wünscht und auf daheriges Schreiben von Bern aus noch keine Antwort erhalten hat, erinnert hieran, damit der Bescheid beförderlich ertheilt werde. Ibid. yy. — **611.** Die Schultheißen von Murten sollen künftighin auch den Zehnten von Churwolf (Courgevaux), der in das Schloß gehört, in die Rechnungen bringen und den Jahrlohn des Kirchmeiers unter die Ausgaben sezen. Ibid. aaa.

1685.

Art. 612. Der Oberzoll zu Murten hat seit lezter Jahrrechnung 120 Kronen 6 Bazen 2 Kreuzer, der Unterzoll 63 Kronen 9 Bazen und 2 Kreuzer ertragen. Den Zollern werden nebst einer Verehrung noch zwei Fuder Holz verabfolgt. Der Zoller an der Ryff wird angewiesen, die Schiffleute, welche die Fäßer ausladen, ehe sie den Zoll bezahlt haben, und diejenigen, welche nicht über Murten, sondern über Kerzers fahren, zur Abstattung des Zolls anzuhalten. Absch. 86. f. — **613.** Die Gesandten von Bern treten auf die abermals angezogene Erhöhung des Weinzolls zu Murten nicht ein. Ibid. h. — **614.** Dem Benedikt Kilcher zu Liebisdorf soll der Ammann zu Lurtigen zur Wiederaufrichtung seiner verbrannten Gebäulichkeiten sechs Stämme im Galmwald anweisen. Ibid. m. — **615.** Auf die Vorstellung des Schultheißen Boccard in Murten über die Nothwendigkeit, den Galmwald wieder zu äufnen, wird beschlossen, auf der Heimreise den Augenschein einzunehmen. Ibid. n. — **616.** Auf geführte Klage, daß die Forster statt nur acht Schweine oft fünfzig bis sechszig in das Acherum treiben und dadurch das obrigkeitliche Einkommen schädigen, wird der Schultheiß von Murten beauftragt, das bestehende Reglement genau zu handhaben. Ibid. o. — **617.** Schultheiß Boccard klagt, daß ihm sein Amtsvorgänger bei Antritt des Amtes die Bücher nicht eingewiesen habe, und erklärt, dieselben ohne Übergabeact und Inventar nicht zur Hand nehmen zu wollen. Die Gesandten mißbilligen dieses Vorgehen und ordnen eine Untersuchung der Bücher und des Hausrates im Schloße an. Ibid. p. — **618.** Betreffend die vom Schultheiß verlangte Besoldung eines Schreibers läßt man es beim

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alten bleiben und gibt ersterm die Weisung, sich umzusehen, ob nicht Jemand in der Stadt das Schreiberamt des Titels wegen unentgeltlich versehen wolle. Ibid. q. — **619.** Da Hauptmann Mandrot der Bauersame zu Burg einen Plaz für ein Schulhaus nebst Bünte und Garten abgetreten hat, ersucht Frau Landvogt Dießbach, Herrin zu Liebisdorf, ihrem Sohne die Einbuße, die er an seinem dort habenden Zehnten in Folge dieser Baute und der Pflanzung von Bäumen erleide, zu vergüten dadurch, daß ein ihm gehöriges Stük Land bei Murten von der Zehntpflicht befreit würde. Bern gibt seine Einwilligung, Freiburg nimmt es in den Abschied. Ibid. z. — **620.** Auf Klage der Frau von Liebisdorf wird Venner Gaillard angehalten, die Einzäunung seines Akers bei Murten so weit zurükzusezen, daß jene wieder freie Zufahrt zu ihren Zelgen erhält. Desgleichen klagt die genannte Frau Landvogt über die von Hans Jakob Merz längs ihrer Zelgen gepflanzten jungen Bäume. Merz wird befohlen, die Bäume von der Grenze rükwärts zu versezen; die Wässerung betreffend übernimmt Merz, einen Graben aufzuwerfen. Ibid. aa. — **621.** Die Gesandten von Bern verlangen abermals, daß auch Freiburg seinen Antheil an die Reparaturkosten des Pfrundhauses zu Meyriez mittrage. Freiburg gibt Hoffnung auf einen einmaligen Beitrag, wenn ihm bezüglich der Käsfäßchen zu Vivis auch entgegengekommen werde. Ibid. cc. — **622.** In einem Hausstreit der Wirthe zu Murten unter einander wird erkennt, daß die Pintenwirthe bei der Schifflände, Moyse Gaillard und Daniel Schmid, ohne Aushängeschild, Gäste zu Pferd und Fuß bewirthen mögen, doch bezieht sich diese Concession nicht auf ihre Häuser, sondern nur auf ihre Personen. Ibid. ff. — **623.** Murten wird die Verlegung der drei Jahrmärkte vom Montag auf den Dienstag und die Einführung eines vierten Jahrmarkts auf Dienstag nach Bartholome bewilligt. Ibid. ii. — **624.** Die Pläne des Werkmeisters Düntzer über Verbesserungen am Schloß Murten und den Bau einer neuen steinernen Brüke zu Kerzers werden dem Abschied beigelegt. Ibid. nn. — **625.** In dem Grenzstreit zwischen der bernischen Immediatherrschaft Münchenwyler und der Vogtei Murten bestreitet Freiburg die Richtigkeit von zwei Marchsteinsezungen so lange, bis auch die dritte streitige Marche erörtert sei; Bern aber will bis dahin die zwei andern Grenzsteine als gültig anerkennen. Ibid. ss.

1687.

Art. 626. Jahrrechnung. Die Rechnung von 1685 auf 1686 ergibt ein Guthaben des Schultheißen von 182 Pfund 1 Schilling 4 Denier an Geld und von 2 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; dagegen schuldet er 2 Mütt 1 Kopf 1 Mäß Roggen und 19 Mütt 5 Köpf Haber. Absch. 114. g. — **627.** Die vier Dörfer im Wistenlach führen Klage wider den Schultheiß, als hätte er durch Abtretung von Allmeinden an die Frau von Liebisdorf die Straße eingeengt und ihre Rechte geschmälert. Die Klage wird unbegründet befunden und beschlossen, der Schultheiß habe ein genaues Verzeichniß der eingeschlagenen Parcellen Allmeind, sammt den Anstößereien und den darauf ruhenden Bodenzinsen zu gestalten. Ibid. qq. — **628.** Beide Orte sollen bis auf nächste Jahrrechnung sich informiren, wie es mit der Besezung und Besoldung der Bannwärte im Galmwald bishin gehalten worden sei, damit ein einheitliches Regulativ aufgestellt werden kann. Ibid. rrr. — **629.** Freiburg dringt auf die endliche Theilung und Ausmarchung des Mooses Chablais (Murtenmooses) nach Maßgabe der Grenzbereinigung von 1575 und des Abschiedes von 1640. Ibid. sss. — **630.** Der abermals von Freiburg verlangte verhältnißmäßige Beitrag an die Reparaturkosten des Pfrundhauses in Meyriez wird in den Abschied genommen. Ibid. uuu. — **631.** Der Unterzoll zu Murten ertrug dieses Jahr 110 Kronen 4 Bazen, der Oberzoll 200 Kronen 18 Bazen. Nach Abzug der Trinkgelder erhält jedes Ort 152 Kronen. Den Zollern wird aus dem Galm etwas Holz bewilligt. Ibid. www.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1689.

Art. 632. Alt-Schultheiß Jenner legt die zwei noch ausstehenden Rechnungen von 1683 bis 1685 ab. Vom erstern Jahr gebührten ihm 111 Pfund 5 Schilling 1 Denier an Geld und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß an Dinkel; dagegen schuldet er 2 Mütt 11 Köpf 1 Mäß Roggen und 18 Mütt 6 Köpf 1 Mäß Haber. Vom Jahr 1684 bis 1685 kommen ihm zu gut 116 Pfund 15 Schilling 1 Denier, 7 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel und 12 Mütt 5 Köpf 1 Mäß Roggen, wogegen er 3 Mütt 2 Köpf 1 Mäß Haber schuldig bleibt. Alles in Geld angeschlagen gebührt ihm noch von jedem Orte 300 Pfund. Absch. 171. d. — **633.** Laut den Amtsrechnungen von Johanni 1686 bis 1689 hat Schultheiß Boccard an beiden Ständen zu fordern 1644 Pfund 9 Schilling 4 Denier an Geld, 10 Köpf Roggen und 11 Mütt 2 Köpf Dinkel; dagegen schuldet er 65 Mütt 4 Köpf Haber. Ibid. e. — **634.** Der Ober- und Unterzoll zu Murten ertrugen 126 Kronen 2 Kreuzer und 257 Kronen 1 Bazen, zusammen 383 Kronen 1 Bazen 2 Kreuzer. Jedes Ort erhält 187 Kronen 14 Bazen 1 Kreuzer. Den Zollern werden je zwei Fuder Brennholz bewilligt. Ibid. f. — **635.** Der Pferdezoll wird unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung auf 1 Bazen per Stük festgesezt. Ibid. g. — **636.** Um die Zölle möglichst abträglich zu machen, wird vorgeschlagen, sie im nächsten Mai dem Meistbietenden auf vier Jahre zu vergeben. Ibid. h. — **637.** Dem Statthalter des Schultheißen wird als Entschädigung um zwei Mütt Roggen und zwei Mütt Haber der obrigkeitliche Antheil am Zehnten zu Lugnorre sammt dem kleinen Zehnten und Zubehör überlassen, wogegen einer Frau Schultheiß künftighin die bisher dem Statthalter verrechneten 20 Pfund zufallen sollen. Ibid. kk. — **638.** Die Obercommissäre sollen Hrn. Rubeli das von ihm erstellte Verzeichniß aller von Privaten eingeschlagenen Allmeindstüke abfordern, dasselbe prüfen und nachher jedes Stük mit dem gebührenden Zins und dem gewohnten Zehnten belegen und die Besizer zur Anerkennung dieser Lasten anhalten. Hr. Rubeli hat das Verzeichniß förmlich auszufertigen, in der Meinung, daß wenn Gemeinden eigenmächtig Einschläge vorgenommen hatten, diese als unbefugt aufzuheben sind. Ibid. ss. — **639.** Die Ausmarchung und Abgrenzung des Mooses Chablais und die Jurisdiction auf der Broye gelangen wieder zur Sprache; beide Stände halten aber an ihren divergirenden Ansichten fest. Ibid. lll. — **640.** Daß keine Verständigung wegen der Reparaturkosten der Pfrundhäuser Motiers und Meyriez zu Stande kam, wird am Abschied erwähnt. Ibid. mmm. — **641.** Zur Äufnung des Galmwaldes werden Anordnungen über Aufforstungen einzelner Abtheilungen und Einbannung einzelner Theile getroffen. Auf die Betretung der leztern wird eine Buße von 15 Pfund gesezt. Ibid. rrr. — **642.** Die Gesandten von Freiburg empfehlen Schultheiß von Boccard wegen seines Strafhandels zu Gnaden. Ibid. sss.

1693.

Art. 643. Von dem Rechnungsjahre 1689 auf 1690 gebühren dem Schultheiß Boccard noch 1077 Pfund 14 Schilling 4 Denier an Geld, 2 Mütt 8 Köpf Roggen und 13 Mütt 11 Köpf 1 Mäß Dinkel; den beiden Orten kommen dagegen 79 Mütt 8 Köpf Haber zu gut; jeder Mütt zu 2 Thaler angeschlagen ergibt einen Werth von 624 Pfund, so daß beide Orte noch 453 Pfund 14 Schilling 4 Denier zu zahlen haben. Absch. 267. g. — **644.** Landvogt May legt die Rechnung der Jahre 1690 bis 1693 ab. Vom ersten Jahr kommen ihm noch zu gut 290 Pfund 1 Schilling 4 Denier, 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; dagegen schuldet er 14 Mütt 11 Köpf Haber. Vom zweiten Jahr bleibt dem Landvogt ein Guthaben von 346 Pfund 19 Schilling 4 Pfenning, 8 Köpf 1 Mäß Roggen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; das Guthaben der Orte beträgt 14 Mütt 11 Köpf Haber; vom dritten Jahr bleiben die Stände schuldig 235 Pfund 17 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 4 Köpf Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; den Orten dagegen gebühren 14 Mütt 8 Köpf 1 Mäß Haber. Ibid. g. — **645.** In den Jahren 1690 bis 1693 hat der Landvogt am Schloße 155 Kronen 15½ Bazen verbaut. Ibid. h. — **646.** Seit 1689 ertrugen der Oberzoll 302 Kronen 21 Bazen und der Unterzoll 164 Kronen 2 Bazen 2 Kreuzer, zusammen 466 Kronen 23 Bazen 2 Kreuzer. Den Zollern wird der bei Rathsschreiber Chollet von Freiburg ausstehende Zoll von 10 Kronen geschenkt. Bei diesem geringen Ertrag der Zölle in vier Jahren wird gutgefunden, dieselben zu verpachten und auf Martini eine daherige Kundmachung zu erlassen. Ibid. i. — **647.** Zwischen dem Prädicant Dumont zu Motiers, Niklaus Fischer und Statthalter Gerhard Dub von Murten bestehen Anstände wegen des 1689 lezterm verliehenen Zehntens zu Lugnorre. Zur Hebung des Anstandes sollen vorerst die ältern einschlägigen Abschiede nachgesehen werden. Ibid. u. — **648.** Freiburg lehnt jede Verpflichtung zur Mittragung der Reparaturkosten des Pfrundhauses zu Motiers ab, da die dortige Collatur Bern ausschließlich zustehe. Ibid. v. — **649.** Der Prädicant zu Motiers wird mit seinem Gesuche um Zustellung der dortigen Pfrundzehnten an beide Obercommissäre gewiesen. Ibid. w. — **650.** In dem gegen dreitausend Jucharten umfassenden Galmwald sind einige Stüke eingeschlagen und mit Eicheln angesät worden. Es soll ferner noch ein Stük von hundertfünfzig Jucharten mit Buchen besezt werden. Sodann wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, den ganzen Wald in Bann zu legen. Ibid. bb. — **651.** Das Acherum im Galmwald ist obrigkeitlich zu regeln und der Auftrieb von Mastvieh und Faselthieren zu überwachen. Ibid. cc. — **652.** Der Vorschlag, etwa hundertfünfzig Jucharten des Galmwaldes zur Äufnung der obrigkeitlichen Einkünfte als Weide und Akerland einzuzäunen, wird in den Abschied genommen. Ibid. dd. — **653.** Dem Schultheiß und Statthalter, sowie den Wirthen, bei welchen die Gesandten logiren, wird etwas Holz bewilligt. Ibid. ee. — **654.** Der Schultheiß wird ermächtigt, am Schloße und an dem Beinhaus die nothwendigen Reparaturen vorzunehmen. Ibid. ff. — **655.** Da die von Galmiz und Churwolf viel Holzwuchs ausgereutet und eingeschlagen haben und der Prädicant von Meyriez an lezterm Orte den Zehnten beansprucht, hat der Schultheiß die Rechtsamen zu untersuchen. Ibid. gg. — **656.** Die Erörterung des Streites des Herrn von Münchenwyler mit dem Schultheiß von Murten betreffend die Steigerungsauskündung über ein theilweise nach Murten gehörendes Stük Land zu Merlach wird dem Schultheiß überlassen. Desgleichen hat er den Herrn zu Münchenwyler zur Abstattung der schuldigen Bodenzinse anzuhalten. Ibid. hh. — **657.** Dem Schultheiß wird gestattet, den Zehntenertrag zu Churwolf selbst dreschen zu lassen, und was darüberhin noch mangelt, der dortigen Kirche anzuweisen. Ibid. ii. — **658.** Der Schultheiß soll versuchen, den Streit zwischen der Stadt Murten und Oberried zu vermitteln. Ibid. kk. — **659.** Der Ammann von Liebisdorf wird mit dem Gesuch um Überlassung einer Viertelsjuchart Land im Galm zur „Grädung" seines Zaunes abgewiesen und ihm anheimgestellt, das Begehren bei den Obrigkeiten anzubringen. Ibid ll. — **660.** Die Gemeinden Freschels und Kerzers verweigern die Entrichtung der Weibel- und Thorwächtergarben an Murten, weil sie einen eigenen Weibel haben und desjenigen von Murten nicht bedürfen. Da dieses Gefälle jedoch bishin immer geleistet wurde, lassen die Gesandten es dabei bewenden, mit der Milderung, daß für leztes Jahr nichts zu leisten sei, und es künftig nur von solchen bezogen werden soll, die wenigstens drei Jucharten Korn im Herbste ansäen. Ibid. mm. — **661.** Die Gemeinde Gempenach wird mit ihrer Weidrechts-Prätension im Murtenmoos an die Orte selbst gewiesen. Ibid. nn. — **662.** Der zwischen der Stadt Murten und der Frau von Liebisdorf streitige Brunnen neben dem Stadtspital wird lezterer zugesprochen, doch so, daß sie das Wasser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht wegleiten darf und der Spital und die Burgerschaft daselbst Wasser holen mögen, und zwischen dem Brunnen und dem gegenüberstehenden Zaun ein Weg von acht Werkschuh Breite gegen den See hinab offen bleibe. Ibid. oo. — **663.** Die Landschaft Murten beschwert sich über die Zumuthung, den eigenen Wein des Wälschsekelmeisters von Bern um den nämlichen geringen Lohn nach Bern zu führen, wie den obrigkeitlichen Wein selbst, was besonders in dieser theuern Zeit hart sei. Die Gesandten von Freiburg empfehlen die Berüksichtigung. Ibid. zz. — **664.** Die vier Gemeinden im Wistenlach, welche angehalten worden sind, die Bodenzinse von ihren eingeschlagenen Allmeindstüken zu bezahlen, bitten um Erlaß des Bodenzinses von solchen Parcellen, die für Gemeindezweke eingezäunt werden. Es wird dem Gesuch willfahrt unter der Bedingung, daß sie die übrigen Gefälle selbst in das Schloß Murten abliefern. Ibid. aaa. — **665.** Die Kaufleute zu Murten werden mit ihrem Anliegen wider die fremden Krämer an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. hhh.

1696.

Art. 666. Da der frühere Schultheiß Boccard von Bern die Bezahlung der ihm noch schuldigen Amtsrestanz verlangt hat, bringen die bernischen Gesandten in Erinnerung, daß Bern auch noch an freiburgischen Amtleuten namhafte Posten zu fordern habe, und vor einiger Zeit unter beiden Ständen vereinbart worden sei, daß wenn ein Amtmann von gemeinen Ämtern den Orten noch schuldig bleibe und er zahlungsunfähig werde, in diesem Fall seine Obrigkeit für ihn zu zahlen habe, was Freiburg mit Schreiben vom 23. Januar 1673 zugesagt hatte. Die freiburgischen Gesandten, die hievon kein Wissen hatten, übernehmen, sich über den Sachverhalt zu vergewissern und der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen. Absch. 324. d. — **667.** Von der vierten Amtsrechnung gebühren dem Landvogt May noch 236 Pfund 3 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 6 Köpf 1 Mäß Roggen, 3 Mütt 11 Köpf Dinkel; er schuldet dagegen 13 Mütt 10 Köpf 1 Mäß Haber. Die Rechnung von 1694 auf 1695 ergibt ein Guthaben des Landvogts von 20 Pfund 5 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 8 Köpf 1 Mäß Roggen, 2 Mütt 9 Köpf 1 Maß Dinkel und für die Stände ein Guthaben von 13 Mütt 11 Köpf Haber. Für die Restanzen, alle fünf Jahre gegeneinander verrechnet, haben die Stände dem Landvogt im Ganzen noch 449 Pfund 6 Schilling 8 Denier zu bezahlen. Absch. 333. c. — **668.** Von der Rechnung von 1695 auf 1696 gebühren dem Schultheiß Hans Niklaus Lenzburger noch 147 Pfund 11 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 4 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 6 Köpf 1 Mäß Dinkel; er verbleibt schuldig 14 Mütt 2 Köpf Haber. Ibid. d. — **669.** Es wird beantragt, den Zehnten zu Courlevon dem jeweiligen Kirchmeyer um das, was das Schloß davon der Kirche jährlich zu leisten hat, zu überlassen. Ibid. l. — **670.** Die Gesandten von Bern eröffnen, daß dortseits die von Freiburg dem Schreiber Übelin ertheilte Bewilligung, in Ulmiz eine verbrannte Mühle wieder aufzubauen, „gezükt" worden sei, weil dort nie eine Mühle, sondern nur eine Säge, Reibe und Schleife gestanden und die früher dort befindliche Mühle anderswohin verlegt worden sei. Da aber der Bau gleichwohl fortgesezt und vollendet wurde, ließ Bern dem Müller den Mühlebetrieb untersagen. Freiburg berührt dieses strenge Verfahren schmerzlich, da erwiesenermassen vor hundert Jahren zu Ulmiz zwei Mühlen bestunden, von denen die obere vor ungefähr siebzig oder achtzig Jahren abgebrannt sei. Das Mühlerecht hafte am Grundstük und gehe durch Nichtausübung nicht unter. Die ausführlichen Rechtsdeductionen werden dem Abschied einverleibt und der Schultheiß zu Murten angewiesen, mit der Execution einstweilen einzuhalten. Ibid. rr. — **671.** In Betreff des für die Pfründe Motiers eingetauschten Zehntens auf 10½ Jucharten Reben zu Vesin wird auf Gesuch von alt-Schultheiß Fischer eine nähere Untersuchung durch die Obercommissäre angeordnet. Ibid. uu. — **672.** Das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesuch der Musketiere der Dörfer Praz, Nant, Sugiez und Chaumont-en-Vully, ihnen die Einschlagung von einigen Jucharten des Mooses Brouillet zum Besten ihrer Waffenübungen zu bewilligen, wird an die Obern gewiesen. Ibid. vv. — **673.** Nach eingenommenem Augenschein wird beschlossen: 1. Den (Galm-)Wald nächster Tage geometrisch aufnehmen zu lassen; 2. den jungen Aufwuchs einzubannen; 3. die drei Einschläge, die Schultheiß May anordnete, gut zu hüten; 4. den Auftrieb von Vieh bei 25 Pfund Buße zu verbieten; 5. den Bannwarten sei künftig zu verbieten, darin Getreide zu pflanzen. Ibid. iii. — **674.** Da die Rechtsame der Gemeinde Gurmels zum Acherum im Galmwald laut Urkunde von 1501 von der Gemeinde Jeus bestritten wird, erhält der Schultheiß den Auftrag, allen betheiligten Gemeinden von der Prätension von Gurmels Kenntniß zu geben, damit sie sich darüber aussprechen können. Ibid. kkk. — **675.** Dem Christian Benninger von Jeus wird zur Grädung seines Zauns eine Parcelle von ungefähr $^1/_{12}$ Juchart, jedoch ohne das nebenstehende Holz abgetreten. Ibid. lll. — **676.** Die Gemeinde Ulmiz wird mit ihrem Begehren, in dem Wald Brug bei Wallenbuch und Biberen etwa zehn Jucharten einschlagen zu dürfen, an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. mmm. — **677.** In dem Streit zwischen den Gemeinden Kerzers und Müntschemier betreffend einige Fuder Heu, welche erstere auf dem großen Moos weggeführt hat, wird ein Augenschein angeordnet. Ibid. ppp. — **678.** Das Gesuch von alt-Schultheiß May um Entlastung eines Grundstüks von neun Jucharten von dem darauf ruhenden Zehnten wird in den Abschied genommen. Ibid. uuu. — **679.** Die Gemeinde Jeus wird mit dem Gesuche, zur Erleichterung ihrer Beschwerden mit den armen Gemeindsgenossen und den obrigkeitlichen Fuhren beim Galmwald etwa zwei Jucharten Land einschlagen zu dürfen, abgewiesen. Ibid. vvv. — **680.** Die Stadt Murten bittet, die Pflanzüng der sogenannten Ossertreben, deren schlechte sauern Trauben nur zur Verfälschung des Weins dienen, und den Ausschank von daherigem Wein zu verbieten. Ferner wird ersucht, mit Ausnahme der Tavernenwirthschaften den Verkauf und Ausschank von anderm Wein, als solchem, der in der Herrschaft oder im Wistenlach gewachsen, zu untersagen. Ersteres wird zugestanden; bezüglich des zweiten Punktes wird den Obrigkeiten empfohlen, für den Ausschank des Eigengewächses eine Frist vom März bis Jakobi anzusezen. Ibid. xxx. — **681.** Freiburg verlangt, daß ihm die in Bern dem alt-Schultheiß Boccard von seinem Guthaben abgezogene Buße von 820 Kronen zur Hälfte gutgemacht werde, da sie von einem Fehler herfließe, der in dem gemeinen Amt Murten begangen worden war. Wird in den Abschied genommen. Ibid. gggg.

1697.

Art. 682. Freiburg verlangt die Tieferlegung der Schwelle zu Salfenach, die ihrer Höhe wegen den Fischen verunmöglicht, weiter flußaufwärts zu kommen. Ebenso sollten zufolge der vielfachen Zusagen auch die Schwelle und die Reuschen zu Laupen entfernt werden. Absch. 359. n. — **683.** Gegen die von Freiburg bewilligte Erbauung einer neuen Mühle zu Ulmiz beschweren sich die umliegenden Mühlenbesizer. Die Hauptfrage dreht sich darum, ob Freiburg, an dem damals die Kehrordnung war, für sich allein oder beide Stände zusammen befugt seien, solche Ehehaften zu bewilligen. Die Gesandten von Bern sind der leztern Ansicht und verlangen die Entfernung dieser Mühle, worauf jedoch Freiburg nicht eingeht, sondern sich anerbietet, den Opponenten über ihr Begehren gutes Recht zu halten, sofern sie in Freiburg darum nachsuchen. Ibid. r.

1699.

Art. 684. In dem Processe Wiegsam gegen Herrenschwand, in dem Bern den 30. Januar abhin ein Urtheil erlassen, das angestritten wird, weil Freiburg bereits im Jahr 1675 darüber endgültig abge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sprochen habe, erscheinen beide Parteien und geben ihre Rechtsansprüche schriftlich ein. Bern glaubt, die Zuständigkeit seines Gerichtes sei unanstreitbar, da die Herrenschwandische Partei 1688 frischerdings sich auf die gegen sie erhobene Rechtsfrage eingelassen und damit von selbst das Urtheil von 1675 aufgegeben habe. Abgesehen davon sei durch das Urtheil von 1675 nur eine Nebenfrage, nicht die Hauptsache entschieden worden. Die Gesandten von Freiburg schüzen die Verjährung vor und verharren im Übrigen bei dem Endurtheil von 1675. Das ganze Geschäft wird sodann ad referendum genommen. Absch. 415. a. — **685.** Von der Rechnung von 1696 auf 1697 kommen dem Schultheißen zu gut 256 Pfund 7 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 8 Köpf Roggen und 2 Mütt 2 Köpf 1 Mäß Dinkel; dagegen schuldet er 14 Mütt 3 Köpf 1 Mäß Haber. Die Rechnung von 1697 auf 1698 ergibt ein Guthaben des Schultheißen von 267 Pfund 3 Schilling 4 Denier, 2 Mütt 6 Köpf 1 Mäß Roggen und 2 Mütt 2 Köpf 1 Mäß Dinkel; den Obern restiren 13 Mütt Haber; die Rechnung von 1699 zeigt ein Guthaben des Schultheißen von 146 Pfund 7 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 1 Mäß Roggen, 2 Mütt 2 Köpf 1 Mäß Dinkel. Den Ständen verbleiben 15 Mütt 1 Kopf Haber. Absch. 426. c. — **686.** Das Gesuch der Leinenweber von Murten um Verleihung eines Privilegs für ihre Arbeit wird abgewiesen und den Webern verdeutet, bessere Waaren zu machen, um die Concurrenz von Außen zu hinterhalten. Ibid. k. — **687.** Die Notare der Stadt Murten, welche Handänderungen von Liegenschaften zu Lugnorre fertigen, die nach Wiflisburg ehrschazpflichtig sind, werden angewiesen, hievon jeweilen in Frist von drei Monaten dem Amtmann zu Wiflisburg Mittheilung zu machen. Ibid. l. — **688.** Dem Wirth zum weißen Kreuz zu Murten wird erlaubt, seinen Wirthsschild an ein anderes für den Wirthschaftsbetrieb tauglicheres Haus anzuhängen und das Realrecht auf dasselbe zu übertragen. Ibid. u. — **689.** Der Schultheiß wird beauftragt, den frühern Beschluß betreffend Entfernung der sauere Trauben tragenden Ossertreben sofort zu vollziehen. Ibid. x. — **690.** Das Gesuch der Stadt Murten, daß auch die Weinhändler, die ihren Wein auf dem Plaz verkaufen, zur Bezahlung des Umgeldes angehalten werden, wird in den Abschied genommen. Ibid. gg. — **691.** Das vor drei Jahren erlassene Gebot, daß die Wirthe und Pintenschenken vom März bis Jakobi keinen auswärtigen Wein, namentlich Neuenburger ausschenken sollen, wird bestätigt. Die Tavernenwirthshäuser sind hievon ausgenommen. Ibid. hh. —**692.** Es werden abermals verschiedene Maßnahmen zum Schuze und zur Erhaltung des Galmwaldes getroffen und der Schultheiß beauftragt, den jungen Aufwuchs möglichst pflegen zu lassen. Ibid. kk. — **693.** Dem Ammann Heer zu Lurtigen, bei dem Ingenieur von Dießbach und Obercommissär Vonderweid bei Aufnahme des Plans des Galmwaldes etwa acht Tage logirt hatten, wird für diese Verköstigung der Betrag von 30 Kronen zuerkannt. Ibid. mm. — **694.** Über den Streit zwischen Kerzers und Müntschemier betreffend das dortige Moos versprechen die Gesandten von Bern, ihren Obern Bericht zu erstatten. Ibid. uu. — **695.** Die Zollbeständer zu Murten, Statthalter Dub und Salzdirektor Schmid ersuchen, ihnen den Zoll um eine etwas niedrigere Summe für die folgenden drei Jahre ohne öffentlichen Ausruf wieder zuzuschlagen. In den Nachlaß der Pachtsumme wird nicht eingetreten, dagegen wird die Pacht auf weitere drei Jahre gegen jährlich 255 Kronen unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung erneuert. Ibid. vv. — **696.** Die jungen Kaufleute und Gewerbetreibenden bitten, gegen die Krämer und Krämenträger, welche ihre Waaren verhausiren und sie auf diese Weise in Schaden bringen, einzuschreiten. Wird bewilligt, und das Hausiren und Feilbiete allen fremden Krämern mit Ausnahme an den drei Markttagen verboten. Ibid. fff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1700.

Art. 697. Auf die Klage der Gemeinde Churwolf gegen den Herrn von Münchenwyler wegen Fällung mehrerer Stämme in ihrem Wald, antworten die Gesandten von Bern in Abwesenheit des leztern, derselbe glaube nur gethan zu haben, was ihm von Rechtswegen zustehe. Absch. 455. d.

1701.

Art. 698. In Betreff der Theilung und Ausmarchung des Mooses Chablais oder Murtenmooses ist die wiederholt versuchte Einigung nicht zu Stand gekommen und werden die verschiedenen Anträge den Obrigkeiten hinterbracht, in dem Sinn, daß wenn keine Vereinbarung erfolgen würde, jene Anträge als nicht geschehen zu betrachten sind. Absch. 456. c. — **699.** In dem Streite zwischen dem Gutsherrn von Münchenwyler, Niklaus von Graffenried, und der Gemeinde Churwolf betreffend ein von ersterm eingezäuntes Stük Wald, findet die Conferenz nach eingenommenem Augenschein und Erdauerung der Acten nicht, daß das eingeschlagene Grundstük in die Gerichtsherrlichkeit des Herrn von Graffenried gehöre. Es wird ihm eine Frist von einem Monat angesezt, die Rechtstitel für seine Ansprache beizubringen. Absch. 467.

1702.

Art. 700. Die Rechnung von 1700 ergibt ein Guthaben des Schultheißen Hans Niklaus Lenzburger von 259 Pfund 3 Schilling 4 Denier, 1 Mütt 1 Kopf 1 Mäß Roggen und 2 Mütt 3 Köpf 1 Immi Dinkel. Den Ständen kommen dagegen 15 Mütt Haber zu gut. Absch. 497. h. — **701.** Von der Jahrrechnung von 1701 gebühren dem Schultheißen Niklaus Schmalz 935 Pfund 9 Schilling 2 Denier, 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; beiden Orten restiren 14 Mütt 11 Köpf Haber. Ibid. aa. — **702.** Die Jahrrechnung von 1702 ergibt ein Guthaben der Stände von 14 Mütt 11 Köpf Haber; sie schulden dagegen dem Schultheiß 314 Pfund 19 Schilling, 8 Köpf Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel. Ibid. bb. — **703.** Die Gemeinde Kerzers hat sich das Recht angemaßt, gegen ihre Angehörigen Bußen auszufällen; sie wird in zwei Dublonen Kosten an den Schultheiß verfällt und im Übrigen bei ihren Freiheiten belassen, wonach die Obrigkeit den Dorfmeister, Bannwart, in's Gelübde nimmt, und der Schultheiß das Recht der Prüfung ihrer Dorfrechnungen hat. Ibid. ff. — **704.** Das Personalwirthschaftsrecht, das 1685 dem Moses Gaillard verliehen worden, wird auf dessen Schwiegersohn Gerhard Gaillard übertragen. Das nämliche wird dem Wirth Daniel Schmid gewährt. Gleichzeitig wird dem Kreuzwirth Peter Meyer noch ein Jahr Frist gegeben, das Realwirthsrecht mit der Taverne vom Kreuz auf ein anderes geeignetes Haus zu übertragen. Ibid. gg. — **705.** Die Untersuchungskosten im Proceß wider die Ehefrau des Jean Litras in Lugnorre hat der Schultheiß in Rechnung zu stellen. Ibid. hh. — **708.** Schreiber Rubli erhält für die Verzeichnisse der im Wistenlach von den durch die Gemeinden eingeschlagenen Allmeindstüken für jedes Stük 4 Bazen für seine Mühe. Da diese Liegenschaften jährlich gegen sechs Kronen Zins abtragen, wird ein Verzeichniß dem Schultheiß eingewiesen. Ibid. vv. — **707.** Die Gesandten von Freiburg wollen auf eine nochmalige Besichtigung der Grenzen zwischen der Herrschaft Münchenwyler und der Gemeinde Churwolf nicht mehr eintreten. Ibid. ww. — **708.** Die Gesandten von Bern erklären, daß ihre Obern gegen sofortige Bezahlung des eidlichen Schazungsbetrags von dem Zuge der von Schultheiß Meyer dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Spital in Freiburg vermachten Güter nicht abstehen. Eventuell wird zugegeben, daß der Spital alle Güter, mit Ausnahme des Zehntens, verkaufe oder versteigere und sie in fähige Hände gelangen lasse, unter Vorbehalt des Lehenrechts des Standes Bern. Ibid. yy.

1703.

Art. 709. Der langjährige Streit zwischen dem Besizer der Herrschaft Münchenwyler und der Gemeinde Churwolf wird gütlich dahin erledigt, daß ein Drittheil des Streitobjects mit vollem Eigenthum dem erstern und die andern zwei Drittheile der Gemeinde zufallen. Sobald die Genehmigung der beiden Stände erfolgt, sind die Grenzsteine einzusezen. Absch. 523. d.

1704.

Art. 710. Die beiderseits in Vorschlag gebrachten Mittel zur gütlichen Ausgleichung der Ausmarchung des Murtenmooses führen zu keinem Ziel und die Angelegenheit wird abermals unerledigt in den Abschied genommen. Absch. 572. b.

1705.

Art. 711. Für das Jahr 1703 gebühren dem Schultheiß noch 188 Pfund 5 Schilling, 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; er schuldet dagegen 14 Mütt 11 Köpf Haber. Absch. 581. h. — **712.** Von der Jahrrechnung von 1704 gebühren dem Schultheiß noch 342 Pfund 15 Schilling, 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel. Den Ständen kommen zu gut 14 Mütt 11 Köpf Haber. Ibid. i. — **713.** Schultheiß Schmalz gebühren von der Jahrrechnung von 1705 268 Pfund 15 Schilling, 8 Köpf 1 Mäß Roggen, 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel; den beiden Ständen gebühren 14 Mütt 11 Köpf Haber. Sämmtliche beiderseitige Guthaben aus der fünfjährigen Amtsdauer mit einander ausgeglichen, haben die Stände dem Schultheiß noch 300 Pfund herauszubezahlen. Ibid. k. — **714.** Dem Jean Cuanillon von Sugiez wird mit Bewilligung der Gemeinde für den Bau eines Hauses eine Dritteljuchart von der Allmeind überlassen, gegen einen Bodenzins von 1 Schilling 6 Denier. Ibid. s. — **715.** Die Gerichtssassen von Lugnorre sind berechtigt, so oft sie in Criminalsachen nach Murten berufen werden, je ein Taggeld von $7\frac{1}{2}$ Pfund und für die Hin- und Rükfahrt über den See jedesmal 10 Pfund zu verlangen. Ibid. t. — **716.** Bern zieht an, daß der Müller Rudolph Gutknecht zu Kerzers ohne Bewilligung beider Stände nicht befugt sei, das vorhabende neue Sägegebäude zu errichten. Ibid. v. — **717.** Dem Junker May als Besizer der obrigkeitlichen Lehenmühle zu Löwenberg wird bewilligt, einige im Galmwald entspringende Quellen zu fassen und auf diese Mühle zu leiten, unter Vorbehalt allfälliger Privatrechte. Ibid. w. — **718.** Dem Prädicant und Statthalter zu Murten werden auf Widerruf jährlich zwölf Fuder Buchen- oder anderes Brennholz aus dem Galmwald bewilligt. Ibid. x.

1707.

Art. 719. Von der Amtsrechnung des Schultheißen Franz Joseph Gady vom Jahr 1706 fallen den Ständen 14 Mütt 11 Köpf Haber zu; sie bleiben dem Schultheiß schuldig 66 Pfund 2 Schilling, 8 Köpf 1 Immi Roggen und 1 Mütt 10 Köpf 1 Immi Dinkel. Absch. 641. cc. — **720.** Laut Jahrrechnung von 1707 gebühren den Ständen noch 14 Mütt 11 Köpf Haber; der Schultheiß hat ein Guthaben von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

389 Pfund 7 Schilling 2 Denier, 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel. Der Schultheiß erhält die Weisung, nicht nur den obrigkeitlichen Antheil der Bußen, sondern die ganze Buße zu verzeichnen. Ibid. dd. — **721.** Jedem der vier Bannwarte wird eine Abtheilung des Galmwaldes zur Aufsicht übergeben. Ibid. ee. — **722.** Der von den Zollern bezogene Zehnten ist auszumarchen. Ibid. ff. — **723.** Der Landvogt erhält Weisung, an die Stelle der eingefallenen Pannerstöke zu Jerossant und Mur neue errichten zu lassen. Ibid. gg. — **724.** In Anerkennung der auf den Galmwald verwendeten Sorgfalt werden dem Schultheiß aus demselben vier Eichen und jedem der beiden Weibel ein Fuder Holz bewilligt. Ibid. hh. — **725.** Die Stadt Murten und einige dortige Privaten, welche von dem allgemeinen Zehnten befreit zu sein behaupten, haben diese Behauptung bis nächsten Andreastag (30. November) urkundlich zu erwahren; für den diesjährigen Weinzehnten haben diese Prätendenten Sicherheit zu leisten. Ibid. ii. — **726.** Die Unterthanen sind zu ermahnen, von der Verweigerung der obrigkeitlichen Fuhrleistungen abzustehen. Ibid. kk. — **727.** Dem Müller Rudolph Gutknecht von Kerzers wird der Neubau einer Säge ein für allemal untersagt. Ibid. ll. — **728.** Die Gemeinde Jeus wird mit ihrem Begehren um Anweisung des nöthigen Brenn- und Bauholzes im Galmwald abgewiesen und nur insoweit berüksichtigt, daß der Schultheiß ihr für die Heizung des Schulhauses etwas Holz verzeigen mag. Ibid. aaa. — **729.** Die von der Gemeinde Sugiez dem Jean Jacques Seilaz bewilligte Einschlagung eines Stükleins Allmeind wird genehmigt gegen einen ewigen Bodenzins von zwei Schilling. Ibid. bbb. — **730.** Der Prädicant von Golaten wird angehalten, die eingeschlagenen fünf Jucharten im Kerzerswald wieder auszuschlagen, sofern er dafür keine Rechtstitel aufweisen kann. Ibid. ddd. — **731.** Freiburg verlangt, in den von Bern erkauften Zehnten zu Gempenach einzustehen, oder stellt frei, denselben in fähige Hand zu veräußern, damit den beiden Ständen nicht ihr Confiscationsrecht bei Vorkommen allfälliger Frevel verloren gehe. Wird in den Abschied genommen. Ibid. eee. — **732.** Der Spruch von 1650 betreffend die Weidfahrt mit Schafen wird dahin erläutert, daß die Schafe nicht in die gemeinen Hölzer, Wälder und Möser getrieben werden; dagegen ist die Äzung der Weiden und Brachzelgen erlaubt. Privateigenthümer mögen ihre Grundstüke und Wälder dagegen beliebig äzen lassen. Ibid. ppp. — **733.** Die Gemeinde Oberried, welche eine Ordnung über die Benuzung der Wunne, Weiden und Matten festsezen will, erhält die Weisung, einen Entwurf dem Schultheiß zu Handen der Obrigkeiten einzureichen. Ibid. qqq. — **734.** Zur Beilegung des Streites zwischen Statthalter Dub und Daniel Schmid von Murten und dem Gutsherrn zu Liebisdorf betreffend Benuzung des Regenwassers zur Wässerung wird vorgeschlagen, dem leztern die Benuzung an vier, Daniel Schmid an einem und Statthalter Dub an zwei Wochentagen ausschließlich zu überlassen. Dieser Vergleich wird von den Parteien angenommen. Ibid. rrr.

1709.

Art. 735. Aus der Jahrrechnung von 1708 kommen den Ständen zu gut 223 Pfund 3 Schilling und 14 Mütt 11 Köpf Haber; dem Schultheißen gebühren noch 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel. Absch. 697. aa. — **736.** Die Jahrrechnung von 1709 gestaltet sich so, daß die zwei Stände noch 1079 Pfund 15 Schilling und 14 Mütt 11 Köpf Haber zu fordern, und der Schultheiß dagegen 8 Köpf 1 Mäß Roggen und 1 Mütt 9 Köpf 1 Mäß Dinkel zu beziehen haben. Ibid. bb. — **737.** Den drei brandbeschädigten Haushaltungen zu Coussiberlé werden als Brandsteuer 3 Mütt Dinkel und 60 Pfund an Geld zuerkannt. Ibid. cc. — **738.** Die Wiedererrichtung der Pannerstöke zu Mur und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jerossant wird durch den Amtmann zu Wiflisburg besorgt werden. Ibid. dd. — **739.** Der Frau von Reiff von Freiburg werden zur Reparatur ihres „Trülls" im Wistenlach zwei Eichen, ebenso dem Herrn von Liebisdorf, dem Propst zu Freiburg je zwei und der Wittwe Schwander zu Jeus eine Eiche bewilligt. Ibid. ee. — **740.** Bern gibt zu, daß den Orten zu Murten der Generalzehnten zustehe, wogegen aber die Privaten einen dritthalbhundertjährigen Besitzstand aufweisen können, was wohl zu beachten sei. Die Gesandten möchten daher die Sache auf sich beruhen lassen und Vorsorge treffen, daß von jezt an die Zehntbefreiungen nicht mehr weiter um sich greifen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. hh. — **741.** Den Zehnten zu Gempenach betreffend verbleiben die Gesandten von Bern bei den Erklärungen von 1707 und 1708. Ibid. ll. — **742.** Bei der Baufälligkeit des Dachstuhls im Schlosse Murten erhält der Schultheiß die Weisung, durch einen erfahrenen Zimmermann Plan und Kostenberechnung für einen neuen Dachstuhl machen zu lassen. Da in dem Amt Murten das nöthige Tannenholz nicht beizubringen ist, soll sich der Schultheiß nach solchem umsehen. Ibid. yy. — **743.** Die Zoller zu Murten werden noch für zwei Jahre im Besize ihres Zehntens belassen. Ibid. ccc. — **744.** Es fällt in Berathung, ob nicht in Murten statt des Schazungsverfahrens das Gantverfahren eingeführt werden sollte. Die Stadt ersucht, sie bei ersterm zu belassen, und verspricht, den dabei obwaltenden Übelständen in der Collocationsordnung durch ein neues Reglement, das beiden Ständen werde vorgelegt werden, abzuhelfen. Ibid. eee. — **745.** In dem Processe der Gemeinde Golaten wider einige Privaten von Kerzers, die in dem mit Kerzers gemeinsamen Weidgang einzelne Grundstüke eingeschlagen, wird erkennt: 1. Daß alle Einschläge, die nicht für Anlegung von Gärten, Bünten und Baumgärten gemacht wurden, entfernt werden; 2. daß im Übrigen der Spruch von 1648 in Kraft bleibe; 3. daß in den gemeinen Wäldern von Golaten und Kerzers nicht mehr als dreißig Jucharten eingezäunt werden; 4. dem Benedikt Schuler wird aus besondern Gründen der eingeschlagene Aker von zwei Jucharten belassen. Ibid. fff.

1710.

Art. 746. Bern lehnt die Veräußerung des Zehntens zu Gempenach in fähige Hand rundweg ab, da derselbe nicht lehenpflichtig sei. Absch. 713. m.

1711.

Art. 747. Die Jahrrechnung von 1710 schließt so ab, daß die Stände noch 50 Mütt Haber und der abgetretene Schultheiß 279 Pfund 9 Schilling 4 Denier zu fordern haben. Absch. 732. m. — **748.** Der alt-Schultheiß reicht ein Memorial über verschiedene Beschwerden betreffend Proceßführung in Arrestsachen u. s. w. ein. Die Gesandten von Bern nehmen dasselbe in den Abschied. Ibid. n. — **749.** Die Prüfung einer Specialrechnung für Bauauslagen am Schlosse zu Murten wird vertagt. Ibid. o. — **750.** Die Jahrrechnung von 1711 ergibt für den Schultheiß Sigismund Steiger ein Guthaben von 1268 Pfund 5 Schilling, 11 Mäß Roggen und 5 Mütt Dinkel; den Ständen kommen dagegen noch 8 Mütt Haber zu gut. Ibid. p. — **751.** Die Gemeinde Lugnorre, welche einen dort vorgefallenen Schlaghandel nach Inhalt einer selbstgemachten Verordnung der dortigen Schüzengesellschaft bei sich behalten und nicht an den Landvogt gelangen lassen wollte, wird dafür zur Verantwortung gezogen und verpflichtet, dem Amtmann Folge zu leisten, ihn für den bisherigen Ungehorsam um Verzeihung zu bitten und für die gehabten Unkosten zu entschädigen. Gleichzeitig wird das Statut der Schüzengesellschaft von 1663 aufgehoben und die Gemeinde angehalten, ein neues den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeiten zur Prüfung zu unterbreiten. Ibid. q. — **752.** Die Conferenz beantragt die Abschaffung des großen Pomps und der übermäßigen Kosten der Stadt und Landschaft bei dem Aufritt eines jeweiligen neuen Schultheißen. So hat die Stadt das lezte Mal nicht weniger als 1400 Kronen verausgabt. Ibid. r. — **753.** Mit Befriedigung wird der Eifer des Schultheißen zur Abstellung vieler Mißbräuche in der Stadtverwaltung wahrgenommen. Ibid. s. — **754.** Es ist auf eine beförderliche Ausmarchung des Diki- und Ulmizzehntens Bedacht zu nehmen. Ibid. uu. — **755.** Das Verbot der sauern Osserttrauben im ganzen Amt Murten wird ernstlich erneuert und der Schultheiß mit den nöthigen Vollziehungsbefehlen versehen. Ibid. xx. — **756.** Die neuen Statuten der Schüzen zu Lugnorre werden ratificirt. Ibid. ccc. — **757.** Ein Gesuch mehrerer Privaten von Lugnorre betreffend Fristung ihrer Güter wird zur Entsprechung an den Schultheiß gewiesen. Ibid. ttt. — **758.** Dem Samuel Galliet von Motier-en-Bully wird bei seinem Wohnhaus ein Stük Land von etwa fünfzehn Schuh Breite gegen einen unablöslichen Bodenzins von einem Schilling bewilligt, sofern dagegen keine rechtlichen Einsprachen erfolgen. Ibid. xxx. — **759.** Die Obercommissäre legen eine vollständige Marchbeschreibung über den Galmwald ein, die dem Plane beigefügt wird. Ibid. zzz. — **760.** Ein Theil des vom verstorbenen Schultheiß Lenzburger dem Ammann Heer von Lurtigen unbefugtermassen bewilligten Einschlages wird aberkennt und die für den übrigen Theil bewilligte Zehntfreiheit aufgehoben. Ibid. aaaa. — **761.** Dem Weinfactor Niklaus Gerhard Mottet werden vier Klafter Buchenholz im Galmwald bewilligt; ebenso erhalten die fünf Bannwarte dieses Waldes für dieses Jahr je drei Fuder Holz. Ibid. bbbb. — **762.** Der bishin mit dem Zolllehen zu Murten verbundene Zehnten wird davon abgetrennt und soll auf nächsten Martini verliehen werden. Ibid. dddd. — **763.** Die Gesandten von Bern sind der Ansicht, daß dem Statthalter Dub der Zehnten zu Lugnorre, welchen er für seine Amtsverrichtungen als theilweisen Entgelt inne hat, belassen werden soll. Ibid. eeee. — **764.** Eine langjährige Streitsache der Gemeinden Oberried und Gurzelen mit der Stadt Murten betreffend Unterhaltung der Landstraße von der Bibernbrüke an wird durch die Dazwischenkunft der Gesandten gütlich abgethan. Ibid. kkkk.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno, und Riviera.*)

Landvögte.

Bellenz.

1680.	Uri.	Franz Ferdinand Crivelli.
1682.	Schwyz.	Bartholome Mettler.
1684.	Nidwalden.	Beat Jakob Zelger.
1686.	Uri.	Johann Jakob Lusser.
1688.	Schwyz.	Bartholome Mettler.
1690.	Nidwalden.	Johann Kaspar Achermann, alt-Landammann.
1692.	Uri.	Sebastian Heinrich Jauch.
1694.	Schwyz.	Karl Anton Reichmuth.
1696.	Nidwalden.	Valentin Christen.
1698.	Uri.	Martin Anton Schmid.
1700.	Schwyz.	Johann Balthasar Mettler.
1702.	Nidwalden.	Niklaus Kaiser, alt-Landammann; er starb in Bellenz 1704, 4. Jan.; für ihn diente aus sein Sohn Johann Leonz Kaiser.
1704.	Uri.	Johann Martin Brand.
1706.	Schwyz.	Franz Dominik Betschart.
1708.	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
1710.	Uri.	Adam Melchior Beßler.

Bollenz.

1680.	Uri.	Johann Franz Scolar.
1682.	Schwyz.	Jost Nideröst. (Laut Rathsbuch von Nidwalden vom Juli 1683 (Johann) Melchior Fuchs;) s. auch Art. 17.
1684.	Nidwalden.	Franz Melchior Zelger.
1686.	Uri.	Jost Azarias Schmid.
1688.	Schwyz.	Gilg Dominik Schnüriger.
1690.	Nidwalden.	Daniel Zelger.
1692.	Uri.	Johann Leonhard Arnold.
1694.	Schwyz.	Johann Leonhard von Euw.
1696.	Nidwalden.	Fidel Odermatt.
1698.	Uri.	Johann Franz Scolar.
1700.	Schwyz.	Johann Leonhard von Euw.
1702.	Nidwalden.	Franz Achermann.

*) Durch ein Versehen ist diese Abtheilung hieher an unrechte Stelle gerathen; ihr richtiger Plaz ist unmittelbar hinter den Vier ennetbirgischen Vogteien Lauis ꝛc., anschließend an Mainthal.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1704.	Uri.	Martin Anton Schmid. Starb im Frühjahr 1706; für ihn diente aus Franz Florian Schmid.
1706.	Schwyz.	Johann Leonhard von Euw.
1708.	Nidwalden.	Johann Jost Melchior Zelger.
1710.	Uri.	Franz Florian Schmid.

Riviera.

1680.	Schwyz.	Johann Bartholome Mettler.
1682.	Nidwalden.	Daniel Leu. Nach dessen Tode 1682 Beat Jakob Zelger.
1684.	Uri.	Johann Jakob Lusser.
1686.	Schwyz.	Bartholome Mettler.
1688.	Nidwalden.	Johann Kaspar Achermann.
1690.	Uri.	Sebastian Heinrich Jauch.
1692.	Schwyz.	Karl Anton Reichmuth.
1694.	Nidwalden.	Valentin Christen.
1696.	Uri.	Martin Anton Schmid.
1698.	Schwyz.	Johann Balthasar Mettler.
1700.	Nidwalden.	Niklaus Kaiser.
1702.	Uri.	Johann Martin Brand.
1704.	Schwyz.	Franz Dominik Betschart.
1706.	Nidwalden.	Franz Remigius Zelger.
1708.	Uri.	Adam Melchior Beßler.
1710.	Schwyz.	Bartholome Mettler.

Landschreiber in Bellenz.

1680—1686.	Johann Christoph Christen von Uri.
1686—1692.	Johann Walther Bellmont von Schwyz.
1692—1698.	Azarias Remigius Lussi von Nidwalden.
1698—1704.	Adam Melchior Beßler von Uri.
1704—1710.	Johann Michael Reichmuth von Schwyz.
1710—1716.	Franz Joseph Achermann von Nidwalden.

1681.

Art. 1. Da die Unterthanen in den drei Vogteien von Uri mit allzu hohen Kapitalzinsen, meistens $7\frac{1}{2}\%$, beschwert werden und die „Gutscher" (Schuldenboten) sich beim Einzug große Härte und Kostspieligkeit zu Schulden kommen lassen, so wird als Mittel zur Abhilfe vorgeschlagen, diesen Vogteien die Erhebung von Geld behufs Ablösung der schwerverzinslichen Capitalien bei den III Bünden, wo man es leicht zu 5% und weniger erhalten könne, zu bewilligen. Nidwalden, weil ohne Instruction, nimmt diesen Antrag ad referendum. Absch. 1. c. — **2.** Weil der Zoll zu Bellenz auffallend abnimmt und dabei Verdacht übler Verwaltung entsteht, so wird gutbefunden, den Zoll daselbst wie in Lauis und Luggarus zu versteigern, und hierüber Uri schriftlich Mittheilung gemacht. Ibid. d. — **3.** Verhandlung über den Marchenstreit zwischen Camignolo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Medeglia. (S. unter Lauis Art. 226.) — **4.** Da Uri und Nidwalden die dieses Jahr vorgenommene Wahl dreier Geschworner der Gemeinde Bellenz genehmigt haben, so wird nach dem angelegentlichen Wunsch von Bellenz Schwyz ersucht, sich diesfalls auch zu erklären. Absch. 15. e.

1682.

Art. 5. Die drei Vogteien sollen mittelst Erhöhung der Landessteuern jährlich 100 beziehungsweise 50 Kronen für Anschaffung von Gewehren verwenden. (S. Absch. 21. a.) — **6.** Gegenüber dem Gesuche des Landvogts von Bellenz, den Bischof von Como um Einvernahme eines Geistlichen zu bitten, woraus in Erfahrung gebracht werden könnte, wer dem Mörder des Johann Baptist Confalonieri durch Geldspenden zur Flucht verholfen, werden wegen zu befürchtender abschlägiger Antwort Bedenken geäußert; doch wird Uri überlassen zu thun, was es für angemessen erachte. Ibid. d. — **7.** Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Anton Maria Cezio, der in spanischen Diensten eine Freicompagnie angenommen, zu befehlen, daß er dieselbe bei Strafe an Leib, Ehre, Habe und Gut resignire und daß bei hoher Strafe und Ungnade kein Unterthan unter ihm Dienst nehme. Ibid. e. — **8.** Verhandlung wegen des Gesundheitscommissärs zu Bellenz. (S. Absch. 24. e.) — **9.** Uri wird beauftragt, in gemeinem Namen dem Commissär Crivelli zu Bellenz zu schreiben, er solle durch die Justiz zu Como zu erwirken suchen, daß ein jüngst auf dem Berg Lombino gewaltsam den Händen der Justiz entrissener Übelthäter wieder aufgegriffen und ihm der Proceß gemacht werde. Absch. 25. c. — **10.** Damit der bevorstehende Markt zu Bellenz nicht wieder, wie nun schon seit zwei Jahren, unterbrochen und vernichtet werde, wird Uri beauftragt, die dortigen Commissäre anzuweisen, denselben nach alter Übung auf Bartholomäustag zu publiciren. Nidwalden nimmt dieses ad referendum. Absch. 29. c. — **11.** Bei Anlaß der Visitation des Erzbischofs von Mailand ist zwischen dem Visitator und den Abgeordneten von Uri ein Project über Verwaltung des Kirchenvermögens und gerichtliche Verfolgung geistlicher Personen durch den geistlichen Richter aufgesezt worden. Schwyz und Nidwalden finden, daß dieser ohne ihre Mitwirkung besprochene Tractat wohl nur für Livinen gemeint sein könne, indem ihre Obrigkeiten bei den alten Bräuchen verbleiben wollen. Auf die Anfrage, ob dieser Tractat auch auf die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera Anwendung finden sollte, erklären sich die Gesandten von Uri ohne Instruction und nehmen die Sache ad referendum, mit der Zusicherung, darüber bei nächster Gelegenheit eine Erklärung abzugeben. Absch. 35. a. — **12.** Auf Anregung Uri's, wie die zu Bellenz wegen eines bekannten respectlosen Schreibens in große Kosten gerathen, und dabei arme Unschuldige auch „eingewöschet" worden seien, wird einhellig den Gesandten auf das nächste Sindicat aufgetragen zu untersuchen, wie den Unterthanen die väterliche Hand geboten werden könne, damit die Obrigkeiten nach der Gesandten Zurükkunft im Falle seien, darüber zu disponiren. Ibid. b. — **13.** Der Paß zu Bellenz gegen Lauis wird auf vierzehn Tage vor und nach dem Markte leztern Ortes gesperrt. (S. Absch. 39. a.) — **14.** Auf den Bericht, daß die barbarische That deren von Camignolo gegen Medeglia durch das Sindicat zu Lauis straflos erklärt und der dritte Theil Kosten den regierenden Orten auferlegt worden sei, wird dieser Gegenstand den Obrigkeiten hinterbracht, vorzüglich zu dem Zweke, damit dem Landvogt Christen, welcher den Befehl der Obrigkeiten gewissenhaft vollzogen und die Jurisdiction nach Kräften gewahrt habe, die Kosten vergütet werden. Ibid. b. — **15.** Über die Zurükweisung der Kaufleute aus Bellenz in Pollanza und daherige Repressalien s. Absch. 40. a. — **16.** Die Landvögte erhalten die Weisung, kein Vieh gegen das Mailändische durchpassiren zu lassen. (S. Absch. 42.) — **17.** Landvogt Johann Melchior Fuchs und Landshauptmann Johann Baptist Hema (von Bollenz) übergeben ein unter ihnen waltendes Mißverständniß einigen Ehrengesandten zu einem Compromißspruch. Daraufhin wird die Angelegenheit gütlich beigelegt. Absch. 43. d.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1683.

Art. 18. Beschluß der XII Orte in Betreff der Abhaltung der Märkte zu Lauis und Bellenz, welche voriges Jahr eingestellt waren. (S. Lauis. Art. 164.) — **19.** Auf Beschwerde der Gesandten von Uri wird behufs Instructionsertheilung in den Abschied genommen, daß die Zoller zu Magadino obrigkeitlich angehalten werden, die ennetbirgischen Unterthanen der III Orte gemäß dem bremgartischen Vertrag zu halten und daß auch die Unterthanen demselben nachleben. Absch. 49. p. — **20.** Kriegerische Vorkehrungen wegen des Glarnerstreits. (S. Absch. 56.)

1685.

Art. 21. Den anwesenden Gesandten auf die Jahrrechnung wird die Instruction ertheilt und schriftlich zugestellt. Absch. 84. a.

1688.

Art. 22. Der Antrag, die Statuten, Rechte, Privilegien und Freiheitsbriefe des Thales Bollenz in ein Compendium zusammenfassen zu lassen, wird ad referendum genommen. Absch. 135. g. — **23.** Da der Landshauptmann von Bollenz, Johann Baptist Hema, auf verschiedene Vorgaben hin und theilweise gemäß erhaltener hoheitlicher Zustimmung von Fremden eine namhafte Summe Geld aufgenommen hat, so daß die Landschaft mit der Zeit in große Gefahr gerathen könnte, wird von Uri, das jede Zustimmungsertheilung in Abrede stellt, die Festsezung einer Frist zur Wiederlösung in Anregung gebracht, was ad referendum genommen wird. Ibid. h. — **24.** In Frage kommt, wie es rechtlich anzusehen sei, wenn ein Ort einem Unterthanen ohne Benamsung eines Delictes eine Generalliberation ertheile. Nidwalden legt einem solchen Act die Kraft einer Ortsstimme bei. Schließlich wird der Gegenstand ad referendum genommen. Ibid. i.

1691.

Art. 25. Über den Anzug des Gilg Dominik Schnüriger von Schwyz, alt-Landvogt zu Bollenz, läßt man es allerseits bei den obrigkeitlichen Recessen verbleiben, immerhin mit dem Anerbieten, dem jezigen Landvogt zu empfehlen, daß er für seine Ansprachen gebührende und schleunige Bezahlung erhalten könne. Absch. 217. b.

1692.

Art. 26. Die Arbeit der Revision der Bellenzer Statuten, wegen welcher die gegenwärtige Conferenz abgehalten wird, zerfällt in drei Theile: die Civilstatuten, die Criminalstatuten und das sogenannte Rothe Buch. Es werden vorerst die Statuten, das Rothe Buch und die Beschlüsse der Conferenz in Brunnen von 1665, sowie die Zusäze und Abänderungen der regierenden Orte von 1668 verlesen und dann die Beschwerden der Abgeordneten von Bellenz angehört. Hierauf werden folgende Beschlussesanträge gefaßt. I. Civilstatuten. 1. Capitel. Bleibt bei dem Inhalt der Statuten und dem Zusaz von 1668; jedoch wegen Einziehung der Fehlbaren, welche laut dem Rothen Buch und Erkanntniß von 1587 nicht ohne Vorwissen der drei Geschwornen geschehen darf, wird dem Landvogt die Gewalt eingeräumt, eines in crimine flagranti Ertappten sich zu versichern, jedoch denselben nicht einzuthürmen, bis die drei Geschwornen hievon in Kenntniß gesezt sind. 2. Cap. Dem Landvogt sollen künftig von der Stadt und Landschaft 600 statt 500 Pfd. bezahlt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es solle auch gehörigen Orts angegeben werden, wie hoch das zu erlegende Gerichtsgeld sei. 3. Cap. Dem Eid des Landvogtes solle beigesezt werden, daß er solchen mit aufgehobenen Fingern zu schwören habe. Die Eide des Statthalters, Landschreibers, der Fiscalen und anderer Beamteter sollen mit Angabe ihrer Pflichten eingeschaltet werden. 5. Cap. Neuer Zusaz auf Begehren deren von Bellenz: Die Gesandten sollen nur solche Gegenstände „abrichten", welche auf dem Appellationswege oder auf Weisung der regierenden Orte an sie kommen, und andern Verbrechen nicht nachforschen. Die Fürsprecher sollen, statt vom Rath zu Bellenz, vom Landvogt ernannt werden. 22. u. 23. Cap. Rüksichtlich der Arreste, so die von Bellenz auf Waaren von Bewohnern von Ursern zu legen befugt sein wollen, läßt man es bei der Erkanntniß der regierenden Orte von 1601, die hier eingeschaltet werden soll, verbleiben. 36. Cap. Bleibt bei seinem Inhalt. Wenn aber die Schiedsprüche innerhalb der bestimmten Termine nicht erfolgen, solle der Landvogt mit wiederholten starken Bußen und Befehlen die Schiedsrichter zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten. 41. Cap. Hier soll angegeben werden, daß dem Landvogt von Terminen und Aufzügen nur 10 Schillinge gebühren. 45. Cap. Laut Abschied von Brunnen sollen die Amtleute in Criminal- und Malefizsachen wohl mögen Kundschaft abgeben, dann aber beim Urtheil austreten. 51. Cap. Das hier enthaltene Verbot, daß der Landvogt den Parteien keinen proceßleitenden Rath geben dürfe, wird beseitigt. 65. Cap. Wenn sich ein Gläubiger der Schazung beschwert, so kann ihm der Landvogt Revision geben. 99. Cap. Die Bestimmung, daß derjenige, welcher außer den daselbst angegebenen Ursachen „aus der Erbschaft steht", das Landrecht verliere, wird bestätigt; doch soll dieser Nachtheil seine Kinder nicht treffen. 100. Cap. Den Bollenzern wird vergünstigt, daß der „Laubriß" um laufende Schulden zehn Jahre betragen soll, obschon er sonst zwanzig Jahre dauert, und daß nach dreißigjährigem Besiz Niemand sein Recht oder seine Rechtsame mehr beweisen muß. 103. Cap. Künftig soll nicht bloß die im Streit begriffene Liegenschaft, sondern auch der Ertrag derselben vom Landvogt in Drittmannsverwaltung gelegt und aus dem Ertrag vorab die Verwaltungskosten bestritten, der Überschuß aber dem obsiegenden Theil sammt der Liegenschaft übergeben werden. 141. Cap. Hier wird ein Zusaz über des Großweibels Pflichten aus dem Rothen Buch gemacht folgenden Inhalts: Der Großweibel soll dem Schuldner die Forderungen der Gläubiger anzeigen; wenn derselbe in drei Tagen nicht bezahlt, soll er ihm „den Kosten" ankünden; wenn er wieder nicht bezahlt, so soll er ihm nach des Gläubigers Gefallen Pfand abnehmen. Der Großweibel ist schuldig, um den festgesezten Lohn die fraglichen Anzeigen am Tage nach erhaltenem Auftrag zu besorgen; bei Abwesenheit oder Behinderung kann der Unterweibel oder der Schloßknecht gebraucht werden. Hiebei werden die besondern Rechte der regierenden Orte vorbehalten. Die Sindiken und Rathsherren der Landschaft sollen im Rath gleich denen der Stadt durch den Landvogt beeidigt werden. Der Communität Bellenz wird der Holzzoll vergünstigt, doch soll sie sich in der Fürleite bescheiden und ordnungsgemäß verhalten. II. Criminalstatuten. 1. Capitel. Der Inhalt des ersten Capitels der Civilstatuten soll auch hier eingesezt werden. Die drei Geschwornen sollen dem Examen und der Tortur als Zeugen beiwohnen, aber nichts darein zu reden haben. 2. Cap. Das hier enthaltene Verbot, daß der Landvogt strafbare Sachen, die sich unter seinem Vorfahr ereigneten und straflos geblieben sind, nicht untersuchen dürfe, wird aufgehoben. 13. Cap. Gestohlenes Gut, welches hinter dem Thäter gefunden wird, soll dem Eigenthümer zugestellt werden. 17. Cap. Für Fleischesvergehen unter Verwandten werden 8 Kronen Buße festgesezt; für Ehebrüche im Allgemeinen 100 Pfd., im ersten Rükfall 200 Pfd., im zweiten 300 Pfd., in weitern Rükfällen kann der Landvogt nach befindenden Dingen strafen, jedoch wird dagegen das Appellationsrecht vorbehalten. 56. Cap. Der bezügliche Zusaz von 1668 wird weggelassen. 91. Cap. Es werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgende Friedbruchbußen festgesezt: 10 Kronen, wenn einer nicht Frieden geben will; 15 Kronen, wenn einer den Frieden mit Fäusten, aber ohne Waffen bricht; 25 Kronen, wenn einer den Frieden mit Waffen bricht, ohne zu verwunden, im leztern Fall aber 50 Kronen. III. Rothes Buch. Fol. 19. Die hier laut Verordnung der regierenden Orte von 1568 enthaltene Pflicht, die Fehlbaren zu verzeigen, soll nicht nur auf Majestätsverbrechen, sondern auf alle Verbrechen verstanden werden. Fol. 35. Das von 1566 datirte Verbot, Waffen zu tragen, wird dahin modificirt, daß den Landleuten der Grafschaft Bellenz erlaubt sei, ein Seitengewehr, auf der Jagd eine Büchse, und auf der Reise ein Paar Pistolen zu tragen. Rüksichtlich der Verordnung von 1561 betreffend Zinse, Errichtung von Instrumenten und Anderm läßt man es bei der Erläuterung des Abschieds von Brunnen, Art. 11. verbleiben; alles derselben Widersprechende wird beseitigt. Wegen der Friedbrüche soll es nach der Revision des 91. Cap. der Criminalstatuten gehalten werden, mit dem aus Art. 35 des Abschieds von Brunnen erhobenen Zusaz, daß, wo einer den andern schwer verwundet sieht, er denselben nach gebührlicher Möglichkeit retten, auch einer seinen auf den Tod verwundeten Vater, Bruder oder Sohn mit Schlagen und Stechen „entschütten" mag. Fol. 47. Die Verordnung von 1576 der Flößer und ungebundenen Hölzer wegen soll wohl beachtet werden, mit dem Beisaz, daß der Commissär die daherigen Accorde im Beisein der Communität abschließen und das für die Gemeinde stipulirte Betreffniß für die Wuhren verwenden soll. Fol. 59. Die von den Deputirten von Bellenz angerufene Verordnung von 1583, gemäß welcher zwei Drittheile der Criminalbußen an die Stephanskirche verwendet werden sollen, wird aufgehoben und dieser die seit längerer Zeit übliche jährliche Aversalsumme von 25 Kronen zugesichert; hingegen wird Bellenz zugestanden, daß von Pfrundverleihungen dem Commissär künftig nur 25 Kronen Schirmgeld sollen bezahlt werden. Fol. 64. Auf das Gesuch der Bellenzer, daß jedem Beklagten der Proceß zu seiner Verantwortung möchte übergeben werden, wird beschlossen, es habe der Malefizsachen halber beim Buchstaben der Verordnung von 1587 zu verbleiben; in Criminalsachen dagegen soll dem Beklagten auf sein Begehren der Proceß gegeben werden, jedoch mit Geheimhaltung der Namen der Kundschaften. Fol. 67. Es wird zugegeben, daß neben den zwölf Räthen der Burger und beiden Räthen von dem betreffenden Territorium auch die zwei Deputirten der Stadt der Bestimmung der Auflagen und der Rechnungsablegung beiwohnen mögen. Fol. 84. An der Verordnung von 1621, daß die drei Geschwornen, der Fiscal, Statthalter und alle Consoli und Sindiken bei ihren Eiden die Malefizsachen leiten sollen, kann nichts abgeändert werden. IV. Fernere Revisionspunkte: 1. Die Erkanntniß vom 9. September 1662, daß die Geistlichen nicht sollen zu Schiedsrichtern bestellt werden, ist den Statuten einzuverleiben. 2. Ebenfalls ist aufzunehmen, daß der Commissär einen ihm verzeigten Fehlbaren einvernehmen solle, bevor er ihn büßt. 3. Der Commissär hat dem Großweibel Weisung zu ertheilen, wann er jeweilen die Stadtporten zu schließen habe, da derselbe hierin oft unbescheiden gehandelt hat. 4. In die Statuten soll aufgenommen werden, daß die von Bellenz auf Liegenschaften der Grafschaft von Fremden kein Geld aufnehmen, auch ohne des Landvogtes oder der regierenden Orte Bewilligung keine Landleute annehmen sollen. 5. Das Statutenbuch soll deutsch abgefaßt werden und das in dieser Sprache als Original gelten. 6. Die Dedication von 1500 wörtlich in die Statuten aufzunehmen findet man unnöthig, da solche in andern Statutenbüchern auch nicht zu finden sei und dieselbe nur Mißverstand verursachen könnte. 7. Am Ende der Statuten soll in einem besondern Capitel gesagt werden, daß sich die regierenden Orte vorbehalten, die denen von Bellenz gegebenen vortheilhaften Erläuterungen und Gnaden jezt oder künftig zu mindern oder wieder zu nehmen. 8. Das neue Opus soll den hohen Gewalten der III Orte zur Genehmigung vorgelegt werden. Den Deputirten von Bellenz wird zur Pflicht gemacht, sich bis zum 10. April gegen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

regierenden Orte zu erklären, ob sie das Verabschiedete, so weit es von ihnen abhangt, genehmigen wollen. 9. Die erlaufenen Unkosten und was an dieser Tagsazung darübergegangen, sollen die von Bellenz billig abstatten. Absch. 234. a. — **27.** Deputirte von Camorino bitten um Hilfe und Rath in ihrem schon so lange andauernden Streit mit denen von Bellenz wegen der Gütersteuer. Es wird beiden Theilen angerathen, sich gütlich abzufinden, zu welchem Zweke als Vermittler bezeichnet werden Pannerherr Joseph Karl Beßler von Uri, alt-Commissär Johann Jost Aufdermaur von Schwyz und Pannerherr Karl Joseph Lussi von Nidwalden. Künftig bleibt es bei den Statuten, daß nämlich die Güter an diejenige Gemeinde versteuert werden sollen, wo sie liegen, ohne Rüksicht auf die Herkunft des Besizers. Ibid. b. — **28.** Künftig soll das Pulver nicht mehr unter des Landvogtes Palast, sondern an einem andern sichern Ort aufbewahrt werden. Ibid. c. — **29.** Was in Betreff der Benedictinerresidenz, der Kohlenschiffe und anderer Sachen wegen verhandelt und an die Obrigkeiten gewiesen worden ist, werden die Abgeordneten denselben wohl zu hinterbringen wissen. Ibid. d. — **30.** Statthalter Tatti, Kirchenvogt, legt die Kirchenrechnung ab; ebenso der Fiscal Johann Baptist Paganino die Spitalrechnung. Absch. 244. a. — **31.** Die Kammerrechnung des Commissärs Achermann vom Jahr 1691 auf 1692 ergibt 10,543 Pfd.; nach Abzug der Unkosten und der Gehalte der Beamten erhält jedes Ort 516 Pfd. 4 Schill. Die außerordentlichen Unkosten nehmen die Gesandten in den Abschied. Kanzler Ghiringhelli schuldet der Kammer noch eine Buße. Ibid. b. — **32.** Commissär Achermann soll den Obrigkeiten Rechnung stellen über die den Bündnern im Misoxerthal auferlegte Buße von 1000 Philipp wegen eines Kreuzes, das auf hiesigem Gebiet in einen Nußbaum gemacht worden ist. Ein Theil der Buße soll er in Verwahr haben. Ibid. c. — **33.** Der Fluß Dragonat, die Rongina sowie die Wuhren und Gräben des Tessins und die Stadtgräben werden besichtigt und der Commissär beauftragt, hierin alle Nothwendigkeit zu verschaffen. Das Gleiche geschieht bezüglich der drei Schlösser. Ibid. d. — **34.** Commissär Jauch soll die Güterbesizer bei dem Gallet bei 100 Kronen Buße anhalten, den Tessin in sein altes Bett abzuleiten. Ibid. e. — **35.** Die Strafangelegenheit mit Kanzler Ghiringhelli bezüglich des Briefs, den er seinem Bruder Andreas geschrieben, und die übrigen Vergehen desselben werden ad referendum genommen. Ibid. f. — **36.** Die drei Geschwornen haben sich wegen des vorjährigen Quinternetts gegen ihren Eid verfehlt, was an die Obrigkeiten gebracht wird. Ibid. g.

1693.

Art. 37. Nidwalden meint, man sollte bei diesen gefährlichen Zeiten eine Besazung von etwa hundertfünfzig Mann in die Schlösser zu Bellenz legen; die Kosten würden wahrscheinlich von fremden Fürsten, vielleicht von Frankreich, dargeschossen. Wird ad referendum genommen. Absch. 249. f. — **38.** In einem von Bollenz an Schwyz erlassenen Schreiben wird Klage geführt, daß die von Lauis ihnen den Transit abschlagen, sie nichts mehr per sfroso kaufen lassen wollen und daß die Bündner ihnen zu Magadino Alles vorkaufen. Ibid. g. — **39.** Die Rechnungen der Kirche St. Peter, des Spitals und der Kammer werden entgegengenommen. Aus dem Ertrag der Kammerrechnung, die 5782 Pfd. an Einnahmen zeigt, kommen jedem Orte noch 138 Pfd. zu gut. In dieser Summe sind 1500 Pfd. Malefizbußen nicht enthalten, weil der Commissär behauptet, berechtigt zu sein, die Kosten in Malefizsachen, die sich diesmal auf 1580 Pfd. belaufen, in Rechnung bringen zu können. Da hierüber Meinungsverschiedenheit obwaltet, wird den Obrigkeiten überlassen, den Entscheid abzugeben. Verschiedene Bußen sind in der Kammerrechnung noch nicht enthalten. Der Gesandte von Nidwalden genehmigt die Rechnung nicht und nimmt sie ad referendum, ebenso empfängt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er seinen Antheil Geld nur à conto. Absch. 264. a. — **40.** Übliche Besichtigung der Schuz- und Wuhrarbeiten am Tessin und der Schlösser. Ibid. b. — **41.** Von der Strafe, welche der Fiscal Sarengo über Kanzler Ghiringhelli des Briefes wegen ausgesprochen, gebühren den Obrigkeiten 200 Pfd. Terzoli; ferner kommen ihnen noch die Strafgelder zu, welche Ghiringhelli anderer Sachen wegen bezahlen soll; doch können sie nicht festgesezt werden, da Commissär Achermann seine „Geschriften" nicht bei sich hat. Ibid. c. — **42.** Von den Bündnern, welche ein Kreuz in einen Nußbaum eingehauen, hat Commissär Achermann an die 1000 Philipp Strafe 166 Philipp erhalten. Er soll darüber Rechnung geben. Ibid. d. — **43.** Der Kanzler und der Landschreiber streiten sich um das Recht, während des Sindicats oder unter dem „Kant" das Criminal und Malefiz zu schreiben. Nidwalden spricht sich für den Landschreiber, die andern Orte für den Kanzler aus, um in den Sindicatsgeschäften nicht verhindert und versäumt zu werden. Die Obrigkeiten sollen daher für die Zukunft eine bestimmte Ordnung machen. Ibid. e. — **44.** Über den Antrag der Verlegung einer Besazung in die Schlösser zu Bellenz s. Absch. 269. a.

1694.

Art. 45. Da die vor zwei Jahren gemachte Revision der Statuten von den Unterthanen unrichtig ausgelegt und mißbraucht worden ist, so werden dieselben neuerdings folgendermassen erläutert: 1. Civilstatuten: 1. Zu Art. 168. Der Rath zu Bellenz wählt jährlich unbetheiligte Männer, die den Pfistern, Mezgern und andern mit Lebensmitteln Gewerbtreibenden die erforderlichen Verordnungen vorschreiben und vom Landvogt in ihren Verfügungen unterstüzt werden sollen; ihnen soll das Recht zustehen, gegen Übertreter bis auf 10 Pfd. Terzoli Bußen auszufällen, welche vom Landvogt eingezogen werden sollen; ihnen soll auch die Aufsicht über Gewicht und Maß gebühren; sofern aber diesfalls Criminal- oder Malefizfehler vorkommen, bleibt die Verfolgung dem Landvogt vorbehalten; Saumseligkeiten oder Pflichtverlezungen dieser Proviantaufseher sollen vom Landvogt geahndet und bestraft werden. 2. Zu Art. 164. Der Rath soll nicht ohne Kenntniß- und Grundangabe an den Landvogt abgehalten werden und diesem freistehen, darin zu erscheinen, wenn ihn der Gegenstand nicht selbst berührt. 3. Zu Art. 167. Wenn von den zur Einthürmung eines Übelthäters nöthigen drei Geschwornen zwei oder alle abwesend oder im Ausstand wären, so kann der Landvogt aus den zulezt in Function gestandenen Geschwornen die Fehlenden ersezen. Ferner ist in Abänderung des Cap. 60 der Criminalstatuten der Landvogt ermächtigt, wenn Gefahr des Entfliehens vorhanden ist, ohne Vorwissen der Geschwornen einen Übelthäter festzunehmen, jedoch nicht einzuthürmen. 4. Zu Art. 9. Die Gesandten der Orte auf das Sindicat haben folgende Competenzen: Die Verwaltung des Landvogtes und der Beamten zu untersuchen und deren Fehler zu strafen, die Zoll- und Kammerrechnungen und die Rechnungen der St. Peterskirche und des Spitals abzunehmen, alle Civil- und Criminalappellationen abzuurtheilen, sofern sie innerhalb acht Tagen vorgebracht werden, ansonst die appellirten Urtheile in Rechtskraft erwachsen; dagegen dürfen sich die Gesandten um Strafen und Bußen, welche der Landvogt angelegt hat, mit diesem nicht vergleichen, sondern sollen darüber nach Form Rechtens absprechen; ferner sollen sie den Landvogt in Civil- und Criminalsachen als erste Instanz anerkennen und nicht in seine Befugniß eingreifen; jedoch steht es dem Landvogt frei, Geschäfte, die ihm zu schwer erscheinen, an das Sindicat zu verweisen. 5. Dem Cap. 44 wird beigesezt, daß es dem Landvogt freistehen soll, den Verhören und Aussprüchen aller Compromisse beizuwohnen oder einen Andern für sich zu delegiren. 6. Zu Cap. 156. Dem Großweibel und den Unterweibeln ist untersagt, für Andere als Bevollmächtigte Rechtssachen oder Aufträge zu übernehmen. Für Besorgung von Befehlen, Executionen oder Aufträgen, wozu ein Weibel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nöthig ist, soll jeweilen der Großweibel und in seiner Abwesenheit oder Behinderung ein Schloßknecht, und wenn dieser nicht functioniren kann oder will, ein Unterweibel gebraucht werden und zwar bei Strafe für jeden, der dem Andern den Dienst vorlaufen würde. Bei Schuldforderungen sollen die Anzeigen möglichst schnell bestellt und nach fruchtlosem Ablauf von drei Tagen dem Schuldner „der Kosten" angekündigt und bei fernerer Saumseligkeit ihm nach Verzeigung und Willen des Gläubigers Pfand abgenommen werden. Der Großweibel soll auch beim Antritt seines Amtes schwören, den regierenden Orten und dem Landvogt gehorsam und gewärtig zu sein, den Nuzen zu fördern und den Schaden zu wenden und Criminal- und Malefizsachen zu leiten. 7. Zu Cap. 158. Der Großweibel erhält für die Beköstigung der Übelthäter täglich 10 Bazen und für die Thurmlösung eines Übelthäters 1 Diken und für diejenige eines Schuldners 5 Bazen. 8. Da es erscheinen will, daß der Kanzler dem Landschreiber entgegen den 1674, 1675 und 1676 erhaltenen Ortsstimmen Eingriffe mache und aber seither neue Ortsstimmen ertheilt worden sein sollen, so wird die weitere Disposition über Revision des Cap. 6, den Landschreiber betreffend, den Obrigkeiten selbst überlassen. 9. Zu Cap. 115. Liegenschaften sollen in der Gemeinde, wo sie sich befinden, versteuert werden; diejenigen hingegen, welche vor 1660 an Bewohner anderer Gemeinden veräußert worden sind, sollen in denjenigen Gemeinden versteuert werden, wo sich deren Käufer im Jahr 1660 befunden haben. Jede Gemeinde soll demnach ihre Schulden aufrechnen und die Steuerquote auf die pflichtigen Güter verlegen, so daß die Quote in künftigen Verpfändungen angezeigt werden könne. Sollten die Gemeinden neue Geldaufbrüche machen wollen, so sollen sie vorher die Bewohner anderer Gemeinden, welche in den erstern steuerpflichtige Güter besizen, davon in Kenntniß sezen, damit sie noch rechtzeitig sich dagegen beschweren können. Endlich soll die Specification der Steueranlage dem Landvogt jeweilen einen Monat vor dem Einzug zur Prüfung mitgetheilt werden. 10. Zu Cap. 118. Liegenschaften, welche künftig an Bewohner anderer Gemeinden veräußert werden, bleiben da den Steuern unterworfen, wo sie liegen. Ein Gleiches gilt auch von Gütern, die in geistliche Hände gekommen sind. 11. Zu Cap. 20. Fremde Fürsprecher, welche mit Bewilligung des Landvogtes vor einer Behörde auftreten, sind des in besagtem Capitel enthaltenen Eides entbunden. 12. Zu Cap. 116. Fremde, welche sich zu Bellenz haushäblich niederlassen, sind für das betreffende Jahr (früher hieß es ein Jahr lang) steuerfrei. 13. Zu Cap. 82. Ein Vogt oder Verwalter, der seinem Vogtkinde oder seiner Committentschaft Schuldzedel, Rechtsamen u. s. w. verabsäumt, soll nach Gestaltsame des Fehlers abgestraft und nebstdem zum Ersaz verfällt werden. II. Criminalstatuten. 14. Zu Cap. 17. Bei allen Leib- und Lebensstrafen wird das Gut des Übelthäters zu Handen der regierenden Orte confiscirt werden, vorbehalten sind die Forderungen der Gläubiger und der Pflichttheil der Kinder. 15. Zu Cap. 38. Die durch falsches Zeugniß verwirkte Hand mag der Übelthäter innerhalb zehn Tagen mit 50 Kronen lösen. 16. Zu Cap. 54 der Civilstatuten. Beamte dürfen in Criminal- und Malefizsachen wohl bei Eiden Zeugniß geben, fallen aber bei der Beurtheilung in Ausstand. 17. Wenn die auf Übertretungen gesezten Bußen 8 Kronen übersteigen, so gehören sie nicht dem Landvogt allein, sondern sollen in die Kammerrechnung genommen werden. 18. Zu Cap. 57 der Criminalstatuten. Criminal- und Malefizsachen sollen nicht bloß von den Consulen, sondern auch von den drei Geschwornen, dem Statthalter, Fiscal, dem Sindik und Kanzler geleitet werden. 19. Zu Cap. 15 Ehebruch eines Beamten soll im ersten Rükfall nebst der Buße mit Amtsentsezung und im dritten Rükfall nach Ermessen des Landvogtes bestraft werden, wobei jedoch die Appellation vorbehalten wird. 20. Zu Cap. 171 der Civilstatuten. Der Fiscal, wenn er auch nicht des Rathes ist, soll gleich nach dem Landschreiber gehen. III. Vertheilung der Bußen und Strafen. 21. Der St. Peters- und Stephanskirche zu Bellenz sollen von den Bußen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Strafgeldern jährlich 25 Kronen bezahlt werden; von dem Rest soll den regierenden Orten ohne Abzug der Kosten (mit Ausnahme der Processe wegen Unholderei) der dritte Theil verabfolgt werden; aus den andern zwei Drittheilen sollen zuerst die Malefizkosten (sofern es nicht Unholderei betrifft) bezahlt und der Rest zu sechs Achtel dem Landvogt, zu einem Achtel dem Landschreiber und zu einem Achtel den übrigen Officialen, dem Statthalter und Fiscal zugetheilt werden. IV. Anhang. Die von Bellenz haben in Jahresfrist an einem dienlichen Ort eine Sust zu bauen und die ihnen 1579 ertheilte und im Rothen Buch fol. 28 eingeschriebene Sustordnung in die Statuten einzutragen. Ferner sollen daselbst eingetragen werden: Die Verträge mit den Bündnern, die Schiedsprüche von 1604 und 1623 laut Art. 165 der Civilstatuten, die Taxen der Gerichts- und Audienzgelder, der Stöß- und Visitengelder des Landvogts, Landschreibers, der Beamten und Gesandten, die Ordnungen der Notare und Fürspreche, sowie die Taxen des Großweibels und der Unterweibel; Alles laut Rothem Buch. Absch. 277. — **46.** Auf Begehren von Schwyz und in Folge eines diesfalls von den Unterthanen daselbst gestellten angelegentlichen Gesuches wird in nochmalige Berathung über die am 29. und 30. März abhin entworfene Revision der Statuten eingetreten und Folgendes beschlossen: 1. Auf die dem Landvogt ertheilte Befugniß, dem Rath beizuwohnen, wird verzichtet; dagegen soll ihm jeweilen der Grund der Abhaltung des Rathes mitgetheilt werden. 2. Wenn der Landvogt den Verhören und Compromißsprüchen beiwohnen will, so ist ihm hiefür Niemand irgend eine Belohnung schuldig. 3. Rüksichtlich der Taxen des Großweibels läßt man es bei der erwiesenen Übung verbleiben, daß ihm für jedes Mal, wo der Gefangene eingethürmt oder freigelassen wird, 1 Diker Pfenning oder 20 Schill. bezahlt werden sollen. 4. Ungeachtet der Gegenvorstellungen der Unterthanen verbleibt es dabei, daß der Landschreiber unter dem Sindicat in allen Criminal-, Malefiz- und Civilsachen schreiben soll; dagegen sei sein Eid insoweit zu modificiren, als er keinen Theil am Urtheil hat. 5. Den Unterthanen wird eine Frist bis Ende Juli bewilligt, sich über die Steuern gütlich zu verständigen, ansonst es beim frühern Abschied verbleibt. 6. In Betreff der falschen Zeugen läßt man es bei der alten Lösung der 100 Pfd. bewenden, jedoch mit dem Hinzuthun, daß den Fehlbaren ein B auf die Stirne gebrannt werden soll. 7. In Betreff der Pflicht zu leiten wird einzig hinzugesezt, daß sowohl die Stadt Bellenz als andere Gemeinden, welche keine Consuln haben, einen Consul wählen oder eine andere Person bestellen, welche gleich den Consuln die daherige Pflicht haben. 8. Die hochnothwendige Erbauung einer Sust wird den Bellenzern nicht erlassen; inzwischen sollen sie das Pulver außer der Stadt aufbewahren. 10. Im Übrigen bleibt es bei dem Abschied von Flüelen vom 29. und 30. März abhin. Absch. 282. — **47.** Wegen St. Antonio und Camorino liegt eine Supplication vor, daß doch dem Abschiede von Flüelen nachgelebt und der gänzliche Ruin abgewendet werde, nachdem man sich wegen der Taglia und Landsteuer in der angesezten Frist nicht habe vergleichen können. Man läßt es grundsäzlich bei Punkt 5 des lezten Abschieds von Flüelen bewenden und will dafür trachten, die Parteien gütlich zu besänftigen, wie dies in gleichen Fällen zu Lauis auch geglükt sei. Da die von Bellenz vielleicht auf der Straße sind, um mit ihren starken Mitteln den Communen nachtheilige Erläuterungen auszuwirken, will Uri sie durch Landschreiber Püntiner, der sofort verreisen soll, zurükweisen; Schwyz und Nidwalden nehmen den Antrag in den Abschied. Absch. 288. a. — **48.** Wenn die neuen Statuten einmal zu völligem Stand gebracht sein werden, soll man in Ertheilung der Instruction behutsam vorgehen und keine Aufträge wider die Statuten geben. Ibid. b. — **49.** Die Frage, wer Galgen und Hochgericht zu erhalten habe, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **50.** Wegen Landvogt Arnold und Landschreiber Hema von Bollenz verlangten die Gesandten von Nidwalden, daß der erstere, da er auf erlassene Citation sich vor Rath in Nidwalden nicht gestellt hatte, auch diesem Stande den gebührenden Respect erweise. Ibid. d.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1695.

Art. 51. Über den Streit zwischen der Gemeinde Medeglia und den drei Lauiser Gemeinden Biromico, Riviera und Camignolo s. u. Lauis. Art. 227. — **52.** Die Conferenz besammelt sich wegen des des Hochverrathes angeklagten und gefänglich nach Altdorf gebrachten Kanzlers Augustin Ghiringhelli, gegen den die Untersuchung noch zu vollenden ist. Die Anklagen gehen im Wesentlichen dahin: 1. Er habe vor Jahren bei einer Musterung in Bellenz (generale) gesagt, wenn die hohen Obrigkeiten den Bellenzern nicht die alten Statuten belassen und sie dabei schirmen wollen, wolle er den König von Spanien um Hilfe anrufen; er habe auch bereits mit dem Grafen Mezzabarba in Mailand und dem Oratore in Como Einiges verabredet. 2. Er habe einer gewissen von Mailand mit sich genommenen Hure, die er in Mannskleidern unter dem Namen eines Fähnrichs bei sich gehabt hatte, mit aqua di solimato (so ein gewisses Gift sein soll) zu „vergeben" befohlen. 3. Er habe sich des Todtschlags an dem Confaloniere schuldig gemacht. 4. Er habe den Bartolomeo Pescia um zwölf Philippi auf die Galeere bringen wollen. 5. Er habe bei Errichtung der Statuten überflüssige und ungerechte Kosten gemacht. 6. Er habe Jemand beauftragen wollen, dem Fiscal Molo die Gurgel abzuschneiden. 7. Verschiedene Vergehen gegen die Sittlichkeit. Entgegen der anfänglichen Meinung von Schwyz und Nidwalden, daß der Angeklagte gegen genugsame Caution entlassen werden könnte und ihm zu gestatten sei, sich freien Fußes in den III Orten zu vertheidigen, wird die Fortdauer der Haft und die Fortsezung der Untersuchung erkennt. Ein Intercessionsschreiben des Nuntius für den Gefangenen wird Uri in dem Sinne zu beantworten anheimgestellt, daß die Orte demselben alle Gerechtigkeit und Gnade werden widerfahren lassen. Absch. 311. a. — **53.** Schwyz beanstandet die Redaction des Artikels der neuen Bellenzer Statuten*) betreffend die Steuern, da sie mit der in Flüelen beschlossenen Faßung nicht wörtlich gleichlautend sei. Uri findet diese Faßung geeigneter, um Rechtshändeln und Streitigkeiten vorzubeugen, und bezieht sich darauf, daß die Orte auf diesfalls erhaltene vorläufige Mittheilung keine Einsprache dagegen erhoben haben; wenn man aber die erste Faßung wörtlich verlange, so werde sich Uri auch dazu verstehen. Ibid. b. — **54.** Was die Gesandten des Sindicats zu Bellenz wegen Grenzstreitigkeiten zwischen den Vogteien Bellenz und Lauis vorgebracht haben, wird jeder Gesandte zu berichten wissen. Ibid. c. — **55.** Da die Mailänder weder Wein noch Korn in die eidgenössischen Vogteien verabfolgen lassen, vielmehr dort diese Producte aufkaufen, so wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, in seinem Amtskreise den Verkauf von Wein und Korn in's Mailändische oder sonst außer die Eidgenossenschaft zu verbieten. Ibid. d. — **56.** Der Fürsprech des Kanzler Ghiringhelli und sein Bruder bitten am 11. October inständig um Entlassung des Gefangenen gegen genugsame Caution und um Gestattung der Vertheidigung. Erstere wird abgeschlagen, leztere mit Beobachtung aller Sorgfalt erlaubt, in der Weise, daß er selbst oder sein Fürsprech oder sein Bruder die gutfindenden Eingaben machen könne. Von jedem Ort wird ein Gesandter verordnet, ihm seine Fehler vorzuhalten und ihn darüber zu verhören. Von dem Ergebniß ist den Obrigkeiten Mittheilung zu machen. Ibid. f.

*) Ein amtliches Exemplar der neuen Bellenzerstatuten besizt das Landesarchiv Schwyz. Der ansehnliche Band in klein Folio führt den Titel: „Neuw Auffgerichtes vnd Reformiertes Statuten Buech der Statt Vnnd Grafschafft Bellentz Im Jahr deß Herren 1692 vnd 1694." Diese Statuten wurden ratificirt von Uri den 30. April 1695, von Schwyz den 23. Juni 1696, von Nidwalden den 17. September 1696. — Die bürgerlichen Sazungen umfaßen 210 Capitel, die Criminalstatuten 71 Capitel. Darauf folgt das Buch der Bußentheilung, der Bußen, der Gerichts- und Siegeltaxen, die Ordnung und Taxe der Notare, Fürsprecher und der Weibel, ferner die Sustordnung und mehrere Arbitramenti zwischen dem Rath und der Burgerschaft von Bellenz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1696.

Art. 57. Bezüglich des Processes Ghiringhelli wird beschlossen, Uri folgende Vorhalte zu machen: 1. Daß es die Zezio vorerst ohne Begrüßung der übrigen Orte verhört; 2. den Kanzler eigenmächtig gefangen gesezt und erst nachher Schwyz darüber berichtet habe; 3. daß es die in Altorf einvernommenen Kundschaften nicht mittheilen wollte; 4. daß es dem Zezio sicheres Geleit gegeben und ihn ledig gelassen, trozdem dessen Stellung in Bellenz verlangt worden war; 5. daß Uri über einen Unterthanen ohne Wissen und Willen der regierenden Orte eine Generalinquisition geführt; 6. daß der Kanzler zur Bürgschaftsleistung und zur Kostenzahlung an Landvogt Arnold verhalten worden, er werde in den andern Orten liberirt oder nicht; 7. daß Uri die Gesandten der beiden Orte verdächtigte, als hätten sie nicht die Wahrheit berichtet; 8. daß es Nidwalden mit den Landleuten gedroht hat. Absch. 321. b. — **58.** Schwyz und Nidwalden rügen das unförmliche und unfreundliche Verfahren von Uri in dem Processe des Kanzlers Augustin Ghiringhelli. (S. Absch. 322. b.) — **59.** Wegen der Gefangenen zu Bellenz wird beschlossen, daß man mit dem Urtheil gegen Maria Porta einhalten solle, weil sie mit der Rede wankend werden wolle und mit der Magd confrontirt werden müsse; indessen soll durch die Ärzte untersucht werden, ob die Frau schwanger sei; dem Commissär Reichmuth aber ist zu schreiben, er solle mit seinen Mitrichtern gegen diese entsezliche Übelthat, welche den Tod verschuldet, ein der Gerechtigkeit entsprechendes Urtheil ausfällen. Uri beantragt, den Commissär Reichmuth anzuweisen, mit dem Einthürmen behutsamer zu sein, den Proceß den Statuten gemäß zu führen und den regierenden Orten zu überschiken, auch den Karl Anton Abbe gegen Caution aus der Gefangenschaft zu entlassen. Schwyz und Nidwalden nehmen diesen Antrag ad referendum. Die fernere Weisung, daß an den Statthalter Origone nicht Hand angelegt werde, wohl aber gegen ihn nach den Statuten procedirt werden möge, wird von Schwyz ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. d. — **59a.** Vorschlag zur Beilegung des Grenzstreites zwischen Medeglia und den Gemeinden Bironico, Rivera und Camignolo. (S. u. Lauis Art. 229.)

1697.

Art. 60. Die Einnahmen der Kammerrechnung belaufen sich auf 8000 Pfund Terzoli; den drei Ständen verbleiben netto 628 Pfd. oder jedem 269 Pfd. 9 Schill. Jeder Lois (Louisthaler) wird zu 16 Pfd. 1 Barbiöll Bellenzer Währung gerechnet. Absch. 363. a. — **61.** Die Schlösser befinden sich in gutem Zustande; die Löcher in der großen Tessinwuhre sind wieder auszufüllen. Bei Besichtigung der Sust wird verfügt, daß diese mit Mauern und Gitterwerke „genugsam" gemacht werde, damit künftig keine Beschwerden mehr vorkommen. Ibid. b. — **62.** Der Zoller Joseph Anton Schmid hatte eine Jahreseinnahme von 749 Kronen 56 Sch., die Factoren eine solche von 445 Kronen. Hievon gebührt den Obrigkeiten nach Abzug der Ausgaben der dritte Theil, nämlich 64 Kronen 38 Sch. 4 Angster. Ibid. c.

1698.

Art. 63. Uri und Schwyz führen Beschwerde, daß das Sindicat zu Lauis ungeachtet erhobener Protestation erkennt habe, es sollen die von Bollenz, Livinen, Bellenz und Riviera, welche laut Abschieden von 1651 und 1697 vom Zoll zu Lauis befreit gewesen, denselben bezahlen; auch habe man den protestirenden Orten die Vorweisung des Zolltarifs verweigert. Sie ersuchen daher die übrigen die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte, entweder diesen Zoll wieder aufzuheben oder wenigstens bis über den nächsten Markt einzustellen, indem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie sonst Gegenrecht zu üben genöthigt würden. Die übrigen Orte erklären, sie wollen ihre Gesandten befragen, warum sie sich über die fragliche Zollbefreiung hinweggesezt haben, und dann wieder berichten. Inzwischen sollen die Zöllner ihnen den Tarif vorweisen. Absch. 397. h. — **64.** Uri berichtet, daß die Landvögte der den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden gehörigen Vogteien auf obrigkeitliche Weisung verboten haben, die aus dem Mailändischen in gedachte Vogteien für den Hausbrauch bezogenen Früchte an Fremde zu verkaufen und so den Unterthanen, zu deren Gunsten sie verabfolgt worden, gleichsam vom Maul wegzunehmen. Absch. 401. m.

1699.

Art. 65. Vertheilung des limitirten Quantums der aus dem Mailändischen ausgeführten Früchte unter den Vogteien Luggarus, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen. (S. Absch. 412. d.)

1700.

Art. 66. Das Sindicat nimmt die Rechnungen der Kirche, des Spitals und der Kammer entgegen. An Bußen sind eingegangen 8654 Pfd. 10 Sch.; nach Ausrichtung der Gehälter und der übrigen Verpflichtungen erhalten die drei Orte noch zusammen 700 Pfd. Absch. 445. a. — **67.** Die Schlösser und die Wuhrarbeiten am Tessin werden genau untersucht; die Riparen unterhalb des Molinazzo befinden sich im besten Stande; einzelne Lüken in den Wuhren sind ehestens auszufüllen. Die Pflichtigen sollen unterhalb dem großen runden Riparo die großen Steine aus dem Bett des Tessins entfernen, damit die Flösser durch den Tessin hinunter weder an Gut noch Leben, wie früher oft geschehen, Schaden nehmen. Die in sehr schlechtem Zustande vorgefundenen Wassergräben nach Cadenazzo sind bis Ende des nächsten Aprils zu reinigen. Ibid. b. — **68.** Da in Erfahrung gebracht worden, daß einige Bellenzer in Roveredo in Graubünden öffentliche Läden aufgerichtet, und dort von Bellenz eingeführte Waaren nach den III Bünden als über den Bernhardin verkaufen, was den obrigkeitlichen Zoll zu Bellenz beeinträchtigt, wird der ernste Befehl hinterlassen, daß sich ohne specielle Erlaubniß keiner mehr bei 50 Kronen Buße erfreche, dergleichen Läden aufzuthun. Ibid. c. — **69.** Die Ringmauern von Bellenz sind oberhalb der deutschen Porte etwas schadhaft. Dieselben und der daselbst vorbeifließende Graben sind in guten Stand zu stellen. Niemand soll bei 25 Kronen Buße irgend welche Abfälle in den Stadtgraben werfen. Es sollen inskünftig keine Abtritte mehr auf den Ringmauern gehalten werden, damit leztere nicht mehr beschädigt werden und solche Sporgorien einmal hinwegkommen, bei 25 Kronen Buße. Ibid. d. — **70.** Der Stadt und Landschaft Bellenz wird verboten, Fremde, welche mit Wein oder Früchten dorthin kommen, um solche zu verkaufen, mit irgend welchen Abgaben zu belegen. Auf jede Übertretung wird eine Buße von 50 Kronen gesezt. Ibid. e. — **71.** Da man den Riparo oberhalb der Moësabrüke in gänzlichen Verfall gerathen läßt, wodurch diese Brüke sehr bedroht ist, wird der Befehl ertheilt, die Schuzwuhre in der Art zu verbessern und zu verlängern, daß das Wasser der Moësa seine Richtung auf die Seite gegen Arbedo nimmt. Ibid. f.

1701.

Art. 72. Da das Bellenzer Weinmaß einen Zwölftel weniger hält als das Comermaß, mit dem es doch ursprünglich gleich gewesen ist, wie noch gegenwärtig das Gewicht und Kornmaß beiderorts gleich ist, so wird die Wiedereinführung des Comer Weinmaßes, die Brente zu 96 Pocal, und der Pocal zu 30 Unzen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beschlossen, jedoch unter dem Namen Bellenzermaß. Davon sollen Abgleichungsmaße in die Orte geschikt und allfällige Übertretungen von den Gesandtschaften geahndet werden. Dieser Beschluß wird den eben in Bellenz weilenden Gesandten zugestellt. Absch. 475. a. — **73.** Um die leider herrschende Simonie in Besezung der geistlichen Pfründen zu beseitigen, wird beschlossen, daß die vacanten Pfründen unbedingt innerhalb vierzehn Tagen nach dem Todfall besezt werden sollen und daß nur die Vicini, welche mit eigenem Feuer und Licht in der betreffenden Pfarrei wohnen, an der Wahl Theil zu nehmen haben. Auch sollen sich die Burger aus den betreffenden Gemeinden, wenn sie in Bellenz wohnen, bei 100 Ducaten Buße oder Leib- und Lebensstrafe, nicht in diese Wahlen mischen und diesen weder der Landvogt noch Gesandte beiwohnen. Sollte der Landvogt dies übersehen oder sich andere Practiken zu Schulden kommen lassen, so haben über ihn die Gesandten und über diese unter gleichen Voraussezungen die Orte zu richten. Unter tauglichen competirenden Priestern mögen die Einheimischen den Fremden vorgezogen werden. Dem Bischof von Como wird zugestanden, einen Vicar, nicht aber den bischöflichen Commissar der Wahl beiwohnen zu lassen, in welchem Falle dann auch ein Notarius von obrigkeitswegen dabei erscheinen soll. Ibid. b. — **74.** Die Kammerrechnung soll vor dem Landvogt abgenommen werden. Die Hälfte des Ertrags fällt den regierenden Orten, die andere Hälfte dem Landvogt zu, jedoch gegen Bestreitung der gewöhnlichen Kosten. Die Vollziehung dieses Beschlusses beginnt, wenn die Besezung der Landvogtei an Uri kommt. Ibid. c. — **75.** Alten Bräuchen gemäß soll der Landvogt von dem jeweiligen Gesandten von Uri beeidigt, von dem Gesandten des Ortes aber, wo er her ist, eingesezt werden. Ibid. d. — **76.** Der Landvogt in Bollenz erhält den Auftrag, den Propst zu Biasca, welchem bekanntlich obliegt, dem Prior im Spital zu St. Maria daselbst die nöthige Provision an Speise und Trank für die Durchreisenden zu liefern, zu erinnern, daß er dasjenige erstatte, was leztes Jahr von den Gesandten befohlen worden war, und darüber fleißig Aufsicht zu halten und wenn darin etwas ermangeln würde, sich von der Gemeinde Bericht geben zu lassen. Ferner soll die Wahl des Priors der Confirmation durch die regierenden Orte unterstellt und ohne solche ungültig sein. Sollten diese Vorschriften zum Besten des Spitals nicht beachtet werden, so habe der Landvogt darauf zu denken, wie etwa eine Capucinermission oder andere Geistliche dahin gesezt werden können. Ibid. e. — **77.** Die durch Landshauptmann Hema auf die Landschaft gemachten Schulden belangend hat man gut und billig gefunden, daß die faccia unter sich die Schulden und Güter vertheilen und gegen einander compensiren, hingegen das Land ledigen sollen. Die Überwachung dessen und die Execution wird dem Landvogt übertragen. Ibid. f. — **78.** Auf das Vorbringen, daß die von Luggarus sich unterfangen, zum Nachtheil der mailändischen Convention das dorther kommende Korn nach Bünden zu führen, während dieses denen von Bellenz verboten ist, wird beschlossen, daß dieses denen von Luggarus und Bellenz zugleich müsse abgeschlagen werden. Vorher aber werden den zu Luggarus regierenden Orten die nöthigen Vorstellungen gemacht. Den Bündnern soll indessen der Transit mit den Waaren, die sie selbst führen, nicht gewehrt werden. Ibid. g. — **79.** Die Orte sollen nachforschen und einander mittheilen, wie viel die Castellane von jeder Condotta an Burren und Flößen zu beziehen berechtigt seien. Inzwischen verbleibe es bei der gegenwärtigen Übung. Ibid. h. — **80.** Da viele Mailänder in Bellenz Häuser bestellen und sich dahin zurükziehen, so will man zwar diesen Aufenthalt Unverdächtigen und Unbewaffneten nicht abschlagen; dagegen wird dem Landvogt empfohlen, zu berichten, wer und wie viele ankommen und was für Volk von der Nachbarschaft her zuziehe. Bei Tageszeit sollen bei den Thoren Wachten von fünf bis sechs Personen gestellt und jene geschlossen werden, mit Ausnahme des Lauiser- und Lugganerthores, welch' ersteres mit einem Fallgatter und lezteres mit einem Schlagbaum verwahrt ist. Zur Nachtzeit soll ohne besondere Noth kein Thor,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern nur das Pförtchen geöffnet werden. Endlich sollen Burgerschaft und Landleute angewiesen werden, bei diesen gefährlichen Zeiten sich mit Kraut und Loth, Unter- und Übergewehr zu versehen, um stets zum Schirm des Landes und der Schlösser bereit zu sein. Ibid. i. — **81.** Schwyz und Nidwalden erklären, ihre Obrigkeiten seien in Betreff der Beeidigung der Landvögte der Ansicht, daß die neugewählten Landvögte dem Herkommen gemäß von ihres Ortes Gesandten präsentirt, und dann alle von den Gesandten von Uri beeidigt werden sollen; wenn früher etwas Abweichendes geübt worden sei, so sei es wider ihren Willen geschehen. Absch. 476. b.

1707.

Art. 82. Der Abzug von den IV ennetbirgischen Vogteien gegen Bellenz, Bollenz und Riviera wird, obwohl Anhaltspunkte dagegen gefunden werden können, auf fünf vom Hundert festgesezt. Uri und Schwyz verlangen, daß die bisherige Abzugfreiheit unberührt gelassen werde. Absch. 637. b. — **83.** Jeder Gesandte erhält für den Aufritt in Bollenz 13 Gulden, von denen jedoch 9 Gulden 20 Schilling für die üblichen Verehrungen in Abzug fallen. Absch. 643. a. — **84.** Die Malefizrechnung des Landvogts Johann Leonhard von Euw von Bollenz wird genehmigt; jedes Ort erhält hievon 152 Bollenzer Pfd. Ibid. b. — **85.** Das Zeughaus in Bollenz ist gemäß dem leztjährigen Abschied mit Pulver versehen worden. Es werden weitere Befehle ertheilt. Ibid. c. — **86.** Betreffend den Prior von Olivone in Sachen der zwei Spitäler und was hiebei von Nöthen ist, läßt man es bei dem Abschied von 1706 bewenden. Ibid. d. — **87.** Da einige Herren von Bollenz den schweren Zins nehmen, wird erkannt: 1. Der Bezug von $7\frac{1}{2}$ Procent bei Gülten oder libelli wird in den Abschied genommen. 2. Die Bezahlung von $7\frac{1}{2}$ Procent Zins von Polizza oder Obligationen wird dagegen ganz eingestellt und confiscirt, mit dem Befehl, daß bis auf weitere Anordnung Niemand hievon Zins zahle. Ibid. e.

1708.

Art. 88. Über den Antrag von Uri, den Viehtrieb über den Berg, mit Ausnahme der Bellenzer- und Lauisermärkte, zu verbieten s. Absch. 662. qq. — **89.** Bellenz, Bollenz und Riviera nebst Livinen sind gemäß altem Herkommen schon von dem Sindicat von 1690 von jedem Abzug ledig erkannt worden. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden ersuchen daher, den leztjährigen gegentheiligen Beschluß zurükzunehmen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 665. c. — **90.** Da in der Grafschaft Bellenz sämmtliche Mannschaft zum Kriege ausgehoben und verzeichnet und auch ziemlich gut bewaffnet ist, so ist es Pflicht der regierenden Orte, auch auf die gleich nothwendige Bewaffnung und Instruction der Mannschaft in Bollenz und Riviera Bedacht zu nehmen. Absch. 675. l. — **91.** Das nidwaldische Schloß zu Bellenz hat durch das bekannte Unglük und den dreifachen Blizschlag sehr großen Schaden genommen. Da die Reparaturkosten für Nidwalden allein sehr schwer fallen, werden die mitregierenden Orte ersucht, an den Landvogt die erforderlichen Befehle zu erlassen, daß er die Unterthanen nach ihrem Vermögen und natürlicher Schuldigkeit zu Frohntagwerken verhalte, um das eingestürzte Mauerwerk hinwegzuschaffen und die benöthigten Baumaterialien hinaufzutragen. Die Gesandten von Uri und Schwyz versichern im Namen ihrer Obrigkeiten alle gebührende Willfährde und den möglichsten Beistand der Unterthanen. Ibid. m.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1709.

Art. 92. Der Antrag, im Interesse der Kaufleute und der regierenden Orte den Bellenzer Markt, der vordem auch auf Maurizentag im September und Franciscustag im October gehalten worden sei, und mit dem der 1641 abgestellte Markt von Giubiasco nichts zu thun habe, künftig auf den Monat October zu verlegen, wird ad referendum genommen, in dem Sinn, den Markt auf den 6., 7. oder 8. October zu stellen; die daherigen Beschlüsse sollen bei Zeiten unter einander bekannt gegeben werden. Absch. 687. f. — **93.** Was dem Landvogt in Bollenz begegnet, wie ihm nämlich ein Monitorium an seinen Palast geschlagen und was nun hierüber berathen worden ist, soll den Obern hinterbracht werden. Das von Uri provisorisch an den päpstlichen Gesandten erlassene Schreiben wird gutgeheißen; überdies wird beschlossen, durch eine Illörtische Gesandtschaft*) nach Inhalt dieses Schreibens vom Nuntius Remedur zu verlangen, unter dem Anerbieten, der geistlichen Gerichtsbarkeit zu lassen, was ihr gehört und was unter Beobachtung der gebührenden Formalität verlangt werden kann, wie dies schon leztes Jahr mit dem Generalvisitator Cattaneo verabredet worden war. Ibid. g. — **94.** Da nach dem Berichte des Landvogts die Landschaft äußerst schlecht mit Gewehren versehen ist, wenn schon leztes Jahr der dortige Rath das Gegentheil meldete, wird die Anschaffung einer Anzahl gleichkalibriger Gewehre, guter Hallebarten, Knüttel und Mordäxte auf Kosten der Landschaft beschlossen. Von diesen Waffen soll wenigstens alle Jahre ein Theil beschafft werden. Uri übernimmt die Ausführung dieses Beschlusses unter der Bedingung, daß ihm Bollenz dafür die „geflissene" Bezahlung einhändige. Ibid. h. — **95.** Das Gesuch des Franz Conti von Lugano, in Bellenz Meersalz weißsieden zu dürfen, wird von Schwyz und Nidwalden in den Abschied genommen. Inzwischen soll in Erfahrung gebracht werden, wie lange und in welchem Umfang Conti dies Geschäft betreiben wolle, und ob es nicht Holzmangel nach sich ziehe. Uri hat das Gesuch bereits bewilligt. Ibid. i. — **96.** Sofern die Bellenzer die in den Statuten vorgesehene und wiederholt befohlene neue Sustbaute nicht beförderlich beginnen, werden die regierenden Orte diesen Neubau auf executorischem Wege ausführen und die Stadt zur Bezahlung der Bausumme verhalten, ihr das Sustgeld entziehen und dasselbe dem verordneten Bauführer zuweisen. Ibid. k. — **97.** Die Zollpächter von Luggarus klagen, daß die Bellenzer und Liviner den Zoll zu Luggarus nicht bezahlen, während umgekehrt die von Luggarus alle Waaren, die sie durch Bellenz führen lassen, verzollen müssen. Den Obrigkeiten wird empfohlen, diesem ungleichen Verfahren abzuhelfen. Absch. 693. d. — **98.** Dem Landvogt wird auf Gutheißung der Obern die Weisung gegeben, den Caporalini von Mailand und andern fremden Viehhändlern vor dem 21. October die Einfuhr und den Verkauf von Pferden und Vieh in der Grafschaft Bellenz zu untersagen. (S. Lauis. Art. 176.) — **99.** In dem Streite des Landvogts von Bollenz mit der Geistlichkeit wird aus des erstern Verantwortung gefunden, daß er die geistliche Immunität nicht verlezt habe. Um aber die Sache endgiltig zu erledigen, wird auf nächsten Montag eine einfache Deputatschaft zum päpstlichen Legaten abgeschikt mit folgender Instruction: 1. Der Landvogt von Bollenz habe sich über die wider ihn erhobene Klage derart verantwortet, daß wenn sein Bericht richtig sei, er unschuldig befunden werde. 2. Um das Laster der Simonie an den Tag zu bringen, ohne daß dem geistlichen und weltlichen Gerichtsstand etwas genommen werde, wolle man dem geistlichen Richter die Proceßführung überlassen, jedoch nicht anders als mit Assistenz

*) Laut dem Wochenrathsprotokoll von Nidwalden vom 11. Mai 1709 soll diese Gesandtschaft an den Nuntius zur Abhebung dieses „geistlichen Überdrangs" den 12. Abends in Lucern sein; Nidwalden war vertreten durch Landammann Johann Melchior Remigi Lussi. (Landesarchiv Nidwalden. A. a. O. fol. 111.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und in Gegenwart des Landvogts oder eines seiner Beamten. 3. Wenn man den Recurs vom weltlichen an den geistlichen Richter auch nicht verbieten wolle, so könne dies doch nur gestattet werden, wenn der weltliche Richter zuvor darum begrüßt worden sei. 4. Für den Eingriff des Propstes zu Abiasco in die weltliche Gerichtsbarkeit, dadurch, daß er von einem Laien zu Bollenz bei Geldstrafe und unter Androhung des Banns die Vorweisung des landvögtlichen Urtheils verlangt hatte, soll die gebührende Genugthuung gefordert werden. Ibid. d.

1710.

Art. 100. Solange in den Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera von den Unterthanen der XII Orte kein Zoll bezogen wird, sollen auch die Unterthanen der III Orte in den ennetbirgischen Vogteien zollfrei sein. Zürich und Glarus verlangen Einsicht in die Urkunden, auf welche sich die III Orte wiederholt schon berufen haben. Absch. 714. d. — **101.** Oberstwachtmeister Theodor Varone von Bellenz legt die Rechnung der Ausgaben vor für die zwei Stüke neuerstellter Wuhren zwischen Cadossola und Galett und für die Auswerfung eines neuen Flußbettes gegen St. Carpoforo hinab, welche Werke ihm durch Befehl vom 12. Februar zur Ausführung waren übergeben worden. Das neue Flußbett in einer Länge von 600, in der Breite von 30 Ellen und 3 Ellen tief wurde durch Aushebung von 54,000 Kubikellen erstellt; jede Gemeinde der Grafschaft hatte nach Verhältniß der Haushaltungszahl mit Frohntagwen mitgearbeitet, um den Graben auszubessern und die Einmündung des Tessin zu verbreitern. Die neuerstellten Wuhren haben eine Länge von 4050 Ellen. Die Gemeinden Lumino und Castione haben unentgeltlich 700 Ellen Steine, 24 Hölzer und 420 Schwirren, und die Gemeinde Arbedo 635 Ellen Steine und 540 Schwirren geliefert. Sämmtliche Fuhr- und Taglöhne kosteten 4553 Mailänder Pfd. 13 Schill., der Unterhalt des Bettes und der Wuhr 482 Pfd. 16 Schill., die Zinse von entliehenen Geldern 455 Pfd. 6 Schill. und die zweimaligen Reisekosten des Hrn. Varone in die III Orte 358 Pfd. 5 Schill., total 5850 Pfd. Diese Rechnung wird in allen Theilen genehmigt. Herrn Varone wird für die Leitung der Arbeit ein Honorar von 100 Philipp oder 700 Pfd. zuerkannt und den einzelnen Orten überlassen, ihm noch speciell die Zufriedenheit durch ein Ehrenzeichen auszudrüken. Varone wird überdies zugesichert, daß weder er noch seine Familie jemals wegen dieser Arbeit und Rechnung von irgend wem beläßtigt oder belangt werden soll. Die ganze Summe der Kosten von 6550 Pfd. haben nach Anweisung alter Urtheile und Sprüche ausschließlich die Gemeinden Lumino und Castione und die wuhrpflichtigen anstoßenden Liegenschaftsbesizer zu tragen. Da die regierenden Orte sich jedoch bei Beginn des außerordentlichen Werkes vorbehalten hatten, die Kosten auch anderswie nach Billigkeit zu verlegen, erhält Varone den Auftrag, nachzuforschen, welche Repartition die genannten beiden Gemeinden unter sich und gegen die wuhrpflichtigen Güter getroffen haben, wie umfangreich diese wuhrpflichtigen Liegenschaften seien; endlich zu eruiren, welcher Vortheil durch diese Wuhre hinsichtlich der Landstraße und Fürleite den Gemeinden Arbedo, Claro und dem Land im Allgemeinen erwachse. Auf einen daherigen Bericht werden die regierenden Orte diejenige Summe abstellen, welche sie den an sich allein pflichtigen Gemeinden Lumino und Castione ohne alle Präjudiz abnehmen und für diesmal den andern überbinden werden. Die ganze Grafschaft, die zu diesem großen Werke in christlicher Liebe Vieles beigetragen hatte, wird hiemit von weitern Zumuthungen liberirt und erklärt, daß diese Mithilfe ihr in keiner Weise irgend eine Pflicht überbinden solle. Die Aufsicht über den künftigen Unterhalt und die zeitweiligen Reparaturen des Werkes wird schließlich Herrn Varone übertragen, der den Gemeinden Lumino und Castione im Namen der Obrigkeiten jeweilen die Ausbesserung der Mängel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Schäden befehlen wird; desgleichen hat er in Verbindung mit den Consulen dieser Gemeinden und dem Meister Cibollo von Arbedo auf Kosten der Pflichtigen die Wuhren und das Flußbett jährlich wenigstens zwei Mal zu besichtigen. Absch. 717. a. — **102.** Das vom Rath von Bellenz bei leztjähriger Rechnung gestellte Begehren, das Capitel 125 der Statuten, wonach die vom Rath geprüften und bestätigten Notare als solche zu betrachten sind, zu genehmigen, wird begründet befunden. Doch soll dies nicht so ausgelegt werden, daß es dieser Bestimmung zuwider sei, wenn der Landvogt gegen Bezahlung von 1 oder 2 Philipp einem solchen geprüften Notar das obrigkeitliche Placet ertheile. Übrigens wird dieser Punkt allseitig ad referendum genommen. Ibid. b. — **103.** Das Begehren des Klosters Engelberg, das behauptet, das Thal Engelberg sei wie die Landleute der regierenden Orte von der Fürleite zu Bellenz befreit und besize hiefür Briefe und Siegel, wird vertagt, bis von leztern die Abschriften den einzelnen Orten zugefertigt sein werden. Ibid. c. — **104.** Oberstwachtmeister Varone stellt das Gesuch, es möchten zu gemeinem Wohle aus der italienischen Provinz Jesuiten nach Bellenz berufen werden, anstatt daselbst ein neues Frauenkloster zu errichten. Es wird ihm erwiedert, man wolle gern zur Vermehrung der Ehre Gottes behilflich sein, müsse aber vorher die Ausweise besizen, wie man eine Niederlassung der Jesuiten erhalten wolle; desgleichen müßte auch vorher mit dem Abt von Einsiedeln wegen seiner Güter in Bellenz ein Abkommen getroffen werden. Ibid. d. — **105.** Eine von Oberstwachtmeister Varone verlangte Erläuterung des 13. Punktes der Fürleiteordnung zu Bellenz kann erst gegeben werden, wenn der nöthige Gegenbericht der dortigen Factoren, die es zunächst angeht, vorliegt. Ibid. e. — **106.** Der Gemeinde Ravecchia wird befohlen, ihre Wuhrschulden gemäß Capitel 115 der Statuten beförderlich auf die einzelnen pflichtigen Grundstüke zu repartiren. Ibid. f. — **107.** Auf das Gesuch, es möchten die Abschiede und Befehle der jährlichen Sindicate vor der Abreise der Gesandten denjenigen, die sie betreffen, mitgetheilt werden, damit diese allfällige Beschwerden dagegen den Gesandten noch eröffnen könnten, wird beschlossen, daß der Landschreiber künftig diejenigen Sachen, welche die Angehörigen von Bellenz betreffen, vor Abreise der Gesandten mittheile. Schwyz nimmt diese Schlußnahme ad referendum. Ibid. g.

1711.

Art. 108. Bezüglich der Vertheilung der Kosten für die Wuhren zu Cadossola und Galett und für das neue Flußbett gegen St. Carpoforo wird beschlossen, die Gemeinden Lumino und Castione bezahlen an die 6550 Pfd. zwei Fünftheile, ebenso viel die wuhrpflichtigen Liegenschaften; an den lezten Fünftheil leisteten die Gemeinden Bellenz und Arbedo je 600 Pfd. und den Rest die Gemeinde Claro. Absch. 721. c. — **109.** Da Bellenz troz der wiederholten Aufforderungen an den Neubau der Sust noch keine Hand gelegt, gegentheils unlängst noch ein unanständiges Schreiben dem Landvogt eingereicht hat, so soll demnächst die Stadt angewiesen werden, über das eingenommene Sustgeld seit 1692 den regierenden Orten baldigst Rechnung abzulegen. Fürderhin soll der Zoller das Sustgeld einnehmen und darüber getreue Rechnung führen; dazu soll diese nothwendige Sust nicht mehr unter dem Porticus des Palastes, sondern unverweilt an einem andern bequemen Orte eingerichtet werden. Das von der Fürleite fließende Geld wird, soweit es nicht für die Unterhaltung der Straßen verwendet wird, für die neue Sust bestimmt. Schwyz und Nidwalden übernehmen, diese Beschlüsse ihren Obrigkeiten zur Genehmigung zu empfehlen. Ibid. d. — **110.** Laut Bericht ist die Fürleite-Crida zu Bellenz derart eingerichtet, daß großer Überdrang damit gebraucht, ja die Fuhrleute gleichsam unmenschlicherweise zu Gefahren verleitet und verführt werden, indem man den Fuhrleuten bei dem Durchpaß die Gebühr nicht abfordere, falls sie aber, ohne sie bezahlt zu haben, unwissend vorbeifahren, ihnen nachseze

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und sie nicht nur mit Beschlagnahme ihrer Waaren, sondern daneben noch mit 50 Kronen Geldstrafe belege. Auf Ratification der Obern wird beschlossen: Diese Crida sei den regierenden Orten mitzutheilen; ferner sollen inskünftig die Zoller und Fürleiter schuldig sein, Zoll und Fürleite abzufordern und die Leute nicht mehr zu hinterführen. Endlich wird bestimmt, daß, weil die Statuten keine solche große Buße ansezen in Fällen, wo kein Betrug vorhanden ist, künftig hinsichtlich der Crida ein Unterschied gemacht werde zwischen Betrügern, die Gefahr gebrauchen und solchen Leuten, die unwissentlich die Crida nicht entrichten, weil sie ihnen nicht abgefordert wird. Ibid. e. — **111.** Auf die Bemerkung von Schwyz, daß dem Zoll von Bellenz durch die Säumer bei Einkauf der Käse in betrüglicher Weise großer Eintrag geschehe, wird beschlossen, die Säumer beeidigen zu lassen und sie zu verpflichten, auch dann Anzeige zu machen, wenn sie ihre Waaren außerhalb Bellenz abladen wollen. Weil aber Unterwalden andeutet, daß wegen des Abtes von Engelberg fast ein gleiches Bedenken obwalte, worüber die andern Orte nicht instruirt sind, wird eine Beschlußfassung hierüber eingestellt. Ibid. f. — **112.** Auf die Klage des Hrn. Remigi Zelger von Nidwalden, gewesenen Landvogts in Bollenz, daß ihm die dort noch ausstehenden schuldigen Kosten, ungefähr 70 Gulden betragend, von der Landschaft bezahlt werden möchten, wird dem Gesuchsteller, anstatt ihn vorerst noch an die erste Instanz, den Landvogt, zu verweisen, das Recht eingeräumt, die Schuldnerschaft vor die Orte zu citiren. Uri nimmt es ad referendum. Ibid. h. — **113.** Uri verlangt von dem Sindicat zu Lauis, daß von den Angehörigen von Bellenz, Bollenz und Riviera und von Livinen für Vieh und Waaren, die sie in eigener Gefahr und Wartung durchführen, kein höherer Zoll, als bisher üblich war, gefordert werde. Das Sindicat findet das Begehren, unter Vorbehalt des Gegenrechts, nicht unbillig und nimmt es zur Berichterstattung an die Obern in den Abschied. Absch. 729. d. — **114.** Die Einführung des neuen Maßes zu Bellenz hat zu allerlei Unordnungen geführt; es wird daher dasselbe wieder abgestellt und das alte Wein- und Kornmaß aufgerichtet. Uri soll trachten, das alte Bellenzermaß zu seinen Handen zu bringen, oder falls dies nicht mehr möglich wäre, über dessen Größe Erkundigungen einzuziehen und darnach das Maß festzusezen und hievon den übrigen Orten Kenntniß geben und ein Probemaß an die von Bellenz abgehen lassen, welche sich jezt und in Zukunft darnach zu richten haben. Das Urmaß soll aber in Uri aufbewahrt werden. Das Wort Comermaß soll aus den Statuten entfernt werden, da die regierenden Orte bei Aufstellung derselben der Ansicht waren, es sei dasselbe mit dem alten Bellenzermaß identisch. Absch. 733. b. — **115.** Bezüglich des Viehtriebes nach Italien verbleiben die drei Orte auch für ihre Vogteien bei der gemachten Verordnung und sprechen gegen Zug die Erwartung aus, daß sich dieser Stand auch zu einem Gleichen entschließe und den dem gemeinen Nuzen nachtheiligen Nachtrieb nicht mehr gestatten werde. Den drei Vogteien selbst wird zu wissen gethan, daß sie sich diesfalls ganz nach den regierenden Orten zu richten haben, nämlich daß es verboten ist, nach dem Lauiser Markt Vieh zum Verkauf in das Mailändische zu treiben, es wäre denn am Lauiser Markt unverkauft geblieben, oder von ihnen zu Bellenz als lahmes Vieh erkauft worden. Ebenso sollen sie auf dem Lauiser Markt mit Niemand als mit den regierenden Orten Gemeinschaft machen und außer ihrer Botmäßigkeit kein Vieh aufzukaufen berechtigt sein. Ibid. c. — **116.** Auf Antrag von Schwyz wird der Landvogt von Bellenz auch für dieses Jahr angewiesen, den Caporalini vierzehn Tage vor und nach dem Lauiser Markt den Durchpaß mit Pferden und Hornvieh durch das Gebiet von Bellenz zu verbieten. Nidwalden nimmt den Beschluß in den Abschied. Ibid. d. — **117.** Wegen des Viehtriebes nach Italien, vornehmlich durch Bellenz wird nochmals an Zug gelangt und namentlich auch aufmerksam gemacht, daß zu Lauis Vieh gefallen sei. Uri soll in Bellenz Vorsorge treffen, daß von Lauis aus kein inficirtes Vieh in das Gebiet von Bellenz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zurükgeführt werde. Absch. 734. d. — **118.** Uri wird beauftragt, eidliche Information über das Korn- und Reismaß einzunehmen, damit dasselbe baldigst zur Nachachtung nach Bellenz überschikt werden kann. Ibid. f. — **119.** Uri findet, die beste Stelle für Erbauung der Sust zu Bellenz sei neben dem Hause des Oberstwachtmeister Varone; zu einer Baute auf dem Plaze bei der Stephanskirche könne es sich wegen Störung des Gottesdienstes nie verstehen. Umgekehrt hält Nidwalden diese Baustelle für die geeignetste; ebenso Schwyz, sofern dadurch der Gottesdienst nicht gestört werde. Zu weiterer Berathung werden die Anträge in den Abschied genommen. Ibid. g.

Uznach und Gaster.

Landvögte.

Uznach.

1680.	Glarus.	Johann Ludwig Tschudi.
1682.	Schwyz.	Johann Balthasar Mettler.
1684.	Glarus.	Jakob Tschudi.
1686.	Schwyz.	Dominik Schmidig.
1688.	Glarus.	Johann Melchior Legler.
1690.	Schwyz.	Dominik Schmidig. Er starb im December 1691.
1692.	Glarus.	Kaspar Stäger.
1694.	Schwyz.	Joseph Anton Stadler.
1696.	Glarus.	Kaspar Müller.
1698.	Schwyz.	Johann Franz Abegg.
1700.	Glarus.	Jakob Gallati.
1702.	Schwyz.	Karl Ludwig Schmidig.
1704.	Glarus.	Jakob Tschudi.
1706.	Schwyz.	Johann Joseph Schnüriger.
1708.	Glarus.	Heinrich Jakober.
1710.	Schwyz.	Diethelm Schorno.

Gaster.

1680.	Schwyz.	Johann Abegg.
1682.	Glarus.	Georg Müller.
1684.	Schwyz.	Franz Riget.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1686.	Glarus.	Kaspar Joseph Freuler.
1688.	Schwyz.	Joseph Anton Reding.
1690.	Glarus.	Franz Gallati.
1692.	Schwyz.	Joseph Franz Ehrler.
1694.	Glarus.	Bernhard Gallati.
1696.	Schwyz.	Johann Martin Kenel.
1698.	Glarus.	Peter Tschudi.
1700.	Schwyz.	Franz Victor Schorno.
1702.	Glarus.	Fridolin Hauser.
1704.	Schwyz.	Leonhard Ulrich, Siebner.
1706.	Glarus.	Georg Freuler.
1708.	Schwyz.	Joseph Heller; wurde 1708 18. October abgesezt; von da ab Johann Joseph Aufdermaur.
1710.	Glarus.	Joseph Stäger.

1682.

Art. 1. Evangelisch Glarus beschwert sich vor den evangelischen Orten, daß Schwyz in Utznach und Gaster ganz eigenmächtig eine Musterung verordnet habe. Es wird ihm die Weisung ertheilt, bei den katholischen Mitlandleuten sich zu erkundigen, ob ihnen von Schwyz deshalb etwas zu wissen gethan worden sei, und im Bejahungsfall es zu rügen, daß sie dem evangelischen Landestheil hievon keine Mittheilung gemacht haben. Jedenfalls soll es an die katholischen Mitlandleute das Begehren stellen, gemeinsam mit den Evangelischen auf gelegene Zeit eine Musterung anzusezen, oder das Vorgehen von Schwyz in einem gemeinsamen Schreiben zu ahnden. Sofern katholisch Glarus hiezu nicht Hand bieten wollte, mögen die Evangelischen ein solches Schreiben allein erlassen. Absch. 45. c.

1683.

Art. 2. Mit Bezug auf den einsiedlischen Hof Kaltbrunn machen Schwyz und Glarus als Herren der Vogtei Gaster gegenüber dem Stift Einsiedeln folgende Befugnisse und Begehren geltend: 1. Die Aufsicht und Leitung des Vormundschaftswesens durch Landvogt und Gericht zu Schänis, zu welchem Ende 1682 ein Waisenbuch angelegt wurde mit der Bestimmung, daß alle Vogtspflegen darin verzeichnet werden müssen, ansonst sie ungiltig sind. 2. Die Abstellung der Neuerung, die Beiurtheile wider altes Herkommen an die beiden Orte zu appelliren. 3. Der Testamente halber wird der Abt wider das Landbuch und die frühern rechtlichen Acte keinerlei Rechte fordern, sondern beide Orte bei der altgeübten Regierung verbleiben lassen. 4. Da die Bewilligung zum „Kriegsdingen" jeweilen nur von den zwei regierenden Ständen und dem Landvogt gegeben wurde, kann nicht geduldet werden, daß dergleichen Angelegenheiten, die allzeit mit Frevel vermischt sind, vor den niedern Stab gezogen und daselbst verrechtfertigt, sondern vor den Landvogt gezogen werden. 5. Verlangen die zwei Orte die Gründe zu vernehmen, warum der Kanzler von Einsiedeln ohne Zuthun des Landvogts und des Gerichts das Kirchenurbar von Kaltbrunn bereinigt und alle alten Schriften zu Handen genommen habe. Den beiden Orten wird erwiedert, ihnen stehe an dem Hofe Kaltbrunn einzig und allein Düb und Frevel zu, alles Übrige gehe sie nichts an, wie dies von den Orten in einer Urkunde von 1663

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbst anerkannt worden sei. Darauf nehmen die Gesandten dieses ganze Begegniß in den Abschied. Als dieselben den angeführten Vertrag von 1663 lesen wollten, nahm ihn der Kanzler weg, ließ aber eine Abschrift liegen mit den Worten, es sei ihm zugeredet worden, dieses Instrument, das gar viel gekostet, gar wohl zu bewahren. Absch. 60.

1684.

Art. 3. Schwyz beschwert sich bei den V katholischen Orten und katholisch Glarus, daß ihm in Vereinigung des Kirchengutes zu Kaltbrunn vom Abt von Einsiedeln als dortigem Gerichtsherrn und Collator ernstliches Hinderniß in den Weg gelegt werde. Die übrigen Orte stimmen mit der Ansicht von Schwyz überein, daß solche Hindernisse in dem Jurisdictionskreis eines Ortes der Consequenz wegen nicht geduldet werden können, worauf Lucern den Auftrag übernimmt, die Verwendung des Internuntius gegen den Abt von Einsiedeln nachzusuchen. Absch. 74. dd.

1686.

Art. 4. Der Abt von Einsiedeln verlangt, daß der über Kaltbrunn im Jahr 1663 abgeschlossene authentische und besiegelte Vertrag in Kraft bleibe und die 1680 errichtete Übereinkunft, die damals zeitweilig verlegt gewesen war, aberkannt werde. Dem erstgenannten Vertrag zufolge gehöre im Hof Kaltbrunn mit Ausnahme von Düb und Frevel alles Andere, wie die Bevogtigung der Wittwen und Waisen, die Jagdbarkeit, das Tavernenrecht, dem Abte; die zwei Orte dagegen verbleiben bei dem 1680 aufgerichteten Instrument und Abschied. Schließlich läßt sich der Abt gefallen, beide Übereinkommen dahingestellt zu lassen, und legt den Entwurf einer neuen Verständigung vor, welche von beiden Orten in folgendem Umfang angenommen wird: 1. Die alte Mißhelle im Gaster, ob das Zugrecht um Gegenstände, die im Hof Kaltbrunn gelegen sind, wie Heu und Gras u. s. w., vor dem Landvogt und Landgericht zu Schänis oder allein vor dem kaltbrunnischen Hofgericht gerechtfertigt werden soll, wird dahin erledigt, daß zwar solche Zugrechte vor das Gericht zu Kaltbrunn gehören sollen, jedoch den Mandaten, Geboten und Verboten und andern Ordnungen ohne Nachtheil, damit dem niedern Stab nicht mehr zugeeignet werde, als ihm laut Hofrodel gebührt. Immerhin sollen für die Beurtheilung die Sazungen im Gaster maßgebend sein, sofern sie dem Hofrodel nicht zuwiderlaufen. Dem verlierenden Theil wird die Appellation in das fürstliche Gotteshaus Einsiedeln geöffnet. 2. Die Beeidigung der Mütter von unehlichen Kindern soll vom Landvogt oder Untervogt oder einem Stellvertreter im Beiwesen eines jeweiligen Gotteshausammanns oder eines geschwornen Richters geschehen, damit, weil das Gotteshaus die Findelkinder erzieht, seine Beamten zugleich den wahren Grund des Vaters haben. 3. Da das Tavernenrecht dem Stift Einsiedeln gehört, wollen beide Orte, daß man das Stift der Weinschäzer halber nicht benachtheilige, jedoch daß die Weinschenke und Wirthe im Übrigen die obrigkeitlichen Gebote allzeit fleißig beobachten. 4. Die Frage, ob der Landvogt oder an dessen Stelle der Untervogt, gleichviel ob die Parteien es begehren oder nicht, auch außer dem Maien- und Herbstgericht dem kaltbrunnischen Gericht beiwohnen möge, wird bejaht; damit jedoch künftig keine gefährlichen Aufzüge gemacht und die Parteien nicht in große Kosten geworfen werden können, soll diejenige Partei, die den Beisiz des Landvogts oder Untervogts verlangt, die Einladung, innert der nächsten acht Tage dem Gericht beizuwohnen, erlassen, widrigenfalls der Hofammann nach Verfluß dieser Frist fortfahren mag. Um aber den Beisiz wirklich zu ermöglichen, sollen die Maiengerichtstage nicht mit dem Sindicat in Utznach und Gaster gleichzeitig gehalten werden; die übrigen Gerichtstage das Jahr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hindurch mögen nach Erforderniß angestellt werden, der Landvogt kann denselben beiwohnen, aber in seinen eigenen Kosten; der Ammann ist aber nicht schuldig, den Landvogt seines Vorhabens zu berichten oder gelegene Zeiten abzuwarten. Erscheint bei solchen Gerichten der Landvogt, soll der Ammann in seinem Gericht nicht gehindert werden. 5. Der Abt beschwert sich, daß die Landvögte und Gesandten seine Amtleute wiederholt wegen Amtshandlungen mit Strafe belegen und mit der Execution nur dann einhalten, wenn der Handel an die beiden Orte appellirt werde. Beide Stände finden für billig, daß in solchen Fällen mit der Vollziehung eingehalten werde. 6. Die Abbote betreffend lassen es beide Orte bezüglich des Hofes Kaltbrunn bei der bisherigen Übung verbleiben; das erste Abbot ohne den Eid geschieht durch den Gotteshausammann; wenn aber derjenige, dem also abgeboten wird, nicht gehorsamt und dadurch bußfällig wird, so soll das zweite Gebot bei dem Eide durch den Landvogt oder Untervogt erfolgen. 7. Die Schreibung und Attestationen betreffend Sachen, die im Hof Kaltbrunn gelegen sind, Criminal und Malefiz ausgenommen, sind dem Hofschreiber und Hofammann überlassen. Werden künftig Schuldbriefe errichtet, in welchen inner- und außerhalb des Hofes gelegene Unterpfande verschrieben sind, so sollen solche von dem Hofschreiber geschrieben und von dem Untervogt zu Schänis gesiegelt werden. 8. Weil ehedem durch die Hofleute zu Kaltbrunn ihren übrigen Mitlandleuten in dem Gaster vor dem Rechten die Bürgschaftstellung zugemuthet worden, beide Orte aber die Abstellung dieser Unanständigkeit verlangten, ansonst Gegenrecht geübt werden müsse, gibt der Abt die Erklärung ab, daß der Artikel des Hofrodels betreffend die Bürgschaften auf die Bewohner von Gaster keinen Bezug haben und diese von den Hofleuten nicht als Fremde angesehen werden sollen. 9. Das Recht der Bevogtigung von Wittwen und Waisen wird auch fürderhin den Amtleuten des Abts und der zwei Orte vorbehalten, so zwar, wenn der eine Amtmann eine Person bevogtet, der andere eine solche Bevogtigung nicht abändern oder aufheben dürfe. Betreffend die Ablegung der Vogteirechnungen sollen keine Neuerungen vorgenommen werden. 10. Die Jagdbarkeit im Hof Kaltbrunn soll beiden Orten und dem Stift Einsiedeln mit gleichem Recht zugehören und Niemand jagen, außer es werde ihm befohlen. Die Raubthiere, die getödtet werden, sind ausschließlich beiden Orten zuständig. 11. Die Gebote und Verbote belangend erklärt der Abt, solche nicht weiter auszudehnen, als die Übung und der Hofrodel zugeben, wobei es die zwei Orte bewenden lassen. 12. Die Arreste betreffend verbleibt es bei den bisherigen Übereinkünften; jeder hat seinen Schuldner da zu suchen, wo er mit Feuer und Licht gesessen ist. Wenn Arrestlegungen nothwendig sind, werden solche dem Abte zugegeben, so weit es sich um Sachen handelt, die von dem niedern Stab herrühren. 13. Wenn die Grenzen von Gütern im Hofe Kaltbrunn streitig werden, mögen der Ammann und die Hofrichter erforderlichenfalls den Augenschein einnehmen, doch soll vorher ein Untervogt verständigt werden, damit er demselben beiwohnen und das hochobrigkeitliche Interesse observiren möge. 14. Die von den niedern Gerichten ergehenden Beiurtheile sollen zur Vermeidung großer Unkosten nicht an den Abt appellirt werden dürfen, es wäre denn ein Beiurtheil so beschaffen, daß der Haupthandel hierauf gestekt verbleiben müßte. Absch. 106. a. — **5.** Glarus verlangt Aufschluß über die Rechnungen des Untervogtes. Aus dem Berichte des leztern ergibt sich Folgendes: Das obrigkeitliche Einkommen beträgt jährlich 41 Guld. 24 Schill. 4 Pfenning, die Steuer der Landschaft 37 1/2 Gulden. Die Ausgaben sind: 24 Guld. jährlich, des Untervogts Jahrlohn 18 Guld. 30, den Gesandten alle zwei Jahre 31 1/2 Gl.; Lezi in dem Kloster 4 Gl.; dem Untervogt für Abwart 4 Gl.; Lezi auf dem Rathhaus bei dem St. Antons-Ritt 4 Gl. und dem Untervogt 4 Gl. Aufwärterlohn. Ibid. b. — **6.** Glarus fordert der heimlichen Kundschaftsaufnahmen wegen, daß solche in Anwesenheit der Parteien mit Vorwissen der hohen Obrigkeiten beschehen, ferner daß die (glarnerischen) Landleute von den Gesandten und Landvögten nicht aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigener Machtvollkommenheit citirt, sondern das Delict den Obrigkeiten notificirt und von ihnen die Stellung der Angeklagten verlangt werde. Schwyz verbleibt bei den alten Gebräuchen und nimmt, die Verbesserung der Obrigkeit anheimstellend, den Antrag ad referendum. Ibid. c.

1693.

Art. 7. Auf den Antrag von Schwyz wird Glarus von den V katholischen Orten ersucht, zu der schon vor acht Jahren nöthig befundenen Marchenerneuerung zwischen dortigem Stand und der Vogtei Gaster, sowie auf der Seite gegen Kerenzen und Murg gegen die Grafschaft Sargans, rüksichtlich lezterer unter Kenntnißgabe an Zürich und Beiziehung des Landvogtes, Hand zu bieten. Absch. 269. h.

1698.

Art. 8. In Berathung fällt, was für Mittel gefunden werden könnten, um die Öconomie des Spitals zu Utznach zu verbessern, das Gebäude in Ehren zu halten, die vorhandenen Schulden zu tilgen und künftigen vorzubeugen. Zu diesem Ende sind Landvogt Johann Kaspar Müller, Untervogt Beat Anselm Wißmann und Spitalmeister Jakob Rigolet einberufen. Wißmann eröffnet auf Anfrage, der Spital habe zur Zeit keine andern Mittel als zwei Buchwälder, wovon man einen angreifen müsse, der aber nicht mehr als 600 Gl. ertragen werde. Dann sei der Spital mit allzuviel Knechten und Mägden beladen, so daß deren Unterhalt wöchentlich mehr als drei Mütt Kernen erfordere. Landvogt Müller rügt, daß der Zug Ochsen gar zu viel koste, da man leztes Jahr für 600 Gl. Heu habe kaufen müssen; am besten wäre es, einen beständigen Spitalmeister zu halten; auch sollte sich der jeweilige Landvogt mit einem einfachen Tractament und Trunk für sich und mit Haber und Heu für seine Pferde begnügen. Alt-Untervogt Mathe Wißmann berichtet, er habe bei der Verwaltung des Spitalamtes 200 Gl. vorgeschlagen; sodann sei angedungen, daß man zu den Ökern einen Zug Ochsen erhalten müsse, indem sonst an dem Zehnten viel abgehen würde; jährlich könne man damit nicht nur 100 Gl. gewinnen, sondern auch noch zwei Ochsen für mindestens 100 Gl. verkaufen. Das angedeutete Lehen würde schwerlich Jemand übernehmen; dagegen fände er für besser, daß man das Vieh in Winterung und Sömmerung verdingen würde, wofür sich schon Liebhaber zeigen werden. Da aber vom gewesenen Pfarrer ein Entwurf vorliegt, wie der Spital erleichtert und wieder öconomisch gehoben werden könnte, so wird dieser zur Hand genommen, von Punkt zu Punkt berathen und darüber Folgendes beschlossen: 1. Die beiden Capläne sollen gemäß Stiftung gehalten werden; dagegen sollen die sonn- und feiertäglichen Mahlzeiten an den Pfarrer auf fünf Jahre abgestellt sein; vorbehalten bleibt die große Jahrzeit der Schubiger laut Stiftung. Dann sollen an den großen Jahrestagen und Kreuzgängen statt der Mahlzeiten, die sich bis auf 100 Gl. belaufen, jedem Priester 20 Schill., dem Pfarrherrn statt seiner Löhne 20 Gl., den fremden Pfarrherren aber das Mahl gegeben werden. 2. Die Landvögte sollen sich künftig nur alle Quatember vierzehn Tage lang mit einem Diener und zwei Pferden im Spital aufhalten dürfen, wobei den Pferden der Haber nur bei der Ankunft und beim Abschied zu geben sei; sofern die Geschäfte einen längern Aufenthalt erfordern, soll der Landvogt auf eigene Kosten im Wirthshaus bleiben, bei außerordentlichen Vorfällen aber entweder auf der Obrigkeit oder des Begehrenden Kosten reisen. 3. In Bezug auf die Gesandtschaften wird Verschiedenes beantragt, nämlich den Mittelritt abzuschaffen, womit dem Spital wenigstens 100 Gl. erspart werden könnten, ferner die Gesandten einige Jahre durch die Orte zu bezahlen, oder endlich ihnen ein Wirthshaus anzuweisen und dem Wirth dafür 50 Gl. zu vergüten; schließlich wird aber nichts abgeändert. Da der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Maienritt früher auf 50 Gl. gestellt war, nun aber in lezterer Zeit sich auf mehr als 118 Gl. belaufen hat, so wird gutgefunden, daß beiden Gesandten und den Landvögten, sowie deren Dienern und Pferden im Spital nur drei Mahlzeiten mit Aufstellung von selbstgewonnenem Wein gegeben werden sollen. 4. In Betreff des Spitalmeisters wäre gut, wenn derselbe unverheirathet oder wenigstens nicht mit Kindern „oder andern Appendicibus" versehen wäre. Nach vielem Zureden erklärt alt-Untervogt Mathe Wißmann, dieses Amt anzunehmen, wenn er den Obrigkeiten genehm sei. 5. Von den Dienstboten sollen so viele als möglich abgeschafft und die Güter verdingt werden. 6. Das Almosen soll wöchentlich nur zwei Mal ausgetheilt werden; die daherige Disposition behalten sich die regierenden Orte vor. 7. Anstatt Ochsen soll ein Zug Pferde angestellt werden; dann soll der Spitalmeister nach dem Heuet berechnen, wie viel Vieh er wintern könne und nur so viel behalten, als er mit eigenem Heu erhalten kann. 8. Der Kirche ist das nöthige Capital auszuscheiden, doch daß es unter der Direction der Orte verbleibe und ein besonderer Pfleger darüber gesezt werde. 9. In Betreff des Zehntens und dessen Verleihung sollen künftig nur der Landvogt, Untervogt und Spitalmeister reisen und dem Spital das Seinige leisten; der Spital soll jederzeit hinlänglich mit Korn versehen und ein weiterer Verkauf abgestellt sein. Dem Prädicanten von Russikon wird untersagt, an seinem Pfrundhaus und dessen Dependenz ohne Gutheißen des Landvogtes etwas zu bauen. 10. Jeder Ort soll ein Inventarium des Capitals und der Einkünfte des Spitals, sowie der Passiven eingeben und vom Spitalmeister den Gesandten eine specificirte Rechnung abgelegt werden. Jedem Gesandten und dem Landvogt sind ein ganzer und jedem Diener ein halber Ducaten Rechnungsgeld und Honorar zu geben. 11. Das Kücheln am Küchlinmontag, das durchschnittlich 20 Gl. gekostet hat, bleibt abgestellt. 12. Da man nicht weiß, wohin seit zwanzig Jahren die Mittel der angenommenen Pfründer gekommen sind, sollen solche künftig in gute Capitalien verwandelt, in einem Rodel verzeichnet und ohne besondere Bewilligung der Obrigkeiten nicht veräußert werden. 13. Weil die Collatur des Prädicanten zu Russikon dem Landvogt ein Bedeutendes eingetragen hat und eigentlich dem Spital gehört, so sind diesem 50 Gl. zu verabfolgen. 14. Fremde Bettler, die eine schwere Krankheit haben oder voraussichtlich bald sterben, sollen vom Spital verpflegt werden; solche aber, welche Mittel haben, sollen den Spital schadlos halten. 15. Es wird gutgefunden, daß beide Orte sich beim König von Frankreich um eine authentisirte Reliquie des hl. Antonius zu Arles im Delphinat bewerben, sowie daß die „Nachbarschaft" um eine beliebige Beisteuer angegangen werde. Diese Anträge werden den Obrigkeiten zur Genehmigung hinterbracht. Absch. 374. a. — **9.** Die Mahlzeiten in Utznach sollen bescheidener gehalten werden. Der Landvogt soll für die Gesandten und sich selbst 50 Gl., der Untervogt für die Zehrung des Sindicats, den Auf- und Abritt des Landvogtes ebenfalls 50 Gl. bezahlen; dem entgegen soll der Landvogt den besten und der Untervogt den anderbesten Fall beziehen und den Obrigkeiten und dem Spital keine Kosten anrechnen. Ibid. b. — **10.** Zu Schänis soll jedem Gesandten nach altem Brauch aus den obrigkeitlichen Gefällen ein Ducaten Rechnungsgeld gegeben werden, ohne weitere Belastung der Obrigkeiten. Statt der Mahlzeiten soll dem Untervogt, Sekelmeister und Landweibel an die Zehrung täglich ein Gulden gegeben werden. Ibid. c. — **11.** Zu Wesen bezahlt der neue Landvogt für das Sindicat alter Übung gemäß 36 Gl., wogegen er zwei Fälle zu beziehen hat. Für die Amtleute bei Auf- und Abritten bezahlt jedes Ort 4 Gl.; weiter soll den Obrigkeiten nichts angerechnet werden. Ibid. d. — **12.** Der Ritt auf Gams wird auf drei Tage beschränkt, wobei von jedem Gesandten und dem neuen und alten Landvogt im Gaster täglich ein Ducaten verrechnet werden darf; was sie aber daran bekommen, soll zu Gunsten der Obrigkeiten davon abgezogen werden. Dem Landvogt von Utznach steht frei, diesen Ritt mitzumachen, jedoch auf seine Kosten. Ibid. e. — **13.** Den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untervögten liegt ob, den Gesandten ein specificirtes Inventar der in ihren Handen habenden obrigkeitlichen Capitalien, sowie eine specificirte Rechnung über Ausgaben und Einnahmen (die Abzüge inbegriffen) einzuweisen. Ibid. f. — **14.** Die Fehlbaren, Maleficische ausgenommen, sollen bei ihrer Obrigkeit zur Stellung verlangt und dieser entsprochen werden. Ibid. g. — **15.** Der Zollablegung zu Wesen sollen einzig beider Orte Sekelmeister, der regierende Landvogt, wenn er anwesend ist, und von den Amtleuten zu Wesen der Untervogt, Sekelmeister, Zöllner und Schreiber beiwohnen, gastfrei gehalten und jedem ein Ducaten gegeben werden. Die Diener beider Sekelmeister und des Landvogts sollen nach altem Brauch gehalten werden. Ibid. h. — **16.** Die Fälle sollen von den Amtleuten gewerthet und nach altem Brauch, Siegeln und Briefen in die Rechnung eingetragen werden. Ibid. i. — **17.** Von den fallenden Bußen über 80 Gl. sollen die Proceß- und rechtlichen Kosten abgezogen werden; im Übrigen läßt man es bei Sigill und Briefen und alter Übung bewenden. Glarus nimmt diesen Punkt ad referendum. Ibid. k. — **18.** Schwyz will laut Sigill und Briefen in Wesen und Gaster keine Appellation gestatten; wenn aber „heiter Ungebühr" geschähe, behalten sich die Obrigkeiten eine billige Moderation vor; Glarus meint, wenn es Landleute von Schwyz und Glarus betreffe, solle eine Disposition getroffen werden. Ibid. l. — **19.** Schwyz erklärt, es könne nicht gestatten, daß die Landvögte in allen Sachen den „Beifall" (Stichentscheid) geben können, sondern will solches im einzelnen Fall der Entscheidung der Obrigkeiten vorbehalten; Glarus hingegen wünscht eine diesfällige Bestimmung und wäre, sofern dieses nicht erhältlich, geneigt, den Beifall zu suspendiren. Ibid. m. — **20.** In Straffachen soll nicht strenge verfahren, sondern Bescheidenheit beobachtet werden. Ibid. n. — **21.** Den Obrigkeiten sollen die Malefizkosten nach Billigkeit angerechnet und das Übrige nach einer aufzustellenden Taxenordnung in drei Theile getheilt werden, damit jeder Amtmann wisse, was ihm gebühre. Gerügt wird der Mangel zweckmäßiger Gefängnisse und fähiger Officialen, was zur Remedur in den Abschied genommen wird. Ibid. o. — **22.** Wegen des Ohmgeldes wird befunden, daß die Unterthanen in Ansehung ihrer Treue damit nicht sollten beschwert werden. Ibid. p. — **23.** Rüksichtlich der Kundschaften spricht sich Schwyz für Geheimhaltung, Glarus nach seinem Recht für Entdekung derselben aus und nimmt die Sache ad referendum. Ibid. q. — **24.** Alle obrigkeitlichen Capitalien sollen vor dem Sindicat bereinigt und beiden Obrigkeiten ein Inventar zugestellt werden. Auch soll Münzmeister Gilli seines verstorbenen Schwiegervaters Schuld versichern oder bezahlen. Ibid. r. — **25.** Schwyz rügt, daß Glarus den Landvögten die Kundschaften hinterhalte, und verlangt deren Abfolgung; Glarus erwiedert darauf, daß es nach seinem Landrecht keine Kundschaftsagen hinterhalte und gegen dasselbe keine gestatte; es könne auch nicht zugeben, daß man seine Leute außer Land citire und verhöre. Ibid. s. — **26.** Kein Landvogt soll künftig ohne Begrüßung der Obrigkeiten einen Prädicanten zu Russikon annehmen; Landammann Zwicki empfiehlt diesfalls seine Landleute; Schwyz nimmt es ad referendum. Ibid. t. — **27.** Die Landvögte haben künftig über ihre Amtsverwaltung den Ehrengesandten zu Handen der Obrigkeiten eine specificirte Rechnung abzulegen; den Appellationen soll nicht derogirt und in Religionssachen nur von Schwyz und katholisch Glarus verfügt werden. Ibid. u. — **28.** Der Verschleiß des hallischen Salzes in Utznach und Gaster wird ausschließlich den beiden Obrigkeiten vorbehalten. Ibid. v. — **29.** Untervogt Johann Gilg Betschart von Wesen führt Beschwerde, daß der Churer Bote die Güter fertige, die den Schiffmeistern gehören, worüber er einen frühern Vergleich vorlegt, mit der Bemerkung, wenn es nicht dabei verbleibe, seien der Schiffmeister in Zürich und Herr Schindler gesonnen, sich zu „entschlagen". Wird beiderseits ad referendum genommen. Ibid. w. — **30.** Über die Kosten der Conferenz hat der Wirth dem Landvogt Müller specificirte Rechnung zu stellen und dieser sie bis auf weitere Disposition der Obrigkeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu bezahlen. Ibid. x. — **31.** Alles Vorstehende, sammt der Verhandlung wegen des Spitals zu Utznach, ist am Schlusse der Conferenz abgehört und um das Mehrere oder Mindere ad ratificandum der Obrigkeiten genommen worden. Ibid. y. — **32.** Bezüglich der Marchbereinigung zwischen Sargans und der Vogtei Gaster s. Sargans Art. 160.

1712.

Art. 33. Da die Landschaft Gaster an Geld sehr entblößt und nun der Zeitpunkt da ist, wo sie ihr Vieh zur Sömmerung in den Glarneralpen verstellen muß, verlangt Schwyz von Glarus die Anordnung, daß jeder glarnische Lehennehmer von jeder Milchkuh sogleich bei Annahme derselben dem Eigenthümer zwei gute Gulden bezahle. Glarus beklagt sich selbst über Geldmangel, findet aber gleichwohl thunlich, daß seine Lehennehmer vierzehn Tage nach Anhandnahme des Viehes die Hälfte des Lehenzinses an Butter oder Geld, und die andere Hälfte vierzehn Tage später entrichten. Daneben wird aber zugesichert, daß im Falle besondere Ereignisse eintreten, Schlachtvieh ohne Hinderniß verabfolgt werden soll; die fernere Zumuthung, den Angehörigen von Gaster über die Zurükgabe ihrer Lehenkühe Bürgschaft zu geben, wird unwillig abgelehnt, worauf berichtigend eingewendet wird, dieser Wunsch beziehe sich nur auf Sicherstellung gegen allfällige Entfremdungen. Absch. 749. c.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schirmortsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

1. Rapperswyl.

Schirmorte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

2. Abtei St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg*).

Schirmorte: Lucern, Schwyz und Unterwalden.

*) Aus dem Zeitraum des vorliegenden Bandes finden sich in den betreffenden Archiven keine Schirmortsverhandlungen über Engelberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl.

1682.

Art. 1. Schwyz hat bei diesen gefährlichen Zeiten den Hauptmann (Leodegar) Nideröst als Commandanten nach Rapperswyl beordert und verlangt nun, daß die Kosten, an welche die Stadt nichts beitragen wolle, von den Schirmorten bestritten werden. Uri und Nidwalden nehmen dies ad referendum. Absch. 21. f.

1683.

Art. 2. Kriegerische Vorkehrungen in Rapperswyl wegen des Glarnerstreits. (S. Absch. 56.)

1688.

Art. 3. Bezüglich des Mißverständnisses zwischen der Stadt Rapperswyl und dem Kloster Wurmsbach wird mit dem Abt von Wettingen Rüksprache genommen und auch ein Schreiben nach Rapperswyl erlassen, worüber die Gesandten das Nähere berichten werden. Es wird übrigens auf nächsten Herbst eine Conferenz in Aussicht genommen, um die Parteien zu vereinbaren. Absch. 130. rrr. — **4.** Auf Ansuchen des Abtes von Wettingen werden von den III Orten Schritte gethan, den Span zwischen Rapperswyl und Wurmsbach zu schlichten. (S. Absch. 135. a.)

1693.

Art. 5. Die Schirmorte sezen Rapperswyl in Kenntniß, daß sie auf den 14. Mai Abends dort in der Herberge erscheinen werden, um den Schirmbrief und den Eid wieder zu erneuern. Alsdann soll auch eine Moderation über die Werbung gemacht werden, zu welchem Zweke die bezüglichen Documente aus den Archiven der Orte zu erheben sind. Absch. 250. e.

1694.

Art. 6. Da Rapperswyl wider gethanes Versprechen allerhand Nationen werben läßt, auch gegen die Schirmorte den alten Titel „gnädige liebe Herren" nicht mehr gebraucht, ganz souverän sein und den zu Baden der Werbungen wegen gemachten Abschied auf sich ziehen will, wird die citirte Abordnung bestehend in den Rathsherren Johann Tschudi und Michael Hunger nebst dem Stadtschreiber in die Session berufen, um sich zu verantworten. Herr Tschudi eröffnet, abermals mit Weglassung des Titels gnädige liebe Herren, wofür nur Herren, Herren gesezt wurde, es sei richtig, daß ein Herr Besenval von Solothurn und Herr von Salis, als ein Landmann von Glarus, recrutirt haben; aber Rapperswyl halte sich für wohlbefugt, ehrlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen bei so klemmen Zeiten und in Abgang von dortigem Gewirb und Gewerb die Werbung zu gestatten, damit die Burger, die sonst ziemlich arm, sich in etwas erholen können. Über die Titulatur spricht sich die Abordnung gar nicht aus. Darauf finden die Schirmorte für nothwendig, den Rapperswylern klar zu weisen, daß die Werbung und Recrutirung ihnen, den Schirmorten, allein zustehe; aus den Schirmorten seien immer genugsam Werber vorhanden, die dort für die Compagnie der Orte werben werden. Die Rapperswyler berufen sich auf den Schirmbrief von 1464 und ersuchen, mit Neuerungen sie verschont zu lassen. Rapperswyl habe 1442 alle Freiheiten und Rechte, welche Österreich an der Stadt hatte, käuflich an sich gebracht; der Schirmbrief begreife nur Burg und Festung und nur insoweit sei die Titulatur gnädige liebe Herren erfordert. Die Abgesandten sind, da Rapperswyl den Schirmbrief anders auffaßt als die Orte, instruirt, bei dieser Auslegung zu beharren und im Übrigen Siegeln und Briefen nachzuleben. Man sei ganz geneigt, in der Werbung den Schirmorten den Vorzug zu geben und erwarte im Übrigen bei den Rechten geschirmt zu werden; widrigenfalls seien die Räthe und die ganze Burgerschaft entschlossen, ihre Rechte zu beherzigen und bezüglich der Werbung und Titulatur nicht nachzugeben. Den Abgeordneten wird darauf eröffnet, daß die Schirmorte von ihrer Forderung ebenso wenig weichen und einen willfährigen Beschluß erwarten. Absch. 279.

1695.

Art. 7. Die Kostenforderung des Hauptmann Schindler von Schwyz, als gewesenen Commandanten zu Rapperswyl, wird den Schirmorten zu hinterbringen beschlossen. Absch. 311. e.

1696.

Art. 8. Das Rapperswylergeschäft wird auf eine spätere Gelegenheit verschoben. Absch. 322. c.

1699.

Art. 9. Für die Schirmerneuerung wird auf den Monat September eine Conferenz in Aussicht genommen; die Ansezung der Tagfahrt wird Uri überlassen. Absch. 421. c.

1700.

Art. 10. Die katholischen Orte und Abt von St. Gallen finden, daß auf einer nächsten Conferenz der Schirmorte die Befestigung von Rapperswyl vereinbart werden solle. (S. Absch. 440. pppp.)

1701.

Art. 11. Die Stadt Rapperswyl und ihre Angehörigen leisten in herkömmlicher feierlicher Weise den IV Schirmorten den Huldigungseid, worauf diese ihnen Schuz und Schirm nach dem Bündniß von 1464 und dem Gnadenbriefe von 1532 wie bisanhin zusagen. Während des Huldigungsactes in der Pfarrkirche werden die Schlüssel der Stadtthore, die verschlossen sind und durch Wachten der Beisaßen bewacht werden, den Schirmherren eingehändigt. Darauf wird das Schloß und Zeughaus besichtigt und in ziemlich gutem Zustand gefunden. Da der Schloßvogt den Schirmorten nie zur Genehmhaltung präsentirt worden, wird er vorgerufen und ihm diese Unterlassung aus Rüksicht auf seine im Kriege von 1656 erhaltene Verwundung zu gut gehalten. Absch. 479. a. — **12.** Da der Rath in Titulirung der Schirmherren sparsam ist, wird ihm eine gebührende Mahnung ertheilt. Überdies werden die einzelnen Orte nachschlagen, wie es hierin früher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten worden. Ibid. b. — **13.** Die Schirmorte als Collatoren der Pfarr- und Frühmeßpfründen verlangen Aufschluß über den Stand des Pfrundeinkommens. Der Bericht lautet befriedigend. Da die Präsentation des Pfarrherrn und Frühmessers unter den Orten abwechselt, soll dasjenige Ort, an welches die Reihe kommt, dies jeweilen den übrigen mittheilen, damit dieses Recht nicht versäumt werde. Ibid. c. — **14.** Die Hofleute führen Klage gegen den neuen Pfarrherrn wegen Erschwerungen bei Einforderung der Zehnten und erklären sich mit dessen Verwaltung und Seelsorge nicht für getröstet. Es wird ihnen die Weisung gegeben, wenn die da und dort ertheilten Mahnungen nichts fruchten, ihre Beschwerden schriftlich an die Obern zu bringen. Ibid. d. — **15.** Der Rath wird eindringlich angewiesen, sich gegen die Hofleute und die übrigen Schirmsangehörigen gut und unklagbar zu betragen; namentlich wird ihm auch das Kloster Wurmsbach angelegentlich empfohlen. Ibid. e. — **16.** Es wird Klage geführt, daß den Werbofficieren, die mit der Orte Erlaubniß in Rapperswyl Werbungen vornehmen, die Erlegung einer Gebühr zugemuthet werde. Der Rath bestreitet dies; die Hauptleute geben aus freien Stüken eine Discretion, damit man ihnen in ihrer Arbeit und in der Beisammenhaltung der Soldaten an den Stadtthoren und anderswo behilflich sei. Dabei läßt man es bewenden, aber nicht ohne dem Rath die Beobachtung der Zuschrift vom 18. September 1694 einzuschärfen. Ibid. f. — **17.** Da die Rapperswyler schon oft von einem Bündniß, das sie mit Spanien haben, allerlei bedenkliche Reden fallen gelassen haben, wird ihnen eine Abschrift dieses Vertrages abgefordert und dem Abschied beigelegt. Obwohl dieser Vertrag vom Jahr 1634 mit Philipp IV. von Spanien nicht so fast ein förmliches Bündniß, als vielmehr ein Einschluß in den damals von den katholischen Orten mit Spanien gemachten Bund ist, und wohl nur auf Empfehlung der Schirmorte geschehen sein wird, so wird doch gutgefunden, hievon den Obrigkeiten Mittheilung zu machen, da nach dem Schirmbrief von 1464 Rapperswyl ohne Gunst und Willen der Schirmorte sich mit Niemand, weder mit Eiden, Gelübden noch Briefen verbinden darf. Den Obrigkeiten wird anheimgegeben, bei einer künftigen Erneuerung des Bundes mit Mailand in Bezug auf die Einschließung von Rapperswyl die richtige Form zu finden. Ibid. g.

1703.

Art. 18. Die Abgeordneten der Schirmorte treffen am 21. August in Rapperswyl ein, um den Hungerischen Handel zu untersuchen und das Geeignete zu verfügen. Des folgenden Tages ziehen sie auf das Rathhaus und berufen einen Ausschuß des kleinen und großen Rathes vor sich, um den gegenwärtigen Stand des fraglichen Handels und namentlich die Ereignisse nach dem Inhibitorium der Schirmorte zu vernehmen. Da sich aus dieser Information ergibt, daß Statthalter, kleiner und großer Rath und die Burger sich unterstanden, unbefugterweise und wider der Schirmorte Befehl, den Schultheiß Hunger zu entsezen, an seine Stelle den Statthalter Domeisen zu berufen, den Rathsherrn Rickenmann zum Statthalter, den Großrath Schmid zum Kleinrath und den Marx Fuchs zum Großrath zu erwählen, und daß sie sich unverantwortlich über die Schirmorte ausgelassen haben, wird dem Ausschusse das tiefe Mißfallen über ihre Handlungen und ihren Ungehorsam bezeigt und gefordert, daß Alles wieder in denjenigen Stand gestellt werden müsse, in welchem es sich am 9. August beim Eintreffen des Inhibitoriums befunden und daß den Schirmorten überdies Satisfaction ertheilt werde. Der Ausschuß entschuldigt sich damit, die Burgerschaft habe mit Ungestüm eine Versammlung begehrt, man sei der Meinung gewesen, innerhalb der Schranken der Befugniß zu handeln; ihre Urtheile seien ohne Appellation und nichts aus Mißachtung gegen die Schirmorte unternommen worden. Um ihnen diese irrige Auffassung zu benehmen, wird den Ausschüssen vorgestellt, wie die Rapperswyler sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den oberherrlichen Rechten, welche Österreich daselbst gehabt, an die IV Schirmorte ergeben haben. Ihre ursprünglichen Freiheiten seien 1531 durch ihre Untreue und Rebellion verwirkt worden. Zwar haben die Schirmorte sie wieder begnadigt, aber doch in dem Gnadenbrief von 1532 Beschränkungen gemacht, welche den Vorbehalt oberherrlicher Rechte beweisen. Aber schon früher habe die Stadt die Oberherrlichkeit der Schirmorte anerkannt. Als diese nämlich 1477 dem Schultheiß und Rath bewilligten, zu den Pfründen der Leutpriesterei und Frühmesserei auf Präsentation der IV Orte Priester zu ernennen, haben sie sich von der Stadt zugleich einen Revers ausstellen lassen, daß diese Gnade ihnen an ihrer Herrlichkeit und Obrigkeit nicht nachtheilig sein solle. In dem Spruchbrief zwischen Schultheiß und Rath eines- und einigen Burgern andern- theils von 1490 werden die Schirmorte Herren und Obere genannt, was die Stadt durch Beisezung ihres Sigills ebenfalls anerkannt habe. In dem Spruch zwischen Schwyz und der Stadt Rapperswyl vom Jahr 1544, ausgefällt von den übrigen drei Orten, werden die Schirmorte wieder der Stadt Oberherren und Obrigkeit und Schultheiß und Rath daselbst nur ihre Lieben und Getreuen genannt. Die Benennung Herren und Obere finde sich auch in dem rapperswylischen Revers zur Eidesleistung von 1571. Bezüglich der Schult- heißenwahl wird den Ausschüssen vorgestellt, daß Herzog Leopold von Österreich den Burgern und Hofleuten 1406 zwar die Gnade ertheilt, einen Schultheißen zu wählen, jedoch nur zu „verordneter Zeit", wobei jedoch der Widerruf dieser Gnade ihm und seinen Nachfolgern vorbehalten worden sei. In dieses Recht des Wider- rufes seien auch die Schirmorte eingetreten; überdies aber haben sie sich im Gnadenbrief von 1532 vorbehalten, daß sofern Schultheiß oder Räthe gesezt würden, die ihnen oder dem mehrern Theil derselben nicht gefällig wären oder zu ihrem Nachtheil handeln würden, ihnen das Recht der Absezung und der Neuwahl zustehen soll. Nachdem solches den Ausschüssen einige Tage vergeblich remonstrirt worden war, wird für gut gefunden, die kleinen und großen Räthe sämmtlich zusammenzurufen. Diesen wird dann neuerdings vorgestellt, wie sie ihre Pflichten vergessen haben und ihnen erklärt, Alles, was seit dem Inhibitionsbefehl vorgenommen worden sei, müsse aufgehoben und der frühere Zustand hergestellt, und überdies Satisfaction geleistet werden. Auf diese Vorstellungen anerkennen endlich die Räthe ihren Fehler, bezeugen ihre Reue und ihre Bereitwilligkeit, alles seit dem 9. August Geschehene aufzuheben und bitten versichert zu sein, daß dies nicht aus Mißachtung gegen die Schirmorte erfolgt sei. Absch. 589. a. — **19.** Nachdem der Schultheiß Hunger wieder in sein Amt eingesezt und die neugewählten Statthalter, Klein- und Großräthe wieder entlassen worden, wird der Hungerische Handel vorgenommen und nach anfänglich gesonderter, nachher contradictorischer Einvernahme und nach Prüfung aller Schriften gefunden, daß die Hungerische Partei sich wohl verantwortet habe und nur aus unerwiesenem Argwohn gegen sie verfahren worden sei. In Rüksicht auf die Kosten, die den Hungerischen, als den Unschuldigen, nicht aufgelegt werden können, wird bei kleinen und großen Räthen Vollmacht zu einer gütlichen Verlegung verlangt, aber nicht erhalten. Unter diesen Umständen wird den Parteien angezeigt, daß zum rechtlichen Spruch werde geschritten werden und ihnen noch frei stehe, allfällige Anbringen zu machen. Hierauf stellt sich der Ausschuß wieder und protestirt dagegen, daß ihre unappellabeln Urtheile von den Schirmorten sindicirt werden. Ihnen wird unter Androhung der Entziehung des Gnadenbriefs die Protestation zurükgegeben mit der Einladung, allfällige Einwendungen gegen die Hungerische Partei noch nachzubringen. Darauf erwiedern die Ausschüsse, Siegel und Briefe der Rapperswyler werden von den Schirmorten anders ausgelegt, als von jenen, man möge ihnen behufs Erläuterung derselben den Recurs an die Orte selbst gestatten. Die Gesandten geben darauf den Bescheid, sie können den Recurs an die Obrigkeiten Niemand wehren, wollen aber dessenungeachtet laut Instruction ihren Spruch abgeben. Derselbe erfolgt denn dahin,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Absezung des Schultheiß Hunger und die hierauf vorgenommenen Wahlen seien als nichtig aufgehoben und der alte Schultheiß wieder in das Amt eingesezt. Hierauf werden kleine und große Räthe, Burger und Hofleute in die Kirche zusammenberufen und ihnen dort ihr Ungehorsam verwiesen und für das künftige Verhalten eine strenge Verwarnung gegeben. Gegen alles Erwarten replicirt hierauf der Fürsprech oder Großrath Wolfgang Schmid, angeblich aus Auftrag des Rathes, und zieht mehrere Punkte in Zweifel, mit der Bemerkung, daß solches zu seiner Zeit und an seinem Orte werde erläutert werden. Es wird ihm aber einfach erwiedert, alles Vorgebrachte sei aus Auftrag der Obrigkeiten geschehen. Schließlich wird der Rath noch ermahnt, der ihm in Betreff der Werbungen am 18. September 1694 ertheilten Weisung genau nachzukommen und den Schirmorten gegenüber die gebührende Titulatur zu beobachten, worauf dann der Abschiedsschluß dem Rath übergeben wird. Ibid. b. — **20.** Der vom Rath zum Schloßvogt gewählte Meinrad Ruch, des kleinen Raths, wird auf sein und seines Sohnes Hans Adam, des großen Rathes, Ansuchen in seinem Amt bestätigt, in Eid genommen und ihm die Schlüssel zum Zeughaus und den Gewahrsamen des Schlosses übergeben. Ibid. c. — **21.** Es wird ferner beschlossen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Präsentationen zu der Leutpriesterei und Frühmesserei nach den gehörigen Formen abgefaßt werden, damit die Rechte der Schirmorte zu augenfälliger Anerkennung kommen. Ibid. d. — **22.** Betreffend den Statthalter Domeisen, die Rathsherren Tschudi, Ziegler, Schmid, Doctor Domeisen, alt-Großweibel Rüssi, seinen Sohn, den Barbier, den Schulmeister Willi, Hauptmann Curti und Andere, welche den Ungehorsam theils angezettelt theils begünstigt haben, wird den Obrigkeiten vorbehalten, dieselben ihrer Ämter zu entsezen oder darin einzustellen, auch die Vorsorge zu treffen, daß ihnen nicht gestattet werde, aus dem Stadtgut „ihr hochmüthiges Absehen und gefährliches Gesuch zu verführen". Ibid. e. — **23.** Da zu besorgen ist, Schultheiß Hunger werde künftigen Johannitag nicht mehr bestätigt werden und da die Burger ihm nun in Abrede stellen, als hätten sie ihm bei der Beförderung von der Stadtschreiber- zur Schultheißenwürde den dritten Rathsplaz zugesichert, so wird der Klugheit der Obrigkeiten empfohlen, ihm die fragliche Rathstelle zu sichern und solche, die dagegen practiciren würden, zu entsezen. Ibid. f. — **24.** Auf der Heimreise der Gesandten in Einsiedeln wird vom Stadtschreiber zu Rapperswyl dem Landschreiber Johann Jakob Püntiner von Uri, welcher Schreiber der Gesandten gewesen, ein Schreiben überbracht, worin gesagt wird, der Stadtschreiber habe das, was sie ihm bei ihrer Abreise übergeben, nämlich den Abschiedsreceß seinen Obern vorgelesen; diese hätten ihm aber sogleich den Befehl ertheilt, solches nach Einsiedeln zurükzuschiken, weil man es nicht annehmen könne, bis Siegel und Brief besser erläutert seien. Die Gesandten halten eine Erläuterung nicht für nöthig, weil die Stellung der Stadt ganz vom Gnadenbrief abhange. Es wird aber weiterer Erwägung vorbehalten, ob es nicht rathsam sei, daß denen von Rapperswyl, wenn sie wirklich in die Orte recurriren, von keinem Orte besonders Bescheid gegeben, sondern die Entschließung vorher in einer gemeinsamen Conferenz vertraulich abgefaßt werde. Ibid. g. — **25.** Über der Deputirten von Rapperswyl Vorbringen, Gesandte in die Orte zu schiken, wird gut befunden, in Gemäßheit des allseitig genehmigten rapperswylischen Abschiedes nicht gesondert einzutreten; vielmehr sollen die Rapperswyler, wenn sie wider Erwarten auf ihrer Hartnäkigkeit beharrten, zu gehorsamer Pflichterstattung ermahnt werden, mit der entschiedenen Anzeige, daß die Schirmorte von ihren oberherrlichen Rechten nicht das geringste nachgeben werden, und zwar um so weniger, als ihre bisher allzu große Güte mißbraucht und zum Nachtheil ihrer undisputirlichen oberherrlichen Rechte ausgelegt worden sei. Ferner solle nach Verfluß des denen von Rapperswyl gesezten lezten Termins von Uri eine Conferenz ausgeschrieben und daselbst über das in den einzelnen Orten von Rapperswyl Vorgebrachte berathen und der endliche Beschluß gefaßt, auch die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Execution der Entsezung und Bestrafung der Rädelsführer nach Anleitung des Gnadenbriefs vorgenommen und der lezte rapperswylische Abschied in allen Theilen vollzogen werden, je nachdem der erstattete Gehorsam oder die beharrliche Widerspänstigkeit es erforderlich mache. Über den Ort der Conferenz sind verschiedene Ansichten geäußert worden, wie die Gesandten zu referiren wissen werden. Schließlich wird erkennt, daß jedes Ort zugleich mit der Ratification dieses Abschiedsextracts seine Meinung über den Conferenzort dem Vorort Uri mittheilen solle. Absch. 534. — **26.** Über die Unruhen in Rapperswyl betreffend die Absezung des Schultheiß Hunger s. Abschied 535. i.

1704.

Art. 27. Diese Conferenz ist veranstaltet worden, um dem sich immer mehr vertiefenden rapperswylischen Unwesen abzuhelfen, das oberherrliche Recht und Ansehen der Schirmorte zu handhaben, die Ungehorsamen zur Strafe zu ziehen, den Gehorsamen den schuldigen Schuz zu ertheilen und nach Anleitung des Gnadenbriefes solche Personen an das Regiment zu sezen, auf deren Treue sich die Schirmorte verlassen können. Die am 31. März Abends zu Hurden angekommenen Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden werden daselbst von Schultheiß, Statthalter, Zeugherr, Sekelmeister und einem Ausschuß der Räthe empfangen, in einem gedekten Schiff nach Rapperswyl geführt und im Wirthshaus mit gebührendem Respect bewillkommt. Nach Entgegennahme der Versicherung aller Treue verlangen die Gesandten, daß für Handhabung der Ruhe und Ordnung bei Tag und Nacht besser gesorgt werde, als bei der lezten Versammlung, worauf ihnen die Versicherung gegeben wird, daß dafür schon gesorgt sei. Des folgenden Tages eröffnen die Orte ihre Instructionen unter sich, welche allseitig den am 25. September und 23. October 1703 in Brunnen getroffenen Verabredungen entsprechend sind. In Bezug auf das Verfahren wird beliebt, vorerst die Güte zu versuchen. Demnach werden die Urheber und Rädelsführer der Auflehnung vorgerufen und ihnen während drei Tagen ihre Eidespflichten und ihre Abhängigkeit von den IV Orten in gleicher Weise vorgestellt, wie dieses schon im August 1703 geschehen war. Da diese Vorstellungen aber wenig Erfolg hatten, und durch den Decan und den Schultheißen von Seite des Ausschusses der Räthe eine Antwort hinterbracht wurde, aus welcher deren Halsstarrigkeit genugsam zu verspüren war, wird in Berathung gezogen, mit was für ernstlichen und thätlichen Mitteln man den Instructionen Vollziehung geben wolle. Während dieser Berathung erscheint der Decan und der Schultheiß Hunger nochmals und bitten, die Stadt und die in Ungnade Gefallenen mit der Entschließung noch einstweilen zu verschonen; es sei eben Oberst Reding in der Stadt angekommen, zu welchem die Räthe Zutrauen haben; dieser habe versprochen, sich auf's Äußerste zu verwenden, und mit ihm wollen sie bei den Räthen und Ausschüssen nochmals versuchen, sie auf andere Gedanken zu bringen. Diesem Gesuche schließen sich auch die Capuciner und Herr Oberst Reding an. Die Gesandten gestatten den Aufschub, mit der ernsten Erklärung, wenn Räthe und Burger noch einige Gnade zu genießen gedenken, so sollen sie ohne Verzug schriftlich bekennen, daß Schultheiß, Räthe und Burger, sowie die Hofleute die IV Schirmorte als ihre gnädigen Herren anerkennen, ihrer Oberherrlichkeit nach Siegel und Briefen von 1464 und 1532 gehorsam, treu und gewärtig sein und alle damit verbundenen Pflichten erfüllen wollen, und endlich, daß der denselben geschworne Eid allen andern Eiden vorgehe, auch daß sie Niemand den Recurs an die Obrigkeiten sperren wollen. Des folgenden Morgens wird von den vermittelnden Personen berichtet, daß Räthe und Burger den begangenen Fehler erkennen und bereuen, und es wird die geforderte schriftliche Bekanntniß den Gesandten eingehändigt. Um die Particularen, welche auf Befehl oder Verantwortlichkeit der Räthe gehandelt hatten, möglichst zu schüzen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verordnen Räthe und Burger einen Ausschuß, mit dem Herrn Decan an der Spize, welcher vor den Gesandten erscheint, eine demüthige Abbitte leistet und für die Zukunft alle Besserung und Treue verspricht. Da sich auch Oberst Reding zu gleichem Zweke der Bitte des Ausschusses anschließt, so lassen sich die Gesandten endlich bestimmen, die Fehlbaren wieder in Gnaden aufzunehmen, sie mit der hochverdienten Personalstrafe zu verschonen und alles Geschehene der Vergessenheit zu übergeben, jedoch unter Vorbehalt ernstlicher Besserung und gänzlicher Aufhebung alles dessen, was im ganzen Handel gegen den Befehl oder Willen der Schirmorte gethan worden sei. Uri, Schwyz und Unterwalden stellen instructionsgemäß die weitere Forderung, daß dem Schultheiß Hunger, sofern er nicht wieder bestätigt würde, der ihm früher zugesicherte dritte Rathsplaz eingeräumt werde. Was die Kosten betrifft, so sollen diese billig den Urhebern, Rathgebern und hartnäkigen Verfechtern auferlegt werden; da aber die Räthe alles Vorgegangene als Folge ihres Befehls auf sich genommen, so wird beschlossen, daß diese Kosten den Orten oder ihren Gesandten aus dem gemeinen Wesen erstattet werden. Schließlich wird festgesezt, daß alle diejenigen, welche gegen diese Erkanntniß Etwas unternehmen würden, aller Begnadigung verlustig sein und zur Strafe gezogen werden sollen. Wie sich nun der Schultheiß und der Ausschuß der Räthe für die ihnen widerfahrene Gnade bedankt, mit Schießen und andern Ehrenbezeugungen ihre Aufwartung gemacht, werden die Gesandten zu erzählen wissen. Absch. 543. a. — **28.** Da auch wegen Übersehung der gebührenden Titulatur von Seite derer von Rapperswyl und selbst von Seite der Kanzleien der Orte Folgerungen für die Freiheit der Stadt gezogen worden sind, so wird verordnet, daß die Rapperswyler in ihren Missiven an die Orte sich der Titulatur „gnädige Herren", und die Kanzleien der Orte den Rapperswylern gegenüber des Ausdruks „getreue liebe Angehörige" bedienen. Zu weiterer Vermeidung von Mißverständnissen wird ferner verordnet, daß bei den Eidleistungen zu Handen der Orte nur mehr die Briefe von 1464 und 1532, der Eid der Burger aber nicht mehr verlesen werde, weil die leztern sich eingebildet haben, sie schwören nur zu Handen des Schultheißen. Ibid. b. — **29.** Da der gegenwärtige Schloßvogt alt und nicht mehr vollkommen dienstfähig ist, so nehmen Uri, Schwyz und Unterwalden zur Berathung in den Abschied, wie mit der Zeit die Schloßvogtei zu besezen sei. Ibid. c. — **30.** Ebenso wird Notiz genommen, daß dem Decan der bisher übliche Revers abgefordert worden sei; „da er sich aber in seinem Verhalt geändert" und zur Erhaltung der Satisfaction der Orte das Seinige angewendet, so wird die Sache ad referendum genommen. Ibid. d. — **31.** Endlich wird anzutragen vorbehalten, daß bei Erneuerung des spanischen Bündnisses von den Schirmorten die Pensionen und Stipendien der Stadt Rapperswyl einverleibt und dieser nicht gestattet werde, einen besondern Tractat zu schließen. Ibid. e. — **32.** Auf der IIIörtischen Conferenz in Brunnen am 10. Juni wurde Landschreiber Püntiner von Uri mit der Standesfarbe nach Rapperswyl abgeordnet, um dort den rapperswylischen Abschiedsextract vom April 1704 den kleinen und großen Räthen und der Burgerschaft zu eröffnen; von den Räthen und der Burgerschaft wurde das Ansinnen jedoch mit Mehrheit abgeschlagen, ja selbst das IIIörtische Schreiben uneröffnet gelassen, so daß der Landschreiber nach dreitägigem Verweilen in Rapperswyl unverrichteter Sache und mit einem bloßen Recepisse heimkehren mußte. Alsdann sind Schultheiß und etwelche Mitglieder der Räthe durch einen Läufer auf den 26. Juni vor eine IIIörtische Conferenz nach Brunnen vorgeladen worden, aber ausgeblieben und haben erst nachher das IIIörtische Schreiben vom 11. Juni eröffnet, ohne jedoch demselben zu entsprechen. Deshalb versammeln sich nunmehr die IV Schirmorte in Rapperswyl, um Alles vorzunehmen, was zur Bestärkung und Vollziehung der Abschiede von 1703 und 1704 dienen könne. Absch. 559. a. — **33.** Nach einer Vorberathung während einiger Tage wird gutgefunden, von Schultheiß, Räthen, Burgern und Hofleuten die Huldigung einzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu diesem Zweke werden dieselben auf Sonntag den 24. August, Morgens 10 Uhr, in die Pfarrkirche vorgeboten. Daselbst wird ihnen vorgestellt, was für oberherrliche Rechte die Schirmorte haben, was für Pflichten der Stadt und Landschaft gegen sie obliegen, wie der Eid, den sie den Schirmorten zu schwören haben, allen ihren übrigen Eiden vorgehe, wie sich dieselben im Gnadenbrief von 1532 vorbehalten haben, nicht nur bei Religions- und Rebellionsfehlern, sondern so oft das Benehmen von Schultheiß und Räthen das Mißfallen der Schirmorte errege, jene abzusezen und gefälligere und zuverläßigere an deren Statt zu sezen, und wie die Auslegung des Gnadenbriefes Niemand anders zustehe als den Schirmorten. Hierauf werden die zwei Hauptbriefe von 1464 und 1532 abgelesen und solemnisch beschworen; der Burgereid aber wird der Instruction gemäß nicht verlesen, weil verlautete, daß dieser zum Nachtheil der Orte wolle ausgelegt werden. Ibid. b. — **34.** Auf den Bericht, daß ungeachtet des guten Fortgangs der Huldigung an den Porten und auf den Plätzen der Stadt mehrere meisterlose Burger zusammenlaufen, schmähen und verdächtige Sachen anstellen, Wachten um die Gesandten veranstalten, die obrigkeitlichen Boten der Orte aufhalten, die aus dem Logis der Gesandten Gehenden umstellen und bedrohen, ohne daß der Rath dagegen einschreite, vielmehr ein Einverständniß desselben anzunehmen sei, so wird von Uri, Schwyz und Unterwalden nöthig befunden, zur Verhütung innerer Unruhe eine Besazung in's Schloß zu legen. Zu diesem Zweke werden fünfundzwanzig Musquetiere unter einem Lieutenant von Lachen her beschieden, welche am 26. August in guter Ordnung durch die Stadt und in das Schloß zogen und daselbst bis am 6. September Nachmittags verblieben sind. Wegen dieser Besazung erscheint am 27. August alt-Landvogt Johann Jakob Leu als Abgeordneter von Zürich, um Aufschluß zu verlangen, was damit beabsichtigt werde. Es wird ihm mündlich erklärt und schriftlich mitgegeben, daß diese Besazung keinen andern Zwek habe, als innern Unruhen der Stadt vorzubeugen. Ibid. c. — **35.** In Bezug auf die Bestrafung und Entsezung der Fehlbaren werden zuerst über den Verlauf der Sachen Kundschaften verhört und Informationen eingezogen, und dann auf den 28. August Schultheiß und beide Räthe auf das Rathhaus berufen und ihnen ihre unbefugten Excesse, ihre Untreue und Hartnäkigkeit vorgestellt. Hierauf wird die Verantwortung angehört, die bei Einigen dahin geht, daß sie an dem Ungehorsam keinen Theil hatten, bei Andern, daß sie aus Unwissenheit gefehlt haben. Nachdem ihnen dann Zeit gelassen worden, sich zu berathen, wie sie dem Abschiede vom verflossenen April ein Genügen leisten und sich über ihren Ungehorsam und ihre Verbrechen verantworten wollen, überbringt am 29. August Morgens ein Ausschuß von Räthen und Burgern die Erklärung, daß sie dem Abschied vom April durchaus nachleben werden. Daß dieses erst jezt geschehe, rühre einzig von mangelhafter Kenntniß der Rechte der Schirmorte her. Sie bitten daher um Verzeihung und Gnade, mit der Versicherung, daß sie den Orten fortan treu und gehorsam verbleiben werden. Diese Erklärung wird überdies in kanzleiischer Ausfertigung den Gesandten abgegeben. Hierauf hat auch der kleine Rath dem Schultheiß Hunger den dritten Siz eingeräumt, einen Theil der im Abschied vom April erkannten Kosten erstattet und die übrigen abzutragen übernommen. Der zwischen dem Rath und Schultheiß Hunger gemachte Vergleich wird dagegen aus bekannten Gründen annullirt. Nunmehr wird zur Bestrafung der Fehlbaren geschritten und Schultheiß Domeisen des Amtes entsezt, mit der fernern Bestimmung, daß er ohne Bewilligung der III Orte nicht mehr dazu gewählt werden dürfe. Ebenso werden Statthalter Rikenmann, die Kleinräthe Bauherr Hans Adam Ziegler, Sekelmeister Tschudi, Spitalmeister Christoph Fuchs, Wolfgang Schmid und Hans Adam Büeler ihrer Ämter entsezt. Endlich wird auch Dr. Domeisen, des großen Raths, seines Amtes entäußert und ohne Begnadigung der III Orte zu keinem Amte fähig erklärt. Darauf wird die ledige Stelle eines Schultheißen, ungeachtet aller wiederholten Ablehnung, dem bisherigen Großweibel Johann Michael

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Helbling übertragen und zwar auf zwei oder drei Jahre, oder so lange es die Ruhe der Stadt erfordere oder die III Orte es gut finden; nach Niederlegung des Amtes aber solle ihm eine Stelle im kleinen Rath vorbehalten sein. Zu Mitgliedern des kleinen Rathes, anstatt der Abgesezten, werden gewählt Jakob Zimmermann, Sohn des Pannerherrn, welcher aus bekannten Motiven seinen Rathsplaz resignirt hatte, Christoph Fuchs und Karl Hunger. Drei Rathspläze werden aus ein und anderm Absehen noch unbesezt gelassen. Am 4. September Morgens 10 Uhr werden Schultheiß, Räthe und Burger in die Kirche zusammenberufen. Daselbst wird die Absezung des Schultheißen Domeisen und die Wahl Helblings eröffnet und Schultheiß und Burgerschaft in Eid genommen. Gleich darauf wird auf dem Rathhaus der kleine Rath versammelt, wo alt-Pannerherr Zimmermann seine Resignation in voller Versammlung notificirt und von den Ehrengesandten die Absezung des Statthalter Rikenmann und der oben erwähnten fünf Mitglieder, sowie die Neuwahlen proclamirt werden. Nach Herbeirufung dieser drei wird dem Rathe der Eid eröffnet und von diesem beschworen. Hierauf wird Bauherr Riedweg zum Statthalter erwählt. Nach diesem Act erscheinen die entsezten Räthe Hans Adam Ziegler, Sekelmeister Tschudi und Spitalmeister Fuchs vor den Gesandten und bitten inständig um Begnadigung und Wiedererertheilung ihrer Rathstellen, und da sie Zeichen einer wahren Reue zeigten und für die Zukunft alle Treue und Ergebenheit versicherten, wird ihnen die verlangte Gnade ertheilt, besonders auch auf die Fürsprache der Gesandten von Glarus rüksichtlich ihres Mitlandmanns Sekelmeister Tschudi. Auch dem Wolfgang Schmid wird auf sein reumüthiges Bekenntniß und Anhalten die Stelle im großen Rath wieder ertheilt, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß er zu keinen andern Ämtern fähig sein soll. Ibid. d. — **36.** An die seit dem April erlaufenen Kosten und Taggelder haben zu bezahlen: Schultheiß Domeisen und Sohn 960 Gl., Statthalter Rikenmann und Sohn 600, alt-Schloßvogt Meinrad Ruch 110, Hans Adam Ziegler 360, Zeugherr Rothenflue 110, Fähndrich Füeßli 110, Spitalmeister Fuchs 120, Wolfgang Schmid 360, Hans Adam Büeler 120, der Sternenwirth 270, Jakob Reisle 40, Rudolph Fuchs 40, Bernhard Rudolph Reimann 25, Heinrich Weber 21, Schulmeister Willi 21, Curti 21, Basil Rüßi 21 und der Trompeter 21 Gl. Ibid. e. — **37.** Aus was für Gründen Schloßvogt Ruch seiner Stelle entlassen und alt-Schultheiß Johann Michael Hunger für ihn gewählt, installirt und beeidigt worden ist, wird jeder Gesandte zu berichten wissen. Dabei wird beschlossen, daß das Schloß in bessern baulichen Ehren gehalten und dem Schloßvogt ein Schlüssel zum Zeughaus im Schloß übergeben werde, und daß er der geheimen Rathstelle und anderer Ämter fähig sein soll, ohne seine gegenwärtige Stelle aufgeben zu müssen. Ibid. f. — **38.** Glarus bringt instructionsgemäß vor, daß das Recht, den Schultheiß und Rath zu entsezen und zu besezen, laut Gnadenbrief den IV Schirmorten oder der Mehrheit derselben zustehe, daß es aber für diesmal darauf verzichte; auch hätte es der Kosten halber lieber einen andern Modus eingehalten; da aber die Mehrheit anders entschieden habe, wolle es sich fügen, verlange aber Vormerkung in dem Abschied, daß ihm die Mitberechtigung an der Entsezung und Besezung der erwähnten Ämter ohne Präjudiz vorbehalten sei. Ibid. g. — **39.** Das Gesuch der Hofleute, es möchte ihnen wieder zu ihren Hofrödeln verholfen und sie dabei geschirmt werden, wird dem Schultheiß und einem Rathsausschuß dahin empfohlen, daß den Hofleuten eine vidimirte Abschrift der Hofrödel und ihrer Rechte ertheilt werde, sowie ihnen eine väterliche Regierung angedeihen zu lassen. Ibid. h. — **40.** Es werden nun die Titulaturen der Stadt gegen die Schirmorte und umgekehrt festgestellt. Auch wird dem Rath geboten, die Protokolle von allem dem zu säubern, was zum Mißfallen der Schirmorte darein geschrieben worden ist. Der Decan wird an seine Pflichten gegen die Schirmorte erinnert und ermahnt, seine untergebenen Geistlichen in den Schranken der Gebühr gegen die III Orte zu halten, was er auch versprochen hat. Ibid. i. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41. Die in Schwyz gegen Rapperswyler verhängten Arreste werden mit Zustimmung dieses Ortes aufgehoben, vorbehalten bleiben die Effecten derjenigen, welche mit Kosten belegt worden sind. Ibid. k. — **42.** Uri wird überlassen, dem (spanischen?) Ambassador kundzuthun, den Orten werde lieb sein, wenn der Stadt Rapperswyl die Pensionen wieder verabfolgt werden. Ibid. l. — **43.** Was in der Scheltsache zwischen Herrn Zimmermann und Dr. Domeisen erkennt worden, zeigt die Beilage G des Abschieds. (Fehlt.) Ibid. m. — **44.** Schultheiß und Rath werden ermahnt, auf Frieden und Einigkeit zu halten, das Vergangene nicht zu Reizungen gebrauchen zu lassen und Gehorsam und Liebe gegen die Schirmorte einzupflanzen zu suchen, wogegen ihnen alle Gnade und Beschirmung ihrer Freiheiten zugesichert wird. Ibid. n. — **45.** Gemäß dem lezten Abschied in Brunnen wird abgeredet, wenn wegen dieser Vorfälle in andern Orten üble Reden oder Auslegungen versucht würden, so sollen die III Orte gemeinsame Mittel der Abwehr vereinbaren. Ibid. o. — **46.** Schwyz eröffnet die Ursache, warum es seinen Landschreiber zu dieser Conferenz beigezogen, überläßt aber, wie Glarus und Unterwalden, die Abfassung des Abschiedes der Kanzlei Uri. Ibid. p.

1706.

Art. 47. Uri eröffnet, worin die Mißhelligkeiten zwischen der Stadt Rapperswyl und den Höfen daselbst bestehen und wie dieselben nach seiner Ansicht entschieden werden sollten, auch was für Kosten bereits aufgelaufen seien. Schwyz berichtet ebenfalls, was es diesfalls gehandelt und Uri geschrieben habe, wie die Gesandten zu referiren wissen werden. Es wird beschlossen, Uri habe sein Gutachten den übrigen Schirmorten zu überschiken, damit diese ihm ihre Ansichten mittheilen können und ohne weitere Kosten eine Beilegung der Mißhelligkeiten ermöglicht werde. Absch. 600. k.

1708.

Art. 48. Die in dem vom Commandanten von Rapperswyl, Hauptmann Ital Reding, eingereichten Memorial enthaltenen zwölf Fragepunkte werden folgendermassen beantwortet: 1. So lange Schwyz allein die Commandatur besezt, sollen Herrn Ital Reding alle Rechte eines Commandanten zukommen; wenn aber, wie 1656 geschehen, auch Uri einen Commandanten sezt, so hat dieser zwar den Vorrang, dagegen stehen beide im Commando gleich. Unterwalden behält sich seine Rechte vor. 2. Bei drohendem Kriegsausbruch ist es dem oder den Commandanten überlassen, die Schlüssel zu den Stadtthoren, Magazinen, Zeughaus u. s. w. in Verwahr zu nehmen oder in vertraute Hände zu legen. 3. Dem Commandanten ist freigestellt, je nach Erforderniß der Umstände, dem Rathe die Abhaltung der Musterung zu befehlen. Die Ernennung der Officiere wird, wie bisanhin, der Stadt Rapperswyl überlassen. 4. Die Anfertigung der Liste der hundert Mann Zuschüsse aus der March wird Schwyz überlassen. 5. Sowohl gemäß dem vor Jahren eingenommenen Augenschein und damals geschaffenen Plänen als den wiederholten Berichten und neuen Rissen des Commandanten Reding hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die alten Vertheidigungswerke auszubessern und neue anzulegen. Die Conferenz beschließt auf Ratification, vorderhand nur die Verbesserung der alten Werke in Angriff nehmen zu lassen; die Geldmittel hiezu müssen nebst Rapperswyl wahrscheinlich auf die einzelnen Orte selbst verlegt werden. Pietro Morosini aus dem Mainthal, wohnhaft in Luggarus, ein berühmter Ingenieur und im Bau von Festungswerken wohl erfahren, soll veranlaßt werden, im Verein mit den Commandant Johann Alexander Beßler und Ital Reding die Stadt in Augenschein zu nehmen. 6. Commandant Ital Reding verlangt zu wissen, in welcher Weise ihm die nöthige Besazung mit Werkleuten und Werkzeugen aus den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einzelnen Orten zur Hand gestellt werden wolle. Die Conferenz läßt es hierin bei den frühern Abschieden, die von fünfzehnhundert Mann sprechen, bewenden und verspricht in jedem Fall, einander mit aller Macht beholfen zu sein. 7. Schloßvogt Hunger berichtet, daß zur Zeit nicht viel mehr als zweihundert kleine Mütt Korn zu Rapperswyl liegen, wozu noch etwa siebzig Mütt in Händen des Pfäfferser Amtmanns kommen. Rapperswyl erhält die Weisung, leztere siebzig Mütt einstweilen nicht fortführen zu lassen und auf Vermehrung der Vorräthe Bedacht zu nehmen. Jedes Schirmort soll sich auch umsehen, daß es im Nothfall seine Besazungstruppen selbst ernähren kann. 8. Da Rapperswyl einen in der Constablerei und Feldmeßkunst erfahrnen Mann in seinen Kosten anzustellen wünscht, damit die junge Burgerschaft diese für ihren Schuz so nöthige Kunst erlernen möchte, soll Uri sich bei dem französischen Gesandten um einen solchen Fachmann umsehen. Dabei wird berichtet, daß ein Kapuziner Wanner, von Freiburg gebürtig und dermal im Elsaß, sich sehr gut auf diese Kunst verstehe, und gerathen, diesen wo möglich in die „Familie" (Kapuzinerkloster) nach Rapperswyl zu bringen, woselbst in aller Kommlichkeit und ohne Aufsehen gearbeitet werden könnte. 9. Man hat kein Bedenken, daß es im Nothfall dem Commandanten zustehen müsse, außer der Festung liegende Gebäude, Häuser, Scheunen ꝛc., welche der Festung schädlich, dem Feinde aber ein Stüzpunkt wären, niederzureißen oder zu verbrennen. Auf Genehmigung der Obrigkeiten wird auch beschlossen, daß in Zukunft keine Wirthshäuser oder andere Gebäude unmittelbar außerhalb der Stadtmauern gebaut werden dürfen. 10. Die frühere Verordnung wird abermals bestätigt. 11. Jedes Ort behält sich vor, fehlbare Angehörige unter der Besazung zu bestrafen. Geringere Vergehen der Stadt und Burgerschaft im Kriegsfalle bestraft der jeweilige Commandant. 12. Dem Commandanten Ital Reding sollen die gehabten Kosten begütet werden. Die specificirte Rechnung desselben sollen Uri und Unterwalden ihren Obern vorlegen. Künftighin soll ein Commandant bis zum gemeinsamen Auszug aller Truppen einen Tagessold von einem Ducaten erhalten. Absch. 664. a. — **49.** Schloßvogt Hunger ersucht im Namen der Stadt um Erneuerung des Schirmes und legt eine Anzahl Begehren ein mit dem Verlangen, zu deren Erledigung die nach Rapperswyl verordneten Deputirten zu ermächtigen. Schloßvogt Hunger wird dabei auch um den Grund befragt, warum der Pfarrer von Jona nicht außer der Stadt wohnen wolle, da doch seine Pfarrkinder aus ihren Mitteln zu Jona ein Pfarrhaus gebaut haben. Als Grund gibt Hunger an, die Pfarrstelle zu Jona sei in die Frühmeßpfründe der Stadt incorporirt und eine Trennung sei sehr schwierig. Ibid. b. — **50.** Man nimmt Kenntniß von dem durch alt-Schultheiß und dermaligen Schloßvogt Johann Michael Hunger im vergangenen Juni eingereichten Memorial. Dem wiederholt angebrachten Wunsche Rapperswyls, es möchte die gewöhnliche Eidesleistung der Stadt und Burgerschaft an ihre vier Schuzherren beförderlichst vorgenommen und bei diesem Anlaß verschiedene daselbst entstandene und seit längerer Zeit schwebende Streitigkeiten und Mißhellungen beigelegt werden, willfahrend, wird der Act der Eidesabnahme auf Sonntag den 28. October festgesezt. Die dahin abzuordnenden Gesandten sollen am 26. October in Rapperswyl eintreffen, um vorher noch die Verhandlungen vorzuberathen. Uri wird beauftragt, diese Tagfahrt an den Stand Glarus und an den Rath von Rapperswyl mitzutheilen. Absch. 675. a. — **51.** Uri und Unterwalden sind instruirt, zu Gunsten von Rapperswyl einige Beschränkungen in der unbedingten Weiterziehung von Strafen und Rechtshändeln an die Schirmorte eintreten zu lassen, allerdings den Hoheitsrechten unschädlich und auf Widerruf. Man glaubt, die Inappellabilität auf Geldbußen unter 30 guten Gulden, und auf Civilrechtshändel mit geringerem Streitwerth als 50 Gulden festsezen zu dürfen, immerhin jedoch unter dem Vorbehalt, in solchen Fällen jeweilen bei dem Huldigungsact und der Eidesleistung allfällige Klagen anzuhören. In allen andern Fällen, namentlich auch bei Injurienprocessen, sollte es bei dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisherigen Verfahren verbleiben. Ibid. b. — **52.** Der im Herbst 1704 kraft des sogenannten Gnadenbriefs von den Schirmorten eingesezte Schultheiß Johann Michael Helbling hat wiederholt schriftlich und mündlich die Entlassung von diesem Amte nachgesucht und der Rath und die Burger haben gleichfalls gebeten, ihnen das Recht der jährlichen Wahl oder Bestätigung des Schultheißen wieder zurükzugeben. Die Conferenz erklärt sich nicht abgeneigt, dem Begehren des Schultheißen in Berükſichtigung seiner schweren und mühesamen Amtsverwaltung zu willfahren; jedoch soll vorher doch noch untersucht werden, ob die Burgerschaft das freie Wahlrecht nicht etwa mißbrauchen würde, in welch' lezterm Fall von einer Abtretung desselben einstweilen Umgang genommen würde. Ibid. c. — **53.** Da über die Holztaxe der Hofleute bereits ein Urtheil der III Orte ergangen ist, wird in eine Abänderung derselben nicht eingetreten; wohl aber findet man am Plaze, über die diesfälligen Ungebühren der Hofleute bei Anlaß der Eideserneuerung eine Untersuchung zu veranstalten. Ibid. d. — **54.** Bei der Eideserneuerung sollen die Gesandten die bisher eingestellten Rechtshändel des Schloßvogts gegen Jakob Reifle wegen Fischen, den Proceß des leztern betreffend Fischenzen und Fache, sowie andere einlangende Sreitigkeiten gütlich oder rechtlich entscheiden, sowie auch untersuchen, ob den frühern Abschieden und Erkanntnissen der drei Orte Folge geleistet worden sei oder nicht, und je nach dem Befund hierin verfügen. Ibid. e. — **55.** Da man erfahren hat, daß sowohl von den Schirmorten als den Räthen und den Kanzleien die Titulaturen und Formalien in Schrift und Rede gegen und von Rapperswyl nach Inhalt der gedachten Abschiede nicht beobachtet werden, soll man auch hierin den Vorschriften nachleben, damit die Rapperswyler nicht wiederum Mißbräuche einführen können. Ibid. f. — **56.** Betreffend die Ausbesserung oder Vermehrung der Festungswerke und die Prüfung der von den Herren Morosini und Kauflin eingegebenen Grundrisse wird befunden, es könne die daherige Entschließung in Abwesenheit des Abgesandten von Glarus erst nach eingenommenem vorsichtigem Augenschein statthaben. Gleichzeitig sollen dann auch nach Anleitung der angeführten geheimen Abschiede über die Verproviantirung mit Munition und Lebensmitteln, Besezung und Entsezung die nöthigen Berathungen eintreten. Ibid. g. — **57.** Auf den Bericht, daß aus dem Magazin von Rapperswyl Pulver nach Einsiedeln verkauft worden sein soll, was vermuthen lasse, es seien nun die dortigen Vorräthe schadhaft, wird Hauptmann Ital Reding, dermalen Commandant in Rapperswyl, beauftragt, das dort magazinirte Pulver zu besichtigen und einer Probe zu unterziehen. Ibid. h. — **58.** Die Abgesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden, die am 26. Abends in Hurden eingetroffen, werden von Schultheiß und einem Ausschusse des Rathes bewillkommt und zu Schiff nach Rapperswyl geführt. Am andern Morgen treffen, vom schlechten Wetter verhindert, auch die Gesandten von Obwalden und Glarus ein. Am Sonntag den 28. October um 10 Uhr nach beendigtem Gottesdienst erfolgten in der Pfarrkirche die Eideserneuerung und der Huldigungsact von Schultheiß, kleinem und großem Rath, der gesammten Burgerschaft und den Hofleuten, worüber den Schirmorten eine besiegelte Urkunde zugestellt und dem Abschied einverleibt wird. Die Gesandten eröffnen zugleich, daß sie den 29. und folgende Tage auf dem Rathhaus Sizung halten und Klagen und Begehren entgegennehmen werden. Die Abgeordneten von Glarus nehmen, da sie hierüber keine specielle Instruction haben, an diesen Verhandlungen unter Vorbehalt der Ratification Theil. Absch. 676. a. — **59.** Auf das Ansuchen von Schultheiß und einem Ausschuß der Räthe betreffend Festsezung von Normen über Weiterziehung von Rechtsfällen auf dem Recurs- oder Appellationsweg an die Schirmorte, eröffnen die Gesandten von Uri und Unterwalden, daß sie dem Begehren unter Vorbehalt der Hoheitsrechte theilweise willfahren könnten, so nämlich, daß Geldbußen unter 30 Gulden und Civilstreitigkeiten um weniger als 50 Gulden inappellabel sein sollen. Da jedoch die Gesandten von Schwyz und Glarus zu einem definitiven

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abkommniß nicht bevollmächtigt sind, wird die Angelegenheit an die einzelnen Orte verwiesen, welche ihre Entschließungen dem Stande Uri schriftlich mittheilen werden. Rapperswyl wird beauftragt, sein Begehren schriftlich zu verfassen. Ibid. b. — **60.** Die Beschwerde der Hofleute gegen die Holztaxe, wonach sie um 70 Schilling ein Klafter Tannenholz und um 100 Schilling ein Klafter Hartholz in Kloben an die bezeichneten Orte zu liefern haben, wird abgewiesen und das von Uri, Schwyz und Unterwalden den 3. November 1706 ergangene Erkanntniß bestätigt. Die Hofleute werden gleichzeitig gewarnt, fruchtbare Bäume zu schlagen, um nicht gegen die Obrigkeit strafbar zu werden. Ibid. c. — **61.** Die Hofleute tragen fernere Beschwerden vor wegen der Annahme neuer Hofleute, Haltung der Gerichte, Errichtung von Testamenten, ferner wegen der Rechnungsgelder, Berechnung eines Pfundes Pfenninge laut den Steuerrödeln u. s. w., worin sie jezt glauben gegen Inhalt der Hofrödel gehalten zu sein. Nach angehörter Verantwortung von Schultheiß und Rathsausschuß wird erkennt, es habe bei dem Inhalt des Hofrodels sein Bewenden; die Stadtbehörden haben diesen Inhalt wohl zu beachten und die Hofleute nicht über Gebühr zu beschweren. Allfällige Klagen und Antworten seien schriftlich den Schirmorten einzureichen. Betreffend den Werth der in den Steuerrödeln enthaltenen Pfund Pfenninge soll es bei der bisherigen Übung verbleiben. Ibid. d. — **62.** In dem Streite der Stadt, des Schlosses und anderer Interessenten gegen Jakob Reisle, betreffend dessen in Pfandbesiz innehabende Fischfache wird erstlich das Erkanntniß des Rathes von Rapperswyl vom 15. Januar 1707 bestätigt. Als Jakob Reisle, damit nicht zufrieden, abermals Vorstand vor der Session verlangte und erhielt, sind die Litiganten endlich gütlich verglichen worden, indem Reisle die Fischenzen um 350 Gulden auf April 1709 käuflich an die Stadt abtritt, welche ihm seiner Zeit auch noch den Werth seiner Fischereigeräthe vergüten wird. Ibid. e. — **63.** Die Zurükgabe des freien jährlichen Wahl- und des Bestätigungsrechts des Schultheißen an die Burgerschaft, und das Ansuchen von Schultheiß Helbling um Enthebung vom Schultheißenamt werden in den Abschied genommen, da nicht alle Orte gleichmäßig instruirt sind. Schultheiß und Rath aber wird aufgetragen, ihr daheriges Anliegen schriftlich an die Obern einzureichen und in der Eingabe zu bezeugen, es sei ihnen leid, daß durch ihr Verschulden die Schirmorte im Jahr 1704 zur Wegnahme dieses Rechts veranlaßt worden seien; die Stadt werde sich äußerst angelegen sein lassen, durch nichts mehr die obrigkeitliche Ungnade auf sich zu ziehen, wenn sie wieder in die Ausübung des alten, schon von den österreichischen Landesherren bestätigten Privilegiums eingesezt werde, um so mehr, als sie haben vernehmen können, daß die Widersezlichkeiten vom Jahre 1704 von außen her angefacht worden. Ibid. f. — **64.** Alt-Schultheiß und nunmehriger Pfäfferser Amtmann Johann Heinrich Domeisen stellt das flehentliche Gesuch, er möchte wieder von der obrigkeitlichen Ungnade, durch die er so viel abgebüßt, begnadigt, rehabilitirt und recommendirt werden, so daß er wiederum zu einer Rathsstelle kommen könne. Nachdem diese Rehabilitation und Ämterfähigkeit zwar von einigen Orten bereits ausgesprochen worden ist, aber nicht allseitig gleiche Instructionen vorliegen, wird das Begehren in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich einstimmig darüber aussprechen mögen. Ibid. g. — **65.** 1. Der Rechtshandel wegen des Testaments der Frau Anna Katherina Büeler sel. gewesene Ehefrau von Zeugherr Rothenflue wird gütlich erledigt. 2. In dem Proceß des Heinrich Helbling von Bollingen gegen die Gemeinde Wagen, worin ersterer, unter Berufung auf vier Urkunden in der Spitallade, die sog. Spitals-Oberweid zwischen Wagen, Bollingen und Wurmsbach beansprucht, wird der Kläger vorerst an Schultheiß und Rath gewiesen, um die allegirten Urkunden, die heute nicht beigebracht werden konnten, nachzuschlagen und seine Rechtsame untersuchen zu lassen. 3. Eine Forderung des Augustin Erismann, Burger von Rapperswyl, gegen alt-Schultheiß Hunger Namens seines verstorbenen Sohnes, wird als unbegründet abgewiesen. 4. Die Gemeinde Kempraten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klagt gegen Statthalter Riedweg und alt-Schultheiß Domeisen, weil diese für ihre Liegenschaften das Zaunholz aus den Wäldern der Gemeinde Kempraten beanspruchen. Die Session läßt es bei dem im Jahr 1693 ergangenen Urtheil und bei der Rathserkenntniß von Rapperswyl vom März 1708 bewenden, es wäre denn, daß die Hofleute von Kempraten den Beweis erbringen könnten, daß die genannten Güter das fragliche Holzrecht nicht besizen. 5. Aus dem Testament der Elisabetha Eisenschlegel, das am 13. August 1705 bestätigt worden war, fordern Statthalter Riedweg und Wolfgang Schmid, als Anwälte von Kaspar Hungers Mutter 100 Gl., während der Erbe Steinmez Jakob Franz Breni nur 80 Gl. herausgeben will. Da kein Vergleich erzielt werden konnte, wird den Ansprechern 90 Gl. zugesprochen. Ibid. h. — **66.** Lieutenant und Fürsprech Rothenflue empfiehlt sich angelegentlich, unter Verweisung auf die treuen Dienste seines verstorbenen Vaters, um das eine oder andere Amt und betheuert seine unterthänige Treue gegen die Schirmorte derart, daß wenn er nur einen untreuen Blutstropfen in seinem Leibe wüßte, er all' sein Blut herauslassen wollte, um des untreuen ledig zu werden. Dem Petenten wird bedeutet, man werde das beifällig aufgenommene Gesuch, dem zu entsprechen dermalen keine Gelegenheit sei, den Obern hinterbringen. Ibid. i. — **67.** Auf den Bericht, daß in den lezten Jahren zu Rapperswyl für Fremde Soldaten geworben worden, werden Schultheiß und Rath auf die Verhandlungen bei der Eideserneuerung von 1701 verwiesen, wonach die Werbung Allen, die nicht eine Bewilligung der Oberherren haben, untersagt sei. Ibid. k. — **68.** Auf die Anfrage von Uri, Schwyz und Unterwalden an Schultheiß und Rath, ob sie allen Befehlen und Anordnungen der Schirmorte laut den Abschieden vom August und September 1704 und seither getreue Folge geleistet, versichern sie, Alles gethan zu haben, mit Ausnahme des Einzugs der Kosten, die einigen Räthen und Burgern auferlegt worden. Leztere stellen nun persönlich die eindringliche Bitte um Nachlaß der Bußen, unter Bezeugung des reumüthigsten Leides über ihre bekannten und erkannten Fehler und werden dabei von Schultheiß und den nicht gebüßten Räthen bestens unterstüzt. Obgleich die Abgesandten der III Orte instruirt sind, die unverweilte Entrichtung dieses Strafgeldes zu fordern, entschließen sie sich doch angesichts der während dieser Session gemachten Wahrnehmungen und empfangenen Ehrenbezugungen an die Obern zu hinterbringen, ob nicht die Bußen erlassen werden können. Ibid. l. — **69.** Die Kosten bei dem Huldigungsact und den Sessionen belaufen sich, die Zehrung in den Wirthshäusern eingerechnet, auf 137 Reichsthaler, welche folgendermassen verlegt werden: Auf den Stadtsekel 80 Thl., die Hofleute 25 Thl., Meister Jakob Reisle 10 Thl., die Büeler'schen und Eisenschlegel'schen Erben je 6 Thl. und die Gemeinde Kempraten und Heinrich Helbling je 5 Thl. Ibid. m.

1709.

Art. 70. Das Memorial, welches die Abgeordneten von Rapperswyl den 26. April abhin zu Brunnen eingereicht hatten, wird verlesen. Es enthält folgende Gesuche: 1. In dem Abschied vom November lezten Jahres an die Stelle des Wortes Appellation, von der König Wenzel die Stadt im Jahr 1370 befreite und das in andern Abschieden nicht gebraucht werde, das Wort Recurs zu sezen. 2. Die im August 1704 mit Bußen belegten Burger von der Wiedererstattung dieser Strafen, die damals für sie aus dem Stadtgut bezahlt worden waren, zu ledigen. 3. Dem Schultheiß Helbling die Resignation auf das Schultheißenamt zu erlauben und der Burgerschaft das freie jährliche Wahlrecht des Schultheißen nach früherm Gebrauche wieder zu gewähren. 4. Die Gnade, daß in Civilsachen unter einem Streitbetrag von 50 Gulden und in Bußensachen unter 30 Gulden keine Appellation zulässig sei. Bezüglich des ersten Punkts wird mit Bedauern gefunden, daß die Rapperswyler sich von einigen unguten oder der Sache übel erfahrenen Leuten aus Glarus irre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

machen lassen, da das Wort Appellation sich in verschiedenen alten Rapperswyl betreffenden Acten finde, und auch der bekannte Brief König Wenzels sie nur von der Ladung vor die Reichshof- oder andere fremde Gerichte, nicht aber von ihren eigenen damaligen Landesherren, den Herzogen von Österreich befreit habe. Das gleiche Recht sei dann auf die vier Schirmorte übergegangen, welche in die Fußstapfen der österreichischen Herzoge getreten sind, wie das in den Rapperswyler Abschieden von 1703 und 1704 genüglich ausgeführt sei. Daher läßt man es bei dem Buchstaben des Abschieds vom November 1708 bewenden, um so mehr, als die von Rapperswyl in den lezten mühsamen und kostspieligen Vorkommnissen selbst bezeugt hatten, daß die unanständige und allzu freundliche Manier der Correspondenzform, welche die Kanzleien der Schirmorte ihnen gegenüber aus zu großer Gutmüthigkeit gebrauchen, ihnen den Anlaß und Anstoß zu dem damaligen sträflichen Vorgehen gegeben haben. Der zweite und dritte Punkt werden auf Wohlverhalten hin unter der Bedingung gewährt, daß eine den III Orten genehme Person zum Schultheiß gewählt und vom alt-Schultheiß Domeisen abgesehen werde. Lezterm wird auf gethane Abbitte aus Gnaden wiederum ein Rathssiz eingeräumt. Auch dem Schultheiß Helbling soll eine Rathsstelle offen sein. Endlich wird auch das Gesuch bezüglich der Appellationsbeschränkung genehmigt, sofern der Rath und Gericht sich bescheiden und gerecht verhalten und die Burgerschaft zufrieden ist. Absch. 687. a. — **71.** Auf die Anfrage des Abtes von Pfäfers, warum ihm sein Korn zu Rapperswyl nicht verabfolgt werde, erinnert man sich, daß die Ursache seinem Amtmann Domeisen früher genugsam eröffnet worden sei. Die Abfuhr des leztjährigen Korns wird, weil es Zeit ist, dasselbe zu verkaufen, zugegeben. Dagegen hat der diesjährige Ertrag wegen der bekannten Nothlage daselbst zurükzubleiben, was Uri dem Abt in angemessener Weise anzeigen soll. Ibid. b. — **72.** Schwyz zeigt an, daß es an die Stelle des bisherigen Commandanten von Rapperswyl Oberst Dominik Reding gewählt habe. Gleichzeitig macht es die Anregung, ob nicht Rapperswyl den Commandanten daselbst in Zeiten der Gefahr wenigstens die Zehrung oder eine bestimmte Summe dafür leisten solle, da die Orte ohnehin schon mit großen Kosten beladen seien. Eine Beschlußfaßung hierüber wird verschoben. Ibid. c. — **73.** Da laut Bericht an einigen Stellen die Häuser so schwach sind, daß sie auf den ersten Schuß einstürzen und die Gräben ausfüllen werden, wird beschlossen, die Stadt habe die nöthige Vorsorge zu treffen, und die im Juli 1708 dem Commandanten gemachten Zusagen wirklich zu erfüllen. Ibid. d. — **74.** Der abgetretene Commandant, Hauptmann Ital Reding von Schwyz, stellt persönlich das Gesuch, ihm die daherigen Kosten und Baarauslagen dermalen wenigstens theilweise zu begüten. Uri und Unterwalden waren instruirt, die Rechnung entgegenzunehmen; da aber Schwyz mit Aufstellung derselben noch nicht zu Ende ist, wartet man der Gestaltung der Rechnung ab, welche es den Orten zufertigen soll. Künftig soll nur im Fall, daß die Verlegung einer Besazung nach Rapperswyl nothwendig ist, ein Commandant dahin abgefertigt werden. Absch. 698. b. — **75.** Was die oft beschlossenen und besprochenen Reparaturen an den Festungswerken von Rapperswyl, die bishin meistentheils wegen mangelnden Geldmitteln nicht zur Ausführung gelangt sind, betrifft, wird berichtet, die Rapperswyler seien dermalen so erschöpft, daß ihnen keine weitern Lasten zugemuthet werden können, außer Frohntagwerken, zu denen sie gegen einen billigen Taglohn Hand zu bieten geneigt sind. Auf Gutheißung der Obern wird beschlossen, in den Acten seit dem Friedensschluß von 1656 nachzusehen, welche Befugnisse man hinsichtlich der Reparaturen an der Veste habe; diese leztern sind dann sofort nach dem Project von 1698 unverweilt in Angriff zu nehmen; für die Frohntagwerke soll den Burgern und den Hofleuten 6 Schilling von jedem Tag bezahlt werden. Inzwischen wird man sich sofort nach einem erfahrenen tüchtigen Werkführer umsehen und die Stadt ermahnen, ihre Einkünfte künftig gut zu verwenden. Schon früher hatten sich die Schirmorte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederholt an den päpstlichen Nuntius Piazza mit dem Gesuch gewendet, bei dem Papste eine jährliche Unterstüzungssumme auszuwirken. Da nun in Sachen der Geistlichen in Bollenz eine Deputation der III Orte an den päpstlichen Legaten beschlossen ist, wird dieselbe bei diesem Anlaß ihn auf die Wichtigkeit der Festung Rapperswyl aufmerksam machen und ersuchen, dem hl. Vater eine jährliche Subsidie von 2000 Kronen zum Besten dieser Schuzwerke der katholischen Orte zu empfehlen. Ibid. c.

1710.

Art. 76. Der Commandant von Rapperswyl, Hauptmann Reding von Schwyz, erstattet Bericht über die dort vorhandenen Vorräthe an Lebensmitteln und Kriegsbedarf und erneuert die Vorstellungen, daß der bauliche Zustand der Festungswerke gemäß dem Memorial von 1698 mehrfach dringender Reparaturen bedürfe. Da dies schon in der Conferenz vom September v. J. beschlossen worden war, wird ohne längern Verschub Rapperswyl angewiesen, für einmal die Gräben und Weiher zu öffnen und auszuwerfen. Herr Kauflin von Einsiedeln soll berufen werden, die nöthigen Zeichnungen zu machen, in welcher Weise das ausgehobene Material fortificatorisch verwendet werden soll. Da die daherigen Kosten nicht ausschließlich der Stadt Rapperswyl, die bereits an Mitteln erschöpft ist, überbunden werden können, erklären Uri und Schwyz, je 100 Gulden zuzuschießen. Die Gesandten von Ob- und Nidwalden nehmen es in den Abschied, in der Hoffnung, daß auch ihre Obern einen Beitrag leisten werden. Absch. 708. a. — **77.** Herr Brentano in Rapperswyl ist unter der Hand zu ersuchen, auf seinem Grundstük daselbst einen Keller in den Felsen hauen zu lassen, um im Kriegsfall in demselben das Pulver sicher unterzubringen. Es wird ihm dafür nebst dem Wohlgefallen der Schirmorte eine Verehrung in Aussicht gestellt. Ibid. b. — **78.** Der Gedanke, von dem Papste die Leistung einer jährlichen Subsidie von 2000 Kronen zum Besten des katholischen Wesens und speciell zur Vertheidigung und Befestigung von Rapperswyl zu erwirken, soll nicht fallen gelassen werden. Da dermalen kein Nuntius im Lande ist, wird das betreffende Gesuch zu beförderlichster Empfehlung dem Pater Fontana, der Rapperswyl und dessen gefährliche Lage selbst gesehen hat, übermittelt. Ibid. c. — **79.** Schwyz wünscht, daß das Guthaben des Commandanten Reding für gehabte Auslagen bei nächster Conferenz in Lucern liquidirt und beglichen werde, und daß die Ernennung des Commandanten künftig in den Schirmorten umgehen soll. Wie leztes Jahr wird aber beschlossen, daß die Rechnungen jedem einzelnen Orte vorgelegt und von diesem nach seinem Treffniß berichtigt werden sollen. Anderseits soll künftig nur mehr in wirklicher Gefahr, wo auch Mannschaft nach Rapperswyl verlegt wird, ein Commandant dorthin gesezt werden. Ibid. d.

1711.

Art. 80. Über die von Schwyz aufgestellte Rechnung für die Reparatur der Befestigungswerke beschweren sich Uri und Unterwalden, weil darin auch die in den Jahren 1681 bis 1698 aufgewendeten Kosten einbegriffen seien, die man allzeit für eine schon abgemachte Sache gehalten und worüber man niemals irgend welche Mittheilung erhalten habe. Uri erklärt, wenn man solche alte Ausgaben noch geltend machen wolle, würde man seinerseits gleiche Conti auch in Rechnung bringen. Was dagegen die Rechnungen der beiden lezten Commandanten von Rapperswyl, Hauptmann Ital Reding und (Dominik) Reding, und des Herrn Kauflin von Einsiedeln betreffe, gewärtige man die Specification nach den Arbeitstagen und nach den gemachten Auslagen, die man nach Inhalt früherer Abmachungen zu berichtigen bereit sei. Schwyz hat diese ältern Ausgabeposten aufgenommen, weil sie aus Auftrag und Willen der betheiligten Orte gemacht worden seien

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und solche seines Wissens niemals verrechnet wurden; übrigens wolle es sich auch allfällige Gegenrechnungen gefallen lassen, und werde namentlich demnächst die verlangte detaillirte Rechnung eingeben, was in den Abschied genommen wird. Absch. 721. a. — **81.** Schwyz und Unterwalden versprechen ihre Beiträge an die Stadt für die vorgenommenen Reparaturen gleichfalls unlang zu entrichten wie Uri, das nach dem Abschied vom lezten Jahr seine 100 Gulden bereits ausgerichtet hat. Ibid. b. — **82.** Der Commandant von Rapperswyl, Joseph Anton Reding, und Herr Kauflin von Einsiedeln erstatten nach dem Verlangen von Schwyz Bericht über die ausgeführten und noch zu erstellenden Befestigungen, welche durch einen Riß vorgewiesen werden, und sind der Ansicht, daß die Arbeit mit Unterstüzung der Schirmorte mit jährlich je 100 Gulden und bei der bisherigen guten und willigen Beihilfe der Burger und Hofleute in zwei Jahren vollendet werden könne. Gleichzeitig regen sie an, ob nicht die Einkünfte einer gegenwärtig unbesezten Pfründe zu Rapperswyl mit päpstlicher Bewilligung für dieses Werk verwendet und die Stadt selbst angehalten werden könnte, aus der gewöhnlichen Spitalspende den Frohntagwenleuten täglich ein Brödchen zu geben. Wolle man aber die Arbeiten ganz einstellen, würde das ganze Werk zerfallen. Besonders nöthig sei noch diesen Herbst die Pflanzung der Grünhäge. Commandant Reding ersucht gleichzeitig um Begütung der gehabten Kosten, die er in Rechnung eingegeben hat; auch Herr Kauflin empfiehlt seine gehabte Mühewalt zu honoriren und läßt sich vernehmen, daß er mit 20 Thalern sich begnügen würde. Es wird beschlossen, die Stadt schriftlich anzuweisen, den berührten Grünhag nach Anweisung des Herrn Kauflin zu pflanzen. Die geforderten Jahresbeiträge der Orte und die Entschädigung von 20 Thalern an Kauflin werden ad referendum genommen, da Obwalden nicht anwesend ist. Was die durch die Abordnung von schwyzerischen Commandanten aufgelaufenen Kosten betrifft, wiederholt Uri, daß es die ältern Kosten als erledigte Sache ansehe, über die Begütung der andern werde es von erster Rathssizung aus schriftlich an Schwyz berichten; in Zukunft aber soll, nach Meldung früherer Abschiede, erst im Nothfall wieder ein Commandant dahin abgeordnet werden. Im gleichen Sinn spricht sich Nidwalden aus. Schwyz replicirt, die seit 1681 restirenden Kosten seien durch Schlußnahme einer Conferenz in Brunnen erwachsen und nie verrechnet worden und es sei daher billig, daß sie ihnen vergütet werden. Absch. 733. a. — **83.** Auf geführte Beschwerde wird, in Berüksichtigung der angebrachten Gründe, der Stadt Rapperswyl gestattet, mit der Fortsezung der Befestigungsarbeiten, Öffnung der Gräben und Sezung des Grünhages bis nächstes Frühjahr einzuhalten. Nach Verfluß des Winters aber soll die Arbeit unverdrossen wieder an die Hand genommen werden. Absch. 734. a. — **84.** Man nimmt wahr, daß Rapperswyl nach seiner bekannten aber nicht löblichen Art die durch Abschied vom 19. August 1704 vorgeschriebene Titulatur wieder vergessen hat. Um verdrießlichen Umtrieben vorzubeugen, wird hievon gehörigen Orts Vormerkung genommen und die Titulatur in den Kanzleien und Titulaturbüchern verzeichnet. Ibid. b. — **85.** Die Rechnung der Kosten für die Bewehrung und Befestigung betreffend anerkennt Uri zur Bezeugung seiner brüderlichen Eintracht aus Güte, nicht aus Schuldigkeit und ohne Consequenz die specificirte Rechnung, mit Ausnahme von 43 Gl. 30 Schill. 3 Angster, welche für den verstorbenen Commandant Ital Reding wegen einer Musterung in der March vorgetragen sind, und 16 Gulden an den lezten Commandanten Joseph Anton Reding. Dagegen erwartet Uri, daß auch seine Angehörigen laut gestellter Rechnung wegen der parmesanischen Ansprache bezahlt werden. Was die vor 1698 aufgelaufenen Kosten betrifft, will Uri nur solche anerkennen, in die es erwiesenermassen eingewilligt habe. In Zukunft werde es nur dann mehr Kosten anerkennen und die Abschikung eines Commandanten bewilligen, wenn die Noth wirklich fordere, daß Truppen nach Rapperswyl gelegt werden. Obwalden gibt Hoffnung, daß seine Herren dem Entschlusse von Uri nicht zuwider sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, und verlangt daneben, daß die Commandantenstelle den Orten nach umgehe. Auch Nidwalden läßt es bei der ihm übermittelten Rechnung bewenden. Schwyz dankt für die Erklärungen, erwartet aber doch auch, daß die Rechnung vor 1698 anerkannt werde, da damals von der Conferenz der III Orte zu Brunnen die verstorbenen Landammänner Schindler und Niderösi als Commandanten nach Rapperswyl beordert worden seien und daß auch der Posten von 43 Gulden des Commandant Ital Reding beglichen werde, da diese Summe von Reding für die Erstellung des Etats der Mannschaft ausgegeben worden, welche damals ausgehoben wurde, um im Nothfall Rapperswyl zu besezen. Was die parmesaner Ansprache betreffe, will Schwyz dem Ansuchen entsprechen. Ibid. c.

Abtei St. Gallen.

Hauptleute zu Wyl.

1680.	Schwyz.	Franz Kyd.
1682.	Glarus.	Mathäus Äbli.
1684.	Zürich.	Hans Heinrich Werdmüller.
1686.	Lucern.	Karl Anton Amrhyn.
1688.	Schwyz.	Joseph Franz Ehrler.
1690.	Glarus.	Fridolin Hauser.
1692.	Zürich.	Hans Ulrich Orelli.
1694.	Lucern.	Kaspar Karl Meyer.
1696.	Schwyz.	Martin Emanuel Stadler.
1698.	Glarus.	Fridolin Streif.
1700.	Zürich.	Hans Ulrich Blarer von Wartensee.
1702.	Lucern.	Karl Pfyffer.
1704.	Schwyz.	Joseph Anton Imlig.
1706.	Glarus.	Josue Büeler.
1708.	Zürich.	Hans Heinrich Hirzel.
1710.	Lucern.	Johann Kaspar Keller.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1681.

Art. 1. Wegen der in der Verwaltung der Hauptmannschaft Wyl eingeschlichenen Mißbräuche und der allmäligen Herabminderung des Ansehens des Hauptmanns, als Repräsentanten der Schirmorte, soll, da wegen Abwesenheit von Zürich und reformirt-Glarus dermalen nichts verfügt werden konnte, auf die nächste Zusammenkunft instruirt und zu diesem Ende in jedem Ort der Hauptmannsbrief von 1490 verlesen und die in lezterer Zeit in Wyl gewesenen Hauptleute darüber vernommen werden, in wie weit diesem Brief nicht mehr nachgelebt werde. Absch. 4. b. — **2.** Auf die Eröffnung der Schirmorte, daß der Hauptmann zu Wyl nicht ganz nach dem Landrecht und den beiden Hauptmannschaftsbriefen angesehen und gehalten werde, erwiedert Landhofmeister von Thurn: 1. Der Abt sei gewillt, gedachtes Landrecht sammt den beiden Briefen buchstäblich zu halten, nur er oder sein Stellvertreter solle den Vorgang vor dem Hauptmann haben; 2. dem Hauptmann solle der Beisiz bei den Bußenthädigungen nicht bestritten und ihm von den in seiner Abwesenheit stattgefundenen Thädigungen ein schriftliches Verzeichniß gegeben, specificirte Rechnung erstattet und von den erkannten Strafen und Bußen in Bezug auf seinen Antheil nichts mehr nachgelassen werden; 3. rüksichtlich der Unkosten, welche zum Nuzen der Obrigkeiten fallen, sei bereits eine Reformation angestellt worden, worüber jedoch der Abt mit Bevollmächtigten der Schirmorte oder dem Hauptmann auf Verlangen in Modificationen einzutreten erbietig sei; 4. den Schirmorten sei von den im Rheinthal fallenden Bußen bisher nichts verabfolgt worden, weil die dortigen Gerichte und Herrschaften nicht zwischen dem Zürich- und Bodensee gelegen seien. Wenn aber die Schirmorte Rechte nachweisen können, die weiter gehen als die bisherige Übung, so werde der Abt darüber jederzeit gebührenden Bescheid ertheilen; 5. der Abt werde es in Betreff der Bestellung des Hauptmanns ohne Zweifel bei dem Verkommniß von 1597 verbleiben lassen, indessen wolle der Gesandte allfällige Gesuche der Orte dem Abt hinterbringen; 6. die dem „Bußen zugemutheten und den Armen zugeeigneten" 1500 Gulden seien kein mit Recht erkanntes Straf- oder Bußengeld gewesen, sondern haben lediglich von der Person, der Regalität und Souveränität des Abtes abgehangen und seien deshalb auch nicht dem Fiscus zugehörig gewesen, vielmehr sei die Verwendung derselben in der Willkür des Abtes gelegen. Die Gesandten erklären sich mit dieser Erläuterung einverstanden, empfehlen aber dem Landhofmeister zu Handen des Abtes, daß er im Allgemeinen für bessere Sicherung der Subsistenz des Hauptmanns sorge und im Besondern für das Vergangene den Hauptmann Wyß mit einer Gratification bedenken möchte. Schließlich berichtet der Landhofmeister, in den Enden und Gerichten, wo der halbe Theil der Bußen dem Hauptmann gehöre, habe die Confiscation nur in Fällen des crimen læsæ majestatis und wenn ein Übelthäter flüchtig werde und sich nicht zum Rechten stellen wolle, Plaz. Absch. 6. ooo.

1682.

Art. 3. Schwyz beklagt sich, daß seine Angehörigen von Seite Toggenburgs mit großen Abzügen beschwert werden. Indem es sich auf den Abschied von Zug betreffend die Abzüge und auf sein Burg- und Landrecht mit dem Abt beruft, wünscht es, daß von den V katholischen Orten an den Abt ein Vorstellungsschreiben erlassen werde, was auch erkannt wird. Absch. 31. eee. — **4.** Schwyz wird die Antwort des Abtes von St. Gallen auf das von Baden aus an ihn erlassene Schreiben, betreffend den toggenburgischen Abzug gegen Utznach, Gaster und die March originaliter übergeben. Absch. 40. g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1685.

Art. 5. Über die Anstände zwischen Schwyz und Glarus und dem Abt von St. Gallen betreffend des erstern Landrecht mit Toggenburg s. Absch. 79. e, u. folg.

1697.

Art. 6. Die Schirmorte vermitteln zwischen der Abtei und der Stadt St. Gallen die Niederlegung der Waffen. (S. Absch. 353. a.) — **7.** Glarus beantragt, die von Wyl das Burg- und Landrecht zu Handen der Schirmorte erneuern zu lassen. Da aber die Zeit dies dermalen nicht wohl zuläßt, wird die Landrechtsbeschwörung nach dem Wunsche des Abtes bis auf einen gelegenern Zeitpunkt verschoben. Absch. 353. c. — **8.** Die Gesandten des Abtes erklären, daß dieser den Streit mit der Stadt wegen des Kreuztragens, sowie auch die Frage wegen des Kostenpunktes den Schirmorten zur gütlichen oder auch rechtlichen Entscheidung anheimstellen wolle. (S. Absch. 357. bbbb.)

1698.

Art. 9. Verhandlung über die Mißhelle zwischen Abt und Stadt St. Gallen. (S. Absch. 380. u.) — **10.** Der Antrag von Zürich, daß die von Wyl so gut wie die übrigen Unterthanen des Abtes den im Burgrecht erwähnten Eid den Schirmorten jezt und inskünftig zu leisten haben, wird allgemein unterstüzt und beschlossen, den Gesandten des Abtes dieses Begehren zu Handen des leztern zu eröffnen. Dieselben glauben erklären zu dürfen, daß solches dem Abt ganz gleichgültig sei; nur falle in Frage, ob diese Huldigung vor dem gegenwärtigen Hauptmann von Wyl oder zur Ersparung allzu großer Kosten nur vor einer einfachen Gesandtschaft der beiden nächstgelegenen Schirmorte Zürich und Glarus stattzufinden habe. Unvorgreiflich könnte hiefür der zweite Januar angesezt werden, wo die Burger sonst zu schwören pflegen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 387. ooo. — **11.** Zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen wird von den Schirmorten auf Ratification der beidseitigen Obern ein Vergleich zu Stande gebracht. (S. Absch. 387. ppp.) — **12.** In dem Streite zwischen der Stadt und der Abtei St. Gallen finden die evangelischen Orte die Aufstellung gleicher Säze bedenklich und ertheilen der Stadt den Rath, die Sache wenn immer möglich durch die Schirmorte ausgleichen zu lassen. (S. Absch. 389. c.) — **13.** Nach dem Antrag von Zürich wird beschlossen, die Huldigung deren zu Wyl auf ihre Kosten durch eine einfache Gesandtschaft in Vollziehung zu sezen. Im Einverständniß mit den Gesandten des Abtes wird hiefür der 2. Januar festgesezt. Schwyz hat sich zwar noch nicht für eine einfache Gesandtschaft erklärt, hofft aber, daß die Obrigkeit sich dazu verstehen werde. Absch. 397. i. — **14.** Durch Vertrag vom 14. October 1698 wird der Streit zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen endgiltig beigelegt. (S. Absch. 397. s.) — **15.** Auf Anrathen der evangelischen Orte steht die Stadt St. Gallen von ihrer Absicht ab, in dem neuesten Vergleich noch Redactionsveränderungen zu verlangen. (S. Absch. 398. g.) — **16.** Zürich bringt vor, der auf der lezten Tagsazung zur Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit Wyl auf den 2. Januar angesezte Tag sei ihm nicht schiklich, weil dieser in die heilige Zeit falle; es sei daher nöthig, sich mit dem Gesandten des Abtes über einen andern schiklichen Tag zu verständigen. Dieser stellt das dringende Gesuch, daß da die Burger von Wyl nur an diesem einzigen Tag des Jahres zusammenkommen, die Beschwörung des Burg- und Landrechtes gleichzeitig in Anwesenheit des Hauptmanns von Wyl, als Vertreter der Schirmorte, vorgenommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden möchte, mit dem Versprechen, daß der Abt einen schriftlichen Act einsenden werde, daß die Wyler in Anwesenheit des Hauptmanns zu Handen der Schirmorte geschworen haben, und daß diese Beschwörung künftig in Anwesenheit der Schirmorte so oft wiederholt werden solle, als die übrigen Unterthanen des Abtes diesem auch schwören. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Schirmorte ihre Entschließung beförderlich nach Zürich mittheilen. Absch. 401. x.

1699.

Art. 17. Die Stadt St. Gallen erhebt neuerdings Klage gegen den Abt von St. Gallen. (S. Absch. 410. p.) — **18.** Es wird der Reversbrief vorgelegt, welchen die von Wyl ausstellen mußten, als sie sich bei der Huldigung unter dem leztverstorbenen Abt Cölestin weigerten, das Landrecht zu beschwören. Die Gesandten von Schwyz berichten dabei, daß die von Wyl das toggenburgische Landrecht in Anwesenheit des Landshauptmann Stadler in gleicher Weise beschworen haben, wie dieses sonst in Anwesenheit der Gesandten der IV Schirmorte üblich war; ihre Obrigkeit finde aber, der Revers sei nicht richtig abgefaßt, indem sich die von Wyl darin gewissermassen Ebenbürtigkeit mit den Schirmorten zuschreiben; dann werde darin vermeldet, daß sie dem Abt das Landrecht schwören wollen, während sie dem Abt nur die Huldigung, den Orten aber die Beschwörung des Landrechtes schuldig seien; endlich behalten sie sich darin einen Vertrag von 1492 vor, welcher unter vielen nicht hieher gehörigen Sachen namentlich auch die Bestimmung enthalte, daß die von Wyl dem Abt nicht schwören und huldigen sollen, er sei dann confirmirt. Im Weitern bringen die Gesandten von Schwyz an, Landshauptmann Stadler habe sich wegen Beschwörung dieses Landrechtes längere Zeit aufhalten und mit Sendung von Boten viel auslegen müssen, was ihm hoffentlich von Wyl werde ersezt werden. Auf Ansuchen der Schirmorte übernehmen die Gesandten des Abtes, mit denen von Wyl zu reden, daß sie den Reversbrief in gebührender Form und ohne Erwähnung des Vertrags von 1492 ausstellen und dem Landshauptmann Stadler seine Kosten vergüten. Absch. 417. n. — **19.** Neue Klagen der Stadt St. Gallen wider den Abt, daß die versprochene Ermäßigung der Zölle, Schiff- und Fuhrlöhne noch nicht bewerkstelligt sei. (S. Absch. 417. o.) — **20.** Streit zwischen St. Gallen und Arbon eines-, und dem Kloster St. Gallen anderntheils wegen Sperrung des Fruchttransites und des Zolles zu Landquart. (S. u. Thurgau, Art. 438.) — **21.** Rüksichtlich der bei den evangelischen Orten angebrachten Beschwerden der Stadt gegen die Abtei St. Gallen über Nichtbeobachtung des Pacificationsinstrumentes und Neuerungen im Transit- und Zollwesen s. Abschied 418. n. — **22.** Die Klage der Stadt St. Gallen über Nichtvollziehung des Pacificationsinstrumentes und des Abschiedes der lezten Tagsazung wird auf die nächste Tagsazung verwiesen. (S. Absch. 424. i.)

1700.

Art. 23. Der Revers derer von Wyl über Beschwörung ihres Burg- und Landrechtes wird nicht nur allzu weitläufig, sondern auch mit der den Schirmorten gebührenden Achtung unverträglich gefunden, indem man namentlich die Allegation des Vertrages von 1492 für unnöthig hält; auch sollten die von Wyl das Burg- und Landrecht künftig an dem Ort beschwören, wo sie dem Abt zu huldigen pflegen. Dies wird den Gesandten des Abtes eröffnet, welche ihre gleichlautende Intention zur gewünschten Abänderung des Reverses und zur Befriedigung der Schirmorte versichern. Absch. 440. n.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1685.

Art. 5. Über die Anstände zwischen Schwyz und Glarus und dem Abt von St. Gallen betreffend des erstern Landrecht mit Toggenburg s. Absch. 79. e, u. folg.

1697.

Art. 6. Die Schirmorte vermitteln zwischen der Abtei und der Stadt St. Gallen die Niederlegung der Waffen. (S. Absch. 353. a.) — **7.** Glarus beantragt, die von Wyl das Burg- und Landrecht zu Handen der Schirmorte erneuern zu lassen. Da aber die Zeit dies dermalen nicht wohl zuläßt, wird die Landrechtsbeschwörung nach dem Wunsche des Abtes bis auf einen gelegenern Zeitpunkt verschoben. Absch. 353. c. — **8.** Die Gesandten des Abtes erklären, daß dieser den Streit mit der Stadt wegen des Kreuztragens, sowie auch die Frage wegen des Kostenpunktes den Schirmorten zur gütlichen oder auch rechtlichen Entscheidung anheimstellen wolle. (S. Absch. 357. bbbb.)

1698.

Art. 9. Verhandlung über die Mißhelle zwischen Abt und Stadt St. Gallen. (S. Absch. 380. u.) — **10.** Der Antrag von Zürich, daß die von Wyl so gut wie die übrigen Unterthanen des Abtes den im Burgrecht erwähnten Eid den Schirmorten jezt und inskünftig zu leisten haben, wird allgemein unterstüzt und beschlossen, den Gesandten des Abtes dieses Begehren zu Handen des leztern zu eröffnen. Dieselben glauben erklären zu dürfen, daß solches dem Abt ganz gleichgültig sei; nur falle in Frage, ob diese Huldigung vor dem gegenwärtigen Hauptmann von Wyl oder zur Ersparung allzu großer Kosten nur vor einer einfachen Gesandtschaft der beiden nächstgelegenen Schirmorte Zürich und Glarus stattzufinden habe. Unvorgreiflich könnte hiefür der zweite Januar angesezt werden, wo die Burger sonst zu schwören pflegen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 387. ooo. — **11.** Zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen wird von den Schirmorten auf Ratification der beidseitigen Obern ein Vergleich zu Stande gebracht. (S. Absch. 387. ppp.) — **12.** In dem Streite zwischen der Stadt und der Abtei St. Gallen finden die evangelischen Orte die Aufstellung gleicher Säze bedenklich und ertheilen der Stadt den Rath, die Sache wenn immer möglich durch die Schirmorte ausgleichen zu lassen. (S. Absch. 389. c.) — **13.** Nach dem Antrag von Zürich wird beschlossen, die Huldigung deren zu Wyl auf ihre Kosten durch eine einfache Gesandtschaft in Vollziehung zu sezen. Im Einverständniß mit den Gesandten des Abtes wird hiefür der 2. Januar festgesezt. Schwyz hat sich zwar noch nicht für eine einfache Gesandtschaft erklärt, hofft aber, daß die Obrigkeit sich dazu verstehen werde. Absch. 397. i. — **14.** Durch Vertrag vom 14. October 1698 wird der Streit zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen endgiltig beigelegt. (S. Absch. 397. s.) — **15.** Auf Anrathen der evangelischen Orte steht die Stadt St. Gallen von ihrer Absicht ab, in dem neuesten Vergleich noch Redactionsveränderungen zu verlangen. (S. Absch. 398. g.) — **16.** Zürich bringt vor, der auf der lezten Tagsazung zur Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit Wyl auf den 2. Januar angesezte Tag sei ihm nicht schiklich, weil dieser in die heilige Zeit falle; es sei daher nöthig, sich mit dem Gesandten des Abtes über einen andern schiklichen Tag zu verständigen. Dieser stellt das dringende Gesuch, daß da die Burger von Wyl nur an diesem einzigen Tag des Jahres zusammenkommen, die Beschwörung des Burg- und Landrechtes gleichzeitig in Anwesenheit des Hauptmanns von Wyl, als Vertreter der Schirmorte, vorgenommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden möchte, mit dem Versprechen, daß der Abt einen schriftlichen Act einsenden werde, daß die Wyler in Anwesenheit des Hauptmanns zu Handen der Schirmorte geschworen haben, und daß diese Beschwörung künftig in Anwesenheit der Schirmorte so oft wiederholt werden solle, als die übrigen Unterthanen des Abtes diesem auch schwören. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Schirmorte ihre Entschließung beförderlich nach Zürich mittheilen. Absch. 401. x.

1699.

Art. 17. Die Stadt St. Gallen erhebt neuerdings Klage gegen den Abt von St. Gallen. (S. Absch. 410. p.) — **18.** Es wird der Reversbrief vorgelegt, welchen die von Wyl ausstellen mußten, als sie sich bei der Huldigung unter dem leztverstorbenen Abt Cölestin weigerten, das Landrecht zu beschwören. Die Gesandten von Schwyz berichten dabei, daß die von Wyl das toggenburgische Landrecht in Anwesenheit des Landshauptmann Stadler in gleicher Weise beschworen haben, wie dieses sonst in Anwesenheit der Gesandten der IV Schirmorte üblich war; ihre Obrigkeit finde aber, der Revers sei nicht richtig abgefaßt, indem sich die von Wyl darin gewissermassen Ebenbürtigkeit mit den Schirmorten zuschreiben; dann werde darin vermeldet, daß sie dem Abt das Landrecht schwören wollen, während sie dem Abt nur die Huldigung, den Orten aber die Beschwörung des Landrechtes schuldig seien; endlich behalten sie sich darin einen Vertrag von 1492 vor, welcher unter vielen nicht hieher gehörigen Sachen namentlich auch die Bestimmung enthalte, daß die von Wyl dem Abt nicht schwören und huldigen sollen, er sei dann confirmirt. Im Weitern bringen die Gesandten von Schwyz an, Landshauptmann Stadler habe sich wegen Beschwörung dieses Landrechtes längere Zeit aufhalten und mit Sendung von Boten viel auslegen müssen, was ihm hoffentlich von Wyl werde ersezt werden. Auf Ansuchen der Schirmorte übernehmen die Gesandten des Abtes, mit denen von Wyl zu reden, daß sie den Reversbrief in gebührender Form und ohne Erwähnung des Vertrags von 1492 ausstellen und dem Landshauptmann Stadler seine Kosten vergüten. Absch. 417. n. — **19.** Neue Klagen der Stadt St. Gallen wider den Abt, daß die versprochene Ermäßigung der Zölle, Schiff- und Fuhrlöhne noch nicht bewerkstelligt sei. (S. Absch. 417. o.) — **20.** Streit zwischen St. Gallen und Arbon eines-, und dem Kloster St. Gallen anderntheils wegen Sperrung des Fruchttransites und des Zolles zu Landquart. (S. u. Thurgau, Art. 438.) — **21.** Rükſichtlich der bei den evangelischen Orten angebrachten Beschwerden der Stadt gegen die Abtei St. Gallen über Nichtbeobachtung des Pacificationsinstrumentes und Neuerungen im Transit- und Zollwesen ſ. Abschied 418. n. — **22.** Die Klage der Stadt St. Gallen über Nichtvollziehung des Pacificationsinstrumentes und des Abschiedes der lezten Tagsazung wird auf die nächste Tagsazung verwiesen. (S. Absch. 424. i.)

1700.

Art. 23. Der Revers derer von Wyl über Beschwörung ihres Burg- und Landrechtes wird nicht nur allzu weitläufig, sondern auch mit der den Schirmorten gebührenden Achtung unverträglich gefunden, indem man namentlich die Allegation des Vertrages von 1492 für unnöthig hält; auch sollten die von Wyl das Burg- und Landrecht künftig an dem Ort beschwören, wo sie dem Abt zu huldigen pflegen. Dies wird den Gesandten des Abtes eröffnet, welche ihre gleichlautende Intention zur gewünschten Abänderung des Reverses und zur Befriedigung der Schirmorte versichern. Absch. 440. n.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1702.

Art. 24. Betreffend den Streit der Appenzeller mit dem Abt wegen der Zölle zu Rorschach, Steinach ꝛc. s. Absch. 485. kk.

1703.

Art. 25. Zollstreit zwischen Appenzell und dem Abte von St. Gallen. (S. Absch. 536. q.) Die weitern Verhandlungen enthält der Allgemeine Theil.

1705.

Art. 26. Verhandlungen der Schirmorte mit dem Abt über den unparteiischen Richter in dem Streit mit Schwyz und Glarus. (S. Absch. 578. k.) Die Verhandlungen wegen des Toggenburgerstreits s. ebenfalls in dem Allgemeinen Theil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der Beilagen.

		Citirt Seite	Abgedruckt Seite
1. 1683, 19./29. Septemb. u. 1687, 1./11. December.	Glarner Landesvertrag	98 u. 212	2276
2. 1685, 5. December.	Vergleich zwischen Kaiser Leopold I. als Erzherzog von Österreich, Namens der Stadt Constanz einerseits, und den VII das Thurgau regierenden Orten und den am Landgerichte und Malefiz theilhabenden III Städten anderseits, betreffend den Jurisdictionsstreit auf dem Bodensee .	154 u. 343	2282
3. 1702, 28. Juli.	Schirmtractat des Abtes von St. Gallen mit Kaiser Leopold I.	1016	2285
4. 1702, 7. September.	Eidgenössische Wehrverfassung	1072	2288
5. 1705, 15. December.	Erneuerung d. Bündnisses (Capitulates) zwischen Philipp V., König von Spanien, als Herzog von Mailand, und den VII katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell-Innerrhoden	1274	2298
6. 1706, 12. Januar.	Erneuerung des Bündnisses zwischen der Republik Venedig und den Städten Zürich und Bern	1282	2312
7. 1706, 17. December.	Erneuerung des Bündnisses der III Bünde der ersten alten Rhätia und der Herrschaft Venedig	1358	2318
7a. 1707, 5. Mai.	Bündniß zwischen der Stadt Zürich und den gemeinen III Bünden in Hohenrhätien		2325
8. 1712, 18. Juli u. 9. u. 11. August.	Friedensschluß zwischen Zürich u. Bern und den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. (Vierter Landfrieden).	1700	2330
9. 1712, 13. August.	Schirmbrief der Städte Zürich und Bern für Rapperswyl		2340
10. 1712, 13. August.	Huldigungsbrief der Stadt Rapperswyl gegenüber Zürich und Bern		2342

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Glarner Landesvertrag.

Baden. 1683, 19./29. September, u. Muri. 1687, 1./11. December.

Landesarchiv Glarus.

Zuwissen sei hiemit, demnach in den Streitigkeiten, welche nun von etlichen Jahren daher bei den Landleuten in loblichem Ort Glarus zwischen beiden Religionen in vielen unterschiedlichen Sachen sich erhoben, die von den loblichen Orten der Eidgenossenschaft in bester Wohlmeinung erfolgten Erinnerungen, sich von selbsten in dem Land gütlichen zu vereinbaren, ihren erwünschten Zwek nicht erreichen mögen, und dessentwegen auf freundbewegliches Vermahnen der in Anno sechszehnhundert zwei und achtzig auf der Jahrrechnung zu Baden gewesten Herren Ehrengesandten hochloblicher Eidgenossenschaft (vor welche dieses Geschäft bei unterschiedlichen Zusammenkünften gebracht worden,) die beiden Religionen zu ermeltem Glarus durch oberkeitliche Ersuchschreiben, dieselbe unter ihnen obschwebende Mißhellungen durch einen gütlichen Einschlag und freundliche Vermittlung in der Minne zu vergleichen, für Schiedsherren erkieset und erbeten:

Nämlich die von der evangelischen Religion die hochgeachteten, wohledelgebornen, gestrengen, frommen, fürsichtigen und weisen Herren Herren Johann Kaspar Hirzel, Herrn zu Kefikon und Burgermeister loblicher Stadt Zürich, und Herrn Abraham Tillier, Seckelmeister und des Raths loblicher Stadt Bern; die von der katholischen Religion die auch hochgeachteten, wohledelgebornen, gestrengen, frommen, fürsichtigen und weisen Herren Herren Hauptmann Joseph Amrhyn, Schultheiß und Pannerherrn loblicher Stadt Lucern, Herrn Guardihauptmann Antoni Schmid, Landshauptmann und Landammann loblichen Orts Uri, welche in dem Septembri des verwichenen sechszehnhundert zwei und achtzigsten Jahrs sich zu den streitenden Parteien in das Land begeben und zu Beruhigung des Geschäfts viel gearbeitet haben. Weil aber auch diese sorgfältige Mühe unverfänglich ausgefallen und daher auf jüngst verwichener in Baden verpflogner Jahrrechnungstagsazung diese Sachen abermals vorgebracht und zu fernerm gütlichem Versuch für wohlermeldete HH. Ehrenschiedsmittel verwiesen worden, mit und neben welchen auf eingelangtes freundliches Ersuchen von loblichem Ort Glarus sich dieser Arbeit auch unterwunden und angenommen haben die hochgeachteten, wohledelgebornen, gestrengen, frommen, fürsichtigen und weisen Herren, Herr Hauptmann Francisc Betschart, Landammann und Landsfähndrich loblichen Orts Schwyz, und Herr Johann Jakob Burkhardt, Oberstzunftmeister loblicher Stadt Basel. Weil aber auch dermals die beiderseits auf die Tafel gelegten freundlichen Vereinbarungsmittel nicht anschlagen wollen, hat man zu endlichem Austrag dieser nun mehr mit allgemeinem Verdruß obschwebenden Mißhellungen eine gemeine eidgenössische Zusammenkunft naher Baden auf die nächst darauf erfolgte Zeit angesehen, damit man allerseits mit mehrerem Gewalt versehen, auf alle ersinnlichen Mittel bedacht sein möchte, wie aller ungleicher Wahn und Anlaß für das künftig zu fernerer Unrichtigkeit und Unruh in dem Land Glarus aus den Weg geräumt, und hingegen zwischen beiderseits Religionsgenossen eine wahre, sichere Verständniß und gutes landliches Vernehmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestiftet werden möchte. Wie man nun auf den hiezu angesezten Tag sich zu Baden mit genugsamem Befelch zu obbedeutem Ende hin eingefunden und mehrwohlermelte Ehrenschiedsmittel bei unterschiedlichen Congressen zu Erstattung des ihnen von ihren allerseits Herren und Obern aufgetragenen eigentlichen Befelchs sich äußerst bemüht, die Ursachen, welche zu den haftenden Streitigkeiten den meisten Anlaß gegeben, in dem Grund zu erkundigen, damit denselben erklecklich möchte für künftige Zeiten vorgebogen und dem in gemeiner loblicher Eidgenossenschaft zu besorgender Weitläufigkeit nunmehr aufwachsenden Mißtrauen vorsichtig abgeholfen werden, haben sie abermals sich bei den von beiden Religionen hiezu Ehrendeputirten Herren, benanntlichen Herrn Peter Weiß neu-, Fridolin Iseli, alt-Landammann, sammt Hauptmann und Zeugherr, Heinrich Zwicki, des Raths, von der evangelischen Religion, Herrn Johann Georg Bachmann, Landsstatthalter, Hauptmann Daniel Bussi, alt-Landammann, und Landvogt Kaspar Müller, von der katholischen Religion, um der Sachen Beschaffenheit erheuschender Nothdurft nach sich erkundiget und über lang- und sorgfältiges Nachdenken, auch eingeholtem klugen Rath von den hernach beschriebenen Herren Ehrengesandten der gesammten loblichen Orte zu Beilegung der oft angeregten Differenzen und künftiger Befestnung eines wahren und richtigen Ruhewesens in loblichem Ort Glarus die verfänglichst- und ersprießlichsten Mittel zu sein befunden, wie folgt:

1. Erstlichen, daß um Erhaltung desto mehrerer Ruhe, Frieden und Einigkeit beide Religionen zu Glarus über alle und jede Civil-, Criminal-, Straf-, Malefiz- und daher rührende Sachen einen absonderlichen Rath, Neuner- und Fünfergericht, oder einen andern derselben Religion beliebigen und von Niemand als ihro dependirenden Tribunal ansehen und sezen, hiemit ein jede Religion über die Ihrigen selbst Gericht und Recht bei Ehren und Treuen solle verwalten mögen.

2. Wann aber Personen von beiden Religionen gegen einander streitig oder klagend werden sollten, dann und für alle dergleichen sich ergebende vermischte Fälle von beiden Religionen solle von den Oberkeiten ein anderer Tribunal zu gleicher Anzahl von beiden Religionen formirt und von des beklagten Theils Obrigkeit der Obmann nach Belieben gesezt werden, welcher zu seiner desto besserer Nachricht beider Parteien Vor- und Widerbringen, auch der Richter Gründe und Ursachen desto eigentlicher zu vernehmen, der Verwaltung des Gerichts selbst beiwohnen, dazu aber nichts reden noch sich vermerken lassen, sondern erst alsdann, wenn die Richter in ihrem Urtheil zugleich zerfallen wären, sein endliches Urtheil geben solle. Es werden und sollen aber diese auf vorbedeutete vermischte Fälle in gleicher Anzahl verordneten Richter vor der gemeinen Landsgemeinde ihren schuldigen Eid leisten, über alle Sachen, so für sie kommen, zu richten und zu urtheilen nach Recht und Billigkeit, ohne Eifer, Gunst und Vergunst, ganz unparteiisch, und ohne Ansehen der Personen und der Religion, der er beigethan; einen gleichen Eid zu schwören soll auch verbunden sein der jederzeit von des beklagten Theils Obrigkeit ernamsete und mitzubringende Obmann.

3. Und vor diesem Stab zu gleichen Richtern von beiden Religionen mit dem Obmanne von des beklagten Theils sollen alle und jede gerichtlichen und Streitsachen, was Namens und Thuns die seien, gerichtet und gänzlichen ausfindig gemacht werden, wenn in der Action Personen von beiden Religionen interessirt und zumalen ein oder mehrere dergestalten wirklich Interessirte von der einen Religion einen oder mehrere von der andern Religion werden zu beklagen haben. Wo aber durch oberkeitliche Nachforschung oder sonsten eine strafwürdige That auf eine Person gebracht werden sollte, es sei gleich ein Criminal oder Malefiz, in welcher von der andern Religion kein wirklich interessirter Kläger wäre, alsdann gehört das Gericht und des Handels Ausfindung für die Obrigkeit jener Religion, sammt daher fallenden Strafen und Confiscationen, allein zu, dero ein solcher Gerichtswürdiger beigethan.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Was demnach in solchen religionsgesönderten Tribunalien an Strafen, Bußen und Confiscationen gefallen möchte, das solle jeder Religion, dero der Gestrafte beigethan, zugehören und dero absonderlichem Seckel geeignet werden; diejene aber, so vor dem Gericht zu gleicher Anzahl von beiden Religionen gefallen möchten, die sollen in den gemeinen Seckel gelegt werden, außert der Strafen und Confiscationen, welche von Malefizfehlern sich ergeben, damit Leib und Leben verwirkt wird, welche jeder Religion, auch aus diesem vermischten Tribunali, allein gehören sollen.

4. Sonsten aber und außert den vermeldeten jeder Religion sonderbar zufallenden Bußen, Strafen und Confiscationen sollen dem gemeinen Landseckel alle gemeinen übrigen Gefälle und Einkommen, wie von Altem her, zuständig sein und verbleiben, auch der Einschuß in denselben durch die Anlagen nach den Köpfen und auf die Güter, dem Herkommen gemäß, beschehen und berichtet, auch noch fürbashin daraus entrichtet werden, was man gewohnlich bis dahin daraus bezahlt hat, außert den Kosten, welche mit der Gesandtschaft auf die Jahrrechnung nacher Baden und auf den ennetbirgischen Sindicat darauf gehen, die dann jede Religion für ihren Gesandten absonderlich und ohne Entgeltniß des gemeinen Seckels für dishin aushalten solle.

5. In dem Übrigen solle das Land Glarus in allweg ein gemein, unzertrennt und ungesöndert Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heißen und verbleiben, auch in ihrer gemeinen Rathstuben, welche in ihrem alten Stand nach Anleitung der Verträge verbleiben soll, sowohl um Verpflegung ausländischer und übriger einheimischer landlicher und Standessachen, als auch um Verwaltung der gemeinen äußern Herrschaften bei dem Herkommen und den Verträgen seinen unabänderlichen Bestand haben.

6. Und damit der gemeine Landsekel desto besser möge erhalten werden, so sollen alle die Sachen, wonher dem Landsekel einige Emolument, und sei gleich viel oder wenig, erfolgt, weder von der einten noch von der andern Religion fürderhin mögen alienirt, verkauft, vertauscht oder verschenkt, sondern Alles in seinem ehevorigen alten Stand gelassen und so deßwegen etwas zu berathschlagen vorfiele, in gemeiner Rathstuben oder vor einer gemeinen Landsgemeinde sammthaft verpflogen werden.

7. Ferner sollen auch die Instructionen auf die gemeinen eidgenössischen Zusammenkünfte in dem gemeinen Rath gemacht werden, wofern beide Religionen sich in ihren Meinungen gegen einander freundlich und sammentlich bezeuhen möchten; denn wenn dieses nicht zu erheben, so solle jedem Theil überlassen sein, sich ferners nach eigenem Gutbefinden zu verhalten.

8. Es solle auch bei der Zahl und Besazung der Landämter, bei der Ernamsung und Sezung der Landvögte in gemeinen Herrschaften, bei Besuchung der Tagsazungen und wovon sonsten die Verträge Anregung thun, sein beständiges Verbleiben haben, auch die Pfründen in der Herrschaft Werdenberg, Wartau und Russikon in dem gemeinen Rath bestellt und verliehen werden.

9. In vaterländischen Auszügen soll jeder Theil seine Religionsangehörigen selbsten commandiren, die Kosten aus dem Gemeinsekel genommen werden, die Ausnehmung und Abtheilung der Mannschaft, wie von Altem her, beschehen, deswegen sie die Form, wie solche Anno sechszehnhundert drei und fünfzig geübt worden, in Schrift verfassen und diesem Instrument zu kräftigem Verhalt beilegen sollen.

10. Und weil um Annehmung der Landleute der Vertrag von Anno sechszehnhundert drei und zwanzig meldet, wann die von der evangelischen Religion Landleute annehmen, daß die von der katholischen Religion ebenmäßig anzunehmen befugt sein sollen, so laßt man es dabei und bei dem Herkommen sein Bewenden haben, dergestalten, daß zu zehn Jahren um sie sammtlich, ob man Landleute annehmen wolle, sich berathschlagen sollen; wollte aber alsdann der einte Theil nicht annehmen, so wird dem andern frei anheimgestellt, dessenungeachtet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwei Landleute anzunehmen; in Orten aber vermischter Religion, so sie beiderseits um Annehmens der Beisaßen sich nicht vereinbaren möchten, steht jeder Religion frei, zu drei Jahren um einen solchen Beisaßen anzunehmen; in diesem Allem vorbehalten die merkliche Erödung des Landes durch einen großen Sterbend oder Krieg.

11. In dem Übrigen sollen alle Verträge, Frieden und Landbuch, auch die unter ihnen gemachten authentischen Vergleiche getreulich beobachtet und steif, auch unabänderlich darob gehalten werden; insonderheit aber sollen sie zu beiden Theilen um die freie Religionsübung sich gegen einander so bescheidentlich vertragen, damit sich kein Theil der Nichtbeobachtung der hierum lautenden Verträge mit Billigkeit gegen dem andern zu beschweren habe.

12. Dannethin so solle hiemit auch alles, was in Zeit dieser währenden Streitigkeit ein- und anderseits mit Wort und Werken sich zugetragen und verloffen, zu mehrer Befestigung des in dem Land Glarus für künftige Zeit verhoffenden und verlangenden Ruhwesens gänzlichen todt und ab und allerdings vergessen und vergraben sein, auch von keinem Theil gegen dem andern dessen zu Argem nimmermehr gedenkt noch davon geredet werden; damit sie dann allerfreund-angelegentlichst ermahnt werden, in künftigen Zutragenheiten alles unguten und Zwietracht pflanzenden Mißtrauens sich zu enthalten und hingegen zu befleißen, damit landliche Liebe unter ihnen gestiftet und mehr vertrauliches und eidgenössisches gutes Vernehmen gepflanzt und geäufnet werde.

Nachdem nun die obbeschriebenen und mit aller Sorgfalt und bester Wohlmeinung gestellten freundlichen Vereinbarungsmittel den übrigen auf der ermelten Tagleistung in Baden aus Befelch ihrer allerseits Herren und Obern specialiter befelchten HH. Ehrengesandten gesammter loblicher und zugewandter Orte hochloblicher Eidgenossenschaft vertraulich communicirt worden, den benanntlichen hochgeachteten, wohledelgebornen, gestrengen, frommen, fürsichtigen und weisen Herren Herren: von Zürich Herr Major Andreas Meyer, Statthalter und des Raths; von Bern Herr General Sigmund von Erlach, Freiherr zu Spietz und Schultheiß; von Lucern Herr Hauptmann Rudolph Mohr, Ritter, Statthalter, Stadtvenner und des Raths; von Uri Herr Hauptmann Johann Heinrich Emanuel Beßler, Landammann und Pannerherr; von Schwyz Herr Franz Jütz, des Raths; von Unterwalden Herr Johann von Deschwanden, Landammann und Herr Johann Wirz, gewester Landvogt im Thurgau, des Raths, ob, Herr Niklaus Kaiser, Landsfähndrich und Landammann nid dem Kernwald; von Zug Herr Beat Jakob Zurlauben, Ritter, Herr zu Hembrunnen, Ammann und Landshauptmann in freien Ämtern, Herr Kaspar Custer, Ammann; von Basel Herr Johann Heinrich Zäsli, Dreierherr und Herr Johann Konrad Harder, Stadtschreiber, beide des Raths; von Freiburg Herr Hauptmann Tobias Gottrau, Schultheiß und Herr Johann Castella, Sekelmeister und des Raths; von Solothurn Herr Major Johann Victor Besenwald zu Brunstetten, Stadtvenner, Herr Urs Suri, Herr zu Bußy, Sekelmeister und beide des Raths; von Schaffhausen Herr Oberst Johann Conrad Neukomm, Burgermeister und Herr Tobias Holländer von Bernau, Statthalter, Pannerherr und des Raths; von Appenzell Herr Conrad Fäßler, Landammann der Innern und Herr Conrad Zellweger, Landammann und Zeugherr der Äussern Rhoden; von dem Herrn Abt zu St. Gallen Freiherr Fidel von Thurn, Herr zu Bichwyl, Eppenberg und Berg, Landhofmeister; von der Stadt St. Gallen Herr Tobias Schobinger, Sekelmeister und des Raths; da so haben sie befunden, daß von den sechs Schiedherren sehr klug gearbeitet und nicht allein den zwischen beiderseits Religionsgenossen in Glarus gewesten Streitigkeiten genugsam abgeholfen, sondern auch allen für künftige Zeiten besorgenden fernern Unruhen erklecklich vorgebogen worden; dessentwegen sie gut erachtet, damit es hiebei sein endliches Bewenden und desto sichern Bestand haben möchte, daß um die ganze Verhandlung ihre allerseits Herren und Obern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vernachrichtiget, ihre hochoberkeitliche Genehmhaltung über das ganze Werk erfolgen lassen möchten; indessen von der gesammten anwesenden HH. Ehrengesandten wegen an den gemeinen Stand Glarus von beiden Religionen eine bewegliche Erinnerung abgegangen, diese zu Beilegung ihrer Mißhellungen und Besteifung künftigen Ruhwesens mit großer Mühe, Sorgfalt und Kosten endlich erfundenen gütlichen Mittel mit gutem Herzen anzunehmen und nach dero Anleitung ihre Standsverwaltung für das künftige einzurichten. Ob nun zwar wider Verhoffen die hochoberkeitliche Genehmhaltung von Glarus ziemlich lang ausgeblieben, nachdem aber auch alldorten den Sachen mit Mehrerm nachgedenkt und alle Umstände reiflich erwogen worden, so ist an den zu beiden Theilen deswegen absönderlich verpflognen Landsgemeinden das ganze Werk zu eidgenössischem Dank beliebet und in guten Treuen demselben nun fürohin nachzukommen erkennt, auf- und angenommen worden.

Dessentwegen haben die Burgermeister, die Schultheiß, die Landammann und Räthe der Orte und zugewandter hochloblicher Eidgenossenschaft, namlichen von Zürich, Bern, Uri . . .*) Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug sammt dem äußern Amt, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell mit dem Herrn Abten, auch die Stadt St. Gallen über dies dermalen einst zu dem End gebrachte Geschäft eine sonderbare Zufriedenheit bezeuget, sich aller deswegen aufgewandten großen Mühe und Kosten nicht reuen lassen, sondern das ganze Werk, wie solches erläutert von einem zu dem andern Punkte obenher eingeführt worden, mit hochoberkeitlicher, auch in etwelchen der loblichen Orten so gar von den dessentwegen gesammelten hohen Gewalten erfolgter Genehmhaltung in der allerkräftigsten Form beliebet und sich auch ferner dieser einhelligen Erklärung und endlichen Schlusses verglichen, daß es ohne einige fernere Änderung bei diesen Vertragsmitteln verbleiben und inskünftig kein Theil dawider, unter was Schein und Vorwand es sein möchte, nichts thun, vornehmen noch schaffen gethan (zu) werden, auch Weiteres und Anderes nichts mehr anbringen, noch begehren, sondern sich dessen, was in diesem Vertrag begriffen, für allezeit gänzlich vernügen und sättigen, auch von ihnen den loblichen Orten der Eidgenossenschaft von beiden Religionen in Sachen harwider laufende weder dem ein noch andern Theil einig weiter Gehör gegeben, sondern lediglich zu getreuer Haltung dieses Vertrags ernstlich angewiesen werden sollen, in bestem Vertrauen, sie ein solches auch in eidgenössischer Wohlmeinung verstehen und aufnehmen und dasselbe zu gemeinem Heil, Ruhe und Sicherheit allzeit getreulich beobachten werden. Und dessen zu mehrerer Bekräftigung, auch künftigem wahrem, getreuen und ungefahrlichen Bestand, so hat nicht allein das lobliche Ort Glarus ihr gemein Landeseinsiegel in Namen beider Religionen daselbsten, für sich und ihre ewige Nachkommen, sondern auch übrige zuvor wohlernannte lobliche und zugewandte Orte der Eidgenossenschaft, namlichen Zürich, Bern, Lucern, Uri, . . .*) Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sammt dem Abten und der Stadt St. Gallen ihr Einsigel an zwei gleichlautende und von den beiden dazu erkiesten Schreibern ausgefertigte Briefe gehängt, davon jeder Religion zu Glarus einer zugestellt worden, so obgehörtermassen beschehen erstens von den HH. Ehrengesandten der loblichen Orte zu Baden in Ergäuw Freitags den 19./29. Tag Septembris und von den loblichen Orten selbsten Mittwoch den 19./29. Tag Decembris nach der heil- und gnadenreichen Geburt Jesu Christi, Gottes, unseres einigen Heilands gezählt eintausend sechshundert achtzig und drei Jahr.

Caspar Goßweiler, Rathssubstitut der Stadt Zürich mpria.

Johann Carl Balthasar, Unterschreiber der Stadt Lucern mpria.

*) Die Urkunde hat hier eine leere Stelle; für Schwyz wurde der Raum offen behalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(Nachtrag von späterer Hand.)

Zu wissen sei hiemit, daß bei den Landleuten katholischer Religion in loblichem Ort Glarus, als die Berathschlagung und Genehmhaltung dieses vorstehenden in dem Septembri des 1683er Jahrs aufgerichteten Vergleichsinstruments an eine katholische Landsgemeind gelanget, der Sonn- und Feiertage halber und wie solche in dem Land Glarus zu halten; sodann bei dem sechsten Articul des ermelten Instruments ein ungleicher Verstand und Auslegung vorgefallen, deshalben bei den loblichen Orten der Eidgenossenschaft wiederum vielfältig gearbeitet, insonderheit aber auf den gemeinen eidgenössischen Tagleistungen in dem Julio und Novembri Anno 1684 durch die Schiedsmittel, welche dann zuvor auch in dem Hauptgeschäft ihren sorgfältigen Fleiß angewendet, mit Zuziehung noch etwelcher andern Herren von beiden Religionen in gleicher Anzahl, das ein und andere, um den sechsten Articul aber insonderheit Anno 1687 in dem Julio durch die anwesenden HH. Ehrengesandten von gesammten loblichen uninteressirten Orten endlichen verglichen, auch von allerseits Oberkeiten und den beiden Parteien selbst beliebet worden, wie hernach folget:

In dem Land Glarus sollen die Sonn- und Feiertäge beiderseits, laut Landsfriedens gefeiert und gehalten, auch diejenige, welche selbige übertreten, von jeder Religions Oberkeit gebührend und nach Beschaffenheit des Verbrechens abgestraft, die fallenden Bußen zu Handen des gemeinen Landsekels bezogen und hierin allerseits unparteiisch gehandelt werden.

Den den angezogenen sechsten Articul des Instruments belangende, daß von ihres gemeinen Standes Handen kein Theil weder Hoheit, Herrschaft, Recht, Oberkeit noch Capital zu verwenden befugt sein solle, welches aber Alles dem verinstrumentirten Vertrag und dessen Inhalt, zugleich den Rechten der gemeinen Rathsstuben und allgemeiner Landsgemeind, außer dem Fall der Alienation oder Verwendung, gänzlichen keinen Nachtheil zu gebähren haben sollte. Und deß alles zu desto mehrerer Bekräftigung haben sich alle uninteressirte Ort erklärt, so das Instrument gesiegelt, den gemeinen Frieden und Ruhe zu erhalten, wenn der ein oder andere Theil wider gänzliches Versehen etwas obiger Erläuterung entgegen vornehmen wollte, denselben zu dessen Unterlassung mit kräftiger Erinnerung zu vermögen.

Urkundlich ist dieses denen beiden Hauptinstrumenten per Transfixa eingeleibet, und von denen beiden untergesezten Secretarien eigenhändig unterschrieben worden, den ersten und eilften Decembri im sechszehnhundert sieben und achtzigsten Jahre.

Johann Heinrich Rahn, Stadtschreiber der Stadt Zürich mppria.

Ludwig Meyer, Rathssubstitut der Stadt Lucern mppria.

Es hängen die Siegel von Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell (Inner- u. Außerrh.), Abt u. Stadt St. Gallen; diejenigen von Uri, Unterwalden und Solothurn sind abgerissen, dagegen sieht man noch die Schnüre von denselben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2.

Vergleich zwischen Kaiser Leopold I., als Erzherzog von Österreich, Namens der Stadt Constanz einerseits, und den VII das Thurgau regierenden Orten und den am Landgericht und Malefiz theilhabenden III Städten anderseits, betreffend den Jurisdictionsstreit auf dem Bodensee.

Baden. 1685, 5. December.

Landesarchiv Schwyz.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Cärnthen, Crain und Würtemberg, gefürster Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfürdt und Görtz, Landgraf in Breisgau, Herr auf der Windisch-Mark, zu Portenau und Salins ꝛc., Bekennen hiemit und thuen kund männiglich: Demnach Uns als regierenden Erzherzogen zu Österreich gnädigist zu vernehmen gekommen, was Unwillen der entzwischen Unserer Stadt Constanz an einem, so dann den zehen die Hoheit in der Landschaft Thurgew regierenden eidgenössischen Orten andern Theils, etlich Jahr hero geschwebte Jurisdictionsstreitigkeit auf dem Bodensee erstlich zu Oehningen in dem Monat September Anno sechszehnhundert vierundachtzig für ein gütliches Vergleichsmittel projectirt, sodann an dem fünften Decembris des nächst verwichenen sechszehnhundert fünfundachtzigsten Jahrs für ein weiterer Vertrag entzwischen dem wohlgebornen Unserem lieben getreuen Franz Christophen Raßler, Freiherrn von Gamerschwang, Unserem Rath und tyrolischem Vice-Canzlern, als hierzu von Uns sonderbar Abgeordneten, und den gestrengen, festen und ehrsamen Unsern besonders lieben, den Johann Caspar Hürtzl, Burgermeister zu Zürich, auch Johann Antony Kürchberger, Schultheißen zu Bern und andern eidgenössischen Deputirten, auf Unser gnädigste und der Eidgenossenschaft Ratification geschlossen und gefertiget, auch eventualiter reciproce extradiert und ausgewechselt worden seien, worauf Wir dieses Werk sammt den beigewohnten Umständen wohl erwägen lassen, und aber in solchem lezterm Vergleich nicht allein nichts Bedenkliches, sondern gnädigst gut befunden, daß auf sothane Weis die Mißverständniß, so dieser Streitigkeit halber entzwischen der Stadt Constanz und den Eidgenossen immer zu des gemeinen Wesens Schaden zunehmen wollen, aus dem Weg geraumt und dargegen zu besseren nachbarlichen Vertrauen und Ruhestand Anlaß gegeben werde, welcher Vergleichsreceß von Puncten zu Puncten und Wort zu Wort also lautet:

Zu wissen, Demnach sich inzwischen der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen Majestät Leopoldo dem Ersten, als regierenden Erzherzogen zu Österreich und betreffend erst allerhöchst gedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät angehörige Stadt Constanz an einem, sodann den zehen die Hoheit in der Land-Grafschaft Thurgew regierenden loblichen eidgenössischen Orten andern Theils, eine ziemliche Zeit hero eine nachbarliche Mißverständniß und Strittigkeit enthalten wegen der hohen und malefizischen Obrigkeit auf dem Bodensee oberhalb der Stadt Constanz in dem so genannten Trietter, welche die Stadt Constanz daselbst durchgehends ihro zugehörig zu sein vermeint, die Herrn Eidgenossen aber bemelte hohe Obrigkeit von dem thurgewischen Territorio an bis in die Mitte des Wassers von beiden Gestaden prätendirt haben, aus welchem Anlaß mehr

andere Quæstiones und Disputes auf die Bahn gekommen, zu deren schiedlich- und gütlicher Beileg- und Erörterung beide Theil sowohl bei den in der Reichenau und zu Oehningen einsmals gepflogenen nachbarlichen Conferenzien, als auch vielfältig durch Schreiben einandern die habenden schriftlichen Gewahrsamen, das Herbringen und andere Behelfe getreulich eröffnet und communicirt, welches dann Alles mit mehrerem untersucht und reiflich überlegt worden, daß endlichen vermittelst der Gnaden Gottes solche Differenz durch beider Theilen Gewalthaber, und zwar kaiserlicher Seits durch Ihrer Majestät oberösterreichischen Regiments-Rath und in Sachen sonderbar Abgeordneten Herrn Franz Christoph Raßler, Freiherrn von Gamerschwang, so sich dermalen in der kaiserlichen österreichischen Stadt Waldshut eingefunden; sodann an Seiten der löblichen regierenden Orte durch dero endsbenannte Herren Deputirte und Ehrengesandte, zu dieser Zeit auf einer extra-ordinari Tagsatzung zu Baden versammelt, auf wohlmeinend und eifrige Intervention und Unterhandlung des fürstlichen st. gallischen Raths und Landhofmeisters Herrn Baron Fidel von Thurn ꝛc. auf Ratification Ihrer kaiserlichen Majestät ꝛc. und der löblichen Cantonen nachfolgender Gestalten verglichen und vertragen worden sein:

Erstlichen solle die im Stritt gelegene hohe Obrigkeit auf dem Eingangs bemelten District des Bodensees oder sogenannten Constanzischen Trietter den loblichen zehen Orten in dem mehreren Bezirk fürders unansprüchig verbleiben, der Stadt Constanz aber auch ein Theil davon, benanntlichen auf ein tausend fünfhundert geometrische Schritt von der Luggen vor der Stadt an (welcher Bezirk hiernächst bei einem Augenschein eigentlich zu bemerken und zu determiniren) und sonsten durchgehends die niedere Gerichtbarkeit ebenmäßig zugehören, dergestalten, daß sowohl die hohe als niedere Obrigkeit bei ihren Gerechtsamen in allweg geschirmet seien.

Hingegen lassen die Herren Eidgenossen die Stadt Constanz gleicher Gestalt bei dero um die Fischerei auf dem Bodensee habenden Gerechtigkeiten, aufgerichteter Fischer-Ordnung, ruhigem Herkommen und alten geübten Gewohnheiten unperturbiert bleiben, doch dem Gotteshaus Kreuzlingen und andern Orten oder Personen an den special habenden Vertrag-Gerechtigkeiten und alten Herkommen ohne Nachtheil und Schaden.

Drittens solle der zwischen Constanz und dem Thurgew der Zölle halber Anno sechszehenhundert ein und fünfzig gemachte ordentliche Vergleich gegen den eidgenossischen Unterthanen aufrichtig gehalten und dieselben darüber mit keinen neuen Zöllen oder dero Steigerung nach Anleitung der Erb-Verein beschwert werden; gleichwie hingegen die Stadt Constanz bei ihrem Zoll, Niederlag und Staffelgerechtigkeit unbeeinträchtigt verbleibet in der Meinung, wann die thurgäuischen Inwohner ihre zu verkaufen habenden Weine nach Constanz verführen, oder in die Ledi- und selbige Marktschiffe einladen, daß alsdann dieselben nach altem Brauch verzollet werden sollen.

Viertens haben Ihre kaiserliche Majestät präsupponirt und darvor gehalten, daß, gleichwie die loblichen Orte bis dahero ein sonderbares treues Aufsehen für der Stadt Constanz Sicherheit und Conservation bezeuget, als ein Ort, daran dem eidgenossischen Wohl- und Ruhestand nicht wenig gelegen, also auf thurgauischer Seite auf dem Bodensee in gewisser Distanz nicht solches aufgebauet, noch sonsten andere Neuerung vorgenommen oder die freie Schifffahrt gehemmt, wodurch respective gedachter Stadt Befestigung, Sicherheit oder Rechte vernachtheilt werden möchten; da hingegen die löblichen Orte bekennt, daß sie in Wahrheit ein sonderbares Aufsehen und Beobachtung gegen der Stadt Constanz hätten, auch solche spüren lassen, da sie sich zu dero Besten gewissermassen erkläret und Ihro kaiserlichen Majestät deswegen schriftlichen Act gegen Empfang gewisser Allergnädigsten Versicherung zuhanden gestellt, sich verharreten auch annoch bei solch guter Meinung, gleichwohl ohne Nachtheil und Präjudiz ihrer der Enden habender Hoheit;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als ist dieser Punkt, dessen Effect ohne das noch in der Weite schwebet, in beiderseitigem gutem Vertrauen auf seinem befindlichen Wesen ohne des ein und andern Theils einigen Nachtheil gelassen worden und bleibet damit solch gutem Vertrauen zufolg alles passirte Widrige, sonderlich der kaiserlichen Majestät zu demüthigsten Respect, auf sich beruhen und hat auch in dem übrigen bei der Erbverein, auch andern zusammenhabenden Verträgen und Gewahrsamen sein ungeändertes Bewenden.

Dessen allen zu wahren Urkund ist dieser Vergleich in Duplo verfertigt und von den obbenamsten Herrn zu beider Theilen mit ihrer Hand-Unterschrift und fürgedrukten Pöttschaften bekräftigt worden, so beschehen den fünften Decembris Anno Sechszehenhundert fünf und achtzig.

(L. S.) Franz Christoph Raßler, Freiherr von Gamertschwang.
(L. S.) Johann Caspar Hirzel, Burgermeister der Stadt Zürich.
(L. S.) Johann Antoni Kiel(ch)berger, Schultheiß.
(L. S.) R. Mohr, Ritter, Statthalter und Stadtvenner.
(L. S.) Johann Carl Bündtiner, Landammann, als im Namen übriger Herren Ehrengesandten.

Hierauf nun wollen Wir solchen Vergleichs-Receß für Uns und Unser Löbliches Haus Österreich gnädigst approbirt, ratificirt und confirmirt haben; approbiren, ratificiren und confirmiren selbigen auch hiemit und kraft diß und wollen, daß solche von vorgedachten Theilen unserem Commissario gepflogene und beiderseits angenommene gütige Vergleichs-Handlung in allen und jeden Punkten, Clausulen und Artikeln von allen Unser und Unserer Erben Beamten und Unterthanen stät, fest und unverbrüchlich gehalten und dawider nichts gehandelt noch vorgenommen werde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Confirmation und Ratification mit Unserem angehängten kaiserlichen Erzfürstlichen Insiegel corroboriert und bekräftiget. Gegeben auf Unserm Schloß Laxenburg den achtundzwanzigsten Tag Monats Mai im sechszehenhundert siebenundachtzigsten Unserer Reiche, des Römischen im neunundzwanzigsten, des Hungarischen im zweiunddreißigsten und des Böhaimbischen im einunddreißigsten Jahre.

Leopold.

Henr. gr. v. Stratman.

Ad Mandatum sac. Cæs.
Majestatis proprium:
Adam Remich.

Originalurkunde auf 4 Pergamentblättern, die in rothem Sammet eingebunden sind. Daran hängt das große kaiserliche Sigill.

Dem Hefte ist laut Tagsazungsbeschluß folgender berichtigender Nachtrag auf Papier beigelegt:

Nachdem bei gegenwärtiger Tagsazung das kaiserliche Instrument gegen dem eidgenössischen mit Herren Baron von Rost, als kaiserlichen Abgesandten, durch den Landschreiber ausgewechselt und mit Herrn Baron von Rost ordentlich collationiert worden, hat sich Alles durchaus gleich befunden, außert daß in dem kaiserlichen in dem Ingang stehet: Die 10 Thurgeüw regierenden Ort, — da es sein sollte, wie es in dem eidgenössischen ist: die VII Thurgeus regierende Ort und die III an dem Landgericht und Malefiz theilhabenden Städte; — sodann gegen dem End des Instruments stehet in dem kaiserlichen so viel geometrischer Schritt; da sollte beigefügt sein: ein geometrischer Schritt zu dreien Werkschuhen, — wie es in dem eidgenössischen extradirten Instrument stehet.

Die Nota ist also von den Herren Ehrengesandten zur künftigen Nachricht beizulegen befohlen worden.

Actum, den 14. July Anno 1687.

Canzlei der Grafschaft Baden im Ergeüw.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3.

Schirmtractat des Abtes und Convents von St. Gallen mit Kaiser Leopold I.

Wien. 1702, 28. Juli.

Stiftsarchiv St. Gallen.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des H. R. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausniz, gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windisch Mark, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen und thun kund: Nachdem wir in nähere Betrachtung gezogen, welcher gestalten die fürstliche Stift zu St. Gallen bereit vor überdenklichen Jahren und von vielen Säculis hero als ein Reichslehen in unser und unser Kayf. Vorfahren rein glorwürdigen Angedenkens und des heil. Römischen Reichs wirklichem Schuz und Schirm begriffen und in solchem herkommen ist;

Ingleichen dasselbige sich zu jeder Occasion und Gelegenheit für unsers loblichen Erzhauses Österreich Dienst und Interresse ganz devot getreu und aufrichtig erwiesen und angestellt hat, insonderheit aber, daß unser o. und v.-ö. Land an dem Bodensee mit einem Spatio von vielen Stunden an gedachtes Stifts Land nachbarlich angrenzend ist und dessentwegen sonderbar Unsere beide Städte und Festungen Constanz und Bregenz, an deren Erhaltung uns und dem Römischen Reich, wie nicht weniger angrenzender Eidgenossenschaft merklich gelegen, auf all' bedürftigen Fall von dorthin am besten mit Hilf und Volk versehen werden könnten; daß dahero Wir Leopold Römischer Kaiser als regierender Erz- und Landsfürst unserer österreichischen Landen, und Wir Leodegarius Abt, Decan und Convent erholter Stift und Gotteshaus St. Gallen für Uns und unsere Nachkommen befunden, erachtet und darvor gehalten, daß eine nähere Einigung und Verständniß Uns zu beider Theilen wohl anstehen und nuzlich erscheinen würde, dahero Wir mit gutem Wissen, Vorbetrachtung und reiflich gehaltenem Rath für Uns und unsere ewige Nachkommen, Uns mit einander geeinigt, geschlossen und verbunden haben in Weis und Maß, als hernach folgt, dem ist also:

1. Benanntlichen und des Ersten bleiben das Stift und Gotteshaus St. Gallen in angeregtem Kais. und des heiligen Römischen Reichs Schuz und Schirm, wie selbige hiebevor gewesen und von Altem herkommen ist.

2. Zum Andern bleibt gleicher Gestalten die zwischen dem hochloblichen Erzhaus von Österreich und gemeiner Eidgenossenschaft hiebevor aufgerichte Erbvereinigung in ihrem Stand und Wesen ohne Abbruch und Nachtheil aller derjenigen, die bei derselbigen Theil und Gemein haben.

3. Als aber Wir Kaiser Leopold und Leodegarius Abt, Decan und Convent, wie obgemelt in Erinnerung genommen und betrachtet, daß die mit Herzog Sigmund von Österreich in anno 1474 und 77 errichtete ewige Verein deutlich und klar ausweist, daß je ein Theil dem andern in seinen Nöthen und Anliegen mit wirklicher und thätlicher Hilfe Zuzug und Beistand leisten und erstatten solle; solche Vereinigung auch Anno 1511 vom Kaiser Maximiliano für sich und seinen Enkel Erzherzog Karl zu Österreich nochmals und in specie dahin confirmirt worden, als wann solche von Wort zu Wort dem Tractat von gemeltem Jahr einverleibt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden wäre; mithin aber die Anzahl der zu leisten habender Hilf auf kein Gewisses explicirt und gestellet, auch wegen beiderseitig vorbehaltenem Gutgedunken Wir beiden Theilen vorträglicher zu sein ermessen, diesfalls und nach Gestalt der Sachen bessere Erläuterung zu thun und andurch den jeweiligen vorfallenden ungleichen Auslegungen und was solche nach sich ziehen möchten, vorzukommen:

4. So haben Wir 4. Uns mit einander verstanden und betragen: Wann Wir Kaiser Leopold, als regierender Erzherzog oder unser Nachkommen zu Schuz und Schirm Unser Stadt Costanz, der Waldstätten und Unseren Vorlanden, worunter nicht nur die jezt besizende, sondern auch die abgerissenen Orte, wann selbe wieder mittelst der Frieden- Kauf- Tausch- oder anderen Tractaten herübergebracht und in des durchlauchtigsten Erzhauses von Österreich ruhigen Besiz befindlich, darunter begriffen sein sollen, eine Anzahl Mannschaft von ein, zwei, drei und höchst viertausend Mann bedürftig wären und solche von gemeltem fürstlichen Stift St. Gallen fordern und begehren würden, daß Wir Leodegarius Abt, auch Decan und Convent solche von Unseres Lands Ausschüssen, sobald es immer möglich und längst innerhalb drei Wochen folgen lassen und in den Städten Costanz oder Bregenz, mit Ober- und Unter-Gewehr versehen, stellen wollen und sollen; wo aber dieser Termin gar zu lang und die Gefahr gar zu groß hervorscheinte, ehender und sobald immer möglich folgen, auch allda so lang, als es die Nothdurft erheischen wird, zu lassen. Denen soll alsbald an dem Tag ihrer Ankunft oder dem nächsten darauf, ein halber Monat-Sold und zwar sowohl an Geld als sonsten auf demjenigen Fuß, wie zu selber Zeit die Kais. Regimenter denselbigen empfangen, bezahlt und nach Verfluß vierzehen Tagen der andere halbe Monat und also jederweilen ein halber Monat anticipate ausgerichtet werden so lang die Völker in Unserm und Unseren Nachkommen Erzherzogen zu Österreich Diensten, zu Schuz und Schirm, als obgemelt, continuiren und bleiben werden.

5. Wann dann 5. Wir Kaiser Leopold als Erzherzog zu Österreich und Unsere Nachkommen solcher Mannschaft weiter nicht bedürftig und selbige zu beurlauben bedacht wären, sollen Wir ein solches den commandirenden Officieren wüßlich machen und sie mitsammt der unterhabenden Mannschaft bis nacher Costanz oder Bregenz sicher und wohl abführen lassen, in Unserem Sold und Kosten bis auf den Tag, da sie Unserer Eiden und Diensten erlassen werden.

6. Es solle auch solche Mannschaft, wann sie um ihren verdienten Sold zufrieden gestellt sein werden, sich des Abzugs keineswegs, unter was für Schein es sein möchte, weigern, und da es wider Vermuthen beschähe und darüber Kosten oder Schaden erwachsen thäten, der widerspänige Theil um solchen Abtrag und Erstattung zu thun schuldig und gehalten sein.

7. Solle diesere Mannschaft sich ihres obangezogenen Solds einzig befriedigen und alles Frevels und ungebührlichen Gewalts, des Stehlen und Raubens gegen den Einwohnern der Städten und Landen oder sonst in ander Weg, wo sie sich enthalten, gänzlichen müssigen und im Fall sie sich dessen vermessen und Kosten und Schaden verursachen würden, dieselbige solchen zu ergänzen und gut zu thun schuldig sein, und Wir Leodegarius Abt, Decan und Convent, auch Unsere Nachkommen dieselbige hiezu vermögen und anhalten sollen.

8. Und gleichwie schon zum Anfang vermerkt, ist diesere Einigung und Verständniß zu Niemands Gefahr, Nachtheil oder Beleidigung gemeint, noch angesehen, dahero dann auch solche Mannschaft nicht anders, dann zu Schuz und Schirm der angeregten Städten und vorermeldeter erzfürstlichen Landen gebraucht und über dero Grenzen, unter was Prätext und Schein es immer wäre, keineswegs geführt werden.

9. Hinwiederum und im Gegentheil ist heiter und klar bedinget, daß Wir Leodegarius Abt, Decan und Convent zu Schuz und Schirm Unseres Stifts Landen, Leuten und Herrschaften, Recht und Gerechtigkeiten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Wir diesmals in ruhiger Possession haben und besitzen oder die abgerissenen künftig durch Friedens-, Kauf-, oder andere Weg herüber gebracht und in Unserem ruhigen Besitz haben werden, eine Anzahl Mannschaft von ein, zwei, drei und höchst vier Tausend Mann bedürftig wären, und solche von dem Hochlöbl. Erzhaus Österreich fordern und begehren würden, daß Wir Kaiser Leopold als regierender Erzherzog oder Unsere Nachkommen solche von unseres Erzhauses Landausschüßen oder Unseren geworbenen Völkern, je nach Unser Gelegenheit, so bald es immer möglich und längst innerhalb drei Wochen folgen lassen und in wohlgemeltem Stifts Land mit Ober- und Untergewehr versehen stellen wollen und sollen; wo aber dieser Termin allzu lang und die Gefahr gar zu groß hervorscheinte, ehender und so bald als immer möglich, folgen, auch allda so lang, als es die Nothdurft erheischen wird, zu lassen. Denen soll alsobald an dem Tag ihrer Ankunft oder den nächsten darauf ein ½ Monatsold, wie selbiger den Unserigen gereicht worden und was die Kais. Regimenter in den Erblanden empfangen, bezahlt und nach Verfluß vierzehn Tagen der andere halbe Monat und also jederweilen ein halber Monat anticipate ausgerichtet werden so lange die Völker in Unseren und Unserer Nachkommen des Stifts Diensten zu Schuz und Schirm, als obgemelt, continuiren und bleiben werden.

10. Wann dann 10. Wir Leodegarius Abt, Decan und Convent und Unsere Nachkommen solcher Mannschaft weiter nicht bedürftig und selbe zu beurlauben bedacht wären, sollen Wir ein solches den commandirenden Officieren wüßlich machen und sie mitsammt dero unterhabender Mannschaft an den Bodensee sicher und wohl abführen lassen, in Unserem Sold und Kosten bis auf den Tag, da sie Unserer Eiden und Diensten erlassen werden.

11. Es solle auch solche Mannschaft, wann sie um ihren verdienten Sold zufrieden gestellt sein werden, sich des Abzugs keineswegs, unter was für Schein es sein möchte, weigern und da es wider Vermuthen beschähe und darüber Kosten oder Schaden erwachsen thäte, der widerspänige Theil um solchen Abtrag und Erstattung zu thun schuldig und gehalten sein.

12. Soll diesere Mannschaft sich ihres obbesagten Solds einzig befriedigen und alles Frevels und ungebührlichen Gewalts, Stehlen und Raubens gegen den Einwohnern der Städten und Landen, oder sonst in ander Weg, wo sie sich enthalten, gänzlichen müßigen und im Fall sie sich dessen vermessen und Kosten und Schaden verursachen thäten, dieselbige zu ergänzen haben und gut zu thun, und Wir Kaiser Leopold als Erzherzog, auch Unsere Nachkommen dieselbigen hiezu vermögen und anhalten sollen.

13. Und gleichwie schon zum Anfang gemerkt, ist diesere Einigung und Verständniß zu Niemandes Gefahr, Nachtheil oder Beleidigung gewendet oder angesehen, dahero dann auch zu Schuz und Schirm der angeregten zu Unsers Stifts Städten und Landen gebraucht und über dero Grenzen unter was Prätext und Schein es immer wäre, keines Wegs geführt werden.

14. Bei dieser Vereinigung und Verständniß behalten Wir beiderseits vor unsere zu andern Fürsten, Potenzen und Ständen tragende Obligation und Schuldigkeit; sonderlich Wir Leodegarius Abt, Decan und Convent die zur Eidgenossenschaft habende Burg- und Landrecht, als denen hiedurch in kein Weg Abbruch beschehen sein und solche als wohl reservirt und vorbehalten in guten Kräften und Würden ruhen und verbleiben sollen; jedoch daß die künftige mit anderen Fürsten und Potenzen machende Bündniß und Verträge, wozu beide Theil den freien Willen, Fug und Macht expresse vorbehalten, dieser allein zu reciprocirlichem Schuz und Schirm aufgerichteter Bündniß keineswegs hinderlich sein solle, sondern so oft auf erheischenden Nothfall von ein oder anderen Seiten die angedingte Mannschaft erfordert und verlangt wird, verbinden sich hiemit beide Theil, dieselbe ohne einzige Ausnahm und Weigerung vorstehendermassen alsobald erfolgen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und damit deme, was also vorkommen und abgeredet ist, ganz schleunige Folg beschehen und den schädlichen Verweilungen und Aufzügen in allweg vorgebauen werden möge, wollen und werden Wir Kaiser Leopold Unseren Kriegscommandanten und Befelchshabern, auch anderen nachgesezten Amtleuten, die bei der Execution einigen Beitrag zu thun haben, nothdürftig und ernsthafte Befelch von nun an ertheilen, daß sie ohne andere Erholung bei Uns oder anderwärtigen Stellen und höhern Orten solche bedingte Mannschaft dem Gotteshaus St. Gallen auf dessen oder seiner Gewalthaber Erfordern ohne andere Verweilung gefolgen lassen und wirklich zuführen sollen.

Erklären Wir Kaiser Leopold Uns und im Namen als obgemelt, wann das Gotteshaus St. Gallen selbsten in Gefahren, Noth oder wirklichen Krieg verfallen thäten, daß auf dessen Begehren solche hinter Uns wesende Mannschaft ohne Weigerung alsobald demselbigen zukommen lassen, um sich dessen eigenem Anliegen und Nothdurft nach zu gebrauchen und bedienen zu haben.

Dessen zu wahren Urkund haben Wir Kaiser Leopold diesen Tractat, SchuzAllianz und Verein für Uns, Unsere Erben und Nachkommen eigenhändig unterschrieben und mit Unserem kaiserlichen Signet bekräftigen, auch gegen einem andern gleichlautenden Exemplar an dick erwähntes Stift und Gotteshaus extradiren und auswechseln lassen. So geben in Unserer Stadt Wien den acht und zwanzigsten Tag Monats Julii im siebenzehenhundert und anderten, Unserer Reiche, des Römischen im fünf-, des Hungarischen im acht- und des Böhaimbischen im sieben und vierzigsten Jahren.

Leopold.

Jul: Frid: graf Bucellini mppa.

Ad Mandatum Sac. Cæs^{ae}
Majestatis proprium.
Johann Geörg Buol.

Besiegeltes Original.

4.

Eidgenössische Wehrverfassung; Verwahrung des gemeinen Vaterlands wider äußere Potenzen.

Baden. 1702, 7. September.

Bei diesen gefährlichen Zeiten und Conjuncturen haben wir billich erachtet, bevorderst und vor Allem nachzudenken, wie wir unser geliebtes Vaterland und eidgenössische Freiheit vor allem besorgenden An- und Überfall beschirmen, versorgen und verwahren möchten, und deswegen die Abschiede von der Jahrrechnung Anno 1701 und vom Hornung 1702 vor uns genommen, reflectirt und erdauert, ob und was nach Anleitung des Wylischen Abschiedes von Anno 1647 zu Gutem und Sicherheit des gemeinen Vaterlands denen beigesezt und verbessert werden möchte. Und weil wir nächst Gottes Gnade und Hilfe kein besser Mittel befunden, als die steife und feste Zusammenhaltung der loblichen Orte, so haben wir uns einhellig erklärt und entschlossen, ein jedes Ort das andere nach Anleitung der Bünde wider allen fremden Gewalt mit Leib, Gut und Blut und allem dem, was uns Gott (ge)geben hat, aufrichtig, ehrlich und getreulich zu schüzen, zu schirmen und beizuspringen, und demnach uns zu mehrer Sicherheit folgender Punkte unterredet und entschlossen: 1. Daß wir

uns aufrichtig und ehrlich neutral und unparteiisch halten und 2. keiner kriegenden Partei wider die andere über unser Territorium Paß noch Durchzug zu nehmen, oder darauf Posto zu fassen, noch sich zu versammeln gestatten wollen, und im Fall es Jemand wider Verhoffen mit Gewalt zu thun sich unterstehen würde, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; und daher zum 3. haben wir auch einhellig beschlossen, daß wenn Flüchtige von den Armeen, wer es wäre, kommen würden, man Alle abweisen und keinen Paß gestatten solle, keinen von geschlagenen flüchtigen Truppen, so die an unsere Grenzen kommen sollten, auf die andern zu ziehen Paß geben, sondern so sich dergleichen ereignete, unsere Pässe mit genugsamen Wachen bewahrt und versehen werden sollen. 4. Sodann wird ein jedes Ort in sich selbst und eigenen Landen ihm angelegen sein lassen, förderlich seine Compagnien zu ergänzen, mit Waffen, Kraut und Loth genugsam zu versehen, alles Volk anzumahnen und befehlen, sich in guter Bereitschaft zu halten. Die gemeinen Herrschaften betreffend solle eine gleiche Anmahnung beschehen und alles Volk in Bereitschaft gestellt, auch an alle wälsche Vogteien Befehlsschreiben abgegeben werden, daß sie ihren dreifachen Auszug in guter Bereitschaft halten und alle Pässe an den Grenzorten wohl in Acht nehmen, auch die Landvögte, Beamtete und die bestellten Officiers dem Herkommen nach solches werkstellig zu machen sich befleißen sollen. 5. Die Hochwachen, Feuer- und Sturmzeichen sammt dazu gehörigen Wachen und zwei Mörsern, daraus zwei Schüsse auf den Fall beschehen sollen, Posten zu Fuß und Pferd (sollen) in solche Bereitschaft gestellt werden, daß auf begebenden Fall Alles unverweilt seinen wirklichen Effect zu Gutem des Vaterlandes haben möge; in der Meinung, daß diese Feuerzeichen und Schüsse nicht angezündet und beschehen sollen, bis die Gefahr den ersten Auszug erfordert, und wann der andere auch von Nöthen, wieder diese Zeichen gegeben werden, und zu dem dritten auch also, und sollen neben den Feuerzeichen und Schüssen gleichwohl die Fuß- oder reitenden Posten, von dem Noth oder Gefahr leidenden Ort, so den Lärmen gemacht, an das nächstgelegene Hauptort in der Eile ablaufen und fortan von dem einen zu dem andern, auch Gloken- und Sturmzeichen angestellt werden, sonderlich an den Grenzorten, damit wo die Gefahr so groß, Alles, was Waffen hat, in selber Revier gleich auf sei und die Nothleidenden defendire, bis weit entlegenere laut Abschieden auch kommen werden. Und wenn die Feuerzeichen angezündet werden, sollen die verordneten Auszüger wohl bewehrt und mit aller Nothwendigkeit versehen, sich auf den bestimmten Sammelplaz begeben und allda erwarten, bis der Bericht, wohin sie ziehen sollen, durch die Boten ankommen wird, damit sie alsdann unverweilt abmarschiren können. 6. Sollen alle Grenzorte, deutsche und wälsche Vogteien ihre fleißigen Späher haben, so auf die Annäherung fremder Armeen und Alles, was Gefährliches vorbeigehen möchte, genaue Achtung geben und was sie Gefährliches und Verdächtiges sehen oder vernehmen, dasselbige unverweilt seinem Ort überbringen und eröffnen. 7. Und Falls ein fremder Gewalt sich den eidgenössischen Grenzen näherte und Gefahr erscheinen möchte, daß dessen feindliches Absehen auf ein eidgenössisches Ort, gemeine oder eigene Vogtei gerichtet oder gemeint wäre, solle das der Gefahr nächstgelegene Ort oder Vogtei Ansehen und Vollmacht haben, an solcher Völker Generale zu schreiben und Deputatschaft abzugeben, (welche zu solchem End mit nöthigen Patenten in Form (von) Creditiven unter gemeiner Eidgenossen Namen sollen versehen werden) und alle dienlichen Officia anzuwenden, damit einem solchen Grenzort oder Vogtei mit feindlichem Anfall verschont werden möge, ja wenn die Gefahr so groß wäre, daß ein Grenzort es nothwendig erachtete, laut Bünden eine Tagsazung ausschreiben möge; die an den Grenzen liegenden Landvogteiämter aber es eilfertig an das nächst gelegene Ort berichten, welches dann, wenn es nöthig erachtet, ermeldetermassen eine Tagsazung beschreiben mag. 8. Wann aber solche Generalität oder Befehlshaber diese anzuwendenden Officia, Ersuchen und Bitten nicht respectiren und mit dem Marsch und sonsten in ander Weg also fürfahren würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß ein eidgenössischer Grenzort oder Vogtei in größere Gefahr angegriffen und beschädigt zu werden gerathen würde, so mag das in solch andringender Noth sich befindende Ort oder Vogtei alle Orte oder die nächst gelegenen verwarnen und dann fortan je eines das andere für den ersten, zweiten oder sogar dritten Auszug, so es die eilfertige Noth erforderte, mahnen und die Ursache des Mahnens und woher der Feind komme, berichten und die Verwarneten ohne Verzug und Conferenz dem Nothleidenden auch mit allen übrigen Kräften beizuspringen schuldig sein. Und weil theils lobliche Orte weitentlegen, daß sie mit ihrer Hilfe nicht so bald vorhanden sein könnten, sollen die zwei nächstgelegenen Orte dem Nothleidenden, bis die weiter entlegenen anlangen, mit aller möglichen Mannschaft, so es die Noth erforderte, zuziehen und beholfen sein. Unterdessen aber bis zu Ankunft von Zuzügen solle ihm (sich) ein jedes der Gefahr nächstgelegene Ort angelegen sein lassen, seine Grenzen bestmöglichstermassen zu verwahren und zu dem Ende seinen dreifachen Auszug bei ereignender Gefahr dahinzuschiken. 9. Wenn auch auf eine gleiche Zeit an einem andern Ort einer loblichen Eidgenossenschaft hardurch eine Diversion zu machen eine Gefahr sich ereignen möchte, solle das Ort, so demselben am nächsten gelegen, des andern Auszugs halber gleiche Mahnung zu thun befugt und das gemahnte zu eilender Hilfsleistung pflichtig, auch in solchem Fall der dritte Auszug, ja alle übrige Mannschaft unter den Waffen sein, dem nothleidenden Orte auf fernere Mahnung trostlichen Beisprung zu leisten. 10. Die Anzahl einer mehrern oder mindern Mannschaft zu begehren, wird jedem nothleidenden Ort überlassen. 11. Wenn aber ein und ander Grenzort, als wie Basel, Schaffhausen, Abt St. Gallen und andere Grenzorte dergleichen anrükende Gefahr verspürten und zur Ablehnung desselben nur von jedem der übrigen Orte zu einem Verzeichen und Zeugniß eidgenössischer Einigkeit einen Zusaz gewisser Mannschaft begehrte, sollte solcher nach Proportion und pro rato jedes Orts angelegten ersten Auszugs, wie der hernach beschrieben ist, nicht verweigert werden. Zum Exempel, wenn 550 Mann begehrt würden, würde es also 5 pro cento betreffen: der Stadt Zürich 70, der Stadt Bern 100, der Stadt Lucern 60, Uri 20, Schwyz 30, Unterwalden 20, Zug 20, Glarus 20, Basel 20, Freiburg 40, Solothurn 30, Schaffhausen 20, Appenzell 30, Abt St. Gallen 50, Stadt St. Gallen 10, Biel 10, und also fortan multiplicando, wie es von einem oder andern Grenzort begehrt werden möchte, da der vollkommene erste Ausschuß noch nicht vonnöthen. 12. Und ist dieser Particularzuzug in Compagnien zu 100 Mann zu verfassen, also zusammengetheilt, wie folget:

Hauptmann und Unterwachtmeister: Zürich	70	Mann.
Oberwachtmeister: Glarus evang. Religion	10	"
Lieutenant: Schaffhausen	20	"
	100	Mann.
Bern 100 Mann, gibt Officiere nach Belieben	100	Mann.
Hauptmann und Unterwachtmeister: Lucern	60	Mann.
Lieutenant: Appenzell	30	"
Oberwachtmeister: Basel	10	"
	100	Mann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sollen sich der zwei Stellen als Hauptmann:	Uri . . .	20	Mann.
und Lieutenant vergleichen:	Schwyz . .	30	„
Oberwachtmeister: Unterwalden		20	„
Unterwachtmeister: Zug		20	„
Unterofficier: Glarus		10	„
		100	Mann.
Hauptmann: Freiburg		40	Mann.
Lieutenant: Solothurn		30	„
Oberstwachtmeister: Basel		10	„
Unterwachtmeister: Stadt St. Gallen		10	„
Capitaine d'armes: Biel		10	„
		100	Mann.
Lieutenant, Wachtmeister und zwei Korporale: Abt St. Gallen .		50	Mann.

13. Soviel die Artollerie betrifft, solle bei dem ersten Zuzug das nächstgelegene Ort dieselbige herschaffen. 14. Nicht weniger soll jedes Ort, so den Zuzug begehrt, die fernere Munition über das, so jeder Soldat mit sich tragt, in seinen Kosten dargeben bis auf fernere Verpflegung der Herren Kriegsräthe. 15. Wobei abgeredet, daß diese Völker unter dem Obercommando des Orts, wohin sie geschikt werden, sein und dasselbige den Gewalt haben solle, auch Proviant- und Zahlmeister zu verordnen. Wenn aber ein mehrerer Zuzug beschehe, solle ein jedes Ort seinen Völkern einen Commissarium verordnen und den Herren Kriegsräthen überlassen sein, einen Haupt- oder Generalcommissarium zu bestellen, und solle auch jedes Orts Landvolk an allen Päßen avisirt werden, daß sie solche Hilfsvölker mit Aufweisung ihrer Patente ohne Aufhaltung passiren lassen sollen. 16. Es solle auch bei solchen Gelegenheiten jeder Religion ein gebührend Ort für das Exercitium zugelassen werden. 17. Wenn aber ein ganzer Auszug, der andere oder dritte beschehe, solle jedes Ort die Artollerie mitbringen, wie es in dem Abschied im Martio Anno 1668 ausgeworfen, dessen Inhalt nachfolget:

Zürich	1400	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Bern	2000	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Lucern	1200	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Uri	400	Mann u. 1	Feldstükli.
Schwyz	600	Mann u. 1	Feldstükli.
Unterwalden	400	Mann u. 1	Feldstükli.
Zug	400	Mann u. 1	Feldstükli.
Glarus	400	Mann u. 1	Feldstükli.
Basel	400	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Freiburg	800	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Solothurn	600	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Schaffhausen	400	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Appenzell			
Inner- u. A.-Rh.	600	Mann u. 1	Feldstükli.

Abt St. Gallen	1000	Mann u. 1	Stük v. 6 Pfd.
Stadt St. Gall.	200	Mann u. 1	Feldstükli.
Biel	200	Mann u. 1	Feldstükli.
Lauis	400	Mann.	
Luggarus	200	Mann.	
Mendris	100	Mann.	
Freiämter	300	Mann.	
Mainthal	100	Mann.	
Thurgau	600	Mann.	
Grafschaft Baden	200	Mann.	
Rheinthal	200	Mann.	
Sargans	300	Mann.	
	13400	Mann.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Hiebei ist auch verordnet, daß auf jedes Stük 100 Schüß Kugeln und auf das Wenigste 30 Cartuchen ein(ge)geben werden sollen. 19. Jedes lobliche Ort solle nach Proportion Schanzzeug mitnehmen und wenn ein ganzer Auszug beschieht auf jedes 100 Mann 6 Schaufeln, 2 Hauen und 2 Bikel, 2 Äxte mitbringen, auch sonderlich alle Grenzorte Zürich, Basel, Schaffhausen, Abt St. Gallen, die Stadt und Grafschaft Baden, Rheinau, Dießenhofen, Thurgau, Rheinthal und Sargans respective ersucht und beflissen sein, damit, auch Kärren und Wägen sich wohl zu versehen, mit solchen den Armeen im Nothfall verholfen zu sein. 20. Für den andern und dritten Auszug solle jedes Ort noch zweimal so viel, als hievor für den ersten specificirt, verordnen und in stündlicher Bereitschaft halten, sammt noch zwei gleichen Stuken, der nothwendigen Munition und Zugehör; jedoch ist jedem loblichen Ort vorbehalten, noch mehrere Stüke mitzuführen nach Belieben. 21. Der erste und andere Auszug sollen in zwei Armeen abgetheilt werden und mit Namen zu der einen dienen und gehören die Auszüger von Zürich, Lucern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis und Freiämter; zu der andern die Auszüger von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abt von St. Gallen, Biel, Baden, Rheinthal, Sargans, Luggarus, Mainthal und Mendris. 22. Im Februario Anno 1647 zu Baden sind die Oberstenstellen über vorbedeute zwei Armeen folgender Gestalten auszutheilen erachtet worden, nämlich:

für das eine Corpus sollen bestellen:

Zürich und Lucern jedes einen obersten Feldhauptmann.
Schwyz und Zug jedes einen obersten Feldwachtmeister.
Basel einen Obersten über die Artillerie.
Solothurn einen obersten Quartiermeister.
Appenzell einen obersten Profosen.
Stadt St. Gallen einen obersten Wagenmeister.

für das ander Corpus sollen bestellen:

Bern und Uri jedes einen obersten Feldhauptmann.
Unterwalden und Glarus jedes einen obersten Feldwachtmeister.
Freiburg einen Obersten über die Artillerie.
Schaffhausen einen Oberstquartiermeister.
Abt St. Gallen einen Oberstprofosen.
Biel einen Oberstwagenmeister.

Wobei nothwendig erachtet worden, daß ein jedes lobliche Ort sich angelegen sein lassen wolle, sowohl die Zahl der Kriegsräthe als der Oberofficiere beförderlich zu ergänzen und der Stadt Zürich zu notificiren. 23. Die geordneten Feldobersten bei jedem Corpus sollen der Kriegsordre halber sich alternatim oder abwechselsweise zu vergleichen haben. 24. Der erste Auszug solle beschehen mit dem Schüzenfahnen oder einem andern Fahnen des Orts, der andere mit dem Stadt- oder Landfahnen, der dritte mit dem Panner. Jedoch ist jedem Ort freigestellt, die geschwornen Stadt- oder Landszeichen zu unterlassen und nach Belieben Fahnen oder des Orts Ehrenzeichen zu führen. 25. Jede Compagnie soll sein von 200 Mann, nämlich 120 Musquetirer 30 Spießknecht mit Harnisch, 30 bloße Spieß, 20 Hallbarten. Jedoch soll kein Ort an diese Armatur verbunden, sondern dieselbe einem jeden freigestellt sein, und wäre man der Meinung, daß anstatt der Harnisch desto mehr Bajonetten und anstatt der Spieße desto mehr Hallbarten oder Brügel gesezt und gebraucht werden. 26. Es wird auch zu Ausrüstung etwelcher Reuterei rathsam befunden, daß auf jedes 100 Mann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein jedes Ort auch drei wohlgerüst(et)e Reuter oder Dragoner hargeben solle, zumalen diejenigen Städte und Orte, so mit Reuterei versehen, dieselbe in Bereitschaft richten und halten sollen, sich derselben im Nothfall auch trostlich zu bedienen haben. Hierbei ist den Herren Kriegsräthen überlassen, über diese Reuterei in dem Feld einen qualificirten Obersten vorzustellen und wird dieser Reuterei überlassen, mit aller Bescheidenheit zu souragiren. 27. Obwohl hiebevor auf jeden Soldaten täglich 1½ Pfd. Brod und wöchentlich ein halber Thaler Besoldung verordnet worden, so haben jedoch diejenigen loblichen Orte, deren Oberkeiten ihre Völker selbst besoldnen, vermeint, daß der Sold sich gar zu hoch belaufe und der Soldat sich mit minderm wohl vergnügen könne, und dahero verordnet, daß den ihrigen wöchentlich 9 gute Bazen neben obigem Commisbrod gegeben werden solle; überlassen hiemit denjenigen loblichen Orten, welche zur Erhaltung ihrer Völker steuern, die erstere Besoldung zu geben oder nicht. 28. Und damit den Soldaten an der Erhaltung nichts ermangle, sondern denselben deren desto mehr vergewissert sein möge, solle man allerorten auf vorbrechende größere Gefahr vor allen Dingen bedacht sein, daß keine Früchte, Wein noch Munition außert die Eidgenossenschaft verkauft noch verführt werden, und 29. Alle Städte und Orte, die sich selbst mit Vorrath versehen können, (sollen) dahin beflissen sein, so viel Vorrath an Früchten zu machen, daß sie nicht allein für sich selbsten die Nothdurft an Früchten und Brod haben, sondern auch andern Orten damit beholfen sein können. Mithin sollen die Früchte in den gemeinen Vogteien ordentlich beschrieben werden, welche, so viel über dero eigene Nothdurft übrig, zur Disposition der regierenden Orte, denen keine Früchte wachsen, aufbehalten werden sollen, sich im Fall der Noth deren um billigen Preis bedienen zu können. 30. Die Grenzorte sollen alle mögliche Anstalt machen wegen der Einquartirung, Proviant, Gebäk des Commisbrods, wie auch zu der Zufuhr des Commis alle nothwendige Anschaffung thun, damit die dahin kommenden Hilfsvölker in dem Nothfall das tägliche Commis um einen billigen Preis sicher und gewiß haben können. 31. Das Thurgau belangend findet man, daß die Päße daselbsten bis auf mehrere und größere Gefahr, weilen selbiges ziemlich volkreich, mit eigenem Landvolk umgangsweise ohne ihre sonderbare Empfindniß besezt werden könnten; wann man aber berichtet, daß sich im Thurgau wenig taugliche Officiere befinden, welche die Völker commandiren und andere beilaufende Geschäfte verrichten könnten, ist die allerseitige Meinung, daß man von den Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden fünf taugliche Officiere, die nicht allein zu dem Kriegswesen, sondern auch in dem Schreiben und nach Erforderung mit annähernden fremden Gewaltspersonen die Nothdurft zu reden tauglich und geschikt, dahin verordnen sollte, die dann auf erst einkommenden sichern Bericht, daß eine Armee den eidgenössischen Grenzen sich nähere, alsobald an den Rhein und Bodensee sich erheben und neben Herrn Oberstwachtmeister und Landschreiber Reding, so im Land auf den Nothfall das Volk commandiren, die Päße und Grenzen beobachten und alle nothwendige Anstalt machen sollen, was sie für jede Zeit zu Vortheil des Vaterlandes erachten werden; zu welchem Ende gesagte Officiere nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch mit Zürich, Appenzell und Abt St. Gallen gute Correspondenz pflegen und in allen Vorfallenheiten bei den nächstgelegenen Orten sich Raths erholen sollen. Und im Fall ein oder mehr Officier mit Tod oder sonsten abginge, sollen dieselbigen beförderlich ersezt werden. 32. Die Päße im Rheinthal betreffend sind solche bei erheischender Nothdurft und Gefahr in Sicherheit zu sezen den Orten Appenzell Inner- und Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen und dem rheinthalischen Landvogteiamt überlassen, und sollen auch beide Landvögte des Thurgaus und Rheinthals mit Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen der Loszeichen halber correspondiren und die Orte eilfertig berichten. 33. So viel Sarganserland und den namhaften Paß am Schollberg berührt, sind solche bei erheischender Nothdurft und vorbrechender Gefahr in Sicherheit zu sezen einem Ort Glarus mit Zuzug des sarganserischen Landvogteiamts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und des daselbstigen Landshauptmanns nach Anleitung der gemachten Verordnung im Rheinthal und der Grafschaft Baden überlassen. 34. Weiter ist abgeredet, daß auf begebenden Nothfall die Pässe in der Grafschaft Baden von nächstgelegenem Landvolk bis auf fernern hochoberkeitlichen Befehl sollen bewahrt und mit tauglichen Officieren versehen werden, welche zu bestellen dem Landvogteiamt und Herrn Oberstwachtmeister Schnorf, bis die hohen Oberkeiten Commandanten schiken, überlassen. Und hat es die Meinung, daß für einen Zusaz in Kaiserstuhl 200 Mann und auf der Brüke zu wachen verordnet; nach Coblenz 200 Mann, nach Klingnau 100 Mann, nach Leibstatt 200 Mann sammt gebührender Vorsorge der Mittelwachen und allerseits am Rhein die Schiffe auf eidgenössischer Seite behalten und versorget werden. (Es folgt eine fernere Verordnung wegen der Grafschaft Baden laut Abschieds vom 18. September 1673, die hier übergangen wird.) 35. Auf den Nothfall ist der Stadt Zürich den Paß zu Rheinau mit und neben dem Herrn Prälaten von daselbst bestermassen beobachten zu helfen bis auf Ankunft der übrigen Thurgau regierenden loblichen Orte überlassen, mit deren gemeinem Zuthun er alsdann besezt werden solle. 36. Ein jedes Ort sammt den zugewandten solle eine qualificirte Standesperson aus ihren Mitteln zu einem Kriegsrath erwählen und sezen, auch neben dem zu erwählenhabenden hohen Officier dazu verordnen, deren Amt und Gewalt sein solle, die hohe Oberkeit zu repräsentiren und alles das miteinander getreulich und aufrichtig berathschlagen zu helfen, was sie bei Ehr, Eiden und Gewissen dem gemeinen lieben Vaterland vortheilig, fürständig und ersprießlich erachten mögen; und was also ein Kriegsrath beschlossen, solle den Obersten überlassen werden, auf das beste als immer möglich, auch mit höchster Treue und Fleiß werkstellig zu machen. Es solle auch bei dem also formirten Kriegsrath stehen, das vollkommene Directorium aller Sachen und Händel, mit Namen aller Orte hin und wieder zu schreiben, was sie rathsam befinden, desgleichen Gesandtschaften zu verordnen mit aller nothwendigen Instruction, wohin es die Nothdurft erfordern möchte; item den Feind zu suchen, anzugreifen, zu schlagen, nachzujagen, auch in seinem eigenen Land zu verfolgen, nicht weniger Anstand der Waffen zu machen und sogar den Frieden zu veranlassen, jedoch anderer Gestalten nicht, denn auf obrigkeitliche Ratification. Es solle aber keiner der Kriegsräthe noch hohen Officiere ein an den Stand dirigirtes Schreiben allein öffnen, weniger beantworten, sondern an den gemeinen Kriegsrath verweisen laut Abschied vom 18. September 1673. 37. Ermeldeter Kriegsrath solle Befehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren Sachen der nächstgelegenen Orte und Oberkeiten Rath und Gutachten eilfertig einzuholen, zumalen alle getreuen vaterländischen Officiere und Soldaten, deren man sich in einem und andern zu bedienen, zu sich zu ziehen, und was sie also handeln, schließen und machen, dabei sollen sie in allweg von den hohen Oberkeiten geschirmt und wider allen Tadel und Ungelegenheit bestermassen gehandhabt werden, weil allein in Gottes Hand, der Sachen Austrag nach Wunsch zu verleiten. 38. In Haltung des Kriegsraths solle die Form, wie in den eidgenössischen Tagleistungen bei den Sessionen gebraucht werden, namlich eines jeden Orts Kriegsrath, der Gesandte und hohe Officier ihrer Gewohnheit nach beisammensizen, je ein Ort nach dem andern.

Wenn aber eine mindere Anzahl begehrt würde, sollen allein zwei Kriegsräthe, im Fall aber ein halber Auszug oder mehreres beschähe, sollen vier Kriegsräthe von allen loblichen Orten nach der im Abschied vom September 1690 gemachten Abtheilung verordnet und zu sechs Wochen um abgeändert, der Anfang von beiden Vororten Zürich und Lucern gemacht und damit ein ganzer Umgang continuirt werden. Falls aber ein ganzer Auszug beschähe, soll es bei anfangs bedeuteter Ordnung verbleiben. 39. Beiden Städten Zürich und Lucern wird überlassen, in jedem Ort einen verständigen qualificirten Kriegssecretari auf gemeinen Kosten zu bestellen. 40. Die Justiz im Feld belangend solle dieselbe einem jeden Ort über seine Soldaten den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Officiers aus allen desselben Compagnien, denen der jüngste Hauptmann beiwohnen solle, verwalten zu lassen übergeben und die Appellation für desselben Orts Kriegsrath und übrige Hauptleute zugelassen sein, vorbehalten die Fälle, so Leib und Leben berühren, welche mit einer gründlichen Beschreibung des Handels eigentlicher Beschaffenheit den Oberkeiten lediglich sammt den Fehlbaren sollen übersandt werden. Jeder Oberkeit wird hiebei überlassen, ihren Kriegsräthen und Hauptleuten deshalb mehrere Gewalt zu ertheilen.

Gleichmäßige Überweisung solle beschehen aller Officiere Verbrechen halber bis auf Fourier, es treffe gleich die Ehre oder den Leib an.

Es wird auch einem jeden Ort, so nur ein oder zwei Compaguien im Feld hat, überlassen, diese Justiz mit einem andern Ort gemein zu haben nach Belieben. 41. Die Justiz in Zusäzen betreffend ist abgeredet, wenn unter den eidgenössischen Zusäzen fehl- und strafbare Sachen sich begeben möchten, daß es allein vor den eidgenössischen Hauptleuten und Officieren verrechtfertigt werden solle; und wenn ein Burger oder Einwohner desselben Orts etwas Klage, Forderung oder Zuspruch haben würde, solle er auch vor den eidgenössischen Hauptleuten das Recht zu suchen haben; hingegen, wenn einer von den eidgenössischen Zusäzern an einem Burger oder Einwohner selbigen Orts etwas Klage, Forderung oder Zuspruch haben würde, solle er sich deshalber bei der Oberkeit selbigen Orts anzumelden haben. 42. Kriegsordonnanz. 1. Ihr sollet Euch hüten vor Gottes und seines heiligen Namens und seiner Heiligen Lästerung, und von der Religion, auch Fürsten und Herren Faction wegen in einicherlei Weis noch Weg Niemand weder schmüzen noch schmähen, auch weder rechten noch hassen, sondern Euch gegen Jedermann, auch gegen einander selbst, bescheidenlich, gebührend und freundlich verhalten, einander in Nöthen getreulich zu Hilf kommen, trostlich beistehen, auch Leib und Gut für einander darsezen. 2. Welcher Aufruhr oder Zusammenrottung unter den Soldaten, auf was Weis und Weg es auch immer beschehen möchte, anstiften, erweken oder verursachen thäte, soll darum ernstlich abgestraft werden, je nach Beschaffenheit der Sachen auch an Leib und Leben. 3. Wer den Eidgenossen feilen Kauf und Proviant zuführt, welcherlei Waare doch das ist, dessen Leib und Gut soll bei allen Eidgenossen zu Feld und auch in ihrem Land sicher sein. 4. Kein Eidgenoß soll von dem andern abweichen weder in Schlachten, Stürmen noch andern Nöthen, und welcher sich schändlicher Weise in die Flucht begeben thäte, solle an ihme selbst haben, was von andern ihm deswegen widerfahren thäte, so es auch sein eigen Leben antreffen dürfte. 5. Keiner soll weder in Städten, Schlössern, Dörfern oder Feldschlachten unterstehen zu plündern, zuvor und ehe die Noth erobert ist und es die Hauptleute erlauben. 6. Auch einige Kirchen noch geistliche Personen, auch Klöster weder heimlich noch öffentlich beschädigen noch angreifen, auch keine Mühlen noch Baköfen verderben, es würden dann die Feinde der Enden betreten, die mag man wohl angreifen, jedoch so viel möglich den Kirchen verschonen. 7. In fürfallenden Zerwürfnissen und Streithändeln solle ein Jeder schuldig sein, Fried zu nehmen, Fried zu geben und den zu halten und sich nicht zu parteien bei hoher Strafe, auch die anstehenden Mißhellungen sollen vor dem ordentlichen Richter fürderlich entschieden werden. 8. Männiglich solle sich hüten vor unordentlichem Essen und Trinken, auch allem Spielen, daraus anders nichts als groß Unglük und Ungelegenheit erwächst. 9. Den Frauen und Jungfrauen solle man verschonen, auch allen alten Leuten und jungen Kindern und sie weder schänden, mißhandeln noch verlezen, sie stellen sich denn zu Wehr mit Schlagen, Werfen, Verhindern, Practiciren, Verrathen, Wortzeichen geben oder mit unordentlichem Geschrei, welchenfalls sie wohl nach Gestalt der Sachen mögen gestraft werden. 10. Keiner soll fruchtbare Bäume weder auf dem Feld noch in den Gärten umhauen, die Weinreben verderben, auch die Pflüge hinwegnehmen, bei gebührender Strafe. 11. Keiner soll des Andern Quartier einnehmen, auch weder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Zeichen noch die Schrift an den Porten durchwischen, bei Verlierung seines Solds, auch ein Jeder seinem Fahnen folgen bis in das ihm verzeigte Quartier. 12. Keiner soll ab der Schildwacht gehen ohne abgelöst, auch auf derselben nicht schlafen, und was ihm in diesem Fall widerfahren möchte, an ihm selbst haben; wann es auch von einem offenbar würde, solle er alsbald dem Richter geleidet und von demselben gebührend abgestraft werden. 13. Keiner soll in der Eidgenossenschaft rauben noch nehmen mögen weder Kernen, Haber, Roggen, Gersten noch andere Früchte, auch nichts aus Häusern austragen ohne Noth und daß er es gebührend bezahle. 14. Welche ab der Wacht in ihre Quartier sich begeben, sollen es thun ohne Muthwillen, Singen und Schreien. 15. Auch Keiner weder Tags noch Nachts im Feld seine Büchse abschießen ohne Noth.

43. Eid der Herren Kriegsräthe und obersten Feldhauptleute. Ihr sollet schwören im Namen und an Statt der hohen Oberkeiten, allerseits in gegenwärtigem Kriegszug alle fürfallenden Händel und Sachen miteinander getreu, brüderlich und aufrichtig berathschlagen und also schließen zu helfen, wie Ihr es bei Ehr, Eiden und Gewissen dem gemeinen lieben Vaterland vortheilig, fürständig und ersprießlich erachten werdet, auch dabei Euer eigen Leib und Leben aufzusezen, auch Alles in höchster Geheimd und Verschwiegenheit zu haben, getreulich und ohne Gefährde. Ferner sollet Ihr, die obersten Feldhauptleute, schwören, Alles dasjenige, was der geordnete Kriegsrath mit Euch jederzeit heilsam und nothwendig finden und befehlen wird, gehorsamlich und in allen besten Treuen, je nach Beschaffenheit der Sachen zu erstatten und zu exequiren; desgleichen Euer anvertrautes Volk in guter Ordnung und Hut zu halten, Alles sofern Ihr könnt und mögt und Euer Leib und Leben gereicht, getreulich und ohne alle Gefährde. 44. Eid der Rittmeister und Hauptleute. Ihr sollet schwören, Euern vorgesezten obersten Feldhauptleuten in Allem dem, so Euch von denselben oder aus ihrem Geheiß befohlen wird, gehorsam und gewärtig zu sein, und in diesem Zug zu Schuz, Schirm und Erhaltung unseres allgemeinen lieben Vaterlands und des herrlichen freien Stands gemeiner Eidgenossenschaft in Allweg Euer Wägstes und Bestes zu thun, und von Herzen wohl ansehen und betrachten gemeiner Eidgenossenschaft Lob, Nuzen und Ehren, als weit einem Jeden sein Leib und Leben reicht, auch die Knechte, so Euch anbefohlen, allzeit in guter Hut und Befehl zu haben, getreulich und ungefährlich. 45. Eid der Fähndriche. Ihr sollet schwören zu gemeiner Eidgenossenschaft Lob, Nutz und Ehren, dem Fähndli, so Euch ist befohlen, getreulich zu warten und Euch davon nicht lassen treiben bis in Tod, auch den gemeinen Eid wahr und fest zu halten, alles getreulich und ohne Gefährde. 46. Eid der übrigen Amtleute und Knechte. Ihr sollet schwören, Euern Führern, Rittmeistern, Haupt- und Amtleuten in Allem dem, so Euch befohlen wird, gehorsam und gewärtig zu sein, und in diesem Zug zu Schuz, Schirm und Erhaltung unseres allgemeinen lieben Vaterlands und dessen herrlichen freien Stands gemeiner Eidgenossenschaft Euer Wägstes und Bestes zu thun, sonderlich die Wachten, so Euch befohlen werden, fleißig und in allen Treuen zu versehen, auch in alle Wege ansehen und betrachten gemeiner Eidgenossenschaft Lob, Nutz und Ehre, als weit einem Jeden sein Leib und Leben reicht, getreulich und ungefährlich. 47. Gewalt und Generalschirmbrief. Wir Burgermeister, Schultheißen, Landammänner und Räthe der XIII Orte der Eidgenossenschaft sammt Abt und Stadt St. Gallen und der Stadt Biel thun kund mit diesem Brief: Demnach Wir sorgfältig beherziget die zunächst an unserm Vaterland sich erzeigenden Gefahren, auch allerhand mitlaufende, sehr bedenkliche Sachen, haben Wir zu Erhaltung desselben, Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt, auch zu trostlichem Schuz und Schirm unserer hergebrachten so theuer erworbenen herrlichen Freiheiten, nächst Anrufung göttlicher gnädiger Hilfe das kräftigste Mittel (zu) sein erachtet, Uns einträchtig und vertraulich, wie das Vaterland zu versorgen, zu unterreden und zu vergleichen, was ein jedes Ort für Volk, groß Geschüz, auch hohe Officier hergeben solle. Insonderheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist auch für hochnothwendig erachtet worden, daß jedes Ort unter uns eine qualificirte Standsperson zu einem Kriegsrath erwählen und sezen, auch neben demselben den zu erwählen habenden hohen Officier oder einen Andern dazu verordnen, deren Amt und Gewalt sein solle, auf beschehenen Auszug die hohe Oberkeit zu repräsentiren und Alles das miteinander getreulich und aufrichtig berathschlagen helfen, was sie bei Ehre, Eiden und Gewissen dem gemeinen lieben Vaterland vortheilig, fürständig und ersprießlich erachten mögen; und was also ein Kriegsrath beschlossen, solle den Feldobersten überlassen werden, auf das beste als immer möglich, auch mit höchster Treue und Fleiß werkstellig zu machen. Es solle auch bei dem also formirten Kriegsrath stehen das vollkommene Directorium aller Sachen und Händel, mit Namen auch Orten hin und wieder zu schreiben, was sie rathsam befinden; desgleichen Gesandtschaften zu verordnen mit aller nothwendigen Instruction, wohin es die Nothdurft erfordern möchte; item den Feind zu suchen, anzugreifen, zu schlagen, nachzujagen, auch in seinem eigenen Land zu verfolgen; nicht weniger Anstand der Waffen zu machen und sogar den Frieden zu veranlassen, jedoch anderer Gestalten nicht, denn auf oberkeitliche Ratification.

Ermeldeter Kriegsrath solle auch Befehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren Sachen der nächst gelegenen Orte und Oberkeiten Rath und Gutachten eilfertig einzuholen, zumalen alle getreue vaterländischen Officiere und Soldaten, deren man sich in ein- und anderm zu bedienen, zu sich zu ziehen, und was sie also rathen und machen, dabei sollen sie in allweg von den hohen Oberkeiten getreulich geschirmt werden. Es solle auch in Haltung des Kriegsraths die Form bei den Sessionen gebraucht werden, wie in den eidgenössischen Tagleistungen, nämlich eines jeden Orts beide Kriegsräthe und der hohe Officier ihrer Gewohnheit nach beisammensizen, je ein Ort nach dem andern. Ferner sollen die geordneten obersten Feldhauptleute bei jedem Corpus der Kriegsordre halber sich alternatim oder abwechselsweise zu vergleichen haben. Und dieweilen dann ein solcher schwerer Beruf, Amt und Befehl oberkeitlichen Schuzes und Schirms auf allen Fall hoch von nöthen, haben wir eine Billichkeit (zu) sein erachtet, uns hiemit für besagten Kriegsrath, darunter sonderbar auch die obersten Feldhauptleute begriffen, des gegenwärtigen allgemeinen Schirmbriefs mit einander zu vergleichen und zu vereinbaren. In Kraft desselben zusagen und versprechen wir hiemit, besagten gemeinen Kriegsrath und oberste Feldhauptleute gemeinlich und sonderlich in bester Form, wann gleich ihre aufrichtige Treue und wohlgemeinten Actionen dem erwünschten Werk nicht entsprechen, oder, davor Gott sei, mißlingen sollten, weil allein in Gottes Hand, gute Intention zu segnen) wider allen Tadel, Nachrede, Verweis und Ungelegenheit, gegen wen es immer die Noth erfordern möchte, mit oberkeitlichem Ansehen, Macht und Gewalt an Ehre, Leib und Gut zu schüzen, zu schirmen und zu retten, auch gegen den Urheber mit solchen Strafen zu verfahren, als wenn es die Oberkeiten selbst, die man repräsentirt, berühren thäte. Dessen zu mehrerer Kraft und Urkund sind dieser Gewalts- und Schirmbriefe zwei gleichlautend gemacht und mit allen unserer Orte oberkeitlichen Insigeln bekräftigt worden, deren das eine in der loblichen Stadt Zürich und das andere in der Kanzlei der Grafschaft Baden gelegt und aufbehalten werden sollen. Geben den 20. März Anno 1668; expedirt den 21. Sept. Anno 1673. 48. Particularschirmbrief, so jedes Ort den Seinigen geben solle. (Wesentlich gleichlautend wie der Generalschirmbrief.)

Staatsarchiv Zürich: Allg. Abschiede Bd. 83. fol. 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5.

Erneuerung des Bündnisses (Capitulats) zwischen Philipp V., König von Spanien, als Herzog von Mailand, und den VII katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell-Innerrhoden.

Lucern. 1705, 15. December.

Staatsarchiv Lucern.

In dem Namen der heiligen göttlichen und unzertheilbarlichen Dreifaltigkeit. Amen.

Wir Don Philippus von Gotts Gnaden König zu Castilien, Leon, Arragon, der beiden Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granaten, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilien, Sardegna, Corduba, Corzega, Murcia, Juen, Allgarueß, Allfezira, Gribaltar, der Inseln Canarien, der Orientalischen und Occidentalischen Indien, der Inseln und Ländern des Meers Oceani ꝛc., Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Brabant und Meyland, Graf zu Habsburg, Flandern, Tiron und Barcelona, Herren zu Biscaya und Mollina, und für Uns, Unsere Städte und Herzogthum Meyland;

Und Wir Don Carl Heinrich von Lothringen, Prinz von Vaudemont, Graf von Bicht, Sarwerden, Falkenstein und Walhalm, Freiherr zu Fenestrange, Herren zu Flobeck, Lessines, Ninova und Waure, Cavalier des Goldenen Flußes, seiner Majestät Kammer-Junker, dero Standsrath, Gubernator und General-Hauptmann des Herzogthums Meyland für Ihr Mayestet den König, Meinen Herren in Seinem Königlichen Namen an einem Theil, aus Kraft der Vollmacht und sonderbarem Gwalt und Authorität, so Wir haben von Ihro Mayestet durch offene Patenten mit Ihro Königlicher Hand bestätiget und (ge)geben den 20. Tag Heumonat 1705, allerhand Vereinungen, Bündnissen und Verständnissen, die Wir gut finden werden, und sonderlich das Meyländische Capitulat mit loblichem eidgenössischem Stand und Republic zu beschließen, erneuern und zu bestätigen, dieses nachfolgenden Inhalts: Don Philipp von Gottes Gnaden König zu Castilien, Leon (folgen die Titel wie oben) u. s. w. Dieweilen Unserem Dienst vorständig sein mag zu verhandeln und sich zu unterreden mit dem Hochgeachteten und Mächtigen Herren Schultheißen, Landammann und Räthen der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden Ob- und Nid dem Kernwald, Zug sammt dem äussern Amt, Freiburg und das katholische Land Appenzell, betreffend etwelche Puncten reciprocirlicher Anständigkeit und besonders den Bund des Meyländischen Capitulats, so diese Kron mit obbedeuten Republiquen unterhalten, zu erneueren: So ist nothwendig, eine Person zu ernamsen, dero Ansehen, Eigenschaft, Klug- und Erfahrenheit solches in Unserem Namen vollführen möge; und darum weil nicht allein ermelte, sondern annoch viel andere gute Theil und Eigenschaften in Don Carl Heinrich von Lothringen, Prinz von Vaudemont, Vetter, Ritteren des Guldenen Flußes, Unser Kammerjunker Unseres Geheimbden Raths und Gubernator Unseres Stato zu Meyland, eintreffen, wie sie eintreffen, geben Wir ihme und ertheilen kraft Gegenwärtiges so genugsamen und vollkommenen Gewalt, Befelch und Vollmacht als nothwendig ist und erfordert wird, auf daß er vor (für) Uns und in Unserem königlichen Namen, was vor (für) ein Tractat es sein möge, mit obgemelten Orten insgesammt, oder mit etwelchen, oder mit einem derselben allein verhandle, tractire und bekräftige, und Uns zu Vollführung des Verhandelten, Tractirten und Bekräftigten verbinden könne. Erklären Uns und geben auch Unser Königlich Wort, daß alles Jene, so von gedachtem Fürsten von Vaudemont wird gemacht, verhandelt und beschlossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, Wir es von jezt für das selbe Mal verschreiben, darein willigen und gutheißen, und werden es allezeit vor (für) beschlossen und gültig halten und als eine Sache achten, so in Unserem Königlichen Namen und aus Unserem Willen und Authorität beschehen; Wir werden zumalen solchem völlig von Puncten zu Puncten nachkommen, werden es auch selbsten in seiner Special- und gebührender Form unterschreiben und gutheißen mit aller jener Kraft, so nothwendig erheischt wird und in der gleichen Fällen man zu üben pfleget, Alles, was Ihr werdet verhandeln und schließen, auf daß es steif, gültig und beschlossen bei Unser gethanen Erklärung verbleibe, haben Wir Gegenwärtiges mit Unser eignen Hand unterzeichnet, mit Unserem geheimbden Insigel verwahrt und von Unserem unterschriebenen Stands-Secretarj referendiren lassen. Geben in Madrid den 20. Tag Heumonat 1705.

Und Wir Schultheißen, Landammann und Räthe, Gemeine Burger, Landleute und ganze Gemeinden hie nachbenannter Orte der Städte, Länder und Herrschaften des großen alten Bunds oberdeutscher Landen, namlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden Ob- und Nid dem Kernwald, Zug mitsammt dem äussern Amt dazu gehörig, Freiburg und das katholische Land Appenzell für Uns und Unsere inhabende Lande und Herrschaften an dem andern Theil Thuen kund Mäniglichen hiemit und bekennen offentlich: Demnach die Erfahrung mit sich gebracht und erscheint, wie hochnuzlich gewesen zu Schuz und Schirm der katholischen Religion und dem Wohlstand gemeiner Christenheit und Unseren Landen die Verein und lobliche Bundnuß, welche Unsere frommen Alt-Vordern schon von dreien Sæculis dahero ihnen jederzeit angelegen sein lassen, mit dem Stato von Meyland, dero Herzog und Besizern desselben Freundschaft, Einungs- und Bundstractat zu errichten und von einer in die andere Zeit mit reciprocirlicher guter Verständniß solche zu bestäten, und dermalen solcher Stato und Besizung desselben an Ihr katholische Königliche Mayestät Philippi Quinti, als Herzogen zu Meyland gewachsen und weil er als ein solcher den Besiz hat, auch für einen solchen von allen seinen Königreichen und Ständen erkennt ist, und nun höchstgedachte Mayestät vermittelst dero Herren Ambassadoren in loblicher Eidgenossenschaft Uns um die Continuation und Erneuerung der allzeit sorgfältig erhaltenen, nun aber bei Eingang des verwichenen Monats Novembris zu Ende gelaufener Bündniß aus Königlicher Neigung und Affection das Anwerben thuen und Uns ersuchen lassen, als haben Wir die Orte nach dessen allessen reifer Reflexion einmüthig befunden, daß die Beschaffenheit und Situation Unserer respective benachbarten und angrenzenden Landen und deren gute Unterhaltung erfordere, diese alte lobliche, zu beiden Theilen so nüzliche und anständige Verständ- und Bündniß nicht auslaufen und auslöschen zu lassen, sondern viel ehender auf den Fuß, wie sie Anno 1634 stipulirt, zu erneuern und continuiren in Weis und Form, wie folgende Articul weisen.

In Betrachtung nun aller dieser Fundamente, Gründe und Ursachen oben eingeführt, und zu dem vorhabenden Ziel und Ende mit gutem Rath, reiflichem Erwägen und gethaner Berathschlagung entschließen und erklären Wir Uns zu erneuern und zu bestätigen, ja von Neuem zu befestnen diese Schirmbündniß und Vereinigung auf Weis und Maß mit den Puncten, Gedingen, Überkommnissen und Gegenpflichten Unserer des Königs und Unser der Orte, für Uns selbsten und Unsere Unterthanen, Lande und Herrschaften wie folget, damit daß ein Theil dem anderen, im Fall derselbe unversehens oder in anderweg von seinen Feinden angefallen, zu was Zeit und Gelegenheit das wäre, allweil gegenwärtige Bündniß und Verständniß währet oder sonsten mit Etwarem zu Krieg kommen und gerathen würde, alsdann und auf solche Begebenheit desto besser beschirmen möge, allezeit und so oft es die Noth erfordern würde, aufrichtiglich und mit guten Treuen ohne Betrug noch widerwärtige Auslegung oder eigenen Vortheil. Fürnehmlich aber und sonderlich Wir die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte und Andere wie vorsteht, haben Uns neben anderen wichtigen und erheblichen Bedenken zu gegenwärtigem Entschluß bewegen lassen, mit dem großen Affect, Begirde und Liebe, auch aus Erklärung des geneigten guten Willens und Nachbarschaft, mit welcher der Durchlauchtige Herr Prinz von Vaudemont Uns dazu ersuchet und darum angehalten, mit Versicherung, daß nachdeme diese Bündniß wird beschlossen sein, durch dero Mittel Alles wird gehalten und erfüllt werden von Puncten zu Puncten, was der Inhalt mitbringt wegen Beschirmung der katholischen Religion und Erhaltung Unserer Lande und Stände in dieser Bündniß begriffen. Darum dann Wir, der König Philipp der Fünfte von Unserem Theil sonderlich verordnet und mit Plenipotenz, wie obgehört, versehen, nämlich Unseren Don Carl Heinrich von Lothringen, Prinzen von Vaudemont, Gubernator und Generalfeldobristen des Herzogthums und Stato zu Meyland, daß er durch Hilfe und Mittel Unseres lieben getreuen Lorenzo Verzuso Beretti Landi, Markgrafen zu Castelletto Scarroso, Grafen zu Ceretto Landi, Ritter des Ordens des heiligen Jacobi, Quästor in dem ordinari Magistrat Unseres Geheimbden Raths zu Meyland, und unser Ambassador bei den loblichen Republiquen der Eidgenossenschaft und der Bünden ein solch heilig und loblich Werk vollziehe und beschließe. Und aber Wir die obgenannten Orte der Eidgenossenschaft, nachdem solche Handlung auf mehrere zu dieser Ende bestimmten Tagleistungen, wie auch vor Unseren Räthen und Gemeinden mit ihrer Mitstimmung, Consens und Willen nach Unserem in der gleichen Occasionen allzeit geübten Brauch angebracht, fürgetragen, tractirt und gehandelt worden, haben dasselbige also mit höchst vermelter Königlicher Katholischer Mayestät wohlvorgenannten Herren Ambassadoren Beretti, so von Ihro Durchlaucht dem Herren Prinzen Gubernator hiezu verordnet, mit Unseren höchsten Gewalten, Räthen und Gemeinden angenommen und beschlossen, und also Wir beide Parteien diese gewisse wahre Einung und beschirmliche Bündniß, welche unverbrochenlich gehalten werden solle, als obsteht, für Uns und Unsere Nachkommen, auf die Zeit lang, wie hernach erklärt werden soll, mit einandern auf- und angenommen, beredt und beschlossen, beschließen und vollziehen auch dasselbige in Kraft dieses Briefs in der Form, Weis und Gestalt, wie das Alles hernach weitläufiger von einem Articul zu dem andern erklärt, erläutert und beschrieben wird. Dem ist also:

Des Ersten, so versprechen Wir einanderen, daß Wir und die Unseren beiderseits freien sichern Zugang, Handel und Wandel gegen einander haben sollen und mögen; hierneben versprechen und lassen zu Wir die obgenannten Orte in dieser Bündniß begriffen, daß Ihrer Katholischen Königlichen Mayestet Volk und Unterthanen des Herzogthums Meyland auf Unseren und Unserer Unterthanen Landen allerhand Victualien oder Nahrung, Speis und Trank zu ihrem haushäblichen Brauch kaufen mögen. Was aber einer darüber zu kaufen begehrte, soll es beschehen mit Erlaubniß der Oberkeiten oder des Amtmanns, da man solches kaufen wollte. Also auch sollen und mögen sie allerhand andere Waaren und Kaufmannschatzen kaufen und verkaufen, auch dies alles, es seie Waaren oder Victualien, auf das gesagte Herzogthum und Stato zu Meyland fertigen, daß doch sie alle schuldigen Zölle zahlen und alle Ordnungen, so von Uns aufgesezt werden möchten, halten. Ob aber solches vielleicht den übrigen Orten der Eidgenossenschaft, so in etlichen dieser Lande, besonders ennet Gebirgs gleicher Gestalt mit den obgenannten Orten zu herrschen haben, nicht gefallen wolle, so haben doch Wir der König gedachten Orten, so in dieser Bündniß begriffen, versprochen, aus sonderer Güte und Mildigkeit allen ihren Unterthanen und Landen zuzulassen, daß sie allerhand Victualien und äßige Speis zu ihrem Hausbrauch und Aufenthalt kaufen mögen wie folget:

Namlichen und für das Andere, dieweilen dann der eidgenössischen Unterthanen ennet Birgs die höchste Beschwerde und Anliegen ist, die Nahrung zu haben, da so sollen und mögen alle und jede ihre Unterthanen ennet Gebirgs oder die, so bei ihnen wohnen und haushäblich sind, auf die Märkte auf Unserem Herzogthum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Stato zu Meyland gehen, reiten und fahren zu Wasser oder Land zu allen Zeiten, doch daß sie bei ihren Eiden anzeigen, daß sye ihre Unterthanen oder Beiwohner seien. Auf den Märkten aber soll man keine Behinderung thuen, den Kaufleuten Korn darzuführen, was dann ein Jeder auf seinem Leib oder Roß fertigen mag von allerhand Getreide und Nahrung zu seinem Hausbrauch (so fern solches nicht auf Fürkauf beschieht, sondern allein zu eines solchen Käufers nothwendigen Hausbrauch), das soll er frei, ohngehindert und ohnversperrt kaufen und hinwegfertigen. Und dieweil etliche der gesagten eidgenössischen Unterthanen weit gesessen, und nicht einem Jeden allwegen wohl kommlich, so viel weit zu reisen, allein zu seinem Hausbrauch einzukaufen, so lassen Wir der König auch zu und bewilligen, daß nicht nur ein Jeder für sich selbst allein zu seinem Hausbrauch Getreide auf den Märkten Unseres Herzogthums und Stato kaufen möge, sondern daß einer auch wohl möge für andere Personen und seinen benachbarten Haus haben (deren Namen und Zunamen in Geschrift gestellt und von einem Amtmann daselbsten schriftlichen Schein darum (ge)geben werden soll) kaufen, doch allein zu ihrem haushäblichen Brauch, und daß keine Gefahr darinnen (ge)braucht werde. Und ob auch etwan habliche und vermögliche Leute mit etlichen Roßen, Wägen oder Schiffen auf solche Märkte kämen und die von der Obrigkeit Schein oder Zeugniß erzeigten, daß ihr Fürgeben wahr seie, soll ihnen auch zugelassen werden, solch Gut und Getreide, so wel sye ein Jahr lang für ihren eigenen Hausbrauch mangeln, ohne Verhinderung allda zu kaufen und heim zu fertigen, daß doch in gemelten Sachen, es seie wenig oder viel, der billiche und gewohnliche Zoll abgerichtet werde und nicht weiters. Es solle aber Niemand Fürkauf oder Kaufmannschaz hiemit brauchen, er habe dann von Unseren des Königs verordneten Magistratherren dessen Erlaubniß. Ob dann Jemand solches übersehen, der soll von gesagten Magistratherren oder von ihnen den Eidgenossen oder dem Richter des Orts, da der Fehler beschehen wäre, unfehlbarlich nach seinem Verdienen gestraft werden nach Inhalt und vermög darum aufgerichteter Sazungen, und dasselbig auf das förderlichste ohne Ansehen noch Verschonen der Personen; und soll der Tax der Tratta des Korns, so man weiters dann zu dem nothwendigen Hausbrauch kauft und abführt, bestimmt sein auf sechs Real, und der Schlag des andern Gebührens nach Marchzahl geminderet, doch daß die Magistratherren ihnen den Kaufleuten schuldig seien, die Tratta um bemelte sechs Real zu geben und ihnen des Orts keine Hinderung noch Abschlagung zu thuen; desgleichen daß solch Korn niendert anderswohin geführt noch gebraucht werde, dann allein zu nothwendigem Brauch der Herren Eidgenossen und ihrer Unterthanen. Die aber so darwider handeln würden, sollen Anderen zum Exempel hartiglich gestraft werden. Wir bewilligen auch gnädiglich und lassen zu, daß der Herren Eidgenossen Unterthanen ennert Gebirgs, so Güter auf Unserem Herzogthum und Stato zu Meyland haben, ihre Zinse und Früchte, so sie auf und ab ihren Gütern zu sammeln haben, ohne einiche Hinderniß zu ihren Häusern und Gewahrsame fertigen mögen, doch daß sie sich bei dem Magistrat, so über solche und dergleichen Sachen verordnet, erzeigen, die Summe namsen und dessen einen Schein nehmen, sich des selbigen Zeugniß bei den Amtleuten und Wachten an den Anstößen zu bedienen, damit keine Gefahr harin gebraucht werde, und sollen und mögen, wie oben vermeldet, der Herren Eidgenossen Unterthanen, so selbst Güter auf Unserem Herzogthum und Staat Meyland haben, ihre Einkommen und Früchte wohl zu ihren Häusern ohne einiche Verhinderniß führen, selbst nuzen und nießen oder Andern ihres Gefallens ihr der Eidgenossen Unterthanen verkaufen und gar nicht schuldig sein, selbige ihre Früchte auf berührtem Unserem Herzogthum und Stato zu Meyland zu verkaufen; es wäre dann Weins halber, wie es die eidgenössischen Unterthanen zu Zeiten selbst begehren, das soll auch zu ihrem Wohlgefallen stehen. Wir haben auch weitläufiger bewilliget, daß Unsere Unterthanen, die Meyländer, so Güter auf der Herren Eidgenossen Erdreich haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dergleichen auch wohl mögen ihre Früchte den eidgenössischen Unterthanen verkaufen und auch nicht schuldig seien, solche ihre Früchte auf dasselbig Unser Herzogthum und Stato zu Meyland zu fertigen oder daselbst zu verkaufen, sondern soll zu ihrem Gefallen stehen, die selbigen den eidgenössischen Unterthanen zu verkaufen oder selbsten zu beheimschen, darum sie dann auch von der meyländischen Regierung keineswegs dawider gedrungen werden sollen.

Zum Dritten So wollen auch Wir der König Don Philippus die Herren Eidgenossen obbemelt und die Ihren mit allen ihren Waaren, Hab und Gut in und durch Unser Land und Herrschaften lassen handeln und wandeln, kaufen und verkaufen, also daß sie und die Ihren allerhand Waaren und Gut kaufen und hinweg fertigen mögen ohne alle Hinderniß und Beschwerden, dann allein daß man den rechten ordentlichen und ziemlichen Zoll bezahle; doch was Reis, Korn kaufmannschaftsweise belanget, das soll mit sonderer Erlaubniß und Bezahlung der Tratta, als obsteht, beschehen. Was aber allerlei Harnist und Gewehr, nüzit vorbehalten, betrifft, das soll zu ihrem und der Ihrigen Brauch gewilliget sein, daß sie solches in und auf Unserem Herzogthum und Stato zu Meyland kaufen und hinwegfertigen mögen ohne Bezahlung näherer Zölle; also auch aus andern Landen und Herrschaften durch Unser des Königs Land und Herzogthum und Stato zu Meyland allerhand Getreide, Victualien und Waaren zu fertigen, welches Alles ihnen zugelassen werden soll durchzufertigen ohne alle Beschwerde, doch allwegen die gewohnlichen billichen Zölle an den Orten, da die Zollstätten sind, zu bezahlen und nicht weiters, doch allein vorbehalten das Salz, welches bleiben und gehen soll wie von Alter her gewöhnlich gewesen, ohne neue weitere Beschwerde oder Auflage. Es soll auch den Herren Eidgenossen, so in dieser Bündniß begriffen sind, und ihren Unterthanen zugelassen sein, ihr Vieh auf Unser Herzogthum und Stato zu Meyland zu treiben und verkaufen zu lassen, ob es gleich nicht am Samstag wäre, da der ordentliche Markt gehalten wird; doch sollen sie den ordentlichen Zoll bezahlen, aber auch nicht höher, dann wie an solchen Märkten gewohn- und bräuchlich ist und sie, die Verkaufer, in solchem Fall schuldig sein, solche Verkaufung den Zöllnern anzuzeigen, damit kein Betrug beschehe. Wann aber doch je in solchem Viehzoll Gefahr oder Trug gebraucht würde, soll der Fehlende für seine Strafe schuldig sein, den Zoll zweifach zu bezahlen wie man ihn zahlt ausserthalb den gewohnlichen Samstagmärkten. Wann aber sie das Vieh auf dem Markt zu Meyland nicht verkaufen möchten, soll ihnen zugelassen sein, dasselbige auf andere Märkte des Herzogthums und Stato zu treiben, doch soll ihnen von des Durchtreibens wegen (so man Transit nennt) von einem Ort an das andere zu treiben kein Zoll abgenommen werden. Wann aber pestilenzische oder sterbende Läufe (die Gott verhüten wolle) einfielen, sollen gesagte Herren Eidgenossen aus den Orten oder ihre Unterthanen, so dergleichen Viehgewirb brauchen und Vieh bei der Treyß (Tresa) durchtreiben wollten, schuldig sein, das Vieh daselben durchzuschwemmen; doch sollen sie von desselben Durchschwemmens wegen auch nüzit zu bezahlen schuldig sein. Und dieweil dann von den Orten geklagt worden, daß bei den Porten der Stadt Meyland, wie gleichfalls anderer Orten mehr dieses Herzogthums und Stato mancherlei Abdrukung- und Auspreßungen gegen den Handelsleuten ihrer Lande, welche sowohl mit Vieh und anderer Gattung Waaren dahin und wiederum von dannen fahren, verübt werden, mit Geldforderungen oder Anlagen für allerlei Beschwerlichkeiten über die Bezahlung des schuldigen Zolls; und dieweil in der gleichen Ungebühren nachzusehen ganz unbillichen, so wollen Wir der König und ist Unser ausdrukenlicher Befelch, daß kein Zollner oder einiche andere Person Unseres Herzogthums und Stato zu Meyland sich unterfangen solle, in Künftigem der gleichen Abdrukungen und Beschwerlichkeiten zu verüben, ja das wenigst und allergeringste nicht zu fordern und noch weniger zu nehmen außerhalb dies gewöhnlichen Zolls, bei hoher Geld- und Leibesstrafe nach Gut-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bedunken des Herren Gubernator des Herzogthums und Stato, und nach Beschaffenheit der sich zutragenden Fälle; wollen auch hiemit allen Richtern und Amtsleuten der Justizi, die es berührt, auferlegt und anbefohlen haben, daß so oft und viel ihnen von einem Unterthanen, wer der wäre aus den Orten und anderen Verbündeten, wie mehr gemelt, vor der gleichen Übergriffen Klage fürkommen würde, sie mit der Abstrafung gegen den Übertretern ernstlich und streng verfahren und den Herren Gubernator dessen wissenhaft machen sollen. Wir der König bewilligen auch, daß alle und jede Unterthanen den Orten und Landen in dieser Bündniß begriffen, wenn sie wandeln und reisen an allen Orten auf Unserem Herzogthum und Stato zu Meyland, die verlezliche und beschirmliche Wehr tragen mögen, ausgenommen die Pistolen, und daß sie in den Städten keine geladene Büchsen tragen; wann sie auch auf das Herzogthum und Stato zu Meyland kommen, authentischen Schein von der Obrigkeit oder Fürgesezten desselben Orts fürlegen, daß die Person, so dergleichen Wehr tragt, der verbündeten Orte Unterthan seie, wie vorsteht und wenn er in die Herberg kommt, schuldig und verbunden sein solle, den selbigen Schein sammt dem Wehr oder Waffen dem Potesta oder Amtsmann der Stadt oder Orts auf diesem Herzogthum und Stato, allda er sein Nachtherberg nimmt, zu behändigen, welcher ihm alsdann, nachdem er die besichtiget und keinen Trug befunden, ohne Verhinderung damit wird passiren lassen; und wann er hernach wiederum gen Meyland kommt, soll er eben den selbigen Schein oder Patent in die geheimbde Kanzlei liefern, allda man ihm eine schriftliche Licenz umsonst und ohne Bezahlung zustellen wird, wo nicht, so wird ein solcher fallen in die Strafe der Rüfe und Sazungen des meyländischen Stato.

Zum Vierten lassen zu und bewilligen Wir die verbündeten Orte, daß Ihre Katholische Königliche Mayestet mit Ihrem Volk zu Roß und Fuß sammt Geldposten, beschirmlichen und verlezlichen Waffen, Kaufmannschaz und aller anderer Waare, Habe und Gut, so Einer bei ihm haben oder tragen oder fertigen möchte, durch Unsere und Unser Unterthanen Landschaften, freien ungesperrten Durchzug haben solle und möge, und im Fall Ihre Mayestet von Nöthen wäre, Kriegsvolk durchzuführen und durchziehen zu lassen zu Beschirmung Ihrer Lande und Herrschaften, so soll das Ihrer Mayestet und ihren Befelch- und Amtsleuten zu thun erlaubt und zugelassen sein, doch also, daß Uns die Orte, wann man solch Volk schiken will, etliche Tage davor dessen mit Begrüßung um die Verwilligung verwarne, damit man mit dem Proviant und Anderem Fürsehung thuen könne; auch daß kein Haufe oder Rotte größer seie, dann bis in die zweihundert Mann auf's höchste, und allwegen eine Jede eine Tagreise weit von der anderen, so lang bis die ganze Anzahl durchgezogen; desgleichen soll ein jede Rotte ihren Hauptmann oder Führer haben, der sie in Ordnung halte zu Vermeidung aller Ungebühren, und daß dann dieselbigen ihre Nahrung und die Zölle nach Billigkeit bezahlen, auch sonsten sich der Gebühr nach halten und tragen. Sie sollen auch keine hoche Wehr mit ihnen führen, sondern in Ballen oder in Kisten vermacht eine Tagreise oder zwei vor oder nach dem Kriegsvolk durchfertigen nach der Ordnung, die Wir in solchem Fall geben mögen, damit Wir und die Unseren desto bas vor allem Unfug und Aufruhr, so etwa in solchen Fällen fürfallen möchten, gesichert seien. Wo aber in solchem Durchzug die Kriegsleute mit Schädigen oder anderen ungebührlichen Handlungen sich vergreifen oder verfahren würden, das strafwürdig wäre, sollen sie von den Obrigkeiten nach ihrem Verdienen gestraft werden; und wo dann in solchem Durchzug an Nahrung und Proviant Mangel vorhanden, sollen Ihrer Mayestet Befelchleute hierum ab dem Herzogthum und Stato zu Meyland nothwendige Einsehung thuen, damit es in Unseren Landen keine Theurung bringe. Und Wir der König verwilligen auch, daß im Fall die Herren Eidgenossen, diese Uns verbündeten Orte begehrten, eine große Anzahl ihres Kriegsvolks durch Unser Herzogthum und Stato zu Meyland in eines anderen Fürsten, Potentaten oder Herrschaftdienst zu schiken (sofern es nicht zu Schaden Unserer Lande beschieht),

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der Durchzug auf ihr Begehren von Uns oder Unseren Befelchshabern bewilliget, sollen und mögen sie durchziehen, doch daß sie auch alle Zölle und Nahrung nach Billigkeit bezahlen und sonsten sich auch nach Gebühr halten. Wann aber die Kriegsleute in solchem Durchziehen auch dergleichen Fehler, wie oben von den Unseren gesagt, begingen, sollen sie auch von der Obrigkeit nach ihrem Verdienen gestraft werden. Wir der König bewilligen auch weiters in Ansehen und Betrachtung, daß Unser Herzogthum und Stato zu Meyland viel die bessere Gelegen- und Kommlichkeit hat, der gleichen Durchzüge zu tragen und zu gedulden, dann aber die rauhen und engen Lande der Herren Eidgenossen, daß also zu mehrer ihrer Kommlichkeit sie durch gesagt Unser Herzogthum und Stato zu Meyland mögen mit zweien oder dreien Fändlinen zumal, und dann allwegen zwei Tagreisen, hernach aber eine solche Anzahl ihres Kriegsvolk, für die man den Durchzug begehrt hat, hindurch gezogen, doch daß in solchem Durchzug gleichförmige Ordnung gehalten werde, wie die Unseren, so bei den Herren Eidgenossen Uns verbündeten Orten durchziehen; sonsten sollen sie die Herren Eidgenossen und die Ihren gemeinlich in Unseren und Unser Unterthanen Landen auch freien ungesperrten Paß und Durchzug haben mit Leib und Gut gleichförmig, wie anfangs dies Articulus von den Unseren gemelt ist.

Zum Fünften, Wann sich fügte, daß den Herren Eidgenossen vorgenannter Orte, Unseren lieben Bundsgenossen, in Landkriegen oder sonsten in der gleichen zufallenden spänigen Sachen der Paß oder die Nahrung und Proviant, wie dann zuvor mehr beschehen, abgestrikt würde, alsdann und in solchem Fall sollen und wollen Wir der König ihnen und den Ihrigen ab Unserem Herzogthum und Stato zu Meyland und sonst auch allenthalben ab Unseren Landen alle Nahrung, Salz, Gekürn und alle anderen nothwendigen Dinge um ihr Geld ohne alle Zölle und andere Beschwerniß nach ihrer Nothdurft genugsamentlich zukommen und folgen lassen bis zu Ende desselben ihres Landkriegs; doch in äußerstem Mangel des Herzogthums und Stato zu Meyland sollen und werden sich die Herren Eidgenossen der Billigkeit sättigen.

Zum Sechsten harentgegen und hinwiederum so versprechen Wir die Eidgenossen obbenannter Orte Ihrer Katholischen Königlichen Mayestet, daß im Fall sie zu Schirm und Rettung ihres Herzogthums und Stato zu Meyland, auch der Vestinen und Zusäze zu Hut und Schirm desselbigen dahin gelegt und verordnet, oder zu Schuz und Schirm des Herzogthums und Stato erhalten würden, wie selbiges bei Antretung der mayländischen Regierung an sie gewachsen und in Conformitet des Bunds de Anno 1634 verstanden worden, Unser der Eidgenossen Kriegsvolk bedürfte, sie alsdann die Kriegsleute in ihrem Kosten, die sie findet bei Uns den Orten und Unseren Unterthanen nach ihrem Gefallen annehmen möge, doch nicht mehr dann dreizehen Tausend und nicht minder dann vier Tausend; derselbigen mag sich Ihr Mayestet gebrauchen wider diejenigen, wer sie wären, so sie in Ihrem Herzogthum und Stato zu Meyland, oder aber die Pläze, Leute und Zusäze zu Schirm desselbigen, wie ob, gelegt und verordnet, antasten, angreifen oder schädigen wollten. Darum dann auch gesagte Unsere Kriegsleute schuldig und pflichtig sein sollen zu ziehen, wie, wo und an was Ort und End Ihr Mayestet oder ihre Befelchsleute der Sachen dienstlich sind, und also zu Feld, oder in was ander Gestalt, freiwilliglich ohne einigen Auszug, Vorbehalt und Verzug zu dienen, namlich und auch nicht anders dann zu Schuz, Schirm und Rettung des Herzogthums und Stato zu Meyland, so Ihre Mayestet besagtermassen inhat und besizt, und der Pläze, Vestinen und Zusäze, so zu Schuz, Schirm und Bewahrung des Herzogthums und Stato, wie obsteht, geordnet sind, welches sie die Kriegsleute nach bestem ihrem Vermögen und Kräften, Liebe und Treuen schirmen und erhalten helfen sollen in Form und Gestalt, wie oben gemeldet ist. Wann aber Wir der König solche Kriegsknechte aufzubrechen begehrten, sollen Wir sie, die Herren Eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genossen, zuvor darum ersuchen, auch von deswegen in Unserem Kosten einen Tag in ihren Orten beschreiben, daselbst den Fürtrag und Unser Begehren thuen lassen, welches dann ihre verordneten Gesandten wiederum an ihre höchste Gewalten heimbringen und die selbigen alsdann (wo nicht augenscheinliche Kriegsgefahr des eigenen geliebten Vaterlands vorhanden), solchen begehrten Aufbruch innerhalb zehen Tagen vor ihren Gewalten bewilligen sollen. Doch so sollen auch Wir der König in solchem Fall den Obristen, auch die Hauptleute, alle Amts-, Gerichts-, Ordnungs- und Befelchsleute von ihnen, als erbornen Eidgenossen oder in ihren Orten nehmen, und die Erwählung der Hauptleute und obersten Amtsleute allwegen beschehen mit Bewilligung des Obristen. In berührten Orten Unserer Bundsgenossen soll fleißig Nachdenkens gebraucht werden, damit zu einem solchen Befelch ein tapferer und in Kriegen wohlerfahrner geübter Mann genommen werde, der dann mit seinem Ansehen und Erfahrniß ein rechte Gehorsame und gut Regiment halten möge. Derselbe Obrist soll auch alsdann nach Unser der Eidgenossen Brauch und Herkommen die Kriegsordnungen, Gericht und Recht erhalten, damit also Ihro Katholische Königliche Mayestet zu Nuz und Wohlfahrt und Unserer Nation zu Lob und Reputation wohl gedienet werde. Es soll auch Ihro Königliche Mayestet einem jeden gemeinen Kriegsknecht der Eidgenossen jedes Monats nicht minder dann vier Goldkronen, je zween Münzgulden für eine Krone gerechnet, zu Sold geben; darnach sollen die Obristen und Hauptleute ihre Bestallungen wissen zu machen und anzunehmen. Wir der König sollen und wollen auch ihnen den ersten Monatsold gleich angehends in ihrem Vaterland oder doch ohnverlängt auf den Grenzen und Anstößen ihrer Lande, so sie aus dem Vaterland kommen, zahlen lassen, desgleichen sie auch allwegen zu Anfang des Monats mit gutem läufigem Geld auszahlen, wie dann verschiner Zeiten auch gebraucht worden. Und dieweil dann anfangs in solchen Aufbrüchen den Kriegsleuten mit Aufrüstung der Waffen, Roße, Kleidung und dergleichen, was zum Krieg gehört, viel Kostens aufgeht, sollen solche eidgenössische Kriegsleute vom ersten Tag an, als sie vor aus ihren Häusern anziehen, für drei Monat vollkommenlich auszahlt werden, man brauche sie dann oder nicht. Wann sie dann geurlaubet werden, sie haben kurz oder lang gedienet, so wollen Wir der König sie sammenthaft auf die Anstöß gegen ihrem Vaterland führen, sie daselbsten aller Dingen auszahlen und dazu noch über dasselbig ihnen auch noch zehen Tag für ihren Heimzug gutmachen lassen; gleichergestalt ob es sich also fügte, daß sie eine Schlacht gethan hätten, ihnen den Schlachtsold nach ihrem Brauch und Herkommen zahlen. Wir sollen auch solch eidgenössisch Kriegsvolk in Feindsnöthen von einanderen nicht theilen, noch sie keineswegs zu Stürmen brauchen, sie sollen auch nicht weiter geführt noch braucht werden, dann allein zu Schuz und Schirm des Herzogthums und Stato zu Meyland und selbiger Pläze, Vestinen und Zusäze, so zu Schuz und Schirm desselbigen Herzogthums und Stato verordnet, als vorher vermeldet worden. Wann aber die Herren Eidgenossen mehrgesagter Orte mit Sorg und Gefahr eignen Landkriegs in ihrem Vaterland so gar schwerlich und offentlich beladen, daß sie der Ihren selbst mangelbar, alsdann und in solchem Fall sollen sie nicht schuldig sein, Uns dem König ihr Kriegsvolk zu erlauben, und dazu auch Fug und Gewalt haben, ob sie dieselbigen schon erlaubt und hingezogen wären, solch ihr Kriegsvolk zu Trost und Rettung ihres Vaterlands wiederum ab- und heimzumahnen, und Wir der König und Unsere Befelchsleute sollen ihnen dieselbigen alsdann angehends und ungeweigert verfolgen lassen.

Zum Sibenten, so oft sich auch begäbe, daß Wir die obgenannten Orte der Eidgenossenschaft Unsere Kriegsleute in eines andern Fürsten, Herrschaft oder Potentaten, wer auch der oder die wären, Dienst hätten, welcher das Herzogthum und Stato zu Meyland oder seine Pläze und Zusäze, so zu Schuz und Schirm desselbigen verordnet, wie in vordrigem Artikel erläutert ist, angreifen oder schädigen wollte, daß alsdann und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in solchem Fall Wir schuldig sein sollen, solche Unsere Kriegsleute abzumahnen und ihnen ausdrüklich bei höchster Strafe ja Leibs und Guts zu gebieten, den nächsten und von Stund an wiederum heimzuziehen, und ohne alles Mittel den Dienst desselbigen Fürsten oder Herren zu verlaßen, sich auch zu enthalten und müßigen, weiter zu rüken oder die Beschädigung des Herzogthums und Stato zu Meyland noch desselbigen Pläze und Zusäze, wie verdeutet, zu fürdern unter einigem Schein. Darum dann und zu mehrer Erläuterung und Sicherung desselben sollen Wir gesagte Orte der Eidgenossenschaft in dieser Bündniß begriffen fürohin allzeit und so oft Wir zu einem Fürsten oder Herren, wer auch der seie, Unsere Kriegsleute ziehen und aufbrechen lassen, demselben außert dem Vaterland zu dienen, denselbigen Unseren Kriegsleuten und fürnehmlich ihrem Obristen, der sie zu führen im Befelch hat, ausdrukenlichen auferlegen und befehlen, daß sie in kein Weis noch Weg zu keiner Zeit mit Jemanden ziehen noch sich zugesellen sollen, der da wollte oder vermeinte, unter was Gestalt das wäre, gesagtes Herzogthum und Stato zu Meyland, auch seine Pläze und Zusäze, wie ob, zu beleidigen, ihnen auch die vorerzählte Strafe darauf sezen und alsdann strenglich, wo Mangel erfunden würde, vollstreken, darum sie dann auch jederzeit vor ihrem Hinreisen dieser gegenwärtigen Verpflichtung, Bündniß und Vereinung nach Nothdurft berichtet werden, damit sich keiner hernach der Unwissenheit halber entschuldigen möge.

Zum Achten, wann sich fügte, daß die Herren Eidgenossen obgenannter Orte, Unsere lieben Bundsgenossen, in fürfallenden ihren selbst eignen Landskriegen angetastet, und die Grauen Bündner auf sie oder wider sie ziehen wollten, (wie dann vormalen auch beschehen), da soll dann ein jeder Unser Gubernator zu Meyland, der dann je zu Zeiten da ist und sein wird, sie von Stund an und unverzogenlich mahnen still zu stehen und ruhig zu sein, und ob sie das nicht thäten, ihnen alsdann in das Veltlin und noch weiter auf sie fallen und ziehen, nachdem es die Nothdurft erfordert, damit sie geursachet werden sich still zu halten und auf dem Ihrigen zu verbleiben. Also auch sollen und wollen Wir der König allenthalben an den Anstößen der Eidgenossenschaft, wo Wir können und vermögen, Fürsehung thuen und ihre Feinde etlicher Gestalt antasten und verhindern, damit sie ihre Macht nicht wohl nach ihrem Vortheil und gesagten Orten, Unseren Bundsgenossen zu Schaden zusammenbringen oder bei einanderen haben mögen.

Zum Neunten, ob dann sie, die Herren Eidgenossen Unsere Bundsgenossen vorgemelt, von Unsers wahren alten katholischen Glaubens wegen in Noth und Kriegsgefahr kämen, alsdann und in solchem Fall sollen und wollen Wir der König ohne einichen Verzug auf jedes ihres Erforderen mit aller Unser Macht und in allen Treuen ihnen zu Hilf kommen und Beistand thuen mit solcher Anzahl Gelds und Zahl Kriegsleute, als dann in solcher Noth durch sie, die Eidgenossen in dieser Bündniß begriffen, selbst für nothwendig erkennt und von Uns dem König an Geld oder Leuten begehrt würde; da soll das Minder oder Mehr zu ihro der Eidgenossen Gefallen stehen zu begehren, und die Hilfe, so sie dann begehren, sollen und wollen Wir der König ihnen gnädiglichen mittheilen und mit allen Treuen folgen lassen so lang und viel, bis daß sie die Eidgenossen mit Gnaden Gottes aus dem Last des Königs kommen, doch daß solch Geld durch Unsere Befelchshaber ausgegeben werde. Dagegen und hinwiederum versprechen Wir die Eidgenossen mehr bemelter Orte, wann Ihr Katholische Königliche Mayestet auch von gesagtes unsers katholischen römischen christenlichen Glaubens wegen in Ihrem Herzogthum und Stato zu Meyland, auch desselben Plätzen und Zusäzen zu Schuz und Schirm desselbigen, wie ob angezogen, gelegt, so schwerlich überfallen würde, daß sie noch mehrerer Unser Hilfe und Macht bedürfte, dann aber hievor erläutert ist, daß dann Ihr Mayestet auch mehr Kriegsknechte Unser Nation und der Unseren aufbrechen möge, so viel sie deren um Ihr Geld und in Ihrem Kosten gutwilliglich aufzubrechen y

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

findet und sich derselben zu Ihrer Rettung nach der Nothdurft gebrauchen, es wäre dann Sache, daß Wir Eidgenossen zu selbiger Zeit auch mit schwerem Landkrieg beladen wären, dann solle es aller Dingen bei obberührter Vorbehaltniß, namlich Unsere Kriegsleute anheimisch zu behalten oder wiederum abzumahnen, gänzlich bleiben. Wann aber Sache wäre, daß sie die Herren Eidgenossen von anderer Ursachen oder Zufälle, dann von des wahren katholischen Glaubens wegen, zu Krieg kämen, oder Jemand, wer die wären, Fürsten, Herren oder Andere bekriegen wollten, alsdann sollen und wollen Wir der König ihnen zu sonderen Gunsten und Beschirmung ohne einichen Verzug und auf jedes ihres Erforderen Ihnen Hilfe thuen und innerhalb fünfzehen Tagen ihnen schaffen zweitausend hispanischer oder italienischer Schüzen zu Fuß, auch ein Hundert Schüzen zu Roß und ein Hundert leichte Pferd, die alle sie von Unserem Gubernator zu Meyland begehren mögen; der soll und wird auch schuldig sein und Befelch haben, solche ihnen in solcher Zeit auf ihren Grenzen und an die Orte und Flecken, die sie dazu ernamsen, zu lieferen und zu geben und sie also in ihrem Dienst erhalten und bezahlen, so lang der selbige Krieg währen wird. Sobald auch gesagte Unsere Kriegsleute zu ihnen, den Eidgenossen, kommen, sollen sie schwören, ihnen und ihren rechten ordentlichen Befelchsleuten gehorsam zu sein bis zu End und Austrag des Kriegs. Ob aber ihnen, den Eidgenossen obgenannt, füglicher und angenehmer wäre, eine Summe Gelds, anstatt solcher zweitausend Schüzen und zwei Hundert Pferde, wie obsteht, da sollen und wollen Wir der König ihnen für dieselbigen jeden Monats zehentausend Kronen bezahlen, und wann die Gefahr vorhanden, soll solch Geld Unserem Ambassador oder verordneten Befelchshaber in die verbündeten Orte der Eidgenossenschaft zugeschikt werden; derselbige soll alsdann davon, so lang der Krieg währt, jedem Ort alle Monat seinen gebührenden Theil oder Anzahl sammenthaft zustellen, damit ein jedes Ort sich desselbigen Gelds nach seiner Nothdurft, Gelegenheit und Gefallen wisse zu gebrauchen. Wann aber der Krieg nicht für sich ginge, sollen Wir Eidgenossen wie billich das geschikte Geld Ihro Mayestet oder wer dessen Befelch hätte, das zu empfangen, wiederum zu Handen liefern, mit dem heitern, lautern und beschlüßlichen Verstand und Entschließung, daß Wir der König in allweg, wann gesagte Herren Eidgenossen der Uns verbündeten Orte zu Landkrieg kämen, ihnen zu Trost und Hilfe kommen sollen und wollen mit der ernamseten Anzahl der zweitausend Haggen-Schüzen und zweihundert Pferden, oder anstatt derselbigen mit den zehen Tausend Kronen alle Monat, weders ihnen, den gesagten Uns verbündeten katholischen Orten gefälliger wäre, als obsteht. Und dieweil dann Wir Eidgenossen Ihre Katholische Königliche Mayestet ein besonderer gutherziger eifriger Beschüzer und Schirmer (zu) sein des alten wahren katholischen christenlichen Glaubens wissen und erkennen, da so hat Ihro Katholische Königliche Mayestet sich gegen Uns dessen erklärt und Wir der König versprechen es auch, namlich, wann es insonderheit Glaubenssachen belanget, oder zu Schuz, Schirm, Aufnehmung und Erhaltung des alten wahren katholischen christenlichen Glaubens reicht und dienet, wie dann Anfangs dieses neunten Articuls Meldung beschieht, sie alsdann Uns Eidgnossen nicht allein die benamsete Summe Gelds oder Kriegsleute, sondern noch darüber und zusammt der benamseten Summe und erläuterten Hilfe noch alle Hilfe thuen solle und wolle, es seie gleich an Geld oder Kriegsleuten oder beiden, wie Wir die verbündeten katholischen Orte dasselbig selbst an Ihr Mayestet oder dero Gubernator zu Meyland anforderen, begehren oder für nothdürftig (zu) sein erachten würden, da dann Ihro Mayestet (ja auch in allweg) Uns trostlich- und hilflichen zustehen soll und will, wie gesagt.

Zum Zehenden so sollen auch Wir beide Parteien nicht desto minder über solche vorbestimmte Hilfe und Beistand einanderen zu beiden Theilen als wahre Freunde und Bundsgenossen nicht gestatten, daß durch Unser oder Unser Unterthanen beiderseits und deren Lande Jemand die andere Partei überziehen oder schädigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möge, sondern wo man dergleichen wisse oder vernehme, jede Partei die andere unverzogenlich warnen, auch mit allem Ernst und Treuen, so viel immer möglich davor sein und verhüten, daß solches nicht beschehe. Überdas so versprechen Wir die gemelten Parteien einanderen, daß keine unter Uns einichen Paß durch Unsere und Unser Unterthanen Land zulassen solle, einiches Kriegsvolk, von was Nation oder in was Fürsten und Potentaten Dienst es immer seie, welches die andere Partei heimlich oder offentlich schädigen möchte, sondern sollen dasselbige mit allem Unserem Vermögen abschaffen, mit fernerer Erläuterung, daß diejenige Partei, von welcher der Paß begehrt würde oder durch welcher Land einich Kriegsvolk unterstünde ungefragt durchzuziehen, schuldig sein solle, den Paß nicht zu verwilligen, sondern den zu verhinderen alle Male, wann ihro von der andern Partei kundgethan wird, daß solch Kriegsvolk ihnen zu Schaden und Nachtheil angewendet und gebraucht werden möchte in den Landen und Herrschaften, so in dieser Bündniß begriffen sind.

Zum Eilften, und weil wegen den jährlichen Pensionen und derselben sicheren Bezahlung ein besiegeltes und von königlicher Hand Ihro Mayestet Caroli Secundi glorwürdigsten Angedenkens unterschriebenes Instrument gemacht und aufgerichtet worden, in Kraft dessen höchstgedachte Ihre Mayst̃et für sich selbsten und dero Nachfolger jährlich verspricht für die Pension vierunddreißig Tausend Reali von Achten, mit Versicherung der jährlichen Bezahlung der obgedachten Realen von Achten in specie und von rechter Gewicht, oder aber dero Werth, in welchem Fall sechs Reichspfund für jeden Real sollen gerechnet werden, wann man den Philippsthaler um sieben Pfund anschlaget, wie er dieser Zeit laufet, mit dem Vorbehalt jedoch, wann der Werth des Philippsthaler auf dem meyländischen Stato wachsen oder abnehmen sollte, oder auch andere Geldsorten, mit welchen man inskünftig die Pensionen bezahlen wird, daß alsdann der Real von Achten nach Proportion auch wachse oder abnehme, zumalen auch zu dero bestversichert jährlichen Bezahlung der gedachten Summa der vierunddreißig Tausend Realen von Achten auf den Einkünften del Sessino del sale und Ferma del sale, auch della Mercanzia höchstgedachte Ihr Mayestet situirt und versichert hat, mit der ausdrukenlichen Bedingniß, wann im Fall gemelte jährliche Bezahlung der vierunddreißig Tausend Realen von Achten ermangeln sollte, für welche Wir in Kraft des Bunds und anderer Gewahrsamen die größere und vor dem Reductionsinstrument zu bezahlen gewohnte Summa für so viel Jahr als sie wider alles Verhoffen Uns die Bezahlung der jährlichen vierunddreißig Tausend Realen von Achten ermangeln thäte, zu forderen habe: dessentwegen Wir der König versprechen, nicht allein die vorgesezte fleißige jährliche Bezahlung der gedachten vierunddreißig Tausend Realen von Achten in gedachtem Werth und Vorbehalt, (in welcher Summa die fünfzehenhundert Scudi, welche jedem Ort jährlich für den gemeinen Sekel bezahlt werden, begriffen sind), sondern bestäten auch die unabänderliche Situation auf dem sessino del sale, ferma del sale e mercanzia auf dem meyländischen Stato, die Vorbehalte und Alles das, was oben gemeldet ist, mit Unserem eigentlichen Befelch, daß alle Jahr mehrgesagte vierunddreißig Tausend Reali von Achten ohne Ausnahme oder einiche Verhinderniß sollen in den Bilancio gethan und bezahlt, und in einem der loblichen Orte ohne einigen ihren Kosten ausgehändigt werden.

Zum Zwölften wollen Wir der König auch Befelch thun und verschaffen, daß allerhand Waaren und Kaufmannsgüter, so aus Italia durch Unsern Staat, Stadt und Herzogthum Meyland in Lothringen, Burgund, Frankenreich, Niederland und dem Rhein nach in Deutschland, und von diesen jezt bestimmten Orten dannen wiederum in das gemelt Herzogthum und Stato zu Meyland geführt und gefertigt werden, keine andere Straße und Paß nicht brauchen, noch nehmen, dann durch der Herren Eidgenossen, Unseren Bundsgenossen Land, inmassen wie solches von Alter her auch braucht worden, doch also, daß sie Unsere Bundsgenossen gute Ordnung und Einsehen schaffen, auf daß die Kaufleute und ihre Fertiger wider Billiches nicht beschwert werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Dreizehenden, antreffend die Form der Rechtsübung, so fürfallen möchte, da ist beredt und beschlossen, daß wo sich Späne zutrügen, die rechtliche Erörterung erforderten, der Angesprochene oder Angeklagte an dem Ort, da er haushäblich gesessen, oder aber da der Handel aufgeloffen wäre, ersucht, und also der Handel mit gutem Rechten und fürderlichem Procediren, auch unfehlbarlich und aufs allerlängste innerthalb vier Monaten ausgesprochen und zum End gebracht werden solle. Wo aber Wir der König oder Wir die Obrigkeiten obbemelter Orte der Eidgenossenschaft üzit gegen einander anzusprechen gewännen (gewunnent) oder eine sonderbare Person, es seie auf welchem Theil es wolle, an Uns den König, oder an Uns gesagte Obrigkeiten bestimmter Orte der Eidgenossenschaft, eins oder mehr, Etwas also zu sprechen hätte, da sollen dann Wir der König oder Wir die Orte oder sonderbare Personen jeder Theil zween Ehrenmänner in ihren Landen und Obrigkeiten erwählen, welche alsdann fürderlich und unverzogenlich zu Bellenz zusammenkommen und allda (nachdem sie von ihren Obrigkeiten ihrer Pflichten und Eide allerdings entlassen) bei ihren sonderbaren darum gethanen Eiden harum und was in solchen spänigen Sachen sie recht und billich (zu) sein bedunket mit Urtheil und Recht aussprechen. Wann aber solche zugesezte Richter in ihren Urtheilen zerfielen und sich gleich theilten, alsdann soll abermalen jede Partei zween unverleumdete Ehrenmänner ernamsen und dann aus denselbigen Einer mit dem Loos zum Obmann erwählt werden; derselbe, so also zum Obmann erwählt, soll alsdann (nachdem er auch gleich wie die gesezten Richter seines Eids von seiner Obrigkeit erlassen und um diesen Handel sonderlich geschworen) zu eintwederem der gegebenen Urtheile fallen und sie für das Mehr geben; bei demselben soll es dann gänzlich bleiben und ein ausgemachte Sache heißen und sein ohne einiges Widersprechen; solches auch alles innert dem Ziel der vier Monate ausgemacht und verrichtet werden in gleicher Gestalt wie oben gemeldet in Sachen sonderbare Personen belangende.

Zum Vierzehenden, wann nun diese gute lobliche Verständniß und Bündniß aufgerichtet und beschlossen, wollen Wir der König angehends nnd auf das fürderlichste einen stattlichen und lautern Befelch und Gewalt sezen und verschaffen nicht allein, wie dem jezigen Unserem Don Carl Heinrich von Lothringen, Prinzen von Baudemont, sondern auch allen anderen nachkommenden Unseren Gubernatoren zu Meyland, welchen auch allwegen ein solcher Gubernator mit ihm gen Meyland bringen soll, obberührter Sachen allen, das Herzogthum und Stato zu Meyland betreffende, ordentlich und getreulich stattzuthuen, wie dann sie die Herren Eidgenossen ihnen hierinnen vorbehalten, daß sie zu mehrer Sicherheit der Sachen in der Zeit, so ein neuer Gubernator gen Meyland kommt, solche Unsere Königliche Verheißung begehren und haben wollen, wie es dann auch Unser Befelch, Wille und Meinung ist, damit sie nicht verkürzet werden, angesehen, daß wo sie in der Noth erst des Befelchs und Gewalt aus Hispania nacher erwarten müßten, es ihnen zu lang und der Sache zu spat werden möchte. Und zu mehrerem Überfluß und Genügsame der Sachen soll ihnen den Eidgenossen bemelter Orte vor und ehe diese Vereinung und Bündniß anfahe, ihre Wirkung und Kraft habe, von Uns dem König ein genugsamer lauterer versiegelter pergamentener Schein aller Dinge mit Unsern selbst eigenen Handen unterschrieben zugestellt werden, daß Wir aller hievor erzählter Sachen zufrieden seien, auch die unverbrüchlich zu halten versprechen und zu verschaffen, daß solches auch durch Unsere Befelchsleute gehalten werde.

Zum Fünfzehenden, ob es sich auch begäbe, daß bei den Herren Eidgenossen, nämlich den Orten, so in dieser Bündniß begriffen, etwan Personen der Ihren sich in Mißhellung so weit vergreifen, daß sie mit Urtheil und Recht auf die Galeeren erkennt und condemnirt würden, sollen Unser des Königs Amtsleute schuldig sein, ihnen dieselben abzunehmen, als wann sie die an Unsere Grenzen überantworten, sie alsdann dieselben empfahen und vermög ergangener Urtheil an Ort und End, da sich das gebührt, verschaffen und verfertigen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch mit der Läuterung, daß gesagte unsere Amtsleute von Jemanden von dieser Sache wegen weiters noch anders, dann allein um Urkunde, wie oder an welches Ort solche condemnirte Personen geliefert seien, nicht erforschet noch ersucht werden sollen, mit welchem Urkund der Condemnirten Freundschaft oder wer sich ihrer zu beladen hat, nach verloffenem Ziel der Urtheil die Condemnirten wieder abfordern und da sie noch im Leben, wieder abführen mögen.

Zum Sechszehenden, so ist abgehandelt und beschlossen, daß diese Bündniß und Erneuerung in Kräften bestehen und verbleiben solle, so lang Ihr Katholische Königliche Majestet Philippi des Fünften im Leben als Besizer und Herzog des mayländischen Stato sein wird, welches Gott glüklich zu Schirm der heiligen Religion und seinem göttlichen Namen zu Ehre verlängeren wolle, und nach diesem noch andere fünf Jahre mit den nachfolgenden Besizern.

Zum Siebenzehenden, so behalten auch Wir Eidgenossen obgemelter Orte Uns hierin lauter bevor, daß im Fall Uns dasjenige, so in oberzählten Hauptartikeln dieser Vereinung versprochen, nicht gehalten, desgleichen die vorbestimmte von Ihr Katholischen Mayestet versprochene Pensiones oder Jahrgeld den Obrigkeiten gehörig, so sie Uns aus Kraft gegenwärtiger Vereinung schuldig wird, und in Jahrsfristung und dannethin von Jahr zu Jahr auf Termin, wie vorgehört, zu bezahlen verspricht, nicht erlegt und erstattet würde, wie versprochen, also daß über das verfallene Ziel noch ein Jahr verschinen und Wir dannoch nicht bezahlt, also daß eine verfallene Pension die andere erreichen und ergreifen würde, soll ihrem Gubernator zu Meyland dessen von Uns, durch etliche der Unseren darum abgefertiget, persönliche Verkündung und Protestation beschehen und dann zu Unserem der Eidgenossen Gefallen stehen, ob Wir in solcher Bündniß weiter verharren wollen oder nicht. Und dieweilen um etwelche Puncten betreffend die gemeinen Unser der Orten sowohl als Particular-Ansprachen und andere Anständigkeiten ein Beibrief und Riversal unter dem Dato des 29. Juny 1706*) aus Königlichen Befelchen zu des Uns Versprochenen Richtig- und Sicherheit ausgefertiget und Uns wirklich ausgehändiget worden, als soll das in Königlichem Namen zugesagte Versprechen desselben und die dabei von Uns den Orten beschehene Reservation hiemit kräftigst bestätet sein und bleiben.

Zum Achtzehenden und zum Beschluß dieses Tractats so halten Wir der König Uns hiemit bevor alle ältern Bündnisse und Verständnisse, so Wir gegen und mit Mäniglichen haben möchten, und Wir vielgedachte verbündete Orte zu Unserem Theil behalten Uns hierinnen lauter bevor Unseren Allerheiligsten Vater den Papst, den heiligen apostolischen Stuhl zu Rom, das heilige Collegium der Cardinäle, das heilige Römische Reich, die allerchristlichste Krone Frankenreich, die Ewige Erbvereinigung mit dem durchläuchtigsten Haus Österreich, den durchläuchtigsten Herzogen von Savoye, die Herrschaft Florenz und das Haus Medices, Unsere geschwornen Bünde, alle Unsere Freiheiten, Gerechtigkeiten, alle Burg- Stadt- und Landrecht, auch alle ältern hievor aufgerichteten Briefe und Siegel, Verkommnisse, Verständnisse, Bündnisse, Landsfrieden, Erklärungen, Tractate und alle Unsere Bundsverwandten, Bundsgenossen und Zugewandten, welche dann gänzlich bei ihren guten Kräften bleiben, also daß diese gegenwärtige Bündniß denselben als den ältern Briefen und Siegeln, so Wir hierum empfangen und gegeben haben, unschädlich heißen und seien; mit dem Zuthuen hingegen, daß auch diese angezogenen ältern Bündnisse und Verständnisse dieser gegenwärtigen keinen Nachtheil geben oder bringen sollen.

Ob aber Etwar sein würde, der wäre gleich wer er wollte, wer die eine oder andere Partei, namlich Uns König Philipp den Fünften oder Uns die verbündeten Orte an Orten, Städten und Landen, in dieser

*) Dieses interpolirte Datum, welches übel zum Schlußdatum paßt, erklärt sich aus dem Umstande, daß die Solemnisation des Bündnisses erst im August 1706 zu Stande kam.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenwärtigen Vereinung begriffen, antasten, verlezen oder überfallen würde, alsdann solle die andere Partei ohne einich Ansehen dieser Vorbehaltniß der andern Partei, so also angegriffen oder angetastet wäre, wider dieselbigen Anläufer und Beleidiger, wer auch die seien, Hilfe und Beistand thuen; und so auch Wir bemelte Orte mit anderen, so nicht Unsers wahren katholischen Glaubens wären, in Krieg kämen, wes Ursachen auch solches beschähe, ob gleich sie Uns oder Wir sie angreifen würden, daß alsdann Wir der König, unangesehen aller Bündnisse, so Wir zuvor mit den selbigen hätten, ihnen, den Orten Uns hierinnen verbündet, Hilfe thuen sollen und wollen in Weis und Maß, als oben begriffen und beschlossen, also daß im Fall der Noth ein Theil den andern zu beschirmen an den Orten, wie hierinnen genugsam gemeldet und erläutert ist, kein Theil dem andern zu helfen sich zu entschuldigen haben solle.

Und zu mehrer Glaubsame, Bestätigung und Ratification dieser gegenwärtigen Bündniß, Verpflichtung, Verständniß und Freundschaft bekennen Wir der König und der Don Carl Heinrich von Lothringen, Gubernator, in seinem Namen, daß alles dasjenige, so in dieser Capitulation begriffen und das der Markgraf Lorenzo Verzuso Beretti Landi, Unser Ambassador bei den Orten in Unserem Namen, aus Unserem Willen und Befelch abgehandelt und beschlossen hat mit den Herren Bundsgenossen obgemelt, dasselbige Alles beschehen seie mit und aus Unserem ausdrukenlichen Befelch und Willen; versprechen auch bei Unseren Königlichen Würden und guten Treuen für Uns und Unsere Nachkommen, so weit an (dann?) diese gegenwärtige Bündniß reicht und bindet, solchem getreulich nachzukommen und zu geleben, als auch Wir die obgenannten Eidgenossen, so harinnen begriffen, dasselbige gleichfalls bei Unseren guten wahren Treuen und Ehren stät und getreulich zu halten und zu erstatten, auch dem zu geleben hiemit geloben und versprechen thuen für Uns und Unsere Nachkommen so weit dann diese gegenwärtige Bündniß reicht und bindet.

Und dessen zu wahrem offenem Urkund so haben Wir obgenannter König Unser Königlich mehrer Insigel, und Wir die bemelten Orte der Eidgenossenschaft in dieser Vereinung begriffen zu Besag und Gezeugniß vorbeschriebener Dinge Unserer Städte und Länder eigne gewohnliche Secret Insigel offentlich henken lassen an dieser Briefe zween gleichlautende, deren einer zu Unser des Königs Handen überantwortet, der andere aber bei Uns den Orten der Eidgenossenschaft harinnen begriffen, behalten. Beschehen und aufgerichtet in der Stadt Lucern den 15. Tag Christmonat von Christi Jesu Unsers Erlösers und Seligmachers gnadenreicher Geburt gezählt Siebenzehenhundert und fünf Jahr. Anno 1705.

Jost Bernard Hartmann, Unter-Stadtschreiber.

Besiegeltes Original. Die Siegel hangen, mit Ausnahme desjenigen von Schwyz, wofür die Schnüre vorhanden sind, ohne eine Spur zu zeigen, daß das Siegel daran gehangen habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6.

Erneuerung des Bündnisses zwischen der Republik Venedig und den Städten Zürich und Bern.

Zürich. 1706, 12. Januar.

Staatsarchiv Zürich.

In Nomine Sacrosanctæ et Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Quandoquidem æterno omnium rerum Creatori et Conservatori cunctarum Politiarum inde ab orbe condito placuit, concordia atque justitia omnia augere ac promovere, ut ita sincera amicitia et vicinia Politiæ et Respublicæ, divina adjuvante clementia, perfectionem suam consequi et conservari usque et usque possint: Majores etiam et antecessores Nostri Serenissimæ Reipublicæ Venetæ sic et Illustrissimarum Rerumpublicarum Tiguri et Bernæ non solum pristinorum seculorum decursu amicitiam fidelem, arctioremque conjunctionem cœlesti irrorante gratia semper coluerunt, verum etiam, quia firmissima inter Respublicas amicitia, quæ quanto vetustior tanto robustior, anno supra millesimum sexcentesimum decimo sexto pro mutua sui conservatione fœdus invicem iniverunt. Quemadmodum vero eorum et optanda, sequendaque maxime societas, qui semper officium et fidem servarunt, quia probata fides comprobat amicitiam, ideo Nos Aloysius Mocenico, Dei Gratia Dux Venetiarum etc., et Nos Consul ac Senatus minor ac major Ducentum Virorum Civitatis Tigurinæ et Nos Scultetus, Senatus minor et major Ducentum Virorum Civitatis Bernensis, membra veteris illius ac Magni Fœderis Superioris Alemaniæ inclytæ Helvetiæ, ante oculos Nobis ponentes, præsentem temporum faciem omnino requirere, ut Principes atque Respublicæ majorem subinde curam et operam impendant, qui unionum, amicitiarum et conjunctionum fidarum vinculo se tutos præstare atque salvos et incolumes conservare valeant, quod ut fiat liberis cum primis et veteri amicitia sibi invicem conjunctis Rebuspublicis et Statibus, quales Nos propitia Dei providentia esse voluit opera sedulo danda est. In eundem finem veterem restaurari necessitudinem et confœderationem conveniens atque æquum reputantes, Nos prædictus Venetiarum Dux circumspectum et sapientem virum Vendraminum Bianchi ad commemoratos amicos nostros ambarum Illustrissimarum Rerumpublicarum Tigurinæ et Bernensis ablegavimus, qui id mandato nostro ageret, quomodo vetus et optima illa amicitia inter Rempublicam Nostram atque ipsas renovato fœderis vinculo ad utriusque partis commoda et protectionem conservari atque propagari possit, id quod Deo T. O. M. benigne annuente aliquot interlocutionibus peractum est, ita ut Nos prædictus Venetiarum Dux ex una, et Nos Consul, Scultetus ac Senatus uterque Rerumpublicarum prædictarum Tiguri et Bernæ ex altera parte, ad Dei Gloriam atque in defensionem, securitatem, tranquillitatem, salutem et prosperitatem mutuam in Dominio Veneto et ambarum Rerumpublicarum Tigurinæ et Bernensis jurisdictionibus, terris, illorumque subditis fovendam et conservandam sincera mente et deliberato consilio his qui sequuntur articulis et conditionibus arcto fœdere et vera animorum conjunctione (quod felix faustumque sit) Nosmet invicem obligaverimus. I. Serenissima Respublica Veneta et binæ Illustrissimæ Respublicæ Helvetiæ, Tigurum et Berna, omnibus in rebus bonam amicitiam et vicinitatem inter se colunto sicut veros, sinceros et bonos amicos et confœderatos decet. II. Si Serenissima Respublica bellum gerens vel belli

periculum timens a binis Illustrissimis Rebuspublicis Tiguro et Berna militem desideret, teneantur hæ in auxilium et subsidium illius admittere conscriptionem peditum quatuor millium voluntariorum, qui in legiones duas sive duo regimina et totidem colonellos, Tigurinum unum, alterum vero Bernensem distincti sunto, assignatis vexillo cuilibet ducentis; quodsi Serenissima Respublica tanto numero non opus habeat, teneatur petere minimum bis mille, ita tamen, ut huic minori numero non duo sed unus duntaxat colonellus præficiatur, qui quidem in prima expeditione sit Tigurinus et colonellus locum tenens Bernensis, in secunda vero colonellus Bernensis et colonellus locum tenens Tigurinus, adeo ut urbium ambarum colonelli alternas vices gerant; et si accidat, ut durante expeditione colonellus aliquis moriatur vel quacunque causa militiam deserat, successor ipsi ex eadem urbe, unde fuit, constituatur cum hac declaratione, ut quælibet urbs posteriori casu quinque vexilla suppeditet, atque hi milites, sive majori, sive minori numero obligati sunto, serenissimæ Reipublicæ fideliter servire tum in castris tum per præsidia ad defensionem regionum et populorum ejus hoc tempore ipsi subjectorum in continenti sive terra firma Italiæ contra omnes et singulos, qui hostiliter eam oppugnare possent; attamen si Serenissima Respublica Veneta ab utraque Republica militem petat eo tempore, quo vel utraque vel alterutra in periculo sit et bellum pertimescat sive in imminenti belli discrimine constituta sit (germanicè in anſcheinender Gefahr ſtünde), nec utraque nec alterutra teneatur auxilia permittere; Quin et supradicti Rerumpublicarum milites serenissimæ Reipublicæ militantes ab oppugnationibus ac a militia maritima plane eximantur. Officiales uniuscujusque vexilli erunt locum tenens superior et inferior, vexillifer, quatuor præfecti vigilum, quatuor officiales inferiores, sex corporales, sex appuntati, quatuor tamburi et unus tibicen, itemque chyrurgus bellicus et trabantes eodem numero ducentorum militum comprehendantur. III. Si Serenissima Respublica constituerit expeditionem facere et in Rerumpublicarum ambarum regionibus ac jurisdictionibus milites conscribere, teneatur tunc ea singulis capitaneis pro vexillis illorum solvere quingentos triginta tres doblones Hispanicos justi ponderis ante profectionem pro sufficienti cautione restitutionis, eo modo ut post annum unum effluxum singulis mensibus triginta doblones detrahendo Serenissimæ Reipublicæ restituantur; sin vero in primo armilustrio vel in sequentibus unus aut plures in numero commemorato ducentorum desiderentur, ibi pro singulis, qui desiderantur, capitaneo menstruatim detrahantur doblones unus cum dimidio, minus una libra Veneta et pro mensibus singulis computari debent dies triginta et pro anno duodecim menses. IV. Quodsi instituta expeditione una vel altera Respublica ducentos milites cum necessariis suis officialibus ad profectionem paratos habeat, tunc eos dimittere potest, cum attestatione quo die ab urbe profecti sint, adeo ut eodem tunc die his militibus conscriptis stipendium initium sumat, postea vero pro reditu vexillis singulis stipendium unius mensis vel triginta dierum in profectionem a limitibus Serenissimæ Reipublicæ ad militum patriam solvitor, verum cum hac clausula, ut hi milites exauctorari vel in patriam remitti non debeant eo tempore, quo montes nivibus clausi adeoque itineri faciendo inepti sint. V. Si milites Rerumpublicarum ambarum servitio Serenissimæ Reipublicæ semel se destinarunt, tribus durantibus annis in servitio habeantur, neque durante hoc tempore exauctorari possint, et si prœlium committatur, in quo, auxiliante Deo, victoria reportetur, Serenissima Respublica stipendium menstruum prœliarium colonellis, capitaneis, officiariis et militibus gregariis persolvito. VI. Conformatis castris regimina pro hodierna ratione militandi in bataillons quidem dividi possunt, si vero ambarum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rerumpublicarum milites in Serenissimæ Reipublicæ propugnaculis et arcibus per præsidia sunt disponendi, tunc regimina dividi poterunt per vexilla, milites vero a propriis vexillis non separentur sed una maneant. VII. Colonelli et capitanei obligati sunto, in castris atque in rebus militaribus obedire archistratego Serenissimæ Reipublicæ, generalibus, gubernatoribus, generalibus proveditoribus aut aliis, qui ipsorum nomine imperium in exercitum habent, at in præsidiis milites obedire teneantur eorum rectoribus et gubernatoribus sicut apud alios officiales et milites Serenissimæ Reipublicae usus est. VIII. Quod si ambae Respublicae simul aut una separatim ab hostibus suis bello impetantur, aut in periculo imminentis belli fuerint (germanicè in anſcheinender Kriegsgefahr wären), tempore illo quo milites earum Serenissimae Reipublicae stipendia merent, licitum tunc illis esto, eos domum revocare, eorumque opera declinandis propriis periculis uti, sic tamen ut in tali casu Serenissima Respublica ejusmodi militibus revocatis teneatur dare stipendium unius mensis pro reditu a limitibus ejus, nec non illos usque ad confinia sua versus Rhaetorum dominium tutos securosque et ad transportandos aegrotos et officialium suppellectilem necessariis carris instructos, sine officialium et militum expensis deducere. IX. Ambarum Rerumpublicarum milites armati sunto sclopetis vulgo fusili dictis, bajonettis et bandolieris, liberumque esto praedictis Rebuspublicis ipsismet hoc modo in patria sua milites armandi, vel armaturam Serenissimae Reipublicae concedendi, quo posteriori casu singulis militibus menstruatim sex solidi Veneti pro consumptione armorum detrahantur; teneatur vero Serenissima Respublica Veneta pro singulis sic armatis vexillis, sive in campo, sive per praesidia opera eorum utatur, menstruatim persolvere doblones Hispanos trecentos triginta tres justi ponderis, singulis autem colonellis tam pro menstruo suo stipendio quam pro mensa et pro stipendio menstruo honorario uniuscujusque regiminis doblones Hispani centum quadraginta quinque justi ponderis persolvantur, sic Nos clarius explicantes, si Serenissima Respublica alio aureo seu argenteo nummorum genere omnes expensas in hoc tractatu expressas facere cogitet et quivis duplus Hispanicus ad viginti novem libras monetae Venetae computetur, tum ad aequalem constituendum valorem sequentes aurei et argentei nummi hoc pretio expendantur, scilicet duplus Italicus pro viginti octo libris et decem solidis; zechinus pro septemdecim libris; ducatus aureus seu Hungaricus pro sedecim libras; scutus seu coronatus argenteus pro novem libris et duodecim solidis; Philippus seu Justina Veneta pro octo libris et decem solidis; ducatus currens pro sex libris et quatuor solidis supradictae monetae Venetae. Quodsi etiam unus vel alter capitaneus plures quam ducentos milites, imo usque ad numerum ducentorum viginti habeat, hi viginti supernumerarii, dummodo sint effectivi et Helvetii, stipendium unius doblonis et tertiae partis accipiant. Non gravabitur etiam Serenissima Respublica dare militibus pulverem tormentarium et plumbum gratis, prout id apud alios etiam Principes ac Dominos hactenus in usu fuit. Si unum quodque vexillum minori numero quam centum septuaginta quinque militum numero fuerit, capitaneus perdet doblones viginti singulis mensibus, et si diminuatur infra centum sexaginta quinque, capitaneus perdet doblones quadraginta. Quodsi prœlium committatur et ea sive etiam morbi contagiosi causa, quod Deus avertat, vexilla diminuantur, capitanei duorum mensium spatio stipendium accipiant secundum ultimam lustrationem praecedentem, ut eo facilius numerum suorum militum redintegrare possint. X. Milites ambarum Rerumpublicarum qui Serenissimae Reipublicae Venetae serviunt, omnibus ac singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus, juribus, ritibus et consuetudinibus tam in administrando jure et exercenda justitia, quam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in aliis omnibus rebus fruuntur quibus in Gallia et alibi utuntur et hactenus omni tempore usi sunt. Militibus etiam pro libero exercitio religionis in aliqua domo locus commodus et honestus assignandus, neque hi in exercitio suo ullo modo turbandi, aut ulla occasione nec publice nec privatim molestandi erunt, itemque pro sepultura mortuorum locus honestus permittendus. XI. Aegrotantes milites in xenodochia recipiantur, iisque tam diu stipendium cedat, quam diu Serenissimae Reipublicae servitio sunt addicti, usque dum aut valetudinem suam recuperent aut morte perfungantur, iisque nihil hoc tempore aliud detrahatur, quam aliis Serenissimae Reipublicae militibus detrahi solet. Liceat etiam pastoribus bellicis suae nationis, eos invisere et consolari sine ullo impedimento, nec cuiquam concedatur eos a sua religione quocunque modo avellere. XII. Si Serenissima Respublica destinatum stipendium capitaneis in singulos menses non solvat prompte, debet tunc eis numerari stipendium juxta tabulas ultimas lustratorias, cum hac exceptione, si armilustrium primis decem diebus, quando mensis initium cœpit, non sit habitum, ut tunc mense illo nullus capitaneus vexillum suum teneatur lustrare, sed stetur ut supradictum, catalogo armilustrii proxime praecedentis. XIII. In conscribendis militibus utriusque colonelli nominatio penes Serenissimam Rempublicam esto, at capitaneorum electionem Rerumpublicarum ambarum magistratus reservant sibi, ita tamen, ut tum colonelli, tum capitanei debeant esse incolae officiorum publicorum in Rebuspublicis Tigurina et Bernensi capaces, qui non minus magistratibus utriusque Reipublicae, quam Serenissimae Reipublicae placeant et non nisi unus capitaneus singulis vexillis est praeponendus. Hi vero capitanei electionem officialium subalternorum liberam habeant, hac tamen conditione ut homines ad id idoneos atque ambarum Rerumpublicarum incolas, nullo vero modo exteros eligant. XIV. Omnibus et singulis utriusque partis personis ac subditis reciproca potestas esto in ipsarum urbibus et territoriis libere eundi, permanendi, transeundi, redeundi, agendi et administrandi quaevis negotia, res et artes suas tam mercimoniales quam militares, sine impedimento aut ullis impositionibus aut gravaminibus quocunque tandem nomine insigniantur, adeo ut praeter hucusque consueta vectigalia persolvere aliud non teneantur, a quo expresse excipitur vectigal corporale, item bolletae et bona quae quis valisiis impacta aut proprio vehit equo aut bajulat corpore suo, pro quibus nec vectigal debet exponi nec illorum causa in quemquam inquiri, attamen reservantur hic tempora, quibus morbi contagiosi grassantur, tunc enim quaelibet Respublica commercia et transitum potest inhibere pro lubitu, quoad suspicio contagionis durat, quod intellectum quoque volumus de Rerumpublicarum ambarum militibus a Republica Veneta exauctoritatis, aut a Rebuspublicis revocatis, ut nempe euntes et redeuntes cum apparatu suo militari omni, quidquid bajulant corpore aut equis vel alio modo vehunt, ab omni vectigali prorsus sint immunes, prout vetus haec consuetudo apud omnes nationes invaluit. Definitum praeterea est, ut tum Tigurini tum Bernenses sive transeant, sive Reipublicae Venetae stipendia meruerint et morte perfuncti sint, itidem a vectigali aliove onere immunes sint, libere et absque impedimento sine impositione ex territorio Veneto vehi aut in honestis locis sepeliri possint, ipsorumque bona legitimis haeredibus relinquantur, quod in ditionibus ambarum Rerumpublicarum pari et reciproco modo erga Serenissimae Reipublicae subditos observabitur. Cuilibet vexillo liceat habere unum ex suis militibus qui commestibilia vendat in campo, hicque omnium onerum et impositionum immunis sit, in praesidiis vero hicce homo ratione commestibilium cum impresariis aut gubernatoribus Serenissimae Reipublicae convenire teneatur quoad solutionem vectigalium, ita tamen ut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

commestibilia sua nemini alii quam militibus Helvetiis vendat. Ratione privilegiorum, praerogativorum, beneficiorum, hospitiorum aut utensilium milites Helvetii ut et eorum colonelli aut officiales pari modo tractentur ut alii Serenissimae Reipublicae merentes. XV. Ambae partes teneantur omnibus militibus aliarum nationum, cujuscunque Principis aut Domini, qui ad partem oppugnatam per jurisdictionem alterutrius se conferre volent, liberum transitum concedere, ita tamen, ut magistratus, per cujus ditionem transitus iste instituitur de eo prius erudiatur atque moneatur et ut serventur leges, quas magistratus jam dictus praescribere posset et conventiones inter Cantones Helveticos, per quorum dominium transitus faciendus esset. XVI. Quaelibet Respublica teneatur hostibus alterius partis transitum per sua dominia negare nec non manu etiam armata, si opus sit, et copiis necessariis eos a transitu arcere et propulsare. XVII. Si ambae Respublicae Tigurum et Berna vel una earum singillatim bello petantur, teneatur tunc Serenissima Respublica tam Reipublicae quae bello invaditur, quam etiam alteri quae bello petitae auxilium tenetur ferre, singulis menstruatim numerare ducatos Venetianos quater mille aut horum valorem ad sumptus illarum bellicos in auxilium et sublevationem necessitatis ipsarum, quoad bellum durat, ita quidem ut cum primum Serenissima Respublica per Respublicas hac de re certior fiat et in angustiis suis bellicis prædictam opem pecuniariam sint petiturae, ea sine interposita mora et absque ulla reservatione illam ad menses tres in singulas binas Respublicas distincte tradi curet, et si bellum diutius trimestri duret, ut tunc iterum ad trimestre alterum summa commemorata numeretur, de qua summa expensa ambae Respublicae Serenissimae Reipublicae finito bello aequam semper rationem reddere tenebuntur, quid nempe ex fœderis pacto de pecunia accepta aut insumptum sit, aut remanere possit Reipublicae Serenissimae reddendum. XVIII. Quodsi una vel altera pars, quae bello conflictata auxilia juxta fœdus et petiit et accepit, pacis tractationem instituere velit, teneatur tunc ea coadjutores suos ante conclusionem pacis hac de re certiores facere quo et ipsi suo libitu et commodo ea in pace aut comprehendi aut præteriri possint. XIX. Serenissima Respublica sub finem cujusque anni a die ratificationis hujus fœderis, quamdiu illud durat utriusque Reipublicae magistratibus singillatim persolvito pro pensione annua septingentos undecim doblones Hispanicos justi ponderis, in manus hujus quem dictae Respublicæ ad eam summam recipiendam constituent. XX. Omnes et singuli utriusque Reipublicae cives ac subditi liberam potestatem habeant, eundi, permanendi, transeundi, redeundi, habitandi et negotia sua exequendi in toto dominio Veneto sine impedimento inquisitionis. Eadem potestas esto Serenissimae Reipublicae subditis in ambarum Rerumpublicarum dominiis dummodo neutri eorum loquantur, disputent aut rem ullam exerceant vel agant quae contra religionem eorum locorum in quibus degerint esse possit. XXI. Neutri parti licitum esto ad se recipere alterius rebelles aut perduelles, vel propter atrocia crimina condemnatos, uti latrones, sodomitas, publice infames, fures, proditores, incendiarios, violatores et raptores virginum, praedones et falsos monetarios; sed quaelibet pars teneatur personas ejusmodi condemnatas atque proscriptas alteri parti cujus sunt subditi, reddere, si repetantur et aequi sumptus refundantur. XXII. Praesens unio et confœderatio debet durare duodecim annos proximos, et amplius, pro partis utriusque placito et tantisper dum alterutra partium ei non renunciet, utra vero pars ei renunciare volet, ea tenebitur id alteri parti notum facere annum ante annum duodecimum, et quamvis denuntiatio fuerit facta illo tempore, tamen fœdus ad finem duodecennii

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

firmum et constans maneto. Quod si sub finem duodecennii neutra pars huic renunciaverit, tum illud confirmatum habeatur per alterum duodecennium et sic successive; at si forte sub finem duodecennii renunciato jam fœdere, alterutri parti adhuc periculum, aut necessitas quæpiam incumbat, liceat ei tunc aut admissa auxilia militum retinere, aut commemorata pecunia promissa uti, tantisper dum omne periculum praeteriit. XXIII. Si lites utrinque oriantur, eæque amicabiliter (quæ via tentanda prius est) componi nequeant, quælibet tunc pars duos idoneos judices eligat, qui quaterni Curiæ Rhætorum conveniant, litesque definiant; id facere si nequeant, quippe in duas æquales partes divisi, tum a qualibet parte tertius quispiam vir prudens et neutri parti suspectus aut addictus assumatur, ex quibus duobus modo assumptis, sorte eligatur judex supremus, qui approbatione unius vel alterius sententiæ, controversiam et litem decidat, cujus judicium postea ratum debet haberi. XXIV. Si lites exoriantur inter utriusque partis homines privatos, quibuscunque de causis, actor reum in jus citato sub illo magistratu cui reus ille est subjectus, qui magistratus jus procurabit et dicet, sinte longiori interposita mora; dictam vero sententiam exequetur absque respectu personæ hujus vel illius religionis. XXV. Durante hoc fœdere neutri parti licitum esto fœdus cum quoquam facere, quod praesentis fœderis articulis ullo modo repugnet aut præjudicio esse possit. XXVI. Denique ambae Respublicae Tigurum et Berna in hac unione et confœderatione sibi reservant sacrum Romanum Imperium et omnia fœdera, pacta et conventa quæ ipsis sunt cum confœderatis suis Helvetiis, nec non perpetuas et certis annis determinatas uniones ante hoc fœdus initas, et nominatim tractatus pacis perpetuae et fœderis cum Gallia Regno adeo, ut fœderibus et conventis istis omnibus ac singulis, communiter et privatim per praesens hoc fœdus nihil derogari aut praejudicio vel incommodo servire, verum omnia sincere et integre servari debeant, omni fuco et dolo malo hic penitus excluso. XXVII. Et si ullus reservatorum ab Illustrissimis Rebuspublicis Serenissimam Rempublicam invadere, molestare bello, aut quoviscunque sit modo, damnum inferret directe aut indirecte in regionibus, civitatibus et ditionibus quas pro praesenti tenet ac possidet, tunc ambae Illustrissimae Reipublicae absque ulla consideratione reservationis suprascriptae partem laesam, atque molestiam infestatam ac turbatam contra quoscunque agressores tueri, et ipsi subsidio venire obligati sunto. XXVIII. Ad hoc autem ut milites e regionibus duarum Illustrissimarum Rerumpublicarum pro Serenissima Republica conscribendi, ab Illustrissimis Dominis Rhætis trium Fœderum transitum liberum habeant per illorum Dominium, Serenissima Respublica simul et conjunctim cum Illustrissimis Rebuspublicis ambabus omnia sua studia et officia eo conferet, ut hisce transitus liber obtineatur. Et ipsaemet Illustrissimae Respublicae prout opus erit et Serenissima Respublica postulabit, in ejusdem Reipublicae impensis, sumptibusque, legatorum suorum expeditionem, studiis residentis Veneti adjungere non recusabunt. In fidem et testimonium rerum omnium supra commemoratarum ambæ Nos partes, ternas tabulas fœderis ejusdem exempli, tum Serenissimæ Reipublicæ tum binarum Illustrissimarum Rerumpublicarum Tigurinæ et Bernensis appensis sigillis secretioribus communiri jussimus. Actum die XII. Januarii Anno a Nativitate Domini et Redemptoris nostri Jesu Christi, supra millesimum septingentesimum sexto.

Die XII Januarii 1706.

Nomine et mandato Serenissimæ Reipublicæ Venetæ, sicut constat ex litteris patentibus Die 3. Xbris 1705 subscripsi manu propria Ego Vendraminus Bianchi Residens.

Besiegeltes Orig. Die Siegel hangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7.

Erneuerung des Bündnisses der III Bünde der ersten alten Rhätia und der Herrschaft Venedig.

1706, 17. December. (6. a. K.)

Kantonsarchiv Graubünden in Chur.

In Namen der Allerheiligsten unzertheilten Dreieinigkeit Gottes des Vaters, des Sohns und des Heiligen Geistes, Amen.

Alldieweilen der höchste Schöpfer aller Dingen vermittelst seiner vollkommensten Wirkungen Männiglichen eingegeben und unterwiesen, daß die wahre Vollkommenheit aller Sachen vornehmlich in der Einigkeit und Gerechtigkeit bestehe; haben danahen die Vorfahrer der Durchlauchtigen Herrschaft von Venedig und der loblichen dreien Pündten der ersten alten Rhätia sich vor dem höchstens angelegen sein lassen, eine reciprocierliche Freundschaft und nahe Verbindung gegen einanderen zu unterhalten, wie sie dann in dem Jahr Tausend Sechshundert und drei in solchem Absehen eine gute Allianz zwischen ihnen aufgerichtet.

Und sintemalen die Einigkeit allezeit, absonderlich zwischen freien Ständen und voraus zwischen denen welcher gute Treu man in der That erfahren, sehr nüzlich und ersprießlich ist,

Haben wir Aloysius Mocenico von Gottes Gnaden Herzog zu Venedig ꝛc. und wir Landrichter, Präsident, Landammann, Räth und Gemeinden dies- und jenseits der Bergen der dreien Pündten, des grauen, Gotteshaus und zehen Gerichten der ersten alten Rhätia, verharrende und verbleibende in den hochloblichen Fußstapfen unserer Altvorderen und Vorfahreren, um vermittelst des allerbesten und höchsten Gottes gnädigen Beistand diese gute Einigkeit zu bestätigen und zu bevestnen, anständig (zu) sein erachtet, diese alte Bündniß zu erneuern.

Zu welchem Ende dann wir obvermelter Herzog von Venedig abgeordnet haben den fürsichtigen und weisen Vendraminum Bianchi, als unseren Residenten bei gedachten drei loblichen Pündten, um die gemelte Erneuerung der Bündniß zu Ehren, Vortheil und Nuzen beider Theilen zu tractiren, welches dann durch die Gnade des allmächtigen Gottes solcher Gestalten beschehen, daß zu seinen Ehren und beider Herrschaften Schuz, Ruhe, Sicherheit und Erhaltung wir ganz freiwillig und aus sicherer Wissenschaft uns zu nachfolgenden Artikeln (über welche seine göttliche Majestet den himmlischen Segen ausgießen wolle) verstanden haben.

Erstlichen, daß beide Republiken in allen Sachen eine gute Freundschaft und Nachbarschaft unter einander halten, wie es guten und getreuen Freunden und Verbündeten gebührt.

Zum Andern, daß wann die Durchlauchtige Herrschaft Venedig vonnöthen sein würde sich der Truppen aus dem Land der loblichen drei Pündten zu bedienen, selbige schuldig seien, ihro zu verwilligen, daß sie durch ihre bestellte Oberste und Hauptleute werben bis auf viertausend gute und freiwillige zu Fuß auf das Meiste, aber nicht weniger als tausend fünfhundert, welche sollen schuldig sein zu dienen zu Feld oder in den Besazungen abgetheilt, in dem Gebiet der Durchlauchtigen Herrschaft (nella terra firma) des festen Lands in Italien; doch sollen sie nicht schuldig zu stürmen noch über Meer unter einichem Vorwand zu gehen, wohl aber verpflichtet sein, zu Zeiten, daß die Durchlauchtige Herrschaft im Krieg wäre, derselbigen zu dienen wider Alle und Jede zu Schuz und Schirm, Ruhe, Sicherheit und Erhaltung ihrer Sachen, Landen und Herrschaften, so sie dermalen in Italia besizet; mit diesem klaren Vorbehalt jedoch, daß in Ansehung der von loblichen drei Pünden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gethanen Erklärung, in diesem vorwährenden Krieg eine genaue Neutralität zu halten, und Niemanden im Namen des Stands einige Werbungen zu gestatten, sie die drei Pünde bis zu Endigung dieses Kriegs wegen dieser Werbung sich nicht impegniren, sondern männiglichen freilassen wollen zu werben und zu dienen, ohne Impegno des Stands, gleich gegen anderen Herren und Fürsten auch geschieht. Wann aber dieser Krieg geendet, so solle dieser Vorbehalt aufgehebt und die Durchlauchte Herrschaft allezeit schuldig sein, wann sie Hilfsvölker vonnöthen hätte, die loblichen Herren Pündner jezt und inskünftige in gleicher Consideration zu halten, wie die zwei loblichen Orte Zürich und Bern, das ist allezeit, wann einiche schweizerische Werbung vorgenommen wurde, einen dritten Theil Pündner zu nehmen, und sollen die pündnerische Truppen unter die Regimenter der Schweizer oder anderer Nationen nicht mögen untergestossen werden, sondern in einem besondern Regiment oder Corpo unter ihren eignen Officieren allein dienen.

Gleichwohlen wann die Durchlauchte Herrschaft von den loblichen drei Pünden Truppen begehren sollte in der Zeit, daß sie den Krieg sehr fürchteten, das ist, in anscheinender Gefahr stunden, daß sie dann nicht schuldig sein sollen, diese Werbung zu gestatten. Jede Compagnei solle 200 Mann vor (für) ein(en) Fahnen haben und die Officierer sollen sein ein Ober- und Unter-Leutenant, ein Fähndrich, vier Wachtmeister, vier Unterofficier, sechs Corporalen, sechs Gefreite, vier Trummenschlager und ein Pfeiffer; auch solle der Feldschärer und die Trabanten in der Zahl der zweihundert begriffen sein.

Zum Dritten. Wann die Durchlauchte Republic bestellen wird einen Zug zu thun und in gemeiner drei Pünden Landen und Gebieten Truppen zu werben, so solle sie schuldig sein, jedwederem Hauptmann vor seine Compagnei fünfhundert drei und dreißig spanische Dublonen guten Gewichts vor dem Abzug gegen genugsamer Bürgschaft der Restitution zu bezahlen, also daß nach Verfließung eines Jahrs jeden Monat der Durchlauchten Republic dreißig Dublonen durch Abzug zurükgegeben werden; wann aber in der ersten oder folgenden Musterungen einer oder mehr an bemelter Zahl der Zweihundert manglete, so solle dem Hauptmann vor (für) jeden, so manglet, monatlich ein und eine halbe Dublonen, weniger ein venetianisch Pfund, abgezogen werden. Jeden Monat solle man zu dreißig Tagen und jedes Jahr zu zwölf Monat rechnen.

Zum Vierten. Wann nach angestelltem Zug die Obersten und Hauptleute zweihundert Soldaten mit ihren gehörigen Officieren zu dem Verreisen fertig haben, so soll man selbige können lassen gehen mit Attestation, welchen Tag sie aus dem Land verreist, also daß an eben diesem Tag diesern geworbenen Truppen der Sold den Anfang nehme; hernach aber solle jede Compagnei vor (für) ihre Rükkehr eines Monats oder dreißig Tagen Sold auf die Reis von den Grenzen der Durchlauchten Herrschaft bis in ihr Vaterland bezahlt werden, doch mit diesem Vorbehalt, daß diesere Truppen nicht abgedankt oder in ihr Vaterland zurükgeschikt werden können in der Zeit, da die Berge von Schnee beschlossen, also daß sie zu der Reise untüchtig seien.

Zum Fünften. Wann die Truppen loblicher drei Pünden sich einmal dem Dienst der Durchlauchten Herrschaft ergeben, so sollen sie drei Jahr in dem Dienst behalten und während dieser Zeit nicht können abgedankt werden. Und wann eine Schlacht sollte gehalten werden, in welcher durch Gottes Hilfe der Sieg erhalten würde, so solle die Durchlauchte Republic den Obersten, Hauptleuten, Officieren und gemeinen Soldaten einen monatlichen Sold bezahlen.

Zum Sechsten. Wann die Lager formirt, so sollen die Regimenter nach heutiger Kriegesgewohnheit in Battalions können abgetheilt werden; wann aber loblicher drei Pünden Truppen in den Mauern und Festungen der Durchlauchten Republic zu Besazung verlegt, dann sollen die Regimenter in Compagnien können zertheilt, die Soldaten aber von ihren eigenen Fahnen nicht abgescheiden werden, sondern bei einander bleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Siebenden. Die Obersten und Hauptleute sollen schuldig sein im Feld und in allen Kriegssachen der Durchlauchtigen Herrschaft, Proveditor-General, ihren Gubernatoren, Generalen Proveditoren und Anderen, so in ihrem Namen den Befehl über die Truppen haben, zu gehorsamen; in den Besazungen aber sollen die Truppen ihren Führern und Gubernatoren zu gehorsamen schuldig sein, wie es bei anderen Officieren und Soldaten der Durchlauchten Herrschaft bräuchig ist.

Zum Achten. Wann die loblichen drei Pünde von ihren Feinden mit Krieg angefallen würden, oder in augenscheinlicher Kriegsgefahr wären in der Zeit, da ihre Truppen in dem Dienst der Durchlauchten Republic stunden, so solle ihnen dann erlaubt sein, selbige zurükzuberufen und sich derselben in ihren eigenen Gefahren zu gebrauchen, also zwar, daß in diesem Fall die Durchlauchte Republic solle schuldig sein diesen zurükberufenen Truppen einen Monatsold vor ihre Rükreise von ihren Grenzen zu bezahlen, auch sie bis auf ihre Grenzen gegen dem pündnerischen Gebiet frei und sicher zu führen und zu Führung der Kranken und Officier-Bagage mit nöthigen Karren ohne der Officiere und Soldaten Unkosten zu versehen.

Zum Neunten. Loblicher drei Pünden Soldaten sollen gewaffnet sein mit Schnapphahnen oder Fists, Bajonetten und Bandolieren, und soll denen Oberst und Hauptleuten freistehen, die Truppen in ihrem Land selbsten zu bewaffnen, oder die Bewaffnung der Durchlauchten Herrschaft zu überlassen, in welchem leztern Fall den Soldaten monatlich sechs venetianische Sold vor den Verschleiß des Gewehrs sollen abgezogen werden. Die Durchlauchte Herrschaft aber solle schuldig sein vor jede so bewaffnete Compagnei, sie bediene sich deren im Feld oder in Guarnison, monatlich dreihundert drei und dreißig spanische Dublonen guten Gewichts zu bezahlen; dem Oberst aber sowohl für seinen monatlichen Sold, als vor seinen Tisch und monatliche Ehrenbesoldung eines jeden Regiments sollen hundert und fünf und vierzig spanische Dublonen guten Gewichts bezahlt werden. Wann aber die Durchlauchte Republic mit einer andern Gattung guldener oder silberner Münz alle in diesem Tractat gemelte Ausgaben bezahlen wollte, solle die spanische Dublone zu neunundzwanzig Pfund ausgeworfen und gerechnet werden und hingegen die italienische Dublone zu achtundzwanzig Pfund zehen Sold; die Zechin siebenzehen Pfund; die silberne Krone oder Scudi neun Pfund zwölf Sold; der Philipp oder venetianische Justina acht Pfund zehen Sold; die Ducaten oder Ongari sechszehen Pfund; die Ducatelli oder venetianische Kronen sechs Pfund vier Sold, alles venetianischer Währung. Wann (der) ein oder andere Hauptmann mehr denn zweihundert Soldaten, ja bis auf zweihundert und zwanzig hätte, so sollen diese zwanzig Supernummerarii, wann sie effectiv und Pündner sind, monatlich ein und Drittel Dublonen Sold empfangen. Die Durchlauchte Herrschaft wird auch den Soldaten das Schießpulver und Blei umsonsten geben, gleich wie es bei anderen Fürsten und Herren bis dato im Brauch gewesen. Wann eintwedere Compagnie an der Zahl weniger als hundertfünfundsiebenzig Mann wäre, so solle der Hauptmann jeden Monat zwanzig Dublonen verlieren und wann sich die Compagnei bis unter hundert und fünf und sechszig verringerte, so solle er vierzig Dublonen verlieren. Wann eine Schlacht geschehen sollte und dadurch oder von wegen ansteckender Krankheit (wovor Gott sein wolle) die Compagnieen verringert wurden, so sollen die Hauptleute zweier Monat Sold nach der lezten vorgegangenen Musterung empfangen, damit sie desto leichter die Zahl ihrer Soldaten ergänzen können.

Zum Zehenden. Die bemelten Truppen sollen aller und jeder Privilegien, Freiheiten, Immuniteten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten so wohl in administratione des Rechtens und Ausübung der Justitiæ, als in allen anderen Sachen genießen, wie sie es diesmalen in Frankreich und anderswo gebrauchen und bisharo zu aller Zeit gebraucht haben. Es soll auch den Truppen zu dem freien Exercitio ihrer Religion

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in etwelchem Haus ein bequemer und ehrlicher Ort angewiesen werden, und sollen sie in ihrem Exercitio auf keine Weise zerstöret noch bei einichem Anlaß weder öffentlich noch insbesondere beschwert werden; gleichmäßig soll man ihnen zu der Begräbniß ihrer Todten einen ehrlichen Ort gestatten.

Zum Eilften. Die Kranken sollen in die Spitäle aufgenommen und ihnen der Sold so lang gelassen werden als lang sie dem Dienst der Durchlauchten Herrschaft ergeben, bis sie entweder ihre Gesundheit erlangen oder mit Tod abgehen, und soll ihnen in dieser Zeit nichts anders abgezogen werden, als das was man anderen Soldaten der Durchlauchten Herrschaft abzuziehen pfleget. Es soll auch den Feldpredigern ihrer Nation erlaubt sein, selbige zu besuchen und zu trösten ohne einiche Verhinderung und soll Niemand zugelassen sein, sie von ihrer Religion, auf was Weise es sein möchte, abzutreiben.

Zum Zwölften. Wann die Durchlauchte Republic den Hauptleuten jeden Monat den verordneten Sold nicht schleunig bezahlte, so soll dann ihnen der Sold nach dem lezten Musterrodel gezahlt werden, mit diesem Vorbehalt, daß wann die Musterung in den zehen ersten Tagen des Monats nicht gehalten wurde, daß dann in diesem Monat kein Hauptmann solle schuldig sein, seine Compagnie musteren zu lassen, sondern man soll sich, wie oben gesagt, an dem lezt vorgehenden Musterrodel halten.

Zum Dreizehenden. Jedweder Compagnie soll erlaubt sein, einen aus ihren Soldaten zu haben, der die Victualien im Feld verkauft und dieser soll aller Beschwerden und Auflagen frei sein; in den Besazungen aber soll dieser Mann in Ansehung der Victualien schuldig sein sich mit der Durchlauchten Republic Pächtern und Verwaltern der Zöllen wegen Bezahlung der Zölle zu vergleichen, doch also, daß er die Victualien Niemand anders als den pündnerischen Soldaten verkaufe; in Ansehung der Privilegien, Prärogativen, Gutthätern, Quartieren, Utensilien sollen die pündnerischen Soldaten, wie auch ihre Oberste und Officiere auf gleiche Weise tractirt werden, wie andere Truppen der Durchlauchten Herrschaft.

Zum Vierzehenden. Es solle allen und jeden beider Parteien Personen und Unterthanen reciprocierlich freistehen, in ihren Städten und Gebieten frei zu gehen, zu bleiben, zu passiren, repassiren, zu Fuß und zu Pferd mit den gewohnlichen Pistolen, zu thun und zu verrichten alle ihre Gewerbe, Sachen und Künste, sowohl in Kaufmannschaften als Militärsachen ohne einiche Verhinderung, Auflage und Beschwerde, wes Namen sie haben möchten, also daß ohne die gewöhnlichen alten Zölle sie nichts anders zu bezahlen schuldig sein sollen. Von welchem expresse ausgedinget der Leibzoll, item die Volleten und der Zoll deren Sachen, die man in den Felleisen auf seinem eigenen Pferd führet oder auf seinem Leib traget, von welchen Sachen man keinen Zoll geben soll, noch solches wegen Niemand untersucht, molestirt oder beschwert werden. Jedoch werden die Zeiten der Pest und des Verdachtes der Contagion oder Anstekung vorbehalten; dann zumalen kann dann jede Republic den Paß nach Gutdünken aufheben, so lang solcher Verdacht währet. Welches auch soll verstanden werden von den Truppen, so von der Durchlauchten Republic abgedankt oder von den loblichen drei Pünden zurükberufen wurden, daß sie nämlich wann sie kommen und wann sie wiederum zurükgehen, mit allem ihrem Kriegsgerüst oder was sie auf dem Leib tragen, mit den Pferden oder auf andere Weise führen, von allem Zoll auf alle Weise gänzlich sollen frei sein, wie dies eine alte Gewohnheit bei allen Nationen gebräuchig. Überdies hat man beschlossen, daß die Pündner, wann sie passiren oder in dem Dienst der Durchlauchten Republic stehen, und mit Tod abgehen, gleichmäßig von allem Zoll und andern Beschwerden frei seien, auch frei, ungehindert und ohne Auflag aus dem venetianischen Gebiet können geführt und an ehrliche Orte begraben werden; desgleichen ihre Güter ihren rechtmäßigen Erben überlassen werden, welches in den Gebieten der loblichen drei Pünden auf eine gleiche reciprocierliche Weise gegen der Durchlauchten Herrschaft Unterthanen soll beobachtet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Fünfzehenden. Daß der Durchlauchtigen Herrschaft Venedig der Paß durch das Gebiet der loblichen drei Pünden vor die Truppen, so in ihren Dienst zu gehen Willens, solle vergönnt, aber dabei nachfolgende Ordnung gehalten werden: daß die Truppen unbewaffnet passiren sollen und zwar zu Fuß nur mit ihrem Degen, an der Zahl zweihundert zum Tag, und die zu Pferd mit Pistolen ohne Schloß fünfzig täglichen, also daß sie einen Tag von einander zertheilt seien. Sie sollen in gebührender Zeit diejenigen Orte avisiren, wo sie zu passiren haben, damit man die nothwendige Provision kommlich machen könne, und wann auf einen Tag zweihundert zu Fuß und fünfzig zu Pferd passiren wurden, sollen sie zwei ungleiche Straßen brauchen, namlich die zu Pferd eine, und die zu Fuß eine andere; sie sollen auch alle Unkosten ihrer Zehrung ordentlich abstatten und anbei alle und jede Schäden, so sie dem gemeinen Wesen oder den Particularen zufügen wurden, wann sie erwiesen und verificirt werden, zu bezahlen schuldig, auch beinebend die Obersten verpflichtet (sein), eine gute Ordnung zu halten, und jede Truppen mit Officier und einem Commissario von den drei Pünden auf der Durchlauchten Herrschaft oder der durchpassirenden Truppen Unkosten begleiten zu lassen und die gewöhnlichen Zölle zu bezahlen. Zu Sicherheit der Wirthen und der erfolgenden Schaden soll die Durchlauchte Herrschaft von jedem Pund eine Person ernamsen, welche die erfolgenden und erwiesenen Schaden zu bezahlen schuldig sein solle, jedoch daß dergleichen durchpassirende Truppen keineswegs können gebraucht werden zum Schaden und Nachtheil desjenigen, mit welchen die drei Pünde einiche Bündniß und Convention haben. Weilen aber in währendem diesem Krieg die drei Pünde eine exacte Neutralitet zu halten versprochen, gibt man keinen von fremden Fürsten und Herren übernehmenden Truppen den Paß zu, außert den Truppen, so die zwei loblichen Cantons Zürich und Bern der Durchlauchten Republic geben werden, welchen Truppen man einen freien Paß geben wird, damit nach den Occurenzen oder Zufälligkeiten dieser Durchlauchten Republic und nach den Capitulationen des Allianz-Tractats zwischen selbigen und bemelten zwei loblichen Cantonen diesere Truppen sich in den Venetianischen Stand dorten zu selbiges Defension zu dienen können verfügen.

Zum Sechszehenden. Der eine und andere Theil reciprocierlich soll den Paß verhindern, auch mit den Waffen selbst, so es nöthig, jedem Feind, so sich zu des andern Schaden durch ein Land bringen wollte.

Zum Siebenzehenden. Wann die loblichen Pünde mit öffentlichem Krieg angefallen wurden oder sonst in augenscheinlicher Kriegsgefahr wären, in solchem Fall solle die Durchlauchte Herrschaft schuldig sein, ihnen jeden Monat, gleich einem Canton von Zürich und Bern, viertausend venetianische Ducati an ihre Kriegsunkosten zu bezahlen, zu Hilfe und Erleichterung ihrer Nothwendigkeiten so lang als der Krieg währet, also zwar, daß wann die Durchlauchte Republic dieser Sache berichtet und in Kriegsnöthen vorbesagte Geldhilfe begehrt wird, sie ohne Verweilen und ohne einichen Vorbehalt schuldig sein solle, diese Summa jede drei Monat anticipate zu übermachen, und wann der Krieg länger als drei Monat währete, daß dann wiederum vor die anderen drei Monat bemelte Summa bezahlt werde, von welcher ausgelegten Summa die loblichen drei Pünde nach geendigtem Krieg der Durchlauchten Republic allezeit eine billiche Rechnung zu geben sollen schuldig sein, was namlich nach des Punds Vertrag von dem empfangenen Geld verbraucht worden oder der Durchlauchten Republic zu restituiren übergeblieben.

Zum Achtzehenden. Die Durchlauchte Republic solle schuldig sein den loblichen drei Pünden zu Ende eines jeden Jahrs während dieser Capitulation eine Pension von siebenhundert und eilf spanischen Dublonen guten Gewichts in der Stadt Chur zu bezahlen; wie auch verspricht die Durchlauchte Herrschaft ihnen den drei Pünden acht metallene Canons oder Stuk von sechspfündigem Qualibre auf ihren Kosten nach Zürich, Morbegno oder Clefen zu liefern nach Belieben der Durchlauchten Herrschaft, als namlichen zwei vier Monate nach der Ratification dieser Bündniß und dann alle vier Jahr zwei bis die Zahl der achten erfüllt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Neunzehenden. Alle Personen der drei Pünden von was vor Religion sie seien und ihre Unterthanen sollen frei können gehen, wohnen, passiren, repassiren und handeln in dem Staad der Durchlauchten Republic mit Genießung aller der Privilegien, Vortheile und Gebräuche, so sie in verwichenem Seculo in allen Orten der Durchlauchten Herrschaft genossen, und ohne einiche Verhinderung der Inquisition und aller anderer Tribunalen in Religionssachen, doch daß selbige nicht disputieren und in bemeltem Stand einiche Sache üben, die wider die katholische Religion sei. Weder der eine noch der andere Theil soll nicht können aufnehmen einiche Rebellen noch solche, die wegen schweren Missethaten angeklagt sind, das ist Mörder, Sodomiten, verschreite Diebe, Mordbrenner, Jungfrauenschänder und falsche Münzer, sondern der eine und andere Theil solle schuldig sein, die bemelten Banditen und Angeklagten, wann sie Unterthanen, bandisirt oder angeklagt sind von dem Theil, so sie begehren würde, gegen Erlegung der billichen Unkosten wider auszulieferen.

Zum Zwanzigsten. Diese gegenwärtigen Capitulationen sollen die zwanzig nächstfolgenden Jahre währen und auch länger nach beider Theilen Gefallen, also daß wann keiner von beiden Theilen selbige auffaget ein Jahr zuvor, ehe sie verflossen, sollen sie noch zwanzig andere Jahre währen; wann aber ein Theil dem andern diesere Bündniß auffagen wollte, solle solches allezeit ein Jahr vor Verfließung der zwanzig Jahre beschehen, und obschon die Auffagung von einem oder dem andern Theil in währenden diesen zwanzig Jahren beschehen würde, solle doch dieser Pund nichts desto weniger fest und beständig bleiben, bis die völligen zwanzig Jahre verflossen.

Zum Einundzwanzigsten. Wann einicher Zwiespalt zwischen beiden Parteien wegen dem gemeinen Wesen entstehen sollte, und selbige(r) nicht freundlich beigelegt werden möchte, solle man zwei Commissarien, von jedem Theil einen, erwählen, und wann diese ungleicher Meinung wären, solle ein Drittmann von loblichen Orten Zürich oder Bern zum Richter erkiest und die Zusammenkunft zu Clefen gehalten werden.

Zum Zweiundzwanzigsten. Wann unter beider Theilen Privatpersonen Streitigkeit entstehen sollte, von was Sachen es sein möchte, so sollen keine Arrest gegen einander vergönnt und vorgenommen werden, sondern es solle der Ankläger den Schuldigen vor Recht citiren vor der Obrigkeit, wo der Schuldige gesessen, welche Obrigkeit dann Recht verschaffen und sprechen solle ohne langen Aufzug, und die gesprochene Sentenz vollführen ohne Ansehung der Person dieser oder jener Religion.

Zum Dreiundzwanzigsten. Zeit währendem diesem Pund solle keinem Theil erlaubt sein eine Bündniß mit Jemand einzugehen, welche gegenwärtigen Bündniß Artikeln auf einiche Weise widrig oder nachtheilig sein könnte.

Zum Vierundzwanzigsten. Es wollen in dieser Bündniß die loblichen drei Pünde ihnen vorbehalten haben alle andern Bündnisse, Conventionen, die Erbvereinigung und ewigen Frieden, so vor diesem auf eine gewisse Zeit oder vor immerhin zu halten sind aufgerichtet worden, welchen sammt der in diesem Krieg von ihnen angenommenen Neutralitet obgemelte drei Pünde durch diese gegenwärtige Bündniß keinen Schaden, Nachtheil oder Abbruch wollen gethan haben, welcher Vorbehalt jedoch nicht verhindern soll, daß die Truppen der loblichen drei Pünden zu der Defension oder Beschüzung der Durchlauchten Republic nicht können dienen, laut dem zweiten Artikel wider Alle und Jede, auch die so vorbehalten, im Fall selbige die Durchlauchte Herrschaft in den Ständen, so sie besizet, sollten angreifen oder beschweren.

Zum Fünfundzwanzigsten. Die Durchlauchte Republic verspricht den loblichen drei Pünden den freien Paß zu geben vor dreitausend Saum Korn, welche sie in anderen Landen erkaufen, ohne daß man einiche Tratten außer den gewohnlichen Zoll zu bezahlen schuldig; wenn man aber aus dem Gebiet der Durch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lauchten Republic auch extrahiren wollte, solle man befugt sein gegen Bezahlung der gewöhnlichen Zölle annoch zweitausend Saum zu extrahiren, vorbehalten, wann große und überschwengliche Theurung und Mangel wäre.

Zum Sechsundzwanzigsten. So gemelte drei Pünde vor ihr Land und Leute Salz nothwendig wären, solle die Durchlauchte Herrschaft in dem Kauf und Werth das nothwendige Salz geben, wie sie es ihren Zöllnern und Salzmeistern zu Brescia und Bergamo auch gibt.

Zum Siebenundzwanzigsten. Wann der eine und andere Theil, der in Kriegsnöthen die Hilfe begehret und empfangen, die Friedenshandlung vornehmen sollte, so soll er dann schuldig sein, seine Helferin vor dem Friedensschluß dieser Sache zu berichten, damit dieselbigen nach ihrem Gutdunken und Kommlichkeit in diesem Frieden entweders eingeschlossen oder übergangen werden könne.

Zum Achtundzwanzigsten. Die Durchlauchte Republic verspricht auch auf ihren Kosten den Weg über St. Marco, so weit als ihre Grenzen gehen, in guten wandelbaren Stand zu sezen und zu erhalten, also daß Menschen und Vieh mit ihrer Last kommlich und sicher passiren und repassiren mögen; gleichergestalten solle auch von den Herren Pündnern auf ihrer Seiten des Bergs die Straße accommodirt und erhalten werden, und der eine Theil wie der andere solle die Freiheit haben, zur Belohnung deren, die arbeiten werden, um die Wege allzeit practicabel zu erhalten, die Reisenden zu verpflichten, etwas Weggeld vor den Paß eines jeden Pferdes oder andere Gattung Viehs zu bezahlen; aber sowohl die Herren Pündner und ihre Unterthanen sollen auf dem venetianischen Staado als die venetianischen Unterthanen auf der pündnerischen Seite bemelten Bergs St. Marco aller Auflagen frei sein und deswegen nicht beschwert werden; jedoch will man hierdurch der alten Conventionen, Bräuch und Gewohnheiten wegen Eröffnung und Offenhaltung des gedachten Bergs zu Winterszeit nichts benommen haben, falls einiche dergleichen wären; mit Vorbehalt, daß die Durchlauchte Republic und die loblichen drei Pünde sich wegen der Anlagen, so denen fremden Reisenden, welche nach Inhalt dieser Bündniß nicht befreit sind, aufzulegen, mit einander (zu) vergleichen.

In Urkund aller dieser obverschriebenen Sachen haben Wir beide Theil befohlen, daß zwei gleiche Exemplarien, das eine in italienischer und das andere in deutscher Sprach abgesezt und mit den Sigeln der Durchlauchten Herrschaft von Venedig und von der loblichen drei Pünden besigelt werden, so beschehen den 6. u. 17. Decembris des 1706. Jahrs in Chur.

(Sig.) Vendramino Bianchi Resid^te Veneto in virtù della Procura di 25. Ag^to pross^o pass^o.

Original in einem Pergamentheft von klein Quart mit den in silbernen Kapseln ruhenden, wohlerhaltenen Siegeln der drei Bünde (bei der Kapsel des obern Bundes fehlt der Dekel) und mit der silbernen Bulle des Dogen Aloys Mocenigo.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7a.

Bündniß zwischen Zürich und den gemeinen III Bünden in Hohenrhätien.

Zürich. 1707, 5. Mai.

In dem Namen der Hochheiligen Dreieinigkeit Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen.

WIR Burgermeister, Klein und Grosse Räth, so man nennet die zweihundert der Stadt Zürich, an einem, und Wir Landrichter, Präsident, Landammann, Ammann, Räth und Gemeinden der dreien Pünden in hoher Rhätia gelegen, an dem andern Theil, Thun kund allermänniglichen mit gegenwärtigem Bundslibell: Demnach nicht allein in vielen verflossenen hundertjährigen Zeitläufen durch himmlische Gnadenleitung Unsere allerseits lobseliger Gedächtniß frommen und lieben Vorfahren unter und gegen einander eine wahre Freundschaft und Einigkeit zusammt vertraulicher Correspondenz ersprießlich gepflogen, sondern auch das treue Aufsehen sammt verbindlichen Ordnungen zu allerseitiger Erhaltung und ohnzertrennlicher Wohlverständniß durch die in denen Vierzehenhundert siebenzig, sieben und neunzig, wie auch acht und neunzig, und fünfzehen hundert und neunzigsten Jahren, theils absönderlich, theils neben andern loblichen Orten errichtet und in Schrift verfaßte freundschaftliche Bunds-Tractaten zu verewigen getrachtet, haben dannenhero Wir solch große Liebe, bewährte Treu und wahre Freundschaft für Uns und Unsere Nachkommenden zu vermehren, fortzupflanzen und immerhin zu erhalten, zu desto mehrer Verbindlichkeit rathsam und nothwendig angesehen, diese ewige und getreue Freundschaft mit solennischer Hilfs-Bündniß und Vereinigungen zu bestätigen und zu befestnen; wessetwegen Wir selbige zu Lob und Ehr des Ewigen Gottes und zu Schirm, Versicherung, Ruhe- und Wohlstand Unserer beiderseits Städten Landen und Leuten, nach schrift- und mündlich beschehener Unterredung aus aufrichtigem Gemüth und wissentlich wohlbedachtem Rath mit einander für Uns und alle Unsere ewige Nachkommende wirklich verglichen, eingegangen und beschlossen; sezen, schließen und verbinden Uns wie hernach folgende Articul des eigentlichen begriffen und von Wort zu Wort also anweisen, benantlich und

Des Ersten sollen und wollen Wir die obgenannten beide Theil in allen Unseren Sachen, Anliegen und Geschäften gegen einander, wie von Altem her beschehen, alle wahre Freundschaft, aufrichtige Treue und Förderung trostlich halten und bescheinen, insonderheit neben getreuem Aufsehen jeder Theil des anderen Städte, Land und Leute, so derselbe jeziger Zeit inhat und besizt, in seinen Schuz und Schirm annehmen und im Fall der einte oder andere Theil (welches Gott der Herr gnädig verhüten wolle) durch Jemand, wer der wäre, krieglicher, feindlicher und thätlicher Weise wider Recht und Billigkeit betrübt, beleidiget oder überzogen und an Leib und Gut, an Ehren, Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen oder in andern Sachen geschädiget wurde, wie das immer sein möchte, alsdann der andere gemahnte Theil dem hilfsbegehrenden auf das höchste mit sechszehenhundert Mann, als zweien Bataillons, in seinen eigenen Kosten beholfen zu sein die Pflicht tragen, in der auch ausgedrukten Meinung, zum Fall der hilfsbenöthigte Theil nicht so viel oder mehrere Hilfe verlangte, daß dannmalen man nach der Zeiten und Sachen Bewandtniß des Minderen und Mehreren halber sich mit einander vergleichen möchte, in dem auch heiter anbedungenen Verstand, daß wenn der in Gefahr stehende Theil mehrere als obbestimmte Hilfe der sechszehenhundert Mann vonnöthen hätte, solchen Falls der andere nach seinem Vermögen dem Hilfsbegehrenden, jedoch aber auf des mahnenden Theils Unkösten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwar auf den in nachbeschriebener Capitulation bestimmten Sold selbige abzufolgen lassen schuldig sein und damit des Hilfs gebrauchenden Theils Leib und Gut, Land und Leute unter Gottes Segen Hilfe zu bewahren und erhalten helfen solle.

Zum Andern die obbedeute auf eigene Kosten bestehende Hilfe der sechszehenhundert Mann für ein Regiment gerechnet in acht Compagneien, und deren jede sammt allen Ober- und Unter-Officiers, benanntlich einem Hauptmann, zwei Lieutenants, einem Fähndrich, vier Wachtmeister und acht Corporalen, auch mit Spielleuten von zweihundert Mann bestehen und solche Hilfs-Völker mit Fusils, Bajonnettes und Patron-Täschen versehen sein, denen die Munition von Blei, Pulver und Anderem, namlich auf die Reise von dem abschikend hilfsleistenden Theil, für jeden Mann vierundzwanzig Schüsse gerechnet, mitgegeben, an dem Ort der Hilfleistung aber von dem Hilfs gebrauchenden Theil alle erforderliche Munition den Hilfsvölkern zur Hand gestellt und angeschaffet werden, und beineben jeder Theil sich befleißen solle, daß die Rohr der zu Hilf schikenden Völker zweilöthige, oder wenigst sieben quintlige Kugeln führen thuen, wobei Wir die obgenannte von Zürich Uns erbieten, bei denen von unserseits zu schikenden Hilfs-Völkern, auf Begehren auch etwa drei oder vier Canons, so vier oder sechs Pfund schießen, mitzuschiken.

Dritens sollen die Zuzüger im Feld nicht zertheilt, in den Guarnisonen oder engen Päßen aber minder nicht als eine ganze Compagnie beisammen gelassen werden, wofern etwa des Lands und enger Päße Beschaffenheit nicht eine geringere Anzahl erforderten.

Viertens, wann Recrues vonnöthen, so soll die Oberkeit, welche die Völker geschikt hat und bezahlet, selbige ohne des Hauptmanns Kösten und Beschwerd übersenden.

Fünftens soll das Justizwesen folgendermassen beobachtet werden: Wann der Oberist, Oberist-Lieutenant oder ein Hauptman etwas peccirte, solchen Falls desselben Abstrafung seiner eigenen Oberkeit vorbehalten; so aber ein anderer Officier oder Soldat von diesem Regiment strafbare Sachen begienge, es wäre das Verbrechen klein oder groß, alsdann das Recht dieselben abzuschaffen allein den eid- und bundesgenössischen Officieren reciprocirlich zuständig sei, desgleichen wann einer der leztgenannten etwas Strafbares an Jemanden des Orts, da er sich aufhaltet, begienge, also daß Klage über ihn geführt wurde, daß in diesem Fall die Justiz zu administriren und darüber zu erkennen der Compagnie überlassen sein solle. Wofern aber ein Officier oder Soldat ab einem Einwohner etwas Fehlbares zu klagen hätte, alsdann daselbstiger Magistrat darüber zu richten haben. Würde dann ein Burger ald Einwohner vermeinen und sich erklagen wollen, daß ihme keine oder nicht genugsame Justiz wider den Soldaten gehalten worden, dannmalen demselbigen ohnbenommen sei, dieses sein Anliegen bei der Oberkeit anzubringen, welche darüber der Sachen Beschaffenheit sich zu erkundigen und den Hauptmann zu erinnern haben wird, gute Justiz zu halten. Wann dann hingegen eine gleiche Beschwerde oder Klage auf Seiten eines Soldaten sich zutrüge, dannmalen auf ein solches Anhalten dem Hauptmann nach eingeholt genugsamem Bericht ohnverwehrt sein solle, gebührenden Orts um die Angedeihung guten Rechtens das freundliche Ersuchen abzulegen, damit also beiderseits geschehe, was die liebe Justiz erfordert.

Sechstens, daß diese Hilfs-Völker, welche nur allein in des eint- und anderen Theils diesmal besizenden Städten und Landen gebraucht werden mögen, sowohl in den Guarnisonen als in dem Feld unter dem Commando derjenigen hohen Officieren stehen sollen, welche die Oberkeit, deren man zugezogen, hiezu verordnen möchte; gleichwohl bei dem eint- und andern Ort haltenden Kriegsrath der Oberst und Oberst-Lieutenant zugezogen und hierin eine Gleichheit beobachtet werden solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Siebentes soll der hilfsbegehrende Theil den Hilfs-Völkern freies Quartier, auch Salz, Pfeffer, Essig, Feuer und Licht umsonst zukommen lassen oder aber sich dafür um ein Gewisses an Geld vergleichen.

Achtens mag jede Compagnie ihren Marquetenter halten, welche in Einkaufung der Lebensmitteln an Speise und Trank aller Accisen und Zöllen befreit sein, die aber bei aufsezender Strafe niemand Anderem als ihren Soldaten wirthen dürfen sollen.

Neuntens, die erkrankten Soldaten sollen gleich den eignen in den Spitälern oder wo deren keine wären, an anderen bequemen Orten verpflogen, ihnen der Sold ungehindert gegeben, und an solchen Orten der Religion halber nichts Beschwerliches zugesucht werden.

Zehentens soll man auf den Märschen zu besserer Fortbringung der Bagagen und Kranken die benöthigten Vorspann und Fuhren in des hilfsbegehrenden Theils Kösten verschaffen.

Eilftens soll jeder Religion zu ihres Gottesdiensts Verrichtung ein anständiges Ort angewiesen werden.

Zwölftens solle man den Hilfs-Völkern alle Victualien und Lebensmittel in billichem Preis abfolgen lassen.

Dreizehendes, wann mehrere als die auf eigene Kosten obbestimmte Hilf begehrt wurde, so soll selbige von dem Hilfs begehrenden Theil nachbeschriebenermassen besoldet und namlich einem Hauptmann monatlich für seinen Sold gegeben werden sechszig Gulden, dem Ober-Lieutenant dreißig, dem Unter-Lieutenant fünfundzwanzig, dem Fähndrich zwanzig, dem Feldschärer zwölf, dem Ober-Wachtmeister zwölf, dem Unter-Wachtmeister zehen, dem Vorfähndrich, Feldschreiber, Capitaine d'armes, Fourier, Profos jederem neun, einem Corporalen acht, jedem der Spielleute und Gefreiten sieben, einem gemeinen Soldaten aber sechs obbenannter Zürichgulden für jederen Monat bezahlt, auch hierunter die Recrues verstanden sein, denen ebenmäßig diese Besoldung mit dem Tag ihres Aufbruchs von Haus angehen, auch bis sie wieder daheim anlangen, continuiren, und von dem die Troupen bezahlenden Stand richtig gegeben werden solle.

Vierzehendes, für den Estat Major ferner der Oberist über seinen Hauptmann-Sold annoch monatlich sechszig und der Oberist-Lieutenant dreißig, der Feldprediger fünfundzwanzig, der Oberist-Profos fünfundzwanzig, der Tambour-Major neun Gulden vorbedeuter Zürcher Währung empfangen und genießen sollen.

Zum fünfzehenden soll alle Monat eine Musterung gehalten und die Söldner jedes Mal nach lezterem Musterrodel und zwar punctual bezahlt, auch zwölf Monat für ein Jahr gerechnet werden.

Zum sechszehenden sollen alle Capitulationspuncte von dem andern bis und mit dem zwölften Articul auch auf die Hilfs-Völker, welche auf des mahnenden oder begehrenden Theils Kösten gegeben werden, verstanden und zu beobachten sein.

Zum siebenzehenden, beide Eingangs bemelte Theil (sollen) einander selbst nicht überziehen, angreifen, noch beschädigen, noch solches den Ihrigen, noch denen, so ihnen zugehörig gestatten, sondern jeder Theil sich gegen dem anderen der Sachen rechtlichen Austrags begnügen lassen, wie hernach des eigentlichen angezeigt wird:

Und namlich, ob wir die von Zürich gemeinlich oder sonderbarlich an die genannten drei Grauen Bünde oder an einige Commun absönderlich und hinwiederum dieselben gemeinlich oder sonderlich gegen Uns, denen von Zürich oder die Unseren sonderbaren Anspruch und Forderung gewunnen, darum sie gütlich nicht möchten betragen werden, so sollen wir dann beiderseits zu der Sache rechtlichen Erörterung die Malstatt in der Stadt St. Gallen besuchen lassen und daselbsthin jeder Theil zwei ehrbare unparteiische Männer zu der Rechtsverwaltung in einem Monat dem nächsten, da es erfordert wird, abordnen, welche leibliche Eide zu Gott schwören sollen, solche Sachen und Spän, die sie gütlich nicht vereinen möchten (wie sie aber Anfangs in der Minne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu versuchen haben) darnach unverzogenlich auf Abhörung beider Theilen Gewahrsamen, deren sie sich dann gebrauchen wollen, mit dem Rechten auf ihren Eid zu entscheiden und auszusprechen, und was also von den Vieren oder dem mehreren Theil von ihnen zu Recht erkennt wird, dem sollen beide Theile ohne Fürwort nachkommen und genugthun, ohne alles Verweigern, Ziehen und Appelliren. So aber die vier zerfallen und sich gleich theilen würden, so soll jeglicher Kläger in des angesprochenen Landen oder Städten einen ehrbaren ohnparteiischen Mann aus den Räthen zu einem Obmann erkiesen und erwählen, der sich dann mit seinem Eid, wie obstaht, verbinden soll, dem man auch alsobald die ausgesprochenen Urtheile sammt vorgegangenem Proceß oder Gerichtshandel überantworten und dieser Obmann schuldig sein soll, deren einer, die ihm bei seinem Eid die bessere und gerechtere zu sein bedunkt, in nächst folgendem Monat beizustimmen, und welcher Urtheil er also zufällt, folgt, und die besser erkennt, daß dann auch beide Theile derselben statt und Folg leisten sollen, ohne alle oberwähnte Widerred, Zug oder Appellation.

Zum achtzehenden. Ob aber sonderbare Personen von beiden Theilen Forderung und Anspruch gegen einander hätten oder hinfüro gewunnen, daß dann jeglicher Kläger dem Antworter nachfolgen soll in die Gerichte und an die Ende, da er gesessen und dahin er gerichtsgehörig ist; wofern aber einem daselbst das Recht offentlich versagt, zumalen derselbe also rechtlos gelassen und das kundlich wurde, der mag dannethin an andern Enden sein Recht suchen wie sich gebührt.

Zum neunzehenden. Es soll auch Niemand, der in dieser Einigung begriffen ist, dem anderen mit einigem Arrest verhaften oder verbieten, ausgenommen seinen gichtigen und bekanntlichen Schuldner oder Gülten oder Bürgen, so ihm darum gelobt und versprochen hätte.

Zum zwanzigsten. Desgleichen soll auch jeder Theil dem andern durch seine Städte, Schlösser, Lande und Gebiet freien Paß und Repaß nicht allein für eigne Leute und Gut, sondern auch für andere hilflich zuziehende und verbündete Völker gestatten, auch freien feilen Kauf der Nothdurft nach zugehen lassen, doch nicht anders, dann in seinem Land zu gebrauchen und nicht weiter zu führen, also zu beiden Seiten die Straßen offen und freihalten, ohne Auffaz oder Beschwerung einicher neuer Zölle oder anderer Auflagen, sondern Alles hierin zu halten und zu gebrauchen, wie von Altem herkommen ist.

Zum einundzwanzigsten. Wann auch beide Theile sämmtlich gegen Jemand in einen Krieg kommen würden, daß dann keintweder Theil einen Frieden oder Stillstand der Waffen eingehen, beschließen noch annehmen solle, der andere Theil sei dann auch darin verfaßt oder begriffen.

Zum zweiundzwanzigsten. Anbei haben wir uns auch zu Bescheinung wahrer vertraulicher Freundschaft gegen einander freundmüthig anerboten und erklärt, daß jeder Theil des anderen Angehörige in verfangnem und Erbgut abzugsfrei halten wolle.

Zum dreiundzwanzigsten. Wir die obgenannten von Zürich und wir die von den dreien Pünden haben insonderheit Uns zu allen Theilen jegliche Stadt und Land unter Uns in dieser Bündniß vorbehalten, und behalten Uns selber vor beider Theilen Bündnisse, Vereinigungen, Verkommnisse, Burgrecht, Verständnisse und Tractaten, welche wir sowohl mit fremden Potentaten und Ständen, als anderen loblichen Orten der Eidgnoßenschaft vor dieser Bündniß geschlossen und errichtet haben, in der Meinung, daß hingegen auch diese Vereinung den künftig errichtenden Bündnissen und Tractaten vorgehen solle.

Zum Vierundzwanzigsten. Und in allen diesen Dingen haben Wir beiderseits Uns beabredet und beschlossen, so fern Wir über kurz oder lang nuzlich und gut sein befinden und dessen einhellig und gemeinlich zu Rath wurden, in dieser Bündniß etwas zu vermehren, zu vermindern oder zu ändern, daß Wir solches nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einhelligem Gefallen wohl thun mögen. Und hiemit soll diese ewige Vereinigung und Bündniß zu beiden Seiten für Uns und alle Unsere Nachkommende fürbas in künftigen ewigen Zeiten bei Unseren Ehren, Eiden und guten Treuen ohnversehrt, stät und fest bleiben und getreulich also gehalten werden.

Zum Fünfundzwanzigsten. Mithin behalten Wir die drei Pündt Uns vor, mit den übrigen loblichen eidgenössischen Orten insgemein oder besonder in eine gleichförmige jedoch dieser ohnnachtheilige Bündniß treten zu können.

Zum Sechsundzwanzigsten. Wann innerliche Unruhen in einem oder dem andern contrahirenden Stand sich eräugen wurden, solle alsdann der ruhige alsobald seine Mediation so schriftlich so durch abschikende Deputation interponiren und besten Vermögens verhilflich sein, dieselbige zu stillen.

Und dessen Alles zu wahrem Urkund und fester Verbindung haben Wir die obgenannten von Zürich für Uns und Unsere Nachkommenden Unser Stadtinsigel, also auch Wir von den dreien Pünden in hoher Rhätia gelegen: Landammann Rudolph Rosenroll, gewester Vicari des Veltlins als bevollmächtigter Gesandter des loblichen Obern Grauen Bunds; Burgermeister Otto Schwarz, Präsident und bevollmächtigter Gesandter des loblichen Gotteshaus-Bunds; und Podestat Andreas Jenatsch, gewester Bunds-Landammann und bevollmächtigter Gesandter des loblichen Zehen-Gerichten Bunds in Unser aller Herren und Obern der ehrsamen Räth und Gemeinden Namen, vor dieselbe und Uns, alle ihre und Unsere Nachkommende, eines jeden Bunds besonderbares eigen Insigel offentlich an dieses Bundsinstrument, deren zwei gleicher Form und Inhalts ausgefertigt worden, henken lassen, so beschehen den fünften Tag Maien von der gnadenreichen Geburt Jesu Christi Unsers Herren und Heilands gezählt Eintausend Siebenhundert und Sieben Jahre.

Christophorus Fridericus Werdtmyllerus,
Reipublicae Tigurinae Archigrammateus.
Johannes Bavier, Trium Fœderum
in Alta Rhaetia Archigrammateus.

Die in silbernen Kapseln verwahrten Siegel hängen wohlerhalten an seidenen Schnüren an dem in zwölf Porgamentblättern bestehenden Libell.

Über die Negotiation zwischen Zürich und den III Bünden zum Abschluß des obigen Bündnisses und dessen Solemnisation geben wir folgenden Bericht:

Demnach vor einigen Wochen die III Bünde, anfangs mündlich durch alt-Stadtschreiber Bavier von Chur, und nachgehends zu wiederholten Malen schriftlich eine nähere reciprocirliche und immerwährende Defensivallianz auf dem Fuße des mit dem Stande Bern 1602 gemachten Tractats bei Zürich begehrt hatten, hat lezteres ohne besonderes Bedenken darin eingewilligt und die III Bünde zum Abschlusse und Beschwörung des Bündnisses auf den 28. April nach Zürich eingeladen. Am genannten Tage Abends 6 Uhr traf die Gesandtschaft aus Bünden in Zürich ein; sie bestand aus den Herren Johann Rudolph von Rosenroll, gewesenem Vicar des Veltlins und dermaligem Landammann des Obern Bundes, Otto Schwarz, Burgermeister von Chur und Präsident des Gotteshausbundes; Podestat Andreas Jenatsch, Landammann des Zehngerichtsbundes; Johannes Bavier von Chur, Gesandtschafts- und des Gotteshausbundes Secretär, alle vier der reformirten Religion; die Begleitung bestand in Wilhelm Ludwig Baron Thum von Neuburg, Oberstzunftmeister Gabriel Frieß, Anton von Salis, Salomon Jenatsch, Hercules von Capol, leztere drei Lieutenants.

Den 29. April Morgens übergab die Gesandtschaft der III Bünde ihr Creditiv an Stadtschreiber Werdmüller; um 3 Uhr Nachmittags bewillkommten sie in ihrem Absteigequartier, im Wirthshaus zum Storchen, Burgermeister Meyer und ein Rathsausschuß. Samstag den 30. April fand auf dem Rathhause eine dreistündige Conferenz statt, in der man sich fast über alle Punkte des Allianzvertrages vereinigen konnte. Sonntags

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den 1. Mai wurden die bündnerischen Ehrengesandten zur Morgenpredigt in das Großmünster abgeholt und auf ihr Verlangen auch in das Waisenhaus zur Abendpredigt des gewesenen Jesuiten Peracher begleitet.

Montags den 2. Mai Nachmittags sezte eine Rathscommission die Curialien und das Tractament für den 5. Mai, als dem Tage der Solemnisation fest und eröffnete nachher den Delegirten in ihrem Logement die nöthig befundene Correctur und Erläuterung über die noch unerledigten Punkte des Vertrags, welche sich die Gesandten der III Bünde auch gefallen ließen. Am 3. und 4. Mai wurde nichts öffentlich verhandelt, dagegen wurden die Gesandten durch einige Herren in die Zeughäuser, Magazine und sonst in der Stadt herum begleitet.

Am Solemnisationstage kündigte das Geläute aller Gloken um 7 Uhr Morgens die Feierlichkeit an; nach dem Besuch des Gottesdienstes im Großmünster wurde die bündnerische Gesandtschaft um 9 Uhr unter Trompetenschall auf das Rathhaus geführt, wo dann in der großen Rathstube das Bundesinstrument vom neuen Stadtschreiber Holzhalb abgelesen und darauf feierlich beschworen wurde unter Losbrennung von acht Kanonen auf dem Schänzli im See. Nachmittags 1 Uhr folgte dann im Rathhause die Festmahlzeit mit 47 Gedeken; es wurden dabei 14 Ehrengesundheiten ausgebracht. Etwas nach 9 Uhr endigte diese Ehren- und Freudenmahlzeit zu Jedermanns Vergnügen ganz glüklich und wurden die Herren Abgesandten wieder in ihre Herberge begleitet. Die Besieglung und Auswechslung der Instrumente erfolgte den 6. Mai, worauf die Gesandtschaft Samstag den 7. Mai Nachmittags zu Schiff den Rükweg antrat.

Staatsarchiv Zürich. Bericht bei Urk. Stadt und Landschaft Nr. 401.

8.

Friedensschluß zwischen Zürich und Bern und den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. (Vierter Landfrieden.)

Aarau. 1712, 18. Juli, 9. und 11. August.

Staatsarchiv Bern.

In dem Namen der Allerheiligsten ohnzertrennten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes, Amen.

Zu wissen kund und offenbar sei hiemit Männiglich, alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben, daß zwischen denen loblichen Orten der Eidgenossenschaft, als nämlich Zürich und Bern an einem, dann Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug sammt dem äußern Amt an dem anderen Theil einiche Mißhell, Irrung und Zweispalt von toggenburgischen Landsbeschwerden und daherigen Klägten wegen erwachsen, und selbige mit dem Lauf der Zeit solche Weiterung gewonnen, daß endlich aus Gottes gerechter Verhängniß man nicht allein im Toggenburg und den abt-st.-gallischen Landen, sondern auch in den gemeinen Herrschaften, sonderbar aber der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern zu krieglichen Verfassungen, ja wirklichen Thätlichkeiten selbsten gegen einander gerathen; daß daraufhin beide lobliche Orte Zürich und Bern sich benöthiget befunden, nicht allein der Grafschaft Baden sammt den Freien Ämtern und der Städten Baden, Mellingen, Bremgarten ꝛc. sich zu bemächtigen, sondern auch des Thurgeus und Rheinthals zu versichern, derowegen dann die übrigen loblichen Städte und Orte der Eidgenossenschaft, als Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel aus wahrer Sorgfalt für die Erhaltung gemein lieben Vaterlands und den von unsern Altvorderen theuer erworbenen Freiheiten veranlaßet worden, eine allgemeine Zusammenkunft aller loblichen dreizehen und zugewandter Orte der Eidgenossenschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Aarburg und Olten auszuschreiben, hernach aber gemeinsamlich besser befunden um allseitig mehrerer Kommlichkeit willen die Malstatt nach Aarau zu verlegen, allwo sich aller loblicher eidgenössischer Orte Herren Ehrengesandte einbefunden, durch welcher ohnermüdeten Fleiß, Arbeit und Sorgfalt die Sachen endlich so weit gebracht worden, daß entzwischen den loblichen Orten Zürich und Bern an einem, dann Lucern und Uri an dem andern Theil den 18. Juli 1712 wirklichen ein Frieden abgeredt und verglichen, in ein Instrument verfaßt, von derselben Herren Ehrengesandten kraft von ihren Herren und Oberen empfangener Gewalten allseitig unterschrieben und mit dero Pitschaften verwahrt worden, welchen verbriefeten Frieden aber damalen die loblichen Orte Schwyz, Unterwalden und Zug nicht annehmen wollen; derowegen dann die Sachen endlich dahin gekommen, daß man in noch mehrere Thätlichkeiten und leidige Kriegsübungen gegen einander zerfallen; bis daß endlich der sammtlicher loblicher dreizehen und zugewandter Orten der Eidgenossenschaft Herren Ehrengesandte sich wiederum in Aarau frischerdingen zusammengethan, und nach Eröffnung ihrer von dero allseitigen hohen Gewalten zum Friedensschluß empfangener Vollmachten, durch ihre angewandte ohngemeine Besorgfältigung, Eifer und Beflissenheit unter Mitwirkung des Segens des Allerhöchsten, sothane Mißverständniß und Zwietracht völlig erörtert, entscheiden, betragen und, Gott gebe, zu einem immerwährenden Frieden und Vergleich verordnet worden, wie von Puncten zu Puncten folget, und waren die Gesandten: von Zürich Herr Johann Jakob Escher, Burgermeister und Herr Johann Jakob Ulrich, Statthalter und des Raths; von Bern Herr Samuel Frisching, Herr zu Rümlingen, Venner; Herr Christoph Steiger, Sekelmeister wälscher Landen und Herr Abraham Tscharner, alle drei des Raths; von Lucern Herr Johann Martin Schwytzer, Herr zu Bunas, Schultheiß und Venner, Herr Lorenz Franz von Fleckenstein, Amts-Statthalter und Stadtvenner und Herr Oberst Carl Antoni am Rhein, des Raths; von Uri Herr Carl Alphons Beßler, neu-Landammann und Pannerherr, Herr Landshauptmann Joseph Antoni Püntiner, Oberster und alt-Landammann und Herr Sebastian Jauch, Landschreiber; von Schwyz Herr Hauptmann Joseph Franz Ehrler, neu-Landammann und Herr Gilg Christoph Schorno, alt-Landammann; von Unterwalden ob dem Wald Herr Cunrad von Flüh, Landammann und Herr Niklaus im Feld, alt-Landammann und Pannerherr; nid dem Kernwald Herr Sebastian Remigi Kaiser, Landammann und Landshauptmann und Herr Hauptmann Ignatius Stultz, alt-Landammann; von Zug Herr Beat Jakob zur Lauben von Thurn und Gestellenburg, Herr zu Hembrun und Angliken, Ritter und alt-Landammann, Herr Hauptmann Wolfgang Damian Müller, Sekelmeister, Herr Hauptmann Christian Hermann und Herr Gall Lätter von Ägeri, desgleichen Herr Heggeli, alt-Ammann zu Menzingen, alle des Raths; von Glarus Herr Johann Heinrich Zwicki, Landammann und Herr Jakob Gallati, Statthalter und des Raths; von Basel Herr Johann Balthasar Burkhardt, Burgermeister und Herr Christoph Burkhardt, Deputat und des Raths; von Freiburg Herr Franz Philipp von Lanten genannt Heid, Herr zu Cugy, Omont und Vesir, Schultheiß, Ritter, und Herr Franz Niklaus Vonderweid, des Raths; von Solothurn Herr Baron Friedrich von Roll, Herr zu Emmenholz, Stadtvenner, Ritter, und Herr Johann Jakob Joseph Glutz, Ritter, Sekelmeister, beide des Raths; von Schaffhausen Herr Michael Senn, Burgermeister und Herr Melchior von Pfisteren, Statthalter und des Raths; von Appenzell Herr Paulus Suter, Landammann innern, und Herr Lorenz Tanner, Landammann äußern Rhodens; von Stadt St. Gallen Herr Christoph Hochreutiner, Stadtschreiber, J. U. Doctor und des Raths; von Biel Herr Peter Haas, Stadtvenner und des Raths.

Erstens solle den beiden loblichen Orten Zürich und Bern verbleiben die ganze Grafschaft Baden sammt allen darin liegenden und dazu gehörigen Städten, Orten, Land und Leuten, worunter die Stadt Bremgarten gleichfalls gemeint und begriffen ist, zusammt allen anderen landsherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aller Zugehörd, nichts ausgenommen noch vorbehalten. Ferners solle in den freien Ämtern von nun an eine Landmarch=Ligne gezogen werden von Lunkhofen an bis auf Fahrwangen, also daß, was unterhar dieser Ligne, den beiden loblichen Orten Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt loblichen Orts Glarus habenden Rechtens verbleiben, was aber ob dieser ermelter March=Ligne, den regierenden loblichen Orten zudienen, in Meinung, daß diese March=Ligne nur die Hoheit oder Landmarch bedeuten, übrigens aber einem Jeden sein Recht und Gerechtigkeit, Zins, Zehenden, Weidgang, Zusammentracteten, Waldungen, oder was andere Nuzungen sein möchten, in einen Weg wie zuvor bleiben sollen, wanngleich er durch die Landmarch=Ligne gesöndert wurde. Desgleichen sollen die Burger der Stadt Stein, so ennet der Rheinbrugg wohnen, sammt ihrem Gemeindbann und was darin begriffen von der thurgauischen Regierung und Landsherrlichkeit gesöndert sein und zu der Stadt Stein gehören, mit Vorbehalt loblicher Städte Bern, Freiburg und Solothurn habender Rechten. Hiebei aber versprechen beide lobliche Orte Zürich und Bern, die Katholischen in diesen erzählten Städten und Landen bei einer vollkommenen freien Übung ihrer Religion; desgleichen auch die darin sich befindenden Stifte und Klöster bei ihren Hab und Gütern, Recht und Gerechtigkeiten, Einkünften, Zins und Zehenden, nicht minder auch die inn= und äußeren Gerichtsherren und Particulares bei ihren habenden Rechten verbleiben zu lassen, zu schüzen und zu schirmen, auch die Stadt und Burgerschaft zu Baden also mildiglich anzusehen, daß sie sich derselben Gnaden zu befreuen haben werden. Gleichfalls erklären sich beide lobliche Stände Zürich und Bern, der Collegiatstift St. Verena zu Zurzach zu ihrer Wiederbestellung ledig fallender Propstei, Decanat, Custerei und Chorherreien sammt anderen dazu gehörigen geistlichen mindern Stellen je eine Vacanz aus der loblichen fünf katholischen Orten Burgern und Landleuten, die andere Vacanz aber aus allen loblichen eidgenössischen Orten oder dero Angehörigen alternative und so fortan unter gleicher Abwechslung zu ergänzen, und es bei dem vor diesem bestimmten Regali verbleiben zu lassen. Mithin auch den loblichen fünf katholischen Orten sowohl als allen der Eidgenossenschaft An= und Zugehörigen künftig, wie vorhin beschehen, freier Handel und Wandel, in Kraft der Bünden jederweilen den freien Paß und Repaß, auch Zu= und Durchfuhr aller Sach= und Waaren ohne neuerliche Beschwerde und Auflage durch die abgetretene Land zu gestatten; gleich dann auch beide lobliche Orte Zürich und Bern das Reciprocum sich vorbehalten, mit der ferneren Erläuterung, daß diejenigen, welche de dato innert zweier Jahren Frist mit ihrem Hab und Gut aus obigen Landen hinweg nicht aber außert die Eidgenossenschaft ziehen wollten, keinen Abzug zu bezahlen schuldig seien; diejenigen aber, welche nach dieser Zeit in ein ander Ort, es sei in oder außert der Eidgenossenschaft hinziehen wurden, den geziemenden Abzug erlegen sollen; Alles in dem Verstand, daß loblichen Orts Glarus an obige Land und Leute habende Rechte bestermassen reservirt sein sollen, wie vorgemeldet. Dann so solle auch zum Anderen beiden loblichen Ständen Zürich und Bern überlassen bleiben, (jedoch mit Vorbehalt loblichen Orts Glarus habenden Rechtens, die Stadt Rapperswyl sammt der Brugg, Hof und Zoll und übriger Zugehörd nach Inhalt der den ersten Augusti dies Jahrs von beiden loblichen Ständen Zürich und Bern mit Schultheiß und Rath zu Rapperswyl geschlossener Capitulation, wie auch das gegenüberstehende Dorf Hurden und von Mitten desselben annoch ein District in allweg dreitausend bekannten und üblichen Schuhen weiters hinaus, mit der Erläuterung, daß ermeltes Hurden und Einwohner bei ihrer freien und ohngehinderten katholischen Religionsübung, geist= und weltlichen Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Hab und Gut ohngehindert ruhig verbleiben, geschüzt und geschirmt werden, denen dann auch ihr Recht und Nuznießung, so sie auf dem schwyzerischen Territorio dermalen haben, fürbaß zuständig verbleiben solle; dabei auch verglichen worden, daß zu ermeltem Hurden keine Fortificationes oder Schanzen gegen einander gemacht werden sollen, und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neu aufgeworfenen geschleift werden, um die vertrauliche Nachbarschaft wiederum desto steifer einzurichten und zu behalten. Item so soll auch Drittens loblicher Stand Bern in die Mitregierung im Thurgeu, Rheinthal, Sargans und übrigem Bezirk der Freien Ämtern aufgenommen sein, also daß selbiger von nun an daselbstige Bevogtigungen auf loblichen Stands Zürich Ausbedienung anzutreten haben solle. Und weil beide loblichen Orte Zürich und Bern das Thurgeu und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung mit denjenigen loblichen Orten, welche selbige vorher beherrschet, wiederum abtreten werden, mit Beding, daß vorharo sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität wirklichen zu Werk gerichtet werde, als ist Viertens hierum abgeredet, verglichen und geschlossen, daß künftige Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften zu vermeiden und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und Gottesdiensts halber und was selbigem anhanget, in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem ganz gleichen Rechten stehen und was jeder von beiden Religionen zu derselben Übung in particulari zugehöret, derselben verbleiben, und sie dessen ohnverweigerlich zu genießen haben. So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs-, Policei-, Lands- und Kriegsordnung zu thun, künftighin die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen, gleichwie in denen die Religion ansehenden Geschäften, derethalb der eine Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religionssache dargibet, weder von den mehreren loblichen regierenden Orten, noch viel weniger von den nachgesezten Landvögten nichts decidirt oder darüber gesprochen, sondern damit bis auf aller regierender Orte Zusammenkunft gewartet und alsdann durch gleiche Säze beider Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden. In allen anderen Sachen aber sollen die regierenden Orte wie hiebevor handeln, erkennen, richten und urtheilen, und ein Mehr ein Mehr sein und verbleiben. Und gleichwie man zugibt, daß die katholische Geistlichkeit sammt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, item die Ehesachen und was dem foro matrimoniali anhanget, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden, eben also sollen auch die evangelischen Pfarrer und Seelsorger sammt allem was derselben Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, darunter auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehesachen, dem Richter ihrer Religion, namlich der Stadt Zürich auch allein unterworfen sein; die Schulmeister aber in allen andern Sachen außert was die Institution und Religionsdocirung betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben. Auch wo die eine oder andere Religion verlangte, daß die Schule gesöndert wurde, oder aber eine neue aufrichten wollte, solle solches derselben auf eigenen Kosten zu thun bewilliget sein. Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen oder was immer seiner Glaubensbekenntniß nicht gemäß ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des anderen Theils Fest- und Feiertagen verbunden sein, und gleichwie die Katholischen in ihrem Gottsdienst, Ceremonien und Processionen nicht gehindert, beschimpft noch beleidigt werden, eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfet noch beleidiget werden. Ingleichen sollen die Landvögte und Unterthanen ihrer Glaubensbekenntniß gemäß jederweilen befriediget werden. Dannethin so war auch angesehen und geordnet, daß zu Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zuerst gebrauchen, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9 Uhren überlassen, es wäre dann Sache, daß sie sich unter einander mit beidseitigem Belieben an eint oder anderen Ort einer andern Stunde verglichen hätten und dabei verbleiben wollen; jedem Theil auch zu Verrichtung des Ordinari- und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Extra-Ordinari-Gottesdiensts durch die Wochen derselben Gebrauch ohngehindert gestattet werden; zu solchem End wo man keine eigenen Kirchenschlüssel und Meßmer hat, und derer begehrt wurden, solche dem begehrenden Theil zudienen sollen, jedoch also, daß alsdann die Chor und Altär aus gemeinem Kirchengut mit so weniger Einahme der Weite als möglich beschlossen, auch den Evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinen eigenen Taufsteinen versehen, selbe zu eigenem Gebrauch in die Kirche hinzuzusezen ohne einiche Hinderniß gestattet werden, zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionirter Kirchhof, ihre Todten nach ihrer Religionsmanier und Übung zu begraben, verwilliget sein solle. In Fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo der einen oder anderen Religion Zugethane ihren Gottesdienst in einer eigenen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wollten, dannzumalen solches in eigenem Kosten beschehen solle, doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang aufgeben, mithin aber um das dazu verlassende Recht sich mit der anderen Religion vergleichen mögen. Dafern auch ein- oder anderseitige Religionsgenossen eine gemeine besizende Kirche in eigenen Kosten vergrößern wollten, solle solches ihnen ohngehindert gestattet werden; jedoch daß der Bau also geführet, daß so viel möglich in Zeit des Bauens kein Theil an seiner Religionsübung verhindert, auch der Katholischen Altäre und Sacristeien nichts benachtheiliget werden; also auch, wann die Evangelischen um besserer Kommlichkeit willen eine nächst gelegene Kirche, darin ihre Religion geübt und besuchen wollten, solle ihnen solches ohngehindert zugelassen sein. Denjenigen Kirchhörenen, wo nur allein der evangelische Gottesdienst geübt wird, sollen dieselben Kirchengüter, sie mögen bestehen, worin sie immer wollen, denselben zu eigener Verwaltung allein übergeben und überlassen werden; da hingegen den Katholischen auch an den Orten, wo der katholische Gottesdienst allein geübt wird, gleichmäßig die Verwaltung ihrer Kirchengüter auch allein übergeben und überlassen sein solle. Die Kirchengüter aber in den Orten, da selbige annoch ohnvertheilt und allwo beide Religionen in Übung sind, solle die Natur solcher Kirchengüter erforscht und die Spend- oder Almosengüter nach Marchzahl der Leute jeder Religion getheilt, demnach aus den übrigen Kirchengütern das, was zu dem Geläute und Kirchengebäuen von Nöthen, bestimmt, in zwei gleiche Theile getheilt, davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet und die unter diesem Titul sich ergebenden Umkosten zu gleichen Theilen beigetragen, das Capital wohl mögen vermehret aber nicht vermindert werden; von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zu Verrichtung seines Gottesdienstes bis dahin genossen, fürbas gefolget und zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gemeindsgenossen von der einen und andern Religion zu der Andern Gottesdienst und Erhaltung für das künftige nichts mehr beizusteuren schuldig sein. Es sollen auch die Herren Collatores derjenigen Pfründen, wo die Pfarrer dem Züricher Synodo einverleibt, aus drei tauglichen Subjectis, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eines daraus zu erwählen haben, anbei aber auch die Pfarrhäuser gebührend in Ehren zu halten sich angelegen sein lassen. Ferners so ist man auch übereinkommen, daß die Verlassenschaft der in gemeinen deutschen Herrschaften absterbenden verpfründeten Herren Geistlichen des Abzugs frei sein solle. Und weil das rheinthalische Landmandat nicht allein eint und andere Ohnordnung in sich haltet, sondern auch die Religion einmischen thut, als hat man auch für nöthig angesehen, daß dasselbig verbessert werden solle. Mithin dann auch der Landsfrieden von Anno 1531 aufgehebt, todt und absein, dagegen aber die diesmalige Befriedigung künftighin der Landsfrieden heißen und die Landvögte sowohl als alle geist- und weltliche Gerichtsherren und Collatores zu diesem neuen Landsfrieden verpflichtet und verbunden sein sollen. Damit dann auch in Verwaltung der Justiz die Ohnparteilichkeit desto besser Plaz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Ämter und oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden, also daß gleichwie der Landschreiber im Thurgeu katholischer Religion bleibt,

hargegen jederzeit der Landammann evangelischer Religion sein. Es solle auch fürohin die Landschreiberei des Rheinthals beständig durch einen evangelischen Landschreiber bestellt und versehen werden; der nächste Beamtete auf ihn aber katholischer Religion und den loblichen katholischen regierenden Orten selbigen zu bestellen überlassen werden, von der Qualität, wie der evangelische Beamtete in dem Sarganserland sein wird und wie die sämmtlich regierenden Orte deshalber übereinkommen werden, und obgedeute Landschreiber- und Landammannstellen je zu zehen Jahren um abgeändert werden und jedesmal an eines katholischen abgehenden Landschreibers Statt wiederum ein katholischer und vice versa an eines evangelischen abgehenden auch wiederum ein evangelischer bestellt, und also auch mit den nächsten auf sie folgenden Oberbeamteten verfahren werden, die Wahl aber, so sie einen katholischen zu betreffen hat, den katholischen, wo es aber ein Evangelischer sein soll, den evangelischen Orten gebühren solle. So ist auch gutbefunden und beabredet worden, daß künftighin bei allen haltenden gemeinen Tagleistungen in Religions- und Standssachen allwegen ein evangelischer und ein katholischer Protocollist zugleich in die Session admittirt, deroselben führende Protocolle jeweilen gegen einander gehalten und conformirt, folglich dann das also Verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle. Übrige, sowohl Civil- als Militärbedienungen, als da sind Untervögte, Landrichter, Weibel, Landgerichtsdiener, item Redner, Land- und Quartierhauptleute, Hauptleute jeder Religion ohne Unterschied gleich viel bestellt werden; dabei es der Redner halber die Meinung hat, daß zu denen diesmals vier Katholischen zu Frauenfeld annoch zwei Evangelische hinzugethan, auf das Absterben zweier Katholischer aber es fürbaß bei der Zahl der vier Redner, als zweier Evangelischer und zweier Katholischer, gelassen werden solle. Ferners solle auch in den niedern Gerichten, wo man von beiden Religionen unter einander wohnt, mit Besezung der Ammann- und Richterstellen also verfahren werden, daß an den Orten, wo zwei Drittel der einten Religion, die Richterstellen auch mit zwei Drittel Richtern von selbiger Religion bestellt, wo aber die Mannschaft geringer als zwei Drittel, so solle dannzumal das Gericht halb von den Evangelischen und halb von den Katholischen besezt und allwegen ohne Unterschied der größern oder wenigern Mannschaft mit der Ammann- oder vordersten Richterstelle alternirt werden. So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget, die Fremdlinge ohne aller regierender Orten Consens nicht zu Landskindern, noch die Landskinder derer Orten, wo sie nicht Burger oder Gemeindsgenossen sind, wider den Willen des mehreren Theils der Gemeindsgenossen weder zu Burgern oder Gemeindsgenossen noch Beisassen angenommen werden, auch weder die Landvögte noch Gerichtsherren selbige unter dem Vorwand des halben Mehrs noch sonsten einichermassen dazu nicht nöthigen mögen. Dann die Käufe in Todtenhände betreffende, so sollen solche Niemand als den regierenden Orten für sich, doch so zugelassen sein, daß die übrigen mitregierenden Orte um den Consens gebührend ersucht werden. Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen fürohin abgestellt sein, die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, noch mit ohnmässigen Kanzlei- oder andern beschwerlichen Kösten belästiget, sondern in allen Dingen mit ihnen mild und väterlich verfahren werden. Wann dannethin lobliche regierende Orte (welches aber Gott ewig wende) in Krieg gegen einander zerfielen, so solle kein Theil, er mache gleich die Majora aus oder nicht, mögen die gemeinen Unterthanen mahnen, sondern diese sich neutral halten und keinwederem Theil weder Volk, Geld, Munition oder Proviant geben oder einich andern Vorschub thun, anders als mit Gebet zu Gott zu deroselben Wiederverein- und Befriedigung. Weiters ist hiedurch versehen, daß in den gemeinen Herrschaften Männiglich, Geist- und Weltlichen verboten sein solle, einiche Fortificationswerke, sie seien klein oder groß, regular oder nicht, unter was Prätext es immer sein möchte, zu bauen ohne Consens aller loblicher regierender Orte. Die Maleficanten von beiden Religionen sollen in kein Weis noch Weg zu Änderung der Religion

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angehalten, sondern wann einer unter währendem Proceß einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte, ihm solches in Beisein eines Beamteten gestattet werden; wann aber der Proceß ihm allbereit gemacht, solle der Seelsorger, so er begehrt, den ohngehinderten Zugang zu ihm, dem Maleficanten, ohne Beisein eines Beamteten haben und von ihm bis zu der Richtstatt begleitet werden mögen. Zu desto sicherer Verhütung dann aller Ohnbeliebigkeiten und reizenden Anläßen, solle künftighin alles verhaßte Schmüzen und Schmähen von Geist- und Weltlichen in und außert der Kirchen, mund- und schriftlich, bei höchster Ohngnad verboten und abgestraft werden; auch solle bei gemeinen und sonderbaren Zusammenkünften, es sei im Reden, Schreiben und dergleichen die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genennet und betitelt werden. Übrigens dann solle auch in Justizsachen, Succession, Erbschaften und Collocationen die Einten gleich den Anderen ohne Unterschied der Religion gehalten und angesehen, auch bei den Lehensverleihungen Keinem der Religion halber etwas zugemuthet werden. Fünftens sollen in diesem Frieden kräftigst mitbegriffen sein nicht nur alle unsere Eid- und Bundsgenossen, Schirm- und Zugewandte insgemein, sondern auch in das besondere alle die, so dem eint oder anderen Theil mit Rath und That Hilfe geleistet. Sechstens erklären sich sämmtliche interessirte Orte, alle diejenigen einer wahren Amnistia genießen zu lassen, welche sich währender Zeit dieser Ohnruhen mit beschehenem oder unterlassenem Zuzug ald sonsten gegen dem eint oder andern Theil verfehlt haben möchten, auch diejenige, welche sich an beide lobliche Stände zu ergeben genöthigt gesehen und sich unter derselben Schuz ergeben oder ergeben wollen und aber wiederum an ihre vorige Obrigkeiten gewiesen worden, denen solle hierum nichts zugesucht werden, noch sich einichermassen gegen Jemanden zu entgelten haben. Siebentes sollen die Kriegsgefangenen allerseits auf Erlag der Azungsköſten gegen einander ausgewechselt werden, und weil beide lobliche Stände einen merklichen Überschuß an der Zahl und Qualität haben, erklären sie sich selbige ohne Ranzion nach beschehener Bezahlung der Azungskosten den V löblichen Orten zu Bezeigung eidgenössischer Freundschaft nach publicirtem Frieden auf freien Fuß zu stellen, da dannzumalen auch aller Orten loblicher Eidgenossenschaft der eid- und bundsgenössische freie Handel und Wandel wieder hergestellet und offen sein solle und was vor dem Krieg in eint- ald anderem Orts Botmäßigkeit für Waaren, Anforderungen, Schulden und Gegenschulden und dergleichen gewesen und gelegen sind, ohnverhindert jedem Theil wiederum angedeihen und verabfolgt werden. Wann auch Achtens der Herr Abt, Decan und Convent zu St. Gallen des Toggenburgs halber und seiner aberoberten Landen wegen mit beiden loblichen Ständen nicht Frieden machen wurde, so erklären sich sammtliche lobliche eidgenössische und zugewandte Orte insgesammt und sonders, daß sie weder directe noch indirecte zu Erhaltung gemeineidgenössischer Ruhe und Wohlstand weder jezt noch in das Künftige bis zu erfolgendem Frieden sich derselben anders nicht als in Güte annehmen noch beladen wollen, und gleich wie beide lobliche Stände sich förderlich angelegen sein lassen werden, selbiges Geschäft mit Herren Prälaten und Convent ohnverzogenlich beizulegen, also wollen auch die V loblichen katholischen Orte sich allen Fleißes angelegen sein lassen, diesen Frieden best ihrens Vermögens in Güte zu befördern, damit die allgemeine Ruhe und Wohlstand in gemein liebem Vaterland wiederum hergestellt werde. Neuntens solle zu sonderem Respect Ihro Excellenz des französischen Herren Ambassadoren und der loblichen ohninteressirten Orten, wie auch aus Liebe zum Frieden von den Köſten unter den diesmals pacificirten Orten nichts mehr geredt werden. Zehentens erklären sich auch obvermeldte sammtliche lobliche Orte, daß alle bis dahin in den gemeinen Herrschaften unter einander ohnausgetragene geschwebte Sachen und alle diessörtige Verdrießlichkeiten hin, todt und ab sein auch wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft wieder hergestellt und beständig fortgepflanzt werden solle. Schließlichen sollen sobald die von loblichen fünf Orten per expressos verlangte Ratification dieser Tractaten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingelangt und extradirt sein wird, alle Feindthätlichkeiten, als Contributionen und anders Widriges aufgehebt und die Völker in eigene Lande zurükgezogen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung Alles obstehenden haben Herren EhrenGesandten loblicher interessirter Orte gegenwärtiges Friedensinstrument kraft habender obangezogener Vollmachten zu seinem vollkommenen Stand gebracht und übrigens sich die loblichen XIII und zugewandte Orte der Eidgenossenschaft freundeidgenössisch erklärt, die zusammen habenden Bünde aufrichtig und getreulich unter und gegen einander zu beobachten und zu halten; urkundlich und weil ihnen sammt und sonders ein beharrlicher Friede ganz billich angelegen ist, solches mit allseitigen Stands-Einsiegeln verwahrt und gegeben den 18. Heumonat und neun und eilften Augstmonat im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Christi Unsers einigen Erlösers gezählt Eintausend Siebenhundert und zwölf Jahre.

Pergament-Originalurkunde. Es hangen in hölzernen Kapseln verwahrt unversehrt die Siegel der XIII alten Orte und diejenigen der Städte St. Gallen und Biel.

1712, 11. August.

Zug. Ratification des Friedensschlusses.

Wir Landammann, Räthe und gemeine Burger und Landleute, als höchste Gewält loblichen Orts Zug thun kund hiermit, demnach entzwischen U. G. L. A. Eidgenossen loblicher Ständen Zürich und Bern an einem, deme auch unseren auch G. L. A. Eidgenossen loblicher Ständen Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden und uns am andern Theil aus ursprünglichem Anlaß toggenburgischer Landsbeschwerden einige unbeliebige Mißhelligkeiten, ja gar kriegliche Verfassungen und Thätlichkeiten erwachsen, zu welcher gänzlichen Abhebung und Wiederherstellung allseitig so wohl ersproßener freund-eidgenössischer Wohlverständniß, unsere Ehrengesandte mit und neben denen Herren Ehrengesandten übriger loblichen Orten sich in Aarau einbefunden und nach vielfältigen Vor- und Gegenvorstellungen zwischen loblicher Ständen Zürich und Bern, deme Lucern und Uri Herren Ehrengesandten unterem 18. hingerukten Heumonats ein Friedens-Instrument kraft oberkeitlich eingeholt- und ertheilter Gewälten aufgerichtet und verschrieben und mit der Pettschaft versehen; seithero aber sothanes Friedensinstrument auf Gutfinden sammtlicher Herren Ehrengesandten aller loblichen dreizehen und zugewandten Orten der Eidgenossenschaft aus erheblichen Ursachen durch einen Beibrief, datirt den 11. dies in Fernerm dahin verglichen worden, daß daraufhin und nach vernommenem Inhalt besagte zwei Friedensinstrumente vom 18. Juli nächsthin, dem 11. des laufenden Monats sowohl als aller der darinnen begriffenen Punkten wir unsers Orts diesörtigen Vergleichs und beide obige Friedensinstrument ihres ganzen Enthalts für uns und alle unsere Nachkommende völliglich beliebt, angenommen und bestätigt haben wollen, also daß denselben jezt und zu allen künftigen Zeiten getreulich nachgelebet, dawider in kein Weis noch Weg gehandelt, sondern solchen ohnwidersprechlich in alle Weg genug gethan werden solle in Kraft gegenwärtiger Ratification und Genehmhaltung, zu dem End mit unserem gewohnten Stadt- und Landsinsigel verwahrt und geben den eilften Tag Augsten des Tausend Siebenhundert und zwölften Jahrs.

(L. S.) Canzlei Zug.

Staatsarchiv Zürich.

Die Ratificationsurkunden von Lucern, Uri, Ob- und Nidwalden sind mutatis mutandis ganz gleichlautend.

1712, 12. August.

Schwyz. Ratification des Friedensschlusses.

Wir Statthalter, Räthe und gemeine Landleute zu Schwyz urkunden hiemit, daß wir alles dasjenige, was unsere in Aarau wesende Gesandte mit beiden löblichen Ständen Zürich und Bern wegen dem Frieden behandelt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abgeredt und beschlossen, mit Gegenwärtigem für uns und unsere Nachkommen in bester Form ratificiren und bestätigen. Zu mehrerer dessen Steifhaltung haben Wir unser gewohnt Landinsigel hierauf druken lassen, so beschehen den 12. Augusti 1712.

(L. S.)

Canzlei Schwyz.

Staatsarchiv Zürich.

1712, 12. August.

Ratification des Standes Zürich.

Wir Burgermeister, kleine und große Räthe der Stadt Zürich urkunden hiemit offentlich, demnach wir von unseren fürgeliebten Miträthen und zu Aarau subsistirenden Herren Ehrengesandten durch Überschikung des von denselben und den Herren Ehrengesandten Loblichen Stands Bern einer-, danne den Herren Ehrengesandten der Loblichen Ständen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug zusammt dem äußeren Amt anderseits eigenhändig unterschriebenen und besiegelten, unterm 18. Julii vormals und dem 9. u. 11. dies datirten Instruments berichtet sein, auf was Weis zwischen uns und den V katholischen Loblichen Orten der Friede durch Gottes Gnad, kraft unseren Herren Ehrengesandten ertheilten Vollmacht, völlig beschlossen worden seie, so thun wir hiemit angezogenes Friedensinstrument vom 18. Julii und 9. u. 11. dies von unsers Orts wegen in best- und kräftigster Form ratificiren, ratificiren und bestätigen solches in allen seinen Puncten und Articulen, also und dergestalten, daß wir uns für uns und unsere Nachkommende für jezt und allen Zeiten deme getreulichen nachzukommen und obzuhalten verpflichten. Zu dessen Urkund wir unserer Stadt Zürich Secretinsigel hierauf offentlich haben druken lassen. So geben ist Freitags den zwölften Augstmonat des Eintausend Siebenhundert und zwölften Jahrs.

Staatsarchiv Lucern. Besiegelte Urkunde auf Papier.

1712, 13. August.

Ratification des Standes Bern.

Wir Schultheiß, kleine und große Räth der Stadt Bern thun kund hiemit, demnach zwischen unseren G. L. A. E. Loblichen Stands Zürich und uns an einem; denne unseren G. L. A. E. Loblicher Ständen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug am andern Theil, aus ursprünglichem Anlaß toggenburgischer Landsbeschwerden einiche unbeliebige Mißhelligkeiten, ja gar kriegliche Verfassungen und Thätlichkeiten erwachsen, zu welcher gänzlicher Abhebung und Wiederherstellung allseitig sowohl ersproßener freundeidgenössischer Wohlverständniß unsere Ehrengesandten mit und neben den Herren Ehrengesandten übriger loblicher eidgenössischer Orten sich in Aarau einbefunden und nach vielfältigen Vor- und Gegenvorstellungen zwischen loblicher Ständen Zürich und Bern, denne Lucern und Uri Herren Ehrengesandten unterm 18. nächsthingerukten Heumonats ein Friedensinstrument kraft obrigkeitlich eingeholt- und ertheilter Gewälten aufgerichtet, unterschrieben und mit dero Petschaften versehen; seithero aber gethanes Friedensinstrument auf Gutfinden sammtlicher Herren Ehrengesandten aller loblicher dreizehen und zugewandter Orten der Eidgenossenschaft aus erheblichen Ursachen noch durch einen Beibrief, datirt den neunten dies in fernerem verglichen worden; daß daraufhin und nach vernommenem Inhalt besagter zweier Friedensinstrumenten vom achtzehenden Julii nächsthin und neunten dies laufenden Monats, sowohl als aller darin begriffenen Puncten wir unsers Orts diesörtigen Vergleich und also beide obige Friedensinstrument ihres ganzen Inhalts für uns und alle unsere Nachkommenden völliglich beliebet, angenommen und bestätiget haben wollen, also daß denselben jezt und zu allen künftigen Zeiten getreulich nachgelebt, darwider in kein Weis noch Weg gehandelt, sondern solchen ohnwidersprechlich in alle Weg genug gethan werden solle. In Kraft gegenwärtiger Ratification und Genehmhaltung, zu dem End mit unserem gewohnten Stadtinsigel verwahrt und geben den dreizehenden Tag Augstmonats des Siebenzehenhundert und zwölften Jahrs.

Staatsarchiv Lucern. Pergament-Urkunde mit anhangendem Siegel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1712, 27. September/ 8. October.

Ratification des Standes Glarus.

Kund und zu wissen sei hiemit, daß wir Landammann und dreifacher Landrath zu Glarus unsers Lands gewohntes Secretinsigel auch an dieses Friednesinstrument nach Anleitung seines Beschlusses henken lassen: gleichwie wir nun uns darin erklärt haben gegen allen loblichen Orten und Zugewandten, die Bünde getreulich zu halten, also behalten zu dem Ende wir uns durch diesen Anhang deutlich und ausdrüklich vor übrige unsere Verbündnissen und Landrechte, wie auch alle unsere Recht und Gerechtigkeiten an den gemeinen deutschen Landvogteien und an den Städten Baden, Mellingen, Bremgarten, Rapperswyl ꝛc., also und dergestalten, daß alles dasjenige so derenwegen die in diesem Frieden wirklich interessirte lobliche Ort ein Theil dem andern nachgegeben und überlassen hat, uns daran nach den mehrmaligen Erklärungen und Vorbehalten ihrer und unserer Abgesandten in kein Weis noch Weg Schaden bringen, weniger dieser Besieglung uns zu deren Abbruch gereichen soll. Actum in unserer dreifachen Rathsversammlung den 27. Septembris/ 8. Octobris 1712.

1712, 29. September/ 10. October.

Ratification von Appenzell-Außerrhoden.

Kund und zu wissen seie, daß wir Landammann und Rath des Lands Appenzell der außeren Rhoden unsers Lands gewohntes Secretinsigill an gegenwärtiges Friedensinstrument nach Anleitung seines Beschlusses henken lassen; gleichwie wir aber uns darin erklärt haben gegen allen loblichen Orten und Zugewandten die Bünde getreulich zu halten, also behalten zu dem Ende wir uns durch diesen Anhang heiter und ausdruklich vor übrige unsere Verbündnisse wie auch alle und jede unsere Rechte und Gerechtigkeiten des mit unseren Mitlandleuten des Innern Rhoden gemeinsamlich habenden achten Theils an der Landvogtei des untern und obern Rheinthals, also und dergestalt, daß alles dasjenige, so derentwegen die in diesem Frieden wirklich interessirte Ort je ein Theil dem andern nachzugeben und überlassen hat, uns daran nach den mehrmaligen Erklärungen und Vorbehaltnissen ihrer und unsers Abgesandten in kein Weis noch Weg Schaden bringen, noch weniger diese Besieglung uns zu einichem Abbruch gereichen solle. Actum Herisau den 29 Septembris Anno 1712.

1712, 29. October.

Ratification des Standes Solothurn.

Wir Statthalter, kleine und große Räthe der Stadt Solothurn urkunden hiemit, daß gleichwie wir zu Aufrechthaltung des liebwerthen Friedens und Ruhstands in der Eidgenossenschaft die Bünde und Verträge zu allen Zeiten aufrichtig beobachtet, als sind wir noch fürbaß selbige steif zu halten gesinnet, und wiewohl wir an diesen lezteren Unruhen und Kriegsempörungen keinen Antheil gehabt, so haben wir dannoch kein Bedenken getragen, unserer Stadt Secretinsigel an dieses Friedensinstrument zu henken, jedoch in diesem heiteren Verstand, daß uns solches zu keiner ferneren Verbindlichkeit verpflichte und unseren in dem Thurgeu und anderwärts habenden Rechten und Gerechtigkeiten je und zu allen Zeiten ohnnachtheilich, ohnabbrüchig und in kein Weg präjudicirlich sein solle. Geben den neunundzwanzigsten Octobris Eintausend Siebenhundert und zwölften Jahres.

1712, 28. November.

Ratification des Standes Freiburg.

Wir Schultheiß, kleiner und großer Rath der Stadt Freiburg thun kund hiemit, wie wir erklärtermassen die zusammen habende Bünde aufrichtig und getreulich zu halten gesinnt, daß wir diesem Instrument zu Zeugniß also eingerichteten Friedens zwischen den loblichen interessirten Orten unseres Secretinsigel haben anhenken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen, jedoch in dem heiteren Verstand und ausdrukenlicher Meinung, daß uns solches zu einicher Verbindlichkeit als nach Einhalt der Bünde verpflichte, und in keinem Weg unsern in dem Thurgeu und allen andern habenden Rechten und Gerechtigkeiten zu einichem Schaden und Abbruch gereichen möge noch solle. Actum Montag den achtundzwanzigsten Novembris des Tausend Siebenhundert und zwölften Jahrs. 1712.

Die leztern vier Ratificationsurkunden sind dem Hauptinstrumente beigeheftet.

9.

Schirmbrief der Städte Zürich und Bern für Rapperswyl.

1712, 13. August.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Burgermeister, Schultheiß, Rath und Burger der Städten und Ständen Zürich und Bern thun kund und zu wissen Allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen offentlich hiemit: Nachdeme Wir bei Anlaß der toggenburgischen Ohnruhen mit Unseren Eidgenossen der V katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Herrn Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider in Krieg gerathen und dadurch bemüßiget worden, Uns der Stadt Rapperswyl zu bemächtigen, und selbige unter Unseren Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserem Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperswyl gezogen, vor selbiger Posto gefaßt, Alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht und darauf die Stadt aufgefordert, worüber Schultheiß, kleine und große Räthe sammt der Burgerschaft durch einiche zu Unseren Kriegsräthen in derselben Feldlager Abgeordnete zu Vorkommung ihres Verderbens und Untergangs mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei dero Einhalt Wir durchaus verbleiben. Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligster Leitung vollendetem und allerseits ratificirtem Friedenswerk mit Unseren G. L. A. Eidgenossen der V katholischen Orte Uns denen eingangs benannten beiden Ständen Zürich und Bern die Stadt, Schloß und Hof Rapperswyl mit allen den Rechten, so die vorig loblichen Schirmorte an selbigen laut Brief de Anno 1464 gehabt, (jedoch mit Vorbehalt deren Rechten, welche Unseren G. L. A. E. loblichen Stand Glarus daran zugestanden und verbleiben) überlassen worden, haben Wir nicht allein obbemerkte Capitulaton insgemein frischerdingen gutgeheißen und ratificirt, sondern auch den darin angezogenen Schirmbrief von Anno 1464 vor Uns und Unsere Nachkommende, auch alle die Unsrige in kräftigster Form bestätet und zufolge desselben Uns, wie vorhin die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden erklärt, die von Rapperswyl alles seines Einhalts nun und zu künftigen Zeiten ohne einiche Einrede frei und lediglich genießen zu lassen, worauf dann Schultheiß, kleine und große Räthe und alle Burger zu Rapperswyl sammt allen denen, so in den Hof und sonst zu ihnen gehören, vor sich und alle ihre Erben und ewige Nachkommende zu Uns den vorgesagten beiden Ständen Zürich und Bern, und Unseren ewigen Nachkommenden leiblich und gelehrte Eide zu Gott geschworen, ihre Stadt und die Burg zu Rapperswyl zu allen Unseren Nöthen und Sachen Uns offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und dik das Uns nothdürftig und zu Schulden kommen wird, Unseren Nuzen und Ehre zu fördern, den Schaden zu warnen und zu wenden, Uns beholfen und berathen und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, wie selbige die vorigen Schirmorte an ihnen, ihrer Stadt und Burg und den Ihrigen kraft Briefs von Anno 1464 gehabt haben, ohne alle Gefahr. Dieselbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Rapperswyl, alle ihre Nachkommende sollen sich auch hinfüro weder mit Gelübden, Eiden noch Briefen zu Niemand nicht verbinden noch thun, dann mit gutem Wissen, Gunst und Willen Unser der beiden Ständen und Unserer Nachkommenden, in keine Weis noch Wege. Es ist auch hierinnen eigentlich beredt, daß Niemand von jedem Theil den andern soll verheften oder verbieten, als nur den rechten Gülten und Bürgen, der ihnen um seine Ansprache gelobet und verheißen hat, und soll auch Jedermann von dem andern Recht nehmen an den Enden und Orten, wo der ansprächig gesessen ist, oder dahin er gehört, daselbst man dann dem Kläger ohnverzogenlich richten und das Recht gestatten solle ohne alle Gefahr. Und ob es sich in künftigen Zeiten fügete, daß Wir die beiden Stände in Mißhelligkeit kommen sollten, das Gott ewiglich abwende, derselben Mißhelligkeit sollen sich die von Rapperswyl nichts annehmen, noch darinen einem Theil wider den andern beholfen sein, in keine Weis noch Weg. Wäre auch, daß die obgenannte von Rapperswyl einst zu Stössen und Mißhellung kämen mit Uns den oft genannten Ständen gemeinlich oder einem absönderlich oder Wir mit ihnen, das auch Gott lang wende, darum sollen Wir sammtlichen, oder die so den Stoß mit ihnen haben, oder sie mit Uns, zu Tagen kommen innert den nächsten 14 Tagen, so das erfordert wird, in Unserer Stadt Baden im Ergöw und soll jedere Partei zween ehrbare Männer dazusezen und dieselbe sich mit ihren Eiden darzu verbinden, die Sache in der Minne oder zu dem Rechten, wann die Minne nicht Plaz finden möchte, auszusprechen ohne alle Gefahr. Wäre aber, daß sich die vier gleich theileten und nicht eines wurden, dann sollen sie bei denselben ihren Eiden einen gemeinen Mann, der sie in den Sachen schiedlich und gemein bedünkt aus Unseren Städten oder der Stadt Rapperswyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen sie von obgenannten Orten also erwählen, derselbe solle von seinen Herren und Obern alsobald angewiesen werden, sich der Sachen mit seinem Eid zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie vorgeschrieben steht, ohne alle Gefahr. Und hierauf so haben Wir die beiden Stände Zürich und Bern den obgenannten von Rapperswyl alle ihre Stadtrechte, Freiheiten, Ehehaften und gute Gewohnheiten, wo und wie sie die von Alter und bis hieher gebracht haben, bis auf den Tag, als sie zu Uns gekommen sind, heiter vor- und ausgelassen, dabei zu bleiben, jezt und zu künftigen Zeiten, doch Uns, allen den Unserigen und Unseren Nachkommenden an allen Unseren Gerichten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten jezt und in künftigen Zeiten, ohne all Unseren Schaden, alles mit guten Treuen und ohne alle Gefahr. Die obbenannten von Rapperswyl sollen auch alle besondern, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder älter sind, je zu fünf Jahren, oder wann sie dessen von Uns gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschriebenen Eide erneuern und alles das, so dieser Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören wahr und stät zu halten, getreulich und ohne alle Gefahr. Dessen zu wahrem festem Urkund haben Wir Eingangs besagte Burgermeister, Schultheiß, Räth und Burger der Städte und Stände Zürich und Bern Unsere Stands-Einsigill offentlich henken lassen an diesen Brief, der gegeben ist den 13. Augusti Anno 1712.

(Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10.

Huldigungsbrief von Rapperswyl an die Stände Zürich und Bern.

1712, 13. August.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Schultheiß, klein und große Rath mit sammt gemeinen Burgern und unseren Zugehörigen allhier zu Rapperswyl thun kund und zu wissen Allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen offentlich hiemit: Nachdem die hochgeachteten, hoch- und wohledelgebornen, gestrengen, ehr- und nothveste, vornehm hoch- und wohlweisen gnädigen Herren beider Städte und hoher Stände Zürich und Bern bei Anlaß der toggenburgischen Unruhe mit den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Herren Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen und dardurch bemüßiget sich befunden, sich unserer Stadt Rapperswyl zu bemächtigen, deswegen hochermeldte beide Stände mit ihrem Kriegsvolk für unsere besagte Stadt Rapperswyl gezogen, vor selbiger Poste gefaßet, Alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht, und darauf unsere Stadt aufgefordert, worüber wir Schultheiß, klein und große Rath und die Burger sammt unserigen Zugehörigen durch einige zu genannter beider hochloblichen Ständen ihrer Kriegsräthen in deroselben Feldlager abgeordnet zur Vorkommung unseres mehreren Schadens, Verderbens und völligen Untergangs mit selbigen uns in eine Capitulation eingelassen, bei derer Inhalt wir durchaus verbleiben, als haben wir unsere Stadt, Schloß und Hof Rapperswyl mit allen den Rechten, so die vorige lobliche Schirmort an unserer Stadt laut Briefs von Anno 1464 gehabt, (jedoch mit Einschluß der Rechte, welche kraft ermeldten Briefs ein hochloblicher Stand Glarus als unser schon vormalig Schuz- und Schirmherren gehabt) an sie erlassen, worauf sie mehr gedachte beide hochlobliche Stände nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frischerdingen gutgeheißen und ratificirt, sondern auch den darinnen angezogenen Schirmbrief von Anno 1464 vor sich und ihre Nachkommende, auch alle die ihrige in kräftigster Form bestätet und zufolg desselben sie beide hohe Stände (wie vorhin die drei alten Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden) erklärt, uns von Rapperswyl alles seines Inhalts nun und zu künftigen Zeiten ohne einige Einrede frei und lediglich genießen zu lassen. Darauf dann wir Schultheiß, klein und große Rath und alle Burger zu Rapperswyl sammt allen denen so in den Hof old sonst zu uns gehören, vor uns und unsere Erben und ewige Nachkommende zu ihnen denen vorgesagten beiden hohen Ständen Zürich und Bern und ihren ewigen Nachkommenden leibliche und gelehrte Eide zu Gott geschworen, unsere Stadt und die Burg zu Rapperswyl zu allen ihren Nöthen und Sachen ihnen offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und dik das ihnen nothdürftig und zu Schulden kommen wird, ihren Nuzen und Ehre zu fürdern, den Schaden zu warnen und zu wenden, ihnen beholfen und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, wie selbige die vorigen Schirmorte an uns, unserer Stadt, Burg und den unsrigen kraft Briefs von Anno 1464 gehabt haben, ohne alle Gefahr. Wir von Rapperswyl, alle unsere Nachkommenden sollen uns auch hinfüro weder mit Gelübden, Eiden noch Briefen zu Niemand verbinden, noch thuen, dann mit gutem Wissen, Gunst und Willen der beiden Stände und ihrer Nachkommenden, in kein Weis noch Weg. Es ist auch hierinnen eigentlich beredt, daß Niemand von jedem Theil den anderen soll verheften oder verbieten, als nur den rechten Gülten oder Bürgen, der ihme um seine Ansprache gelobt und verheißen hat, und soll auch Jedermann von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Andern Recht nehmen an den Enden und Orten, wo der ansprächig gesessen ist, oder dahin er gehört, daselbst man dann dem Kläger ohnverzogenlich richten und das Recht gestatten solle, ohne alle Gefahr. Und ob es sich in künftigen Zeiten fügete, daß die beiden hochloblichen Stände in Mißhelligkeit kommen sollten, das Gott ewiglich abwende, derselben Mißhelligkeit sollen wir von Rapperswyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider den anderen beholfen sein, in kein Weis noch Weg. Wäre auch, daß die obgenannten hohen Stände gemeinlich oder eines absonderlich mit uns von Rapperswyl einst zu Stößen und Mißhellung kämen oder wir mit ihnen (das auch Gott lang wende), darum sollen wir sammtlichen oder die, so den Stoß mit uns haben, oder wir mit ihnen zu tagen kommen, innert den nächsten vierzehn Tagen, so das erfordert wird, in ihrer Stadt Baden im Ergeu und jedere Partei zwei ehrbare Männer darzu sezen und dieselbe sich mit ihren Eiden dazu verbinden, die Sache in der Minne oder zu den Rechten, wann die Minne nicht Plaz finden möchte, auszusprechen, ohne alle Gefahr. Wäre aber, daß sich die vier gleich theilten und nicht eins wurden, dann sollen sie bei denselben ihren Eiden einen gemeinen Mann, der sie in den Sachen schiedlich und gemein bedunkt, aus ihren Städten oder der Stadt Rapperswyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen sie von obgenannten Orten also erwählen, derselbe solle von seinen Herren und Obern alsobald angewiesen werden, sich der Sachen in seinem Eid zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie vorgeschrieben steht, ohne alle Gefahr. Und hierauf so haben sie beide hohe Stände Zürich und Bern uns obgenannten von Rapperswyl unsere Stadtrechte, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten, was und wie wir die von Alter und bishero gebracht haben bis auf den Tag, als zu ihnen wir kommen sind, heiter vor- und ausgelassen, dabei zu bleiben, jezt und zu künftigen Zeiten, doch ihnen, allen den ihrigen und ihren Nachkommenden an allen ihren Gerichten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften, Gewaltsamen und guten Gewohnheiten jezt und in zukünftigen Zeiten ohne all' ihren Schaden, alles mit guten Treuen und ohne alle Gefahr. Wir von Rapperswyl sollen auch alle, besonders was Mann oder Knaben, die ob vierzehn Jahre alt oder älter sind, je zu fünf Jahren, oder wann wir dessen von ihnen gemeinlich oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschriebenen Eide erneuern und Alles das, so dieser Brief ausweist und vermag, ihnen geloben und schwören, wahr und stät zu halten, getreulich und ohne alle Gefahr.

Dessen zu wahrem festen Urkund haben wir Eingangs besagte Schultheiß, klein und groß Rath der Stadt Rapperswyl unseres gewohnliches Stadt Secret-Insiegel offentlich henken lassen an dieseren Brief, der geben ist den dreizehenden Tag Augusti, von der gnadenreichen Geburt Christi Jesu des Eintausend Siebenhundert und zwölften Jahrs.

Das Siegel hängt an der Pergamenturkunde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erster Anhang.

Enthaltend Actenstüke zu dem Toggenburgerhandel 1698—1712.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Zu Abschied 424, f. (Seite 813.)

1. 1698, 11. August. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Nach der Rükkehr der Gesandten von Baden ist angeordnet worden, den Bau der Karrenstraße durch den Hummelwald, wo und wie dieselbe am bequemsten ist, an die Hand zu nehmen. Über die Vollziehung und den Stand der Dinge werden die Gesandten des Abts an der auf den September angesezten Tagsazung weitern Bericht erstatten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

2. 1698, 5. November. Auf Einladung des Abts vom 1. November, und unter Bezugnahme auf die Unterredungen bei lezter Tagsazung in Baden, ordnet der dreifache Landrath von Schwyz wegen des neuen Wegs Statthalter (Johann Dominik) Betschart und Landvogt (Joseph Anton) Stadler zu einer Conferenz mit den Amtleuten des Abtes in das Toggenburg ab. Von da soll die Gesandtschaft nach St. Gallen zum Abte selbst sich begeben. Hievon wird auch Uri Mittheilung gemacht. Schwyz läßt die Kostenfrage eingestellt bis nach Vollendung des Geschäfts.

Landesarchiv Schwyz: Rathsprotokoll fol. 256, 259; Acten Toggenburg.

3. 1699, 30. Juni. Den Ausschüssen der Gemeinde Wattwyl, Ammann Abraham Grob, Ammann Georg Ambühl, Landrichter Johannes Maggion, Bernhard Edelmann, Kaspar Grob und Pannerherr Valentin Bösch eröffnet in Beisein der toggenburgischen Amtleute und des Statthalter Betschart von Schwyz Landhofmeister Ringk, die längst projectirte Wagenstraße müsse nunmehr erstellt werden. Die Ausschüsse bitten vorerst sie bei dem bisherigen Weg und Steg verbleiben zu lassen; wenn aber dem Stand Schwyz an dieser Straße so viel gelegen, möge man der Gemeinde zeigen, wie sie mit den mindesten Kosten davon käme und ob die Straße dem Lande Vortheil und nicht etwa neue Lasten und Zölle bringe; sodann ersuche sie um Bewilligung zur Abhaltung einer Gemeinde. Pannerherr Bösch sagte, es werde befürchtet, wir möchten wieder in einen Tagwen (Frohndienstpflicht) eingeflochten werden, den wir doch vermeinten, zum andern Mal bezahlt zu haben.

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg.

4. 1699, 25. August. Einer Deputation der Gemeinde Wattwyl läßt der Abt erklären, er könne ihrem Ansuchen nicht willfahren; das eidgenössische Recht gebiete ihm, Schwyz zu entsprechen; der Abt habe den Straßenbau reiflich überdacht; die Straße sei nicht nur in Friedens- sondern auch in Kriegszeiten eine Nothwendigkeit; warum brauche der Abt nicht zu eröffnen. Wenn die anstoßenden Grundbesizer zum Bau und Unterhalt der Straße nicht vermögend seien, müssen die Gemeinden und wenn diese zu schwach, das ganze Land verholfen sein.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Bericht von Pannerherr Bösch an Landammann Zwicki von Glarus.

5. 1699, 31. August. Glarus. Landammann Zwicki macht von den Berichten des Pannerherrn Bösch, der bei ihm Raths gesucht, dem Burgermeister von Zürich gemäß mehrfachen Verabschiedungen vertrauliche Mittheilung.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

6. 1699, 20. September. Nachdem die Gemeinde Wattwyl den 30. August sich bereit erklärt hatte, an den Bau der Hummelwaldstraße, wenn der Abt und Schwyz dieselbe eben gemacht haben wollen, aus Respect ein Ehrtagwenswerk beizutragen, dabei aber zu wissen verlangte, wer nachher den Straßenunterhalt trage und schließlich erkannte, man arbeite nicht eher, als bis man anderer Leute Rath eingeholt, ergeht an Ammann, Ausschüsse und Gemeinde, das erste Mal den 9. September, bei einer Buße von hundert Reichsthaler, sodann den 20. September bei einer Buße von hundert Ducaten der Befehl, den Bau der Straße den 22. September zu beginnen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. 1699, 3. October. Eine Abordnung der Gemeinde Wattwyl beschwert sich vor dem Rath zu Schwyz als dem landrechtmäßigen Richter wider das Vorgehen des Abts, namentlich darüber, daß ihr versagt werde, den Straßenbau einem Landrath vorzulegen, und daß der Abt wider die toggenburgischen Freiheiten mit harten Geldbußen drohe. Der Rath von Schwyz beschließt, hierwegen den Statthalter Betschart zu dem Abt zu senden. (Creditiv vom 6. October.) Laut vertraulichen Mittheilungen an die Ausschüsse von Wattwyl bestehe seine Instruction darin: den Fürsten gütlich zu bereden, daß er die Unterthanen bei ihrem Landrecht bleiben lasse und ihnen mit solchen Geboten verschone und des Nuzens und Schadens halber wegen der Straße ein Mittel treffe; verfange das nicht, so soll er dem Fürsten bedeuten, daß ihr Stand dem Land (Toggenburg) hierin gut Recht halten werde und wenn Schwyz dann auch nicht zur Straße gelangen sollte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Bericht an Pannerherr Bösch von Glarus.

8. 1699, 10. October. Glarus ersucht auf Andringen eines Ausschusses der Gemeinde Wattwyl den Abt, mit den Bußgeboten nicht fortzufahren und den bereits erlassenen keine Folge zu geben, sondern vielmehr der Gemeinde den verlangten Landrath oder Landesausschuß, bei dem Wattwyl sich Raths erholen will, zu bewilligen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

9. 1699, 7. November. Auf das Erkundigungsbegehren von Wattwyl über die Verrichtungen des Statthalter Betschart bei dem Abt von St. Gallen, antwortet Schwyz einfach, es erwarte, daß Toggenburg dem Abte gehorsame und sich auf dessen Generosität verlasse, da er keineswegs das Land schädigen, sondern nur dessen Nuzen befördern wolle.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Abschrift).

10. 1699, 17. November. Der Abt von St. Gallen erwiedert Glarus, der Befehl an die Toggenburger zum Bau der Straße sei nicht solcher Natur, daß darüber der Landesausschuß zu berathen habe, ob man die Straße bauen wolle oder nicht, da sie zu gemeinem Nuzen und eine Nothwendigkeit sei. Daher liege den Unterthanen nichts ob, als den Geboten zu gehorsamen. Von den verlandrechteten Orten versehe sich der Abt nichts Anderes als daß jene nachdrüklich zum Gehorsam ermahnt werden.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Abschrift.)

11. 1699, 27. November. Pannerherr Valentin Bösch und Landrichter J. Maggion klagen vor Landammann und einigen Räthen von Schwyz abermals: 1. sie seien wegen der Äußerung vom 30. Juni 1699 im Hummelwald, von dem Straßenbau drohe ihnen wieder ein Tagwerk, wie sie es einst gehabt haben und das sie zum andern Mal abgelöst zu haben vermeinen, vor das Landvogteiamt vorgeladen; 2. sie wollen dem Abte gern gehorsamen, wenn sie nur nicht wider die Freiheiten und Verträge in Sachen genöthigt werden. Die Verweigerung des Landrathes widerspreche aber den Verträgen von 1511, 1540 und 1654, die klar enthalten, daß sie in Sachen, die das Land angehen ungehindert eines Herrn den Landrath besezen und halten mögen. Jene Äußerung sei nur gethan worden, um ein Mitleiden gegen sie zu erweken, keineswegs aber um den Abt zu despectiren oder von ihm die 1663 geleistete Auskauffsumme von tausend Gulden für ihre Frohndienste, die schon laut Erkenntniß von Schwyz vom Jahr 1527 ausgekauft worden seien, zurükzufordern. Die Abgeordneten bitten, ihnen zur Behauptung der Rechte die Hand zu bieten und nicht zuzugeben, daß man mit ihnen etwa schlimm umziehe. Darauf ersucht Schwyz den Abt mit Schreiben vom 28. November, der Vorladung einstweilen keine Folge zu geben und gibt den Abgeordneten den Rath, sie sollen mit dem Straßenbau fleißig fortfahren; Schwyz könne dem Abt nicht wohl an den Kopf stoßen, sonst könnte es um die Straße kommen; sei diese einmal erstellt, sollen die Toggenburger versichert sein, daß man ihnen nicht ein Pünktlein ihrer Freiheiten werde nehmen lassen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. Bericht von Valentin Bösch an Landammann Zwicki.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Zu Abschied 435, m. (Seite 847.)

12. 1700, 27. Januar. Pannerherr V. Bösch und der Sohn des Commissär Edelmann eröffnen vor Burgermeister Meyer und Sekelmeister Rahn in Zürich folgende Anliegen: 1. Des Pannerherrn Sohn redete vergangenen Sommer, als die alte Landschaft für Wachtkosten am Bodensee aus den Jahren 1687 und 1688 eine Forderung von 1800 Gulden an das gemeine Land stellte, man solle den Ammann und die Ausschüsse, sofern sie den Landesfreiheiten etwas vergeben, absezen. Hiefür wurde er den 7. December 1699 in eine Buße von zweihundert Ducaten verfällt. 2. Am gleichen Tag wurde Pannerherr Bösch um fünfhundert Thaler gestraft, weil er bei Besichtigung des Archivs zu Lichtensteig das Panner zu sehen begehrte und da kein Schlüssel zu finden, das Kästchen durch einen Schlosser öffnen ließ, das Panner dann besichtigte und nachher wieder verwahrte. 3. Die Rede im Hummelwald wegen des Tagwens werde ihnen als eine dem Abte zugelegte Ungerechtigkeit ausgestrichen, um derenwillen sie schon mehrfach citirt worden. All' das führe dazu, daß sie zur Zeit, da sie noch bei Vermögen, auf Auswanderung bedacht sein müssen, zu welchem Zwek ein Anleihen von dreitausend Gulden sollicitirt wird. Den Beschwerdeführern wird darauf zu erkennen gegeben, das eine und andere ihrer Worte habe den Abt an der Ehre berührt; man hätte mehr Vorsicht gebrauchen sollen, der Wegzug aus dem Toggenburg würde das evangelische Wesen statt bessern nur zerrütten. Im Weitern wird das Anleihen den 8. Februar von den Geheimen abgelehnt, um die Betheiligten nicht noch in größern Verdacht zu bringen; denselben wird der Rath ertheilt, die in den Acten der toggenburgischen Gravaminen begriffnen Accessoria der unvorsichtigen Pannerbesichtigung und der unbesonnenen Reden wegen Tagwensabkaufung und der Gemeindeausschüsse oder Vorgesezten Absezung förderſamſt gütlich um so eher beizulegen, als man darin gewahrsamer hätte verfahren können.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, und geheimes Rathsprotokoll Nr. 1075. fol. 3.

13. 1700, 3. März. Landammann Zwicki übermittelt an Stadtunterschreiber Johann Rudolph Lavater einen Bericht des Pannerherrn Bösch vom 23. Februar, wonach der Abt die Wattwyler den 18. Februar mit ihrem Ansuchen, der Gemeinde mit dem Straßenbau keine Ewigkeit, neue Weggelder, Zölle und dergleichen aufzuerlegen, sondern sie zu halten, wie die Uznacher in gleicher Angelegenheit gehalten werden und mit einem Stüklein Geld sich zu befriedigen, an den Landvogt von Toggenburg zurükgewiesen habe. Auch die Rede im Hummelwald müsse dort vor Rath untersucht werden. Auf erneuertes Anhalten wurde ihnen die Abhaltung einer Gemeinde versagt und nur gestattet, einigen Ältesten der Gemeinde Bericht über die Straßenangelegenheit zu erstatten. Landammann Zwicki bittet um Rath, ob es nun nicht an der Zeit sei, die Sache statt an das Landvogteiamt gehen zu lassen, an die verlandrechteten Orte zu bringen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

14. 1700, 7. März. Unterschreiber Lavater an Landammann Zwicki. Zürich wünscht, daß die Ausschüsse von Wattwyl nochmals vor den Abt kehren mit der Bitte, sie bezüglich des Straßenbaus nach den Landesverträgen und hergebrachter Gewohnheit und in den übrigen nebensächlichen Umständen nach Milde zu behandeln und die erwünschte Ruhe zu gewähren oder aber zu gestatten, bei den verlandrechteten Orten sich Raths zu erholen. Finden sie darauf Gehör oder nicht, öffnet sich ihnen dann das Feld zur Anbahnung eines freundlichen Congresses mit Schwyz und Glarus oder die weitere Berathschlagung im Lande selbst oder anderwärts. Von einem Rechtsvorschlag gegen den Abt sei so lang als möglich Umgang zu nehmen. Indessen sei rathsam, die Toggenburger nicht sich selbst zu überlassen, sondern durch eine befähigte Person zu leiten und zu führen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

15. 1700, 30. October. Rathserkenntniß von Schwyz. Wir Obristlieutenant Johann Dominicus Betschart, Landsfähnrich, der Zeit regierender Landammann und ganz gesessener Landrath zu Schwyz urkunden hiemit: Demnach heutigen Tags vor uns erschienen die hoch- und wohledelgebornen gestrengen Herrn Georg Wilhelm Ringk von Baldenstein und Franz Diethelm von Wißmann, hochfürstliche st. gallische Räthe und respective Landhofmeister und Obervogt auf Oberberg, beide Ehrengesandte des hochw. Fürsten und Herrn Leodegarii, Abten des fürstlichen Gotteshauses St. Gallen, Ordensritter der Verkündigung Mariä, unseres getreuen lieben Eid- und Bundsgenossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und gnädigen Herrn, und uns im Namen dero hohen Principalis laut überreichten Creditivi freundeidgenössisch remonstrirt und erinnert, wasmassen wir, zumalen auch vor dem zwei dreifache Räthe nicht allein schrift=, sondern auch durch eine Deputatschaft mündlich hochgedacht Ihro fürstl. Gnaden ersucht, daß Ihro eine Öffnung einer Karrenstraße über und durch den Hummelwald, davon die katholischen Orte, insonderheit unser lobliche Kanton nicht nur in Friedenszeiten mit Zufuhr aller Nothwendigkeiten von dem Bodensee und weiterhero zu Trost ihrer Angehörigen und Vermeidung anderwärtig haro fließenden unerträglichen Ungemachen einen ungemeinen Nutzen schöpfen, sondern auch in Kriegsläufen eine wahre aufrichtige Correspondenz zu beidseitigem großem Vortheil ersprießliche Verständniß könnte conservirt und gepflogen werden, durch Ihro Unterthanen der Grafschaft Toggenburg kraft dero landherrlichen Befehl einzurichten, gnädig gefallen lassen wollte. Es hätten zwar unsere lieben Altvordern schon vor ungefähr hundert und siebenzig Jahren bei mehrtheil Fürsten gleiche eidgenössische nachbarliche Instanzen auch gemacht, aber keiner an solch weitaussehendes Geschäft eine Hand sezen, viel weniger willfährig statt geben wollen; jezt regierende fürstl. Gnaden aber, obschon dero anderwärtig haro bei Unterlassung der Öffnung dieser Straße große Vortheil an die Hand gewachsen, habe sie nichtsdestoweniger der wahre Eifer zu Aeuffnung der katholischen Religion, welcher mittlerzeit aus der Öffnung dieser Straßen ein unbeschreiblicher Nutzen zuwachsen werde, zumalen auch die bundsgenössisch tragende Affection gegen einem loblichen Stand Schwyz, welche hochgedacht Ihro fürstl. Gnaden aufrichtig und ihrem hohen Gemüth erhalte, haben sie zur Resolution die Öffnung mehr gesagter Straße vor die Hand zu nehmen, zu bauen und zu erhalten verleitet; deswegen sie ihren untergebenen Toggenburgern gnädigen Befehl ertheilt, solcher Straße den Anfang zu machen und zu der Perfectur zu bringen. Wann aber bei großen Unterfangungen sich allezeit unbeliebige Vorfallenheiten und Beschwernisse hervorzuthun pflegen, seien solche bei dieser Occasion auch nicht ausgeblieben, massen hochgedacht Ihr fürstl. Gnaden wider Ihr gutes Zutrauen zu Ihren Unterthanen mit Unlieb vernehmen müssen, daß gesagte Toggenburger ihrem gnädigsten landesoberherrlichen Befehl nicht oder wenig observirt und allerhand respectlose Beschwerden und Bedingnisse vorschüzen, da doch der Kaufbrief von 1468, die darauf erfolgte Confirmation Kaisers Friderici Ihr fürstl. Gnaden alle hohe und niedere Judicatur zustellen, darin Steg und Weg anzustellen, zu verändern und undisputirlich begriffen, ja das Landmandat in Toggenburg, welchem steif nachzuleben die Toggenburger sollennisch schwören, solches nicht allein auch in sich halte, sondern mit gar vielen Urtheilen, insonderheit und beiläufig erst vor sechs Jahren, daß allezeit Ihr fürstl. Gnaden in Steg= und Wegsachen gnädigst disponirt und ohne Eintrag judicirt habe, bescheint werde. Nichtsdestoweniger hätten hochgedacht Ihr fürstl. Gnaden die steife Resolution abgefaßt, Ihre gegebene hohe parola in wirklichen Stand und Effect zu sezen; jedoch mit dem heitern Vorbehalt, wann wir hochgedacht Ihr fürstl. Gnaden bei ihren Siegel und Briefen, hoch und niedern Judicaturen und insonderheit bei dieser competirenden Steg= und Wegsjudicatur vermög unseren schon gethanen schrift= als mündlichen Sinceration= und Versicherungen steif und fest zu schüzen und zu schirmen versprechen werden. Wann nun wir hochgedachte Herren Abgesandte in ihrem mündlichen Vor= und Anbringen abgehört und die uns anvertraute Schriften zusammt dem zwischen uns wegen der Grafschaft Toggenburg haltenden Landrecht in seinem Begriff und Enthalt nothdürftig ersehen, auch darüber die Sachen in ihrem Grund und Verstand best mögliches und reiflich erwogen und unsere Gedanken walten lassen, haben wir erkennt und erkennen hiemit: daß wir Ihr fürstl. Gnaden bei allen Ihren habenden Rechten in Toggenburg, laut Landrechtens, vermög zweien ergangenen dreifachten und gesessenen Rathserkenntnissen und unsers jezt regierenden Herrn Landammanns gegebenen mündlichen Versicherungen und allen landesherrlichen gnädigen Befehlen und bei dem, was sie in Weg und Steg rechtlichen verschaffen werden, mit äußersten unsern Kräften manuteniren, schüzen und schirmen wollen. Und wann dann von Herren Abgesandten Ihro fürstlichen Gnaden uns ist remonstrirt worden, wie daß hochgedacht Ihr fürstl. Gnaden Anno 1688 sowohl aus eigener Bewegniß zu nothwendigem Bewahr von Land und Leuten, als auch aus gemeineidgenössischem Ersuchen von Baden aus bei so gefährlichen Conjuncturen zu gemeiner Sicherheit den landherrlichen Befehl seinen Unterthanen ertheilt, die Wachten am Bodensee aufstellen zu lassen, mit so gnädiger Vorsehung, daß zu Verschonung der Kosten die in Toggenburg, als weit entlegenere, in Ruhe gelassen, zufolg eine hochoberkeitliche Repartition auf gemeine Unterthanen verlegt, anbei verspürt worden, daß die Toggenburger sich dessen weigern und rund auswinden wollen, „und nun aber als ein hohes Regal das Mannschaftrecht laut obiger eingelegten brieflichen Gewahrsame

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unwidersprechlich darüber zu disponiren, verordnen und befehlen, Ihr hochfürstl. Gnaden als Land= und Oberherrn zugehörig und ein Eigenthum des Römischen Kaisers und Reichs sei, und also von jeweiligen regierenden Fürsten zu Fürsten unter dem Schwert Kaisers Caroli des IV. gelehnt werden"; als haben wir in diesem Fall Ihr fürstl. Gnaden Vorhaben ganz billig und den anhabenden landesherrlichen Rechten ganz gemäß befunden, massen dann wir gänzlich gewilliget, Ihr fürstl. Gnaden bei ihren habenden Rechten, Siegel und Briefen, laut Landrechtbriefs, zu schüzen und zu schirmen. Im Übrigen dann, gleichwie Ihr fürstl. Gnaden und dero lobwürdig Gottshaus heiter vernehmen lassen und erklären, daß sie an uns beiden mit Landrecht verwandten Orten dasselbe Landrecht in allen Treuen und Ehren zu halten und dem laut buchstäblichen Inhalt in allweg nachzukommen, also haben wir uns im Gegentheil eines gleichmäßigen auch in allweg treulich sincerirt und erklärt. Und dessen zu steif wahrem Urkund haben wir diese unsere Erkanntniß und Erklärung mit unsers Lands gewohnten Secretinsigel verwahrt übergeben lassen. Actum den 30. Octobris 1700.

Joseph Franz Mettler, Landschreiber.

Landesarchiv Schwyz: A. Toggenburg; ibidem Rathsprotokoll vom 15. Nov. 1703. Vergl. auch unten die Actenstüke vom 8. Mai 1701, 29. Sept. u. 4. November 1703 u. 29. März 1704. Die interpolirte Stelle in obigem Rathserkanntniß ist durch „ " angegeben.

III. Zu Abschied 478, d. (Seite 947.)

16. 1701, 5. u. 6. April. Siebner Anton Ignaz Ceberg von Schwyz empfiehlt den Ausschüssen der Gemeinde Wattwyl in einer von ihm angeordneten Unterredung mit Pannerherr V. Bösch und Landrichter J. Maggion in Männedorf, sich lediglich dem Abt zu unterwerfen, das Amt oder den Rath zu Lichtensteig über die Rede im Hummelwald sprechen zu lassen und die Straße in seine Hand zu werfen. Auf diese Weise müsse der Abt die Versammlung eines Landraths gestatten; wenn sich dann das Land der Straße nicht annehme, werde der Abt es hiezu anhalten. Dann werde aber auch die Rede im Hummelwald und die Buße des Pannerherrn nicht einen Kreuzer kosten. Auf die Einwendung, daß hiezu die Vollmacht der Gemeinde oder wenigstens der Mehrheit der Ausschüsse vorerst einzuholen wäre, räth Ceberg, bei dem Landvogt die Versammlung der Ausschüsse nachzusuchen und dann die Angelegenheit in einer spätern Verhandlung zu „richten".

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Bericht von Pannerherr Bösch vom 16. April an Landammann Zwicki. Abschrift aus der Glarner Kanzlei.

17. 1701, April. Vertrag der wattwylischen Ausschüsse in Schwyz. Wattwyl sei nicht wider die Straße, sondern wolle sie gern bauen; dazu sei aber zu ihrer und des ganzen Landes Stüze die Gewährleistung der alten Freiheiten und Rechte und die Berathung des Landraths in Landesangelegenheiten höchst von Nöthen. Sodann sei nöthig, den Unwillen des Abtes gegen Wattwyl zu versöhnen, damit die Straße nicht durch neue Zölle und Weggelder auf bisherige Transitwaaren beschwert werde. Wenn Abgaben auf neue Transitgüter eingehen, so möchte daraus den anstoßenden Grundbesizern die Hand geboten werden, damit sie ohne Entgelt der Gemeinde die Straße erhalten können. Es wird den Ausschüssen empfohlen, die Straße zu bauen; Schwyz werde Wattwyl bei seinen Freiheiten schüzen, das dann, so es sich des einen oder andern beschweren sollte, sich wieder anmelden mag.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. Bericht von Pannerherr Bösch vom 23. April 1701. (Abschrift.)

18. 1701, 30. April. Der Abt an Glarus. Den Toggenburgern ist gestattet, bei den zwei verlandrechteten Orten bezüglich der ihnen zugemutheten Schuldforderung der alten Landschaft von 1800 Gulden für Grenzwachten Raths zu erholen. Damit aber die Toggenburger bei dieser Rathserholung keinen Mißbrauch treiben, ersucht der Abt, die Antworten an dieselben so einzurichten, daß dadurch die landesherrlichen Rechte nicht berührt werden.

A. a. O. Abschrift aus der Glarner Kanzlei.

19. 1701, 8. Mai. Die Landsgemeinde Schwyz händigt dem Abt von St. Gallen folgende Urkunde aus: Auf den abermaligen Anzug vaterländisch gesinnter Landleute, warum die neue, dem Vaterland und den fürstlichen Landschaften so vortheilhafte Straße durch den Hummelwald so lange aufgezogen und steken bleibe, wird sowohl die am 30. October 1700 dem Abt zugestellte Urkunde, als die darauf erfolgte einhellige Bestätigung des dreifachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landraths vom 23. November 1700 nochmals in Kraft erkennt, „wie dann wir uns harentgegen versichern, Ihr fürstl. Gnaden eine solche Anstalt und Verordnung anstellen und befehlen werde, daß solcher Weg und Straße baldigst zur Perfection gebracht werden möge."

Archiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. pag. 86.

Vorstehendes Erkenntniß ist von der Landsgemeinde Schwyz den 4. Wintermonat 1703, als nicht laut wirklichem Beschluß verfaßt, für null und nichtig erklärt worden; statt dessen sollte es heißen: Man soll dem Abt freundlich schreiben, weil wir (Schwyz) unserseits wegen der vorhabenden Hummelwalderstraße bereits viel Köstungen gehabt, und toggenburgischerseits dem Vernehmen nach noch wenig gemacht worden, so verlange man, daß solche Straße vertröstetermassen auch perfectionirt und in Stand gebracht würde, wie dann wir unserseits gesinnt, sowohl Ihr fürstl. Gnaden als auch die aus Toggenburg bei ihren Siegeln und Briefen zu schirmen.

Archiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. pag. 91.

20. 1701, 14. u. 15. Juni. Glarus an den Abt und an Schwyz. Da die Ausschüsse von Wattwyl wegen der Rede im Hummelwald unter der Anklage der Rebellion und crimen læsæ majestatis auf den 15. Juni vor Landgericht geladen sind, verlangt Glarus kraft Landrechts von dem Abt die Einstellung der Gerichtsverhandlung, damit beide Orte Schwyz und Glarus Zeit und Raum haben, durch andere Wege diesem Anstand ein Ende zu machen. Zu diesem Zwek wird Schwyz die baldigste Abhaltung einer Conferenz und sodann eine Besprechung der Gesandtschaften bei der Tagsazung vorgeschlagen, was Schwyz aber den 25. Juni ausweichend beantwortet.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschriften.)

21. 1701, 7. Juli. Die Ausschüsse beider Religionen im Toggenburg klagen den zwei verlandrechteten Orten, das Land sei, im Widerspruch mit den Verträgen und gegen das Landrecht, durch Contumazurtheil verurtheilt worden, der alten Landschaft 1800 Gulden für Aufgebots- und Wachtkosten am Bodensee zu bezahlen, obwohl die Zuständigkeit des Abts, hierin Recht zu sprechen, bestritten und an beide Orte Recht vorgeschlagen worden sei. Sodann wird gemeldet, daß die 500 Gulden Buße über Pannerherrn Bösch wegen Besichtigung des Panners aus sonderbaren Gnaden auf 300 Gulden herabgesezt wurden. Da es nicht gut sei, wo Unterthanen in eines Landherren Ungnade sind, werden die zwei Orte dringend um Hilfe und Rath gebeten.

Staatsarchiv Zürich und Archiv Schwyz: Acten Toggenburg.

22. 1701, 13. Juli. Glarus an den Abt von St. Gallen. Da troz aller Einsprache das gerichtliche Verfahren gegen die Ausschüsse der Gemeinde Wattwyl und gegen das Land selbst nicht eingestellt worden, verlangt Glarus ernstlich, daß der Urtheilsvollzug für so lange unterbleibe, bis es mit Schwyz gemäß Landrecht die erheischenden Schritte gethan haben werde, wenn anders es nicht genöthigt werden wolle, die erforderliche Landrechtserneuerung vorzunehmen. Hievon wird auch den wattwylischen Ausschüssen gleichen Tags Mittheilung gemacht.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copien der Glarner Kanzlei.)

23. 1701, 11. August. Bericht von V. Bösch an Glarus. Der Landvogt hat den 8. August den abermals nachgesuchten Landtag beider Religionen rund abgeschlagen und zugleich angezeigt, es sei große Zeit, daß wir uns submittiren und wie billig, den Landesfürsten für einen Richter zwischen Toggenburg und der alten Landschaft erkennen, widrigenfalls werde man alle diejenigen für Rebellen und Meineidige erkennen, so sich nicht bequemen wollen. Man solle das Beispiel der Wädensweiler und Entlibucher in Obacht nehmen, damit es uns nicht auch ginge wie jenen. Schließlich sei es dahin gekommen, daß ein Jeder seinen Leib und sein Gut auch betrachte und haben wir uns erklärt, so man uns eines Bessern könne berichten, so wollen wir es annehmen. Man habe eine Supplication aufgesezt, in welcher man ihre fürstl. Gnaden um Verzeihung bittet, daß man die Sache nicht besser verstanden und um offen Recht anhält; doch soll der Abt dann selbst am Rechtstag erscheinen. Diese Supplication habe man von Gemeinde zu Gemeinde getragen und sich unterschreiben müssen. Was haben wir alleinig wollen machen? haben uns auch dazu bequemen müssen, zu unterschreiben, doch heiter angedungen, daß es unseren Freiheiten und Rechten in keiner Weise nachtheilig sein solle, und daß auch noch die übrigen restirenden Beschwerden beigelegt und also Frieden gemacht werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24. 1701, 25. August. Appenzell A.-Rh. an Zürich. Zuverläßige Berichte aus Toggenburg melden die harte Vollziehung des Urtheils wider die sechs Ausschüsse von Wattwyl, die zusammen in 1200 holländische Thaler Strafe verfällt worden; überdies sei den Toggenburgern alle Gemeinschaft benommen, und den Fürsten zu einem absoluten Herrn über Toggenburg zu machen sei mit solchem Fortgang im Werk begriffen, daß bereits einige nicht der geringsten Gemeinden hierzu eingewilligt haben. Aus diesen Übergriffen des Abtes könne nichts als eine nicht weit entfernte Unterdrükung und gänzliche Ausrottung der evangelischen Religion präsumirt werden. Es sei daher zu überlegen, ob diesen Vexationen noch länger stillschweigend zugesehen werden könne und wolle.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

25. 1701, 31. August. Zürich übermittelt das Schreiben von Außerrhoden an Bern mit dem Berichte, es habe evangelisch Glarus ersucht, einen gründlichen Rapport sowohl über das, was jüngst zu Baden religionsgenössisch besprochen, als über die Mittheilungen von Appenzell A.-Rh. zu erstatten, damit diesen sich je mehr und mehr verbösenden Drangsalen der Toggenburger mit heilsamem Rath zeitlich begegnet werden könne.

Staatsarchiv Bern: Toggenburg-Bücher AA 897.

26. 1701, 2. September. Evangelisch Glarus übermittelt an Zürich den verlangten einläßlichen Bericht, Factum, über die Entstehung und Entwiklung der gegenwärtigen Anstände in Toggenburg. Diese betreffen hauptsächlich die drei Punkte: 1. die der Gemeinde Wattwyl zugemuthete Erbauung der Straße durch den Hummelwald zu Gunsten des Ortes Schwyz und die von daher erfolgte, als crimen læsæ majestatis verfolgte Rede im Hummelwald; 2. die Bestrafung des Pannerherrn Bösch wegen der Besichtigung des Landespanners im Archiv zu Lichtensteig; 3. die Ansprache der alten Landschaft an Toggenburg für Ersaz der Wachtkosten am Bodensee in den Jahren 1688 und 1689. Daran wird die Mittheilung geknüpft, katholisch Glarus habe sich bisher in dieser Frage ebenso eifrig bezeigt, demselben sei bisher kein Anlaß zu Eifersucht geboten worden, wohl wissend, daß der mindeste Vorgeruch von den weitern Besorgnissen von evangelisch Glarus den Eifer ganz auslöschen könnte; denn es ist bei ihnen eine tödtliche Verlezung des Gewissens, auch dem ungerechtesten zu Beförderung ihrer katholischen Religion unternommenen Verfahren sich zu widersezen. Allein es kommt jezt das Berathschlagen des weitern Verhalts um so viel schwerer vor, weil Schwyz, nachdem den Toggenburgern durch Furcht die Stimme um Recht zu schreien genommen ist, mit Glarus zu keiner Cooperation vermocht werden kann, was bei Glarus den Verdacht einer Collusion mit dem Abt nicht wenig gemehrt hat.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

27. 1701, 21. September, Mollis. Landvogt Fridolin Blumer an Sekelmeister Johann Heinrich Rahn in Zürich. Danksagung für die Mittheilung des in Zürich aufgelesenen Briefes, der den Herren Häuptern vorgelegt wurde, ohne aber des Übersenders Namen zu offenbaren. Man verwundere sich sehr, wie dieser Brief nach Zürich gekommen sei; sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls helfe er aus vielem Wunder. Blumer nebst Landvogt Gallati seien nämlich Samstag den 20. August zu Schwyz vor Rath gewesen, hätten daselbst beider Orte Rechte im Toggenburg mit allen Kräften vorgestellt und dargethan, daß das st. gallische Verfahren sowohl den Rechten der Toggenburger als denjenigen beider Orte zuwiderlaufe. Auf das Begehren, über die allseitige Wahrung dieser Rechte mit Schwyz zu conferiren und Mittel aufzusuchen, sei nach langer Berathschlagung der Bescheid erfolgt, Schwyz könne nicht finden, daß man sich der toggenburgischen Händel beladen könne, weil die Toggenburger selbst nicht Gericht und Rath nachsuchen; es sei ganz gefährlich, das Richteramt zu behalten, wenn man sich parteiisch erzeige, wie sehr die glarnerische Deputation auch betonte, daß ja den Toggenburgern alle Wege zur Erhebung von Reclamationen abgeschnitten seien. Weiter zu conferiren sei nicht nöthig, wenn etwas an Schwyz wachse, wolle es Mittheilung machen; Schwyz sei so gut wie Glarus bedacht, an den Freiheiten nichts erscheinen zu lassen. Am Sonntag Morgen sei Landvogt Gallati in das Capucinerkloster zur Kirche gegangen und von sieben bis elf Uhr ausgeblieben, so daß leicht abzunehmen war, daß man mit ihm absonderlich rathschlagen werde, was nun durch den Capucinerbrief bestätigt worden sei. Landvogt Blumer habe es nicht gebühren wollen, mit Gallati zur Kirche zu gehen und jene Besprechung so zu verhindern. In Schwyz seien noch genug ehrliche Leute für die Toggenburger günstig und es könnte wohl geschehen, daß sie einander selbst in die Haare wachsen würden; allein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Religion und die Hummelwaldstraße verhindern viel. Wie die Sache nun liege, sei Landvogt Blumer unbekannt, er berufe sich diesfalls auf das jüngst eingesandte Factum. Seither sei kein weiteres Ansuchen an die Obrigkeit von Glarus eingelangt; diese lasse den Handel nun eingestellt, besonders weil Landammann Zwicki nach Innsbruck verreist sei; nach seiner Rükkehr aber sei Glarus entschlossen, seine Rechte nach Kräften wieder geltend zu machen und zwar so, daß es des Richteramts zwischen Toggenburg und dem Abt nicht verlustig gehe; man werde nämlich die Landrechtserneuerung vornehmen. Zur Zeit bezeigen die katholischen Miträthe allen Eifer, allein es sei gefährlich, mit solchen Leuten zu rathschlagen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

28. 1701, 10. December. Zürich macht den evangelischen Orten Mittheilung von dem glarnerischen Factum über die Toggenburgerzustände und von einer den 6. December von dem Chorherrn J. Heinrich Schweizer eingegebenen Bittschrift für die bedrängten sechs wattwylischen Ausschüsse.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher AA. 901—923.

29. 1701, 15. December. Glarus an den Abt von St. Gallen. Nachdem Schwyz auf das Gesuch von Glarus, für eine demnächstige Landrechtserneuerung im Toggenburg die Zeit anzusezen, am 10. December ausweichend geantwortet hat, eröffnet Glarus dem Abt seinen Entschluß, nunmehr das Landrecht der Toggenburger zu erneuern.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

IV. Zu Abschied 433, a. (Seite 976.)

30. 1702, 10. April. Auf Anhalten der Ausschüsse der Gemeinden Wattwyl, Sidwald und Wasser, welche dem Abt Recht geboten haben über die Fragen betreffend freie Abhaltung und Festsezung des Landtags und die Wahl und Verwendung von Beiständen, wird von Schwyz dem Abt auf den 22. April Rechtstag angesezt.

Landesarchiv Schwyz: Rathsprotokoll XII f. 12., u. Acten Toggenburg.

31. 1702, 22. April. Da der Abt aus unterschiedlichen Gründen die Verschiebung des ihm gebotenen Rechtstags verlangt hat, wird vom Landrath Schwyz neue Tagfahrt auf den 20. Mai angesezt, in dem Versehen, daß bis dahin der Abt Alles in dem dermaligen Stand ohne fernern Fortschritt werde bestellt sein lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift von Glarus.)

32. 1702, 27. April. Glarus ersucht den Abt von St. Gallen, für die von ihm zugesagte Conferenz mit den zwei verlandrechteten Orten unverzüglich Zeit und Malstatt an einem dritten Orte zu bezeichnen, oder aber der verlangten Landrechtserneuerung den fürderlichen Fortgang zu geben; denn wenn keines von beiden zu Stand käme, dürfte der Unwille der gemeinen Landleute noch größer werden, als er bereits sei.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

33. 1702, 27. April. Glarus gibt Schwyz Kenntniß von seinem heutigen Schreiben an den Abt, und erinnert es daran, daß ein dreifacher Landrath daselbst bereits den 28. Januar d. J. die Erneuerung des toggenburgischen Landrechts auf den Eintritt der lieblich anscheinenden Frühlingszeit zugesagt habe. Da alle bisherigen Schritte zu diesem Acte bei dem Abte nicht verfangen haben und es sich nicht allein um das bloße Landrecht Abt Ulrichs handelt, sondern auch um dasjenige, welches die Toggenburger beiden Orten insbesondere geschworen haben, so will Glarus die Sache nicht mehr länger liegen lassen und ist bei dem Abt auf den beförderlichen Zusammentritt der Conferenz gedrungen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

34. 1702, 28. April, St. Gallen. Der Abt an Landammann, Rath und Landsgemeinde von Schwyz. Es sei weltkundig und Schwyz wohl bekannt, daß seit vielen Jahren in der Grafschaft Toggenburg ein tiefer, stiller und ruhiger Frieden gewesen, mit Ausnahme, daß den Unterthanen der andern Religion die katholische und besonders die geistliche Regierung schon seit Aufrichtung des Landfriedens eben nicht genehm und angemessen war;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Übrigen aber war Alles still und ruhig, bis die Behörden von Schwyz seit mehr den siebzig Jahren den Äbten freundlich und ganz inständig angesonnen hätten, durch den Hummelwald eine Straße zu eröffnen. Abt und Convent haben nun dieses Geschäft in seinem Grund und Umständen und besonders in Bezug auf die Consequenzen gar wohl erkannt und leicht ermessen können, wem es wohl oder weh thue, und daß ihnen große Opposition nicht nur von den Unterthanen, sondern Andern und Mächtigern, welche die Ausführung dieses Weges niemals gern sehen können, bevorstehen werde. Deshalb hat das Stift vorerst den Spizen der Behörde und nachher den großen Gewalten von Schwyz seine Bedenken und Sorgfältigkeiten in eidgenössischen Treuen mündlich und schriftlich eröffnet und sich geweigert an das Werk zu gehen, bis es der diesfälligen Meinung von Schwyz und auch seines Schuzes und Schirmes mündlich und schriftlich wohl versichert gewesen, und habe sich der Abt in seinen Bedenken nicht betrogen und wirklich das, was er besorgte, an sich erfahren müssen, nämlich daß die Gemeinde Wattwyl, in deren Gebiet jene Straße liege, sich zuerst aufbäumte und aus einer Privat- eine gemeine Landessache machte, bei diesem Anlaß einen großen Schwall mehrtheils von Religionspunkten zusammentrug, zu Unzeiten einen Landtag erzwingen wollte und den Kanton Glarus endlich so weit bewog, daß dieser mitten im Winter und in den kürzesten Tagen die Einberufung der toggenburgischen Landsgemeinde freundlich und unfreundlich und die Erneuerung des Landrechtes an derselben begehrte. Es sei Thatsache und schriftlich nachweisbar, daß die protestantischen Unterthanen im Toggenburg bei der evangelischen Conferenz in Aarau im Januar 1702 neunzehn Religionsbeschwerden vorbrachten, worüber sogar die Prädicanten in England mit großer Klage und Wehmüthigkeit geschrieben haben. Als aber die Toggenburger nöthig befanden, auch die Gunst und Zuneigung von Schwyz zu gewinnen zu suchen, hätten sie Farbe und Casaque geändert, das Religionsinteresse mit dem politischen Deckmantel und dem Schein der Weltlichkeit bedekt und mithin sagen und vorgeben müssen, was ihnen gar nicht am Herzen gelegen war. Das Glük für die Toggenburger und das Unglük für den Abt sei so groß gewesen, daß sie einige Personen fanden, welche ihrem unbegründeten und erdichteten Vorwand Gehör gaben, und im Schwyzerland der Ruf und das Geschrei erschallte, als sei der Abt bedacht und entschlossen, das Landrecht über den Haufen zu stürzen, wie der eine und andere st. gallische Rath sich dessen habe verlauten lassen, und die neue Straße gar nicht auszuführen. Da dies Alles unwahr und nur vom Vater der Lügen erfunden sein könne, so habe die Nothwendigkeit dem Abte vorgeschrieben, die Sache bei Rath und Landsgemeinde richtig zu stellen und zu bezeugen, daß ihm mit jenen Vorgaben Gewalt und Unrecht geschehe; der Abt erkläre daher auch in Wahrheit, daß er das Landrecht, wie es gelobt und beschworen worden, ehrlich und aufrichtig halten wolle und zu Schwyz für das Vaterland und die Religion Ehre, Leib und Gut sezen werde. Er wolle sich auch darum ansehen und finden lassen, wenn nicht die Hummelwaldstraße ohne Verzug und in kürzester Zeit vollkommen erstellt sei. Der toggenburgischen Landsgemeinde und der dabei vorgeschlagenen Landrechtserneuerung habe er nur aus dem Grunde widersprochen, weil viele der Unterthanen zu dem Orte der Landsgemeindeversammlung von ihren Wohnungen in die acht Stunden zu gehen haben. Man solle doch betrachten, was es für eine Zumuthung sei, daß zu der Zeit, wo die Tageshelle nicht acht Stunden betrage, Schuldige und Unschuldige in's Feld, Schnee und Wind gejagt und genöthigt werden sollen, daß etliche tausend Mann in den schweren Zeitläufen fast zwei Tage in dem Wirthshaus liegen und das Ihre verzehren müssen. Jedes unbefangene Gemüth solle doch erwägen, ob es rathsam sei, in solcher Verwirrung eine Anzahl Volkes von sieben und mehr tausend zusammenzuhalten und sich in die Gefahr zu stellen, wohin in solcher Gelegenheit das Absehen gerichtet war, und was eine jede unglükliche Zufälligkeit gebären oder hervorgebracht haben möchte. Was dann die übrige Materie betreffe, so sei diese sehr weitläufig und an sich nicht geeignet für Behandlung an einer Landsgemeinde; der Abt werde nicht unterlassen, das Nöthige einem gesessenen Rathe zu Schwyz seiner Zeit zu entdeken und also klar darzulegen, daß man die aufrichtige Absicht des Abtes unwidersprechlich anerkennen müsse. Der vorstehende vorgängige Bericht über die Hauptsache aber bezweke einfach, Schwyz richtig zu informiren und ihm die widrigen Meinungen zu benehmen, welche daselbst zu Nachtheil der Ehre des Abtes und der Sachen wahrer Bewandtniß vorgespiegelt werden wollen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

35. 1702, 1. Mai. Der Abt an Glarus. Der Abt erklärt sich bereit, die angesonnene Conferenz zu bestehen und auch der Landrechtserneuerung nicht entgegen zu sein, sofern auch Schwyz diese unter gegenwärtigen Umständen rathsam findet, immerhin in der Meinnng, daß allda nichts Anderes vorgenommen und tractirt werde, als was zu Erneuerung des Landrechts in der alten hergebrachten Weise gehört.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

36. 1702, 4. Mai. Landschreiber Cosmas Dinner von Glarus an Stadtschreiber Werdmüller in Zürich. Wenn das fast überall fürstlich gesinnte Schwyz die Mitwirkung zur Landrechtserneuerung versage, sei Glarus fest entschlossen, die Sache allein auf das Äußerste zu treiben und von den toggenburgischen Rechten nichts zu verschlafen; allermassen die Häupter katholischer Religion sicher und hochbetheuert, wenn Schwyz nicht der Meinung von Glarus beitrete, wollen sie sich an eine Wand stellen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

37. 1702, 12. Mai. Glarus an Schwyz. Da nunmehr der Abt das Wort gegeben, sowohl die vorgeschlagene Conferenz zu besuchen, als auch die Erneuerung der Landrechte vor sich gehen zu lassen, erwartet Glarus, daß auch Schwyz mit ihm den gegenwärtigen Anlaß ergreife, den Landrechten durch die Beschwörung das Leben zu geben.

Landesarchiv Schwyz: A. a. O.

38. 1702, 18. Mai. Glarus an Schwyz. Glarus klagt, daß über den auf den 20. Mai von Schwyz angesezten Rechtstag nichts Näheres an dortigen Stand gelangt sei. Schwyz wisse, daß in solchen Rechtstagen, speciell über die schwebenden zwei Fragen, schon ehedem von beiden Ständen gemeinsam das Recht verwaltet worden sei. Daher behalte sich Glarus seine diesfälligen Rechte vor, da ihm unbekannt sei, warum Schwyz diesmal allein, und von Glarus gesöndert, wider die alte Übung den Toggenburgern Recht zu sprechen sich entschlossen habe.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Abschrift.)

39. 1702, 20. Mai. Rechtstag des Rathes von Schwyz zwischen dem Abt und Toggenburg.

1. Der Abt ist vertreten durch Landhofmeister Georg Wilhelm Ringk von Baldenstein und Obervogt Franz Diethelm von Wißmann. Aus dem Toggenburg sind erschienen: Sekelmeister Jakob Stäger und Baumeister Hans Kaspar Wirth für Lichtensteig; Hans Melchior Bösch und Johannes Maggion für Wattwyl; Joseph Giger und Johannes Luffi für Thurthal; Ammann Joseph Scherer für die Evangelischen in Wasser, St. Johann und Wildhaus; Ammann Georg Grob für Hemberg und Peterzell; aus dem untern Amt Weibel Jonas Kunz für Oberglatt; Joseph Kunz für Mogelsberg, Ganterswyl, Helfentschwyl und Jonschwyl, und Richter Johannes Keßler für Krinau.

2. Vortrag des Gesandten des Abtes. 1. Böse Verläumder wollen den Abt in Schwyz in das Ansehen bringen, als wolle er das beschworne Landrecht über den Haufen werfen und die Gerichtsbarkeit der zwei Stände nicht mehr anerkennen. Wie ungut ihm hiebei geschehe, erhelle gerade daraus, daß er gewisse Vorschläge der Toggenburger zur Abstellung des heutigen Rechtstages, die dem Abt zu Kloster Sion im Moment gemacht wurden, als er seine Abgesandten nach Schwyz beordnete, einfach abgelehnt habe. Der Abt betrachte das Landrecht als ein von der göttlichen Vorsicht verordnetes Mittel, durch welches sowohl in politischen als Religionssachen eine Obrigkeit im Toggenburg um so viel sicherer ihr Amt prästiren könne. Der Landesherr erkenne wohl, wenn er es allda allein mit den Unterthanen zu thun und keinen andern Rüken hätte, würden die Unterthanen, besonders die der andern Religion sich um Hilfe, Rath und That bei ihren mächtigsten Glaubensgenossen bewerben und auf alle Weise und so lange unruhig sein, bis sie in ihren Religionsangelegenheiten mehr Luft erholt hätten. Es wäre wohl zu glauben, sofern die unkatholischen Mächte in der Eidgenossenschaft den Gewalt oder die Befugsame gehabt und das Landrecht sie nicht zurükgebunden hätte, sie im Toggenburg nicht mindere Autorität gebraucht und disponirt haben würden, als sie es dermalen in den gemeinen Herrschaften verüben, allwo den katholischen Orten in Religionssachen die Majora abgenöthigt und die gleichen Säze aufgebürdet werden. Aus all dem sei genugsam zu schließen, daß das toggenburgische Landrecht ein von göttlicher Vorsichtigkeit herkommendes Kleinod sei und wohl ganz erwünscht in den Händen eines so eifrigen und wahr katholischen Standes Schwyz liege. 2. Die weitere Behauptung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Abt wolle die Landrechtserneuerung von fünf zu fünf oder zehn zu zehn Jahren nun nimmer mehr zu Stand kommen lassen, entstamme nicht minder einem faulen lügenhaften Gemüth. Der Abt erklärte sich gern bereit zur Landrechtserneuerung, wenn Schwyz es nüzlich und nothwendig finde, dagegen falle ihm schwer, sie so unzeitig auf des Ortes Glarus Bewegung allein und absonderlich geschehen zu lassen. 3. Am hellen Tage liege die Verlogenheit der Andichtung, als wolle der Abt die Hummelwaldstraße gar nicht fertig bauen. Daß der Abt ein so wichtiges Unternehmen hintansezen und dem Teufel mehr als dem allgemeinen Besten der Katholicität opfern und sein gegebenes Wort verunehren könnte, sei eine Sache, welche bei ehrliebenden Gemüthern eher Mißfallen als Glauben finden sollte. Solche Calumnianten verdienten, daß man ihnen die Zunge schlizen oder wenigstens den Unrath ihrer Lügen von derselben durch des Henkers Hand schaben sollte. Der ganze Handel ziele nur dahin, Feindschaft, Mißtrauen und Trennung zwischen Schwyz und dem Abt anzuzetteln und in der Verwirrung der Dinge dem unter der Deke liegenden Religionsinteresse Luft zu machen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

3. Landschreiber C. Dinner schreibt über die Sentenz in Schwyz, (die im Rathsprotokoll nicht enthalten ist) den 25. Mai an Stadtschreiber Werdmüller: der Rechtsspruch sei nicht nach den sonst heiter verschriebenen und gesiegelten Acten, sondern zu Gunsten des Abts ausgefallen, indem die Redner nur außer Landes zu gebrauchen, zugelassen, im Land selbst aber verboten wurden. Wenn sodann die Besammlung des Landraths nöthig erscheine, sollen die Toggenburger den Fürsten hierum begrüßen, der seinerseits die Bewilligung unverweilt ertheilen und den Tag festsezen solle, während die Toggenburger die Ansezung der Tagfahrt für sich selbst in Anspruch nehmen wollten. Zudem müssen die Toggenburger noch dreißig Ducaten an die Kosten bezahlen. Glarus habe wider diesen Rechtsact, der ohne seine Mitwirkung vor sich gegangen, protestirt und auch seinerseits den Toggenburgern auf ihr Verlangen über die bekannten zwei Punkte auf Donnerstag vor Pfingsten, 1. Juni, einen Rechtstag bewilligt und hiezu die Vorladung an den Abt erlassen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

40. 1702, 27. Mai, St. Gallen. Der Abt an Glarus. Der Abt erklärt, daß er zu dem auf den 1. Juni angesezten Rechtstag nicht erscheinen werde, und auch nicht begreife, wie Glarus, nachdem beide streitige Punkte vor dem zuständigen Richter in Schwyz bereits entschieden seien, ihm zumuthen könne, die nämlichen noch vor einem andern Gerichte erörtern zu lassen. Im Übrigen werde der Abt bei den in Handen habenden Briefen und bei gesprochenem Recht unbeweglich verbleiben.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Abschrift.)

41. 1702, 1. Juni. Rechtstag in Glarus. Die Abordnung aus Toggenburg, nämlich Ammann Joseph Scherer, Lieutenant Heinrich Melchior Bösch, Commissär Jakob Grob, Sekelmeister Jakob Stäger, Weibel Jonas Kunz, Ammann Georg Grob, Sekelmeister Jost Giger, Pfleger Hans Luffi, Lieutenant Joseph Kunz, Lieutenant Hans Früh und Pfleger Dionysius Grob, als Vertreter der Gemeinden Wattwyl, Thurthal, Wasser, Lichtensteig, Alt-St.-Johann, Wildhaus, Hemberg, Peterzell, Oberglatt, Mogelsberg, Helfentschwyl, Krinau, Jonschwyl und Ganterschwyl verlangt einen Rechtsspruch von Landammann und gesessenem Rath zu Glarus über die zwei vom Abte verweigerten Begehren: 1. Freie Wahl der Redner und Beistände in den jezigen und künftigen Anliegen aus beiden Orten Schwyz und Glarus; 2. Abhaltung des Landrathes zur Berathung der gemeinen Landesangelegenheiten. Das Urtheil lautet: 1. Die Mitlandleute in Toggenburg sollen erstlich ihre jeweiligen Beschwerden dem Abte oder seinen Amtleuten eingeben und nachher nach Inhalt des Rapperswyler Vertrags von 1616 nach bisheriger Übung sich der Beistände und Redner aus beiden Orten bedienen mögen. 2. Nach Maßgabe des Urtheils von Schwyz vom Jahre 1540 und der Erklärung des Abtes Pius von 1654 sollen die Toggenburger den Abt um Bewilligung des Landraths in gemeinen Landessachen, als Steuern, Reisekosten und andern unterthänig begrüßen und der Abt ihnen darin willfahren. 3. Der Abt soll den Toggenburgern sowohl das heute bezahlte Audienzgeld und andere ihre Kosten ersezen.

Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

42. 1702, 9. Juni. Glarus an den Abt und an Schwyz. Glarus verlangt vom Abt neuerdings für die Landrechtsbeschwörung Ansezung von Tagfahrt und ist entschlossen, im Weigerungsfalle gleichwohl seine Abgesandten in das Toggenburg abzuordnen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Copie von Glarus.)

43. 1702, 16. Juni. Der Abt erklärt Glarus, daß er mit diesem Stand allein und ohne Mitwirkung von Schwyz keine Landsgemeinde im Toggenburg zusammentreten und eine allfällige Abordnung nicht als solche gelten lasse, dawider protestire, und daß er sich überhaupt weder in viel noch wenig ohne Miteinfluß von Schwyz einlassen werde.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

44. 1702, 17. Juni. Der Abt klagt durch seinen Obervogt Franz Diethelm von Wißmann vor dem Rath in Schwyz wider die von Glarus beschlossene Landrechtserneuerung durch demnächst dahin abzuordnende Gesandte. Schwyz schreibt darauf an Glarus, nach dem Wortlaute von Abt Ulrichs Landrecht soll die Landrechtserneuerung nur unter Mitwirkung beider Stände Glarus und Schwyz statthaben; Schwyz erwarte, daß Glarus nicht eigenmächtig wider Brief und Siegel vorfahre, protestire gegen eine solche Eventualität zum Voraus und behalte sich weitere Verfügungen vor.

Landesarchiv Schwyz: Rathsprotokoll fol. 16. — Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Abschrift.)

45. 1702, 19. Juni. Glarus an Schwyz. Glarus will den schwyzerischen Protest gegen seine vorhabende Landrechtserneuerung nicht für bekannt annehmen; wie vermuthet werde, möge derselbe etwa durch den am 25. April 1688 mit dem Abt getroffenen Separatvertrag veranlaßt sein, immerhin aber vermöge er den Rechten von Glarus keinen Eintrag zu thun, weshalb denn auch der Erneuerungsact den nächsten 25. Juni an gewohnter Stätte vor sich gehen werde.

Landesarchiv Schwyz: A. a. O. Der Bericht über die vereitelte Mission siehe Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

V. Zu Abschied 493, q. (Seite 999.)

46. 1702, 12. Juli. Landschreiber C. Dinner in Glarus an Stadtschreiber Werdmüller in Zürich. Auf den Bericht, daß Niklaus Rüdlinger, ein nagelneuer Landmann, sonst aus Toggenburg, sich gelüsten lasse, gewisse toggenburgische, der Zeit in Streit liegende Sachen zu Zürich in Druk verfertigen zu lassen, ist derselbe vom Rath zu Glarus zur Verantwortung gezogen und ihm befohlen worden, das nach Zürich zur Censur geschikte Manuscript als höchst unzeitgemäß sofort zurükzuziehen und der Obrigkeit zuzustellen. Dieser Jurist sei bei den Toggenburger-Ausschüssen seit Anfang des Geschäfts in großem Verdacht; sie trauen ihm gar nichts, er sei fast nie zu Hause. Als seine Frau im Toggenburg gewesen, sei er auf den Schulen herumgefahren, seit sie hier weile, sei er fast allzeit im Toggenburg bei den Pfaffen und fürstl. Amtleuten am Hof, zu St. Johann u. s. w.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

VI. Zu Abschied 512. (Seite 1044.)

47. 1703, 5. Januar. Die vom Landvogt einberufenen katholischen Ausschüsse im Toggenburg erklären zur Richtigstellung der Behauptung der evangelischen Gemeinden, als sei leztern über mehrmaliges Anhalten nicht gestattet worden, mit den Katholischen einen Landtag zu halten: 1. es sei von sämmtlichen Ausschüssen des Landes am 12. April 1702 vereinbart worden, zufolge des Vertrags von 1616 alle vorhandenen Beschwerden in Schrift zu verfassen und dem Abt zur Abstellung einzureichen; 2. die evangelischen Mitlandleute seien aber von diesem gemeinsamen Beschluß nachgehends aus Ursachen, die bisher weder ergründet noch begriffen werden mochten, abgewichen; 3. die katholischen Ausschüsse verbleiben daher im Namen ihrer Gemeinden bei dem leztjährigen Entschluß und bevor die der andern Religion sich zu Gleichem entschließen, werden sie mit ihnen dieser Sache wegen weder Privatgemeinden noch besondere Landtage sei es anstellen, sei es fernerhin besuchen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

48. 1703, 18. Januar. Schwyz an Glarus und den Abt. Dem in Rapperswyl abgefaßten Vergleichsproject hat Schwyz die Genehmigung ertheilt, unter dem Vorbehalt, daß ein Gleiches auch von den übrigen Mitbetheiligten erfolge.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copien aus Glarus.)

49. 1703, 22. Januar. Stadtschreiber Werdmüller in Zürich an Landschreiber Dinner in Glarus. Zürich müsse seine Reflexionen über die Verhandlungen der lezten Conferenz in Rapperswyl so lange einstellen, bis eine mehrere deutliche, mit allen Umständen begleitete Relation darüber erstattet sein werde, insbesondere welche Bewandtniß es mit der allegirten Declaration von 1654 und dem Vertrag von 1616 habe, worauf sich die Abbitte der sechs Ausschüsse fundire, ob ein toggenburgischer Unterthan in verfehlten Sachen nicht vor das toggenburgische Landgericht zu stellen sei und worin beide Landrechte von einander abweichen. Glarus solle sich inzwischen nicht übereilen und an Sorgfalt zu der Toggenburger Trost nichts erwinden lassen, demnach trachten, die Ratification des Vergleichsvorschlags zu verschieben. Zürich könne zu derselben nicht rathen, weil darin die Landrechtserneuerung nicht erwähnt werde. Glarus soll über leztern Punkt vorher die Erklärungen des Abtes und des Standes Schwyz einholen. Zu Handen der evangelischen Räthe werde mitgetheilt, daß Zürich, nachdem das Toggenburgergeschäft bekanntermassen mit den evangelischen Orten gemein gemacht worden, die erwartete genugsame Information denselben auch zustelle, um auf einer nächsten Conferenz Rath zu ertheilen.

Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg. (Original.)

50. 1703, 25. Januar. Evangelisch Glarus ordnet Landammann Zwicki nach Zürich ab, um daselbst umfassenden Bericht über den Stand der Dinge im Toggenburg zu erstatten und weitere Verhaltsmaßregeln einzuholen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

51. 1703, 9., 19., 31. März. Der Abt von St. Gallen schreibt am 9. März an Glarus, da die glarnerischen Gesandten auf der Conferenz in Rapperswyl als Intervenienten ihre Anträge unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung gestellt haben, wolle er zuerst wissen, ob diese Vorschläge genehm gehalten werden oder nicht, bevor er sich darüber äußere. Am 19. März replicirt Glarus, was in Rapperswyl verhandelt worden, betreffe einzig den Abt und seine Unterthanen, daher es an dem Abt sei, seinen Entschluß darüber zu eröffnen und inzwischen alle Executionen im Toggenburg unterbleiben zu lassen. Darauf duplicirt der Abt den 31. März, was es fruchte, wenn er sich für die Genehmhaltung der Vergleichsartikel ausspreche, die dann von Glarus abgelehnt würden; dies wäre ein Gefecht mit dem Schatten. Die Erklärung der glarnerischen Gesandten ohne obrigkeitliche Genehmigung sei pur nichts; was solle daher der Abt dazu sagen, sonderlich, da dem Vernehmen nach die Toggenburger ihre Erklärung auch nicht von sich geben wollen. Dem Abt seien Frieden und Ruhe in Treuen angelegen, diese aber weder zu erhoffen, noch zu erhalten, wenn anders nicht der ziemlich zerfallene Respect der Toggenburger und deren Gehorsam wieder aufgerichtet werden.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Abschriften aus Glarus.)

VII. Zu Abschied 520. (Seite 1075.)

52. 1703, 24. April. Die Ausschüsse der interessirten Gemeinden im Toggenburg an Schwyz und Glarus. Da der Landvogt Besenval das wiederholte Gesuch um Abhaltung unbeschränkter Gemeinden und des Landraths zur gemeinsamen Berathung der Vergleichsvorschläge von Rapperswyl abgeschlagen habe unter dem Vorwand, die Katholischen verlangen weder Gemeinden noch Landrath, halten sich die betheiligten Gemeinden nicht für befugt, ohne Verlezung des gemein miteinander habenden Landeides in dieser das ganze Land berührenden Sache abgesöndert zu berathen und einen Entschluß zu fassen. Es bleibe ihnen somit nichts übrig als das liebe Recht; die beiden verlandrechteten Stände werden daher gebeten, sich über die Art und Weise des Rechten zu unterreden. Am allerschwersten komme dem Land vor, vernehmen zu müssen, daß man ihm das alte Landrecht, welches die Landschaft Toggenburg mit beiden Ständen habe, in Frage stelle und ihm unter Augen sage, dieses Landleutenlandrecht habe seine Gültigkeit verloren, weshalb die beiden Orte um Schuz und Hilfe angerufen werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Copie.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

53. 1703, 2. Mai. Der Abt von St. Gallen schreibt an Schwyz: Nachdem er lange und zwar vergeblich auf die Erklärung des Standes Glarus über die Vorschläge von Rapperswyl gewartet und nunmehr vernommen habe, daß derselbe das Project außer Acht seze und ablehne, wird Schwyz ersucht, das schon früher angerufene Recht nunmehr schleunig angedeihen zu lassen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

54. 1703, 10. Mai. Landschreiber C. Dinner von Glarus an Stadtschreiber Werdmüller in Zürich. Landvogt Stadler in Rothenthurm hat lezten Sonntag (6. Mai) den beiden alt-Landvögten Gallati und Blumer vertraulich berichtet, daß auf sein Einrathen auf nächsten Sonntag (13. Mai) wegen der Toggenburgersachen eine eigene Landsgemeinde zu Schwyz angestellt sei und sich bei dem gemeinen Landmann für dieses Geschäft ein guter Eifer zeige, gestalten wider und über alle Vorstellungen der großen Herren und fürstlich st. gallischen Favoriten es einhellig dabei geblieben, diese Landsgemeinde nicht nur als eine außerordentliche, sondern als die gültigste Maienlandsgemeinde zu halten. Da Stadler vorsehe, man werde von Seite des Abts Himmel und Erde anrufen und es werde ohne Zweifel auch eine Gesandtschaft von St. Gallen dort erscheinen, Stadler aber, auf welchem die Last liege, fürchte, allzu hart gedrükt zu werden, fände er für gut, daß auch von Glarus eine obrigkeitliche Gesandtschaft sammt den Rednern und einigen Toggenburgern beider Religionen an der Landsgemeinde erscheinen. Um Schwyz auf die Probe zu stellen, habe Glarus diese Gesandtschaft beschlossen. Um keiner Parteilichkeit beschuldigt zu werden, berühre die Instruction nur die Gültigkeit des Landrechts und die Administration des Rechtes seitens beider Stände. Das Nähere sei nachher in einer Conferenz in Richterswyl zwischen Stadler und den glarnerischen Rednern besprochen worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

55. 1703, 13. Mai. Beschluß der Landsgemeinde Schwyz. Nach abgelesenen Creditiven und angehörten mündlichen Anliegen der beiden Ehrendeputirten von Glarus, Landammann Johann Heinrich Zwicki und Statthalter Johann Kaspar Müller, auch der Toggenburger Redner und Beistände, nämlich von Schwyz Landvogt Johann Walther Bellmont, von Glarus Landvogt Jakob Gallati und Landvogt Fridolin Blumer, ist beschlossen worden, daß Schwyz auf den 5. Tag künftigen Brachmonats das toggenburgische Landrecht nach Form alter Siegel und Briefe erneuern werde, also, daß bei diesem Acte sowohl des Abt Ulrichs Brief von 1469 auf St. Georgentag als auch der Toggenburger Landrechtbriefe von 1440 und 1469 auf Sonntag nach St. Ulrichs Tag, der erste durch den Landschreiber zu Lichtensteig, der Landleute Briefe aber durch den Stadtschreiber oder in dessen Ermanglung durch den Landschreiber von Schwyz selbst abgelesen werden sollen. Ihr fürstl. Gnaden sollen auf bestimmten Tag ihr Landrecht zu schwören schriftlich invitirt, die Toggenburger aber mit Namsung aller derjenigen Orte, so in dem Landrecht specificirt sind, zur Schwörung unseres und ihres Landrechts an gewohntem Orte zu erscheinen bei Eiden auch schriftlich von Schwyz gemahnt werden. Den Eid solle angeben der Landammann von Schwyz, und so sich Ihr fürstl. Gnaden der Vollziehung dessen, was hier erkennt worden ist, widersezte oder darum Recht böte, so solle man gleichwohl mit dem gehorsamen Theil laut Landrecht vorfahren. Aus eidgenössischem Respect solle man von dem Abte das Handgelübde anstatt des in dem Landrechte vorgesehenen leiblichen Eides annehmen, jedoch aus keiner Schuldigkeit und Consequenz. Das richterliche Amt solle wie von Alters her, wie viele Acta der Urtheile weisen, fürohin verpflogen werden, außer um Religionssachen; da mag man wohl leiden, daß mit allseitiger Zufriedenheit nur durch hiezu Deputirte, als von lobl. Ort Glarus beider Religionen gleichviel und von Schwyz ebenso viel geurtheilt werde. Was aber Landammann und Rath laut Landrecht zu richten gebührt, dabei läßt man es laut Landrecht unberührt bestellt sein. Sonst möge deswegen begegnen, was wolle, das heißt, wenn man Schwyz an der Erneuerung der Landrechte kraft alter Siegel und Briefe hindern wollte, so solle man nicht neuen Siegeln und Briefen, sondern den alten glauben, auch keine neuen mehr gemacht werden. Im Übrigen will Schwyz Ihre fürstl. Gnaden bei ihren Herrlichkeiten, auch Judicatur, und die Landleute im Toggenburg bei ihrem Landrecht und verbrieften Freiheiten schüzen und schirmen.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. 129.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

56. 1703, 13. und 14. Mai. Über den tumultuosen Verlauf der Landsgemeinde in Schwyz und den Mißerfolg der äbtischen Abordnung dahin, siehe den ausführlichen interessanten Bericht des Gesandten Franz Diethelm von Wißmann.

Stiftsarchiv St. Gallen: Toggenburgeracten, Rub. 85. fasc. 54.

57. 1703, 21. Mai. Der Abt an Landammann, Rath und gemeine Landleute zu Schwyz. Der Abt würde es als einen Zeitverlust betrachten, des Nähern auseinanderzusezen, daß nichts Anderes, als die von Schwyz so hartnäkig verlangte und schließlich aus Religionsinteressen bewilligte und nunmehr mit Mühe und Kosten eröffnete Wagenstraße durch den Hummelwald die st. gallischen landesherrlichen Rechte und den Ruhestand in der Grafschaft Toggenburg in solche weltbekannte Verwirrung und den Abt damit in so gefährlichen Schaden und abgenöthigte Nothwehrstellung versezt habe. Unter Berufung auf die in gleicher Angelegenheit am 14. Mai 1702 erlassene Zuschrift, enthalte er sich, mit weitern Umständen diese Behauptung zu erhärten. Alles, was je einem Stande der Eidgenossenschaft und der ganzen Welt sonst unerträglich gewesen wäre, hätte den Abt nicht zur Ungeduld oder Wehmuth bewegen können; denn er habe sich auf die zahlreichen bei Handen habenden schriftlichen Zusagen von Schwyz und ganz besonders auf den von den Vorfahren in das Gemüth und Geblüt der Schwyzer gebrachten altkatholischen Eifer der Religion und Zuneigung zu der Gerechtigkeit verlassen und sich nichts Mehreren und Sicheren vertröstet, als daß Schwyz den Abt laut geschwornem Landrecht im Toggenburg vor den Anmassungen jeglicher fremden Gewalt retten und beschirmen würde. Nun aber müsse er mit erstaunter Wehmuth und unverhoffter Bestürzung vernehmen und sehen, was Schwyz auf unbegründete, eitle Vorgaben hin am 13. Mai an offener Landsgemeinde vorgenommen habe, wie das von den st. gallischen Abgeordneten an Landammann und gesessenen Rath gestellte Ansuchen, sich nicht zu übereilen, außer Acht gelassen, die erhobenen Protestationen und Vorbehalte in den Wind geschlagen und jene, die heiligsten und zartesten Rechte des Stiftes verlezenden Beschlüsse gefaßt wurden. Dieses schwere Begebniß müsse um so mehr in Verwunderung sezen, als jener Landsgemeindebeschluß troz des freundlich anerbotenen Gegenberichts, ja ohne Anhörung und Ablesung der in Schwyz liegenden Urkunden, direct auf die Aufhebung dieser Siegel und Briefe und auf Abbruch und Nachtheil des Landrechtes abziele. Der Abt könne in Wahrheit nicht fassen, daß Schwyz ihm als einem katholischen eidgenössischen Stand absein würde, was jedem gemeinen Mann von natürlichem Rechte wegen gebührt, und sich also unerhörter Dinge mit einer Schlußnahme übereilte, welche Siegel und Briefe aufhebe und ungültig mache, was zweihundertundvierunddreißig Jahr ohne Widerspruch zu Recht bestanden und beschworen und beidseitig beobachtet worden. Überflüssig sei die Erinnerung, daß der Abt aus Respect, Ehre und Liebe zu Schwyz dem seit hundertsiebzig Jahren her wiederholten Anwerben um die Hummelwaldstraße endlich Willfahr gethan, und daß er alle gefährlichen, heimischen und fremden Rathschläge zu Aufwiegelung seiner Unterthanen und Vereitlung jener Absicht in eidgenössischem Vertrauen jeweilen Schwyz eröffnet, und in der Sache nie anders verfahren und fortgeschritten sei, als mit Anrufung des christlichen und in dem Landrecht vorgesehenen Rechte und nach verpflogenen gütlichen Conferenzen und Berathschlagungen. Um so mehr müsse es nun befremden, daß Schwyz dem Abte weder Ziel noch Zeit gab, um sich vernehmen zu lassen, weder Siegel noch Briefe einsah, und sich ohne alle Rükſicht auf die Abtei für jene Partei entschied, wider welche sich der Abt schon vormals gütlich und rechtlich erklärt hatte, unter dem Anerbieten, zur Klarlegung deren Tendenzen gute Gründe beizubringen. Die Begegniß zu dieser Zeit falle um so beschwerlicher, als der Abt wegen der an den eidgenössischen Grenzen stehenden fremden Kriegstruppen wirklich im Begriff stehe, Schuzmaßnahmen für seine Lande und Leute, und damit für die ganze Eidgenossenschaft zu treffen, und so die Zeiten nicht da seien, um sich nach erheischender Nothwendigkeit der andern Sache anzunehmen. Gemäß wiederholter Versicherung gestehe der Abt willig und ohne Widerspruch die Landrechtserneuerung auf Zeit und Weile zu, wie Schwyz es in Erwägung der gegenwärtigen gefährlichen Zeitläufe in und außer dem Lande für gut finde, doch in dem Sinne, daß es in bisheriger Form und Gestalt geschehe; denn nie könnte der Abt gedulden, daß diese Erneuerung in Gemäßheit des lezten Landsgemeindebeschlusses beschworen werden sollte, indem das Stift gegen diese neuen Zumuthungen unter allen Umständen entschiedene Stellung nehmen und zu Behauptung seiner Rechte Alles anspornen müßte, was Gottes Güte in des Abtes und Gotteshauses Geist, Kräfte und Wissen gelegt hat. Man erwarte, daß Schwyz diese in bundesgenössischer Offenherzigkeit gegebene Darstellung als aus wahrhaftigem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und aufrichtigem Gemüthe herfließend, aufnehmen werde und behalte sich im andern Falle die schon früher eingewendete Protestation und alle Rechte vor. Was dem Abte am schmerzlichsten zu Gemüth dringe, sei, daß der für die katholische Eidgenossenschaft so angelegentlich gesuchte Nuzen der Religion, nach so vielfältig angewendeter Mühe und Kosten seitens des Abtes, durch das Vorgehen von Schwyz gehemmt und zu Boden gelegt werden solle. Schwyz möge doch so gründlicher Vorstellung der Wahrheit in alter Wohlgewogenheit willfahren und die Vollziehung des Landsgemeindebeschlusses und den auf den 5. Juni angesezten Tag aufschieben, bis der Abt auf einer hiemit freundlich nachgesuchten Conferenz den schwyzerischerseits empfangenen Ungrund beweisen und klar darthun könne, wie schwer er beschädigt und in seinen landesherrlichen Rechten benachtheiligt sei, mit dem Anerbieten, sich zu Allem bereit finden zu lassen, was man ihm gegen seine Beschwerden billig und gerechterweise zumuthen oder wozu ihn das liebe Recht verbindlich machen könne.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

58. 1703, 4. Juni. Protestation des Abtes wider die Landrechtserneuerung. Johann Georg Ledergerw, fürstl. st. gallischer Rath und Landschreiber im Toggenburg, in Begleit der st. gallischen Räthe Mathias Reutti, Lehenvogt zu Wyl, Amtmann Ledergerw, Secretär Pillier und der vom toggenburgischen Landrath Abgeordneten, Ammann Franz Karl Falk von Peterzell, Hauptmann Johann Rudolph Keller von Bütschwyl, Schultheiß Johann Kaspar Wirth von Lichtensteig, Joseph Grob von Dietfurt, Vogt Christoph Lüber von Magdenau und Landrichter Uli Geiger aus dem Thurthal, eröffnet den im Wirthshause zur Traube in Lichtensteig versammelten Gesandten von Schwyz und Glarus, in Gegenwart des behufs Beurkundung dieses Actes berufenen kaiserlichen Notars Georg Ritz, J. U. C. und Actuar der st. gallischen Kaufmannschaft, sammt mehreren Zeugen, den feierlichen Protest des Abtes wider die Landrechtserneuerung und schlägt, unter Vorbehalt aller Rechte des Abtes, gegen die Vornahmen der zwei Stände das unparteiische eidgenössische Recht vor. Darauf erklären die Gesandten von Schwyz und Glarus, es befremde sie diese in der Eidgenossenschaft ungewohnte Protestation in Gegenwart eines Notars und Zeugen, die vermuthen lasse, als wolle man die Sache vor einen fremden Richter ziehen. Diese Protestation sei auch unnöthig, da die von Landschreiber Ledergerw jüngst vor dem gesessenen Rath zu Schwyz gethane nämliche Erklärung von Niemand abgeläugnet werde und die Eidgenossen sonst einander ohne solche Formalitäten getraut hätten. Sie begehren, daß der Notar, zwar nicht als solcher, aber als ein ehrlicher Eidgenosse, hievon Vormerk nehme und auch notire, daß die das Landrecht betreffenden Briefe durchaus klar und sonach keiner weitern Erläuterung oder Conferenzen bedürfen, und daß beide Orte in des Abtes landherrlichen Rechte weder Abbruch noch Eingriff thun wollen. Bei der auf den 5. Juni angeordneten Landrechtserneuerung habe es endgültig sein Bewenden; es wäre beiden Orten die Anwesenheit des Abtes lieb gewesen; dieser habe die Orte oft vertröstet, ihnen die Sache mit Argumenten, die klarer als das Tageslicht seien, verständlich zu machen, was aber weder auf der Conferenz zu Einsiedeln noch zu Rapperswyl geschehen sei. Wegen Schwachheit des Gedächtnisses solle man ihnen doch schriftlich übergeben, welches Landrecht man denn für das rechte oder unrechte halte und wogegen man eigentlich protestire.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acten Toggenburg, Rubr. 85, fasc. 54. (Besiegeltes Original.)

VIII. Zu Abschied 531. (Seite 1097.)

59. 1703, 26. Juli, Glarus. Landschreiber Dinner an Stadtschreiber Werdmüller in Zürich. Landvogt Stadler hat den 24. Juli in Reichenburg eine vertrauliche Unterredung über die Toggenburger Angelegenheit mit Landvogt Gallati und Landvogt Blumer gehabt. Dieser Herr hat einen steifen Vorsaz, die Partei der Toggenburger redlich zu halten, angeschaut, (daß) ihm seine Glükseligkeit nicht wenig daran haftet, indem der Zeit über die Massen getrieben werde, die fürstliche Partei wieder emporzuheben, auf alle erfinnliche Weise und Gestalt nicht nur heimlich die geschlagene Münze auf Silber und Gold geprägt, sondern auch öffentlich unter den Factionisten grobe Sorten mit Fäusten ausgetheilt werden. Warum ich sage, daß Stadlers Glükseligkeit freiunter versire, ist, er hat zum Widerstand die Herren Häupter und fürnehmsten Räthe zu Schwyz; seine Partei wider selbige führt

er mit denen, welche zwar in den democratischen Ständen den König machen. Sollte er von ihnen überwunden werden, so fiele der Credit dieser auch; behauptet er aber diese gerechte Sache, welche er auch aus Trieb seines Gewissens also führt, so bleibt er in höchstem Ansehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

60. 1703, 7. August. Klagepunkte des Gotteshauses St. Gallen gegen die Stände Schwyz und Glarus. Es ist das Landrecht, welches zwischen dem Gotteshaus und dessen Abt Ulrich 1469 und den Orten Schwyz und Glarus neuerdings errichtet und beschworen wurde, mithin auch alle andern Landrechte zusammenfaßt, also continuirt und von jener Zeit an bis auf die Gegenwart wiederholt worden, so oft ein neuer Abt mit canonischer Wahl erwählt wird und an die Regierung tritt. Bei solchen Acten habe man keines andern Landrechtes weder mit Worten noch mit Werken gedacht. Nachdem aber bei Schwyz und Glarus seit einiger Zeit der Gedanken erwacht, daß dasjenige Landrecht, welches die Unterthanen mit ihnen zu andern Zeiten aufgerichtet zu haben supponirt wird, von Neuem beschworen werden solle, haben Abt und Convent sich über diese von überdenklichen Jahren her nie practicirte weitsichtige Neuerung beschwert, und vor allen Dingen bei beiden Orten Conferenz gesucht und bei deren Unerhältlichkeit das eidgenössische Recht geboten und angerufen, und auch wider alle Eigenthätigkeiten Exception und Protestation eingelegt, welcher ungeachtet beide Orte zur Landrechtsbeschwörung geschritten seien in einer Weise, als wenn in Toggenburg kein anderes Ansehen und Gewalt wären, als das ihrige. Es werde nun zu richterlicher Erkenntniß gestellt, ob und wie viel das also eigenthätig geschworne Landrecht in Würden und Kräften bestehe, und ob dessen Erneuerung über alle vorgekehrten Defensionsmittel des Gotteshauses St. Gallen also und mit solchen Umständen geschworen werden könne. St. Gallen implorire das competirliche richterliche Amt sowohl in dieser Hauptfrage, als in den vorgefallenen Informitäten, Usurpationen und Gewaltthätigkeiten zu gebührender Reparation und Satisfaction der bekränkten ober- und landesherrlichen Rechte. Das Gotteshaus gestehe zwar beiden Orten die Befugsame zu, daß wenn entweder der Landesherr im Toggenburg gegen seine Unterthanen oder diese wider ihren Herrn beide Orte oder eines davon um Mittheilung Rechtens ansuchen, der andere Theil gehalten sei, solchem Rechte Folge zu thun laut dem Landrecht von 1469. Die beiden Orte wollen nun daraus eine jurisdictio ordinaria oder richterliche Gewalt ableiten; allein es habe damit keine andere Meinung, als daß sich diese Judicatur nicht weiter erstreke, als soweit sie von einer oder den beiden Parteien implorirt werde und also nicht ordinaria, sondern arbitralis und willkürlich sei. So sei es eine große Eigenmacht und ein ungültiger Vorgriff, daß die Landsgemeinde zu Schwyz und mit derselben die Gesandten von Glarus unterm 5. Mai des laufenden Jahres sich angemaßt zu sprechen und zu erkennen, daß fürbashin zwischen dem Fürsten und dessen Unterthanen im Toggenburg das Recht anders nicht, denn vor beiden Orten verwesen werden solle, mit augenscheinlicher Abschwächung des angeführten Landrechts, kraft dessen der klagende Theil Freiheit, Wahl und Willkür hat, vor Ammann und Räthen zu Schwyz und Glarus oder nur des einen Standes Klagen und Beschwerden nach eigenem Gutfinden anhängig zu machen. Mit welchem Fuge wolle dann beiden Orten gebühren, diesen Hauptpunkt abzuändern und die Parteien ohne deren Consens zu nöthigen und zu „strengen", daß sie zweier Orte Judicatur anerkennen, während sie doch nach dem klar lautenden Buchstaben des Landrechts nicht mehr als an des Einen Ausspruch, und zwar nach eigenem Willen und Gefallen, gewiesen seien. So lehre auch die Erfahrung, daß die aus beiden Orten ausgewählten Redner und Beistände nur zur Vermehrung des Mißverständnisses zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen gereichen. Des Gotteshauses rechtliches Begehren gehe also dahin, daß diese (Beistände und Redner) abgethan und nicht anders zugestanden werden sollen, als nach Inhalt des gütlichen Spruchs von 1616.

Staatsarchiv Zürich: Beilage zum Abschied vom 16. August 1703.

61. 1703, 19. August. Beschluß der Landsgemeinde von Schwyz. Nach dem Antrag von Landvogt Stadler wird erkennt: 1. innert längstens drei Wochen solle zwischen Schwyz, Glarus, Abt und den Toggenburgern eine Conferenz gehalten werden. 2. Daselbst soll vor Allem versucht werden, vom Abte eine Erklärung zu erlangen, daß der toggenburgischen Landleute Landrecht zu Recht bestehe und dieses am 5. Juni 1703 befugterweise erneuert worden sei. 3. Statt der Ausgebliebenen, welche das Landrecht nicht beschworen, soll wenigstens das Landgericht in Toggenburg das fragliche Landrecht an einem beiden Orten gefälligen Orte beschwören, und in allen Gemeinden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Toggenburgs soll öffentlich kundgemacht werden, daß des Landrechts halber Schwyz und Glarus mit dem Abte des Einen seien und der Landleute Landrecht von 1440 aufrecht bleiben solle. 4. Wenn dies vom Abte nicht erhältlich sei, soll die Conferenz ohne weiteres Vornehmen aufgehoben werden. 5. Die Ungehorsamen sollen alsdann mit den Gehorsamen gehorsam gemacht werden. 6. Das richterliche Amt soll wie vor Altem verpflogen werden, doch mit dem Unterschied, daß wenn Glarus nach Schwyz Mitrichter schiken will, solche katholischer Confession sein sollen. 7. Wenn die Freundlichkeit der Conferenz nicht verfangen will, soll man nachher den Toggenburgern den Rechtstag vor gesessenem Rathe stellen. 8. Wer nicht bei den alten Siegeln und Briefen bleiben wollte und solche hinwegzugeben und zu vernachtheiligen begehrte, soll dem Vogel in der Luft erlaubt, seine Habe und Gut der Obrigkeit verfallen sein und dem, der eines solchen Kopf überbringt, 100 Ducaten zur Belohnung gegeben, und wenn der Delinquent vermögenslos wäre, dieser Betrag aus dem Landessekel bezahlt werden.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. fol. 132.

62. 1703, 19. August: Bericht der Gesandtschaft des Abts, P. Johann Baptist Gemsch, Capitular und Statthalter des Klosters St. Gallen und Franz Diethelm von Wißmann über den Verlauf der Landsgemeinde Schwyz vom 19. August und ihrer Mission überhaupt. Als abermals auf Anhalten der toggenburgischen Ausschüsse eine Landsgemeinde zu Schwyz angesehen und dem Abte der Vorbericht gegeben worden, daß wegen neuem Nachwerben des Ortes Glarus und starkem Antrieb der Anhänger der toggenburgischen Unterthanen Gefahr vorhanden sei, Schwyz möchte vielleicht wider gemeiner Orte der Eidgenossenschaft in Baden gethanes Ansinnen zu weitsichtiger und schädlicher Thätigkeit bewogen und zu Contravention des Abschieds, wie es Glarus ohne Egard und Respect der Orte gethan, angemaßt werden, hatte der Abt den 18. August eine Gesandschaft nach Schwyz erlassen. Die Gesandtschaft langte den 19. (18.) August zu Schwyz an der Herberge an, begehrte gleich ohne Verzug vor dem Landammann Verhör und eröffnete selbigem die obhabende Commission unter Einlegung des Creditivs an die Landsgemeinde, daß Schwyz kraft Abschieds von Baden weder Glarus noch Toggenburg Gehör, wohl aber dem von den unparteiischen Orten gegebenen Ansinnen statt geben wolle, dahingehend, die eingerathene gütliche Conferenz zwischen den drei streitenden Ständen zu acceptiren und solche fürdersam zu bestellen. Die Gesandtschaft von St. Gallen bekam bei dieser Audienz einen Brief zu Gesicht, so Glarus durch Expressen dahin gesandt hatte, und vernahm auch, daß neben den gewöhnlichen Rednern eine namhafte und sehr große Anzahl Toggenburger anwesend sei. Der glarnerische Brief enthielt ungefährlich in der Substanz Folgendes: daß Schwyz mit ihm die 500 Mann sammt den Landrichtern zur Beschwörung des 1440ger Landrechts, so das lezte Mal ungehorsam ausgeblieben, anhalten und den Toggenburgern wegen der sechs degradirten und der Ehren Entsezten, auch wegen des Landweibels einen Rechtstag geben wolle, gleich wie dies Glarus seinerseits wirklich bewilligt; sodann können Schwyz und Glarus die so schrift- so mündlich neidig ausgegossenen Schimpfe der Landsgemeinden ungerächt nicht lassen, wie dann Glarus dazu bereit wäre; mithin zweifle Glarus nicht, es werde Schwyz bei erfolgendem Rechtssaz den Glarnern ohne Unterschied der Religion den Beisiz in seiner Rathstube gestatten. Es penetrirte die Gesandtschaft bei dieser Audienz auch, daß Toggenburg durch seine Redner Rechtstag über obige zwei Punkte und den Beisiz der Glarner suchen werde und hatte apertis auribus wohl zu vermerken aus allen Umständen, daß auch dermalen nicht bessere Luft vorhanden als vormals im Mai 1703 gewesen. Dessenungeachtet aber resolvirte sich die Commission, mit ihrer Instruction zu continuiren und den Erfolg Gott anheim zu stellen. Sonntag in der Frühe als den 20. (richtig 19.) August zeigte die Relation der Freunde, daß zu Gewinnung der gemeinen Leute Gemüther in früher Tagesstunde die toggenburgischen Ausschüsse in etlich dreißig Paar an der Kirche vorbei in einer Procession marschirten, und alle sämmtlich die Rosenkränze an den Händen getragen und zwar also, daß auch die Calvinischen der Katholischen Exempel darin befolgten. Daraus und weil alle Wirthshäuser schon zeitlich angefüllt, ja auch der schon verrufene Antagonista Stadler um 4 Uhr Morgens alle Posten des Plazes zu widriger Information besezt hatte, habe die fürstl. Commission ein Augurium gespürt, wie es auch erfolgte, und hat sich zu dem Ende dahin versehen, was je wider Vermuthen sich zutragen möchte. Ungefähr um elf Uhr war der Anfang der Landsgemeinde und als die Frage nach Gewohnheit mit eröffnetem Credential von St. Gallen gestellt worden, wie man die Gesandschaft zur Audienz an die Landsgemeinde abholen solle, haben alle die Häupter die Abholung nach eidgenössischem Stil mit allem Nachdruk eingerathen und die Ehre, so Ihre hochfürstl. Gnaden dem loblichen Stand durch diese Abordnung eidgenössisch beweise, hochgelobt. Der Stadler aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat mit gewohntem Strepitu den Rathschlag gegeben, daß man der st. gallischen Gesandtschaft nicht anders Audienz geben solle, als in Gegenwärtigkeit der Redner und Toggenburger, womit die eine und andere Partei selbst anhören könne, was der Landsgemeinde proponirt würde; und obzwar alles, was Vernunft gehabt, dawider höchstens gestanden und die Häupter cum omni vehementia remonstrirt haben, daß dieses wider alle Gebühr, Herkommen und Convenienz sei, hat dennoch der corrumpirte gemeine Mann dem Stadler Beifall gegeben und per majora seinen Rathschlag ermehrt. Eine Deputation ward von der Landsgemeinde ausgeschossen, auf so gesezte Condition die Gesandtschaft von St. Gallen zur Audienz abzuholen und verfügte sich an das nächste Haus, allwo die von St. Gallen sich befanden. Die Deputation der Landsgemeinde legte die gewöhnlichen Curialien und Begrüßung ab und eröffnete mithin den Schluß der Landsgemeinde mit Wehmuth. Die Gesandtschaft aber reciprocirte die Gegencurialia und remonstrirte, daß dieses eine Condition, so die Audienz zu ihrem Bedauern unmöglich machte, inmassen selbe nicht committirt sei an diesem Orte Recht zu begehren, und noch weniger über die anwesenden Toggenburger Klage zu führen; ihre Commission bestehe in Sachen, die den Stand Schwyz und St. Gallen allein concerniren und daher man seitens der Gesandtschaft nach dem Herkommen der Orte in der Eidgenossenschaft eine freie und alleinige Audienz (begehre), inmassen dergleichen toties quoties des Ortes Schwyz Ehrengesandten in St. Gallen mit aller Höflichkeit genossen und auch künftig mit aller eidgenössischen Willfährigkeit sich dessen reciproce werden zu versichern (haben). Sofern die Gesandtschaft Auftrag hätte, Klage auf die toggenburgischen Unterthanen zu führen, wider solche ein wirkliches Contradictorium zu formiren, so wollte sie die Zuhör williglich gestatten, ja sie wünschte, daß alsdann die ganze Welt zuhören und Zeugniß der gerechten Sache des Abtes sein würde. Dermalen aber gehe dieses wider ihre Instruction und ziele der Auftrag an Niemand anders, als an den Stand allein, und verlange man daher auch allein von selbigem als auch eines eidgenössischen souverainen Stands Abgesandten die Audienz, die Ehrendeputation dienstfreundlich ersuchend, diese Antwort der Landsgemeinde zu hinterbringen, so beschehen. Indem dann besagte Deputation getreulich referirte und darüber die Nothdurft eröffnete, beschah demnach eine neue Umfrage in der Landsgemeinde und beharrten die Sanioros, gleich vormals, daß die angesezte Condition nicht anständig und demnach der Gesandtschaft von St. Gallen nach eidgenössischem Herkommen frei und unlimitirt die Audienz sollte gestattet werden. Der Stadler konnte sein Votum bei so bewandten Dingen zwar nicht continuiren, wohl aber, weil er den Vortrag mehr ermelter st. gallischer Gesandtschaft wider sich und seine Anhänger besorgte, erpracticirte er mit einem andern Voto, daß ein neues Mehr gemacht worden, daß weil die Landsgemeinde wegen der Toggenburger angestellt sei, so sollen zuerst diese und nachgehends aber zulezt die fürstl. Gesandtschaft angehört werden. Es strepitirten zwar wider ein so inconvenienentes unvernünftiges Einrathen alle Häupter, gleichwohl aber behauptete Stadler durch seine Corruption die Majora und wurde solches durch eine Deputation der Gesandtschaft angezeigt, welche sich dieser Ehre des Nachtritts bedankte und remonstrirte, daß solches wider alle Gebühr und der ganzen Welt ärgerlich fallen würde, daß eine hohe Landsoberkeit und souveräner Stand ihren gehuldigten und geschwornen Unterthanen die Präcedenz gestatten sollte; und da beide Bedingungen der Audienz dem Respect ihrer hochfürstl. Gnaden beschwerlich seien, so bedanke sich nun ex toto die Gesandtschaft der anerbotenen Audienz und werde sich eine Landsgemeinde nicht zu formalisiren haben, daß jene sich mit Entschuldigung der anerbietenden Ehrbeweisung und Gesellschafthaltung hinweg begebe und ihre Zurükreise nach Haus nehmen werde, so auch geschehen, inmassen nach entlassener Deputation die Gesandtschaft von St. Gallen mit Zusehung der ganzen Landsgemeinde das Ort quittirt und hinweg geritten, gleichwohl eine bei sich gehabte Eventual-Missive der Deputation übergeben, darin ihres Principals Intention entworfen und laut Abschieds eine gütliche Conferenz begehrt werde. Die Landsgemeinde, so viel vermerkt worden, consternirte sich ob der Resolution der st. gallischen Gesandtschaft und hat auch der bös gewilligte Antesignanus sein Gemüth confundirt befunden, wie dann der Schluß der Landsgemeinde solches genug probirt.

Nachdem gesagtermassen die st. gallische Gesandtschaft sich retirirt, sind die Redner mit Beistand des Oberst Heller an die Landsgemeinde durch den Landweibel und Landschreiber abgeholt worden, da dann wiederum curios zu sehen gewesen, daß die mit italienischem Wein blindvoll angefüllten Toggenburger Bauern ihre Schnupftücher mußten herfürziehen und nun anfingen zu weinen, sie, die einen Monat zuvor vor Lachen, Scherzen und Possenreißen sich nicht auch vor der ganzen Welt geschämt, Ärgerniß zu geben. Die Comödie aber war einzig dahin angezweket,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleich gesagtermassen an dem Morgen mit simulirten Rosenkränzen den nüchternen, also Nachmittags mit verkehrtem Weinen den auch mit Wein angefüllten schwyzerischen gemeinen Mann zu betrügen und selbigen in eine präcipitante Resolution, wie Glarus, zu bewegen, daß wahrhaft einem unparteiischen geraden Gemüth die Erwägung bedauerlich und zumal furchtsam und tief zu Herzen penetrirte, ob dieses der Ort, der Modus, das Consilium seien, mit und durch welchen der göttlichen Ehre gedienet, der heiligen Religion gesteuert, der justitiæ publicæ Hand gegeben und des Vaterlands Ruhstand vorgesehen sollte werden, da die saniora mit Füßen getreten und ausgelacht und der Corruption durch vermaskerirte scenische quasi Schauspiele das prædominium gestattet wird.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acten Toggenburg, Rubr. 85. fasc. 54.

IX. Zu Abschied 533, (Seite 1099.)

63. 1703, 11., 12. u. 14. September. Der Abt ordnet je einen Gesandten nach Zürich, Bern und Lucern ab, um den Räthen daselbst die toggenburgischen Angelegenheiten des Nähern auseinanderzusezen.

Staatsarchive Zürich, Bern u. Lucern: Acten Toggenburg.

64. 1703, Mitte September. Klageschrift des Abtes an die eidgenössischen Orte wider Schwyz und Glarus. Nach Aufzählung aller seit einem Jahre gethanen Schritte beider Orte um das Landleutenlandrecht von 1440, das seit 234 Jahren in tiefem Stillschweigen vergraben gelegen, und von dem man in allweg abstrahirt hatte, wieder werkstellig zu machen, wird das bereits früher angerufene unparteiische Recht kraft der eidgenössischen Bünde instanter, instantius, instantissime anbegehrt und verlangt, daß in möglichster Bälde eine allgemeine Tagsazung nach Baden auf Kosten des Unrecht habenden Theils angesezt werde, nachdem die früher empfohlene gütliche Verhandlung offenbar unverfänglich sei. Wer und wie man dann das richterliche Amt ausüben solle, wirft das Gotteshaus St. Gallen völlig in die Arme der eidgenössischen Orte und fordert, daß diese nun mit Nachdruk allen fernern Eigenthätigkeiten und Neuerungen ein Ziel steken und dem vorbauen, was die Continuation solcher Thätlichkeiten endlich und endlich von einer lädirten Potenz erzwingen müßte. St. Gallen erwarte, daß Schwyz und Glarus der Rechtshandlung nicht ausweichen werden, da Niemand in eigener Sache Richter sein könne. Es sei unerlebt und unerhört, daß Jemand in der Eidgenossenschaft rechtlos gelassen worden sei, und man werde doch an dem Gotteshause nicht ein Exempel ohne Exempel sehen und erleben lassen, da dieses zur Erhaltung und Vermehrung der Eidgenossenschaft in deutschen, wälschen und burgundischen Landen ebenso viel, ja mehr, an Gut und Blut geopfert und ausgesezt habe. Beide Orte hätten weniger als irgend wer anders Ursache, sich des Rechtes zu weigern, da ihre Regimentsvorfahren sich gerade des Toggenburgs wegen dem eidgenössischen Richterspruch wiederholt unterworfen haben, 1437 zu Lucern, 1463 zu Bern, 1471 vor Schultheiß und Rath von Rapperswyl als Schiedsrichtern, 1517 vor dem Freiherrn von Sax als Schiedsmann, 1577 vor gleichen Säzen. Vorläufig trete der Abt nicht auf die Sache selbst ein, es werde dies dann geschehen, wenn beide Parteien angehört, Mann gegen Mann gestellt, Argument gegen Argument confrontirt und der Sache Grund und Umstände untersucht werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Lucern: ibidem.

65. 1703, 18. September. Bern an Schwyz und Glarus. Mit Rüksicht auf die erfolglose Conferenz in Einsiedeln und in Beherzigung der gefährlichen Zeitlage werden die beiden Stände ermahnt, von allem weitern Vorgehen in dem Toggenburgerstreit abzusehen und namentlich auch die Toggenburger, bei denen eben nicht allzeit die erforderliche Mäßigung und Vorsichtigkeit anzutreffen, anzuweisen, daß sie sich bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag laut lezter Tagsazung still und ruhig verhalten.

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch 37. p. 166.

66. 1703, 18. September. Bern an Zürich und Lucern. Bern räth bei der Weitaussehenheit des Toggenburgerhandels vor Allem, daß auch Zürich und Lucern sei es mit Bern gemeinsam oder je einzeln nach Maßgabe des Jahrrechnungsabschieds Schwyz und Glarus ermahnen, Alles im Status quo zu belassen und sich fernerer Thätlichkeiten und Neuerungen zu enthalten, bis der Streit laut den Bünden gütlich oder rechtlich erörtert sein werde. Im Weitern findet Bern rathsam, sobald als thunlich eine Tagsazung auszuschreiben.

Staatsarchive Zürich u. Lucern: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

67. 1703, 22. September. Zürich theilt den Ständen Schwyz und Glarus das ihm von Obervogt von Wißmann eingehändigte Klagenmemorial des Abtes mit und gewärtigt ihre Rükäußerung, ob nun dem eidgenössischen Recht laut Jahrrechnungsabschied Folge gegeben werden solle.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher AA. p. 1073. (Abschrift.)

68. 1703, 24. September. Lichtensteig. Toggenburg an Schwyz und Glarus. Bei den jüngsten Gemeinden habe sich die Mehrzahl derjenigen Landleute, welche sich von der Landrechtserneuerung ferngehalten, nunmehr aus freien Stüken für die gemeine Landschaft erklärt; die Minderheit dagegen habe auf erfolgte Aufforderung den 20. September folgende Erklärung abgegeben: Das im Streit liegende Landrecht sei ihnen bisher ganz oder theilweise unbekannt gewesen und es sei ihnen auch nicht im Wissen, daß es je beschworen worden; sie hätten gewünscht, daß hierüber in ihrer Gegenwart von den Ständen eine Erörterung gepflogen worden wäre, indem dabei so an den Tag gekommen, was dieses Landrecht sei, wem es zu Nuzen oder Schaden gereiche und wie man sich ihm gegenüber nach göttlichen und billigen Dingen zu verhalten hätte. Da man aber nun nicht wisse, was zu unterst im Sak verborgen sei, so sei die Minderheit der Ansicht, es sei sicherer und den Unterthanen anständiger, nicht aus dem hergekommenen Stand zu schreiten und der Obrigkeit zu gehorchen. Weder Furcht noch Gottes oder der Menschen Gewalt habe sie von der Beschwörung abgehalten. Es sei sehr fraglich, ob die Mitlandleute, die geschworen haben, wissen, was in dieser Sache richtig oder streitig sei; es sei auch der Grund nicht bekannt, warum diese Landsgemeinde in solcher Noth und Eile gehalten worden; wenn die Beschwörung rechtmäßig und nüzlich sei, so könne sie allzeit geschehen; man sehe nicht ein, was dem Rechte und dem Nuzen abgegangen wäre, wenn man zuvor conferirt hätte. Wäre die Beschwörung wirklich nüzlich und dem Rechte gemäß, hätte sich der Fürst deren nicht geweigert. Die beiden Orte werden daher nicht verdenken, wenn diese Minderheit sich weder zu Gewalt, Rath und That noch zum Rechte entschließe, bis sie aus dem Fundament wisse, was dieses Landrecht für ein Gemächt und Werk sei und die beiden Orte und der Abt sich hierüber sattsam unterwiesen hätten. Der Landrath verlangt daher Weisung, wie er diese Tergiversirenden zur Gebühr bringen solle, was zur Verhütung von Zwiespalt höchst nothwendig sei. Im Übrigen geben die im Landrath vertretenen Ausschüsse die Erklärung ab, daß sie das Verbriefte halten und von dem, was sie am 5. Juni abhin beschworen, unter keinen Umständen mehr weichen werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburgerkrieg.

69. 1703, 29. September. Der Abt an Schwyz. Es wird daran erinnert, wie der Abt auf so inständiges öfteres Anwerben von Schwyz zum Frommen der katholischen Religion sich zur Anlegung der Hummelwaldstraße, woraus die jezigen schweren Anliegen entstanden, bereit gezeigt habe. Durch die dreimaligen Abordnungen nach Schwyz habe er nichts Anderes gesucht, als aufrichtig und eidgenössisch an den Tag zu geben, wie ungut und böswillig der gemeine Landmann wider ihn darob informirt sei. Am schmerzlichsten aber sei für ihn die durch einige Unglük suchende Gemüther ausgestreute Verdächtigung, als hätte der Abt 1700 gesucht, von Schwyz einige neue Rechte und Freiheiten durch Bestechung dortiger Rathsglieder auszuwirken, durch welche die ältern Rechte und Freiheiten von Schwyz selbst beeinträchtigt worden seien. Der Abt könne sich angesichts dieser ehrvergessenen Zulagen allerdings über die eingetretene Spannung nicht allzusehr verwundern, so lange den Lügnern der Mund nicht geschlossen werde. Dazu komme noch die falsche Aussage, als habe der Abt, gestüzt auf die 1700 erworbenen Rechte, einige seiner Unterthanen an Ehre und Gut in Strafe gezogen. Schwyz wird ersucht, über die Urheber und Verbreiter dieser frechen Verleumdungen eine strenge Untersuchung anzuheben, da durch die Urkunde vom 30. October 1700 nur bestätigt worden, was Schwyz laut Briefen und Siegeln zu thun schuldig war; der Abt verlange nicht Gnade noch Gaben, sondern einfache Gerechtigkeit, die man weder Heiden noch Türken vorenthalte.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

70. 1703, 29. September. Zürich an Lucern. Zürich theilt den Entwurf eines Schreibens sämmtlicher eidgenössischer Stände an Schwyz und Glarus mit, das nach eingegangener allseitiger Zustimmung aberlassen werden könnte; im Übrigen sei ihm von des Geschäfts Situation Mehreres nicht als auch Lucern bekannt, außer daß die lezte Conferenz zu Einsiedeln erfolglos gewesen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71. 1703, 29. September. Bern an Zürich. Bern tritt der Anschauung von Lucern bei, es sei besser, das vorgeschlagene Abmahnungsschreiben der drei Städte Zürich, Bern und Lucern an Schwyz und Glarus im Namen aller eidgenössischen Stände abzuerlassen, da die Räthe der Städte bei den Populärständen nicht allzeit williges Gehör finden.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

72. 1703, 1. u. 9. October. Schwyz und Glarus an Zürich. Da der toggenburgische Streit, in dem der Abt das eidgenössische Recht angerufen, simul und semel ausschließlich nur die Orte Schwyz und Glarus berührt, und eine vorgängige einmüthige Resolutions- und Fundamentsabfassung unter ihnen selbst erfordert, wird verlangt, daß die Einberufung der Tagsazung noch verschoben werde.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

73. 1703, 6. October. Pannerherr Valentin Bösch und alt-Sekelmeister Niklaus Rüdlinger stellen als Abgeordnete von Toggenburg an Burgermeister und die toggenburgische Specialcommission in Zürich folgende Gesuche: 1. Festsezung des Zinsfußes für das ihnen bereits gewährte zürcherische Anleihen auf drei vom Hundert; 2. Gewährung eines abermaligen Anleihens von etwa dreitausend Gulden bis zum Austrag des Streites; 3. Bezeichnung eines Ausschusses, dem sie noch weitere mündliche Eröffnungen machen könnten. Dem ersten Begehren wird gewillfahrt; gegen ein neues Anleihen wird vorgewendet, es möchten die toggenburgischen best vermeinenden Freunde und Agenten bei verspürender Geldabundanz im Trüben zu fischen und das Geschäft auf die lange Bank zu spielen versuchen, während sich Zürich bei dem Widerpart dadurch odios machen oder gar der Parteilichkeit geziehen werden möchte. Die Toggenburger erklären darauf, bei Ermanglung dieses nervus könne ihr auf so erfreulichem Fuß stehendes Geschäft, woran ihre geistigen und leiblichen Freiheiten haften, leicht in's Stoken gerathen; dem gemeinen Lande könne man zur Zeit die Erhebung einer Steuer nicht zumuthen, wenn anders man nicht viele Landleute in die Arme des Abts zurüktreiben und die gute Harmonie des Landes stören wolle. Das Anleihen sei leicht geheim zu halten und beliebig mit unschädlichen Namen zu betiteln. Der Wichtigkeit wegen wurde dieser Punkt an das Plenum des Raths verwiesen. Die mündliche geheime Eröffnung betrifft: 1. die toggenburgische Deduction der Freiheiten und Rechte des Landes; es sei dabei nämlich zu bescheinen, daß jeder Toggenburger ein Landmann zu Schwyz und Glarus sei, und beide Orte zu Toggenburg durch den Eid so gut verbunden seien, als lezteres zu ihnen. Im Weitern lassen sie sich vernehmen, das Kleinod, die Basis und die Erhaltung des Landes seien der Landeseid und namentlich das Landrecht zu Schwyz und Glarus. Seit den lezten fünfzig Jahren habe die fürstl. Regierung es übel vermerkt, wenn Toggenburg in seinen Angelegenheiten dorthin recurrirt habe; das größte und einzige Verlangen des Landes sei, bei dem im Juni abhin beschwornen Landrecht zu verbleiben, ohne jedoch dem Abte das geringste an seinen Rechten zu entziehen. Wenn des Abts Ulrich Landrecht allein gültig sei, seien die Toggenburger absolute Unterthanen. 2. Das von ihnen bearbeitete Memorial über des Landes Freiheiten und Rechte übergeben sie Zürich zur Censur und zur nöthigen Verbesserung. 3. Um den katholischen Toggenburgern das Einiggehen mit den Evangelischen zu verleiden, habe man von St. Gallen aus ausgestreut, es seien in dem Handel bisher bereits mehr als vierzigtausend Gulden Kosten ergangen. Im Vertrauen und unter beobachtender Gewahrsame wird aber versichert, daß bishin mehr nicht als sechstausendfünfhundert Gulden aufgewendet wurden.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Rathsprotokoll, u. Acten Toggenburg.

74. 1703, 27. October. Gegensaz und Widerlag der abt st. gallischen Klageschrift von Schwyz und Glarus. In scharfer Weise werden alle Anschuldigungen des Abtes als grundlos zurükgewiesen mit dem Vorhalt, daß der Abt absichtlich die verlangte Erörterung der Streitpunkte ausweiche und namentlich die zugesagte Erklärung über die Gültigkeit der toggenburgischen Landleute Landrecht von 1440 hinterhalte. In Betreff des angerufenen eidgenössischen Rechtes werde es sich dann zeigen, was von den authentischen, keiner Verjährung unterworfenen und beiderseits befugt abgeschlossenen Tractaten nach eidgenössischem Herkommen zu Rechte bestehen müsse.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher AA. p. 1107. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

75. 1703, 4. November. Die Landsgemeinde von Schwyz, von Landvogt Stadler aufmerksam gemacht, daß die vom Abt von St. Gallen durch Alt-Landammann Betschart eingesandte Urkunde vom 30. October 1700 mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Protokoll nicht gleichlaute, erklärt dieselbe sowie die darauf bezüglichen Erkanntnisse des dreifachen Rathes und der Landsgemeinde für nichtig und beschließt, die genannte Urkunde durch die nämliche Mittelperson wieder an den Abt zurükzuschiken mit der Anzeige, daß fragliche Urkunde und die betreffenden Beschlüsse genichtigt seien.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I, 134.

76. 1703, 1. December, Bütschwyl. Hauptmann Johann Rudolph Keller überschikt seinem Schwager Landvogt Joseph Anton Stadler in Rothenthurm das noch ausstehende verdeutete Geld, nämlich achtzig Thaler, womit der Betrag des diesmal empfangenen die Summe von zweihundertfünfundzwanzig Thaler erreicht, und ersucht um Empfangsanzeige, damit er, Keller, bei etwelchen der vertrautesten Landleute, dessen was sie ihm befohlen, Beglaubigung erstatten könne. Beinebens wird Stadler ersucht, mit fernern Ausgaben einzuhalten, indem die Toggenburger Bauern und Landleute sehr schwierig würden, wenn sie von einem und andern Nachricht bekommen sollten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Original.)

X. Zu Abschied 542, d. (Seite 1132.)

77. 1704, 2. Januar. Glarus an Schwyz. Da der Abt mit allem verdoppelten Um-Rechtschreien nichts Anderes suche, als die Sache in die Länge zu ziehen und die beiden Stände Bern und Solothurn zur Untersuchung der Rechte und Documente der streitigen Parteien den IV Schirmorten beizugesellen, verlangt Glarus, daß diesem Vorhaben mit aller Raschheit und Vorsicht begegnet werde, da solche Verzüge der Regimentsgattung von Schwyz und Glarus sehr gefährlich sein können. Es sei daher rathsam, Zürich und Lucern zur Anordnung einer baldigen Conferenz anzugehen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburgerkrieg.

78. 1704, 8. Januar. Schwyz u. Glarus an Zürich. Zürich wird ersucht, förderlich eine Conferenz der IV Schirmorte des Abtes auszuschreiben; die Beiziehung von Bern und Solothurn, die in dem st. gallischen Schirm nicht inbegriffen sind, wird dagegen abgelehnt. Der Streit könne nicht mehr länger steken gelassen werden, da sonst die beiden verlandrechteten Orte unausweichlich zu andern Schritten genöthigt wären.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

79. 1704, 16. Januar. Lucern an Zürich. Bevor etwa eine Conferenz der IV st. gallischen Schirmorte ausgeschrieben werde, hält Lucern es für rathsam, vorerst an den Abt zu gelangen, daß er von der Beiziehung der Stände Bern und Solothurn abstehe, weil es anfänglich sich doch nur um eine beiderseitige Mittheilung des vorhandenen Beweismaterials handle, wobei dem Abte an seinen Rechten und Vorbehalten nichts benommen werde. Auf diese Weise wäre doch einmal ein Anfang zur Beilegung des Streits gemacht, im Verlaufe welcher Verhandlung sich dann etwa eher Mittel zur Fortsezung und Beendigung hervorthun würden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Lucern: ibidem.

80. 1704, 22. Januar. Der Abt von St. Gallen an Zürich. Die von Schwyz und Glarus verlangte Conferenz der IV Schirmorte wird für einstweilen abgelehnt; der Abt wolle vorher seine Angelegenheit durch besondere Gesandtschaft jedem einzelnen Ort eröffnen lassen, da der ganzen Eidgenossenschaft und ihm daran gelegen sei, zu wissen, ob ihm nach Anrufung des eidgenössischen Rechtes solches gewährt werde, oder ob er zulassen müsse, daß einige Orte unter dem Titel und im Namen ihres Landrechts mit den Unterthanen eines souveränen Standes ohne Weiters executorisch vorgehen können.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

81. 1704, 28. Januar. Schultheiß, Ammann, Räthe und gemeine Landleute im Toggenburg ordnen eine Gesandtschaft (Hauptmann Keller und alt-Sekelmeister Rüdlinger) nach Zürich und Bern ab, um daselbst ihre unwidersprechlichen Befugsamen und Rechte darzulegen und die Originalurkunden vorzuweisen. Zürich empfiehlt die Abordnung mit Schreiben vom 6. Februar und hofft, daß sie in Bern trostlich angesehen werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburg-Bücher BB 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

82. 1704, 9. Februar. Schwyz und Glarus an Zürich. In Erwiederung auf das Schreiben des Abts vom 28. Januar sprechen die beiden Orte ihre Verwunderung über die Bedenken und Verzögerungen des Abtes aus, der den Handel mit Umgehung des IVörtigen Schirms von Anfang an an die Tagsazung ziehen wolle. St. Gallen suche beide Stände offenbar ab der wahren alten Straße, die Burg- und Landrecht dictirt, zu jagen, um sich hinfür mit Ausweichung derselben einzig in widrigen Vorfallenheiten auf das, was vielleicht ein politisch-fremdausländischer Geist in itinischer Einöde cum fuco ersinnt, fussen zu mögen. Aus der Ablehnung des Abtes müsse man für wahr halten, was jüngst ein gewesener st. gallischer Beamter gesagt, sie wollen das Geschäft noch in größere Confusion kommen lassen, zweifelsohne in der Hoffnung, in dem Trüben zu fischen, was in dem Glaslautern nicht zu erhaschen sei. Beide Stände suchen nur, was ihnen von Rechtswegen gehört. Wen all' diese zum Frieden zielenden Versuche keinen Verfang nehmen, seien die beiden Orte genöthigt, dem toggenburgischen Landrechte executorisch mit Regel und Maß seine Vollkommenheit zu verschaffen. Es wird daher nochmals eine Conferenz der IV Schirmorte verlangt, um so mehr, als diese Kenntnißnahme von den Beweisen bei nächster Tagsazung in Solothurn nicht möglich sei, da auch das Land Toggenburg mithandelnder Theil und ein Theil der Urkunden in seinen Händen sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

83. 1704, 13. Februar. Der Abt von St. Gallen ordnet seine Räthe Georg Wilhelm Ringk von Baldenstein und Baron Gall Anton von Thurn nach Lucern, Bern und Solothurn ab, um daselbst die Gründe auseinanderzusezen, warum er die Untersuchung des streitigen Landrechtes im Toggenburg den von der Gegenpartei bezeichneten Ständen Zürich und Lucern allein nicht überlassen könne.

Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher BB. 29. — Staatsarchiv Lucern: A. a. O.

84. 1704, 26. Februar. Solothurn stellt dem Abt seine Ortsstimme dahin aus, er möge sich in seinem Streite beliebig um willkürliche Orte oder Richter umsehen oder aber sich des gemeinen eidgenössischen Rechts behelfen, sofern die Burg- und Landrechte nicht schon zum Voraus den zuständigen Richter bezeichnen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher BB. 35. (Abschrift von Solothurn.)

85. 1704, 1. März. Bern an Zürich. Nachdem eine Gesandtschaft des Abtes, bestehend in Georg Wilhelm Ringk von Baldenstein, Landeshofmeister, und Freiherr Gall Anton von Thurn, Obervogt zu Romanshorn, dem Rath von Bern über die Rechtsstellung des Abtes im Toggenburgerstreit Eröffnungen gemacht, erachtet Bern, es könne der Abt von dem gemeinen eidgenössischen Herkommen nicht „verschalten" und nur an die von seinen Gegnern vorgeschlagenen Orte gebunden werden, vielmehr müsse ihm freistehen, nach Belieben sich um willkürliche eidgenössische Orte umzusehen und sich des eidgenössischen Rechtes zu behelfen, sofern Burg- und Landrechtsbriefe nicht etwa zum Voraus den Richter bezeichnen. Der Abt sei durch dessen Beisz in den Tagsazungen und Verhandlungen eidgenössischer Geschäfte, durch seine Auszüge und Veranlagungen und als Mitglied des eidgenössischen Schirmwerks allzeit als Eidgenosse angesehen worden; so befinde er sich auch in dem Erbverein, im ewigen Bunde mit Frankreich und andern Allianzen. Bern wünscht daher, daß der jezige Rechtsstand von keiner Partei irgendwie verändert werde.

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch 37. p. 519.

86. 1704. 6. März. Lucern meldet Zürich, es habe der Gesandtschaft des Abtes von St. Gallen in seiner heutigen Rathssitzung keinerlei bestimmte Zusagen gemacht, da es sich dermalen noch nicht um Austrag des Toggenburgerstreits, sondern nur um die Bestellung des Schieds- oder Richteramts handle. Dies möge an nächster Tagsazung erörtert werden; inzwischen räth Lucern an, die Stände Schwyz und Glarus zu ermahnen, mittlerweile mit allen und jeden Thätlichkeiten einzuhalten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XI. Zu Abschied 546. (Seite 1142.)

87. 1704, 22. März, Lichtensteig. Schultheiß und Landrath von Toggenburg an Schwyz und Glarus. Bei der andauernden Verschleppung des streitigen Landrechtshandels frägt Toggenburg, ob es nicht besser wäre, diese gefährlichen Aufzüge zu elidiren, indem wir drei Völker allen, so uns auf irgend welche Weise an unserm so klaren Recht suchen zu behindern, die Mittel wirklich defensive vorkehren würden. Aus den Vorwürfen anderer eidgenössischer Orte wisse Toggenburg, daß seinen Rechten nichts schädlicher sei als Landleute in seiner Mitte zu haben, welche die höchste Freiheit des Landes durch die Nichtbeschwörung des Landrechts vergeben wollen. Daher sei man entschlossen, die Widerspänstigen, sofern sie nicht bei beiden Orten Recht begehren, thätlich zur Gebühr anzuhalten und wünsche, daß beide Stände baldigst eine Gesandtschaft in's Toggenburg abordnen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Über dieses herausfordernde Schreiben berichtet der glarnerische Landschreiber Dinner den 3. April an Stadtschreiber Werdmüller in Zürich: Seit der Zeit, als gewisse neue Ausschüsse verordnet worden, bediene man sich klugen und getreuen Raths nicht mehr, sondern beginne eben ganz kek selbst herumzufliegen. Habe (Dinner) aber ihnen schriftlich und durch einen hiezu unterrichteten Mann mündlich genugsam zu verstehen gegeben, wie sehr dies allzu hoch eingebildete Concept inapprobirt werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

88. 1704, 26. März. Schwyz und Glarus theilen dem Vororte Zürich zu Handen der eidgenössischen Stände mit, daß sie noch vor Abhaltung ihrer Maiengemeinden unabänderlich entschlossen sind, den leztjährigen Landrechtsact zu vervollkommnen, und sich durch nichts hievon werden abtreiben lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

89. 1704, 29. März. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Der Abt liefert die Urkunde vom 30. October 1700 in Original unter folgenden Erklärungen aus: 1. Die Aushändigung geschehe lediglich aus Willfährigkeit und um den deshalb verfolgten Ehrenhäuptern zu Schwyz die Hilfshand zu bieten. 2. Der Abt habe die Urkunde weder mit Geld erkauft noch mit gefährlicher List und Vorgriff erpracticirt. 3. Soll es auch den Namen nimmer mehr haben, als wenn das Vor- und Anbringen der äbtischen Gesandtschaft in Schwyz der Wahrheit ungemäß wäre. 4. Wird Schwyz abermals erinnert, daß nur auf sein Andringen die Hummelwaldstraße, um deren willen die Streitigkeit entstanden, gebaut und nachträglich das Gotteshaus von Schwyz im Stich gelassen worden sei. Der Abt schiebe alle Verantwortlichkeit des unausbleiblichen bösen Erfolgs auf diejenigen, die sich Passion, Ehr- und Geldgeiz mehr, dann die Liebe zum Vaterland angelegen sein lassen, und das Wasser auf solche Weise getrübt haben.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

90. 1707, 3. April. Vor den geheimen Räthen in Zürich. Pannerherr Bösch und Sekelmeister Rüdlinger berichten, daß Schwyz und Glarus Vertröstung gegeben, diejenigen, welche das Landrecht noch nicht geschworen, hiezu anzuhalten; sie ersuchen, Toggenburg hierin nicht hinderlich zu sein und bitten bezüglich der folgenden fernern Vorhaben um Rath. Toggenburg beabsichtige nämlich: 1. unter sich selbst die alten Freiheiten zu gründen und den Landeid zu schwören; 2. zu trachten, sich wieder in die alten Freiheiten und Übungen einzusezen; 3. es wünsche als dritte streitige Partei, die zwei Orte Schwyz und Glarus als Schiedsrichter zu erbitten, sofern dem Abt willfahrt werde. Der Rath wird dahin ertheilt, Alles bis zur nächsten Tagsazung in unverändertem Stand zu belassen.

Staatsarchiv Zürich: Protokoll des geheimen Raths, Nr. 1075. f. 25.

91. 1704, 11. April, Lichtensteig. Schultheiß und ad hoc bestellte Ausschüsse des Toggenburgs an Zürich. Dem Vernehmen nach wollen sich einige toggenburgische Landleute, die das Landrecht nicht beschworen haben, auf Anstiften der fürstl. Amtleute nach Schwyz und Glarus, ja vielleicht sogar nach Baden verfügen, um daselbst der hohen Freiheit des Landrechts zu beiden Ständen vor der ganzen Eidgenossenschaft zu widersprechen. Zürich wird gebeten, diese Abordnung ohne Vorwissen des toggenburgischen Landraths nicht vorzulassen, um die Gelegenheit an die Hand zu bringen, seine, des Landraths, höchste Nothwendigkeit an behörigem Orte auch vorzutragen.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

92. 1704, 12. April, Wyl. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Gegenüber dem beschlossenen Vervollkommnungsact der Landrechtsbeschwörung, wofür die morgige Landsgemeinde die nähere Instruction geben werde, ersucht der Abt in Erwägung zu ziehen: 1. Es sei eine große Weitsichtigkeit, einen so beispiellosen Act dieser Art auf fremdem Gebiet zu verüben; 2. die wahre Grundveste der eidgenössischen Republik beruhe auf dem lieben Rechte; 3. die ersten und ansehnlichsten Orte der Eidgenossenschaft empfehlen, in diesem mehr als verwirrten Streit keine weitern Thätlichkeiten vorzunehmen und den Handel im jezigen Stand zu belassen, bis der Richter oder die Säze bestellt seien, um so mehr, als die betheiligte Partei von diesem Verschube weder Gefahr noch Abbruch um eines Quintleins Schwere zu besorgen habe.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

93. 1704, 13. April. Proposition der toggenburgischen Ausschüsse an der Landsgemeinde zu Schwyz. Toggenburg begehre zweierlei: 1. Ansezung des Tages zur Vervollkommnung der Landrechtsbeschwörung. 2. Zufertigung des Landgemeindschlusses vom 13. Mai 1703 in Brief und Siegel, durch welchen dem Verlaut nach erkannt sei, daß alle dem Landrechte der Landleute im Toggenburg und andern toggenburgischen Freiheiten zuwiderlaufenden Briefe null und nichtig sein sollen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

94. 1704, 1. Mai. Bericht von Landschreiber Dinner an Stadtschreiber Werdmüller über den Verlauf der Verhandlungen in Lichtensteig. Über die Stellung Rüdlingers und Kellers wird folgende Schilderung gegeben: Unser getreuer lieber Landmann, Herr Direktor und Jurist Rüdlinger hat den G. HH. Häuptern keinen einzigen Ehrenschritt gethan; hat vielleicht ein bös Gewissen und kann dieses nicht besser verbergen, indem Herr Statthalter Müller ihm vor etwas Zeit ein Geheimniß vertraut, welches aber Rüdlinger dem Herrn Landhofmeister Ringk eröffnet, gestalten Herr Ringk solches Hrn. Statthalter bei Anlaß der jüngsten badischen Conferenz verweislich vorgehalten und den Rüdlinger endlich zum Ansagen gestellt hat, welches aber Herr Statthalter ihm ernstlich vorzuhalten bedacht gewesen. Allein, wie gesagt, der schafgekopfete Fuchs hat's gemerkt. Hauptmann Keller, der einen Sohn im Kloster hat und andere Beneficien von dem Abt genießt, ist listiger, indem er den Herren Gesandten beider Orte aufgewartet. Ich fürchte aber, er sei dem Herrn Rüdlinger zu tükisch. Bös aber ist's, daß die Toggenburger diesen Narren für einen halben Abgott halten und er auch so hohe Einbildungen hierüber empfindet, daß er ausgehen läßt, man hasse ihn wegen unvergleichlicher Geschiklichkeit, da doch die Herren Schwyzer ihn für einen solchen Esel, die Glarner aber für einen Narren haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

XII. Zu Abschied 548. (Seite 1145.)

95. 1704, 13. Mai. Der Abt an beide Stände Schwyz und Glarus. Das Urtheil aller Patrioten treffe in der Meinung zusammen, daß dem Ruhestand des Vaterlands und der Betheiligten die Beilegung des Toggenburgerstreits sehr zuträglich wäre, und da zu diesem Ziel ohne Unterredungen und Handlungen nicht gelangt werden könne, sei dem Abte die von Schwyz angetragene, erstlich auf den 17. April angesezte Conferenz lieb und angenehm. In Erinnerung aber, was in der annoch unerörterten Bewegung, auch zuvor in gleichen wichtigen Zufällen sich ergeben, und wasmassen unter dem Vorwand, der gemeine Mann sei nicht informirt gewesen und daher ein und anderer hohe Actus mit nachdenklichen Umständen in Unkräften gesezt worden, werden die beiden Stände mit dem Abt nothwendig finden, dieser Einrede künftig mit einem allweg erkleklichen Expedient vorzubauen, indem sonst die Besprechungen, ja selbst die Vereinbarungen wirkungs- und fruchtlos seien, ja, wie dies im gegenwärtigen Fall zu sehen, dazu dienen, die Dinge noch mehr zu zerrütten. Es sei daher zum Voraus Bedacht zu nehmen, wie eine allfällige Übereinkunft bindend gemacht werden könnte, und wie anderseits bei fruchtlosem Bemühen der Fortsezung der bisher erlittenen Attentate ein Ziel gesezt werden sollte, wo und wie der sei, der den Abt aus solcher Tiefe erheben und für die Nothdurft die gebührende Maßnahme treffen möchte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

96. 1704, 13. Mai. Der Abt an Zürich und übrige eidgenössische Stände. Der Abt theilt einen kurzen Bericht über die Vorgänge im Toggenburg vom 20. bis 25. April und das an beide Orte Schwyz und Glarus gerichtete Schreiben mit, welches die Gründe enthält, warum er die Conferenz in Einsiedeln nicht genehm halten könne. Gleichzeitig werden die Stände gebeten, ihr Gewicht nachdrüklich in's Mittel zu legen, daß Schwyz und Glarus sich des Richters wegen erklären, wie die lezte Tagsazung es billig und nöthig erachtet hat. Können die zwei Orte darthun, daß im streitigen Fall ein Specialrichter gesezt und verordnet sei, so wolle der Abt dem sofort sich unterziehen, wenn aber nicht, sehe er nicht ein, wie sie das eidgenössische Recht ablehnen und sich demselben entziehen können.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

97. 1704, 17. Mai. Pannerherr Valentin Bösch übermittelt an Sekelmeister Johann Heinrich Rahn in Zürich einen einläßlichen Bericht über den Verlauf der Conferenz in Einsiedeln Da beide Orte mit den Toggenburger Ausschüssen wenig höflich umgegangen und Toggenburg von ihnen wenig zu erhoffen habe, bittet er um guten Rath, was es zu thun habe. Es wäre gut, wenn die evangelischen Orte mit Landammann Zwicki, der den Toggenburgern noch am geneigtesten scheine, reden würden. Der angeführte Bericht selbst enthält folgende Einzelnheiten. Den Ausschüssen von Toggenburg wurden nicht mehr, wie vormals, die Size neben den Gesandten, sondern zu unterst an der Tafel angewiesen, und es wurden ihnen gegenüber keine Curialien beobachtet. Aus den einstimmigen Erklärungen aller Gesandten ließ sich abnehmen, daß sie ihren Schluß abgefaßt, ehe die Toggenburger zu ihnen beschieden worden. Die Toggenburger gaben ihr Votum dahin ab, sie seien nicht wegen der Frage, wie, wo und ob sie das angerufene Recht gestehen wollen, da, sondern ihre Instruction weise sie nur an, wie sie sich zu verhalten haben, wenn alle vier Parteien zusammentreten würden. Die Toggenburger sprechen sich darauf nur als Privatpersonen aus und da glauben sie, es könne ihnen nichts Unbeliebigeres vorgeschlagen werden, als noch fernere Conferenzen; es wäre ihnen lieber zu rechten, am liebsten aber, wenn alle Theile entschlossen wären, dabei zu beharren, daß man die Sache vor keinen Richter kommen lasse, sondern fest darauf bleibe, was immer daraus entspringen möge. Im Weitern hatten die Ausschüsse noch Anlaß, darüber zu klagen, daß ihnen keine Curialien bewiesen worden, daß der Landschreiber von Schwyz den Abschied übel verfaßt und angewiesen sei, ihnen denselben nicht zuzustellen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

98. 1704, 18. Mai. Verhandlungen der Landsgemeinde Schwyz. Die auf der Conferenz in Einsiedeln gewesenen toggenburgischen Ausschüsse in Begleit einer ziemlichen Anzahl gemeiner Landleute stellen das abermalige Ansuchen um Ausstellung einer besiegelten Urkunde des Inhalts, daß alle Briefe und Siegel, welche viel oder wenig dem Landrecht der Landleute von 1440 zuwiderlaufen, für ungültig erklärt werden. Toggenburg wolle damit dem Lande Schwyz nichts vorschreiben, die Bitte beschlage nichts Anderes, als das, was den Toggenburgern durch zweimalige Gesandtschaften zur Empfangung des Landrechtseides vor der ganzen Welt zugesagt worden sei. Die Landsgemeinde faßt darauf folgenden Beschluß: 1. Schwyz wolle Toggenburg bei seinen verbrieften Freiheiten und dem gedachten Landrecht schüzen und schirmen, es wäre denn, daß etwas Anderes nachgehends durch aller interessirter Theile höchsten Gewalt bona fide wäre beschlossen und durch Aufrichtung authentischer Instrumente anders überkommen worden. 2. Die zur Tagsazung nach Baden bestimmten Gesandten erhalten die Instruction, mit den Gesandten von Glarus sich der Verwaltung des Richteramtes wegen zu vergleichen nach Inhalt des Landsgemeindebeschlusses vom 13. Mai 1703, der des Fernern dahin erläutert wird, daß nach Anweisung der bereits ergangenen alten Urtheile bei Rechtbietungen dasjenige Ort, auf das zuerst Recht geboten worden, dem andern des Streits Bewandtniß wissenhaft mache, und zur Wahl von Mitrichtern einlade; vorbehalten werden streitige Religionssachen. Die zugesezten Mitrichter sollen nicht angesehen werden, als vertreten sie eine Ortsstimme, sondern conformiren sich den übrigen Richtern. 3. Wenn Glarus daraufhin mit deutlicherm Überkommniß, als zuvor beschehen, hiezu seine Zustimmung gibt, soll dann ein gesessener Landrath den von Toggenburg mehrfach begehrten Rechtstag unverweilt ansezen und nach Form Rechtens urtheilen. 4. Mit St. Gallen soll auch ferner noch eine Conferenz versucht werden; wenn sie nicht zu Stande kommt, soll der Verabschiedung von Einsiedeln nachgelebt werden. 5. Der Vergleich mit Glarus soll immerhin derart sein, daß der Landleute Landrecht niemals gütlich aufgegeben wird.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. pag. 164.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

99. 1704, 12. Juni. Landschreiber Dinner an Stadtschreiber Werdmüller. Dermalen wird das toggenburgische Geschäft nach der allerhöchsten Staatskunst geführt, indem kein gemeiner Mann mehr in das Cabinet hineinsehen könne. Herr Dr. Rüdlinger habe sich der Tage mit Landammann Müller allein, dann auch mit Landammann Zwicki gleich einem hohen Minister ersprachet, den Landvogt Gallati und noch weniger den Landvogt Blumer seiner Visiten gewürdigt, und an mir, als einem groben Bauern, nichts sage, hochmüthig recht pastetig vorbeipassirte. Ist also dieser gewaltige Mann capabel, sich und den Toggenburgern gute Patronen zu machen und zu behalten; ich bin gewiß beredt und versichert, daß er zu Schwyz die Sache mit gleicher Verschlagenheit führe, habe es rühmen hören über alle Massen. Gott im Himmel verhüte, daß diese guten Toggenburger nicht übel angeführt werden. Gut und nöthig wird sein, daß gewaltige Stände oder dero ansehnliche Ehrenglieder anderer Orten sich in Treuen annehmen und gefährlichen Unterfangen vorlaufen, sonst es einen sehr traurigen Ausgang nehmen möchte. Von hier aus hat fast Niemand keinen Glauben mehr. Alle gewaltigen und treuen Freunde Toggenburgs sind decreditirt, sonderlich die, welche mit Bedacht in die Sache gehen wollen; es sind aber wohl angeschrieben Andere, welche tapfer dran wollen.

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg.

100. 1704, 22. Juni. Der Abt von St. Gallen an die eidgenössischen Stände. Das Vergangene habe Zweifel erregt, ob die mit beiden Orten Schwyz und Glarus jüngst zu Baden angerathene nochmalige gütliche Conferenz eben jene Frucht bringen werde, die von derselben erwartet und erhofft worden. Die Deferenz aber, die der Abt gegen die eidgenössischen Orte trage, habe, wie billig, vorgedrungen und er nicht unterlassen wollen, derselben Folge zu geben. Weil auch beide Orte Anmuthung verspüren lassen, den Abt in Person bei der Conferenz zu wissen, dieser aber der Gesundheit halber sich von Haus nicht wohl weit entfernen könne, habe er (mit Schreiben vom 5. Juni) nicht allein die Conferenz beliebt, sondern seine Beiwohnung und zugleich die Residenz zu St. Gallen oder die zu Wyl als Malstatt in dem Absehen anerbietig gemacht, um andurch die Sachen in allweg zu facilitiren. Als dann aber beide Orte Bedenken getragen, zum Abte zu kommen, habe er auch darin nachgegeben und sie nur um die Willfahr angesucht, sie möchten anstatt Einsiedeln (wohin Schwyz die Conferenz zuerst auf den 12. und nachher auf den 17. Juni ausgeschrieben) Rapperswyl als Malstatt belieben u. s. w. Nachdem aber Schwyz sich weigerte, von der Malstatt zu Einsiedeln, als die mit Ursache ausersehen worden wäre, zu weichen und der Abt auch Ursache habe, wegen Einsiedelns Bedenken zu machen, die er bei nächster Gelegenheit zu eröffnen ganz bereit sei, so haben dessen Deputirte das leztere schwyzerische Schreiben (vom 16. Juni) der mitgehenden Copien gemäß beantwortet, und weil die Partei auf dem Ort Einsiedeln inhärirt und in einem so kleinen Umstand die Willfahr ausgeschlagen, haben die st. gallischen Deputirte, die bereits über den halben Weg avancirt hatten, auch nicht ohne sein können, dem, wie bedeutet, mit Ursache aufgetragenen Befehle nachzukommen und sich wiederum nach Haus zu wenden. Damit sei der Effect des wohlmeinlichen Raths ausgeblieben, nach der Meinung des Abtes ohne seine Schuld. Die künftigen Dinge seien nun mit der Nacht der Ungewißheit bedekt. Der Abt bekenne aber, indem er seinerseits zu einer so geringen Condescendenz nicht gelangen möge und die Entschuldigung auf die Erkanntniß höherer Gewalt geworfen worden, sei er in das Nachdenken gerathen, es möchte in übrigen und in noch mehr importirlich essentialischen Punkten auch also lauten und vorgeschüzt werden, der höhere Gewalt hätte bereits erkennt und ließe sich darin nicht viel tractiren oder mitteln. Der Abt begreife auch nicht, was für Gewicht eine gütliche Handlung gewinnen möchte, wenn es bei dem, was der Gegentheil erkennt, ohne Anderes bewenden sollte, da dem Abte leider nicht verborgen sei, wohin diese Erkanntnisse des mehrern Gewalts schon wirklich gestellt sind. St. Gallen wollte den jezt vernommenen Verlauf etwas weitläufiger vorstellen, um dem Vorwurf zu entgehen, als wolle es nicht gern conferiren und gutem Rath Raum und Plaz lassen. In solchen bedauerlichen Umständen müsse der Abt nun abermals von der Noth das Consilium empfangen und die schon so vielmal eingelegte Bitte um Mittheilung des eidgenössischen Rechtes instantissime wiederholen, und damit er selbst in der Ordnung verbleibe und die Sache darin gehalten werde, so mögen doch die eidgenössischen Orte die Gedanken zurük und auf dasjenige zuwenden, was auf Ansinnen der bei dem mehrern Theil der Orte gewesenen st. gallischen Gesandtschaft bereits für billig und recht befunden und mit Ortsstimmen bekräftigt wurde, worauf die unparteiischen Orte jüngst in Baden einhelliglich opinirten und billig erachteten, daß die beiden Orte Schwyz und Glarus bei der in dem Mai

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf bereits angesehenen und ausgeschriebenen Tagsazung sich äußern und anzeigen sollten, sofern sie Bedenken trügen, vor dem eidgenössischen Recht Stand zu thun, wo sie dann zu antworten bedacht und wer nach ihrem Verstand der competirende Richter sein sollte. Auf diesem so vernunft- als rechtmäßigen Saz bleibe der Abt liegen und ersuche diejenigen Orte, welche sich bereits erklärt, auf diesem Schluß und Meinung beständig zu insistiren, die andern aber, demselben beizutreten und ihre Gesandte für die Jahrrechnungstagsazung zu instruiren. Der Abt suche keine Gnade, sondern das liebe unparteiische und Niemand verweigerliche Recht, auch keinen Patron und Gönner, sondern beeidigte Richter u. s. w.

Staatsarchive Zürich, Bern u. Lucern: Acten Toggenburg.

101. 1704, 23. Juni. Lichtensteig. Schultheiß, Ammänner und Landräthe beider Religionen im Toggenburg ersuchen Zürich, daß bezüglich des Landrechts mit Schwyz und Glarus weder vor sämmtlichen noch vor einzelnen Ehrengesandten während der nächsten Tagsazung etwas vorgenommen werde, ohne ihr Beisein, indem auch Toggenburg sich für einen Mitcontrahenten an diesem Landrecht ansehe.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

XIII. Zu Abschied 562, b. (Seite 1184.)

102. 1704, 30. August, Kappel. Pannerherr, Ammann und die evangelischen Ausschüsse des Toggenburgs an die in Aarau versammelten evangelischen Orte. Der gegenwärtige Landrechtsstreit sei auf nichts Anderes abgesehen, als auf die Unterdrükung der politischen und Religionsfreiheiten; denn es sei bekannt, daß Toggenburg gerade in diesem Landrecht und in dem Landeid um die vornehmsten Regalien, als um den höchsten Gewalt, Gericht und Recht gehandelt habe, die ja nothwendig Toggenburgs eigene Sachen sein müssen, ansonst die Handlung ungültig gewesen wäre. Die evangelischen Orte werden gebeten, die armen evangelischen Toggenburger, an welchen doch auch dem evangelischen Corpus gelegen sein müsse, nicht sinken zu lassen. Denn wenn es einmal so weit kommen sollte, daß man die evangelische Lehre mit Gewalt beschüzen müßte und wir (die evangelischen Toggenburger) das Kriegsrecht, das ihnen doch so offenbar zustehe, nicht mehr in Handen hätten, wäre leicht zu erachten, was sie zu der allgemeinen Defension beitragen könnten, und wenn schon sie mit den katholischen Landleuten nun gemeine Sache machen, sei der Vortheil doch auf Seite der Evangelischen, da sie die Mehrheit haben. Die lezte Zuschrift der Tagsazung an Toggenburg haben die katholischen Landleute, deren sie in dem Streithandel unumgänglich benöthigt sind, kleinlaut gemacht, und sie selbst wüßten nicht, wie sie insgesammt zu trösten wären, wenn sie den Inhalt dieses Schreibens als einen richterlichen Spruch ansehen müßten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

XIV. Zu Abschied 565, f. (Seite 1193.)

103. 1704, 7. September. Beschlüsse der Landsgemeinde von Schwyz. 1. Den Toggenburgern wird auf den Antrag von Landvogt Stadler folgende Urkunde bewilligt und den 4. October 1704 ausgefolgt: Wir Jost Rudolph Reding von Biberegg, Ritter, derzeit regierender Landammann, Räthe und gemeine Landleute zu Schwyz, in Kraft einer Maienlandsgemeinde zu Ibach vor der Brugg versammelt, urkunden hiemit, daß weil nunmehr durch zweimalige Actus der Landleuten Landrecht de Annis 1440 und 1469 erneuert und von unseren Landleuten in Toggenburg an zwei Malen zu Wattwyl in der Pfaffenwies mit sollennischem Eid beiden Orten beschworen worden, so thun wir uns nochmalen, wie zwar schon vorläufig mehrer beschehen, dahin erkennen, gesagtes Landrecht nach dessen buchstäblichem Einhalt zu allen künftigen Zeiten mit Leib, Gut und Blut zu conserviren, und dannacher thun wir hiemit Alles das, was wider dessen eigentlichen Verstand aufgerichtet sein möchte, null, nichtig und für ungültig jezt und zu allen Zeiten erkennen, also daß in keinen Vorfallenheiten der in dem Landrecht verordnete Richter darauf richten noch urteln soll, es wäre denn Sache, daß etwas nachgehends durch aller interessirter Theile höchste Gewalten bona fide wäre beschlossen worden. Urkundlich haben wir diese unsere Erkanntniß mit unsers Lands gewohntem Secretinsigill verwahrt übergeben lassen den 7. Septembris 1704. (Vergl. Absch. 691, b. VII.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Alldieweil in Abt Ulrichs Brief auch heiter versehen, daß der gehorsame Theil, der nunmehr ganz Toggenburg ist, uns soll helfen, den ungehorsamen gehorsam machen, und aber der Landesherr nicht allein auf unsere Mahnung ausgeblieben, sondern sich unterfangen, durch eidliche Gebote zu Despect seiner Herren uns unsere Landleute in Toggenburg von ihrer Schuldigkeit abzuhalten, ja sogar das gesagte Landleuten-Landrecht abzulaugnen, zuwider der uns geschwornen Treue einen andern, als den in dem Landrecht verordneten Richter zu suchen, ja uns beide Orte zu verschiedenen Malen ungütlich bei unsern lieben Eidgenossen übriger loblicher Orte sowohl schrift- als mündlich verunglimpfet, so hätten zwar wir genugsame Ursache, uns diejenigen Mittel gegen ihm zu gebrauchen, die uns das Landrecht, wie ob specificirt, an die Hand gibt, wollen aber noch für diesmal Mehrers nicht thun, als solchen als den ungehorsamen Theil erkennen und zufolge wann er wider unser Versehen Mehreres bei übrigen loblichen Orten zuwider dem Landrecht etwas tentiren sollte, so resolviren wir uns, durch verordnete Gesandtschaft per modum informationis uns bei solchen zu schüzen und im Fall die Herren Ehrendeputirte nach Baden mit uns und dem Landrecht widrigen Instructionen wider Verhoffen versehen sein sollten, so soll von uns beschlossen sein, von Ort zu Ort und bei dero höchsten Gewalten gleiche Information thun zu lassen, jedoch Alles auf des Ungehorsamen Theils Unkosten, also daß die von Zeit zu Zeit von dessen Gefällen in Toggenburg sollen bezogen werden.

3. Inzwischen soll den Landleuten in Toggenburg um ihre verlangten Punkte der Rechtstag angesezt und nach Landrecht gerichtet werden.

4. Belangend dannethin das richterliche Amt, so solle den Toggenburgern auf ihr Verlangen das Recht laut alten Acten und Landsgemeindeerkanntniß aufgethan sein und nach vollendeter Engelweihe (in Einsiedeln) gehalten, auch solches keineswegs unter anderm Vorwand der Religion mehr gesperrt werden, weil es in diesen Punkten, darum sie Recht begehrt, keine Religionssachen berühre.

5. Mithin dann soll auch Glarus geschrieben werden, daß sie den begehrten Revers, wie man in Religionssachen richten soll, uns überschiken sollen, widrigenfalls wann etwas, die Religion berührend, vorkommen würde, bis daß dieser Revers bevor ertheilt sein wird, weiter nichts vorgenommen werden solle.

6. Sind folgende Herren zu der Expedition der Erkanntniß und Intimation des geöffneten Rechtes den Landleuten in Toggenburg verordnet worden: Statthalter Gilg Christoph Schorno, Landvogt Joseph Anton Stadler, Hauptmann Johann Walther Bellmont, Dr. Franz Xaver Weber, Oberst Joseph Haller.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll p. 187.

104. 1704, 5. October. Glarus an Schwyz. Glarus acceptirt das von Schwyz den 18. Mai 1704 aufgestellte Verfahren betreffend Ausübung des Richteramts in toggenburgischen weltlichen Streitigkeiten auch seines Orts als rechtsverbindlich. Da gegenwärtig keine Religionsstreitigkeiten obschweben, erachtet Glarus es für unnöthig, über die daherige Judicatur für künftige Fälle jezt schon Ordnung und Regel aufzustellen, in der Hoffnung, daß gegebenen Falls immerhin eine Vereinbarung beider Stände möglich sein werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

XV. Zu Abschied 569, b. (Seite 1199.)

105. 1704, 6. November. Der Abt von St. Gallen theilt den eidgenössischen Ständen klageweise ein Protokoll über die eigenmächtig abgehaltene Landsgemeinde der Toggenburger vom 29. October mit. Die Verhandlungen dieser Gemeinde bestanden im wesentlichen darin: Die Obervögte Reding und Schorno protestirten im Namen des Abtes wider das eigenmächtige Vorgehen der Toggenburger, worauf sie veranlaßt wurden, abzutreten, da die Gemeinde noch einige Sachen, die nur das Land angehen, zu behandeln habe. Alsdann habe die Gemeinde beschlossen: 1. Es haben sich alle Nichtlandleute zu entfernen; 2. das von der Tagsazung eingekommene Mahnschreiben sei zu beantworten; 3. Schwyz sei zu ersuchen, die Urkunde vom September 1704 in Bezug auf den Vorbehalt im Schlußsaz zu erläutern oder diesen ganz wegzulassen; 4. durch eine Abordnung sei der fürstl. Landschreiber zu ersuchen, bei dem Abt mit einem kräftigen Schreiben die Freilassung des Landweibel Germann innert vierzehn Tagen zu verlangen; 5. die frühern Beschlüsse betreffend Verkauf und Käufe von Tabak, Abstellung des neuen Zolls, Verbot, das Mandat wegen des Weinschenkens zu verlesen, seien bestätigt worden; 6. die sechs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wattwylischen Ausschüsse werden auf freien Fuß gestellt und in ihre Ehren wieder eingesezt; sie sollen auch den Degen wieder tragen bis zu Austrag Rechtens, aber des Rechtsspruchs gewärtig sein. Mit der Zurükforderung der erlegten Geldbußen sei einzuhalten; 7. wenn Jemand, sei es eine Gemeinde oder ein Private um Freiheiten etwas Zweifels habe, solle dies zuerst an den ersten, zweiten und dritten Landrath gebracht werden.

Staatsarchive Zürich, Bern, Lucern ꝛc.: A. a. O.

106. 1704, 19. November. Rechtfertigung der Toggenburger in Betreff ihres Verhaltens seit der lezten Jahrrechnungstagsazung bis zum 18. November. Am 10. September haben die Beamten des Abtes denjenigen Landleuten, welche laut dem Landrecht mit Schwyz und Glarus das Recht des Weinverkaufs haben ausüben wollen, den Wein mit Gewalt aus den Häusern genommen, so namentlich einem Valentin Hartmann, in dessen Abwesenheit der Keller troz alles Rechtvorschlagens aufgebrochen und der Wein nach Lichtensteig geführt worden sei, ohne daß er ihn seither wiederbekommen hätte. Am 14. September haben dann die Amtleute des Abtes in den Kirchen ein Mandat verkünden lassen, worin das Weinausschenken bei Vermeidung der Bestrafung durch das Landgericht verboten wurde. Nun müsse aber das Weinausschenken nach dem Landrecht von 1440 jedem Landmann gestattet sein; ferner können Mandate laut hergebrachter Übung nur vom ganz gesessenen Landrath erlassen werden, und endlich gehöre in die Befugniß des Landgerichtes nur, was dem Maleficanten an Haut und Haar gehe. Gleichzeitig sei das Gerücht im Land ergangen, der Abt wolle mit den Toggenburgern verfahren, wie ein souveräner Herr mit seinem eigenen Land und seinen Leuten. Diesem Gerücht sei um so mehr geglaubt worden, als am 15. September den Landleuten der Tabak, der auf offenem Markt feil gewesen, von den Amtleuten des Abtes hinweggenommen worden sei. Dadurch sei dann der Landrath am 8. October zu folgenden Beschlüssen veranlaßt worden: 1. Weil durch den Amtsdiener auf dem öffentlichen Markt zu Lichtensteig einiger Tabak weggenommen worden, ist erkennt worden, daß man Herrn Landvogt freundlich bitten solle, daß inskünftig mit solchen Thätlichkeiten solle eingehalten werden, andernfalls möchte man sich von Landeswegen darwidersezen, als wider ein Stük, das den freien Handel verhindere. 2. Daß man Herrn Baron Landvogt ersuchen solle, mit Vollziehung des Mandats, so den 14. September publicirt worden, einzuhalten, massen vermeint werde, daß es der Landleuten Freiheiten und Landrecht mit Schwyz und Glarus zuwider; man sei aber fest entschlossen, den völligen freien Handel im ganzen Land ungehindert zu üben. 3. Des neuen Zolles halber solle man Herrn Baron anzeigen, man bitte ihn, daß er mit Forderung desselben einhalte, man vermeine den nicht schuldig zu sein und im Fall man den mit Thätlichkeit beziehen wollte, möchte man sich widersezen. Jedoch so man solches von Seite der Landleute mit dem Recht nicht erhalten könnte, sei man erbietig, alle Billigkeit zu erstatten. Der Anstand wegen des Zolles rühre aus dem Jahr 1674 her. Man habe da den Landleuten keinen Landrath gestatten wollen, ja sogar den Ausschüssen derselben beim Eid verboten, des Zolles halber mit einander zu reden. Und da sich die von den Amtleuten begehrten Ausschüsse mit den erstern endlich privatim und separat zu einem Contract eingelassen, habe man sie zur Vereinbarung verlokt, daß der Zoll an keinem andern Orte als zu Lichtensteig solle gefordert werden. Damit sei es aber in der Folge so weit gekommen, daß aller Orten von Allem, was aus dem Lande gehe, der Zoll gefordert werde. Daher habe man aller Orten über sie geklagt, und ihnen ein gleiches Verfahren angedroht. Da der Landvogt, Baron Besenval, unwohl gewesen, so habe Landschreiber Ledergerw versprochen, solches dem Abt zu berichten und darüber Antwort erfolgen zu lassen. Am gleichen Tag sei ein durchreisender fremder Krämer, der auf offener Gasse eine Pfeife Tabak geraucht, von den Amtleuten des Abtes angehalten und mit einer ansehnlichen Buße belegt worden; und da er wenig oder kein Geld bei sich gehabt, habe er zwei Glutpfannen im Stich lassen müssen. Am 13. October habe Landschreiber Ledergerw die sechs Ausschüsse zu sich berufen und ihnen eröffnet, der Abt sei entschlossen, des Zolles und anderer Sachen wegen landsherrliche Rechte zu gebrauchen und gegen Ungehorsame werde er diejenige Gewalt anwenden, die ihm Gott in die Hand gelegt. Um gleiche Zeit haben die sechs degradirten wattwylischen Ausschüsse den Abt im Kloster St. Maria um Aufhebung des vom Landgericht über sie gefällten Urtheils gebeten. Darauf habe ihnen der Abt erwiedert, wenn sie ihren Fehler erkennen, so könne er sie begnadigen, zugleich aber sie angefahren: Was rößelt ihr im Land herum und ruft fremde Götter an? Ihr verursacht solche Kosten, daß Wittwen und Waisen über euch klagen werden. Am 10. September sei von Schwyz ein an Schultheiß, Ammann, Landräthe und Landleute adressirtes Schreiben sammt einer Urkunde eingegangen, zu dessen Beantwortung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf den 27. October ein Landrath habe einberufen werden müssen. Da aber an der frühern Landsgemeinde im untern Amt nicht alle Geschäfte haben erledigt werden können, weil die Originalien der Freiheitsbriefe gefehlt haben, so sei auf den 26. October eine zweite Landsgemeinde angesezt worden. Tags zuvor seien nun die vom ganzen Landrath ausgeschossenen vierzehn Männer in Lichtensteig zusammengekommen, um für die Landsgemeinde die Freiheitsbriefe aus dem Gewölbe zu entheben. Da habe aber der Schultheiß, offenbar in Folge Aufstiftung, seinen Schlüssel nicht hergeben wollen, wenn es nicht Landschreiber Ledergerw befehle. Dieser Anstand habe ebenfalls wieder vor den Landrath gewiesen werden müssen. Der am 26. October im untern Amt gehaltenen Landsgemeinde habe dann berichtet werden müssen, warum sie die Originalien der Freiheitsbriefe nicht mitbringen können. Daselbst habe Landschreiber Ledergerw in einer weitläufigen Oration den Landleuten vorgestellt, sie werden nun hoffentlich einsehen, wie ungütlich die Ausschüsse mit ihren Landleuten umgehen, es sei ein (un)barmherzig Ding, so viele ehrliche Landleute zusammenkommen zu lassen und unverrichteter Dinge wieder nach Hause zu weisen. Darüber seien die Landleute mißtrauisch geworden und haben gesagt, sie wissen, daß von Baden und Schwyz und andern Orten Briefe an den Landrath eingegangen seien, von denen man ihnen keine Kenntniß gebe; der Landschreiber dürfte nicht so kek sprechen, wenn da nicht etwas Geheimes obwaltete. Nach solcher Verdächtigung sei den Landräthen nichts mehr übrig geblieben, als ihre Unschuld vor offener Landsgemeinde darzuthun, was dann auch am 27. October vom Landrath beschlossen worden sei. Über die Landsgemeindsverhandlung enthalte das Protokoll folgende Stellen: 1. Vor der Landsgemeinde seien erschienen Obervogt Reding von Schwarzenbach und Obervogt Schorno ab Iberg. Diese seien von gemeinen Landleuten befragt worden, ob sie von Jemand eine Commission auf sich haben, welche es bejahten, mit der Vermerkung, daß sie vom Abte beauftragt seien. Beide seien dann zugleich in zwei Sessel gesezt worden und habe Obervogt Reding ungefähr proponirt, was folgt: Es sei Sprüchen und Verträgen zuwider, auf solche Weise und nicht aus Befehl des Abtes eine Landsgemeinde zu sammeln, wogegen nun protestirt werde. Das sei auch verboten worden vor den Gesandten der Eidgenossenschaft laut des Schreibens, so sie von Baden geschikt, welches er, ohne Titel und Beschluß, ablas. Hierauf sagte er ferner, man verstehe heiter daraus, daß alle Eigenthätlichkeiten verboten seien, er protestire hiemit nochmals. Darauf seien sie belangt worden, der Gemeinde beizuwohnen, um zu vernehmen, wozu gemeine Landleute sich entschließen werden. In der nun gehaltenen Umfrage, wessen man sich gegen ihre fürstl. Gnaden von St. Gallen erkläre, sei mit einhelligem Mehr ermehret, erkennt und zugesagt worden, daß man dem Abte Alles erstatten wolle, was man ihm im Mindern und Mehrern schuldig sei, ohne einigen Eintrag oder Einrede. Den genannten Herren sei in Commission gegeben worden, diesen Schluß dem Abte zu hinterbringen; das Nämliche solle auch gemeiner Eidgenossen Gesandten bei der nächsten Tagsazung mit einem freundlichen Schreiben notificirt werden. Die Toggenburger stellen auch die Behauptung der Klageschrift in Abrede, als seien die Obervögte von den Landleuten ironisch gefragt worden, ob sie mit ihnen gemeinden wollen und als habe man, nachdem man sie später abzutreten gebeten, ihnen gesagt, die Schwyzer lassen die Toggenburger auch nicht ihrer Landsgemeinde beiwohnen. In Bezug auf die Behauptung der Obervögte, es sei den Landleuten nicht erlaubt, Landsgemeinden zu halten, sei von leztern erwiedert worden, wenn Schwyz und Glarus sie verhindern könnten, zu landsgemeinden, so könnten sie noch viel eher das Band wieder lösen, wie aus dem eingegangenen Schreiben erhelle. In Bezug auf das Benehmen gegen die Obervögte wird hervorgehoben, daß sie bei dem Weggang von sechs der vornehmsten Landräthe und von acht Schirmern eine Strefe außer den Ring begleitet worden seien. 2. Sodann ist das von Schwyz gesandte Schreiben und Urkund verlesen und darauf ermehret worden, daß man ein Schreiben unter dem Namen gemeiner Landleute an gemeine Herren Landleute nach Schwyz senden und inständig, freund-mitlandlich bitten solle um Verbesserung oder um Weglassung der Worte: „Es wäre denn Sache ꝛc." 3. Wegen Landweibel Germann, als unseres herzlieben Landmanns, ist ermehret worden, daß man vier Mann von der Landsgemeinde ausschießen solle, nämlich Hauptmann Keller, Sekelmeister Rüdlinger, Sekelmeister Stäger und Sekelmeister Heini, mit Befehl, des Abtes Befehlshaber zu Lichtensteig im Namen des erstern inständigst um Lediglassung des Landweibels zu bitten. Im Fall aber innert acht Tagen kein erfreulicher Bescheid folgen würde, so solle man ein bewegliches Schreiben nach Zürich, als dem Vorort der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen, senden und inständigst um Gericht und schleuniges Recht vor den IV Orten seinethalben bitten. 4. Folgenden Beschlüssen des Landrathes vom 27. October sei die Genehmigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ertheilt: Es soll sich Jedermann des Weintrinkens enthalten bis nach geendigter Landsgemeinde; desgleichen solle sich auch keiner, der nicht ein Landmann ist, der Landsgemeinde nähern. Es solle auch gänzlich abgestellt sein, daß Jemand Rohr oder Büchsen an die Landsgemeinde bringe. Auch sollen sich keine Weibspersonen der Landsgemeinde nähern. 5. Wegen der sechs alten wattwylischen Ausschüsse ist ermehret worden, daß sie an ihren Leibern und Ehren sollen in den alten Stand gesezt sein bis an ein Recht, laut Landrecht; was aber dann Urtheil und Recht geben werde, dem wolle man getreulich nachleben und in allweg nachkommen. Was die von ihnen eingezogene Buße betreffe, solle man sich berathen, wie sie dessentwegen vom Schaden mögen gewiesen werden, im Fall kein Gerichtstag, laut Landleuten Landrecht, erfolgen würde. Diesfalls wird angeführt, eine wattwylische Gemeinde habe laut Landrecht von 1440 dem Landvogt, als des Abtes oberstem Beamten, solemnisch vor beide Orte Schwyz und Glarus Recht vorgeschlagen; dessenungeachtet sei mit der Execution und der landgerichtlichen Klage vorgefahren worden, weshalb die Einrede der Nullität gemacht werden könne. 6. Weil dann nichts Vortrefflicheres, als die lieben Landsfreiheiten, und man oftmals erfahren, daß Trennungen unter den Leuten den Freiheiten ganz nachtheilig gewesen, so habe man einhellig aufgenommen, daß fürohin Niemand, wer der auch sei, befugt sein soll, weder um allgemeine Landsfreiheiten, noch sonderbare Gemeindsfreiheiten handeln zu können, es sei dann zuvor Alles von einem ganzen Landrath überlegt, und dann folglich von einer ganzen Landsgemeinde gutgeheißen worden. Dieser Punkt sei deswegen aufgestellt worden, um Jedermann zu beruhigen, daß nichts verhandelt worden sei, wovon man dem Volk noch keinen Bericht gegeben habe. Weiterhin sei man dann gemäß dem Landsgemeindeschluß zu Landschreiber Ledergerw gegangen, um die Freilassung des Landweibel Germann zu sollicitiren. Dieser habe versprochen, solches dem Abt getreulich zu berichten und dann den erhaltenen Bescheid wieder mitzutheilen. Nach zweimaligem Anfragen habe er erwiedert, Germanns Sohn sei in St. Gallen bei dem Abt gewesen und könne nun selbst berichten. Er habe demselben nun gerufen und also angeredet: „Herr Amtmann, was habt Ihr diesen Leuten für Bescheid von ihr fürstl. Gnaden von St. Gallen?" Dieser habe darauf geäußert, er halte dafür, man sähe gern, daß man auf St. Gallen käme; ob man aber dahin gehen werde, nachdem das Gerücht in's Land gekommen, es könnten von den vier von der Landsgemeinde Ausgeschossenen, wenn sie nach St. Gallen kämen, etwa zwei einen Fehler begehen, wie der schon vierhalb Jahre lang in Verwahrung sizende Landweibel Germann, oder ob man nach dem Schluß der Landsgemeinde vor den IV Schirmorten in aller Bescheidenheit das Recht begehren solle, das sei es eben, worüber man sich dermalen zu berathen habe. Am schmerzlichsten müsse den Toggenburgern vorkommen, daß man das, was sie bei Schwyz und Glarus oder andern Potenzen zur Wahrung ihrer Freiheiten unternehmen, als täglich zunehmenden Hoch- und Übermuth gegen die Obrigkeit betitle. Nicht minder gehe ihnen zu Herzen, daß man Alles, was etwa unter Privatpersonen beider Religionen aus Unvorsichtigkeit vorfalle, als Beweis des Hasses gegen die katholische Religion auslege, da sie doch unter einander leben, wie leibliche Brüder. Sie hoffen aber, die eidgenössischen Orte werden nach diesem getreuen Factum ihr Verfahren nicht mißbilligen. Sie getrauen sich übrigens, ihnen aus alten Freiheitsbriefen, dem Landeseid und dem Landrecht mit Schwyz und Glarus vor einem competenten Gericht darzuthun, daß sie einer Herrschaft nur gemessene Sachen schuldig seien, und erklären sich auch bereit, diese jederzeit getreulich zu erfüllen.

Staatsarchiv Zürich: Beilage zum Abschied vom 1. December 1704.

XVI. Zu Abschied 578, c u. k. (Seite 1223.)

107. 1705, 3. Mai. Beschluß der Landsgemeinde Schwyz. 1. Weil St. Gallen als independirend von gemeiner Eidgenossenschaft zuwider dem geschwornen Landrecht vermeint, Fug und Gewalt zu haben, wider uns (Schwyz und Glarus) Schirm und Recht bei den gesammten Orten zu suchen, so können wir das ohne Verlezung der geschwornen Landrechte keineswegs zugeben noch gestatten, daß die gesammten Orte auf Verlangen des Abtes in dem Streite weder gütlich noch rechtlich austräglich handeln. Und wollen wir das mit Eiden beschworne und verbriefte Landleuten Landrecht nach dessen buchstäblichem Inhalt als eine ausgemachte und an dem Rechte ausgetragene Sache weder gütlich noch rechtlich in irgend einer Weise compromittiren, sondern bleiben des Anerbietens, den zwei unparteiischen st. gallischen Schirmorten Zürich und Lucern die Befugsame des Landleuten Landrechts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen vertraulich schriftlich und mündlich aufzuweisen und hingegen in gleicher Form die st. gallischen Beschwernisse und Gegensäze dagegen anzuhören, auf daß, wenn wir alsdann mittelst beider Orte Interposition wider Verhoffen uns nicht gütlich vertragen, oder uns beide Orte vermöge Gewalts laut Burg- und Landrecht nicht zur Ruhe weisen könnten, Zürich und Lucern, um so viel als St. Gallen sich wegen unserer Verfahrenheit zu beschweren vermeint, rechtlich den Streit decidiren mögen.

2. Rükantwort an die XI Orte und an die zwei Schirmorte Zürich und Bern. (Nr. 108.)

3. Abordnung einer Gesandtschaft zu der nächsten (24. Mai) Landsgemeinde von Glarus, um Glarus zu vermögen, dieser Erklärung ebenfalls beizutreten.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindprotokoll I. 228.

Die Landsgemeinde Glarus faßte den 24. Mai einen wesentlich gleichlautenden Entscheid.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

108. 1705, 3. Mai. (Expedirt Ende Mai.) Erklärungen von Schwyz und Glarus an die XI übrigen Orte. Die jüngst in Baden gewesenen Gesandten werden die Gründe berichtet haben, warum die Antwort auf das Mahnschreiben vom 12. Februar bis dahin verschoben worden sei. Bei reiflicher Erwägung des Inhaltes dieses Schreibens falle dasselbe um so beschwerlicher, weil dadurch St. Gallen befugt werde, nicht nur diesmal, sondern auch in künftigen Zeiten aus dem durch das Landrecht vorgewiesenen Pfad abzuweichen und mittelst dessen sich der zwischen den Eidgenossen allein aufgerichteten Bündnisse, mit Hintansezung der Landrechtsbriefe zu bedienen und theilhaft zu machen. Beide Stände hätten doch schon wiederholt sonnenklar erscheint, daß St. Gallen durch das Landrecht unmittelbar gewiesen sei, wo es Schuz, Schirm und Recht zu suchen und zu nehmen habe; ferner, daß St. Gallen laut eigener Zugabe den gemeinen eidgenössischen Stand nichts angehe und allein den vier Schirmorten zu versprechen stehe. Diese unüberwindliche Gravamina und die daraus entspringenden Folgen seien die einzigen Gründe, warum die zwei Stände die eidgenössischen Orte weder sammthaft, noch durch gleiche Säze, noch durch einzelne Mittler in dem Streitgeschäft nicht handeln lassen können; sie, die zwei Orte, können daher nicht glauben, daß die eidgenössischen Stände dem das Recht anrufenden Theil dasselbe gewähren werden, da es wider das Burg- und Landrecht gehe. Schwyz und Glarus werden nicht ermangeln, Alles, was ohne substanzliche Schwächung der Landrechte geschehen könne und mit Fug zuzumuthen sei, redlich beizutragen, damit die Ruhe nicht gestört und das gute alte Einverständniß mit Bewahrung der allseitig habenden Rechte wiederhergestellt werde. Dies wäre um so ruhmvoller, wenn der Abt dem ersten Einrathen der eidgenössischen Orte folgen und nach Anerkennung des Landleuten Landrechts sich über die Frage, wie es künftig zu erneuern sei, mit beiden Orten freundlich vertragen würde. Den Ständen wird sodann vertraulich eröffnet, der ganze Streit, den St. Gallen anhebe, betreffe die verlandrechteten Orte keineswegs so, daß sie mit dem Abt zu liquidiren haben, da beide Orte das streitige Landrecht nicht mit dem Abt, sondern mit den Landleuten haben. Es folgt darauf noch eine Widerlegung der Replik des Abtes betreffend die Bedeutung der angerufenen Urkunden und Sprüche von Rapperswyl 1471, des Freiherrn von Sax 1517 und vor gleichen Säzen 1577, 1488 und 1532 und eine Verwahrung gegen allfällige Folgen dieses Streites.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

109. 1705, 16. Mai. Der Landrath von Toggenburg, der in Erfahrung gebracht, daß die Mannschaft benachbarter Orte schon vor ziemlicher Zeit zu aller gehöriger Kriegsverfassung angehalten worden, und daß einige derjenigen, welche sich die Rettung und Festhaltung der Landesfreiheiten allen Ernstes angelegen sein lassen, verwarnt und auf Leib und Leben bedroht worden seien, erläßt ein Mandat, daß Jedermann sich mit Waffen und Munition versehe, und ordnet eine daherige Nachschau an.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. — Landesarchiv Schwyz: A. a. O.

110. 1705, 9. Juni. Schultheiß, Ammann und Räthe der katholischen Landleute im Toggenburg beschweren sich bei dem Abt Maurus von Einsiedeln bitter über die Predigt des P. Gabriel von St. Gallen bei ihrer lezten Landeswallfahrt zu Einsiedeln vom 2. Juni, worin sie an so trostvollem Orte nicht nur als Auswurf bezeichnet, sondern sie um solcher Predigt willen schier trostlos gelassen worden seien. Der Abt solle daher Vorsorge treffen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die katholischen Toggenburger an dieser Stelle nicht als die Unglükseligsten der Welt hingestellt werden, da der Abt ja wohl wisse, daß sie nur deshalb so übel angezogen worden, weil Toggenburg treulich zu beiden Ständen Schwyz und Glarus halten wolle.

Stiftsarchiv Einsiedeln: Acten Toggenburg.

XVII. Zu Abschied 593, d. (Seite 1277.)

111. 1705, 28. October. Die Landsgemeinde Schwyz beschließt eine Conferenz von Schwyz, Glarus, dem Abt und den Toggenburgern in Einsiedeln und folgendes Antwortschreiben an die XI übrigen Orte: Schwyz glaube mit dem Abte keinen wesentlichen Streit mehr zu haben, nachdem derselbe das sog. Landrecht der Landleute durchaus bestanden. Nach seinem Dafürhalten sei jede weitere Erörterung nun überflüssig und der zu besorgenden Folgen wegen unthunlich. Aus wahrer Friedensliebe und Respect zu der Eidgenossenschaft habe es dem Abt nochmals eine gütliche Conferenz anerboten, obgleich die Landrechte es ermächtigen würden, autoritative vorzugehen. Wenn dies nicht verfange, werden die eidgenössischen Orte ersucht, Schwyz bei seinen Rechten zu schüzen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift aus der Glarner Kanzlei.

112. 1705, 11. November. Über das erkaltende Vertrauen der Toggenburger zu Glarus schreibt Landschreiber Dinner an Stadtschreiber Werdmüller: Glarus sei entschlossen, die von Schwyz nach Einsiedeln ausgeschriebene Conferenz zu besuchen, obwohl zu einem guten Erfolg schlechte Hoffnung und nicht viel Gutes für die Toggenburger zu erwarten sei. Zu bedauern sei, daß die Toggenburger zu ihren so getreuen Patronen, als Landammann Müller, den Rednern u. s. w. kein Vertrauen mehr haben, also verächtlich den Ort Glarus ansehen und mit einem Wort sich durch hochmüthige Männer führen lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

113. 1705, November oder December. Einläßliche interessante Supplik von evangelisch Toggenburg an Zürich betreffend Förderung der confessionellen Interessen und Beschwerden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

XVIII. Zu Abschied 601, c. (Seite 1306.)

114. 1706, 14. März. Schwyz schlägt Glarus vor, dem Abt in Antwort auf seine Erklärung vom 10. Februar folgende Gegenerklärung bezüglich der lezten Conferenzverhandlungen in Einsiedeln abzugeben: Der Verlauf dieser Verhandlungen werde ihn überzeugt haben, daß beide Stände keine andere Absicht haben, als das immer mehr anwachsende Ungemach in Toggenburg abzuheben und die alte Freundschaft vermöge der Landrechte wieder in's Leben zu bringen. Wenn der Abt und sein Convent es bei der Verabschiedung zu Einsiedeln bestellt sein lassen, glauben beide Orte, es sei hier doch nur ein und dasselbe in verschiedener Form wiederholt. Wenn der Abt das Landleuten Landrecht in seinem Stand und Werth belasse, so seien beide Stände nicht nur erbötig, sondern verpflichtet, ihn bei den seither durch aller interessirter Theile Gewalten errichteten Briefen und Siegeln zu schüzen; leztern zuwider wollen beide Stände nichts thun noch unterlassen, in der Hoffnung, daß man bei Fortsezung der Conferenz nach Ostern sich des Nähern darüber erkläre. Die Fassung dieses Antwortschreibens wird aber von Glarus mit Schreiben vom 5. April beanstandet, weil der Abt auf lezter Tagsazung zu Baden neuerdings um Hilfe, Rath und Recht geschrieben und weil man die Landleute im Toggenburg als Mitcontrahenten auch nicht übergehen könne. Schwyz lehnt es den 6. April ab.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Glarnerabschriften.)

115. 1706, 9. April. Zürich an Bern. Zwei Abgeordnete beider Religionen aus Toggenburg haben in Zürich klagend vorgetragen, sie hätten einerseits gemäß dem Gutachten der lezten evangelischen Conferenz (16. März.) die st. gallischen Räthe vergeblich ersucht, sie mit den aufgedrungenen Consenszeddeln zur Verkündung und Einsegnung der Ehen zu verschonen; anderseits werde zu großem Schaden vieler seufzender Landleute seit Jahren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an einigen Orten kein Gericht noch Recht mehr verwaltet; endlich sei Toggenburg aus dringenden Ursachen genöthigt, eine Landsgemeinde zu halten. Zürich theilt diese in Schrift verfaßten Beschwerden an Bern in Begleit des folgenden unmaßgeblichen Gutachtens mit: 1. Die Toggenburger sollen bei der nächsten Landsgemeinde die Geistlichen zum Entschlusse veranlassen, die Ehen auch ohne solche Consensscheine einzusegnen; geschehe dies, so werde es wohl dabei verbleiben, besonders da diese Bewilligungsscheine den toggenburgischen Freiheiten schnurgerade zuwiderlaufen und eine leibeigenschaftliche Observanz inferiren. Wenn dies aber nicht erhältlich wäre, solle Toggenburg unter Protest bis zum Austrag des Streites seine Verlobten solche Zeddel noch nehmen lassen. 2. Es erscheine billig, daß die Toggenburger die fürstl. Beamten zur Ernennung der dem Abt zukommenden Zahl Richter anhalten und auf dessen Abschlag die alten fürstl. Richter bleiben lassen, dagegen die dem Land zustehenden Richterwahlen vollziehen und zu den ledigen Ammannstellen die Vorschläge machen und im Verwerfungsfall durch das Loos zur Wahl schreiten. 3. Die vorhabende Landsgemeinde werde nicht gemißbilligt, sondern solche in möglichst bescheidener Form zu halten freigelassen, damit die Vorgesezten über ihre bisherigen mehrjährigen Verrichtungen Bericht erstatten, die erforderliche Instruction zur nächsten Jahrrechnung empfangen und solche und andere vor dem Landrath nicht tractable Geschäfte erledigen können.

Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher BB. 451. Die Beschwerdeschrift daselbst 483, u. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

116. 1706, 10. April. Zürich macht im Namen der evangelischen Stände evangelisch Glarus aufmerksam, was für ein den toggenburgischen Freiheiten und besonders dem evangelischen Religionsinteresse nachtheiliges Schreiben Schwyz an den Abt von St. Gallen projectirt habe und ersucht, dazu nicht Hand zu bieten, sondern zu trachten, daß in der Gegenerklärung an den Abt, neben dessen Gerechtigkeiten, auch die Rechte der Toggenburger gemäß ihrem alten Landrecht aufrecht und vorbehalten werden, wogegen die evangelischen Orte in etwa andringenden Vorfallenheiten ihren hilflichen Rath und That anerbieten.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 455. (Zürcher Abschrift.)

117. 1706, 12. April. Bern an Zürich. Das an evangelisch Glarus aberlassene Mahnschreiben wird gutgeheißen und auch die den Toggenburgern ertheilte Wegleitung gebilligt.

Staatsarchiv Zürich: Toggenburgeracten. (Original.)

118. 1706, 19. April. Landsgemeinde der Toggenburger zu Wattwyl. Es ist Folgendes verhandelt worden: 1. Die Landleute erneuern gegenseitig den Landseid. 2. Im Namen des Abtes protestiren die Vögte auf Schwarzenbach und Iberg wider die eigenmächtig veranstaltete Landsgemeinde und wider die Beeinträchtigung der Rechtsame des Abtes, schlagen wider diese und allfällig andere Handlungen Recht vor dem zuständigen Richter vor, und versichern dabei die Landleute, daß der Abt sie bei allen Freiheiten, welche sie bei Antritt seiner Regierung besessen, schüzen werde. Die Gemeinde erwiedert, sie wolle dem Abte alle billig zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten in dem Mindern und dem Mehrern lassen, sie seien und heißen, was sie wollen, dagegen haben seine Abgeordneten bei Verhandlung der eigentlichen Landesangelegenheiten abzutreten, da keiner streitenden Partei zuzumuthen sei, ihre Beschlüsse betreffend das Vorgehen im Streite in Gegenwart der Widerpartei abzufassen. In Abwesenheit der Abgeordneten ist dann Folgendes beschlossen und ihnen hernach eröffnet worden: Die gemeinen Landleute haben seit fünf Jahren um Gericht und Recht vor einem gebührenden unparteiischen Gericht geseufzt und alle ihre Handlungen, wie jezt noch, auf dessen Urtheil abgestellt. Dem Abte werde von Landeswegen heiter zugesagt, daß man sich vor einem unparteiischen Gerichte einlassen und daselbst erwarten wolle, was recht sei; das Land verlange zu vernehmen, was für ein Gericht vorgeschlagen werde. Die Abgeordneten des Abtes verblieben dann bei ihrer Verwahrung. 3. Der Landsgemeinde wird über den Gang und Lauf des Streites seit lezter Versammlung Bericht erstattet, so über die Conferenz in Einsiedeln und die Verhandlungen der lezten Tagsazung. 4. Mit Ausnahme der hiezu beauftragten zwei Schreiber wird Jedermann bei dem Eid verboten, die Verhandlungen gemeiner Landleute in Gemeinden und Räthen aufzuschreiben, da leztes Mal wegen unbegründeter Berichterstattung nicht wenig Ungemach erfolgt sei. 5. In der streitigen Landessache wird der Landrath ermächtigt, unter Vorbehalt der Rechte des Landes und auf Hinterstichbringen an eine Landsgemeinde die Instructionen zu geben. 6. Die Einholung der Bewilligungsscheine für Hochzeiten wird bei fünfzig Gulden verboten. Gegen Geistliche, die sich nicht fügen wollen, hat der Landrath einzuschreiten. 7. Die vier Gemeinden im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unteramt, zu Wattwyl, Hemberg und Peterzell sollen nächsten Samstag Gericht und Recht besezen. Ein Abgeordneter aus jeder Gerichtsgegni soll morgen, den 20. April, dem Statthalter zu St. Johann nochmals, gleichsam zum Überfluß, das Gesuch vortragen, aus den vorgeschlagenen vier Männern einen Ammann zu bezeichnen und anzuordnen, daß Jemand im Namen des Abts obige vier Gerichte helfe besezen. Wird das Gesuch abgeschlagen, so wird der Ammann durch das Loos von der Gemeinde selbst auf so lange bestimmt, bis der Abt einen andern aus dem Viervorschlag zieht, oder die Landleute etwas Anderes festsezen. Man solle trachten, die vom Abt vormals gezogenen Richter, soweit sie noch am Leben sind, zu bestätigen. Jede Gegni mag ihre eigenen Richter nach alter Befugsame ziehen; bei den Sprüchen dieser Gerichte soll es durchaus verbleiben. Der Gerichtsbedienten halber erhält der Landrath Vollmacht, einstweilen das Nöthige zu verfügen. 8. Zur Abstellung der verderblichen heimlichen Bußen soll sich keiner mehr in Criminal- und Civilsachen anders strafen lassen, als vor öffentlichem Gericht. Wer heimlich oder öffentlich zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von hundert Gulden. 9. Zur Abzahlung der erwachsenen Kosten und zur Dekung der neuen Ausgaben in der streitigen Landessache wird auf je hundert Gulden eine Steuer von fünfzehn Kreuzer angelegt, unter Vorbehalt des Rükgriffs auf die Schuldigen nach erhaltenem Recht. 10. Wer künftighin an einer bei dem Landeid ausgekündeten Gemeinde ohne Entschuldigung nicht erscheint, ist um fünfzig Gulden straffällig. 11. Da die Kriegsflamme rings um die Eidgenossenschaft brennt, wird nöthig gefunden, das toggenburgische Contingent zum Schuz des Vaterlandes in Bereitschaft zu stellen und erkennt, daß die Mannschaft von Gemeinde zu Gemeinde gezählt und in Rotten von je dreißig Mann eingetheilt und einem Corporal und Gefreiten unterstellt werden, welche ihre Untergebenen anzuhalten haben, daß sie sich mit guten Gewehren und hinlänglicher Munition versehen. 12. Der Landrath solle das im Gewölbe zu Lichtensteig angetroffene Landsekelädli öffnen lassen, um zu ersehen, was für Schriften und andere Sachen darin sich befinden. 13. Auf den Bericht, daß des Landschreibers Ledergerw Sohn in einem benachbarten Hause Alles aufzeichne, was eben verhandelt worden, werden von der erbitterten Landsgemeinde zuerst zwei und daraufhin sechs Schirmer dahin abgeordnet, um ihm die Schriften abzufordern und nöthigenfalls die verschlossene Thüre gewaltsam zu öffnen. Der junge Ledergerw, der entfliehen wollte, wird eingeholt und zur Landsgemeinde gebracht, woselbst er behauptet, keinerlei Schriften zu haben, worauf er um seiner Sicherheit willen von der Landsgemeinde hinwegbegleitet wird. 14. Da die Landsgemeinde nicht bei jedem eintreffenden wichtigen Geschäft oder Zwischenfall besammelt werden kann, wird der Landrath ermächtigt, in bisheriger Weise fortzufahren und namentlich auf die Freilassung des Landweibel Germann zu dringen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

XIX. Zu Abschied 603, g. (Seite 1310.)

119. 1706, 8. Mai. Schultheiß, Ammann und Räthe der katholischen Religion in Toggenburg an Schwyz. Die während der ganzen Woche gemachte Wahrnehmung, daß die fürstl. Beamten alle Anführer derjenigen Landleute, welche das Landrecht das lezte Mal nur zwangsweise beschworen, zu sich berufen, habe die Sorge wachgerufen, es möchte aus diesem Treiben etwas Nachtheiliges beabsichtigt werden, um so mehr, als von den katholischen Räthen einige die ihnen gemachten drohenden Zumuthungen eröffnet haben und nun bekannt sei, daß diese Widerspenstigen entschlossen seien, mit einer vermuthlich von Landschreiber Ledergerw verfaßten Anweisung nach Schwyz zu gehen. Die nun hinreisen, seien die Hauptanführer der vormals widerspenstigen Landleute, um deren willen man zur Behauptung der Rechte mit soviel Kosten und Mühe den zweiten Erneuerungsact des Landrechts habe vornehmen müssen; es seien ausgemachte Creaturen des Landschreiber Ledergerw und ohne Vollmacht von Seite der katholischen Landleute, meistens Lehenleute des Abtes, gegen deren Vorbringen, geschehe es auch unter dem Schein der Religion, protestirt werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

120. 1706, 9. Mai. Verhandlungen der Landsgemeinde Schwyz. 1. Christoph Lüber, Landrichter und Vogt zu Magdenau und einige andere Ausschüsse der katholischen Toggenburger tragen der Landsgemeinde 28 verschiedene Beschwerdepunkte vor und bitten dringend um Abhilfe. Diese Klagen sind: 1. Die Versammlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Landsgemeinden ohne obrigkeitliche Erlaubniß sei der katholischen Religion sehr schädlich, weil die Reformirten weitaus die Mehrheit haben. 2. Das Gleiche sei der Fall durch die Sazung, daß Jedermann bei fünfzig Gulden Buße an den Versammlungen zu erscheinen habe. 3. Durch die Anlage einer Landessteuer werden die Katholischen arglistig in Kosten gebracht, da sie die großen Ausgaben nie gewollt haben und nie zu Rath gezogen worden seien. In der Geschwindigkeit sei mancher betrogen worden, der „aufgehabt" und nicht verstanden habe. 4. Die Reformirten haben den Landessekel dem alten Landrath aus den Händen gemehrt, auf den doch die Katholischen in einem Religionskrieg den Fuß hätten sezen können. 5. Dadurch daß die Officiere der Rotten durch die Mehrheit gewählt werden, komme heraus, daß die Evangelischen alle Commando bis auf den lezten Officier haben und die Katholischen unter ihren Befehlen stehen. 6. Die Lutherischen sezen ihre Beschlüsse zum Voraus durch ihre Ausschüsse fest und bringen sie fertig an die Landsgemeinden; wie da ein ehrlicher Mann dawider geredet, habe er mit Schlägen und Stößen abziehen müssen. 7. Dadurch daß der Landeid allen andern vorgeht, kommt die katholische Religion in große Gefahr. 8. Die gleiche Gefahr sei eingetreten, seitdem in einigen Gemeinden evangelische Gerichtsammänner gewählt worden sind, wodurch die Evangelischen die Mehrheit in dem Gericht haben, deren Urtheil nicht appellabel sei. 9. Die Evangelischen haben das alte Landessiegel abgemehrt und mit dem neuen die für das Land aufgenommenen Geldanleihen besiegelt, was künftig zu großen Streitigkeiten führen könne. 10. Es sei gemehrt worden, daß das Land acht Männern übergeben sein soll; was diese beschließen, dabei soll es verbleiben; die katholischen Mitglieder darunter geben aber in diesen Sachen den Lutherischen ihres eigenen Interesses wegen so viele Vortheile in die Hand. 11. Obschon früher der Stadtschreiber zu Lichtensteig stetsfort der katholischen Religion angehörte, sei es durch das Mehr vertraglich dahin gekommen, daß die Stadtschreiberei zu sechs Jahren um abwechsle. 12. Die Toggenburger haben gemeine Alpen, die ehedem durch Meister beider Religionen verwaltet wurden; nun mehren die Evangelischen die Katholischen ab, damit sie den Vortheil ganz in ihre Hände bekommen. 13. Die Evangelischen üben einen großen Übermuth mit Springen, Tanzen, Spielen, Saufen an Feierabenden, essen an Freitagen und Samstagen Fleisch und thun dies den Katholischen zu Truz. 14. Sie geben Gott, wenn der Priester mit dem hochwürdigen Gut über die Gassen gehe, die Ehre nicht und antworten, sie wollen es thun, wenn es ihnen gefällig sei. 15. Es bestund der löbliche Gebrauch, daß auch die Evangelischen die katholischen Verstorbenen zu Grab geleiteten; sobald die Katholischen nun den Rosenkranz zu beten anfangen, ziehen sich jene zurük. 16. Am Fest Maria Himmelfahrt und an den Apostletagen tragen sie Werktagskleider, spinnen, „büzen" Schuhe und verrichten allerhand knechtliche Arbeiten. 17. In der Fastenzeit haben sie Schießen abgehalten und dabei gespielt, gesprungen und Tag und Nacht getanzt. 18. Dem bisherigen Gebrauch, daß bei dem Religionswechsel die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen, zuwider habe man einer katholisch gewordenen Wittwe ihre vier Töchter entraubt und an einen evangelischen Ort gethan. 19. Die Evangelischen wollen bei Eidesleistungen nicht mehr auch zu den Heiligen schwören. 20. In Lichtensteig sei ein evangelischer Schulmeister angestellt worden, der die zürcherische Religion mit Psalmensingen und ihrer Religionsübung einpflanzen solle, ungeachtet des bestehenden Verbots gegen das Psalmensingen. 21. Wer bei lezter Landsgemeinde den neuen Eid nicht geschworen, wollen sie zu Tod schlagen; es treffe dies nur Katholische, die nicht an die Gemeinden gehen aus Besorgniß, es möchte etwas zu Nachtheil ihrer Religion verhandelt werden. 22. Bezüglich des Kirchenguts zu Mogelsberg wollen sie nicht mehr bei Siegel und Briefen bleiben. 23. Der Kirchensaz zu Oberglatt sei durch das Mehr den Katholischen entzogen worden. 24. Nach der lezten Landsgemeinde wollten die Evangelischen nachts auf der Heimkehr gewaltsam in das Kloster Magdenau eindringen und forderten, daß man ihnen zu trinken gebe; ebenso verübten sie sonst noch allerlei Frevel. 25. Ebenso haben sie gleichzeitig den Klosterfrauen zu Lütisburg gedroht, ihre Orgel herunterzureißen und drei Höfe zu verarrestiren und zu verkaufen. 26. Das Verbot, keine Hochzeitszeddel mehr nachsuchen zu dürfen. 27. Zu Ganterschwyl beanspruchen sie die Hälfte des Kirchenguts. 28. Das Verbot, heimliche Sachen der Strafe halber heimlich abzumachen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Landsgemeinde gibt den Beschwerdeführern den Bescheid: Wenn Abt und Convent, sowie auch die katholischen Toggenburger in Erwägung ziehen, was Schwyz in allen und jeden Religionsstreitigkeiten gethan und wie es sich verhalten habe, könne man versichert sein, daß Schwyz unbillige Unterdrükung der katholischen Landleute weder gern sehe noch gestatte. Zur Untersuchung der vorgebrachten Klagen sei daher eine Conferenz der Stände Schwyz und Glarus mit dem Abt und den Toggenburgern auf den 26. Mai nach Lichtensteig angesezt.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. fol. 251.

2. Instruction der schwyzerischen Gesandten nach Lichtensteig auf den 26. Mai 1706: Es soll äußerst getrachtet werden, zwischen den interessirten Theilen eine steife Zusammenhaltung fortzupflanzen mit der Versicherung, daß Schwyz von dem Landleuten-Landrecht nicht stehen werde und sich davon nicht treiben lasse; ebenso daß es dasselbe zu keinem rechtlichen Compromiß mehr sezen könne und wolle. Wenn dem Abt gleichwohl bei nächster Tagsazung auf sein Rufen das eidgenössische Recht gewährt werden sollte, wird Schwyz und die übrigen zwei Mitbetheiligten sofort Protest erheben, da Toggenburg außer Schwyz und Glarus Niemand zu versprechen stehe. In jenem Fall aber sollen beider Orte Gesandte sofort von Baden in's Toggenburg reisen und daselbst den Abt und Convent vor eine Landsgemeinde fordern, um das Landrecht mit dem Fürsten und den Landleuten feierlich zu erneuern. Der ausbleibende und ungehorsame Theil soll dann alle bisherigen Kosten zu tragen haben. Es sollen auch alle fürstl. Beamte bei Verlust ihrer Ämter der Landleute-Landrecht öffentlich beschwören. Auf den Fall der Nichtwillfährde sollen dann die Gesandten mit Toggenburg sich berathen, wie in Abgang solcher Beamter Gericht und Recht und alle nöthige Landespolizei inzwischen könne verpflogen werden.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. pag. 254.

3. Schreiben der Orte Schwyz und Glarus (wesentlich nach dem Concept von Glarus von Ende März) an den Abt. Die Erklärung des Abtes vom 10. Februar und die abermalige Anrufung des eidgenössischen Rechts auf dem lezten Tag zu Baden mache die gehegte Erwartung, daß er, (Abt), vom Geist des Friedens beseelt, wirklich das alte Einvernehmen zu den zwei Ständen wieder suche, schwankend. Beide Orte wiederholen die Versicherung, daß sie keine andern Gedanken haben, als die Landrechte aufrecht zu erhalten, ohne dabei irgend einen Eingriff in die Herrschaftsrechte des Abtes in Toggenburg zu thun. Man glaube nicht, daß troz dieser Erklärung darauf beharrt werde, die zwei Orte mit den Toggenburgern wegen ihres Landrechts in einen neuen Rechtsstreit zu ziehen, und sie wider ihren Willen zu nöthigen, das fragliche Landrecht, als eine bereits mit Recht längst erhaltene Sache, durch andere unbeliebige Mittel zu behaupten; vielmehr erwarte man, statt neuer Anfechtungen, neue Unterhandlungen zur Abhebung des Ungemachs, wozu beide Orte bereit seien und, nachdem einige katholische Ausschüsse der Landsgemeind Schwyz verschiedene Klagen vorgetragen, beschlossen haben, ihre Abordnungen auf den 26. Mai nach Lichtensteig zur Untersuchung dieser Mißverständnisse zu schiken. Zu dieser Conferenz wird der Abt auch eingeladen.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. 256.

121. 1706, ca. 12. Mai. Über den allmälig sinkenden Einfluß Stadlers in Schwyz schreibt Landammann Zwicki an Rathssubstitut Hirzel in Zürich, es gehen wunderliche Reden aus um die Sache und soll Landvogt Stadler dermalen bei seinen Landleuten nicht besser daran, und einer Corruption von Zürich, durch Herrn Burgermeister Meyer ihm beigebracht, beschuldigt sein, gleichwie andere Herren, die um Miethung von St. Gallen von diesen ernsthaften Leuten gestraft worden. Ebenso meldet Landschreiber Dinner von Glarus den 13. Mai an Stadtschreiber Werdmüller in Zürich: Es ist eine Gewißheit, daß Landvogt Stadler als ein Patron der Toggenburger zu Schwyz in einem schlechten Prädicat ist, und sagt man, es habe Herr Burgermeister Meyer ihn, Stadler, auf seinen Hof ob Horgen berufen, selbigen animirt, das Geschäft der Toggenburger tapfer fortzusezen, zu dem Ende er ein ansehnlich Stük Geld empfangen habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

122. 1706, 13. Mai. Landammann und Rath zu Schwyz an Toggenburg. Auf den Bericht, daß die jüngst in Schwyz gewesenen toggenburgischen Ausschüsse bei und vor ihrer Rükkehr von einigen Landleuten mit Worten und Werken stark bedroht worden seien, wird von solchen Unternehmen ernstlich abgemahnt.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Original.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

123. 1706, 20. Mai, Mollis. Landammann Zwicki an Rathssubstitut Hirzel in Zürich. Ich (Zwicki) meinestheils halte dafür, die Toggenburger Sache sei nie auf gefährlicherem Fuß gestanden, als dermalen, da klar genug erscheint, die Toggenburger von beiden Religionen werden sich wiederum trennen, welchen Falls ich für besser hielte, sie wären niemals so weit einig geworden, davon die Verantwortung vielleicht auf den einten Theil allein geschoben werden möchte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

XX. Zu Abschied 605. (Seite 1316.)

124. 1706, 19. Mai. Zürich an Bern. Die Toggenburger haben in Zürich Hilfe und Rath verlangt, wie sie sich gegenüber der unversehenen und gefährlichen Conferenz beider Stände in Lichtensteig verhalten sollen. Zürich hat ihnen angerathen, die ausgeschriebene Conferenz abzulehnen und sofern dies nicht erhältlich sei und man über das gegen ihre Mitlandleute administrirte Recht ein Sindicat aufrichten, oder auf andere Weise ihren Freiheiten zuwider handeln wolle, die Unterwerfung unter dieses Sindicat höflich von sich zu weisen. Falls aber die zwei Orte via facti vorfahren wollten, sollen die Toggenburger Recht an die unbetheiligten Orte vorschlagen, wogegen ihnen im Nothfall die Hilfe der evangelischen Orte zugesichert werde. Im Weitern theilt Zürich ein gleichzeitig an evangelisch Glarus erlassenes Schreiben mit, des Inhalts, die Conferenz, wenn möglich, rükgängig zu machen, oder die Malstatt außerhalb Toggenburgs zu verlegen, und eventuell die Gesandtschaft anzuweisen, daß sie wohl vergaume, damit nichts den Toggenburger Freiheiten Präjudicirliches verhandelt werde.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 523—528.

125. 1706, 26. Mai. Burgermeister, kleine und große Räthe in Zürich an Bern. Um ernsthaften Executionen der Lichtensteiger Conferenz vorzubeugen, hat Zürich ein Rathsglied an die Toggenburger Grenze abgeordnet mit dem Befehl, alle dortigen Vorgänge genau zu erforschen und einzuberichten, damit bei gewaltthätigen Emergentien zwei accreditirte Rathsherren der Lichtensteiger Versammlung die nöthigen Vorstellungen zur Fernhaltung alles weitsichtigen Ernstes machen und sie zum unparteiischen eidgenössischen Recht verleiten, und im Nothfall weitere schirmliche Anstalten treffen könnten. Inzwischen beruft Zürich zu weiterer Berathung die evangelischen Orte auf den 3. Juni zu einer Conferenz.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 575.

XXI. Zu Abschied 618, a. (Seite 1339.)

126. 1706, 19. Juni. Relation des Statthalter Johann Ludwig Werdmüller von Zürich über seine Unterredung mit Baron von Grüth im Wirthshaus zu Fahr. Baron von Grüth anerbietet seine Dienste zur Beilegung des Toggenburgerhandels, wozu er vom Abt brieflich ersucht worden sei, und stellt folgende Propositionen: 1. Anerbiete der Abt vollkommen freie Religionsübung der Evangelischen im Toggenburg, zu deren jeziger und künftiger Sicherheit beiden (evangelischen) Vororten überlassen werde, Punkte aufzusezen; 2. der Abt werde bei erstem Anlaß einige evangelische Pfarrer von Zürich annehmen; 3. in politischer Beziehung hoffe der Abt nicht, daß ihm seine fürstl. Autorität daselbst genommen werden wolle; er will die Toggenburger bei ihren Freiheiten belassen und wenn etwas streitig werden sollte, eingehen, was ehrliche Leute für billig finden; dagegen bitte und hoffe er, daß man ihn nicht steken lasse, wenn ihm von Schwyz und Glarus etwas Widriges sollte zugemuthet oder gethan werden. Werdmüller erklärte, ohne irgend welche Instruction zu Unterhandlungen zu sein, und eröffnete seine persönlichen Ansichten dahin: Da der Handel bei sämmtlichen Orten anhängig gemacht sei, möchte leicht eine Reibung und Alteration entstehen, wenn man von der gemeinen Session abstrahirte. Seiner Obrigkeit sei nicht mißfällig, wenn der Abt auch fernerhin, wie bisher, auf den Tagsazungen das eidgenössische Recht anriefe, obwohl derzeit wenig Hoffnung sei, zu demselben zu gelangen, immerhin würde daraus so viel resultiren, daß der andere Gradus der eidgenössischen Gewohnheiten von den Orten vorgeschlagen und von einigen unparteiischen derselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die gütliche Handlung beliebt würde. Es gebe auch keinen Anstoß, wenn, gleichwie Schwyz und Glarus die Stände Zürich und Lucern zu ihren Mittlern vorgeschlagen, auch der Abt auf seinen Vorschlägen, nämlich Bern und Solothurn, beharre. Darauf verlangte Baron von Grüth noch weitern Bescheid in folgendem Fall: ob Zürich und Bern, sofern Lucern und Solothurn sich in die Sache nicht einlassen wollten, sie dazu anmahnen und auf erhaltenen Abschlag allein Hand anlegen wollten, um zwischen dem Fürstabt und den Toggenburgern einen Vergleich zu treffen. Diese Anfrage wurde ad referendum genommen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

127. 1706, 30. Juni, Baden. Baron von Grüth an Zürich. Zweifelsohne werde Statthalter Werdmüller über die lezte Conferenz Bericht erstattet haben und hoffentlich werde der eine oder andere Vorschlag in Zürich Eingang finden. Grüth erachtete für gut, auch dem Kanton Bern von dem Anerbieten Mittheilung zu machen, damit dessen Gesandtschaft zur Jahrrechnung mit der nöthigen Instruction in Baden erscheinen könnte.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

128. 1706, 15. u. 18. Juli. Vermöge obrigkeitlichen Erkanntnisses ist den Abgeordneten aus Toggenburg, Hauptmann Keller, Sekelmeister Rüdlinger und Dr. Scherer von Zürich vorsichtig und wohlmeinend mitgetheilt worden, was für gedeihliche Mittel vorhanden seien, daß Zürich und Bern sich zwischen dem Abt und den Toggenburgern in's Mittel schlagen könnten, was die Abordnung ihrem Landrath zu hinterbringen übernimmt. Sonntags darauf erscheinen Hauptmann Keller und Sekelmeister Rüdlinger wieder vor den geheimen Räthen in Zürich und eröffnen da folgende bei Eidespflicht geheim zu haltende Instruction des Landrathes: 1. Wenn der Abt gesinnt sei, den Handel unabänderlich und unbedingt beiden Ständen zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid anheimzustellen, wolle sich auch Toggenburg mit Dank dazu verstehen. 2. Der Abt habe aber zuvor den Landweibel Germann freizulassen, weil er ihre Geschäfte am besten führen könne. 3. Ersuchen sie um Mittheilung dessen, was seit dem 15. Juli in der Angelegenheit etwa weiter vorgefallen sein möchte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, u. Rathsbücher.

129. 1706, 23. Juli, Baden. Präliminarbegehren des Abts betreffend den Vergleich wegen Toggenburg. 1. Die Religionsbeschwerden sollen vor der Zusammenkunft verzeichnet und präliminariter völlig beigelegt werden. 2. St. Gallen verlangt zum Voraus die Versicherung, daß bei künftigen Streitigkeiten zwischen dem Abt und Toggenburg jeder Theil zwei eidgenössische Orte oder zwei Private aus denselben zu Schiedsrichtern erkiesen könne. 3. Ebenso begehrt er die Präliminarsicherheit, daß für den zu errichtenden Tractat neben Zürich und Bern auch noch der Kaiser und allenfalls auch die Königin von England Garanten seien. 4. Zürich und Bern sollen in dem obschwebenden Streit gütliche Mediation anschlagen, wenn sie aber in dem einen oder andern Punkte nichts fruchtete, soll beiden Theilen in der darauf folgenden Conferenz freistehen, entweder aus den anwesenden Gesandten, oder andere gleiche aus den Orten oder Particularen aus der Eidgenossenschaft die Schiedsrichter zu bezeichnen. 5. Die Conferenz in Grynau müsse der Abt besuchen, um jeder Eifersucht auszuweichen; es werden aber dessen Gesandte in Baden schon, und dann der Abt selbst die schriftliche Versicherung geben, daß dort nichts angebunden und noch weniger beschlossen werden soll; auch werde der Abt nach Schluß dieser Conferenz, sofern die Präliminarien vorher richtig, die beiden Stände schriftlich um die Mediation ersuchen. 6. Als Zeitpunkt der Mediationsverhandlungen wird der 10. September und als Malstatt Zurzach vorgeschlagen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

130. 1706, 24. Juli, Baden. Statthalter Johann Ludwig Hirzel von Zürich an Venner Willading von Bern in Aarau. Die Gründe, kraft welchen die fürstl. st. gallischen Gesandten auf der kaiserlichen Garantie beharren, hat der Baron von Grüth in folgendem Memorial Hrn. Hirzel in die Feder gegeben: Ihre fürstl. Gnaden von St. Gallen und die Landleute in Toggenburg sollen zu allseitiger Befestung des Tractats befugt sein, zu Garanten zu erbeten, wen sie wollen, in der Meinung, daß wenn Toggenburg Zürich und Bern als solche anspreche, der Abt es sich gefallen lasse, dieselben ebenfalls für sich zu erbeten. Da jedoch der Abt der schwächere Theil und mit beiden Ständen verschiedener Religion sei, werde man ihm nicht verübeln, wenn er in diesem Fall, da das ganze System seines Gotteshauses geändert wird und er sich von den katholischen Kantonen gänzlich abgesöndert und sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich zu Feinden und abwürfig macht, seine Sicherheit durch eine noch umfassendere Garantie von seiner Religionspartei suche; dies sei zu des Werks Aufrechterhaltung auch deswegen nothwendig, weil ihm sonst die katholischen Kantone den Nuntius und den Papst über den Hals ziehen würden, in Folge dessen der Abt vielleicht abgesezt und das Werk vereitelt würde. All' das werde durch eine katholische Garantie vermieden. Daher habe er hiezu den Kaiser, der ohnehin Lehenherr des Toggenburgs sei, ernannt und stelle den Toggenburgern frei, neben Zürich und Bern auch noch England, Holland oder wer ihm beliebe, für sich als Garant zu suchen, den dann der Fürstabt nachgehends ebenfalls für sich erbitten würde. Wenn man von dieser Garantie Umgang nehme, sei zu besorgen, daß Schwyz dadurch ermuthigt werde, in Toggenburg einzufallen oder dort sonst allerlei Ungelegenheiten anzustellen, während eine solche Garantie diesen Ort davon abhielte. Ferner falle in Betracht, daß man mit einem geistlichen Fürsten und siebzig Religiosen zu thun habe, die man ohne Garantie von einem Religionsgenossen zu nichts bringen könne, und wenn diese ihm versagt werde, solches schon an und für sich ein großes Mißtrauen erwekte. Es sei auch zu bedenken, daß der Abt seinerseits nur den Lehenherrn vorschlage, zu dem als Garanten gerade derjenige (d. h. Zürich) hinzukomme, der früher durch Revers sich verpflichtete, sich in die toggenburgischen Sachen nicht einzumischen. Da beide Stände Zürich und Bern durch diesen Tractat gewinnen, was sie früher mit Krieg und sonstwie nie erlangen konnten, hoffe man, sie werden dem Begehren des Abtes nicht absein, da sie vom Kaiser nichts zu besorgen haben, der vermöge seiner Lehenrechte Anlaß im Überfluß gehabt hätte, sich in die Sachen einzumischen, wenn es ihm um Ungelegenheiten zu thun gewesen wäre, was aber seit zweihundertundfünfzig Jahren nicht vorgekommen und künftig auch nicht zu befürchten sei, da durch diese Garantie seine Lehenrechte nicht vermehrt werden, sondern er vielmehr mit den übrigen Garanten in gleiche Linie gestellt würde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

131. 1706, 3. August. Burgermeister, kleine und große Räthe von Zürich an Bern. Einladung zu einer Conferenz beider Stände auf den 8. August nach Brugg, wohin Baron von Grüth, der in der Nähe eine Sauerbrunnenkur gebraucht, bequem invitirt werden könne. Es wäre da zu berathen, wie die vorgeschlagene kaiserliche Garantie, welche den eidgenössischen Bünden und dem Herkommen widerstreitet und die Eidgenossenschaft in Verwirrung und Trennung versezen würde, mit sammt dem daraus entspringenden Ungemach abgelehnt werden soll; ferner ob und wie ein Accommodement zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen zu treffen, wie hiezu die Mediation einzurichten und was dem Baron von Grüth vorzubringen sein möchte; ferner, wenn sich der Abt mit beiden verlandrechteten Orten vergleichen und diese auf sein Ansuchen wider die Toggenburger rechtlich procediren würden, wie man sich der Toggenburger annehmen wollte; endlich, wenn Herr von Grüth von der vorgeschlagenen Garantie nicht abweichen und hievon die Toggenburger des Fürsten Unwillen zu verspüren hätten, oder wenn ihnen sonst an ihren Freiheiten Abbruch geschähe, wie Bern mit Zürich die öfter versprochene Hilfe zu leisten gewillt sei.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 601. — Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg. Verhandl. d. geh. Räthe v. Zürich v. 2. Aug. 1706.

132. 1706, 3. August. Bern an Zürich. Bern erachtet zufolge der Relation seiner in Baden gewesenen Ehrengesandten die projectirten Vorschläge und Präliminarpunkte zu einem Vergleich oder einer Vermittlung in Toggenburg derart, daß wenn auch die eine und andere Schwierigkeit auf diesem Wege sich ereigne, man doch darin fortzurüken und wenn möglich zu einem Ende zu gelangen suchen solle. Dabei wird aber gewünscht, daß der Abt zu der Mediation auch das eine oder andere katholische Ort einlade. Was die kaiserliche Garantirung des vorgesehenen Tractats betrifft, erscheint diese Bern noch zu frühzeitig, da nach der Natur der Sache doch zuerst der Tractat vorhanden sein muß. Wenn aber der Abt darauf beharrt, findet Bern dann äußerst bedenklich, den Kaiser mit einer solchen Gewährleistung zu beladen; statt dessen sollten dem Abt die sämmtlichen eidgenössischen Orte, oder einige davon als Garanten beliebt gemacht oder endlich die Garantie, als eine in der Eidgenossenschaft fremde Sache ganz weggelassen werden. Um aber wegen Ablehnung dieses Vorschlags nicht verunglimpft zu werden, sollten die Toggenburger dahin gebracht werden, daß sie von sich aus diese auswärtige und fremde Garantie ausschlagen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 597; Missivenbuch 38. f. 644

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

133. 1706, 5. August. Bern an Zürich. Wegen Kürze der Zeit kann Bern die verlangte Conferenz in Brugg nicht besuchen lassen, und ermächtigt Zürich, die Unterredung mit Baron von Grüth im Namen beider Stände zu verpflegen und denselben wenn immer möglich zu vermögen, daß er von der kaiserlichen Garantie abstrahire. Im Weitern wird Zürich dafür sorgen, daß die Conferenz in Grynau eludirt und daselbst nichts Nachtheiliges geschlossen werde, was am besten durch Instruirung der Toggenburger und durch Mahnschreiben an evangelisch Glarus geschehen könne.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 605.

134. 1706, 6. August. Die geheimen Räthe von Zürich benachrichten die Abgeordneten aus Toggenburg, Pannerherr Bösch, Hauptmann Keller und Dr. Scherer, auf was für gefährlichem Fuß die bei lezter Jahrrechnung eifrig gesuchte eidgenössische Mediation verlassen worden und anderseits was für ein starkes Präliminare seitens des Abtes durch Baron von Grüth bezüglich der kaiserlichen Garantie für den zu errichtenden Tractat auf die Bahn gekommen sei. Die Toggenburger finden diesen Weg für bedenklich, es wolle sie fast bedünken, der Abt suche dies nur, um dadurch die besondere Mediation beider Stände zu vereiteln; weshalb Toggenburg die beiden Stände bittet, diese Angelegenheit von sich aus klug abzuleiten. Die Conferenz in Grynau betreffend erhalten die Toggenburger die Weisung, wenn sie nicht eingeladen werden, sollen sie bei Hause bleiben, andernfalls aber erscheinen, jedoch Alles nur ad referendum nehmen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

135. 1706, 7 August. Stadtunterschreiber Johann Ludwig Hirzel in Zürich wird beauftragt, im Namen beider Stände Baron von Grüth in Zurzach Folgendes zu eröffnen: Man halte die vorschwebende Particularmediation nochmals für genehm, sofern solche mit gebührender Präcaution begleitet wird, wobei zu wünschen sei, daß zu dieser Verhandlung vom Abt auch das eine oder andere katholische Ort eingeladen werde. Im Weitern seien die vielerlei Bedenken gegen die kaiserliche durchaus unannehmbare Garantie vorstellig zu machen, die übrigens erst besprochen werden könne, wenn einmal der Tractat zu Stand gebracht sei. Daher soll Baron Grüth den Abt veranlassen, daß er von solchen unverfänglichen, in der Eidgenossenschaft ungewohnten Mitteln abstehe, die Garantie entweder ganz aufgebe oder die Gedanken auf die eidgenössischen Orte lenke, damit auf unverhoffenden widrigen Fall bei beiden Ständen nicht die Sorgfalt entstehe, als sei der Abt zu solcher Particularmediation niemals so gar geneigt gewesen.

Instruction für Hirzel im Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 609, nebst Recreditiv v. 9. Aug. (Abschriften von Zürich.)

136. 1706, 18. August. Relation des Stadtunterschreiber Hirzel in Zürich über die ihm in Zurzach von Baron von Grüth gemachten Eröffnungen: Die jüngsten mündlichen Mittheilungen des Hrn. Hirzel habe er dem Abte durch den Mund des Kanzlers von Wettingen, Herrn Püntiner, zur Kenntniß bringen lassen, worauf folgende Rükäußerungen von St. Gallen eingelangt seien: Der Abt halte den Zuzug eines oder zweier katholischer Orte zu der vorhabenden Mediation für fruchtlos und gefährlich, da unter Umständen die Mediation selbst in Frage gestellt werden könnte; er verbleibe daher bei der Mediation durch die beiden Stände. Von der kaiserlichen Garantie gehe der Abt zu Ehren und Gefallen beider Stände ab, sei aber dabei der Hoffnung, daß beide Stände nichts dagegen haben, nach abgeschlossenem Tractat, mit und neben dem Abt auch die unbetheiligten Orte zum Beitritt einzuladen. Ebenso werde man dem Abt bewilligen, daß nach des Gotteshauses Übung am Schlusse des Vertrags ein Vorbehalt der gegen das Römische Reich tragenden Pflichten eingerükt werde. Ferner wünschte der Abt bezüglich der Schiedsrichter, daß jeder der beiden Theile zwei eidgenössische Orte oder zwei Particularen, ohne Benennung vorher erkiesen möge, wobei versichert wird, daß der Abt in jedem Fall nur personas in dignitate constitutas zuziehen wolle. Endlich habe der Abt, um Jemand katholischer Religion bei der Mediation zu haben, den Baron von Grüth hierum ersuchen lassen, was hoffentlich beiden Ständen nicht unlieb sei. Wenn gegen diese Vorschläge keine Bedenken mehr walten, möge man nun beliebig Zeit und Ort der Mediation ansezen. Der Abt verstehe sich auch, wenn es gewünscht werde, dazu, die beiden Stände schriftlich zur Anhandnahme der Mediation zu ersuchen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 631.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

137. 1706, 28. August. Zürich zeigt im Namen beider Stände dem Baron von Grüth an, daß diese sich die dem Herrn Stadtunterschreiber Hirzel erläuterten Vorschläge des Abts zu der toggenburgischen Mediation, mit der Restriction, daß Baron von Grüth nur als Unterhändler, nicht als Mediator sich gerire, und daß die Schiedsrichter nur aus der Eidgenossenschaft genommen werden dürfen, gefallen lassen und von Seite des Abtes die Ersuchschreiben zur Annahme des Mittleramts gewärtigen, woraufhin Zeit und Ort der Verhandlungen bestimmt werden sollen.

Missiven vom 26. u. 28. August im Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 643 ff.

138. 1706, 12. September. Der Abt von St. Gallen an Lucern. Die von den katholischen Orten so premurose empfohlene Conferenz sei so unfruchtbar abgelaufen, wie solches klar vorausgesehen worden, indem Schwyz von folgenden drei angemaßten und unerträglich fallenden Punkten in nichts weichen wollte, nämlich, in eigener Sache Richter zu sein und von keinem andern etwas hören zu wollen, die unlimitirte Anerkennung des streitigen Landrechts und endlich die Behauptung der wider den Abt unerhörterweise und widerrechtlich ausgesprochenen Aberkennung der Brief und Siegel des Abts bis an eine gewisse Erläuterung, nach dem Verstand von Schwyz. Wenn sich der Abt solchen Bedingungen unterwerfen müsse, wäre es um seine landesherrlichen Rechte geschehen und in Toggenburg weder Frieden noch Ruhe zu hoffen, so lange noch ein Anschein der fürstl. Oberrechte übrig und der Abt alles desselben beraubt wäre.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

139. 1706, 14. September. Zürich an Bern. Da Baron von Grüth gestern unverrichteter Dinge an einem dritten Orte zwischen Zürich und Baden eine Conferenz verlangte, und dann in Dietikon von dem zürcherischen Abgeordneten begehrte, daß vor der Aushingabe des die Mediation der zwei Stände nachsuchenden Schreibens des Abtes die Vereinbarung der Präliminarpunkte nach einem von ihm gefertigten Entwurfe erfolgen müsse und bei Zürich gegen dieses neue Project nicht geringe Bedenken obwalten, wird Bern zu einer Berathung dieses Entwurfs und Aufstellung eines unanstößigen Gegenentwurfs auf den 23. September zu einer Conferenz nach Aarau eingeladen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB 661.

140. 1706, 27. September, Lichtensteig. Niklaus Rüdlinger schreibt an Sekelmeister Rahn in Zürich: Hauptmann Keller, der mit Landvogt Stadler in Lachen eine Besprechung gehabt, habe von diesem vernommen, daß der Abt von Einsiedeln im Namen der ganzen schweizerischen benedictinischen Congregation dem Abte von St. Gallen geschrieben habe, man vernehme, daß er die zwei evangelischen Städte Zürich und Bern um die Mediation zwischen ihm und den Toggenburgern anspreche; ob Gott will, werde man eine solche Zuwiderhandlung gegen die katholischen Interessen von dem Gotteshaus St. Gallen nicht zu gewärtigen haben. Darauf habe der Abt von St. Gallen eigenhändig geantwortet, es sei nicht wahr, und werde nie dazu kommen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher BB. 667. (Abschrift.)

141. 1706, 3. October, Baden. Baron Grüth an Zürich. Der Abt zeige mit Schreiben vom 30. September an, daß die von den zwei Ständen aufgestellten und ihm unterbreiteten Präliminarpunkte für ihn unannehmbar seien; die unerwartete Veränderung der von ihm gemachten Eingabe sei also beschaffen, daß er darüber weiter nichts sagen könne, sondern es des Himmels Disposition anheimstellen und auf andere Gelegenheiten die Augen wenden müsse, um mit fernerer Berathung den so treffen Angelegenheiten den Schluß zu geben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

XXII. Zu Abschied 619. (Seite 1341.)

142. 1706, 8. October. Schwyz und Glarus an den Abt. Mit Bezugnahme auf die Verhandlungen zu Grynau und die daherige Erklärung des Abtes vom 22. September entgegnen beide Orte: es befremde sie nicht, daß St. Gallen zweifle, ob mit beider Stände gegebenen Declaration das bisherige Mißverständniß abgethan und das alte gute Einvernehmen wieder hergestellt sei, nachdem der Abt von der Meinung ausgehe, daß wenn die landesherrlichen Rechte auf Grund des Landrechtes angefochten werden wollten und beide nicht neben einander bestehen möchten, alsdann das Landrecht den Rechten des Landesherrn weichen müsse. Wenn beide Orte dieser Auffassung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statt und Plaz geben würden und ihr geschriebenes Landrecht von der beanspruchten unverschriebenen Landesherrlichkeit examinirt und regulirt werden müßte, dann wären freilich Thür und Thor zu beständigem Zank und Streit bis zu dessen völliger Entkräftung geöffnet. Wenn es nun bei dem dürren Buchstaben der Verbriefung und den von Zeit zu Zeit von den jeweiligen Besitzern des Toggenburgs bis auf Abt Ulrich gegebenen Bestätigungen sein Verbleiben habe, dann sei aller Streit gehoben, weil die Bestimmungen jenes Landrechts so deutlich und klar seien, daß zu einer Verdrehung jeglicher Anlaß fehle. Beide Orte beharren auf der Gültigkeit dieses Landrechtes, das in seinen bedingten Punkten durch den Vorbehalt der Herrlichkeit nicht restringirt und noch weniger abolirt werden könne und von dem sie sich in keiner Weise drängen lassen werden.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. 274.

Die ausführliche Entgegnung des Abtes v. 24. October s. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

143. 1706, 8. October. Schwyz erstattet sämmtlichen eidgenössischen Orten einen einläßlichen Bericht über die lezten erfolglosen Unterhandlungen mit dem Abte von St. Gallen und die gewechselten beidseitigen Erklärungen. Den katholischen Orten wird speciell noch insinuirt, Schwyz gewärtige ihre Unterstüzung gegen die äbtischen Prätensionen um so mehr, als die Erhaltung des Landrechts von 1440 auch ihnen bei innern Kriegen und Unruhen höchst ersprießlich und nothwendig sei; man könne Schwyz doch nicht anrathen, eine so zahlreiche Mannschaft des Eides und folglich auch des Landrechtes zu entlassen, weil alsdann den katholischen angrenzenden Orten der freie Paß und die Lebensmittelzufuhr aus dem Reich gesperrt, die Zahl der Feinde vermehrt und eine so vortheilhaft gelegene, durch Berge und Thäler wohlversicherte benachbarte Landschaft nicht mehr zu ihrem offenen Hause und Diensten stehen würde.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll fol. 280.

144. 1706, 5. November. Glarus übersendet den eidgenössischen Orten den s. Z. verlangten „Bericht um die Mißverständniß, das Landrecht der Landleute im Toggenburg zu beiden Orten Schwyz und Glarus betreffend, so annoch wegen einseitiger Zankmüthigkeit zu allgemeinem Verdruß unerörtert schwebet" (Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher BB. 763; Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg) und begleitet dasselbe im Wesentlichen mit folgendem Raisonnement: Der Abt wolle beide Orte in das Recht ziehen einer Sache wegen, die längst schon rechtlich erörtert und von den Vorfahren an der Abtei bestätigt worden sei. Wer in der Welt sei, der sich um eine solche Befugsame in dergleichen Umtriebe führen ließe? Beide Orte wollen dabei bleiben und sich darin selbst erhalten; wenn man sie gewaltsam davon drängen wollte, könnten ihnen die übrigen Orte auf ihre Mahnnng kraft der Bünde die Hilfe nicht abschlagen. Die Einwilligung zu weitern dergleichen gütlichen Verhandlungen, wie sie in Lichtensteig und Grynau verpflogen worden, sei in allweg ein Verlust. Der unanfechtbare Vorschlag beider Orte in der Streitfrage soll nur deshalb unverfänglich sein, weil der Abt ihn verwerfe; dagegen dränge man die zwei Stände zur Annahme eines andern, mit der in freundliche Worte gekleideten Drohung, man solle doch bedenken, ob man den Recht Begehrenden wider das eidgenössische Herkommen rechtlos bleiben lassen könne. Heißt das nicht zu Gunsten des Abtes so viel sagen: Da hindurch müßt ihr beide Orte oder wir wollen euch endlich zum Rechte, das der Abt begehrt, zwingen. Wo sind die Beispiele, daß gefreite Orte der Eidgenossenschaft von den übrigen seien gezwungen worden, wegen solcher begründeter Sachen das Recht zu gestehen, wo die Bünde, welche den unbetheiligten Orten dieses Recht und Gewalt verleihen? Beide Orte haben dem Abte mit der Erneuerung des Landrechtes weder Zinse, Zehnten noch andere Rechtsamen genommen; er aber habe sich seiner eigenen geschwornen Pflicht nach vorheriger förmlicher Einladung geweigert und widerspreche noch dazu das Landrecht, mit dem die Toggenburger beiden Ständen länger verwandt seien, als der Abt ihr Herr ist. Darum, daß der Abt schreie und über der Toggenburger gefährliches Verhalten allerlei, beiden Orten verborgene Klagen führe, könne man ihn gegen beide Orte nicht rechtlos lassen um der gemeinen Ruhe willen. Diese leztere fordere aber doch, daß man den Zänkischen nicht so Vorschub leiste. Der Abt rufe um Recht wider authentische, mit Recht erhaltene und bestätigte Documente und wider die Verhandlungen, welche gerade kraft ihres Inhalts verpflogen wurden. Warum sollen beide Orte, weil der Abt über die Toggenburger klagt, eben deshalb einen der Vorschläge annehmen oder zur Rechtshandlung angehalten werden? Vermöge der Landrechte haben der Abt und die Toggenburger in ihren Beschwerden gegen einander oder gegen Fremde Zutritt zu beiden Orten.

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher BB. 779.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXIII. Zu Abschied 624, a. (Seite 1356.)

145. 1706, November. Der Abt von St. Gallen läßt dem Kaiser bei Anlaß des Empfangs der Reichslehen durch seinen Abgeordneten Freiherr Gall Anton von Thurn, Obervogt von Romanshorn, folgendes Memorial übergeben: Der Kaiser werde wohl bereits durch seinen Botschafter in der Schweiz Kenntniß von den fortdauernden Unruhen in der reichslehenbaren Grafschaft Toggenburg erhalten haben; der Abt halte sich nun zu folgenden Vorstellungen verpflichtet: Die Äbte von St. Gallen haben nicht nur in dem Burg- und Landrecht zu den vier Orten vom Jahr 1451 und in dem Bunde mit Spanien von 1604 die Pflichten gegen den Papst und das Reich ausdrüklich vorbehalten, sondern auch die im Frieden von Osnabrük erwirkte Exemtion der Eidgenossenschaft nicht angenommen, sondern auf der Tagleistung in Solothurn feierlich dagegen protestirt. Die Grafschaft Toggenburg speciell sei 1469 mit lehensherrlichem Consens verkauft und seither von allen Äbten das Lehen erneuert und vom Kaiser empfangen worden. Obwohl nun Toggenburg ein Reichslehen sei und der Abt von landesherrlicher Obrigkeit wegen gütliche Handlung anerboten und Recht vorgeschlagen und durch Notar und Zeugen feierlichst wider alle widrige Unternehmungen protestirt habe, so haben Schwyz und Glarus dennoch während der Rebellion zwei Mal Landsgemeinden in Toggenburg ausgeschrieben und eine bei Menschen Gedächtniß nie in Übung gewesene Landrechtserneuerung vorgenommen, woraus nicht nur eine Verlezung des Territorialrechts, sondern auch eine Störung des Friedens erfolgte, so daß die Grafschaft seit 5½ Jahren einem wirklichen Aufstand verfallen sei. Obwohl nun der Abt dieses Aufstandes wegen an die gesammten eidgenössischen Orte recurrirte und Abhilfe verlangte, so habe es dennoch theils wegen des mit dem Kaiser 1702 geschlossenen Tractats, theils und muthmaßlich, weil er nicht mit den übrigen katholischen Orten in das mailändische Capitulat mit dem Herzog von Anjou eintreten wollte, bisher nichts gewirkt, als daß man die Parteien jedesmal zu gütlichen aber fruchtlosen Verhandlungen verwiesen habe. Wie nun der Kaiser zu unendlicher Verbindlichkeit des Abts an beide Orte, Zürich und Bern habe gelangen lassen, daß er gern sähe, wenn diese zwei Kantone sich in das Geschäft schlagen und das Mittel zu seiner gütlichen Erledigung würden, worauf dann mit Zuzug des Stellvertreters des kaiserlichen Botschafters, Baron von Grüth, bereits einige Präliminarpunkte abgeredet worden, so sei nun bedauerlich zu vernehmen, daß, was eines Tags in den Präliminarien zugesagt, von den zwei Kantonen wieder widerrufen und die Unterhandlungen aufgehoben worden seien. Bei dieser Sachlage stehe der Abt in Gefahr, nicht nur die Grafschaft ganz zu verlieren, sondern auch die Rebellion nach seinen übrigen Landen ausbreiten zu sehen; er bittet daher um den kaiserlichen lehensherrlichen Schuz und Schirm, den er und sein Stift mehr als verdient zu haben hoffen, als er zum höchsten Mißfallen das Capitulat mit Mailand vom Anfang bis zum Ende ausgeschlagen, in den bayerischen Wirren und dem Angriff zu Bregenz laut Tractat von 1702 in wirklicher Bereitschaft gestanden, die französische Werbung abgeschlagen und sie hingegen dem Kaiser und Savoyen bewilligt habe.

Stiftsarchiv St. Gallen: Reichsacta de Comitatu Toggenburg feudo sacri Romani Imperii ab anno 1706 ad annum 1712. Copialband, gezeichnet F. 1687.

Zu obigem Memorial gehört noch: Kurzer aber gründlicher Bericht über die Controvers, welche theils beide lobl. Orte Schwyz und Glarus, theils die treulosen Unterthanen selbst gegen den Landesherrn in der Grafschaft Toggenburg erregt und verursacht haben. A. a. O.

146. 1706, 22. December. Antistes Anton Klingler im Namen sämmtlicher Schul- und Kirchendiener der Stadt Zürich richtet in persönlichem Vorstand an den Rath daselbst eine eindringliche salbungsvolle Mahnung, zum Schuz und Schirm der evangelischen Toggenburger einig zu sein, namentlich mit Bern hierin einig zu gehen, eine tapfere großmüthige Resolution zu fassen und in allen wichtigen Berathungen wegen des Toggenburgerhandels strenge Verschwiegenheit zu beobachten und behutsam zu sein.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1707.

147. 1707, 10. Januar, Wien. Kaiser Joseph an den Abt von St. Gallen. So gern der Kaiser den Abgesandten des Abtes angehört und zu dem Lehenempfang zugelassen, so ungern habe er von den Streitigkeiten im Toggenburg vernommen, durch welche den vom Reich erhaltenen Rechten des Abtes so hart zugesezt werde. Der Kaiser werde daher nichts unterlassen, um die unter seines und des Reichs Protection stehenden Lehen und Freiheiten zu handhaben und habe demnach dem Botschafter in (der) Schweiz befohlen, nach vorgängiger Verständigung mit dem Abt nicht nur bei den Kantonen Schwyz und Glarus, sondern auch bei Zürich und Bern und nöthigenfalls bei gesammter Eidgenossenschaft die behörige Vorstellung zu thun, in der Erwartung, daß sie das durch so viele ununterbrochene Belehnungen bestätigte Recht so wenig zu entziehen vorhaben, als der Kaiser der Eidgenossenschaft auch die Exemtion laut westphälischem Frieden nicht streitig machen werde. Sollte dies nicht verfangen, werde er weitere Maßnahmen mit Gutfinden der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorkehren.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

148. 1707, 10. Januar. Kaiserliches Rescript an den Botschafter Grafen Trautmannsdorf. Obwohl auf kaiserliche, durch den von Grüth beschehene Veranlassung die beiden Kantone Zürich und Bern zu gütlicher Abhilfe des Toggenburgerstreits sich in das Mittel geschlagen hatten und daraufhin einige Präliminarpunkte abgefaßt wurden, so seien doch laut Bericht des äbtischen Gesandten die Verhandlungen erfolglos geblieben und der Abt stehe in Gefahr, um Land und Leute zu kommen. Nun sei zwar der Kaiser völlig überzeugt, daß der Abt von seinen Unterthanen an seinen Rechten sehr gekränkt, ihm auch von Seite der Stände Schwyz und Glarus zu nahe getreten werde und sonach in Betrachtung seiner Verdienste und von Rechtes wegen ihm der kaiserliche und Reichsschuz nicht versagt werden könne. Da aber anderseits bei der jezigen Zeitlage und bei den vielen schweren Kriegen solchen Worten und Erklärungen nicht die gehörige Kraft gegeben werden könne, und dem Abt daraus mehr Nachtheil als Vortheil erwachsen würde, findet der Kaiser nicht rathsam, mit solcher positiver Erklärung dermalen vorzubrechen. Um dem Abt nach Möglichkeit zu helfen, soll der Botschafter sich von ihm an Hand geben lassen, wie es am füglichsten und ohne Nachtheil für den Kaiser thunlich sei, namentlich vorerst den Abt zu secundiren, daß die gütliche Handlung wieder aufgenommen und dem Abt wider seine landesherrlichen Rechte nichts zugemuthet oder aufgebürdet werde. Zu dem Ende könne der Botschafter in Zürich, Bern und auch andern Orten den bestgesinnten Rathsgliedern in besondern Gesprächen vorstellen, daß Toggenburg ein uraltes Reichslehen u. s. w. sei, und demnach in Streitfällen dem Kaiser die Erkanntniß darüber gebühre, für den es unverantwortlich wäre, durch andere anmaßliche Richter in des Reichs Jurisdiction eingreifen zu lassen, was Alles verhütet werden könne durch ein gütliches Abkommen. Mit schriftlichen Vorstellungen und Memorialien aber und was sonst derzeit den Kaiser allzuviel verwikeln möchte, soll der Botschafter vorläufig noch an sich halten und vorher berichten, ob dies ausreiche und was sonst mit Hoffnung auf Erfolg vorgekehrt werden könnte. Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

149. 1707, 10. Februar. Bern gibt den Toggenburgern folgenden Receß: Auf den Befund, daß die Toggenburger in ihren Freiheiten und Rechten auf verschiedene Weise und Wege heftig gekränkt und besonders in Ansehen der Hauptartikel, nämlich Landeid, Landrecht, Bestellung des Landraths und des Landgerichts, Verwaltung der Justiz durch ausländische Beamte, Appellation und Collatur der Pfründen und sodann auch in Ansehen des wahren Inhalts des Landfriedens empfindlichen Nachtheil erlitten, wird ihnen überlassen, zur Abhilfe ihrer Beschwerden sich in erstern landeid- und landrechtmäßigen Stand und also in den Besiz der daherigen Freiheiten und Rechte und in dessen vollen Genuß zu sezen, unter der Vertröstung, daß wenn anders sie ohne Bern's Wissen und Willen nichts eigenmächtig unterfangen, dieses sie dabei schüzen und schirmen werde. (Absch. 627, a.)

Staatsarchiv Bern: Deutsches Spruchbuch CCC. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Der Abschied selbst ist ein Rathsbeschluß und dem Bernerspruchbuch CCC entnommen; derselbe basirt auf einem wesentlich gleichlautenden nur etwas weitläufigern Commissionalgutachten der Abgeordneten beider Stände. Lezteres siehe Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 937. Dazu gehört auch das umfangreiche, von den Toggenburgern zur Begründung der sechs Punkte eingereichte Memorial.

Ibidem BB. 887. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg von 1707.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

150. 1707, 2. März. Zürich und Bern an Räthe und Landsgemeinden von Schwyz und Glarus. Bekannt sei, daß alle Versuche zur gütlichen oder rechtlichen Beilegung des Streits im Toggenburg fruchtlos gewesen, die Angelegenheit immer schwerer werde, besonders seit einige katholische Orte nach dem Schluß der lezten Tagsazung durch eigenmächtige Sönderung in der Sache zu handeln vorgerükt seien. Um dem Geschäft den ungebundenen Lauf nicht weiter zu lassen, haben beide Stände dermalen für das Zuträglichste gefunden, sich über die Rechte und Freiheiten Toggenburgs informiren zu lassen, woraus sie wahrgenommen, daß diese Leute vielfach vernachtheiligt und beschränkt worden seien. Zürich und Bern sehen sowohl für die zwei verlandrechteten Orte als für Toggenburg das sicherste und heilsamste Expedient darin, wenn lezteres nach dem frühern eigenen Gutfinden von Schwyz und Glarus bei dem erst 1703 erneuerten Landrecht belassen und in den Genuß der Rechte laut Landeid und Landrecht gesezt werde, Alles nach Anleitung des Spruchs zu Bern im Jahr 1463. Der Abt werde sich hoffentlich dessen nicht mit Grund zu beschweren haben, da dabei jedem zukomme, was ihm gebühre. (Absch. 627. a.)

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg, Concept. Abschriften in Lucern u. Schwyz: A. Toggenburg. — Orig. Glarus A. T.

Die vertraulichen Mittheilungen an die Städte Basel und Schaffhausen von dem Stand der Dinge und der Conferenzbeschlüsse fanden Ende Februar statt; Bern beschied Basel zur Information auf eine Conferenz nach Langenthal auf den 23. Februar, Zürich lud Schaffhausen nach Bülach auf ungefähr gleiche Zeit. Nähere Aufzeichnungen hierüber fehlen; vergleiche die Rathsprotokolle von Zürich und Bern.

151. 1707, 23. März. Die Landsgemeinde der Toggenburger schreitet zur Vollziehung der ihnen von Zürich und Bern angerathenen sechs Punkte: 1. Zuerst wird genehmigt der Entwurf des Landrathes vom 18. März über die Constituirung eines paritätischen großen Landraths, der hinwieder aus seiner Mitte den kleinen Rath von vierundzwanzig Mitgliedern wählt. Der kleine Rath oder der oberste Gerichtshof wählt den geheimen Rath aus zwölf Mitgliedern, derselbe ist Appellationsrichter; aus dem geheimen Rath geht die eigentliche regierende und verwaltende Behörde, die geheime Commission, aus sechs Mitgliedern bestehend, hervor. Das Präsidium wechselt von Sizung zu Sizung unter den Confessionen ab; die Hälfte des Landessekels wird den Katholischen zum Voraus überlassen, die andere Hälfte dem gemeinen Land. 2. Der Landeid, als allen andern vorgehend, wird feierlich beschworen. 3. Die fürstl. Amtleute aus Wyl werden weggewiesen; die aus Schwyz mögen bleiben, aber sich nicht in die Gerichte eindrängen; ebenso die aus dem Land selbst, wenn sie sich gut verhalten. 4. Die Collaturen werden in Besiz genommen. 5. An Zürich und Bern ist ein Dankschreiben zu erlassen. (Absch. 630, VI.)

Staatsarchiv Zürich (u. Bern Copie): Bericht v. Nikl. Rüdlinger v. 23. März. — Staatsarchiv Lucern: Bericht des Abts v. 13. April. Landesarchiv Schwyz: Mittheilung aus der Kanzlei der Toggenburger.

152. 1707, 23. März, Wattwyl. Erklärung der toggenburgischen Landsgemeinde an Schwyz und Glarus über den Abschied vom 14. Februar 1707. (Absch. 629.) Man halte dafür, die Stände Zürich und Bern werden selbst umständlich die in Folge sorgfältig beschehener Informationen gefaßten Declarationen betreffend den Toggenburgerstreit mitgetheilt haben, wonach nicht nur das Landrecht von 1440 gesund und aufrecht erhalten bleibe, sondern die Toggenburger selbst in den Genuß ihrer alten Rechte gesezt werden. Die gemeinen Landleute hätten daher an ihrer Landsgemeinde heute das zu diesem Genuß Nöthige in stillem Wesen ganz bescheiden an die Hand genommen und einer Gesandtschaft des Fürsten einhellig zugesagt, demselben Alles zu leisten, wozu man pflichtig sei, wobei es sein Verbleiben habe. Nachdem Toggenburg nun bei Zürich und Bern eine so vortreffliche Erklärung für das gemeinsam habende Landrecht und für die Toggenburg von daher zukommenden Rechte ausgewirkt habe, so hoffe man, Schwyz und Glarus werden sie in solchem landrechtmäßigen Stande verbleiben lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch BB, 1066.

153. 1707, 31. März u. fg. Tage, St. Gallen. Der Abt gibt den unbetheiligten Ständen Kenntniß von der Gesandtschaft von Zürich und Bern und den fruchtlosen Verhandlungen mit derselben, da er in Sorge stehe, die unbetheiligten Orte möchten glauben, als hätte er, der Abt, es an dem ermangeln lassen, was zum Austrag der Sache dienlich sei. Der bedauerliche Zustand, Schimpf und Schaden, in den er durch des Gegentheils unerweichliche Härte seit sechs Jahren versezt werde, könne ein unbefangenes Gemüth nicht bezweifeln lassen, daß der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abt sein Möglichstes gethan habe. Der Abt habe bei den beiden Orten die gleichen Absichten erwartet; wie sehr er sich getäuscht, zeigen die Zumuthungen derselben und deren Ablehnung. Man möge sich vorstellen, wie ihm bei Anhörung der bekannten sechs Punkte zu Muth gewesen sein müsse; der Abt könne nimmer glauben, daß beide Stände darauf ausgehen, ihn und sein Stift dem freien Gefallen seiner Unterthanen preiszugeben, das von der ersten Zeit seines Beitritts zum Bunde in Glük und Unglük, Lieb und Leid sich von gemeinen Eidgenossen nie gesöndert habe.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg, Orig. — Staatsarchiv Zürich: Abschriften aus Schaffhausen u. d. Stadt St. Gallen.

154. 1707, 1. April. Der Abt von St. Gallen an Zürich und Bern. Da die Gesandtschaften beider Stände jüngst eine Gegenvorstellung gegen die von ihnen eröffneten sechs Punkte anzunehmen verweigerten und sie vermuthlich ihre Instruction daran hinderte, schikt der Abt sein betreffendes Memorial zu Handen aller Stände schriftlich ein, in der Zuversicht, die zwei Stände werden dasselbe nicht nur gern entgegennehmen, sondern die Gerechtigkeit der Sache erkennen und die Hand zur Abhebung des Ungemachs bieten, um so mehr, als seit der lezten Reise dieser Gesandtschaft nach Toggenburg daselbst Alles darunter und darüber gehe. Das Memorial lautet: Es wird zuversichtlich dem Abte zu St. Gallen die Schuld nicht zugemessen werden können, daß die Toggenburger Verwirrungen in so langen Verzug geflossen sind, da er seit deren unglüklichem Entstand einzig um Gehör, Rath und Recht unausszlich gebeten und angehalten habe, und es wird sich im Grund der Wahrheit finden, daß weder er noch die Seinigen von dem, was an dem 25. oder 26. November des 1706. Jahrs in der Session zu Baden vorbeigegangen und zwischen den Orten von beiden Religionen sich begeben hat, kein Wort gewußt und folglich keinen Antheil haben. Was die katholischen Orte bei Gelegenheit erwähnter Tagsazung vorgenommen, sei ihrerseits aus eigenem Antrieb geschehen und der Abt habe weiter nicht concurrirt, als auf deren Ansinnen wahrhaften Bericht erstattet und habende Gewahrsame und Documente in guten Treuen zum Vorschein gebracht. Auch das zu Baden proponirte und beiden Parteien angefügte Project habe er zur Zeit aus bestimmten Ursachen noch nicht genehm gehalten. So werden beide Stände wegen des an die Toggenburger erlassenen Schreibens die Rechenschaft nicht von dem Stift St. Gallen, sondern von der Kanzlei und wem es weiter obliegen mag, erfordern. Unter diesen Umständen habe der Abt erwarten dürfen, daß sich die Gesandtschaft nicht beschweren würde, die Communication dessen zu thun, was in Wochen und Tagen zu Bern in Betreff der Grafschaft und Unterthanen gehandelt und erfunden worden war und darüberhin anzuhören, was er zur Vertheidigung seiner Rechte entgegenzustellen gehabt, womit Niemand Unrecht beschehen, keine große Zeit verloren, auch den hievor erlassenen Ortstimmen Folge gegeben worden wäre. Sollte aber dies nicht erhältlich sein, so wüßte der Abt nicht zu begreifen, womit er sothanen Ernst ohne irgend welche vorgegangene Warnung verschuldet haben möchte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 1057.

155. 1707, 8. April. Die katholischen unbetheiligten Orte an Zürich und Bern. Ernste Vorstellungen über die Gefährlchkeit dessen, was beide Städte mit ihren jüngsten Vorschlägen in St. Gallen unternommen. Wenn man das in Baden auf lezter Tagsazung berathene Vermittlungsproject als eine eigenmächtige Sönderung mit gefährlicher Absicht taxiren wolle, so sei dagegen zu erinnern, daß alle unbetheiligten Orte zuvor die streitige Sache selbst als sehr spinos angesehen und auf einen Vergleich gedrungen haben, nachdem das Ausschreiben zur Tagsazung selbst die Ertheilung weitgehender Instructionen veranlaßt hatte. Gleichwohl haben sich aber die katholischen unbetheiligten Orte von dem, was als gemeinsames Gut befunden worden, nie gesöndert, sondern als die lezte Tagsazung aus dem bekannten Vorwand abgebrochen worden, auf den erhaltenen Befehlen und dem vorherigen einmüthigen Gutachten inhärirt und nach Einladung aller andern unbetheiligten Stände das genannte, unschuldige Project aufgesezt, ohne einen Gedanken, dadurch den Stand der Dinge zu verändern, und obgleich bekannt war, daß in dem einen der zwei Stände zur Verhörung der toggenburgischen Ausschüsse schon seit etlichen Jahren eine eigene Kammer gewidmet sei einerseits, und anderseits sogar durch fremde Hand aus der Initiative einzelner Orte, ohne Begrüßung der andern, gewisse Projecte den Parteien vorgelegt wurden. Mit Recht sei man daher im Falle, diese ungebührlichen Zulagen zu ahnden, und zu verlangen, daß die angedrohten Eigenthätigkeiten und unerhörten Vornahmen eingestellt werden. Gleichwie das fragliche Project wohlmeinend zu Willkür der streitenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theile gestellt worden, so nehme man auch an, daß die Declarationen beider Stände gleicherweise nicht als Vorschrift (imperativ) anzusehen seien, ansonst das Wesen der alten Bünde und das eidgenössische Vertrauen zerlöchert und unerhaltbar gemacht würden. Deshalb erwarte man, daß die Angelegenheit mit gesammter Hand auf dem bishin verabschiedeten Fuß vorgenommen und erörtert werde.

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 1115. — Staatsarchiv Lucern: A. Toggenburg. (Concept.)

156. 1707, 11. April. Antwort von Zürich und Bern an den Abt. Die Mittheilung des äbtischen Memorials an die eidgenössischen Stände wird abgelehnt und die frühere Erklärung wiederholt, vermöge welcher man annahm, hoffen zu dürfen, der Abt werde sich damit sättigen und glauben, daß beide Stände einzig und allein auf Erhaltung des Friedens abzielen und dabei erwarten, daß auch der Abt das Land Toggenburg bei seinen Rechten belasse.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Concept. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie aus St. Gallen.)

157. 1707, 17. April. Bericht des Landschreiber Dinner an Zürich über die Conferenz vom 14. gl. Monats. Der vertrauliche aber nicht ausführliche Bericht über die jüngste katholische Conferenz in Lucern ging dahin: 1. Die Sachlage in Toggenburg sei sehr militirt und habe viel Streit und Zank erwekt, so daß die Schwyzer Gesandten deshalb mit Schultheiß Dürler und Landammann Püntiner viel zu schaffen hatten, da diese, ohne es aber deutsch herauszusagen, daraufhin redeten, die Religionsgemeinschaft sei im Spiele; man hat von allerlei gütlichen Vorschlägen gesprochen, von denen aber die Abgeordneten des Abtes nichts hören wollten. 2. Die Beantwortung der Schreiben von Zürich und Bern, der Toggenburger und des Abtes seien auf die nächsten ordentlichen Landsgemeinden verschoben worden. 3. Zum Streit bezüglich bemerkten die Gesandten von Schwyz, der Abt habe den Toggenburgern zu viel gethan und despotisch regiert; wenn Toggenburg ebenfalls einige Erkenntlichkeit und Beachtung beiden Ständen schenken und diese nicht gar völlig auf die Seite sezen würde, mißgönnte man ihm zu Schwyz die jezige Freiheit nicht, und von den sechs Punkten würde wenig oder gar nichts gehen. Über diese Materie sei gar sorgfältig discurrirt und beschlossen worden, daß Landvogt Stadler mit Hauptmann Keller und Landammann Zwicki mit Sekelmeister Rüdlinger hierüber mündlich oder schriftlich verkehren sollen, keineswegs etwa in der Absicht, Toggenburg in dem, was nun bereits bestehe, des geringsten zu benachtheilen, sondern vielmehr um die liebe Einigkeit allerseits wieder aufzubauen. (Absch. 632.) Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

158. 1707, 19. u. 21. April. Zürich (u. Bern) an die Toggenburger. Mit Bedauern vernehme man, daß es unter den beiden Religionsparteien wegen des vorhabenden Psalmensingens und der Catechisationen zu ernsten Animositäten kommen wolle; jede Religionspartei wird eindringlich ermahnt, die dem Land in die Hand gelegten Freiheiten doch in Einigkeit unzertrennt zu erhalten zu trachten, und solche und andere Sachen, die man nicht gleich fassen und begreifen könne, zu reifer Berathschlagung und Vergleichung an den gemeinen Landrath zu bringen. Man solle doch glauben, daß Zürich und Bern nur darauf bedacht seien, daß alle Toggenburg angewiesenen geistlichen und leiblichen Religionsfreiheiten mit gemeinem Rath eingeführt und die geistlichen, wie die leiblichen Freiheiten baldmöglichst in beiderseitig unverhinderlichen Übungsstand verabredet und gestellt werden sollen. Wenn sich der Landrath in dem einen oder andern Fall nicht einigen könne, seien beide Stände zu fernerer Rathsertheilung bereit. Dieses Schreiben wird den 21. April Sekelmeister Rüdlinger patentweise zugefertigt und da die Katholischen es gegen die Freiheit des Psalmensingens auslegten, zum Trost der evangelischen Toggenburger noch dahin erläutert, dem Niemand nachtheiligen Kirchengesang soll der Fortgang gelassen und die Gemeinden, oder in unerheblichem Fall, die Landräthe beider Religionen sollen Zeit und Stunde für die Catechisationen festsezen. Wie beide Stände den Toggenburgern ihre politischen Freiheiten gönnen, so sollen sie unter einander auch die freie Ausübung der Religion sich gestatten. Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 1138, 1147. (Zürcher Abschriften.)

159. 1707, 24. April. Ostern. Über die Unruhen, Religionsstörungen und den drohenden Ausbruch weiterer Thätlichkeiten in den paritätischen Gemeinden des Unteramts während des Ostersonntags siehe eine Reihe von Berichten aus Toggenburg, Elgg und Eglisau im Staatsarchiv Zürich; ebenso im Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher BB. 1151—1227. CC. 1—25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

160. 1707, 27. April, St. Gallen. Entgegnung des Abts auf das Antwortschreiben von Zürich und Bern vom 11. April. Der Abt denke mit dieser Entgegnung nicht daran, beide Stände zu beleidigen, sie sei lediglich der Ausfluß der natürlichen Rechte, welche eine Selbstvertheidigung erlauben. Ganz Europa wisse, daß beide Stände und das ganze eidgenössische Corpus wegen der Auflehnung im Toggenburg wider das seit zweihundertfünfzig Jahren dort bestandene (Regierungs)system seit beinahe sechs Jahren viel Mühe und Kosten gehabt und daß der Abt von der Eidgenossenschaft einzig und allein begehrte, den Sachen in der Weise und Maß einen gütlichen oder rechtlichen Austrag zu geben, wie es dem eidgenössischen Recht und Herkommen und mehrern frühern Specialfällen gemäß sei. Der Abt habe Niemand versehrt und an gar keine Neuerung gedacht, dagegen so viel von seinen Unterthanen leiden und ertragen müssen, daß von dem mehrhundertjährigen Stand der Sachen kaum noch ein Schatten geblieben sei. Man präterire die Langwierigkeit der Sachen und die Gefährlichkeit, so solche mitführen können. Um Gottes Willen, wem sei der Verzug beschwerlicher und schädlicher gefallen, als dem Abte, da in solchem Interim alle obrigkeitliche Gewalt niedergelegt und der Willen und das Belieben eines aufrührerischen Volks die einzige Regel und Richtschnur des Handels und Wandels im Toggenburg gewesen seien. Der Magnet unseres (des Abtes) Willen war und sei heute noch auf Austrag der Sachen nach göttlichen und billigen Dingen a quocumque impartiali gestellt, ohne irgend welche Exception oder Tergiversation, zu denen ihm rechtsbeständige Ursachen nicht gemangelt hätten, außer daß er sich beschwert habe, wider aller Welt Zünften und Zungen Recht und dem Dictamen der gesunden Vernunft, von seiner ganz alterirten Gegenpartei judicirt und beurtheilt zu werden. Womit habe er sich denn vergriffen, oder sich des Rechts der Vertheidigung verlustig gemacht, da die Mehrzahl der eidgenössischen Orte ihm doch Rath, Hilfe und Recht zugesichert haben? worin soll der Titel, Beruf und Namen haften, vermöge welchem beide Stände das Geschäft aus der unbetheiligten Orte Handen und zu der ihrigen allein genommen haben! warum habe man den Abt nicht zur Verhörung und Verantwortung gezogen, da beide Städte doch seinen Unterthanen und Widersachern während der Verhandlung zu Bern Unterweisung wochen- und tagelang gewährt hätten und gegen den Abt so wenig Bewegung in Wort und Werk gebrauchten, als wäre er nicht auf der Welt? In welchem Anverwandtniß beide Stände zu Toggenburg stehen, bleibe dermalen unerörtert; sie hätten sich durch ihre Gesandten vernehmen lassen, daß sie, Zürich und Bern, geneigt gewesen wären, eine billige Mittelhand in das Werk zu legen, wenn nicht etwelche katholische Orte nach Schluß der lezten Tagsazung ein scharfes Schreiben an die toggenburgischen Unterthanen abgegeben und sich unterstanden hätten, absonderliche Tractate aufzurichten, und anderseits Schwyz und Glarus schlüssig geworden wären, in das Toggenburg zu reisen und da bedenkliche Dinge vorzunehmen, welchem sie zuvorkommen zu müssen glaubten und sich zu dem Ende vorher gründlich informiren ließen. Niemand unterziehe sich, dem Thun und Lassen beider Stände Maß zu stellen; dem Gotteshaus könne aber nicht verdacht werden einzufragen, was es an All' dem schuld und theilhaftig sei. Die Kanzlei zu Baden werde wissen, wer die Expedition befohlen; seinen Gesandten zu Baden sei es doch unbenommen gewesen, die unzweifelhaft auch wohlmeinenden Gedanken der katholischen Orte anzuhören und ad referendum zu nehmen, über welche sich der Abt zur Stunde noch nicht, weder bejahend, noch verneinend ausgesprochen habe. Was Schwyz und Glarus mit ihrer Reise in das Toggenburg vorgehabt, könne doch gewiß nicht dem Abt in Rechnung geschrieben werden; der Abt sei ja der, welcher klageberechtigt sei, daß Maß und Regel des Rechtes hintangesezt werden. Worin hafte nun das Verschulden, daß des Abtes so großes und empfindliches Interesse mit alliglicher Abstraction und so decisive entschieden und verurtheilt, und was noch mehr sei, ihm jedes weitere Gehör verweigert werden solle? Wahr sei, daß gelegentlich und nach Nothdurft das eine und andere der Rechte des Abtes in den lezten sechs Jahren etwa beiläufig auf die Bahn gekommen; es sei aber bei Weitem nicht Alles, was er zu sagen habe, vorgetragen, noch weniger die Information in forma legali erstattet, oder im Rechtsstreit zum Rechtsaz, wie es sonst sein sollte, nach den Formen concludirt worden. Die sechs Punkte dehnen sich auch auf die Besezung der Ämter im Toggenburg, die Collaturen und Anderes mehr aus; kein einziger Eidgenosse werde sagen können, daß je solcher Privatpunkte wegen auch nur ein Wort verloren worden sei. Wie kann man aber aus den anteactis eine solche Information schöpfen, daß man über solche, wie über andere Angelegenheiten mit Schluß und Endurtheil præscriptis verbis sprechen und erkennen könne? Daher verlangt und bittet der Abt, beide Stände möchten die Sache, wo sie leider so viel Jahre und Tage ohne seine Schuld pendent gewesen und bis Ende des Jahres 1706 gelassen worden, reassumiren, da man dem Abt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen Änderung der Procedur auch kein Gran schwer Schuld und Ursache beimessen könne, und nach Inhalt der eigenen Ortsstimmen von Zürich und Bern, nach eidgenössischem Recht und Specialfällen dem obschwebenden Streit zu einem Ende durch Recht oder Güte verhelfen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 89. (Züricher Abschrift.)

161. 1707, 28. April, St. Gallen. Der Abt theilt Lucern das Antwortschreiben an beide Stände Zürich und Bern nebst Berichten über die Vorfälle im Toggenburg mit.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

162. 1707, 28. u. 30. April. Zürich an Bern. Da die Verwirrung im Toggenburg eher im Zunehmen begriffen sei, habe Zürich den Gerichtsherrn Johann Heinrich Hirzel in Elgg an die Landräthe beider Religionen abgeordnet, um die bedenklichen Folgen der angehobenen Excesse vorzustellen, die über Zürich wegen seines gewaltthätigen Vorhabens ausgesprengten Unwahrheiten zu vernehmen und schleunig Ordnung und Einigkeit herzustellen. Bei dieser Sachlage findet Zürich angemessen, daß Bern einen oder zwei Repräsentanten nach Zürich abordne. Bern findet aber laut Schreiben vom 30. April dermalen diese Abordnung noch nicht für nöthig.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 1199. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

163. 1707, 29. April. Bern an Zürich. Bern ist unzufrieden mit dem eigenmächtigen Vorgehen der evangelischen Landleute im Toggenburg bezüglich des Psalmensingens. Bern sei allzeit in dem Gedanken gestanden und es sei auch auf lezter Conferenz mit Zürich beredet und verabschiedet worden, daß der Psalmengesang an Orten, wo er nicht schon üblich war, einstweilen unterbleibe, bis der Toggenburger leibliche Freiheiten und was beiden Religionen gemeinsam, in sichern Stand gebracht seien, und zwar nach Anleitung gesammter evangelischer Orte, welche auf allen Tagsazungen und Conferenzen dahin gezwekt, daß zuvor die leiblichen Freiheiten in Richtigkeit gesezt werden. Bern hofft, daß auch Zürich noch diese Meinung haben werde. Trozdem dies Alles den toggenburgischen Ausschüssen so deutlich gesagt worden, unterstunden sich diese wider das Anrathen, damit fortzufahren und damit Widerwillen und Reibereien zu erzeugen. Bern wünscht, daß die Landräthe beider Religionen im Namen der zwei Stände ohne Zeitverlust hieran erinnert und die evangelischen insbesondere zu aller gebührenden Mäßigung angewiesen werden, das Psalmensingen für einstweilen zu unterlassen, ohne beider Stände Vorwissen Weiteres nicht vorzunehmen und an der Befestigung der leiblichen Freiheiten zu arbeiten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 1175.

164. 1707, 29. April. Mandat des dreifachen Landraths in Toggenburg. 1. Beim Landeseid wird Jedermann geboten, keinen Sturm oder Auflauf anzurichten; wer die Landleute sturmweise zu Ergreifung von Wehr und Waffen anmahnt, soll gefangen nach Lichtensteig geführt werden. 2. Das Schmähen und Schmüzen der Religion ist allerseits verboten. 3. Keine Religionspartei soll die andere in Zeit und Stunde an ihrem Gottesdienst verhindern. 4. Da einige Landleute die eidgenössischen Vororte und Stände unvernünftig mit Schelten und Schmähen angreifen, ist Jedermann pflichtig, solche Lästermäuler zu verzeigen. 5. Die Weibspersonen sollen bei dem nächsten Markt, wo ohnehin viel Geld unnüz verthan wird, fernbleiben und Schlaghändel daselbst vermieden werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

165. 1707, 30. April. Antwort von Zürich und Bern an die unbetheiligten katholischen Orte. (Nr. 155.) In dem langjährigen Streite haben beide Stände auf allen Tagsazungen zu jederweil sorgfältig gesuchter Beruhigung eine so ehrlich-eidgenössische und unparteiische Conduite geführt und daran gearbeitet, das Vaterland vor dem Ausbruch eines weitaussehenden Ungemachs zu vergaumen, daß sie nur wünschen möchten, man wäre auf der andern Seite mit gleicher Unbefangenheit den von Zeit zu Zeit in den Weg gefallenen Hindernissen ausgewichen, und hätte wenigstens die Neuerung vom lezten November erspart und dadurch die vorgehabte Berichtigung des Geschäfts nicht in Stokung gebracht, oder mindestens den kurzen Anstand von zwei bis drei Monaten nicht versagt. Nachdem man aber gleichwohl mit dem Abt in eine absonderliche Conferenz getreten, dessen Ansprüche und Documente angehört und daraufhin auch im Namen der nicht mehr anwesenden Orte wider das eidgenössische Herkommen ein treffes Schreiben erlassen und gleichzeitig ein Vermittlungsproject aufgesezt, durch welches die Toggenburger an ihren Fürsten gewiesen werden wollten und wodurch ihnen die bessere Hoffnung, zu dem Ihrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu gelangen, abgeschnitten worden wäre, konnte man beiden Ständen nicht mehr verdenken, sich von den bedrängten Toggenburgern über ihre Freiheiten und Rechte informiren zu lassen und in Betracht dessen, was gegen dieselben auf vielen Tagsazungen angeführt worden, jedem Theil anzuweisen, was ihm gehört, nämlich dem Abt die in Toggenburg erkauften Rechte und den Toggenburgern ihre an das Gotteshaus St. Gallen gebrachten Freiheiten. Was die angedeutete fremde Vermittlungshand betreffe, sei diese Mediation von Zürich und Bern nicht gesucht, sondern von dem Abt an sie gebracht, von ihnen aber die Mitwirkung der katholischen Orte heiter bedingt worden, was in dem sog. unschuldigen Project gegenüber den evangelischen Orten nicht der Fall gewesen sei. Die Nichtigkeit anderer geringfügiger Zulagen nachzuweisen, übergehe man, als unnöthig, und erwarte, daß beide Stände mit derartigen ungewohnten und unverdienten Zulagen verschont werden und die katholischen Orte sich beliebt sein lassen, wenn jene bei dem, was veranstaltet worden und bei der Aufrechthaltung des toggenburgischen Landrechts von 1440 verbleiben.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Original.)

Siehe auch die Correspondenz beider Städte Zürich und Bern hierüber.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher BB. 1099 u. ff.

166. 1707, Ende April. Project des Landvogt Stadler über die Regelung des Toggenburgerstreits. (Von Sekelmeister Rüdlinger mit Schreiben vom 5. Mai an Zürich mitgetheilt.) 1. Schwyz und Glarus können es nicht für genehm halten, daß ihre Mitlandleute in Toggenburg bei einer Einrichtung des Interimsregiments das redliche Einrathen beider Orte nicht allein ausgeschlagen, sondern auf fremde Declaration, mit der Toggenburg nichts zu schaffen haben soll, es eigengewältig anzuordnen vorgenommen haben. Das müsse empfunden und als dem Landrecht zu beiden Orten schnurstraks widersprechend angesehen werden. 2. Der Landsgemeindebeschluß, daß die (Beamten) von Schwyz, folglich auch die von Glarus nicht mehr in die Gerichte kommen sollen, müsse hoch empfunden werden, denn wenn die fürstl. Beamten in allen Sachen vor Gericht und Rath vermittelst gesagten Beschlusses abgewiesen würden, so wäre diese unleidliche Neuerung eine Sache, welche wider alles Herkommen und Billigkeit und wider das Ansehen beider Stände laut Landrecht unmittelbar verstieße, da bekannt sei, daß nach der erstmaligen Landrechtsbeschwörung zu Wattwyl Landammann Ital Reding gleich selbigen Tags mit den Räthen aus Toggenburg nach Lichtensteig auf das Rathhaus gegangen sei, um Rath zu halten. 3. Bei der gleichen Zahl Räthe und Richter beider Religionen habe man die Bezeichnung eines Obmanns übergangen, was beiden Orten Anlaß gebe, noch Schlimmeres zu vermuthen. 4. Man heiße das ein ständiges und Interimsregiment; wenn heute oder morgen der Abt laut Landrecht etwas dawider reden müßte, so würde alle fernere landesherrliche Vermittlung und Entscheidung beiden Orten abgesprochen sein. 5. Andere gefährliche Beschlüsse der Landsgemeinde werden Kürze halber übergangen. 6. Stadler könne weder fassen noch glauben, daß Toggenburg ohne Mitwirkung beider verlandrechteten Orte, die doch hiezu wohl geneigt, in den ruhigen und rechtmäßigen Besiz seiner vorgehabten Freiheiten gesezt werden könne; denn sobald der Abt sie um Recht anrufe, müssen sie ihm Recht erfolgen lassen. Bleibt Toggenburg renitent und will sich auf die Declaration der beiden mächtigen Stände stüzen, um seinen Landsgemeindeschluß in das Werk zu sezen, so könne daraus nur ein allgemeiner Bruch und Religionskrieg in der Eidgenossenschaft entstehen. In diesem Fall wäre in Toggenburg, wo beide Religionen fast gleich stark sind, kaum ein einträchtiges Zusammenhalten zu hoffen. 7. Dies wäre auch direct wider den geschwornen Eid, also auch wider Gottes Gerechtigkeit. Wie würden da die zwei Orte, diese treuen Freunde, für ihre Mühen und Kosten mit unverantwortlicher Undankbarkeit belohnt? wenn ich nur daran denke, erstaune (ich) und erzittere. 8. Es sei kein guter und vernünftiger Rath, mit mehrerer und mit größter Gefahr zu suchen, was man mit minderem und ohne Gefahr erhalten könne. Die frühern Verläufe lassen befürchten, wessen Toggenburg bei erfolgendem Fehlschlag sich zu versehen hätte. Er bitte um der Liebe Gottes willen, diese treugemeinten Vorschläge nicht zu verachten. Nach seiner Ansicht könne Toggenburg beruhigt werden, wenn der große Landrath Ausschüsse nach Schwyz und Glarus schike, um auf die Landsgemeinden am 30. April Folgendes vorzubringen: Nachdem in Folge der Declaration von Zürich und Bern nicht mehr zu besorgen sei, daß die unbetheiligten Orte auf das Rechtgebot des Abtes wider das toggenburgische Landrecht sich herbeilassen, das Recht zu gewähren, wodurch die bisherigen Abkommnisse unter den interessirten Theilen gefährdet würden, so ersuche Toggenburg die verlandrechteten Orte um Genehmhaltung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen, was von Toggenburg abgefaßt und constituirt worden, und um Absendung ihrer Ehrenmittel in das Toggenburg, um da Kenntniß zu nehmen von allen Rechtstiteln seiner Freiheiten. Hingegen versichere Toggenburg die Aufrechthaltung des Landrechts, und wenn der Abt seine Rechte und Befugnisse daselbst, wie sie vorbehalten und aufgezählt sind, wieder in Besiz nehme, sei Toggenburg dem nicht zuwider und wolle im Streitfalle bei den zwei Orten Recht nehmen. Auf diese Weise werden die innerlichen Unruhen beseitigt und die Reibungen zwischen den Parteien gehoben, was ja auch Toggenburg innig verlangen müsse; es sei nun Zeit zu schneiden, da Schwyz und Glarus bereit seien, Toggenburg die Sichel in die Hand zu geben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 37.

167. 1707, 2. Mai. Zürich an Bern. Da sich die Gemüther im Toggenburg wieder beruhigt haben und Hoffnung vorhanden sei, daß das Psalmensingen keinen weitern Anstoß gewinne, will Zürich es dabei bewenden lassen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher.

168. 1707, 5. Mai, Sidwald. Sekelmeister Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich. Da die Toggenburger Hrn. Stadler bezüglich seines Gutachtens nicht solchergestalten, wie er verlangte, an die Hand gehen wollten, verlangt er von Hauptmann Keller eine Besprechung in Einsiedeln; lezterer Ort werde wohl ausgeschlagen werden, dagegen möchte sie eher nach dem Hummelwald begehrt werden, wo Hauptmann Keller durch einen Evangelischen vergesellschaftet würde. Wenn auch wenig zuweg zu bringen sein werde, könnte man Stadler vielleicht doch dazu bewegen, den Rükkauf von Toggenburg vom Abte durch die Landsgemeinde Schwyz ratificiren zu lassen. Es wird Rath begehrt, ob es besser sei, mit Stadler zu conferiren oder nicht.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. Ebenso Staatsarchiv Bern.

Vergleiche hiezu den Brief von Hauptmann Keller an Landvogt Stadler vom 5. Mai 1707., worin derselbe auf eine mündliche Verhandlung anträgt. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

169. 1707, 7. Mai. Kaiserliches Rescript an den Botschafter Graf Trautmannsdorf. Dem Botschafter sei bekannt, in welche weitaussehenden Thätlichkeiten das Unwesen in Toggenburg unter dem Schuz von Zürich und Bern ausgebrochen sei. Man habe der Sache bishin von Weitem zugesehen, in der Hoffnung, der Botschafter werde einen Mittelweg auszufinden wissen, und gewärtige nun Bericht, wie das Werk mit Rath der Wohlgesinnten anzugreifen und ohne Weiterung durch gelinde Mittel zu einem gütlichen Vergleich gebracht werden könne. Beinebens soll er auf jene, welche die Hände in diese Sache eingeschlagen, gute Obacht haben, und besonders trachten, den Hauptmann Stadler von Schwyz, der laut des Botschafters Bericht der Urheber dieser Unruhe sei, auf mildere Gedanken zu bringen. Der eigenen Klugheit werde überlassen, etwa dem preußischen und englischen Gesandten in Bern begreiflich zu machen, daß beide Städte bei längerm Beharren auf ihren bisherigen Unternehmen schwerlich das gestekte Ziel erreichen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

170. 1707, 7. Mai. Zürich an Bern. Wegen der Unterredung des Landvogt Stadler im Hummelwald sind die Toggenburger dahin instruirt worden: Das Gutachten Stadlers entdeke so ziemlich die Absichten von Schwyz. Die Conferenz sei nicht gut auszuweichen, dagegen sei es besser, sie im Hummelwald in Gegenwart eines evangelischen Landrathes abzuhalten, wo ohne weiteres Einlassen das, was Stadler vorbringe, einfach ad referendum zu nehmen wäre.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 45.

171. 1707, 11. Mai. Bericht von Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich über die Unterredung von Landvogt Joseph Anton Stadler mit Hauptmann Keller, Lieutenant Bösch, Ammann Grob und alt-Landrichter Maggion im Hummelwald (den 7. Mai 1707.) Stadler brachte sein schriftlich eingegebenes Gutachten zur Sprache, allwo er es so weit gebracht, daß es bei den acatholicis (unrichtig für: Katholischen) so viel als beschlossene Sache war, durch eine Gesandtschaft Schwyz und Glarus zu einer neuen Untersuchung und Kenntnißnahme der toggenburgischen Documente zu bitten; die Evangelischen ließen sich solches auch ziemlich gefallen, so daß es fast nicht zu erwehren gewesen, daß man nicht einen gesammten Landrath zur Wahl der Gesandten angesezt hatte. Anstatt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen sei dann vorgeschlagen worden, um Gotteswillen doch nichts ohne den Rath beider Stände Zürich und Bern zu thun, und da nicht möglich war, Alles abzulehnen, sei endlich statt der Reise nach Schwyz auf den 12. Mai eine neue Unterredung mit Stadler und zwei oder drei seiner Freunde in Richterswyl beschlossen worden, um zu versuchen, daß Schwyz das bei beiden Ständen Geschehene genehm halte, was vermuthlich nicht geschehen werde; vielmehr müsse nur das redressirt werden, über das man sich im Hummelwald ein wenig freimüthig ausgelassen. Ich weiß nicht, ob vielleicht Herr Stadler so viel wird ausrichten können, daß Toggenburg lüstern bleiben möchte, nach Schwyz Abgeordnete zu senden. Schließlich wird Rath begehrt, damit die Toggenburger sich zu verhalten wissen, um nicht aus Unbedacht und Unvorsicht zu verderben, was durch die hohen Patrone mit großer Sorgfalt aufgebaut worden.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 53.

172. 1707, 12. u. 13. Mai. Conferenz zwischen Schwyz und Toggenburg zu Bäch. Über diese Besprechung, welche Schwyz dem Landvogt Stadler nicht obrigkeitlich, sondern nur permissive bewilligte, liegen folgende zwei Berichte vor:

1. Bericht an den Rath in Schwyz. a. Landammann Schorno, Landvogt Stadler, Landvogt (Joh. Joseph) Schnüriger und Landschreiber Janser kommen den 12. Mai Abends in Bäch an; einige der Toggenburger Ausschüsse eröffnen, es sei ihre Absicht, mit Schwyz zu conferiren, nicht auf Bäch, sondern auf Richterswyl gerichtet, worauf Schwyz nicht eingeht, da die Toggenburger die Unterredung verlangt und Richterswyl etwas verdächtig vorkomme. b. Am nächsten Morgen erscheinen die Toggenburger, nämlich Pannerherr Bösch, Hauptmann Keller, Rüdlinger, Maggion, Zeugherr Wirth und Stäger in Bäch; neben andern Vorstellungen war ihr ganzes Intent dahin gerichtet, Schwyz zu überzeugen, daß es ihnen die bereits in Wirksamkeit gesezten fünf oder sechs Punkte bestätige und von einer Landsgemeinde gutheißen lasse. Solchem Verlangen sei nicht entsprochen und keine Zusage gemacht, dafür ihnen aber alle unzulässigen Proceduren und verübten Gewaltthaten vorgehalten und sie von solchen abgemahnt worden. Keller habe zuerst gesagt, die Toggenburger seien vor zwei Jahren in einer tiefen Grube gestekt; wenn man ihnen nicht die Hand geboten, hätten sie darin crepiren und unterliegen müssen; auf dies habe Landammann Schorno erwiedert, freilich hätten sie in der Grube die Hand ausgestrekt, allein statt der rechten die linke, und habe sie entweder Gott oder der „andere" herausgezogen. Es wäre für Toggenburg anständiger gewesen, Hilfe bei den verlandrechteten Orten, statt bei Zürich und Bern zu suchen. Pannerherr Bösch habe sich aber bei dem lezten Abschied herausgelassen, die bereits ausgeführten sechs Punkte müssen aufrecht erhalten werden, koste es was es wolle, Leib und Leben. Landvogt Schnüriger habe das Vorbringen des Landammann Schorno bestätigt. Obwohl Schreiben der Priesterschaft aus Toggenburg vorlagen und verlesen wurden, in welchen ihr bejammerter Zustand und die Gefahr der Religion vorgestellt, habe Stadler Alles bemänteln und beschönen wollen und erst endlich mit Noth die Religionsgefahr gestehen müssen. Stadler habe dagegen auch ein Schreiben, welches sine cruce sine luce, weder mit Ort noch Namen als der Unterschrift Wilhelm Ehrenreich von Biedermannstreu versehen war, hervorgezogen; er habe es zuerst für das Schreiben eines katholischen Biedermanns ausgedeutet, zulezt es aber als ein kezerisches betiteln hören und nolens volens es auch selbst bekennen müssen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

2. Nikolaus Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich aus Richterswyl v. 13. Mai. Als die Toggenburger gestern um Mittagzeit allhier eintreffen wollten, sei ihnen Herr Stadler mit einem Schifflein von Bäch entgegen gefahren und habe sie nach Bäch eingeladen; die Toggenburger haben ihn darauf mit ihrem Schiff bis an das Land begleitet und ihm vorgestellt, daß die Unterredung nach Richterswyl verabredet sei. Stadler habe darauf brieflich durch einen Expressen bedeutet, es sei ihm verboten, auf fremdem Gebiet über das Toggenburgergeschäft Unterrede zu halten, und ersucht, nach Bäch zu kommen. Am Morgen seien dann ihrer vier nach Bäch gegangen und haben die Schwyzer gebeten, die Handlung der Städte Zürich und Bern genehm zu halten; sie haben aber weitläufig remonstrirt, wie dies beiden Orten nachtheilig sein und zu großem Spott gereichen könnte. Es sei billig, daß dergleichen Handlungen durch Schwyz und nicht durch solche, welche diesem vormals so viel Ungemach und wirklichen Krieg angethan, sollten expedirt werden. Habe man vordem mit Kriegen etwas gesucht und nicht erhalten, sei leicht zu errathen, daß ein solcher Ort begierig sei, das Nämliche mit guter Manier und auf friedlichem Wege zu versuchen. Ob Gott will, werde man die guten alten Freunde nicht so leicht hintansezen und geschehe es dennoch,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so lebe ja der alte Gott noch, der das kleine Häuflein in seinem Unternehmen, wie bishin, beglüken werde; kurz, es sei nach langem Discurriren dahin gekommen, daß es geheißen, bei der Landsgemeinde (vom 15. Mai) zu Schwyz sei wegen Kürze der Zeit in diesem Handel nicht mehr viel zu machen, das Beste sei, einander das Landrecht zu halten, mithin wolle man trachten, wie die Sache in eine Ordnung zu bringen sei, was anders nicht geschehen könne, es sei denn, daß Schwyz (u. Glarus) in das Toggenburg reisen, oder dieses zu ihnen komme. Darauf habe man, sonderlich Pannerherr Bösch, ihnen gesagt: es sei Toggenburg nichts daran gelegen, wie es angestellt werde, wenn nur die Handlung beider Stände Zürich und Bern in Kraft bleibe, von dieser aber lasse man nicht mehr, geschehe was wolle. Was die Festhaltung des Landrechts betreffe, wolle Toggenburg steif bei dem Buchstaben bleiben, was aber Zeit und Ort einer weitern Zusammenkunft belange, werde man aus Toggenburg gelegentlich berichten, was da für Gedanken walten, worauf wir Abschied genommen und sie gastfrei gehalten. Diese Unterredung hatte nun das Gute gehabt, „unsere" Papisten, die nach Einsiedeln gereist und diesen Brief nicht gesehen haben, zu überzeugen, daß Toggenburg in Schwyz das, was es dort sucht, nicht finde noch erhalte, weshalb sie dann heilig versicherten, je länger je besser es mit dem gemeinen Land zu halten.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 69. (Abschrift.)

173. 1707, 14. Mai. Bern an Zürich. Bern empfiehlt folgende Wegweisung für die Toggenburger: sie sollen wo immer möglich die Gesandtschaft nach Schwyz auszuweichen suchen und sich dagegen vernehmen lassen, daß sie von den sechs Punkten keineswegs weichen können; da Schwyz und Glarus sich über das von Zürich und Bern am 2. März 1707 erlassene Schreiben noch nicht ausgesprochen, solle Toggenburg darauf dringen, daß sie zu seinem künftigen Verhalt ihre Erklärungen darüber abgeben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

174. 1707, 15. Mai. (Expedirt erst ungefähr den 27. Juni.) Landammann, Räthe und Landleute von Schwyz beantworten die Zuschrift von Zürich und Bern vom 2. März 1707 folgendermassen: Entschuldigung wegen des langen Ausbleibens der Antwort. Man hätte wünschen mögen, daß man in Toggenburg nicht über den Inhalt des Landrechts hinausgegangen wäre. Nachgehends seien aber verschiedene sichere und umständliche Berichte zu vernehmen gekommen, wasmassen Zürich und Bern wegen Toggenburg eine besondere Gesandtschaft nach St. Gallen geschikt und was Zürich nachher insbesondere durch eine Commission im Toggenburg selbst vorgenommen habe. All' das falle bedauerlich, empfindlich und mehr als beschwerlich; Schwyz könne nicht finden, daß dies laut Landrecht und ohne dessen Zergliederung und höchsten Nachtheil beider Orte zuläßig sei, noch daß die früher eröffneten Meinungen und Gutbefinden von Schwyz in dieser Form hiezu Anlaß geben können, und noch weniger die bisherige Übung und der Verlauf des Streites. Die beiden Orten allein zustehenden geschwornen Landleute im Toggenburg können ohne ihre Zustimmung in keiner Weise sich von ihnen loslösen und Niemand anders sei befugt, sich ihrer unmittelbar zu beladen, wie dies so deutlich die Verzichtbriefe von Zürich und Lucern und andern Orten ausweisen, und wie die schwyzerseits in den lezten sechs Jahren und ehevor allzeit beobachtete Vorsicht nach vielfältigem klarem Inhalt der Abschiede nicht umsonst und ungerechter Dinge angesehen worden sei. Man werde nicht verübeln, wenn Schwyz, um sich vor Gott und den Nachkommen zu entlasten, hiewegen das, was zur Erhaltung seiner diesfälligen Rechte erforderlich und angemessen sei, vorkehre; was von Rechtswegen hiezu nöthig, wolle es erstattet haben und behalte sich solches unter Protesterhebung in bester Form vor.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Original.) — Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll I. 308.

175. 1707, 15. Mai. Beschluß der Landsgemeinde Schwyz. Landvogt Stadler soll nicht pflichtig sein, auf die nächste katholische Conferenz in Lucern zu reisen, da die Gesandten des Abtes sich dem Vernehmen nach an einigen Tagleistungen und anderorts herausgelassen, so lange Stadler bei dem Geschäft sei, werde der Abt sich mit Schwyz nicht vereinbaren.

Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindprotokoll I. 303.

176. 1707, 22. Mai. Landammann, Räthe und Landleute von Glarus an Zürich und Bern. Antwort auf die Zuschrift vom 2. März. Vorerst könne nicht unberührt gelassen werden, daß Glarus wegen des Landrechts, mit welchem Toggenburg den Orten Schwyz und Glarus verwandt sei, zu großem Bedauern in einen so langen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kostbaren Streit verwikelt, und denselben nach Anbietung des Landrechts selbsteigener Hand zu beendigen verhindert worden sei, unter dem Vorwand der gemeinen Ruhe, die doch nach der Ansicht von Glarus weniger gelitten hätte, als bei diesem langen Umtrieb, zumal wenn man auch noch die accessoria in Betracht ziehe. Seit 1437 seien die jeweiligen Herren der Grafschaft Toggenburg und die dortigen Landleute unstreitbar auf ewig als Landleute Schwyz und Glarus angefügt, weshalb Glarus jederzeit des aufrichtigen Willens gewesen sei, den Landesherrn und die Landleute bei dem Ihrigen zu belassen und wenn ein Theil dem andern oder sonst Jemand dem einen oder andern mit Gewalt daran Abbruch thun wollte, auf Aufmahnen dem Bedrohten Hilfe zu leisten. Was weiter über das Schreiben vom 2. März zu sagen wäre, übergehe man, und verspare es auf andere Gelegenheit oder Nothdurft, unter der Annahme, Zürich und Bern beabsichtigen nicht, bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Abt und Landleuten über ihre Rechtsamen, Schwyz und Glarus in Ausübung ihres Richteramts an eine Vorschrift zu binden, oder sie daran gar zu hindern, und so des Landrechts zu entsezen, bei dem Glarus fest verbleibe. Wenn der Abt Glarus weiterhin für parteiisch ansehen sollte, verhoffe dieses, von den Toggenburgern, wenn sie je wohlberathen seien, nicht übergangen zu werden, um derenwillen Glarus in diesen Streit gewachsen sei, und denen es nicht minder, als Zürich und Bern, behilflich sein wolle.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

177. 1707, 25.—29. Mai. Der Abt von St. Gallen versendet an die eidgenössischen Stände seine gedrukte Rechts- und Schuzschrift gegen die Prätensionen von Schwyz und Glarus, betitelt „Unvorgreiffliche Fürstl. St. Gallische Noth-Wehr Gegen beyden Löbl. Orthen Schweitz und Glarus wegen Toggenburgischen Landt-Rechts-Brieffen. St. Gallen. Gedruckt bey Jacob Müller. 1707." Klein 4° 18 Seiten Eingang und 113 Seiten Haupttext.

Die Begleitschreiben des Abts s. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 95. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. — Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg.

178. 1707, 29. Mai. Der Abt von St. Gallen läßt in Toggenburg folgendes Mandat publiciren: Es werde sowohl in Toggenburg als auch anderorts zu nicht geringer Verkleinerung des Fürsten ausgesprengt, er habe sich durch besondern Vertrag gegen Zürich verpflichtet, im Toggenburg nicht nur den gemeinen Landfrieden, wie im Thurgau, mit freier Religionsübung, sondern wenn man es fordere, auch noch Mehreres, der Religion wegen, zu Gunsten der evangelischen Landleute zu gestatten. Diese Ausstreuungen seien grundlos und ein falsches Gedicht boshafter unruhiger Leute und berechnet, ehrliche katholische Herzen wider ihre natürliche Obrigkeit zu verbittern, weswegen der Abt in kräftigster Form dawider protestire und erkläre, daß ihm mit dieser Zulage zu viel und höchstes Unrecht beschehe.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Gleichzeitige Abschrift.)

179. 1707, 4. Juni. Zürich und Bern an den Abt von St. Gallen. Erwiederung auf das Schreiben vom 27. April. Man habe ersehen, wie der Abt seine Haltung in dem Toggenburgerstreit rechtfertige, wie er beide Städte frageweise wegen ihrer Interposition beschuldige, jede Schuld von sich abwälze und warum er sich ihrem Einrathen widersezе. Man habe sich über all' das schon so weitläufig ausgesprochen, daß man nurmehr den erhobenen Anschuldigungen und Klagen entgegentrete. Im Toggenburg sei das zweihundertjährige System nicht von den Einwohnern, sondern von den äbtischen Beamten verändert worden, indem diese von Zeit zu Zeit die Freiheiten der Landleute und deren Landrecht mit Schwyz und Glarus unterbrochen haben. Beide Stände seien daher, nach vieljähriger Anhörung der Klagen und nachdem dieser Streit ohne ihre geringste Schuld seit sechs Jahren von Tagsazung zu Tagsazung gezogen, die Toggenburger über die bei ihnen eingetretene Stokung von Gericht und Recht maßleidig geworden, zur Erstikung des Ausbruchs der glimmenden Unruhen um so mehr veranlaßt worden, als sie von dem Abt durch wohlbekannte Hand selbst eingeladen wurden, sich der Sachen Vermittlung anzunehmen, was sie gethan, aber durch die vorgeschlagenen Präliminarpunkte, die dem eidgenössischen Stil und Herkommen zuwider, davon zurükgewiesen worden waren. Die Gesandten des Abtes hätten gerade in der lezten hiefür angesezten Tagsazung mit vorhin nicht erhörten fremden Einstreuungen des Geschäfts Behandlung alterirt. Da darauf, ungeachtet des begehrten kurzen Aufschubs, von einigen katholischen Orten, mit Ausschluß von Zürich und Bern und anderer evangelischer Orte, auch in der leztern Namen das bekannte Project und Mahnschreiben an Toggen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

burg ausgewirkt worden, seien auch beide Städte veranlaßt worden, die bekannten Schritte zu thun, wodurch der Abt bei seinen erkauften Rechten, Schwyz und Glarus bei ihren Rechtsamen und die Toggenburger bei ihren Landrechten und Freiheiten laut den sechs Punkten verbleiben.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 79. Zürcherisches Project, von Bern den 1. Juni genehmigt.

180. 1707, Anfangs Juni. Zürich und Bern an Landammann, Räthe und gemeine Landleute von Glarus. Antwort auf das Schreiben vom 22. Mai. Gerade dadurch, daß der Streit wegen der Landleute Landrecht von 1440 gänzlich in's Stoken gekommen und im Laufe der Zeit zu Gefährdung der eidgenössischen Ruhe alterirt worden, haben sich beide Stände bemüssigt gesehen, ohne Jemands Benachtheiligung, den an Toggenburg interessirten Theilen nach Erdauerung der Documente das Ihrige anzuweisen. Beide Stände freuen sich von Glarus zu vernehmen, daß es die gleiche Gesinnung hege, und hoffen, daß dessen genehm scheinende Declaration nicht allein in Worten bestehe, sondern zur That werde und Glarus daher die Toggenburger in ihre Freiheiten um so williger einsezen werde, als bekannt, daß sie in öffentlicher eidgenössischer Session als leibeigene Reichsvasallen ausgegeben wurden, weshalb ihre Beschirmung auch von Seite von Glarus um so nöthiger sei, wie anderseits Zürich und Bern die einen oder andern wider Recht Gewaltleidenden nicht hilflos lassen könnten. Im Übrigen erklären beide Stände, daß sie Glarus an der Administration des Rechtes laut Landrecht nicht hindern, noch viel weniger es des Landrechtes entsezen, sondern vielmehr dabei handhaben werden.

Staatsarchiv Bern: A. a. O. CC. 99. Zürcher Concept, von Bern den 1. Juni genehmigt.

181. 1707, Anfangs Juni. Zürich und Bern an evangelisch Glarus. Erinnerung, wie oft beide Stände wegen des toggenburgischen gemeinsamen Religionsinteresses der Evangelischen Glarus aufmerksam machten, daß dasselbe den rühmlichen Zwek nicht allweg nach Wunsch erzielen könne und den Toggenburgern zur Erlangung ihrer Freiheiten die zulängliche Hand allein nicht zu bieten, noch weniger den Evangelischen zu freier Religionsübung zu verhelfen vermöge. Die zwei Stände hoffen daher, ihre auch eben zum Besten von evangelisch Glarus angewendete viele Mühe und Sorgfalt werde dankbar angenommen und mit unbefangenem Gemüthe gewürdigt werden, daß die Unterdrükung der toggenburgischen Freiheiten die Auslöschung des Evangeliums in dort und die Gefährdung von evangelisch Glarus nach sich ziehen werde, welches zu verhüten Glarus den zwei Ständen religionsgenössisch gewähren wolle.

Staatsarchiv Bern: A. a. O. CC. 103. Zürcher Concept, von Bern den 1. Juni genehmigt.

182. 1707, 6. Juni. Zürich an die Landräthe beider Religionen in Toggenburg. Erinnerung an die wiederholten Mahnungen, daß dermalen die Ruhe im Lande nur durch Wohlvernehmen unter den Landleuten selbst, mit Hintansezung aller widrigen Absichten, erhältlich sei. Man vernehme aber, daß neuerdings einige confessionelle Zwistigkeiten wieder anwachsen. Toggenburg solle doch versichert sein, daß bei Zürich zu keinen Zeiten eine andere Absicht gewaltet, als jeden Theil in Toggenburg, ohne Unterschied der Religion, wider jede Vergewaltigung zu beschirmen; man hoffe daher, daß Toggenburg trachte, alle glimmenden Funken von Uneinigkeit in brüderlicher Harmonie zu dämmen und bedacht zu sein, in vertrauter Einmüthigkeit zusammenzuleben und das gegenseitige Mißtrauen beiseits zu legen.

Staatsarchiv Bern: A. a. O. CC. 132. (Zürcher Abschrift.)

183. 1707, 10. Juni. Zürich an Bern. Soeben klage eine Abordnung aus Toggenburg, daß ihre Mitlandleute sich mit dem am 6. Juni an sie erlassenen Schreiben nicht begnügen und betreffend die angetragene freie Religionsübung einen gesiegelten Schein verlangen, andernfalls das bisherige einmüthige Verständniß im Toggenburg zerfalle und die Abordnung in augenscheinliche Gefahr gerathen würde. Zürich habe in Folge dessen nachstehende Urkunde ausgestellt:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich thun kund öffentlich, demnach wir von den HH. toggenburgischen Abgeordneten bedauerlich vernommen, wasgestalten sie bei ihren Mitlandleuten darum verunglimpft werden, weil sie bei selbigen wegen einiger, der evangelischen freien Religionsübung halber beschehenen Vorschlägen Anregung gethan, denen bemeldete ihre Mitlandleute keinen Glauben gestatten wollen, angesehen solches anderwärtig widersprochen werde; haben dannenhero wir zu Steuer der Wahrheit nicht ermangeln mögen, hiemit zu attestiren, daß bei Behandlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Geschäfts uns, kraft bei Handen habender Schriften, der evangelischen Religion halber, eine ganz freie und ungehinderte Übung vorgeschlagen und angetragen worden, darauf wir aber gleichwohl besser zu sein erachtet, neben den Religionsfreiheiten auch die Landesfreiheiten unabgesöndert in billigen Stand zu richten und also hierin oberwähnte Abgeordnete anders nichts vorgegeben, als was an ihm selbsten sich in der Wahrheit begründet findet. Dessen dann zu Beurkundung haben wir unserer Stadt Zürich Secretinsigel hierauf druken lassen, Freitags den 10. Juni 1707.

Staatsarchiv Bern: A. a. O. 147. (Zürcher Abschrift.) — Archive Lucern u. Schwyz, gleichzeitige Abschriften.

184. 1707, 12. Juni. Der Clerus in Toggenburg gibt Schwyz eine „umfangreiche jedoch auch gründliche Vorstellung" ein dessen, was er der katholischen Religion höchst gefährlich und nachtheilig angestanden zu sein eine Zeit her beobachtet. Eingelegt auf Pfingsten 1707. Landesarchiv Schwyz. Ebendaselbst ist ein kurzes Verzeichniß ähnlichen Inhalts von der gesammten Priesterschaft im Toggenburg, das den 21. Juni 1707 vor einem dreifachen Rath abgelesen wurde.

185. 1707, 16. Juni. Der Abt von St. Gallen an Zürich und Bern. Mit der Zulage, als hätte der Abt um die Interposition beider Stände zwischen ihm und den Unterthanen im Toggenburg nachgesucht, wünsche er verschont zu werden; er entsinne sich dergleichen gar nicht, ebensowenig, daß er seinen Räthen so etwas aufgetragen. Wenn es schriftlich geschehen, solle man es vorzeigen, der Abt werde seinen Buchstaben nimmermehr abläugnen; wenn es mündlich geschehen, sollen die Stände offenbar machen, von wem, wo, was und mit welchen Formalitäten dergleichen an sie gebracht worden sei; auf diesen Fall lasse sich der Abt hinter den Worten wie hinter den Werken ehrlich finden. Wenn aber weder das eine noch das andere glaubwürdig zu machen sei, bitte er um Unterlassung solcher Zulagen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Original.)

186. 1707, 16. Juni. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Ganz Toggenburg sei vom Ruf erfüllt, der Abt habe beiden Ständen Zürich und Bern anerboten, diejenigen Änderungen in Religionssachen dort vorzunehmen, die nun seit einiger Zeit in's Werk gesezt worden, und auch in Schwyz werde er dessen beschreit. Hiegegen werde nun in ernsten Worten Verwahrung eingelegt.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

187. 1707, 18. Juni. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn an Zürich und Bern. Antwort auf das Schreiben vom 30. April. Es wird bedauert, daß der katholischen Orte Zuschrift vom 8. April mit so ungleichem Verstand aufgenommen und mit so geschärften Zulagen und Stil beantwortet worden. Darob könne man nicht unterlassen, den Sachverhalt gründlich zu untersuchen, finde aber leider, daß betreffend die fremde Vermittlerhand, worüber man das lezte Mal so hoch sich nicht beschwert, dermalen die nähere Erörterung dem Abte überlassen werde. Seither habe der Abt neuerdings vorgestellt, daß die Dinge im Toggenburg sich der äußersten Gefahr zuneigen. In Folge des zürcherischen Ausschreibens zur lezten Tagsazung im November seien die Instructionen zu wirklicher Vermittlung oder wenigstens zur Stillung des Streits gestellt worden; als die Tagsazung bekanntlich abgebrochen worden, haben die Gesandten Bedacht genommen, in der Sache wenigstens einen Anfang zu machen und da das unschuldige Project aufgestellt, das auf Gutfinden der Parteien und nicht wie eine despotische Verordnung laute. Man könne angesichts der Thatsache, daß die katholischen Orte in der Proposition zu St. Gallen und in einem Schreiben an Schwyz unglimpflich berührt worden, nicht zurükhalten, daß die Unternehmungen beider Stände im Toggenburg auf eine Zerrüttung und Zerlöcherung des eidgenössischen Vertrauens abzuzweken scheinen. Hiegegen wolle man nicht unterlassen, gründlich zu remonstriren. Man wolle auf dem alten Pfade der Bünde und des Herkommens bleiben, auf diesem Wege seien die katholischen Orte bereit, das Möglichste zur Beilegung des immer gefährlicher androhenden Streits zu thun, die Mittel und Wege etwa bei nächster Jahrrechnung in bestem Vertrauen mit gesammten Orten zu erdauern und mit einhelligem Rath vorzugehen. Was das Mahnschriben an die Toggenburger betrifft, wisse Jedermann, von wem dasselbe zuerst angerathen worden, im Übrigen entspreche es in Ton und Inhalt durchaus den andern, die früher von der Tagsazung erlassen worden seien. Die katholischen Orte erwarten daher, man werde mit fernern allzu empfindlichen Ausdrüken einhalten, da ein solch' scharfer Schriftenwechsel keineswegs beabsichtigt, sondern das ganze Streben auf Festigung des eidgenössischen Wohlverstandes gerichtet sei.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 169.

Das Schreiben ist äußerst schlecht stilisirt und daher schwer verständlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

188. 1707, 30. Juni. Zürich und Bern an die unbetheiligten katholischen Orte. Antwort auf das Missive vom 18. Juni. Auch beide Städte wollen sich, wie dies auch bei den katholischen Orten der Fall zu sein scheint, in keinen Federkrieg einlassen und lassen es bei der wohlerdauerten, jeden interessirten Theils Rechten angemessenen Erklärung und bei der Antwort betreffend das Vergleichsproject der lezten Tagsazung und das Mahnschreiben an Toggenburg bewenden, und legen ledigerdinge die von den katholischen Orten gebrauchten beschwerlichen Zulagen und unfreundlichen Ausdrüke auf sie zurük. Bei Anlaß der nächsten Tagsazung werde man zu besserer Erinnerung etwa ausführlich verlangende Information über den wahren Sachverlauf geben, und das von Seite beider Stände wahre eidgenössische, von Seite der katholischen Orte aber ganz ungewohnte und unformalische Verfahren gern erörtern lassen, obwohl beide Städte genug Ursache hätten, mit kräftiger Antwort zu begegnen, was man diesmal in der Hoffnung unterlasse, daß auch jene zu dergleichen ernsthaften Antworten künftig nicht mehr Anlaß geben.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

189. 1707, 1. Juli. Zürich und Bern an Schwyz. Antwort auf das Schreiben vom 15. Mai. Aus dem Antwortschreiben vom 15. Mai haben beide Stände so viel vernommen, daß Schwyz das Gutachten betreffend Toggenburg (laut Schreiben vom 2. März 1707) nicht zuwider gewesen wäre, wenn keine erachtende Landrechtsextension mitgelaufen und die Abordnung nach St. Gallen und in das Toggenburg unterblieben wäre. Dem wird entgegengehalten, Zürich und Bern haben sich keine Extension der Landleute Landrecht von 1440 angemaßt, sondern nur aus desselben gesundem Verstand und den vorgewiesenen Documenten ihr Gutachten geschöpft, also besagtes Landrecht in seinem unveränderten Wesen bewenden lassen. Nur weil der dieses Landrechts wegen erhobene Streit zu des Vaterlands scheinbar angewachsenen Gefahr sich alterirte, hätten beide Stände zur Erhaltung des eidgenössischen Ruhwesens, wie es in andern eidgenössischen Geschäften auch geschehen, nach Pflicht sich zu der nachbarlichen Erklärung bemüssigt gesehen, auf Grund dieser Documente jeden Theil bei dem Seinigen schirmen zu helfen. Um allen Verdacht abzuheben, sei nothwendig gewesen, dem Abt hievon mündlich Kenntniß zu geben, wie denn auch Zürich die Toggenburger bei sich dort regenden Mißverständnissen, hoffentlich zu Dank, zur Eintracht gemahnt habe. Bei diesem Sachverhalt können die zwei Stände nicht wohl begreifen, warum Schwyz mit etwelcher Protestation sie bedenken wolle, da sie doch nur das 1703 von Schwyz in ehevorigen Stand gesezte Landrecht zu befestigen getrachtet, zudem, wie sie verstehen, auch Schwyz selbst geneigt scheine, die Toggenburger bei ihren schönen Freiheiten zu schirmen, denen zuwider in offener Session betont worden, daß sie leibeigene Reichsvasallen seien. Bei so bewandten Dingen vertraue man auf Schwyz, daß es desto eifriger jeden Theil bei dem Seinigen zu erhalten mithelfen werde, wie anderseits die zwei Städte die einen oder andern wider Recht Gewaltleidenden nicht hilflos lassen könnten, mit der aufrichtigen Erklärung, daß sie Schwyz an seinen landherrlichen billigen Rechten nicht hindern, sondern es vielmehr bei dem gesunden Verstand derselben handhaben werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

190. 1707, 10. Juli. Zürich und Bern an den Abt von St. Gallen. Aus dem Schreiben des Abtes vom 16. Juni habe man mit Befremden sehen müssen, wie der Abt sich selbst vergesse, indem er die gegen die Toggenburger anersuchte Interposition als eine Zulage, die sein Gemüth niemals berührt hätte, auszugeben sich nicht scheue und dabei erkläre, er wolle sich übrigens bei Wort und Schrift behaften lassen. Nun denn jeder Obrigkeit obliege, sich der Wahrheit vor Allem zu befleißen, so habe man des Abts unfreundliches Widersprechen dessen, was innert Jahresfrist unter dem Wissen vieler hochansehnlicher Zeugen negociirt worden, was auch sonnenklar durch verschiedene Schriften zu beweisen sei, nicht fassen können. Um die Wahrheit zu erhalten, ermangle man nicht, sich über diese ungebührende Verneinung zu beschweren und dabei zu versichern, daß beide Stände sich nicht nur hinter gewissen Buchstaben und Worten, sondern Gottlob jederzeit in wahrer eidgenössischer Aufrichtigkeit vor aller Welt finden lassen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 195. (Abschrift.)

191. 1707, 15. Juli. Bern an seine Gesandten in Baden. Die Gesandten werden ernstlich getadelt, daß sie das an den Abt erlassene Schreiben ziemlich ernsten Inhalts und ungewohnten Stils nicht zuvor nach Bern mitgetheilt hatten, indem man daselbst einige Moderationen für nöthig erachtet hätte. Die Gesandten werden angewiesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Befund den Abgeordneten von Zürich zu eröffnen und künftig dergleichen wichtige Schreiben ohne Einholung des Sentiments in Bern nicht mehr unter beider Stände Namen abgehen zu lassen.

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch 39. p. 405.

192. Gesandtschaftsberichte über die Verhandlungen der Jahrrechnungstagsazung im Toggenburgerstreit:

1. 1707, 23. Juli. Bericht der bernischen Gesandten an Bern. Nachdem unserseits (Zürich und Bern) behauptet worden, daß der Herr Prälat von St. Gallen seine Klage zu Umstossung des Landrechtes wider Schwyz, Glarus und Toggenburg zuerst ausführen solle, hat sich die Verfechtung über diese Controverse in eine solche Breite gezogen, daß nun neun Tage mit großer Geduld zugebracht worden. Die Gedanken darüber werden ungleich ausfallen; wir bearbeiten uns aber, der Evangelischen Sentiment zu einer Harmonie zu bringen und wird diesen Morgen erst der Anfang zu den verdrüßigen Deliberationen gemacht werden; wir zweifeln aber sehr, daß bei solcher Disposition der Gemüther und Situation der Sachen ein allerseits beliebiger Schluß und Endschaft werde erfolgen; indessen subsistiren annoch die bewußten sechs Punkte und sind die Toggenburger entschlossen, dabei zu verbleiben.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 205.

2. 1707, 23. Juli. Lucern an seine Gesandten in Baden. Es sei sonderlich dahin zu arbeiten, die zu besorgende Abbrechung der Tagsazung gewahrsam auszuweichen und mit gleicher Geschiklichkeit solche gleiche Säze, die gar zu sehr nach dem Vertrag von 1532 scheinen würden, zu evitiren, lezteres könne man der Folgereien wegen nicht zugeben; auch haben die katholischen Orte in ihren jüngsten Zuschriften an Zürich und Bern immer gedrungen, daß der Streit von sämmtlichen Orten behandelt werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

3. 1707, 30. Juli, Baden. Bericht der lucernischen Gesandten an Lucern. Gestern und heute berathe man, wie man das streitige Geschäft endlich angreifen und gemeinsam fortsezen solle. Zürich und Bern aber, die sich zwar erklärt hatten, mit der Tagsazung gemeinsam zu handeln, beharren jezt, wo man die Sache stringiren wollte, immerdar troz allen Vorstellungen auf dem Saze, zur Anhebung der gütlichen Verhandlung müsse vor Allem ein gutes Fundament gelegt, das heißt gemeinsam die Gültigkeit des Landrechts der Landleute im Toggenburg mit Schwyz und Glarus, sammt des Landeides ausgesprochen werden. Man habe aber handgreiflich gesehen, wohin dies ziele und daß eine solche voreilige Erklärung und Gutheißung des im Streite liegenden Acts alle dagegen angeführten Gründe auf einmal vernichten und eine unparteiische Verhandlung nach Anleitung der Bünde und des Herkommens verunmöglichen würde, da der einen Partei Alles, was sie verlangt und noch streitig ist, zugetheilt, und der andern Alles aberkannt würde. Die katholischen Orte und zum Theil auch Basel und Schaffhausen haben darauf hingewiesen, daß man vorerst allseitig das Landrecht, die Acten und Actitata ruhen lasse und sich auf gemeinsame freundliche Vorschläge einige. Zürich und Bern haben auch erklärt, nach den Bünden zu handeln, sie beharren jedoch auf dem Saz, Landeid und Landrecht für gültig zu erklären. Nachdem weder Vernunft noch Billigkeit Plaz finden konnte, habe man sich endlich und endlich auch diesseits erklären müssen, daß man sich zu diesem Saze nicht verstehen könne.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

193. 1707, Ende Juli. Das als Beilage J vom Abt schließlich dem Abschied einverleibte Memorial in Fragen und Antworten bestehend, ist auch im Druk erschienen, unter dem Titel: „Kurzer Enthalt deß toggenburgischen Streitgeschäffts." Ohne Jahrzahl und Drukort, klein 4° 18 Seiten stark.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

194. 1707, 20. August. Zürich und Bern an die Landleute beider Religionen im Toggenburg. Man habe mit Vergnügen gehört, daß die Räthe in heilsamem Wohlverständniß zur Berathung eines neuen Landmandats zu mehrerer Äufnung der Freiheiten zusammengetreten seien. Sie werden ermahnt, die zwei in diese Landesordnung aufgenommenen anstößigen Punkte (die Abbetung des englischen Grußes und die Weiber- oder Nothtaufe), welche wider die sechs Punkte und die landfriedliche freie Religionsübung seien, zu redressiren.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 251. (Zürcher Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

195. 1707, 3. September. Zürich an Bern. Es wird das aus Toggenburg von Rüdlinger mitgetheilte projectirte neue Landmandat sammt einigen von Rüdlinger herrührenden Erläuterungen und Zusäzen, zu denen später noch die besondern Begehren der katholischen Toggenburger kommen, mitgetheilt. Da dieses Mandat verschiedene Sazungen, die wider die evangelische Religion seien und die Gutheißung papistischer Gebräuche und Ceremonien enthalte, wünscht Zürich zu vernehmen, ob den evangelischen Toggenburgern nicht die Ablehnung des Mandats angerathen und empfohlen werden sollte, das gemeinsame Mandat auf die civilen und politischen Säze zu beschränken und in Religionssachen jeder Confession zu überlassen, ihre eigenen Bestimmungen aufzustellen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 281.

196. 1707, 7. September. Rüdlinger an Stadtschreiber Ch. Fr. Werdmüller in Zürich. Die Untersuchung in dem Schlaghandel von Henau wolle nicht von statten gehen, der Grund liege vornehmlich darin, daß Stadler mit den Papisten, vermuthlich zu Baden, über die Massen nachdrükliche Worte gesprochen habe, so daß die katholischen Landräthe im lezten Rathe vorstellten, wie heilsam es wäre, wenn man auch Schwyz Hand zu den Sachen geben und bäldest eine Conferenz zwischen Schwyz, Glarus und dem Abte stattfinden würde. Dieses Spiel von Schwyz, von dem man nicht begreifen könne, daß es das Religionsinteresse so weit hintansezе, gefalle nicht. Es scheine, die katholischen Toggenburger seien durch die fortwährenden Informationen ihrer Geistlichen so weit geneigt, daß ihnen schier keine Freiheit, welche ihnen von beiden Ständen zugeleitet wird, mehr schmeken will und zwar, weil sie der Religion schade und das Lutherthum befördere. Hauptmann Keller trete den 8. September eine außerordentliche Wallfahrt an; ohne Zweifel seien die Spiritualia der Vorwand, die Politica die Hauptsache, besonders da von Einsiedeln bis Rothenthurm zu Herrn Stadler nur zwei leichte Stunden seien.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: A. a. O. CC. 289.
Vergleiche über das Ziel dieser Reise auch den Brief Rüdlingers vom 14. September im Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

197. 1707, 14. September. Bern an Zürich. Da die katholischen Toggenburger eifrig daran sind, der freien Religionsübung der Evangelischen Hindernisse einzustreuen und der Leztern Sachen immerhin einen gefährlichen Anschein gewinnen, empfiehlt Bern, einige Ausschüsse beider Religionen nach Zürich zu beschiken, damit sie daselbst mit allem Nachdruk zur Beobachtung der so vielmal versprochenen Eintracht ermahnt und die katholischen Toggenburger um bestimmte Erklärung angegangen werden, was sie mit den Hemmnissen des evangelischen freien Gottesdienstes eigentlich wollen. Darnach wären dann die weitern Abmahnungen und Rathschläge einzurichten.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

198. 1707, 16. September. Zürich und Bern an die Räthe beider Religionen im Toggenburg. Der bedauerliche Bericht von neuen Mißverständnissen unter dem Vorwand der Religion, durch welche die so weit zu Stande gekommene Wiederherstellung der Freiheiten bedroht werde, veranlaße beide Stände in Fortsezung ihrer Bemühungen kraft der gegebenen Declarationen zu der Einladung an Toggenburg, auf den 27. September eine Abordnung nach Zürich zu senden, um da das Nöthige zu berathen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift von Hauptmann Keller an Stadler.)

199. 1707, 18. September. Niklaus Rüdlinger an Zürich. Hauptmann Keller mache Schwierigkeiten gegen den auf den 19. September wegen der nach Zürich verlangten Abordnung vorgesehenen großen Landrath. Keller erkläre, er wollte von Herzen gern die Sache nach Inhalt des Schreibens beider Stände behandeln lassen, die Geistlichen hätten aber die gemeinen katholischen Landleute derart abwendig gemacht, daß er besorge, daß die Landräthe nicht erscheinen werden. Keller selbst werde keinen Landrath mehr besuchen, bis er entweder selbst zu Zürich gewesen oder von dort Bericht habe u. s. w. Keller habe auf seiner Reise nach Rothenthurm Stadler nicht getroffen, da dieser wegen eines Rippenbruchs zu Schwyz krank am Scherer liege.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

200. 1707, 20. September, auf der Kreuzegg. Hauptmann R. Keller an Landvogt Stadler. Gegen die Versammlung des großen Landraths behufs der nach Zürich begehrten Abordnung habe Keller gegen Pannerherr Bösch folgende Bedenken geltend gemacht: 1. Die katholischen Landräthe werden schwerlich für eine solche Abordnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimmen, denn der Streit sei wegen politischen und nicht wegen Religionsfreiheiten entstanden; wenn diese nicht gesöndert und mit Neuerungen in der Religion fortgefahren und damit bis zum Austrag anderer Sachen nicht eingehalten werde, seien den katholischen Ausschüssen die Hände gebunden und können sie die bisherige treue Mithaltung nicht weiter fortsezen. 2. Wenn das Einladungsschreiben der zwei Stände bekannt werde und die Abordnung unterbleibe, ernten diese davon um so mehr Schimpf, dagegen die katholischen Toggenburger bei ihnen Unglimpf. Da nun doch der Landrath auf den 22. September angesezt worden sei, verlangt Keller Rath, wie die katholischen Toggenburger sich aufzuführen haben, ob und wie sie die schriftliche Ablehnung abgeben oder ob sie gar nichts thun sollen. Das einzige Mißverständniß im Land sei eben das, daß die Katholischen keine Vermischung der confessionellen mit den politischen Angelegenheiten wollen, bis leztere ausgetragen seien.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

201. 1707, 26. September. Die katholischen Landräthe im Toggenburg an Zürich und Bern. Bei reiflicher Betrachtung, daß das Landrecht ohne die Freiheiten und umgekehrt die Freiheiten ohne das Landrecht nicht bestehen mögen, wünschen die katholischen Räthe, daß beide Stände demnächst mit Schwyz und Glarus in Anwesenheit der Toggenburger eine friedsame Berathung veranstalten, wie weiterm Anstoß ohne allseitige Vernachtheiligung vorzubeugen sein möchte; dadurch hofften sie nicht nur der Freiheiten versichert, sondern auch der entstandenen Mißhelle vereinbart zu werden.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O.

202. 1707, 28. u. 29. September. Verhandlungen von Zürich mit dem evangelischen toggenburgischen Ausschuß Pannerherr Bösch, Landrichter Rüdlinger, Sekelmeister Stäger und Lieutenant Kuhn. Der Ausschuß bringt vor: Die katholischen Räthe haben auf äußere Einrathung hin nicht nach Zürich gehen, sondern sich schriftlich entschuldigen wollen, mit dem Gesuch, über die schwebenden Mißverständnisse eine Conferenz von Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Toggenburg anzusezen. Das Gesuch der Ausschüsse geht dahin: 1. Die beiden Stände wollen evangelisch Toggenburg die fortwährende Schirmshand bieten; 2. insbesondere den annoch am meisten bedrängten drei Kirchen zu Jonschwyl, Kirchberg und Henau, sowie den zwei etwas minder angefochtenen Kirchen zu Lütisburg und Niederglatt zu vollkommen freier Religionsübung verhelfen; 3. um heilsamen Rath zu ertheilen, wie die Evangelischen zum Gebrauch der Kapelle in Degersheim (Tägerschen) kommen können; ferner wie man sich in Beeidigung der Ammänner und Richter zu verhalten habe. Im Weitern wünschen sie, daß beide Stände, sofern sie es rathsam finden, mit Schwyz und Glarus in Conferenz treten. Endlich bittet Rüdlinger für sich um Gotteswillen um Empfehlung, daß er der toggenburgischen Räthe und Landleute entlassen werde, indem er ungleich angesehen werde und in diesen Geschäften seine Haushaltung gleichsam verabsäume. Über diese Religionsanliegen und den dermaligen Stand der Religionsübung überhaupt geben die Ausschüsse schließlich ein schriftliches Memorial ein. Von Zürich wird hierauf Hilfe, Rath und Trost zugesichert und im Übrigen werden die vorgebrachten Beschwerden und die Anregung betreffend die Conferenz mit Schwyz und Glarus zu weiterer Überlegung mit dem Stande Bern entgegengenommen. Sekelmeister Rüdlinger aber wird ernstlich ermahnt, in seiner jezigen Stellung auszuharren und schließlich der gesammte Landrath schriftlich zur Pflege der Einigkeit ermuntert.

Staatsarchiv Zürich: A. a. O. — Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher CC. 339. ff. (Zürcher Original.)

203. 1707, 5. October. Der dreifache Landrath von Schwyz bezeichnet einen Ausschuß von Räthen und Landleuten zur Untersuchung und wo möglich zur Beilegung des Toggenburgerstreits; derselbe hat seinen Vorschlag einer Landsgemeinde zu unterbreiten; zum Besten des Vaterlands sind aber alle Verhandlungen bis zur Landsgemeinde bei dem Eide geheimzuhalten. Die Commission soll den 11. October zusammentreten. Die weitern Verhandlungen dieses Ausschusses s. unten.

Landesarchiv Schwyz: Rathsprotokoll fol. 184, 185.

204. 1707, 10. October. Zürich an Bern. Zürich findet es unthunlich, die angeregte Conferenz mit Schwyz und Glarus auszuschreiben und an leztere Orte zu begehren, einerseits, weil der Stand der Dinge sehr bedenklich, und die Conferenz nur durch Landvogt Stadler betrieben und von Schwyz und Glarus noch nie nachgesucht wurde, anderseits, weil in jenem Fall es in beiden gedachten Orten den Anschein gewänne, als ob dringende Ursachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beide Stände veranlaßten, von dem bisherigen Pfad abzuweichen, wodurch die Sache nur erschwert würde, abgesehen davon, daß voraussichtlich beide Orte an den Declarationen von Zürich und Bern Anstoß nehmen würden. Sofern aber Schwyz und Glarus selbst diese Conferenz begehrten, wäre Zürich bereit, mit Bern hierüber nach Wichtigkeit der Sache seine Gedanken auszutauschen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher CC. 381.

205. 1707, 13. October. Verhandlungen des Toggenburger Ausschusses von Schwyz. Landammann Schorno und Statthalter Ceberg werden unter anderm Vorwand, damit die Angelegenheit geheim bleibe, zu Schultheiß Dürler nach Lucern abgeordnet mit folgendem Auftrag: Schultheiß Dürler zwar nicht von Standes wegen, sondern als Privatpersonen zu vermögen, daß der Abt sich zu einem geheimen Zusammentritt in Lucern verstehe, um zu versuchen, ob man durch gegenseitige Vorschläge nicht etwa zu nähern Gedanken kommen möchte. Schultheiß Dürler sei confidentiell mitzutheilen, inwieweit Schwyz sich auf eine gütliche Handlung mit dem Abt einzulassen gedenke, nämlich wenn der Abt das Landrecht von 1440 ohne Extension gestehe, wolle man die Gegenversicherung geben, daß gegen ihn alle alten und neuen rechtmäßigen Siegel und Briefe gehalten werden. Sei einmal der erste Stein des Anstosses, nämlich die Anerkennung jenes Landrechts, aus dem Wege geräumt, werde Schwyz mit dem Abte schon des einen werden. Schultheiß Dürler sei für das erste Mal zu bestimmen, diesen Antrag unter dem Schein der eigenen Initiative und nicht aus Veranlassung von Schwyz an den Abt zu stellen, und eine Unterredung nachzusuchen, an der die gleichen Gesandten von Schwyz als Private theilnehmen würden.

Landesarchiv Schwyz: Manual des Ausschusses. Acten Toggenburg.

206. 1707, 25. October. Rathschlag etwelcher katholischer Räthe des obern und untern Amts im Toggenburg in Lichtensteig. Es wird u. A. beschlossen: 1. Gericht und Recht helfen zu besezen, den Gemeinden vier Männer zu Ammännern und dem Abte zwei zum Weibel vorzuschlagen; 2. jede Religion mag die Ausschüsse selbst wählen ohne Einrede; 3. die vor wenig Jahren angenommenen neuen Landleute sollen nicht ausgemehrt werden; 4. diejenigen Männer, die in Schwyz gewesen, sind von der Zulage der ungewohnten Reden in freien Stand zu stellen; 5. inskünftig sollen die katholischen Ausschüsse nichts eigenmächtig vornehmen, sondern zuvor den Gemeindsgenossen berichten; ebenso sollen die von den katholischen Gemeinden gewählten Ausschüsse in den Geschäften ohne Einrede geduldet werden; 6. bei diesen gefährlichen Zeiten soll keine Musterung vorgenommen werden, es sei denn die allgemeine Landsmusterung von Obrigkeits wegen auf dem Bütschwyler Feld, wie von Alters her; 7. eine Abordnung von sechs Mann soll in St. Gallen den Fürsten angelegentlich ersuchen, er solle, da man erfahren, daß er die Toggenburger bei den Freiheiten und Rechten schüzen und diese ihnen lassen wolle, zu ihnen in's Land kommen oder, wenn dies nicht beliebe, den Decan und Official hinsenden, um die katholischen Toggenburger in ihren Anliegen anzuhören; 8. man habe die katholischen Räthe hin und wieder für landeidbrüchig ausgerufen oder daß sie es werden, wenn sie die eine oder andere Reise vornähmen; sie glauben aber, die der andern Religion haben den Eid gebrochen, indem sie mit ungestümer Durchsuchung der Klöster und Gotteshäuser, mit Degenschleifen, Kugelgießen und Schießen, auch mit Unter- und Uebergewehr, mit fliegenden Fahnen und andern vielen unzähligen Thaten als mit Stürmen, mit der Holung von Stüken, mit Todtschlägen mittels Prügeln und allweiligem starkem Dräuen gegen die Katholischen verfahren, nicht weniger die Ausschüsse wider Willen und Befehl auf Zürich und Bern reisen, so seiner Zeit zu verantworten stehet, wie man dann sich dessen beklagen wird; 9. von der heutigen Versammlung wird man auf die nächste Tagsazung eine Deputatschaft senden und zuvor noch bei den übrigen dermal unbenannten Orten die Beschwerden vorbringen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

207. 1707, 29. October. Verhandlungen des Toggenburger Ausschusses von Schwyz. Laut dem Bericht von Landammann Schorno und Statthalter Ceberg hat sich Schultheiß Dürler von Lucern bereit erklärt, zu Ehre und Respect des Kantons Schwyz bei dem Abte das Möglichste zu thun, um ihn zu einer freundlichen Unterredung und folglich dann zu einer gütlichen Vereinigung zu verleiten. Die Vermittlung geschah durch Kanzler Püntiner, der sich heute als Abgeordneter des Abts in Lucern einfinden werde. Die frühern Gesandten von Schwyz erhalten den Auftrag, sich ebenfalls wieder nach Lucern zu begeben, um durch Schultheiß Dürler den Fürsten zur Aner-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kennung des Landrechts von 1440, wie es an ihm selbst ist und wie es Abt Ulrich reversirt hat, zu vermögen. Dagegen versichere Schwyz, daß die Abolition der Siegel und Briefe nur solche begreife, die nicht rechtmäßig errichtet seien.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

208. 1707, 1. November. Zürich schreibt (im Einverständniß mit Bern, da unter gegenwärtigen Umständen die allgemeine Zusammenkunft so weit hinaus als möglich zu verzögern getrachtet werden soll) die auf den 13. November angesezte Tagsazung ab, da sie von Zürich und andern Orten wegen einfallender Hindernisse nicht besucht werden könnte.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 431. u. a. a. O. mehr.

209. 1707, 5. November. Der Abt von St. Gallen an Zürich. Der Abt ersucht inständig, der schon vor drei Monaten angesezten Tagsazung den Lauf und Gang zu lassen, da das Übel im Toggenburg immer größer werde und der Abt durch die Verzögerungen nichts als Ungemach und Schaden erfahre.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

210. 1707, 5. November. Mandat des ganzen Landraths im Toggenburg. Man müsse mit Bedauern sehen, daß sich einige der Landleute erfrechen, nicht allein ein Geläufe im ganzen Land anzustellen und sich zusammenzurotten, sondern sich sogar den Namen eines Landraths anzumassen und hinwieder im Land auf Trennung und Mißhelle abzwekende Schriften in öffentlichen Kirchen und Versammlungen ablesen zu lassen. Es wird daher auf's schärfste verboten, sich derart zusammenzurotten und Zusammenkünfte zu halten. Wenn Jemand in Freiheitssachen oder andern Landesangelegenheiten Etwas vorzubringen habe, sei ihm der Zutritt zu dem gemeinen Landrath oder den confessionellen Ausschüssen oder den Gemeinden selbst offen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

211. 1707, 17. November. Schwyz an die Räthe und geschwornen Landleute in Toggenburg. Man vernehme, daß man diejenigen, welche dem Landrechte gemäß den geziemenden Recurs nehmen, nicht zum besten verstehen oder gar hindern wolle. Dagegen versehe sich Schwyz, daß in Toggenburg diese Absicht gar nicht bestehe, noch weniger aber, daß dergleichen Thätlichkeiten vorkommen.

Landesarchiv Schwyz: Rathsprotokoll pag. 199.

212. 1707, 28. November. Verhandlungen des Landraths in Schwyz. Auf abermalige mündliche Klage des Vogts Lüber von Magdenau, Sekelmeister Wirth und Mithaften wird beschlossen: Der bedrängte Stand der katholischen Religion im Toggenburg dringe tief zu Herzen, man sei entschlossen, dieselbe mit Gut und Blut zu schüzen und werde solches auch der katholischen Conferenz in Lucern vorbringen. Indessen sei aber nothwendig, daß die Deputatschaft auch dem Abt diese Drangsale vorstelle und ihn bitte, Mittel zu einer Vereinigung auszusinnen, daß das Landrecht gestanden und der Noth mit gesammter Hand gesteuert werde; inzwischen sollen die Katholischen, gesammt oder einzeln laut Landrecht, als eine „Gegni" Recht bieten und anrufen.

Landesarchiv Schwyz: Rathsprotokoll pag. 200.

213. 1707, November. Beschwerdepunkte der katholischen Toggenburger. 1. Die katholischen Ausschüsse im Toggenburg finden sich sehr beschwert, daß ihnen durch eine Schlußnahme des sog. Landraths aller Zugang, Hilfe und Trost bei den Schirmherren und dem Landesherrn abgeschnitten werden wolle, was sie aber nicht abhielt, ihre Beschwerden an den Abt und hiemit auch an die katholische Conferenz zu bringen. 2. Landrichter und Sekelmeister Wirth, als einer aus den sechszig Männern, sei ohne Vorberufung und Verantwortung um 72 Gl. gestraft worden. 3. Der sog. Landrath habe eine Landessteuer von 15 Kreuzer auf 100 Gulden angelegt für Bestreitung der Landeskosten. Die vielen Katholischen, die sich zu zahlen weigerten, bis man wisse, wohin diese Steuer verwendet werde, seien gewaltsam mit einem Drittheil Zuschlag betrieben worden. Es sei ein allgemeiner Schluß ergangen, daß der Räthe von jeder Religion gleich viel sein sollen und daß Geschäfte, über die man nicht des einen werden könne, jährlich an der Landsgemeinde durch Stimmenmehrheit entschieden werden. 5. Den Katholischen sei der Landessekel, worauf sie in Religionskriegen den einzigen festen Fuß sezen können, aus den Händen gemehrt worden. 6. An die Stellen der katholischen Hauptleute, Lieutenante und anderer Oberofficiere in den Compagnien seien solche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

evangelischer Religion gesezt worden. 7. Bei dem lezten Auflauf hätten die Lutherischen an den Katholischen vielerlei Gewaltthätigkeiten verübt und namentlich schwangere Frauen mit geladenen Gewehren und bloßen Säbeln bedroht. 8. In Mogelsberg habe man dem aus der Kirche tretenden Pfarrer mit dem Säbel den Kopf spalten wollen, worauf er als Gefangener in seinem Hause von sechszehn Mann bewacht worden. 9. Während des lezten Aufstands, wo von der andern Religion Alles in Wehr und Waffen stand, habe der Ammann Müller aus Rheinthal seinen Sohn nach Dufferswyl in's Depot des Gemeindepulvers geschikt, um solches abzuholen, wo dieser aber mit Schlägen und Streichen abgewiesen wurde. 10. Sechs ehrliche Männer seien als Landesverräther spöttisch ausgeschrieen, übel tractirt und in Haft gelegt worden. 11. Die Männer, die zu Schwyz die Klagen vorgebracht, werden spöttlich tractirt, für Schelmen und Meineidige gescholten, körperlich mißhandelt und geschädigt. 12. Die Lutherischen bedrohen alle die, welche die sechs Punkte nicht halten wollen, mit dem Tod und der Verbannung. 13. In Henau sei der Knecht des Ammanns, der diesem zu Hülfe eilen wollte, mit Säbeln getödtet worden, ohne daß die Thäter gestraft wurden. (Absch. 644, a.)

Staatsarchiv Lucern: Abschiede von 1707.

214. 1707, 24. November. Der gemeine Landrath im Toggenburg an Schwyz. Mit Bedauern erfahre man aus dem Schreiben vom 17. November, daß sich abermals einige Landleute erfrechen, dort vorzugeben, als wolle Toggenburg dem Inhalt des Landrechts von 1440 nicht stattgeben. Die falsche Zulage müsse, um den Glimpf zu retten, entschieden zurükgewiesen werden; man nehme an, daß Schwyz nicht glaube, daß Toggenburg wider alle gute Ordnung und Brauch Jemand im Namen des Landes oder einer Gegend ohne rechtmäßige Instruction handeln lasse, oder daß das Landrecht, wo es vom ganzen Land oder zwei streitigen Gegenden rede, auch auf einzelne Private auszudehnen sei. Dazu komme, daß diese Leute sich mit Unterschrift dem Landrecht unterworfen, wenn sie vielleicht auch anders vorgeben. Vermuthlich handeln sie nur auf Einrathen fremder Beamten, um unter der Empfehlung von Schwyz möglichst viele Landleute im Toggenburg an sie zu ziehen, um hernach einen um so kräftigern Abfall vom Landrecht zu thun. Hätte Toggenburg leztes Jahr die schwyzerische Empfehlung dieser Leute nicht dem Nuzen des Landes vorgezogen, so wären diese falschen Angaben unterblieben und Toggenburg mit der Verkleinerung verschont geblieben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift von Rüdlinger.)

215. 1707, 3. December. Zürich an Niklaus Rüdlinger. Zürich findet, daß die von Schwyz geplante Zusammenkunft der drei an Toggenburg interessirten Theile mit möglichstem Fleiß und in guter Manier abgelehnt werde, da dieselbe handgreiflich auf die Vernachtheiligung der Declaration beider Stände abziele.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 509. (Zürcher Copie.)

216. 1707, 3. December. Schwyz ladet Glarus auf den 8. December zu einer Besprechung nach Lachen ein, um versprochenermassen über die Verhandlungen der katholischen Conferenz von Lucern Bericht zu erstatten.

Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg. (Orig.)

217. 1707, 12. December. Verhandlungen der toggenburgischen Commission von Schwyz. Über die am 19. November in Lucern zwischen Schwyz und dem Abt verpflogene Conferenz wird Folgendes berichtet: Die katholischen Orte rathen, daß man nochmals eine gütliche Vereinbarung unter beiden Theilen versuche und hernach mit Glarus und darauf mit dem Abt und schließlich mit allen Theilen eine Conferenz veranstalte. Komme keine Einigung zu Stand, wollen die katholischen und unparteiischen Orte dem Streit rechtlich abhelfen. Inzwischen sei durch Vermittlung von Schultheiß Dürler mit St. Gallen conferirt und dieses soweit gebracht worden, daß es das Landrecht von 1440, wie es an ihm selbst ist, und von Zeit zu Zeit von den Landesherren bewilligt und reversirt und nachgehends durch authentische Siegel und Briefe erläutert worden, anerkenne, bei welchem Schwyz den Abt in Treuen nach Pflicht schirmen wolle. Es wird eine abermalige geheime Conferenz mit dem Abt auf den 21. December in Lucern angesezt, wo auch sondirt werden soll, ob der Abt der Kosten halber um etwas Schwyz entgegenkommen wolle. Vor Allem ist auf eine Vereinbarung zu trachten; wenn dies erreicht ist, soll mit Glarus, Toggenburg und dem Abt eine Conferenz angestellt werden, um auch jenen das Project beliebt zu machen. Die nächste Unterredung geschieht abermals durch Landammann Schorno und Statthalter Ceberg.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Manual der Commission.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

218. 1707, 12. December. Glarus an Schwyz. Landammann Tschudi habe über die jüngst in Lachen verpflogene Conferenz mit Schwyz referirt. Was die nothwendig erachtete Zusammenkunft der beiden Orte mit dem Abt und Toggenburg (nach Einsiedeln) betreffe, wird Schwyz überlassen, etwa nach Rükkunft von Landammann Zwicki von der Langenthaler Conferenz, beliebig Ort und Tag anzusezen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

219. 1707, 25. December. Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich. Es werden die von den katholischen Toggenburgern der lezten Conferenz in Lucern vorgebrachten Beschwerdepunkte, die übrigens bis auf etwa zwei Stüke erlogen seien, mitgetheilt. Eine Widerlegung derselben sei aber gefährlich, weil man das, was die evangelische Religion beschönen könnte, ebenso wohl auf die ländlich gesinnten als auf die widerspenstigen Papisten legen müßte. Die Toggenburger haben durch Kammerer Blumer in Mollis sondiren lassen, was Landammann Zwicki mit denen von Schwyz in Lachen verhandelt habe. Bei der projectirten Conferenz in Einsiedeln zur allseitigen Vergleichung des Streits sei bekannt, wie fatal dieser Ort für evangelisch Toggenburg sei, und wie die Toggenburger dabei diejenigen, die hergeben, sein müßten und so das Kürzere zögen. Aus Allem scheine hervorzugehen, daß die katholischen Orte diesen Weg als den besten ausersehen haben, um die Toggenburger allgemach von der Declaration beider Stände abzuziehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

220. 1707, 29. December. Stadtschreiber Holzhalb in Zürich an Rüdlinger. Das in Lucern eingegebene Klagenmemorial solle doch widerlegt werden; der daherige Entwurf ist sammt den Ansichten des Hauptmann Keller nach Zürich mitzutheilen, worüber da das Weitere berathschlagt werden solle. Inzwischen sollen die Übelgesinnten, welche das Memorial verbreiteten, zu Rede gestellt, vorläufig aber nicht gebüßt werden. Die Conferenz in Einsiedeln, welche die Toggenburger nicht wohl ausweichen können, soll nur ad audiendum et referendum besucht werden; wenn den toggenburgischen Abgeordneten daselbst die Einholung von weiter gehenden Instructionen zugemuthet werde, sollen sie sich ausweichend verhalten und überhaupt auf eine andere Malstatt dringen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 547. (Abschrift.)

1708.

221. 1708, 10. Januar. Zürich und Bern an den Landrath beider Religionen von Toggenburg. Es wird ernstlich gemahnt, nunmehr Verfügung zu treffen, daß kraft der toggenburgischen Freiheiten, welche allen Landleuten das Nämliche zueignen, den Evangelischen im Unteramt die volle Religionsfreiheit zu Theil werde. Überall, wo die Religionsübung auf Verträgen beruhe, wie der toggenburgische Landfrieden von 1538, finde Freiheit für Alle statt, so in den gemeinen Vogteien, wo in Religionssachen kein Theil dem andern etwas vorzuschreiben habe. Beide Stände können daher nicht begreifen, daß in Toggenburg, wo nicht allein der Landfriede walten, sondern man sich gegenseitig vor Drangsalen schirmen soll, Erschwerungen der freien Religionsübung Plaz haben können. Jeder soll dem andern die geistlichen Freiheiten gönnen, deren er selbst zu genießen begehrt. Hierüber sei ja auch bei Ertheilung der Declaration die gegenseitige Zusage erfolgt und in dem sechsten Artikel aufgenommen worden; beiden Ständen wäre es ein Leichtes gewesen, für die Evangelischen volle Religionsfreiheit auszuwirken, wenn sie nur deren Interesse allein in Betracht hätten ziehen und nicht vielmehr des ganzen Landes leibliche und geistige Freiheiten in Obacht nehmen wollen. Die Evangelischen könne man aus erheblichen Ursachen nicht in so engen Schranken lassen, da beide Stände sich verbunden fühlen, auch diesen Punkt ihrer Declaration in Vollziehung zu sezen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift von Hauptmann Keller.)

222. 1708, 14. Januar, Bütschwyl. Hauptmann Keller an Landvogt Stadler in Schwyz. Die Dinge im Toggenburg seien derart, daß Keller mit Stadler mündlich darüber verhandeln sollte. Man sei eben daran, die Klagepunkte der katholischen Toggenburger zu untersuchen und die Wahrheit darüber an Schwyz zu berichten. Es sei gar viel dabei erlogen. Auf das Mahnschreiben beider Stände vom 10. Januar müsse katholisch Toggenburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Antwort geben, wofür Hilfe und Rath begehrt wird. Die Katholischen gestehen Landeid, Landrecht und Landfrieden, versteht sich der Toggenburger Landfrieden. Dieser werde aber von den Evangelischen zu weit extendirt, die mit Singen und Anderm einhalten sollten bis zum Austrag des Streites und bis zur Erläuterung des Landfriedens selbst.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

223. 1708, 18. Januar. Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich. Verhandlungen des toggenburgischen Landraths. Um zur freien Religionsübung zu kommen, schlagen die Katholischen vor, man solle von Gemeinde zu Gemeinde reiten und da alle Streitigkeiten, religiöse und andere schlichten. Die Evangelischen entgegnen, es handle sich jezt nur um die Religionsübung und um die Antwort an beide Stände. Die Katholischen verlangen, man solle nur bis zu Austrag in Kirchberg schonen und inzwischen den Landfrieden erläutern, oder nach dem Landrecht vor Schwyz und Glarus kehren. Die katholische Gemeinde zu Kirchberg werde sich zu dem Psalmensingen nicht verstehen; entweder müssen die Evangelischen nicht singen oder es von den Katholischen erzwingen; in diesem Fall aber werde Kirchberg als eine Gegni nach Schwyz und Glarus Recht vorschlagen. Die Evangelischen bitten, man solle willfährig sein und ihre Glaubensgenossen nicht vergewaltigen und zwingen, daß die evangelischen Gemeinden zu Hilfe ausziehen. Wenn der katholische Landrath nicht Frieden verspreche, werde man die Sache vor die evangelischen Gemeinden bringen. Erschroken versprechen dann jene, ihr Bestes zu thun und von dem Rechtbieten abzustehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

224. 1708, 20 Januar. Schwyz an Toggenburg. Mit Bedauern vernehme man, daß wegen Neuerungen in Religionssachen, besonders wegen des Psalmensingens unter beiden Confessionen eine gänzliche Trennung, ja sogar Thätlichkeiten und Aufstände zu besorgen seien. Kraft des zu Schwyz geschwornen Landrechts werden die Toggenburger mit Ernst gemahnt, alle Religionsneuerungen bis zur Beendigung des Streits einzustellen.

Hievon wird gleichen Tags auch Glarus Kenntniß gegeben, damit es erwäge, wie eine solche Spaltung vom Schlimmen und es nicht billig sei, daß während des Streites ein Theil zu Beeinträchtigung des andern wider alte Gebräuche Neuerungen vornehme, zumal wenn der widersagende Theil laut Landrecht Recht biete. Sei der Hauptstreit einmal erledigt, dann habe man Zeit genug, dergleichen Anstände zu untersuchen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Glarner Copien.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Schwyzer Abschriften.)

225. 1708, 24. Januar. Niklaus Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich. Troz der Zusage der vornehmsten Papisten seien die Evangelischen in Kirchberg durch zuvor beschehene Insolenzen von dem Psalmensingen abgeschrekt worden. Gleichzeitig haben Sekelmeister Wirth und zwei Andere in Kirchberg und andern Gemeinden, ja auch außer Landes ausgegeben, die Evangelischen wollen sie, die Katholischen, überfallen, sie hätten in Lichtensteig das Zeughaus geleert, Munition und Waffen vertheilt u. s. w. Das Schreiben von Schwyz werde den Leuten die freie Religionsübung wieder so viel schwerer machen, als sie durch das Schreiben beider Stände befördert werden; es sei fraglich, ob evangelisch Toggenburg in Religionssachen von Schwyz je etwas Anderes als den Untergang zu erwarten habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

226. 1708, 29. Januar, Lucern. Der päpstliche Nuntius an Franz Anton Reding, bischöflichen Commissär in Schwyz. Da sich dermalen die Protestanten im Vertrauen auf ihre Macht fast allerorts emporzuschwingen und den katholischen Glauben zu gefährden suchen, habe der heilige Vater Papst Clemens XI. zur Rettung der Erbschaft Christi aus den Händen der Profanen die Nuntiatur beauftragt, alle Mühe anzuwenden, daß das katholische Volk als Söhne der Kirche zum Schuze von Frieden und Ruhe nach Kräften den Listen der Protestanten sich widersezе. Der Nuntius vernehme nun, daß unter der Priesterschaft in Schwyz Spaltung und Zerwürfniß herrschen, die leicht auch dem Volk sich mittheilen könnten. Im Hinblik auf das, was in Toggenburg durch die protestantische Bosheit fortwährend gefördert, wegen der Zwietracht sich zum Verderben des Vaterlands und des Glaubens ergebe und tagtäglich anwachse, wo sehr viele vom katholischen Glauben abgefallen und nach abgeworfener Furcht Gottes sich allem Verbotenen in die Arme geworfen, wo redliche Leute geplagt und unzählbarer Schmach ausgesezt werden, wo man in der Hoffnung auf größere Freiheit Streit und Händel angerichtet, habe der Nuntius, bevor der Funke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Zwietracht unter dem Clerus und Volk von Schwyz in Flammen ausbreche, diese schriftliche Mahnung für nothwendig befunden. Der Commissär erhält nun den Auftrag, im Namen der Nuntiatur der gesammten schwyzerischen Welt- und Ordensgeistlichkeit die Absicht des Papstes zu eröffnen, um alle wieder zur Eintracht und Einheit zurükzubringen. Alle Geistlichen vereint sollen daran sein, dem Volke die Ärgernisse zu entziehen, die wuchernden Dornen auszurotten, die Zwistigkeiten zu schlichten. Da ferner die Einträchtigkeit nicht nur bei sich, sondern auch mit andern katholischen Kantonen das Nothwendigste sei, so solle der gesammte Clerus dahin wirken, daß das schwyzerische Volk mit den katholischen Ständen einig gehe. Die innern Mißhelligkeiten seien weder dem gemeinen Wesen, noch der Freiheit und Religion zu Nuzen. Unfern stehe der Feind mit verborgenem Strik und gespanntem Bogen. Damit das katholische Volk in Schwyz nicht noch in mühevollere Lage gerathe, solle der Clerus bestrebt sein, die Privatleidenschaften zu beseitigen und zum Frieden zu mahnen. Wer unter der Geistlichkeit in Vollziehung dieses Auftrages säumig sei, oder gar die Mißhelligkeiten unterstüze, habe kirchliche Strafe zu gewärtigen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.) Lateinisch.

227. 1708, Anfangs Februar. Beschluß des kleinen Raths von Zürich. Mit einigen vertrauten Toggenburgern evangelischer Religion ist in Rüti Berathung zu pflegen über folgende Punkte: 1. Was für vortheilhafte Pässe sich im Land Toggenburg befinden; 2. wie die Evangelischen sich derselben zu bemächtigen und sie zu behaupten getrauen; 3. was für Loszeichen man zwischen Zürich und Toggenburg haben könne; 4. auf welchem Wege den Toggenburgern am leichtesten Hilfe gesandt werden könne. Staatsarchiv Zürich: Protokoll des kleinen Raths.

228. 1708, 7. Februar. Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich. Der Paß über den Hummelwald dies- und jenseits des Rikens finde man, namentlich in religiösen Streitigkeiten wegen der Nähe des Schlosses Iberg für sehr wichtig. Bei der Einvernahme habe man dem Sekelmeister Wirth in einer Confrontation entloken können, daß die Katholischen in einem Religionsaufstand entschlossen wären, die Dietfurter Brüke und vielleicht auch diejenige zu Lütisburg abzuwerfen, wodurch sie gegen Mosnang und Kirchberg ziemlich gesichert würden. Folgen nun Details über die allfällige Aufstellung der evangelischen Toggenburger. Am nöthigsten sei, daß ein zürcherischer Officier das Land persönlich inspicire. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

229. 1708, 11. Februar. Eine Abordnung aus Toggenburg hält vor den Geheimen in Zürich abermals inständig um Ausstellung einer Urkunde an betreffend die ehevorige Zusage des Abts über Gewährung voller Religionsfreiheit in Toggenburg, weil die katholischen Geistlichen die Richtigkeit dessen beständig bestreiten, weshalb das Religionswesen im Unteramt bisher nicht berichtigt werden konnte. Nachdem hievon den Gesandten von Zürich und Bern in Baden Mittheilung gemacht worden, erneuern beide Stände gesöndert, Zürich den 13. und Bern den 15. Februar die frühere Bestätigung, nämlich, daß der Unterhändler des Abts seiner Zeit in dessen Namen eine ganz freie und ungehinderte Übung der evangelischen Religion vorgeschlagen und angetragen habe.

Staatsarchiv Zürich: Protokoll des geheimen Raths u. des Raths; ferner Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 577.
Das Original der Berner Urkunde mit den Spuren des Siegels liegt im Staatsarchiv Lucern: A. Toggenburg. Abschriften im Archiv Schwyz.

230. 1708, 17. Februar, Lucern. Schreiben der katholischen Orte Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn an Schwyz Ein Blik auf die vergangenen Zeiten leiste für so viele traurige Fälle den Beweis, wie Mißverständnisse und Uneinigkeit der Glieder eines Gemeinwesens dieses dem Untergang weihen. Man erfahre, daß in Schwyz Trennung, Zwietracht, Mißverstand und große Heftigkeiten walten und von Tag zu Tag sich mehren. Ernstliche Mahnung ergehe an Schwyz kraft des ältesten Bundes der III Orte, der IV Waldstätte, des Bundes der VIII alten Orte und zumal des goldenen Bundes; so lange dieser innere Streit nicht gehoben und begraben sei, so lange werde das Vaterland nicht zur Ruhe kommen und die Religion Schaden leiden. Schwyz solle doch den verwirrten Stand im Vaterland und wie sehr dem katholischen Wesen zugesezt werde, zu Herzen nehmen und daher in seiner nächsten Versammlung des großen Gewalts beschließen, was Gott, der Religion und dem gemeinen Wesen das Zuträglichste sei, und was da und dort Ungutes durch das Land laufe, als von denen angesponnen betrachten, welche dem Heil der katholischen Orte abhold und nachstellig sind. Die Härte und Strenge des Zeits sei die Mutter obiger Bünde; man wolle Niemanden in seinen Rechtsamen benachtheilen, sondern vielmehr dabei schirmen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiezu scheint der von der Hand des alt-Statthalter Ceberg geschriebene Entwurf der Rede, welche die lucernische Gesandtschaft an der Landsgemeinde Schwyz vortragen sollte, zu gehören. Beigefügt ist ein sorgfältig ausgearbeitetes Memorial über die unrichtige Stellung von Schwyz in dem Toggenburgerstreit. Das Schriftstük beginnt: Es können die katholischen Orte nicht fassen, wie die Sachen bei Euch müssen angesehen werden; denn gewiß ist, entweder versteht ihr Landleute nicht, was ihr verstehen sollt, oder ihr wollt es vielleicht nicht wissen. Dann schreitet das Schriftstük zur Beantwortung von folgenden Fragen: 1. Sucht Ihr nicht durch das Landrecht von 1440, daß in Euern Nöthen die Mannschaft im Toggenburg Euch soll zu Hilfe ziehen? 2. daß Ihr der Richter seid, wenn man auf Euch Recht bietet? 3. daß die Toggenburger Euch beholfen, berathen und gehorsam sein sollen? 4. daß sie keinen andern Schirm suchen, noch Landrecht machen mögen, ohne Euere Gunst, Wissen und Willen? 5. hat man Euch nicht versichert, das Geschäft gehe die Religion nichts an? 6. hat man Euch nicht versichert, die Toggenburger werden treu an Euch bleiben? 7. habt Ihr nicht die Meinung, es soll bei denjenigen Sprüchen und Verträgen verbleiben, so Euere Altfordern wegen der heiligen Religion aufgerichtet und die katholischen Orte Euch mit dem Blut erhalten geholfen haben? 8. hat man Euch nicht gesagt, daß der Eid des Landrechts allen andern Eiden vorgehe? 9. habt Ihr nicht in Euerm Archiv Siegel und Briefe, Zürich entziehe sich auf ewig den Toggenburgern? 10. hat man Euch nicht versichert, wenn in Toggenburg Streit über die Religion entstehe, so könnt Ihr darin per majora sprechen? 11. haltet Ihr vielleicht dafür, es sei Euer Glük und Heil, wenn Ihr den 1440. Brief oder das sog. Bauernlandrecht schirmen und dabei bleiben könnt?

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

231. 1708, 26. Februar. Die Landsgemeinde von Schwyz beschließt: 1. Der Landleute Landrecht im Toggenburg getreulich zu halten und dasselbe als mit höchster Beschwerde und Krieg erworben, mit Leib, Gut und Blut zu Erhaltung der katholischen Religion und zu des Vaterlandes Nuzen zu schüzen; auch habe man bei Richtigung der dem besagten Landrecht zuwiderlaufenden Siegel und Briefe jene, so rechtmäßig und in allen Treuen errichtet worden, niemals gemeint. 2. Da man Hoffnung hat, daß man unter den vier interessirten Theilen auf dem Conferenzwege doch noch in Freundlichkeit eins werden könne, soll der gesessene Rath ermächtigt sein, Zeit und Ort dieser Besprechung festzusezen. Kann mit dem Abt keine Vereinbarung getroffen werden, so soll mit Glarus sofort eine neue Beschwörung des Landrechts vorgenommen werden. Bei dieser Beschwörung soll eine gründliche Untersuchung der Neuerungen im Toggenburg stattfinden, namentlich soweit es die Religion betrifft. 3. Alle gegenseitigen Schmähungen und Beleidigungen werden einander verziehen und der Eifer gegen einander soll abgethan werden; um dies aus wahrem Herzen desto besser thun zu können, wird eine Wallfahrt nach Einsiedeln beschlossen; so lange man sich dabei in Einsiedeln befindet, soll kein Wein getrunken werden. 4. Wird man mit St. Gallen des einen oder aber nicht, so steht es der Landsgemeinde frei, eine Untersuchung über den ganzen Verlauf des Geschäfts zu veranstalten. 5. Der vom dreifachen Landrath eingesezte toggenburgische Ausschuß wird aufgehoben. 6. Die nächste Landsgemeinde tritt in vierzehn Tagen zusammen, wenn man sich bis dahin mit St. Gallen vereinigen kann; muß aber das Landrecht wieder beschworen werden, versammelt sie sich erst in vier Wochen.

Landesarchiv Schwyz: Protokoll der Landsgemeinde I. 313.

232. 1708, 28. Februar. Lucern an Zürich. Da Schwyz auf die Zeit vom 11. März, wo die Tagsazung wieder zusammentreten sollte, Landsgemeinde haben wird, ersucht Lucern um Vertagung der erstern, was sodann wirklich geschieht.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

233. 1708, 25. März. Bericht von Sekelmeister Rüdlinger an Zürich über die Abordnung der katholischen Toggenburger Bollinger und Maggion nach Schwyz. Die Instruction war, abzulehnen, daß die Katholischen die Schuld nicht allein tragen, daß es im Toggenburg zwischen beiden Religionen also hergehe; ferner abzulehnen, was etwa die drei dorthin gereisten katholischen Geistlichen wider den katholischen Landrath ausgießen möchten, endlich die Lediglassung des Landweibel Germann zu betreiben. Man habe gefunden, daß in Schwyz wohl so böse Factionen seien als in Toggenburg. Als Bollinger Audienz verlangte, sei er gefragt worden, ob er der lutherische Bollinger sei. Die Declaration steche allen miteinander in die Augen; man möchte den Toggenburgern die Sache wohl gönnen, wenn sie nur nicht von beiden Ständen hergekommen wäre. Die Toggenburger sollen gedenken, wie ihnen dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Muth werde, wenn beide Orte sich mit dem Abt verständigen. Es sei in Schwyz ein gemeines Geschrei, wie doch das Lutherthum im Toggenburg emporkomme; an all' dem sei das Landrecht schuld; hätte man dem Abt den Gewalt belassen, so wäre es nicht so weit gekommen. Die Abgeordneten haben auf der Reise auch vernommen, Rüdlinger habe in Glarus zu den Evangelischen gesagt, wenn nur die evangelische Religion emporkomme, möge dann das Landrecht sein, wo es wolle. Nun aber sei gewiß, daß Rüdlinger von solchen subtilen Sachen mit Niemand gesprochen als mit den Landammännern Zwicki, Weiß und Zweifel, die ihn, Rüdlinger, dahin disponiren wollten, daß die Toggenburger entweder von der Declaration zurüktreten oder doch beide Länder auch dazu ziehen sollten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

234. 1708, 26. März. Zürich und Bern an katholisch Toggenburg. Es wird empfindlich getadelt, daß die Religionsbeschwerden wegen Sperrung der Wochenpredigten und des Psalmensingens im untern Amt sich noch vermehren. Man versehe sich, daß die katholischen Toggenburger Kraft und Mittel haben zur Abstellung der Insolenzen und zur öffentlichen Verkündung der Religionsfreiheit, welche den Evangelischen kraft der Declaration gebühre. Wenn sie hiezu nicht im Stande seien, sollen sie dies sofort schriftlich erklären, damit man auf andere Mittel und Wege bedacht sein könne.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Copie.)

235. 1708, 28. März. Schwyz an Glarus. Da der Abt die versprochene Erklärung über die Anerkennung des Landrechts noch nicht eingeschikt, habe die Landsgemeinde den 26. März zur Beruhigung der Zwistigkeiten, zur Einrichtung des Interimsregiments im Toggenburg und zur Wiederherstellung des Respects beider Orte die alsbaldige Abordnung einer Gesandtschaft dorthin mit und neben Glarus beschlossen. Glarus wird ersucht, seinen Entschluß und den Tag zur Absendung der Deputirten beförderlich mitzutheilen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Glarner Copie.)

236. 1708, 30. März. Lucern an den Abt von St. Gallen. Lucern freut sich, daß der Abt den wohlgemeinten Rath der katholischen Orte als ein Mittel, größere Gefahren, Schaden und Kosten abzuwenden, gutgeheißen habe. Da der Abt aber dermalen schon Sicherheit suche und verlange, wie solche Anstände künftig auszutragen wären, wird ihm vorgestellt, daß es nicht möglich sei, bei so knapper Zeit in den katholischen Orten diese Angelegenheit vor den hohen Gewalten zu behandeln, ohne daß sie ruchbar würde, da man doch verabredet habe, daß Alles insgeheim verhandelt werden solle. Um die Vollziehung des lezten Landsgemeindsbeschlusses von Schwyz wo möglich zu verhüten, räth Lucern ernstlich an, zeitlich genug vor Ablauf der angesezten Fristen mit einem den Abreden angemessenen Schreiben in Schwyz einzukommen und das Zustandekommen einer Vereinbarung zu fördern. Für die künftige Sicherheit seien die verschiedenen Verabschiedungen der katholischen Orte Gewähr genug, um den Abt zu beruhigen. Im Weitern beruft sich Lucern noch auf den mündlichen Bericht des Kanzlers Püntiner.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

237. 1708, 31. März. Der Abt von St. Gallen an Lucern. Der Abt theilt die lezten eigenmächtigen Verhandlungen des Landgerichts in Toggenburg und das Schreiben von Zürich und Bern an den katholischen Landrath vom 26. März mit. Es ergebe sich daraus, daß diese beiden Städte die sechs von ihnen gestellten Punkte in's Werk sezen und den Abt seiner Rechte verlustig machen wollen. Das führe zu dem Gedanken, daß dieselben mit Liebe zu keiner Tagsazung zu bringen, sondern sich vielmehr angelegen sein lassen, die Neuerung zu bestärken und alt werden zu lassen. Wenn die katholischen Unterthanen sich anmassen würden, das Herkommen und die Religionsnothwendigkeiten im bisherigen Stand zu belassen, drohe ihnen Gewalt. Der Abt bittet daher um Rath, was in Sachen zu thun sei; desgleichen legt er den Entwurf eines Schreibens an die unbetheiligten Orte, als Antwort auf deren leztjährige Fürsprache für Landweibel Germann und einer Gegenerklärung wider die Patente von Zürich und Bern betreffend die angetragene Religionsfreiheit zu näherer Würdigung vor.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

238. 1708, 1. April. Die katholischen Toggenburger verlangen von Stadler Rath, was sie auf das Mahnschreiben von Zürich und Bern zu antworten haben. Der Rath von Schwyz gibt daraufhin an Landvogt Stadler

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgende Weisung: Wenn Toggenburg das Landrecht zu halten begehre, könne es nichts Besseres antworten, als es wisse jeder Theil laut Landrecht in Anständen betreffend den Landfrieden und die Religionsübung seinen daherigen Richter, wo jede Gegni ihr Recht erholen könne, wobei es sein Verbleiben habe.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

239. 1708, 2. April. Der katholische Landrath von Toggenburg an Zürich und Bern. Die Religionshändel seien in Wahrheit unlieb, man würde denselben gewiß gern abhelfen, um die nothwendige Eintracht zu pflegen; deshalb wäre die leztes Jahr den 26. September verlangte vertrauliche Berathung unter den Ständen Zürich, Bern, Schwyz und Glarus sehr trostlich gewesen, von der man die Mittel zu endlicher Abhilfe erwartete. Beide Stände werden selbst ermessen können, daß katholisch Toggenburg nicht im Stande und competent sei, den Begriff und eigentlichen Verstand des Landfriedens im Streitfalle zu entscheiden, sondern daß es diesen Entscheid denjenigen Orten überlassen müsse, welche den toggenburgischen Landfrieden aufgerichtet haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

240. 1708, 4. u. 5. April. Verhandlungen der evangelischen Abordnung aus Toggenburg in Zürich. Sekelmeister Rüdlinger, Hauptmann Steiger und Sekelmeister Jakob Stäger eröffnen vor den geheimen Räthen: Die Katholischen schiken sich an, sich von den Landleuten der andern Religion zu söndern, wodurch dem evangelischen Wesen große Gefahr drohe. Die Evangelischen glauben, es könnte auf drei Wegen geholfen werden: 1. Durch Veranstaltung einer IVörtigen Conferenz, nämlich beider Städte mit den zwei verlandrechteten Orten; oder 2. durch die kategorische Erklärung an die Katholischen, man betrachte jede Störung der Religionsfreiheit als öffentliche Kriegserklärung, oder 3. durch die unversehene Wegnahme des Schlosses Iberg, wodurch die Katholischen, vorab im Toggenburg und vielleicht auch noch anderorts erschrekt und zu gütlichen Unterhandlungen gesinnt würden. Dem ersten Vorschlag stehe im Wege, daß sich die Besammlung der Conferenz leicht geraume Zeit verziehen und inzwischen der allzu große Eifer und Ungeduld leicht in einen unbesonnenen Krieg führen, und das ganze Geschäft bei Erfolglosigkeit der Conferenz erschweren würde. In Bezug auf den zweiten Ausweg besteht die Schwierigkeit, es möchten die Papisten einen Handstreich versuchen, den Sieg von Ort zu Ort im Lande treiben und bei Vermehrung der Gegenwehr sich schließlich in die Klöster und Schlösser werfen und da die Friedensverhandlungen abwarten, durch welche die erschlagenen Evangelischen nicht wieder lebendig gemacht würden. Endlich könnten Schwyz, Glarus und der Abt durch die Besezung von Iberg aufgewekt werden; jedenfalls müßte gute Abrede und schleunige Vollziehung eintreten. Bei dieser Sache sei der väterliche Rath der beiden Städte hochnothwendig. Ein böser Streich würde den evangelischen Toggenburgern versezt, wenn Schwyz und Glarus von sich aus und gegen den Willen von Toggenburg, vielleicht aus Anstiftung der katholischen Landleute eine Gesandtschaft in das Land senden sollten, wovon jezt die Rede gehe, indem leicht möglich wäre, daß einzelne Gemeinden sich trennten und auf Vorschläge einließen, zumal da man gewahre, daß da und dort geredet werde, man sollte etwa eine Vermittlung haben können. Durch leztere würde versucht, das Schreiber-, Ammann- und Weibelamt in den Gemeinden zu theilen, besonders da die Evangelischen unter siebzehn Gerichten in elf die Mehrheit haben. Der von daher zu besorgenden Söndерung könnte nur durch Abordnung einer eigenen Gesandtschaft beider Stände begegnet werden. Darauf wird von Zürich beschlossen, von dem Gesuche, mit Ausnahme des Punktes über Wegnahme des Schlosses Iberg, der eine besondere Geheimhaltung erfordere, Bern Mittheilung zu machen und den Bescheid nach Eingang der daherigen Antwort den Toggenburgern einzuberichten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Zwei Memoriale sammt Proposition der Toggenburger v. 4. u. 5. April. Verhandlungen der geheimen Räthe. Geh. Rathsprotokoll 1708. p. 44. 45.

241. 1708, 5. April. Lucern an den Abt von St. Gallen. Die lezten Mittheilungen habe man nöthig befunden, den V katholischen Orten zu eröffnen. Gegen weitere Unterfangen wider Herkommen und Landfrieden im Toggenburg solle der Abt wie bisher feierlich protestiren. Die Gegenerklärung betreffend die völlige Religionsfreiheit im Toggenburg wird genehmigt.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

242. 1708, 7. April. Der Abt von St. Gallen an Schwyz und Glarus. Nach Maßgabe der lezten Conferenz in Lachen gibt der Abt folgende Erklärung ab: Zur Bezeugung der hohen Achtbarkeit und zur Wiederherstellung der alten Freundschaft und wahren Vertrauens gestehe er das Landrecht der Landleute von 1440 wie es an ihm selbst ist laut der Landesherren Bewilligungen und Reversen, wobei er sich alle seither errichteten authentischen Siegel und Briefe vorbehalte, nicht zweifelnd, daß beide Orte den Abt und sein Gotteshaus bei solchen in Treuen schüzen und schirmen und die Eidgenossen hievon ein besonderes Gefallen schöpfen werden, nachdem sie diese Vereinbarung wiederholt angerathen und anempfohlen hatten. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

243. 1708, 13. April. Rüdlinger an Sekelmeister Rahn in Zürich. Es wird Bericht erstattet über die militärischen Vorkehrungen der evangelischen Toggenburger; für den von Zürich abzuschikenden Officier, Major Rahn, sei bei der Traube in Lichtensteig die erforderliche Anstalt getroffen; es wäre gut, wenn er etwa als geistlicher Herr angesehen werden könnte. Die drei Feuerzeichen seien aufgestellt. Am nächsten Montag (16. April) treffen schier sämmtliche evangelische Officiere, unter dem Vorwand des Jahrmarkts in Lichtensteig ein, um die Sammelpläze und was weiter nothwendig, zu bestimmen.
Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) Vergleiche hiezu den Brief Kellers an Stadler vom 15. April 1708, Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

244. 1708, 18. April. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Der Abt fertigt sein gesiegeltes Gegenmanifest gegen die Declaration betreffend anerbotene Religionsfreiheit im Toggenburg zu, dahin lautend, daß er von solchen Zusagen in Wahrheit nichts wisse, noch viel weniger Jemand zu solchem ermächtigt oder beauftragt habe.
Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

245. 1708, 19. April. Über die Conferenz des Landvogts Stadler mit Toggenburg bei dem Bildhaus im Hummelwald gibt die evangelische Abordnung aus Toggenburg den geheimen Räthen in Zürich den 21. April folgende Darstellung: Stadler habe die Toggenburger Ausschüsse Hauptmann Keller, Landessekelmeister Maggion, Pannerherr Bösch und Commissarius Schärer sogleich angeredet, ihn dauere ihre Uneinigkeit, er gebe ihnen in höchster Geheime und Vertrauen, andernfalls er im Lande (d. h. in Schwyz) wieder in den Jammer, darin er gewesen, geriethe, folgenden guten Rath: Schwyz könne er allerdings veranlassen, nach Rapperswyl eine Conferenz mit Glarus und Toggenburg zu veranstalten, dagegen könne Schwyz Zürich und Bern dazu nicht einladen und lezlere Stände auch Schwyz nicht. Daher sollen die Evangelischen sich mit Zürich und Bern berathen, um die Conferenz in Gang zu bringen. Auf die Bemerkung, daß evangelisch Toggenburg die volle Religionsfreiheit haben und von der Declaration beider Stände nicht weichen wolle, erwiederte Stadler, warum es dies nicht auch Schwyz sagen könne, zu dem es geschworen, so gut wie beiden Ständen.
Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg; ebendaselbst Geheim. Rathsmanual 1708, 21. April, pag. 47.

246. 1708, 20. April. Vortrag des Landammann Zwicki vor den Geheimen Räthen in Zürich. Die Erklärung des Abts über Anerkennung der Landleute Landrecht habe evangelisch Glarus bestürzt gemacht, ohne daß es etwas den katholischen Räthen eröffnen dürfe. Auf der Conferenz in Lachen sei dem Anschein nach wenig Aussicht auf eine Verständigung von Schwyz mit dem Abt gewesen, da nicht zu glauben war, daß dieser umkehren könnte; nun habe er sich doch gekehrt, und an dem Einiggehen von Schwyz mit ihm sei nicht mehr wohl zu zweifeln. Bei dieser Sachlage werde aus der Deputation in das Toggenburg nichts mehr werden, es handle sich nur noch um den Ausfall der nächsten Landsgemeinde in Schwyz vom 22. April; sollte es nicht nach Stadlers Antrag gehen, so werde guter Rath nothwendig, was evangelisch Glarus thun solle, wenn der Abt Schwyz und Glarus wider Toggenburg um Recht anrufe, damit Glarus mit Schwyz einig bleiben könnte oder wenigstens Glarus von beiden Religionen sich von Schwyz nicht söndern müßte.
Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg; ebendaselbst Geheim. Rathsmanuel 1708, 20. April, pag. 46.

247. 1708, 22. April. Der Abt von St. Gallen an Lucern. Da die beabsichtigte vierörtige Conferenz in Rapperswyl sowohl für die unbetheiligten Orte als den Abt in hohem Grade bedenklich sei, ersucht er unverweilt Mittel zu deren Hintertreibung vorzukehren und die Sache auf dem verabschiedeten Fuß zu erhalten.
Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

248. 1708, 22. April. Verhandlungen der Landsgemeinde in Schwyz. Da Zürich und Bern wegen der sechs Punkte Schwyz im Toggenburg wider Recht drängen und sich einmischen, was Schwyz nicht leiden könne noch wolle, sollen im Nothfall die Orte um thätliche Hilfe und Beistand gemahnt werden. Im Fernern soll per modum informationis, jedoch ohne daß es Geschmak und Dependenz eines Rechtes haben soll, angezeigt werden, daß Schwyz die Declaration des Abts betreffend Gestehung des Landrechts der Landleute in der Hoffnung und Zuversicht annehme, daß der Abt es treu, ehrlich und nicht zweideutig verstehe, wie Schwyz es auch ebenfalls meine, und daß Schwyz die erwachsenen Kosten sich vorbehalte. Da das Schreiben des Abts an beide verlandrechtete Orte gerichtet ist, wird Schwyz versuchen, es mit Glarus gemeinsam zu beantworten; sollte dies nicht möglich sein, wird Schwyz sich allein darüber vernehmen lassen.

Landesarchiv Schwyz: Protokoll der Landsgemeinde I. fol. 326.

249. 1708, 3. Mai. Die Landsgemeinde Schwyz an Zürich und Bern. Der von beiden Ständen allzeit für den Frieden der Eidgenossenschaft bezeugte Eifer habe erwarten lassen, es werde die leztes Jahr den 15. Mai und darauf an der Jahrrechnung wiederholte Protestation gegen die Einmischungen im Toggenburg besser gewürdigt werden, da die Toggenburger sie im geringsten nichts angehen. Deshalb fallen diese eigenmächtigen Unternehmen, wodurch die Toggenburger zu Ungehorsam und Widerwärtigkeit verleitet werden möchten und das Festhalten an den sechs Punkten um so beschwerlicher, da es doch wider den klaren Inhalt des zürcherischen Verzichtbriefes von 1469, des ersten und dritten Artikels des Landfriedens und des Bundes der VIII alten Orte gehe. Schwyz lasse sich in keinem Wege von seinen Rechten und Landleuten treiben und verlange daher kategorisch zu wissen, ob die zwei Stände sich noch fernerhin der Toggenburger annehmen wollen oder nicht, damit es sich darnach zu richten wisse.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll fol. 352. u. f. w.
Dieses Missiv ist erst nach langen fruchtlosen Unterhandlungen mit Glarus den 26. Juni in Zürich übergeben worden.

250. 1708, 3. Mai. Die Landsgemeinde Schwyz an den Abt. Es wird folgende Gegenerklärung ausgestellt: Schwyz hätte nichts lieber gesehen, als die alte Freundschaft und das gute Verständniß unter einander wäre nie alterirt worden, daher nehme es die gegebene Erklärung an, sei begierig und bereit, diese alte Freundschaft wieder herzustellen und werde sonach das Gotteshaus St. Gallen bei allen seit dem Landrecht errichteten authentischen Siegeln und Briefen nach Pflicht in Treuen schirmen, in der Hoffnung, daß dies vom Abt und andern Orten zu keiner Consequenz gezogen werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concepte.) Landsgemeindeprotokoll fol. 350. u. A. a. O.
Das Schreiben ist erst d. 22. Juni a. d. Abt expedirt worden, nachdem Glarus Bedenken getragen, dass. auch für seinen Stand genehm zu halten.

251. 1708, 3. Mai. Die Landsgemeinde Schwyz an Lucern und die übrigen katholischen Orte. Schwyz versichert, daß es, wie früher, fest entschlossen sei, in Allem, was die katholische Religion berührt, sich von den katholischen Orten nicht zu söndern. Es werden nun obige Entwurfsschreiben an Zürich und Bern, sowie an den Abt zur nähern Würdigung mitgetheilt, die später im Namen von Schwyz und Glarus, wenn lezteres sie beliebte, sonst aber von Schwyz allein abgegeben werden sollen. Auf der lezten Conferenz in Lachen habe sich evangelisch Glarus instruirt gezeigt, nur mit allen interessirten Theilen zu conferiren, da demnach die Toggenburger nicht anwesend seien, könne evangelisch Glarus sich dermalen nicht weiter einlassen und müsse die Berathung darüber der Landsgemeinde anheimstellen; bis dahin sei Schwyz ersucht, nicht fortzufahren. Der evangelische Gesandte von Glarus habe dagegen privatim schon eröffnet, seine Obern hätten gegen einen neuen Bestätigungsact der errichteten Briefe Bedenken, weil sie ihrerseits nie aufgehoben worden seien. Es sei wohl zu ermessen, daß evangelisch Glarus sich nie zur Unterdrükung der einen Religion durch die andere verstehen würde. Da leicht vorauszusehen, daß das Schreiben an Zürich und Bern Staub aufwerfen werde, bittet Schwyz um wachbares Aufsehen und Hilfe im Nothfall.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

252. 1708, 12. Mai. Der katholische Landrath in Toggenburg an Schwyz. Der Landsgemeindebeschluß von Schwyz vom 3. Mai beschuldige sie, einen Absprung vom Landrecht gethan und sich durch die Rathserholung bei Zürich und Bern vergriffen zu haben. Das Landrecht enthalte für Toggenburg aber keine solche Beschränkung, gebe ihm im Gegentheil noch mehr zu, als nur bei andern Orten Rath zu suchen. An der Einführung der neuen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Religionsübung der Evangelischen tragen die Katholischen keine Schuld, das sei nur die Folge des bekannten Vorschlags des Agenten des Abts. Sodann haben Bern in Sachen des Landrechts 1463 und Zürich bei Feststellung des Landfriedens von 1538 mitgehandelt; der Abt selbst habe diesen Weg während des Streites auch gemacht; wäre Toggenburg ihm hierin nicht nachgefolgt, hätte es ihm vielleicht nicht so wohl erschossen; mithin halte es sich berechtigt, dort für sich Rath zu erholen. Schwyz soll dieses Verfahren nicht mißdeuten, sondern den Gefallen thun, daß Toggenburg sich mit Hinzuthun der beiden Stände aus dem Streit ziehen könne.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

253. 1708, 19. Mai. Schwyz an Glarus. Schwyz theilt die von seiner Landsgemeinde den 3. Mai beschlossene Gegendeclaration an den Abt von St. Gallen mit folgender Erläuterung mit: Es habe ausdrüklich die Meinung, daß es bezüglich der authentischen Briefe und Siegel, so nach dem Ermessen von Schwyz unter keinem Titel der Ehrbarkeit von beiden Orten verworfen werden, keine andere Beschaffenheit habe, als die, wenn die eine oder andere Partei, der Abt oder die Toggenburger, darüber mißverständig würden und die eine oder andere Partei sie weiter extendirte und sich zu viel zueignen oder auswinden wollte, daß alsdann die im Landrecht verzeigten Richter darüber ihren Befund zu geben hätten, um zu verhüten, daß das Richteramt vor keinen andern oder fremden Richterstuhl gezogen werde. Sodann könne Schwyz nie zugeben, daß die Toggenburger Zürich und Bern als Richter ziehen und daß eine fremde Sichel sich in beider verlandrechteter Orte Ernte mische.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.) — Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg. (Orig.)

254. 1708, 25. Mai. Bern an Zürich. Der lezte Abschied (Nr. 653) werde dahin beliebt, daß auch Bern bei der ertheilten Declaration verbleibe und den weitern Erfolg der an die Landräthe im Toggenburg aberlassenen Schreiben erwarte. Wenn wider Verhoffen, sei es von Schwyz oder sonst woher den Toggenburgern etwas Gewaltthätiges begegnen sollte und diese der Hilfe begehrten, wolle Bern nach Inhalt der Declaration beholfen sein und sie wider Gewalt schüzen. Dagegen finde man bedenklich, wenn innert der gesezten Frist von acht Tagen nach Pfingsten die freie Religionsübung im untern Amt noch nicht vollständig eingeführt sei, alsbald zur Gewalt zu greifen; es scheine zulänglicher, auch dann noch weiterhin Geduld zu haben, bis die Sachlage abgeklärt sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

255. 1708, 29. Mai, Einsiedeln. Verhandlungen der Toggenburger, auf der Wallfahrt, mit Schwyz. Nachdem die ganze Clerisei aus Toggenburg, etwa elf Pfarrer, vor gesammtem Rathe auf dessen Begehren ihre Beschwerden der Länge nach vorgebracht und um Hilfe und Rath angehalten, sei auf Verlangen von Schwyz der Vogt (Lüber) von Magdenau nebst ungefähr hundertzwanzig katholischen Toggenburgern angehört worden. Dieser habe nicht nur Alles bestätigt, was er schon zum zweiten Mal vor der Landsgemeinde und dem Rathe zu Schwyz mündlich und schriftlich geklagt, so besonders, daß schon etliche und dreißig Personen in diesen Wirren vom katholischen Glauben abgefallen seien, daß die Ausschüsse nach Belieben handeln und dem gemeinen Mann nichts davon sagen und denjenigen unter den Ausschüssen, der noch nach Recht und Billigkeit rede, sogleich absezen; sondern er erklärte auch, es sei nicht wahr, daß der gemeine katholische Mann den Lutherischen ihre Religionsübung zugestehe; das gehe nur von einigen Ausschüssen aus. Es werde dem gemeinen Volke nichts eröffnet, was von Schwyz und Glarus geschrieben, noch weniger was dahin geantwortet werde. Sie, die Katholischen, protestiren wider diese ungerechten Unternehmen, sie sämmtlich wollen das Landrecht von 1440 halten, die katholische Religion schirmen, und auf Zürich und Bern nichts beladen, sondern erkennen den Abt als ihre natürliche Obrigkeit an. Nachdem der Vogt zum andern und dritten Mal gerufen, ob dem nicht also sei, haben alle auf absönderliches Befragen des Landammann Schorno einhellig gerufen, ja freilich und sofern von den Ausschüssen etwas der Religion halber gegen Zürich und Bern vorgenommen worden, sei ihnen das unlieb und ohne ihr Wissen und Willen geschehen. Nachgehends sind die Ausschüsse aus Toggenburg, nämlich Schultheiß Wirth, Hauptmann Keller, der junge Maggion und Stadtschreiber Wirth berufen und ihnen unterschiedliche Sachen, besonders die Behauptung der sechs Punkte vorgehalten worden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. Relation der Verlossenheit an der Kreuzfahrt zu Einsiedeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

256. 1708, 21. Juni. Rüdlinger an Stadtschreiber Holzhalb in Zürich. Wie er in Glarus von glaubwürdiger Seite gehört, habe Schultheiß von Graffenried an Landammann Zwicki geschrieben, es habe die meisten senatores (in Bern) gereut, daß sie sich mit Zürich der Toggenburger so viel angenommen. Wenn dem so wäre, sei zu beachten, warum dies nach Glarus und zwar von jenem möchte geschrieben worden sein. In Toggenburg seufze Jedermann, wenn doch Bern sein Wohlwollen gegen Toggenburg forterhalte und der Handel nicht auf Baden getrieben würde, weil man der Meinung sei, die dortige Verhandlung werde dem Ansehen beider Stände ein Weniges beilegen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

257. 1708, 22. Juni. Bern an Zürich. Bern gibt seinen Befund über den lezten Abschied (Nr. 660) dahin, es sollte eine ernsthafte Postur noch fernerhin unterbleiben, um eine Gegenbewegung von anderer Seite zu vermeiden, indem durch jenes unzeitige Mittel das sonst zu hoffende Abkommniß nur erschwert würde. Bern räth daher zum Erlaß eines väterlichen Mahnschreibens an die Landräthe beider Religionen, wofür es das Concept entworfen hat und übermittelt. Zürich genehmigt diesen Entwurf, der unter beider Stände Namen den 24. Juni an Toggenburg abgeht.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 807. 845.

Vergleiche hiezu die reichhaltigen Correspondenzen zwischen Rüdlinger und Zürich während des Monats Juni 1708.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg u. d. Missivenbücher.

258. 1708, 23. Juni. Der Landrath von Toggenburg an Schwyz. Über das in Lachen gestellte Begehren, daß Toggenburg sich über die Annahme der Declaration des Abtes betreffend Gestehung der Landleute Landrecht erkläre, wird erwiedert, diese Declaration sei im Wesentlichen die nämliche, wie sie vor zwei oder mehr Jahren gegeben worden. Man erinnere sich aber, daß man auf Tagsazungen, Conferenzen und sonst allweg von beiden Seiten darauf bestanden habe, das Landrecht von 1440 ohne Limitation und Vorbehalt zu behaupten. Dabei lasse man es bewenden und stimme zu der Gegenerklärung von Schwyz nicht bei. Dagegen seien die Toggenburger fest entschlossen, Landeid und Landrecht — mit Jemand anderm hätten sie keinerlei Bündniß oder Vereinigung — zu halten und erneuern das Gesuch um Anordnung einer Conferenz der vier Stände. (Absch. 661.)

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

259. 1708, 23. Juni. Schwyz an evangelisch Toggenburg. Es wird die ernstliche Mahnung bei den geschwornen Pflichten erlassen, daß sich die evangelischen Toggenburger Alles dessen entschlagen, was dem Landrecht zuwider sei, namentlich des Raths und der Hilfe der Stände Zürich und Bern.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

260. 1708, 26. Juni. Glarus an Schwyz. Glarus spricht sich über die projectirten Schreiben vom 3. Mai an den Abt und an Zürich und Bern dahin aus: Zu ersterm hätte es herzlich gern zugestimmt, wenn es hätte finden können, daß damit der gemeinen Sache gedient wäre. Da Glarus aber die Intention des Abts nicht eigentlich wisse und noch andere Dinge mehr im Weg liegen, habe es ein besonderes Schreiben dorthin abgelassen. Das Schreiben an Zürich und Bern belangend, hielte Glarus bei der Nähe der Jahrrechnung für besser, daß man sich keinerseits zu weit herauslasse. An der Jahrrechnung werde es sich dann zeigen müssen, wohin man von dem einen und andern Orte abziele. Bei so erschwerter Sachlage solle Schwyz nicht verdenken, wenn Glarus die Sachen vielleicht mehr bedächtlich betrachte; wenn sich Jemand beigehen lasse, sich dem Abt oder den Toggenburgern wider Rechtbieten auf die zwei Orte aufzudrängen und diese des Landrechts zu entsezen, werde Glarus getreu zu Schwyz stehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Schwyzer Copie.)

261. 1708, 26. Juni. Glarus an den Abt von St. Gallen. Glarus bedauere, daß die frühere Freundschaft wegen des Landrechts von Schwyz ohne Noth so sehr getrübt und unwirksam gemacht worden sei und wünschte nichts mehr, als durch die Erklärung des Abtes wäre dem langen Streit ein Ende gemacht. In Betracht dessen aber, was im langen Lauf der Mißhelle vor sich gegangen und was erst neulich vor Augen gekommen, vermöge Glarus nicht zu begreifen, ob die Erklärung so gemeint sei, wie Glarus sie fasse oder nicht, und könne daher sich noch nicht definitiv aussprechen, bevor darüber mündlich noch Mehreres gehandelt worden, was füglich auf nächster Jahrrechnung geschehen könne.

Staatsarchive Zürich u. Lucern: A. a. O. (Copien.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

262. 1708, 27. Juni. Glarus an Toggenburg. An Toggenburg wird mitgetheilt, was Glarus den 26. Juni an Schwyz antwortete. Wenn die Gesinnung des Abtes sich ebenso geändert habe, daß sie dem Wortlaut seiner Declaration wirklich gleich sei, wäre der Umschwung allerdings derart, daß darüber in Mehrerem zu reden wäre. Das Begehren Toggenburgs, Zürich und Bern die Mitwirkung zur Beilegung des Streits zu gestatten, habe Glarus in Lachen auch nicht gewähren können, wenn es dort auch zu dessen Gunsten Mancherlei frageweise vorgebracht, was aber nicht verfangen habe. Glarus trage noch immer eine Nachreue, daß Toggenburg des guten Willens von Glarus sich nicht zu rechter Zeit habe bedienen wollen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift v. Glarus.)

263. 1708, 1. Juli. Zürich und Bern an evangelisch Glarus. Da Schwyz dem Vernehmen nach die Declaration des Abts, die dem Landrecht nicht gemäß sei, viele bedenkliche Folgen nach sich ziehe und im Grunde nur eine Wiederholung des Separatprojects der katholischen Orte vom November 1706 sei, annehmen wolle, wird evangelisch Glarus ermahnt, die Genehmhaltung dieses Projects wenigstens für dortigen Stand nach Möglichkeit zu hintertreiben.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 771.

264. 1708, 7. Juli. Zürich und Bern an Räthe und Landsgemeinde in Schwyz. Antwort auf das Schreiben vom 3. Mai 1708. Mit billigem Befremden vernehme man die harten Anschuldigungen, als sei es beiden Ständen nicht darum zu thun, die Ruhe im Vaterland zu erhalten und daß sie sich ohne Grund der Toggenburger annehmen, sie zum Ungehorsam verleiten und so wider Bünde und Verträge handeln. Dagegen erwiedern sie, so unläugbar es sei, daß beide Stände bei Schwyz wider äußere Gefahren die verhoffte Hilfe nicht finden, so wenig Trost fänden die Toggenburger bei Schwyz, ansonst diese an ihren Freiheiten nicht von Zeit zu Zeit so bedauerlichen Nachtheil erlitten hätten. Zürich und Bern gestehen, daß sie nach langjährigem Streit zwischen dem Abt und beiden Orten sammt Toggenburg und vergeblichen Bemühungen, denselben beizulegen, nach Inhalt des VIIIörtigen Bundes sich der Bedrängten angenommen haben, um dadurch dem Ausbruch weitern Ungemachs zuvorzukommen. Durch die sechs Punkte, die ihre unwidersprechliche Begründung in dem Landeid, Landrecht und Landfrieden haben, werden weder die Rechte des Abts noch Toggenburgs, noch beider verlandrechteten Orte lädirt, sondern die Toggenburger nur wieder in den Genuß ihrer alten Freiheiten gesezt, wie dann Zürich auch schon 1538 geholfen, in dem Landfrieden die Volksrechte und Freiheiten Toggenburgs zu erhalten, und Bern schon 1463 in Sachen der Toggenburger geurtheilt habe, somit ihre nochmalige Interposition genugsam begründet sei. Wenn Schwyz unbefangen untersuche, werde es daraus die ehrliche Absicht und die gebührende Befugsame beider Stände finden. Es wäre aber auch zu wünschen, daß Schwyz sich rühmen könnte, seine Landleute vermöge des Landrechts eher bei ihren Rechten beschüzt, als die Mittel zu deren völliger Unterwerfung angebahnt zu haben, was von dem ebenfalls verlandrechteten Glarus bishin nicht geschehen sei. Von der Widerlegung anderer Zulagen sehe man einfach ab und begnüge sich mit dem Protest, daß man in dem Handel nie etwas Anderes gesucht und noch suche, als Jedem das Seinige anzuweisen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Original.)

265. 1708, 9. u. 14. Juli. Neue Instructionen der bernischen Gesandten. 1. Aus Toggenburg sollen Ausschüsse von beiden Religionen nach Baden beschieden werden, damit den schweren Anklagen des Abts schriftlich entgegnet werde. 2. Die Toggenburger sind dahin zu disponiren, daß sie Schwyz nicht als Richter in dem Streithandel anerkennen. 3. Die Gesandten sollen nach Möglichkeit mithelfen, daß der Toggenburgerhandel nicht bei der allgemeinen Session anhängig gemacht werde; in keinem Fall soll auf eine Negotiation eingetreten werden, es sei denn, daß der Landeid, das Landrecht und der Landfrieden zum Fundament und Grundsaz genommen werden. 4. Es soll namentlich auf Glarus eingewirkt werden, daß in diesem Ort beide Religionen fest zusammenhalten und die Declaration des Abts nicht annehmen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher CC. 915. ff.

Über die langen fruchtlosen Verhandlungen der Tagsazung betreffend den Toggenburgerstreit im Allgemeinen und über die daherige etwas divergirende Stellung der Gesandten von Zürich und Bern, geben die zahlreichen Berichte der bernischen Gesandten an ihre Obern und die wiederholten neuen Instructionen klaren Aufschluß. A. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

266. 1708, 11. Juli. Zürich und Bern an den evangelischen Landrath von Glarus. Die große Sorgfalt für Erhaltung des evangelischen Wesens im Toggenburg sei unverborgen; sie zeige sich auch diesmal in der „staatlichen Aufführung" des glarnerischen Gesandten, des Landammann Zwicki. Beide Stände erwarten, evangelisch Glarus werde nicht zugeben, daß jezt den toggenburgischen Glaubensgenossen derjenige harte Stoß versezt werde, welcher sonst aus der Annahme des vom Abt mit ganz schlüpfrigen und nach seinem freien Willen auslegbaren Worten gestehenden Landrechts von 1440 unausbleiblich erfolgte. Die dermalige Noth erfordere, daß Zürich und Bern die Hand bieten; doch wollen sie damit die Rechte von Glarus in keiner Weise benachtheiligen und hoffen, daß Glarus durch diese Handlegung an dieses Geschäft nichts Vorgreifliches präsumire. Die Toggenburger können nach so vielem Ungemach einen langen Umtrieb nicht mehr ertragen; wenn sie jezt nicht in den vollkommenen Besiz der leiblichen und geistigen Freiheiten gelangen, würden sie später noch härter gehalten und mancher aus Kleinmuth abtreten. Deshalb solle Glarus mit dem Abt auf so lange in keinerlei Vergleich eintreten, bis die Toggenburger Freiheiten vollends erhoben und damit auch die Vorrechte von Glarus in Toggenburg noch mehr befestigt seien.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 935. (Abschrift.)

267. 1708, 17. Juli, Baden. Die katholischen unbetheiligten Orte an sämmtliche Landleute im Toggenburg. Man vernehme, daß die Toggenburger mit ganz unerhörter Thätlichkeit in das Zarteste der fürstl. hohen Gerichte greifen, indem sie ein Landgericht mit Capitalexecutionen angesezt haben. Die Toggenburger werden ernstlich ermahnt, sich solcher Neuerungen zu enthalten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

268. 1708, 18. Juli. Zürich an Bern. Sekelmeister Rüdlinger und Hauptmann Johannes Bollinger seien als toggenburgische Gesandte nach Baden in Zürich bereits eingetroffen; Hauptmann Keller und Sekelmeister Stäger folgen nach, da sie in Toggenburg noch den Fortgang des auf den 19. Juli angesezten Blutgerichts über drei Missethäter abwarten. Allein die Mißhandlung, die Rüdlinger auf der Herreise in Schmerikon erfahren, der Fortgang des Malefizgerichts, und die Voreingenommenheit der katholischen Gesandten gegen die Toggenburger, die von den Lucernern in offener Session als Aufrührer betitelt worden, lassen für die Sicherheit dieser Abordnung in Baden besorgen, weshalb Zürich Raths begehrt.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 957.

269. 1708, 19. Juli. Schwyz an Zürich und Bern. Entgegnung auf die Antwort vom 7. Juli. Schwyz könne nicht fassen, wie die Eidgenossenschaft in wahrer Ruhe erhalten werden könne, wenn das eine oder andere eidgenössische Ort sich das Recht beilege, zwischen entzweite Parteien zu treten, Vorkehrungen zu treffen und der einen Partei, die ihm zumal nicht zu versprechen stehe, gegen die andere „Artikel anschaffe" und Hand darin lege. Dies widerstreite den Bünden, so dem 1. und 2. Artikel des Bundes der VIII Orte, dem 1. und 3. Artikel des Landfriedens vom 16. November 1531 und dem Verzichtbrief von 1468. Dagegen behaupte Schwyz mit Ehren, daß es den Toggenburgern allen gebührenden landrechtmäßigen Trost gegeben und Alles gethan habe, was einem gerechten und unparteiischen Richter zugemuthet werden kann; geschweige daß es Toggenburg nicht bei seinen gehörigen und begnadigten Rechten gehalten oder Mittel zu dessen völliger Unterjochung anzubahnen getrachtet hätte. Mit solchen Vorrükungen wolle man Schwyz verschonen, und den im Landrecht verzeigten Richter ohne Vorgreifung dasjenige anschaffen lassen, was jedem kraft der Landrechte, des Landfriedens und der Verträge und laut Pflicht und Eid gebühre.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

270. 1708, 23. Juli. Zürich an Bern. Zürich findet, wie Bern laut dessen Schreiben vom 20. Juli, in Baden nicht die genügende Sicherheit für die toggenburgische Abordnung, besonders da das vollzogene Blutgericht die katholischen Orte in Baden nur noch mehr verbittern werde. Deshalb habe Zürich jenen die Reise nach Baden mißrathen und sie angeleitet, durch ein respectuoses Schreiben das Ausbleiben zu entschuldigen. Da die Abfassung dieses Schreibens mehrere Zeit erfordere und die Gesandten in Baden, zumal der jüngern Orte, dieses Geschäfts wegen sehr pressiren, habe Zürich seine Gesandtschaft angewiesen, mit Vorwissen von Bern und der übrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

evangelischen Orte in der gemeinen Session, sofern dies zur Sprache komme, zu verdeuten, daß die Toggenburger dem Vernehmen nach ehestens mit einer schriftlichen Antwort einkommen und übrigens dieselben bei allen Anlässen kräftigst zu rechtfertigen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 1003.

271. 1708, 25. Juli, Baden. Vertraulicher Bericht von Landammann Zwicki an die evangelischen Räthe. Dem Anscheine nach seien Zürich und Bern in der Toggenburger Frage nicht aller Dinge gleicher Meinung; aus dem Verfahren von Zürich scheine so viel hervorzugehen, als wolle man die erklärten sechs Punkte ohne jede weitere Vermittlung und Handlung durchdrüken und die Toggenburger in deren Besize erhalten. Aus diesem Grunde wollte Zürich zu der Berufung der Toggenburger nicht völlig einstimmen. Von der andern Seite (Bern) war wohl zu verspüren, daß man dies nicht für rathsam halte, da man zu der Anherbescheidung der Toggenburger ausdrüklich befehligt worden, in der Absicht, dieses Geschäft zu einer Vermittlung von gleichen Säzen beider Religionen zu verleiten und dadurch von den sechs Punkten mit allem Fleiß zu erhalten zu suchen so viel immer möglich sei, weil ohne Vergleich der Streit nimmer zur Ruhe gebracht werden könne. Dem Anschein nach sei seither Etwas dazwischen gekommen, das die Meinung von Zürich unterstüzt und die ehrlichen Herren Gesandten, welche zu Berufung der Toggenburger mit aller Vorsichtigkeit auf den expressen Befehl ihrer Obern mitgestimmt haben, bei leztern in sehr üble Verschreiung bringe. Zwicki wisse dies mit aller Sicherheit; es sei aber höchlich zu bedauern, daß Standespersonen von einem Stand allein und auch von zweien ihre Meinungen auch mit Verläumdung der andern zu behaupten suchen. Es wird zwar nicht öffentlich gesagt, aber aus allen Rathschlägen und Verfahren sei handgreiflich, daß (Zürich) seinerseits suche, die Toggenburger in dem jezigen Stand durch Aufzüge zu unterhalten und es zu keiner gütlichen Handlung kommen zu lassen, da die Toggenburger dabei wenig zu gewinnen hätten. Die andere Meinung gehe dahin, (Bern) wolle helfen gütlich mitteln, jedoch mit dem Beding, daß der Landeid, das Landrecht und der Landfrieden das Fundament, Regel und Richtschnur des Vergleichs seien. Es scheine, daß Zürich sich selbst flattire, es werde sich Niemand unterstehen, die Toggenburger in ihrem diesmaligen Besiz mit Gewalt zu stören; man wolle es nicht zu einer rechtlichen oder gütlichen Handlung kommen lassen und behalte also gewonnenes Spiel für die Toggenburger. Die katholischen Gesandten seien mit ihren Reden ziemlich in den Schranken der Bescheidenheit geblieben, haben aber deutlich genug zu verstehen gegeben, wessen Eingebung und Rath sie das Verhalten der Toggenburger zuschreiben und gerade darum so ernstlich darangesezt, daß man eröffnen wolle, ob man instruirt sei oder nicht, in der Sache gütlich zu handeln, damit sie sich darnach richten könnten. Aber Zürich wollte mit Anderm nicht heraus, als man sei dermalen nicht instruirt, und suchte dabei die Beschuldigung früherer Aufzüge von sich abzulehnen und den diesmaligen zu entschuldigen. Bern, besonders der eine Gesandte desselben, drükte seine Gedanken ziemlich deutlich aus, weshalb es ihm auch besser aufgenommen wurde; doch mußte Bern unter Anderm hören: wenn man 1656 es auf gleiche Weise gemacht hätte, wie es jezt dem Anschein nach gemacht werden wolle, würde die Eidgenossenschaft ein wunderliches Aussehen gewonnen haben. Bern suche nicht minder als Zürich die sechs Punkte zu behaupten, der Unterschied zwischen ihnen bestehe nur in den anzuwendenden Mitteln. Zürich meine, in einer gütlichen Handlung werde man davon abwerken und alles nach Anleitung der alten Verträge schlichten wollen, was seinen Absichten zuwiderläuft. Bern hingegen glaubt, mit Zulassung gütlicher Mittel handle man nach eidgenössischem Herkommen, behalte man den Glimpf und gewinne mit Manier Zeit, während welcher die Toggenburger ebenso wohl in dem gegenwärtigen Stand verbleiben, als auf dem andern Wege, den man als eine Gewaltthätigkeit ausschreien könne. Habe man einmal die Sache zu gütlicher Beilegung und zu gleichen Säzen fest in die Hand gebracht, könne man sie nicht mehr daraus entwinden, wann man wolle, und habe jederzeit das Recht, mitzureden, wenn der zu schließende Vertrag nicht wollte gehalten werden. Die Gesandten der übrigen evangelischen Orte finden leztere Meinung für die bessere und seien instruirt, auf diesen Weg einzutreten, der weniger Besorgniß zu der Extremität, die sie auch fürchten, biete, als der andere, der nichts Anderes mehr als die Extremität zulasse. Der Berichterstatter seinerseits wünsche von Herzen, daß der Abt durch den Abschlag der gütlichen Handlungen nicht dazu getrieben werde, gemäß Landrecht Schwyz und Glarus anzurufen. Ob nun die Ansichten von Zürich oder von Bern die Oberhand bekommen, sei zweifelhaft, doch scheine eher das erstere Ort zu siegen, da auch in Bern die Partei für die Auffassung von Zürich sich sehr stärke und zwar nicht ohne Nachtheil für die Reputation ehrlicher Leute.

Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg. (Original.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

272. 1708, 3. August. Schwyz an Räthe und Landleute von Toggenburg. Toggenburg wird ernstlich getadelt, daß es sich in verschiedenen Vorfällen unterfange, Acte zu begehen, die wider das Landrecht laufen, so die Aneignung des Blutbannes und die harten Strafen wider solche Landleute, welche in Schwyz Rath suchen. Dessen habe man sich bei der langjährigen Mühe und Kosten für das Land nicht versehen und werde Schwyz genöthigt, nicht nur wider solche unbefugte Unternehmungen zu protestiren, sondern auch wider Alle, welche in seiner Botmäßigkeit sich mit Fehlern erfrecht, andere Maßnahmen vorzukehren und die Widerspänstigkeiten gegen das Landrecht in bewegliche Consideration und Correction zu ziehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie, mitgetheilt v. Rüdlinger.)

273. 1708, Anfangs August. Katholisch Toggenburg an den Bischof von Constanz. Die meisten Priester und Pfarrer belegen den immer hiziger werdenden Streithandel mit dem Abt auf eine ganz parteiische und ungeziemende Weise auf den Kanzeln, in den Kinderlehren, Beichtstühlen und anderorts mit solchen Titeln, als suche der Widerpart alles Billige, die Toggenburger aber alle Unbilligkeiten. Nicht nur den Vorgesezten, sondern sogar dem allereinfältigsten Laien werde die Absolution verweigert, wenn sie sich auf die Freiheiten des Landes beziehen wollen. Daraus folge, daß die Einen dahin, die Andern dorthin, wie Schäflein ohne Hirten, laufen, um bei unparteiischen Priestern die Absolution zu empfangen. Der Bischof werde daher inständigst gebeten, Abhilfe zu schaffen, indem ansonst zu dem äußersten Mittel, einer Theilung unter den Katholischen selbst, geschritten werden müßte. Der Bischof könne wohl ermessen, was die zarten Gewissen der katholischen Landleute leiden, wenn sie sehen müssen, wie solche Priester mit geistlichem Zwang ihre Rechte annulliren oder gar wohl abdringen und dem Gotteshaus St. Gallen, dem man die Pflicht zu leisten willig und schuldig sei, potestatem ecclesiasticam et secularem zuschreiben wollen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift von Rüdlinger.)

274. 1708, 7. August. Bern an seine Gesandten in Baden. In Bezug auf die Äußerung von Landammann Zwicki, wenn der Abt laut Landrecht auch auf Glarus Recht biete, könne dieser Ort schwerlich ablehnen, weil beide Stände Zürich und Bern alle Instrumente außer dem Landrecht, Landeid und Landfrieden verwerfen und Glarus sonach mit ihnen ohne große zu befürchtende Unordnung nicht mithalten könne, erhalten die Gesandten den Befehl, auf alle Weise und Wege dahinzuzweken, daß Glarus von seiner lezten ablehnenden Erklärung nicht zurükkrete. Toggenburg könne nunmehr nicht mehr angehalten werden, in Schwyz das Recht zu bestehen, da dieser Ort sich auf bekannte Weise über das Landrecht ausgelassen und dem Abt eine so zweideutige Erklärung gegeben habe. Ein Nachgeben auf Seite von Glarus bedrohe nicht nur den Religionsstand in Toggenburg, sondern früher oder später Glarus selbst.

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch XL. 322.

275. 1708, 8. August. Der Landrath von Toggenburg an Schwyz. Bei der bisher miteinander so wohl cultivirten Freundschaft hätte Toggenburg sich nie einbilden können, daß es dahin komme, daß auch seine besten Freunde, Schwyz, sogar mit verminderter Titulatur über diejenigen Stüke, welche der toggenburgische Landrath, als Vorgesezter eines Volkes, das nicht nur unter sich selbst in dem Landeid, sondern auch mit Schwyz in dem ewigen Landrecht von 1440 contrahirt, bishin allweg wohl verwaltet, mit einem Protest einkommen, und das genannte Landrecht ohne Anhörung der Mitcontrahenten auszulegen suchen. Bisher habe der Magistrat zu Schwyz zwischen einem falschen Geschrei und der Wahrheit so wohl zu unterscheiden gewußt. Allerdings werde man in Toggenburg nicht zugeben, daß die dortigen Privaten andere Richter außer Landes suchen, anderseits wehre man auch nicht ab, wenn Schwyz gegen solche, welche auf seinem Gebiet sich pflichtig machen, beliebige Maßnahmen treffen wolle, nicht zweifelnd, daß Schwyz den Eifer dem Rechte nicht vorgehen lassen und eine billige Rechtfertigung, ob und welches die wider das Landrecht erfolgten Widerspänstigkeiten seien, nicht verübeln werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

276. 1708, 10. August, Mersburg. Der Bischof von Constanz an den katholischen Landrath von Toggenburg. Nach Pflicht werde der Clerus in Toggenburg unverweilt von allen Excessen und Unanständigkeiten, unter ernstlicher Verweisung dessen, was bereits passirt sei, abgemahnt werden, in der Zuversicht, daß man weltlicherseits allzeit auch das, was die priesterliche Würde und Immunität von selbst anweisen, respectire.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Abschrift v. Rüdlinger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

277. 1708, 15. August. Bericht der bernischen Gesandten über die Schlußverhandlungen der Tagsazung in dem Toggenburgerstreit. Als die Gesandten von Bern laut Befehl ihrer Obern auf eine präcisere Erklärung über die bewußten drei Instrumente bei den Gesandten der katholischen Orte drangen, habe man sich sämmtlich nicht wenig darüber verwundert, und solche Fragen als Prätexte, die Vermittlung des Toggenburgergeschäfts zu eludiren oder zu verzögern, angesehen, zumal die katholischen Orte durch ihre schriftliche Antwort sich genugsam erläutert haben und zu verstehen gaben, daß bei einer unparteiischen Mediation dergleichen Fragen der einen Mediatoren zu Gunsten einer Partei und zum Nachtheil der andern nicht können noch sollen Plaz finden. Es sei an den Parteien, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Instrumente zu contestiren; dergleichen Mediationen, da der einen Partei frei stehe, die ihr diensamen Instrumente als gültig zu produciren, der andern Partei aber die ihrigen vorläufig (zum voraus) verworfen werden, seien nicht unparteiisch. Die katholischen Orte haben nach Allem sehr darauf instirt, weil dieses Geschäft in solche Vertiefung gefallen, daß es einen bedenklichern und gefährlichern Aspect als bei frühern Tagsazungen gewonnen, sollen wenigstens die Gewaltthaten im Toggenburg verhütet werden und die vier nach Baden gekommenen katholischen Ausschüsse dort eine Sicherheit genießen. Deshalb solle, wie vorhin, ein Mahnschreiben erlassen werden. Doch haben die Gesandten von Zürich, obwohl sie den 4. d. Monats dieses Begehren an ihre Obern zu überschreiben auf sich genommen, sich heute in pleno mit nicht habender Instruction lediglich entschuldigt und sich bei Bern auch geweigert, in Zürich Instruction einzuholen. Wir von Bern hätten erwünschen mögen, daß ihnen auf ihr Verlangen hierüber eine bestimmtere Instruction wäre gegeben worden, da Zürich sich nicht hatte bewegen lassen wollen zu diesem Mahnschreiben und in das Sentiment der bernischen Gesandten zu treten, sondern verlangte, daß Bern seiner Meinung beipflichte. So haben die bernischen Gesandten aus vielen Gründen Bedenken getragen, einerseits sich von Zürich zu söndern, anderseits die katholischen Orte, die mit großen Kosten sieben Tage lang auf die Antwort gewartet, mit dem Vorwand mangelnder Vollmacht abzuweisen. In diesem bedenklichen Zweifel haben sie den Mittelweg genommen und ihre Erklärung also beglimpft, daß Bern zu einem Mahnschreiben auf dem Fuß wie im verflossenen Januar beistimmen könnte, wenn auch Zürich hiezu instruirt wäre. Dieser Ansicht seien dann auch die übrigen evangelischen Gesandten zu Behaltung des Glimpfs auf Seite Berns und um sich nicht von Zürich zu söndern, beigetreten. Nach solchem haben die katholischen Gesandten über den langen kostbaren und vergeblichen Aufenthalt in Baden sich beklagt und viele verdrießliche Reden fallen lassen; wenn der Fürst zu St. Gallen seine Verbündeten um Hilfe anrufe, seien sie nach Gewissen verpflichtet, ihm zu dem Seinigen zu verhelfen. Des Abts Gesandte haben zulezt kraft des Eids, so bei Aufrichtung der Bünde geschworen worden, um Hilfe wider die Toggenburger gerufen. Schwyz habe in pleno gesagt, es hoffe, daß dieses Geschäft wiederum in seinen ersten Runs fallen werde. Landammann Zwicki von Glarus dann habe uns privatim gesagt, daß bei solcher Bewandtniß sein Ort mit Zürich und Bern schwerlich halten könne. Nach solchem Allem sei von Seite der katholischen Orte ausdrüklich verdeutet worden, wenn Zürich und Bern auf einer solchen bedingten Mediation beharren, seien sie nicht gesinnt, sich noch ferner nach Baden zu verfügen. Ist also diese Tagsazung mit solchem großen Unwillen beendet worden, daß, wie man sagt, dergleichen hievor nicht beschehen sei.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher CC. 1109. Orig.

278. 1708, 20. August. Baron von Thurn an den Reichshofkanzler von Sailern in Wien. Zürich und Bern haben sich zu einer Mediation nur auf Grundlage des Landrechts, Landeids und des Landfriedens verstehen wollen, wodurch der Kaufbrief, die kaiserliche Bestätigung, der Lehenbrief und viele andere staatliche Documente subordinat gemacht, zu Unkräften gesezt und zur Beibehaltung der sechs Punkte der Weg gebahnt würde. Beide Stände seien von ihrem Vorhaben nicht abzubringen, ihr Schluß sei gewesen: so müsse es sein, und wer es anders haben wolle, solle es anders machen. So sei die Tagsazung beendigt und die Sache zerschlagen worden. Das ändere nun nicht allein die facies der Sache, sondern auch das Systema selbst, und mit diesem müsse nothwendigerweise auch die weitere Handlungsweise sich ändern. Wenn es in dieser Lage bewenden soll, seien Toggenburg und des Reiches Rechte gesunken und vergraben; greife man zu den Waffen, so verkünden die Conjuncturen der Zeit und der Geschäfte mit Wahrscheinlichkeit den gänzlichen Untergang der katholischen Orte. Die Klugheit rathe, bevor man es zum Äußersten kommen lasse, alle noch übrigen Mittel zu versuchen; die Anrufung des Kaisers und des heiligen röm. Reichs und die Werkstelligkeit dessen, was St. Gallen mit Oesterreich 1702 vertraglich eingegangen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien die ersten, die in Betracht fallen. Schon früher und so auch 1656 hätten sich die benachbarten und verbündeten Mächte bei so schweren Anstößen ins Mittel gelegt; nun stehe allerdings dahin, ob thunlicher sei, daß sich die Mächte aus eigenem Antrieb oder auf Ansuchen in die Sache schlagen. Das Eine wie das Andere sei gefahr- und kostenlos und der Erfolg zeige auf die Stunde, wie weit man gehen könne. Es sei jezt nicht darum zu thun, ob die katholischen Orte das verdient haben oder nicht; mehr als gewiß sei, daß eine Vertilgung der katholischen Orte, und sei auch vorhergegangen, was wolle, im Interesse des Erzhauses nicht liege, zu welcher es ohne Anwendung eines sichern Mittels unfehlbar kommen werde. Der Erfolg würde viele Gelegenheit bieten, mit den katholischen Orten wegen der Transgressionen und Anderm, das man zu ahnden habe, das Nöthige zu verpflegen. Ein einziges Hinderniß sei vorhanden: Nachdem der kaiserliche Botschafter zu Baden erklärt hat, er habe mit den katholischen Orten weder zu schiken noch zu schaffen, werden die leztern nicht gerne an den Kaiser pro informatione, consilio oder mediatione recurriren, man sei denn der Antwort versichert. Man vermeidet viele Worte, nam scienti et informatissimo sit sermo, auch drängt die Noth auf eine Antwort, damit sie bei der nächstens in Lucern stattfindenden katholischen Tagsazung zur Hand sei.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

279. 1708, 22. August. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Unter Hinweis auf die lezten Verhandlungen zu Baden ersucht der Abt angelegentlich um Rath und hilflichen Beisprung nach schirm-, burg- und landrechtlicher Anverwandtniß in seiner gegenwärtigen Noth und Entwehrung des Seinigen in Toggenburg, und erwartet um so mehr Willfahrung, als das wahre Interesse von Schwyz mit dem seinigen hierin gänzlich verschwestert sei.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. Orig.

Eine gleiche Zuschrift ging auch an Glarus ab. Glarnerabschrift Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Etwas erweitert ist das gleichzeitige Missiv an Lucern. Staatsarchiv Lucern: A. Toggenburg, (Orig.), worin der Abt um die Verwirklichung der ihm ertheilten Hilfszusage bittet.

280. 1708, 25. August. Lucern an den Abt von St. Gallen. Lucern bestätigt seine Zusage nochmals; es werde bei den jezigen verwirrten Umständen bedacht sein, insgesammt sobald als möglich Alles auf sein Herkommen und billigen Fuß zu stellen und wolle dem Abt in seiner zu beklagenden Bedrängniß alles Billige verschaffen helfen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. Concept.

281. 1708, 29. August, Wien. Der Reichshofkanzler von Sailern an Baron Fidel von Thurn. Der gethane Vorschlag werde man seiner Wichtigkeit nach mit andern kaiserlichen Räthen überlegen und demnächst darüber antworten. Inzwischen könne man versichert sein, daß der Kaiser eine Unterdrükung der katholischen Orte nie zugeben werde; es liege diesen aber auch ob, das Vergangene zu verbessern. In sofortiger Vollziehung dieses guten Vorsazes hätten die katholischen Orte desto mehr Ursache, jezt den Papst zu vermahnen, daß er, statt der in der Schweiz wider den Kaiser suchenden Werbung, beflissen sein sollte, mittelst der vom Kaiser specill zur Anerbietung gütlicher Handlung abgeschikten Gesandtschaft, die zwischen dem Papst, dem Kaiser und dem König von Spanien entstandenen Streitigkeiten auf annehmliche Weise je eher desto lieber ohne größere Weitläufigkeit freundlich zu heben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

282. 1708, 30. August. Statthalter und Rath von Zürich bezeugen in urkundlicher Form auf Ansuchen des Hauptmann Martin Emanuel Stadler und Franz Xaver Weber von Schwyz, als des Bruders und Schwiegersohns des dort in Verhaft liegenden Landvogts Joseph Anton Stadler, daß die Zusicherungen der freien Religionsübung im Toggenburg weder direct noch indirect von Landvogt Stadler herkommen, und er nicht im mindesten dabei die Hand im Spiel hatte, sondern andere Ehrenpersonen, welche für den Abt gehandelt haben.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 5. Zürcher Copie.

283. 1708, 8. September. Statthalter, kleine und große Räthe von Zürich urkunden auf Anhalten des Hauptmann Martin Emanuel Stadler abermals, die Offerte der freien Religionsübung im Toggenburg an Zürich sei durch den in Baden gewesenen kaiserlichen Subdelegirten, Baron von Grüth, Official Betschart von St. Gallen und Kanzler Püntiner erfolgt, und Landvogt Stadler habe dabei weder viel noch wenig Hand gehabt, noch sei er auch bei Behandlung der sechs Punkte weder direct noch indirect zu Rath gezogen worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Concept.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

284. 1708, 9. September. Schwyz an Lucern. Die katholische Conferenz in Lucern hat von Schwyz ein Gutachten über folgende drei Fragen verlangt: 1. Ob der Abt auch dem Stande Glarus Kenntniß geben solle, wenn er auf Schwyz Recht biete; 2. ob Schwyz das Geschäft direct an die Eidgenossenschaft weisen, oder zuvor ein Contumazurtheil erlassen wolle; 3. ob Schwyz neben den katholischen Kantonen auch Zürich und Bern einziehen solle. Die Antwort lautet nun: 1. In Abt Ulrichs Landrecht, nach dem St. Gallen ohne Zweifel Recht bieten werde, erscheine die Pflicht einer solchen Kenntnißgabe, die besonders bei so getheilten Religionen ihr Bedenkliches hätte, nicht. 2. Schwyz sei gesinnt, den Streit in Berüksichtigung unübersteiglicher Gründe direct an die katholische Eidgenossenschaft zu bringen, damit durch ein Contumazurtheil ein zertheiltes Werk ausgewichen, durch Verweisung aber an gesammte katholische Orte zusammengebunden werde und zwar ohne Zuzug von Zürich und Bern, damit ihnen nicht in die Hand gelegt werde, als Berufene die gleichen Säze zu prätendiren, was zwar muthmaßlich nicht ausbleiben werde, wo sie sich dann aber als Eindringende aufführen müssen. Lucern solle daher bei dem Abt dafür sorgen, daß das Recht noch vor der nächsten allgemeinen Conferenz auf Schwyz geboten und von diesem weiter gewiesen werden könne.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

285. 1708, 10. September. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug an den Abt von St. Gallen. Nachdem Schwyz den übrigen katholischen Orten bezüglich des allfälligen Rechtgebots eine genehme Erklärung abgegeben, die dem Abt abschriftlich mitgetheilt wird, ersuchen ihn jene, zu ermessen, ob auf diese Erklärung hin nicht wirklich das Recht gegen die enthalfterten Toggenburger geboten werden sollte, so daß das Rechtsbot, von Schwyz weiter gewiesen, auf der nächsten katholischen Tagsazung in Berathung gezogen werden könnte.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

286. 1708, 12. September. Lucern an die katholischen Orte. Mit Instruction vom 7. September erscheinen im Namen des katholischen Landraths im Toggenburg Hauptmann Bösch von Kappel und Augustin Forer (Fohrner) von Lichtensteig in der Beglaubigung, die katholischen Orte noch beisammen anzutreffen und eröffnen: wie nach Lucern, so habe Toggenburg auch nach Zürich und Bern eine Abordnung geschikt, daß sämmtliche Orte doch die unparteiischen und hochklugen Gedanken walten lassen, wie endlich der Toggenburgerstreit beruhigt und jedem Theile seine Rechte angewiesen werden mögen. Die Gesandtschaft solle in Lucern versichern, zur Bestreitung der billigen Freiheiten und zu Erhaltung und Aufnahme der katholischen Religion Hab und Gut daranzusezen und zur Abhilfe der Unbehutsamkeiten Etwelcher der andern Religion die nöthige und sichere Remedur vorzukehren. Der Abordnung wird von Schultheiß und Rath von Lucern bedeutet, man werde ihr Begehren den katholischen Orten mittheilen, die sich übrigens wieder demnächst in Lucern versammeln werden, wo den Toggenburgern dann williges Gehör gegeben werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

287. 1708, 18. September. Der Abt von St Gallen an Lucern. Bevor der Abt zur Provocation des Rechts in Schwyz schreiten könne, erachte er bei der hohen Wichtigkeit der Sache, seine daherigen Ansichten und Bedenken vorher in der nächsten katholischen Conferenz vertraulich eröffnen zu lassen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

288. 1708, 18. September. Landammann, Räthe und Landleute eines zweifachen Landrathes von Schwyz an Lucern. Durch expressen Boten wird berichtet, daß der Delinquent Joseph Anton Stadler gestern Montags vor Blut- und Landgericht gestellt worden sei, wo er sich selbst habe angelegen sein lassen, seine Mißhandlungen zu vertheidigen und auf ungemeine Weise seine Entschuldigung vorzukehren, welches sich bis um fünf Uhr Abends verlaufen, ehe zu dem Haupturtheil geschritten werden konnte. Ist ihm endlich mit Urtheil und Recht das Leben abgesprochen, wegen einfallender Nacht und Fürbitte seiner Verwandten aber mit der Art des Todes in Gnaden verfahren und ihm auf der Richtstätte mit dem Schwert sein unruhiges Haupt zu seinen eigenen Füßen gelegt worden, worauf von den fünf unter dem Gewehr gestandenen Compagnien vier entlassen, eine aber im Fleken belassen worden, um androhenden Brand und andere boshafte Absichten zu verhüten; man habe auch für nothwendig erachtet, die geheimen Wachten und die bereit stehenden Feuer- und Loszeichen bis an das Zürchergebiet verbleiben zu lassen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezüglich des Processes wider Landvogt Stadler verweisen wir insbesondere auf die zahlreichen und interessanten Acten der Staatsarchive Zürich und Lucern (Acten Toggenburg), und des Archivs Schwyz (Acten Toggenburg und Acten Stadler.)

289. 1708, 18. September. Der Abt von St. Gallen an den Kaiser. Unter Bezugnahme auf den allgemeinen Reichs- und Landruf, die Berichte des kaiserlichen Botschafters und auf die Vorstellungen, welche der Abt im December 1706 bei erhaltener Investitur der Regalien durch seinen Gesandten machen ließ, ferner auf den fruchtlosen Verlauf der lezten Tagsazung, theilt der Abt mit, daß die katholischen Orte endlich auf andere Gedanken gefallen seien und sich bei der Tagsazung dahin vernehmen ließen, daß dem Stift St. Gallen die Recursergreifung an den Kaiser nicht mehr verdacht werden könne. Der Abt bittet daher, es möchte vom Kaiser für den Anfang durch seinen Botschafter an sämmtliche Kantone ein Mahnschreiben bestellt und sie angefragt werden, ob die bekannten Neuerungen und Thätlichkeiten im Toggenburg wider Briefe und Siegel und viel hundertjähriges Herkommen wirklich vor sich gegangen und mit was Fug, Glimpf und Ursache dieselben verantwortet werden wollen. Die Antworten der Orte, auf welche der Botschafter sehr zu dringen hätte, würden dann die Gleichheit oder Ungleichheit ihrer Anschauungen zeigen und wenigstens an den Tag legen, wie diese Gewaltacte beschönigt werden wollten. Damit gehe der Vorhang weg und man würde hören, was die Neuerer oder ihre Schirmer sprechen, die bishin troz wiederholter Zuschriften keinen Athem geben wollen. Der Abt wolle für einmal den Kaiser mit keiner frühzeitigen Ausbitte übereilen, es wäre denn Sache, daß die Gegner mit fernerer Eigenmacht weiter zugriffen, für welchen Fall des Kaisers Schuz und Hilfe angerufen werde.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

290. 1708, 18. September. Der Abt von St. Gallen ersucht den frühern Stellvertreter des kaiserlichen Gesandten, Baron von Grüth in Wien, die Führung seiner Angelegenheit bei dem kaiserlichen Hofe zu übernehmen und accreditirt ihn gleichzeitig als seinen Agenten bei den kaiserlichen Ministern.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

291. 1708, 21. September, Ilanz. Der allgemeine Bundestag der III Bünde an die evangelische Eidgenossenschaft. Um den angestekten „Gluntzen" des Toggenburgerstreits nicht in Flammen landesverderblicher Feindthätigkeiten ausbrechen zu lassen, ersuchen die III Bünde angelegentlich, den Zwist durch schiedliche und gütliche Handlung zu erledigen. Die III Bünde wissen aus eigener Erfahrung, welches Unheil die erbärmlichen Kriegsläufe verursachen, und anerbieten zur Erhaltung des Friedens ihre ganz unparteiische Mediation durch Abordnung einer Gesandtschaft aus beiden Religionen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Ein gleichlautendes Schreiben ging auch an die katholischen Orte ab.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

292. 1708, 22. September. Zürich an Bern. 1. Zürich erklärt sich einverstanden mit der Abfassung eines Memorials zu Handen des englischen Hofes, damit dieser durch seine Botschaft in Wien der Einmischung des Kaisers in den Streit im Toggenburg entgegenarbeite. Die gleiche Denkschrift wäre dann auch dem König von Preußen und den Generalstaaten mitzutheilen. 2. Die zwei ersten Punkte des toggenburgischen Begehrens werden nach Inhalt des Abschieds (Nr. 670) genehmigt; die Angelegenheit wegen des Brükenzolls zu Schwarzenbach läßt auch Zürich einstweilen eingestellt, räth aber für Gutheißung des vierten Punktes, nämlich eines Verbots von Verkäufen in die todte Hand, da dies besonders von der fast ganz katholischen Gemeinde Mosnang gewünscht werde und die gleiche Praxis in der ganzen Eidgenossenschaft walte.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 59. (Orig.)

293. 1708, 22. September. Landammann und Rath von Glarus an den Abt von St. Gallen. Das Schreiben vom 22. August wird dahin beantwortet: Glarus wisse noch immer nicht, ob des Abts Erklärung über der Landleute Landrecht von Schwyz das sagen wolle, was Glarus darunter verstehe. Es sei unerläßlich, daß beide Theile hierunter Eines und das Nämliche verstehen. Der Abt werde sich erinnern, was er bei Anlaß der Erneuerung dieses Landrechts zu dessen Widersprechung und Schwächung lange Zeit bis zum Tage seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Declaration vom 7. April 1708 habe sprechen und schreiben lassen. Die Declaration fasse nun Glarus so auf, daß der Abt sich Alles dessen begebe und es fahren lasse. Glarus erwarte Bericht, ob diese seine Auffassung richtig sei, um darauf seinen endgültigen Beschluß fassen zu können.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift aus der Kanzlei des Abts.)

294. 1708, 22. September. Schreiben des Kaisers an Zürich und Bern. (Absch. 682, a.) In der zuversichtlichen Hoffnung, daß die von einigen Jahren her zwischen des Abtes zu St. Gallen Andacht und dessen toggenburgischen Unterthanen obschwebenden Streitigkeiten durch beider Stände und anderer Frieden und Billigkeit liebenden Kantone Interposition schiedlich würden beigelegt werden, habe er darin bisher weniger Sorgfalt verspüren lassen, als sonst ihm wegen des heil. Röm. Reichs darunter verstrenden Gerechtsamen und Befugnissen obgelegen wäre. Nachdem er aber vernehmen müsse, daß diese Mißhelligkeiten je länger je mehr gefährliches Ansehen gewinnen und bereits dahingewachsen seien, daß die Unterthanen gegen ihren Herrn fast allen Respect und Gehorsam verlieren, ja sogar die ihm unstreitig gebührende hohe Obrigkeit mit eigenmächtiger Anstellung dependenter Criminal- und Civilgerichte völlig umkehren und vernichten wollen: so würde ihm bei dem heil. Reich unverantwortlich sein, diesem Unwesen mit gleicher Indifferenz länger zuzusehen, indem bekannt und von keinem in Streit gezogen werden könne, daß die Grafschaft Toggenburg ein uraltes Reichslehen und die Äbte von St. Gallen von unvordenklichen Zeiten her damit von den römischen Kaisern sowohl nach als vor dem westphälischen Frieden bis auf heutigen Tag ohne einige Interruption belehnt, ihnen auch die hohe Jurisdiction und hohe Obrigkeit von Reichs wegen verliehen und folglich der Kaiser und das römische Reich den Abt als ihren Lehenmann dabei zu schirmen schuldig und verbunden seien. Es wolle zwar verlauten, als wenn die Widersezlichkeit besagter Unterthanen vornehmlich daher rühren sollen, daß sie vermeinen, dabei bei Andern Hilfe und Schuz zu finden. Der Kaiser aber könne sich nicht einbilden, daß bei dem einen oder dem andern eidgenössischen Orte oder dessen Vorstehern die Unbilligkeit so weit Plaz greifen solle, daß während man von Seite des Reichs demselben Alles, was in dem westphälischen Frieden ihnen bestätigt worden, gern gönnt und läßt, sie hingegen mittelst Formirung sothaner Widersezlichkeit demselben seine Rechte ferner zu kränken und zu entziehen gesinnt seien. Der Kaiser begehre deswegen auch noch zur Zeit Anderes nicht, als daß zur Beilegung obberührter Irrungen und Mißverständnisse fernere gütliche Mittel zur Hand genommen werden. Und gleichwie er zu dem Ende seinem in der Schweiz subsistirenden Botschafter Trautmannsdorf gnädigste Commission aufgetragen, also werde ihm auch zu Gefallen gereichen, wenn beide Städte, wie auch Andere, ihre Officia dahin vorzukehren sich angelegen sein lassen, damit diese weitaussehenden Differenzen durch gütliche Wege, der Billigkeit nach, und ohne des heil. Römischen Reichs Nachtheil gehoben, mithin fernere schädliche Weiterungen verhütet werden mögen. Der Kaiser versehe sich dessen desto gewisser, als er, wenn wider besseres Verhoffen die Unterthanen wider Recht Beifall finden sollten, die Sache an das Reich gelangen zu lassen und mit demselben zu Bewahr- und Handhabung seiner Rechte erlaubte Mittel zu ergreifen nicht entübrigt sein könnte ꝛc. (Ausgehändigt den 7. Januar 1709. Siehe unten Nr. 311.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher DD. 55. (Orig.)

295. 1708, 28. September. Sämmtliche katholische Orte an Zürich und Bern. Mit Bedauern habe man seit vieler Zeit, besonders in den lezten Jahren wahrnehmen müssen, wie die gemeineidgenössischen Geschäfte durch so unerhörte und ungewohnte Umtriebe in Weitläufigkeiten zerfallen; aus dem lezten Jahrrechnungsabschied haben die katholischen Orte nicht sowohl die Beharrung auf solchen Schritten oder Vorschriften beider Stände als die Fortsezung der nachtheiligen und für sie fast schimpflichen Verfahren gegen die katholischen Orte ersehen. So haben leztere nicht mehr länger zuwarten können, um mit einmüthigem Rath über solche empfindliche Beschwerden und die Wiederherstellung des alten eidgenössischen Herkommens schlüssig zu werden, sowie um die einheimischen Geschäfte nicht nach der Dictatur oder durch eigenthätiges Vorgehen in Unstand zu sezen, sondern gütlich auszutragen. Beide Stände werden bestmeinlich ersucht, auch ihrerseits der Geschäfte Austrag auf gütlichem Wege zu befördern. Wenn schon auf lezter Jahrrechnung bedeutet worden, daß die Streitsachen nicht in solchem Zerfall gelassen werden können, so hoffen die katholischen Orte, daß die zwei Stände der Wiederherstellung der Sachen, wie es die Bünde und das Herkommen erheischen, nicht behinderlich sein wollen. Die katholischen Orte geben zu bedenken, wohin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Sachen anwachsen müßten, wenn beide Städte auf irgend welcher Gewaltanwendung beharrten und Schwyz und der Abt, welche so hart und vielseitig in ihren Rechten lädirt zu sein sich beklagen, um Beistand riefen und es so zum Äußersten kommen sollte, nachdem weder Bünde noch Gewohnheiten Plaz finden könnten. Die katholischen Orte leben besserer Zuversicht, weil eine Belassung der Sachen auf jezigem Fuß rein unmöglich sei und erwarten beförderliche Antwort, besonders da die in Baden gesuchte Einstellung der Thätlichkeiten in Toggenburg nicht erhältlich gewesen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 123. (Orig.)

296. 1708, 29. September. Zürich an Bern. Die Toggenburger begehren angelegentlich Rath, wie sie sich den beiden sehr wichtigen Schlössern Iberg und Schwarzenbach gegenüber verhalten sollen; Zürich habe vorläufig gerathen, genau zu überwachen, daß keine Besazungen in die Schlösser hineinkommen. Um das viele Schmähen und Schmüzen wider beide Stände zu unterdrüken, beantragt es ferner den Erlaß eines Manifests. Da endlich aus allen diesen Sachen hervorgehe, daß eine mündliche Berathschlagung erforderlich sei, wird Bern ersucht, einen Repräsentanten nach Zürich zu senden.

Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher DD. 99. (Orig.)

297. 1708, 1. October. Beschlüsse der toggenburgischen Landsgemeinde. 1. Der Abt, der bei dem geschwornen Eid allen Landleuten verboten hatte, an der Gemeinde theilzunehmen, protestirt durch zwei Gesandte wider den Act der Landsgemeinde selbst und wider Alles, was zu Nachtheil der landesherrlichen Rechte vorgenommen werde. 2. Jeder Landmann, der an der Gemeinde nicht erschienen, bezahlt, wenn er weniger als 1000 Gulden Vermögen hat, einen Ducaten, wenn er über 1000 Gulden besizt, zwei Ducaten. 3. Jeder Landmann, der inner oder außer Landes wider den Landhandel, Landrath und dessen Glieder schmäht, soll alsbald nach Lichtensteig geführt und ernstlich bestraft werden. 4. Es wird eine eigene Landeskanzlei bestellt. 5. Zur Sicherheit derjenigen, welche mit dem Landeshandel umzugehen haben, soll jeder Landmann Leib und Blut daran sezen und sollte es auch im Land zum offenen Krieg anwachsen; wenn jene aber außer Landes beleidigt oder ergriffen würden, ist Gleiches mit Gleichem zu vergelten. 6. In allen Gemeinden sind die Musterungen abzuhalten. 7. Der Landeseid wird abermals beschworen.

Staatsarchiv Zürich: Bericht von Rüdlinger.

Vergleiche auch die Berichte der äbtischen Anhänger in den Archiven Lucern u. Schwyz.

298. 1708, 3. u. 10. October, Wien. Baron von Grüth an Baron Fidel von Thurn. Es wird der Inhalt des am 22. September vom Kaiser an beide Kantone Zürich und Bern erlassenen Schreibens summarisch mitgetheilt. Der Botschafter erhalte den Befehl, vor dessen Aushändigung mit St. Gallen zu conferiren und besonders alle Mühe anzuwenden, um die päpstliche Werbung zu hintertreiben, worauf man in Wien sehr attent sei. Mit dem Reichsvicekanzler, Graf von Schönborn, habe Grüth geredet; er sei der Meinung, außer Brandenburg werde Niemand das Vorgehen von Zürich und Bern billigen, sondern es vielmehr detestiren. Von Wien aus werde man St. Gallen nicht hilflos lassen; wenn schließlich die Feder nicht helfe, werden sich im geeigneten Moment andere Wege zeigen. Dem Stadler habe Grüth nie etwas Besseres prophezeit und was der Kanton Schwyz jezt erfahre, habe er seinen Gesandten oftmals in das Gesicht gesagt (3. Oct.) Der bekannte St. Saphorin soll Ende des Monats in Wien anlangen, indem derselbe nun vermuthlich ein bernischer Agent „abgeben" werde; da er auch ohnedem ex odio religionis den katholischen Orten nirgends nüzen werde, so dürfte es nichts schaden, wenn der Oberstthofkanzler davon präoccupirt und dessen gefährliche Absichten aufgedekt würden. Denn es sei gewiß, daß er unter dem vorbildenden Eifer für die kaiserlichen Interessen nur seinen Privatnuzen suche und unter der Hand der Agent der protestantischen Kantone sei. (10 Oct.)

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

299. 1708, 4. October. Bern an Zürich. Befund über den lezten Abschied von Aarau und Zürich (Nr. 670.) 1. Bern genehmigt das Ansuchen der Toggenburger betreffend die Besammlung der Landsgemeinde und Schwörung des Landeides. 2. Für die Ausweisung der Vögte Reding und Schorno auf Iberg und Schwarzenbach möchte Bern mit Rüksicht auf die von ihnen ausgehende Verwirrung im Land gern Hand bieten, erachtet aber bei der jezigen Gestaltsame der Sache für thunlicher, damit einzuhalten, um bei Schwyz und Glarus den sonst bösen Wahn,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als suchen die Toggenburger sich ihnen völlig zu entziehen, nicht noch zu vermehren. Den Toggenburgern könne dagegen bedeutet werden, man finde nicht undienlich, diese zwei Beamten zur Beschwörung des Landeides ebenfalls zu berufen und im Übrigen die Schlösser genau zu überwachen. 3. In die zwei andern Begehren der Toggenburger, belangend den Brükenzoll zu Schwarzenbach und den Übergang von liegenden Gütern in die todte Hand will Bern einstweilen ebenfalls nicht eintreten. 4. Zu dem Memorial an den englischen Gesandten Stanian zu Handen seines Hofes, um in Wien allfällige widrige Ansuchen der katholischen Orte hinterstellig zu machen, wird zugestimmt. 5. Bern wäre bereit, den Toggenburgerstreit nach dem Ansuchen der lezten Conferenz in Lucern nochmals auf einem freundlichen Congreß zu behandeln, einmal weil die Priesterschaft die Zweiung im Toggenburg mit allem Eifer betreibe und die Sachlage durch eine solche allfällige Sönderung sehr erschwert würde; sodann weil beide Stände allzeit den Gedanken geführt, daß dieser Leute Freiheiten den festen Bestand durch einen Vertrag erlangen müssen; Alles jedoch in der Meinung, daß es bei dem, was beide Stände geschlossen, verbleibe. Wenn auch Zürich sich zu einer freundlichen Negotiation verstehe, erachte Bern die einstweilige Abordnung eines Repräsentanten nach Zürich für nicht nöthig.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

300. 1708, 9. October. Basel und Schaffhausen an Zürich und Bern. Wie die katholischen Orte Basel und Schaffhausen mit Schreiben vom 28. September ersucht, geben dieselben nunmehr Zürich und Bern, unter Mittheilung der genannten Zuschrift, zu erwägen, ob es zu Beibehaltung der eidgenössischen Harmonie nicht rathsamer sei, den Toggenburgerstreit zu gütlicher Beilegung in gemeiner Hand nach Anleitung der Bünde und Abschiede kommen zu lassen, als ihn auf die Extremitäten, wohin er sich zur Zeit anzulassen scheine, hinauszustellen.

Staatsarchive Zürich u. Bern: A. a. O. (Orig.) Mit Schreiben v. 10. October geben hievon Basel u. Schaffhausen auch Lucern Kenntniß.
Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

301. 1708, 11. October. Bericht von Landschreiber Dinner von Glarus an Stadtschreiber Holzhalb in Zürich über die schwyzerische Gesandtschaft in Glarus. Am Montag Morgen (5. Oct.) waren angekommen alt-Landammann Schorno und alt-Statthalter Ceberg; die Instruction war ganz generalsubstanzlichen Enthalts: 1. Glarus dahin zu persuadiren, daß Schwyz mit Annahme der st. gallischen Declaration es ganz aufrichtig gemeint habe und nichts Anderes verborgen darunter liege, wie man ungütlich ausstreuen wollte; 2. weil Zürich und Bern sich der Toggenburger wider Rechte und Befugsame annehmen, und beiden Orten Schwyz und Glarus abziehen, so solle Glarus mit Schwyz helfen, die Sache in einen andern, bessern und dem Landrecht angemessenen Stand zu sezen. Die Proposition des Herrn Schorno war zwar weitläufig und nichts ward vergessen anzuführen, was seither passirt und was zu Vortheil des Vorhabens nach Anleitung der Instruction gedeihlich sein möchte; und was Schorno möchte übergangen haben, wurde durch Ceberg fleißig nachgebracht. M. G. HH. (von Glarus) haben über diesen Vortrag sich einhellig dahin erkennt: über das erstere Supposition wolle man gern glauben, daß der bekannten Declaration und deren Genehmhaltung halber Alles aufrichtig und gut gemeint sei; haben Andere dergleichen Gedanken, als sei etwas Anderes dahinter, so trage der Stand hieran keine Schuld. Gleichwohl könne man über das weitere Verlangen dermalen anders nicht entsprechen, als zu erwarten, was der Abt über das lezte Schreiben von Glarus, die Declaration betreffend, antworten werde, woraufhin man dann ferner zu reflectiren habe. Weil diese Angelegenheit mit dem hohen Gewalt zu berathen sei, müsse man der Sache auswarten; falle die Antwort des Abts vergnüglich aus, werde man Mittel und Wege ausdenken helfen, das verwirrte Geschäft auf eine heilsame Weise zur Ruhe zu bringen. (Absch. 671, d.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

302. 1708, 11. October, Lichtensteig. Niklaus Rüdlinger an Sekelmeister Christoph Werdmüller in Zürich, Kriegsdispositionen im Toggenburg. 1. Die Ausspähungen von Schwarzenbach und vom Unteramt auf Wyl und in die alte Landschaft, von Wattwyl durch den Hummelwald in die Grafschaft Uznach, in das Gaster und in die March, von Wildhaus auf Glarus und über Rhein in das Landsknechtenland wie auch in das Sarganserland sollen fleißig fortgesezt werden. 2. Sind Officiere und Untergebene zu Überwachung der drei Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg und Iberg verordnet worden. 3. Zur Erhaltung der Verbindung mit Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halte man Boten für besser als Feuerzeichen. 4. Zu Sammelplätzen sind durch das ganze Land die Kirchhöfe und Ebenen bei den Kirchen bezeichnet und ist beschlossen, die Gloken auf den ersten Bericht einzustellen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

303. 1708, 15. October. Evangelisch Glarus an kleine und große Räthe von Zürich und Bern. In Antwort auf das Mahnschreiben vom 28. September wird bedeutet, evangelisch Glarus habe um der Ehre Gottes und des Heils seiner Glaubensbrüder und sonst um keiner andern Ursache willen auf eine gleichsäzige Mediation hingearbeitet und auf die Erreichung des gestellten Endzweks gehofft. Statt dessen sei ein für Glarus selbst sehr gefährlicher und unpracticabler Weg abgesondert gewählt worden, woraus Glarus bei denen, welche mit ihm und den Toggenburgern bisdahin in etwas eine Partei ausgemacht, der Verdacht zugewachsen, als spiele Glarus darin mit, weil es sich darüber nicht gleich empfindlich wie Schwyz zeigen wolle. Schwyz habe daran Anlaß genommen, durch eine zweifache Gesandtschaft Glarus auf seine (Schwyz) Gedanken zu leiten, welcher Schritt und welche Vorstellungen vielleicht hätten wirksam genug zu einer Trennung in Glarus selbst sein dürfen, wenn nicht vorher mit einhelligem Rath das bekannte Schreiben an den Abt abgefaßt und verschikt gewesen wäre. Es war eine Zeit, wo evangelisch Glarus mit nicht unbegründeter Sicherheit dafür gehalten, die Toggenburger sollten wegen ihres eigenen Bestens angewiesen werden, sich traulicher zu beiden verlandrechteten Orten zu halten; man glaube noch jezt, wenn dies geschehen wäre, so hätten ihm seine alten Freunde keine genug kräftige Ursache zu einer so bedauerlichen Abänderung ausfinden können, sondern aller Verlandrechteten beständige Zusammenhaltung hätte zu Vortheil der Toggenburger den Fürsten zu St. Gallen wider sie sämmtlich unaufhörlich klagbar und sie, die Verlandrechteten der Hilfe und Unterstüzung beider Stände höchst bedürftig gemacht, also, daß diejenigen, welche jezt dagegen als gegen einen Eingriff ernstlich protestiren, Zürich und Bern mit Glarus und Toggenburg angelegentlichst imploriren müßten. Derzeit aber, da allem Anschein nach Schwyz weniger geneigt sei, für das Interesse der Toggenburger mit Glarus Gutes zu wirken, müsse Glarus seine Gedanken ändern und dafür halten, es sei mit aller Vorsicht zu vermeiden, daß der Abt nicht genöthigt werde, an jeder andern unparteiischen Vermittlung gleichsam verzweifelnd, denjenigen wider die Toggenburger endlich wieder nachzulaufen, die er so lange Zeit und mit so vielen Klagen alles Fleißes geflohen, was allerdings nicht unmöglich scheinen und dessen Verwirklichung für evangelisch Glarus und die Toggenburger wohl die nachtheiligste werden möchte. Ohne die Gründe dieser sorgenvollen Muthmaßung weiter auszuführen, sagt Glarus, in jenem Falle könnte es sich auch mit der Hoffnung auf die größte menschliche Macht nicht beruhigen und sicherstellen. Beide Stände werden daher angelegentlichst ersucht, auf dem ehedem von sämmtlichen evangelischen Orten gutbefundenen Weg zu verbleiben und die gleichsäzige Mediation nicht zu verunmöglichen, ohne welche auch keine Beruhigung und kein Frieden erhältlich seien. Nehme die Mediation den Fortgang, sei Niemand gezwungen, wider Ehre und Gewissen in Sachen zu Schaden mitzuarbeiten und evangelisch Glarus werde dadurch vor vielen Verdrießlichkeiten befreit, besonders von dem sehr empfindlichen Verdruß, durch seine Haltung den Toggenburgern nicht genüzt, sich selbst aber geschädigt zu haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

304. 1708, ca. 15. October. Räthe und Burger von Zürich genehmigen eine von Rathssubstitut Goßweiler abgefaßte Denkschrift über das Wesen des Toggenburgerstreits. Dieselbe, betitelt: „Projectirt ohnmaßgebliches Memoriale sammt einem Verzeichniß der Religionsbeschwerden der evangelischen Toggenburger wider den Inhalt des Landfriedens von 1538" wird den 10. October an Bern zur Erdauerung übermittelt. Die Denkschrift ist darauf im Laufe des Monats October auszüglich den preußischen und englischen Gesandten Metternich und Stanian und dem Gesandten der Niederlande zugestellt worden.

Das Memorial siehe Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Concept.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 203 u. ff.

305. 1708, 18. October. Erklärung betreffend die angeblich vom Abt anerbotene freie Religionsübung im Toggenburg. Da eine gewisse Schrift des Inhalts ausgegangen, daß das Geschäft wegen Antrags der freien Religionsübung in Toggenburg im Namen des Abts durch die Unterzeichner, Official P. Anton Betschart und Kanzler Joseph Anton Püntiner von Braunberg nebst dem kaiserlichen Subdelegirten Baron von Grüth geführt worden sei, erklären erstere zwei zur Rettung ihrer Ehre und zur Bescheinung der Wahrheit: wenn obgenannte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schrift den Verstand und die Meinung habe, daß sie eine gemein-freie oder vollkommene Religionsübung im Toggenburg Jemand, wer der auch sei, schriftlich oder mündlich angetragen, versprochen oder behandelt haben, thue man ihnen damit ungut, Gewalt und höchstes Unrecht. Wer so etwas behaupte, werden sie so lang für einen Verläumder und unehrlichen Mann halten, bis er es mit der Wahrheit belegen könne.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Besiegeltes Original.)

306. 1708, 20. October. Der Abt von St. Gallen an Glarus. Daß Glarus vom Abt eine deutliche Erklärung des Verstands des Landrechts so dringlich verlange, könne er keineswegs verdenken, da darin allein das Wesen des ganzen Streits bestehe. Dagegen könne er nicht begreifen, was Glarus veranlasse, auf die Explication oder Auflösung einer Frage zu dringen, deren Erörterung Glarus bereits sechs ganze Jahre ebenso heftig und unerweichlich widerfochten hatte, als sie vom Abt standhaft gesucht worden sei. Gleichwohl sei der Abt bereit, seine Erklärung noch deutlicher und verständlicher darzuthun, wenn Glarus es seinerseits auch thue und beliebe; daß sie vor Allem aus eines Schiedsmanns verkommen, der auf Ersuchen beider Parteien gütlich oder rechtlich spreche, welche Meinung, falls sie unter den Parteien nicht eintreffe, sondern wider besseres Verhoffen auseinandergehe, der andern Plaz geben und weichen solle. Sollte aber das Glük so gut sein, daß beide Meinungen gleichlauten, wolle der Abt Gott loben und so viele verbitterte Stunden mit gegenseitiger vertraulicher Freundschaft auf unzählbare Jahre hin versüssen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie.)

307. 1708, 23. October. Zürich und Bern an Glarus. Das gemeine Gerücht, daß Schwyz eine Gesandtschaft, nach Glarus geschikt, habe beide Stände nicht unzeitig in die sorglichen Gedanken gebracht, Schwyz werde sich heftig bemühen, Glarus allerhand ungute Impressionen von Zürich und Bern in der Toggenburgerangelegenheit beizubringen. Beide Stände glauben zwar nicht, daß Glarus auf die Declaration des Abts eintreten werde, finden sich aber doch bemüssigt zu wiederholen, daß ihre Stellung in dieser Sache von jeher einzig auf die Erhaltung des Landrechts und des Landeids der Toggenburger abzielte, ohne den mindesten Gedanken, dadurch die verlandrechteten Orte zu benachtheiligen und in der steten Bereitwilligkeit, eine gütliche Vereinigung auf Grundlage der Hauptdocumente zu fördern.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 307. (Zürch. Abschrift.)

308. 1708, 20. November. Glarus an den Abt von St. Gallen. Aus dem Schreiben des Abts vom 20. October habe man entnommen, daß dieser geflissentlich die Antwort auf die gestellte Frage vermeide, und dafür eine Erläuterung des Landrechts von 1440 mit gewissen Bedingungen anerbiete. Gleichwie aber Glarus von Anfang an nicht gewillt war, dieses Landrecht, als eine bereits ausgemachte und unter den interessirten Theilen unstreitige Sache, in einen Compromiß zu sezen oder einer rechtlichen Auslegung zu unterwerfen, so sei ihm auch jezt durchaus fern, in einer gemeinen Sache absonderliche Handlung zu pflegen. Daß man nun die eigentliche Bedeutung der Declaration vom 7. April zu erfahren wünsche, das habe man doch wohl gegen Glarus gar nicht zu bedauern, sondern gewiß nur der friedlichen Absicht zuzuschreiben, das mehr als zu lang und kostbar umgetriebene Mißverständniß zu beendigen. Da aber der Abt aus unbekannten Gründen für rathsam erachte, auf die gestellte Frage, ob die Declaration richtig aufgefaßt werde, keine Antwort zu geben, müsse Glarus diese Erläuterung von der Zukunft erwarten und weitere Bemerkungen zurükhalten. Wenn es aber wider besseres Hoffen sich zeigen sollte, daß der Abt seiner Gestehung des Landrechts, gemäß den Verwilligungen und Reversen seiner Vorfahren, denjenigen Sinn und Verstand zulege, den er den erwähnten Reversen zugelegt und damit dieses Landrecht gänzlich zu widersprechen und zu vernichten gesucht und hat, so werde hoffentlich Glarus nicht der einzige sein, der sich an einer so gemeinten Gestehung nicht sättigen könne. Dabei behalte es sich die Ersezung der Kosten vor, mit der Versicherung, daß es mit der Erhaltung dieses Landrechts in seinem wahren Wesen nicht darauf ausgehe, Jemand durch eine gezwungene Auslegung Etwas zu geben noch zu nehmen.

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg. (Glarner Copie.)

309. 1708, 26. November. Der Abt von St. Gallen an den Kaiser. Verdankung des an beide Kantone Zürich und Bern erlassenen Mahnschreibens. Da dasselbe aber vom Botschafter so lange nicht ausgehändigt werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll, bis die katholischen Orte die verlangte päpstliche Werbung ausdrüklich abgeschlagen haben, erlaubt sich der Abt die Vorstellung, wie schwer einestheils dergleichen Geschäfte bei dieser Republik zu führen und zu Stand zu bringen seien, da deren Leiter mit verschiedenen Interessen behaftet seien, und anderseits Frankreich, sobald es nur die geringste Kenntniß von der Angelegenheit erhielte, durch seine zahlreichen der Enden habenden Clienten nichts unversucht lassen würde, die jezt vereinbarten katholischen Gemüther zu trennen und das ganze Werk zum Untergang des Stifts und zur Vernichtung des toggenburgischen Reichslehens zu zerstören. Dazu komme, daß der Nuntius sich der fraglichen Werbung durch einen öffentlichen Act bereits begeben habe. Es werde ja auch zur Stunde selbst durch die Gesandten des Abts und seine Freunde auf der Conferenz in Lucern bis auf den Blutschweiß gearbeitet, um die Sachen so weit als möglich zu bringen und des Kaisers allermildeste Satisfaction zu erlangen. Dabei wird der Kaiser an die ihm geleisteten Dienste erinnert, namentlich, daß der Abt anläßlich des mailändischen Capitulats die mit ihm so eng verbundenen katholischen Orte verlassen habe und einzig dem österreichischen Interesse nachgefolgt sei und sich seither dessen Genosse und theilhaft machen ließ, was ein getreuer Vasall von seinem Lehenherrn auch kraft des Vertrags vom Juli 1702 zu hoffen habe.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

310. 1708, 27. December. Der Abt von St. Gallen an Glarus. Glarus wisse, daß es sich nicht um die Gestehung des Landrechtes von 1440 handle, da dies durch die bekannte Erklärung geschehen, sondern lediglich, wie diese zu verstehen sei. Der Abt habe nun beantragt, die beiderseitigen Ansichten einander zu öffnen und bei allfälliger Ungleichheit einen Drittmann entscheiden zu lassen, was doch gewiß keine gestissentliche Ausweichung einer Antwort sei. Der Abt habe auch Glarus nie zugemuthet, die Gültigkeit des Landrechts, wie es an sich selbst ist, irgend einem Compromiß zu unterwerfen. Glarus werde sich aber doch ebenso wenig die Gewalt und das Recht aneignen, einem Andern seine eigene Auffassung vorzuschreiben, so wenig als es dies dem Abt zugestehe. Trozdem gehe die Antwort von Glarus, falls der Abt sie recht verstehe, deutlich dahin: Glarus, unvergnügt, daß des Abts Friedfertigkeit mit der Klage bishin eingehalten, fordere von ihm auch noch die Erklärung, daß Alles, was Glarus gegen ihn unternommen und gehandelt, nicht nur ganz recht und wohlgethan, sondern daß der Abt pflichtig sei, den Streit mit den Toggenburgern Glarus lediglich zu unterwerfen, welche ihre Empörungen gerade auf Grundlage jener Auslegung abstellen, welche Glarus mit Toggenburg auf allen Tagsazungen hartnäkig verfochten habe. Die Nachwelt werde schwer begreifen, wie eine solche Handlungsweise je aufkommen konnte. Ein uneingenommenes Gemüth dürfte sich wohl einfallen lassen, daß bei Glarus andere Gedanken, als vorgegeben werde, walten, und daß es vielleicht denjenigen beigetreten sei, welche das Wasser trüb zu erhalten suchen und sich nicht erschenten, die Sichel in eine fremde Ernte zu schlagen. Ob der Abt in dieser Weise richtig urtheile, werde Gott seinerzeit entdeken.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Glarner Abschrift.)

1709.

311. 1709, 7. Januar. Begleitschreiben des kaiserlichen Botschafters zu dem kaiserlichen Rescript vom 22. September 1708 an Zürich und Bern. Die vielfachen, auch der jüngst anwesenden Deputation beider Stände wiederholten Versicherungen, daß der kaiserliche Botschafter sich in die innern und privaten Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nicht einzumischen verlange, werden dessen wahre deutsch führende Aufrichtigkeit hoffentlich nicht bezweifeln lassen. Er habe über die wohlmeinenden Absichten beider Stände, wie sie ihm durch die Deputation vorgetragen, Bericht erstattet, in dem zuversichtlichen Glauben, der Toggenburgerhandel werde nach so vielen Conferenzen endlich zum Besten Aller ein Ende erreichen. Weil aber zu Präjudiz der Reichshoheiten die toggenburgischen Unterthanen gegen ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Fürstab, allen Respect und Gehorsam verlieren und sogar die ihm gebührende hohe Obrigkeit freventlich an sich gezogen, zu geschweigen von ihren wider eigene Mitlandleute fast täglich vorkommenden harten Executionen, habe er Auftrag erhalten zu bedeuten, es könne dem Kaiser nicht verdacht werden, wenn er bei ausbleibender Hilfeleistung von Seite der eidgenössischen Orte, sich seines Vasallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

annehme, damit der Abt das, was er laut ununterbrochenen Belehnungen jederzeit besessen, auch fernerhin genießen möge. Das Nähere enthalte das Rescript selbst; der Botschafter seinerseits sei beauftragt, zur Bestätigung alles dessen mit beiden Orten gar gern auf gütliche Mittel bedacht zu sein, wie diese Mißverständnisse zwischen dem Abt und seinen Unterthanen, die bei jezmaligen Ergebenheiten der großen Allianz auf keine Weise conveniren, unter Beibehaltung der beiderseitigen Rechte nach Billigkeit abzuthun seien. Hierüber erwarte er baldigst eine zuverläßliche Antwort. (Vergl. Nr. 294, oben.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 577. (Orig.)

312. 1709, 9. Januar, Wien. P. Blasius Bender, Großkellner von St. Blasien und diplomatischer Agent des Abts von St. Gallen in Wien an Baron Fidel von Thurn. St. Gallen könne ohne Sorge sein über die unerwartete Abreise des englischen Gesandten Stanian nach England, da bereits eine Species facti an die kaiserlichen Gesandten in Holland und England abgegangen sei, mit der Instruction, an beiden Höfen vorzustellen, warum der Kaiser bewogen worden, dem Stift und Reichsvasallen wider seine unruhigen Unterthanen beizustehen. Nach Ansicht des Oberstkanzler von Sailern werden sich weder England noch Holland, noch andere Reichsfürsten in diese Angelegenheit mischen; um aber desto sicherer zu sein, so gehen mit heutiger Post neue Befehle an die kaiserlichen Gesandten ab, um auf allen Fall des Kaisers und des Stifts gerechte Intention zu begründen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

313. 1709, 14. Januar. Der Abt von St. Gallen an Lucern zu Handen der katholischen Orte. Wie der Abt schon auf den lezten zwei katholischen Conferenzen anzeigte, habe er nach Erschöpfung aller Mittel, Zürich und Bern auf mildere Gedanken zu bringen, den an ihm verübten Gewalt endlich dem Kaiser, seinem Lehenherrn, geklagt, worauf der Kaiser das Rescript vom 22. September 1708 erlassen hat, das er aber erst lezter Tage mittheilen ließ in der Erwartung, daß inzwischen ohne seine Handeinschlagung der Sache etwa sonst ein gütlicher Austrag gegeben werden könne, was jedoch nicht möglich gewesen. Es wird das Rescript und das Schreiben des Botschafters an Zürich und Bern vom 7. Januar 1709 abschriftlich mitgetheilt in der Zuversicht, daß die katholischen Orte und die ganze unparteiische Eidgenossenschaft über diesen Nothschritt des Abts keinerlei ungleiche Gedanken fassen, sondern nach der eigenen Absicht des Kaisers auch fernerhin unermüdlich auf gedeihliche Mittel bedacht seien.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

314. 1709, 16. Januar. Zürich und Bern an die katholischen Orte. Man hätte gewünscht, mit den Weitläufigkeiten des Schreibens vom 24. November 1708 (Absch. 679 a.) verschont zu bleiben. Die gründliche Widerlegung aller einzelnen Punkte und der ernstlichen Zulagen, sowie der Ablehnung wäre ein Leichtes, man verzichte hierauf, da dies auf verschiedenen Tagsazungen und in den frühern Missiven zur Genüge geschehen sei, und beide Stände zu deren wahrhaftem Inhalt stehen und nur darauf bedacht seien, was zur Erhaltung des Friedens gedeihlich sei. Wollen die katholischen Orte unbefangenen Gemüths beider Stände bisherige Haltung beherzen, so werden sie gestehen müssen, daß sie die gemeineidgenössische, gleichsäzige und gegen die drei interessirten Theile zugleich gerichtete Mediation in keiner Weise gehindert, sondern gerade damit zu fördern gesucht haben, daß dieselbe auf die Primordial- und Hauptdocumente abgestellt werde, welche für alle Theile dienen, und das Landrecht von 1440 und der Landeseid den wahren und eigentlichen Zustand des Landes Toggenburg zeigen, ehe der Freiherren von Raron annoch gehabte Rechte um 14500 Gulden käuflich an den Abt von St. Gallen gekommen seien, und folglich darthun, was jedem Theil von Recht- und Billigkeitswegen gebühre, wobei die zwei Stände Männiglich anzuweisen, zu schüzen und zu schirmen gemeint seien. Da das Schreiben der katholischen Orte keine Gründe enthalte, hievon abzugehen, so lassen sie es dabei bewenden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

315. 1709, 29. Januar. Der Abt von St. Gallen an Lucern. Mit Bedauern vernehme der Abt, daß der kaiserliche Botschafter in seinem an beide Orte Zürich und Bern erlassenen Schreiben, ohne daß in dem kaiserlichen Rescript davon das Geringste angedeutet ist, sich erbötig gemacht habe, die toggenburgischen Mißhelligkeiten zwischen dem Abt und seinen Unterthanen und beiden Ständen schiedlich vorzunehmen. Um nun den Verdacht von sich zu wälzen, als habe der Abt mit dem Botschafter wirklich die Absicht, die Sache mit Ausschluß der katholischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossenschaft zu behandeln, wird erklärt, man könne wahrhaftig nicht wissen, wie jener zu diesem Anerbieten komme; der Abt habe hieran keinen Theil und habe keine andere Meinung je gehabt, als die Streitsache, wie das kaiserliche Schreiben heiter enthalte, durch gesammte Eidgenossenschaft erledigen zu lassen. Man solle sich also mit Vorurtheilen nicht übereilen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

316. 1709, 29. Januar. Im Haag. Der englische Gesandte Stanian an Bern.

J'ai parlé clairement sur les différens du Tokenbourg et ai remis à Mr. le Grand Pensionaire une copie de l'information, que le Canton m'avait donné avant mon départ. Je lui ai fait un detail de toutes les demarches que les Catholiques avaient fait depuis cette guerre en faveur de la France, et par contre de tous les services que les Reformés aient rendu aux Alliés. Je lui ai fait voir, qu'il s'agissait dans cette affaire de la sureté de la Religion en Suisse et le peu de sujet que la Cour de Vienne avait d'epouser les interets de l'Abbé de St. Gall contr'eux, et enfin que si apres que les Reformés s'étaient attirés la haine de la France par les services qu'ils ont rendus aux Alliés, bien loin de leur en tenir compte, on les abandonnait jusqu'à prendre partie contr' eux en faveur des Catholiques qui étaient vendus à notre Ennemi. Il fallait necessairement que les Reformés changeassent de systeme et de pouvant pas gagner l'amitié et la protection des Alliés dans la cause du monde la plus juste ni se maintenir en sureté et repos sans l'appui de l'une ou de l'autre des parties, il n'y avait pour eux d'autre partie à prendre que de se repatrier avec la France, ce qui outre l'ingratitude et les justes reproches auxquels cette conduite nous exposerait, produirait ce mauvais effet qu'il unirait tout le Corps Helvetique contre nous en faveur de la France. Il n'a point combattu mes raisons, mais il m'a dit que le résident nous avait prévenu en les priant de ne se point mêler de cette affaire, qui n'était qu'un different entre l'Abbé de St. Gall, un Prince de l'Empire et ses sujets. Je lui ai répondu que l'on donnait un faux tour à la chose. Cet Abbé n'était pas proprement Prince de l'Empire, ni étant point matriculé, ni ne fournissant aucun contingent, qu'à la vérité il avait pris l'investiture de l'Empereur uniquement dans la vue de se prevaloir de sa protection dans cette affaire en quoi il avait trahi les interets de la souveraineté, dont il n'est que l'usufruitier, et quand même cela serait, les Electeurs de Bavière et de Cologne étaient sans contredit Princes de l'Empire sans avoir merité la protection de sa Majesté Impériale, mais au contraire son dernier ressentiment; et que si l'Abbé de St. Gall n'avait pas agi comm'eux, c'était peutêtre plutôt faute de moyens que de bonne volonté. Ainsi quand il serait Prince avoué nous ne devrions pas souffrir qu'il opprimat ses sujets au préjudice de la Religion et de la sureté des Cantons Reformés, et j'ai ajouté que tout ce manege n'était que le pur ouvrage du Comte de Trautmannsdorf, qui agissait par bigotterie et une passion particulière. Il m'a dit que l'on était fort peu instruit ici sur cette matière et qu'il fallait que quelqu'un les informat par écrit et les sollicitat, si l'on voulait profiter de leur intention qu'il croyait que l'on serait assez disposé à accorder, pourvu que l'on se prenne de la bonne manière. Vous jugerez bien, Monsieur, que n'ayant point de commission pour cette affaire, je ne puis agir ici que par manière d'exhortations dans la conversation, mais quand je serai en Angleterre, je tacherai d'engager notre Cour d'envoyer des Ordres à son ministre à Vienne pour cet effet et de porter cet Etat à s'y joindre par leur ministre, Mr de Bruininx, que j'ai trouvé ici à mon arrivée et que j'ai préparé sur cette matière, qui me parait bien intentionné à cet égard, et m'a promis de s'y employer cordialement, quand ses Maitres lui en donneraient les ordres. J'ai appris que l'Empereur a écrit depuis peu aux Cantons Reformés d'une manière très impériale sur cette matière et je suis persuadé que le comte de Trautmannsdorf a surpris son Maitre là dessus; ainsi il serait fort à propos à mon avis que les Cantons en écrivissent à l'Empereur, à la Reine et aux Etats, pour les informer du véritable état de la question, ce qui servirait à les faire revenir de la prévention où les ministres de l'Empereur les pourraient avoir mis à cet égard et en meme temps de fondement à l'intervention des Puissances qui sont bien portées pour eux.

Staatsarchiv Zürich: A. Togg., (Berner Abschrift.)

317. 1709, 9. Februar. Der holländische Resident D. Reboulet in Basel theilt Schultheiß Willading in Bern den Beschluß der holländischen Regierung vom 5. December 1708 mit, zufolge dem der Gesandte der Generalstaaten in Wien beauftragt wird, am dortigen Hofe im Sinne des Ansuchens beider Stände gegen die Vorstellungen des Abts von St. Gallen zu wirken.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher B, 671.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

318. 1709, 11. Februar. Der Abt von St. Gallen an den Kaiser. Aus verschiedenen Augenscheinlichkeiten ergebe sich, daß Zürich und Bern wenig Lust haben, das kaiserliche Rescript vom 22. September allsogleich zu beantworten. Es verlaute auch, dem Inhalt desselben werde nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, welche die Wichtigkeit der Sache erheischte, und was das Empfindlichste sei, beharren die ungehorsamen Unterthanen im Toggenburg in dem bisherigen Mißbrauch und Muthwillen gegen die obrigkeitliche Gewalt, ja sie treiben denselben mit Worten und Werken noch höher als zuvor. Bei dieser Sachlage bittet der Abt den Kaiser, seine mächtige Hand auf Weise und Maß, wie ihm dies seine allerbeste und unbetrügliche Klugheit eingebe, ob der Sache zu halten und macht den unmaßgeblichen Vorschlag, den Botschafter nochmals nach Zürich und Bern abzuschiken, um mündlich und schriftlich mit Ernst und Nachdruk die Antwort zu des Kaisers und des Reichs Verhalt abzufordern, die Gewaltthätigkeiten im Toggenburg zu ahnden, welche einzig aus der Anleitung und den Befehlen beider Städte herfließen. Je mehr dieser toggenburgische Pöbel den bisherigen höchst verbotenen Ungehorsam und Mißbrauch übt, desto mehr leiden die Unschuldigen und erhärten die Aufrührer in dem Unrecht. Der Abt hoffe daher auf den fortgesezten kaiserlichen Schuz; denn die Sache habe an und für sich und wegen unübersichtiger Folgen weit und mehr auf sich, als der jezige Anschein glauben mache.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F 1687.

319. 1709, 14. Februar. Glarus beider Religionen an den Abt. Antwort auf das Schreiben vom 27. December 1708. Aus dem lezten Missiv sei überhaupt zu entnehmen, daß der Abt den beiderseitigen Briefwechsel abzubrechen wünsche, was Glarus für diesmal recht gern befolgt hätte, wenn es nicht dadurch noch zu einer Erklärung genöthigt wäre. Glarus könne nicht begreifen, in was für einer Meinung von ihm man sich so sehr bemühe, diesen Stand zu bereden, es sei ihm auf seine Frage gebührend geantwortet worden, da doch die Frage nicht darauf, wie das Landrecht von 1440, sondern wie die Erklärung des Abts vom 7. April 1708 zu verstehen sei, gestellt gewesen war. Nun sage der Abt deutlich, er habe zwar mit seiner Klage in die sieben Jahre eingehalten, behalte sich aber vor, dieselbe nach Gefallen und mit Gelegenheit wieder hervorzuziehen. Es bleibe daher Glarus von dieser Erklärung her wenig Vergnügliches übrig, da es allzeit dieses verdrießlichen Erfolgs in beständiger Unsicherheit gewärtig sein müsse. Wenn daher die Sorgfalt, hierüber ein Sicheres zu wissen, gerechtfertigt sei, so könne es anders nicht als höchst bedauerlich vorkommen, daß der Abt Glarus deshalb noch hart beschuldige und dessen landrechtmäßige Anerbietungen und Versicherungen in Verdacht ziehe und von ihm abstrahire. Statt eigener Rechtfertigung getröste sich Glarus der Rechtfertigung Gottes, dem bekannt sei, daß ihm hierin ungütlich geschehe und daß es nichts suchte, als die Mißverständnisse über das Landrecht von 1440 unter den Betheiligten mit Unparteilichkeit zu unterscheiden und Vermischung der Rechte zu vermeiden, wie denn Glarus noch jezt der Meinung sei, daß kein Theil dieserhalb befugt sei, dem andern etwas auf- oder abzudringen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Glarner Copie.)

320. 1709, 23. Februar. Der kaiserliche Botschafter Trautmannsdorf an Zürich und Bern. Es befremde ihn sehr, daß die Stände weder auf das kaiserliche Rescript, noch auf sein Begleitschreiben vom 7. Januar die verlangte Antwort bisher gegeben haben. Der Kaiser habe ihn durch lezte Post beauftragt, deshalb eine Mahung zu erlassen.

Staatsarchive Zürich u. Bern: Acten Toggenburg. (Originale.)

321. 1709, 25. Februar. Zürich an Sekelmeister Rüdlinger im Toggenburg. Nach eingeholtem Gutachten des Standes Bern erhält Rüdlinger bezüglich der vom Abt unternommenen Verproviantirung und Besezung des Schlosses Schwarzenbach folgende Weisung: Toggenburg solle bevörderst an dem behörigen Ort anfragen, zu welchem Ende die Fortification vorgenommen und von Zeit zu Zeit so viel Proviant in das Schloß verlegt werde; ferner solle es die Einstellung dieser ungewohnten Verfassungen verlangen, ansonst Toggenburg verleitet würde, sowohl die Fortsezung der Befestigung als die Zufuhr zu verhindern. Da diese Maßnahmen des Abts die Herren und übrigen Vorgesezten des Lands Toggenburg nicht ohne Grund besorgen lassen, daß ihren Personen daraus größere Unsicherheit erwachsen dürfte, sei nöthig, daß der Landrath verordne, nach frühern Anleitungen auf geflissener Hut zu sein. Zu dem Ende wäre nicht unthunsam, im Toggenburg ruchbar werden zu lassen, falls je, wie verlauten wolle, gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den einen und andern irgend welche Gewaltthat unterstanden würde, sei man fest entschlossen, solcher Gewalt sich zu widersezen und gegen die fürstlichen Beamten, geistliche und weltliche, ein Gleiches zu thun und gleichzeitig die Hilfe beider Stände, sowie von Glarus anzurufen. Da dieser Rath von ziemlicher Bedenklichkeit sei, haben beide Stände noch gutgefunden, ein besonderes obrigkeitliches Schreiben an die Landräthe beider Religionen abzulassen.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missiven-Sextern d. Stadtschreiber Holzhalb 100. Gest. II. 184. Daselbst fol. 103. ist auch das Schreiben beider Stände an Toggenburg.

322. 1709, 6. März, Wien. P. Bender an Fidel von Thurn. Man achte in Wien nicht so sehr auf das, was beide Stände wegen der ältern toggenburgischen Lehen verlangen, als was zu Gunsten jener der preußische Minister wider seines Herrn Pflichten gegen das Reich dort und vielleicht auch in Regensburg suche. Es stehe fest, das fürstliche Stift bei seinen Rechten als Vasallen des Reichs zu erhalten, jedoch sei das Weitere klug und vorsichtig zu behandeln, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe der Kaiser mehr vor, als die Rechte des Reichs zu suchen. Man wolle auch Zeit gewinnen, den Reichsconvent in Regensburg besser zu informiren, als es durch die Emmissäre beider Städte geschehe. Der mit leztem Schreiben vom 26. Februar empfangene Bericht, als habe es den Anschein, Toggenburg werde ein regnum in se divisum werden, sei für das Stift eine erwünschte Gelegenheit. P. Bender glaubt, man habe Ursache, auf einen Streich und das divide et impera zu denken. Es sei kein Zweifel, daß nicht Holz genug vorhanden, das Feuer in Flammen zu bringen. Bender hält sodann seine Ansicht aufrecht, daß die Bemühungen St. Gallens bei den jungen Herren (der kaiserlichen Hofkanzlei oder des Ministeriums) absolut unfruchtbar seien, wogegen es nichts schade, von Zeit zu Zeit zu melden, man werde die dem Stift geleisteten Dienste dankbar vergelten. Was man aber hier erspare, dürfte anderorts um so nöthiger sein; so rathe Bender, dem Referendar von Buol anstatt dreihundert französische Thaler zweihundert Speciesducaten mit möglichster Vorsicht und Enge, etwa durch einen Wechsel an Bender, zukommen zu lassen. Man solle sicher glauben, daß dies bei der jezigen Situation des Hofes eine zwar nothwendige aber delicate Sache sei und dergleichen Unternehmen, wenn anders man einen Erfolg haben wolle, mit unglaublicher Behutsamkeit geschehen müssen. Bender wisse alsdann schon den Ort, wo der Schaz vergraben werden müsse; er werde aber deshalb auch keine Quittung geben können, ebenso wenig werde in einem vielleicht deshalb abgehenden „Dank- oder Protestationsbriefe" der numerus angegeben werden. Ita Stylus Aulæ fert, ubi quilibet haberi vult integer.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

323. 1709, 6. März, Lichtensteig. Niklaus Rüdlinger an Stadtschreiber Johann Jakob Holzhalb in Zürich. Bericht über die Unterredung des Landammann Püntiner von Uri mit Hauptmann R. Keller im Kloster Fischingen. Landammann Püntiner habe so gar freundlich und gutmüthig mit Keller geredet und auf alle Weise versucht, wie doch der Toggenburger Handel geendigt werden möchte. Keller habe ihm erwiedert, es sei vor Allem nothwendig, Toggenburg in der Lage, in der es jezt ist, anzusehen, nämlich von zwei Religionen, welche aber so innig zusammenhalten, daß keine Sönderung werde Plaz finden, wenn auch einige Katholische ab der Hand gehen oder schon etwa gegangen seien. Darauf antwortete Landammann Püntiner, es sei in Wahrheit nicht auf eine Theilung und Spaltung abgesehen, dies wäre für die Toggenburger gar nicht rathsam; freilich spreche er nur als Privatmann und bitte, hievon nichts verlautbaren zu lassen. Er wisse, wenn es zu einem Vertrag kommen könnte, müßte der Abt dazu einwilligen, ob er wolle oder nicht. Keller entgegnete, wenn es je zu einem Abkommniß führen sollte, müßten auch beide Städte die Hand darin haben und als Mittler dabei sein; Püntiner entgegnete mit etwas Unwillen, ob es nicht möglich wäre ohne Zürich und Bern; sie wollten zulezt Basel und Schaffhausen gern neben den katholischen Orten leiden, mit denen auch bereits vertrauliche Briefe gewechselt worden seien u. s. w. Endlich sei dieser Handel mit einem rechten Ernst zum Nachsinnen übernommen worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

324. 1709, 16. März. Antwort von Zürich und Bern auf das kaiserliche Rescript vom 22. September 1708. Die Stände eröffnen dem Kaiser mit aller gebührenden Ehrerbietung, daß, nachdem sie sich der gründlichen Beschaffenheit des Toggenburgerstreits erinnert, wie nämlich derselbe seit einigen Jahren auf eidgenössischen Tagsazungen gewaltet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Landschaft Toggenburg auch innert den eidgenössischen Grenzen und die dortigen Einwohner mit einigen Orten in naher Verpflichtung und landrechtlichem Bündniß sich befinden, zudem mit den Eidgenossen je und je Kriegszüge geleistet und mit ihnen Lieb und Leid jederzeit getheilt, beide Städte in Anbetracht dessen die vormals vorgeschlagene und versuchte gütliche Behandlung mit den katholischen Orten nicht nur nicht abgebrochen haben, sondern noch allzeit von ihnen eine nähere Erklärung über die ihnen gemachten billigen Vorschläge erwarten, wie der Kaiser dessen aus dem lezten Herbst dem Botschafter Trautmannsdorf übergebenen Memorial wohl verständigt sein werde. Man bitte den Kaiser, sicherlich zu glauben, daß beide Stände nie eine andere, als diese aufrichtige Absicht hatten und noch haben, nämlich voraus den gemeinen Ruhstand in der Eidgenossenschaft zu erhalten und jede Partei, ohne Beeinträchtigung, bei dem, was ihr gebührt, zu belassen. Die jeweilige Absicht sei nun dahin gegangen, die Toggenburger in den Primordialstand und in den Genuß ihrer Freiheiten unter den Freien von Raron, die ihre übrigen toggenburgischen Rechte dem Kloster St. Gallen verkauften, wieder einzusezen, was dem Abt um so weniger beschwerlich fallen solle, als er mit Grund nur diejenigen Rechte beanspruchen könne, welche die Freien von Raron dem Abt Ulrich verkaufen konnten. Man seze in den Kaiser das Vertrauen, daß er dieses Verfahren beider Stände klarlich anerkenne und allfälligen unglimpflichen Einflüsterungen keinen Zutritt vergönne, wogegen die zwei Städte wie bishin die Erbvereinigungspflichten geflissen erfüllen werden.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenextern. (Concept.) fol. 128.

325. 1709, 16. März. Zürich und Bern an Herrn Hamel Bruininx, außerordentlichen Gesandten der Generalstaaten von Holland am kaiserlichen Hof zu Wien. Beide Stände seien zu ihrer Freude von dem Auftrag verständigt worden, welchen er von seiner Regierung erhalten, nämlich bei dem Kaiser allen widrigen Impressionen vorzubauen, und theilen ihm daher mit dem kaiserlichen Rescript die darauf erlassene Antwort mit. Sie haben aus höchstem Respect gegen den Kaiser in dieser Antwort die prätendirte Lehenschaft gar nicht berühren wollen, da sie nicht wissen, auf was für Gründen sie beruhe und verhoffentlich das, was der Abt für sich selbst und aus eigenem Interesse gethan, dem andern Theil an seinen Rechten unpräjudicirlich sein werde; doch verhoffen sie, der Hinweis, daß Toggenburg innert den eidgenössischen Grenzen liege und jederzeit in Lieb und Leid zu den Eidgenossen gehalten, genüge, um darzuthun, daß der Kaiser sich der Sache niemals angenommen habe. Man könne den Gesandten aber noch eines weit Mehreren verständigen, daß laut der eidgenössischen Geschichte und den authentischen Verträgen in weit vertieftern Geschäften der Grafschaft Toggenburg und zwar nicht allein zuvor unter ihren frühern Herren, sondern auch seit dem käuflichen Übergang einiger dortigen Rechtsamen an St. Gallen weder der Kaiser, noch Jemand anders, sondern nur die Eidgenossenschaft Hand gehabt habe, keine anderweitigen Lehenspflichten jemals vorgeschüzt worden seien und aus allen Acten auch nicht das Mindeste zum Vorschein komme, das eine solche verbindliche Lehenschaft nach sich zöge, zumal der Abt ehedem gegen Reichsanlagen an die eidgenössischen Orte recurrirt und ihre Verwendung nachgesucht habe, daß er als ein Eidgenosse mit derartigen Anlagen verschont werde. Man gebe hievon Kenntniß mit dem freundlichen Ersuchen, davon zur Benehmung aller widrigen Impressionen Gebrauch zu machen.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenextern von Holzhalb, p. 132.

326. 1709, 16. März. Zürich und Bern an die Königin von Großbritannien.

Serenissima ac Potentissima Regina, Domina Clementissima. Regiæ Majestati Vestræ quin summa cum Reverentia apperiamus temperare Nobis non possumus, curam quam de pace dulcique tranquillitate in Helvetia nostra perpetim conservanda habemus, Nos eo pertulisse, ut honori Nobis duxerimus Vestrum Extraordinarium apud Nos degentem Ablegatum Dominum Stanian Armigerum de conditione Causæ Toggenburgicæ litigiose vertentis eo plenius informare, quo zelum Ejus hac in re singularem, Nobisque in obligationem cessurum perspicimus. Quod vero hujus Rei Statum attinet, quemadmodum Nos ad relationem, quam ad amicam Petitionem Nostram hoc de Negotio prædictus Dominus Ablegatus Majestati Vestræ fecit, referimus; ita non potuimus non Regiam Majestatem vestram demississimo cum respectu rogare, quo Nostram Intentionem supradicto Domino Ablegato optime notam curæ cordique ita clementissime habere dignetur, ut illa a Regiæ Majestatis Vestræ apud Cæsaream Majestatem agente Domino Legato officiis suis præpollentibus quam instantissime secundetur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eodem submisso animo Regiam Majestatem Vestram rogitamus, ut futura Pacis tractatione rem Nostram ceterorumque Statuum Helvetiæ Evangelicorum de meliori nota commendatam habere velit. Clementissimum hunc favorem a Regia Majestate Vestra eo magis speramus, quo summam Ejus ergo nostras Respublicas Propensionem diversis vicibus ad immortalem nostram gratiarum Actionem declaratam probe perspectam habemus, cumque magno nobis honori gaudioque futurum sit, Regiæ Majestati Vestræ officiositatem nostram integerrimam quibuscunque oblatis occasionibus ratam dare. Deum O. M. interea orantes ut Regiam Majestatem Vestram in omnimoda prosperitate ac felicitate proporro conservare ac consiliis suis victricibusque Armis clementer adesse omnique favore illa prosequi velit. Datæ et communi Nostro Nomine Sigillo Civitatis Thuricensis corroboratæ Die 16 Martii 1709.

Serenissimæ Majestatis Vestræ observantissimi et ad omnia officia paratissimi Consules, Sculteti et Senatores Cantonum Helvetiæ Evangelicorum Tiguri et Bernæ.

Staatsarchiv Zürich: Geheim-Missivenextern 138.

Dieses Schreiben ist den 16. März dem englischen Gesandten Stanian zu Handen der Königin zugesandt worden.

A. a. O. 140.

327. 1709, 1. u. 8. April. Über die Gewaltthätigkeiten zu Henau den 1. u. 8. April und die darauf gefolgte Einschließung des Klosters Neu-St. Johann durch die Thurthaler u. s. w. vergleiche die zahlreichen Missiven und Verhöre des Staatsarchivs Zürich: Acten Toggenburg und geheimes Missivenextern; Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD (sämmtliche Zürcher Copien.) (Absch. 683 f.)

328. 1709, 6. April. Burgermeister, kleine und große Räthe von Zürich an Bern. Aus frühern Mittheilungen sei Bern bekannt, was Landammann Püntiner von Uri mit Hauptmann Keller in Fischingen geredet habe. Vergangene Charwoche (27. März) sei Keller in Begleit von Johannes Bollinger in Zürich gewesen, um daselbst zu eröffnen, wie lieb ihnen wäre, wenn sie nunmehr das lang erwünschte Ende der zu Dank angerühmten Bemühungen Zürichs sehen und zu einem ihre Freiheiten befestigenden Bund gelangen möchten, ansonst sie besorgen, daß die Anstiftungen der Priesterschaft und Anderer zur Pflanzung von Zwietracht zwischen beiden Religionen, einen bedauerlichen Erfolg haben möchten, da dies auf den gemeinen Mann den Eindruk mache, als zielen beide Städte nur auf die Förderung ihrer Religion ab und bekümmern sie sich, haben sie jene einmal erhalten, um des Landes Freiheiten wenig mehr. Es sei den Abgesandten daher guter Rath von Nöthen, wie sie sich über Herrn Püntiners Antrag zu verhalten haben. Sie hätten zwar, wie dies Hauptmann Keller zuvor in Fischingen schon persönlich gethan, des Landammann Püntiners Bruder, dem Statthalter auf Sonnenberg zu vernehmen gegeben, daß ohne Zuthun beider Stände die Evangelischen nichts handeln lassen und daß es auch den Katholischen nicht gezieme, im Rüken beider Stände und gesondert Etwas vorzunehmen. Zürich habe ihnen darauf seinen Schuz wiederholt zugesagt und sie vermahnt, widrigen Einbildungen keinen Plaz zu geben, besonders aber der Zwietracht vorzubauen, und sie bis nach erfolgter Unterredung mit Bern damit dimittirt, daß sie sich in der Zwischenzeit auf nichts einlassen. Seither habe Landammann Püntiner durch Vermittlung seines Bruders abermals seine Dienste den Toggenburgern entbieten lassen. Zürich befürchte immerhin einige landesfriedliche Differenzen, als Hochzeithalten zur Advent- und Fastenzeit u. s. w. zwischen beiden Religionen und will daher die Häupter im Toggenburg auf Montag den 15. April nach Zürich zu einer Besprechung mit beiden Ständen einladen, einerseits um die katholischen Landräthe der Sorge wegen des im Land erschollenen Gerüchtes, daß es einzig um die Erhaltung der evangelischen Religion zu thun sei, zu entladen, und anderseits um zu vernehmen, wie sich Toggenburg zu dem Hauptmann Keller in Fischingen eröffneten Vergleichsantrag stellen wolle.

Staatsarchiv Zürich: Gch. Missivenprotokoll fol. 154. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher DD. 837.

Über die wiederholten Besprechungen von Landammann Püntiner von Uri und Hauptmann Rudolph Keller in Fischingen über die gütliche Beilegung des Toggenburgerstreits vergleiche insbesondere die Correspondenz Rüdlingers mit Zürich vom 28. Februar, 6. März, 20. März, das Belobungsschreiben beider Stände Zürich und Bern an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptmann Keller für dessen gute Haltung vom 16. März, und besonders das daherige Rechtsbegehren des katholischen Landraths bei den geheimen Räthen in Zürich vom 27. März 1709, das Schreiben Zürichs an Bern vom 6. April 1709. (Absch. 681, b.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg u. geh. Missivenbuch. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgerbücher DD.

329. 1709, 1. Mai, Wien. Hamel Bruyninx, holländischer Gesandter am kaiserlichen Hof, an den holländischen Agenten J. Ludwig Runckel in Basel. Der Gesandte habe nicht ermangelt, auf Grundlage der Weisung seiner Regierung und der Zuschrift beider Stände Zürich und Bern bei den kaiserlichen Ministern wegen Toggenburgs gegen eine allfällige Einmischung und ein Vorgehen zu Gunsten des Abtes Vorstellungen zu machen; vielmehr habe er empfohlen, den Abt zu einem gütlichen Abkommniß oder zur käuflichen Abtretung seiner Rechte in Toggenburg an Zürich und Bern zu vermögen. In zweiter Linie habe er sich bemüht, begreiflich zu machen, daß es nicht im Interesse des Kaisers liege, gegenüber einem freien Staate solche odiose durch die Länge der Zeit fast vergrabene Rechte aufzuweken. Es sei begreiflich, daß es dem Hof Mühe machen werde, sich positiv zu erklären und plözlich zurükzuweichen nach den Schritten, die er gethan, immerhin aber bemerke der Gesandte genugsam, daß der Hof einsehe, daß Graf Trautmannsdorf sich zu weit vorgewagt habe und künftig mehr mit dem Zügel in der Hand werde vorgehen müssen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Mittheilung von Runckel v. 11. Mai 1709.

330. 1709, 3. Mai. Memorial des Abts von St. Gallen an den Kaiser. (Eingegeben den 3. Mai 1709 von dem st. gallischen Agenten P. Blasius Bender in Wien.) Die täglich, ja stündlich größer werdenden Gewaltthätigkeiten in Toggenburg haben zur Folge, daß, sofern nicht der Kaiser dem Übel ohne Zeitverlust durch Intervention steuere, binnen Kurzem alle Rechte des Reichs und des Stifts von den Tumultuanten an sich gerissen werden. Der Anfang hiezu sei bereits gemacht mit der Blokirung des Klosters Neu-St. Johann. Daher wird der Kaiser angelegentlich angerufen, dem bedrängten und trostlosen Stifte zulängliche und nachdrükliche „Real"-Hilfsmittel in dieser äußersten Noth angedeihen zu lassen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F 1687.

Die Folge dieses Gesuchs und des Einlaufs der »flotta secundum stilum«, welche dem Referendar von Buol 200 Ducaten zuführte, war die kaiserliche Note vom 29. Mai an die Tagsazung. (Tagsazung 1709, 23. Mai lit. d.) Vergleiche Schreiben von Bender an Baron Thurn vom 4. Mai, von Baron von Thurn an den Abt von St. Gallen vom 15. Mai.

A. a. O.

331. 1709, 8. Mai. Zürich an den gemeinen Landrath von Toggenburg. Für die Tagsazung auf den 23. Mai soll der Landrath die nöthige Instruction und Deputatschaft bereit halten. Vorher aber solle er all' dasjenige noch bewerkstelligen und in Stand sezen, was der Abschied der jüngsten Conferenz in Zürich enthält, nämlich über das Begegniß in Henau die unparteiische Justiz üben, zu dem Ende auch den Priester aus dem Land schaffen und das Religionswesen allerorts unklagbar einrichten und die neuen Landessazungen verlesen lassen. (Absch. 685.)

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch. p. 194.

332. 1709, 12. Mai. Niklaus Rüdlinger an Zürich. Bericht über die Besezung und Verproviantirung des Schlosses Iberg; in den Klöstern St. Johann und Magdenau seien bereits Commandanten. Im Auftrag der vornehmsten Häupter und Landräthe beider Religionen wird in größter Eile Rath begehrt, ob es nicht gut wäre, von den bereits besezten und unbesezten Schlössern und Klöstern einige zur Sicherheit und zwar so viel möglich mit List abzudringen und in Besiz zu nehmen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

333. 1709, 14. Mai. Zürich an Rüdlinger. Toggenburg solle unter Erinnerung an die frühere Weisung Vorsorge treffen, daß weder Mannschaft noch Proviant in die festen Pläze gebracht werde. Um das Geschehene wieder rükgängig zu machen, seien unverzüglich einige der noch nicht besezten vortheilhaften Pläze mit aller Bescheidenheit und ohne jede Ungebühr in den Besiz zu nehmen und durch einige Abgeordnete der Statthalter zu St. Johann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu befragen, aus was für Gründen die Besezung von Schwarzenbach andauere, und in Sidwald und anderwärts dergleichen Verproviantirungen und Rüstungen geschehen. Mit dem Begehren um Abstellung dieser Rüstungen sei die Eröffnung zu verbinden, daß das Land seine Maßnahmen aufheben wolle, sobald dies vom Abte ebenfalls erfolge.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenprotokoll p. 197.

334. 1709, 27. Juni. Der Landrath von Toggenburg erläßt in Vollziehung des Tagsazungsbeschlusses vom 19. Juni das Mandat, daß bis nach Schluß der nächsten Tagsazung alle Feindthätlichkeiten und kriegerischen Verfassungen, die Blocaden der Schlösser, die Garnisonen derselben und Wachten abgestellt und Jedermann freier Paß und Repaß und freier Handel gestattet sei. (Absch. 688, b.) Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

335. 1709, 29. Juni, Wien. Der niederländische Gesandte Hamel Bruyninx an den niederländischen Agenten Runckel in Basel. Er habe wohl vorausgesehen, daß das Toggenburger Geschäft in größere Hize gerathen und dessen Beilegung schwierig werde. Er finde gleichzeitig, daß es nicht mehr leicht sei, dem Hof von Wien dessen wahre Interessen hiebei begreiflich zu machen, einerseits wegen des blinden Religionseifers, der die Oberhand habe, anderseits wegen der zur Schau getragenen Delicatesse für die Erhaltung der vermeintlichen Rechte des Reichs; deshalb werde die jeweilige Zusendung aller einschlägigen Eingaben des Grafen Trautmannsdorf gewünscht.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Mitgetheilt v. Runckel mit Schreiben v. 11. Juli.

336. 1709, 3. Juli. Instruction für Landshauptmann Gall Anton von Thurn nach Wien. Weil voraussichtlich alle Rechte des Abtes im Toggenburg, mit denen er vom Kaiser belehnt ist, in Frage und Compromiß, ja vielleicht in rechtlichen Entscheid wollen gezogen werden, sei vor Allem vom Kaiser zu wissen, wie sich der Abt in der Sache aufführen solle. Der Abt gedenke nichts von All' dem, was die Souveränität betrifft und was er seit zweihundertfünfzig Jahren besessen, streitig machen zu lassen, dagegen sei er erbötig, den Unterthanen alle Gebühr zu erweisen, wenn sie wider Billigkeit und zu hart gehalten worden seien. Wenn sich aber beide Stände oder die Toggenburger damit nicht begnügen wollen, hat der Gesandte die bewaffnete Hilfeleistung des Kaisers zu urgiren. Jedenfalls soll die kaiserliche Resolution noch im Laufe der Jahrrechnungstagsazung an den kaiserlichen Gesandten übermittelt werden. (Absch. 691, uu.) Stiftsarchiv St. Gallen: Band F 1687.

337. 1709, 10. August. Die Kirchen- und Schuldiener von Zürich richten an Burgermeister und Rath das dringende Gesuch, über die gefährdete Sicherheit der toggenburgischen Ausschüsse bei der Mediation in Baden zu wachen und Toggenburg in Schuz zu nehmen, welchem der Abt von St. Gallen durch allerhand Aufzüge und geschmidete Mordpractiken nur noch mehr Strike und Fallen zuzurichten trachte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

338. 1709, 13. August, Im Haag. Der englische Gesandte Stanian an Zürich und Bern.

Sa Majesté m'a commandé de vous dire, MM-SS. qu'elle a été fort sensiblement touchée d'apprendre par vos lettres que le différend qui s'est mû depuis longtemps dans le louable Corps Helvetique au sujet du Comté de Tockenbourg allait toujours en augmentant; que son affection et le soin qu'Elle aura toujours de votre repos, l'auraient déjà portée à employer ses bons offices pour qu'il se put terminer à l'amiable, si Elle ne l'avait regardée comme une affaire purement domestique, dont la Connaissance n'appartenait qu'au seul louable Corps Helvetique; que dans cette persuasion Sa Majesté a été bien fachée d'apprendre que Sa Majesté Impériale s'est laissé porter à entrer dans cette dispute, parce qu'Elle croit que l'intervention d'une Puissance Etrangère est plus propre à aigrir les esprits et leur donner de la jalousie que de les disposer à la concorde; qu'ainsi Sa Majesté tant pour le bien de l'affaire que pour se conformer à ce que vous souhaitez d'Elle, non seulement a envoyé ses ordres à son ministre qui reside à la Cour de Vienne de faire les instances les plus vives auprès de Sa Majesté Impériale pour la prier de laisser la décision de ce différend entièrement au louable Corps Helvetique, mais Elle a aussi priée LL. hh. PP. les Etats Généraux des Provinces Unies de donner des ordres à leur Ministre à Vienne de se joindre au sien pour la même fin, lesquels ont été si bien disposés à votre égard, qu'ils avaient déjà donné les ordres nécessaires là-dessus à leur ministre à Vienne avant que d'en avoir été prié de sa part. Et comme Sa Majesté Impériale a toujours fait voir beaucoup d'égard aux representations de ses bons Alliés sur les différentes affaires qui se sont presentées, La Reine se persuade que ce Prince en donnera des preuves dans cette occasion.

Staatsarchiv Zürich: A. T. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

339. 1709, 21. August, Wien. Der niederländische Gesandte an Zürich und Bern. Versicherung steter Dienstbereitwilligkeit. Er hoffe, die angebahnte gütliche Verhandlung werde bald von Erfolg sein. Da er von dritter Seite in den Besiz der zwei von Graf Trautmannsdorf eingegebenen Memoriale gekommen, habe ihm dies um so mehr Anlaß gegeben, die Angelegenheit in Wien je mehr und mehr in guten Stand zu sezen; er zweifle nicht, der Wiener Hof werde in dieser Sache je länger desto weniger Alteration beibringen und dessen Bewegungen nach vollzogenem Vergleich von selbst gänzlich fallen lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

340. 1709, 14. September. Der Schlußantrag (Absch. 691, b. VI) ist gedrukt unter dem Titel „Endlicher Schluß und Gutachten der lobl. Cathol. Herren Mediatoren über die toggenburgische Streitigkeit proponirt und abgelesen vor Allgemeiner Lobl. Eidgenössischer Session in Baden den 14. September 1709", mit folgendem Eingang und Schluß:

Der Eingang lautet: Nachdem die nach Baden verordneten Ausschüsse aus Toggenburg unversehener Dinge und ehe und bevor sowohl der gemein eidgenössische als Mediations-Abschied verlesen worden, auch ohne Wissen der katholischen Herren Mediatoren und mehrtheils gemeineidgenössischen in Baden sich noch befundenen Herren Ehrengesandten sich hinweg begeben; haben dessen ungeachtet die katholischen Herren Mediatoren über die von Seiten Ihro fürstl. Gnaden von St. Gallen und Ihrer Unterthanen im Toggenburg ihrer unter sich habender Mißhelle halber geführte und verhörte Klage, Antwort, Red und Widerred und nach derer reif- und ernstlicher Erdauerung ihre Meinung, Erklärung und Gutachten den beiden lobl. Orten Zürich und Bern, auch gesammter lobl. eidgenössischer Session eröffnet und verlesen lassen, so von Wort zu Wort also lautet: (folgt Declaration s. Absch. pag. 1527.) Der Schluß lautet: Actum den 14. Tag Septembris: Eidgenössische Kanzlei (der) Grafschaft Baden im Ergöw.

Als nun diese ehrliche und aufrichtige Erklärung von keinem einzigen der löbl. uninteressirten Orte widersprochen worden, haben die Herren Ehrengesandte hochermeldter lobl. Orte Zürich und Bern vermeldet, daß weil nicht ihre Personen, sondern ihre gnädige Herren und Obern zu der Mediation von den Toggenburgern erbeten und sie von diesen ihren Herren und Obern ernamset und verordnet worden, ihnen nicht zustehen wolle, über diese ihnen freund-eidgenössische Erklärung sich auszulassen, sondern wollten solche denselbigen schuldigstermassen referiren und nach Haus bringen und deren Annahme oder Ausschlag ihrem Gutbefinden überlassen. Welches man hiemit den ehrlich gesinnten Landleuten im Toggenburg zu treuer und sicherer Nachricht und nach Verlangen der lobl. katholischen Herren Mediatoren selbst anfügen und wohlmeinlich eröffnen wollen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE. 335.

341. 1709, 20. September. Der Landrath von Toggenburg hat den Schlußantrag der katholischen Mediatoren mit folgenden Eingangs- und Schlußbemerkungen publiciren lassen:

Wir der Schultheiß, Ammann und Landrath in Toggenburg urkunden hiemit, daß nachdem unsere Abgeordnete die ganze Zeit, in welcher sie zu Baden gewesen, sorgfältiglich unsere streitigen Landessachen sowohl schriftlich als mündlich vorgestellt und verfochten, wohero dann erfolget, daß die hochlobl. von der Landschaft Toggenburg erbetenen Mediationsorte und die von Ihr fürstl. Gnaden zu St. Gallen auch erbetene Herren Mediatoren sich nicht vereinigen können; diese leztern nämlich Ihro fürstl. Gnaden Herren Mediatores ihrerseits allein unerwartet einen gütlichen Vorschlag ausgefertigt und beiden Parteien übergeben wollen, welcher von Wort zu Wort ungefährlich lautet, wie folget . . . .

Wann nun solch gütlicher Vorschlag nur von den einten und nicht beidseitigen Herren Mediatoribus ausgefertigt, auch neben vielfältigen für unser Land höchst bedenklichen terminis und Sachen angefüllt, sonderheitlich aber auch solche Sprüche und Verträge ꝛc., (wie wir sicher dafür halten) ein hochlobl. Stand Schwyz an öffentlicher Landsgemeinde mehrmalen als dem Landrechte de Anno 1440 zuwiderlaufende zernichtiget und laut bei Handen habender Urkund abgeschafft, in diesem gütlichen Vorschlag wiederum hergestellt und aufrecht erkennt werden: Als haben wir unserer Abgeordneten Bescheid, daß sie nämlich solch gütlichen Vorschlag aus obbemelten Ursachen nicht annehmen können noch wollen, einhellig gänzlich ratificirt, erklären uns hiemit öffentlich von Lands wegen, daß wir solchen keineswegs annehmen könnten, sondern beider Parteien Herren Mediatoren gemeinsamlichen güt- oder rechtlichen Ausspruch erwarten wollten. Damit aber gemeine Landleute nicht allein der Sachen gründlich berichtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern auch unser getreues Aufsehen auf die Landsfreiheiten wahrhaftig spüren mögen, als haben wir dies öffentlich auskünden lassen und jeden Landmann dessen verständigen wollen. Actum Lichtensteig den 20. Septembris Anno 1709.

Landeskanzlei Toggenburg. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Vergleiche dazu den Bericht des Hauptmann Johann Bollinger in Schwarzenbach an Zürich vom 24. September, daß Toggenburg dem Vorhaben des Abtes, das badische Gutachten am Sonntag den 22. in allen Kirchen auskünden zu lassen, in der Weise zuvorgekommen, daß dasselbe vorerst durch einhelligen Landrathsschluß verworfen und am 21. September, als einem Feiertag, mit obigen Zusäzen in den meisten Kirchen verlesen wurde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

342. 1709, 2. October. Schultheiß, Ammann und Landrath von Toggenburg an Lucern und die übrigen katholischen Mediationsorte. Toggenburg halte es der Anständigkeit und Schuldigkeit angemessen, für die viele Mühe und Arbeit bei den Mediationsverhandlungen zu danken und bedauere, in aller Bescheidenheit eröffnen zu müssen, daß Toggenburg den katholischen Schlußantrag wegen seiner Form und seines Inhalts nicht annehmen könne. Toggenburg hoffe, das Geschäft werde sich mittlerweile so erheitern, daß eine nicht geringe Näherung zu hoffen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

343. 1709, 5. October. Zürich an Bern. Sekelmeister Rüdlinger und Hauptmann Bollinger, als Verordnete des Landraths in Toggenburg stellen Zürich vor, daß gründlichen Berichten nach die Schlösser Iberg und Schwarzenbach mit Mannschaft besezt und wohl verproviantirt seien. Um dem von daher drohenden Übel zuvorzukommen, halte Toggenburg für das Beste, sich dieser beiden Schlösser oder wenigstens der Veste Iberg zu bemächtigen, ersuche aber, da der Ausgang eines solchen Unternehmens ungewiß, vorher um hochklugen Rath. Wenn in einer so wichtigen Angelegenheit die Rathsertheilung Bedenken errege, bitte der Landrath inständig, allfällige Unternehmungen zur Sicherung des Landes nicht als eine Zuwiderhandlung wider die Declaration beider Stände aufzufassen. Endlich machen die Toggenburger aufmerksam auf das jüngst im Kloster St. Gallen gedrukte Schlußgutachten der katholischen Mediatoren, in dessen Eingang und Schluß nicht nur die Ehrengesandten beider Stände „verdrüllet", sondern auch die Toggenburger Abgeordneten, die doch nicht ohne hohen Rath gewandelt, böslich beschimpft und angeschwärzt werden. Toggenburg stelle daher anheim, ob nicht nothwendig sei, dem Publicum den eigentlichen Sachverhalt mitzutheilen, in welchem Fall die toggenburgischen Abgeordneten bitten, daß ihre nicht ohne hohen Rath beschehene Heimreise der st. gallischen Verunglimpfung mit ein paar Worten entrissen werde. — Zürich erachte daher in Betracht, daß der frühere Sicherheitstractat vor Langem abgelaufen, der Abt durch die Besezung der Schlösser das Land in steter Unruhe erhalte und beide Stände schon vormals den Toggenburgern angerathen, die Sicherheit des Landes und seiner Häupter mit aller Manier zu suchen, und endlich weil dermalen die Wegnahme des einen oder andern festen Plazes noch bedenklich wäre, dem zweiten Vorschlag der Toggenburger Plaz geben zu sollen, und daher allfälligen Schuzmaßnahmen derselben nicht entgegen zu sein. Diesen Rath habe Zürich zwar noch nicht positiv ertheilt, sondern wolle zuerst die Ansichten von Bern vernehmen, dem zu diesem Behufe auch eine Beschreibung der festen Pläze von Kaspar Werdmüller mitgetheilt wird.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE 347.

344. 1709, 7. October. Mandat des Landraths von Toggenburg. Troz des leztverlesenen Mandats verspüre man, daß etwelche scharfe, friedstörende Geister beständig suchen, über das Land Krieg, Mörderei und Verwüstung zu erzwingen, weshalb der Landrath seinen endlichen Schluß nochmals dahin erläutert: Gleichwie die Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden in ihrem ersten Bund Jedermanns Rechten nach Billigkeit stattgaben, aber jedem Überdrang entgegentraten, also werde der Landrath nach Inhalt des Landeidartikels und der Landsgemeindebeschlüsse Jedermann, Hohen und Niedrigen, innert und außert Landes, die das Land nicht zu wüsten und zu schädigen suchen, bei seinen Rechten belassen und schüzen. Es soll sich auch fürohin Niemand mehr bereden lassen, als wäre mit erneuertem Landrecht und Landeid die eine oder andere Religion in Gefahr und Nachtheil gesezt. Alle widrigen Ausstreuungen seien falsch, da beider Religionen geistliche und weltliche Rechte und Übung auf solche Grundlage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesezt seien, daß die Landleute künftig ohne Sorgen wie Brüder bei und neben einander hausen, wohnen und handeln können, und alle Verächter der Gesezе künftig ohne Ansehen der Person bestraft werden. Um aber wider allen gewaltthätigen Anfall jezt und in Zukunft versichert zu sein, wird verordnet, daß das ganze Land sich in sofortige Kriegsbereitschaft seze.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.) Ebenso Bern, Lucern u. s. w.

345. 1709, 18. October. Zürich und Bern an den Abt von St. Gallen. Auf den Antrag von Bern wird vor Ertheilung eines definitiven Raths an die Toggenburger folgende Vorstellung an den Abt gerichtet: Wenn die Nachricht von der Besezung der Schlösser Iberg und Schwarzenbach sich erwahre, könnten beide Stände ein solches Unternehmen nicht anders als eine Bedrohung der Toggenburger und als eine Gefährde für die Eidgenossenschaft ansehen. Man erwarte daher die Evacuirung der festen Pläze, nachdem die zwei Stände genugsam versicherten, daß die Toggenburger gegen dieselben, wenn sie in ehevorigen Stand gesezt sind, nichts Feindliches vornehmen. Gebe der Abt keine Folge, werde dies in gesammter Eidgenossenschaft zu bedenklichen Bewegungen führen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

346. 1709, 21. October. Antwort des Abts an beide Stände Zürich und Bern. Niemand wisse besser als beide Stände, wie feindselig die Toggenburger dem Abt leztes Frühjahr ohne allen Anlaß mit Anfallung der Schlösser zugesezt, wie untreu sie sich in Vollziehung des im Juni gegebenen Securitätsabschieds verhalten und wessen sie sich seither mit krieglichen Veranstaltungen und unbefugten Mandaten vermessen haben. Daher gehe die Zumuthung tief zu Herzen, indem dadurch den Unterthanen die Hände ungebunden verblieben und nur der Landherr in seinem Eigenthum in genaues Ziel und Maß gestellt würde. Gleichwohl erklärt der Abt, auf die Zusicherung beider Stände hin, dem Begehren zu willfahren, da er sich auf beider Stände gegebenes Wort mehr als auf all' Anderes verlasse, unter dem Vorbehalt, daß dadurch seine Nothdurft, welchen Namen sie auch haben möge, unversehrt ausbedungen sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

347. 1709, 28. October. Der Entwurf des Abkommnisses, welches die Beziehungen beider Confessionen zu einander regeln und die Befürchtungen der Katholischen heben sollte, als ziele die Erneuerung des Landrechts und Landeids im Grunde auf eine Schädigung der katholischen Religion ab, ist den 9. October von einigen katholischen Landräthen abgefaßt und den 10. October von Hauptmann Keller an Rathsprocurator Nabholz mitgetheilt worden. Der Entwurf umfaßt zwanzig verschiedene Punkte. (Absch. 701, d. III.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE.

348. 1709, 31. October. „Wahrhafter Bericht deren zu dem Toggenburgergeschäft von lobl. Ständen Zürich, Bern und Basel verordneten Mediatoren über den unbegründeten Eingang und Anhang des (im Druk erschienenen) Schlußantrages der katholischen Mediatoren", vom 31. October 1709. Nachdem wegen des zwischen Ihr fürstlichen Gnaden zu St. Gallen und den Landleuten in dem Toggenburg nun einige Jahre haro waltenden unerörterten Streits die lobl. katholischen Orte in unterschiedenlichen Schreiben sollicitirt, daß eine unbedingte Mediation zu Austrag und Beilegung der Mißhelle stabilirt werden möchte, hat man von Seite der lobl. evangelischen Orte in solch unbedingte Mediation eingewilligt, so daß von J. F. G. einige Herren der lobl. Städte und Orte Lucern, Uri und Solothurn, von den Landleuten im Toggenburg beider Religionen aber die lobl. Städte Zürich, Bern und Basel angelegentlich ersucht worden, daß selbige aus ihren Ehrenmitteln einige Herren zu Mediatoren zu ernamsen beliebt sein wollten. Da nun darüberhin die erbetenen Herren dem Ansuchen J. F. G., und die lobl. drei Städte Zürich, Bern und Basel dem angelegenlichen Verlangen der toggenburgischen Landleuten Plaz und geneigtes Gehör ertheilt, und also beiderseitige Herren Mediatoren erkieset und verordnet waren, sind die Toggenburger auf leztgehaltener Jahrrechnungstagsazung zu Beförderung des Geschäftes unter einem salvo conductu oder sicheren Geleit von gesammter Session nach Baden berufen worden, damit von den Herren Mediatoren zu dem End die Vermittlung vorbedeuteten Geschäfts bei deren Ankunft mit Vorbehalt allerseits Rechte ihren Fortgang haben möge. Als nun nach der Ankunft der Abgeordneten von dem Landrath im Toggenburg sowohl J. F. G.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu St. Gallen Herren Abgesandte, als auch bedeutete Abgeordnete von beiden Religionen vor sämmtlichen Herren Mediatoren in ihrem sowohl schrift- als mündlichen Vor- und Anbringen der Länge und Weitläufigkeit nach, auch beiderseitig aufgeführte Gewahrsamen und Documente zur Genüge angehört worden, sind die Herren Mediatores insgesammt dahin miteinander übereingekommen, daß sie nunmehr in der Sache selbst von einem Punkte zu dem andern schreiten und dessen Beschaffenheit untersuchen wollen, wie dann von dem Punkte, die Besezung des Landraths und Landgerichts ansehend, wirklich geredet worden, welches war den 10. September; sodaß wir, die Mediatoren von den lobl. Städten Zürich, Bern und Basel gehofft, es werde nach der Art und Natur einer Mediation von dem Geschäft ferner geredet, gütliche Vermittlungen gesucht, die Vorschläge, wann sie von den gesammten Herren Mediatoren beliebt und so befunden worden wären, daß beide Theile in der Billigkeit hätten zufrieden sein können, den Parteien eröffnet und also durch Gottes Gnade das Geschäft weiter und zu einem glüklichen End zu bringen getrachtet werden. Es haben aber die von J. F. G. zu St. Gallen erbetenen Herren Mediatoren Freitags den 12. September in der Mediationssession angebracht, daß sie unter sich einen Vorschlag oder Gutachten abgefaßt, zu Papier gebracht und den Parteien zustellen werden, solchen aber damals nicht verlesen lassen. Wann nun damit die Mediation von den Herren katholischen Mediatoren aufgehoben worden, zumal auch einige aus ihnen verreiset, als war den anwesenden sechs Abgeordneten beider Religionen aus dem Toggenburg, welche und vorige ihre in Baden gewesene Mitabgeordnete während ihres Aufenthalts in bedeutem Baden, ihre streitige Landssachen schriftlich und mündlich vorgestellt und mannhaft verfochten, anders nichts übrig, als auf ihre Heimreis ihre Gedanken zu richten und bei Haus gebührende Relation zu thun, und sind mit Vorwissen, Gutbefinden und Einrathen unser der Mediatoren von Zürich, Bern und Basel den 14. Herbstmonat in Gottes Namen verreiset.

Eben dieses Tages haben die Herren katholischen Mediatoren in gemeiner Session, als man zusammen(ge)kommen, den gemeinen eidgenössischen Abschied anzuhören, ablegen lassen ihren (wie das Tractätlein intitulirt ist) endlichen Schluß und Gutachten über die toggenburgische Streitigkeit. Wie nun sie es in der Session angebracht und wir uns darüber vernehmen lassen, ist in dem allgemeinen Abschied enthalten, wie von Wort zu Wort folget:

„Gleich vor Ablesung des gegenwärtigen gemeinen Abschieds haben die Herren Mediatores der lobl. Orte „Lucern, Uri und Solothurn eröffnet, daß gleichwie vor Anfang der Mediation befunden worden, daß selbige „Hand an das Toggenburgergeschäft legen, daran arbeiten, und wie weit man in selbigem kommen, der lobl. „Session eröffnen und vorbringen solle; also haben sie, nachdem die Parteien in so münd- als schriftlichen Vor- „und Anbringen der Länge nach verhört und von ein und andern Vorschlag geredet worden, darüber ihren Vor- „schlag und Gutachten in Schrift verfaßen lassen. Wann aber ihre Herren Mitmediatores auch einigen Vorschlag „gemacht haben, seien sie urbietig, denselben vorderst anzuhören; weil aber selbige hiervon keine Meldung gethan, „haben anfangs wohl ermelte Herren Mediatores ihren in Schrift verfaßten Vorschlag verlesen lassen."

„Worüber die Herren Mediatores der lobl. Städte Zürich, Bern und Basel vermeldet, daß sie wohl hätten „wünschen mögen, daß dieses Geschäft zu einem gedeihlichen End hätte können gebracht werden; es scheine aber, „daß Gott es auf eine andere Zeit verlegt habe."

„Im übrigen aber haben zwar die lobl. katholischen Orte gleich anfangs Meldung gethan, daß die Verrichtung „der Mediation lobl. Session hinterbracht werden sollte, dazu sie, (nämlich die Herren Mediatores von Zürich, „Bern und Basel) sich niemalen verstanden, auch nicht instruirt oder befehlt gewesen seien, jemand andern davon „Rapport zu thun."

„Und gleichwie sie (nämlich die Herren von lobl. Städten Zürich, Bern und Basel) von ihren Herren und „Oberen zu dieser Mediation verordnet, als welchen von den Toggenburgern die Ernamsung der Herren Mediatoren „überlassen worden, aus deren Befehl sie auch operirt haben, also wollen sie denselben Alles das, was sich in „dieser Mediation verloffen, hinterbringen und denen die weitere Reflexion überlassen."

Wann nun all' Oberzähltes der eigentliche, wahrhaftige und mit klaren Worten des lezten badischen Abschieds erläuterte Bericht ist und die Verloffenheit der Sachen also und nicht anders sich befindet, so soll man sich billig verwundern, woher der Verfasser des in dem Druk verfertigten Schlusses und Gutachtens der lobl. katholischen Herren Mediatoren die übergroße Kühnheit genommen, nicht nur einerseits in dessen Eingang den toggenburgischen Abgeordneten auf eine lieblose und unbegründete Weise beizulegen, daß selbige unversehener Dinge, und ehe und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bevor sowohl der gemeine eidgenössische als der Mediationsabschied verlesen gewesen, sich von Baden hinwegbegeben, da doch kein Mediationsabschied zu verlesen gekommen und sie, die toggenburgischen Abgeordneten, die Abhörung des gemeineidgenössischen Abschieds nicht zu erwarten gehabt; sondern auch anderseits, was das Mehrere ist, in dem Beschluß mehrbedeuten Tractätleins oder Gutachtens ohne einigen Grund oder Wahrheitsbestand, auch den eigenen und klaren Worten des Abschieds entgegen, sich nicht scheuet beizusezen, daß die Mediatoren von Zürich und Bern, (denen er annoch uns von Basel hätte beifügen sollen,) vermeldet, daß weil nicht ihre Personen, sondern ihre Herren und Oberen ernamset und verordnet worden, ihnen nicht zustehen wolle, über diese ihnen freundeidgenössische Erklärung sich auszulassen, sondern wollten solche denselben schuldigstermassen referiren und nach Haus bringen und deren Annahme oder Ausschlag ihrem Gutbefinden überlassen.

Wann nun dies unbegründete Vorgeben eine Sache, welche ungeahndet bleiben weder kann noch soll, gestalten biderbe Leute in den Gedanken fallen möchten, sam wir die Mediatores von Zürich, Bern und Basel in den sogenannten endlichen Schluß und Gutachten der katholischen Herren Mediatoren, welcher ohne unser der Mitmediatoren Wissen gemacht worden und den wir zuvor niemalen gesehen, für uns selbst eingewilliget hätten, weil vorgegeben wird, daß wir selbigen zu unser hohen Oberkeiten Annahme oder Ausschlag nacher Haus zu nehmen uns erklärt haben, so haben wir nicht umhin können, allen redlichen und Aufrichtigkeit liebenden Leuten zu wahrhaft- und begründeter Nachricht die eigentliche Verloffenheit dessen, so zu Baden auf lezter Tagsazung des toggenburgischen Geschäfts halber gehandelt worden, wie hiemit beschieht, in offenem Druk zu verfertigen, anbei zu bedeuten, daß neben der Wahrheit um so da minder bestehen möge, daß wir unsern Herren und Oberen diesen von den katholischen Herren Mediatoren allein und absönderlich gemachten Vorschlag zur Annahme oder Ausschlag mit uns nacher Haus genommen, weil wir nicht nur wohl ersehen, daß solcher absonderliche Vorschlag wider die Form einer unparteiischen Mediation oder Vermittlung, auch den eidgenössischen Gebräuchen und Gewohnheiten in kein Weg angemessen, sondern weil wir auch nicht befinden können, daß unsere Gnädigen Herren und Oberen bei so gestalten Dingen einige Reflexion darüber machen würden. Gegeben den 31. Weinmonat im Jahr 1709.

(Beilage D zum evang. Abschied 701. d. I.)

349. 1709, 8. November, Zürich. Gesuch der toggenburgischen Abgeordneten betreffend die Schlösser Iberg und Schwarzenbach. Es möge nicht als der Declaration widersprechend ausgelegt werden, wenn der Landrath in Toggenburg zur Beschleunigung des Austrags den Landeshandel also vornehme: 1. Eine Gesandtschaft des Landrathes begehre von dem Statthalter des Klosters Neu-St. Johann innert acht Tagen zu verschaffen, daß die festen Plätze, als auch der Landleute eigene Häuser, dem Landrath allzeit offen stehen und unbesezt bleiben, unter dem Versprechen, daß sie auch vom Land nicht vergewaltiget werden. Wenn diesem billigen Begehren nicht entsprochen werde, könne man den Landleuten nicht verdenken, wenn sie ihre Sicherheit ebenfalls suchen. 2. Auf erfolgten Abschlag würden die Landleute die Schlösser und Klöster ohne alles Geräusch zu Handen ziehen und an Zürich Bericht erstatten. (Absch. 701, d. IV.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

350. 1709, 9. November. Zürich an Bern. In Bezug auf die Schlösser in Toggenburg wisse Zürich nichts Besseres zu rathen, als in Gottes Namen den Toggenburgern die Ausführung ihres Begehrens vom 8. November zu überlassen, da sie am Besten wissen, was zu ihrer Sicherheit angemessen und sie vermeinen, daß dieses Unternehmen ihrerseits die leichteste und verantwortlichste Sicherstellung sei. Zürich habe diesen Befund vorläufig den Toggenburger Ausschüssen mitgetheilt, jedoch die Entschließung von Bern vorbehalten.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenprotokoll pag. 395. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch EE. 483.

351. 1709, 13. November. Bern an Zürich. Bern findet für diesmal nicht thunsam, die Toggenburger im Sinne ihres Begehrens vorgehen zu lassen, indem ja beide Stände in ihrem lezten Schreiben an den Abt ihr Versicherungswort verpflichtet hätten, und räth an, vom Abte nochmals eine deutlichere und zulänglichere Erklärung als sie dessen Antwort vom 21. October enthielt, zu verlangen, zu welchem Zweke es ein bezügliches Conceptschreiben mittheilt.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

352. 1709, 18. November. Zürich und Bern an den Abt von St. Gallen. Die der Erklärung vom 21. October über die Räumung der Schlösser beigesezten Bedingungen und deren Zweideutigkeit geben keine Gewähr, daß das Land Toggenburg und dessen Particularen die verlangte Sicherheit haben werden; zudem wolle verlauten, daß die Besazungen nicht vollständig zurükgezogen worden seien. Bei dieser Gestalt der Dinge würden sich deshalb beide Stände an ihre Versicherung, daß die Toggenburger gegen die unbewehrten Schlösser nichts feindlich unternehmen werden, nicht gebunden halten und verlangen daher eine genauere und bindendere Zusage, sowie auch deren wirkliche Vollziehung.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 400.

353. 1709, 20. November. Der Abt von St. Gallen an Zürich und Bern. Die gethane Zusage, daß dem gemeinen Land Toggenburg und den Privaten von den Schlössern aus nicht das mindeste Ungemach zugefügt werden solle, hätte genügen sollen, um so mehr, als der Abt, sich auf die Gegenversicherung beider Stände verlassend, die darin gelegenen Besazungen zur Stunde dergestalt zu reduciren angefangen, daß kein vernünftiger Mensch sich einbilden könne, daß von dort aus Jemand das geringste Leid zu gefahren habe. Da aber beide Stände sich damit nicht sättigen wollen, sondern mit dem Begehren völligen Abzugs den Abt auf den Gedanken bringen, als würden sie sich auch dann nicht beruhigen, wenn die Schlösser in den Stand gesezt würden, wie der Securitätsabschied vom Juni auswirft, so falle eine so harte ungewohnte Zumuthung schwer an. Zur Bezeugung des großen Interesses an dem Ruhstand des Vaterlandes und um auf einmal alle eitle Furcht der Unterthanen verschwinden zu machen, anerbietet der Abt, Iberg beiden Orten Schwyz und Glarus, und Schwarzenbach, als Lehen der VII Thurgau regierenden Orte, diesen auf so lange in Verwahr zu geben, bis der Streit endgiltig erledigt sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

354. 1709, 20. November. Der Abt an Lucern und Schwyz. Mittheilung des Schreibens beider Stände Zürich und Bern vom 18. November und der darauf ertheilten Antwort vom 20. November. Diese Antwort ohne der katholischen Orte Rath und Wissen sei dem Abt hart angekommen, besonders da diese laut leztem katholischen Abschied die Räumung der Schlösser mißrathen haben und Schwyz keine Neigung zeige, im Kriegsfalle sich in das Toggenburg zu wagen. In dieser Zwangslage habe daher der Abt nichts Unschuldigeres und wenigstens zur Zeitgewinnung behufs Einholung weiterer Direction nichts Dienlicheres finden können, als seinen neuesten Vorschlag, die Schlösser beiden Orten Schwyz und Glarus und den VII Thurgau regierenden Orten in Verwahr zu geben. Der Abt bittet um schleunigen Rath, damit er auch im Fall, daß dieser neue Antrag beiden Ständen nicht genehm sei, wieder Stellung zu nehmen wisse.

Staatsarchiv Lucern u. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

355. 1709, 24. November. Der französische Botschafter an die drei katholischen Städte und Wallis. Der Botschafter bezieht sich vorab auf die mündlichen Eröffnungen gegen die Abgesandten von Solothurn und Wallis; er habe im Fernern das Creditivschreiben dem König überschikt, um ihn das vollkommene Zutrauen, das die katholischen Städte in ihn sezen, wahrnehmen zu lassen. Gleichzeitig ermahnt er die Gesuchsteller mit allen Kräften, die schwebenden Anstände nicht zum Äußersten zu treiben; der geringste Umstand könne zu fatalen Folgen führen, welche die katholischen Orte mit aller Sorgfalt ausweichen sollen. (Absch. 703.)

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

356. 1709, 7. December, Solothurn. Der französische Botschafter an Zürich. Der König, der älteste und einzige wahrhafte Verbündete der Eidgenossenschaft habe mit Unlieb die ersten Bewegungen zu Uneinigkeit und Zwietracht wahrgenommen, welche die alte Harmonie der Republik trüben. Wider Erwarten sehe er mit Schmerz, wie die Uneinigkeit größer werde und Niemand mehr die Einhaltung einer unparteiischen Stellung möglich sei. Von daher könne man nur verhängnißvolle Folgen für die Ruhe und Freiheit erwarten. Wenn einmal der Krieg in der Schweiz erklärt sei, werde auch die siegende Partei nichts als Nachtheil ernten und sich selbst die Ketten schmieden. Man solle bei dieser Sachlage prüfen, was der König zur Abwendung dieses Unglüks, das seiner Krone so nahe ginge, thun müßte. Bei reifer Überlegung werde man finden, daß zur Beibehaltung der Freiheiten und Rechte man den von der Klugheit und der gesunden Politik vorgeschriebenen Weg nicht verlassen dürfe. (Absch. 704, a.)

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch EE. 557. (Zürcher Copie.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

357. 1709, 13. December. Bern an Wallis. Seit die versuchte Mediation im Toggenburgergeschäft aufgelöst worden, müsse Bern vernehmen, daß in dem einen und andern benachbarten Kanton ungleiche Reden geführt und Bern sogar zugemessen werde, das Scheitern der Verhandlungen verursacht zu haben. Um Wallis über den wahren Hergang der Sache aufzuklären, übermittelt Bern den gedrukten gründlichen Bericht (von Nabholz) und versichert, daß dieser Stand nie etwas Anderes beabsichtigte, als jeder Partei das Gebührende anzuweisen und jede Weiterung zu verhüten. Wenn der Republik Wallis je andere widrige Berichte vorgespiegelt werden wollten, solle sie denselben keinen Glauben beimessen. (Absch. 705.)

Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch XLI pag. 273.

358. 1709, 17. December. Zürich an den französischen Botschafter. Aus der Proposition des Botschafters bei lezter badischer Tagleistung und den Eröffnungen an die jüngst in Solothurn gewesene Abordnung, wie auch besonders aus der Zuschrift vom 7. December habe man ersehen, daß der König die gegenwärtige Lage der innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, wenn diese nicht gütlich beigelegt werden, als eine Bedrohung des innern Friedens ansehe. Man erkenne dies als ein Zeichen der hochschäzbaren Gewogenheit, wünsche aber, der König möge auch nach allen Umständen reiflich überlegen, ob klarere Beweisthümer eines friedliebenden Gemüths aufgeführt werden könnten, als eben Zürichs bishin gegen die Miteidgenossen eingehaltenes Benehmen, das bei allen Tagsazungen mit allen Kräften dahin arbeitete, Jedem zu geben, was ihm gebühre, und die Streitigkeiten nach Billigkeit beizulegen. Zürich wünschte nur, daß auch auf der andern Seite die gleiche Gesinnung waltete.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE. 559. (Zürcher Copie.)

359. 1709, 17. December. Zürich und Bern an den Abt von St. Gallen. Über den unvermutheten und nicht annehmbaren Abänderungsvorschlag, Iberg und Schwarzenbach den Ständen Schwyz und Glarus und den VII Thurgau regierenden Orten in Verwahr zu geben, könne man sich nicht genug verwundern, da doch der Abt in seinem Schreiben vom 21. October erklärt habe, er wolle die Räumung vor sich gehen lassen, indem er sich auf beider Stände Gegenversicherung mehr als auf alles Andere verlasse, über welche Erklärung beide Stände nur wegen der beigefügten bedenklichen Vorbehalte eine genauere und sichere Erläuterung gefordert hatten. Der lezte Vorschlag würde nur zu allerlei Verwiklungen führen und die Sorgen und Unruhe im Toggenburg vermehren, und sei deshalb ein daheriger Antrag schon bei lezter Jahrrechnung abgelehnt worden. Das unschuldigste und anständigste Mittel zur Beruhigung sei einfach die völlige Evacuation der festen Häuser mit all' dem, was daran hänge, und die Gewährung des freien Aus- und Eingangs der Toggenburger in diese Schlösser.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Concept.)

360. 1709, 18. December. Landshauptmann und Räthe von Wallis an Bern. Bern wird ersucht, von seinen Bemühungen zu Erhaltung des innern Friedens nicht abzustehen und die unterbrochene Mediation wieder aufzunehmen. Wenn es Bern nicht mißfalle, wolle die Republik Wallis in gleichem Sinne sich auch bei den katholischen Orten verwenden. Wenn aber die Sache nicht anders als mit Gewalt ausgetragen werden und in Religionsbedenkniß auffällig werden sollte, gebe Wallis zu erwägen, ob es nicht befugt wäre, den Ansuchen der katholischen Orte laut Bünden stattzuthun. (Absch. 705.)

Staatsarchiv Bern: Toggenburger Bücher EE. 567. (Orig.)

361. 1709, 19. December. Der Abt von St. Gallen an Zürich und Bern. Der Abt erklärt, auf die angetragene Garantie beider Stände hin, die Schlösser in Toggenburg in Treuen also evacuiren zu wollen und zwar nach Inhalt des Securitätsabschieds vom Juni 1709, damit sie völlig in denjenigen Stand wiedergesezt werden, in welchem sie vor Entstehung des gegenwärtigen Streites gewesen waren, bis zu dessen Austrag alsdann die fürstlichen Amtleute mit ihren Hausgenossen laut des genannten Abschieds ungestört und ungenirt bei und zu dem Ihrigen ruhig gelassen werden. Sobald beide Stände die Genehmhaltung dieses Anerbietens mit Zusicherung ihrer Gewährleistung gegen alle Feindthätlichkeiten den Schlössern gegenüber erklären, soll die Evacuation zur Stunde vollzogen werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

362. 1709, 19. December. Der Abt von St. Gallen an Lucern. Der Abt theilt die abermalige Correspondenz mit Zürich und Bern vom 17. und 19. December mit; er besorgt, daß seine Antwort beide Stände in ihren weit gehenden Begehren unvergnügt lassen werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

1710.

363. 1710, 3. Januar. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern an Wallis. Mit Zustimmung von Zürich wird folgende Antwort ertheilt: Wenn mit Sicherheit angenommen werden könne, daß die katholischen Orte in Aufrichtigkeit helfen, billige und gütliche Mittel zu einer unparteiischen Mediation vorzukehren, verharre auch Bern bei seinen friedlichen Absichten. Aus dem gedrukten gründlichen Bericht werde aber Wallis zu entnehmen gehabt haben, daß die Mediation von den katholischen Mittlern unvermutheter Dinge abgebrochen und ein Schlußantrag mit Vorbehalt der wider die toggenburgischen Freiheiten ergangenen Sprüche und Urtheile gestellt worden sei, so daß Bern nicht wissen könne, ob man anderseits durch diesen Zwischenstreich die Fortsezung der Mediation gleich zum Vornherein zu verunmöglichen getrachtet habe. Wenn den katholischen Orten die Fortsezung einer Mediation wirklich Ernst sei, wolle Bern, ungeachtet dessen, was vorgegangen, auch mitwirken. Doch begehre es zu seinem Verhalt einen fördersamen Entschluß, da die Sache nicht in solcher Ungewißheit schwebend gelassen werden könne. Im Übrigen könne Bern nicht einsehen, wie Wallis diesen Streit als eine Religionssache betrachten könnte; wäre dies der Fall, so würde die Verhandlungsweise in Baden eine andere gewesen sein, wo ja die Toggenburger beider Religionen als Eine Partei erschienen waren und der Streit nie anders als civilisch angesehen und berührt worden war. Daher wolle Bern auch nicht besorgen, daß diesfalls seinem ältern Bündniß durch jüngere irgend ein Abbruch oder Hinderniß entstehe, zumal jener Bund weder in Bezug auf die Religion noch anderswie einen Vorbehalt aufstelle. (Absch. 705.)

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE. 579. (Abschrift.)

Eine Reihe vertraulicher Berichte aus Wallis an Bern vom December über die meistentheils friedliche Stimmung des erstern Orts s. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Berner Abschriften.)

364. 1710, 14. Januar. Der von Zürich und Bern vorgeschlagene Vertragsentwurf lautet: 1. Vom Abt müssen die toggenburgischen Schlösser, Klöster und festen Häuser von allen Besazungen und was daran hängt von nun an und gänzlich evacuirt werden, so daß Niemand anders, als die ordinären Hausgenossen und Klosterleute darin wohnen, und daß jene völlig in denjenigen Stand, in welchem sie vor Entstand des gegenwärtigen Streits gewesen, wieder gesezt und darin bis zu dessen Austrag gelassen werden; da dann auch, wie den toggenburgischen Landleuten zu den Schlössern, Klöstern und festen Häusern freier Ein- und Ausgang gestattet, also auch obgenannte Hausgenossen und Klosterleute bei und zu dem Ihrigen ruhig und ungeirrt gelassen werden. 2. Daraufhin sei dem Abt von Seite beider Stände die Garantie und Gegenversicherung ertheilt, daß wider diese Schlösser, Klöster und festen Häuser von den Toggenburgern nichts Feindthätliches unternommen werde, also und dermassen, daß bei Zuwiderhandlungen beide Stände dem unschuldigen Theil wider den andern Hilf und Schuz zusichern. (Absch. 706, b.)

In der ablehnenden Antwort vom 16. Januar sagt der Abt, er habe in der Zusage vom 19. December 1709 Alles gesagt, was überhaupt mit Ehren zugestanden werden könne, und lasse es dabei bewenden; er gewärtige daher einfach die schriftliche Genehmhaltung dieses Antrages, nach deren Empfang er die Evacuation zur Stunde vollziehen werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchive Bern u. Lucern.

365. 1710, 4. Februar. Zürich an Bern. Zürich hat die Rathschläge der lezten Conferenz betreffend die Toggenburger insgesammt ratificirt. (Absch. 707, c.)

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE, 633. (Orig.) — Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 436.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

366. 1710, 19. Februar. Bern an Zürich. Bern genehmigt die in Aarau getroffene Abrede wegen Toggenburgs in so weit, daß nach Ausweis des Abschieds den Toggenburgern überlassen werden solle, falls ihr dreifaches Begehren kein Gehör finde, die Schlösser in Besiz zu nehmen und etwelche Mannschaft darin zu legen, wogegen die Klöster jedoch um bedenklicher und erheblicher Ursachen willen in allweg unangetastet zu lassen sind.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

367. 1710, 23. Februar. Lucern theilt allen katholischen Orten, den Abt von St. Gallen ausgenommen, Glarus und Appenzell mit, laut Bericht von vertrauter und guter Hand habe Bern nach dreitägiger Verhandlung vom 17. bis 19. Februar beschlossen, die Toggenburger sollen, sofern sie es für gut erachten, die äbtischen Schlösser wegnehmen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

368. 1710, 26. Februar. Schwyz an den Abt von St. Gallen. Wenn der Abt entschlossen sei, zur Thätlichkeit zu greifen, versichert Schwyz, unangesehen aller bevorstehenden Gefahr und Beschwerde, seine sofortige Unterstüzung.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Schwyzer-Abschrift.)

369. 1710, 27. Februar. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Da der fatale Termin bereits zu nahen beginne, offerirt der Abt von Neuem Schwyz die Besezung von Iberg; Schwyz erweise damit dem Abt Lieb und Gefallen, wozu sich Schwyz um so eher werde verstehen können, als Iberg sehr wohl mit Munition versehen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Schwyzer-Abschrift.)

370. 1710, 10. März. Die toggenburgische Landsgemeinde in Wattwyl nimmt den unter Vermittlung des Hauptmann Hans Rudolph Nabholz von Zürich zustandegekommenen Unionstractat zwischen beiden Religionen an. Das Verkommniß enthält in dreißig Artikeln die nähern Bestimmungen über die Sicherstellung beider Religionen, die freie Übung des Gottesdienstes, über Gerichts- und Rechtswesen, damit kein Theil den andern übervortheile u. s. w.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE. 1089. (Abschrift.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

371. 1710, 24. März, Wien. Kaiserl. Rescript an Zürich und Bern. (Vom kaiserlichen Botschafter überreicht den 14. April.) Obwohl die zu schiedlicher Beilegung der toggenburgischen Mißhelligkeiten allerseits beliebte und angefangene Mediation zu des Kaisers besonderm Leidwesen (er stelle dahin durch wessen Schuld) unzeitig unterbrochen worden, so habe ihn dennoch die von den evangelischen Mediationsgesandten sowohl den katholischen Mitmediatoren als auch dem Botschafter den 2. November jüngsthin beschehene Erklärung in der zuversichtlichen Hoffnung gelassen, daß man ermeldete Mißverständnisse annoch, wie der Kaiser es verlangt hatte, in Freundlichkeit zu heben beflissen sein würde. Nun befremde nicht wenig das erschollene Gerücht, als sollte von Zürich und Bern ein Schluß gemacht worden sein, wodurch die toggenburgischen Unterthanen sich unter Versicherung ihrer und anderer Hilfe sowohl der toggenburgischen Schlösser, wenn sie es dienlich erachteten, zu bemächtigen, als auch unter sich zusammenzukommen und mit Ausschließung des gefürsteten Abtes in politischen, auch in Civil- und Criminalsachen neue Gesezе und Ordnungen, mithin eine ganz neue Regierung einzurichten angereizt worden, gerade als wenn des Kaisers und des Reichs Gerechtsamen auf gemeldete Grafschaft völlig erloschen oder nicht werth wären, daß darüber von beiden Städten die geringste Reflexion oder Sicht genommen werde. Das stehe nicht im Einklang mit der obgemeldeten Anzeige an den Botschafter und anderwärts mehrmals wiederholten Versicherungen, daß sie annoch ganz begierig seien, diese Streitsache zum billigen Austrag zu befördern. Der Kaiser wolle sich zwar annoch zu der Vernunft und Gemüthsbilligkeit beider Städte eines Bessern gnädigst versehen, aber auch der Sache Wichtigkeit halber nicht verhalten, daß wofern die zwei Städte dergleichen unverantwortlichen Extremitäten die Hand bieten sollten, er sich gemüssigt befinden werde, von kaiserlichen allerhöchsten Amts wegen seine und des Reichs wohlhergebrachte und bis anher durch die ununterbrochenen mit beider Städte Vorfahren Wissen und Wollen continuirten Lehenmuthungen und Investituren von Fällen zu Fällen bestätigte Gerechtsame alles Ernsts zu vertheidigen und nicht allein diejenigen Vortheile, so einem und andern der beiden Kantone bis anher auf dem Reichsboden sowohl als in den österreichischen Landen verstattet sind, einzuziehen, sondern auch sonst auf alle andere thunliche Weise sich des Abtes als eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichsstands und Vasallen gegen solche gewaltthätige unförmliche Unterdrükung von Reichs und Rechts wegen kräftigst anzunehmen, worunter der Kaiser des gesammten Reichs Beistand, an welches er es auch auf den Erforderungsfall gelangen zu lassen nicht ermangeln werde, um so mehr gesichert halte, als es ihn zu Handhabung seiner Rechte durch die kaiserliche Wahlcapitulation verbunden, und der beiden Städte Verfahren, sofern es sich obgemeldetermassen verificiren sollte, nicht anders, denn für einen ungeziemenden Eingriff und Verachtung wird ausdeuten können; die Verantwortung der daraus entstehenden übeln Folge alsdann denjenigen billig heimlassend, welche dazu vorsezlicher Weise Anlaß gegeben haben; wozu beide Orte es aber hoffentlich nicht kommen lassen, sondern vielmehr, wie der Kaiser es denn auch hiemit nochmals an sie wohlmeinend und gnädiglich ansinne, in den Schranken unparteiischer Mediation verbleiben und sich auch mit dem Botschafter, der zu solchem Ende alles Ersprießliche mitbeizutragen gnädigst befelcht sei, vertraulich in Beziehung sezen, auf daß genannte Streitigkeit gesammter Hand der Billigkeit nach und ohne des Kaisers und des hl. Römischen Reichs Nachtheil in der Güte förderlich abgethan, und sofort die Ruhe und Einigkeit in der Grafschaft Toggenburg allerseits hergestellt werden möge.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE, 727.

372. 1710, 28. März. Den nach Zürich zur Berichterstattung über den Stand der Besazungen in den Schlössern berufenen Ausschüssen der Toggenburger wird von den geheimen Räthen eröffnet, daß ihnen die Wegnahme der Schlösser, nicht jedoch auch der Klöster, laut Inhalt des lezten Abschieds von Aarau offen anheimstehe, sofern der Statthalter von St. Johann dem an ihn zu richtenden dreifachen Ansinnen nicht entspreche.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE, 741.

373. 1710, 31. März. Der Gegenbericht der katholischen Mediatoren datirt vom 31. März 1710 und ist in der Drukerei des Klosters St. Gallen im April gleichen Jahres gedrukt worden. Dieser „vollkommene und wahrhafte Gegenbericht" ist eine weitläufige Widerlegung des Berichts vom 31. October 1709 und enthält außer der Einleitung als Belegestüke das Schreiben Berns an Lucern vom 13. November 1709 und die Antwort Lucerns vom 2. (richtig 4.) April 1710; das zürcherische Ausschreiben der Tagsazung vom 8. Mai 1709, und die gleichzeitige Zuschrift Zürichs an die Toggenburger und endlich den gütlichen Vorschlag und das Befinden der katholischen Mediatoren vom 14. September 1709. (Absch 706, b.)

Geschriebene u. gedrukte Exemplare Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

374. 1710, 4.—8. April. Anbringen des Stadtunterschreibers Johann Ludwig Hirzel von Zürich vor einer Rathskommission in Bern betreffend Absendung eines Delegirten zur allgemeinen Friedensverhandlung. Auf die von Zürich eröffneten Gründe gegen eine solche Gesandtschaft macht Bern gegentheils geltend: 1. Das Benehmen der katholischen Orte weise deutlich darauf hin, daß sie sich zur Wiederaufnahme der Mediation nicht verstehen wollen. Schultheiß Besenval von Solothurn habe sich jüngst bei einer Conferenz in Fraubrunnen des Steinergeschäfts wegen gegen Schultheiß Willading deutlich herausgelassen, er sehe nicht ein, wie die Toggenburgerfrage anders als durch den Kaiser ausgemacht werden könne. Die katholischen Orte wollen einfach bessere Zeitumstände abwarten, bis der Kaiser die zugesicherte Hilfe leisten könne. Zürich urtheile zu gutmüthig über die Sincerationen der katholischen Orte, die sich damit allerorts excusiren und der ehrbaren Welt qui pro quo vorzugeben suchen. 2. Es sei unzweifelhaft, daß sich der Kaiser mit der Toggenburger Angelegenheit beladen werde; General Erlach wisse in seinen Berichten aus Wien nicht genug zu lamentiren, wie bitter der Reichskanzler Graf von Schönborn, Baron von Saylern und Referendarius Buol, die das Factotum bei Hof seien, sich herauslassen. Lasse man dem Kaiser hierin Luft bis der Friede abgeschlossen, werde man unschwer einen nachtheiligen Erfolg ermessen können, indem der schlechte Willen des Kaisers in dieser Sache offenbar sei und man ähnliche Erfahrungen wegen Ramsen und Rellenburg gemacht habe. 3. Herr von St. Saphorin berichte aus dem Haag, wo er jedoch als wirklicher kaiserlicher Minister nicht öffentlich handeln könne, von der vortrefflichen Disposition der Gesandten von England, der Niederlande und Preußens, die selbst anrathen, die Sache daselbst anhängig zu machen und die kostbare Gelegenheit nicht zu verpassen. 4. Daher geht die Intention von Bern dahin, daß Jemand von Zürich im Haag sich einfinde, um daselbst geeigneten Orts vorzustellen, wie Toggenburg von Zeit zu Zeit tractirt worden, diese Landschaft kein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigentliches Reichslehen und von jeher ein Theil der Eidgenossenschaft gewesen sei. Bern wolle allerdings keineswegs die fremden Mächte als Richter in die Sache ziehen oder diese bei ihnen anhängig machen, sondern gegentheils, wie das gerade von den katholischen Orten und dem Abt gesucht werde, gehe seine Ansicht dahin, den Ungrund dieser ihrer Handlungsweise Männiglich deutlich vor Augen zu legen und das Geschäft als ein rein eidgenössisches behandeln zu lassen. 5. Man werde sich allenfalls auch bei dem französischen Botschafter anzumelden haben, der sich mißbilligend über das Benehmen des Abtes ausgesprochen habe. (Vergl. Absch. 709, a.)

Staatsarchiv Zürich: Ausführliche Relation v. Stadtunterschreiber Hirzel v. 14. April 1710.

375. 1710, 4. Mai. Über die Vorbereitungen zur Wegnahme der Schlösser Iberg, Lütisburg und Schwarzenbach und die am 4. Mai erfolgte Ausführung des Vorhabens vergleiche namentlich die sehr zahlreichen Correspondenzen im Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg; Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher EE 767—925; Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

Ferner sehe man über die gleichzeitigen Negotiationen des äbtischen Agenten, P. Blasius Bender in Wien, und des General von Erlach daselbst, die diplomatische Correspondenz im Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

376. 1710, 16. Mai. Wien. Der st. gallische Agent, P. Blasius Bender, überreicht unter Benuzung der Carte blanche des Abtes und in dessen Namen, auf Anrathen des Obrist-Hofkanzlers und des Referendars Buol dem Kaiser folgendes Memorial über die Wegnahme der Schlösser im Toggenburg: Die Insolenz der Reichsunterthanen im Toggenburg sei wirklich so weit gekommen, daß sie die nur mit einigen Knechten besezten Schlösser im Toggenburg den 4. Mai angegriffen, Thor und Gatter zerschlagen und sich derselben zur gleichen Zeit bemächtigten, als sie von dem Mahnschreiben an Zürich und Bern Wissenschaft gehabt hatten. Dem Abt und seinen Geistlichen bleibe bei dieser Gewaltthätigkeit nichts übrig, als entweder eine gleiche Überrumplung in seinem Stift zu erwarten, oder dieses zu verlassen und sich in das Exil zu begeben. Es falle ihm sehr hart, dergleichen Unglük unter des Kaisers Regierung zu erfahren, unter welcher er vielmehr gehofft, die Früchte des Bündnisses von 1702 genießen zu können. Am schmerzlichsten aber falle, daß man die allerhöchste Autorität des Kaiser so verächtlich tractire, die Rechte des Reichs lädire, und die väterlichen Abmahnungen in den Wind schlage, also daß die Toggenburger unzweifelhaft aus anderweitiger Anstiftung zu gedachten thätlichen Extremitäten geschritten und dem sichern Vernehmen nach sich dabei festzusezen entschlossen sind. Der Abt bitte unterthänigst, ihn und sein Stift in dieser äußersten Noth nicht der Willkür seiner Feinde und rebellischen Unterthanen zu überlassen. (Absch. 709.)

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

377. 1710, 19. Mai, Wien. Kaiserliches Rescript an den Botschafter Trautmannsdorf in Baden. Der Kaiser hätte zwar Fug und Recht, die Gewaltacte im Toggenburg mit gleichen Mitteln abzuwenden; doch finde er es weder für den Abt noch für das gemeine Wesen gerathen, zu den Extremitäten zu schreiten, da er dermal kaum genug Mannschaft habe, den Feind von des Reiches Boden abzuhalten. Es sei also diesmal nichts Anderes zu thun, als die Toggenburger wieder aus den Schlössern heraus- und die Sache in frühern Stand zurükzubringen. Der Botschafter erhält daher folgende Aufträge: 1. Den Städten Zürich und Bern das Befremden des Kaisers zu bezeigen, man könne von ihrer Mäßigung und Weisheit nicht glauben, daß sie an dem Vorgehen Theil haben. Der Kaiser erwarte, daß sie ihr Ansehen und ihren Rath vorkehren, damit die Schlösser wieder geräumt und die Mediation wieder aufgenommen werde. 2. Auf der Johannis-Jahrrechnung solle der Botschafter den Kantonen eröffnen, daß des Kaisers Langmuth einzig dahin gerichtet gewesen, die Streitigkeiten in Güte unter den Parteien selbst schlichten zu lassen, weshalb er sich nicht genug verwundere, daß die Unterthanen sich unterdessen erfrechten, sich selbst als Richter und Executor gegen ihren Landesherrn aufzuwerfen, was den Mediatoren zu Schimpf, und der ganzen Eidgenossenschaft zu großem Schaden gereiche. 3. Gutfindendenfalls soll der Botschafter den Toggenburgern ernstlich vorstellen, die Schlösser zu räumen und den Ausschlag der Mediation zu erwarten und sich und dem Land kein Unglük auf den Hals zu laden, da der Kaiser früher oder später nicht unterlassen könnte, des Reiches Rechtsamen zu vindiciren. 4. Wenn der Abt sich bei Schwyz und andern Orten für Besazungsmannschaft in die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlösser bewerben würde, habe der Kaiser hiergegen kein Bedenken und würde nebenbei bedacht sein, in Vorderösterreich und im schwäbischen Kreis gegen die Toggenburger Repressalien zu üben. Wenn einer oder mehrere Toggenburger in diesen Landen betroffen werden, wolle man, wenn der Abt es gutfinde, sie anhalten lassen, worüber bereits Weisungen an die vorderösterreichische Regierung und den Gesandten im schwäbischen Kreis, Graf Froben von Fürstenberg in Mösskirch, ergangen seien. 5. Vor Allem sei dem Abt klar zu machen, daß ihm der Kaiser in gegenwärtigen Läufen die hilfliche Hand nicht in dem Maß bieten könne, wie er es wünschte.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

Ebendaselbst die fleißige und detaillirte diplomatische Correspondenz von 1710 zwischen P. Bender in Wien und Baron Fidel von Thurn einerseits, und dem leztern und dem Abt von St. Gallen über die Betreibung der Angelegenheit am Wienerhof, der sich indessen, theils unter dem Einfluß der bernischen Agenten, General Hieronymus von Erlach und St. Saphorin, und der Gesandten von England und Holland, theils aus Mißtrauen gegen die anscheinend französischen Interessen zugewandten Häupter von Lucern und Uri, theils unter dem Druk der Kriegs- und Reichsverhältnisse, zu keinem ernstlichen Vorgehen bewegen läßt.

378. 1710, 21. Juni. Zürich und Bern an Toggenburg. Bern hat in seinem Schreiben vom 18. Juni an Zürich mehrfache Bedenken geäußert, den Toggenburgern darin zu willfahren, daß sie zur Unterhaltung ihrer Besazungen die sämmtlichen Gefälle des Abts in Toggenburg zu Handen ziehen dürfen, namentlich in Betracht, daß die Toggenburger sich bishin in Besiz keiner andern Sachen gesezt, als wozu sie genugsam Recht und Fug zu haben getrauen, wie dies gegen den Abt und die katholischen Orte zu wiederholten Malen versichert wurde, diese Gefälle aber unstreitig dem Abt zustehen. Zürich schließt sich diesen Bedenken an und bedeutet den Toggenburgern, ihr Vorhaben für einmal einzustellen, um so mehr als die Jahrrechnung vor der Thüre sei und neue Berathungen bevorstünden. (Absch. 709, d.)

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher FF. 37. 41. (Abschrift.)

379. 1710, Ende des Jahres. „Rettung der Ehren und Rechten der respective Hochen und Ehrenpersonen, Ständen und Gemeinen, absonderlich der fürstl. Stüfft und Gottshauß St. Gallen durch gründlichen Widerlag und Retorsion jener Schmach-Schrifft, so in offenem Druck außgangen under dem Namen: „Wahrhafftiger und Grundtlicher Entwurff, worauff das entzwüschen dem fürstl. Stüfft St. Gallen und der Landtschafft Toggenburg nunmehro lange Zeit obgeschwebte Streitt-Geschäfft eigentlich beruhwe getruckt im Jahr Christi 1709" Zusammengetragen von getreuen fürstl. St. Gallischen Beambteten. St. Gallen, Getruckt bey Jacob Müller, Anno 1710."

Die Drukschrift enthält einen starken Band in kl. 4°, der Entwurf und die Widerlag sind einander gegenübergestellt und füllen außer dem Vorwort und Register 353 Seiten. Beigefügt sind 40 Stüke Urkundenbeilagen auf 156 Seiten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg vom Jahre 1710.

1711.

380. 1711, Januar. Der abt st. gallische Agent in Wien übergibt dem kaiserlichen Ministerium einen Doppelvorschlag, wie der Kaiser ohne Krieg und zu besorgende Weitläufigkeit die beiden Kantone Zürich und Bern zur Raison bringen könnte. Da die Verhältnisse und Conjunctionen nicht erlauben, daß der Kaiser sich jezt mit den Afterprotectoren der rebellischen Unterthanen in einen Krieg einlasse, die Angelegenheit dagegen auch nicht in einer Nichtaction verbleiben könne, wenn anders all' das, was General von Erlach und St. Saphorin zu schimpflichster Geringachtung der kaiserlichen Reputation auf allen Gassen und Straßen ausgesprengt, nicht verwahrt werden solle, müsse die Frage auf andere Weise in Bewegung gebracht werden. Vorgeschlagen wird, entweder nach Constanz, Zell und in das Nellenburgische, besonders vor Stein a./Rh. einige Mannschaft zu verlegen und gleichzeitig erklären zu lassen, daß der Kaiser das Richteramt in dem Toggenburgerstreit an sich ziehe, während der Abt als Reichslehenmann daselbst wirklich das Recht imploriren würde, oder durch eine Handelssperre gegen beide Stände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

namentlich den blühenden Handwerksstand an Zürich zu schädigen und zu einer offenen Revolution gegen die dortigen Behörden zu treiben, wobei zu Statten käme, daß erst vor wenigen Wochen die Faction von St. Gallen in Bern sich verstärkt habe.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

381. 1711, 26. Mai, Zürich. Generalbericht des Commissärs im Toggenburg, Rathsprocurator Johann Ulrich Nabholz, über die Unruhen daselbst. I. Betreffend die Absezung Rüdlingers. Sobald Nabholz den 10. Mai zu Lichtensteig angelangt, habe sich geäußert, daß die Katholischen insgemein klagen, daß die Evangelischen den Hauptvergleich nicht halten, bald diesen bald jenen Punkt brechen, sich gegen die andere Confession Ausschreitungen erlauben, und in Bezug auf ihre politischen Freiheiten nachläßig und unter sich durch tödtlichen Haß getrennt seien. Der Fall des Sekelmeister Rüdlinger sei indessen der Ursprung der ganzen Verwirrung. Die Gemeinde Thurthal habe durch Anstiftung des Böschen gegen Rüdlinger einen Haß gefaßt, und namentlich der Ammann Hartmann, des Pannerherrn Böschen Schwestersohn, habe sich bemüht, ihn aus dem Gericht zu entfernen. Den Hauptanlaß habe Rüdlinger selbst gegeben, indem er einen seiner nächsten Blutsfreunde zum Richter erwählen ließ, ohne daß er selbst nach Inhalt des Hauptvergleichs seine Richterstelle aufgegeben hätte. Weil Ammann Hartmann während dieser Handlung die Worte hatte fallen lassen, er wollte sich lieber den Kopf abhauen lassen, als neben Rüdlinger in den Räthen sizen, habe Rüdlinger der Gemeindsversammlung nicht beigewohnt, in der Meinung, die Gemeinde dürfe über seine Landrathsstelle nicht disponiren. Aber die Bauern haben es nicht so verstehen wollen und ihn völlig entsezt. Daraufhin habe sich Rüdlinger unter der Hand um das Bürgerrecht von Lichtensteig beworben und es um so eher von Seite der Evangelischen erhalten, als sie gewahrten, daß der Landweibel Germann ihnen in ihrem Stadtwesen allzuschlau und Rüdlinger aus einem Gegner ihrer Stadtrechtsamen deren Freund werde. Dadurch seien die Thurthaler nur noch erbitterter geworden und fingen an, Rathschläge zu fassen, wie sie sich von der Commission trennen und in ihrer Gemeinde eine kleine Souveränität aufrichten möchten. Sie beschlossen, sich von dem Hauptvergleich abzuwerfen und behaupteten, jede Gemeinde könne ihre Landräthe nach Belieben jederzeit absezen; sie können keine Appellation gestatten; es gehöre Alles und Jedes, was nicht wirklich durch des Henkers Hand gestraft werde, vor die niedern Gerichte. Thurthal habe hierfür auch bei andern Gemeinden, besonders bei Wattwyl, Rüken gesucht; auf Abrathen von Nabholz stehen die Thurthaler nunmehr allein, wenn sie nicht im Stand seien, die Bauern neuerdings aufzuhezen. Wider Rüdlinger führen die Thurthaler schwere Klage, er sei selbst schuld, er sei von ihnen weggelaufen und habe sie verlassen, er sei ein Fresser, Saufer, Spieler, der Ehebrecherei verdächtig, eigenrichtig, wolle Alles nach seiner Meinung erzwingen, greife dem Ammann in sein Amt, seze die Gerichte an und ab nach Belieben; er sei unfleißig, da man öfter halbe Tage auf ihn warten müsse, unter dem Vorwand, er habe wichtige Landsgeschäfte. Wenn man dann nachfragte, so sei er dann etwa bei einem Bauernbub in einem Stall beim Spiel gesessen. Alle Anstrengungen von Nabholz, Rüdlinger zu restituiren, seien umsonst gewesen. Auf die Vorstellung, daß die Thurthaler sich selbst schaden, wie Alles ein tödtliches Pfaffengeköch sei, um sie in Verwirrung und in die alte Sklaverei zu stürzen, erwiederten sie, Schwyz und Glarus haben anfänglich auch so gute Worte gegeben, als selbige sie nochmals unterjochen wollten; nun wollen die Thurthaler sich selbst bei den Freiheiten schüzen; es sei besser ehrlich gestorben, als lümpisch gelebt; sie können das Land ebensogut regieren, als die sechs zu Lichtensteig, die sie nur beschiken, um Kosten zu haben und um zu strafen. Schließlich sei in Thurthal erkennt worden, durch eine Abordnung sich in Zürich Rathes zu erholen. Inzwischen sei Rüdlinger in Lichtensteig nach heftigem Widerspruch der Papisten als Burger angenommen und an die Stelle des resignirenden Commissärs Grob zu einem Landrath erwählt worden. II. Betreffend die streitige Abkurung zwischen Oberglatt und der davon abgelösten evangelischen Pfründe in Degersheim. Die Ausrichtung der von Oberglatt an Degersheim jährlich zu bezahlenden 100 Gulden, die später gerichtlich auf 90 herabgesezt worden, habe Rüdlinger hintertrieben, indem er die Oberglatter wider ihren Pfarrer Hartmann, Schwestersohn des Pannerherrn Bösch, aufgehezt habe. Nabholz habe nun gesucht, durch einen Auskauf mit den katholischen Oberglattern die Parteien auseinanderzubringen; es sei aber keinem Theil Ernst dabei gewesen; alles Ermahnen war umsonst und wider einen Felsen gesprochen. III. Betreffend die unverglichenen Streitigkeiten zwischen beiden Confessionen in Wildhaus wegen Wegreißung des Kreuzes auf der Kanzel und Wiederöffnung einer vermauerten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchenthür; ferner wegen den Abkurungen des Kirchenguts zu Mogelsberg, Brunnadern, Kirchberg und alt-St. Johann zwischen beiden Religionen. In all diesen Händeln habe Rahholz nichts ausrichten können und die Sache auf acht bis zehn Tage eingestellt. Die wahre Sachlage im Land stelle sich ihm also dar: Nachdem die st. gallischen Beamten und die römische Geistlichkeit gesehen, daß durch den leztjährigen Hauptvergleich die zwischen beiden Religionen entstandenen Zwistigkeiten beigelegt und der Vorwand der Religion nunmehr allzu schwach sei, eine Trennung im Lande zu erweken, indem die Katholischen in Beziehung auf die politischen Freiheiten weit eifriger als die Evangelischen sind, haben jene versucht, unter dem Vorwand der weltlichen Freiheiten den Pöbel („Pöfel") wider die jezige Regierung aufzuhezen und einen Aufstand zu erregen, wozu ihnen der gottvergessene und unauslöschliche Haß zwischen Pannerherr Bösch und Sekelmeister Rüdlinger den schönsten Anlaß gab. Sie zogen so den Ammann Hartmann im Thurthal mit Schmeicheleien an sich, er sei ein verständiger Mann und solle sich von Rüdlinger nicht also cujoniren lassen. Den Bauern sei alsdann von Hartmann und Pannerherrn Böschen Sohn eingegeben worden, Rüdlinger sage allzeit, er meine es so gut mit dem Land, da doch kein Mensch den toggenburgischen Freiheiten schädlicher als er; in seiner im Druke herausgegebenen „eilfertigen Untersuchung" habe er dem Landmann vorgegeben, daß keine Appellation statthaben soll; jezt wolle er mit Gewalt eine erzwingen; Rüdlinger habe ferner selbst gesagt, man könne die Landräthe alle Tage neben die Bretter sezen; jezt wollen sie wie beständige Landvögte sein und Alles nach Lichtensteig ziehen, um die Landleute brav strafen zu können. Die Commissien maße sich zu viel Gewalt an; man sollte sowohl die Gesandtschaften als die Besezung der geheimen Räthe umgehen lassen, damit alle Landleute möglichst capacitirt würden. Da Alles nun so wohl von Statten ging, hätte sich die dritte Partei, die sogenannten Linden, hervorgethan, sich, obwohl Lehenleute, als die größten Eiferer für die Freiheiten hervorgethan und gegen die Evangelischen erklärt, sie haben nie gewußt, daß der Fürst so Unrecht habe; jezt fänden sie, daß ihm nie die Appellation zugestanden; sie wollen als ehrliche Landleute Leib und Gut daran sezen; allein was sie jezt für einen Vortheil haben, da sie anstatt eines jezt sechs Landvögte haben und sich von ihnen drangsaliren lassen müssen. Man soll mit diesen ohne Verzug abfahren, andere Gemeinden werden auch mithelfen; in summa, die Gloke war gegossen, es war Tag und Nacht ein Geläuf, man wiegelte das ganze obere Amt auf, so daß, wenn Wattwyl auch fehlgeschlagen, Alles unter und über sich gegangen wäre. Weil aber Pannerherr Bösch gesehen, daß auch sein Ruin mitfolgen würde, habe er geholfen, die Gemeinde auf den festgesezten Tag aufzuheben. Zu diesem Unwesen bei den Evangelischen im obern Amte trage sehr viel bei, daß das Regiment sowohl im geistlichen als im weltlichen Stand nicht so bestellt sei, wie es sein sollte. Den geistlichen Stand betreffend gewahre man: 1. daß die baslerischen und toggenburgischen Geistlichen auf den Zuwachs der zürcherischen sehr eifersüchtig seien; 2. daß bei ihren Versammlungen nichts als Zank und Hader gehört werden und in den Capiteln nie ein Beschluß zustande kommen könne; 3. daß sie, um bei den Bauern in Gunst zu sein, nach dem Beispiel des Pannerherrn Bösch Alles auf das Land und in die Gemeinden zu ziehen trachten; 4. daß man die Stillstandsordnungen den Bauern, die sich keiner Ordnung unterwerfen wollen, anheimstelle, ja sogar die Synodalstatuten und Matrimonialsachen in deren Competenz verweisen wolle. Das weltliche Regiment belangend herrsche unter den geheimen Räthen keine Vertraulichkeit, indem alle guten Rathschläge durch die genannte Mißhelle zerstört werden. Alle fünf klagen über Rüdlinger, daß er unverträglich, eigenrichtig und eines unanständigen Lebens sei. Wenn etwas wider seinen Geschmak beschlossen werde, stifte er die Gemeinden und Parteien zur Widersezlichkeit auf, sogar in Criminalsachen stifte er die Leute an, zu läugnen. Dagegen behaupte Rüdlinger, Pannerherr Bösch lasse sich von den Papisten leiten, wie ein Ochse, fahre ohne Rüksicht auf das Religionsinteresse drein. Es werde Alles zum Voraus complottirt und wenn dann die Sache gebrettlet und man auf die Gefahren hinweise, so fallen alle über Rüdlinger her. Was die Papisten belange, wollen diese allzeit Sachen durchdrüken, die nicht recht seien, und verfahren mit Arglist. Da dieser Zustand im ganzen Land offenbar sei, falle der Respect vor der Behörde dahin. Es herrsche unter den Räthen keine Ordnung; Leute, die vier bis fünf Stunden herkommen, müssen wieder rath- und hilflos heim. Es werde den Beschlüssen keine Vollziehung gegeben, der eine oder andere stifte die Parteien zu Widersezlichkeit auf. Wenn dann die Sache vor Commission wieder angezogen werde, so haben sie wieder kein Protokoll, sondern dies und jenes nur auf einem Fezen Papier verzeichnet; dann fange man erst an zu critisiren, die ergangene Sentenz disputabel zu machen; jeder begünstige seine Partei, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schließlich laufe man im Zorn auseinander. Die Verordnungen über die niedern Gerichte, Waisenverwaltungen, Stillstände seien während des ganzen Jahres nicht expedirt worden; die Landschreiber geben sie unbezahlt nicht von der Hand; die Gemeinden, um zu keiner Ordnung zu kommen, lassen sie liegen und thun, was ihnen gefällt. So sei im Gericht Hemberg seit acht Jahren kein Gericht mehr gehalten worden. Wegen der Entsezung der Landräthe habe der Pannermeister und seine Gemeinde Wattwyl gleich nach dem Hauptvergleich die erste Irruption gemacht, indem in das Gemeindbuch eingetragen wurde, Wattwyl wolle bezüglich dieses Punktes nicht bei dem Landsgemeindsbeschluß bleiben. Rüdlinger aber habe in Betreff der Appellation die Thurthaler angehezt; jezt könne man den Bauern nicht mehr nehmen, was jene selbst in sie gestekt hatten. Der große Geldmangel bedinge, daß Niemand sein Amt mit Freuden erfülle, da weder die Räthe noch die Bedienstеten besoldet werden können. Von den frühern Steueranlagen sei noch keine Rechnung abgelegt. In dem Landrath werde nach Passion gehandelt, da sich die zwei Factionen parteien und Alles auf ein ungestümes Geschrei auslaufe. Die einen behaupten, alle Sachen, welche der Landrath behaupten wolle, müssen vorerst den Gemeinden vorgelegt sein, wodurch jede Thätigkeit gehemmt sei, da Jeder mit der Instruction seiner Gemeinde erscheine. Endlich sei keine Bestrafung, und thue in den meisten Gemeinden jeder, was er wolle. Bringe man diese Zustände nun mit der begehrten Inappellabilität in Verbindung und erwäge man, daß in den meisten Gerichten kaum einer oder zwei, ja in einigen gar keiner lesen und schreiben könne, mithin die erbärmlichsten Urtheile ausfallen, da die im Gericht einander begünstigen und die außer den Gerichten und die Fremden rechtlos bleiben, so sehe man, daß die Landrichter und andern Räthe in solcher ungebundener Zaumlosigkeit bei gerechter Verrichtung ihres Amts dem freien Willen des Pöbels ausgesezt seien, und es sei leicht zu erachten, wie das Alles endigen werde. Aus dem ganzen Berichte gehe hervor, daß der Patient zwar gefährlich krank, aber nicht rettungslos sei, wenn man die richtigen Mittel applicire. (Absch. 724, b.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

382. 1711, 27. Mai. Vier Abgeordnete aus dem Thurthal eröffnen vor einer Rathscommission in Zürich ihr Anliegen dahingehend, daß die Gemeinde vermeine befugt zu sein, das Gericht und die Ämter nach erheischender Nothdurft zu besezen und zu entsezen und daß die Entscheide des Gerichts inappellabel seien, ausgenommen die Fälle, wo die Parteien verschiedener Religion oder ein Fremder am Rechtsstreit betheiligt sei. Wenn in lezterer Beziehung der Vergleich von 1710 anders laute, sei zu wissen, daß man an fraglicher Landsgemeinde fast größtentheils wider diesen Punkt protestirt habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

383. 1711, 1. Juni, Lichtensteig. Die geheimen und hiezu beigezogenen Landräthe an Zürich. Man vernehme von glaubwürdiger Seite, daß Zürich seit lezter thurthalischer Abordnung benachrichtigt worden, Toggenburg sei durchgehends in guter Einigkeit, die Gerichte seien wohl eingerichtet, Jedermann werde gut und schleunig Recht gehalten, die Punkte betreffend die Landrathsentsezung und die Appellation der Ausgerichtler seien von wenig Belang, und das Mehr der Landsgemeinde über dieselben von Hauptmann Nabholz ungerecht entschieden worden, weshalb fast alle Gemeinden geneigt seien, sie fallen zu lassen. Dieser Bericht sei dem, was die geheimen Landräthe Nabholz an den Stand Zürich zu hinterbringen wehmüthig gebeten, schnurstraks zuwider und sei eine zum Untergang des Vaterlands erdichtete Unwahrheit. Neben Discreditirung des Hrn. Nabholz bezweke dieser falsche Bericht, den Hauptvergleich als das einzige Mittel der Religions- und landlichen Einigkeit zu untergraben und das Land in Anarchie zu bringen. Toggenburg bittet daher inständigst, Zürich möge von seinen hohen Mitteln Jemand mit Nabholz sobald als möglich in's Land senden, um die Zustände zu untersuchen und dem Übel abzuhelfen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

384. 1711, 22. Juni. Der Abt von St. Gallen an den Reichsvicar, Kurfürst von der Pfalz. Mittheilung der hauptsächlichsten Acten über die Toggenburger Wirren und Kenntnißgabe von den Negotiationen am kaiserlichen Hofe, mit dem Flehen begleitet, das Reichsvicariat möge während des Interregnums die Angelegenheit in seine Arme empfangen und durch geeignete Mittel darob und daran sein, daß des Kaisers Intention mit angefangenem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eifer fortgebracht werde, da der Hoheit des Kaisers und des Reiches nichts gefährlicher wäre, als wenn ein mit solchem Ernst angefangenes und so weit getriebenes Werk bei dem Interregnum in eine Nonaction gerathen und gleichsam mit dem Kaiser selbst begraben worden wäre.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband Nr. 1687.

Ebendaselbst die vom 10. October 1711 datirte Widerlegung der Behauptung von Zürich und Bern an den Kurfürsten der Pfalz laut Schreiben 31. August und 14. September.

385. 1711, 2. Juli. Der Landrath von Toggenburg an Zürich und Bern. Recreditiv auf Rathsprocurator Nabholz und Erstattung ehrerbietigen und unendlichen Dankes, weil durch den unermüdeten Fleiß und die getreue Interposition desselben die streitig gestandenen Händel richtig gemacht und anderes Ungute abgelehnt worden sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

386. 1711, 12. Juli, Düsseldorf. Der Kurfürst und Reichsverweser Johann Wilhelm an beide Stände Zürich und Bern. In Wahrnehmung der Obliegenheiten der Reichsverweserschaft und in Würdigung der vielfältigen Kennzeichen, zu Folge der beide Stände ihre aufrichtige Neigung zur Pflege guter Nachbar- und Freundschaft mit dem heiligen Römischen Reich bezeugen, könne der Kurfürst nicht umhin, einerseits sich des Abts zu St. Gallen als Inhaber der bekanntlich an das Reich zu Lehen gehenden Grafschaft Toggenburg anzunehmen, anderseits beide Stände zu ersuchen, mit allen Thätlichkeiten einzuhalten und den Unterthanen nicht den geringsten Vorschub in ihrer Auflehnung wider ihren Landesherrn angedeihen, sondern vielmehr sie zur Leistung des schuldigen Gehorsams nachdrüklich erinnern zu lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher FF. 309. (Orig.)

Dieses Schreiben ist von Zürich den 31. August und von Bern den 14. September dahin beantwortet worden: Die Grafschaft Toggenburg sei seit Jahrhunderten als ein Mitglied der Eidgenossenschaft betrachtet worden; sie habe jederzeit an Lieb und Leid der Eidgenossen theilgenommen, zudem sei sie mit einigen eidgenössischen Orten verlandrechtet. Von jeher seien Mißhelligkeiten wegen Toggenburg in der Eidgenossenschaft ohne fremde Einmischung betragen worden. Beide Stände haben sich des Toggenburgs nach Maßgabe der Bünde angenommen, um die Bedrängnisse von ihm abzuwenden, ohne daß der Abt in seinen Rechten lädirt werden wolle.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch fol. 61. — Staatsarchiv Bern: Deutsches Missivenbuch 42. fol. 87.

387. 1711, 12. August. Burgermeister, kleine und große Räthe von Zürich an Bern. Zürich hat folgende Bedenken gegen die Abordnung eines Gesandten zur Kaiserwahl in Frankfurt a./M.: 1. Die katholischen Orte würden von einer solchen Gesandtschaft jedenfalls Kenntniß erhalten und dann trachten, durch das Mittel des ohnehin auf alles wachbaren und vigilanten Abts derselben auf gleichem oder anderm Wege entgegenzutreten. Die katholischen Orte dürften daran auch Anlaß nehmen, beiden Ständen zuzumessen, sie hätten gesucht, das Geschäft aus eidgenössischen Händen zu ziehen; die alte Staatsmaxime der evangelischen Eidgenossenschaft gehe aber von jeher gegen die Einmischung irgend einer äußern Macht in einheimische Geschäfte. Dieser Grundsaz sei auch gegen Graf Trautmannsdorf und Baron von Grüth in Anwendung gekommen. 2. Wenn auch der Gesandte von Preußen und andere dort anwesende Botschafter den besten Willen hätten, das Vorhaben beider Stände zu begünstigen, befürchtet Zürich, Andere möchten sich mit nicht habender Instruction entschuldigen und die Sache aus andern Gründen lieber unberührt lassen. 3. Es sei einzig um den Beweis zu thun, daß Toggenburg jederzeit als ein eidgenössisches Land betrachtet worden sei. Der Kaiser habe die gütliche Hinlegung des Streits nie in Frage gestellt, sondern beide Stände, allerdings unter Vorbehalt der Reichslehenschaft, dazu angemahnt. Diese haben bisher Bedenken getragen, sich darüber einzulassen, daß sie Toggenburg nur als ein feudum honorarium ansehen, und weil der Abt von St. Gallen zu der Sendung des Burgermeister Wettstein auf die Friedensverhandlung in Münster weder Namen noch Kosten geben wollte und sogar in allen Bündnissen mit Frankreich, Mailand, in dem Schirmbrief und in den toggenburgischen Landrechten Kaiser und Reich für sich auf eine gefährliche Weise immer vorbehalten hat. Zürich gebe zu bedenken, wenn man hierin je einen Schritt thun wolle, ob nicht durch eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zuschrift an den Grafen von Dohna der Zwek ebenso gut erreicht werden könne, ohne daß dann beide Stände dadurch näher engagirt wären. Auch Graf von Metternich habe sich bekanntlich dahin geäußert, es sei besser, wenn die völlige Unabhängigkeit Toggenburgs vom Rathe nur allein im Namen des Königs von Preußen selbst, ohne daß Jemand von beiden Ständen anwesend, angebracht werde. (Absch. 727, i.)

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch fol. 54. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch FF. 313.

388. 1711, 27. August. Der Abt von St. Gallen an die verwittwete Kaiserin-Regentin in Wien. Es werden mitgetheilt das an den Reichsvicar den 22. Juni 1711 gerichtete Interventionsgesuch, dessen Erlasse vom 12. Juli an die Stände Zürich und Bern und des Abtes Dankschreiben vom 29. Juli; dabei wird die Kaiserin dringend ersucht, sich des so schrecklich vergewaltigten Stifts zu erbarmen, ihrem Sohn, dem König von Spanien und künftigen Kaiser die Sache zu empfehlen und den Reichsvicar in seiner bezeigten guten Gesinnung zu befestigen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband 1687.

389. 1711, 4. September. Dem nach Zürich berufenen Ausschuß der Toggenburger, Pannerherrn Bösch, Sekelmeister Rüdlinger und Obercommissär Joseph Germann wird von den geheimen Räthen eröffnet, was ihres Handels wegen auf lezter Jahrrechnung zu Baden passirte, woraus sie zu ersehen haben, wie nöthig es sei, in wahrer Liebe und Einigkeit unter einander zu verharren. Im Fernern wird von ihnen näherer Aufschluß verlangt, was für eine Bewandtniß es mit dem Zoll zu Schwarzenbach habe. Die Gesandten thun dagegen umständlich die Nothwendigkeit und Billigkeit dar, daß zu Führung und Erhaltung ihres Regimentes im Lande auf gute und ehrliche Rechnung hin die Gefälle des Abts bezogen und verwendet werden. Sie werden ersucht, ihr Begehren in einem schriftlichen Memorial zu übergeben. (Absch. 727, i.)

Staatsarchiv Zürich: Manual d. geh. Räthe v. 1700—1712. pag. 119. Geh. Manual über d. Toggenburgersachen v. 1710—1712. fol. 47, 48.

390. 1711, 7. September. Bern an Zürich. Bern sehe nicht ein, welchen Erfolg ein Vorstellungsschreiben an Graf von Dohna in Frankfurt haben könnte, da er sich ohne Specialbefehl von seinem Hofe mit der Sache nicht beladen würde und in diesem Fall viel eher an den König von Preußen gelangt werden müßte; während anderseits ein specieller Abgesandter beider Stände bei Graf von Dohna und Andern alles Diensame vorstellen und so die nachdrükliche Wirkung verspüren könnte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Deutsch-Missivenbuch 42, fol. 70.

391. 1711, 12. September. Zürich an Bern. Zürich wolle seine Reflexionen über die von Bern gutbefundene Gesandtschaft nach Frankfurt gern weiter walten lassen; die Berichte von dorther, wie die Sachen den Lauf zu nehmen scheinen, geben wenig Hoffnung, daß man auf das Toggenburgergeschäft großen Bedacht nehmen wolle.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch fol. 65.

392. 1711, 25. September. Memorial von Toggenburg an Zürich und Bern betreffend die äbtischen Gefälle. Toggenburg verspüre, daß die st. gallische und andere Widersezlichkeit, sowie der weit hinaus verschobene Eintrag des Streits und die Ablehnung der angebahnten Mediation nur daher rühren, daß St. Gallen nicht nur an allen billigen und gewöhnlichen Einkünften nichts abgehe und ihm nichts als ein bloßer Titel zur Klage überbleibe, sondern daß es noch Gewinn ziehe, indem die diesmaligen Regimentskosten und die Besoldung der vormaligen Beamten nicht mehr in seine Rechnung fallen. Es werden die zwei Stände ermessen können, daß St. Gallen und andere, mittels der Zuwartung auf bessere ausländische Conjunctionen vornehmlich auf zwei, auf den Untergang Toggenburgs abzielende Stüke abzweke, entweder den toggenburgischen Vorgesezten durch die kostspieligen Umtriebe und täglich höher steigenden Unkosten die gemeinen Landleute ab der Hand zu ziehen oder durch die Geistlichen im Land und besonders durch die „abgeschäumt" listigen Ordensleute das Volk hinter und widereinander zu hezen, indem bei den einen die Religion, bei andern die früher genossenen materiellen Vortheile und bei den meisten die großen schon erwachsenen und annoch täglich sich mehrenden Kosten ziemlich nachdruksam sein können. Mehr noch als dies falle in's Gewicht der Abschlag der Mediation, wodurch der Handel im weitern Feld als je zuvor stehe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daher bittet Toggenburg beide Stände um die Genehmhaltung folgender Maßnahmen: 1. Es sollen die Kosten der Besiznahme der Schlösser und die annoch ergehenden Auslagen für Besoldung, Bauten u. s. f. aus den toggenburgischen Einkünften des Abts gedekt werden, worüber sich der Abt befugterdingen um so weniger werde beschweren können, als er mit der Besazung der Schlösser angefangen und durch die darin gelegten geworbenen auswärtigen Knechte weit mehr Auslagen damit gehabt, als dermalen geschehe. 2. Der Brükenzoll zu Schwarzenbach, der mit Recht Niemanden anders als dem Land angehören könne, soll zu Handen der Landleute bezogen werden. 3. Zur Tilgung der in dem Landhandel bereits erwachsenen Kosten von 60,000 Gulden, die sich täglich noch steigern, soll Toggenburg befugt sein, entweder auf einmal, oder zu Jahren um eine solche Portion zu Handen zu nehmen, die von beiden Ständen selbst als billig und gerecht erkennt würde. 4. Von den Gütern, welche die ehemaligen Beamten des Abts im Lande haben, soll mit Zustimmung beider Stände ein angemessener Theil dem Land dienstbar gemacht werden, weil diese Beamten den Abt zu Genehmhaltung ihrer ungerechten Proceduren veranlaßt und auch stetshin vermuthlich die Schuld der Prolongation des Geschäfts gewesen und noch factisch sein müssen. 5. Die Bußen der sechs entsezten Räthe von Wattwyl soll ihnen aus den äbtischen Gütern im Land wieder zugetheilt werden. 6. Man habe vor, falls beide Stände es gestatten, ehrlichen Landleuten, die innert dreißig oder einer zu bestimmenden Zahl Jahre von dem frühern Landgericht oder wohl auch ohne Recht in Klöstern oder sonst mit unbilligen Bußen bestraft, oder auch bei zuläßlichen Verwandtschaftsgraden mit übermächtig großen Dispensationsgeldern belegt worden, wiederum mit Recht an die Hand zu gehen und zu dem Ihrigen wieder zu verhelfen. 7. Beide Stände möchten den Toggenburgern bei den Generalstaaten empfehlen, daß sie auch einige Compagnien in dortige Dienste auf eidgenössische Capitulation anbringen könnten; desgleichen wünschen sie sehr, um einige hundert hallische Faß Salz ebenfalls in den gemein eidgenössischen Vertrag eingelassen zu werden, oder daß doch für sie pactirt würde, daß sie das Salz zu gleichem Preis in Lindau abholen könnten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

393. 1711, October. Hieher gehört die gegen die Toggenburger gerichtete Drukschrift: „Wahrer Ursprung und Harkommenheit deß toggenburgischen Landt=Eidt und Landt=Rechts, Und was selbige für Gültigkeit und Würckung haben. Getruckt zu Zug, bey Frantz Leonti Schäll, Im Jahr 1711" klein 4° 22 Seiten unpaginirt.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

Über die Herkunft dieser Schrift enthält das Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, folgende Schriftstüke. Das Manuscript ist dem Buchdruker durch Vermittlung des Capuciners P. Meinrad (Fischlin) von Arth den 28. August 1711 aus Frauenfeld zugegangen; der Autor, ein gewisser Herr, verlange correcten Druk, die Angabe des Drukorts, die Versendung einer guten Anzahl Exemplare in das Toggenburg, an Schwyz und die übrigen Kantone und zwölf Freiexemplare. (Orig. Schreiben an Buchdruker Schell.)

Am 12. November schreibt Buchdruker Schell an den Burgermeister von Zürich, er sei von einem hochgelehrten Herrn aus den Kantonen bei Präsentirung eines Exemplars verständigt, was von einem Ort Zürich gegen ihn wegen des Autors ressentirt worden sei und habe folgenden Rath empfangen: Weil der Druker des Autors Namen von dem bewußten Geistlichen (Capuciner), der das Manuscript eingesandt, troz seines Begehrens nicht in Erfahrung bringen konnte, solle er alle noch bei Handen habenden Exemplare dem Stande Zürich präsentiren, damit sie mit dem verborgenen Namen supprimirt werden; Zürich werde in Ansehen, daß Schell diesfalls hintergangen worden, ihn, als einen seines Brodes bedürftigen Mann keinen Schaden leiden lassen. Diesem Rathe folgend offerirt Schell den Vorrath, bestehend in etwa tausend Stük, da bisher nur in Zug, Schwyz und St. Gallen Exemplare ausgegeben wurden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

394. 1711, 14. November. Burgermeister, kleine und große Räthe von Zürich an Bern. Befund über das toggenburgische Memorial. Dem Land Toggenburg sei es hauptsächlich um zwei Dinge zu thun: 1. Wie sie von den unerträglichen Kosten, welche von der Besezung der Schlösser, der Versehung des Regiments und der Administration der Justiz herkommen, erleichtert werden können, und 2. wie das gemeine Geschäft wieder in Bewegung und endlich zu erwünschter Beruhigung gebracht werden könnte. Zürich sehe beide Anliegen als so billig an, daß des erstern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halber Toggenburg mit Recht nicht könnte reprochirt werden, wenn der Landrath die Besazungskosten aus des Abts Gefällen, da dieser mit der Besazung den Anfang gemacht, fertigen und auch die Regierungsausgaben aus denselben erhoben würden. In Bezug auf den Brükenzoll zu Schwarzenbach seien noch mehrere Aufklärungen nöthig. Was sodann die Indemnisirung der sechs Degradirten von Wattwyl, die Beziehung vieler ungerechtfertigter Bußen und die Erstattung der großen über den Landhandel ergangenen Kosten und die Werbung einiger Compagnien in holländische oder savoyische Dienste berühre, finde Zürich die Wiedererstattung des mit Unrecht Abgenommenen zwar billig, aber nicht zeitgemäß, da dies Sache der künftigen gütlichen oder rechtlichen Austragung des Streits sein dürfte. Ebenso bleibe auch bei der dermaligen Sachlage die Frage über Errichtung ausländischer Kriegsdienste besser unerörtert. Schließlich stellt Zürich zur Erwägung anheim, ob nicht im Namen der evangelischen Orte der Abt von der vielleicht beabsichtigten Nachsuchung der Belehnung durch den neugewählten Kaiser zu dehortiren sei.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch fol. 67.

395. 1711, 4. December. Rathschreiber Am Port in Bern an Stadtunterschreiber Holzhalb in Zürich. Bevor Bern sich über das Toggenburgermemorial auslassen könne, bedürfe es näherer Aufschlüsse über den Brükenzoll zu Schwarzenbach, ferner worin eigentlich die Landskosten bestehen, wie hoch sie sich belaufen, aus was für äbtischen Gefällen und auf welche Weise Toggenburg sie zu beziehen gedenke.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Verschiedene nähere Informationen aus dem Toggenburg enthalten die Berichte Rüdlingers an Zürich vom December 1711 und Januar 1712, wobei namentlich auch ein Verzeichniß der erwachsenen Landesunkosten vom December 1711.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

1712.

396. 1712, 20. Januar. Zürich an Bern. Da nunmehr durch die lezten Berichte die eigentliche Bewandtniß mit dem Brükenzoll zu Schwarzenbach aufgehellt worden, habe Zürich kein Bedenken, auch denselben dem Landrath im Toggenburg zur Bestreitung der Landesausgaben anzuweisen, weil die anliegenden Gemeinden selbst die Brüke in Ehren halten müssen und das Gefäll überdies nicht gar alt und streitig sei. Da Toggenburg sehr auf einen Entscheid dränge und die Noth ihnen sehr obliege, schlägt Zürich, falls auch Bern seinen Anschauungen beitrete, vor, den Toggenburgern die Antwort auf ihr Memorial in der Weise zu ertheilen, daß je zwei Räthe beider Religionen nach Zürich berufen und ihnen die nöthige Anleitung mündlich und auch zu ihrer bessern Nachricht das Erforderliche in Schrift gegeben werde.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch fol. 79.

397. 1712, 3. Februar. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern geben Zürich folgende Erklärung über das toggenburgische Memorial: Bern stimme den zürcherischen Rathschlägen insoweit bei, daß die Kosten für die Besezung der Schlösser, Versehung des Regiments oder Administration der Justiz aus denjenigen weltlichen Gefällen des Abtes, aus denen sie ehedem auch unterhalten und besoldet worden, bis zu Austrag des Landhandels und auf gute Rechnung hin erhoben werden mögen. Ebenso mögen die Toggenburger das Weggeld zu Schwarzenbach zu gleichem Zwek verwenden. Daneben ist Bern einverstanden, daß dieser Entscheid sammt nöthiger Anleitung und Empfehlung zur nöthigen Wachsamkeit auf die Schlösser einer toggenburgischen Deputation in Zürich mündlich oder schriftlich eröffnet werde. In alle übrigen Begehren aber trete Bern für diesmal nicht ein und sollen sie bis zu bequemern Conjuncturen ausstehend gelassen werden.

Staatsarchiv Bern: Deutsch-Missivenbuch 42 fol. 219; Toggenburgbuch FF. 339. (Abschrift.)

398. 1712, 11. u. 13. Februar. Zürich eröffnet den Abgeordneten von Toggenburg mündlich die Entschließungen beider Stände in Bezug auf die Verwendung der äbtischen Gefälle und des Brükenzolls zu Schwarzenbach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und gibt den Gesandten zur Beobachtung aller hierin erforderlichen Vorsichtigkeit die Anleitung. Der Consens beider Stände wird auf besondern Wunsch den 13. Februar auch noch schriftlich zugefertigt.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Manual pag. 57; Geh. Missivenbuch pag. 85. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch FF. 355. (Zürch. Bericht.)

399. 1712, 4. März. Mandat des Abtes an die Toggenburger. (Verkündet den 13. März 1712.) Der Landrath habe den Abt gegen dessen Protest vom 14. Februar, die Wegnahme seiner Gefälle betreffend, durch ein am 21. Februar verkündetes Gegenmandat mit allerhand Schimpf und Schmach belegt und sich unterstanden, ihn als den natürlichen Landes- und Oberherrn bei dem gemeinen Mann also zu verkleinern und auszurufen, als hätte er gesucht, den Landmann und Unterthan widerrechtlich an seinen Rechten und Freiheiten zu benachtheiligen. Zu dieser falschen und unwahren Zulage könne der Abt nicht stillschweigen; indem er ihr widerspricht, anerbiete er abermals, weitentfernt, die Unterthanen an ihren Freiheiten zu vernachtheiligen, Alle und Jede vielmehr bei ihren Rechten zu schüzen und allfällige Unbilden gutzumachen. Der sich selbst aufgeworfene sogenannte Landrath bethöre den gemeinen Landmann, entziehe ihn treulos seiner rechtmäßigen Obrigkeit, mache ihn sich selbst als Unterthan unterwürfig, unterjoche ihn mit Gewalt und Hochmuth, drüke und presse ihn, bringe ihn um Geld und Gut und stürze zulezt das liebe Vaterland in äußerste Armuth und Elend. Dem habe der Abt nunmehr eine gute Zeit mit Langmüthigkeit zugesehen, in der Hoffnung, man werde sich selbst und den Fehler endlich erkennen und sich an die landesherrliche Gnade wenden. Die möge Männiglich wohl beherzigen und sich wider die Zerstörer des gemeinen Ruhewesens vermöge der geschwornen Treue und des Landeides mit aller Gewalt und Ernst sezen. Der Abt protestire hiemit gegen das unverschämte ärgerliche Mandat des sogenannten Landraths und gebiete hiemit bei dem Eide, daß dieser ungesezlichen Behörde Niemand gehorsame, noch irgend ein Gefälle ausrichte, sondern wie bisher dem fürstl. Stift einliefere. (Absch. 736, d.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Besiegeltes Orig.)

400. 1712, 5. März. Zürich und Bern an den Landrath in Toggenburg. Mittelst Memorial vom 11. Februar 1712 hat Toggenburg dem Ermessen beider Stände anheimgestellt, ob nicht nach alter Übung die Landessteuern auch von den im Lande liegenden Gütern des Abts bezogen werden dürfen. Die zwei Stände lassen es sich nach beidseitiger Erdauerung des Gesuches nicht entgegen sein, daß die Toggenburger diese gemeinen Landesanlagen auch fernerhin fortsezen, in eben der Weise und Form, wie es seit zwei oder dreihundert Jahren geübt worden sei.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch. fol. 89.

401. 1712, 14. März. Schultheiß, Ammann und Landrath in Toggenburg an Zürich und Bern. Anzeige, daß die Priester durch das ganze Land des Abts Mandat (vom 4. März) am Sonntag den 13. März an den Kirchthüren mit eigenen Händen angeschlagen und auf und neben der Kanzel den gemeinen Landmann wider die Landräthe und Vorgesezten in einer Weise aufgehezt haben, daß diese besorgen, es möchte sich die Sache innert den nächsten Tagen zum Sturm anlassen und ein gefährlicher Ueberfall tentirt werden. Beide Stände werden daher allerinständigst gebeten, ein wachsames Auge auf den Landrath zu halten, weil er, um das einreißende Uebel nicht noch größer werden zu lassen, sich genöthigt sehe, den Priester von Bütschwyl, der über alle Massen ungehalten und wahrhaft rebellisch verfahre, so schleunig als möglich gefangen zu nehmen, wenn anders man nicht zusehen wolle, daß durch ihn die drei bis anhin standhaft gewesenen meist katholischen Gemeinden Bütschwyl, Mosnang und Kirchberg wie andere abwürfig gemacht, und dadurch dem Abt, wie verlaute, der Weg zu einer Conjunction wider das Land mit ihnen angebahnt werde. Von diesem Entschluß könne nur mehr beider Städte Mißrathen den Landrath abhalten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher FF. 407. (Copie.)

402. 1712, 23. März. Zürich ordnet Hauptmann Johann Ulrich Nabholz mit folgender Instruction in das Toggenburg ab: 1. Die Spaltung und Unordnung im Toggenburg rühre zweifelsohne von allerlei wider den Landvergleich hangen gebliebenen unerörterten Differenzen her, welche die katholische Priesterschaft nun benuze, die Einfältigen ihrer Religion wider den Landrath zu hezen; daher solle Nabholz trachten, solche ihm wohlbekannte Übelstände bei der Quelle zu verstopfen, damit der Hauptvergleich in allweg beobachtet werde. Vor Allem soll er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Landräthe beider Religionen in guter Einigkeit behalten; wo eine Differenz nicht in Güte erledigt werden kann, sei zu sorgen, daß vor einer allfälligen Execution bei beiden Ständen Rath eingeholt werde, in der Hoffnung, daß mittlerweilen auch der gemeine Mann gewonnen und die widrigen Gemüther besänftigt werden. 2. Den evangelischen Landräthen und insbesondere Pannerherrn Bösch und Sekelmeister Rüdlinger sei mitzutheilen, Zürich sehe nicht gern, daß in indifferenten Sachen allzuübermäßiger Eifer entwikelt werde, sondern wünsche, daß das Volk ohne Unterschied der Religion in Frieden unter einander lebe und kein unnöthiger Religionseifer und Unruhe Plaz greifen. 3. Den evangelischen Geistlichen soll prudentia ecclesiastica empfohlen werden.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 102.

403. 1712, 23. März. Referendar von Buol in Wien an den Abt von St. Gallen (Baron von Thurn). Gewisse evangelische Mächte in Ober- und Niederdeutschland haben kürzlich eine enge Allianz unter sich geschlossen und eine Krone habe in ihren Friedensartikeln alle ihre Freunde, jedoch ohne sie zu benennen, eingeschlossen, unter welchen gar leicht solche sein könnten, die St. Gallen nicht Freunde seien. In Anbetracht dessen erachte Buol für nothwendig: 1. daß der Abt seine Sache dem Kaiser ohne Zeitverlust dringend anempfehle und ihn bitte, dieselbe seinen Ministern in Utrecht zu überweisen; 2. daß der Abt unverzüglich einen tauglichen Mann an den kaiserlichen Hof absende, der Briefe mit sich führe an den Hofkanzler, den Reichsvicekanzler, an den Fürsten von Trautson und an die Grafen von Wratislaw und Windischgrätz, sowie an die Beichtväter Tonnemann und Müller.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

404. 1712, 25. März. Zürich und Bern erlassen an den toggenburgischen Landrath folgende Weisungen: 1. Vorerst soll der Landrath unter sich einig sein und zusammenhalten, und sich die ertheilte Declaration, die Landsgemeindebeschlüsse und das Landesmandat zur Wegweisung und Regel dienen lassen. 2. Um die Widerspänstigen durch freundliche Vorstellungen auf die rechte Bahn zu leiten, sollen aus den mißverständigen Gemeinden je zwei oder drei vorbeschieden und verständigt werden, die Aufführung der katholischen Geistlichkeit ziele nicht auf des Landes Nuzen, sondern auf dessen Ruin ab und könne daher nicht geduldet werden. Man hoffe, diese Mahnung werde dann so viel fruchten, daß das Volk sich nicht auf Seite der Geistlichen stelle, wenn der Eine und Andere derselben zu Correction gezogen werde. 3. Der Landrath solle ein Mandat oder eine Apologie auf allen Kanzeln verlesen lassen, des Inhalts, daß sein ganzes Verfahren auf des Landes Wohl gerichtet sei. 4. Wenn all' dies fruchtlos sei, soll der Landrath gegen die vorsäzlich Ungehorsamen, ohne Ansehen der Person, ob geistlichen oder weltlichen Standes, mit aller Behutsamkeit und Vorsicht nach Inhalt des Hauptvergleichs vorgehen. 5. Da der Abt sich heftig bemühe, besonders das katholische Landvolk vom Land abzusöndern und in Irrwege zu verstriken, und sogar wirkliche Conferenzen und Unterredungen mit den fürstl. Beamten dem einen und andern Landrathsmitglied vorgeschlagen worden seien und da wohl zu begreifen, daß es dem Abt nicht Ernst sei, die toggenburgischen Freiheiten herzustellen, das Landrecht wieder aufzurichten und den Beschwerden abzuhelfen, so solle der Landrath dagegen bedeuten, daß solche Vertröstungen am besten durch die Fortsezung der vom Abt abgebrochenen Mediation realisirt werden könnten. Solche Conferenzvorschläge des Abtes könne man nicht anders als gefährlich ansehen; Toggenburg soll sich hüten, daß keine Religion ohne Vorwissen und Miteintritt der andern dergleichen Conferenzen besuche, Vorschläge anhöre und auf solche Weise sich söndere. Zeige es sich, daß wirklich ein aufrichtiges Vorhaben vorhanden wäre, möchten beide Religionen alsdann die Vorschläge wohl anhören, in der bestimmten Meinung, daß beide Städte auf bisheriger Basis bei dergleichen Handlungen ebenfalls Hand haben; ohne diesen Vorbehalt wären der Landrath und das Volk insgemein wenig versichert, wenn auch der Abt, was noch in der Ferne liege, ihnen eine Declaration nach ihrem diesmaligen Verlangen ertheilen würde. 6. Die Schlösser sollen in genugsame Verwahrung genommen und durch das ganze Land alle nöthige Vorsorge getroffen werden; man solle auf guter Hut stehen, fleißig Späher ausschiken und alle Vorfallenheiten Tags und Nachts berichten, wie dann auch beide Stände ein wachsames Auge auf Toggenburg tragen.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch fol. 105.

405. 1712, 26. März. Mandat von Schultheiß, Ammann und Landrath in Toggenburg an die Landleute. Es solle sich Niemand, weder einzelne Gemeinden noch sonderbare Personen unterstehen, mit dem Abt Separat-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abkommnisse zu treffen, noch wider die Landsgemeindebeschlüsse deshalb Gemeinden zu sammeln. Wenn einem Privaten oder einer Gemeinde dergleichen Anträge gemacht werden, soll es in Schrift verlangt und dem gemeinen Landrath vorgelegt werden. Der Landrath erklärt abermals aufrichtig und gewissenhaft, daß ihm nichts lieber sein würde, als wenn der Abt die Mediation wieder aufnähme, oder die durch seine Beamten und Geistlichen fürgegebenen Vergleichsvorschläge in mehrerer Lauterkeit an den gemeinen Landrath bringe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

406. 1712. 26. März. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Seit Kurzem lassen sich in einigen Gemeinden des untern Amts so viele St. Gallen günstige Bewegungen verspüren, daß der Abt deshalb eine Abordnung an die Grenze beorderte, um den Sachverhalt zu erfahren und den guten Willen der Unterthanen zu befestigen und zu erwünschlicher Activität zu bringen, was so viel gefruchtet, daß sich Kirchberg und Bütschwyl zur Rükkehr zu alter Treue und Gehorsam erklärt haben und von Mosnang und den übrigen Gemeinden nächsthin ein Gleiches zu erwarten stehe. Schwyz möge das Seinige beitragen zur guten Befestigung und milden Herzubringung der noch abgeneigten Gemeinden und den Abt nach Möglichkeit unterstüzen, wenn er dieser Rükkehr wegen angefochten oder verfolgt werden sollte.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

407. 1712, 26./27. März. Erster Bericht von Nabholz aus Lichtensteig. In Lichtensteig, wo Alles in Bestürzung war, habe man mit seiner Ankunft wieder Herz gefaßt. Unter seiner Vermittlung erläßt der Landrath das Mandat vom 26. März und ein Mahnschreiben an die Pfarrer von Bütschwyl und Kirchberg. Wenn sie nicht gehorchen, werde man den von Bütschwyl sammt drei Rädelsführern wegführen, wobei es aber wohl zu Stößen und Aufläufen kommen werde. Dem Vernehmen nach wiegeln verkleidete Personen im Land den Landmann auf und recognosciren Weg und Steg. Nicht nur der Bischof von Constanz, sondern auch Zeugherr Jauch von Uri und die Nonnen von Magdenau bearbeiteten Hauptmann Keller, um ihn abwendig zu machen, u. s. w. Von allen Seiten drohe man den katholischen Häuptern, es sei hohe Zeit sich zu unterwerfen; diesen guten Herren ist fast Angst, dennoch sinnen sie alle dahin, daß man die Geistlichen nicht so dürfe verfahren lassen. Die Noth habe die Landräthe beider Religionen beten gelernt, daß sie in Zeit von drei Stunden sich über wichtige Religionssachen geeiniget haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

408. 1712, 28. März. Zürich an Nabholz in Toggenburg. Im Einverständniß mit Bern wird die Instruction dahin erweitert: 1. Den Landleuten beider Religionen sei mit allem Nachdruk vorzustellen, des Landes Heil und Wohlfahrt hangen an ihrer Einigkeit; sie sollen sich durch keine anderweitigen Liebkosungen verführen und sich nicht trennen und söndern lassen. 2. Welche Vortheile der Abt auch verspreche, solle man sicher glauben, daß sie ohne Vermittlung und Garantie beider Stände nicht gehalten werden; vielmehr würde der Abt suchen, früh oder spät seine Rache gegen die Toggenburger auszuüben. 3. Wenn die Toggenburger zusammenhalten, werden beide Stände sie nicht verlassen, sondern jederzeit bestens beholfen sein, daß sie durch billigen Vergleich zur Ruhe und in den Genuß ihrer Freiheiten kommen. 4. Insbesondere soll Hauptmann Keller und Obercommissär Germann die Zufriedenheit für ihre Standhaftigkeit gegen so viele Anfechtungen, die auch der Bischof von Constanz tentiren wolle, ausgesprochen werden; sie sollen auch glauben, daß sie sowohl für ihre Kinder und Nachkommen als für das ganze Land keine bessere Sorge, sie glükhaft zu machen, tragen können, als die Ehre zu erlangen, daß Toggenburg durch ihre Sorgfalt und Standhaftigkeit wiederum zu seinen Freiheiten gelange. 5. Gegen vorsäzlich boshafte Leute geistlichen oder weltlichen Stands solle nach Inhalt des Hauptvergleichs verfahren werden. 6. Nabholz solle sich weder Zeit noch Mühe reuen lassen, das Land in Einigkeit und Ruhe zu befestigen, und wenn möglich auf nächster Tagsazung persönlich Bericht erstatten. 7. Toggenburg soll mit Appenzell gute Correspondenz führen und die Päße gegen das Zürcher Gebiet offen halten.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 116.

409. 1712, 29. u. 30. März. Berichte von Nabholz über die zunehmenden secessionistischen Bewegungen im untern Amt in den Gemeinden Bütschwyl, Mosnang, Henau, Mogelsberg, Niederglatt, Jonschwyl, Lütisburg.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch FF. 517.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

410. 1712, 30. März. Bericht des Abts von St. Gallen an Schwyz über die Sachlage in Toggenburg. Er bittet um wachbares Auge und eventuell thätlichen Beistand, wenn er auch nicht wissen möge, was Gott mit sothanen Emergenzien vorhabe, und wie weit und wohin die Sachen verlaufen möchten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

411. 1712, 31. März. Zürich an Hauptmann Nabholz in Lichtensteig. Verdankung seiner Bemühungen. Wenn es zur Anwendung ernster Mittel gegen die Anstifter der Unruhen komme, überlasse man Toggenburg die Entscheidung, ob gefängliche Einstekung oder Landesverweisung der Priester gerathener sei, um das untere Amt wieder zu beruhigen. Werde das erstere gutbefunden, solle die Haft in Lichtensteig und nicht in den Schlössern sein. Ob den Klöstern gegenüber Etwas zu thun sei, wolle man bei der Tagsazung in Baden mit Bern besprechen. Im Übrigen sei auf das ganze Land und besonders auf die Klöster ein wachbares Auge zu tragen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 123.

412. 1712, 2. April, Zürich. Vortrag von Hauptmann Nabholz vor Räthen und Burgern. Auf Ansuchen der Landräthe beider Religionen stellt Nabholz die diesmalige spinose Situation in Toggenburg dahin vor: In den sieben Gemeinden Henau, Jonschwyl, Kirchberg, Niederglatt, Niederuzwyl, Bütschwyl und Bazenheid haben sich alle papistischen Einwohner, wenige ausgenommen, ohne Vorbehalt dem Abt unterworfen. Der Landrath getraue sich nicht, sowohl die Priester wegen ihrer exorbitanten Schmähungen, als auch einige der unruhigsten Weltlichen zur Gebühr und Correction zu ziehen, in der Besorgniß, sie möchten sich zusammenverbinden und Gewalt dawider sezen, die Abnahme der Citationen verweigern, die Mandate von den Kirchthüren abreißen, und wenn der eine oder andere mit Gewalt abgeholt werden wollte, die Zeichen zum Sturm geben und das Volk in der alten Landschaft zur Hilfeleistung aufmahnen. Mithin fahren die Priester mit Schänden und Schmähen fort, die landlich gesinnten Papisten und die Reformirten in jenen Gemeinden werden ganz unfreundlich tractirt. Der Landrath sei gänzlich außer Stand gesezt, diesem an das Herz dringenden Übel durch die nöthige Bestrafung der Fehlbaren zu steuern, weil eine solche Execution nur durch die Reformirten des obern Amts verrichtet werden könnte, die jedoch hiezu nicht willig sind, indem sie in den bei ihnen gelegenen Klöstern einen bösen Feind im Rüken haben und durch desselben verschiedene getroffene Anstalten genöthigt seien, das Ihrige zu vergaumen und dem ätbischen gefährlichen Vorhaben im untern Amt den Schwung zu lassen. Nach dem Dafürhalten des Landraths, in dem die Papisten eifriger seien, als die Reformirten, sei die Besezung der Klöster Alt- und Neu-St. Johann und Magdenau das einzige und nachdrüklichste Mittel, um das obere Amt in Sicherheit zu sezen und dessen Mannschaft verfügbar haben zu können, sowie um dem ganzen Geschäft einen Trieb zu endlicher Ausmachung zu geben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) Geheim. Rathsprotokoll v. 2. u. 4. April.
Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. fol. 55. (Zürch. Abschrift.)

413. 1712, 2. April. Kleine und große Räthe von Zürich an Bern. Mittheilung der Relation von Hauptmann Nabholz. Da der Landrath zur Erhaltnng seiner Autorität und Ansehens kein anderes Mittel, als die Klösterbesezung mehr zulänglich erachte, habe Zürich, das seine Gedanken übrigens auch über andere Mittel walten ließ, jenes nicht verworfen und verlangt zu vernehmen, ob den Toggenburgern die Wegnahme der Klöster, immerhin mit aller erforderlichen Vorsicht und ohne Begehung irgend welcher Ungebühren und einzig in der Absicht, die Widerspänstigen zur Strafe zu ziehen, angerathen werden solle. Damit auf diesen Zeitpunkt Toggenburg sich auf jeden Fall getröstet sehen möge, werde Zürich an seinen Grenzen alle hiezu nöthigen Maßnahmen treffen, ebenso sei Hauptmann Nabholz befehligt, morgen nach Baden zu gehen, um vor den beidseitigen Gesandten seinen Bericht ebenfalls abzulegen.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch pag. 126.

414. 1712, 4. April. Bern an seine Gesandten in Baden. Die von den Toggenburgern verlangte und von Zürich empfohlene Besezung der Klöster findet Bern für so wichtig, daß es darüber annoch zu keinem Entschluß kommen wolle und für einmal für besser erachte, daß seine Abgeordneten mit den Gesandten von Zürich und der übrigen evangelischen Orte sich berathen, ob denn keine andern Mittel und Wege den Sachen zu helfen offen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stehen, zumal Bern, abgesehen ob der Zwek jenes gefährlichen Unterfangens erreicht werde, noch immerhin wohl erwünschen möchte, daß dieser Toggenburgerhandel durch gedeihliche Negotiationen, wie die Instructionen lauten, beigelegt werden könnte.

Staatsarchiv Bern: Deutsch-Missivenbuch Bd. 42, fol. 292.

415. 1712, 5. April, Baden. Die bernischen Gesandten an ihre Obern. Gegen das Begehren von Bern, die Angelegenheit wegen Toggenburgs der gemeinen evangelischen Session vorzulegen, tragen die Gesandten beider Städte folgende Bedenken: Bei der Declaration der sechs Punkte sei den Toggenburgern nichts Anderes zur Bedingung gestellt worden, als daß sie ohne beider Stände Vorwissen nichts unternehmen; demgemäß haben beide Städte, ohne Berathung der übrigen evangelischen Orte, die Deputation an den Abt geschikt, die Einnahme der Schlösser und die Arrestlegung auf die Gefälle abgehandelt und erst nach der Hand darüber Bericht gegeben. Das gleiche Verfahren sei auch jezt bei Bemeisterung der Klöster geboten, da der Erfolg gänzlich von der größtmöglichen Geheimhaltung des Plans abhange. Evangelisch Glarus habe sich in dieser Sache schon mehrmals so aufgeführt, daß es nicht wohl in dieses Geheimniß mithineingezogen werden könne.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. fol. 68.

416. 1712, 5. April. Der päpstliche Nuntius in Lucern erläßt an Hauptmann Rudolph Keller zu Bütschwyl, alt-Landweibel Joseph Germann, Konrad (richtig Kaspar) Wirth, Schultheiß, und Thomas Wirth, Stadtschreiber zu Lichtensteig die peremptorische Androhung des Kirchenbanns, da sie sich verlauten lassen, weltliche und gewaltthätige Hand an Geistliche und Pfarrherren anlegen und sich Gewalt und Jurisdiction über dieselben anmassen zu wollen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, fasc. 28. (Druckexemplar.) — Landesarchiv Schwyz. (Copie.)

Die Intimation vollzog den 9. April der Pfarrer von Uznach. (Bericht von Untervogt Wißmann in Uznach an Schwyz vom 9. April 1712.)

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

417. 1712, 5. April. Der Abt von St. Gallen an Schwyz. Die lezten Änderungen in Toggenburg haben sich ganz unversehens ergeben und zugetragen. Sobald der Abt davon Wissen bekommen, habe er durch geistliche und weltliche Mittel vorgekehrt, was der Zustand nach Gestalt und Wichtigkeit erheische, wie denn die Seinigen annoch in solchem Absehen in wirklicher Bewegniß und im Lande seien. Auf eine Verwarnung hin, daß im Zürichgebiet die Anstalten zu wirklichem Auszug getroffen werden, habe auch er die Grenzen in Obacht nehmen lassen, ersuche Schwyz ein Gleiches zu thun und die katholischen Orte eines guten Auffehens zu erinnern.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

418. 1712, 6. April. Zürich an seine Gesandten in Baden. Wenn Bern dem Gutachten Zürichs betreffend die Besezung der Klöster beifalle, sollen die Gesandten eiligst berichten, damit der Rath in das Toggenburg beschleunigt werden könne; wenn die Antwort Berns aber so beschaffen sei, daß wohl abzumerken, daß dieser Stand zu dem vorgeschlagenen Expedient wenig Lust bezeuge und nicht beistimmen wolle, sollen mit den Gesandten andere zulängliche Mittel berathschlagt werden, um sowohl die Friedensstörer zur Strafe zu ziehen, als auch das Land zu beruhigen und den Streit zu einer Endschaft zu verleiten. Die Berathung der gemeinen evangelischen Orte wird hierin aber ebenfalls für bedenklich gefunden.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 129.

419. 1712, 6. April. Burgermeister und die geheimen Räthe und Committirte zum Toggenburgergeschäft in Zürich ordnen abermals den Rathsprocurator Nabholz in das Toggenburg ab und weisen ihm Namens beider Stände Zürich und Bern als Anleihen an Toggenburg 500 französische Thaler ein, in der Meinung, sich derselben in der äußersten Noth oder zu besserer Versicherung der Schlösser oder anderswie zu bedienen. Seine Instruction geht dahin: 1. Den Landrath zu ermahnen, im Lande selbst, an den Grenzen und gegen die Nachbarschaft auf guter Hut zu stehen und zur Abwehrung jeglichen Überfalls bereit zu sein; 2. Toggenburg des Schuzes beider Stände, die eben darüber in Berathung begriffen seien, kräftigst zu versichern; 3. die Widerspänstigen und Abtrünnigen in dem untern Amt durch die katholischen Landräthe unabläßig zur Umkehr mahnen zu lassen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Manual pag. 76. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 104.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

420. 1712, 6. April. Zürich und Bern an Appenzell-Außerrhoden. Appenzell werde unverborgen sein, daß der toggenburgische Landrath dem dortigen Gang der Dinge nicht werde zusehen können, sondern die Ruhestörer ergreifen müsse. Daher solle dieser Stand auf die dortigen Verhältnisse ein wachbares Auge haben und von allen Vorfallenheiten jeweilen Mittheilung machen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 134.

421. 1712, 7. April. Bern an Zürich. Über die Besiznahme von den toggenburgischen Klöstern gibt Bern nach Erdauerung der Sachlage folgendes Gutachten ab: Der Landrath möge, falls Anderes nicht verfänglich wäre, zu jenem Mittel als dem Äußersten nach eigenem Befinden schreiten und die Klöster mit beider Religionen Hilfe und Rath in Sicherheit nehmen, jedoch in der heitern Meinung, daß dies mit aller erforderlichen Vorsichtigkeit und Moderation geschehe und die Religiosen weder an ihrem Gottesdienst gehindert, noch an Leib oder ihren Einkünften leiden. Mit Lieb habe Bern Zürichs Anstalten an der Landesgrenze gegen Toggenburg wahrgenommen; Bern werde ebenfalls solche vorsorgliche und ernstliche Veranstaltungen ergehen lassen, daß die vertröstete Hilfe getreulich geleistet werden könne.

Diese Erklärung wird in Original den 8. April den bernischen Gesandten in Baden mit der Weisung zugestellt, dasselbe nicht eher auszuhändigen, bis daß der Landrath beider Religionen ihnen die Nothwendigkeit der Bemächtigung der Klöster durch einen schriftlichen Bericht vorgestellt haben werde.

Staatsarchiv Bern: Deutsch-Missivenbuch Nr. 42. p. 297, 299. Ibid. Toggenburgbuch A. 82.

422. 1712, 8. April, Baden. Die bernischen Gesandten an ihre Obern. Da die Wirren in Toggenburg sich in die Länge ziehen dürften und dem Anscheine nach den Berichten Zürichs oder den Angaben des Hauptmann Nabholz nicht vollkommener Glauben zugemessen werden wolle, dringen die bernischen Gesandten auf die Abordnung von Repräsentanten nach Zürich und wenn möglich eines zuverlässigen Mannes in das Toggenburg. Angesichts der mancherlei Gerüchte und bedenklichen Berichte denke Zürich ernstlich daran, möge es mit der Wegnahme der Klöster gehen, wie es wolle, zum Trost und zur Sicherstellung der ländlichen Toggenburger etwa 1500 Mann an die Grenze zu verlegen und gewärtige, daß auch Bern eine gleiche Anzahl marschbereit halte.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 86. (Orig.)

423. 1712, 9. April. Burgermeister, kleine und große Räthe von Zürich an Rathsprocurator Nabholz in Lichtensteig. Nachdem die Antwort Berns über das bekannte Dessein eingekommen und in Baden den zürcherischen Gesandten eröffnet worden, solle Nabholz von den wohlgesinnten Landräthen des Eigentlichen vernehmen, ob sie bei gegenwärtiger Sachlage immer noch in der Meinung stehen, daß ihnen durch kein anderes Expedient, als das bekannte Dessein genugsam geholfen werden könne. Ist dies der Fall, sollen die Landräthe diese ihre Gedanken und Vorhaben unter ihrem Namen und mit jedes Einzelnen Unterschrift versehen, an beide Stände schriftlich einreichen. Sobald diese schriftliche Erklärung an Nabholz eingehändigt sei, consentiren beide Stände, daß alsdann den Landräthen beider Religionen, ohne weitere Antwort abzuwarten, überlassen sei, die Execution nach ihrem Gutfinden und von Zeit zu Zeit erheischender Nothdurft zu vollführen, wozu ihnen beider Stände Mithilfe zugesagt werde. Wenn aber ein anderes Expedient als zudienlich ermessen würde, solle der Rath beider Stände eingeholt werden. Wenn aber das bekannte Dessein seinen Fortgang nehme, erwarte Zürich einige Tage zuvor den umständlichen Bericht von Nabholz, sowohl des Tags, an welchem solches bewerkstelligt werden solle, als auch dessen, was beide Stände dann zu thun haben. Ein solcher Brief solle aber mit aller Vorsicht spedirt werden, damit er nicht etwa in untreue Hände falle.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 135.

424. 1712, 10. April. Bericht von Nabholz in Lichtensteig an Zürich. Da der Bericht eingelaufen, daß auf heute zu Mosnang, Kirchberg, Jonschwyl und Lütisburg wiederum Gemeinden gehalten werden sollten, an welchen der Official (Betschart) theils selbst erscheinen werde, und daß der Prälat von Fischingen diese Woche sich stark bemühte, jene, welche vormals sich am standhaftesten erzeigt, unter allerhand Vorwand nach Fischingen zu berufen und zaghaft zu machen, wobei er indessen vermuthlich nicht persönlich erscheinen werde, indem er an Hauptmann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Keller geschrieben und sich theils excusiren wollen, er lasse es gehen, wie es gehe, habe er, Rabholz, sammt den anwesenden Commissionsräthen ohne Verzug veranstaltet: 1. Daß diese Nacht sowohl in das Schloß Schwarzenbach als nach Lütisburg je fünfzig Mann mit nöthigem Proviant geworfen werden und wenn die mindeste Bewegung sich ereigne, alle evangelischen Jonschwyler daselbsthin dringen sollen. Demnach habe man auch Iberg genugsam besezt. 2. Dem Landrath Weber wurde anbefohlen, die in dem Schlößle zu Jonschwyl liegende Gemeindsmunition von 6000 gegossenen Musketenkugeln und anderthalb Fäßlein Pulver nach Schwarzenbach zu liefern, weil er hiezu den Schlüssel und die Gewalt habe, damit sich die Papisten dessen nicht bedienen können. 3. Ferner wurde befohlen, alle laufenden Boten anzuhalten und ihnen die Briefe abzunehmen. 4. Desgleichen wurde Schultheiß Wirth nach Mosnang gesandt, damit er sich diese Nacht über allda an vertrautem Ort aufhalte und die benöthigtsten Landleute bescheide und ihnen unter einem Gläslein Branntwein die Anleitung gebe, wie sie sich zu verhalten haben; er solle auch der Gemeinde selbst beiwohnen und trachten, alles Widrige zu verhüten. Zeige es sich dann, daß der Vortheil auf Seite des Landes sei, soll er, wenn immer möglich, die herzhaftesten Mosnanger persuadiren, den Official, sofern er anwesend, sammt einigen der gefährlichsten und wüthenden Linden bei dem Kopf zu nehmen und mit ihnen eilends auf Lütisburg zu fahren. 5. Man habe zu Schwarzenbach und Jonschwyl gleiche Anstalt gemacht gegen den Official, ebenso gegen den Vögtli (Lüber) von Magdenau, der allerorts spargirte, es sei Zeit, sich zu ergeben, wo nicht, so werde innert fünf Tagen Alles mit Gewalt erzwungen werden. 6. An Kirchberg habe man ein freundschaftliches Schreiben geschikt und inmittelst an alle Orte Ordre gesendet, auf guter Hut zu stehen, damit nach gegebenen Losschüßen Alles parat sei. Die Pfarrer Seidenmann, Locher und Uzinger habe Hr. Decan gleich nach dem Gottesdienst nach Lichtensteig berufen, damit man nicht, wenn das einte oder andere passirte, zu ihnen greifen und eine Auswechslung damit erzwingen könnte. Inmittelst bitte Rabholz trungenlich, die Anstalten verfügen zu lassen, daß wenn die Expedition auf Mittwoch (13. April) vorgenommen werden sollte, die zürcherischen Truppen, da bis Dienstag Mittag positiver Bericht hierüber erstattet werde, Mittwoch morgens den Marsch nach Elgg antreten und gleichen Tags Abends dort eintreffen können, wo sie lediglich zu verbleiben und sich bliken zu lassen haben, damit der Abt auf sie ein Auge werfen müsse. Wenn Mosnang fest bleibe, werde Rabholz gleichen Tags sich der Brüke zu Dreien bemächtigen, um den Paß über die Hülftegg offen zu behalten, desgleichen des Fußwegs über Kirchberg und des Hauptpasses ob dem Gunzenbach, wodurch die unwilligen Gemeinden von einander gänzlich getrennt werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 110.

425. 1712, 10. April, Abends 8 Uhr. Zürich an Bern. Mittheilung der am 9. an Rabholz erlassenen Weisung und dessen Berichts von heute. Zürich treffe Anstalten, daß seine Völker begehrtermassen den Marsch also antreten, daß sie Mittwoch Abends (13. April) in Elgg einrüken können. Bern wird freundeidgenössisch ersucht, seine Truppen in Bereitschaft zu stellen, um sie auf fernern Bericht hin nach dem anzugebenden Ziel abmarschiren zu lassen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A, 106. (Orig.) — Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch fol. 140.

426. 1712, 11. April. Rathsprocurator Rabholz in Lichtensteig an Zürich. Die Gemeinde in Mosnang sei unterblieben, weil sich der Abt von Fischingen und der Official nicht hinwagen durften, da der Landmann wider denselben sehr eifrig sei. An einigen Orten sei Alles in Unruhe; der Pfaff zu Bütschwyl wollte heute Nacht die Brüke zu Dietfurt abwerfen lassen, wurde aber daran verhindert. In Mosnang haben die Landleute im Hause eines Linden einen Centner Kugeln gefunden und weggenommen. Vom untern Amt komme der Bericht, daß sich die Bollinger sehr truzig aufführen. In der alten Landschaft werden die Brüken und Pässe besezt, so daß kein Mittel mehr übrig bleibe als am Mittwoch Morgen das bekannte Dessein auszuführen, auf welchen Tag sich die zürcherischen Truppen in Elgg einfinden sollen, um allen Zugang aus der alten Landschaft abzuschneiden. Appenzell habe troz schriftlicher Mahnung des Landraths zu treuem Aufsehen weder mündliche noch schriftliche Vertröstung gegeben, sondern nur ein Recipisse ausgestellt. Dem Bericht beigelegt sind das Manifest der Toggenburger und die Bannbulle des Nuntius Carraccioli gegen die Häupter des katholischen Landraths, welche aber diese Pille nicht beachten, sondern mit gemeinem Vorwissen eine Antwort verfertigten, worin sie genugsame Entschuldigung thun.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 148.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

427. 1712, 11. April, Zürich. Vor Räthen und Burgern. Da Schultheiß Willading von Baden in Zürich eintrifft, um daselbst bis zu Ankunft der bernischen Repräsentanten die Geschäfte zu leiten, erhalten die Geheimen und zum Toggenburgergeschäft verordneten Herren den Auftrag, mit jenem zu berathschlagen: 1. auf welche Weise, falls der Auszug erfolgen sollte, ein Manifest zur Justificirung beider Stände Conduite zu verfertigen sei; 2. ob es besser sei, an evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen und auch Bünden zu schiken oder zu schreiben; 3. was an die katholischen Orte abzugeben sei, in der fernern Meinung, daß bei erster Post die Toggenburger erinnert werden, daß auch sie bei gegenwärtiger Conjunctur und Unterfangung des bekannten Dessein eine Rechtfertigung ihres Handelns, wie es bei der Einnahme der Schlösser auch geschehen, verfertigen möchten; weiter, daß Rathsherr Johann Ludwig Hirzel zur vertraulichen Conferenz nach beiden Appenzell und der Stadt St. Gallen abgeordnet werde.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Manuale p. 83.

Die bezügl. Schreiben v. 11. April an die Stadt St. Gallen u. beide Appenzell s. Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 142.

428. 1712, 12. April. Stadtschreiber Johann Jakob Holzhalb in Zürich an Nabholz in Lichtensteig. Auf morgen werde, geliebt es Gott, in Elgg Alles parat sein, die Völker seien wirklich in Bewegung begriffen. Nabholz solle mit Obmann Bodmer fleißig nach Elgg correspondiren, im Nothfall von dorther Hilfe begehren und jeden Brief, den er dorthin abgebe, von den gerade gegenwärtigen Landräthen unterzeichnen lassen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 144.

429. 1712, 12. April. Schultheiß Willading in Zürich an Bern. Zürich treffe alle Anstalten zum Abmarsch eines Corps von 4000 Mann Infanterie und 200 Dragonern nebst den Stüken nach Elgg und verlange: 1. daß Bern seine Hilfeleistung so viel möglich beschleunige und seine Truppen ohne Verzug an die Grenzen der Grafschaft anrüken lasse; 2. daß Bern ohne Zeitversäumniß sich des noch ungesperrten Passes in der Grafschaft Baden bemächtige; 3. wenn sich die Sache ernsthafter anlassen sollte, soll Bern dem Stand Zürich Lucern und die Freiämter abnehmen, damit ihm dieselben nicht in den Rüken fallen können; 4. daß beidseitig das Nähere über die Einrichtung und Erhaltung einer sichern Correspondenz verabredet werde.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 144. (Orig.)

430. 1712, 12. April. Lucern an die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen. Da von verschiedenen Orten Berichte einkommen, daß die Gefahren eines Kriegs, den die protestantischen Orte anheben möchten, sich vermehren, ergeht an die drei Städte die Verwarnung und Erinnerung, sich auf diesen Fall in Bereitschaft zu halten, damit keines Ortes Überfall oder irgend welcher Nachtheil des katholischen Wesens erfolgen könne. Man solle daher allerseits gegen eine Überrumplung auf der Hut stehen, auf alle Bewegungen Achtung geben, aber auch für einstweilen kein großes Geschrei aus der Sache machen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Ebendaselbst die gleichzeitige Mahnung an Fidel Zurlauben, Landshauptmann in den Freiämtern, auf den Fall der Ruptur in aller Geheimde die Unterthanen in wehrhaften Stand zu sezen.

431. 1712, 12. April. Der Abt von St. Gallen an Zürich. Auf des Abts gnädiges Anerbieten, Jeden, der es treu und aufrichtig meine und zum alten schuldigen Gehorsam zurükkehren wolle, ohne Unterschied zu Gnaden aufzunehmen und bei seinen Rechten und Freiheiten in Minderem und Mehrerem zu schüzen, hätten sich mehrere Gemeinden des untern Amts unterworfen. Der Abt sei der Erwartung, daß sich Zürich als Schuz- und Schirmherr dessen freue, zumal dadurch auf so friedsame Weise und ohne weiter zu besorgende Weitläufigkeit, Mühe und Kosten Alles in seinen alten rechtmäßigen Stand und das allgemeine eidgenössische Vertrauen allerseits wieder hergestellt werde. Da dem Vernehmen nach sich Johann Ulrich Nabholz im Toggenburg bemühe, die Unterthanen von der Befolgung eines so heilsamen Beispiels abzuleiten und die zum Gehorsam gekehrten unter Androhung der äußersten Verfolgung abwendig zu machen und er hiezu wohl ohne Auftrag sei, ersuche der Abt, ihn von seinem Beginnen abzuhalten und dem Abt zu dem Seinigen zu verhelfen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A, 196.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

432. 1712, 12. April. Bern an Schultheiß Willading in Zürich. In Bern seien 4700 Mann zu stündlicher Bereitschaft aufgeboten. Da die Sachen sich ernster anlassen, solle der Schultheiß nach Hause kehren, indem bereits eine doppelte Gesandtschaft, Samuel Frisching, Venner, und Niklaus von Dießbach, Obercommandant der wälschen Lande, als Standesrepräsentanten nach Zürich bezeichnet sei und der Kriegsrath überdies einen tüchtigen Officier (Ingenieur Emanuel Groß) in das Toggenburg senden werde. Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 116.

Das Motiv der Zurükberufung des Schultheiß Willading aus Zürich ist nach einer Zuschrift der Kanzlei Baden an Lucern vom 17. April, damit derselbe das Geschäft nicht exacerbire.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

433. 1712, 12. April. Manifest des Landrathes beider Religionen im Toggenburg. Wir Schultheiß, Ammann und gemeiner Landrath der Landschaft Toggenburg thun kund und zu wissen, nicht nur unsern getreuen lieben Landleuten und Gemeinden der Landschaft Toggenburg, sondern auch allen denjenigen, welche außerhalb unser Landschaft befindlich, was Stands, Würde und Conditions sie sind, denen Rechtes und Billiges lieb ist: Nachdem wir nun viel Jahr hero mit dem fürstl. Gotteshaus St. Gallen in Zerwürfniß gestanden, darum daß selbiges unser Land zuwider den in unsern Grundbriefen, Landeid und 1440. Landrecht enthaltenen bestbegründeten und von unsern lieben Voreltern genossenen Freiheiten heftig bedrängt und auf den Sturz einer traurigen Sclaverei mit großer Unbarmherzigkeit gebracht, wie solch' Alles die von uns so mund- so schriftlich ausgegebenen Deductiones zur Genüge auswerfen, und wir dahero genöthigt worden, uns wiederum in den Posseß unserer rechtmäßigen Freiheiten zu sezen, jedoch also, daß wir immerhin erklärt, uns Allem dem, was durch die bereits gezogene unparteiische Mediation billig und recht werde befunden werden, willig zu unterwerfen, auch auf dero gemeinsamen Ausspruch mit Geduld gewartet und uns indessen in unserm Land in stiller Ruhe aufgehalten; hingegen aber von Seite des fürstl. Gotteshauses St. Gallen nicht allein alles zum Frieden und gerechter Beilegung dieses Geschäfts Dienliche ausgewichen, in der Hoffnung, durch innerlich anstiftende Unruhe und äußerlich andräuenden Gewalt Alles in Confusion zu sezen und uns wiederum unter dero eigenherrische Regierung zu zwingen; zu welchem End sie dann nunmehro eine Zeit hero durch einige in dem Land sich befindende geist- und weltliche Personen nicht allein den gemeinen ehrlichen Landmann zur Widerspänstigkeit wider den Landrath angereizt, sondern sogar in öffentlichen Actionen und Discursen demselben alles Ansehen und Respect zu benehmen gesucht, dero publicirte Mandate abgerissen und mit Füßen getreten, sie mit Schelmen, Dieben, Landsverräther und andern schändlichen Scheltungen übergossen, auch beschuldigt, daß sie keinen billigen Frieden annehmen und des Lands Einkommen untreulich verwalten, ja ihnen öffentlich als den faulsten Malefícanten mit schmächlichem Tod gedräuet, mithin durch ausgesandte emissarios, sonderlich in dem untern Amt, wider das Abmahnen des Landraths eigenen Gewalts verbotene Gemeinden gesammelt, den dasigen Landmann unter allerhand unbegründeten Vorgaben von dem gemeinen Land abzuziehen gesucht und sich gemeind- und personenweis zu einer unbedingten Submission zu unterschreiben genöthigt; diejenigen aber, die dies nicht thun wollen, mit Brand und Mord bedräuet, in ihre Gemeinden verbannt, den Landrathsgliedern verboten, den Landrath zu besuchen, und wofern man dann den eint und andern zur Gebühr ziehen wollte, die sämmtlich unberichteten Gemeinden zu einer thätlichen Resistenz angespornt, die Gloken zum Sturm gerüstet und von der alten Landschaft noch aller wirkliche Zuzug und Hilfe versprochen worden, zu dem Ende auch die Brüken abgedekt und die Päße verwahrt, ja die Sachen so weit getrieben, daß sie die Hoffnung genährt, wann sie nur noch einer einzigen Gemeind sich Meister machen könnten, es Zeit wäre, den einten Theil des Lands mit dem andern Theil desselben unter versprochenem Zuzug zu überfallen und mit Gewalt und grausamem Blutvergießen zu unterdrüken. Welches alles nicht nur heimlich, sondern sogar über das verwichene heilige Osterfest, da man dem lieben Christenvolk den Nuzen des theuern Verdienstes Jesu wohl appliciren sollen, mit solcher Enormität auf offener Kanzel getrieben worden, daß Jedermanniglich ohne Unterschied der Religion sich darüber geärgert und um Remedur geseufzt.

Dahero wir dann solchem an die Seele dringenden Übel nicht länger zusehen und uns selbsten in so augenscheinliche Gefahr sezen können, sondern auf eine abgedrungene Weise uns in möglichste Sicherheit, auch in den Stand richten müssen, einerseits diese so boshaften Aufwiegler zu gebührender Correction zu ziehen, anderseits aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den minder berichteten ehrlichen durch solch falsch Vorgeben betrogenen Landmann eines bessern zu berichten und dadurch das bevorstehende Verderben mit Gottes gnädigem Beistand abzuwenden.

Wann nun aber von ermelt fürstl. Gotteshaus St. Gallen diese Sachen dahin getrieben und durch dero Instrument der gemeine Landmann an theils Orten durch solch schlimme Griff in großen Eifer gebracht worden, also daß der Landrath sich nicht mehr getrauen dürfen, ohne genommene genugsame Präcaution selbiger Enden den sammelnden Gemeinden der Sachen wahre Bewandtniß vorzustellen, mithin ermelte Geistlichkeit auch in dem obern Amt gleiche Confusionen anzurichten sich äußerst bemüht, sich vertröstend, daß die Situation und Bauart der beiden Klöster Neu-St.-Johann und Magdenau von der Beschaffenheit, um, gleich vormals durch eingelegte Commandanten und andere Kriegsanstalten geschehen, dem obern Amt einen Kappenzaum anzulegen und die Gegenden des Lands dadurch von einander zu söndern, um alles desto mehr in Schreken und Confusion zu sezen; — Als sind wir durch die äußerste Noth gedrungen, uns selbst, unsere Weiber und Kinder vor so andräuendem Gewalt zu versichern, dieser beiden Klöster zu bemächtigen und mit nöthigen Garnisonen zu besezen, weil dies das einzige Mittel, wodurch wir die vorangezogene Gefahr mit Gotteshilf abwenden und Gelegenheit haben können, die boshaft Renitirenden mit Nachdruk zu dämmen und die Einfältigen durch genugsamen Unterricht wiederum auf den rechten Weg zu bringen. Wir protestiren aber hiemit sammtlich, ohne Unterschied der Religion vor Gott und aller ehrbaren Welt, daß diese Occupation nicht aus einem Vorsaz zu Behinderung der katholischen Religion gemeint und angesehen, massen wir die gemessene Ordre gestellt, daß solche Expedition wo möglich und nicht die Geistlichkeit durch unbefugte Resistenz dazu Anlaß geben wird, ohne einig Blutvergießen, Raub oder Plünderung geschehen, und an dero Personen, auch allem dem, was zu dem Gottesdienst gehörig, nicht der geringste Gewalt geübt, noch selber einigermassen gehindert werde, sondern daß wir darbei einzig unsere so benöthigte Sicherheit suchen und bewahren wollen. Erinnern und mahnen dahero alle unsere liebe Mitlandleute, beten und ersuchen auch alle die, welche außerhalb unserm Land von diesem hören werden, wann desnahen etwas Widriges ausgestreut werden möchte, solchem Vorgeben keinen Glauben beizumessen, sondern versichert zu sein, daß sich Alles in der Wahrheit, als vorsteht, befindet. Da wir im Uebrigen von Herzen wünschten, daß doch nunmehr einmal durch billige und gerechte Mittel diesem Geschäft ein Ende gemacht werden könnte, und uns hiemit öffentlich erklären, wann das fürstl. Gotteshaus St. Gallen mit dem gemeinsamen Landrath ohne Absönderung der eint oder andern Religion, wie bis dahin machinirt worden, von solcher Pacification handeln, oder durch die vormals stabilirte Ehrenmediation eine gemeinsame Decision unsers Streits erfolgen wird, wir uns zu allem Billigen bequemen und dem, was die liebe Gerechtigkeit erfordert und unsern Freiheiten angemessen sein wird, willigen Beifall geben werden; gleich wir auch widrigunverhoffenden Falls auf suchende gewaltsame Unterdrükung uns und unsere Freiheiten mit Gottes Hilf und Beistand bis auf den lezten Tropfen Bluts zu vertheidigen gesinnt — welches wir hiemit zu Männiglichen Nachricht und unserer Entschuldigung publiciren lassen den 12. April Anno 1712.

Landeskanzlei Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. 151. — Nach den Drukexemplaren.

Das Original im Staatsarchiv Zürich ist unterzeichnet von Johann Kaspar Wirth, Amtsschultheiß, Johann Rudolph Keller, Joseph Germann, Johann Maggion, Johannes Jud, Valentin Bösch, Niklaus Rüdlinger, Joseph Kunz, Johannes Steiger und Jakob Steger.

434. 1712, 12. April. Burgermeister, Schultheiß, kleine und große Räthe von Zürich und Bern an Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn. Beide Stände zweifeln nicht, es werde den Orten bekannt sein, wie mit Beiseitesezung aller gütlichen von der ganzen Eidgenossenschaft vorgeschlagenen und bereits angefangenen Mediationsmittel erst neuerdings in Toggenburg das ganze Land aus Anstiftung friedhäßiger Leute geistlichen und weltlichen Stands derart in Verwirrung und Zertrennung zu bringen unterstanden worden, daß nicht nur der Respect des dortigen Landraths gänzlich verloren gegangen, sondern eine gänzliche Unruhe überhaupt zu besorgen gewesen, durch welche leicht die ganze Eidgenossenschaft in großes Unheil gebracht werden könnte. Aus Liebe zum Frieden und Billigkeit haben beide Stände nicht anders gekonnt, als den bedrängten Toggenburgern auf ihr sehnliches Verlangen, in genugsamer Erwägung ihrer leidenden Unbilden hilfliche Hand zu bieten und einen etwelchen geringen Auszug an die Grenzen zu stellen, in keiner andern Meinung, als die Unruhe im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Toggenburg wieder zu stillen, ohne jede Offension irgend eines Ortes oder des Abtes selbst. Die zwei Stände hegen das gute Vertrauen, daß die Orte es auf diese Weise, wie es wahrhaftig gemeint sei, aufnehmen und in unbefangener freundeidgenössischer Erwägung der Sachen bisheriger Verloffenheit von selbst begreifen werden, daß sie jederzeit nichts anderes gesucht und noch suchen, als einen wahren aufrichtigen Frieden und Ruhestand in der Eidgenossenschaft zu erhalten.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 145. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 198 ff. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg, ebenso Landesarchiv Schwyz, u. s. w.

435. 1712, 12. April. Burgermeister, Schultheiß, kleine und große Räthe von Zürich und Bern an den Abt von St. Gallen. Gleiche Zuschrift wie an die katholischen Orte. Die Grenzbesezung erfolge in keiner andern Absicht, als zu vermitteln, daß die Unruhe im Toggenburg gestillt werde, keineswegs aber zu Offension, Beleidigung oder Beschneidung des Abts; man erwarte von ihm, daß er zur Beruhigung dieser Sachen andere und diesem Geschäft gemäße Mittel vorschlage und mit beiden Ständen dahin ziele, alles Ungemach von der Eidgenossenschaft abzuwenden.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 149. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg (Copie), u. s. w.

436. 1712, 13. April. Manifest der Städte Zürich und Bern. Wir Burgermeister, Schultheiß, klein und große Räthe der Städte Zürich und Bern urkunden hiemit offentlich: Demnach weltbekannt, wie daß das Land Toggenburg durch den Lauf vieler Jahre von den fürstlich st. gallischen Beamteten so viel harte und ohnertragenliche Beschwerden (hat) erdulden und ausstehen müssen, daß selbiges nichts anders als den völligen Untergang und Ruin aller ihrer mit Lob und Ehre dahar gebrachten Freiheiten vorsehen können, so hat selbiges diesere ihre tief zu Herzen dringende Anliegenheiten an beide ihre mitverlandrechteten loblichen Orte Schwyz und Glarus zu bringen sich genöthigt befunden. Nachdem aber darüber dieses Geschäft aus Veranlassung, daß Ihr fürstl. Gn. der Herr Abt zu St. Gallen den loblichen Orten Schwyz und Glarus wegen Nichtagnoscirung des sogenannten Landleuten Landrechts de Anno 1440 Recht für die loblichen eidgenössischen Orte vorgeschlagen, etliche Jahre auf lobl. eidgenössischen Tagsazungen vorgeschwebet; inmittelst das Land Toggenburg nicht unterlassen, auch daselbsten ihre Beschwerden und Anliegenheiten mit geziemendem Respect und wehmüthig vorzustellen, hat das Land Toggenburg dannoch den verhoffenden Trost und Erledigung nirgend finden können, sondern ist so lang herumgetrieben worden, bis selbiges endlichen in Anno 1706 ihre Zuflucht zu Uns genommen und Uns um Hilf, Rath und Trost flehentlich ersuchet. Darüber Wir diesem langwierigen und bedauerlichen Zustand länger nicht also zusehen können, sondern sowohl befugt als für die Wohlfahrt gemeiner lobl. Eidgenossenschaft nach dem Exempel Unserer lobl. Standsvorfahren Uns verpflichtet befunden, wie bei vorigen mehreren dergleichen Begebenheiten, als in Anno 1463 Wir von Bern das Landrecht wirklich gehandelt, und Wir von Zürich in Anno 1538 bei Feststellung des Landfriedens Unsere hilfliche Hand gehabt; also auch diesmalen Uns dessen zu beladen, um so da mehr, als Uns mit Bedauern zu vernehmen (ge)kommen, wie die lobl. katholischen Orte auf einer besondern, zu endlicher Abhebung des Geschäfts zu Baden in obverdeutem 1706. Jahr vorgegangener allgemeinen Tagsazung, nach Unserer daselbst gehabten Ehrengesandten Abreis und ohne Unser Wissen, in dem Capuciner Kloster daselbst ein sehr bedenkliches, alleinig den Herren Abten zu St. Gallen mit den lobl. Orten Schwyz und Glarus zu vereinigen, und hingegen Toggenburg an die Gnade des Herren Abten weisendes Gutachten gestellet; derohalben Wir des Lands Toggenburg habende Fundamentalbriefe, als da sind der Landeid, Landrecht und der Landsfrieden de Anno 1538 genau und reiflichen erdauret und befunden, daß selbiges mit schönen und herrlichen Frei- und Gerechtigkeiten versehen, und Uns hiemit declarirt und erklärt, selbiges darbei wider allen unbillichen Gewalt zu schüzen, zu schirmen und zu handhaben ohne einichen harin suchenden eigenen Vortheil und Interesse: Massen dann harnach Wir Uns nicht entgegen sein lassen, der von Uns mit lobl. Stand Basel einer- und den lobl. Ständen Lucern, Uri und Solothurn anderseits bestehenden gütlichen Mediation Plaz zu geben, auch wirklichen Hand anzuschlagen geholfen. Es ist aber eine offenbare und bekannte Sache, auf was Weis solche abrumpirt und beiseits gesezet worden. Als Wir aber dannoch in Hoffnung gestanden, daß das Land Toggenburg in der Ruhe und Frieden verbleiben, und ihre Freiheiten und die Administration einer unparteiischen Justiz ausüben, bis etwan Gott selbsten aus seinen Gnaden Mittel zeigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, dieserem Geschäft eine endliche Beruhigung und Endschaft zu zeigen, so ist uns zu empfindlichem Herzenleid zu vernehmen (ge)kommen, wie daß friedhäßige und friedzerstörende Personen geistlichen und weltlichen Stands nicht allein den gemeinen ehrlichen Landmann zur Widerspännigkeit wider den Landrath angereizt, sondern sogar in offentlichen Actionen und Discursen demselben alles Ansehen und Respect zu benehmen gesucht, desselben publicirte Mandate gleichsam mit Füssen getreten und die vordersten Glieder desselbigen auf eine schändliche und ehrverlezliche Weis angegriffen und geschmähet, ja sogar unterstanden, durch eigengewaltige Stellung der Gemeinden in dem unteren Amte dem ehrlichen Landmann die Strafsübung solch vorsäzlicher Friedenszerstöreren mit Gewalt zu behindern, verbindlich zu machen, und also nichts anderes als eine traurige völlige Trennung unter denen, so bis dahin unangesehen der Religion in gutem Vertrauen gestanden, und gänzlicher Ruin des Lands Toggenburgs, auch ihrer Frei- und Gerechtigkeiten zu Wege zu bringen, auch ein solches desto kräftiger auszuführen, allerhand weitsichtige Kriegsverfaßungen verangestaltet haben und schwere und bedenkliche Drohworte fallen lassen: So haben Wir aus Frieden und Billichkeit liebendem Gemüth nicht anderst gekonnt, als den bedrängten Toggenburgern auf ihr so sehnliches Verlangen und in genugsamer Erwägung ihrer leidenden Drangsale zu Trost und zu Hilf zu kommen und dermalen einen Auszug an Unsere Grenzen gegen Toggenburg zu stellen, und dafern darmit der erwünschte Effect nicht erreichet würde, das mehrere Erforderliche fürzunehmen, in keiner andern Meinung, als die Unruhen in dem Land Toggenburg wiederum zu stillen und eine gesammte lobl. Eidgenossenschaft in dem Frieden und Ruhwesen aufrecht zu erhalten, und zu keiner Offension einiches lobl. Orts, wie Wir Uns dann dessen gegen Männiglich aufrichtig und redlich erklären, massen Wir Uns ferners nicht entgegen sein lassen werden, zu einer ehrlichen und aufrichtig gemeinten Mediation Hand zu bieten, wie Wir dann wohl erwünschen mögen, daß Ihr fürstl. Gn. der Herr Abt zu St. Gallen derlei dem Geschäft angemessene Mittel dem Landrath vorgeschlagen hätten, damit dereinst auch dies langwierige und verdrießliche Geschäft zu einem Frieden und gedeihlichen Austrag gebracht würde, welches Gott in Gnaden beschehren wolle. Dessen zu wahrem Urkund und männiglichesen Nachricht gegenwärtiges Patent im offentlichen Druk verfertiget und (ge)geben ist den 13. Tag April Anno 1712.

Canzlei der Stadt Zürich
Im Namen beider lobl. Ständen Zürich und Bern.

Nach dem Drukexemplar des Schwyzerarchivs.

437. 1712, 13. April. Zürich und Bern an evangelisch Glarus. Beide Stände haben, wie Glarus wisse, nie etwas Anderes gesucht, als das Land Toggenburg bei seinen Freiheiten zu erhalten und bedauere die Vereitlung der Mediation; sie stehen in der Hoffnung, evangelisch Glarus werde bei der jezigen Sachlage in Toggenburg nach dem Beispiel seiner Vorfahren mit beiden Ständen mithelfen, daß die Unterdrükten von ihren Drangsalen erledigt und dermal einst zur Ruhe gebracht werden. Man werde evangelisch Glarus an seinem Landrecht mit Toggenburg und den daher fließenden Prärogativen nicht im Mindesten benachtheiligen, halte aber anderseits dafür, daß Glarus durch die Handanlegung beider Stände an dieses Geschäft und durch die Wachbarkeit für Toggenburgs Rechte nichts Vorgreifliches präsumire noch abnehme. Den Toggenburgern sei es nach so vielem überstandenem Ungemach nicht zu verdenken, daß sie sich dem gegenwärtigen Zwang und Gewalt mit allen Mitteln widersezen und es eher auf das Äußerste ankommen lassen, als den friedzerstörlichen Sachen länger zuzusehen. Den unwiderbringlichen Schaden, den das jeztmalige Unterliegen der Toggenburger der evangelischen Eidgenossenschaft insgemein und Glarus und beiden Ständen insbesondere bringen würde, solle man weislich ermessen. Beide Stände erwarten daher die Zusage, daß evangelisch Glarus sich weiter mit beiden Ständen für das toggenburgische Wesen wachbar erzeige.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 152.

438. 1712, 13. April. Zürich und Bern an Basel, Schaffhausen, Mülhausen und Biel. Bericht über den endlichen Entschluß, den Bedrängten und Nothleidenden beizustehen, damit das Land wieder zur Ruhe komme, die Friedensstörer und Rädelsführer bestraft werden und das Hauptgeschäft zu einem gedeihlichen Ausgang gelange. Das sei das einzige Motiv ihres gegenwärtigen Auszugs; die evangelischen Orte werden um getreues Aufsehen und im Nothfall um kräftige Hilfe ersucht, wie die zusammenhabenden Bünde und besonders das Band der Religions-gemeinsame es erfordere.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 155.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

439. 1712, 13. April. Zürich und Bern an den kaiserlichen und den französischen Botschafter. Aus Frieden und Billigkeit liebendem Gemüthe seien beide Stände gezwungen, den Toggenburgern gegen den Andrang der Unbilden hilfreiche Hand zu bieten und einen etwelchen Auszug zu ihrem Trost an die Grenzen zu stellen, in keiner andern Meinung, als die Unruhe zu stillen und ohne jegliche Absicht, irgend ein Ort zu offendiren.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 157.

440. 1712, 13. April, Baden. Der kaiserliche Botschafter Trautmannsdorf an Zürich. Er hätte sich niemals eingebildet, daß der Kanton Zürich den der eidgenössischen Freiheit anständigen Ruhstand auf die Spize des unbeständigen Kriegsglüks zu sezen gedächte, wie dies aus den jezigen Anstalten und dem Auszug gegen die fürstliche, vom Reich zu Lehen tragende Grafschaft Toggenburg anscheinen wolle, während man allseitig verhoffte, den Streit gütlich auszutragen, was auch der verstorbene Kaiser Joseph stets gern gesehen hätte. Unter Bezugnahme auf die frühern vielfachen Vorstellungen ersucht der Botschafter um Einstellung wirklicher Thätlichkeiten und anerbietet seine Dienste zu friedlicher Beilegung, nicht zweifelnd, der Frieden werde Zürich mit seinem blühenden Handel ferner angenehm und ersprießlich sein. Wolle man aber wider Verhoffen der Güte die Thätlichkeit vorziehen, so könne Zürich selbst ermessen, wie der neugewählte Kaiser und das Reich solches aufnehmen dürften, um so mehr, da solche Bewegungen ohne Abbruch und Nachtheil der gemeinen Sache, worin sie dermalen begriffen, nicht wohl geschehen mögen. Er verlange darüber eine schleunige Antwort, da er die Vorfallenheiten durch Expressen nach Hof berichten müsse.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

441. 1712, 13. April. Berichte des Hauptmann Rahholz aus Lichtensteig.

1. An Obercommandant Bodmer in Elgg. Diesen Morgen seien die beiden Klöster durch eine Surprise ohne den geringsten Verlust überrumpelt worden, wobei dann in dem Nonnenkloster an allerhand Gewehren und anderer Munition ein den Nonnen nicht anständiger Vorrath befunden worden sei.

2. An den Rath von Zürich. Um die Occupation der Klöster zu facilitiren und an allen Orten Lärm zu machen, habe Rahholz neben Hauptmann Keller sich mit 250 Mann gegen die Dietfurter Brüke verfügt, welches ein Hauptpaß sei und welchen die Widerpart allbereit abzuwerfen angefangen hatte. Es sei aber der Eustachius ihnen mit einer Avantgarde von 32 Mann so geschwind auf dem Hals gewesen, daß sich Alles über Kopf und Hals retirirte. Wenn sich der Bollinger an diesem Ort festgesezt hätte, hätte er uns die Nase „geschneuzt". Er habe sich aber mit 200 Mann auf dem Kirchhof zu Bütschwyl festgesezt, welcher mit einer hohen Mauer umgeben und etwas erhöhet sei. Nichtsdestoweniger sei Rahholz bis auf einen Musketenschuß avancirt. Als „wir" nun angefangen, unsere Ordnung einzurichten, schikte der Bollinger heraus und begehrte eine Unterredung; endlich sei ein Anstand dahin gemacht worden, daß Bollinger alle seine Mannschaft abführen und den Kirchhof einzig mit zwanzig Mann besezt halten solle, da hergegen auch wir unserseits des Hauptmann Kellers Haus mit ebenso viel Mannschaft besezt halten, um die Communication mit dem Gunzenbach und Lütisburg offen zu behalten, welche beide Päße die Landlichen wirklich besezt haben. Als Rahholz nach Lichtensteig zurükgekommen und durch aufgefangene Boten und andere Berichte vernommen, daß von Wyl her und in das Unteramt einige Truppen aus der alten Landschaft eingerükt seien, habe er durch das ganze Land den Sturm ergehen und den Paß bei der Dietfurterbrüke stark besezen lassen. Diese Nacht über werde sich alles Volk nach Lichtensteig sammeln und seien sie entschlossen, mit Gottes Hilf am Freitag Morgens (15. April) mit aller Macht anzumarschiren und das Feld mit Gewalt zu behaupten, dazu Gott seinen Segen gebe. Weil nun die Hilfe aus der alten Landschaft den Toggenburgern zu schwer fällt, so ersuche Rahholz trungenlich, daß die zu Elgg stehenden Truppen auf gleiche Zeit sich moviren und nach der Route, welche in dessen Project enthalten, auf Bazenheid, Lütisburg und den Gunzenbach oder auf Schwarzenbach, wie sie es gut dünkt, anrüken möchten. Es sei einmal kein ander Mittel.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Originalberichte.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 185, 191.

442. 1712, 13. April. Der Landvogt des Thurgau berichtet an Lucern den zürcherischen Auszug nach Elgg und das Gerücht, daß diese Nacht noch bei 4000 Berner in Winterthur eintreffen sollen. Vermuthlich gehe es auf Wyl zu, wohin man aber mit den Kanonen und Wagen nicht wohl anders als über thurgauisches Gebiet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelangen könne. Der Landvogt sitze in Frauenfeld wie der Vogel auf dem Zweig und müsse den Verlauf gewärtigen, da er nicht im Stande sei, einer andringenden Gewalt zu widerstehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Original.) — Landesarchiv Schwyz. (Copie.)

443. 1712, 13. April. Landammann und dreifacher Landrath von Schwyz an Lucern und die übrigen katholischen Orte. Wenn sich die bisherigen Berichte bestätigen und andauern, sei Schwyz entschlossen, den 14. April mit dem Landesfahnen nach den Posten und Grenzen aufzubrechen, um den androhenden Gewaltthätigkeiten zu widerstehen und das zürcherische ungerechte Beginnen nach bestem Vermögen abzutreiben, weshalb die katholischen Orte zu trostlichem Zuzug gemahnt und um sofortige Antwort ersucht werden.

Landesarchiv Schwyz: Rathsmanual. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

444. 1712, 13. April, Nachmittags 4 Uhr. Lucern an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Mittheilung der von der Kanzlei in Baden eingegangenen Berichte. Lucern wünscht zu vernehmen, ob nicht die Amtleute in Baden angewiesen werden sollen, einen allfälligen Durchpaß der Berner bei der Stilli gewaltsam zu verhindern. Landshauptmann und Major in den Freiämtern haben bereits Befehl, daselbst eine heimliche Hausmusterung vorzunehmen und zu sorgen, daß die Hilfsvölker nach Baden, Bremgarten und Mellingen bereit stehen. Lucern stelle die Feuerzeichen auf und mahne den ersten Auszug zu stündlichem Abmarsch auf.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

445. 1712, 13. April. Mellingen ersucht Lucern so schnell als möglich einen Commandanten in die dortige Stadt abzuordnen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

446. 1712, 14. April. 1. Bern verlegt 2000 Mann Infanterie und zwei Compagnien zu Pferd nach Lenzburg und 500 Mann an die lucernische Grenze und gibt gleichzeitig allen evangelischen Orten, außer evangelisch Glarus, von seinen Maßnahmen zu Gunsten der bedrängten Toggenburger Kenntniß mit dem Ersuchen, daraus keinerlei ungute Gedanken zu schöpfen. Daneben findet Bern gut, sein Verhalten den Ständen Lucern, Freiburg und Solothurn noch durch besondere Gesandtschaften aus seinem kleinen und großen Rath auseinanderzusetzen. Die Gesandtschaft nach Lucern besteht in Christoph Steiger, Wälschlandsekelmeister, und Bartholome May, alt-Landvogt von Interlaken; diejenige nach Freiburg in Gabriel Thormann, Deutschsekelmeister, und Johann Heinrich Steiger, alt-Schultheiß von Burgdorf; jene nach Solothurn in Johann Rudolph Bucher, alt-Sekelmeister der deutschen Lande, und Niklaus May, alt-Landvogt von Aarwangen. Die Instruction geht dahin, sich in keine Specialitäten einzulassen und die Bedrängniß der Toggenburger in allgemeinen Worten zu schildern. 2. An Zürich wird mitgetheilt, daß die Gesandtschaft nach Lucern daselbst erst den 17. April eintreffe, damit Zürich Gelegenheit habe, sich allenfalls auch vertreten zu lassen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 154. ff.

447. 1712, 14. April. Bern gibt seinen Repräsentanten nach Zürich, Samuel Frisching, Venner, und Niklaus von Dießbach, Obercommandant der wälschen Lande, folgende Instruction: 1. Sie sollen auch jezt noch, wenn immer möglich, eine gütliche Beilegung des Streites suchen, bei der Ungewißheit der Lage aber sind sie ermächtigt, ohne weitere Rathspflege die aufgestellten Truppen in Marsch sezen zu lassen, sofern Gefahr im Verzug ist und haben Auftrag, sich mit Zürich über die Lieferung von Proviant zu besprechen. 2. Ein Hauptaugenmerk ist auf sichere und fleißige Kundschaften, namentlich aus Schwyz und Glarus und von der Reichsgrenze, ferner über die in- und auswärtigen Hilfsmittel des Abtes zu richten. 3. Zur Verhütung von Unglimpf ist auf den Landrath im Toggenburg einzuwirken, daß er, falls etwa ein Official oder friedstörender Geistlicher in seine Hände falle, sie nicht allzu hart halte.

Das Creditiv im Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Die Instruction Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 122.

448. 1712, 14. April, Lichtensteig. Nabholz an Rathsherr Leu in Rüti. Heute morgen um 8 Uhr sei der Kirchhof zu Bütschwyl mit Sturm angefallen und erobert worden; es war ein großer Grimm in den Leuten, da Monsieur Bollinger den gemachten Anstand leichtsinnig violirte, von woher auch eine geschwinde Rache entstanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es war ein Elend in so confuser Flucht und haben „wir" mehr gefangen, als uns lieb; auch Monsieur Bollinger ist gefänglich eingebracht. Die Pässe über den Gunzenbach und die Thur sind alle in Hand der Toggenburger und wenn auf morgen das elggische Corps nach dem Projecte von Nabholz anrüke, so könne die Conjunction ohne Verlust eines einzigen Mannes geschehen, ja der Major Bollinger, welcher sich mit 500 Mann erzwungener und meist unwilliger Mannschaft auf das Brükfeld jenseits Lütisburg gelagert, müsse diese auflösen und hoffentlich gleichfalls sich gefangen geben. Allein es mangele an Brod; daher um Gotteswillen die Bitte, daß wenn morgen einige Saumpferde über die Hülftegg anlangen, man ihnen zu Rüti Früchte und wo möglich Mehl aufgebe, ansonst ein großes Elend entstehen könnte. Demnach bitte er eilend nach Elgg zu berichten, daß sie unfehlbar aufbrechen und nach Rikenbach anrüken, so wolle er Anstalt machen, daß Alles wohl gehe mit Gottes Beistand. (Drei verschiedene Berichte von Nabholz an Zürich, an den Commandanten des Corps zu Elgg und an Rathsherr Leu in Rüti.)

Staatsarchiv Zürich. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 230. ff.

449. 1712, 14. April. Lucern erläßt an seine Angehörigen das Mandat, in Anbetracht der drohenden Kriegsgefahr bei Stadt und Land zu bleiben und keinerlei Lebensmittel mehr außer Landes zu führen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

450. 1712, 14. April. Statthalter, Räthe und Hundert von Lucern an den französischen Botschafter. Der Auszug der beiden Stände Zürich und Bern, den diese zwar zu beschönen und zu bedeken suchen, ziele klar auf die höchste Schädigung und Unterdrükung des katholischen Wesens hin, weshalb der Botschafter allerdringendlichst angehalten wird, dem Könige die schweren Gefahren vorzustellen und ihn zu bitten, auf den gegebenen Fall den katholischen Orten und der katholischen Religion in allweg bundesgemäß an die Hand zu gehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

451. 1712, 14. April. Der päpstliche Nuntius in Lucern erläßt an die katholischen Toggenburger eine ernstliche Mahnung zur Rükkehr zu ihrem Herrn; wenn ihre Freiheiten gemäß den Landesrechten einige Unterdrükung erlitten haben, so anerbiete er geneigtest seine Gewalt, ja ihrer Heiligkeit hilfreiche Hand, damit Alles zu gerechtem Stand und Ordnung gebracht werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Gleichzeilige Abschrift.)

452. 1712, 14. April. Lucern an Freiburg, Solothurn, Wallis und an den Bischof von Basel. Auf den Bericht, daß Zürich gegen die Grenzen von Toggenburg ausgezogen sei, Bern in völliger Bewegung stehe und Schwyz mit dem Landsfahnen nach den Grenzen aufbrechen wolle, habe Lucern die Lärmzeichen durchgehends aufgestellt und halte Alles in wirklicher Bereitschaft. Da voraussichtlich ein allgemeiner Bruch erfolgen müsse, sollen die Verbündeten die Religion und das katholische Vaterland wohl zu Herzen fassen, die nämlichen Anstalten treffen, um wirklich in allweg zu succuriren.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.) Ebendaselbst weitere Mahnschreiben v. 15. u. 17. April.

453. 1712, 14. April, Nachts 11½ Uhr, Elgg. Die zürcherischen Kriegsräthe an Zürich. Als gestern die Truppen auf der Allmeind in Elgg aufmarschirten, brachten einige Männer aus Bazenheid den Bericht, sie seien gezwungen, Haus und Heimat zu verlassen, weil sich die Truppen des Abts und eine Fahne unter dem „Mameluk" Bollinger nach Schwarzenbach gewendet haben. Darauf sei der Rathschlag im Felde bei den Truppen geändert worden; es sei des Nachmittags ein Detaschement von 1300 Mann sammt Artillerie auf Eschlikon abmarschirt. Auf Ansuchen von General Bodmer, der von dort aus mit diesem Corps auf Wyl oder Rikenbach ziehen wolle, habe man ihm eine zweite Abtheilung von 1300 Mann nachgesandt. Da der Abt Alles aufbiete, von Appenzell noch kein Bericht eingegangen sei und in Elgg nur noch wenig Truppen stehen, wünscht man die Nachsendung weiterer Mannschaft.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

454. 1712, 15. April. Protest des Abtes gegen die Kriegsanstalten von Zürich und Bern. Der Abt hätte sich nimmermehr zu Sinn kommen lassen dürfen, daß weil einige seiner Unterthanen des untern Amts der Grafschaft Toggenburg von selbst sich wiederum zu ihm und zu alter Treue kehrten, Zürich und Bern eine solche in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossenschaft ungewohnte kriegliche Bewegung anstellen würden. Er könne sich auch nicht genug verwundern, daß sie für solchen Anlaß Ursache und Noth vorwenden, welche, wie aller Welt, den beiden Ständen aber am allerbesten bekannt sei, mit einigem Grund und Bestand der Wahrheit auf den Abt nimmermehr mögen gebracht werden und er daher billig von ihnen als einem christlichen und Gerechtigkeit liebendem Stand glauben solle und wolle, daß sie von unterschiedenen friedhäßigen Leuten hiezu mit listigen und uneidgenössischen Pratiken angeführt und verleitet worden seien. Wann haben wir die Mediation abseits gesezt? Ist nicht deren Verfolg durch die von den toggenburgischen Herren Mediatoren unerhört unbilligst angemuthete und in der That beharrte Bedingniß verunmöglicht worden? Was haben wir für Anlaß zu der Verwirrung im Toggenburg gegeben, die wir nichts Anderes gethan, als daß wir jeden, der von selbst aus eigenem Trieb seines Gewissens und Ehre bei uns sich angemeldet, mit aller Mildthätigkeit aufgenommen und Männiglichen zu unsern Gnaden Thür und Thor eröffnet haben? Wer ist von uns oder den Unsrigen in Toggenburg doch auch je gewesen, welcher Jemanden, so unsere Gnade lieber ausschlagen als annehmen wollen, deswegen anzugreifen, zu dräuen oder auf was Weise es wäre zu beleidigen sich unterstanden habe? Würden aber nicht Ihr selbst und die ganze ehrbare Welt uns zu tadeln höchste Ursache haben, wenn wir die zu uns getretenen in ihrer äußersten Verfolgung und wirklichem Angriff auf Leib und Leben allerdingen hilf- und trostlos gelassen hätten? Wer ist denn im Toggenburg der Bedrängte? Derjenige, so mit Wort und Schrift sich erklärt hatte, Niemand Gesaz und Ordnung zu geben, noch im Geringsten zu betrüben, solches auch mit dem Werk belegt hat, oder aber derjenige, welcher seinen eigenen Mitlandmann meuchelmörderischerweise überfällt, einzig weil er die geschwornen Pflichten an uns als seiner natürlichen Obrigkeit nicht brechen will? Der große Gott, gleichwie er für den Abt Zeuge sei, daß er als der wider Recht und Billigkeit beraubte Theil jederzeit zur Abthuung der zwischen ihm und seinen Unterthanen haftenden Streitigkeiten zu güt- und rechtlich unparteiisch eidgenössischer Handlung sich willigst erboten, auch des aufrichtigen Erbietens noch sei, speciell zur Vorhandnehmung einer auf beiderseits habende Briefe und Siegel hin unbedingt eidgenössische unparteiische Mediation sich von Herzen gern leiten zu lassen, also werde auch seine göttliche Gerechtigkeit, wenn diese treugemeinte Erklärung nicht Statt finden sollte, zwischen dem Abt und seinen Feinden der Richter sein und ungezweifelt durch seinen Ausspruch der Welt zeigen, daß er an aller Rebellion und Meineid einen Gräuel habe und die an dem Abt und den Seinigen verübten Gewaltthaten verdientermassen zu rächen und zu bestrafen wohl etwa verzögern, aber niemals unterlassen. Es möge aber die allerhöchste Vorsicht über dem Abt verhängen, was sie wolle, so werde er selbiges mit freudigem Herzen umfangen und auf den göttlichen Beistand sich verlassend, von seinen Rechten sich durch keinen menschlichen Gewalt nimmermehr drängen lassen. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

455. 1712, 15. April. Solothurn an Zürich. In Erwiederung auf den Erlaß vom 12. April bedauert Solothurn, daß die Extremitäten wollen vor die Hand genommen werden und man alliglich von dem in allen Begebenheiten beobachteten eidgenössischen Pfade abschreiten wolle; es wolle nun erwarten, wie dies die sämmtlichen Orte aufnehmen werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Ebendaselbst die gleichzeitigen Antworten von Freiburg, Schaffhausen u. Mülhausen.

456. 1712, 15. April. Protest des Hauptmanns der IV Schirmorte zu Wyl, Johann Kaspar Keller, gegen das Betreten des äbtischen Gebiets durch die zürcherischen Truppen.

Verschiedene Berichte im Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

457. 1712, 15. April. Zürich und Bern an den Herzog von Württemberg. Beide Stände, welche allzeit die Ehre guter Nachbarschaft und Freundschaft genossen, empfehlen ihr Interesse bestens, nachdem sie gezwungen worden, zur Stillung der Unruhen im Toggenburg und Aufrechthaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft, einige Völker an die Grenzen zu stellen. Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 161.

458. 1712, 15. April. Zürich und Bern an gemeine drei Bünde und Genf. Mittheilung des Manifests und des erfolgten militärischen Auszugs. Weil man nicht wissen möge, wie die Sachen sich fügen und was Gott verhängen werde, werden die Bundesgenossen ersucht, nicht nur getreues Aufsehen zu halten, sondern bei mehreren Vorfallenheiten laut der Bünde kräftig beizuspringen. Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch pag. 164.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

459. 1712, 15. April. Der französische Botschafter an Lucern. Die Entschließungen von Zürich und Bern seien schon vor Eingang des lucernischen Berichts von dorther eröffnet worden; seine darauf ertheilte Antwort werde durch den spanischen Gesandten mitgetheilt werden. In Gewärtigung der Ordre des Königs dürfe er versichern, daß demselben die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft leid sei. Er hoffe, man werde beiderseits reifliche Erwägungen anstellen, um der Gefahr Einhalt zu thun; wenn wider Erwarten es zu noch größerer Unordnung kommen sollte, so kenne man das Interesse des Königs an der Nation.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

460. 1712, 15. April, Abends 9 Uhr. Landammann Freuler in Näfels an den schwyzerischen Commandanten der March. Die von Schwyz gesuchte mündliche Unterredung mit katholisch Glarus werde von den katholischen Räthen, die davon Kenntniß haben, mißrathen, da sie nicht geheim bleiben könne und bei den evangelischen Glarnern Mißtrauen erweken würde. Die Räthe beider Relgionen seien eben im Thun, eine vollständige Neutralität festzusezen; von dem Landrath sei sie bereits beredet und gelange durch einen dreifachen Landrath aus Überlassung gemeiner Landleute zur Perfection in der Meinung, daß alsdann der Stand Glarus hievon an Schwyz und anderswohin die erforderliche Mittheilung machen werde. Daher werde gewünscht, daß man von Aufstellung von Wachten gegen Glarus von der March und von Gaster aus Umgang nehme. Morgen ergehen Mahnschreiben an Zürich, den Abt und an das untere und obere Toggenburg, die Feindseligkeiten einzustellen und Glarus Zeit und Weile zu geben, daß es mit den andern Eidgenossen sich für eine gütliche Verständigung bemühen könne.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Copie)

461. 1712, 15. April. Antwort von Zürich und Bern an den kaiserlichen Botschafter in Baden. Alle Bewegungen haben, wie aus dem Manifeste sich erzeige, kein anderes Absehen, als die Wiederherstellung des Ruhestandes in dem Toggenburg; beide Stände hätten nie Anderes gesucht, als durch die angeschlagene Mediation die Sache daselbst wieder festzusezen und werden sich auch nicht entgegen sein lassen, zu einer solchen weiterhin Hand zu bieten.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch pag. 165.

462. 1712, 16. April. Solothurn. Der französische Botschafter an Zürich und Bern.

MM. SS. J'ai reçu la lettre que vous avez pris la peine de m'écrire le 13 de ce mois. J'ai l'honneur de l'envoyer au Roy et en attendant les ordres qu'il plaira à sa Majesté de me donner, je crois devoir continuer de vous dire que les ennemis du louable corps Helvetique n'oublient rien pour le diviser, parce-que c'est le seul moyen de les faire parvenir à leur fin qui est de soumettre les Suisses à la loi des Lombards que vous n'ignorez pas q'on ait en vue de faire revivre. Je ne sais MM. SS. de quel oeil les ll. Cantons Catholiques verront la demarche que vous venez de faire; je désire avec ardeur que vos intentions soient bien interpretées, car s'il en arrivait autrement, il est certain, que les suittes vous en seraient également funestes à tous. La conduitte que M. l'Abbé de St. Gall tient depuis quelque temps, empêche le Roy d'agir en avis commun, sans quoi vous connaitriez la part que sa Majesté prend à votre bonheur et le zèle avec lequel je me porterais à tout ce qui pourrait y avoir rapport.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Copie von dem Botschafter selbst.

463. 1712, 16. April, Mersburg. Der Bischof von Constanz an Zürich und Lucern. Unter Berufung auf die Verträge ersucht der Bischof, im Fall es zwischen den Eidgenossen zu Thätlichkeiten kommen sollte, was Gott verhüten wolle, seine und des Domstifts Unterthanen in der Eidgenossenschaft still sizen und die Gefälle und Beamten unberührt zu lassen, wogegen eine genaue Neutralität beobachtet werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig. mit Datum v. 14. April.)

464. 1712, 16. April. Burgermeister, kleine und große Räthe von Zürich schiken als ihren Repräsentanten nach Bern Rathsherr Johann Konrad Escher mit folgender Instruction: 1. Zürich habe während der ganzen Zeit dieses schwebenden und jezt in ziemliche Weitläufigkeit ausgebrochenen Toggenburgergeschäfts Berns Vigilanz und guten Rath jederweil wahrgenommen, besonders da es den Schultheiß Willading zu Beförderung aller nöthigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinsam abzufassenden Rathschläge in Zürich belassen hatte, wofür gedankt wird. 2. Der Repräsentant soll sich bemühen, daß Bern seine Truppen so schleunig als möglich befördere und zu nöthigem Succurs absende, daß er ferner besonders auf die Bewegungen der Benachbarten und der Walliser genau Obacht gebe, um allen feindlichen Gewalt so viel möglich von Zürich durch kräftigen Widerstand abzuwenden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Concept.)

465. 1712, 16. April. Der Landvogt im Thurgau, Johann Jakob Heinrich, protestirt im Namen der regierenden Orte bei den zürcherischen Kriegsräthen in Elgg, gegen die Betretung des thurgauischen Territoriums.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

466. 1712, 16. April. Appenzell der äußern Rhoden an Zürich. Auf das dreifache Begehren des zürcherischen Gesandten Rathsherr Johann Ludwig Hirzel: 1. bei der jetzigen Zeitlage zur Erhaltung der Glaubensgemeinsame und der eigenen Souveränität auf eine geflissene Vigilanz und Verwahrung der Pässe Bedacht zu nehmen; 2. bei einem Auszug derer aus der alten Landschaft gegen Toggenburg mit den appenzellischen Völkern daselbst einzurücken; 3. die Werbung einiger hundert Mann in billigem Sold beider Stände als Hilfscorps der Toggenburger zu gestatten, wird erwiedert, dem ersten Begehren wolle man ohne Weiteres nachkommen, auf die beiden andern könne man aber aus verschiedenen unübersteiglichen Hindernissen nicht eintreten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) Ebendaselbst die Antworten von Basel u. Schaffhausen.

467. 1712, 16. April. Landammann und Rath von Glarus an Zürich und Bern. Mittheilung des äbtischen Mahnschreibens um Hilfe vom 13. April. Mit Rücksicht auf das Landrecht zu Toggenburg und die muthmaßliche gefährliche Weiterung müsse die Antwort auf das Schreiben vom 12. April mit Zuzug eines höhern Gewalts berathschlagt werden. Mittlerweile ersuche man angelegentlichst, von Ausübung wirklicher Gewalt abzustehen, da dadurch die Angelegenheit nur noch viel schwerer gemacht würde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

468. 1712, 16. April. Die Stadt St. Gallen an Zürich und Bern. Auf die einer nach Herisau zu Rathsherr Johann Ludwig Hirzel gesandten Deputation eröffnete Anwerbung beider Stände wird erwiedert, man gebe zu bedenken, ob die Stadt St. Gallen, da es noch nicht zu einer völligen Ruptur zwischen beiden Religionen gekommen und eine solche wohl noch durch Güte verhütet werden könne, nicht sehr übel thäte, die bisher bekannte Neutralität so geschwind aufzugeben; auch im Falle eines Bruches erfordere das eigene und das gemein evangelische Interesse, daß St. Gallen auf seine eigene Schanze sehe und eher Mannschaft anwerbe als ausziehen lasse.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

469. 1712, 16. April. Burgermeister, Räthe und Burger in Zürich ordnen nach gepflogener Unterredung mit Schultheiß Willading den Secretär David Hottinger an die nach Lucern abgehende bernische Gesandtschaft ab, einerseits um mitzutheilen, daß Zürich eine gleichzeitige Gesandtschaft unnöthig finde, anderseits um der bernischen Abordnung Nachricht über den dermaligen Stand der Dinge in Toggenburg zu geben und von ihr zu vernehmen, wie Lucern die Sache auffasse, ob etwas zu besorgen sei oder nicht.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Rathsmanual pag. 89, 90.
Die Missiven hierüber an die Gesandtschaft in Lucern u. an Bern im Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch pag. 167.

470. 1712, 16. April. Auf den Bericht über die heftigen Bemühungen des Abts von St. Gallen, vom Kaiser etwa aus Bregenz oder den adlerbergischen Herrschaften Hilfe zu erhalten, wird von Zürich dem in Appenzell weilenden Gesandten Johann Ludwig Hirzel aufgetragen, von dort aus die Nachbarschaft zu überwachen und gegebenenfalls kraft des ihm zugestellten Creditivs etwa in Bregenz oder wo die Nothwendigkeit es mit sich führt, die nöthigen Abmahnungen und Aufklärungen anzubringen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Rathsmanual pag. 91.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

471. 1712, 16. April. Die zürcherischen Kriegsräthe in Elgg an Zürich. Die stetige Vermehrung der äbtischen Truppen in Wyl und die Schwierigkeit der Verproviantirung von Elgg aus haben die Kriegsräthe und Truppen in Rikenbach genöthigt, sich auf Elgg zurükzuziehen. Zur höchst nothwendig gewordenen Berathung, wie von den Toggenburgern die drohenden Gefahren förderlich und kräftig abgewendet werden können, werden morgen zwei Kriegsräthe nach Zürich kommen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

472. 1712, 16. April. Schultheiß, Rath und Hundert von Lucern an Bern. Lucern sei bereit, die von Bern beschlossene Gesandtschaft mit allen Ehrenbezeugungen anzunehmen. Da man aber von so großen Bewegungen in den bernischen und zürcherischen Landschaften vernehme, so scheine es, daß andere Vorstellungen nicht wohl angehen werden, bis man versichert sei, daß Zürich von Thätlichkeiten abgestanden und auch die Gerüchte von einem gewaltsamen Durchmarsch durch gemeine Herrschaften als nichtig erfunden seien, überhaupt daß keinerlei Verlezungen der Bünde erfolgen sollen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

473. 1712, 16. April. Solothurn an Lucern. Was nach Bünden und Verträgen mit Gebühr von Solothurn zur Sicherheit der Katholicität begehrt werden könne, werde es erstatten und habe daher bereits eine Generalmusterung angeordnet und die Wachtfeuer und Lärmzeichen auf ein Frisches eingerichtet. Der bernischen Gesandtschaft habe man heute auf ihre Proposition nicht verhehlt, daß man mit den kriegerischen Auszügen dem Vaterlande hätte verschonen können.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

Im gleichen Sinne erklären sich der Bischof von Basel den 16. und 18. April, Freiburg den 18. und 20. April und Wallis den 22. April.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

474. 1712, 17. April. Basel an Zürich und Bern. Basel ersucht so freundeidgenössisch als angelegentlichst, auf das Beförderlichste eine gemeine Zusammenkunft zur Wiederaufnahme der gütlichen Handlung, zu welcher sich beide Stände in ihrem Manifest bereit erklärten, zu veranlassen und inzwischen alle Thätlichkeiten zu verhüten. Eine gleiche Mahnung gehe ab an den Abt und die Orte Lucern, Uri, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

475. 1712, 17. April. Bern an Lucern. Bern sincerire in Antwort auf die gestrige Zuschrift bestermassen, daß alle seine und des Standes Zürich vor sich gehenden Bewegungen im geringsten nicht das Absehen haben, den eidgenössischen Ruhstand zu beunruhigen, sondern einzig die Sache in Toggenburg auf einen festen Fuß zu sezen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

476. 1712, 17. April. Lucern an Landschreiber und Untervogt von Baden. In Lucern stelle man sich in wirkliche Postur und sei von dem hohen Gewalt und gesammter Burgerschaft beschlossen, den Feindthätigkeiten von Zürich und Bern sich zu widersezen und das Vaterland vor dergleichen übermüthigen Drangsalen zu schirmen. Man vertraue, daß auch die Stadt Baden die gemeine Anliegenheit der Katholicität mit Gut und Blut mitverfechten werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

477. 1712, 17. April, Muri. Der Kanzleiverwalter des Freiamts an Lucern. Unter den Unterthanen gehen unter der Hand allerlei bedenkliche Reden: man solle wohl Achtung geben, wo man sie hinseze und wer die Kosten bezahle; Andere sagen, warum man wider die Herren von Zürich kriegen wolle; sie gäben ja ihnen täglich zu verdienen und das Brod in's Haus; sobald sie nichts mehr folgen lassen, leide man Hunger und Noth. Von den nach Mellingen als Besazung Bestimmten sei die Rede geflossen, man werde sich zuerst darüber bedenken und solches an die Gemeinde bringen; es müsse ihnen nicht begegnen, wie ehedem, daß man ihnen, während sie anderer Leute Häuser bewachen, ihre eigenen verbrenne.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

478. 1712, 17. April. Landschreiber und Untervogt in Baden an Lucern. Je mehr die Sachlage beherzigt werde, desto weniger finde man, daß die Grafschaft bei der confessionell getrennten Bevölkerung und gleichsam zwischen die Feuer von Zürich und Bern gestellt Widerstand leisten könne, und daß die Neutralität für sie wohl das Entsprechendste sei. Wenn auch genugsame Mannschaft in die Stadt geworfen würde, walte doch, nach mehrfachen Berathungen mit dem Oberstwachtmeister, das Bedenken, daß die Gegner die Neutralität der Grafschaft ohne die gleichzeitige der Stadt nicht werden eingehen wollen. Es wäre aber zweifelsohne weder den katholischen Orten noch der Stadt Baden gelegen, sich auf Treu und Glauben der Akatholiken und einer schlipfrigen Parole der Neutralität, die hundert Anfechtungen unterworfen ist, bloszugeben und anzutrauen. So walte allerdings die meiste Sorge, daß man mit dem Marsch über Stilli und Windisch nicht zu einer Blocade prävenirt werde und so kein Volk mehr in die Stadt bringen könnte, in welchem Fall die Burgerschaft nicht hinreichte, um eine Belagerung auszuhalten. Uebrigens wiederhole man nochmals, daß mit der Grafschaft sonst nichts zu thun sei; man solle den Amtleuten nicht verübeln, wenn sie die Leute mehr zur Ruhe als zur Offension ermahnen; es wäre denn, daß sich die Sachlage im Allgemeinen änderte und von den katholischen Orten ein namhafter Succurs zu hoffen wäre.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

479. 1712, 17. April. Bericht der Kriegsräthe des Abtes in Wyl an Lucern und Schwyz über die Vorfälle vom 13. bis 16. April, nämlich die Ueberrumpelung der Klöster in Toggenburg, die Niederwerfung der Bütschwyler und den Anmarsch der Zürcher von Elgg gegen Wyl. Die Schirmorte werden gebeten, über diese bedenkliche Situation reiflich zu berathen, wie der drohenden Gewalt, ehe und bevor die alte Landschaft über den Haufen geworfen sei, zu begegnen sein werde, etwa durch eine von den Schirmorten zu machende Diversion. Die 3000 Mann in Wyl können der Uebermacht auf die Dauer nicht widerstehen; es sei keine Zeit zu verlieren und ungesäumt Hand ans Werk zu legen, wenn man die alte Landschaft zu conserviren bedacht sei.

Staatsarchiv Lucern u. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.) — In Lucern eingelangt den 22. April.

Man vergleiche hierzu den wesentlich gleichlautenden detaillirten Bericht des Schirmhauptmanns zu Wyl, Johann Kaspar Keller, an Lucern vom 17. April über die Ausschreitungen der „Harten" im Toggenburg und die Kriegsoperationen; ferner den Bericht vom 19. April über den abermaligen Anmarsch der Zürcher gegen Wyl.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

480. 1712, 17. April, Brunnen. Die V katholischen Orte an Zürich und Bern. Die V Orte können nicht wohl fassen, wie sich die beiden Stände, welche Toggenburg nichts angehe, in so gefährliche, wider Bünde und Tractate laufende Unternehmungen stürzen konnten, wodurch nicht der Frieden und Wohlstand der Eidgenossenschaft erhalten, sondern wie die Vernunft und das traurige wirkliche Beispiel zeige, die Uneinigkeit und wohl gar der Krieg im Vaterlande gesucht werden. Da der Abt das Unternehmen als einen Friedensbruch aufnehme und seine verlandrechteten Orte dringendst um Hilfe mahne, und diese sonach in die Noth versezt seien, die pflichtgemäße Hilfe wirklich zu leisten und zugleich ihre Eidgenossen ebenfalls aufzumahnen, sei die Conferenz beauftragt worden, beiden Ständen die Wichtigkeit der Sache einmüthig vorzustellen aus wahrer Begierde zur Erhaltung des Ruhstands, für welchen auch beide Städte auf lezter Tagsazung und sonst öfter sich erklärt haben. Da Schwyz sich dem eidgenössischen Rechte unterwerfe, und sich der Abt zu unparteiischer Mediation oder rechtlicher Entscheidung anerbiete, und die Obrigkeiten der katholischen Orte bereit seien, sich hierin ganz unparteiisch gebrauchen zu lassen, hege man das freundeidgenössische Vertrauen, daß beide Städte diesen Weg einschlagen und kein Bedenken haben, die Truppen zurükzurufen. Sollte dem Ansuchen wider Verhoffen nicht entsprochen werden, mögen die zwei Städte selbst ermessen, in welch unbeliebige Noth die katholischen Orte sich versezt sähen, den laut Bünden mahnenden Eidgenossen zu willfahren, welche wider alles Unheil, das aus dem Abschlag des eidgenössischen Rechtes und dem thätlichen Angriff entstehen werde, vor Gott und der ehrbaren Welt kräftigst protestiren, daß sie hieran keine Schuld tragen und sich in die abgedrungene Gegenwehr zu stellen genöthigt sehen würden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A 314. — Staatsarchiv Lucern: Concept, u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

481. 1712, 17. April. Schwyz an die V katholischen Orte. Auf den abermaligen Hilferuf des Abtes habe Schwyz auf Eiden erkennt, daß es sich an seinen Rechten, Leuten und Befugsamen angegriffen, gedrükt und entwehrt befinde und als ehrliche Eidgenossen solchen Ueberpracht nicht länger ertrage. Deshalb werde es den 18. April mit Tagesanbruch mit der Landesfahne und der Hälfte der Mannschaft aufbrechen und mit der andern Hälfte baldigst nachfolgen, entschlossen, den nothleidenden Bundesgenossen und die katholischen Toggenburger vor Gewalt zu retten und von den Feinden zu entschütten. Schwyz rufe daher kräftigst um eilfertigen und nachdrüklichen Zuzug.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

482. 1712, 18. April. Landammann und Rath von Schwyz an Zürich und Bern. Nicht ohne hohe Bestürzung und Wehmuth habe Schwyz Kenntniß genommen von den auf Toggenburg bezüglichen Entschließungen laut Zuschrift vom 12. April. Hätte man beherzigt, was Schwyz seit sechs Jahren wiederholt verlangt und vorgebracht, so stünde es dermalen nach Bünden und Herkommen in dem ruhigen Pfad und Jedem wäre ungekränkt das Seinige gelassen; nun aber drohe durch den selbstgenommenen Vorschritt eine noch größere Vertiefung und die äußerste Extremität für alle Eidgenossen. Schwyz nehme die Gewissen beider Stände selbst zu Zeugen, ob die so unerwartete und ungewarnte Lüpfung der Waffen an der Zeit, da man eben nach Baden berufen war, um die von Außen drohende Vaterlandsgefahr abzuwenden, und ob diese gewaltthätige Befrechung und Invasion neben den damaligen gegenseitigen Zusicherungen bestehen mögen. Daher rufe Schwyz nach Anleitung der Bünde das eidgenössische unparteiische Recht an wider die unbefugte Einmischung in den Toggenburgerhandel, und werde zur Bewahrung seiner Rechte und zur Erstattung der drungenlich specialissime angerufenen Pflichten mit Volk an die Grenzen ziehen und die übrigen Eidgenossen nachmahnen. Beide Stände seien ersucht, ihre Truppen zurükzurufen und das eidgenössische Recht walten zu lassen; wolle man diesem Anwerben keinen Plaz und Statt geben, so wolle Schwyz sich vor Gott und der ehrbaren Welt seiner Pflichten entladen und verantwortet haben, und erwarte zu seinem Verhalt eine ungesäumte Antwort.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

483. 1712, 18. April. Erklärung von Schultheiß, Räthen und Hundert von Lucern gegen das Anbringen der bernischen Gesandtschaft daselbst. Man habe die so nachdrükliche Mahnung zu Frieden und die Vorstellungen vor einem Kriege ganz wohl aufgefaßt und finde, daß bisher die Vereinigung und besonders die Bünde die Ruhe in der Eidgenossenschaft erhalten und die Gefahren davon abgewendet haben. Die dermaligen Unternehmungen beider Stände stimmen aber mit diesen Worten nicht überein, indem eigenen Willens und Gewalts der Durchpaß durch die gemeinen Vogteien genommen und die Bünde und Verträge in allweg mit so gefährlichen Bewegungen verlezt wurden. Es scheine sonach, daß man nicht wohl eine freundliche Austragung der Sachen, wie man in so zierlicher Rede vorgegeben, zu erwarten, sondern vielmehr zu Gegenverfaßungen zu schreiten haben werde, was gewiß mit Unlieb geschehe, wie denn auch Lucern den Stand Schwyz, der schon vor einigen Tagen ausziehen wollte, damals mit Erfolg zur Ruhe gemahnt habe. Zu einer Mediation seien die katholischen Vermittler jederzeit geneigt, wenn darin neben dem Landrecht und Landfrieden auch der Kaufbrief, die Belehnungen und Urtheile und Verträge, die von allen drei Theilen errichtet worden, in Gültigkeit belassen werden. Man könne doch nicht sagen, daß die Rükkehr der toggenburgischen Unterthanen zu ihrem Landesherrn unbefugt sei. Die Verhinderung dieser Rükkehr sei, wie bekannt, vom Abt bereits als offener Friedensbruch aufgenommen worden, weshalb er die verlandrechteten Orte um Hilfe und Rettung angerufen habe, welche genöthigt seien, auch die übrigen Orte um Hilfe anzumahnen. Wolle man den Frieden beibehalten, bleibe nur noch Eines übrig: die Mediation oder die rechtliche Entscheidung, wozu Lucern unparteiisch bereit sei, so zwar, daß Zürich die Truppen zurükrufe und die kriegerischen Bewegungen, um deren Abstellung Bern bereits angesucht worden, allerseits abgethan werden. Wenn Lucern bei diesen Bewegungen nicht ruhig bleiben konnte, so suche es damit keineswegs etwas Widriges oder den Krieg; wenn aber Alles unerheblich sei, könne leicht ermessen werden, wozu man gezwungen und gedrungen wäre, indem man dem mahnenden Theile bundesgemäß entsprechen müßte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

484. 1712, 18. April. Lucern an die Amtleute in Baden. Mittheilung des Recesses, welchen Lucern den bernischen Gesandten gegeben hat; man habe ihnen die eigentliche Meinung wegen ihres bösgeneigten Naturells und bekannter Übung ihrer Relation nicht anvertrauen wollen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

485. 1712, 18. April. Berichte über die Kriegsverfassungen. Auf Morgen bei guter Zeit werden 300 Mann von Obwalden den Brünig besezen und den 20. April weitere 400 Mann mit dem Landeszeichen außer Landes ziehen. (Obwalden an Lucern.) In Zug sind 1000 Mann auf den Baarerboden aufgemahnt. (Zug an Lucern.) Lucern schikt den 19. April unter Oberst Jost Amrhyn 400 Mann Hilfstruppen nach Zug, und 400 Mann Zusaz nach Schwyz.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

486. 1712, 18. April. Uri an Schwyz. Sogleich nach der Rükkehr der Gesandten von der Conferenz in Brunnen, sei ein Officier nach Ursern, Livinen und in die Illörtischen Vogteien abgegangen, um den Anmarsch der aufgemahnten Mannschaft zu beschleunigen; man hoffe bis den 21. April, mit Ausnahme der Illörtischen Völker, in Schwyz einrüken zu können und verlange zu vernehmen, wie den leztern mit Geld und Nahrungsmitteln begegnet werden solle.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

487. 1712, 18. April. Erkenntniß von Landammann, Landesstatthalter und dreifachem Landrath von Glarus betreffend die vollständige Neutralität beider Religionen im Falle des Kriegsausbruchs bis zu Austrag der Bewegung: 1. einander mit gesammter Hand zu schüzen; 2. im Lande selbst miteinander im Frieden zu leben.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Copie.)

488. 1712, 19. April. Lucern an Basel. Die Anmahnung Basels zum Frieden vom 17. April habe Lucern dankmüthig aufgefaßt; sie hätte aber füglicher bei Zürich und Bern, von denen die Unruhen ausgehen, angebracht werden können. Basel werde wissen, daß Lucern in keinem Wege von den Bünden abgeschritten sei oder abschreiten werde, und protestire schon jezt für den Fall eines Bruches dawider, hieran irgendwie Schuld und Ursache zu sein.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

489. 1712, 19. April. Der Landvogt des Thurgau an die zürcherischen Kriegsräthe in Elgg. Da sich seit zwei Tagen einige Compagnien zürcherische Truppen in Eschlikon und Balterswyl postirt haben, was nicht nur eine Beschwerde und Schädigung dieser Ortschaften, sondern ein Eingriff in die Rechte der Thurgau regierenden Orte in sich schließe, wird unter Verwahrung unverweilte Remedur verlangt, zumal dieses Vorgehen den selbsteigenen und wiederholten Versicherungen von Zürich entgegen sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

490. 1712, 19. April. Zürich an den Bischof von Constanz. Unter Mittheilung des Manifests wird antwortlich versichert, daß Zürich gegenüber dem Bischof Alles getreulich halten werde, wozu die Verträge verbinden.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch fol. 173.

491. 1712, 19. April Antwort von Zürich an Basel. Zürich bedauere sehr die Vereitelung der Mediation und hätte wünschen mögen, daß es nicht wider Willen genöthigt worden wäre, zu dem jezigen Unternehmen zu schreiten, wobei es keine Thätlichkeiten zu unterfangen beabsichtige, wenn solche ihm nicht abgenöthigt werden. Mit dieser Versicherung werde sich auch Zürich zu einer Mediation, wenn sie aufrichtig gewollt werde, stets willfährig erzeigen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch fol. 174.

492. 1712, 20. April. Landammann und dreifacher Landrath von Glarus an Zürich und Bern. Glarus müsse vorerst offenherzig bekennen, daß es die Beweggründe des Auszuges, wie sie in dem Schreiben vom 12. April enthalten, nicht also fassen und begreifen könne, und sich von daher unbenachtheiligt halte, was man gelegentlich näher darlegen wolle in der Hoffnung, daß auch dann noch, was billig und recht sei, wohl Plaz und Statt finden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde. Füglicher könne dies nicht geschehen, als wenn man allerseits die Waffen ablege und gütliche Verhandlungen einleite; Glarus erachte sich wegen seines Bündnisses zu allen Theilen verpflichtet, allerseits schriftlich und auch durch eine Rathsbotschaft nach diesem Ziele hin zu arbeiten. Daher bitte es beide Stände, wie es an die übrigen Interessirten auch geschehe, angelegentlichst, sie wollen in Beherzigung der Gefahr, welche aus Continuation ihres angefangenen Verfahrens wahrscheinlich und allem Anschein nach zu allgemeinem Schaden erfolgen müsse, die Waffen ablegen und an die Truppen die nöthigen Befehle ertheilen, daß sie dem mündlichen Anwerben Gehör geben, und sich so zu dem einzigen Mittel laut den alten Bünden, welche Kriegsgewalt verbieten, bequemen, in der Hoffnung, daß auf diesem Wege jedem Theil das Seinige zu besserm Bestand werden könne, als durch den Zwang der Waffengewalt.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) Ein gleichzeitiges Schreiben an Lucern v. 19. April i. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

493. 1712, 20. April. Landammann und dreifacher Landrath zu Glarus an den Abt von St. Gallen. Der Auszug beider Stände Zürich und Bern und das Hilfsgesuch des Abts vom 13. April veranlasse Glarus, bei beiden Parteien durch Schreiben und Gesandtschaft sich für die Niederlegung der Waffen und gütliche Erledigung des Streits zu bemühen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Glarner Copie.)

494. 1712, 20. April. Die Kriegsräthe in Elgg an Zürich. Für den Fall, daß die militärischen Bewegungen allgemein werden möchten, haben die Kriegsräthe ein Memorial aufgesezt, wie das Corps in Elgg sich gegen dem gesammten Thurgau zu verhalten habe. Dasselbe wird den Obern zugesandt mit dem Gesuch, ihren Beschluß darüber den Kriegsräthen zu ihrem Verhalt beförderlich zu wissen zu thun.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

495. 1712, 20. April. Mandat des Landvogts von Thurgau an sämmtliche Einwohner. Es solle Jedermann die den regierenden Orten gemeinsam schuldigen Pflichten treu erfüllen, sich in keiner Weise in die an der thurgauischen Grenze schwebenden Wirren einmischen, sondern aufrichtige Neutralität halten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

496. 1712, 20. April. Zürich und Bern an Schwyz. Antwort auf das Schreiben vom 18. April. Schwyz solle beide Stände mit Zulagen, als suchten sie ihr Vorhaben im Toggenburg zu cohonestiren und es sei dieses eine gewaltthätige Befrechung, künftig verschonen und glauben, daß sie ihre Verrichtungen vor Gott und der ehrbaren Welt so zu vertheidigen getrauen, wie sie in der That aufrichtig und ehrlich gemeint seien. Schwyz sei in seinem Gewissen überzeugt, wie so wenig die zwei Stände in der toggenburgischen Sache einen unbefugten Vorschritt gethan. Zürich und Bern haben sich, als die Toggenburger den da und dort gesuchten Trost zur Erledigung von ihren Bedrängnissen nirgends finden konnten, aus wahrer Beobachtung der Bünde und Verträge und zur Beibehaltung des Ruhstandes in der Eidgenossenschaft ebenso berechtigt als verpflichtet befunden, den Bedrängten hilfreiche Hand zu bieten, und zwar ohne irgend welchen Vortheil oder Interesse zu suchen. Dessenungeachtet haben sie zur angeschlagenen Mediation willige Hand gegeben, wie die leztjährige Jahrrechnung bezeuge. Wie sie daher in der beständigen Intention begriffen seien, den Frieden in der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten, so lassen sie sich auch noch fürders eine ehrliche und aufrichtige Mediation nicht entgegen sein. Dessen wolle man Schwyz wohlmeinend verständigen in der trostvollen Hoffnung zu Gott, daß er selbst den Bedrängten Rettung schaffen und seinen starken Arm denen bieten werde, die ihnen anfrichtig beizustehen suchen.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 176. — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

497. 1712, 20. April. Zürich und Bern schreiben an Baden, Mellingen und Kaiserstuhl die Ursache ihres Auszugs gegen die toggenburgischen Grenzen, womit sie Niemand offendiren wollen, außer sie würden wider Willen dazu genöthigt, wie das Manifest des Mehrern enthalte. Es ergeht daher an sie das Ansinnen, sich ruhig und still zu verhalten, die beiden Ständen schuldigen Pflichten zu erfüllen und den allerhand grundlosen Berichten, welche nur Verbitterungen verursachen, kein Gehör zu geben.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 179.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine gleiche Verwarnung erging gleichzeitig von Burgermeister, kleinen und großen Räthen von Zürich an die Untervögte, Vögte, Vorgesezten und Gemeinden des obern und untern Freiamtes.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 180.

498. 1712, 20. April. Zürich und Bern an den Landvogt zu Baden. Beide Stände versehen sich, daß die Angehörigen der Grafschaft Baden still sizen und glauben werden, daß sie keine Gefahr zu besorgen haben, selbst dann nicht, wenn die von Bern ihre für nöthig erachteten Völker über dortiges Gebiet, an welchem es auch seinen Antheil der Regierung hat, passiren lassen, welcher unschuldige Durchpaß einzig zur Wiederherstellung der Ruhe im Toggenburg angesehen sei.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 181.

499. 1712, 21. April. Schultheiß und Rath von Baden an Zürich und Bern. Baden bedauere, der Weisung vom 20. April nicht nachkommen zu können, da vor zwei Tagen Oberstlieutenant Franz Ignaz Crivelli von Uri, mit einem Patent der V katholischen Orte versehen, als Commandant der Stadt Baden unversehens und unbegehrt angelangt sei und ernsthaft begehrt habe, daß Baden den mehrern Orten nach Inhalt der Capitulation parire.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Ebendaselbst die Antwort von Mellingen vom 21. April, daß die mehrern Orte vor einigen Tagen einen Commandanten sammt einer Besazung dorthin eingelegt haben, und die Stadt nicht wisse, wohin solches zielen möge. Kaiserstuhl verspricht dem gestellten Ansinnen nach Treue und Pflicht nachzukommen. A. a. O.

500. 1712, 21. April. Basel an Zürich, Bern, Lucern etc. Aus Zuschriften der Städte Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen erfahre Basel, daß diese Orte, wie Zürich, laut seiner lezten Zuschrift, zur Fortsezung schiedlicher Mittel nicht ungeneigt seien. Solche Verhandlungen können aber nur bei einer allgemeinen Zusammenkunft geführt werden, weil einerseits die Auszüge geschehen, anderseits die Bewegungen im Gange sind, und beide miteinander aus dem Weg geräumt werden müssen. Zürich wird daher ersucht, eine solche Zusammenkunft beförderlichst auszuschreiben. Ein gleiches Gesuch ergehe von Basel auch an Bern, Lucern, Uri, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und an den Abt.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A, 349. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

501. 1712, 21. April. Lucern an die Amtleute in Baden. Erneuerung des Befehls, alles Mögliche zur Verwahrung der Pässe und zur Vereitelung einer Conjunction von Zürich und Bern zu thun und nöthigenfalls die Brigade der freien Aemter, die unter Franz Konrad von Sonnenberg bereits in Muri aufgestellt ist, um Hilfe anzugehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

502. 1712, 21. April. Schwyz an Lucern. Schwyz beschwert sich sehr, vernehmen zu müssen, daß die 400 Mann Zusaztruppen von Lucern in Pfäffikon angewiesen sein sollen, keinen Fuß über die schwyzerische Grenze hinaus gegen Zürich zu sezen, was unter dem ganzen Corps ein weitsichtiges Unwesen erweken dürfte, und ersucht, eine Uri und Unterwalden gleichförmige Instruction zu ertheilen, die nicht gewillt seien, lang auf den Grenzen still zu liegen, sondern Mann für Mann zu wirken und mit herzhaftem Angriff nachzudrüken. Lucern willigt mit Schreiben vom 23. April hierzu ein.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

503. 1712, 21. April. Die Commissionsräthe des Abts in Wyl an Lucern. Die Vermuthung, daß der Feind über Toggenburg in das Goßauische einbrechen und so die Verbindung von Wyl abschneiden werde, habe sich bewahrheitet, da den 20. April Nachts die Breibacherbrüke von den Toggenburgern abgebrannt und die Truppen in Wyl wirklich abgeschnitten seien und nichts Anderes mehr vor sich haben, als entweder zu schlagen oder sich zu ergeben. Man gebe nun zu bedenken, ob nicht der Landvogt im Thurgau die dortigen Unterthanen zur Beobachtung der Neutralität anhalten solle, ferner bitte man inständigst für die Erlaubniß, mit den 3000 Mann von Wyl je nach Convenienz über thurgauisches Gebiet ziehen und sich Bischofzells bemächtigen zu dürfen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.) Schreiben des Abts im gleichen Sinne vom 22. April aus Rorschach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

504. 1712, 22. April. Mandat des Landvogts der Grafschaft Baden. Da jeder Unterthan der Grafschaft verbunden ist, in Aufläufen nach Weisung der Mehrheit der regierenden Orte auszuziehen und leztere dermalen Niemand ohne ihre Erlaubniß den Durchzug gestatten, so sollen sich die Unterthanen, wo sich derselben von zweierlei Religionen befinden, unter sich still und ruhig halten, auf die Grenzen Acht geben, solche verwahren und jeden Versuch eines gewaltsamen Durchpasses mit gewaffneter Hand bekämpfen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

505. 1712, 22. April. Schwyz an Zürich und Bern. Die ungewohnten Beschönigungen zu widerlegen wolle man aus Gründen bis auf später verschieben. Wenn beide Stände sich eine Mediation nicht entgegen sein lassen, müsse Schwyz, das als gerufen und zu eigener Sicherheit sich in Bewegung sezen mußte, die Mediation vertagen, bis der Rufende, der Abt von St. Gallen, dessen auch berichtet sei, was fürdersam geschehe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

506. 1712, 23. April. Berichte von Hauptmann Nabholz in Lichtensteig über die Zustände in Toggenburg. Die verlangte Apologie gegen die Klagen über vorgefallene Insolenzen in den toggenburgischen Klöstern folge sofort. In Magdenau sei es manierlich genug abgelaufen, und die Äbtissin und Convent können nicht genug rühmen, wie viel Schuz sie von den zürcherischen Burgern erhalten. Anders sei es in Neu=St.=Johann gewesen, welches durch diejenigen Leute, welche es bewachen sollten, ausgeraubt wurde, nicht zwar von Junker Escher, dem Commandanten, den man ungern fortgelassen, sondern von den thierischen Thurthalern, welche das Sacramenthäuschen violirt, die Opferstöke aufgesprengt, die Kirche hinter dem Altar als Abort mißbraucht, den Bildern die Füße abgeschlagen, die Geistlichen auf ergangenen Sturm zu massacriren gedroht, zwei davon blessirt und Alles was möglich gestohlen haben, wovon jedoch ein guter Theil wieder zurükgestellt worden sei. All' das habe Nabholz veranlaßt, die toggenburgische Besazung bis auf zwanzig Mann abzuändern und zu diesen Hauptmann Locher mit 40 Zürchen darin zu legen. Die Officiere der Landleute haben gegen die Einlegung zürcherischer Besazungen in Magdenau und Neu=St.=Johann protestirt und gedroht, weil sie dadurch in ihrem Muthwillen gehemmt worden. Indessen sei Gott geklagt, daß man vor acht Tagen die gute Zeit versäumt; mit der ersten Furie sei dem Landvolk auch der erste Muth entschwunden; fast Niemand wolle mehr die nöthigen Posten versehen, man laufe eigenmächtig von der Wacht weg, die Officiere seien veritable Lügner, Andere seien erkrankt, Andere haben zu Haus nichts zu beißen und zu brechen; sogar Hauptmann Edelmann führte sich gestern so auf, daß Nabholz ihn und eine ganze Compagnie von Alt=St.=Johann durch Spendung einigen Geldes wiederum auf ihre Posten gleichsam kaufen mußte. Man bringe das Volk nur noch zusammen, wenn man einen Angriff gegen den Abt unternehme; durch die vorigen glüklichen Unternehmungen seien die Toggenburger so aufgeblasen, daß sie sich einbilden, mit zweihundert Mann die ganze Welt zu bezwingen, während der Proviantmangel nicht zulasse, mehr Volk auf den Beinen zu halten, und wenn man einige entlasse, die übrigen auch mitlaufen. Hauptmann Groß von Bern sehe diese Sachen mit critisirenden Augen an, habe Mitleid mit Nabholz, wolle sich aber nicht weiter einlassen, als er befehligt sei, nämlich sich über die Sachlage des Landes zu informiren.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

507. 1712, 23. April. Entgegnung von Zürich und Bern auf das Schreiben der V Orte vom 17. April. Beide Stände hätten wohl wünschen mögen, daß in dem anscheinend wohlmeinlichen Vorschlage die unbegründeten Vorhalte weggeblieben wären, da es ein Leichtes wäre, den Ungrund derselben genügend darzuthun. Zum Beweise dafür, daß beide Stände mit voller Befugniß in die Sache eingetreten und dabei weder Bünde noch Verträge übertreten haben, solle man sich doch in Erinnerung bringen, wie viele und lange Jahre die Toggenburger Streitsache auf den eidgenössischen Tagsazungen umgetrieben, jeweilen gemeinsam behandelt, und wie dann im November 1706 nach geendigter Tagsazung von einigen katholischen Orten der bekannte Abschritt und die eigenmächtige Sönderung vorgenommen worden seien, so daß beide Stände zur Erhaltnng der Ruhe sich der bedrängten Toggenburger annehmen mußten. Hierzu seien sie umsomehr befugt gewesen, als Zürich ehedem den Landfrieden vermitteln

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geholfen und Bern im Jahr 1463 das Landrecht zu mehrerer Kraft und Verbriefung gebracht hatten. Gleichwie die zwei Stände jederzeit auf eine gütliche Erledigung hingearbeitet, so wäre es ihnen auch lieb gewesen, wenn die begonnene Mediation festgesezt worden wäre. An der Vereitelung derselben treffe sie keine Schuld. Nachdem nun aber der Abt durch die lezten schweren Bedrohungen der Toggenburger die Angelegenheit in solche gefährliche Lage gebracht, daß die einen Landleute durch die andern hätten aufgerieben werden sollen, möge die ehrbare Welt mit unbefangenem Gemüth urtheilen, ob nicht die Schuld der ernstlichen Verfaßungen auf den Abt falle und beide Stände Grund genug hatten, den Bedrängten zu Hilfe zu kommen, und können sie auch nicht begreifen, wie die V Orte nicht eher den zwei Ständen, wie die Bünde es enthalten, zuziehen wollen. Bei den früher jederzeit geäußerten friedlichen Gedanken verharren beide Stände jezt noch; es habe aber die Erfahrung gezeigt, daß der Abt die gütliche Handlung jedesmal durch vielerlei Ränke und Umtriebe in die Länge zu ziehen gewußt, so daß auch jezt wieder vermuthet werden dürfe, daß ihm an der endgiltigen Beilegung des Streits nicht recht gelegen sei. Wenn der Abt darthun werde, daß es ihm hierzu wirklich ernst sei, wollen sich beide Stände dahin erklären, daß dieser toggenburgische Streit ohne Anstand noch Verzögerung durch unparteiische Mediation zu gleichen Säzen jeder Religion, die zu erkiesen den betheiligten Parteien überlassen ist, ohne irgendwelchen Umweg zu erörtern und hinzulegen versucht, inzwischen aber Toggenburg in erforderlichem Sicherheitsstand gelassen werden soll, damit, wenn die Sache sich abermals zerschlagen würde, man die zulänglichen Maßnahmen ergreifen könnte, da beide Stände dieser Umtriebe nun einmal müde seien. Die V Orte werden mit beiden Ständen bedauern, daß dieser Wirren wegen so viele Kräfte, die besser zur Abwehr der äußern Feinde verwendet würden, aufgezehrt werden müssen. Wenn aber auch dieser lezte Versuch zu gütlicher Ausgleichung unverfänglich sein sollte, protestiren beide Stände wider alles Unglük, das daraus entstehen möchte, und gewärtigen hierüber eine zuverläßliche Wiederantwort.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch (Concept von Bern): pag. 184. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 319, 411.

508. 1712, 23. April. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern an Lucern. Statt daß auf die durch die Ehrengesandten gemachten friedmüthigen Eröffnungen eine freundeidgenössische Gegenversicherung gegeben worden, sehe Bern, daß nicht nur das Verbot des freien Handels und Wandels gegen Bern troz erhobener Beschwerde aufrechterhalten werde, sondern auch, daß Lucern kein Bedenken getragen, durch die Besezung der Päße und festen Pläze in der Grafschaft Baden zu höchstem Nachtheil der mitregierenden Orte einen Ein- und Vorgriff zu thun. Bern könne dies nicht anders als ein bundeswidriges Beginnen und als eine wirkliche Hostilität ansehen, und verlange daher, davon abzustehen, Handel und Wandel den ungehinderten Gang zu lassen, die Truppen aus der Grafschaft Baden zurükzurufen und also in der That zu beweisen, daß die vorgeschlagene Friedensvermittlung nicht etwa auf eine Einschläferung Berns abziele. Die kriegerischen Bewegungen in Bern seien, wie dies wiederholt werde, zu keines mit Bern verbündeten Ortes Offension, sondern einzig zum Schuze der Toggenburger angesehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Die Entgegnung der V Orte ist den 27. April an Bern abgegangen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

509. 1712, 23. April. Bern an Zürich. Wie bei frühern Anlässen, so wollen sich die katholischen Orte auch dermalen wieder der gemeinen Vogteien für sich allein wider die übrigen Orte bedienen. Zürich wird ersucht, in gemeinsamem Namen die Unterthanen in den vier ennetbirgischen Vogteien anzuweisen, in einem allfälligen Krieg sich vollständig neutral zu verhalten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A, 386.

510. 1712, 24. April. Die lucernischen Kriegsräthe in Sursee an Lucern. Bezüglich des abermaligen dringenden Gesuches von Schwyz vom 23. April um Ueberlassung von Früchten und Heu bemerken die Kriegsräthe, man habe den Ländern öfter zur Zeit, da von Krieg anzuheben geredet worden, nachdrukfam vorgestellt, daß man mit Geld, Brod und Vorrath versehen sein müsse; die Antwort war allzeit, daß Schwyz genugsam mit Vieh und Mulchen versehen sei und kein Mangel eintreten werde. Daher rathen die Kriegsräthe an, einfach das Kaufhaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

offen zu halten und Mehreres nicht zu thun. Sodann kränke nicht minder das lange Tergiversiren von Schwyz vor dem endlichen Auszug, das ohne Unterlaß um Zuzug angerufen und nun so gemächlich dazu thue. Die Kriegsräthe hätten stündlich erwartet, daß Schwyz, gerade von der Noth getrieben, den Angriff unternommen hätte, damit auch Lucern mit den Operationen beginnen könnte. Das dritte große Uebel sei der Heumangel im eigenen Lande. Die Kriegsräthe sehen bei dieser Sachlage keinen andern Ausweg mehr, als daß man entweder resolut an die Sache gehe oder der Abt nachgebe, oder Lucern selbst mit etwas Manier sich aus der Sache ziehe; es wäre bald besser, ut unus moriatur quam tota gens pereat.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

511. 1712, 24. April. Gegenmanifest der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug. (Wir geben das stilistisch sehr unbeholfen redigirte, verworrene Actenstük in folgender abgekürzter Faßung:) Schultheiß, Landammann und Räthe der V katholischen Orte urkunden öffentlich, mit Bezugnahme auf das Manifest beider Städte vom 13. April, worin die katholischen Orte angezogen und zum Theil als Schuld und Ursache an dem betrübten Toggenburgerunwesen dargestellt werden, finden sie sich bemüßigt, die ihnen damit angethanen Unbilden vor der ganzen ehrbaren Welt zu justificiren und von sich abzulehnen. Insbesondere werde die Zulage zurükgewiesen, als hätten die V Orte im Jahre 1706 nach beendigter allgemeiner Tagsazung ein sehr bedenkliches Gutachten gestellt, das einzig bezwekte, den Abt mit den Orten Schwyz und Glarus zu vereinbaren, und dagegen Toggenburg an die Gnade des Abtes zu verweisen. Es sei wohl nicht der Mühe werth, diesfalls darauf hinzuweisen, daß von Seite der katholischen Orte keineswegs je versucht worden sei, die äbtischen Unterthanen in ihren Rechten zu benachtheiligen, vielmehr sei Thatsache, daß mit jenem Projecte irgend Jemand auch nur das Geringste wollte genommen, oder wie es die zwei Städte thaten, etwas eigenmächtig wollte vorgeschrieben werden, welche leztere wider Bünde und Landfrieden das Land Toggenburg bei den ihnen andictirten bekannten Punkten zu handhaben zugesagt hatten. In Bezug auf die hierauf folgenden Begebenheiten und die angebahnte Mediation seien es die zwei Städte gewesen, welche auf dem einmalgefaßten Entschluß, diese Mediation, mit Hintansezung der st. gallischen Documente und der von allen drei Theilen errichteten Urtheile und Verträge, einzig auf das Landrecht, den Landfrieden und Landeid abzubinden, nicht weichen wollten, und nach der Hand bald auch durch Einnahme der Schlösser in Toggenburg, wo man nichts in den ehevorigen Stand sezen lassen wollte, das ganze Werk hintertrieben und verunmöglichten. Es sei ja überklar und offenbar, auf welche Weise und an welcher Ursache Alles zerfallen und die bekannten Wirren in Toggenburg gewachsen seien bis zur Zeit, wo neulich beide Städte erklärten, daß sie auf sehnliches Verlangen der Toggenburger und zu ihrer Hilfe einen Auszug an die Grenzen gegen Toggenburg stellen, und wenn damit der erwünschte Erfolg nicht erreicht werde, das weiterhin Erforderliche vornehmen werden. Das leztere sei nun allzustark mit Violationen und Thätlichkeiten geschehen, keineswegs, wie vorgegeben werde, zum Frieden und Ruhewesen der Eidgenossenschaft, sondern mit vollem widrigen Vorbedacht und Gewaltthätigkeit habe man gesucht, die Unterthanen, welche sich wiederum zu ihrem Landesherrn begeben wollten, davon abzuhalten; es sei also in den Worten der Frieden, in der That aber wirklich der Krieg angekündigt worden. Es müsse noch um so mehr befremden, daß verlauten wolle, die zwei Stände seien zur Anhebung dieser Unruhen durch das einzige, einfältige und unwahrhafte Geschrei im Toggenburg veranlaßt worden, man wolle, nachdem bereits das ganze untere Amt zu seinem Fürsten zurükgekehrt war, das obere Amt mit Gewalt ebenfalls dazu anhalten. Da hätte doch nicht sollen geglaubt werden, daß die katholischen Orte irgendwie den Gedanken hegten, das Vaterland in Gefahr und Schaden zu sezen, nachdem sie vormals langmüthig der Zerstörung der bewaffneten Häuser im Toggenburg durch bewehrte Hand zusahen, und ihnen das friedliche Wohlsein in der Eidgenossenschaft allzuwohl am Herzen lag und noch immer liege. Nun aber sei, obgleich alle Offenstion der Orte bei so breiten und äußerst bedrohlichen Schritten „ausbedingt" war, dennoch Alles geschehen, was nothwendig zu einer öffentlichen Ruptur und die katholische Orte zu einer abgedrungenen Nothwehrstellung führen müsse. Nachdem deshalb bekanntermassen Zürich schon etwelche viele Tage mit ansehnlicher Macht und Kriegsrüstung eigenthätig über der VII Thurgau regierenden Orte Grund und Boden passire und repassire, in Toggenburg selbst kriegliche Verrichtungen gegen die fürstlich st. gallischen Lande ausgeübt worden, nachdem Bern große und mehr denn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ungewohnte Bewegungen auf den Grenzen gegen die V Orte gethan, haben leztere getrachtet, sich nothgedrungen allerseits in gebührende und anständige Defension zu sezen, jedoch nicht in der Absicht, den eidgenössischen süßen Ruhestand mehrer zu bekränken, zumal ihre Meinung immer und auch selbst seit diesen gewaltthätigen Proceduren dahin erklärt worden sei, daß Alles nach den Bünden und deren Anweisung vor allen Extremitäten unparteiisch und mit gehörigem Maß und unverweilt, sei es zu einer Mediation oder zu einem rechtlichen Spruch gesezt werde. Sonach sollte bei friedliebenden Gemüthern kein Bedenken getragen werden, zuvörderst nach eidgenössischem Herkommen alle kriegerischen oder feindlichen Rüstungen abzuthun, damit nach verschafftem Anlasse hernach die Beilegung angefangen und vollendet werden könne. Da hierüber von gewisser Seite noch keine Antwort eingekommen, und da auch sonst und in Abschlag dessen der Abt das Vornehmen beider Städte als öffentlichen Friedensbruch aufgenommen und seine verlandrechteten Orte, unsere Miteidgenossen zu wirklicher Hilfe gerufen habe, und die V Orte von diesen bundesgemäß gemahnt wurden, liege ihre Pflicht heiter an dem Tage und müsse mithin bedauerlicherweise alles das Nachdenklichste erfolgen, weshalb die V Orte vor Gott und der ehrbaren Welt kräftigstermassen protestirten und protestiren, daß sie daran keine Ursache tragen; sie wünschen aber immerzu und erbitten den allgütigen Himmel, daß friedsame Erleuchtungen aller Orte etwa bald einfließen mögen, wornach dann zu allgemeiner Nachricht an Männiglich dieses Gegenmanifest in öffentlichen Druk gegeben und gestellt ist den 24. April 1712.

Canzlei der Stadt Lucern
Im Namen der vorbenannten lobl. katholischen Orte.

Das Landesarchiv Schwyz, Acten Toggenburg, hat auch noch ein besonderes Gegenmanifest von Schwyz vom 20. April, das zum Druk bestimmt war, wahrscheinlich jedoch nicht dazu gelangte.

512. 1712, 25. April. Bei der Stilli sezen 1400 Mann bernische Truppen über die Aare und vereinigen sich mit dem zu diesem Behufe aufgestellten regensburgischen Corps von Zürich unter Major Johann Kaspar Meyer, ohne daß der geringste Widerstand geleistet worden.

Zürcher Bericht aus dem Lager von Lengnau; Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.
Weitere Berichte in den Archiven Lucern u. Schwyz: Acten Toggenburg.

513. 1712, 25. April. Die Kriegsräthe in Elgg an Zürich. Mittags 11 Uhr sind Landammann Zwicki und Statthalter Gallati im Namen des Standes Glarus angelangt, um einen Waffenstillstand bis zu gütlicher oder rechtlicher Austragung der Sache zu begehren. Die Kriegsräthe erhalten den 28. April von Zürich Befehl, das Ansuchen dahin zu beantworten: Beide Stände hätten Glarus ihre Gesinnung, die Ruhe im Lande beizubehalten und durch diese Expedition lediglich nur den Frieden durch eine aufrichtig gemeinte Mediation zu befestigen, bereits überschrieben; diese Wohlmeinung sei auch dem Abte mitgetheilt worden. Inzwischen werde das Ansuchen auch noch an Bern mitgetheilt werden. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Ferner geheim. Missivenbuch pag. 203.

514. 1712, 25. April. Landvogt Johann Heinrich Marti im Rheinthal erläßt an gemeine Unterthanen den Befehl, sich weder mit Worten noch mit Werken an der dermaligen Zwistung zwischen einigen lobl. Orten und dem Abt von St. Gallen zu betheiligen, und verbietet alle Zusammenrottungen und heimlichen Zusammenkünfte beider Religionen und alle gegenseitigen Schmäh- und Truzreden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

515. 1712, 25. April. Berichte an Zürich über die Operationen der zürcherischen Truppen im Thurgau. I. Frauenfeld ist den 25. April Morgens 5 Uhr durch Einmarsch durch das offene Thor besezt worden; Nachmittags ist die Burgerschaft auf das Rathhaus berufen, des Eides an die VII Orte entlassen und mit speciellen Eidespflichten an Zürich verbindlich gemacht worden. II. Zürich ertheilt den Kriegsräthen in Frauenfeld folgende Weisungen:
1. Den Landvogt genugsam zu bewachen und zu vergaumen, daß er keine bedenkliche Correspondenz führe;
2. den Landammann Rüpplin in seinem Hause zu interniren und ihm jegliche Correspondenz abzuschneiden;
3. die weitern Fortschritte, sei es auf Ittingen oder andere Orte zu, vorsichtig festzusezen, so daß keine Unordnungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Gewaltthätigkeiten vorkommen und die Thurgauer durch gute Disciplin gewonnen werden; 4. behufs Entlassung der Thurgauer von ihrem Eide und Aufnahme in die zürcherische Huldigung vorerst die Quartierhauptleute nach Frauenfeld zu berufen und zu behuldigen, und nachher auch die Gemeinden nach Gutbefinden in Pflicht zu nehmen; 5. die Angehörigen des Bischofs und Hochstifts von Constanz zu völliger Neutralität zu verpflichten; 6. die Thurgauer, welche in der alten Landschaft des Abts sind, ebenfalls in Huldigung zu nehmen und diejenigen in seinen Kriegsdiensten ernstlich zurükzurufen. III. Die Kriegsräthe in Frauenfeld nehmen die Stadt für Zürich in die Huldigung und entlassen sie des Eides an die VII Orte und fordern die Schlüssel zu den Stadtthoren und zum Zeughaus ab; ferner verbieten sie bei Confiscation und Strafe und Ungnade jegliche Proviantzufuhr aus dem Thurgau an den Abt. IV. Von Ittingen wird ohne jeglichen Widerstand Besiz genommen. V. In das Schloß Sonnenberg und in das Kloster Fischingen werden Schuzwachen bewilligt. VI. Zürich nimmt mit Einwilligung des Abts Besiz von der Stadt und dem Rheinpaß zu Rheinau.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

516. 1712, 25. April. Zürich an Basel. Aus der abschriftlich mitgetheilten Correspondenz zwischen beiden Ständen und den V Orten, Schwyz und dem Abt sei zu entnehmen, daß die katholischen Orte wenig Neigung haben zu einer aufrichtigen Mediation. Da Baden von den katholischen Orten eigenmächtig mit einem Commandanten und einer Garnison versehen worden, halte Zürich diesen Ort aus diesen und andern wichtigen Gründen für keine geeignete Malstätte für die von Basel auf den 2. Mai ausgeschriebene Tagsazung. Wenn die katholischen Orte wirklich eine Mediation wollen, erachte Zürich unmaßgeblich Basel für den geeignetsten Ort der Zusammenkunft; übrigens werde Zürich hierüber sich mit Bern noch besprechen. Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 197.

517. 1712, 25. April. Burgermeister, Schultheiß, kleine und große Räthe von Zürich und Bern an sämmtliche evangelische Orte. Auf Anrathen von Bern erläßt Zürich in gemeinsamen Namen an sämmtliche evangelische Orte die Mahnung zu stündlicher Bereitschafthaltung ihres Zuzugs. Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 200.

518. 1712, 25. April. Bern verlangt vom Bischof von Basel Aufschluß, inwieweit das Gerücht, als wolle lezterer den katholischen Orten Hilfstruppen zusenden, begründet sei, da Bern zu etwas Widrigem keinen Anlaß gegeben und beinebens mit den katholischen Orten in keiner Feindthätlichkeit begriffen sei.

Darauf antwortet der Bischof den 26. April, durch die ganz unverhoffte Kriegsbewegung in der Eidgenossenschaft und den wirklichen Auszug mehrerer Kantone beider Religionen sei er veranlaßt, Vorsorge für die Sicherheit seiner angrenzenden Lande zu treffen und zu beobachten, was seine Bundespflichten gegen die katholischen Orte im Nothfall erfordern; in der Erwartung, daß die Unruhen friedsam zuvor abgethan werden, hoffe er, daß er nichts zu befahren haben und das nachbarliche Wohlverständniß erhalten bleiben werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie.)

519. 1712, 25. April. Kaiserliches Rescript aus Wien an den Botschafter Trautmannsdorf in Baden. Das unbefugte Vorhaben der Kantone Zürich und Bern, mit Hintansezung aller geistlichen, weltlichen und Völkerrechte und ihrer eigenen Mediationshandlung befremde den Kaiser nicht wenig, zumal in einer Zeit, da Jedermann in der Christenheit die Herstellung des allgemeinen Friedens verlange. Des Botschafters Vorstellung an Zürich und das Bestreben, den französischen Gesandten aus der Sache zu halten, werde gebilligt. Im Weitern erhält Trautmannsdorf folgende Instructionen: 1. Da die Vorstellungen keine Beachtung gefunden, nehme der Kaiser dies nicht anders auf, als daß beide Kantone sich nicht länger an der Erbvereinigung gebunden halten wollen. Wenn daher der Kaiser die Zollvergünstigungen zurükziehen werde, sollen die Kantone, vorab Zürich, solches sich selbst beimessen; ersteres werde so unfehlbar geschehen, da der Kaiser die gar zu große Geringschäzung seiner Vorstellungen nicht dulden könne. Das soll besonders Zürich zu wissen gethan werden; die andern Orte, die sich an den Thathandlungen nicht betheiligen, hätten dagegen wider sich nichts zu gefahren. 2. Bei den gutgesinnten katholischen Kantonen soll der Botschafter sich vertraulich erkundigen, wohin ihre Gedanken gehen und was sie im Kriegsfall vorzukehren erachten, worauf sich der Kaiser des Weitern zum Schuze des Abtes entschließen werde.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

520. 1712, 25. April. Kaiserliches Rescript an die bevollmächtigten Minister in Utrecht. Kenntnißgabe von den gewaltthätigen Unternehmungen der Zürcher mit dem Auftrag, hievon den Gesandtschaften im Haag und in Utrecht Mittheilung zu machen und deren Höfe dahin zu vermögen, daß sie die protestantischen Kantone von solchem ungerechten Vorhaben ab- und zur Wiederaufnahme der gütlichen Verhandlungen ermahnen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

521. 1712, 26. April. Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg zeigt den Ständen Zürich und Bern an, der in Ulm versammelt gewesene Kreisconvent habe angesichts der Kriegsbewegungen in der Schweiz einige Mannschaft an den Bodensee beordert. Der Herzog macht freundnachbarlich die Mittheilung, diese Maßregel bezweke nur die Bedekung der Kreislande und die Officiere seien befehligt, sich jeder Thätlichkeit außer des Kreises zu enthalten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

522. 1712, 26. April. Die Häupter und einige der Räthe gemeiner III Bünde in Chur an Zürich und Bern. Das mündliche Anwerben beider Stände durch den Gesandten Hauptmann Kaspar Meyer von Zürich wird dahin beantwortet: die III Bünde wünschen von Seelengrund eine gütliche Erledigung der Unruhen; wenn sich die Gefahren aber vermehren, werden sie laut Bündniß getreulich zu entsprechen nicht ermangeln.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Vergleiche hiezu den einläßlichen Bericht des Gesandten Meyer vom 28. April, besonders über die Hilfsbereitschaft der evangelischen Bündner. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

523. 1712, 26. April. Genf stellt Zürich und Bern dreihundert Mann Hilfstruppen zur sofortigen Verfügung.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

524. 1712, 26. u. 27. April, Mellingen. Untervogt Schnorf von Baden gibt Lucern über die Situation der Grafschaft Baden folgenden Bericht: Landshauptmann Heinrich Rudolph Reding verlange entweder die Entlassung von diesem Posten oder eine erkleckliche Unterstüzung, um nicht unthätig bleiben zu müssen; ohne Beihilfe könne die Grafschaft Baden gar nichts thun, es fehle an Lebensmitteln und Waffen. Der von der lucernischen Brigade in Muri den 23. April zugesicherte Succurs sei bei dem Durchbruch bei der Stilli ausgeblieben; auf den ersten Kanonenschuß haben die wenigen Truppen bei der Stilli Reißaus genommen. Verschiedene Dörfer haben Gemeinden gehalten und angesichts der Bedrohung durch Zürich und Bern beschlossen, daheimzubleiben, und wollen nicht einmal ihren Zusaz zur Garnison nach Baden geben. Es sei gar kein Gehorsam mehr vorhanden, der Schreken habe Alles erfaßt. Da Lucern aber mittelst heutigem Befehl die Weisung gegeben, die Mannschaft der Grafschaft wieder zusammenzuziehen, wolle man dies nochmals versuchen; wenn aber keine Beihilfe geleistet werde mit den 1600 Mann, die aus dem Freiamt nach Bremgarten verlegt werden, solle man doch die Nothlage der Grafschaft, deren völliger Untergang im Falle des Widerstands gegen Zürich und Bern augenscheinlich sei, beherzigen und etwa eine Gattung Neutralität für Baden schaffen u. s. w. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Weitere Berichte des Landshauptmann Reding und der Amtleute und des Commandanten der Stadt Baden im Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg u. im Landesarchiv Schwyz.

525. 1712, 27. April. Wallis schreibt an Lucern, daß seine versprochenen Hilfstruppen nächsten Sonntag (1. Mai) am Fuße des Berges Furka anlangen und von da den Marsch fortsezen werden; auch gegen den Stand Bern, der bei St. Moriz bereits starke Wachten bestellt, werde Wallis sich versehen; indessen wolle man vernehmen, ob man im Stande sei, seinen Zuzug mit Lebensmitteln zu versehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

526. 1712, 28. April. Bericht des lucernischen Kriegsraths in Solothurn, Heinrich Ludwig Göldlin, an Lucern. Den Eröffnungen beider Schultheiße sei zu entnehmen, daß Solothurn nicht offensiv operiren wolle und fremde Hilfstruppen (des Bischofs von Basel) nicht zu erhalten vermöge. Schwyz hätte den Toggenburgern zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hilfe kommen und die Operationen dort anfangen sollen, wobei sie im Fall der Noth bei den übrigen Orten Unterstüzung gefunden hätten. Der französische Botschafter habe mit Worten alle kräftige Assistenz anerboten, jedoch wiederholt betont, er könne sich nicht einbilden, daß man bei den dermaligen Conjuncturen einen allgemeinen Offensivkrieg suchen werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

527. 1712, 28. April. Zürich an seine Kriegsräthe in Elgg. Um die zürcherischen Truppen mit evangelischen Thurgauern zu verstärken, sollen die Kriegsräthe den Quartierhauptleuten befehlen, daß jeder nach seinem geschwornen Eid der Treue zweihundert oder wenigstens hundertfünfzig bewehrte Mann zuschike; denn ohne dieses hätte Zürich von der Occupation des Thurgau mehr Schaden als Vortheil. Sodann soll man die Besazungen im Thurgau möglichst reduciren und immer näher auf den Feind rüken.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

528. 1712, 28. April. Appenzell-Außerrhoden erwiedert auf das Mahnschreiben von Zürich und Bern, es könne sich dermalen zu nichts Mehrerem erklären als vorher, nämlich zu geflissener Wachsamkeit und Verwahrung der Grenzpässe, besonders mit Rüksicht auf die bedenklichen Bewegungen der österreichischen Nachbarn, welche bereits den Landesausschuß aufgeboten und auf die verschiedenen Conferenzen von Innerrhoden in Oberriet.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

529. 1712, 28. April. Basel an Zürich, (Bern, Lucern u. s. w.). Da die kriegerischen Vorbereitungen überall eher wachsen, als abnehmen, stellt Basel nochmals das allerangelegentlichste Gesuch, die Kriegsoperationen einzustellen und die Tagsazung in Baden zu besuchen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

530. 1712, 28. April, Lucern. Die V Orte an Zürich und Bern. Die Entgegnung beider Stände vom 23. April sei in allen Theilen so unbegründet, daß die V Orte, um mehrerem Verdruße auszuweichen, darüber gar nicht mehr antworten sollten; die Zulage über den Vorgang im Jahr 1706 und über den Verlauf der Angelegenheit in den vergangenen Jahren sei schon wiederholt widersprochen und zur Genüge nachgewiesen worden, wie gerade und langmüthig die V Orte in dieser Sache vorgegangen und sich nie zu solchen gewaltthätigen Unbefugsamen, wie sie von beiden Städten geschehen, zu unterstehen gedacht hätten, da doch Zürich und Bern keinerlei Recht auf Toggenburg haben. Noch empfindlicher als dies falle aber, daß von Erwindung der Mediation geredet werde, während doch der Kaufbrief, die Belehnungen, das Landrecht und die von allen Theilen angenommenen Briefe, Siegel und Verträge neben dem toggenburgischen Landrecht, Landeid und Landfrieden nicht als gleichberechtigt angenommen werden wollten, und daraufhin durch die mittlerweile erfolgte Einnahme der Schlösser die gütliche Handlung verunmöglicht wurde, die Dinge im Toggenburg daraufhin gänzlich verfielen und schließlich beide Stände es zu mehrerem offentlichen Bruche bis zu Thätlichkeiten mittelst bewaffneten Durchzugs durch die Herrschaft Thurgau und Baden kommen ließen. Dadurch seien die V Orte zur Gegenwehr gedrängt, gleichwohl aber noch des friedfertigen Erbietens gewesen, den bundesgemäßen Weg zu gehen, für welchen aber die Erklärung der zwei Stände wenig Hoffnung gebe, da sie ohne jeglichen Grund den Unglimpf von sich und auf die katholischen Orte zu legen suchen, und auch keine Antwort über die verlangte Zurükziehung der Völker und schiedliche Anhandnahme gegeben haben, so daß die katholischen Orte nochmals wider alles Unglük, welches aus diesem ihnen mit Unlieb auferzwungenen Stand der Dinge entstehen möchte, feierlich protestiren.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept) u. s. w.

531. 1712, 29. April. Der Landrath von Toggenburg an Zürich und Bern. Die glarnerische Gesandtschaft habe gestern, aus den Hauptquartieren der zürcherischen und äbtischen Truppen zurükkehrend, auch von Toggenburg die gänzliche Niederlegung der Waffen verlangt, damit der Streit gütlich oder rechtlich auf der nächsten Tagsazung erledigt werde. Der Landrath, in der Furcht, man wolle ihm mit diesem Vorwand die erlangten Vortheile aus den Händen winden und den Widerpart Zeit gewinnen lassen, fleht inständigst beide Stände an, ja doch nicht eher aus dem Feld zu ziehen, bis daß ein dem Landrecht wohl angemessener Frieden geschlossen sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. 623.
Über d. Anwerbung d. glarn. Gesandten i. Toggenburg vergl. d. ausführl. Bericht v. Rahholz v. 29. April i. Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

532. 1712, 30. April. Zürich an seinen Repräsentanten in Bern, Hans Konrad Escher. Um das ungute Gerede in Bern über die von Zürich in dem Thurgau für sich eingenommene Huldigung zu benehmen, solle darauf hingewiesen werden, daß das Gleiche auch im Jahr 1656 der Fall war, ferner daß die Occupation des Thurgau eine absolute Nothwendigkeit war, zumal der Abt sich daraus an Volk verstärkte und ihm die Klöster allerhand Vorschub, namentlich mit Proviant leisteten und kein anderer Weg als die Ineidnahme übrig blieb, das Volk in diesen Troublen zusammenzuhalten. Die Grafschaft Baden betreffend habe man, nachdem sich Kaiserstuhl und Klingnau willig in den Schuz beider Stände begeben, mit den bernischen Repräsentanten vereinbart, in jene Städte, sowie nach Klingnau Truppen aus beiden Ständen zu legen und die Grafschaftsleute in Anwesenheit von beiderseitigen Officieren nach der von den Gesandten von Bern selbst entworfenen Eidesformel in Eid zu nehmen.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch. p. 210.

533. 1712, 30. April. Schwyz an seine Kriegsräthe in Pfäffikon. Laut den Berichten der beurlaubten Soldaten herrsche im Lager ein allgemeiner Unwillen, daß eine so schöne, zum Angriff so hizige und willige Armee nicht wolle zur Action gelassen werden. Die Ursache hieran werde auf die schwyzerischen und andere Kriegsräthe gewälzt; in Lucern und in Uri sei ein ungemeines Geschrei, daß wir Schwyzer den Krieg angefangen, die übrigen Orte nachgemahnt haben und jezt nicht angreifen oder operiren dürfen, weshalb der Rath von Schwyz alles anwachsende Ungemach bestermassen von sich abgelehnt haben will. — Die schwyzerischen Kriegsräthe weisen mit Schreiben vom 30. April obige Zulagen zurük; Schwyz habe allzeit zum Angriff schreiten wollen und den übrigen Orten einen daherigen Plan zugestellt, zu dem sich diese aber ohne Ermächtigung ihrer Obern nicht verstehen wollten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

534. 1712, 30. April. Zug an Lucern. Zug sei die Besuchung der nächsten Tagsazung unmöglich wegen der sehr ereiferten Burger und Landleute, die von keiner Thädigung etwas hören wollen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

535. 1712, 30. April. Gardehauptmann Jost Anton Schmid in Altdorf meldet den mit Savoyen verbündeten Orten, er sei von seinen Obern bereits den 21. April durch Expressen zurükberufen worden und könne daher dem erhaltenen Auftrage nicht nachkommen. Uebrigens habe er vor seiner Abreise die Lage der katholischen Orte auseinandergesezt und um bundesgemäße Hilfe nachgesucht. Der Herzog habe alsobald ein Abmahnungsschreiben an Zürich und Bern befohlen; im Weitern sei von Savoyen dermal wenig zu hoffen, indem beinahe das ganze Gebiet in französischen Händen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie.)

536. 1712, 30. April. Die geheimen Kriegsräthe in Sursee an Lucern. Lucern solle die Tagsazung besuchen und zwar mit der Instruction, daß man eine unparteiische Mediation antrete, allerseits die Waffen niederlege, beiderseits Siegel und Briefe und was zwischen allen drei Theilen rechtlich errichtet worden, in Geltung lasse und auch die Toggenburger ihre mit Recht hergebrachten Freiheiten behalten und ihnen, wo sie mit Unfugen hart gehalten worden, das Billige angediehen werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

537. 1712, 30. April. Berichte des Landshauptmann, Ober- und Kriegsbeamte der Grafschaft Baden an Lucern und Schwyz über die Einnahme von Kaiserstuhl, Zurzach, Klingnau, die Festsezung der Zürcher in der Grafschaft Baden u. s. w.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. — Landesarchiv Schwyz. (Original.)

538. 1712, 1. Mai, Rorschach. Der Abt von St. Gallen an den Kaiser. Der Abt ruft des Kaisers Schuz und Hilfe an wider die Vergewaltigung, die ihm von Zürich und Bern im Toggenburg und in seinen Stiftslanden angethan werde und begleitet das Gesuch mit einem Berichte dessen, was sich seit dem 12. April bis zum 28. April zugetragen, wie nämlich die Rebellen im Toggenburg die Stände Zürich und Bern wider diejenigen Unterthanen, welche zu dem alten Gehorsam zu treten sich angelassen, angerufen, worauf diese unversehener Dinge mit bewaffneter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hand im Toggenburg einrükten, Zürich vor Wyl zog, die Klöster im Toggenburg einnahmen, den Thurgau sich aneigneten u. s. w., worauf der Abt die V katholischen Orte, deren Interesse mit dem Seinigen wenigstens insoweit connex sei, daß sie durch den Übergang von Toggenburg an Zürich und Bern völlig eingeschlossen und von dem Reiche abgeschnitten würden, um Hilfe zu seiner und ihrer Rettung angerufen; die katholischen Orte stünden nun wirklich mit aller Macht im Felde. Die Truppen des Abts stehen über 3000 Mann in und bei Wyl, ferner bei Goßau und gegen die Grenzen von Appenzell-Außerrhoden; am meisten drüke das Stift, daß der Feind durch die Wegnahme der dem Bischof von Constanz gehörigen Städte Bischofzell und Arbon des Abtes Land und Leute so einschließen könnte, daß der Abt nicht einmal eine Hand breit Erdreich zu seiner Sicherheit und ein Stüklein Brod zu der Seinigen Unterhalt mehr hätte. Diesem äußersten Übel zuvorzukommen, sei in Wahrheit nur noch der starke Arm des Kaisers im Stande.

Stiftsarchiv St. Gallen: Band F. 1687.

539. 1712, 1. Mai. Die Specialinstruction der schwyzerischen Gesandten für die katholische Conferenz in Baden lautet: 1. Die katholischen Orte zu einer gemeinsamen Offensive zu bewegen, da die Ruptur nunmehr in den gemeinen Herrschaften geschehen und nicht mehr Toggenburg allein betreffe; 2. von Freiburg die Ortsstimme für die ennetbirgischen Vogteien zu begehren und dann anzuordnen, daß die dortigen reformirten Landvögte gefangen und die wälschen Vogteien für die katholischen Orte in die Huldigung genommen werden, sofern Thurgau den Zürchern huldigen müsse; 3. Abrede zu treffen über die Verproviantirung der sämmtlichen Truppen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

540. 1712, 1. Mai. Die zürcherischen und bernischen Kriegsräthe in Lommis unterbreiten den Obern folgenden Kriegsplan gegen den Abt: 1. Bern soll wenigstens 2000 Mann Truppen in das Thurgau absenden; 2. da die Thurgauer insgemein, vornehmlich aber die evangelischen zu den beiden Ständen eine besondere Begierde und Freude tragen, unter ihrer Beherrschung und Schuz zu stehen, sollen, diese gute Gesinnung benuzend, wenigstens 2000 Mann, vorab aus den meist evangelischen Quartieren in Dienst genommen werden; 3. mit diesen, den getreuen Toggenburgern, die etwa 2000 Mann stark sind, und den Truppen beider Stände solle gleichzeitig von verschiedenen Orten in die Landschaft des Abtes eingedrungen und der Feind in die Enge getrieben werden, wodurch sich der Stand des Kriegs ganz ändern und bei dem Gelingen des Plans ein guter Theil der Truppen für anderwärts verwendbar würde; 4. die Thurgauer, sonderlich die evangelischen bitten unterthänigst, sie bei der jezigen, selten wiederkehrenden Gelegenheit, gleichwie die Toggenburger, von ihren Bedrükungen und Lasten zu erledigen, wogegen sie unter evangelischer Handbietung Gut und Blut aufzuopfern bereit seien.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. 698.

Bern genehmigt den Kriegsplan den 11. Mai. Toggenburgbücher A. 791.

541. 1712, 1. Mai, Solothurn. Der französische Botschafter du Luc an Bern.

. . . . Cependant vous voilà les armes à la main, on pourra admirer vos sages précautions qui semblent vous promettre un heureux succès dans vos entreprises. Mais vous ne seriez pas les premiers qui auraient éprouvé que la prudence humaine ne suffit point pour finir une affaire quoy qu'elle l'ait commencée après de mures reflexions. Si les suites ne respondaient point à vostre attente et que vos trésors se trouvassent épuisés, alors il n'y aurait personne qui ne convint qu'il vaut mieux contribuer d'une partie de son revenu que de risquer la perte entière des fonds. Les sujets du Roy qui y seraient interessés montreraient l'exemple aux vostres et vous ne verriez jamais qu'un ambassadeur de sa Majesté se formalisait des taxes que la nécessité vous aurait obligé d'imposer. Pour prévenir ce malheur ne sera-t-il permis de vous dire, Magnifiques Seigneurs, qu'il serait encore temps d'écouter la voix de vos véritables amis et de prendre une forte résolution de ne vous pas establir juge dans votre propre cause. Si sans passion vous vouliez bien estre instruits de l'affaire qui a mis toute la Suisse en armes, je m'assure que plusieurs d'entre vous conviendraient qu'ils ne l'ont jamais envisagée telle qu'elle est effectivement. Vous avoueriez aussi que ce n'est pas sérieusement que vous consentez à une arbitrage impartial quand il vous plaist de prescrire aux arbitres une loy sans laquelle nul accomodement. Je ne puis estre soup-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

çonné de prendre à cœur les interests de Mr. l'abbé de St. Gall; c'est par cette raison que je vous parle avec franchise et sans déguisement. Si vous n'écoutez pas vos vrays amis et que la guerre commence heureusement pour vous, il arrivera peutestre que le desespoir fera naistre à vos parties des sentiments qui vous seront egalement funestes à tous. Je vous conjure d'y reflechir et de vous souvenir que le Roy est autant de plus interessé qu'aucun Canton à la conservation du louable Corps Helvétique, dont sa Majesté et sa couronne ont reçue tant de services essentiels. Je m'estimerais heureux de pouvoir vous convaincre dans cette occasion, que rien ne peut égaler mon zèle et l'envie que j'ay de mériter l'amitié que vous m'avez promise. Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prosperité de tout ce que peut vous estre le plus avantageux.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. 665. (Orig.)

542. 1712, 2. Mai. In Übereinstimmung mit Bern ertheilen kleine und große Räthe von Zürich dem Regensberger Corps den Befehl, mit dem Abgeordneten Berns, Hauptmann Johann Anton Tillier, sämmtliche Grafschaftsleute von Baden in die Huldigung zu nehmen und über die Renitenten ein genaues Verzeichniß zu erstellen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

543. 1712, 3. Mai, Zürich. Vor Räthen und Burgern. Die Kriegsräthe im Thurgau werden in Bezug auf ihren Operationsplan gegen den Abt verständigt, daß zur Verstärkung ihres Corps 800 Berner anmarschiren und daß auch noch die 500 Mann Berner in Rüti herangezogen werden dürfen. Nach Eintreffen dieser Verstärkung soll man suchen, die Äbtischen immer enger einzuthun und Alles in beste Bereitschaft zu stellen, jedoch soll man mit mehrern Thätlichkeiten bis auf weitern Befehl einhalten, allermassen der Anfang vorstehender Tagsazung von selbst dictiren wird, was ferner zu thun oder zu lassen sei, und beide Stände mit Gott entschlossen sind, nicht eher aus dem Feld zu weichen, bis ein ehrlicher Frieden erfolgt und Toggenburg in den ruhigen Besiz seiner Freiheiten gesezt sein wird.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

544 1712, 3. Mai. Antwort von Bern an den französischen Botschafter. Nach Darlegung der Entwiklung des Streitgeschäfts, das einzig durch die Schuld des Abtes so weit gekommen sei, fährt Bern fort: Wir haben auch verspüren mögen, daß Ew. Excellenz von unserm diesörtigen ehrlichen Verfahren einiche ungute und ganz widrige Gedanken vorgebildet werden wollen, indem dieselbe gedenkt, als wenn wir dem erkiesenden Richter Gesaz vorzuschreiben vermeinten, ohne welche kein Accommodement zu verhoffen, ja auch in eigener Sache Richter zu sein begehrten. Weit und fern aber, daß wir dergleichen jemals unterfangen, sondern wir glaubten aller Billigkeit gemäß, daß diejenigen Primordialinstrumente zum Richter und Wegweiser gesezt werden möchten, kraft welchen die toggenburgischen Einwohner wiederum in erstern landrechtmäßigen Stand, darin sie sich befunden, als selbige Landschaft an das Kloster St. Gallen verkauft worden, eingesezt werden möchten.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch A. 672.

545. 1712, 4. Mai. Der Herzog von Savoyen an Zürich (und Bern.) Die alten Verbindungen mit der Eidgenossenschaft gestatten dem Herzog nicht, den entstandenen Wirren gleichgültig zuzusehen, welche der innern Einigkeit, dieser Grundlage der Eidgenossenschaft, so sehr widersprechen. Als gemeiner Freund und Verbündeter rathe er, das ausbrechende Feuer zu erstiken und ihm Einhalt zu thun, was der hohen Klugheit und dem Eifer der Stände für die Ehre und die Interessen des gemeinen Vaterlands würdig sein werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

546. 1712, 4. Mai. Der zürcherische Obercommandant Bodmer in Lommis an Zürich.

Votre Seigneurie concevra par sa pénétration facilement que de trainer notre guerre sans ce spécieux patente et titre de lasser le prélat, nous faisons le plus grand tort à nous et me semble que c'est une pauvre consolation de faire perdre un épée à son ennemi aux dépenses de deux. Outre cela notre honneur souffre en ce que nous avons les mêmes forces sur pied que si nous avions une puissance redoutable et declarée, la cause de ceci se developpe sans peine et se dira en soutenu. Tous nos Messieurs me rendront justice que j'ai tou-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jours été contre l'augmentation de 2000 Bernois et 2000 de la Thurgovie, alleguant la sufficance et la capacité du Corps d'entreprendre et d'exécuter avec Dieu ce que nos Seigneurs jugeront à propos, la confiance sur la multitude choquant tous mes principes; mais pour harmonier je n'ai pas voulu m'opinatrier contre. L'evacuation de nos magazins me fait de la peine hors du cas de necessité; ce qui est sensible est que les habitants sont incommodés à mesure de la quantité et du nombre du monde que nous avons. Le seul remede du peuple de Thurgovie comme je le pense est une reforme dans l'Oberamt de Frauenfeld, article que pour décharger ma conscience je recommande à votre Seigneurie le plus vivement que je puis. Je ne dois pas oublier deux mots sur l'état de nos trouppes, que les uns aspirent au retour pour travailler les champs ce qui ne regarde pas tant l'interêt propre que le publique; les autres commencent à être insolents, d'autres qui murmurent à cause de l'inégale solde bernoise; avec tout cela je me persuade de leur bonne volonté entièrement et qu'ils feraient dans le besoin très bien les uns et les autres. Nous nous trouvons fort bien avec Messieurs de Berne . . .

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

547. 1712, 4. Mai. Zürich und Bern an Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen. Beide Stände hegen das beste Zutrauen, daß man ihnen im Nothfall kraft der gegebenen Versicherung trostlich erscheinen werde, wie der Sachen Gestaltung und die Gefahr es erheischen, damit man, was Gott auch verhängen möge, einander hilfliche Hand bieten könne.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 222.

548. 1712, 4. u. 5. Mai. Gegen die Aggressivpläne von Schwyz walten bei den Kriegsräthen Lucerns in Sursee, Münster und Muri ernste Bedenken; es sei besser auf sich Bedacht zu nehmen, als sich von Schwyz, ubi multa verba sed vana sine viribus ira, weiter treiben zu lassen. (Bericht der Kriegsräthe in Muri v. 5. Mai.)

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

549. 1712, 6. Mai, Baden. Der französische Gesandte an Zürich und Bern.

J'arrive dans cette ville, Messieurs, et je suis veritablement surpris de ne vous y pas trouver, ce qui m'oblige de vous envoyer à l'instant le Sr. de la Martinière, vous conjurant, de l'entendre et de considérer que le Roy n'a rien tant à cœur, que le repos et la tranquillité du louable Corps Helvétique. J'espère, Messieurs, que vous voudrez bien concourir avec moi à rétablir la bonne harmonie qui semble entièrement détruite. Vous connaitrez bien plus par mes actions que par mes paroles à quel point je désire votre bonheur et le cas que je fais de votre mérite personel. Je vous demande la grace de croire que rien n'égale l'estime, que je fais de vos vertus et la parfaite considération avec laquelle je suis, Messieurs, très absolument à vous.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. 774.

550. 1712, 6. Mai, Baden. Der kaiserliche Botschafter an kleine und große Räthe von Zürich und Bern. Den Kaiser befremde nicht wenig das Verfahren der beiden Stände im Toggenburgergeschäft, worin geistliche, weltliche und Völkerrechte und die übernommene gütliche Vergleichung hintangesezt werden, besonders in einer Zeit, wo Jedermann die Herstellung des Friedens wünsche und die Kantone keine Ursache und kein Recht haben, in den eigenen und benachbarten Landen neue Unruhen zu erweken. Der Kaiser könne dies nicht anders aufnehmen, als daß die zwei Städte den Erbverein und die daraus fließenden so großen Handelsvortheile nicht mehr für anständig halten, noch sich länger daran binden wollen, nachdem in demselben der Kaiser und das Reich deutlich genug präcipuirt und vorbehalten, folgsam von des Reichs Lehenherrlichkeit und hohen Gerechtsamen mitzuverstehen sei, daß diese in allweg unberührt gelassen und nach Inhalt des Basler Friedens von 1499 nicht innovirt werden, und keiner der Paciscenten sich der Angehörigen des andern zu Schaden und Unfug annehmen soll. Wenn der Kaiser daher seine Handelsvortheile und die Zollbefreiung aufhebe, müssen sich das die zwei Kantone selbst beimessen und es werde unfehlbar geschehen, denn der Kaiser lasse sich die toggenburgischen Lehen auf so gewaltthätige Weise nicht entreißen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 185.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

551. 1712, 7. Mai, Baden. Der französische Gesandte an Schwyz.

J'arrivai ici hier à midi; j'y trouvais Messieurs vos députés prests à monter à cheval pour vous aller joindre et les priai de me donner 24 heures avec assurance que vous ne l'auriez pas désagréable, puisque mon intention ne tendait qu'au bien de la cause commune. Je fis partir à l'instant le Sr. de la Martinière pour Zurzach, et Mr. le Landame Schorno qui vous rendra cette lettre pourra vous dire le peu de fruit de ce voyage. Je compte de plus, Magnifiques Seigneurs, d'aller moi-même à Königsfeld pour faire mes derniers efforts, afin qu'on consente à une médiation impartiale et à une surséance de toute sorte d'hostilités; mais comme je ne puis me rien promettre, je n'ai qu'à m'en rapporter à vos lumières et vous dire, que le Roy ne souffrira jamais que la violence et l'oppression prévalent parmi une nation qui lui est si chère. Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prospérité de ce qui peut vous estre le plus avantageux.

Landesarchiv Schwyz: Toggenburgerkrieg. (Orig.)

552. 1712, 7. u. 8. Mai. Zürich an seine Gesandten in Königsfelden. Aus den Gesandtschaftsberichten ergebe sich, daß sich der Congreß verzögere, ehe und bevor man nur der Malstatt halber einig sei, da besorglich noch mehr Zeit darüber verloren werden wolle. Nun aber habe Zürich seine ganze Macht auf den Beinen, worüber an Früchten, Geld, Munition und Fourage beständig große Kosten ergehen und für den Feld- und Rebbau die besten Kräfte entzogen werden und das Volk daher, wenn es auch zum Gehorsam und allen Diensten willig, mit großem Verlangen auf die Endschaft des Geschäfts warte. Die katholischen Orte anderseits machen zwar mit ihrer geringen da und dort zerstreuten Macht groß Geschrei, müssen aber nicht so viele Unkosten tragen, vielmehr werden sie durch die lange Gutmüthigkeit Zürichs nur frecher in der Verzögerung, in der bösen Absicht, die zwei Städte dadurch zu ermüden, oder sich inzwischen mit dem Zeitgewinn zu verstärken und etwa im günstigen Moment den ersten Streich gegen sie zu wagen, wie denn verschiedene Drohungen und Warnungen ergehen und allerhand Unfugen und Invasionen gegen die Unsrigen verübt werden. Man wisse zwar schon, daß mit Bern abgeredet wurde, für einmal mit Thätlichkeiten einzuhalten und den Verlauf der Tagsazung abzuwarten, wohl aber inzwischen die Truppen des Abts in die Enge zu treiben; im Thurgau sei nun allerdings etwas geschehen, in der alten Landschaft habe aber der Abt beständig noch eine offene Porte und der gesuchte Zweck könne also damit nicht erreicht werden. Zürich sei zwar noch nicht ermüdet, Alles anzuwenden, um zu einer gütlichen Verständigung zu kommen, könne aber aus all dem wenig Hoffnung schöpfen und wünsche daher, daß von den unparteiischen Orten in Baden der unverzügliche kategorische Schluß begehrt werde, ob Baden ohne Zeitverlust geräumt oder ein anderes Ort als Malstätte bestanden werden wolle. Wenn in lezterm Punkte auch nachgegeben werde, bedürfe es ja dann zur Anhebung der Mediation immer noch ziemliche Zeit. Das Projectiren der Gesandten der unbetheiligten Orte finde Zürich von besonderer Bedenklichkeit, da es dadurch ohne weiter zu einer Partei gemacht und der heilsame Zweck, daß der Tractat wie durch Zürichs Mediation vermittelt, so auch unter beider Stände Garantie befestigt sein solle, nicht nur nicht erreicht, sondern andere neue Erschwernisse zur Erlangung eines vollkommenen Friedens wachgerufen würden. Die Gesandten sollen daher lediglich auf die sofortige kategorische Erklärung, ob man Baden räumen oder einen dritten Ort zugestehen wolle, dringen und trachten, das Projectiren auf alle Weise abzuheben; es dürfe kein Project angenommen und wenn dennoch darin fortgefahren werde, dawider protestirt werden, da es sich dermalen nur um die Malstätte und die Wiederaufnahme der Mediation handle.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 230—236.

553. 1712, 8. Mai, Königsfelden. Bernischer Gesandtschaftsbericht über die Unterhandlungen des französischen Botschafters. In der von Mittag bis um fünf Uhr dauernden Unterredung versicherte der Botschafter in höflichen Ausdrüken, daß er im Namen seines Königs und als guter unparteiischer Freund der Eidgenossenschaft sich allher begeben habe, er wolle sich nicht als Mediator oder Arbiter darstellen, sondern suche nur als porteur de parole zum Frieden zu verhelfen. Vor allen Dingen möchte er wissen, ob man mit der ungewohnten großen Armatur nur die Richtigmachung des Toggenburgerhandels, oder noch etwas Anderes vorhabe. Was ihm darauf geantwortet worden, könne man leicht ermessen. Daraufhin habe der Botschafter in Mehrerem die Nothwendigkeit der eidgenössischen Harmonie und daß kein Glied davon getrennt werde, vorgestellt; ferner wie wenig durch die Bemächtigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der katholischen Orte zu gewinnen sei, da sie auswärtige kaiserliche Hilfe suchen und sie vielleicht finden. Auch der König, der dieser Orte Bewaffnung, als durch genugsame Jalousie veranlaßt, nicht übel nehmen könne, könnte dazu kommen, seine Grenzen zu besezen. Die große Noth an Geld und Proviant könnte die katholischen Orte zu noch größerer Ungeduld reizen und sie gar veranlassen, von Baden unverrichteter Sache zu verreisen, wie denn die eine Gesandten von Schwyz und Glarus schon wieder nach Hause gegangen, und morgen andere von Unterwalden und sonst folgen werden. Wenn es sich nur um das Toggenburgergeschäft handle, sei nichts leichter, als zu einem vergnüglichen Austrag zu kommen, da die schwächere Partei wegen übeln Zustandes die Sache nicht mehr lange könne anstehen lassen. Die beiden Stände sollen nur die Punkte, wie sie diesen Streit beigelegt wissen wollen, Hrn. de la Martinière in die Feder dictiren, damit er sie den Orten vorlegen und so gut als möglich facilitiren könne. Nach Baden zu gehen, könne der Botschafter bei der jezigen Gestaltung der Dinge selbst nicht begehren; wenn aber Baden evacuirt werde, sollte, nach seinem Dafürhalten, das Nämliche auch im Thurgau und den übrigen besezten Orten geschehen. Nachdem beider Stände Gesandte unter sich über die angeregten Friedensvorschläge berathen, haben sie dem Botschafter, unter Verdankung seiner großen Mühewalt, vorstellig gemacht, wie wenig Lust zur Stillung der Sachen die betheiligten Orte durch ihre Beharrung auf der Malstätte in Baden schon in die acht Tage bezeigt und was für billige Aperturen ihnen Zürich und Bern gethan, so daß kein Wunder, wenn der Leztern Obrigkeiten endlich die Geduld auch verlieren und die Gesandten zurükberufen. Endlich sei aber das Präliminar dahin ausgefallen, eine Verständigung, bevor man zusammenkomme, falle schwer; wenn man aber bei einander wäre, würde man gar viel Zeit gewinnen und könnte sich vielleicht auch um so eher nähern, wenn der Botschafter hierüber den katholischen Orten die kräftigsten Vorstellungen machen würde. Deshalb sei er denn auch ersucht worden, die betheiligten Orte zu billigen Vorschlägen zu vermögen, wozu er sich nicht ungeneigt zeigte. Die bernischen Gesandten halten unmaßgeblich dafür, zur Beibehaltung des Glimpfes dürfte man sich mit Abschaffung des Commandanten und der Garnison wohl ersättigen, sofern die Besazungen in Kaiserstuhl und Klingnau belassen würden, zumal der etwa auf acht oder vierzehn Tage zu stellende Waffenstillstand den freien Zu- und Abgang genügend sichern würde.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. p. 780.

554. 1712, 9. Mai. Befehl von Zürich an seine Kriegscorps in Lommis, Grüningen, Rüti, Wädensweil, Mettmenstetten und Regensburg. Zürich sehe nichts Anderes vor sich, als daß von den sogenannten unparteiischen Orten keine reale Handlung zu einer gütlichen Vereinbarung werde vorgenommen, sondern Zürich vielmehr genöthigt werde, einerseits dem Urheber der Unruhe, dem Abt und seinen Völkern näher auf den Leib zu greifen und ihn mit der von Gott verliehenen Gewalt zu der Billigkeit zu bringen, anderseits gegen die katholischen Orte die Truppen in solche Verfassung stellen zu lassen, daß ihnen aller mögliche Abbruch zugefügt werden könne, sobald sie im Fall des Angriffs des Abts sich seiner annehmen wollten. Die bernischen Gesandten in Zürich können zwar vor eingeholter stricter Instruction zu wirklichem Angriff oder dieser oder jener Thätlichkeit nicht beistimmen und lassen es annoch einige wenige Tage anstehen. Nichtsdestoweniger erhalten die Commandanten und Kriegsräthe bis auf fernere Ordre den gemessenen Befehl, in allerbester Hut zu stehen, die Truppencorps möglich nahe bei einander zu halten, damit auf ersten Wink gegen den gemeinen Feind das Erforderliche vorgenommen werden könne. Inzwischen sind allerorten die bisherigen Insulten, Lästerungen, Räubereien und Gewaltthätigkeiten nicht mehr zu erdulden, sondern ohne fernern einzuholenden Befehl ist auf alle Weise und Wege Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

555. 1712, 9. Mai, Abends 6 Uhr. Zürich an seinen Repräsentanten in Bern. Da die katholischen Orte es nur auf gefährliche Verzögerungen abgesehen haben, hat die große Rathsversammlung zur Beschleunigung und Beendigung der Sache befohlen, die bei Wyl postirten Truppen des Abts anzugreifen und auf den übrigen Grenzposten auf guter Hut zu stehen. Der Repräsentant soll in Bern bei Schultheiß Willading und Andern die gehörigen Vorstellungen machen, daß auch Bern hiezu einstimme und seine Gesandten in Zürich und seine Kriegsräthe in Lenzburg mit den nöthigen Vollmachten versehe, da die katholischen Orte, wenn das Vorhaben gegen Wyl zur Ausführung komme, sich ohne Zweifel ebenfalls als angegriffen betrachten.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch pag. 236.

Ein ähnliches Schreiben ging gleichzeitig an die zürcherischen Gesandten in Königsfelden ab. A. a. O. p. 238.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

556. 1712, 9. Mai, Mersburg. Der Bischof von Constanz an Zürich und Bern. Der Bischof verwahrt sich gegen die Zulage Zürichs, daß er durch Verlegung einiger Soldaten nach Arbon die Neutralität nicht beobachtet habe; er halte sich vielmehr zu Beschwerden berechtigt, daß Zürich und Bern seine Unterthanen sich huldigen ließen und die Städte Kaiserstuhl und Klingnau besezten; er könne daraus nichts Anderes schließen, als daß beide Städte geflissentlich suchen, mit Thätlichkeiten gegen ihn zu verfahren.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

557. 1712, 10. Mai, Königsfelden. Bericht der bernischen Gesandten an Bern. Landvogt Thormann in Baden ist seines Amts und seiner Freiheit daselbst beraubt und in Arrest genommen worden. Auf diesfalls geführte Klage bei den Abgeordneten der unbetheiligten Orte habe Landammann Zwicki das Vorgehen entschuldigen wollen, da Zürich im Thurgau mit Entsezung des dortigen Landvogts den Anfang gemacht habe, was aber von Zürich widersprochen worden sei. Daraus, daß die betheiligten Orte sich weigern, die von beiden Ständen vorgeschlagene neutrale Malstatt anzunehmen oder Baden von den Truppen zu räumen, müsse man entnehmen, daß die betheiligten Orte die Sache nur in die Länge ziehen wollen; vollends klar sei dies geworden durch den Vorschlag, die weitern Unterhandlungen in Bern zu pflegen; einmal sei ja nicht sicher, ob gewisse betheiligte Orte dort erscheinen würden, anderseits wäre diese Dingstätte namentlich für Zürich und den Abt von St. Gallen zu entlegen; ebenso sei die Stimmung einzelner katholischer Orte derart, daß deren Gesandten in ihrem Land des Lebens nicht sicher wären, wenn sie nicht unverweilt zurükkämen. Bei Bern waltete neben der Besorgniß vor einer Verzögerung der Sache die Beisorge der übermäßigen Kosten und die Ungelegenheit, sonderlich weil der französische Botschafter mit den Seinigen sich auch wieder am Orte dieser Verhandlungen einfinden würde. Ein abermaliger Vorschlag auf Verlegung der Conferenz nach Solothurn, Aarburg oder Olten errege die Verwunderung beider Stände, welche hierüber ihren Obern Bericht zu geben versprechen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher A. 799.

558. 1712, 10. Mai. Der zürcherische Gesandte in Chur, Rathsherr Johann Kaspar Meyer, erhält von Räthen und Burgern den Auftrag, unverzüglich anzuordnen, daß gegen bestimmten Sold die engagirten fünf bündnerischen Oberofficiere sammt etwa fünfzig Officieren, Wachtmeistern und Corporalen sich nach Zürich verfügen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Concept.)

559. 1712, 10. Mai. Bern verbietet den freien Handel und Wandel gegen die V Orte, sperrt den Transit und belegt sämmtliches Vermögen derselben, das auf seinem Gebiete liegt, mit Beschlag.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 1.

560. 1712, 11. Mai. Die zürcherischen Kriegsräthe im Thurgau berichten, daß sie daselbst ungefähr 1800 Mann ausgehoben haben, die in vier bis fünf Tagen im Stande sein werden, auf Befehl von Zürich sich in Action zu sezen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

561. 1712, 11. Mai. Zürich zeigt den Commandanten seines Kriegscorps an, daß sich die Tagsazung in Baden ganz erfolglos zerschlagen habe, indem die örtischen Gesandten nach Haus reisten, ehe man sich der Malstatt im geringsten verglichen hatte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

562. 1712, 11. Mai. Zürich und die bernischen Repräsentanten daselbst vereinbaren Folgendes über die demnächstigen Offensiv- und Defensivoperationen: 1. Die zürcherischen Wachtfeuer auf dem Lägern und dem Uetliberg und die bernischen auf Brunegg und dem Rietliberg sind mit doppelten Wachen zu versehen. Des Tages wird ein diker Rauch, des Nachts ein großes Feuer unterhalten. Welches Ort zuerst anzündet, bedeutet dem andern, daß es angegriffen ist. Wird Bern überfallen, dringt Zürich gegen die kleinen Orte, besonders Schwyz, Zug und auch Lucern vor; wird aber Zürich angefallen, kehrt sich Bern gegen Lucern und die Freiämter. Statt Losschüssen bedient man sich laufender und reitender Boten. 2. Gehen die beiden Stände zur Offensive über, so richtet sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Angriff nicht etwa zuerst auf die kleinen Orte, sondern auf das zwischen Reuß und Limmat gelegene Gebiet der Grafschaft Baden, das zuerst gesäubert sein muß, ehe man die Städtchen angreift. In diesem Fall sezen die Berner ein genugsames Hilfscorps bei Windisch über, welches das Land hinaufzieht, während die Zürcher gleichzeitig sich des Hinterbergs und der dortigen Verschanzungen bemächtigen. Gelingt dieses Vorhaben, so sind dann Mellingen und die Freiämter zu nehmen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. fol. 70, 86.

563. 1712, 11. Mai. Zürich und Bern ersuchen Schaffhausen kraft der Bünde und des so schönen Bandes der Religionsgemeinsame, seine Hilfsvölker wirklich in solchen Stand zu stellen und bereit zu halten, daß sie jede Stunde ausziehen können.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 242.

564. 1712, 11. u. 12. Mai. Kriegsanordnungen von Bern: 1. Neuenburg wird ersucht, ein zweites Contingent von 400 Mann bereit zu halten; Neuenstadt und Biel erhalten den Befehl, mit ihren Hilfstruppen von je 200 und 400 Mann den 14. Mai in Peterlingen, Genf mit 300 Mann den 16. Mai in Milden einzurüken. 2. Da dem Vernehmen nach die kleinen Kantone in Burgund zwei bis dreitausend Säke Getreide gekauft haben, erhalten die bernischen Amtleute Weisung, auf dasselbe Hand zu legen, wenn es über bernisches Gebiet verführt werden wolle. 3. Bern theilt dem englischen Gesandten Stanian in Mailand mit, daß binnen Kurzem ganz ernsthafte Kriegsbewegungen eintreten werden, und ersucht ihn, bei der dortigen Regierung ein Verbot der Getreideausfuhr gegen die katholischen Orte zu erwirken. 4. Der Republik Wallis werden Vorstellungen gemacht, daß sie den katholischen Orten 1000 Mann Hilfstruppen zugeschikt habe; Wallis solle diese Truppen zurükziehen und sie kraft des Bundes mit Bern diesem Orte zuwenden. (Wallis lehnt den 18. Mai die Zumuthung ab, Bern, dem allerdings ältern Verbündeten, der sich aber inzwischen von der katholischen Religion separirt, wider seine Glaubensgenossen beizustehen.) 5. In Anbetracht der schweren Zeiten wird ein Verbot gegen die überflüssige Pracht in Kleidung und andere Ueppigkeiten erlassen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. p. 2—18, 31, 33, 47, 54.

565. 1712, 11. Mai. Über die lezte Unterredung der unbetheiligten Orte mit Zürich und Bern in Königsfelden berichten die Amtleute von Baden: Die von Zürich haben rund bedeutet, sie wissen den Uninteressirten keinen Dank um den bisherigen modus agendi; die von Bern aber haben sich bedankt, auf das Gesuch der unbetheiligten Orte die Feindseligkeiten zurükzuhalten. Die von Zürich haben anfangs bei ihrem Manifest bleiben wollen und erklärt, nicht anzugreifen, wenn man sie nicht angreife; als die Berner sich auf den Abgang von Instructionen beriefen, haben sich auch die Gesandten von Zürich retractirt, da sie nicht mehr wissen, ob die Sachen sich bei ihren Obern geändert haben.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

566. 1712, 12. Mai. Lucern an Wallis. Wallis hat mit Schreiben vom 9. Mai betont, es sei um thätliche Hilfe angegangen worden und vernehme nun, daß Lucern in Wirklichkeit neutral sei. Darauf wird erwiedert, Lucern sei in diesen schweren Zeiten bereits seit drei Wochen mit gesammter Mannschaft im Feld, doch ohne besondere Feindthätlichkeiten, weil Schwyz, das als Verbündeter des Abts zur Hilfe aufmahnte, in der Inaction verblieb und inzwischen sich die unbetheiligten Orte und der französische Gesandte für einen friedlichen Ausgang bemühten, was aber erfolglos war, so daß nach allem Anschein nichts übrig bleibe, als mit Gewalt zu suchen, was den katholischen Orten abgedrungen worden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

567. 1712, 12. Mai, Nachts 11 Uhr. Kleine und große Räthe von Zürich an seine Kriegsräthe im Thurgau. Durch die Gesandten von Bern sei dieses Standes Zustimmung zum Angriff der äbtischen Völker und zur Bemeisterung Wyls endlich eingetroffen, weshalb den Kriegsräthen die Vollführung ihres Kriegsplans nunmehr überlassen werde; sie sollen sich vor Allem mit Hauptmann Nabholz im Toggenburg über Alles ins Einvernehmen sezen. Von diesem Befehl wird gleichzeitig allen übrigen Truppencommandos Mittheilung gemacht.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

568. 1712, 13. Mai. Die lucernischen Kriegsräthe in Sursee an Lucern. Bei der nunmehr zu entscheidenden Frage, ob man die neuerdings ausgeschriebene Tagleistung in Olten und Aarburg besuchen oder den Kriegsoperationen den Vorzug geben solle, spreche gegen lezteres die Wahrnehmung, daß die übrigen katholischen Orte nur mit guten Vertröstungen an die Hand gehen und zu wirklichen Thätlichkeiten nicht schreiten wollen. Wenn man einmal den Degen züke, müssen die Scheiden verworfen werden; daher finde man für besser, den Friedensgedanken noch länger Plaz zu geben; nur müssen alle Orte in Olten erscheinen, damit die Sache nicht durch dritte Unterredung, sondern von Mund zu Mund vorgenommen werden könnte. Allerdings erachtete man die Verlegung der Tagsazung nach Bern für besser, weil dort noch viele friedliebende Gemüther seien, die bei gründlicher Aufklärung über den Sachverhalt auch zu dem Frieden geneigt wären. Die Kriegsräthe befürworten eine Zuschrift in diesem Sinne an Bern, mit dem Beisaz, Lucern wolle, daß Jedermann sein Recht geschehe, man habe gar wohl ersehen, daß den Toggenburgern in dem Einen und Andern von dem Abt zu hart zugesezt worden sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

569. 1712, 13. Mai. Lucern theilt den Kriegsräthen in Sursee mit, daß in den obern Freiämtern bei Hizkirch und Heidegg die Unterthanen sich aufrührerisch benehmen, verdächtige Zusammenkünfte halten und die Waffen nicht ergreifen wollen, weil in Zürich in den Kaufhäusern und sonsten angeschlagen sei, daß wer still size, nichts zu gefährden habe.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

570. 1712, 13. Mai. Schwyz (und Zug) antworten den unbetheiligten Orten in Baden, daß sie die auf Olten und Aarburg ausgeschriebene Tagsazung nicht besuchen werden, da keine Aussicht auf ein Entgegenkommen beider Stände Zürich und Bern sei, diese vielmehr mit ihren Thätlichkeiten fortfahren.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg (Copie) — Das Zuger Schreiben i. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie.)

571. 1712, 13. Mai. Bern verstärkt seine Armee bei Lenzburg mit 3000 Mann und ermächtigt seine Repräsentanten in Zürich und die Generalität in Lenzburg, in beidseitigem Einverständniß darüber zu verfügen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 80.

572. 1712, 13. Mai. Kaiser Karl VI. accreditirt den bisherigen kaiserlichen Botschafter, Graf von Trautmannsdorf bei den Ständen Zürich und Bern mit besonderer Hinweisung auf die dermaligen Empörungen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Der Botschafter zeigt das den 29. Mai an mit dem Bemerken, daß der Kaiser dem Abt von St. Gallen verboten habe, sich mit beiden Ständen und seinen rebellirenden Unterthanen in irgend einen Vergleich weder gütlich noch gezwungen einzulassen, der zu Nachtheil der kaiserlichen und Reichslehen gereichen könnte. Wenn die zwei Stände den frühern Ruhe- und Besizstand nicht wiederherstellen, sei der Kaiser entschlossen, in Kurzem ernstliche Verordnungen gegen sie ergehen zu lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg (sub 29. Mai.) (Orig.)

573. 1712, 14. Mai. Zürich dankt dem Herzog von Savoyen für sein ausgesprochenes Interesse an dem Frieden der Eidgenossenschaft und versichert ihn, daß die dem Land Toggenburg geleistete Hilfe zur Erlangung seiner auf gütlichem Wege unerreichbar gebliebenen Rechte zu keinem andern Ende ziele, als das glimmende Feuer der Unruhe in der Eidgenossenschaft auszulöschen und einen wahren und aufrichtigen Frieden festzusezen.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 246.

574. 1712, 15. Mai. Antwort von Zürich und Bern auf die Note des kaiserlichen Gesandten vom 6. Mai. Beide Stände vermeinen, ihr Vorgehen in dem Toggenburgerhandel entspreche durchaus dem geistlichen, weltlichen und Völkerrecht; sie waren verursacht und berechtigt, den Toggenburgern zu Hilfe zu kommen, um sie vor gänzlichem Ruin zu retten, nachdem die vormaligen Mediationsmittel und die jederweilige Bereitwilligkeit zu gütlicher Beilegung völlig in Vergessenheit gesezt worden waren. Weit entfernt, Unruhen im eigenen und benachbarten Landen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzustiften, suchen beide Stände den Frieden in der Eidgenossenschaft zu erhalten und lassen sich stets angelegen sein, den Erbverein mit dem Erzhaus Österreich zu beobachten und halten sich des Gleichen auch auf Seite Österreichs um so mehr versichert, weil ihnen zu Anderm und Widrigem und zur gewaltthätigen Abreißung der toggenburgischen Lehen nichts beigemessen werden könne.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 247. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 185, 188.

575. 1712, 16. Mai. Bericht der Oberkriegsbeamten in Baden. Die Abschneidung des Seils bei dem Fahr in Windisch habe bei den Bernern große Erbitterung erwekt; in Brugg haben sie die mit Salz befrachteten Schiffe der Coblenzer Schiffleute weggenommen. Die Berner fassen im Siggenthal immer mehr Posto und Zürcher Truppen dringen gegen Spreitenbach und Dietikon, Würenlos und Wettingen vor, wodurch Baden sehr bedroht sei. Bei den Compagnien von Zug und Schwyz in Gebistorf herrsche ein aufrührerischer Geist; ein Theil derselben sei bereits aufgebrochen; in Gebistorf hätten sie gehaust, als wäre ein abgesagter Feind da gewesen. Es sei zu wenig Volk zur Vertheidigung der Stadt Baden da, u. s. w.

Staatsarchiv Zürich: A. Toggenburg. (Orig.) Ein gleichartiger Bericht d. Landshauptmann Reding v. 16. Mai i. Landesarchiv Schwyz.

576. 1712, 16. Mai. Landvogt Hieronymus Thormann in Baden ersucht die V katholischen Orte, die seit drei Wochen über ihn verhängte Eingrenzung aufzuheben und ihm allfalls Gelegenheit zu geben, zu beweisen, daß er sich keinerlei Pflichtverlezung habe zu Schulden kommen lassen.

Staatsarchiv Lucern u. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

577. 1712, 17. April. Kleine und große Räthe von Zürich an die unbetheiligten Orte in Baden. Im Hinblik auf das langjährige, aufrichtige Bestreben, die toggenburgischen Streitsachen in Güte zu erledigen, und auf die fortgesezten Bemühungen der Gegenpartei, die von Zeit zu Zeit so vielfältigen Hindernisse einzustreuen und auch die lezte Tagsazung in Baden zu vereiteln gewußt habe, biete ein nochmaliger Congreß weder Anlaß noch Hoffnung auf eine fruchtbare Erörterung. Gleichwohl wolle Zürich den Tag in Olten und Aarburg noch einmal besuchen, wenn zuvor versichert werde, daß alle katholischen Orte mit ausreichenden Instructionen ebenfalls erscheinen.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 250.

578. 1712, 18.—23. Mai. Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt Bern an die evangelischen Mächte England, Preußen, die Generalstaaten, Hannover, Hessen-Kassel und Württemberg (mutatis mutandis.)

Ew. Majestät hatten wir bereits vor geraumer Zeit grundumständliche Information zu ertheilen die Ehre gehabt, worin das zwischen dem Herrn Prälaten zu St. Gallen an einem und den Einwohnern der Grafschaft Toggenburg am andern Theil erwachsene und nun lange Jahre in der Eidgenossenschaft gewaltete Streitgeschäft eigentlich bestehen wolle, wie nämlich diese toggenburgischen Landleute von ihren ehevorigen Herren Grafen mit vielerhand schönen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten begabt und versehen, folglichen aber, als diese Grafschaft eben wegen solch unbedingten Rechten von den Freien von Raron um die geringe Summe der 14,500 Gulden an das Kloster St. Gallen verkauft, diese Landleute von Zeit zu Zeit an sothanen ihren Rechten und Freiheiten heftig bekränkt und vernachtheiligt worden, auch wie lobl. Stand Zürich mit und neben uns nach so langem und kostbarem der Sachen Umtrieb endlichen verleitet und bewogen worden, uns dieser Leute von beiden Religionen zu Wiederherstellung ihrer gebührenden Primordialfreiheiten des Nähern anzunehmen. Seither hatten wir, die beiden Stände, alles Erfinnliche und Zumuthliche versucht und vorgekehrt, damit aller bedenklichen Weiterung vorgebogen, dagegen aber diese Streitsache durch billige Vorschläge und gütliche Mittel und Wege friedlich beigelegt, und also jedem Theil das Zuständige zu ruhiger Besizung angewiesen werden möchte. Es war aber solches Alles unverfänglich verblieben und hatte Herr Prälat bisdahin mit Hilfe der lobl. katholischen Orte, auf welche und äußere Macht er sich bestens verlassen, die hierseits angebahnte freundliche Erörterung jederzeit zu verunmöglichen gewußt. Damit aber war es nicht gethan, sondern es hatte derselbe annoch bei Anlaß lezter österlicher Zeit durch manigfaltige List und Ränke, Versprechungen und Bedräuungen einige Gemeinden vom Land, (da doch sie sich durch einen befugten Landeid zusammenzuhalten verbunden) abtrünnig gemacht und die annoch redlich verbliebenen Landleute in solch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefährlichen Zustand gesezt, daß diese leztern eben durch ihre Abtrünnigen angedräutermassen unterdrükt und aufgerieben werden sollen; maßen dieselben aus höchster Noth getrieben uns, die beiden Stände, um Hilfe und Rettung, wie solches denselben vor einigen Jahren von Gott und Gewissens wegen zugesagt worden, angelegentlichst ersucht, da dann bei so gestalten Sachen wir auch unvermeidlich bemüßigt worden, den Bedrängten beider Religionen zu Hilf und Trost, auch zu Wiederherstellung derselben Freiheiten ernstliche Kriegsverfassungen vorzunehmen. Gleichwie aber einige lobl. katholische Orte nicht allein mit völliger Macht diesem unruhigen Herrn Prälaten zuziehen und wider uns und die Unsrigen sich bundswidrig, ja feindlich aufführen, sondern annoch eint und andere ungute Reden unbegründeterweise deswegen von uns hin und wieder ausstreuen thun, also haben wir die Freiheit nehmen wollen, Ew. (kgl.) Majestät von diesem unsern so aufrichtigen Verfahren und darüber erfolgter verdrießlichen Begegniß hierdurch den wahrhaften Verlauf dahin zu ertheilen, daß sicherlich wir, die beiden Stände, ganz kein ander Interesse noch Absehen führen, als den bedrängten Toggenburgern von beiden Religionen, so in einer Partei erscheinen, zu Besteifung ihrer begründeten Freiheiten zu verhelfen; mithin dann Ew. Majestät auch demüthig zu bitten, Selbige gnädigst geruhen möchten, was etwa dem Widriges vorkommen sollte, keinen Glauben beizumessen, hargegen aber durch fernere Interposition dero hoher Officien großmüthigst beitragen zu helfen, was immer zu Beförderung unsers gemeinen Interesse wird gereichlich erachtet werden, zumalen wir verspüren mögen, daß die katholischen eidgenössischen Orte sowohl Ihre kaiserl. Majestät als andere hohe Potenzien wider uns die beiden Stände zu verbittern suchen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher Band B. p. 198.

579. 1712, 18. Mai. Zürich und die Repräsentanten von Bern vereinbaren sich, nach verhoffend glüklich vollführtem Kriegsplan bei Wyl, sich der Stadt Mellingen als eines Hauptpasses zu bemächtigen, und zuvor den Heitersberg und das Gebiet zwischen Limmat und Reuß zu säubern. Zu dem Ende marschiren den 19. Mai Abends 2000 Mann Berner über die Stilli nach Niederweningen und langen den folgenden Tag über die Schiffbrüke in Dietikon an. Zürich stellt hiefür ein besonderes Corps von 3000 Mann auf, sendet eine Abordnung an die bernischen Kriegsräthe in Lenzburg, um die Ausführung dieses Plans des Nähern zu berathen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Verschiedene Missiven u. die Instruction der Abordnung nach Lenzburg.

580. 1712, 18. Mai. Die Kriegsräthe des Abts in Rorschach an die Kriegsräthe in Pfäffikon. Den 17. Mai Vormittags haben sich 6000 Mann Zürcher, Berner und Toggenburger vor Wyl befunden und etliche Stunden mit Stüken scharf auf dieses geschossen, jedoch ohne Schaden anzurichten. Auf den Abend sind auch von Weinfelden 1500 gegen die Schalegg angerükt. Ohne des Himmels Beistand müsse die schwächere Macht des Abts den Kürzern ziehen; der Feind schanze sich ein und befleiße sich, eine Blocade zu formiren, wodurch der Abt genöthigt werde, anzugreifen, weshalb dringend um Hilfe gebeten werde.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

581. 1712, 19. Mai. Zürich avisirt die Kriegsräthe des Freiämtercorps, daß beschlossen sei, den 21. Mai mit 5000 Mann den Heitersberg anzugreifen und bei Mellingen Posto zu fassen, welches von 8000 Bernern werde attaquirt werden. Daher solle ein starkes Detaschement, worunter einige Compagnien Reiterei, von Ottenbach über Oberwyl bis gegen Mellingen vorrüken, während eine andere Abtheilung gegen Bremgarten anmarschiren werde, um diese Stadt einzuschließen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

582. 1712, 19. Mai. Die lucernischen Gesandten in Zug berichten ihren Obern, daß alle Vorstellungen bei Schwyz, Zug und Obwalden, die nächste Tagsazung zu besuchen, erfolglos seien; die Gesandten von Freiburg und Solothurn riethen, die Erklärung an die unbetheiligten Orte nicht zu stark an Bedingungen zu knüpfen. Uri und Nidwalden seien geneigt, an der Tagsazung theilzunehmen. Lucern antwortet darauf, die Einmüthigkeit beginne bei den katholischen Orten sehr zu sinken und vornehmlich bei Schwyz gehe Alles ebenso seltsam wie gefährlich zu. Lucern sei nun in der unglüklichen Lage, wo man mit Gewalt kriegen wolle und, wie Lucern glaube, es doch nicht könne. Daher solle nach Baden eine zustimmende Antwort gegeben werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

583. 1712, 19. Mai. Durch den Landvogt in Mendris hat Bern den Bericht erhalten, daß die V katholischen Orte nebst Freiburg und Solothurn den 5. Mai von Baden aus zu wirklichem Zuzug in der Stärke von 500 Mann aufgemahnt haben. Zürich wird daher ersucht, unverzüglich mit kräftigstem Ernst und scharfer Insinuation im Namen beider Stände die gemeinen Unterthanen abzumahnen, daß sie sich vor einer solchen Hilfeleistung wohl hüten. Ferner hat Bern gleichzeitig evangelisch Glarus, Basel und Schaffhausen angegangen, gleiche Abmahnung direkt ergehen zu lassen. Von Freiburg und Solothurn, die sich bishin der Unparteilichkeit jederzeit gerühmt und dennoch ihre Ortsstimmen zur Hilfeleistung auch nach Lucern versandt haben sollen, verlange Bern hierüber nähere Erklärungen, um sich darnach richten zu können.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 213.

Das Mahnschreiben von Zürich und Bern an die Regenten von Lauis und Luggarus und an die Landvögte von Mendris und Mainthal ging den 20. Mai ab.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch 257.

Basel entsprach mit Schreiben vom 25., Schaffhausen mit Schreiben vom 23. Mai.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 213. ff.

584. 1712, 20. Mai, Baden. Der französische Gesandte an die V Orte. Antwort auf deren Schreiben aus Zug vom 19. Mai.

Vous avez trouver bon de prendre les armes tumultuairement sans consulter vos vrais amis; peutêtre qu'il s'est trouver parmi vous d'assez mauvais patriotes pour vous persuader que vous serez secourus par certaine puissance. Vous n'avez pas voulu voir que M. l'Abbé de St. Gall vous jouait en vue de plaire à l'ennemi de votre liberté qu'il lui promet sans doute de l'enrichir à vos dépenses. Vous commencez apparémment à connaître votre erreur, mais bien loin d'y rémédier, il semble que vous cherchez d'empirer votre condition. Pardonnez-moi cette dure verité. Elle est dictée par un cœur, qui vous est absolument acquis. Si vous voulez M. SS. recevoir des solides preuves de l'affection du Roy, il est juste, que vous lui en donnez de votre confiance; alors tout le monde conviendra du danger où vous êtes et de la nécessité d'écouter des conseils, qui ne tendent qu'à votre repos. Je ne feins point de vous envoyer la copie de ce que j'écris aujourd'hui au l. Canton de Zurich. Je crois la diète indiquée à Olte absolument nécessaire; je vous conjure de n'y point apporter des difficultés puisqu'elles ne peuvent être que très préjudiciables à la Catholicité. Comme mon plus grand honneur est d'en faire profession, je croirais inutile de vous en dire d'avantage. . . .

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. Uebersezung aus d. Lucerner Kanzlei.

585. 1712, 20. Mai, Baden. Der Nämliche an Zürich. Beschwerde, daß Anna Maria Serona in Lugano die Briefschaften des französischen und spanischen Botschafters wegnehme. Drohung, den ganzen Briefverkehr aus Frankreich über die Schweiz nach Italien einzustellen, wenn nicht sofort Abhilfe geschaffen werde. . .

. . . . Les Députés, qui sont à Bade, vous ont proposé une Diète générale à Arbourg et Olten. Il me parait, M. SS. que vous et le l. Canton de Berne y donnerez les mains, si généralement tous les Cantons y consentent. Permettez moi de vous dire, que quand quelqu'un d'eux ferait difficulté, il serait de votre prudence de n'y pas donner attention, s'il est vrai, comme je ne doute pas, que vous desiriez sincèrement la paix helvetique; car une fois que la pluralité sera d'accord, il sera plus aisé de ramener le petit nombre et vos vrais amis trouveront des facilités pour persuader, qui ne se rencontrent pas anjourd'hui. Je vous conjure donc au nom du Roy de reflêchir sur ce que je vous propose et de vous souvenir que malgré les nuages que les ennemis de Sa Majesté, qui sont les vôtres, tâchent de repandre en ce pays, vous connaitrez que la France seule est la véritable amie, sur la fidelité de laquelle vous devez compter . . .

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. Copie der französischen Botschaftskanzlei.

586. 1712, 20. Mai. Die unbetheiligten Orte in Baden zeigen Zürich an, daß Lucern und Uri die nächste Tagleistung in Olten besuchen; Zürich wolle dabei ebenfalls erscheinen, die Thätlichkeiten einstellen und den Gesandten freien Paß und Repaß gewähren.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

587. 1712, 20. Mai. Der Rath der Gemeinde des Mainthals erklärt an Zürich und Bern, vorläufig neutral zu sein, so lange nicht andere Befehle an sie ergehen, durch welche sie sich veranlaßt sehen müßten, Zuzug zu leisten. Im leztern Falle werde Mainthal thun, was sich nicht vermeiden lasse und was ihm Gott in den Sinn lege, vorausgesezt, daß die drei andern Vogteien zuvor ausmarschirt sein werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

588. 1712, 20. Mai, Zug. Bittgesuch der V katholischen Orte an den Papst um eine Kriegssubsidie.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

589. 1712, 20. Mai. Die Kriegsräthe des Abts in Rorschach melden den Kriegsräthen in Pfäffikon, daß Oberbüren und Goßau angegriffen worden, und bitten dringend, mit den Operationen doch nicht mehr länger einzuhalten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

590. 1712, 21. Mai. Ein Theil des vereinigten Corps der Zürcher und Berner nimmt den Hasenberg ein, besezt Bellikon und den Sennhof; der Vormarsch auf den Heitersberg und die Vereinigung mit dem von Lenzburg anrükenden Corps von Bern kann aber nicht mehr bewerkstelligt werden. Ebenso wenig vermag die zürcherische Abtheilung von Ottenbach und Mettmenstetten aus bis auf die Höhe bei Birmenstorf vorzudringen.

Berichte d. zürcherisch. Commandanten Johann Heinrich Hirzel u. Johannes Escher im Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Inzwischen ist die bernische Armee, 7000 Mann stark, über Hendschikon bis nach Wohlenschwyl, eine halbe Stunde vor Mellingen, vorgerükt, woselbst Halt gemacht wird, da zu großer Bestürzung die zürcherischen Truppen, welche verabredetermassen den Heitersberg besezen sollten, sich noch in keiner Weise bemerkbar machten.

Bericht d. zürcherischen Repräsentanten in Lenzburg im Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

591. 1712, 21. Mai. Die Conventualen von Wettingen begehren bei den zürcherischen Kriegsräthen in Regensberg eine Schuzwache, da schon zum zweiten Mal eine Abtheilung Truppen aus Baden nach Wettingen gedrungen, welche troz aller Proteste Wein und Korn daselbst weggenommen haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

592. 1712, 21. Mai. Der englische Gesandte Stanian an Bern. Das Verbot der Kornausfuhr gegen die katholischen Orte habe Stanian bei dem Großkanzler, Marchese Visconti, zur Sprache gebracht; er habe vorgestellt, daß die katholischen Orte sich an Truppen erschöpfen, um solche an Frankreich zu liefern, daß sie den Herzog von Anjou als König von Spanien anerkannt und das Capitulat von Mailand erneuert haben und eine maßlose Parteilichkeit zu Gunsten Frankreichs gegen Österreich in allen Dingen an den Tag legen, während die reformirten Kantone eine ganz entgegengesezte Haltung eingenommen, indem sie die Waldstädte schüzten und während des Krieges ein Corps von zehn bis zwölftausend Mann im Dienste der Alliirten unterhielten und dabei den Herzog von Anjou nie als König von Spanien anerkannten. Nach der Vertreibung der Franzosen aus dem Mailändischen habe Österreich den Handel zwischen diesem Herzogthum und den katholischen Kantonen verboten, um sie für die Erneuerung des Capitulats zu strafen; allein diese hätten sich über diese Verfügung bisher lustig gemacht und auf indirekten Wegen die Kornzufuhr offen behalten. Jezt wäre die geeignetste Zeit, dieses Verbot zu erneuern; auf diese Weise würden sie in Kürzem genöthigt, den Kaiser und König von Spanien anzuerkennen. Auf all' das aber habe Visconti erwiedert, es sei bei der jezigen Lage nicht mehr möglich, auf dieses Verbot bedacht zu sein; bei dem Elend in dem Lande bleibe den Unterthanen nur noch diese einzige Quelle, zu einigem Geld zu gelangen, «de sorte que bien loin d'en refuser à qui en voudrait acheter, nous en vendrions au diable, s'il nous le voulait payer.»

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 35.

593. 1712, 21. Mai. Die bernische Generalität in Lenzburg berichtet an Bern, daß die 400 Mann Hilfstruppen aus Neuenburg sich weigerten, das Gebiet der Freiämter zu betreten; ihnen sei befohlen worden, Baden, welches Lucern, Freiburg und Solothurn gehöre, nicht zu betreten. Da Lucern Mitherr an den Freiämtern sei, dürfen sie nicht weiter marschiren.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 319.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

594. 1712, 22. Mai, Mellingen. Bericht der zürcherischen Kriegsräthe an Zürich. Nachdem sich die Stadt Mellingen an die Berner ergeben, treffen die in Lenzburg befindlichen Gesandten beider Stände in Mellingen selbst über die Manutenirung dieser Stadt folgende Anordnungen: 1 Nach der in Kaiserstuhl beobachteten Regel sollen morgen sämmtliche Burger und zubehörige Mannschaft beiden Ständen das Handgelübde leisten. 2. Der Garnison muß die Kirche oder ein anderes geeignetes Lokal zur Abhaltung der Predigten angewiesen werden. 3. Die ganze Burgerschaft wird entwaffnet. 4. Die nähern Bestimmungen über die einzulegende Garnison werden den Kriegsofficieren noch vorbehalten. 5. In den Dorfschaften der Grafschaft Baden soll in bisheriger Weise fortgefahren werden, die Unterthanen für beide Stände in das Gelübde zu nehmen. Das Nämliche im Freiamt zu vollziehen, wird dem Kriegscorps von Lenzburg überlassen. 6. Die Gesandten von Bern verlangen die Fortsezung der Operationen nach links und rechts, da das Volk durch langes Hinhalten im Felde maßleidig werde; die Gesandten von Zürich erklären aber wegen Mangels an Befehlen nicht eintreten zu können. Die Berner bemühen sich darzustellen, daß die Bemächtigung Bremgartens beiden Ständen weit vortrefflicher und leichter sei, während Zürich lieber etwas von Baden gehört hätte, zumal Bern sein Contingent bei dem zürcherischen Corps zurükziehen wolle. Die Gesandten von Zürich gewärtigen daher nähere Verhaltsbefehle.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

595. 1712, 22. Mai. Die Repräsentanten Zürichs in Lenzburg und die bernischen Kriegsräthe daselbst treten auf das abermalige Ansuchen der unbetheiligten Orte in Baden vom 11. Mai, mit den Feindseligkeiten einzuhalten nicht ein; sie können nicht davon abstehen, die erhaltenen Befehle so exequiren zu lassen, daß diejenigen, welche diese öfter ungebührlich und unfriedlich behandelten, zur Gebühr gezogen werden, wozu gestern ein glüklicher Anfang gemacht worden sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

596. 1712, 22. Mai, Vormittag. Die Stadt Wyl ergibt sich nach kurzem Bombardement. Die Capitulation lautet: 1. Es werden beiderseits zwei Geiseln bis zu beider Theile Unterzeichnung und völliger Execution der Capitulation ausgewechselt. 2. Die Stadt Wyl, Schaubegg, St. Peter sollen mit allen den daselbst sich befindenden Canonen, Munition und Provision eingeräumt und überlassen werden. 3. Den hohen und niedern Officieren, auch gemeiner Soldatesca wird zugelassen, mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, Equipage und zwei kleinen Stükleren, zu jedem sechs Schüsse, wegzuziehen. 4. Landshauptmann Keller soll mit seinen Möbeln ungehindert wegziehen mögen. 5. Wegen vorgegangenen Raubens und Plünderns soll keinem Officier nichts zugesucht werden. 6. Die Burgerschaft und Klöster sollen bei ihrer Religion, Freiheiten und Rechtsamen verbleiben und denselben nichts zugemuthet werden. 7. Eine Garnison wird man nach Gutfinden beider Stände in die Stadt legen. 8. Zürcherische, bernerische und äbtische Gefangene sollen gegen einander ausgewechselt werden. 9. Das Rauben, Stehlen und Plündern in und außer der Stadt solle den Soldaten nicht gestattet noch erlaubt werden. 10. Da der Abt seine Rechte auf Wyl, und der Hof Wyl seine Rechte und Emolumente sich ebenfalls vorbehalten haben, sollen diese Punkte beiden Ständen Zürich und Bern, um mit dem Prälaten darüber nach Belieben zu tractiren, völlig überlassen sein. Geben im Feldläger vor Wyl den 22. Mai 1712.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher Band B. p. 320—333.

597. 1712, 22. Mai. Schultheiß und Kriegsräthe von Lucern in Sursee an Brigadier Sonnenberg in Muri. Nachdem der Feind in den Freiämtern soweit vorgerükt, könne nicht mehr anders geholfen werden, als daß alle einzelnen zerstreuten Corps concentrirt und aufgestellt und der Feind ohne weiteres Bedenken im Felde angegriffen werde. Ein gleicher Befehl erging auch gleichzeitig an Statthalter und Rath zu Lucern.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

598. 1712, 22. Mai, Preßburg. Kaiser Karl an den Abt von St. Gallen. Nicht allein aus des Abtes Memorial, sondern auch aus verschiedenen von anderwärts her zugekommenen Berichten habe der Kaiser ersehen, daß die Kantone Zürich und Bern die Grafschaft Toggenburg neulich mit gewaffneter Hand überzogen, alle darin befindlichen Schlösser und Klöster besezt, dem Abte und seinen Ordensgeistlichen alle Einkünfte und den Lebensunterhalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesperrt und weggenommen und sich seines Landes völlig bemeistert haben, so daß der Abt sein Heil außer seinem Gotteshause zu suchen bemüßigt sei und, da beider Städte Absicht dahin gerichtet sein soll, das Gotteshaus zu einem Vergleich nach ihrem Willen zu zwingen, vom Kaiser Beistand und Rettung, sowie die Zufuhr von Lebensmitteln verlangt habe. Den Kaiser befremde das ungerechte und thätliche Verfahren der beiden genannten Kantone nicht wenig; da sie allem Anschein nach auf die vom kaiserlichen Gesandten auftragsgemäß gethanen Abmahnungen nicht mehr Rüksicht nehmen als auf jene des verstorbenen Kaisers, so habe der kaiserliche Hof für nöthig erachtet, die Sache durch seinen Hauptcommissär, Cardinal von Lamberg, bei der Reichsversammlung in Regensburg mittelst eines gewöhnlichen Commissionsdecretes anzubringen und darüber von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten zu begehren und des Reiches lehenbare Gerechtsamen in Toggenburg aufrecht zu erhalten, welche der Abt der Reichsversammlung durch einen Rechtskundigen, der unverzüglich dahin abzuordnen sei, vorstellen und sonst dabei alles Nothwendige vorkehren lassen solle. Inzwischen gereiche dem Kaiser des Abtes unbewegliche Standhaftigkeit für die kaiserlichen und Reichsrechte zu besonderm gnädigem Gefallen; der Abt habe sich des allmöglichen kaiserlichen Schuzes und Beistands, so viel es die gegenwärtigen Läufe immer erleiden, festiglich zu getrösten und solle, wenn ihm von beiden Kantonen irgendwie ein den Reichsrechten nachtheiliger Vergleich zugemuthet werden wolle, dagegen das mitfolgende kaiserliche Inhibitorium vorzeigen. Im Weitern sei an die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises und an die oberösterreichische Regierung in Innsbruck die Weisung bereits ergangen, dem Abte und seinen getreuen toggenburgischen Unterthanen auf deren Ansuchen das bedürftige Getreide über den Bodensee oder auf andern Wegen zukommen zu lassen. Das Gleiche werde unter heutigem Datum dem Bischof von Constanz noch insbesondere zugeschrieben, mit dem Ansinnen, dem Abte in allen thunlichen Dingen die hilfliche Hand zu bieten.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, fasc. 28. (Orig.)

599. 1712, 22. Mai, Preßburg. Kaiserliches Inhibitorium an den Abt von St. Gallen. Nach empfangenem Berichte über die eigentliche Bewandtniß der Streitigkeiten zwischen dem Abt und seinen toggenburgischen Unterthanen, über die von Kaiser Joseph veranlaßte Mediationsverhandlung und deren Abbrechung, und über die Fruchtlosigkeit der seitherigen kaiserlichen Rescripte, und nachdem beide Städte Zürich und Bern unlängst in Toggenburg mit gewaffneter Hand eingefallen und dasselbe bemeistert, alle Schlösser besezt, die Kirchen und Klöster geschändet, verunehrt und ausgeplündert, die Geistlichen und andere treue Unterthanen übel behandelt und sonst darin so feindselig gehaust haben, daß der Abt sich anderwärts hin habe retten müssen, mit welchen Proceduren beide Kantone den Abt zu Eingehung ihrer Vorschläge zwingen wollen, gebietet und verbietet der Kaiser dem Abte, da er eine irgend welche Kränkung der in Toggenburg habenden kaiserlichen und des Reiches lehenbaren Rechte keineswegs zulassen werde, bei Vermeidung der kaiserlichen und des Reiches Ungnade, weder mit seinen rebellischen Unterthanen, noch mit beiden Städten Zürich und Bern irgendwie freiwillig oder gezwungen über die genannte unmittelbare kaiserliche Lehengerechtigkeit jezt oder hinkünftig einen Vergleich einzugehen, oder jene in Compromiß zu stellen. Der Kaiser versehe sich, daß der Abt und sein Gotteshaus ihre Eide und Pflichten gegen das Reich schuldigstermassen beobachten und sich vor Eingang dieses Befehls auf nichts eingelassen haben oder solches künftig ohne kaiserliches Vorwissen und Bewilligung thun, noch viel weniger etwas gegen die schweren Pflichten schließen werden, womit sie dem allmächtigen Gott, dem Kaiser und dem Reiche verbunden seien, widrigenfalls der Kaiser solches jezt und dann und dann und jezt als ungültig und nichtig erkläre, und den Abt und sein Gotteshaus als Inhaber der toggenburgischen Reichslehen keineswegs daran gebunden wissen wolle, wonach sich der Abt gehorsamst zu richten und vor Schaden zu hüten wissen werde.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica fasc. 28. (Orig.)

600. 1712, 23. Mai. Bericht der lucernischen Brigade in Boswyl an Lucern. Die gestrige Musterung habe ergeben, daß das Corps 4200 Mann stark sei; den Freiämtern sei aber nicht zu trauen, sie lassen sich verlauten, daß sie sich nicht auf die Schlachtbank liefern lassen. Gestern Abend haben sich etwa 200 Walliser absentirt. Es bleiben sonach nur etwa 2900 Mann Lucerner, mit welchen dem Feind nicht wohl die Spize geboten werden könne. Baden sei bereis hart bedrängt; auf den Höhen gegen Bremgarten lassen sich zahlreiche Zürcher sehen. Als das Rathsamste erachte man, sich zu postiren und die Sinserbrüke zu deken und bitte inzwischen um Hilfstruppen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebensmittel. In Antwort hierauf verdeutet Lucern gleichen Tags, es sei unbegreiflich, daß man keinen Befehlen mehr nachkomme und stets mit allerlei Beschwerden nichts als Widerspenstigkeit zeige. Lucern protestire, daß man dem Feind Alles so ohne Schwertstreich preisgeben wolle; es scheine, daß man den Wallisern und den freiämtischen Unterthanen nicht mit dem nöthigen Zutrauen entgegenkomme.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Originalmissiven.)

601. 1712, 23. Mai, Mellingen. Die Kriegsräthe und Generalität der Stände Zürich und Bern erlassen an die Stadt Baden das Ansinnen, die dortige Garnison der V Orte abzuschaffen, die Stadt davon zu säubern und der beiden Städte offen Haus zu sein und neutral zu bleiben, endlich gleichen Tages noch eine Abordnung nach Mellingen zu senden. Ebenso ergeht an die Dörfer der Grafschaft Baden und an einige des Freiamts der Befehl, beiden Ständen die Huldigung zu thun. Commandant und Rath von Baden geben den 23. Mai den katholischen Orten hievon Kenntniß und verlangen Rath, was sie thun sollen, da sie nun von allen Seiten eingesperrt und abgeschnitten seien.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 440. — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

Über die Situation von Baden ist auch noch ein durch Vermittlung des französischen Botschafters über Olten spedirter Bericht von Landshauptmann Reding an Schwyz vom 25. Mai zu vergleichen, der sich namentlich über die Haltung des Klosters Wettingen beklagt.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

602. 1712, 23. Mai. Hauptmann Nabholz besezt mit dem toggenburgischen Corps die Schlösser Oberbüren und Glattburg; gleichzeitig unterwirft sich das Amt Goßau den beiden Ständen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 343.

603. 1712, 23. Mai. Zürich gibt dem bei Mellingen stehenden Corps folgende Befehle: 1. Den ganzen Heitersberg, ob sich und nid sich zu säubern und zu verwahren; 2. durch die Bauern die Verhaue und Verschanzungen beförderlich aus dem Weg räumen zu lassen; 3. die Bauern sämmtlich zu citiren und in Gelübd, die Papisten aber in wirkliche Huldigung zu nehmen und ihnen die Waffen wegzunehmen; 4. die entlaufenen und böswilligen Papisten von Spreitenbach zur Verantwortung vorzuladen, aufzusuchen und sämmtlich gefangen nach Zürich abführen zu lassen. Dem Vogt von Spreitenbach ist eine Citation an das Haus zu schlagen, des Inhalts, wenn er sich nicht binnen wenigen Tagen stelle, man gegen sein Haus und seine Güter, als denjenigen eines Rebellen und Erzrädelsführers exequiren werde; 5. sofern allfällig den Evangelischen in Spreitenbach geraubte Sachen angetroffen werden, diese ihnen wieder zuzustellen; 6. mit den bernischen Kriegsräthen sich über den Angriff auf Bremgarten zu verständigen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

604. 1712, 23. Mai. Bern verlangt im Namen beider Städte von Basel die Aufstellung von 2000 Mann gegen Solothurn, da befürchtet wird, in lezterm Orte möchte troz der zugesicherten Neutralität der bekannte katholische Religionseifer die Oberhand gewinnen. Basel gibt hierüber ausweichende Antwort.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 549. u. ff.

605. 1712, 23. Mai. Der zürcherische Repräsentant in Bern an seine Obern. In Bern haben sich die Ideen und das System über den gegenwärtigen Krieg seit seiner Hieherkunft merklich geändert; man stehe nun in der Begierde, den Sachen einen geschwinden Ausschlag zu geben. Die Freude über die Einnahme von Mellingen sei unbeschreiblich; die eroberte Artillerie sehe man als gutes Omen zu völliger Auswezung der vilmergischen Scharte an. Die glüklichen Erfolge verändern die Gemüther derjenigen, welche bis anhin der Sache widrig und hinderlich gewesen seien, urplözlich.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

606. 1712, 23.—25. Mai. Burgermeister, Schultheiß, kleine und große Räthe von Zürich und Bern an England, Holland, Preußen, Hannover, Hessen-Kassel und Württemberg (mut. mutandis.) Nachdem die List und die Gewalt zu völliger Unterdrükung der Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes Toggenburg auf das Äußerste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommen, haben sich beide Städte genöthigt gesehen, die versprochene Hilfe wirklich zu leisten und Truppen an die Grenzen gegen Toggenburg zu schiken. Die Absicht, die dabei obgewaltet, erhelle aus den zwei Manifesten der zwei Stände und Toggenburgs, die zum Berichte der ganzen Welt und zur Überzeugung der katholischen Orte in den Druk gegeben worden seien. Zürich und Bern hätten wünschen mögen, daß dieses aufrichtig gemeinte Vorhaben als solches anerkannt und nicht durch allerhand kriegliche Verfassungen und Besezung verschiedener Städte und Orte Anlaß gegeben worden wäre, sich des Vortheils für die gerechte Sache ebenfalls zu bedienen; die zwei Stände haben die von Basel beschriebene Tagsazung auf ehrliche und geziemende Weise besuchen lassen wollen, wenn nicht die katholischen Orte dieselbe zu vereiteln gesucht hätten, woraus nichts Anderes zu entnehmen gewesen, als daß sie keinen schiedlichen Mitteln Plaz geben wollten. Man wisse zwar wohl, daß die katholischen Orte sich nicht scheuen, die zwei Städte bei den katholischen Mächten und Ständen schwarz anzuschreiben und den ihnen abgenöthigten Auszug als Religionskrieg darzustellen. Zweifelsohne werden aber die evangelischen Mächte den Ungrund dieser Zulagen von selbst ermessen. Ihnen werden daher angelegentlichst die Interessen beider Städte empfohlen, damit sie durch ihre Gesandten bei den katholischen Mächten, besonders bei dem kaiserlichen Hof, der sich unter dem Vorwand, Toggenburg sei ein Reichslehen, wiederholt in die Sache mischen wollte, bemühen, daß allen widrigen Impressionen kein Gehör gegeben werde und beiden Ständen von daher nichts Nachtheiliges zuwachsen möge, wofür leztere zu unsterblichem Dank verpflichtet sind.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 262. (Deutsches u. lateinisches Concept.)

607. 1712, 24. u. 25. Mai. Der Kriegsrath von Bern mißbilligt das von der Generalität der bernischen Truppen gegen die Stadt Baden eingeschlagene (milde) Verfahren und befiehlt ihr: 1. Die Stadt Baden als rebellisch energisch zu züchtigen; 2. mit der Garnison eventuell eine Capitulation abzuschließen; 3. die Unterthanen der Grafschaft Baden für beide Stände in Eidespflicht zu nehmen, zu entwaffnen, mit Contributionen, Fouragiren, Darreichung von Lebensmitteln, aller Art Fuhrleistungen und nöthigenfalls mit Schanzarbeiten „ungespart" zu gebrauchen. Mit den Reformirten, welche die Gewehre nicht ergriffen hatten, oder dazu gezwungen worden waren, sei Rüksicht zu tragen und ihnen mit Brennen in den Dörfern und Rauben in den Kirchen zu verschonen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. 449.

608. 1712, 25. Mai. Johann Konrad Escher von Zürich und Friedrich von Werdt von Bern nehmen entgegen dem bestimmten Begehren der Stadt St. Gallen, ihr neutrales Gebiet durch die Truppen beider Stände nicht betreten zu lassen, im Namen derselben Besiz von dem Kloster St. Gallen. Die Stadt St. Gallen hat auf Ansuchen des Abts eine Garnison darin gelegt und weigert sich, andern Truppen den Eintritt dahin zu gestatten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 420.

609. 1712, 25. Mai. Der holländische Resident Runckel in Schaffhausen theilt Zürich einen Auszug aus einem Bericht aus Wien vom 18. Mai mit und meldet gleichzeitig, daß der kaiserliche Hof anfange, sich über die Unruhen zu allarmiren. Das Kürzeste wäre nach Ansicht Runckels, wenn beide Stände mit ihrem Schlage im Land möglichst weit ausholten und sich damit möglichst beeilten, um nachher im Stande zu sein, jeder Einmischung fremder Mächte um so stolzer und thatkräftiger zu begegnen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

610. 1712, 25. Mai, Aarau. Der kaiserliche General Hieronymus von Erlach an den Stadtschreiber von Bern.

Monsieur et très cher ami. Je suis parti le 19. de Vienne et ce soir j'arriverai à Aarwangen; j'ai escrit de Schaffhausen à S. Exc. M. l'avoyer mon beau-père. Les affaires du Toggenburg et de notre guerre sont cause que je ne suis arrivé une semaine plûtost; j'ai rendu des services à leurs Excellences et à Messieurs de Zuric qu'on doit m'en sçavoir très bon gré. Si on veut m'envoyer une personne de confiance à Aarwangen, que je lui en ferai une rélation exacte et très avantageuse pour nous dans les conjonctures présentes. Mais il faut finir notre querelle par des promptes expéditions, soit à l'amiable, soit par voie de faits. Les trouppes impériales observeront une exacte neutralité sur les frontières et je serai toute ma vie sans reserve, Mon cher ami, absolument à vous.

d'Erlach.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher Band B. p. 540.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

611. 1712, 25. Mai. Burgermeister, Schultheiß, kleine und große Räthe von Zürich und Bern an evangelisch Glarus, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden. Obgleich beide Stände trachteten, eine Reizung der katholischen Orte bei Ergreifung der Waffen zu Gunsten der Toggenburger sorgfältig zu vermeiden, so sei doch alsbald zu gewahren gewesen, daß diese und die sich unparteiisch nennenden Stände Freiburg und Solothurn sich zu dem Abt von St. Gallen geparteiet und allerhand kriegliche Verfassungen wider Zürich und Bern gemacht haben. Da dieser bekannte katholische blinde Religionseifer nunmehr anfange, über der zwei Städte jederzeit geführte aufrichtige Intention den Vorzug zu erlangen, so sollen die angerufenen evangelischen Orte gegen die zwei Stände den gleichen Eifer bezeugen und das Gegengewicht geben. Es werden daher folgende besondere Begehren gestellt: 1. Glarus solle Gaster und Uznach überwachen, ihnen abnehmen und zudem zu einem thätlichen Zuzug sich bereit halten; 2. Schaffhausen solle von nun an in die 1200 Mann auf den Fuß stellen, und 3. Appenzell-Außerrhoden solle Innerrhoden und Rheinthal verwachen und wirklich Mannschaft bereit halten.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 272.

612. 1712, 26. Mai. Brigadier und geheime Kriegsräthe von Lucern im Lager ob Bremgarten verlangen den 25. Mai Nachts eine Unterredung mit den zürcherischen und bernischen Feldkriegsräthen zu Mellingen in dem Kloster Gnadenthal, und ordnen hiezu Oberst Jost Amrhyn und Hauptmann Jost Franz Mohr ab. Lucern schlägt vor, Bremgarten und die Freiämter in neutralen Stand zu erklären. Die Kriegsräthe von Zürich und Bern erklären, Befehl zu haben, heute gegen Bremgarten vorzurüken, indessen mit den Feindseligkeiten bis morgen 7 Uhr einzuhalten, bis zu welcher Zeit Lucern die bestimmte Erklärung abgeben solle, die bestehende Garnison aus Bremgarten zurükzuziehen und eine Besazung von beiden Ständen darin aufzunehmen, unter der Zusage, daß den Rechten der katholischen Orte und der Stadt Bremgarten nichts benommen werde. Zur Sicherheit anerbieten sie den Austausch von Geiseln und nach geschlossenem Frieden sei man erbötig, Allem stattzuthun, was verabredet worden sei.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch p. 461. — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

613. 1712, 26. Mai. Zwei Berichte der abt-st.-gallischen Kriegsräthe in Mehrerau an die Kriegsräthe in Pfäffikon. Nachdem der Feind bei Goßau wiederum völlig über die Glatt zurük und aus der obern alten Landschaft geschlagen worden, haben die Truppen angefangen, wider ihre Officiere zu rebelliren und nicht mehr fechten wollen, unter dem Vorwand, sie seien übel angeführt. Das Gleiche habe auch in Wyl stattgefunden, so daß dieser Ort durch einen schlimmen Accord verloren gehen mußte. Gleich darauf haben die Gossauer auch tractirt; heute werde Rorschach und die übrige alte Landschaft folgen. Des Kaisers Assistenz sei man zwar neuerdings versichert worden, doch stehen bei vielen Meilen keine regulirten kaiserlichen Truppen. Am empfindlichsten schmerze den Abt, daß die gottlosen untreuen Unterthanen den Oberstwachtmeister Felwer und Landshauptmann Heßi mörderisch um das Leben gebracht haben.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

614. 1712, 26. Mai. Die Gemeinden des Rorschacheramts: Rorschach, Goldach, Mörschwyl und Steinach unterwerfen sich Zürich und Bern unter folgenden Bedingungen: 1. Beide Stände mögen nach Convenienz eine Garnison in das Kloster und den Fleken Rorschach legen. 2. Sämmtliche Waffen sind niederzulegen und zu verwahren und die Fahnen auszuliefern. 3. Die Gemeinden geben die Einkünfte und Gefälle des Abts und dessen Depot von Waffen, Munition und Proviant an. 4. Sie anerkennen die zwei Stände zeitweilig mittelst Handgelübde als Herren. Dagegen sichert ihnen die Generalität beider Stände den 1. Juni die Belassung bei ihren Rechten und Freiheiten, Religion und Eigenthum zu, gestattet freien Handel und verbietet alles Plündern und Rauben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 348.

615. 1712, 26. Mai, Chur. Bericht des zürcherischen Gesandten Johann Kaspar Meyer an Zürich. In dem vor acht Tagen geschlossenen Congresse habe sich der obere oder graue Bund, dessen Gemeinden in der Mehrheit katholisch seien, zu einer Gattung Neutralität gegen beide Stände und die V Orte erklärt, den beiden andern Bünden überlassend zu thun, was sie für anständig und ersprießlich erachten. Obgleich dieser Entschluß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht gerade nachtheilig oder verwerflich sei, da von dort her im Nothfalle doch keine Hilfe zu erwarten wäre, so sei er dennoch wegen seiner höchst ungeziemenden Form als ungerecht und unbundesgenössisch verworfen und von Brigadier Albertini als meineid- bundsbrüchig betitelt worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

616. 1712, 26. u. 27. Mai. Berichte über den Kampf vor Bremgarten und die Einnahme dieser Stadt.

1. Muri. Bericht der lucernischen Brigade vom 26. Mai, Abends 9 Uhr. Mit Schmerzen berichte man über die heutige unglükliche Action. Bei Berathung des Begehrens der Kriegsräthe von Zürich und Bern, an welcher der Kriegsrath, der Landvogt, der Landshauptmann und die Untervögte der Freiämter theilnahmen, seien durch Verhängniß Gottes die Meinungen ganz verwirrt gewesen, namentlich habe der Landvogt betont, daß man absolut angreifen solle, ohne ferneres Anhören der Vorschläge der zwei Stände. So habe das lucernische Corps, dessen Ehre ohnedies in Lucern ziemlich unbegründet angegriffen worden, nicht anders gekonnt, als herzhaft auf den Feind zu ziehen, der etwa eine halbe Stunde weit zurükgeschlagen wurde, ja so daß etwa anderthalb Stunden das Glük und der Sieg uns angelacht. Als aber die lucernischen Truppen in dem Wald eine lezte Höhe und Enge forciren wollten, die durch eine verborgene Brustwehr und mit Stüken garnirt war, mußten sie, nach fast einstündigem Andringen, unter einem wohl regulirten und vielfältigen Gewehr- und Geschüzfeuer, zumal auch sie in dem drittehalbstündigen Streit sich der Munition ganz entblößt und ein guter Theil mit Hellebarden diesem starken Feuer gegenüber unthätig sein mußte, endlich den Rükzug nehmen. Die Officiere haben alles Mögliche angewendet, die Soldaten wieder in Postur zu stellen, aber die Unordnung und Consternation war so groß, daß weder gute Worte noch Streiche sie von dem Rükzug zurükgehalten hätten. Der Rükzug war so gut, daß der Feind nicht wohl hat nachjagen dürfen. Die eigentlichen Verluste kenne man wegen eingebrochener Nacht noch nicht. In Folge dieses unglükhaften Streits seien die Truppen nicht mehr zu hinterhalten, laufen haufenweise ohne Erlaubniß nach Hause, so daß wohl zu beachten, daß das Corps von Stunde zu Stunde geschwächt werde, und außer Stand sei, sich längere Zeit im Freiamt aufzuhalten, sondern sich auf lucernisches Gebiet zurükziehen müsse.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Ein Bericht des Commandanten dieser Brigade, Oberst Alphons Sonnenberg, vom 28. Mai gibt den Verlust auf mehr als 300 Mann Todte und Verwundete an; ein anderer gleichzeitiger Bericht von Brigadier und Kriegsräthen aus Root sagt, daß sie von den vermeinten und so hoch angerufenen treuen Unterthanen der Freiämter dem Feind in den Rachen gespielt worden, und von ihnen mehr Schaden und Verlust als vom Feinde selbst erlitten haben.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

2. Bericht der bernischen Feldkriegsräthe vom 28. Mai. Den 25. Mai hat Brigadier von Sonnenberg durch ein Schreiben an M. G.H.H. der Generalität einen Paßport fordern lassen für zwei Officiere seiner Brigade, welche etwas von Consequenz zu proponiren haben, denen der Paßport accordirt und das Kloster Gnadenthal zu einem Ort der Zusammenkunft ernamset worden, morgens als den 26. um sechs Uhr dorten sich einzufinden; allwo wir Herrn Oberst Amrhyn und Herrn Hauptmann Mohr angetroffen, welche in Befehl gehabt, eine Neutralität für Bremgarten und die freien Ämter zu proponiren. Da man hingegen instirt, daß Bremgarten beiden lobl. Ständen eingeräumt, solches mit beider lobl. Ständen Truppen besezt und in statu quo bis zu einem Friedensschluß verbleiben, hernach aber, was in selbigem geschlossen, stattgethan werden sollte, welches aber sie nicht eingehen wollten, sondern vierundzwanzig Stunden Zeit begehrt, um die Intention von ihren Gnädigen Herren zu vernehmen, ansuchend daß man indessen mit dem Marsch inhalte, oder nicht weiter bis vor Göslingen (Göslikon) zu einem ihrer Vorposten marschire, oder wo man weiters vordrüken wollte, so sollte solches ohne Verübung einiger Feindthätlichkeit geschehen; in welches man aber keineswegs einwilligen können, sondern verdeutet, daß man auf Bremgarten marschiren, dort bis den 27. morgens um sieben Uhr mit allen Feindthätlichkeiten innehalten werde. Lange die Ratification ein, mit Heil; wo nicht, werde mit der Operation fortgefahren werden. Darüber obgemeldete Herren Officiere replicirt, daß sie für keine Thätlichkeiten im Durchmarsch ihrer Posten versprechen können, worüber man von einander geschieden, und unserseits der Marsch ohne einiche Opposition bis an den Wald ob Bremgarten fortgesezt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allda ein Halt gemacht worden. Diesen Wald und Berg zu durchstreichen waren 500 Grenadiere unter Commando Herrn Portefaix und Hrn. Major Willading befelchnet, welche, nachdem sie den Feind wahrgenommen, alsobald ihr Volk in Bataille gestellt und mit der rechten Colonne zu avanciren advertirt. Als nun die Avantgarde der rechten Colonne durch den Weg, so etwas eng und an etlichen Orten tief, ihren Marsch bis an eine Öffne mitten im Wald, da eine Matte von ungefähr zwei Jucharten, fortgesezt, ist das Haupt und Avantgarde, bestehend in zwei Compagnien Dragoner von Junker Oberst von Wattenwyl und Herrn von Lassaraz gählings von den Feinden, so hinter diken Stauden, Lebhägen und Gräben in großer Anzahl gelegen, unverhofft überfallen, so die Dragoner solchermassen hintertrieben, daß sie die Infanterie in etwas culbutirt, welche man bald aber hergestellt und den Feinden Stand gehalten, auch alles, so hinzukommen könnte, anrüken gemacht, da das Feuer angefangen; allein wegen der rükgetriebenen Cavallerie und in der engen Straße sich befundenen Artillerie die Unsrigen wieder in etwas zurükgetrieben und etliche derselben beschädigt; über welches hin von den Unsrigen das Hasenpanier aufzuwerfen angefangen, welche man aber bestmöglich wieder versammelt und auf der rechten Seite des Holzes von Herrn Oberstlieutenant von Gingins, Fechy und Bucher in etlich hundert Mann stark hineingeführt, so einen sehr guten Effekt einerseits gethan, indem der Feind abgeschnitten zu werden gefürchtet, sich zu retiriren angefangen, allwo Herr Hauptmann Frisching, der neben Herrn Obrist Tscharner dort im Weg gehalten, blessirt worden. Allein anderseits hat es diesen schlimmen Effect gehabt, indem unsere Leute, die auf der linken Seite waren, wegen der Dike der Stauden die andern weder recht sehen noch erkennen können, auf einander gefeuert und einander selbsten den größten Schaden gethan, dazu noch dieses Unglük geschlagen, daß man wegen Enge des Wegs weder der Stük noch Cavallerie sich bedienen können, die eben noch den Weg, wie schon verdeutet, versperrt hatten. In welcher Zeit unter Anführung Herrn Obristen Manuels Hr. de Saussure, de Berchier, Bottens, zu welchem das Bataillon von Disy und alles übrige vorhandene Volk gestossen, mit etlichem Volk von dem linken Flügel angerükt, den Zaun übersprungen und über die Matten avancirt und dorten den Feind aufhalten helfen und endlich derselbe nach zweistündigem sehr hizigem Gefecht, ohne daß man weder auf der einen noch der andern Seite Quartier gegeben, so einzig im Holz und diken Stauden vorgangen, zumal der Feind sich nicht aus dem Wald gelassen, zu weichen angefangen, die Flucht genommen und wir des Kampfes Meister geblieben, vor Bremgarten das Läger bezogen und durch Anführung Hrn. Generalquartiermeisters May, von Herrn Hauptmann Hackbretts und Herrn Jenners Dragonercompagnie zwei Stük sammt einem Munitionswagen erobert. Bei gethaner Untersuchung der Todten unserseits sind nicht über 50 gefunden, von den Feinden aber 410 gezählt worden außer denen, so noch in den diken Stauden geblieben, da nicht zu zweifeln, daß noch viel geblieben und sich die Anzahl der Blessirten und Todten wohl auf 1000 belaufen möge, dessen man eigentlichen Bericht von Herrn Major Willading erhalten wird, welcher bei Vergrabung derselben etwas gegenwärtig halten und solche verzeichnen lassen wird. Unter die Todten unserseits ward gerechnet Herr Baron und Dragonerhauptmann von Lassaraz, so über zehn Schüsse und Stiche gehabt, Herr de Roverea, sein Cornet, Herr Pache, Dragonerlieutenant unter Junker Oberst von Wattenwyls Compagnie und ein gewisser Herr Duthon unter gleicher Compagnie. Blessirte sind bei 150, davon aber etliche schon morgigen Tags gestorben; Herr General Tscharner ward an der rechten Hand, doch nicht gefährlich blessirt und hatte etliche Löcher auf der Seite seines Rokes, wie auch sein Pferd blessirt; Herr Hauptmann Frisching ist durch beide Waden geschossen und hat Herr Beat Ludwig May, Volontair unter Herr von Lassaraz Compagnie, unter der Achsel einen Schuß durch und durch. Bei diesem Allem gebührt ein billiger Ruhm meisten HH. Officieren, welche ungeachtet sie von vielen der Ihren verlassen worden, allezeit das Uebergebliebene wieder versammelt, frischerdingen angesezt, da man dann erkennen können, was an einem guten Officier gelegen, und die Nothwendigkeit, mehrere bei den Auszügercompagnien zu haben. Die Feinde sollen der Bremgartner Aussage nach sechs bis siebentausend gewesen sein, welche von Herrn Brigadier von Sonnenberg und Herrn Oberst Amrhyn commandirt waren und sich hernach wieder auf Muri und der Enden gezogen. Sobald wir das Läger bezogen, hat man zu Bombardirung des Plazes die Präparatoria gemacht; um zwölf Uhr Nachts aber verlangten die in der Stadt ein Verhör und Permission, die Einwilligung der übrigen Orte zur Übergabe der Stadt einzuholen, welcher Vorbehalt ihnen aber heiter abgeschlagen, sie aber bei ihren Freiheiten zu erhalten vertröstet und anbei zugegeben worden, daß der Commandant mit allen Ehrenzeichen ausziehen könne; allein darein und daraus gestökte jedes seinem Eigenthumsherren zugestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, und das Keller- und Niederamt, sofern es sich neutral verhalte, gleichen Schuzes und Schirms genießen könne. Worüber die Stadt evacuirt, mit 800 Mann von beiden lobl. Ständen besezt, Hr. Major Willading zum Plazmajor verordnet und weil der Kehr an den Zürchern einen Commandant zu bestellen, ein Herr Escher von ihnen ernamst worden. Gethaner Abrede nach sollten die zürcherischen Truppen sich jenseits der Stadt präsentiren, von welchen man aber keine gesehen, noch bei unserm Abmarsch keine eigentliche Zeitung von ihnen hatten, sondern von Junker Generalquartiermeister noch in ihrem Camp drei Stunden weit gefunden worden und ist nicht zu zweifeln, daß wenn sie sich ennetseits laut Concerts eingefunden, solches einen guten Effect und bei den Feinden mehreren Schreken gemacht hätte. Die Situation des Camps war so beschaffen, daß sobald der Plaz sich ergeben und derselbe besezt war, man das beste erachtet, mit der Armee wieder gegen Mellingen zu marschiren, zumalen die Zufuhr der Lebensmittel allzu schwer, keine umliegende Dörfer, das Volk zu baraquiren, der Camp wegen des angehaltenen Regenwetters sehr tief, der Soldat nicht gedekt, auf einer Seite ein diker Wald und Busch, vor welchem wir (wie?) hinter einem Retranchement man das ganze Feld beschießen, auf der linken Seite das Wasser, am Rüken ein Morast, keine Schiffbrüken noch Communication, also daß es für ein besonderes Glük zu rechnen, daß der Plaz sich so bald ergeben, welcher wegen seiner vortheilhaftigen Situation gute Resistenz hätte halten können; ist man also gegen acht Uhr Morgens wieder aufgebrochen und das alte Campement zu Mellingen bezogen und in umliegende nächste Dörfer einige Compagnien verlegt. Sobald die Zürcher ihrerseits parat, wird man auf Baden rüken und solches zu züchtigen trachten. Seithero, als den 27. und 28. haben die Bauern aus den freien Ämtern ihre Armee verlassen, nach Haus gekehrt, die Gewehre niedergelegt und zu huldigen versprochen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher Band B. pag. 468.

617. 1712, 27. Mai. Die Stadt St. Gallen an Zürich und Bern. Die Stadt St. Gallen habe mit Außerrhoden schon zur Zeit, als beider Städte Zürich und Bern Truppen noch ziemlich entfernt und anderorts beschäftigt waren, verschiedene Schuzmaßnahmen getroffen und wirklich Mannschaft angeworben. Als der Abt vor kurzen Tagen durch seine Beamten sein Kloster und dessen Bezirk in den Besiz und Gewalt der Stadt zu legen anerboten hatte, und die Stadt hierüber bei der Generalität vor Wyl damals sich Raths erholte, habe sie die daherige schriftliche Antwort als Zustimmung betrachtet und das Kloster sofort in Verwahr genommen. Vorgestern haben St. Gallen und Appenzell abermals eine Gesandtschaft gegen Wyl geschikt, um bei der sich mehrenden Gefahr wegen Anrükung fremden Volkes des Nähern zu besprechen, wobei es sich herausstellte, daß die Truppen schon im Anmarsch waren. Die Generalität habe erklärt, Befehl zu haben, das Kloster ohne Weiteres und nöthigenfalls mit Gewalt zu besezen, wogegen die Stadt ihre Gründe gegen die Durchführung von Mannschaft über ihr Gebiet und die kriegliche Vergewaltigung des Klosters geltend gemacht habe, was vorläufig zu dem Auswege führte, daß Zürich und Bern durch zwei Repräsentanten das Kloster in ihren Besiz nahmen, ungeachtet die Beamten des Abts hiezu nicht zustimmen wollten. Die Stadt St. Gallen begehrt, daß die Hut des Klosters auch fernerhin ihr verbleibe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

618. 1712, 27. Mai. Zürich und Bern an die Stadt St. Gallen. Der Stadt St. Gallen wird ernstlich verwiesen, daß sie sich als Protector des Abts angenommen, die Schlüssel zum Kloster sich von ihm übergeben ließ, eine Garnison darein legte und sich weigert, eine Besazung durch Truppen beider Stände darin aufzunehmen. Die beiden Stände fordern, daß die Stadt St. Gallen ihre Garnison zurükziehe und den Truppen freien Durchmarsch über ihr Gebiet gewähre, um so mehr, da man nicht glauben könne, daß St. Gallen mit dem Abt eine besondere Vereinbarung getroffen habe.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 422.

619. 1712, 27. Mai. Die zwei Repräsentanten im Kloster St. Gallen erstatten Zürich ein vorläufiges Inventar über die daselbst gefundenen Vorräthe und Effekten; es sind dies ungefähr 2700 Saum (?) Wein, 500 Mütt Korn, 200 Mütt Haber, 36 Centner Anken, eine überaus wohlgefüllte Apotheke, ein fast völlig geleertes Zeughaus, eine ziemlich spoliirte Bibliothek, etwas Vorrath an Leder und verschiedene Möbel, wovon aber das Beste schon vorher gerettet worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

620. 1712, 28. Mai. Die Stadt St. Gallen an Zürich und Bern. Die Stadt St. Gallen besteht darauf, daß ihr die Besezung des Klosters allein überlassen bleibe; dieselbe geschehe ja einzig und allein auf beider Stände freie Disposition. Die Stadt habe das Kloster keineswegs in unbeschränkten Schuz, sondern zu Abgehung einer in vielen Wegen bedenklichen Garnison mit dem Vorbehalt in Verwahr genommen, daß, falls beide Stände dasselbe demoliren lassen wollten, die Stadt St. Gallen sich den daherigen Verfügungen nicht entgegensezen würde. Von einem Separatabkommen mit dem Abt könne keine Rede sein, das aber gestehe man freimüthig, daß man aus den bekannten Bedenken sich bei der Neutralität zu erhalten suche.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

621. 1712, 28. Mai. Mit Rüksicht auf die in der Kirche und im Pfarrhaus zu Sommeri und in der Kirche zu Neukirch vorgefallenen Insolenzen, worüber in Bezug auf erstern Fall der Bischof von Constanz sich angelegentlich beschwert hat, verfügt der Rath von Zürich, daß Commandant und Kriegsräthe des Corps von Egg eine genaue und strenge Untersuchung anheben, die Thäter gefangen sezen, und daß durch ein Mandat männiglich im Thurgau zu landsfriedlicher Liebe und Wohlverständniß erinnert werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) Geheim. Rathsmanual p. 157.

622. 1712, 28. Mai. Lucern an seine Gesandten in Olten. Seit der vorgestrigen Action ob Bremgarten habe sich die Brigade Muri vorerst gegen die Sinserbrüke zurükgezogen; schon gestern Abends seien die meisten Officiere in Root angelangt und gegen Nacht die Stadtfahne und die noch übrige Artillerie in die Stadt geführt worden. Noch spätere Berichte melden die völlige Zerrüttung und Auflösung dieser Brigade. Der Kriegsrath habe darauf die nöthige Veranstaltung getroffen, diese Brigade wieder zu organisiren; sie werde nun bestimmt zur Vertheidigung der Posten im Rothenburgeramt, Gisikonbrüke und Merenschwand.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

623. 1712, 28. Mai. Lucern. Der spanische Gesandte für sich und im Namen des französischen Botschafters fordert Schwyz mit eindringlichen Worten auf, unverweilt seine Gesandtschaft ebenfalls nach Olten zu senden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

624. 1712, 28. Mai. Der Herzog von Savoyen an die katholischen Orte. Der aufrichtige Wunsch, die innern Wirren gestillt zu sehen, habe den Herzog bereits veranlaßt, Zürich und Bern Vorstellungen zu machen. Er sei allzeit bereit, seinen Bundespflichten nachzukommen, allein seit Jahren liege das Gewicht des lebhaftesten Kriegs, der je bestanden, auf ihm und es sei eine reine Unmöglichkeit, irgend welche Hilfe zu leisten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift aus der Lucerner Kanzlei.)

625. 1712, 28. Mai. Die bernischen Repräsentanten in Zürich berichten an Bern von dem Übermuth der Bevölkerung der Stadt Baden, die ungebunden mit Schmähen und Lästern gegen beide Stände ausfahre. Die dortige Garnison habe unter Spott- und Schmachreden einen in eine Bärenhaut gekleideten Mann durch die Stadt geführt.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B, 385.

626. 1712, 29. Mai, Olten. Bericht der lucernischen Gesandten an ihre Obern in Lucern. Der Botschafter stellte die Frage an die katholischen Gesandten, ob falls der König zu Hilfe ziehen wollte, man vereint und in welcher Stärke agiren könnte; von welcher Seite der König zuziehen sollte und ob für sein Hilfscorps Proviant und Munition vorhanden wäre. Er verlangte hierüber schriftlichen Bericht zu Handen des Königs. Darauf sei mündlich eröffnet worden: Die katholischen Orte insgesammt seien einmüthig und treu gesinnt, zur Erhaltung der Religion und des Vaterlands alles Mögliche zu thun. Die Macht, mit der man agiren könnte, belangend, werden gegen Bern und Zürich zwei verschiedene Corps aufgeführt, lezteres aus den IV Orten in der Stärke von 8000 Mann; ersteres, ungefähr 24,000 Mann in zwei Abtheilungen zählend und zusammengesezt aus den Truppen von Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis. Der König müßte gegen die Waadt oder von Basel her gegen Solothurn eindringen und zwar nach dem bernischen Aargau. Proviant und Munition zu leisten sei aber unmöglich, da im

eigenen Land die Lebensmittel anfangen zu mangeln. Der Botschafter äußerte Bedenken über einen Einmarsch von Basel her, da der König Elsaß nicht wohl von Volk entblößen könne. Auf die Frage, wie bald des Königs Hilfe zu erwarten sei, habe der Botschafter keine eigentliche Antwort gegeben, voraussichtlich erfordere dies noch geraume Zeit. Man habe die verlangte schriftliche Eingabe noch nicht gemacht, da solche einiges Bedenken verursache.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

627. 1712, 29. Mai, Lucern. Der päpstliche Nuntius an Lucern (u. übrige der V katholischen Orte.)

Cominciano qui a spargersi le voci che i presenti moti dell' Elvezia siano per terminare nella concordia con rilasciarsi a' Nemici Eretici la Turgovia e le libere Prefetture. Ognuno che fissa 'l pensiere al coraggio de' Sig. Cantoni Cattolici ed a quella costanza, che in tanti secoli al confronto delle maggiori angustie s'è mostrata sempre inflessibile ai pregiudizj, diviserà il rumore sudetto ò per una delle consuete insidiose machine degli stessi nemici ò per una malnata idea sbozzata da quei pochi domati dal timore. É tale però l'orrore che spira l'infausta benché incerta fama, che mi spinge a passare colle SS. VV. Ill. tutte le parti che mi vengono dettate dal sagro Ministero, che benché fuori del mio merito sostengo in queste loro inclite Republiche dalla premura ch' ardentamente conservo par la loro libertà e gloria, partecipando di quella immensa del Santissimo Nostro Padre che riguarda le medesime come le pupille de' suoi proprj occhi. Chi mai potrà darsi à credere che un lieve svantaggio possa abbattere animi e per indole e per istituto coraggiosi sino a fargli perdere la confidenza in Dio benedetto Protettore della Giustizia e della santa Religione che nel presente impegno sono lo scopo, contra cui i nemici adoprano le loro forze e che s'habbia parimente a deporre la fiducia a tanti Principi Cattolici, uno de' quali sarà bastante a sollevarli da quelle che si apprendono remotissime sciagure. Sono talmente incontrastabili e chiari i giusti titoli che hanno i lodevoli Cantoni Cattolici compatroni nell' accennate provincie, furono tali i sforzi, il generoso sangue de' loro maggiori in acquistarli, che non cosi di leggiero può taluno anche per sogno imaginarsi, che senza contrasto ò infortunio, da cui il Signore li preservi, siano per abbandonarli a' quelli che ingranditi con nuove forze dall' acquisto del braccio s'inoltrarebbero all' usurpazione dell' intiero Corpo. E sarebbe non meno nuovo che stravagante abuso, che quando per tanti secoli i gloriosi Cantoni Cattolici hanno potuto soggiacere alle perdite dei Paesi, ma non già dell' animo con soffrire l'ingiurie delle vicende humane, restando sempre nel cuore resoluto superiori per tempo migliore, che oggi all' ingiustizia delle presenti traversie si ci accommodassero, prestandovi 'l consenso, e rinunziando volontariamente a' quei sollievi, che da giorno in giorno si possono sperare per ristabilirsi lieti nello stato primiero, ò almeno per non lasciare ai posteri la dolorosa rimenbranza d'essere soccombuti anche con il volere, e dare all' amica Europa a' quelli che per le Sig. VV. Ill. conservano sincero affetto, materia da stupore e da vivamente dolersi. Questi sensi che da sopraccennati titoli mi vengono suggeriti hò stimato esibirli alla savia considerazione delle SS. VV. Ill., persuaso assai bene che prima si siano fatti all' incontro alle loro mature menti. Ma non havendo potuto tralasciare d'autenticare con quest' uffizio di stima insieme e di parzialissima tenerezza per ogni buon' riguardo almeno per accrescergli 'l contento colla concordia de' medesimi sentimenti, ho stimato distenderli in questo foglio ed aggiungerli a' quelle insinuazioni particolari, che non ho tralasciato; mentre sperando in breve di vedere confusi gli Autori di novelle tanto disgustose e piene di periglio con la grata evidenza resto baciando alle SS. VV. Ill. affettuosamente le mani. Delle SS. VV. Ill. Affett. Servitore Giacomo Arcivo. d'Efeso.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.) Ebenso mit Datum v. 31. Mai i. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

628. 1712, 29. Mai. Die zürcherischen Kriegsräthe in Rorschach an Zürich. Bezüglich der erhaltenen Vollmacht, in des Feindes Land die behörigen Contributionen auszuschreiben und einzutreiben, um daraus die sämmtlichen Truppen beider Stände zu bezahlen, erachten die Kriegsräthe die Anwendung der Milde gegen Bewohner des Rorschacher Hofmeisteramts, deren Herzen durch eine gütliche Capitulation eher gewonnen werden, der Ehre und dem Ansehen der beiden Stände, als dermaligen Landesherren, förderlicher. Dagegen werde man sich wohl angelegen sein lassen, des Prälaten Einkünfte und Gefälle zu Handen zu ziehen und für die Armee zu verwenden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

629. 1712, 30. Mai. Hauptmann Nabholz in Lichtensteig berichtet an Zürich, daß die verlangten Hilfstruppen aus Toggenburg den 3. Juni, drei Compagnien zu 150 Mann stark, sammt zwei kleinen Kanonen in Begleitung von zwei Abgeordneten in Zürich eintreffen werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

630. 1712, 30. Mai. Schaffhausen erklärt sich in Antwort an Zürich und Bern bereit, ein wachbares Auge auf sie zu haben, und werde, sofern die übrigen bisher unbetheiligt gebliebenen Orte sich in die Kriegshändel mischen und mit Volkszuzug oder andern Thätlichkeiten sich parteiisch zeigen sollten, sich auch angelegen sein lassen, Eides- und Bundespflichten zu erfüllen, soweit die exponirte Lage des Standes es zulasse.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

631. 1712, 30. Mai. Die Kriegsräthe von Zürich und Bern in Mellingen gewähren den Freiämtern folgende Gedinge: 1. Die Freiämter verbleiben bei der bisherigen freien Religionsübung und den bisherigen leiblichen Freiheiten. 2. Die Waffen sind sofort niederzulegen und unter keinerlei Vorwand mehr gegen die zwei Stände zu gebrauchen. 3. Wenn gegen diese irgend Etwas geplant werden sollte, haben die Unterthanen die Pflicht, solches anzuzeigen. 4. Sie leisten auf ersten Befehl die geforderten Kriegsfuhren. 5. Sie liefern den Armeen das Langfutter; die daherige Last ist auf sämmtliche Gemeinden gleichmäßig zu vertheilen. 6. Der erste Punkt gilt für alle Zukunft, die übrigen bis zur Beendigung des Kriegs.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) Ebenso Bern: Toggenburgbücher B. 600. (Copien im Staatsarchiv Lucern.)

632. 1712, 30. Mai. Zu Oberwyl leistet sämmtliche Mannschaft des Kelleramts, ungefähr 400 Mann zählend, nachdem sie knieend ihr begangenes Verbrechen betrauert, vor dem Commandant des Freiämtercorps von Zürich den Huldigungseid an den Stand Zürich.

Staatsarchiv Zürich: Bericht v. Commandant u. Kriegräthen zu Mettmenstetten. (Orig.)

633. 1712, 30. Mai. Lucern an Wallis. In dem ungünstigen Treffen bei Bremgarten habe Lucern an Todten und Verwundeten zu 400 Mann eingebüßt; die eigenen katholischen Unterthanen des Freiamts hätten auf die Lucerner geschossen. In Folge dessen habe auch Bremgarten capitulirt und das Freiamt beiden Ständen gehuldigt; auch Baden werde binnen Kurzem fallen müssen, da man nicht mehr im Stand sei, dorthin Hilfe zu senden. Nachdem auch die ganze fürstlich st. gallische Landschaft eingenommen worden, stehe nun die ganze Katholicität in einer betrübten Krisis, weshalb Wallis dringend gebeten wird, durch die verabredeten Diversionen Luft zu machen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

634. 1712, 30. Mai. Lucern an seine Gesandten in Olten und an die Kriegsräthe in Münster. Lucern könne mit Bezugnahme auf die vom päpstlichen Nuntius eingegebene Note gar nicht begreifen, wie darin von einem Aufgeben der gemeinen Vogteien gesprochen werden könne, da bei Ertheilung der Instruction lediglich der Gedanke gewaltet, allein in Bezug auf Toggenburg den Frieden so gut und schnell als möglich zu schließen, welche Angelegenheit schließlich aus Noth in die Hände des französischen Botschafters geworfen worden sei. Es wäre möglich, daß dieses Gerücht deshalb verbreitet worden wäre, um die von Cardinal Paulucci versprochenen Subsidiengelder unter diesem Vorwand noch länger zurükzuhalten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

635. 1712, 30. Mai Kaiserliches Commissionsdecret gegen die Stände Zürich und Bern an den Reichsconvent in Regensburg. Nachdem die römisch kaiserliche Majestät, Unser allergnädigster Kaiser und Herr, vernommen, welchermassen occasione der zwischen Herrn Abtens zu St. Gallen fürstl. Gnaden und dero toggenburgischen Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, die Unruhen in der Schweiz dergestalten angewachsen, daß der beiden Kantone Zürich und Bern unternommenes Verfahren von Tag zu Tag nicht nur gegen gedachte S. fürstl. Gnaden, sondern auch gegen andere benachbarte Reichsfürsten und Ort weiter gehe, so haben dieselbe der Nothdurft zu sein erachtet, dem allhier versammten Reich mit folgendem parte davon zu geben. Es hatte weiland die in Gott seligst ruhende lezt verblichene kaiserl. Majestät glorwürdigsten Angedenkens, als dieselbe im Jahr 1706 von obgemelten zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. fürstl. Gnaden und ihren toggenburgischen Unterthanen entstandenen Streitigkeiten benachrichtigt worden, es bei der Eidgenossenschaft dahin veranlaßt und erklärt, daß sie dieselbe durch gütliche Mittel und Wege, jedoch ohne eines Römischen Kaisers und Reichs dabei waltenden kundbaren Lehens- und andern Rechten Nachtheil beigelegt sehen möchten, worauf benannte beide Kantone sich nebst ihren Eidgenossen beiderseitiger Religion alsogleich der Mediation angenommen; deshalben auch und mit denselben sowohl als mit dem kaiserlichen Botschafter in der Schweiz zum öftern conferirt und einige Präliminarpunkte bereits abgeredet gehabt; nachgehends aber im Jahr 1709, als von den katholischen Mitmediatoren der sub L. A. hier beiliegende Vorschlag zum gütlichen Vergleich geschehen, die Mediationshandlung auf einmal abgebrochen und von der Zeit an die widerspenstigen toggenburgischen Unterthanen heim- und öffentlich dahin angereizet, daß selbige allein S. fürstl. Gnaden als ihrem Landesfürsten schuldigen Respekt und Gehorsam auf einmal auf die Seiten gesezet und anfänglich die derer unstreitig gebührende hohe Obrigkeit mit eigenmächtiger Anstellung independenter so Criminal- als Civilgericht völlig umgekehret und vernichtet; sodann bald hernach verschiedene Violenzien gegen das Gotteshaus St. Johann und sonsten auszuüben angefangen, auch die Wegnehmung der toggenburgischen Schlösser unter vertröstender Hilfe gedachter Kantone ungescheut angedrohet haben. Es hätten daher allerhöchst ernannt Ihre verblichene Römisch kaiserl. Majestät höchstseligster Gedächtniß aus besonderer für die ganze Eidgenossenschaft stets getragener Milde und zu Erhaltung ihres Ruh- und Wohlstandes die beide zürch- und bernische Kantone mittelst eines an selbige unterm 24. Martii 1710 erlassenen Rescripts gnädigst und ernstlich dehortirt, gedachten ungehorsamen toggenburgischen Unterthanen darunter, wie selbige vorgeben, die Hand nicht zu bieten, sondern vielmehr in den Schranken unparteiischer Mediatoren zu bleiben und ihre officia dahin anzuwenden; sich auch mit vorbesagtem Botschafter, der zu solchem Ende alles Ersprießliche mitbeizutragen befehlt wäre, vertraulich zu vernehmen, auf daß die streitige Sache gesammter Hand, der Billigkeit nach, und ohne Präjudiz der kaiserlichen und des Reichs, auch sonsten eines Jeden Gerechtsamen, in der Güte förderlich abgethan, mithin der Ruhstand und Einigkeit in der Grafschaft Toggenburg allerseits hergestellt werden möchte. Worauf aber von den beiden Kantonen die Antwort bis auf den 12. Junii selbigen Jahres, da entzwischen gedachter Grafschaft Toggenburg Unterthanen des Herrn Abtens zu St. Gallen fürstliche Gnaden zuständige Schlösser Iberg, Schwarzenbach und Lütisburg den 4. Mai gewaltsamer Weise sich bemächtigt und selbige mit Mannschaft besezet, verschoben und darinnen diese tumultuante Unternehmung zu entschuldigen und zu berechtigen, dabei auch weiland Ihrer kaiserl. Majestät die unterdessen beschehene Occupation gedachter Schlösser auf eine ungebührliche Art zu notificiren sich nicht entblödet, mithin zu erkennen gegeben, daß nicht leer gewesen, wessen oberwähnte toggenburgische Unterthanen sich vorberichtetermassen verlauten lassen; und obwohlen weiland Ihro kaiserl. Majestät Ursach gehabt hätte, solches der beiden Kantone unziemliches und ungerechtes Verfahren gebührend zu ahnden und es der ehrbaren Welt kundzumachen, so hatten dieselbe dannoch Ihrer weltbekannten großen Güte nach durch den Botschafter in der Schweiz ihnen eine gründliche wohlmeinende Vorstellung thun lassen, mit abermaliger gnädigster Abmahnung von allen fernern Anhezungen und wiederholten Gesinnen, sie möchten ihr Anstell und Rath dahin vorkehren, daß gedachte Schlösser von den Unterthanen förderlichst evacuirt und des Herren Abten fürstl. Gnaden eingeraumet, folglich die Mediationsofficia wieder zur Hand genommen, widrigenfalls Ihro kaiserl. Majestät dargegen dero darbei unterlaufender kaiserlicher und des Reichs lehenbar- und (anderen) Rechten halber von obhabenden allerhöchsten kaiserl. Amts und Obliegenheit wegen das behörige vorzukehren bemüßiget sein würden. Wie wenig aber auch solches von beiden Kantonen geachtet und was von ihnen damals schon im Schild geführt worden, könnte jeder Unparteiische aus deren nach der Hand von Zeit zu Zeiten sich weiters geäußerten und nunmehro dahin ausgebrochenen eigenthätigen, besorglich sehr weit aussehenden Unternehmungen urtheilen, gestalten, als hie vermerket und gesehen, daß ein Theil der unruhigen toggenburgischen Unterthanen zweifelsohne ihren bisherigen Unfug und gedachter beider Kantone darunter verborgenes eigennüziges Absehen erkennende, aus eigenem Antrieb sich bei Ihrer fürstl. Gnaden als ihrem rechtmäßigen Landesfürsten angemeldet, und angelassen zu vorigen schuldigen Pflichten und Gehorsam treten zu wollen, und besorget, daß diesen die übrigen nach und nach folgen und sich gleichmäßig bequemen möchten; so auch etwelcher friedhäßiger Leuten, wider vieler ihrer Mitrathsverwandten Meinung den jähen Entschluß genommen, die Grafschaft Toggenburg mit gewaffneter Hand selbst zu überziehen; solches auch im Anfang nächst verwichenen Monats, ungeachtet der kaiserliche Botschafter in der Schweiz sie bei ihrem Auszug davon wohlmeinend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dehortirt, geschehen, allermassen sie allda mit etlichen tausend Mann sammt Stüken und Munition unter denen in dem publicirten Manifest B angeführten vermeintlichen Prätexten eingefallen, alles zu Ergreifung der Waffen aufgemahnt und mit Zuziehung einiger Toggenburger fast aller Orten mit Gewalt eingedrungen, wider den Inhalt des anderweiten von der zürchischen Kriegskanzlei emanirten Manifests C großen Muthwillen verübet, sage verübet, die Kirchen und Bildnisse des gekreuzigten Gottes geschändet und verunehret, die Opferstöke und andere Kästen, worinnen die Kirchenzierden aufbehalten worden, aufgeschlagen und geplündert, den Gottesdienst den Geistlichen gesperrt, alle Klöster occupirt und besezt, verschiedene Stiftsunterthanen gezwungen, es mit ihnen zu halten, denjenigen, so sich S. fürstl. Gnaden als ihrem rechtmäßigen Herrn bereits submittirt, so hart zugesezet, daß selbige den st. gallischen Oberstwachtmeister Felber mit 500 Mann zu Hilf gerufen, welcher aber der zürchischen ihm weit überwogenen Macht habe weichen müssen. Die Commandanten hatten an fremde Unterthanen die sub D. E et F beiliegende Befehl und Patente und ihnen zu huldigen und zu gehorchen ergehen lassen, Seinen fürstl. Gnaden und dero Ordensgeistlichen alle Einkünfte und Lebensmittel gesperret und weggenommen und in summa sich der ganzen Grafschaft Toggenburg Meister gemacht, also, daß Seine fürstl. Gnaden sich anderwärts hin in Sicherheit begeben müssen. Und wie Ihrer kaiserl. Majestät von verschiedenen Orten hero glaubwürdig hinterbracht wird, solle der beiden Kantone Absehen dahin gerichtet sein, hochermelt S. fürstl. Gnaden zu zwingen, alles einzugehen, was sie beide Kantone wollten und dem Verlaut nach unter dem Schuz dermaliger Weltläufe endlich gedachte Grafschaft und das Thurgau mit einander zu theilen, massen dieselben nicht nur die in selbigem Land gelegenen und Ihrer fürstl. Gnaden zu Constanz gehörige Städte Klingnau und Kaiserstuhl via facti, mit Verwerfung der ihnen dieser und anderer im Thurgau gelegenen Orten halber angetragenen Neutralität, besezet, die fürstl. constanzischen Unterthanen der Ämter Schönenberg, Einach, Gottlieben und Güttingen zur Huldigung angehalten, sondern auch das Schloß Kaiserstuhl, welches diesseits des Reichs Boden am Rhein lieget und mit einer Brüke und Hauptpaß aus dem Reich in die Schweiz versehen und der Stadt dies Namens angehängt ist, sammt der Stadt und Schloß Arbon an und auf des Reichs Boden situirte Örter schier gar mit öffentlicher Feindseligkeit wegzunehmen getrachtet, dem aber des schwäbischen Kreises ausschreibende Fürsten von tragenden Amts wegen sehr klug und löblich vorgekommen und zu des hl. Reichs, unseres geliebten Vaterlands Sicherheit jezt bemelte Städte, Schlösser und die diesseitigen Grenzen des Rheins und Bodensee mit etlich hundert Mann belegt hätten. Woraus sattsam abzunehmen, was mehr gemelter beider Kantonen jeziger Zug nicht allein zu Unterdrükung des Herrn Abtens fürstl. Gnaden, sondern auch anderer Reichsständen und Unterthanen und derer althergebrachten Recht und Gerechtigkeiten anziele. Alldieweilen nun eingangs allerhöchst erwähnt Ihro kaiserl. Majestät daraus ersehen, daß auch auf deroselben allergnädigst wohlgemeinte Dehortationen von oft gedachten beiden Städten Zürich und Bern keine Reflexion gemacht werde, so haben dieselbe der weitern Nothdurft zu sein ermessen, durch dero wirklichen geheimen Rath und höchstansehnlichen gevollmächtigten Principalcommissarie, den hochwürdigst hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Johann Philipp des hl. römischen Reichs titulo St. Sylvestri Priester Cardinalen von Lamberg germaniæ protectorem, Bischof und des hl. römischen Reichs Fürsten zu Passau der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten über vorerzählt unbefugt und eigenthätige Unternehmungen in vollkommenem Vertrauen ein herkömmliches Reichsgutachten anbegehren zu lassen, wie solchem Unheil der Gebühr nach, wann es die Nothdurft erheischen und ein gütlicher Weg, wozu sonsten Ihrer kaiserl. Majestät friedfertiges Gemüth vollkommenlich geneigt ist, nicht verfangen sollte, zu beginnen seie, welches sie dann förderlichst verhoffen wollen, allermassen Sie sich zu gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gänzlich versehen, daß keiner obgedachten beiden Kantonen darunter einigen Beifall geben, viel weniger solche zu des Reichs und der gemeinen Sach sehr unzeitig erwekte Unruhen und Empörung zumalen in der Zeit, da Jedermann den Frieden und Einigkeit in der Christenheit verlanget, gutheißen, sondern zu Handhabung der dabei obwaltenden klaren und unstreitigen Reichslehenbarkeiten und Gerechtsamen das behörige dargegen mit Ihrer kaiserl. Majestät standhaft vorzukehren bedacht sein werde, die inzwischen des Herrn Abten zu St. Gallen fürstl. Gnaden von obtragenden kaiserl. Amts wegen ernstlich verboten, sich mit Zürich und Bern und den widerspenstigen toggenburgischen Unterthanen in einigen Vergleich, der zu Nachtheil gemelter kundbarer kaiserl. und des Reichs Lehenrechten in und über die Grafschaft Toggenburg oder sonsten gereichen könnte, weder gütlich noch gezwungen in einige Weg einzulassen. Ihro kaiserl. Majestät haben auch einmal des schwäbischen Kreises

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausschreibenden Fürsten und Ihro hochfürstl. Durchlaucht zu Württemberg sonderlich aufgetragen, alles was zu Beibehaltung Ruh und Einigkeit und dann insbesondere zu Vertheidigung des Reichs Grenzen erforderlich und nothwendig sein mag, bestens vorzukehren, welchem kaiserl. allergnädigsten Befehl, gleich wie höchst- ermelt Ihro hochfürstl. Eminenz hiemit allerthänigst nachkommen sollen, also auch bleiben dieselbe wohlernannt der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigem Willen wohl beigethan.

Regensburg, den 30. May 1712.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg,
Bischof u. Fürst zu Passau.

Verlesen den 31. Mai.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 442. (Abschrift.) — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

636. 1712, 31. Mai. Evangelisch Glarus an Zürich und Bern. Die thätliche Hilfeleistung, welche beide Stände den 25. Mai verlangten, falle evangelisch Glarus äußerst schwer. Erwäge man die Religionsverbindung, die enge Verknüpfung durch Bünde und Verträge und wie die Wohlfahrt beider Stände und evangelisch Glarus unverbrüchlich aneinanderhängen, so sollte kein Bedenken walten, dem Ansuchen zu entsprechen. Dagegen falle aber noch mehr die Lage im eigenen Lande selbst, das von widerwärtigen Feinden rings umschlossen sei und die im Land selbst wohnen, in's Gewicht und es erscheine besser, im Lande selbst auf guter Hut zu sein.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

637. 1712, 31. Mai. Die zürcherische Generalität in Rorschach stellt Zürich die Unmöglichkeit vor, die befohlenen Contributionen in des Abtes Land einzutreiben, weil dieses an Geldmitteln erschöpft sei und auch die abgeschlossene Capitulation, die man heilig zu halten versprochen, dies nicht zulasse. Man habe dem Lande eine Behandlung zugesagt, daß es daraus verspüren müsse, welcher Unterschied zwischen der jezigen milden und der vorherigen harten Regierung sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

638. 1712, 1. Juni. Vortrag des Secretärs des französischen Botschafters, Martinière, vor den Räthen und Burgern zu Bern.

Le principal point de l'instruction que Monseigneur l'Ambassadeur m'a donnée, en m'envoyant vers vous, est d'avoir l'honneur de vous assurer que le Roy désire tousjours très ardemment l'union et le bonheur du louable Corps Helvetique. Personne n'ignore que son Excellence a employé touts ses soins pour tascher de prévenir les maux qui affligent aujourd'huy la Suisse et qui causeront sa ruine totale, si, par votre prudence ordinaire, vous n'y apportez de promptes remèdes et si vous refusez d'écouter la voix de vos véritables amis. Mgr. l'Ambassadeur, vous le sçavez, Magnifiques et puissants Seigneurs, s'est rendu à Bade, lorsqu'il sçût qu'on y devait tenir une diette générale. Estonné de n'y point trouver Messr. vos députés et ceux du louable Canton de Zurich, il me fit partir sur le champ pour Zurzach; je suis persuadé qu'ils vous auront informés de tout ce que je leur representai de la part de son Excellence. Outre cette démarche, Magnifiques et puissants Seigneurs, son Excellence n'hésita pas d'aller elle mesme à Königsfeld d'abord qu'elle apprit que ces Messieurs s'y étaient rendus. Il est vrai qu'elle ne peut assez se louer de leur politesse; mais je ne feins point d'avouer qu'elle s'apperceut sans peine, qu'ils ne souhaitaient pas de traiter avec elle; M. le bourgmestre Escher luy ayant repeté plus d'une fois que si l'on pouvoit parvenir à s'assembler, on s'accorderait infailliblement en bons frères et en bons patriotes. Cette parole que Msgr. l'Ambassadeur crut sincère, ne laisse pas de le consoler parce-qu'il ne cherche ni à s'arroger des droits ni à s'acquérir de la gloire. Et en effet, Magnifiques et puissants Seigneurs, Son Excellence est si persuadée de la droiture de votre louable Canton, que s'il avait despendu d'elle, on n'aurait point choisi d'autres juges que vous mesmes, jusques là qu'elle temoigna à Messieurs les Députés, que, pour parvenir à une prompte paix rien ne serait peutestre plus souhaitable que de la traiter à Berne mesme et au milieu de votre Conseil. — Sa consolation fust encore plus grande, M. et P. S., quand Messieurs les Députés lui réitérèrent souvent qu'on n'avait prit les armes que pour finir le differend de Togguembourg qui

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

agite depuis si longtemps vostre Patrie; que l'intention de leurs Seigneurs superieurs n'était point de porter le moindre préjudice à personne, ni oster le bien aux uns pour le donner aux autres, mais qu'ils desiraient, une fois pour toutes, de n'avoir plus à entendre parler du Togguembourg, protestant qu'aucune autre affaire, ni aucune autre vue n'avait part aux mouvements qui se faisaient. Msgr. l'Ambassadeur estant de retour à Bade fit touts ses efforts aidé par Messieurs les Députés des LL. Cantons désinteressés pour persuader aux autres deux choses: la première d'agréer qu'on indiquast quelque endroit pour assembler la Diette, et la seconde, que les LL. Cantons Catholiques, qui sont en armes voulussent bien déférer à ce qu'il leur ferait entendre au nom de sa Majesté. Touts les Cantons, à la reserve de Schwyz, ayant consenti de se rendre à Arbourg et à Olte, son Excellence a crû la chose en bon train; elle s'en est encore flattée avec plus de fondement, lorsque Messieurs les Députés Catholiques luy ont déclaré qu'ils avaient ordre de leurs Seigneurs Supérieurs de se conformer aux conseils, qu'elle leur donnerait de la part du Roy, ensorte, M. et P. S., que si Messieurs vos Députés avec ceux de Zurich s'estaient transportés au lieu dont on estait convenu, l'affaire serait à present terminée. Par là on aurait épargné le sang et empesché la continuation d'une despense considerable. Vous me direz peut-estre, M. et P. S., que le l. Canton de Schwyz et Mr. l'Abbé de St. Gall, parties principales, n'ont pas envoyé leurs Députés. J'aurais l'honneur de vous respondre à l'esgard du premier, que naturellement on doit croire, qu'il se rendra au sentiment des douze autres ll. Cantons, surtout estant appuyé par les offices que Msgr. l'Ambassadeur ne fera aucune difficulté d'employer. Quant à l'Abbé, peu importe au Roy et au l. Corps Helvetique, qu'il soit content ou non; il faudra bien qu'il se soumette de gré ou par force à ce qui sera déterminé, pourvu qu'on puisse réunir les esprits et les cœurs affin de restablir la tranquillité, c'est tout ce qu'on peut désirer et la seule fin, à laquelle on doit tascher de parvenir. Vous estes trop esclairés, M. et P. S., pour ne pas connaistre l'interest que le Roy doit prendre au maintien de la Republique Helvetique telle que Dieu l'a formée. Le mesme interest oblige Msgr. l'Ambassadeur de se mettre en estat d'informer au plustost Sa Majesté de vos véritables dispositions; mais je vous avoue qu'il est actuellement dans une grande perplexité, parceque d'un costé il a la parole des Messieurs vos Députés qui doit estre sacrée, et que de l'autre il voit des opérations qui seraient inutiles, si les intentions estaient conformes aux déclarations qu'on lui a faites. C'est pour n'avoir rien à se reprocher, que Mgr. l'Ambassadeur m'envoye à la source. Son Excellence vous conjure tres instamment, M. et P. S., par tout ce qu'il y a de plus saint, de vouloir bien la tirer de l'incertitude où elle se trouve, et en mesme temps de luy eviter les reproches qu'elle serait assurée de recevoir, si s'estant fiée à Messieurs les Députés, elle se voyait deçue dans son attente. Aussitost que je seray de retour à Olte, Mgr. l'Ambassadeur depeschera un Courrier au Roy; ainsy, M. et P. S., je vous supplie très humblement d'avoir la bonté de me donner par escrit une response prompte et positive . . . .

Bern gibt hierüber den 2. Juni eine ausweichende Antwort; die Sache gehe auch Zürich an, mit dem eben in Langenthal eine Berathung gepflogen werde, deren Ergebniß noch abzuwarten sei; im Übrigen suche Bern auch jezt noch nichts Anderes, als zu einem aufrichtigen und billigen Frieden in der ganzen Eidgenossenschaft zu verhelfen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher Band B. 569. ff.

639. 1712, 1. Juni. Übergabe der Stadt Baden. Die Kriegsräthe und Generalitäten der zwei Stände gewähren unter Vorbehalt der Genehmigung der Obrigkeiten aus angeborner Großmüthigkeit folgende Capitulation: 1. Der Stadt wird die freie Religionsausübung zugesichert, mit dem Vorbehalt, daß der reformirten Garnison zur Abhaltung ihres Gottesdiensts ein bequemer Ort eingeräumt und den Reformirten bei den Tagsazungen und für die Badeleute die Kirche an der Halden St. Verena nebst eigenem Friedhof überlassen und nöthigenfalls vergrößert werde. 2. Die Stadt Baden soll in gegenwärtigen und künftigen Zwistigkeiten unter den regierenden Orten stillstehen und neutral bleiben und beiden Ständen Treue und Gehorsam versichern, wogegen diese die Stadt in Schuz und Schirm nehmen, sie bei ihrem in der Gerechtigkeit begründeten Civil- und Polizeiwesen und bei Hab und Gut erhalten und schirmen. 3. Die Stadt liefert sämmtliches Kriegsmaterial aus; beide Stände sorgen, daß Baden ihnen jederzeit sicheres und offenes Haus sei. 4. Der Commandant, der Landshauptmann, die Officiere und die Garnison ziehen mit allen krieglichen Ehrenzeichen, jedoch ohne Artillerie ab und werden bis zur Grenze escortirt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Mannschaft aus der Grafschaft Baden darf während dieser Unruhen die Waffen wider beide Stände nicht mehr erheben. 5. Über alle nach Baden geflökten Güter wird ein genaues Verzeichniß erstellt, beider Stände Disposition darüber ist zu gewärtigen. 6. Zürich behält sich vor, in der Stadt eine anständige Behausung zu kaufen oder zu bauen. 7. Die Festsezung der Summe, welche Baden an die Kriegskosten bezahlen soll, wird beiden Ständen überlassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher B. p. 627.

640. 1712, 1. Juni. Der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg als ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kreises ermahnen Zürich und Bern, als gute Freunde und Nachbarn durch gütliche Mittel den innern Krieg zu beendigen und die Eidgenossenschaft vor dem Zerfall zu retten, womit deren Nachbarn zugleich mitberührt werden. Gleichzeitig wird verlangt, daß wegen Besezung der Brüken zu Kaiserstuhl und Rheinau nichts einseitig vorgenommen werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 435.

641. 1712, 1. Juni. Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg aus dem Hauptquartier zu Muggensturm an Zürich und Bern. In Antwort auf die Empfehlungsschreiben vom 18. und 23. Mai wird wiederholt, daß Württemberg, so lange die Reichsstände und zumal der schwäbische Kreis in die schweizerischen Streitigkeiten nicht miteingeflochten werden, durchaus neutral bleibe. Im Übrigen sei nicht versäumt worden, von den Intentionen beider Stände in diesem Toggenburgerwesen sowohl dem Kaiser als auch anderorts Eröffnung zu thun und werden diese Dienste auch fernerhin zugesagt, in der Hoffnung, daß beide Stände selbst in Beherzigung der immer drohender werdenden Situation bedacht sein werden, durch billigen Vergleich den Frieden wieder herzustellen und dadurch auch die Nachbarschaft wieder aus aller Unruhe, in welche sie die Ungewißheit der Kriegsläufe versezt hat, zu ziehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

642. 1712, 2. Juni. Zürich genehmigt die Capitulation der Stadt Baden und ordnet im Einverständniß mit den bernischen Repräsentanten die beförderliche Vornahme der Huldigung von Schultheiß, Rath und Burgerschaft zu Handen beider Stände, die vollständige Entwaffnung und Wegnahme der Waffen und Kriegsvorräthe und die gänzliche Schleifung aller Festungswerke an.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. p. 336.

643. 1712, 2. Juni. Auf Klage des Oberst Lombach aus Peterlingen, daß die papistischen Münsterthaler nicht gegen ihre Glaubensgenossen sich gebrauchen lassen wollen und eine Meuterei zu befürchten steht, befiehlt der Rath von Bern die gänzliche Entlassung aller Münsterthaler beider Confessionen, mit Ausnahme von hundert Mann der evangelischen Religion, die gut einzuexerciren sind, damit sie nachher ihre Landsleute um so besser unterweisen können.

Staatsarchiv Bern: A. a. O. Bd. B. 618, 620.

644. 1712, 2. Juni, Olten. Bericht der lucernischen Gesandten an Lucern. Laut Mittheilung des französischen Gesandten rüke ein französisches Corps von Straßburg gegen Hüningen an, ein anderes werde bei Genf Lager beziehen. Freiburg halte eine Conjunction der verschiedenen Corps in Thun für unmöglich; leichter sei eine Vereinigung von Freiburg und Wallis, zu welchem Zweke ersteres Kanonen nach Chatel St. Denis gebracht habe. Der französische Botschafter mahne, daß die kriegenden katholischen Orte ein besseres Wohlverständniß pflegen, sonst werde es von Zeit zu Zeit noch schlimmer werden, zumal die Feinde Alles in Erfahrung bringen, was in den Orten vorgehe.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

645. 1712, 2. Juni. Der Markgraf Karl von Baden und Hochberg an Zürich und Lucern. Der Markgraf anerbietet seine bereitwilligen Dienste zur Wiederherstellung des Friedens in der Eidgenossenschaft.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

646. 1712, 2. u. 3. u. 6. Juni. Die Gesandten von Zürich und Bern in Aarburg schreiben ihren Obern, der zweite Punkt der badischen Capitulation widerstreite dem Sinn und Geist der lezten Abmachungen in Langenthal, indem darnach nach erfolgtem Friedensschluß die Stadt Baden von beiden Ständen wieder an die regierenden Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zurükgestellt werden sollte; die Gesandten von Bern empfehlen ihren Obern die Nichtgenehmigung dieses Artikels, worauf Bern den 3. Juni die Capitulation wirklich verwirft, auf gemachte Vorstellungen den 6. Juni diesen Beschluß nochmals bestätigt und befiehlt, mit der Demolirung der Festungswerke einzuhalten. Den Repräsentanten in Zürich wird zu neuen diesfälligen Unterhandlungen mit dem Stand Zürich folgende Instruction ertheilt: 1. Wird aus bekannten Ursachen nicht gutgefunden, gegenwärtig in Ansehen der evangelischen Religion der Enden etwas abzureden, jedoch daß die Garnison in Baden freien Gottesdienst halten könne. 2. Der Stadt Baden sollte verdeutet werden, man werde ihre Civilrechte, die Polizeiordnungen, Gerechtsamen und Einkünfte untersuchen lassen und sie so einrichten, wie die Gebühr es erfordert. Künftighin soll der jeweilige Landvogt allen Rathsversammlungen der Stadt beiwohnen und daselbst vocem negativam haben; alle besondern Zusammenkünfte ohne sein Vorwissen sollen verboten sein. Bern kann sich dazu verstehen, daß der jezige Rath einstweilen im Amt verbleibe, da man durch die Untersuchung erfahren werde, wie sich das eine und andere Rathsglied in dem vergangenen „Zappel" aufgeführt habe. 3. Mit der Demolition der Festungswerke ist einzuhalten. 4. Alles was die Stadt Baden an Gülten, Silbergeschirr, Pretiosen, an Getreide, Salz und Wein, ferner an Fahnen, Pannern und Ehrenzeichen und was sie in ihrem Stadtarchiv besizt, ist zu inventarisiren; das Verzeichniß ist beiden Ständen mitzutheilen, damit Alles ordentlich getheilt und schleunigst abgeführt werden kann. Da nach Kriegsrecht die Gloken den Überwindern gehören, sollen sie von Baden ausgekauft, oder aber weggeführt werden. 5. Es ist ein genaues Verzeichniß aller nach Baden geflökten Gegenstände aufzunehmen. 6. Da man Willens ist, Baden für beide Stände zu behalten, findet Bern unnöthig, wegen einer Behausung des Standes Zürich einen Vorbehalt zu machen. 7. Die Kriegskosten, welche Baden zahlen soll, festzusezen, wird den beiden Ständen überlassen; inzwischen glaubt Bern, daß die Stadt Baden einstweilen die Garnison in Allem erhalte und bezahle. 8. Den Urhebern der Rebellion und denjenigen, die sich mit allerhand Schmäh- und Schandworten gegen beide Stände und den Landvogt vergriffen, soll bei Eiden nachgeforscht und über deren Bestrafung geredet werden. 9. Bern verlangt, daß das Dorf Hottweil bei Mandach von der Grafschaft Baden abgerissen und den bernischen Immediatlanden beigefügt werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: A. a. O. B. p. 642–680.

647. 1712, 3. Juni, Chur. Die Häupter und Räthe der III Bünde an die V Orte. In Antwort auf das Hilfsgesuch vom 20. Mai wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, zu einer freundlichen Beilegung mitzuwirken; das Ansinnen aber, den zwei Ständen nicht, wohl aber den V Orten trostlich zuzuziehen, könne man ihnen nicht zumuthen, wenn man betrachte, daß in dem Bunde des obern und Gotteshausbundes mit den fünf Orten auch Zürich und Bern einverleibt und der Zehngerichtenbund mit leztern zwei Ständen zudem noch in einem besondern Bündniß stehe. Eine Verlezung dieses Bündnisses zu Zürich und Bern sei unmöglich, da gerade diese Stände von Alters her in allen Nöthen trostliche Hilfe gewährt haben, während andere Orte, die sich dermalen auf alte Bünde beziehen, die Bündner hilflos gelassen, unbundesgemäß geschädigt, ja sogar die wiederholt nachgesuchte engere Verbindung verworfen hätten. Gleichwohl versichere man, sich in den billigen Schranken zu halten, wie man denn die Mediation auch Zürich und Bern gleichmäßig angetragen habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

1712, 3. Juni. Die III Bünde geben von obigem Schreiben den Ständen Zürich und Bern Kenntniß und versichern sie ihrer steten Hilfsbereitschaft. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

648. 1712, 3. Juni, Waldshut. Graf Trautmannsdorf, der von Kaiser Karl aus Preßburg unter dem 22. Mai bei den eidgenössischen Ständen als kaiserlicher Botschafter bestätigt wird, richtet an diese folgende Note: Er sei beaufragt, allervorderst nochmals zu Sinn zu legen, wie gefährlich es sei, die von Gott allein habende Ruhe und Freiheit, welche man der Eidgenossenschaft gern gönne, selbst zu stören. Sie könne nur erhalten werden, wenn man die alten Bünde beobachte, der Gerechtigkeit statt gebe und jede andere Absicht des Eigennuzes, der Übervortheilung und der einführenden Novitäten beiseite seze und Jedermann das Seine gelassen werde. Sonderheitlich sollen sich die Orte hüten vor den betrüglichen Suggestionen einer bekannten unruhigen Macht und unter sich alle Kriegsverfaßungen und Thätlichkeiten einstellen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 32. (Abschrift.)
Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Copie.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

649. 1712, 3. Juni. Rath und Burgerschaft von Baden leisten beiden Ständen Zürich und Bern Huldigung und liefern die Waffen ab. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

650. 1712, 3. Juni. Die Gemeinden des obern und untern Rheinthals ergeben sich an Zürich und Bern und huldigen ihnen, jedoch unter Wahrung der Rechte von Glarus und Appenzell.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, sämmtliche Unterwerfungsacte im Original. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 354.

651. 1712, 4. Juni. Sekelmeister Rüdlinger und Hauptmann Keller aus Toggenburg eröffnen vor einem Ausschuß von Zürich und den Repräsentanten Berns in Zürich, sie hätten mit Freuden 400 Mann Hilfstruppen nach Zürich geschikt und empfehlen sich fernerhin in die Gunst beider Stände. Hauptmann Nabholz berichtet insbesondere, daß zwischen den Katholischen und Evangelischen im Toggenburg wieder einige Reibungen entstehen wollen, indem die katholischen Landräthe und besonders Obercommissär Germann anfangen, die widerspenstigen Toggenburger wieder allgemach in das Land zu loken und solche zu pardonniren vermeinen. Ferner verlangen die Toggenburger in Aarburg auch vertreten zu sein und gehört zu werden, wenn es daselbst zu Friedensunterhandlungen komme. Es wird daher unter beider Stände Namen den Toggenburgern der Auftrag gegeben, gegen die eigenen am Lande untreu gewordenen Landleute unparteiische Justiz zu üben ohne Ansehen der Person und nach Gestaltsame der Fehler, wie die Landräthe es nach ihrem Gewissen verantworten können.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Rathsmanual p. 145. Geh. Missivenbuch p. 289.

652. 1712, 4. April. Zürich an seine Gesandten in Aarburg. 1. Die Gesandten sollen mit Bern berathen, ob das schon auf lezter badischer Tagsazung beschlossene Schreiben betreffend die Einschließung in den bevorstehenden allgemeinen Frieden in Ansehung der evangelischen Orte in der damals festgestellten Faßung abgehen solle, ob und wie der Punkt wegen Toggenburgs darin abgeändert werden wolle, und endlich ob auch noch die Ansichten der übrigen evangelischen Orte darüber eingeholt werden sollen, was Zürich nicht für nothwendig halte. 2. Mit Bern soll das Begehren der Toggenburger, bei den Friedensverhandlungen auch anwesend zu sein, überlegt und berichtet werden, damit die nöthige Einladung nach Toggenburg abgehen kann. Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 287.

653. 1712, 4. Juni. Lucern an seine Gesandten in Olten. Oberst Jost Amrhyn habe über die jüngst in Zug gehaltene Conferenz einen Bericht erstattet, von dem nichts Mehreres zu sagen sei, als daß Lucern seiner Ansicht nach von und bei den katholischen Orten nichts zu hoffen habe und anders als der Bauern und Städte Confusion da nicht erwarten könne, so daß Lucern endlich und annoch in der Zeit für sich schauen und sich selbst so bald wie möglich rathen und helfen müsse. Von den Specialitäten wolle und möge man nicht reden, sondern man empfehle den Gesandten einfach die Beförderung des Friedens. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

654. 1712, 4. Juni. Der Landgraf von Hessen-Kassel versichert die Stände Zürich und Bern, daß er deren Interessen in dem gegenwärtigen Toggenburgerstreit bei dem kaiserlichen Hofe und sonsten vertreten und unterstüzen werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

655. 1712, 4. Juni. Der Agent des Abts in Wien, P. Blasius Bender, überreicht im Namen desselben und von der gegebenen carte blanche Gebrauch machend, dem Kaiser in Preßburg den 13. Juni folgendes aus Hohenems datirtes Bittgesuch: Der Kaiser sehe den Abt vor seinem Angesicht und Thron auf den Knieen liegend, von Land und Leuten nur deshalb vertrieben, weil er, der Abt, sich in den mächtigen Schuz und Arm des Kaisers geworfen habe und von bisheriger Treue und dem Vertrag mit Kaiser Leopold nicht abstehen wollte. Das allein sei die einzige und wahre Ursache des Elends und der Noth des Abts. Am schmerzlichsten falle ihm, daß Freunde und Feinde sagen, das mehr als 1100 Jahre bestehende Stift wäre nie in solche Desolation gefallen, wenn es sich nicht in den kaiserlichen Schuz ergeben und mit dem Erzhaus so enge verbunden hätte. Gleichwohl lasse St. Gallen die Hoffnung nicht sinken, daß der Kaiser Schuz und Hilfe gewähren werde.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Erfolg dieses Schreibens war die abermalige Mahnung an Zürich und Bern vom 21. Juni, eine Vorstellung an den Cardinal von Lamberg in Regensburg vom 24. Juni, betreffend sofortige Abgabe des Reichsgutachtens auf das Commissionsdecret vom 30. Mai, und endlich die Verlegung einiger tausend Mann Truppen gegen Constanz und die Waldstädte. Bericht des Agenten P. Blasius Bender an Baron von Thurn vom 22. Juni 1712.

A. a. O.

656. 1712, 5. Juni. Unterredung des französischen Botschafters mit den Gesandten von Zürich und Bern im Capucinerkloster in Olten. Der französische Botschafter fände für gut, wenn man einen Drittmann hätte, der sowohl mit der einen als andern Partei nur das redete, was zum Frieden diene. Zu dem Ende anerbiete er seine Dienste als ein beiderseits guter Freund. Dabei solle man aber nur nicht glauben, daß die katholischen Orte die Sclaven beider Orte werden wollen; es würde dies leztern keinen Nuzen, wohl aber viele Gefahren bringen. Wolle man wirklich den Frieden, so sei erforderlich, daß man einander selbst die Gründe eröffne; man solle daher eine gemeinsame Malstätte vereinbaren. Aarau sei hiezu geeignet, dem Vernehmen nach wolle man aber nicht dahin gehen, man habe denn vorher der Kostenfrage halber Satisfaction gegeben. Der Botschafter hoffe, man werde sich eines Bessern besinnen; wolle man ihm aber das Gehör versagen, so werde er darüber an beide Stände und an den König seine Anschauungen berichten. Die Gesandten verdanken diese Sorgfalt und bedeuten, auch selber zu finden, wenn man an einem gemeinsamen Orte zusammenkomme, werde noch wohl so viel Hoffnung auf eine Einigung übrig sein. Was von den Kosten geredet worden, habe nicht die Meinung gehabt, daß solche als conditio sine qua non des Zusammentritts in Aarau verstanden werden sollen, sondern sie seien als Gegensaz zu dem Waffenstillstandsbegehren gesezt worden. Inzwischen aber seien beide Stände nicht gesinnt, unbillige Progressus zu thun, sondern das Toggenburgergeschäft und die Sachen auszumachen; man werde aber auch hochvernünftig von selbst ermessen, daß sich der Sieger nicht mit leeren Händen abspeisen lasse.

Bericht der bernischen Gesandten v. 5. Juni Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 49. (Orig.)
Bericht der zürcherischen Gesandten v. 5. Juni im Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

657. 1712, 5. Juni. Der Kriegsrath von Schwyz in Pfäffikon an die Kriegsräthe der IV Orte in Zug. Da Zürich laut zuverläßlichen Berichten mit starker Mannschaft sowohl auf Rapperswyl als gegen die schwyzerischen Grenzen anmarschire und ein Angriff auf Rapperswyl unzweifelhaft sei, ruft Schwyz kraft der Bünde alle Orte, namentlich aber die, welche an Rapperswyl Theil haben, zu eilfertigem Zuzug an. Werde nicht entsprochen und so aus Mangel an Streitkräften ein Posten nach dem andern verloren gehen, so protestire Schwyz wider Alles, was daraus erfolgen möge, und lehne alle Schuld von sich ab. Da die Truppen von Uri und Unterwalden in Rapperswyl störisch seien und ihren Officieren den Gehorsam nicht leisten wollen, müsse auch hierin nothwendig Abhilfe geschaffen werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concept.)

658. 1712, 5. Juni. Oberst Heinrich Rudolph Reding in Schwyz, gewesener Landshauptmann der Grafschaft Baden, erstattet Schwyz einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Einschließung, Belagerung und Capitulation der Stadt Baden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

659. 1712, 6. Juni. Zürich befiehlt seinen Kriegsräthen in Baden, mit der Schleißung der Fortificationen schleunigst fortzufahren und allen Abbitten nicht das geringste Gehör zu geben; damit es geschwinder hergehe, mögen auch die eigenen Truppen verwendet werden. Ferner solle der zürcherische Antheil an Stüken und Munition (Zürich fielen 33 Geschüze verschiedener Größe zu) von Baden alsogleich nach Zürich abgeführt und auch nicht das Mindeste in Baden belassen werden, ohne Rüksicht auf die Gesandtschaften und die Feiertage.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

660. 1712, 6. Juni. Lucern an seine Gesandten in Olten. Lucern wiederholt, daß es an der Zeit sei, den Krieg zu beendigen und absonderlich und auf alle Weise auf unsern Stand zu schauen. Es sei nicht wohl zu beschreiben, wie in Schwyz Alles in immer größere Confusion gerathe; auch im Baarerboden haben sich die Truppen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermindert und seien nicht im Stand, der andringenden Gewalt genugsame Gegengewalt entgegenzusezen. Das sei gestern in Buonas von der Conferenz, da es in der Stadt Zug unter dem Pöbel nicht gerathen sei, von dem Frieden zu reden, reiflich und wohl überlegt und übernommen worden, den Obrigkeiten friedliche Gedanken beizubringen und sie zu entsprechenden Instructionen nach Olten zu veranlassen. Bei Uri, Unterwalden und Zug sei auf eine gute Wirkung zu hoffen. Schwyz aber scheine noch allzeit den alten Hochmuth zu haben und seine Armut nicht zu begreifen; daher die Conferenz insgesammt diesem Stand stark zugesprochen und sonst auch befunden habe, daß wenn der baldige Frieden unerhältlich sein sollte, eher der Entschluß gefaßt werden könnte, die Gesandten in die Stadt Bern zu schiken, um daselbst vor Räthen und Burgern den Frieden zu sollicitiren. Die Gesandten sollen daher trungenlich auf den französischen Botschafter und die unparteiischen Orte drüken, damit die Tractate, wie immer es sein möge, befördert werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

661. 1712, 6. Juni, Lucern. Der päpstliche Nuntius an Schwyz.

Haverei subito risposto alla gratissima delle SS. VV. Ill., se il latore di quella non fosse di volata disparso. Colla presente mia sincerissima le attesto la stima con cui ho ricevuto i loro degni sentimenti su' le voci ch'hebbi l'avvertenza di significarli. La mia mente non poteva compromettersi di minor' coraggio di quest' inclita nazione poiche uniformi alla loro sono state le risposte degli altri Sig. Cantoni, che concordamente s'esibiscono a qualsisia costo à mantenere i giusti dritti tramandatili da loro antenati e l'eredità de' loro Padri, e di non mostrarsi a questi inferiori conforme non lo sono. Jo con il maggiore fervore del mio animo imploro da Sua divina Maëstà la pietosa assistenza acciò la generosità di questi sensi innati e consueti alle Sig. VV. Ill. si debbiano ben presto autenticare coll' opre ben degne di loro, e che colla sua mano onnipotente stringa in santo legame gli animi de' Sig. Cantoni Cattolici. E pure quell' amistà di pareri il fondamento delle nostre forze e quella che in tante volte ci ha fatto meritare da cielo le segnalate vittorie; senza di essa ne puo essersi di spavento ò d'apprensione ai nemici, ne accetti al Sig. Jddio per ottenerne il suo aggiuto. Prima che mi fossero state fatte le parti, umiliai à piedi di nostra Santità le mie umilissime suppliche per ottenere qualche sussidio, havendo colle mia premura prevenuto i loro voti e trovai talmente disposto et parzialissimo pei Sig. Cantoni Cattolici l'animo benignissimo di Sua Beatitudine, che in risposta per adesso s'e compiaciuto destinare per questa impresa tutt' i frutti delle Badie e Benefici vacanti nello Stato di Milano. Si è doluto piu che mai il Beatissimo Padre in trovarsi in somme angustie e coll' Erario esausto pelle calamità di fresco patite e per non avere ancora cominciato a respirare lo Stato ecclesiastico. Contuttocio è tale il vivo suo desiderio di rendere gli attestati di Padre clementissimo a questi suoi figli dilettissimi che fa sperare tutta quell' assistenza che le sara possibile. E possiamo tutti assicurarci che portando alla Santità Sua liete nuove dei sforzi e del valoroso operare di queste potenze, riceverà ogni impulso per secondare le loro Sante Jmprese. O se colla dovuta costanza e colla destrezza si potesse per quest' estate talmente temporeggiare che non seguisse niuna svantaggiosa concordia, che cosa non potriamo sperare dalla benignità Pontificia dandosele agio nell' inverno da poter eseguire i suoi vasti pensieri? Desterebbe i Principi Cattolici al soccorso, di gia con efficacissime spedizioni ha cominciato à fare; ordinerebbe delle collette e ne' suoi domini e nell' Jtalia in modo che nella futura Campagna si potesse contrastare co' i nemici. E già da tutte le lettere che da diverse parti ricevo dall' Italia, osservo la maggior premura che possa bramarsi per qu'este Repubbliche. Si rende dagl' Italiani questa buona tenerezza al buon genio verso la Nazione Elvetica, ed all antipatia contro gli Eretici, de' quali non concepiscono gia ombra d'apprendere che possano distendersi in Italia, in cui non havendo potuto stabilire 'l piedi l'oltraggio de' Goti, Longobardi, de Saraceni e di tutta la potenza Ottomana, che si trova alle coste di lei, che mai potrebbero questi due Principati Eretici ch'al paragone di quelli sono di lievissima stima? Gl' Italiani possono accomodarsi al Governo anche straniero, ma non già al giogo dell' eresia e prima finiranno gli abitanti che gli eretici vi fissino il piede: quella di loro, che qui si chiama Prepotenza, ivi si considera fiacchezza, poiché il solo carattere di potenza eretica unirebbe tutt' i Principi Italiani anche discordissimi alla prontissima difesa ed offesa, essendo tutti persuasi, che l'eresia invola a Dio l'anime ed a' legittimi principi 'l principato; e l'Elvezia medesima ne somministra un opportuno spettacolo poichè già sbrigata dall' antiche guerre quando s'era

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

resa formidabile a tutti, nell' entrarvi l'eresia cominciò e non cessa a funestarsi delle strage de' suoi stessi abitatori. Sicchè il degno oggetto della parzialità pelle Potenze Elvetiche Cattoliche è il pregiatissimo carattere di Cattolici à cui contribuirà a misura di loro Signori ogniuno i suoi sforzi. . . . . .

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

662. 1712, 7. Juni. Zürich an Bern. Zürich beharrt auf der Schleifung der badischen Befestigungswerke aus folgenden Gründen: 1. Weil die Artillerie bereits von Baden abgezogen sei; 2. weil Zürich mit der Schleifung bereits begonnen habe und hievon ohne großen Schimpf beider Stände, dessen sich besonders die Badener befreuen würden, nicht mehr abgestanden werden könne; 3. weil von Baden aus kein Überfall mehr zu besorgen sei, da alle Zugänge, auch Bremgarten und Mellingen in den Händen beider Stände seien; 4. weil der ungewisse Ausgang der gegenwärtigen Conferenz nach Zürichs Ermessen für die Beförderung der Schleifung spreche, damit von diesem Nest, das bei allen unruhigen Anläßen in dem Weg gestanden, nichts mehr zu befahren sei; 5. weil durch die Festungswerke die freie Schifffahrt jederzeit gefährdet sei.

Staatsarchiv Bern: A. a. O. B. 697. (Orig.) — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

663. 1712, 7. Juni. Baron Fidel von Thurn stellt von Lindau aus an Zürich (und Bern) das Gesuch, es möchte der Befehl der Generalität, das äbtische Lehen der Herrschaft Eppenberg im Toggenburg von ihnen zu empfangen und die Gebühren zu leisten, rükgängig gemacht werden. Er beruft sich dabei auf die vielen geleisteten Dienste auf den Tagsazungen in Baden seit 1653 und auf den Umstand, daß er seit Johanni 1708 sich von den öffentlichen Geschäften zurükgezogen habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 242—248.

664. 1712, 7. Juni. Der Abt von St. Gallen accreditirt bei dem Reichsconvent in Regensburg und speciell bei dem kaiserlichen Stellvertreter Cardinal von Lamberg und bei dem Gesandten von Kurmainz als Abgeordneten seinen Rath Beat Anton von Schnorf (gewesenen Untervogt von Baden.)

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

Ebendaselbst auch der erste Bericht von Schnorf an den Abt vom 28. Juni, worin er seine Ankunft am 23. Juni in Regensburg anzeigt und die verschiedenen Anschauungen und die Stimmung in den Kreisen der Reichsstände weitläufig schildert.

665. 1712, 8. Juni, Aarau. Die bernischen Gesandten an Bern. Man gedenke, Burgermeister Burkhardt von Basel speciell zu instruiren und als Unterhändler in der Friedensverhandlung zu gebrauchen. Et sic alea jacta est! und werde es sich demnach bald zeigen müssen, wie es bei den katholischen Orten und bei dem französischen Botschafter gemeint sei.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 48. (Orig.)

666. 1712, 8. Juni, Aarau. Bericht des Statthalter Hans Jakob Ulrich an Zürich. Diesen Abend haben wir Herrn Burgermeister Burkhardt bei uns in der zweistädtischen Session gehabt und ihn ersucht, daß er nach seiner bekannten Weisheit diese Sachen, welche von äußerster Importanz für das liebe Vaterland sind, zu einem guten End dirigiren wolle, welcher seinen guten Rath und kluge Leitung versprochen und auch gezeigt, daß er besten Willens sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

667. 1712, 8. Juni. Die Generalität und Kriegsräthe in Rorschach schiken eine Abordnung nach Zürich, um daselbst beiden Ständen die Einführung der Civil- und Justizverwaltung in dem Rheinthal und den vier Ämtern des Abts, die Umgangnahme von fernern Contributionen der Unterthanen, Verminderung der Besazungen u. s. w. zu empfehlen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

668. 1712, 8. Juni. Zürich und Bern an den Herzog von Württemberg. Verdankung der besten Intention für das Interesse beider Städte und Versicherung, daß diese gegen den schwäbischen Kreis jederzeit gute Nachbarschaft zu erhalten sich befleißen werden, wie sie auch im eigenen Lande nichts suchen, als einen wahren und beständigen Frieden zu errichten.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 296.

669. 1712, 8. Juni, Preßburg. P. Bender an Baron Fidel von Thurn (in Lindau.) Die kaiserlichen Minister seien wider beide Stände Zürich und Bern ebenso sehr ereifert, als gegen St. Gallen voll Mitleid; dennoch sehen sie in jeziger Lage, besonders bei Beginn der Campagne, kein Mittel, der Gewalt beider Stände Einhalt zu thun. Der Kaiser habe die Angelegenheit an den Reichsconvent und an das ganze Reich bringen lassen und gewärtige von dorther das Gutachten. Der König von Preußen habe auf das Rescript bereits geantwortet: er sei zwar Herr von Neuenburg, könne aber die dortigen, mit Bern verburgerten Unterthanen nicht zurükhalten, ohne sich selbst bloß zu stellen, er wolle aber inzwischen des Kaisers gerechteste Intention gern secundiren.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

670. 1712, 9. Juni. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern an Zürich. Bern wolle nicht untersuchen, ob die zürcherischen Gründe für die so schleunige Demolirung aller Festungswerke in Baden erheblich seien oder nicht, könne sich aber nicht enthalten, die Weise und Manier, wie diesfalls gegen Bern verfahren worden, sehr zu bedauern, besonders wenn es bedenke, daß in dem obschwebenden Krieg Anderes mehr vorgekommen und Bern dabei mit gemeinsamem Rath Alles getreulich erstattet habe. In der Erwartung, daß künftig zu solchen Beschwerlichkeiten kein Anlaß mehr geboten werde, zur Beibehaltung der guten Harmonie und zur Benehmung aller unguten Eindrüke bei den Widerwärtigen auf der Tagsazung schike sich Bern annoch für dies Mal in die Zeit, und habe dem Commandant in Baden befohlen, die Schleifung aller Fortificationen ohne Verzug vorzunehmen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 702.

671. 1712, Juni. Über die Spoliation des Klosters St. Gallen, bezw. der dortigen Bibliothek u. s. w. s. Acten Toggenburg im Staatsarchiv Zürich u. Toggenburgbuch C. im Staatsarchiv Bern.

672. 1712, 9. Juni, Aarau. Die Gesandten von Zürich und Bern geben Burgermeister Burckhardt für die Weiterführung der Unterhandlungen mit den V Orten folgende Instructionen: Er eröffnet folgende unmaßgebliche Friedensvorschläge eines Patrioten: 1. Weil die beiden Vororte Stadt und Grafschaft Baden mit Kriegsmacht eroberten, sollen diese jure belli in Bezug auf die V Orte ihnen hiemit zugeeignet verbleiben, doch so, daß die Katholischen daselbst ihre freie Religionsübung behalten. 2. Thurgau und Rheinthal werden aus Güte wieder abgetreten, jedoch so, daß vorläufig und von nun an allen alten und neuen Mißbräuchen und Beschwerden, über die seit 1656 schon öfter geklagt worden, abgeholfen werde; ferner daß in Bezug auf die Parität der Religion und der Regierung in den genannten gemeinen Herrschaften und in Sargans Alles recht und billig eingerichtet und ein Landfrieden, der eine beständige Ruhe sichere, eingeführt werde. 3. Der Toggenburger leibliche und geistliche Freiheiten sollen auf dem bekannten Fuß und wie solche seit 1707 genossen worden, gesichert, bestätigt und von beiden Ständen auf zu vergleichende Weise gehandhabt werden, oder aber, es solle dieses Land dem Abt um billigen Preis abgekauft werden. 4. Es müssen die Kriegskosten bezahlt werden.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 56. (Berner Gesandschaftsberichte.)

673. 1712, 9. Juni. Zürich beauftragt seine Gesandten in Aarau, den bernischen Abgeordneten über deren ernsthafte, vermuthlich nur von ihnen persönlich ausgehende Ahndungen wegen der Schleifung der Befestigungen zu Baden vorzustellen, daß der Beschluß von Zürich durch die Repräsentanten Berns durchaus gebilligt worden sei und daß Zürich fern davon sei, damit irgend welche Sönderung oder Jalousie zu erweken.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 298.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

674. 1712, 9. Juni. Zürich und Bern an Prinz Eugen. Mittheilung der Manifeste, durch welche der bewaffnete Auszug zu Gunsten der Togggenburger angezeigt worden war, und Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens beider Stände, die alle Schuld auf die V Orte wälzen. Da bekanntlich die Gegner sich nicht scheuen, diesen abgenöthigten krieglichen Auszug bei den hohen Mächten Europa's durch allerlei falsche Ausstreuungen als einen Religionskrieg anzuziehen, wird Prinz Eugen ersucht, dahin zu wirken, daß der Kaiser solchen widrigen Einflüssen kein Gehör gebe und den beiden Ständen von daher nichts Nachtheiliges zuwachse, um so mehr, als sie gegenwärtig auf der Tagsazung in Aarau alle gedeihlichen Mittel zur Erlangung eines aufrichtigen Friedens anwenden.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 308. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 427. (Abschrift.)

675. 1712, 9. Juni. Zürich und Bern antworten auf das Mahnschreiben des schwäbischen Kreises vom 1. Juni: es sei beiden Ständen gewiß leid, daß sie zu ihrer eigenen Sicherstellung genöthigt worden, auf der Hut zu sein. Es walte keine andere Absicht ob, als den Drangsalen und den unerträglich gewordenen Unbilden und dem eigenmächtigen Regieren der Gegner im Toggenburg und in den gemeinen Herrschaften ein Ziel zu sezen, ohne daß dadurch dem schwäbischen Kreise irgend welche Beschwerde zufallen solle.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 304.

676. 1712, 9. Juni. Die sämmtlichen evangelischen Orte ersuchen die Mächte von England, Preußen, Holland, Hannover und Hessen-Kassel, die XIII und zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, vornehmlich aber die evangelischen mit und neben ihren ewigen Verburgerten, Verlandrechteten und Bundesgenossen, Neuenburg und Valengin, Genf, Toggenburg, Münsterthal und Neuenstadt in den Frieden und zwar in die Präliminarien einzuschließen, so daß sie insgesammt von keiner Macht unter was immer für einem Vorwand in dem Ruhestand gestört werden können.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 312.

677. 1712, 9. Juni. Bern schlägt Zürich folgende Antwort an den Kaiser vor: Beide Stände beschweren sich über die Eingabe des Botschafters Trautmannsdorf. Der drohende Inhalt derselben sei derart, daß sie sich mit diesem über das Toggenburger Geschäft nicht mehr einlassen und keine Ursache zu irgend welchem Zutrauen zu denselben haben können. Der Botschafter habe diesfalls viel Vortheiligkeit verspüren lassen und sich jeweilen den katholischen Orten, welche alle und jede Schuld an den jezigen Verdrießlichkeiten tragen, überaus geneigt bewiesen. Umgekehrt sei das Verhalten beider Städte im Gegensaz zu andern Orten während des gegenwärtigen europäischen Krieges so eingerichtet gewesen, daß kein Anlaß zu solchen harten Zulagen und Drohungen vorhanden sein sollte. Im Übrigen beziehen sie sich auf die frühern wahrheitsgetreuen Darstellungen des Toggenburgerstreits an den verstorbenen Kaiser Joseph und nachher im verwichenen Jahre an den Reichsvicar.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 35. (Abschrift.)

678. 1712, 10. Juni. Bern an seine Repräsentanten in Zürich. Mit Bedauern vernehme man von den Zügellosigkeiten der Truppen beider Stände, namentlich in der Grafschaft Baden und in den Freiämtern, wo sie Kirchen plündern und berauben, die Heiligthümer violiren und so die beiden Städte odios machen, was gar leicht zum Nachtheil und zur Discreditirung ausschlagen kann, wenn nicht das Vergangene mit gehörigem Eifer gestraft und neue Ausschreitungen verhütet werden. Hierüber soll mit Zürich berathen und ebenso auch erwogen werden, ob nicht zu Bescheinigung des Mißfallens beider Stände und zu Reparation der so mißhandelten Kirchen etwas an Geld gesteuert werden solle.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

679. 1712, 10. Juni. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Da bei der Friedensverhandlung es nun um den Punkt zu thun sein wird, was für eroberte Lande beide Stände für sich behalten, ist dem evangelischen Wesen sehr viel gelegen an Thurgau und Rheinthal, wo die evangelische Bevölkerung am größten ist. Zürich gebe mit vollem Gemüth und Willen die Hand dazu, daß Bern in die Regierung des Thurgau miteintrete, obgleich die Huldigung nur an Zürich allein erfolgt war. Die Gesandten sollen mit Bern alle hiezu dienlichen Mittel berathen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und in jedem Fall dafür besorgt sein, daß Bern mit und neben Zürich keinen Frieden eingehe, bis und so lang der Landfrieden im Thurgau und Rheinthal dermassen gesichert sei, daß das Evangelium daselbst, das die Zeiten her so viele Anstösse ausgehalten, aufrecht erhalten werde.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 302.

680. 1712, 10. Juni. Die katholischen Orte in Aarau an die Kriegsräthe in Zug. Mit Rüksicht auf die harten Forderungen der Stände Zürich und Bern, auf welche man kaum eine befriedigende Antwort werde geben können und sonach neue Feindthätlichkeiten in Aussicht stehen, sollen die Kriegsräthe sich angelegentlichst für ein längeres Verbleiben der Walliser Truppen bemühen und sich gleichzeitig selbst bereit halten. Das gleiche Begehren richten auch Solothurn und Freiburg an die Walliser. Freiburg sei wirklich mit zwölf Stüken an die Grenze gezogen und bis künftigen Dienstag den 17. Juni werde es alle seine Regimenter zusammengebracht haben, um mit Wallis laut geheimer Abrede nachdrukksam geriren zu können. Ebenso bezeuge Solothurn, daß es die möglichsten Vorkehrungen treffe.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Zuger Abschrift.)

681. 1712, 11. Juni. Den Kriegsräthen beider Stände in Rorschach werden auf ihr Ansuchen vom 8. Juni folgende Weisungen ertheilt: 1. Die Civilverwaltung in den vier Ämtern der äbtischen Lande, ebenso die Finanzverwaltung daselbst und im Rheinthal wird den Kriegsräthen übertragen; sie sollen die Einkünfte des Abtes zu Handen ziehen, allerorts gute Ordnung halten und auch die Gerichtsbarkeit nach Möglichkeit versehen. 2. Den ohnehin ruinirten und unter dem äbtischen Joch erlegenen Leuten kann mit Contributionen verschont werden. 3. Den Kriegsräthen ist anheimgestellt, nach ihrem Gutfinden die Truppen zu reduciren. 4. In Bezug auf die Regierung im Toggenburg bleibt es einstweilen in statu quo, da die Landräthe des Abts Gefälle auf Rechnung hin schon beziehen werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Receß.)

682. 1712, 11. Juni. Bern ertheilt seiner Armee den Befehl, je länger je mehr gegen die Grenzen von Zug und Lucern vorzurüken, und ersucht durch seine Repräsentanten Zürich, zu operiren. Zürich gibt hiezu den 13. Juni seine Zustimmung.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 104 107, 120. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Copie.)

683. 1712, 11. Juni, Aarau. Bericht der bernischen Gesandten an Bern. In der vormittägigen Audienz bei dem französischen Botschafter hat dieser die zwei Stände mit vielen Gründen bewegen wollen, das eroberte Gebiet aus Großmuth abzutreten; wenn die V Orte gezwungen würden, dasselbe abzutreten oder sich vollkommen unter das Joch zu begeben, würden beide Stände doch schwerlich zu Recht kommen, dasselbe wider jene und die welche sich mit der Zeit ihrer annehmen würden, zu behaupten. Weiter machte der Botschafter vorstellig, durch den Verlust dieser Lande würden die katholischen Orte außer Standes gesezt, ihre Bundespflichten gegen den König zu leisten. Darauf sei das bisherige Benehmen der katholischen Orte wider die zwei Städte vorgestellt und bedeutet worden, daß dem König die Recruten nicht abgehen werden. Anderseits habe sich der Botschafter bereit erklärt, zu „Beschrotung" des Abts und Abschaffung der Abusen seine Dienste zu leihen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 63. (Orig.)

684. 1712, 11. Juni, Castel Gandolfo. Päpstliches Breve an die V katholischen Orte. Clemens PP. XI. Dilecti filii Salutem et Apostolicam Benedictionem. Ubi primum pericula, quæ non minus vobis quam orthodoxæ Religioni ab Acatholicis in circuitu vestro positis intendebantur, Nobis significata fuerunt, eam rerum vestrarum curam atque sollicitudinem suscipere non ommisimus, quam et pastoralis officij ratio et paternæ in vos charitatis Nostræ magnitudo postulabat. Vobis siquidem non exiguam pecuniae summam ex proventibus Abbatiarum in Mediolanensi Ditione nunc vacantium, ut ea in publicis necessitatibus uteremini suppeditari mandavimus, eaque insuper ex Apostolico Ærario subsidia, quæ summæ ac satis notæ eiusdem Ærarij angustiæ in hac temporum calamitate permiserunt, alacri animo vobis contulimus, quemadmodum a Venerabili fratre Jacobo Archiepiscopo Ephesino, Nostro et huius Sanctæ Sedis Nuntio certiores iam facti fueritis. Nec interea

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Catholicos Principes pastorali voce excitare negleximus ad celerem validamque ferendam vobis opem, qua roborati eorundem Etherodoxorum impetum, si non frangere, saltem sustinere possetis. Porro dum Nos tam enixo accensoque studio vobis adesse curavimus, ac indesinenter curamus, vos ex opposito, ut non sine ingenti et plane acerbo cordis Nostri dolore nuper accepimus, graviter officij vestri partibus defuistis. Publicam enim Causam non ea voluntatum concordia, consilij presentia animique alacritate ac fortitudine, quæ certe pro aris et focis pugnantes maxime decebat, hucusque gessistis. Quin immo, ut itidem allatum ad Nos fuit, vel privatis abrepti simultatibus ac dissidijs, vel inani, ac prorsus insueto Natieni vestræ metu perculsi, nec pia, ut par erat, mente reputantes, quoniam non est differentia in conspectu Dei Cœli liberare in multis et in paucis plura non levis momenti loca et oppida nuperrime deservistis quæ facile tutari posse videbamini, quæque subinde ab Adversariis vestris nullo labore occupata magnam eos in spem erexerunt, quæ graviora in vos moliuntur, optatum ad exitum feliciter perducendi. Non tamen ut confundamus vos hæc scribimus, sed ut filios Nostros charissimos tamquam de vestra omnium salute et incolumitate præter modum soliciti monemus, adhortamur et quo majori possumus studio obtestamur, primum quidem, ut cogitantes, quod non in multitudine exercitus victoria belli, sed de Cœlo fortitudo est, in Nomine Domini Dei Nostri potissimam firmamque spem repositam habeatis; potens quippe est qui currus Pharaonis et exercitum eius proiecit in mare, vires et potentiam eorum conterere qui in multitudine contumaci et superbia convenerunt adversus vos, ut disperdant Rempublicam vestram et Sancta Nostra; deinde vero a privatis contentionibus atque dissidijs quæ certam vos in perniciem ac exitium adducent quam diligentissime caveatis, summaque animorum conjunctione et concordia tam necessario tempore communis Causæ rationes administretis, ac tandem veteris bellicæ virtutis et illustrium Exemplorum quæ Maiores vestri vobis relinquerunt non obliti, eo animi viriumque robore Hostium conatibus obsistatis, ut detersa præteritæ inertiæ labe antiqui Nominis gloria vobis constet, ac eorum audacia ita coërceatur, ut quæ agitant iniqua consilia splendido et cuique longe charissimo avitæ libertatis et religionis patrimonio vos exuendi ad nihilum redigantur. Ea porro si feceritis sicuti vos omnino strenue facturos esse speramus, Omnipotenti Deo cuius Causa inprimis agitur vindice et authore irruet formido et pavor quemadmodum confidimus super eos qui cogitant vobis mala et cadent in opprobrium qui vos conculcare moliuntur. Quod ut feliciter vobis eveniat, præter humana præsidia cœlestium etiam Benedictionum auxilia assiduis accuratisque Nostris precibus conciliare vobis non omittemus, Dilecti filij, quibus interim Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum in Arce Castri Gandulphi Albanensis Diocesis sub Annulo Piscatoris die XI. Junij MDCC XII, Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

J. C. Battellus.

Staatsarchiv Lucern: Päpstl. Breven. (Orig.)

685. 1712, 11. Juni. Castell Gandolfo. Päpstliches Breve an Ludwig XIV.

Christianissime in Christo fili noster salutem. Non leve sollicitudini Nostræ inter multiplices curas quibus in tanta publicarum rerum perturbatione circumdamur, allatum est solatium, ubi ex venerabili fratre Jacobo Archiepiscopo Ephesino, nostro et huius Sanctae Sedis apud Helvetios Nuntio cognovimus, Majestatem suam ab insigni, quo pollet, orthodoxæ religionis fovendæ zelo incitatam Pagis eorumdem Helvetiorum Acatholicis bellum denunciari iussisse, nisi deinceps ab injuria Pagis Catholicis inferenda sibi temperent et quæ hactenus in ipsos temere attentarunt, pristinum in statum restituant. Quo quidem consilio eximia et plane veteri sua pietate maxime digno nihil opportunius esse poterat ad coercendam Eterodoxorum audaciam nihilque præterea salutarius ad sublevandam fulciendamque afflictam rei catholicæ conditionem. Id autem ut sibi perennem laudem ac singulare in primis solidumque apud Deum et homines meritum conciliavit, ita sane alijs catholicis Principibus exemplo fore confidimus, qualiter eos oporteat periclitanti illic religioni succurere, eiusque cultoribus in discrimen adductis opem ferre. Hoc itaque gratae mentis nostræ testimonium sibi exhibendum duximus, tum ut intelligas se Pontificiam voluntatem eo nomine sibi arctius obstrinxisse, tum ut in egregio proposito strenue pergas et ad tuendam æquissimam eorumdem Catholicorum causam, quemadmodum enixe a se petimus magis etiam incendaris. Quod dum de perspecta animi tui magnitudine atque constantia Nobis omnino pollicemur, Majestati suæ Apostolicam benedictionem cum perpetuo felicitatis tuæ voto conjunctam amantissime impertimur. Datum in Arce Castri Gandulphi die XI Junij 1712.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, Rubr. XIII, fasc. 28. (Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

686. 1712, 11. Juni, Castel Gandolfo. Päpstliches Breve an den erwählten römischen Kaiser.

Clarissime in Christo fili noster salutem. Majestati suæ perinde ac Nobis gravia admodum atque molesta accidisse non ambigimus intestini belli semina vel potius initia quæ inter Helvetios nuperrime exorta sunt. Facile enim pro singulari tua prudentia intellexeris, eiusmodi motus, nisi mature comprimantur, magnum ac ferale in incendium erupturos esse, quod tandem ijs qui opibus viribusque minus valent irreparabile exitium afferet. Gravia inde pericula non minus Catholicorum Pagorum libertati quam orthodoxæ religioni impendentia, ubi res illic armis gerenda sit, paterno animo reputantes, ea pecuniæ subsidia quæ summæ nimiumque notæ Apostolici Ærarii difficultates patiebantur, ijsdem Pagis Catholicis suppeditare non prætermisimus; præcipuam tamen spem eos eripiendi ex gravibus quibus jam premuntur, multoque maioribus quas metuere possunt angustijs, in prævalida Majestatis suae authoritate ac ope constitui debere nemo non videt. Quocirca pro munere nostro praeter modum solliciti tum de Catholicae fidei indemnitate, tum etiam de salute et tranquillitate illorum populorum quos magnum in discrimen adductos conspicimus, eorum tutelam et patrocinium quo maiori possumus studio sibi commendamus ac petimus, ut hanc causam eo animi robore iuvandam suscipias, quo Dei honor qui in ea agitur, ab ipsa insigni ac avita pietate tua maxime postulat. Plura de hoc eodem argumento sibi coram explicabit Dilectus filius noster Julius S. R. E. Cardinalis Piazza quem benigne pro more tuo audire non gravaberis, dum Nos Apostolicam benedictionem cum perpetuo felicitatis tuae voto coniunctam Maiestati suae amantissime impertimur. Datum in Arce Castri Gandulphi Die XI Junij 1712.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, Rub. XIII. fasc. 28. (Abschrift.)

687. 1712, 12. Juni, Aarau. Bericht des lucernischen Gesandten Amrhyn über die Verhandlungen zwischen dem französischen Botschafter und den Gesandten von Zürich und Bern. Der französische Botschafter habe, laut seiner Eröffnung, den beiden Städten so stark zugeredet und solche Vorstellungen gemacht, daß, wenn nicht allzu verstokte und hochmüthige Geister da wären, eine gute Wirkung zu freundlichem Vergleich hätte erwartet werden dürfen. Der Botschafter bekenne selbst, daß Alles vergeblich war; die zwei Stände seien derart von den gemachten Eroberungen und einbildenden Siegen aufgeblasen, daß die Verhandlungen immer schwerer werden dürften. Sie haben allerhand Sachen, ja Kinderspiel hervorgesucht, ihr ungerechtes Beginnen für gerecht anzumalen und unter anderm als ein Haupterimen angezogen, daß bei Anfang der Unruhen einem Berner in Lucern der Ankauf von Reis sei abgeschlagen worden. Bern habe von seinen Truppen in Frankreich und Holland je vierzig tüchtige Wachtmeister und Soldaten heimberufen, um sie zu Officieren und Wachtmeistern zu befördern, der Botschafter habe aber bereits vorgesorgt, daß ihnen der Durchpaß versagt werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

688. 1712, 12. Juni. Schultheiß, Räthe und die Hundert von Lucern an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Angesichts der verwirrten Sachlage in den Verhandlungen zu Aarau würde Lucern die nächst gelegenen katholischen Orte zu einer Conferenz eingeladen haben, wenn die knappe Zeit dies gestattete. Die IV Orte werden demnach ersucht, die auf künftigen Mittwoch nach Aarau zurükkehrenden Gesandten mit eigentlicher, auch so beschaffener Instruction zu versehen, damit dem katholischen Vaterland nicht noch größerer Nachtheil erwachse, sondern etwa möglichst die Sachen wiederum hergestellt werden können.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

689. 1712, 12. u. 13. Juni. Lucern gibt seinen Gesandten nach Aarau folgende Instruction: In Beherzigung der Unmöglichkeit, den Krieg fortzusezen, und der Gefahr, Alles zu verlieren, habe man gezwungen und gedrungen zum Frieden anrathen und gleichwohl instruiren müssen, daß quocunque modo der Friede fürdersam gemacht, wenigstens für Lucern, wenn sich auch die übrigen nächstgelegenen katholischen Kantone widrigten, auch wohl etwa die gemeinen Vogteien oder Theile davon abzutreten, wobei aber, was möglich, in allweg abgemarktet werden soll. Weil der französische Gesandte alle Hände noch nicht von der Sache gezogen, könne immer dringender um seine Mediation angehalten werden. Vor Allem aber meint Lucern, daß möglichst auf eine Vertheilung der Vogteien, um Abhebung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

künftiger Streitigkeiten und unter Auslassung oder Limitirung der Kriegskosten tractirt werden möchte, weil dies in jedem Fall reputirlicher und weil auch von Lucerns Seite vielleicht der Kriegskosten wegen Anforderung an den Abt von St. Gallen gestellt werden sollte.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

690. 1712, 13. Juni. Verabschiedung der bisherigen bernischen Repräsentanten in Zürich, Venner Samuel Frisching und Obercommandant Niklaus von Dießbach, von denen der erstere zum Präsidenten des bernischen Feldkriegsraths und lezterer zum Feldobersten der Armee gewählt worden war. An ihre Stelle treten den 15. Juni Venner Johann Anton Kilchberger, Herr zu Bremgarten, und Bernhard Effinger, Herr zu Wildegg.

Staatsarchive Zürich u. Bern: Missiven u. Rathsprotokolle.

691. 1712, 13. Juni. Die schwyzerische Landsgemeinde auf der Fürti bei Wollerau ordnet eine Gesandtschaft nach Lucern zu der verabredeten, aber nicht effectuirten Conferenz ab, um zu eröffnen, sie verwerfe die von Zürich und Bern vorgeschlagenen Punkte gar und ganz, und wolle viel eher Blut und Leben daran wagen, weshalb die katholischen Orte um Gottes und aller Heiligen willen ersucht werden sollen, mit Schwyz die Waffen zu ergreifen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concept.)

Den 14. Juni fanden sich in Lucern wirklich Gesandtschaften der IV Orte ein, ohne jedoch zu einer gemeinsamen Besprechung zusammentreten zu können. Lucern bedeutete den einzelnen Gesandten, daß es auf den Frieden denken müsse. Dazwischen begehrten Uri, Schwyz und Unterwalden, daß Lucern auf den 17. Juni Morgens eine Kriegsconferenz nach Buonas ausschreibe.

Staatsarchiv Lucern u. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

692. 1712, 13. Juni. Über die von der Stadt Bern aufgestellten neun Punkte betreffend die Stadt Baden erklärt sich Zürich dahin: 1. Die Garnison soll, wie bisanhin, ungehindert Gottesdienst halten können. Wenn aber Baden in die Mitregierung der andern Orte zurükfallen sollte, verbleibt Zürich bei dem ersten Punkt des Capitulationsentwurfs, daß nämlich den Reformirten eine Kirche sammt Friedhof eingeräumt werde. 2. Was das Polizeiwesen und den Rath zu Baden betrifft, mag es bei dem Vorschlag Berns verbleiben, sofern Baden an beide Stände übergeht. 3. Über die Gelder, Silbergeschirr, Pretiosen, Vorräthe, Panner, Ehrenzeichen und Archiv ist ein genaues Verzeichniß zu erstellen, um daraufhin Alles zu theilen und abzuführen; ebenso sollen die Gloken ausgekauft werden. 4. Die sämmtlichen nach Baden geflüchteten Güter sind zu inventarisiren und die weitere Verfügung darüber wird vorbehalten. 5. Die Stadt Baden soll in Erwartung, wie man sie mit Kriegskosten belegen wolle, einstweilen die Garnison vollständig unterhalten. Im Übrigen wird Bern zugestimmt, immerhin in der Meinung, daß Zürich für Abtretung des Dorfes Hottweil angemessen entschädigt werde und Bern sich ausspreche, wie es mit Bremgarten und Mellingen gehalten werden solle.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

693. 1712, 13. Juni. Zürich an seinen Repräsentanten in Bern. Zürich hat gegen das von Bern entworfene Memorial an den Kaiser Bedenken und wünscht die Weglassung der Personalien betreffend den Botschafter Trautmannsdorf, da er erst neuerdings wieder accreditirt und demnach am kaiserlichen Hof annoch in ziemlichem Credit stehen müsse. Das kaiserliche Decret an das Reichsconvent beruhe zweifelsfrei auf den Berichten des Botschafters; das beweise, daß Trautmannsdorf immer noch Gehör finde. Diese Bedenken seien vorerst dem Schultheiß Willading vertraulich mitzutheilen und auch zu sondiren, ob die Rükäußerung beider Stände und gleichzeitig die Gratulation einfach in Form eines Memorials angehe. Die katholischen Orte, die stets auf die kaiserliche Hilfe pochen, werden durch das lezte Schreiben des Kaisers auch auf die Probe gesezt, ob sie ihm zu seiner Wahl Glük wünschen wollen oder nicht. Es sei vielleicht angezeigt, den Beschluß der Katholischen in diesem Punkte abzuwarten.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 320.

694. 1712, 13. Juni. Die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande sprechen sich gegen Zürich und Bern in Antwort auf ihren Erlaß vom 23. Mai dahin aus: Es wäre zu wünschen gewesen, daß das gute Vorhaben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beider Stände auf gemächlicherm Weg und durch sanftere Mittel hätte erreicht werden mögen. Nachdem es aber zur Ergreifung der Waffen gekommen sei, erscheine den Generalstaaten nichts besser und erwünschlicher, als annoch auf Mittel bedacht zu sein, daß der Bruch, ehe er größer werde, wiederum heile und der Zwiespalt je eher desto besser gütlich aus dem Weg geräumt werde. Durch die Gesandtschaft in Wien habe man dem Kaiser Vorstellungen gemacht, keinerlei Partei zu nehmen, sondern durch freundliche Mittel zur Stillung der unzeitigen Unruhen mitzuhelfen. Die Niederlande rathen statt den unsichern, köstlichen und gefährlichen Weg der Waffen, so gut er auch sein möge, zu Unterhandlungen zu schreiten und die Wirren durch ein gutes Abkommen gütigst zu enden und in Allem solche Mäßigung an den Tag zu legen, daß der Widerpart desto eher zu billigen Zugeständnissen gebracht werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Orig. (Holländisch.)

695. 1712, 13. Juni. Note der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande an ihren Gesandten in Wien, Hamel Bruyinx. Der Gesandte solle auf den Kaiser wirken, daß er nicht gegen Zürich und Bern, die während des langen Kriegs so treu auf seiner Seite gestanden, Partei ergreife zu Gunsten der französisch gesinnten katholischen Orte. Frankreich sehe offenbar nichts lieber, als daß die Wirren in der Schweiz andauern, in der Hoffnung, durch die Diversion und Vertheilung der Waffen, die jezt wider sie gebraucht werden, großen Vortheil zu bekommen. Frankreich habe bereits versucht, durch Versprechungen beide Stände an sich zu ziehen und dem Kaiser zu entfremden. Der kaiserliche Hof solle sich bedenken, diese Bestrebungen durch feindliche Schritte gegen Zürich und Bern zu fördern. Die Generalstaaten stehen in äußersten Sorgen vor dieser Consequenz und haben beinebens noch ein besonderes Interesse wegen des in ihrem Dienste stehenden Corps der protestantischen Kantone; denn wenn sich die Wirren in die Länge ziehen, besonders wenn sich das Reich oder andere Mächte dareinmischen, sei zu besorgen, daß dieses Corps zurükberufen werde. Wenn der Abt auch noch im Recht wäre, müßte doch das große Interesse der Alliirten überwiegen, nämlich daß die protestantischen Orte nicht von denselben getrennt und die Alliirten unter sich selbst geschwächt werden. Dieser Beschluß soll auch den kaiserlichen Ministern Zinzendorf und Baron von Hems, sowie dem holländischen Residenten zu Regensburg und dem Gesandten in Großbritannien zu bestmöglichster Unterstüzung mitgetheilt werden. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Abschrift bei den Acten Toggenburg v. 30. Juni.

696. 1712, 14. Juni. Die Stadt Baden klagt den unbetheiligten Orten in Aarau die ihr widerfahrende Behandlung, daß ihr nämlich sämmtliche Geschüze und Waffen weggenommen wurden, die Gloken mit mehr als 1500 Gulden zurükgekauft werden mußten und alle Fourage um die Stadt herum aufgezehrt werde. Die zugesagten Begnadigungspunkte seien noch nicht zugestellt worden, die Panner, das Archiv, gemeiner Stadt Gültbriefe, das Silbergeschirr, der Stadt Gelder und Vorräthe seien in Verwahr genommen. Baden bitte die unbetheiligten Orte um ihre Verwendung, daß es in die vorigen Freiheiten wieder eingesezt werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Den 18. Juni verlangt Bern die Übersendung eines Verzeichnisses aller Gülten, Renten und Gefälle der Stadt Baden; ferner ein Inventar über das vorhandene Silbergeschirr und das baare Geld und die Vorräthe an Wein und Lebensmitteln, die sämmtlich zu gleichen Theilen unter die beiden Stände getheilt und in Sicherheit gebracht werden sollen. Sämmtliches Silbergeschirr der Stadt bestehend in Bechern, Schalen u. s. w. hatte ein Gewicht von 7943 Loth 1 Quintchen; ferner findet sich an baarem Geld im Gewölbe auf dem Rathhaus, außer dem Spital-, Kirchen- und Armengut, vor 136,910 Pfund 12 Schilling 3 Pfenning. Auf Befehl von Bern wird auch über die zwei im Schloß Baden gefundenen Handmühlen das Loos geworfen. Bern läßt die ihm zugefallene Mühle sofort abbrechen und nach Aarburg bringen. Über deren Construction sagt der bernische Commandant von Baden, Hakbrett, „daß unter so vielen dergleichen Manœuvres, die ich mein Lebtag gesehen, mir keines so curiose unter die Augen gefallen". Zürich beschließt den 21. und 22. Juni, um der Reputation beider Stände willen solle die Vertheilung des Geldes, des Silbergeschirrs, Weins u. s. w. der Stadt Baden beiseitgesezt und dafür eine Geldcontribution von 100,000 bis 150,000 Thaler auferlegt werden. Bern lehnt den Vorschlag den 25. Juni, soweit es die Theilung des baaren Geldes und Silbergeschirrs betrifft, ab, und befiehlt, daß sein Antheil ihm zugeführt werde.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 300, 308, 313, 315, 354, 356.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

697. 1712, 16. Juni, Aarau. Die lucernischen Gesandten an Lucern. Die Instructionen der V Orte gehen ganz auseinander. Neben Lucern sei Uri für den Frieden, die andern für energische Fortsezung des Kriegs. Als das lezte Mittel haben Lucern und Uri den französischen Gesandten zu Hilf genommen, um Schwyz, Unterwalden und Zug dahin zu bringen, daß sie sich auf das Tractiren einlassen, was sie endlich zusagten, indem der Botschafter an ihre Obern ein entsprechendes Mahnschreiben abgehen ließ. Laut Bericht des französischen Botschafters gehen in Wallis die Dinge unglükselig zu, da die zurükgekehrten Truppen im Lande eine halbe Rebellion angestellt, die Vorgesezten übel tractirt hätten, daß sich keiner mehr darf sehen lassen und auch eine Garnison nach Sitten gelegt werden mußte. Hieraus könne man schließen, welche Hilfe oder Diversionen von Wallis zu hoffen sein werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

698. 1712, 16. Juni. In Aarau treffen die Abgeordneten des Toggenburgs ein, nämlich Pannerherr Bösch, Hauptmann Keller, Obercommissär Germann und Sekelmeister Rüdlinger, nebst Hauptmann Nabholz von Zürich.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

699. 1712, 17. Juni, Buonas. Kriegsconferenz der V Orte. Genaue Aufzeichnungen über die Verhandlungen fehlen. Wir geben folgende Actenauszüge:

1. Lucern instruirt den Gesandten Oberst Jost Amrhyn den 15. Juni: Lucern sehe nichts Anderes vor, als unter möglichst günstigen Bedingungen den Frieden zu suchen. Weiterhin solle der Gesandte sich nicht auslassen und allfällige Hilfsbegehren ablehnen, da Lucern außer Standes sei, einige Mannschaft abzugeben; weitere Anträge solle er ad referendum nehmen.

2. Lucern an die IV Orte, 17. Juni. Lucern habe die Relation über die heutige Conferenz in Buonas angehört und einerseits die auf das äußerste bedrohte Katholicität tief beherzigt, anderseits aus Aarau erfahren, daß zu dieser unglüklichen Lage als größtes Unglük sich noch die eigene Uneinigkeit geselle. Die Orte sollen daher vor Allem ihre eigene Faßung und gute Einigkeit wiederzuerlangen suchen. Das von Zug speciell gestellte Begehren, die Vertheidigung des Passes bei der Wart zu übernehmen, werde abgelehnt, da Lucern seine eigene Grenzen unbedekt lassen müsse, um ein oder zwei Corps für den Nothfall da und dort concentriren zu können.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

3. Rechtfertigung des schwyzerischen Gesandten, Statthalter Joseph Anton Reding, vom 25. Juni, an Landammann und Rath von Schwyz gegen Anschuldigungen an der Landsgemeinde vom 23. Juni, als hätte er sich nicht gemäß Instruction aufgeführt. Statthalter Reding stellt den Verlauf der Conferenz also dar: Lucern stellte vor, daß man bei der Sachlage möglichst trachten solle, mit den zwei Städten Frieden zu machen, wofür auch die Gesandten zu Aarau instruirt seien. Sollte aber ein verbündetes Ort angegriffen werden, so werde Lucern, falls es nicht ebenfalls angegriffen werde, sucurriren. Uri eröffnete, nach sichern Berichten werde Bellenz von Bünden aus bedroht, da von Zürich und Bern viel Geld nach Bünden geschikt worden sei, um sie zu diesem Vorhaben zu bringen. Auch gegen Glarus und Bern müsse Uri die Posten besezt halten. Was außerdem Uri zu Offensive oder Defensive thun könne, werde es auf einmüthige Erklärung hin erstatten und sich von den mehrern Orten nicht söndern und werde helfen, wenn ein Ort oder Rapperswyl angegriffen werde, ohne jedoch die Stärke seiner Hilfstruppen anzugeben. Statthalter Reding habe seine Instruction verlesen und abschriftlich an Hrn. Achermann und Zurlauben mitgetheilt und verdeutet, daß Schwyz den Frieden mit den Waffen in der Hand zu suchen gewillt sei, wenn bei den katholischen Orten gleiche Absicht walte. Ob- und Nidwalden bedeuteten, ihre Instructionen auf Aarau seien, den Frieden keineswegs so, wie Zürich und Bern ihn wollen, einzugehen. Der Hilfe halber sagte Landammann Anderhalden von Obwalden, dieser Stand habe auf dem Brünig gegen Bern zu wehren und bereits lange Zeit viele Mannschaft im Baarerboden und in Rapperswyl und könne also wenig mehr leisten. Nidwalden will halb so viel Hilfsmannschaft geben als Obwalden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg (Orig.)

700. 1712, 17. Juni, Aarau. Der französische Botschafter an (Uri), Schwyz, (Unterwalden und Zug.) Er sei von dem gegenwärtigen Zustand der Katholicität in der Schweiz lebhaft durchdrungen, allein Gottes Barmherzigkeit und die vollkommene Kenntniß der Intentionen des Königs nöthigen ihn, offen herauszusagen, daß diese Kantone

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in einer unzweifelhaften Gefahr stehen, wenn sie sich nicht zutrauensvoll den von ihm ertheilten Rathschlägen conformiren wollen. Man solle die jezige Lage der ganzen katholischen Eidgenossenschaft reiflich beherzigen; es müsse den Kantonen daran gelegen sein, ihre Gesandten, gleichwie Lucern, zu instruiren, den möglichst besten Frieden zu schließen, nachdem einmal Zürich und Bern weder Waffenstillstand noch Waffenruhe, sondern durch einen Tractat sich einen Theil ihrer Eroberungen sichern wollen. Werde man sich hiergegen ungefügig erzeigen, können sie sicher sein, daß die kühnen Truppen, deren Überlegenheit sich bereits zu sehr gezeigt habe, auch in ihr Gebiet eindringen. Wie könntet Ihr Widerstand leisten und welche Mittel hätten Euere wahren Freunde, Euch wieder in die alte Freiheit zu sezen, wenn Ihr völlig vernichtet oder unterjocht seid? Ist es nicht angezeigter und klüger, bei Zeiten nachzugeben und günstigere abzuwarten, die nach aller Wahrscheinlichkeit in nicht weiter Ferne sind. Wenn diese Kantone sich durch ihr Verhalten einem sichern Verderben aussezen, verlange Gott unfehlbar von ihnen auch Rechenschaft über die Schädigung, welche sie der heiligen Religion zufügen und über die Sclaverei, in welche sie durch ihre Schuld ihre Nachkommen gebracht haben werden. Der Botschafter rathe sehr zu zwei Dingen: die Gesandten unverweilt zu den Friedensunterhandlungen zu ermächtigen und zweitens, was das Wichtigste sei, mehr als je einig zu sein.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Copie.)

Über die Uneinigkeit der V Orte und die mündlichen Zurechtweisungen des französischen Botschafters vergleiche noch den ausführlichen Bericht der schwyzerischen Gesandten vom 17. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

701. 1712, 17. Juni. Zürich und Bern an den Reichsconvent in Regensburg. Aus dem an den Reichsconvent gelangten kaiserlichen Commissionsdecret entnehmen beide Stände mit Bedauern, wie der Kaiser über die Toggenburger Angelegenheit ganz ungleich verständigt worden sei, weshalb sie zur Richtigstellung der Thatsachen und zur Rechtfertigung nachstehendes gründliches Factum einlegen.

* Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 134.

Nachdem beiden Ständen Zürich und Bern zum Vorschein gekommen ein kaiserl. Commissionsdecret an des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände zu Regensburg anwesende Herren Räthe, Botschafter und Gesandte, und sie daraus zu ihrem Bedauern ersehen, wie daß Ihro Röm. kaiserl. Majestät von den toggenburgischen Sachen nicht, wie sie sich wahrhaftig her- und zugetragen, sondern anderwärts ganz ungleich berichtet worden seien, haben sie sich daher bemüßigt befunden, hiemit eine gründliche Vorstellung der Sachen wahrer Beschaffenheit mit aller geziemender Ehrerbietigkeit darzulegen. Es ist in lobl. Eidgenossenschaft keine verborgene, sondern weltkundige Sache, ja wer auch immer wäre, der wider sein besseres Wissen und Gewissen ein Anderes behaupten wollte, den würden die Acta publica überzeugen, wie denn derer vielfältige in öffentlichem Druk liegen, daß nämlich beide Stände Zürich und Bern die toggenburgischen Streitsachen von Anno 1701 an, da sie sich zu erweitern angefangen, und die Unbild, welche diesen Leuten widerfahren, Männiglich hat erkennen können, jederzeit durch güt- und schiedliche Mittel nach eidgenössischem Herkommen abzuthun und alle Weiterungen abzuweichen sich äußerst beflissen; von Seite des Herrn Abten zu St. Gallen aber und den katholischen Orten jederzeit solche Hindernisse und Tergiversationen in Weg gelegt worden, daß einmal der erwünschte Zwek zu erlangen unmöglich gefallen.

Es ist weniger nicht, daß in Anno 1706 Ihre kaiserl. Majestät Josephus I. glorwürdigsten Angedenkens, wie daß sie diese Streitigkeiten durch gütliche Mittel und Wege gern beigelegt sehen möchten, die Erinnerung gethan; es haben aber beide lobl. Stände damals und auf die harnach von deroselben wiederholte Erinnerungsschreiben sich jederzeit antwortlich dahin vernehmen lassen, daß sie, beide Stände, hiezu bestens geneigt verbleiben, wenn sie nur anderseits eine gleiche ehrliche und aufrichtige Intention verspüren thäten; massen sie hiezu beständig die gute Hoffnung nähren. Wie weit sie sich aber betrogen befunden, zeigt sich heiter daraus, daß nicht nur in oberdeutem 1706. Jahr die katholischen Orte ohne beider lobl. Stände Wissen und eigenmächtig ein ganz gefährliches und das Geschäft mehr verwirrendes Gutachten gestellt, sondern in Anno 1709 eben wiederum durch die katholischen Mediatoren vermittelst eines gestellten sehr bedenklichen Schlusses, wie beiverwahrte Beilage sub Nr. 1 zeigt, alle gütliche Mediationshandlung abrumpirt haben. Und gleichwie beide Stände Zürich und Bern und zwar in keinem eigen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nüzigen Absehen, sondern in Kraft aufhabender theuren Pflichten zu dem Ruhe=Wohlstand lobl. Eidgenossenschaft, so da vermögen, den Bedrängten und Unterdrükten Hilfe, Rath und Trost zu schaffen, weil andere Mittel nicht mehr zulänglich sein wollen, die Landleute beider Religionen im Toggenburg dahin angewiesen, daß sie ihre mit Lob und Ehren dahar gebrachten schönen geist= und leibliche Freiheiten nach Laut und Einhalt ihrer Fundamentalbriefen unter dem Schuz wohlbesagt beider Stände üben und exerciren mögen: also haben auch bald darauf diese toggenburgischen Landleute beider Religionen sich nothgedrungen befunden, die innert den toggenburgischen Landmarchen liegenden vesten Häuser und Schlösser, welche zu allen und jeden Zeiten von niemand Anderen, als den Landleuten selbsten hätten sollen besezt und mit Gewehr versehen werden, zu des Landes nöthiger Sicherheit in Besiz zu nehmen, um so da viel mehr, weil der Herr Abt zu St. Gallen, wie es sich bescheint und klar am Tag liegt, wider Befugsame und auf der Tagsazung zu Baden gethaner Zusage, Treu und Glauben solche zu einem gefährlichen Absehen mit fremder Mannschaft, Munition und andern krieglichen Sachen versehen lassen und aus eben dieser Ursache sie die toggenburgischen Landleute auch auf das Kloster St. Johann ohne Verübung einiger Violenzien ein wachbares Auge tragen müssen. Wie so wenig nun beiden Ständen in diesem Passu ein unziemliches und ungerechtes Verfahren zugemessen werden könne, da selbige den Toggenburgern nicht verdenken können, bei so äußerst anscheinender Gefahr ihre Sicherheit auch zu nehmen, zeigt sich nicht allein aus diesem, sondern auch folgendem ganz klärlich; denn da dieselbigen verhofft, daß in dem Land Toggenburg Alles in solcher Ruhe begriffen, daß kein solch gefährliches Absehen mehr verborgen liegen möchte, hat sich das listige und gewaltthätige Verfahren des Herrn Abten zu St. Gallen auf eine solch unerhörte Weise geäußert und die toggenburgischen Landleute beider Religionen in eine solche gefährliche Situation gebracht, daß wider ihren zusammengeschwornen Landeid die Einten durch die Andern unterdrüket und aufgerieben und Alles in gänzlichen Ruin und Verderben (hätte) gebracht werden sollen, wie Alles ohne fernere Weitläufigkeit aus beiverwahrtem Manifest sub Nr. 2 des Landraths beider Religionen im Toggenburg ausführlich erholen.

Also daß freilich beide Stände Zürich und Bern bei so äußerst andringender Noth nicht anders gekonnt, als dem bedrängten Land Toggenburg ihre zugesagte Hilfe mit wirklichem Zuzug zu leisten und das aus keinen vermeintlichen Prätexten, sondern aus höchster Schuldigkeit und gerechten Ursachen, wie derselben publicirtes Manifest zum Bericht der ganzen ehrbaren Welt und Überzeugung der Widerwärtigen selbsten genugsam zu erkennen gibt, mit Beilag sub Nr. 3. Es hätten darüber beide Stände wohl erwünschen mögen, daß die katholischen Orte sowohl als der Herr Abt selbsten dieser beider Stände alleinig zu dem Ruhewesen und Frieden lobl. Eidgenossenschaft abzielendes Verfahren also, wie es wahrhaftig und aufrichtig gemeint war, aufgenommen und nicht durch allerhand krieglicher Verfassungen, eigengewältige Occupirung mit beiden Ständen gemein habender unterschiedentlicher Städte und Orte, und dadurch mit dem Herren Abten klar an Tag gelegte Parteilichkeit Anlaß gegeben haben würden, daß beide Stände des billichen Vortheils für die gerechte Sache sich auch bedienen und alle nöthigen Praecautiones nehmen müßten. Gleichwie aber beiden Ständen nicht unbekannt, daß ihre Widerwärtigen kein Scheuen tragen, ihren der beiden Stände abgenöthigten Auszug und Gegenwehr durch allerhand Verleumdungen und unwahrhafte Ausstreuungen bei den höchsten und hohen Potenzen und Ständen in Europa schwarz anzuschreiben, also tragen dieselben dennoch das gute Vertrauen, daß der Ungrund dieser Zulagen sowohl aus beiliegendem Imprimé sub Nr. 4, als folgendem von selbsten hocherleuchtet werde ermessen werden, daß von den böswilligen Katholischen selbst hin und wieder in Kirchen und Klöstern Beschädigungen gemacht worden, die sie alsdann auf die Evangelischen drehen wollen, ja sogar auch eigene Kapellen zu Wachthäusern gemacht und beider Stände Völker daraus angegriffen, also daß die darüber erfolgte Verheerung nicht diesen, sondern jenen vernünftig zuzuschreiben. Und obwohl den Völkern beider Stände ernstlich und unter höchster Strafe angekündet und befohlen worden, sich aller Insolenzen gegen Kirchen und Klöster gänzlich zu müssigen, kann man zwar auch nicht absein, dann daß der ungezähmte Soldat etwann dann und wann einige Ungebühr verübt haben möchte, darüber er auf Verkundschaftung gleich zur gebührenden Strafe gezogen, ja auch den Priestern, die sich feindlich aufgeführt, die geflüchteten Kirchenzierrathen und Gloken ohne einigen Entgelt wiederum zurükgestellt und der katholischen Religionsübung aller Orten der ungehinderte Fortgang gestattet worden, und also verhoffentlich jeder Vernünftige wohl wird schließen können, daß wie das meist Ausgestreute mit der Wahrheit nicht besteht, also auf dieses Leztere wider die Stände selbsten keine Attention gemacht werden könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sofern nun im Übrigen es ist, daß beiden Ständen jemals in den Sinn (ge)kommen, Ihro fürstl. Gnaden, den Herrn Bischofen zu Constanz an deroselben in der Eidgenossenschaft habenden Rechten und Gerechtigkeiten im Geringsten zu bekränken, massen beide Stände deroselben aufrichtig sincerirt, die gut nachbarliche Wohlverständniß getreulich beizubehalten, ein solches auch in allen Treuen geleistet und die Besazungen der Städte Klingnau und Kaiserstuhl ganz befugt zu ihrer eigenen Sicherheit, als denen solche mit übrigen regierenden Orten behörig, vorgenommen, hingegen hochermelte Ihro fürstl. Gnaden der Enden habende Rechtsamen, noch auch dero Schloß Kaiserstuhl im Wenigsten darmit nicht lädirt noch angegriffen, wie nicht weniger die an verschiedenen Orten auf thurgauischem Boden, allwo mehr hochernannt Ihro fürstl. Gnaden, der Herr Bischof auch seine Rechte besizt, die Huldigung mit seinem behörigen Unterschied ohne Läsion derselbigen eingenommen habe; soweit entfernt ist auch, daß beide Stände gegen einigen benachbarten Reichsständen einiges widriges Absehen jemals gehabt oder haben, auch einigen Schritt oder Demarche thun oder thun lassen werden, so das Reich im Geringsten berühren möchte, massen auch beide Stände die vorwendende Lehenschaft des Lands Toggenburgs, so ein Feudum Honorarium ist, niemalen berührt, noch auch zu berühren gedenken, wie denn auch beide Stände die Ehre gehabt, ein Gleiches Ihro kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz als damaligen Reichsvicarium und Ihro Excellenz dem kaiserl. Herrn Botschafter Grafen von Trautmannsdorf vorstellig zu machen. Im Gegentheil denselbigen nichts Erfreulicheres und Erwünschlicheres sein wird, als die gutnachbarliche Einverständniß fürbas zu cultiviren und fortzupflanzen. Aus welch gründlicher Vorstellung beide Stände Zürich und Bern die ehrerbietigste Hoffnung tragen, daß Ihro Röm. kaiserl. Majestät Ihr allerhöchstes Ansehen in gegenwärtiges Geschäft nicht wenden, noch auch andern höchsten und hohen Potenzen und Ständen und deroselben hochansehnliche Räthe, Botschafter und Gesandte den von böswilligen, falsch-erdichteten und annoch besorglich erdichtenden widrigen Impressionen einiges Gehör gestatten, hingegen geruhen werden zu glauben, daß wie sie deroselben höchstschäzbare Hulden und Affection beizubehalten jederzeit getrachtet, auch verhoffentlich durch ihr Verhalten zu bekanntem Unterscheid anderer lobl. Orte während gegenwärtigem europäischem Krieg es genugsam zu erkennen gegeben, also unabläßlich fürohin solcher sich würdig zu machen und bei jeden Begebenheiten ihre erbverein-mässigen Pflichten und Dienstbeflissenheit in getreuer Beobachtung zu halten sich befleissen werden.
Gegeben den 17. Junii Anno 1712.

Canzlei der Lobl. Städte
Zürich und Bern.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, Rub. XIII, fasc. 28.
Drukexemplar mit der gegenüberstehenden Erwiederung des Abts von St. Gallen v. 18. Juli 1712.

702. 1712, 17. Juni, Preßburg. P. Bender an Baron von Thurn. Die Freunde des Abtes dringen darauf, daß dieser unverweilt den päpstlichen Hof über den Stand der Dinge unterrichte, damit derselbe durch seinen Nuntius in Wien bei dem Kaiser intercedirte. Das kaiserl. Ministerium verwundere sich nicht genug, daß der Nuntius bei dieser Sache so still size und wegen St. Gallens bisher auch noch nicht ein Wort verloren habe, da doch die Nuntien bei andern Anläßen, ja manchmal selbst wegen einer unbedeutenden kirchlichen Jurisdiction sich heftig an den Laden legen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

703. 1712, 18. Juni. Schultheiß, Räthe und Hundert von Lucern an die Gesandten in Aarau. Die Gesandten sollen doch allen Fleiß anwenden, daß auf die Friedensverhandlungen sofort eingetreten werde, selbst für den Fall, daß Lucern sich allein darauf einlassen wollte; denn es sei Gefahr im Verzug. Von der gestrigen Conferenz in Buonas habe der Gesandte Oberst Jost Amrhyn heimgebracht, daß in den Landsgemeinden von ehrenrührerischen und gottlosen Geistern und Landschreiern in Schwyz und Zug geredet und berathschlagt worden sei, die lucernischen Unterthanen zu freien Leuten auszuschreien und dadurch diese und die Freiämter an sich zu ziehen und den Krieg fortzusezen. In Zug und auch in Schwyz soll dieses Vorhaben stark betrieben werden; so habe der Stadtschreiber diesen Morgen in aller Geheimde darüber aus Schwyz genauen Bericht erhalten; daneben werden auch noch spöttliche Schmachschriften und Pasquille eingestreut.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

704. 1712, 18. Juni. 1. Die Stadt St. Gallen ersucht die Gesandtschaften beider Stände Zürich und Bern um ihre Mithilfe, daß bei jeziger Gelegenheit ihre Anstände mit dem Abt von St. Gallen entweder durch besondern Vertrag oder durch eine Specialcommission richterlich abgeräumt werden. Namentlich wünscht die Stadt, deren Gebiet vom äbtischen Lande ganz eingeengt ist, es möchte sub titulo separationis et satisfactionis nebst Anderm das Gebiet rings um die Stadt sammt dem Kloster selbst in einem stundbreiten Gürtel der Stadt zugeeignet werden; ferner daß ihr die in frühern Kriegen der Stadt abgenommene Herrschaft Steinach und Oberberg sammt dem Zoll- und Gredhaus zu Steinach wieder zugestellt werde.

2. Die Begehren von Appenzell-Außerrhoden gehen dahin: 1. Lostrennung der Pfarrei Grub von jedem Verband mit dem Abt und Überlassung der alten Pfarrkirche an die reformirte Gemeinde. 2. Abstellung der äbtischen Auflagen auf (appenzellische) Güter im Gebiete des Abtes. 3. Erledigung der Anstände mit dem Abt wegen der katholischen Feiertage. 4. Erlaß einer Verordnung wider den Einkauf von katholischen Fremdlingen im Rheinthal. 5. Aufhebung des Zolles auf Leinwand, die zur Schau nach Rorschach gebracht, daselbst aber nicht verkauft und wieder zurükgenommen wird. 6. Gänzliche oder theilweise Aufhebung des Zolles von 5 Kreuzern auf jedes durchpassirende Stük Leinwand. 7. Zurüknahme des Bündnisses des Abtes mit dem Erzhaus Österreich von 1702.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 554, 557.

705. 1712, 18. Juni, Charlottenburg. Antwort des Königs von Preußen auf das Schreiben von Zürich und Bern vom 23. Mai. Das bisherige Vorgehen der zwei Stände in der Toggenburgersache habe am kaiserl. Hof und im Reich, besonders bei den katholischen Ständen nicht geringe Alteration und Mißvergnügen verursacht und möge auch gar wohl die Absicht Einiger dahin gerichtet sein, die Unternehmungen beider Stände als einen Friedensbruch gegen den Kaiser und das Reich aufzunehmen und mit Gewalt zu ahnden. Die zwei Städte sollen indessen versichert sein, daß der König nach Kräften Alles beitrage, dergleichen extrema abzuwenden und diejenigen welche zu solchem Ernst hinneigen, auf gemäßigtere Gedanken zu bringen. Beide Städte sollen dann aber auch ihrerseits den Glimpf und die Mäßigung so viel möglich vordringen lassen und billigen Bestrebungen zu gütlicher Mittelung stattgeben und dadurch drohenden Weiterungen und Verdrießlichkeiten zuvorkommen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

706. 1712, 19. Juni, Aarau. Bericht der bernischen Gesandten an ihre Obern. Der französische Botschafter theilte durch seinen Secretär mit, er habe die V Orte zur Einsendung umfaßenderer Instructionen aufgefordert; willfahren sie nicht, so wolle er den Städten beholfen sein, Mittel zu ergreifen, durch welche der Furor der Popularorte im Zaum gehalten und diese mutins und Rebellen zur Raison gebracht werden können.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 564. (Orig.)

Gleichlautend ist auch der zürcherische Gesandtschaftsbericht vom 19. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

707. 1712, 20. Juni. Räthe und Burger von Zürich beschließen, den V Orten wirklich auf den Leib zu gehen, wenn sie sich nicht zu billigen Friedensbedingungen bequemen und weitere Aufzüge suchen sollten. Zu dem Ende soll die Conjunction der Truppen beider Stände an den Grenzen der Länder von nun an vorgenommen werden. Den Kriegsräthen ist überlassen, zu bestimmen, ob nicht die Berner gegen Lucern und die Zürcher ebenso gesondert gegen Zug vorrüken sollen. An die einzelnen Corps zu Wädensweil und Rüti werden entsprechende Befehle erlassen. Gleichzeitig wird der Beschluß den Gesandten in Aarau mitgetheilt, mit dem Auftrag, von den V Orten bis längstens Mittwoch Abend, den 22. Juni, eine kategorische Erklärung über die an sie gestellten Punkte zu verlangen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg u. Geh. Missivenbuch. p. 338.

708. 1712, 20. Juni, Aarau. Bericht der schwyzerischen Gesandten an Schwyz. Auf die Antwort der V Orte über die an sie gestellten Punkte seien Zürich und Bern stark aufgebraust und hätten als ihr lezte Wort erklärt, daß bis morgen eine andere nakte Antwort zu erfolgen habe. Als man darauf bei dem französischen Botschafter Raths erholte, zeigte sich dieser etwas entrüstet, daß man sich ohne sein Vorwissen so herausgelassen habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es sei einmal Zeit, Frieden zu machen und etwas nachzugeben, ansonst es den katholischen Orten, die von keinem katholischen Fürsten irgend welche Hilfe zu erhoffen haben, noch übler gehen dürfte. Daraus sehe man, daß man lediglich auf Gott bauen könne und Glauben und Freiheit nicht durch die Politici, sondern durch Gott und wahre Eintracht erhalten werden; das allein sei Wahrheit, Alles andere leerer Schein. Lucern wolle den Frieden haben, und auch ein namhaftes Opfer nicht scheuen, besonders weil man da und dort von Freifahnen rede. Uri trete völlig in die Gedanken Lucerns, Unterwalden und Zug haben neue Instructionen erhalten, mit den mehrern Orten, oder wenn solche einmüthig, auch zu dem Frieden zu helfen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

709. 1712, 21. Juni. Gutachten der Gesandten von Zürich und Bern in Aarau über die vorzunehmenden Kriegsoperationen, sofern die Friedensunterhandlungen scheitern. Vor Allem ist die Offensive zu ergreifen. Im Einzelnen wird vorgeschlagen: 1. Die Toggenburger bemächtigen sich der Vogteien Uznach und Gaster, um Schwyz im Zaume zu halten. 2. Gleichzeitig rükt die zürcherische Hauptmacht in den Kanton Zug ein. 3. Die bernische Armee postirt sich gegen Lucern bei Bremgarten, damit dieses den kleinen Orten keine Hilfe leisten könne. Ein wirklicher Einfall in das Lucernergebiet wird mißrathen, weil Lucern, sichern Berichten zufolge, seine Mannschaft größtentheils abgedankt und diese wenig Lust habe, die Waffen anders als zur Vertheidigung des eigenen Landes wieder zu ergreifen. 4. Bern macht einen Einfall in das Land Unterwalden, das die Feindseligkeiten gegen die bernischen Unterthanen zuerst begonnen hat.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 157.

710. 1712, 21. Juni. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern an Samuel Frisching, Kriegsrathspräsident und Niklaus von Dießbach, Feldoberst, im Lager zu Hägglingen. Von sicherm Orte her müsse man mit ungemeinem Herzeleid die unerwartete Begegniß vernehmen, daß bei verschiedenen Officieren, besonders aber bei denen, die des großen Rathes sind, ein merklicher Unwillen ausgebrochen sei, indem sie sich „ersezt" haben sollen, falls Bern in Fortsezung des Krieges die V katholischen Orte selbst angreifen würde, nicht zu marschiren, da der Krieg des Toggenburgs wegen vollführt und wenn etwas Weiteres vorgenommen werden wolle, sie, die Officiere, als Standesglieder zu den Sachen auch mitzureden haben. Obgleich der Angriff auf die V Orte noch nicht beschlossen sei, so komme doch dieser vorläufige Widerstand der Officiere um so bedauerlicher vor, als man gleichzeitig vernehmen müsse, daß solche Reden auch unter den Truppen umgehen und diese darin durch das Beispiel der Officiere gesteift werden, welches Alles, wie wohl zu erachten, der Friedensverhandlung in Aarau einen schlechten Nachdruk geben wird. Nachdem die Räthe hierüber ihre traurigen, dennoch aber väterländisch gesinnten Reflexionen haben walten lassen, sei ihnen doch zu den Officieren und Burgern das gute Zutrauen verblieben, daß sie auf Vorstellung der hierüber gewalteten Gedanken sich eines Bessern besinnen und von solchem, dem Vaterland und ihnen gefährlichen Beginnen abstehen. Feldkriegspräsident und Feldoberst erhalten daher den Auftrag, die Officiere, einer nach dem andern, vor sich zu bescheiden und jedem absonderlich im Namen der Obrigkeit vorzustellen: einmal, daß Bern eine gerechte Sache führe und daher von Gott augenscheinlich gesegnet worden, und daß diesem Segen nichts Verderblicheres entgegengesezt werden könnte, als dergleichen Widersezlichkeiten in der Zeit, da es um das Abdruken der glüklich angefangenen Friedensnegotiation zu thun ist. Wenn ein gutes End und Zwek erreicht werden wolle, müsse man sich bekanntlich der Mittel bedienen, welche die Erreichung dieses Zwekes befördern. Ob aber durch solche Reden und Vorhaben der heilsame Zwek erreicht werde, sei leicht zu ermessen und man müsse befürchten, daß die Widerwärtigen auf der Tagsazung davon schon Kenntniß haben, da man spüre, daß es so wenig rüken will und der Orte innere Zustände doch solche Aufzüge nicht rathsam erscheinen lassen. Wenn man sich vor der Zeit öffentlich dahin vernehmen lasse, daß man lediglich bei dem Eroberten verbleiben und zu nichts Weiterm behufs Erlangung eines sichern Friedens schreiten wolle, wie immer auch die Tagsazung ausfalle, so können die Widerwärtigen von selbst gedenken, daß Bern die eroberten Lande nicht anders werde behalten können, als mit solchen Kosten, die den Werth jener weit übersteigen, wodurch dann auch die Hoffnung der bessern Conjunction für die katholischen Orte trefflich gespeist sei. Sollte dieser sonst glükliche und sieghafte Krieg einen so schlechten Ausgang gewinnen, wem anders müßte von der jezigen und Nachwelt die Schuld beigemessen werden, als gerade den eigenen Officieren, die n ihrem Unwillen und Widerstand sich mehr schuldig machen, als die einfältigen und mit Unverstand mürrischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Soldaten. Warum wollten doch die eigenen Burger das Werk ihrer Hände zernichten und sich selbst den ewigen Verweis aufladen, daß alles Unheil in der Zeit der größten Prosperität ursprünglich und just von denen herrühre, welche Glieder des Standes sind und Andern voraus mit Standhaftigkeit und Gehorsam vorleuchten sollen, besonders wenn man auch noch betrachtet, daß dergleichen widrige Gedanken bei den andern Officieren, so auf unterschiedlichen andern Posten stehen, nicht verspürt werden. So sei auch wohl zu beherzigen, mit was für Gedanken diese den Geist der lieben und geduldigen Verbündeten, die mit ihnen auf eigene Unkosten im Feld stehen, anfüllen werden. Wenn dann aber diese Burger und Officiere vermeinen wollen, als wären die Räthe in Bern ohne ihr Zuthun nicht befugt, über den weitern Fortgang des Kriegs einen Schluß zu fassen, so versehe man sich gegen sie, daß sie nicht wider alte Übung und altes Herkommen die Grundsäulen der Republik mit dergleichen unbegreiflichen Prätensionen werden umstürzen wollen, zumal der Stab der Regierung von Bern allzeit in der Hauptstadt verblieben und mit Gottes Hilfe noch fürbas verbleiben werde. Falls die Räthe von sich aus gutbefinden würden, zur Abfaßung solcher wichtiger Beschlüsse so viel möglich von ihren Amtleuten und Officieren zu sich zu berufen, werden sie es ihnen zu wissen thun. Endlich sei auch zu erwägen, was doch daraus werden sollte, wenn diese Officiere den Räthen, als der von Gott rechtmäßig bestellten Landesobrigkeit Partei machen und ob es dieser an Mitteln ermangelte, die Regierung in Bern zu beschirmen und damit das ganze Vaterland vor dem Untergang zu retten. Die Räthe hoffen, daß diese wohlgemeinten und väterlichen Vorstellungen und Vermahnungen Eingang finden und daß, gleichwie sie, die Räthe in Bern, in der Furcht Gottes mit täglicher unverdrossener Mühe für das Heil und die Wohlfahrt des Vaterlandes sorgen, auch die Officiere drunten gleicher Gesinnung seien und sich in die Sachen schiken werden, wie Gott dieselben immer verhängt habe. Feldkriegsrathspräsident und Feldoberst sollen sie demnach hiezu ermahnen und sonderlich des geschwornen Eids zu ihren burgerlichen Pflichten und zu dem Artikelbrief erinnern. Sollte sich aber trozdem der eine und andere Officier fernerhin verdrüßig und unwillig nach dem Gutbefinden der Obrigkeit zu dienen erzeigen, der oder die sollen ihres Dienstes entlassen und darüber beförderlich berichtet werden, damit andere an deren Stelle ernannt werden, wie denn auch von nun an der Kriegsrath in Bern Befehl habe, auf allen Fall Willige aufzusuchen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 147. (Orig.)

711. 1712, 21. Juni. Die Gesandten von Lucern in Aarau an Lucern. Die katholischen Orte haben sich endlich einhellig entschlossen, dem französischen Botschafter ihre Absicht, Frieden zu schließen, zu entdeken und ihn inständigst zu bitten, daß er selbst Hand anlege und mit beiden Ständen tractire, wenn nur die Grafschaft Baden und die Freiämter gerettet werden. Der Botschafter habe sich sofort hiezu bereit erklärt und auch den zwei Städten Mittheilung gemacht mit der Anfrage, ob sie die Unterhandlungen mit dem Botschafter durch die Mediatoren oder aber direct führen lassen wollen. Die zwei Stände haben Ersteres vorgezogen. Übrigens sei es hohe Zeit, Frieden zu schließen, da Bern alle Officiere zur Armee beordert habe; Lucern vernehme insbesondere, daß wenn es schon für sich Frieden schließen wollte, solcher nicht angenommen würde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

712. 1712, 21. Juni. Lucern an den französischen Botschafter. Lucern verdankt dem Botschafter seine bisherigen guten Dienste und hält an, daß er bei den beiden Ständen einen baldigen Frieden erwirke, wenigstens für Lucern, wenn die übrigen Orte sich nicht ebenfalls hiezu einigen können, ehe und bevor der Krieg selbst noch in das eigene Land getragen werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

713. 1712, 21. Juni, Aarau. Die schwyzerischen Gesandten an Schwyz. Lucern und Uri erklärten sich bei Eröffnung der neuen Instructionen sogleich für den Frieden, damit nicht Alles zu Grunde gehe. Schwyz wiederholte, man solle doch das Herz nicht sinken lassen, es sei eine schwer zu verantwortende Sache, da und dort katholische Unterthanen hinzugeben; aber wenn jene (Lucern und Uri) nicht mithalten, müsse sich Schwyz gleichwohl ihnen conformiren, immerhin aber solle man doch so viel als immer möglich hinterhalten. Der französische Botschafter eröffnete den V Orten, Bern suche mit Gewalt die Freiämter zu behalten, Thurgau und Rheinthal liegen ihm zu wenig an der Hand. Wenn man jezt aber auch einen schädlichen Frieden eingehen müsse, solle man sich doch von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stunde an wieder rüsten; aber hiezu bedürfe es wahrhaftige brüderliche Verständniß und Vergeßen alles Vergangenen. Sobald der König Frieden habe, werde er verhelfen, daß die katholischen Eidgenossen bei ihrer Religion und Freiheiten verbleiben. Die beiden Stände hätten rund erklärt, es sei jezt nicht darum zu thun, wer recht habe, sondern der befehle, welcher die siegreichen Waffen in der Hand habe. Wenn Schwyz und seine Helfer auf Anrufen des Abts in das Toggenburg zu Hilfe gezogen wären, könnten sie nichts dawider sagen; aber die Besiznahme von den gemeinen Herrschaften sei ihnen unerträglich gewesen; jezt aber wollen sie sich auf eine Rechtfertigung gar nicht einlassen, sondern nur darauf, was sie freiwillig zurükgeben wollen. Graf Trautmannsdorf habe den katholischen Orten auch geschrieben, den Muth doch nicht sinken zu lassen, da die Antwort vom Hofe aus nicht mehr lange ausbleiben werde; es scheine aber allerorts zu spät zu sein.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

714. 1712, 21. Juni, Pfäffikon. Die schwyzerischen Kriegsräthe an Schwyz. Die Kriegsräthe seien nicht minder als der Rath in Schwyz in die Enge gesezt, gegen die Ausreißer aus dem Feld den Ernst vorzukehren; es scheine unausbleiblich, daß die Kriegsräthe innert zwei Tagen keine 50 Mann mehr haben werden. Welcher Schimpf und Schaden daraus erfolgen möge, sei leicht einzusehen. Die Vollenzer und Einsiedler, welche in Rapperswyl in Garnison sind, wollen auch mit Gewalt abmarschiren, indem sie vorstellen, die Landleute sollen ihnen zuerst ein besseres Beispiel geben und nicht also heimlaufen. Da man nun von Aarau noch nicht wisse, ob es zum Frieden oder zum Krieg kommen werde und es eine Unmöglichkeit sei, mit den wenigen Truppen das Land, die Stüke, das Panner und den Landsfahnen vor einem unversehenen Überfall der Zürcher zu retten, finde man sich gänzlich außer Stand, einen Entschluß zu fassen. Man erwarte daher Befehl, ob man mit allem Volke nach Hause ziehen oder ferner an der Grenze verbleiben solle. Im leztern Fall soll die erforderliche Mannschaft ins Feld gemahnt werden. Der Rath von Schwyz antwortet den 23. Juni: Betreffend die große Zahl der entlaufenen Mannschaft sehe er, um alle Confusion und Revolten zu vermeiden, kein besseres Mittel, als den 24. in Schwyz und in den übrigen Kirchgängen Kirchgemeinden zu halten, und durch die Räthe dem Volke die Sachlage vorstellen und die Mannschaft zu den Compagnien mahnen zu lassen. Man hoffe von dieser Form mehr Erfolg als durch strenge Befehle, da man ziemlichen Unwillen unter den Landleuten verspüre.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

715. 1712, 21. Juni, Preßburg. Kaiser Karl VI. an Zürich und Bern. So sehr sich der Kaiser seit seiner Erwählung habe angelegen sein lassen, die Herstellung des Friedens in der Christenheit nach Kräften zu befördern und namentlich auch den Ruhe- und Wohlstand der verbündeten und benachbarten Mächte und Republiken zu erhalten, so unlieb habe er vernommen, daß Zürich und Bern, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand, zuerst in der Grafschaft Toggenburg und hernach in den übrigen fürstl. st.-gallischen und andern angrenzenden fremden Landschaften weitaussehende Empörungen und Gewaltthätigkeiten unternommen und damit auch unter ihren Eidgenossen selbst gefährliche Bewegungen erregt haben. Um über den Sachverhalt recht gründlich und umständlich berichtet zu sein, habe der Kaiser sich aus alten und neuen Acten referiren lassen, daß Toggenburg ein uraltes kaiserliches und des römischen Reiches unmittelbares Lehen sei, auch woher der Aufstand und die Widersezlichkeit der Toggenburger gegen ihren Herrn den Ursprung genommen haben, daß beide Stände die Toggenburger darin bestärkten und selbst gegen vieler ihrer eigenen Rathsverwandten und Burger Meinung Toggenburg, die abt-st.-gallische Landschaft, Thurgau, Baden und andere Lande gewaltsam angefallen und überwältigt haben. Der Kaiser erachte für unnöthig, beiden Städten die seit den ältesten Zeiten den Grafen von Toggenburg und später den Äbten von St. Gallen ertheilten Lehenbriefe vorzulegen, da solche bisher bei eines jeweiligen Abtes Huldigung in Wyl die Deputirten der Schirmorte eingesehen und nie widersprochen haben. Um so weniger begreife der Kaiser, wie sich die zwei Städte des Streites zwischen den Toggenburgern und dem Abte annehmen konnten. Das kaiserliche Reskript beruft sich hiebei auf den Verzichtbrief von Zürich von 1469 am Erchtag vor Pfingsten, auf den allgemeinen Abschied der XIII Orte von 1599, den Landfrieden von 1531, den Rapperswyler Spruch von 1616, die Abmahnungen des Kaiser Joseph seit 1706, die 1709 unfruchtbar abgelaufene Mediationsverhandlung, die seitherigen verschiedenen Gewaltthätigkeiten im Toggenburg und namentlich auch auf die wider alles Völkerrecht bei dem Angriff auf Baden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem kaiserlichen Botschafter widerfahrene Behandlung. Aus all' dem entnehme der Kaiser, daß es beiden Städten nicht einzig um die Vertheidigung der toggenburgischen Unterthanen, derenwegen die Erwekung eines solchen Kriegsfeuers in der Eidgenossenschaft unnöthig gewesen wäre, sondern um ein Mehreres zu thun sein müsse, weshalb er dem Werke nicht mehr länger zusehen könne und sich von des kaiserl. Amtes, der Wahlcapitulation und der Reichsconstitutionen wegen verbunden erachte, nochmals wohlmeinend zu mahnen, daß beide Städte von allen Thätlichkeiten abstehen, die vormalige Mediation wieder an die Hand nehmen und den Streit unbeschadet den Rechten des Kaisers und des Reiches entscheiden, vor Allem aber, daß sie ihre Kriegsmannschaft aus den äbtischen Landen zurükziehen und diese dem Abte restituiren und den Kaiser nicht glauben machen, daß beide Stände an dem Erbverein nicht mehr halten wollen, für welchen Fall er seine kaiserl. und landesfürstl. Macht vorzukehren wissen und ihnen für Alles die Verantwortung vor Gott, der Welt und den Miteidgenossen heimgeben würde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 104.

Das kaiserl. Rescript ist vom Gesandten den 2. Juli an Zürich zugestellt worden. Das diesem Erlasse zu Grunde liegende Gutachten des kaiserl. Ministeriums vom 19. Juni 1712 enthält der Copialband F 1687 des Stiftsarchivs St. Gallen.

716. 1712, 22. Juni, Bremgarten. Die Oberbefehlshaber des zürcherischen Freiamtscorps und der bernischen Armee bei Hägglingen vereinbaren sich über folgenden Operationsplan: 1. Beide Kantone agiren im Falle eines Bruches gesondert und zwar Bern gegen Lucern, Zürich gegen Zug. 2. Die Berner schieben ihre Armee gegen Muri vor, die Zürcher errichten um Maschwanden herum ein Lager, um sich dem Feind sämmtlich ins Gesicht zu stellen. Im Kriegsfall wird Bern auch gegen Unterwalden einige Truppen anrüken lassen, während Zürich gegen Uznach und Gaster und von Wädensweil aus gegen Schwyz eine kräftige Diversion vornehmen wird. 3. Endlich wird das Nähere über Leistung von Fourage und Fuhren für beidseitige Truppen und eine über die Reuß zu schlagende Schiffbrüke verabredet.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

717. 1712, 22. Juni, Aarau. Bericht der bernischen Gesandten an Bern. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn gaben auf wiederholtes mündliches und schriftliches Andringen, ob diese Stände ihre Ortsstimmen zur Aufmahnung der ennetbirgischen Unterthanen gegeben, die Erklärung ab, sie hätten weder zu Baden noch zu Zug hievon etwas gehört, außer daß man einmal in Baden nach beendigter Session auf der Gasse bedeutete, es seien für das Aufgebot Ortsstimmen vorhanden. Darauf sei aber lediglich geantwortet worden, wenn dem so sei, so widersezen sie sich nicht. In Olten haben die V Orte, als die Unterthanen wirklich nicht ausgezogen, sie ersucht, die Zustimmung zu einer abermaligen Aufmahnung zu geben, was aber abgeschlagen worden sei.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch B. 213—270.

718. 1712, 22. Juni. Stadtschreiber Holzhalb in Zürich an den zürcherischen Repräsentanten in Bern. Zürich verwundere sich, daß die Abschikung des Schreibens und Memorials an den Reichsconvent zu Regensburg dem Stande Bern mißfällig vorgekommen sei, da dies doch eine ebenso nothwendige als unschuldige Sache war, um ohne allen Zeitverlust dem Reichsconvent alle widrigen Impressionen zu benehmen und die Anhängigmachung des Handels daselbst zu vereiteln. Was das von Bern zu entwerfende Memorial an den kaiserl. Hof betreffe, sei Zürich nach wie vor für Weglassung der Stelle, daß beide Stände sich auf eine Unterhandlung mit dem kaiserl. Botschafter nicht einlassen können, weil sie kein Vertrauen zu ihm besizen. Diese Stelle könne mit dem kaiserl. Creditiv nicht bestehen. Hievon solle Schultheiß Willading Mittheilung gemacht werden.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 341.

719. 1712, 23. Juni. Kleine und große Räthe von Zürich an die Gesandten in Aarau. Zürich sehe in dem Theilungsvorschlag des französischen Gesandten nicht nur keinen Vortheil, sondern vielmehr Nachtheil; die Besorgniß, daß Alles auf eine gefährliche Verzögerung abgesehen sei, werde stärker und stärker. Die Gesandten sollen mit Bern berathen, daß soweit möglich die Mediation des französischen Botschafters ausgewichen und durch die unparteiischen Orte die katholischen Stände zu einer definitiven Rükäußerung über die vier Punkte angehalten werden.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 345.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

720. 1712, 23. Juni. Der französische Botschafter an Bern.

. . . . Je suis très sensible aux temoignages que Mss. vos Députés ont la bonté de vous rendre sur mes droites intentions, mais je voudrais qu'on y joignist un peu plus de confiance et plus d'ouverture de cœur, de semblables attentions estant plus flatteuses pour un homme qui ne souhaitte rien tant que de se faire connaistre à fonds. On pourra peutestre, Magnifiques Seigneurs, me croire peu capable dans les affaires qui se traittent aujourd'huy parmy vous, mais ce que je perdray d'un costé ne sera point comparable au bien qui m'en reviendra d'ailleurs; car enfin je me flatte que vous seréz persuadés de la part que je prends à vostre gloire et à vostre bonheur. Puis-je espérer de parvenir à mon but, si l'on ne trouve le moyen de réunir les cœurs et peut on se le promettre, quand une des principales parties qui composent le louable Corps Helvetique sera reduite au desespoir? Mr. le Bourgmestre Escher nous a dit un jour que les Catholiques estaient bien obligés à vos LL. Cantons de ce qu'ils voulaient les dépouiller d'un bien dont ils faisaient mauvais usage. Il se servit de la comparaison des enfants auxquels on oste le couteau de la main de peur qu'ils ne s'en blessent, ajoutant que ces mesmes enfants temoignaient du chagrin, et qu'un moment après ils revenaient avec amour entre les bras de leurs pères. Il conclut que les Catholiques depouillés des Baillages communs en seraient d'abord fachés, mais que revenant à euxmesmes ils sentiraient les obligations qu'ils vous auront. Un pareil discours fait avec grace et éloquence peut amuser l'auditeur indifférent; mais il ne sçaurait, je croys, persuader ceux qui sont intéressés à la chose. Je ne puis donc, Magnifiques Seigneurs, vous cacher mes craintes en voyant commencer un édifice par des fondements dont j'ay lieu de me défier. Il pourrait arriver qu'il écroulera avant qu'on soit parvenu au faiste. Parler de la sorte c'est hazarder d'estre regardé comme suspect; je ne laisseray pas de continuer ce mesme langage et de souhaiter que mes appréhensions soient vaines parcequ'il n'y a qu'à perdre pour le Roy mon Maistre, quand vostre bonheur ne sera pas aussy constant que je le désire.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 618. (Orig.)

721. 1712, 24. Juni, Aarau. Bericht der zürcherischen Gesandten über die Negotiationen vom 22. und 23. Juni. Der französische Botschafter verlangte den 22. Juni einerseits Zeit bis den 24. Mittags, um die V Orte für seine Vorschläge zu capacitiren, anderseits die Einstellung der Feindthätlichkeit. Die Gesandten beschwerten sich abermals über die Verzögerungen mit der Anzeige, wenn die Antwort der V Orte innert 24 Stunden nicht eingehe, können keine Versicherungen, daß inzwischen nichts Widriges widerfahre, gegeben werden. Der Ambassador sei darob zornig geworden, daß beide Stände ihm nicht einmal zwei Mal 24 Stunden geben wollen; er wiederholte sonach sein Begehren, worauf erwiedert worden, die Gesandten hätten weder der Zeit halber noch sonst dem Botschafter etwas vorzuschreiben; allein die Kriegsoperationen stünden nicht in ihrer Gewalt. Während Landvogt Thormann diese Antwort dem Botschafter hinterbrachte, stellten beide Stände den unbetheiligten Orten in expreß gehaltener Sitzung die Friedensliebe ihrer Obern und die Aufzüge der Gegenpartei u. s. w. vor. Abends 8 Uhr kamen die vier Abgeordneten, die inzwischen mit ihren Constituenten, dem französischen Botschafter und den V Orten conferirt hatten, mit folgendem Bericht zurük: Der Botschafter habe sich über die Ungeduld und das gegen ihn tragende Mißtrauen beider Stände gar empfindlich herausgelassen; die Gesandten sollten gedenken, wer sie wären und wer er sei; das Mißtrauen sei ein Schimpf gegen seinen Charakter als personne sacrée. Ferner, er habe nie begehrt, als médiateur sondern nur als compositeur zu handeln; wäre er hiezu nicht von dem König befehligt, so wollte er sich lieber gar nichts annehmen. Wenn künftig er etwas zu sagen oder die V Orte, denen er rathen und persuadiren müsse, zu antworten haben, werde es durch die Abgeordneten der unbetheiligten Orte geschehen. Die V Orte hinwieder seien sehr bestürzt gewesen, daß der Botschafter so truzig herausgefahren war; sie tragen hieran keine Schuld. Die Gesandten beider Stände erklärten sich darauf, daß sie den Botschafter im Mindesten irgendwie beleidigen wollten; sie hätten ihn keiner Verzögerung beschuldigt, wohl aber von den Gesandten der V Orte so viel vermuthet und zwar nicht ohne Grund, da ja die Thatsachen dies selbst bestätigen. Übrigens werden die Gesandten, so lange ihre Anwesenheit in Aarau noch dauern möge, Friedensvorschläge gern anhören, allein die Stunde ihres Verbleibs wäre fast abgelaufen und des vergeblichen Wartens wenig mehr übrig. Das Resultat hievon sei die gestern von den V Orten eingegebene Antwort gewesen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

722. 1712, 24. Juni, Aarau. Zürcherischer Bericht an Zürich. Bishin lautete die Instruction Berns, Baden und die Freiämter absolut für beide Stände als Eigenthum zu begehren, und sich ohne dieses in keine Unterhandlung einzulassen; es fragte sich nun vor Allem, ob Bern jezt zu einer Theilung der Vogteien einwillige. Anderseits scheinen die V Orte entschlossen, eher den Krieg weiter zu wagen, als die Freiämter abzutreten, weil sie den Bär nicht so nahe bei Lucern und Zug haben mögen; mit Ausnahme der Freiämter dagegen lassen vielleicht die katholischen Orte noch das eine und andere fahren. Für beide Stände werde die Hauptfrage sein, ob man nakt von den V Orten wegen des Kriegs Satisfaction in Überlassung der ganzen Grafschaft Baden und der Freiämter begehren oder deren Aequivalent anderswo suchen und die übrigen gemeinen Vogteien in statu quo, doch mit Remedur aller Civil- und Religionsbeschwerden lassen, oder aber auf die angetragene Theilung eintreten wolle. Das erstere scheine das richtigere und fände auch bei beiden Ständen mehr Ingreß; allein sowohl die unparteiischen Orte als der französische Gesandte versichern, die Gesandten der V Orte dürften diesen Pfad nicht wählen, sondern müßten auf die Theilung gehen, damit sie ihrem Pöbel die Augen verblenden und vorgeben können, es sei nichts verloren, sondern nur getauscht worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

723. 1712, 24. Juni, Bern. Der Secretär der zürcherischen Repräsentanz an Zürich. Aus verschiedenen intercipirten Briefen von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, die nach Paris, Solothurn, Freiburg, Wallis u. s. w. addressirt waren, erhelle insgemein, daß den katholischen Orten bei der Sache ganz übel sei und sie nicht wissen, wo aus, wo ein. Besonders Lucern verlange sehr nach dem Frieden, u. s. w.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

724. 1712, 24. Juni. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern ertheilen ihrem Generalcommando bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten folgenden Operationsbefehl: 1. Die Toggenburger nehmen Uznach und Gaster weg. 2. Zürich dringt nach Zug und wo möglich in das schwyzerische Gebiet vor. 3. Bern fällt auf drei Seiten, nämlich vom Unteraargau, bei St. Urban und vom Emmenthal aus in das Lucernische ein, nimmt Geißeln weg, schreibt Contributionen aus und sezt sich mit der Hauptmacht daselbst fest. 4. Ebenso macht es einen Vorstoß nach Unterwalden. Allen Truppencorps wird verboten zu brennen, Kirchen und Kapellen auszurauben und darin Unfug zu treiben. Alle diese Bewegungen sollen auf sämmtlichen Linien gleichzeitig begonnen und ausgeführt werden.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 176. (Orig.)

725. 1712, 24. Juni. Kleine und große Räthe von Zürich beschließen, einen Dessein auf Rapperswyl, Uznach und Gaster auszuführen, um den Feinden, welche Alles wohl beobachten, schon dermalen zu zeigen, daß man einen billigen Frieden mit mehrerem Ernst suchen wolle. Die nähere Berathung hierüber wird den Kriegsräthen in Wädensweil und Rüti übertragen und dem Corps in Mettmenstetten davon Kenntniß gegeben; für lezteres sei genügend, wenn es dermalen an den zugerischen Grenzen zusammengezogen und in beständiger Bewegung gehalten werde, während unterdessen im Zeughause zu Zürich an da und dort benöthigter Artillerie und Munition Tag und Nacht gearbeitet werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Missiven an die einzelnen Kriegscorps. (Orig.)

726. 1712, 24. Juni. Vor Räthen und Landleuten zu Schwyz erscheinen die Abgeordneten Landvogt Franz Ludwig Heymann und Philipp Jakob Omlin von Obwalden, und Hauptmann Franz Remigius Zelger und Gesandter Franz Odermatt von Nidwalden. Nachdem auf ihr Verlangen sofort auf Nachmittag 1 Uhr sämmtliche Landleute über 16 Jahren bei Eiden zu einer Landsgemeinde auf das Rathhaus berufen worden, trägt ihnen die Abordnung Folgendes vor: Das einigermassen eingerissene Mißverständniß unter den katholischen Orten solle abgethan werden, diese sollen einmüthig zusammentreten, um die unbilligen Friedensvorschläge der hochtrabenden Stände Zürich und Bern zu verwerfen und Gut und Blut daran zu wagen, wozu Unterwalden entschlossen sei und die Zustimmung von Schwyz nachgesucht werde. Zuerst wird ermehrt, daß die Deputation bei den Rathschlägen der Gemeinde anwesend sein solle, was viel Ungestüm und Tumult der Landleute hinterhalten, jedoch nicht vollständig. Dann verlangen die Landleute die Ablesung des Abschieds von Brunnen (vom 15. u. 17. April), und die Abgeordneten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Unterwalden werden mit Eifer angefragt, ob dem Verlesenen also sei, was bejaht wird, auf welches hin sich die Wuth gestillt hat. Darauf erklärt die Landsgemeinde einhellig, gleicher Meinung mit Unterwalden die Friedenspunkte nicht anzunehmen und um die Einmüthigkeit aller Orte zu erzielen, eine vierfache Gesandtschaft, zwei von den Räthen und zwei aus den Landleuten nach Uri abzuordnen.

Landesarchiv Schwyz. Bericht d. Raths v. Schwyz an die Kriegsräthe in Pfäffikon v. 26. Juni. (Orig.)
Landsgemeindebuch p. 384 (in sehr abgeschwächter Form.)

Über diese Landsgemeinde berichtet alt-Statthalter Ceberg den 26. Juni aus Lachen an den Kriegsrath in Pfäffikon: Es sei gerathen worden, man müsse etwa sechs Großhansen an die Ketten schmieden; es bessere sonst nicht. Wenn es zum Krieg komme, müssen die Großhansen voran gehen, kommen sie um, wohl und gut, wer aber überbleibe, mit dem wollen sie dann nachgehends reden. Wie sind das Sachen, daß man einer Sindicatur unterworfen, daß man ohne Anhörung des Beklagten und ohne Untersuchung der Sachen gleich obenhin condemniren wolle!

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

727. 1712, 25. Juni. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Auf Vorschlag einer Specialcommission, die den 24. Juni niedergesezt worden, um die bisherigen und künftigen Friedensvorschläge gleichsam von Linie zu Linie in Erwägung zu ziehen, wird den Gesandten nachstehendes Gutachten pro informatione et loco instructionis zugestellt:

1. Der Antrag der V Orte auf Abtretung der Grafschaft Baden, sammt Mellingen, Kaiserstuhl und Klingnau sei im Allgemeinen annehmbar, ausgenommen daß man bezüglich der innern und äußern Gerichtsherren nach Inhalt ihrer Documente nach Convenienz und Billigkeit handeln und auch die ihrer Güter entsezten wieder in dieselben einsezen werde, es wäre denn, daß sie sich durch ihr sträfliches Benehmen gegen beide Stände dessen unfähig gemacht hätten. Der Collatur im Collegiatstift Zurzach halber finde man gut, es bei dem alten Herkommen und den Rechtsamen des Bischofs und des Landvogts zu belassen. 2. Das Project der Theilung der Vogteien sei sehr wichtig und reiflichen Nachdenkens würdig, namentlich behufs Vermeidung künftiger Mißhelligkeiten und Herstellung eines beständigen Friedens. Zürich erachte daher für beliebig, den beiden Ständen die Grafschaft Thurgau zu überlassen. Betreffend die Stadt und das Stift Bischofzell könnte es bei dem alten Herkommen verbleiben, unter Wahrung der Rechtsamen der Evangelischen daselbst, während auch Dießenhofen und Rheinau als vornehme Porten zu dem Thurgau und die Klöster Katherinenthal und Paradies unabgesöndert bleiben, immerhin unter Wahrung der Privat- und gerichtsherrlichen Rechte, für welche Leztere ein genauerer Untersuch vorbehalten wird. 3. Die von den V Orten verlangte Restitution und Cession der Herrschaft Rheinthal und Zubehör betreffend, worunter auch die niedern Gerichte des Abts von St. Gallen verstanden sind, solle fest und mit allem Fleiß deren Zueignung an Zürich und Bern betrieben werden; den Gesandten sei empfohlen, mit möglichstem Fleiß an der Ausmusterung der niedern äbtischen Gerichte im Rheinthal und im Thurgau zu arbeiten, besonders auch, weil die Herrschaft Sax, wenn Rheinthal in papistischen Händen verbleibe, gänzlich abgeschnitten wäre. Wenn aber wider Verhoffen Rheinthal für beide Stände unerhältlich sei, ist den Gesandten zu weiser Reflexion anheimgestellt, ob nicht sieben Theile des Rheinthals an Glarus und der achte Theil an Appenzell, jedoch dann unter Ausschluß von allen übrigen gemeinen Herrschaften übergeben werden könnte. 4. Die Freiämter und Sargans könnten den V Orten, sofern Bern bezüglich der Freiämter auch beistimmen würde, wohl überlassen werden, jedoch so, daß Wartau von Sargans abgetrennt und dem Orte Glarus übergeben werden möchte. 5. Bremgarten für beide Stände und das Kelleramt für Zürich, das die Hoheit daselbst bereits innehabe und von wo die Katholischen, wenn es ihnen zugeeignet würde, den freien Zugang in das Zürichgebiet haben, können begehrt und eineswegs cedirt werden. 6. Wenn man auch vermeint hätte, daß sich die V Orte mit diesen Concessionen als Aequivalent wohl würden sättigen können, so können ihnen dennoch zu Erhaltung des Friedens noch die ennetbirgischen Vogteien überlassen werden, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß Rheinthal an beide Stände übergehen und die zürcherischen Post- und Botencurse und Zollexemptionen überrührt bleiben. 7. Betreffend den freien Abzug, Zu- und Abgang aus den Vogteien verbleibe es bei dem Vorschlag. 8. Die Kriegskosten, obwohl sie ganz billig und man auch etwelchermassen darauf beharren soll, kann man schließlich gegen Abtretung des Rheinthals gegen die V Orte fahren lassen, ja, wenn es in Ansehung der Überlassung zu Eigenthum noch um Erlegung eines Stükes Geld von Seite beider Stände zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thun wäre, könnte eher auch noch dazu Hand gegeben werden, falls es anders nicht möglich sei. 9. Was Toggenburg betrifft, findet man höchst bedenklich, ja unrathsam, wenn nicht gleichzeitig der Streit mit den V Orten und dem Abt zugleich ausgemacht würde. 10. Wenn die V Orte ferner vorbehalten, daß durch diese Handlung die Rechte Dritter nicht berührt und den V Orten und ihren Angehörigen zu keinen Zeiten weder in Civil-, Religions- noch Landessachen im eigenen Lande etwas zugemuthet werde, so sollen die Gesandten ihrerseits diesen Vorbehalt ebenfalls machen, jedoch daß damit alle bisher in Sachen der gemeinen Herrschaften errichteten Tractate und Abschiede ihre gebührende Endschaft erreicht haben sollen.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 351. Geh. Rathsprotokoll p. 176, 177. u. Acten Toggenburg.

728. 1712, 25. Juni, Pfäffikon. Die schwyzerischen Kriegsräthe an Schwyz. Beschwerde, daß man über die gestrigen Landsgemeindeverhandlungen ohne jeglichen Bericht gelassen werde. Die Bewegungen der zürcherischen Truppen deuten darauf hin, daß nächstens an zwei drei Orten der Angriff erfolge, dem man mit dem kleinen Völklein und den schwierigen Unterthanen nicht widerstehen könne. Schwyz solle daher entweder eilfertig Frieden schließen, oder das Volk über Hals und Kopf in das Feld senden und Geld und Proviant anweisen.

Landesarchiv Schwyz: 3 Berichte. (Orig.)

729. 1712, 25. Juni. Vor der Landsgemeinde in Schwyz. Auf der Rükreise von Uri begriffen, wo die längere Belaßung der Urner Truppen in Zug vergeblich nachgesucht worden, erscheint vor der Landsgemeinde eine Abordnung von Zug, bestehend in Rathsherr Muos, Dr. Beat Franz Zumbach, Joseph Anton Schuhmacher, Sekelmeister Sigmund Heinrich, Hans Christen Henggeler, Hauptmann Johann Baptist Trinkler, Schützenmeister Peter Kränzlin, Oswald Uttiger und Fürsprech Joseph Meyenberg, und ersucht um Hilfeleistung, da Zug in Gefahr und Noth eines augenscheinlichen Überfalls stehe. Es wird die hilfliche Hand auf ersten Augenwink zugesagt.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg u. Landsgemeindebuch p. 386.

730. 1712, 25. Juni, Preßburg. Kaiser Karl VI. an den Abt von St. Gallen. Der Kaiser habe aus des Abtes von Hohenems aus unterm 4. dieses erlassenem Schreiben sowohl, als auch auf anderm Weg nicht ohne gnädigstes Mitleid vernommen, wie derselbe sammt seinem Capitel und Convent von beiden Orten Zürich und Bern aus dem uralten Stift vertrieben, nunmehr den Aufenthalt zu Hohenems zu suchen, das Gottshaus aber und gesammtes Land den Feinden zu überlassen genöthigt worden sei, worin jene dann sowohl in sacris als profanis alles Übel und Muthwillen ausübten, und dieses vornehmlich aus der Ursache, weil der Abt als ein getreuer Reichsvasall in den wegen der Grafschaft Toggenburg ihm zugestossenen Anfechtungen des Kaisers als des Lehensherrn Schuz und Protection gesucht und wider deren Lehenspflicht auf dieser beiden Kantone gewaltthätiges Zumuthen und Unternehmen nichts Verfängliches eingehen, nachgeben oder verhängen wollte. Der Kaiser bedauere vorerst diesen dem Abte, seinem Stift und Unterthanen zugestossenen leidigen Zufall billig und zwar desto mehr, als der jezt angezogene Vorwand erholter beider Orte nicht nur keine Ursache zu dergleichen in der Eidgenossenschaft noch nicht erhörten Extremitäten geben, sondern sie vielmehr davon abhalten sollten, wenn anders das Recht und die an jene Kantone vorhin ergangenen wohlgemeinten Erinnerungen Plaz und Raum gefunden hätten. Der Abt möge sich doch in diesem gegenwärtigen Unglükstand billig mit dem trösten, daß die gegen ihn verübte Gewaltthätigkeit nicht allein ihn, sondern auch den Kaiser und das Reich zugleich betreffen, folglich seine Sache mit dem Kaiser und Reich gemein und unabsönderlich sei und eines mit dem andern auf die eine oder andere Weise reparirt werden müsse; wie dann der Kaiser noch jeweils der Hoffnung sei, beide Orte werden über seine ihnen jüngsthin zugethanen ernstlichen Dehortationsschreiben sich dermaleinst besser begreifen, die Waffen niederlegen und Alles sowohl in Ansehung des Abtes und des Stifts, als der gesammten Eidgenossenschaft wegen in vorigen Stand herstellen. In dieser Vertröstung habe der Kaiser inmittelst der Regierung zu Innsbruck Befehl ertheilt, dem Abte und den Seinigen nicht allein in den ober- und vorderösterreichischen Erblanden alle etwa kommlichere Unterkunft anzuerbieten, sondern auch auf Verlangen die benöthigten Unterhaltungsmittel für den Abt und seinen Minister Baron von Thurn verabfolgen zu lassen. Im Übrigen beziehe sich der Kaiser auf das früher an den Abt erlassene Rescript und versichere, daß er ihn und sein Gotteshaus nimmer verlasse und das Stift zu keiner Zeit Ursache haben werde, sich seine bezeugte Treue, Standhaftigkeit und Zutrauen reuen zu lassen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, Rub. XIII. fasc. 28. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

731. 1712, 25. Juni, Castel Gandolfo. Päpstliches Breve an den Abt von St. Gallen.

Dilecte fili salutem et Apostolicam Benedictionem. Ingentem perfecto doloris atque curarum materiem Nobis prebuerunt ea que antehac venerabilis frater Jacobus Archiepiscopus Ephesinus, Noster et huius Sancte Sedis apud Helvetios Nuntius tum de misera ac deploranda pagorum Catholicorum conditione, tum etiam de periculis orthodoxae Religionis impendentibus fuse Nobis significaverat. Maeror tamen ac solicitudinis Nostre cumulus propemodum accepit, ubi ex tuis literis quae sine lacrimis perlegere nequivimus, a Tigurinis ac Bernensibus copijs nec non a Doggiensis comitatus rebellibus nuperrime ipsum etiam monasterium Sancti Galli cum universo territorio et locis ei subiectis repentino incursu apertaque vi occupatum fuisse percepimus, simulque Catholicorum militum duces per summam perfidiam interemptos, monachos omnes in fugam et exilium compulsos, expilatam ecclesiam, direptum monasterium, divina officia intermissa et orthodoxam fidem ab illis partibus pene exterminatam audivimus. Eo itaque, quo par est, incensi zelo occurendi tot tantisque rei catholice detrimentis, quam summum in discrimen adductam bene novimus, nedum eam pecunie vim, quam note nimium apostolici ærarij angustie permiserunt per manus prefati Nuntij Nostri memoratis pagis Catholicis sine cunctatione suppeditavimus, ut ea in presentibus necessitatibus utantur; verum etiam eosdem pagos pastoralibus monitis vehementer excitare non pretermisimus, ut forti strenuoque animo proprie libertatis Sancteque Religionis causam agant, ac mutuam inprimis et in hoc rerum statu si unquam alias maxime necessariam animorum consiliorumque concordiam foveant. Gravissimis preterea officijs charissimos in Christo filios Nostros Carolum in Imperatorem electum ac Regem christianissimum adhortati et obtestati sumus, ut coniunctis studijs etherodoxorum conatus et audaciam coercere velint ac vi et prestantia authoritatis qua pollent, omnia in pristinum statum quam primum restitui curent, quemadmodum ex literis Nostris ea de re tum ad ipsos Imperatorem electum ac Regem christianissimum, tum etiam ad pagos Catholicos datis, quarum exempla hisce adiuncta tibi reddentur, uberius intelliges. Urgebimus hoc idem argumentum eodem charitatis ac zeli fervore, quamdiu res exposcet et quemadmodum hactenus temporalibus subsidijs spiritualia adijcere non negleximus, ita illa in posterum non intermittemus, quatenus Deus Optimus Maximus mittat auxilium de Sancto, ac vere Religionis eiusque cultorum causam tueri dignetur. Illud propterea tibi tuisque monachis interea curandum esse ducimus, ut assiduis enixisque precibus sacrificijs alijsque christiane pietatis operibus divinam vobis opem conciliare satagatis, que potens est suscitare de lapidibus filios Abrahe ac eorum contumaciam et superbiam conterere, quorum impetu Sancta sua conculcata sunt et contaminata sunt et sacerdotes sui facti sunt in luctum et in humilitatem. Quod enim alijs temporibus factum esse novimus, idem Nostris quoque contingere posse non dubitamus, ut scilicet ecclesia que Helveticorum invalescente persecutione conculcata fuit, Domino deinde cum ea signum in bonum faciente, in antique felicitatis statum ita redierit, ut in eo incrementum acceperit, in quo visa sit detrimentum pertulisse. Cuius sancti eventus in auspicium Apostolicam Benedictionem tibi tuisque monachis peramanter impertimur. Datum in Arce Castri Gandulphi Albanensis Diœcesis sub Annulo Piscatoris die vigesima quinta Junij MDCCXII, Pontificatus Nostri Anno Duodecimo

J. C. Battellus.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, Rub. XIII. fasc. 28. (Orig.)

732. 1712, 25. Juni, Preßburg. Der niederländische Gesandte am kaiserlichen Hofe antwortet Bern auf das Gesuch vom 18. Mai, er sei seinem Auftrage, von dem Kaiser alle verkehrten Impressionen in dem Toggenburgerstreite wider Zürich und Bern abzuwenden und dafür zu sorgen, daß er nicht Partei ergreife und sich in die Sache mische, mit Erfolg nachgekommen. Von dem Kaiser sei nichts zu gefährden, zumal er über die Wahrung der angeblichen in Frage liegenden Rechte und Lehen des Reiches vom Reichsconvent ein Gutachten verlangt habe; er scheine geneigt zu gütlichen Mitteln, wenn er auch die genannten Rechte nicht gänzlich verwahrlosen wolle. Es wird beiden Ständen eingerathen, eine geeignete Persönlichkeit zur Überwachung und Auseinandersezung der Angelegenheit und zur Beobachtung des Hofes nach Wien abzuordnen; hiezu eigne sich seiner Ansicht nach vortrefflich Generalfeldmarschallieutenant von Erlach, der bei dem Kaiser und dem Ministerium wohl angesehen sei und alle Personen und Wege am Hofe kenne. Von diesem Schreiben gibt Bern dem Stande Zürich den 6. Juli Kenntniß.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 509. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

733. 1712, 26. Juni, Aarau. 1. Die zürcherischen Gesandten an Zürich. Nach Empfang der neuen Instruction sei man heute mit Bern in Conferenz getreten, desse Gesandte nunmehr befehligt sind, nicht nur auf der ganzen Grafschaft Baden, sondern auch auf den Freiämtern zu beharren und nur im äußersten Fall sich mit einem gewissen District von Jonen weg nach dem Hallwylersee befriedigen zu lassen. Nebstdem sei Bern instruirt, mit Zürich den Thurgau zu begehren und dagegen die Kriegskosten sammt den ennetbirgischen Vogteien fahren zu lassen und Rheinthal, Sargans und den Rest der Freiämter im vorigen Stand zu belassen. Zürich stellte vor, daß die bernische Instruction um ein Namhaftes höher geschraubt und daher nicht so weit zu bringen sein werde, daß die V katholischen Orte ihre fünf Antheile an Thurgau gegen die zwei Antheile Zürichs und Berns an den ennetbirgischen Vogteien abgeben werden. Schließlich fand man rathsam, vorher mit Burgermeister Burckhardt Rükſprache zu nehmen und redete davon, den V Orten für die Kriegskosten Rheinthal abzufordern und für den Überschuß die Antheile an Luggarus und Mainthal zu cediren.

2. Gesandtschaftssecretär Escher an den Stadtschreiber in Zürich. Dem Burgermeister Burckhardt sei heute Abend von dem Interesse beider Stände bei gegenwärtiger Handlung Mittheilung gemacht und ihm die nähern Gedanken im Falle der Theilung oder der Fortsezung des Kriegs eröffnet worden. Dieser Herr werde sich nun angelegen sein lassen, nach dem ihm ertheilten Auftrag, als aus sich selbst, die Katholischen näher zu sondiren.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

734. 1712, 26. Juni Nachts 12 Uhr, Aarau. Burgermeister Johann Jakob Escher an Burgermeister Holzhalb in Zürich. Nach vielem Räsonniren sind endlich Burgermeister Burckhardt als Ultimatum beider Stände folgende drei Vorschläge, allerdings nicht um sie zu offenbaren, sondern in der Meinung, daß er noch mehr zu erhalten suche, mitgetheilt worden: 1. Wenn keine Theilung, sondern allein die Compensation der Kriegsoperationen in Frage kommt, wird die ganze Grafschaft Baden ohne Restriction und Ausnahme und ein District der Freiämter von Jonen oder wenigstens von Bremgarten gegen den Hallwylersee prätendirt und für den abzutretenden größern Theil der Freiämter anderwärts eine Aequivalent verlangt. 2. Handelt es sich nur um etwelche und keine allgemeine Theilung, so wird zu obigem District noch Rheinthal beansprucht, wogegen beide Stände ihren Antheil an Luggarus und Mainthal abtreten. Lauis, Mendris, Thurgau und Sargans blieben gemein, wie bis anhin. 3. Will man völlige Theilung, so prätendiren beide Stände Baden, einen Theil der Freiämter, Thurgau und Rheinthal und cediren den größern Theil der Freiämter, Sargans und die vier wälschen Vogteien.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

735. 1712, 26. Juni. Landsgemeinde in Uri. Die Gesandtschaften von Schwyz, beiden Unterwalden und Zug verlangen mit nachdrukſamen Vorstellungen, daß auch Uri die Friedensverhandlungen abbreche und mit den übrigen Urständen gemeine Sache mache. Nachdem die Gemeinde über acht Stunden gedauert und heftige Anträge für und gegen auf die Bahn gekommen, wird den Abordnungen Abends neun Uhr der Beschluß mündlich mitgetheilt; Uri wolle den Frieden nicht annehmen, wenn auch Lucern in gleiche Gedanken trete. Um Lucern zur Abänderung seiner gefaßten Meinung zu bewegen, werde Uri eine Gesandtschaft nach Lucern schiken, um mit und neben den drei übrigen Orten vor Räthe und Hundert zu treten, daß Lucern mit ihnen halte. Beharre dann aber Lucern auf seinen friedlichen Gedanken, lasse es auch Uri bei den nach Aarau gegebenen Instructionen bewenden, andernfalls sei Uri dabei, mitzurathen und mitzuhelfen, und wolle für diesen Fall den ersten Ausschuß und Zuzug zu stündlichem Abmarsch bereit halten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. Bericht des Rathes von Schwyz an die schwyzerischen Kriegsräthe. (Orig.)

736. 1712, 26. Juni. Bericht aus Meggen an Lucern über die Stimmung in Schwyz. Unter dem gemeinen Mann sei eine gefährliche Confusion, man sage öffentlich, daß die Vorgesezten das Volk bei dem Aufbruch betrogen hätten. Wenn der Krieg fortgesezt werden solle, werde man schon ehrliche Officiere finden und selbst ernennen, die das Volk befehligen. Man wolle bei sich keine Unterthanen mehr haben, sondern alle müssen inskünftig freie Leute sein, damit den großen Herren die Möglichkeit benommen sei, durch ungerechte und unleidliche Erpressungen sich also über andere Ihresgleichen zu erheben. Von Lucern werde sehr schimpflich gesprochen, theils wegen lezter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Action bei Bremgarten, absonderlich wegen der Conferenz zu Gnadenthal, da die lucernischen Officiere gleich vor dem Treffen im Angesicht des Volkes sich nicht geschämt, die feindlichen Officiere zu umarmen und ihnen den Friedenskuß zu geben, was klar beweise, daß Lucern mit Zürich und Bern in gutem Verständniß lebe. Was bei dem Treffen geschehen, sei von den eifrigen Bauern wider den Willen der Officiere ergangen, darum haben sie sich verschlossen und die ersten davon gemacht. Man zweifle nicht, der Frieden werde mit Lucern schon beschlossen sein; man müsse bald glauben, daß man aus den Ländern Vogteien wolle machen; sie haben aber die Herzhaftigkeit und den Muth der drei Tellen noch nicht verloren und haben die ersten Landvögte nichts Anderes als die zulezt gehabten zu erwarten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Gleichzeitige Abschrift.)

737. 1712, 26. Juni, Havre. Prinz Eugen von Savoyen an Zürich und Bern. Verdankung des in ihn gesezten Vertrauens, und Bedauern, daß er dermalen von Hof so weit entfernt sei, daß er beiden Städten auf den Inhalt ihres Schreibens nichts Specielles antworten könne, sondern sich füglich dahin allein beziehe, was der Kaiser beschließen werde. Für Alles aber wäre zu wünschen, daß die Kantone sich wieder vereinigen und das aufgegangene Kriegsfeuer nicht weiter um sich greife.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 427, 432. (Abschrift.)

738. 1712, 26. Juni, Hannover. Georg Ludwig, Kurfürst von Hannover, versichert die Stände Zürich und Bern, daß er in dem schwebenden Toggenburgerstreit zu Gunsten jener alle von ihm abhängenden Officien beitragen lassen werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

739. 1712, 27. Juni. Im Lager von Hägglingen. Die bernischen Feldkriegsräthe melden ihren Obern, daß sie alle Officiere gemäß des Auftrages vorbeschieden haben. Alle erklärten sich einstimmig, den Befehlen der Obrigkeiten willig zu gehorchen und durch ihr Verhalten an den Tag zu legen, wie unschuldig und ungut sie angeklagt worden seien.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 192. (Orig.)

740. 1712, 28. Juni. Vor Räthen und Burgern von Zürich wird beschlossen, es solle mit Umgehung der andern Projecte auf dem von den katholischen Orten selbst angeregten Theilungsvorschlag beharrt werden, namentlich auch, weil die so mühevolle Einrichtung der Remedur in der Regierung und in dem Landfrieden, über welche bereits so viel kostbare Zeit verflossen, sicherlich sehr beschwerlich fallen würde. Diese Theilung könnte bei der gegenwärtigen vortheilhaften Zeitlage und zu Bescheinung des friedliebenden Gemüths und alter eidgenössischer Liebe nicht besser eingerichtet werden als folgendermassen: Beiden Ständen fallen eigenthümlich zu die Grafschaften Baden und Thurgau und die Stadt Bremgarten, an Zürich allein kommt das Kelleramt, wogegen den katholischen Orten die Antheile an den Freiämtern, an Sargans, mit Vorbehalt der Gemeinde Wartau, und an den ennetbirgischen Vogteien abgetreten würden. Wenn Rheinthal nicht als Ersaz für die Kriegskosten und allfalls gegen Bezahlung eines guten Stükes Geld für beide Stände behauptet werden könnte, solle es mit verbesserter Regierungsform bei der vorigen Regierung verbleiben. Dem Orte Glarus könnten endlich seine Rechte an allen Herrschaften vorbehalten werden. Dieser Vorschlag wird den Kriegsräthen in Mettmenstetten, Wädensweil und Rüti zur Prüfung mitgetheilt, ebenso den Gesandten in Aarau, die Auftrag erhalten, die Gesandten von Bern mit allen ersinnlichen Gründen hiefür zu capacitiren, namentlich durch Hervorhebung des großen Vortheils, den Bern dabei vor Zürich voraus bekomme. Wenn Zürich dem Stande Bern auch gern noch helfen wollte, einen Theil der Freiämter zu erlangen und dies aber unerhältlich sei, dürfe von diesem Theilungsproject nicht abstrahirt werden. Wenn Bern aber von diesem District absolut nicht abstehen wollte, sollen die Gesandten vorstellen, wie man sich etwa nachher, wenn die Theilung mit den katholischen Orten im Reinen, durch Abtausch eines Stükes von Baden an Bern und von Thurgau an Zürich und Wartau an Glarus unter einander wohl vergleichen könnte; schließlich aber, wenn dies nichts verfange, könne dem Begehren von Bern unter der Bedingung beigestimmt werden, daß Bern das zürcherische Theilungsprogramm in allen übrigen Theilen unabänderlich unterstüze. Zu besserer Information der Gesandten wird überdies Rathsherr Johann Ludwig Hirzel nach Aarau abgeordnet.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Rathsmanual p. 182. Geh. Missivenbuch p. 362. Ferner: Acten Toggenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

741. 1712, 28. Juni. Kleine und große Räthe von Zürich an den Repräsentanten in Bern. Der Gesandte erhält den Auftrag, bei Schultheiß Willading und anderorts abermals alle Anstrengung zu machen, daß das von Bern projectirte Memorial an den kaiserlichen Hof für einstweilen unterbleibe, weil die Ausführungen gegen den Botschafter Trautmannsdorf den vorhabenden Zwek weit mehr schädigen als fördern, da er einmal doch ein Mann des Vertrauens sei, und weil anderseits die Sachlage durch die Friedensverhandlungen binnen Kurzem leicht abgeklärt werden könne. Wenn Bern aber auf der Absendung beharre, ertheilt Zürich hiezu seine Zustimmung nur dann, wenn die Stelle betreffend den Botschafter ausgelassen werde. Wenn Bern das Memorial in eigenem Namen abgehen lassen wolle, solle die Expedition doch verzögert und inzwischen an Zürich berichtet werden, damit dieses dann seine nähern Maßnahmen auch treffen könne.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 366.

742. 1712, 28. Juni. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Seit man in die Friedensverhandlungen eingetreten und die Vorschläge den katholischen Orten durch die Gesandschaftsberichte bekannt geworden, sei auch die Verwirrung im Wachsen. Unterwalden habe den Anfang gemacht mit einer Gesandtschaft nach Zug, von da sei man nach Schwyz, dann nach Uri, und endlich heute nach Lucern gekommen, entschlossen, in nichts zu weichen und von den gemeinen Herrschaften, namentlich von Baden und den Freiämtern auch nicht das Geringste preiszugeben, sondern den Feind anzugreifen und zu schlagen, um zu einem rechten und mehr reputirlichen Frieden zu kommen. Angesichts dieses Triebs und popularischen Zusammenlaufs in den Orten, und in der Ungewißheit, wie weit Lucern mit dem Frieden kommen möchte, habe sich Lucern nicht weiter herauslassen wollen und können, theils aus Furcht vor dem bekannten um sich greifenden Gift für die Unterthanen, theils, damit Lucern nicht so zum Krieg gezwungen werde und dann allerorten, hinten und vornen, angegriffen werde. Umsichtiges Handeln sei jezt geboten; es sei wohl zu bemerken, daß die katholischen Orte ihre in Zug gehabten Truppen vor wenig Tagen nach Haus berufen, und da den Krieg beschlossen haben, wo die Feinde mit starker Macht bei Maschwanden und in den Freiämtern stehen und seit zwei Tagen gegen Lucern anrüken und die Orte überfallen könnten, ohne daß diese ihre Truppen nur erst wieder im Felde hätten. Lucern wisse weder Mittel noch Wege, was hierin gethan werden sollte, weil die Vernünftigern in den Orten nicht reden dürfen noch können, und alle Sachen durch den gemeinen Mann laufen, was die Gesandtschaften genugsam mit sich geben. Als den Gesandtschaften der vier Orte der Bescheid des Rathes eröffnet worden, haben sie sich formalisirt, daß man die ertheilte Instruction nicht gleich abgeändert und den Krieg ohne Weiteres beschlossen habe; weshalb sie dringend angehalten haben, unverweilt die Ansichten der lucernischen Brigade einzuholen und deren Entschluß ihnen dann mitzutheilen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

743. 1712, 28. Juni. Der Rath in Lucern erklärt vorläufig auf das Anwerben der Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug (Zeugherr Karl Franz Jauch und Landvogt Johann Martin Brand von Uri; Joseph Franz Mettler, Siebner, und Georg Zeno von Hospital von Schwyz; alt-Landvogt Franz Ludwig Heymann und Philipp Jakob Omlin von Obwalden; Joseph Ignaz Stultz, alt-Landammann, Franz Remigi Zelger, alt-Commissär, und Franz Odermatt, Gesandter von Nidwalden; die von Zug sind nicht genannt;) die vor einigen Tagen vor gesammtem hohen Gewalt nach Aarau ertheilte Instruction zum Frieden könne dermalen vor den wenig zahlreichen Räthen nicht abgeändert werden; Lucern hoffe noch immer, einen anständigen und guten Frieden zu erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, werde es nach alter Schuldigkeit mithelfen und beistehen. Wie aber bevorab die bisherige Inaction zu bedauern und anzunehmen sei, daß man die Versäumniß und eigene Aufzehrung unter sich selbst genugsam wahrnehme, so werde, wenn der Friede nicht erhältlich sei, verhofft, daß dann alle, welche es betrifft, ihre Kräfte vereinigen und auf standhafte Rettung bedacht sein werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concepte u. Missiven.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

Diese Erklärung wird den 30. Juni den vier Orten gegenüber nochmals schriftlich bestätigt.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

744. 1712, 28. Juni, Lucern. Der päpstliche Nuntius überreicht dem Rath von Lucern zur Unterstüzung des Begehrens der IV Orte ein Memorial. Die Abgeordneten seien entschlossen, zu versuchen, was die Tapferkeit ihrer Mitburger, das feste Gottvertrauen und der Eifer für die Religion vermögen. Daher verlangen sie die Beihilfe Lucerns, von dem nun die Rettung oder der Untergang der katholischen Eidgenossenschaft, die Erhaltung oder die Ausrottung des katholischen Glaubens in so manchen Herrschaften abhange. «L'adossarsi volontariamente le sventure non è da prudenti, il fare ogni sforzo per superarle è proprio de' forti; chè forti pure saremo quando dalla forza e non già dal proprio volere siamo superati.»

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

745. 1712, 29. Juni. Zweites Memorial der Stände Zürich und Bern an die Reichsversammlung zu Regensburg. An Euer Hochwürden, Excellenz und den Herren haben wir unterm 17. dies erlassen, was wir nicht zweifeln, dann daß dieselbige wohl werden erhalten haben. Obwohl wir in keiner andern als dieser zuversichtlichen Hoffnung leben, daß Euer Hochwürden, Excellenz und die Herren in unsern eidgenössischen Sachen, ungeachtet aller widrigen Impressionen, sich nicht einmischen, sondern diese uns allein vor Gott und der ehrbaren Welt zu versprechen stehenden Sachen überlassen werden, so haben wir dannoch über das, so wir allbereit denselben verdeutet und zwar nur allein pro informatione, um alles fernere weiter, wie wir berichtet sind, daß von unserer Widerpart zu unwahrhafter Beschönung seines zu gänzlichem Ruin des eidgenössischen Ruhewesens abzwekenden Vorhabens allerhand Weiteres eingestreut werde, abzulehnen unverhalten lassen wollen: wie daß nämlich das Reichsdecret von Anno 1648, als welches nicht nur von Ihro kaiserl. Majestät und den Ständen des Reichs ertheilt, sondern von den Herren Plenipotentiariis beider Kronen Frankreich und Schweden als parte contrahente selbst verlangt und negotiirt worden, auch von denselbigen garantirt werden solle, sowohl die gesammte Eidgenossenschaft als auch dero zugewandten Burger und Unterthanen, hiemit auch den Abten von St. Gallen vom Reich völlig frei erklären thue, welche völlige Befreiung sich um so mehrer aus dem 8. Artikul osnabrükischen Friedens, zwischen Ihrer kaiserl. Majestät und der Krone Schweden aufgerichtet, erhellet, weil darin versehen, daß die Kreise wiederum innert Jahresfrist ergänzt werden sollen, und aber des schwäbischen Kreises darin gar nichts gedenkt worden, wie dann das Eint und Andere mit Mehrerem und allen nöthigen Umständen und sonderlich aus dem Mandat Kaiser Ferdinandi vom 31. December 1650 wohl dargethan werden könnte. Es bleibt aber dem Herrn Abt zu St. Gallen Ihre kaiserl. Majestät und das Röm. Reich auf eine gefährliche Weise zu engagiren weiters nichts übrig, als die Lehenschaft des Landes Toggenburg geltend zu machen, dabei aber zu wissen, daß solche Lehensempfahung wider der lobl. eidgenössischen Orte Wissen und Willen jederzeit beschehen, solche auch, wenn es einen Schein nach sich ziehen sollte, directe wider des Herrn Abtes Landrecht und wider den Schirmbrief Anno 1451 mit den lobl. Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus aufgerichtet, darinnen er sich eidlich verbunden, keinen andern Schuz und Schirm, als bei den Orten zu nehmen, streiten thut. Zudem die fouda Imperii weder statum noch subditum und also consequenter nichts machen mögen, es sei dann zu Erkanntniß des Lehens zur Zeit einigen Kriegs etwas zu bezahlen; da hiemit bekannt ist, daß die Abte von St. Gallen seit bald 200 Jahren das Geringste an die Reichskriegsköſten, obgleichwohl er vor diesem zu Zeiten darum ersucht worden, nichts steuern wollen, einwendend, er sei ein Eid- und nicht ein Reichsgenoß, dessentwegen auch jederzeit zu Abhebung dieser Reichssteuern die Eidgenossen um Hilf und Schuz angelangt, massen auch zu verschiedenen Malen von eidgenössischen Tagsazungen an die Reichsversammlungen deswegen geschrieben und von den Äbten nichts präſtirt worden. Ja es sind im schwäbischen Krieg des damaligen Abts von St. Gallen Leute selbst wider den Kaiser Maximilianum und das Reich mit den Eidgenossen als Verbündeten gezogen, daher der damalige Abt Gotthard als ein Eidgenoß nicht nur dem Friedensschluß von Anno 1499 beigewohnt, sondern auch nominatim in den Frieden eingeschlossen worden. Es erscheint sich auch ferner daraus, daß dieser Abt kein membrum Imperii sei, weil er als der Eidgenossenschaft incorporirt, weder in Comitiis noch auch einigem Kreis weder votum noch Siz hat und, welches das Meiste, selbiger keine bona immediata des Reichs besizen und dannenhero auch keine Reichsbeschwerden ertragen thue. So wird sich auch nirgends befinden, daß ein Abt von St. Gallen für einen gefürsteten immediaten Prälat des Reichs erkennt, sonsten selbiger Anno 1648 zu den dreien Millionen schwedischer Satisfactionsgelder sein Quotum zu bezahlen wäre angehalten worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir stehen auch in den Gedanken, wann Euer Hochwürden, Excellenz und die Herren die Erbverein, Anno 1511 mit Kaiser Maximiliano aufgerichtet, zu ersehen belieben, Sie mit uns befinden werden, daß Herr Abt von St. Gallen ein Eid- und nicht ein Reichsgenoß, indem ausdrukenlich darin enthalten, daß, weil er Herr Abt und Appenzell sammt allen Schlössern, Land und Leuten mit der Eidgenossenschaft in einem ewigen Burgerrecht, Landrecht und Verwandtschaft stehen, hiemit dieselben auch in diesem Erbverein begriffen und also auch alles daherigen Vortheils mit den übrigen XII eidgenössischen Orten Genoß sein sollen. Allermassen zu desto mehrerer Bekräftigung alles Obigen wohl zu beobachten, daß der Abt von St. Gallen wegen Toggenburg und seiner alten Landschaft in dem zwischen der Krone Frankreich und einer lobl. Eidgenossenschaft bestehenden ewigen Frieden eingetreten und noch wirklich sich darinnen befinden thue; sogar daß Toggenburg von Frankreich annoch einen Antheil Friedensgelder zu beziehen hat, welches Alles ja die Reichsstände nicht würden nachgegeben haben, wann je Toggenburg und ähtische alte Lande Reichsterritorium wären. Und weil also dieser Abt weder Siz noch votum in einigen Reichs- oder Kreis-Versammlungen nicht hat, dabei auch wegen der Grafschaft Toggenburg und der ähtischen alten Landschaft einige Reichsauflagen nicht bezahlt, sondern als ein Eidgenoß dero exempt sein will und wirklich diese Exemption beinahe 200 Jahr dahero genossen, als wüßten wir nicht zu begreifen, aus was Ursachen Ihro kaiserl. Majestät und das Reich gegenwärtigen Herrn Abten in Schuz und Schirm wider uns, die wir dazu die geringste Ursache nicht gegeben, aufnehmen und also insoweit in unsere eidgenössische Händel eintreten wollten, allermassen wir der zuversichtlichen Hoffnung geleben, es werden die hohen Reichsstände bei so gestalten Dingen den Eidgenossen ihre landesherrlichen Rechte und Freiheiten noch vorbas unalterirt bestehen und also die Erörterung diesmaligen Streits lediglich überlassen und zwar um so da mehrers, weil dieselben seit der Zeit, da Toggenburg an den Abten von St. Gallen in einem geringen Kaufschilling käuflich gelanget, alle und jede wegen Toggenburg erwachsenen äußerst träfen Streitigkeiten zuweilen hingelegt und erörtert worden, ohne daß weder Ihro kaiserl. Majestät noch das Reich sich einigermassen dazwischen gelegt haben; wie denn zu Bezeugung, daß Ihro kaiserl. Majestät dieser Sachen ungründliche Vorstellung beigebracht worden, annoch eine mehrere Deduction ertheilt werden könnte. Übrigens wir nochmals unverdeutet nicht lassen können, daß in Ansehung unserer Städte Klingnau, Kaiserstuhl und Arbon auf dem Reichsboden das geringste Gewaltthätige nicht verübt worden, sintemalen unstreitig dortiger Enden alle landherrlichen Rechte den badisch und thurgauisch regierenden lobl. Orten zuständig und Ihro fürstl. Gnaden der Herr Bischof von Constanz der Enden mehr nicht, als die niedern Gerichte zu prätendiren hat, welche auch bei abgenommenem gewöhnlichem Gelübde der Treue daselbsten unberührt gelassen worden. Aus welchem Allem und unserm Vorigen Euer Hochwürden, Excellenz und die Herren wider alle beigebrachte ungleiche Einstreuungen verhoffentlich eines Bessern informirt sein werden, dieselben dabei versichernd, daß wir unsere freundnachbarliche und erbeinliche Dienstbeflissenheit gegen denselben bei jeden Anlässen zu bescheinen niemals unterlassen werden, Euer Hochwürden, Excellenz und die Herren inzwischen alles selbstverlangende hohe Wohlsein herzlich appreciend. Gegeben und in unserer beider Stände Namen mit unser der Stadt Zürich Secret-Insigel verschlossen den 29. Junii 1712.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 312. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 485. (Entwurf.)
Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica. (Drukexemplar.)

746. 1712, 30. Juni. Der zürcherische Repräsentant in Bern an Zürich. Das von Bern beschlossene Memorial an den kaiserlichen Hof liege zur Versendung bereit; alle Vorstellungen gegen die darin enthaltenen Beschuldigungen des Botschafter Trautmannsdorf seien umsonst und hätten nichts als vielfache Klagen veranlaßt. Am kaiserl. Hof stehen die Sachen in sehr gefährlicher Krisis, für das Vaterland sei es sehr gefährlich, zuzuwarten, bis diese eine günstige Wendung nehme. Deshalb seien Räthe und Burger entschlossen, ohne längern Verzug und allenfalls auch allein im Namen von Bern das Memorial abzulassen, damit dasselbe gleichzeitig mit der Note der Generalstaaten vom 13. Juni an ihren Gesandten in Wien und durch diesen dem Kaiser zugestellt werde. Die Desavouirung des Botschafters sei eine fest beschlossene Sache und es sei dieser Weg gegen Gesandte, die sich so aufführen, nichts Ungewohntes. Weit mehr hätte man im gegentheiligen Fall, wenn Trautmannsdorf auf seinem Posten verbleibe, zu gefahren. Sein Credit am Hofe sei allbereits gefallen und stehe ohnehin dessen baldige Abberufung bevor. Der Kaiser habe dermalen ein Interesse daran, mit der Eidgenossenschaft und speciell mit beiden Ständen Freundschaft zu halten. Schultheiß Willading werde die Absendung bis spätestens den 3. Juli vertagen, um Zürich nochmals Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

747. 1712, 30. Juni. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Laut zuverlässigem Bericht bemühen sich auch die in Aarau befindlichen Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, sich von Lucern zu söndern und dem Frieden entgegenzuwirken. Die Gesandten sollen daher nicht mehr zaudern, den Frieden besonders und wenigstens für Lucern mit beiden Ständen oder wenigstens mit Bern quocunque modo zu schließen, da sich Lucern durch lange Tergiversationen nur den eigenen Untergang zuziehen würde. Der Rathschlag der Gesandten in Aarau, durch die Geistlichkeit den Unterthanen die Hize zum Kriegen zu benehmen, sei wenig erheblich, da der Nuntius so rauher Dinge und unzeitigen Eifers gerade durch die Geistlichen zu diesem Krieg anheze und aufwiegle, was gewiß zu bedauern sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

748. 1712, 30. Juni. Die schwyzerische Landsgemeinde auf dem Feldmoos bei Wollerau beschließt: 1. Der vorgeschlagene Frieden soll nicht angenommen werden, sondern Schwyz wolle mit und neben der Mehrzahl der V Orte heben und legen. 2. Die von den vier Orten auf 1. Juli nach Küßnacht angesezte Conferenz ist ebenfalls zu besuchen. Diese Conferenz bezweke lediglich, die nähere Ausführung des Krieges zu besprechen, wie viel Mannschaft jedes Ort stellen und wohin man agiren wolle. 3. In Gewärtigung der daherigen Verhandlungen soll während der nächsten drei Tage Keiner bei Verlierung des Vaterlands aus dem Feld nach Hause gehen. 4. Der bischöfliche Commissär Reding wird mit einem Creditiv zum Herrn Legaten nach Lucern abgeordnet, um Geld erhältlich zu machen.

Landesarchiv Schwyz: Manual des Kriegsraths u. Acten Toggenburg.

749. 1712, 30. Juni. Kaiserliches Commissionsdecret an das Reichsconvent in Regensburg. Im Anschlusse an das Commissionsdecret vom 31. Mai könne der Kaiser nicht verhalten, wie Zürich und Bern ihre gewaltthätigen Unternehmungen gegen die kaiserliche und Reichsgrafschaft Toggenburg, troz der Bemühungen der Städte Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen fortgesezt, auch in die alte ebenfalls reichslehenbare Landschaft des Abts eingedrungen, dessen wenige Truppen geschlagen, das ganze äbtische Land überwältigt, die Gotteshäuser und speciell das Kloster St. Gallen ausgeplündert und verwüstet, die schönen großen Gloken wegzuführen sich in's Werk gesezt, die dortige uralte Bibliothek, dergleichen weit und breit keine gewesen, ganz und gar zerrissen und vernichtet, die Kirchen und die Gott geweihten Sachen, besonders Altäre und Bilder auf eine unter Christen ungebührliche Weise mehrmals verunehrt, geschändet, die wehrlosen Ordensgeistlichen mißhandelt und ihnen darüber schriftliche Zeugnisse, daß dem nicht so sei, abgenöthigt, und deren bereits einige im Druk herausgegeben haben. Darauf haben Zürich und Bern die ganze Grafschaft Baden occupirt, die Stadt Baden selbst belagert und bezwungen, wobei die Zürcher wider alles Völkerrecht dem kaiserlichen Botschafter zu Despect viel Widriges bewiesen, indem sie ihm die zur Abreise verlangten Schiffe vorenthielten und unterdessen die Stadt und dabei seine Wohnung mit Bomben bewarfen, während die Berner von dieser Ungebühr abmahnten. Ferner hätten beide Stände die Stadt Rorschach besezt, von dort aus die st. gallischen Reichsafterlehenleute zur Ablegung der Lehenpflichten vorgeladen, auf dem Rhein im Rheinthal Flösse zusammengeführt, um alle Gemeinschaft mit dem Reich und den österreichischen Vorländern abzusperren, um dann schließlich, wenn sie nirgends mehr Widerstand fänden, ihre Waffen gegen ihre eigenen schwächern Bundesverwandten zu wenden. Daraus könne jeder Unparteiische erkennen, daß alle bisherigen Vorgaben und Vorwände der zwei Stände unrichtig seien, was sich auch aus dem Gegenmanifest der Mitkantone ergebe, und ihre Unternehmungen nicht der Handhabung der Toggenburger und ihrer Rechte gelten, sondern zur Vertilgung der kaiserlichen und des Reiches Lehenrechte geschehen seien, da sie den Unterthanen in der alten Landschaft unter der Hand weis gemacht, sie können sich bei der Zeitlage ihres Landesherrn Botmäßigkeit entziehen und sich frei machen, wodurch sie zur Ermordung ihrer eigenen Oberofficiere verleitet worden seien und dadurch den Zürchern und Bernern Thür und Thor geöffnet hatten. Der Kaiser habe deshalb Anlaß genommen, die abschriftlich mitgetheilte Abmahnung ergehen zu lassen und dem Cardinal Lamberg den Auftrag zu ertheilen, das von den Kurfürsten und Ständen des Reichs begehrte Gutachten zu urgiren, in der Hoffnung, daß Niemand ohne Prüfung der Sachverhältnisse oder ohne Anhörung der einen Partei, ein dem Reich disreputirliches Urtheil fälle und dadurch die kundbaren Reichsgerechtsamen zum unglimpflichen Nachklang der deutschen Nation den zwei Kantonen in die Hände kommen lasse, von denen keine Erkenntlichkeit, sondern nur noch mehr Unheil für das Reich mit der Zeit zu gefahren sei, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man das mehr als zuviel aus ihren unbilligen Prätensionen auf der jezigen Versammlung entnehmen könne. — Das kurfürstliche Collegium beschließt nach Erwägung der zwei kaiserlichen Commissionsdecrete, eines Memorials des holländischen Residenten vom 25. Juni und einer Zuschrift beider Stände Zürich und Bern: dem Kaiser vorerst seine bisherigen Vorkehrungen zu verdanken und ihn fernerhin um Vorsorge zu ersuchen, daß diese Unruhen in der Schweiz gestillt und zu vergnüglichem Ende beigelegt, die Lehen und Rechte des Reichs gewahrt, das dem Reich und dem Fürsten zu St. Gallen Entzogene restituirt und Lezterer wieder in den vorigen Frieden eingesezt werde. Dem Kaiser sei im Fernern anheimgestellt, den einen oder andern Reichsstand mit dieser gütlichen Beilegung zu beauftragen, damit durch diesen Krieg der gemeinen Sache nicht geschadet, sondern die Alliirten gegen Frankreich ihre Operationen zur Erlangung eines beständigen Friedens um so sicherer fortsezen können. Endlich wolle man dem Kaiser auf die heutige Eingabe demnächst nach eingeholten Instructionen mit dem verlangten Gutachten entsprechen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschriften.)

Eingesandt den 5. Juli durch Koch von Lundt, preußischen Agenten in Regensburg. Stiftsarchiv St. Gallen Copialband F. 1687; ibidem sub 1. Juli die Voten der einzelnen Reichsfürsten, die jedoch zu keinem Beschluß kommen, weil die nicht katholischen ohne specielle Instructionen und noch nicht im Besize der nöthigen Acten zu sein behaupten und eventuell mit der itio in partes drohen. Es kam also vorderhand kein Reichsschluß zu Stande.

Vergleiche darüber die Berichte des Hrn. Schnorf a. d. Abt v. St. Gallen v. 2. u. 5. Juli 1712, Copialband F. 1687.

750. 1712, 1. Juli. Zürich ertheilt zu dem von Bern beschlossenen Memorial an den Kaiser endlich seine Zustimmung, immerhin in etwas abgeschwächter Form. Das Memorial von beiden Ständen besiegelt, enthält vorerst einen Hinweis auf die frühern Antworten auf Erlasse des Kaisers Joseph I. und des Reichsvicars im Jahr 1711. Die friedliebenden Absichten beider Stände seien aber durch die Ränke und Umtriebe des Abts und namentlich durch den jüngsten Versuch, den einen Theil der Toggenburger durch den andern zu unterdrüken, allzeit vereitelt und beide Stände auf das flehentliche Anhalten der Toggenburger insgemein zur Hilfeleistung genöthigt worden. Bezüglich des Creditivs für den Botschafter Trautmannsdorf an beide Stände vom 13. Mai wird vorerst dem Kaiser zu seiner Wahl gratulirt und dabei unter Hinweis auf den scharfen Erlaß des Botschafters vom 29. Mai erklärt, daß sie sich nicht mehr bequemen können, mit ihm über den Toggenburgerhandel zu negotiiren, und daß sie wenig (Bern: keine Ursache zu irgend welchem) Vertrauen haben können, in Erinnerung, mit was Augen derselbe solches jederzeit angesehen (Bern: diesfalls so viel Parteilichkeit verspüren lassen) und jeweilen sich der V Orte angenommen, welche an der jezigen Weitläufigkeit alle und jede Schuld tragen. Übrigens werden beide Stände den Pflichten des Erbvereins auch künftig getreu nachkommen und erwarten daher, daß auch der Kaiser gegen sie allergnädigst sich zu erweisen fortfahren werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Concept.)

751. 1712, 1. Juli. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Wider alles Verhoffen und wider gethane bessere Vorstellungen sei der Nuntius heute morgens nach Altorf abgereist, von wo aus er allem Vernehmen nach die nächstgelegenen katholischen Orte zur Fortsezung des Kriegs zu treiben gesinnt sei. Dies erscheine von solcher Wichtigkeit und Gefährlichkeit, daß Lucern den Frieden auch ohne die Länder haben müsse, denn der gar zu große aufgestachelte Eifer in den Ländern könnte die Kriegsflamme leicht auch über Lucern ausdehnen und es möchte vielleicht von den Ländern aus beabsichtigt werden, noch andere Ungelegenheiten auf Lucern zu bringen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

752. 1712, 2. Juli. Päpstliches Breve an Schultheiß und Rath von Lucern. Clemens. P. P. XI.

Dilecti filii salutem et Apostolicam Benedictionem. Graviter nec minus quam rei magnitudo postulat afficimur ex iis, quæ de invalescente istis in partibus orthodoxæ religionis periculo quotidie ad Nos perferuntur. Continere proinde labia Nostra non possumus quin Vos Apostolica voce iterum alloquamur omnique paternæ charitatis studio moneamus, imo etiam tradita Nobis a Domino authoritate vobis injungamus, ut in pacificationis tractatibus, quos inter vos et pagos acatholicos nunc maxime haberi inaudivimus, sanctæ avitæque fidei incolumitas imprimis proposita vobis sit, nulliusque denuntiatione jacturæ vel commodi oblatione vos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

adduci patiamini, ad ullas ineundas pactiones quæ ipsimet Religioni damnum aliquod etiam minimum affere possint. Ponite vobis ob oculos egregia et nunquam satis celebranda majorum vestrorum exempla, qui pro vero Omnipotentis Dei cultu retinendo tot labores sustinere, tot adire discrimina non dubitarunt, quin etiam opes, sanguinem, vitam ipsam invicta constantia non semel profuderunt. Respicite maximam æternamque labem quæ nedum vestro nomini, sed, quod multo gravius est, animabus etiam vestris inureretur, ubi facto vel assensu vestro detrimentum aliquod Religioni inferri contingeret. Si enim bona quærimus, illa diligenda sunt quæ perpetuo sumus habituri; si autem mala pertimescimus, ea sunt timenda quæ a reprobis sine ullo malorum fine tolerantur; idcirco neque defatigari malis debetis neque de bonis desperare; potens enim est Deus, cujus causa agitur, sicuti Davidem de manu Saulis et Danielem de lacu leonum liberavit, ita etiam vos, dum firmam in eo spem repositam habeatis, ex præsentibus calamitatibus ereptos in pristinum quietis ac libertatis statum restituere. Quod ut eveniat, Nos pro parte Nostra quibuscumque rationibus poterimus quemadmodum hactenus quoque fecimus, Vobis adesse non omittemus, enixisque officiis nedum charissimos in Christo filios Nostros Carolum in Imperatorem electum et Regem christianissimum urgere pergemus, sed alios etiam catholicos principes excitare curabimus ad suscipiendum rerum vestrarum patrocinium ac opportunam vobis quanto citius ferendam opem. Reliquum est, ut vos ipsi catholicæ fidei singulare studium quod profitemini hac maxime occasione testatum faciatis veteremque pietatem ac fortitudinem vestram nobis et universis Christi fidelibus, quorum oculi undique in vos intenti sunt, approbetis, dum Nos Omnipotentem Dominum in humilitate cordis Nostri assiduis precibus rogaturi, ut exurgat in adjutorium vestrum suaque cœlesti ope vos perpetuo roboret atque custodiat, Apostolicam Benedictionem vobis, Dilecti filii, peramanter impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die secunda Julii 1712, Pontificatus Nostri anno duodecimo.

J. C. Battellus.

Staatsarchiv Lucern. (Orig.)

753. 1712, 2. Juli. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Zürich will zu dem lezten Vorschlag der katholischen Orte Hand bieten, in der ausdrüklichen Meinung aber, daß absolut nichts in das Friedensinstrument aufgenommen werde über Nichtgestattung des evangelischen Gottesdienstes in Baden; in Bezug auf die Chorherrenstellen erhalten die Gesandten freie Hand. Im Übrigen versteht Zürich es so, daß die gemeinsame Regierung des Thurgau, Rheinthals, Sargans, der ennetbirgischen Vogteien und des restirenden Theils Freiamt den bisherigen Orten verbleibe, dagegen das Kelleramt ausdrüklich Zürich allein zugeeignet werde. Die Amnestie soll dermalen nicht allgemein eingerichtet, dagegen soll der Abt von St. Gallen von allen seinen Rechtsamen im Thurgau und Rheinthal, besonders von den äbtischen Landen, da die Hoheit in das Thurgau gehört, gänzlich ausgeschlossen werden. In dem Project der katholischen Orte finde man die Erklärung wegen Toggenburgs etwas zweideutig, daher sollen sie, Schwyz inbegriffen, stringirt werden, sich des Toggenburgs und des Abts und Convents weder direct noch indirect mehr anzunehmen. Den Gesandten ist anheimgegeben, bei diesem Anlaß auch auf schikliche Art die Hoheit der Herrschaft Stammheim, Neunforn bis gegen Stein für Zürich zu erwerben und für die Kriegskosten etwa die Stadt Rapperswyl zu fordern.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 372.

754. 1712, 2. Juli. Statthalter und Landsgemeinde von Uri berichten an Schwyz, die Conferenz in Küßnacht sei nicht besucht worden, weil die Tagfahrt nicht bekannt gewesen. Im Weitern folge Uri dem Entschlusse Lucerns, die Friedensverhandlungen fortzusezen, indessen seien aber doch das Landvolk und auch die Liviner zu stündlichem Auszug aufgemahnt; auch die drei ennetbirgischen Vogteien seien aufgefordert, sich bereit zu halten.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

755. 1712, 2. Juli, Wien. P. Bender an Baron von Thurn. Im kaiserlichen Ministerium müsse man mit Bedauern hören, als wenn einige katholische Orte und vorab Lucern den Frieden haben wollen, sei er wie er wolle; diese Orte, besonders Lucern hätten schlechten Muth, sich beiden Ständen zu widersezen, und suchten den Fürsten gänzlich zu verlassen und sich vielleicht sammt Zürich und Bern an Frankreich zu hängen. Wenn sich dies wider Verhoffen als richtig erweise, müsse und werde das Ministerium ganz andere Wege einschlagen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

756. 1712, 2. Juli. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Da Lucern einmal gezwungen sei, Frieden zu schließen, sollen die Gesandten die freilich harten Bedingungen annehmen, allerdings fände Lucern die Theilung der Vogteien für besser und reputirlicher. Wenn die übrigen vier Orte sich zum Frieden nicht verstehen wollen oder müssen, sollen die Gesandten denselben für Lucern allein möglichst betreiben und auch abschließen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

757. 1712, 3. Juli. Auf Befehl des Nuntius beruft der Decan des Vierwaldstätterkapitels, Konrad Heinrich Abyberg, Pfarrer in Schwyz, die Pfarrer auf den 7. Juli in die Wohnung des Nuntius (in Altdorf) zu einer Versammlung, um dessen Eröffnungen entgegenzunehmen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift, Lateinisch.)

758. 1712, 3. Juli. Zug an Uri, Schwyz und Unterwalden. Mittheilung der Unterredung des Generalquartiermeisters May von Bern mit dem Commandanten an der Sinserbrüke. Ersterer habe Zug angerathen, sich aus der Sache zu machen und nach dem Beispiele von Lucern und Glarus die Neutralität anzunehmen. Zug sei sehr exponirt und habe von den übrigen katholischen Orten wenig Hilfe zu erwarten. Zug müsse sich nun darüber erklären; schlage es die angetragene Neutralität aus, vermeine es, so viel als wirklich angegriffen zu sein; daher wird entweder die schleunigste Bundeshilfe oder die kategorische Erklärung, wozu die Orte entschlossen seien, verlangt, damit der Bescheid an die Generalität von Bern darnach eingerichtet werden könne. Sollte Zug die verlangte Hilfe versagt werden, wäre es gezwungen, zu einem Entschlusse zu schreiten, gegen welchen es vorläufig vor Gott und der Welt protestirt haben wolle.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

759. 1712, 3. Juli. Die schwyzerischen Kriegsräthe und die Landsgemeinde zu Freienbach verlangen von Lucern sofortigen Aufschluß, wie es sich mit der Angabe des Generalquartiermeisters May von Bern, als hätte sich Lucern in die Neutralität gesezt, verhalte. Übrigens habe die Landsgemeinde wiederum beschlossen, sich von der Mehrheit der V katholischen Orte nicht zu söndern.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

760. 1712, 3. Juli. Die schwyzerische Landsgemeinde in Freienbach erklärt an Zug, in der Anrükung der Berner gegen die Sinserbrüke könne sie noch keinen wirklichen Angriff erkennen; allerdings bezweke Bern mit seinem Vorschlag der Neutralität nichts Anderes, als ein Ort nach dem andern von einander zu trennen und so zum Frieden zu zwingen. Schwyz falle schwer zu glauben, daß Lucern hinterrüks Abmachungen mit Bern getroffen habe. Wenn Uri und Unterwalden mit ihrem Volke aber Zug thatsächlich zuziehen wollen, werde auch Schwyz mithalten; wenn jenes aber nicht der Fall sei, schlägt Schwyz vor, dem Generalquartiermeister May zu antworten, daß die Gesandten in Aarau allerseits zum Abschlusse eines Friedens instruirt seien.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concept.)

761. 1712, 3. Juli, Aarau. Die zürcherischen Gesandten an Zürich. Die Erwerbung von Stammheim, Neunforn u. s. w. nebst Rapperswyl für Zürich werde kaum Plaz finden, da auch Glarus an lezterm und die drei Städte auch an der Hoheit zu Stammheim mitberechtigt seien. Zudem seien die Gesandten von Bern des zürcherischen Privatinteresses, wie sie einen Theil der Remeduren heißen, müde. Die Gesandten erachten daher für besser, von All' dem abzugehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

762. 1712, 4. Juli. Zürich beantwortet an seine Gesandten ihr gestriges dahin: Was Rapperswyl, Stammheim, Neunforn u. s. w. betreffe, finde Zürich nicht, daß man von Kriegskosten bereits abstrahiren und nicht noch einen nochmaligen Versuch machen solle, allerdings aber ohne darüber die Friedensverhandlung abzubrechen. Im Weitern soll auf der Parität der Oberbeamten in den gemeinen Vogteien durchaus beharrt und von den katholischen Orten darüber ein kategorischer Bescheid verlangt und eventuell die Fortsezung des Krieges angedroht werden.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 375.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

763. 1712, 4. Juli, Aarau. Die zürcherischen Gesandten an Zürich. Bei Anlaß der Religions- und Regierungsremeduren in den gemeinen Herrschaften, die endlich und endlich in drei Sizungen auf Gutheißen der Obrigkeiten vereinbart worden, haben die Gesandten von Bern die Theilung der gemeinen Herrschaften wieder stark movirt und sind diesen Abend darauf beharrt, hiewegen bei den katholischen Orten nochmals einen Anwurf zu thun. Zürich habe zugesagt, immerhin auf Grundlage der Instruction und der Schlußerklärung vom 30. Juni, worauf Hr. Amrhyn und Landammann Püntiner meinten, wenn Zürich sich des Sarganserlands sammt Wartau völlig entschlage, könnte man wohl davon reden, zumal noch eine oder andere ihrer Bedingungen laut Eingabe vom 23. Juni zugelassen werden müßte. Darauf haben es die Gesandten von Zürich bei dem schließlichen Bescheid bewenden lassen, während die Berner begehrten, daß die Katholischen nochmals einen Antrag stellen. Gewiß sei, daß Bern die Mitregierung Thurgaus und der Mitantheil selbst auch an den dortigen zürcherischen Prärogativen sehr angelegen seien, was daraus zu entnehmen, daß die Gesandten sich nicht allein in dem Punkte betreffend die thurgauischen Pfründen schwierig erzeigten und solches wiederholt ahndeten, sondern auch eine gründliche Darstellung verlangten, aus was für Gründen Zürich dieses Vorrecht für sich beanspruche.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

764. 1712, 4. Juli. Dreifacher Landrath und gemeine Landleute von Nidwalden zeigen den vier Orten an, Landshauptmann und Ritter Johann Jakob Achermann sei aus eigenem guten Willen entschlossen, mit einem Corps Freiwilliger baldigst Zug zu Hilfe in's Feld zu ziehen und den Feind aufzusuchen. Von diesem preiswürdigen Vorhaben wird Mittheilung gemacht, damit Gleichgesinnte der andern Orte sich ihm anschließen können. Von Uri und Schwyz wird umgehender Bericht gefordert, ob der Plan gebilligt werde oder nicht.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

765. 1712, 5. Juli. Schultheiß und Rath von Lucern, dem das vom päpstlichen Nuntius (Ende Juni) an die Pfarrherren erlassene Schreiben mitgetheilt worden, wodurch diese übereifrig zum Kriege ermahnt und befehligt worden, dergleichen Antriebe da und dort einzupflanzen, gebietet den Klöstern, den Kapuzinern und Geistlichen, dieser Lupfung der Unterthanen wider die Obrigkeit entgegenzutreten, die Pfarrkinder zu nichts als zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit nach Beruf und Pflicht zu ermahnen und weder in den Predigten noch Beichtstühlen irgend welche Suggestionen zu Krieg oder Frieden zu geben. Im Weitern wird den Pfarrherren der Besuch der nach Altorf auf den 7. Juli ausgeschriebenen Capitelsversammlung gänzlich verboten. Dies wird auch dem Auditor des Nuntius schriftlich zugefertigt.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concepte.)
Denselben ist beigelegt eine Abschrift d. erwähnten Erlasses d. Nuntiatur an die Pfarrgeistlichkeit.

766. 1712, 5. Juli. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Zürich tritt auf die abermalige Theilungsidee nicht mehr ein, sondern will, daß die Gesandten bei der lezten Verabredung verbleiben und mit den katholischen Orten den Tractat sobald als möglich abschließen, dabei, wenn immer möglich aber noch trachten, daß die Parität der Oberbeamten in allen gemeinen Herrschaften Plaz greife, daß, was das Vornehmste ist, der Landfrieden von 1531 entweder in Original beiden Ständen anheimgegeben, oder aber den unbetheiligten Orten eingehändigt, oder aber wenigstens beiden Ständen ihre Siegel daran zurükgestellt werden.

Staatsarchiv Zürich: Geheimes Missivenbuch p. 378.

767. 1712, 5. Juli. Lucern an Nidwalden. Zur Sammlung von Freiwilligen und unter Freifahnen könne sich Lucern seines Landes wegen nicht verstehen, da auf solche Weise weder der Krieg fortgesezt noch bessere Friedensbedingungen erlangt werden können, vielmehr eine derartige Zersplitterung Alles noch in größere Gefahr und Verwirrung sezen müßte. Immerhin verbleibe aber Lucern bei seiner lezten Erklärung vom 30. Juni und lasse es für alle Fälle an guter Hut und Vigilanz nicht fehlen, da immer noch über 4000 Mann im Felde stehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

768. 1712, 5. Juli. Lucern gibt Schwyz die Erklärung ab, daß die Angabe, als habe es sich über Beobachtung einer Neutralität verglichen, eine falsche gefährliche Ausstreuung sei, und rügt, daß Zug solches so eilfertig an die Orte berichtet habe, statt sich vorher in Lucern selbst zu informiren. Lucern beharre allzeit noch auf der den 30. Juni gegebenen Erklärung und trage das katholische Wohlwesen tief im Herzen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

769. 1712, 6. Juli. Zürich ordnet mit Rükſicht auf die obſchwebende Friedensverhandlung die Reduction ſeiner im Feld ſtehenden Truppen auf die Hälfte an.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Originale.)

770. 1712, 6. Juli. Schwyz berichtet ſeinen Kriegsräthen in Pfäffikon, eine doppelte Geſandtſchaft des Standes Zug, das geſtern an einer Landsgemeinde den vorgeſchlagenen Frieden einhellig verworfen und abermals Deputationen nach Uri und Unterwalden abgeordnet habe, verlange auf morgen die Verſammlung einer außerordentlichen Landsgemeinde. In Uri werde aus Antrieb der Landleute ebenfalls Gemeinde gehalten werden. Der Rath in Schwyz verlangt Weiſung, ob er dem Begehren entſprechen dürfe oder nicht, und erhält in der Nacht folgende Antwort: Die jüngſte Landsgemeinde zu Freienbach habe beſchloſſen, mit dem Rükmarſch der Truppen einzuhalten, bis von Aarau neuer Bericht einlaufe; nun habe der geſeſſene Rath den 6. Juli beſchloſſen, mit dem Panner und Landesfahnen heimzuziehen, da das Volk theils bereits verlaufen ſei, theils ſich entfernen werde, und nur noch eine Beſazung im Feld zu laſſen. Wenn es daher möglich ſei, ſoll die begehrte Landsgemeinde bis den 8. Juli vertagt werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

771. 1712, 7. Juli, Aarau. Der franzöſiſche Botſchafter an Lucern.

Ceux qui me connaissent concouront aisément à quel point je suis affligé de vous voir nécessité d'accepter la paix qu'on vous propose. Dieu a permis que vos ennemis se soient servis de toutes les conjonctures qui leur ont étées favorables pour acquérir sur vous une supériorité plus grande que celle dont ils jouissaient avant les derniers troubles. Ne croyez pas que ce même Dieu veuille vous anéantir, il veut plutôt vous rappeller à lui et vous faire sentir que les hommes sont peu de chose quand il les abandonne à leurs lumières et à leurs propres forces. Je vous exhorte donc et vous conjure en même temps, Magnifiques Seigneurs, de n'apporter aucune difficulté à la conclusion de cette paix; car quoiqu'elle paraisse à touts désavantageuse, vous devez cependant la regarder dans la situation présente des affaires comme l'unique moyen de sauver votre sainte religion en Suisse et votre liberté. J'espère que vous comprendrez, combien il vous importe d'agir dans un esprit d'union et une même volonté. Il faut pour cela observer quelque ordre dans la subordination que la providence a prescrite. Il faut écouter aussi la voix de vos fidèles amis et suivre avec confiance les conseils des plus éclairés d'entre vous, parceque personne ne connait mieux qu'eux vos véritables interêts et que vous devez être assurés qu'ils donneront touts leurs soins pour vous rétablir; mais si par malheur la division se mettait parmi vous, Magnifiques Seigneurs, vous seriez hors d'état de concourir à votre bonheur, qui m'est aussi cher que le mien; je vous prie très instamment d'en être persuadés. Les suites vous prouveront que le Roy mon maître n'a rien tant à cœur que votre félicité et qu'en mon particulier je rechercherai toujours avec empressement toutes les occasions de vous convaincre de la sincérité de mon zèle etc.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

772. 1712, 8. Juli. Bericht aus Zug an den franzöſiſchen Botſchafter über die Umwälzung daſelbſt.

La commune de Mentzingen du Canton de Zug est renommée par ses mutineries et par une conduite extravagante et proprement d'une desperation incroyable à tascher de bouleverser toute la Suisse. Combien d'insultes les sujets de Zurich aussy en temps de paix ont souffertes; combien de brouilleries dans le Canton de Zug, combien ils sont animés contre la France! Les principaux sont le Capitaine Trinkler et le Krenzlin, c'est eux qui ont empesché que le Canton de Zug n'envoyast ses Députés à la Diette de Bade, et pendant le séjour

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des trouppes auxiliaires, ils ont voulu causer des mouvements. Jusqu'icy ils n'ont point consenti qu'on se conforme anx autres Cantons catholiques. Ils ont le plus contribué à ce qu'on envoyast pour la troisième fois des députés dans les Cantons, pour les animer. — Le troisième du mois de Juillet le peuple par mutinerie a fait assembler une Commune générale à laquelle ils ont cherché de faire passer plusieurs honnestes gens pour traistres, sans qu'ils aient pu en venir à bout. Le landame Andermatt fust deposé; on a mis à sa place un chef de ces mutins, qui n'a ni sol ni maille. Le capitaine Trinkler après avoir fait sa relation, dans laquelle il voulut imputer aux ambassadeurs des deux Couronnes la cause de ce qu'on n'avait point opéré et que le landame de Zurlauben avait des correspondances avec eux, cela causa un grand bruit, menaçant de mort qui auraient à l'avenir commerce avec eux. Le landame de Zurlauben estant le landshauptmann n'osa pas directement l'attaquer sous pretexte qu'il fallait un general pour le drapeau de la liberté. Ils ont nommé le capitaine Trinkler qui prétend de faire soulever tous les sujets. Voylà encore un chef qui n'a pas un sou vaillant et dont l'habit qu'il a sur le corps, est engagé, c'est un homme desespéré. Plus ils ont ordonné que le magistrat soit dans l'inaction sous peine de la vie et qu'il ne doit plus s'assembler. Ils ont choisi neuf personnes du même peuple pour composer un conseil de guerre; aucun d'eux n'a porté le mousquet. Ce conseil à la teste duquel se trouve le nommé Utiger, élu à la place d'Andermatt, et le general Trinkler qui a engagé ses pistolets et son cachet dans un cabaret, a toute la souveraineté d'exécuter et de juger comme ils trouveront à propos. Ils font actuellement une inquisition et on parle de couper les testes à touts ceux qui tiendront de mauvais discours contre ce venerable corps. Ils ont de plus declaré heretique celuy qui oserait proposer qu'on acceptast le moindre article de ceux que les deux Cantons de Zurich et de Berne auraient prescrits. Ils ont de nouveau établi le drapeau de liberté. Cruelles résolutions! tout l'ancien gouvernement boulversé et le cours donné à toute sorte d'iniquités en sorte qu'un honneste homme n'est en sçureté ny pour ses biens ny pour sa vie. Cependant comme le nombre des gens de bien dans le Canton de Zug prévaudrait de beaucoup s'ils osaient parler, il faut espérer qu'ils ne souffriront point. Mais lorsque les autres Cantons catholiques accepteront la paix, il serait bon de donner au Canton de Zug un jour ou deux pour se resoudre, à quoy les mouvements des trouppes de Zurich donneraient un grand poids. L'alliance de touts les Cantons doit les obliger à remédier et à donner sa protection aux magistrats qui n'osent la demander par la crainte d'estre assommer. — Touts les Cantons qui ont des sujets, ont interest de s'opposer à ce prétendu drapeau de liberté, qui pourrait donner plus d'influence qu'on ne croit. Il y a eu des projects il y a longtemps pour séparer le gouvernement de la Ville de Zug de celuy de ses Communes. Pour establir une vraye paix et repos parmy les Cantons il n'y a que son Excellence Monsgr. l'ambassadeur de France qui, sans qu'il le parût, soit en estat de faire insinuer aux Cantons de Zurich et de Berne de faire demander pour un article, qu'on veut absolument que le gouvernement de Zug soit mieux reglé; et comme cela ne se peut faire qu'à main armée, ils pourraient faire marcher leurs trouppes sur les frontières; et les Cantons catholiques qui auront accepté la paix se joindraient suivant le devoir de l'alliance pour secourir le magistrat opprimé et touts les honnestes gens qui à touts moments sont à la veille d'estre assassinés; car on ne parle que de couper les testes et d'estre jugé par des personnes la plupart sans honneur et sans bien, des horlogeurs, menuisiers, sculpteurs et valets de vache. Le secours presse, presse, presse! Les députés de Zug qui sont à Aarau sont aussy menacés; on a vu à l'assemblée du troisième des echantillons de leurs dessins, le Conseil traitté avec mépris, le lieutenant colonel Brandenberg roué de coups, deux fortes blessures à la teste, un coup de fusil tiré sur luy qui heureusement ne l'a touché; le jeune capitaine ou lieutenant Zurlauben, fils du landame, qui venait au secours du premier, dangereusement blessé à la teste — enfin mille autres désordres. Touts les Cantons ont interest de secourir promptement celuy de Zug et de convenir entr'eux qui le fera. Si l'ambassadeur de France parait dans cette affaire, ses amis, avant que le calme soit restabli, risquent beaucoup; les deux députés de Zug seraient aussy differents dans leurs sentiments; cependant la chose presse pour éviter beaucoup de mal.

P. S. — Mr. l'ambassadeur de France fera une grande œuvre, si après avoirlu cette memoire, il veut bien travailler pour remédier à touts ces désordres. Quand le calme sera une fois restabli, le Canton de Zug en aura une obligation immortelle à son Excellence. Tout commerce de lettres defendu, mesme de ne plus laisser passer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

la poste de Zurich pour l'Italie. Il servit bon que les Cantons demandassent promptement à examiner les desordres de Zug; mais il faut estre le plus fort. Les paysans du Canton de Zurich sont aussy mécontents.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 751. (Abschrift aus der französischen Gesandschaftskanzlei.)
Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Abschrift dito.)

Einzelne weitere Berichte über diese zugerische Revolution s. Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

773. 1712, 8. Juli. Obwalden zeigt Lucern an, daß es, von Zug gemahnt, mit 600 Mann zu Hilfe ziehen werde, indem heute 300 Mann und morgen die gleiche Zahl nach Küßnacht abmarschiren werde. Von Lucern erwarte Obwalden einen gleichen Entschluß und getreues Aufsehen, da Bern immer zahlreichere Mannschaft gegen den Brünig anrüken lasse.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

774. 1712, 8. Juli. Der Abt von St. Gallen an den Kaiser. Dem Abt und seinem Stift sei wenig oder nichts mehr verblieben als die Bittgebete zu Gott für seinen einzigen Retter, den Kaiser. Vor neunhundert Jahren sei das Stift St. Gallen eine Versammlung der Heiligen, von denen so viele canonisirt, und eine Mutter der allergelehrtesten Leute damaliger Welt gewesen; die Situation des Orts sei ziemlich rauh und wild und doch sei sie die Lust und Wohnung vieler Kaiser gewesen, wie Karl des Großen, einiger Ottonen und anderer, die sich vielmal dahin zurükgezogen hätten. Nun sei es eine Wüstenei und ein natürliches Ebenbild des zerstörten Jerusalems. Der Kaiser sei noch das einzige Instrument und Mittel, wodurch der Gräuel gewendet werden könne.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

775. 1712, 9. Juli. Zürich beauftragt den Repräsentanten in Bern, gehörigen Orts zu arbeiten, daß doch Bern um eines etwelch mehreren oder mindern Districts willen die Negotiationen nicht schwerer mache, sondern bei andern sonst ziemlichen Vortheilen es bei dem Ultimatum verbleiben lasse.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 387.

776. 1712, 9. Juli. Rathssubstitut Escher in Aarau meldet dem Stadtschreiber in Zürich: Diesen Morgen berichtete Herr de la Martinière, daß der päpstliche Nuntius auch in Uri einen Aufruhr anstiften wollte, wie zu Zug und Unterwalden, und sei es allbereits auch ziemlich weit gekommen; doch bestehe die Hoffnung, daß die Gesandten bei ihrer Rükkehr den Sturm noch stillen können.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

777. 1712, 9. Juli. Schultheiß, Räthe und Hundert von Lucern an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Lucern nehme die Friedensbedingungen, so schwer und hart sie allweg erscheinen, in der Enge der Zeit und Unglüklichkeit als wohlverdiente Strafe für die vielfältigen Sünden an, um nicht noch weiterhin in den Orten selbst „von selber und sonsten" bedrängt zu werden. Lucern bitte Gott, daß er bessere Läufe und seinen Segen etwa für künftige Zeiten sende und besonders die gute Einigkeit unter den katholischen Orten wiederherstelle. Die vier Orte sollen sich doch von Lucern nicht söndern, das nun einmal für sich wenigstens genöthigt sei, den Frieden zu suchen. Es sehe Alles, was vorschwebe, auch um so gefährlicher an, weil man aus den Orten große und schwere Zwistigkeiten vernehme, und anderseits die Truppen zur Feldarbeit und Ernte nothwendig entlassen werden müssen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

778. 1712, 10. Juli, Aarau. Rathssubstitut Escher an den Stadtschreiber von Zürich. Der französische Botschafter habe von Herrn Beretti aus Lucern Bericht, daß Lucern, Uri und Schwyz das Ultimatum auch mit Erweiterung des Districts ratificiren werden. In Zug haben die Aufständischen den Ammann Zurlauben bei Verlust des Kopfes genöthigt, sich selbst als einen Verräther des Vaterlands zu erklären und ihm die Perrüke vom Kopfe gerissen und andere Insolenzen begangen. Der Ambassador ersuche die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Stadt St. Gallen nach Zug zu gehen und in das Mittel zu treten, zweifle aber selber, daß sie sich weit wagen. Lucern habe den Geistlichen und besonders den Kapucinern verboten, außer Landes zu gehen oder mit dem Nuntius und den Geistlichen von Zug und Unterwalden Gemeinsame zu haben. Diesen Nachmittag treten die Gesandten insgesammt eine „Lustreise" in das bernische und zürcherische Feldlager an.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

779. 1712, 10. Juli Landammann, Räthe und Landleute von Nidwalden melden Lucern, daß sie den Friedensvorschlag nicht annehmen können und bedauern, daß die V Orte in ihren Entschlüssen nicht einig seien. Nidwalden erwarte gleichwohl, daß Lucern sein Vorhaben nicht mißbillige und laut Bünden bei allen Vorfallenheiten trostlich an die Hand stehen werde. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

780. 1712, 11. Juli. Die Landsgemeinde von Schwyz, die gestern schon versammelt und sehr aufgeregt war, wegen eines starken Gewitters aber geschlossen werden mußte, beschließt auf den Vortrag einer Gesandtschaft von Zug einhellig, mit Leib und Gut sich mit und neben beiden Unterwalden und Zug den ungerechten gottlosen Friedenspunkten zu widersezen. Über die von Zug verlangte Hilfe hat bishin der vielen Geschäfte und der ungünstigen Witterung wegen noch kein Beschluß gefaßt werden können. Nach Lucern und Uri werden besondere Abordnungen geschikt, um diese Stände zu einem einträchtigen Handeln zu bewegen und die gemeinsamen Operationen fürdersam an die Hand zu nehmen. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concepte.) Landsgemeindeprotokoll.

781. 1712, 11. Juli. Landammann und Landsgemeinde von Nidwalden verlangen von Lucern freien Durchpaß durch Stadt und Land für den ersten Auszug der Freiwilligen, die 300 Mann stark, zwar ohne Fahnen und dergleichen Kriegsgepränge den Feind aufsuchen wollen.
Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

782. 1712, 12. Juli. Bern instruirt nach langem Widerstreben seine Gesandten in Aarau, von weitern Erschwernissen bei der Friedenshandlung laut Erklärung vom 7. Juli abzusehen und den Präliminartractat so wie er festgestellt worden, einige Modificationen abgerechnet, anzunehmen.
Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Abschrift.)

Die zürcherische Finalinstruction vom 14. Juli, welche auf die Berner Instruction Bezug nimmt s. Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 390.

783. 1712, 12. Juli. Laut Bericht der Officiere des Corps zu Root an Lucern gehen bei dem Landvolk allerlei gefährliche Reden um: 1. Die Obrigkeit wolle die Freigebung der Religion auch im eigenen Lande eingehen; 2. die Bauernsame und Unterthanen wolle man mit neuen Beschwerden und Auflagen beladen; 3. man gedenke die Unterthanen zu entwaffnen; 4. die Bauernsame befürchte, bei der Freistellung der Religion ziehe die Obrigkeit die Kirchengüter an sich, worauf die Bauern zur Unterhaltung des Gottesdienstes steuern müssen; 5. man fürchte bei der Langsamkeit in der Kriegsführung, daß auch die neue Ernte wieder zur Fortsezung des Kriegs dargegeben werden und Menschen und Vieh wegen Mangel an Lebensmitteln zu Grunde gehen müssen; 6. mit großer Heftigkeit werde geahndet, daß die Herren Officiere allzugroße Freundlichkeit gegen die feindlichen Officiere bezeugen und sich nicht gescheut haben, dieselben zu küssen, was glauben mache, daß man das Volk dadurch unterdrüken wolle. Da auch noch einzelne Geistliche zu diesem ungestümen Feuer glühende Asche hinzulegen, rathen die Officiere der Regierung, den Unterthanen den falschen Wahn durch obrigkeitliche Abordnungen und Vorstellungen zu nehmen und sie über die wahre Sachlage aufzuklären, zumal von da und dort her allerlei ungute Sachen ausgestreut werden, wie das gedrukte Lied zeige. Geschehe dagegen nichts, können die Officiere bald keine Befehle mehr geben.

Ein gleichzeitiger Bericht des Commandanten im Entlebuch sagt: Durch Landleute von Obwalden seien lezten Sonntag nach dem Gottesdienst in dem Sörenberg ehren- und aufrührerische Reden geführt worden, nämlich daß die Obrigkeit von Lucern Obwalden das Kaufhaus abgeschlagen; sie, die Obwaldner, werden dadurch gezwungen, die Magazine selbst zu öffnen; in Obwalden sei der gemeine Mann an der Landsgemeinde der Obrigkeit Meister geworden und frage derselben nichts nach; sie seien gefreite Leute und wenn einer nur eine Geiß vermöge, habe er zu allen Sachen zu reden; die Entlebucher seien wohl närrisch, wenn sie sich nicht auf gleichen Fuß stellen.
Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

784. 1712, 12. Juli. Um den bösen Reden in der ganzen Landschaft Lucern entgegenzutreten, beauftragen Schultheiß, Rath und die Hundert die Landvögte in ihre Vogteien zu reisen und den Geschwornen die Voröffnung zu thun, daß die Obrigkeit an ihren geleisteten Kriegsdiensten ein sattsames Vergnügen habe; ferner Kenntniß zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben von der Verwirrung in den vier Orten und der Aussichtslosigkeit bezüglich der Hilfe von Freiburg, Solothurn Wallis und den auswärtigen Mächten, wogegen die Gegenpartei reichliche Unterstüzung von den drei Bünden, Genf, Neuenburg und Geld und Anderes beziehe. Um den Feind vom eigenen Land fern zu halten und der Bauernsame die Feldarbeit zu ermöglichen, müsse man den allerdings harten Frieden für einmal annehmen; man habe auch 1529 einen bösen Frieden machen müssen, der schon 1531 trefflich verbessert werden konnte. Durch solche Vorstellungen solle man das Volk in bester Manier im Zaume halten und in der Treue besteifen, ihm alle väterliche Obsorge und Gewogenheit versichern und durch vertraute Personen die Gesinnung der Leute erforschen; es sei dann auch gut beizusezen, wenn der Frieden mit Lucern allein geschlossen werde, weil die andern Orte dessen sich annoch widrigen, versehe sich Lucern alsdann in Gottes Namen doch, daß die Landleute, sobald Lucern auch zum Kriege müßte, mit der Obrigkeit helfen möchten, auf- und darzusezen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

785. 1712, 12. Juli. Schultheiß, Räthe und Hundert von Lucern an Nidwalden. Der verlangte Durchpaß für die Freiwilligen könne nicht gestattet werden, nachdem man Bericht habe von den Aufwieglungen einiger Landleute von Nidwalden und anderer Orte, ja wie da und dort selbst an öffentlichen Landsgemeinden die Unterthanen durch allerlei unzuverläßige Mittel und Wege abwürfig gemacht werden wollen. Wenn Nidwalden ausziehen wolle, solle es die Wasserstraße nach Baßnacht gebrauchen, wie es Obwalden auch gethan. Man erwarte daher, mit dergleichen Ansuchen verschont zu werden, da Lucern Niemanden von seinen Angehörigen unter die Freifahnen ziehen lasse.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

786. 1712, 12. Juli, Altorf. Der päpstliche Nuntius an Schwyz. Der Nuntius finde am besten, daß die vom Papste zugesicherte Unterstüzung für das verwendet werde, woran man am meisten Mangel habe, nämlich für die Anschaffung von Korn. Der Bischof von Como, hiemit zunächst beauftragt, habe freie Ausfuhr aus dem Mailändischen bereits erwirkt und es mangle nur an Saumpferden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Gleichzeitige deutsche Uebersezung.)

787. 1712, 12. Juli. Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz verlangen von Zürich und Bern, daß in dem abzuschließenden Frieden dessen Rechte und Besizthum in keiner Weise, weder direct noch indirect berührt werden, um so mehr, als der Bischof von Anfang des innern Streites an gute Neutralität und Nachbarschaft gehalten habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

788. 1712, 13. Juli, Aarau. Die bernischen Gesandten an Bern. Laut Mittheilung des französischen Botschafters habe Oberst von Fleckenstein die Nachricht erhalten, daß Lucern entschlossen sei, die Friedenspunkte anzunehmen, und gleichzeitig auch den andern Orten die Annahme empfohlen habe. Statt dessen aber haben die Popularorte aus Antrieb des Nuntius eine Deputatschaft an die gemeine Burgerschaft und nicht etwa an kleine und große Räthe von Lucern abgefertigt, um das Volk wider die Obrigkeit zu verhezen. Lucern und Uri werden morgen mit der Ratification eintreffen; wenig hätte gefehlt, qu'on n'eut bien fait la barbe au nonce zu Uri, wo man drei Tage lang berathen habe.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher C. 772, 779. (Orig.)
Aehnlich Berichte Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

789. 1712, 13. Juli. Bern gibt in der Zuversicht auf die definitive Annahme der Friedensbedingungen die Befehle zum Rükmarsch und zur Entlassung seiner Truppen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch C. 906, 928.

790. 1712, 13. Juli. Lucern verbietet bei hoher Strafe und Ungnade den Kauf und Verkauf des ehrenrührischen, gottlosen Liedes: „Der neue Tell über gegenwärtiges faul falsch und schandliches Kriegswesen", und läßt dasselbe durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen.

Bei Zug stellen Schultheiß, Räthe und Hundert Klage wider den Druker des Liedes, den leichtfertigen Leonz Schell, da dasselbe ehr- und gottesvergessene, auch aufwieglerische böse Sachen, wider den Stand Lucern hauptsächlich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und auch andere desgleichen gefährliche Lügen enthalte. Kraft der Bünde verlange Lucern Satisfaction und zwar dadurch, daß der Druk verhindert, die ausgesprengten Exemplare zurükgezogen und die Fehlbaren berechtigt werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

791. 1712, 13. Juli. Lucern. Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug verlangen, vor Schultheiß, Räthen und Hundert, sowie auch vor den Burgern verhört zu werden. Ersteres wird gewährt, lezteres rundweg abgeschlagen, da eine solche Audienz vor Räthen, Hundert und Burgern wider alles Herkommen und Übung sei, und dem hohen Rechte der Obrigkeit präjudicirte. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Über die Berathungen der vier Orte unter sich und mit Lucern fehlen nähere Berichte, als daß die Gesandten, von Lucern zu friedlichen Gesinnungen ermuntert, auf sich nahmen, die hohen Gewalten der einzelnen Orte nochmals zu besammeln und selbe über Krieg oder Frieden entscheiden zu lassen.

792. 1712, 13. Juli. Lucern gibt seinen Gesandten in Aarau folgende Instruction: Nachdem das Ultimatum vor hohem Gewalt behandelt und der Entschluß, für einmal Frieden zu machen, von der ganzen Burgerschaft bestätigt worden, werde der Friedensvorschlag, wenn auch mit bitterm Gemüth, genehm gehalten; nichtsdestoweniger soll aber bevorab noch an drei Punkten gearbeitet werden, an der Einrichtung einer Generalamnestie, an der Erweiterung des den VII Orten verbleibenden Theils der Freiämter und an der Umgangnahme von der Bedingung, den Landfrieden von 1531 auszuliefern. Lezteres könne man damit begründen, daß dieser Landfrieden nicht allein Lucern und Uri, die dermalen tractiren, berühre. Die Particulartractate seien sodann auch mit aller Vorsicht einzurichten, das Werk würde allerdings richtiger zu Stand gebracht, wenn man sich sämmtlich noch vereinigen könnte.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

793. 1712, 13. Juli. An der Landsgemeinde in Schwyz wird folgender Erlaß des Nuntius vom 11(?) Juli verlesen: Mit großer Betrübniß habe er die Mißverständnisse im Lande Schwyz, besonders an der lezten Landsgemeinde vernehmen müssen, und daß viele zu den gegenwärtigen Geschäften unnöthige Sachen vorgebracht worden seien, die eher ein Zunder der Uneinigkeit als ein Mittel zur Beförderung der so nöthigen Einigkeit seien. Der Nuntius wisse, daß das Volk eifrig für die Ehre Gottes den Krieg fortsezen wolle; doch bedürfe es hiezu nicht leerer Worte, sondern Thaten. Bei dem Mangel an Geldmitteln wolle er behilflich sein, um billigen Zins Geld aufzunehmen; auch die vom Papst versprochenen Hilfsgelder sollen nicht ausbleiben, wenn nur bis zu deren Ankunft Geduld getragen werde. Schwyz werde bereits durch die Gesandten von Uri wissen, daß lezterer Ort auch bereit stehe, den Feind anzugreifen, sofern 3000 Mann von Schwyz nach Zug abmarschiren. Schwyz stehe demnach nicht allein, nur sei einmal ein festes Zusammenhalten nöthig, ohne welches weder Krieg noch Frieden befördert werden könne. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Gleichzeitige Abschrift.)

794. 1712, 13. Juli. Die Landsgemeinde Schwyz beglükwünscht den Kaiser zu seiner Wahl und erwartet von ihm nicht nur die Einhaltung des Erbvereins und des mailändischen Capitulats, sondern auch dessen Hilfe und Beistand in der gegenwärtigen Gefahr der Religion. Diese Zuschrift sammt einem Empfehlungsschreiben an den Botschafter Trautmannsdorf wird dem kaiserl. Oberstwachtmeister Joseph Franz Anton von Niederöst aufgetragen mit der Weisung, sich besonders bei General de Werth zu erkundigen, wie und welche Hilfe man von den kaiserl. Truppen gewärtigen dürfe. Landesarchiv Schwyz: Landsgemeindeprotokoll p. 397., u. Acten Toggenburg.

795. 1712, 13. Juli, Nachts 10 Uhr. Nachdem Hauptmann Achermann von Nidwalden mit seinem Freicorps das lucernische Gebiet troz des ausdrüklich abgeschlagenen Passes gleichwohl verlezte und Lucern beschlossen hatte, Officiere zur Abtreibung der Gewalt abzuordnen und den Landsturm ergehen zu lassen, so erläßt es nochmals über alle solche widerwärtige Begegnisse hin und ohne Feindthätlichkeiten vorzunehmen, eine freundernstliche Abmahnung, das lucernische Gebiet zu räumen und nicht etwa die schlimmen Nachfolgen zu erwarten, da Lucern keine Ursache habe, unter so enger katholischer Nachbarschaft sich zu verfeinden, indem es ohnehin seine Widersacher zu endlichem Untergang genugsam zu fürchten habe. Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

796. 1712, 13. Juli, Altorf. Circular des Nuntius an die Geistlichkeit (der V Orte.)

Quantum laboravimus, ut sanctæ concordiæ vinculo laudabiles Cantones catholicos connecteremus pro sanctissimæ Religionis et dilectissimæ Patriæ defensione testis sit Deus, testis sit mundus et vosmet ipsi testes sitis admodum Reverendi Domini, qui mecum strenue laborastis et zelati estis Dei honorem; testabitur Illustrissimus Episcopus Comensis qui ingentia Sanctissimi Patris nostri Domini Pontificis in emptione frumenti erogat benigna subsidia. Cum vero non aliud nisi peccata nostra optato fine concordiæ nos omnes orbaverit, et jam primi duo Cantones censeant pacem esse ineundam, non potuimus nos temperare quin hoc aliud benevolentissimi animi nostri exhiberemus testimonium rogando et hortando Dilectissimos Dominos et in Christo filios nostros istius laudabilis Cantonis et vos admodum Rev. Dominos, ut rogetis et hortemini cunctos quatenus si unanimi voto non potuit administrari gloriosum bellum, saltem cum aliis sint concordes pro obtinenda honorifica et quo fieri potest innoxia pace. Hæc eadem amantissima monita ab auditore nostro Dominis Suitensibus, sub et supra Silvanis et Tugiensibus deputatis de nostra scientia Lucernæ data approbamus, hasque pariter literas nostras superaddimus quo cordis nostri erga charissimos hos populos benevolentiam ostendamus, pro quorum incolumitate apud Deum instamus et Apostolicam Benedictionem vobis et illis peramanter impertimur. Uraniæ 13. Luglio 1712.

Jacobus Archiepiscopus Ephesinus.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Gleichzeitige Copie.)

797. 1712, 14. Juli. Rathssubstitut Escher in Aarau an den Stadtschreiber in Zürich. Die heute in Aarau wieder eingetroffenen Gesandten von Lucern und Uri haben den unbetheiligten Orten zu Handen beider Stände eröffnet, die V Orte seien lezten Sonntag in Lucern versammelt gewesen, um über die Annahme des Friedensprojects zu berathen. Die Meinungen waren getheilt; Schwyz, Unterwalden und Zug seien auf die Vorstellungen der übrigen Orte hin bewogen worden, die Sachen nochmals an das Volk zu bringen, Lucern und Uri erwarten bis nächsten Samstag, 16. Juli, die Ankunft der Gesandten der drei Orte oder aber schriftliche Erklärungen, und hoffen alsdann, einstimmig mit einer Antwort einzukommen, die allseitig befriedige. Man gehe nur noch in einzelnen Nebensachen auseinander, wie in der Frage der Amnestie, der Chorherrenstellen in Zurzach und der Güter der Privaten. Als darauf diese Eröffnung als ungenügend bezeichnet und nähere Erklärungen verlangt wurden, eröffneten Lucern und Uri endlich, sie seien zur Annahme des Friedens wirklich instruirt, hoffen aber, daß sie in den nebensächlichen Punkten gratificirt werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

798. 1712, 14. Juli. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Trozdem der freie Durchpaß den Nidwaldnern förmlich abgeschlagen, seien doch 300 Mann unerwartet von Winkel aus bis gegen die Stadtallmeind angerükt, welchen der verlangte Paß abermals rundweg versagt wurde. Als man sich in Lucern selbst in Gegenwehr stellte und 200 Mann von Root her anrüken ließ, hätten sich diese Nidwaldner endlich gegen Mitternacht auf Winkel zurükgezogen; diesen Morgen seien sie in fünf Schiffen in die Weite des Wassers gefahren und halten da in Erwartung fernerer Befehle an. Was weiter versucht werden wolle, müsse man erwarten; Lucern besorge, ob es wohl im Stande wäre, sich bei großem Andrang des Durchpasses durch seine Landschaft zu erwehren, da die Unterthanen kaum wider die Länder sich stellen würden; die Wuth und der Muth der Bauernsame machen die Situation ziemlich mißlich und schlüpfrig.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

799. 1712, 14. Juli. Die Landsgemeinde von Schwyz beschließt, mit Zug und Unterwalden abermals in den Krieg zu ziehen. Samstag den 16. Juli sollen 1000 Mann nach Zug, die übrige Mannschaft in die Höfe abmarschiren. Wenn aber Unterwalden und Zug Frieden schließen wollen, hält Schwyz auch mit.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg, (Concept) u. Landsgemeindeprotokoll.

800. 1712, 15. Juli, Muri. Die bernischen Feldkriegsräthe zeigen dem zürcherischen Corps in Maschwanden, mit dem gestern die Signale und Losschüsse mündlich verabredet worden an, daß ein Detaschement von 600 Mann Infanterie und Dragoner bei der Sinserbrüke zur Beobachtung der zugerschen Bewegungen aufgestellt worden sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

801. 1712, 15. Juli. Den lucernischen Officieren in Root läßt Zug anzeigen, daß die Berner 4 bis 5000 Mann stark gegen die Sinserbrüke anrüken; Lucern werde ersucht, der Reuß entlang die Zuger zu succuriren. Darauf erhalten die lucernischen Officiere von Schultheiß, Rath und Hundert den Befehl, Zug zu antworten, daß Lucern seine weitläufigen Grenzen gegen Bern deken müsse und wie allzeit bemerkt worden, keine weitere Hilfe leisten könne. Wenn die Nidwaldner die Giskerbrüke passiren wollen, seien sie mit freundlicher Manier abzuweisen und im Fall der Gefahr sei bei Honau auf der Höhe Posto zu fassen, um die Gewalt abzuhalten, zu welchem Zweke weitere Truppen von Hohenrein an sich gezogen werden könnten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Originalmissiven u. Concepte.)

802. 1712, 15. Juli. Landammann und ganze Landsgemeinde von Nidwalden melden an Schwyz in Eile, daß sie den frühern Beschluß, die Friedenspunkte zu verwerfen, einhellig genehmigt haben, und daß dem Freicorps unverweilt noch ein Nachzug von 300 Mann folgen werde. Schwyz soll mit seinen 1000 Mann oder noch mehr unfehlbar morgen ausziehen. Uri sei laut Bünden zur Hilfe gemahnt und ersucht, den zweiten Auszug der III ennetbirgischen Vogteien unverweilt zum Anmarsch zu beordern.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

803. 1712, 15. Juli, Rom. Clemens P. P. XI, an Schultheiß und Rath von Lucern.

Dilecti filij salutem et Apostolicam Benedictionem. Statim ac renunciatæ Nobis fuerunt iniquæ, indecoræ ac prorsus intolerandæ pacis conditiones, quas vobis ceterisque Catholicis pagis Bernenses et Tigurini prescribere meditantur, non intimo tantum ac plane acerbo dolore sed summo etiam horrore perfusi sumus. Non modicum tamen afflicto cordi Nostro solatium ex eo comparatum est, quod quatuor ex eisdem Catholicis pagis, videlicet Urania, Subsilvania, Svitium et Tugium justissima incensi indignatione et, quo par est, orthodoxæ Religionis conservandæ zelo ducti predictas conditiones omnino reiecerint, et nisi omnia pristinum in statum restituantur, pio magnanimoque consilio belli aleam tentare decreverint, parati quodcumque rerum suarum libertatis etiam ac vitæ discrimen subire potius quam leges accipere, quibus ullum Sanctæ Fidei detrimentum etiam minimum inferatur. Mirati vero vehementer sumus, quod vos, quos ea in deliberatione ceteris exemplo preire maxime decuisset, non modo, ut audivimus, frigide rem egeritis, sed quod longe deterius est, falso pacis nomine decepti ad predictas conditiones accipiendas vos admodum propensos ostenderitis. Quamobrem pro Apostolicæ servitutis officio ab Omnipotenti Deo nobis, quamvis indignis, commisso, conscientiæ Nostræ ea qua possumus ratione satisfacere cupientes pretermittere nullo modo debemus, quin vos iterum his Nostris literis paterna charitate et quo majori possumus animi studio moneamus, ut in ejusmodi tractatibus quam diligentissime attendatis quid agatur. Ubi enim de pace in eas impias ac plane durissimas conditiones conveniatur, quid pagis Catholicis ipsa pace deterius aut periculosius umquam accidere potest? Qua confecta primum quidem orthodoxæ Religioni quod maximum accipere potest, vulnus infligitur; deinde Reipublicæ vestræ dignitati et existimationi turpissima ignominiæ labes aspergitur; postremo Catholicis plurima magnique momenti oppida per summam injuriam ac injustitiam eripiuntur, infestissimis hostibus ad majora mala vobis inferenda aditus aperitur ac ipsa omnium vestrum libertas et salus manifestum in discrimen adducitur. Quibus quidem audendis rebus, etiamsi illis voluntas deesset, tamen Deus justo providentiæ suæ judicio eam ipsis mentem immittet, ut hac maxime ratione neglectæ suæ Religionis pœnas ab his qui eam neglexerunt, exposcat. Quo circa vos rursus hortamur ac per Deum omnipotentem obtestamur, ut memores antiquæ pietatis ac eximiæ virtutis majorum vestrorum qui pro Religionis causa toties gloriosum sanguinem effuderunt, divinaque ope insignes de hostibus victorias retulerunt; memores charitatis, quam patriæ, liberis vobismet ipsis prestare tenemini; memores demum officij quod Deo, Ecclesiæ et orthodoxæ fidei debetis, ejusmodi de pace consilia et tractationes nisi æquæ ac justæ conditiones proponantur, omnino deturbare ac disiicere satagatis, mutuaque cum reliquis pagis Catholicis voluntatum ac studiorum consensione ea omnia diligenter paretis quæ retundendæ adversariorum audaciæ ac iis, quæ temere hactenus innovata sunt, in integrum restituendis necessaria videbuntur. Inprimis autem quam sedulo caveatis, ne facto vel assensu vestro prejudicium aliquod quamvis minimum Religioni et Ecclesiæ inferatur, earumque jura quovis contempto periculo constanti alacrique animo defendatis, in eo fiduciam vestram reponentes, cujus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dextera invenitur super omnes qui illum oderunt. Nos porro quibuscumque possumus temporalibus ac spiritualibus auxiliis, novis etiam officiis apud Catholicos Principes strenue vobis adsumus et adesse nunquam desinemus, quemadmodum a venerabili fratre Jacobo Archiepiscopo Ephesino, Nostro et hujus Sanctæ Sedis Nuntio coram uberius intelligetis, Dilecti filij, quibus interea Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XV. Julij MDCCXII, Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

J. C. Battellus.

Staatsarchiv Lucern. (Orig.)

Im Landesarchiv Schwyz, Acten Toggenburg, liegt auch die deutsche Übersezung eines gleichzeitigen päpstlichen Breves an die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

804. 1712, 16. Juli. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Bezüglich der Amnestie erhalten die Gesandten freie Hand, dem Begehren der katholischen Orte entgegenzukommen, immerhin aber in der Meinung, daß es in den gemeinen Herrschaften bei der Parität der Oberbeamten unabänderlich verbleibe, und speciell im Thurgau und in Sargans der Landammann und im Rheinthal der Landschreiber evangelisch seien, damit bei Gewährung einer Generalamnestie nicht etwa gesagt werden könnte, Landschreiber Schindler und Untervogt Schnorf, welch lezterer sich besonders strafbar aufgeführt, seien dadurch in ihren Bedienungen wieder bestätigt worden. Da im Übrigen die Zeit kostbar und die Antworten von Lucern und Uri die Sorge mehr und mehr erweken, als beabsichtigen die katholischen Orte weitere Aufzüge, so solle der Friedensabschluß befördert und unerhältlichenfalls mit Bern sofort die Fortsezung des Kriegs gegen die renitenten Orte verabredet werden.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 395.

805. 1712, 16. Juli. Lucern berichtet dem Truppencommando in Münster, in Folge des Vorrükens der Berner gegen die Sinserbrüke sei gestern im Zugergebiet der Sturm ergangen und dadurch ziemliche Schwierigkeit bei den Truppen in Root, im ganzen Habsburgeramt und dortigen Gegenden erwekt worden, indem man endlich den Krieg wolle, andernfalls die Stadt stark bedroht sei. Um das Unwesen zu beruhigen, habe Lucern Deputirte abgeschikt.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Ebendaselbst verschiedene gleichzeitige Berichte von Pfarrherren und Officieren über die Gährung unter den lucernischen Unterthanen.

806. 1712, 16. Juli. Gardehauptmann Johann Konrad Pfyffer von Altishofen in Rom an Lucern. Der Papst habe die Gardeofficiere den 14. Juli zu sich berufen und mit großer Alteration ihnen vorgeworfen, daß die katholischen Stände sich nicht einmal die Mühe genommen, die lezten Breven ihm und dem Cardinal-Protector zu verdanken, oder sie des elenden Zustandes der dermaligen katholischen Eidgenossenschaft schriftlich zu berichten und um väterliche Hilfe anzuhalten, da der Papst doch nach Kräften beizuspringen gesinnt sei, schon für 10,000 Scudi Korn angewiesen und seinen Gesandten 15,000 Scudi an Geld zu übermachen befohlen, ja nachgehends auch noch gewillt wäre, 20,000 Scudi zu senden, sofern ein rechter Eifer zur Bekämpfuug der Feinde verspürbar wäre. An dem aber habe es bishin gefehlt, sagte der Papst mit großem Unwillen, weshalb der Nuntius Befehl erhalten, durch alle möglichen Mittel das Volk zur Vertheidigung der Kirche und der Religion zu ermuthigen. Der Unwillen falle sonderbar auf Lucern, das nicht kriegen wolle, sondern auf jede Weise den Frieden suche. Zur Entschuldigung habe der Gardehauptmann angeführt, daß die Last des Kriegs bishin meistens auf Lucern gelegen sei. Der Papst habe lezten Montag im Consistorium die Cardinäle ermahnt, in solchen Gefahren der Religion mit einem beliebigen Geldzuschuß beizuspringen und dazu Jedermann einen vollkommenen Ablaß verliehen, der nach Beichte und Communion innert der lezten drei Tage gefastet und die Basilica Maria Maggiore besucht habe. Ebenso habe die ganze Garde auf des Papstes Einladung heute eine Procession von der Kirche der Apostel nach der genannten Basilica vorgenommen und des Nachmittags habe sich der Papst selbst dahin begeben, um seine Andacht zu verrichten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

807. 1712, 16. Juli. Die lucernischen Gesandten in Aarau an Lucern. Bei der dermaligen Stimmung des Landvolkes solle weder geistliche noch weltliche Mühe gespart werden, um die Leute auf den Weg des Friedens und zum Gehorsam zu verleiten, sonst könnte geschehen, daß Lucern nach schon mit wenig Reputation in Aarau abgeschlossenem Frieden noch mitten in den Krieg hineingeflochten würde, somit auf der einen Seite der Spott eines disreputirlichen Friedens und auf der andern Seite gleichwohl auch noch der Krieg, den man ausweichen wollte, übrigbliebe.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

808. 1712, 16. Juli. Die Landsgemeinde in Schwyz zeigt Lucern ohne viel und großes Wortgeräusch an, daß heute auf abermaliges mündliches und schriftliches Anwerben von Zug 1000 Mann dahin und der Rest an die zürcherische Grenze abgehen. Lucern wird aufgefordert, mit und neben Schwyz eilfertig vorzugehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

809. 1712, 16. Juli. Die Landsgemeinde Schwyz zeigt dem französischen Botschafter an, daß sie den Frieden nicht annehme, sondern eher Alles daran sezen werde. Der Botschafter möge doch diese Noth und härteste Drangsal seinem Hof vorstellen und dort um trostliche Hilfe und Rettung anhalten und bei der großen Geldnoth im Weitern die diesjährige verfallene Pension nach Lucern liefern lassen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concept.)

810. 1712, 17. Juli, Aarau. Die Gesandten von Zürich an den Befehlshaber der Armee in Maschwanden. Das völlige Ausbleiben von Berichten aus Schwyz, Unterwalden und Zug lasse nichts Anderes abnehmen, als daß diese drei Orte nicht gewillt seien, den bisherigen Erweiterungen ein Ende zu machen. Daher soll man sich vor allen besorglichen Attentaten in bestmöglichen Sicherheitsstand stellen und mit der Generalität von Bern die allfalls nöthigen Operationen gegen die drei Orte beabreden. Unmaßgeblich wird die Besezung der Sinserbrüke empfohlen und auf heute Abend, nachdem mit Lucern und Uri des Friedensinstruments halber das Fernere abgeschlossen sein werde, weiterer Bericht zugesagt.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

811. 1712, 17. Juli. Rathssubstitut Escher in Aarau an den Stadtschreiber in Zürich. Den ganzen Tag über währten die Verhandlungen mit Lucern und Uri über die Richtigstellung des Friedensinstruments; bis Abends halb 10 Uhr sei man endlich so weit gekommen, daß nur noch der Punkt betreffend die Amnestie unerledigt geblieben. Morgen hoffe man diesen lezten Anstand auch zu beseitigen und den Frieden zu unterschreiben und zu siegeln. Unterdessen ist auf angelegentliches Anhalten von Lucern und Uri den drei Orten eine äußerste Frist bis Mittwoch Mittag gewährt worden, ob sie ebenfalls in diesen Frieden eintreten wollen oder nicht, worauf Lucern und Uri die Beobachtung einer wahren Neutralität versicherten, mögen dann die Sachen in den drei Orten wie immer gehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

812. 1712, 17. Juli. Schultheiß, Rath und Hundert von Lucern an Schwyz. Lucern könne nicht anders, als den bittern Kelch des Friedens annehmen und darauf bedacht sein, die augenscheinliche Gefahr für die Religion in seinem Lande selbst abzuweichen und etwa bessere Zeiten zu erwarten, um Alles und noch Mehreres zur Rettung und Aufnahme zurük- und sonst zu erheben. Man wiederhole, daß in Lucern nicht geringerer katholischer Eifer walte; die verhängte Strafe für die Sünden nehme man keineswegs mit erschrokenem, aber mit geduldigem Herzen an, weil man entschlossen sei, auf ersten und bald sich fügenden Anlaß, wie auf 1529 gleich auch ein 1531 gefolgt, mit vermehrter Kraft Alles beizutragen, um den katholischen Stand zu größerer Macht als zuvor zu bringen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

813. 1712, 17. Juli. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Die Situation sei sehr mißlich, da Alles von innen und außen nur allzusehr androhe; indessen spanne man Alles an, dem Übel zuvorzukommen, wenn es überhaupt nicht zu spät sei, da durch die Aufwieglungen der Orte Schwyz, Unterwalden und Zug die Verbitterung unter der Bauernsame und zumal auch in der Stadt selbst auf das Höchste gestiegen sei. Mittheilung des gestrigen Entschlusses von Schwyz, und was darauf geantwortet worden. Es stehe das Schlimmste zu befürchten, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht der Streich von oben herab Lucern in mehrere Sicherheit seze und die Eingebungen des hl. Geistes auf bessern Pfad hinleiten. Am Meisten würde zur Stillung der Aufregung beitragen, wenn die Aushingabe des Landfriedens von 1531 absolut unterbleiben könnte.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

814. 1712, 17. Juli. Die Deputirten und Kriegsräthe in Root an Lucern. Mehr und mehr müsse man wahrnehmen, daß die Dinge sich troz aller Abmahnungen verschlimmern und die Mannschaft entschlossen sei, die Brüke zu Gisikon nicht nur nicht zu vertheidigen, sondern mit denjenigen, welche mit Gewalt dieselbe zu passiren verlangen, gemeinsam gegen den Feind zu marschiren. Die Kriegsräthe seien außer Stande, solches zu verhindern, sondern werden sicher von den Bauern genöthigt werden, mitzumarschiren. Man drohe der Stadt und vielen Herren darin; daher gebe man zu bedenken, ob nicht der Amtschultheiß sammt dem Generalmajor sich baldigst dahin verfügen sollen, um alle Anordnungen zu treffen, da hier einmal der gefährlichste Ort sei, indem die Truppen der Länder sich mehr und mehr um Cham versammeln und keinen andern Weg in das Freie Amt haben und die Comödie hier wohl zuerst angehen werde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

815. 1712, 18. Juli, Morgens 1 Uhr, Aarau. Johann Kaspar Escher (Sohn des Burgermeister) an Statthalter Mathias Landolt, Commandant des Maschwander Corps. Im Auftrag der Gesandten wird der heute Nacht an den Stadtschreiber abgegangene Bericht abschriftlich mitgetheilt. Daraus werde unschwer entnommen werden, daß es mehr als je nöthig sei, sich in Postur zu stellen und dem Feinde die Zähne zu zeigen, um die drei renitenten Orte entweder von ihrer Halsstarrigkeit abzubringen oder ihnen recht auf die Haut zu greifen. Die Gesandten erwarten daher, daß die heute beliebte Conferenz mit der Generalität des Standes Bern unverweilt ihren Fortgang nehme und daß man besonders darauf bedacht sei, daß auf erfordernden Fall der Angriff auf allen Linien erfolge. Nidwalden habe heute einen pochenden Abschlag eingesandt, worauf ihm der sehr erbitterte französische Botschafter eine scharfe Reprimande zugeschrieben habe. Bern getraue sich, diesen Kanton ernstlich zu überfallen, wenn Zürich gegen Rapperswyl, Uznach und Gaster einen Vorstoß mache.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

816. 1712, 18. Juli, Morgens 2 Uhr. Berichte des lucernischen Gesandten in Aarau an Lucern. Die Gesandten haben Alles mögliche vorgekehrt, vor Ausfertigung des Friedensvertrags noch einige Zeit zu gewähren, damit von den drei Orten, die den Krieg fortsezen wollen, der endgültige Entschluß in Erfahrung gebracht werden könne. Zürich und Bern haben aber Samstag Abend, den 16. Juli, entschieden jede Vertagung abgelehnt, da ihre Obern nicht länger in der Inaction verharren wollen. Man habe daher Sonntag den 17. angefangen, von den Sachen zu reden. Zürich und Bern haben den Tractat schon aufgesezt hervorgenommen, ihn ablesen lassen und um die Zustimmung zu einem Artikel nach dem andern angefragt. Lucern und Uri hätten aber alsbald abgebrochen und die Zustellung einer Copie verlangt, um mit Bedächtlichkeit darüber zu reflectiren; die Abschrift sei mitgetheilt, dabei aber der nächste Zusammentritt auf den gleichen Nachmittag um 4 Uhr angesezt worden; alle Bitten um Gewährung von mehr Zeit seien vergeblich gewesen. Die Aushändigung des Landfriedens stehe zwar nicht wörtlich im Vertrag, allein die Gegner wollen diese gleichwohl haben; auch die Generalamnestie wolle man nicht lediglich zugeben, sondern die Beamten der Vogteien und Andere vorbehalten; dieser Punkt sei noch unerörtert, eine Lösung sei nicht aussichtslos. Heute Morgen soll der Vertrag unterzeichnet und besiegelt werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Originale.)

817. 1712, 18. Juli. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Die Aushändigung des Landfriedens von 1531 betreffend, über welche man vormals anders dachte, könne jezt angesichts der großen Bewegung in der ganzen Landschaft nicht mehr zugestanden werden; noch weit unmöglicher sei, eine Neutralität zu versprechen, denn in der Landschaft seien solches Gift und Aufstände angestiftet, daß die Obrigkeit, besonders in solchen Dingen, dem Anschein nach nicht mehr Meister sei, sondern jene, welche vorsahen, daß die Regierung und ihre Versprechen nichts seien würden. Die Aufregung und Wuth etwelcher Heimlicher in der Stadt und auf dem Land seien äußerst angewachsen und von Leuten aus der Stadt angezettelt, über welche man aber troz den eifrigsten Nachforschungen noch nichts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Erfahrung bringen konnte. Es nüzen bald weder Abordnungen noch Predigten mehr, nachdem einmal Alles Feuer sei und die Länder, statt dasselbe zu dämmen, eher schüren. Von den Drohungen könne nicht genug gemeldet werden; es bleibe nichts übrig, als daß die drei Orte den Frieden auch annehmen, oder aber Alles sich zum Kriege anschike; denn troz aller Vorstellungen ergießen sich durch das ganze Land die spotthöhnischen Reden über die Obrigkeit und sei auch bald innere Gewalt und Überrumpelung zu besorgen. Was nun nothwendig sei, könne daher jezt schon remonstrirt werden, doch soll, weil man noch in keiner krieglichen Verfassung ist, noch nicht allzuweit vorgeschritten werden, damit die Gewalt nicht urplözlich auf die Landschaft andringe. Lucern finde weitere Vorstellungen bei den drei Orten für ungut. Sofern man abbreche und sich für den Krieg erklären müßte, sollen mit Freiburg und Solothurn die Diversionen kraft der Abschiede deutlich verabredet werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

818. 1712, 18. Juli. Lucernisches Landesmandat von Schultheiß, Rath und Hundert. Zu höchster Bestürzung und empfindlichem Bedauern vernehme man seit einiger Zeit, daß so ehr- und gottlose falsche Erdichtungen wider die Landesobrigkeit umgehen und jezt insbesonders ausgesprengt werde, als sei die Regierung gesinnt, in der angehobenen Friedensverhandlung für Lucern und dessen Lande die Freiheit des Glaubens zu gestatten. Es wird daher geboten, daß solche ehrenrührerische Reden bei den getreuen Unterthanen von der Obrigkeit abgelehnt werden und es wird erklärt, daß mit dieser Zulage der Glaubensfreiheit und andern gedrukt oder sonst verbreiteten Unwahrheiten der Regierung zu kurz und unrecht geschehe, da wer immer unter den Räthen oder sonst irgendwie eine solche Anregung machen würde, ohne weitern Proceß malesiz und Hab und Gut des betreffenden verfallen wäre. Männiglich wird verwarnt, solche Verleumder und faule Erzschänder der Ehren und des Ansehens der Obrigkeit bei höchster Strafe und Ungnade anzuzeigen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Drukexemplar.)

819. 1712, 18. Juli. Kleine und große Räthe von Lucern an Brigadier und Kriegsräthe in Root. Um noch größere Confusion zu verhüten, werde wohl nichts Anderes übrig bleiben, als einem Durchzug bei der Gisikerbrüke keinen Widerstand zu leisten; doch solle dies in aller Geheimde behalten werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

820. 1712, 18. Juli. Commandant und Kriegsräthe des Corps in Maschwanden beschweren sich bei Zürich: 1. daß man ihnen nicht die verlangte Artillerie, Munition u. s. w. nachsenden wolle, die behufs Wiederaufnahme der Feindlichkeiten nothwendig seien; 2. daß das Verhalten der Kriegsräthe im Rathe von Zürich empfindlich durchgezogen worden, als hätten sie ihre Pflicht nicht gethan; 3. daß bei der schlechten Witterung Roß und Wagen wohl kaum über das morastige Terrain zur Besezung der Sinserbrüke geführt werden können; 4. daß das Kloster Frauenthal, das im Kriegsfall unbedingt besezt werden muß, durch Bombardement bezwungen und das Blut der Burger und Landleute gespart werden soll, weshalb die nöthigen Mörser aus Zürich an Ort und Stelle gebracht werden müssen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

821. 1712, 18. Juli. Vor dem Rathe in Schwyz referirt der zum Nuntius nach Uri abgeordnete bischöfliche Commissär Dr. Abyberg, der Nuntius habe sich über den versprochenen Succurs an Geld und Korn dahin geäußert: die in namhafter Zahl von dem Bischof von Como gelieferten Früchte lägen in Lauis, man solle nur Pferde beschaffen und sich von ihm die Adresse geben lassen. Das Geld liege zu Mailand; doch werde er nichts verabfolgen lassen, bis daß man bei Zug eine Action werde vorgenommen haben; dann aber werde er jedem Ort, das sich in Zug eingefunden, eine Summe zusenden. Was den angedeuteten Betrag der 30,000 Dublonen betreffe, so habe er niemals Etwas specificirt und solle es auch Niemand vernehmen. Darauf könne man nicht zählen, daß der Papst die ganze katholische Armee erhalten werde, wozu er außer Standes wäre, wohl aber werde er einen erklecklichen Zuschuß geben, sobald die Operationen beginnen.

Landesarchiv Schwyz: Rathsmanual v. 12. April—9. August 1712.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

822. 1712, 18. Juli, Schloß Neu-Ravensburg. Gegenfactum des Abts von St. Gallen an die Reichsversammlung in Regensburg eingegeben. Es haben Ihre hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen zu ersehen gehabt, was aus Anlaß des am 31. Mai lezthin dictirten kaiserl. Commissionsdecrets an eine hochlobl. Reichsversammlung beide lobl. Städte Zürich und Bern unterm nächst verstrichenen 17. Juni sammt einem angehängten sogenannten Facto schriftlich abgegeben und dieses darum, daß Ihre Röm. kaiserl. Majestät von den toggenburgischen Sachen nicht, wie sie sich wahrhaftig her- und zugetragen, sondern anderwärtig ganz ungleich berichtet worden seien; in welcher Conformität dann Se. hochfürstl. Gnaden sich keines Andern versehen haben würden, als da wohlermeldte beide Städte sich nicht scheuen, zwischen Haupt und Glieder dergleichen widrige Impressionen zu stellen, ob hätte nämlich das allerhöchste Oberhaupt in der Christenheit sich der Wichtigkeit nach nicht genugsam informiren lassen, ehe dasselbe etwas an das gesammte Heil. Röm. Reich bringe; es würden denn erst wohlerwähnte beide Städte, wenn sie nur könnten, jene authentischen Acta publica von Bünden, Tractaten, Abschieden und dergleichen herfürbringen, welche zu Besteiffung ihrer lediglicher Assertorum dienten und etwan Sr. Röm. kaiserl. Majestät bis anhin unbekannt gewesen sein möchten. Anstatt dessen aber habe Se. hochfürstl. Gnaden nicht ohne sonderbare Verwunderung wahrnehmen müssen, daß mehr wohlerholte beide Städte einzig und allein mit dem aufziehen, was sich theils schon (wie der Num. 1.) vorlängstens durch offenen Druk mit einem gründlichen Gegenbericht in hierbeigehender Specie facti sub lit. F. hintertrieben befindet, theils von Sr. kaiserl. Majestät selbst einer hochlobl. Reichs-Versammlung allbereit communicirt worden und nur pure in eignem beider lobl. Städte Asserto bestehet, dagegen das lobl. fünf Kantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in dem kaiserl. Commissionsdecret am 30. Mai communicirtes Contramanifest das Widerspiel zeiget; theils endlich jenes, was gar infam und illegal ist (wie der Num. 2 und 4) von Sr. hochfürstl. Gnaden rebellische Unterthanen und Calumnianten, dem unter incompetenter Protection über alles so oft und wiederholt dargeschlagene unparteiische Recht widerrechtlich neu aufgeworfenem After-Landrath im Toggenburg herrührend, so aber auch vor einiger Zeit hero durch offenen Druk kund gemacht worden und dahero all' diese Allegata Sr. kaiserl. Majestät nicht habe verborgen sein können, worüber nun, weil das Werk von selbsten redet und fällt, Se. hochfürstl. Gnaden dasselbe auf seiner Insubsistenz ohne fernere Anregung hätten berühren lassen können. Wann aber erst hochgemeldt Ihre hochfürstl. Gnaden das Licht gar nicht scheuen, daß nicht all und jedes, was vom Ursprung und Anfang bis auf heutigen Tag und Stunde in diesen toggenburgischen Sachen verlosen, ja nichts mehr wünschten, als daß dessen Individualitäten im Grund und der Wahrheit nicht nur einem hochlobl. Reichsconvent, sondern der ganzen Welt kund und wohl begreiflich gemacht werden könnten: also haben dieselbe ein Nothdurft erachtet, hierbeigehende gedrukte Speciem facti cum summaria Causæ Deductione in Sachen der reichslehenbaren Grafschaft Toggenburg geziemend einer hochlobl. Reichsversammlung überreichen und nebst deroselben mit gegenwärtigem Gegenfacto erläutern zu lassen; was beide lobl. Städte garn- oder confundirten, oder worin sie sonderheitlich in der Kürze der Sub- und Obreption ihrer Assertorum den Griff und Vortheil suchen, dagegen nothwendig etwas Mehrers Prolixität erfordert wird.

Man läßt dahin gestellt sein, von was für actis publicis, ob nämlich von der in offenen Druk gekommenen calumniosen Schmachschrift, der Entwurf genannt, beide lobl. Städte reden wollen. Wenn aber die authentischen Acta publica, als da sind die allgemeinen Eidgenössischen Abschiede und Protokolle, darunter zu verstehen sind, so zeigen dieselben irrefragabiliter, daß gleichwie die toggenburgischen Unterthanen keine personam propriam standi coram corpore Helvetico, nisi de expresso consensu Domini, aut in persona cantonum concivium haben, darum sie auch in A. 1599 von gemeiner Eidgenossenschaft ab- und ad competentem verwiesen worden; also nicht mit den Toggenburgern, sondern contra den lobl. Kanton Glarus allein, nicht in A. 1701, sondern allererstens in A. 1702 haben die toggenburgischen Streitsachen coram corpore Helvetico, (wodurch beide lobl. Städte Zürich und Bern intervenirt) den Anfang genommen von der unerhörten Novität wegen der einseitigen Beschwörung Abt Ulrichs Landrecht an die von Glarus separatim, und von der toggenburgischen Unterthanen Beschwerden oder Differentien ist kein Wort gemeldet worden. Ob gleichwohl lobl. Kanton Glarus davon in facto abgestanden, hat er jedoch die Antiquität des Unterthanen Landrechts herfürgesucht und mittelst Nachwerben der Toggenburger den auch mitverlandrechteten lobl. Kanton Schwyz in partes zu ziehen gewußt, daß ein Jahr hernach die beiden Kantone mit den Toggenburgern sich geparteiet und die über Menschengedenken nicht minder ungewohnte als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weitsichtige Novität der Beschwör- und Erneuerung des Unterthanen Landrechts sie eigenthätig und widerrechtlich auf Gefahr hin präcipitirt, darum in A. 1703 entzwischen der fürstl. Stift St. Gallen, Kläger, contra die beiden lobl. Kantone Schwyz und Glarus, Beklagten anderntheils, der Hauptstreit coram corpore Helvetico angegangen, und Ihre hochfürstl. Gnaden instanter, instantius, instantissime das eidgenössisch-unparteiische Recht implorirt haben, ohne daß abermals selbigen Jahres Meldung von andern der Unterthanen gravamina coram corpore Helvetico geschehen.

In diesem situ, sich wider beide Kantone güt- und rechtlich entscheiden zu lassen, sind Ihre hochfürstl. Gnaden verharrt, bis ad annum 1706 inclusive und werden abermals beide lobl. Städte Zürich und Bern alle authentischen Abschiede und Protokolle der Zeugniß überführen, daß in diesem Präliminari Ihre hochfürstl. Gnaden nichts versäumt, sondern bei jedem Anlaß einer ordinari oder extraordinari eidgenössischen Zusammenkunft nach güt- oder rechtlicher Entscheidung gerufen und respirirt. Wenn nun inmittelst Hindernisse und Tergiversationen von der fürstl. Stift damaligen Gegnern und Widersachern, beiden mit Toggenburg verlandrechteten lobl. Orten Schwyz und Glarus in Weg gelegt worden, was haben Ihre hochfürstl. Gnaden für Schuld und Ursach daran? oder was haben sie sich dessen zu entgelten gehabt? Allein in welchem Abschied oder Protokoll sind nun diejenigen güt- und rechtlichen Mittel und Expedienten verfaßt, welche diese Zeit hindurch beide lobl. Städte Zürich und Bern bei dem corpore Helvetico vorgeschlagen und damit diese Streitigkeiten abzuthun sich äußerst beflissen haben? Jenes ist so verborgen nicht, daß lobl. Stadt Zürich dieser Widerwärtigkeit zu profitiren gesucht, heimlich unter dem Schein Rath-Suchens und Gebens die toggenburgischen Unterthanen an sich gezogen und zu derer Defection eine eigene Kammer aufgerichtet, bis sie es an der Zeit erachtet hat zu sein, ihr gewaltthätiges Vorhaben zu entdeken. Öffentlich aber wird wohl ermeldte Stadt Zürich nicht abläugnen können, daß sie bis ad annum 1705 mit der Erklärung, ob sie nebst lobl. Kanton Lucern der im vierörtischen Burg- und Landrecht de anno 1451 zwischen St. Gallen, Kläger, eines- und beiden Kantonen, Beklagten, anderntheils, präscribirte Richter seie und damit der Sachen Beförderung hinterhalten, ja selbiges Jahrs im Mai der toggenburgischen Unterthanen Armatur wider Ihre hochfürstl. Gnaden impune geschehen lassen, also daß sie sogar Ihren hochfürstl. Gnadend as unschuldige Provisional-Dehortatorium, so durch eigens nach Zürich, als dem eidgenössischen Vorort, abgeschikte Gesandtschaft ob periculum in mora sollicitirt, rund abgeschlagen hat, woraus auch alles Unheil entsprungen. Nicht in A. 1706, sondern in A. 1708 haben Se. kaiserl. Majestät Josephus I. allerglorwürdigsten Angedenkens die erstern Hortatorias abgegeben, nachdem schon Jahr und Tag zuvor beide lobl. Städte ihren usurpirenden Schirm den Toggenburgern incompetenter zugesagt haben. Mit den lobl. katholischen Orten aber hat es sich in obverdeutem 1706. Jahr also zugetragen, daß nachdem dieselben im Novembri von lobl. Stadt Zürich (aus was für gefährlichem Griff und Absehen hat leider der seitherige vor Augen schwebende Erfolg gezeigt) auf eine Tagsazung berufen worden, wie die Convocationsformalia lauten: „Nach klarlicher Wegleitung schon vielfältig errichteter Abschiedsschlüssen, besonders desjenigen im Januar 1705 vollmächtig zu erscheinen", dieses Geschäft zu behandeln, und aber nach klarlicher Wegleitung voriger Abschiedsschlüssen wegen der Beschwörung des Unterthanen Landrechts „der Streit lediglich zwischen St. Gallen, Schwyz und Glarus waltete", wie abermals die Formalia ausdrüken; also haben wohlermeldte katholische Kantone (nicht ohne Vorwissen beider Städte Zürich und Bern, sondern mit deren Invitation und Ersuchen an dem Ort zu verharren und mitarbeiten zu helfen) ihrer dem Ausschreiben gemäß obhabender Instruction nach unternommen, ein pur lediglich unvorgreifliches Project zu willkürlichem Abschlag oder Annahme den interessirten Hauptheilen um das, was damalen in quæstione und individuo annoch einzig bekannt war, vorzuschlagen, ohne darüber dem einen oder andern Theil Schirm oder Hilfe zu versprechen; wie dann auch ermeldtes Project von ihnen ausgeschlagen und rejicirt worden. Hingegen in Ansehung, daß in recensione des Kaufs (von) Toggenburg, „daß es ein Reichslehen seie", nur incidenter mit eingeflossen, hat lobl. Stadt Zürich sammt lobl. Stadt Bern die von ihr ausgeschriebene Tagsazung wider alles Bitten und Beten alsobald zu geflissentlichem Despect der jurium Imperii intempestive abgebrochen, die Wegleitung voriger Abschiedsschlüsse und der eidgenössischen Bünde und Herkommens verlassen, sich von gemeiner Eidgenossenschaft in dem Principio: Niemand etwas zu geben noch zu nehmen, also getrennt, daß, was ihnen nicht zugestanden war, sich auf der Unterthanen Partei geäußert, sechs Punkte zu deren Favor mit der gefährlichst- und das Geschäft mehr verwirrenden Captiosität abgefaßt, und nicht wie die lobl. katholischen Orte zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lediglicher Annahme oder Ausschlag der interessirten Parteien, sondern Ihro hochfürstl. Gnaden dictatorie præscriptis verbis solche aufgedrungen und den Unterthanen contra quemcunque den incompetenten sonderbaren Schirm zugesagt und darüber Ihro hochfürstl. Gnaden sogar alles Gehör zu einer Gegeninformation rund reiterato abgeschlagen.

Es mögen aber die lobl. katholischen Kantone gethan haben, was sie wollen, wie man dafür haltet, daß sie nichts Innocenteres und Rühmlicheres hätten thun können, als dieses, was haben Ihre hochfürstl. Gnaden für Schuld und Verbrechen auf sich? haben dero Abgesandte, so lang andere und zwar mehrere Kantone die Tagsazung continuiren wollen, den locum congressus verlassen, oder sich weigern können, auf ihr trungentliches Ansuchen und Erfordern ferner Information zu geben und deren unvorgreifliche wohlmeinende Gedanken anzuhören und ad referendum zu nehmen? In Summa, es muß das Schäflein das Wasser obenher betrübt haben, (ob) schon es unten daran gestanden. Woraufhin erst in A. 1708 das erstere kaiserl. Hortatorium gefolgt. Gleichwie aber beide lobl. Städte die vorige Tagsazung zu Despect der hohen Reichsgerechtsame abgebrochen, also haben sie zur Illusion dieses Hortatorii die Mediation A. 1709 anzustossen simulirt, dieselbe aber nicht weniger intempestive abgebrochen, wie der Gegenbericht unhintertreiblich, und mithin bewehrt, daß die katholischen Mediatoren „worin der toggenburgischen Unterthanen Freiheiten Abbruch geschehen, oder in Religions- und Justizsachen excedirt worden sein möchte", auf dem Fuß allerseits authentischer unverwerflicher Documente nebst und mit den toggenburgischen Mediatoren zu untersuchen und Remedur zu verschaffen sich anerboten. Und gleichwie beide lobl. Städte ihre aufhabende theure Pflicht zu dem Ruhe- und Wohlstand lobl. Eidgenossenschaft hierinfalls vergebens jactiren, als welche darin gemessen bestehen, daß zu Erhaltung (von) Fried- und Ruhstand in der Eidgenossenschaft sie sich der toggenburgischen Unterthanen noch mit Schirm noch mit Beistand nicht annehmen sollen, kraft der toggenburgischen eigenen Fundamentalbriefen, des Unterthanen- und Abt Ulrichs Landrecht, so nebst des Heil. Reichs und des Landsherrn Schirm einen andern, als beider verlandrechteter Orte Schirm nicht admittiren, wie anderwärts deducirt worden: also lehrt auch die Experienz mit Ärgerniß, ob es in keinem eigennüzigen Absehen geschehen, wodurch sie in der That zu Aarau erwiesen, daß sie dadurch ganze Länder und Provinzen und Männiglichs Recht an sich zu ziehen gedenkt haben. Denn wenn beide lobl. Städte nach Ausweisung der eidgenössischen Pflichten, der Bünde, Tractate und Herkommen, „so fern ihr Leib und Gut geht", wie sie hätten sollen, Ihro hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen wider die beiden „verlandrechteten Kantone", wider welche „der Streit lediglich gewaltet", an dem angerufenen unparteiischen Rechte geholfen hätten, anstatt daß sie wider ihre Pflicht den Absprung auf die Unterthanen, die sie nichts angegangen, genommen, incompetenter denselben Protection zugesagt und damit die gänzliche Rebellion vervollkommnet haben, so hätten die Unterthanen, wo sie rechtmäßige Gravamina gehabt hätten, zu ihrer Tranquillisirung ohne Spieß und Stangen aufzurichten, ihren rechtmäßigen Richter und Austrag an beiden verlandrechteten Orten gehabt, dafern je anderst keine gütliche Mittel hätten helfen oder verfangen wollen. Und dieses vermögen die theuern Pflichten zu dem eidgenössischen Ruhe- und Wohlstand, daß ein Stand dem andern, wenn er bedrängt und unterdrükt werden will, Rath, Hilfe, Trost, ja das unparteiische Recht unter sich schleunigst verschaffe, nicht aber dessen Unterthanen sich annehme, welches eben darum zu Erhaltung Ruhe und jedem Stand des Seinigen die Bünde, Tractate und Herkommen heiter verbieten.

Worinnen dann die so hoch ziehenden mit Lob und Ehren (hätten wahrhafter gesagt mit Ungestüm und Widerwärtigkeit) dahergebrachten, schönen, geistlichen und leiblichen Freiheiten der toggenburgischen Unterthanen bestehen sollen, und auf was Art der Erhalt ihrer Accessorialbriefen beschaffen, befindet sich klärlich in Specie Facti und damit demonstrirt, daß eine pure Cavillation, leeres Gedicht und Fabelwerk sei, wie jede gesunde natürliche Vernunft von selbst ermessen kann und wird. Aber nein! was ist dies abermals für ein seltsames Mittel, den Ruhe- und Wohlstand in der Eidgenossenschaft zu erhalten, Alles an sich reißen, das ganze Land in Conbustion sezen, und mithin omne malum quod bellum est, zu einem Mittel an Hand nehmen, welches übler und verderblicher ist, als all anderes Übel selbst? gestalten Ihre hochfürstl. Gnaden sich jederzeit des sachten und gelinden Mittels an das liebe unparteiische Recht zu provociren ohne innerlich noch äußerlich erzeigenden Gewalt einzig vergnüget. Dieses aber ist nicht zu verzeihen, was allhier so unbegründet angeführt werden darf, daß die im Toggenburg liegenden festen Häuser und Schlösser zu allen Zeiten von niemand Anderm, als von den Unterthanen selbst hätten sollen besezt werden, da doch die Unterthanen nicht nur allein nichts an dieselben zu sprechen haben, sondern Abt Ulrichs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleich derer von Raron und der Erbherren Landrecht das heitere Widerspiel und zumal an Tag legt, daß sie beider verlandrechteter Kantone Schwyz und Glarus offene Häuser seien, von welchen, um den Unterthanen alles ombrage zu benehmen, ad interim bis Austrag besezen zu lassen auf der Tagsazung zu Baden Ihre hochfürstl. Gnaden sich erbietig gemacht, dazu aber nicht gelangen mögen, sondern selbige ohne einige Noth noch Ursache wider kaiserl. Majestät Dehortatorias mit Gewalt und gleichfalls das Gotteshaus St. Johann ist violirt worden.

So wenig nun dieser beiden lobl. Städte geziemend und gerechtes Verfahren sich hieraus erscheinet, so despotisch und violent nicht minder als verblenderisch und captios ist respective, was in den Num. 2. 3. und 4. (des Factums von Zürich und Bern) nachfolget, wie aus dem zu End hiebei nachfolgenden sonderbaren „Bericht der gegenwärtig Zürich-Bernischen krieglichen Aggression" und damit zu ersehen, daß was von Attestatis Nr. 4 sich dem Zürich-Bernischen Facto beigelegt befindet, lauter Sachen sind, die per vim aut metum extorquirt worden. Nur dies einzige fällt allhier vor zu bemerken, was der rebellischen Toggenburger Manifest und Bericht von dem geschwornen Landeid zur Illusion und Verblendung so oft broglet, daß demselben entgegen die einten wider die andern unterdrükt worden. Wenn aber kraft Landeids einer dem andern beistehen soll, doch nicht wider den Herrn, doch nicht wider Sigill und Brief, doch nicht weiter als zum Rechten, so wird unschwer zu urtheilen sein, ob dieser Afterlandrath diejenigen landseidbrüchig unterdrüke, welche des Herrn auch geschwornen Gehorsam sich zu untergeben, demselben seine authentischen Siegel und Briefe gefolgen zu lassen und am Rechten, wie weit der Unterthanen Freiheiten hinlangen sollen zu erfahren bereit sind, oder ob diese dem Afterlandrath beizustehen haben?

Im Übrigen die fürstl. bischöfl. constanzische Jura zusammt den Städten und Schloß Kaiserstuhl und Klingnau betreffend, gleich es die fürstl. Stift St. Gallen nicht ansieht, also wird die hohe Stift Constanz ihre Rechte schon zu vertreten wissen. Dieses aber wird sich wohl finden, daß von den zürich-bernischen Truppen contra datam fidem dero unstreitigen Civiljurisdiction ohne Scheu eingegriffen, dero Angehörige mit Diensteractionen und dergleichen vexirt worden, gleich andern Orten mehr und insgemein geschehen. So werden auch die Indignitäten und despotische Art, mit welcher diese beide lobl. Städte einige Jahre hero sub favore dieser turbulenten Zeiten die geist- und weltlichen benachbarten Reichsfürsten Constanz, Basel, Schwarzenberg ꝛc. tractirt haben, überflüssig zeigen, wie wahrhaft dieses Apertum sei, daß sie gegen den benachbarten Reichsständen einiges widriges Absehen jemals gehabt, oder noch haben, und was auf jenes pro futuro zu fundiren, dafern man ihnen sich zu noch mehrerer Macht zu erschwingen impune angehen läßt, von ihren Demarchen zu hoffen oder zu erforgen sei. Dieses aber nimmt man voraus und zwar zum Grundsaz, wodurch beider lobl. Städte Zürich und Bern ihre prätendirende Befugsame bisherigen Verfahrens auf einmal zu Boden fällt, billig für liquid und bekannt an, was sie sagen, novissime an Ihre kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und des kaiserl. Herrn Botschafters Excellenz vorstellig gemacht zu haben, womit aber sie bis dahin noch niemals herausgehen, sondern vielmehr in dem Antwortschreiben an Kaisers Josephi Majestät aller christmildester Gedächtniß unterm 12. Junii A. 1710 auf ein Widriges deuten wollen, daß nämlich Toggenburg ein Reichslehen oder Feudum sei. Was aber dasselbe für ein Feudum, ob nämlich und wie es honorarium, (ob) gleich dieser Terminus bei den Feudisten unbekannt und von neuerlicher zürich-bernischer Invention gleich all Anderes ist, als wird hoffentlich dessen Cognition und Erkanntniß nicht beiden lobl. Städten Zürich und Bern, die es nichts angeht, zuständig, sondern dem allerhöchsten lehenherrlichen Judicio ehender reservirt sein. Wann jedoch der kaiserl. lehenherrliche und des Heil. Röm. Reichs Schuz und Schirm kein onus, sondern vielmehr honor et favor ist, als werden abermals Se. hochfürstl. Gnaden etiam hoc nomine davon nicht können ausgeschlossen werden, ne quod ejus favore introductum est, in ejus odium retorqueatur. Ob zwar Se. hochfürstl. Gnaden nicht so honorarie belehnt worden, daß sie nicht deswegen die gewöhnliche Lehenpflicht und homagium quò ad fidelitatem Vasalli abzulegen und abgelegt haben, welche dann von deroselben gleichfalls so sancte im Werk erstattet und so genau in Obacht genommen worden, daß nicht nur allein ihr fürstl. Gotteshaus jederzeit, sondern Se. hochfürstl. Gnaden selbst in diesem fürwährenden Reichskrieg und lezt vorgehendem sich denen gemäß bezeigt und verhalten haben und den kaiserl. Reichs-Advocatoriis getreulich nachgekommen sind. Welchem Allem nach, wann wahr sein solle, daß beiden lobl. Städten nichts Erwünschteres und Erfreulicheres, als die gute nachbarliche Einverständniß fürbas mit dem Heil. Röm. Reich zu cultiviren, als werden dieselben von der reichslehenbaren Grafschaft Toggenburg, welcher sich anzunehmen sie keinen Griff noch Recht haben, ihren usurpirenden gewaltthätigen Schirm abziehen, die Sachen allerseits

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cum damno et interesse der fürstl. Stift St. Gallen wiederum in den Stand, wie derselbe gewesen zur Zeit, da sie ihren incompetenten Schirm zugesagt, sine mora restituiren und herstellen und künftighin ohne Eintrag des unstreitig competirlichen allerhöchsten lehenherrlichen kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs Schuz und Schirm zu Manutention der daselbstigen fürstl. st. gallischen belehnten landesherrlichen Rechten und Regalien in Untersuchung der Unterthanen prätendirenden Beschwerden walten lassen, und damit verificiren und erwahren, daß sie nicht gedenken, von diesem europäischen Krieg zu Nachtheil des Heil. Röm. Reichs hohen Gerecht-Befugsame zu profitiren, noch dagegen Gewalt zu üben und mithin sich nicht einbilden, daß das Heil. Röm. Reich nicht so penetrant und hoch erleuchtet sei, gar nicht zu begreifen, daß die fürstl. Stift St. Gallen demselben keine falsch erdichteten widrigen Impressionen beizubringen, sondern einzig suche, dessen Genoß zu sein, wozu es von Reichs und Rechts wegen berechtiget und wozu deroselben zu verhelfen sie hiemit eine hochlobl. Reichsversammlung dienstangelegentlichst ersucht, und gleichwie Ihre hochfürstl. Gnaden und dero Vorfahren sich jederzeit als getreue Reichsfürsten und Vasallen bezeigt haben, also auch noch fürbas sich als solche zu bezeigen gedenken und solchen justizmässigen Favor zu verschulden jederzeit bestens beflissen sein werden. (Ge)geben den 18. Julii A. 1712.

Hochfürstl. st. gallische Kanzlei.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta historica, Rub. XIII. fasc. 28. (Drukexemplar.)

823. 1712, 19. Juli. Räthe und Burger von Zürich ratificiren mit schuldiger Dankbarkeit gegen Gottes Güte und Gnade einstimmig den gestern abgeschlossenen Friedensvertrag und verdanken den Gesandten, sowie den unbetheiligten Orten und dem französischen Botschafter ihre bei dieser vortrefflichen Arbeit verwendete große Mühe und Sorgfalt, während dem Rathssubstitut Escher, der das Instrument persönlich überbracht hatte, eine Medaille von 25 Ducaten verehrt wird.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Rathsmanual p. 207; Geh. Missivenbuch p. 398—403.

824. 1712, 19. Juli. Die zürcherischen Gesandten in Aarau schreiben an Zürich, bei der gestrigen Eröffnung des Friedensschlusses, haben der französische Botschafter und die unbetheiligten Orte nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß beide Stände den drei Orten, falls ihre Erklärungen nicht bis den 20. Mittags einlangen, mehr Zeit lassen möchten, um wieder zu sich selbst zu kommen. Die Gesandten von Bern haben sich darauf herausgelassen, wenn bis Mittwoch Abends nichts einlaufe, werden Zürich und Bern dann zusammentreten und über die Befehle an die beidseitigen Generalitäten berathen. Zürich soll daher Weisung geben, wie man sich gegenüber einer Fristverlängerung zu verhalten hätte. Wenn der Krieg wieder beginnen müsse, sei mit den Abgeordneten aus Toggenburg, die heute Abend noch verreisen, abgemacht worden, daß die Toggenburger Uznach und Gaster besezen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Friedensverhandlung. (Orig.)

825. 1712, 19. Juli, Im Feldlager zu Muri. Die bernische Generalität an Bern. Es wird über die zürcherische Armee Klage geführt, daß sie nicht, der Abrede gemäß, gemeinschaftlich gegen die Sinserbrüke vorrüken wollte, unter dem Vorwand, das morastige Terrain verunmögliche den Vormarsch der Infanterie, Cavallerie und namentlich der Artillerie; ja Zürich verlange vielmehr noch im Falle, daß in das Gebiet von Zug eingerükt werden solle, ein Hilfscorps von 2 bis 3000 Mann. Dadurch werden die getroffenen Abreden und die weitern Operationen rükstellig gemacht und die von Zürich gegebene Vertröstung, daß es nicht nur Zug, sondern auch Uri und einen Theil von Schwyz auf sich nehmen wolle, falle somit dahin.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D, 28. (Orig.)

826. 1712, 19. Juli. Die bernische Generalität in Muri zeigt dem zürcherischen Commando in Maschwanden an, nachdem lezteres die Anrükung an die Sinserbrüke nicht zu vollführen im Stande sei, erscheine auch die von Zürich verlangte nähere Verabredung ebenfalls ganz undienlich, und müsse Bern für die vorhabenden Kriegsoperationen den bisherigen Plan gänzlich abändern und weitere Befehle seiner Obrigkeit gewärtigen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

827. 1712, 19. Juli, Vormittag 11 Uhr. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Dem Vernehmen nach haben die drei Orte bei der Sinserbrüke und gegen Maschwanden diesen Morgen angegriffen und sei annoch Alles im Feuer. Weil die Bauernsame nicht zurükzuhalten, kein Officier vor ihnen sicher gewesen, habe Lucern seine Truppen besammeln lassen, und da in der Stadt Alles hochbedroht war, die Officiere zu deren Anführung abgeordnet. Gott segne die katholischen Waffen, die allerorts und durchgehends in der Landschaft mit solchem Eifer und Wuth ergriffen werden. Lucern habe schon im gestrigen Schreiben bedeutet, daß die Friedenstractate also dürften wiederum über den Haufen geworfen und die andere Resolution, als dermalen es sich ergibt, Lucern abgenöthigt werden. — Bericht vom Nachmittag. Der heutige Bericht von einem Angriff sei ganz und gar unrichtig, es sei nichts gewesen als ein blinder Lärm, oder vielmehr eine zürcherische Musterung bei Maschwanden. Da jedoch in dem Amt Habsburg und Rothenburg sogleich gestürmt worden, wisse man eigentlich nicht, was daraus werden möge. Die Bauern haben heute selbst gestürmt und den Allarm verursacht. Man gebe hiemit Contreordre und ziehe das lezte Schreiben zurük, somit sei wieder steif auf der gestern ertheilten Instruction zu verharren.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

828. 1712, 19. Juli. Lucern an Uri. Da die drei Orte bei der Sinserbrüke wirklich angegriffen, habe auch Lucern nicht ermangelt, sein Volk, das ganz herzhaft und muthvoll, im ganzen Land aufzubieten, um es auch gegen den Feind zu führen. Die Gesandten in Aarau seien hievon verständigt, damit sie ihre Schritte darnach einrichten können. Nachmittag wird dieser Bericht widerrufen, Lucern habe daher durchgängig Gegenbefehle, auch in Bezug auf das Aufgebot der Mannschaft ergehen lassen und den Gesandten in Aarau geschrieben, die Negotiation nicht völlig abzubrechen. Gott gebe, daß Alles besänftigt und ein baldiger Friede gemacht werde. Uri antwortet gleichen Tags, auf den ersten Bericht sei der Auszug zu stündlichem Abmarsch in Bereitschaft gesezt und der Landsturm angeordnet worden, der in Altorf wirklich schon geschehen, worauf sich das gesammte Volk ganz eifrig zu gemeinem Wohlwesen erzeigt; auf den zweiten Bericht hin aber seien die ergangenen Ordres zurükgezogen worden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concepte u. Orig.)

829. 1712, 19. Juli. Schultheiß, Rath und Hundert von Lucern geben in Folge des falschen Allarms Auftrag, über einen Angriff bei der Sinserbrüke richtigere und bessere Berichte zu erstatten. Zur Milderung der Gemüther und da nun noch nichts an der Sache, sollen die Officiere Alles freundlich abmahnen und bedeuten, sobald die Herren von den Ländern angreifen oder angegriffen werden, wolle Lucern sie alsbald secundiren und nicht trostlos lassen, während man unterdessen die eigene Mannschaft nicht so umsonst und in der Zeit der Ernte fatiguiren wolle.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

830. 1712, 19. Juli. Die schwyzerischen Kriegsräthe in Cham an Pannerherr und Kriegsräthe von Schwyz in den Höfen. Nur mit größter Mühe und Unwillen sei es möglich gewesen, die schwyzerischen Truppen zu einer Landsgemeinde zu versammeln, um ihnen die eingetroffenen Schreiben zu eröffnen; schließlich sei aber mit gar großem Mehr erkennt worden, sich von Unterwalden und Zug nicht zu söndern, wenn sie in ihrem Vorhaben beständig seien. Unter den zugerischen Truppen herrsche auch große Schwierigkeit und scheine es, daß nichts Gutes und für das katholische Wesen Ersprießliches zu verhoffen sei; es dürfte sich keiner verlauten lassen, den vorgeschlagenen Frieden anzunehmen. Es gehe die Rede, als seien die Unterwaldner gewillt, wieder heimzuziehen, weil sie vom Brünig aus angegriffen würden. Hier aber werde der gemeine Mann von dem gefaßten Entschluß nicht abstehen, weshalb eine Gesandtschaft ehrlicher Landleute in das Wallis um schleunige Hilfe befohlen worden, und auch die drei ennethirgischen Vogteien zum Zuzug gemahnt werden. Es sei auch erkannt worden, wenn Unterwalden und Zug den Freifahnen aufstellen, werde Schwyz ein Gleiches thun. Gestern habe der Kriegsrath nach eingenommenem Augenschein den Angriff der Berner in den Freiämtern beschlossen und zwar wolle man den Weg über die Gisikerbrüke, jedoch ohne irgend welches Ungemach auf dem Marsch durch das Lucernergebiet zu begehen, nehmen. Wenn nichts Widriges vorfalle, werde morgen angegriffen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

831. 1712, 19. Juli. Zug mahnt Uri zu sofortigem Auszug. Die Truppen von Schwyz, Unterwalden und Zug haben sich auf der Höhe bei St. Wolfgang concentrirt und sind diesen Nachmittag gegen die Brüke in Gisikon aufgebrochen, um in die Freiämter einzurüken.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

832. 1712, 19. Juli. Aarau. Der Gesandte des Abts von St. Gallen gibt den Gesandten von Zürich und Bern auf ihre Erklärung vom 5. Juli folgende Erwiederung ein: Der Abt beziehe sich lediglich auf den Inhalt des kaiserl. Schreibens vom 21. Juni an beide Stände. Da der Abt all seiner Lande und Leute und alles dessen, was ihm auf dem Erdboden lieb sein soll, verlustig geworden, könne er sich nicht entschließen, von dem abzuweichen, was der Kaiser für billig und recht befunden habe. Wenn aber die toggenburgische Mediation wieder aufgenommen werden wolle, biete auch der Abt hiezu Hand, immerhin unter Vorbehalt der Rechte des Reichs und der kaiserl. Genehmhaltung.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung.

833. 1712, 20. Juli. Zürich instruirt seine Gesandten in Aarau, jede Fristverlängerung für die drei Orte mit dem Hinweis auf die Kostbarkeit der Zeit, die Gefahr solcher Aufzüge, die Absagebriefe beider Unterwalden und das feindthätliche Benehmen der Schwyzer gegen Wädensweil abzulehnen. Wenn die Friedenserklärungen auf gesezte Zeit nicht einlangen, sollen die Gesandten mit denjenigen von Bern den Generalitäten Bericht geben, damit mit den Operationen so schnell als möglich fortgefahren werde. Darauf erwiedern die Gesandten gleichen Tags: Die Berner wollen sich zu einer Conjunction mit den zürcherischen Truppen mit nichten verstehen, sondern bedeuteten, daß sowohl in Ansehung des heutigen Vorfalls (bei der Sinserbrüke) als sonst der Plan sich insoweit geändert habe, als vormals es die Meinung hatte, Zürich werde mit seinen Truppen die Kantone Schwyz und Zug im Zaum halten, Bern aber Lucern und Unterwalden hinterhalten. Da aber dermalen der Friede mit Lucern abgeschlossen, haben die Berner von ihrer Obrigkeit keine weitere Instruction mehr erhalten und können also vor Einlangung neuer Befehle auf das Ansuchen zur Vornahme irgend welcher Operationen nicht eintreten, in der Hoffnung, Zürich sei gegen Schwyz und Zug vollauf stark genug. Dieser Bescheid habe ziemliche Verwunderung erregt und gewärtige man die nöthigen Befehle der Obern.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 403; Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

834. 1712, 20. Juli, Aarau. Die zürcherischen Gesandten an ihre Obern. Statt der erwarteten Ratificationen der drei nicht befriedeten Orte haben die Gesandten der unbetheiligten Stände gegen Mittag im Auftrag des französischen Gesandten den Bericht gebracht, daß die drei Orte sich bishin noch nicht für den Frieden erklärt haben. In Schwyz könne die Obrigkeit zwar noch Vorstellungen thun, finde aber bei dem Volke weder Glauben noch Gehorsam mehr; in Zug sei die Obrigkeit völlig am Boden und zu Unterwalden schwebe Alles in Verwirrung. Der französische Gesandte finde für nothwendig, daß die Gesandten beider Stände bei ihren Obern die Einhaltung der Waffengewalt sollicitirten aus Sorge, daß andernfalls die Sachen meistenorts in ein Feuer ausbrechen, das nicht mehr gedämpft werden könnte. Dagegen sollten sämmtliche Orte sich an einem besser gelegenen Orte, wie Muri, Lucern, Uri, versammeln, um die Länder eines Bessern zu berichten und namentlich um den Nuntius auf die Seite und völlig aus der Sache zu bringen. Die Sachen stehen dermalen so, daß Lucern und Uri, wenn gleich sie zur Haltung des geschlossenen Friedens getreulich entschlossen seien, leicht von den drei Ländern aufgewiegelt und unter dem Titel mehrerer Freiheit verführt werden können. Unter dem gemeinen Mann in den Ländern sei der Eifer überaus groß; in Schwyz sei vom päpstlichen Nuntius ein zum Frieden mahnendes Schreiben abgehört, aber gänzlich in Zweifel gezogen und als eine Unterschiebung ausgelegt worden, so daß eine Abordnung zum Nuntius geschikt worden mit der Anfrage, ob das Schreiben ächt sei, was er bejaht und durch ein zweites Schreiben bestätigt habe, welches Alles zu spät und von keiner Wirkung mehr gewesen sei. Über dieses Anbringen haben die Gesandten beider Stände berathen und gutgefunden, den Obrigkeiten unverzüglich Kenntniß zu geben und dem Ambassador und den unbetheiligten Orten ihre guten Dienste zu verdanken, mit der Bemerkung, gleichwie beider Stände Gesandten bisher nicht ermächtigt gewesen seien, die Ordres zu den Kriegsoperationen zu hemmen oder zu fördern, so stehe auch diesmal die weitere Verfügung in der Hand der Obern. Die Gesandten für sich hätten nichts dagegen, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von einigen unbetheiligten Orten Abgeordnete sich da- oder dorthin verfügten, um den gemeinen Mann mit Hilfe des Ambassadors zu capacitiren. Nach dem Mittagessen habe der Ambassador abermalige Instanzen machen lassen, insgesammt nach Lucern zu reisen, um von dort aus für den Frieden zu wirken; darauf sei erwiedert worden, Zürich und Bern finden diese Reise nach Lucern für überflüssig und zweifeln, ob die Obern es zugeben würden, da von dieser Seite nichts mehr zu negotiiren, sondern lediglich die Friedensratificationen von den drei Orten zu erwarten seien.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

835. 1712, 20. Juli. Die lucernischen Gesandten in Aarau an Lucern. Die gestrigen Berichte seien dem französischen Botschafter mitgetheilt worden, um mit ihm über die Remedur der Verwirrung zu berathschlagen. Man hatte sofort gesehen, daß kein anderes Mittel übrig sei, als wenn die drei Orte den Frieden ebenfalls annehmen und zu diesem Zwek die eidgenössische Versammlung näher an die Orte, etwa nach Muri verlegt werde, wobei der Botschafter sich bereit erklärte, selbst in die Länder zu reisen. Der Botschafter habe dies durch die unbetheiligten Stände an die zwei Städte bringen lassen mit der Vorstellung, daß Lucern und Uri den Frieden halten wollen; wenn aber die Fatalität eintrete, daß ihre eigenen Landleute und Unterthanen fast nicht zurükgehalten werden könnten, den drei Orten zuzueilen, so werde das Beste sein, leztere auch zum Frieden zu vermögen. Es stehe nun an dem, ob Zürich und Bern zu einer Verlegung der Tagsazung zustimmen oder nicht.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

836. 1712, 20. Juli. Schultheiß, Räthe und Hundert von Lucern an die Gesandten in Aarau. Mit allem Bedauern wird den Gesandten angezeigt, daß ihre Abreise von Aarau nothwendig werde, weil Frieden oder Krieg nicht mehr in der Hand der Obrigkeit sei. Seit dem gestrigen blinden Lärm und den nachherigen Contreordern wolle Niemand mehr gehorsamen und Alles wolle marschiren. Einige Officiere seien bei dem Volk, andere habe dieses unter starken Drohungen heimgeschikt, kurz, die eigenen Officiere können bald auch nicht mehr ein Wort an die Obern durchbringen. Brigadier Pfyffer habe durch ein wachsames Knäblein entbieten lassen, daß er in der Gewalt der Bauern sei und nichts weiter mehr schreiben könne.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

837. 1712, 20. Juli. Lucern an die Brigaden zu Sursee, Münster, Willisau und Entlebuch. Seit dem gestrigen blinden Lärm könne das Volk nicht mehr zurükgehalten werden; wenn daher einzelne Compagnien, wohin es auch sei, marschiren wollen, sollen die betreffenden Officiere Befehl erhalten, mitzumarschiren, damit das Volk, wenn immer möglich und sofern ihm diese Officiere genehm sind, nicht ohne Führer sei und in gänzliche Verwirrung gerathe. Alles soll mit bestmöglichem Geschik, Sanftmuth und Geduld, wie sie solche Zeiten erfordern, veranstaltet werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

838. 1712, 20. Juli. Lucern an den Brigadier und Kriegsräthe in Hohenrain. An die Abmahnung und Zurükweisung des Volks könne nicht mehr gedacht werden, sondern die Officiere sollen eben mit ihren Compagnien wider den Feind ziehen und operiren. Wenn das Volk mehr Officiere verlange und namhaft mache, so haben die Kriegsräthe Vollmacht, solche aus der Stadt zu beschreiben. Die verlangte Munition und Stüke werden alsbald abgehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

839. 1712, 20. Juli. Der päpstliche Nuntius an Schwyz. Das gestrige Gerücht von einem Angriff der drei Orte bei der Sinserbrüke zeige so recht klar, daß Gott diesen drei Orten die Ehre zugewiesen habe, die Wiederhersteller der gemeinen Sache in der Eidgenossenschaft zu werden, jedesmal wenn sie sich zum Angriff des Feindes erheben, indem sie der Hilfe der Lucerner und Altorfer sicher seien, im Verein mit welchen der Sieg gewiß sei. Der Nuntius sei selbst Augenzeuge von dem Jubel und der Begeisterung gewesen, mit der die Landleute von Uri auf den Hilferuf ihrer Eidgenossen herbeieilten. Er gebe hievon Kenntniß, damit Schwyz daraus neuen Impuls empfange, ohne Zeitverlust das ruhmreiche Vorhaben auszuführen. Sofort nach Empfang des Berichts aus Lucern seien Befehle nach den drei ennetbirgischen Vogteien um sofortigen Zuzug abgegangen. Hiefür anerbiete der Nuntius für Schwyz und Unterwalden, deren Kassen erschöpft seien, 500 Thaler und sei im Weitern zu jeglicher weitern Unterstüzung bereit.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

840. 1712, 20. Juli. Die schwyzerischen Kriegsräthe in Dietwyl an Schwyz. Gestern Abends seien die Truppen über die Gislikerbrüke bis nach Dietwyl vorgerükt; der Paß sei von den Lucernerbauern mit Freuden, auch mit Consens der Herren von Lucern, gestattet worden. Erstere versichern, mit 10,000 Mann trostlich zuzuziehen, und wenn die Herren nicht wollten, nöthigenfalls unter den Freifahnen zu treten. Heute morgen habe man einige Bauern nach Root und Gislikerbrüke geschikt, um den Zuzug zu veranlassen, auch einen Officier zu Brigadier Pfyffer nach Root, da derselbe erklärt hätte, mitzumarschiren.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Ebendaselbst verschiedene Zuschriften der schwyzerischen Truppen in den Freiämtern und Höfen, daß sie gänzlich von Geld entblößt seien, weshalb der Nuntius nochmals mit aller Dringlichkeit um Erfüllung seines gegebenen Wortes, Geld herzugeben, sobald die Reuß überschritten sei, ersucht werden solle.

841. 1712, 20. Juli. Über den Zusammenstoß der Berner mit den Truppen der katholischen Orte an der Sinserbrüke s. auch den Bericht des Oberst von Mülinen v. 20. Juli und der bernischen Generalität v. 21. Juli.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 35, 76.

Ferner über die Demoralisation der bernischen Armee: A. a. O. p. 234.

842. 1712, 21. Juli. Kriegsanordnungen von Zürich und Bern.

1. Morgens 1 Uhr. General Frisching meldet aus Muri dem zürcherischen Commando in Maschwanden den gestrigen Zusammenstoß bei der Sinserbrüke, und verlangt einen sofortigen Einfall in das Zugergebiet.

2. Vormittags. Commandant und Kriegsräthe in Maschwanden berichten an Zürich, die bernische Armee zeige durch einen Officier an, die ganze Armee von Lucern, gegen 8000 Mann, sei gegen die Berner angerükt und stehe ihr im Angesicht; daher solle Zürich unverweilt einen Succurs von 2000 Mann abmarschiren lassen. Es seien nun alsobald vier Bataillone und zwei Compagnien nach Bremgarten beordert. Die Berner haben ihr Lager in Muri verbrannt und sich gegen Vilmergen und Wohlen zurükgezogen. Zürich soll alle verfügbare Mannschaft bereit halten. In Unterlunkhofen haben die zürcherischen Soldaten aus Muthwillen mehrerer Häuser angesteckt.

3. Zürich befiehlt seinen Truppencorps in Maschwanden, Wädensweil und Rüti, dem Feinde wo und wie immer Abbruch zu thun, und unter einander gute Verbindung zu halten. Wenn der Feind sich von der bernischen Armee wieder entfernt haben werde, solle das Hilfscorps aus Bremgarten zurükgezogen werden.

4. Die zürcherischen Gesandten in Aarau berichten dem Commando in Maschwanden, daß die Generale beider Armeen unverweilt zusammentreten und gemeinsame Rathschläge fassen, um einen entscheidenden Streich auszuführen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

843. 1712, 21. Juli. Die zürcherischen Gesandten in Aarau an Zürich. Seit der gestrigen Action bei Sins haben die Gesandten Berns ihre Gedanken geändert und habe man sich heute gleichmäßigerer Erlasse an die Generalitäten verständigt. Von der abermals angeregten Verlegung der Malstätte nach Lucern oder der Verschiebung der Operationen könne begreiflich keine Rede mehr sein. Laut Bericht des französischen Gesandten sei die Bauernsame in Lucern schwierig, habe zum Theil ihre Officiere weggejagt und ein Panner der Freiheit aufgerichtet, was ihn zur Frage veranlaßte, ob den lucernischen Gesandten nicht die Rükreise empfohlen werden sollte, um den Aufruhr zu stillen. Darauf habe man erwiedert, Lucern habe so viele hochverständige Herren, daß die Abreise nicht nöthig sei; wenn Lucern mit seinen Bauern nicht zurecht kommen könne, würden Zürich und Bern auf Ansuchen ihm die Hilfshand bieten. Darauf habe der Ambassador gesagt, wenn Niemand nach Lucern gehe, nüze auch er da nichts und möge man also den Gewalt brauchen, doch wisse noch Niemand, wie der Austrag sein werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

844. 1712, 21. Juli. Burgermeister, Schultheiß, kleine und große Räthe von Zürich und Bern mahnen Schaffhausen zu thätlichem Zuzug, die übrigen evangelischen Orte aber zur Bereithaltung ihrer Hilfstruppen, um die drei renitenten Orte, welche thatsächlich den Bruch bereits gethan, mit Gewalt der Waffen zur Raison und Billigkeit zu bringen.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 409.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

845. 1712, 21. Juli. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Von einem Waffenstillstand oder einem längern Zuwarten könne keine Rede mehr sein, da die Widerwärtigen selbst zu völliger Ruptur den Anlaß gegeben. Zürich habe heute einstimmig beschlossen, allerorts offensiv oder defensiv vorzugehen. Die Gesandten sollen dem französischen Botschafter und den unbetheiligten Orten hievon Kenntniß geben. Im Weitern schließe sich Zürich der Berner-Instruction, daß Lucern und Uri das Friedensinstrument auch zu besiegeln und unter ihrer Erklärung, sich der renitenten Orte nichts zu beladen, ihre Unterschrift zu sezen haben, an, da dem Vernehmen nach auch Lucerner sich unter den gegen die Berner angerükten Feinden befinden.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 412.

846. 1712, 21. Juli. Zürich und Bern mahnen die drei Bünde, ihr in Bereitschaft stehendes Regiment von 1600 Mann unverweilt als Hilfscorps gegen Rüti, Kt. Zürich, abmarschiren zu lassen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 46. (Abschrift.)

847. 1712, 21. Juli. Gesandtschaftsbericht der bernischen Gesandten aus Aarau. Mit Bezugnahme auf die Affaire bei der Sinserbrüke verlangten die Stände Zürich und Bern von Lucern zu wissen, wessen sie sich gegen diesen Ort inskünftig zu versehen haben. Die Gesandten von Lucern antworteten: eben dies sei ihr Elend und ihre Klage, daß ihre Unterthanen sich widerspenstig erzeigen und ihnen den Untergang androhen, ihren Herren (von Lucern), die sie nur Perruquenbuben namsen, nicht mehr folgen, sondern, wann selbige sie zum Frieden an- und vom Krieg abmahnen, auf sie schießen würden, wozu sie die Länderbauern schlimmer Weise angeführt haben. Es sei der Stand Lucern in einem compassionswürdigen Zustand und sei er diesmal wegen der Rebellion der Bauern in größerer Gefahr als bei dem vorigen Krieg. Sie können vor Gottes Angesicht in guten, wahren eidgenössischen Treuen versichern, daß alle Schreiben von der Obrigkeit her sie erinnerten, den Frieden quovis modo zu schließen. Aller Respect sei von den Bauern hintangesezt, diese halten alle Boten auf und plündern sie aus, so daß sie, die Gesandten, seit fünf Tagen ohne allen Bericht seien.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 59.

848. 1712, 21. Juli. Lucern an Uri. Die ganze Mannschaft sei im Anzug und auf heute Alles zum Angriff entschlossen, weshalb Uri seine Hilfe beschleunigen soll. Die Abordnung einer Gesandtschaft nach Wallis wird gut und nothwendig befunden; Uri soll dieselbe baldigst abgehen lassen; Lucern könne leider von seinen Ehrenmitteln als Officiere fast Niemanden entmangeln.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

849. 1712, 21. Juli, Schongau. Schultheiß und Kriegsräthe von Lucern an Lucern. Heute morgen haben sich Schultheiß Schwytzer und Brigadier Sonnenberg von ihrem Lager in Horben nach Auw zu Brigadier Pfyffer begeben, um über den Angriff zu rathschlagen, doch sei eine Berathung unmöglich gewesen, weil es geheißen, auf den Feind, der zu Muri liege, loszugehen. Daher habe sich das Corps von 3000 Mann von Horben über die Anhöhe fortbewegt, während die Länder, durch 2000 Mann unter Brigadier Pfyffer verstärkt, durch das Reußthal hinabzogen. Abends 7 Uhr habe das erstere Corps die Hochwacht bei Bettwyl erreicht.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

850. 1712, 21. Juli. Die schwyzerischen Kriegsräthe in Wollerau berichten an Schwyz, daß sie morgen in der Frühe den Feind angreifen werden; die Noth an Geld dränge, gegen Zug Öffnung zu machen und die Verbindung herzustellen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

851. 1712, 21. Juli. Sins. Landammann Schorno berichtet den Kriegsräthen in den Höfen, daß die drei Orte Mittags den Feind aus dem Kirchhof, den Häusern, Scheunen, Heken und von der Brüke zu Sins nach starkem Widerstand abgetrieben und in die Flucht gejagt haben. Der Bericht wird sofort in Original an den Nuntius geschikt und auch Uri mitgetheilt.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Copie u. Rathsmanual.)

852. 1712, 21. Juli. Uri berichtet an Schwyz, daß seine Truppen noch diesen Abend anmarschiren werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

853. 1712, 22. Juli. Das Commando des Corps zu Maschwanden an Zürich und an die zürcherischen Gesandten in Aarau. Das Hilfscorps von 2000 Mann, das auf Ansuchen Berns nach Bremgarten geworfen worden, werde wieder zurükgezogen, nachdem die bernische Armee in ihrer Stellung bei Wohlen einige Zeit zu verbleiben und da die anrükenden Hilfstruppen aus ihrem eigenen Lande und neue Instructionen aus Bern abzuwarten gedenke. Von einer Conjunction mit Bern kann daher jezt nicht die Rede sein, da beide Armeen zu weit von einander entfernt stehen und die Berner nicht im Stande seien, den Feind jenseits der Reuß zu vertreiben und anderseits die Zürcher sich ebenfalls wegen des ringsherum stehenden Feindes, der heute Morgen bei Hütten einen Einfall gethan, concentriren müssen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Concept u. Orig.)

854. 1712, 22. Juli Die Kriegsräthe in Wädensweil an Zürich. Der Feind habe seit Morgen 3 Uhr bis Mittag 11 Uhr an verschiedenen Orten, bei der Bellen und auf Hütten u. s. w. hartnäkig angesezt, sei aber endlich zurükgeworfen worden. Die Zürcher haben 11 Todte und ungefähr 50 Verwundete; der Feind habe bei der Bellenschanze 29 Todte zurükgelassen, die Zahl derselben bei Schönenberg, Hütten und dem Bergli sei unbekannt. Die Truppen seien so ermattet, daß sie nicht mehr feldtüchtig seien und Ersaz dringend Noth thue.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Orig. (Zahlreiche Berichte.)

855. 1712, 22. Juli. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Da nunmehr der völlige Bruch mit allen V Orten klar am Tage sei, sollen die Gesandten sich angelegen sein lassen, daß von den unbetheiligten und namentlich von den evangelischen Orten wenigstens je ein Abgeordneter in Aarau verbleibe, um in allen Vorfallenheiten mit ihnen das Nöthige berathschlagen zu können. Dann soll man mit den Gesandten Berns sorgfältig überlegen, ob und wie die Gesandten von Lucern und Uri in Aarau zurükgehalten werden können; Bern soll Anstalt treffen, daß sie nicht etwa unter irgend welchem Vorwand oder gar bei Nacht und Nebel entwischen, da durch ihre Zurükhaltung in den katholischen Orten, wo ihr Credit und Ansehen bekanntermassen groß seien, der Frieden desto eher befördert würde.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 418.

856. 1712, 22. Juli, Aarau. Die zürcherischen Gesandten an Zürich. Herr de la Martinière habe im Auftrag des Ambassadors mitgetheilt, daß die Gesandten von Lucern und Uri ihre Abreise für nöthig finden, um zu Hause mit größerm Nuzen als hier zur Besänftigung der Gemüther arbeiten zu können; darauf habe man erwiedert, die Herren von Lucern und Uri sollen thun, was sie für angezeigt finden. Nachmittag 2 Uhr haben sie wirklich bei den Gesandten beider Stände den Abschied genommen und nochmals versichert, getreu bei dem Friedensschluß zu verbleiben. Man habe sie mit freundlichem aber kurzem Bescheid entlassen und nicht rathsam gefunden, sich mit ihnen über dies und jenes weiter einzulassen, außer daß der Wunsch geäußert wurde, es möchte das Friedensinstrument in Bezug auf die Neutralität vervollständigt werden. Sie entschuldigten sich, daß ihre Briefe aufgefangen werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

857. 1712, 22. Juli. Die Gesandten von Bern in Aarau geben der bernischen Generalität die Weisung, nunmehr gegen die renitenten katholischen Orte einen entscheidenden Schlag zu führen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 62. (Orig.)

858. 1712, 22. Juli. Siebner Mettler in den Höfen an Schwyz. Nach der feurigen Action an der Bellen seien die meisten Landleute und gar alle Unterthanen weggelaufen, so zwar, daß zu befürchten stehe, es werden alle Unterthanen, ja das ganze Vaterland verloren gehen, wenn nicht in aller Eile mit allem Ernste die Leute in das Feld gemahnt werden. Eben ergehe ein Generalsturm und in allem Wetter flöchne das arme Volk über Hals und Kopf in die Berge.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

859. 1712, 22. Juli. Schaffhausen meldet an Zürich, es habe laut Mahnung seine Truppen aufgemahnt, sei aber von seinen Gesandten über den Abbruch der Friedensverhandlungen noch ohne Bericht und lasse sonach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hoffnung auf den Frieden noch nicht völlig sinken. Darauf will Zürich eine Recharge an Schaffhausen abergelassen, wogegen aber die Repräsentanten von Bern den 24. Juli Bedenken tragen, damit auch Freiburg und Solothurn in der Neutralität behalten werden können, worauf die Recharge unterbleibt.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Orig. u. Geh. Rathsmanual v. 24. Juli p. 213.

860. 1712, 23. Juli. Zürich gibt dem Statthalter Mathias Landolt, der zum Präsident des Kriegsraths gewählt wird, als Feldobersten des Corps in Maschwanden den Obmann Bodmer bei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

861. 1712, 23. Juli, Aarau. Der französische Botschafter an Zürich und Bern.

Vous n'ignorez pas que nous n'ayons fait, Mess. les Députés impartiaux et moy, touts les efforts imaginables pour persuader aux trois louables Cantons populaires que leur interest demandait qu'ils acquiescassent à la paix qui leur estait offerte. Vous savez, Magnifiques Seigneurs, que nous avons eu également à combattre la religion et la liberté; ainsi vous ne devez pas être surpris que nous ayons échoué contre de telles armes.

Il s'agit présentement d'examiner, si votre gloire et le repos helvétique exigent que vous poussiez les choses à bout et s'il ne serait pas plus prudent de sacrifier votre passion que d'exposer la Suisse à une perte entière. Car nous sommes à la veille de vous voir touts en armes. Soyez victorieux ou vaincus, qu'en arrivera-t'il? Si ce n'est votre affaiblissement de manière que vous aurez vous mêmes ouvert la porte à vos ennemis pour entrer dans un pays qu'ils croient leur appartenir de droit et qu'ils n'ont perdu qu'après des évènements extraordinaires. Je n'imagine pas que vous regardiez les traités de Munster et de Westphalie comme des remparts suffisants pour vous mettre en sureté; vous avez besoin des forces considérables et où les prendrez-vous après une longue effusion de sang et une aliénation totale des esprits?

Je veux, M. S., que vous vainquiez les Catholiques, je veux même que ce soit avec promptitude, c'est ce me semble tout ce que vous pouvez désirer de mieux; mais voici une vérité dont vous ne pouvez douter sans injustice. Les Cantons populaires ont pris la résolution de se choisir un maître d'abord qu'ils n'espéreront plus, de pouvoir conserver leurs droits et leur ancienne liberté; ils ont fait des démarches auprès des ministres de l'archiduc en Suisse et en Allemagne où vous savez que ce prince n'est pas seulement réduit à M. le comte de Trautmannsdorf. Les choses ont été portées si avant que sans mes soins, j'ose vous le dire, vous auriez appris depuis plus de six semaines que les Cantons populaires auraient des Deputés à Vienne. Ce qui ne s'est pas fait arrivera infailliblement, si l'on ne trouve le secret de ramener ces esprits. Comme jusqu'à présent il ne s'est point agi de négotiation ni d'arbitrage, que vous avez imposé telle loi qu'il vous a plu, c'est à vous, M. S., d'examiner s'il vous convient de perséverer dans vos sentiments, et en ce cas la Diette d'Aarau deviendra fort inutile aussi bien que touts les soins que nous nous sommes donnés qui n'ont pu persuader que les magistrats, car vous savez de quelle récompense ils ont été payés: Schwitz, Underwald et Zug ne reconnaissent plus des supérieurs; les peuples de Lucerne et d'Ury suivent cet exemple; nous voyons aujourdhuy un avoyer forcé de marcher à la tête des mutins, et des Députés qui n'ont rien fait qu'en conformité des ordres réitérés, errants dans les campagnes sans oser rentrer dans leurs maisons.

Si l'on vous dit, M. S., que les magistrats de Lucerne et d'Ury n'ont pas agi de bonne foi, on vous trompe et on leur fait une injustice atroce; mais que peut un petit nombre d'honnêtes gens contre tout un peuple soulevé, dont l'acharnement est si grand que vous apprendrez un jour que vos gens ont plus reçu de dommage le 20 de ce mois par les femmes que par leurs maris? Le grand nombre de celles qui ont été tuées dans l'action prouve assez ce que j'avance.

Si on avait bien voulu écouter mes avis, on aurait marché sans delai à Zug, quand on apprit que les chefs de ce Canton étaient traittés d'une manière inouie. A peine voulut on se donner le soin d'écrire une lettre; j'en compris l'inutilité et les suites n'ont que trop fait connaitre que j'avais raison. Mais le souvenir du passé ne peut servir qu'à faire prendre les parties que la prudence exige de vous. C'est à quoi je vous exhorte de tout mon cœur pour satisfaire aux ordres frequents que je reçois du Roy et suivre en même temps mon inclination.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.) — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 178. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Antwort von Bern vom 25. Juli lautet, dem Botschafter sei wohlbekannt, welche der Parteien friedliebendere Gedanken geführt habe und wie ehrlich und aufrichtig Bern verfahren sei. Seither werde er auch die treulose und unverantwortliche Handlungsweise der Stände Lucern und Uri in Erfahrung gebracht haben; am nämlichen Tag, da das Friedensinstrument unterzeichnet worden, seien aus Lucern einige Stüke sammt Munition abgeführt, das Landvolk zusammengezogen worden und sei man sogar unter Anführung von Schultheiß Schwytzer und anderer Standspersonen in das bernische Land eingedrungen. Diese Untreue könne nicht straflos ausgehen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 187. (Abschrift.)

Zürich erwiedert den 27. Juli, der Botschafter werde an dem treulosen Vorgehen der Feinde selbst das größte Mißfallen haben; man sehe nicht ein, wie man bei so gestalteten Dingen mit Sicherheit noch weiter verhandeln und nicht vielmehr das vollführen solle, wozu man durch die Feinde selbst gezwungen sei.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 432.

862. 1712, 23. Juli. Bern klagt wider Lucern und Uri, daß sie sich mit den Truppen der drei katholischen Orte vereinigt haben und nun insgesammt im Freiamt kriegsbereit stehen, wo sie sogar vor wenig Tagen das bernische Dorf Fahrwangen angegriffen haben. Da Freiburg und Solothurn ihre Angehörigen zu stündlicher Parathaltung aufgemahnt, ergeht eine gleiche dringende Mahnung von Bern an Basel, Biel, Schaffhausen und Neuenburg.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 120, 124. (Abschriften.)

863. 1712, 23. Juli, Altorf. Bericht des Nuntius an den päpstlichen Nuntius Bentivoglio in Paris. Durch die edle Standhaftigkeit der drei Orte Schwyz, Unterwalden und Zug gegen den ihnen zugemutheten Frieden und durch die Vereinigung ihrer Truppen in der Stärke von 3000 Mann im Kanton Zug haben auch Lucern und Uri troz der Gegenbemühungen der Behörden sich für den Krieg erklärt und sich bereits mit den drei andern Ständen conjungirt, wodurch zum Jubel aller Gutgesinnten das katholische Wesen in einen Stand getreten sei, der die beste Hoffnung gebe, daß der erlittene Schaden baldigst ersezt und die Heretiker in der Lage seien, von denjenigen Gesezе hinzunehmen, welchen sie solche geben wollten. Nach einem einläßlichen, aber übertriebenen Bericht über das Gefecht bei der Sinserbrüke, fährt der Nuntius fort: als am 19. Juli in Lucern das Gerücht umgegangen, daß die Katholischen die Sinserbrüke forciren werden, habe sich der Rath der Hundert sofort versammelt, um bei dem Lärm der Burger und Landleute in das Feld zu ziehen und ein Aufgebot zu erlassen, worauf die Bauern haufenweis herbeieilten. Als man dann gegen Abend dieses Gerücht anzuzweifeln anfing, wollte die Obrigkeit ihren Entschluß ändern und das Volk wieder nach Hause schiken. Es sei aber in Erfahrung gebracht worden, daß die Bauern schon vor etlichen Tagen in einer besondern Zusammenkunft beschlossen hatten, zu den Truppen der katholischen Orte zu stossen, die Bauern seien fest entschlossen, mit allem Gewalt zu kriegen. Es hätte wenig gefehlt, daß ein Rathsherr, den man zur Begütigung des empörten Volks nach der Rooter Brüke abordnete, getödtet worden wäre, ebenso habe auch ein Jesuit, der das Volk zum Frieden ermahnte, über Hals und Kopf seine Rettung in der Flucht suchen müssen. Die Bauern haben sich ihre Officiere selbst ausgewählt, darunter auch den Schultheiß Schwytzer, obgleich er mehr als 80 Jahre zähle.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 105. (Beglaubigte Abschrift.)

864. 1712, 23. Juli. Die schwyzerischen Kriegsräthe in Feusisberg an Schwyz. Über das schändliche Ausreißen der Landleute, nach deren Beispiel auch die Unterthanen nach Hause gelaufen, könne man sich nicht genug formalisiren. Der Unwille über diese Zaghaftigkeit, sich durch einen so geringen Verlust, da nicht mehr als 20 Mann todt geblieben, erschreken zu lassen, sei nicht zu beschreiben. Man zweifle zwar nicht, daß die Schmäher ihre saubere That auf andere zu legen und sich zu beschönen bemühen werden. Wären bei dem Sturm auf die Bellenschanze nicht viele über Hals und Kopf davongelaufen, so wäre der Sieg und die Schanze errungen worden. Der Landesfahnen sei ohne Vorwissen des Fähnrichs nach Rothenthurm getragen worden und werde heute wieder zurükkommen. Man möge doch alles Volk hinausmahnen, da nicht einmal Mannschaft anwesend sei, um alle Posten zu besezen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

865. 1712, 23. Juli. Schwyz an die Kriegsräthe in Pfäffikon. Um Geld zum Kornankauf zu erhalten, habe man mit größter Mühe etwa 800 Loth an Silbergeschirr zusammenbringen können, auf welches hin Brentano in Rapperswyl bereit sei, Geld darzuleihen. Mit höchstem Herzleid sehe man, in welchen Umstand das Vaterland durch den nicht gar glüklichen Angriff gegen die Zürcher gesezt worden sei und besorglich noch ferner gesezt werde. Der Krieg habe erst jezt recht angefangen, man könne aber troz aller Mühe nicht finden, wie die Mittel und Gelder zu dessen Fortsezung aufgebracht werden sollen. Der bischöfliche Commissär Dr. Franz Anton Reding habe zwar verdeutet, daß von einem gewissen Orte her etwa 20,000 Gulden gegen Verpfändung des Landes erhältlich wären. Diese Verpfändung verstosse aber gegen die Landsgemeinderkanntniß; man möge also erwägen, ob es nicht den Landleuten sowohl in den Höfen als in den Freiämtern vorgebracht werden sollte. Ohne einen solchen Beschluß wisse man weder Rath noch Weg, um Brod oder Geld aufzubringen.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concepte.)

866. 1712, 23. Juli. P. Bender in Preßburg an Baron von Thurn. Dem Auftrag gemäß habe er bei dem kaiserlichen Ministerium um einen Entschluß sollicitirt, dasselbe sei aber durch die englischen und holländischen Affairen und Berichte von Prinz Eugen und aus Spanien derart beschäftigt, daß ein weiteres Drängen geradezu schädlich wäre. Sowohl der Oberfthofkanzler von Seilern als Referendar von Buol haben die Unmöglichkeit für den Kaiser vorgestellt, in seinem und des Reichs Namen, ohne Zustimmung aller drei Reichscollegien eine Commission zu Führung der Unterhandlungen zu ernennen. Dazu sei der Hof noch ohne jegliche Rükäußerung der Stände Zürich und Bern über das an den Abt erlassene Inhibitorium. Man müsse sich also zeitweilig gedulden. Weitere und schärfere Mittel können beide Stände gegen den Abt doch nicht vorkehren, da sie sich nicht beigehen lassen werden, seine außer der Eidgenossenschaft gelegenen Besizungen anzugreifen. Der Papst habe wegen St. Gallens ein Breve an den Kaiser erlassen, wodurch der Hof seine Absicht erreichte, nichts destoweniger aber dafür halte, die den katholischen Orten übermachten 20,000 Scudi seien gestissentlich nach Zürich addressirt worden, nur damit man sie in Rom nicht zahlen müsse.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

867. 1712, 24. Juli. Zürich und die bernischen Repräsentanten daselbst befehlen auf den Bericht, daß in ihren eroberten Städten und Landen einige Unterthanen zum Feind übergehen und wider beide Stände die Waffen ergreifen, den einzelnen Truppencommandanten und Amtleuten: 1. Die den Unterthanen abgenommenen Waffen auf zürcherisches oder bernisches Gebiet in Sicherheit zu bringen, mit der Versicherung, daß wer sich bis zu Ende der Landesunruhen treu und gehorsam aufführe, mit besondern Gnaden werde angesehen werden; 2. ein bezügliches Mandat anzuschlagen; 3. genaue Verzeichnisse der Mannschaft zu erheben, um diejenigen, welche zum Feind übergegangen, genau in Erfahrung zu bringen; 4. alle Schritte und Zusammenkünfte der Unterthanen scharf zu beaufsichtigen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

868. 1712, 24. Juli. Grundliche Vorstellung einerseits, wie ein Stand Bern alle zumuthlichen Mittel und Vorschläge zu Wiederherstellung eines billigen und beständigen Friedens aufrichtig beigetragen und angenommen; anderseits dann, wie auf Seite Lucern und Uri zuwider dem förmlich geschlossenen und wirklich verbrieften Frieden treuloser Weise die Waffen wider die bernischen Lande und Völker geführt werden.

Wir Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt Bern thun hiemit allermänniglichen kund und zu wissen: Alsdann die vor weniger Zeit in Druk ausgegangene Manifest genugsam an den Tag gelegt, welchermassen die Einwohner der Grafschaft Toggenburg von ihren ehevorigen Herren und Grafen mit allerhand schönen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten begabet und versehen, folglichen aber, als diese Grafschaft an das Kloster St. Gallen verkauft, dieselben von Zeit zu Zeit an sothanen ihren Rechten und Freiheiten heftig bekränkt und vernachtheiligt worden, dermassen daß, als die Namens des jeztmaligen Herrn Abten zu St. Gallen alldorten verführte übermäßige und allzu strenge Regierung denselben über das Haupt wachsen und unerträglich werden wollen, diese guten Landleute von beiden Religionen ohne Unterschied, nach so langem und kostbarem der Sachen Umtrieb endlich verleitet und bewogen worden, lobl. Stand Zürich mit und neben uns um Hilf, Schuz und Rettung dringendlichst anzuflehen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darüberhin dann wir die beiden Stände auch alle erfinnliche Mittel und Weg vorgekehrt, damit aller bedenklichen Weiterung vorgebogen, dargegen aber diese Streitsachen durch billige und gütliche Vorschläge friedlich beigelegt, und also jedem Theile das ihm Zuständige zu ruhiger Besizung angewiesen werden möchte. Es hat aber Ihre fürstl. Gnaden, der Herr Abt zu St. Gallen, durch eint und andere Einstreuungen nicht allein die hierseits angebahnte freundbillige Erörterung jederzeit zu verunmöglichen gewußt, sondern annoch jüngstens unter mannigfaltigen hinterlistigen Vorgaben, Verheißungen und Bedrohungen diese toggenburgischen Landleute unter seinen vormals mißhandelten Gewalt wiederum zu bezwingen, ja unter sich selbst aufzureiben getrachtet, dahero dieselben aus höchster Noth getrieben, uns, die beiden Stände, um wirkliche Hilfe und Rettung angelegentlichst ersucht, welche wir Gewissens halb ihnen, den Bedrängten, auch nicht zu versagen gewußt. Und wie nun wir daraufhin den Toggenburgern beider Religionen einige Mannschaft zu ihrem trostlichen Behilf zuschiken wollen, anbei aber die lobl. eidgenössischen Orte sowohl durch münd- als schriftliche Erklärungen vergewissern lassen, daß deroselben Land und Leuten dahero die geringste Verdrießlichkeit oder Schaden nicht zukommen sollen, hatten die katholischen V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ungeachtet dieser unserer so aufrichtigen Versicherung, dem Durchzug unserer in das Toggenburg gewidmeter Hilfsvölker mit Gewalt widerstanden und zu dessen Behinderung der Grafschaft Baden und darin liegender Städte sich mit gewaffneter Hand bemächtigt, also unsere oberkeitliche Mitherrschung allda höchst empfindlich verlezt, mithin dann auch unsere gemeine Unterthanen wider uns, die beiden Stände, eigengewaltig aufgemahnt, neben ihrem zusammengezogenen Volk unter die Waffen gestellt und feindlich wider uns gebraucht. Gleichwie aber unser darbei geführtes Absehen in alle Weg aufrichtig gemeint war, also hatte der Allerhöchste unsere gerechten Waffen so gnädiglich gesegnet, daß durch tapferes Verhalten unserer Kriegsvölker, ungeachtet unserer Feinde kräftigsten Widerstands, wir dennoch glüklich obgesiegt und folglich die Stadt und Grafschaft Baden mit Inbegriff der Städte Mellingen und Bremgarten ꝛc., wie auch die Freien Ämter erobert und in Besiz bekommen, gestalten nach solch erlangtem schönem Vortheil wir mit Gottes Hilf unsere Waffen wider bemeldeter lobl. V katholischer Orten eigene Lande auch allerfüglichst hätten fortsezen können, so aber lediglich aus friedliebendem Gemüth unterlassen und dero Grenzen also verschont worden, daß vertröstetermassen man denselben einich Übel oder Schaden zuzufügen nicht begehrt. Zu mehrer Bescheinung nun, daß wir jeder Zeit dabei friedfertige Gedanken geführt, hatten wir, sobald von Seiten lobl. Stands Basel zu freundlicher Hinlegung der so bedauerlich angewachsenen Unbeliebigkeit eine gemeine eidgenössische Zusammenkunft nach Baden auszuschreiben gutbefunden, unserseits dieselbe in eben solch friedbegierigem Absehen durch unsere verordneten Herren Gesandten besuchen wollen, zu solchem Ende nur verlanget, daß diejenige Garnison oder Besazungsvölker, so bemelte V katholische Orte ganz unbefugt und wider Recht in die Stadt Baden eingezogen, wiederum abgethan und also den allseitigen Ehrengesandtschaften die erforderliche Sicherheit zu friedlicher Handlung verschafft werden möchte; und obgleich dies unser Zumuthen in aller Billigkeit begründet, so war dennoch solches von besagten katholischen V Orten in keinen Weg zu erhalten, durch welche Verweigerung dann die Sachen in Weitläufigkeit und dahin gerathen, daß die krieglichen mehrern Verfassungen und Thätlichkeiten erwekt worden. Inzwischen waren die Herren Ehrengesandten etwelcher lobl. unparteiischer Orte immerhin besorgfältigt, wie die Wiederherstellung eines ehrlichen, billigen und beständigen Friedens zum Stand gebracht werden möchte, zu welchem End dann selbige eine nochmalige allgemeine eidgenössische Tagsazung nach Aarburg und Olten angesehen, welche wir unserorts abermalen willig besuchen und, nachdem um mehrer Kommlichkeit willen gemeinsamlich die Malstatt nach Aarau zu verlegen gutgefunden, auch alldorten die Friedenshandlung in sechs Wochen lang fortsezen lassen, allen beschehenen Friedensvorschlägen geneigtes Gehör gegeben, und unserseits alles Zumuthliche beigetragen, was immer einen guten und billigen Frieden hätte befördern mögen, so daß durch unabläßigen Fleiß, vielfältige Sorge und Bemühung wohlermelter Herren Gesandten die Sachen endlich dahin gerathen, daß nach beschehenen verschiedenen Vor- und Gegenvorstellungen die Herren Gesandten lobl. interessirter Orte über sich genommen, solches ihren Herren und Obern zu beliebender Genehmhaltung zu hinterbringen und auf angesezte Zeit sich sämmtlich in Aarau wieder einzufinden. Indem aber von Seiten Unterwalden die Friedensvorschläge durch eingesandte Schreiben rund und gänzlich ausgeschlagen, Schwyz und Zug dann sonst stillschweigend zurükgeblieben, als hatten die Herren Gesandten der lobl. Stände Zürich und Bern an einem, dann Lucern und Uri am andern Theil kraft von ihren allseitigen Herren und Obern erhaltenen Gewalten und Befehlen dero Genehmhaltung beabredeter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Artikel gegen einander eröffnet, folglichen solche in ein Friedensinstrument verfassen lassen, allseitig dasselbe Montags den 18. dieß in Gottes Namen beliebet mit eigenhändigen Unterschriften versehen, besiegelt, davon dann jedem Theil ein Doppel wirklich zu Handen gestellt, und dessen Inhalt von uns den beiden Ständen Zürich und Bern hochobrigkeitlich gutgeheißen und bekräftigt worden; allermassen bei so gestalten Sachen dieselben auf solch vollführte Friedenshandlung sich verlassen und sonderlich, da die Herren Gesandten von Lucern und Uri noch bei Beschluß derselben und seither so oft und viel mit ungemeinen harten Betheuerungen, als „vor Gottes Angesicht" bezeugt, daß es ihrerseits dießfalls ehrlich und redlich zum Frieden gemeint, auch andere Gedanken davon nicht fassen können. Es hat sich aber wider all besseres Zutrauen, leider! begeben, daß eben in der Zeit, da den 19. dieses laufenden Heumonats zu mehrerem Bestand dieses Friedensinstruments von den hohen Gewalten der Orte Lucern und Uri dessen oberkeitliche Besieglung ausgebracht werden sollen, nicht allein aus der Stadt Lucern an vollem Tag verschiedene Stuk und zugehörige Munition ab- und unserm Feind zu Behelf wider uns zugeführt worden, sondern auch selbigen Tags in lucernischen Landen der Landssturm ergangen, viel Volk zusammengezogen und des morgigen Tags, als den 20. dies, mit den feindlichen Völkern von Schwyz, Unterwalden und Zug, welche den abgeredeten billigen Frieden anzunehmen geweigert, sich vereint, wobei sich auch eint und andere lucernische ansehnliche Standsperson, hohe und andere Officiere selbsten mit einbefunden und unser bei der sog. Sinserbrüke gestandenes bernisches Detaschement von ungefähr vierzehnhundert Mann, nach solch geschlossenem Frieden unversehens durch eine Macht bis in sechstausend Mann, darunter auch urnische Angehörige sich befunden, überfallen, in unser Land eingedrungen und geplündert, so daß, nachdem durch herzhaften Widerstand der Unsrigen dem Feind der weit mehrere Verlust zugefügt worden, unser Volk sich in guter Ordnung um etwas zurükgezogen. Wann nun diese auf lucernischer und urnischer Seite erscheinende Treulosigkeit, unwahrhaftes Vorgeben und verrätherisches Verfahren eine rachschreiende, unverantwortliche und fürnehmlich unter Eidgenossen allerdings unerhörte That, als haben wir uns bemüssigt befunden, dieselbe in gründlicher Vorstellung der Sachen Verloffenheit aller ehrbaren Welt durch gegenwärtiges offenes Ausschreiben kund zu machen, nicht zweifelnd, dann bevorderst lobl. uninteressirte Orte, welche den Frieden vermitteln helfen, darob sich auch empfinden und gleich uns erachten werden, wann Treu und Glauben unter den Eidgenossen nicht mehr Plaz finden solle, daß mit denselben ferner nicht zu handeln, u. s. w. Anbei dann auch Männiglich, dem solches zu vernehmen kommen wird, ein billiges Abscheuen ab dieser schwarzen und treulosen Verfahrniß tragen, unsere sämmtliche Bürger und Unterthanen, Officiere und Soldaten, dann uns, die wir unserseits an Sorgfalt, kostbaren Anstalten, Mühe und Arbeit nichts ermangeln lassen, was immer die anscheinende Gefahr von unserm lieben Vaterland abwenden und dessen fürdere Wohlfahrt wird besteifen mögen, in besten Treuen beholfen sein werden, dieselbe gebührendermassen rächen und zugleich tapfer und herzhaft die von unsern lieben Vorvordern theuer erworbenen geist- und leiblichen Freiheiten, Land und Leute unter göttlichem Gnadenbeistand kräftigst schüzen und von allem feindlichen Gewalt befreien zu helfen, wessen wir hiedurch vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt bezeugen thun, daß wir an dem etwa mehrers entstehenden Unheil und Schaden ganz keine Schuld tragen, sondern unsere Kriegsübungen uns abgedrungen und also den treulosen Ursachern alles daher Erfolgende zu verantworten überlassen werden; wie dann wir insgesammt und sonders den grundgütigen Gott herzlichen anflehen thun, daß er unsere gerechten Waffen noch fürbas gnädiglich segnen, selbsten unser Heerführer sein und alles zu seinen hochheiligen Ehren und zu des gemeinen lieben Vaterlands immerwährendem Wohlsein in Gnaden baldigst auszuführen geruhen wolle.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung den 24. Heumonat 1712.

Kanzlei Bern.

Kantonsarchiv Freiburg: Affaires fédérales. Druckschrift in deutscher u. französischer Ausgabe.

Hiezu gehört der Nachtrag vom 30. Juli, ein gedrukter Bericht sammt Manifest über die Schlacht von Vilmergen, vom 25. Juli, und drei auf einem lucernischen Todten, Hauptmann Karl Andreas Balthasar, daselbst gefundene Schreiben, wodurch Bern die Vorgaben von Lucern und Uri, sie seien zum Krieg gezwungen worden, als unwahr widerlegen will.

Ibidem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

869. 1712, 24. Juli. Der spanische Gesandte in Lucern begleitet das ihm vom französischen Botschafter zur Expedition zugesandte Mahnschreiben der unbetheiligten Orte in Aarau mit folgenden Bemerkungen: Das Schreiben enthalte die gewohnten Prätensionen der zwei Kantone; in der gegenwärtigen Zeitlage betrachte er aber dasselbe als eitel und unnüz und daß die Gesandten der unbetheiligten Stände ihre Dienste wohl hätten einstellen können. Mit Gottes Hilfe hätten die katholischen Truppen bei Sins einen schönen Vortheil errungen, wo laut sichern Berichten die Berner und Neuenburger mehr als achtzig Officiere verloren haben. Dazu komme nun der Vormarsch der Lucerner und der andern Kantone in die Freiämter und da bleibe nach Ansicht des spanischen Gesandten nichts übrig, als Gott zu bitten, daß er die Waffen der V Orte segne, da es sich um die heilige Religion und um die Freiheit handle.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.) Italienisch.

870. 1712, 24. Juli, Muri. Landammann Schorno an Schwyz. Morgen in der Frühe erfolge der Angriff gegen die zwei Orte und zwar durch Schultheiß Schwytzer gegen Vilmergen hin und durch Brigadier Pfyffer von Boswyl aus, sofern das Regenwetter es nicht verhindere.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Copie.)

871. 1712, 25. Juli. Der zürcherische Gesandtschaftssecretär in Aarau an Zürich. Diesen Morgen sei Deputat Wettstein von Basel expreß angelangt mit dem Antwortschreiben Basels auf die Mahnung zur Hilfe vom 21. Juli. In der Audienz vor den Gesandten beider Stände verlangte er erstlich eine Empfehlung bei dem französischen Botschafter, daß die im Elsaß arrestirten Früchte abgefolgt werden; sodann stellte er die Unmöglichkeit und Gefahr Basels vor, dermalen beiden Ständen Hilfe zu leisten. Es sei besser, wenn Basel neutral bleibe, so lang dies auch von Freiburg und Solothurn geschehe, sonst könnte es in Ansehung Frankreichs, des Kaisers, des Bischofs von Basel und Solothurns, von denen es rings eingeschlossen sei, von Bern ganz abgeschnitten werden und den evangelischen Orten mehr zur Last als zu Trost dienen. Basel wolle das Möglichste leisten; es begehre keine Dispensation, wohlwissend, daß seine Erhaltung nächst Gott an der Erhaltung beider Stände hange; es bitte nur, nach dem Beispiel voriger Zeiten, wie in den Jahren 1632 und 1655, so lange in der Neutralität gelassen zu werden, als auch Freiburg und Solothurn neutral bleiben, in der Meinung, daß wenn leztere brechen, auch Basel zu Feindthätlichkeiten übergehe. Dieses Ansuchen geschehe in höchster Geheimde und bitte Basel, daß es geheim gehalten werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung (Orig.)

872. 1712, 25. Juli. Der zürcherische Agent in Chur, Johann Kaspar Meyer, berichtet an Zürich: Die 1600 Mann Hilfstruppen werden heute Nacht noch durch Expressen aufgeboten. Bevor aber die Hilfe in's Werk gesezt werden könne, fordern die Häupter der Bünde die Wegräumung von zwei Schwierigkeiten: die Anleihung des nöthigen Geldes, damit diese Truppen in dem Zürichgebiet sich erhalten können, und die Mitwirkung Zürichs zur Öffnung des Passes durch Sargans, dadurch, daß ein zürcherisches Detaschement gleichzeitig gegen Sargans anrüke und daß der Landvogt daselbst strengen Befehl erhalte, die Truppen aus Bünden durchmarschiren zu lassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

873. 1712, 25. Juli. Über die Schlacht bei Vilmergen siehe die zahlreichen bernischen Berichte.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. p. 244 u. ff. — Ferner Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg u. Friedensverhandlung.

874. 1712, 25. Juli, Abends 11 Uhr, Hohenrein. Brigadier und Kriegsräthe an Lucern. Brigadier Pfyffer mit dem Corps der V Orte habe den Angriff gethan und tapfer gestritten, wobei aber der linke Flügel bald von den Feinden, als dem rechten schon der Sieg winken wollte, dermassen überfallen ward, daß man den Kürzern ziehen mußte und der Feind endlich nach ritterlichem Kampf bis an die Berge und Anhöhen gegen unserm Corps, das ob und unter Vilmergen bei dem Wachtfeuer der Berner Posto gefaßt, während auf den weit entlegenen Anhöhen gegen Lenzburg sich viele Berner sehen ließen, angekommen war. Darauf seien die lucernischen Compagnien mit großem Feuer und Jauchzen hinuntergelaufen und haben gar große und lange Zeit gekrieget, nach welchem aber die Länder sonderbar und das Lucernervolk auch zu fliehen angefangen. Der Officiere Bitten, Beten und Mahnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei vergeblich gewesen, ja die überstürzte Flucht sei so beschaffen gewesen, daß in Vilmergen ein Stillstand unmöglich und der Schwall der Verlaufenden durch keinerlei Drohungen hintertrieben werden konnte. Man wollte anfänglich nach Hilfikon retiriren, nach der Hand ging der Rükzug auf Schongau. An dem ersten Orte sei eine Sammlung unmöglich, an lezterm gar kein Volk mehr gewesen, weil Alles fortgeeilt, so zwar, daß man endlich mit vielem Versprechen etwelche wenige Mannschaft zu einem Halt in Hohenrein zu bereden vermochte. Es sei Alles auf das äußerste abgemattet und diesen Abend kein Pferd zu bekommen, um mündlichen Bericht erstatten lassen zu können. Der Kampf habe wohl vier Stunden gedauert. Da das Volk truppenweise troz allen Abmahnungen nach Hause gelaufen, erwarte man Befehl, wie man dasselbe wieder sammeln und das Land vertheidigen solle. Das Volk habe sehr stark gelitten und was noch mehr, bedeutende Officiere seien todt oder verwundet.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

875. 1712, 25. Juli u. 6. August. Über die Gährung im Lucerner Landvolk vor der Schlacht bei Vilmergen berichten die Gesandten von Freiburg in Aarau an ihre Obrigkeit.

1. Die Lucernerbauern tractiren die Herren wie Unterthanen und lassen die Junker unten an den Tisch sizen; sie haben auch einen Bauer zum Brigadier verordnet, der auch von der Herrschaft als solcher muß betitelt werden. Alles Ermahnens ungeachtet, wollen sie sich bis zum lezten Blutstropfen mit dem Feinde schlagen . . .

2. Von Unterschreiber Mohr von Lucern vernehme man, daß sich die Bauern so ungestüm und rebellisch wider ihre Obrigkeit gestellt haben, daß sie nicht allein den Schultheiß Schwyzer und andere Befehlshaber nach ihrer Willkür mit verfluchten Drohungen zu dem Krieg genöthigt haben, sondern sogar, da sie beisammen gewesen, unter ihnen das Mehr ergehen ließen, ob sie vor dem Angriff des Feindes ihre Oberkeit zu Lucern entsezen, ja gar massacriren oder ob sie zuvor in das Freie Amt wider die Berner ziehen sollten. Das Leztere sei mit fünf Stimmen das Mehr geworden, in Bedenken, daß wenn sie die Berner würden geschlagen haben, es ihnen leicht fallen würde, ihre Oberkeit zu unterdrüken, so daß die Herren von Lucern dem Rathsherr Vonderweid den 1. August dieses gesagt haben: sie seien sehr getröstet, daß die Schlacht zu Gutem der Berner ausgefallen sei, da sonsten wären die Herren in ungezweifelter Gefahr gewesen, ermordet zu werden, und hätten diese Rebellen aus einem aristocratischen einen democratischen oder Popularstand gemacht, welches leicht bei andern Kantonen einen gleichen Gedanken hätte erweken mögen.

Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales. (Orig.)

876. 1712, 26. Juli. Zürich beglükwünscht Bern aus Herzensgrund für den erfochtenen herrlichen und vollkommenen Sieg auf dem Längelerfeld oben an Hendschikon und fleht eifrigst zu Gott, daß er die Waffen mit fernerm Segen begleite, und die große Untreue an den Feinden selbst rächen wolle.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 429.

877. 1712, 26. Juli. Kloster Frauenthal. Die zürcherischen Kriegsräthe melden an Zürich die Besezung des Klosters Frauenthal und der Höhe von Abern bei Kappel, ferner daß die Soldaten ohne Wissen und Befehl der Officiere sengen und brennen, endlich daß Zug und Baar um Gottes Willen um einen Waffenstillstand von 24 Stunden und um Einstellung mit dem Brennen angehalten haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

878. 1712, 26. Juli. Bern an Zürich. Zürich wird ersucht, seine Gedanken nicht allzeit nur auf die Bewachung der eigenen Grenzen oder etwa auf die Belagerung von Rapperswyl zu richten, sondern zum Angriff auf Zug vorzugehen und die Toggenburger und Thurgauer zu Offensivoperationen in den Vogteien Uznach und Gaster aufzubieten.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 271. — Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

879. 1712, 26. Juli, Aarau. Berichte des zürcherischen Gesandtschaftssecretärs an Zürich. Die Gesandten von Bern haben in heutiger Session von Freiburg und Solothurn einen kategorischen Bescheid verlangt, wessen Bern sich von ihnen zu versehen habe; die Antwort darauf war, aus der Anwesenheit der Gesandten in Aarau sei wohl zu erachten, daß beide für den Frieden gesinnt seien. Die Gesandten von Bern seien befehligt, sich zur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Armee zu begeben und dort bis auf weitern Befehl zu verbleiben. Abends 8 Uhr seien die Gesandten von Zürich und einiger anderer Orte von einem Besuche des Schlachtfelds zurükgekehrt; dasselbe sei voll von Todten, alles starke Männer; an einigen Orten finde man siebzig bis achtzig beisammen auf einem Haufen. Laut Angabe der Berner seien mehr als tausend in das Wasser gesprengt worden und ertrunken. Diesen Morgen habe man in einem Weiher ein zweites Urnerhorn, welches das gestrige an Schönheit noch übertreffe, gefunden. Der Jubel bei der Armee sei ungemein, die beidseitigen Verluste noch nicht ganz bekannt. Die Gesandten haben die Todten mit Kreuzen und Bündeln (Amuletten) am Hals, die sie gesehen, auf 1500 Mann geschäzt. Die Berner machen ihren Verlust gering, zwei bis drei Hundert Mann und noch weniger. Die verwundeten Generale Dießbach und Sacconay können nicht genug sagen, mit was für einem obstinaten Feind man zu thun gehabt; aber sobald er zurükgeworfen worden, habe er angefangen das Herz zu verlieren. Venner Frisching soll sich bei der Action heldenmüthig aufgeführt, das Volk à la tête de l'armée mit verbindlichen Worten zur Herzhaftigkeit angemahnt und mit seinem Beispiel viel Gutes gethan haben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

880. 1712, 26. Juli, Schongau. Schultheiß Schwytzer von Lucern an Dießbach, Generalcommandant der bernischen Armee.

Le ciel n'a pas voulu nous procurer l'avantage de vous accorder ce que nous vous demandons, de vouloir par vostre générosité nous renvoyer les prisonniers blessés de la bataille de hier, et vous prions de nous informer le nombre que vous avez et la qualité pour pouvoir leur envoyer de l'argent et des secours necessaires.

Nous avons eprouvé la valeur de vos trouppes et je crois qu'il n'y a rien à reprocher aux nostres. Dieu a voulu par cette defaitte nous humilier et nous prenons avec patience ce qui vient de sa main.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 279. (Copie.)

881. 1712, 26. Juli, Aarau. Der französische Botschafter an die V Orte. Das geringe Vertrauen, welches die V Orte gegen den König in diesen Wirren an den Tag gelegt, sollte den Botschafter von einer fernern Einmischung abhalten, wenn er nicht vollkommenes Wissen hätte, daß die Freundschaft des Königs für die Schweiz und die Katholicität insbesondere ohne Grenzen sei. Er schlage ihnen daher eine Conferenz vor, die der Sachlage und seinem Amte gemäß sei. Wenn die V Orte meinen, der Nuntius habe eine bessere Intention für ihr Glük als der Botschafter, und sie zu ihm Vertrauen haben, sei er bereit, die Hälfte Weges zu machen und sich mit ihm zu unterreden; wenn man aber vorziehe, besondere Abgeordnete nach Aarau oder Solothurn zu schiken, anerbiete er volle Sicherheit.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

882. 1712, 26. Juli. Lucern an die vier katholischen Orte. Da die gestrige Schlacht allem Vernehmen nach so unglüklich ausgefallen, wünscht Lucern zu berathen, was nun für das katholische Wesen anzuheben und wo dessen eigentliche Rettung zu suchen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.) — Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

883. 1712, 26 Juli. Schwyz ersucht den kaiserlichen Botschafter Trautmannsdorf in Waldshut zu verschaffen, daß die schwyzerischen Officiere aus kaiserlichen Diensten entlassen werden; das angenehmste und trostreichste aber wäre, wenn bei dieser höchstdringenden Noth die kaiserlichen Hilfsvölker eilends anrüken und entweder in das Thurgau, Badener Gebiet oder Toggenburg einfallen, wobei die schwyzerischen Officiere gleich mit ihren Compagnien mitmarschiren könnten. Um diese Hilfeleistung wolle man ganz dringenlich zur Rettung des hart bedrängten katholischen Wesens und der katholischen Eidgenossenschaft gebeten haben.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concept.)

Gleichzeitig wird Obervogt Reding an den Abt von St. Gallen in Neuravensburg abgeordnet, damit derselbe Geld oder Korn vorstreke und auch die kaiserliche Hilfe eiligst anrüken mache; ebenso werden die Officiere in Savoyen heimberufen und dem Herzog von Savoyen schriftlich bedeutet, daß sich Oberst Hakbrett in der Belagerung von Baden wider die katholischen Orte habe feindlich gebrauchen lassen. Landesarchiv Schwyz: Rathsmanual.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

884. 1712, 27. Juli. Lucern an seine verschiedenen Truppencorps. Nach dem unglüklichen Streich in den Freiämtern bleibe nichts mehr übrig, als sich in den unerforschlichen Willen des Höchsten zu ergeben und dermalen auf des eigenen Standes wahres Interesse zu schauen. Daher sollen die Grenzen wohl überall defensionsweise bedekt, aber Bern im mindesten nicht durch Wachten oder Aufstellungen gereizt werden, weil Lucern mehr als je gezwungen sei, den Frieden zu suchen und weil anderseits die Soldaten so weit möglich zur Bestellung der Feldarbeiten entlassen werden sollen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

885. 1712, 27. Juli. Zug an Lucern. Gestern morgen seien die Zürcher an mehrern Orten in das Zugergebiet eingerükt, woselbst sie mit Brennen übel gehaust; gleichzeitig habe Zug mit Wehmuth sehen müssen, daß die aus den Freiämtern zurükkehrenden Truppen von Schwyz und Unterwalden troz aller Bitten und Vorstellungen gerade während des Einfalls und Brennens abgezogen und Zug in der größten Noth verlassen haben. Daher verordne Zug unverweilt eine Gesandtschaft nach Aarau, um den Frieden zu vermitteln, und habe bereits zweimal die Zürcher gebeten, mit den Feindseligkeiten einzuhalten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

886. 1712, 27. Juli, Waldshut. Graf Trautmannsdorf mahnt Zürich und Bern an die noch ausstehende Beantwortung des lezten kaiserlichen Rescripts (vom 21. Juni.)

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

887. 1712, 28. Juli. Zürich tadelt die Kriegsräthe des Corps in Knonau, daß sie auf das seinem Ermessen nach verstellte demüthige Flehen einiger zugerischer Abgeordneter auf Ratification der Obern hin einen Stillstand unter gewissen Bedingungen gestattet haben. Zürich habe während dieses Kriegs die Untreue und Schlauheit der Feinde zu großem Nachtheil und Verdruß erfahren und sei überzeugt, daß sie nichts Anderes suchen, als sich mittlerweile wieder zu sammeln und einen Streich zu versezen. Die vorgeschriebenen Bedingungen seien bei Weitem nicht so, daß es auf dieselben hin einen Stillstand eingehen könne, da man auf diese Weise weder des Standes Zug noch der übrigen Orte versichert sei. Daher wird die Fortsezung der Operationen befohlen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

888. 1712, 28. Juli. Zürich befiehlt dem Corps in Wädensweil, auf alle Weise gegen den Feind zu agiren, ohne irgend welchen betrüglichen Vorschlägen der Feinde — die an das Corps in Knonau gegebene Weisung betreffend den von Zug begehrten Waffenstillstand wird gleichzeitig mitgetheilt — Gehör zu geben. Bei Einrükung in das Feindesland sollen den Soldaten alle Hostilitäten erlaubt und nur das Brennen bei Leib- und Lebensstrafe verboten sein.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

889. 1712, 28. Juli. Bernischer Gesandtschaftsbericht aus Aarau. Der französische Botschafter erklärt den Gesandten von Zürich und Bern, daß die V Orte auf seinen Rath hin zur Unterhandlung des Friedens nach Aarau oder Solothurn ihre Gesandtschaften schiken werden. Nach dem Berichte des spanischen Gesandten hoffe Lucern seiner unruhigen Bauern bald Meister zu sein; die Gemeinden Root und Kriens haben um Verzeihung gebeten, denen die übrigen bald folgen werden. Hr. Beretti bitte zu glauben, daß Lucern wie auch der Magistrat von Uri es aufrichtig gemeint; Schultheiß Schwytzer und Oberst Pfyffer habe man zum Krieg le pistolet à la gorge gezwungen; der Nuntius, der die V Orte zum Krieg verleitet und sie unter dem Schein der Beförderung der katholischen Religion destruirt habe, sei nunmehr in Lucern wegen des schlechten Ausgangs so verhaßt, daß er sich daselbst nicht mehr dürfe sehen lassen. Der Nuntius habe zur Erweiterung der Sachen sich erfrecht, an den Papst die Unwahrheit zu schreiben, der König von Frankreich habe beiden Ständen den Krieg erklärt; hievon habe der König ihm, dem Gesandten, durch Schreiben, die er den Gesandten vorgewiesen, Mittheilung gemacht.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 649.

890. 1712, 28. Juli. Bern ersezt Hr. Bernhard Effinger von Wildegg, Repräsentant in Zürich, wegen dessen Leibsindisposition durch Beat Rudolph Fischer, Mitherr zu Reichenbach.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Originalmissiven an Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

891. 1712, 28. Juli. Commandant Gabriel Frisching meldet aus St. Urban der bernischen Generalität, Gott habe das dreifache Vornehmen gesegnet, so daß Commandant Manuel und er mit Streifen und Plündern hinter Lucern sehr großen Schaden gethan und schöne Dörfer ausgeplündert haben; an Oberst Sinner habe sich das Kloster St. Urban ergeben, worin etwa sechszig Soldaten und bewehrte Bedienstete zu Kriegsgefangenen gemacht worden seien.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

892. 1712, 28. Juli. Waffenstillstand zwischen Zürich und Zug, abgeschlossen zu Blikenstorf. Zug hat seine Truppen, wo immer sie gegen die Armeen von Zürich und Bern stehen, bei Verlust des Burger- und Landrechts zurükzuberufen und zu entwaffnen. Der Posten und Paß zu Blikenstorf sammt der Brüke, Waltenschwyl, die obere Brüke über die Lorze, die Sinserbrüke sammt der Schanze und der Posten bei der Sihlbrüke nebst der Schanze sind bis nach erfolgtem Friedensschluß an Zürich abzutreten, wogegen sie Zug für seinen Handel und Verkehr offen stehen sollen. Oberst Meunier und alle übrigen gefangenen Officiere und Soldaten von Zürich und Bern sind ohne jegliches Lösegeld, jedoch gegen Bezahlung ihrer Zehrung auf freien Fuß zu stellen. Ferner darf Zug solchen, welche wider Zürich und Bern sich feindlich bezeigen, über sein Gebiet keinen Durchpaß geben und hat als Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen drei Geißeln zu stellen. Dieses Verkommniß wird doppelt ausgefertigt und Namens des Standes Zürich von Oberstfeldkriegsrath Mathias Landolt und Feldoberst Heinrich Bodmer und für Zug von alt-Ammann Zurlauben, Wolfgang Vogt, J. R. Kreuel, Major, Joseph Meyenberg, Johann Christen Henggeler, Peter Nußbaumer, Sekelmeister, Franz Hegglin, Landschreiber, Johann Baptist Trinkler und Franz Zehnder, Kirchmeyer, unterschrieben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Besiegeltes Original.)

Der Waffenstillstand ist zwar den 29. Juli von Zürich gutgeheißen worden, nachdem die bernische Generalität zu demselben ihre Zustimmung gegeben hat, (Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg), Zug mußte aber den 30. Juli noch folgende neue Bedingungen eingehen: 1. Der Finstersee- und der Hafnersteg in der Gemeinde Menzingen werden den zürcherischen Truppen eingeräumt und von diesen besezt. 2. Die Abgeordneten von Menzingen nehmen auf sich, mit der Gemeinde zu reden, daß dem Stande Zürich innert acht Tagen ein Revers zugestellt werde, daß der bestehende Vertrag wegen Ausziehung des Sihlholzes künftig genau beobachtet werde. 3. Die Auslieferung der Gefangenen betreffend, an welchen laut Einwendung von Zug auch die andern Orte Antheil haben, wird bei Tractirung des Friedens dem Orte Zug nichts zugesucht und gearbeitet werden, es aller Verantwortung zu entheben. 4. In Betreff der den Bernern bei der Sinserbrüke abgenommenen zwei Kanonen erklären die Zuger, daß sie dieselben nie in ihrem Besiz gehabt und daß sie nicht wissen, wo sie stehen, wobei man es bewenden läßt. Dieser besiegelte Nachtrag ist unterzeichnet von Statthalter M. Landolt, Obmann H. Bodmer, alt-Ammann Zurlauben, Wolfgang Vogt, J. R. Kreuel, Major, Joseph Meyenberg, Sebastian Joseph Elsener, Schreiber von Menzingen und Landschreiber Franz Hegglin.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Besiegeltes Original.)

Die zürcherische Generalität berichtet hierüber den 30. Juli des Weitern: Zug habe die Stellung von neuen Pfandmännern zugesagt; diese werden morgen nach Zürich abgehen. Die Sinserbrüke sammt dem Schanzwerk ist den 30. Nachmittags durch ein zürcherisches Bataillon, dem Major Kreuel den Weg gewiesen, besezt worden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

893. 1712, 28. Juli. Zug an die schwyzerischen Kriegsräthe in den Höfen. Nachdem die zürcherischen Truppen den 26. früh morgens auf Zuger Gebiet Posto gefaßt, bei Rumentikon 22 Firsten, zwei Gehöfte des Klosters Frauenthal und das ganze Dörfchen Deinikon mit Ausnahme eines Hauses eingeäschert hatten, sei Zug nichts mehr übrig geblieben als eine Capitulation nachzusuchen, die endlich gewährt worden. Das scharfe Vorgehen der Zürcher sei laut Erklärung der zürcherischen Officiere nicht befohlen worden, sondern von den gemeinen Soldaten aus Rache erfolgt für den schwyzerischen Einfall in das Zürcher Gebiet, wo gegen alte Leute, Weiber und Kinder so unchristlich verfahren worden sei, daß die Zürcher zu diesem Einbruch genöthigt worden seien.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

894. 1712, 28. Juli. Die schwyzerischen Kriegsräthe bei Wihlen an Schwyz. Das vorgängige beständige Jammern und Hilferufen sei mit dem dermaligen Jammer und der Noth gar nicht zu vergleichen, da jegliche Geldmittel fehlen, das Brod heute auch ausgehe, vor und hinter sich der Feind stehe und die eigenen Unterthanen so lupfig und schwierig seien, daß Niemand mehr ausziehen und Wache stehen will, Jedermann beim Anblik der wenigsten Feinde fliehe, die Posten verlasse und alles Bitten und Beten umsonst sei. Man verlange um Gottes und Maria Willen Hilfe und Rath, ansonst man sich auf die Höhen zurükziehen müsse.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Orig.)

895. 1712, 29. Juli. Lucern an den französischen Botschafter in Aarau. Einläßliche Darstellung, wie es gekommen, daß Lucern wider seinen Willen von den eigenen Landleuten zum Kriege gezwungen worden, womit gleichzeitig gezeigt wird, wie sehr man Lucern Unrecht thue, wenn man behaupte, es habe mit dem Friedensschluß beide Städte hinterführen wollen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Ebendaselbst verschiedene Berichte über den Einfall der Berner in die Grafschaft Willisau, die Plünderung von Uffhusen und Großdietwyl und über die Disciplinlosigkeit der eigenen Truppen u. s. w.; man habe bis den 28. Juli einen fast continuirlichen Landsknechtentanz gehabt.

896. 1712, 30. Juli. Zürich weist die Kriegsräthe in Wädensweil an, auf das von einer schwyzerischen Abordnung daselbst gestellte Waffenstillstandsbegehren, welches sicherlich auf nichts Anderes, als auf betrügliche Aufzüge abziele, nicht einzutreten, wenn anders Schwyz nicht eine Vollmacht von der Landsgemeinde habe und ohne weiter als Garantie das Schloß Pfäffikon, Hurden, das Hurdnerfeld sammt der Schindellegi, ohne daß etwas über deren Restitution gemeldet werde, abtrete, ansehliche Pfandmänner ausliefere, und den zu Aarau geschlossenen Frieden und was noch ferner geschlossen werde, genehm halte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

897. 1712, 30. Juli. Capitulation der Grafschaft Uznach. Indem der Stand Zürich aus bekannten in Schrift übergebenen Motiven mit der Generalität und großer Kriegsmacht mit gewehrter Hand an die uznachischen Grenzen gezogen, entschlossen, die Grafschaft gütlich oder mit Gewalt bis auf erfolgenden Frieden in Besiz zu nehmen, im Widrigen aber gedroht, sie mit Feuer und Schwert feindlich zu tractiren, ist, bevor es zum Blutvergießen gekommen, folgende Capitulation gewährt und angenommen worden: 1. Die zürcherische Generalität verspricht bei williger Gestattung des Eintritts und der Besezung die Grafschaft bei ihren Freiheiten und der Religion verbleiben, ebenso die Mannschaft bei Haus zu lassen und gegen Niemand zu gebrauchen. 2. Alle Gewehre sollen aufgezeichnet, zur Disposition gestellt und bis zum Friedensschluß verwahrt werden. 3. Das gemeine und Particularwesen soll unbeschädigt und unvergriffen bleiben, Beschädigungen vergütet und Leistungen und Fütterung bezahlt werden. 4. Beide Commandanten erhalten freien Abzug. 5. Ammann Müller und Ammann Kuster verbleiben als Geißeln bei den Truppen.

Der Act ist unterzeichnet im Namen der zürcherischen Truppen von Hans Jakob Heß, Gerold und Heinrich Escher, im Namen von Uznach von Beat Anselm Wißmann, Vincenz Müller, Landammann und Johannes Kuster.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Besiegeltes Original.)

898. 1712, 30. Juli. Der französische Botschafter erwiedert Lucern auf dessen drei Zuschriften vom 27., 28. u. 29., daß es rein vergeblich sei, dermalen von Bern die Einstellung der Feindlichkeiten zu verlangen und die Handlungsweise von Lucern und Uri zu rechtfertigen. Man müsse lezteres der Zeit überlassen. Wenn Lucern den Krieg nicht mehr fortsezen wolle, was nicht anzunehmen sei, könne es nur noch zwei Wege einschlagen: Wenn die Unterwerfung und Treue der Unterthanen noch nicht sicher, müsse man mit den Feinden zu einem Abschluß kommen und mit ihrer Hilfe und im Verein mit den unbetheiligten Kantonen die Rebellen unterwerfen — oder wenn die Aufständischen ganz beruhigt sind, müsse Lucern unverzüglich seine Gesandten nach Aarau schiken und die andern vier Kantone zu dem gleichen Schritt veranlassen, und zwar mit rükhaltloser Instruction und mit dem Auftrag,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit dem französischen Botschafter zur bernischen Armee zu gehen, um da das Gesez des Siegers über sich ergehen zu lassen. Der Botschafter wolle Niemanden das Urtheil sprechen, aber das werde man einsehen, daß man sich so oder so behelfen müsse, denn man könne einmal nicht annehmen, daß die himmlischen Legionen herabkommen, um die katholischen Orte aus dem Abgrund, in den sie geworfen worden, zu ziehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig. franz.)

899. 1712, 30. Juli. Schultheiß, Räthe und Hundert in Lucern befehlen den Truppencommandos, während der Friedensverhandlungen sich alles Reizens gegen die bernische Nachbarschaft zu enthalten, alle Thätlichkeiten, vorab das Rauben und Plündern zu unterlassen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

900. 1712, 30. Juli. Zürich antwortet dem kaiserl. Botschafter in Waldshut, beide Stände seien im Werk begriffen, das kaiserl. Schreiben geziemend zu beantworten; die gegenwärtigen schweren Zeiten haben die völlige Bewerkstellung, die nun sobald als möglich erfolgen werde, bisanhin verhindert.

Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 444.

901. 1712, 31. Juli. Die zürcherischen Kriegsräthe in Wädensweil erklären sich auf wiederholtes Ansuchen der schwyzerischen Kriegsräthe in Wihlen bereit, mit einer vollmächtig ausgerüsteten Deputation, die sich den 1. August Morgens 6 Uhr im Schloß zu Wädenswyl einzufinden hat, einen Waffenstillstand abzuschließen unter der Bedingung, daß das Schloß Pfäffikon, Hurden, das Hurdnerfeld, Schindellegi und Rapperswyl in Besiz gegeben und ansehnliche Pfandmänner gestellt und überdies der Aarauerfrieden und was noch dazu beschlossen werden mag, ohne weiters angenommen werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Abschrift.)

Daselbst viele Berichte über die völlige Auflösung der schwyzerischen Truppen, deren Erschöpfung an jeglichen Lebensmitteln und Geld und die aufrührerischen Tendenzen der Angehörigen der March, Höfe und Einsiedeln und über die Gefahr, Rapperswyl an die Zürcher zu verlieren.

902. 1712, 31. Juli. Capitulation der Vogtei Weesen, Gaster und Gams. Die Unterwerfung an Zürich und Toggenburg erfolgt zu gleichen Bedingungen wie Uznach. Die Capitulation ist unterzeichnet und besiegelt von Hans Jakob Heß und Gerold Escher; Johann Rudolph Keller, Niklaus Rüdlinger, Johann Melchior Streif, Pannerherr zu Weesen, und Johannes Glaus von Schänis.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

903. 1712, 31. Juli. Zürich befiehlt seinen Corps zu Wädenswyl und Rüti auf den Bericht seine Ehrengesandten in Aarau, Statthalter Johann Jakob Ulrich, daß dort die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz bereits eingetroffen und die übrigen zwei Orte gleichen Abend auch noch anlangen werden, auf das nachdrüklichste, auch nicht einen Moment zu verabsäumen, sondern sofort die Operationen fortzusezen, weil alle Gefahr bei dem Verzug walte.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Originale.)

904. 1712, 31. Juli. Lucern an den französischen Botschafter in Aarau. Die Rathschläge des Botschafters werden ganz recht befunden, wie denn auch die Gesandten schon vorher unbeschränkte Vollmachten erhalten haben. Was den Aufstand unter den Landleuten betreffe, so trete dem Anschein nach allmälig eine Besserung ein, doch sei nicht durchaus zu trauen. Die Drohungen haben noch nicht völlig nachgelassen; die Briefschaften können wieder sicher und unangetastet passiren. Lucern wünsche, daß durch die bösen Leute, deren von außen und innen viele seien, keine weitern Aufwieglungen gesucht werden. In der Grafschaft Willisau, wo die Unterthanen sich zuverläßiger zeigten, wachse die Verbitterung sehr wegen der Einfälle und Plünderungen der Berner; die Leute seien kaum mehr zu halten, ebenfalls in's Bernergebiet einzubrechen, obwohl die Officiere scharfen Befehl haben, dieses zu verhüten. Die möglichste Beförderung des Friedens sei schon deshalb sehr geboten. Der Botschafter werde daher dringend gebeten, die Anstrengungen Lucerns zu unterstüzen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

905. 1712, 31. Juli. Lucern ermahnt im Namen der V katholischen Orte die III Bünde, von einem hilflichen Zuzug für beide Stände Zürich und Bern abzustehen und der alten Bündnisse von 1493 und 1498 eingedenk zu sein, da die V Orte nach dem unversehenen Auszug der zwei Stände nicht anders konnten, als sich auf Anrufen der Eidgenossen, die sich dadurch angegriffen erachteten, in Defension zu stellen und nun die Gesandten wieder in Aarau eingetroffen seien, um einen allgemeinen Frieden zu bearbeiten.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

906. 1712, Ende Juli bis 7. August, Brieg. Conferenzen zwischen Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit der Republik Wallis einerseits, und zwischen Bern und Wallis anderseits.

1. 1712, 28. Juli. Auf den Bericht, daß den 27. Juli zwei freiburgische Deputirte in's Wallis abgereist sind, zweifelsohne um diesen Stand wider Bern aufzuwiegeln, ordnet Bern schleunigst den Landvogt von Lausanne, Johann Jakob Sinner, mit der Instruction nach dem Wallis ab, die Anwerbungen von Freiburg daselbst zu vereiteln und Wallis zu vermögen, daß es zum Mindesten in den schwebenden Conjuncturen still size.

2. 1712, 3. August, Brieg. Gesandtschaftsbericht des Landvogts Sinner an Bern. „Sobald ich Ew. Gnaden hohen Befehl Freitags den 29. Juli um zwei Uhr Nachmittags zu Lausanne empfangen, bin ich um drei Uhr gleichen Tags zu Pferd gesessen und auf Wallis verreist; unterwegs habe ich Herrn Postcommis Pasteur zu Vivis und Herrn Lieutenant Gouvernal des Loes zu Ählen, als zwei Personen, welche in Wallis wohl angesehen sind, mit mir genommen. Als wir in St. Moriz angelangt, hat Herr Gubernator allda, wie auch der Abt und die Stadt mir den Ehrenwein geschikt. Sonntag den 31. Juli sind wir nach Sitten (ge)kommen, der Meinung, die Landsdiet allda anzutreffen, fanden aber, daß selbige zu Brieg angestellt worden sei; dahero wir morndes als den ersten Augusti dahin aufgebrochen und Abends etwas spat in der Herberg allda angelanget sind. Zu Sitten schikte mir die Stadt ebenfalls die Schenkkannen, wie auch die Herren von Leuk, als ich à la souxte (Susten), eine kleine Viertelstunde von Leuk gelegen, zu Mittag gespeist; der alte Herr Meyer zu Leuk, Namens Grand, kam selbst, das Compliment abzulegen, begleitet mit etlich andern Burgern; war eine Distinction, welche sie den HH. Ehrendeputirten von Freiburg, so Abends zuvor allda auch angelangt waren, nicht widerfahren, wie sie dann auch durchgehends von dem gemeinen Landmann nicht wohl angesehen worden sind; massen im Durchreisen Verschiedene mir zugesagt, und zwar namhafte Personen, Freiburg sei die Ursache aller ihrer diesmaligen Unruhen, so großer Geldverschwendung, so sie mit dem Aufbruch der 1000 Mannen und mit Aufstellung der Wachten im Wallis ausgeben müssen, sagend, es koste sie über 40,000 Thaler. Der Landweibel Schwäri zu Goms sagte mir, ihr einziger Zehnten habe bei 4000 Dublonen blutt und baares Geld darschiessen müssen; verwundere ihn, daß sie so frech seien, nochmals zu kommen, mehrers Volk zu begehren und hiemit sie in diesen Krieg einzuwikeln; sie sollen vorerst ihnen ihr so unnüz ausgegebenes Geld wieder erlegen, alsdann wollen sie schauen, was sie zu thun haben. Man habe das Landvolk beredt, es sei um die Religion zu thun. Nachmals aber habe man ganz das Widerspiel gefunden. Dergleichen Reden führten viele Andere durchgehends, wo wir gewesen, welches dann die kriegerisch gesinnten Deputirten von den Zehnten merklich im Zaum gehalten hat. Nun, wie obgesagt, langten wir Abends spat Montags den 1. Augusti zu Brieg an, fanden allda die Deputirten von Freiburg, Hr. Sekelmeister Alt und Hrn. Commissari Vonderweid; von Uri Hr. Landammann Schmid; von Unterwalden Hr. Achermann; von Schwyz Hr. (Kastenvogt Franz) Reichmuth; Zug hatte auch einen, war aber Tags zuvor schon wieder verreist. — Meine Ankunft ließ ich alsobald Hrn. Landshauptmann Burginer kundmachen und um Audienz anhalten, welche er Dienstag den 2. Augusti Morgens um acht Uhr gesezt und gegeben, da ich ihm dann nach abgelegtem Compliment mein Creditiv eingehändigt und um eine Commission oder aber Verhör in völliger Diet angehalten; nachdem ich ihm substanzlich angezeigt, was ich in commissis habe, sagte er mir, daß er es besser, ja nöthig erachte, daß ich in pleno proponire, und damit die Sache befördert werde, so bete er mich nach meinem Logement zu gehen, die Session trete wirklich zusammen, so wollte er mein Creditiv ablesen und in ein paar Stunden mich abholen lassen, welchem dann auch ich nachgefolgt bin. Bei Wiederkunft in meinem Logement war viel Volks vorhanden, fragte Alles, was diese Gesandtschaft bedeuten solle ꝛc. Entzwischen feierten meine zwei mitgenommenen Herren nicht, sondern besuchten alle ihre Freunde und Bekannten, vernahmen auch, so mehr als ich, daß diese bernische Deputation die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

örtischen Gesandten in große Consternation gebracht und selbige sehr allarmirt habe. Gegen zehn Uhr kamen zwei Deputirte von der Session mich abzuholen und führten mich in die Versammlung, da man mir obenan neben dem Herrn Landshauptmann einen Armsessel gestellt hatte. Der Herr Bischof saße dem Hrn. Landshauptmann zur Rechten und dann alle andern Herren Deputirte von den Zehnten auf beiden Seiten den Wänden nach. Ich thate darauf meinen Discours mit bedektem Haupt, so gut ich konnte, vermeldete erstens den eidgenössischen Gruß und nachmals das Begehren M. G. HH. und Obern Räthen und Burgern, unterstüzte dies Begehren mit denjenigen Gründen, welche in meiner Instruction und andern pièces enthalten waren. Weil nun für diesmalen ich nur um Volk anhielte, so gewahrte ich alsbald wunderliche Gesichter, woran ich mich aber nicht gekehrt, sondern nach vollendeter Red aufgestanden und Abschied genommen, da dann Hr. Landshauptmann mich bis zur Saalthür, die erstvermelten zwei Herren dann wieder bis zu meinem Logement begleitet. Weil nun diese Materie die Versammlung bis gegen 5 Uhr occupirt und nachmals Alles zur Tafel gegangen, konnte ich keine Particularvisites oder informationes thun bis morndrist, da ich zu dem Hrn. Landshauptmann abermals gegangen, um von ihm zu vernehmen, wie mein Begehren von den Ständen aufgenommen worden sei, und was der Hilf halber zu hoffen habe. Weil er nun ein verständiger und wakerer Mann ist, so sagte er mir unverholt, daß mein Begehren Vielen sehr wohl gefalle, nicht daß sie zu einem Aufbruch incliniren, sondern damit sie mit besserem Glimpf die andern lobl. Orte, welche ein Gleiches begehrten, sowohl als Bern abweisen können. Ich machte darauf etwelche Instanz, zeigte den Unterscheid zwischen beiden Parteien, so um Volk anhalten, die Data der Bünde, die Importanz, daß Bern und Wallis in genauerer Vertraulichkeit mit einander stehen ꝛc. Allein er zeigte mir die diesmalige Unmöglichkeit, sowohl ratione ihrer Nachbarn als der Gemeinden, welche noch allzeit wegen des ersten Aufbruchs etwas entrüstet sind, also, daß ich den andern Artikel meiner Instruction auf die Bahn brachte, nämlich die Neutralität. Hierüber unterhielt ich ihn so lange und malte ihm die Nothwendigkeit des Stillsizens ihrerseits so kräftig vor, daß er alsobald versprach, diesen neuen Antrag nicht nur zu proponiren, sondern auch besten seines Vermögens zu unterstüzen, woraufhin ich von ihm Abschied genommen und zu dem Herrn Bischofen mich verfügt habe. Dieser Herr empfing mich mit der größten Höflichkeit und bezeugte allen guten Willen gegen MGHH. und Obern und offerirte ebenmäßig mein lezteres Begehren zu souteniren, als welches dem Stand Wallis in den diesmaligen bedauerlichen Zeiten das Allernüzlichste und Angemessenste seie. Er vermeldete mir ferner ganz vertraut allerhand andere Sachen, die ich aber aus Mangel der Zeit und damit MGHH. und Obern nicht zu viel bemüht werden, übergehe. Mittwochens ward die Finalsession gehalten und ein Schluß über allseitige Begehren abgefaßt, worauf in paar Stunden die meisten Deputirten vereist sind. — Den kleinen Orten und ihren Deputirten ward verdeutet, man könne sich von Seiten Wallis nicht in ihren Krieg mischen, wohl aber rathe man ihnen, sich so gut möglich mit beiden lobl. Ständen Zürich und Bern zu vergleichen, und so der Stand Wallis remonstrando und durch Mittlung etwas beitragen könne, seien sie erbietig, ihre guten Officia anzuwenden. — Mir ward durch drei ausgeschossene Herren vermeldet, daß ein lobl. Stand Wallis nichts anders als eine wahre eid- und bundsgemäße gute Nachbarschaft verlange, hoffen auch, daß MGHH. und Obern in gleichen geneigten Gedanken stehen, deswegen sie bitten, daß die Truppen an den Grenzen abgeführt, alle Päß geöffnet und sicherer Handel und Wandel unter beidseitigen Unterthanen wiedergegeben werden. Sonderlich hielten sie sehr stark an, daß das angelegte Werk bei der St. Maurizer Brugg wieder geschlissen werde, als welches allzeit ein Stein des Anstosses und Mißtrauens sein würde.

Was den freiburgischen Deputirten für Bescheid worden sei, mag ich so eigentlich nicht wissen; man hat nur gesagt, ihnen sei empfindlich verwiesen worden, daß sie die Ursach seien alles Lärmens in Wallis und wann sie nicht also hart darauf gedrungen hätten, so wären die ersten tausend Mann niemals verschikt worden und folglich auch das Land Wallis nicht zu solchen großen und empfindlichen Kosten gekommen; sollen hiemit nur nicht gedenken, daß man sich diesmals von Frischem einlassen werde; wohl seien sie parat, mit und neben Freiburg, so es wolle, am Frieden in der Eidgenossenschaft zu arbeiten. Das ist gewiß, daß sie sehr übel zufrieden verreist sind, welches sie wohlverdient, indem sie einen schändlichen Rolen während diesem Krieg gespielt haben und sie am Aufwiegeln und Anhezen allerends, sonderlich hier in Wallis, gar nichts ermangeln lassen und das zwar mit sehr odiösen Vorgaben und Geschreien."

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 620. u. ff. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. 1712, 6. August. Schwyz an Wallis. Der Republik Wallis werden die den Gesandten der katholischen Orte ertheilten Zusicherungen verdankt, nämlich, daß dieser Ort nicht nur ein wachsames Auge auf diese halten und den Paß auf der Grimsel besezt halten, sondern mit Freiburg und Solothurn sich für die Wiederherstellung des Friedens bemühen werde. Gleichzeitig wird betheuert, daß die Aussagen, als wäre vor Ankunft der Walliser Hilfstruppen und Officiere im Lande Alles friedlich und einträchtig gewesen und leztere die Urheber des Kriegs und Unwesens, durchaus unwahr seien.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburgerkrieg. (Concept.)

4. 1712, 7. August. Ergänzungsbericht des Landvogts Sinner über seine Mission im Wallis.

. . . „Obschon allem Ansehen nach Wallis den katholischen Orten keine thätliche Hilfe accordirt haben würde, so war dennoch ihre Resolution dahin gerichtet, daß sie sich mit Freiburg und Solothurn vereinbaren wollen, sich als mediatores zwischen beiden kriegenden Parteien aufzuführen und zu halten, einen Project zum Frieden zu machen und diejenige Partei, so solchen anzunehmen sich weigern würde, mit Gewalt dazu zu zwingen. Diese Gedanken und Project eröffnete mir sowohl Ihre fürstl. Gnaden der Herr Bischof, als der Herr Landshauptmann und fragten mich, was ich dazu sage. Ich antwortete alsobald, daß ich an der guten Intention eines lobl. Standes Wallis ganz keinen Zweifel trage, mir komme aber dieses Project so bedenklich vor, daß ich versichert seie, daß MGHH. und Obern die Hand dazu weder geben können noch wollen werden. Ich bat sie beidseitig hochweislich zu reflectiren, ob MGHH. und Obern zuzumuthen seie, diese beiden Orte Freiburg und Solothurn als arbitros zu erkennen, sie, welche da nicht nur die Schranken der Neutralität überschritten, sondern sich in vielen Occasionen als wirkliche Feinde erklärt, sonderlich Freiburg, so allbereit Wallis zu dem Auszug der 1000 Walliser vermögen (habe), ihre Gesandten nicht aus Wallis weichen wollen, bis sie den Abmarsch dieses Volks selbsten gesehen; auch diesmals noch sozusagen Himmel und Erde beweget, diesen lobl. Stand zur völligen Ruptur zu verleiten; was für ein Zutrauen MGHH. zu diesen zwei Orten haben können, welche unsern Stand wegen seiner albereitigen Macht beneiden und ihm eher abzuschränzen als zuzulegen suchen; nichts geredt von der Religion, welche sie als einen Dekmantel ihres bösen Willens allezeit brauchen würden. Beidseitige obgedachte Herren gustirten diese und andere von mir weitläufig vorgestellten Gründe und sagten, daß es sie freue, mir davon Part gegeben zu haben. Sie bekennen selbst, daß selbige wichtig und hiemit hieran nicht zu gedenke seie. Bedenklich ist hiebei und können Ew. Gnaden daraus das Herz der Freiburger erkennen, daß auch sie diesen Project verworfen und pure und nude auf eine Ruptur und wirklichen Zuzug mit Volk gedrungen haben, auch alles Ersinnliche angewandt, das Volk sowohl als die Stände wider Zürich und Bern zu animiren; dahero sie auch in der höchsten Verstürzung gestanden, als sie gehört und gesehen, daß Jemand in Ew. Gnaden Namen sich bei dieser Tagleistung finde und ihre boshafte Conduite erfahren werde. Ihre Creaturen in Wallis haben auch die Sache so weit getrieben, daß sie den Unterwallisern, welche der Oberwalliser Unterthanen sind, versprochen, sie frei zu machen und in gleichen Stand, wie sie, zu sezen, welches aber die gedachten Unterwalliser ausgeschlagen haben und zwar mit guten Gründen, welche mir etwelche derselbigen in Martinach und St. Morizen erzählt . . . "

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 634. (Orig.)

907. 1712, 1. August, Wädensweil. Waffenstillstand zwischen Zürich und Schwyz. Die schwyzerischen Abgeordneten Joseph Anton Reding, Statthalter, und Rathsherr Franz Dominik Betschart erklären von vornherein die Annahme des Friedensvertrags vom 18. Juli und die allfälligen Zusäze dazu. Schwyz zieht seine sämmtlichen unter den Waffen stehenden Truppen zurük und verspricht, in seinem Gebiet und Botmäßigkeit Jedermann, der wider die zwei Stände vorgehen will, den Durchpaß zu sperren. Bis um 4 Uhr Nachmittag des 1. August sind die Posten und Pässe an der Schindellegi, zu Hurden, auf dem Hurdnerfeld sammt dem Schloß Pfäffikon, lezteres unter Vorbehalt der Rechte des Fürstabts von Einsiedeln an die zürcherischen Truppen zu übergeben. Quartier, Lebensmittel und Fourage sollen so viel möglich ohne Beschwerung des Landmanns und gegen billige Bezahlung gewährt werden. Schwyz hat mit der Ratification dieses Waffenstillstandes drei ehrliche Geißeln (Pfandmänner) auszuliefern. Schwyz zieht die Besazung aus Rapperswyl zurük und darf Niemanden Zufuhr und Zusaz dahin gestatten. Um sich über die gänzliche Räumung dieser Stadt mit den übrigen Commandanten und Truppen bereden zu können, wird eine Frist bis zum 2. August Mittags 12 Uhr gewährt. Bis dahin sind die Feindthätlichkeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzustellen; sofern dann die übrige Besazung und die Burgerschaft sich nicht zur Übergabe verstehen wollen, haben die schwyzerischen Truppen sofort auszurüken und sich in keiner Weise in die Operationen der Armee von Zürich einzumengen. Die beiderseitigen in den lezten drei Monaten verursachten Schädigungen sind durch Commissäre beider Stände zu untersuchen und zu vergleichen. Dagegen steht Zürich von der Fortsezung eines weitern Kampfes gegen Schwyz und seine Angehörigen ab; Jedermann soll bei seinen Rechten und Freiheiten geschüzt sein, freier Handel und Wandel und freie Religionsübung wird zugesichert. Wenn Rapperswyl sich in der bestimmten Frist zur Übergabe erklärt, soll auch es bei seinen Freiheiten geschüzt werden. Die Ratification dieser Übereinkunft muß bis morgen Mittag eintreffen. Schindellegi, Hurden, das Hurdnerfeld und Schloß Pfäffikon sind den 1. August in dermaligem Stand, mit Ausnahme der Artillerie, Munition, Wehr und Waffen zu übergeben.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Der Act ist unterzeichnet und besiegelt von Statthalter Meyer und Zunftmeister Hans Leonhard Grüter von Zürich und von den zwei schwyzerischen Abgeordneten. Den 2. August ratificirten ihn Landammann, Räthe und gemeine Landleute einer versammelten Landsgemeinde in Schwyz. Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg.

908. 1712, 1. August. Schultheiß, kleine und große Räthe und die Burgerschaft der Stadt Rapperswyl ergeben sich auf geschehene Aufforderung hin an beide Stände Zürich und Bern mittels folgender Capitulation: 1. Verbleibt Rapperswyl bei der katholischen Religion, den Geistlichen, Kirchengütern, Klöstern, Pfründen und Collaturen. 2. Werden ihm die Rentgülten und was sonst im Rathhaus und in Privathäusern vorfindlich, überlassen. Was im Zeughaus vorfindlich ist, wird daselbst zur Vertheidigung der Stadt, jedoch nach Disposition des jeweiligen Commandanten beider Stände verbleiben. Schloß und Stadt sind laut Brief von 1464 beiden Ständen offen; was die vorigen Schirmorte darin besessen, geht an beide Stände über. 3. Rapperswyl verbleibt bei dem Bundesbrief von 1464 und bei den übrigen Freiheiten, alten Übungen und Stadtpunkten, auch bei der Amtsverwaltung; was ihm seit 1532 und später gewaltsam aufgedrängt worden, soll zu keinem Präjudiz gereichen und keine Appellation nach Außen gezogen werden. 4. Die Burger und Leute in Stadt und Hof sollen zu keinem Kriegsdienst anderswohin, als zur Vertheidigung der Stadt berufen werden dürfen. 5. Der Einzug der Truppen soll ohne Beschädigung vor sich gehen und Plünderungen sollen unterbleiben. 6. Die Garnison soll ohne Lasten der Stadt erhalten werden, doch sollen die Burger Quartier, Feuer und Licht geben, während sie die Stadt und Festungswerke in guten Ehren haben. Zu Schanzung aber und Frohndiensten sollen sie nicht angehalten sein. Der Vertrag wird in Doppel gefertigt und jedem Theil zugestellt. Staatsarchiv Zürich: Urkundensammlung. (Orig.)

909. 1712, 1. August. Aus dem Lager zu Schwarzenbach. Die bernischen Feldkriegsräthe an Bern. Mit Rüksicht auf die Ermattung der Truppen und die Erbitterung der Gegner in Folge des unhintertreiblichen Beutens und Marodirens und der ausgeschriebenen Contributionen bitten die bernischen Feldkriegsräthe inständig in Erwägung zu ziehen, ob es nicht besser sei, einen sichern und generosen Frieden anzunehmen, als nach dem mit guten Ehren erfochtenen Sieg das Glük des Kriegs nochmals auf das Spiel zu sezen, und den Bogen nicht höher zu spannen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher Band D. 381.

910. 1712, 1. August, Lucern. Rath und Hundert von Lucern bitten Bern, es möchten aus freundeidgenössischer Liebe alle Feindthätlichkeiten und der weitere Einmarsch in ihr Gebiet eingestellt werden, da Lucern den Frieden wirklich suche und zu den lezten Vorgängen gezwungen worden sei. Das Ansuchen wird abgelehnt und den Feldkriegsräthen die Fortsezung der Operationen anbefohlen. Staatsarchiv Bern: A. a. O. D. 386, 387, 396.

911. 1712, 1. August. Die bernischen Feldkriegsräthe antworten Lucern aus dem Feldlager zu Schwarzenbach: es sei ihnen wahrhaft leid, daß sie sich hier befinden; es wäre ihnen in alle Wege lieber gewesen, daß der Frieden nicht allein durch den todten Buchstaben, sondern im Werk wäre beobachtet worden. Daher können sie ohne Befehl der Obern mit wenigen Brigaden nicht abstehen, bis jene die Friedensvorschläge acceptiren; immerhin wolle man sorgen, daß das Verheeren und Plündern durch den wilden Soldat so viel möglich unterbleibe.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

912. 1712, 1. August. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Da bei der Verlaufung der Unterthanen und Truppen die Stadt der größten Gefahr ausgesezt sei, besonders da auch den Landleuten in einer Garnison nicht zu trauen wäre, soll der Frieden ohne Hintersichschauen und ohne weiteres Tergiversiren geschlossen werden, wozu die Gesandten ja unumschränkte Vollmacht haben. Lucern finde aber nöthig, daß es dann bei dem Frieden sollte mögen behalten und wider jeglichen Aufstand gesichert werden, indem das Feuer zwar jezt mit Asche bedekt, aber doch nicht erloschen scheine. An die bernische Generalität in Münster schreibe man, daß weitere Feindthätlichkeiten doch unterbleiben, und nach Willisau, Entlebuch, Sursee und Hohenrein sei der Befehl ergangen, alle Reizungen und Feindlichkeiten zu unterlassen. Lucern vernehme aber mit Wehmuth, daß man namentlich in der Grafschaft Willisau die Officiere mit Worten und Drohungen gar übel tractire und ihnen in's Gesicht den Gehorsam verweigere. In dieser Krisis seien die Sachen und die Obrigkeit nicht gar sicher, bis der Frieden geschlossen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concepte.)

913. 1712, 1. August, Aarau. Die lucernischen Gesandten an Lucern. Der französische Botschafter, mit dem die Gesandten von Lucern und Uri sich besprochen, habe selbst keinen Rath zu geben gewußt, was nun zu thun sei. Der Botschafter habe sich sorgfältig gezeigt in Bezug auf die Person des Herrn Nuntius; er meine, wenn die Berner Truppen sich der Stadt annäherten, möchten sie dessen Auslieferung verlangen, da wohl der Argwohn, als wenn beide Gesandten von Frankreich und Spanien mit Bern colludiren, fallen möchte. Wie aber diese Auslieferung fast unmöglich falle, so dürfte sie auch vom päpstlichen Hofe sehr übel aufgenommen werden, weshalb am angezeigtesten sei, ihm privatim die Abreise anzurathen. Im Übrigen möchte vielleicht gut sein, wenn Lucern nach dem Beispiele von Zug und Schwyz ebenfalls direct mit der bernischen Generalität einen Vergleich treffen würde.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

914. 1712, 2. August. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Dem Nuntius habe man durch seinen Kanzler insinuiren lassen, sich von Lucern zu absentiren; vielleicht thue der spanische Gesandte ein Gleiches. Im Weitern erhalten die Gesandten Befehl, von Aarau aus im bernischen Lager den Frieden nachzusuchen, da verlauten wolle, daß der Frieden in dem Feld selbst verhandelt werden müsse; dabei soll aber wohl beachtet werden, daß Lucern als die Obrigkeit sich einlasse und für das, was nach der Hand von ungehorsamen Angehörigen deshalb erfolgen möchte, auch Schuz und Behebung haben wolle. Die bernische Generalität sei bereits informirt, daß die Gesandten Auftrag haben, in das Feld zu reisen und daselbst Frieden zu schließen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

915. 1712, 2. August. Statthalter, Räthe und Hundert von Lucern erlassen auf Verlangen der Gesandten in Aarau folgende Rechtfertigung gegen die Anklage auf absichtlichen und böswilligen Bruch des den 18. Juli geschlossenen Friedens. „Es ist erinnerlich und auch gut, eine kurze Recension, wie, seitdem die drei loblichen Orte Schwyz, Unterwalden und Zug die Friedensprojecte nach Haus getragen und selbe auch völlig ausgeschlagen, den 10. Juli daraufhin in St. Peterskapelle allhier die Burgerschaft besammelt, denen alle Punkte des Friedens vorgelesen und die einhellige Genehmhaltung der Räthe und Hundert geöffnet wurde. Wobei sich ergeben, daß landsgemeindsweise ein Burger große Confusion erwekt und unverantwortlich, auch wider Bräuche und Herkommen selbsten sich vermessen, seine widrige Meinung und die Meinung zum Krieg zu mehren; ein anderer mit Ablesung eines geschriebenen Zedels der Obrigkeit ziemlich nahegetreten und mehrere sonsten frech geredet, bis endlichen und nach langem das Feuer gedämpft, die lezte Meinung auch prävalirt, daß uns, als der Obrigkeit, den Frieden oder Krieg zu machen übergeben sein solle. Weil aber darüber so gefährliche Discursen gelaufen, einem oder anderm, so zum Frieden stärker geneigt und sich vernehmen lassen, auf Leib und Leben gedroht und über unterschiedliche durch einige bösgeartete Landleute lobl. wohlermelter drei kriegerischen Orte falsche Einsprengungen auch conventicula in der Stadt gehalten worden, so hatte man befunden, die Burgerschaft, so von Verrätherei und als wenn wir nicht mehr katholisch wären, heiter geredet, auf das Rathhaus zu berufen, nochmalige Vorstellungen zu thun und alles Widrige ihnen zu refutiren, wo etliche Difficultäten aufgestiegen und so best widerlegt worden. Es sind darüberhin unsere Herren Ehrengesandten den 13. mit denjenigen von lobl. Orte Uri, wo die übrigen drei Orte selben Morgen um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begehrte Audienz vor Rath und Hundert, auch der Burgerschaft abgewiesen worden, wie Copia ihnen übergebenen Recesses mitgibt, den Nachmittag bis Münster verreist und den 14. zu Aarau angekommen. Indessen hatte lobl. Ort Unterwalden nid dem Kernwald den Paß mit 300 Freiwilligen unter Herrn Landshauptmann Achermann schon den 12. begehrt, welchen aber unter dato des 13. rund, wie eine andere Copia enthaltet, abgeschlagen und doch selben Abend resp. mit Gewalt und Violation unseres Territorii tentirt worden, da das Volk zu Winkel ausgestiegen und über Land bis an eine halbe Stunde zur Stadt angerükt; da endlichen dem Herrn Commandanten der Stadt das Gerücht zugekommen, er aber denen entgegengeritten und sich dieses Schrittes bei dem Officier, so die Avantgarde hatte, befremdet, mithin ihn arrestirt, bis er uns berichtet haben würde. Nach welchem der Rath diese gefährliche Unternehmung rund abgeschlagen und alles Volk in der Stadt und Stadt-Kilchgang zu den Thoren und davor hinaus mit Plantirung der Stüke commandirt. Es hat zwar viel gebraucht, diese Leute zur Rükziehung zu verleiten, wo endlich gegen Mitternacht sie abmarschirt, die ganze Nacht auf dem Unsern verblieben und erst des Morgens in die Schiffe gegangen, auch in Mitte des Sees Befehl von ihren Herren und Obern erwartet, bis endlich gegen Abend sie über Küßnacht ihren Weg auf Zug genommen. Wie dies nun eine Sache, welche theils von etwelchen, vielleicht der ergangenen Reden nach in der Stadt und vielmehr glaublich, von den Ämtern und Unterthanen draußen concertirt war, daß die Obrigkeit nicht mehr Meister in der Stadt und die Herren des Raths nicht allein zum Krieg, sondern zum Auszug in das Feld sollten genöthigt werden, so ist ja endlich diese Gefahr überstrüten, viel schwieriges aber von Bauern und Inwohnern über Particularen und die Obrigkeit geredet und vernommen worden, daß aus vielen Ämtern unsere Unterthanen conventicula bei der süßen Tannen (polit. Gde Rothenburg) und hin und her halten, böse Leute aus den lobl. Ländern als commissarii in ganzer unserer Landschaft sie aufwiegeln und diese leztern den unsrigen die Freiheit oder sie zu gefreiten Landleuten zu machen, versprechen, mit dem Hinzuthun, daß sie mit ihnen halten und die Herren, welche Letz heigen und bis an vier in der Stadt alle die Religion geändert, dann auch ausreuteten, mithin sich aller Gültbriefe und Schulden ledigten, wobei sie die Handhabung zugesagt. Wir haben unsere Herren Landvögte in alle Vogteien geschikt und die Geschwornen und andere Unterthanen zum Frieden bereden lassen, auch absonderlich an eint und anderm Orte diese Vorstellungen wiederholt, so aber theils angehört, theils dann mit Unlieb aufgenommen zu werden gewahrt worden. Wie darüberhin in den nächsten Ämtern an der Stadt und fast durchgehends, wer von Officieren vorbeipassirt, mit Leker, Galgenvogel, Religionsverläugner, Perükenbuben zugeworfen und Niemand nebst vielen Drohungen fast sicher durchpassirt, auch die Briefe alle aufgefangen worden: so hat man dieser Revolte directe unsern Herren Ehrengesandten keine Nachricht geben, mithin allein Ihre Excellenz den spanischen Herrn Ambassadoren, dem alltäglichen auch die betrübte Bewandtniß dieses Unwesens bedeutet worden, erbitten können, en chiffre Ihro Excellenz dem französischen Herrn Ambassadoren diese Nachrichten zu Handen unseres Herrn Gesandten zu überschreiben und weil die große Erbitterung auch über sie war, von Aarau abzufordern, weiters aber nicht dann bis auf Münster gehen zu lassen, indem sonst ihnen was begegnen möchte. Wir hatten auch gutgefunden, daß unsere Deputation den lobl. zwei Städten Zürich und Bern von diesem Aufstande parte geben sollte. Indessen nun ist den 18. falscher Allarm im Zugerbiet gewesen und haben unsere Herren Officiere zu Root gegen der Gisikerbrüke gehört, daß Losschüsse von den Unsrigen gegeben werden, auch alles Sturm läuten wollen, so nicht hat mögen erwehrt und endlichen, weil man der Stadt hart gedroht, müssen resolvirt werden, die Officiere, um die Leute im Zaum zu halten, nach gedachtem Root abzuschiken, welches aber gar nicht, ja alles widrige dahin erfolgt, daß eint und andere Herren Officiere nicht allein mit groben Worten zurükgewiesen, sondern auf einige viele Schüsse gelöst worden. Wornach selben Abends die Compagnie Kriens und Horw, nachdem der falsche Lärmen entdekt worden, erstlich von ihrem Capitain-Lieutenant, aber vergebens, nach der Hand von drei unserer Deputirten ab- und nach Haus gemahnt werden können. Weil demnach durch die Ämter die Fußposten, das Stürmen und die Losschüsse, absonderlich aus den Stuken zu Hohenrein, welche die Bauernsame unsern Officieren mit Gewalt abgenommen, vorgelaufen, als hat Niemand mehr des Morgens zuruf und aus einander gehen, weder anders, dann tumultuos ausziehen wollen. Eine Deputation von etwelchen Bauern und Unterthanen haben Tit. Herrn Schultheiß Schwytzer abgefordert den Abend, wo den 19. darauf selber nochmals begehrt und um Bestens willen die Unruhen zu stillen, Nachmittag in Begleit nicht mehr denn zweier Herren, welche die Bauernsame allein leiden wollen, mit vielen Bauern aber umgeben, nach Hohenrein abgereist. Wornach sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch ergeben, daß in Hildisrieden ein vor etwas Tagen nach Aarau abgegangener Stadtläufer dieses Tags, als Dienstag, zurükkommend mit Briefen sich eingefunden und etwelche Bauern solche mit Gewalt ihm abgenommen, noch dem Geleit noch der Stadtfarbe mithin verschont und bedeutet, daß sie solche schon etwa auch dem Herrn Schultheiß Schwytzer zukommen lassen wollen; welches da anders nicht geschehen, als daß Hr. Brigadier Pfyffer solche öffentlich vor allem Volk ablesen lassen und schändliches Schmähen und Truzen hören müssen, dergestalten, daß die lobl. Länder darauf erbittert und die unsrigen Leute aufrührisch gemacht, auch einen Freifahnen aufgestekt und solche darunter berufen, also daß die größte Confusion erfolgt und kein Officier seines Lebens sicher war. Da man auch unsere Unterthanen in Kriegsrath von den Anstiftern in den lobl. drei Orten mit Gewalt eingezogen, alles Protestiren und Remonstriren nichts genüzt, unter der Zeit aber von den Rädelsführern und Ämtern durch Reuter und Schriften Männiglich in und an der Stadt, auch in den Ämtern, so nicht mitgezogen, um Leib und Leben, Sengen und Brennen angedroht worden, also daß auf den blinden Allarm, als wenn Freitags den 22. des lobl. Orts Zürich Truppen in das Zugerbiet eingefallen sein sollten, bei durch die Bauern zu Root, so einen unserer Officiere in die Stadt convoyirt, getriebenen Landsturm fast Männiglich aus der Stadt und Stadtkirchgang aus Furcht der Bauern zu laufen Anlaß gehabt und fast Niemand hat hinterhalten werden können. Demnach so hat man Officiere nach Belieben und schimpflich fast alle Tag zurükgeschikt, Generale und Hauptleute von der Bauernsame selbsten aufgeworfen, acht oder neun Herren aus dem täglichen und großen Rathe voraus excipirt, daß sie nicht außer die Stadt kommen, oder aber ermordet werden sollen. Wie es zu Auw und in dem Lager der Officiere ergangen, ist nicht zu beschreiben, da sie den Bauern und Unterthanen bei Mittag- oder Nachtmahlzeit voranstzen, sich Schelmen, Verräther ꝛc. schelten, alles, ja sogar Tit. Herr Schultheiß das Haar raufen, Wehr an die Seite sezen u. s. w. über sich gehen lassen mußten, so aber dieses Ehrenhaupt umständlicher recensiren kann. Eines hätten wir bald vergessen, daß schon anfangs der Schlacht und da die Unsern vermeinen wollten, den Sieg zu erhalten, alsobald eint und anderer von unsern Bauern die weißen und blauen Bänder ab dem Hut gerissen und mit Füssen getreten, daß sie einmal die Herren in der Stadt bemeistert und durchgerichtet hätten. Mit einem Wort, den Tag vor der Schlacht hat man die Herren alle niederzumachen öffentlich gesagt, im Anziehen dergleichen an die Schlacht und auf die Perüken geschrieen u. s. w. Seither weiß man, daß bei wenig Stimmen das Mehr in den conventiculis war, erstlich in der Stadt Lucern Alles zu massacriren und dann erst wider die zwei lobl. Stände zu ziehen; dann wissen wir, daß eine einzige Ursache war, daß unsere Officiere den 16. nicht alle in Root seien erwürgt worden, wie der Anschlag war. Was dann noch für schlimme Schritte aus unserer Stadt von den Unsern in Argwohn sind, ist noch nicht die Zeit, davon zu reden. So und da wir neue schlimme Besammlungen oder das Mehrere von den alten vernehmen, werden den Herren wir fleißige Communication thun, absonderlich, da wir hören, daß auch schon Schultheiß, Statthalter, Sekelmeister und andere Ämter ausgetheilt worden sein sollen. Sonsten ist wohl zu bemerken, daß des Proviant wegen wir gar, wie bekannt, nothgezwängt worden, da wir die Wirkung der Drohungen auszuweichen, aus unsern Magazinen aus der Stadt solchen fourniren und von der Bauernsame auch um das baare Geld fast nichts mehr haben können. Indessen steht Alles gefährlich, absonderlich da allein annoch Kriens und Horw um Gnade zu bitten gekommen und andere Ämter ihren Gehorsam zu bezeugen noch nicht haben verleitet werden können. Gott der Herr wolle solches von oben herab ihnen inspiriren, weil bishin von den Leuten eint und anderer Fingerzeig nichts gefruchtet. Die Gefahr wächst alle Tage, man beschuldigt uns bald wiederum, wie bevor, daß wir mit lobl. Stand Bern in Religion und allen Sachen halten. So also nicht bald geendet wird, dürfte noch das alte Feuer wiederum anzuflammen kommen . . ."

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig. u. Concept.)

916. 1712, 2. August. Zürich ersucht die drei Bünde, mit dem wirklichen Abmarsch seiner Hilfstruppen einzuhalten, weil die Sachlage sich merklich geändert habe und alle Hoffnung auf einen baldigsten Frieden vorhanden sei. Ebenso werden die toggenburgischen Kriegsräthe eingeladen, ihre Truppen wieder in die Heimat zu entlassen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Abschriften.)

917. 1712, 2. August. Der kaiserl. Gesandte bei den drei Bünden, Baron von Grüth, mahnt leztere von der Absendung eines Hilfscorps zu Gunsten der zwei Stände ab.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Gleichzeitige Abschrift.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

918. 1712, 2. August. Die toggenburgischen Land- und Kriegsräthe an Zürich. Nachdem Toggenburg laut Zusagen das Seinige bei der Expedition nach Uznach und Gaster mitgeleistet habe, empfiehlt es bestermassen den so sehr verlangenden Endzwek seiner vollständigen Befreiung, wozu ihm von den zürcherischen Kriegsräthen allseitig gute Vertröstung gegeben worden sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Der Stadtschreiber erläutert das verklauselte Begehren auf der Rükseite des Missivs dahin: 1. begehren ihre gänzliche Befreiung und 2. daß man mit ihnen auch das Eroberte theilen möchte.

919. 1712, 2. August, Lichtensteig. Schultheiß, Land- und Kriegsräthe in Toggenburg geben Glarus Bericht von ihrem Unternehmen in Uznach und Gaster, welch lezteres allein von Truppen aus Toggenburg besezt sei, und erwarten, daß dies nicht ungut aufgenommen werde. Toggenburg werde zu ewigem Dank nie vergessen, daß Glarus den Grund und den Anfang zu der zu hoffenden Befreiung gelegt und allzeit guten Rath ertheilt habe. Toggenburg habe nun mit dem Schwert in der Faust das Land von feindlichem Einfall errettet und die Feinde abgetrieben, und auch anderseits mit Hilfe und Beistand einiger Stände sieghaft das gethan, was sonst Niemanden, als ganz befreiten Völkern zusteht. Glarus solle daher bei nächster Tagsazung Toggenburg zu seiner völligen Befreiung mithelfen.

Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburgerkrieg. (Orig.)

920. 1712, 2. August. Der Abt von St. Gallen empfiehlt sich und seinen Abgesandten von Schnorf neuerdings dem Wohlwollen des Reichsconvents. Des Abtes Verlangen gehe hauptsächlich dahin, daß das verum et vanum von einander geschieden werden, ersteres die Oberhand bekomme, des Reiches mitgegriffene Rechte und Gerechtigkeit vor Abschwächung gerettet und das in Verwüstung liegende Stift sammt so namhaften Landen und Leuten aus der Asche gehoben werden möge.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687. Daselbst eine gleichzeitige Empfehlung an Kurmainz.

921. 1712, 3. August. Aus dem Feldlager zu Schwarzenbach. Die Feldkriegsräthe von Bern machen ihren Obern ernste Vorstellungen gegen die Fortsezung des Krieges. Wenn Bern sich nicht zu einem ehrlichen, nunmehr leicht erhältlichen Frieden verstehen könne, lasse der Zustand der Armee befürchten, daß man den Frieden von den Feinden bald erbetteln müsse; ja man müsse mit Schreken an die mindeste feindliche Begebenheit denken; kein einziger Dragoner sei mehr dienstfähig, beinahe alle Officiere krank. Ganze Regimenter erklären den Officieren, daß sie theils aus dringender Noth, theils aus andern erheblichen Gründen nicht mehr länger verbleiben können. Sie hätten lange Zeit mit Hintansezung ihres Leibs und Lebens ausgehalten, das Vaterland vertheidigt und das Ihrige zu Hause verlassen und in die Schanze geschlagen, ihre Leiber und Kleider verzehrt, daß sie bald nakt seien. Wenn sie doch das Leben und Alles aufopfern müssen, so wollen sie dies lieber zu Hause dargeben; wenn sie nicht in den ersten Tagen erledigt oder des Friedens vergewissert seien, werden sie sich gezwungen sehen, zu dieser Extremität zu schreiten. Wenn die Obrigkeit diesen wahrhaften Vorstellungen nicht glauben wolle, soll sie Vertrauenspersonen an Ort und Stelle senden.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 413. (Orig.)

922. 1712, 4. August. Bern ordnet in Folge des gestrigen Berichtes über den üblen Stand seiner Armee nachträglich auch seine Gesandten zur Unterhandlung des Friedens nach Aarau ab und ermahnt die Feldkriegsräthe, bestrebt zu sein, daß inzwischen die Soldatesca nicht weiter ausbreche.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D. 420.

923. 1712, 4. August. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Da bishin eine Verständigung mit den Ländern über gemeinsames Handeln sich verzögerte, sollen die Gesandten mit ihnen endlich abbinden und für sich schauen und mit fernern Conferenzien keine Zeit verlieren, da Zug und Schwyz auch, ohne Lucern anzufragen, capitulirt haben. Die Gesandten erhalten carte blanche zu allen beliebigen Erklärungen, die ihnen möchten zugemuthet werden, vor Allem sollen sie in das Lager nach Schwarzenbach gehen und die Tractate anstossen, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß Bern seine Hilfe zur Bändigung der aufrührerischen Unterthanen speciell zusage.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

924. 1712, 5. August. Zürich weist auf nachdrükliches Verlangen des Standes Bern mittelst Schreibens vom 4. August die Kriegsräthe des Corps zu Kappel an, ohne weitern Anstand in das lucernische Amt Merenschwand einzurüken, um die obschwebenden Friedensgeschäfte zu beschleunigen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Der zürcherische Repräsentant bei der bernischen Armee, Major Johann Kaspar Meyer, macht, in Übereinstimmung mit den bernischen Kriegsräthen, Zürich verschiedene Vorstellungen gegen eine solche Invasion, die unnöthig sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

925. 1712, 5. August, Zürich. Zunftmeister Grüter an die Kriegsräthe in Wädenswyl. Laut Bericht des Hauptmann Nabholz scheine es, daß die Toggenburger Uznach und Gaster und auch Goßau in der alten Landschaft unter Einen Hut bringen und daraus einen freien Stand bilden wollten. Da die Toggenburger im Gaster sehr viel Unfug begehen und vor ihnen nichts sicher sei, seien sie beordert worden, wiederum ab- und heimzuziehen; dessenungeachtet fahren sie aber fort, daß sie heute zum zweiten Mal gemahnt werden mußten.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg.

926. 1712, 5. August. Lucern an den Major-General Balthasar in Sursee. Man sehe, daß in der Enge der Zeit zur Vertheidigung von Sursee und vielleicht auch von Willisau und Sempach nichts gethan werden könne, als etwa Schuzwachen darein zu legen, da wegen der zu besorgenden Untreue der Unterthanen kein Widerstand möglich und die gewaltsamen Contributionen nicht wohl abgelehnt werden können. Dem Generalmajor werden daher Verfügungen in diesem Sinn überlassen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

927. 1712, 5. August, Aarau. Bericht der lucernischen Gesandten an Lucern. Die Reise in das bernische Lager zu Schwarzenbach sei mit Vorwissen der unbetheiligten Orte und des französischen Botschafters bishin unterblieben, da gestern eine Commission der erstern dahin abgegangen sei, um einen Waffenstillstand auszuwirken und kein Anschein mehr sei, daß der Friede im Felde, sondern nach Aussage der zürcherischen Gesandten in Aarau tractirt werde. Gestern wurden die Gesandten von Schwyz und Zug auf das Rathhaus berufen, wo sie schriftlich bezeugen mußten, ihre Vollmacht gehe so weit, daß was mit den zwei Ständen geschlossen werde, von den hohen Gewalten ohne weiters genehmigt sei. Eine solche Erklärung werde dem Vernehmen nach auch von den andern drei Orten gefordert werden. Die gestern Abend spät zurükgekehrte Abordnung aus dem bernischen Lager brachte mit sich, daß der Waffenstillstand für alle Orte mit bester Manier angenommen worden und daß Bern fast unmöglich von dem Wahn abzubringen sei, als habe Lucern freiwillig zu der lezten Waffenergreifung consentirt. Es sei daher hochnothwendig, ein wahres Factum der Verlaufenheit aufsezen und angemessen verbreiten zu lassen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

928. 1712, 6. August. Die zürcherischen Gesandten in Aarau an Zürich. Die Gesandten von Bern haben als ihre Instruction entdekt die unbedingte Vollmacht, den Frieden vom 18. Juli ohne weiters anzunehmen; ihre Herren und Obern seien des Krieges müde, nicht so fast in Ansehung der Kosten als des Volks, welches die Kriegsungelegenheiten nun lang erduldet habe. Nachdem Bern das Feld behauptet, viel köstliches Blut vergossen worden, woraus anderwärtige Eroberungen erfolgt seien, gedenke es nicht wie Zürich, so schwere Bedingungen anzuhängen, sondern vielmehr den Frieden zu erleichtern. Bern könne keine zürcherische conditio sine qua non zulassen, es wäre denn, daß dieser Stand die in Folge Fortsezung des Kriegs erwachsenden Kosten ganz auf sich nähme. Bern wolle den Frieden mit Großmuth schließen und versichere sich, er werde deshalb nur um so dauerhafter werden, wenn nicht zu viel einbedungen werde. So viel Zürich an Wohlgelegenheit der Stadt Rapperswyl und der jenseitigen Höfe aufgehe, so viel gehe den katholischen Orten ab und werden diese sich dazu ohne Weiterung nicht verstehen. Wenn Zürich aber darauf beharre, stellen die katholischen Orte ebenfalls Gegenforderungen. Die Freiämter, welche Bern zweimal mit Kriegsmacht erobert, die Mitregierung in den gemeinen Herrschaften, Münster und St. Urban wären Bern nicht minder vortheilhaftig; aber Bern wolle um des Friedens willen nicht davon reden; sie müssen aber auch das eine und andere neben Zürich mitbegehren. Bei diesen seltsamen Aussichten, da Bern, wie leicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermerkbar, auf alle Weise aus dem Krieg hinaus wolle, seien die Gesandten von Zürich angestanden, ihre Instruction betreffend Handhabung und Schirmung der Einwohner von Uznach und Gaster bekannt zu geben; was aber das Protectorium über diese Leute betreffe, haben sich die Gesandten pflichtig erachtet, davon etwas Meldung zu thun. Darauf sei der Bescheid erfolgt, Bern sei mit dergleichen gemeinsamen Schuzertheilungen nicht gedient, es habe an dem den Toggenburgern zugesagten Schirm so viel erfahren, daß sie einen neuen über sich zu nehmen nun nicht gedenken. Die zürcherischen Gesandten trachteten darauf mit aller Freundlichkeit Bern zu vermögen, daß dieser Stand wenigstens die Abtretung von Rapperswyl und Zubehör und der Höfe in das Ultimatum aufnehmen lassen wollte, weil dies in der Instruction absolut aufgetragen sei. Die Gesandten haben es endlich geschehen lassen, daß die Zürcher ihre Angelegenheit vortragen, dabei aber auch die Districtsvermehrung in den Freiämtern und die Mitregierung in sämmtlichen gemeinen Herrschaften für Bern aufnehmen sollen. Doch werde dieses Ultimatum heute Abend den katholischen Orten nur mündlich eröffnet, Bern wolle keinen dieser Punkte als Bedingung, ohne welche der Friede nicht geschlossen werde, sondern nur als Anwurf gelten lassen, um zu sehen, was herauskomme. Die zürcherischen Gesandten sind der Meinung, die V Orte lassen eher die Mitregierung in den Herrschaften, als eine weitere Gebietsabtretung zu.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

929. 1712, 6. August. Zürich verordnet, daß bei allen Truppencorps je der dritte Theil der Mannschaft und Officiere alternirend auf je acht Tage in aller Stille entlassen werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

930. 1712, 6. August. Lucern an seine Gesandten in Aarau. Nachdem nun der Waffenstillstand gewährt ist, versieht sich Lucern, daß Bern die Contributionen einstelle. Lucern findet den Druk einer vollständigen Darstellung der lezten Bauernrevolte für dermalen noch bedenklich, die Hauptsache soll eingestellt bleiben, bis die Processe gegen die Rädelsführer erledigt seien und für einstweilen nur ein allgemeiner kurzer Bericht in wenig Exemplaren für die unbetheiligten Orte aufgesezt werden. Das von den Gesandten hiefür bereits gemachte Concept soll aber schärfer von den aufrührerischen Unterthanen reden. Mit den übrigen Orten sollen die Gesandten sich nicht weiter amüsiren und daherige Jalousie nicht fürchten, da Schwyz und Zug das Beispiel vorgeführt und in Nidwalden annoch Alles in Waffen und Wuth sein soll.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

931. 1712, 6. August. Das Amt Merenschwand geht vor den zürcherischen Kriegsräthen zu Frauenthal folgende Artikel ein: 1. Gewehre und Waffen werden abgelegt und nach Frauenthal geschafft. 2. Die zwei den Bernern bei der Sinserbrüke abgenommenen Kanonen sind von Lucern zurükzufordern und auszuliefern. 3. Mit dem Feind darf keinerlei Verbindung mehr unterhalten werden. 4. Das Fährschiff bei Mühlau soll diesseits der Reuß an das Land gestellt werden. 5. Sendet Merenschwand bis zum Friedensschluß drei Geißeln nach Zürich. 6. Liefert das Amt für diesmal je vier Wagen mit Heu und Stroh, zwei Ochsen, ein Faß Wein und sechs Fuhrwagen, wogegen die zürcherischen Truppen keine Feindthätlichkeiten begehen werden.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

932. 1712, 7. August, Aarau. Die bernischen Gesandten an Zürich. Der Stand Zürich wird angelegentlich ersucht, seine Gesandten mit unbegrenzter Vollmacht zum Friedensabschluß zu versehen und sodann von der Abtretung der schwyzerischen Höfe bis Schindellegi abzustehen. Die Abtretung komme den V Orten schwer an, thue den Stand Schwyz gar eng ein. Dieser Näherrükung halber der zürcherischen Grenze gegen das Kloster Einsiedeln habe die schwyzerischen Gesandten verlauten lassen, daß, würden sie darauf eingehen, sie des Volkes wegen nicht mehr nach Hause kehren dürften. Dagegen erklärt Zürich den 8. August dem bernischen Repräsentanten, das Aufgeben der Höfe falle allzu schwer, weil: 1. Zürich immer und immer bei jedem Anlaß zuerst von diesen Höfen aus bedroht sei; 2. diese Landschaft schon ehedem zu Zürich gehörte und ihm im Zürcherkrieg abgenommen worden sei; 3. Einsiedeln sicher sei, da der Paß an der Schindellegi in den Händen von Schwyz bleibe; 4. weil die Zinse, Zehnten, Bodenzinse, auch die schönsten und erträglichsten Güter daselbst bereits an Zürich gehören, das übrige schlechtes rauhes Land und Waldung sei; 5. weil dem Vernehmen nach Schwyz mehr an Uznach und Gaster, als an den Höfen gelegen sei.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.) u. geh. Missivenbuch p. 458.
Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher D, 754, 757.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

933. 1712, 7. August. Der Secretär der zürcherischen Gesandten in Aarau an den Stadtschreiber in Zürich. Die Gesandten von Bern haben heute abermals ernstlich angehalten, daß Zürich von den Höfen und dem Protectorium über Uznach und Gaster abstehe, wogegen Bern mithelfen wolle, daß Rapperswyl und dessen Hof erhalten werden. Bern werde dann seinerseits die Prätentionen auch merklich mindern; es wurde zu verstehen gegeben, daß Bern sich mit der Mitregierung im Thurgau und im Freiamt sättigen würde. Durch Vermittlung der unbetheiligten Orte seien die streitenden Theile heute Abend zusammengetreten, um sich des Nähern gegen einander zu erklären; allein da habe Bern das Verhalten von Lucern und Uri gegen den lezten Frieden zur Sprache gebracht, welche Debatte den ganzen Abend gedauert habe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

934. 1712, 7. August, Nachts 11½ Uhr. Die Lucerner Gesandten an Lucern. Diesen Abend sei zum ersten Mal ein Ausschuß aller betheiligten Orte zusammengetreten; die Deputirten von Zürich und Bern haben eine Erklärung über ihre Friedensvorschläge verlangt, die auf morgen verschoben werden mußte, weil die Gesandten von Bern sich äußerst bemühten, durch vielfache vermeintliche Beweismittel darzuthun, daß Lucern und Uri gegen den Frieden vom 18. Juli treulos gehandelt haben. Lucern habe den Unterthanen alle Kriegs- und Lebensmittel verschafft, den Krieg öffentlich durch Beschluß der Räthe und Hundert decretirt, sei auf das Hilfsanerbieten, die Ungehorsamen zur Gebühr zu bringen, nicht eingetreten; ferner habe Lucern noch kein einziges Exempel statuirt, und habe die erst neulich gebotene Hand abermals nicht annehmen wollen; Lucern dulde noch wirklich die Kabalisten u. s. w. Alle Widerlegungen haben nichts gefruchtet; die Berner machten nicht wenig Capital dafür, daß die Regierung mit den Unterthanen colludirte, aus einem in Original vorgewiesenen Kanzleischreiben an Merenschwand vom 23. Juli, worin die Unterthanen unter Belobung für ihre Tapferkeit und Treue ersucht wurden, die zwei oder mehr eroberten Stüklein sammt den Gefangenen nach Lucern zu führen. Die Entgegnung, daß dies ex dictamine necessitatis geschehen, habe nicht verfangen mögen. Daher sei dringend nöthig, das Gegenmanifest zur Abhebung dieses Spottes und Unglimpfs beförderlichst zu veröffentlichen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

935. 1712, 8. August. Zürich an seine Gesandten in Aarau. Die Wichtigkeit der Höfe und von Rapperswyl für Zürich habe dieser Ort gerade während des gegenwärtigen Krieges wohl erfahren, da er mit großer Macht und Kosten eben dieser Posten willen die dortigen offenen Zugänge in das Land verwahren mußte. Es fordere jezt die Convenienz, daß diese Posten in der Hand von Zürich und Bern verbleiben. Wenn die bernischen Gesandten bearbeitet werden können, hierin mit Zürich einig zu gehen, sei ein Nachgeben der katholischen Orte, namentlich in Bezug auf Rapperswyl, dessen Schuzherrlichkeit nur vier Orten zusteht, unzweifelhaft. Auch durch die Abtretung der Höfe werde Schwyz keineswegs eingeengt, der Besiz der Höfe sichere den Paß nach Einsiedeln noch keineswegs. Die Richterswyler haben daselbst viele Besizungen an Gütern und Wald, ihr Schaden während des Kriegs belaufe sich auf 7—8000 Gulden, wofür billig ein Ersaz gebühre; auch der kostbare Steinbruch der Stadt Zürich in Bäch sei so verderbt worden, daß die Wiederherstellung mit 2000 Gulden kaum möglich sei. Dann laute die Capitulation von Schwyz deutlich, daß dieser Ort auch all' das, was zu den bisherigen Friedenspunkten noch neu hinzukommt, anerkennen müsse. In den übrigen Punkten erhalten die Gesandten Vollmacht, mit und neben Bern zu verfahren.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 454.

936. 1712, 8. August. Zürich veröffentlicht für sich und im Namen des Standes Bern einen Ächtungsbrief wider den gewesenen und landesflüchtigen Untervogt von Baden, Beat Anton Schnorf, als einen wahren Rebellen, Verräther und an ihm ungetreuen Banditen, erklärt ihn für vogelfrei und sezt hundert Ducaten auf seinen Kopf, weil sich derselbe unverantwortlicher Weise zu dem Widerpart geschlagen, als Minister des Abts von St. Gallen bei dem Kaiser und zu Regensburg in Action gestanden und noch stehe, und auf eine ausgedrukt- und rebellische Art nach all seinem Vermögen trachte, der beiden Stände gerechte Sache schwarz zu machen und fremde Potenzen wider sie in ungleiche Gedanken zu bringen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch E. 205.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

937. 1712, 8. August. Lucern an seine Gesandten. Die Landschaft werde immerfort mit Contributionen beschwert und ausgesaugt und die Bauernsame durch die Verzögerung und allerlei Einsprengungen immer schwieriger. Da jeder Augenblik kostbar sei, solle doch der Frieden ohne Zeitverlust mit oder ohne die Länder geschlossen werden.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Daselbst und namentlich auch Staatsarchiv Bern, Toggenburgbuch D. zahlreiche Missiven über die bernischen Contributionen im Lucernergebiet.

938. 1712, 9. August, Morgens 2½ Uhr. Burgermeister Escher in Aarau an Burgermeister Holzhalb in Zürich. Der lezte Bericht von Zürich mache die Abordnung des Gesandtschaftssecretärs dorthin nothwendig, um die genaueste Darstellung über den bisherigen Stand der Friedensunterhandlung mündlich zu geben. Mit allen Vorstellungen habe man bei Bern nichts ausgerichtet, als daß die Gesandten mit Heftigkeit gedroht, einen Separatfrieden zu schließen, und alle Schuld wegen Ursache, Anfang und Fortgang des Kriegs auf Zürich gelegt haben. In Bern habe man 1707 die Declaration erbettelt, diesen Krieg angefangen, ehe Bern den völligen Consens gegeben. Zürich habe seine Truppen nicht agiren lassen, bis die Berner gesiegt; hätte Zürich früher in Feindesland einrüken dürfen, wäre nicht so viel Blut vergossen worden. Jezt, da es um den Frieden zu thun, müsse dies und das als conditio sine qua non sein, da doch Zürich durch den Frieden vom 18. Juli so herrliche Vortheile erhalten, besonders Baden, Kaiserstuhl, Mellingen, Bremgarten u. s. w., ja durch die Remedur nach Jedermanns Bekenntniß mehr, als alle eroberten Lande werth seien. Dies Alles habe den katholischen Orten wehe gethan, daß sie eher kriegen, als solche Schande und schädlichen Frieden eingehen wollten. Nun wollten sie diesen nach dem bernischen Sieg doch annehmen; Bern war entschlossen, ihn aus Großmuth ohne weiters einzugehen, damit er beständig bleibe und habe endlich geholfen, noch Rapperswyl auszudingen. Weil aber Zürich so viel fordere, müsse Bern laut vorgewiesener Instruction auch so viel fordern. St. Urban, das Schloß Wikon, die ganzen Freiämter wären Bern nicht minder wohl gelegen, als was Zürich begehre; allein, da sonnenklar die katholischen Orte keine Lande noch Leute mehr cediren wollen, so soll Zürich nicht Sachen begehren, die den Frieden unmöglich oder doch unbeständig machen. Die Zürcher Gesandten konnten nun nicht ab sein, daß Bern besser Fug hätte, solche Begehren zu stellen, als Zürich. Einsiedeln sei der katholischen Orte heiligstes Ort und Zürich seze Schindellegi, eine Stunde davon zur conditio sine qua non! Die Gesandten von Zürich hätten gemäß Auftrag Alles replicirt, und als sie auf dessen Begehren beharren mußten, offerirten die katholischen Orte den Eintritt Berns in alle gemeinen Herrschaften, da doch Bern anfangs überall davon abstrahirte, hernach sich mit Thurgau und Freiamt begnügte und Luggarus und Mainthal cedirt hatte — und jezt mache Bern so gewiß, daß nichts gewißer sei, einen Separatfrieden. Die zürcherischen Gesandten besorgen, derselbe sei nun schon zu weit avancirt; Bern dringe allzeit darauf, daß Zürich die Höfe fahren lasse; da aber die Gesandten gebundene Hände hätten, habe der Gegentheil die List gebraucht, Bern zu befriedigen, und sei jezt noch spröde mit Rapperswyl, das unter den Schuz aller XIII Orte gestellt und neutralisirt werden solle. Die Hoffnung jedoch, Rapperswyl zu erhalten, sei noch nicht verloren, zu Mehrerm aber sei gar kein Anschein. Das sei nun die Sachlage. Wenn Zürich allein kriegen wolle, wolle der Burgermeister die Musquete gern auf die Achsel nehmen und gehen, wohin man ihn stelle; aber mit gutem Gewissen könne er aus unzähligen Gründen nicht zur Fortsezung des Krieges rathen. Die Gesandten wissen nun vorderhand keinen Rath und wollen die Sache hinauszuziehen suchen, bis weiterer Befehl einkomme.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

939. 1712, 9. August. Schultheiß, kleine und große Räthe von Bern an Zürich. In Betrachtung namentlich des eigenen innern Zustandes und anderer Bedenklichkeiten findet Bern die von den katholischen Orten den 8. August offerirten Zusazpunkte zum Frieden vom 18. Juli genugsam und befriedigend, so daß Bern auch kein Bedenken getragen hätte, auf diese Grundsäze ohne weiters den Frieden zu schließen, wenn nicht die abweichenden Instructionen von Zürich im Wege stünden. Um die Harmonie unter beiden Ständen beizubehalten und zur Bezeugung, daß Bern dem Stande Zürich alles Gute nicht minder gönne als sich, stehe nun der endliche Entschluß dahin, daß Bern auf der völligen Abtretung von Rapperswyl ebenfalls beharre, jedoch in der Meinung, daß falls dies nicht bis zum 13. August erhältlich sei, Bern ohne weiteres Befragen den Frieden für sich allein auf Grundlage der Anerbietungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der katholischen Orte abschließe. Zürich soll sich daher nicht von Bern trennen und unbedingte Vollmacht zum Abschluß nach Aarau ertheilen, damit der gute Nachklang beibehalten und der schwere Krieg in Einigkeit untereinander beendigt werde.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

940. 1712, 9. August. Der zürcherische Repräsentant im bernischen Lager zu Schwarzenbach an Zürich. Die Generalität von Bern finde es nunmehr an der Zeit, den Frieden beförderlich zu schließen und den Bogen nicht zu überspannen, weil die Mehrzahl der Officiere und Soldaten nach dem Frieden seufzen, die Krankheiten in der Armee täglich zunehmen, die Kleider der Soldaten ganz verzehrt und verderbt seien, täglich große Kosten erwachsen und bei gar so harter Bedrükung der katholischen Orte die katholischen Mächte leicht die Hand dreinschlagen und einen fremden Feind auf den Hals laden möchten. Da die gleichen Verhältnisse auch bei Zürich obwalten, möge dieser Stand dies in reifliche Erwägung ziehen.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg, Friedensverhandlung. (Orig.)

941. 1712, 9. August. Nach Anhörung der mündlichen Eröffnungen des Rathsubstituten Escher ertheilen kleine und große Räthe von Zürich ihren Gesandten in Aarau die Vollmacht, der Höfe und übriger Punkte halber sich Bern zu conformiren und den Frieden schließen zu helfen; Rapperswyl dagegen soll wenigstens für Zürich allein zu erwerben gesucht werden.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 463.

942. 1712, 9. August. Die bernischen Feldkriegsräthe im Lager zu Schwarzenbach bedeuten Lucern auf dessen wiederholte Beschwerden wegen der Contributionen, es sei allerdings von Aarau aus ein Waffenstillstand nachgesucht, darauf aber bemerkt worden, die Disposition hierüber ruhe in den Händen der Obern, deren Befehlen die Kriegsräthe nachzuleben haben, bis sie abgeändert würden, was noch nicht geschehen sei.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

943. 1712, 9. August. Die lucernischen Gesandten an Lucern. Nach langem Widerstreben haben die zwei Stände ihren lezten unabänderlichen Entschluß bekannt gegeben. Die vier katholischen Orte geben hiezu ihre Zustimmung, einzig Schwyz könne die Abtretung von Hurden, als sein unmittelbares Gebiet fast unmöglich zugeben; schließlich wird dem einen schwyzerischen Gesandten bewilligt, über diesen Punkt die Einwilligung der Obrigkeit persönlich einzuholen, wodurch jedoch mit der Einrichtung des Vertrags gleichwohl fortgefahren werden soll.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

Die Landsgemeinde Schwyz ermächtigt den 11. August die schwyzerischen Gesandten zu der Abtretung von Hurden an Zürich.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. (Concept.)

944. 1712, 9. August. Evangelisch Glarus ertheilt dem Gesandten in Aarau, Landammann Zwicki, bezüglich der Vogteien Uznach und Gaster folgende Instruction: Evangelisch Glarus habe seit Jahren wegen der Religion nur eine bloße Figur gemacht und Schwyz nebst katholisch Glarus haben in allen, auch den politischen Fragen den Meister gespielt. Bekannt seien die Wichtigkeit des Passes, der Streit über die Mannschaft, der Handel wegen der Collatur zu Benken, die gottlosen Religionslästerungen. Man habe gesagt, die Glarner seien sieben Mal meineidig geworden und wollen es zum achten Mal werden. Von dem tyrannischen Verfahren gegen in- und ausländische Ehrenpersonen wolle man nicht reden und nur der Behandlung des Grafen von Dohna gedenken, sowie der entsezlichen Ungerechtigkeiten, die Glarus seit Mannsgedenken widerfahren, wie dem Sekelmeister Milt unter Landvogt Mettler, dem Schreiber Leuzinger unter Landvogt Reding, u. s. w. Weiteres wäre zu sagen von der lezten Rebellion der Unterthanen und ihrer Aufstellung gegen Glarus. All' diese Unbilden veranlassen Glarus zu dem Auftrag, mit allem Vermögen Zürich zu bewegen, daß dieser Stand, anstatt Schwyz, in die Mitregierung dieser zwei Vogteien eintrete. Sollte aber Zürich im Sinne haben, diese Herrschaften wieder an Schwyz zurükzugeben, soll gearbeitet werden, daß diese vielen Steine des Anstosses aus dem Wege geräumt werden. All' das soll aber in einer Weise betrieben werden, daß Glarus von dem unparteiischen Mediationstitel nicht ausgeschlossen werde.

Landesarchiv Glarus: Acten Toggenburg. (Orig.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

945. 1712, 11. August. Wien. Der Kaiser beauftragt den Cardinal Lamberg in Regensburg: 1. Den einzelnen Gesandten des Kaisers Unzufriedenheit mündlich zu eröffnen, daß man auf dem Reichstag sich in fast allen und jeden Dingen zweiträchtig, kaltsinnig und uneinig bezeige, wodurch des Reiches und der Stände Ansehen verkleinert werde; 2. insbesondere in Sachen des Abts zu St. Gallen und der Wiederherstellung der Ruhe in der Schweiz nach Maßgabe des Conclusums des kurfürstlichen Collegiums vom 30. Juni 1712 zu einem gemeinsamen Reichsgutachten zu schreiten und die Vollziehung den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises, den Kurfürsten der Pfalz und dem Markgraf von Baden-Durlach zu übertragen; 3. den Gesandtschaften im Namen des Kaisers die Unterstüzung des Abts von St. Gallen zu empfehlen und zu vermögen, daß auch von Reichswegen Bedacht genommen werde, daß das bisherige System und Form der Regierung in der Schweiz in keiner Weise geändert und keinem Kanton ein Überwiegen über den andern gestattet werde.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

646. 1712, 12. August. Die lucernischen Gesandten in Aarau an Lucern. Die Zusäze zu dem Friedensvertrag vom 18. Juli seien gestern Abends gegen 12 Uhr von allen Ehrengesandten, Landammann Schorno, der von Schwyz noch nicht zurük ist, ausgenommen, besiegelt und unterschrieben worden. Lucern soll umgehend den Landsfrieden von 1531 in Original einsenden, da dies eine conditio sine qua non des Friedens ist, wenn der Vertrag auch nichts davon sage. Dies geschieht den 13. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

947. 1712, 12. August. Lucernisches Mandat an alle Kirchhören. Da der Frieden zwischen allen Orten abgeschlossen und die Feindthätlichkeiten und Brandschazungen von nun an abgestellt worden, wird Jedermann verwarnt, von Verübung jeglicher Feindseligkeit abzustehen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

948. 1712, 13. August. Lucern an den heiligen Vater in Rom.

Beatissime Pater. Summa qua decet devotione tres Sanctitatis tuæ litteras, primam quidem ad V Catholicos Helvetiæ Cantones, reliquas ad nos solos datas reclusimus nec minori animi angustia perlegimus, insimulati, inani nos metu perculsos partibus nostris defuisse et maximo quod accipere potest, orthodoxæ religioni inflicto vulnere turpissimam ignominiæ ac inertiæ labem contraxisse. Non equidem Sanctitatis tuæ sensus, sed perfide data et continuata relatio summo nos mærore affligit. Hostes enim ipsi etiam hostibus justi talia de nobis proferre non ausint, et contrarium testatur in duplici cum hostibus prœlio sanguis noster copiose profusus. Infelicior exitus in primo certamine nimio frenum ducum respuenti et inconsiderate in hostes irruenti militum nostrorum ardori et zelo unice adscribendus est. Secunda vero pugna quem nisi infelicem habere finem potuit? Ubi, abjecta versus legitimum Magistratum obedientia, multiceps populus ad seditionem sub religionis larva per ecclesiasticos principaliter inductus, nihil nisi prædam et furorem spirans et mortem ducum una cum eversione civitatis nostræ minitans Cœlestem haud dubie benedictionem a nobis avertit; quod ex hoc dignosci potuit, quod non tam copiosa hostium manus, fugato jam quasi toto reliquo eorum exercitu, nobis adhuc resistens, imo visa nostrorum confusione, milites nostros sine causa turmatim cedentes aggressa, totum exercitum nostrum, quis crederet, terga dare coëgit in vanum obstantibus et per verba et verbera milites ad sistendum adhortantibus ducibus et capitaneis qui, paucissimis exceptis, omnes aut trucidati aut vulnerati sunt. Eo nunc ventum, ut illi Cantones, qui de pace prius agere noluerunt, primi jam præscriptas ab hostibus conditiones multo prioribus deteriores amplectati sunt, nosque in easdem necessario pertraxerint. Nulla idcirco nobis imputetur culpa, qui cum Cantone Uraniæ, quem ceteris Cantonibus bellum retrahere volentibus assensisse infidus relator Sanctitati tuæ asseruit, aliter non vane sentiebamus, cum annonæ inopia laboraremus; nervus belli, aurum et argentum, nobis non esset, principes Catholici et alii Confederati nostri suos paterentur manes, Dominus Nuntius pleno ore, manu semper, etiam hucusque vacua, subsidia protulisset et unica in Deo spes nobis remaneret, sed ordinata quæ confidere in Deo, Deum non tentare nos decet, juxta Sti. Evangelii monita, ut iturus committere bellum sedens cogitet, si cum decem millibus possit occurere ei, qui cum viginti millibus venit ad se. Et super hoc superfluum foret, Sanctitati tuæ

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

referre V Catholicos Cantones nec mediam minoris inimcorum nostrorum exercitus partem complere. Quid tandem? Digitus Dei fuit, a quo meliora precamur tempora et flagellum iracundiæ suæ non adhuc nec unquam gravitati peccatorum nostrorum adæquatum exosculamur. Pacem vero, quam præsens occasio et status ad quem reducti sumus, acerbo calice propinant, inviti bibimus, mortificato quidem, non tamen fracto animo. Et si occasio et justitia dabit, semper, quod viris convenit, alacriter præstabimus et timorem Dei, versus sanctam Sedem obsequium et versus patriam nostram amorem universo mundi theatro spectandum exhibebimus, nunquam redarguendi deservisse nos quod Deo, quod catholicæ religioni, quod patriæ, majorum gloriæ et posterorum spei debemus. Ad hunc itaque finem in Sanctitatis tuæ clementia confisi, suppliciter eam et instantissime precamur, quatenus Sanctitas tua ex nunc gratiosissime ordinare dignetur, ut ex monasteriis ditionis nostræ quorum præsides in luxu et ædificiis pretiosissimis quovis anno ingentem argenti vim consumunt et dilapidant, certa annuorum proventuum pars ad resarciendum nostrum ærarium pro dono tribuatur, simulque ex pinguioribus beneficiis in posterum vacaturis, quæ per vicarium ad sex circiter annos, data illi congrua sustentatione, administrari possent, reditus pro defensione religionis catholicæ aerario itidem nostro applicentur.

Cum deinde summa quasi malorum omnium imputari posset domino Nuntio Carraccioli, qui continuationem huius belli inordinato et intempestivo zelo per ecclesiasticos multis suis litteris instigatos excitavit, maxime etiam seditiosorum tumultu populi jus belli non habentis et aliarum non optimae notae personarum, cum quibus praefatus dominus Nuntius, cujus caracterem de cetero humillime veneramur, de hoc eodem bello gerendo convenit, non attendens ad saniora consilia, quae prudentiores hincinde suggerere videbantur, ad presentaneam miseriam redacti ac orthodoxae fidei summum periculum civitati nostrae perduellibus subditis exitium instare videntes, submisse et instanter rogamus, ut Sanctitas tua praedictum dominum Nuntium ex his partibus avocare non gravetur, cum impossibile nobis foret, debita cum fiducia necessitudines nostras ad Sanctam Sedem directas eidem personae exponere, quae si non ultimam ruinam certe damna amplius non reparanda nobis intulit; haec itaque omnia et passus omnes, quos dominus Nuntius multities haud laudabiliter fecit, silentio praeterire liceat, ne Sanctitati tuae molesti simus, cujus sacros pedes summa veneratione exosculamur et aeternum manemus etc.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Wir ergänzen dieses Gesuch noch durch Mittheilung des folgenden Schriftenwechsels aus dem Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg.

1. 1712, 4. November. Lucern theilt dem Cardinalprotector Spada in Rom abschriftlich obiges unbeantwortet gebliebene Schreiben an den Papst und die daraufhin erlassene Zuschrift an den Staatssecretär Cardinal Paulucci mit und ersucht ihn, den heiligen Vater zur Gewährung der an ihn gerichteten Bitten zu vermögen.

2. 1712, 4. November u. 29. December (weil die Sendung vom 4. November nicht an die Adresse gelangte.) Lucern beauftragt den Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich der päpstlichen Leibgarde in Rom, das obige Schreiben persönlich dem Cardinal Paulucci einzuhändigen und ihm zu eröffnen, es sei ein zum Tode Verurtheilter und Exequirter auf die Aussage gestorben, daß Herr Caraccioli ihn in dieses Unglük geführt, weil er in seiner Gegenwart durch einen Geistlichen habe sagen lassen, die Lucerner seien fauler lutherisch als die Zürcher und Berner. Im Weitern erhalten die Officiere den Auftrag, das Interesse Lucerns bei den Cardinälen Paulucci, Albani und Spada zu recommendiren. (Concept.)

3. 1713, 7. Januar. Die lucernischen Officiere in der päpstlichen Garde zu Rom (Johann Konrad Pfyffer von Altishofen, Johann Jakob Ludwig Pfyffer von Heidegg und Eustachius Meyer von Baldegg) berichten an Lucern, daß sie die Aufträge vollzogen. Cardinal Albani habe den an ihn gerichteten Brief in ihrer Gegenwart gelesen und darauf verdeutet: sono termini forti e dispiaceranno a Sua Santità e dubito assai che la loro superiorità non ne riceveranno risposta, come ancora supra questa che ha ricevuta dal Signore Cardinale Tremoglie. (Orig.)

4. 1713, 4. Februar. Cardinal Spada in Rom an Lucern.

... Siccome connobbi che sua Beatitudine ha sempre la stima e l'amore verso di loro, dicendomi di averlo fatto conoscere appieno dal canto suo nell' ultime contingenze con tutte quelle parti che ha potuto impiegare per una si giusta causa, cosi potei apprendere che non volea rispondere alla loro lettera, venendo qui giudi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cata non uniforme a quella venerazione e riverenza sempre per l'adietro dimostrata, onde se non saranno portate le istanze con altro modo, mi veggo preclusa la strada di servire le SS^ie loro Jll^me con quell attenzione e premura che desidero di poter sempre impiegare in esecuzione del debito mio . . . . (Orig.)

5. 1713, 17. März. Lucern an den Cardinal Spada in Rom.

Con non poca sconsolazione abbiamo inteso dalla riveritiss. di vostra Eminenza, che la nostra diretta mesi sono à S. Santità veniva giudicata non uniforme a quella venerazione e riverenza sempre per l'addietro da noi dimostrata. Assicuriamo l'Eminenza vostra in risposta che tuttavia persistiamo in quella devozione, rispetto ed ubedienza, ch'in ogni tempo abbiamo professato alla S. Sede come per l'avenire mai ne desisteremo; e non troviamo che nella nostra supplicatoria à S. Santità si siamo serviti di termini che possino notarci di poco riverenti verso la Santità Sua, e confidiamo tanto sopra la bontà paterna e giustizia di Sua Santità ch'ella non vorra, che il racconto della verità ci passi à conto di mancanza e difetto della dovuta venerazione e riverenza, in materia principalmente che non soffre abbellimento ne offuscazione. Li fatti poi medesimi sono chiari contesti di sommo nostro ed umilissimo rispetto verso la Santa Sede, che ci trattenne dallo prendere quelle risoluzioni che il jus gentium ci averebbe dettate. Dell' amore e zelo di Sua Santità per il nostro maggior bene fossimo sempre assicurati, sentissimo anche, che Sua Santità diede nell' ultime nostre torbolenze gl' ordini necessari per soccorerci con granì e denari, ma non sappiamo come gl' effetti fossero impiegati non essendo a noi pervenuto cosa alcuna. Supplichiamo percio l'Eminenza vostra di metter tutto questo sotto gl' occhi della paterna benignità della Santità Sua, dalla quale speriamo ancora le grazie, che umilmente abbiamo dimandate per rimetterci in istato di difendere in queste parti l'interesse della religione cattolica e che in certo tempo saranno rivocati gl' uffiziali e famiglia di Monsignore Caraccioli già Nunzio in queste parti, qual fu richiamato da qui da S. Santità, parti, preso per lettera congedo e fugli da noi augurato il buon viaggio. Viviamo similmente nell' umilissima confidenza che la paterna buontà di Sua Santità si degnarà di dar al nuovo Sig^r Nonzio l'instruzzione di non pregiudicarci in quello che riguarda l'antica libertà e privileggi della nostra republica etc. (Concept.)

949. 1712, 15. Auguſt. Vor Räthen und Burgern in Zürich überreicht im Namen der Ehrengeſandten von Aarau ein Secretär den Landfrieden von 1531 mit dem Bericht, daß die Ratificationen des Friedens gegenſeitig ausgewechſelt und der Frieden durch Trompetenſchall in Aarau publicirt worden ſei. Es wird beſchloſſen, auf Nachmittag den Frieden auch in Zürich durch Trompetenſchall in der Stadt und auf dem Peterſthurm und unter Freudenſchüſſen zu verkünden und die Truppencommandos anzuweiſen, ein Gleiches zu thun und darauf die Mannſchaft zu entlaſſen.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Rathsmanual 252 u. Acten Toggenburg: Miſſiven.

950. 1712, 15. Auguſt. Bern publicirt den abgeſchloſſenen Frieden und öffnet den freien Handel und Wandel wieder.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 40.

951. 1712, 17. Auguſt. Beat Anton von Schnorf in Regensburg übergibt im Namen des Abts von St. Gallen der Reichsverſammlung in Regensburg folgende Entgegnung auf das Memorial von Zürich und Bern vom 29. Juni 1712:

Da der Abt von der Eingabe beider Stände Zürich und Bern ſchon von Wochen her Kenntniß gehabt, habe Hr. Schnorf den Auftrag erhalten, ſobald jene Eingabe an die Öffentlichkeit gelange, die nöthige Gegeninformation zu geben. Aus erſterer ſei nicht unſchwer zu entnehmen, als wollten beide Städte es ſich faſt gereuen laſſen, mit der glatten Wahrheit in ihrem Factum ſo weit herausgegangen zu ſein und die fürſtl. ſt. galliſchen Lande, und ſpeciell Toggenburg als Reichslehen dermaleinſt anerkannt zu haben. Beide Stände wollten nicht zugeben, daß der Kaiſer und das Reich ſich in ihre, wie ſie ſagen, eidgenöſſiſche Sachen einmiſchen, während dieſe doch vorzugsweiſe Reichsſachen und der eidgenöſſiſchen Verträge, das iſt, des Eides und Verſprechens vor Gott und der ehrbaren Welt anders nicht genoß noch anverwandt ſeien, als juſt in dem, daß beide Städte ſich den toggenburgiſchen Unterthanen, und ſonderbarlich mit Schirm und Beiſtand nicht anzunehmen haben ſollen. Folglich miſche ſich die Reichsverſammlung in keine andern Sachen ein, als die dem Obereigenthum und dem Dominium directum des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaisers und des Reiches untergeben seien, wogegen Zürich und Bern auch nicht irgend welcher Titel oder Anschein der Befugsame übrig bleibe. Oder besteht vielleicht die Eidgenossenschaft einzig und allein in Zürich und Bern, oder das allgemeine eidgenössische Ruhewesen nicht in der Beobachtung der geschwornen Bünde, Verträge und des Herkommens, sondern nur in dem, daß dieses Duumvirat andere Orte und Zugewandte, oder deren Rechte unterdrüke und verschlinge? was eine heitere Illusion und ein Mißbrauch Gottes und des eidgenössischen Namens wäre.

Gleichwie es aber auch eine Unwahrheit wäre, zu behaupten, daß das Reichsdecret von 1647 und der darauf gefolgte Artikel 6 des osnabrükischen Friedens von 1648 einen zeitlichen Fürsten und Prälaten zu St. Gallen nominell enthalte, so könne mit keinem Bestand erhalten werden, daß derselbe Jemand anders, als die Kantone und Orte selbst und ihre Burger und Unterthanen benamse, dagegen aber nicht ohne Ursache, sondern geflissentlich die zugewandten Orte, die Mitverburgerten oder Mitverlandrechteten, die nur cives externi und imperfecti seien, gänzlichen auslasse. Es sei unumstößliche Thatsache, daß nicht nur das Stift St. Gallen sich geweigert, an der Mission und Commission des zu Behandlung dieser Reichsexemptionsdeclaration abgesandten Burgermeisters Wettstein von Basel Theil zu nehmen oder zu haben, sondern es werde der bloße Einblik in dessen Condition heiter an den Tag legen, daß derselbe von niemand anderm, als von den XIII Orten accreditirt und committirt gewesen sei. Ja es sei dabei noch die Singularität unterlaufen, daß, nachdem damals die bevollmächtigten Gesandten des Kaisers und Frankreichs diesen, die Exemption der XIII Orte berührenden Artikel vorläufig projectirt hatten und sie dabei auch diejenigen, welche den XIII Orten cum clientela und dergleichen verwandt, haben inseriren wollen, nachgehends diese clientelares in dem Original wieder ausgemustert worden seien. Demzufolge habe denn auch ein jeweiliger Abt zu St. Gallen, wie zuvor, so auch nach dem westphälischen Frieden theils mittels Zurükrufung seiner Truppen aus Frankreich den kaiserl. Reichsbefehlen (avocatoria) sich gemäß bezeigt, theils mit den Lehensmuthungen von kaiserl. Majestät ununterbrochen bis auf den heutigen Tag von Fall zu Fall continuirt. Noch mehr; als 1674 bei Mannsgedenken in einem Zollstreit mit den Unterthanen in Toggenburg St. Gallen bei dem verlandrechteten Kanton Schwyz anbringen ließ, „sintemal Ihre fürstl. Gnaden dero Souveränität und Zollsregal keiner andern Judicatur um so viel weniger unterwerfen könnten, als weil solche des heil. röm. Reichs Eigenthum und Ihr fürstl. Gnaden verantwortlich fallen thäte, sich ohne Vorwissen und Einwilligen des heil. Reichs, als des Eigenthums Herren, solchermassen einzulassen" — habe der Ort Schwyz darüber erkennt: „daß wir (Schwyz) Ihrer fürstl. Gnaden nicht annoch zumuthen können, Ihre Souveränität, das hohe Zollsregal Jemandes Judicatur, Erkanntnis und Rechtsspruch zu unterwerfen."

In dem osnabrückischen Frieden, Artikel 8 betreffend die Ergänzung der Reichskreise, möge des schwäbischen deshalb nicht gedacht worden sein, weil St. Gallen niemals einem Kreise angehört habe. Ebenso wenig gehöre hieher das angezogene Vollziehungsmandat des Kaisers Ferdinand III. vom 31. October 1650, indem es von St. Gallen nichts laute und nichts anderes interpretire, als eben das Reichsdecret von 1647 und den Frieden von 1648; zumal gleichfalls eine Wahrheit sei, daß die beiden zur Erlangung dieses kaiserl. Mandats nach Wien abgeordneten Gesandten Oberst Zweyer und Burgermeister Wettstein abermals nur einzig von den XIII Orten committirt und accreditirt gewesen seien. Ganz klar zeige hingegen das von Kaiser Ferdinand 1656 an die XIII Orte erlassene Mahnschreiben wegen Toggenburgs, wie das Vollziehungsmandat von 1650 zu verstehen sei; ersteres enthalte wörtlich: „Der Abt und Gottshaus zu St. Gallen in ihrem von uns und dem heil. röm. Reich zu Lehen habenden Regalien, Jurisdictionen, Recht und Gerechtigkeiten u. s. w. angefochten", ferner: „Uns von tragenden kaiserl. Amts halber gebührt, gedachten Abt bei seinen Reichslehen, Recht und Gerechtigkeiten zu schüzen und zu handhaben." —

Damit werde nun zum Überfluß auch die weitere Behauptung, als wären die Lehen wider der Orte Wissen empfangen worden, widerlegt. Zürich scheue sich nicht, angesichts des ganzen Reiches und zu Schimpf und Vorenthaltung der Reichsrechte zu behaupten, solche Lehensempfänge seien wider der eidgenössischen Orte Wissen und Willen geschehen, da doch Zürich wohl wisse, daß bei jeder Huldigungsaufnahme eines neuen Fürsten in der Stadt Wyl die kaiserl. Lehenbriefe in Gegenwart der IV Schirmorte von jeher vorgewiesen werden mußten, wie dies zum lezten Mal auch gegen 1687 geschehen sei. Nicht genug; seit 1451 wurden jeweilen vor dem neugewählten Landshauptmann zu Wyl diese Lehensbriefe nicht nur abgelesen, sondern auch darauf geschworen, daß man keinem regierenden Fürsten zu St. Gallen zu huldigen schuldig sei, er habe dann zuvor vom Kaiser die Lehen empfangen. Gleichwie die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehenspflicht vorzugsweise in dem Burg- und Landrechtsbrief von 1451 vorbehalten und damit der demselben anklebende Reichsschirm aufrecht erhalten worden, in dem damals die vier Schirmorte noch selbst verfangen waren, so sei dadurch kein alter Schirm abgethan und kein neuer angenommen worden. Angenommen ferner, aber nicht zugegeben, daß die Reichslehen weder statum noch subditum machen, welche Regel jedoch auch ihre Ausnahmen habe, so machen sie doch unstreitig ein membrum imperii, wie die Reichsritterschaft, die italienischen Fürsten und neuestens Comachio an den Tag legen. Gleichwie aber das Stift St. Gallen gesteht, daß es in Beziehung auf die vier Orte, und im Toggenburg in Beziehung auf die zwei Orte, unter welchen aber weder Zürich noch Bern ist, ein Eidgenosse sei, so werde am zierlichsten widersprochen, daß dasselbe, ein Reichsgenosse zu sein je anders abgeleugnet, als daß der Reichssteuern halber es nicht Genosse sei, weil mit den eidgenössischen Zeiten das jus subcollectandi subditos ihm per accidens hinterblieben. Es haben auch der Eid- und Reichsgenoß jederzeit einander wohl gelitten und unanstößig neben einander bestanden, um so mehr, als von Anfang an die Eidgenossenschaft selbst dem Reiche gewärtig sein mußte, weshalb denn auch in allen eidgenössischen Bünden mit äußern Mächten der Kaiser als Kaiser und das röm. Reich sich ordentlich excipirt und vorbehalten befinden. Der Krieg gegen Kaiser Maximilian und den schwäbischen Bund sei kein Reichskrieg, sondern gegen die Erzherzoge von Österreich gerichtet gewesen, in der Zeit, als das Faustrecht im Reich unter den Nachbarn ziemlich im Schwunge war, wie es jezt von beiden Städten wieder eingeführt werden wolle. In allgemeinen Reichskriegen habe St. Gallen mit Land und Leuten den Reichsbefehlen getreu nachgelebt, besonders 1673 mit dem Rükruf seiner Truppen aus Frankreich. Der Abt von St. Gallen werde auch in den Reichsconstitutionen und Matrikeln der Jahre 1500, 21, 45, 51, 57, 71 und 77 und in den kaiserl. Einberufungsschreiben von 1489 bis 1663 als immediater Reichsfürst genannt. Den österreichischen Erbverein belangend, sei der Abt nicht in Abrede, darin als zugewandter Eidgenoß begriffen zu sein, wie er auch in der Folge nominell als Reichsfürst nebst den mit Mailand ehevor verbündeten Orten in dem mailändischen Capitulat mitbegriffen gewesen. Da aber auch in dem Erbverein und in dem ersten Frieden mit Frankreich der Kaiser und das röm. Reich abermals præferenter vorbehalten seien, werde das Reichscolleg es heller als das Mittagslicht finden, daß keine Ursache obhanden, warum das heil. Reich nicht zugegeben haben sollte, daß der Abt von St. Gallen nicht nur als Eidgenoß, sondern auch als freier Reichsfürst befugt gewesen sei, zu seinem Schuz und seiner Erhaltung Defensivallianzen zu schließen, sofern sie nur nicht gegen Kaiser und Reich laufen.

Die Toggenburger haben mit Frankreich nie pactirt und haben daher an dieser Krone auch nichts zu fordern; was ihnen jedoch einige Fürsten von St. Gallen als ein Gnadengeld zu Erhaltung von Steg und Weg erlassen, sei ihnen nie vorenthalten worden. Es sei unbegreiflich, wie Zürich und Bern vor einer Reichsversammlung sich erlauben dürfen, den Eidgenossen ihre landherrlichen Rechte und Freiheiten unalterirt zu lassen, da doch weder genannte zwei Stände, noch andere Orte im Toggenburg und den äbtischen Landen weder landherrliche Rechte noch die geringste Jurisdiction haben, die nächst Gott von niemand als vom Kaiser und dem Reich abhängen und welche zu schüzen, nicht aber zu zerstören in der Pflicht der verburgerten und verlandrechteten Kantone gelegen sei. Der Kaufschilling um Toggenburg sei nicht so gering, wie angegeben werde, denn wenn man von Toggenburg abziehe, was schon vor dem Raronischen Kauf von 1468 an Land und Leuten zu St. Gallen gehörte, und was von den Freiherren von Hewen und den Edlen von Glattburg dazu erkauft worden und was St. Gallen für Schaden bei Incorporation des Gotteshauses St. Johann erlitten, so ergebe sich klar, daß nach dem Werth damaliger Zeit der Raron'sche Kauf theuer und übertheuer genug bezahlt sei. Aus all' dem werde das erste Mitglied des Reichstags bis zum lezten unschwer ersehen, ob der Abt oder die zwei Stände es seien, welche unwahrhaften Beschönungen und Einstreuungen Eingang zu verschaffen suchen. Der Abt würde sich gewiß schämen und es auch für eine Abomination und ein Sacrileg halten, einem so hoch erleuchteten Congreß des heil. röm. Reichs bevorab wissentlich und vorbedacht Anderes beizubringen, als was thatsächlich wahr und standhaft ist. Er hoffe daher, daß die Reichsstände ihn als einen allzeit getreuen Reichsfürsten und Vasallen in äußerster seiner Vergewaltigung mit reichsconstitutionsgemäßer Anhandgehung des Kaisers nicht verlassen und damit alle andern dem Reiche drohenden schädlichen Folgen vermeiden werden.

Landesarchiv Schwyz: Acten Toggenburg. Drukexemplar mit gegenüberstehendem Text d. Memorials beider Stände v. 29. Juni 1712.
Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

952. 1712, 18. August. Schultheiß, Räthe und Hundert von Lucern ersuchen die Stände Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen um getreues Aufsehen, da sie mit Nächstem die Rädelsführer der lezten Rebellion in Verhaft zu ziehen und zu strafen bedacht seien.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Zürich sagt mit Schreiben vom 20. August für den Nothfall seine Unterstüzung zu, in der Hoffnung, daß Lucern so viel immer möglich die Milde walten lassen und der Strenge vorziehen werde. Auch die übrigen Orte geben gleiche Zusagen.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

953. 1712, 18. u. 31. August. Bern an Zürich. Bern erklärt sich mit Bezugnahme auf die im Friedensschluß bedungene Generalamnestie mit der Verrufung des Untervogts Schnorf nicht einerstanden und hält dafür, daß der veröffentlichte Verruf abgeschafft und Schnorf neuerdings nach Gesez und Ordnung citirt und, falls er nicht erscheine, wider ihn geurtheilt werde. Da Zürich darauf nicht eingehen will, so erklärt Bern abermals, daß es nöthigenfalls den Erlaß, der vor dem Friedensschluß erfolgte und daher durch denselben berührt werde, seinerseits desavouiren werde.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 305, ff.

Den weitern Verlauf, das Protectorium des Abtes von St. Gallen vom 31. August und den Schuzbrief des Kaisers vom 20. September 1712 siehe Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 215. ff, das Übrige ebendaselbst: Regensburger Deputation. Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F 1687.

954. 1712, 23. August. Gesandte der die Freiämter regierenden Orte, mit Ausnahme von Schwyz, nämlich von Zürich Johann Jakob Escher, Burgermeister; Hans Jakob Ulrich und Oberstlieutenant Werdmüller; von Bern Christoph Steiger, Wälschsekelmeister, Abraham Tscharner, Hieronymus Thormann, Landvogt von Baden, Beat Ludwig Berset, Landvogt von Lenzburg und Sigmund Emanuel Steiger, Hofmeister zu Königsfelden; von Lucern Oberst Karl Anton Amrhyn und Jost Franz Mohr, Rathschreiber; von Uri Joseph Anton Püntiner, Landammann, und Sebastian Jauch, Landschreiber; von Unterwalden Joseph Ignaz Stultz, alt-Landammann von Nidwalden; von Zug Beat Jakob Zurlauben, alt-Ammann und Gallus Letter, des Raths; von Glarus Johann Heinrich Zwicki Landammann und Jakob Gallati, Statthalter, bereinigen die neue Marchungslinie von Oberlunkhofen über Boswyl und Bettwyl an den Hallwylersee.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 143.

955. 1712, 24. August. Bern notificirt den evangelischen Mächten: den Niederlanden, Großbritannien, Preußen, Hannover, Hessen-Kassel und Württemberg den Abschluß des Friedens und theilt ihnen in Abschrift das an das Reichscollegium in Regensburg erlassene Memorial gegen die Anklagen und Anschwärzungen des Abts von St. Gallen mit, mit der Bitte, die beiden Stände in Regensburg in ihrer gerechten Sache möglichst zu unterstüzen.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 98.

956. 1712, 24. August. Das Schreiben von Zürich und Bern an das Reichscollegium zu Regensburg ist wesentlich gleichlautend mit der Zuschrift, welche die genannten Stände den 27. September gleichen Jahres direct an den Kaiser erlassen haben. (Siehe unten Nr. 960.)

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 107.

Die Antwort des Abtes darauf datirt vom 22. October 1712.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Drukexemplar.)

957. 1712, 29. August. Lucern an den König von Frankreich. Die verzehrende Flamme des lezten Kriegs, zu dessen Dämpfung auch der französische Botschafter kräftig mitgeholfen, habe Lucern das heitere Licht gegeben, bei welchem es die schädlichen Absichten der Feinde gewahren, aber auch die guten und wahren Freunde erkennen konnte. Zu großer und ewiger Dankbarkeit habe Lucern erfahren, daß der König seine bundesmäßige Gnade

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihm nicht abgezogen, sondern Lucern mit so milden Augen angesehen, daß, wenn es die so ungünstigen Zeitverhältnisse zugelassen hätten, Lucern nichts als einen tröstlichen Ausgang sich hätte versprechen müssen. Lucern empfehle sich demüthigst fürbas in die königliche Gnade.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Concept.)

Ebenda auch ein Dankschreiben an du Luc. Zürichs Danksagung an den französischen Botschafter vom 18. August 1712 s. Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch p. 480.

958. 1712, 5. September. Nach langen Verhandlungen einigen sich die drei Reichscollegien des Reichsconvents in Regensburg (Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte) zu folgendem Gutachten (conclusum) an den Kaiser: 1. Verdankung an den Kaiser von Reichswegen für dessen Obsorge und Verwendung zu zeitlicher Wiederherstellung der Ruhe und Beibehaltung der Reichsrechtsamen in der Schweiz. 2. Der Kaiser wolle darin fortfahren, alle gütlichen Mittel vorzukehren, durch welche der Frieden der Eidgenossenschaft mittelst in der Güte befördernder billigmäßiger Restitution des Abtes wieder hergestellt, zuvörderst aber dem Reich, dem Abt und den Unterthanen im Toggenburg die Rechte ungekränkt erhalten und alle Gefahren vom Reichsboden abgewendet werden. Zu dem Ende sollen zwei oder mehr Stände, unter Wahrung der Parität der Religion, beauftragt werden, im Namen des Kaisers und des Reichs in's Mittel zu treten und nach Maßgabe der beidseitigen Urkunden und Rechtstitel salvis tamen partium legitimis titulis et exceptionibus den Streit abzuthun und zu vermitteln, unter späterer Kenntnißgabe an den Kaiser und an das Reich.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

Ebendaselbst zahlreiche Berichte von Schnorf über das Zustandekommen dieses Reichsschlusses vom August und September. Der Kaiser ratificirt den 17. September das Gutachten und ernennt als Mediatoren den Kurfürsten der Pfalz, den Bischof von Würzburg, den Herzog von Württemberg und den Markgraf von Baden-Durlach, für leztern später den Fürsten von Anhalt. Den 4. October erläßt der Abt ein Empfehlungsschreiben an die vier committirten Reichsfürsten. Dasselbe und die Antworten (Kurpfalz vom 23. October, Würzburg vom 18. December, Württemberg vom 10. November, und Baden-Durlach vom 22. October 1712) im angeführten Copialband.

959. 1712, 9. September. Zürich übersendet Bern in Original die im Kloster St. Gallen aufgehobenen geheimen Abschiede der katholischen Orte und des Abtes, nämlich zwei Abschiede vom 28—31. Mai 1696; geheimes Protokoll vom 29. und 31. Mai 1696, den Abschied vom 13. und 14. Februar 1697, ferner vom 4. Juni 1700 und vom 30. März 1701. Dieselben sind dem Band E Toggenburgbücher beigebunden.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbücher E. 256.

960. 1712, 27. September. Antwort von Zürich und Bern auf das kaiserl. Rescript vom 21. Juni 1712. Beglükwünschung des Kaisers zu seiner Thronbesteigung. Aus dem Schreiben vom 21. Juni und zwei kaiserl. Commissionsdecreten, sonderlich aus demjenigen vom 30. Juni haben beide Städte zu ihrem höchsten Bedauern ersehen, wie so gar friedhäßige Leute sich nicht scheuten, allerdingen ungründliche Informationen und erdichtete Facta von ihnen auszustreuen, als sollten sie bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand in Toggenburg, in den übrigen abt-st. gallischen Landen und andern angrenzenden Landschaften weitaussehende Empörungen und Gewaltthätigkeiten unternommen und unter ihren Eidgenossen selbst gefährliche Bewegungen erwekt haben, weshalb sie sich die Freiheit nehmen, dem Kaiser der Sachen wahrer und gründlicher Hergang zur Information vorstellig zu machen. Gleichwie beiden Ständen weit entfernt lag, gegen den Kaiser und die benachbarten Reichsstände das geringste Widrige vorzunehmen, sondern sie vielmehr jederzeit trachteten und immer trachten, diese gemeinersprießliche liebe Nachbarschaft in bestem erbvereinigten Vertrauen zu unterhalten, also haben sie sich gerechter Dinge des Landes Toggenburg beladen. Es sei ja weltbekannt, mit was für harten und unerträglichen Beschwerden dasselbe von vielen Jahren her von den fürstl. st. gallischen Beamten bedrängt und verfolgt worden sei. Nach den Vorgängen von 1538 und 1463 waren beide Stände hiezu um so mehr befugt, als in den lezten Zeiten List und Gewalt zur Unterdrükung der toggenburgischen Freiheiten beider Religionen, welche mit der Wohlfahrt der gesammten Eidgenossenschaft auf das Genaueste verknüpft seien, so angewachsen waren, daß sie gleichsam auf der Spize des gänzlichen Untergangs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

standen und die Toggenburger nothgedrungen waren, diese ihre Beschwerden im Jahr 1702 an die mitverlandrechteten Orte Schwyz und Glarus zu bringen und diese um Hilfe und Recht zu ersuchen. Es folgt nun eine Darstellung, wie der Abt das sog. Landleutenlandrecht von 1440 anfänglich ganz widersprochen, dann aber in einem ganz widrigen Umstand theilweise zugestanden, darauf wider beide Orte Schwyz und Glarus Recht vor die Stände Zürich, Bern, Lucern und Solothurn und hernach vor die eidgenössischen Orte vorgeschlagen habe und dann im Jahr 1706 die angebahnte Vermittlung hinter dem Rüken beider Städte abgebrochen worden sei. Leztere haben zu höchstem Bedauern erfahren müssen, wie der Streithandel bald durch diesen, bald durch jenen Weg dermassen umhergetrieben worden und also wohl vorsehen können, daß darunter nichts als ganz gefährliche, den Ruhestand der Eidgenossenschaft zerstörende Absichten verborgen lagen, weshalb sie gemäß obhabenden Pflichten und der Bünde sich bewogen fanden, den Toggenburgern auf ihr Bitten wirkliche Hilfe zu leisten und sie von dem angedrohten völligen Ruin zu retten, bei welchem Anlasse sich denn auch herausstellte, was für gefährliche und unverantwortliche Anschläge zu Zerstörung der Stadt St. Gallen und anderer benachbarter Orte von geraumer Zeit her in dem Kloster St. Gallen verabredet und geschmiedet worden, was Alles klar beweise, daß die aus dem Briefe von 1469, dem Abschied von 1599, dem Landfrieden von 1531 und dem Rapperswyler Abschied von 1538 geschöpften Anbringen wider die zwei Städte mit keinem Grunde dahin ausgelegt werden können, daß sie sich des Landes Toggenburg nichts anzunehmen hätten.

Beide Stände können auch nicht begreifen, mit welchem Rechte der Prälat, nachdem er eidgenössisches Recht und Justiz nach jeweiliger Übung bei seinen Miteidgenossen verlangt und erhalten hat, davon abgewichen sei und einen andern incompetenten Richter zu Regensburg suchen wolle, da doch Art. 6 des westphälischen Friedens diese Incompetenz heiter darthue. Im Weitern sei auch unverborgen, daß der Prälat von St. Gallen nur ein Titularreichsfürst sei, wie andere in der Eidgenossenschaft, z. B. die Äbte von Einsiedeln, Pfäfers, Muri, die Bischöfe von Wallis und Chur; der Abt von St. Gallen habe weder Siz noch Stimme in irgend einem Reichskreise und noch weniger in den Comitien in Regensburg, wohl aber in den eidgenössischen Zusammenkünften. Inwieweit der eidgenössische Schuz gegen den Abt von St. Gallen sich erstreke und in welcher Pflicht und Verbindlichkeit er gegen die Eidgenossenschaft stehe, erhelle leicht daraus, daß als er vor etwa zehn Jahren mit Kaiser Leopold I. ein Bündniß wirklich geschlossen oder schließen wollte, die gesammte Eidgenossenschaft sich dawider sezte und jenes als unbefugt, ungültig und nichtig erklärte, worauf dann auch der Abt von der Aufrichtung dieses Bündnisses abzustehen zusagte. Daraus folge klar, daß der Abt kein unmittelbares Reichsglied, sondern ein Eidgenosse sei, und seine Lande von jeher vom Reiche selbst als eidgenössisches Territorium angesehen worden seien, und thatsächlich seit mehr als zweihundert Jahren keinerlei Reichsanlagen mehr geleistet haben; gegentheils habe der Abt jeweilen wider solche Zumuthungen des Reiches die Eidgenossen um Hilfe und Rath angegangen und auch erhalten, womit sich auch die Reichsstände selbst acquiescirten. Sodann sei der Abt wegen Toggenburg und seiner alten Landschaft in das zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehende Bündniß und ewigen Frieden eingetreten und befinde sich noch darin; Toggenburg beziehe annoch von Frankreich einen Antheil Friedensgelder, was die Reichsstände nie zugegeben haben würden, wenn Toggenburg und die äbtischen Lande jemals für Reichsgebiet wären angesehen worden. Dazu komme, daß auch das Gotteshaus St. Gallen ausdrüklich in der Erbeinung von 1511 mit Kaiser Maximilian mit und neben den andern eidgenössischen Orten begriffen sei und schon im Basler Vertrag von 1499 der Abt von St. Gallen als ein eidgenössischer Verwandter miteingeschlossen worden war. Ferner habe der Abt auch Theil an dem 1647 in Wyl errichteten eidgenössischen Schirmwerk. Gleichwie die französischen Reunionen dem heil. römischen Reiche empfindlich vorkommen, also nicht minder schwer würde beiden Ständen fallen, wenn sie wider den klaren Inhalt des westphälischen Friedens und den mehr als zweihundertjährigen, durch des schwäbischen Kreises Silentium bestätigten Posseß mit dergleichen Reunionen sollten beunruhigt werden, da leicht zu ermessen sei, was für bedenkliche und gefährliche Nachfolgen dadurch einer freien Eidgenossenschaft zugezogen würden. Man seze außer Zweifel, daß gerade aus diesen Gründen der anfänglich projectirte Passus in Art. 10 der kaiserl. Wahlcapitulation betreffend Nachforschung und Reintegration der dem Reiche angehörigen veräußerten und verpfändeten Herrschaften, Lehen, Güter, sonderlich in Italien und in der Schweiz, bei der endgültigen Aufrichtung wiederum ausgethan worden sei. Nach all' dem gereiche es beiden Städten zu nicht geringer Verwunderung, daß der Abt dermalen sich unterstehe, das toggenburgische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehen so hoch geltend zu machen, das man im gegenwärtigen Handel im geringsten nicht berühren und in seinem Werth bestehen lassen wolle, indem der Streit mit dem Abt diese Lehenschaft gar nicht, wohl aber der Toggenburger geistliche und leibliche Freiheiten und ihre üble Behandlung betreffe. Wenn dieses Lehen aber einen Schuz nach sich ziehen sollte, wäre es direkt wider des Abtes Landrecht und den Schirmbrief von 1451 mit den Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, in welchem jener sich eidlich verbunden hat, keinen andern Schuz und Schirm als bei den Orten zu nehmen; beinebens seien auch in der toggenburgischen Belehnung Drittmanns Rechte und Gerechtigkeiten, welche der Herren Eidgenossen Souveränität und independirende uneingeschränkte Judicatur und Schirmpflicht ansehen, heiter vorbehalten worden; zudem vermögen die kaiserl. Lehen weder statum noch subditum und folglich nichts zu machen, es sei denn zu Erkenntniß des Lehens in Kriegszeit die Gebühr zu bezahlen. Diese toggenburgische, beiden Ständen bishin ganz unbekannte Lehenschaft könnte ihrer Natur und Qualitäten nach unter die feuda degenerantia, wie die Rechtsgelehrten sie nennen, gezählt werden, zumal laut Schirmbrief und Landrecht alle Prästanda einer Eidgenossenschaft und deren keine dem römischen Reich zufließen. Wie sollte nun der Kaiser oder die Reichsstände, nachdem keine reciprocirlichen Pflichten in dieser Lehenschaft anzutreffen, mit Recht zu irgend einem Schirm berufen und angehalten werden können?

Da demnach bei allen diesen Sachen und den Vornahmen beider Städte dem Kaiser und Reich nichts benommen noch zu benehmen begehrt wird, stellen sie in des Kaisers Rechtlichkeitsgefühl das Vertrauen, daß er allfällig empfangene widrige Impressionen gegen sie völlig sinken lasse, den Abt zu einem billigen Vergleich wieder an sie verweise und ihnen den wiederhergestellten Ruhestand in dem Vaterland gönnen werde, wie anderseits beide Stände sich die fernere gestissene Beobachtung der erbvereinigten Pflichten höchstens angelegen sein lassen werden.

Originalconcept d. Kanzlei Bern, daselbst Toggenburgbuch C. 520.
Staatsarchiv Zürich: Geheim. Missivenbuch, p. 502.

961. Gesandtschaft beider Stände Zürich und Bern an den Reichsconvent in Regensburg vom Herbst 1712 bis Ende März 1713. Im Allgemeinen verweisen wir auf das einschlägige umfangreiche und interessante Aktenmaterial der Archive Zürich: Acten Toggenburgerkrieg; Bern: Toggenburgbuch G.; Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687 u. 1688. Wir beschränken uns hier auf wenige Hinweisungen:

1. 1712, 7. September. Bern an Zürich. Bern urgirt eine Abordnung nach Regensburg. Zürich erklärt sich den 10. September einverstanden und überweist die Angelegenheit zu näherer Berathung an die in Aarau befindlichen Gesandten.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch p. 494, 496. — Staatsarchiv Zürich: Geh. Rathsmanual S. 266, 267.

2. 1712, 27. September. Instruction für den zürcherischen Gesandten Johann Kaspar Escher, Herr von Schwandegg; Instruction von Bern für seinen Gesandten Beat Rudolph Fischer von Reichenbach, vom 12. October 1712. Die leztere Instruction präcisirt die Aufgabe der Gesandten dahin: 1. Der Reichsversammlung gründlich vorzustellen, daß die Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten unabhängig sind; 2. daß der Abt ein Eid- und nicht ein Reichsgenosse sei; 3. daß die Entscheidung der gegenwärtigen Streitsachen Niemanden als der Eidgenossenschaft zustehe.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch G. p. 56.

3. 1712, 13. October. Zürich und Bern ersuchen den König von Preußen, die Generalstaaten, den Kurfürsten von Braunschweig, den Fürsten von Hessen-Kassel, ferner Württemberg und Baden-Durlach um ihre Unterstüzung, daß der Streit mit dem Abt von St. Gallen nicht etwa bei dem Reiche anhängig gemacht, sondern als pure eidgenössische Sache an die Eidgenossenschaft zurükgewiesen werde.

Staatsarchiv Zürich: Geh. Missivenbuch. — Staatsarchiv Bern: A. a. O. p. 50, ff.

4. 1712, 20. October. Abreise der Gesandten von Schaffhausen; den 23. October gelangen sie nach Stuttgart, erhalten daselbst 27. October Audienz und kommen den 7. November 1712 in Regensburg an.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburgerkrieg. — Staatsarchiv Bern: A. a. O. p. 104—150.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. 1712, 10. November, Regensburg. Der bernische Gesandte an seine Obern. Der holländische Gesandte Hr. M. de Mortaigue insinuirt den Gesandten, ohne erkleckliche Regalien, besonders gegen den Gesandten von Kurmainz, sei nichts auszurichten; für diesen müßten wenigstens 400 Chemnizer Ducaten verwendet werden. Zürich finde bedenklich, diesen Pfad zu betreten und wolle den geraden Weg wandeln.

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch G. p. 152, 162, 201.

6. 1713, März. Nach verschiedenen diplomatischen Mißerfolgen — dem Gesandten von Zürich entging den 28. December 1712 bei einer Tischgesellschaft das Wort, in dem kaiserl. Commissionsdecret vom 30. Juni 1712 sei kein wahres Wort, was zu sofortigen Recriminationen seitens der katholischen Gesandten und des kaiserl. Hofes führte, so daß Bern durch einen Gesandten den 11. Februar 1713 in Zürich die Abberufung Eschers nachdrukſam verlangte — müssen sich die Gesandten darauf beschränken, ihre Vorstellungen gedrukt theils dem Reichsconvent, theils den einzelnen Gesandtschaften privatim zu übermachen.

Am 5. März reichen sie ad dictaturam publicam ein: „Gründliche Behauptung der Hohen Landes-Obrigkeit, „welche denen Loblichen Regierenden Eydgnössischen Orthen über die in der Grafschafft Baden und im Thurgäu „belegene Bischöfflich-Costantzische Privat-Aempter und Güter unstreitig zustehet. Samt Beylagen zu der vorstehenden „Behauptung. Anno MDCCXIII."

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch G. p. 559. Drukexemplar 22 Seiten Text u. 47 Seiten Beilagen, in fl. Folio.

Den 16. März wird die Hauptschrift gegen den Abt unter die Gesandten «ad ædes» vertheilt, nachdem die öffentliche Dictatur derselben rundweg abgelehnt worden war. Diese Rechtsschrift führt den Titel:

„Gründliche Informatio von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten und daher mit dem Herrn Abten „von St. Gallen Entstandenen Irrungen; auch Welchergestalten jetzt gedachter Herr Abt sambt der Grafschafft Toggen„burg und der alten Landschafft von mehr als 200 Jahren her ein wahrer Eydgenoß und Membrum nicht des „Reichs, sondern Corporis Helvetici gewesen und noch ist. Folglich die zwischen beyden Eydgenößischen Loblichen „Ständen Zürich und Bern und Ihme obschwebende Streitigkeiten als eine Res mere Domestica Helvetiorum auf „Eydgenößische Arth und allein unter den Eydgenossen ohne Einmischung auswärtiger Potentzien abgethan werden „müssen. Der ohnpartheyischen Welt zur Beurtheilung vorgelegt. Anno MDCCXIII."

Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch G. p. 573. Drukexemplar in folio.

Die Drukschrift enthält auf dem ersten Blatte einen Vorbericht, dann folgt die informatio auf 68 Folioseiten, an welche sich in Großquart auf 74 Seiten die Beilagen anschließen.

7. 1713, 21. März. Rükreise der Gesandten in die Eidgenossenschaft.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. — Staatsarchiv Bern: Toggenburgbuch G.

962. 1712, 24. November, Regensburg. Hr. von Schnorf an Landhofmeister Ringk. Das größte Misere sei, daß die katholischen Gesandten die ihnen zugestellten Acten entweder gar nicht lesen, oder falls sie gelesen werden, nicht verstehen, so zwar, daß sie sich gleich von den Principien von Zürich und Bern wieder irre machen lassen. Die Drohung der Gesandten von Zürich und Bern, diese Stände würden eher bei Frankreich Hilfe suchen, als den Kaiser und das Reich sich in ihre Angelegenheiten mischen lassen, habe derart überhand genommen, daß der Eindruk unmöglich mehr verwischt werden könne. Hingegen seien die Akatholischen auf Alles intent, Württemberg und Durlach werden die Interessen Zürichs und Berns vertreten.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

963. 1712, 29. November. Der Kaiser an seinen Stellvertreter, Fürst von Löwenstein-Werthheim in Regensburg. Der zürcherischen und bernischen Deputirten halber befremde den Kaiser nicht so sehr deren vorhabende Handlung, als daß ihnen einige protestantische Gesandte heimlich und öffentlich an die Hand gehen und behilflich sein wollen, das von ihnen selbst eingerathene und vom Kaiser ratificirte und zur Vollziehung verordnete Reichsconclusum zu hintertreiben. Die befohlene Untersuchung durch die Commission bezweke keineswegs, wie Zürich und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern ausgeben, diese Städte vor Gericht zu ziehen, und ihrer und der andern Kantone Freiheiten und der Exemption zu präjudiciren, sondern zu constatiren, wer von beiden Theilen in dem Toggenburgerhandel Recht und Unrecht habe. Der kaiserl. Commissär solle daher mit allem Nachdruk den Bestrebungen auf Umstürzung des Reichsschlusses entgegentreten. Die Commission falle dahin, wenn Zürich und Bern den Abt in all seinen Landen und Leuten von selbst gleich restituiren. Der kurfürstl.-mainzische Director habe wohl daran gethan, als er ein vom holländischen Gesandten für beide Städte eingereichtes Memorial abgelehnt hat, indem die Beschwerden des Abts und des Bischofs von Constanz ganz getrennte Sachen seien, und leztere zuerst an den Kaiser gebracht werden müssen. Endlich erhält der Commissär Befehl, die Gesandten von Zürich und Bern, falls ihre Credentialien nicht auch auf den Kaiser als König von Spanien lauten, nicht anzunehmen, wohl aber zu gestatten, daß ihre Eingaben und Schriften, wenn sie nichts Unförmliches enthalten, zur Dictatur kommen mögen.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

964. 1712, 10. December. Der Kaiser an seinen Stellvertreter, Fürst von Löwenstein in Regensburg. Auf die Berichte des kaiserl. Commissärs vom 25. u. 26. November, in welcher Weise der Auftrag der Reichscommission an die Eidgenossenschaft und an Zürich und Bern zu eröffnen sei, und wie deren Gesandte in Regensburg ungebührliche und bedrohliche Reden führen, ertheilt der Kaiser folgende Befehle: 1. Die Reichsausschüsse sollen ihren Auftrag in ganz allgemeinen Ausdrüken der Eidgenossenschaft und den zwei Ständen mittheilen und sich über Zeit und Ort der Zusammenkunft vergleichen. Es soll weder durch viele Worte noch Umstände Anlaß geboten werden, sich darüber zu formalisiren und schließlich das ganze Werk zum Fall zu bringen. 2. Bei Untersuchung der Sache durch die Commission soll der Streit wenn möglich in Güte abgethan werden, einestheils ohne Kränkung der kaiserl. und Reichsrechte, anderntheils um die Parteien dauernd zu versöhnen. Gegen die Ausstreuungen der Zürcher und Berner und deren Gönner, als ob durch diese kaiserl. und Reichscommission die Freiheiten der Kantone berührt werden wollten, soll angelegentlich remonstrirt werden. Der Kaiser wünsche nichts Mehreres, als daß der Streit durch die frühere Mediation nach Recht und Billigkeit erledigt werde. 3. Den Gesandten von Zürich und Bern in Regensburg soll ihrer truzigen und bedrohlichen Reden halber eröffnet werden, diese große Ungebühr zeige, welch geringen Respect die Gesandten oder ihre Principale für die Reichsversammlung hegen und wie wenig eine solche Aufführung mit ihrer allzeit im Munde führenden Friedensliebe übereinstimme. Dergleichen Truzbietungen sei man im Reich nicht gewohnt.

Stiftsarchiv St. Gallen: Copialband F. 1687.

Ebendaselbst die Berichte von Schnorf vom November und December 1712 über die mißlungenen Versuche des holländischen Gesandten, zu Gunsten von Zürich und Bern ein Memorial zur Dictatur an die Reichsversammlung zu bringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweiter Anhang.

Enthaltend Fürstentafel, geistliche Würdenträger und Gesandte und Agenten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fürstentafel.

Päpste.

Innocenz XI. (Benedict Odescalchi aus Como), erwählt d. 21. September 1676, gestorben d. 12. August 1689.
Alexander VIII. (Peter Ottobuoni aus Venedig), erwählt d. 6. October 1689, gestorben d. 1. Februar 1691.
Innocenz XII. (Anton Pignatelli aus Neapel), erwählt d. 12. Juli 1691, gestorben d. 27. September 1700.
Clemens XI. (Franz Albani aus Urbino), erwählt d. 23. November 1700, gestorben d. 19. März 1721.

Deutsche Kaiser und Könige.

Leopold I., zum römischen König erwählt d. 1. August 1658, gestorben d. 5. Mai 1705.
Joseph I., zum römischen König erwählt d. 26. Januar 1690, folgte seinem Vater im Kaiserthum d. 5. Mai 1705 und starb den 11. April 1711.
Karl VI., gewählt d. 12. October 1711; römischer König d. 20. December 1711; er starb d. 20. October 1740. Reichsvicar vom April 1711— 12. October 1711: Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz.

König von Frankreich.

Ludwig XIV., König seit 14. Mai 1643, gekrönt d. 7. Juni 1654, gestorben d. 1. September 1715.

Könige von Spanien.

Karl II., aus dem Hause Habsburg, vom 17. September 1665 bis d. 1. November 1700.
Philipp V., aus dem Hause Bourbon, vom 1. November 1700 bis den 9. Juli 1746.

Könige von England.

Karl II., aus dem Hause Stuart, vom 29. Mai 1660 bis d. 6. Februar 1685.
Jakob II., aus dem Hause Stuart. Regierungsantritt d. 6. Februar 1685; er entfloh d. 23. December 1688 nach Frankreich und starb d. 16. September 1701.
Wilhelm III., aus dem Hause Oranien, landete in England den 5. November 1688; Regierungsantritt den 13. Februar 1689; er starb den 8. März 1702.
Anna, aus dem Hause Oranien, vom 8. März bis den 1. August 1714.

Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen.

Friedrich Wilhelm III., Kurfürst, von 1640 bis 1688.
Friedrich III., Kurfürst, von 1688 bis d. 18. Januar 1701; von da ab als Friedrich I. König von Preußen bis den 25. Februar 1713.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Könige von Schweden.

Karl XI., von 1660 bis 1697.
Karl XII., von 1697 bis 1718.

Könige von Polen.

Johann III. Sobiesky, von 1674 bis 1696.
August II., von 1697 bis 1733.

Generalstaaten (Holland).

(Statthalter aus dem Hause Nassau-Oranien.)

Wilhelm III. von 1672 bis 1702.

Herzog von Savoyen.

Victor Amadeus II., von 1675 bis 1730.

Herzog (Kurfürst) von Bayern.

Maximilian II. Emanuel, von 1679 bis 1726.

Herzog von Württemberg.

Eberhard Ludwig, von 1677 bis 1733.

Kurfürsten von Sachsen.

Johann Georg III., von 1680 bis 1691.
Johann Georg IV., von 1691 bis 1694.
Friedrich August I., von 1694 bis 1733.

Markgrafen von Baden-Durlach.

Friedrich VII. Magnus, von 1677 bis 1709.
Karl III. Wilhelm, von 1709 bis 1738.

Landgraf von Hessen-Kassel.

Karl I., von 1670 bis 1730 (bis 1675 unter Vormundschaft seiner Mutter).

Herzoge von Braunschweig- (Wolfenbüttel).

Rudolph August, von 1666 bis 1704.
Anton Ulrich, (seit 1685 bis 1704 Mitregent), von 1704 bis 1714.

Kurfürsten von Hannover.

Ernst August, von 1679 bis 1698.
Georg Ludwig (als Georg I. von 1714 bis 1727 König von England) von 1698 bis 1727.

Kurfürsten von der Pfalz.

Karl, von 1680 bis 1685.
Philipp Wilhelm, von 1685 bis 1690.
Johann Wilhelm, von 1690 bis 1716.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dogen von Venedig.

Ludwig Cantareno, 1676 bis 1684.
Marc Anton Giustiniani, 1684 bis 1688.
Franz Morosini, 1688 bis 1694.
Silvester Valieri, 1694 bis 1700.
Ludwig Mocenigo, 1700 bis 1709.
Johann Comaro, 1709 bis 1722.

Geistliche Würdenträger.*)

A. Bischöfe.

Bisthum Basel.

Johann Konrad I. von Roggenbach, 22. December 1656 bis 13 Juli 1693.
Wilhelm Jakob Ringk von Baldenstein, 13. Juli 1693 bis 4./11. Juni 1705.
Johann Konrad II. von Rheinach-Hirzbach, 11. Juli 1705 bis 19. März 1737.

Bisthum Chur.

Ulrich VI. von Mont, aus Villa im Lugnetzerthal, 23. Februar 1661 bis 28. Februar 1692.
Ulrich VII. von Federspiel, aus Ems, 28. April 1692 bis 11. October 1728.

Bisthum Como.

Carlo I. Ciceri, von Como, 1679 bis 24. Juni 1694.
Stefano II. Giuseppe Menati, von Domaso am Comersee, 1694 bis 5. August 1695.
Francesco Bonesana, von Mailand, 1695 bis 21. December 1709.
Giuseppe I. Olgiati, von Mailand, 26. Januar 1710 bis 29. Juli 1736.

Bisthum Constanz.

Franz Johann Vogt von Alten-Sommerau und Praßberg im Allgäu, 6. Februar 1645 bis 7. März 1689.
Marquard Rudolph, Freiherr von Rodt zu Bußmannshausen in Schwaben, 14. April 1689 bis 10. Juni 1704.
Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, 21. Juli 1704 bis 12. Juni 1740.

Bisthum Genf.

Jean VIII. d'Arenthon d'Alex, 20. März 1660 bis 17. Juli 1695.
Michel-Gabriel de Rossillon de Berney, geboren zu Chateau-Blanc bei Villette, 25. November 1697 bis 23. April 1734.

Bisthum Lausanne.

Johann Baptist I. von Strambino, Graf von St. Martin aus Piemont, 26. Juni 1662 bis 29. Juni 1684.
Peter I. von Montenach, aus Freiburg, 20. December 1688 bis 6. Juli 1707.
Jakob Düding, von Riaz bei Bulle, 1. August 1707 bis 20. November 1716.

Bisthum Sitten.

Adrian V. von Riedmatten, aus Münster, 25. August 1672 bis 20. Mai 1701.
Franz Joseph Supersax, aus Sitten, 2. Juni 1702 bis 1. Mai 1734.

*) Nach E. F. von Mülinen: Helvetia sacra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Aebte.

1.) Benedictiner-Ordens.

Einsiedeln.

Augustin II. von Reding-Biberegg, aus Schwyz, 17. Juli 1670 bis 14. März 1692.
Raphael von Gottrau, aus Freiburg in der Schweiz, 24. März 1692 bis 2. October 1698.
Maurus von Roll, aus Solothurn, 4. October 1698 bis 29. August 1714.

Engelberg.

Ignatius I. Betschart, aus Schwyz, 11. September 1658 bis 11. Januar 1681.
Gregor Fleischlin, aus Lucern, 16. Januar 1681 bis 6. Juli 1686.
Ignatius II. Burnoth, aus Altdorf, 15. Juli 1686 bis 10. April 1693.
Placidus II. Heß, aus Rapperswyl, 20. April 1693 bis 13. November 1694.
Joachim Albini, aus Bosco im Mainthal, 23. November 1694 bis 11. Juli 1724.

Fischingen.

Joachim Seiler, aus Wyl, 9. September 1672 bis 24. Februar 1688.
Franz I. Troger, aus Uri, 10. März 1688 bis 30. April 1728.

St. Gallen.

Gallus Alt, aus Oberriet im Rheinthal, 17. December 1654 bis 4. März 1687.
Cölestin I. Sfondrati, Graf von Riviera, aus Mailand, 17. März 1687 bis 10. Januar 1696.
Leodegar Bürgisser, aus Lucern, 10. Januar 1696 bis 28. November 1717.

Muri.

Hieronymus II. Troger, aus Uri, 22. August 1674 bis 9. März 1684.
Placidus Zurlauben, aus Zug, 14. März 1684 bis 14. September 1723.

Pfäfers.

Bonifacius I. Tschopp, aus Sursee, 8. März 1677 bis 19. November 1706.
Bonifacius II. Zurgilgen, aus Lucern, 10. Januar 1707 bis 30. Juni 1725.

Rheinau.

Bernhard I. von Freyburg, aus Rheinau, 15. December 1642 bis 24. April 1682.
Basilius Iten, aus Aegeri, 30. April 1682 bis 27. Januar 1697.
Gerold II. Zurlauben, aus Zug, 6. Februar 1697 bis 18. Juni 1735.

2.) Augustiner-Ordens.

Kreuzlingen.

Augustin I. Gimmi, aus Constanz, 4. October 1660 bis 19. October 1696.
Johannes Melchior Lechner, aus Mindelsheim, 27. October 1696 bis 14. September 1707.
Georg III. Fichtel, aus Landsberg in Bayern, 28. September 1707 bis 11. August 1725.

3.) Cistercienser-Ordens.

Wettingen.

Niklaus II. Göldlin von Tiefenau, aus Lucern, 5. September 1676 bis 15. Februar 1686.
Ulrich III. Meyer, aus Mellingen, 22. Februar 1686 bis 9. Juni 1694.
Basilius Rüti (Reutti), aus Wyl, 17. Juni 1694 bis 23. Mai 1703.
Franz Baumgartner, aus Solothurn, 29. Mai 1703 bis 17. Juni 1721.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4.) Carthäuserpriore.

Ittingen.

Joseph Faber, von Trutingen, Solothurn, von 1661 bis 1685.
Christoph II. Schmid, aus Constanz, von 1685 bis 1708.
Hugo Birchhofer, aus Markdorf in Schwaben, von 1708 bis 1712.

C. Pröpste.

St. Pelagiusstift Bischofszell.

Johann Melchior Imhof, aus Uri, von 1640 bis 1684.
Konrad Heinrich Abyberg, aus Schwyz, von 1685 bis 1715.

St. Verenastift Zurzach.

Ludwig Heinrich Franz von Reding-Biberegg, aus Schwyz, 28. März 1667 bis 13. Januar 1702.
Karl Joseph Ludwig Beßler von Wattingen, aus Uri, 4. Mai 1702 bis 10. August 1767.

Fremde Gesandte und Agenten in der Schweiz.

Päpstliche Nuntien (Legaten).

Odoardo Cibo, Erzbischof von Seleukia, accreditirt 8. Juli 1670; seit 1679 durch einen Internuntius vertreten.
Giacomo Cantelmi, Erzbischof von Cäsarea, accreditirt den 12. Mai 1685; verreiste im December 1687 als außerordentlicher päpstlicher Gesandte zum polnischen Reichstag und ward bis 1689 durch einen Internuntius vertreten.
Bartolomeo Menati, Bischof von Lodi, accreditirt den 12. Februar 1689.
Marcello d'Aste, Erzbischof von Athen, accreditirt den 23. Februar 1692.
Michel Angelo Conti, Erzbischof von Tarsus, accreditirt den 27. Juni 1695.
Giulio Piazza, Erzbischof von Rhodus, accreditirt den 25. Januar 1698.
Vincenzo Bicchi, Erzbischof von Laodikea, accreditirt den 16. Mai 1703.
Giacomo Carraccioli, Erzbischof von Ephesus, accreditirt den 10. Mai 1710.

Internuntien.

Cherofino di Cherofini Ottavio (Otto), Internuntius von 1679 bis Juni 1685.
Tarini Girolamo, Auditor, Internuntius von 1688 bis Juli 1689.

Frankreich.

Robert de Gravel, Herr von Marly, accreditirt d. 21. December 1675, starb in Solothurn d. 30. Juni 1684.
Jules de Gravel, Marquis von Marly, des Vorigen Sohn, interimistisch accreditirt den 7. Juli 1684.
Michel Antoine Tambonneau, Präsident der Rechnungskammer in Paris, accreditirt d. 14. November 1684, abberufen 1688.
Michel Amelot, Marquis von Gournay, accreditirt den 18. December 1688, abberufen im December 1697.
Roger Bruslart, Marquis de Puysieux et Sillery, Generallieutenant und Gouverneur von Hüningen, accreditirt 3. März 1698, abberufen 1708.
François Charles de Vintimille, Graf du Luc, Marquis de la Marthe, accreditirt 28. November 1708, abberufen 1715.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschäftsträger und Secretäre.

Chevalier de Lumagne (N), 1704.
Mr. de St. Colombe (N), als Stellvertreter bezeichnet den 27. September 1704, 1705, 1706, 1708.
Mr. de la Chapelle (N), 1706.
Mr. de la Martinière (N), von 1710 an.
Johann Joseph Franz Baron, von Solothurn, Dolmetsch und Secretär von 1681 an.
Vigier (Friedrich), Hauptmann, von Solothurn.
De la Boulaye, Geheimschreiber 1697.

Französische Residenten in Genf.

Mr. du Pré (N), 1680 bis 1688.
Mr. Charles François d'Iberville, 1688 bis 1698.
Mr. Pierre Cadiot de la Closure, accreditirt den 1. Mai 1698, abberufen den 3. März 1739.
Während seiner Abwesenheit vom 22. December 1708 bis im Januar 1713 versah seinen Posten, jedoch ohne amtlichen Charakter, der Secretär de la Lozihère.

Römischer Kaiser und Reich und Oesterreich.

(N) von Landsee, Baron, 1681, 1682, 1683.
Graf Leslie, Generalfeldzeugmeister, im Spätjahr 1682 speciell accreditirt für die Beilegung der Anstände wegen Constanz und des Bodensee's, 1682 bis Ende April 1683.
Dr. Johann Philipp Sommervogel, vorderösterreichischer Regimentsrath, accreditirt im Sommer 1683 wegen der Anstände mit Constanz.
Franz Christoph Raßler, Freiherr von Gamerschwang, kaiserl. Abgeordneter vom Sept. 1683 bis Juni 1686.
Johann Franz von Landsee, Baron, oberösterreichischer geh. Rath und kaiserl. Minister, 1688 u. 1689.
Nikolaus Graf von Lodron, kaiserl. Botschafter, accreditirt 30. Januar 1690 bis 1692. Als sein Subdelegirter fungirt 1690 Freiherr Dionysius von Rost.
Franz Nikolaus (Michael?) von Neveu, Freiherr von Windschlag, kaiserlicher Gesandter, accreditirt 6. Februar 1692 bis December 1700.
Franz Ehrenreich Graf von Trautmannsdorf, kaiserl. Botschafter, accreditirt 17. Februar 1701, den 22. Mai 1712 neuerdings accreditirt von Kaiser Karl VI., abberufen den 24. Juli 1715.
Für ihn fungiren als Subdelegirte:
Baron Egidius von Grüth, 1701 bis 1703.
Baron L. P. de Pesme de St. Saphorin, 1703.

Kaiserliche Envoyé bei den III Bünden.

Anton von Rost bis 1706.
Johann Baptist Wenser, accreditirt den 15. December 1706.
Baron Egidius von Grüth von 1710 an.

Spanien.

Graf Johann Franz Aresi, interimistischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft und den III Bünden, 1681 und 1682.
Marauese Aeneas Crivelli, ordentlicher Gesandter, 1683 bis 1686.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Graf Karl Casati, ordentlicher Gesandter, accreditirt den 2. November 1686 bis 1703.
Lorenzo Verzuso Marquese Beretti Landi, accreditirt bei allen eidgenössischen Orten den 2. October, bei den katholischen Orten den 27. October 1703, abberufen 1716.

Spanische Gubernatoren von Mailand.

Don Juan Tomaso Enriquez di Cabrera y Toledo, Conde de Melgar, 1681 bis 1686.
Don Antonio Lopez de Ayala Velasco y Cardenas, Conde de Fuensalida, 1686 bis 1691.
Marchese de Leganes, 1691 bis 1698.
Karl Heinrich Prinz von Vaudemont, Herzog von Lothringen, 1698 bis 1706.
Von 1706 ab war Mailand unter österreichischer Herrschaft.

England.

Thomas Coxe, als außerordentlicher Gesandter bei den evangelischen Orten accreditirt den 20. August 1689 abberufen den 3. März 1692.
Philibert d'Herwart des Marais, Baron d'Huninguen, außerordentlicher Gesandter bei den evangelischen Orten laut Creditiv vom 3. März 1692, bis 1702.
William Aglionby, außerordentlicher Gesandter bei den evangelischen Orten, accreditirt den 17. August 1702, abberufen den 19. Februar 1705.
Abraham Stanian, als außerordentlicher Gesandter bei den evangelischen Orten den 14. Mai 1705, im Jahr 1707 auch bei den III Bünden accreditirt; nach etwelcher Abwesenheit wurde er den 2. Juli 1709 in gleicher Eigenschaft bestätigt; abberufen 1716.

Generalstaaten der Niederlande.

Gabriel Convenant, außerordentlicher Abgesandter zu den evangelischen Orten, Herbst 1689 bis Frühjahr 1689.
Johann Ludwig Fabritius, vorderster Professor der Theologie in Heidelberg, specieller Abgeordneter zu den evangelischen Orten, accreditirt den 5. November 1689.
Peter Valkenier, außerordentlicher Gesandter bei den eidgenössischen Orten, accreditirt den 15. August 1690, verabschiedete sich mit Schreiben vom 21. Mai 1704.
Daniel Reboulet, holländischer Resident (in Basel), accreditirt den 9. September 1706, starb in Basel den 2. Juli 1711.
Johann Ludwig Runckel, mit Creditiv vom 22 Juni 1707 speciell zur Unterstüzung der preußischen Ansprüche auf Neuenburg abgeordnet; später wird er bei den evangelischen Orten insgemein, und den 24. December 1711 bei den gesammten eidgenössischen Orten accreditirt.

Savoyen.

Benedict de Cize, Marquis de Greissy, von 1678 bis 1686.
Ottavio Solaro Graf von Govone, außerordentlicher Gesandter, accreditirt 1686.
Pierre Mellarede, als specieller Abgeordneter bei den eidgenössischen Orten accreditirt den 4. October 1703.
Da die savoyischen Gesandten meistens nicht in der Eidgenossenschaft residirten, ließen sie ihre Geschäfte durch Secretäre und Agenten versehen:
Descoux, Secretär und Agent in Lucern, 1703, 1706, 1707.
Totemps, savoyischer Gesandschaftssecretär und Subdelegirter in Bern, 1706, 1707.

Kurbrandenburg.

Ernst Graf Metternich, außerordentl. Gesandter wegen des Neuenburgersuccessionsstreits von 1707 bis Mai 1709.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Venedig.

Vendramino Bianchi, Rathssecretär, venetianischer Resident bei Zürich und Bern und den III Bünden, vom 28. März 1705 bis 28. September 1707.
Giacomo Capello, Rathssecretär, Resident, vom 14. September 1707 bis 25. Juli 1711.
Francesco Savioni, Rathssecretär, Resident vom 2. Juli 1711 bis 4. August 1714.

Schweizerische (der katholischen Orte) Agenten im Ausland.

Mailand.

Abbate Francesco Crivelli von Lauis, von 1671 bis October 1694.
Nicolà Luigi Pellizaro, von 1695 bis 1706.

Madrid.

Johann Baptist Cassani, von 1680 bis Spätjahr 1704.
Jakob Franz Andriani, vom 13. December 1704 bis 1756.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register

zu

Band 6, Abtheilung 2, der Abschiedesammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen.

1) Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Seiten des Textes.
2) Wenn ein Gegenstand, ein Orts- oder Personenname auf der nämlichen Textseite mehrmals erscheint, so wird dieses durch die der betreffenden Zahl in ( ) beigefügte kleine Ziffer bemerkt.
3) Im Personenregister zeigt N hinter einem Geschlechtsnamen an, daß der Taufname unbekannt ist.
4) Bei Verweisungen bedeutet M.-R. Materienregister, O.-R. Orts-Register und P.-R. Personenregister.
5) Die Orte, wo Tagsatzungen und Conferenzen abgehalten worden sind, werden im Ortsregister nicht besonders vorgemerkt, indem das vollständige Verzeichniß der Tagsatzungen im Eingange dieses Bandes abgedruckt ist.
6) Das besondere Verzeichniß der Tagsatzungsgesandten befindet sich ortsweise am Schlusse des Registers.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Materien-Register.

A.

Abbitte 198. 734.
Abcurung betreffend die Kirchengüter, s. Kirchengüter.
Abfall vom Glauben, s. Convertiten und Proselyten.
Abrichtungen. 1998. 2001. 2002. 2003.
Abschiede:
  Abfaßung, captiöse. 575.
    in Form von Berichten. 575.
    durch eine Tagsatzungscommission. 576.
    tägliche. 461.
    unrichtige, unvollständige. 248. 461. 601. 660. 1345. 1352. 1353. 1357. 2082.
    zu weitschweifige. 861.
  Abolition. 563.
  Auffangung. 1506.
  Aufnahme aller Verhandlungen. 253.
    einseitiger Actenstüke. 1345. 1352. 1353. 1357.
  Ausfertigung:
    Klagen wegen Unterlassung und Verspätung. 321. 461. 601. 680. 2041(2). 2079.
    von Separatprotokollen. 1374. 1375. 1382.
    Taxe der Kanzleien. 47. 591. 601.
  Auslegung, verschiedene. 244.
  Geheime, der katholischen Orte, der katholischen Städte und Wallis, Geheimhaltung. 39. 90. 92. 93. 308. 324. 330. 433. 557. 588. 590. 592. 599. 610. 611. 616. 634. 680. 732. 1315. 1332. 1419. 1440. 1444. 1470. 1479. 1481. 1484. 1492. 1493. 1521. 1561. 1567(3). 1665. 1667. — M. s. auch Tagsatzungen.
  Mittheilung an nichtvertretene Orte. 369. 374. 759. 838. 1374. 1376.
  Nichtannahme. 547. 696.
  Unterschlagung geheimer Abschiede. 589.
  Verbot der Zustellung an unbetheiligte Orte. 460.
  Vollziehung. 397.
Abschiede von Bellenz. 2239.
Abschiede, bernisch-freiburgische. 143. 195. 315(2). 725. 1634.
Abzug, Begriff. 1718.
  Freiheit unter den evangelischen Orten. 484.
  von Klöstern. 1771.
  von Geistlichen und Prädicanten in den gemeinen Vogteien. 48. 488. 489. 492. 1687. 1688. 1689. 1713. 1770(2). 1771. 1772. 1776. 1803. 1963. 2057(3).
  Regelung, vertragliche oder rechtliche:
    zwischen dem Adel im Hegau und Thurgau. 1012. 1177. 1180. 1777(3). 1780.
    „ Constanz und Thurgau. 1771.
    „ den IV Orten. 1145.
    „ den V evangelischen Städten und Appenzell-Außerrhoden. 1640. 1648.
    „ den VII kath. Orten und Bischof v. Basel. 555.
    „ Glarus und Sargans. 1713. 1878.
    „ Lucern und Schwyz. 1145.
    „ Neuenburg und den verburgrechteten Städten. 8.
    „ Stein und Ramsen. 1012.
    „ Toggenburg u. Uznach, Gaster u. March. 2269(2).
    „ Zürich und ev. Glarus. 640. 807.
  Handhabung in den einzelnen Vogteien, Herrschaften ꝛc., s. diese und die verschiedenen Orte im O.-R.
  Einzelnfälle:
    Spörri in Brugg. 1284.
    Wirz und Rutzenstorfer, s. O.-R. Thurgau.
Acherum, (Eichelmast). 810. 819. 2184. 2185. 2210. 2215.
  — M. s. auch O.-R. Grandson (Forstwesen).
Achterklärung des Kurfürsten von Bayern. 1457.
  „ des Herzogs von Mantua. 1139.
Adelsprobe behufs Erlangung geistlicher Stellen. 10. 554. 566. 580(2). 581
Adelsstand im Hegau, Abzugfreiheit im Thurgau. 1777(3). 1780.
Adelstitel, auswärtige, Tragung. 2131.
Admission von Vicarien auf soloth. Pfründen. 1608.
Advocatenordnung von Grandson. 2201.
Advocaten, Fürsprecher
  in Lauis. 2083. 2085. 2087. 2088. 2089(2). 2102.
  in Luggarus. 2142.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Agenten, eidg., im Ausland, s. M.-R. Gesandte.
Alchimisten. 221.
Allmeind, Einschläge, Veräußerung. 2170. 2209. 2211. 2212. 2213 (3). 2215. 2217. 2218. 2219. 2221 (2).
Alluvion am Rhein. 719. 734.
Almosen an Hospize. 1729.
Alphabete, geheime, zwischen Lucern, Freiburg u. Solothurn und Wallis. 92. 308. 331. 636. 681. 1316. 1352. 1495. 1666.
Alraune. 1736.
Amnestie:
im Auflauf zwischen Abt und Stadt St. Gallen. 660. 662. 730. 1757. 1846.
in Religionssachen. 662.
im Toggenburgerkrieg. 1682. 1685. 1686. 1687. 1689 (2). 1690. 1692 (2). 1693. 2568. 2569. 2570. 2605. 2613.
im Wartauerhandel. 562. 566.
Anabaptisten (Wiedertäufer). 1584. 1668. 2171.
Anleihen, s. Darleihen.
der Gemeinden in Bellenz, s. O.-R. Bellenz, Gemeindeverwaltung; Bollenz.
Annaten. 290. 1203.
Anstalten, öffentliche, u. Klöster, Verpfründungsverbot. 1712 (2). 1757. 2049.
Appretirte Waaren. 1070. 1085.
Archiv, eidgen., in Baden. 114. 123 669. 1921. 1923 (2).
Archiv der Grafschaft Baden. 669.
Armenpflege. Jedes Ort soll seine Armen selbst erhalten. 8. 60. 68. 427. 1358. 2046(2).
Armen- und Spendgüter der parität. Gemeinden in den gemeinen Vogteien, Theilung. 1685. 1688. 2334.
Armentransporte. 1964. 1965(2).
Armuth, Verarmung in Orbe und Tscherlitz. 2182.
im Thurgau. 1726.
Arreste, s. M.-R. Schuld- und Forderungssachen, und O.-R. die einzelnen Vogteien und Orte.
Artillerie, eidgenössische. 594.
Artillerie, französische Instructionsschule für die katholischen Orte. 1461. 1469. 1478. 1496.
Asyl (Freiheit). 2090. 2117. 2118. 2125. 2134. 2141.
Attentate
auf den engl. Residenten. 1619. 1877.
auf den Großprior von Frankreich. 1619. 1887.
Auditor der Nuntiatur. 29. 36.
Auditorat in Spanien. 787.
Aufenthalt katholischer Dienstboten in Bern. 1425.
— S. auch unten Französische Flüchtlinge, Waldenser.
Auffallrecht, Zurzach. 1942. — M. s. auch unten Gant- und Auffallrecht.
Auflauf, zürcherischer, gegen Kaiserstuhl. 1956.
„ in Uznach gegen Zürich. 563. 566. 569.
Aufruhr. 452.
Aufsehen, eidgenössisches. M. s. bei den innern eidgen. Händeln betreffend Glarnerlandestheilung, Kelleramt- u. Neukircherstreit, Basel, Glarus, Bern ꝛc. Neutralität, Kriegswesen.
Ausfuhr, Ausfuhrverbote, s. Handel u. Verkehr.
Auslieferung von Fehlbaren, Grundsatz. 48. 53. 266. 1745(2). 1756 (2). 2134 (6).
Ausreißer (Deserteure):
aus eidgenössischen Truppen. 1165. 1359. 1715. 1978.
aus fremden Armeen:
Anstände mit dem Reich, Constanz. 3. 14. 48. 52. 81. 111. 122. 219. 253. 261. 411. 426. 443. 507. 909. 1148. 1745. 1982.
Anstände mit Frankreich. 3. 52. 162. 164. 263. 267. 272. 400. 1429. 1555. 1794.
aus contagiösen Ländern. 1561.
Behandlung, Auslieferung, eidgen. Herkommen, Aufnahme, Restitution der Montirung. 52. 112. 400. 408. 413. 909. 1148. 1190.
Austage. 540.
Auswanderung aus evangelischen Orten nach Preußen. 1642.
„ aus Mainthal. 2060.

B.

Backöfenzinse, s. O.-R. der bernisch-freiburgischen Vogteien.
Balchen (Coregonus fera). 293.
Banditen, s. O.-R. Laufs.
Bank in Genf. 1424. 1430.
Bankschreiber in Luggarus. 2072. 2143.
Bannstrafen, kirchliche:
Anwendung in den enneth. Vogteien. 2067. 2070. 2092. 2120. 2121. 2124 (2). 2125 (2). 2157. 2237 (2). 2238. 2266.
wider die Führer der kathol. Toggenburger. 2468. 2470.
Barbetti. 297. 298. 423. — S. auch Waldenser.
Barbierstuben, Schließung während des Gottesdienstes. 2067.
Bauernkrieg in Lucern. 26.
Bayerisches Salz, s. M.-R. Salz.
Bayonette. 594. 681. 1441. 1715.
Befestigungen, s. M.-R. Festungswerke.
Begnadigungsrecht des Landvogts. 1731.
Beinhaus in Murten. 2213.
Beisaßen, Einzüglinge, s. O.-R. die einzelnen Vogteien, Bischofzell.
Belagerung, Begriff. 287.
Benedictiner Congregation. 596. 607. 650. 662. 687. 982. 2390.
Beneficium ordinis. 362.
Polyphemi. 599.
Bergsturz. 75.
Bergwerke im Bisthum Basel. 10. 54.
„ in der Grafschaft Baden. 1967.
„ in der Grafschaft Sargans. 1901. 1902. 1915(3).
„ in Schaffhausen. 235.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besezung kirchlicher Stellen, s. O.-R. Freiämter, Mailand, Soloth.
Besezung, kriegerische, s. M.-R. Kriegswesen.
Bestechung der eidg. Gesandten. 2048.
Bet-, Bitt- u. Bußtage der evang. Orte. 12. 56. 74. 87. 116. 127. 137. 184. 185. 200. 224. 278. 324. 374. 448. 483. 493. 524. 552. 625. 672. 718. 804. 870. 936. 1004. 1089. 1177. 1251. 1331. 1393. 1420. 1462. 1545. 1596. 1628. 1702.
Bettagsmandat von Schaffhausen, Ahndung. 181. 183. 186. 193. 197. 200.
Bettel- und Steuerbriefe, Verbot der Ausstellung. 1058. 1384. 1619.
Bettler, Landstreicher, Strolchen: Abfertigungen, Maßregeln, Mandate, Strafen ꝛc. 8. 60. 68. 195. 197. 264. 372. 399. 427. 432. 433. 441. 469. 677. 685. 702. 709. 753. 838. 931. 950. 998. 1085. 1190. 1205. 1246. 1328. 1358. 1458. 1467. 1516. 1530. 1566. 1714(4). 1715(4). 1964. 1965. 2000. 2057(3).
Bischöfl. Strafgelder, Verwendung. 662. 670.
Bischöfliche Visitationen, Unkosten. 1550. 2063. 2064. 2067. 2162. 2224.
Bitt- und Kreuzgänge nach Bürgeln, St. Jakob, Steinen, Tellsplatte. 58. 77.
nach St. Gallen s. O.-R St. Gallen.
Bleichereien im Rheinthal und St. Gallen. 1847.
Blutgericht im Thurgau. 1730.
Bodenzinse, s. O.-R. die einzelnen gemeinen Herrschaften, M.-R.: Schuldsachen.
Boten, Botenwege, s. M.-R. Kriegswesen.
Brandfälle, Feuersbrünste. 114. 126. 127. 481. 592.
Brandsteuern. 2173. 2182.
an Coussiberlé. 2219.
" Landvogt Wipfli von Uri. 1875.
" Schleitz. 374.
Branntwein, Einfuhrzoll. 410.
Branntweinschenken, Schließung während d. Gottesdienstes. 2067.
Breven päpstliche, s. Papst.
Briefboten. 283.
Briefe, Unterschlagung. 210.
Briefpost, s. Postwesen.
Bruderschaften. 2094. 2095. 2118.
Bruggsommer. 2168(2).
Brüken:
Aarwangen. 635.
Bibernbrüke bei Murten. 2221.
Breibacher, Toggenburg. 1504. 2487.
Bressonaz. 1206.
Dießenhofen. 243.
Dietfurt. 2415. 2476.
Dreienbrüke, Toggenburg. 2470.
Hüningen. 81. 122. 126. 180.
(Brüken, Forts.)
Kaiserstuhl. 253. 1950. 1951. 1952. 1953. 1977.
Kerzers. 2210. 2211.
Linthbrüke. 63.
St. Margarethen. 661.
St. Mauriz. 129. 221. 304. 314. 591. 637. 686. 717.
Moësa. 1254. 2234.
Münchenweilen. 1786.
Näfels. 63.
Niederurnen. 565. 576.
Rapperswyl. 93. 571. 732.
Rheinau. 233. 1787. 1977.
Schaffhausen. 605.
Schwanberger, Toggenburg. 1482.
Sins. 559. 1657. 1658(3). 1703. — S. auch O.-R.
Stalden, Rheinthal. 1839. 1845. 1862(2). 1863(2).
Urnäsch. 1482.
Volkenbach. 553.
Wangen in Bern. 635.
Weinfelden. 1718. 1786(3).
Ziegelbrüke. 63. 565. 572. 576.
Brükengelder, s. Zölle.
Bücher, Druk- Schmähschriften, Buchdruker, Reclamationen. 12. 73. 76. 162. 169. 180. 181. 198. 225. 259. 261. 278. 324. 517. 518. 543. 604. 605. 633. 656. 696. 711. 719. 734. 1274. 1332. 1355. 1381. 1719.
Bücher einzelne:
Histor. theol. Grundriß von Lang. 1776.
Mercure historique et politique (galant). 1355. 1381. — S. auch M.-R. Toggenburgerstreit.
Drukverbot betr.
den alten Kalender. 971. 1005.
pietistische Schriften. 546.
Nachdrukprivilegien. 12. 324. 1049. 1060. 1090.
Buchdrukergesellschaft in Zürich. 696.
Bundesgelder, s. Pensionen.
Bündnisse, Bünde, Burg- und Landrechte:
I. Der eidg. u. zugewandten Orte unter einander.
Bündniß der III Orte, Dreiländerbund. 24. 26. 314. 373. 378. 392. 393. 399. 406.
Bündniß der III Orte mit Bern. 1300.
Bündniß der IV Orte. 26. 29. 400.
Bund der VIII alten Orte. 10. 1143. 1300. 1326.
Bündniß von Freiburg u. Solothurn mit den eidg. Orten. 1202.
Bündniß der III Bünde mit den eidg. Orten:
Engere Verbindung. 898. 907. 910. 918. 926. 1381.
Bündniß von Schaffhausen mit den eidg. Orten. 322.
Bündniß mit Mülhausen. 719. 1529.
Bündniß mit Rottweil. 235. 252. 254. 264.
Bündniß der VII kath. Orte und Wallis:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bündnisse ꝛc., I., Forts.)
Erneuerung, Beschwörung, Gesandte. 5. 6. 10. 17. 21. 35. 439. 446. 481. 503. 591. 632(2). 637(3). 1238. 1249. 1259. 1267. 1274. 1306.
Bündniß der kath. Orte mit Bischof von Basel:
Erneuerung, Festlichkeiten, Alternation der Abordnungen u. s. w. 85. 551. 554. 555. 560. 566. 579. 580. 581. 590. 604. 605. 985. 1000. 1306.
Beitritt von kath. Glarus und Innerrhoden. 265.
Bündniß von Zürich und Bern mit Genf. 17. 432.
Bündniß von Zürich und Graubünden. 1381. 2325.
Bündniß von Bern mit Graubünden. 918.
Bündniß von Bern und Wallis. 592.
Bündniß des Bischofs von Basel mit Biel. 322. 402.
Bündniß von Genf und Wallis. 369.
Bündniß-Unterhandlungen des Bischofs von Basel mit Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich. 432. 436.
Bündniß-Unterhandlungen von Genf mit Bern, Freiburg, Solothurn und Lucern. 432. 436. 609.
Bundesverhältniß von Biel zu den eidg. Orten. 264.
Burg- und Landrecht der IV Orte mit dem Abte von St. Gallen. 28. 31. 32. 36. 1052. 1112. 1115. 1226. 1245. 2270(4). 2271. — Weiteres s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Burgrecht von Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn mit Neuenburg s. O.-R. Neuenburg, insbesondere Successionsstreit.
Burgrecht von Neuenburg mit Valangin. 702.
Goldener Bund der VII kath. Orte. 35. 36. 38. 265. 589. 1286.
Landrecht von Schwyz u. Glarus mit Abt v. St. Gallen und Toggenburg. 132. 137. 138. 145. 146. 180. 186. 187. 188. 1833. 2270. — Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerstreit.

II. Der eidg. u. zugew. Orte mit Auswärtigen.
Vereinigung (ewiger Frieden), und Bündniß der eidg. und zugewandten Orte mit Frankreich. 19. 122. 167. 234. 238. 245. 250. 269. 318. 322. 327. 332. 334. 341. 397. 424. 442. 456. 461. 893. 925. 944. 1059.
Auslegung des Bundes, nur defensiv u. s. w. 238. 251. 326. 327. 332. 335. 340(2). 342(2). 443. 444. 455. 461.
Bestreitung des Rechtes der evang. Orte, mit andern Fürsten Bündnisse zu schließen. 317. 318. 323.
Erbeinung mit Oesterreich. 17. 81. 82. 122. 167. 234. 238. 245(3). 250. 257. 260. 263. 269. 309. 318. 322. 326. 327. 341. 356. 398. 443. 444. 473. 508. 521. 622. 667. 690. 782. 824. 858. 893. 902. 920. 925. 928. 936. 992. 1008. 1009. 1015. 1017. 1038. 1052. 1058. 1067. 1096. 1273. 1287. 1298. 1452.
Aufkündung. 1017. 1020. 1022. 1026. 1057.
Auslegung und Anwendung, Differenzen, Austrag durch Schiedsgericht. 236. 250. 334. 340. 477. 521. 860.

(Bündnisse ꝛc., II. Forts.)
901. 906. 920. 988. 1024. 1025. 1040. 1052. 1057. 1058. 1084. 1112. 1208. 1210.
Bundespflichten der kath. Orte. 307. 309. — S. auch unten Mail. Capitulat.
Erbeinungsgelder, s. Pensionen.
Mailändisches Capitulat, Bündniß der kath. Orte mit Spanien-Mailand. 59. 167. 170. 208. 218. 230. 308. 325. 326. 327. 409. 481. 502. 634. 665. 792. 815. 875. 879. 893. 897. 906. 911. 912. 921. 924. 925(2) 929. 963. 965. 967.
Rechtsaz bei Differenzen nach Bellenz. 218. 230. 253. 319. 815. 2059.
Reductionsinstrument betr. Pensionen. 327. 1050. — S. übrigens M.-R. Pensionen.
Suspension durch die kath. Orte. 921(2)
Erneuerung und Fortsezung mit Philipp V., Conflicte mit dem Kaiser und den evang. Orten u. s. w. 968. 974. 983. 984. 985. 987. 988. 992. 996. 997. 1000. 1006. 1008. 1015. 1017. 1018. 1021. 1024. 1028. 1049. 1052. 1057. 1058. 1067. 1081. 1112. 1204. 1228. 1230. 1255(2). 1258. 1262. 1263. 1268. 1275. 1277. 1284. 1286. 1287. 1292. 1294. 1295. 1297. 1302. 1304. 1305. 1306. 1309. 1311 1312. 1320. 1321. 1326. 1331. 1353. 1357. 1637 2298.
Besondere Hilfzusage an die kath. Orte. 1000. 1001.
Nichtbeitritt des Abtes von St. Gallen. 1015. 1112. 1266. 1326. 2392. 2436.
Solemnisation. 1304. 1312. 1320. 1321. 1330. 1334.
Stellung von Schwyz, Freiburg u. Innerrhoden. 1334. 1335.
Bündniß der VI kath. Orte mit Savoyen:
Erneuerung, Beschwörung ꝛc. 4 6. 35(3). 39. 40. 41. 42. 46. 48. 55. 73. 85. 102. 103. 106. 108(2). 167. 305. 377. 1103. 1306.
Beitritt v. kath. Glarus, Solothurn, Abt v. St. Gallen und Innerrhoden. 663.
Engere Verbindung, Unterhandlungen. 305. 320. 325. 328. 669.
Bündnisse der kath. Orte mit auswärtigen Religionsgenossen im Allgem. 1306.
Bündnisse der evang. Orte mit evang. Mächten. 1306. 1320. 1327.
Bündniß von Zürich und Bern mit Straßburg. 190. 201. 211. 215. 229. 781. 830.
Bündniß von Zürich und Bern mit Venedig. 27.
Erneuerung. 1233. 1253. 1262. 1271. 1276. 1281. 2312.
Bündniß von Bern mit England u. Holland. 1584. 1639.
Bündniß des Abtes von St. Gallen mit dem Kaiser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bündnisse ꝛc., II. Forts.)
1051. 1056. 1072. 1084. 1089. 1104. 1112. 1121. 1132. 1137. 1150. 1168. 1203. 1210. 1215. 1227. 1245. 1378. 1430. 1449. 1463. 1486. 1515. 1521. 1547. 1598. 1615. 1622. 1625. 1629. 1637. 2285. 2392. 2470. 2540.
Bündniß der III Bünde mit Venedig. 1358. 2318.
Allianzgesuche auswärtiger Fürsten mit den eidg. (evang.) Orten:
Baden-Durlach. 845.
Brandenburg. 165. 166. 167.
England. 317. 318. 322. 328. 351. 358. 360(2) 374. 380. 381. 382. 401. 403.
Kaiser (Oesterreich.) 1017.
Savoyen. 349. 351(2).
Burger- u. Landrechtsertheilung in den eidg. Orten. 289. 301. 306. 309. 314. 320. 335. 457. 666. 722. 838. 1718(2).
Burgerrechtserwerb und Verlust, confess. Anstände. 1011. 1012.
Burgerrechtserwerb in den gemeinen Herrschaften. 1686. 1689. 1781. 1801. 1802. 1808(2). 1809(2). 1834(2). 1835(2). 1879. 1880. 1916. 2060(2). 2074(2). 2077(2). 2087. 2098. 2180. 2201.
befreit nicht von Abzugspflicht. 1771.
Burgerrechtsertheilung durch Gerichtsherren im Thurgau. 1781.
— Man sehe auch O.-R. Thurgau, Sargans, Rheinthal.
Bürgschaft der evang. Orte für Heilbronn. 311.
Burren, s. Bellenz.

C.

Canonicate, s. Augsburg, Constanz, Bischofzell ꝛc.
Canonisation des P. Fidel von Sigmaringen. 114.
Capitulat mailändisches, s. M.-R. Bündnisse u. O.-R. Mailand.
Capitulation in Aarau mit Bern. 1245.
Capitulationen im Toggenburgerkrieg, s. M.-R. Toggenburgerkrieg. O.-R. Baden, Mellingen, Bremgarten, Rapperswyl, Schwyz, Zug ꝛc.
Capuciner, Allgemeines. 41. 73. 312. 330. 1719.
Feldgeistliche der kath. Truppen. 272. 361. 372.
Generalcapitel 114.
Klagen über Schmähungen. 1141.
Klöster, s. unter Klöster.
Niederlassung von Angehörigen der Schweizerprovinz im Elsaß. 687. 693.
Missions- und Pastorationsthätigkeit. 32. 550. 1259. 1719. 1828(2).
Provincial. 209.
Zollfreiheit für ihre Wollkleider. 114.
Cardinalprotector der kath. Orte in Rom. 222. 439. 1086. 1204. 1248. 1275. 1315. 2125. 2609.
Carenzjahre der Pfründen des Stifts Bischofzell. 1806. 1810(2).
Castanienhandel, Verordnung. 427.
Castellane, s. Bellenz, Mailand, Orbe.
Censi (Grundversicherungen). 2073. 2088. 2092. 2094(2).
Ceremoniel für eidgenössische Abordnungen an regierende Fürsten, Prinzen ꝛc. 18. 19. 20. 27. 30. 127. 521. 775. 777. 860.
für den Empfang fremder Gesandten bei Tagsatzungen ꝛc. Delegirten. 112. 127. 181. 234. 249. 257. 343. 430. 521. 713. 773. 775. 920. 1095. 1109. 1130. 1165. 1179. 1499. 1609. 1611. 1920(2).
bei kaiserlichen Audienzen. 901.
gegen Abgeordnete von Mailand-Spanien. 1265. 1293. 1313. 1322. 1334.
gegen geistliche Prälaten. 1228.
bei den kath. Städteconferenzen. 1399.
gegen den Gubernator von Neuenburg. 773.
Chiffernschrift, Geheimschrift der Stadt Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis. 92. 308. 331. 636. 681. 1316. 1352. 1495. 1666.
Chorgericht im Thurgau. 597.
Civilproceß, Anerkennung schriftlicher Zeugenaussagen. 1457.
Clamegelder. 2202.
Collatoren, jus spolii. 1719.
Unterhaltspflicht der Pfarrhäuser. 1688.
Collatur- und Patronatsrechte:
Altersweilen. 577. 1823.
Benken, (St. Gallen.) 10. 318.
Birmenstorf. 1984.
Boswyl. 934. 2031.
Ehrendingen. 1983.
Gachnang. 1826.
Gebenstorf. 1984.
Illnau. 1616.
Mammern. 1829.
Meyriez. 2210.
Montlingen. 1849.
Neukirch, s. O.-R. Thurgau.
Oberried. 1849.(2)
Rapperswyl. 2283(2). 2284. 2255. 2257. 2259.
Russikon. 2246. 2247.
Sargans, Kaplanei. 539.
Sulgen. 1803.
Thengen. 1934.
Utwyl. 1833. 1834.
Wengi. 1800. 1803(2). — Man s. auch diese Orte i. O.-R.
Collatien und Collaturrechte der evangelischen, der zürcherischen Synode einverleibten Pfründen. 1685. 1687(2). 1688.
der Klöster, Besezung mit Weltgeistlichen. 918. 934. 2031(2).
der reformirten Pfründen in Münsterthal. 1617.
im Toggenburg, s. M.-R. Toggenburgerstreit.
der Canonicate des Stiftes Bischofzell. 1682.
des Stiftes Zurzach. 1682. 1689.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Collegiatstifte, s. Klöster und Stifte.
Collegium Borromæum (Helveticum) in Mailand:
Allgem. 517. 543. 547.
Beitrag an die hl. Karlskapelle in Arona. 452.
Freistellen, Vermehrung. 918.
für kath. Dießenhofen. 951. 1825.
Klagen betr. Unterricht, Zöglinge ꝛc. 540. 551. 566. 624. 664. 670. 688. 730. 785. 788. 801. 807.
Stipendien. 502. 517. 843. 854. 975. 1346.
Collegium de propaganda fide in Rom:
Freiplätze schweiz. 918. 951.
Collegium Erasmianum in Basel. 833. 845. 871. 1048. 1060. 1200. 1218. 1430. 1463. 1498. 1546. 1578. 1597. 1616. 1629. 1642. 1647.
Compagnie charitable in England für franz. und waldensische Flüchtlinge. 779.
Comthureien, s. Klöster und Stifte.
Concilium von Trient. 45. 439. 566. 596. 662. 670.
Concursrecht in den gem. Vogteien. 1687.
Condolationen, s. Gratulationen und Condolationen.
Confirmationsgelder der Prälaten, Verwendung. 1086. 1101.
Confiscation von Hab und Gut v. Selbstmördern, Hingerichteten. 76. 83. 220. 289. 346. 349. 409. 441. 529. 1743. 1780. 1954. 2017.
Man sehe auch O.-R. unter den einzelnen Vogteien: Erbrecht des Fiscus ꝛc.
Confiscation der Schweizerkarte von Jaillot in Paris. 1122.
Constabler. 594.
Contagion, s. Sanitätswesen.
Contrebande, s. Handel und Verkehr, Kaiser und Reich.
Contributionen, s. Frankreich.
Convertiten und Proselyten. 12(2). 31. 73. 87. 95. 99. 117. 127. 284. 337. 344. 345. 414. 446. 465. 467. 476. 481. 543. 545. 564. 566. 656. 804. 805. 848. 1011. 1086. 1101. 1374. 1719. 1758(3). 1819(4). 1820(6). 1821. 1864. 1886. 2173. 2177. 2178(2).
Unterstützungsfond der Gotteshäuser. 523. 1086. 1805.
Verabfolgung von Hab und Gut. 284. 446. 465. 476. 481. 657. 1820. 1886.
Correspondenz geheime, s. Kriegswesen.
Couriere und Expressen eidg., Kosten. 283. 399. 1072.
Coutumier von Grandson (Waadt), s. Grandson-Vogtei.
von Orbe und Tscherlitz. 2182(2). 2188.
Creditive an eidg. Abgeordnete. 264.
Curpflichten, Curgefälle:
Anstände zwischen Bern u. Freiburg. 120. 193. 316. 619(2). 631. 674(2). 724. 810. 818. 1007. 1091.
der Grafen von Hohenems. 1849(3). 1850.
S. auch die einzeln. Bern.-Freiburger Vogteien im O.-R.

D.

Darleihen eidgen. Orte an Frankreich. 132.
Darleihen der evang. Orte an
Heidelberg. 291.
Heilbronn. 291.
Kempten, Stadt. 1178.
Kempten, Stift. 525.
Kurpfalz (pfälzische Kleinodien). 12. 27. 46. 56. 88. 102. 116. 138. 165. 166. 177. 179. 186. 190. 201. 206. 210. 215. 225. 255. 379. 471. 483. 493. 500.
Lindau. 1031.
Memmingen. 438. 1341. 1344.
verschiedene Reichsorte. 1261.
Württemberg. 255. 258. 267.
Darleihen zu geringem Zinse in den gemeinen Vogteien, Bekämpfung durch die katholischen Orte. 1345. 1712. 1760. 1761.
Decretensammlung für Bellenz, s. O.-R. Bellenz.
„ für Luggarus. 2143.
„ für Mendris. 2074(2).
„ für Lauis. 2047. 2052. 2087(2).
Dedicationen von literarischen und künstlerischen Werken. 45. 73. 198. 225.
Defensional (eidg. Wehrordnung), Rücktritt der kath. Orte ꝛc. 3. 5. 6. 46. 81. 111. 132. 162(2). 164. 173. 196. 233. 251. 344. 357. 363. 392. 405. 409. 432. 621. 694. 1055. 1047. 1062. 1063. 1532. 1715. 2288.
— Weiteres s. Kriegswesen der Eidgen.
Deserteure, s. Ausreißer.
Deutsche Sprache officiell bei den ennetb. Sindicaten. 2041. 2042(3). — M. s. auch O.-R. Bellenz Sindicat.
Dirnen. 567.
Dispensen, kirchliche, in Ehesachen, Verwendung. 222. 289. 566. 596. 918 1086. 1100. 1238. 1248.
Dragoner. 594. 1864.
Dreiländerbund, s. Bündnisse, Bünde.
Düb und Frevel in Kaltbrunn. 531.
Durchpaß durch die Eidgenossenschaft für
eidgenössische Hilfstruppen. 17. 162. 169.
evangelisch Graubünden in Sargans. 1471.
geworbene Mannschaft. 42. 73. 77. 343. 932. 1716(2).
geflüchtete Oranier. 1094. 1141.
Waffen der eidgenössischen Orte. 518.
Durchpaß für fremde Truppen:
allgemeines Verbot. 1273.
französische Truppen in Wallis. 362. 400.
bayerische Truppen nach Mailand. 408. 413.
kaiserliche und französische Truppen, Kriegsmaterial, Reglement ꝛc. 282. 289. 292. 362. 370. 395. 892. 914. 1062(2). 1065. 1070(2). 1074. 1089. 1117. 1121.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Durchpaß, Forts.)
1137 (2). 1144. 1147 (2). 1148. 1174. 1182. 1190. 1208. 1457. 1458. 1531. 1543. 1548. 1551. 1558. 1574. 1576. 1794. 1795 (2). 1825. 1864 (3).
der Waldenser in Bellenz. 423. 424 (2). 425.
M. s. auch Neutralität und Landvogteien deutsche gemeine.

E.

Edellehen, Edelsitze, s. O.-R. in den Vogteien unter Lehen, Erblehen ꝛc.
Edelleute, freie, im Rheinthal. 1842.
Edict von Nantes, s. Flüchtlinge, französische.
Ehefaden in Kaiserstuhl. 1932. 1933 (2). 1935 (2). 1936 (2).
Ehehaften, Regal. 1713. 1783. 1836.
in den gemeinen Vogteien:
Baden. 1737. 1938. 1940. 1954. 1964.
Rheinthal. 1852 (2). 1858 (3).
Thurgau. 1783. 1836.
im Toggenburg. 1409.
Ehesachen:
Copulationen von Eheleuten an fremden Orten. 1261.
Copulationen, sonntägliche, in Außerrhoden und Rheinthal. 626. 1867.
Differenz in Ramsen. 1011.
Differenzen in evang. Toggenburg. 1606. 2381.
Dispensen, kirchliche, Taxen, Verwendung der Gelder u. s. w. 222. 289. 566. 596. 918. 1086. 1100. 1238. 1248.
Ehebrüche, gleichmäßige Behandlung in allen deutschen Vogteien. 1700. 1710.
in Thurgau, Bußen. 1728. 1729. 1731. 1767.
Ehegerichtsbarkeit:
Jurisdictionsstreit zwischen Zürich u. Schaffhausen. 546. 552.
in den gemeinen Vogteien. 688. 1685.
in der Grafschaft Baden. 1962. 1963.
Ehehändel in den gemeinen Vogteien, bischöfliche Jurisdiction. 1758 (2). 1759. — S. auch in den einz. Vogt. im O.-R.
Eheliches Güterrecht in der Grafschaft Baden. 1960 (2).
Eheversprechen. 735. 1606.
Ehrengeschenke, Ehrenpfenninge, eidg. 355. 581.
Ehrschatz. 120. 143. 194. 195. 552. 1713. 2038. — Weiteres s. O.-R. die einzelnen Vogteien und Stifte und Klöster.
Eichelmast, s. Acherum.
Eideszuschiebung vom Vater auf den Sohn. 2046 (2).
Eidgenossen, die Zugewandten sind es nicht. 503.
im Ausland, Stellung zu den eidg. Privilegien. 647.
Man sehe auch Tagsatzungen.
Eidgenossenschaft, Souveränetät, Exemption. 251. 259. 261. 277. 1580. — Man sehe auch Neutralität und Toggenburgerstreithandel.
Entzweiung, Pacification. 484. 489.
Eidg. Kanzlei u. Archiv in Baden. 114. 123. 460. 1680. 1921.
Eidgenössische Historia, von Rahn. 324.
Einungsgelder, s. Pensionen.
Eisen, zollfreie Einfuhr nach Frankreich. 945.
Eisenbergwerke, Erzgruben, Eisenschmelzen:
im Bisthum Basel. 10. 54.
in der Grafschaft Baden. 1967.
in der Grafschaft Sargans. 1901. 1902. 1915 (2).
in Schaffhausen (Ebersingen). 235.
Engelweihe in Einsiedeln. 942.
Entführungen. 414. 1885 (2). — Man sehe auch Convertiten.
Erbeinung, s. Bündnisse ꝛc.
Erbeinungsgelder, s. Pensionen.
Erbfolgestreit, s. O.-R. Neuenburg, Spanien.
Erblehen, s. O.-R. die einzelnen der gem. Vogteien u. Klöster.
Erbrecht, Erbschaftssachen. Man sehe im Allgemeinen im O.-R. die gemeinen Vogteien.
Erbrecht, bischof-baslisches, Anwendung auf die eidgenössischen Gardisten. 1392.
Erbrecht v. Gatten u. Kindern hingerichteter Personen. 441. M, s. auch Confiscation, Hab und Gut, Hinterlassenschaft und Selbstmörder.
Erbrecht des Niederlassungsortes. 1393.
Erbrechtl. Rechtspflege in den gemeinen Vogteien. 1687.
Erbschaften von Geistlichen, Abzugpflicht. 48. 488. 489. 492. 1687. 1688. 1689. 1770 (2). — Man sehe auch Abzug, und die einzelnen Vogteien im O.-R.; ferner Geistliche.
Erbschaftsfälle:
Andermatt Eva Susanne, Lucern. 1346.
Bellmont-Gugelberg, Schwyz. 76.
Fischer Heinrich von Rumikon. 1957.
Schmid Adelheid, Zug. 427. 439.
Erdbeben. 56.
Ernte. 56.
Erzgruben, s. Eisenbergwerke.
Ewige Lichter. 1798.
Ewiger Verspruch im Rheinthal. 1842 (2). 1845. 1858 (3). 1860 (3). 1861 (2). 1867.

F.

Fabrikarbeit in der Vogtei Orbe und Tscherlitz. 2183.
Fabrikation in Zürich. 456.
Fahnen. 659. — Das Weitere s. St. Gallen: Processionsstreit.
Fahnen der eidg. Compagnien, Abzeichen. 467. 638. 647.
Fähren in
Baden, bei den kleinen Bädern. 1924.
Burg bei Zurzach. 1925. 1969.
Fahr. 1970. 1986 (2)
Fläsch. 661.
Rheineck. 1843.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fähren in
Trübbach. 1889.
Windisch. 1655. 1953. 1964. 1965(2).
Fall, Fallrecht:
von eidg. Officieren im kaiserl. Dienst. 668.
in Kaiserstuhl. 1924. 1936.
in Toggenburg. 1387.
in den gemeinen Herrschaften, s. diese O.-R.
Falschmünzer. 264. 528. 1574.
Feiertage, Conflicte, Streitigkeiten:
Anstände zwischen Bern und Freiburg. 144. 195. 619.
in Glarus. 222.
in gemeinen Vogteien, Norm. 1685. 1688.
in der Grafschaft Baden. 1982. 1983(5). 1984.
in den Hafengütern bei Richtersweil. 1704.
in Herbishofen und Grönenbach. 639. 647.
Idafest. 1805.
landfriedl., in Thurgau. 1798.
Mahlen und Sauren. 1763. 1797. 1799(2).
Öffnen von Kramladen und Schenken. 1765. 2067.
in Ramsen. 530. 1010.
Rekereiverbot auf der Aare. 1603.
in Teufen. 1598.
in Thurgau, Strafen. 110. 1727. 1756. 1763. 1797. 1798. 1804. 1805.
in Toggenburg, s. Toggenburgerstreit.
Feldprediger der eidg. Fremdentruppen. 746. 748.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren im Allg. 36. 39. 172. 197. 285. 441. 477. 621. 623. 665. 666. 726. 794. 858.
der Goldwaaren von Genf und Schaffhausen. 190. 549.
der Silberwaaren von Augsburg. 794.
der Silberwaaren von Schwäbisch-Gmünd. 220. 549.
Fenster- und Wappenschenkung:
an Klöster, Kirchen und Rathhäuser:
Altstätten, Rathhaus. 1871.
Einsiedeln, Rathhaus. 114.
Fischingen. 1811.
Lucern, Ursulinerinnen. 2.
Murten. 2210.
in Wirthhäuser:
Alpthal. 32. 55. 85.
Auf der Wart in St. Wolfgang. 83. 96. 113.
Hünenberg. 133.
Zug, Ochsen. 83.
Festspiele in Pruntrut. 580. 581.
Festungswerke, Anlage von Befestigungen:
in der Eidgenossenschaft:
Allgem. 577.
Verbot der Anlagen in den gem. Herrschaften, Demolition. 1686. 1689. 1700.
Aarburg. 635.
(Festungswerke ꝛc., Forts.)
Augst an der Birs, Basel. 269. 270. 275. 279. 281. 286. — S. auch noch Augst O.-R.
Baden, s. O.-R. Baden, Stadt.
Freiburg. 599. 681. 693. 721. 732. 803. 835. 869. 1316. 1568.
Genf. 366. 367.
Hurden. 35. 93. 576. 633. 720. 1441. 1445.
Kappel. 527. 1291. 1329. 1650. 1679.
Näfels, Capucinerkloster. 803.
Niederurnen. 565. 572. 576.
Olten. 599. 615. 635. 681. 687. 721. 732. 803. 1316. 1333. 1481. 1495. 1568. 1608.
Rapperswyl. 93. 595. 596. 613. 614. 632. 693. 720. 725. 732. 803. 855. 869. 1422. 1441. 1719. 2252. 2260. 2262. 2265(2). 2266(3). 2267(4).
Solothurn. 599. 615. 635. 803. 855. 1315. 1481. 1495. 1568.
Sursee. 636 691. 803. 855. 1316. 1569.
Windisch. 560.
Wyl, s. dieses O.-R.
an der Schweiz. Grenze:
Französische Grenzfestungen im Allgemeinen, s. Frankreich im O.-R.
kaiserliche gegenüber Augst. 323. 330. 333. 334. 369. 490.
Allinge. 429.
Clus. 429.
Constanz. 60. 142. 1814. — S. auch O.-R. Constanz.
Grenzacherhorn. 251. 256. 257. 259. 363.
Hüningen, s. O.-R. Hüningen.
Joux. 429.
Landscron. 196. 200. 363. 370. 395. 397. 429.
Feuersbrünste. 114. 126. 127. 481. 592. 2592.
Feuerzeichen und Hochwachten, allg. Anordnungen. 17. 38. 39. 50. 90. 91. 93. 251. 253. 289. 306. 308. 332. 335. 339. 558. 662. 996. 1034. 1037. 1063. 1066. 1072. 1085. 1140. 1143. 1174. 1442. 1445. 1469. 1481. 1495. 1533. 1551. 1563. 1568. 1571. 1795. 1879(2).
in den IV Orten. 558. 1469.
zwischen Freiburg und Wallis. 306.
Lucern und Solothurn. 331.
Solothurn und Freiburg. 308. 324. 331.
Man sehe auch Kriegswesen.
Fideicommisse, in den ennetb. Vogteien. 2043(2). 2044(2). 2045. 2046(3). 2052. 2102. 2144.
in Thurgau. 1776.
Findelkinder:
in Grafschaft Baden. 1955. 1990.
in Luggarus. 2145.
in Sargans. 1885.
in Thurgau. 2. 1723. 1726. 1727(5). 1799. 1820.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fiscale in Lauis. 2079. 2082. 2083. 2085. 2087. 2088(2). 2091. 2118.
Fiscalisches Erbrecht, s. Confiscationen, Nachlaß v. Hingerichteten, Selbstmörder.
Fischerei, Fischenzen:
Verordnung betreffend Nezweite. 1977.
Bellenz. 809. 1339
Bernisch-freiburg. Vogteien. 193. 194. 195. 293. 316. 432. 494. 811(2). 2215.
Bollenz-Livenen. 809.
Bodensee. 31. 124.
Brissago. 2153. 2154.
Buonas. 293.
Constanz, Kreuzlingen. 124.
Dottikon. 2004. 2006.
Freiämter. 2004. 2006.
Glane. 675.
Grandson. 2195.
Laufen, (Zürich.) 1214.
Lauiserfee, Morce, Riva ꝛc. 326. 327. 610. 2047. 2051. 2052. 2075(2). 2081. 2094. 2112. 2114—2116.
Moësa. 294.
Montagny, s. O.-R.
Münsterlingen, s. O.-R.
Murten. 2215.
Paradies, Kloster. 1816.
Rapperswyl. 2262. 2263.
Reuß. 1969(2).
Zugersee. 293.
Fleischessen an Fasttagen, Büßung. 43.
Flöchnung der Werthsachen der Klöster bei inneren Kriegen. 559.
Fluchthaus des Klosters St. Ruprecht. 1955.
Flüchtlinge, französische reformirte:
Aufnahme, Verpflegung in der Eidgenossenschaft. 101. 105. 147. 166. 179. 209. 242. 277. 351. 779. 831. 832. 1093. 1120. 1129. 1136.
Liebesgabensammlung in d. evang. Orten, Unterstüzungs- und Reisegelderfonds, Rechnungen, Liquidation, Repartition. 74. 101. 105. 117. 126. 137. 147. 166. 167. 177. 179. 184. 185. 189. 200. 206. 207. 210. 211. 215. 216. 217. 224. 242. 267. 274. 277. 292. 302. 470. 472. 493. 496. 536(2). 546. 602. 626. 630. 639. 647. 651. 672. 678. 680. 704. 712(2). 719. 734. 762. 779. 780. 805(2). 813. 829. 831. 832. 833. 834. 886. 1093. 1155. 1178. 1201.
Unterbringung und Weiterführung nach evangelischen Ländern (Deutschland, Holland, England ꝛc.) Ansiedlungen in Irland, Florida ꝛc.; Commissäre für Abschiebung; nachträgliche Unterstüzungen. 101. 105. 169. 179. 206(2). 224. 248. 258. 299. 467. 470. 471. 483. 493. 495. 498. 505.
(Flüchtlinge ꝛc., Forts.)
532. 537. 629. 639. 695. 704. 734. 750. 762. 768. 779(2). 780(2). 805. 813. 829. 832. 833. 848(2). 954. 970. 1006. 1093. 1120. 1129. 1141. 1154. 1465.
Befürchtung vor französischen Repressalien. 147. 215.
Empfehlung für die freie Rükkehr in's Vaterland. 678.
Fabrikations- und Handelsthätigkeit. 946.
Fortweisung aus der Eidgenossenschaft. 228. 230. 260. 264. 305. 310. 366. 750.
Gefangennahme Bellenz. 424(2). 425. 428.
Kirchencollecte in der Grafschaft Baden. 1981.
Nichtduldung in den gem. Vogteien. 1798. 1981.
Rükkehrversuch aus Deutschland nach d. Eidgenossenschaft. 872.
Subventionen an Kirchenbauten. 166. 169. 180. 190. 255. 278. — Mehreres s. Kirchen und Glaubensgenossen.
Unterstüzungen und Empfehlungen für Einzelne. 225. 248. 255. 275. 277. 626.
Vertreibung aus Piemont. 678. 736. 738. 762.
Versehung mit eidg. Päßen, Beschwerde. 1619.
Folter, Anwendung. 2066. 2090.
Frauenkloster, Schirmgeld. 1720.
Freicompagnien, s. Kriegsdienst eidg.
Freier Zug. 2060.
Freie Güter. 1762.
Freie Leute von Engwilen. 1765.
Freiheiten und Privilegien der Unterthanen. 1709. 1729. 2084. 2087(2). 2142. 2160(2).
Bellenz und Bollenz. 140.
Bremgarten. 2017.
Frauenfeld. 1826.
Lauis. 2084. 2087(2).
Luggarus. 2142.
Rüdlingen. 719. 734.
Thurgau. 1744.
Freiplätze, Freistellen an auswärtigen Schulen:
Collegium Borromæum und Collegium Romanum, s. diese. in Deutschland. 968.
Frieden eidgenössischer, Gebietung. 204.
Friedensmandat eidg. von 1695. 562. 571. 575.
Friedensschlüße:
der eidg. Orte.
Friedensschluß von Basel von 1499. 846. 1210.
Friedensschluß von 1531. (II. Landfrieden.) 36. 489. 524. 535. 538. 545. 547. 934. 1202.
Aufhebung und Aushingabe an Zürich. 1685. 1687. 1688. 1690. 1691. 1692. 1693. 1698. 1699(3). 2565. 2570(2). 2608. 2610.
Friedensschluß von 1656 (III. Landfrieden.) 25. 488. 491. 541. 545. 934. 998. 1203.
Friedensschluß von 1712 (IV. Landfrieden.) 1681. 1700. 2330. 2337—2340.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Friedensschlüße Forts.)
Garantie. 1689. 1702.
Das Weitere s. Toggenburgerkrieg.
der fremden Mächte:
Vervins. (1598.) 646.
Westphälischer. (Osnabrück, Münster) (1648.) 27. 217. 225. 332. 362. 646. 691. 907. 1214. 1539.
S. auch betreffend Anhängigmachung des Toggenburgerstreits beim Reichscolleg M.-R. Toggenburgerkrieg.
Pyrenäischer (1659.) 646.
Aachen. (1668.) 332. 394. 646.
Nimwegen. (1678.) 225. 249. 332. 621. 646.
Regensburg. (1683.) Zwanzigjähr. Waffenstillstand zwischen Frankreich und Kaiser und Reich. Einschluß der Eidgenossenschaft; eidg. Garantie d. Friedens. 122. 126. 129. 132. 397. 646. 883.
Aufhebung. 233. 332.
Ryswik. (1697), Einschluß der eidg. Orte u. zugewandten. 490(2). 493. 508 525. 533. 621 622. 626. 638. 639. 640. 648. 666. 667. 683. 686. 690 691. 695. 709. 736. 907. 1214. 1529.
Abordnung eidg. Gesandten. 641. 646. 678. 1214.
Utrech, im Haag. Friedensverhandlungen während des spanischen Erbfolgekrieges. 1357. 1362. 1384. 1394. 1500. 1515.
Einschließung der eidg. Orte und zugewandten. 1521. 1529. 1530. 1584. 1639. 1640. 1643. 1644.
Abordnungen von Gesandten der kath. und evang. Orte. 1579. 1598. 1599. 1639. 1640(2). 1644. 1646.
Friedensschluß im Felde, bei innern Kriegen. 39. 558.
Friedensvermittlung, eidg., zwischen Kaiser und Frankreich. 427.
„ der kath. Orte unter den europ. Mächten auf Ansuchen des Papstes. 899. 909. 918. 951. 968.
Friedensunterhandlung unter den kriegführenden Mächten durch eidg. Initiative. 1214. 1221. 1223. 1225. 1232. 1234. 1238. 1244. 1246(2). 1252. 1259. 1261. 1267. 1323. 1327. 1329. 1345. 1346. 1394.
Friedensvermittlung zwischen Kaiser und Papst durch die kath. Orte. 1492.
Friedhöfe, Theilung nach Confessionen, in den gem. Vogteien. 1688. 1981(4).
evang. in Luggarus. 2157(3).
Frohnleichnamsprocessionen, Störung ꝛc. 1010. 1984(2). 1985. Schießen. 1798. 1875.
Frohn- und Fuhrleistungen. 2182. 2184. 2185. 2186. 2187(4). 2188. 2196. 2205.(2). 2214. 2215. 2219.
Früchtenkauf, allgem. eidg. Verordnung. 295. 310. 311. 460. 468. 751. 885. 1714(8). 1749 1968(4). 2026(3).
Vereinbarung zwischen Bern und Lucern. 836.
Früchtenankauf der kath. Orte in Italien ꝛc. 285. 295. 305. 310. 311. 315. 320. 450. 454. 559. 823. 1569.
Früchtenbezug aus dem Reich, Negotiation mit dem kaiserl. Gesandten. 341(2). 397. 404. 427. 437. 439. 472. 478. 491. 518. 521. 759. 820. 836.
Früchtenlieferung v. Frankreich. 439. 451. 452. 454. 457. 462.
s. auch O.-R. Mailand.
Früchtenmangel, Theuerung. 295. 301. 431. 433. 439. 446. 450. 453. 462(2). 752. 759. 789. 794. 795. 808. 817. 950. 1866.
Früchtenpreis, amtlicher. 431. 450. 459. 753.
Früchtensperre im deutschen Reich. — S. M.-R. Handel und Verkehr, Kaiser und Reich; O.-R. Schwäb. Kreis.
Früchtensperre von Frankreich (Elsaß, Sundgau, Burgund). 117. 162. 164. 282. 286. 287. 288. 295. 298. 299. 305. 334. 368. 398. 409. 442. 691. 715.
Früchtensperre von Mailand, s. O.-R. Mailand.
Fruchtvorräthe, Aufzeichnung. 825. — S. auch Kriegswesen. Man sehe im allgemeinen auch: Handel und Verkehr und Für-(Vor)kauf.
Fürkauf (Vorkauf), Verordnungen, Verbote, Mandate, Beschwerden. 8. 234. 261. 295. 306. 431. 439(2). 446. 450. 454. 466. 469. 500. 504. 553. 738. 751. 759. 794. 1081. 1714(2). 1784. 1890.
Fürleite i. Bellenz. 1254. 1362. 1550. 1634. 2238. 2539(2). 2240.
in Uri. 607.
Fürsprecher, s. Advocaten.
Fußposten in Kriegszeiten, Routen ꝛc. 92. 308. 558. 1445. 1495. 1568.
Fusils, s. Kriegswesen.

G.

Galeerensträflinge in Frankreich. (Schweizersoldaten, evang. Angehörige) Intercession der eidg. und evang. Orte. 448. 525. 705. 724. 727. 744. 798. 865(2). 878. 927. 929. 936. 955. 957. 994. 1422. 1430. 1465. 1497. 1521. 1529. 1590.
Galeerensträflinge in Piemont, Intercession. 936.
Galeeren, Abschiebung von Strolchen, Bettlern. 432. 703. 838. 941. 1358. 1359.
Vertrag mit Venedig. 264.
Galgen und Hochgericht in Bellenz. 1634. 2231.
„ „ in Bremgarten. 2037. 2038.
Galonen von Gold und Silber. 1229.
Gant- u. Auffallrecht der Grafschaft Baden. 1275. 1459. 1928. 1944. 1945. 1949. 1954. 1957(2). 1958(3). 1959. 1960(3). 1965.
der Freiämter. 2001. 2002. 2004. 2005. 2015(2). 2018. 2019.
Garantie eidg. für den 1712. Friedensschluß. 1689. 1702.
Garantie eidg. für den 20jährigen Waffenstillstand zwischen Frankreich und dem Kaiser. 122. 126. 883.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Garantie der Klöster und Stifte im 1712. Frieden. 1682. 1689. 1690.
Garden eidgenössische:
in Avignon. 475. 505. 536.
in Brandenburg. 638. 647. 762. 781. 814. 833. 872. 914. 937. 955. 1020. 1040. 1048. 1075. 1155.
des Herzogs von Lothringen. 729. 738.
Polen-Kursachsen. 965. 1320.
Pruntrut, (Bischof von Basel.) 580(2). 581. 1392.
Rom, Gardehauptmann. 503. 539. 2568. 2609.
Turin (Savoyen), Bekleidung, Besoldung, Präregativen, schwarze Stöflein, Neuliren. 10. 104. 106. 115. 125. 171. 175. 336. 426. 529. 540. 590. 663. 670. 750. 760. 788. 801. 817. 853. 867. 876. 893. 899. 910. 919(2). 932. 968. 975. 982. 1008. 1052. 1058. 1086. 1103.
Stellung der neuverbündeten Orte. 663. 670.
Gebietsverlezungen, s. Marchen, Gebiets- und Jurisdictionsverlezungen, Neutralität.
Geburtsanzeigen, s. Gratulationen und Condolationen.
Gedenktafel in Schaffhausen betr. evang. Conferenz. 705. 719. 763.
Gefälle, s. M.-R. Zehnten, O.-R. die einzelnen gem. Vogteien.
Gefangennahme eidg. Angehörige durch den französ. Gesandten. 1104. 1111. 1119. 1122. 1587. 1588. 1595. 1620.
Geheimschrift zwischen Lucern, Freiburg, Solothurn u. Wallis. 92. 308. 331. 636. 681. 1316. 1352. 1495. 1666.
Geißeln für Gewähr des 1712. Friedensschlusses und der Capitulationen. 1702.
der Stadt Heilbronn. 263. 266. 291. 311. 318.
Geistliche und Prädicanten:
Absezung:
des kath. Pfarrers in Birmenstorf. 1980.
des kath. Pfarrers in Ehrendingen. 1983.
des ref. Pfarrers Girard i. Neuenburg, s. O.-R. Neuenburg.
des Pfarrers in Thal. 1865(2). 1866(4).
des Prädicanten in Marbach. 1866(2).
Man sehe auch O.-R. Bellenz, Lauis ꝛc.: Geistliche.
Abzugfreiheit in den gemeinen Vogteien. 1682. 1685. 1688.
Abzugpflicht in den gemeinen Vogteien. 48. 488. 489. 492. 1687. 1689. 1713. 1770(2). 1771. 1772. 1776. 1803. 2057.
Anhalten um die Pfründen. 768.
Anstand von Bekenried mit der Geistlichkeit. 205.
Anstellung der Prädicanten in den bernisch-freiburgischen Vogteien. 811. 2163. 2164. 2165.
Ausgetretene Mönche. 12. 28. 31(2). 36. 2230.
Beiträge der kath. Geistlichen zur Anlegung von Vorräthen für kath. Kriegszweke. 314. 485. 566. 596. 632. 655. 803. 817. 853. 918.
Benennung der evang. Pfarrer in Toggenburg als Prädicanten, Wahl, Versezung. 545. 1228. 2381. 2382.
(Geistliche und Prädicanten, Forts.)
Besezung d. Klostercollaturen mit Weltgeistlichen. 918. 2031(2).
Besezung der solothurn. Pfarreien mit Vicarien. 1608.
Bewerbung ennetb. Geistlicher auf mailändische Beneficien. 784. 1001. 1050. 1265. 1313. 2047. 2064(4). 2137.
Bußen und Strafen, Verwendung für arme Kirchen. 662. 670. 2067.
Capitel von Frauenfeld. 1770.
„ von Nidau. 1617.
„ von Stein a./Rhein. 807.
Chorgericht in Orbe und Tscherlitz. 2175.
Eidesleistung der Prädicanten in den gem. Vogteien. 1719.
Eifer unzeitiger. 589.
Einsezung von Prädicanten in gem. Vogteien. 535. 538. 542. 545. 547. 550. 556. 569. 577. — Man sehe auch O.-R. Thurgau: Landfr. Streitigkeiten, M.-R. Wartauerhandel.
Gefangene waldens. Geistliche. 189. 200. 210. 216. 242. 255. 258. 278. 291. 323. — S. auch Waldenser.
Inventarisation und Obsignation des Nachlaßes. 476. 1803. 1964(2). 1990. 2030(4). 2031.
Jus spolii. 656. 1719. 2064.
Missionärthätigkeit. 32. 596. 1719.
Neuerungen des Bischofs von Constanz. 464. 475. 476.
„ in Zug. 464.
Pfarrwahlrecht in den ennetb. Vogteien. 2067. 2119.
Pfründenbesezung mit Vicarien in Solothurn. 1608.
Schmähungen, Schmähschriften. 41. 73. 76. 1719.
S. auch Bücher.
Suspension. 1315. 1782.
Titulatur ungleiche in den kath. Orten. 1228.
Toggenburgische Geistlichkeit, s. Toggenburgerstreit.
Uneinigkeit in Schwyz. 1414.
Unzuläßig als Vormünder. 2064. 2092.
S. auch in den einz. ennetb. Vogteien.
Vergehen, Missethaten, s. O.-R. die einzel. ennetb. Vogteien.
Vorladungen vor den Bischof. 1982(2).
Wahlrecht der Geistlichen in Uri. 464. 465. 475.
Weiheertheilung an Knaben. 2064.
Geistliche Gerichtsbarkeit:
Conflicte mit dem Bischof von Como. 107. 130. 192. 198. 212(2). 437. 2063. 2065. 2066(6). 2067. 2088(3). 2117. 2133. 2157(2). 2158. 2224. 2237(2).
Man s. auch Bannstrafen kirchliche.
bei Collaturrechten. 2158(2).
in den gem. Vogteien. 1685. 1688.
bei Patronaten. 2092(2). 2093. 2120(2).
in Zehntsachen, Nichtanerkennung. 1761. 1782(3). 2121.
Nichtanerkennung in eidg. Händeln. 227.
„ in Malefizsachen. 1608.
Geistlicher Beistand für Delinquenten. 1687. 1689.
Geldausfuhrverbot in Frankreich. 508. 691. 727. 1425.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geleit, Geleitbüchsen in der Grafschaft Baden im Allg. 1970. 1971. 1973(3). 1974(2). 1975(2).
in Coblenz. 1961. — S. auch noch O.-R. Coblenz.
in Freiämtern. 2017. 2026(3). 2027(2).
auf der Limmat. 1970(4). 1971(4). 1972(4). 1973(2).
auf der Reuß, Mellingen, Bilmergen. 1970. 1971(2). 1973. 2026(2). 2027.
von den Postillonen in Mellingen. 1546. 1975.
Geleitsprivilegien. 1970. 1971.
Geleit sicheres. 266. 582. 1520. 1524. 1847.
Geleit der Juden in der Grafschaft Baden. 1939. 1965.
Gemeinderschaft in Bollenz. 26.
„ in Rheinthal. 61. 993. 1838. 1840. 1851. 1852(5). 1853(2). 1854(3). 1855(4). 1856(7). 1958.
Generalvicar des Bischofs von Como. 2121.
„ des Bischofs von Constanz. 540. 1228.
Gerichte in paritätischen Gemeinden und Vogteien, Besezung. 1688.
Gerichtsbarkeit über den Thatbestand von Selbstmord. 221.
„ geistliche, s. geistl. Gerichtsbarkeit.
„ niedere solothurnische zu Aarburg. 1237.
Gerichtsherren in den gem. Vogteien. 1713(2).
„ in den bern. freiburgischen Vogteien, Anstände, Streitsachen. 120. 143. 182. 183. 194(2). 316(2). 494. 604. 619. 699(2). 723. 818.
S. auch O.-R. Bern und Freiburg.
Gerichtsherren, Mittragung der Kriegskosten, Anlegung von Fruchtvorräthen ꝛc. 243. 246. 252. 410. 1441. 1446. 1762. 1794(3). 1928. 1978. 1979. 2028.
Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften, s. O.-R. unter Baden Grafschaft, Freiämter, Thurgau, Ramsen, Büsingen ꝛc.
Gerichtsstand bei Confiscation von Gülten, Schuldbriefen. 76. 83. 220. 289. 349.
Gerüchte falsche. 96. 101. 173. 426. 469. 475. 556.
Gesandte, Gesandtschaften, Ambassadoren, Abordnungen:
I. der Eidgenossen. Allgemeines.
Anstände betr. Kehrordnung und Zahl der Vertretung in den Kantonen Unterwalden, Zug u. Glarus. 286. 290. 294. 301. 307. 308. 311. 312. 314. 321. 373. 378. 380. 392. 393(8). 399. 406(2). 424. 551. 566. 579. 590. 610. 624. 717. 767. 909. 989.
Ceremoniell eidg. für Gesandtschaften. 18. 19. 20. 112. 209. 214. 860.
Creditive. 264.
Gesandtschaftsgefolge. 10. 555.
Geschenke und Verehrungen. 209. 214. 216. 581. 904.
Kehrordnung bei Gesandtschaften an fremde Fürsten. 802.
Kosten für Couriere und Ueberreiter. 283. 399. 1072.
Kostendekung, Norm, Fonds. 132. 353.
Rangstreit. 348. 795. 825. 1708.
Zahl der Mitglieder. 637.

(Gesandte ꝛc. II., Forts.)
II. der Eidgenossen an fremde Fürsten u. Mächte.
An Burgund, Kosten. 9. 113. 132. 173.
An den Kurfürst von Bayern. 1148. 1164.
An den König von Frankreich.
zur Becomplementirung im Elsaß. 16. 18. 30. 133. 147.
zum Bundschwur von 1663. 19(3).
betr. die Forderungen der IV Regimenter. 173. 181. 213.
betreffend die Sicherheit der Stadt Genf. 206. 209. 211. 214. 217. 243.
betreffend den eidg. Militärdienst, Privilegien ꝛc. 727. 742. 745. 865. 907. 946. 947. 955. 957.
An die europäischen Friedenscongresse seitens der eidg. (evang. und kath.) Orte. 641. 646. 678. 1214. 1579. 1598. 1599. 1639. 1640(2). 1644. 1646.
An die Generalität der feindl. Armeen an d. eidg. Grenzen. 353. 1061. 1062. 1064. 1065. 1072. 1078. 1147. 1533.
An die Generalität der franz. Armee in Savoyen seitens Bern und Freiburg. 1110. 1117. 1120.
An den Gubernator v. Mailand seitens der verbündeten Orte betreffend Bundespflichten, eidg. Militärdienst ꝛc. 59. 67. 68(2). 70. 82. 91. 97. 109. 113. 130. 141. 171. 175. 182. 284. 306. 307. 309. 314. 319(2). 320. 325(3). 328. 330. 336. 337. 344. 502. 515. 517. 710. 718. 721. 731. 736. 760. 783. 786. 788. 802. 1031 1120. 1176. 2041. 2054.
Dekung der Gesandtschaftskosten. 82. 113. 130. 307. 319. 328. 330. 337. 344. 502. 517. 788. 802. 2041.
An den Kaiser und Reich, Reichsconvent betr. freien Handel u. Verkehr, Zölle ꝛc. 286. 295. 300. 309. 310. 314. 490. 825. 851. 858. 876. 880. 901. 908. 920. 931. 1530. 1534. 1561.
zur Kaiserwahl. 2460. 2461.
betreffend die Guthaben der zwei Regimenter. 1530. 1534. 1561.
in der Toggenburgerfrage. 1605. 1606.
Man sehe auch Toggenburgerstreit.
seitens Schaffhausen betr. österr. Pfandschaft u. Imthurm. 673. 679. 695. 825.
An die österreich. Regierung in Freiburg und Innsbruk. 137. 939. 1226.
An den Papst (Obedienzgesandtschaft der katholischen Orte). 41. 899. 909. 917. 918. 935. 1719.
An die protestant. Höfe (Brandenburg, Holland, Württemberg) in Sachen der Waldenser. 179. 184. 190. 209. 215. 216.
An den Herzog von Savoyen
seitens der evang. Orte in Sachen der Waldenser. 164. 168. 176. 179. 184. 185. 189. 190. 200. 226. 292.
seitens der kathol. Orte betr. Bündniß ꝛc. 39. 41. 46. 55. 91. 97. 110. 115. 174. — M. s. auch Kriegsw.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Gesandte ꝛc. III., Forts.)
An den schwäbischen Kreis, Kreisconvent, Zoll, Handessperre ꝛc. 683. 690. 694. 1221. 1223. 1228. 1242. 1261. 1267. 1274. 1295. 1538. 1558. 1571. 1574. 1588
M. s. auch O.-R. Schwäbischer Kreis.
An den König von Spanien seitens der kath. Orte. 52. 208. 786. 787. 841.
III. Eidg. Gesandte und Agenten im Ausland:
der eidg. Orte in Paris. 1530.
der eidg. Orte in Innsbruck und Wien. 479. 499. 556. 707. 729. 800. 904. 908. 1755.
der evang. Orte in Paris. 1060. 1089. 1094.
der evang. Orte in Turin betreffend die Waldenser. 764.
der kathol. Orte in Mailand. 175. 223. 265. 284. 517. 523. 527. 529. 536. 540. 541. 543. 566. 606. 608. 643. 650. 651. 663. 664. 841(2). 842. 854. 868. 875. 975. 1323. 2051. 2052(2). 2059. 2075. 2110. 2112. 2136(2). 2628.
der kathol. Orte in Spanien. 171. 175. 182. 198. 253. 265. 276. 284. 307. 309. 314(2). 319. 340. 365. 439. 496. 509. 517. 536. 543. 557(2). 591. 671. 786. 788. 801. 802. 816. 827. 841. 842. 854. 868. 1051. 1057. 1204(2). 1217. 1248. 1279. 1304. 2055. 2628.
des Abtes von St. Gallen in Wien und beim Reichsconvent im Toggenburgerstreit. 499. 556. 1542. 2392. 2430. 2437. 2440. 2443(2). 2444. 2455(2). 2456. 2494. 2525. 2528. 2529. 2602.
der Stände Zürich und Bern in Wien und Regensburg im Toggenburgerstreit. 1541. 2616(3). 2617(7).
von Bern bei den europäischen Friedensverhandlungen. 1583.
von Wallis in Mailand. 730.
IV. Eidgen. Gesandtschaften und Abordnungen im Innern.
Abordnung eidg. Repräsentanten nach Basel. 384. 398. 399. 400. 401. 410. 1140(2). 1146. 1531. 1532. 1551. 1552.
Abordnung in die Markgrafschaft Baden. 966. 974.
" eidg. Kriegsräthe, s. Kriegsw. u. Neutralität.
" von Repräsentanten der kathol. Orte an den Bischof von Basel. 1000.
Abordnung von zürch. und bern. Repräsentanten und Gesandten nach Genf. 366. 367. 368. 429. 584. 586. 602. 603.
Gesandtschaften der eidg. Orte im Toggenburgerstreit, s. Toggenburgerstreit.
Gesandtschaft der kath. Orte an den Bischof von Basel. 1316. 1418. 1638.
Gesandtschaften
der kath. Städte nach Bern. 303.
von Bern und Freiburg nach Zürich und Lucern. 1125.
von Bern an die kath. Orte in Sachen des Waadtlandes. 376. 377.

(Gesandte ꝛc. V., Forts.)
von Bern an Neuenburg, s. O.-R. Neuenburg.
von Bern nach Wallis, s. O.-R. Wallis und M.-R. Toggenburgerkrieg.
V. Fremde Gesandte, Ambassadoren in der Eidgenossenschaft.
Stellung zur Tagsatzung:
Abholung in die Session, Ordnung. 878.
Audienzverweigerung. 1252.
Ceremoniell, Ehrenbezeugungen, Geschäftsverkehr mit der Tagsatzung. 112. 127, 181. 234. 249. 257. 343. 430. 521. 713. 773. 775. 898. 920. 994. 1109. 1130. 1165. 1179. 1499. 1609. 1611. 1920.
Deputationen in die Wohnung der Gesandten. 1515.
Gastmäler der Gesandten, Verbot des Besuches. 883.
Nichtzulassung bei Behandlung interner Fragen. 3. 256. 1117.
Prädicat Excellenz, Titulatur. 75. 112. 123. 317. 1095.
Rangordnung, Rangstreit. 348. 920.
Schriftliche Eingabe der Verträge. 1515.
Verhandlungen, Verkehr mit den einzelnen Gesandten:
Baireuth. 168.
Bayern. 362.
Brandenburg (Preußen). 224. 914. 1399. 1403. 1405. 1411. 1421. 1427. 1430. 1485. 1515. 1521. 2400. 2434. 2627.
Brandenburg, Gesandte in Regensburg und Wien. 955. 977. 1627.
England (Großbritannien). 267. 315. 318(2). 322. 328. 331. 358. 366. 368. 375(2). 379. 380. 381. 382. 401. 403. 429. 437. 438(2). 472. 483(2). 493(3). 495. 499. 524. 536. 640. 652. 673. 704. 712. 750. 761. 762. 764. 765. 791. 806. 861. 872. 881. 954. 956. 1005. 1047. 1051. 1057. 1075. 1221. 1278. 1284. 1421. 1475. 1485. 1521. 1598. 1626. 2400. 2434. 2437. 2438. 2441. 2444. 2502. 2507. 2627.
Attentat auf den Residenten Manning. 1619. 1877.
Gesandte in Wien. 2456.
Resident in Genf. 383. 2627.
Stellung der kath. Orte. 1051.
Frankreich. 7. 30. 54. 85. 91. 96. 112(2). 117. 122(2). 123. 127(2). 128. 129. 132. 162. 164. 166. 169. 179. 181. 190(2). 196. 201. 206. 211. 214. 215. 220. 230. 235. 238. 239(3). 244. 245. 246. 247. 249(2). 250. 251. 252(2). 253(2). 255(2). 256. 257. 258. 259. 261. 263(2). 264. 267. 268. 269. 272. 277. 281. 282. 284. 287. 288(2). 295. 298. 305. 311. 320. 323. 331. 334. 339. 342. 343. 347(2). 354. 355. 356. 361. 362. 369. 371. 373. 395. 397. 408. 409. 428. 429. 433. 435. 442. 451. 452. 457. 459. 461. 466. 469. 490. 492. 497(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Gesandte ꝛc. V., Forts.)
520. 523. 541. 542. 548. 551. 556. 560. 563. 584. 587. 590. 602. 609. 621. 624. 633. 667. 686. 687. 691(2). 693(2). 694. 704. 708. 714. 715. 716. 728. 734. 737. 742. 754. 757. 758. 763. 769. 772. 773(2). 776. 778. 779. 781. 791. 794. 795. 802. 805. 812. 813. 822. 828(2). 829. 838. 861(2). 864. 865(2). 875. 878(2). 883. 892(2). 893. 904. 907(2). 914. 919. 920. 925(2). 927(2). 929(2). 930. 936(2). 937. 944. 946. 955(2). 956. 957(5). 960. 965. 972. 977. 981. 987. 997. 1016. 1018. 1020. 1025. 1026. 1035. 1039(2). 1040(2). 1046. 1054. 1055. 1056. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1064. 1066(2). 1067. 1069. 1070(2). 1079(2). 1080(2). 1085. 1087. 1094. 1102. 1103. 1108(2). 1110(3). 1111. 1117(2). 1120. 1121(2). 1125. 1128(2). 1130(3). 1133(2). 1135. 1137. 1140. 1141. 1144(2). 1147(2). 1150. 1154. 1155. 1162. 1164. 1165(2). 1179. 1190(3). 1208. 1210(2). 1225. 1230. 1245. 1253. 1269. 1275. 1278. 1284. 1292. 1295. 1301(2). 1311. 1315. 1323. 1325. 1326. 1327. 1337. 1355. 1384(3). 1392. 1399. 1405. 1407. 1411. 1415. 1417. 1420. 1426. 1431. 1432. 1433. 1457. 1460. 1496(2). 1497. 1529. 1530. 1531. 1533. 1543. 1544. 1551. 1561. 1563. 1569. 1575. 1576. 1583. 1587. 1588. 1590. 1595. 1598(2). 1609. 1613. 1614. 1619(4). 1620. 1626. 1632. 1637. 1638. 1639. 1641. 1648. 1655(2). 1657. 1660. 1661(2). 1662. 1663. 1664. 1667. 1670(2). 1672(2). 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680(2). 1681. 1682. 1693. 1689. 1690. 1692. 1693(3). 1694. 1696. 1697. 1700(2). 1701. 1702. 1703. 1773. 1776. 1797(2). 2192. 2450(2). 2451. 2476. 2478. 2480(2). 2493. 2496. 2497. 2498. 2499(2). 2501. 2506(2). 2510. 2516(2). 2518. 2521. 2523. 2526. 2531. 2533(2). 2536(2). 2537. 2540(2). 2542(3). 2543. 2544. 2545. 2559. 2560(2). 2564. 2569. 2576(2). 2578. 2580. 2581. 2582. 2583. 2588. 2590. 2591. 2593(2). 2595. 2599. 2603. 2613. 2614. 2625.

Secretäre und Subdelegirte. 408. 541. 686. 981. 1135. 1208. 1218. 1223. 1326. 1457(2). 1486. 2626.

Resident in Genf. 190. 215. 362. 383. 430. 584. 602. 1278. 2626.

Gesandte in Savoyen. 1109.

Kaiser. 45. 75. 79. 81. 96. 122. 173. 235. 237. 239. 245(2). 246. 249. 250. 259(2). 260(2). 261. 263. 264. 268. 270. 271. 283. 323. 332. 333. 339. 341. 347(2). 355. 363. 371. 394. 396. 397(2). 402. 403. 406. 408(2). 442. 455. 456. 457. 459. 460.

(Gesandte ꝛc. V., Forts.)
461. 469. 477. 478. 490. 493. 496. 500. 504. 508. 517. 563. 564. 573. 576. 621(2). 622. 639. 652. 657. 664. 667. 668. 673. 679. 690. 703. 706. 716. 726. 729(2). 749. 758. 767. 781. 782. 789. 798. 799. 800. 805. 822. 823. 845. 846. 850. 858(2). 879. 881. 884. 897. 904(2). 908(2). 911. 914. 919. 921. 924. 925. 927. 929. 930. 936. 937. 947. 951. 954. 959. 960. 962. 963. 968. 971. 974. 977. 981. 982(2). 985. 1000. 1004. 1006(2). 1008. 1015. 1016. 1017. 1020. 1025. 1026. 1027. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038(2). 1040. 1046. 1047. 1052. 1053. 1054. 1057(2). 1058. 1059. 1063. 1064. 1065. 1067(2). 1069. 1079. 1080. 1081. 1107. 1108. 1137. 1139. 1148. 1172(2). 1190. 1200. 1207. 1217. 1226. 1229(2). 1252. 1298. 1353(2). 1414. 1415. 1452. 1457. 1475. 1485. 1487(2). 1514. 1531(4). 1555. 1558. 1559. 1564. 1576. 1582. 1587. 1588. 1590. 1593(2). 1606. 1620. 1626. 1637. 1643. 1644. 1662. 1745(3). 1746(2). 1747. 1753(4). 1755(3). 1756. 1785. 1788. 1791. 1792. 1793. 1848(2). 1951. 1973. 1974. 1975. 1976. 2033. 2034. 2056. 2393(2). 2400. 2428. 2430. 2435. 2436. 2437(2). 2444. 2455. 2476(2). 2480. 2491. 2498. 2503. 2504. 2524. 2530. 2534. 2565. 2594. 2626.

Subdelegirte, Stellvertreter. 357. 951. 975. 1047. 1056. 1062. 1111. 1137. 1148. 1246. 1268. 1277. 1295. 1298. 1305. 1339. 1353. 1894. 2626.

Gesandter bei den drei Bünden. 2601. 2626.

Lothringen. 729.

Niederlande (Holland). 240(2). 296. 371. 375. 379. 408(2). 413. 414(2). 437. 438. 444. 483(2). 493(2). 495. 499. 524. 628. 652. 657. 664. 673. 674. 704. 734. 750. 761. 762(2). 765. 779. 872. 882. 885. 957. 974. 976. 997. 1047. 1057. 1059. 1075. 1080. 2434. 2438. 2443. 2444. 2445. 2511. 2627.

Secretär. 414.

Gesandte in Regensburg und Wien. 2438. 2441. 2443. 2444. 2456. 2535. 2549. 2607.

Papst, s. Nuntius im M.-R.

Polen. 953. 965. 971. 1618.

Savoyen. 4. 36. 100. 110. 125. 130. 142. 179. 181. 185. 193. 216. 230. 239. 242. 248. 276. 278. 320. 325. 328(2). 337. 343. 347. 355. 363. 375. 377. 379. 423(2). 424(2). 426. 428. 509. 536. 623. 656. 760. 802. 1052. 1102. 1107. 1109. 1110. 1119. 1121. 1125. 1135. 1145. 1148. 1151. 1154(2). 1155(2). 1176. 1222. 1278. 1284. 1325. 2053. 2627.

Secretäre. 540. 670. 1052. 1086. 2627.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Gesandte ꝛc. V., Forts.)
Spanien. 7(2). 10. 52. 75. 109. 115. 140. 170. 171(2). 182. 193. 198. 207. 208. 212. 218(2). 220. 230. 234. 239. 253. 263. 276. 307. 309. 314(2). 318. 339. 342. 347. 355. 371. 399. 408. 412. 425. 427. 439. 444. 446. 452. 455. 456. 459. 475. 497. 501. 517. 523. 535. 536. 549. 556. 557. 563. 590(3). 606. 608. 610. 622. 623. 650. 651. 692. 783. 802. 815. 826. 841. 854(2). 861. 867. 878(2). 884. 893. 897. 902. 905. 910. 911(2). 921. 924. 925. 926. 927. 932. 936. 959. 963. 968. 981. 983. 985. 1000. 1008. 1017. 1026. 1028. 1049. 1082. 1085. 1087. 1101. 1106. 1110. 1121. 1125. 1139. 1144. 1152. 1153. 1171. 1179. 1182. 1186. 1204(2). 1217. 1230. 1249. 1252. 1255(2). 1261. 1263. 1284. 1281. 1312(2). 1321. 1330. 1334. 1404. 1492. 1626. 1637. 1638. 1700. 1913. 2046. 2050. 2051. 2052(2). 2053. 2055(2). 2081. 2110(2). 2133. 2134. 2135. 2136(2). 2154(2). 2155. 2480. 2506. 2516. 2588. 2591. 2599. 2600. 2626.
Stellvertreter. 1082.
Venedig. 212. 1233. 1253(2). 1262. 1276. 1281. 2628.
Württemberg. 255. 1178.
Geschenke, Ehrengeschenke. 355. 904. 931.
Geschenkte Handwerke. 8. 53.
Geschwisterkinder, Ehedispens. 918. S. auch Dispense.
Geschworne in Bellenz, s. O.-R. Bellenz.
Gestohlenes Gut, Revindication. 52. 83. 113. 176. 2019.
Getreidebau in der Eidgenossenschaft. 8. 295. 460. 795. 808. 1890. 2192. 2195.
Gevatterschaften der eidg. und evang. Orte für
Baden-Durlach von, Markgraf. 908. 931. 967.
Hessen-Homburg von, Landgraf. 127. 138.
Isenburg-Büdingen von, Graf. 169. 177. 1498. 1546.
zur Lippe Graf Ferdinand Christian. 870. 887.
Preußen, Kron- u. Erbprinz. 1410. 1416. 1422. 1430. 1449.
Thecklenburg von, Graf. 27. 34. 46.
Württemberg, Prinz Hrch. Friedrich. 210. 215. 216.
Gewährleistung, s. Garantie.
Gewehre, Anschaffung, s. Kriegswesen u. im O.-R. die einzelnen der gemeinen Vogteien.
Gewerbe, s. Handel und Gewerbe.
Gewicht und Maß, einheitliches. 132. 726. 2188.
Das Weitere s. Maß und Gewicht.
Glarner-Landesstreit:
Entwicklung des Streites, Theilungsprojecte; Verhandlungen der eidg., der evang. und kathol. Orte. 3. 7. 9. 11. 24. 26(2). 28. 29(2). 31. 32. 33. 34(2). 35(2). 36. 37(2). 40. 44. 47. 49(2). 52. 54. 56. 61. 68. 69. 72. 74. 79. 82. 85. 86(2). 89. 91. 93. 94. 95. 96(2). 97.
Contumazurtheil der kath. Orte. 83. 84. 89. 91.

(Glarner-Landesstreit, Forts.)
Kosten des Streithandels. 97.
Theilungsprojecte. 32. 63. 64.
Unterstützung von katholisch Glarus. 161. 163. 171.
Vermittlung, Erläuterung und Ratification des Vertrags. 96. 98(2). 99. 101. 104. 107. 110. 112. 114. 116. 123. 124. 125. 129. 131. 132. 137. 169. 171. 174. 177. 180. 181. 183. 186. 190. 192. 197(2). 200. 209. 211. 212(2). 213. 217. 222. 301. 427. 465. 467. 484. 533. 552. 2276.
Glaubensgenossen, evangelische im In- und Ausland:
Verabfolgung von Unterstützungen durch die evang. Orte, Intercession ꝛc. Betheiligung der einzelnen Orte, Anstände über die Repartition. 147. 200(2). 210. 215. 274(2). 525. 533. 537. 546. 552. 626. 647. 651. 672. 678. 738. 765. 780(2). 844. 845. 848. 871. 886. 1005. 1030. 1048. 1059. 1093. 1122. 1151. 1222. 1337. 1629.
Unterstützungsgesuche von
Adelzheim (Adelsheim). 870. 938. 1331. 1394. 1465.
Anspach, französische Gemeinde. 166.
Appenhofen. 845.
Augustistadt. 762.
Baireuth. 255. 267. 278.
Balgach. 95. 99.
Berlin, Kirchen, französische Flüchtlinge. 914. 954. 976.
Birstein. 126. 345.
Bischweiler im Elsaß. 1546.
Brandenburg, Kirchenbauten. 712. 844. 914.
" Schweizercolonien. 844. 1222.
Braunschweig, französische Gemeinde. 1521. 1546.
" reformirte Gemeinde. 1200.
Christian-Erlang (Neu-Erlang). 552. 603. 629. 631. 647. 672. 734. 779. 805(2). 845. 970. 1005. 1090. 1178. 1251. 1261. 1331. 1394. 1545. 1596. 1629.
Detweiler. 186.
Dresden. 1331.
Durlach und Pforzheim. 705. 712.
Dürments, Württemberg. 1122.
Erlangen, Spitalbaute. 318. 631.
Evangelische Glaubensgenossen in Frankreich; Verwendung bei ev. Fürsten ꝛc. in ihren Drangsalen. 27. 34. 56. 74. 87(2). 101. 105. 117. 147. 206. 217. 441. 525. 648. — M. s. auch Galeerensträflinge.
Fluchshof. 1005.
Französische Flüchtlinge, s. Flüchtlinge.
Gemarken und Gerfracht. 1295.
Gombach. 805.
Grönenbach und Herbishofen, Allgäu. 12. 177. 200. 243. 292. 350. 414. 448. 483. 525. 552. 625. 672. 734. 804. 807. 870. 937. 1005. 1089. 1122. 1178. 1251. 1331. 1394. 1462. 1545. 1596. 1629.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Glaubensgenossen; Unterstüzungen, Forts.)
Gruiten. 1546.
Hammeln. 1641. 1647.
Heidelberg. 291.
„ luth. Gemeinde. 762. 766. 805.
Heilbronn. 318.
Illzach. 137. 180. 200. 224. 243. 292. 350. 448. 483. 525.
Ingenheim. 845.
Isenburg-Büdingen. 1546.
Kassel, französische Kirche. 678. 683.
Kempten, Stadt. 1178.
Kurpfälzische Kirchen u. Schulen in Heidelberg. 438. 448. 483. 493. 499. 505. 525. 546. 552. 625. 672. 712. 734. 761. 780. 804. 806. 870. 936(2). 947. 954. 976. 1059. 1200. 1331. 1341. 1344. 1357. 1463. 1545. 1597. 1629.
Leipzig, reformirte Gemeinde. 1222. 1228.
Lissa. 1430.
Lindau in Brandenburg. 625.
Malans. 127.
Mariakirch. 211. 215. 292. 312. 414. 448. 483 525. 552. 625. 672. 734. 804. 870. 937. 947. 954. 1005. 1030. 1090. 1178. 1251. 1252. 1331(2). 1394(2). 1463. 1545. 1566. 1596. 1597. 1629(2). 1642.
Merthheim. 845.
Minden, evang. Gemeinde. 1578. 1597.
Mörfelden. 1218. 1251.
Mümpelgard. 1320.
Netstall. 762. 766.
Neu-Erlang, s. Christian-Erlang, oben, und O.-R.
Neu-Hanau. 87.
Neustadt an der Hard. 483.
Nürnberg, reformirte Gemeinde. 1629.
Paney. 1222. 1228.
Pfälzische Studenten, Unterhaltung im Erasmianischen Collegium in Basel. 833. 845. 871. 1048. 1060. 1200. 1218. 1430. 1463. 1498. 1546. 1578. 1597. 1616. 1629. 1642. 1647.
Pforzheim. 266 805. 812.
Pelican. 845.
Piemont, evang. Pfarrer. 630. 640. 871. 885.
Ravelshausen. 1261. 1295.
Reinach. 1463.
Schleitz. 374.
Sittard. 1619.
Speyer. 704. 712. 829. 833. 871. 1048. 1178. 1251. 1331. 1394. 1463. 1545. 1597. 1629.
Storbek. 1222. 1228.
Straßburg, reformirte Gemeinde. 1357. 1595.
Studenten, evang., Unterhaltung in Zürich, Bern, Basel. 741. 781. 1449. 1483.

(Glaubensgenossen; Unterstüzungen, Forts.)
Theinselberg. 525. 847. 854. 886. 970. 976.
Untervaz. 751.
Vallone. 845.
Waldenberg. 1331. 1394.
Waldenser, s. M.-R. Waldenser.
Wartau. 734.
Wenings. 870.
Wezlar. 57. 75. 87. 719. 1394.
Williamsdorf (Wilhelmsdorf). 525 552. 625. 631. 672. 848. 914. 937. 1090.
Windeken. 1331.
Wirstein. 1597.
Worms. 323. 871. 1090. 1178. 1251. 1331. 1394. 1463. 1545. 1597. 1629.
Zweibrüken. 117.
Man sehe auch noch Kirchen- u. Kapellenbauten, Unterstüzungen.
Gold, leichtes, gelochtes; Feingehalt ꝛc. 36. 39. 172. 477. 549. 621. 666. 726. 744. 858.
Goldener Bund, s. Bündnisse.
Goldmacher, Alchimist. 221.
Goldschmiede. 36. 39. 190. 621. 665.
Gotteshäuser, s. Klöster und Stifte.
Gotthardpaß, s. O.-R.
Grab, das heilige. 163.
Gratulationen und Condolationen der eidg. (kath. u. ev.) Orte:
Baden-Durlach, Markgraf. 908. 1117. 1529.
Basel, Bischof. 1238.
Basel, Domstift. 1244. 1248.
Brandenburg-Preußen, Kurfürst und König. 858. 906. 918. 1405. 1410. 1411. 1430. 1449. 1463.
Chur, Bischof. 1875.
Constanz, Domstift. 259.
England, König, Königin. 127. 137. 272. 274. 277. 974. 1005. 1031.
Frankreich, Königl. Haus, Herzog von Anjou ꝛc. 61. 90. 342. 898. 904. 920. 935. 936. 964. 1166. 1234.
Französische Gesandte. 122. 1210.
Fürstenberg, Graf. 956.
Hannover, Kurfürst. 954. 964.
Johannitergroßmeister. 52.
Isenburg-Büdingen, Graf Wolfgang Ernst. 1422.
Kaiser, röm. König, Erzherzog Karl. 902. 954. 975. 1105. 1208. 1233. 1234. 1643.
Kurpfalz, Kurfürst. 138. 196.
Lothringen, Herzog. 729.
Mailand, Erzbischof. 867.
„ Gubernator. 163. 170. 412.
Mantua, Herzog. 956.
Nuntius. 566. 693.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Gratulationen ꝛc., Forts.)
Papst. 314. 426.
du Rosay, Generalmajor. 1075.
Savoyen. 55. 107. 115.
Spanien, König. 52. 259. 264. 276. 342. 623. 929. 935. 954. 964. 969. 1002. 1051. 1404.
Stadel, Freiherr. 285. 356.
Villars, Marschall. 1037.
Vorder- und oberösterreichische Regierung. 356. 1297.
Grenzanstände, internationale und interne, s. Marchen, Grenz- und Jurisdictionsanstände.
Großkanzler von Mailand. 326. 439. 516. 606. 610. 787. 826. 834.
Großprior von Frankreich, Attentat. 1619. 1887.
Grundbuchbereinigungen in den Vogteien. 619. 1752. 1961(3). 1962. 2001. 2020. — Man sehe auch O.-R. die einzelnen Vogteien, Klöster und Stifte.
Gubernatoren von Mailand, s. O.-R. Mailand.
Gülten und Zinsbriefe Hingerichteter ꝛc., Anfall. 83. 409. 441.
Gülten, Ablösung, Errichtung; Anstände zwischen Bern und Freiburg. 436. 1237.
Gültenverkauf außer Landes, Verbot in Nidwalden. 437.

H.

Hab und Gut von Convertiten, Aushinfolge. 284. 446. 465. 476. 481. 656. 1820. 1886.
Hab und Gut von Selbstmördern und Hingerichteten. 76. 83. 220. 289. 346. 349. 409. 441. 589. 1710.
Habersak. 681.
Hagelschaden. 451. 453.
Halbartiere. 594. 1309. 1440. 1444.
Halbschweizer, s. Kriegsdienst, eidg., in Frankreich.
Hallisches Salz, s. Salz.
Handel und Verkehr, Gewerbe:
I. Im Inland.
Anstände zwischen Bern und Freiburg betr. die Fabrication v. Käsefäßchen. 43. 121. 143. 195. 316. 495. 2211.
zwischen Abt und Stadt St. Gallen. 623. 627. 730. 749. 781. 800. 806. 814. 1784. 2271(3).
zwischen Ob- und Nidwalden. 767.
Ausfuhr, Declarationen. 271. 341. 342. 345. 396. 504.
Ausfuhrverbot betreffend Lebensmittel, Vieh. 16. 409. 439. 452. 460. 466. 469. 480(2). 504. 508. 518. 604. 619. 752. 753. 759. 950. 1714.
Ausfuhrverbot v. Freiburg für Holz nach Wiflisburg. 1610.
Beschwerden gegen Bern betreffend Hemmung des freien Handels. 259. 432. 436. 439. 751. 1237.
Beschwerden gegen Uri betreffend Waarenspedition, Weinkauf ꝛc. 464. 498. 760. 763. 916. 942. 943. — Man sehe auch Zölle.
(Handel und Verkehr, Forts.)
Castanienhandel, Verordnung. 427.
Freier Kauf zwischen Greyerz und Saanen. 143. 144.
Freier Kauf und Markt von Früchten, Lebensmittel, Kornhandel, Sperre. 38. 295. 296. 301(2). 302. 310. 311. 439. 450. 451. 454. 455. 460. 463. 468. 480. 486. 508. 540. 738. 752. 759. 789. 794. 808. 812. 817. 820. 825. 836. 866. 872. 950. 1676. 1714(8).
Freiheit des Handels, Störung durch Zölle. 562. 683. 690.
Fürkauf, s. dort.
Fürleite in Bellenz und Uri. 607. 1254. 1362. 1550. 1634. 2238. 2239(2). 2240.
Gewürz- und Krämereigeschäft in Feuerthalen. 627. 631. Man s. auch O.-R. Zürich, Anstände grenznachbarliche.
Goldschmiede. 36. 38. 190. 621. 665.
Güterfuhr zwischen Basel und Lucern. 191.
Handelschaft der Schiffleute von Lucern und Uri. 607.
Handels- und Wechselrecht, Sachkundige. 647.
Handelsstokung in Folge der Sperren. 456.
Handelsstraßen, s. Straßen, und O.-R. Gotthardpaß, Schafmatt, Ellikon, Lötschenberg, Hauenstein ꝛc.
Handelsverkehr, grenznachbarlicher, zwischen Zürich und Schaffhausen, s. O.-R. Zürich.
Hausirhandel. 1784. 1863. 1864(2). 1896. 2214. 2216.
Hodler. 306. 451. 795. 1714.
Hosenstriker. 200.
Kornhandel, Monopol. 454. 809. 820.
Kornpreise, amtliche Festsezung. 431. 450. 454. 753. 950.
Kupferschmiede. 190. 226. 324. 414.
Leinenweber. 2216.
Manufacturen von Zürich. 456.
Märkte, s. dort.
Marktverbote gegen Freiburg, Genf. 753. 811.
Monopol für Gold- und Silbergalonen, Spizen. 1229.
„ für den Handel in Blei, Schwefel, Stahl. 1171. 1229.
„ für Käsefäßchen. 43. 121. 143. 195. 316. 495. 2211.
„ für Salzhandel, s. Salz.
Pferdehandel. 59. 107. 312. 333. 338. 341. 396. 455. 855. 1198. 1204. 1207. 1424. 1459. 2104(4). 2237. 2240.
Rothgerber. 627.
Schifffahrt, s. dort.
Seidenspinnerei, Seidenindustrie der Waldenser. 198.
Silbereinfuhr aus Schwäbisch-Gmünd. 220.
Spedition von Kaufmannswaaren, Defraudation. 375. 460. 519. 553. 584.
Transitverkehr, Freiheit, Sperren, im Innern, durch Bünden, durch die Landvogteien. 460. 463. 466. 468. 469. 470(2). 508. 1714. 1784. 2099(2). 2100. 2101. — Man sehe auch O.-R. in den einzelnen gemeinen Vogteien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Handel und Verkehr, Forts.)
Tuchhandel, Aufsicht. 8.
Tuchscherer in Zürich. 8.
Weinhandel. 59. 464. 760. 763. 916. — Man sehe auch Zölle.
II. Handel und Verkehr mit Frankreich.
Freier Handel und Verkehr, Störungen, Beschränkungen, Atteste, Import und Export. 117. 246. 287. 398. 442. 452. 590. 607. 683. 691. 715(2). 716. 727. 743. 754. 757. 758. 781. 794. 795. 798. 864. 865(2). 907. 927. 944. 955. 957. 977. 994. 1070. 1085. 1209. 1325. 1384. 1457. 1530. 1589. 1597. 1619. 1644.
Geldausfuhrverbot. 508. 691. 727. 1425.
Handels- und Zollfreiheit, Privilegien der eidg. Kaufleute, Kopfsteuer, Zollsteigerungen ꝛc.; üble Behandlung der evang. Eidgenossen. 27. 34. 45. 56. 148. 169. 246. 287. 298. 442. 474. 542. 648. 666. 683. 691. 715(2). 727. 743. 754. 757. 758. 781. 795. 798. 864. 907. 927. 944. 955. 957. 1131. 1209. 1325. 1384. 1457. 1530. 1589. 1619. 1644.
Kornsperre, Fruchtabfuhr aus Frankreich, Burgund, Elsaß, Sundgau. 117. 162. 164. 282. 286. 287. 288. 295. 298. 299. 305. 334. 368. 398. 409. 429. 430. 442. 451. 454. 457. 459. 462. 590. 691. 715. 743. 806.
Personalvisitation. 691. 715. 727. 743. — Man sehe auch Kriegsdienst, eidg. in Frankreich; O.-R. Frankreich.
III. Handel und Verkehr mit Kaiser und Reich.
Anstände im Grenzverkehr mit Thurgau, Rheinthal und Baden, s. O.-R. diese Vogteien.
Arrestlegung auf eidg. Waaren. 271. 397. 426. 443. 652. 1064. 1225. 1229. 1296. 1353.
Ausfuhrverbot, eidgen.; Repressalien, Marktverbote. 480. 485. 501. 504(2). 508. 518. 527. 531. 799. 817. 822. 823. 825. 859. 865. 879. 881. 884. 902. 906. 1081. 1847. 1848.
Freier Handel und Verkehr, Beschränkungen, Aufhebung, Sperren, Transit, Contrebande ꝛc. 5. 108. 173. 200. 242. 246. 257. 271. 281. 282. 283. 287. 319. 333. 339. 445. 460. 472. 477. 478. 491. 497. 500. 652. 667. 798. 806. 807. 817. 902. 905. 920. 924. 927. 948. 962(2). 992. 1064. 1079. 1081. 1082. 1095. 1107. 1108. 1117. 1120. 1127. 1133. 1139. 1147. 1172. 1190. 1200. 1207. 1210(2). 1218. 1223. 1225. 1228. 1229. 1242. 1246. 1267. 1274. 1286. 1292. 1295. 1343. 1533. 1551. 1746. 1950.
Fruchtausfuhr in die Eidgenossenschaft, Beschränkung, Verbot, Unterhandlungen. 240. 260. 261. 271(2). 286. 288. 295. 296. 301. 318. 333. 338. 340. 341(2). 355. 363. 371. 396. 397. 404. 427. 437. 439. 453. 454. 456. 457. 459. 472. 478. 491. 500. 504. 518.

(Handel und Verkehr, Forts.)
521. 962(2). 1107, 1108. 1171. 1207. 1210(3). 1217. 1221. 1223(2). 1228. 1242. 1246. 1267. 1274. 1286. 1292. 1295. 1516. 1529. 1533. 1538. 1558. 1571. 1574. 1588. 1619. 1636. 1746. 1847.
Monopolertheilungen. 1171. 1229.
Ursprungsscheine, Declarationen, Atteste. 271. 341. 342. 345. 355. 363. 396(2). 443. 531. 679. 690. 707. 728. 1064. 1079. 1081. 1095. 1108. 1120. 1139. 1200.
Vieh- und Pferdehandel. 107. 531.
Zollbeschwerungen, Steigerung, Tarife. 260. 472. 473. 474. 475. 477. 478. 483. 485. 490. 491. 766. 781. 962(2). 1452. 1457. 1593. 1597.
Man sehe auch noch zur Ergänzung O.-R. Oesterreich und Schwäbischer Kreis.
IV. Handel und Verkehr mit Mailand, Italien.
Bezug von Lebensmitteln, Handelssperre, Ausfuhrverbote, Repressalien. 57. 59. 67. 68. 131. 160. 170. 182. 191. 208. 218. 253. 295. 306. 307. 309. 314. 325. 327. 329. 451. 452. 453. 464. 470. 475 480. 481. 485. 496. 497. 500. 501. 502. 504. 515. 517. 523. 529. 535. 536. 590. 655. 763. 784. 785. 786. 787. 1050. 1252. 1255. 1258. 1261(2). 1263. 1265. 1269. 1275. 1292. 1311. 1322. 1343. 1382. 1390. 1408. 2051(2). 2052. 2053. 2054(3). 2055(4). 2056(5). 2059. 2074. 2098. 2139. 2502. 2507.
Handelsweg über den Gotthard und durch Bünden, Transit. 170. 182. 191. 218. 286. 305. 307. 310. 311. 315. 320. 325. 326. 327. 329. 409. 501. 502. 559. 608. 634. 642. 643. 650. 663. 668. 688. 710. 718. 721. 760. 783. 784. 786. 787. 801. 802. 823. 840. 854. 868. 875. 911. 2054(2).
Handwerke, geschenkte. 8. 53.
Handwerker:
Goldschmiede. 36. 38. 190. 621. 665.
Hosenstriker. 200.
Kupferschmiede. 190. 226. 324. 414.
Leinenweber. 2216.
Rothgerber. 627.
Tuchscherer. 8.
Bewilligung zur Berufsausübung. 1765.
Handwerksburschen, Verordnung. 838. 1358.
Hauptmannschaft, eidg., zu Wyl, s. dieses im O.-R.
Hausirer. 1784. 1863. 1864(2). 1896. 2214. 2216.
Haustaufe (Hebammentaufe) der Evangelischen, s. Taufe.
Heiden, s. Zigeuner.
Heiligsprechung des P. Fidelis. 114.
Heimatrecht, Anweisung an Vaganten. 838.
Heimliche Correspondenz, s. Kriegswesen eidg.
Heimliche Kundschaften. 1686. 2244. 2247(2).
Heiratsanzeigen, s. M.-R. Gratulationen und P.-R.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heiratsdispense, s. Ehesachen.
Heiratssteuern in den ennetb. Vogteien. 2122. 2176.
Helvetisches Collegium in Mailand, s. Collegium Borromæum.
Hexen. 566. 569.
Hilfeleistung, Nachsuchung, Zusagen:
1. Der evang. Orte untereinander. (Ev. Defensional.) 45. 74. 75. 94. 127. 137. 147. 169. 273. 331. 499. 551. 556. 557. 565. 573. 576. 577. 603. 626. 627(2). 641. 646. 647. 814. 1219. 1449. — S. auch Toggenburger-, Wartauer-, Glarnerlandes-, Kelleramtsstreit ꝛc.
Hilfeleistung von Zürich u. Bern an Genf. 69. 164. 165. 177. 217.
Hilfesuchung bei Graubünden. 1439. — Man sehe auch Toggenburgerkrieg.
Hilfesuchung bei evang. Mächten (England). 627(2). 628.
2. Der kath. Orte untereinander; Verabredungen, s. Kriegswesen.
Hilfezusage, Hilfeleistung an Bischof von Basel. 356. 364. 554. 579. 580.
Hilfezusage an kath. Glarus. 721. 1304. 1491. 1543. 1586.
3. Hilfegesuche der kath. Orte bei ihren Verbündeten und Glaubensgenossen:
Bischof von Basel. 38. 90. 91. 97. 306. 560. 579. 590. 599. 615. 636. 681. 687. 732. 1291. 1315. 1333. 1419. 1443. 1468. 1477. 1481. 1492. 1493. 1517. 1542. 1560. 1569. 1666. 2493.
Bischof von Chur. 598. 661.
Bischof von Constanz. 38. 90. 1446.
Frankreich. 90. 161. 306. 331. 560. 615. 1315. 1443. 1569. — S. auch noch Toggenburgerkrieg.
Graubünden. 1468. 1479. 1667(2). 1670. — S. auch Toggenburgerkrieg.
Mailand-Spanien. 38. 90. 91. 97. 110. 306. 307. 556. 560. 1662.
Kaiser, s. Toggenburgerkrieg.
Papst und Nuntius. 38. 90. 91. 97. 100. 161. 306. 331. 560. 613. 1443. — Ueberdies Toggenburgerkrieg.
Savoyen. 38. 90. 91. 97. 100. 161. 306. 331. 560. 613. 1443. — Ferner Toggenburgerkrieg.
Wallis. 35. 36. 37. 38. 41. 91. 97. 556. 566. 577. 598. 599. 615. 633. 681. 732. 1315. 1333. 1439. 1443. 1493. 1517. 1542. — M. s. auch noch Toggenburgerkrieg.
Hilfeanerbietung von Frankreich zum Schuze der eidgenössischen Grenzen. 1035.
Hilfeleistung von Graubünden an die eidg. Orte. 163.
Hilfegesuch des Kaisers wider die Türken. 82. 109. 111.
Hinrichtungen. 197. 342. 1469. 1737. 1740. 2161.
Hinterlassenschaft von Selbstmördern und Hingerichteten. 76. 83. 220. 289. 346. 349. 409. 441. 589. 1710.
Historie helvetische von Rahn. 324.
Hochwachten und Feuerzeichen, Auf- und Abstellung. 17. 38. 39. 50. 90. 91. 93. 251. 253. 289. 306. 308. 332. 335. 339. 558. 662. 996. 1034. 1037. 1063. 1066. 1072. 1085. 1140. 1143. 1174. 1422. 1445. 1469. 1481. 1495. 1533. 1551. 1563. 1568. 1571. 1795. 1879(3).
Man sehe auch Kriegs- und Wachtkosten, Verlegung auf die Vogteien, Gerichtsherren, Stifte.
Hochzeiten sonntägliche. 626. 1867.
Hodler. 306. 451. 795. 1724.
Hofleute von Rapperswyl, s. O.-R. Rapperswyl.
Holzabfuhrwege. 1870(2). 1871(3).
Holzausfuhr, Verbot von Freiburg. 1610.
Holzrechte, Schläge, Streitigkeiten. 44. 144. 193. 316. 326. 494. 601. 619. 1869. 1885. 2154(3). 2155(3). 2167. 2170. 2171. 2172. 2174. 2184. 2185.
Man sehe auch O.-R. Grandson Vogtei: Forstwesen, Murten: Galmwald; Orbe und Tscherlitz: Jurtenwald.
Hosenstriker in Basel. 200.
Hospize, Almosen. 1729.
Hühnergeld, s. O.-R. Freiämter Vogtei u. Grafschaft Baden.
Hungersnoth und Theuerung. 295. 301. 431. 433. 439. 446. 450. 453. 456. 462(2). 752. 759. 789. 794. 795. 808. 817. 950. 1866. 2139.

J.

Jagd, Jagd- und Wildbann:
Anstand zwischen Stadt Stein und Nellenburg. 530.
Baden Grafschaft. 1943. 1964. 1965.
Dietikon. 1943.
Grandson. 2201.
Kaiserstuhl. 1933.
Klingnau. 1939. 1941. 1943(2).
Pfäfers. 1903.
Thurgau. 1731.
Werdenberg-Sargans. 1888. 1889.
Janitscharen, s. Kriegsdienst eidg. in Frankreich.
Jesuiten. 1719.
Berufung nach Bellenz. 2239.
Collegium in Pruntrut. 580.
in Constanz, Abzug von Sandegg. 1777(3). 1778.
Unterrichtertheilung im borromäischen Collegium in Mailand, s. Collegium Borromæum.
Ilanken, Fischzins von Feldkirch. 1843.
Immunität geistliche, Beschützung. 439. 595.
Man s. auch geistl. Gerichtsbarkeit u. O.-R. Como.
Immunität und Asyl, s. Asyl.
Inquisition, Abführung von Eidgenossen. 1607.
Instructionsschule französische für schweiz. Artillerie. 1461. 1469. 1478. 1496.
Internuntius. 89. 100. 107. 222. 289. 1812.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Invaliden schweiz. in Frankreich, Erhebung des dritten u. vierten Pfennings, Beschwerden, Abfindung der evang. Schweizer. 169. 272. 288. 708. 746. 748. 796. 957. 1225. 1243. 1296. 1301. 1325. 1384. 1530. 1590. 1619. 1644.
Investitur in die Grafschaft Neuenburg, s. O.-R. Neuenburg.
„ kaiserl. in Neapel und Sicilien. 913.
Johanniter- (u. Maltheser) Orden:
Abzugfreiheit. 1963.
Aufnahme von Eidgenossen, und Fremder unter eidg. Namen, Beschwerden, Empfehlungen, zu geringe Repräsentanz der Eidgenossen. 469. 539. 623. 671. 918.
Ausschluß der Eidgenossen von den obersten Würden. 1628.
Dispense für Minderjährige. 539.
Großmeister. 52.
Juden, Allgemeines. 78. 81.
Ausweisung aus der Eidgenossenschaft. 567. 590. 1965.
„ aus Bern, Freiburg und Basel. 948.
Geleit- u. Schirmbrief für d. Grafschaft Baden. 866. 1965(2).
Geleitsgeld in Baden und Mellingen. 1973.
„ in Zurzach. 1939.
Judenzoll in Stein a./Rhein. 1788.
Paccatonischer Judenhandel. 847. 866. 884. 896. 947. 1965(2). 1966.
Rechtsstellung zum badischen Gantrecht. 1965.
Wucher und Geldgeschäfte. 567. 590. 1965.
Jurisdiction bei der geistl. Gerichtsbarkeit, s. O.-R. Como und M.-R. geistl. Gerichtsbarkeit.
Jurisdictions- u. Gebietsverlezungen, s. Marchen, Jurisdiction.
Jurisdictionsgrenze auf Seen und Flüssen. 5. 15.
„ im Rheinbett bei Dießenhofen. 1748(3).
Jurisdictions- und Grenzstreitigkeit zwischen Bern u. Freiburg, s. Marchen, Jurisdiction, O.-R. Bern und Freiburg.
Jurisdictionsstreit betreffend Oberhoheit über den Bodensee. 3. 5. 14. 17(2). 24. 26. 31. 45. 53. 54. 73. 75. 76. 78(2). 81(2). 82. 102. 104. 114. 119. 124. 130. 133. 142. 153. 159. 160. 163. 170. 173. 221. 228. 230. 261. 336. 343. 348. 397. 1727. 1733. 1744. 1746. 1785. 1938. 2282.
Jurisdictionsstreitigkeiten nellenburgische betreffend Dörflingen. 531.
„ Rheinbett, Grenze. 1748(3).
„ Jagd und Rehhag der Stadt Stein. 530.
„ Ramsen. 530. 608.
Juwelen kurpfälzische, s. Darleihen und Kleinodien.

K.

Kaiser, Sedisvacanz. 1615.
Kaiserwahl, Abordnung. 1630. 2460.
„ Anzeige an die eidg. Orte. 1643.
„ Capitulation, Vorbehalt bei Toggenburg. 1616.
Kaiser und Reich, deutsches Reich:
Allianzantrag mit den evang. Orten. 1017.
Anlegung von Befestigungen an den eidg. Grenzen. 323. 330. 333. 369. 490.
Bedrohung der Stadt St. Gallen im Reiche. 1229. 1234.
Beschüzung u. Besezung eidg.; Neutralerklärung der vorderösterreichischen Lande (Waldstädte, Constanz, Bodensee ꝛc.) Verhandlungen mit Frankreich, Kosten der Besazung. 233. 235. 237. 240. 245. 247. 249. 250. 251. 254. 259. 262. 269(2). 270. 281. 283. 287. 289. 291(2). 296. 354. 355. 362. 364. 365. 370. 373. 395(2). 397. 398. 402. 457. 459(2). 460. 466. 477. 518. 521. 667(2). 860. 919. 920. 921. 926. 930. 936. 951. 954. 958. 960. 963. 1022. 1024. 1025. 1030. 1036(2). 1037. 1038. 1040. 1047. 1052. 1056. 1058. 1059. 1061. 1062. 1064. 1066(2). 1067. 1068(2). 1069. 1070. 1071. 1073. 1074(2). 1077. 1078. 1080. 1082. 1086. 1110. 1121. 1128. 1130(2). 1134. 1151. 1152. 1165. 1166. 1167. 1168. 1208. 1414. 1415.
Man sehe auch O.-R. Waldstädte, Constanz; M.-R. Neutralität, Kriege.
Besteuerung von Lehen in der Eidgenossenschaft. 1214.
Bündniß zwischen Kaiser und Abt von St. Gallen. 1051. 1056. 1072. 1084. 1089. 1104. 1112. 1121. 1132. 1137. 1150. 1168. 1203. 1210. 1215. 1227. 1378. 1430. 1449. 1463. 1486. 1515. 1521. 1547. 1598. 1615. 1622. 1625. 1629. 1637. 2285. 2392. 2427. 2540.
Durchpaß kaiserlicher Waffen und Truppen durch die Eidgenossenschaft. 282. 289. 292. 362. 370. 395. 1174. 1182. 1190. 1457. 1458. 1531. 1543. 1548. 1551. 1558. 1574. 1576. 1794. 1795(2). 1825. 1864(2).
Man sehe auch Neutralität.
Einschluß der Eidgenossenschaft in Friedensschlüsse. 122. 126. 397. 638. 691. — Man s. auch Friedensschlüsse.
Einsprachen gegen französische Werbungen, Begünstigung von Frankreich. 263. 333. 340. 355. 361. 363. 402. 455. 461. 902.
Erbeinung d. eidg. Orte m. Österreich u. Kaiser. 17. 81. 82. 122. 167. 234. 238. 245(3). 250. 257. 260. 263. 269. 307. 309. 318. 322. 326. 327. 341. 356. 398. 443. 444. 473. 508. 521. 622. 667. 690. 782. 824. 858. 893. 902. 920. 925. 928. 936. 992. 1008. 1009. 1015. 1017. 1038. 1052. 1058. 1067. 1096. 1273. 1287. 1298. 1452.
Aufkündung. 1017. 1020. 1022. 1026. 1057.
Auslegung, Anwendung, Differenzen. 236. 250. 334. 340 477. 521. 860. 901. 906. 920. 988. 1024. 1025. 1040. 1052. 1057. 1058. 1084. 1112. 1208. 1210.
Friedensvermittl. d. Eidgenossen zwischen Kaiser u. Frankreich. 427. 1214. 1221. 1223. 1225. 1232. 1234. 1238 1244. 1246(2). 1252. 1259. 1261. 1267. 1323. 1327. 1329. 1345. 1346. 1394.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Kaiser ꝛc., Forts.)
Friedensvermittlung der kath. Orte zwischen Kaiser u. Papst. u. Kaiser u. Frankreich. 899. 909. 918. 951. 968. 1492.
Gratulationen, s. dort.
Grenz- und Gebietsverletzungen, Gewaltthätigkeiten, Einbruch mit feindlicher Macht, gegen die eidg. Orte (Basel, Schaffhausen, Grafschaft Baden, Thurgau, Rheinthal.) 3. 5. 14. 78. 81. 102. 119. 124. 133. 154. 364. 372. 397. 405. 411(2). 426. 443. 457. 469. 499. 501. 505. 506. 508. 518. 521. 533. 549. 552. 564. 799(2). 800. 817. 822. 823. 824. 860. 1025. 1026. 1032. 1037. 1038. 1039. 1046. 1052. 1054. 1056. 1059. 1066. 1067. 1069. 1147. 1190. 1245. 1457. 1458. 1531. 1543. 1551. 1558. 1574. 1576. 1746. 1747. 1764(2). 1785. 1794. 1944. 1947. 1951. 1956. 1978.
Man sehe auch Kriege der europäischen Mächte, Neutralität der Eidgenossen und Grenzbesetzungen.
Handel u. Verkehr der Eidgenossen mit dem Reiche, s. dort.
Handelsmonopole, Verleihung. 1171. 1229.
Jurisdictionsstreitigkeiten mit der Eidgenossenschaft, s. dort.
Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich, Rükwirkung auf die Eidgenossenschaft, Stellung derselben, s. Kriege.
Krieg mit d. Türken. 82. 100. 109. 111. 116. 339. 2083. 2089.
Kriegsdienst eidg. Völker für den Kaiser, s. Kriegsdienst.
Mailändisches Capitulat, Bewerbung u. Ansprüche d. Kaisers auf Fortsezung, Anerkennung des Erzherzog Karl als König von Spanien, Stellung d. kath. u. evang. Orte, Drohungen, Sperren. 897. 904. 911. 912 921. 924. 928. 959. 964. 968. 974. 977. 983. 992. 996. 997. 1015. 1017. 1072. 1105. 1108. 1112. 1246. 1268. 1274. 1277. 1292. 1298. 1304. 1305.
Neutralität der Eidgenossenschaft, kaiserliche Zusagen und Declarationen, s. Neutralität.
Oberherrlichkeit kaiserl. über Constanz, s. O.-R. Constanz.
" über Neuenburg. 1580. 1581.
Postwesen, Leitung über eidg. Gebiet, Beraubung ꝛc. 333. 409. 414. 1063 1786.
Reichsacht über den Herzog von Mantua. 1139.
" über den Kurfürst von Bayern. 1457.
Sedisvacanz. 1615.
Stellung zum Toggenburgerstreit und Abt von St. Gallen, Intercession. 1475. 1485. 1496. 1500. 1506. 1515. 1531. 1565. 1579. 1581. 1590. 1595. 1606.
Das Weitere s. unter Toggenburgerkrieg.
Titulatur des Kaisers, Schwierigkeiten betreffend den Königstitel von Spanien. 1640. 1643.
Transgressionen der eidg. in französ. Dienst stehenden Kriegsvölker, s. Transgressionen.
Unwillen gegen die kath. Orte. 309(2). 329. 332. 426. 457.
Verpfändung des Frickthals an die Eidgenossen. 250. 251. 254. 259. 261(2). 262.
Kalender alter, julianischer. 931.
Anwendung in Appenzell a./Rh., Rheinthal für die Feste und Communiontage. 1121. 1868.
Verbot. 974. 1005.
Kalender verbesserter, gregorianischer:
Annahme seitens der evang. Orte. 639. 647. 844. 866. 871. 886. 894.
Termin für die Zurzachermärkte. 1942. 1976.
Kalender und Rundeln. 2003.
Kanzler in Bellenz. 561. 1183. 1467.
Man sehe auch O.-R. Bellenz: Ghiringhellihandel.
Kanzler in Lauis. 2088.
Kanzlei eidg. in Baden. 114. 123. 460.
" " Gehilfe. 32. 461.
Karte der Eidgenossenschaft von Fischer, Amsterdam. 45.
" " " von Jaillot, Paris. 1122.
Karte militärische der Stände Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis. 331. 681, 1569.
Käse, zollfreie Einfuhr in Frankreich. 945.
Käsefäßchen, Fabrication. 43. 121. 143. 195. 316. 495. 2211.
Kastanien, Zoll, Verkaufsverbot. 423. 427.
Kathol. Propaganda in den gem. Vogteien. 1719.
Kaufhäuser in Zürich, Lucern, Bremgarten, Zug ꝛc., s. Früchtenkauf, Fürkauf, Handel u. Verkehr interner; Freier Kauf u. Markt von Früchten.
Kaufleute eidg. in Frankreich, Privilegien ꝛc., s. Handel und Verkehr mit Frankreich.
Kaufmannsbriefe. 1065.
Kaufmannstreue. 1070.
Kaufmännische Directoren. 20.
Kelleramtsstreit zwischen d. kath. Orten u. Zürich. 855. 1344. 1357. 1375. 1380. 1387. 1391. 1395. 1399. 1402. 1413. 1416. 1417. 1418. 1419. 1422. 1499. 1443. 1458 1461. 1463. 1468. 1476. 1481. 1536. 1543. 1568. 1586. 1594. 1620. 1624. 1639. 2010. 2015. 2038.
Keßler. 2003. 2005. 2006.
Kezerei, Abschwörung. 167.
Kindertheilungen (Theilung von leibeigenen Einzüglingen) in der Grafschaft Sargans und Wartau. 131. 1879. 1880. 1881. 1882.
Kindsmord. 1750.
Kipper und Wipper (Münzfälscher.) 528. 535.
Kirchen- u. Kapellenbauten, Beiträge u. Unterstüzungen seitens der evang. und kathol. Orte:
Aachen reform. Gemeinde. 1410.
Adelsheim. 1331. 1394.
Anspach, französ. Kirche. 166. 169.
Arona, St. Karlsberg. 452.
Berlin, evang. Pfarrkirche. 625.
Berlin, französ. Colonie. 914. 970.
Brandenburg, Schweizercolonien. 844.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Kirchen- u. Kapellenbauten ꝛc., Forts.)
Braunschweig, französ. Gemeinde. 1546.
Burtscheid, reform. Gemeinde. 1410.
Champagne. 2198.
Dörmoscheln. 1629.
Egelshofen. 1832.
Erlang. 779.
Field bei Sargans. 1915.
Fluchshof. 1005.
Frankenthal. 1463.
Friedrichsstadt. 1252.
Fürth, evang. Kirche. 1642. 1647.
Grandson, Vogtei. 2194.
Hannover. 1155. 1177.
Hessen-Homburg. 190.
Karlsberg bei Arona. 452.
Kirchdorf. 1994.
Laubau. 1251.
Lindau in Brandenburg. 1074.
Lüdersdorf. 1074.
Marbach (Lucern.) 837.
Melchnau. 837.
Michelsdorf. 1074.
Minden, evang. Gemeinde. 1578. 1597.
Mörfelden. 1218. 1251.
Mühlberg. 871.
Murten. 2210.
Neu-Erlang. 499. 779.
Neu-Töplitz. 1074.
Niederurnen. 222.
Nürnberg, reform. Gemeinde. 1629.
Offenbach. 1122.
Paney. 1222. 1228.
Penthereaz. 2173.
Rikenbach. 1832(3).
Ruppin. 1074.
Rütli. 1196.
Schlüchtern. 210.
Schulzendorf. 1074.
Schwabach. 180.
Speyer. 871.
Storbek. 1222. 1228.
Teschen. 1597.
Uesingen. 844. 871. 1193.
Utwyl, s. O.-R.
Waldenberg. 1331. 1394.
Wenings. 870.
Wezlar. 57. 87. 1394.
Wilhelmsdorf. 217.
Windeken. 1331.
Worms. 871.

(Kirchen- u. Kapellenbauten ꝛc., Forts.)
Zurzach, evang. Kirche. 1980(3). 1985(3).
„ parität. Kirche. 1983.
Zweibrüken. 117.
Kirchenbauten, Um- u. Anbauten, in parität. Gemeinden. 1688.
Kirchengüter, Theilung unter die Confessionen. 1685. 1687(2). 1688. 1984.
Neckurungen:
Brunnadern. 2458.
Degersheim. 1606. 2411. 2457.
Gebenstorf. 1984.
Marbach (Rheinthal.) 1868. 1869.
Kirchenraub in Varese. 208. 218. 220. 223. 2134(5).
Kirchenpläze. 2119.
Kirchensaz, s. Collaturen.
Kirchweihen, Abstellung der Schmausereien. 1897. 1915.
Kirchliche und confessionelle Angelegenheiten:
1) Allgemeines.
Abzug von Geistlichen und Prädicanten, s. Abzug u. Landvogteien gemeine.
Allgemeiner Religionskrieg. 253. 265.
Anstände zwischen Bern und Bischof von Basel wegen Münsterthal, s. O.-R. Bern, Bischof v. Basel, Münsterthal.
Anstände zwischen Bern und Freiburg. 144. 182. 195. 619. 675.
Anstände zwischen Bern und Solothurn wegen Bucheggberg. 9. 436. 1237.
Anstände, confessionelle, in Glarus, s. M.-R. Glarnerlandesstreit, und O.-R. Glarus.
Beschwerden übler Behandlung der evang. Toggenburger. 12. 117. 545. 626. 806. 813. 847. 947. 1141. 1242. 2355. 2381. — Das Weitere s. Toggenburgerstreit.
Capitel, geistliche, s. dort.
Confessionelle Verhandlungen und Interessen der evang. und kath. Orte, s. Kriegswesen eidg.
Confessionelle Streitigkeiten in Ramsen, s. O.-R.
Convertiten und Proselyten, s. dort.
Feiertage, s. dort.
Geistliche, s. dort.
Geistliche Gerichtsbarkeit, s. dort.
Hilfegesuche bei Glaubensgenossen und Verbündeten, s. Hilfegesuche.
Processionsstreit in St. Gallen, s. St. Gallen und Abt von St. Gallen O.-R.
Schmähschriften, s. Bücher.
Schmüzen und Schmähen. 1141. — S. auch O.-R. die einzelnen gemeinen deutschen Vogteien und M.-R. Landvogteien gemeine.
2) In den gemeinen Vogteien; Landfriedliche Streitsachen. — S. Landvogteien, und O.-R. die einzelnen Vogteien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Kirchliche und confessionelle Angelegenheiten, Forts.)
3) Evang. Kirchenwesen.
Abweichende Lehren der französischen Prediger in Brandenburg. 169.
Benennung als Unkatholische. 557. 603. 1683(2). 1719.
Beschwerden über üble Behandlung der evang. Eidgenossen in Frankreich, s. Handel- und Verkehr mit Frankreich: Handels- und Zollfreiheit.
Einträchtiges Zusammenhalten der evang. Orte. 499. 603.
Evang. Defensional von 1655, s. Kriegswesen.
Flüchtlinge, evang., aus Frankreich, s. Flüchtlinge.
Fürbitte für die engl. Kirche in der Liturgie der evang. Orte. 360.
Glaubensgenossen, Unterstüzungen, s. dort.
Kaiserliche Disposition in Religionssachen in Nellenburg. 937. 941. — S. auch O.-R. Nellenburg, Wiedereinlösung der Pfandschaft.
Kirchen- und Kapellenbauten, Subsidien, s. dort.
Legat der Königin Anna von England für evang. Geistliche, s. O.-R. England.
Pietistische Schriften, Verbot von Bern. 546.
Rechtsgleichheit der Reformirten u. Lutheraner in Schweden. 217.
Sammlung von Geldern für einen Kriegsfond. 499.
Synode, zürcherische:
Einverleibung der evang. Pfründen in den gemeinen Herrschaften. 1685.
Unterstellung der Geistlichkeit von Dießenhofen. 807.
Theologiestudirende aus Thurgau, zu viele. 117.
Union der Reformirten und Lutheraner. 169.
Waldenser Flüchtlinge, s. Waldenser.
Wiedertäufer. 1584. 1668. 2171.
4) Katholisches Kirchenwesen.
Absezung von Geistlichen, s. Geistliche.
Beiträge der kath. Geistlichen für die kath. Sache. 314. 485. 566. 596. 632. 655. 803. 817. 853. 918.
Bischöfliche Visitationen, Kosten. 1550. 2063. 2064. 2067. 2162. 2224.
Competenzrecht auf mailändische Pfründen. 784. 1001. 1050. 1265. 2047. 2064(4). 2137.
Dispensegelder, kirchliche; Beschwerden wegen Verwendung. 282. 289. 566. 596. 662. 918. 1086. 1100. 1238. 1248.
Dotationen von kath. Pfarreien:
Aadorf. 1821(9).
Wartau. 539. 543. 547. 550.
Ehrenbezeugung an das Sakrament. Bußen. 200.
Geistliche und geistl. Gerichtsbarkeit, s. dort.
Immunität, Beschirmung. 439. 595.
Inquisition, Abführung von Ordenspersonen. 1607.
Katholisches Zusammenhalten, Verabredungen, s. Kriegsw.
Kathol. Gottesdienst des franz. Residenten in Genf. 584.
(Kirchliche und confessionelle Angelegenheiten, Forts.)
Kezerei, Abschwörung. 167.
Kreuze, Aufrichtung. 1010. 1719. 1984. 1985.
Neuerungen kirchliche. 464.
Obsignation des Nachlasses von Geistlichen, s. Erbschaften und Geistliche.
Pfarrpfründen, Versehung durch Vicare. 1608.
" " " Weltgeistliche. 918. 934. 2031(2).
Pfarrwahlen, Recht, Simonie. 464. 465. 475.
M. sehe auch O.-R. in den einzelnen enneth. Vogteien, namentlich Bellenz und Lanis.
Strafgelder, bischöfliche, Verwendung. 662. 670.
Suspension von Geistlichen. 1315. — M. sehe auch noch O.-R. Como und Constanz Bischof.
Klaftermaß für Scheitholz. 428.
Kleiderordnung in Bellenz. 1602.
" in Bern. 2502.
Kleinodien, kurpfälzische. 12. 27. 46. 56. 88. 102. 116. 138. 165. 166. 177. 179. 186. 190. 201. 206. 210. 215. 225. 255. 379. 471, 483. 493. 500.
Klostervisitationen. 1815.
Klöster u. Stifte. (Die Details der einz. Klöster u. Stifte s. O.-R.)
Im Allgemeinen:
Abzug von Gotteshäusern. 1771.
Anlegung von Fruchtvorräthen und Sammelgeldern für Kriegszweke der kath. Orte, Beiträge, Sammelpläze für die kath. Orte. 35. 36. 38. 161. 306. 314. 452. 485. 539. 556. 566. 595. 607. 613. 614. 632. 650. 655. 662. 670. 687. 718. 720. 721. 733. 760. 803. 853. 856. 869. 877. 893. 918(2). 976. 982. 1053. 1106. 1441. 1471. 1477. 1480.
Ausländische Klöster gelten für ihre inländischen Besizungen als Fremde. 2077.
Ausschließung der Eidgenossen in französischen Klöstern vom passiven Wahlrecht. 1460.
Aussteuerung von Klosterfrauen, Competenz des geistlichen Richters. 2067.
Benedictiner-Congregation. 596. 607. 632. 650. 662. 687. 982. 2390. S. auch oben Anlegung v. Fruchtvorräthen ꝛc.
Besezung der Amts- und Verwalterstellen mit Eidgenossen. 935. 1720(2). 1815. 1818. — S. auch O.-R. die einzelnen Klöster.
Besezung der Klostercollaturen mit Weltgeistlichen. 918. 934. 2031(2).
Confirmationsgelder d. Prälaten, Verwendung. 1086. 1101.
Dotation der Pfründe in Wartau. 539. 547.
Flöchnung der Werthsachen im Kriegsfall. 559.
Frauenklöster, Schirmgeld. 1720.
Gewährleistung im 1712. Frieden. 1682. 1689. 1690.
Huldigungsgeld an die Landvögte. 1719.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Klöster und Stifte, Forts.)
Prälatenstand außer Rheins. 1174. 1956.
Prälaten, Titulatur der kath. Orte. 1228. 1587. 1749.
Schirmgeld. 1719. 1720. 1773. — Man s. auch dieses.
Schirmwachen, Salvaguardien. 1471. 1480. — Man sehe auch noch diese.
Tractamente der Landvögte. 1740.
Unterstützungsfond für Convertiten und arme Pfründen. 523. 1805.
Verpfründungsverträge mit Klöstern, verboten. 1712(2). 1740. 1757. 2049.
Visitation. 1815.
Die einzelnen Klöster:
Agno, Propstei. 2117.
Altstätten, Rheinthal, Frauenkloster. 1859.
Baden, Capuciner. 593. 1141. 1395.
„ Chorherren. 687. 1979.
Bellenz, Augustiner. 422.
„ Barfüsser (Zoccolanten). 422. 1194.
„ Benedictiner. 422. 2228. 2239.
„ Jesuiten. 2239.
„ Johanniter. 1254.
„ neues Frauenkloster. 1296. 2239.
Bernhardsberg, Wallis. 129.
Biasca, Propstei. 2235. 2238.
Biblisheim. 330.
Bischofzell, Chorherrenst. 1805—1811. S. auch noch O.-R.
Blasien St. 235. 597. 627. 759. 1174. 1928. 1944. 1945. 1946. 1957. 1967.
Como, Frauenkloster St. Margaritha. 2133.
Constanz, Domstift. 1162. 1760. 1765. 1782. 1882. 1983.
Delsberg, Collegiatstift. 364. 372. 580. 1612.
Dornach, Capuciner. 272.
Einsiedeln. 422. 531. 559. 614. 662. 942. 1447. 1450. 1471. 1480. 1609. 1777. 1778(2). 1815. 1826. 1827(2). 1828. 1891. 1947. 1948. 1970. 1986(2). 2036. 2037. 2228. 2239. 2242. 2243(2). 2380. 2471.
Engelberg. 182. 1550. 2239. 2240.
Fahr, Frauenkloster. 597. 1948(2). 1970. 1986.
Feldbach, Frauenkloster. 1740.
Fischingen. 556. 559. 1471. 1480. 1763. 1768. 1777. 1778. 1798. 1805. 1811. 2491.
Frauenfeld, Capuciner. 1811(2). 1828(2).
Frauenthal, Frauenkloster. 1657. 2571. 2592.
Freiburg, Chorherren. 687.
„ Franziscaner. 693.
St. Gallen, s. O.-R. und Toggenburgerstreit.
Hermatschwyl, Frauenkloster. 1656. 1689. 2001. 2018. 2020(3). 2031.
Hitzkirch. 1720. 1998. 2000. 2025. 2032.
Ittingen. 2491.

(Klöster und Stifte, Forts.)
Kempten. 438. 523. 630. 639. 647. 672. 734. 807. 886. 947. 954. 976. 1393. 1629.
Klingnau, Propstei, s. oben St. Blasien.
Kreuzlingen. 124. 230. 426. 443. 1712. 1743(2). 1746. 1751. 1752(5). 1757. 1812—1815. 1823.
Lauis, Frauenkloster. 2130(3).
Leuggern. 597. 1575. 1687. 1801. 1927. 1951. 1963. 1966. 1986. 1987.
Lindau, Frauenstift. 1861.
Lucern, Franziscaner. 718.
„ Ursulinerinnen. 2.
Luggarus, Capuciner. 2141.
Lützel. 10. 54. 1174. 1460.
Magdenau, Frauenkloster. 848. 1516. 1517. 1649. 2384. 2443. 2467. 2488.
Mauriz St. 753. 802. 817. 842. 852. 876. 884. 1404.
Mels, Capuciner. 550. 1890. 1912(3).
Münster im Aargau. 687. 2035. 2036.
Münster in Granfelden. 1612. 1617.
Münsterlingen. 3. 14. 124. 230. 1746. 1815. 1819. 1823. 1832. 1833. 1834.
Murbach. 984. 1053. 1054.
Muri. 613. 954. 966. 982(2). 1770. 1777(2). 1979. 1998. 2015. 2016. 2021. 2032—2034.
Näfels, Capuciner. 565. 572. 803.
Neu-St. Johann. 640. 1501. 1502. 1503. 1508. 1517. 1526. 1595. 1609. 1649. 2242. 2443. 2467. 2488.
Ochsenhausen. 611. 1162. 1175. 1752—1754. 1769(2).
Olivone, Priorat. 2236.
Paradies. 243. 1682. 1720. 1815—1818.
Paris, Canonissinnenstift. 1575. 1595.
Petershausen. 531. 1831.
Pfäfers. 145. 539. 543. 547. 550. 614. 869. 1881. 1887. 1898(2). 1900—1911. 1912. 1914(3). 2265.
Rapperswyl, Capuciner. 114. 187.
Reichenau. 119. 1827.
Rheinau. 37. 235. 556. 559. 695. 915. 1446. 1682. 1745. 1749. 1750(3). 1773. 1787(3). 1818. 2491.
Ruprecht St. 1954.
Schönenwerd, Chorherrenstift. 613. 803. 1608.
Sion. 1987. 1988.
Solothurn, Chorherrenstift. 687.
Stäffis, Frauenkloster. 1460.
Straßburg, Barfüßer. 802.
„ Capuciner. 687. 693.
„ Franziscaner. 693. 718.
„ St. Stephan. 802.
Tobel, Comthurei. 1751. 1752. 1782(3). 1783(3). 1798. 1800(2). 1801. 1802. 1803(2). 1819.
Urban St. 433. 687. 2592.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Klöster und Stifte, Forts.)
Weingarten. 1777.
Wesen, Frauenkloster. 446.
Wettingen. 227. 559. 597. 982. 1517. 1771. 1924. 1948. 1949. 1962(4). 1988. 2001. 2023. 2251(2). 2507.
Wonnenstein, Frauenkloster. 1592. 1598.
Wurmsbach, Frauenkloster. 227. 2251(2).
Zurzach, Chorherrenstift. 597. 687. 1682(2). 1685. 1687. 1689(2). 1690. 1692. 1772. 1928. 1946. 1950. 1951. 1959. 1964. 1981(3). 1988—1990. 1993(4). 1994.
Kölsch. 1788(2).
Kornbau, Getreidebau. 8. 295. 460. 795. 808. 1890. 2192. 2195.
Kornzufuhr, Kornpreise ꝛc., s. Früchtenkauf, Handel u. Verkehr.
Kornwucher. 8. 1749. 1784.
Kreuzbilder, Aufrichtung. 1010. 1719. 1984. 1985.
Kreuzgänge (Bittgänge, Processionen):
der III Orte nach Bürgeln, St. Jakob, Tellsplatte und Steinen 58. 77.
nach St. Gallen, s. O.-R. Abt und Stadt St. Gallen, Processionsstreit.
Kriegsdienst, eidgenössischer bei fremden Fürsten und Mächten:
Allgemeines.
Abgedankte Soldaten. 839. 1714.
Ausreißer. 1148. 1165. 1359. 1715. 1978.
Compagniefahnen mit eidg. Abzeichen. 638. 647.
Compagnien von neu angenommenen Burgern und Landleuten. 335. 457. 1716. 1717(3).
Freicompagnien. 77. 326.
Freicompagnien der Unterthanen. 1716. 2061.
Gardecorps, s. Garden.
Heimliche Werbungen 29. 490. 1716.
Paß für geworbene Mannschaft. 42. 73. 77. 343. 932. 1716(2).
Rekrutirung, s. unten Werbungen.
Schweizername der Compagnien. 253. 394. 480.
Transgressionen, s. dort.
Trommelschlag, schweiz. und deutscher. 253. 624. 1716.
Verschlechterung des eidgen. Dienstes im Allg. 966.
Werbungen, allg. Beschwerden, Verordnungen. 29. 42. 300. 320. 327. 343. 398. 489. 490. 549. 857. 1043. 1165. 1715. 1719. 2061—2063.
Einstellung, allgemeine. 332.
einzelner Orte in gemeinen Vogteien. 709. 1716.
für im Ausland errichtete nicht autorisirte Comp. 333.
in Appenzell-Außerrhoden. 1715.
" Arbon. 1765.
" Baden. 1980.
" Bellenz. 1401. 1716. 2224.
" Bern. 398. 468. 490. 549. 896. 914. 1237.
" Bernisch-freiburgischen Vogteien, Ordnung. 2163.

(Kriegsdienst ꝛc., Forts.)
in Bischof-Baselgebiet. 555. 580. 1638.
" Bremgarten. 1717. 2027. 2037.
" Dießenhofen. 1825.
" den Freiämtern. 2027.
freiburgische in Schwarzenburg. 481. 2168.
in den gemeinen Vogteien. 857. 1715—1719. 1793(2).
" Laufs. 2045. 2081. 2117.
" Mellingen. 2087.
" Neuenburg. 1429.
" Pfäfers. 1898(3). 1900(3). 1901. 1902. 1903.
" Rapperswyl. 380. 504. 510. 519. 777. 1718. 2251(2). 2253. 2255. 2264.
im Rheinthal. 1719.
in Sargans. 1898. 1900(3). 1901.
" Toggenburg. 1138. 1168. 2462. 2463.
" Thurgau. 1737. 1765. 1797.
Werbungsgelder, Erhöhung. 855.
Werbungs- und Rekrutirungsgesuche sind an alle Orte zu richten und gemeinsam zu behandeln. 246. 709. 919. 932. 936. 970. 1086. 1716.
Brandenburg, s. Garden.
England. 317. 322. 324. 358. 360(2). 401. 403.
England und Holland, Volkaufbruchgesuch für den Kaiser. (1703.) 1047. 1052. 1057. 1058. 1059. 1062. 1063. 1066. 1075.
Frankreich:
Aufbruchgesuche, Recrutirung, Werbungen, Ergänzung der Compagnien, Reclamationen ꝛc. 226. 265. 272. 274. 277. 292. 295. 296. 301. 309. 311. 312. 320. 328. 332. 335. 338. 339. 340. 341. 344. 345. 362. 363. 394. 395. 402. 426. 455. 480. 502. 516. 621. 666. 719. 746. 796. 892. 893. 965. 987. 993. 995. 997. 1043. 1131. 1253. 1429. 1530.
Aufbruchbegehren, gemeinsame Berathung, Tragung der Kosten. 246. 353.
Eidgen. Militärprivilegien, Beschwerden über Mißbräuche, Neuerungen, Beschränkungen, Umgehung der Capitulationen ꝛc. im Allgemeinen. 253. 264. 288. 299. 305. 325. 334(2). 371. 442. 448. 457. 458. 461. 515. 516. 666. 692. 708. 714. 722. 727. 728. 742(2). 743. 744. 745. 746. 754. 757. 793. 957(2). 1561. 1574.
Ausrüstung, Waffen, Kleider, Inspectionen, Verschwendung. 272. 288. 666. 692. 708. 746. 748. 756. 796. 797.
Beschäftigung mit Schanz- u. andern Arbeiten. 666. 747. 748. 796.
Besoldung, Emolumente, Geldvaluta. 278. 288. 666. 708. 742. 745. 746. 747. 748. 754. 756. 759. 767. 769. 772(2). 797. 1530. 1574. 1590. 1620.
Beurlaubung, Entlassung abgedankter Soldaten ohne Etappen ꝛc. 708. 746. 747. 748. 796.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Kriegsdienst ꝛc., Forts.)
Capitulationswidrige Verwendung. 266. 274. — S. auch Transgressionen.
Decompte. 1590.
Feldprediger. 746. 748.
Heimberufung der Truppen. 266. 302. 326. 327. 329. 332. 333. 338. 339. 340. 342. 344. 347. 412. 727. 782.
Invaliden. 169. 172. 288. 708. 746. 748. 796. 957. 1225. 1243. 1296. 1301. 1325. 1384. 1530. 1590. 1619. 1644.
Justiz eidg., Strafen, Galeere, Ausreißer, Begnadigungsrecht. 264. 272. 288. 666. 746. 747. 748. 929. 957. 1325. 1384. 1422. 1530. 1590.
Kopfsteuern, Denier, Beken- und Rollgeld. 549. 621. 666. 708. 728. 746. 748. 796. 797. 957. 1225. 1243. 1296. 1301. 1325. 1384. 1530. 1590. 1619. 1644.
Marketender. 264. 278. 288. 747. 748. 753. 798.
Nachlaß der eidg. Militärs. 757. 797. 1590.
Obersten, Bestrafung, Citation, Cautionen, Reglement, Eid. 666. 692. 709. 715. 728. 742(2). 745. 746. 748. 749. 757. 758. 773. 795. 957(2). 1243. 1301. 1530.
Officiere und Unterofficiere, Wahl der Hauptleute, Sold, Unterstellung unter fremde Obersten ꝛc. 264. 272(2). 288(2). 371. 398. 621. 666. 709. 745. 746. 747. 748. 797. 1530. 1590.
Regiment Brändli. 1024.
„ Castella. 1024.
„ Häffi. 1024.
„ Lochmann. 755.
„ Manuel. 648.
Schlachtsold, Musterungen, Verluste. 497. 666. 746. 748. 796. 1320. 1325.
Stuppa'sche Capitulation, Reintegration. 692. 709. 714. 716. 727. 745. 755. 796. 1243.
Uebertragung der Compagnien an andere Stände, an Halbschweizer, Janitscharen. 272. 288. 334. 666. 709. 722. 747. 757. 1590.
Verminderung der Compagnien. 272. 288. 708. 727. 743. 746. 755.
Genua. 251.
Holland, s. unten Niederlande.
Kaiser:
Aufbruchgesuche, Capitulation, Equipirung, Sold, Geldvaluta, Compagniefahnen ꝛc. (Regiment Bürkli.) 109. 111. 237. 245. 250. 251. 261. 262. 263. 326. 332. 333. 338. 341. 342(2). 344. 395. 396. 400. 458. 468. 497. 523. 668. 860. 905.
(Regimenter Erlach und Niderösl.) 951. 952. 954. 960. 962. 963. 971. 974. 994.
(Regiment Dießbach.) 1637. 1638. 1641.

(Kriegsdienst ꝛc., Forts.)
Lieferung eidgen. Kriegsvolkes zum Schuze des Bodensee, Constanz, Waldstädte, s. im Allg. Neutralität.
Capitulation mit Zürich, Bern, Abt St. Gallen, behufs Besezung der festen Pläze am Bodensee, zum Schuz der Waldstädte ꝛc. 1038. 1047. 1052. 1057. 1059. 1062. 1066. 1069. 1071. 1074. 1078. 1080. 1086. 1090. 1112. 1123(2).
Reclamationen wegen Nichterfüllung der Capitulation (Erlach und Niederöst) in Betreff Besoldung ꝛc., Abordnungen an Kaiser. 1048. 1055. 1082. 1110. 1139. 1172. 1210. 1213. 1226. 1243. 1300. 1327. 1353. 1385. 1410. 1457. 1515. 1530. 1533. 1561. 1619. 1644. 1978.
Mailand-Spanien: Aufbruchgesuche, Capitulationen, Beschwerden über Nichteinhaltung, Besoldung, eidg. Justiz, Freicompagnien, Entlassungen ꝛc., Bezahlung der alten Rükstände; Verlegung nach Piemont-Savoyen, defensiver Gebrauch. (Regimenter Beroldingen, Meyer, Beßler, Amrhyn, Fleckenstein, Püntiner. — Alte Regimenter Beroldingen, Zweyer, Lussi, Crivelli.) 42. 77. 109. 110(2). 130. 141. 182. 326. 327. 329. 336. 344. 425. 464. 475. 490. 497. 501. 502. 509. 535. 556. 606. 649. 652. 653. 655. 688. 815. 826. 854. 861. 897. 906. 910. 912. 927. 963. 964. 968. 975. 996. 1000. 1002. 1006. 1008. 1009. 1015. 1022. 1025. 1028. 1049. 1072. 1081. 1119. 1204. 1205. 1230. 1231. 1269. 1313. 1322. 1382. 2061. — M. s. auch Pensionen.
Niederlande. 251. 489. 490. 1797(2). 2462. 2463.
Man sehe auch oben England.
Papst. 1459. 1478. 1492. 2428. 2432. 2436.
Preußen, Werbungen in Neuenburg. 1429. — Man s. auch oben Brandenburg.
Sachsen-Polen. 953. 965. 971. 1316. 1618.
Savoyen: Aufbruchgesuche, Capitulationen, Beschwerden, Sold, Unterstellung unter fremde Obersten, Reduction, Entlassung, Hinrichtungen, Privilegien. (Regimenter Aderno (Parella), Alt, Amrhyn, Hackbrett, Kyd, Reding, Saconay, Stocker, Ulrich.) 103. 115. 125. 276. 305. 320. 325. 328(2). 349. 351. 352. 423. 509. 536. 577. 590. 601. 607. 610. 623. 624. 802. 827. 842. 853. 867. 919. 932. 1102(3). 1104. 1118. 1119. 1121. 1125. 1136. 1144. 1152. 1154. 1155(2). 1162. 1176. 1179. 1182. 1205. 1259. 1308. 1346. 1355. 1401. 1575. 2463.
Venedig: Aufbruchgesuche, Capitulationen, Werbungen. 49. 212(2). 213. 321. 468. 896. 914. 1233(2). 1262. 1276. 2045. 2081. 2117.
Reclamationen betreffend den Zug nach Morea. 321(2). 330. 373. 393. 431. 445. 466. 468. 792. 1173. 1757. 1879.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegs- u. Wehrwesen der Eidgenossen.
Defensional, Kriegsordnung, Stellung einzelner katholischer Orte dazu. 3. 5. 6. 46. 81. 111. 132. 162(2). 164. 173. 196. 233. 251. 344. 357. 363. 392. 405. 409. 432. 621. 694. 1035. 1047. 1067. 1532. 1715. 2288.
Kriegerische Maßnahmen d. eidg. Orte zur Besezung u. Bewachung des Grenzgebietes in den deutsch-französischen Kriegen:
Grenzbesezung, Auszüge, Commissäre, Grenzwachen, Verpflegung und Besoldung, diesbezügliche Verträge mit Frankreich und dem Kaiser, Proviant, Justiz, Eid, Einquartirung, Gottesdienst, Aufseher ꝛc. Reibungen unter den Kantonen, Gebietsverlezungen, Mercy'scher Einbruch, eidgenössische Repräsentanten. 5. 16. 45. 50. 233. 234. 235. 238. 243. 244. 245. 246. 247. 251. 252. 253. 256. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 269. 270. 271. 272. 275. 279. 280. 281. 282(2). 283. 286. 287(2). 288(2). 299. 305. 331. 333. 335. 339. 341. 343. 348(2). 352. 353. 354. 355. 356. 357. 361. 362. 364. 365. 368. 372. 374. 396. 405. 409. 410. 426. 445. 460. 477. 483. 493. 554. 669. 712. 924. 930. 959. 960. 966. 968. 977. 983. 993. 996. 1025. 1026. 1027. 1030. 1031. 1032. 1034. 1046. 1047. 1052. 1054. 1058. 1059. 1061. 1062. 1063. 1064. 1066. 1067. 1069. 1070. 1072. 1073. 1078. 1079. 1081. 1082. 1083. 1102. 1108. 1117. 1118. 1140(2). 1143. 1146. 1147. 1153. 1171. 1174. 1190(2). 1208. 1245. 1300. 1327. 1457. 1467. 1479. 1530. 1531. 1532. 1543. 1549. 1551. 1559. 1562. 1563. 1574. 1576. 1620, 1746. 1794(3). 1795(3). 1988. — Man sehe auch Neutralität der Eidgenossenschaft und Hochwachen und Feuerzeichen, Gesandte.
Besoldung der Mannschaft, eidg. Kriegskasse, Höhe des Soldes, Kriegskosten. 234. 246. 252. 263(2). 264. 271. 280. 282(4). 286. 287. 288(2). 333. 334. 335. 340. 341. 343. 348. 355. 361. 363(2). 365. 372(2). 396(2). 397. 398. 409. 459. 1034. 1445.
Bewaffnung und Kriegsbereitschaft der gem. Vogteien. Aufmahnung, Musterungen. 50. 234. 253. 396. 409. 445. 662. 721. 930. 967. 997. 1189. 1441. 1486. 1715. 1977. 1978. 2061. 2062. — Man sehe auch Landvogteien gem. und Landvogteien enneth., ferner O.-R. die einzelnen Landvogteien.
Eidg. Kriegsräthe u. Commandanten, Parität, Alternation ꝛc. Repräsentanten, Officiere, Compagnien. 253. 260. 264. 265. 269. 275. 281. 282. 283. 286. 299. 300. 301. 307 311. 324. 333. 335. 339. 343. 348. 355. 361. 372. 396. 410. 1026. 1030. 1047. 1069. 1073. 1085. 1087. 1106. 1118. 1140(2). 1146. 1532. 1551.
Kriegsanstalten der einzelnen Orte sind den benachbarten Orten anzuzeigen. (Beschwerde gegen Bern.) 469. 1300. 1310. 1326. 1326. 1329. 1352. 1438. 1467.
Kriegskosten allg., Verlegung auf die gemeinen Vogteien. 237. (Kriegskosten ꝛc., Forts.) 243. 246. 252. 264. 396. 409. 445. 477. 1762. 1794(3). 1928. 1978(3). 1979(2). 1988. 2028. 2195. 2198. 2208.
Schuzwachen, Salvaguardien, s. Salvaguardien.
Waffen, Gewehre, Waffengattungen:
Artillerie. 594.
Bayonette. 594. 681. 1441. 1715.
Constabler. 594.
Dragoner. 594. 1864.
Fusil, Gewehre, Preis. 598. 636. 661. 681. 1309. 1715.
Habersak. 681.
Halbartiere. 594. 1309. 1440. 1444.
Musketire. 594. 661. 855. 1309.
Pikenire. 594. 613.
Kriegsvorbereitungen u. Verhandlungen der eidg. Orte in ihren innern confessionellen Händeln:
I. der kath. Orte:
Abschiede geheime, s. Abschiede.
Anlegung einer gemeinsamen Kriegskasse. 331. 599. 651.
Allg. Kriegsberathungen der kath. Orte und ihrer Zugewandten, Kriegsconferenzen ꝛc. 30. 32. 33. 35(2). 36. 37. 40. 41. 44. 89. 92(2). 93. 97. 253. 265. 300. 305. 324. 331. 399. 452. 470. 558. 577. 588. 592. 594. 598. 599. 610. 612. 613. 637. 661. 680. 693. 720. 732. 803. 855. 1193. 1291. 1304(2). 1309. 1315. 1332. 1345. 1381. 1419. 1421. 1423, 1439. 1440. 1441. 1444. 1469. 1470. 1476. 1477. 1479. 1481. 1484. 1492. 1493. 1502. 1508(2). 1521. 1560. 1561. 1567. 1569. 1572. 1625.
Man s. auch Hilfsgesuche u. Toggenburgerstreit, O.-R. Bischof von Basel, Wallis ꝛc.
Aufstellung eines allg. Angriffs- und Vertheidigungsplans gegen die evang. Orte, Organisation der Wehrkräfte, Bewaffnung, Abordnung v. Commandanten in d. befestigten Pläze, Manifest, Auskundschaftungen, heimliche Correspondenz, Boten und Botenwege. 38. 39. 56. 93. 97. 253. 556. 557. 558. 578. 585. 593. 594. 612. 613. 615. 617. 634. 635. 636. 661. 680. 681. 803. 856. 881. 935. 966. 1189. 1291. 1309. 1315. 1439. 1440. 1441. 1444. 1445. 1446. 1468. 1470. 1477. 1481. 1568. 1569(2). 1571. 1572. 1625.
Aufmahnung der enneth. Vogteien, Zuzug. 39. 51. 90. 93. 559. 598. 614. 721. 1446. 1479. 1630. 1661. 1670. 2061. 2062. 2063(2).
Befestigungen, Festungswerke, Anlagen, s. Festungswerke.
Feuerzeichen u. Hochwachen, s. dort.
Geheimschrift, s. dort.
Kriegsanordnungen in den gem. Vogteien. 34. 37. 38. 50. 90. 306. 333. 559. 560. 598. 612. 614. 661. 664. 721. 803. 856. 1189. 1193. 1439. 1441. 1445. 1446. 1470. 1667. 1864. 1977. 1978. 1979(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Kriegsvorbereitungen ꝛc., Forts.)
Man s. auch O.-R. die einzelnen Vogteien.
Kriegskarte von Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis. 361. 681. 1569.
Verbindung v. Lucern, Freiburg, Solothurn, Wallis; Fußposten, Boten, Routen. 92. 306. 308. 324. 330. 558. 559. 615. 634. 635. 681. 732. 1315. 1332. 1445. 1481. 1493. 1494. 1495. 1568. 1572.
Vorräthe an Munition u. Lebensmitteln. 559. 594. 614. 617. 632. 636. 651. 687. 803. 855. 856. 1445. 1469. Man s. auch Geistliche, Klöster und Stifte.
II. der evang. Orte.
Berathungen und Verhandlungen der evang. Orte, evang. Defensional ꝛc. 45. 74. 75. 94. 127. 137. 147. 169. 273. 318. 324. 331. 333. 469. 499. 551. 556. 557. 565. 573. 576. 577. 603. 614. 626. 627(2). 641. 646. 647. 814. 1219. 1309. 1449. S. auch Toggenburgerstreit.
Kriegsschiffe, zürcherische auf dem Zürichsee. 571. 576.
Innere Kriege und Kriegsvorbereitungen:
Krieg von 1653 (Bauernkrieg). 26.
Krieg von 1656:
Kriegskosten. 1(2). 140. 198. 485. 1195. 1196.
Parmesanische Kriegskostenrechnung von Schwyz, Ob- u. Nidwalden. 1. 24. 35. 43. 59. 77. 140(2). 244. 315. 393. 1043.
Krieg von 1712, Toggenburgerkrieg, s. dort.
Kriegsverfassungen, Drohungen, Anstalten im Glarner Landesstreit, Kelleramtsstreit, Münsterthalerstreit, Neukircherhandel, Processionsstreit zwischen Abt u. Stadt St. Gallen, Stadt Steinerstreit, Wartauerstreit ꝛc., s. dort u. O.-R.
Kundschaften heimliche. 1686. 2244. 2247. — S. auch Spione.
Kupferschmiede. 190. 226. 324. 414.

L.

Landbuch thurgauisches. 1730.
Landbücher, s. Decretensammlung, u. Bellenz: Statuten.
Ländercantone, Eifersucht auf die Städte. 213.
Landesmandat rheinthalisches, Aufhebung. 1685. 1687. 1688.
Landesschirm eidgenössischer, s. Defensional u. Kriegswesen.
Landfrieden von 1531. 36. 489. 534. 545. 934. 1202.
Aufhebung und Herausgabe an Zürich. 1685. 1687. 1688. 1690. 1691. 1692. 1693. 1698. 1699(2). 2565. 2570. 2600. 2610. — Man s. auch Toggenburgerkrieg.
Ob er zur Einführung der Prädicanten in gem. Herrschaften berechtige. 535. 538. 545. 547. 550. 556. 569. 577.
ungleichlautende Abschriften. 547.
Landfrieden von 1656. 25. 26. 28. 29. 89. 488. 491. 541. 545. 547. 553. 556. 934. 998. 1203.
Landfrieden von 1712. 2330.
Ratificationen. 2337—2340. Weiteres s. Toggenburgerkrieg.
Landfrieden toggenburgischer von 1533 u. 1538. 1438. 1448.
Landfriedl. Streitigkeiten, s. Verträge u. O.-R. d. einzel. Vogt.
Landgericht schwarzenbergisches. 1953.
Landgericht thurgauisches. 2. 14. 1723. 1726. 1727(2). 1734. 1737.
Landkarte der Eidgenossenschaft von Fischer. 35.
„ „ „ „ Jaillot in Paris. 1122.
Landkarte von Lucern, Freiburg, Solothurn u. Wallis für den Kriegsgebrauch. 331. 681. 1569.
Landläufinge. 12. — Man s. auch Convertiten.
Landleute, Annahme in Glarus, s. Glarnerlandesstreit.
Landrechtertheilung, Burgerrecht, Einkauf. 289. 301. 306. 309. 314. 320. 335. 457. 606. 722. 838. 1686. 1689. 1718(2). 1771. 1781. 1801. 1802. 1808(2). 1809(2). 1834(2). 1835(2). 1879. 1880. 1916. 2060(2). 2087. 2098. 2180. 2201.
Landrecht thurgauisches. 1751.
„ toggenburger, s. Toggenburgerstreit.
Landsazungsbrief des Abtes von St. Gallen. 1226.
Landsgemeinden. 41. 705. — Man s. auch Toggenburgerstreit.
Landschreiber der gem. Vogteien, s. O.-R. die einzeln. Vogteien u. Landvogteien gem.
Landstreicher fremde. 558. 1205. — Man s. auch Bettler.
Landvögte der gem. Vogteien:
Abfindung über in Rechnung gesezte Bußen. 1710.
Aufritt, Kosten, Gefolge. 1516. 1708. 2165.
Baukosten an obrigkeitlichen Lehen fallen zu Lasten der Landvögte. 1709.
Beeidigung nach den Formen der betr. Confession. 1688.
Befugnißüberschreitung in confessionellen Dingen. 534. 542(2). 589.
Begnadigungsrecht. 1731.
Emolumente, Beginn. 1516.
Gefangennahme der unkathol. Landvögte bei innern Kriegen. 38. 559. 661. 1655. 1662. 1670. 1675. 1680.
Geldauflagen einzel. Stände auf Landvogteistellen. 83. 1709. 2041.
Huldigungsgeld der Prälaten und Comthuren. 1719.
Practiciren, Wahlumtriebe. 1709(2). 1710. S. auch Practiciren.
Rangstreit mit eidg. Gesandten. 795. 825. 1708. 2042.
Schindereien, Habsucht, Pflichtverlezungen. 45. 589. 1708(2).
Stichentscheid. 2045. 2093.
Verbot der Bauausführungen ohne Bewilligung der reg. Orte. 1709.
Verweser, Beeidigung. 1709(2). S. auch O.-R. i. d. einzel. Vogt.
Landvogteien deutsche gemeine:
Abtausch der deutschen gegen die enneth. Vogteien. 1662. 1680. 1681(2). 1682. 1684. 1686. 1688. 1698. 2533. 2544. 2546. 2547. 2550(2). 2551.
Abzug von Geistlichen, Abzugfreiheit ꝛc. 1682. 1683. 1685. 1688. 1712. 1713. 1770. 1771—1776.
Amtstellen, Bewerbung, Ortstimmen f. Anwartschaft. 1709(3).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Landvogteien deutsche gemeine, Forts.)
Appellationen, Frist, Anhängigmachungsort. 1708. 1710(3).
Aufälle ehrschazfrei. 1713.
Aufnahme v. Bern in d. Mitregierung, s. Toggenburgerkrieg.
Aufruhr. 452.
Ausfuhrverbot nach dem Auslande. 1714.
Ausländer, Verbot der Anstellung als Verwalter, Amtleute. 935. 1720(2). 1815, 1818.
Ausreißer, Behandlung. 1148.
Aussteuerungen ehrschazfrei. 1713.
Benennung d. Evangel. als Unkathol. 557. 603. 1683(2). 1719.
Berechtigung einer ganzen Vogtei wegen Ehr- und Rechtsverlezung. 1707.
Beschwerden d. evang. Orte über Neuerungen d. Katholischen. 382.
Beschwerde über geringe Beachtung der Länder. 213.
Bettelbriefe, Verbot. 1058.
Bettler u. Strolchen, abgedankte Soldaten, Wegweisung. 932. 1713. 1714.
Burger u. Einsaßen, Annahme, Taxen. 1686. 1689. 1781.
Collatoren, jus spolii. 1719.
Collatur der evang. Pfründen. 1685. 1687(2). 1688.
Concurs, Rechtspflege. 1687.
Darleihen an Katholische zur Rükzahlung von Hypotheken an Evangelische. 1712.
Darleihen zu geringem Zinse, Verbot. 1712. 1760. 1761.
Darleihen auf Güter in fremder u. todter Hand, Verbot, Zugrecht. 1711(3). 1712.
Durchpaß freier. 460. 1682. 1685. 1714.
Ehebrüche, gleichmäßige Behandlung. 1710.
Ehehaften, Regal. 1713. 1783. 1836.
Ehrschaz, Norm. 1713. 2038.
Erbesachen, Rechtspflege. 1687.
Feiertage. 1685. 1688.
Fertigungs- u. Siegelungsrecht der Kanzlei Baden für die vogteilichen Tagsazungsbeschlüsse. 1707.
Festungswerke, Verbot der Anlegung. 1686. 1689.
Flüchtlinge französische, Niederlassungsverbot. 1798. 1981.
Frauenklöster, Schirmgeld, 1720.
Freiheiten u. Privilegien, Nachsuchung. 1709.
Friedensmandat allg. im Wartauerhandel. 562—571.
Friedhöfe, Theilung nach Confessionen. 1688.
Früchtenkauf, Fürkauf, freier Paß. 234. 295. 306. 446. 460. 738. 752. 1715(2).
Fruchtvorräthe der Klöster u. Stifte, s. Klöster.
Fruchtvorräthe, Aufzeichnung. 825.
Fürkauf, s. dort.
Geistliche, Abzug, s. Abzug.
" jus spolii. 1719.
Geistlicher Beistand bei Verbrechern. 1687. 1689.
Geldbußen, unbedingtes Appellationsrecht dagegen. 1708. 1710.

(Landvogteien deutsche gemeine, Forts.)
Gerichtsbesezung in paritätischen Orten. 1688.
Gerichtsbarkeit in Zehntsachen. 1782.
Gerichtsherren. 1713(2).
Grundbuchbereinigungen. 1752.
Güter- und Herrschaftsverkauf in fremde und todte Hand. 1711(5). 1712(2).
Gütliche Erledigung von appellirten Civilsachen. 1710.
Hab u. Gut malesicischer Personen. 409. 1710.
Man s. auch Hab u. Gut.
Haustaufe der Evangelischen. 1804(2).
Heimliche Kundschaften, Abstellung. 1686.
Hochwachen u. Feuerzeichen, s. diese und Kriegswesen.
Hypotheken, Belastungslimite. 1711.
Kathol. Gottesdienst, Einführung gemäß des Landfriedens. 534. 542. 547. 550(2). 555. 569. 577.
Kathol. Propaganda. 1719.
Kirchengüter in paritätischen Gemeinden, Theilung. 1685. 1687. 1688. — Man s. auch Kirchengüter.
Kreuze, Aufrichtung. 1010. 1719. 1984. 1985.
Kriegswesen, Aufmahnungen, Bewaffnung, Contingente ꝛc. 50. 234. 247. 253. 396. 409. 967. 997. 1441. 1715.
Man s. auch Kriegswesen.
Kundschaften heimliche. 1686.
Landfriedliche Streitsachen. 1779.
Landvogteisachen, Behandlung auf den eidg. Tagsazungen. 1117. 1454. 1725(2).
Lehen obrigkeitliche, auf wem die Baukosten lasten. 1709.
Lehen, Zuwendung an katholische Angehörige. 857.
Liegenschaftsverkäufe in todte, fremde Hand. 1686. 1689. 1711.
Mehrheit der Stimmen gilt in Vogteisachen, Conflicte. 480. 485. 488. 542(2). 555. 562. 569. 1688. 1707.
Mehrheit der Stimmen für Aufbietung der Mannschaft. 247.
Münzen schlechte. 1713.
Neutralität bei innern Kriegen. 1686.
Ortsstimmen für Anwartschaft auf unerledigte Amtstellen. 1709(3).
Ortsstimmen, Ertheilung auf einseitigen Vortrag des Landvogtes. 1707.
Parität der Beamten in allen polizeil. Dingen. 1685. 1687. 1688. 1701.
Prädicanten, Eidesleistung gegenüber dem Landvogte. 1719.
" Einsezungsrecht gemäß Landfriedens bestritten. 535. 538. 545. 547. 550. 556. 569. 577.
Rechnungsablegung für militärische Auszüge. 1715.
Rechnungswesen, Kosten bei Abnahme der Rechnungen. 1707.
Rechnungswesen, nachträgliche Absindung d. Landvogtes über in Rechnung gesezte Bußen. 1710.
Rechtsbeistände fremde u. kostspielige bei Appellationen werden verboten. 1707. 1710.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Landvogteien deutsche gemeine, Forts.)
Rechtshandlungen und Rechtfertigungen in Gegenwart beider Parteien. 1707. 1710.
Rechtskraftbeschreitung von Beschlüssen der Tagsatzungen und Sindicate. 1710.
Reichsgeld. 1713.
Salzhandel. 238. 594. 738. 800. 826. 850. 939. 1713.
Schirm des Vaterlandes, Vollziehung. 930. 1715(3).
Schirm- u. Huldigungsgeld der Klöster und Prälaten. 1719. 1720.
Schlossereien sind keine Ehehaften. 1783.
Schmähen u. Schmüzen, Schmäh- u. Schandbüchlein. 1687. 1689. 1719.
Schulen, Trennung nach Confessionen. 1688.
Simultankirchen. 1685. 1688.
Spiegel der ungerechten Verwaltung. 563. 566. 589(2).
Tabakbußen. 1715.
Taufsteine besondere für jede Confession. 1688.
Verpfründungen in Klöster und öffentliche Anstalten sind verboten. 1712(2). 1740. 1757. 2049.
Verwaltungsreform, Reduction der Kosten. 1708.
Waisen, Bevogtigung mit Angehörigen der nämlichen Confession. 1686. 1689.
Wappen der reg. Orte in den landvögtlichen Städten. 801.
Weinbau. 1720,
Werbungen, s. Kriegsdienst eidgenössischer.
Zigeuner, Fortschaffung. 622. 1714(2).
Zinsbriefe zu niedrigem Zinsfuß, s. oben Darleihen.
Zollfreiheit der regierenden Orte. 1686.
Zugrecht auf verkaufte und verpfändete Liegenschaften in todter und fremder Hand. 1711(4). 1712(3).

Landvogteien ennetbirg. der XII Orte im Allgemeinen:
Abzug, Abzugfreiheit. 2056. 2057. 2060.
gegen Bellenz. 2057(2). 2077. 2236(2).
gegen Mailand. 2077(2). 2096(2). 2097.
Abschiede, raschere Zufertigung. 2041(2). 2079.
Abtretung an die katholischen Orte. 1682. 1686.
Anstände mit dem Bischof von Como betreffend geistl. Gerichtsbarkeit ꝛc., s. O.-R. Como.
Anstände mit Mailand betreffend Besteuerung der im Mailändischen gelegenen eidg. Güter, Fischerei, Fruchtsperre, Lebensmittellieferung, s. O.-R. Mailand.
Anwartschaftstitel auf Beamtungen, Bewerbung. 2041(2). 2042. 2043. 2044. 2052.
Appellationen an die regierenden Orte. 2044(2). 2046. 2047. 2048(2). 2072. 2073.
Armenunterstüzungspflicht. 2046(2).
Aufnahme in den allg. eidg. Landesschirm. 1047. 2062(2).
Auskauf des Spolienrechtes. 2064.
Auswanderungsverbot. 2060.
Begnadigung von Verbannten. 2044.

(Landvogteien ennetb., Forts.)
Behandlung ennetbirg. Angelegenheiten auf den Tagsazungen in Baden, Inconvenienz. 2042.
Behandlung, bundeswidrige, der Angehörigen in Savoyen. 1145. 1154. 1162. 2053.
Beisaßen, Vicinat, Burgerrecht. 2050(2). 2060. 2061. 2087.
Beschirmung, allg. Pflicht. 1287.
Bestechung der eidgen. Gesandten. 2048.
Besteuerung der im Mailändischen gelegenen eidgen. Güter. 1001. 1050. 2049(3). 2050(2). 2051(3). 2074. 2075. 2109(2). 2111. 2133. 2135.
Bettler und Zigeuner. 2057.
Bischöfliche Visitationen, Kosten, Aufwand. 2063. 2064. 2067. 2162.
Burger-(Land-)recht, periodische Erneuerung. 2060(2).
Bußen und Confiscationen, unredliches Verfahren. 2041.
Censi (Grundversicherungen). 2073.
Competenz ennetbirg. Geistlichen auf mailändischen Pfründen. 784. 1001. 1050. 1265. 1267. 2047. 2064(4). 2137.
Confiscation des Vermögens malefiz. Personen. 2041. 2045.
Decrete, Sammlung. 2042. 2043. — S. auch Decrete.
Deutsche Sprache officiell bei den Sindicaten. 2041. 2042(3).
Eideszuschiebung des Vaters auf den Sohn. 2046(2).
Einkünfte der regierenden Orte. 2041.
Erbrecht zum Nachlaß von Findelkindern. 2044.
Erbrecht, Reciprocität mit Mailand 2047.
Fideicommisse. 2043(3). 2044(2). 2045. 2046(3). 2052.
Findelkinder, Nachlaß. 2044.
Freier Zug. 2060.
Früchtenkauf, Fürkauf, Sperren von Mailand ꝛc., s. O.-R. Mailand.
Fürsprecher und Beistände, Rechnungsstellung. 2046. 2072.
Geistliche als Vormünder beanstandet. 2064. 2092.
Geistliche, Vergehen. 2065.
Geistliche Gerichtsbarkeit, Conflicte, s. dieses, u. O.-R. Como.
Gesandte auf die Sindicate, mailändische Verehrung. 2051. 2052.
Gesandtschaften nach Mailand, Mittragung der Kosten. 330. 344. 2041. — Das Weitere s. Gesandtschaften.
Geschüze eidg. im Zeughaus zu Irnis. 2047. 2063.
Gesundheitspolizei, s. Sanitätswesen.
Grenzanstände und Gebietsverlezungen, Streitigkeiten mit Mailand. 326. 516. 610. 633. 651. 692. 784. 787. 801. 854. 861. 1001. 1050. 1085. 1087. 1118. 1119. 1144. 1153. 1161. 1172. 1178. 1265. 1313. 1322. 2047. 2049—2054. 2074. 2076. 2087. 2109—2112. 2135—2137. 2154—2156. 2161.
Güterverkauf in fremde und todte Hand, Verbot, Zugrecht. 2048.
Gütliche Erledigung appellirter Streitsachen. 2043. 2044. 2045. 2046(3). 2048.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Landvogteien enneth., Forts.)
Handelssperre v. Mailand, s. dieses O.-R. und M.R. Handel und Verkehr mit Mailand und Italien.
Huldigungsgeld, doppelter Antheil von Zürich. 2042.
Jurisdictionsstreitigkeiten mit Mailand, s. O.-R. Mailand.
Kammerrechnungen. 2041. 2045. 2071. 2072. 2138. 2141(2). 2142.
Kriegswesen, Aufgebot, Contingent, Mittragung der Kosten, Werbungen, besondere Verfügungen der kathol. Orte. 39. 51. 90. 93. 234. 253. 396. 409. 445. 460. 477. 559. 598. 599. 614 721. 1446. 1479. 1650. 1661. 1670. 1675. 1979. 2061—2063. 2489. 2496. 2506. 2507. 2509. 2544. — M. s. auch Kriegsdienste eidg., Werbungen, Kriegs- und Wehrwesen der Eidgenossen.
Winterquartiere der fremden Truppen. 426.
Landrechtserneuerungen. 2063(2). 2074(2). 2077(2).
Landvögte:
Beeidigung der Verweser. 2042(2). 2043.
Bußenantheil. 2046.
Lehenrecognitionen. 2043.
Rangstreit. 2042.
Recusation der zugerischen Landvögte. 991.
Stichentscheid. 2045. 2093.
Lehenrecognition des Landvogts. 2043.
Majorität der Stimmen der reg. Orte, Geltendmachung. 2042.
Münzwesen, Valuta. 2041. 2042.
Neutralität. 921. 932. 963.
Niederlassung der Waldenser und franz. Flüchtlinge. 198. 2060.
Oesterliche Pflichterfüllung der landesabwesenden Künstler und Handwerker. 2064. 2117.
Pfarrwahlen, Wahlrecht, Umtriebe. 2065. 2067. 2119.
Placetgebühren der Landvögte. 2067(2).
Post- u. Botenwesen, zürcherisches. 1686. S. auch Postwesen.
Practicireid der Landvögte. 2043.
Privilegien, Verleihung, Nachwerbung. 2040. 2042. 2044. 2045. 2046(3). 2052.
Rangstreit eidgen. Gesandten und des Landvogts. 2042.
Rappenauswerfen. 2071(2).
Reform der Verwaltung. 2042.
Sachwalter der Unterthanen haben specificirte Rechnung zu geben. 2046. 2073.
Salzhandel, Salzlieferungen. 52. 170. 182. 208. 218. 222. 234. 239. 253. 307. 326. 329. 464. 497. 1001. 1050. 1255. 1258. 1265. 1269. 1275. 1285. 1292. 1304. 1311. 1312. 1313. 1382. 2054(4). 2055. 2059. 2060. 2102. — Man sehe auch Salzhandel, ferner O.-R. die einzelnen enneth. Vogteien.
Sanitätswesen, s. dieses.
Schuldbetreibung. 2047(2)
Seidenspinnerei, Einführung. 198.
Sindicate. 1700. 2046.

(Landvogteien enneth., Forts.)
Sonntägliche Arbeiten, Schließung v. Localen. 2065. 2067(3).
Sperren, s. Handel u. Verkehr, und O.-R. Mailand.
Spitäler, Rechnungsabnahme, Visitation. 2065.
Statuten. 2042. 2043.
Steuerfreiheit im Quinternett. 1001. 1050. 1265.
Man sehe auch O.-R. Mailand.
Stichentscheid des Landvogtes. 2045. 2093.
Strafuntersuchungskosten. 2046.
Streitgenossen. 2047.
Substitutionen. 2043. 2046. 2074.
Todtschläger, Liberation. 2043(2).
Trotischer Vertrag mit Mailand. 501. 1265.
Verpfründungen in Klöster und Spitäler. 2049.
Vicinat. 2050(2). 2060. 2061. 2074(2). 2077(2). 2087.
Viehtrieb nach Italien, s. Viehhandel.
Waffentragen, Verbot. 2052. 2057. 2062.
Weihung junger Leute zu Clerikern. 2064.
Weinbau. 2071.
Zehntensachen, Zuständigkeit des Sindicats. 2052.
Zollfreiheit von Bellenz, Bellenz und Riviera. 2238.
Zollpflicht der eidgen. Angehörigen. 2046.
Zürcherische Gunsterweisungen an die Vogteien. 2045.
Landvogteien enneth., Lanis und Mendris im Allgemeinen:
Abzug. 2056. 2073. 2076. 2077.
Gegenrecht gegen Mailand. 2077(2).
Abzugfreiheit gegen Bellenz ꝛc. 2077.
gegen Livinen. 2077.
Appellationen, Begrüßung aller Orte. 2072. 2073.
Bankschreiber. 2072.
Beschwerden an die Orte ohne Vorwissen des Landvogtes verboten. 2073(2).
Bischöfl.-Como'sche Lehengüter, s. O.-R. Como.
Bodenzinse. 2074.
Censi. 2073.
Collocationsordnung in Aufsällen. 2074.
Decretenbücher, neue. 2074(2).
Fiscale. 2072.
Fürsprecher und Beistände. 2073.
Gebietsverlezungen, Kosten. 2073. 2075.
Grenzanstände, s. Marchen u. Grenzen, und O.-R. Mailand.
Güterverkauf in todte Hand, Zugrecht. 2073. 2077.
Jurisdictionsanstände, Arreste ꝛc. mit Mailand; Besteuerung s. oben enneth. Landvogt. im Allg., u. O.-R. Mailand.
Kammerrechnungen. 2071. 2072.
Klöster u. Kirchen auswärtige gelten als Fremde. 2077.
Kornschmuggel. 2073. 2075.
Kriegskostenantheil. 2062.
Landrechtserneuerung Abwesender, Vicinat. 2074(2). 2077(2).
Placetgebühren seitens des Bischofs von Como. 2076.
Privilegien und Freiheiten, Anbegehrung. 2073.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Landvogteien enneth., Forts.)
Sachwalter der Gemeinden haben Rechnung abzulegen. 2073.
Salzvorräthe. 2059. 2060.
Substitutionen, testament. Erbrecht. 2074.
Landvogteien enneth., Luggarus u. Mainthal im Allgemeinen:
Appellationen. 2139(2).
Kammerrechnungen, Anstände, Exstanzen. 2138. 2141(2). 2142.
Lebensmittelnoth. 2139.
Schiedsgerichte, Beschränkung. 2139.
Landvogteien gemeine der Städte Bern und Freiburg:
Abschiede, Ratification, Tractanden. 142. 195. 315(3). 725. 1634. 2165(3).
Amtsrechnung, Verordnung, Conferenzen. 2164(4). 2165(3).
Amtsrestanzen der Landvögte, Einforderung, subsidiäre Zahlungspflicht des betreffenden Standes. 724. 1635. 2164(2). 2165(2). 2186. 2214.
Anstellung der evang. Geistlichen nur auf Fähigkeitszeugnisse hin, Präsentation, Turnus. 811. 2163. 2164. 2165.
Anstände zwischen Bern und Freiburg über Jurisdiction, grenznachbarliche Verhältnisse, gerichtsherrliche Rechte, Arreste. 43. 100. 123. 143. 144. 182. 183. 193. 194(3). 195. 315. 316(2). 414. 432. 481. 494. 604. 618. 619. 631. 674. 676. 682. 698(2). 699(2). 723. 755. 792. 810. 811(2). 818. 819. 894. 950. 979. 1007. 1090. 1205. 1232. 1400. 1557. 1610. 1634. 1635. 2163. 2170. 2217. — Man s. auch O.-R. Bern u. Freiburg, und M.-R. Handel und Verkehr, Marchen und Grenzen, Straßen, Zehnten, Zölle.
Bauten, obrigkeitliche. 2165.
Beschwerden, freiburgische, betreffend Graßburg. 183. 316.
Bußen und Confiscationen, Antheil des Landvogts. 2164.
Conferenzen, persönliche Anwesenheit von streitigen Privaten. 2163.
Ehehändel. 2164.
Ehrschaz. 120. 194.
Fischerei. 193. 316.
Forstwesen, Verwüstung der Wälder. 193.
Gefangenschaftskosten, Tarif. 2163. 2165.
Geleit des Landvogts. 2165.
Kathol. Gottesdienst der freib. Landvögte. 2163. 2164.
Liebesgaben. 2165.
Marchungen u. Grenzbereinigungen. 43. 143(2). 183. 194(3). 195(2). 619. 674. 1007. 1232. 1400(4). 2163. 2170. Man sehe auch unter Marchen.
Münzwesen, Tarifirung. 2165.
Pfrundgefälle, Streitigkeiten, Vereinigung. 120. 193. 316. 619(2). 631. 674(2). 724. 810. 818. 1007. 1091.
Revision des großen Tauschvertrags von 1665. 674.
Salzverkauf. 2164. 2165.
Säuberung des Glanebettes. 675.
Schifffahrt. 1517. 2176. 2184. 2185.
(Landvogteien ꝛc., Forts.)
Schloßbücher. 2165.
Theilung der Vogteien. 121. 144. 195. 2163(2).
Werbeverordnung, Werbungen. 481. 2163.
Wucherzins. 2163.
Zehntenrödel. 2164(3). 2165. — S. auch unter Zehnten.
Zinsfuß der Geldanleihen. 2163.
Zölle, s. dort.
Lazariten, Orden. 127.
Lebensmittel, amtl. Festsezung der Preise. 431. 450. 459. 753.
Lebensmittelbezug aus dem Ausland, s. Handel und Verkehr, und O.-R. Frankreich, Mailand, Oesterreich, Schwäbischer Kreis und Savoyen.
Lebensmittelhandel in der Eidgenossenschaft, s. Früchtenhandel, Fürkauf, Handel und Verkehr.
Lebensmittelnoth. 295. 301. 431. 433. 439. 446. 450. 453. 456. 462(2) 752. 759. 789. 794. 795. 808. 817. 950. 1866. 2139.
Legat der englischen Königin Anna für waldensische Flüchtlinge. 764. 855. 885. 954. 970. 1200. 1218.
Legat, päpstlicher, s. Nuntius.
Lehen, bischöflich-baslische, in Elsaß, Frankreich. 85. 115. 481. 581. 1087. 1120. 1176. 1354. 1392. 1543.
Lehen, bischöflich-como'sche, in den enneth. Vogteien. 605. 1296. 1401. 1633. 2050. 2068(2). 2069. 2070. 2076(4). 2121. 2122(2). 2123(4). 2124. 2125. 2126(2). 2127. 2128. 2129.
Lehencaducität. 665.
Lehenfähigkeit der Weiber. 2122.
Lehenherren in den gemeinen Vogteien, Gerichtsbarkeit, Prätensionen. 1762(2). 1814. — Das Weitere s. bei den einzelnen gemeinen Herrschaften unter Gerichtsherren, Lehen.
Lehenkühe. 2248.
Lehenrechte von Engelberg in Nidwalden, Auskauf. 182.
„ kaiserl. in der Eidgenossenschaft, Besteuerung. 1214.
„ kaiserl. im Toggenburg, s. Toggenburgerkrieg: Reichslehenschaft.
Leibgeding. 94. 1960.
Leibeigenschaft, s. O.-R. die einzelnen Vogteien unter Fall und Leibeigenschaft, Kindertheilungen ꝛc.
Leibgarde, s. Garden.
Leichname. 120. 1733. 1750. 1953.
Leineweber. 2216.
Leinwand, appretirte. 1070. 1085.
Leinwand, schweizerische, zollfreie Einfuhr nach Frankreich. 945. 1070.
Liturgie der evang. Orte, Aufnahme eines Gebetes für England. 360
Löber, Laudemien, s. O.-R. die einzelnen bernisch-freiburgischen Vogteien: Ehrschaz, Gefälle.
Los- und Feuerzeichen, s. Feuerzeichen, Hochwachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M.

Maltheserorden, s. Johanniterorden.
Mannlehen, s. Lehen bischöflich-baslische, und O.-R. Lehen in den einzelnen gemeinen Vogteien.
Mannrechtsbriefe. 1937. 1939. 1940(3).
Mannschaftsrechte, Musterungsrechte in
Arbon. 1765. 1997.
Bischofzell. 1765. 1797.
Campione. 2050.
ennet des Rheins in Herdern, Hohenthengen, Lienheim, Thiengen, Kadelburg. 1934. 1936(2). 1950. 1951. 1952. 1977. 1978. 1988.
Horn. 1765. 1797.
Rheinau. 1749. 1750.
Stein am Rhein, s. dieses O.-R.
Thurgau. 1729. 1765. 1797.
Toggenburg. 2350.
Weiningen. 1947. 1948(2).
Marchen- u. Grenzstreitigkeiten, Jurisdictions- u. Gebietsverlez.
I. Anstände mit auswärtigen Staaten.
Mit Mailand (Alp Cravairola, Faloppia, Forcoretto, Pajone, Lauiserſee ꝛc.) 326. 469. 516. 610. 633. 651. 692. 784. 787. 801. 854. 861. 1001. 1050. 1085. 1087. 1118. 1119. 1144. 1153. 1161. 1172. 1178. 1265. 1313. 1322. 2047—2049. 2054. 2074—2076. 2087. 2109—2112. 2135—2137. 2154—2156. 2161.
Mit dem deutschen Reich (Kaiser, Österreich) betreffend den Bodenſee. 3. 5. 14. 17(2). 24. 26. 31. 45. 47. 53. 54. 73. 75. 76. 78(2). 81(2). 82. 102. 104. 114. 119. 124. 130. 133. 142. 153. 159. 162. 163. 170. 173. 221. 228. 230. 261. 336. 343. 348. 397. 1727. 1733. 1744. 1746. 2282.
betreffend Gebiets- u. Jurisdictionsverlezungen von eidg. Gebiet (Baden, Thurgau, Rheinthal), Räubereien auf dem Bodenſee ꝛc. 3. 5. 14. 78. 81. 102. 114. 119. 124. 133. 154. 364. 372. 397. 402. 405. 411(2). 426. 443. 457. 469. 478. 506. 518. 799(2). 800. 817. 822. 823. 824. 860. 879. 1046. 1052. 1054. 1744—1747. 1764(2). 1785. 1794. 1951. 1956. 1978.
betreffend Wegnahme und Beraubung rheinekischer Schiffe. 499. 501. 505. 506. 508. 518. 521. 533. 549. 552. 564. 1848(2).
betreffend die Grenze im Rhein bei Dießenhofen. 1848.
betreffend Vorladung vor fremde Gerichte. 491. 496. 497. 499. 508. 520. 533. 549. 623.
Mit den franzöſ. und kaiſerlichen Armeen betreffend Invaſionen ꝛc. während der Kriege. 252. 256. 263. 267. 272. 273. 333(2). 334. 340. 341. 347. 362. 1025. 1026. 1032. 1033. 1034. 1035. 1037. 1038. 1039. 1046. 1047. 1052. 1054. 1058. 1059. 1063. 1066. 1067. 1069. 1104. 1111. 1119. 1122. 1147. 1190. 1245. 1327. 1457. 1458. 1467. 1531. 1543. 1548. 1551. 1558. 1574. 1576. 1587. 1588. 1595. 1620.
Jurisdiction auf Grenzſeeen und Grenzflüßen, Grundſaz. 5. 15. — Man ſehe über dieſe ganze Materie noch Neutralität; O.-R. Frankreich und die einzelnen deutſchen Vogteien.
II. Inländiſche Marchenſtreitigkeiten, Jurisdictionsanſtände zwiſchen
Appenzell und Rheinthal. 1861(3).
Bellenz und III Bünden (Monticello ꝛc.) 228. 243. 244. 249. 294. 315. 321. 359. 413. 1060. 1091. 1097. 1206. 1207. 1254. 1296. 2228. 2229.
Bellenz und IV ennetbirg. Vogteien. 2052. 2113. 2223. 2224. 2232(2). 2233.
Bern und Freiburg und ihren Vogteien. 43. 120. 143(2). 144. 194(3). 195. 316. 494. 604. 618. 619(3). 631. 674. 675. 682. 698(2), 724(3). 792. 810(2). 811. 818. 819. 830. 877(2). 887. 894. 1007(3). 1091. 1232. 1400. 1635. 2163. 2170.
Bern und Solothurn. 432. 436. 1237. 1290.
Bern und Wallis. 5. 25. 36. 71. 73. 75. 129. 130. 142. 170. 182. 231. 232. 314. 591. 637. 685. 686. 717.
Bischof von Basel und Bern. 1617.
Freiämter und Kelleramt, s. Kelleramtsſtreit.
Freiämter und Bernergebiet. 2023. — Man ſehe auch Toggenburgerkrieg.
Glarus bezw. Gaster und Grafſchaft Sargans. 1883. 1884(5). 1890(5). 2245. 2248.
Grandſon und Neuenburg. 2191(2). 2192. 2193. 2195. 2197. 2198(6). 2199(2). 2200. 2203(2). 2204. 2205. 2207.
Jurisdictionshoheit auf der Reuß. 1924. 1953.
Lucern und Schwyz. 1145.
Mellingen und Königsfelden und Grafſchaft Baden. 2023. 2024(2).
Nidwalden und Engelberg. 182.
Obwalden und Nidwalden. 768.
Sargans Grafſchaft und III Bünden. 145. 550. 1881. 1885. 1886. 1905—1912.
Stein am Rhein und Öhningen. 530.
Thurgau. 1215. 1734. 1781.
Zürich und Schaffhauſen. 834. 848. 857. 916.
Zürich und Zug. 302.
Märkte:
Abruf und Sperrung, s. unten bei Bellenz und Lauis.
Coincidenz der bernisch-freiburgiſchen. 894.
Verlegung. 140. 966. 1237. 1942. 1976(2). 1977.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Märkte, Forts.)
Einzelne Marktorte:
Aarau. 836.
Baden. 8.
Bellenz. 59(2). 60. 359. 480. 481. 485. 633. 789. 800. 932. 982. 993. 1085. 1459. 1509. 1593. 2058(2). 2103. 2104. 2224. 2225. 2236. 2237(2).
Bergamo. 801.
im Bernischen. 1237.
Botzen. 60. 909.
Bremgarten. 2003.
Concise. 2195.
bei Constanz, Gottlieben. 485. 521. 1745. 1746. 1765. 1784. 1785(2). 1794.
Echallens. 2177.
Erlenbach (Bern). 1635.
Feuerthalen. 414.
Giubiasco. 2237.
Glarus. 931. 1628.
Hüningen. 794. 798.
Küßnacht (Schwyz). 140.
Langenthal. 836.
Lauis. 59. 60. 61. 67. 68(2). 70. 71. 96. 452. 475. 480. 481. 485. 633. 730. 760. 789. 792. 800. 932. 982. 993. 999. 1085. 1190. 1459. 1483. 1509. 1593. 2058(3). 2103. 2104. 2225. 2236. 2240(2).
Caporalini. 2104(4). 2237. 2240.
Plazwache. 2103.
Leipzig. 5. 897.
Lucern. 140. 450.
im Mailändischen. 655. 2051.
Mels. 1912.
Murten. 2211.
Pallanza. 67. 68.
Rheinau. 553. 1784.
Tirano. 70. 801.
Wilmergen. 2001. 2003.
Zofingen. 836.
Zug. 450.
Zurzach, Allgemeines. 8. 271. 339. 1937. 1939. 1942(2). 1971. 1976. 2022.
Auffallrecht für Kaufmannswaaren. 1942.
Benüzung der Ellikonerstraße für die Waarenfuhr. 916. 1647.
Dirnen. 567.
Frankfurter Juden. 1976.
Judengeleit. 1939. 1941.
Ledermesse. 1976.
Pferdezoll. 1939. 1940.
Tara der Oelfässer. 1976.
Ursprungscheine. 1976.

(Märkte, Forts.)
Verlegung in Folge des neuen Kalenders. 866. 1942. 1976(2). 1977.
Marktfleken, Erhebung. 1836.
Maß und Gewicht:
Bränte in Bellenz. 941.
Eichungsrecht von Schaffhausen für die Weinmaße u. Viertel von Kyburg u. Laufen. 916. 923.
einheitliches. 132. 726. 1784.
Ellenmaß. 1784.
Geometrischer Schuh. 173. 221. 228. 343. 348.
Klafter für Scheitholz. 428.
Minot (Salzmaß). 1285. 1293. 1311.
Scheffel (Staje) (Salzmaß) 1285.
Trokenmaße. 923. 1784.
Ungleichheit. 431.
in Bellenz ꝛc. 422. 561. 941. 1009. 1602. 1633. 2234. 2240. 2241.
in Grandson. 2195. 2199. 2203(2).
in Thurgau. 1764. 1783.
Mastvieh, Verordnung. 469.
Mäuseschaden. 2201.
Mediation, eidg. Vermittlung, s. die einzeln. innern Streithändel und Recht eidg.
Meersalz französisches, mailändisches. 1208. 1218. 1223. 1284. 1285. 1311. 1323. 1337. — Das Weitere s. Salz.
Mehrheit der Stimmen der reg. Orte, Geltung bei Tagsazungen, in Vogteisachen. 26. 27. 28. 33. 42(3). 46. 74. 247. 480. 485. 488. 542(2). 545. 555. 562. 569. 1060. 1184. 1568. 2042.
Mercure historique et politique. 1355. 1381.
Messagerie, s. Postwesen.
Messelerie. 2179.
Messen, s. Märkte.
Messingdraht, zollfreie Einfuhr in Frankreich. 945.
Missionäre bei den kath. Orten. 32. 1719.
„ in Indien. 596.
Mönche, s. Geistliche.
Monopol im Salzhandel, s. Salz.
Monopolverleihungen im Reiche. 1171. 1229.
Möser. 2179. 2181. — Man s. auch O.-R. Murten.
Moreazug, s. Kriegsdienst eidg. u. Venedig im O.-R.
Mörser des Abtes von St. Gallen. 1218.
Mühlen und Holzsägen, Mühlenzwang. 1409. 2174. 2193(3). 2196. 2197. 2207. 2214. 2215. 2218. 2219.
Münzwesen:
Werthverhältnisse in der Eidgenossenschaft, Curs, Tarifirung, Verrufung, Verschlechterung. 4. 6(2). 50. 60. 80. 102. 111(2). 132. 186. 335. 339. 394. 407. 439. 441. 508. 520. 527. 548. 621. 755. 773. 901. 923. 1077. 1164. 1239. 1302. 1324. 1415. 1424. 1430. 1452. 1522. 1588.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Münzwesen, Forts.)
1618. 1635. 1639. 1713. 1781(2). 2042. 2141. 2165.
Münzconferenzen:
von Bern, Freiburg u. Solothurn. 1424. 1635.
der V Orte. 527.
von Schwyz und Zug. 524.
Münzfabrication:
Anordnungen betreff zeitweilige Schließung der Münzen, Beschwerden wegen Mißachtung. 4. 5. 6. 220. 346. 444. 477. 518. 520. 548. 621. 666. 726. 794. 858. 924. 1077. 1164.
Münzen nach gleicher Probe in d. ganzen Eidgenossenschaft. 132.
Münzfabrication, Münzrecht von
Bern. 548. 666. 991.
Freiburg. 1077. 1424. 1430. 1452. 1635.
St. Gallen, Stadt. 1588.
Lucern. 621.
Murten. 2165.
Schwyz. 285. 518. 524. 528. 548. 565. 621. 794. 858. 991. 1077. 1164. 1239. 1324. 1588.
Uri. 1588.
Wallis. 1415.
Zug. 509. 518. 524. 528. 621. 858. 1324. 1588.
Münzfälschung. 264. 528. 1574.
Reichsmünzen, Tarifirung, Verruf ꝛc. 6. 172. 196. 220. 333. 336. 339. 343. 355. 363. 407. 477. 548. 726. 991. 1077. 1109. 1164. 1302. 1324. 1384. 1713. 1781. 1966.
Tarifirung des Goldes in Frankreich. 508.
Umprägung alten Silbergeldes im Elsaß. 1077. 1128. 1164.
Einzelne Münzen.
Bachoir. 584.
Batzen allgem. 1588.
" von Wallis. 1452.
" halbe von Bern. 548.
" " von Freiburg. 1635.
" " von Wallis. 1415. 1452.
" " 20 Stük von Bisanz. 1415.
" Fünfbazen von Wallis. 1415. 1588.
Bluzger, Churer. 132. 172.
Diken. 228. 565.
Doublonen, französische, spanische, Louis d'or. 34. 186. 196. 335. 520. 755. 901. 924. 950. 1164. 1430. 1523.
Ducaten, türkische. 901.
Franken, burgundische. 1452.
Groschen. 901. 1324. 1384. 1639.
" von Constanz. 1077.
" von Mümpelgard. 1588.
" von Zug. 529.
Höggerli. 1109. 1128. 1164. 1239.

(Münzwesen, Forts.)
Kreuzer
von Bern. 548. 621.
von Constanz. 991. 1077. 1781.
von Freiburg. 1635.
halbe von Bern. 5. 666. 726. 858. 991. 1077. 1588.
Siebenkreuzer, französische. 838.
Zehnkreuzer. 529.
Zwanzigkreuzer. 529.
Örtli (Reichsörtli.) 252. 285. 1078.
Piecettes. 1635. 2165.
Pistolen. 335.
Plappert von Basel. 991.
Rappen, basler. 621. 666. 726. 858. 991. 2071(2).
" fremde. 111. 520.
Realen, spanische. 6.
Reichsgulden. 196. 220. 477.
bündnerische Viertelsgulden. 257.
Churer. 407.
sächsische ganze, halbe u. Viertelsgulden. 172.
Schillinge
von Bern. 548. 621.
von Holland. 407.
von Schwyz. 285. 346. 407. 527(2).
von Zug. 509. 527(2). 1588.
von Zürich. 220. 346. 407. 441. 477. 509. 527.
Zweischillinge von Basel. 726. 858.
Zehnschillinge. 4.
Zwanzigschillinge. 4.
Fünfundzwanziger. 548.
Soli, französische. 80.
Sousstüke, Dreißiger von Straßburg, s. unten Thaler.
Stüber, französische. 80. 111.
Thaler
Basler. 548.
Berner, halbe, viertel u. achtel. 5.
Französische, (Louisthaler.) 335. 924. 1078. 1109. 1302. 1324. 1522. 1574. 1781.
Französische halbe, (30 Sousstük von Straßburg.) 50. 60. 196. 477. 773. 794. 858. 901. 924. 1078. 1109. 1239. 1302. 1324. 1522.
Friesländische. 477. 520.
Holländische. 252.
Kölnische. 548. 991.
Kreuzthaler. 520.
Louisthaler, s. oben französische Thaler.
von Monaco. 102.
Philippsthaler. 39. 81. 111. 132. 172. 196. 220. 228. 230. 285. 346. 548. 621. 666. 858. 924.
Reichsthaler. 520.
Savoyische Viertelsreichsthaler. 441. 477. 520.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Münzwesen, Forts.)
Schwyzer. 565.
spanische ganze und halbe. 4.
trivulzische. 196. 316.
Murbachische Documente. 984. 1033. 1054.
Musketiere. 594. 661. 855. 1309.
Musterungen, militärische, s. oben Kriegswesen (Kriegsvorbereitungen der evang. u. kath. Orte).

N.

Nachdrukprivilegien. 12. 324. 1049. 1060. 1090.
Neukircherstreit, s. O.-R.
Neutralität der Eidgenossenschaft gegen die benachbarten Staaten, Maßnahmen, eidgenössische Grenzbesezung, Verhandlungen mit den kriegführenden Mächten. 122. 234. 238. 245. 251. 262. 268. 271. 272. 273. 275. 277. 279. 280. 281. 296. 306. 309. 318. 332. 336. 338. 397. 398. 339(2). 344. 352. 353. 354. 362. 370. 394. 395. 396. 402. 407. 409. 424. 442. 444. 459. 461. 483. 505. 521. 621. 690. 693. 694. 898. 899. 909. 914. 918. 921. 951. 960. 961. 977. 994. 1016. 1022. 1025. 1026. 1027. 1030. 1031. 1033. 1036. 1039. 1040. 1047. 1057. 1061. 1078. 1110. 1140. 1143. 1147. 1165. 1174. 1208. 1298. 1429. 1457(2). 1479. 1530. 1532. 1543. 1551. 1555. 1562. 1563. 1575. 2062(2).
Tractate über d. Beobachtung der eidg. Neutralität mit Frankreich u. Kaiser, Declarationen, Besieglung. 233. 235. 245. 250. 262. 268. 269. 270. 273. 275. 277, 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 287. 288. 354. 357. 395. 397. 402. 407. 413. 954. 958. 960. 961. 977. 994(2). 1016. 1020. 1021. 1025. 1026. 1033. 1035. 1036(2). 1037. 1038. 1039. 1040. 1110. 1121. 1130. 1135. 1140. 1165. 1415. 1531. 1564. 1574. 1589. 1620. 1637.
Vereinbarung d. eidg. Orte zum Schuze der Eidgenossenschaft, Vaterlandsschirm, Defensional, Stellung einzelner kath. Orte. 3. 5. 6. 46. 81. 111. 132. 162(2). 164. 173. 196. 233. 251. 344. 357. 363. 392. 405. 409. 432. 621. 694. 1035. 1047. 1062. 1063. 1532. 1715. 2288.
Aufstellung eines neuen Vaterlandsschirmes, Projecte, Durchführung. 930. 960. 966. 993. 997. 1016. 1026(2). 1029. 1030. 1034. 1036. 1047(2). 1056. 1066. 1073. 1074. 1078. 1140. 1411. 1419. 1429. 1458. 1467. 1532. 1543. 1556. 1559. 1562. 1563. 1576. 1589. 1620. 2288.
Aufnahme der Waadt in den eidg. Schuz. 166. 174. 339. 373. 376(2). 402. 1047.
Ausdehnung des eidg. Schirmwerkes auf Graubünden, Wallis, Bischof von Basel ꝛc. 1026. 1036. 1047. 1057. 1070.
Neutralität d. III Bünde bei innern Kriegen. 560. 615. 661.
Neutralität der eidg. unbetheiligten Orte bei innern Kriegen. 559.
(Neutralität, Forts.)
Neutralität von Neuenburg bei innern Kriegen. 92. 97. 560. 615. 1830.
Neutralität der enneth. Vogteien. 921. 932. 963.
Neutralerklärung von Neuenburg. 1412. 1419. 1427. 1429. 1430.
Neutralerklärung des unmittelbar an die Eidgenossenschaft angrenzenden Gebietes; Bemühungen und Verhandlungen der eidg. Orte, Interceſſion wegen Verschonung mit Contributionen:
Verwendung für die Nachbarschaft am Bodensee und Rhein, vorderösterreichische Lande, Waldstädte, Bodensee. 20. 75. 81. 233. 235. 237. 240. 244. 245. 247. 249. 250. 251. 254. 259. 262. 268. 269(2). 270. 281. 283. 287. 289. 333. 354. 355. 362. 365. 369. 370. 373. 394. 395(2). 397. 398. 402. 457. 459(2). 460. 477. 518. 521. 667(2). 693. 860. 919. 920(2). 921. 926. 930. 936. 951. 954. 960. 963. 1022. 1024. 1025. 1030. 1036(2). 1037. 1038(2). 1040. 1047. 1052. 1056(2). 1058. 1059. 1061. 1062. 1064. 1066(2). 1067. 1068(2). 1070. 1073. 1074(2). 1077. 1078. 1080. 1082. 1086. 1110. 1121. 1128. 1130(2). 1151. 1152. 1167. 1208. 1385. 1414. 1415. 1533. 1551. 1574. — Man s. auch O.-R. Frikthal u. Waldstädte.
Nachsuchung von eidgenössischen Truppen zum Schuze der österreichischen Grenzlande, Besezung der festen Plätze am Bodensee, Verwendungen der Alliirten, Cooperation des Bischofs von Constanz u. des Herzogs von Württemberg. 1047. 1052. 1057. 1058. 1059. 1062. 1064. 1066. 1068. 1071. 1074. 1075. 1078. 1080. 1086. 1122. 1165. 1166. 1167. 1168. 1223. 1795.
Interceſſion, eidg. Schirmzusage für:
Baden Markgrafschaft. 845. 859. 864. 865. 884. 907. 908. 919. 930. 955. 966. 974. 977. 994. 1037. 1056. 1079. 1117. 1122. 1137. 1147. 1152. 1165. 1166. 1210. 1384.
Basel, Bisthum. 239. 247. 260. 263. 264. 265. 266. 271. 273. 282. 284. 285. 288. 320. 335. 354. 356. 362. 364. 365. 370. 371. 373. 380. 395. 399(2). 402. 407. 409. 480. 517. 864. 910. 919. 929. 930. 934. 967. 968. 997. 1000. 1016. 1021. 1039. 1047. 1057. 1079. 1165(2). 1166. 1588. 1637.
St. Blasien, Abt. 235.
Bodenseegegend, s. oben.
Bregenz. 1066. 1072. 1078.
Breisach. 930.
Breisgau. 930.
Burgund. 864.
Constanz, Stadt. 233. 235. 236. 237. 240. 243. 245. 246. 247(2). 250. 251. 254. 270. 281. 287. 289. 333. 364. 395. 398. 459. 466. 518. 521. 667. 919. 920. 921. 930. 936. 951. 1024. 1030. 1036(2). 1038. 1047. 1056.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Neutralität, Forts.)
1059. 1062. 1066. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074(2). 1078. 1086. 1108. 1208. 1414. 1415. 1795.
Constanz, Bischof. 235.
Ebringen, abt-st.-gallische Herrschaft. 235. 260. 263. 272. 287. 1068.
Frikthal, s. O.-R.
Genf. 69. 266. 354. 362. 368. 373. 374. 392. 402. 429. 432. 435. 602. 627(2). 640. 691. 1027. 1047. 1278.
Hohentwiel. 238. 240. 466. 467.
Lindau. 238. 467. 1031. 1062. 1071. 1074. 1385.
Neuenburg. 373. 402. 429. 432. 435. 436. 1017. 1047.
Neutralerklärung. 1412. 1419. 1427. 1429. 1430.
Oberelsaß. 920. 930.
Ramsen. 852.
Rheinau, Abtei. 235.
Rottweil. 234. 235. 238. 252. 254. 264. 1068.
Savoyen. 347. 354. 355. 363.
Incorporation in die eidg. Neutralität, Inalienation. 1103. 1106. 1110. 1124. 1125. 1128. 1130. 1133(2). 1140. 1143. 1150. 1154. 1161. 1165. 1166. 1179.
Schwäbischer Kreis (Kempten, Immenstadt, Rothenfels ꝛc.) 1110. 1121. 1130. 1134.
Überlingen. 466. 467. 1168. 1755.
Vorderösterreichische Lande, s. oben.
Waadt, Aufnahme in den eidgenössischen Schirm. 166. 174. 339. 348. 352. 367. 368. 371. 373. 374. 376(2). 377. 402. 429. 1047.
Waldstädte österreichische, s. diese O.-R. u. Neutralität.
Zell. 466. 467. 1066. 1072. 1168.
Bedrohung d. Eidgenossenschaft durch Grenzfestungen, s. Festungswerke.
Durchpaß von fremden Truppen, Kriegsmaterial ꝛc. durch die Eidgenossenschaft. 282. 289. 292 362. 370. 395. 408. 413. 423. 424(2). 425. 892. 914. 1062(2). 1065. 1070(2). 1074. 1089. 1117. 1121. 1137(2). 1144. 1147(2). 1148. 1174. 1182. 1190. 1208. 1457. 1458. 1531. 1543. 1548. 1551. 1558. 1574. 1576. 1794. 1795.(2). 1825. 1864(3).
Verletzung des eidgenössischen Gebietes durch feindl. Einfälle ꝛc. von Seite des deutschen Reiches u. kaiserliche Truppen ꝛc. 3. 5. 14. 78. 81. 102. 119. 124. 133. 154. 364. 372. 397. 405. 411(2). 426. 443. 457. 469. 499. 501. 505. 506. 508. 518. 521. 533. 549. 552. 564. 799(2). 800. 817. 822. 823. 824. 860. 1025. 1026. 1032. 1037. 1038. 1039. 1046. 1052. 1054. 1056. 1059. 1066. 1067. 1069. 1147. 1190. 1245. 1457. 1458. 1531. 1543. 1548. 1551. 1558. 1574. 1576. 1746. 1747. 1764(2). 1785. 1794. 1944—1947. 1951. 1956. 1978.
Man s. auch Kriegswesen.
Verletzung des eidgenössischen Gebietes durch französische Truppen, franz. Gesandte. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037.

(Neutralität, Forts.)
1038. 1039. 1047. 1054. 1058. 1059. 1063. 1104. 1111. 1118. 1119. 1122. 1327. 1457. 1467. 1487. 1588. 1597. 1620.
Verletzung d. eidgenössischen Gebietes vom Mailändischen aus, s. O.-R. Mailand, dann Landvogteien enneth., u. Marchen.
Niederlaßung:
von Eidgenossen in Frankreich. 288.
der französischen u. waldensischen Flüchtlinge in den gem. Vogteien. 198. 1798. 1981. 2060.
Beschwerde von Wallis gegen die kath. Orte. 637.
Niklausenfähren von Lucern u. Uri, s. Schifffahrt.
Nördlinger Loden (Tuch.) 8.
Notare in Bellenz. 2239.
Nothtaufe der Hebammen, s. Taufe.
Nuntius, Nuntiatur, Accreditirung, Audienzen, Abordnungen, Unterhandlungen betreffend Ehedispense, Verwendung der Dispense- u. Strafgelder, Besteuerung der Stifte u. Klöster u. der Geistlichkeit für kath. Kriegszweke ꝛc., päpstliche Subsidien. 29. 36. 37. 38. 41. 89. 130. 161. 163. 171(2). 174. 192. 205. 212. 222. 265. 275. 284. 289. 306(2). 309. 314(2). 319. 331. 344. 373. 377. 438. 464. 475(2). 503. 523. 536. 538. 539(2). 540. 543. 547. 565. 577. 589. 596. 607. 613. 632. 650. 655. 662. 670. 687. 688. 693. 720(3). 721. 732. 753. 760. 802. 803. 817. 852. 869. 876. 877. 893(2). 899. 909(2). 917. 918(2). 935. 951. 1043. 1100. 1203. 1238. 1248. 1274. 1374. 1459. 1475. 1478. 1492. 1607. 1608. 1609(2). 1611. 1613. 1667. 1693. 1698. 1703. 1719(2). 1760(2). 1773. 1782(2). 1783(2). 1799. 1805. 1812. 1825. 1827. 1828. 1830. 1912. 2063. 2065. 2066(2). 2067. 2095. 2109. 2118. 2124(2). 2126. 2127. 2157. 2232. 2237(2). 2266.
Beschwerde betr. Abführung von Eidgenossen in d. Inquisition, criminalgerichtliche Untersuche. 1607. 1608.
Einmischung in den Münsterthalerstreit. 1611. 1613. 1630.
Stellung im Toggenburgerstreit, s. dort.
Verlegung der Residenz nach Uri. 1703. 2556. 2599(2).
Auditorat. 29. 36.
Internuntius. 37. 38. 41. 89. 100. 107. 222. 289. 1812.

O.

Obedienzgesandtschaft zum Papst, s. Gesandte u. Papst.
Oberherrlichkeit eidgenössische über die bischöflich-constanzischen Besitzungen in der Schweiz. 1539.
ennet Rheins. 1934. 1936(2). 1950. 1951. 1952. 1977. 1978.
im Thurgau. 14. 17. 1390. 1734.
Oberherrlichkeit des Kaisers in Neuenburg. 1580. 1581.
im Togenburg, s. Toggenburgerstreit: Reichslehenschaft.
Oberherrlichkeit auf d. Reuß (Reichsvogtei). 1924. 1929. 1953. 1969(2). — Man s. auch Jurisdiction, Marchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obersten, eidgenössische in französischem Kriegsdienste, s. Kriegsdienst, eidgenössischer in Frankreich.
Oblaten, Orden, s. Collegium Borromæum.
Obmann in eidgenössischen Rechtshandlungen, s. Recht, eidgen.
Obsignation des Nachlasses d. Geistlichen. 476. 1803. 1964(2). 1990. 2030. 2031.
Offnungen von
Bischofzell. 1767.
Egnach. 1781.
Gottlieben. 1780.
Güttingen. 1780.
Hermatschwyl. 2020(2).
Kelleramt. 2010.
Muri. 2033. 2034.
Ohmgeld in
Murten. 2216.
Rheineck. 1840.
Uznach und Gaster. 2247.
Orden geistliche:
Barfüßer. 802.
Benedictiner, Congregation. 596. 607. 632. 650. 662. 687. 982. 2390.
Capuciner. 32. 41. 73. 114. 209. 272. 312. 330. 361. 372. 550. 687. 693. 1141. 1259. 1719. 1828(2).
Man sehe auch Klöster und Stifte
Dominicaner. 1315.
Jesuiten. 580. 1719. 1777(3). 1778.
Man sehe auch Collegium Borromäum.
Lazariten. 127.
Oblaten, s. Collegium Borromäum.
Orden ritterliche:
vom hl. Geist in Frankreich. 1210.
Johanniter und Maltheser. 52. 469. 539. 623. 671. 918. 1628. 1963.
Orte eidgen.; Eifersucht der Länder auf die Städte. 213.
Rangstreit. 604.
unbetheiligte, Vermittlungsstellung in den eidgen. Händeln; man sehe diese unter Glarnerlandesstreit, Wartauerhandel, Toggenburgerstreit ꝛc.
Ortstimmen für Anwartschaft auf unerledigte Amtstellen in den gemeinen Vogteien, s. Landvogteien deutsche gemeine, und enneth.; ferner O.-R. die einzelnen Vogteien.
für Aufmahnung und Hilfeleistung an die katholischen Orte, s. Kriegswesen und Landvogteien enneth.
für Ertheilung von Freiheiten und Privilegien an die gem. Herrschaften, s. Freiheiten und Privilegien, und O.-R. die einzelnen Vogteien.
von katholisch Glarus, s. Glarnerlandesstreit.
Offertreiben, Verbot in Murten. 2215. 2216. 2221.

P.

Pannerstöke. 2219.
Papst:
Anbringung eidg. Angelegenheiten vor dem päpstl. Stuhle. 227.
Anrufung der Vermittlung unter den kriegführenden Mächten. 427.
Appellationen. 2124.
Aufforderung der kath. Orte zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens. 899. 909. 918. 951. 968. 1492.
Breven an die kathol. Orte. 899. 900. 917. 951. 1100. 1203. 1346. 1459. 2531. 2532(2). 2549. 2556.
Voranstellung von Freiburg und Solothurn vor katholisch Glarus. 1627.
Confirmationsgelder der schweizerischen Prälaten. 1086. 1101. 1203.
Ehedispensen. 222. 289. 366. 596. 662. 670. 918. 1086. 1100. 1238. 1248.
Ertheilung päpstlicher Gnaden, fruchtlose Bemühung. 918.
Feier des St. Idafestes im Bisthum Constanz. 1805.
Friedensvermittlung der kathol. Orte unter den kriegführenden Mächten. 899. 909. 918. 951. 968. 1492.
Gratulationen. 314. 426.
Hilfegesuche der kathol. Orte. 38. 90. 91. 97. 100. 161. 306. 331. 560. 613. 1443.
Hilfegesuche und Hilfeleistung im Toggenburgerkrieg. 1443. 1658. 1667. 1670. 1693. 1698. 1703. 2507. 2517. 2518. 2527. 2531. 2532. 2533. 2539. 2549. 2553. 2555. 2556(2). 2558. 2559. 2562(2). 2564(2). 2565. 2566. 2567. 2571. 2578. 2579. 2584. 2585. 2590. 2591. 2599(2). 2608. 2609(2).
Insinuation an die kathol. Orte betreffend Nichtanerkennung des Königs von Preußen. 917.
Intercession der kathol. Orte betreffend
Abt Zurtannen in St. Mauriz. 802. 817. 853. 876. 884.
Aufnahme schweiz. Ehrenbürger in d. Maltheserorden. 623.
Bischof von Constanz. 290. 1182. 1248.
Besteuerung der Geistlichkeit für kathol. Kriegszwecke. 595. 607. 613. 662. 803.
Stift Kreuzlingen, 1812(3). 1813.
Verkauf der Herrschaft Arbon an Unkatholische. 1759(2). 1760(2).
Landrechtsertheilung an Neffen des Papstes. 289. 301. 306. 309. 314. 320.
Obedienzgesandtschaft. 41. 899. 909. 917. 918. 935. 1719.
Schmähschriften. 319.
Unterstützungen für
Convertiten. 1374. 1719.
kathol. Dießenhofen. 1825.
Festungsbaute in Rapperswyl. 595. 720. 732. 803. 869. 1719. 2266(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Papst, Forts.)
kathol. Glarus. 97. 100. 104. 107(2). 130. 161.
kathol. Wartau. 535. 539. 547.
Verfügung betreffend Visitationsrecht von Einsiedeln über Münsterlingen. 1815.
Verlegung des Stiftes Schönenwerd nach Olten. 1608.
Verwendung für Neutralisirung von Savoyen, Mailand und Eidgenossenschaft. 899. 909.
Volksaufbruchgesuch. 1459. 1478. 1492. 2428. 2432. 2436.
Parität in den gemeinen Vogteien. 1685. 1687. 1688. 1701.
Parlament von Dijon. 205. 214. 217.
Parmesanische Kriegskostenforderung an Schwyz. 1. 24. 35. 43. 59. 77. 140(2). 244. 315. 393. 1043.
Paß, s. Durchpaß.
Päße, militärische Bewachung, Besezung. 16(2). 31. 37. 38. 51. 96. 233. 234. 253. 306. 597. 613. 615. 633. 661(2). 966. 1070. 1122. 1471. 1652. 1977. — Man sehe auch Kriegswesen, und O.-R. Augst, Schollberg, Steig, Schaffhausen ꝛc.
Päße, Handelsstraßen, Straßen, s. Straßen, und O.-R. Gotthardpaß, Splügen.
Paßsperren, s. Handel und Verkehr mit Frankreich, Kaiser und Reich, Mailand, und O.-R. Laufs.
Paßzeddel. 2022.
" französische. 1062. 1065.
Pathengeschenke, s. Gevatterschaften.
Patente eidgen. (Schirmbriefe). 239. — Man s. auch Salvaguardien und Neutralität.
Patronate. 2092. 2093. 2120(2). 2158(2).
Pensionen (Fried-, Einungs- und Bundesgelder, Ansprachen für geleistete Kriegsdienste, Soldrükstände):
von England. 360.
von Frankreich: im Allg. 49. 128. 132. 312. 329. 1131. 1662. 2569.
alte Bundesgelder der evang. Orte und Basel. 287. 311.
Compensation der Bundesgelder durch Bezahlung der eidg. Grenztruppen. 263. 271. 282(2). 286. 287. 288. 343.
Particularansprachen. 491. 921.
Rükständige Forderungen der vier Regimenter von 1635—1637. 7. 51. 79. 81. 96. 113. 129. 133. 173. 181. 186. 213. 219. 220. 238. 252. 259. 263. 272. 287. 288. 299. 305. 334. 342. 347. 354. 371. 398. 408.
vom Kaiser: Erbeinungsgelder. 47. 48. 54. 497. 925. 962.
Verwendung zur Bezahlung der eidg. Grenzbesezungstruppen. 263. 271. 282. 286. 340. 341. 343.
Rükständige Ansprachen der schweiz. Regimenter. 1082. 1110. 1139. 1172. 1210. 1213. 1226. 1243. 1327. 1353. 1385. 1410. 1457. 1515. 1530. 1533. 1561. 1619. 1644. 1978.
von Savoyen: Ansprachen der Regimenter (Ulrich, Amrhyn,

(Pensionen, Forts.)
Reding). 106. 827. 867. 876. 899. 932. 1119. 1127. 1176. 1259.
Pensionsgelder und Stipendien. 48. 78. 103. 104. 106. 107. 115. 125. 130. 142. 174. 497. 536. 540. 543. 590. 607. 624. 656. 663. 670. 688. 723. 789. 802. 827. 853. 867. 893. 910. 919(2). 932. 968. 975. 982. 1003. 1043. 1052. 1058. 1086. 1103. 1118. 1127. 1176. 1182.
von Spanien-Mailand: Pensionen im Allg. 47. 49. 131. 140. 141. 171. 175. 182. 193. 198. 204. 207. 208. 212. 218(2). 220. 222. 223. 230. 234. 253. 265. 276. 284. 307. 314. 319. 326. 327. 329(2). 337. 400. 427. 439. 446. 464. 470. 475. 496. 501(2). 502. 515. 523. 535. 541. 543. 557. 590. 606. 610. 643. 650. 655. 663. 688. 710. 718. 721. 731. 736. 784. 786. 801. 816. 826. 841. 854. 867. 868. 876. 884. 906. 911. 921. 968. 993. 1001. 1050. 1087. 1106. 1120. 1126. 1144. 1161. 1176. 1186. 1204. 1249. 1255. 1256. 1262. 1263. 1304. 1320. 1321. 1334. 2054.
Zusammenstellung aller alten und neuen Ansprachen, Liquidation, Anweisung von Versicherungsfonds (Salzsteuerfond), Abordnungen behufs Regulirung, Reductionsinstrument, Reverse. 501. 502. 516. 606. 816. 827. 848. 854. 867. 872. 875. 884. 921. 1001. 1008. 1009. 1028. 1049. 1051. 1087. 1106. 1120. 1144. 1159. 1176. 1182—1186. 1228. 1230. 1255. 1256. 1262. 1263.
Rükständige Ansprachen der alten und neuen Regimenter:
Im Allgemeinen. 427. 475. 502. 515. 557. 784. 788. 801. 816. 827. 867. 873. 1050. 1126.
Regiment Beroldingen. 163. 170. 171. 182. 326. 439. 788. 816. 873. 875. 921. 1087. 1256. 1263. 1312.
Regiment Clos. 171. 849. 1549. 2095.
" Crivelli. 141. 170. 182. 326. 439. 784. 816. 826. 841. 854. 868. 873. 875. 1050. 1106. 1144. 1204. 1230. 1256. 1263. 1312. 1322.
Regiment Flekenstein. 326. 788. 816. 873. 875. 1256. 1263. 1312.
Regiment Lussi. 326. 783. 868.
Regimenter Meyer, Amrhyn, Beßler. 784. 801. 815. 854. 868(2). 1050. 1256. 1263. 1269. 1312. 1322.
Regimenter, welche in Portugal gestanden. 230. 265. 276. 284. 309. 326. 330. 439. 446. 509. 536. 543. 557. 591. 623. 688. 802. 816. 842. 848. 849. 873. 1256.
Regiment Zweyer. 109. 141. 170. 182. 326. 784. 816. 841. 854. 868. 873. 875. 1256. 1263. 1312.
Rükständige Ansprachen von Privaten. 1249.
von Beroldingen Karl Konrad, Oberst. 921.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Pensionen, Forts.)
von Büeler (N), Hauptmann, Schwyz. 1264.
„ Frischherz Leonhard, Schwyz. 1256.
„ Keller, Landschreiber, Luggarus. 1266. 1312.
„ Lussi Johann Karl, Nidwalden. 1256. 1263.
von Venedig an Zürich und Bern. 12.
Post, Pestilenz, s. Sanitätswesen.
Pfandschaften:
von Constanz auf Thurgau. 1731.
von Oesterreich auf Habsburg, Kyburg. 852. 862.
auf Nellenburg, Wiederlösung. 651. 652. 657. 664. 673(2). 679. 695. 703. 705. 711. 716. 719. 726. 733. 749. 751. 758. 761. 766. 801. 805. 843. 860. 887. 903. 906. 908. 912. 914. 924. 926. 937. 941. 947. 955. 962(2). 971. 998. 1004. 1026. 1038.
auf Ramsen, Wiederlösung. 846. 851(2). 860. 861. 862. 871. 903. 906. 908. 924. 926. 962(2). 1010. 1829.
von Württemberg auf Rottweil. 255.
Pfändung von verlaufenem Vieh. 43. 120. 144(2). 316. 494. 675. 682. 698. 810. 818. 1400. — S. auch Weidgang.
Pfarrwahlen, Umtriebe, Simonie, Wahlrecht, s. O.-R. Bellenz: Geistliche; Lauis: Geistliche; Uri.
Pferdehandel, Ausfuhr, Beschränkung, Schmuggel ꝛc. 59. 107. 312. 333. 338. 341. 396. 445. 855. 1198. 1204. 1207. 1424. 1459. 2109(4). 2237. 2240.
Pfrundgefälle:
Anstände und Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg. 120. 193. 316. 619(2). 631. 674. 724. 810. 818. 1007. 1091. — Man sehe auch O.-R. die einzelnen bernisch-freiburgischen Vogteien.
Anstände zwischen Zürich und Schaffhausen. 46.
Anstand mit dem Grafen von Hohenems. 1849(3). 1850.
Pikeniere. 594. 613.
Pietisten im Toggenburg. 1606.
Pietistische Schriften, Verbot in Bern. 546.
Placet der enneth. Landvögte, Placetgebühren des Bischofs von Como und von Geistlichen. 2046. 2047. 2052. 2067(2). 2076. 2129. 2157. 2158.
Placet der Notare in Bellenz. 2239.
Polizeimaßregeln gegen Fremde, Bettler, Zigeuner, s. Bettler, Zigeuner.
Porrone. 649. 1002. 1008.
Postillone, Geleit. 1546. 1975.
Postwesen:
in der Eidgenossenschaft:
Angriffe und Beraubung durch kaiserl. Truppen. 333. 409.
Angriffe und Beraubung in Savoyen. 1222.
Beschwerden wegen des Briefporto. 929. 1130. 1133. 1139. 1172.
Beschwerden französ. über das eidgen. Postwesen. 1590.
Leitung der Post von Basel über Frickthal. 409. 414.
(Postwesen, Forts.)
Post von St. Gallen, Zürich, Bern; Streit mit Bern; Taxen, neue Route. 848. 885. 895. 897. 937. 949. 955. 971. 979. 998. 1005. 1027. 1030. 1041(2). 1048. 1098.
Post von Lucern-Gotthard-Lauis-Mailand; Porto, Taxen, Beständer, Ablagen ꝛc. 4. 125. 161. 174. 192. 634. 663. 697. 785. 911. 1265. 1294. 1313. 1322. 2108.
Verpachtung an Muralt und Fischer. 218. 276. 300. 634. 641. 656. 692. 693. 696. 2058. 2108.
Post in Lauis:
Prätension der Postführung nach Mailand. 642. 692. 693. 697. 729. 2108.
Verletzung des Postgeheimnisses, Beschwerden des franz. Gesandten. 1680. 1702. 2108. 2506.
Post- u. Botenwesen zürcherisches in den enneth. Vogteien. 1686.
Post eidg. in Mailand, Ablage der kathol. Orte. 4. 125. 161. 174. 192. 634. 642. 663. 692. 693. 694. 697. 729. 784. 787. 911. 1265. 1294. 1313. 1322. 2065. 2108.
Subvention der Post nach Italien. 642.
Unterschlagung von Briefschaften. 210. 2108.
Französisches Postwesen:
Beschwerden über Steigerung des Briefporto. 798. 864. 865. 878. 927. 929. 957(2). 1128. 1130. 1325. 1457. 1530. 1590. 1619. 1644.
Beschwerden über Wegnahme eidgen. und deutscher Briefe, Rükerstattung. 1064. 1068. 1168. 1208.
Leitung der franz. Post über eidgen. Gebiet nach Deutschland, Tirol ꝛc. 1062. 1064. 1068. 1071(2). 1080(2). 1681. 1082. 1168.
Postroute. 980.
Reichspost:
Leitung über eidgen. Gebiet. 414. 1063. 1786.
Practiciren (Umtriebe und Spenden zur Erlangung von Landvogtstellen), Practicireid. 83. 1709(2). 1710. 1738. 1841. 1876. 2007. 2041. 2043.
Prädicanten, s. Geistliche, Kirchliche u. confessionelle Angelegenheiten.
Prälaten in der Eidgenossenschaft:
Schirm- und Huldigungsgeld. 1719. 1720. 1773.
Man sehe auch Schirmgeld, Klöster und Stifte.
Titulatur der kathol. Orte. 1228. 1587. 1749.
Verwendung der Confirmationsgelder. 1087. 1101. 1202.
Prälatenstand außer Rheins, Belangung für Schuldforderungen. 1174. 1956.
Prangerstrafe. 8.
Predigtamt, zu viele Aspiranten aus dem Thurgau. 117.
Privilegien und Freiheiten, s. Freiheiten, und Landvogteien gemeine deutsche und enneth., und O.-R. die einz. Landvogt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Processionen, s. Kreuzgänge, Bittgänge.
Processionsstreit zwischen Stadt u. Abt St. Gallen. 658. 660. 670. 673. 679. 683. 693. 695. 704. 709. 711. 716. 730. 733. 749. 751. 814. 1218. 1846. 2270(7). 2271.
Procuratoren fremde bei Tagsazungen u. Sindicaten, Abstellung. 1707. 1710.
Profosen. 8. 60. 69. — Man sehe auch Bettler.
Proselyten in Frankreich, Zwang. 27. — Das Weitere sehe man bei Convertiten und Proselyten.
Protector-Cardinal der kath. Orte in Rom. 222. 439. 1086. 1204. 1248. 1275. 1315. 2125. 2609.
Proviant, s. Kriegswesen, Geistliche, Klöster und Stifte.
Pulvermagazin in Bellenz. 2238.
Pulverschenkung wider die Türken. 111. 116. 2083. 2089.

Q.

Quarantaine und Purga an der eidgen. Grenze gegen Seuchen. 15. 27. 31. 51. 60. 73. 75. 76. 78.
Das Weitere sehe man bei Sanitätswesen.
Quästorat in Mailand. 3. 198.
Quinternett im Grenzverkehr mit Mailand. 1001. 1050. 1265.
Man sehe auch O.-R. Mailand: Besteuerung.
in Bellenz. 1009. 1634.

R.

Rappen-Auswerfung bei den enneth. Sindicaten. 2071(2).
Rebenbau in Grandson. 2192. 2193. 2195.
" in Orbe und Tscherlitz. 2173(2). 2176. 2178. 2181. 2183. 2184. 2186.
" in den enneth. Vogteien. 2071.
Recht eidgenössisches, bundesgemäßes, Säze, Zusäzer, Richter, Schiedsmittel, Mediationen:
Allgemeines; Auslegung der Landfrieden; Parität der Schiedrichter und Secretäre, Obmann. 24. 25. 26. 33. 39. 43. 59. 129. 141. 171. 545. 547. 556. 562. 704.
Mehreres s. unten in den genannten Streit- u. Specialfällen.
Anrufung, Anwendung betreffend die Streithändel:
Abt von St. Gallen gegen Zürich betreffend den Exmönch Heidelberger. 32.
Appenzell gegen Abt von St. Gallen betreffend Zollanstände, s. Zölle, und O.-R. Appenzell und St. Gallen Abt.
Basel bei den innern bürgerlichen Unruhen, s. O.-R. Basel.
Bern gegen Wallis betreffend nachbarliche Angelegenheiten, Zugrecht, s. O.-R. Bern und Wallis, und Marchen.
Bern und Basel gegen Solothurn betreffend Schafmattstraße, s. O.-R. Bern und Solothurn, und Straßen.
Bischof von Basel betreffend Münsterthalerstreit, s. O.-R. Bern, Basel, und Münsterthalerstreit.
(Recht eidgenössisches, Forts.)
Bischof von Constanz betreffend Jurisdiction in der Grafschaft Baden, Klingnau. 1942(3).
Chur gegen Gotteshausbund, schiedliche Handlung von Zürich und Bern. 679. 683. 696. 704. 734. 814. 847. 872. 878. 885. 888. 891.
Glarnerlandesstreit, s. diesen.
Katholische Orte gegen Bern betreffend Zoll. 1381.
Kelleramtsstreit, s. diesen.
Lucern gegen Zug betreffend Erbschaft der Adelheid Schmid. 439.
Neukircherstreit, s. O.-R.
Neuenburgersuccession, s. O.-R. Neuenburg.
Nidwalden gegen Schwyz betreffend parmesanische Kriegskosten, s. Kriegswesen und parmesanische Kriegskosten.
Poststreit zwischen Zürich und St. Gallen, und Bern, s. O.-R. Bern und Postwesen.
Stadt Steiner Musterungsgeschäft, s. O.-R.
Thurgau, die III am Malesiz theilhabenden Städte gegen die VII reg. Orte, s. O.-R. Thurgau.
Toggenburgerstreit, s. diesen.
Unterwalden, beide Theile betr. Ritte u. Reisen, s. O.-R.
Wartauerhandel, s. diesen.
Wirz'scher Abzugstreit im Thurgau, s. O.-R. Thurgau.
Zug, Stadt, gegen Baar. 183. 202. 204.
Zug, Stadt, gegen das äußere Amt, s. Zug.
Recht gemeines eidg., Schrift von Franz Michael Büeler. 543.
Recht kaiserliches. 2092.
Rechtshändel, private:
Bütler Heinrich gegen Zug. 899. 910. 921. 933. 951. 958.
Man sehe auch O.-R. Zug: Streitigkeiten innere.
Byß, Oberst, und Brunner, Hauptmann, von Solothurn gegen Oberst Heller von Schwyz. 445. 466. 1173.
Ghiringhelli, Kanzler, s. O.-R. Bellenz.
Girard, Pfarrer, Neuenburg, s. O.-R. Neuenburg.
Greder Maria Magdalena von Solothurn gegen St. Blasien und Lützel. 1174.
Imthurm, s. P.-R., und O.-R. Schaffhausen: Anstände mit Oesterreich.
Malacrida & Co. in Bern gegen Württemberg. 1178. 1218.
Maßner Thomas, s. P.-R.
Meyer, Erben, von Lucern, Forderung an Ochsenhausen, s. O.-R. Ochsenhausen.
Paccaton'scher Judenhandel. 847. 866. 884. 896. 947. 1965(2). 1966.
Peyer Hans Ludwig, von Schaffhausen. 266.
Ramsen, Vergiftungsfall. 608.
Regis Emanuel und Hegner. 633. 646. 719. 793. 806. 916. 922.
v. Roll, Oberst, gegen den Prälatenstand außer Rheins. 1174.
Stadler Joseph Anton, Schwyz. 1423(2). 1495. 2414.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Rechtshändel private, Forts.)
Das Weitere s. P.-R., und Toggenburgerstreit.
Weißenbach Franz Karl, Zug. 131.
Einzelne Fälle s. auch O.-R. unter den Vogteien.
Man sehe auch unter Schuld- u. Forderungssachen, Arreste.
Rechtswesen, Recht und Gericht:
Arreste, s. Schuld- und Forderungssachen.
Concursrecht der gemeinen Vogteien. 1687. 2074.
Confiscationen, s. diese.
Entführungen. 414. 1885(2). — Man s. auch Convertiten.
Erbrecht, s. dieses.
Frauengut, Ersezung. 1751.
Gant- und Auffallrecht, s. diese.
Geistliche Gerichtsbarkeit, s. diese.
Grundbuchbereinigungen, s. diese.
Kundschaften, heimliche. 1686. 2244. 2247(2).
" schriftliche, Anerkennung im Civilproceß. 1485.
Nachlaß von Selbstmördern, Erbrecht. 76. 83. 220. 289. 346. 349. 409. 441. 529. 589. 1710. 1955.
Priorität der inländischen Gläubiger. 509.
" der obrigkeitlichen Forderungen. 1845.
Urtheile über malefizische Personen sind in andern Orten nicht findicirbar. 441. 529.
Urtheil über den Thatbestand des Selbstmordes. 221.
Zugrechte, s. dieses.
Man sehe auch noch Advocaten, Asyl, Auslieferungen, Decretensammlung, Eheweſen, Fideicommisse, Findelkinder, Fiscale ꝛc., und O.-R. bei den einzelnen Vogteien: Recht und Gericht.
Rehhag der Stadt Stein. 530.
Reich, römisches, s. Kaiser und Reich.
Reichsacht über
den Herzog von Mantua. 1139.
den Kurfürst von Bayern. 1457.
die Kurfürsten von Köln und Bayern. 1637.
den spanischen Gesandten Beretti Landi. 1637.
Reichscapitulation von 1641. 250.
Reichscollegium, Convent, in Regensburg. 165. 262. 270. 285. 286. 329. 361. 398. 630. 1345.
Anhängigmachung der bischöflich-constanzischen Prätensionen wegen Klingnau, Kaiserstuhl ꝛc. 1639. 1944. 2520. 2539. 2554. 2575. 2617.
Anhängigmachung der Reichslehenschaft über Neuenburg. 1581.
Behandlung des Toggenburgerstreites. 1486. 1496. 1506. 1509. 1515. 1518. 1542. 1580. 1581. 1604. 1615. 1631. 1662. 2392. 2393. 2454. 2460. 2498. 2509. 2518. 2526. 2528. 2529. 2535. 2537. 2543. 2549. 2553. 2555. 2572. 2602. 2605. 2608. 2610. 2613(2). 2614. 2616(2). 2617. 2618. — Man s. auch Toggenburgerstreit: Reichslehenschaft.
Beschluß betreffend Handelssperre gegen die eidg. Orte. 1286. 1292. 1298. 1305. 1343.
Reichsconvent evangelischer. 844. 871.
Reichsfeind. 285.
Reichsfürstenstand, Erhebung des Abtes von Muri in den. 966. 982(2). 2033(2). 2034.
Reichsgasse in Zurzach. 1993.
Reichsgeld. 6. 172. 196. 220. 333. 336. 339. 343. 355. 363. 407. 477. 548. 726. 991. 1077. 1109. 1164. 1302. 1324. 1384. 1713. 1784. 1966.
Reichslehen. 347.
Reichslehen v. Toggenburg, s. Toggenburgerstreit u. Reichscolleg.
Reichspost. 409. 414. 1063. 1786.
Reichssazungen. 285. 397.
Reichsstände. 250.
Reichssteuern auf rheinthalischen Gütern. 1849(2). 1850(3). 1860.
Reichsstraßen, s. Straßen.
Reichsvicariat. 1616. 1621. 2459.
Reichsvogtei über die Reuß. 1969.
Reisekosten, s. Gesandte.
Reissteuer in Grandson. 2192. 2193. 2194. 2195.
Reistell, s. O.-R. Uri.
Religionskrieg allgemeiner europäischer. 253. 265.
Religionsstreitigkeiten, s. Kirchliche Angelegenheiten, und O.-R. die einzelnen Vogteien.
Religionsverfolgungen, s. Glaubensgenossen, Flüchtlinge französ., Waldenser, Galeerensträflinge, Handel und Verkehr mit Frankreich.
Reliquie des hl. Antonius, Nachsuchung beim König von Frankreich. 2246.
Repräsentanten, eidgenössische:
Abwechslung, Zusammensezung. 974.
in Basel. 384. 398. 399. 400. 401. 410. 1140(2). 1146. 1531. 1532. 1551. 1552.
in der Markgrafschaft Baden. 968. 974.
in Thurgau. 1745. 1790.
der kathol. Orte beim Bischof von Basel. 1000.
von Zürich und Bern in Genf. 366. 367. 368. 429. 584. 586. 602. 603.
von Zürich und Bern betreffend Toggenburg. 1474. 2398. 2432. 2469. 2471. 2472. 2477. 2480. 2495. 2500. 2510. 2529.
Residenten der eidgen. und kathol. Orte in Paris, Mailand, Madrid ꝛc., s. Gesandte.
Residenten von Frankreich, England ꝛc., s. Gesandte.
Reußwuhren. 2029. 2030.
Revindication von gestohlenem Gut. 52. 83. 113. 176. 2019.
Rheinufer zwischen Schaffhausen und Feuerthalen. 627. 631. 941. 966.
Rheinwuhren in Sargans. 1896.
" bei Triesen. 778. 909. 1892—1896.
Rindvieh, Ausfuhr. 409. 460. — Man s. auch Viehhandel.
Ringmauern von Bellenz. 2234.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ritte u. Gesandtschaften der Orte, Kehrordnung ꝛc. — Man s. Gesandte u. O.-R. Glarus, Unterwalden, Zug.
Rittergut. 260.
Ritterorden vom hl. Geist in Frankreich. 1210.
" Johanniter (Maltheser), s. Johanniter.
Römisches Reich, s. Kaiser u. Reich.
Rota Romana. 1782. 1813.
Rothgerber. 627.
Rundeln. 2003.

S.

Salinen, s. Salz.
Salveguardien (Schutzwachen). 1471. 1480.
für abt-st.-gallische Herrschaft Ebringen. 235.
Man sehe auch Neutralität.
" Ebersingen, Schaffhausen. 235.
" Fahr, Kloster. 1975. 1986(2).
" Fischingen. 559. 2491.
" Kadelburg. 1951.
" Kaiserstuhl und ennetrh. Dörfer Herdern, Leinheim, Thengen. 1934. 1950.
" Paradies, Kloster. 243.
" Rheinau. 235. 559. 1446.
" Wettingen. 559. 2507.
Salz, Salzhandel:
Bezug aus Bayern, Zoll, Transportschwierigkeiten. 6. 8. 1107. 1108. 1120. 1128. 1133. 1207. 1452. 1457.
Bezug aus Burgund. 54. 1208. 1218. 1223. 1285. 2192.
" aus Frankreich, Zoll, Transit. 439. 452. 459. 1284. 1311. 1323. 1337. 2192. 2193(2). 2201. 2205. 2206.
Offerte von Frankreich u. Spanien an die kath. Orte als Entgelt für Abschluß d. mailänd. Capitulats. 1208. 1218. 1223. 1263. 1269. 1275. 1284. 1285. 1292. 1304. 1311.
Bezug aus Hall, Tirol, Oesterreich, Vertrag, Erneuerung, Ausschließung der kath. Orte ꝛc. 5. 8. 166. 594. 669. 684. 841. 931. 938. 1082. 1108. 1120. 1243. 1285. 1329. 1343. 1345. 1754.
Sperre d. Salzzufuhr aus Bayern u. Tirol, Arrestlegung, Abordnung von Gesandtschaften ꝛc. 1107. 1108. 1120. 1127. 1133. 1139. 1148. 1164. 1171. 1207. 1217. 1223. 1242. 1261. 1273. 1295.
Vertrag der evang. Städte, Beitritt von Uri, Obwalden. 166. 607. 655. 663. 684. 800.
Bezug aus Lothringen. 1208. 1223.
" aus Mailand, Spanien. 1208. 1218. 1223. 1243. 1263. 1263. 1269. 1275. 1284. 1285. 1292. 1304. 1311.
Meersalz. 1208. 1218. 1223. 1284. 1285. 1311. 1323. 1337. — Man s. auch O.-R. Mailand u. unten Salzhandel in den ennetb. Vogteien.
Monopol, Regal, Preis, der eidg. Orte. 2. 656. 684. 935. 1558.
von Zürich. 664. 669. 1128.
Salzfuhr von Schaffhausen nach Eglisau. 46.
" in Walenstadt. 180.
Salzhandel, schwäbisch-österreichischer in die Eidgenossenschaft, gem. Herrschaften, Niederlagen, Fuhren. 82. 605. 620. 626. 640. 800. 841. 939.
Salzhandelstreit zwischen Abt u. Stadt St. Gallen. 623. 627.
Salzregal, Salzhandel der reg. Orte:
in Bellenz. 326. 762. 850. 1097. 2237.
in den bernisch-freiburgischen Vogteien. 2164. 2165.
in den ennetb. Vogteien, Zufuhr aus dem Mailändischen, Vorräthe, Paßsperre ꝛc. 52. 170. 182. 208. 218. 222. 234. 239. 253. 307. 326. 329. 464. 497. 1001. 1050. 1253. 1258. 1265. 1269. 1275. 1285. 1292. 1304. 1311. 1312. 1313. 1382. 2054(4). 2055. 2059. 2060. 2102.
in den gem. deutschen Vogteien. 238. 594. 738. 800. 826. 850. 939. 1713.
im Rheinthal. 1863.
in Riviera. 1091. 1097.
in Uznach u. Gaster. 2247.
Salzsiederei, Raffinerie v. Meersalz. 326. 1337.
Salzvorräthe für den Kriegsfall. 559. 594. 1128.
Stadelsalz, Pfannensalz. 939.
Sanitätswesen:
Contagion, Pest, Presten, Sterbent, Berichte u. Schutzmaßnahmen. 4. 5. 7. 27 30. 58. 60. 73. 76. 77. 78. 96. 100. 161. 899. 909. 1198. 1200. 1416. 1561. 1566.
Commissäre eidg. in Bellenz, an der mailändischen Grenze. 31. 58. 60. 100.
Commissäre, mailändische in Bellenz, an der Grenze ꝛc. 7. 15(2). 17. 23. 27. 30. 40. 51. 58. 59(2). 67. 68. 75. 2075.
Gesundheitsscheine (bolleta della sanità). 15. 23. 31. 78.
Quarantaine, Wachten. 4. 5. 7. 15. 27. 31. 51. 60. 73. 75. 76. 78.
Sanitätstribunal, (Gesundheitsrath) in Mailand, Convention von 1585, Anstalten von und gegen Mailand. 4. 5. 15. 17. 23. 26. 29. 30. 40. 51. 58. 59(2). 68. 70. 71. 73. 76. 77. 78. 82. 100. 131. 899. 909. 1416. 2057(2). 2098.
Sanitätstribunal in Venedig. 5. 58. 909.
Säze, Zusäzer, eidg. Schiedsmittel, s. Recht eidgenössisches.
Scharfrichter. 182. 1743(2). 2161.
Schauspiele, Festspiele. 580. 581.
Schellenwerke. 8. 372. 1359.
Schiedsgerichte, eidgenössische, s. Recht, eidgenössisches.
Beschränkung. 2139.
Schiffbrüken in Hüningen. 996.
" bei der Stilli. 1467. 1470..
Man s. auch Toggenburgerkrieg.
Schifffahrt, Schiffleute:
an Sonn- und Feiertagen verboten. 1603.
auf der Aare nach dem Rhein. 439.
zwischen Bern u. Solothurn. 432. 436. 1603.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Schifffahrt, Forts.)
auf dem Bodensee. 14. 79. 114. 119. 124. 221. 521. 702. 1785.
auf dem Genfersee. 368(2). 1205.
auf der Limmat, Privileg v. Zürich, Geleit. 1970(4). 1971(4). 1972(4). 1973(2).
auf der Linth nach Wesen. 2247.
auf der Orbe, Recht d. Stadt Orbe. 1517. 2176. 2184. 2185.
in Rapperswyl, ist Schwyz zuständig. 856.
auf der Reuß. 1925. 1969(2). 1970.
auf dem Rhein, Freiheit der Schifffahrt, Schifffahrt von Schaffhausen, Eglisau, Laufenburg ꝛc. 46. 57. 907. 1787. 1968. 1969. 1974(2). 1975(2).
auf dem Tessin, in Bellenz. 2194(4). 2228.
auf dem Vierwaldstättersee:
zwischen Brunnen u. Flüelen. 942. 943.
„ Lucern u. Flüelen. 191. 427. 540. 607. 643. 697. 952. 1260.
„ Lucern u. Stansstad. 428.
„ Küßnacht u. Flüelen. 375.
Schiffmühlen. 1986.
Schirmgelder der Frauenklöster. 1720.
Schirmgelder der Prälaten und Klöster. 1719. 1720.
Fischingen. 1811.
Hitzkirch. 1998. 2032(2).
Leuggern. 1687(2). 1963.
Pfäfers. 1903.
Rheinau. 1773. 1750. 1818.
Tobel. 1819.
Schirmgeld der Keßler. 2003. 2005. 2006.
Schirmpatente, eidgenössische. 239.
Schirmwesen, eidgenössisches, s. Kriegswesen, Neutralität.
Schlacht von Kappel. 439.
Schlacht von Vilmergen, s. O.-R. u. Toggenburgerkrieg.
Schlachtsold, s. Kriegsdienst, eidgenössischer.
Schleier, spanische. 798.
Schlosserwerkstätten, sind nicht Ehehaften. 1783.
Schmachreden, Schmüzen u. Schmähen. 14. 41. 94. 96. 195. 333. 341. 342. 506. 562. 568. 1409. 1687. 1689. 1982.
Schmachschriften. 73. 162. 261. 278. 319. 1274. 1332. 1719.
Verbrennung durch den Henker. 181. 278. 1332.
Man s. auch Bücher.
Schmachstrafen. 8.
Schmiderecht, ist Ehehafte. 1783. 1836.
Schneereife. 331.
Schreiben, Unterschlagung, s. Postwesen.
Schuldbetreibung in
Baden, Grafschaft, s. diese im O.-R.
Bellenz. 2223.
Ennetb. Vogteien. 2047.
Murten. 2220.
Thurgau. 1736. 1751.
Schulden- u. Forderungssachen; Arreste:
Ansprache des Graf Rosales in Mailand an Landammann Achermann. 160. 171. 175. 183.
Ansprache von Landvogt Besenval an Toggenburg. 1542.
Arreste, Beschlagnahmen:
Anstände zwischen Bern und Freiburg. 194. 316. 618. 619(2). 674. 676. 682. 698(2). 792. 1400.
Anstand zwischen Lucern u. Uri. 191.
Arrestlegung auf:
Bodenzinse der Familien Zweyer u. Schmid in Hallwyl u. Mandach. 1275. 1328. 1382. 1390. 1404. 1413. 1417. 1439. 1444. 1458. 1462. 1476. 1517. 1538. 1587. 1594. 1624.
st. blasische Güter. 1174. 1957.
abt st.-gallische Güter im Reiche. 340.
eidgenössische Waaren im Reiche. 397. 1225.
Man s. auch Handel u. Verkehr mit Kaiser u. Reich.
Güter u. Gefälle von Constanz. 79. 82. 102 104. 114. 124. 130. 142. 522. 1746.
savoyische Pferde in Bellenz. 423. 424. 425(2). 426. 428.
schaffhausisches Salz in Constanz. 605, 626.
schaffhausische Gefälle im Reiche, s. Schaffhausen, Nellenburger Pfandschaft.
Schiffe in Düsseldorf. 957.
Vermögen d. Oberst Heller u. Oberstlieutenant Achermann. 445. 466. 1173.
Zehnten der Pfarrkirche Bremgarten. 1624. 1627.
Arrestlegungen betreffend:
Bischofzell. 1752.
Comthurei Tobel. 1751.
Gebrüder Labhardt in Dießenhofen. 531. 667. 1754(3). 1755(4).
Holzschlag in Murg. 1883. 1884(4).
Malacrida u. Comp. in Bern. 1178. 1218.
Rapperswyl. 2260.
Regishandel. 633. 646.
Rheinau. 1818.
Rheinthal. 1849(3). 1850. 1851. 1855.
Sargans. 1883. 1884(5). 1885. 1886.
Arrestverordnung der kath. Orte mit Wallis. 633.
Forderung der Erben Meyer an Ochsenhausen. 611. 1162. 1175. 1752(4). 1753(10). 1754(5).
Forderung der evang. Städte an Kurpfalz, s. Darleihen.
Man s. auch noch Recht u. Gerichtswesen.
Schulen, Schul- u. Unterrichtswesen, Schulhäuser, Stipendien:
Confessionelle Trennung der Schulen. 1688.
Schulhausbauten, Beiträge. 87. 95. 99. 1865(4).
Schulprämien. 9.
Stipendien der kath. Orte in Pavia und Mailand. 502. 517. 843. 854. 975. 1346.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Schulen ꝛc., Forts.)
Stipendien der kath. Orte in Savoyen. 723. 730. 768. 853. 910. 975. 982. 1003. 1058. 1103. 1118.
Stipendien der evang. Orte in England, s. Bündniße.
Theologische Fächer im Collegium Borromäum, s. dieses.
Theologiestudirende aus dem Thurgau. 117.
Theologiestudirende aus d. Pfalz, Ausbildung u. Unterhaltung in Basel. 833. 845. 871. 1048. 1060. 1200. 1218. 1430. 1473. 1498. 1546. 1578. 1597. 1616. 1629. 1642. 1647.
Schulen in
Altstätten, evangelische. 1869.
Baden Grafschaft evangelische. 1981(3).
Balgach, evangelische. 95. 99. 1865(4).
Bellenz. 422. 1296. 1297.
Buchberg. 9.
Burg (Murten). 2211.
Bußnang, katholische. 1803.
Grandson. 2193.
Kadelburg, evangelische. 1981(2).
Lichtensteig. 2384.
Mannenbach, katholische. 1827. 1830.
Mels. 1915.
Orbe u. Tscherlitz. 2178. 2182. 2183. 2187. 2189.
Rheinthal, evangelische. 1868.
Sulgen, katholische. 1803.
Thal, katholische. 1865(4). 1867(2).
Schupfschwellen. 194.
Schüzengesellschaften, Schüzenfeste, Schüzengaben in d. Vogteien. 1864. 1919. 1970. 1977. 2178. 2186. 2188(2). 2197. 2199. 2201. 2207. 2215. 2220. 2221.
Schweizercolonien in Brandenburg. 1074.
Schweizergarden, s. Garden.
Schwellen in der Sense. 194. 316. 432. 675. 676. 682.
Seidenindustrie. 1238.
Seidenspinnerei der Waldenser. 198.
Selbstmörder, Verfall ihres Vermögens, Beerdigung. 220(2). 529. 1743. 1780. 1955. 2007. 2017. 2030.
Man s. auch Hab u. Gut.
Senechaux in Lyon. 945.
Seuchen, s. Sanitätswesen.
Signale, s. Feuerzeichen.
Silberarbeiten von Augsburg. 794.
" von Schwäbisch-Gmünd. 220. 549.
Silberprobe. 190. 197. 220. 285. 441. 549. 621. 623. 665. 726. 794. 858.
Simonie, s. Bellenz, Lauis ꝛc.
Simultankirchen in den gem. Vogteien. 1683. 1688.
Sindicat in Bellenz, s. Bellenz.
" in Lauis, s. Lauis, ferner Landvogteien ennetb.
Soldaten, abgedankte, s. Kriegswesen.
Soldrükstände, s. Pensionen.
Sonntagsarbeit, Dispensen. 2065. 2067(3). 2125.
Man s. auch Feiertage.
Souveränität der Eidgenossenschaft. 251. 259. 261. 277. 1616.
" der einzelnen Orte. 998. 1104.
Spiegel der Tagsazung über ihre Ungerechtigkeiten. 563. 566. 589(2).
Spione, Späher, Kundschafter. 39. 90. 306. 324. 331. 361. 372. 558. — Man s. auch noch Kriegswesen.
Spitäler in
Baden. 1926(2). 1990.
Bellenz. 422. 1097. 1183. 1338. 2228(2) 2234.
Bellenz, St. Maria. 2235. 2236.
Como. 2073.
Constanz. 1746. 1760.
in den ennetb. Vogteien, Visitation. 2065.
Erlangen. 318.
Freiburg. 811. 950. 979. 1090. 2217.
Lauis. 2130.
Uznach, St. Anton. 2245. 2246. 2247. 2248.
Zug. 440.
Zürich. 1949.
Verpfründungen in 1712(3). 1740. 1757. 2049.
Spizen goldene u. silberne. 1229.
Stäbe schwarze der Schweizergarde in Turin, s. Garden.
Stadtrecht v. Kaiserstuhl. 1932. 1933(3). 1935(2). 1936(2). 1940(2).
Stadtrecht von Walenstadt. 1914.
Staffelrecht, s. O.-R. Bodenseejurisdiction, u. Marchen.
Stahl aus Kärnthen. 333. 341.
Standesboten in Standesfarbe, Geleit. 1701.
Stanser Verkommniß. 7. 26. 29.
Statuten u. Decrete der Vogteien, Coutumier, s. Landvogteien Lauis u. Mendris u. O.-R. Bellenz, Lauis, Luggarus, Mendris, Orbe u. Tscherlitz, Grandson.
Steinkohlenlager bei Stein am Rhein. 1836.
Steuer- und Bettelbriefe, Verbot. 1058. 1384. 1619.
Steuerfreiheit der ennetb. Güter im Quinternett, im Mailändischen ꝛc. 1001. 1050. 2049(3). 2050(2). 2051(3). 2074. 2075. 2109(2). 2111. 2133. 2135.
Stichentscheid bei Stimmengleichheit in Sindicaten und Tagsazungen durch den Landvogt. 2045. 2093.
Stimmenmehrheit der reg. Orte in landfriedlichen und Vogteisachen. 26. 27. 28. 33. 42(2). 46. 74. 247. 480. 485. 488. 542(2). 545. 555. 562. 569. 1060. 1184. 1566. 2042. — Man s. auch Recht eidgenössisches.
Gerücht über den Verkauf an die evang. Orte. 556.
Anstände in den III Orten. 582.
Stipendien der kath. Orte in Mailand und Pavia. 502. 517. 843. 855. 975. 1346.
der kathol. Orte in Savoyen. 723. 730. 768. 853. 910. 975. 982. 1003. 1058. 1103. 1118.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stipendienplätze der evangelischen Orte in England, s. England: Bündnißversuch.
Stiftung Richemont in Paris. 1575. 1595.
Strafproceße, s. Rechts- und Gerichtswesen.
Straßen:
Einführung des großen Geleises, Verbreiterung. 792. 833. 894. 1566.
Norm für die Wagenbelastung. 1973.
Straßen, in, über
Baden, Grafschaft. 1968. 1969(3).
Bellenz-Luggarus. 2150(2).
Bellenz. 1180.
Bellenz-Magadino. 2150.
Bellenz-Graubünden. 359.
Bubenberg. 183.
Chauder. 120.
Degerfelden-Sekingen. 1968. 1969.
Elliken. 57. 953. 584. 605. 806. 834. 848. 915. 916. 948. 1647.
Freiämter-Baden. 598.
Fricktal. 1095.
Gravedona. 1183.
Hauenstein. 1237. 1245. 1250.
Hummelwald. 738. 813. 847. 848. 953. 1235. 1632. 2347(5). 2348(2). 2349(3). 2350. 2351(3). 2352. 2353. 2355. 2357. 2361. 2367. 2371.
Jaman. 43. 120. 143. 144. 194. 316.
Liptingen. 1095.
Lötschenberg. 633. 634. 637. 642. 663. 670. 682. 685. 702. 717. 1481. 1494. 1667.
Luggarus-Bellenz. 2150(2).
Magadino-Bellenz. 2150.
Monte Cenere. 2150. 2151.
Murten. 2221.
Randen. 1095. 1120.
Richensee-Münster. 2035(5).
Sargans-Ragaz. 1890.
Schafmatt. 467. 471. 1031. 1237. 1245. 1250. 1289.
Schwyz-Einsiedeln. 32.
Wagenerfeld. 576.
Weitenau-Aarau. 1290.
Streitgenossen. 2047.
Strolche, s. Bettler.
Studenten, evangelische aus Thurgau, zu zahlreich. 117.
Studenten, evangelische, Erhaltung, Unterstützung. 741. 833. 845. 871. 1048. 1060. 1200. 1218. 1430. 1463. 1498. 1546(2). 1578. 1597(2). 1616. 1629. 1642. 1647.
Substitutionen, testament. Erbrecht. 560. 2043. 2046. 2074. 2088. 2092. 2162.
Subsidiengelder zur Erhaltung der eidg. Grenzbesazungstruppen. 263. 271. 282. 286. 287. 340. — Man sehe auch Pensionen und Kriegswesen.
Susten in
Bellenz. 561. 628. 1550. 1633. 2233. 2237. 2239. 2241.
Uri-Flüelen. 916. 917. 942. 943. 1043.
Synode, zürcherische. 807. 1685.

T.

Tabak, Confiscation, Verkauf. 1400. 2376. 2377.
Einfuhrzoll. 410. 432.
Export von Genua. 2054.
Verwendung der Tabakbußen in den gem. Vogteien. 1715. 1979(2).
Tabakladen, Schließung während des Gottesdienstes. 2067.
Tafelgelder des Abtes von Pfäfers. 539. 550. 1912. 1914(2).
Tafelgüter des Bischofs von Como, Auskauf. 605. 1296. 1401. 1633. 2050. 2068(2). 2069. 2070. 2076(4). 2121. 2122(2). 2123(4). 2124. 2125. 2126(3). 2127. 2128. 2129.
Tagsazungen und Conferenzen der eidgen. Orte:
Abreise vorzeitige der Gesandten. 1419.
Abschiede der Tagsazungen und Conferenzen. 143. 195. 311. 315. 1184. — Das Weitere s. Abschiede.
Absenzen einzelner Orte, Entschuldigungen, Ahndungen. 27. 105. 162. 163(2). 168. 179. 189. 192. 207. 214. 218. 236. 275. 289. 353. 357. 363. 365. 403. 466. 495. 500. 536. 584. 606. 612. 629. 638. 651. 683. 708. 742. 749. 752. 786. 843. 849. 855. 881. 917. 956. 972. 1014. 1018. 1035. 1043. 1054. 1061. 1092. 1104. 1135. 1140. 1143. 1159. 1199. 1231. 1255. 1262. 1268. 1274. 1306(3). 1342. 1352. 1374. 1376. 1392. 1404. 1426. 1442. 1491. 1579. 1607. 1643.
Allgemeine eidg. Angelegenheiten sind vor den Landvogteisachen zu behandeln. 623. 1324. 1530. 1592.
Man sehe auch unten Landvogteisachen.
Audienzverweigerung an den spanischen Gesandten. 1252.
Ausschließung der abt-st. gallischen Gesandten. 1150. 1210. 1215. 1227. 1623. 1627. 1630. 1637. 1648.
von Gesandten von Schwyz und Zug auf ennetbirgischen Syndicaten. 991. 1173.
Ausschreibung, Abstellung, Verschiebung von Tagsazungen u. Conferenzen 54. 73. 83. 120. 140. 179. 184. 215. 268. 275. 279. 329. 334. 338. 352. 371. 375. 392. 399. 433. 434. 436. 465. 470. 484. 493. 522. 531. 538. 588. 599. 602. 607. 613. 624. 638(2). 662. 683. 728. 974. 993. 1015. 1046. 1051. 1117. 1184. 1185. 1199. 1203. 1221. 1284. 1285. 1286 1297. 1402. 1403. 1407. 1426. 1435. 1438. 1507. 1516. 1558. 1559. 1669. 1700.
Angabe der Verhandlungsgegenstände. 320. 375. 531. 694.
Beschwerden gegen den Vorort Zürich betreffend Vorzeitigkeit ꝛc. 1105. 1117. 1143. 1232. 1286.
in Fürstensachen. 108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Tagsatzungen, Forts.)
Ausschreibung von dreiörtigen Conferenzen, Kehrordnung, Conflicte der III Orte. 1. 2. 15. 140. 359. 582. 1043. 1060. 1194.
Ausschreibung von vierörtigen Conferenzen, Anstände mit Lucern. 42. 108.
Beisitz des Abtes von St. Gallen im Neukircherstreit. 1227. Man sehe auch unten: Stellung der zugewandten Orte.
Ceremoniell gegen die Gesandten fremder Mächte. 112. 127. 181. 234. 249. 257. 343. 430. 521. 713. 773. 775. 878. 920. 994. 1095. 1109. 1130. 1165. 1179. 1252. 1349. 1399. 1499. 1515. 1609. 1611. 1920(2).
Conferenzen der III Orte im Rütli. 1194.
Conferenzen der kath. Orte, öftere Abhaltung. 693. 1086.
Druk der Verhandlungen, Verbot. 259. 1230.
Gastmähler der fremden Gesandten zu besuchen verboten. 883.
Gedenktafel an die evang. Tagsatzung in Schaffhausen. 705. 719. 763.
Geheime Conferenzen der kath. Orte und der kath. Städte. 39. 90. 92. 93. 308. 324. 330. 433. 557. 578. 588. 590. 592. 599. 610. 611. 616. 634. 680. 732. 1315. 1332. 1419. 1440. 1444. 1470. 1479. 1481. 1484. 1492. 1493. 1521. 1561. 1567(2). 1570. 1577. 1665.
Jahrrechnungstagsatzung, Beginn. 715. 1592.
Jahrrechnungstagsatzung ist auch Strafcompetenzbehörde. 1955.
Instruction der Gesandten. 469.
Katholische leidenschaftslose Berathung. 589.
Kosten außerordentlicher Tagsatzungen sind von allen Orten zu tragen. 801. 861.
Kosten außerordentlicher Tagsatzungen für Volksaufbrüche. 246. 334. 996. 1117.
Landvogteisachen, Behandlung. 1117. 1454. 1725(2).
Malstätten, vorgeschlagene, unparteiische, abgelehnte. 228. 308. 485. 583. 1060. 1063. 1518. 1569.
Protokollführer, Beschwerden über Parteilichkeit, Parität. 10. 259. 311. 461. 468. 485. 660. 1184. 1191. 1193. 1361. 1395. 1685. 1688. 1921. 1922.
Rangstreitigkeiten der Gesandten. 119. 123. 348. 504. 604. 795. 825. 1708. 2042.
Repräsentanz zu große einzelner Orte. 121. 145. 726. 1474. durch untergeordnete Beamte unstatthaft. 1035. 1053.
Sindicate, s. O.-R. Bellenz, Luis.
Sizpläze und Rang der Gesandten ꝛc. 119. 123. 504. 604. 622. 669. 670. 726. 795. 825. 906. 1035. 1109. 1474.
Spiegel der Ungerechtigkeiten der Tagsatzung. 563. 566. 589(2).
Stellung der zugewandten Orte, zeitweilige Einberufung, Inferiorität, Vertretung durch nur einen Gesandten ꝛc. 19. 252. 253. 264. 335. 336. 348. 371. 402. 603. 669. 670. 713. 718. 1035. 1047. 1053. 1057. 1219.
(Tagsatzungen, Forts.)
1227. 1329. 1374. 1474. 1491. 1497. 1529. 1546. 1642. 1647. — Man s. auch O.-R. Biel, St. Gallen Abt und Stadt, Graubünden, Mülhausen, Wallis.
Stichentscheid des Landvogtes bei Stimmengleichheit. 2045. 2093.
Stimmenmehrheit der Orte. 42. 46. 1060. 1184. 1568. Man sehe auch Mehrheit.
Tagesordnung, Bekanntgabe. 694. 1105. 1117.
Tagsatzungsbeschlüsse, Rechtskraft, Verbindlichkeit, Vollziehung. 221. 289. 348. 397. 591.
Trennung, Secession der Orte in einzelnen Fragen. 655.
Verhandlungen rein eidgen. Fragen in Abwesenheit der ausländischen Gesandten. 3. 256. 1117.
Verhandlungen in Sachen fremder Fürsten, Kostenbezahlung. 108. 246. 334. 956. 970. 996. 1117.
Verschwiegenheit über die Verhandlungen, Ahndung der Ausplaudereien. 39. 90. 246. 588. 612. 692. 729. 794. 858. 904. 956. 989. 1054. 1061. 1147. 1164. 1229. 1239. 1324. 1383.
Vorberathungen der kathol. und evang. Orte. 1086.
Vorort Zürich. 18. 1105. 1117. 1143. 1193. 1286.
Volksaufbruchgesuche sind von allen Orten gemeinsam zu behandeln. 246. 709. 936. 970.
Zugewandte Orte, Stellung, Repräsentanz, Einberufung, s. oben, und O.-R. Biel, St. Gallen Abt und Stadt, Graubünden, Mülhausen, Wallis.
Tagsatzung der thurgauischen Quartiere in Sulgen. 1729. 1737. 1743(2).
Taufe, Nothtaufe, Hebammentaufe. 1525. 1756. 1779(2). 1804(2). 1867(4). 1868.
Taufsteine, Errichtung. 1688. 1800. 1801.
Tavernenrechte in
Freiämtern. 2000. 2022.
Gaster. 2243. 2244.
Murten. 2208(2). 2211. 2215. 2216(2). 2217.
Rheineck. 1838.
Toggenburg. 545.
Tedeum, officielles. 1166.
Tell (Steuer) in Schwarzenburg. 2171.
Tell in Uri, s. O.-R. Uri.
Territorialverlezungen, s. Ausreißer, Kaiser und Reich, Jurisdiction, Marchen, Gebiets- und Jurisdictionsverlezungen, Landvogteien ennetbirg. gemeine; ferner O.-R. Mailand, Bodensee, Thurgau, Rheinthal ꝛc.
Testamente und Substitutionen. 560. 2043. 2046. 2074. 2088. 2092. 2162.
Theologiestudirende aus der Pfalz, Waldenser, s. Glaubensgenossen, Collegium Erasmianum, Schulen.
Theologiestudirende aus Thurgau, Abundanz. 117.
Theologische Studien, s. Collegium Borromäum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theuerung, Lebensmittelnoth. 295. 301. 431. 433. 439. 446. 450. 453. 456. 462(2). 752. 759. 789. 794. 795. 808. 817. 950. 1866. 2139.

Titulaturen, Titel:
gegen die eidgenössischen Orte:
Beschwerden über zu geringe Titel, Norm. 48. 79. 81. 112. 123. 133. 171. 272. 408. 413. 519. 555. 580. 581. 624. 626. 708. 712. 723. 759. 791. 861. 909. 1265. 1269. 1293. 1582. 1587.
von Seite des Abtes von St. Blasien. 759.
" " des Grafen von Hohenems. 1848.
" " der Geistlichen u. Prälaten. 1228. 1587. 1749.
gegen die regierenden Orte im Thurgau. 1737.
gegen die regierenden Orte von Seite der Stadt Baden. 1991(2). 1992(4).
gegen die Schirmorte von Seite der Stadt Rapperswyl. 519. 1105. 2251. 2252. 2254. 2255. 2257. 2259. 2262. 2267.
gegen Schwyz und Glarus von Seite Toggenburg. 1317.
gegen die evang. Eidgenossen als Unkatholische seitens der kathol. Orte. 557. 603. 1683(2). 1719.
von Seite der Eidgenossen gegen fremde Gesandte und Residenten. 112. 123. — Man sehe auch Tagsatzungen und Ceremoniell.
gegen Abgeordnete der österreichischen Regierung. 1095.
" den Kaiser als König von Spanien. 1640. 1643.
" den König und Erbprinzen von Preußen. 906. 1416. 1422. 1430.
" den Weihbischof und Generalvicar v. Constanz. 1228.

Todesanzeigen, s. Gratulationen und Condolationen.

Todtenbäume gleiche für Angehörige beider Confessionen in Ramsen. 530.

Todte Hand, Liegenschaftsverkäufe in Toggenburg. 1475. 1506. 2430. 2433.
in den gemeinen Vogteien, s. Landvogteien gemeine deutsche und enneth., und O.-R. die einz. Vogteien.

Todtschläger, Liberationen, s. Landvogteien gemeine enneth., und O.-R. die einzelnen enneth. Vogteien.

Toggenburgerstreit I. zwischen Abt und Schwyz betr. Landrechtserneuerung (1685—1688). 132. 137. 138. 145. 146. 180. 186. 187. 188. 999. 1451. 1853. 2270.

Toggenburgerstreit II. von 1700—1712 u. Toggenburgerkrieg von 1712:
Abordnung von zürcherischen und bernischen Commissären (Rahholz und Groß) in das Toggenburg. 1615. 1647. 2457. 2460. 2464. 2466(3). 2467(4). 2468. 2469(3). 2471(2). 2472. 2476. 2477.
Ächtung d. Untervogtes Schnorf v. Baden, s. unten Amnestie.
Agent diplomatischer des Abtes in Wien und Regensburg. 1542. 2392. 2430. 2437. 2440. 2443(2). 2444. 2455(2). 2456. 2494. 2495. 2528. 2529. 2602.

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
Agent diplomatischer von Zürich und Bern. 1541. 2455. 2616. 2617.
Man sehe auch unten Reichslehenschaft.
Amnestie u. Ächtung des Untervogtes Schnorf. 1682. 1685. 1686. 1687. 1689(2). 1690. 1692. 1693. 2568. 2569. 2570. 2605. 2613.
Anhängigmachung des Toggenburgerstreits bei Kaiser u. Reich, s. unten Reichslehenschaft.
Anleitung und Unterweisung der Toggenburger in Zürich (u. Bern), vertrauliche Correspondenz u. Deputationen. 1277. 1283. 1341. 1360. 1367. 1368. 1409. 1433. 1463. 1474. 1548. 1604. 2349. 2351. 2353. 2366. 2368. 2369. 2371(2). 2373. 2375. 2381. 2385. 2387. 2389. 2399. 2400. 2401. 2404. 2407. 2408(2). 2409. 2412. 2413(2). 2414(2). 2415(2). 2417 2418. 2422. 2423. 2424(2). 2432. 2433(2). 2439. 2440. 2442. 2443. 2446. 2459. 2461. 2463. 2525.
Ansprachen der alten äbtischen Landschaft wegen Kriegs- und Wachtkosten. 953. 1044. 1048. 2349. 2350. 2351. 2352. 2353.
Anstände der Stadt St. Gallen und Appenzell-Außerrhoden mit dem Abte, Lösung. 2540.
Ausschüsse wattwylische, Büßung, Entsezung von Ehren und Ämtern, Rehabilation. 953. 1045. 1099. 1146. 1506. 2347. 2348. 2349. 2351. 2352(2). 2353(2). 2354. 2364. 2377. 2378. 2462.
Ausschreitungen, Rebellion der Toggenburger, s. unten bei Toggenburg.
Besteuerung der äbtischen Anhänger. 1525.
Blutgerichtsbarkeit, s. unten Gerichte.
Bußenantheil des Abtes, Verabfolgung. 1548.
Collaturrechte. 2384. 2394. — Man sehe auch unten Declaration der sechs Punkte.
Confessionelle Streitigkeiten und Interessen:
Agitation der kath. Geistlichen. 2426(2). — S. Mehreres unten bei Religionsfreiheit, und unter Toggenburg.
Benennung der evang. Pfarrer als Prädicanten, Versezung und Wahl derselben. 545. 1228. 2381. 2382.
Beschwerden der kathol. Toggenburger in Schwyz und bei den kathol. Orten. 1310. 1318. 1319. 1369. 1377. 1609. 2383(2). 2401. 2405. 2411(2). 2412(2). 2421. 2429.
Proselytenmacherei. 545.
Religionsfreiheit der evang. Toggenburger, Psalmensingen, Streit- u. Schlaghändel. 1339. 1340. 1343. 1361. 1367. 1376. 1383. 1391. 1409. 1421. 1425. 1429. 1433. 1436. 1437. 1447. 1448. 1463. 1480. 1504. 1548. 2396. 2398. 2400. 2403. 2404. 2405. 2408. 2409. 2413. 2414(3). 2415. 2417(2). 2418(2). 2419(2). 2421. 2422. 2428. 2434. 2443.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
Unterstüzung und Verfolgung der confessionellen Interessen seitens der evang. und kathol. Orte. 947. 1049. 1141. 1218. 1221. 1230. 1283. 1294. 1306. 1356. 1360. 1378. 1429. 1447. 1482. 2353. 2354. 2359. 2375. 2381. 2384. 2394.
Correspondenz zwischen Abt, Schwyz u. Glarus. 2347. 2348. 2351. 2352. 2352. 2354. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2361. 2367. 2369. 2371. 2372. 2385. 2390. 2413. 2414. 2417. 2421. 2422. 2466.
Correspondenzen und Deputatschaften von Abt u. Toggenburg mit Schwyz und Glarus. 2348. 2349. 2351. 2352. 2354. 2356. 2358. 2361. 2364. 2371. 2372. 2373. 2411. 2412. 2414. 2422. 2426.
Man sehe auch unten Gesandtschaften.
Correspondenzen und Deputatschaften von Abt u. Toggenburg mit Zürich u. Bern, s. oben Anleitung u. Unterweisung und unten Gesandtschaften.
Correspondenz vertrauliche zwischen Zürich u. Glarus; Weisungen an evang. Glarus. 2347. 2348. 2349. 2351. 2353. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2362. 2371. 2372. 2374. 2379. 2382. 2385. 2386. 2396. 2404. 2419. 2423. 2424. 2426. 2434. 2435. 2475.
Correspondenz vertrauliche zwischen Zürich und Bern. 2353. 2370. 2381. 2382. 2386. 2388. 2389. 2390. 2398. 2400. 2402. 2408. 2409. 2452. 2453. 2460. 2462. 2463. 2467. 2469.
Man sehe auch unten Kriegsanordnungen.
Darleihen von Zürich und Bern. 1598. 2349. 2368.
Declaration der sechs Punkte (Landeid, Landrecht, Bestellung von Rath und Gericht, Abschaffung der fremden Beamten, Collaturrechte und Appellation); Protectorat und Hilfezusage von Zürich und Bern; Vollziehung; Stellung von Schwyz und Glarus. 1360. 1364. 1367. 1368. 1370. 1373. 1374 1375. 1378. 1382. 1383. 1385. 1395. 1409. 1418(2). 1426. 1433. 1438. 1440. 1442. 1443. 1447. 1450. 1451. 1453. 1460. 1463. 1464. 1468. 1472. 1476. 1477. 1478. 1482. 1488. 1491. 1496. 1504. 1514. 1516. 1518. 1585. 1594. 1604. 1622. 2392. 2393. 2394. 2395. 2396. 2397. 2399. 2400. 2401. 2402. 2404. 2406. 2407. 2408. 2409. 2410. 2411. 2412. 2413. 2415. 2416. 2419. 2420. 2421. 2422. 2423. 2425. 2426. 2430. 2433. 2435. 2436. 2439. 2463.
Stellung aller kathol. Orte; Summation. 1475. 1477. 1489. 1492. 1498. 1506. 1560.
Druk- u. Denkschriften. (Nothwehr, kurzer Enthalt ꝛc.) 1377. 1387. 1565. 1566. 1582. 2358. 2368. 2403. 2407. 2434. 2445. 2447. 2454. 2456. 2462. 2464. 2617.
Ehesachen, evangelische. 1606. 2381. 2382. 2384.
Man sehe auch unten Gerichte.

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
Fastnachthennen und Tagwen, Aberkennung. 1235. 1387.
Feuerzeichen, Sturmleuten ꝛc. 1652. 1657(2). 1658. 2561.
Frankreich; französischer Gesandte; Hilfegesuche, Betheiligung und Verwendung des franz. Gesandten bei dem Kriegsausbruch und bei den Friedensverhandlungen. 1496. 1625. 1632. 1655(2). 1657. 1660. 1661(2). 1662. 1663. 1664. 1667. 1670(2). 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680(2). 1681. 1682. 1683. 1689. 1690. 1692. 1693(3). 1694. 1696. 1697. 1700. 1701. 1702. 1703. 2450(2). 2451(2). 2476. 2478. 2480(2). 2493. 2496. 2497. 2498. 2499(3). 2501. 2506(2). 2510. 2516(2). 2518. 2521. 2523. 2526. 2531. 2533(2). 2536(2). 2537. 2540(2). 2542(3). 2543. 2544. 2545. 2560(2). 2564. 2569. 2576(2). 2578. 2580. 2581. 2582. 2583. 2588. 2590. 2591. 2593(2). 2595. 2599. 2603. 2613.
St. Gallen, Abt; Stellung zum Krieg und Friedensschluß. 1679. 1683. 1684. 1687. 1692. 1694. 1700(2). 2578.
St. Gallen, Stadt; Lösung der Differenzen mit Abt von St. Gallen. 2540.
Gefälle des Abtes, Wegnahme u. Verwendung für die Landeskosten, s. unten Wegnahme der Schlösser ꝛc.
Gemeine Landvogteien, Beziehungen zum Krieg u. Friedensschluß:
Norm für die künftige Verwaltung, Abstellung der Mißbräuche, Parität ꝛc. 1680. 1681. 1684(2). 1685. 1686. 1687(3). 1688. 1689. 1701. 2559. 2568.
Project des Abtausches und der Theilung. 1662. 1680. 1681(2). 1682. 1684. 1686. 1688. 1698. 2533. 2544. 2546. 2547. 2550(2). 2551.
Verhandlungen über die eroberten Vogteien und Gebiete (Baden, Freiämter, Thurgau, Rheinthal, Uznach und Gaster, Rapperswyl, Höfe); Eintritt von Bern in die Mitregierung. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1685(2). 1686. 1689(2). 1690(3). 1691. 1698. 1699(2). 1700. 1701. 2517. 2518. 2529. 2530. 2531. 2533. 2542(2). 2546. 2547. 2550(2). 2558(2). 2561. 2585. 2594. 2597. 2604(3). 2605(2). 2606. 2607(2).
Zuzug der gemeinen enneth. Vogteien, s. unten Hilfegesuche.
Gerichte; Aneignung des Appellationsrechtes, des Blutgerichtes und der Ehegerichtsbarkeit. 1454. 1515. 1517. 1525(2). 1548. 1615. 2424(2). 2426.
Man sehe auch unten Landesmandat ꝛc.
Herrensteuer von Wattwyl. 1235.
Hilfenachsuchung und Hilfeleistung im Toggenburgerkrieg:
1) Seitens der kath. Orte:
von Bellenz, Livinen. 1650. 1654. 2485.
von den III Bünden. 1667. 1670. 2512. 2524(2). 2595.
Cooperation von Freiburg, Solothurn, Wallis, Bischof von Basel. 1650. 1651. 1653. 1654. 1660. 1665.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
1666. 1667. 1668. 1669. 1674. 1694. 1695. 1702. 1703. 2478. 2482. 2491. 2492. 2506. 2510. 2523. 2531. 2544. 2584. 2589.
für Schwyz und Zug speciell. 1645. 1648. 1649. 1650. 1652. 1653(2). 1655(2). 1657. 1658(2). 1659. 1667. 1668. 1703. 2477. 2478. 2483. 2484. 2485. 2487. 2558(2).
von den IV ennetb. Vogteien. 1650. 1661. 1670. 1675. 2489. 2496. 2506. 2507. 2509. 2544.
von Wallis. 1651. 1654(2). 1655(2). 1656. 1657(2). 1661. 1666. 1667. 1668. 1675. 2492. 2502(2). 2518. 2531. 2536.
von Frankreich. 1662. 1667. 1670. 1674. 1693. 1703. 2478. 2480. 2493. 2516. 2518. 2523. 2543. 2569.
vom Kaiser, Einmischung, Intercession während des Krieges. 1652. 1653. 1661. 1662. 1663. 1664. 1693. 2476. 2480. 2481. 2491. 2492. 2495. 2498. 2503(2). 2508. 2509. 2511. 2518. 2524. 2525. 2526. 2529. 2530. 2535. 2537. 2539. 2540. 2543(2). 2544. 2548. 2549. 2552. 2554. 2557. 2561. 2565. 2585. 2590(2). 2591. 2594. 2608. 2614. 2617. 2618.
M. s. auch noch Mehreres unten Kaiserl. Einmischung.
von Mailand-Spanien. 1662.
vom Papste und Nuntius. 1658. 1667. 1670. 1693. 1698. 1703. 2507. 2517, 2518. 2527. 2531. 2532. 2533. 2539. 2549. 2553. 2555. 2556(2). 2558. 2559. 2562(2). 2564(2). 2565. 2566. 2567. 2571. 2578. 2579. 2584. 2585. 2590. 2591. 2599(2). 2608. 2609. 2610.
von Savoyen. 1650. 1654. 1663. 1667. 2495. 2497. 2503. 2516. 2590.
2) Seitens der Städte Zürich und Bern:
bei Außerrhoden. 2469. 2470. 2471. 2481. 2498. 2512.
bei Basel u. Schaffhausen. 2471(2). 2475. 2477. 2479. 2481(2). 2493. 2498. 2501. 2502. 2510. 2512. 2518. 2521. 2580. 2582. 2584. 2588.
bei St. Gallen. 2471. 2481. 2498.
bei Graubünden, Genf, Neuenburg u. Toggenburg. 1667. 2479. 2492(2). 2507. 2512. 2518. 2524. 2525. 2581. 2588. 2601(2).
3) Diplomatische Unterstützung der evang. Mächte (Holland, England, Preußen); Einwirkungen auf den kaiserlichen Hof, Reichsconvent in Regensburg ꝛc. 1475. 1485. 1496. 1518. 1577. 1580. 1581. 1616. 1631. 1639. 1640. 1646. 2430. 2433. 2434. 2437. 2438. 2441(2). 2443. 2444. 2445. 2454. 2456. 2460. 2461(2). 2502. 2504. 2508. 2509. 2510. 2511. 2518. 2523. 2525. 2526. 2528. 2529. 2530(2). 2535. 2537. 2540. 2543. 2549. 2551(2). 2553. 2555. 2572. 2602. 2605. 2608. 2610. 2613(2). 2614. 2616(2). 2617(3). 2618.

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
Hummelwaldstraße, Baute, Unruhen. 738. 813. 847. 848. 953. 1235. 1632. 2347(5). 2348(5). 2349(3). 2350. 2351(3). 2352. 2353. 2355. 2357. 2361. 2367. 2371.
Jahrzeit der kathol. Priesterschaft. 1524. 1525.
Kaiserliche Einmischung und Verwendung für den Abt von St. Gallen. 1475. 1482. 1485. 1487(2). 1496. 1500 1509. 1515. 1531. 1542. 1548. 1565. 1579. 1580. 1582. 1590. 1595. 1598. 1599. 1606. 1625. 1652. 1653. 1661. 1662. 1663. 1664. 1683. 1687. 2392. 2393(2). 2400. 2427. 2430(2). 2431 2432. 2435. 2436. 2437(2). 2439. 2440(2). 2444. 2453. 2454. 2455(2). 2456. 2459. 2460. 2461. 2465. 2476. 2480. 2481. 2491. 2492. 2495. 2498. 2503(2). 2508. 2509. 2511. 2518. 2524. 2525. 2526. 2529. 2530. 2535. 2537. 2539. 2540. 2543(2). 2544. 2548. 2549. 2552. 2554. 2557. 2561. 2565. 2585. 2590(2). 2591. 2594. 2608. 2614. 2617. 2618.
Kirchenbann über die Häupter der kathol. Toggenburger. 2468. 2470.
Kosten des Landesstreites, Deckung, Steuern ꝛc. 1220. 1342. 1363. 1367. 1475. 1599. 1606. 2318. 2383. 2384. 2411. 2462. 2464.
Kosten des Landrechtsstreits, Vorbehalte von Schwyz und Glarus. 1450. 1451. 1460.
Krieg von 1712:
Anstalten u. Vorbereitungen, Auszug:
der kath. Orte, Verabredungen, Kriegsconferenzen, Hilfsgesuche. 1419. 1421. 1423. 1434. 1438. 1439. 1440. 1441. 1445. 1468. 1475. 1478. 1502. 1507(3). 1521. 1542. 1560. 1561. 1567. 1570. 1586. 1594. 1596. 1625. 1627. 1645. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652(2). 1653(2). 1654(3). 1655(3). 1656(2). 1657(2). 1658. 1665. 1666. 1667(2). 1668. 1669. 1675. 1702. 1703. 2415. 2428. 2453. 2467. 2468. 2477. 2478(2). 2483. 2485. 2487. 2489. 2493. 2496. 2498. 2508. 2509. 2525. 2526. 2533. 2534(2). 2536. 2538(2). 2539. 2555. 2557. 2594. 2608.
Besondere Kriegsanordnungen von Lucern, Nothlage. 2498(2). 2489. 2508. 2526. 2533. 2594. 2608.
Besondere Anordnungen von Schwyz, Nothlage. 1649. 1651. 1652. 1653(3). 1655. 1656. 1658. 1670. 1671. 1698. 1699(2). 2495. 2498. 2526. 2534. 2543. 2548. 2555. 2565. 2566. 2567. 2580. 2581. 2582(2). 2584. 2590(2). 2593(2). 2594(2). 2597. 2604(2). 2605. 2606.
Beiziehung von Wallis, Graubünden. 1488. 1490. 1509. 1577. 1578. 2451(2). 2452.
Man s. auch oben Hilfsgesuche.
bernische Gesandtschaft nach Lucern, Freiburg u. Solothurn. 2477. 2481. 2482(2). 2484. 2485. 2489.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Toggenburgerstreit II., Toggenburgerkrieg, Forts.)
der Städte Zürich u. Bern. 1421. 1429. 1434. 1435. 1438. 1447. 1448. 1467. 1468. 1472. 1473. 1482. 1502. 1506. 1508(2). 1517. 1565. 1578. 1583. 1641. 1647. 1648. 1650. 1655. 1657. 1665. 1676. 1677. 1678. 1679. 1693. 1696. 1701. 2415(2). 2418. 2419. 2421. 2422. 2469(3). 2470. 2471. 2473. 2474(2). 2475(2). 2476. 2477(2). 2578. 2479(2). 2481. 2482. 2483(2). 2489. 2496. 2497. 2500(2). 2501. 2505. 2531. 2540. 2541. 2544. 2546(2). 2560. 2566. 2569. 2571(2). 2576(2). 2580. 2581. 2582 2583. 2603(2). 2604.
Anwendung kriegerischer Verkehren als Compulsivmittel. 1436. 1437. 1462.
Vereinigung der Truppen bei der Stilli. 1648. 1655. 2471. 2477. 2483. 2487(2). 2490. 2492.
Besondere Kriegsanordnungen von Bern, Demoralisation u. Störigkeit der Truppen. 2502. 2503. 2511. 2531. 2564.
der Toggenburger. 2380. 2384. 2411. 2432. 2433. 2466. 2467. 2468.
Manifeste u. Gegenmanifeste. 1645. 1650. 1666. 1677. 1679. 2471. 2472. 2474. 2478. 2479. 2483. 2484. 2486. 2488(2). 2490. 2491.
Bemühungen der unbetheiligten Orte für Niederlegung der Waffen, Waffenstillstand, gütl. oder rechtl. Erledigung. Evacuation der besezten Plätze, Sicherheit für Boten, Briefe ꝛc. Friedensverhandlungen. 1652. 1654. 1656. 1657. 1659(2). 1660. 1661. 1663. 1664. 1665. 1667. 1668. 1672. 1673(2). 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679(2). 1680. 1681. 1685. 1690. 1691. 1692(2). 1693. 1694. 1695(2). 1696(2). 1697(2). 1698(2). 1700. 1701(2). 1702. 2479. 2480. 2481. 2482. 2484. 2485. 2486. 2487. 2490. 2491. 2492. 2493(2). 2495(2). 2496. 2498. 2499(2). 2501(2). 2502. 2503(2). 2504. 2505. 2506(2). 2508. 2516. 2523(2). 2524. 2526. 2528. 2529. 2533(2). 2535. 2545. 2547. 2550(2). 2552(2). 2557. 2558(2). 2559(2). 2561(2). 2563. 2569(2). 2570. 2576(2). 2582. 2590. 2591(2). 2594. 2598(2). 2603(2). 2604. 2605(2). 2606(3). 2607. 2608(2).
Friedensunterhandlungen besondere von Zürich und Bern. 1674. 1701. 1702.
Friedensschluß, (IV. Landfrieden), Garantie, Promulgation, Ratification. 1681. 1692. 1696. 1697(3). 1702. 2330. 2337. 2610. 2613.
Verwerfung des ersten Friedensschlusses v. 18. Juli 1712 in den V kath. Orten, Agitation, neuer Kriegsausbruch, besondere Stellung von Lucern u. Uri. 1658(2). 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696(2). 1697(2). 1698. 2525. 2526. 2533(2). 2534. 2536. 2539. 2540. 2542(2). 2546. 2548. 2550(2). 2552. 2555(2). 2557.

(Toggenburgerstreit II., Toggenburgerkrieg, Forts.)
2558(2). 2559(2). 2560(2). 2561. 2562(2). 2563(5). 2564(2). 2565(2). 2566(3). 2567(4). 2569(2). 2570(2). 2571(2). 2577(4). 2578. 2579(4). 2580. 2581(3). 2582. 2584. 2585. 2588. 2589. 2591. 2593(2). 2594. 2598. 2599. 2604. 2606. 2608. 2613.
Stellung von evang. u. kath. Glarus zum Toggenburgerkriege u. zu Schwyz. 1645. 1651. 1652. 1653. 1659. 1671. 1675. 1683. 2480. 2481. 2485(2). 2486. 2490. 2493. 2521.
Stellung d. Abtes zu d. Friedensverhandlungen; Erklärungen der betheil. kath. Orte. 1679. 1683. 1684. 1687. 1692. 1694. 1700(2). 2578.
Stellung der Toggenburger zu dem Friedensschluß; Ansprüche derselben. 1678. 1680. 1681(2). 1683(3). 1685. 1686. 1687. 1689(2). 1701. 2525(2). 2529. 2536. 2557. 2662(2). 2603.
Stellung von Zürich u. Bern wegen des Krieges zum Bischof von Constanz u. Herzog v. Württemberg. 2479. 2480. 2485. 2492. 2523(2). 2529. 2530. 2560.
Kriegsgefangene. 1655. 1662. 1670. 1675. 1680. 2592.
Kriegskosten, Sicherstellung. 1676(2). 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1684(3). 1685. 1686. 1701. 2534.
Kriegsoperationen:
Baden, Grafschaft u. Freiämter; Dispositionen der kath. Orte, Zürich u. Bern, Besezung, Belagerungen, Capitulationen, Huldigung ꝛc. (Baden, Mellingen, Bremgarten, Kaiserstuhl, Klingnau.) 1649. 1651. 1653(2). 1654(2). 1655(4). 1656(3). 1658. 1659. 1660. 1661(2). 1662. 1663. 1665. 1666. 1668. 1669. 1670. 1674. 1677. 1678. 1682. 1683. 1684(3). 1690. 2471. 2477(2). 2482(2). 2486. 2487(1). 2488. 2489. 2492. 2495(2). 2497. 2503. 2504. 2505. 2507(2). 2508(2). 2509. 2510(2). 2511. 2512. 2513. 2516. 2518(2). 2522. 2523(2). 2525. 2526. 2528. 2529(2).
St. gallische alte Landschaft, Eroberung, Capitulationen, Verwaltung, Religionsfreiheit. 1656. 1661. 1669. 1681. 2479. 2487. 2497. 2500(2). 2502. 2505. 2507. 2508. 2512(2). 2517. 2521. 2528. 2531.
St. Gallen, Kloster, Besezung, Plünderung. 2511. 2515(3). 2516. 2529. 2614.
Lucernergebiet. 1695. 2592. 2593(2). 2595. 2598(3). 2599(2). 2604(2). 2606. 2607.
Rapperswyl, Besezung, Belagerung, Capitulation. 1649. 1652(2). 1653. 1657. 1675. 1690. 1698(2). 1699(2). 2340. 2342. 2526. 2589. 2597. 2598. 2603. 2605(2). 2606. 2607.
Rheinthal, Eroberung, Huldigung. 1678. 1682. 1684. 1685. 1690. 2525. 2528.
Sargans, Dispositionen d. kath. Orte. 1652. 1657. 1675.
Schwyzergebiet, Besezung der Höfe, Abtretung von Hurden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Toggenburgerstreit II., Toggenburgerkrieg, Forts.)
Capitulation, 1696. 1698. 1699. 1700. 2591. 2593(2). 2594. 2597. 2598. 2603. 2604. 2605(2). 2606. 2607(2).
Thurgau, Besezung, Eroberung, Huldigung ꝛc. 1651. 1653. 1659. 1662. 1663. 1665. 1666. 1669. 1678. 1683. 1684. 1685. 2476. 2481. 2485. 2486(2). 2487. 2490. 2493. 2495. 2496. 2498. 2501.
Toggenburg. 1649. 1671. 2476. 2477. 2483. 2488. 2510.
Uznach u. Gaster, Capitulation, Besezung ꝛc. 1657. 1675. 1698. 1699. 2589. 2593. 2594. 2602(2). 2603. 2604. 2605. 2606.
Zugergebiet. 1655. 2589. 2591(3). 2592(4).
Gefechte u. Actionen:
Gefecht bei Bremgarten. 2513. 2514. 2518(2).
Gefecht bei Sinserbrüke. 1693(2). 1694. 1698. 2566. 2567. 2568. 2576(2). 2577(2). 2578. 2579. 2580(2). 2581(2). 2588.
Schlacht b. Vilmergen. 1694. 1695. 1698. 2587. 2588(2). 2589. 2590(2).
Kriegsschaden, Regulirung zwischen Schwyz u. Zürich. 1704. 2598.
Kriegszucht, Ausschreitungen d. Truppen. 1663. 2488. 2510. 2516. 2530.
Demoralisation der Bernertruppen. 2502. 2503. 2511. 2531. 2564.
Renitenz der Truppen aus Münsterthal und Neuenburg. 2507. 2523.
Kriegsdienst, fremder, der Toggenburger, Werbungen. 1138. 1168. 2462. 2463.
Landesfreiheiten, Bestätigung durch den Abt. 1578.
Landeskanzlei, Creirung. 2432.
Rükerstattung der vom Abt geflüchteten Schriften. 1573. 1577.
Landesmandat, Landesordnung, Einrichtung von Rath und Gericht, Appellation, Unionstractat. 1277. 1363. 1367. 1377. 1475. 1505. 1525. 1546. 1548. 1565. 1578. 1606. 1615. 2376. 2377. 2378. 2382(2). 2383. 2384. 2394(2). 2399. 2407. 2408. 2411(2). 2418. 2432(2). 2443. 2446. 2447. 2453. 2457. 2459(2).
Landessekel. 2383. 2384. 2411.
Landessiegel. 2383.
Landessteuern. 1599. 1606. 2411. 2464.
Landeswallfahrt von kath. Toggenburg nach Einsiedeln. 1447. 1450. 1609. 2380. 2421.
Landrechtsstreit:
Erneuerung des Landrechtes; glarnische Initiative, Rechtstage, Proteste. 953. 970. 999. 1002. 1004. 1013. 1014. 1044. 1045. 1048. 1075. 1083. 1089. 1098. 1138. 1141. 1142. 1364. 1461. 2314(2). 2352. 2354(2).

(Toggenburgerstreit II., Landrechtsstreit, Forts.)
2355. 2356(5). 2357(3). 2358(4). 2360. 2361. 2362. 2363(2). 2364. 2367. 2371(4). 2372(2). 2385. 2391. 2394.
Streitigkeit zwischen Abt, Schwyz und Glarus über Anerkennung u. Zurechtbestehung d. toggenburgisch. Landrechte von 1440 u. 1469; Richteramt von Schwyz u. Glarus; Conferenzen; Leitung an d. IV st.-gallischen Schirmorte. 1013. 1014. 1019. 1044. 1046. 1048. 1059. 1075. 1076. 1097. 1098. 1099. 1104. 1121. 1125. 1137. 1146. 1150. 1170. 1184. 1193. 1197. 1198. 1199. 1203. 1211. 1220. 1224. 1226. 1232. 1233. 1235. 1240. 1241. 1267. 1277. 1278. 1279. 1283. 1288. 1301. 1306. 1310. 1317. 1319. 1323. 1328. 1337. 1339. 1341. 1342(2). 1343. 1347. 1362. 1363. 1372. 1375. 1378. 1382. 1409. 1425. 1429. 1433. 1435. 1438. 1439. 1450. 1451. 1463. 1468. 1471. 1474. 1477. 1478. 1488. 1524. 1529. 2272. 2359.(2). 2360. 2363(3). 2366. 2367. 2368(2). 2369(2). 2370. 2372. 2373(2). 2374. 2375(2). 2381(3). 2385(2). 2386. 2390(2). 2391. 2396. 2400(3). 2401. 2408. 2409(2). 2412(3). 2413(2). 2417(2). 2419(2).
Anhängigmachung bei der Tagsazung; Anrufung des eidg. Rechtes; Mediationsverhandlungen; Gutachten der kath. Säze; Abbrechung der Verhandlungen ꝛc. 1319. 1328. 1331. 1343. 1344. 1345. 1347. 1348. 1353. 1354. 1356. 1360. 1363. 1366. 1370. 1379. 1385. 1387. 1395. 1402. 1409. 1435. 1438. 1442. 1468. 1471. 1474. 1489. 1511(2). 1514. 1517. 1518. 1523. 1527. 1531. 1541. 1544. 1547. 1558. 1559. 1562. 1564. 1570. 1573. 1574. 1578. 1580. 1582(2). 1585. 1591. 1595. 1599. 1606. 1620. 1622. 1630. 1632. 1645. 1687. 2433(2). 2437. 2444. 2445(2). 2446(2). 2447. 2451(2). 2453. 2454. 2455.
Vermittlungsanerbieten der III Bünde. 1439. 1480. 1578. 2430.
Betheiligung der Städte St. Gallen u. Biel. 1213. 1219. 1227. 1252. 1260. 1289. 1294. 1343. 1345. 1491.
Gesandtschaften, eidgenössische, an d. Abt, an d. eidgenössisch. Orte, Toggenburg, Wallis, Freiburg. 1099. 1132. 1142. 1235. 1364. 1461. 1473. 1542. 1560. 1570. 1571. 1573. 1579. 1582. 1585. 1595. 2366. 2369. 2370(2). 2386(2). 2391(2). 2451(2).
Man s. auch oben: Correspondenzen u. Deputatschaften u. unten: Repräsentanten.
Anwesenheit u. Berufung der Toggenburger vor die Tagsazung. 1252. 1277. 1279. 1317. 1337. 1347. 1348. 1349. 1362. 1415. 1453. 1464. 1473. 2424. 2425. 2427. 2443. 2444.
Klageführung des Abtes gegen Schwyz u. Glarus. 1094. 1097. 1099. 1378. 2366. 2368. 2374.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
Klageführung des Abtes gegen die Toggenburger. 1083. 1090. 1104. 1138. 1168. 1199. 1234. 1235.
Mahnungen der Tagsazung an Schwyz u. Glarus. 1213. 1219. 1224. 1242. 1352.
Mahnungen der Tagsazung, Schwyz, an die Toggenburger. 1213. 1241. 1242. 1243. 1352. 1416. 1426. 1450. 1488. 2366(2). 2367. 2368. 2380. 2385. 2396. 2409. 2424. 2426.
Vermittlungsversuch d. Freiherrn von Grüth. 1339. 1371. 1375. 1379. 2386. 2387(4). 2388(2). 2389(4). 2390(4). 2392. 2393. 2403. 2405(2). 2406(2). 2415. 2428(2). 2434.
Vermittlungsversuche des Landammann Püntiner. 1505. 2440. 2441(2).
Landrath, Besammlung, Competenzen. 970. 976. 1045. 1059. 1075. 1454. 1606. 2357. 2358. 2394.
Landvögte des Abtes (Besenval, Reding, Scherno), Bedrohung u. Ausweisung. 976. 1059. 1075. 1138. 1475. 1513. 1525. 2376. 2377. 2394. 2399. 2432.
Landweibel Germann, Verhaftung, Interceſſionen, Freilaſſung. 953. 1014. 1044. 1045. 1099. 1142. 1342. 1387. 1391. 1402. 1436. 1439. 2364. 2376. 2377. 2416.
Läufer von Schwyz, Rükweiſung. 1513.
Liegenſchaftsverkauf in todte Hand. 1475. 1506. 2430. 2433.
Mediation, ſ. oben Landrechtsſtreit.
Mißhelligkeiten unter den evangeliſchen Häuptern Bösch u. Rüdlinger. 1605. 1606. 1615(2). 1624. 2457.
Mühlenbaute der Evangeliſchen. 1409.
Nuntius, Einmiſchung, ſ. oben Kirchenbann und Hilfenachſuchung.
Proviant u. Lebensmittel der kath. Truppen. 1670. 1675.
Rechtbieten einer Gegni gegen die andere. 1044. 2411.
" der kath. gegen die evang. Toggenburger. 1419.
Das Weitere ſ. unter Landrechtsſtreit oben.
Redner u. Beiſtände der Toggenburger. 1014, 1044. 1099(2). 2354. 2357. 2360. 2363. 2364.
Religionsfreiheit d. evang. Toggenburger, ſ. oben confeſſionelle Anſtände.
Reichslehenſchaft der Grafſchaft Toggenburg, Prätenſionen des Abtes u. des Kaiſers, Anhängigmachung beim Reichsconvent, Bekämpfung durch Zürich u. Bern, diplomatiſche Unterſtüzung d. evang. Mächte. 879. 1350. 1356. 1486. 1496. 1506. 1509. 1515. 1518. 1542. 1580. 1581. 1582. 1583. 1604. 1605. 1606. 1615. 1630. 1640. 1646. 1662. 2454. 2460. 2498. 2509. 2518. 2526. 2528. 2429. 2535. 2539. 2543. 2549. 2553. 2555. 2572. 2602. 2605. 2608. 2610. 2613(2). 2614. 2616(2). 2617. 2618.
Man ſ. auch oben Hilfenachſuchung: diplomatiſche Unterſtüzung u. kaiſerliche Einmiſchung.

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
Repräſentanten von Zürich und Bern während des Toggenburgerkrieges. 1474. 2398. 2432. 2469. 2471. 2472. 2477. 2480. 2495. 2500. 2510. 2529.
Salzvertrag, halliſcher, Eintritt von Toggenburg. 2462.
Sicherſtellung der toggenburgiſchen Führer. 1473. 2432.
Stadler, Rathsherr von Schwyz, Betheiligung am Toggenburgerſtreit. 1370. 1451. 1468. 1469(2). 1606. 2360. 2361. 2364. 2367. 2368. 2369. 2371. 2375. 2385. 2390. 2399. 2400(3). 2401. 2402. 2408. 2409. 2414. 2419(2). 2429. 2430. — Man ſehe auch P.-R.
Tabak, Verbot. 2376. 2377.
Tagwen und Faſtnachthennen. 1235. 1387.
Taufen, Nothtaufen. 1525.
Tavernenrechte. 545.
Titulatur gegen Schwyz und Glarus. 1317.
Toggenburg, Beſchwerden über Ausſchreitungen, Ungehorſam. 1234. 1235. 1276. 1415. 1442. 1450. 1453.
Exceſſe während des Krieges. 1663. 2488. 2509.
Innere Parteiung, religiöſe Reibereien, Händel und Schlägereien, Kriegszuſtand; Rükkehrtendenz unter die äbtiſche Regierung. 1218. 1317. 1328. 1402. 1409. 1421. 1425. 1429. 1433. 1436. 1437. 1448. 1450. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1507. 1509. 1511. 1513. 1520. 1596. 1609. 1632. 1644. 1647. 2386. 2396(2) 2397. 2398(3). 2400. 2408(2). 2409. 2410. 2411. 2412. 2418. 2426(2). 2442. 2443. 2446. 2525. 2557. 2560. 2561. 2564(2). 2565(2). 2566(4). 2567. 2568(2). 2569. 2571.
Unionstractat, ſ. Landesmandat oben.
Vergleich zwiſchen dem Abt und Schwyz und Glarus; Stellung u. Schwenkung von Schwyz; Fall von Stadler; Haltung von Glarus, Rechtsbot des Abtes auf Schwyz. 1294. 1301. 1306. 1310. 1323. 1329. 1337. 1347. 1368. 1377. 1379. 1423(2). 1425. 1433. 1436. 1438. 1440. 1447. 1450. 1451. 1453. 1460. 1468. 1471. 1478. 1496. 1500. 1567 1570. 1631. 1646. 2381. 2409. 2410(2). 2411. 2414. 2415. 2416. 2417(2). 2419(3). 2420(5). 2428. 2429(2).
Vermittlungsverſuche, ſ. oben Landrechtsſtreit: Anhängigmachung bei der Tagſazung und Vermittlungsverſuche.
Vertrag betreffend Toggenburg von 1616. 1044.
Vorbehalte betreffend Toggenburg bei der kaiſerl. Wahlcapitulation. 1616. 1630. 1640.
Wegnahme der äbtiſchen Gefälle u. Schlöſſer, Occupation der Klöſter. 1363. 1367. 1475. 1503. 1508. 1516. 1519. 1521. 1524. 1560. 1565. 1570. 1571. 1573. 1576. 1577. 1578. 1581. 1582. 1583. 1585. 1591. 1595. 1598. 1599. 1604. 1605. 1606. 1637. 1644. 2418. 2432. 2433. 2439. 2443(2). 2446. 2447(2). 2449(2). 2450. 2451(2). 2452(3). 2453(2). 2454. 2455. 2456.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Toggenburgerstreit II., Forts.)
2461(2). 2462. 2463(3). 2464. 2467(4). 2468. 2469. 2471. 2483.
Weinschenken, Mandat. 2376. 2377.
Wirthschaftsrechte, fürstl. Regal. 545.
Zölle, Einführung neuer. 1017. 1046. 1214. 2376.
Zoll zu Schwarzenbach, Besitznahme. 967. 1017. 1475. 1631. 1637. 2430. 2433. 2461. 2462. 2463(5).
Torkelrecht des Klosters Kreuzlingen. 1813.
Tortur. 2066. 2090.
Tragerei. 1925. 1927. 1928. 2171.
Transgressionen der eidg. Truppen in französischen, kaiserlichen und mailändischen Diensten, bundeswidrige Verwendung; Beschwerden. 115. 237. 246. 248. 252. 328. 333(2). 335. 336. 338. 339. 344. 347. 355. 362(2). 363. 394. 397. 398. 399. 402. 408. 412. 442. 444(2). 446. 451. 452. 455(2). 457. 460. 461. 462(2). 463. 466. 473. 475. 478. 481. 490(2). 496. 497. 502. 508. 515. 517. 518. 521. 549. 563(2). 622. 668. 860. 905. 963. 992. 996. 997. 1006. 1015. 1017. 1019. 1021. 1023. 1025. 1026. 1051. 1057. 1058. 1067. 1072. 1081. 1208. 1246.
Transgressionen der Truppen aus einzelnen Orten (Freiburg, Solothurn, Glarus, Bünden); Erklärungen derselben. 394. 395. 402. 408. 413. 442. 444. 446. 457. 462. 478. 479. 564(2). 1036.
Beschlüsse der Tagsatzung, Warnungen und Verbote an die Obersten und Hauptleute. 238. 246. 252. 266. 327. 333. 340. 342(2). 346. 347. 355. 363. 371. 394. 395. 399. 413. 442. 444. 456. 459. 479. 480. 564. 622(2). 639. 966. 993. 1016. 1022. 1023. 1026. 1036. 1081.
Trieb- und Trattrecht. 1813.
Tremmelschlag, eidg. 253. 624. 1716.
Trülle in Walenstadt. 1913(2).
Tuchscherer in Zürich. 8.
Türken, Begünstigung durch Frankreich. 539.
Belagerung von Wien. 82. 160.
eidg. Hilfeleistung, Pulversendung an den Kaiser. 100. 111. 116. 130. 212. 2083. 2089.
Krieg. 212(2).
päpstliche Hilfe. 596.
Twingrechte von
Ermensee. 2035(7).
Richensee. 2035(7). 2036.
Tägerig. 2003. 2005. 2006(2).

U.

Überreiter, Couriere, Besoldung. 283. 399. 1072.
Unionstractat in Toggenburg, s. Toggenburgerstreit: Landesmandat.
Urbarien, Urbarbereinigungen:
von Baden, Grafschaft. 120. 1459. 1711. 1923(2). 1924. 1925(2). 1926. 1927(2). 1937. 1945. 1948(2). 1950. 1951. 1958. 1966. 1987. 1992. 2037.
gerichtsherrliche u. klösterl. 1923. 1924. 1946. 1949. 1962.
Freiämter. 1998. 1999. 2001. 2002. 2009(5). 2020.
Grandson. 675. 819. 2194. 2197(2). 2199(2). 2200. 2201. 2203. 2204(2). 2205(7). 2206(2). 2207(3).
Hermatschwyl, Kloster. 2001. 2020. 2031.
Königsfelden. 1459. — Man sehe auch O.-R.
Leuggern. 1987.
Mels. 1912.
Orbe und Tscherlitz. 2173. 2175. 2183.
Oesterreichisches Urbar. 2017.
Pfäfers. 1904. 1906.
Rheinthal. 1843. 1844(3).
Sargans. 1876. 1877. 1901.
Schwarzenburg. 2168. 2169.
Zurzach, Stift. 1946.
Urfehden. 419. 658. 707. 716.
Urfäze. 1949.
Ursprungszeugnisse:
im internen Verkehr. 2.
für den Zurzacher-Markt. 1976.
im Handel mit dem deutschen Reich. 271. 341. 342. 345. 355. 363. 396(2). 443. 531. 679. 690. 707. 728. 1064. 1079. 1081. 1095. 1108. 1120. 1139. 1200.
im Handel mit Frankreich, s. Handel u. Verkehr mit Frankreich.
Urtheile über maleszizische Personen. 446. 529.

V.

Vasallen, s. O.-R. Grandson.
Vaterlandsschirm, s. Defensional, Kriegswesen, Neutralität.
Verehrungen. 355. 904. 931.
Vermittler, Vermittlungen eidgen., s. Recht eidgen.
Verpfründungen in Klöster und Spitäler, verboten. 1712(2). 1740. 1757. 2049.
Verproviantirungen, s. Kriegswesen.
Verspruch ewiger, s. Ewiger Verspruch.
Verträge und Verkommnisse:
Bern mit Bischof von Basel von 1611. 1616.
„ „ „ „ „ von 1657. 1611.
„ „ „ „ „ von 1706. 1307. 1611. 1614.
Bern mit Freiburg von 1599. 44.
„ „ „ Zollvertrag von 1705. 1206.
Bern mit Savoyen von 1564. 127.
Bern mit Wallis von 1685 u. 1688. 231. 591.
Constanz und Reich mit den eidg. Orten und Thurgau, Zollvertrag von 1650. 14. 17. 31. 53. 124. 260. 472. 690. 799. 1095. 1210.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Verträge, Forts.)
Evangelische Städte und Appenzell-Außerrhoden, Abzugvertrag von 1640. 648.
Frankreich und eidgen. Orte, Vertrag über Besoldung der Grenztruppen. 263.
Vertrag von 1690 betreffend eidg. Neutralität. 269. 270.
Friedensverträge, s. Friedensschlüsse.
St. Gallen Abt u. Stadt, Verträge v. 1532 u. 1549. 658.
Vertrag von 1698 betreffend Processionen, s. O.-R. und Processionsstreit.
St. Gallen Abt und Toggenburg von 1616. 1044.
Genf mit Savoyen, Vertrag von St. Julien 1603. 5. 8. 10.
Glarus, Landesverträge von 1623 u. 1638. 9. 45. 61. 64. 87. 89. 98. 301. 307.
Glarus, Landesvertrag von 1683, s. Glarnerlandesstreit.
Katholische Orte mit Mailand, Vertrag von 1550. 451.
" " " " Trotischer Vertrag. 501. 1265.
" " " " betreffend das Sanitätswesen, von 1585. 23. 30. 59. 68. 73. 76. 77. 78.
" " mit Muralt und Fischer betreffend die Post über den Gotthard. 276. 643.
" " mit Wallis von 1666 betr. Arreste. 633.
Landfrieden, s. dort.
Lucern mit Uri von 1592 und 1662 betreffend Arrestlegung auf Kaufmannswaaren. 191.
Lucern mit Uri betreffend Schifffahrt. 191.
Nidwalden mit Engelberg, von 1686. 182.
Obwalden und Nidwalden, Verträge von 1548 und 1689, betreffend Ritte und Gesandtschaften. 312. 399.
Oesterreich-Constanz und die eidg. Orte (Thurgau) betreffend Zoll, von 1650. 14. 17. 31. 53. 124. 130. 260. 472. 690. 799. 1095. 1210.
Oesterreich und die eidg. Orte, betreffend den Untersee, von 1554. 15.
Oesterreich und die eidg. Orte, betr. Zoll zu Waldshut. 173.
Oesterreich und die eidg. Orte, Verträge von 1673 u. 1674 betreffend Beschüzung der Waldstädte und Constanz. 81.
Savoyen und die evang. Orte betreffend die Waldenser, von 1686. 300.
Schaffhausen und Oesterreich, von 1651, Pfandschaft betreff. 657.
Schwyz und Abt von St. Gallen, von 1688, betreffend Erneuerung des toggenburgischen Landrechts. 187.
Schwyz u. Glarus, von 1678, betr. Uznach u. Gaster. 181.
Sempacherbrief. 7.
Stanserverkommniß. 7. 26. 29.
Zug, Stadt und Amt, Libell von 1604. 204. 540. 899.
" " " " Vertrag von 1624. 540.
Zürich und Bern, Vertrag von 1667 betreffend Genf. 367. 368. 374.
Zürich und Glarus, betreffend Abzug. 807.
(Verträge, Forts.)
Zürich und Schaffhausen, Vertrag von 1591 betreffend Eichung. 923.
Zürich und Schaffhausen, Vertrag von 1697 betreffend die Rheinufer. 916.
Zürich u. Schaffhausen, Verträge von 1595 u. 1662. 56. 57.
Zürich mit Schwyz und Glarus, Verträge von 1546, 1636 und 1642 betreffend Kornmarkt in Zürich. 296. 301.
Verwandtensteuern, Armenunterhaltspflicht, s. Armenpflege.
Verwendungs- und Fürbittschreiben an
Baden-Durlach, Markgraf. 1353.
Brandenburg, Kurfürst, König von Preußen. 165. 177. 189. 215. 374. 886. 1094. 1521.
Cardinalprotector in Rom. 1315.
England, König. 505.
Evangelische Höfe. 185. 189. 206.
Frankreich, König, Minister. 10. 87. 114. 115. 127(2). 162. 173. 181. 190. 206. 211. 220. 233. 239. 243. 246. 247. 248. 263. 266. 291. 311. 363. 371. 607. 865(2). 927. 937. 946. 1016. 1019. 1036. 1037. 1061. 1088. 1120. 1144. 1165. 1204.
Hessen, Landgraf. 189. 886.
Holland, Generalstaaten. 177. 189.
Kaiser, österreichische Regierung. 173. 233. 239. 257. 273. 371. 497. 1110. 1296. 1300. 1410. 1619. 1753. 1812. Man sehe auch Kriegsdienst eidg. beim Kaiser.
Papst. 373. 1608. 1812. 1813. 2117.
Savoyen. 147. 164. 177. 189. 210. 216. 379. 674. 1162.
Schweden, König. 217.
Spanien, König, Gesandte. 3. 141. 182. 183. 198(2). 230. 622. 867. 1088. 1144. 1204. 1492.
Venedig. 49. 373.
Württemberg. 240. 1155. 1178. 1218.
Verwendungs- und Fürbittschreiben für
Andriani, Agent der kath. Orte in Mailand. 1492.
Barfüßer in Straßburg. 802.
Basel, Bischof, Bisthum. 10. 54. 115. 239(2). 247. 273. 371. 1555. — M. s. auch O.-R. Basel: Hilfeleistung ꝛc.
Basel, Stadt. 165. — Man sehe auch O.-R. Anstände mit dem deutschen Reich, mit Frankreich.
Bellmont Joh. Leonhard von Schwyz. 76.
Beroldingen P. Anton, in Murbach. 1337.
Beroldingen Oberst Karl Konrad. 330. 867. 1087. 1144. 1204. 1249.
Biblisheim, Kloster. 330.
Buol Paul, Oberst. 343.
Bürkli, General, von Zürich. 669.
Casati Karl, Graf. 3. 198. 557.
Cassani Joh. Baptist, in Madrid. 198.
Constanz, Bischof. 290. 1203. 1248.
Duding, Comthur, von Freiburg. 670.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Verwendungs- und Fürbittschreiben, Forts.)
Diego Pater, genannt der Spanier. 1315.
Genf. 8. 243. 248. 1296.
Gonzenbach (N), von St. Gallen, in Frankreich. 127.
Grönenbach und Herbishofen. 438. 630. 734.
Heidelberg, Stadt. 291.
Heilbronn, Stadt. 263. 266. 291.
Hofmann und Consorten in Basel. 1353.
Kaufleute, schweizerische in Frankreich. 246. — Man s. auch Handel u. Verkehr mit Frankreich: Handels- u. Zollfreiheit.
Kreuzlingen, Kloster. 1812. 1813.
Lindau, Stadt. 1385.
Maderni Dr. Karl Maria, in Lauis. 2117.
Malacrida Niklaus & Co., in Bern. 1155. 1178. 1218.
Meyer'sche Erben in Lucern. 1753.
Moin. 127. 247.
Mülhausen. 127. 311.
Neurone (N), Hauptmann. 49.
Rottweil. 238.
Savoyen. 363.
Sidler (Augustin), Schreiber, in Küßnacht. 1417. 1457.
Theinselberg. 886.
Zäslin Joh. Heinrich, von Basel. 497. 549.
Zollikofer (N), von St. Gallen. 607.
Zopfi Marx, von Glarus. 1396.
Zurtannen, Abt von St. Mauriz. 802. 817.
Man sehe auch O.-R. St. Mauriz, Wallis.
Vicarius foraneus in Lauis. 2082.
Vicinat in den enneth. Vogteien. 1060. 2050(2). 2060. 2061. 2074(2). 2077(2). 2087. 2098. 2235.
Viehausfuhr ins Ausland, Verbote, Verordnung. 410. 460. 466. 469. 480. 500. 1198. 1374.
Viehfahrweg. 674.
Viehhandel nach Deutschland. 59. — S. auch Pferdehandel.
nach Italien, Viehtrieb über das Gebirge, Märkte von Bellenz und Lauis, Verordnung ꝛc. 67. 68(2). 70. 71. 96. 633. 730. 760. 789. 800. 855. 866. 932. 967. 982. 999. 1009. 1043(2). 1085. 1190. 1459. 1483. 1509. 1510. 1593. 1624. 2058(2). 2103. 2104. 2236. 2236. 2240(3).
Viehmärkte, s. Märkte.
Viehpfändung, Viehweide. 43. 120. 144(2). 316. 494. 675. 682. 698. 810. 818. 1400.
Viehseuchen. 47 49. 56. 1198. 1200.
Vorkauf, s. Fürkauf.
Vororte. 213.
Vormünder, confessionelle in gemeinen Vogteien. 1686. 1689.
Geistliche beanstandet. 2064. 2092.
Rechnungsablegung. 1886.
Vormundschaftswesen in
Bellenz. 560. 1183. 1254. 1602(2). 1633(2). 1634.
Freiämter. 1999. 2001. 2004.
Vorsinger, Cantor. 1982.
Vorträge der fremden Gesandten auf eidgen. Tagsatzungen und Conferenzen:
von England. 317. 351. 881.
von Frankreich. 7. 30. 51. 81. 96. 122. 132. 162. 173. 196. 220. 233. 244. 249. 259. 268. 277. 281. 287. 298. 329. 334. 346. 354. 362. 370. 408. 442. 454. 469. 477. 489. 548. 563. 622. 666. 691. 714. 726. 742. 754. 758. 775. 795. 861. 878. 994. 1082. 1130. 1243. 1384. 1514. 1535. 1590. 1619. 1643. 1700.
von Holland. 311. 398. 882.
vom Kaiser. 81. 96. 233. 332. 442. 455. 478. 521. 549. 563. 622. 667. 845. 881. 905. 921. 924. 959. 983. 992. 1268. 1295. 1515.
vom Nuntius. 89. 100. 107. 275. 439. 475. 720. 1100. 1609. 1611.
von Savoyen. 100. 106. 300. 305. 325. 1109.
von Spanien. 234. 328. 335. 879. 906. 921. 927. 963. 984. 996. 1050. 1102. 1161. 1230. 1274. 1291. 1335. 1404.
Vorträge der fremden Gesandten sind schriftlich einzureichen. 905. 906. 1515.

W.

Waaren, gestohlene, Revindication. 53. 83.
Wachsstrafe des kathol. Pfarrers von Ramsen. 1011.
Wachen, s. Hochwachen.
Waffenanschaffungen, s. Kriegswesen, Landvogteien gem. deutsche, enneth.; ferner O.-R. die einzelnen Vogteien.
Waffenstillstand, s. Toggenburgerstreit.
Waffentragen, Verbot in den enneth. Vogteien. 2052. 2057. 2062.
Waisensachen in
Bellenz. 560. 1183. 1254. 1602(2). 1633(2). 1634.
Freiämter. 1999. 2001. 2004.
gem. deutschen Vogteien. 1686. 1689.
Waldenser (evangelische Piemontesen):
Drangsale, Vertreibung aus der Heimat, Aufnahme in den evang. Orten; deren Verwendung bei Savoyen, Gesandtschaften. 94. 147. 164. 168. 176. 177. 179(2). 184. 185. 189. 190. 200. 210. 216. 242. 255. 258. 278. 291. 300. 321. 345. 365. 375. 378. 379. 380. 403. 414. 483. 674. 704. 734. 738. 750. 764. 886.
Ansiedlung und Fortschaffung außer die Eidgenossenschaft; Geleitung und Empfehlungen, Commissäre ꝛc. 168. 169. 179. 184. 185. 189. 190. 197(2). 200(2). 206(2). 209(2). 210. 214. 215. 216. 224. 225. 240. 242. 254. 266. 267. 274. 278. 283. 291. 292. 296. 297. 300. 311. 351. 736. 738. 762. 763. 767. 778.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Waldenser, Forts.)
Fonds für Unterstüzungen, Reisekosten, Rechnungsablagen; Subventionen an die auswärts Angesiedelten; Unterstüzungen von waldensischen Geistlichen und Studenten. 185. 189. 209. 210. 215. 224. 240. 241. 274. 278. 375. 379. 380. 438. 493. 630. 640. 712. 741. 751. 752. 764(2). 767. 779. 829. 831. 834. 871. 872. 885. 970. 1006. 1048. 1122(2). 1178. 1200. 1218. 1332. 1337. 1394. 1396. 1410. 1465. 1597. 1629.
Fortweisung aus der Eidgenossenschaft; Rükweisung aus Deutschland. 228. 230. 238. 239. 240. 241. 242. 248. 253. 260. 264. 291. 310. 311. 324.
Freie Rükkehr und freie Religionsübung, Wiederherstellung der Kirchen; Widerruf; Vertrag von England mit Savoyen betreffend freie Belassung in der Heimat; Sendung von Bibeln und Predigtbüchern. 351. 374. 483. 493. 494. 499. 505. 1521. 1598. 1629.
Gewaltsame Rükkehr in die Heimat; Einfall in Uri, Schwyz, Wallis, Savoyen; Entwaffnung, Gefangennahme in Bellenz. 199. 215. 221. 222. 224. 225. 226. 239. 296. 297. 300. 302. 303(2). 304. 305. 336. 337. 423. 424(2). 425. 549. 872.
Legat der engl. Königin Maria für piemontesische Kirchen und Schulen. 764. 855. 885. 954. 970. 1200. 1218.
Niederlassung in den ennetb. Vogteien. 198. 2060.
Seidenindustrie, Einführung in den ennetb. Vogteien. 198.
Wälder, Verwüstung. 432. — Man sehe auch O.-R. Orbe u. Tscherlitz, Grandson u. Murten: Jurten- u. Galmwald.
Waldfrevel. 193.
Wallfahrtskapelle Field. 1915(4).
Wallfahrt nach Einsiedeln, s. O.-R. Einsiedeln.
Wappen der eidgen. regierenden Orte:
in den Städten der gemeinen Vogteien. 801.
an dem Glokenthurm von Weiningen. 1947(2). 1948(4).
an den Stadtthoren von Altstätten und Rheinek. 1871.
Wappen von Nidwalden. 768.
" von Schaffhausen im Nellenburgischen. 941.
" und Fenster, s. Fenster.
Wartauerhandel:
Verhandlungen der evang. und kathol. Orte über Wiedereinführung des kathol. Gottesdienstes in Wartau. 534. 537. 538. 541(3). 545. 550. 553. 555. 556. 562. 563(2). 564(2). 565. 568. 576. 577. 585. 588. 1187. 1899.
Abolition des Protokolls über die Vergleichsverhandlungen. 563.
Amnestie. 562. 566.
Anhängigmachung bei den unbetheiligten Orten, eidg. Recht. 547. 550(2). 553. 555. 562.
Auflauf in Uznach wider die Zürcher. 563. 566.
Dotation der Pfründe. 539. 543. 547. 550.
Friedensmandat. 562. 568. 571.

(Wartauerhandel, Forts.)
Frühmeßpfründe. 537. 547. 550.
Heimberufung der zwei kath. Regimenter in Mailand. 556.
Hilfenachsuchung der kathol. Orte bei Wallis, Frankreich, Kaiser, Papst. 535. 539. 556. 577.
Kriegsvorbereitungen. 551. 555. 557. 565. 568. 575. 576. 577.
Vergleich. 542. 562. 565. 570.
Verweis an den Landvogt. 541. 542. 562. 1876.
Wasserbauten:
an der Reuß, Reußwuhren. 2029(4). 2030(3).
am Rhein bei Triesen, Rheinwuhren. 778. 909. 1892—1896.
" " bei Sargans. 1896.
am Tessin bei Bellenz, s. unten Wasserschaden.
Wasserschaden:
an der Aare. 1603.
im Agnothal. 2086. 2087.
am Orbe. 2180. 2183.
am Tessin bei Bellenz. 422(2). 423. 636. 667. 941. 1009. 1181. 1183. 1206. 1254. 1296. 1297. 1320. 1362. 2229. 2233. 2234(2). 2238. 2239(2).
an der Tresa. 2053. 2112.
Wasserwerke. 2191. 2213. 2218.
Wechselbriefe. 1065.
Wechselrecht, Sachkundige. 647.
Weg- und Brükengelder, s. Zölle.
Weidgang, Viehweide. 44. 195. 316. 619(2). 1886. 2174(2). 2176. 2179. 2180. 2184. 2185(3). 2188. 2209. 2213. 2219 2220. — Man sehe auch Viehpfändung, und O.-R. Sargans: Waldbodenstreit.
Weihung von Knaben zu Klerikern. 2064.
Weinbau. 454. 460. 1720. 2071. 2173(2). 2176. 2178. 2181. 2183. 2184. 2186. 2192. 2193. 2195. 2215. 2216. 2221.
Weingeschirr des Landvogts von Grandson. 2206.
" " " von Rheinthal. 1843.
Weinhandel. 54. 464. 760. 763. 916.
Weinmaße von Kyburg, Eichung. 916. 923.
Weinschank, Weinfälschung. 423(2). 2234. 2376. 2377.
Wein wälscher, amtlicher Preis in Uri. 760. 763.
Weinzüger. 46. 768.
Weltgeistliche, Sezung auf Collaturen der Klöster. 918. 2031(2).
Wendelstein. 1390.
Werbungen, s. Kriegsdienst eidg.
Wiedertäufer. 1584. 1668. 2171.
Wildbann im Kelleramt. 1389. — Das Weitere s. Jagd.
Wirthshäuser, Wirthschaften:
sind Ehehaften. 1964. Mehreres s. O.-R. die gem. Vogteien.
Beeidigung der Wirthe und Weinschenken. 2201.
Wirthshäuser in
Alpthal. 32. 55. 85.
Bellenz zur Schlange. 685.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Wirthshäuser, Forts.)
Genf, drei Könige. 1278.
Hünenberg. 133.
Lucern, Adler. 1373.
Mailand, drei Könige. 634. 694. 697.
Murten. 2208(2). 2209. 2211. 2215. 2216(2). 2217.
Orbe und Tscherlitz. 2177. 2182. 2188.
Paradies, Kloster. 1815. 1816. 1817.
Rapperswyl, Sternen. 856.
Rheinau, Ochsen. 794.
Schaffhausen, Schwert. 705.
Schwyz, Rößli. 146.
„ weißes Kreuz. 146.
Stokach, Kreuz. 531.
Toggenburg, Regal des Fürstabtes. 545.
Wart bei St. Wolfgang. 83. 96. 133.
Wien, goldene Sonne. 901.
Zug, Ochsen. 83.
Wochenmärkte, s. Märkte, Früchtenkauf, Handel und Verkehr.
Wortzeichen, heimliche, von Lucern, Freiburg und Solothurn. 92. 308. 331. 636. 681. 1316. 1332. 1495. 1666.
Wucher, Korn- u. Geldwucher. 8. 532. 567. 590. 1749. 1784. 1885. 1965. 2083. 2163. 2186.
Wunder, Untersuchung durch die Nuntiatur. 1608.

3.

Zelge. 120.
Zehnten, Grund- und Bodenzinse, Grundgefälle:
Anstände betreffend Zehnten zwischen
Abt von St. Gallen u. Bischofzell zu Sitterdorf. 1807(3). 1808(3).
Bern und Freiburg, s. unten die einzelnen Orte.
Domcapitel von Constanz und Propst zu Werdbüel. 1737. 1782(3). 1783(2).
Pfarrkirche Bremgarten, Verarrestirung. 1624. 1627.
eidgen. auf Reichsboden. 648.
Gerichtsbarkeit, ob geistliche oder weltliche. 1761. 1782(3). 2052. 2121.
Flachszehnten. 837.
Herrenzehnten. 810.
Heuzehnten. 1924. 1925(6).
Honigzehnten. 1819.
Neubruchzehnten. 1388. 1400(2). 1926(2). 1928. 2021(3).
Niedere Zehnten. 194.
Primiz- und Jungzehnten. 193. 619.
Rübenzehnten. 1808.
Rütizehnten. 818. 1400.
Weinzehnten. 1843. 1912.
Zehnten in
Alikon. 2008. 2009. 2020.
(Zehnten, Forts.)
Attalens. 723. 810. 894.
St. Aubin. 1400. 1557. 1634.
Avry. 619.
Bachenbülach. 857.
Baden, Grafschaft, s. diese O.-R.
St. Barthelemy. 2173.
Bedano (Pedaro). 2052. 2121.
Bischofzell. 1808.
Bonvillars. 2203. 2204. 2205. 2206.
Brenles. 810.
Bullet. 2196.
Bußnang. 1782(4). 1783.
Champagny. 2203. 2204.
Chefalles. 810.
Chevry. 818.
Concise. 2192. 2194(2). 2195.
Corcelles. 494. 675. 2174.
Cottens. 1557.
Courlevon. 2214.
Courtaney. 619.
Dachsleren. 1925.
Dägerlen. 857.
Delley. 819.
Dintikon. 2020.
Dottikon. 2020(2).
Ehrendingen. 1924. 1925(2).
Faye. 120. 143. 316.
Fetigny. 619. 675.
Fiez. 2198(3). 2199.
Gachnang. 1827(2). 1828.
Gempenach. 2219. 2220(2).
Gentilino. 2125.
Gletterens. 619. 675. 1400.
Gollion. 194.
Goumoens. 2173.
Gravesano. 2052. 2121.
Gurwolf. 2213.
Lengnau. 1924.
Limaße. 1557. 1634.
Lugnorre. 2212. 2213. 2221.
Lunkhofen. 1388.
Lütschinen. 837.
Mannenbach. 1827.
Mellingen. 2023. 2024(2).
Mels. 1912.
Menieres. 619. 675. 723. 1400. 1557. 1600. 1610. 1634.
Mettlen. 1782(3). 1783(2).
Middes. 194. 316.
Moin. 190. 205. 243.
Montenach, Montagny. 195. 494. 2191. 2192.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zehnten, Forts.)
Riedans. 2196.
Niederweningen. 1925.
Onnens. 2196. 2201.
Orges. 2201.
Ottenbach. 2021.
Pacod. 120. 143. 316.
Pays de Gex. 243.
Pedaro. 2052.
Peterlingen. 950. 979. 1090.
Praz Ratoux. 723. 810. 894.
Provence. 2194(2). 2195. 2196. 2197.
Ramsheim. 531.
Ressudens. 143. 195. 316. 494. 619. 724. 810. 819.
Rheineck. 1843.
Rheinthal. 1843(4). 1844. 1845.
Rohrdorf. 1926(2).
Rostere. 675.
Rüfenach. 1966.
Rüti u. Mettlen. 1782(3). 1783(2).
Rutschweil. 857.
Schneisingen. 1925.
An der Sense u. Diki. 1635.
Sitterdorf. 1807(2). 1808(2).
Surpierre. 723. 810. 818. 894.
Suscevaz. 2195. 2196.
Thal. 1843.
Torny. 619. 674. 818.
Trey. 619. 818.
Vesin. 2214.
Villeneuve bei Surpierre. 193. 316. 619. 674. 723. 724. 810. 818. 894.
Wallenried. 1635.
Werdbüel. 1737. 1782(3). 1783(2).
Zeughaus in Bellenz. 1634.
" in Bollenz. 2036.
" in Giornico (Irnis.) 2047. 2063.
Zigeuner. 461. 542. 622. 839. 998. 1085. 1147. 1359. 1624. 1714(2). 1964. 1965. 2057(2).
Zölle, Weg- u. Brükengelder:
1) Ausländische.
Zollverhältnisse zu Frankreich:
Beschwerden über Erhebung, Steigerung. Neuerungen. 81. 287. 474. 864. 907. 927(2). 955. 957(2). 994. 1589. 1597.
Zollfreiheit der Eidgenossen in Frankreich. 944. 957. 1070. 1085. 1384. 1619. 1644.
Zollfreiheit der Eidgenossen im Elsaß u. Sundgau. 691. 715(2). 727. 743. 754. 795.
Zollverhältnisse zu Kaiser u. Reich, Oesterreich:
Beschwerden über Steigerung, Plakereien, schwäbischer
(Zölle ꝛc., Forts.)
Impost, Aufhebung u. Wiederherstellung der Zollfreiheit. 8. 17. 20. 53. 60. 82. 108. 173. 257. 260. 443. 459. 472. 474. 475. 477. 478. 483. 485. 490. 491. 499. 504. 652. 679. 683. 690. 694. 707(2). 728. 766. 781. 782. 787. 789. 798. 799. 822. 845. 850. 851. 858. 876. 902. 905. 927. 962(2). 994. 1064. 1079. 1081. 1095. 1096. 1127. 1139. 1147. 1171. 1207. 1209. 1210(2). 1221. 1223. 1225. 1228. 1246. 1261. 1267. 1274. 1295. 1306. 1320. 1357. 1452. 1457. 1593. 1597. 1618. 1648. 1786. 1788. 1789. 1862. 1863. 1971(2). 1973. 1974. 1995.
Zollverhältnisse zu der Stadt Constanz:
Verträge von 1650 u. 1654. 15. 17. 31. 53. 124. 130. 260. 472. 690. 799. 1095. 1171. 1210. 1785. 1787. 1788. 1794.
Zollverhältnisse zu Mailand: 170. 182. 191. 208. 218. 222. 234. 253. 307. 329. 590. 608. 785. 844. 964. 1001. 2053. 2054. 2055.
Zollfreiheit der eidg. Orte in Mailand. 643.
Zollstätten (ausländische):
Aach. 1788.
Breisach. 994.
Canobbio. 1001.
Como. 841.
Constanz. 1171.
Man s. auch oben Zollverhältnisse zur Stadt Constanz.
Dorrenried. 1095.
Feldkirch. 1095. 1139. 1171.
Frickthal. 1171.
Fußach. 340. 822. 1845. 1862(7). 1863.
Gebratzhofen. 472. 707. 728. 851. 927. 1064. 1095. 1171. 1786.
Hauenstein. 1975.
Hindenlang. 1127. 1139. 1171.
Horb. 1095.
Hüningen. 907. 927(2). 955. 957(2). 994.
Immenstadt. 1127. 1139. 1171.
Leutenhofen. 1095. 1139.
Lindau. 787. 1306. 1789.
Liptingen. 340. 707. 728. 799. 845. 850. 851. 927. 962. 1095. 1108.
Lyon. 945. 1589.
Obersassen. 1648.
Reuti. 8. 17.
Rheinfelden. 20. 845.
Rheinheim. 1971(2).
Sandhofen. 1127.
Simmenberg. 1127.
Stakenweiler. 1095.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zölle ꝛc., Forts.)
Waldshut. 53. 60. 82(2). 173. 707. 728. 1225, 1971. 1973. 1974. 1975.
Weingarten. 1095.
2) Inländische.
Zollanstände u. Streitigkeiten zwischen
Appenzell u. Abt von St. Gallen. 967. 998. 1017. 1039. 1048. 1057. 1082. 1116. 1134. 1163. 1214. 1222. 1238. 1302. 1324. 1394. 1416. 1449. 1483. 1566. 1856. 2272(2). 2362. 2540.
Appenzell u. Rheineck. 1863(3).
Bellenz, Bollenz u. Riviera u. die IV ennetb. Vogteien. 738. 2058(2). 2105. 2233. 2237. 2338. 2240.
Bern u. Freiburg. 44. 121. 143. 194. 316. 494. 496. 618. 619(3). 675. 682. 698. 699. 723. 724(5). 810(3). 818(3). 819. 894(2). 895(2). 1007(3). 1205. 1206. 1557. 1600. 1610. 1634.
Man s. auch noch O.-R. Grandson.
Bern u. Lucern. 836.
Bern u. Solothurn. 432.
St. Gallen Abt u. Stadt. 730. 749. 781. 800. 806. 2271. 2540.
Glarus u. Ragatz. 1891.(6). 1892.
Lucern u. Nidwalden. 428. 439. 453. 1346.
Lucern u. Uri. 1238. 1260. 1291. 1346.
Schwyz u. Nidwalden mit Uri. 464. 498. 519. 916. 942. 943. 1043(3). 1091. 1610.
Toggenburg u. Abt von St. Gallen. 1017. 1046. 1214. 2376.
Wallis u. die kath. Orte. 637.
Zürich u. Schaffhausen. 605. 834. 848. 915. 922.
Zollfreiheit, Zollprivilegien, Prätensionen:
der Vogteien Bellenz, Bollenz u. Riviera in den IV ennetb. Vogteien. 738. 2058(2). 2116. 2233. 2237. 2238.
der Capuciner für ihren Kleiderstoff. 114.
der eidg. Orte im Elsaß u. Sundgau. 691. 715(3). 727. 743. 754. 795.
der eidg. Orte in Frankreich. 944. 957. 1070. 1085. 1384. 1619. 1644.
der eidg. Orte in den gem. Vogteien. 1686.
der eidg. Orte in Mailand. 643.
der eidg. Orte im Reich, Oesterreich. 902. 905. 962. 1096. 1209.
Man s. auch noch Zollverhältnisse zum Reiche.
von Einsiedeln, Stift, zu Walenstadt. 1891.
von Engelberg, Kloster, in Bellenz. 1550. 2239. 2240.
von Freiburg und seinen Angehörigen in Duchy. 1634.
von Livinen in den ennetb. Vogteien. 738. 1058(3). 2106(2). 2108. 2150. 2151. 2153. 2233. 2237. 2240.

(Zölle ꝛc., Forts.)
Zollstätten (inländische):
Aarau. 467. 471.
Allaman. 675. 724. 895.
Allieres. 43. 120. 144. 194. 316. 604. 724. 818. 894.
ès Arnon. 2205. 2206.
Aubonne. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 724. 895.
Baden, Grafschaft, s. diese unter Geleit u. Zoll.
Ballaigues. 1206.
Bellenz. 422. 423. 787. 809. 850. 1060. 1183. 1207. 1296. 1320. 1550. 1634. 2223. 2233. 2239. 2240.
Bern, Bernergebiet. 54. 494. 619. 724. 894. 1381.
Bleienbach. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 699. 724. 895.
Bollenz. 1183.
Bressonaz. 1206.
Bubenberg (Montbovon). 43. 120. 144. 183. 194. 604. 724. 1205.
Clées, les. 1206(2).
Coblenz. 728. 1968. 1969. 1971. 1972(2). 1974(2). 1975(3).
Ste. Croix. 1206(2).
Cudrefin. 894.
Domdidier. 143. 194. 316. 494. 895. 1206(2).
Ecoteaux. 143. 195.
Eglisau. 922.
Erlisbach. 467. 471.
Essertes. 195. — S. auch O.-R.
Flüelen. 15. 519. 916. 942. 943. 1043. 1602.
Freiburg. 195. 724. 810. 819. 894.
Grandson. 2206.
Greyerz. 1205. 1206.
Grund in Lucern. 428. 439. 453.
Hauenstein. 1250.
Herzogenbuchsee. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 724. 895.
Horn. 1263.
Hummelwald. 1017. 1214.
Klingnau. 1972. 1974.
Landquatt. 1784. 1788. 2271.
Lauis. 481. 738. 2042. 2052. 2105—2108. 2233. 2240.
Lignerolles. 1206(2).
Livinen. 1043.
Man s. auch oben Zollfreiheit.
Lucern, (Zinne, Winkel.) 140. 428, 439. 453. 465. 1238. 1260. 1291. 1346.
Luggarus. 841. 2042. 2108. 2141. 2151(3). 2153. 2237.
Magadino. 481. 787. 2040. 2058. 2150—2153. 2225.
St. Margrethen. 1870.
Mellingen. 1972. 1973. 2026(2). 2027.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zölle ꝛc., Forts.)
Mendris. 2108. 2133.
Milden (Moudon). 699. 724. 895. 1206.
Montagny. 194. 316. 2192. 2193(2). 2205.
Morsee. 44. 242. 275. 292. 1205. 2208.
Münchenweiler. 1786.
Murten. 44. 894. 2168. 2208. 2212. 2213. 2216. 2220. 2221.
Neuenburg. 9.
Nyon. 44(2). 144. 183. 1205.
Oesch. 144. 1205. 1206.
Olten. 467.
Oron. 195.
Ouchy. 44. 144. 183. 724. 894. 1265. 1557. 1600. 1610. 1634. 2205.
Palezieux. 44. 143. 195.
Platiser. 916. 917. 1043(3). 1207.
Pontetresa. 485. 590. 2054.
Ragaz. 1891(6). 1892.
Rheinau. 695. 915. 1787(3).
Rheinek. 1863(2).
Rikenbach. 1787.
Riviera. 1060.
Rorschach. 967. 1163. 1394 2272.
Rüdlingen. 12. 57. 719. 734.
Rue. 44.
Sargans. 1892(2).
Schaffhausen. 12. 46. 56. 345. 553. 584. 603. 627. 631. 806. 834. 848. 857. 915. 922. 941. 948. 1647.
Schafmatt. 1250.
Schwarzenbach. 967. 1017. 1475. 1631. 1637. 2430. 2433. 2461. 2462. 2463(5).
Semsales. 1206.
Stäffis. 315. 894. 1206(2).
Stans. 428.
Stein a/Rh. 553. 1499. 1788.
Steinach. 967. 1163. 2272.
Steckborn. 1787(3).
Toggenburg. 1017. 1046. 1214. 2376.
Treicovagnes. 2192. 2193. 2201. 2204. 2206.
Uri. 424. 464. 916. 917(2). 943. 1043(2). 1060. 1091. 1195. 1238. 1260. 1291. 1610.
Valeyres. 2206.
Vira. 850. 892. 2150. 2151(2). 2152(3). 2253(5).
Vivis. 44. 121. 144. 183. 194. 316. 675. 699. 723. 894. 1007. 1205. 1206. 1557. 2211.
Vuitteboeuf. 2206.
Walenstadt. 1891.
Weinfelden. 1786(2).
Wesen. 8. 2247.
Wildhaus. 1302.

(Zölle ꝛc., Forts.)
Winkel. 428.
Würenlingen. 1972.
Wyl. 867. 1787.
Yverdon. 2205. 2206.
Zinne bei Lucern. 140. 465.
Zofingen. 836.
Zurzach. 1939. 1940. 1947.
Zölle auf
Branntwein. 410.
Burren in Bellenz. 422.
Castanien. 423.
Eßwaaren in Bern. 44. 494. 619. 724.
Garn. 1306. 1320.
Häute. 1205.
Holz. 144. 194. 316. 1346.
Juden. 1788.
Käse. 345. 723. 894. 1205, 1296. 1320. 1550.
Leinwand. 1113.
Messingdraht. 473.
Pferde. 1939. 1940.
Reis, Reistell, Reistheil. 424. 916. 917.(2). 943. 1043(2). 1060. 1091. 1195. 1610.
Salz. 8. 17. 46. 57. 464. 584. 627. 894. 1206. 1381. 1891. 2192. 2193(2). 2205.
Man s. auch Salz.
Schiffe. 535. 1593. 1618.
Seide. 1238. 1260. 1291. 1346.
Tabak. 410. 432.
Vieh. 144. 195. 428. 439. 453. 485. 494. 619. 916. 922.
Wein. 194. 699. 723. 724(2). 810. 818. 894. 943. 1205.
Pfundzoll. 12. 44. 191. 619. 916. 922.
Stükzoll. 836. 916. 922.
Transitzoll. 1163. 1557. 1600. 1610. 1634.
Zollvergehen, in Stekborn, Bestrafung. 1787(3). 1892(2).
Zollverträge, s. Verträge.
Zugewandte Orte sind keine Eidgenossen. 503.
Man sehe auch noch Tagsazung, Friedensschlüsse.
Zugrecht auf an Auswärtige, in todte Hand verkaufte Güter, Zinsbriefe ꝛc. 1711(4). 1712(3).
Man s. auch O.-R. die einzelnen Vogteien: Liegenschaftsverkäufe in todte Hand.
Zugrecht der Eingesessenen auf an Fremde verkaufte Waaren, Lebensmittel, Vieh. 999. 1081.
Zugrecht ewiges. 204.
ewiger Verspruch, im Rheinthal. 1842(2). 1845. 1858(3). 1860(3). 1861(2). 1867.
der thurgauischen Gerichtsherren. 1811.
in Sargans auf Waaren und Güter. 1887. 1888. 1890.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zugrechtsprätensionen:
betreffend die Herrschaft Wellenberg. 1769.
von Freiburg auf bernische Zehnten. 1557.
von Abt von St. Gallen auf den Hof Mosnang. 1811(2).
von Solothurn auf Landeron. 1403.
von Zürich auf fischingische Güter. 1811.
Zugrechtsstreitigkeiten zwischen
Bern und Wallis. 591. 686.
Zug und Baar. 175. 183. 202. 204. 540.
Zunft der Rebleute in Orbe. 2176.
Zunftstubenrecht, Verleihung an die Schuhmacher in Zurzach. 1993.
Zuzug, kriegerischer, s. Hilfegesuche, Kriegswesen.

Orts-Register.

A.

Aach. 664. 1788.
Aachen, reformirte Gemeinde. 1410.
Aadorf. 1446. 1776.
Dotation der kathol. Pfarrei. 1821(9).
Landfriedliche Anstände. 534. 555. 1802. 1822(6).
Aarau, Capitulation mit Bern. 1245.
Markt. 836.
Zoll. 467. 471.
Aarberg. 226. 681.
Aarburg, Festungswerke. 635.
„ Niedere Gerichtsbarkeit. 1237.
Aare, Beseitigung d. Schiffe u. Offenhaltung i. Kriegsf. 38. 560.
Schifffahrt, Wasserschaden. 432. 436. 439. 1603.
Adelsheim (Adolzheim). 870. 938. 1331. 1394. 1465.
Adlerberg (Arlberg). 8. 1078.
Affeltrangen, landfriedliche Streitsachen. 1794. 1799(2). 1800(3). 1801. 1802(2). 1803. 1822.
Ägeri. 314. 540. 921.
Agno, Fischerei. 2114.
„ Flußcorrection. 2086. 2087.
„ Propstei. 2117.
„ Viertel. 2082(2). 2098. 2090(2).
Aigles. 221. 224. 304.
Albeuve. 120.
Albis niederer. 1401.
Albligen. 2170(3).
Alikon, Zehnten. 2008. 2009. 2020.
Allaman. 675. 724. 895.
Allieres. 43. 120. 144. 194. 316. 604. 724. 818. 894. 1007. 1205. 1702.
Allinge, Festungswerke. 429.
Altavilla. 2209.
Altdorf (Uri). 39.
Alterswylen, Einführung des kathol. Gottesdienstes. 541. 551. 557(2). 1822. 1823(5).
Altkirch, Vogtei. 930.
Altnau. 119.
Alt-St. Johann, Abkurung. 2458.
Altstätten (Rheinthal):
Abzugrecht. 1857.
Beisaßen, Fortweisung. 1864.
Evang. Schule, Unterstüzung. 1869.
Gericht. 1841.
Gerichtsammann. 1856(2).
Lebensmittelausfuhr, Verbot. 1863.
Mannschaftscontingent. 1864.
Rathhaus, Ersezung der Glasgemälde. 1871.
Ringmauer. 1846.
Waldungen in Appenzell. 1869.
Wappen der reg. Orte am Stadtthor. 1871.
Altstätten, Frauenkloster. 1859.
Amden. 1471.
Amrisweil, Pfarrhaus. 1798(2).
Andelfingen, Herrschaft. 12. 915. 922.
Anglikon, Hembrunn u. Neßlenbach; Gerichtsherrschaft. 2004. 2006(2). 2019.
Annecy, s. Genf.
Anspach (Schwabach). 166. 169. 180.
Antonino. 809.
Antonio St. 2235.
Aosta. 1126.
Appenhofen. 885.
Appenzell (beide Theile):
Bündniß des Abtes von St. Gallen mit dem Kaiser, s. Abt von St. Gallen, Kaiser.
Contagion. 100.
Contingent zur eidg. Grenzbesezung. 396.
Friedensverhandlungen von 1712, Stellung. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700.
Hemmung des freien Kaufs im Rheinthal. 1863(2).
Neutralität bei Bürgerkriegen. 559.
Zollanstände mit dem Abt von St. Gallen. 967. 998. 1017. 1039. 1048. 1057. 1082. 1116. 1134. 1163. 1214. 1222. 1238. 1302. 1324. 1394. 1416. 1449. 1483. 1566. 1856. 2272(2). 2540.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Appenzell-Außerrhoden:
Absenzen bei Tagsatzungen u. Conferenzen, Verweise, Tadel ꝛc. 168. 842. 972. 1092. — M. s. auch M.-R. Tagsatzungen.
Anspruch auf das Vermögen landesabwesender Convertiten. 656.
Befreiung vom Besuche der evang. Conferenzen. 813.
Französische Pension, Vorenthaltung. 312.
Gregorianischer (neuer) Kalender. 886. 1121.
Kloster Wonnenstein betr. 1592. 1598.
Landestheilung, freier Zug. 656.
Marchung gegen Rheinthal. 1861.
Mühlenbauten. 318.
Ratification des 1712. Friedens. 2339.
Sonntägliche Hochzeiten. 626. 1867.
Stellung bei innern Bürgerkriegen. 616. 626. 627. 1446.
Toggenburgerhandel, Hilfegesuche und Haltung. 1447. 1449. 1473. 1474. 1482. 1483. 2469. 2470. 2471. 2478. 2481. 2498. 2512.
Werbungen. 1715.
Zollbeschwerde gegen Lindau. 1306.
Appenzell-Innerrhoden:
Absenzen bei Tagsatzungen, s. M.-R. Tagsatzungen.
Bündniß mit dem Bischof von Basel, Beitritt. 265.
Cooperation mit den kathol. Orten bei innern Kriegen. 40. 558. 597. 617. 1310. 1594.
Französische Werbungen sind beim ganzen Stand anzubringen. 263.
Freizügigkeit laut Landestheilung. 656.
Mailändisches Capitulat, Solemnisation. 1334.
Marchen gegen Rheinthal. 1861(2).
Rebsteinischer Waldabfuhrweg. 1870(2). 1871(2).
Stellung zum eidg. Defensional, s. M.-R. Kriegswesen eidg.
Stellung zum Toggenburgerstreit. 1594.
Waldungen von Altstätten. 1869.
Wonnenstein, Kloster. 1592. 1598.
Arbedo. 2238. 2239.
Arbignon. 229. 231.
Arbogne. 1400.
Arbon. 559.
Besezung im Kriegsfalle. 560. 585. 1445. 1651.
Man sehe auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Bischöflich-constanzische Herrschaft; Verkauf. 781. 1754(2). 1759(2). 1760(2). 1764.
Mannschaftsrecht; Werbungen. 1765. 1797.
Ardre, Wald. 432.
Ardraz. 631.
Arlesheim, Domstift. 239.
Arni. 1388.
Arnon ès, Zoll. 2205. 2206.
Arona, St. Karlsberg, Kirchenbaute. 452.
Arth, Magazin für Kriegsvorräthe. 614. 632. 641. 687.
Arzo. 2049.
Ascona. 2148.
Assens. 2174. 2175. 2185. 2189.
Asti. 425.
Attalens. 182. 675(2). 699. 723(2). 810. 894. 1206. 1495.
Au, Thurgau. 1811.
Aubin St. 675. 1400. 1557. 1634. 2190.
Aubonne. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 724. 895.
Auboranges. 698. 724. 792(2). 810.
Augsburg, Arrest auf Salzfässer. 1262.
" Canonicat. 1203.
" Feingehalt der Silberwaaren. 794.
Augst, eidg. Grenzbesezung, Anlage von Festungswerken, Schanzen. 236. 246. 251. 260. 262. 264(2). 269. 270. 271. 275. 281. 283. 287(2). 300. 323. 324. 341. 354. 357. 361. 363. 364. 365. 372. 396. 409. 445. 460. 477. 712. 1026. 1032. 1036. 1040. 1047. 1458. 1575. 2062.
Man sehe auch M.-R. Kriegswesen eidg.
Augstthal. 362. 577.
Augustistadt. 762.
Avignon, schweiz. Garde, s. Garden.
Avry. 619.
Azmoos. 537.

B.

Baar. 175. 183. 202. 464. 540. 921.
Bachenbülach. 857.
Bäch, zürcherischer Steinbruch. 1704. 2605.
Baden-Durlach, Markgrafschaft:
Arrestlegung auf eidg. Waaren. 1353.
Aufnahme in die eidg. Neutralität; Verwendung für Verschonung mit Plünderung und Contribution, Abordnung eidg. Repräsentanten. 845. 859. 864. 865. 884. 903. 907. 908. 919. 930. 955. 966. 974. 977. 994. 1037. 1056. 1058. 1079. 1117. 1122. 1137. 1152. 1165. 1166.
Bündniß mit der Eidgenossenschaft. 845.
Freier Paß und Handel nach Basel. 1079.
Neutralität der Herrschaften Röteln und Badenweiler. 1515.
Regierungsantritt des Markgrafen. 1529.
Stellung im Toggenburgerstreit, s. diesen M.-R.: Diplomatische Unterstüzung der evang. Mächte und Fürsten.
Baden-Grafschaft, Landvogtei, Herrschaft der VIII Orte:
I. Amtsrechnungen, Amtsverwaltung, Amtleute im Allgemeinen:
Abstellung der großen Kosten, Mißbräuche. 1919. 1920.
Amtskleider der Trommler und Pfeifer. 1920.
Amtsrechnungen. 1918(18). 1919(14).
Amtswohnung im Schloß Baden. 1919. 1926.
Behuldigung der Unterthanen. 1919. 1920.
Besoldung der Amtleute und Vögte. 1919. 1920.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Baden-Grafschaft, Forts.)
Landvögte, Oberamt, Kanzlei ꝛc.
Landvögte im Allgemeinen:
Antheil am Schirmgeld. 1990. 1998.
Bestrafung und Ahndung, Härte. 1919(3).
Ehegerichtsbarkeit. 1962. 1963.
Entscheidungsrecht bei Stimmengleichheit. 1990.
Fertigungsrecht. 1707. 1961(3). 1962.
Gefangenhaltung. 2501. 2504.
Huldigung. 1920(10).
Practicireid. 1920.
Siegelungsrecht für alle in Vogteisachen zu Baden gefaßten Schlußnahmen. 1707.
Strafcompetenz sistirt während der Jahrrechnung. 1955.
Landvögte, Verzeichniß. 1917. — S. auch P.-R.
Balthasar Joh. Jakob, v. Lucern. 1917. 1921. 1927. 1992.
Blumer Fridolin, v. Glarus. 1917. 1920.
Blumer Jakob, v. Glarus. 1919.
Brandenberg Joh. Jakob, v. Zug. 1917. 1920. 1982.
Bürkli Hans Georg, v. Zürich. 1917. 1919. 1920(2). 1921.
Dulliker Joh. Ulrich, v. Lucern. 1917. 1920. 1925.
von Flüe Joh. Konrad, v. Obwalden. 1917. 1921.
Holzhalb Beat, v. Zürich. 1917. 1921.
Janser Johann Leonhard, v. Schwyz. 1804. 1917. 1920.
Imfeld Melchior, v. Obwalden. 1917. 1921.
Kreuel Joh. Rudolph, v. Zug. 1470. 1824. 1917. 1921. 1953.
Lombach Anton, v. Bern. 1917. 1920.
Mettler Joseph Franz, v. Schwyz. 1917. 1920.
Scheuchzer Johannes, v. Zürich. 1917. 1918. 1920.
Schmid Johann Martin, v. Uri. 1917. 1920.
Schmid Jost Anton, v. Uri. 1917. 1921. 1984.
Stettler Samuel, v. Bern. 1917. 1918.
Thormann Hieronymus, v. Bern. 1655. 1662. 1670. 1917. 1921. 2501. 2504.
Zwicki Melchior, v. Glarus. 1917. 1921.
Landschreiber, Kanzlei, Archiv:
Archiv eidgen. u. der Grafschaft in Baden. 114. 123. 669. 1921. 1923(2). 1927.
Flüchtung der Kanzlei nach Waldshut. 1680.
Kanzleigebäude. 114. 123. 1921.
Landschreiber:
Einkommen. 1921.
Kanzleikosten, Büralien. 1919. 1922.
Wahlrecht. 1921.
Verzeichniß. 1917.
Geberg Joh. Franz, v. Schwyz. 1992.
Schindler Bartholome, v. Schwyz. 1972.

(Baden-Grafschaft, Forts.)
Schindler Johann Karl, v. Schwyz. 37. 173. 1917. 1921(2). 1972.
Schindler Karl Anton, v. Schwyz. 1648. 1917. 1922. 2568.
Landschreiberei-Verweser (Büeler Franz Michael, von Schwyz). 1917. 1921(3). 1922(3).
Unterschreiber:
Büeler Franz Michael, v. Schwyz. 259. 461. 1921.
Büeler Johann Balthasar, v. Schwyz. 1921.
Gehilfen. 32. 461.
Untervögte im Allgemeinen. 559.
Beschimpfung. 1067.
Besoldung. 1970.
Honorar für Gesandtschaftsreisen. 1072.
Egloff Franz Karl, v. Baden. 1917. 1922.
Schnorf Beat Anton, v. Baden. 559. 1485. 1917. 1922. 1923. 2568. — S. auch P.-R.
Schnorf Franz Bernhard, v. Baden. 1922.
Schnorf Johann Karl, v. Baden. 1917. 1922(2).
Schnorf Johann Ludwig, v. Baden. 1917. 1922(2).
II. Einkünfte, Gefälle, Lehen, Rechte, Regalien der reg. Orte. 1924. 1927(4).
Abzug, Abzugfreiheit. 1919. 1931. 1937. 1938. 1940. 1949. 1954. 1963.
von Eidgenossen. 1963(3).
von Geistlichen und Prädicanten. 1963(2). 1964(2).
Bergwerke und Erzgruben, Verleihung. 1967.
Bodenzinse, Vereinigung ꝛc. 1928. 1956. 1957. 1958(2). 1959. 1960(2).
Burgerrechtsannahmen, Gebühren. 1781.
Ehehaften, obrigkeitl. Regal. 1937. 1938. 1940. 1954. 1964.
Ehrschaz. 1927. 1949(2). 1954.
Einzüglinge, Gebühren, Fallrecht. 1924. 1936. 1938. 1944.
Fähre in Baden. 1924.
Fischerei im Allgemeinen. 1977.
„ in der Reuß. 1969(2).
Hühnergeld. 1927.
Jagd, obrigkeitl. Regal. 1943.
„ Mandate. 1965.
„ Verordnung. 1964.
Lehen; Aufhebung, Umwandlung, Privilegien. 1924. 1925. 1926. 1927. 1955. 1959. 1969.
Mannrechtsbriefe, Fertigung. 1937. 1939. 1940(3).
Salzverkauf. 640.
Schifffahrt auf dem Rhein. 1968. 1969.
„ auf der Reuß. 1969. 1971.
Tragerei, Verordnung. 1925. 1927. 1928.
Urbar des Schlosses Baden, Vereinigung. 120. 1459. 1711. 1923(2). 1924. 1925(3). 1926. 1927(2). 1937.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Baden-Grafschaft, Forts.)
1945. 1948(2). 1950. 1951. 1958. 1966. 1987. 1992. 2037.
Zehnten im Allgemeinen. 1924. 1925(2). 1926(1).
" von Neugereuth. 1926(3). 1928.
III. Freier Handel und Verkehr:
Anstände mit der deutschen Nachbarschaft. 1950(2). 1951. 1952(3). 1953(4).
Früchtenkauf, Mandate. 451. 1953. 1968.
Man sehe auch M.-R.
Mühlen, freies Recht der Waarenverführung. 1968.
IV. Geleit, Straßen, Zoll:
Geleit im Allg. 1970. 1971. 1973(3). 1974(2). 1975(2).
" auf der Limmat, Prätension von Zürich. 1970(4). 1971(4). 1972(4). 1973(2).
" auf der Reuß. 1970. 1971(2). 1973.
" von der Post. 1546. 1975.
Geleitsfreiheit von Bern. 1971.
" der Gotteshäuser und Comthureien. 1971. 1972.
Geleit der Juden, s. M.-R. Juden, und unten.
Straßen. 1968. 1969(3).
Zoll, Anstände mit dem deutschen Reich. 1971(2). 1973. 1975. — Man sehe auch M.-R. Zollwesen.
Pacht, Verleihung. 1972. 1973.
V. Gerichts- und Rechtswesen:
Arreste auf Bodenzinse der Familien Schmid und Zweyer, s. M.-R. Schuld- und Forderungssachen.
Arrest auf st. blasische Güter, s. St. Blasien.
Ehegerichtsbarkeit des Landvogts. 1962. 1963.
Eheliches Güterrecht. 1960(2).
Erbnachlaß von Selbstmördern. 1935. 1954.
" von Hingerichteten. 1955. 1990.
" von Unehelichen. 1957.
Erbrecht der Ehegatten. 1960(2).
" des Fiscus. 1935. 1954.
Erbschaften, Aushinfolge. 1957.
Gant- u. Auffallsrecht der Grafschaft. 1275. 1459. 1928. 1944. 1949. 1954. 1957(3). 1958(3). 1959. 1960(3). 1965.
von Zurzach. 1942.
Gerichte, Besezung. 1955.
" Vergleiche. 1955.
Grundbereinigungen und Fertigungsrecht. 1961(3). 1962.
Liegenschaftsveräußerungen in todte Hand, Zugrecht ꝛc. 1954. 1955. 1956. 1961.
Malefiz- und Straffälle. 1937. 1938. 1940. 1945. 1955. 1956(2).
Strafcompetenz der Jahrrechnungsgesandten. 1955.
VI. Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften:
Anstände mit d. Bischof v. Constanz, s. Constanz, Bischof.

(Baden-Grafschaft, Forts.)
Gerichtsherren:
Appellationsinstanz der reg. Orte. 1932.
Beisiz bei Ganten. 1928.
Bestrafung landfriedlicher Fehler. 1928.
Erste Instanz des Oberamts in Streitsachen mit Gemeinden. 1947(2).
Huldigungseinnahme. 1920.
Hühnergeldtaxen. 1927.
Kriegskosten, Vertheilung. 1928. 1978. 1979. 2028.
Neuerungen, Verzeigung. 1928.
Schreib- und Siegeltaxen. 1928(2). 1929.
Thürmungsrecht. 1949.
Urbarbereinigungen. 1923. 1924. 1946. 1949. 1962.
Gerichtsherrschaften, einzelne, s. unter St. Blasien, Bellikon und Hausen, Constanz-Bischof, Einsiedeln, Kaiserstuhl, Klingnau, Röteln, Wasserstelzen, Wettingen, Zurzach, (Kadelburg) ꝛc.
VII. Jurisdictions- u. Hoheitsrechte, Grenzen, Gebiet:
Cursrung von Reichsmünzen. 1966.
Gebietsverlezungen vom Reiche her. 1046. 1052. 1054. 1951. 1956. 1978. — S. auch M.-R. Kaiser u. Reich.
Grenzen und Marchungen. 1966.
gegen Freiämter, Mellingen. 2023. 2024.
Jurisdictionsstreit mit Stadt Baden, s. Baden, Stadt.
Oberherrlichkeit über die Reuß. 1924. 1953.
Streit betr. das Schreib- und Siegelrecht zu Birmenstorf. 1924. 1929(2). 1930(5).
Streitigkeiten mit dem Bischof von Constanz, s. Constanz-Bischof.
Theilung und Eroberung, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
VIII. Kirchliche und confessionelle Streitsachen:
Begräbniß ungetaufter Kinder. 1981.
Feiertagsbrüche, Bestrafung. 1982. 1983(5). 1984.
Friedhöfe, Theilung nach Confessionen. 1981(4).
Kindertaufe. 1981(2). 1982.
Kirchencollecten, evang. 1981.
Kirchenbauten, evang., in Zurzach. 1980(2). 1985(3).
Schmüzen u. Schmähen, Streithändel. 1141. 1982. 1983. 1984. 1985.
Schulen und Schulmeister, evang. 1981(3).
IX. Klöster, Stifte und Gotteshäuser:
Gewährleistung, man sehe M.-R. Klöster und Stifte: Garantie.
die einzelnen, s. Baden Stift, Fahr, Leuggern, Sion, Wettingen, Zurzach.
X. Kriegs- u. Militärsachen:
Allg. eidgenössische Kriegsanordnungen betr. Bewaffnung, Grenzenschuz ꝛc. 51. 234. 246. 264. 1085. 1140. 1879(2). 1952. 1977(3). 1978(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Baden-Grafschaft, Forts.)
Anordnungen u. Berathungen d. kath. Orte für d. Kriegsfall, Besazung, Bewaffnung ꝛc. 37. 38. 90. 559. 597. 614. 1193. 1441. 1445. 1446. 1470. 1479. 1484. 1486. 1492(2). 1543. 1648. 1879(2). 1978.
S. auch im M.-R. Toggenburgerkrieg, ferner Kriegswesen u. Stadt Baden.
Aufgebot nur statthaft durch die Mehrheit der Orte. 246. 1977.
Beamte; Landshauptmann und Oberstwachtmeister. 598. 614. 1470. 1479. 1649. 1923. 1952. 1977.
Durchpaß mit Truppen ꝛc. 17. 162. 169.
Kriegs- u. Wachtkosten, Vertheilung. 1978(3). 1979(2).
Mannschafts- u. Besazungsrecht außer Rheins in Herdern, Kadelburg, Lienheim, Thiengen. 1934. 1936(2). 1950. 1951. 1952. 1977. 1978.
Schüzengaben. 1919. 1970. 1977.
Tabakbußen, Verwendung für bessere Bewaffnung. 1879(2).
Werbungen. 1980(3).
XI. Niederlassung, Polizei- u. Armensachen:
Armentransporte. 1964. 1965(2).
Bettler, Profose, Strolche, Zigeuner. 1964. 1965.
Findelkinder. 1955. 1990.
Juden, Geleit, Sicherheit, Schirm. 1939. 1941. 1965(6). 1966. 1973.
Baden, Stadt:
Abfertigung armer Leute. 1964(2).
Appellationsbefreiung. 1992(2).
Badegäste, Gottesdienst. 1982.
Bäder. 1972. 1982.
Beschuldigung als Raubnest. 1069.
Betheiligung bei der Urbarbereinigung. 1923. 1924.
Bettler. 1965.
Bürgerl. Zwistigkeiten. 1990. 1991.
Capucinerkloster. 593. 1141. 1395.
Chorherrenstift. 687. 1979.
Evang. Gottesdienst. 1982.
Feindselige Stimmung von Zürich u. Bern. 1991(2).
Freier Abzug, Paß u. Repaß. 1689.
Gewährleistung der Rechte u. Freiheiten. 1692(2).
Gerichtsverlegung von Fislisbach nach Baden. 1992(2).
Jurisdictionsanstände mit den reg. Orten. 1961(2). 1991.
Kriegsmaßnahmen, Besazung, Befestigung, Contributionen, Züchtigung ꝛc. 35. 37. 38. 90. 306. 559. 560. 575. 1439. 1445. 1654. 1655. 1659. 1660. 1663. 1666. 1674. 1677. 1678. 1681. 1682. 1685. 1690. 1692. 1977. 2477. 2482. 2487. 2510(2). 2511. 2516. 2522. 2523(3). 2525. 2526(2). 2528. 2529(2). 2534. 2535(2).
S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Markt. 8.
Paßsperre gegen Bern. 1445.

(Baden-Stadt, Forts.)
Rath. 712.
Spital: Erziehung der Findelkinder. 1990.
„ Zehntenrecht im Amt Rohrdorf. 1926(2).
Titulatur gegen die reg. Orte. 1991(2). 1992(4).
Zoll u. Geleit, s. Baden-Grafschaft.
Badenweiler, Herrschaft, Neutralisirung. 1515.
Baireuth: Ansiedlung franz. Flüchtlinge. 629. 631. 639.
„ franz. evang. Gemeinde. 265. 267. 278.
„ Stadt. 631.
Balerna. 60. 2073. 2076.
„ neues Decretenbuch. 2074(2).
Balgach, Abzugrecht. 1857.
„ evang. Schule u. Pfarrhaus. 95. 99. 1865(4).
„ stift-lindau'sche Güter. 1861.
Ballaigues. 1206.
Balm. 426.
Bar, Herrschaft. 956.
Barrot, Savoyen. 1135.
Barthelemy St., Herrschaft. 2163. 2173(2). 2174. 2176.
Bartholomeo St. (Luggarus). 2144.
Bartholome St. (Piemont). 494. 736.
Basel Bisthum, Bischof; Allgemeines. 1238. 1244.
Anstände mit Bern betreffend Münsterthal. 1289. 1291. 1296. 1298. 1302. 1303. 1307. 1310. 1326. 1352. 1357. 1395. 1413. 1438. 1508. 1611(2). 1613. 1614. 1616(2). 1618. 1626. 1630(2).
Anstände mit Biel (Pannerstreit). 910.
Anstände mit Frankreich:
betreffend Deserteure, Hinterhaltung der Gefälle u. Früchte, Sperre, Besteuerung. 4. 239. 253. 288. 299. 400. 481. 517. 523. 551. 590. 624. 633. 1392.
betreffend bischöflich-baslische Lehen und Güter im Elsaß (Pfirt, Rappoltstein). 85. 115. 481. 581. 1087. 1120. 1176. 1354. 1392. 1543.
betreffend das Kloster Lützel (Eisenerzgruben, passives Wahlrecht). 10. 54. 1460. 1543.
betreffend Contributionen, Einfälle, Winterquartiere; eidg. Intervention u. Hilfe. 239. 247. 253. 260. 263. 264. 273. 288. 320. 356. 362. 364. 370. 372. 395. 1626. 1637. 1638.
Anstände mit dem spanischen Gesandten wegen Nichtanerkennung. 1626. 1638.
Abzugverhältnisse nach den verbündeten Orten. 555. 1176.
Betteljagd. 838.
Bündniß mit den kathol. Orten:
Erneuerung, Beitritt von kathol. Glarus u. Innerrhoden. 85. 265. 551. 554. 555. 560. 566. 579. 580. 581. 590. 604. 605. 989. 1000. 1306.
Raths- u. Truppenabordnungen der verbündeten kath. Orte. 115. 239. 264. 276. 284. 290. 313. 365. 372. 400.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Basel Bisthum, Forts.)
Gegenseitige Hilfeleistung, Zuzug, Tragung der Kosten ꝛc. 38. 90. 91. 97. 306. 356. 364. 554. 560. 579. 580. 598. 599. 615. 636. 681. 687. 732. 1291. 1315. 1333. 1419. 1443. 1468. 1477. 1481. 1492. 1493. 1517. 1542. 1560. 1569. 1666.
Garde der kathol. Orte. 580(2). 581. 1392.
Bündnißproject mit Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich. 432. 433. 436(2).
Domstift, Beneficien:
Adelsprobe behufs Zutritt zum Domstift. 554. 566. 580(2). 581.
Admission von Vicarien auf soloth. Pfründen. 1608.
Ausschluß vom passiven Wahlrecht in Lützel. 1460. 1543.
Bewerbung der verbünd. Orte um Stellen in den Stiften ꝛc. 364. 372. 554. 580. 581. 1087.
Edelknaben aus den kathol. Orten. 555. 580.
Vindication der von Baselstadt secularisirten Kirchengüter. 137. 165. 175. 401. 481.
Eidgen. Hilfeleistung, Schirmzusage, Intervention, eidgen. Schirmwerk. 239. 247. 263. 264. 265. 266. 271. 282. 284. 285. 288. 320. 335. 354. 356. 364. 365. 370. 371. 377(2). 380. 392. 395. 399(2). 400. 401(2). 402. 408. 409. 429. 432. 435. 436. 445. 446. 480. 517. 523(2). 549. 622. 669. 670. 729. 731. 798. 801. 861. 864. 867. 910. 919. 929. 930. 934. 967. 968. 997. 1000. 1016. 1021. 1027. 1039. 1047. 1057. 1079. 1165. 1166. 1244. 1248(2). 1326. 1329. 1456. 1588. 1618.
Einschließung in den europäischen Frieden. 1384. 1529. 1543.
Einschließung in das französische Bündniß. 85.
Erbrecht, Anwendung auf die eidgen. Gardisten. 1392.
Titulatur gegen die verbündeten Orte. 555.
Werbungen, eidgenössische. 555. 580.
" kaiserliche. 1638.
Basel, Stadt:
Anstände mit dem deutschen Reich betreffend Handel, Zoll, freien Paß ꝛc. 20. 173. 200. 242. 397. 491. 496. 497. 499. 549. 623. 640. 648. 652(2). 879. 927. 1064.
Anstände mit Frankreich betr. Vorenthaltung der Gefälle im Elsaß, Fruchtsperre, Zoll ꝛc., Festungsbauten, Pensionen. 81. 117. 162. 164. 251. 256. 257. 287. 354. 355. 397. 408. 442. 477. 590. 737. 742. 743. 794. 798. 820. 865. 907. 927(2). 937. 946. 947. 955. 957. 1016. 1019. 1037. 1040. 1079. 1209. 1563. 1575. 1583. 1598. 1641. 1648.
Bedrohung des baslerischen Gebietes durch feindl. Armeen; Einfälle, Durchmarsch, eidg. Besezung, Repräsentanten ꝛc. s. M.-R. Kriegswesen u. Neutralität.
Bischof-baslische secularisirte Kirchengüter, Revindication. 137. 165. 175. 401. 481.
(Basel, Stadt, Forts.)
Bürgerliche Unruhen. 384. 398. 400. 401. 403. 410. 411. 412. 413. 415. 447. 517. 520.
Collegium Erasmianum, Aufnahme und Unterhaltung pfälzischer Theologen. 833. 845. 871. 1048. 1060. 1200. 1218. 1430. 1463. 1498. 1546. 1578. 1597. 1616. 1629. 1642. 1647.
Früchtenbezug aus Bern u. Solothurn. 1026.
Gestohlenes Gut, Restitution. 113.
Neutralität bei innern Kriegen. 559.
Postwesen, s. M.-R. Postwesen.
Schafmattstraße, Anstand mit Solothurn. 1031. 1245. 1250. 1289.
Studirende der Theologie. 117.
Bayone (Pajone, Paglione). 326. 2053. 2155(4).
Bedano (Pedano, Pedaro?) 2052. 2065. 2121.
Bekenried, Streit mit der Geistlichkeit. 205.
Bellenz Grafschaft, Bellenz u. Riviera, IIIörtische Vogteien:
Abzugfreiheit in den IV enneth. Vogteien. 2057(2). 2077. 2236(2).
Bannisirung, Verbannte. 941. 1097. 1254.
Beisteuern an Kirchen u. Klöster. 422(2).
Besazung, s. unten Schlösser.
Bestechungen. 424. 487. 2224.
Bewaffnung, Kriegsanordnungen, Kriegshilfe. 34. 93. 1339. 1401. 1422. 1550. 1602. 1650. 1654. 2224. 2225. 2236. 2237. 2485.
Bischof von Como, Beziehungen. 1296. 1401. 1633. 2224. 2237. — S. auch Como, Bischof.
Bischöfliche Visitation. 1550. 2224.
Burrenstößen, Zoll. 422. 677. 1097. 1183. 1296. 1297. 2235.
Capitalien, Hypotheken, Zinsfuß. 1206. 1254. 1467. 1633. 2224.
Castellane. 422.
Civilstreitsachen. 228. 423. 560. 809. 1602. 1634.
Compromisse in Civilsachen (Arbitramente). 487. 583. 1401. 1634. 2224.
Compromisse in Strafsachen. 583. 1009.
Dragonat. 422. 527. 1009. 1097. 1181. 1183. 1206. 1296. 1320. 2228.
Ehebruch. 561. 689.
Factoren. 628. 1633.
Fischerei, Fischenzen. 809. 1339.
Freiheitsbriefe, Prüfung. 140.
Fürleite, Befreiung, Ertrag, Ordnung. 1254. 1362. 1550. 1634. 2238. 2239(3). 2240.
Galeeren, Verschikung von Delinquenten. 941.
Galgen u. Hochgericht. 1634. 2231.
Gallet. 527. 677. 941. 2225. 2238. 2239.
Gebietsverlezungen von Bündner Seite. 228..243. 244. 315.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bellenz, Grafschaft ꝛc., Forts.)
321. 359. 423. 1060. 1091. 1097. 1206. 1207. 1254. 1296. 2228. 2229.
Gebietsverletzungen von Lauiser Seite, Grenzanstände. 2223. 2224. 2232(2). 2233.
Gefangennahme savoyischer Militärs. 423. 424(2). 425. 428.
Geistliche; Conflicte, Absetzung, Simonie, Wahlen, Irregularitäten ꝛc. 359. 423(2). 424. 437. 487. 680. 809. 1009. 1043. 1060. 1183(2). 1399. 1401. 1466. 1467. 1602. 1633. 1634. 2065. 2224. 2235. 2237(2).
S. auch unter Straffachen.
Gemeindeverwaltung, Sindici, Sachwalter, Anleihen, Conflicte. 375. 561. 604. 1183. 1633. 2223.
S. auch Landessteuern.
Gesandtschaften der Unterthanen in die reg. Orte. 560. 628.
Geschworne in Bellenz. 560. 628. 636. 680. 1009. 1254. 2224. 2228.
Ghiringhellihandel. 578. 582. 583. 600. 601. 941. 1194. 1195. 1196. 2228. 2229. 2232(2). 2233(2).
Großweibel in Bellenz. 504.
Handel u. Verkehr, Transit, Sperren, Lebensmittel. 67. 68. 70. 452. 763. 777. 787. 1097. 1183. 1399. 1633. 2224(2). 2232. 2234.
Kammerrechnungen. 892. 1254. 2228(2). 2233. 2234. 2235.
Kanzler in Bellenz. 561. 1183. 1467.
S. auch oben Ghiringhellihandel.
Kirchen u. Spitäler, Rechnungsabnahme. 422. 1183. 1338. 2228(2). 2234.
Kleiderordnung. 1602.
Klöster:
Augustiner. 422.
Benedictiner (von Einsiedeln). 422. 2228. 2239.
Jesuiten, (Berufung.) 2239.
St. Johanser. 1254.
Zoccolanten. 422. 1254.
Errichtung eines neuen Frauenklosters. 1296. 2239.
Landessteuern. 34. 527. 541. 561. 792. 1060. 1183(2). 1401(2). 1633(2). 2224. 2228. 2231.
Landesverwaltung, Bedrükungen, Mißstände ꝛc. 487. 561. 809. 941. 1009. 1194. 1467. 1602. 1633.
Landschreiber, Verzeichniß. 2223.
Landvögte (Commissäre):
Beeidigung, Einsetzung, Instanz. 487. 680. 1634. 2235. 2236.
Guthaben an der Landschaft. 2225. 2240.
Verzeichniß. 2222. 2223.
Man s. auch oben Landesverwaltung.
Liberationen von Verbrechern. 321. 423. 561. 583. 689. 1043. 1254. 2225.
Majora, Festhaltung unter den reg. III Orten. 1060. 1194. 2033. — S. auch M.-R. Tagsatzungen.

(Bellenz, Grafschaft ꝛc. Forts.)
Malstatt, s. mailändisches Capitulat M.- u. O.-R.
Marchenstreitigkeiten. 228. 243. 244. 249. 294. 315. 321. 359. 413. 1060. 1091. 1097. 1206. 1207. 1254. 1296. 2052. 2113. 2223. 2224. 2228. 2229. 2232(2). 2233.
Markt, s. M.-R. Märkte.
Maß u. Gewicht. 422. 561. 941. 1009. 1602. 1633. 2234. 2240. 2241.
Mezg in Bellenz. 1097. 1183.
Moësabrüke. 2234.
Notare, Placet. 2239.
Obristwachtmeister. 1339.
Procuratoren. 1467.
Pulvermagazin in Bellenz. 2238.
Quinternett. 1009. 1634.
Rath in Bellenz. 140. 561. 604. 809. 1097. 1633.
Ringmauern von Bellenz. 2234.
Rongina. 2228.
Salzhandel, Siederei. 326. 792. 850. 1097. 2237.
Sanitätspolizei, s. M.-R. Sanitätswesen.
Schifffahrt. 2149(4). 2228.
Schlösser in Bellenz, Inspection, Bauten, Besazung. 93. 422. 497. 598. 949. 1339. 2228. 2229(2) 2233. 2234. 2236.
Schreibtaxen. 375.
Schuldbetreibung, Boten. 2223.
Schule, neue. 42?. 1296. 1297.
Sindicat, Abschiede, deutsche Sprache, Erkanntnisse, Secretär, ꝛc. 23. 294(2). 315. 321. 359. 423. 428. 487. 680. 809. 941. 1194. 1401. 1602. 1683. 2225. 2229. 2239.
Spital, Inspection, Rechnungen. 422. 1097. 1183. 1338. 2228(2). 2234.
Stadtgraben in Bellenz. 422. 2228.
Stadthore in Bellenz. 2235.
Statuten, Landesfreiheiten und Rechte. 140. 315. 375. 380. 393. 424. 434. 437. 487. 504. 527. 561. 2225. 2229. 2231(2). 2232. 2239.
Straffachen. 228. 294(2). 321, 422. 423. 487. 527. 560. 561(2). 600. 628. 636. 680. 689(2). 941. 1097. 1183(2). 1633. 2224(4). 2229. 2233.
Straßenunterhaltung. 1183.
Straßen nach Luggarus und Magadino. 2150(2).
Sust in Bellenz. 561. 628. 1550. 1633. 2233. 2237. 2239. 2241.
Tessin; Ueberschwemmungen, Correction. 422(2). 423. 636. 667. 941. 1009. 1181. 1183. 1206. 1254. 1296. 1297. 1320. 1362. 2229. 2233. 2234(2). 2238. 2239(2).
Testamente. 560.
Vicinat, Niederlassung. 1060. 2235.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bellenz, Grafschaft ꝛc., Forts.)
Viehtrieb von und nach Italien. 1009. 2103. 2236. 2237. 2240(3). — Man s. auch M.-R. Viehhandel.
Vorkauf von Pferden. 1207.
Vormundschaftssachen. 560. 1183. 1254. 1602(2). 1633(2). 1634.
Wachtgelder, ausstehende von Mailand. 47. 326.
Man s. auch M.-R. Pensionen.
Wahlumtriebe. 1183.
Weinschank, Weinfälschung. 423(2). 2234.
Werbungen, Durchpaß. 1401. 1716. 2224.
Zeughaus in Bellenz. 1634.
Zoll, Pacht, Beschwerden ꝛc. 422. 423(2). 787. 809. 850. 1060. 1183. 1207. 1296. 1320. 1550. 1634. 2223. 2233. 2239. 2240.
Zollfreiheit in den IV ennetb. Vogteien. 738. 2058(2). 2106. 2233. 2238.
in Luggarus. 2237.
Man sehe auch noch speciell unten Bellenz.
Bellikon und Hausen, Gerichtsherrschaft. 1954.
Benken (Basel). 1641.
Benken (St. Gallen). 10. 318.
Benken (Zürich). 648.
Bensheim. 652.
Berg, Herzogthum. 1067. 1081.
Berlin, Kirche der französischen Gemeinde. 914. 970.
Berlingen, Erhebung zu einem Marktflecken. 1836.
Bern:
Agenten, eigene bei den evang. Höfen ꝛc. 1583.
Allianz mit England (und Holland). 1384.
Anlage von Staatsgeldern in England und Holland. 1584.
Anstände mit dem Bischof von Basel (Münsterthalerstreit ꝛc.) 1289. 1291. 1296. 1298. 1302. 1303. 1307. 1310. 1326. 1352. 1357. 1395. 1413. 1438. 1568. 1611(2). 1613. 1614. 1616(2). 1618. 1626. 1630(2).
Einmischung des Nuntius. 1611. 1613. 1630.
Anstände mit Freiburg. (Confessionelles, Grenzen, Handel u. Verkehr, Zölle ꝛc.) 43. 100. 120. 143. 144. 182. 183. 193 194(3). 195(2). 316(2). 414. 432. 481. 494. 604. 618. 619(3). 631. 674(2). 675. 676. 682. 698(2). 699(2). 723. 724. 753. 792. 810. 811(2). 818. 819. 894. 895. 950. 979. 1007. 1090. 1091. 1205. 1282. 1400. 1557. 1610. 1634. 1635. 2163. 2170.
Man sehe auch die einzelnen Artikel im M.-R. und O.-R.
ferner bernisch-freib. Landvogteien: Zehnten, Zölle ꝛc.
Anstände mit und Beziehungen zu Savoyen, Intervention. 127. 1110. 1117. 1120. 1124. 1125.
Anstände mit Solothurn, Jurisdiction ꝛc. 432. 436. 467. 471. 1237. 1245. 1250. 1289. 1290.
Anstände mit Wallis, Marchen, Jurisdiction ꝛc., Straßen. 5. 25. 26. 36. 71. 73. 75. 129. 130. 142. 170. 182.

(Bern, Forts.)
231. 232. 314. 591. 633. 637. 642. 663. 670. 682. 685. 686. 702. 717. — Man s. auch M.-R. Toggenburgerhandel.
Arrest auf Bodenzinse der Familien Zweyer und Schmid. 1275. 1328. 1382. 1390. 1404. 1413. 1417. 1439. 1444. 1458. 1462. 1476. 1517. 1538. 1587. 1594. 1624.
Aufenthaltsentzug betreffend nichtreformirte Knechte u. Mägde. 1425.
Aufnahme in die Mitregierung der gemeinen Vogteien.
Man sehe M.-R. unter Toggenburgerkrieg.
Aufnahme der Waadt in den eidg. Schirm. 166. 174. 339. 348. 352.
Bernische Politik. 1162. 1583. 1584.
Beziehungen nachbarliche, zu Lucern, 836. 837.
„ zu Neuenburg, s. Neuenburg.
„ zu Zürich. 375. 430. 1634. — Man sehe auch M.-R. Toggenburgerstreit u. Toggenburgerkrieg.
Briefporto, Ermäßigung. 971.
Burgrecht mit Valengin, s. unter Neuenburg.
Bündniß mit Venedig, s. M.-R. Bündnisse, und Venedig.
Contingent zur eidg. Grenzbesezung. 1030. 1032. 1034.
Man s. auch M.-R. Kriegswesen u. Neutralität.
Frankreich, Anstände, Sperre. 549. 821.
Man s. auch Frankreich, Neuenburg, Savoyen.
Geleitfreiheit in der Grafschaft Baden. 1971.
Handel, freier, u. Verkehr, Transit, Erschwerungen ꝛc. 2. 5. 9. 143. 144. 432. 439. 604. 619. 751.
Man s. auch oben: Anstände mit Freiburg.
Jurisdictionsrechte und Prätensionen:
betreffend Birmenstorf. 1924. 1929(2). 1930(5). 1955. 1959. 1962.
betreffend die Reuß. 1924. 1953.
Man s. auch oben: Anstände mit Freiburg.
Kriegs- und Militärsachen:
Auskundschaftung der Kriegsstärke durch die kathol. Orte. 635. 680. 1569.
Besazung in Lindau. 1071. 1074. 1078. 1080. 1090. 1122.
Errichtung eines fliegenden Lagers. 375.
Heimberufung der Truppen aus Frankreich. 363.
Neutralität bei einem Kriege der V kathol. Orte. 559.
Rüstungen. 577.
Werbungen, Verbote, Beschwerden ꝛc. 398. 468. 490. 549. 896. 914. 1237.
Man s. auch M.-R. Toggenburgerstreit u. Toggenburgerkrieg, Neutralität ꝛc.
Marchenstreitigkeiten, s. M.-R.
Ministerium. 117.
Münsterthalerstreit, s. oben Anstände mit dem Bischof von Basel und Münsterthal.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bern, Forts.)
Münzwesen, s. M.-R.
Pietistische Bücher, Drukverbot. 546.
Poststreit mit Zürich (u. St. Gallen.) 848. 885. 895. 897. 937. 949. 955. 971. 979.
Paccaton'scher Judenstreit. 847. 866. 884. 896. 947. 1965(2). 1966.
Straßburg, Zurükforderung des Bundesdepositums. 190. 201. 211. 215. 229. 781. 830.
Straßenanlage über den Lötschenberg. 633. 634. 637. 642. 663. 670. 682. 685. 702. 717. — S. auch Wallis.
Straße über die Schafmatt, Anstand mit Solothurn. 1245. 1250. 1289. — Im Weitern s. noch M.-R.: Straßen.
Tagsazung, Rang u. Siz von Bern. 119. 123.
Toggenburgerstreit, Betheiligung v. Bern, s. M.-R: Toggenburgerstreit.
Waldenser, Stellung Berns bei deren gewaltsamer Rükkehr. 222. 226. 297. 300. 302. 303. 304.
Werbungen, s. oben unter Kriegs- u. Militärsachen.
Wiedertäufer. 1668.
Zollerhebung auf transitirendes Meersalz d. kath. Orte. 1381. Das Weitere s. Zollwesen.
Bernang (Berneck.) 1857.
Bernau, Herrschaft, Eintragung der Rechte in das Urbar von Baden. 1951. 1966.
Bernhardsberg St., Almosen an das Hospiz. 1729.
„ Kloster. 129.
Bernier. 304.
Berschis. 1880. 1886. 1887. 1892.
Besançon, (Bisanz.) 398. 1415.
Bettwiesen. 1445.
Bettwyl, einsiedlische Lehenleute. 2036. 2037.
„ Privilegien. 2036(2).
„ Streithandel mit den Amtleuten. 2036.
Beuggen, Comthurei. 1919.
„ Gerichtsherrlichkeit zu Lengnau. 1930.
Bex. 231.
Bezencens. 894.
Biasca, Propst. 2235. 2238.
Biberach, Hof, in Schafhausen. 1012.
Biblisheim, Gotteshaus. 330.
Biegno. 326. 2154(2).
Biel:
Aufnahme in d. erweiterten eidgenössischen Schirm, s. M.-R: Neutralität.
Betheiligung bei Unterstüzung von Glaubensgenossen. 976.
Bundesverhältniß zu den eidg. Orten; Theilnahme an den Tagsazungen. 264. 402. 603. 669. 670. 1047. 1219. 1227.
Contingent zum eidgenössischen Schirmwerk; Kriegsrath. 264. 396. 1034.
(Biel, Forts.)
Einschluß in Friedensverhandlungen. 126. 695.
Gefährdung durch Frankreich im Neuenburger Successionsstreit. 1421.
Pannerstreit mit dem Bischof von Basel. 910.
Theilnahme a. Toggenburgerstreit, Mediation u. Friedenshandel. 1219. 1227. 1697. — S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Bielersee. 226.
Bilten. 34. 63. 72.
Binningen. 18.
Biollay-Orjulaz. 2174. 2179(2). 2184. 2185.
Birmenstorf:
Absezung des kath. Pfarrers. 1980.
Frohnleichnamsfest. 1984. 1985.
Jurisdictionsstreit betreffend Schreib- u. Siegelrecht. 1924. 1929(2). 1930(5). 1959. 1962.
Theilung der Kirchengüter. 1984.
„ von Lehengütern. 1955.
Bironico. 23. 27. 2113(2). 2232. 2233.
Birsek Amt. 239. 247. 253. 273.
Birstein. 344.
Bischofzell, Stadt u. Stift:
Amtmann aus den kath. Orten. 1806.
Annahme von Burgern u. Einzüglingen. 1808(2). 1809(2). 1810(2).
Anstände mit dem bischöfl. Oberamt, mit der Stadt Amtmann ꝛc. 1805. 1806(3).
Arreste. 1752.
Besezung der Stadt im Kriegsfalle durch die kath. Orte. 585. 1470. 1651.
Bußen, niedergerichtliche, Theilung mit dem Landvogteiamt. 1743. 1764. 1765(2). 1766(2). 1767(3). 1809.
Carenzjahre. 1806. 1810(3).
Citation nach Baden. 1765.
Chorherren, Pfrundeinkommen. 1810(2).
„ Wahlrecht der kath. Orte. 1803. 1806.
Collatur der Stiftspfründen. 1682.
Collaturrechte, s. M.-R: Collaturrechte.
Mannschaftsrecht u. Werbung. 1765. 1797.
Neukircherstreit, s. diesen im O.-R.
Öffnung. 1767.
Schirmherrschaft der kath. Orte. 1807.
Stiftsrechnungen, Einsichtnahme. 1806. 1807.
Streitigkeiten mit dem Abt von St. Gallen. 1807(3). 1808(3).
Bischweiler, Unterelsaß. 1546.
Blaise St. 701.
Blasien St. Stift:
Allgemeines. 597. 627.
Aufnahme in den eidgenössischen Schirm. 235.
Beziehungen als Grund- u. Gerichtsherr in der Grafschaft Baden zu d. VIII eidg. Orten. 1928. 1944—1946.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Blasien St. Stift, Forts.)
Beschlagnahme v. Gütern für eidgenössische Schuldforderungen. 1174. 1957.
Erzgraben in der Grafschaft Baden. 1967.
Titulatur gegen die eidg. Orte. 759.
Blatten, stift-st. gallische Obervogtei. 1857.
Bleienbach, Zollstätte. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 699. 724. 895.
Bodensee, Jurisdictionsstreit, s. M.-R. unter Marchensachen, Jurisdiction, Neutralität.
Bollenz, Vogtei der III Orte:
Man s. im Allgem. unter Bellenz, Bollenz u. Riviera.
Amtleute, Mißverwaltung. 2231.
Anleihen der Landschaft. 2225. 2235.
Auftritt der Gesandten. 2236.
Bewaffnung u. Kriegsbereitschaft. 2236. 2237.
Geistliche Gerichtsbarkeit. 2237(2).
Gemeinderschaft, Aufnahme von Schwyz u. Nidwalden. 26.
Handel u. Verkehr, Sperre ꝛc. 2228(2).
Kirchenbann über den Landvogt 2237(2). 2238. 2266.
Landshauptmann. 2223. 2224. 2235.
Landschreiber. 2231.
Landvogt und Landvögtin, Honoranz. 1634(2).
Landvögte, Verzeichniß. 2222. 2223.
Malefizrechnung des Landvogtes. 2236.
Prior von Olivone. 2236.
Prior vom Spital St. Maria. 2235.
Propst von Biasca. 2235. 2238.
Spital St. Maria. 2235. 2236.
Statuten. 2225.
Strafenrechnung. 1634.
Strafsachen. 294(2). 321(2). 350. 359.
Straße nach Bünden. 359.
Zeughaus. 2236.
Zinsfuß. 2236.
Zoll. 1183.
Bonesana. 2065.
Bonn. 246.
Bonvillars. 2191. 2192. 2193. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207.
Boswyl, Pfarrpfründe. 934. 2031.
Bottens. 494. 877(2). 2174(2). 2178. 2179. 2180(2). 2181. 2182. 2183(3). 2184. 2185. 2187(3).
Bottigkofen. 14. 119. 124. 521. 1733. 1746(2).
Botzen. 60. 909. 1079.
Boudry. 1397.
Bouffens. 2180. 2184.
Brandenburg: Abfertigung v. Strolchen ꝛc. aus Bern nach. 432.
Allianz mit den evang. Orten. 165. 166. 167.
Aufnahme u. Niederlassung der vertriebenen evang. Franzosen u. Waldenser, Oranier ꝛc., Intercession, Hilfeleistung,
(Brandenburg, Forts.)
Empfehlung ꝛc. 56. 169. 199. 206. 209. 210. 214. 216. 221. 224. 241. 242. 254. 258. 274. 379. 493. 739. 751. 766. 779. 813. 1094. 1120. 1129. 1141. 1154.
Beiträge der evang. Orte an Kirchenbauten. 712. 844. 914.
Erhebung zum Königreich. 906. 907.
Seuchen. 30. 1561.
Brändshorn. 768.
Braunau (Thurgau), landfriedl. Streitigkeiten. 1774. 1799(2). 1800(3). 1801. 1802. 1803.
Braunschweig, französische Gemeinde. 1521. 1546.
" reformirte " 1200.
Bregenz. 1168.
eidgenössische Verwahrung u. Schirm. 1066. 1072. 1078.
Breibacherbrüke, Toggenburg. 1504. 2487.
Breisach, Neutralerklärung. 930.
" Zoll. 994.
Breisgau, Neutralisirung. 930.
Bremen, Collecte für vertriebene Glaubensgenossen. 200. 209.
Bremgarten:
Abrichtungen. 2001. 2003.
Anstände mit Zürich. 1543. 1624. 1627.
S. auch M.-R: Kelleramtsstreit.
Appellation der Urtheile nach Baden. 2016(3). 2017(2). 2018(3). 2019. 2037(2).
Arrestlegung auf die Zehnten der Pfarrkirche durch Zürich. 1624. 1627.
Aufschwung. 598.
Belagerung u. Capitulation, Disposition von Zürich u. Bern. 1656. 1681. 1682. 1685. 1686. 1689. 2477. 2513.
Man s. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Besazung, Kriegsdispositionen d. kath. Orte, Commandanten ꝛc. 35. 90. 306. 331. 559. 560. 1439. 1445. 1446. 1677.
Bußenanlagen von Zürich. 1624. 1627.
Ehrschazbezug. 2037. 2038.
Früchtenkauf, Verordnung. 310.
Geleit. 2026.
Gerichtsherrlichkeit zu Werd. 2016. 2038.
Hochgericht u. Galgen. 2037. 2038.
Jahrmärkte. 2063.
Kaufhaus. 310. 2011. 2026.
Kelleramtsstreit, Betheiligung ꝛc., s. M.-R. Kelleramtstreit.
Kelleramt, Öffnung. 2010.
Kriegskostenantheil. 1979. 2028.
Neutralisirung. 2512. 2513.
Parteihader der Bürgerschaft. 2037.
Rechte u. Privilegien. 2017
Schultheißen, Huldigung. 2010. 2037. 2038.
Vermerk in dem badischen Urbar. 1924. 2037.
Vorrathsmagazin für Kriegsfälle. 559.
Werbungen. 1717. 2027. 2037.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brenles. 494. 619. 810.
Breno. 2112.
Bressonaz. 1206.
Brettigny (Bretigny.) 877. 2179. 2180. 2184. 2185(2).
Bretigny-sur-Morrens. 2185.
Brienz (Bern.) 1665.
Brigitta St. 490.
Brissago, Fischerei. 2153. 2154.
Broye. 120. 144. 195.
Brugg. 311.
Brunnen. 140(2). 146.
  Schifffahrtsordnung. 942. 943.
Brunnadern, Abkurung der Kirchengüter. 2458.
Brusimpiano. 2112. 2115. 2116.
Brünig. 1494. 1667. 1703.
Brüssel. 563(2).
Bruzella. 2136. 2137.
Bubenberg, s. Montbovon.
Buchberg, Bucheggberg (Solothurn.) 9. 436. 1237.
Buchhorn. 506.
Buhweil. 1159. 1831.
Bullet, Schüzengabe, Zehnten. 2192(2). 2196. 2207.
Bünde III, s. Graubünden.
Buochs, Sandabfuhr. 428.
Buonas, Fischereirecht. 293.
Burg (bischof-basler Gebiet.) 1637.
Burg (Magdeburg.) 1521.
Burg (Murten), Schulhaus. 2211.
Burg bei Zurzach, Fähre. 1925. 1969.
Bürgeln, Gerichtsherrschaft, (Thurgau.) 1759.
  „ (Uri), Kreuzgang der III Orte. 58. 77.
Burgund:
  Erhebung des zehnten Pfennings von Eidgenossen. 1619.
  Nachbarschaft zur Schweiz, Neutralität, Ablösung v. Frankreich. 318. 627. 864. 1584.
  Salinen, s. Salz, M.-R.
  Transgressionen, s. M.-R. Transgressionen.
  Weglassung im neuen mailändischen Capitulat. 1265.
Burineaux. 194. 494. 631.
Burtscheid, reformirte Gemeinde. 1410.
Buschweiler. 1063.
Büsingen, Gerichtsherrschaft. 657. 706.
Bußnang (Bußlingen.)
  Landfriedliche Streitsachen. 555. 1772. 1799(2). 1802. 1822.
  Katholischer Schulmeister. 1803.
  Zehnten. 1782(4). 1783.
Bütschwyl. 1644. 1649. 2464. 2466(2). 2477.
Buxheim. 1040.

C.

Cadempino. 2080.
Cadenazzo. 433.
Cadossolla. 2238. 2239.
Calanca. 1091. 1097.
Camignolo. 2112(2). 2223. 2224. 2232. 2233.
Camorino. 375. 2228. 2231.
Campione, Mannschaftsrecht. 2050.
Campo. 2161.
Caneggio. 2136. 2137.
Canobbio. 60. 67. 68. 1001. 1285.
Capriasca, Viertel. 2098. 2099(2).
Carnasch (Bellenz.) 1633.
Carpofero St. 2238. 2239.
Casale. 347(2). 362. 394.
Castione. 2238. 2239.
Cavergno. 2162.
Chablais (Murtnermoos.) 144. 2163. 2211. 2212. 2213. 2215. 2216. 2217. 2218.
Chablais u. Faucigny. 347. 1128. 1130(2). 1136. 1151. 1152. 1154. 1161. 1167.
Chabrey. 195.
Chalons an der Saone. 338.
Cham, Grafschaft. 1457. 1529.
Chambery. 1110.
Chamblon, Herrschaft. 2204. 2205.
Champ Corboz. 1400.
Champagny. 2193. 2198. 2202. 2203. 2204. 2207.
Champvent. 2203. 2205.
Chandon. 43. 44. 144.
Chapelle. 698. 818.
Chatel (Murten.) 2209.
Chatelard le. 120.
Chatel St. Denis. 316. 675. 699. 723. 1206. 1400. 1495.
Chaudex, Straße. 120.
Chaumont. 2209.
Chaumont en Bully. 2215.
Chavannes. 619. 675. 682. 699. 724. 810. 1400.
Chavornay. 2163. 2173. 2179. 2180(2). 2181.
Cheiry. 1400.
Chesalles. 698. 810. 818.
Chesaux Naureaz. 2176.
Chesery, Val. 1136.
Chevry. 818.
Chiavenna. 634.
Chillon. 695. 723. 1206. 1494. 1667.
Chivazzo (Chivasso.) 1308.
Christian-Erlang (Neu-Erlang.) 552. 603. 629. 631. 647. 672. 734. 779. 805(2). 845. 970. 1005. 1090. 1178. 1251. 1261. 1331. 1394. 1463. 1545. 1596. 1629.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chur, Bisthum, Bischof:
Allgemeines. 10. 337. 345.
Beitrag zur Unterhaltung des kath. Geistlichen in Wartau. 547. 550.
Hilfeleistung an die kathol. Orte bei einem innern Kriege. 598. 661.
Chur, Stadt. Reciprocität in Verabfolgung von Erbfällen. 76. Man s. auch Graubünden.
Claro. 2238.
Clèes, les. 1206(2).
Cleve, Herzogthum, Transgressionen. 1017. 1067. 1081.
Clivio. 651.
Clus, französisches Festungswerk. 429.
Clus, Solothurn, Paß. 615. 1665.
Coblenz, Abzug. 1937. 1939. 1940.
Besteuerung der außer Rheins liegenden Güter durch den Abt von St. Blasien. 1945(3). 1946.
Geleit u. Zoll, Schifffahrt. 728. 1968. 1969. 1971. 1972. 1973(2). 1974(2). 1975(3).
Klagen über den bernischen Straßenbau nach Degerfelden. 1968. 1969.
Collin, en. 831.
Comano. 2080.
Combremont-le-grand. 810. 894.
Combremont-le-petit. 1400.
Como, Bischof, Bisthum:
Anstände mit Graubünden. 102. 107.
Beschwerden wegen Pfarrwahlen, Wahlrecht, Umtrieben. 2065. 2067(2). 2119.
Bestrafung v. Geistlichen, Liberationen, Verwendung d. Bußen. 2065. 2067. 2090. 2117. 2119. 2121. 2132. 2162.
Besitzthum in Lauis. 2050.
Beziehungen zu den ennetb. Vogteien im Allg. 2065—2068. 2118. 2120—2130.
Bischöfl. Visitationen, Abstellung der Kosten. 2063. 2064. 2067. 2162.
Geistliche Gerichtsbarkeit, Anstände und Competenzconflicte. 107. 130. 192. 198(2). 212(2). 437. 2063. 2065. 2066(6). 2067. 2088(2). 2117. 2157(2). 2224.
Generalvicar. 2121.
Heiratssteuer. 2076. 2122.
Kirchenstrafen, Bann, Verhängung 2092. 2120. 2121. 2124(2). 2125.
gegen den Landvogt von Bollenz. 2237(2). 2238. 2266.
gegen den Landvogt von Luggarus. 2067. 2157.
gegen die Gemeinde Gentilino. 2070. 2124. 2125(2).
Kirchenstühle. 2119.
Lehen- u. Tafelgüter in d. ennetb. Vogt., Auskauf, päpstliche Einmischung 2c. 605. 1296 1401. 1633. 2050. 2068(2). 2069. 2070. 2076(4). 2121. 2122(2). 2123(4). 2124. 2125. 2126(2). 2127. 2128. 2129.
(Como, Bischof 2c., Forts.)
Liegenschaftserwerb, Bewilligung. 2133.
Patronate, Unterstellung unter geistl. Gerichtsbarkeit. 2092(2). 2093. 2120(2).
Placetgebühr der Landvögte von Lauis u. Mendris. 2046. 2047. 2052. 2067(2). 2076. 2129.
Sonntagsarbeit, Dispense. 2067(2). 2125.
Torturanwendung. 2066.
Vicarius foraneus in Lauis. 2082.
Weiheertheilung, leichtfertige, an Knaben. 2064.
Zehntensachen. 1782. 2121. 2125. 2157.
Como, Stadt:
Frauenkloster St. Margaritha. 2133.
Großer Spital. 2073.
Zoll. 841.
Concise. 2192. 2194(2). 2195.
Constanz, Bischof, Bisthum:
Aufnahme in die eidgenössische Neutralität. 235.
Beschwerde beim Reichsconvent betreffend Eingriffe in die Rechte zu Klingnau, Kaiserstuhl 2c. 1639. 1944. 2520. 2539. 2554. 2575. 2617.
Beziehungen zu den eidgenössischen Orten als Grund- und Gerichtsherr in der Grafschaft Baden. 597. 993. 1931. 1944. 1955. 1963. 1992(2). — Man s. auch Baden: Gerichtsherren, Kaiserstuhl, Klingnau, Rötteln, Zurzach 2c.
Beziehungen zu den eidgenössischen Orten als Grund- und Gerichtsherr im Thurgau. 611. 1743. 1752. 1759(2). 1760(2). 1763—1766. 1768. 1769. 1777(4). 1778(2). 1826(2). 1827. 1828. 1830.
S. auch Thurgau; ferner Altenswylen, Arbon, Bischofszell, Gachnang, Güttingen, Kreuzlingen, Mannenbach 2c., im M.-R. Abzug, Collaturrechte 2c.
Beziehungen zu den eidgenössischen Orten als geistl. Oberer. (Wahl u. Weihe, Empfehlungen in Rom, Visitation, Beschwerden über Neuerungen, Verwendung der Strafgelder, Rathsertheilung in Gewissensscrupeln 2c.) 98. 290. 343. 348. 464. 475. 476. 560. 662. 1172. 1182. 1203. 1248. 1982.
Canonicate, Bewerbung. 10.
Collaturrechte, s. M.-R.
Domcapitel, Domstift, Hochstift. 1162. 1760. 1765. 1782. 1822. 1983.
Eidgenössische Oberherrlichkeit über die Besitzungen in der Schweiz. 1539.
Eidgenössischer Schirm. 235.
Generalvicar. 530. 1228.
Hilfeleistung an die kath. Orte bei innern Kriegen. 38. 90. 1446.
Meyersche Forderung am Kloster Ochsenhausen. 611. 1162. 1175. 1752(4). 1753(10). 1754(7).
Stellung im Toggenburgerkrieg, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Constanz, Bischof ꝛc., Forts.)
Verwendung bei Hohenems betreff Curpflichten im Rheinthal. 1849(3). 1850.
Im Weitern sehe man auch im P.-R. unter Constanz, Bischof.
Constanz, Stadt:
Auslieferungsgesuche. 48. 53. 1745(2). 1756(2).
S. auch M.-R. Ausreißer u. Auslieferungen.
Besezung, eidgenössischer Schirm, Neutralität ꝛc. 233. 235. 236. 237. 240. 243. 245. 246. 247(2). 250. 251. 254. 270. 281. 287. 289. 333. 364. 395. 398. 459. 466. 518. 521. 667. 919. 920. 921. 930. 936. 951. 1024. 1030. 1036(2). 1038. 1047. 1056. 1059. 1062. 1066. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074(2). 1078. 1086. 1108. 1208. 1414. 1415. 1795.
Besezung der festen Plätze am Bodensee durch Truppen von Zürich, Bern, Abt v. St. Gallen. 1071. 1074. 1078. 1080. 1086. 1090. 1122. 1223.
Besazung, kaiserl., Commandantur, Anstände, Klagen, Festungswerke. 60. 142. 1107. 1118. 1120. 1745. 1746(2). 1814. — S. auch M.-R. unter Gebiets- u. Jurisdictionsverlezungen, Ausreißer.
Festungswerke, Ausdehnung ꝛc. 60. 142. 1814.
Fischereirechte. 124.
Gebiets- u. Jurisdictionsverlezungen, Grenzhändel, Bodensee ꝛc. 3. 5. 14. 17(2). 24. 26. 31(2). 45. 47. 53. 54. 73. 75. 76. 78(2). 81(2). 82. 102. 104. 114. 119. 124. 130. 133. 142. 153. 159. 160. 163. 170. 173. 219. 221. 228. 230. 261. 336. 343. 348. 364. 372. 397(2). 405. 411. 426. 443. 822. 932. 1052. 1054. 1744. 1745(3). 1746(2). 1938. 2282.
Man sehe auch M.-R. Marchensachen, Neutralität, O.-R. Thurgau.
Handel u. Verkehr, Störungen, Sperren, Errichtung eines Marktes bei Constanz, Verbot der Krämerei in der Nähe ꝛc. 261. 271. 397. 485. 508(2). 521. 1107. 1745(2). 1746. 1747. 1765. 1784. 1785(2). 1794.
S. auch unten: Nachbarliche Beziehungen zu Thurgau; Zollanstände.
Münzen, schlechte. 1781.
Nachbarliche Beziehungen zu Thurgau, Abzug, Arreste, Besteuerung, Fertigungsrecht, Pfandschaftsbesz. 79. 82. 102. 104. 114. 124. 130. 142. 296. 364. 411. 508. 522. 1731, 1746. 1751(2). 1771(2). 1794.
S. auch unter Thurgau.
Salzhandel. 684.
Schifffahrt. 14. 79. 114. 119. 124. 173. 221. 521.
Seuche. 161.
Spital. 1746. 1760.
Streit mit dem Stift Kreuzlingen. 1813(3). 1814(2).
S. auch Kreuzlingen.
(Constanz, Stadt, Forts.)
Zollanstände, Zollvertrag. 15. 17. 31. 53. 124. 130. 260. 472. 690. 799. 1095. 1171. 1210. 1785. 1787. 1788. 1794.
Conthey. 231.
Corcelles. 195. 494. 1400.
Weiderecht im Jurten. 2174. 2176.
Zehnten. 494. 675. 2174.
Corcelles, Herrschaft. 2194. 2200. 2201. 2204. 2205. 2207.
Corgier, Herrschaft. 2100.
Cottens. 1557.
Courlevon. 2214.
Courtaney. 619.
Courtilles. 432.
Courtion. 44. 810.
Coussiberle. 2219.
Cravairola, Alp. 2154(2). 2161.
Crodo. 2161.
Croix Ste. 1206(2).
Cudrefin. 120(2). 144. 894.
Cugnasco. 2143.
Cureglia. 2080.

D.

Dachsleren, Heuzehnten. 1925.
Dagelschwanden. 1616.
Dägerlen. 857.
Dänemark, Unterbringung französ. und piemontesischer Flüchtlinge. 169. 206. 750.
Dänikon (Solothurn). 1603.
Dänikon (Thurgau). 1446.
„ Kloster, Anlegung des Dotationskapitals für die kath. Pfarrpfründe Aadorf. 1821(2).
Danzig, Contagion. 1564.
Dattenried (Delle). 930.
Davos. 96.
Degerfelden, st. blasische Gerichtsherrsch., Gericht. 1944. 1945(2).
Straße nach Sekingen. 1968. 1969.
Vorfinger. 1982.
Wachtkosten. 1978.
Degersheim, Abkurung betreffend das Kirchengut. 1606. 2411. 2457.
Delley. 120. 195. 819.
Delphinat. 165.
Delsberg. 550.
„ Collegiatstift. 364. 372. 580. 1612.
Denezy. 724.
Detweiler in Hanau. 186.
Deutschland, s. M.-R. Handel und Verkehr, Sanitätswesen ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dießenhofen:
Abzug. 1770.
Anstand mit dem Kloster Paradies. 1816. 1817. 1818.
Bestrafung landfriedlicher Fehler. 1823. 1824(2).
Durchpaß von fremden Truppen und Kriegsmaterial. 1122. 1825.
Einführung des kathol. Gottesdienstes. 555.
Evangelische Geistliche unterstehen der zürch. Synode. 807.
Freiplätze am borromäischen Collegium. 951. 1825.
Huldigung an den Landvogt. 1823. 1824.
Jurisdictionsgrenze im Rheinbett. 1748(3).
Katholische Gemeinde, päpstliche Unterstüzung. 1825.
Zwistigkeit. 1824.
Mailändische Werbung. 1825.
Militärische Maßnahmen. 243.
Verhandlungen und Vorbehalte beim 1712. Frieden. 1682. 1683.
Werbungen. 1825.
Dietikon:
Gerichtsherrschaft wettingische, Urbar, Ehrschaz. 1948(2). 1949.
Friedhoftheilung. 1981(3).
Jagdbarkeit. 1943.
Militärmaßnahmen. 1484.
Zinspflicht an das Oberamt Baden. 1927(3).
Dietschiberg, Lucern. 1469.
Dijon, Parlament. 205. 214. 217.
Dintikon. 2016. 2021.
Diffentis, Abtei. 1480.
Domdidier. 143. 194. 316. 494. 895. 1206(2).
Dommartin. 2184. 2185.
Domodossola. 633.
Dompierre. 144(2). 1091. 1400.
Dongio. 1602.
Dornach, Kapuciner. 272.
Dorrenried. 1095.
Dörflingen. 46. 531.
Dottikon. 1655.
Fischenz. 2004. 2006.
Zehnten. 2020. 2021.
Döttingen. 1485. 1487. 1943.
Abzug. 1937. 1939. 1940.
Dragonat, s. bei Bellenz.
Dreien, Brüke. 2470.
Dresden, reform.-französische Gemeinde. 1331.
Ducret. 811.
Durlach. 705. 712.
Dürments. 1122.
Düsseldorf, Arrestlegung auf Schiffe. 957.
Dutwilerberg. 1819.
Dyxmuiden. 549. 563.

E.

Ebersingen, Eisenschmelze. 235.
Ebertschwyl. 1655.
Ebligenalp, s. Wangs.
Ebringen, st. gall. Herrschaft. 235. 260. 263. 272. 287. 1068.
Echallens, Wochenmarkt. 2177.
Eclagnens. 2174.
Ecoteaux. 143. 195.
Egelshofen. 1747.
Anstand mit dem Abt von Kreuzlingen. 1812.
evang. Kirchenbaute. 1832.
landfriedliche Streitsachen. 1825.
Eggen, constanzische Vogtei in Thurgau. 79. 1751(2). 1752. 1792. 1813(2).
Eglisau. 12. 46. 57. 648. 857. 915. 922. 1647.
Egnach, Buße. 1733.
Öffnung, Leibeigene. 1781.
Ehrendingen. 1485. 1924. 1925.
Eichberg, Hof. 1856.
Einsiedeln, Stift:
Abzug wegen der Herrschaft Ittendorf. 1777. 1778(3).
Anstand mit dem Kloster Münsterlingen. 1815.
Engelweihe. 942.
Gerichtsherrliche Anstände, Pflichten und Rechte ꝛc.:
betreffend Bettwyl. 2036. 2037.
„ Kloster Fahr. 1948. 1970. 1986(4).
„ Gachnang. 1826. 1827(2). 1828.
„ Kaltbrunn. 531. 2242. 2243(2).
„ Sonnenberg. 1471. 1480.
„ Weiningen. 1947. 1948.
Niederlassung in Bellenz. 422. 2228. 2239.
Salzzollbefreiung zu Walenstadt. 1891.
Vorrathsmagazin für Früchte zu Handen der kathol. Orte. 559. 614. 662. 1471. 1480.
Wallfahrt, Kreuzfahrt, Predigten, Engelweihe. 942. 1447. 1450. 1609. 2380. 2421.
Einsiedeln, Waldstatt:
Rathhaus. 114.
Verhältniß zu Schwyz. 1434.
Elgg. 1648. — S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Ellikon, Handelsstraße. 57. 553. 584. 605. 806. 834. 848. 915. 916. 948. 1647.
Emmishofen. 286. 1757.
Anstand mit Kreuzlingen. 1814.
Elsaß:
Abtretung an den Herzog von Lothringen. 1584.
Fruchtausfuhrverbot nach Basel ꝛc., Arreste. 117. 162. 164. 239. 253. 737. — S. Mehreres bei Basel.
Kriegsbewegungen. 45. 1457. 1458.
Man s. auch M.-R. Kriege und Neutralität.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Elsaß, Fortf.)
Neutralisirung. 920. 930.
Zoll- und Handelsbeschwerden. 81. 117. 691. 715. 716.
M. s. auch Frankreich, und M.-R. Handel u. Verkehr.
Endingen, st. blasische Gerichtsherrschaft. 1944. 1947.
Wachtkosten. 1978.
Engelberg, Kloster:
Fürleitebefreiung zu Bellenz. 1550. 2239. 2240.
Käsezoll zu Bellenz. 1550.
Lehenrechte in Nidwalden. 182.
Engen. 473. 477.
Enghien. 455.
England (Großbritannien):
Allianzvertrag mit Bern. 1584. 1639.
Aufnahme einer Fürbitte für England in die Kirchenliturgie der evang. Orte. 360.
Aufnahme und Hilfeleistung an die Waldenser und flüchtigen Protestanten. 260. 297. 467. 470. 471. 483. 493. 505. 537. 739. 750. 764. 766. 1521. 1598.
Das Weitere s. M.-R. Waldenser.
Compagnie charitable für französ. und waldensische Flüchtlinge. 779.
Cooperation der Eidgenossen mit den Allianzmächten gegen Frankreich. 1047.
Man s. auch M.-R. Neutralität.
Defensivallianz mit den evang. Orten, Unterhandlungen. 317. 318. 322. 328. 351. 358. 360(2). 374. 380. 381. 382. 401. 403.
Diplomatische Verwendung im Toggenburgerhandel, s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Einschließung der Eidgenossen in den Ryßwiker Frieden. 525. 640. 695.
Legat der Königin Anna für piemontesische Flüchtlinge. 764. 855. 885. 954. 970. 1200. 1218.
Protection der evang. Orte ꝛc. 627.
Religionskrieg, Anfachung. 253.
Resident in Genf. 383.
Succession des Hauses Braunschweig-Hannover, Notificationen, Nichtanerkennung seitens der kath. Orte. 695. 952. 954. 956. 964. 974. 976. 1005. 1031. 1640.
Engwylen, Thurgau. 1765.
Ensisheim, Stadt und Vogtei. 18. 30. 745. 930.
Entlibuch. 94. 836.
Eppenberg, Herrschaft. 2528.
Eppishausen, Herrschaft. 1770(2).
Erchenwyl. 1798. 1799.
Erguel. 91.
Erlach. 183. 226.
Erlangen, Alt-Erlang. 318. 631.
(Siehe auch Christian-Erlang, und Neu-Erlang.)
Erlenbach, Markt. 1635.
Erlisbach. 467. 471.
Ermatingen. 1719. 1740. 1757.
Repräsentanz der Katholischen. 1825(2).
Ermensee, Twingrecht. 2035(7).
Eschenz. 1828.
Eschholzmatt. 836. 837.
Essertes. 143. 195. 2180. 2204. 2205.
Essertpetit (Essertesputhod, Essertpethoud, Essertputhod). 810. 813. 831. 1400.
Esslingen. 1210. 1217. 1223. 1228. 1242. 1267.
Estavayer, s. Stäffis.
Etagnieres, Holz- und Weiderecht. 2174. 2184. 2185.
Europa, allg. Religionskrieg. 253.
Etzel. 662.
Etzwyl, Gerichtsherrschaft. 1924.

F.

Fahr, Kloster. 597. 1948(2). 1970. 1986.
Fähre bei Schlieren. 1986(2).
Salvaguardia. 1970. 1986(2).
Fahrwangen. 1685. 1689. 1690. 1698. 1699.
Fajoulaz La. 1400.
Faloppia. 516. 610. 651. 2051. 2052. 2053. 2155(3).
Faoug, s. Pfauen.
Farnsburg, Herrschaft. 1250.
Faucigny, Provinz. 1128. 1130. 1136. 1151. 1152. 1154. 1161.
Faye. 120. 143. 316.
Feigieres. 812.
Feldbach, Kloster, Tractament des Landvogts. 1740.
Feldkirch. 8.
Fischzins ins Rheinthal. 1843.
Zoll. 1095. 1139. 1171.
Ferney. 127.
Fetigny. 619. 810.
Feuerthalen, nachbarliche Verhältnisse zwischen Zürich u. Schaffhausen, Markt. 46. 226. 414. 605. 627. 916(2). 923. 941.
Field bei Sargans, Wallfahrtskapelle. 1915(4).
Fiez. 2198(3). 2199.
Fischingen, Abtei. 1798. 1805. 1811.
Abzug. 1778.
Abzug von der Herrschaft Tannegg. 1777. 1811(3).
Beschirmung in Kriegszeiten. 559. 2491.
Gerichtsherrliche Beziehungen zu den eidg. Orten. 1763. 1768.
Kauf des Hofes Mosnang. 1811(3).
Liegenschaftskäufe. 1811.
Proviantlieferung im Kriegsfalle. 556.
Schirmgeldbrief. 1811.
Zugrechtprätension von Zürich. 1811.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fischingen, Dorf, Besezung. 585. 1445.
Fisisbach. 1955.
Fislisbach, badische Gerichtsherrschaft. 1992(2).
Flach. 719.
Fläsch, Fähre. 661.
Fleury. 363.
Florenz. 2158.
Florida. 779.
Fluchshof im Baireuthischen. 1005.
Flüelen. 39.
Schifffahrt nach Lucern (Niklausenfähren). 191. 427. 540. 607. 643. 697. 952. 1260.
Schifffahrt nach Brunnen. 942. 943.
Sust und Sustgeld. 916. 942. 943. 1043.
Zoll. 15. 519. 916. 942. 943. 1043.
S. auch M.-R. Zoll.
Zolltarif von 1576. 1602.
Flums. 597. 661, 1880. 1886. 1902. 1912.
Eisenbergwerk. 1915(2).
Fontenas. 537.
Forcoretto. 326. 610. 2050. 2051. 2052. 2053. 2135. 2154(3). 2155(11). 2156.
Frankenthal. 1463.
Frankfurt. 206.
Frankreich:
Anstände mit dem Bischof von Basel betreffend Ausreißer. 3. 400.
Begünstigung der Alliirten. 1626. 1637. 1638.
Contributionen, Einfälle, Steuern ꝛc. 239. 247. 253. 260. 263. 264. 273. 288. 320. 356. 362. 364. 370. 372. 395.
Hinterhaltung der Früchte und Gefälle im Elsaß ꝛc. 239. 253. 288. 299. 481. 517. 521.
Lehen: Rappoltstein, Pfirt. 85. 115. 481. 581. 1087. 1120. 1176. 1354. 1392. 1543.
Kloster Lützel. 10 54. 1460. 1543.
Anstände mit Basel wegen Vorenthaltung der Bodenfrüchte und Gefälle ꝛc. 117. 162. 164. 354. 408. 442. 477. 590. 737. 742. 743. 794. 798. 820. 865. 907. 927(2). 937. 946. 947. 955. 957. 1016. 1019. 1037. 1040. 1079. 1209. 1563. 1575. 1583. 1598. 1641. 1648.
Man s. auch unten Zölle, ferner M.-R. Kriege, Neutral.
Anstand mit Bern wegen übelwollender Gesinnung. 559.
Anstände mit St. Gallen, Abt, betreffend Contributionen in der Herrschaft Ebringen. 235. 280. 287.
Entziehung der Bundesgelder. 257.
Weiteres s. auch M.-R. Toggenburgerstreit.
Anstände mit Genf, Bedrohung, Händel ꝛc. 105. 127. 190. 205. 209. 211. 214. 215. 216. 217. 226. 243. 248. 335. 354. 362. 366. 368. 429. 430. 573. 584. 586. 602. 609. 691.
(Frankreich, Forts.)
Anstand mit Mülhausen, Fruchtsperre. 310.
Anstand betreffend Neuenburg, Successionsstreit ꝛc. 701. 769. 772(3). 773. 791. 812. 829. 1399. 1403. 1405. 1411. 1417. 1420. 1426. 1429. 1430. 1444.
Anstände betreffend Savoyen, eidg. Intervention, französische Flüchtlinge ꝛc. 343. 346. 347. 350. 354. 355. 363. 371. 458. 678. 736. 738. 762. 1103. 1104. 1109. 1110. 1117. 1118. 1119. 1120. 1124. 1125. 1128. 1130. 1133(2). 1135(2). 1140. 1143. 1150. 1154. 1155(2), 1161. 1165. 1166(2). 1167. 1179.
Beeinträchtigung und Verfolgung der Evangelischen, Edikt der Ausweisung, Intercession ꝛc., siehe M.-R. Flüchtlinge, Galeerensträflinge.
Bewillkommnung des Königs im Elsaß. 16. 18. 27. 30.
Bündniß mit den eidg. Orten, s. M.-R. Bündnisse.
Bündnisse abzuschließen mit fremden Fürsten wird den evang. Orten bestritten. 317. 318. 323.
Darleihenguthaben eidg. Orte. 132.
Einfluß auf die kathol. Orte, Brechung. 1584.
Einschluß der Eidgenossen in die Friedenstractate, s. M.-R. Friedensschlüsse.
Festungen an den eidgenöss. Grenzen: Hüningen, Landscron, Grenzacherhorn, Joux, Allinge, Clus. 7. 105. 196. 200. 251. 252. 256. 257. 259(2). 318. 330. 362. 363. 369. 370(2). 373. 395. 397. 398. 429(2). 455. 456. 490. 493. 627. 628. 683. 692. 693. 694. 1532. 1584.
Friedensgelder, Soldansprüche und Pensionen, man s. M.-R. Pensionen.
Vorenthaltung gegenüber dem Abt von St. Gallen. 257.
Galeerensträflinge, s. M.-R.
Grenznachbarschaft an die Schweiz, allg. Bedenken. 167.
Großprior, Attentat. 1619. 1887.
Handels, Verkehrs- und Zollprivilegien der Eidgenossen in Frankreich, freier Kauf u. Getreidezufuhr, Erschwerungen; Tarifirung des Goldes, Verbot der Geldausfuhr, Nachlaß der Verstorbenen, Abzug, Leibvisitation, Import, Ursprungszeugnisse, Sperren ꝛc. 27. 34. 45. 56. 81. 117. 148. 162. 164. 169. 246. 282. 286. 287. 288. 295. 298. 299. 305. 334. 368. 398. 429. 430. 442. 451. 452. 454. 457(2). 459. 462. 474. 508. 542. 590. 648. 683. 691. 715(3). 727. 743. 754. 755. 757. 758. 773. 781. 794. 795. 797. 798. 806. 821. 864. 865(2). 907. 927(2). 944. 946. 955. 957. 977. 994. 1070. 1085. 1131. 1209. 1325. 1384. 1425. 1457. 1530. 1589. 1590. 1597. 1619. 1694.
Hilfsgesuche der kathol. Orte, Hilfeleistung und Zusagen ꝛc. 90. 161. 306. 331. 560. 615. 1315. 1443. 1569. 1662. 1667. 1670.
Man sehe auch M.-R. Toggenburgerkrieg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Frankreich, Forts.)
Instructionsschule französische für Artillerie der kathol. Orte. 1461. 1469. 1478. 1496.
Jurisdictionsverletzungen durch den französischen Gesandten, Gefangennahme der eidgen. Angehörigen. 1104. 1111. 1119. 1122. 1587. 1588. 1595. 1620.
Klöster französische, Ausschluß der Eidgenossen vom passiven Wahlrecht. 1460.
Errichtung eines Canonissinnenstifts in Paris zu Gunsten der Eidgenossen. 1575. 1595.
Krieg mit Kaiser und Reich:
Beschuldigungen der Kriegsmächte, Stellung der eidgen. Orte ꝛc. 285. 305. 326. 329. 331. 338. 339. 362. 371. 429(2). 430. 455. 1025. 1066. 1137. 1167.
Durchpaß von Militär u. Kriegszeug, Reglement ꝛc. 362. 892. 914. 1062(3). 1065. 1070(2). 1074. 1089. 1117. 1121. 1137. 1147(2). 1148. 1190. 1208.
Neutralität der Schweiz, Grenzbesetzung, Mithilfe von Frankreich, daherige Anstände, s. M.-R. Kriegswesen u. Neutralität.
Kriegsdienst, eidg., in Frankreich, s. M.-R. Kriegsdienst.
„ Invaliden, eidg., s. „ „
„ „ „ Abkommniß der evang. Orte. 1590. 1644.
Kriegsmaterial, Lieferung an die kath. Orte. 1469.
Lieferung v. Lebensmitteln an d. eidg. Orte. 451. 454. 462.
„ „ an d. kath. Orte. 439. 452. 457.
S. auch M.-R. Bündniß (Capitulat) mit Mailand u. Mailand.
Münsterthalerstreit, Stellung von Frankreich. 1613. 1614.
Neutralisirung des Oberelsaß. 920.
Neutralität der Eidgenossenschaft, s. M.-R. Neutralität.
Postwesen:
Beschwerde wegen Steigerung des französ. Briefporto ꝛc. 798. 864. 865. 878. 927. 929. 957(2). 980. 1128. 1130. 1325. 1457. 1530. 1590. 1619. 1644.
Beschwerde, franz. wegen der Post in Lauis. 1680. 1702. 2102. 2506.
Postleitung in d. Eidgenossenschaft während des Krieges mit Deutschland. 1062. 1064. 1068. 1072(3). 1080(2). 1081. 1082. 1168.
Restitution aufgegriffener eidg. Briefschaften. 1064. 1068. 1168. 1208.
Resident der evang. Orte in Paris. 1080. 1089. 1094.
Resident der eidg. Orte in Paris. 1530.
Salzlieferungen an die kath. Kantone. 439. 452. 459.
Das Weitere s. M.-R. Salz.
Schmähungen über Frankreich. 41. 173. 428.
Türken, Begünstigung gegenüber dem Reich. 339.
Venetianische Werbungen, Einsprache. 1283.
Werbungen, Beschwerden. 398. 455. 489. 549.

Frauenfeld:
Besezung. 585.
Blutgericht über das Thurgau. 1730.
Capucinerkloster. 1811(2). 1828(2).
Einnahme u. Capitulation. 1651. 2518(2).
Gasterei beim Aufritt des Landvogts. 1741.
Rath, Rechtsamen. 1826.
Schloß, Schloßbrunnen. 585. 618. 1741(2).
Schultheiß. 1741. 1756.
Frauenthal, Kloster. 1657. 2571. 2592.
Freiämter, Landvogtei:
I. Amtsverwaltung, Amtsrechnungen:
Abrichtungen. 2001. 2002. 2003.
Amtsrechnungen, Mißbräuche. 1708. 1996. 1997(3). 2000. 2007.
Amtsresidenz des Landvogts. 1998. 2001. 2002. 2003. 2006.
Aufbewahrung des landvögtl. Siegels. 1999(2). 2002.
Aufritt des Landvogts, Kosten. 2000.
Ausstehende Guthaben von Landvögten. 1997. 2000(3). 2006.
Behuldigung der Unterthanen. 2000. 2002. 2033.
Einkommen, Sporteln, Reisespesen ꝛc. der Amtleute, Landvogt, Landschreiber, Unterschreiber. 1997. 1998. 1999(2). 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007.
Harte Behandlung der Unterthanen. 1998.
Huldigung der Landvögte. 2007.
Hühnergeld, Einzug. 1997. 1998(2). 2003.
Kanzleibedürfnisse, Beschaffung. 2003.
Lösung der Briefe aus der Kanzlei. 2002.
Practicireid der Landvögte. 2007.
Reform der Verwaltung. 751. 1708(3). 1997(3). 1998. 2000. 2001. 2004. 2005. 2007(4).
Satisfactionsertheilung an Landvögte. 1999. 2006. 2015.
Schreib- und Siegeltaxe der Amtleute. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2018. 2020.
Schirmgeld. 2003. 2005. 2006.
Siegelung der Erkenntnisse nach Verlesung in der Session. 1999.
Landvögte, Verzeichniß:
Anderhalden Joh. Franz, v. Obwalden. 1995.
Bellmont Joh. Walther, v. Schwyz. 1995. 1999. 2007.
Beßler Franz Heinrich, v. Uri. 1995. 1998. 2008.
Ceberg Anton Ignaz, v. Schwyz. 1995. 2008.
Dulliker Karl Christoph, v. Lucern. 1995. 2008. 2033.
Imfeld Joh. Beat, v. Obwalden. 1995. 2008.
Imhof Emanuel Jos., v. Uri. 1995.
Lavater Johann Rudolph, v. Zürich. 1995. 2007.
Meyer Hans Jakob, v. Zürich. 1995. 2008.
Meyer Hans Kaspar, v. Zürich. 1995. 1997.
Reding Jost Rudolph, v. Schwyz. 1995. 1996. 2007.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Freiämter, Forts.)
Schindler Johann Jakob, v. Glarus. 1995. 2007.
Schmid Johann Franz, v. Uri. 1995. 2007.
Schwytzer Joh. Martin, v. Lucern. 1995. 2007. 2023.
Staub Johann Walther, v. Zug. 1995. 2007.
Stultz Joh. Jakob, v. Nidwalden. 1995. 1996. 2004. 2006. 2007. 2015.
Tanner Sebastian Emanuel, v. Uri. 1995. 1996. 2015.
Weber Jakob, v. Zug. 1995. 2007.
Weiß Joh. Peter, v. Glarus. 1995. 1997. 2000. 2008.
Zurlauben Beat Jakob, v. Zug. 1995. 2007. 2021. 2023. 2024(2).
Landschreiber. 38.
Zurlauben Beat Jakob, v. Zug. 1995. 2008.
Zurlauben Beat Kaspar, v. Zug. 1995. 1997. 2002. 2008(2).
Zurlauben Placid Beat Anton, v. Zug. 1995.
Landschreiber-Stellvertreter. 1999. 2002(2). 2004. 2005. 2006.
Brandenberg Beat Jakob, v. Zug. 1995. 2008.
Meyenberg Beat Joseph Leonz, v. Zug. 1995. 2002. 2004. 2008.
Landschreiberei, Trinkgeld. 2003. 2006.
Unterschreiber. 2002. 2003. 2005. 2006.
Untervögte. 1997(2). 1998. 1999(2). 2001. 2002. 2005. 2006.
Läufer, Wahlrecht ꝛc. 1998. 1999. 2001. 2002. 2003. 2005. 2006.
II. Einkünfte, Lehen, Rechte, Regalien:
Abzug u. Fälle, Fallzinse. 1982. 1998. 2001. 2008. 2028(3).
Abzug von Geistlichen. 1773. 1775.. 1803. 2025(6).
Auskäufe u. Aussteuern. 1999. 2000. 2001.
Bautenbewilligung. 2040.
Einzuggebühren der Gemeinden. 2019.
Erblehen. 2003. 2004. 2005. 2006(2).
Fischenzen. 2004. 2006.
Tavernen, Gebühren. 2000. 2022.
Urbar. 1998. 1999. 2001. 2002. 2009(2). 2020.
Urbarbereinigung der Gotteshäuser. 2001. 2020.
Zehnten. 2008. 2019. 2020(4). 2021. 2022.
" bernische. 2020(4). 2021. 2023.
III. Handel und Verkehr, Geleit, Polizei, Grenzen, Wuhren:
Früchtenankauf bei Häusern u. Speichern. 451. 751. 1953. 2026(3). 2027.
S. auch M.-R. Handel u. Verkehr.
Geleit. 2017. 2026(3). 2027(2).
Grenznachbarliche Anstände mit Bern. 2016. 2023.
Keßler, Duldungsgebühren. 2003. 2005. 2006.
Paßzeddel. 2022.

(Freiämter, Forts.)
Reußwuhren. 2029(4). 2030(2).
Rundeln u. Kalender. 2003.
Straße nach Baden. 598.
Vaganten, Bettler u. Strolche. 1205. 2000. 2022.
IV. Rechts- u. Gerichtswesen:
Appellationen. 1998.
Bußen, Ehr u. Gewehr. 1999. 2000. 2003(2). 2004. 2005. 2006. 2015(2). 2016.
Confiscationen. 2019.
Erbrecht, Erbsachen. 2016. 2017.
Gant- u. Auffallsrecht. 2001. 2002. 2004. 2005. 2015(2). 2018. 2019.
Gestohlenes Gut, Restitution. 2019.
Proceßkosten. 2022.
Straffachen, Verhöre. 2000. 2005. 2006. 2007. 2015(3). 2016. 2017. 2019.
Verbannung u. Verrufung. 2019(3).
Verfallenes Gut von Selbstmördern. 2007.
Waisenrechnungen. 1999. 2001. 2004.
V. Gerichtsherren, Schreib- u. Siegelrecht. 2004. 2006(2). 2019(2). 2020(2).
VI. Kelleramtsstreit. 855. 1344. 1357. 1375. 1380. 1387. 1391. 1395. 1399. 1402. 1413. 1416. 1417. 1418. 1419. 1422. 1439. 1443. 1458. 1461. 1463. 1468. 1476. 1481. 1536. 1543. 1568. 1586. 1594. 1620. 1624. 1639. 2010—2015. 2038.
VII. Kriegs- u. Militärsachen:
Anordnungen u. Vorbereitungen der kath. Orte betreffend einen innern Kriegsausbruch. 38. 247. 264. 559. 598. 612. 614. 721. 1189. 1193. 1439. 1446. 1470. 1479. — S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Eroberung u. Theilung im 1712er-Krieg, Verhandlungen. 1682. 1684(2). 1685. 1686. 1689(2). 1690(2). 1691. 1698(2). 1699. 1701.
Ausmarchung. 2613.
Das Weitere s. ebenfalls M.-R. Toggenburgerkrieg.
Landshauptmann. 1190. 1470. 1479. 1999. 2001. 2002(2). 2008. 2027(2). 2028(2). 2029.
Musterungen u. Kriegsübungen, Bewaffnung. 1189. 1979. 2027(4). 2028(5). 2029.
Oberstwachtmeister. 1470.
Officiere, Landsfähndrich, Hauptleute, Wahlrecht. 2001. 2002. 2005. 2006. 2027.
Werbungen. 2027.
VIII. Kirchliches, Geistliche, Gotteshäuser:
Abzug von Geistlichen. 1773. 1775. 1803. 2025(6).
Besetzung d. Klostercollaturen mit Weltgeistlichen. 2031(2).
Kirchliche Beerdigung von Selbstmördern. 2030.
Obsignation des Nachlaßes der Geistlichen. 476. 2030(4). 2031(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Freiämter, Forts.)
Urbarbereinigung der Gotteshäuser. 2001. 2002. 2020. Man s. auch d. einzeln. Klöster Muri, Hermatschwyl ꝛc.
Freiburg:
Abhaltung geheimer kath. Conferenzen. 1569.
Annahme des eidg. Schirmwerkes. 1036.
Anstände mit Bern betreffend Jurisdiction, grenznachbarliche Verhältnisse ꝛc., Arreste. 43. 100. 120. 143. 144. 182. 183. 193. 194(3). 195. 315. 316(3). 414. 432. 436. 481. 494. 604. 618. 619. 631. 674. 676. 682. 698(2). 699(2). 723. 753(2). 792. 810. 811(2). 818. 819. 894. 950. 979. 1007. 1090. 1205. 1232. 1237. 1400. 1557. 1610. 1634. 1635. 2163. 2170. 2217.
Anstände mit Bern betreffend Zölle. 44. 121. 143. 194. 316. 494. 495. 618. 619(2). 675. 682. 698. 699. 723. 724. 810(3). 818(3). 819. 894(2). 895(2). 1007(2). 1205. 1557. 1600. 1610. 1634.
Man s. auch M.-R.: Handel u. Verkehr, Marchungen, Straßen ꝛc. Landvogt. bernisch.-freib.
Anstand mit Neuenburg betr. Investitur. 510. 511. 544. 592.
Anstände mit Savoyen betreffend Entlaßung der fremden Truppen u. Ermordung von Rathschreiber Techtermann. 1308. 1336. 1345. 1355. 1374. 1391.
Anstand mit Wallis, bezw. Abt von St. Mauriz. 753. 802. 817. 842. 852. 876. 884. 1404.
Aufnahme in den eidg. Bund, Vorbehalte. 1202. 1263.
Befestigung von Freiburg. 599. 681. 693. 721. 732. 803. 835. 869. 1316. 1568.
Chorherrenstift. 687.
Eidg. Grenzbesezung, Contingent. 1034. 1036.
Franciscaner Kloster. 693.
Friedensverhandlung v. 1712, Ratification, Vorbehalte. 1689. 1692. 2339.
Holzausfuhrverbot nach Peterlingen u. Wisslisburg. 1610.
Intervention mit Bern für Savoyen. 1110. 1117. 1120. 1124. 1125.
Obedienzgesandtschaft nach Rom, Recht zur Theilnahme. 909,
Schirmverhältniß zu Genf. 627.
Spital. 811. 950. 979. 1090. 2217.
Stellung zur Erneuerung des mailändischen Capitulats. 1231. 1255. 1262. 1268. 1274. 1335.
Stellung zu d. kath. Orten, zum goldenen Bund, bei einem innern Religionskrieg. 35. 36. 38. 559.
Das Weitere s. M.-R. Kriegswesen u. Toggenburgerstreit.
Tarifirung der Gold- u. Silbermünzen. 1424. 1430.
Transgressionen in Frankreich, s. M.-R. Transgressionen.
Verbindung, engere, mit Genf, Neuenburg u. Bischof von Basel. 436.
Waldenser, Gefangennahme. 300. 311.
Werbungen in Schwarzenburg. 481. 2168.
Zoll. 195. 724. 810. 819. 894.
Freiburg i./Breisgau. 930.
Freschels. 2113.
Frescolole. 873.
Frickthal:
Neutralisirung, Beschirmung. 269. 270. 280. 281. 283. 369. 397. 398. 402. 459. 521. 667. 860. 1030. 1036. 1038. 1040. 1047. 1062. 1066. 1074. 1078. 1167. 1414.
Straßen. 1095.
Verpfändung an d. Eidgenossen. 250. 251. 254. 259. 261(3). 262.
Zoll. 1171.
Friedlingen. 1165. 1532.
Friedrichstadt u. Friedrichswerder. 1252.
Freideville. 2186.
Frutigen. 717. 1481. 1494. 1665.
Furcapaß. 633. 1494.
Fürstenberg, Grafschaft. 956.
Fürth, evang. Gemeinde. 1642. 1647.
Fußach, Zoll. 340. 822. 1845. 1862(7). 1863.

G.

Gachnang, Gerichtsherr, Patronat u. Pfarrei, Zehnten. 1782. 1826. 1827(9). 1828(9).
Mitbenuzung d. Kirche durch d. Kath. 1798. 1801. 1826(2).
Gaillard, Provinz. 1136. 1179.
St. Gallen, Abtei, Abt, eidg. zugewandtes Ort:
Absezung des Prädicanten zu Marbach. 1866(2).
Agent, eigener, am kaiserl. Hof u. beim Reichscolleg. 499. 556. 1542. 2392. 2430. 2437. 2440. 2443(2). 2444. 2445(2). 2456. 2494. 2525. 2528. 2529. 2602.
Anschaffung neuer Mörser. 1218.
Ansprache der alten Landschaft an Toggenburg für Kriegskosten, s. M.-R. Toggenburgerstreithandel.
Anstände mit Stadt Bischofzell. 1807(3). 1808(3).
Anstände mit der Stadt St. Gallen betreffend
Ehrschaz- u. Zugrecht. 552.
Processionen durch die Stadt. 658. 660. 670. 673. 679. 683. 693. 695. 704. 709. 711. 716. 719. 730. 733. 749. 751. 814. 1218. 1846. 2270. 2271(2).
Proselyten. 848.
Salzhandel. 623. 627.
Transitsperre im Thurgau. 1784.
Zölle, Schiff- u. Fuhrlöhne. 730. 749. 781. 800. 806. 814. 2271(3).
Anstand mit Toggenburg wegen Werbungen. 1138.
Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Arrestlegung auf Güter im Reiche. 340.
Aufführung als Eidgenosse, Verhältniß z. Reich. 1583. 1615.
S. auch M.-R. Toggenburgerstreit.
Aufnahme der Waadt in eidg. Schirm. 378.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(St. Gallen, Abtei ꝛc., Forts.)
Besezung der Bodenseestädte; Mitbetheiligung. 1090.
Bündniß mit dem Kaiser. 1051. 1056. 1072. 1084. 1089. 1104. 1112. 1121. 1132. 1137. 1150. 1168. 1203. 1210. 1215. 1227. 1245. 1378. 1430. 1449. 1463. 1486. 1515. 1521. 1547. 1598. 1615. 1622. 1625. 1629. 1637. 2285. 2392. 2427. 2540.
Confiscation der Güter maleſizischer Personen. 409.
Contingent zur eidg. Grenzbesezung. 396. 1034. 1035.
Conventualen. 28. 31.
Empfang der Reichslehen vom Kaiser. 2392. 2393.
Erbauung protestant. Kirchen im Rheinthal. 1500.
Französische Bundesgelder, Entzug. 257.
Französischer Kriegsdienst, Verbot. 442.
Gemeinderschaft im Rheinthal. 61. 993. 1838. 1840. 1851. 1852(5). 1853(12). 1854(5). 1856(7). 1958.
Gerichtsherrliche Beziehungen zum Thurgau; Erwerb von Herrschaften, Lehen, Leibfälle, Zugrecht ꝛc. 1763. 1767. 1768. 1769(3). 1780. 1807(3). 1808(3). 1811(2).
Gerichtsherrliche Beziehungen zum Rheinthal. 1500. 1866(2). 1868(2). — S. auch Rheinthal, Gemeinderschaft, Gebiets- u. Jurisdictionsverlezungen.
Grenzbesezung in Basel, Absendung eines Repräsentanten. 1532. 1533.
Hauptmannschaft der IV Schirmorte in Wyl, s. Wyl.
Kriegs- u. Militärwesen:
Allgemeine Anordnungen. 51.
Kriegsbereitschaft der alten Landschaft gegen Toggenburg. 1439.
Verabredung mit den kath. Orten über Cooperation bei innern Kriegen, Kriegsplan für abt-st. gallische Lande, Thurgau u. Rheinthal. 38. 40. 559. 585. 597. 612. 616. 720. 803. 806. 1304. 1310. 1445.
S. auch M.-R. Kriegswesen u. Toggenburgerkrieg.
Verabredung zwischen Abt u. Innerrhoden. 1446.
Landfrieden, Stellung des Abtes. 1202.
Landsazungsbrief von 1525. 1226.
Lehenvergebung an Katholische im Rheinthal. 1867(2).
Mailändisches Capitulat, Rüktritt. 1015. 1112. 1266. 1326. 2392. 2436.
Neutralität der außerschweiz. Besizungen, Verschonung mit Contributionen, Salvagarde. 235. 260. 265. 272. 287.
Rang der Gesandten gegenüber den Landvögten von Thurgau u. Rheinthal. 504. 795. 825.
Repräsentanz bei den Tagsazungen, Beschwerden über zu große, u. wegen Vertretung durch untergeordnete Beamte. 669. 1035. 1053. 1474.
Schmähschrift religiöse, Beschwerde. 1332.
Tagsazung, Androhung des Ausschlusses, Bestreitung des Beisizes. 1150. 1210. 1215. 1227. 1623. 1627. 1630. 1637. 1648.

(St. Gallen, Abtei ꝛc., Forts.)
Verhältniß zum eidg. Landfrieden. 1202.
Verhältniß zu den Schirmorten. 1204.
Vorarlbergische Herrschaft. 1508.
Zollstreit mit Appenzell. 967. 998. 1017. 1039. 1048. 1057. 1082. 1116. 1134. 1163. 1214. 1222. 1238. 1302. 1324. 1394. 1416. 1449. 1483. 1566. 1856. 2272(2). 2362. 2540.
Zollstreit mit Toggenburg. 1046.
Zugrecht auf den Hof Mosnang. 1811(2).
St. Gallen, Stadt:
Anschaffung von Mörsern seitens des Abtes. 1218.
Anstände mit dem Abt v. St. Gallen betreffend Ehrschaz- u. Zugrecht, Processionen durch die Stadt, Proselyten, Salzhandel, Transitsperre in Thurgau u. Zölle, Schiff- u. Fuhrlöhne, s. oben St. Gallen, Abt.
Endgültige Lösung bei Anlaß des 1712er Friedens. 2540.
Anstände in Handelssachen mit dem Reich, Bedrohung. 257. 1229. 1234. 1252.
Ausschluß kath. Lehenleute von den rheinth. Gütern. 1867(2).
Contingent zur eidg. Grenzbesezung. 396.
Gerichtsherrl. Besizungen i. Thurgau. 1759(2). 1768. 1769.
Güter, Erwerbung u. Verkauf im Rheinthal. 1842. 1859.
Grenzbesezung, eidg., Hilfstruppen. 1034.
Kalender, verbesserter, Ablehnung. 886.
Kaufmännisches Directorium. 20.
Man s. auch M.-R. Handel u. Verkehr.
Poststreit mit Bern, s. Postwesen.
Rangstreit der Gesandten mit den Amtleuten des Thurgau u. des Rheinthals. 504. 795. 825.
Repräsentanz u. Sizpläze auf eidg. Tagleistungen. 669. 670. 1219.
Schirmwerf, eidg. 1066.
Toggenburgerstreit u. Toggenburgerkrieg, Betheiligung, Hilfeleistung ꝛc. 1213. 1219. 1227. 1252. 1260. 1289. 1294. 1342. 1345. 1447. 1473. 1474. 1482. 1491.
Man s. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Veranlagung für die gewöhnlichen Liebessteuern der evang. Orte, Beschwerden ꝛc., Repartitionsscala. 200. 210. 525. 533. 537. 546. 647. 651. 672. 765. 844. 845. 848. 871. 1005. 1048. 1093.
S. auch M.-R. Glaubensgenossen.
Galmwald, s. Murten, Vogtei.
Galmitz. 2213.
Gambarogno, Podesteria. 2047. 2144.
Gams, Anstände mit Graubünden. 531.
„ Ritt der Gesandten von Schwyz u. Glarus. 2246.
Ganterschwyl. 2383.
Gaster, Landvogtei von Schwyz u. Glarus:
Landvögte:
Abegg Johannes, v. Schwyz. 2241.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Gaster, Landvogtei ꝛc., Forts.)
Aufdermaur Johann Joseph, v. Schwyz. 2242.
Ehrler Joseph Franz, v. Schwyz. 2242.
Freuler Georg, v. Glarus. 2242.
Gallati Bernhard, v. Glarus. 2242.
Gallati Fridolin, v. Glarus. 2242.
Hauser Fridolin, v. Glarus. 2242.
Heller Joseph, v. Schwyz. 2242.
Kenel Johann Martin, v. Schwyz. 2242.
Müller Georg, v. Glarus. 2241.
Reding Joseph Anton, v. Schwyz. 2242. 2607.
Riget Franz, v. Schwyz. 1883. 1884(3). 2241.
Schorno Franz Victor, v. Schwyz. 2242.
Stäger Joseph, v. Glarus. 2242.
Tschudi Peter, v. Glarus. 2242.
Ulrich Leonhard, v. Schwyz. 2242.
Untervogt:
Wilhelm Diethelm, v. Schänis. 1884(3). 2244.
Verwaltung, Einkünfte, Amtleute:
Beschwerde über die Amtsverwaltung von Schwyz. 318.
Fälle zu Wesen. 2247.
Gehalte u. Sporteln des Landvogts u. Untervogts. 2244. 2246(3).
Rechnungsgeld zu Schänis. 2246.
Ritt nach Gams. 2246.
Reform der Verwaltung. 696.
Gericht u. Recht, Jurisdiction:
Appellation. 2247.
Arrest bei Holzschlag in Murg. 1883. 1884(4).
Düb u. Frevel, Kundschaften, Bußen. 531. 532. 552. 2242.
Gerichtsherrlichkeit des Stiftes Einsiedeln zu Kaltbrunn; Anstände. 531. 2242. 2243(2).
Landmarchen gegen Sargans. 1884. 1890(5). 2243. 2248.
Handel u. Verkehr:
Lehenkühe. 2248.
Waarenspedition in Wesen. 2247.
Zoll in Wesen. 2247.
Kriegs- u. Militärsachen:
Beschwerden von Glarus gegen Schwyz betreffend Mannschaftsrecht, Durchpaß ꝛc. 45. 49. 62. 97. 100. 104. 110. 112. 116. 125. 129. 1671. 2242. 2607.
Capitulation, Eroberung, Behandlung im 1712er Frieden. 1698. 1699. 2594.
Kriegskosten von 1656, Forderung. 1.
Militär-Anordnungen der kath. Orte. 661.
Man s. auch noch unten: Uznach u. Gaster.
Gebenstorf, kirchliche Streitsachen, Theilung des Kirchengutes. 1984(5).
Gebratzhofen, Zoll. 472. 707. 728. 851. 927. 1064. 1095. 1171. 1786.
Geisingen. 1174.
Geißau. 340.
Geißfluh. 471.
Gemarken im Bergischen. 1295.
Gempenach, Lehen. 2179.
„ Weiderecht. 2213.
„ Zehnten. 2219. 2220(2).
Gemmi. 129. 231. 1481. 1494. 1665.
Genevois. 347. 1136.
Generalstaaten, s. Niederlande.
Genf, Bischof u. Domcapitel, Streit mit Genf. 190. 205. 214. 215. 216. 217. 226. 243. 248.
Genf, Stadt:
Abschiede, Mittheilung. 369. 374.
Anstände mit Frankreich betreffend Flüchtlinge, Restitution der Güter des Bischofs u. Domcapitels, franz. Resident ꝛc. Gesandtschaft an d. König, Sympathie mit d. Alliirten. 105. 127. 190. 205. 206. 209. 211. 214. 215. 216. 217. 226. 243. 248. 335. 354. 362. 366. 368. 429. 430. 573. 584. 586. 587. 602. 609. 691.
Anstände mit Savoyen betreffend Vertrag von St. Julien, grenznachbarliche Plakereien, Räubereien ꝛc. 5. 8. 10. 127. 764. 806. 812. 828. 872. 885. 1278. 1283. 1296.
Aufnahme in den allg. eidg. Schirm, Schirmwerk, Schirmzusage der evang. Orte, Stellung der kath. Orte. 69. 266. 354. 368. 373. 392. 402. 429. 432. 435. 602. 627(2). 640. 691. 1027. 1047. 1278.
Ausdehnung des Schirmverhältnisses von Zürich u. Bern auf Freiburg, Solothurn u. Lucern. 432. 436. 609. 627(2).
Bank. 1424. 1430.
Bewerbung um ausländische Hilfe. 69.
Brodmangel. 493.
Bundesverhältniß zu Zürich u. Bern, Besazung. Hilfeleistung. Repräsentanten. 17. 69. 162. 164(2). 165. 169. 177. 190. 205. 206. 207. 217. 226. 366. 367. 368. 374. 375. 379. 429. 587. 602. 603. 627(2).
Bündniß mit Wallis. 369.
Druckschrift, Verfolgung. 169.
Einschließung in den allg. europäischen Frieden. 1640. 1646.
„ in den Frieden v. Ryswik. 691. 695.
Fast- u. Bettag. 127.
Festungswerke. 366. 367.
Französische Flüchtlinge. 105. 471. 780.
Man s. auch M.-R. Flüchtlinge.
Geldlieferung an die französische Armee. 1278. 1283.
Goldwaaren. 549.
Handelsbeschwerde gegen Deutschland. 1296.
Neutralitätszone gegen Frankreich u. Savoyen. 1278.
Resident, englischer. 383.
Resident, französ., kath. Gottesdienst. 584. 586. 602. 2626.
Toggenburgerkrieg, Hilfeleistung, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genfersee, Rhoneinsel. 232.
Gent, Saß. 956.
Gentilino, Kirchenbann, Zehnten. 2070. 2124. 2125(2).
Genua, Volkswerbung. 250.
Gerfracht im Bergischen. 1295.
Geroldsheim. 210. 224. 225. 242.
Gex, Landsch. 127. 205. 217. 243. 248. 615. 1162. 1619. 1644.
Gillerens. 698. 792. 810. 818. 830. 887.
Giornico, Zeughaus. 2047. 2063.
Gippingen. 1986.
Giubiasco. 1060. 2237.
Glane, Säuberung des Bachbettes. 675. 818.
Glärnisch. 63.
Glarus, gemeiner Stand:
Abzugfreiheit in Sargans. 1713. 1878.
Friedensverhandlung von 1712. 1700(2). 2339.
Weiteres s. M.-R. Toggenburgerstreit u. Toggenburgerkrieg.
Geldauflagen für Landvogtstellen. 83. 1709. 2041.
Gelddarleihen in das Rheinthal. 1845.
Jahrmärkte, Termin ꝛc. 931. 1628.
Innere Zwistigkeiten ꝛc. 467. 499. 533. 552. 909.
Landesstreit, (Landestheilung, eidgen. Vermittlung, Erläuterung ꝛc.) 3. 7. 9. 11. 24. 26(2). 28. 29(2). 31. 32. 33. 34(2). 35(2). 36. 37(2). 40. 44. 47. 49(2). 52. 54. 56. 61. 63. 64. 68. 69. 72. 74. 79. 82. 83. 84. 85. 86(2). 89. 91. 93. 94. 95. 96(2). 97. 98(2). 99. 101. 104. 107. 110. 112. 114. 116. 123. 124. 125. 129. 131. 132. 137. 169. 171. 174. 177. 180. 181. 183. 186. 190. 192. 197(2). 200. 209. 211. 212(2). 213. 217. 222. 391. 427. 465. 467. 484. 533. 552. 2276.
Lehenkühe aus dem Gaster. 2248.
Neutralität bei innern Kriegen. 559. 1419. — Man s. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Paßsperre für den Viehtrieb nach Italien. 67. 70.
Repräsentanz bei Tagsatzungen, Kehrordnung für die Gesandten. 121. 301. 307. 311. 909.
Weggeld zu Ragaz, Nichtanerkennung. 1891(6). 1892.
Wochenmarkt in Zürich. 296. 301.
Glarus, evang. Theil:
Abzugfreiheit gegen Zürich. 640. 807.
Anstände mit Schwyz betreffend die Verwaltung der Vogteien Uznach und Gaster, s. diese leztern.
Betheiligung an Liebesgaben der evang. Orte, Beitragsscala, s. M.-R. Glaubensgenossen.
Convertiten, Verabfolgung von Hab u. Gut. 284. 446. 465. 476. 481.
Kriegsrüstungen im Wartauerstreithandel. 565.
Stellung zum Toggenburgerstreit, s. diesen im M.-R.
Glarus, kathol. Theil:
Befestigung des Kapucinerklosters in Näfels. 803.
Behelligung bei Werbungsbegehren. 1086.
(Glarus, kath. Theil, Forts.).
Beitritt zum Bündniß mit dem Bischof von Basel. 265.
Betheiligung an kathol. Conferenzen, Absenzen, Dispense, Zustellung des Abschiedes. 855. 1104. 1491.
Convertiten. 284. 446. 465. 476. 481.
Finanzielle Unterstüzung durch die kathol. Orte ꝛc. 161. 163. 171.
Geldunterstüzung von Seite des Papstes. 97. 107(2). 130.
Hilfeleistung der kath. Orte bei innern Kriegen. 731. 1304. 1491. 1543. 1586.
Neutralität bei innern Kriegen. 1304.
Ortsstimme besondere. 552.
Rang und Titulatur in den päpstlichen Breven. 1627.
Stellung zum eidg. Defensional, s. M.-R. Kriegswesen.
Stellung zum Kelleramts- und Stadt Steiner-Handel. 1586. 1594. — S. auch diese speciell.
Stellung zum Toggenburgerstreit, s. diesen im M.-R.
Transgressionen der Truppen in französ. Diensten, s. M.-R. Transgressionen.
Werbungen. 1086. — S. auch Kriegsdienst.
Gletterens. 619. 819. 1007. 1400.
Gnadenthal, Kloster, Gerichtsherrlichkeit zu Niederrohrdorf. 1930.
Golaten, Weidestreit. 2220.
Gollion. 194. 2178. 2179. 2180(2).
Gombach. 805.
Goms, betr. Fürleite in Bellenz. 1634.
Gordola. 2143.
Gösgen, Herrschaft, Landvogt. 471. 1250.
Gotthard St., Handelsweg, Transit, Postverkehr. 191. 218. 276. 286. 326. 501. 591. 607. 608. 634. 642. 655. 656. 663. 697. 710. 760. 802. 840. 854. 868. 911. 1085.
Gotthard, Hospiz. 1729.
Gottlieben; Allgemeines. 426. 443. 1445. 1764.
bischöfl.-constanz. Gerichtsherrschaft, Obervogt, Bußen. 1764. 1765. 1799.
Leibeigene, Öffnung. 1780.
Markt und Schifflände. 521. 1765. 1794.
Goumoens, Zehnten ꝛc. 2173. 2175. 2176. 2177. 2179(2). 2180(2). 2181(2). 2182. 2183.
Goumoens-le-Jux. 2183.
Goumoens-la-Ville. 2181.
Grabs, Weidestreit. 1886.
Grafstall. 1616.
Grandcourt. 182.
Grandson, Vogtei von Bern und Freiburg:
Landvögte:
Ammann Karl Niklaus, v. Freiburg. 2190. 2195. 2197. 2199.
v. Boccard Hans Peter, v. Freiburg. 2190(2).
Ernst Johann Georg, v. Bern. 2190. 2202.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Grandson, Vogtei, Forts.)
Küenlin Tobias, v. Freiburg. 2190. 2201. 2202. 2204. 2206.
Python Franz Peter, v. Freiburg. 2190. 2206.
Stettler Abraham, v. Bern. 2190. 2196. 2199. 2200(2).
Tscharner Lucius, v. Bern. 2190. 2193. 2195.
Amtleute:
Gebäudeinspectoren. 2205. 2206.
Landschreiber, Sporteln. 2202.
Rechnungen und Restanzen der Landvögte. 2190. 2192. 2193(2). 2194. 2196(2). 2199(2). 2200(2). 2201. 2202(6). 2203(3). 2206.
Richter, Gerichtssaßen, Gerichte. 2190. 2191. 2202(2).
Weibel, Mestral, Statthalter. 2190. 2191. 2192. 2194. 2196. 2202. 2207.
Amtswohnung, Schloß, Hausrat, obrigkeitl. Gebäude. 2190. 2194. 2196. 2201(2). 2203. 2206(3).
Advocatenordnung. 2201.
Almosen, Verehrungen. 2191.
Amtskauf des Landvogts. 2206.
Azung zu frühe der Wiesen. 2195.
Bakösen. 2207.
Bodenzinse, Gefälle, Lehen, Löber, Zehnten, obrigkeitl. 2191(7). 2192(6). 2193. 2194(4). 2195(3). 2196(6). 2197(2). 2198(3). 2200(2). 2201(2). 2202(2). 2203(3). 2204(5). 2205(7). 2206. 2207.
Bußen, Strafen. 2199. 2206.
Burgerrecht, Einkaufsgebühren. 2201.
Clame-Gelder. 2202.
Coutumier (Gesezbuch). 2182(2). 2197. 2199. 2200(3). 2201. 2202. 2204. 2205. 2206. 2207.
Curgefälle der Geistlichen und Prädicanten. 2193. 2194. 2195(2). 2203.
Ehrschaz, Erschazzeddel. 2174. 2175. 2195(3). 2196. 2197(3). 2200. 2201. 2202(2). 2203. 2204. 2205. 2206.
Eichelmast, Acherum, s. unten Forstwesen.
Einstellung freiburgischer Urtheile. 2163.
Fischfang zur Leichzeit. 2195.
Forstwesen, Bannung, Beholzung, Frevel, Eichelmast. 2190(3). 2192. 2193. 2195. 2197. 2199. 2200. 2202. 2203. 2207(2).
Frohn- und Fuhrleistungen. 2196. 2205(2).
Gastereien bei Kindstaufen. 2202.
Geistliche, Prädicanten, Wahlen, Fähigkeitszeugnisse. 2198. 2199.
Grenzbereinigungen. 2191(2). 2192. 2193. 2195. 2197. 2198(6). 2199(2). 2200. 2203(2). 2204. 2205. 2207.
Güterabtäusche. 2194(2).
Jagd. 2201.
Kirchenbauten und Reparaturen. 2194.
Kornbau, Rükgang. 2192. 2195.

(Grandson, Vogtei, Forts.)
Kriegskosten, Tragung. 2195. 2198.
Maß und Gewicht. 2195. 2199. 2203(2).
Mäuse, Mäuseschaden. 2201.
Mühlen und Holzsägen, Mühlenzwang. 2193(3). 2196. 2197. 2207.
Pfrundhäuser, Unterhalt, Miethe. 2191. 2192. 2194. 2195(3). 2197. 2199. 2201. 2202. 2203(2). 2204. 2205. 2206(2).
Rebbau, Ausdehnung, Aufschwung. 2192. 2193. 2195.
Reissteuer der freiburg. Einsaßen. 2192. 2193. 2194. 2195.
Salz französisches, Import, Zoll. 2192. 2193(2). 2201. 2205. 2206.
Schloßzoll zu Grandson. 2207.
Schüzengesellschaften, Schüzenfeste, Ehrengaben. 2197. 2199. 2201. 2207.
Urbar, Grund- u. Rentenbuch, Vereinigung. 675. 819. 2194. 2197(2). 2199(3). 2200. 2201(2). 2203. 2204(3). 2205(7). 2206(2). 2207(3).
Vasallen, Lehenherren, Edellehen. 2204(4). 2205. 2207.
Wasserwerke. 2191.
Weingeschirr, landvögtliches. 2206.
Wirthe und Weinschenken, Beeidigung. 2201.
Zölle des Amtes. 2206.
Zugrecht obrigkeitliches auf Zehnten ꝛc. 2202.
Grandson, Stadt:
Grenze und Rechtsamen gegen Bonvillars. 2193.
Schloßplaz. 2194.
Schullocalitäten. 2193.
Granfelden, Propstei. 1298. 1612.
Granges. 193. 316. 619. 724. 810. 818. 1007(2). 1091.
Grasburg, s. Schwarzenburg.
Graubünden:
Anstand mit Schwyz betreffend Gerichtsstand. 345.
Beschwerden wegen dem ewigen Verspruch im Rheinthal. 1860(2).
Bündniß mit Bern. 918.
Bündniß mit Zürich. 1381. 2325.
Bündniß mit den eidg. Orten, Erweiterung. 898. 907. 910. 918. 926. 1381.
Bündnißerneuerung mit Venedig. 1358. 2318.
Eidg. Schirmwerk, Aufnahme und Betheiligung. 1026. 1046. 1047. 1057. 1070.
Erbaushinfolge, Reciprocität. 76.
Erfüllung der Hilfspflicht gegen die Eidgenossen. 163.
Flüchtlinge französische, Collecten. 126. 147.
Gebiets- u. Grenzverhältniße, Streitsachen, gegenüber Bellenz (Monticellerstreit). 228. 243. 244. 249. 315. 321. 359. 423. 1060. 1091. 1097. 1206. 1207. 1254. 1296. 2228. 2229.
Gebiets- und Grenzverhältnisse, Streitsachen betreffend Waldbodenalp. 550. 1881. 1905—1912.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Graubünden, Forts.)
Grenzenverwahrung gegen Feldkirch. 1070.
Handel und Verkehr, Beschwerden über Hemmung. 67. 70. 460. 531. 1885.
Hilfegesuche der kath. u. evang. Orte. 1439. 1468. 1667(5). 1670.
Innere Zwistigkeiten. 102.
zwischen Chur und dem Gotteshausbund betr. Directorialgewalt; Vermittlung von Zürich und Bern. 679. 683. 696. 704. 734. 814. 847. 872. 878. 885. 888. 891.
Maßner'sches Attentat. 1887.
Neutrale Stellung bei einem Kriege der eidgen. Orte 560. 598. 615. 661.
Paßsperre für den Viehtrieb nach Italien. 67. 70,
Post französ., Leitung über Graubünden. 1080. 1081. 1082.
Sagenser Streit. 976.
Tagsatzung, Theilnahme, Sitzpläze. 252. 335. 338. 906.
Toggenburgerhandel, Hilfegesuche, Vermittlungsanträge. 1439. 1449. 1468. 1470. 1471. 1480. 1483. 1490. 1577. 1578. 1667(2). 1670. 2430. — Man sehe auch M.-R. Toggenburgerstreit.
Transgressionen. 115. — S. auch M.-R. Transgressionen.
Vermittlung in eidg. Händeln:
im Glarner-Landesstreit. 40. 49. 96.
im Toggenburgerstreit. 1490. 2430. — Man s. auch diesen im M.-R.
Viehtrieb nach Italien, Verordnung. 1593.
Man s. auch M.-R. Viehhandel und Märkte: Lauis u. Bellenz.
Waldenser, Aufnahme ꝛc. 274. 296. 298. 302.
Werbungen in den gemeinen Vogteien. 1716.
Zehngerichtebund, Stellung zu den übrigen zwei Bünden. 898.
Zölle, Beschwerden. 1891. 2106.
Gravedona, Straße. 1183.
Gravesano. 2052. 2121.
Greifenstein. 1860.
Grenzacherhorn, franz. Festungswerke. 251. 256. 257. 259. 363.
Greplang, Kindertheilung. 1880. 1881.
" Schloß. 661.
Gretschins, kathol. Gottesdienst. 538. 555. 1899.
Man s. auch M.-R. Wartauerhandel.
Greyerz. 43. 143. 144. 681. 724. 1205. 1206.
Grezenbach. 1603.
Grimsel, Paß. 1665. 1667.
" Hospiz. 1729.
Grönenbach, Unterstüzung der evang. Orte. 12. 177. 200. 243. 292. 350. 414. 438. 448(2). 483. 525(2). 552. 625. 630. 639. 647. 672(2). 679. 734. 804. 807. 870. 937. 1005. 1089. 1122. 1178. 1251. 1276. 1331. 1394. 1462. 1545. 1596. 1629(2).
Grub, Pfarrei. 1540.
Gruiten. 1546.
Grund in Lucern. 428. 439. 453.
Grünenstein, Schlößlein. 1711. 1859.
Gsteig. 129. 231.
Guastalla. 320. 326.
Gubo. 1401.
Guggisberg. 193. 2170.
Gundelfingen. 1077.
Gunzenbachpaß. 2478.
Gurmels. 2215.
Gurnigel. 717.
Gurwolf (Curwolf, Courgevaux). 2210. 2213(2). 2217(3). 2218.
Gurzeln. 2221.
Güttingen, bischöfl.-constanz. Gerichtsherrschaft: Burgerannahme, Bußen, Leibeigene, Öffnung. 1764. 1765(2). 1780. 1835.
Pfarrei, Streit zwischen Kreuzlingen und Bischof von Constanz. 1812(5). 1813.

H.

Habsburg, Lösung der österreichischen Pfandschaften. 852.
Hagenau am Bodensee. 78.
Hagenweil, Herrschaft. 1769.
" Prädicanten. 535.
Hägenheim. 1536.
Hägglingen. 559. 1655. 2020.
Haldenstein, Herrschaft. 394.
Hall, Saline, s. M.-R. Salz.
Halle in Sachsen. 51.
Hallwyl. 1275.
Hamburg. 199. 275.
Hammeln, reformirte Gemeinde. 1641. 1647.
Hannover, reformirte Kirche. 1155. 1177.
Man s. auch P.-R.
Hasenberg, Freiämter. 1655.
Haslach. 1849(2). 1850(5). 1851.
Haslethal. 1494. 1665. 1667. 1703.
Hauenstein, Berg, Paß. 615. 1333.
" österreich. Herrschaft, Zoll. 729. 1618. 1975.
" Straße, Zoll. 1237. 1245. 1250.
Hauptwyl, Schloß, evang. Gottesdienst. 1258. 1267. 1802.
Heerbrug, Schloß. 1850.
Hegau, Abzugvertrag. 1012. 1494.
" Adelschaft, Abzugfreiheit. 1777(2). 1780.
Heidelberg, luth. Kirchen, Beiträge. 762. 766. 805.
pfälzische Kirchen. 438. 448. 483. 493. 499. 505. 525. 546. 552. 625. 672. 712. 734. 761. 780. 804. 806. 870. 936(2). 947. 954. 976. 1059. 1200. 1331. 1341. 1344. 1357. 1463. 1545. 1597. 1619.
Verwüstung, Geißeln. 291. 483.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heigerloch. 255.
Heilbronn, Intervention für die Geißeln. 263. 266. 291. 311. 318.
Heiligkreuz, Prädicant. 535. 1807.
Man sehe auch M.-R. Neukircherstreit.
Heitenried. 2170.
Heitersberg. 559. 1484. 1655.
Hembronn, Herrschaft. 2004.
Henau, confessionelle Excesse, Psalmensingen. 1380. 1437. 1448. 1501. 1502. 1504. 1505. 1509. 1518. 2408. 2411. 2412. 2442.
Unterwerfung an den Abt. 1644. 2466.
Herblingen. 443.
Herbishofen im Allgäu, evang. Gemeinde. 12. 177. 200. 243. 292. 350. 414. 438. 448. 483. 525(2). 552. 625. 630. 639. 647. 672(2). 679. 734. 804. 807. 870. 937. 1005. 1089. 1122. 1178. 1251. 1276. 1331. 1394. 1462. 1545. 1596. 1629(2).
Herdern ennet Rheins, eidg. Schirmhoheit. 1934. 1951.
Herdern, Prädicant. 535.
Hermatschwyl, Kloster. 1656. 1689.
Aussteuern. 2031.
Gerichtsbarkeit. 2018.
Lehenleute. 2020.
Öffnung u. Urbar. 2001. 2020(2). 2031.
Herzogenbuchsee, Zoll. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 724. 895.
Hessen-Darmstadt, Empfehlung der Waldenser. 740.
Hessenrüti, Herrschaft. 1769.
Hilfikon, Herrschaft. 1778. 2020. 2039(3).
Hilzingen. 679.
Hindenlang, Zoll. 1127. 1139. 1171.
Hirschfang, Außerrhoden. 318.
Hirschlacht. 426.
Hitzkirch, Comthurei:
Abzugfreiheit. 2025.
Almosen. 2000.
Anstellung eidg. Beamten. 1720. 2032.
Schirmgeld. 1998. 2032(5).
Hitzkirch, Ort, allg. Unkeuschheit. 2040.
Höchst. 1208.
Höchstädt. 1208.
Höfe (Schwyz), Verhandlungen bei d. 1712er Friedenshandlung. 1698. 1699(2). 1700. 2594. 2597. 2604(2). 2605(2). 2606.
Hofen, constanz. Vogtei. 1745.
Hohenems, Herrschaft, Anstände wegen rheinthal. Besezungen. 1849. 1850. 1851.
Hohenthengen, eidg. Mannschaftsrecht u. Schirmhoheit. 1934. 1951. 1952(2).
Hohentwiel, Aufnahme in d. eidg. Schirm. 238. 240. 466. 467.
„ Besazung. 215. 467. 1067.
„ Beschimpfung des Untervogts v. Baden. 1067.
Holland, s. Niederlande.
Homburg, abt-st. gallische Herrschaft. 863.
Horb, Zoll. 1095.
Horn, bischöfl.-constanz. Herrschaft, Abzug, Werbung, Mannschaftsrecht. 781. 1765. 1766. 1797.
Horn (Hörnli), Schloß, Besitzung v. Ochsenhausen, Pfandschaft. 611. 1175. 1752. 1753. 1754.
„ Schiffländе, Zoll. 1163. 1794.
Hottweil. 2534.
Hüffingen. 473. 477.
Hummelwald, Paß. 146. 559. 560. 596. 612. 616. 720. 732. 2415.
Straßenbaute. 738. 813. 847. 848. 953. 1235. 1632. 2347(5). 2348(3). 2349(3). 2350. 2351(3). 2352. 2353. 2355. 2357. 2361. 2367. 2371.
S. auch M.-R. Toggenburgerstreit.
Zoll. 1017. 1214.
Hünenberg. 133.
Hüningen:
Allgem. 16. 18(3). 164. 615.
Brükenbaute über den Rhein. 81. 105. 126. 180.
Commissär, Festungsbaute, Commandant ꝛc. 3. 7. 105. 168. 252. 256. 259(2). 318. 362. 365. 369. 370(3). 373. 395. 397. 398. 456. 490. 493. 627. 683. 692. 693. 694. 1532.
Markt. 794. 798.
Rheinschifffahrt, Sperre. 977.
Schiffbrüke. 996. 1025. 1026. 1032. 1035. 1039.
Zoll. 907. 927(2). 955. 957(2). 994.
Hurden, Abtretung von Schwyz an Zürich. 1699(2). 1700 2604. 2607(2).
„ Befestigung u. Besezung. 35. 93. 376. 633. 720. 1441. 1445.
Hüttlingen. 2. 1751.
Herrschaft. 1769.
Hutwyl. 836.

J.

Jacob St. 58.
Jaman, Dent (Mont) de, Straße. 43. 120. 143. 144. 194. 316.
Jaun. 818. 1665. 1667.
Iberg (Toggenburg), Schloß, Besazung, Proviantirung, Blokirung und Einnahme. 1508. 1516. 1517. 1524. 1527. 1560. 1565. 1576. 1585. 1591. 1595. 2418. 2432. 2443. 2447. 2447(2). 2449. 2450. 2451. 2453. 2455.
Jean St. 739.
Jeuß. 2215(2). 2219.
Ifenthal. 1333.
Illnau, schaffhausische Collatur. 1616.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Illzach, evang. Gemeinde, Unterstüzung. 137. 180. 200. 224. 243. 292. 350. 448. 483. 525.
Immenstadt:
Neutralerklärung. 1110.
Salzauflage und Zoll. 1127. 1139. 1171.
Indemini, streitiger Holzschlag. 326. 2154(3). 2155(3).
Ingenheim. 845.
Innsbruck, österreich. Regierung, Beschwerden, Salz, s. Oesterreich, und M.-R. Kaiser und Reich, Zollwesen, Titulatur, Salz.
Eidgen. Agenten. 707. 729.
Intra. 23.
Johann St. (Toggenburg), s. Neu-St. Johann.
Johannesinsel im Bielersee. 225.
Jona, Pfarrer. 2261.
Jonen. 1685. 1690.
Jonschwyl, confessionelle Streitigkeiten, evangelischer Gottesdienst, Unterwerfung an den Abt von St. Gallen. 1409. 1437. 1448. 1644. 2411. 2466. 2470.
Jour, Festungswerke. 429.
Irland. 355.
Ansiedlung der Waldenser und Hugenotten, s. England.
Isone, Pfarrwahl. 2065.
Ittendorf, Herrschaft, Abzug. 1777. 1778(3).
Ittingen, Kloster. 2491.
Jülich, Herzogthum. 1067. 1081.

K.

Kadelburg:
Eidgen. Schirmhoheit, Mannschaftsrecht. 1951. 1952. 1988.
Evang. Schulmeister. 1981(2).
Fastnachthennen. 1989.
Früchtenabfuhr, Sperre. 1950. 1951(2). 1953.
Kriegssteuer. 1988.
Kaiserstuhl, bischöfl.-constanz. Vogtei und Gericht:
Abhaltung des schwarzenberg. Landgerichts auf der Brüke. 1953.
Anlaß bei Scheltungen. 1933.
Anstände zwischen Bischof und Burgerschaft, Vergleich. 1932. 1933. 1935.
Auflauf, zürcherischer. 1956.
Bischöfliche Vogtei und Zölle. 1932. 1933.
Ehefaden. 1932. 1933(2). 1935(2). 1936(2).
Ehehaften. 1939.
Eidgen. Militärhoheit, Besazung, Commandanten, Fallbrüke, Anordnungen der kathol. Orte. 38. 90. 283. 306. 560. 1445. 1655. 1659. 1665. 1681. 1682. 1933. 1934. 1950. 1951. 1952. 1977. 1978. 2520. 2539. 2554. 2575. 2617.
Fallrecht der fremden Einzüglinge. 1924. 1936.
Frevelgericht. 1933.
(Kaiserstuhl, Forts.)
Fruchtsperre im Sulgischen. 1950.
Jurisdictionsstreitigkeiten mit dem badischen Oberamt, Urbar ꝛc. 1924. 1950.
Schultheißenwahl. 1932.
Stadt- u. Erbrecht. 1932. 1933(2). 1935(2). 1936(2). 1940(2).
Thürmungsrecht. 1933.
Wildbann. 1933.
Kaiserswerth. 1215.
Kaisten. 1067.
Kalfenserthal. 1903.
Kaltbrunn. 1.
Einsiedl. Gerichtsherrschaft. 531. 2242. 2243(2).
Kander, Kandersteg. 231.
Kappel:
Amt. 302.
Kloster, Befestigungen, Besazung. 577. 1291. 1329. 1650. 1679.
Schlacht. 439.
Kassel, französische Gemeinde. 678. 683,
Katherinathal, Kloster. 1682.
Kessikon. 1781.
Kehl, Festung. 1055.
Kelleramt, Jurisdictionsstreit zwischen Zürich u. den Freiamt reg. Orten. 855. 1344. 1357. 1375. 1380. 1387. 1391. 1395. 1399. 1402. 1413. 1416. 1417. 1418. 1419. 1422. 1439. 1443. 1458. 1461. 1463. 1468. 1476. 1481. 1536. 1543. 1568. 1586. 1594. 1620. 1624. 1639. 2010—2015. 2038.
Verfügungen anläßlich des Toggenburgerkriegs, Capitulation. 1682. 2518.
Kelstenbach. 1357.
Kempraten. 2263.
Kempten, Stadt, Anleihen. 1178.
Kempten, Stift. 438. 525. 630. 639. 647. 672. 734. 807. 886. 947. 954. 976. 1393. 1629.
Kempten und Umgebung, Neutralisirung. 1110. 1121. 1130. 1134.
Kerzers:
Brüke. 2210. 2211.
Büßung. 2217.
Streit mit Müntschemier. 2215. 2216.
Weibel- u. Thorwächtergarben. 2213.
Keßwyl. 531.
Kienholz. 1300.
Kirchberg (Toggenburg). Betheiligung an den toggenburgischen Wirren, confessionelle Reibereien. 1380. 1409. 1425. 1429. 1437. 1448. 1480. 1504. 1644. 1649. 2411. 2414(2). 2458. 2464. 2466(2). 2469.
Kirchdorf, Kirchenbaurechnung. 1994.
Kleinikon. 1616.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klettgau. 253.
Klingnau, bischöfl.-constanz. Amt u. Gericht:
Abzugrecht. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941.
Besezung durch die kath. Orte, militärische Vorkehren. 38. 90. 560.
Besezung im Toggenburgerkrieg. 1659. 1665. 1681. 1682. S. auch unten Jurisdictionsstreitigkeiten.
Ehehaften. 1937. 1938. 1941.
Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Bischof u. den eidg. Orten betr. Gerichte, Bußen, Strafbefugniß, Anhängigmachung beim Reichsconvent. 993. 1639. 1924. 1937(3). 1938(2). 1940(5). 1941(5). 1942(3). 1944. 1958. 2520. 2539. 2554. 2575. 2617.
Mannrecht. 1937. 1939. 1940(3).
Propstei, s. St. Blasien.
Residenz der vorderösterr. Regierung. 271. 281. 286. 320. 342. 345. 356. 1950.
Schreib- u. Siegeltaxe. 1928.
Stadt- u. Amtschreiber, Wahlrecht. 1943(2). 1944(2). 1956.
Wachtkosten. 1978.
Wildbann. 1939. 1941. 1943(2).
Zoll u. Geleit. 1972. 1974.
Klus, franz. Festungswerk. 429.
„ Paß im Solothurnischen. 615. 1665.
Knonau, Amt, Ort. 302. 1388. 1655.
Koblenz, s. Coblenz.
Köln. 122. 233. 252.
„ Erzstift, Transgressionen eidg. Truppen. 1017. 1067. 1081.
Königsfelden, Kloster, Schaffnerei:
Anstand mit den Grafschaft Baden reg. Orten betr. Auffalls- u. Gantrecht, Urbar ꝛc. 1459. 1924. 1929(2). 1953. 1957. 1958(3). 1959. 1960. 1961. 1962. 1964. 1965. 1982. 1984.
Zehnten in den Freiämtern. 2021(4). 2023. 2024(2).
Man s. auch Bern: Arrest auf Bodenzinse v. Zweyer u Schmid.
Kreuzlingen, Gebietsverlezungen, Plünderungen. 397. 411.
„ Schiffstände am Hörnli. 14. 79. 114. 124.
Kreuzlingen, Kloster:
Allgem. 1752. 1823.
Abtretung v. Boden für d. constanzischen Festungswerke. 1814.
Anstand mit Bischof von Constanz betreffend Güttingen. 1812(5). 1813.
Anstand mit Constanz betr. Vogtei Eggen ꝛc. 1813(2). 1814(2).
Anstand mit Emmishofen. 1814.
Anstand mit den Lehenleuten von Egelshofen u. Rikenbach. 1812.
Bodenseejurisdictionsstreit, Betheiligung 124. 230. Das Weitere s. Constanz, Stadt, M.-R. Marchungen, Neutralität.
Fertigungs- u. Ehrschazrecht über Lehenleute. 1813(2).
(Kreuzlingen ꝛc. Forts.)
Fertigung von Schuldbriefen. 1751.
Fischenzen. 124.
Grenzverhältnisse zu Constanz. 1745(2). 1746.
Güterankäufe. 1814.
Lehenrechte, Vereinigung. 1814.
Rangstreit mit Petershausen. 1813.
Torkelrecht. 1813.
Verpfründungen. 1712. 1757.
Wegnahme v. Früchten im Reiche. 426. 443. 1746.
Kroatien. 899.
Kurbayern, s. Bayern.
Kurpfalz, Anleihen von den vier evang. Städten. 12. 27. 46. 56. 88. 102. 116. 138. 165. 166. 177. 179. 186. 190. 201. 206. 210. 215. 225. 255. 379. 471. 483. 493. 500.
Aufnahme von Waldensern. 209. 224.
Unterstüzung von Kirchen, s. Glaubensgenossen.
Küßnacht (Schwyz.):
Kaufhaus. 480.
Kaufmannsgüterspedition nach Uri. 519.
Markt. 140.
Schiffahrt. 375.
Kyburg, Grafschaft, Zollbeschwerden. 12. 915. 922.
Eichungsrecht von Schaffhausen für Weinmaße u. Viertel. 916. 923.
österreichische Pfandschaft, Lösung. 852.

L.

Landau, Festung. 996. 1025. 1108. 1208.
Landeron. 701. 1397. 1403.
Landscron, französische Festungswerke. 196. 200. 363. 370. 395. 397. 429. 456. 628. 692.
Landsee, Vogtei. 930.
Langenargen. 340.
Langenthal, Markt. 836.
Langnau (Bern.) 836.
Langnatt, Zoll. 1784. 1788. 2271.
Laubau (Oberlausitz.) 1251.
Laufen (Zürich.) 916.
Laufenburg, eidg. Besazung, Kriegsanordnung. 236. 250. 261. 262. 280. 283. 287. 395. 459. 1618.
Schiffahrt. 1969. 1974(2).
Lauffohr. 1966.
Lauis u. Mendris, s. M.-R. Landvogteien gem.
Lauis (Lugano), Landvogtei der XII Orte:
I. Landes- u. Amtsverwaltung, Sindicat:
Appellation an d. Orte, Fristen. 2044. 2084(2). 2086. 2089(2). 2094. 2098.
Decretensammlung, neue. 2047. 2052. 2087(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Lauis ꝛc., Forts.)
Ehr- u. Rechtsverletzungen gegen einzelne reg. Orte, Klagestellung. 1707.
Gesandtschaften in d. Orte, Begrüßung aller derselben ꝛc. 2087. 2088(2). 2092.
Intervention für Angehörige in Savoyen. 1154.
Kammerrechnungen, Abfindungen. 2079. 2089.
Land- u. Burgerrecht; Vicinat. 2087. 2098.
Landessteuern. 2084.
Landesverwaltung der Viertel. 2086.
Privilegien u. Freiheiten, Nachsuchung. 2084. 2087(2).
Rath u. Regenten v. Lauis, Ordnung, Ausstand. 2084. 2086. 2089. 2121.
Sindicat, Ausschluß einzelner Gesandten. 991.
„ Auswerfung von Baslerrappen. 2130.
Spitalverwaltung. 2130.
Strafausfällung über d. Landschaft. 2098. 2099. 2100. 2102.
Wasserbauten, Ueberschwemmungen. 2086. 2112.
Amtleute, Landvögte, Landschreiber ꝛc.
a. Landvögte im Allgemeinen:
Bußenantheil. 2041. 2079.
Einstweilige Nichtanerkennung. 991.
Klagen wegen Bestechung, Strafen. 2080. 2081(3). 2082. 2101. 2102. 2118.
Mißverständniß zwischen Landvogt und Landschreiber. 2121.
Placetgebühr (Honoranz) des Bischofs v. Como. 2046. 2047. 2067(2). 2129.
Schmähschriften gegen Amtleute, Sindicat. 2079. 2080. 2081(2). 2089. 2121.
Siegelrecht. 2080.
Stichentscheid. 2093.
b. Landschreiber, Kanzlei im Allgemeinen:
Kanzleisporteln. 2080.
Klagen über verspätete Abschiedeausfertigung. 2040. 2041(2). 2079. 2082.
Ortstimmen betr. Wahl. 2079.
c. übrige Amtleute:
Anwälte, Consuln, Fürsprecher. 2083. 2085. 2087. 2088. 2089(2). 2102.
Fiscalen. 2079. 2082. 2083. 2085. 2087. 2088(2). 2091. 2118.
Gerichtschreiber. 2080. 2082(2). 2083. 2085.
Großweibel. 2082. 2089.
Kanzler. 2088.
Unterschreiber, Protokollfälschung. 2128. 2129.
Unterweibel. 2085. 2089.
Verzeichniß der Landvögte:
Beßler Johann Karl, v. Uri. 2078. 2093.
Beßler Karl Alphons, v. Uri. 2079. 2112.

(Lauis ꝛc., Forts.)
Blumer Fridolin, v. Glarus. 2079. 2080.
Bräm Johann Rudolph, v. Zürich. 2078.
Brenner Johannes, v. Basel. 2079.
Brenner Niklaus, v. Basel. 2079. 2081. 2103.
v. Fleckenstein Laurenz Franz, v. Lucern. 2079.
Gasser Johann Martin, v. Schwyz. 2067. 2079. 2099. 2118.
Glutz Joh. Jakob Joseph, v. Solothurn. 2073. 2079.
Kreuel Franz, v. Zug. 2078.
Lavater Hans Rudolph, v. Zürich. 2079.
Leuzinger Joh. Jakob, v. Glarus. 2079. 2089. 2113. 2121.
Müller Joh. Sebastian, v. Obwalden. 2079. 2081(2).
Pythen Franz Prosper, v. Freiburg. 2078. 2090.
Ringk v. Rinkenberg Johann, v. Schaffhausen. 2078.
Steker Johann Konrad, v. Schaffhausen. 2079.
Weber Leonz Anton, v. Zug. 2079.
Zehender Isak, v. Bern. 2078.
Landschreiber:
v. Beroldingen Karl Joseph, v. Uri. 2079.
v. Beroldingen Karl Konrad, v. Uri. 2079(2). 2080. 2085. 2094.
v. Beroldingen Karl Mauriz, v. Uri. 2079. 2103.
Unterschreiber:
Birchler Martin, v. Einsiedeln. 2080.
Buel Johann Georg. 2079.
Camuzzi Franz. 2079. 2128. 2129.
Oertlin (Ertlin) Johann Peter. 2079.
II. Einkünfte, Gefälle, Regalien:
Abzug v. Aussteuern, Erbschaften. 2057. 2088. 2092(2). 2096(4). 2097.
Einkünfte der reg. Orte. 2041.
Fischenzen, Fischerei im Lauisersee. 326. 327. 610. 2047. 2051. 2052. 2075(2). 2080. 2081. 2094. 2112. 2114—2116.
Salzvorräthe. 2102.
III. Rechts- u. Gerichtswesen, Polizei, Sanität:
Civilrechtsachen:
Adelstitel, Führung. 2131.
Appellationen in d. Orte. 2044. 2084(2). 2086. 2089(2). 2094. 2098.
Censi, Gülten, Grundversicherungen, Obligationen. 2088. 2092. 2094(2).
Civilrechtsstreitsachen. 2092—2095.
Compromisse, nicht appellabel. 2092.
Decrete, Decretensammlung. 2047. 2052. 2087(2).
Erbstreitigkeiten. 2093(4). 2094(2). 2110. 2111.
Fideicommisse, Aufhebung. 2102.
Gütergemeinschaft (fratellanza). 2090.
Güterschazung. 2085.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Lauis ꝛc., Fortf.)
Güterverkauf an Fremde. 2047. 2050. 2095(4). 2096(2). 2130.
Rechtbote. 2092.
Schuldbetreibung, Collocation ꝛc. 2092. 2093(2). 2094(2). 2095(2). 2120(2).
Substitutionen. 2088. 2092.
Verwandtensteuer. 2087.
Zugrecht auf Liegenschaften. 2095(3). 2096. 2118(2).
Strafsachen:
Asyl, Freiheit, Ausdehnung ꝛc. 2090. 2117. 2118. 2125.
Banditen, Verbannung. 2083. 2087(2). 2088. 2089. 2090.
Befreiung v. Gefangenen. 2082. 2117. 2118.
Bestechungen. 2082. 2122.
Bußen. 2088. 2089(2). 2100. 2101. 2102.
Confiscationen. 2090. 2091. 2117.
Ehebruch. 2083.
Folter. 2090.
Hurerei. 2089.
Kaiserliches Recht. 2092.
Liberationen. 2083(2). 2089(3). 2090(4). 2091(5). 2093. 2099.
Meineid. 2085.
Scharfrichter. 2161.
Strafprocesse, verschied. 2083(2). 2084. 2087. 2089. 2091.
Todschläge, Mordthaten. 2075. 2089. 2090(6). 2091(2). 2093. 2117. 2119.
Wucher. 2083.
Fremdenpolizei. 2045. 2087.
Gesundheitspolizei. 2098. 2103(2).
Man s. auch M.-R. Sanitätswesen.
IV. Freier Handel u. Verkehr, Märkte, Zölle, Postwesen:
Anstände u. Verfügungen betr. den Lauisermarkt, s. M.-R. Märkte.
Ausfuhr von Korn, Kauf u. Verkauf. 2055. 2058.
Märkte, s. M.-R.
Paßsperre für den Transit gegenüber eidg. Orten. 463. 466. 468. 469. 470(2). 2098. 2099(2), 2100. 2101.
Salzhandel, s. M.-R. Salz.
Postmeister v. Zürich u. Basel. 2108. 2109.
Postpacht von Muralt u. Fischer. 2108. 2158.
S. auch M.-R. Postwesen.
Post in Lauis, Privilegien, Beschwerden wegen Mißbrauch. 1680. 1702. 2108. 2506.
Prätensionen v. Lauis betr. die Postführung nach Mailand. 642. 692. 693. 697. 729. 2108.
Zollwesen:
Allgemeines. 481. 2106. 2108.
Exemption der eidg. Orte, der III Orte u. Livinens. 738. 2105(4). 2106. 2107. 2108. 2233. 2240.

(Lauis ꝛc., Fortf.)
Pacht, Pächter, Nachlaß. 2042. 2052. 2105(4). 2106. 2107(2). 2108(4).
Strafen. 2106. 2108.
Tarife. 2106. 2107(2).
Man s. auch M.-R. Zollwesen; Landvogteien gem.: enneth. Vogt. im Allg.; Mailand.
V. Jurisdictions- u. Grenzanstände:
gegenüber Bellenz, Bollenz und Riviera. 2223. 2224. 2232(2). 2233.
gegenüber Mailand wegen Arresten, Besteuerung, Fischerei, Grenzen, Handelserschwerungen, Zöllen. 326. 327. 421. 451. 610. 2047. 2049(3). 2050(2). 2051(3). 2052. 2075(2). 2080. 2081. 2094. 2109—2113. 2114. 2116.
Das Weitere s. M.-R.: Landvogteien gem.; Marchen, Handel u. Verkehr, Zölle; Mailand.
VI. Militärische Anordnungen; Kriegshilfe:
Bewaffnung, Musterungen, Hilfsmahnungen. 1650. 1675. 2062. 2063. 2085. 2086. 2087. 2116(3). 2117.
S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Festnahme des unkath. Landvogts bei Kriegsausbruch. 559.
Landshauptmann. 2103. 2116.
Türkensteuer. 2083. 2089.
Werbungen für Venedig. 2045. 2086. 2117.
VII. Kirchliches; Geistliche:
Bischöfl.-Como'sche Lehen- u. Tafelgüter, Auskauf, s. Como, Bischof.
Bruderschaften. 2094. 2095. 2118.
Competenz d. Geistlichen auf mailändische Pfründen. 2079.
Das Weitere s. Mailand.
Geistliche, Vergehen u. Verbrechen, Strafrecht des Landvogts. 2065. 2090. 2117(2). 2118(2). 2119. 2121. 2125.
Geistliche als Vormünder unzuläßig. 2092.
Geistliche Gerichtsbarkeit, Kundschaftsaufnahmen. 2063. 2088(2). — S. auch M.-R.: Landvogteien gem., enneth. Vogteien u. Como, Bischof.
Geistl. Patronate, Fideicommisse. 2092(2). 2120(2). 2121.
Heiratsteuer der bischöfl. Curie v. Como. 2076.
Kirchenbann, kirchl. Censuren. 2092. 2093. 2120. 2121. 2124(3). 2125(2).
Kirchenstühle in Lauis. 2119.
Kloster, Gründung von Conti. 2130(3).
Klosterrechnungen. 2130(2).
Pfarrwahlen, Öffentlichkeit. 2119.
Ueberwachung abwesender Künstler u. Handwerker betreff. ihre religiöse Pflichten. 2064. 2117.
Laupen. 194(2). 494. 682. 2215.
Lausanne. 296.
Holzrecht am Jurten. 2172.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lavey. 231. 591.
Leberberg. 681.
Lechieres, fur les. 1400.
Leipzig, Messen. 5. 897.
" Post. 1416.
" reform. Gemeinde. 1222. 1228.
Lengnau, Heuzehnten. 1924.
" Kirchenbesuch aus dem Zürichgebiet. 1982(2).
Lengnau u. Schneisingen, Gerichtsherrschaft. 1946(2). 1947.
Lesoc. 120.
Leuggern, Commende:
Allgem. 597. 1951.
Abstellung ausländischer Beamter. 1801. 1987(3).
Früchte, Angebot an die kath. Orte. 1595.
Leibhühner. 1987.
Marchung. 1966.
Niedergerichtliche Rechte. 1987(2).
Pfarrgeistliche. 1987.
Schiffmühle bei Gippingen. 1986.
Schirmhonoranz. 1687(2). 1963.
Urbar. 1987.
Zins für Grienbezug aus der Aare. 1927. 1987.
Leuggern, Kirchspiel, Dorf:
Abzugfreiheit. 1919. 1963.
Früchtenverkauf bei den Speichern. 1968(2).
Grenzbesezung, Wachtkosten. 237. 264. 1978.
Leutenhofen, Zoll. 1095. 1139.
Leuzingen. 63.
Lichtensteig:
evang. Pfründe. 1229.
Schulmeister. 2384.
Stadtschreiber. 2384.
Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Liebistorf. 818.
Lienheim, ennet Rheins, eidg. Schirmhoheit, Mannschaftsrecht. 1934. 1951(2). 1952.
Lienz, Rheinthal. 1867.
Liestal, eidg. Kriegsräthe. 275. 299.
Lifinen, s. unten Livinen.
Lignerolles. 1206(2).
Limasse, Zehnten. 1557. 1634.
Lindau, Stadt. 1218.
Aufnahme in d. eidg. Schirm, Neutralität. 238. 467. 1031. 1062. 1071. 1074. 1385.
Besezung durch Zürch u. Bern. 1071. 1074. 1078. 1080. 1090. 1122.
Gesuch um ein Gelddarleihen. 1031.
Handelsweg, Schifffahrt. 79. 473.
Unterbringung französischer Gefangener. 1117.
Zoll. 787. 1306. 1789.
Lindau, Stift, Güter im Rheinthal. 1861.
Lindau in Brandenburg. 625. 639. 1074.
Lindau in Zürich. 1616.
Lintthal. 34.
Liptingen, Zoll, Straße. 340. 707. 728. 799. 845. 850. 851. 927. 962. 1095. 1108.
Lissa in Großpolen. 1430.
Livinen:
Abzugfreiheit in den ennetb. Vogteien. 2057(2). 2236.
" in Lauis u. Mendris. 2077.
Bischöfl. Visitation. 2063.
Fischenzenstreit mit Bellenz. 809.
Früchteimport, Limitation. 2234.
Fürleite in Bellenz. 1362.
Geistl. Gerichtsbarkeit. 2224.
Zoll. 1043.
Zollfreiheit in den ennetb. Vogteien. 738. 1058(3). 2106(2). 2108. 2233. 2237. 2270.
" in Magadino. 2150. 2151. 2153.
Livorne, Zollwacht. 173. 2158.
Lodine (Lodano.) 2162.
Lommis, militär. Anordnungen. 585. 617. 1445. 1480.
Löntsch. 63.
Losone. 2148.
Lothringen, Herzogthum, Garde, Gesandtschaft. 729. 738. 1584.
Lötschenberg, Straßenbau, Paß. 633. 634. 637. 642. 663. 670. 682. 685. 702. 717. 1481. 1494. 1667.
Lucens. 194.
Lucern, Collegiatstift:
Zehnten zu Ottenbach. 2021.
Lucern, Stand u. Stadt:
Abzug gegenüber Schwyz. 1145.
Aufnahme der Waadt in eidg. Schirm. 376. 377.
Bauernkrieg. 36.
Bündniß, engeres, mit Bischof v. Basel. 433. 434. 435.
Bündniß mit Genf. 434. 435. 609. 627.
Ehrenpfenninge, Schenkung. 581.
Eidg. Schirmwerk, Defensional, Stellung. 1563.
Man s. auch M.-R. Kriegswesen u. Neutralität.
Früchtenkauf im Kaufhaus, Limitation. 540. 789.
Früchtemagazin für den Kriegsfall. 559. 651. 687.
Fruchtvorräthe der Stifte u. Klöster. 1053.
Fürleite. 607.
Goldschmiede, Gold, Verordnung. 36.
Grenzanstände mit Schwyz. 1145.
Grenzbesezung eidg., Contingent. 1032. 1034.
Grenznachbarl. Verhältnisse mit Bern (Fertigungen, Früchtenkauf, Steuern.) 836.
Kanzlei, Vergütung von Abschiedfertigungen. 591.
Kastanien, Verordnung betr. Verkauf. 427.
Klöster. 2. 718.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Lucern, Forts.)
Kriegswesen, Anordnungen u. Abreden mit d. kath. Orten ꝛc. s. Kriegswesen.
Kriegsrüstungen. 855.
Markt. 140. 450.
Murbachische Documente. 984. 1053. 1054.
Neuenburg, engere Verbindung. 436.
Das Weitere s. Neuenburg.
Niklausenfähren, s. Schifffahrt.
Reichsvogtei über die Reuß. 1969.
Religionsübung, Freigebung. 475.
Man s. auch Toggenburgerkrieg.
Reußschifffahrt, Geleit, Privilegien. 1925. 1969(2). 1970. 1971. 1973.
Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee. 191. 427. 540. 607. 643. 697. 952. 1260.
Stadtschreiber. 555.
Stimmenmehrheit, Beachtung bei kath. Conferenzen, s. Tagsatzungen.
Toggenburgerstreit, s. diesen im M.-R.
Tragerei, Verordnung. 1927. 1928.
Vorort, katholischer, Bevortheilung. 108.
Zollstreitigkeiten mit Uri, Schwyz u. Nidwalden. 140. 428. 439. 453. 465. 1238. 1260. 1291. 1346.
Lüdersdorf. 1074.
Luggarus (Locarno), Vogtei der XII Orte:
I. Landes- u. Amtsverwaltung, Sindicat:
Abzug. 2148(4).
Appellationen. 2139(2). 2141. 2142. 2143. 2146.
Bittgesuche sind an alle Orte zu richten. 2142(2). 2144.
Geldvaluta, Reduction. 2141.
Grundsteuern. 2143(3). 2156.
Landessteuer, allgemeine. 2144(2).
Landrath, Ausschluß der Fiscalen, Statthalter. 2141(2).
Privilegien u. Freiheiten, Nachsuchung. 2142.
Rechnungsablage, 2141.
Sindicat, Abschiedefertigung, Beschwerden. 2040. 2041(2).
„ Ausstandsverhältnisse. 2141.
„ Reglement. 2144.
„ Sieglung der Beschlüsse. 2141.
Statuten u. Decrete, Vereinigung. 2143.
Streit zwischen Luggarus u. d. äußern Gemeinden. 2145(2).
II. Landvögte, Landschreiber, Amtleute:
Amthaus, Schloß, Reparatur. 2140(4).
Appellationsrecht des Landvogts. 2143. 2144(2).
Ausschluß d. Amtleute, Fiscalen, Statthalter vom Landrath. 2141(2).
Bankschreiber. 2143.
Bann über den Landvogt. 2067. 2157.
Bußenantheil des Landvogtes. 2041.
Dorf- u. Gemeindebeamte, Beeidigung. 2144. 2145.
(Luggarus, Vogtei, Forts.)
Einkünfte des Landvogtes. 2141.
Fürsprecher. 2142.
Gebühren des Landschreibers. 2141.
Nichtannahme des zug. Landvogts. 991.
Placetgebühren der Geistlichen. 2157. 2158.
Rathsglieder von Luggarus. 2145(2).
Restanzen von Landvögten. 2142.
Siegeltaxe des Landvogtes. 2143.
Strafen gegen Landvögte. 2141.
Verzeichniß der Landvögte:
Baß Urs Joseph, v. Solothurn. 2140.
Berchtold Joh. Melchior, v. Obwalden. 2140. 2144(3). 2157.
Fäsch Lucas, v. Basel. 2140.
v. Fleckenstein Laurenz Franz, v. Lucern. 2140.
Janser Dominik, v. Schwyz. 2140. 2142.
Janser Wolf Dietrich, v. Schwyz. 2140. 2142.
Leu Johann Jakob, v. Zürich. 2140. 2147.
Lusser Jakob Joseph, v. Uri. 2140. 2142.
May Beat Jakob, v. Bern. 2140.
v. Montenach Franz Ignaz, v. Freiburg. 2140. 2142.
Saler Franz, v. Freiburg. 2139.
Schneeli Johann Kaspar, v. Glarus. 2139.
Schnüriger Gilg Dominik, v. Schwyz. 2139.
Schön Adelrich, v. Zug. 2140. 2141.
Tschudi Karl Ludwig, v. Glarus. 2140.
v. Waldkirch Johann Christoph, v. Schaffhausen. 2140.
v. Wattenwyl David, v. Bern. 2139. 2140.
Landschreiber:
Keller Anton Leodegar, v. Lucern. 2140.
Keller Leodegar, v. Lucern. 2140.
III. Recht u. Gericht:
Civilsachen:
Compromisse. 2141. 2142. 2144.
Erbrecht betr. Nachlaß von Unehelichen. 2147.
Fideicommisse. 2144.
Findelkinder. 2145.
Schiedsgericht. 2145.
Schuldbetreibung, Forderungen u. Schuldsachen. 2147(3). 2148(4).
Strafsachen:
Asyl, Freiheit. 2141.
Bestechungen. 2142. 2147.
Bußen, Einzug. 2143. 2144(3).
Liberationen. 2146(9). 2147.
Strafgerichte, Beisizer. 2144.
Strafsachen im Allg. 2142. 2144. 2146.
IV. Handel u. Verkehr, Straßen, Schifffahrt, Zölle:
Factorei. 2149. 2153.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Luggarus, Vogtei, Fortf.)
Früchte- u. Kornhandel, Transitverkehr. 2058. 2149. 2150.
Handels- u. Kornsperre v. Mailand. 2139. 2149. 2156(3).
Man f. auch Mailand; M.-R. Handel u. Verkehr, gem. Landvogteien.
Schifffahrt auf dem Teffin. 2149(4).
Straße nach Bellenz. 2150(2).
Zölle, Zollpacht, Rechnungen. 2042. 2108. 2141. 2151(3). 2153.
M. f. auch M.-R. Zölle zu Luggarus,-Magadino, Vira.
Zollanstände mit Mailand. 841.
Man f. auch Mailand.
Zollfreiheit der Vogteien Bellenz ꝛc. 2237.
V. Grenzstreitigkeiten, Gebietsverletzungen gegenüber Mailand. 2154—2156.
Man f. auch noch M.-R. Marchungen u. Mailand.
VI. Kirchliches, Geistliche:
Capuciner. 2141.
Collatur- u. Patronatrechte. 2158(2).
Evang. Begräbnißplaz. 2157(3).
Geistl. Gerichtsbarkeit, Anstände. 2063. 2157(2). 2158.
Man f. auch noch Como, Bischof.
Kirchenbann über d. Landvogt. 2067. 2157.
Placetgebühr der Geistlichen. 2157. 2158.
Luggarus, Fleken. 60.
" Haushalt, Rath. 2145(4).
Luggarus u. Mainthal, f. M.-R. Landvogteien gem..
Lugnorre, Gerichtssaßen. 2218.
" Schüzengesellschaft. 2220. 2221.
" Zehnten. 2209. 2212. 2213.
Lumino. 809. 1060. 1091. 2238. 2239.
Lunkhofen. 1388. 1682. 1690. 1698. 1699.
Lurtigen. 2209.
Luftnau, Reichssteuer auf die Riether. 1849(2). 1850(3).
Luftorf, kath. Gottesdienst. 535. 556. 1155.
Lütisburg:
Gemeinde. 1644. 2466. 2469.
Kloster. 2384.
Religionsfreiheit. 2411.
Schloß, Besazung, Einnahme. 1508. 1513. 1518. 1585. 2455.
Lütschinen. 837.
Lüttich, Domstift, Transgressionen. 1017. 1067. 1081.
Lüzel, Abtei. 10. 54. 1174. 1460.
Lüzelsee. 640.
Lüzenberg. 1121. 1868.
Luzernethal, Piemont. 438. 494. 736.
Lyon, evang. Religionsübung. 56. 1598.
" Handelsweg. 287.
" Senechaux. 945.
" Zoll. 945. 1589.

M.

Magadino, Zoll, Zoller, Zollfreiheit der III Orte, Livinen, Urfern; Suft, Waage, Factorei. 481. 787. 2040. 2058. 2150—2153. 2225.
Sanitätscommiſſär. 23. 60.
Magdenau, Gemeinde. 1644.
Besteuerung. 1525.
Kloster, Besezung, Einnahme. 848. 1516. 1517. 1649. 2384. 2443. 2467. 2488.
Maggio. 2049.
Majas, Herrschaft. 849.
Mailand, Herzogthum:
Allgemeines. 339.
Abzug gegen die enneth. Vogteien. 2077(2). 2096(2). 2097.
Anforderung des Landschreiber Keller in Luggarus. 1266. 1312.
Ansprachen alte für Kriegsdienst, Wachtgeld, f. M.-R. Pensionen.
Besteuerung der eidgen. im Mailändischen gelegenen Güter, Quinternett, Gegenmaßregeln. 1001. 1050. 2049(3). 2050(2). 2051(3). 2074. 2075. 2109(2). 2111. 2133. 2135.
Bündniß der kath. Orte mit Mailand, f. unten Capitulat.
Capitulat der kath. Orte mit Mailand bezw. Spanien. 59. 167. 170. 208. 218. 230. 308. 325. 326. 327. 409. 634. 665. 792. 875. 879. 893. 897. 906. 911. 912. 921. 924. 925. 929.
Erneuerung des Capitulats mit Spanien; Bewerbung des Kaisers, Einsprachen ꝛc. 963. 965. 968. 974. 983. 984. 988. 992. 996. 997. 1000. 1001. 1006. 1008. 1015. 1017. 1018. 1021. 1024. 1028. 1049. 1022. 1057. 1058. 1067. 1081. 1112. 1204. 1228. 1230. 1246. 1249. 1255(2). 1258. 1262. 1263. 1268. 1275. 1277. 1284. 1286. 1287. 1292. 1294. 1295. 1297. 1302. 1304(2). 1305. 1306. 1309. 1311. 1312. 1320(2). 1321. 1326. 1330. 1331. 1334. 1353. 1357. 1363. 1395. 1408. 1638. 2055(2). 2298.
Besondere Hilfszusagen an die kath. Orte. 1000. 1001.
Nichtbeitritt des Abtes von St. Gallen. 1015. 1112. 1266. 1326. 2392. 2436.
Solemnisation. 1304. 1312. 1320. 1321. 1330. 1334.
Stellung von Schwyz, Freiburg u. Appenzell. 1334. 1335.
Bernische Politik. 1584.
Rechtsaz nach Bellenz. 218. 230. 253. 319. 815. 2059.
Man f. auch noch M.-R. Pensionen spanisch-mailändische.
Castellan. 606.
Erbrecht, Gegenrecht gegen die Eidgenossen. 2047.
Fischerei auf dem Lauiserſee, Streitigkeiten. 326. 327. 610. 2047. 2051. 2052. 2075(2). 2080. 2081. 2094. 2112. 2114—2116.
Geistl. eidg., Competenz auf mailänd. Pfründen. 784. 1001. 1050. 1265. 2047. 2064(4). 2137.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Mailand, Forts.)
Gesandtschaften der verbündeten Orte nach Mailand. 59. 67. 68(2). 70. 82. 91. 97. 109. 113. 130. 141. 170. 171. 172. 175. 182. 284. 306. 307. 309. 314. 319(2). 320. 325. 328. 330. 336. 337. 344. 502. 515. 517. 710. 718. 721. 731. 736. 760. 783. 786. 788. 802. 1051. 1120. 1176. 2041. 2052.
Gesundheitsrath, Fürsorge gegen Seuchen, Convention von 1585, mailändische Commissäre in Bellenz ꝛc., s. M.-R. Sanitätswesen.
Grenzen- u. Gebietsverletzungen, Grenzstreite mit den ennetb. Vogteien. 326. 469. 516. 610. 633. 651. 692. 784. 787. 801. 854. 861. 1001. 1050. 1085. 1087. 1118. 1119. 1144. 1153. 1161. 1172. 1178. 1265. 1313. 1322. 2047. 2049—2054. 2074—2076. 2087. 2109—2112. 2135—2137. 2154—2156. 2161.
Grenzbereinigungsbehörde (Senat). 516. 784.
Großkanzler. 326. 439. 516. 606. 610. 787. 826. 854.
Gubernatoren. 4. 10. 52. 59. 71. 73. 90. 91. 115. 117. 141. 161. 163. 170. 175. 182. 208. 218. 284. 314. 319. 320. 325. 330. 400. 412. 481. 496. 500. 515. 523. 543. 606. 610. 649. 663. 692. 710. 718. 722. 731. 736. 786. 826. 841. 854(2). 1051. 1081. 1153. 1261.
Handel und Verkehr:
Ausfuhrverbot v. Lebensmitteln, Handelssperre, Repressalien, Lieferung von Lebensmitteln, Tratten, gemäß Bündniß. 57. 59. 67. 68. 131. 160. 170. 182. 191. 208. 218. 253. 286. 295. 305. 307. 310. 311. 315. 320. 325. 327. 329. 451. 452. 453. 454. 459. 464. 470. 475. 480. 481. 485. 496. 497. 500. 501. 502. 504. 515. 517. 523. 529. 535. 536. 559. 590. 655. 763. 784. 786. 787. 823. 875. 983. 1001. 1050. 1252. 1255. 1258. 1261(2). 1263. 1265. 1269. 1275. 1292. 1311. 1322. 1343. 1382. 1390. 1408. 2051(2). 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2059. 2074. 2098. 2139. 2502. 2507.
Beschwerden der kath. Orte über unfreundliche bundeswidrige Behandlung. 306. 307. 309. 314. 326. 329. 451. 452. 1343. 1382. 1390. 1408. 2502. 2507.
Leitung der Kaufmannsgüter über den Gotthardpaß; Abweichung über Bünden, Conflicte ꝛc., Transitverkehr über Mailand. 170. 182. 191. 218. 286. 305. 307. 325. 326. 327. 329. 409. 501. 502. 608. 634. 642. 643. 650. 663. 688. 710. 718. 721. 760. 783. 784. 786. 787. 801. 802. 840. 854. 868. 875. 911. 2054(2).
Niederlegung des zürcher. Handels, Arreste. 1252. 1261(2).
Hilfegesuche der kath. Orte. 38. 90. 91. 97. 110. 306. 307. 556. 560. 1662.
Kriegsdienst der kathol. verbündeten Orte, s. M.-R. Kriegsdienste fremde.

(Mailand, Forts.)
Märkte. 655. 2051.
Paßöffnung für Truppen und Waffen nach Mailand. 914. 1021. 1022.
Pfründen mailändische, Competenz der eidg. Geistlichen. 784. 1001. 1050. 1265. 1313. 2047. 2064(4). 2137.
Post eidgen. in Mailand, Ablage bei 3 Könige, Störungen, besondere kathol. Postablage. 4. 125. 161. 174. 192. 634. 642. 663. 692. 693. 694. 697. 729. 784. 787. 911. 1265. 1294. 1313. 1322. 2065. 2108.
Man s. auch M.-R. Postwesen: Postpacht von Muralt u. Fischer.
Quästorat. 3. 198.
Recognitionsgebühr der ennetb. Gesandten. 2051. 2052.
Referent in eidg. Sachen. 535.
Salzlieferung an die eidg. Orte und ennetb. Vogteien. 52. 170. 182. 208. 218. 222. 234. 239. 253. 307. 326. 329. 464. 497. 1001. 1050. 1055. 1258. 1265. 1269. 1275. 1285. 1292. 1304. 1311. 1312. 1313. 1382. 2054(4). 2055. 2059. 2060.
Salzsteuerfond, s. M.-R. Pensionen mailändisch-spanische.
Stipendien der schweiz. Studenten in Mailand und Pavia. 502. 517. 843. 854. 975. 1346.
Succession in das Herzogthum Mailand, Prätensionen der verschiedenen Mächte, Krieg. 816. 861. 865. 867. 875. 879. 893. 897. 911. 912. 913. 920. 921. 924. 927. 928. 932. 959. 968. 977. 983. 984. 996. 997. 1004. 1006. 1059.
Zollwesen, eidgen. Zollfreiheit, Beschwerden. 170. 182. 191. 208. 218. 222. 234. 253. 307. 329. 590. 608. 643. 785. 844. 964. 1001. 2053. 2054. 2059.
Mainthal, Vogtei der XII Orte:
Landvögte:
Blättler Johann Melchior, v. Nidwalden. 2159.
Brenner Niklaus, v. Basel. 2159.
Burach Jakob, v. Obwalden. 2159.
v. Fleckenstein Laurenz Franz, v. Lucern. 2159.
Gugger Johann Amanz, v. Solothurn. 2159.
Janser Wolf Dietrich, v. Schwyz. 2159.
Iselin Hans Ulrich, v. Basel. 2159.
Legler Heinrich, v. Glarus. 2159. 2160.
Meyer von Baldegg, Ludwig Thade, v. Lucern. 2159.
v. Montenach Prothasius, v. Freiburg. 2159.
Müller David, v. Bern. 2159.
Schön Adelrich, v. Zug. 2159.
Walker Johann, v. Uri. 2159.
Wiederkehr Joh. Rudolph, v. Zürich. 2159.
Zeltner Urs, v. Solothurn. 2159.
Ziegler Johann Konrad, v. Schaffhausen. 2159.
Amtleute, Verwandtschaft. 2159.
Amtsführung, schlechte des Landvogts. 2159.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Mainthal, Forts.)
Anstände mit Mailand. 2161(2).
Appellation. 2159. 2161.
Auswanderungsverbot, Aufhebung. 2060.
Beschwerden der Landschaft. 2159.
Bischöfl. Visitation, Kosten. 2064. 2162.
Bürgschaftleistung in Processen. 2160(2).
Dorfweibel. 2160(2).
Geistliche. 2162(3).
Güter in todter Hand. 2161.
Hinrichtungen. 2161.
Mannschaftsaushebung. 2162.
Neutralität im Toggenburgerkrieg. 2507.
Obrigkeitliche Gefälle. 2159.
Pflichttheil vom Nachlaß v. Uebelthätern. 2160(2).
Rechtshändel. 2160. 2161(2).
Rechte u. Privilegien der Landschaft. 2160(2).
Recurs der Unterthanen an die Orte. 2159.
Scharfrichter. 2161.
Scheltungsbußen. 2160.
Testamente. 2162.
Todschläge. 2160.
Wohlverhaltenszeugniß des Landvogts. 2160.
Malans. 127. 537. 885.
Malapalud. 2185. 2187(2).
Malvaglia. 294.
Mammern, Gerichtsherrschaft. 1778. 1829.
" landfriedl. Streitigkeiten. 534. 556. 1823. 1829(2).
Mandach. 1275.
Manheim. 291.
Mannenbach, landfriedl. Streitsachen, Zehnten. 1801. 1802. 1827(6). 1828(3). 1830(8).
kath. Schulmeister. 1827. 1830.
Mantua, Lebensmittelbezug. 295.
Maracon. 316. 432.
Marbach, (Lucern). 837. 1665. 1668.
Marbach, (Rheinthal):
Abzugrecht. 1857.
Absezung des Prädicanten. 1866(2).
Pfrundguttheilung. 1868. 1869.
Weibergutsforderungen. 1846.
March, Abzug v. Toggenburg. 2269.
militär. Anordnungen für den Kriegsfall. 33. 93. 661.
Maret de Prin. 818. 830. 887.
Margarethen St.:
Abzug. 1857.
Kathol. Lehenleute. 1868(2).
Marchung gegen Appenzell. 1861.
Militärische Anordnungen. 661.
Schiffzoll- u. Weggeld. 1870.
Maria St. Kloster (Pfannegg), Toggenburg, Besteuerung. 1525.
Mariakirch, evang. Gemeinde, Unterstüzung. 211. 215. 292. 312. 414. 448. 483. 525. 552. 625. 672. 734. 804. 870. 937. 947. 954. 1005. 1030. 1090. 1178. 1251. 1252. 1331(2). 1394(4). 1463. 1545. 1566. 1596. 1597. 1629(2). 1642.
Marnand, Herrschaft, Zehnten. 194. 316. 604. 619. 699(2). 723. 810. 818. 894.
Marseille. 56.
Martin St. 494. 736. 894. 1394.
Märweil. 1801.
Maschwanden. 1657(2).
Mathod. 220. 2205.
Matran. 619.
Mattug. 661.
Maupas. 1400.
Maurienne. 1111. 1136.
Mauriz St., Abtei. 753. 802. 842. 852. 876. 877. 884. 1404.
Mauriz St., Stadt, Brüke, Grenzanstände mit Bern. 26. 73. 221. 231. 304. 591. 637. 686. 717.
S. auch M.-R. Marchensachen.
Mayenthal. 1665. 1667. 1703.
Mayorie. 810.
Medeglia. 2113(2). 2224(4). 2232. 2239.
Meienberg; Abrichtungen, Abzug, Fälle. 1998. 2000. 2002.
" Huldigung. 2000.
" Kauf- u. Fertigungsbriefe. 2000. 2018.
Meklenburg, Titel u. Wappen. 1463.
Melchnau. 837.
Mellingen:
Appellationsrecht nach Baden. 2018.
Besezung, Commandanten, Anordnungen d. kath. Orte, Einnahme, Capitulation. 90. 306. 331. 560. 598. 1439. 1445. 1446. 1470. 1485. 1655. 1656. 1659. 1663. 1677. 1681. 1682. 1685. 1686. 1701. 2039(2). 2477(2). 2487. 2508. 2510.
Bürgerliches Mißverständniß. 2038.
Geleit der Postillone. 1546.
Kriegsvorräthe. 2039.
Lehenrecognition für d. Twing Tägerig. 2003. 2005. 2006(2).
Pensionen. 2039(2).
Schultheißen, Huldigung. 2038.
Vermerk im badischen Urbar. 1924.
Versorge gegen Bettler. 1968.
Werbungen. 2087.
Zehntenmarchung mit Königsfelden. 2023. 2024(2).
Zoll u. Geleit. 1972. 1973. 2026(2). 2027.
Mels:
Ankauf einer Gemeindealp. 1912.
Bewaffnung, militärische Anordnungen. 597. 661.
Burgeraufnahme. 1880.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Mels, Forts.)
Caplanei- u. Frühmeßpfrund, Verhältniß zu Pfäfers u. Weißtannen. 1912. 1914(2). 1915.
Capucinerkloster. 550. 1890. 1912(3).
Ehrschazpflicht gegen Pfäfers. 1902(2). 1903.
Gemeindeordnung. 1913.
Holzhau. 1885.
Jahrmarkt. 1912.
Pfarrei. 539.
Rheinwuhr. 1896.
Schule. 1915.
Steueranlage. 1913.
Urbar. 1912.
Weibel. 1912.
Zehntenwein. 1912.
Memmingen, Gelddarleihen, Kreisconvent. 438. 1031. 1274. 1276. 1341. 1344.
Mendris, Vogtei der XII Orte:
Landvögte:
Brun Joh. Konrad, v. Schaffhausen. 2065. 2131.
Dettling Johann Kaspar, v. Schwyz. 2074. 2131.
Göldlin Johann Renward, v. Lucern. 2131.
Greuter Leonhard, v. Zürich. 2131.
Grieser Hans Jakob, v. Schaffhausen. 2131.
Gut Friedrich, v. Basel. 2131.
Jakob Kaspar, v. Obwalden. 2131.
Jenner Johann Rudolph, v. Bern. 2131.
May Beat Jakob, v. Bern. 2131.
Python Franz, v. Freiburg. 2131.
Schellenberg Hans Jakob, v. Zürich. 2131.
Tschudi Karl Hieronymus, v. Uri. 2131.
Tschudi Johann Ulrich, v. Glarus. 2131. 2132.
Utiger Beat Jakob, v. Zug. 2131.
Vogelsang Jakob, v. Solothurn. 2131.
Vogelsang Johann Urs, v. Solothurn. 2065. 2131.
Landschreiber:
v. Beroldingen Joseph Anton, v. Uri. 2131. 2132.
v. Beroldingen Peregrin, v. Uri. 2131.
Stellvertreter:
Rusca Joseph. 2131.
Abzug. 2132.
Anstände mit Mailand betr. Grenzen, Gebietsverlezungen, Kirchenraub von Varese ꝛc. 204. 208. 218. 220. 223. 2074. 2075. 2132. 2133. 2137.
Appellation, Bürgschaftsleistung. 2132.
Asyl. 2134.
Auslieferungen. 2134(6).
Besteuerung d. eidg. Güter i. Mailändischen. 2049(3). 2050(2). 2051(3). 2074. 2133. 2135.
Bischöfl. Lehengüter, s. Como.
Confiscationen. 2133.
(Mendris, Vogtei, Forts.).
Decretenbuch, neues. 2074(2).
Gebietsverlezungen, Beitrag an die Kosten. 2073.
Gefangene, Befreiung. 2132.
Gehalt u. Sporteln des Landvogtes. 2132.
Geistliche, Verbrechen. 2132. 2137.
Geistliche Gerichtsbarkeit. 2133.
Honoranz des Bischofs von Como an den Landvogt. 2046. 2067.
Kriegsbereitschaft. 2061.
Liberationen. 2132(3).
Mailändische Güter in Mendris. 2050.
Pfründenbesezung, Freizügigkeit mit Mailand. 2137.
Sonntagsarbeit, Bewilligung. 2065.
Straffachen. 2085.
Todtschläge, Morde. 2132. 2134.
Todte Hand, Güterankäufe. 2133(4). 2137.
Vormünder. 2136(2).
Zoll, Zoller. 2108. 2133.
Mendris, Ort, Sanitätscommissär. 60.
Menieres. 619. 675. 723. 810. 818. 1400. 1557. 1600. 1610. 1634.
Menzingen. 540. 921.
Merenschwand, Capitulation. 2603. 2604.
Mertheim. 845.
Mettendorf. 2. 1751.
Mettlen u. Rüti, Zehnten. 1782(2). 1783(2).
Michelsdorf in Brandenburg. 1074.
Middes. 194. 316.
Milden (Mouden.) 120. 494. 631. 699. 724. 895. 1206.
Minden, evang. Kirche. 1578.
Misery. 44.
Misex. 1091.
Missy. 144(3). 675. 818.
Moësa, Fischerei, Brüke. 294. 1254.
Mogelsberg. 2384. 2412. 2458. 2466.
Moin. 127. 190. 205. 243.
Moltrasio. 2136. 2137.
Monaco. 102.
Mons. 395.
Montagny (Montenach), Zehnten, Fischenzen, Frohnleistungen, Herrschaft, Zoll. 120(2). 143. 194(2). 195. 316(2). 494. 699. 2191. 2192(2). 2193(2). 2196. 2205(2). 2206.
Montboven (Bubenberg). 43. 120. 144. 183. 194. 604. 681. 724. 1205. 1494. 1665. 1702.
Monte. 2053. 2110. 2112(2).
Monte Carasso. 809. 2065.
Monte Cenere. 2150. 2151.
Montet. 619. 631. 674. 675. 682. 699(2). 724. 810. 1400.
Monteferrato. 347.
Montfortino. 1153.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Monticello, Grenzstreit mit Bellenz ꝛc. 228. 243. 244. 294. 315. 321. 359. 423. 1206. 1207.
Montierit. 297.
Montlingen, Collatur u. Pfrundhaus. 1849.
Montmelian. 189. 429. 1136. 1143. 1151. 1154. 1161.
Montreux. 43.
Morcles, Dent de. 129. 231.
Morco, (Morcote) Fischerei ꝛc. 2052. 2114(2). 2115(3). 2116(2).
" Tanzhandel mit Brusimpiano. 2091. 2110.
Morea:
Ablieferung von Bettlern u. Strolchen. 432.
Kriegszug eidg. 212(2). 213. 321(2). 330. 373. 393. 431. 445. 466. 792. 1173. 1757. 1879.
Mörfelden. 1218. 1251.
Morlens. 494. 631. 764. 1091.
Morsee (Morges). 44. 242. 275. 292. 587. 1205. 1285. 2208.
Mosnang:
Betheiligung am Toggenburgerhandel. 1380. 1644. 1647. 2430. 2466. 2469.
Kauf der Herrschaft, Zugrecht. 1811(2).
Motelon (Mothelon), Bach. 194. 810. 818. 831.
Motiers. 2209.
Moussaulaz. 631.
Mühlberg. 871.
Mülhausen:
Beiträge an die franz. Flüchtlinge u. Waldenser. 762. 832.
Betheiligung bei evang. Liebessteuern. 126. 626.
S. auch M.-R. Glaubensgenossen.
Bundesverhältniß zu den eidg. Orten; Theilnahme an Tagsatzungen, bei Legitimationen franz. Botschafter. 19. 603. 713. 718. 1497. 1529. 1546. 1642. 1647.
Eidg. Schirmpatent. 239.
Einschließung in Friedensschlüsse u. Waffenstillstände. 126. 695.
S. auch M.-R. Friedensschlüsse.
Früchtesperre von Frankreich. 310.
Hilfeleistung der evang. Orte. 279. 311. 318.
Prätensionen der Lazariten. 127.
Mülhausen in Nellenburg. 664.
Mülheim. 556.
Mümpelgard. 1320. 1332.
Münchenwyler, Herrschaft, Jurisdiction, Grenzen. 2211. 2213. 2217(3). 2218.
Münchweilen, Thurbrüke. 1786.
Münster im Aargau, Stift, Fruchtvorräthe. 687.
Gerichtsherrlichkeit, Streitigkeiten betr. Richensee u. Ermensee. 2035. 2036.
Münster in Granfelden. 1612. 1617.
Münsterlingen:
Kloster, Fischereirecht ꝛc. 3. 14. 124. 230. 1746. 1819.
Amtmann. 1815(2).
Beziehungen zu Altenswylen. 1823.
(Münsterlingen, Forts.)
Beziehungen zu Utwyl. 1832(6). 1833(9). 1834(6).
Visitationsrecht des Abtes v. Einsiedeln. 1815.
Münsterthal:
Anordnungen der kath. Orte für den Kriegsfall. 91. 636.
Einverleibung in d. europäischen Frieden. 1639. 1640. 1646.
Störrigkeit im Toggenburgerkrieg. 2533.
Streitigkeiten zwischen Bischof v. Basel u. Bern, Einmischung d. Nuntius, Vergleich. 1289. 1291. 1296. 1298. 1302. 1303. 1307. 1310. 1326. 1352. 1357. 1376. 1395. 1413. 1438. 1568. 1611(2). 1613. 1614. 1616(2). 1618. 1626. 1630. 1889.
Müntschemier. 2215. 2216.
Murbach, Abtei, Documente. 984. 1053. 1054.
Murg, Jurisdictionsstreit mit Sargans, Grenzen. 1883. 1884(4). 1890.
Muri, Abtei:
Amtleute. 1998.
Ankauf der Herrschaften Eppishausen u. Sandegg. 1770(2). 1777(2).
Appellation in Streitsachen um Erb u. Eigen. 2033. 2034.
Bauten in Boswyl. 2032.
Besezung v. Collaturpfründen mit Conventualen. 934. 2031(2).
Erhebung in den Reichsfürstenstand. 966. 982(2). 2033(2). 2034.
Fruchtvorrathsmagazin d. kath. Orte, Beitrag. 613. 982.
Gerichtsherrschaft zu Werd. 2015. 2016.
Kriegskostenantheil. 1979.
Öffnung. 2033. 2034.
Zehnten im Bernergebiet, Dintikon ꝛc. 2021. 2032. 2033. 2034.
Muri, Ort, militärische Anordnungen. 559. 1656.
Murris. 537.
Murten, Stadt:
Jahrmärkte. 2211.
Kirchenreparatur. 2210.
Krämer u. Hausirer. 2214. 2216.
Spital. 2213.
Stadtverwaltung. 2221.
Streit mit Oberried. 2213.
Tavernenrechte. 2208(2). 2211.
Murten, Vogtei von Bern u. Freiburg:
Landvögte, (Schultheißen):
v. Boccard Simon Peter, v. Freiburg. 2208. 2210(2). 2212(3). 2214. 2215.
Gady Franz Joseph, v. Freiburg. 2208. 2218.
Groß Emanuel, v. Bern. 2208. 2209.
Jenner Rudolph, v. Bern. 2208. 2209. 2212.
Lenzburger Hans Niklaus, v. Freiburg. 2208. 2214. 2217. 2221.
May Beat Ludwig, v. Bern. 2208. 2212. 2214. 2215(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Murten, Forts.)
Schmalz Niklaus, v. Bern. 2208. 2217. 2218.
Steiger Sigismund, v. Bern. 2208. 2220.
Acherum. 2210. 2215.
Allmeindeinschläge, Bodenabtretungen. 2209. 2211. 2212. 2213(3). 2215. 2217. 2218. 2219. 2221(2).
Amtsrechnungen. 2209(2). 2211. 2212(4). 2214(2). 2216. 2217(2). 2218(2). 2219(2). 2220(2).
Amtsrestanzen, Forderung. 2214.
Aufritt des Landvogts. 2221.
Beinhaus. 2213.
Brandsteuern. 2219.
Bußen. 2215. 2217.
Civilstreitsachen. 2209. 2213. 2215(2). 2220. 2221.
Collaturen. 2210.
Dorfrechnungen. 2217.
Eigengewächswirtschaften. 2208. 2209. 2215. 2216.
Fertigungen. 2216.
Fischerei, Schwellen. 2215.
Fuhrleistungspflichten, Weinfuhr. 2214. 2215. 2219.
Galmwald, Forstpflege, Bannwarte, Holzanweisungen. 2208(3). 2210(4). 2211. 2212. 2214(5). 2215(3). 2216(2). 2218. 2219(2). 2220. 2221(2).
Gefälle, Lehen, Zinsen, Zehnten, Zehntbefreiungen. 2209(3). 2210. 2211(3). 2212. 2213(3). 2214. 2215. 2219(2). 2220(3). 2221(3).
Gerichtssassen, Entschädigung. 2218.
Grenzstreitigkeiten, Vereinigungen. 183. 2211.
Jurisdictionsgrenze. 120. 144. 183. 195.
Jurisdictionsstreit betr. die Broye. 2212.
Landvogteiübergabe. 2210.
Leinenweber, Privileg. 2216.
Murtenmoos (Chablais). 2163. 2211. 2212. 2213. 2215. 2216. 2217. 2218.
Mühlen u. Sägen. 2214. 2215. 2218. 2219.
Münze, gesezliche. 2165.
Nachbarliche Streitsachen, Zäune, Wässerung. 2211(2). 2219.
Notare. 2216.
Ohmgeld. 2216.
Ossertreben, Verbot. 2215. 2216. 2221.
Pannerstöke. 2219.
Pferdezoll. 2212.
Pfrundgefälle, Zehnten. 2209(2). 2210. 2213(4). 2214(2).
Pfrundhäuser, Bauten und Reparaturen. 2209. 2210. 2211(2). 2212. 2213.
Schloß, Reparatur. 2209. 2211. 2213. 2220(2).
Schuldbetreibung. 2220.
Schüzenwesen, Ehrengaben. 2215. 2220. 2221.
Secretär des Landvogts. 2210.
Statthalter des Landvogts, Besoldung. 2212. 2221.
Strafprocesse, Kosten. 2217. 2220.

(Murten, Forts.)
Straßenunterhalt. 2221.
Wachtfeuerkosten. 2208.
Wasserbauten, Brunnen. 2213. 2218.
Weidgang, Weiderechte. 2209. 2213. 2219. 2220.
Weinbau, Ossertreben. 2215. 2216. 2221.
Weinzoll. 2209(2). 2210.
Wirthschaftsrechte. 2208(3). 2211. 2215. 2216(2). 2217.
Wistenlacher Gemeinden. 2208. 2209. 2211. 2214. 2215. 2217.
Zinsabtausch mit Wiflisburg. 2209.
Zoll, Verpachtung, Lehen. 44. 894. 2168. 2208. 2212. 2213. 2216. 2220. 2221.
Zollrechnungen. 2208. 2210(2). 2211. 2212. 2213.
Zugrecht auf Lehen. 2217.
Murtensee. 144.

N.

Namur. 443. 563. 573. 584.
Nant. 2215.
Naya. 44.
Näfels. 34. 63.
Näfels, Capucinerkloster. 565. 572. 803.
Neapel und Sicilien, kaiserl. Investitur. 913.
Neirivue. 126.
Nekerthal. 146.
Nellenburg, Grafschaft:
Jurisdictionsanstände betreffend Dörflingen. 531.
Grenze im Rheinbett. 1748(3).
Jagd und Rehhag der Stadt Stein. 530.
Ramsen. 530. 608.
Wiederlösung der österreich. Pfandschaft. 651. 652. 657. 664. 673(2). 679. 695. 703. 705. 711. 716. 719. 726. 733. 749. 751. 758. 761. 766. 801. 805. 843. 860. 887. 903. 906. 8. 912. 914. 924. 926. 937. 941. 947. 955. 962(2). 971. 998. 1004. 1026. 1038.
Neßlenbach, Gerichtsherrschaft. 2004.
Netstall, Kirchenbaute. 762. 766.
Neuenburg, Grafschaft:
Abzug gegen die verburgrechteten Städte. 9.
Anerkennung als Glied der Eidgenossenschaft. 1428.
Anstand mit Freiburg u. Solothurn betreffend Ausschluß der Vasallen. 510. 511. 544. 592.
Aufnahme in den eidg. Schirm. 373. 402. 429. 432. 435. 436. 1027. 1047.
Ausburger, Vereinigung unter das Stadtpanner. 701.
Burgrechtserneuerung. 700.
Burgrecht mit Valangin, Perpetuirung. 702.
Einschließung in die europäischen Friedensacte. 695. 1640. 1646.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Neuenburg, Grafschaft, Forts.)
Französische Flüchtlinge und Deserteure. 298. 1429.
Freilassung des Hauptmann Renaud. 1620.
Grenzanstände mit der Vogtei Grandson. 2191(2). 2192. 2193. 2195. 2197. 2198(6). 2199(2). 2200. 2203(2). 2204. 2205. 2207.
Kaiserl. Oberlehenherrlichkeit. 1580. 1581.
Neutralität bei innern eidgen. Kriegen. 92. 97. 560. 615. 1430.
Neutralerklärung. 1412. 1419. 1427. 1429. 1430.
Pfarrer Girard, Handel wegen Absezung. 811. 828. 829. 834.
Preuß. Vorbehalt betreffend Neuenburg bei der kaiserl. Wahlcapitulation. 1616.
Succession (Erbfolgestreit); Einmischung von Bern, Frankreich, Preußen; Verhandlungen der IV verburgrechteten Städte, innere Streitigkeiten, Inalienabilität, Investitur ꝛc. 433. 509. 510. 511. 544. 700. 702. 710. 768. 769. 773. 789. 790. 811. 1397. 1403(2). 1405. 1411. 1416. 1417. 1420. 1426. 1429. 1430. 1444. 1568.
Verlegung von bernischen Zusaztruppen, Volksaufbruch von Preußen. 769. 770. 771. 772(3). 773(2). 1411. 1417. 1420. 1427. 1428. 1429.
Ständeräthe. 511. 512. 710.
Stellung von Neuenburg im Toggenburgerkrieg gegenüber den verburgerten kath. Städten. 2507.
Vorbehalt von Uri auf Neuenburg. 774.
Zoll. 9.
Neuenburg, Stadt. 214.
Neuenburgersee. 144.
Neuenburg am Rhein. 1034.
Neuenstadt, Aufnahme in den europäischen Frieden. 1640. 1646.
Neu-Erlang. 552. 603. 629. 631. 647. 1005.
S. auch noch Christian-Erlang und Erlangen.
Neu-Hanau. 87. 99.
Neukirch, confessioneller Streithandel. 1144. 1148. 1153. 1155. 1159. 1174. 1175. 1176. 1179. 1181(2). 1184. 1185. 1187. 1190. 1191(2). 1193(3). 1200. 1202. 1215. 1216. 1217. 1221. 1223. 1224. 1227. 1231. 1234. 1236. 1239. 1246. 1252. 1258. 1260. 1267. 1274. 1275. 1276. 1288. 1311. 1331. 1536. 1719. 1796. 1807. 1829(2). 1831(6). 1832(3). 1898.
Kriegsrüstungen und Drohungen. 1219.
Stellung von Freiburg und Solothurn. 1232. 1236.
Vermittlungsversuche. 1225. 1227. 1231. 1236. 1240. 1247. 1252.
Neunforn, Herrschaft. 1769(2). 1778.
Neu-Ravensburg. 522. 863.
Neustadt an der Hard. 483.
Neu-St. Johann, Kloster. 640. 1526.
Besezung, Blokade, Einnahme, Excesse ꝛc. 1501. 1502. 1503. 1508. 1517. 1595. 1609. 1649. 2242. 2443. 2467. 2488.
Neu-Töplitz. 1074.
Neydans. 812.
Nezieaux. 1400.
Nidau. 226.
„ Capitel. 1617.
Nidberg. 661.
Niedans. 2196.
Niederglatt. 1429. 1644. 2411. 2466.
Niederlande:
Allianzvertrag mit Bern. 1584. 1639.
Aufnahme französischer Flüchtlinge. 105.
Cooperation der Eidgenossenschaft mit den Allianzmächten gegen Frankreich. 1047. 1057.
Diplomatische Unterstüzung von Zürich und Bern im Toggenburgerstreit, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Einschließung der Eidg. in den Ryßwiker Frieden. 525. 695.
Hilfeleistung an die Waldenser ꝛc. 177. 189. 199. 209. 215. 216. 224. 240. 254. 266. 274. 298. 345. 351. 379. 380. 739.
Krieg mit Frankreich. 250. 898.
Transgressionen eidgen. Truppen. 115. 394. 398. 408. 413. 445. 456. 461. 490. 493. 505. 564. 992. 996. 997. 1015. 1057. 1081.
Volkswerbung. 251. 489. 490. 1797(2).
Niedersteiermark. 7.
Niederurnen. 34. 63. 72. 222. 565. 572. 576.
Niederweningen, Zehnten. 1925.
Niederwyl. 2020.
Nizza. 189.
Noll. 916.
Nouvelle-Censiere. 2195. 2198.
Novazzano. 516.
Nürnberg, Kirchenwesen. 948.
„ reformirte Gemeinde. 1629.
Nyon (Neuß). 44(2). 144. 183. 302. 430. 587. 1205.

O.

Oberelsaß, Neutralerklärung. 920. 930.
Oberglatt. 1482. 1606. 2384. 2457.
Oberpfalz. 1457. 1529.
Oberried (Murten). 2213. 2219. 2221.
Oberried (Rheinthal):
Abzug. 1857.
Collatur, Pfarrhaus. 1849(3).
Militärische Dispositionen. 617.
Obersassen bei Ladenburg. 1648.
Oberurdorf. 1927.
Oberwald. 331.
Oberwindegg. 576.
Oberwyl, Lehen. 2011.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ochsenhausen, Stift:
Ankauf eines Gutes in Thurgau. 1769(2).
Forderung der Familie Meyer in Lucern. 611. 1162. 1175. 1752(4). 1753(10). 1754(7).
Offenbach, Kirchenbaute. 1122.
Öhningen. 114. 123. 124. 221. 530.
Oleyres. 810. 819.
Olivone, Prior. 2236.
Olten:
Befestigung. 599. 615. 635. 681. 687. 721. 732. 803. 1316. 1333. 1481. 1495. 1608. 1665.
Verlegung des Stifts Schönenwerd. 613. 803. 1608.
Zoll. 467.
Onnens. 2196. 2201.
Onolzbach, s. Baireuth.
Opfertshofen. 1759.
Orange, Fürstenthum, Flüchtlinge. 1092. 1120. 1141. 1154. 1201.
Orbe, Stadt:
Rebleutenzunft. 2176.
Schifffahrtsrecht. 1517. 2176. 2184. 2185.
Schützengesellschaft. 2186.
Wasserschaden. 2180.
Orbe und Tscherlitz, Vogtei von Bern und Freiburg:
Landvögte:
Ammann Karl, v. Freiburg. 2172. 2184.
Castella Franz Joseph, v. Freiburg. 2172.
Chollet (Zollet) Franz Peter, v. Freiburg. 2172. 2178. 2181. 2189.
Egger Johannes, v. Bern. 2172. 2182. 2183.
v. Goumoens Johann Baptist, v. Bern. 2172. 2188.
Steiger Alexander, v. Bern. 2172. 2177. 2179. 2181.
Wurstemberger Anton, v. Bern. 2172. 2173(2).
Acherum. 2184. 2185.
Amtsrechnungen. 2172. 2173(2). 2174(2). 2175(3). 2176(2). 2177. 2179. 2181(2). 2182(3). 2183(3). 2185. 2186. 2188(2). 2189.
Armuth und Bettel, Armenspenden. 2182.
Bakofen- und Feuerstattzinse. 2172. 2174. 2175. 2177(2). 2178(4). 2182. 2183. 2185. 2187. 2189.
Bannwarte. 2277. 2181. 2186. 2187(2).
Bodenzinse, Gefälle, Lehen, Edellehen, Lehenzeddel. 2173. 2174. 2175(3). 2176(3). 2177. 2179(2). 2180(2). 2181(3). 2183(2). 2184(2). 2186(2).
Boten- und Postdienst nach Lausanne. 2189.
Brand- und Liebessteuern. 2173. 2182.
Bürgerannahme. 2180.
Castellan von Orbe, Gehalt, Verrichtungen. 2172(2). 2174(2). 2176.
Chorgerichte. 2175.
Confessionelle Streitsachen. 2163. 2173. 2177. 2178. 2182.
(Orbe u. Tscherlitz, Forts.)
2183. 2184. 2185. 2186(2). 2187(2). 2188(2).
Confiscationen, Arreste. 2179.
Coutumier (Amtsrecht). 2182(2). 2188.
Curgefälle. 2182. 2183. 2186. 2187(2).
Curiale. 2177.
Dachung der obrigkeitlichen Gebäude. 2185.
Deviances. 2175.
Edelsize. 2178.
Ehrschaz. 2174(2). 2175(3). 2176(2). 2181. 2188. 2189.
Fabrikarbeit, Einführung. 2183.
Frohn- u. Fuhrleistungen. 2182. 2184. 2185. 2186. 2187(4). 2188.
Gebäudeinspectoren. 2186.
Gefangene, Beköstigung. 2172. 2186.
Geistliche u. Prädicanten. 2177(2). 2178. 2179(2). 2180(2). 2184(8). 2185. 2186. 2187(2). 2195.
Gerichte, Sprücher. 2182.
Gewicht, einheitliches. 2188.
Grenz- und Jurisdictionsanstände, Marchungen. 2163. 2174. 2176. 2179(2). 2180. 2181. 2184. 2185(3). 2187. 2189.
Holzanweisungen. 2172(2). 2173. 2174. 2179.
Jurtenwald, Holzrechte, Verkauf ꝛc. 2172(2). 2174(2). 2176. 2178. 2179. 2181(2). 2184(2). 2185. 2186.
Kirchen, Unterhalt, Reparatur. 2183. 2187. 2189.
Landschreiber. 2183.
Messellerie. 2179.
Möösser. 2179. 2181.
Mühlen, Mühlenzwang. 2174.
Pfrundhäuser, Reparatur. 2177. 2178(3). 2183. 2185. 2186(4). 2187. 2189.
Proceßkosten. 2175.
Proselyten und Convertiten. 2173. 2177. 2178(2).
Rebberge, Reben. 2173(2). 2176. 2178. 2181. 2183. 2184. 2186. 2189.
Schloß in Tscherlitz. 2174. 2278. 2187. 2188.
Schloß, Güterankauf. 2178. 2184.
Schulmeister. 2178. 2182. 2183. 2187. 2189.
Schützenfeste, Papageischießen, Gaben. 2178. 2188(2).
Schuldarrest. 2182.
Straßenpflicht. 2189.
Urbarbereinigung. 2173. 2175. 2183.
Verehrungen an Amtleute. 2186.
Viehweide, Buße. 2176. 2179.
Wasserschaden. 2180. 2183.
Weiderechte. 2174(2). 2176. 2179(2). 2180. 2184. 2185(3). 2188.
Wirthschaften. 2177. 2182. 2188.
Wochenmärkte. 2177.
Wucher. 2186.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Orbe u. Tscherlitz, Forts.)
Zehnten. 2173(2). 2174(2). 2175(3). 2176(4). 2177(3). 2179(3). 2180(3). 2183(2). 2184. 2186(2). 2189.
Zins- und Güteraustausch. 2172. 2173(3). 2178. 2181.
Orges. 2201.
Orny. 1007.
Oron. 43. 120. 143(2). 182. 194(2). 195. 494. 619. 698. 792. 810(2). 818(2) 830. 887. 894. 1007(2). 1610.
Oron-le-Chatel. 698.
Osch. 144. 724. 1205. 1206.
Osnabrück. 27.
Österreich, Ober- und Vorderösterreich:
Agent eidg. in Innsbruck. 707. 729.
Anstände wegen Salzamtsverwalter in Waldshut. 584. 605. 620. 626. 1754(2).
Berechtigung eidg. Angehöriger vor österreichischen Gerichten. 491. 496. 497. 499. 508. 520. 533. 549. 623. 640. 648.
Beschirmung der vorderöster. Lande, Constanz, Waldstädte ꝛc., s. M.-R. Neutralität.
Besteuerung der Lehen in der Schweiz. 1214.
Erbeinungsgelder, Soldansprachen, s. M.-R. Pensionen.
Frickthal, Verpfändung an die Eidgenossenschaft. 250. 251. 254. 259. 261(3). 262.
Gouverneur von Ober- und Vorderösterreich. 1297.
Grenznachbarliche Anstände gegen Basel, Grafschaft Baden, Schaffhausen, Thurgau ꝛc., Arreste. 253. 553. 648. 667. 680. 916. 1081. 1082. 1748(2). 1754(2). 1950(2). 1951. 1952.
Das Weitere s. M.-R. Kriegswesen, Neutralität, Handel u. Verkehr, Kaiser u. Reich, u. die einz. Orte im O.-R.
Handel und Verkehr, Kornzufuhr, Erschwernisse, Transit, Ursprungsscheine, Sperren ꝛc. 107. 257. 271(2). 281. 282. 283. 286. 287. 288. 295. 296. 301. 318. 320. 445. 508. 667. 823. 1064. 1079. 1081. 1095. 1108. 1171. 1207. 1229. 1531. 1533. 1558. 1619. 1636. 1754. 1847. 1848. 1950(2).
Mehreres s. noch M.-R. Handel und Verkehr, Kaiser und Reich, und O.-R. Schwäbischer Kreis.
Münzverkehr. 172. — S. auch M.-R. Münzwesen.
Pfandschaften österreichische, Wiederlösung:
Allgem. 852. 862.
Nellenburg, s. dieses und Schaffhausen.
Ramsen, s. dieses und Zürich.
Postenlauf eidg., Beanstandung. 333. 409. 414.
Residenz der vorderöster. Regierung in Klingnau. 271. 281. 286. 320. 342. 345. 356. 1950.
Salzhandel, Verträge, s. dieses im M.-R.
Titulaturbeschwerden, s. M.-R. Titulaturen.
Urbar. 2017.
Zölle, Zollsteigerungen ꝛc., s. M.-R. Zollwesen.
Ötenbach, Kloster, Gerichtsherrschaft zu Sulg u. Römerschwyl. 1930.
Othmarsheim. 1034. 1532.
Ötlishausen. 1768. 1769(2).
Ottenbach, Zehnten. 2021.
Ötweil unter dem Bach, Gerichtsherrschaft. 1928. 1983.
Ouchy, Zoll. 44. 144. 183. 724. 894. 1205. 1557. 1600. 1610. 1634. 2205.
Oulens. 1007. 2175. 2181. 2188.

P.

Paced. 120. 143. 316.
Padua. 58.
Pajone (Bayone, Pagliene). 326. 2053. 2155(4).
Palezieux. 44. 143. 195. 1007.
Palfrey. 543. 564.
Pallanza. 23. 67. 68.
Paney (Graubünden). 1222. 1228.
Paradies, Kloster:
Aussteuerungen. 1818.
Errichtung eines Wirthshauses. 1815. 1816. 1817.
Fischereirecht. 1816.
Sicherheitswache. 243.
Streit mit Dießenhofen. 1816. 1817. 1818.
Verbesserung der Oeconomie. 1816(3). 1817(6). 1818(2).
Verwalter. 1720. 1815. 1816(5). 1818(3).
Vorbehalt beim 1712. Friedensschluß. 1682.
Paris, Canonissinnenstift für die schweiz. Nation. 1575. 1595.
Parußin (Praruſtin). 494. 736. 739.
Pavia, schweiz. Stipendiaten. 502.
Pedano (Bedano). 2052. 2065.
Pedemonte, Caplanei. 2158(2).
Zollwacht in Livorno. 173. 2158.
Pedrinate. 516.
Pelican. 845.
Penthereaz. 2173. 2174. 2175. 2183.
Peterlingen. 120. 143. 194. 316. 810. 950. 979. 1090. 1400(2). 1610.
Petershausen, Abtei. 531. 1813.
Petit-Bugey. 1136.
Peyreuse. 494. 736. 1521. 1598.
Pfalz, s. Kurpfalz.
Pfalz, obere. 1457.
Pfalz, reformirte Gemeinde, Unterstüzung beim Friedensschluß. 1647.
Pfalzburg. 291.
Pfäfers, Abtei:
Ankauf von Nidberg. 1900.
Anstand mit Flums. 1902.
Beiträge an kathol. Kriegsanordnungen. 614. 869.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Pfäfers, Abtei, Forts.)
Bergbaurecht. 1901. 1902.
Bußentag. 1903.
Civilprocesse. 1887.
Dotirung der kath. Pfründe Wartau. 539. 543. 547. 550.
Ehrschaz. 1902. 1903.
Fertigungsrecht. 1901. 1902.
Fruchtmagazin in Rapperswyl. 2265.
Gerichte, Richter, Beeidigung. 1903.
Huldigungsaufnahme des Abtes. 1904.
Huldigungsleistung der Unterthanen an den Landvogt. 1900. 1903.
Jagdrecht. 1903.
Jurisdictionsstreitigkeiten. 1903.
Lehenbereinigungen. 1902. 1904.
Lehen zu Mels. 1902(2). 1903.
Lehen zu Wangs. 1900(2). 1901(4). 1902.
Leibeigene. 1903.
Mannzucht. 1903.
Pfarreieinrichtung in Weißtannen. 1914(3).
Scheltungen des Abtes. 1903.
Schirmbrief. 1903.
Tafelgelder des Abtes. 539. 550. 1912. 1914(2).
Urbar (gold. Buch). 1904. 1906.
Waldbodenstreit. 145. 550. 1881. 1905—1912.
Werbungen. 1898(3). 1900(3). 1901. 1902. 1903.
Pfäfers, Bad. 1901.
Pfäfers, Gemeinde. 597.
Pfäffikon (Schwyz), Ort und Schloß. 35. 228. 1445. 1698. 1699. 2593. 2594. 2597.
Pfälzische Kirchen und Schulen, Unterstüzung durch die evang. Orte. 438. 448. 483. 493. 499. 505. 525. 546. 552. 625. 672. 712. 734. 761. 780. 804. 806. 870. 936. 947. 954. 976. 1059. 1200. 1331. 1341. 1344. 1357. 1463. 1545. 1597. 1629.
Pfauen (Faeug). 43. 120. 144. 316. 494. 619. 699.
Pfirt, Vogtei, Herrschaft. 581. 930.
Pforzheim, Kriegsschaden. 266.
„ Kirchen. 705. 712.
Pfullendorf. 235. 1032.
Pfyn, landfriedl. Streitsachen. 1801(2). 1802.
Philippsburg. 233(2). 236. 457.
Pianezza. 1060.
Piemont, Bezug von Früchten. 295.
Verfolgung der Waldenser, s. M.-R. Waldenser.
Pignerol. 455. 490. 1132.
Plaffeyen. 193. 1165. 1667.
Platifer, Zoll. 916. 917. 1043(2). 1207.
Poitou. 34.
Polen. 212. 954. 1416. 1561.
Poliez-le-Grand. 2177. 2178. 2179. 2180. 2187(3). 2188.
Poliez-Pittet. 2178. 2184. 2185. 2187(2).
Pomarez. 739.
Pommern. 199. 1561.
Pontarlier. 267. 958.
Ponte (della) Tresa. 60. 485. 590. 2054.
Pontemeglio. 2161.
Porto Allegro. 1153.
Portugal, Krieg mit Spanien. 1153. 1171.
Prag. 323.
Praille, la. 232.
Praz. 2209. 2215.
Praz Ratoux (Rattoux). 723. 810. 894.
Preonzo. 1060.
Preußen, Unterstüzung v. Zürich u. Bern im Toggenburgerstreit, s. M.-R. Toggenburgerstreit.
„ Übriges s. Brandenburg.
Prevondavaux. 810.
Prosino Piano (Brusimpiano), Tanzhandel mit Morce. 2091. 2110.
Provence, Grundbereinigung. 2203. 2205(2).
„ Schüzengesellschaft. 2199.
„ Zehnten. 2194(2). 2195. 2196. 2197.

Q.

Quinten, Jurisdiction. 1804.
Quinternett, s. Mailand, Besteuerung der Güter.

R.

Radolfzell. 679.
Rafzerfeld. 31. 1214.
Ragaz:
Holzlieferung an die Capuciner in Mels. 1912.
Militärische Anordnungen. 661.
Rheinwuhr, Betheiligung. 1896.
Waarenfuhr, Privileg. 1890.
Weggeld. 1891(6). 1892.
Ramsen:
Abzugrecht der Stadt Stein. 1012.
Aufnahme in den eidg. Schirm. 832.
Burgerrecht, Erwerb u. Verlust. 1011. 1012.
Confessionelle Beschwerden. 846. 1010.
Gerichtsherr. 1011.
Ordnung betr. Gericht, kath. Gottesdienst, Parität. 530. 608. 1010.
Streitigkeiten mit der deutschen Soldatesca. 1012.
Uebergang an Zürich. 531.
Wiederlösung an Oesterreich. 846. 851(2). 860. 861. 862. 871. 903. 906. 908. 924. 926. 962(2). 1010. 1829.
Ramsheim. 531.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Randen, Paß. 1095. 1120.
Rapperswyl:
Appellation. 2261. 2262. 2264.
Arreste. 2260.
Belagerung von 1656. 140.
Besezung, Commandanten, Verproviantirung, Capitulation. 35(2). 93. 97. 519. 558. 1135. 1649. 1652. 1653 2251. 2256. 2258. 2260. 2262(2). 2265(2). 2266(3). 2267(3). 2538.
Bürgerliche Unruhen, Absezung des Schultheiß, Bußen. 1105. 1134(2). 1181. 1296. 1297. 1399. 2253. 2254. 2255(3). 2256)2). 2257. 2258(2). 2259. 2260(3). 2263(2). 2264(2).
Capucinerkloster. 114. 187.
Civilprocesse. 2262. 2263.
Festungswerke. 93. 595. 596. 613. 614. 632. 693. 720. 725. 732. 803. 855. 869. 1422. 1441. 1719. 2252. 2260. 2262. 2265(2). 2266(3). 2267(4).
Fischenzen. 2262. 2263.
Frucht- u. Vorrathsmagazin für Kriegszweke. 559. 614. 632. 1445. 2261. 2265.
Hofleute, Beschwerden. 2253(2). 2259. 2260. 2262. 2263(2).
Huldigung an die Schirmorte. 1105. 2251. 2252(2). 2257. 2262. 2264. 2342.
Mailänd. Capitulat; Pension, Einschluß. 2253. 2257. 2260.
Pfründen, Collaturrecht d. Schirmorte. 2253(3). 2254. 2255. 2257. 2259.
Schirmverhältniß zu den IV Orten. 519. 531. 1105. 2252. 2254. 2255. 2256.
Schirmverhältniß zu Zürich u. Bern. 2340. 2342. 2538.
Schloßvogt. 2255. 2257. 2259.
Spottreden über die Schirmorte. 1091. 1096.
Titulatur der Schirmorte. 519. 1105. 2251. 2252. 2254. 2255. 2257. 2259. 2262. 2267.
Verhandlungen im 1712er Friedensschluß. 1690. 1698. 1699. Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Verhältniß zum Kloster Wurmsbach. 227. 2251(2). 2253.
Verrath an Zürich u. Bern. 1435.
Werbungen. 380. 504. 511. 519. 600. 777. 1718. 2251(2). 2253. 2255. 2264.
Rappoltstein, bischöfl.-baslische Lehen. 85. 115. 581. 1087. 1120. 1176. 1354. 1392. 1543.
Ravecchia. 2239.
Ravelshausen. 1261. 1295.
Rawylpaß. 1494.
Realp. 331(2).
Rebstein, Streitigkeiten mit Appenzell. 1870(2). 1871(3).
Regensberg. 1484.
Marchung. 1966.
Regensburg, Reichsconvent, s. M.-R. Reichscollegium.
Rehtobel. 12.
Reich, deutsches, s. M.-R. Kaiser u. Reich.
Reichenau (Bodensee). 10(2). 26. 73. 734.
Reichenau (Graubünden). 734.
„ Kloster. 119. 1827.
Reichenburg. 63.
Reinach. 1463.
Ressudens. 143. 195. 316. 494. 619. 724. 810. 819.
Reußfluß, militärische Anordnungen. 38. 559.
Oberherrlichkeit v. Lucern (Reichsvogtei), Grenzen, Fischerei. 1924. 1929. 1953. 1969(2).
Wuhren. 2029(4). 2030(3).
Reuti, Zoll. 8. 17.
Reutlingen, französisch-piemontesische Gemeinde. 1122.
Rhein: Abkommnisse zwischen Zürich u. Schaffhausen betreffend Einwerfung von Lohmehl, Reinhaltung der Ufer. 627. 631. 916. 941.
Jurisdictionsgrenze bei Dießenhofen. 1748(3).
Rheinau, Abtei:
Arrest auf die Gefälle im Reiche. 1818.
Aufnahme in die eidg. Neutralität. 235.
Früchtelieferung u. Vorräthe für d. kath. Orte. 37. 556. 1446.
Jurisdictionsanstände mit den Thurgau reg. Orten, Mannschaftsrecht. 1749. 1750(3).
Schirmbrief u. Schirmgeld. 1773. 1818.
Schirmgarde in Kriegszeiten. 235. 559. 1446.
Schirmvogtei. 1750.
Titulatur gegen die eidg. Orte. 1749.
Verhandlungen beim 1712er Friedensschluß. 1682. 2491.
Zoll. 695. 915. 1787(3).
Rheinau, Paß, eidg. Besezung. 16. 31. 234. 253. 1122. 1977.
Rheinau, Stadt:
Allg. Vorbehalt beim 1712er Frieden ꝛc. 1682. 2491.
Wochenmarkt. 553. 1784.
Rheineck:
Abzugrecht. 1857(4).
Amthaus der Landvögte. 1841(2). 1842(2). 1843.
Ehehaftenrecht. 1858.
Fahr. 1843.
Faßung des Landvogts. 1843.
Gewaltsame Wegnahme von Schiffen durch die kaiserlichen Soldaten, s. M.-R. Kaiser u. Reich.
Jahrgericht. 1845.
Ohmgeld. 1840.
Tavernenrecht. 1858.
Wappen der reg. Orte am Thore. 1871.
Zehnten. 1843.
Zoll. 1863(2).
Rheinfelden. 1458. 1531.
Besezung durch die Eidgenossen. 236. 246. 250. 254. 259(2). 261(2). 262. 269. 271(2). 280. 283. 287. 395. 459. Man s. auch M.-R. Neutralität u. Waldstädte.
Zoll. 20. 845.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinheim, Zoll. 1971(2).
Rheinthal, Landvogtei der eidg. Orte:
Landvögte:
Anderhalden Johann Franz, v. Obwalden. 1837. 1841.
Dürler Johann Rudolph, v. Lucern. 1836. 1838. 1841. 1843. 1852.
Haab N., von Zürich. 1840.
Heymann Franz Ludwig, von Obwalden. 1837. 1841.
Iten Niklaus, von Aegeri. 503. 1837. 1841.
Kilchsperger Hans Heinrich, von Zürich. 1836. 1838(2). 1841. 1852.
Luffi Johann Ludwig, von Nidwalden. 1838. 1839(2).
Marti Hans Heinrich, von Glarus. 1837. 1841. 1869. 2490.
Mettler Joh. Balthasar, von Schwyz. 1804. 1837. 1841.
Meyer Franz Leonz, von Lucern. 1837. 1841.
Schüß (Schieß) Hans Jakob, von Innerrhoden. 1837. 1841.
Stadler Joseph Anton, von Schwyz. 1837. 1841. 1844. 1845.
Straumeyer Johann Martin, von Uri. 1837. 1841.
Stüßi Thomas, von Glarus. 1837. 1841.
Trutmann Johann Anton, von Uri. 1837. 1841.
Werdmüller Leonhard, von Zürich. 1837. 1841.
Zellweger Konrad, von Außerrhoden. 1836. 1838. 1852.
v. Zurlauben Fidel, v. Zug. 1837. 1839. 1841.
Landschreiber. 1081. 1842(4). 1843.
Beßler Emanuel, von Uri. 503. 1837. 1849. 1852.
Beßler Franz Fidel Anton, von Uri. 1837. 1842(2). 1869.
Stellvertreter: 1842.
I. Amtsrechnungen, Landesverwaltung, Amtleute:
Amnestie im Aufstand zwischen Abt u. Stadt St. Gallen. 662. 1846.
Amtshaus in Rheineck. 1841(2). 1842(2). 1843.
Amtsrechnungen der Gemeinderschaft. 1838. 1852(4). 1853.
Amtsrechnungen der Landvögte. 1837. 1838(19).
Amtsverwaltung, Reform, Beschwerden. 1838(2). 1839(2). 1840(3). 1851. 1853.
Antheil der Amtleute an Confiscationen. 1838. 1840.
Dispositionen über Rheinthal im Friedensschluß von 1712. 1678. 1682. 1684. 1685(2). 1686. 1699.
Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Fertigung der Sindicatsbeschlüsse durch die Kanzlei in Baden. 1839.
Gemeinderschaft der kath. reg. Orte u. Abt von St. Gallen. 61. 993. 1838. 1840. 1851. 1852(5). 1853(12). 1854(5). 1855(4). 1856(7). 1857(6). 1958.
Guthabenforderungen von Landvögten. 1838. 1839(2).
Huldigung, Eidesformel. 1840. 1841.
(Rheinthal, Landvogtei, Forts.)
Landesmandat, Aufhebung. 1685. 1687. 1688.
Landschreiberei, Amtswohnung. 1842. 1859.
Obrigkeitliche Bauten. 1839. 1845(2).
Practiciren. 1841.
Rechnungsablage bei der Jahrrechnung. 1838.
Steueranlage auf die Güter, nicht auf die Köpfe. 1867.
Wappen der reg. Orte an den Thoren von Altstätten u. Rheineck. 1871(2).
II. Einkünfte, Gefälle, Regalien, Zehnten:
Abzug. 1771. 1844. 1857(4). 1858(2).
Bodenzinse. 1843. 1844.
Bußen, Bußentage. 1839. 1840(2). 1845(2). 1846(3).
Ehehaften. 1852(2). 1858(3).
Ehr- u. Gewehrbußen. 1839. 1840. 1846.
Fallrecht. 1852(3). 1853(2).
Gefälle, Lehen, Zinsen. 1843(3). 1844(2). 1845.
Ohmgeld. 1840.
Urbar 1843. 1844(3).
Zehnten. 1843(4). 1844. 1845.
III. Rechts- u. Gerichtswesen:
Appellation. 1847.
Arreste. 1849(2). 1850. 1851(2). 1855.
Erbsachen. 1846(4). 1847.
Ewiger Verspruch, Zugrechtbefreiung. 1842(2). 1845. 1858(3). 1860(3). 1861(2). 1867.
Freie Edelleute. 1842.
Gerichtsammänner, Beisiz. 1840(3). 1841. 1856(3).
Grundversicherungen, Schazungen, Auffall. 1845. 1846. 1858. 1859.
Güterverkauf in fremde u. todte Hand. 1711. 1858. 1859(2). 1860. 1861.
Maleiz- u. Strafsachen. 1838. 1845(2). 1846(3). 1847(3).
Obrigkeitliche Forderungen, Priorität. 1845.
Pfandschäzer. 1846(2).
Weibergutsforderungen. 1846(2). 1859(2).
IV. Handel u. Verkehr, Zoll, Polizei:
Beisaßen. 1864.
Einkauf kath. Fremden. 2540.
Freier Kauf u. Verkauf. 1863(2).
Handelssperre des deutschen Reiches ꝛc. 319. 340. 1847. 1848.
Handelssperre gegen das Reich. 1847. 1848.
Hausirer u. Krämer. 1863. 1864(2).
Paßsperre für den Viehtrieb nach Italien. 67. 70.
Salzhandel. 1863.
Wegnahme u. Ausraubung der rheinekischen Schiffe durch kaiserliche Soldaten. 499. 501. 505. 506. 508. 518. 521. 533. 549. 552. 564. 1848(7).
Zigeuner. 1864.
Zoll zu Fußach. 1862(7). 1863.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Rheinthal, Landvogtei, Forts.)
V. Jurisdictionsangelegenheiten:
Anstände mit dem Grafen v. Hohenems. 1849. 1850. 1851.
Marchungen. 1861(3).
Neutralität. 402.
Reichssteueranlagen auf ennetrh. Gebiet. 1849(2). 1850(3). 1860.
VI. Kriegs- u. Militärsachen:
Allg. Anordnungen betr. Bewaffnung, Kriegsbereitschaft. 51. 234. 1062. 1715. 1864(5).
Anordnungen der kath. Orte. 597. 614. 616. 1446. 1471. 1479.
Capitulation u. Huldigung. 2525.
S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Durchpaß fremder Truppen u. verdächtiger Leute. 1174. 1864(3).
Werbungen. 1719.
VII. Kirchliche Streitsachen, Geistliche, Schulen:
Abzug von Geistlichen. 1771.
Anstand des Abts von St. Gallen betr. Erbauung einer reformirten Kirche. 1500.
Convertiten. 1864.
Geistliche, Prädicanten. 1865(2). 1866(4). 1868. 1869.
Hochzeiten, sonntägliche. 626. 1867.
Kalender, neuer. 1121. 1868.
Lehenleute, kath., auf stadt st.-gallischen Gütern. 1867(2).
Nothtaufe durch Hebammen. 1867(4). 1868.
Schulen, Schulmeister, Schulhäuser:
Altstätten, evang. 1869.
Balgach. 95. 99. 1865(4).
Thal. 1865(4). 1867(2).
evang., Unterstüzung. 1868.
Man s. auch noch unter Altstätten, Balgach, Bernang, Hohenems, Lustnau, Marbach, Montlingen, Oberried, Rebstein, Rheineck, Rüti, Thal, Widnau ꝛc.
Rheinwuhren bei Sargans. 1896.
" bei Triesen. 778. 909. 1892—1896.
Rhonefluß, Bett, Lauf, Inseln. 26. 72. 75. 129. 231. 232. 591.
S. auch M.-R. Marchen u. Wallis.
Richensee, Twingrecht, Straße. 2035. 2036.
Richtersweil, Hafengüter, Kriegsschaden. 1704.
Rickenbach, Anstand mit dem Abt v. Kreuzlingen. 1812.
" evang. Kirche. 1832(3).
" Zoll. 1787.
Ried-Eschingen. 1147.
Riedern, Hof. 530.
Rigi. 1469.
Rieck, Hof, Rheinthal. 1861(2).
Riva, Fischerei. 2114. 2115.
" Viertel. 2098. 2099(2).
Rivera. 2113.
Riviera, Zoll. 1060. 2232. 2233.
Riviera, Vogtei der III Orte:
Geistliche. 1399.
Grenzverletzung. 1091. 1097.
Paßsperre. 1399.
Salzmonopol. 1091. 1097.
Vicinat. 1060.
Zoll. 1060.
Das Weitere s. Bellenz, Bollenz u. Riviera.
Rocheplatte (Roccapiatta). 494. 736.
Roggwyl, landfriedl. Streitsachen. 1799.
Rohrdorf. 559.
Gütertausch mit Wettingen. 1988.
Zehntrecht des Spitals in Baden. 1926(2).
Rom. 114. 494.
Romanshorn, kath. Gottesdienst. 555.
Römisches Reich, s. M.-R. Kaiser u. Reich.
Ropraz, Weiderecht. 2174. 2176.
Roras. 739.
Rorschach. 506. 1446.
Amt, Capitulation. 2512. — S. auch M.-R. Toggenburg.
Reichspost. 1063.
Zoll. 967. 1163. 1394. 2272.
Rosenweiler. 186.
Rostere. 675.
Röteln, Herrschaft. 242.
" Ehefaden v. Kaiserstuhl. 1933.
" Rechte der eidg. Orte. 1931(2). 1934. 1952.
Röteln u. Badenweiler, Neutralisirung. 1515. 1553.
Rothenstein, Herrschaft. 437. 525. 976. 1110.
Rottweil:
Antheil am Bündniß mit Frankreich. 235. 252.
Aufnahme in die eidg. Neutralität, Verhältniß zur Eidgenossenschaft, Salvaguardia. 234. 235. 238. 252. 254. 264. 1068.
Bedrängniß, Contributionen. 238. 252. 1068.
Bündniß mit den Eidgenossen. 235. 252. 254. 264.
Pfandschaft, würtembergische. 255.
Rotzberg. 1469.
Roveredo. 1097.
Rouvray. 2191.
Rüdlingen. 12. 57. 719. 734.
Rudolfstetten, Gerichtsherrlichkeit. 2038.
Rue. 43. 44. 143. 194. 631. 894. 1007.
Rüfenach, Marchung. 1966.
Rumentikon, Einäscherung. 2592.
Ruppin. 1074,
Ruprecht St., Abtei, Fluchthaus. 1954.
Russikon, Pfründe. 2246. 2247.
Rüti (Freiämter), Gerichtsherrschaft. 2019.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rüti bei Rapperswyl. 97.
Rüti (Rheinthal), Abzugrecht. 1857.
Rüti (Schaffhausen). 962. 971.
Rüti u. Mettlen (Thurgau), Zehnten. 1782(3). 1783(2).
Rütli. 1194. 1196.
Rutschweil. 837.

S.

Saanen, Saanenthal. 43. 120. 143. 144. 604. 818(2). 1494. 1665.
Saar. 165.
Saconex. 812.
Sachsen. 30. 1416.
Sagens, Streithandel. 976.
Säkingen. 461.
Saillans. 105.
Salins. 1223.
Sallavaux. 811.
Salvatiera. 1153.
Salzburg, Seuche. 909.
Sandegg, Herrschaft; Verkauf, Abzug. 550. 1777.(3). 1778(4). 1779.
Sandhofen, Zoll. 1127.
Sanetsch, Paß. 129. 231. 681. 1481. 1494. 1667.
Saone. 165.
Sargans, Kaplanei. 539.
Sargans, Landvogtei:
I. Amtleute, Landvögte, Landschreiber, Landammann, Landweibel:
Landvögte:
Balthasar Jost Dietrich, v. Lucern. 1879. 1890.
Brandenberg Karl Joseph, v. Zug. 1872. 1873. 1877. 1883. 1884(4). 1885. 1906.
Bucher Hans Jakob, v. Obwalden. 1872. 1877.
Büeler Fridolin, v. Glarus. 1872. 1873. 1875.
Faßbind Hans Balthasar, v. Schwyz. 1872. 1873. 1890. 1906.
Frieß Leonhard, v. Zürich. 1873. 1877.
Heymann Johann Arnold, v. Obwalden. 71. 1708. 1872. 1873. 1874. 1877. 1880(2). 1881(2). 1905(4). 1906.
Imhof Emanuel Joseph, v. Uri. 1872. 1877.
Iten Hans Heinrich, v. Zug. 1872. 1876. 1877.
Landtwing Johann Franz, v. Zug. 1873. 1877.
Leuw Beat Jakob, v. Nidwalden. 1873. 1877.
Meyer von Baldegg, Hans Bernhard, v. Lucern. 1872. 1877. 1896(2). 1903.
Meyer von Baldegg, Johann Kaspar, v. Lucern. 1872. 1877. 1915.
Paravicin von Paravicini, v. Glarus. 1872. 1877. 1902.
(Sargans ꝛc. Forts.)
Reding Joseph Anton, v. Schwyz. 542. 1872. 1875. 1877.
Reichmuth Johann Leonhard, v. Schwyz. 1873. 1877.
Trösch Johann Georg, v. Uri. 537.
Wipfli Johann, v. Uri. 1872. 1875(2). 1877.
Ziegler Salomon, v. Zürich. 1872. 1876. 1896(2).
Landschreiber:
Gallati Jakob, v. Glarus. 543. 1873. 1875. 1883. 1896. 1915(2).
Landammann. 1875. 1885.
Landweibel. 1875(2). 1876.
II. Amts- u. Landesverwaltung, Beschwerden:
Abstellung der Schmausereien u. Kirchweihen. 1897. 1915.
Amtsrechnungen. 1873. 1874. 1876.
Amtswohnung, Schloß, Sommerweide d. Landvogts. 1874(2). 1875(2). 1876.
Auftritt des Landvogts, Festlichkeiten. 1382. 1875.
Beschwerden über Schindereien von Landvögten. 45. 138. 541. 1708. 1874.
Bußenantheil des Landvogtes. 1874. 1875. 1876. 1877.
Dispositionen im 1712er Friedensschluß, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Eid der Unterthanen. 1876(3).
Fertigungsrecht des Landschreibers betreff. Käufe und Obligationen. 1874. 1901.
Gefälle des Landschreibers. 1876. 1877.
Gefälle des Landvogtes. 1876. 1877. 1904.
Huldigung d. Unterthanen, Aufwand. 1875. 1876. 1899(4). 1903.
Huldigung der Landvögte. 1875. 1877.
Practicireid. 1876.
Schießen bei Festlichkeiten. 1875.
Siegelungsstreit zwischen Landvögten. 1896.
III. Einkünfte, Gefälle, Regalien, Lehen:
Abzug. 1879(2).
Befreiung. 1713. 1878.
Bergbaurecht, Eisenbergwerke. 1901. 1902. 1915(2).
Ehrschaz. 1876.
Fallrecht. 1878. 1879.
Fastnachthühner. 1876. 1877.
Jagdrecht im Kalfeuserthal. 1903.
Kindertheilungen. 1879.
zu Greplang. 1880. 1881. 1882.
zu Schänis. 1880.
zu Walenstadt. 1882.
zu Wartau mit Werdenberg. 121. 1880. 1881.
Lehen, Mannlehen. 1877(2). 1878(2). 1879. 1883. 1900. 1901.
Leibeigenschaft. 1879(3). 1903.
Urbar. 1876. 1877. 1901.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Sargans, Landvogtei, Forts.)
IV. Recht und Gericht, Strafsachen:
Appellationen, Frist, Beisitz. 1875. 1885.
Arreste. 1883. 1884(5). 1885. 1886.
Bußen, Strafälle, Appellationen. 1874. 1875. 1876(2). 1882(2). 1883(3). 1884. 1885. 1904(2).
Burgeraufnahmen. 1879. 1880. 1916.
Civilrechtssachen. 1883(2). 1885(2). 1886. 1887(3).
Erbrecht zum Nachlaß von Findelkindern. 1885.
Erbstreitigkeiten. 1885.
Frauenvermögen, Restitution. 1886.
Friedbrüche. 1884.
Gefangnißerstellung. 1882.
Gerichte. 1879. 1903.
Grundversicherungen, Verschreibung. 1883.
Güterverkauf an Fremde. 1887(2).
Revision von Civilurtheilen. 1887.
Verbannung von Verbrechern. 1883.
Vormünder, Rechnungsablage. 1886.
Wucher. 1885.
Zugrecht auf Güter und Waaren. 1887. 1888. 1890.
V. Jurisdiction, Gebietsverlezungen, Marchungen:
Attentate auf den engl. und franz. Residenten und Großprior von Frankreich. 1687. 1877. 1887.
Gebietsverlezung mittelst bewaffneter Entführung. 1885(2).
Grenznachbarliche Anstände
mit Gaster, Glarus, Schwyz. 1883. 1884(5). 1890(5). 2245. 2248.
mit Graubünden. 1885. 1886.
Rheinwuhren. 778. 909. 1892—1896.
Waldbodenstreit. 145. 550. 1881. 1905—1912.
VI. Handel u. Verkehr, Zölle, Weggeld, Straßen:
Bettler und Landstreicher. 1896.
Dingszehren. 1890.
Einfuhr von fremdem Wein. 1890.
Hausirer und Krämer. 1896.
Kornbau. 1890.
Paßsperre für den Viehtrieb nach Italien. 67. 70. 71.
Rheinzoll. 1891(2).
Sanitätswesen. 101.
Straßen. 1890.
Vorkauf. 1890.
Weggeld zu Ragaz. 1891(6). 1892.
Wein- und Waarenfuhr. 1890.
Zolldefraudation. 1892(2).
VII. Kriegs- und Militärwesen:
Allg. eidgen. Kriegsorganisation, Grenzschuz. 966. 1708. 1897(3). 1898.
Anordnungen der kathol. Orte. 38. 559. 597. 613. 614. 660. 661. 664. 721. 803. 856. 1446. 1471. 1479. 1897(2). 1898.

(Sargans, Landvogtei, Forts.)
Man s. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Bestrafung des Hptm. Paravicini. 1882(2). 1883. 1896.
Landshauptmann. 1875. 1885(2). 1892.
Reglement betreffend den Durchmarsch fremder Truppen. 1174. 1896. 1897.
Werbungen. 1898. 1900(3). 1901.
VIII. Kirchliches, Klöster:
Capuciner, Beiträge. 1890. 1912(3).
Convertiten. 1886.
Religionsschmähungen. 1883.
Wartauerhandel, s. diesen im M.-R.
Sargans, Stadt:
Holzhau. 1886.
Holzlieferung an die Capuciner. 1912.
Ledigung vom Fallrecht. 1879(2).
Rheinwuhr. 1896.
Sarmenstorf. 1689.
Fallzins. 2039(4).
Gerichtsherrschaft. 2020.
Tavernen. 2000.
Saviese. 231.
Savoyen, Herzogthum:
Allianz mit England und Niederlande. 674.
Anstände mit Frankreich, eidg. Intercession, Neutralität, Betheiligung am spanischen Erbfolgekrieg, Inalienabilität. 305. 343. 346. 347. 350. 354. 355. 363. 371. 458. 1102(2). 1103. 1104. 1106. 1109. 1110(3). 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1124. 1125. 1126. 1128. 1130. 1133(2). 1135(2). 1140. 1143. 1150. 1153. 1154. 1155(2). 1161. 1165. 1166(2). 1167. 1179.
Anstand mit Freiburg wegen Entlassung von Truppen und Ermordung des Rathschreiber Techtermann. 1308. 1336. 1345. 1355. 1374. 1391.
Anstände mit Genf betreffend grenznachbarl. Angelegenheiten. 5. 8. 10. 127. 764. 806. 812. 828. 872. 885. 1278. 1283. 1296.
Beschwerde wegen bundeswidriger Behandlung ennetbirgischer Unterthanen. 1145. 1154. 2053.
Bündniß mit den kathol. Orten, Erneuerung, Incorporation von 1671, Ehrengeld ꝛc. 4. 6. 35(3). 39. 40. 41. 42. 46. 48. 55. 73. 85. 102. 103. 104. 106. 108(2). 167. 305. 377. 1103. 1306.
Beitritt von Glarus, Solothurn, Abt St. Gallen und Innerrhoden. 663.
Engere Verbindung. 305. 320. 325. 328. 669.
Bündniß mit den evang. Orten. 351(2).
Französischer Einfluß u. Stellung zur Eidgenossenschaft. 1584.
Französische Flüchtlinge, Vertreibung. 678. 736.
Friedensschluß von Utrecht, Verwendung für die kath. Orte. 1639.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Savoyen, Forts.)
Früchtelieferung an die kathol. Orte. 305. 310.
Garde eidg. in Turin. 10. 104. 106. 115. 125. 171. 175. 336. 426. 529. 540. 590. 663. 670. 750. 760. 788. 801. 817. 853. 867. 876. 893. 899. 910. 919(2). 932. 968. 975. 982. 1003. 1052. 1058. 1086. 1103.
Gefangennahme eines savoyischen Edelmannes in Solothurn. 1104. 1119.
Gesandtschaften eidg. nach Savoyen, s. M.-R. Gesandtschaften.
Gesandte von Savoyen in die Schweiz, s. M.-R. Gesandte.
Hilfegesuche der kath. Orte. 38. 90. 91. 97. 100. 161. 306. 331. 560. 613. 1443. 1650. 1654. 1663. 1667. 2495. 2497. 2503. 2516. 2590.
Neutralerklärung durch Vermittlung des Papstes. 899.
Pensionen und Stipendien, s. M.-R.
Post eidgen., Angriffe. 1222.
Waffenzufuhr durch die Eidgenossenschaft. 1190.
Waldenser, s. M.-R.
Sax, Herrschaft. 518. 617.
Schaffhausen, Stand und Stadt:
Anstände mit der deutschen Nachbarschaft, Oesterreich: Arreste, Plakereien ꝛc. 340. 402. 824. 908. 1081. 1107. 1147.
Anstand mit Oesterreich betr. Wiederlösung der nellenburgischen Pfandschaft, Imthurn, kath. Religionsübung. 533. 651. 652. 657. 664. 673(2). 679. 695. 703. 705. 711. 716. 719. 726. 733. 749. 751. 758. 761. 766. 805. 843. 860. 887. 903. 906. 908. 912. 914. 924. 926. 937. 941. 947. 955. 962(2). 971. 998. 1004. 1028. 1038.
Aufsehen eidg. 494.
Auslieferungen. 266.
Bettagsmandat, Incriminationen. 181. 183. 186. 193. 197. 200.
Collaturrecht zu Illnau. 1616.
Confiscationen von Gülten. 289.
Copulation von Eheleuten außerhalb Landes. 1261.
Durchpaß von Kriegsmaterial. 282. 289. 292. 1065. 1070. 1089. 1117. 1122. 1147. 1152. 1167.
Das Weitere s. M.-R. Neutralität.
Ehegerichtsbarkeit, Streit mit Zürich. 546. 552.
Eichungsrecht für die Weinmaße und Viertel der Grafschaft Kyburg und Laufen. 916. 923.
Ellikonerstraße, Beschwerden. 553. 584. 605. 806. 834. 848. 915. 916. 948. 1647.
Evang. Liebesgaben, Anfechtung des Repartitionsmodus. 147. 200. 210. 739. 844. 845. 848. 886. 1005. 1048. 1059. 1093. 1122. 1222. 1357. 1629. 1641. 1646.
Gedenktafel an die abgehaltene evang. Conferenz. 705. 719. 763.
Grenzbesetzung in Basel, Contingent. 1033. 1034.
Hoheitsrechte, versäumte. 220.
Jurisdictionsgrenze im Rheinbett. 1748(3).

(Schaffhausen, Forts.)
Kaufmännisches Directorium. 20.
Kupferschmiede. 190. 324.
Markt in Rheinau, Beschwerde. 553.
Neutralität bei innern Kriegen. 559.
Pfrundgefälle im Zürichgebiet. 46.
Rheinuferschuz zwischen Schaffhausen und Feuerthalen. 627. 631. 916. 941.
Salvaguardia für Ebersingen. 235.
Salzhandel vorderösterreichischer, Anstände. 82. 584. 605. 620. 626. 627.
Schifffahrt u. Schiffzoll auf d. Rhein. 1593. 1618. 1975(2). 1994.
Vorbehalt betreffend Dießenhofen im 1712. Frieden. 1683.
Zoll- u. nachbarliche Anstände mit Zürich. 12. 46. 56. 345. 553. 584. 605. 627. 631. 806. 834. 848. 857(2). 915. 922. 941. 948. 1647.
Schafmatt. 331.
Gebietsverlezungen. 1067. 1069.
Handelsstraße, Paß, Zoll. 467. 471. 1031. 1237. 1245. 1250. 1289.
Schams. 891.
Schänis, Kloster:
Collatur zu Benken. 10. 318.
Rechnungsgeld an Schwyz und Glarus. 2246.
Zehnten. 2021. 2023.
Scevaz, Wald. 316. 432.
Schellenberg. 1208.
Schenkenberg, Amt, Vogtei. 38. 1924. 1966.
Schindellegi, Besezung. 35. 234.
Verhandlungen im Friedensschluß von 1712. 1698. 1699. 2594. 2597. 2604(2). 2605(2). 2606.
Schleitz. 374.
Schlüchtern. 210.
Schneisingen, Zehnten. 1925.
Schneisingen und Lengnau, Gerichtsherrschaft. 1946(2). 1947.
Schollberg, Paß, Besezung ꝛc. 38. 559. 597. 613. 661(2). 966. 1471. 1652.
Schönenberg, bischöfl.-const. Herrschaft, Gemeinde, Amt, Abzug. 1149. 1159. 1764. 1766. 1831.
Schönenwerd, Schifffahrt. 1603.
Stift. 613. 803. 1608.
Schönholzerswyl. 1276.
Schopfheim. 242.
Schöpfli bei Kreuzlingen. 397. 411. 426. 507.
S. auch Kreuzlingen.
Schulzendorf. 1074.
Schwabach. 180.
Schwäbisch-Gmünd. 220. 549.
Schwäbischer Kreis, Handelsverkehr, Fruchtbezug, Zölle, Sperren, Abordnungen und Schreiben an die Kreistage, Neutralität,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Schwäbischer Kreis, Forts.)
Verschonung mit Contributionen. 473. 474. 475. 477. 479. 480. 485. 490. 499. 501. 506. 518. 522. 531. 549. 679. 683. 690. 694. 707. 759. 859. 954. 976. 1110. 1121. 1130. 1134. 1207. 1210(2). 1217. 1221. 1223(2). 1228. 1242. 1262. 1267. 1274. 1295. 1306. 1320. 1357. 1396. 1452. 1457. 1516. 1529. 1538. 1558. 1571. 1574. 1588. 1593. 1848. — Man sehe auch noch M.-R. Neutralität, Handel und Verkehr, Kaiser und Reich.
Schwaben, Verwüstung durch die Franzosen. 296.
S. auch oben Schwäbischer Kreis.
Schwanden (Glarus), Einführung des kath. Gottesdienstes. 476.
Schwanbergerbrüke (Toggenburg). 1482.
Schwarzenbach, Schloß; Besezung, Wegnahme. 1503. 1505. 1508. 1516. 1517. 1524. 1560. 1565. 1576. 1585. 1591. 1595. 2432. 2439. 2444. 2446. 2447. 2449. 2450. 2451. 2455. 2470.
Zoll. 967. 1017. 1475. 1631. 1637. 2430. 2433. 2461. 2463(5).
Schwarzenberg Herrschaft, Landgericht. 1953.
Schwarzenburg oder Graßburg, bern.-freiburgische Vogtei:
Landvögte:
Berset Daniel, v. Bern. 2166(3). 2167.
Boßhardt Hans Rudolph, v. Freiburg. 2166(2). 2167(2).
Egger Johannes, v. Bern. 2166. 2168(2).
Füllistorf Franz Peter, v. Freiburg. 2166. 2169. 2170(2).
Gottrau Franz Peter, v. Freiburg. 2166.
Herport Friedrich, v. Bern. 2166. 2170.
Kämmerling Franz Niklaus, v. Freiburg. 2166.
Knecht Johann Anton, v. Bern. 2166.
Müller Hans Rudolph, v. Bern. 2166. 2169.
Abzug. 2167. 2171.
Allmeind, Einschläge. 2170.
" Theilung. 2170.
Almosen. 2170.
Amtsrechnungen. 2166(4). 2167(2). 2168(4). 2169(5). 2170(6). 2171(2).
Beholzung des Landvogts. 2167(2).
Bodenzinse. 2167(2). 2168.
Bruggsommer. 2168(2).
Dachziegel obrigkeitl. 2170. 2171.
Ehrschaz. 2168(3).
Einzuggebühren. 2167.
Forstwesen. 2170. 2171.
Gerichte, Beisizer. 2169.
Gütertäusche. 2167(2). 2168.
Holzanweisungen. 2167. 2171.
Kornmagazin. 2170.
Landvögtlicher Haushalt. 2167.
Landvögtliche Sporteln. 2168(2). 2171.
Lehen. 2171.
(Schwarzenburg, Forts.)
Marchung. 2170. 2171.
Marktkosten. 2169.
Schloßgüter, Scheuer, Bauten. 2168. 2170.
Streitsachen zwischen Bern und Freiburg. 183. 316. 2163. 2168. 2169.
Tell. 2171.
Tragerei. 2171.
Urbarbereinigung. 2168. 2169.
Vorsäze (Voralpen). 2168. 2169. 2170.
Vorrechte bernische. 2163.
Wiedertäufer. 2171.
Werbungen. 481. 2168.
Zehnten. 2166. 2167(2). 2169. 2170.
Zinsbuch. 2171(2).
Zollforderung in Freiburg für Nägel des Landvogts. 2168.
Schwarzwasser. 231.
Schwarzwasserstelzen, Herrschaft, Feudalrechte. 1924. 1932. 1935. 1938. 1953. 1955.
Schweden, Empfehlung der franz. Flüchtlinge. 206.
Kirchenordnung. 217.
Rechtsgleichheit der Reformirten und Lutheraner. 217.
Schwyz, Stand, Ort:
Abzug von Erbgut gegenüber Lucern. 1145.
Anstände mit evang. Glarus betreffend Uznach und Gaster, s. Gaster.
Anstände mit Uri betreffend Prätension punkto Vorort, Ausschreibung von Conferenzen ꝛc., s. M.-R. Tagsazungen.
Bündniß der kathol. Orte mit Wallis, Sollemnisation und Erneuerung in Schwyz. 1238. 1249. 1259. 1267. 1274.
Castanienverkauf, Verbot. 427.
Durchpaß von zürcherischem Kriegszeug. 518.
Eidg. Schirmwerk, Defensional, Stellung v. Schwyz, s. M.-R. Kriegswesen.
Geistlichkeit, Uneinigkeit. 1414.
Gemeinderschaft, rheinthalische, Rüktritt. 1853(2).
Gerichtsstand bei Entführungen. 337. 345.
Gestohlenes Gut, Revindication. 53. 83. 113. 175.
Grenzanstand mit Lucern. 1145.
Hafengüter in Richtersweil. 1704.
Kanzlei, Fertigungstaxen für Brunnerabschiede. 47.
Kaufhaus in Küßnacht. 480.
Kaufmannsgüter, Spedition von Küßnacht nach Uri. 519.
Landrechtertheilung. 309.
Mailänd. Capitulat. Sistirung der Annahme. 1334.
Münzrecht, Münzwesen. 4. 285. 346. 407. 518. 524. 527(2). 528. 548. 565. 621. 794. 858. 991. 1077. 1164. 1239. 1324. 1588.
Parmesaner Kriegskostenforderung. 1. 25. 35. 43. 59. 77. 140(2). 244. 315. 393. 1043.
Salztractat, österr., Beitritt. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Schwyz, Forts.)
Schifffahrt nach Uri. 942. 943.
Sonderstellung in Tagsazungen u. in eidg. Fragen. 252. 269. 275. 280. 282. 284. 288. 354. 445. 459. 466. 881. 956. 1054. 1061.
Stellung zu den zugerischen Unruhen. 958. 1028.
Straße nach Einsiedeln. 32.
Tagsazung u. Conferenzen, Absenzen, s. M.-R. Tagsazungen.
Toggenburgerstreit u. Krieg:
S. im Allg. M.-R. diese.
Aufrührerische Tendenzen d. abhängigen Landschaften. 2594.
Innere Zwistigkeiten, Stadler Wirren. 1423(2). 1495. 2414.
Das Uebrige s. Toggenburgerstreit.
Friedenshandlung, Ratification, Abtretung d. Höfe. 1698. 1699. 1700. 2594. 2597. 2604(2). 2605(2). 2606.
Kriegsschadenregulirung mit Zürich. 1704.
Viehtrieb nach Italien, Verordnung. 760. 800. 1043. 1085. 1483. 1593.
Waldenser, Gefangennahme. 297. 298. 300. 302.
Wochenmarkt in Zürich, Beschwerde. 296. 301. 310.
Zoll in Uri, Beschwerden. 464. 519. — S. auch M.-R. Zoll.
Secheron. 430.
Seehof (Glay.) 1616.
Seelisberg. 39.
Seguta. 1153.
Seißel. 1285. 1589. 1597.
Semsales. 1206.
Sense, Schwellen, Zehnten. 194. 316. 432. 675. 676. 682. 1635.
Sergy. 127.
Sevelen. 1886. — S. auch Sargans: Rheinwuhren.
Siggenthal, militärische Anordnung. 1485.
„ Strohlieferung an Landvogt in Baden. 1926.
Simmenberg, Zoll. 1127.
Sinserbrüke. 559. 1657. 1658(3). 1703.
Treffen. 1693(2). 1694. 1698. 2566. 2567. 2568. 2576(2). 2577(3). 2578. 2578. 2579.
Sion, Kloster, Verbesserung der Oeconomie. 1987. 1988.
Sisikon. 58. 77.
Sittard in Jülich. 1629.
Sitterdorf, Einführung des kath. Gottesdienstes. 555.
„ Pfarrhausbaute, Zehnten. 1807(2). 1808(3).
Solothurn, Stand u. Stadt:
Anstände mit Bern betr. Kirchberg, grenznachbarliche Verhältnisse ꝛc. 9. 432. 436. 486. 877. 1237. 1290.
Aufnahme in den eidg. Bund, Vorbehalt. 1202.
Beschwerde über den Beisiz des Oberst Heller v. Schwyz bei Sindicaten, Arreste. 445. 466. 1173.
Chorherrenstift. 687.
Durchpaß von Franzosen. 1025. 1033.
Entführung des Hauptmann Renaud durch den französischen Gesandten. 1587. 1588. 1593. 1595.

(Solothurn, Forts.)
Festungswerke, Anlage in Solothurn u. Olten. 599. 615. 635. 803. 855. 1315. 1481. 1495. 1568. 1608.
Friedensschluß von 1712, Ratification. 2339.
Gebietsverlezungen. 1067. 1069. 1147.
Gefangennahme eines Piemontesen durch den französischen Gesandten. 1104. 1119.
Grenzbesezung bei Basel, Contingent, Kriegsrath. 1034. 1140(2). — M. s. auch M.-R. Kriegswesen, Neutralität.
Kriegsdispositionen, Stellung bei innern Kriegen zu den kath. Orten. 35. 36. 38. 559. 615. 1291. 1665.
Das Weitere s. M.-R. Kriegswesen u. Toggenburgerkrieg.
Landvogt v. Gösgen, Beschwerde. 471.
Neuenburgischer Investiturstreit, Betheiligung. 510. 511.
Das Weitere s. Neuenburg.
Pfründen, Besezung durch Vicare. 1608.
Schirmverhältniß zu Genf. 627. — S. auch Genf.
Stift Schönenwerd, Verlegung. 613. 803. 1608.
Toggenburgerstreit, Stellung v. Solothurn, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Transgressionen in Frankreich. 394. 442.
Zollbeschwerden gegen Frankreich, s. Frankreich u. M.-R. Zölle.
Zugrecht auf Landeron. 1403.
Sommazze, Kapelle. 2157.
Sommeri, kath. Gottesdienst. 555.
Sonnenberg, Schloß, Herrschaft, Abzug. 1778.
„ militärische Anordnungen. 559. 585. 617. 1445. 1471. 1480. 2491.
Spanien, Königreich:
Einschluß d. Eidgenossenschaft in Friedensschlüsse. 622. 709. 729.
Pensionen, s. M.-R.
Resident der kath. Orte, s. M.-R. Gesandte.
Succession in das Königreich Spanien u. Mailand, Theilungstractat, Stellung der Eidgenossen. 816. 861. 864. 865(2). 867. 875. 878(2). 879. 881(2). 892. 904.
Uebergang v. Spanien u. Mailand an Karl v. Anjou, Ansprüche des Kaisers, Erbfolgekrieg, Anerkennung seitens der Eidgenossenschaft, Krieg mit Portugal. 892(2). 897. 898. 909. 911. 913. 917. 920. 924. 925. 926. 927. 932. 935. 936. 959. 963. 964. 968. 975. 977. 983. 984. 992. 996. 997. 1102. 1105. 1108. 1153. 1171. 1178. 1252. 1266. 1626. 2054.
Man s. auch Mailand; M.-R. Kaiser u. Reich, Kriegswesen, Neutralität, Landvogteien gem. enneth.
Speyer, Unterstüzung der evang. Orte. 291. 704. 712. 829. 833. 871. 1048. 1178. 1251. 1331. 1394. 1463. 1545. 1597. 1629.
Spiegelberg, militär. Anordnungen. 559. 617. 1445. 1480.
Splee bei Sargans. 539.
Splügen, Paß. 295.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spreitenbach, Gerichtsherrschaft. 1949.
„ militär. Dispositionen. 1484.
Stabio. 23.
Staffarda. 362.
Stäffis, Frauenkloster. 1400.
„ Stadt ꝛc. 120. 894.
„ Zoll. 315. 894. 1206(2).
Stakenweiler, Zoll. 1095.
Staldenbrüke, Rheinthal. 1839. 1845.
Stammheim, Abtretung an Zürich. 1699.
„ Thurgau. Jurisdiction. 1750.
Stans. 428.
Stansstad, Thurm. 768.
Steig, (Luciensteig.) 1070.
Stein a./d. Redwitz. 948.
Stein a/Rhein, Allgem. 608. 648. 1647.
Jagd, Rehhag, Marchung. 530. 846.
Lehen österreichisches. 1214.
Musterungs-, Jurisdictions- und Zollstreit, Vermittlung ꝛc. Mannschaftsrecht. 1499. 1540. 1549. 1558. 1559. 1560. 1565. 1571. 1574. 1578. 1586. 1592. 1594. 1595. 1620. 1624. 1736. 1795. 1796. 1797(4).
Paß. 1122.
Steinkohlenlager. 1836.
Vorbehalte beim Friedensschluß von 1712. 1689. 1692.
Zoll. 553. 1499. 1788.
Man sehe auch bei Ramsen und Zürich.
Steinach, Zölle. 781. 967. 1163. 2272.
Steinach und Oberberg, Herrschaft. 2540.
Steinen, Kreuzgang. 58. 77.
Stekborn:
Errichtung eines neuen Altars. 1793.
Kathol. Pfarrpfründe. 1827. 1830.
Öffnung der Kramladen an Sonn- und Feiertagen. 1765.
Zollvergehen. 1787(3).
Stetten, Gerichtsherrschaft. 1930.
Stilli, Paß. 560. 1467. 1470. 1648.
Storbeck in Brandenburg. 1074. 1222. 1228.
Straßburg:
Abtretung an den Herzog von Lothringen. 1584.
Barfüßerkloster. 802.
Bündniß mit Zürich und Bern, Zurükforderung des hinterlegten Geldes. 190. 201. 211. 215. 781. 830.
Capucinerkloster. 687. 693.
Franziscanerkloster. 693. 718.
Gleichberechtigung der Reformirten und Lutheraner. 640.
Intercession wegen drohender Verwüstung. 291.
Kloster St. Stephan. 802.
Reformirte Gemeinde. 1357. 1395.
Uebergang an Frankreich. 16(2).
Sugiez. 2209. 2215.
Sulgen, kath. Schule. 1803.
Pfarrer, Pfarrkirche. 1149. 1159. 1831.
thurgau. Tagsazung. 1729. 1737. 1743(2).
Sulz, Grafschaft, Beziehungen zu eidgen. Gebieten (Grafschaft Baden ꝛc.), Jagd, Zoll ꝛc. 253. 916. 1214. 1932. 1933. 1934. 1935(4). 1950(3). 1964. 1971.
Sundgau, Handel und Verkehr nach Basel, Früchtenabfuhr ꝛc. Zollfreiheit. 117. 273. 395. 402. 408. 604. 691.
Man sehe auch Basel und Frankreich.
Surpierre. 120. 193. 723. 810. 818. 894. 1400.
Sursee, Befestigung. 636. 681. 803. 855. 1316. 1569.
Suscevaz. 2195. 2196. 2205.
Süße Tannen (Lucern). 2600.
Sustenpaß. 1667.

T.

Tägerig, Twing. 2003. 2005. 2006(2).
Tägerweilen. 1760.
Tannegg, Herrschaft. 1763. 1768.
Abzug. 550. 1774(4). 1778(9). 1779. 1811(2).
Tarantaise und Maurienne. 1111. 1136.
Tattenried (Delle) Vogtei. 930.
Tellsplatte, Kreuzgang. 58. 77.
Ternier, Provinz. 1136. 1179.
Teschen. 1597.
Tessenberg. 1617.
Tessin, Fluß, s. bei Bellenz ꝛc.
Thal (Rheinthal):
Abzugrecht. 1857.
Abhaltung von ev. Communiontagen nach dem alten Kalender. 1868.
Absezung des kath. Pfarrers. 1865(2). 1866(4).
Befreiung von Kaufbriefkosten. 1864.
Evang. Gottesdienst für Lützenberg. 1121.
Höfe (Zoller-Trutter-Risek-Greifenstein-Hof). 1859. 1860. 1861(3).
Kath. Pfarrpfründe. 1865. 1866(2).
Kath. Schulmeister. 1865(4). 1867(2).
Kirchenrechnung. 1869.
Schüzengeld. 1864.
Sonntägl. Hochzeiten der evang. Appenzeller. 626.
Zehnten. 1843.
Thann, Vogtei. 930.
Theinselberg, evang. Gemeinde, Unterstüzung der evang. Orte. 525. 886. 947. 954. 970. 976. 1276. 1394. 1629.
Thengen, eidg. Militärhoheit. 1934. 1951(2). 1952.
Hof- und Kirchensaz. 1934.
Thiele. 701. 1397.
Thiengen. 73.
Thierrens. 724.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thörishaus. 675. 682
Thun. 1665. 1667.
Thurberg und Oettlishausen. 1768. 1769(2).
Thurgau, Grafschaft, Landvogtei:
I. Amtleute:
a. Landvögte:
Allgemeines. 323. 343. 348. 1651. 1670.
Achermann Johann Jakob, v. Nidwalden. 1578. 1654. 1655. 1656. 1658(2). 1722. 1738.
Amrhyn Karl Anton, v. Lucern. 1149. 1187. 1722. 1738. 1739.
Balthasar Jost Dietrich, v. Lucern. 1721. 1738.
Blumer Othmar, v. Glarus. 1721. 1738. 1799. 1819. 1875.
Bußi Dionys, v. Glarus. 1739(4).
Crivelli Joseph Ignaz, v. Uri. 1722. 1739.
Faßbind Franz, v. Schwyz. 1722. 1739.
Heinrich Johann Jakob, v. Zug. 1670. 1722. 1738. 2481.
Hirzel Hans Kaspar, v. Zürich. 1722. 1738. 1739.
Hirzel Salomon, v. Zürich. 1721. 1738. 1740. 1769. 1782.
Imfeld Niklaus, v. Obwalden. 1722. 1738.
Iten Josue, v. Zug. 1721. 1728. 1738. 1739(5). 1740(2).
Püntiner Johann Ulrich, v. Uri. 1721. 1724. 1733(2). 1738. 1774.
Reding Heinrich Franz, v. Schwyz. 1722. 1738. 1755. 1785.
Schindler Jakob, v. Glarus. 1722. 1739.
Waser Hans Heinrich, v. Zürich. 1798.
Wirz Johannes, v. Obwalden. 4. 50. 1721. 1864.
Zurlauben Beat Jakob, v. Zug. 1722. 1738. 1739.
b. Landschreiber:
Allg., Supravivenz. 10. 119. 124. 161. 170. 1725. 1737. 1741.
Reding Anton Sebastian, v. Schwyz. 1722. 1741. 1827. 1828.
Reding Wolf Rudolph, v. Schwyz. 1722. 1741(2). 1751. 1818. 1826.
c. Landschreiberei-Stellvertreter:
Allgemeines. 1741.
Büeler Fr. Michael, v. Schwyz. 1722. 1741. 1763. 1776.
Knopflin Bonaventura, v. Zug. 1722. 1741.
d. Landammann:
Allgem. 503. 1725. 1728. 1729. 1730. 1737. 1786.
Rüpplin Dominik, v. Frauenfeld. 1741.
Rüpplin Joseph Ignaz, v. Frauenfeld. 1741.
e. Landweibel:
Allgem., Eid. 1725. 1726. 1729. 1729. 1737. 1742.
Engel Karl Ludwig, v. Frauenfeld. 1741.
Engel Anton Joseph, v. Frauenfeld. 1741.
(Thurgau, Forts.)
Rogg Franz Konrad, v. Frauenfeld. 1742.
f. Landshauptmann:
v. Beroldingen N, zu Gündelhardt. 1737. 1742.
Reding Wolf Rudolph, v. Schwyz. 1742.
v. Thurn Gall Anton. 1542. 1742.
g. Oberstwachtmeister:
v. Beroldingen Hector. 1742.
Reding Sebastian Anton, v. Schwyz. 1742.
h. Redner:
Locher zum Stok N, Frauenfeld. 1742.
Müller Hans Heinrich, Frauenfeld. 1742. 1756.
Rogger Rudolph, Frauenfeld. 1830.
i. Landgerichtsknechte:
Amtsmäntel, Reduction, Absezung. 1729. 1736. 1739. 1740. 1743(2).
II. Amts- u. Landesverwaltung, Amtleute:
Amnestie im Streithandel zwischen Abt und Stadt St. Gallen. 662. 1757.
Amtsrechnungen der regier. VII Orte. 1723(7). 1724(15). 1725(8). 1726. 1734. 1735(2). 1736.
Amtsrechnungen der X (Malefiz-) Orte. 1723(4). 1724(15). 1725(8). 1726(2). 1727. 1728(8). 1729. 1738. 1739.
Beanstandung, Klagen. 1722. 1724(3). 1737. 1740.
Restanzen der Landvögte. 1724. 1739(11).
Vorweisung und Auflegung. 1725. 1726.
Amtswohnung des Landvogts, Schloß, Hausrat. 1729. 1733. 1741(2). 1798.
Auftritt des Landvogts. 1741.
Audienz- und Bußentage. 1737. 1757.
Augenscheine des Landvogts. 1737.
Ausgabenrodel besonderer für die kath. Orte. 1820.
Begleit des Landvogts zur Jahrrechnung durch Landammann und Landweibel. 1725. 1726. 1729.
Begnadigungs- u. Milderungsrecht des Landvogts. 1731.
Bürgerannahmen. 1781. 1801. 1808(2). 1809(2). 1834(2). 1835(2).
Bußenantheil des Landvogtes. 1728(2). 1730. 1731. 1734. 1762. 1809.
Einsezung des kath. Landvogts. 1738.
Entscheidungsrecht des Landvogts bei Stimmengleichheit. 1814.
Erste Instanz des Landvogts. 1762.
Friedensschluß von 1712, Verhandlungen betr. Thurgau, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Gelddarleihen zu kleinem Zinsfuße; Bekämpfung durch die kath. Orte. 1345. 1760(2). 1761(5).
Guthaben von Landvögten. 1726.
Honoranz der Landvögte von Seite der Stifte. 1819.
Huldigung des Landvogts an die reg. Orte. 1738.
Huldigung der Unterthanen, Tractamente des Landvogts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Thurgau, Forts.)
1740. 1804. 1823.
Huldigung der gerichtsherrlichen Beamten u. Vögte. 1762.
Judicatur über den Landvogt. 1728. 1731. 1732. 1734. 1736. 1740(2).
Kundschaftsaufnahmen durch den Landvogt. 1737. 1763.
Landesausschüsse. 1737(2).
Landesbeamtungen, Ausschluß der Evangelischen. 1737.
Landesfreiheiten und Privilegien. 1744.
Landessteuern. 1726.
Landbuch. 1730.
Landgerichtliche Patente und Privilegien. 1729.
Landrecht thurgauisches. 1751.
Mäntel für Amtleute und Diener. 1733.
Ober- und Landesherrlichkeit, Verhältniß zum Bischof von Constanz. 14. 17. 1390. 1734.
Man sehe auch Constanz, Bischof.
Pfandschaft constanzische. 1731.
Pfandschaft österreichische, Lösung. 852.
Pflichtverletzungen, Schindereien, übler Haushalt der Landvögte. 45. 1723(2). 1724(2). 1732. 1740(3).
Practicireid der Landvögte. 1738.
Priorität der thurgauischen Geschäfte auf der Jahrrechnung. 1592. 1725(2). 1726.
Reform d. Verwaltung, Verminderung d. Kosten. 1725(3). 1726(3). 1728(29). 1730. 1732. 1733(2). 1734. 1735(4). 1736. 1737. 1743.
Regierungsform, Aenderung. 1476.
Reisekosten des Landvogts. 1725. 1726. 1729(2). 1733. 1738.
Steuern der Quartiere. 1726.
Steuerpflicht des Grundeigenthums. 1731.
Stimmenmehrheit der nicht regier. Orte, Nichtanerkennung. 480. 484. 1803. 1824.
Tagsatzung thurgauische. 1729. 1737. 1743(2).
Titulatur der regier. Orte. 1737.
Tractamente, Lezinen der Klöster gegenüber dem Landvogte. 1733. 1740.
Uebergewicht von Zürich. 597. 1738.
Verarmung allgemeine. 1726.
Verehrungen u. Bestechungen des Landvogts. 1724. 1728. 1732. 1734. 1737. 1739.
Verhaftung des Landvogts. 1651. 1670.
Verhältniß der VII Orte zu den Städten Bern, Freiburg und Solothurn, Vergleich, Anrufung des eidg. Rechtes. 372. 432. 433. 632. 1726. 1727(4). 1728. 1729(2). 1730(4). 1731(2). 1732(4). 1733(9). 1734(5). 1735(7). 1736. 1738. 1739(2). 1744. 1769. 1780. 1801. 1938.
Vorrang des Landvogts vor Gesandten der zugew. Orte. 795. 825.

(Thurgau, Forts.)
III. Beziehungen der Landesverwaltung zu den Gerichts- und Lehenherren:
Abzugfreiheit gegenüber dem Hegäuer-Adel. 1777(2). 1780.
Appellationsrechte, durch Documente zu belegen. 1762. 1763(2). 1765.
Aufnahme der Huldigung. 1763.
Ausländische Beamte, Verbot. 1762.
Aussteuerung der Töchter. 1726.
Berechtigung der Unterthanen, Gerichtsstand. 1764. 1765(3).
Bußengewalt, Theilung der Bußen mit dem Landvogt. 1726. 1762(2). 1763(2). 1764(2). 1765(2). 1766(2). 1767(3). 1768(2).
Burgerannahmen. 1781. 1801. 1802(2). 1808(2). 1834(2). 1835(3).
Confessionelle Ausscheidung, gesonderte Verwaltung. 1737.
Erste Instanz, Forum. 1765.
Fertigungen und Handänderungen, Taxen. 1761. 1762(3).
Fideicommisse. 1726.
Gerichtsherrenstand. 1735. 1751.
Gewerbeausübung, Bewilligung. 1765.
Gültenabkündung. 1761.
Halbes Mehr. 1834(2). 1835(3).
Huldigung der Beamten u. Vögte an den Landvogt. 1762.
Kriegskosten, Veranlagung. 1762. 1794.
Leibeigene, Einzüglinge. 1779(4). 1780(3). 1781.
Mannschaftsrecht der Orte. 1765.
Maß und Gewicht, Competenzen. 1764. 1783.
Sizgelder bei Appellationen. 1762.
Steuern und Anlagen. 1762.
Verträge mit den reg. Orten betr. Bußen ꝛc. 1763. 1768.
Wahlrecht der obern Officiere. 1737(2).
Werbungen. 1765.
Beziehungen zu einz. Gerichtsherrschaften u. Gerichtsherren:
Bischofzell, Stift, Bußentheilung. 1766(2). 1767(2). 1809.
Bischof v. Constanz, Hochstift. 1763(2). 1764(5). 1765(6). 1766.
Einsiedeln, Stift (Gachnang). 1826.
Fischingen, Kloster. 1768(2).
St. Gallen, Stift. 1763. 1767. 1799.
Güttingen (Hallwyl). 1835.
Mammern (Reding). 1829.
Zihlschlacht-Blydek (Hallwyl). 1834(2).
IV. Einkünfte, Gefälle, Lehen, Regalien:
Abzug in den alt-stiftischen Gerichten. 1764.
von Gemeinde zu Gemeinde. 1766.
Verminderung. 1726. 1737.
Verordnung, Allg., Einzelnfälle. 1770(3). 1771. 1776(5). 1777. 1963.
von Prädicanten und Geistlichen, Norm. 489. 1770(2). 1771(2). 1803.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Thurgau, Forts.)
Abzug gegen Constanz. 1771.
von Dießenhofen. 1770.
von der Herrschaft Sandegg. 1777(4). 1778(9). 1779.
von der Herrschaft Tannegg. 1777(3). 1778(4). 1779.
gegen Zug. 1776.
von Zurzacher-Chorherren. 1772.
Abzugfreiheit zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Adel im Hegäu. 1777(3). 1780.
Abzugstreitigkeiten betreffend
Prädicant Nutzenstorf. 1773. 1775.
Prädicant Wirz, eidg. Recht. 480. 484. 488. 489. 490. 491. 492(2). 1724. 1733. 1770. 1771—1776. 1798. 1799.
Ehehaften. 1783. 1836.
Einzüglinge, Leibeigene, Fall. 1723. 1724. 1727. 1757. 1779(4). 1780(4).
Erblehen. 1762. 1765.
Fälle und Lässe. 1729. 1737. 1770. 1772. 1779(3). 1780.
Fallrecht von Frauen der Prädicanten. 1772.
Fallrecht von Burgern der regier. Orten. 1779(2).
Fastnachthühner. 1737.
Freie Güter. 1762.
Lehen. 1769.
Leibfall von Selbstmördern. 1780.
Regalien. 1732. 1734. 1836.
Steinkohlenlager. 1836.
Zehnten, weltliche Gerichtsbarkeit. 1761. 1782(4). 1783.
V. Recht u. Gericht, Civil- u. Straffachen:
Appellationen, Frist ꝛc. 1751(4). 1752. 1765. 1809. 1810.
Arreste. 1751(2). 1752. 1771. 1785. 1794.
gegen Constanz. 79. 82. 102. 104. 114. 124. 130. 142. 522. 1746. 1751(2). 1752. 1794.
in dem Streithandel gegen Labhardt. 531. 668. 1754(3). 1755(4).
Beistände, Aberkennung. 1737. 1757
Blutgericht. 1730.
Bußen, Geldstrafen. 1724. 1727(2). 1729. 1733. 1737. 1743. 1750. 1756(5). 1757(2). 1764. 1779.
Degenbußen. 1757(2).
Eheschimpfbußen. 1766.
Ehr- und Gewehrbußen. 1729. 1737.
Unzuchten. 1766.
Wachtbußen. 1757.
Bußentage. 1757.
Civilurtheile, Vollziehung. 1751. 1809. 1810.
Confiscationsgelder. 1749.
Confiscirte Güter, Nachwährschaft. 1751.
Diebstahl. 1757.
Ehebrüche, Bußen. 1728. 1729. 1731. 1767.
Ehehändel. 1758(6). 1759.

(Thurgau, Forts.)
Erbrecht der Ehegatten. 1751.
Findelkinder, Unterhaltung. 2. 1723. 1726. 1727(5). 1799. 1820.
Frauengut, Verzeigung. 1751.
Gefangene, Beköstigung. 1729.
„ Entweichung. 1756.
Grundbücherbereinigung, Taxen. 1752.
Güterverkauf in fremde u. todte Hand. 1732. 1734. 1759. 1760. 1769(3).
Arbon betreffend. 1759. 1760.
Eppishausen. 1770(2).
Hagenweil. 1769.
Hessenrüti. 1769.
Hüttlingen. 1769.
Neunform. 1769(2).
Opfershofen. 1759.
Tägerweilen. 1760.
Thurberg (Ottlishausen). 1768. 1769(2).
Wellenberg. 1769(2).
Landgericht, Besoldung. 2. 14. 1723. 1726. 1727(5). 1734. 1737.
Leibding, Kindstheil. 1752.
Malefizsachen, hohe Gerichte, Trennung der niedern Gerichte. 1726(2), 1727. 1732.
Rechtshandlungen, Anwesenheit beider Parteien. 1751.
Revision von Urtheilen. 1736. 1737. 1751(2). 1813.
Scharfrichter. 1743(2).
Scheltungen. 1726. 1757(2). 1766.
Schmähungen und Lästerungen. 1756(2). 1804.
Schuldbetreibung, Concurs. 1736. 1751.
Straffachen, allg. 1727. 1733. 1735. 1736. 1784. 1798.
Todtschläger, Vermögensverfall. 1757(2).
Verbannung. 1764.
Zinsbriefe. 1751. 1761(2).
VI. Jurisdictions- und Hoheitsrechte, Gebietsverletzungen, Marchungen:
Gebietsverletzungen von Constanz und Bodensee aus. 3. 5. 14. 78. 81. 102. 114. 119. 124. 133. 154. 364. 372. 397. 402. 405. 411(2). 426. 443. 457. 506. 800. 817. 822. 860. 1046. 1052. 1054. 1055. 1744—1747. 1764(2). 1785. 1794.
Hebung versenkter Schiffe im Bodensee. 1746. 1747.
Jurisdictionsgrenze im Bodensee, Streithandel mit Constanz und Oesterreich, Vertrag. 3. 5. 14. 17(2). 24. 26. 31. 45. 47. 53. 54. 73. 75. 76. 78. 81. 82. 102. 104. 114. 119. 124. 130. 133. 142. 153. 159. 160. 163. 170. 173. 221. 228. 230. 261. 336. 343. 348. 1727. 1733. 1744. 1746. 1785. 1938. 2282.
Jurisdictionsgrenze bei Dießenhofen im Rhein. 1748(3).
Jurisdictionsstreit mit Rheinau. 1749. 1750.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Thurgau, Forts.)
Jurisdiction thurg. zu Stammheim. 1750.
Jurisdictionsstreit mit der Stadt Stein betr. Musterung, Zoll ꝛc. 1499. 1540. 1549. 1558. 1559. 1560. 1565. 1571. 1574. 1578. 1586. 1592. 1594. 1595. 1620. 1624. 1736. 1795. 1796. 1797(4).
Landmarchen. 1734. 1781.
VII. Handel u. Verkehr; Transit, Schifffahrt, Fischerei ꝛc.
Auslieferungen. 48. 1756(2).
S. auch M.-R. Ausreißer.
Brüke in Weinfelden. 1728.
Durchpaß freier für Früchte. 1784.
Ellenmaß, gleiches. 1784.
Fischerei im Bodensee. 31. 124.
Früchte, Ein- u. Ausfuhr, Sperren, Getreidemangel. 261. 341. 397. 463. 508(2). 1107. 1120. 1745(2). 1746. 1784(2). 1785(4). 1848.
Hausirer. 1784.
Jagd, Wildbann. 1731.
Kramladen, Öffnung an Sonn- u. Feiertagen. 1765.
Krämerei in der Nähe v. Constanz. 397. 1745(2). 1746.
Mahlen, Bewilligung. 1763. 1797. 1799(2).
Markt bei Constanz, Gottlieben. 485. 521. 1745. 1746. 1765. 1784. 1785(2). 1794.
Maß u. Gewicht. 1764. 1783. 1784.
Münzwesen, Reichsgeld. 1781(4).
Niederlassungsverbot für französische Flüchtlinge. 1798.
Reichspost, Leitung durch das Thurgau. 1063. 1786.
Salzkauf in Constanz. 1794..
Schifffahrt auf dem Bodensee, Schiffländen. 79. 124. 1733. 1746. 1785. 1794.
Vorkauf. 1784.
Weinhandel nach Lindau. 1789.
VIII. Kriegs- u. Militärwesen:
Besezung der Grenzen u. von Constanz, Abordnung von Kriegsräthen. 5. 50. 234. 243. 246. 247. 253. 1062. 1073. 1085. 1087. 1106. 1118. 1746. 1794(3). 1795(2).
Durchpaß von Kriegsmaterial, Truppen. 1137. 1144(2). 1794. 1795(2).
Kriegskosten, Verlegung auf die Gerichtsherren, Quartiere. 243. 246. 252. 1762. 1794(3).
Landesmusterung. 1794.
Mahnungen zum Zuzug haben vom Landvogt, nicht von Zürich auszugehen. 1073.
Mannschaftsrechte. 1729. 1765. 1797.
Militärische Anordnungen d. kath. Orte für den Kriegsfall. 559. 585. 597. 614. 616. 1441. 1445. 1470. 1479. 1508. 1561. 1795.
Officiere, Wahlrecht. 1737.

(Thurgau, Forts.)
Spionirdienst. 1737.
Toggenburgerkrieg u. Friedensschluß, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Vorrathsmagazine, Anlegung durch d. Gerichtsherren. 410.
Werbungen. 1737. 1765. 1797(3).
IX. Kirchliches, Geistliche, landfriedl. Streitsachen:
Abtretungen v. Forderungen v. Evangelischen an Katholiken. 1803.
Capitel der Geistlichkeit in Frauenfeld. 1770.
Convertiten u. Proselyten. 1819(4). 1820. 1821.
Ewige Lichter. 1798.
Frohnleichnamsprocession, Schießen. 1798.
Hebammen, unkatholische. 1804(2).
Idafeste. 1805.
Landfriedl. Streitsachen. 488. 492. 494. 534. 555. 1735. 1776. 1800—1803. — S. auch unter Aadorf, Affeltrangen, Altenswylen, Braunau, Bußnang, Lustorf, Mammern, Utwyl, Wängi ꝛc.
Neukircher Streithandel, Vermittlungsvorschläge, Haltung von Freiburg u. Solothurn, Kriegsdrohungen. 1144. 1148. 1153. 1155. 1159. 1174. 1175. 1176. 1179. 1181(2). 1184. 1185. 1187. 1190. 1191(2). 1193(3). 1200. 1202. 1215. 1216. 1217. 1219. 1221. 1223. 1224. 1225. 1227. 1231. 1234. 1236. 1239. 1240. 1246. 1252. 1258. 1260. 1267. 1274. 1275. 1276. 1288. 1311. 1331. 1536. 1719. 1796. 1807. 1829(2). 1831(6). 1832(3). 1898.
Schmähungen wider die Mutter Gottes. 1756(2). 1798.
Schulen, Trennung nach Confessionen. 1803.
S. auch Toggenburg: Friedensverhandlung.
Sonn- u. Feiertagsordnung, Feiertagsbrüche, Arbeiten. 1727. 1736. 1763. 1797. 1798. 1799(2). 1804. 1805.
Taufen, Haustaufen, Unterlassung. 1756. 1779(2). 1804(2).
Taufsteine, Errichtung. 1800. 1801.
Theologiestudirende, evang.; Ablenkung. 117.
Waisen, confessionelle Erziehung. 1699.
Wigoltinger Handel. 1728.
Wochen- u. Leichenpredigten der Prädicanten. 1798. 1799. 1800. 1801. 1803.
Tirano. 70. 801.
Tirol, Seuche. 899.
Tobel, Comenthurei. 1782(2). 1783(2). 1798. 1800(2). 1801(2). 1802. 1803(2).
Aufhebung v. Arresten. 1751.
Beschwerden. 1819.
Comthur. 1801.
Grundbuchbereinigung. 1752.
Honigzehnten. 1819.
Honoranz des Landvogts. 1819.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Tobel, Comthurei, Fortf.)
Militär. Anordnungen d. kath Orte. 585. 1445.
Unterhalt der Kirche am Duttweilerberg. 1819.
Zehntenstreit zu Werdbüel. 1782. 1783.
Toggenburg, Grafschaft:
Abzug gegen Uznach, Gaster u. March. 2269(2).
Bedrängnisse der evang. Toggenburger. 12. 117. 545. 626. 806. 813. 847. 947. 1141. 1242. 2355. 2381.
Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Hummelwaldstraße s. dort u. M.-R. unter Toggenburgerstreit.
I. Landrechtstreit zwischen Abt u. Schwyz über Erneuerung, von 1685—1688, Vergleich. 132. 137. 138. 145. 146. 180. 186. 187. 188. 999. 1451. 1853. 2270.
II. Landrechtsstreit zwischen Schwyz u. Glarus, Toggenburg u. Abt (1700—1712.) 847. 947. 953. 970. 976. 999. 1002. 1004. 1013. 1019. 1044. 1048. 1049. 1051. 1059. 1075. 1083. 1089. 1090. 1094. 1097. 1099. 1104. 1114. 1121. 1132. 1135. 1137. 1138. 1141. 1142. 1145. 1150. 1168. 1184. 1193. 1197. 1199. 1203. 1210. 1211. 1218, 1219. 1220. 1222. 1223(2). 1226. 1228. 1232. 1233(2). 1234(2). 1240. 1252. 1259. 1260. 1267. 1275. 1277. 1279. 1283. 1284. 1285. 1288. 1294. 1301. 1306. 1310. 1316. 1319. 1323. 1328. 1329. 1331. 1337. 1339. 1341. 1342. 1344. 1345. 1347. 1348. 1353(2). 1356. 1360. 1362. 1364. 1368. 1375. 1376. 1382. 1385. 1391. 1395. 1402. 1409. 1415. 1418. 1421. 1423. 1425. 1429. 1433. 1438. 1439. 1440. 1442. 1444. 1447. 1450. 1453. 1460. 1463. 1467. 1471. 1476. 1477. 1480. 1481. 1482. 1485. 1488. 1495. 1498. 1500. 1501. 1503. 1507(2). 1511. 1516. 1517. 1521. 1541. 1544. 1547. 1559. 1562. 1564. 1567. 1570. 1573. 1576. 1579(2). 1581. 1582. 1585. 1590. 1594. 1598. 1604. 1609. 1615. 1622. 1624. 1630. 1631. 1637. 1641. ꝛc. 2230. 2347—2618.
Die materienweise Ausscheidung s. M.-R. Toggenburgerstreit u. Toggenburgerkrieg.
Torny. 193. 316. 619. 674. 724. 810. 818. 1007. 1091.
Tour, la. 232. 438. 739.
Trarbach, Festung. 1059.
Travers, Val. 701. 1397.
Treisa. 780.
Tresa, Inseln, Wasserbauten. 2053. 2112.
Trey. 193. 316. 619. 674. 724. 810. 818. 1007. 1091.
Treycovagnes. 2192. 2193. 2201. 2203. 2204. 2206.
Triboltingen. 1827.
Triesen, s. Sargans: Rheinwuhr u. letzteres im M.-R.
Trimbach. 1333. 1495.
Trübbach, Fahr. 1889.
Tschann. 537.
Tscherlitz, Bürgeraufnahmen. 2180.
Tscherlitz, confessionelle Anstände. 2163.
„ Frohndienstpflicht. 2188.
„ Schloß. 2174.
„ Zollehen. 2174. 2178. 2181.
Das Weitere s. Orbe u. Tscherlitz.
Turin. 85. — Man s. auch Savoyen: Garde; ebenso M.-R. Garde.

U.

Überlingen, eidg. Schirm, Besezung ꝛc. 466. 467. 1168. 1755.
Ufthausen. 434.
Uhwiesen. 915. 922.
Ulm, Eroberung, Kreistage ꝛc. 683. 901. 1031. 1208. 1516.
Ulmiz. 2214. 2215(2).
Unter(boden)see. 119.
Unterseen. 1494.
Untervatz, Kirchenbau. 751.
Unterwalden, Kornbau. 295.
Streit zwischen Ob- u. Nidwalden über Alternirung in Ritten u. Gesandschaften, doppelte Gesandtschaften ꝛc. 286. 290. 294. 308. 312. 314. 321. 373. 378. 380. 392. 393(2). 399. 406(2). 424. 717.
Streitsachen, grenznachbarliche. 767.
Unterwalden nid dem Wald:
Anstände mit Uri betreffend Uebergewicht, Vorort, s. M.-R. Tagsazungen.
Ausfuhrverbot gegenüber Mailand. 464.
Bannstrafe des eidg. Landvogts in Luggarus. 2067. 2157.
Gültenverkauf außer Landes, Verbot. 437.
Klaftermaß für Scheitholz. 428.
Oeffnung des Rechtes. 131.
Sand in Buochs, Abfuhrbewilligung. 428.
Toggenburgerkrieg, s. diesen M.-R.
Verfügungsgewalt über auswärts liegendes Vermögen von Angehörigen. 1602.
Vergleich mit Engelberg, Abkurung. 182.
Wappen, Doppelschlüssel. 768.
Zollanstände mit Lucern. 428. 439. 453. 1346.
Unterwalden ob dem Wald:
Anstand mit Frankreich, bezw. Gesandten betr. üble Nachrede. 41.
Grenznachbarl. Streitigkeiten mit Nidwalden. 767.
Hinterlassenschaft hingerichteter Personen. 76.
Salzbezug, directer, von Hall. 607.
Stellung zum eidg. Defensional, s. M.-R. Kriegswesen.
Stellung z. Toggenburgerhandel, s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Unterwyl. 1985.
Urban St., Kloster. 433.
Fruchtvorräthe. 687.
Occupation. 2592.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri, Stand u. Ort:
Amtl. Schlag des wälschen Weines. 760.
Ahndung des groben Briefstils. 163.
Arresthandel mit Bern betreffend Gefälle d. Familien Zweyer u. Schmid. 1275. 1328. 1382. 1390. 1404. 1413. 1417. 1439. 1444. 1458. 1462. 1476. 1517. 1538. 1587. 1594. 1624.
Aufnahme von Schwyz u. Nidwalden in die Gemeinderschaft von Bellenz. 26.
Beschwerde über üble Nachreden in Schwyz. 1609.
Grenzbesetzung, Abordnung eines Kriegsrathes. 396.
Kornbau. 295.
Nachbarliche Zwistigkeiten mit Schwyz u. Nidwalden. 519. 582. 1194.
Reistell, Zoll, Transit, Beschwerden von Schwyz, Unterwalden. 424. 498. 916. 917(2). 942. 943. 1043(2). 1060. 1091. 1195. 1610. — S. auch Gotthardpaß.
Salzvertrag, österreichischer, Beitritt. 655. 663.
Schifffahrt nach Brunnen. 942. 943.
" nach Lucern. 952. 1260.
Sonderstellung bei eidg. Angelegenheiten. 466.
Streit mit der Geistlichkeit. 464. 465. 475.
Sust in Flüelen. 916. 942. 943. 1043.
Toggenburgerstreit, Stellung, s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Vorortsprätensionen, s. M.-R. Tagsatzungen.
Vorbehalt der Rechte auf Neuenburg. 774.
Waldenser, Einfall. 296. 300. 302.
Zollanstände mit Lucern. 1238. 1260. 1291. 1346.
" mit Schwyz u. Nidwalden. 464. 498. 519. 916. 942. 943. 1043(2). 1091. 1610.
Urnäsch. 1482.
Ursern, Fürleite in Bellenz. 1362.
" Zollfreiheit in d. ennetb. Vogteien. 738. 1320. 2058.
" in Magadino u. Vira. 2150(3). 2151. 2153.
Üsingen, Nassau. 844. 871. 1193.
Utrecht, Friedenscongreß. 1581. 1639.
" Aufnahme v. Waldensern. 224.
Utwyl, St. Adelheidkapelle. 78. 1798. 1832(6). 1833(9). 1834(6).
Uznach, Landvogtei von Schwyz u. Glarus:
Landvögte:
Abegg Johann Franz, v. Schwyz. 2241.
Gallati Jakob, v. Glarus. 2241.
Jakober Heinrich, v. Glarus. 2241.
Legler Johann Melchior, v. Glarus. 2241.
Mettler Johann Balthasar, v. Schwyz. 2241.
Müller Johann Kaspar, v. Glarus. 2241. 2245. 2247.
Schmidig Dominik, v. Schwyz. 2241(2).
Schmidig Karl Ludwig, v. Schwyz. 2241.
Schnüriger Johann Joseph, v. Schwyz. 2241.
Scherno Diethelm, v. Schwyz. 2241.
Stadler Joseph Anton, v. Schwyz. 2241.
(Uznach ꝛc., Forts.)
Stäger Kaspar, v. Glarus. 2241.
Tschudi Jakob, v. Glarus. 2241(2).
Tschudi Johann Ludwig, v. Glarus. 2241.
Untervogt:
Wißmann Beat Anselm. 2245. 2246.
Abfallbefürchtung wegen der toggenburg. Nachbarschaft. 1609.
Abzug gegen Toggenburg. 2269(2).
Auflauf wider die Zürcher i. Wartauerhandel. 563. 566. 569.
Aufritt der Gesandten. 2245.
Commandanten, schwyzerische. 576.
Mahlzeiten u. Rechnungsgeld d. Landvögte. 2245. 2246.
Ritt nach Gams. 2246.
Spital St. Anton, Collatur v. Russikon. 2246. 2247.
" " " Oeconomie. 2245. 2248.
" " " Reliquie d. hl. Antonius. 2246.
" " " Zehnten. 2246.
Toggenburgerkrieg, Stellung, Eroberung, Capitulation, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Verfügungsrecht über die Mannschaft. 738. 1671.
Wucher. 532. — S. auch Gaster u. unten Uznach u. Gaster.
Uznach u. Gaster, gemeinsam. 138.
Abzug, toggenburgischer. 2269.
Appellation. 2247.
Bußen. 2247.
Conferenzkosten. 2247.
Fälle. 2247.
Gefälle, Capitalien. 2247.
Heimliche Kundschaften. 2244. 2247(2).
Musterungen. 2242.
Ohmgeld. 2247.
Ritte u. Rechnungen. 2246. 2247.
Salzverschleiß, Monopol. 2247.
Schifffahrt, Waarenspedition. 2247.
Stellung des Fehlbaren. 2247.
Stichentscheid des Landvogts. 2247.
Strafproceduren, Gefängniß. 2247(2).

V.

Vaduz, Grafschaft. 661.
Valengin, Burgrecht mit Bern. 702.
Weiteres s. Neuenburg.
Valleyres. 2206.
Valeyres-sous-Montagny. 2191.
Valeyres-sous-Rances. 2175.
Vallone. 845.
Valsolda. 2116.
Varalla. 2137.
Varese, Kirchendiebstahl. 208. 218. 220. 223. 2134(5).
Vatz, Waldbodenstreit mit Pfäfers. 1905—1912.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vauxmarcus, Gemeinde, Herrschaft. 2190. 2195.
Venedig, Herrschaft:
Ablieferung v. Verbrechern auf die Galeeren. 264.
Ablieferung v. Strolchen u. Bettlern nach Morea. 432. 703. 838.
Bündniß mit Zürich u. Bern. 27.
Erneuerung. 1133. 1253. 1262. 1271. 1276. 1281. 2312.
Bündniß mit Graubünden. 1358. 2318.
Kornbezug. 295.
Kriegszug nach Morea. 321(2). 330. 373. 393. 431. 445. 466. 468. 792. 1173. 1757. 1879.
Pensionen an Zürich u. Bern. 12.
Sanitätstribunal, Seuchen. 5. 58. 909.
Werbungen bei den kath. Orten. 212(2). 213. 321.
„ bei Zürich u. Bern. 468. 896. 914.
Venloo. 1026.
Vermes. 1617.
Verneat an, Verneaz. 810. 818. 2195.
Vernets, les. 812.
Verrue, Festung. 189. 346.
Verva. 1331.
Verzasca. 2143.
Vescia. 2110.
Vesin, Zehnten. 2214.
Vevey, s. Vivis.
Vezio. 2053.
Victor St. (S. Vittore.) 294. 1091. 1097.
Victor St. u. Chapitre. 584. 587. 806. 812.
Vierwaldstätterse, s. Schifffahrt.
Viguel in Kurland. 1422.
Villarepos. 43. 123. 144. 316. 494. 619.
Villard, le. 739.
Villars-en-Vuillier. 619.
Villars-le-grand. 619.
Villars-le-terroir. 2172. 2174. 2184.
Villars-sous-Champvent. 2204. 2205.
Villeneuve bei Surpierre. 193. 316. 619. 674. 723. 724. 810(2). 818. 894. 1007. 1091.
Villesecche. 739.
Villingen. 247. 1458.
Villmergen:
Abrichtungen. 2002.
Geleit. 2027.
Markt. 2001. 2003.
Pfarrpfründe. 2031.
Schlacht. 1694. 1695. 1698. 2587. 2588(2). 2589. 2590(2). S. auch M.-R. Toggenburgerkrieg.
Vilters. 1886. 1896. 1912.
Vira, Zoll. 850. 892. 2150. 2151(3). 2152(3). 2153(5).
Vivis, Zoll ꝛc. 44. 121. 144. 183. 316. 675. 699. 723. 884. 1007. 1205. 1206. 2211.
Vuarmarens. 194. 494. 619. 631.
Vuarrens. 2174. 2180(2). 2181.
Vuibroye. 698. 724. 792. 810.
Vuissens. 120. 619. 675. 724.
Vuitteboeuf. 2206.

W.

Waadtland, Aufnahme in den eidg. Schirm, engere Verbindung mit den eidg. Orten ꝛc. 166. 174. 339. 348. 352. 367. 368. 371. 373. 374. 376(2). 377. 402. 429. 1047.
Wädensweil, Kriegsschaden. 1704.
Waës, Landschaft. 394.
Wagen, Straße. 576. 2263.
Waldbodenalp, Grenzstreit zwischen Pfäfers u. Vaz, s. Sargans, Landvogtei, und M.-R. Marchungen.
Waldshut, Allg. 200. 252. 461. 860.
Zoll. 53. 60. 82(2). 173. 707. 728. 1225. 1971. 1973. 1974. 1975.
Waldstädte vorderösterreichische, eidg. Beschirmung u. Besetzung, Neutralisirung, Verhandlungen mit Frankreich und Kaiser ꝛc. 20. 75. 81. 233. 235. 237. 240. 245. 246. 247. 250. 251. 254. 259. 262. 263. 269(2). 270. 280. 281. 283. 287. 289. 333. 354. 357. 361(2). 362. 365. 369. 373. 394. 395. 397. 398. 402. 457. 459(2). 460. 477. 518. 521. 667(2). 693. 860. 919. 920(2). 921. 926. 930. 936. 951. 954. 960. 963. 1024. 1025. 1030. 1036(2). 1037. 1038. 1040. 1047. 1052. 1056(2). 1059. 1062. 1066. 1069. 1070. 1073. 1074(2). 1078. 1086. 1151. 1167. 1208. 1385. 1414. 1415. 1533. 1551. 1574.
Waldenberg. 1331. 1394.
Walenstadt, Errichtung einer Trülle. 1913(2).
Holzlieferung an die Capuciner in Mels. 1912.
Landvögtliche Jurisdiction in Straffachen. 1913(2). 1914.
Leibeigene, Loskauf, Kindertheilung. 1882(3).
Militär-Anordnungen, Bewaffnung. 597. 661.
Obrigkeitl. Mißfallen. 1913.
Salzzollbefreiung des Stifts Einsiedeln. 1891.
Salztransport. 180.
Schultheiß, Beeidigung, Stadtrecht. 1914.
Wallachei, Seuche. 7.
Wallenried. 1635.
Wallis, Republik:
Anstände mit Bern betreffend Jurisdiction, Marchen ꝛc. 5. 25. 26. 36. 71. 73. 75. 129. 130. 142. 170. 182. 231. 232. 314. 591. 637. 685. 686. 702. 717.
Anstände wegen Anerkennung des Abts von St. Mauriz. 753. 802. 817. 842. 852. 876. 884. 1404.
Beschwerde betreffend Niederlassung, Zoll in den kath. Orten. 637.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Wallis, Forts.)
Bündniß mit den kath. Orten, Erneuerung, Sollemnisation ꝛc. 5. 6. 10. 17. 21. 35. 439. 446. 481. 503. 591. 632(2). 637(2). 1238. 1249. 1259. 1267. 1274. 1306.
Bündniß mit Genf. 319.
Durchpaß fremder Truppen. 400.
Hilfegesuche der kath. Orte, Hilfeleistungen, Verabredungen, Verbindung mit den III kath. Städten. 35. 36. 37. 38. 41. 91. 97. 253. 556. 560. 566. 577. 598. 599. 615. 633. 680. 732. 1291. 1304. 1315. 1333. 1439. 1443. 1493. 1509. 1517. 1542. 1568.
S. auch M.-R. Toggenburgerhandel.
Kriegsdienst fremder. 336.
Lebensmittelabundanz. 1569. 1572.
Lötschenbergstraße, Anstand mit Bern. 633. 634. 637. 642. 663. 670. 682. 685. 702. 717.
Münzfabrication. 1415.
Schirmwerk eidg., Betheiligung, Theilnahme an Berathungen. 429. 1026. 1047. 1057.
Theilnahme an den Legitimationen der franz. Gesandten. 252. 713. 718.
an eidg. Schlußnahmen betreffend französischen Kriegsdienst. 742. 759.
an Tagsatzungen, Beisitz. 252. 253. 335. 336. 338. 723. 1047. 1497.
an Berathungen der kathol. Orte in confessionellen Streithändeln, geh. Conferenzen. 253. 680. 1304. 1306. 1392. 1404. 1418. — S. auch M.-R. Toggenburgerstreit.
Toggenburgerfrage, Theilnahme an Verhandlungen, Zusagen, Kriegsräthe ꝛc., Vermittlungsversuche. 1374. 1419. 1488. 1493. 1494. 1509. 1517. 1542. 1568. 1570. 1572. 1573. 1578. 1580. 1585. 1596.
Das Weitere über die active Betheiligung am Krieg, s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Vereinbarung mit den kath. Orten über Arreste. 633.
Waldenser, Einfall, Drohungen. 220. 222. 224. 299. 304. 426.
Waltenschwyl, Taverne. 2000.
Waltischwyl, Hof (Baar). 203.
Wangen (Bern), Zoll. 121. 143. 194. 316. 495. 675. 699. 724. 895.
Wängi, confessionelle Streitsachen. 541. 542. 574. 1733. 1735. 1774. 1799(2). 1800(3). 1801(2). 1802(2). 1803(3). 1822.
Wangs, Pfäferser Lehen. 1900(2). 1901(4). 1902.
Wart bei St. Wolfgang. 83. 96.
Wartau, evang. Gemeinde. 734.
Jurisdiction v. Glarus, Anstände mit Sargans wegen Jagdbann, Hubzinse, Fischenzen. 1886. 1888. 1889.
Kindertheilungen. 121. 1880. 1881.
Man s. auch Sargans und Werdenberg.
Religionshandel, s. M.-R. Wartauerstreit.
(Wartau, Forts.)
Vorbehalte beim 1712. Friedensschluß. 1686.
Wuhren am Rhein, s. Sargans: Rheinwuhren, und M.-R. Rheinwuhren.
Wartburg. 615. 1495. 1569.
Wartenstein. 662.
Waffen. 1667.
Wasserburg. 506.
Wattwyl, toggenb. Landsgemeinden, Büßung. 187. 1004. 1075. 2347(3).
Hummelwaldstraße ꝛc. s. M.-R. Toggenburgerstreit.
Weggis. 578.
Wehnthal. 1484.
Weinfelden:
Brüke. 1728. 1786(3).
Herrschaft. 1786.
Zoll. 1786(2).
Weingarten, Kloster. 1777.
Zoll. 1095.
Weiningen, Herrschaft:
Feiertagsbrüche. 1982.
Gefängniß. 1947. 1948.
Kirchenbesuch in Lengnau. 1982(2).
Kriegskostenantheil. 1979(2).
Mannschaftsrecht, Musterung. 1947. 1948(2).
Verhältniß zum Oberamt Baden, Stift Einsiedeln und den Meyer v. Knonau. 1947.
Zürcherschild am Thurm. 1947. 1948.
Weitenau, Straße nach Aarau. 1290.
Weißtannen:
Holzhau. 1886.
Holzlieferung an die Capuciner. 1912.
Pfarreierrichtung. 1914(3). 1915.
Weibel. 1915.
Zugrecht behufs Erwerb von Alpen. 1914.
Weißwasserstelz und Lienheim, Appellationsrecht der VIII Orte. 1932.
Wellenberg, Herrschaft. 1769(2).
Wendel St. 1055.
Wenings. 870.
Werd, Gerichtsherrschaft. 2016.
Werdbüel:
Barbarapfründe. 1782.
Einsezung eines Prädicanten. 535.
Propst. 1782(3). 1782(2). 1799.
Zehnten. 1737. 1782(4). 1783(2).
Werdenberg, Herrschaft:
Jurisdictionsstreitigkeiten betreffend Wildbann ꝛc. mit Sargans. 1888. 1889.
Kindertheilung. 1880. 1881.
Militärische Anordnungen der kathol. Orte. 617. 661.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Werdenberg, Forts.)
Wuhren am Rhein, s. Sargans, und M.-R. Rheinwuhren.
Wesen, Fall. 2246.
Kloster. 466.
Zoll, Salztransport. 8. 2247.
Wetterdingen. 340.
Wettingen Abtei und Ort. 1517.
Abzug. 1771.
Anstand mit Kloster Wurmsbach. 227. 2251(2).
Ehrschaz. 1949(2).
Gerichte. 1949.
Gerichtsherrliche Rechte, Klagen über Ausdehnung. 1949.
zu Dietikon, Aufnahme in das badische Urbar. 1948(2).
Güterbereinigung und Fertigung. 1949. 1962(4).
Gütertausch. 1988.
Prätension betreffend Arrestertheilung, Thürmung. 1949.
Schuzwache in Kriegsfällen. 559. 2507.
Ursäze. 1949.
Vorrath von Früchten zu Handen der kathol. Orte. 597. 982.
Zehnten. 1924. 2001. 2023.
Wezlar. 1394.
Widnau und Haslach, Abzug. 1857.
Benuzung der ennetrhein. Güter. 1849(2).
Wien, Belagerung. 798.
Wiflisburg, Jurisdictionsstreitsachen mit den bernisch-freiburgischen Vogteien. 43. 44. 120(3). 143. 194. 316. 494. 1610. 2216. 2220.
Wikon. 615. 636.
Wildhaus. 640.
confess. Streitigkeiten. 2457.
Zoll. 1302.
Williamsdorf (Wilhelmsdorf), französ. evang. Gemeinde. 525. 552. 625. 631. 672. 845. 914. 937. 1090.
Willisau. 1695.
Windeken. 1331.
Windisch, Fahr, Schanze. 560. 1655. 1953. 1964. 1965(2).
Winkel. 428.
Winterberg. 1616.
Wislikofen, st. blasische Propstei. 1946.
Wohlen. 318.
Wolfenschießen. 182.
Wolfgang St. 83. 96. 133. 1658. 2578.
Wolfshagen. 780.
Wollerau. 1657.
Wonnenstein, Frauenkloster. 1592. 1598.
Worms, reformirte Gemeinde, Kirchenbaute. 871. 1090. 1178. 1251. 1331. 1394. 1463. 1545. 1597. 1629.
Verheerung, Unterstüzung. 291. 324.
Wöschnau. 1603.
Wuppenau, landfriedl. Streitsachen. 535. 555.
Wurmsbach, Kloster, Anstand mit Wettingen. 227. 2251(2).
Würenlingen:
Hof. 1926.
Holzzins. 1927.
Pfarrei. 1980. 1981.
Zoll. 1972.
Würenlos. 1712.
wetting. Gerichtsherrschaft. 1949(2).
Württemberg, Herzogthum:
Anleihensgesuch. 255. 258. 267.
Aufnahme und Ausweisung von franz. und piemontesischen Flüchtlingen. 169. 199(2). 206. 210. 215(2). 216(2). 240. 241. 274. 291. 379.
Beistand betreffend Mümpelgard. 1320.
Fruchtsperre. 240.
Pfandschaften. 255.
Stellung im Toggenburgerkrieg, s. diesen im M.-R.
Verwüstung, Intercession ꝛc. 255. 291. 296. 493.
S. auch M.-R. Neutralität.
Würzburg, Canonicat. 1203.
Wyl, Schirmhauptmannschaft der IV Orte:
Hauptleute:
Äbli Mathäus, v. Glarus. 2268.
Amrhyn Karl Anton, v. Lucern. 2268.
Blarer von Wartensee Hans Ulrich, v. Zürich. 2268.
Büeler Josue, v. Glarus. 2268.
Ehrler Joseph Franz, v. Schwyz. 2268.
Hauser Fridolin, v. Glarus. 2268.
Hirzel Hans Heinrich, v. Zürich. 1567. 1595. 2268.
Imlig Joseph Anton, v. Schwyz. 2268.
Keller Johann Kaspar, v. Lucern. 2268. 2479. 2483.
Kyd Franz, v. Schwyz. 2268.
Meyer Kaspar Karl, v. Lucern. 2268.
Orelli Hans Ulrich, v. Zürich. 2268.
Stadler Martin Emanuel, v. Schwyz. 2268. 2271.
Streif Fridolin, v. Glarus. 2268.
Werdmüller Hans Heinrich, v. Zürich. 2268.
Aufritt des Hauptmanns. 1567.
Hauptmannschaft. 1226.
Landrechtsbeschwörung. 2270(4(. 2271.
Mißbräuche in der Verwaltung. 2269(2).
Wyl, Stadt:
Besezung, Capitulation. 1594. 1669. 2508.
Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerkrieg.
Militärische Anordnungen der kath. Orte, Befestigung, Vorrathsmagazin. 559. 585. 614. 617. 651. 687. 732. 1446.
Zoll. 967. 1787.
Wylen, Prädicant. 535.
Wylerfeld, Schlacht. 1033.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D.

Yverdon, Landvogt. 267.
Schifffahrt auf der Orbe. 2176.
Zoll. 2205. 2206.
Yvoire. 1277.
Yvonand, Herrschaft:
Vereinigung der obrigkeitl. Lehen. 2205(2). 2207.
Bodenzinse. 2204.
Gerichtsherrl. Gericht. 2191. 2194.

Z.

Zeglingen. 1245.
Zell am Bodensee. 473.
eidg. Beschirmung u. Besezung. 466. 467. 1066. 1072. 1168.
Zell im Augsburgischen. 672.
Ziegelbrücke, Allg. u. Befestigungen. 63. 565. 572. 576.
Zihlschlacht, Gerichtsherrschaft, Bürgeraufnahmen. 1834(2). 1835(2).
Zinne bei Lucern. 140. 468.
Zizers. 337. 661.
Zofingen, Markt. 836.
Zug, Stand u. Stadt:
Anstand mit Zürich betr. Früchtebezug aus dem Kaufhaus. 302. 310. 451. 486. 789.
Bewaffnung, Verbesserung. 1345.
Castanienverkauf, Verbot. 427.
Fischerei im Zugersee. 293.
Früchtemagazin für Kriegszweke, Anlage. 559.
Geistlichkeit, Neuerungen. 464.
Gesandte u. Landvögte, Recusirung. 991.
Grenzanstand mit Zürich. 302.
Landvögte u. Gesandte, Wahlverfahren. 978.
" " Recusirung. 991.
" " Practicireid. 1710.
Markt. 450.
Münzfabrication. 509. 518. 524. 528. 621. 858. 1324. 1588.
Privileg der zürcherischen Freiämter in Schuld- u. Gantsachen. 450.
Repräsentantschaft bei fürstl. Ritten, innere Zwistigkeiten. 551. 566. 579. 590. 610. 624. 989.
Salzbezug, directer, aus Hall. 607.
Sihlholzvertrag mit Zürich. 2592.
Spital, Privilegien. 440.
Stellung zum eidg. Defensional, s. M.-R. Kriegswesen.
Stellung zum Toggenburgerstreit u. Krieg, Aufruhr in Zug. 1690. 2560.
Das Weitere s. M.-R. Toggenburgerhandel.
Streitigkeiten, innere:
betr. Jurisdictionsverhältnisse, bezw. Theilung d. Kantons. (Zug, Forts.) 899. 910. 921. 933(2). 942. 951. 958. 968. 972. 973. 975. 977. 978. 981. 989. 1002. 1028.
betreffend Toggenburgerhandel. 1690. 2560.
betreffend Zugrecht zwischen Baar u. Stadt. 175. 183. 202. 204.
betreffend Zugrecht zwischen Baar u. Menzingen. 540.
Zürich, Stand u. Stadt:
Abbruch der Handelsbeziehungen, Arrest zwischen Zürich u. Mailand. 1261(2).
Abzugfreiheit gegen evang. Glarus. 640. 807.
Ankauf von Mezgvieh im Reich. 531.
Anstand mit dem Abt von Petershausen. 531.
Anstände grenznachbarliche mit Schafthausen betr. Rheinufer, Zehnten, Zölle ꝛc. 12. 46. 553. 584. 605. 627. 631. 806. 834. 848. 857(2). 915. 922. 941. 948. 1647.
Appellationsforum, zürcherisches. 1710.
Auflauf gegen Kaiserstuhl. 1956.
Auflauf gegen Zürich in Uznach im Wartauerstreit. 563. 566. 569.
Aufwiegelung der Unterthanen. 820.
Auslieferung. 266.
Befestigungswerke in Kappel. 527. 1291. 1329. 1650. 1679.
Besezung, militärische, von Lindau. 1071. 1074. 1078. 1080. 1090. — Man s. auch M.-R. Neutralität.
Bestrafung des General Bürkli. 1533. 1544. 1574.
Buchdrukergesellschaft. 696.
Bündniß mit Graubünden. 1381. 2325.
Bündniß mit Straßburg, Zürükforderung d. Bundesdepositums. 190. 201. 211. 215. 781. 830.
Bündniß mit Venedig. 27. 1233. 1253. 1262. 1271. 1276. 1281. 2312.
Collaturrecht schafthausisches in Illnau. 1616.
Durchpaß für Waffen. 518.
Ehegerichtsbarkeit in den gem. Vogteien. 1962. 1963.
Einfluß, überwiegender in d. gem. Herrschaften. 597. 1710. 1738.
Erwerb von Herrschaften im Thurgau. 1769(5).
Fabrication, Industrie. 456.
Friedensverhandlung von 1712, s. Toggenburgerstreit.
Früchtebezug im Reich, Separatabkommen mit d. Kaiser. 472.
Geistliches Ministerium. 117.
Geleitfreiheit auf d. Limmat. 1970(2). 1971(4). 1972(4). 1973.
Gemeinsame Behandlung wichtiger Angelegenheiten mit Bern. 375.
Gleichberechtigung der zürch. u. bern. Officiere. 430.
Grenzanstand mit Zug. 302.
Grenzbesezung in Basel, Contingent. 1030. 1032. 1034.
" in Thurgau, Abordnung v. Kriegsräthen. 1073. 1085. 1086. 1106.
Gunsterweisungen an die ennetb. Vogteien. 2045.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zürich, Forts.)
Heimberufung der in Frankreich dienenden Truppen. 302. 442.
Huldigungsgeld in den enneth. Vogteien. 2042.
Industrie, Fabrication. 456.
Jurisdiction zu Dörflingen. 531.
„ „ Ramsen. 531.
S. unten Lösung d. Pfandschaft Ramsen.
„ „ Stammheim. 1750.
Jurisdictionsstreit mit Bremgarten. 1543. 1624. 1627.
S. auch Kelleramtsstreit.
Jurisdictionsstreit mit Schaffhausen betreffend Ehegerichte. 546. 552.
Kaufmännisches Directorium. 20.
Kelleramtsstreit, s. diesen M.-R. u. Freiämter.
Kirchenbesuch v. Unterthanen in Lengnau. 1982(2).
Klöster, Verpflichtung zur Behaltung eines Jahresraubs. 485.
Kornhaus, Kornmarkt, Offenhaltung, Reglement. 296. 301. 310. 439. 486. 820.
Kornkauf bei Häusern u. Speichern in Knonau, Anstand mit Zug. 302. 807. 820.
Kriegsrüstungen im Glarner Landesstreit. 89. 95. 97.
„ im Wartauerhandel. 565.
Kriegsschaden, Regulirung mit Schwyz. 1704.
Kriegsschiffe auf dem Zürichsee. 571. 576.
Lösung d. Pfandschaft Ramsen. 846. 851(2). 860. 861. 862. 871. 903. 906. 908. 924. 926. 962(2). 1010. 1829.
Maß u. Gewicht, Eichung d. Wein- u. Trokenmaße. 916. 923.
Münzwesen. 346. 441.
Neukircherstreit, s. diesen M.-R. u. Thurgau.
Poststreit mit Bern, Postwesen, s. M.-R.
Salzmonopol, Factorei. 664. 669. 723.
Sihlholzvertrag mit Zug. 2592.
Spital. 1949.
Steinbruch in Bäch. 1704.
Studenten fremde, Erhaltung am Studententische. 741. 764.
Synode. 807. 1685.
Tuchscherer. 8.
Verhältniß zur Herrschaft Weiningen. 1947. 1948.
Verhältniß zur Herrschaft Dietikon. 1948(2).
Vorörtliche Präponderanz. 597. 1710. 1738.
Man s. auch Tagsazung.
Werbung, holländische. 490.
„ venetianische. 468. 896. 914.
Zugrecht auf fischingische Güterankäufe. 1811.
Zurzach, bischöfl.-constanzische Herrschaft:
Jurisdictionsanstände. 1937. 1939. 1940. 1941. 1942.
Schreib- u. Siegeltaxe. 1928.
Zurzach, Markt:
Allgem. 8. 271. 339. 1937. 1939. 1942.(2). 1971. 1976. 2022.
Auffallrecht für Kaufmannswaaren. 1942.
Benüzung der Ellikonerstraße für Waarenfuhr. 916. 1647.
Dirnen. 567.
Frankfurter Juden. 1976.
Judengeleit. 1939. 1941.
Ledermesse. 1976.
Pferdezoll, bischöfl.-constanzischer. 1939. 1940.
Tara der Oelfässer. 1976.
Ursprungscheine. 1976.
Verlegung in Folge des neuen Kalenders. 866. 1942. 1976(2). 1977.
Zoll. 1947.
Zurzach, Ort:
Besezung. 1665.
Bürgerschaft. 1919.
Evang. Kirchenbaute. 1980(3). 1985(3).
Fahr zu Rheinheim. 1925.
Huldigungsgeld. 1920. 1993.
Kirchenerweiterung. 1983. 1984(2).
Reichsgaße. 1993.
Schuhmacherzunft. 1993.
Zurzach, Stift, Allgem. 1919. 1981(2).
Abzug vom Nachlaß der Chorherren. 1772.
Amtswein der Oberamtleute. 1989.
Anstände mit der Gemeinde Zurzach wegen Bauens, Kramläden. 1993(4). 1994.
Beiträge zu kath. Kriegszweken. 597. 687.
Chorherrenstellen, Collatur, Simonie ꝛc. 1682(2). 1685. 1687. 1689(3). 1690. 1692. 1989(7). 1990.
Chorherrenstellen, Honoranz der Landvögte. 1989(3). 1990.
Gerichtsherrschaft Kadelburg, Anstände ꝛc. 1950. 1951. 1981. 1988.
Inventaraufnahme über den Nachlaß der Chorherren. 1964. 1990.
Jurisdiction ennet Rheins. 1990.
Kriegssteuer. 1988.
Neugereutzehnten. 1928.
Urbarbereinigung. 1946.
Zweibrüken, Kirche. 117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Personen-Register.

A.

Abächerli N., Obwalden. 76.
Abbe Karl Anton, v. Bellenz. 582. 1254. 2233.
Abbondi, Gebrüder, in Luggarus. 2147.
Abegg Johannes, Landvogt im Gaster, v. Schwyz. 2241.
" Joh. Franz, Landvogt in Uznach, Landschreiber, v. Schwyz. 23. 468. 2441.
" N., Rathsprocurator, v. Zürich. 2098.
" N., Rector, in Zweibrüken. 1629.
Abli Matthäus, v. Glarus, Hauptmann zu Wyl. 2268.
Abt Jakob, Ammann, v. Hermatschwyl. 2019.
Abyberg Johann Kaspar, Hauptmann, v. Schwyz. 321. 423. 425. 2100. 2101.
" Konrad Heinrich, Decan, Schwyz. 2558. 2571.
" " " Propst, Bischofzell. 2625.
" (Joh. Rochus) Landammann, v. Schwyz. 1173. 2099.
" N., Hauptmann, v. Schwyz. 76.
Achermann Franz, Landammann, v. Nidwalden. 160. 171. 183. 1933.
" Franz, Landvogt in Bellenz. 2222.
" Franz Joseph, Landschreiber, Bellenz. 2223. 2234.
" Johann Jakob, Landvogt im Thurgau. 1578. 1654. 1655. 1656. 1658(2). 1722. 1738. 1866. 2559. 2565. 2600.
" Joh. Kaspar, Landvogt, v. Nidwalden. 2222. 2223. 2228(2). 2229(2).
" Kaspar, Oberstlieut., v. Nidwalden. 321(2). 330. 431. 445. 590. 718.
" N., v. Nidwalden. 2595.
Adolzheim (Adelsheim), Gebrüder, Freiherren. 870. 1331.
Adorno N., Marchese. 509. 610.
d'Affry N., Gubernator in Neuenburg. 92. 214. 503. 510. 511. 544.
Aglionby William, engl. Gesandter. 1221. 2627.
Agnelli Jakob Anton, Lauis. 2091.
Aklin Jakob, Stiftsammann, in Zurzach. 1954. 1963(2).
Albani N., Cardinal, Rom. 2609(2).
Albernoz N., Cardinal. 854.
Albini Joachim, Abt, Engelberg. 2624.
Albrecht Johann, v. Remisberg. 1752.
Almenares, Graf, Castellan v. Mailand. 516. 518.
Alt Gallus, Abt, v. St. Gallen. 2624.
Alt Johann Jakob Joseph, Oberst, v. Freiburg. 1308. 1336. 1345. 1355. 2595.
Amadio Johann Peter, v. Lauis. 2153.
Amberg Joseph, Landvogt, v. Schwyz. 1833.
Ambühl Georg, Ammann, v. Wattwyl. 2347.
Amelot Michel, französ. Gesandter. 244. 249. 255. 424. 587. 708. 713. 714. 715. 775. 1016. 1405. 2625.
Amis N., Egelshofen. 1776.
Ammann Hans, Thurgau. 1756.
" Hans Kaspar, v. Ermatingen. 1751.
" Karl, v. Freiburg, Landvogt v. Schwarzenburg. 2158. 2172. 2184.
" Karl Niklaus, Großweibel, Herr zu St. Barthelemy. 2173(2). 2174. 2176. 2190. 2195. 2197. 2199.
Am Port (Daniel), Rathsschreiber, Bern. 2463.
Amrhyn Joseph, Schultheiß, v. Lucern. 5. 79. 82. 85. 174. 1883. 1933. 2276.
" Jost, Oberst, v. Lucern. 1657. 2485. 2512. 2513. 2514. 2536. 2539.
" Karl Anton, Landvogt, Hauptmann zu Wyl, Oberst, v. Lucern. 785. 788. 815. 826. 841. 854. 982. 1082. 1176. 1179. 1182. 1231. 1441. 1573. 1655. 1657. 1679. 1687. 1691. 1698. 1722. 1738. 1739. 2053. 2268. 2331. 2533. 2559. 2613.
Amstutz Jakob, v. Nidwalden. 294.
Ancillon Karl, preuß. Legationsrath. 914. 970.
Anderhalden Joh. Franz, Landvogt, v. Obwalden. 1837. 1841. 1995.
Andermatt Christoph, Ammann, v. Zug. 175. 202. 579. 718. 760. 878. 989. 1691. 1991. 2001. 2561.
" Eva Susanna, v. Lucern. 1346.
" Hans Jakob, v. Zug. 2147.
Andriani Jakob Franz, Resident der kathol. Orte in Madrid. 1204(2). 1217. 1248. 1249(2). 1274. 1304. 1492. 2628.
d'Angouleme N., Chevalier. 513. 770. 773.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhalt-Dessau N., Fürst. 1422.
Anjou, Marquis von. 20.
Anjou, Herzog. 892. 897. 904. 912. 913. 917. 920. 924. 926. 935. 936. 959. 964. 983. 1017. 1021. 1268.
Ansel N., Castellan, Yverdon. 2194.
Anspach Markgraf, Georg Friedrich. 847.
„ „ N. 169. 866. 884.
Antobello N., Luggarus. 2146.
Appiano Karl, v. Mailand. 2158.
Aquaviva Franz, designirter Nuntius. 693.
Arco, von, General. 1032.
Arenthon d'Alex Johann, Bischof v. Genf. 2623.
Aresi Johann Franz, spanischer Gesandte. 7. 10. 52. 75. 2626.
Arnaud N., waldensischer Prediger, und Sohn. 365. 739. 744. 762. 764. 781. 1200. 1410.
Arnoud Samuel, Prediger, Lissa. 1430.
Arnold Johann Leonhard, Landvogt in Bellenz, v. Uri. 2222. 2231. 2233.
Arzeliers (Arsilliers) Marquis, N. 467. 537.
Assimont N., Pfarrer, Williamsdorf. 937.
d'Asti Marcello, Nuntius. 438. 2625.
Asturien, Erbprinz. 1404.
Aubonne, Freiherr von. 724.
Ausdermaur Joh. Joseph, Landvogt im Gaster, v. Schwyz. 2242.
„ Joh. Jost, Landvogt, v. Schwyz. 2228.
Augsburg, Bischof von. 1127. 1207.
Austallo Joh. Peter genannt Capuciner, v. Castagnola. 2091.
d'Aviano P. Markus, Capuciner. 32. 73. 76. 1719.

B.

Bächli N., Spediteur, Brugg. 1225. 1229.
Bachmann Johann Georg, Landammann, Glarus. 33. 37. 56. 79. 87. 112. 114. 301. 1845. 1852. 1880. 1898. 1912. 1915. 2277.
„ N., Chorherr, Bischofzell. 1806.
Baden von, Prinz Ludwig. 477. 479. 501. 521. 522. 533. 549. 648. 652. 690. 903. 1027. 1032. 1038. 1063. 1080. 1848(2). 1950.
Baden-Durlach, Markgraf (Friedrich Magnus). 242. 473. 474. 522. 571. 705. 845. 847. 859. 871. 884. 908(2). 919. 931. 967. 1037. 1056. 1079. 1117(2). 1122. 1137. 1210. 1218. 1243. 1353. 1384. 1515. 2622.
Baden-Durlach, Markgraf (Karl III.) 1529. 2523. 2614. 2622.
„ Erbprinz. 908. 931. 1058.
Baillif N., Prädicant, in Granges. 193.
Baireuth, Markgraf von, N. 168.
Balbi Alexander, Lauis. 2082.
Baldese Ferrand, Großcastellan, Mailand. 815.
Bali (Joh. Melchior), Statthalter, Nidwalden. 402.
Balthasar Jakob, Salzdirector, Landvogt von Baden, Lucern. 1446. 1484. 1521. 1523. 1917. 1921. 1927. 1958. 1992. 2024.
„ Joh. Karl, Stadtschreiber u. Schultheiß, v. Lucern. 31. 54. 67. 83. 86. 468. 515. 566. 576. 601. 718. 867. 868. 981. 987. 1731. 2011. 2024. 2051. 2054. 2280.
„ Jost Dietrich, Landvogt, v. Lucern. 1721. 1738. 1817. 1879. 1880. 1936.
„ Karl Andreas, Unterschreiber, Lucern. 1997. 2587.
„ N., Generalmajor, v. Lucern. 2603.
Banchini Franz, v. Curio. 2089.
Barberini N., Cardinalprotector, in Rom. 1086. 1204. 1248.
Barde de la, N., französischer Gesandte. 945.
Baretta Margaritha, in Lauis. 2082.
Baron (Johann Joseph Franz), v. Solothurn, Dolmetsch der franz. Gesandten. 20. 451. 981. 1035. 1039. 1102. 1208. 1301. 1399. 1428. 2626.
Bartholdi N., preußischer Gesandte in Wien. 955. 1518.
Bartilly N., Director, in Stuttgart. 216.
Basel, Bischöfe:
Johann Konrad I., v. Roggenbach. 10. 54. 2623.
Johann Konrad II., v. Rheinach-Hirzbach. 1244. 1248. 1614. 2623.
Coadjutor. 343.
Generalvicar. 272.
Weihbischof, Laurenz Anton Haus. 1627.
Man s. auch O.-R. Basel Bischof.
Baß Urs Joseph, v. Solothurn, Landvogt in Luggarus. 2140.
Bastard N., in Bellenz. 689.
Bastia Dr. Mathias, Waldenser. 300.
Baumann Hans, Kelleramt. 1392.
Baumgartner Franz, Abt v. Wettingen. 2624.
Bautillier (Boutillier?) von, N., savoyischer Rath. 806.
Bavier Johannes, Stadtschreiber, v. Chur. 2329(2).
Bayern, Kurfürst (Maximilian II. Emanuel). 133. 361. 408. 413. 471. 1033. 1038. 1040. 1079. 1081. 1108. 1128. 1133. 1139. 1207. 1210. 1457. 1621. 1638. 2622.
Bayle N., Prediger in Stendal. 258.
Beaufire Nikolas, Grandson. 2193.
„ Frau N., Bullet. 2192. 2193.
Bedoni Karl, Luggarus. 2151.
Bellasi Franz, Lauis. 2120.
„ Lucretia, Lauis. 2122.
„ Margaritha, Lauis. 2092(2). 2093. 2180(2).
Bellefond von, N., französ. Marschall. 20.
Bellmont Joh. Leonhard, v. Schwyz. 76.
„ Joh. Walther, Landvogt, v. Schwyz. 583. 1044. 1657. 1995. 1999. 2007. 2223. 2360. 2376.
Belone Peter, Lauis. 2089.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bender P. Blasius, v. St. Blasien, abt-st. gall. Agent in Wien. 2437. 2440. 2443. 2455(2). 2456. 2525. 2526. 2539. 2557. 2585.
Benniger Christian, v. Jeuß. 2215.
" Hans, v. Jeuß. 2208.
Bentheim-Tecklenburg N., Graf. 52.
Bentivoglio N., Nuntius, in Paris. 2584.
Berchier de, N., Bern. 2514.
Berchtold Joh. Melchior, Landvogt in Luggarus, v. Obwalden. 2140. 2144(3). 2157.
Beretti-Landi Berzuso Laurenz, spanischer Gesandte. 1101. 1110. 1121. 1152. 1179. 1638(2). 2300. 2562. 2591. 2627.
Berger Depert N., Grandson. 2203.
Bernasconi Paul, v. Seseglio. 2136.
Bernau N., Herr v., Baden. 1919. 1951.
Bernhauser N., Wittwe, Thurgau. 1769.
Bernier N., Markgraf, Savoyen. 304.
v. Beroldingen P. Anton, Murbach. 1337.
" Joseph Anton, Landschreiber, in Mendris. 2131.
" Karl Joseph, Landschreiber, in Lauis. 52. 2079.
" Karl Konrad, Oberst, Landschreiber, in Lauis. 52. 71. 91. 97. 109(2). 110. 130. 141. 163. 170. 175. 182(2). 193. 207. 330. 347. 400. 446. 517. 591. 623. 688. 710. 787. 788(2). 843. 849. 867. 873. 921. 1087. 1144. 1204. 1249(3). 1549. 1818. 2041. 2049(3). 2059. 2079(2). 2080. 2085. 2094(5). 2095(3). 2099. 2101. 2110. 2114(2). 2116. 2121(2). 2123. 2135. 2155.
" Karl Mauriz, Landschreiber, in Lauis. 1079. 2081. 2103.
" Perregrin, Landschreiber, in Mendris. 2131.
" N., Capuciner. 209.
" N., in Gachnang. 1827.
" N., Landshauptmann, in Gündelhardt. 1737. 1742.
" N., Oberstwachtmeister, Thurgau. 1742.
Berset Beat Ludwig, Bern. 2613.
" Daniel, v. Bern. 2166(2). 2167.
Bertsch Christian, v. Wartau. 1883.
Besançon Peter, Tscherlitz. 2172.
v. Besenval Franz Joseph, Solothurn. 1146. 1332. 1419. 1443. 1477. 1493. 1523. 2454.
" Franz Victor, Solothurn. 1316.
" Joh. Victor, v. Solothurn. 433. 717. 1354. 1512. 1574. 1578. 1624. 2279.
" Peter, Landvogt in Toggenburg, v. Solothurn. 1075. 1526. 1542. 2359. 2377.
" Victor, Hauptmann, Solothurn. 636.
" N., Solothurn. 2251.
Besoldus N., Jurist. 27.
Besombes N., französ. Flüchtling. 537.
Beßler Adam Melchior, Landvogt und Landschreiber, Bellenz. 2222. 2223(2).
" Emanuel, Landschreiber, in Rheinthal. 503. 1817. 1837. 1842. 1849. 1852.
" Emanuel, Pannerherr, Uri. 873.
" Franz Fidel Anton, Landschreiber im Rheinthal. 1837. 1842(2). 1869.
" Franz Heinrich, Zeugherr, Uri. 982. 1995. 1998. 2008.
" Johann Heinrich Emanuel, Uri. 2279.
" Johann Karl Emanuel, Uri. 140. 208. 649. 655. 785. 788. 815. 826. 841. 849. 854. 868. 2010. 2011. 2022. 2078. 2093.
" Johann Alexander, v. Uri. 1652. 2260.
" Karl Alphons, Pannerherr, Uri. 901. 1654(2). 1679. 1814. 2079. 2112. 2331.
" Karl Joseph, Uri. 2228.
" v. Wattingen Karl Joseph Ludwig, Propst in Zurzach. 2625.
" N., Landschreiber, Uri. 2128.
Bessabaza Bruno, Bellenz. 582.
Bessea Bartholome, Bellenz. 582.
Betschart P. Anton, Official, Stift St. Gallen. 2428. 2434. 2469.
" Franz, Landammann, Schwyz. 82. 87. 276. 2276.
" Franz Dominik, Landvogt, Bellenz. 2222. 2223. 2597.
" Ignatius, Abt v. Engelberg. 2624.
" Johann Dominik, Landammann, Schwyz. 899. 1436. 1632. 2347(2). 2348. 2349. 2368.
" Johann Gilg, Untervogt, in Wesen. 2247.
" Johann Leonhard, Rath in Pfäfers. 1904.
" N., Castellan, in Bellenz. 424.
Beuter Christoph, Constanz. 1733.
Bezansonnet Abraham, Grandson. 2200.
Bianchi Vendramino, venetianischer Resident. 1233. 1253. 1281. 2312. 2313. 2318. 2324. 2627.
Bicchi Vincenz, Nuntius. 1100. 1607. 2625.
Bikart Wolfgang, Landvogt, v. Bern. 1635. 2165. 2186.
Binder Johann, Rheinthal. 648.
Bolley N., Herr zu. 193.
Birago Karl Anton, Dr., Mailand. 2050. 2052. 2074.
Bircher, Regiment. 81.
Birchhofer Hugo, Prior, Ittingen. 2625.
Birchler Martin, v. Einsiedeln, Unterschreiber in Lauis. 2080.
" Sigismund, v. Einsiedeln, Amtmann in Münsterlingen. 1815.
Birkenfeld N., Markgraf, Herzog. 1087. 1354. 1392.
Bischofzell, Pröpste:
Abyberg Konrad Heinrich, v. Schwyz. 2625.
Imhof Johann Melchior, v. Uri. 2625.
Blainville de N., französischer Generallieutenant. 1070. 1089.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Blarer von Wartensee, Hans Ulrich, Zürich, Hauptmann zu Wyl. 2268.
Blasien St., Abt. 759. — S. auch O.-R.
Blättler Johann Melchior, v. Nidwalden, Landvogt im Mainthal. 2159.
Blattmann (Beat), Landvogt, v. Aegeri. 978.
Blonay N., Herr zu Chaumont. 675.
Blumer Fridolin, Landvogt, Glarus. 499. 1004. 1014. 1044. 1099. 1671. 1917. 1921. 2079. 2080. 2353. 2360. 2362.
„ Jakob, Landvogt, Glarus. 1919.
„ Othmar, Landvogt, Glarus. 1721. 1738. 1799. 1819. 1875.
„ Peter, v. Glarus. 1383.
„ N. Cammerer, in Mollis. 2413.
von Boccard Hans Peter, v. Freiburg. 2190(2).
„ Simon Peter, v. Freiburg, Landvogt v. Grandson u. Murten. 2208. 2210(2). 2212(3). 2214. 2215.
Bodmer Dietrich, v. Baden. 1970. 1972.
„ Heinrich, Obmann, General, v. Zürich. 2471. 2476. 2478. 2497. 2583. 2592(2).
„ N. Decan, Zurzach. 1983.
Bollinger Johannes, v. Schwarzenbach. 1434. 1451. 1501. 1503. 2416. 2424. 2442. 2446(2). 2470. 2476. 2477. 2478.
Bondely Simeon, preußischer Kammerherr, v. Bern. 166(2). 168. 224. 225. 382. 626. 780. 813.
Bonenzi Hieronymus, Luggarus. 2146.
Bonesana Franz, Bischof v. Como. 783. 2126. 2129. 2623.
Bonnet N., Commissär, Grandson. 2194. 2197.
Bonneuil, Herr von, französischer Höfling. 19. 20(2).
von Bonstetten Friedrich Ludwig, v. Bern. 1155.
„ Franz Emanuel, Oberst v. Bern. 1033.
„ von Travers, N. v. Freiburg. 511.
Borromeo Karl, Graf, Mailand. 535.
Borromeus Karl. 452. 650. 653. 785.
Bösch Hans Melchior, Toggenburg. 1044. 1099. 1145. 1362. 2356. 2357.
„ Johann Valentin, Pannerherr, Toggenburg. 1362. 1503. 1604. 1605. 1606. 1615. 2347(2). 2348. 2349(2). 2351(2) 2352. 2353. 2368. 2371. 2373. 2389. 2408. 2409. 2419. 2457. 2461. 2473.
Bösch N., Hauptmann, Kappel. 2419.
„ N., Lieutenant, Toggenburg. 1279. 2400.
Boßhardt Hans Rudolph, Freiburg, Landvogt in Schwarzenburg. 2166(2). 2167(2).
Bottens, N. Herr zu. 2181. 2514.
Boulaye de la, N. Secretär d. französischen Gesandten. 408. 686. 2626.
Bourbon Franz Ludwig, Prinz v. Conti, s. Conti.
Bourg, Graf N. du, französischer General. 1532. 1552. 1563.
Bourgeois Balthasar, Grandson. 2194. 2197. 2201. 2204.
„ Ferdinand, Grandson. 2206.
„ Johann Franz, Grandson. 2204.
„ Marc Elie, Giez. 2207.
„ N., Grandson. 2191.
„ N., Hauptmann der franz. Flüchtlinge. 298.
Bourret N., Schatzmeister, Neuenburg. 769.
Boverat Michael, Rue. 1610.
Braga Andreas, v. Breno. 2089.
Bräm Johann Rudolph, Landvogt in Lauis, v. Zürich. 2078.
Brand Joh. Martin, Landvogt von Bellenz, Uri. 2222. 2223. 2552.
„ N., Advocat, Neuenburg. 769.
Brandenberg Beat Jakob, v. Zug. 1995. 2008. 2030.
„ Bonaventura, v. Zug. 2088.
„ Johann Jakob, Landvogt i. Baden, v. Zug. 1656. 1917. 1920. 1982.
„ Karl Joseph, Landvogt von Sargans, Oberstlieut., Zug. 933. 1655. 1872. 1873. 1877. 1883. 1884(4). 1885. 1906.
„ N., Major, Zug. 490.
Brandenburg, Kurfürsten. 165(2). 166. 167. 168. 169(2). 177. 179. 186. 189. 199. 206(2). 209. 210. 214. 216. 224. 274. 275. 379. 380. 382. 438. 493. 499. 505. 525. 626. 630. 638. 647. 648. 762. 779. 780. 807. 844. 858. 906. 917.
Prinzessin Marie Dorothea Sophie. 858. 914.
Man s. auch Preußen und O.-R.
Brändli N., Oberst, Frankreich. 1024.
„ N., Schmid, Toggenburg. 1524.
Braunschweig-Lüneburg:
Herzog Georg Ludwig. 952.
Kurfürst. 1564.
Braunschweig-Wolfenbüttel:
Herzog Rudolph August. 2622.
„ Ulrich Anton. 2622.
Breisacher N., Döttingen. 1964.
Breitenmoser N., Weibel, Toggenburg. 1525.
Brenner Johannes, Landvogt i. Lauis, v. Basel. 2079.
„ Niklaus, Landvogt, v. Basel. 2079. 2081. 2103. 2159.
Breno Peter, Lauis. 2081.
Brentano Karl, Rapperswyl. 532.
„ N., Rapperswyl. 2266. 2585.
Bretagne, Herzog von. 1166. 1234.
Breton N., v. Faoug. 494.
Britsch Hans Rudolph, v. Ramsen. 608.
Britsch (Brütsch) Rudolph, v. Ramsen. 608. 1012.
Brocco Alexander, Lauis. 2093.
Broussou de Fremont N., franz. Flüchtling. 127.
Brugger N., Hauptmann, Bünden. 1849.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bruininx Hamel, holländ. Gesandte in Wien. 2438. 2441. 2443. 2444.
Brun Johannes, Burgdorf. 1756.
„ Joh. Konrad, Landvogt i. Mendris, Schaffhausen. 2131.
„ Sebastian, Fischingerthal. 1779.
Brunner Franz, Cammerer, Bilmergen. 2030.
„ Hans, Bettwyl. 2036.
„ Heinrich, Sarmenstorf. 2015.
„ N., Hauptmann, Solothurn. 445. 1173.
„ N., Untervogt, Freiämter. 1998.
Buccellini Graf Julius Friedrich, kaiserl. Hofkanzler. 673. 726. 871. 902. 926. 2288.
Buccett N. Dr., Bellenz. 1401.
Bucher Johann, Schultheiß, Bremgarten. 2010(2). 2038.
„ Johann Jakob, Landvogt in Sargans, Obwalden. 1652. 1656. 1658(2). 1872. 1877.
„ Johann Rudolph, Bern. 2477.
„ P. Marianus, Wettingen. 1607.
„ Niklaus, Stadtschreiber, Bremgarten. 2010.
„ N., Bern. 2514.
„ N., Decan, Bilmergen. 2016.
„ N., Major, Obwalden. 1656.
„ N., Oberst, Bern. 348.
Büeler Anna Katherina, Rapperswyl. 2263. 2264.
„ Franz Michael, Unterschreiber, Schwyz. 259. 461. 543. 603. 633. 669. 1722. 1741. 1763. 1776. 1917. 1921(3). 1922(3).
„ Fridolin, Landvogt v. Sargans, Glarus. 1872. 1873. 1875.
„ Hans Adam, Rapperswyl. 2258. 2259.
„ Johann Balthasar, Schwyz. 1921.
„ Josue, Glarus, Hauptmann zu Wyl. 2268.
„ P. Laurenz, Muri. 2034.
„ N., abt-st. gallischer Salzbeständer. 627.
„ N., Hauptmann, Schwyz. 873. 1264.
Buffero N., Statthalter, Mainthal. 2162.
Buggio Jakob, Bellenz. 294.
Buglietti N., Obercommissär, Freiburg. 194.
Büninger Zacharias, St. Gallen. 1064.
Buol Johann Georg, kaiserl. Referendar und Minister, Wien. 902. 903. 904. 931. 1108. 2288. 2450. 2454. 2465. 2585.
„ Johann Georg, Unterschreiber, Lauis. 2079.
„ Paul, Oberst, Graubünden. 344.
„ N. aus dem Bischöflich-Constanzischen. 1931.
Burach Jakob, v. Obwalden, Landvogt in Mainthal. 2159.
v. Büren (Johann Karl), Venner, Bern. 2190. 2194.
„ N. Bern. 1397.
Burg Anton, aus der Baar. 2016.
Burgener N., Landshauptmann, Wallis. 2595.
Bürgisser Hans, von Werd. 2015. 2016.
Bürgisser Leodegar, Abt v. St. Gallen. 1631. 2285. 2349. 2624.
Burgund, Herzog von. 1166.
Burkhardt Andreas, Dreierherr, Basel. 779. 1027.
„ Bernhard, Basel. 1553.
„ Christoph, Deputat, Basel. 419. 1146. 1533. 1551. 1559. 1563. 1577. 1597. 2331.
„ Johann Bernhard, Basel. 946. 947.
„ Johann Balthasar, Basel. 419. 570. 1551. 1564. 1660. 2331. 2528(2). 2529. 2550(2).
„ Johann Jakob, Basel. 82. 87. 2276.
Bürkli Hans Georg, Landvogt v. Baden, Zürich. 1917. 1919. 1920(2). 1921.
„ N., General, v. Zürich. 523. 668. 669. 1062. 1069. 1392. 1414. 1415. 1533. 1544. 1621. 1951. 1956. 1978.
Burnoth Ignatius, Abt v. Engelberg. 2624.
Buselli N. Graf, Mailand. 2045.
Busselot de Lesse u. Chanois, Jos. Ludwig, lothring. Gesandte. 729.
Bussi Dionys, alt-Landammann, v. Glarus. 83. 1739(4). 1885. 2277.
Bütler Heinrich, v. Zug. 899. 910. 921. 928. 933. 951. 958. 972. 975.
Buxdorf N., Weinschreiber, Basel. 1156.
Byß N., Oberst, Solothurn. 445. 446. 1173.

C.

Caccia Johann Maria, v. Morco. 2110.
„ N. Cardinal, Erzbischof von Mailand. 624. 688. 730. 786. 788.
Cadiot de Closure Peter, französ. Resident in Genf. 2626.
Cagerel, Freiherr N., Waldvogt in Waldshut. 1975.
Calame Abraham, Grandson. 2205. 2207.
„ N. Curial, Grandson. 2198.
„ N. Gerichtsschreiber, Grandson. 2191.
„ N. Vasall, Grandson. 2204.
Calendrier N. Professor, Genf. 936. 955.
Campagna, s. Gottardo.
Camuzzi Franz, Unterschreiber, Lauis. 2079. 2128. 2129.
Canello N. Weibel, Mainthal. 2161.
Canevale Ferdinand, Hauptmann, Lauis. 2062.
„ Ludwig, Fiscal, Lauis. 2079. 2088. 2112. 2118. 2152.
„ N. Vicarius foraneus, Lauis. 2082. 2088.
Cantelmi Jakob, Nuntius. 130. 212. 373. 1782. 2625.
Canziano N., Arona. 628.
Capello Johann, venet. Resident. 2626.
Capol von, Herkules, Graubünden. 2329.
Capra Karl, Lauis. 2103.
Carabello Joseph u. Franz, von Obermorbio. 2132.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Caraccioli Jakob, Nuntius. 1609(2). 1611. 2470. 2531. 2609(2). 2610. 2625.
Carbonetti Andreas, Pfarrer, Bissone. 2119.
„ Karl, v. Aranno. 2090.
„ Peter, v. Aranno. 2090.
Carli (Carlino) Alexander, Luzis. 2068. 2069(2). 2120. 2123(2). 2124.
„ Anton, Chorherr, Luzis. 2117(2). 2118.
Carlio Joseph, Luzis. 2122.
„ Niklaus, Luzis. 2115.
Carrard Johann Franz, Orbe. 2173.
„ Johann Tobias, v. Poliez-Pittet. 2177. 2181.
„ Niklaus, v. Poliez-Pittet. 2184. 2186.
„ N. Secretär, Orbe. 2183.
Casanuova Joseph, v. Ligornetto. 2133.
Casati Alphons, spanischer Gesandte. 10.
„ Karl, Graf, Mailand. 3.
„ Karl, spanischer Gesandte. 182(2). 198. 309. 557. 606. 783. 906. 926. 927. 932. 936. 984. 1101. 1110. 1118. 1120. 1252. 1256. 2136. 2626.
Cassani Johann Baptist, Resident der kathol. Orte in Madrid. 182. 198. 253. 284. 307. 309. 314. 365. 439. 446. 496. 517. 543. 786. 788. 802. 816. 845. 1051. 1087. 1204. 1249(3). 1304. 2628.
„ Sohn des obigen. 802. 1249. 1304.
Castagna Joseph Anton, Gerichtsschreiber, Luzis. 2080. 2094. 2122. 2130.
Castella Franz Joseph, Freiburg, Landvogt v. Orbe. 2172. 2174.
„ Johann, Seckelmeister, Freiburg. 120. 143, 316. 2279.
„ N. Hauptmann, Herr zu Delley. 2191.
„ N. Oberst, Freiburg. 1024. 1036.
Castelli Benedict, Madrid. 1204.
Castoreo Johann Baptist, Fiscal, Luzis. 2085. 2091. 2106(2). 2107. 2118.
„ Johann Maria, Luzis. 2094.
Catinat N., französischer General. 346.
Cattaneo Margaritha, Luzis. 2096.
„ N., Generalvisitator des Bischofs v. Como. 2237.
Cattinaccia Peter, v. Verzasca. 2146.
Ceberg Anton Ignaz, Landvogt, Statthalter, Schwyz. 1521. 1995. 2008. 2311. 2410(2). 2412. 2416. 2433. 2547.
„ Johann Franz, alt-Landschreiber, v. Baden. 1972.
Ceppi Johann, v. Obermorbio. 2132.
Cerlone Johann Baptist, v. Mailand. 2095.
Cerutti Franz, v. Carabbia. 2047. 2133(2).
Cezio Anton Maria, v. Bellenz. 2224. — S. auch Zezio.
Chamblon de N., Commissär. 2197. 2204.
Chambrier Abraham, Neuenburg. 2203.
„ Heinrich, Neuenburg. 544. 811.
Chamillard de, franz. Intendant im Elsaß. 1037. 1040.
Chamorand de, N. Marquis, franz. General. 1061.
Chanson Franz Ludwig, Yverdon. 2193. 2196.
Chapelle de la, N. französ. Gesandtschaftssecretär. 1204. 1263. 1269. 1326. 1355. 2055. 2626.
Chappuy de Richemont, Fräulein in Paris. 1575.
Charriere Abraham, v. Senarclens. 194.
Chavannes de, Frau N. 2191.
Cherusini Cherusino O., Internuntius u. Auditor. 36. 89. 100. 107. 2625.
Chevalier N., Neuenburg. 1398.
Chevalley Georg, v. Granges. 198.
Cheyre de, N. Herr, Yvonand. 2191. 2194.
Chicherio Augustin, Bellenz. 437.
„ Klara, Bellenz. 1183.
„ N. Factor. 1467.
Chiesa Franz, v. Sagno. 2137.
Chion Jakob, oranischer Prediger. 1092.
Chiosso del, Franz, v. Obermorbio. 2132.
Choiseul Herzog von, N. 288.
Chollet Franz Peter, Freiburg. 2172. 2178. 2181. 2189.
„ Gebrüder, Freiburg. 618.
„ Johann, Freiburg. 182. 676.
„ N. Rathsschreiber, Freiburg. 2213.
Christen Joh. Christoph, v. Uri, Landschreiber in Bellenz. 2223.
„ Valentin, Landvogt v. Bellenz, Nidwalden. 2113. 2222. 2223. 2224.
„ Wolfgang, Landammann, Nidwalden. 2015.
Chur, Bischof. 670. 788. 910. 1259. 1906. 1911. 1912.
Chur, Bischöfe:
Ulrich VI. 2623.
Ulrich VII. 1875. 2623.
Cibollo N. Meister, Arbedo. 2239.
Ciceri Karl, Cardinal und Bischof v. Como. 330. 2076. 2088. 2095. 2118. 2125. 2623.
Cippa Franz, Bellenz. 435.
Clapath Anton, v. Schams. 891.
Clavel de, Jakob Stephan, Herr zu Sepey. 414.
„ Humbert, Oulens. 2175.
Clement de St. N., franz. Flüchtling. 105.
Clerici N., Großkanzler, Mailand. 516. 606. 868. 875. 884.
Clerig Martin, Chur. 889.
Clermont Graf, N., franz. General. 263. 272.
Clos David, Professor, Lissa. 1430.
Coade N., franz. General. 1536. 1553.
Coigny Graf N., franz. General. 461.
Colbert de Croißy, N., franz. Minister. 127. 129. 206. 209. 214. 215. 217. 220. 246. 1432.
Colla N., Mailand. 540.
Colombe de St., N., franz. Gesandtschaftssecretär. 1208. 1218. 1223. 1263. 1301(3). 1311. 1428. 1457(3). 1460. 1469. 1478. 1479. 1486. 2626.
Colombier de la Conche, N., franz. Flüchtl. 105. 225. 248. 255.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Combe Gamaliel, Orbe. 2184.
Combe Magnot N., franz. Flüchtling. 1449. 1463. 1546. 1629.
Comaro Johann, Doge, Venedig. 2623.
Como, Bischöfe:
Karl Ciceri. 330. 2076. 2088. 2095. 2118. 2125. 2623.
Stephan Joseph Menati. 2068. 2623.
Franz Bonesana. 783. 2126. 2129. 2623.
Joseph Olgiati. 2129. 2623.
Joseph Torriani. 2076.
Conche de la N., franz. Flüchtling. 105. 225. 248. 255.
Confaloniere Friedrich, Graf, Mailand. 2136.
" Johann Baptist, Bellenz. 2224. 2232.
Conod N., Helfer, Grandson. 2204.
Consbroek N., kaiserlicher Referendar, Wien. 902.
Constanz, Bischof. 82. 473.474. 477. 479. 501. 506. 508. 518. 521. 611. 648. 690. 1064(2). 1066. 1068. 1080. 1111. 1134. 1203. 1210. 1217. 1452. 1516. 1529. 1731.
Man sehe auch O.-R.
Constanz, Bischöfe:
Christoph Metzler von Andelberg. 5.
Franz Johann Vogt von Alten-Sommerau. 259. 2623.
Herrmann. 1767.
Johann Franz Schenk von Stauffenberg. 1172. 1182. 1203. 1248. 2623.
Marquard Rudolph von Rodt. 271. 343. 348. 2623.
Constanz, Generalvicar. 1228.
Weihbischof. 1228.
Contareno Ludwig, Doge, Venedig. 2623.
Conte Johann Anton, v. Verzasca. 2161.
Conti Prinz, Franz Ludwig v. Bourbon. 19. 20. 92. 97. 509. 512. 700. 768. 769. 773. 790. 791. 812. 829. 1399. 1405. 1412. 1416. 1421.
Conti Franz, Lauis. 2097. 2107. 2237.
" Michel Angelo, Nuntius. 565. 589. 607. 693. 720. 1608. 2625.
" Joh. Peter, Lauis. 2057. 2097. 2105. 2107. 2130(2).
" Valente, Lauis. 2097(5). 2107.
Convenant Gabriel, holländischer Gesandte. 240. 266. 274. 296. 297. 298. 305(2). 2627.
Coppet Joseph, piemontesischer Prediger. 886.
Corcelles, N. Herr v. 2204.
Cordova N., spanischer General, Mailand. 815.
Corenggione Dr. Karl Rudolph, Mainthal. 2160.
" Franz, Mainthal. 2160.
Corigiello Johann Anton, v. Pedemonte. 2146(2).
Cornillat N., Commissär. 200.
Cortesi Johann, v. Modena. 117.
Cossogno Dr. N., Bellenz. 1097. 1254.
Couderc N., franz. Pfarrer. 805. 813.
Courtebonne Marquis N., franz. General. 1146.
Courten Eugen, Landshauptmann, Wallis. 1572. 1667. 1668.
Courten Johann Anton, Wallis. 231.
" Johann Franz, Wallis. 129.
" N., Oberst, v. Wallis. 728. 742.
Coux de, N., savoyischer Gesandtschaftssecretär. 142. 340. 670. 1052. 1086. 1336. 1345. 1355. 1374. 2627.
Coxe Thomas, englischer Gesandte. 317. 318. 322. 359. 438. 712. 2627.
Cré du N., österreichischer Commissär. 1095. 1200.
Crivelli Aeneas, spanischer Gesandte. 75. 109. 141. 2626.
" Familie, v. Pontetresa. 2047.
" Flaminio, Mailand. 109. 161.
" Franz, Abbate, Agent der kath. Orte in Mailand. 175. 223. 284. 517. 523. 527. 529. 2628.
" Franz Ferdinand, v. Uri, Landvogt. 2113. 2222. 2224.
" Franz Ignaz, v. Uri. 1674. 2487.
" Jos. Ignaz, v. Uri, Landvogt im Thurgau. 1722. 1738.
" Sebastian Heinrich, v. Uri. 1963.
" N., Cavalier, v. Uri. 873.
Croisy Marquis N., Frankreich. 19. 20. 190. 744.
Croz du N., Baireuth. 168.
Crosaz (Crousaz) Albert, v. Hermenches. 2175. 2183.
" N., Commissär, Grandson. 2201. 2204. 2205. 2207.
Cruchaud (Curchaud) J. J., v. Bullet. 2192.
Cuagny Gebr., v. Yvonand. 193. 2191.
Cuanillon Joh., v. Sugiez. 2218.
Curchod N. Prädicant. 631. 674. 1091.
Curti N., Hauptmann, v. Rapperswyl. 2255. 2259.
Cybo N. Cardinal, Rom. 107. 130. 275. 284. 1782. 2625.
Cysat N. Chorherr, Bischofzell. 1806.

D.

Dachselhofer Niklaus, Venner, Bern. 214. 430.
" N., Montagny. 2191. 2192.
Dahlhaus N., preuß. Resident, Frankfurt a. M. 1154. 1201.
Dänemark, König. 1345.
Dankelmann N., preußischer Staatsrath. 626.
Dardel Isak, Valengin. 828.
Dechanais Milain, franz. Schazmeister, Solothurn. 439. 460.
Decoppet Joh. Franz, Susceyaz. 2195. 2196.
Delay N., Einzüger, Grandson. 2194.
Delliker Herkules, Pfarrer, Lindau. 625. 639. 712. 1074.
Denezy de, Herr N. 2202.
Desbonniere N. Castellan, Orbe. 2174.
Descoux N., savoyischer Gesandtschaftssecretär, s. Coux.
v. Deschwanden Johann, Obwalden. 2179.
Desrobert N., franz. Hauptmann. 1641.
Dettling Joh. Kaspar, Landvogt von Mendris, Schwyz. 2074. 2131.
Diebold N. Bauherr, Zürich. 1704.
Diego genannt der Spanier, Dominikaner. 1315.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Dießbach Franz Augustin, Schultheiß, Freiburg. 802.
„ Franz Roman, Freiburg. 1456. 1637.
„ Gerhard, Liebistorf. 818.
„ Niklaus, Obercommandant, Bern. 2472. 2477. 2534. 2541. 2590.
„ N. Hauptmann u. Ingenieur, Bern. 2198. 2216.
„ N. Frau, Liebistorf. 2209. 2211(2).
„ v. Grandcourt N., Freiburg. 510. 511. 1398.
Dietschi N. Gerichtsammann, Altstätten. 1846(2). 1847. 1856.
Dilger Joh. Heinrich, Obervogt v. Mersburg. 521. 1064. 1110. 1735. 1784. 1920. 1942.
Dillier Melchior, v. Nidwalden. 1339. 1423.
„ N. Geistlicher, v. Obwalden. 1658.
Dinner Cosmus, Landschreiber, v. Glarus. 1098. 1450. 1451. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2362. 2371. 2372. 2374. 2379. 2385. 2396. 2433.
Dissentis, Abt. 1480.
Disy de N. Castellan, Orbe. 2176.
Dobler Konrad, Hofammann, Thal. 1860.
Dohna Graf N., preußischer Gesandte in Frankfurt a. Main. 1631. 2461(2). 2607.
Domeisen Joh. Heinrich, Schultheiß, Rapperswyl. 1399. 2253. 2255. 2258. 2259. 2263. 2264(2). 2265.
„ N. Dr., Rapperswyl. 2255. 2258. 2260.
Donatel N., Luggarus. 326.
Doxat Joseph, Yverdon. 2197. 2199.
Dreier N., Schulmeister, v. Töß. 1191. 1820.
Dub Gebhard, Statthalter, Murten. 2213. 2216. 2219. 2221.
Dubois N., Commissär, Murten. 121. 2209.
„ N., Commissär, Orbe. 2173(2).
Dubris N., Pfarrer, Mariakirch. 1566. 1597. 1642. 1647.
Ducré N., österreichischer Commissär. 1095. 1200.
Duding Jakob, Bischof v. Lausanne. 2623.
„ N., Comthur, v. Freiburg. 671.
Dufour N., Vivis. 43. 121. 143. 195. 316. 495.
Dulliker Karl Christoph, Lucern, Landvogt d. Freiämter. 849. 1991. 1995. 2008. 2033.
„ Johann Ulrich, Landvogt v. Baden, Lucern. 1917. 1920. 1925.
Dumas N., waldensischer Prediger. 739. 740. 1122. 1200.
Dumont N., Prädicant, Motiers. 2213.
Dumoulin N., Einnehmer, Orbe. 2177. 2178(2). 2181.
Düntz N., Morges. 833.
Düntzer N., Werkmeister, Murten. 2211.
Dupont N., Einzüger, Provence. 2203(2).
Dupuis N., Weibel, Genf. 584.
Durand N., Prediger, Genf. 169.
Durin Bartholome, Lauis. 2090.
Dürler Johann Rudolph, Schultheiß, Lucern. 141. 208. 283. 284. 301. 303. 314. 325. 327. 386. 388. 399. 401. 402. 403. 405. 410. 411. 433. 481. 493. 580. 637. 695.
(Dürler Johann Rudolph, Forts.) 697. 717. 1101. 1106. 1121. 1176. 1347. 1372. 1497. 1512. 1630. 1814. 1836. 1838. 1841. 1843. 1852. 1982. 2010. 2011(2). 2012. 2039. 2396. 2410(2). 2412.
Dürler N., Obervogt, Klingnau. 1760.
Duton Franz Ludwig, Grandson. 2192. 2196.
Duvoisin N., Grandson. 2206.
Duvoisin N., Wittwe, Bonvillars. 2206.
Dyens N., Weibel, Concise. 2191.

E.

Eberhard Hans Jakob, v. Zürich. 283.
Ebinger N., Ammann, Ottenhausen. 1751.
Edelmann Bernhard, v. Wattwyl. 2347. 2488.
„ N., Wattwyl. 2349.
Effinger N., Obervogt v. Schellenberg (Schenkenberg). 1975.
Effinger v. Wildegg, Bernhard, Bern. 2534. 2591.
Egger Johannes, Landvogt v. Schwarzenburg u. Orbe, v. Bern. 2166. 2168(2). 2172. 2182. 2183.
Egloff Franz Karl, Untervogt, Baden. 1917. 1922.
„ Hans Balthasar, Gottlieben. 1765.
„ Hans Leonhard, Gottlieben. 1757.
„ N., Stiftsammann, Baden. 1979.
Ehrler Franz, Landammann, Schwyz. 187. 1899. 1907.
„ Joseph Franz, Schwyz, Landvogt, Hauptmann zu Wyl, Landammann. 284. 1700. 1922. 2242. 2268. 2331.
Einsiedeln, Äbte:
Augustin II. Reding. 187. 2624.
Raphael v. Gottrau. 2624.
Maurus v. Roll. 2380. 2624.
Eisenschlegel Elisabetha, Rapperswyl. 2264(2).
Elmer Christoph, Glarus. 116. 125. 137. 909.
„ Hans Peter, Glarus. 83. 222.
Elsener Sebastian Joseph, Zug. 2592.
Engel Anton Joseph, Landweibel, Frauenfeld. 1741.
„ Karl Ludwig, „ „ 1741. 1779.
Engelberg, Äbte:
Ignatius I. Beischart. 2624.
Gregor Fleischlin. 2624.
Ignatius II. Burnoth. 2624.
Placidus II. Heß. 2624.
Joachim Albini. 2624.
Engeler N., Schultheiß, Frauenfeld. 1756.
Enghien, Herzog von. 19. 20. 92.
England, Könige u. Königinnen:
Anna. 952. 1005. 1051. 1281. 1465. 2621.
Eduard VI. 317.
Elisabetha. 317.
Heinrich VIII. 317. 882.
Jakob II. 2621.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(England, Könige, Forts.)
Karl II. 2621.
Maria. 885. 954. 970. 1218.
Wilhelm III. 277. 317. 318. 322. 974. 976. 2621.
Man s. auch O.-R.
Entz Jakob, v. Bürgeln. 48. 53. 1756(2).
Erismann Augustin, v. Rapperswyl. 2263.
v. Erlach Hieronymus, General, Bern. 1139. 1561. 1644. 2454. 2455. 2456(2). 2511. 2549.
" Johann Rudolph, Zeugherr, Bern. 430.
" Sigismund, Schultheiß, Bern. 303. 2279.
" N. Gardelieutenant, Berlin. 955. 1135.
Ernst Johann Georg, Landvogt v. Grandson, Bern. 2190. 2202. 2206(2).
Erzberger Cosmann, Basel. 116.
Erzlin Hans Heinrich, Zürich. 1833.
Escher Gerold, Zürich. 2593. 2594.
" Heinrich, jr., Zürich. 2393.
" Heinrich, Burgermeister, Zürich. 214. 222. 249. 284. 301. 305. 311. 386. 388. 391. 399. 401. 402. 403. 405. 410. 411. 414. 415. 416. 466. 568. 571. 693. 729. 743. 755. 822. 879. 1018. 1232. 1303. 1330. 1497. 1499. 1543. 1708. 1771. 1822. 2010.
" Johann Heinrich, Landvogt, Wädensweil. 1507.
" Johann Heinrich, Burgermeister, Zürich. 114. 167. 174. 204. 1924. 1933. 1994.
" Johann Jakob, Burgermeister, Zürich. 1282. 1621. 1630. 1690. 1692. 1697. 1701. 2331. 2521. 2545. 2550. 2606. 2613.
" Johann Kaspar, Statthalter u. Pannerherr, Zürich. 1899. 1909.
" Johann Kaspar, jr., Herr zu Schwandegg, Zürich. 2570. 2576. 2616.
" Johann Konrad, Zürich. 2480. 2495.
" Johann Konrad, jr., Zürich. 2511.
" N., Commandant, Zürich. 2488.
" N., Gesandtschaftssecretär, Zürich. 2550. 2562(2), 2566. 2569.
" N., Junker v. Wellenberg. 1769(2).
" N., Oberstlieutenant, Zürich. 1769(2).
" N., Salzdirector, Zürich. 684.
" N., Stadtschreiber, Zürich. 168.
Estavayer-Chevron, v. Freiburg. 511.
Etter Hans Ulrich, v. Mühlheim. 1727. 1756.
Euster (Eugster) Kaspar, v. Aegeri. 2279.
v. Euw Johann Leonhard, Schwyz, Landvogt in Bollenz. 2222. 2223. 2236.

F.

Faber Johann, Prior, Ittingen. 2625.
Fabri Johann Laurenz, Neuenburg. 630.
Fabritius Johann Ludwig, Kirchenrath, Heidelberg. 485. 505. 2627.
Fach Johann Melchior, Unterschreiber, Schwyz. 32. 55. 85.
Falk Franz Karl, Ammann, Peterszell. 1142. 2362.
Falkenstein von, Freiherr Thomas. 1237.
Falkner Daniel, Basel. 410. 413.
Fäsch Johann Jakob, Dr., Stadtschreiber, Basel. 386. 410. 413.
" Lucas, Basel, Landvogt in Luggarus. 2140.
" N., Hauptmann, Basel. 1641.
Fäsi N., Gardist in Berlin, v. Zürich. 1048.
Faßbind Balthasar, Landvogt v. Sargans, Schwyz. 1872. 1873. 1901. 1906.
" Franz, Landvogt im Thurgau, Schwyz. 1722. 1738.
" Franz Dominik, Landvogt, Schwyz. 1873.
Fäßler Erhard, Kreuzlingen. 1752.
" Konrad, Landammann, Appenzell. 2279.
Fatio, Dr., N., Basel. 385. 415. 416. 420.
Fechy N., Bern. 2514.
Felix Thomas, v. Untervaz. 337.
Felmi Mauriz, Pfarrer, Niederwyl. 2031.
Felwer N., Oberstwachtmeister, Wyl. 1649. 2512.
Ferrari Peter Ludwig, Lauis. 2105.
Ferraria Katherina, Mendris. 2136.
Ferraro Jakob Anton, v. Lauis. 2089.
Ferrero Don Ludwig, Castellan, Mailand. 475.
Feuer N., Hauptmann, Gaster. 532.
Feuillade de la, N., Herzog. 1167.
Fevot N., Prädicant, Provence. 2199.
Fevre le N., Pastor, Kopenhagen. 525.
Fichtel Georg, Abt in Kreuzlingen. 2624.
Fidelis P., v. Sigmaringen. 114.
Fiorenza N., Bankhaus, Mailand. 591.
Fischer v. Reichenbach Beat, Bern. 218. 276. 401. 634. 641. 656. 692. 696. 729. 785. 787. 885. 895. 897. 911. 938. 955. 979. 1133. 1139. 1172. 1975. 2058.
Fischer von Reichenbach Beat Rudolph, Bern. 693. 697. 2591. 2616.
Fischer Heinrich, v. Rumikon. 1957.
Fischer Niklaus, alt-Schultheiß v. Murten. 2213. 2214.
Fischer Niklaus, Amsterdam. 45.
Fischingen, Äbte:
Joachim Seiler. 2624.
Franz I. Troger. 2624.
Fischlin P. Meinrad, Kapuciner, v. Arth. 2461.
Fleischlin Gregor, Abt in Engelberg. 2624.
v. Fleckenstein Franz Laurenz, Lucern, Landvogt. 1690. 2079. 2122. 2140. 2159. 2331. 2564.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Fleckenstein Jost, Landvogt, Lucern. 110. 344. 789. 1172.
Florenz, N., Herzog von. 2158.
v. Flüe Johann Konrad, Obwalden, Landvogt v. Baden. 1917. 1921. 2331.
„ N., Hauptmann, Obwalden. 1655. 1656.
Flury N., Läufer, Glarus. 696.
Fohrer Augustin, Lichtensteig. 2439.
Folley Claude, Villarepos. 699.
Fontana Dierico, v. Raucate. 2065.
„ P. Fulvius, Jesuit. 1274. 1719. 2266.
„ Johann M., v. Cadme. 2090.
„ Michael, v. Cobbio. 2132.
„ N. Propst, Lauis. 2115.
Fonte Jos. M., v. Mugena. 2091.
Forrestier N., Commissär, v. Bern. 189. 200.
Forster Johann Melchior, Dießenhofen. 1824.
„ N., Stadtschreiber, Frauenfeld. 1757.
Fort le (Ami), Sindic, Genf. 243. 493.
Fossaro D. u. Peter, Sonvico. 2090.
Fossato Dom., v. Morco. 2090.
Frachebond Franz Peter, Freiburg. 2160(2).
„ N., Freiburg. 619. 1557. 1600. 1610.
François Johann Rudolph, v. Montendrey. 2189.
Frankreich, Könige u. königliche Familie:
Aeltere Könige. 127. 260. 296. 882. 944. 945. 984.
Ludwig XIV. 107. 127. 1432. 2532. 2621.
Delphin u. Delphinin. 339. 342. 882.
Prinz v. Anjou, s. diesen, auch O.-R.
Franzone N., Luggarus. 2142.
Franzoni Johann Franz, Lauis. 2093. 2094. 2118.
Frei Christoph, Zurzach. 1984.
Freivogel N., Architect, Grandson. 2203.
Frey N., Pfarrer, Bußnang. 489. 1773,
v. Freyburg Bernhard, Abt in Rheinau. 2624.
Freuler Georg, Landvogt, im Gaster, Glarus. 2242.
„ Kaspar Joseph, Landvogt im Gaster, v. Glarus. 1532. 1671. 2242. 2480.
„ N., Hauptmann, Glarus. 1898. 1900.
Fricquot N., waldens. Hauptmann. 1394.
Fried Johann Jakob, v. Straßburg. 228. 229(2).
Frieß Gabriel, Oberstwachtmeister, Chur. 2329.
„ Leonhard, Landvogt v. Sargans, Zürich. 1872. 1877.
Frischherz (Franz Anton), Unterschreiber, Schwyz. 1256.
„ Leonhard, Schwyz. 1256.
Frisching Gabriel, Bern. 2592.
„ Samuel, Schultheiß, Bern. 411. 775.
„ Samuel, jr., Bern. 1697. 2331. 2472. 2477. 2534. 2541. 2580. 2590.
„ N., Hauptmann, Bern. 2514.
Fritz Franz, v. Misox. 1091.
Fröhlich Johann Jakob, v. Brugg. 767. 833.
Früh Johann, Lieutenant, Toggenburg. 2357.
Fuchs Christoph, Spitalmeister, Rapperswyl. 2258. 2259(2).
„ Johann Melchior, Schwyz. 2222. 2224.
„ Marx, Rapperswyl. 2253.
„ Rudolph, Rapperswyl. 2259.
Fuensalida, Conde de, Don Lopez de Ayala y Cardenas, Gubernator v. Mailand. 170. 175. 325. 2627.
Füllistorf Franz Peter, v. Freiburg, Landvogt v. Schwarzenburg. 2166. 2169. 2170.
Fürstenberg Graf N., General. 879. 909. 956. 1032.
Fürstenberger (Josue), Stadtschreiber v. Mülhausen. 278.
Füßli Melchior, Prediger, Wezlar. 1394.
Füßli N., Fähndrich, Rapperswyl. 2259.
Fuster Melchior, v. Münchenweiler. 1786.

G.

Gady Franz Joseph, Freiburg, Schultheiß v. Murten. 2208. 2218.
„ Franz Prosper, Freiburg. 2172.
Gaillard Gebhard, Murten. 2217.
„ Moyse, Murten. 2208. 2211. 2217.
„ N., Venner, Murten. 2211.
Galande Peter, Yvonand. 2207.
„ N., Yvonand. 2196.
Gallati Bernhard, Landvogt im Gaster, Glarus. 2242.
„ Franz, Landvogt im Gaster, Glarus. 2242.
„ Jakob, Landvogt, Statthalter, Glarus. 112. 114. 1004. 1044. 1045. 1073. 1074. 1099. 2241. 2331. 2353. 2360. 2362. 2373. 2490. 2613.
„ Jakob, Landschreiber, in Sargans. 1446. 1543. 1873. 1883. 1896. 1915(2).
Gallen St., Äbte:
Gallus, Abt. 2624.
Cölestin Sfondrati. 188. 1013. 2271. 2624.
Leodegar Bürgisser. 1631. 2285. 2349. 2624.
Pius Reher. 1768. 2357.
Galley N., Prädicant, Amrisweil. 2021.
Gallicano N., Fürst, Rom. 171.
Galliet Samuel, v. Motier-en-Bully. 2221.
Galloway N., Markgraf v. Ruvigny. 467. 499(2). 505.
Gambois (Grambois) N., evang. Pfarrer, Williamsdorf. 625. 672.
Garovo Karl Anton, v. Bissone. 2074.
Gaßer Johann Martin, Landvogt, v. Lauis, Schwyz. 2067. 2079. 2099. 2118.
Gauthier Peter, Genf. 1976.
„ N., Genf. 206.
Gazinelli N., Abbate, Como. 2070. 2126(2).
Gebhardt, Schwestern, Thurgau. 1750.
Gedra Marcus, v. Castagnola. 2091.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geiger Uli, Landrichter, Thurthal. 2362. — M. ſ auch Giger.
Gelaſſini Peter Franz, Lauis. 2095.
Gemmi (Hemmi) Peter, Bünden. 1898.
Gemmingen von N., Marſchall. 1243.
Gemſch P. Joh. Baptiſt, Stift St. Gallen. 2364.
Genf, Biſchöfe:
Johann VIII. d'Arenthon d'Alex. 2623.
Michel Gabriel de Roſſillon. 2623.
Gerig Kaſpar zum Raben, Baden. 1972(2).
Germann Joſeph, Landweibel, Toggenburg. 953. 1014. 1044. 1045. 1142. 1277. 1342. 1352. 1391. 1402. 1436. 1439. 1604. 1644. 2377. 2461. 2466. 2468. 2473.
" Kilian, Ammann, Toggenburg. 1005.
" Leander, Toggenburg. 1609.
Gernler Hans Heinrich, Baſel. 1201.
" N., Rathsherr, Baſel. 385. 386.
" N., Kanzleiregiſtrator, Baſel. 1553.
Geßler Ulrich, v. Diepoldsau. 1864.
Geyer Andreas, Ramſen. 608.
Gex N., Frankreich, 1392.
Ghiringhelli Andreas, Bellenz. 583. 941. 1183(2). 2228.
" Karl Auguſtin, Kanzler, Bellenz. 435. 561. 578. 582. 583. 600. 601. 604. 1043(2). 1194. 1195. 1254. 1467. 2228(2). 2229. 2232(2). 2233(2).
" Karl Franz Joſeph, Bellenz. 1183.
Ghirlanda Peter, v. Sonvico. 2090.
Gibino Thomas, Luggarus. 2146.
Giger Joſeph (Joſt), Thurthal. 1044. 2356. 2357. 2362.
Gilli Hans, Gaſter. 73.
" N., Münzmeiſter, Quinten. 1884. 2247.
Gilliard Urſula, v. Fontaines. 2193.
Gimmi Auguſtin, Abt in Kreuzlingen. 2624.
Gingins de, N., Oberſtlieutenant, Bern. 2514.
Giovanari (Gianari) Johann, Luggarus. 2146.
Girard N., Pfarrer, Neuenburg. 811. 828. 834. 1407.
Girardelli N., Bellenz. 787.
Giraud N., waldenſ. Prediger, Württemberg. 1200. 1218.
Giudice Cyprian, Pannerherr, Giornico. 2063(3).
Giulietti Julius, Bellenz. 425.
Giuſtiniani Marc Anton, Doge, Venedig. 2623.
Glaus Johann, Schänis. 2594.
Glutz Johann Jakob Joſeph, v. Solothurn, Landvogt v. Lauis. 1593. 1659. 1663. 1674. 1677. 1697. 2079. 2331.
Gobbo N., Bellenz. 689.
Göldlin Heinrich Ludwig, Lucern. 2492.
" Johann Renward, Landvogt v. Mendris, Lucern. 2131
" Johann Thüring, Landvogt. 110.
Göldlin v. Tiefenau Johann Ulrich, Obervogt. 507.
" " " Niklaus, Abt v. Rheinau. 2624.
Gonzenbach N., v. St. Gallen, in Frankreich. 127.
Gonzenbach N., v. Hauptweil. 1258. 1267. 1802.
Good Franz, aus Sargans. 1886.
" Gebrüder, Flums. 1885. 1886. 1915(2).
" N., Gerichtsammann, Sargans. 1903.
Goßweiler Joh. Kaſpar, Rathsſubſtitut, Zürich. 83. 209. 2280.
" Leonhard, Rathsſubſtit., Zürich. 1340. 1439. 1582. 1605.
Gottardo della Campagna Barthol., v. Caſtione. 680. 689.
Gottrau N., Erben, Freiburg. 2094.
" Franz Peter, Landvogt v. Schwarzenburg. 2166. 2171.
" Johann, Hauptmann, Freiburg. 873.
" Raphael, Abt in Einſiedeln. 2624.
" Tobias, Schultheiß, Freiburg. 899. 2279.
Gonmoëns Joh. Baptiſt, Landvogt v. Orbe, Bern. 2172. 2188.
Govone Ottavio, Graf von, ſavoyiſcher Geſandte. 179. 181. 184. 239. 255. 291. 297. 423. 539. 607. 853. 2627.
Graf Kaſpar, Geleitsmann, v. Baden. 1973.
" Niklaus, v. Worblingen. 1011.
" N., Hauptmann, Toggenburg. 1321.
Graffenried Emanuel, Bern. 674. 679. 1985. 2422.
" Niklaus, Bern. 2217.
" N., Bern. 685.
Grambois, ſ. Gambois.
Grand N., alt-Meyer, Leuk. 2595.
Grandcourt, Baron, Freiburg. 511.
Grange de la, N., franz. Intendant im Elſaß. 164. 206. 239(2). 254. 278. 310. 452.
Grave de la, N., Saconex. 806. 812.
Gravel de, Robert, franz. Geſandte. 3. 7. 10. 18. 51. 81. 91. 112. 128. 2625.
Gravel de, Julius, interimiſtiſcher Geſandte. 2625.
Graviſet v. Liebegg, N., Bern. 1275.
Greder M. Magdalena, v. Solothurn. 1174.
" N., Oberſt, v. Solothurn. 728. 742. 745. 758.
Greißy de, Marquis, Benedict de Cize, ſavoyiſcher Geſandter. 36. 39. 40. 100. 102. 106. 108. 110. 142. 181. 328. 2627.
Grenier N., Commiſſär, Grandſon. 2207,
Grenier N., Genf. 210.
Greuter (Grüter) Hans Leonhard, Landvogt v. Mendris, Zürich. 2131. 2598. 2603.
Grieſer Hans Jakob, Schaffhauſen, Landvogt in Mendris. 2131.
Grießhaber Hans Jakob, aus dem Oeſterreichiſchen. 333. 334(2). 341. 342. 347. 426. 443. 507. 1745. 1757.
Griſinel N., Frau, Grandſon. 2206.
Grivellerie de la N., franz. Flüchtling. 762. 766.
Grocchi N., Italien. 2061.
Grob Abraham, Ammann, Wattwyl. 2347. 2400.
" Dionys, Hemberg. 1503. 2357.
" Georg, Hemberg. 2356. 2357.
" Jakob, Lichtenſteig. 1044. 2357.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grob Joseph, Dietfurt. 2362.
„ Kaspar, Wattwyl. 2347.
„ N., Commissär, Lichtensteig. 2457.
Groß Emanuel, Ingenieur, Bern. 2472.
„ Emanuel, Bern, Schultheiß v. Murten. 2208. 2209.
Groß Gabriel, Rathsexspectant, Bern. 563. 568. 570. 1282.
Grouz David, Giez. 2000.
Grübel N., Pfarrer, Dörflingen. 46.
Grünfelder Joseph, Wangs. 1901.
Grüth von, Freiherr Egidius, kaiserl. Subdelegirter. 726. 951. 975. 1038. 1056. 1062(2). 1064. 1067(3). 1068. 1069(2). 1071. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082(2). 1108(2). 1111. 1117. 1120. 1123(2). 1124. 1133. 1137. 1147. 1246. 1268. 1295. 1298. 1300. 1304. 1327. 1339. 1371. 1579. 1606. 1786. 2386. 2387(2). 2388. 2389(3). 2390(3). 2392. 2393. 2428. 2430. 2432. 2434. 2460. 2525. 2601. 2626(2).
Guardati Dominik, v. Sorrentino. 12. 87. 95. 99.
Güder N., Landvogt, v. Bern. 129.
Gugelberg N., Graubünden. 1888.
„ von Moos Angelina, v. Chur. 76.
Gugger Joh. Amanz, v. Solothurn, Landv. i. Mainthal. 2159.
Guidetti Julius Karl. 509.
Guidi Augustin, Pfarrer, Prato. 2162.
Guma N., Lieutenant, v. Fetigny. 699. 724.
Gut Friedrich, v. Basel, Landvogt in Mendris. 2131.
Gutknecht Rudolf, Müller, Kerzers. 2218. 2219.

H.

Haab N., Landvogt, v. Zürich. 1840.
Haag N., Secretär, Wien. 904.
Haas Peter, v. Biel. 2331.
„ N., kaiserl. Zahlcommissär. 271. 286. 372.
„ N., Landrichter, Botigkofen. 1733. 1746.
Hafner N., Rheinthal. 1846(4).
Hackbrett N., Landvogt, Bern. 274. 292. 311.
„ N., Oberst, Bern. 1575. 2514. 2535. 2590.
v. Hallwyl, Familie. 1237.
„ N., Gerichtsherr z. Blydek, Domh. 1834(2). 1835(3).
Hannover, Kurfürsten:
Ernst August. 2622.
Georg Ludwig. 954. 964. 1647. 2551. 2622.
N. Generalissimus. 1533.
Sophie, Kurfürstin. 1155. 1177.
Harcourt de, N., franz. Marschall. 1552.
Harder Dr. Joh. Jakob, Basel, Agent d. Markgrafen v. Baden. 845. 847. 884. 908. 955. 974. 977. 1079. 1137. 1515.
Harder Joh. Konrad, Stadtschreiber, Basel. 385. 2279.
Harrach N. Graf, kaiserl. Gesandte in Madrid. 840.
„ N. Graf, kaiserl. Minister. 902.
Härtli Jakob, Pfarrer, Fislisbach. 1964.
Hartmann Jost Bernhard, Unterschreiber, Lucern. 2311.
„ Melchior, Rathsherr, Lucern. 2114. 2155.
„ Valentin, Toggenburg. 2377.
„ N. Ammann, Thurthal. 2457.
Häfli N., abt-st. gallischer Landshauptmann. 1445. 2512.
„ N., Oberst in Frankreich, v. Glarus. 728. 742. 745. 758. 993. 1243.
Häßler Samuel, v. Othmarsingen. 735.
Haug Hans, v. Ramsen. 608.
Haus Laurenz Anton, Weihbischof v. Basel. 1627.
Hauser Fridolin, Landvogt im Gaster und Hauptmann zu Wyl, v. Glarus. 2242. 2268.
Heer N., Ammann, Lurtigen. 2216. 2221.
„ N., Landsfähndrich, Glarus. 1857(2).
Hegglin Franz, Landschreiber, Zug. 2592(2).
„ (Oswald), alt-Ammann, Zug. 2331.
Hegner Joh. Ulrich, Winterthur. 646. 793. 806. 922.
Heidelberger P. Maurus, Exmönch v. St. Gallen. 28. 31(2). 36.
Heidegger Hans Jakob, v. Basel. 275.
„ Dr. N., Zürich. 505.
„ N., Pfarrer in Herbishofen. 886. 947. 954. 970. 976.
Heinsius N., Holland. 1580.
Heini N., Sekelmeister, Toggenburg. 2377.
Heinrich Joh. Jakob, v. Ägeri, Landvogt im Thurgau. 1670. 1722. 1738. 2481.
„ Sigmund, v. Ägeri. 2548.
Heitz Wilhelm Adolf, Pfarrer, Herbishofen. 1250. 1629.
Helbling Heinrich, Rapperswyl. 2263. 2264.
„ Joh. Michael, Schultheiß, Rapperswyl. 2259. 2262. 2263. 2264.
Heller Joseph, Oberst, Schwyz, Landvogt im Gaster. 445. 466. 576. 1173. 1879. 2242. 2365. 2376.
Hema Johann Baptist, Landshauptmann, Bollenz. 228. 2224. 2225. 2235.
Hema Stephan Angelo, Riviera. 1602.
Hems N. Baron, kaiserl. Diplomat. 2535.
Hengart am, Joh. Stephan, Wallis. 737. 886.
Henggeler Hans Christen, Zug. 2548. 2592.
Henseler N., Chorherr, Zurzach. 1778.
Herba Anton Maria, Markgraf, Rom. 289. 301. 306. 309. 314. 320.
„ N., Senator, Mailand. 71.
Hermann Johann Franz, von Baar, Verwalter in Paradies. 1816(2). 1818.
„ Christian, v. Aegeri. 2331.
Hermenche v. N., Herr. 2176.
Hermenstein v., Graf N., Wien. 901.
Herport Friedrich, Landvogt von Schwarzenburg, Bern. 2166. 2170. 2171.
Herrenschwand N., Bern. 2176.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herwarth de, Philibert, des Marais, engl. Agent u. Gesandter. 383. 438. 472. 791. 1221. 2627.
Heß David, Statthalter, Zürich. 437. 588. 602. 779. 789. 828.
" Joh. Heinrich, Zürich. 605. 800.
" Joh. Jakob, Zürich. 2593. 2594.
" Placidus, Abt v. Engelberg. 2624.
Hessen-Darmstadt, Landgraf. 1218. 1251. 1357.
Hessen-Homburg, Landgraf Friedrich. 127.
" Prinz v. 138.
Hessen-Kassel:
Landgraf Karl I. 189. 199. 209. 274. 379. 493. 505. 678. 780. 2525. 2622.
Erbprinz Friedrich. 571. 858.
Prinz N. 1108.
Heymann Arnold, Landvogt in Sargans, Obwalden. 71. 1872. 1873. 1874. 1877. 1880(2). 1881(2). 1905(4). 1906. 1907.
Heymann Franz Ludwig, Landvogt im Rheinthal, v. Obwalden. 1837. 1841. 1845. 2546. 2552.
Hirschmann Ludwig Michael, Abgeordneter v. Württemberg. 255.
Hirtlin N., Zurzach. 1993.
Hirzel Joh. Heinrich, Stadtschreiber und Hauptmann zu Wyl, Zürich. 166(2). 1567. 2268. 2398.
" Joh. Kaspar, Burgermeister, Zürich. 34. 74. 82. 128. 137. 863. 1740. 1992.
" Joh. Kaspar jr., Landvogt im Thurgau, Zürich. 1722. 1738. 1739. 2276. 2282. 2284.
" Joh. Ludwig, Statthalter, Zürich. 1349. 2387.
" Joh. Ludwig, Rathssubstitut, Zürich. 1124. 1242. 1281. 1295. 1363. 1452. 1473. 2385. 2386. 2389(2). 2390. 2454. 2471. 2481(3). 2551.
" Salomon, Landvogt im Thurgau, Zürich. 1073. 1085. 1087. 1106. 1118. 1721. 1738. 1740. 1769. 1782.
" N. Obervogt, Weinfelden. 1276.
" N. Major, Zürich. 1553.
Hochberg von, Gräfin Johanna. 1403.
Hochreutiner Christoph Dr., Stadtschreiber, St. Gallen. 1860. 2331.
" Laurenz, Buchdruker, St. Gallen. 1090.
" N., abt-st. gall. Salzbeständer. 627.
" N. St. Gallen. 1753.
Hofmann Georg Sigmund, Freiherr, v. Rorschach, eidg. Agent in Wien. 479. 499.
Hofmann und Consorten, Basel. 1353.
Högger Daniel, St. Gallen. 1759.
" Laurenz, St. Gallen. 659. 709.
" Dr. N., St. Gallen. 1784.
" Herren N., St. Gallen. 1759.
Hohenems Graf v. Frz. Karl. 690. 1849(5). 1850(5). 1851(5).
Hohl Bartholome, Heiden. 1848.
Holland, Statthalter:
Wilhelm III. 2622.
Holländer Tobias, Burgermeister, Schaffhausen. 411. 750. 805. 825. 844. 887. 903. 908. 913. 914. 937. 941. 2279.
Holzapfel v., Maria Barbara, Weißwasserstelz. 1932.
" Helena Christine, Weißwasserstelz. 1932.
Holzhalb Beat, Landvogt v. Baden, Zürich. 1917. 1921.
" David, Statthalter, Zürich. 189. 190. 199. 200. 209. 305. 387. 392. 410. 413. 1519. 1565. 2550. 2606.
" Joh. Jakob, Stadtschreiber, Zürich. 901. 1431. 1433. 1450. 1451. 2330(2). 2413. 2422. 2433. 2460. 2471. 2544.
" N., Stadtunterschreiber, Zürich. 2463.
Honegger Franz Egid, Spitalherr, Bremgarten. 2010.
Höpfli Joh. Kaspar, Pfarrer in Merenschwand. 2031.
Horber Adam, Schulmeister, Gachnang. 1820.
Hory N., Standesrath, Neuenburg. 769.
Hospital Georg Zeno, Schwyz. 2552.
Hottinger David, Secretär, Zürich. 2481.
" Dr. Hans Heinrich, Zürich. 901.
" N., Chorherr und Professor, Zürich. 1341.
Houssaye de la, N., franz. Intendant, Elsaß. 1040. 1079.
Hübscher Hans Martin, Müller, Dottikon. 2026.
Huguenin N., Neuenburg. 288.
Hummel Jakob, Brugg. 648.
Hunger Karl, Rapperswyl. 2259
" Kaspar, " 2264.
" Michael, Schultheiß, Rapperswyl. 1105. 2251. 2253. 2254. 2255. 2256(2). 2258. 2259. 2261(3). 2263.
Hunn Heinrich, Freiämter. 2015.
Hurder Jakob, Gachlingen. 1820.
Hüssi Ernst, Amsterdam. 646.
Huxelles de, N., Marquis, franz. General. 517.

J.

Jacquin N., Zollcommissär, Schwaben. 1357.
Jahier N., piemont. Prediger. 1048.
Jakob Kaspar, v. Obwalden, Landvogt in Mendris. 2131.
Jakober Heinrich, v. Glarus, Landvogt in Uznach. 2241.
Janavel Josue, Piemont. 94.
Jann Gebr., Wartau. 1886.
Janser Dominik, Schwyz, Landvogt in Luggarus. 2140. 2142.
" Joh. Leonhard, Schwyz, Landvogt in Baden. 1804. 1917. 1920.
" Wolf Dietrich, Landschreiber, Schwyz. 1435. 2140. 2142. 2159. 2401.
Jauch Karl Franz, Zeugherr, Uri. 2406. 2552.
" Sebastian, Landschreiber, Uri. 2331. 2613.
" Sebastian Heinrich, Commissär von Bellenz, Uri. 487. 2222. 2223. 2228.
Jauquier Kinder, Orbe. 2178.
Javel Dominik, waldens. Prediger. 740. 1200. 1410.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jay de le, N. Oberst. 953. 965. 1109. 1320. 1618.
Iberger Mathias, v. Steinhausen. 1081. 1117. 1172. 1190.
Iberville de, Franz Karl, franz. Resident in Genf. 430. 584. 587. 588. 2626.
Ida, heilige. 1805.
Jeanmonod Abraham, Tscherlitz. 2175. 2181.
„ N., Wittwe, Bottens. 2177.
Jeanneret Jonas, Castellan, Vauxmarcus. 2192.
„ N. Statthalter, Grandson. 2195. 2196. 2197. 2203.
Jenatsch Andreas, Graubünden. 2329(2).
„ Salomon, Graubünden. 2329.
„ N. Erben, Grünenstein, Rheinthal. 1711. 1859.
Jenner Joh. Rudolph, Landvogt v. Mendris, Bern. 2131.
„ Rudolph, Bern, Schultheiß v. Murten. 2208. 2209. 2212.
„ N. Hauptmann, Bern. 2514.
Jerminio Dominik, Cadme. 2090.
Imfeld Joh. Beat, Landv. d. Freiämter, Obwalden. 1995. 2008.
„ Melchior, Landvogt v. Baden, Obwalden. 1917.
„ Niklaus, Landammann, Obwalden. 1176. 1658. 1698. 1722. 1738. 2331.
Imhof Daniel, Rathsherr, Bern. 368. 430. 587. 602.
„ Emanuel Jos., Landvogt, Uri. 1872. 1877. 1995.
„ Johann, Bern. 701.
„ Joh. Melchior, Propst, Bischofzell. 2625.
Imlig Jos. Anton, Schwyz, Hauptmann zu Wyl. 2268.
Imthurn Eberhard, Schaffhausen. 533. 652. 657. 665. 673. 674. 679. 695. 703. 705. 716. 719. 726. 733. 749. 751. 758. 760. 766. 843.
Indermaur Jakob, Rheinek. 1847.
„ Johann, Rheinek. 1858.
Jose Joseph, Sargans. 1898.
Josetti Joh. Peter, Ingenieur. 2076.
Jost Johann, Meyer, Wallis. 577.
„ Valentin, Hauptmann, Wallis. 1656. 1657(2).
Jovius Paul, Abbate, Como. 2151.
Iselin Christoph, Basel. 1553.
„ Fridolin, Glarus. 83. 2277.
„ Hans Ludwig, Basel. 418. 419.
„ Hans Ulrich, Basel, Landvogt im Mainthal. 2159.
Isenburg-Büdingen, Grafen. 126. 169. 177. 344. 870(2). 1295. 1331. 1394.
Graf Joh. Philipp. 1122.
Graf Wolfgang Ernst. 765. 1221. 1422.
Graf Wolfgang Ernst jr. 1498. 1546(2).
Isenmann N., Urfern. 1575.
Isler N., Wohlen. 318. 2022.
Isod N., Castellan, Ösch. 144.
Iten Basilius, v. Aegeri, Abt in Rheinau. 1818. 2624.
„ Josue, Ammann, Zug. 503. 933. 1721 1728. 1738. 1739(2). 1740.
Iten Hans Heinrich, Landvogt in Sargans, Zug. 1872. 1877.
„ Niklaus, Landvogt im Rheinthal, Zug. 1837. 1841.
Ittingen, Priore:
Birchhofer Hugo, v. Markdorf. 2625.
Faber Joseph, v. Trutingen. 2625.
Schmid Christoph II., v. Constanz. 2625.
Jud Johannes, Toggenburg. 2473.
Jütz Franz, Schwyz. 2279.
Julien N., Advocat. 791.
„ N., piemont. Prediger. 734.
Jumel N., Prediger, Mariakirch. 947.

K.

Kaiser deutsche:
Ferdinand I. 846. 882.
Ferdinand III. 906.
Friedrich. 1786.
Joseph I. 1233. 1234. 1643. 2393. 2621.
Karl V. 882. 2054.
Karl VI. 2503. 2508. 2524. 2548. 2621.
Leopold I. 1234. 1622. 1643. 2282. 2285. 2621.
Maximilian. 1210.
Sigismund. 1731.
Kaiser Daniel, Commissär, Nidwalden. 140.
„ Joh. Leonz, Commissär in Bellenz, Nidwalden. 2222.
„ Niklaus, Commissär, Nidwalden. 1043. 2222. 2223.
„ „ Landammann, Nidwalden. 792. 2279.
„ Sebast. Remigius, Landamm., Nidwalden. 1698. 2231.
„ N., Hauptmann, Nidwalden. 1658.
Kalberer Hans, v. Wangs. 1901.
Kalchgeber (Salzgeber) Verena, Sargans. 1886.
Kälin Hans Jost, Pfauenwirth, Einsiedeln. 1434.
Kämmerling Franz Niklaus, Landvogt v. Schwarzenburg, Freiburg. 2166.
Kappeler Hans Heinrich, Frauenfeld. 1826.
„ Peter, Frauenfeld. 73.
„ N., Ammann, Amrisweil. 1798(2).
Kaustlin N., Ingenieur, Einsiedeln. 2262. 2266(2). 2267.
Kaunitz N., Fürst, kaiserlicher Minister, Wien. 902.
Keller Anton Leodegar, Landschreiber, Luggarus. 1266. 1312. 2136. 2140.
„ Hans, Landgerichtsknecht, Thurgau. 1742.
„ Hans Ulrich, Baden. 1989.
„ Joh. Georg, Aahausen. 1736.
„ Joh. Kaspar, Lucern, Hauptmann zu Wyl. 2268. 2479. 2483.
„ Joh. Rudolph, v. Bütschwyl. 1099. 1145. 1279. 1341. 1360. 1364. 1380. 1435. 1440. 1451. 1501. 1503. 1505. 1525. 1526. 1565. 1604. 2361. 2369(2). 2372. 2377. 2387. 2389. 2390. 2396. 2400. 2401. 2408(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Keller Joh. Rudolph, Forts.)
2413(2). 2419. 2421. 2424. 2440. 2442(2). 2466(2). 2468. 2470. 2473. 2476. 2525. 2594.
„ Jakob, v. Obermühlheim. 1785(2).
„ Kaspar, Decan, Rohrdorf. 1964.
„ Leodegar, Landschreiber, Luggarus. 2140.
„ „ Salzdirector, Lucern. 783. 1207. 1264.
„ Melchior, Frauenfeld. 1819.
„ Salomon, Eppishausen. 1736.
„ Dr. N., Baden. 1992.
Kempf Joh. Georg, v. Schliengen. 1585.
„ N., v. Schliengen. 1576. 1588. 1621.
Kempten, Abt. 909. 947. 954. 976. 1393. 1851.
Kenel Joh. Martin, Landvogt im Gaster, Schwyz. 2242.
„ N., Rathsherr, Arth. 60.
Kepher Claudine, Frankreich. 1597.
Kern Johann, v. Berlingen. 1836.
Keßler Johann, v. Krinau. 2356.
„ Karl, Sekelmeister, Freiburg. 372. 396.
Kiel (Keel) Hans Konrad, Nebstein. 1870.
Kiener N., Wirth, Schwarzenburg. 2169.
Kilchberger Hans Heinrich, Zürich, Landvogt im Rheinthal. 1836. 1838. 1852.
„ Joh. Anton, alt-Venner, Bern. 167. 2282. 2284.
„ Joh. Anton jr., Venner, Bern. 2534.
Kilcher Benedict, Liebistorf. 2210.
Kistler Philipp Jakob, Wien. 904.
Klein Hans Heinrich, Straßburg. 1956.
Klingenberg v., Joh. Heinrich u. Joh. Kaspar. 846. 862.
Klingler Anton, Antistes, Zürich. 2392.
Knecht Joh. Anton, Landvogt v. Schwarzenburg, Bern. 2166. 2171(2).
Knopflin Bonaventura, Zug. 1722. 1741.
Koch Hans, v. Baltenschwyl. 2025. 2031.
„ Hans Jakob, Prediger, Christianerlang. 1394. 1596. 1629.
Koch von Lundt N., preuß. Agent, Regensburg. 2556.
Köchlin Johann, Schaffhausen. 707.
Kohlern von, Joh. Franz, Obervogt, Reichenau. 507. 1920.
Kolb Joseph, Oberried. 1879. 1916.
Kolin Oswald, Pannerherr, Zug. 2004.
Köln, Kurfürst. 1638.
Königsegg, Graf Franz Maximilian. 1081. 1095(2). 1110. 1127. 1229. 1239(2). 1246.
Kraft Beat, Sargans. 1877. 1885.
Kramer N., Hauptmann, Basel. 745. 758.
Krämer Georg, eidg. Agent, Innsbruck. 801. 1755.
Kränzlin Peter, Zug. 2548. 2560.
Kreis Kaspar, Gottlieben. 1757.
Kreuel Franz, Landvogt v. Lauis, Zug. 2078.
„ Joh. Rudolph, Landvogt v. Baden, Zug. 1470. 1824. 1907. 1921. 1953. 2592(2).
Kreuel N., Pfarrer, Baar. 476.
Krey Johann, Landschreiber, Wallis. 129.
Krug Joh. Rudolph, Burgermeister, Basel. 45.
Krüttli Urs, Tscherlitz. 2180. 2186. 2189.
Kübler N., Basel. 386(3).
Küenlin Tobias, Landvogt v. Grandson, Freiburg. 2190. 2201. 2202(3). 2204. 2206,
Kuhn Arbogast, Freiämter. 2019.
„ N., Fähndrich, Wohlen. 1998.
„ N., Lieutenant, Toggenburg. 2409.
Kunkler Laurenz, Junker, St. Gallen. 1769.
„ N., Salzbeständer, St. Gallen. 627.
Kunz Jonas, Weibel, Oberglatt. 2356. 2357.
„ Joseph, Mogelsberg. 1099. 2356. 2357.
Kurpfalz, Kurfürsten. 138(2). 196. 1457. 1529. 1648. 2459. 2460.
Joseph Wilhelm. 1616. 1621. 2614. 2622.
Karl. 12. 2622.
Karl Ludwig. 500. 2622.
Maria Sophia Elisabeth. 196.
Maria Anna. 340. 342.
Philipp Wilhelm. 2622.
Kursachsen, Kurfürst. 953.
Kuster Johann, Ammann, Uznach. 2593.
Kyd Franz, Schwyz, Hauptmann zu Wyl. 2268.
„ N., Geleitsmann, Bremgarten. 2026.
„ N., Oberst, Schwyz. 932. 1300. 1355. 1401.

L.

Labhardt Andreas, Burgermeister, Stekborn. 531. 667. 824. 1754. 1755(4). 1756. 1785.
„ Heinrich, Stekborn. 1754. 1755(4). 1756.
„ Leonhard, Constanz. 1733.
Lador Franz, Marnand. 194.
Laffrance N., Notar, Luggarus. 2146.
Lambert Joh. Philipp, Card. 1298. 2509. 2521. 2526. 2608.
Lambien Anton, Wallis. 21.
Landolt Joh. Kaspar, Stallherr, Zürich. 1547.
„ Mathias, Statthalter, Zürich. 2570. 2583. 2592(2).
Landsee N., kaiserl. Gesandter. 10. 14. 17(3). 26. 31. 45. 47. 53. 76. 79. 221. 233. 245. 246. 248. 257. 285. 1737. 1745(2). 1850. 1863. 2626.
Landsee, Baron Joh. Franz. 411. 426.
Landtwing Joh. Franz, Zug, Landvogt in Sargans. 1873. 1877.
Lang Dr. Kaspar, Decan, Frauenfeld. 198. 1776. 1821.
v. Lanten genannt Heid, Franz Philipp, Schultheiß, Freiburg. 434. 570. 693. 717. 1660. 2331.
Lasarraz N., Waadt. 2514.
Latour N., Commandant, Constanz. 1107. 1108. 1118.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laurent N., Genf, Richter in St. Victor. 812.
Lausanne, Bischöfe:
v. Strambino Joh. Baptist. 2623.
v. Montenach Peter. 2623.
Düding Jakob. 2623.
Lautier Daniel, Pfarrer, Mühlberg. 871.
Lavater Hans Konrad, Landvogt v. Lauis, Zürich. 2079.
„ Joh. Rudolph, Landvogt der Freiämter. 1995. 2007.
„ Joh. Rudolph, Rathssubstitut, Zürich. 468. 716. 833. 851. 1862. 2349(2).
Lavizzara Alexander, Como. 2124.
Lechner Joh. Melchior, Abt in Kreuzlingen. 2624.
Ledergerw Joh. Georg, Landschreiber in Toggenburg. 187. 970. 1005. 1075. 1142. 1242. 2362. 2377. 2383(2).
„ N., Amtmann, St. Gallen. 2362.
Lefort (Ami), Genf. 243. 493.
Leganes Marchese N., Gubernator v. Mailand. 400. 412. 475. 606. 2053. 2075. 2627.
Legler Heinrich, Landvogt v. Mainthal, Glarus. 2159. 2160.
„ Joh. Melchior, Landvogt in Uznach, Glarus. 2241.
„ N., Glarus. 1898.
Legras N., Schulmeister, Tscherlitz. 2187.
Leiningen-Dachsburg, Gräfin Friderike. 1422.
Lenzburger Niklaus, Freiburg, Schultheiß von Murten. 2208. 2214. 2217. 2221.
Leone Jakob, v. Mainthal. 2161.
Leonhardi Johann, Pfarrer, Nufenen. 1049. 1060.
Lepelletier N., französischer Minister. 129.
Lesdignieres N., Herzogin. 771. 790.
Leslie Graf N., kaiserl. Gesandte. 75. 79. 2626.
Letter Gallus, Zug. 802. 2331. 2613.
Leu Joh. Jakob, Landvogt in Luggarus, Zürich. 2140. 2147. 2258. 2477. 2478.
Leuw Beat Jakob, Nidwalden, Landvogt in Sargans. 1339. 1873. 1877.
„ Daniel, Landvogt, Nidwalden. 2223.
„ N., Hauptmann, Nidwalden. 141.
Leuzinger Joh. Jakob, Landvogt in Lauis, Glarus. 2079. 2089. 2113. 2121.
„ N., Glarus. 318.
Liebistorf N., Gutsherr, Murten. 2209. 2211(2). 2213. 2219. 2220.
Lienpvre Joh. Ignaz, bischof-basl. Rath. 1306.
Ligerz (Ligeritz) v., Franz Karl, Oberwogt, Neuenstadt. 85. 115.
Linder Andreas, Walenstadt. 1878(2).
Linsemann Georg, Rottweil. 235.
Lippe Graf zur, Ferdinand Christian. 870. 887.
Litras Johann, Lugnorre. 2217.
Locher Elsbetha, Spreitenbach. 735.
„ Leonhard, Sargans. 1883.
„ N., Hauptmann, Zürich. 2488.
Locher N., Kaufmann v. St. Gallen, in Frankreich. 246.
„ N., Pfarrer, Toggenburg. 2470.
„ zum Stof N., Frauenfeld. 1742.
Lochmann N., Zürich. 430.
Lodron Graf Niklaus, kaiserl. Gesandte. 332. 363. 437. 1015. 1022. 1069. 1745. 2626.
Loes des, N., Aigles. 2595.
Lombach Anton, Landvogt v. Baden, Bern. 231. 1917. 2523.
Lombardino Peter, v. Prosino Piano. 2110.
Longueville, Herzoge u. Herzogin:
Heinrich. 433. 509. 512. 1397. 1403.
Joh. Ludwig Karl. 769.
Marie. 511.
Lothringen, Herzog Leopold. 729. 738. 1584.
Herzog, österr. Gubernator. 8. 14. 17. 54. 79. 257. 259. 260. 270.
Louvois N., franz. Minister. 129. 162. 220.
Lovigni, Graf N., Mailand. 516.
Löwenstein N., Fürst, Regensburg. 1337. 2617. 2618.
Loys (Louis) Joh. Rud, Mitherr zu Marnand. 194. 604.
Lozihère de la N., Secretär d. franz. Residenten in Genf. 2626.
Lozza Joseph, Mailand. 2109.
Lüber Christoph, Vogt, Magdenau. 2362. 2383. 2411. 2421. 2470.
Luc du, Graf Franz Karl, franz. Gesandte. 1497(2). 1499. 1637. 1662. 2496. 2625.
Luchsinger Dietrich, Glarus. 1757.
Luffi Johann, Thurthal. 1044. 2356. 2357.
Lully de N., Neuenburg. 544.
Lumagne N., franz. Gesandtschaftssecretär, Solothurn. 1135. 1140. 2626.
Lusser Joh. Jakob, Landvogt v. Bellenz, Uri. 228. 2222. 2223.
„ Jakob Joseph, Landvogt in Luggarus. 2140. 2142.
„ Karl Friedrich, Uri. 1655.
Lussi Azarias Remigius, Nidwalden, Landschreiber in Bellenz. 2223.
„ Joh. Karl, Nidwalden. 873. 1256. 1263.
„ Joh. Ludwig, Landammann, Nidwalden. 7. 205. 307. 314. 330. 401. 411. 792. 842. 1838. 1839(2). 1936.
„ Joh. Melchior Remigi, Landammann, Nidwalden. 2237.
„ Karl Joseph, Pannerherr. 77. 2015. 2228.
„ Karl Joseph, Oberst. 326. 579.
„ Karl Ludwig. 42. 77.
„ M. Victoria, Riviera. 1602.

M.

Machion Alexander, Bellenz. 1682.
Maderni Don Diego, Lauis. 2106.
„ Gebrüder, Postmeister, Lauis. 4. 125. 161. 174. 192.
„ Hieronymus, Postmeister, Lauis. 2108. 2109. 2124.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Maderni Karl M., Dr., Lauis. 2117.
„ Sebastian, Hauptmann, Lauis. 2062.
Maggini Jakob, Bollenz. 294. 321(2). 350. 359.
Maggio Joh. Baptist, Bollenz. 294.
Maggion Johann, Sargans. 1876.
„ Johannes, Landessekelmeister, Toggenburg. 2419.
„ Johannes, Landrichter, Toggenburg. 2347. 2348. 2351. 2356. 2400. 2401. 2416. 2421. 2473.
„ Johannes, Schützenmeister, Toggenburg. 1362. 1425. 1451. 1501. 1503.
„ Johann Jakob, Toggenburg. 1044. 1346.
Magistretti Dionys, v. Taverne. 2091.
Magnot Jean Combe de St. Jean, franz. Flüchtling. 1396.
Mahler Joh. Franz, Statthalter, Münsterthal. 1299. 1306. 1613.
Mailand Erzbischöfe. 359. 867.
Visconti N., Erzbischof. 2063.
Herzog Franz Sforza. 2054.
Maillard N., Frau, Bern. 316.
Maillardoz N., Castellan, Freiburg. 631.
Mailly, Frau von. 1416.
Maine du, Herzog, Frankreich. 756. 1478. 1561. 1574.
Mainz, Kurfürst. 10.
Malacrida u. Comp., Bern. 1155. 1178. 1218.
Malaguerra N., Cleriker, Riviera. 1399.
Malouet Wilhelm, piemont. Prediger. 886.
Mandelsloh N., Freiherr, brandenburgischer Gesandte. 179.
Mändli (Mendle) Joh., Pfarrer, Ramsen. 608. 1010.
Mandrot N., Hauptmann, Burg. 2209. 2211.
Manning N., engl. Ministerresident. 1619. 1622. 1887.
Mannlich Niklaus, Herr zu Bottens. 2172.
„ N., Major, Herr zu Daillens. 2185.
Mansfeld N., Fürst, kaiserl. Minister. 902.
„ N., Graf. 667.
Mantua, Herzog von. 956. 1139.
Manuel N., Oberst v. Bern, in Frankreich. 728. 742. 758. 2514. 2592.
Manz Alexander, Pfarrer, Illzach. 137. 180. 224. 525.
Marbach N., Freiherr, Constanz. 79.
Marcacci Hyacinth, Brissago. 2147.
„ N., Fiscal, Luggarus. 2141.
Marcazzio N., Baron, Gambarogno. 2144.
Marly, Marquis, franz. Gesandte. 18. 112. 122. 128. 257. 2192. — S. auch Gravel.
Mars Silvan Alexander, Agent. 769. 771. 791.
Marsin N., franz. Marschall. 1108. 1117. 1133.
Marti Johann, Major, Glarus. 465. 467. 476.
„ Johann Heinrich, Landvogt im Rheinthal, Glarus. 1837. 1841. 1869. 2490.
„ M. Cäcilia, Glarus. 467. 476. 481.
Martin, P., Kapuziner. 312.
Martin de St. N., Thurgau. 1746.
Martiniere de la N., Secretär des franz. Gesandten. 1609. 1638. 1663. 2498. 2499. 2521. 2562. 2582. 2626.
Massine (Masin) N., Graf, Savoyen. 171. 175.
Maßner Thomas, Chur. 1847. 1887.
Mastroggio Joh. Baptist, Gentilino. 2124.
Matignon N., Graf, Frankreich. 771. 790.
Matt Andreas, Bregenz. 1171.
Maury Benedict, Buibroye. 792.
May Bartholome, Bern. 2477.
„ Beat Jakob, Landvogt, Bern. 2131. 2140.
„ Beat Ludwig, Bern, Schultheiß v. Murten. 2208. 2212. 2214. 2215(2).
„ Beat, Ludwig, jr., Bern. 2514.
„ Franz, Landvogt, Bern. 2176.
„ Niklaus, Generalquartiermeister. 2477. 2514. 2558(2).
„ N., Junker, v. Löwenberg. 2218.
„ N., Kriegsrath, Bern. 587.
Megevent Stephan, Giez. 2207.
Melgar Conde de, Don Juan Tomaso Enriquez di Cabrera y Toledo, Gubernator v. Mailand. 4. 109. 2627.
Meli Lucius, Sargans. 1883.
Mella Johann, Luggarus. 2147.
Mellarede Peter, savoyischer Gesandte. 1102. 1107. 1109. 1119(2). 1121. 1125. 1162. 1177. 1325. 2627.
Melzi, Abbate, Postmeister, Mailand. 2108.
Menati Bartholome, Nuntius. 265. 275. 2625.
„ Stephan Joseph, Bischof v. Como. 2068. 2623.
Mentegazza N., Senator, Mailand. 1144.
v. Mentlen N. 788.
Mercy N., kaiserl. General. 1531. 1551. 1574. 1620.
Merenda Bartholome, Lauis. 2090. 2125.
Merian Johann Jakob, Rathsherr, Basel. 1967(7).
„ N., brandenburg. Resident, Frankfurt a./M. 224.
Merveilleux N., Agent d. franz. Gesandten. 1617. 1619. 1887.
Merz Hans Jakob, Murten. 2211.
„ N., Zug. 1989.
Mesch Andreas, Baireuth. 629. 639.
Meschini Bernhard, Luggarus. 2146.
Meßmer Jakob, Müller, Rheineck. 1843. 1844(5). 1845.
„ Johann, Ammann, Rheineck. 1858. 1887.
Mestrezat David, Landschreiber, Tscherlitz. 2183. 2184.
Metral N., Frankreich. 1392.
Metternich Ernst, Graf, preußischer Gesandte. 1393. 1398. 1405. 1411. 1421. 1422. 1427. 1449. 1515. 1521. 2434. 2627.
Mettler Bartholome, Landvogt v. Bellenz, Schwyz. 1091. 2222. 2223.
„ Johann Balthasar, Landvogt im Rheinthal u. Bellenz u. Uznach. 1804. 1837. 1841. 2222. 2223(2). 2241.
„ Joseph Franz, Siebner, Schwyz. 1436. 1703. 1917. 1921. 2351. 2552. 2582.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meunier N., Oberst, Bern. 2592.
Meyenberg Beat Joseph Leonz, v. Baar. 1995. 2001. 2002. 2004. 2008.
„ Joseph, Zug. 2548. 2592(2).
Meyer Andreas, Burgermeister, Zürich. 167. 366. 367. 429. 714. 889. 1820. 2279. 2329. 2349. 2385.
„ Franz Leonz, Landvogt im Rheinthal, v. Lucern. 1837. 1841.
„ Hans, v. Birmenstorf. 1956.
„ Hans, v. Solothurn. 1290.
„ Hans, v. Wohlenschwyl. 2019.
„ Hans Jak., v. Zürich, Landv. d. Freiämter. 1995. 2008.
„ Hans Georg, v. Gottlieben. 1757.
„ Joggli, v. Würenlingen. 1926.
„ Johann Kaspar, Zürich, Landvogt der Freiämter. 2490. 2492. 2501. 2512. 2588. 2603.
„ Kaspar Karl, Lucern, Hauptmann zu Wyl. 2268.
„ Kaspar, v. Zürich. 1995. 1997.
„ Laurenz, Chur. 1883.
„ Johann Ludwig, Rathschreiber, Lucern. 213. 2281.
„ Maria, v. Birmenstorf. 1956.
„ Peter, Murten. 2217.
„ Ulrich, Abt v. Wettingen. 2624.
Meyer N., Erben, v. Lucern. 611. 1162. 1175. 1752. 1754.
„ N., Gardehauptmann v. Lucern, in Rom. 662. 787.
„ N., Quartierhauptmann, Gottlieben. 1789. 1791.
„ N., Rathsherr, Basel. 270. 286. 299. 336. 355.
„ N., Salzdirector, Zürich. 684.
„ N., Schultheiß, Freiburg. 950. 979. 1090. 1217.
„ N., Statthalter, Zürich. 2598.
Meyer u. Söhne, Lindau. 1171.
Meyer von Baldegg Eustachius, Gardehauptmann, Rom. 2609.
„ „ „ Hans Bernhard, Lucern, Landvogt v. Sargans. 1872. 1876(2). 1877. 1903.
„ „ „ Johann Kaspar, Lucern, Landvogt v. Sargans. 344. 425. 1872. 1877.
„ „ „ Ludwig Thade, Landvogt v. Mainthal. 2159.
„ „ „ N., Lucern. 1874.
Meyß N., Capitänlieutenant in der Garde, Berlin. 927. 955.
Mezzabarba N., Graf, Mailand. 2232.
Mieg Dr. N., Heidelberg. 1341.
Mieville Theodor, Prädicant, Grandson. 2192.
Mignami Benedict, Mainthal. 2160.
Milt N., Frau, Glarus. 640.
„ N., Sekelmeister, Glarus. 318. 2607.
Miramont (Mirmand) N., franz. Flüchtling. 206. 275. 626.
Mocenigo Ludwig, Doge, Venedig. 2312. 2318. 2623.
Mockel Christoph Jakob, Straßburg. 228.
Mohr Jost Franz, Lucern. 2512. 2513. 2613.
„ Rudolph, Schultheiß, Lucern. 18. 21. 70, 79. 110. 137. 899. 1991. 2279. 2284.
Mohr N., Unterstadtschreiber, Lucern. 2589.
Mollondin Johann Stephan Blasius, Solothurn. 173. 181. 213 219. 220. 288. 303. 372. 411.
„ Regiment. 81.
Molo Franz Peter, Bellenz. 435.
„ Fulgenz, Bellenz. 1633.
„ Johann gen. Sermeino, Bellenz. 628.
„ M. Anton, Bellenz. 1097. 1183(2). 1362.
„ N., Fiscal, Bellenz. 2232.
„ N., Oberstwachtmeister, Bellenz. 1339.
Monacho Karl, Bellenz. 359. 424.
Monclar N., franz. General. 330.
Mondone N., Graf, Savoyen. 656. 663. 669.
Monet de N.. Secretär des holl. Gesandten. 414.
Monier N. Oberstlieutenant. 519.
Monin N., Oberst, Neuenburg. 335.
Monney Franz, v. Villard. 674. 698(2). 792. 1007.
„ Peter Simon, Peterlingen. 1400.
„ N., Courtion. 819.
v. Mont Ulrich, Bischof v. Chur. 2623.
v. Montagny N., Grandson. 2191. 2192. 2204. 2205(2).
v. Montenach Franz Ignaz, Freiburg, Landvogt in Luggarus. 2140. 2142.
„ Peter, Bischof v. Lausanne. 2623.
„ Prothasius, Freiburg, Landvogt v. Mainthal. 2159.
v. Montet N., Generallieutenant, v. Freiburg. 1397.
Montfalcon de, Jean. 2188.
Montmollin Emer, Neuenburg. 1427.
„ N., Neuenburg. 544. 812.
Montrichet (Meriché) N. Freiherr, Affens. 2174. 2178.
Moratel N., Wittwe, Peterlingen. 316. 618. 1400. 1634.
Morel de N., Comissär. 2197.
Moresini Franz Maria, Lauis. 2107.
„ Dr. Georg, Mailand. 2094.
„ Johann Peter, Lauis. 2094(2). 2105. 2107. 2110. 2111(2).
„ Johann Peter, jr., Lauis. 2107.
„ Karl, Lauis. 2086. 2107.
„ Karl Dominik, Lauis. 2105.
„ Philipp, Lauis. 2094. 2110. 2111.
„ Stephan, Lauis. 2083. 2089.
Morosini Franz, Doge, Venedig. 2623.
„ Peter, Ingenieur, Mainthal. 2260. 2263.
Mörikofer Joachim, Frauenfeld. 1826.
Morlot Marcus, Rathsherr, Bern. 1242. 1295.
Mortaigne M., holl. Gesandte in Regensburg. 2607.
Mosetti Joh. u. Peter Jakob, Sessa. 2045.
Moser v. Moshofen Joh. Baptist, österr. Reg. Rath. 1010.
Mottet Niklaus Gerhard, Murten. 2221.
Mourgues N., franz. Flüchtling. 734.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mouslier N., franz. Gesandte. 335. 945.
Moutoux N., waldens. Prediger. 740.
Muggio Joh. Bapt., Bollenz. 294.
Muheim Sebastian, Landammann, Uri. 7. 1933.
v. Mülinen, Oberst, N., Bern. 2580.
Müller Andreas, Rheinau. 1749. 1750. 1784.
„ Balz, Lucern. 952.
„ Damian, Zug. 1679. 2331.
„ David, Bern, Landvogt v. Mainthal. 2159.
„ Georg, Landvogt im Gaster, Glarus. 2241.
„ Hans, Birmenstorf. 1968.
„ Hans Georg u. Heinrich, Birmenstorf. 1955.
„ Hans Heinrich, Redner u. Statthalter, Thurgau. 1742. 1756.
„ Hans Rudolph, Bern, Landvogt v. Schwarzenburg. 2166. 2169.
„ Johannes, Basel. 420.
„ Joggli, Matzingen. 1804.
„ Joh. Sebastian, Landvogt v. Lauis, Obwalden. 2079. 2081(2).
„ Kaspar, Landvogt u. Landammann, Glarus. 83. 1004. 1898. 1902. 2006(2). 2241. 2245. 2247. 2277. 2360. 2372. 2374. 2381.
„ Klaus u. Hans Kaspar, v. Asch. 2019.
„ Vincenz, Ammann, Uznach. 2592.
„ N., alt-Venner, Freiburg. 2171.
„ N., Ammann, Rheinthal. 2412.
„ N., Ammann, Wartau. 1876(2).
„ N., Hauptmann, Freiburg. 873.
„ N., kath. Sekelmeister, Glarus. 446.
„ N., kaiserl. Beichtvater, Wien. 2465.
„ N., Schultheiß, Frauenfeld. 1820.
„ N., Stadtschreiber, Zug. 1575.
Münch v. Münchenstein Joh. Peter, Landhofmeister d. Bischofs v. Basel. 1306. 1460. 1611. 1616.
Muos Joh. Jakob, v. Zug. 1656. 2548.
Muralt Joh. Kaspar, v. Zürich. 164. 173. 176. 177. 185. 216. 218. 242. 248. 255. 276. 278. 292. 300. 302. 311. 418. 634. 641. 656. 692. 696. 729. 787. 1286. 2058.
v. Muralt Joh. Bernhard, v. Bern. 164. 176. 300. 1120(2), 1365. 1964.
v. Muralt N., Hauptmann, v. Bern. 461.
Murbach Hans Jörg, v. Herblingen. 402.
Muri, Äbte:
Troger Hieronymus. 2624.
Zurlauben Placidus. 2624.
Mutach Samuel, v. Bern. 588.

N.

Nabholz Johann Ulrich, Rathsprocurator, v. Zürich. 1565. 1566. 1615. 1625. 2021. 2453. 2457. 2459. 2460. 2464. 2466(2). 2467(3). 2468. 2469(2). 2471. 2476. 2488. 2493. 2502. 2510. 2518. 2603.
Näf N., Statthalter, Altstätten. 1869.
Näff Dr., Johann, kath. Pfarrer, Thal. 1866.
Nassau-Sarwerden, Herzog Wallrad. 845.
Natsch N., Landammann, Mels. 1915.
Neidhardt Hilarius, v. Wiesloch. 1012.
v. Nemours, Herzogin Marie. 214. 433. 509. 510. 512. 544. 592. 700. 702. 710. 768. 790. 812. 829. 1397. 1405. 2198.
Neuhof Baron N., Commandant, Rheinfelden. 1551. 1574.
Neukomm Joh. Konrad, Schaffhausen. 2279.
Neuland N., Comthur, Tobel. 1782.
Neumark Hirsch, v. Öttingen. 847.
Neurone N., Hauptmann, Lauis. 49. 2061. 2062.
Neuweiler Ursula, v. Egelshofen. 1819.
v. Neveu Franz Niklaus, kaiserl. Gesandte. 442. 472. 782. 897. 904. 925. 2626.
Nidegger Hans, Schwarzenburg. 2167. 2168.
v. Nideröst Franz Leodegar, Schwyz. 664. 1076, 1139. 1327. 2251. 2268.
„ Jos. Anton, Schwyz. 2565.
„ Joh. Jost, Schwyz, Landvogt in Bollenz. 2222.
Nispelin Dr. N., kathol. Pfarrer, Thal. 1866.
Noir Paul, v. Saillans. 105.
Nüscheler Joh. Ludwig, Pfarrer, Grönenbach. 1251.
Nußbaumer Peter, Zug. 2592.

O.

Oberkam N., Oberst. 367. 401.
Odermatt Fidel, Landvogt in Bollenz, Nidwalden. 2222.
„ Franz Maria, Nidwalden. 2546. 2552.
Odescalchi Livio, Fürst v. Ceri. 289. 301. 306. 309. 314. 320.
Odet N., v. Freiburg. 811. 1090.
Ohr N., Hauptmann, Hitzkirch. 2028.
Olgiati Joseph, Bischof v. Como. 2623.
Omlin Philipp Jakob, v. Obwalden. 2546. 2552.
Onolzbach N., Markgraf. 948. 1966. — M. s. auch Anspach.
Oranien, Prinz von. 189. 199. 209. 272. 298. 346. 400. 1410. 1416. 1422. 1449.
Orelli, die Edlen von. 2152.
„ Hans Ulrich, Zürich, Hauptmann zu Wyl. 2268.
„ Johann, Zollpächter, Luggarus. 2151(2).
„ Joh. Ludwig, Mainthal. 2161.
„ (Daniel), Postverwalter, Zürich. 787.
„ N., Rathsprocurator, Zürich. 1174.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Origone Franz, Bellenz. 560.
„ Joh. Baptist, Bellenz. 1633. 1634.
„ Niklaus, Bellenz. 560.
„ N., Statthalter. 2223.
Orleans von, Abbe. 1403.
Herzog. 18. 19. 20. 30. 177. 179. 186. 190. 201.
Herzogin. 165. 166.
Herzogin Marie. 511. 560.
Man s. auch Longueville.
Oropesa Graf N., Madrid. 141.
Orsolini Jos. Peter, Mailand. 2095.
Örtlin Joh. Anton, Lauis. 2082.
„ Joh. Peter, Unterschreiber in Lauis. 2079.
Oswald Joh. Jakob, Schaffhausen. 657. 673. 679. 695. 703.
„ Joh. Michael, Rottweil. 234.
Oesterreich, Erzherzoge:
Ferdinand Karl. 846.
Karl. 875. 882. 1105. 1171.
Otto Dr. Jakob, Ulm. 225. 243.
Ottobuoni N., Cardinal, Rom. 314.
Ottone Johann, Mainthal. 2160.
Ötwyler Andreas, Untervogt, Dottikon. 2026(2).

P.

Pache N., Bern. 2514.
Paccaton Joh. Heinrich und Sohn, v. Yverdon. 947. 1965(2). 1966. 2199. — M. s. auch M.-R. Juden.
Padlina Johann, v. Brione. 2146.
Pagan N., Fähndrich, v. Nidau. 1299. 1303.
Paganino Joh. Baptist, v. Bellenz. 2228.
Pahud Anna Maria, v. Polier-Pittet. 2177.
Panchaux N., Commissär. 200.
„ N., Einnehmer, Tscherlitz. 2186.
„ N., Lieutenant, Tscherlitz. 2186.
Pantera N., v. Bellenz. 1633.
Papon N., waldensischer Prediger. 739. 740. 778. 1218.
Pappenheim N., Graf. 437.
Pappus N., kaiserl. Regimentsrath, Abgeordneter. 1295. 1636. 1792.
Päpste:
Innocenz XI. 104. 2621.
Alexander VIII. 314. 2621.
Innocenz XII. 426. 2621.
Clemens XI. 2414. 2531. 2567. 2621.
Paranchini Franz, v. Lauis. 2105.
„ Joh. Maria, Advocat, Lauis. 2079. 2101. 2102. 2107.
Paravicini Dorothea, Grönenbach, 448. 525.
„ Kaspar, Pfarrer, Grönenbach. 448.
Paravicin v. Paravicini, Landvogt in Sargans, Glarus. 1872. 1877. 1902.
„ N., Hauptmann, Glarus. 1882(2). 1883. 1896.
Parcival N., Generalcommissär der französischen Zölle. 945.
Parella N., Marchese, Savoyen. 509. 623.
„ N., Lauis. 2099(2). 2100.
Passallo Stephan, v. Orselina. 2157.
Pasteur N., Postcommis, Vivis. 2595.
Paulucci N., Cardinal, Rom. 1627. 2518. 2609(2).
Pedrioli Johann, v. Bellenz. 441.
Peironnet Wilhelm, franz. Flüchtling. 886.
Pellizaro Niklaus Ludwig, Agent der kath. Orte in Mailand. 527. 529. 536. 540. 543. 566. 590. 606. 608. 610. 643. 650. 783. 788. 867. 875. 884. 1322. 1346. 2051. 2110. 2628.
Pelonini Martin, Mailand. 2160.
Pelonino Joseph und Simon, Mainthal. 2160.
Pentillon Adam, Praz. 2209(2).
Peracher N., Exjesuit, Zürich. 2330.
Perdoz N., Architekt, Grandson. 2203.
Perez Vincenz, v. Araciel y Rada, Großkanzler, Mailand. 610.
Pergis (Sergis) Abraham, Bernergebiet. 1590.
Perin Claude, Bottens. 2178.
Pernet Adam, v. Polliez-le-Petit. 2184.
Perroni Markus und Franz, v. Camignolo. 2090.
Perrot N., Decan, Neuenburg. 811.
Perroux Elias, v. Goumoens-le-Jux. 2183.
Pescia Bartholome, v. Bellenz. 2232.
Petit Karl, oranischer Prediger. 1092.
Petri Dr. Jak. Heinrich, v. Basel. 384. 438. 520. 527. 1757.
Petz Georg, v. Schaffhausen. 1750.
Pevi Karl, von Sessa. 2045.
Peyer David, v. Schaffhausen. 340. 620.
„ Hans Jakob, v. Schaffhausen. 529.
„ Hans Ludwig, Junker, v. Schaffhausen. 266.
Pfäfers, Äbte:
Tschopp Bonifatius I. 1904. 2624.
Zurgilgen Bonifatius II. 2624.
Pfalz, Kurfürsten. 138(2). 196. 1457. 1529. 1648. 2459. 2460.
Joseph Wilhelm. 1616. 1621. 2614. 2622.
Karl. 12. 2622.
Karl Ludwig. 500. 2622.
Maria Anna. 340. 342.
Maria Sophia Elisabeth. 196.
Philipp Wilhelm. 2622.
Pfeiffer Hans, zum rothen Ochsen, Döttingen. 1964.
v. Pfirt Joh. Konrad, Dompropst, v. Basel. 1306.
Pfister Johann, v. Rottweil. 234.
v. Pfistern Melchior, Schaffhausen. 1147. 1532. 2331.
Pfyffer Franz, Gardehauptmann, v. Lucern. 539.
„ Jost, Stadtschreiber, Lucern. 23. 93.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfyffer Karl, v. Lucern, Hauptmann zu Wyl. 2268.
" N., Brigadier, v. Lucern. 2579. 2580. 2581. 2588(2). 2591.
" N., Hauptmann, v. Lucern. 1674.
Pfyffer v. Altishofen Joh. Konrad, Gardehauptmann in Rom, v. Lucern. 2568. 2609.
Pfyffer v. Heidegg, Joh. Jakob, v. Lucern. 2609.
Philipaux N., franz. Gesandte, in Savoyen. 1119.
Philippi Leonhard, v. Untervaz. 337.
Pianca Peter, v. Cadme. 2090.
Piazza Julius, Cardinal, Rom. 720. 1719. 2524. 2566. 2625.
Pillier N., Lehenvogt, St. Gallen. 1266. 2362.
Pittet Peter, v. Freiburg. 676.
v. Planta N., Fräulein, Graubünden. 1885.
Polen, Könige. 100. 212. 953. 965. 1320. 1618.
Johann III. Sobiesky. 2622.
August II. 2622.
Polier Georg, Herr zu Vernand. 2174. 2175.
Pollata Franz, Lauis. 2096.
Pollo Alois, Mugena. 2090.
Porta Anna Maria, Bellenz. 636. 2233.
" Benedict, v. Mendris. 2133.
Portesaix N., Hauptmann, Yverdon. 1111. 1122. 2514.
Portocarrero N., Cardinal. 924.
Portugal, König. 1345.
Sebastian. 882.
Princessin. 36.
Porza Anna Maria, v. Bedano. 2118.
Posso N., Mailand. 2052.
Pozzo Franz, Obermorbio. 2132. 2133.
" Georg, Pfarrer, Obermorbio. 2132.
Praroman, Regiment. 81.
v. Praßberg N., Domherr, Constanz. 1808.
" N., Freifrau, Thurgau. 1776.
Pré de, Franz, französ. Resident in Genf. 190. 215. 2626.
Prestino Dominik, Müller, Ronago. 2135.
Pretellius N., Rathschreiber, Bern. 2204. 2205. 2206. 2207.
Preußen, König:
Friedrich III. 906. 914. 917. 1005. 1120. 1141. 1345. 1384. 1405. 1410. 1411. 1420. 1422(2). 1430. 1431. 1449. 1463. 1521(2). 1616. 1631. 1640. 1647. 2621.
Man s. auch M.-R. Toggenburgerkrieg: Hilfeleistung diplomatische, und O.-R. Brandenburg.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz. 1410. 1416.
Preux de N., Oberst, Wallis. 1655. 1657.
Püntiner Christoph, Uri. 1.
" P. Chrysostomus, Einsiedeln. 1670.
" Joh. Jakob, Landschreiber, Uri. 1134. 2255. 2257.
" Joh. Karl, Landammann, Uri. 1852. 2284.
" Joh. Ulrich, Landvogt, Uri. 1722. 1733(2). 1738. 1774.
Püntiner Jos. Anton, Landammann und Statthalter, Uri. 849. 867. 868. 901. 1119. 1153. 1176. 1182. 1192. 1231. 1354. 1373. 1404. 1470. 1505. 1512. 1517. 1653. 1655(2). 1657(2). 1667. 1687. 1691. 1792. 1861. 2012. 2039. 2331. 2396. 2440. 2442. 2559. 2613.
" Jos. Anton, Kanzler, abt-st. gallischer Rath, v. Uri. 939. 1281. 1426. 1433. 1464. 1477. 1518. 1560. 1623. 1625. 1645. 1647. 1654. 1675. 1698. 1817. 2410. 2417. 2428. 2434.
" Jos. Anton, Landschreiber, Uri. 468.
" Karl Anton, Uri. 901.
" N., Landschreiber, Uri. 2231.
Pury de, Samuel, Neuenburg. 1421. 1427.
Pusterla N., Senator, Mailand. 590.
Puysieux Roger Bruslart, Commandant v. Hüningen u. franz. Gesandte. 256. 461. 708. 713. 1431. 1432. 1499. 1543. 1626. 2625.
Python Franz, Landvogt in Mendris, v. Freiburg. 2131.
" Franz Peter, Landvogt in Grandson, v. Freiburg. 2190. 2206.
" Franz Prosper, Landvogt in Lauis, v. Freiburg. 2078. 2090.

Q.

Quadri N., Lauisergebiet. 2117.

R.

Rader N., Salzfactoren. 684. 800.
Radonasco N., Senator, Mailand. 1118.
Ragatz Peter, Dr., Chur. 889.
" Paul, Kaufmann in Frankreich. 936.
Rahn Joh. Heinrich, Stadtschreiber und Sekelmeister, Zürich. 213. 659. 669. 1281. 1347. 1426. 1983. 2281. 2349. 2351. 2273. 2390. 2400(2). 2401. 2413. 2414(2). 2415.
" Joh. Heinrich, Zürich. 324.
" N. Major, Zürich. 2419.
" N. Secretär, Zürich. 414.
Raina Johann, v. Agno. 2090.
Rappoltstein, Graf Joh. Jakob. 1087.
Rasetta Gebr., v. Pedemonte. 2135.
Raßler Franz Christoph, Freiherr v. Gammerschwang, kaiserl. Gesandte. 96. 109. 111. 114. 116. 119. 122. 124. 126. 130. 142. 170. 173. 1730. 1788. 2282. 2284. 2626.
Rauch Jonas, v. Dießenhofen. 1879.
" Mathias, v. Dießenhofen. 1824.
Reber Joh. Heinrich, Stadtschreiber, Mülhausen. 1546.
Reboulet Daniel, holländ. Gesandte, in Basel. 2428. 2627.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reding Anton Sebastian, Landschreiber im Thurgau. 1722. 1741. 1742. 1827. 1828.
„ Dominik, Oberst, Schwyz. 2265. 2266(2).
„ Franz Anton, bischöfl. Commissär, Schwyz. 2414. 2555. 2585.
„ (Franz Karl), Gardehauptmann, Schwyz. 1657.
„ Heinrich Fridolin, Pannerherr, Schwyz. 91.
„ Heinrich Franz, Landvogt im Thurgau, Schwyz. 1722. 1738. 1755. 1785.
„ Heinrich Rudolph, Oberst, Schwyz. 1470. 1479. 1484. 1492. 1649. 1674. 2375. 2392. 2510. 2526.
„ Joh. Franz, Oberst und General, in Savoyen. 802. 827. 853. 867. 919. 932. 1104. 1119. 1125. 1165. 1259.
„ Jos. Anton, Landvogt, Statthalter ꝛc., Schwyz. 424. 532. 562. 569. 827. 842. 899. 1652(2). 1653. 1654. 1818. 1872. 1877. 1878. 1885. 2242. 2256. 2267(2). 2336. 2597.
„ Jos. Franz, Landesschützenmeister, Schwyz. 1656.
„ Jost Rudolph, Landvogt der Freiämter, Schwyz. 1841. 1986. 1995. 1996. 2007.
„ Ital, Hauptm., Schwyz. 2260. 2262. 2265. 2266(2).
„ „ Landammann, Schwyz. 2399.
„ Ludwig Heinrich, Propst, Zurzach. 1963. 2623.
„ Wolf Dietrich, Landschreiber im Thurgau. 78. 1722. 1742(2). 1785. 1821. 1826.
„ N., Schwyz. 785.
„ N. Baron, Thurgau. 1752.
„ N. Major, v. Schwyz, in Augsburg. 1964.
„ (Dietrich) Obervogt, Schwarzenbach. 1437. 1445. 1475. 2376. 2377. 2432. 2590.
Reding von Biberegg Sebastian Anton, Thurgau. 10.
„ „ „ N., Vogt zu Rosenberg. 54(2).
v. Reding-Biberegg Augustin, Abt, Einsiedeln. 2624.
Redinger Jakob, Buchdruker, St. Gallen. 12.
Regis Emanuel, in Bern. 633. 646. 916. 922.
Reichlin Ulrich, v. Rubischwyl. 1225.
Reichmuth Franz, Kastenvogt, Schwyz. 2595.
„ Joh. Michael, Landschreiber, Bellenz. 2223.
„ Karl Anton, Commissär, Schwyz. 583. 2222. 2223. 2233.
„ Joh. Leonhard, Landvogt in Sargans, Schwyz. 689. 1873. 1877.
v. Reiff, Frau N., Freiburg. 2220.
Reiste Jakob, Rapperswyl. 2259. 2262. 2263. 2264.
Reignac de, Graf Franz, Commandant in Breisach. 1552.
Reimann Bernhard Rudolph, Rapperswyl. 2259.
v. Reinach Freiherr N., Comthur, Hitzkirch. 2032.
„ Jakob, Pfarrer, Dörflingen. 936. 947.
„ Joh. Jakob, Domdecan, v. Basel. 1611. 1616.
Reißeisen Franz, alt-Ammeister, Straßburg. 228.
Remich Adam, kaiserl. Secretär. 2284.
Remy de St., N., Savoyen. 1137.
Renaud Jean Boiteux, v. Travers. 1587. 1588. 1593. 1595. 1620.
Reutti Mathias, Lehenvogt, Wyl. 2362.
Reynold N., Oberst in Frankreich, v. Freiburg. 728. 742. 745. 758. 1036. 1225. 1243. 1301. 1718(2). 1980.
v. Rheinach-Hirzbach Joh. Konrad, Bischof v. Basel. 2623.
Rheinau, Äbte. 37. 213. 650. 1745. 1757.
Iten Basilius. 1818. 2624.
v. Freyburg Bernhard. 2624.
v. Zurlauben Gerold. 2624.
Riancourt N., franz. Commissär, Hüningen. 1536. 1551.
Riceux N., franz. Gesandte, Bayern. 1166.
v. Riedmatten P., Kanzler, Wallis. 23.
„ Adrian, Bischof, v. Wallis. 21. 2623.
„ Adrian, Pannerherr, Goms. 1572.
Riedweg N., Bauherr, Rapperswyl. 2259. 2264(2).
Rietmann Michael, St. Gallen. 1860.
„ N., Bischofzell. 1765.
Riget Franz, Landvogt im Gaster, v. Schwyz. 1883. 1884(3). 2241.
Rigolet Jakob, Spitalmeister, Uznach. 2245.
Rigolier N., franz. Artilleriecommissär, Elsaß. 1469. 1478. 1496.
Rikenmann N., Statthalter, Rapperswyl. 2253. 2258. 2259.
Ringk v. Baldenstein Georg Wilhelm, Landhofmeister des Abts von St. Gallen. 597. 615. 635. 733. 1365. 1614. 2347. 2349. 2356. 2370(2). 2372. 2617.
Ringk v. Baldenstein N., Landhofmeister, Pruntrut. 581. 681.
„ „ „ Wilhelm Jakob, Bischof v. Basel. 2623.
„ „ „ N., Statthalter im Kloster Neu-St. Joh., Toggenburg. 1576.
Ringk von Rinkenberg Joh., Landvogt v. Lauis, Schaffhausen. 2078. 2120.
Riseaux Peter, v. Praz. 2209(2).
Rist N., Stadtammann, Bregenz. 939.
Ritz Georg, kaiserl. Notar u. Richter, St. Gallen. 1547. 2362.
Ritzert Joh. Balthasar, Schultheiß, Bremgarten. 2037.
Ritzi Hans, v. Worblingen. 1012.
Ritzistorf (Rutzenstorf) N., Prädicant, Thurgau. 489. 1773. 1775.
Riva Joh. Baptist, Lauis. 850.
„ Joh. Baptist, Gerichtsschreiber, Lauis. 2049. 2098. 2099(2).
„ Katherina, Lauis. 2120.
„ N., Statthalter, Lauis. 2131.
Rivas de, N. Markgraf, Mailand. 1051.
Roche Suryon de la, N. Prinz, Frankreich. 20.
Rochegude de, N. Marquis, Frankreich. 750. 762. 766. 1422. 1430. 1465. 1520.
Rodolfi N., Kanzler, Mailand. 23.
Rodt Emanuel, Stadtschreiber, Bern. 1433.
v. Rodt Marquard Rudolph, Bischof v. Constanz. 2623.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rogg Franz Konrad, Landweibel, Thurgau. 1742.
„ Rudolph, Thurgau. 1830.
v. Roggenbach Joh. Konrad, Bischof v. Basel. 2623.
Roguin Franz Ludwig, Yverdon. 2203.
Rohrdorfer Johann, Rector, Mellingen. 2022.
Rolasco N., Lauis. 2044.
v. Roll Franz, Comthur, Tobel. 469. 1801.
„ Johann, Comthur zu Hohenrain. 1829. 1963.
„ Joh. Friedrich, Solothurn. 511. 1660. 1674. 2331.
„ Joh. Ludwig, Solothurn. 433. 511. 681.
„ Maurus, Abt v. Einsiedeln. 2624.
„ Meinrad Franz, v. Uri, in Mellikon. 1982. 2025.
„ N., Herr zu Bernau. 1966.
„ N., Oberst, Solothurn. 1174. 1956.
Rollenbutz Johannes, Pfarrer, Neukirch. 1276.
Romelli Joh. Baptist, Gentilino. 2124.
Roner Jakob, Ammann, Rebstein. 1870.
Rosales N., Graf, Mailand. 160. 171. 175. 183.
Rosay du, Imbert Niklaus, Oberst, Brandenburg. 638. 763. 833. 872. 914. 955. 1020. 1040. 1048. 1075. 1155.
v. Rosenroll Rudolph, Graubünden. 2329(2).
Rosiere de, N., Grandson. 2190.
Rossi Remigius, Secretär, Mailand. 326. 330.
Rossillon de Bernex, Michel Gabriel, Bischof v. Genf. 2623.
Rossino Johann, v. Obermorbio. 2134.
v. Rost Dionys, Subdelegirter des kaiserl. Gesandten. 347. 348. 355(2). 371. 2284. 2626.
v. Rost Jos. Anton, Baron, Landvogteiverwalter und kaiserlicher Gesandte bei den III Bünden. 608. 657. 2626.
Roth Heinrich, Landschreiber v. Nellenburg. 530. 608. 843.
Rötheln N., Markgraf. 790. 1397.
Rothenfluh N., Lieutenant, Rapperswyl. 2264.
„ N., Zeugherr, Rapperswyl. 2259. 2263.
Roulet Peter, v. Neuenburg. 2201.
Rouliex Johann, v. Sugiez. 2208. 2209.
Roverea de, N., Bern. 2514.
Roviglio N., Statthalter, Lauis. 2080.
Roy N., Castellan, Romainmotier. 189. 200.
Rubbini (Rubino) N., Regent, Madrid. 1204(2). 1249.
Rubeli (Rubli) N., Schreiber, Murten. 2212. 2217.
Ruch Adam, Rapperswyl. 2255.
„ Meinrad, Schloßvogt, Rapperswyl. 2255. 2259(2).
Rudolph Heinrich, Burg bei Zurzach. 1925.
Rüedi N., Secretär, v. Zug. 1776.
Rüdlinger Niklaus, v. Toggenburg. 1099. 1145. 1279. 1281. 1347. 1360. 1364. 1380. 1409. 1426. 1434. 1448. 1464. 1503. 1565. 1604. 1605. 1606. 1615. 1649. 2358. 2368. 2369. 2371. 2372. 2374. 2377. 2387. 2390. 2396. 2399. 2400(2). 2401. 2408(2). 2409. 2413(2). 2414(2). 2415. 2416. 2418. 2422(2). 2424. 2439. 2440. 2443(2). 2446. 2447. 2461. 2463. 2473. 2525. 2594.
Ruelle N., Stuttgart. 216.
Rukgraf N., kaiserl. Hauptmann. 232. 334. 341. 342.
Rumer Hans Georg, Ammann, St. Margarethen. 1870.
Runkel Ludwig, in Basel, württemb. u. holländischer Gesandte. 1178. 1200. 1218. 2443. 2444. 2511. 2627.
Rüpplin Dominik, Schultheiß, Frauenfeld. 1741.
„ Jos. Ignaz, Landammann, Thurgau. 503. 660. 1176. 1258. 1445. 1480. 1741. 1749. 1755(2). 1793. 1796. 1826. 1829. 2490.
Rupprecht N., Meister, Basel. 387.
Rusca Bernhard, Procurator, Lauis. 2049. 2098. 2099(2). 2102. 2103. 2105. 2107. 2130.
„ Franz, v. Agno. 2090.
„ Joh. Baptist, v. Lauis. 2093.
„ Joh. Peter, Lauis. 2091. 2095.
„ Joseph, Landschreibersubstitut, Mendris. 2131.
„ Karl Hieronymus, Lauis. 2107.
Rusconi Franz Dr., Bellenz. 435. 809.
„ Franz Peter, Bellenz. 1633.
„ Karl, Pferdehändler, Bellenz. 60.
Rüssi Basil, Großweibel, v. Rapperswyl. 2255. 2259.
Rütti (Reuti) Basil, Abt v. Wettingen. 2624.
„ Konrad, Thurgau. 1751.
Rutzenstorf N., Prädicant, Thurgau. 489. 1773. 1775.
Ruvigny Markgraf N., s. Galloway.

S.

Sachsen, Kurfürsten. 189. 438.
Johann Georg III. 2622.
„ „ IV. 2622.
Friedrich August II. 2622.
Sager Joh. Jakob, Bremgarten. 2016.
Sagnol de la Croix, Isak, franz. Flüchtling. 105.
v. Sailern N., Reichshofkanzler, Wien. 2427. 2428. 2437. 2454. 2585.
Sala Hieronymus, Bergamo. 2093.
„ Joh. Angelo, Bergamo. 2093.
„ Karl Peter, Lauis. 2093.
Saler Franz, Sekelmeister, Landvogt in Luggarus, v. Freiburg. 315. 2139. 2199.
Sales de, N., franz. General. 1120.
v. Salis Anton, Graubünden. 2329.
„ Hortensia, Graubünden. 563. 566.
„ N. Cavalier, Graubünden. 1905.
„ N., Eppishausen. 1770)2).
„ N., Graubünden. 2251.
„ N., bei den Thürmen in Zizers. 1888.
„ v. Maienfeld N., Landshauptmann. 1878(2).
„ -Marschlins N., Oberst, Graubünden. 1906.
„ -Soglio, Friedrich Anton, Graubünden. 889.
„

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Salzgeber N., Oberst aus Bünden, im Rheinthal. 1859. 1861(2).
„ (Kalchgeber) Verena, Sargans. 1886.
Salzmann N., Sindicus, Heilbronn. 266.
St. Saphorin de Pesme L. P., kaiserl. und bernischer Agent. 961. 1038. 1047. 1123. 1124. 1583. 1584. 2432. 2454. 2456(2). 2626.
Sarengo N., Fiscal, v. Bellenz. 2239.
Sarona (Serona) Anna Marie, Lauis. 1680. 2108. 2109. 2506.
„ „ Katherina, Postmeisterin, Lauis. 2108. 2109.
Sareno (Sereno) Joh. Peter, Lauis. 2109.
Sasso Frz. Anton, Hauptm., Mendris. 610. 2050. 2052. 2074.
„ N., Bauführer, Lauis. 1297.
Saussure de N., Bern. 2514.
Savioni Franz, venet. Resident. 2628.
Savonier N., kaiserl. Agent. 1555.
Savoyen, Herzoge. 115(2). 142. 164. 168. 177. 181. 200. 210. 248. 258. 291. 323. 346. 400. 424. 483. 493. 505. 590. 610. 886. 975. 982. — M. s. auch O.-R.
Graf Thomas. 296.
Herzog Karl Emanuel II. 36. 103. 108.
„ Victor Amadeus I. 142.
„ Victor Amadeus II. 4. 35. 103. 106. 108. 296. 2622.
Savoyen, Prinz Eugen. 1343. 1399. 2055. 2530. 2551. 2585.
Princessin Maria Ludovica Gabriele. 964. 969.
Sax Joh. Balthasar, Dießenhofen. 1818.
Saxer Jakob, v. Sarmenstorf. 2000. 2019.
Scalabrini N., Lauis. 2090.
Scarione Joh. Baptist, Agno. 2086.
Schachtler Dr. Anton, Altstätten. 1869.
Schärer Joh. Christian, Pfarrer, Adelsheim. 1331. 1394.
„ Joh. Jakob, Dr., Toggenburg. 1360. 2387. 2389.
„ Niklaus, Barbier, „ 1340.
„ N., Commissär, „ 2419.
„ N., Diacon, „ 1606.
Man sehe auch unten Scherer.
Schatz Joh. Jakob, Heilbronn. 291. 311.
Schaub W., Postverwalter v. Basel, in Lauis. 2109.
v. Schauenstein N., Hauptmann, Bünden. 1898. 1907.
Schaufelberger Michael, Buchdruker, Zürich. 12.
Schell Leonz, Buchdruker, Zug. 2462. 2564.
Schellenberg Hans Jakob, Landvogt in Mendris, Zürich. 2131.
Schelling Johannes, Langenrickenbach. 1736.
Schenk v. Stauffenberg, Joh. Franz, Bischof v. Constanz. 2623.
Scherer Johann, Toggenburg. 1044.
„ Joseph, „ 1044. 1076. 2356. 2357. 2499.
„ N., Kaufmann v. St. Gallen, in Frankreich. 246.
Scheubli Pelagius, Kaiserstuhl. 1951.
Scheuchzer Johannes, Landvogt v. Baden, Zürich. 1917. 1918.
Schiegg Joh. Heinrich, Commissär. 206. 215.
Schieß Daniel, Hauptmann, Außerrhoden. 1483.
Man sehe auch Schüß.
Schindler Bartholome, Landschreiber zu Baden. 1962.
„ Jakob, Landvogt im Thurgau, von Glarus. 1722. 1739.
„ Johann Jakob, Landvogt der Freiämter, v. Glarus. 1995. 2007.
„ Johann Karl, Landschreiber und Landshauptmann zu Baden. 37. 598. 1226. 1917. 1921. 1922. 1923(2). 1972. 1980.
„ Joh. Rudolph, Landammann, Landshauptm. zu Baden. 424. 659. 1470. 1479. 1923(2). 2252. 2268.
„ Karl Anton, Landschreiber zu Baden. 1648. 1680. 1917. 1922. 2568.
Schirmer Hermann, St. Gallen. 1844.
Schlandersberg Graf N., Commandant v. Rheinfelden. 1327.
Schlegel Martin, Wartau. 1888.
Schlumpf Jakob, Thurgau. 1820.
„ N., Weibel, Toggenburg. 1524.
Schmalz Niklaus, v. Bern, Schultheiß v. Murten. 2208. 2217. 2218.
„ N., Nidau. 833.
Schmid Adelheid, Luzernergebiet. 427. 439.
„ Anton, v. Uri, Gardehauptmann zu Turin, Landammann. 10. 18. 70. 82. 91. 97. 110. 113. 115. 116. 275. 336. 529. 663. 670. 717. 760. 788. 853. 1639. 2039. 2276.
„ Christoph, Prior in Ittingen. 2625.
„ Daniel, Murten. 2211. 2217. 2219.
„ Franz Florian, Landvogt in Bollenz, v. Uri. 2223(2).
„ Franz Karl, Sekelmeister, Uri. 1573.
„ Jakob, Ramsen. 608.
„ Johann Franz, Uri, Landvogt der Freiämter. 1995. 2007.
„ Joseph Anton, Zoller, Bellenz. 2233.
„ Jost Anton, Landvogt, Gardehauptmann in Turin, v. Uri. 1523. 1650. 1654. 1821. 1827. 1828. 2495. 2595.
„ Jost Azarias, Landvogt in Bollenz, Uri. 276. 637. 697. 2222.
„ Jung-Hans, v. Baar. 202.
„ Martin Anton, Landvogt v. Bellenz u. Bollenz, v. Uri. 2222. 2223(2).
„ Ruodi v. Ötweil u./d. Bach. 1983.
„ Wolfgang, Rapperswyl. 2253. 2255(2). 2258. 2259. 2264.
„ N., Chorherr, Zurzach. 1980.
„ N., Oberst, Uri. 1173.
„ N., Dr., Thurgau. 1751.
„ N., Pfarrer, Zug. 73. 76.
„ N., Salzdirector, Murten. 2216.
„ N.. Sekelmeister v. Stein a./Rh. 1011.
„ N., Zoller, v. Uri, in Bellenz. 1624.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schmid v. Bötstein Johann Martin, Landammann, Uri. 1328. 1382. 1390. 1404. 1417. 1439. 1444. 1458. 1462. 1517. 1538. 1587. 1593. 1624, 1917. 1994.
Schmidig Joh. Dominik, Landvogt in Uznach, Schwyz. 2241(2).
„ Karl Ludwig, Landvogt in Uznach, Schwyz. 2241.
Schmucklin Adam, Thurgau. 1756.
Schmutziger N., Geleitsherr, Aarau. 885. 897. 938.
Schneeli Joh. Kaspar, Landvogt in Luggarus, v. Glarus. 2139.
„ N., Glarus. 1875.
Schnitzinger Barbara, Thurgau. 1820.
Schnorf Beat Anton, Untervogt, Baden. 386. 398. 401. 559. 563. 570. 575. 656. 711. 719. 734. 1485. 1588. 1611. 1614. 1616. 1619. 1648. 1674. 1917. 1922. 1923. 1943. 1952. 2492. 2527. 2568. 2602. 2605. 2610. 2613. 2614. 2617. 2618.
„ Franz Bernhard, Untervogt, v. Baden. 1922.
„ Johann Karl, Untervogt, Baden. 1917. 1922(2).
„ Joseph Ludwig, Untervogt, Baden. 1917. 1922(2). 1923.
„ Kaspar Ludwig, Schultheiß, Baden. 253. 910. 1922(2). 1923. 1944. 1947(2).
Schnüriger Gilg Dominik, Landvogt in Luggarus u. Bollenz, Schwyz. 393. 2193. 2222. 2225.
„ Johann Joseph, Landvogt in Uznach. 2241. 2401.
Schobinger Daniel, St. Gallen. 1858.
„ Tobias, St. Gallen. 2279.
Schomberg N., Mylord, England. 493.
Schön Adelrich, Landvogt in Luggarus, v. Zug. 2140. 2141. 2159.
„ Karl Joseph, Bremgarten. 2010.
„ Dr., N., Pfarrer, Henau. 1502.
v. Schönau N., Maltheserritter. 539.
v. Schönborn Graf N., kaiserl. Reichsvicekanzler, Wien. 2432. 2454.
Schönenberger Jagli, Toggenburg. 1525.
Schorno Diethelm, Landvogt in Uznach u. Landschreiber, Schwyz. 696. 2241.
„ Franz Anton, Landvogt, Toggenburg. 1005. 1475. 1652. 2376. 2377. 2432.
„ Franz Victor, Landvogt im Gaster u. Landschreiber, Schwyz. 187. 188. 600. 722. 2242.
„ Gilg Christoph, Landammann, Schwyz. 1099. 1370. 1436. 1470. 1585. 1653(2). 1654. 1655. 1656(2). 1679. 1698.. 2331. 2376. 2401. 2410(2). 2412. 2421. 2433. 2581. 2588. 2608.
„ Joseph Franz, Chorherr, Bischofzell. 1766. 1767. 1807. 1809.
„ N., Landvogt, Schwyz. 576.
Schrötter N., Baumeister, Freiburg. 676.
Schubiger, Jahrzeit, Uznach. 2245.
Schuhmacher N., Kirchmeyer, Freiämter. 2016.
Schuler Benedict, Kerzers. 2220.
Schultheiß Philipp, Constanz. 79.
Schumacher Joseph Anton, Zug. 1658. 2548.
Schüß (Schieß) Hans Jakob, Landvogt im Rheinthal, Innerrhoden. 1837. 1841.
Schwander N., Wittwe, Jenß. 2220.
Schwäri N., Landweibel, Goms. 2595.
Schwarz Otto, Burgermeister, Chur. 2529(2).
Schwarzenberg N., Fürst. 1951. 1952.
Schweden, Könige. 217. 1345.
„ Karl XI. 2622.
„ Karl XII. 1422. 2622.
Schweizer Johann Heinrich, Chorherr, Zürich. 2354.
Schwendimann Dietrich, Mellingen. 2018.
Schweri Johann, Coblenz. 1975.
Schwytzer Johann Martin, Schultheiß, Lucern. 659. 1153. 1191. 1693. 1694. 1985. 1995. 2007. 2023. 2331. 2581. 2584. 2588. 2589. 2591. 2600.
Scolar Joh. Franz, Landvogt in Bollenz, Uri. 2222(2).
„ N., Hauptmann, Uri. 300.
Seidenmann N., Pfarrer, Toggenburg. 2470.
Seilaz Johann Jakob, v. Sugiez. 2219.
Seiler Bernhard, Freiämter. 2030.
„ Joachim, Abt v. Fischingen. 2624.
„ Johann, v. Schaffhausen. 773. 806. 922.
„ Joseph, Triboltingen. 1765.
Seilholzer Johann, Kelleramt. 1392.
Seilly de, Karl, Abgeordneter für die piemontes. Flüchtlinge. 779(2).
Sellon u. Bouverat, Genf. 1229.
Senarclens de, Heinrich, Herr zu Grancy. 2178.
Senn Michael, Burgermeister, Schaffhausen. 2331.
Seregno Joh. Baptist, Lauis. 2066. 2092(2). 2093. 2120. 2121.
Serembe N., kaiserl. Hauptmann. 1055.
Sereni Ignaz, Bellenz. 560.
v. Sereni N., Graf, bayerischer Abgeordneter. 362. 365. 370.
Seres Jakob, Oron. 698.
Serona (Sarona) Anna M., Posthalterin, Lauis. 1680. 2108. 2109. 2506.
„ Katherina, Posthalterin, Lauis. 2108. 2109.
Serponti N., Secretär, Mailand. 516. 536. 783. 2051. 2109. 2110. 2136.
Servet N., Prädicant, Meyriez. 2209.
Sfondrati Cölestin, Abt v. St. Gallen u. Cardinal. 607. 613. 632. 1013, 2624.
Sforza N., Herzog, v. Mailand. 1731.
Sidler Augustin, Schreiber, Küßnacht. 1417. 1457. 1462.
Sigrist Hans Kaspar, Bremgarten. 2017.
Simmler Wilhelm, Buchhändler, Zürich. 324.
Simon Moses, Fürth. 847.
Simonis N., Garderichter, Berlin. 1020. 1040.
Sinner Johann Jakob, Landvogt, Bern. 2595. 2597.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sinner Johann Rudolph, Bern. 44. 433. 491. 562. 568. 570. 700. 702. 1282.
„ N., Oberst, Bern. 2592.
v. Sinzendorf, Graf, kaiserl. Minister, Wien. 1580.
Sion N., waldensischer Geistliche. 779(2).
Sitten, Bischöfe:
v. Riedmatten Adrian V. 21. 2623.
Superfax Franz Peter. 2596. 2623.
Socin Emanuel, Burgermeister, Basel. 387. 389. 391. 416.
„ N., Hauptmann, Basel. 749. 758.
Sogliere N., Hauptmann, Mailand. 540.
Solaro di Govone, s. Govone.
Solca (Solda) Karl u. Baptist, Coldre. 2135.
v. Solms N., Graf. 805.
Somazzini Joh. Bapt. Gentilino. 2124.
Somazzo Dominik, Lauis. 2105.
„ Franz Anton, Lauis. 2097. 2107.
„ Joachim, Lauis. 2091.
„ Joh. Baptist, Procurator, Lauis. 2068. 2082. 2091(2). 2122. 2123.
„ Joh. Maria, Lauis. 2096.
„ Julius, Lauis. 2107.
Sommervogel Dr., Johann Philipp, kaiserl. Gesandte. 81(2). 82. 2626.
v. Sonnenberg Alphons, Oberst, Lucern. 2508. 2513(2). 2514. 2581.
„ Eustachius, Schultheiß, Lucern. 110.
„ Franz, Johanniter. 52. 1963.
„ Franz Konrad, Lucern. 2457.
Sonney Johann, v. Rougeve. 674.
Souches de, N., kaiserl. General. 334. 342. 348. 353.
Soyer, Regiment. 443. 461.
Spanien, Könige. 52. 85. 259. 264. 340. 342. 496. 901.
Ferdinand, der Katholische. 882.
Heinrich IV. 882.
Karl II. 892(2). 904. 905. 926. 959. 1252. 1265. 2621.
Karl, Erzherzog v. Oesterreich. 1105. 1108.
Philipp II. 879. 881. 2054.
Philipp III. 959.
Philipp IV. 959.
Philipp V. 926. 964. 969. 1002. 1008. 1051. 1121. 1178. 1252. 1266. 1268. 2298. 2621.
Königin Maria Theresia. 959.
Erbprinz v. Asturien. 1404. — Man s. auch O.-N.
Spada Fabritius, Cardinal, Rom. 439. 721. 1248. 1273. 1275. 1608. 1760. 1813. 2130. 2609(2).
Speisegger Johann, Stadtschreiber, Schaffhausen. 184. 193. 197. 200. 215. 241. 242(2). 274. 275. 277. 292. 311. 351. 379. 657.
Spef Marianus, Landammann, v. Innerrhoden. 1866.
Spleiß Stephan, v. Schaffhausen. 793. 806. 922.
Spohn Johann Christian, Oberamtmann v. Nellenburg. 530. 657. 726.
Sponheim N., brandenburg. Gesandte in Paris. 214.
Spörri N., Erben, Brugg. 1284.
Sprenger Ludwig, Fistbach. 1951.
Squadroni Hieronymus, venetianischer Gesandte. 212.
v. Stadel N., Freiherr, kaiserl. Commandant, Constanz. 3. 5. 16. 17. 48. 122. 142. 219. 253. 285. 348. 355. 361(2). 372. 1744. 1745(2).
Stadler Joseph Anton, Landvogt, Schwyz. 1045. 1099. 1146. 1211. 1317. 1347. 1369. 1433. 1435. 1451. 1469(2). 1606. 1632. 1837. 1841. 1844. 1845. 1870. 2241. 2347. 2362. 2363. 2364. 2368. 2369. 2375. 2376. 2385. 2390. 2396. 2399. 2400(5). 2401. 2402. 2408(3). 2409. 2413. 2417. 2419(2). 2428(2). 2429. 2430. 2432.
Stadler Martin Emanuel, Schwyz Hauptmann. 2268. 2271. 2428(2).
v. Stäffis N., Castellan, Freiburg. 1397.
Stäger Jakob, Sekelmeister, Toggenburg. 1425. 1448. 2356. 2357. 2377. 2401. 2409. 2418. 2424. 2473.
„ Joseph, Landvogt im Gaster, Glarus. 2242.
„ Kaspar, Landvogt in Uznach, Glarus. 2241.
Stähelin Ulrich, v. Niedereich. 1758(3).
„ N., Steinibrunn. 1783.
„ N., Ammann, Amrisweil. 1798(2).
Stanian Abraham, engl. Gesandte. 1385. 1421. 1475. 1598. 2433. 2434. 2437. 2438. 2441. 2444. 2502. 2507. 2617.
Stapfer Johann, Hauptmann, Zurzach. 634. 1985.
Staub Joh. Baptist, Zug. 939.
Staub Joh. Walther, Landvogt d. Freiämter, Zug. 1995. 2007.
Steck Joh. Friedrich, v. Bern, Obercommissär. 193(2). 316(2). 619. 2180. 2199.
Steger Paul, v. Maienfeld. 1886.
Steiger Alexander, Landvogt v. Orbe, Bern. 2172. 2177. 2179.
„ Christoph, Sekelmeister, Bern. 1694. 1698. 1701. 2331. 2477. 2613.
„ Johann, Hauptmann, Toggenburg. 1044. 2418. 2473.
„ Johann Heinrich, Schultheiß v. Burgdorf. 2477.
„ Sigismund, v. Bern, Schultheiß v. Murten. 2208. 2220.
„ Sigismund Emanuel, Bern. 2613.
Steinkopf Peter, Verwalter, Kloster Paradies. 1816.
Steinmann N., Salzbeständer, St. Gallen. 627.
Sterchi N., Professor, Lausanne. 2179. 2180. 2181.
Stettler Abraham, Landvogt v. Grandson, Bern. 2190. 2191. 2196. 2199. 2200(2).
„ Samuel, Bern, Landvogt v. Baden. 1917. 1918.
Stierli Uli, Muri. 2033. 2034.
Stirtzel N., Comthur, Hitzkirch. 2025. 2032.
Stokar Johann Konrad, Landvogt v. Lauis, Schaffhausen. 2079.
„ N., Junker, Schaffhausen. 220.
Stökli Franz Joseph, Lucern. 1346.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strambino Joh. Baptist, Bischof v. Lausanne. 2623.
Sträßler N., Pfarrer in Schneisingen. 1964.
Sträßli Uli, Dietfurt. 1527.
v. Stratman Heinrich, Graf, Wien. 2284.
Straumeyer Joh. Martin, Landvogt im Rheinthal, Uri. 1837. 1841.
" N. Chorherr, Bischofzell. 1810.
Streif Fridolin, v. Glarus, Hauptmann zu Wyl. 2268.
" Joh. Melchior, Pannerherr, Wesen. 2594.
Studer Jakob, Sargans. 1879.
" Konrad, Egelshofen. 1819.
Stultz Joh. Jakob, Landvogt der Freiämter, Nidwalden. 1995. 1996. 2004. 2006. 2007. 2015.
" Joseph Ignaz, Landammann. 1822. 2015. 2331. 2552. 2613.
" N., Kanzler, Nidwalden. 1656.
Stuppa N., General, v. Graubünden, in Frankreich. 252. 347. 584. 692. 728. 749. 758.
Stüssi Thomas, Landvogt im Rheinthal, Glarus. 1837. 1841.
Styrum, Regiment, Constanz. 1795.
Sulser Barbara, v. Sargans. 1887.
v. Sulz, Grafen. 69. 670. — S. auch O.-N.
Sulzburg, Prinz Philipp. 976.
Sulzer Johannes, Winterthur. 633. 646. 793. 866. 922.
Supersax Franz Joseph, Bischof, v. Sitten. 2623.
Supius Thomas, v. Memmingen. 1341.
Surbek N., Oberst, v. Solothurn, in Frankreich. 728. 748. 758.
Suri Franz, Schultheiß, v. Solothurn. 330.
" Urs, Sekelmeister, v. Solothurn. 97. 119. 123. 432. 434. 2202. 2279.
Suter Franz, Toggenburg.
" Joh. Melchior, Kaplan, Baden. 1982(2).
" Paul, Landammann, Innerrhoden. 1630. 2331.
" Ulrich, " " 1870.

T.

Tadei Marc Anton, Lauiser Gebiet. 2091.
Tallard N., franz. General. 1140. 1146. 1167. 1168.
Tambonneau Michel Anton, franz. Gesandte. 127. 128. 132. 201. 2193. 2625.
Tamo Gebrüder, Verzasca. 2146. 2147(2). 2161.
Tanner (Alois), Maltheserritter, v. Uri. 539.
" Laurenz, Landammann, v. Außerrhoden. 2331.
" Sebastian Emanuel, Landvogt d. Freiämter, Uri. 1995. 1996. 2015.
Tarin Franz, v. Champagne. 2194.
Tarini Hieronymus, Internuntius. 289. 2625.
Taveillan N., Secretär der franz. Flüchtlinge. 805.
Techtermann Dionys, Rathschreiber, Freiburg. 1336. 1346. 1355. 1374. 1391.
Teklenburg Graf N. 27. 34. 46. 217.
Tesse N., franz. General. 1110. 1120.
Thevenaz Gebr., Bullet. 2192. 2193.
Thoma Joseph, Luggarus. 2147.
Thomman N., Pfarrer, Zürichgebiet. 46.
Thomas Peter, v. Etagnieres. 2177.
" N., Kinder, Assens. 2178.
St. Thomas N., Marquis, savoyischer Minister. 730. 760. 802. 932. 968. 975. 982.
Thormann Beat Ludwig, Bern. 430(2).
" Gabriel, Sekelmeister, Bern. 2477.
" Hieronymus, Landvogt v. Baden, Bern. 1665. 1667. 1670. 1682. 1917. 1994. 2501. 2504. 2545. 2613.
" N., Bern. 685.
Thum N., Baron. 1885(2).
" v. Neuburg, Wilhelm Ludwig, Graubünden. 2329.
v. Thüngen N., kaiserl. General. 1108. 1118. 1139.
v. Thurn Gall Anton, abt-st. gall. Rath. 1542. 1552. 1742. 2370(2). 2392. 2444.
" Fidel, Landhofmeister d. Abts v. St. Gallen. 28. 133. 163. 187. 200. 221. 222(2). 257. 260. 295. 301. 343. 411. 479. 481. 491. 570. 576. 585. 734. 795. 998. 1068. 1214. 1233. 1780. 1784. 1807. 1808. 1856. 1861. 2269. 2279. 2283. 2427. 2428. 2432. 2437. 2440. 2443. 2456. 2465. 2526. 2528. 2539. 2548. 2557. 2585.
Tiefenthaler Hartmann, Bremgarten. 2016(2). 2017(2). 2018(2). 2037.
" Sebastian, Bremgarten. 2016. 2017(2). 2018(2).
Tillier Abraham, Bern. 74. 82. 105. 113. 116. 303. 576. 2276.
" Joh. Anton, Bern. 2497.
" u. Comp., Bern. 1229.
Tischhauser Barbara, v. Wartau. 805. 1900.
" Mathe, v. Wartau. 566. 577. 1900.
Tobler N., Fähndrich, Außerrhoden. 1848.
" N., Lutzenberg. 1121.
Tolozan N., franz. Prediger. 779. 805(2).
Tonnemann N., kaiserl. Beichtvater, Wien. 2465.
Torcy de, N., franz. Minister. 927. 946.
Torriani Joseph, Bischof v. Como. 2076.
" Franz, v. Mendris. 2136(2).
Toscana, Großherzog. 173.
Tostemps N., savoyisch. Resident u. Secretär, Bern. 1308. 1336. 1345. 1374. 2627.
Tour de la, N., savoyischer Minister. 853.
Tournon N., savoyischer Gesandte. 142.
v. Trautmannsdorf Graf Franz Ehrenreich, kaiserl. Gesandte 898. 903. 904. 905. 1025. 1056. 1108. 1110. 1200. 1475. 1486. 1487. 1621. 1626. 1643. 1683. 2393

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(v. Trautmannsdorf ꝛc., Fortf.)
2400. 2443. 2445. 2453. 2460. 2476. 2491. 2503. 2524. 2530. 2534. 2543. 2552. 2554. 2556. 2565. 2590. 2591. 2526.
Trautson N., Fürst, Wien. 2465.
Trembley N., Genf. 872. 1283.
Trevani Jos. Pelegrin, Luggarus. 2145(2).
Tribolet N., Pfarrer, Motiers-Travers. 811.
Trinkler Joh. Baptist, Landshauptmann, Zug. 1658(2). 2548. 2560. 2592.
Triteran N., Yverdon. 133.
Troger Franz, Abt v. Fischingen. 2624.
„ Hieronymus, Abt v. Muri. 2624.
Tröndli Joh. Adam, Salzdirector, Waldshut. 584. 605. 620. 626. 640. 916. 1647. 1754(2). 1755(2).
v. Trostberg N. 1924.
Trutmann Joh. Anton, Landvogt im Rheinthal, v. Uri. 1837. 1841.
Tscharner Abraham, Hofmeister v. Königsfelden. 1275. 1328. 1382. 1391. 1404. 1417. 1444. 1458. 1519. 1538. 1594. 1624. 1687. 1690. 1691. 1698. 1701. 2331. 2613.
„ Beat Ludwig, Bern. 1114.
„ Friedrich, Junker, Bern. 699.
„ Lucius, Landvogt in Grandson, v. Bern. 2190. 2193. 2195.
„ (Niklaus), General, Bern. 2514.
„ N., Oberst, Bern. 628. 2514.
Tschiffeli Samuel, Bern. 2190.
Tschopp Banifatius, Abt v. Pfäfers. 2624.
v. Tschudi Heinrich Ludwig, Schwarzwasserstelz. 1924. 1932. 1933. 1935. 1938. 1953. 1955.
„ Jakob, Landvogt in Uznach, Glarus. 2241.
„ Johann, Rapperswyl. 2251. 2255. 2258.
„ Joh. Ludwig, Glarus, Landvogt und Landammann. 174. 222. 284. 909. 1419. 1460. 1491. 1853. 1957. 2241.
„ Joh. Ulrich, Landvogt in Mendris, Glarus. 2131. 2312. 2413.
„ Karl Hieronymus, Landvogt in Mendris, Uri. 2131.
„ Karl Ludwig, Glarus, Landvogt in Luggarus. 2140.
„ Peter, Landvogt im Gaster. 2242.
„ N., Dollmetsch des spanischen Gesandten. 1913.
„ N., Prädicant, Wartau. 1883.
Tschudi von Greplang, N. 539. 1879. 1881. 1882. 1883(2). 1892.
Tschupphauer N., v. Freiburg. 1557. 1600. 1610.
Turretin Stephan, v. Genf. 185. 323.
„ N., Professor, v. Genf. 1629.

U.

Übelin N., Schreiber, Galmitz. 2214.
Ucella Anton, Chorherr, Bironico. 2090.
Uhlmann Salomon, v. Fürth. 886.
Ullmann Hans, v. Zürich (Schaffhausen?). 57.
v. Ulm N., Baron. 886.
Ulrich Hans Jakob, Rathsubstitut und Statthalter, v. Zürich. 683. 690. 694. 719. 1687. 1691. 1697. 1698. 1701. 2331. 2528. 2594. 2613.
„ Leonhard, Landvogt im Gaster, Siebner, Schwyz. 2242.
„ N., Oberst in Savoyen, v. Schwyz. 78. 106.
Utiger (Uttiger, Utinger), Beat Jakob, von Zug, Landvogt in Mendris. 2131.
„ Joh. Jakob, Amtmann, Paradies. 1815.
„ Oswald, Zug. 2548. 2561.
Utzinger N., Pfarrer, Toggenburg. 2470.

V.

v. Vaduz, Graf, N. 909. — Man s. auch Hohenems.
Valaton Isak, Grandson. 2199.
Valieri Sylvester, Doge v. Venedig. 2623.
Valkenier Peter, holländ. Gesandte. 371. 628. 739. 976. 2627.
Vamey N., Prädicant, Grandson. 2207.
Varrone Christoph, Bellenz. 689.
„ Theodor, Oberstwachtmeister, Bellenz. 2238. 2239.
Väsin Joh. Jakob, abt-st. gallischer Kanzler. 1760.
Vaudemont Fürst Karl Heinrich, Gubernator v. Mailand. 710. 718. 722. 783. 1129. 1205. 1264. 1269. 1285. 1293. 2053. 2298. 2627.
Vauxmarcus, Herr von, N. 2176. 2191.
Man s. auch v. Büren.
Vechy de N., Herr. 2157.
Venanti Gebrüder, v. Pianazzo. 2096(2).
Vendome von, Herzog. 1205.
„ von, Philipp, Großprior v. Frankreich. 1887.
Venedig, Dogen:
Mocenigo Aloys. 2312. 2318. 2623.
Centareno Ludwig. 2623.
Cemaro Johann. 2623.
Giustiniani Marc Anton. 2623.
Morosini Franz. 2623.
Valieri Sylvester. 2623.
Vernay Franz, v. Marnand. 894.
Vesinand Jakob, Bernergebiet. 698.
Vich von Fehrenstein N., Hauptmann. 1757.
Vigier Friedrich, v. Solothurn, Dollmetsch des franz. Gesandten. 520. 708. 715. 769. 1128. 1413. 1427. 1533. 2626.
Villars von, Marquis N. 221.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Villars von, Marschall, Frankreich. 1032. 1035. 1036. 1037. 1038. 1061. 1062. 1064(2). 1066. 1067. 1068. 1070. 1072. 1077. 1079. 1080. 1117. 1385. 1413. 1425.
Villeroy N., franz. General. 1167. 1190.
Villeroye von, Herzog, N. 771. 790.
Visconti Graf Julius, Herr zu Brusimpiano. 2116.
„ N., Erzbischof v. Mailand. 2063.
„ N., Markgraf, Großkanzler, Mailand. 2507.
Vitry N., Savoyen. 919.
Vock Heinrich, v. Anglikon. 2019.
Vögelin Franz Karl, Hauptmann, Freiburg. 143. 195. 303. 316. 494. 619. 724. 810. 819.
„ Franz Niklaus, Freiburg. 1120.
„ N., Quartierhauptmann, Üßlingen. 1789. 1791.
Vogelsang Joh. Urs, Landvogt in Mendris, Solothurn. 2131.
„ Jakob, Landvogt in Mendris, Solothurn. 2131.
Vogler Jakob, v. Mels. 1887. 1903.
Vogt Wolfgang, Stadtschreiber, Zug. 202. 933. 934. 951. 972. 989. 2592(2).
Vogt v. Altensommerau, Frz. Jos., Bischof v. Constanz. 2623.
Voisin de, franz. Minister. 1563. 1574.
Voler Kaspar, Ermatingen. 1719.
Vonderweid Franz Niklaus, Freiburg. 1664. 1674. 1677. 1696. 2331.
„ Franz Peter, Freiburg. 44.
„ Niklaus, Stadtschreiber, Freiburg. 93.
„ N., Hauptmann, Freiburg. 893.
„ N., Obercommissär, Freiburg. 2216. 2595.
Vuarney N., Helfer, Grandson. 2198.
Vucher Jakob, Herblingen. 402.
Vuillemin Jakob, v. Gurwolf. 2208.
Vuilliamiez Abraham, Müller, Grandson. 2197.
Vuilliemoz Beroux, v. Franex. 810.
Vyt N., Kunstmaler, Schaffhausen. 763.

W.

Wachter N., Salzfactoren, im Reich. 684. 800.
Wagner J., Stadtschreiber, Solothurn. 93.
Walder P. Franz, Kloster Kreuzlingen. 1813.
v. Waldkirch Daniel, Junker, Schaffhausen. 220.
„ Joh. Christoph, Landvogt in Luggarus, v. Schaffhausen. 2140.
Wales Prinz von, England. 956.
Walker Johann, v. Uri, Landvogt im Mainthal. 2159.
v. Wallenstein N., Graf, Wien. 901.
Wallier Franz Joseph, Solothurn. 511.
Wallis, Bischöfe. 670. 688. 788. 2596.
von Riedmatten Adrian IV. 21. 2623.
Supersax Franz Peter. 2596. 2623.
Walther Dr. Joh. Franz, Pfarrer, Altdorf. 670.
Wanner N., Capuciner, v. Freiburg. 2261.
v. Wartenberg Graf N., preußischer Minister. 1432.
Waser Johann Heinrich, Sekelmeister, Zürich. 551. 565. 576. 1798. 1803. 1879.
v. Wattenwyl David, Landvogt in Luggarus, von Bern. 2139. 2140.
„ Franz Ludwig, Bern. 2173.
„ N., Bern. 514.
„ N., Major, Bern. 1553.
„ N., Oberst, Bern. 303. 2514.
Weber Franz Xaver, Dr., Schwyz. 2376. 2428.
„ Heinrich, v. Sihlbrüke. 202.
„ Heinrich, Rapperswyl. 2259.
„ Jakob, Landammann, Schwyz. 7. 40.
„ Jakob, Landvogt der Freiämter, Zug. 1995. 2007.
„ Johann, Ammann, Zug. 2042.
„ Jos. Anton, Toggenburg. 1434.
„ Leonz Anton, Landvogt in Lauis, v. Zug. 2079.
„ Peter, v. Menzingen. 202.
„ N., Landrath, v. Jonschwyl. 2470.
Weiß Joh. Peter, Landammann, Glarus. 33. 56. 74. 1882. 1995. 1997. 2000(2). 2008. 2277.
„ Niklaus, Dreierherr, Basel. 185.
Weißenbach Franz Karl, Zug. 131.
„ Johann Baptist, Bremgarten. 2016(2). 2017(2). 2018(2). 2037.
„ Karl, Kanzler, in Muri. 951. 1954.
„ N., Chorherr, Zurzach. 1989.
Welti Jakob, Grafschaft Sargans. 1879.
Weltsperg und Langenstein, Graf Guidobald. 530.
Wenser Joh. Baptist, kaiserl. Resident, Graubünden. 2626.
Werdmüller Christoph, Stadtschreiber, Zürich. 206. 215. 216. 1098. 2114. 2154. 2329(2). 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2362. 2371. 2372. 2374. 2379. 2385. 2408.
„ Hans Heinrich, Zürich, Hauptmann zu Wyl. 1268.
„ Johann Ludwig, Zürich. 901. 977. 1172. 1201. 1365. 2386. 2387.
„ Joh. Ulrich, Pfarrer in Gombach. 805.
„ Leonhard, Landvogt im Rheinthal, Zürich. 1837. 1841.
„ Marx, Zürich. 767. 833.
„ N., Rittmeister, Zürich. 1768.
„ N., Oberstlieutenant, Zürich. 2613.
v. Werdt Friedrich, Bern. 2511.
Werndli Kaspar, Kupferschmid, Feuerthalen. 190. 324. 414.
v. Werth N., österreichischer General. 2565.
v. Wessenberg Franz Hartmann Ludwig, Erzdiacon von Basel. 1306. 1627.
„ N., Freiherr. 115.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wettingen, Äbte:
Baumgartner Franz, Solothurn. 2624.
Göldlin v. Tiefenau, Niklaus II. 2624.
Meyer Ulrich III., v. Mellingen. 2624.
Rüti (Reutti) Basilius, v. Wyl. 2624.
Wettstein Joh. Ludwig, Basel. 833.
„ N., Burgermeister, Basel. 646.
„ N., Deputat, Basel. 2588.
„ N., Secretär, Basel. 396.
Weybel Joh. Jakob, v. Rottweil. 234. 238. 253.
Wiederkehr Bernhard, v. Zürich. 1041.
„ Joh. Georg, Schultheiß, Mellingen. 2023. 2038.
„ Joh. Rudolph, Landvogt in Mainthal, Zürich. 2159.
„ N., Lieutenant, Zürich. 1546.
Wiegsam N., Murten. 2215.
Wikart N., Hauptmann, Zug. 933.
Wilhelm Diethelm, Untervogt, Schänis. 1884(3).
v. Willading Joh. Friedrich, Schultheiß, Bern. 512. 700. 702. 773. 828. 1017. 1328. 1574. 1578. 1584. 1614. 1624. 2387. 2424. 2438. 2454. 2471(2). 2480. 2481. 2500. 2534. 2544. 2552. 2554.
v. Willading (Karl), Major, Bern. 2514.
Willi Heinrich und Hans, Hügelerhof. 1954.
„ Kaspar, v. Mosen. 2040.
„ N., Schulmeister, Rapperswyl. 2255. 2259.
v. Windischgrätz, Graf N., Wien. 2465.
Winter Johann, Hegau. 1785.
Wipfli Joh., Landvogt in Sargans, Uri. 1872. 1875(2). 1877.
„ Laurenz, Uri. 601.
Wirth Johann, Pfarrer, Herbishofen. 12.
„ Joh. Heinrich, Zürich. 340.
„ Joh. Kaspar, Baumeister und Schultheiß, Lichtensteig. 1099. 1145. 1360. 1649. 2356. 2362. 2421. 2468. 2470. 2473.
„ Rudolph, Lichtensteig. 1279.
„ Thomas, Stadtschreiber, Lichtensteig. 1456. 1606. 2421. 2468.
„ N., Sekelmeister, Lichtensteig. 2411(2). 2414. 2415.
„ N., Zeugherr, Lichtensteig. 2401.
Wirz Johann, Landvogt, Obwalden. 4. 50. 1721. 2279.
„ Joh. Joseph, Obwalden. 1652.
„ N., Oberstlieutenant, Obwalden. 262.
„ N., Prädicant, Bußnang. 489. 1771(6). 1772(6). 1773(2). 1774(4). 1775(3). 1776(2). 1798.
„ N., Procurator, Zürich. 2000.
Wirz v. Rudenz, Franz Karl Jakob, Vogt zu Gottlieben. 54(2). 1763(2).
Wisard N., Pannermeister, Münsterthal. 1289. 1299. 1303. 1307.
Wiser N., Rothgerber, Feuerthalen. 627. 631. 941.
Wißmann (Wyßmann) Beat Anselm, Untervogt, Uznach. 2245. 2468. 2593.
v. Wißmann Frz. Diethelm, Obervogt des Abtes v. St. Gallen. 1366. 1501. 2349. 2356. 2358. 2364. 2367.
Wißmann Mathe, v. Uznach. 2245.
Wittenbach Albrecht, Pfarrer, Potsdam. 712. 1222.
Wolf Jakob, Kaplan, Sins. 2025.
„ N., Ammann, Untervaz. 1906.
Wratislaw Graf N., Wien. 2565.
Wüörner Joh. Sebastian, Landammann, Schwyz. 1585. 1656.
Wurstemberger Anton, Landvogt v. Orbe, Bern. 2172(2). 2174.
„ (Joh. Rudolph), Venner, Bern. 2209.
„ Karl, Bern. 430.
Württemberg, Administrator. 169. 238.
Herzöge. 209. 210. 215. 216(2). 255. 311. 473. 475. 477. 479. 501. 506. 521. 639. 647. 807. 954. 976. 1064. 1066. 1067. 1068. 1080. 1207. 1210. 1217. 1218. 1320. 1452. 1516. 2614.
Herzöge:
Eberhard Ludwig. 1178(2). 2492. 2523. 2622.
Friedrich Karl. 238.
Prinz: Heinrich Friedrich. 210. 215. 216.
Würzburg, Bischof. 2614.
Wyß, David, Hauptmann zu Wyl, v. Zürich. 2269.
„ N., Gerichtsschreiber, Bern. 315.

3.

Zanello Jakob, v. Menzonio. 2160.
Zäslin Joh. Heinrich, Basel. 491. 496. 497. 499. 508. 520. 533. 549. 623. 640. 648. 2279.
„ N., Oberzunftmeister, Basel. 420.
Zehender Isak, Landvogt in Lauis, v. Bern. 2078.
„ N., Bern, Herr zu Syens. 676. 818.
„ N., Hofmeister, Bern. 1400.
Zehnder Franz, v. Neuheim. 2592.
Zeindler N., v. Oberutzwyl. 1525.
Zelger Beat Jakob, v. Nidwalden, Landvogt v. Bellenz. 2222. 2223.
„ Daniel, Landvogt in Bellenz. 2222.
„ Franz Melchior, v. Nidwalden, Landvogt in Bellenz. 2222.
„ Franz Remigi, v. Nidwalden, Landvogt in Bellenz. 1339. 1602(2). 1634. 2222. 2223. 2240. 2546. 2552.
„ Joh. Jost Melchior, Landvogt in Bellenz. 2223.
„ N., Großweibel, v. Bellenz. 1634.
„ N., Landvogt. 2132.
Zellweger Hans Jakob, v. Rheinthal. 1847(2).
„ Konrad, Landammann, v. Außerrhoden. 312. 1592. 1836. 1839. 1841. 1852. 2279.
„ Lucas, Rheinthal. 1887.
Zeltner Urs, v. Solothurn, Landvogt in Mainthal. 2159.
Zezio Franz, v. Bellenz. 583.
„ Gebrüder, v. Bellenz. 583.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ziegler Bernhard, St, Gallen. 1847.
" Christoph, Schaffhausen. 620.
" Hans Adrian, Rathsherr, Rapperswyl. 2255. 2258. 2259.
" Hans Heinrich, Außerrhoden. 1847.
" Heinrich, Junker, Schaffhausen. 620.
" Joh. Konrad, Landvogt in Lauis, Zürich. 2079.
" Joh. Konrad, Landv. in Mainthal, Schaffhausen. 2159.
" Joh. Ulrich, Zürich. 833.
" Maria, v. Wuppenau. 1758(6).
" Salomon, Landvogt in Sargans, Zürich. 1872. 1877. 1896(2).
" N., Buchdruker, Schaffhausen. 696.
" N., Salzspeditor, Schaffhausen. 1118.
Zimmermann Jakob, Rapperswyl. 2259.
" N., alt-Pannerherr, Rapperswyl. 2259. 2260.
" N., Weggis. 60.
" N., Prädicant, Zürich. 1883.
Zinzendorf N., kaiserl. Gesandter im Haag. 2525.
Zollikofer Alexander, St. Gallen. 936.
" Bartholome, v. St. Gallen, in Lyon. 27. 34.
" Georg Joachim, St. Gallen. 1847.
" Georg Leonhard, St. Gallen. 1843.
" Hans Dietrich, St. Gallen. 1844.
Zollet (Chollet) Franz Peter, Landvogt in Orbe, v. Freiburg. 2172. 2078. 2181. 2189.
Zopfi Marx, Glarus. 1396.
Zübler Anna, v. Sarmenstorf. 2025.
Zumbach Dr. Beat Franz, Zug. 2548.
" Jakob, Baar. 203.
Zürcher Ulrich, Pfarrer, Vilmergen. 2027.
Zurgilgen Aurelian, Schultheiß, Lucern. 110. 222. 1822.
" N., Dollmetscher des spanischen Gesandten. 1121.
Zurlauben Beat Jakob, Ammann, Landshauptmann, von Zug. 33. 96. 133. 2004. 2006. 2279.
" Beat Jakob jr., Ammann, Landshauptmann, v. Zug. 470. 449. 1655. 1698. 1722. 1738. 1739. 1995.
(Zurlauben Beat Jakob jr., Forts.) 2007. 2008. 2021. 2023. 2024(2). 2331. 2561. 2562. 2592(2). 2613.
" Beat Kaspar, Ammann, Landshauptmann, von Zug. 174. 614. 669. 932. 933(2). 1190. 1205. 1208. 1787. 1995. 1997. 1998. 1999(2). 2001(2). 2002. 2003. 2004(3). 2005. 2006(2). 2008(3). 2019. 2020. 2027. 2028(2). 2030. 2031. 2032. 2039.
" Bonifatius, Abt v. Pfäfers. 2624.
" Fidel, Landvogt im Rheinthal, v. Zug. 1837. 1939. 1841. 2028(2). 2029. 2471.
" Gerold, Abt v. Rheinau. 2624.
" Placidus, Abt v. Muri. 2624.
" Placid Beat Anton, Landschreiber d. Freiämter. 1995.
Zurtannen Niklaus, Abt v. St. Mauriz. 802. 817. 876. 884.
Zurzach, Pröpste:
Beßler v. Wattingen, Karl Jos. Ludwig, v. Uri. 2625.
v. Reding-Biberegg Ludwig Hrch. Franz, v. Schwyz. 2625.
Zweibrücken, Herzogin Charlotte Friderike. 1629.
Zweifel Bernhard, Großweibel, Lauis. 2082.
" Fridolin, Glarus. 401. 411. 446.
Zweyer (Sebastian Peregrin), v. Uri. 1924.
" v. Hilfikon, N. 1275. 1328. 1382. 1390. 1404. 1417. 1439. 1444. 1458. 1462. 1517. 1538. 1587. 1593. 1624. 2039.
" N., bischöfl.-const. Obervogt in Klingnau u. Kaiserstuhl. 38. 1756. 1935. 1936. 1941(2). 1976. 2020.
Zwicker N., Rheinthal. 1846(3).
Zwicki Joh. Heinrich, Landammann, Glarus. 659. 696. 1004. 1076. 1281. 1347. 1363. 1383. 1409. 1417. 1419. 1425. 1429. 1433. 1439. 1451. 1460. 1464. 1623. 1659. 1663. 1673. 1677. 1683. 1693. 1696. 1792. 1809. 1890. 1895. 1896. 2247. 2277. 2331. 2347. 2349. 2351. 2354. 2359. 2360. 2373. 2385. 2386. 2396. 2413. 2419. 2422. 2425. 2426. 2427. 2490. 2561. 2607. 2613.
Zwicki Melchior, Landvogt in Baden, v. Glarus. 1917. 1921.
Zwinger N., Schönenberg, Thurgau. 1766.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß

der

Gesandten der eidgenössischen und zugewandten Orte zu den in diesem Bande enthaltenen Tagsazungen und Conferenzen.

Zürich.

Blarer von Wartensee, Wilhelm. 384. 405. 472. 474. 1281.
Bodmer Heinrich. 1253. 1333. 1396.
Denzler Heinrich. 375.
Escher Hans Leonhard. 1281.
Escher Johannes. 375.
Escher Johann Heinrich. 44. 50. 69. 111. 157. 161. 165. 168. 172. 178. 183. 189. 202. 205. 214. 216. 219. 231. 232. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 294. 310. 317. 321. 332. 345. 350. 353. 358. 361. 369. 375. 378. 380. 383. 384. 393. 405. 407. 415. 465. 498. 506. 520. 532. 541. 545. 561. 583. 609. 620. 638. 651. 658. 683. 689. 703. 705. 725. 741. 751. 753. 811. 819. 832. 857. 877. 900. 952. 956. 971. 988. 1014. 1020. 1034. 1107. 1129. 1135. 1146. 1164. 1184. 1186. 1281. 1294. 1297. 1319. 1324. 1342. 1348. 1410. 1433. 1452. 1497. 1498. 1503. 1510. 1522.
Escher Johann Jakob. 13. 57. 88. 628. 676. 735. 807. 873. 888. 915. 922. 940. 1031. 1281. 1433. 1471. 1503. 1614. 1618. 1663. 1672. 1701.
Escher Johann Kaspar. 4. 50. 69. 101. 105. 131. 147. 152. 157. 207. 219. 317. 321. 437. 441. 453. 476. 488. 495. 548.
Escher Johann Kaspar jr. 375.
Escher Johann Konrad. 375. 1466. 1503. 1549. 1601.
Escher Johann Ulrich. 6. 157.
Escher Marx. 375.
Escher (N), Landvogt. 979.
Frieß Johannes. 1503.
Füeßli Hans Heinrich. 1503.
Heidegger Johann Jakob. 353. 375.
Heidegger Johann Konrad. 157.
Heß David. 375. 429. 453. 472. 474. 520. 583. 586. 609. 683. 689. 703. 705. 713. 736. 738. 763. 778. 782. 793. 811. 819. 832. 944. 949. 1046. 1053. 1061. 1077. 1092.
Heß Johann Heinrich. 605. 620. 684. 938. 1127.
Heß Johann Jakob. 979.
Hirzel Johann Heinrich. 857. 1579.
Hirzel Johann Kaspar. 4. 6. 14. 16. 18. 26. 29. 61. 74. 78. 80. 94. 95. 101. 118. 121. 126. 128. 131. 147. 150. 152. 157. 196. 209. 225. 232. 285. 317. 321. 338.
Hirzel Johann Ludwig, Statthalter. 375. 553. 605. 725. 741. 751. 753. 778. 952. 956. 971. 977. 988. 1014. 1020. 1276. 1281. 1294. 1297. 1319. 1324. 1339. 1342. 1348. 1360. 1364. 1426. 1433. 1447. 1471. 1482. 1485. 1497. 1498. 1503. 1510. 1562. 1575.
Hirzel Salomon. 118. 139. 157. 243. 375. 488. 609. 888. 940. 944. 949. 1503.
Hofmeister Johann Jakob. 375.
Holzhalb Beat. 375. 1010. 1281.
Holzhalb David. 1503. 1522. 1562. 1575. 1587. 1640. 1642.
Holzhalb Johann Jakob. 979.
Landolt Johann Kaspar, Sekelmeister. 157. 172. 178. 202. 228. 317. 321. 358. 360. 379.
Landolt (Johann) Kaspar, Stallherr. 979. 1041. 1085. 1632.
Landolt Mathias. 1433.
Lavater Johann Rudolph. 375. 831. 1433.
Leu Hans Jakob. 1281.
Locher Hans Heinrich. 1095.
Meyer Andreas. 16. 26. 29. 44. 74. 78. 80. 94. 95. 121. 126. 128. 150. 157. 161. 165. 168. 196. 205. 209. 214. 216. 225. 228. 232. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 332. 338. 345. 350. 353. 358. 360. 366. 367. 368. 369. 375. 380. 383. 393. 429(2). 437. 441. 465. 532. 601. 609. 646. 657. 664. 665. 678. 684. 713. 763. 778. 793. 843. 888. 923. 1046. 1052. 1061. 1077. 1199. 1207. 1220. 1222. 1233. 1239. 1260. 1281. 1383.
Meyer Andreas jr. 1281. 1636. 1640. 1642. 1704.
Meyer Johann Jakob. 449. 486. 526.
Muralt von, Johann Kaspar. 178(2). 183. 184. 189. 201. 226. 294. 310. 375. 378. 498. 608. 609. 793. 1433.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orelli Daniel. 979. 1041.
Rahn Johannes, Ehegerichtsschreiber. 1157. 1200.
Rahn Johann Heinrich. 375. 471. 498. 530. 536. 608. 629. 658. 665. 678. 857. 888. 895. 915. 923. 979. 1220. 1222. 1233. 1239. 1260. 1281.
Scheuchzer Hans. 1433.
Schmid Diethelm. 157.
Steiner Johann Rudolph. 476. 488. 495. 498. 506.
Ulrich Johann Jakob. 895. 949. 1006. 1092. 1180. 1404. 1426. 1433. 1447. 1452. 1471. 1482. 1503. 1579. 1587. 1663. 1676. 1701.
Waser Johann Heinrich. 157. 285. 375. 393. 407. 498. 530. 541. 545. 548. 561.
Waser Johann Jakob. 111.
Werdmüller Christoph. 292. 357. 375. 421. 979. 1041. 1433. 1471. 1503. 1614. 1618.
Werdmüller Johann Ludwig. 601. 609. 620(2). 629. 638. 646. 651. 657. 664. 793. 843. 857. 877. 900. 922. 940. 1010. 1034. 1107. 1129. 1135. 1146. 1164. 1184. 1186. 1199. 1207. 1281. 1360. 1364. 1383. 1404. 1410.
Werdmüller Marx. 831.
Wyß Hans Rudolph. 1433.

Bern.

Am Port Daniel. 1604.
Bonstetten von, Franz Emanuel. 1281. 1360. 1466. 1549.
Bucher Hans Rudolph. 368. 378. 380. 674. 682. 723. 738. 778. 832. 1306. 1319 1424. 1471. 1579. 1614. 1618.
Büren von, Johann Karl. 126. 128. 205. 368. 383.
Dachselhofer Niklaus. 214. 216. 219. 232. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 317. 321. 332. 338. 345. 350. 358. 360. 369. 393. 437. 453.
Dießbach von, Johann Rudolph. 6. 14. 16. 26. 553. 838. 950. 1205. 1360.
Engel Daniel. 1333. 1396.
Engel Johann Leonhard. 26. 29.
Erlach von, Albert. 1294. 1297.
Erlach von, Albrecht. 526. 1360.
Erlach von, Hieronymus. 1603.
Erlach von, Sigismund. 16. 18. 80. 94. 95. 111. 121. 172. 183. 232. 382. 383.
Fischer Beat. 543.
Frisching Gabriel. 1603.
Frisching Samuel. 6.
Frisching Samuel, jr. 225. 317. 321. 332. 338. 345. 350. 357. 368. 384. 407. 415. 773. 888. 1007. 1205. 1232. 1399. 1400. 1497. 1498. 1616. 1640. 1642. 1672.
Graffenried von, Abraham. 429.
Graffenried von, Emanuel. 57. 88. 231. 294. 310. 378. 383. 441. 476. 488. 620. 629. 638. 646. 651. 665. 678.
(Graffenried von, Emanuel, Forts.) 683. 689. 698. 703. 705. 713. 725. 736. 741. 753. 763. 768. 778. 793. 843. 857. 877. 887. 895. 988. 1014. 1020. 1034. 1046. 1053. 1164. 1184. 1186. 1199. 1205. 1207. 1220. 1324. 1342. 1348. 1447. 1452. 1497. 1498. 1567.
Graffenried von, Friedrich. 873. 940.
Groß Gabriel. 1281.
Güder Konrad. 201.
Jenner Samuel. 358. 360. 368.
Imhof Johann Georg. 168. 178. 183. 184.
Imhof Daniel. 367. 368. 586. 601. 628. 676. 735. 830. 915. 938. 971. 979. 1127. 1205.
Kilchberger Emanuel. 1603.
Kilchberger Johann Anton. 126. 128. 131. 147. 150. 152. 161. 165. 196. 285.
Kilchberger Johann Anton, jr. 1360.
Lerber Franz Ludwig. 1358. 1616.
May Niklaus. 1616.
Muralt von, Johann Bernhard. 139. 178. 183. 225. 353. 361. 375. 376(2). 378. 383. 393. 431. 465. 498. 543. 609. 768. 790. 811. 819. 832. 888. 979. 1124. 1135. 1146. 1306. 1360. 1364. 1383. 1433. 1447. 1452.
Mülinen von, Albert. 1260.
Rodt Emanuel. 1306. 1360. 1701.
Sinner Johann Rudolph. 13. 43. 120. 143. 157. 183. 189. 193. 205. 216. 228. 231. 279. 285. 294. 310. 315. 353. 361. 369. 376(2). 383. 407. 429. 431. 433. 434. 437. 441. 453. 465. 476. 488. 494. 495. 506. 520. 532. 536. 543. 545. 548. 561. 583. 601. 665. 678. 683. 689. 705. 713. 923. 944. 952. 956. 1061. 1077. 1107. 1129. 1222. 1233. 1239. 1260. 1276. 1281.
Steiger Christoph. 375. 792. 831. 1306. 1616. 1663. 1672. 1701.
Steiger Emanuel. 498. 604. 618. 809. 818. 1031. 1232. 1360.
Steiger Hans Ludwig. 226. 292.
Steiger Johann Friedrich. 1601. 1632.
Steiger Johann Heinrich. 1281. 1360.
Steck Johann Friedrich. 604. 631. 1090. 1400.
Stettler Abraham. 915. 979.
Stettler Gabriel. 831.
Stettler Johann Jakob. 1095.
Stürler Abraham. 807.
Stürler Beat Ludwig. 1092. 1557. 1634.
Thormann Beat Ludwig. 631. 682. 698. 735. 830. 1092.
Thormann Gabriel. 1157. 1200. 1360. 1399. 1400. 1447. 1557. 1600. 1610.
Thormann Samuel. 421. 449.
Tillier Abraham. 22. 44. 50. 61. 69. 74. 80. 94. 95. 101. 105. 111. 121. 131. 143. 147. 150. 152. 157. 161. 168. 172. 178. 183. 184. 189. 193. 196. 202. 209.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Tillier Abraham, Forts.)
214. 219. 228, 232. 244. 249. 256. 258. 268. 315. 380. 393. 494. 543. 604. 618. 674. 698. 809. 818.
Tillier Johann Rudolph. 118. 382.
Trübelbeiß Johann Jakob. 1006.
Tscharner Abraham. 1404. 1410. 1426. 1433. 1471. 1485. 1503. 1510. 1522. 1562. 1575. 1579. 1587. 1663. 1672. 1701.
Tscharner Niklaus. 877.
Wattenwyl von, Alexander. 368. 486. 495. 631. 682. 698. 703. 723. 877. 887. 900. 923. 1007. 1090. 1124. 1129. 1205.
Wattenwyl von, Johann Jakob. 165.
Weiß Gabriel. 69.
Willading Johann Friedrich. 512. 520. 532. 543. 545. 548. 561. 583. 601. 620. 629. 638. 646. 651. 684. 725. 741. 752. 753. 763. 773. 790. 792. 793. 811. 819. 836. 843. 857. 877. 887. 895. 900. 923. 944. 952. 956. 971. 979. 988. 1014. 1020. 1034. 1046. 1053. 1061. 1077. 1107. 1135. 1146. 1164. 1184. 1186. 1198. 1199. 1205. 1207. 1220. 1222. 1233. 1239. 1260. 1276. 1281. 1294. 1297. 1319. 1324. 1339. 1342. 1348. 1360. 1364. 1383. 1404. 1410. 1426. 1503. 1510. 1522. 1562. 1575. 1614. 1618. 1640. 1642. 1701.
Willading Karl. 1180. 1253.
Wurstemberger Emanuel. 1600. 1610. 1634.
Wurstemberger Johann Rudolph. 43. 50. 74. 101. 120. 143.

Lucern.

Amrhyn Joseph. 3. 4. 6. 14. 16. 24. 27. 29. 35. 37. 39. 50. 59. 61. 68. 71. 72. 75. 78. 80. 89. 95. 99. 102. 130. 141. 148. 159. 172. 180. 192. 196. 207. 211.
Amrhyn Karl Anton. 850. 940. 1181. 1185. 1202. 1315. 1332. 1344. 1440. 1444. 1452. 1467. 1470. 1476. 1481. 1487. 1493. 1495. 1501. 1507. 1510. 1567. 1570. 1571. 1572. 1584. 1587. 1607. 1611. 1636. 1637. 1648. 1654. 1666. 1668. 1672.
Anderallmeind Joseph. 319. 403.
Balthasar Jakob. 634. 1008. 1125. 1207. 1315. 1440. 1444. 1470. 1479. 1493. 1501. 1507. 1558. 1584.
Balthasar Johann Karl. 561. 578. 836. 840. 872. 874. 888. 892. 897. 917. 950. 956. 971. 977. 981. 988. 1020. 1049.
Balthasar Jost Dietrich. 6. 24. 80. 89. 99. 102. 393. 407. 425. 474. 476. 484. 488. 496. 500. 534. 538. 662. 665. 685. 689. 720. 793.
Dulliker Johann Ulrich. 1651.
Dulliker Karl Christoph. 285. 294. 303. 352. 438. 441. 450. 453. 465. 606, 609. 620. 632. 649. 653. 857. 874. 877. 892.
Dürler Johann Rudolph. 192. 196. 207. 209. 230. 249. 256. 258. 268. 275. 279. 285. 294. 303. 308(2). 312. 325. 330. 332. 338. 352. 353. 361. 369. 384. 393. 403. 407. 415. 425. 438. 450. 465. 474. 476. 488. 496. 500. 506. 511. 515. 527. 534. 538. 541. 546. 548. 554. 561. 588. 599. 606. 609. 632. 636. 649. 653. 658. 662. 665. 685. 689. 696. 705. 713. 720. 725. 741. 751. 753. 768. 773. 783. 790. 793. 814. 819. 840. 850. 857. 874. 877. 892. 897. 909. 917. 923. 950. 981. 1049. 1053. 1061. 1077. 1107. 1143. 1159. 1181. 1185. 1202. 1207. 1230. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1308. 1315. 1334. 1336. 1344. 1368. 1376. 1383. 1397. 1402. 1438. 1442. 1467. 1476. 1481. 1487. 1495. 1498. 1501. 1510. 1522. 1558. 1567. 1570. 1572. 1584. 1607. 1611. 1618.
Fehr Franz Bernhard. 201. 226. 634. 680. 685.
Fleckenstein von, Franz Laurenz. 897. 900. 917. 923. 950. 956. 971. 1034. 1125. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1319. 1334. 1336. 1344. 1348. 1368. 1376. 1402. 1410. 1438. 1442. 1476. 1479. 1487. 1495. 1498. 1522. 1558. 1570. 1572. 1584. 1607. 1611. 1618. 1637. 1642. 1648. 1658. 1672.
Fleckenstein von, Jost. 170. 172. 256. 258. 268. 275. 279. 308. 312. 319. 324. 325. 330. 345. 384. 778. 782. 783. 814. 840. 981. 1031. 1100. 1143. 1146. 1159. 1164. 1181. 1185. 1186. 1202. 1207. 1230. 1234. 1255. 1262. 1268.
Fleckenstein von, Laurenz. 139. 178.
Göldlin von Tiefenau, Heinrich Ludwig. 1665. 1667.
Göldlin von Tiefenau, Johann Thüring. 3. 4. 18. 35. 37. 47. 59. 68. 75. 106. 109. 118. 121. 128. 159. 180.
Hartmann Johann Melchior. 292. 357.
Keller Heinrich Joseph. 1549. 1601. 1651. 1666. 1668.
Keller Leodegar. 486. 526. 641. 643. 684. 696. 783. 840. 938. 1127. 1207. 1284. 1308,
Meyer (Franz) Leonz. 421. 449. 1077. 1100. 1107. 1129. 1143. 1159. 1222. 1230. 1376. 1383. 1397. 1402. 1667.
Meyer Johann Ludwig. 88. 118. 218. 219. 230. 541. 546. 548. 554. 988. 1020. 1049. 1053. 1061. 1286. 1308. 1319. 1324. 1334. 1336. 1368. 1438. 1442. 1467.
Meyer von Baldegg, Johann Bernhard. 676. 735.
Mohr Jost Joseph. 1333. 1396.
Mohr Rudolph. 3. 18. 21. 27. 29. 47. 50. 59. 71. 72. 75. 78. 89. 91. 95. 99. 102. 106. 109. 111. 121. 128. 130. 131. 141. 148. 152. 159. 161. 170. 180. 190. 192. 202. 207. 209. 218. 232. 244. 275. 303. 308(2). 312. 319. 324. 325. 330. 352. 403. 425. 438. 450. 474. 484. 496. 500. 506. 511. 515. 527. 546. 554. 557. 576. 588. 599. 606. 609. 620. 632. 649. 653. 662. 685. 720. 783. 814. 1100.
Pfyffer Christoph. 1198. 1358.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfyffer Franz Ludwig. 1632.
Pfyffer Johann Jakob Ludwig. 1006. 1092.
Pfyffer Jost. 21.
Pfyffer Jost Ludwig. 553. 628.
Schumacher Beat. 3. 24. 27. 35. 39. 47. 68. 72. 106.
Schumacher Franz Jakob. 1180. 1253.
Schwytzer Johann Martin. 16. 21. 39. 130. 131. 141. 148. 152. 161. 180. 190. 218. 293. 484. 506. 511. 515. 520. 527. 534. 538. 543. 557. 576. 588. 599. 606. 609. 632. 636. 649. 653. 658. 662. 684. 696. 700. 705. 713. 720. 725. 741. 751. 753. 768. 773. 783. 790. 814. 819. 850. 874. 892. 897. 917. 950. 981. 1008. 1049. 1100. 1129. 1143. 1146. 1159. 1164. 1181. 1185. 1186. 1202. 1222. 1230. 1234(2). 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1308. 1315. 1321. 1324. 1334. 1336. 1344. 1348. 1368. 1376. 1402. 1410. 1438. 1442. 1452. 1467. 1476. 1479. 1495. 1501. 1558. 1570. 1572. 1584. 1587. 1607. 1611. 1637. 1642. 1658. 1672.
Sonnenberg von, Alphons. 807. 873. 1332. 1637.
Sonnenberg von, Johann Eustach. 24. 27. 35. 47. 59. 68. 72. 75. 89. 99. 102. 106. 109. 130. 141. 148. 159. 170.
Sonnenberg von, Johann Heinrich. 13. 57.
Zurgilgen Aurelian. 39. 71. 109. 111. 192. 207, 209. 218. 219. 230. 232. 244. 249. 275. 303. 308(2). 312. 319. 325. 330. 332. 338. 345. 352. 353. 361. 369. 403. 425. 438. 450. 453. 474. 484. 496. 500. 506. 511. 515. 520. 527. 534. 538. 546. 554. 588. 599.

Uri.

Arnold Johann Peter. 422.
Aschwanden Andreas. 1194.
Beroldingen von, Karl Konrad. 109. 148. 180. 211. 325.
Beßler Franz Heinrich. 421. 463. 464. 510. 519. 576. 578. 888. 1180.
Beßler Johann Alexander. 1284. 1465. 1610.
Beßler Johann Heinrich. 139.
Beßler Johann Heinrich Emanuel. 23. 46. 58. 59. 67. 68. 70. 71. 77. 78. 80. 89. 93. 95. 99. 102. 106. 109. 111. 118. 122.
Beßler Johann Karl Emanuel. 1. 3. 4. 16. 109.
Beßler Johann Martin. 435.
Beßler Karl. 41. 93. 190. 192. 196. 202. 207. 211. 218. 219. 227. 230. 232. 244. 249. 256. 258. 268. 275. 279. 285. 295. 303. 308. 312. 319. 325. 332. 338. 345. 368. 374. 376. 484. 500. 506. 510. 515. 519. 541. 546. 548. 606. 783. 793. 808. 850. 857. 872. 874. 878. 892. 897. 900. 917. 923. 943. 948. 950. 956.
Beßler Karl Alphons. 1092. 1368. 1610. 1611. 1618. 1632. 1635. 1636. 1637. 1642. 1648. 1658. 1668. 1672.
Brand Johann Martin. 981. 988. 1668.
Crivelli Franz Ferdinand. 109. 170. 230.
Crivelli Franz Ignaz. 807. 872. 981. 1006.
Epp Franz. 487. 940. 1194. 1601. 1636.
Gisler Sebastian Heinrich. 678.
Jauch Franz Karl. 1635. 1636. 1651.
Jauch Johann Sebastian. 1194. 1396. 1484.
Jauch Sebastian Heinrich. 874. 1253. 1672.
Luffer Johann Jakob. 294.
Luffer Johann Martin. 449. 453.
Luffer Jakob Joseph. 676. 735.
Luffer Karl Friedrich. 1654. 1666.
Mentlen von, Franz Magnus. 486.
Muheim Sebastian. 1. 3. 4. 6. 21. 24. 27. 29. 35. 39. 41. 42. 47. 50. 67. 70. 72. 75. 77. 78. 93. 102. 106. 109. 139. 141. 159. 170. 180. 190. 202. 227. 345. 435. 488.
Mutter Martin. 553.
Planzer Johann Kaspar. 118.
Püntiner Franz Karl. 23.
Püntiner Johann Jakob. 948.
Püntiner Johann Karl. 34. 109. 128. 130. 131. 141. 148. 152. 159. 161. 170. 172. 180. 190. 192. 207. 230.
Püntiner Johann Ulrich. 178. 227. 510. 519. 600. 783. 793. 857. 875. 1096. 1134. 1181. 1376. 1383. 1402. 1410. 1438. 1442. 1452. 1467. 1476. 1483, 1484. 1487. 1499. 1501. 1507.
Püntiner Joseph Anton. 464. 527. 576. 578. 606. 632. 641. 684. 696. 720. 783. 808. 814. 819. 873. 897. 900. 917. 923. 943. 948. 950. 956. 971. 981. 988. 1008. 1014. 1020. 1034. 1049. 1053, 1061. 1077. 1096. 1100. 1107. 1125. 1127. 1129. 1134. 1143. 1146. 1159. 1164. 1181. 1186. 1202. 1207. 1230. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1308. 1319. 1324. 1334. 1336. 1344. 1348. 1368. 1376. 1383. 1402. 1410. 1423. 1438. 1440. 1442. 1444. 1452. 1467. 1470. 1476. 1479. 1483. 1484. 1487. 1495. 1499. 1501. 1507. 1510(2). 1522. 1558(2). 1570. 1573. 1579. 1584. 1587. 1602. 1607. 1635. 1636. 1637. 1643. 1648. 1651. 1666. 1668. 1672.
Püntiner Jost. 139.
Rämi Franz. 1194.
Schilling Sebastian. 1194.
Schmid Franz Florian. 1333. 1549.
Schmid Franz Karl. 58.
Schmid Johann (Jost) Anton. 6. 14. 16. 18. 21. 24. 27. 29. 34. 35. 37. 39. 42. 46. 47. 50. 58(2). 59. 61. 68. 71. 72. 75. 80. 89. 95. 99. 102. 106. 111. 122. 128. 159. 211. 231. 232. 527. 557. 576. 578. 600. 636. 662. 665. 685. 689. 713. 720. 725. 741. 751. 753. 850. 892. 1008. 1181. 1185. 1194. 1344.
Schmid Johann Franz. 130. 131. 148. 152. 161. 172. 190.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Schmid Johann Franz, Fortf.)
226. 279. 352. 353. 369. 393. 403. 406. 407. 425. 435. 438. 441. 450. 453. 463. 464. 468. 474. 484. 488. 496.
Schmid (von Bötstein) Johann Martin. 13. 196. 218. 219. 232. 244. 249. 256. 258. 268. 275. 279. 285. 295. 303. 308. 312. 319. 325. 332. 338. 345. 352. 353. 369. 393. 403. 406. 407. 425. 435. 438. 441. 450. 510. 519. 538. 554. 561. 578. 600. 636. 649. 653. 814. 840. 971. 1014. 1020. 1034. 1049. 1053. 1061. 1077. 1100. 1107. 1125. 1129. 1143. 1146. 1159. 1164. 1181. 1185. 1186. 1202. 1222. 1230. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1308. 1319. 1324. 1334. 1336. 1348.
Schmid Jost Anton. 435. 510. 526. 600. 628. 643. 696. 878. 938. 1107. 1181. 1202. 1207. 1222. 1234. 1465. 1483. 1495. 1510(2). 1522. 1558(2). 1573. 1579. 1584. 1587. 1602. 1607. 1610. 1611. 1618. 1635. 1658. 1667. 1668.
Schmid Jost Azarias. 506. 515. 520. 527. 534. 546. 578. 588. 606. 609. 621. 632. 649. 653. 662. 665. 685. 689. 713. 720. 725. 741. 751. 783. 819.
Schmid Karl Franz. 1465. 1466. 1483. 1499. 1501. 1510. 1558. 1570. 1571. 1573.
Schmid Martin Anton. 557.
Scolar Johann Franz. 88.
Stadler Johann Martin. 1194.
Stephan Johann Kaspar. 435. 510. 519. 578.
Tanner Franz Emanuel. 578.
Tanner Sebastian Emanuel. 18. 37. 93. 210. 520. 534. 538. 541. 548. 554. 561. 578. 588. 600. 609. 620. 840.
Trutmann Johann Anton. 292. 357. 449.
Wipflin Johann Dr. 42. 57. 496. 500. 578. 600. 778. 1194.
Zgraggen Jakob. 1194.
Zumbrunnen Josue. 1.

Schwyz.

Abegg Johannes. 407.
Abegg Johann Franz. 294. 406. 463. 510. 529. 578. 582. 583. 605.
Abegg Martin Anton. 1671.
Abyberg Johann Rochus. 380. 393. 406. 463. 464. 515. 519(2). 520. 524. 526. 531. 534. 538. 541. 546. 548. 554. 561. 578. 582. 583. 588. 606. 636. 653. 658. 677. 685. 689. 988. 1008.
Abyberg Sebastian, Landweibel. 99. 138.
Aufdermaur Johann Jost. 58. 118. 359. 435. 510. 519(2). 531. 582.
Bellmont v. Rikenbach, Johann Walther. 526. 604. 649. 653. 814. 850. 874. 943. 1008. 1042. 1195. 1255. 1631. 1651. 1704.
Betschart Franz. 1(2). 3. 4. 16. 18. 21. 28. 29. 35. 37. 41. 42. 46. 47. 50. 58(2). 67. 68. 71. 72. 77. 78. 80. 89. 93. 95. 99(2). 102. 106. 109. 122. 138. 139. 148. 152. 159. 170. 180(2). 186. 202. 207. 211. 218. 219. 227. 230. 232. 245. 256. 258. 268. 285. 293. 295. 303. 308. 312. 319. 321. 332. 359. 375. 380. 424(2). 425. 435. 438. 463. 464. 500. 506. 510. 515. 519. 524. 526. 527. 531.
Betschart Franz Paul. 449.
Betschart Johann Dominik. 576. 636. 660. 667. 684. 814. 840. 850. 857. 875. 892(2). 897. 900. 917. 923. 943. 948. 971. 981. 988. 1008. 1013. 1020. 1044. 1049. 1143. 1440. 1462. 1483. 1499. 1507. 1510(2). 1522. 1570. 1573. 1631. 1648.
Blaser Franz. 857.
Büeler Johann Peter. 1075.
Geberg Anton Ignaz. 180. 186. 192. 196. 218. 219. 227. 321. 325. 332. 338. 369. 424. 449. 463. 465. 527. 557. 576. 582. 588. 600. 604. 610. 636. 971. 1006. 1042. 1440. 1476. 1479. 1487. 1495. 1501. 1507(2). 1525. 1584. 1648.
Dettling Johann Kaspar. 41. 42. 58. 99. 321. 359.
Ehrler Franz. 1(2). 23. 24. 37. 41. 42. 46. 47. 58(2). 59. 67. 68. 70. 71. 72. 75. 77. 78. 93. 102. 106. 130. 131. 139. 141. 170. 172. 178. 180(2). 186. 192. 196. 202. 207(2). 211. 218. 227. 312. 319. 321.
Ehrler Joseph Franz. 531. 554. 578. 677. 678. 689. 808. 819. 1134. 1549. 1610. 1611. 1618. 1635. 1636. 1637. 1643. 1648. 1659. 1668. 1672.
Faßbind Franz. 1230. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297.
Frischherz Franz. 23.
Frischherz Franz Anton. 1631.
Gasser Johann Franz. 553. 676.
Gasser Johann Martin. 807.
Giger Franz Karl. 1075. 1142.
Heller Joseph. 1180. 1401. 1465.
Hospenthal von, Johann Balthasar. 621.
Janser Johann Dominik. 1164. 1181. 1185. 1186. 1308. 1319. 1324. 1336.
Janser Johann Leonhard. 172. 541. 546. 548. 689.
Janser Joseph. 725.
Janser Wolf Dietrich. 1075. 1440.
Inderbitzin Augustin. 13. 50. 359(2). 375. 406.
Jütz Johann Franz. 34. 80. 95. 99.
Jütz Konrad Heinrich. 226. 421.
Märchi Beat Jakob. 99.
Mettler Bartholome. 1195.
Mettler Joseph Franz. 940. 1127. 1631. 1703.
Nideröst Franz Leodegar. 303. 308. 486. 519. 557. 610. 641. 643. 649. 653. 660. 662. 696. 778. 783. 793. 814.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nideröst Franz Leodegar, Fortf.)
875. 892. 900. 917. 923. 981. 988. 1008. 1013. 1020. 1042. 1044. 1049. 1075. 1096. 1098. 1099. 1100. 1107. 1125. 1129. 1134(2). 1142. 1145. 1181(2). 1197. 1202. 1207. 1219. 1484. 1507. 1558.
Nideröst Johann Jost. 938. 1284.
Reding Franz Karl. 1703.
Reding Heinrich Franz. 58. 139. 735.
Reding Heinrich Fridolin. 37. 46. 58. 59. 67. 70. 71. 79. 89. 91. 128. 232. 359. 463. 465. 582.
Reding Joseph Anton. 227. 295. 375. 474. 531. 696. 840. 873. 943. 1100. 1107. 1125. 1134. 1507(2). 1558. 1607. 1631. 1632. 1651. 1666. 1704.
Reding Joseph Franz. 1601.
Reding Jost Rudolph. 46. 58. 75. 109. 111. 138. 186. 201. 227. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 325. 338. 345. 352. 353. 359. 369. 375. 380. 393. 407. 424(2). 425. 435. 450. 453. 463. 464. 468. 474. 476. 484. 488. 496. 506. 519. 526. 534. 538. 578. 582. 583. 600. 621. 632. 636(2). 649. 653. 662. 665. 677. 685. 689(2). 696. 713. 741. 751. 753. 808. 1077. 1134. 1145. 1146. 1164. 1181(2). 1185. 1186.
Reding Jost Rudolph jr. 897. 1129. 1507. 1651.
Reding Ital. 1465.
Reding Michael. 629.
Reichmuth Johann Konrad. 292.
Reichmuth Karl Anton. 1333.
Riget Franz. 6. 23. 37. 57. 99.
Schindler Johann Rudolph. 423. 487. 658. 689. 713. 720. 725. 741. 751. 753. 783. 793. 808. 819. 943. 948. 1042. 1096. 1134(2). 1143. 1181.
Schmidig Jakob. 70.
Schmidig Johann Dominik. 279. 285. 406. 424.
Schmidig Karl Ludwig. 687.
Schnüriger Gilg Dominik. 441.
Schnüriger Johann Joseph. 1092. 1181. 1195.
Schorno Franz Victor. 88. 89. 138. 186. 510. 519. 578. 582. 583. 600. 720. 814.
Schorno Gilg Christoph. 1075. 1099. 1142. 1145. 1181. 1195. 1197. 1202. 1207. 1219. 1222. 1220. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1279. 1286. 1297. 1308. 1316. 1319. 1324. 1336. 1337. 1348. 1362. 1368. 1375. 1376. 1382. 1383. 1396. 1402. 1411. 1425. 1438. 1440. 1442. 1444. 1452. 1467. 1470. 1476. 1487. 1495. 1501. 1507. 1510(2). 1522. 1558(2). 1570. 1573. 1579. 1584. 1587. 1602. 1607. 1610. 1611. 1618. 1635. 1636(2). 1637. 1643. 1648. 1651. 1659. 1669. 1672.
Schorno Joseph. 1008.
Schuler Johann Jakob. 1466.
Städeli Johann Balthasar. 424.
Stadler Joseph Anton. 357. 1013. 1044. 1075. 1098. 1099. 1100. 1107. 1142. 1145. 1146. 1219. 1222. 1279. 1316. 1337. 1341. 1344. 1347. 1348. 1362. 1368. 1375. 1382. 1425. 1440. 1451.
Suter Johann Pantaleon. 345.
Ulrich Ulrich. 520. 665.
Weber Jakob. 1(2). 3. 4. 6. 14. 16. 18. 21. 24. 27. 29. 34. 35. 37. 39. 41. 42. 46. 58(2). 67. 70. 71. 99. 109. 111. 118. 122. 128. 130. 131. 139. 141. 144. 145. 148. 152. 159. 211. 227. 230. 244. 352. 353. 375. 380. 393. 406. 424(2). 435. 438. 441. 450. 453. 463. 464. 468. 474. 476. 484. 488. 496. 500. 506. 510. 519(2). 524. 526. 527. 561. 578. 582. 583. 600. 604. 632. 636(2).
Wüörner Johann Sebastian. 1253. 1341. 1344. 1376. 1382. 1383. 1402. 1410. 1438. 1442. 1452. 1467. 1476. 1483. 1484. 1487. 1495. 1499. 1507(2). 1579. 1584. 1587. 1602.

Unterwalden.

Achermann Franz, Nidwalden. 1(2). 2. 15. 23. 37. 50. 58. 109. 111. 128. 130. 131. 159. 312. 321. 350. 359(2). 375. 424. 440. 498. 515. 519. 520. 526. 527. 534. 538. 541. 557. 578. 582. 600. 689. 713. 720. 725(2). 736. 738. 754. 763. 767. 916. 917. 943. 949. 1206.
Achermann Franz Anton, Nidwalden. 1401.
Achermann Joh. Jakob, Nidwalden. 1183. 1648, 1651. 1666.
Achermann Joh. Kaspar, Nidwalden. 57. 139. 583. 628. 641. 676. 689. 777. 778. 814. 850. 897. 900. 948. 977. 981. 988. 1008. 1020. 1034. 1042. 1043(2). 1049. 1053. 1060. 1092. 1125. 1180.
Achermann Joh. Kaspar, Landweibel, Nidwalden. 809.
Achermann (Joh. Kaspar), Commissär, Nidwalden, 498.
Amstutz Jakob, Nidwalden. 294.
Anderhalden Joh. Franz (Baptist), Obwalden. 178. 285. 312. 576. 981. 988. 1008. 1020. 1230. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1334. 1336. 1510. 1522. 1558(2). 1570. 1573. 1601. 1651. 1666. 1669.
Anderhalden Joh. Jakob, Obwalden. 793.
Anderhalden Karl, Obwalden. 13.
Atzigen von, Joh. Melchior, Obwalden. 1. 3. 4. 14. 24. 39. 46. 47. 50. 59. 72.
Bali Joh. Melchior, Nidwalden. 205. 244(2). 294. 295. 308. 312. 315. 321. 350. 359. 361. 369. 375. 422. 423. 431. 434. 435.
Berchtold Joh. Melchior, Obwalden. 292. 312. 345. 553.
Blättler Franz, Nidwalden. 1239.
Blättler Joh. Melchior, Nidwalden. 1632.
Bucher Joh. Jakob, Obwalden. 474. 476. 767. 917. 923. 948. 1096. 1134. 1181. 1376. 1402. 1411. 1423. 1438. 1440. 1442. 1444. 1465. 1466. 1483. 1484. 1507. 1510. 1611. 1618. 1636. 1637. 1643. 1648. 1703.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burach Jakob, Obwalden. 6. 201. 541. 546. 621. 767.
Büren von, Franz, Nidwalden. 1466.
Büren von, Joh. Melchior, Nidwalden. 487.
Christen Valentin, Nidwalden. 312. 321. 407.
Christen Wolfgang, Nidwalden. 77. 192. 196. 205. 207. 211.
Deschwanden von, Johann, Obwalden. 42. 89. 93. 95. 99. 102. 106. 111. 202. 207. 211.
Dillier Johann Melchior, Nidwalden. 767. 873. 1008. 1042. 1060. 1061. 1077. 1091. 1100(2). 1107. 1125. 1129. 1181. 1185. 1255. 1284. 1339. 1362. 1376. 1383. 1399. 1402. 1411. 1442. 1444. 1465. 1483.
Entz Peter, (Obwalden). 16. 18. 21. 28. 29. 35. 37. 39. 41. 118. 130. 131. 141. 148. 152. 159. 172. 308. 312. 325. 332. 338. 352. 353. 361. 369. 393. 407. 425. 515. 520. 538. 548.
Flüe von, Konrad (Melchior), Obwalden. 767. 807. 988. 1143. 1146. 1181. 1185. 1186. 1202. 1207. 1222. 1442. 1452. 1467. 1470. 1476. 1479. 1487. 1495. 1499. 1648. 1659. 1667. 1669. 1672.
Furrer Niklaus, Obwalden. 172. 312. 338.
Götsch Johann Peter, Obwalden. 1452.
Herrmann Sebastian, Nidwalden. 1338.
Heymann Franz Ludwig, Obwalden. 940. 1587.
Heymann Joh. Arnold, Obwalden. 109. 111. 121. 122. 145. 161. 170.
Jacob Joh. Kaspar, Dr., Obwalden. 735.
Imfeld Benedict, Obwalden. 1284.
Imfeld Joh. Beat, Obwalden. 1383.
Imfeld Melchior, Obwalden. 88. 548.
Imfeld Niklaus, Obwalden. 449. 500. 506. 713. 720. 725. 754. 767. 778. 783. 793. 808. 814. 840. 875. 878. 892. 897. 900. 917. 950. 956. 971. 981. 1006. 1049. 1061. 1100. 1107. 1125. 1129. 1159. 1164. 1180. 1230. 1262. 1268. 1308. 1321. 1324. 1334. 1336. 1344. 1348. 1368. 1376. 1383. 1499. 1579. 1584. 1587. 1607. 1610. 1672.
Joller Laurenz, Nidwalden. 1254.
Kaiser Joh. Konrad, Nidwalden. 422. 560.
Kaiser Niklaus, Nidwalden. 15. 58. 59. 67. 77. 78. 80. 89. 93. 95. 99. 102. 139. 218. 219. 227.
Kaiser Niklaus jr., Nidwalden. 321. 520. 583. 677. 678. 767. 777. 783. 792. 793. 808. 819. 840.
Kaiser Sebastian Remigius (Niklaus), Nidwalden. 1097. 1399. 1423. 1465. 1510. 1549. 1579. 1584. 1587. 1602. 1607. 1610. 1611. 1618. 1635. 1636. 1637. 1643. 1648. 1666. 1669. 1672.
Käslin Meinrad, Nidwalden. 1602.
Leuw Beat Jakob, Nidwalden. 874. 1042. 1308. 1320. 1321. 1324. 1334. 1336. 1339. 1344. 1362. 1368. 1654. 1669.
Luffi Azarias Remigius, Nidwalden. 941. 1195.
Luffi Heinrich Ludwig, Nidwalden. 422. 423.
Luffi Joh. Ludwig, Nidwalden. 1(2). 2. 3. 4. 16. 18. 23. 34. 35. 39. 41. 42. 46. 47. 58. 59. 67. 68. 70. 71. 89. 93. 95. 102. 106. 109. 119. 122. 130. 131. 139. 141. 148. 152. 159. 161. 170. 181. 192. 202. 205. 207. 211. 226. 233. 244(2). 249. 256. 258. 268. 275. 279. 308. 312. 325. 332. 338. 345. 352. 353. 394. 407. 415. 434. 435. 437. 438. 463. 464. 465. 468. 470. 474. 476. 484. 488. 496. 498. 500. 504. 506. 510. 511. 526. 541(2). 546. 578. 582. 600. 604. 628. 636. 649. 662. 665. 677. 680. 685. 689. 725. 738. 754. 767. 792. 808. 814. 840. 850. 875. 892(2). 917. 923. 942. 950. 956. 971.
Luffi Joh. Melchior Remigi, Nidwalden. 1096. 1134. 1194. 1230. 1234. 1239. 1255(2). 1262. 1268. 1286. 1296. 1297. 1308. 1321. 1324. 1334. 1336. 1510(2). 1522. 1558(2). 1570. 1573.
Luffi Karl Joseph, Nidwalden. 58. 75. 218. 219. 227. 279. 285. 303. 312. 315. 319. 321. 325. 332. 338. 394. 421. 423. 424. 425. 431. 435. 449. 463. 487. 500. 504. 510. 511. 526. 541. 548. 554. 576. 578. 583. 588. 604. 606. 680
Luffi Karl Leodegar, Nidwalden. 6. 14. 15. 21. 24. 28. 29. 34. 35. 37.
Moos von, Joseph, Obwalden. 1164. 1669.
Müller Joh. Balthasar, Obwalden. 312. 357. 403.
Müller Joh. Sebastian (Kaspar), Obwalden. 438. 441. 463. 467. 468. 486. 534. 541. 546. 554. 557. 561. 578. 588. 606. 610. 621. 629. 632. 636. 641. 649. 653. 662. 685. 689. 713. 754. 767. 783. 814. 819. 840. 850. 1020. 1034. 1049. 1077.
Müller Wolfgang, Obwalden. 68. 71. 80. 109. 128. 196. 202. 218. 219. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 285. 312. 438. 441. 450. 453. 476.
Odermatt Franz, Nidwalden. 1633.
Odermatt Johannes, Nidwalden. 1077.
Rengger Franz, Nidwalden. 1195.
Schmid Joh. Franz, Obwalden. 1396. 1611. 1618.
Stultz Joh. Franz, Nidwalden. 46. 47.
Stultz Joh. Jakob, Nidwalden. 41. 42. 68. 70. 71. 72. 75. 128. 131. 139. 170. 172. 181.
Stultz Jos. Ignaz, Nidwalden. 244. 312. 767. 850. 857. 878. 1042. 1043(2). 1060. 1091. 1096(2). 1100(2). 1134(2). 1143. 1146. 1159. 1164. 1180. 1181. 1186. 1194. 1202. 1206. 1207. 1222. 1262. 1268. 1423. 1440. 1442. 1452. 1467. 1470. 1476. 1479. 1483. 1484. 1487. 1495. 1499. 1507. 1510(2). 1522. 1558. 1602. 1610. 1635. 1636. 1659. 1667. 1669. 1672.
Wirz Johann, Obwalden. 70. 75. 78. 80. 89. 95. 102. 118. 181. 192. 196. 211. 243. 275. 279. 295. 303. 308. 312. 319. 325. 332. 345. 352. 353. 369. 394. 403. 425. 463. 465. 468. 474. 484. 488. 496. 500. 506.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Wirz Johann, Forts.)
527. 534. 554. 557. 561. 662. 665. 720. 725. 767. 850. 857. 878. 897. 900. 923. 1008.
Wirz Wolfgang Ignaz, Obwalden. 1253.
Zelger Anton Maria, Nidwalden. 943. 949. 1296. 1320. 1333. 1499. 1654.
Zelger Beat Jakob, Nidwalden. 359. 435. 437. 438. 440. 441. 450. 453. 464. 465. 468. 470. 561. 578. 582. 583. 600. 610. 621. 632. 636(2). 653. 662. 665. 689. 767. 850. 857. 875. 878. 892(2).
Zelger Daniel, Nidwalden. 321. 583.
Zelger Franz Maria, Nidwalden. 1611.
Zelger Franz Melchior, Nidwalden. 50. 917. 1009.
Zelger Marquard, Nidwalden. 527.
Zelger Mathias Quirin Anton, Nidwalden. 1550.

Zug.

Andermatt Christoph. 13. 72. 102. 106. 109. 111. 128. 152. 170. 172. 202. 207. 211. 244. 249. 268. 279. 308. 312. 325. 357. 394. 425. 441. 450. 468. 488. 500. 515. 520. 534. 557. 578. 588. 610. 621. 632. 637. 684. 713. 725. 754. 814. 819. 857. 878. 900. 956. 1008. 1034. 1049. 1053. 1061. 1092. 1100. 1129. 1143. 1146. 1164. 1181. 1202. 1223. 1255. 1268. 1308. 1319. 1324. 1334. 1336. 1348. 1438. 1507. 1611. 1643. 1651. 1669.
Andermatt Joh. Jakob. 1. 41. 139. 807.
Blattmann Beat. 192. 196. 249.
Blattmann (N). 1507.
Boßhardt Melchior. 202.
Brandenberg Bonaventura. 940.
Brandenberg Joh. Jakob. 88. 109. 141. 159. 161. 192. 196. 207. 211. 218. 233. 243. 244. 249. 256. 258. 268. 275. 279. 285. 308. 312. 325. 332. 338. 541. 576. 632. 636. 649. 685. 783. 808. 814. 840. 850. 875. 897. 951. 981. 1008. 1034. 1049. 1100. 1344. 1348. 1669.
Brandenberg Karl Joseph. 145. 202. 292. 735.
Elsener Joseph Ignaz. 1159.
Elsener Sebastian Joseph. 486. 1164. 1187. 1207. 1234. 1268. 1297. 1324. 1344.
Euster (Eugster) Joh. Kaspar. 6. 16. 18. 28. 42. 75. 78. 80. 95. 211. 256. 421. 464. 465. 474. 476. 541. 546. 548. 554. 561. 588. 610. 629. 637. 1077. 1100. 1107. 1383. 1402. 1467. 1510. 1522. 1573. 1607. 1669.
Hegglin Joh. Heinrich. 1558.
Hegglin Karl. 4. 29. 46. 50. 59. 78. 99. 102. 111. 122. 161. 172. 181. 256. 345. 352.
Hegglin Oswald. 676. 1107. 1129. 1333. 1376. 1411. 1452. 1476. 1479. 1499. 1507. 1669. 1672.
Heinrich Jakob. 361. 407.
Heinrich Joh. Heinrich. 201.
Herrmann Christian. 1672.
Heß Peter. 35. 57.
Hotz Heinrich Oswald. 78. 106.
Iten Andreas. 4. 71.
Iten Joh. Heinrich. 819. 850. 892. 977. 981. 1008. 1020. 1042. 1053. 1146. 1230. 1239. 1255. 1262. 1286. 1319. 1368. 1440. 1549.
Iten Josue. 128. 131. 141. 159. 662. 665. 685. 720. 923.
Iten Melchior. 1185. 1334. 1336.
Iten Niklaus. 285. 295. 312. 338. 538. 873. 897.
Kaiser Kaspar Karl. 202. 295. 303.
Knopflin Kaspar. 4. 78. 170. 293.
Kolin Oswald. 78. 202. 256. 293. 541. 1042. 1669.
Kreuel Franz. 37. 47. 50. 68. 256. 353. 541.
Landtwing Joh. Franz. 1396.
Letter Gallus. 403. 793. 1253. 1495. 1499. 1618. 1648. 1672.
Letter Niklaus. 3.
Müller Joh. Jost. 202. 1601.
Müller Kaspar. 42.
Müller Paul. 1. 3. 6. 14. 24. 28. 29. 35. 59. 68. 71. 72. 202. 293.
Müller Wolfgang Damian. 1180. 1672.
Schmid Martin. 14. 24. 89. 192. 202. 561.
Schön Adelrich. 689. 713.
Schumacher Joseph Anton. 1703.
Stammler Bernhard. 202.
Staub Jakob. 1632.
Staub Joh. Baptist. 227. 319. 438. 441. 621. 649. 857. 875. 878. 897. 900. 917. 956. 981. 1020. 1034. 1049.
Trinkler Joh. Baptist. 1703.
Trinkler Severin. 39. 118. 303. 484. 496. 541. 578. 606. 1262.
Uttinger Joseph. 1442. 1452.
Uttinger Oswald. 202. 338. 345. 526. 783.
Vogt Kaspar. 202.
Weber Clemens Damian. 1587. 1637. 1648.
Weber Johann. 4. 21. 109. 130. 148. 218. 219. 233. 258. 268. 275. 332. 369. 453. 506. 520. 527. 554. 576. 725. 751. 808. 840.
Widmer Johann. 1466. 1487.
Widmer Niklaus. 1570.
Wikart Wolfgang Karl. 278.
Zumbach Jakob. 4. 78. 202. 219.
Zumbach Josue. 1584. 1587.
Zurlauben Beat Jakob. 4. 16. 18. 21. 37. 39. 41. 46. 47. 75. 78. 80. 89. 95. 99. 102. 106. 122. 128. 130. 131. 148. 152. 181. 256. 319.
Zurlauben Beat Jakob jr. 553. 938. 1223. 1230. 1234. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1308. 1319. 1334. 1336.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Zurlauben Beat Jakob jr., Forts.)
1368. 1376. 1383. 1402. 1410. 1438. 1440. 1442. 1444. 1467. 1470. 1476. 1479. 1487. 1495. 1499. 1507(2). 1510. 1522. 1588. 1570. 1573. 1584. 1607. 1611. 1618. 1637. 1643. 1648. 1666. 1669. 1672.
Zurlauben Beat Kaspar. 352. 353. 361. 369. 394. 403. 407. 425. 438. 449. 450. 453. 464. 465. 468. 474. 476. 484. 488. 496. 500. 506. 515. 527. 534. 538. 541. 546. 548. 554. 557. 561. 578. 588. 606. 610. 641. 660. 665. 684. 689. 713. 720. 751. 754. 778. 793. 819. 892. 900. 917. 923. 950. 960. 1020. 1053. 1061. 1077. 1107. 1127. 1129. 1143. 1146. 1159. 1181. 1185. 1187. 1202. 1207.

Glarus.

Bachmann Jakob Franz. 1253.
Bachmann Joh. Georg. 6. 16. 18. 29. 47. 50. 61. 72. 78. 80. 95. 99. 111. 119. 121. 122. 128. 131. 152. 161. 295. 303.
Blumer Fridolin. 689. 694. 1091. 1142. 1197. 1219. 1333. 1396. 1671.
Blumer Jakob. 61.
Bussi Daniel. 3. 4. 61. 180. 181.
Dinner Cosmus. 1075.
Elmer Joh. Christoph. 111. 116. 121. 122. 125. 126. 128. 131. 137. 145. 147. 152. 156. 161. 164. 168. 172. 176. 178. 180. 184. 196. 199. 207. 209. 219. 223. 233. 240. 244. 247. 249. 254. 256. 258. 266. 268. 273. 520. 524. 541. 545. 548. 552. 561.
Elmer Joh. Peter. 1. 61.
Freuler Balthasar. 138.
Freuler Kaspar Joseph. 357. 621. 658. 660. 665. 684. 689. 696. 705. 713. 725. 754. 778. 793. 808. 819. 850. 857. 878. 900. 1336. 1510. 1522. 1585. 1587. 1671.
Gallati Jakob. 1142. 1618. 1643. 1659. 1672.
Gallati Joh. Heinrich. 1632.
Jacober Joh. Heinrich. 1006.
Iselin Fridolin. 57. 61. 98. 138.
Legler Johann. 201.
Leuzinger Jakob. 227.
Leuzinger Joh. Melchior. 1549.
Marti Jakob. 292.
Müller Balthasar. 61.
Müller Georg. 99.
Müller Kaspar. 61. 211. 486. 923. 948. 956. 971. 988. 1013. 1014. 1020. 1044. 1053. 1061. 1075. 1077. 1091. 1096. 1098. 1099. 1107. 1129. 1134. 1135. 1142. 1145. 1146. 1164. 1187. 1197. 1207. 1219. 1223. 1239. 1279. 1286. 1297.
Paravicini Bartholome. 178.
Schindler Jakob. 421. 526. 553. 1601.
Schmid Gabriel. 940.
Schmid Kaspar. 61.
Schwarz Joh. Christoph. 13.
Streif Fridolin. 61.
Tschudi Johann Ludwig. 172. 196. 207. 211. 219. 233. 244. 256. 258. 268. 279. 285. 325. 332. 338. 345. 353. 369. 394. 407. 438. 441. 453. 464. 465(2). 474. 488. 506. 520. 534. 548. 561. 588. 629. 1316. 1324. 1337. 1341. 1348. 1362. 1375. 1383. 1402. 1410. 1425. 1452. 1476. 1484. 1499.
Tschudi Josua. 676. 873. 1092.
Tschudi Kaspar Fridolin. 807.
Tschudi Peter. 61. 118.
Tschudi Walther. 1466.
Weiß Joh. Heinrich. 139. 449. 735.
Weiß Joh. Peter. 4. 6. 11. 14. 16. 18. 26. 29. 33. 44. 50. 56. 61. 72. 78. 80. 86. 94. 95. 98. 99. 101. 216.
Zweifel Fridolin (Friedrich). 61. 277. 279. 295. 301. 317. 321. 332. 337. 338. 344. 345. 350(2). 353. 356. 358. 360. 369. 373. 380. 394. 401. 405. 407. 413. 415. 437. 441. 447. 453. 462. 465. 467. 470. 476. 483. 488. 505. 506. 948.
Zwicki Joh. Heinrich. 94. 98. 285. 291. 308. 532. 621. 625. 638. 646. 651. 658. 665. 672. 678. 683. 684. 696. 703. 705. 711. 713. 718. 725. 733. 741. 751. 754. 761. 763. 778. 793. 804. 808. 811. 819. 828. 857. 870. 878. 885. 900. 913. 923. 936. 952. 956. 970. 971. 976. 988. 1004. 1013. 1014. 1018. 1020. 1030. 1035. 1039. 1044. 1046. 1053. 1059. 1061. 1074. 1075. 1077. 1088. 1092. 1096. 1098. 1099. 1207. 1217. 1220. 1223. 1228. 1239. 1279. 1294. 1297. 1305. 1316. 1319. 1324. 1330. 1337. 1341. 1347. 1348. 1356. 1362. 1375. 1382. 1383. 1393. 1404. 1411. 1420. 1425. 1426. 1440. 1451. 1452. 1462. 1484. 1497. 1499. 1510. 1517. 1522. 1545. 1587. 1596. 1618. 1628. 1636. 1640. 1643. 1646. 1659. 1672.
Zwicki Joh. Melchior. 88.
Zwicki Melchior. 1180. 1342.

Basel.

Brandmüller Emanuel. 873.
Brenner Johannes. 553. 629.
Brunschwyler Franz Robert. 101. 105. 205.
Burkhardt Andreas. 118. 466. 474. 476. 488. 495. 621. 678. 683. 684. 689. 705. 713. 763. 778. 793. 811. 819. 832. 843. 857. 875. 900. 923. 988. 1014. 1020. 1046. 1053. 1061. 1077. 1107. 1127. 1129. 1135. 1146. 1164. 1184. 1187. 1199. 1207. 1220. 1223. 1640. 1643.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burkhardt Christoph. 676. 1324. 1342. 1348. 1358. 1383. 1404. 1411. 1426. 1447. 1452. 1497. 1499. 1510. 1522. 1562. 1575. 1579. 1587. 1614. 1618. 1640. 1643. 1659. 1672.
Burkhardt Daniel. 178.
Burkhardt Joh. Balthasar. 131. 152. 157. 162. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 285. 321. 332. 339. 353. 361. 378. 394. 437. 441. 453. 465. 476. 488. 495. 498. 561. 583. 601. 621. 629. 638. 646. 665. 678. 683. 684. 689. 703. 705. 713. 741. 754. 763. 778. 793. 811. 819. 832. 843. 857. 878. 900. 923. 956. 971. 988. 1014. 1020. 1046. 1053. 1061. 1077. 1092. 1107. 1129. 1135. 1146. 1164. 1184. 1187. 1199. 1207. 1220. 1223. 1239. 1260. 1294. 1297. 1319. 1324. 1342. 1348. 1383. 1404. 1411. 1426. 1447. 1452. 1497. 1499. 1510. 1522. 1562. 1575. 1579. 1587. 1614. 1618. 1659. 1672.
Burkhardt Joh. Bernhard. 1180.
Burkhardt Joh. Christoph. 16. 18. 26. 29. 44. 50. 74. 101. 122. 128. 147. 150. 152. 157. 162. 168. 179. 184. 196. 209. 214. 216. 219. 225. 231. 256. 279. 285. 295. 310. 317. 321. 332. 338. 345. 353. 361. 369. 378. 506. 520. 532. 536. 545. 548. 651. 725. 952.
Burkhardt Joh. Friedrich. 1549.
Burkhardt Johann Jakob. 6. 26. 29. 80. 94. 95. 122. 126. 131. 178.
Burkhardt Joh. Rudolph. 1632.
Burkhardt Lucas. 147. 150. 293. 310. 369.
Falkner Daniel. 13. 407.
Fäsch Albrecht. 1396.
Fäsch Joh. Jakob. 57.
Fäsch Rudolph. 201. 506. 526. 536. 646.
Forkart Dietrich. 139.
Gernler Hans Heinrich. 1157. 1200.
Hagenbach Christoph. 665. 1035.
Harder Joh. Konrad. 80. 94. 196. 205. 214. 216. 219. 437. 441. 453.
Heusler Hans Jakob. 1095.
Iselin Christoph. 88. 394. 407. 944.
Krug Hans Lucas. 1095.
Krug Joh. Ludwig. 18. 44. 50.
Merian Franz Jakob. 357. 421.
Merian Johann Jakob. 520. 548. 561. 725. 736. 738. 741. 754. 944. 952. 956. 971. 1239. 1260. 1294. 1297. 1319.
Mieß Daniel. 807.
Müller Melchior. 1253.
Ortmann Franz. 227.
Passavant Joh. Ulrich. 1006. 1092.
Rallíard Peter. 735.
Rippel Joh. Jakob. 738.
Socin Emanuel. 18. 74. 111. 172. 225. 233. 244. 249. 258. 268. 1035.
Socin Joh. Jakob. 449. 486.
Stähelin Emanuel. 1601.
Weiß Niklaus. 6. 111. 126. 128. 168. 184. 209.
Wettstein Joh. Friedrich. 16. 18. 105. 279. 295. 317. 380.
Wettstein Joh. Ludwig. 831. 838. 940.
Wettstein Joh. Rudolph. 1333.
Wettstein Sebastian. 1466.
Zäslin Joh. Heinrich. 80. 94. 95. 111. 172. 345.

Freiburg.

Alt Joh. Jakob Joseph. 1239. 1324. 1332. 1383. 1399. 1452. 1522. 1549. 1557. 1567. 1601. 1665. 1702.
Alt Prothasius. 91.
Ammann Karl Niklaus. 629. 676.
Baumann Pancraz. 526. 735. 807. 850. 1567. 1571. 1600. 1610. 1632. 1702.
Boccard von, Hans Peter (Franz Peter). 303. 500. 506. 604. 631. 649. 653. 674. 682. 698. 723. 735. 752. 768. 809. 830. 850. 873. 887. 915. 923. 950. 979. 1090. 1124. 1125. 1205. 1368. 1400. 1402. 1424. 1447. 1487. 1493. 1600. 1610. 1611.
Castella Johann. 6. 16. 18. 29. 43. 50. 72. 80. 95. 102. 106. 111. 120. 122. 128. 152. 233.
Castella Johann Peter. 858. 878. 900. 923. 956. 972. 981. 988. 1007. 1014. 1020. 1053. 1061. 1077. 1100. 1107. 1129. 1135. 1146. 1164. 1187. 1207. 1510.
Dießbach von, Franz Augustin. 554. 578. 588. 599. 637. 649. 653. 680. 685. 768. 793. 887. 923. 956. 972. 1031. 1053. 1061. 1077. 1100. 1107. 1129. 1135. 1146. 1205. 1239. 1286. 1383.
Fiva Rudolph. 178. 201. 494. 604. 618. 631. 674. 682. 792. 818. 830. 877. 979. 1007. 1232. 1399. 1400. 1557.
Gottrau Joseph Niklaus. 1180. 1253. 1333. 1396. 1466.
Gottrau Tobias. 6. 14. 16. 18. 21. 80. 95. 102. 106. 109. 111. 122. 131. 162. 172. 181. 196. 219. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 285. 325. 330. 332. 339. 407. 476. 488. 578.
Keßler Karl. 369. 376. 431. 455. 488. 500. 506. 548. 554. 561. 618. 621. 631. 665. 674. 682. 689. 698. 705. 713. 723. 725. 741. 754. 793. 809. 818. 830. 877. 887.
Küenlin Tobias. 915. 979,
Lanten von, genannt Heid, Franz Philipp. 152. 279. 345. 352. 353. 361. 369. 376. 394. 431. 434. 435. 441. 453. 510. 511. 515. 520. 543. 548. 561. 621. 665. 689. 700. 705, 713. 725. 741. 754. 773. 790. 858. 878. 900. 981. 988. 1014. 1020. 1164. 1187. 1207. 1297. 1324. 1334. 1336. 1452. 1476. 1481. 1499. 1510. 1587. 1659. 1672.
Maillard Niklaus. 57. 88. 510. 543. 838.
Maillardoz Franz Joseph. 1124. 1125.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Montenach von, Johann Daniel. 227. 293.
Montenach von, Karl. 118. 139.
Python Franz Prosper. 13.
Rämy Petermann. 143. 193.
Reiff Joseph. 128.
Saler Franz. 120. 131. 143. 172. 193. 196. 219. 249. 256. 258. 268. 285. 295. 315. 449. 466. 476. 486.
Techtermann Hans Franz. 24.
Vonderweid Franz Niklaus. 588. 599. 637. 685. 700. 773. 790. 940. 951. 1006. 1092. 1124. 1125. 1205. 1286. 1308. 1315. 1348. 1476. 1481. 1487. 1643. 1659. 1669. 1672.
Vonderweid Franz Peter. 24. 29. 43. 47. 50. 72. 91. 169. 181. 211. 631. 682. 792. 1400.
Vonderweid Niklaus, Stadtschreiber. 43. 120. 143. 193. 315. 494. 604. 618. 674. 818. 1007. 1232, 1399. 1557. 1634.
Vonderweid Simon (Petermann). 211. 325. 330. 332. 339. 357. 394. 421. 453. 511. 515. 814.
Vonderweid N., Obercommissär. 1090.
Vögelin Franz Joseph. 21.
Vögelin Franz Ludwig. 1587. 1618.
Vögelin Franz Niklaus. 1124. 1125. 1198. 1297. 1308. 1315. 1334. 1336. 1348. 1368. 1397. 1411. 1499. 1634.
Vögelin Franz Peter Emanuel. 162. 244. 303. 308. 345. 352. 353. 361. 407. 441. 494. 520. 1397. 1411. 1522. 1618. 1643.

Solothurn.

Besenval Franz Joseph. 526. 553. 773. 838. 1286. 1297. 1308. 1315. 1336. 1376. 1411. 1442. 1476. 1481. 1487. 1493. 1499. 1510. 1522. 1558. 1567. 1573.
Besenval Johann (Franz) Victor (Friedrich). 6. 18. 24. 29. 50. 72. 80. 91. 95. 111. 122. 128. 152. 162. 172. 181. 196. 211. 219. 231. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 345. 352. 353. 361. 369. 394. 441. 453. 466. 520. 621. 713. 725. 741. 754. 768. 790. 858. 878. 900. 988. 1014. 1020. 1035. 1053. 1061. 1129. 1164. 1187. 1207. 1223. 1324. 1332. 1348. 1452. 1476. 1481. 1499. 1510. 1522.
Besenval Johann Peter. 1452. 1607.
Besenval Victor. 634.
Buch (nicht Bauch) Urs Victor. 938. 1127.
Byß Johann Victor Christoph. 1466. 1549.
Byß Peter. 629. 676.
Gibelin Wolfgang. 13. 57.
Glutz Johann Jakob Joseph. 1130. 1180. 1253. 1585. 1587. 1603. 1611. 1659. 1669. 1672.
Glutz Philipp. 91. 634.
Grimm Johann Balthasar. 1601. 1632.
Grimm Johann Karl. 201. 227.
Hegi Benedikt. 16.
Reinhardt Peter Joseph. 1499.
Roll von, Johann Friedrich. 293. 357. 1130. 1234. 1368. 1424. 1573. 1585. 1587. 1607. 1611. 1618. 1637. 1643. 1659. 1672.
Roll von, Johann Ludwig. 233. 295. 376. 394. 431. 433. 506. 543. 548. 554. 561. 578. 588. 599. 610. 634. 665. 680. 684. 685. 689. 705. 713. 773. 793. 819. 850. 900. 917. 923. 950. 951. 956. 972. 988. 1014. 1020. 1035. 1053. 1061. 1077. 1100. 1107. 1129. 1135. 1146. 1159. 1164. 1187. 1198. 1207. 1223. 1234. 1239. 1286. 1297. 1308. 1315. 1324. 1332. 1336. 1348. 1358. 1368. 1376. 1383. 1397. 1411. 1442. 1499. 1558. 1567. 1618. 1637. 1643. 1665.
Schwaller Johann Victor. 1703.
Schwaller Urs Jakob. 88. 118.
Settier Johann Victor. 1333. 1396.
Staal von, Johann Victor. 421.
Stäffis von, Franz Jakob. 449. 486. 1397. 1402.
Stäffis von, Herr zu Mollondin, Johann Stephan Blasius. 219. 324. 369. 384. 407. 415.
Stäffis von, zu Montet, Urs Peter. 1603.
Suri Franz. 6. 18. 21. 24. 29. 91. 128. 131. 285. 325. 330. 332. 339. 407. 431. 476. 488. 713.
Suri Hieronymus. 873. 940. 1383. 1402. 1487. 1493.
Suri Johann Joseph Wilhelm. 1006. 1092. 1703.
Suri Urs. 14. 16. 21. 47. 80. 91. 95. 111. 119. 122. 131. 152. 162. 172. 181. 196. 211. 218. 219. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 285. 295. 325. 330. 332. 339. 346. 352. 353. 361. 369. 376. 394. 407. 431. 441. 453. 466. 476. 488. 506. 520. 543. 548. 554. 561. 578. 588. 599. 610. 621. 621. 637. 665. 685. 689. 700. 705. 713. 720. 725. 741. 752. 754. 768. 790. 793. 819. 850. 858. 878. 923. 956. 972. 1077. 1100. 1107. 1129. 1135. 1146. 1159. 1239.
Suri N., Oberst. 324.
Wagner Georg. 50. 91. 128. 1665.
Wagner Jos. Wilhelm. 18. 91. 303. 308. 324. 637. 917. 1130.
Wallier Franz Joseph. 735. 807.
Wallier Peter. 139. 178.
Zeltner Johann Peter. 1603.

Schaffhausen.

Holländer Tobias. 6. 16. 18. 26. 44. 50. 74. 80. 94. 95. 101. 111. 122. 126. 128. 131. 147. 150. 152. 157. 162. 172. 184. 189. 196. 205. 214. 219. 279. 285. 295. 310. 317. 321. 332. 339. 407. 415. 476. 488. 506. 754. 763. 952. 956. 988. 1014. 1020. 1053. 1061. 1146. 1164. 1184. 1187. 1199. 1207. 1220. 1223. 1324.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hurter Joh. Ludwig. 57. 88.
Köchlin Johannes. 545. 548. 561. 584. 601. 621. 638. 646. 651. 657. 664. 665. 683. 689. 703. 705. 713. 725. 736. 738. 741. 754. 763. 778. 793. 811. 819. 832. 843. 858. 878. 900. 915. 922. 923. 940. 944. 972. 988. 1014. 1020. 1035. 1046. 1053. 1061. 1077. 1107. 1130. 1135. 1146. 1164. 1184. 1187. 1199. 1207. 1223. 1239. 1260. 1294. 1297. 1319. 1324. 1342. 1348. 1383. 1404. 1411. 1426. 1510. 1522. 1562. 1575.
Mandach von, Johann Konrad. 178. 201.
Moßmann Christoph. 225. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 310. 346. 407.
Neukomm Johann Konrad. 6. 16. 18. 26. 29. 44. 50. 74. 80. 94. 95. 101. 105. 122. 126. 128. 131. 147. 150. 152. 157. 162. 168. 172. 184. 189. 196. 205. 209. 214. 216. 219. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 346. 350. 353. 358. 360. 361. 369. 378. 380. 394. 437. 441. 453. 466. 520. 532. 703.
Oswald Johann Jakob. 620. 657. 793. 915. 922. 940.
Ott Hans Heinrich. 1095. 1587. 1614. 1618.
Peyer Bernhard. 1333.
Peyer Hans Jakob. 605. 620. 1348. 1383. 1411. 1447. 1452. 1497. 1499. 1510. 1522. 1562.
Peyer Johann Konrad. 1006. 1092. 1396. 1466. 1549.
Pfistern von, Melchior. 1551. 1614. 1640. 1643. 1659. 1672.
Ringk von Wildenberg, Johann Konrad. 449. 486.
Schalch Johann Heinrich. 227. 293. 651. 657. 703. 741. 750. 778. 857.
Schalch Johann Ludwig. 1180. 1253.
Schalch Kaspar. 735. 807.
Senn Konrad. 118. 139.
Senn Michael. 629. 656. 793. 1452. 1497. 1499. 1587. 1618. 1640. 1643. 1659. 1672.
Sigrist Johann Georg. 703.
Speisegger Johann. 605. 620. 651. 657. 857. 915. 922.
Speisegger Johann Jakob. 1601. 1632.
Spleiß Stephan. 1095.
Waldkirch von, Johann Wilhelm. 873. 940.
Wäpfer Georg Michael. 357. 421.
Wäpfer Hans Jakob. 526. 553. 703.
Wäpfer Johann Konrad. 13. 168. 279. 285. 295. 317. 321. 332. 339. 350. 353. 358. 360. 361. 369. 378. 380. 394. 405. 437. 441. 453. 466. 471. 474. 476. 488. 495. 498. 506. 520. 532. 536. 545. 548. 561. 584. 621. 629. 657. 664. 665. 678. 683. 689. 703. 705. 713. 725. 793. 811. 819. 843. 858. 878. 900. 923. 944. 953. 956. 972. 1035. 1077. 1093. 1107. 1130. 1135. 1239. 1297.
Ziegler Johann Ulrich. 831. 1157. 1200.

Appenzell.

Fäßler Konrad, Innerrh. 50. 80. 95. 196. 207. 211. 219. 233. 258.
Gruber Johannes, Außerrh. 923. 953. 956. 1163. 1164. 1184. 1187. 1220. 1239. 1294. 1297. 1447. 1452. 1482. 1497. 1499.
Gyger (Giger) Johann Konrad, Innerrh. 109. 111. 128. 131. 152. 162. 172. 181. 405. 407. 441. 453. 713. 725. 741. 754. 783. 793. 814. 819.
Gyger Johann Martin, Innerrh. 1402. 1452. 1476. 1487. 1499. 1510. 1522.
Gyger Johann Mauriz, Innerrh. 702.
Mettler Johann Jakob, Außerrh. 689. 705.
Schmid Hans Ulrich, Außerrh. 6. 16. 18. 29. 50.
Speck Anton Marian, Innerrh. 244. 249. 256. 268. 279. 285. 295. 303. 325. 332. 339. 361. 369. 394. 474. 476. 488. 500. 503. 506. 515. 520. 1077. 1100. 1107. 1130. 1146. 1163. 1164. 1187. 1207. 1383.
Sturzenegger Bartholome, Außerrh. 713. 725. 741. 754. 763. 793. 811. 820. 858. 879. 900. 988. 1014. 1020. 1035. 1046. 1053. 1061. 1077. 1107. 1135. 1163. 1207. 1319. 1324. 1383. 1411. 1482.
Suter Jakob, Innerrh. 503.
Suter Johann, Innerrh. 6.
Suter Paul, Innerrh. 981. 988. 1014. 1020. 1035. 1049. 1053. 1587. 1618. 1659. 1672.
Suter Ulrich, Innerrh. 16. 18. 29. 122. 346. 352. 353. 548. 561. 588. 610. 621. 649. 653. 665. 689. 858. 875. 878. 897. 900. 923. 956. 1130. 1163. 1230. 1239. 1255. 1262. 1268. 1286. 1297. 1308. 1324. 1368.
Tanner Laurenz, Außerrh. 44. 74. 111. 121. 127. 128. 131. 147. 152. 162. 184. 219. 233. 244. 249. 256. 258. 268. 279. 285. 295. 310. 321. 437. 441. 453. 474. 476. 488. 503. 506. 561. 621. 665. 678. 702. 703. 1510. 1522. 1562. 1672.
Zellweger Bartholome, Außerrh. 332.
Zellweger Konrad, Außerrh. 80. 94. 95. 172. 179. 186. 196. 209. 214. 317. 339. 346. 350. 353. 358. 360. 361. 378. 380. 394. 405. 407. 503. 520. 548. 1587. 1614. 1640. 1659.

Abt von St. Gallen.

Besenval von, Peter. 128.
Betschart P. Anton. 1279. 1316. 1337.
Büel Johann Sigmund. 453.
Bürgisser Leodegar. 503. 658. 1631.
Cölestin (N) P. 1631.
Eberle P. Desiderius. 658.
Gemsch P. J. Baptist. 1098.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Germann Kilian. 702.
Göldlin von Tiefenau, Sebastian. 503.
Ledergerw Georg. 1316. 1337.
Müller P. Jodocus. 1337.
Püntiner Joseph Anton. 1035. 1053. 1279. 1368. 1376. 1402. 1423. 1425. 1442. 1444. 1452. 1476. 1487. 1499. 1507. 1511. 1522. 1558. 1573. 1585. 1587. 1607. 1618. 1637. 1643. 1659. 1672.
Reding von, Franz Ludwig. 181.
Ringk von Baldenstein, Georg Wilhelm. 503. 506. 515. 520. 548. 561. 588. 610. 621. 658. 665. 702. 713. 725. 741. 794. 858. 878. 900. 989. 1013. 1044. 1077. 1107. 1130. 1135. 1146. 1163. 1164. 1207. 1223. 1234. 1239. 1279. 1316. 1324. 1337. 1348. 1376. 1383. 1402. 1411. 1442. 1452. 1511. 1522.
Ritter P. Dominik. 1163.
Schenk von Castell, Laurenz. 658. 702.
Schenklin Johann Jakob. 658.
Stadelmann P. Aegidius. 658.
Thurn von, Fidel. 6. 16. 18. 29. 50. 80. 89. 95. 109. 111. 122. 131. 152. 162. 172. 196. 207. 211. 219. 233. 249. 256. 258. 268. 285. 295. 325. 332. 339. 346. 352. 353. 361. 369. 394. 407. 415. 441. 453. 476. 503. 506. 520. 548. 561. 584. 610. 621. 649. 653. 658. 665. 684. 689. 705. 713. 725. 741. 754. 794. 820. 858. 878. 900. 923. 956. 989. 1014. 1020. 1061. 1077. 1107. 1135. 1163. 1164. 1239. 1324. 1348. 1383.
Thurn von, Gall (Karl) Anton. 405. 653. 665. 783. 814. 850. 875. 917. 972. 981. 1100. 1127. 1130. 1159. 1164. 1187. 1207. 1223. 1234. 1286. 1297. 1308. 1411. 1558. 1587.
Thurn von, Joseph. 244. 279. 295. 303.
Wißmann Franz Diethelm (Wilhelm). 503. 610. 649. 658. 702. 1013. 1044. 1098. 1501.
Zarlin P. Rupert. 503. 658. 1163.

Stadt St. Gallen.

Fels Hans Peter. 503.
Fels Johann Konrad. 378. 380. 394. 441. 498. 506. 520. 532. 621. 689. 1297. 1614.
Haltmeyer (Joh.) Joachim. 16. 18.
Hiller Heinrich. 147. 168. 184. 189. 256. 295. 310. 317. 321. 332. 339. 369. 437. 441. 453. 495. 545. 561. 658. 665. 678. 683. 703. 725.
Hochreutiner Christoph. 831. 832. 895. 1294. 1482. 1659. 1672.
Högger Jakob Laurenz. 503.
Högger Leonhard Laurenz. 453. 638. 646. 658. 665. 678. 683. 703. 705. 713. 725. 738. 741. 763. 778. 794. 811. 820.
Kunz Kaspar. 1411. 1426.
Kunz Sebastian. 949. 953. 979. 989. 1014. 1041. 1046. 1095.
Leutmann Heinrich. 938. 1127.
Locher Anton. 944. 949. 1130. 1135. 1146. 1164. 1184. 1187. 1199. 1207. 1220. 1223. 1239. 1260. 1294. 1447. 1452. 1497. 1499. 1562. 1575. 1640. 1643.
Meyer Kaspar. 1035.
Schärer Diethelm. 621. 736. 778.
Schärer Jakob. 1614.
Schlumpf Jakob. 1095.
Schlumpf Paul. 1041.
Schobinger Tobias. 6. 26. 29. 44. 50. 74. 80. 94. 95. 101. 111. 122. 127. 128. 131. 152. 162. 172. 179. 196. 209. 214. 216. 233. 244. 249. 256. 258. 279. 285. 295. 346. 350. 353. 358. 360. 361. 405. 474. 476. 548. 658.
Spengler Johann. 219.
Wegelin Andreas. 895. 949. 979. 1041.
Weniger Hans Jakob. 503.
Werder Laurenz. 843. 858. 878. 900. 923. 944. 953. 956. 972. 989. 1020. 1035. 1053. 1061. 1077. 1093. 1107. 1130. 1319. 1324. 1342. 1348. 1383. 1404. 1482. 1511. 1522. 1587. 1618.
Zollikofer Georg Joachim. 1157. 1200.

Wallis.

Ambüel Alphons. 1702.
Andermatten Johann Joseph. 1702.
Ballet Christian. 637.
Blatter Arnold. 637.
Bodenmann. 637.
Burgener Jost. 637. 713.
Communis de, Peter. 21.
Courten von, Eugen. 1476. 1481. 1487. 1493. 1499. 1567. 1665. 1667. 1702.
Courten von, Johann Anton. 303. 325. 350. 680. 685. 713. 725.
Georgen, Domherr. 637.
Hengart am, Johann Stephan. 637.
Jost Valentin. 1567.
Kalbermatten von, Joseph. 325. 330. 332. 637. 685. 713. 725. 741.
Krey (Johann). 637.
Monthey von, Johann. 21.
Oetschier Johann. 637.
Preux (N), Domherr. 637.
Preux Franz Peter. 637.
Riedmatten von, Adrian. 21.
Riedmatten von, Peter. 637.
Ritteler Christian. 21.
Roten Christian. 637. 1499.
Roter Johann Joseph. 1702.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schniderig Kaspar Georg. 637.
Sepibus de, Ignaz. 1476. 1481 1487. 1493.
Supersax Franz Georg. 637. 680.
Supersax (N), Cantor. 637.
Wäldi Bartholome. 637.

III Bünde.

Clerig Martin. 145. 207.
Mont von, Johann Heinrich. 145.
Schmid von Grüneck, Kaspar. 207.
Sprecher von Bernegg, Paul. 145. 207.

Mülhausen.

Engelmann Gottfried. 718. 843.
Fürstenberger Josue. 74. 127. 625. 718. 843. 1093. 1497. 1640.
Reber Heinrich. 1497. 1640. 1646.
Smilezius Dr. Martin. 127.

Biel.

Haas Peter. 353. 394. 665. 705. 713. 754. 794. 989. 1046. 1093. 1107. 1130. 1146. 1164. 1411. 1497. 1499. 1511. 1659. 1672.
Herrmann Peter. 1184.
Monning Peter. 1587.
Rother Benedict. 122. 249. 279. 321. 332. 353. 394. 621. 678. 705. 713. 725.
Scholl Abraham. 16. 18. 29. 74. 127. 128. 147. 162. 233. 244. 249. 258. 268. 279. 295. 321. 332.
Scholl Abraham jr. 621. 665. 678. 683. 689. 843. 858. 900. 923. 956. 972. 1020. 1035. 1053. 1061. 1130. 1135. 1187. 1189. 1207. 1220. 1223. 1239. 1294. 1297. 1319. 1324. 1342. 1383. 1404. 1447. 1452. 1497. 1499. 1575. 1640. 1643.
Wildermet Johann Peter. 29. 122. 127. 128. 147. 244.

Neuenburg.

Chambrier Heinrich. 543.

Genf.

Fabri Peter. 367.
Franconis Jakob. 69.
Gallatin Ezechiel. 367. 586.
Gautier (Gauthier) Peter. 1276.
Grenus Jakob. 367.
Lefort Ami. 383. 586. 1276.
Normandie von, Johann. 367. 586.
Pictet Jakob. 157. 367. 586.
Rive de la, Johann Jakob. 69. 157. 367. 383. 584. 586.
Tremblay Michael. 205. 584. 586.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berichtigungen und Zusäze.

Seite 68, der Abschied Nr. 40 datirt vom **24.** u. **25.** September 1682 statt vom 27. September.
„ 125, Zeile 17 von oben: lit. m entspricht Art. **305** (statt 306), lit. z Art. **711a** (statt 709) Thurgau.
„ 130, „ 4 von unten lies Oberst Karl **Konrad** statt Karl Emanuel v. Beroldingen.
„ 136, „ 22 von oben: lit. x (Thurgau) entspricht Art. 306 unter Thurgau.
„ 198, „ 4 von unten: lit. z (Thurgau) entspricht Art. 307 unter Thurgau.
„ 229, „ 1 von unten lies Abschied 410 lit. **q** statt lit. r.
„ 412, „ 12 von unten lies bbb Art. 295 (Grafschaft Baden).
„ 453, „ 12 von oben lies Grafschaft Sargans e Art. **278** statt 279.
„ 453, „ 15 von unten lies Beat **Kaspar** Zurlauben statt Beat Jakob.
„ 468, „ 15 von unten lies ebenfalls Beat Kaspar Zurlauben.
„ 476, „ 18 von oben lies Grafschaft Sargans d Art. **279** statt 278.
„ 531, „ 8 von unten lies Düb und Frevel statt Dieb und Frevel.
„ 534, „ 9 von oben: der Gesandte von Obwalden heißt Sebastian, nicht Kaspar Müller; lezterer Name steht indessen im Schwyzer Exemplar.
„ 553, Jahrrechnung von Lauis, Gesandter von Freiburg: Pancraz Baumann.
„ 581, unterste Zeile lies **Hochstift** statt Hofstift.
„ 808, Zeile 20 von unten lies **Johann** Ludwig Lussi statt Karl Ludwig Lussi.
„ 822, „ 19 von oben lies **und** nicht auch statt nur nicht auch.
„ 857, „ 8 von oben: hieher gehört auch Art. 119a unter Vogtei Lauis.
„ „ „ 13 von oben weist das Datum 20. u. 21. statt **21.** u. **22.** Juni 1700.
„ 874, „ 6 von unten lies Conferenz statt Jahrrechnung.
„ 888, „ 14 von oben lies b Art. **164** statt 165 (Freiämter).
„ 909. „ 8 von oben lies **Triesener** Wuhr statt Trienser Wuhr.
„ 938, „ 4 und Seite 1127, Zeile 17 von unten lies U. V. **Buch** statt Bauch.
„ 939, „ 12 von oben lies 4. November 1697 statt 1698.
„ 949, berichtige die Seitenzahl 954 in 949.
„ 1043, Zeile 14 von oben soll es heißen **d** statt b.
„ 1121, „ 6 von oben lies Beretti Landi statt Berdetti Laedi.
„ 1176, „ 3 von unten lies **savoyischen** statt französischen Gesandten.
„ 1177, „ 14 von unten lies Vogtei Freiämter y Art. **165** statt 164.
„ 1181, „ 6 von unten lies **Konrad** von Flüe statt Melchior von Flüe.
„ 1234, „ 18 von oben lies **Friedrich** statt Fridolin von Roll.
„ 1330, „ 14 von oben: Landgrafschaft Thurgau cc Art. 773 lies **Güttingen** statt Zihlschlacht.
„ 1333, „ 8 von oben lies **612** statt 162.
„ 1358, „ 4 von oben lies Beilage **7** statt Beilage 6.
„ 1360, „ 12 von oben lies **Rodt** statt Roth.
„ 1480, „ 16 von oben ist vor: Betreffend ein **b** einzusezen.
„ 1493, „ 8 von oben ist lit. c = **e,** und lit. e = **c.**
„ 1584, „ 13 von unten lies vom November 1709 statt vom 35. November.
„ 1721, „ 10 von unten lies Lanquatt statt Lanquart.
„ 1832, „ 4 von oben streiche **f** hinter 558.
„ 1848, „ 6 von unten lies **verlängern** statt verläugnen.
„ 2047, „ 19 von oben ist nach Schluß des Sazes die Zahl 10 einzuschalten.
„ 2055, „ 6 von oben ist die Verweisung von Absch. 285 yy auf Absch. 284 yy zu berichtigen.
„ 2351, „ 19 von unten lies **Vortrag** statt Vertrag.
„ 2411, „ 5 von unten ist nach Schluß des Sazes ein **4** einzusezen.
„ 2504, „ 18 von oben lies 1712, 17. **Mai** statt 17. April.
„ 2571, „ 9 von unten lies Commissär Dr. **Reding** statt Abyberg.
„ 2623, „ 2 von oben lies Contareno statt Cantareno.
„ 2626, „ 8 von unten: als kaiserl. Subdelegirter fungirte auch 1690 Freiherr Dionysius von Rost.
„ 2628. Zu Vendig: Als außerordentlicher Abgeordneter zu den kathol. Orten erscheint 1687 Hieronymus Squadroni.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf